This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 097 769 202

Digitized by Google

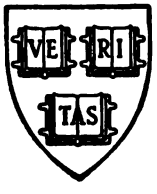

HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

HARV

Harry B. Vanderhoef
February, 1908

25

Digitized by Google

Digitized by Google

GESCHICHTE UND SYSTEM

DER

RÖMISCHEN STAATSVERFASSUNG

VON

Dr. ERNST HERZOG,
ORD. PROFESSOR DER PHILOLOGIE AN DER UNIVERSITÄT TÜBINGEN.

ERSTER BAND.

KÖNIGSZEIT UND REPUBLIK.

LEIPZIG,
DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER.
1884.

Digitized by Google

Die Übersetzung in fremde Sprachen ist vorbehalten.

Digitized by Google

Einleitung.

Dem Werke, dessen erster Teil hiermit dem Publikum übergeben wird, ist die Aufgabe gestellt, eine dem heutigen Stande der Wissenschaft entsprechende Darstellung des römischen Staatswesens zu geben sowohl nach seiner geschichtlichen Entwicklung als nach seinem inneren Zusammenhang. Die Form, in welcher dieser Zweck erreicht werden soll, will zwar die Grenzen einer kompendiarischen Fassung einhalten, aber doch der Begründung soviel Raum gewähren, dafs dem Leser nicht nur in fortlaufender Weise das wichtigste Quellenmaterial zur Kontrolle vorgelegt, sondern auch ein Einblick in die Diskussion der prinzipiellen wie der wesentlicheren Einzelfragen eröffnet und so teils unmittelbar, teils durch Nachweis weiterer Belehrung ermöglicht werde, sich selbst ein Urteil zu bilden. Da aber der Standpunkt, auf welchem die römische Geschichtschreibung heute angelangt ist, nur gewürdigt werden kann, wenn man den Gang, den sie seit Anfang dieses Jahrhunderts genommen hat, vollständig übersieht, so wird der Zweck einer Einführung in das wissenschaftliche Verständnis wohl am zweckmäfsigsten vorbereitet, wenn zuerst eine Übersicht über die Methode der Forschung seit Niebuhr gegeben wird, an welche sich dann eine kurze Darlegung des Standpunkts, welchen dieses Buch einnimmt, leicht wird anschliefsen lassen.

I.

Als Barthold Georg Niebuhr sich speziellen Studien über das römische Altertum zuwandte, bestand die gelehrte Litteratur über diesen Teil der Altertumswissenschaft in den Kommentaren zu den alten Historikern und Antiquaren, insbesondere zu Livius, Varro und Festus, dem ersten Versuch einer systematischen Bearbeitung des öffentlichen Rechts der Römer durch Sigonius' Bücher *de antiquo iure civium Romanorum, Italiae, provinciarum etc.*, der Masse antiquarischer Monographieen, die in

670459 Google

Grävius' *thesaurus antiquitatum Romanarum* zusammengebracht waren, den Bearbeitungen der römischen Chronologie durch Sigonius, Panvinius, Pighius und Scaliger, der Geographie Italiens von Cluver, den kritischen Schriften eines Perizonius, Vico und Beaufort und den der allgemeineren politischen und philosophisch-historischen Litteratur angehörigen Werken von Macchiavelli, Montesquieu und Bayle. Die erzählende Darstellung der römischen Geschichte bot mit Ausnahme der nur die Kaiserzeit behandelnden Tillemont und Gibbon blofs die Wiedergabe der überlieferten Erzählung in unvollkommener Form und ohne Ahnung der Aufgabe einer kritischen Sichtung derselben. Wie sich Niebuhr zu diesen Hilfsmitteln verhielt, entnehmen wir aus den Vorreden zu den verschiedenen Teilen und Ausgaben seiner römischen Geschichte, sowie aus den Citaten und der Diskussion im Verlauf der Ausführung derselben. Die zuletzt erwähnten Historiker benützte er überhaupt nicht, jene Kritiker waren so wenig in den wissenschaftlichen Kreisen bekannt geworden, dafs Niebuhr sie noch gar nicht kannte, als er mit seiner Kritik ansetzte. Die Schriften der „geistreichen Weltleute und Politiker" waren ihm wohl bekannt, und Montesquieu insbesondere interessierte ihn des politischen Urteils wegen, aber sie konnten ihm nicht dienlich sein, der mit philologischer Genauigkeit forschte und zunächst den früheren Jahrhunderten zugewendet war, welche jene als zu geringfügig übersahen. In die philologische und antiquarische Litteratur arbeitete er sich im Verlauf seiner Forschungen ein und benützte mit Kritik, was sie an wissenschaftlichem Detail bot; hinsichtlich des Verständnisses erkannte er ferner wohl, welche Vorteile die italienischen Schriftsteller der Renaissance davon hatten, dafs ihnen der römische Staat als der eigene galt; nicht minder aber sah er, wie die kritische Betrachtung unter diesem nahen Verhältnis litt, ebenso auch, dafs die Geschichte in höherem Sinn in den leblosen antiquarischen Sammlungen nicht gegeben war. Stellen wir dem gegenüber, was erreicht war, als Niebuhr zu Anfang des Jahres 1831 starb, so finden wir die römische Geschichte in einer Weise behandelt, die sie befähigte, die hohe Schule der Kritik für die Geschichtswissenschaft überhaupt zu sein, für die Hilfswissenschaften Anstofs zu neuer Entfaltung gewonnen, den Quellenstoff gemehrt, dem Geschichtschreiber ein ganz anderes persönliches Verhältnis zu seiner Aufgabe angewiesen als bisher, diese Aufgabe selbst

Digitized by Google

mit ihrem politischen und kulturgeschichtlichen Gehalt auf die Höhe einer weltgeschichtlichen Betrachtung erhoben und dem Bewufstsein der Gegenwart nahe gebracht. Darum steht an der Spitze jedes wissenschaftlichen Studiums der römischen Geschichte die Mahnung, sich über die Bedeutung des Mannes, der dies zustande gebracht, klar zu werden.

Niebuhr hat die Überlieferung der Alten, soweit sein Werk geht, zuerst Schritt für Schritt beleuchtet, mit dieser Beleuchtung aufgelöst und nachgewiesen, dafs die Geschichte der vier ersten Jahrhunderte Roms ungewifs und verfälscht sei. Dies ist die bekannteste Seite seines Standpunkts, und sie ist in der That von höchster Bedeutung. Allein sie bildet nur die éine, negative Seite seines Werks, die für ihn blofs ein notwendiger Durchgangspunkt zu dem eigentlichen Ziel der Herstellung der wirklichen Geschichte war. „Die Zerstörung des Betrugs," sagt er, „mag dem Kritiker genügen, der Historiker aber bedarf Positives" (Röm. Gesch. 1. Aufl. Vorrede S. X), und so ist schon sein Ausgangspunkt ein durchaus positiver. Aus seinen Briefen wissen wir, dafs er, als er i. J. 1803, zu einer Zeit, da seine Stellung die eines praktischen Finanzmanns war, mit der Absicht genauerer Forschung sich der römischen Geschichte zuwandte, seine Untersuchungen zunächst auf die römischen Staatsländereien, deren Verteilung, die Kolonieen, Ackergesetze und das Eigentumsrecht überhaupt richtete. „Dafür erforschte ich," schreibt er 1804[1]), „mit der gespanntesten Anstrengung die römische Geschichte von ihrem Anbeginn bis zu den Zeiten der Tyrannei in allen Denkmälern, deren ich habhaft werden konnte; diese Arbeit gab mir eine tiefe und lebendige Einsicht in das römische Altertum, wie ich sie nie vorher hatte." Von hier aus schon ergab sich ihm ein „weiter Plan und mutige Freiheit". Schon hier ferner war er unmittelbar veranlafst, sein Augenmerk nicht blofs auf Rom, sondern sofort auch auf ganz Italien zu richten, und in demselben Jahr 1804 steht ihm in erster Linie seiner Arbeiten Rom innerhalb des latinischen Bunds, eine Geschichte des marsischen Kriegs, die Geschichte Italiens vor und aufser der römischen[2]), und er bittet seinen Freund, ihm samnitische Münzen zu schicken; ja über Italien hinaus will er die Verbindungen der Halbinsel mit Griechenland in den ältesten Zeiten erforschen im Zusammenhang mit der Darstellung

1) Lebensnachrichten über B. G. Niebuhr. Hamburg 1838. Bd. 1. S. 278.
2) Ebenda 2, 44.

Digitized by Google

von Roms Kultur vor der Entstehung seiner Litteratur.[1]) Die Ausführung jener ersten Untersuchung aber, wie sie in der ersten Auflage seiner römischen Geschichte vorliegt, zeigt, wie er damals schon ein wichtiges Moment der Erforschung des Zuständlichen bei den Römern erkannte in der Kontinuität gewisser Verhältnisse nicht blofs während des ganzen Altertums, sondern bis in die neueste Zeit, und wie er deshalb neben einem Livius und Dionysius auch die Pandekten, die Kirchenschriftsteller und die kirchlichen Urkunden beizieht und selbst die agrarischen Verhältnisse in der heutigen Campagna zur Erkenntnis des Alten zu benützen bemüht ist. Wie er ferner samnitische Münzen für seine Studien über den marsischen Krieg will, so nimmt er hier schon die herakleensischen Tafeln zu Hilfe, weist auf das Zeugnis der Inschriften überhaupt hin und knüpft somit innerhalb der deutschen Philologie, welcher die Beschäftigung mit den monumentalen Zeugnissen für die alte Geschichte damals ganz ferne lag, an die Tradition der italienischen Gelehrsamkeit an, und wie sich in Wahl und Ausführung jenes ersten Gegenstands der Sinn für die wirtschaftlichen Verhältnisse, den Handelsverkehr, die gesellschaftliche Gliederung als Grundlage für die Erkenntnis der Verfassung kund thut, so zeigt sich der praktische Blick des modernen Menschen darin, dafs er für das Studium der Geschichte des Altertums tüchtige militärische Karten der Neuzeit verlangt.[2]) Wenn er ferner für seine Ansicht, dafs es sich bei den gracchischen und überhaupt den Ackergesetzen nicht um Privat-, sondern um Gemeindeland gehandelt habe, an Heynes Abhandlung *leges agrariae pestiferae et execrabiles* 1793 (opusc. IV. 350 — 373) eine Vorarbeit hatte, so ist er doch in den Folgerungen, die er daraus gezogen, und in seiner ganzen Behandlung der Ackerfrage durchaus originell. Dafs aber er, dessen Interesse und Wissen in Geschichte und Geographie die verschiedensten Zeiten und Länder umfafste und dem gleichsam durch erbliches Recht wie durch Erziehung die Geschichte der neueren Zeit zugewiesen schien, sich mit selbständiger wissenschaftlicher Forschung dem Altertum und innerhalb desselben der römischen Geschichte zuwandte, dies lag in der Anziehungs-

1) Lebensnachrichten 2, 46.

2) Ebenda 2, 92: „Die römische Geschichte soll nicht liegen bleiben; was mich aufhalten könnte, ist die Schwierigkeit, tüchtige militärische Karten zu bekommen, ohne die sich vieles kaum schreiben läfst."

Digitized by Google

kraft, welche das römische Staatswesen, wie es von seinen ersten Anfängen bis zu seinem Absterben von kleinstem Umfang aus bis zur Umspannung einer Welt in einem grofsen Zusammenhang vorliegt, auf eine Natur ausübte, die in seltener Weise auf staatsmännische Eigenschaften nicht minder als auf die des Gelehrten angelegt war, nur dafs jene universale und zeitgenössische Richtung in der Würdigung der Thatsachen und Verhältnisse auch in der Behandlung des Altertums bei jeder einzelnen Frage zu Tage kommt.

Hatte sich nun Niebuhr bald die Überzeugung von der Unsicherheit der Überlieferung aufgedrungen, so wurde er dadurch doch nicht veranlafst, sofort zusammenhängend und grundlegend den Wert derselben abzuschätzen und die Geschichtschreiber der späteren Zeit, deren Darstellungen wir haben, genauer auf ihre Quellen zu prüfen. Zu Anfang des zweiten Bandes der römischen Geschichte giebt er allerdings eine kurze Darlegung über die Geschichte der römischen Geschichtschreibung und über die Aufgabe einer Rekonstruktion des wirklichen Hergangs insbesondere der Verfassungsgeschichte, aber er begnügt sich dabei, den allgemeinen Eindruck wiederzugeben, den er bei seinen sachlichen Untersuchungen gewonnen, und was er sonst im Verlauf derselben für die Quellengeschichte beibringt, enthält auch nur Bemerkungen allgemeiner Art, ohne eingehendere Beweisführung; er giebt dies alles nicht schulmäfsig, sondern in der freien Weise eines originellen Geistes, freilich teilweise nicht blofs der Form nach in gelegentlich hingeworfenen Bemerkungen, sondern auch, ohne dafs er für sich selbst die Vermutung näher begründet hätte, wie er z. B. wiederholt darauf kommt, dafs Appian, wo er nicht dem Dionysius und Polybius folge, den Posidonius benütze, was aus den Fragmenten des letzteren nicht zu rechtfertigen, sondern eine Vermutung ist, die sich ihm aus allgemeinen litterargeschichtlichen Verhältnissen gebildet. Das Ziel, das er sich steckt, ist, dem Begriff, welchen Fabius und Gracchanus von der Verfassung und ihren Veränderungen hatten, nahe zu kommen[1]), und er hat damit zwei Männer und zwei Epochen herausgegriffen, die man an sich nur als vortrefflich gewählt bezeichnen kann: Fabius Pictor, der noch die Generation kannte, welche das Ende der Samnitenkriege gesehen, und der selbst noch den zweiten puni-

[1]) Röm. Gesch. Bd. 2. S. 14.

Digitized by Google

schen Krieg mitgemacht, und M. Junius Gracchanus, der am Wendepunkte steht, an welchem das alte feste konservative Regiment übergeht in die Kämpfe mit einer radikalen Opposition, der dabei zwar selbst dieser Opposition nahe steht, aber in der vorgracchischen Zeit aufgewachsen ist und bei seinen Forschungen über Verfassungsrecht und Verfassungsinstitute dem älteren Zustand näher war als Varro. Allein Niebuhr hat nicht näher untersucht, ob Fabius von den Späteren so benützt wurde, dafs wir sein Wissen über den Hergang der inneren Geschichte noch gewinnen können, wie weit er überhaupt in seiner Geschichtschreibung sich ausführlicher darauf eingelassen hat; und er hat ohne genauere Prüfung angenommen, dafs Gracchanus noch den Späteren als Quelle gedient habe. Aber er konnte die schulmäfsige Wiederaufnahme und Prüfung solcher Ideen wohl ferneren Generationen überlassen; es war genug, dafs er die Bahn zu einer Geschichte der Historiographie und rechtsgeschichtlichen Forschung der Römer eröffnet hatte. Ist doch auch seine Ansicht von einer nationalen epischen Poesie der Römer als Grundlage der Sagengeschichte, nachdem sie lange aufgegeben gewesen, neuestens in gewisser Beziehung wieder aufgenommen worden. Ebenso wenn er (röm. Gesch. 1, 578) sagt: „es waren Darstellungen der Konsularwahlen in historischer Form, woher die Geschichtschreiber ihre bestimmte Angabe nahmen, es sei die erste von den Centurien gehalten worden; ein historisches Zeugnis ist das wohl nicht," so ist das nur eine gelegentliche Bemerkung, aber eine, die höchst fruchtbar sein konnte für die Erkenntnis der staatsrechtlichen Ätiologie in der überlieferten Geschichtsdarstellung. Das Positive nun, das er wiederherstellen will, sind ihm nicht sowohl die Begebenheiten der Geschichte, sondern die Voraussetzungen von diesen, die Verfassung und die Grundgesetze als das Ethos einer Nation; über deren Wahrheit könne man zu einer weit stärkeren Helle gelangen als über die Geschichte im engeren Sinn. „Ich forsche nicht, wer Rom erbaut und seine Gesetze gegeben habe, aber was Rom war, ehe seine Geschichte beginnt, und wie es aus der Wiege heranwuchs, davon läfst sich aus Überlieferungen und seinen Einrichtungen Kunde gewinnen" (r. G. 1, 317 f.). Der alten Geschichte überhaupt wird die Aufgabe gesetzt, sich an Klarheit und Bestimmtheit neben die der Gegenwart zu stellen, und die zuversichtliche Hoffnung, auf diesem Wege zu einer römischen Verfassungsgeschichte, die ihm das wichtigste Ziel

Digitized by Google

war, zu gelangen, steigert sich bis zu einer ihrer selbst sichern Intuition von dem, was die Grundverfassung gewesen, ja wie wenn es sich um Zeitgenössisches handelte, schildert er die Zustände und beurteilt die Menschen, und wo in Frage kommt, was seiner Denkungsweise zusagt, tritt das wärmste persönliche Interesse ein. Die so gewonnenen Überzeugungen von der Bedeutung der römischen Plebs und ihrer Stellung zu dem Patricierstand, von den Begriffen *populus* und *plebs*, von dem römischen und italischen Agrarwesen waren es eben, an denen er die überlieferten Berichte mafs; wie einen Keil trieb er sie in die Erzählung des Livius und Dionysius hinein und liefs nach deren Zerstörung auf einem neuen Boden sein Bild von den einzelnen Verfassungsinstituten und dem Gang der Entwicklung erstehen. Die Parallelen, die er dabei zieht, zeugen von einer seltenen Ausdehnung des gelehrten wie des praktischen Wissens; nur sind sie zum Teil gar zu weit gesucht. So zutreffend man es finden mufs, wenn er die Wurzel römischer Sagen in Herodot findet, die Herrschaft der Tarquinier mit der griechischen Tyrannis vergleicht, zum Verständnis der Verfassungsänderungen in der zweiten Hälfte der Königszeit und am Anfang der Republik die attische Verfassung beizieht, und so richtig die Vergleichung des römischen Ständekampfs mit der Verfassungsgeschichte der italienischen und deutschen Städte im Mittelalter ist, so wenig wird man jetzt mit ihm für die Chronologie mexikanische Parallelen heranziehen (r. G. 1, 311) und zum Verständnis der Bedeutung, welche der *ager publicus* bei den Römern gehabt, auf dem Umweg über die Verhältnisse des Grundbesitzes und der Grundsteuer in Indien zu gelangen suchen; man wird sich vielmehr begnügen, die geschichtlich nachweisbaren Voraussetzungen der römischen Chronologie zu suchen, und glauben, dafs Niebuhr zu viel sagt, wenn er meint, es wäre ihm ohne die indische Parallele vielleicht nie gelungen, ein lebendiges Bild von der römischen Possession, dem römischen Vectigal und dessen Verpachtung zu gewinnen (r. G. 2, 151).

In dem geschichtlichen Urteil über die inneren römischen Verhältnisse spiegelt sich durchaus seine Stellung in der Politik der eigenen Zeit ab: wie sich in ihm ausgesprochen konservative Grundsätze verbanden mit der Abneigung gegen engherzig aristokratische Ansprüche und mit einem offenen Sinn für Recht und Unrecht, so wurde er auch in der Geschichte der entschiedene

Digitized by Google

Verteidiger der römischen Plebs, und wie der Patricierstand in seinem Verfahren gegen die Plebejer nach sittlichen Rücksichten beurteilt wird, so wird auch an die leitenden Individuen, welche überhaupt als geschichtliche Persönlichkeiten erfafst werden können, ein ethischer Mafsstab angelegt und das Auftreten der Regierenden nicht nach den Zweckmäfsigkeits- und Machtfragen, sondern nach denen des Rechts und der Moral gerichtet. Das Individuelle und Persönliche eines solchen Standpunkts gewinnt eine objektive Bedeutung in dem Mafse, als sich der Beurteiler in den Gegenstand hineinversetzt, und weil dies bei Niebuhr in so hohem Grade der Fall war und gerade die Fragen, um welche sich die innere Geschichte Roms in den ständischen Kämpfen drehte, seinem Interesse für die ständischen Verhältnisse der Neuzeit besonders nahe lagen, so gehören die Teile seines Werks, in welchen das politische Urteil sich ausspricht, zu denjenigen, welche man immer wieder in Erwägung ziehen wird. — Im übrigen ist von den sachlichen Resultaten Niebuhrs das bleibendste, das auch am wenigsten angefochten wurde, die Klarstellung der politischen Bedeutung der römischen Plebs auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse, während er hinsichtlich der Entwicklung der Verfassungsinstitute ungelöste Fragen hinterlassen hat. In dieser Beziehung war die Freiheit, mit der er die Rekonstruktion vornahm[1]), auf einem Gebiete, auf welchem grofse methodische Vorsicht nöthig ist, der Sicherheit seines geschichtlichen Urteils hinderlich, und wenn jenes anerkannte Resultat und gewisse verwandte Anschauungen einen der sorgfältigsten neueren Forscher, Schwegler (röm. Gesch. 1, S. 147), zu dem Ausspruch veranlafst haben, Niebuhrs Ansichten erscheinen zwar oft willkürlich, weil er es, durch unmittelbare historische Intuition auf sie geführt, an der zureichenden Beweisführung habe

1) Vgl. röm. Gesch. 1, 318: „Was mir durch lange Beschauung klar und gewifs geworden, schicke ich mich jetzt an vorzutragen; nicht in der Form endloser Untersuchung jedes kleinen Umstands, den ich im Sinne habe, sondern — mit der regen Freiheit, ohne die solche Arbeit zur Last wird; so frei wie Lessing das Testament Johannis erzählte.“ Da Niebuhr selbst hier die Evangeliengeschichte zur Parallele beizieht, so möge hier eine darauf bezügliche briefliche Äufserung von ihm Platz finden, weil sie in besonders treffender Weise die Verbindung von kritischem Skepticismus und Zuversicht der persönlichen Intuition und Divination zeichnet, welche für Niebuhr charakteristisch ist. Er schreibt im J. 1812 (Lebensnachr. 1, 469 f.): „Meine individuelle Richtung ward früh skeptisch, auf das Reelle und Histo-

Digitized by Google

fehlen lassen, bei fortgesetzter Forschung sei er aber mehr und mehr auf dieselben zurückgekommen, so begreift sich daneben doch auch, wie Mommsen schon in einer seiner ersten Monographieen (röm. Tribus Vorr. S. VII) von Niebuhrs „glänzenden Phantasieen" reden konnte.

Die Ergebnisse der vergleichenden Sprachwissenschaft konnte Niebuhr nicht mehr für seine Urgeschichte Italiens verwenden; dagegen sind ihm, der so viel Sinn für das alte Rom im neuen hatte, durch seinen siebenjährigen Aufenthalt in Rom die monumentalen Zeugnisse im Verlauf seiner Forschungen zu gute gekommen, und die Vermehrung des litterarischen Materials durch die Institutionen des Gajus und Ciceros Schrift *de republica* hat er nicht blofs erlebt und verwertet, sondern hinsichtlich der erstgenannten Quelle selbst herbeigeführt.

So grofses Aufsehen die von Niebuhr in den Jahren 1810 und 1811 in Berlin gehaltenen Vorlesungen in den Kreisen machten, die damit bekannt wurden, so war doch die Wirkung der Veröffentlichung, selbst nachdem die Kriegszeiten vorbei waren, längere Zeit dem keineswegs entsprechend. Zwar auf seiner Reise nach Rom im Sommer 1816 schreibt er, er verzweifle nicht mehr ganz daran, die römische Geschichte fortzusetzen, die Art, wie er auf der ganzen Reise und fast noch mehr in Süddeutschland sein Buch gelesen finde, reize ihn dazu an[1]); allein kaum war er in Rom, so kamen die absprechenden Urteile zweier der bedeutendsten damaligen Zeitschriften, darunter die, selbst wo sie zustimmte, unangenehme von A. W. Schlegel nach. Im nächsten Jahrzehnt war allerdings der Ruhm Niebuhrs als römischen Geschichtschreibers entschieden; aber immer noch bleibt ihm auch allein die Arbeit. Ja noch am Ende der dreifsiger Jahre, einige Zeit nach Niebuhrs Tode, meint der dem Werden

---

rische gewandt; begierig aufzufassen und zu ergründen unterwarf ich meine Gedanken den Naturgesetzen. Ich bedurfte keiner Wolfenbüttler Fragmente, um die Abweichung der Evangelien wahrzunehmen und die Unmöglichkeit, kritisch auch nur eine haltbare Geschichte des Lebens Jesu sich zu entwerfen. Wenn ich aber die unermefsliche Kluft zwischen Erzählung und dem erzählten Geschehenen hier wie bei jedem historischen Gegenstande ins Auge fafste, so störte mich das nicht weiter. Der, dessen irdisches Leben und Leiden geschildert wurden, hatte mir eine vollkommen reale Existenz und seine ganze Geschichte dieselbe Realität, wenn sie auch in keinem einzigen Punkte buchstäblich genau erzählt wäre."

1) Lebensnachr. 2, 230.

Digitized by Google

des Werks von Anfang an am nächsten stehende Savigny, es sei noch nicht an der Zeit, ein eigentliches Urteil darüber auszusprechen (verm. Schr. 4 S. 215), und insofern mit Recht, als zu einem solchen Urteil auch die Fortführung durch andere gehört. Auch mochte zu dem langsameren Gang der Anerkennung beitragen, dafs Niebuhr, obgleich er da, wo er den Alten nacherzählt, sich als einen Meister der Darstellung zeigt, doch das Ganze seines Werks auch in den späteren Ausgaben nicht zu einem abgerundeten Zusammenhang gestaltete, sondern es als eine Folge von einzelnen Untersuchungen über die dem zeitlichen Verlauf nach sich bietenden Fragen beliefs. In der zweiten Hälfte der dreifsiger Jahre dagegen treten die Philologen, kräftig unterstützt von den Juristen aus der historischen Schule, ein, und seitdem hat nicht blofs die Thätigkeit, sondern auch der Fortschritt nicht mehr geruht.

Niebuhr selbst hatte die Herstellung der Verfassungsgeschichte als sein wesentlichstes Ziel erklärt. Darauf richtete sich denn auch zuerst die Aufmerksamkeit, und zwar teils mit besonderem Interesse für den geschichtlichen Gang, teils in antiquarischer Behandlung. Aus der ersten Gruppe von Niebuhrs Nachfolgern, welche Rubino, Göttling, Peter, W. A. Becker, Ihne[1]) repräsentieren, gehören Peter und Ihne der mehr geschichtlichen Richtung an, Becker der rein antiquarischen; Göttling vereinigt beides, indem er die ältesten Einrichtungen systematisch, die Verfassung der Republik nach historischen Perioden darstellt, Rubino verfolgt eine geschichtlich-systematische Methode. Nachdem einige Zeit Göttling das vorzugsweise benützte Handbuch gebildet, wurde er durch Becker ersetzt. Die antiquarische Behandlung war zunächst durchaus unentbehrlich; auch Niebuhr hatte sie als notwendig neben der geschichtlichen bezeichnet, wie er denn auch Vorlesungen über die Altertümer hielt. Die Aufgabe einer solchen Behandlung selbst aber hätte damals in keine besseren Hände kommen können als in die von Becker, dem sich später in würdigster, wenn auch mehr nur sammelnder Weise Joach. Marquardt als Fortsetzer anschlofs. Becker erklärt ausdrücklich, dafs er von

1) Rubino, Untersuchungen über römische Verfassung und Geschichte. Cassel 1839. Göttling, Geschichte der röm. Staatsverf. bis zu Cäsars Tode. Halle 1840. C. Peter, die Epochen der Verfassungsgeschichte der röm. Republik. Leipzig 1841. Becker-Marquardt, Handb. d. röm. Altertümer. Bd. II. III. Leipzig 1844—53. Ihne, Forschungen auf dem Gebiete der röm. Verfassungsgeschichte. Frankfurt 1847.

Digitized by Google

der Wahrheit der Hauptlehren Niebuhrs, von dem Verhältnis der Stände unter einander, von dem ältesten Volke, dem Ursprung der *plebs*, der Bedeutung der *patres* durchdrungen sei, dafs sie ihm durch eigene Studien zur innersten Überzeugung geworden. Dagegen verwahrt er sich wiederholt gegen die Freiheit, mit der Niebuhr in Einzelheiten die Zeugnisse der Quellen behandelt, und gegen das Ersetzen der Überlieferung durch völlig unbeglaubigte Hypothesen. Eine strenger systematische Anordnung lehnt er ab als dem geschichtlichen Gang zuwiderlaufend und stellt die Institute neben einander, ohne sie in ein inneres Verhältnis zu einander zu setzen; der Geschichte trägt er damit Rechnung, dafs er seine Darstellung nach den drei grofsen Perioden, Königszeit, Republik und Kaiserzeit, gliedert. So wenig wie die Methodik des sachlichen Zusammenhangs hat Becker eine methodische Kritik der Quellen gegeben; sie lag ihm so ferne, wie der sonstigen ihm gleichzeitigen Forschung; auch Peter ist erst später zu einer solchen veranlafst worden; dagegen hat Beckers ausgedehnte Litteraturkenntnis, sein philologischer Sinn, sein ruhig abwägendes und besonnenes Urteil seinem Buch einen Wert verliehen, der es auch heute noch nicht ganz veraltet sein läfst; und jedenfalls war er der erste, der das zerstreute Material in bequemer und zweckmäfsiger Auswahl den Lernenden zur Verfügung stellte. In Peters 'Epochen' ist die genauere Beachtung der geschichtlichen Wendepunkte, das Bestreben, die Fortschritte, welche von der servianischen Verfassung aus in der Republik gemacht wurden, in ihrer Reihenfolge aufzubauen, von entschiedenem Wert, und in dem, was er über das Verhältnis der Plebejer zu dem servianischen Census sagt, giebt er eine Berichtigung Niebuhrs. Sonst ist seine Aufmerksamkeit namentlich auf die Geschichte der Komitien gerichtet, einen Gegenstand, der bis heute noch kontrovers ist. Ihne wandte sich in seinen Forschungen von kritischem Boden aus gegen Niebuhrs Darstellung der Agrarverfassung des patricischen Staats, bestritt seine Anschauung von der Klientel und einer von dieser getrennten Plebs und stellte seinerseits ein Bild der Gliederung des patricischen Roms auf, das, wenn auch nicht überzeugend, doch der Prüfung wert war.

Eine Sonderstelle unter den aus dieser Zeit Genannten nimmt Rubino ein. Er hatte Sinn für systematischen Zusammenhang und brachte neue methodische Gesichtspunkte, indem er der Freiheit Niebuhrs in Gestaltung der Verfassungsgeschichte kon-

Digitized by Google

servativere Grundsätze in der Behandlung der Quellen gegenüberstellte. Die Niebuhrsche Kritik der überlieferten äufseren Geschichte Roms in den ersten Jahrhunderten läfst er gelten; aber neben der erzählenden Litteratur eines Dionysius und Livius gehe eine antiquarische bei Cicero, Varro, Festus u. a. her, auf welche Niebuhr mit Unrecht dieselbe Freiheit anwende wie auf jene Historiker, während sie doch einen ganz andern Grad von Glaubwürdigkeit verdienen. Sie repräsentierten, was die gebildetsten römischen Staatsmänner selbst über die Geschichte ihrer Verfassung zu erkunden vermochten aus der mündlichen wie schriftlichen Überlieferung und im Anschlufs an die noch vorhandenen Institutionen selbst. Unter allen Teilen der Geschichte sei die der Verfassung mit dem regsten Interesse, mit dem sorgfältigsten Studium behandelt worden, und der konsequente, gewissermafsen systematische Geist, der ihr Staatsrecht durchdrungen und jeder Neuerung eine bestimmte Stellung zu dem Altertümlichen angewiesen, habe es zugleich dem Gedächtnis erleichtert, den Gang jeder Institution von den Anfängen an festzuhalten. Die Aufgabe sei demnach, die staatsrechtlichen Begriffe der Römer auf ihrem eigenen Boden zu gewinnen teils aus den Instituten selbst mit den an dieselben geknüpften Gebräuchen, Formen uud Ausdrücken teils aus den Aussprüchen kompetenter römischer Schriftsteller, und Rubino ist der Überzeugung, dafs es bei den Römern selbst nur eine einzige Verfassungsgeschichte gegeben habe, deren Grundzüge übereinstimmend wiederkehren; namentlich die letzten Zeiten der Republik und die ersten der Kaiserzeit, aus denen die meisten unsrer Quellen stammen, seien für die Kenntnis der Verfassungsgeschichte die wahrhaft klassischen. Das Moment von Zuverlässigkeit aber, welches in den Instituten selbst für uns wie für die römischen Forscher liegt, bestimmt er im Verlauf seiner Untersuchungen methodisch näher dahin: man müsse die Staatseinrichtungen der Römer von der Mitte ihres Lebens auffassen[1]), worin liegt, dafs man nicht von hypothetischen Anfängen ausgehen dürfe, sondern von dem festen Boden geschichtlich vorhandenen Rechts. Von diesen Grundsätzen aus bemüht sich Rubino, gewisse Institute, wie die Formen der Übertragung der Magistratur, woran die Lehre vom Interregnum, den Auspicien und den *patres auctores* hängt, sowie die Bedeutung der Volksversammlungen in ihrer Kontinuität zu erfassen, indem er sie von

1) Untersuchungen S. 109.

Digitized by Google

der historischen Zeit rückwärts verfolgt, und kommt auf diesem Weg zu wesentlich andern Resultaten als Niebuhr. In ähnlicher Weise hat er in den nach seinem Tode veröffentlichten Untersuchungen über die Urgeschichte Italiens[1]) das Wissen der römischen Forscher der historischen Zeit zur Herstellung der ältesten Erinnerungen der Italiker und damit eines glaubwürdigen Zusammenhangs verwerten wollen und unter dem Titel einer Abhandlung über römisches Geldwesen die Sagen von den Aboriginern, Umbrern, Latinern, von Äneas und Lavinium u. dgl. auf ihren Gehalt an wirklich italischen Religionsideen und Stammesgeschicken geprüft.

Rubino fand für seine Methode und seine Ergebnisse zunächst zwar Beachtung, aber keine Zustimmung. Becker, dem dieselben vorlagen, erklärte sich ausdrücklich gegen sie, indem er übrigens anerkannte, dafs durch die gegnerische Aufstellung die Stellung der Patricier in helles Licht gesetzt werde.[2]) Doch ging er nur auf die exegetischen und sachlichen Argumente ein, ohne die methodische Bedeutung zu erörtern. Auf die letztere, die Rubino selbst sehr wichtig war, wurde man, weil eben die Richtung der Ideen in einem andern Zuge lag, erst aufmerksam, als Mommsen wieder daran erinnerte. Freilich mochte zu dem geringen Einfluſs, den Rubino damals übte, beitragen, dafs bei ihm eine eigentümliche Mischung von Kritik und Gläubigkeit sich findet. Er sah ganz richtig, dafs für die Erkenntnis des ältesten Staatsrechts der Römer gewisse Institute, welche auch in historischer Zeit bestanden, die Auspicien, die *auctoritas patrum*, das Interregnum, die *lex curiata* analysiert werden müssen, weil in ihnen jene von ihm betonte Kontinuität vorliegt[3]), dafs der Grund für die Wahrung dieser Kontinuität zum Teil in religiösen Ideen liege, am meisten in der Lehre von der Fortpflanzung der Auspicien, und wollte nun von der geschichtlichen Zeit aus den patricischen Staat rekonstruieren. Dabei hat er aber diesem religiösen Moment eine wahrhaft mystische Kraft beigelegt, nicht

1) Rubino, Beiträge zur Vorgeschichte Italiens, herausg. von Max Büdinger. Leipzig 1868.

2) Vgl. z. B. Handb. 2, 1, S. 138 ff. S. 295 A. 602. Auch Göttling sprach sich noch in einem Anhang (S. 510—516) über und gegen sie aus.

3) Schon in seiner *dissert. inaug. de tribunicia potestate, qualis fuerit inde a Sullae dictatura usque ad primum consulatum Pompeii*, Cassel 1825, sagt er, dafs man ausgehen müsse von den *extrema liberae reip. tempora, quorum memoria firmis nititur testimoniis, unde quasi firmo fundamento iacto forte facilior possit ad illa superiora aditus muniri.*

Digitized by Google

beachtet, dafs die Gedanken, welche den religiösen Formen zu Grunde lagen, in Wirklichkeit politischer Natur waren, wie ja die Römer, wo es die Politik verlangte, recht nüchtern und praktisch mit den Anforderungen der Religion Kompromisse zu schliefsen wufsten und dann auch die strenge geschichtliche Kontinuität nicht wahrten. So werden Ideen, die ins Politische übersetzt richtig wären, überspannt und dadurch unrichtig. Methodisch übertreibt er die Kenntnis, welche die späteren Römer aus der Tradition der Institute hatten; sachlich ergiebt sich ihm aus dem *augurium augustum*, das sich von der Gründung Roms fortpflanzte, ein theokratischer Charakter des römischen Königtums, der nicht geschichtlich ist. Er hatte im Sinn, dem Staat der vier ersten Könige, den er zunächst mit seiner Methode neu aufbaute, die servianische Verfassung und den plebejischen Staat gegenüberzustellen; aber er kam nicht zu dem zweiten Buch, mit dem er dies leisten wollte, und so kam er auch nicht zu der Korrektur seiner Methode und seiner Resultate, die einem so methodisch angelegten Geiste bei der Betrachtung der Kehrseite wohl gekommen wäre. Ebenso verhält es sich bei ihm mit der Urgeschichte Italiens. Mit Recht will er, was die späteren Römer, ein Cato, Varro, Vergil, von alten Sagen sammelten und verwerteten, nicht bei Seite werfen, aber er legt diesem Material einen zu grofsen Wahrheitsgehalt bei und übersieht den höchst relativen Wert, den eine Sagengeschichte hat, der keine schriftliche Tradition zur Seite steht. Selbst wenn es ihm gelungen wäre, das Italische in diesen Sagen rein herauszustellen, so war damit noch keine Geschichte gegeben, sondern nur eine Kenntnis des Ideenkreises, in welchem sich die alten Italiker bewegten, und in dieser Beziehung allerdings enthält diese 'Vorgeschichte' viel Beachtenswertes. — Der Gedanke aber, dafs die religiösen Institute der Römer eine ergiebige Quelle für die römische Geschichte überhaupt seien und auch für die politische Verfassung Ergebnisse bieten, ging für die weitere Forschung nicht verloren: Ambrosch, Mercklin, Lübbert haben dieses Gebiet in fruchtbarer Weise gepflegt.[1])

1) Ambrosch, Studien und Andeutungen auf dem Gebiet des altrömischen Bodens und Kultus. Breslau 1839. *De sacerdotibus curialibus* 1840. *Prooemium quaestionum pontificalium* 1847. Mercklin, Die Kooptation der Römer 1848. Über die Anordnung und Einteilung des römischen Priestertums 1853. Lübbert, *commentationes pontificales* 1859.

Digitized by Google

Durch das Beckersche Handbuch war die erste Periode der auf Niebuhr folgenden Forschung zu einer gewissen Zusammenfassung gelangt, mit welcher auf Grund einer kritischen Behandlung der Überlieferung ein zutreffendes Bild des römischen Staatswesens in den verschiedenen Perioden seiner Existenz gesichert schien. Aber es fehlte dieser antiquarischen Richtung die Beachtung des inneren Zusammenhangs der Institute, das Streben nach der Gewinnung eines politischen Urteils und die Fortsetzung von Niebuhrs kritischer Revision des geschichtlichen Hergangs. In letzterer Beziehung waren einzelne Versuche einer Bekämpfung der ganzen kritischen Richtung aufgetreten, mit Berücksichtigung auch der inneren Geschichte, hauptsächlich aber mit dem Bestreben, die aus dem Altertum überlieferte Erzählung so viel wie irgend möglich zu retten, d. h. einem Livius und Dionysius, wo immer sie menschlich glaubhaft waren, nachzuerzählen.[1]) Es haben diese Versuche keinen Erfolg gehabt, und selbst das, worin sie mit den Ergebnissen einer andern kritischen Methode als der Niebuhrschen übereinstimmen, verliert seinen Wert, weil die Begründung unrichtig ist. Für sie hat Niebuhr schon zum voraus das zutreffende Wort gefunden, wenn er (Vorr. zur 1. Ausg. S. IX) sagt: „Wir haben eine andre Ansicht der Historie, andre Forderungen (als Livius): und wir müssen es entweder nicht unternehmen, die älteste Geschichte Roms zu schreiben oder eine ganz andre Arbeit unternehmen als eine notwendig mifslingende Nacherzählung dessen, was der römische Historiker zum Glauben der Geschichte erhob."

Die natürliche Folge davon, dafs das Interesse der Untersuchung sich der Verfassungsgeschichte zugewandt hatte, war, dafs nunmehr zu Anfang der fünfziger Jahre die Aufgabe einer kritischen und zugleich dem sonstigen Fortschritt der geschichtlichen Wissenschaft entsprechenden römischen Geschichte wieder ins Auge gefafst wurde, und zwar gleichzeitig von zwei Seiten, von Schwegler und von Theod. Mommsen.[2]) Lag ja doch

1) Bröcker, Vorarbeiten zur röm. Geschichte. Tübingen 1842. Über die Glaubwürdigkeit der altröm. Verfassungsgeschichte. Hamburg 1858. Gerlach-Bachofen, die Geschichte der Römer. 1. Bd. Basel 1851.

2) Alb. Schwegler, röm. Gesch. I—III. Tübingen 1853—1858. Th. Mommsen, röm. Gesch. 1. Aufl. 1854 — 1856. 7. Aufl. 1881. Ich citiere noch Aufl. 6.

Digitized by Google

auch schon darin, dafs Niebuhr nur bis zum ersten punischen Krieg gelangt war, eine Aufforderung, das Ziel, das sich Niebuhr gesteckt, durch Wiederaufnahme der Arbeit zu erreichen.

Indem ich die Bedeutung dieser beiden Männer für die Darstellung der römischen Verfassungsgeschichte festzustellen suche, will ich nicht ausführlicher reden von denjenigen Seiten ihrer Werke, welche in erster Linie die Persönlichkeit bekunden oder formalen Wert haben, dem Wissen, Scharfsinn und der gewaltigem Stoff überlegenen Kraft beider, von der erschöpfenden Vollständigkeit, der unbefangenen Objektivität und der einzigen Klarheit des ersteren, der in gutem Sinne leidenschaftlichen Energie der Forschung, dem weiten kulturgeschichtlichen Standpunkt, der bald dichterisch schönen, bald rhetorisch gehobenen, bald einschneidend kritischen, immer aber fesselnden Darstellung in der römischen Geschichte des andern: ich habe es hier vorzugsweise mit der Methode und der Bezeichnung der sachlichen Fortschritte zu thun, welche von beiden erreicht wurden; die Methode aber ist bei beiden eine wesentlich verschiedene, die Ergebnisse sind bei dem einen, der frühzeitig starb, beschränktere, bei dem andern sowohl in stofflicher Beziehung als auch hinsichtlich der Bearbeitung des Stoffs ungemein vielseitig.

Zu der Zeit, als Schwegler sich von der Theologie und Philosophie den römischen Studien zuwandte, berührte sich in und um ihn die Geschichtsauffassung der Hegelschen Philosophie, damals bereits abgeschwächt, aber auch abgeklärt zum Sinn für ein philosophisches Begreifen der verschiedenen zeitlichen und nationalen Stufen der Geschichtsentwicklung, mit dem sich kräftig geltend machenden Trieb der exakten historischen Einzelforschung, einem Trieb, der durch die ethnologischen und mythologischen Resultate der vergleichenden Sprachkunde, sowie durch die archäologische Erschliefsung der alten Kulturstätten und die damit gegebene Erweiterung der monumentalen Quellen immer neue Nahrung erhielt. Von seiner theologischen Schule her brachte Schwegler das Interesse für die Erscheinung mit, dafs religiöse Ideen zu mythischen und sagenhaften Begebenheiten oder Gestalten verkörpert wurden, und so ergab es sich für ihn, dafs er sich von vorn herein mit besonderem Eifer den Ursprungszeiten zuwandte, ohne dafs er jedoch darum das Ziel einer römischen Geschichte für sich enger gesteckt und nicht auch das Verständnis der politischen Institute als eine wesentliche Aufgabe gefafst

Digitized by Google

hätte. Schon Niebuhr hatte in den Ursprungsgeschichten den Unterschied von griechischen und einheimischen Elementen betont, Klausen[1]) die Äneassage monographisch bearbeitet und in einen möglichst weiten mythologischen Rahmen eingefügt; aber jener war durch seine Idee von der epischen Gestaltung und Fortpflanzung der älteren Geschichte von dem richtigen Wege zur Beurteilung der italischen Sagen abgekommen; Klausen fand nicht das richtige Mafs der geschichtlichen Verwertung seiner Forschungen. Schweglers Bestreben nun war hinsichtlich der Uberlieferung über die Vorgeschichte und die Anfänge insbesondere darauf gerichtet, nach Ausscheidung der weniger bedeutenden griechischen Erfindungen die latinischen und römischen Motive der traditionellen Erzählung hervorzuheben, mit scharfer Analyse der Natur von Mythus und Sage jedem von beiden sein Teil zu geben, namentlich aber zu zeigen, wie mannigfaltig das, was er ätiologischen d. h. grundsuchenden Mythus nennt, in jener Überlieferung vertreten, wie eine Masse von „Geschichte" nichts anderes sei als Historisierung von national römischen Einrichtungen, Lokalvorstellungen, religiösen, zum Teil auch staatsrechtlichen Gebräuchen, die man später ihrer ursprünglichen Bedeutung nach nicht mehr kannte und nun durch einen geschichtlichen Vorgang zu begründen suchte. So seien die Zwillinge Romulus und Remus ein Abbild des Paares der reichsbeschützenden Genien, der *lares praestites*, der Raub der Sabinerinnen historische Motivierung des mifsverstandenen römischen Hochzeitsgebrauchs des Raubes der Braut, aus dem Weiberraub habe sich dann wieder die Vorstellung von dem Charakter des ursprünglichen Roms als eines Räuberstaats und die Erzählung vom romulischen Asyl gebildet; der Mythus von dem Ende des Romulus sei rationalistische Umdeutung eines alten Kultgebrauchs, der Prozefs des Horatiers Darstellung des unvordenklich ältesten Prozefs- und Provokationsverfahrens u. s. w. Indem Schwegler so für einen erheblichen Teil der Königsgeschichte den Ursprung in dem einheimischen italischen oder latinischen Vorstellungskreis nachwies, hat er wesentlich beigetragen zur Erkenntnis des speziell italischen Wesens, das eben durch sprachliche Forschungen gegenüber den unklaren oder falschen Vorstellungen, welche zu Niebuhrs Zeit und bei Niebuhr selbst über die ethnologische Zuteilung und

1) Klausen, Äneas und die Penaten. Hamburg 1839/40.

Digitized by Google

Gliederung der Italiker geherrscht hatten, in eine ganz neue Beleuchtung gekommen war.[1]) — Wie so für die ältesten Zeiten aus den aufgelösten Mythen ein positiver kultur- und religionsgeschichtlicher Gehalt sich ergiebt, so ersteht auch für die auf andrem Grunde aufgebaute, aber ebenfalls noch weit in die republikanische Zeit hinein fabelhafte Geschichte der inneren Politik die Doppelaufgabe, das Sagenhafte und Erfundene zu erkennen und einen glaubwürdigen Verlauf wenigstens in Umrissen zu zeichnen. Überall wird, wie schon in der Königszeit, zuerst die Überlieferung nacherzählt, darauf nach allen Seiten auf die Merkmale der Glaubwürdigkeit hin geprüft und schliefslich das wahrscheinliche Sachverhältnis, soweit von einem solchen die Rede sein kann, begründet, alles mit sorgfältigster Erwägung der Gründe und Gegengründe. Die Behauptung der Gegner der Kritik, dafs in den alten Quellen im wesentlichen keine Widersprüche herrschen, war hier aufs neue in demselben Augenblick widerlegt, in dem sie von Gerlach und Bachofen aufgebracht worden, das Argument aber, dafs von den Kritikern hinsichtlich der Rekonstruktion nur widersprechende Meinungen vorgebracht werden, zwar in seiner Thatsächlichkeit aktenmäfsig vorgelegt, aber auch in der selbstverständlichen Wahrheit, dafs das Zerstören auch hier leichter und sicherer geht als das Aufbauen. Schweglers auflösende Kritik ist indes keineswegs der Überlieferung gegenüber radikal; er entnimmt der traditionellen Verfassungsgeschichte sogar noch manche Sätze, deren Wert fraglich ist, und findet auch in der Königszeit einen nicht unbedeutenden positiven Gehalt. Damit ist sein Standpunkt nach der andern Seite hin entgegengesetzt dem des Engländers George Cornwall Lewis[2]), der an Schweglers Kritik anknüpfend den Skepticismus aufs äufserste treibt und vor dem Beginn der gleichzeitigen Geschichtschreibung so wenig sicheres Material anerkennt, dafs für die Forschung über das in jener Zeit wirklich Vorhandene und Vergangene überhaupt kein Boden mehr da wäre. Ihm gegenüber steht Schwegler dem Rubinoschen Standpunkt näher, wenn er z. B. Bd. 1 S. 656 zwar zugiebt, dafs, was die Tradition über die Wahl der Könige berichte, nur Rückschlufs aus der

1) Aufrecht-Kirchhoff, die umbrischen Sprachdenkmäler. Berlin 1849/51. Th. Mommsen, die unteritalischen Dialekte. Leipzig 1850.

2) G. C. Lewis, *an enquiry into the credibility of early Roman history.* London 1858. Deutsch von Liebrecht. Hannover 1863.

Digitized by Google

Praxis der Konsulswahlen sei, dafs sie aber bei der Kontinuität der römischen Verfassungsentwicklung zu solchen Rückschlüssen in gewisser Art berechtigt gewesen. Aber die volle Tragweite dieses letzteren Grundsatzes hat auch Schwegler nicht erkannt, und dies hängt zusammen mit dem, was überhaupt die Schwäche seines Werks bildet, dem Mangel an Übersicht über das Ganze der römischen Geschichte. Er unternahm die Erforschung dieses Stoffs mit der für seine Kraft und bei einer aus der Hegelschen Schule hervorgegangenen Geistesrichtung begreiflichen Zuversicht, dafs sich jede geschichtliche Aufgabe, indem man den Gegenstand von vorn herein Schritt für Schritt verfolge, nicht nur überhaupt bewältigen lasse, sondern dafs man auch auf diesem Wege die Entfaltung in ihren verschiedenen Stadien am besten erfasse; natürlich nicht, als ob er die spätere Geschichte bei der früheren überhaupt unberücksichtigt gelassen hätte; er hatte ja auch ein Auge dafür, dafs da und dort die Erzählung vom Ursprung oder der ältesten Anwendung einer Einrichtung öfter nur geschichtliche Ausführung des in historischer Zeit Üblichen sei, und wie Niebuhr zu der Untersuchung der Agrarverhältnisse mit durch die Frage veranlafst war, ob die gracchischen Bestrebungen gerecht waren[1]), so hat auch Schwegler die gracchische Gesetzgebung bei seiner Darstellung der älteren Agrarverhältnisse mit im Auge gehabt; aber dies gilt doch nur für diesen Fall und vielleicht noch den einen und andern, nicht für das Ganze. Schwegler hat ferner jedem Band eine kritische Orientierung über die Quellen vorangeschickt, aber er hatte doch keine Übersicht über den innern Zusammenhang der römischen Historiographie, und Detailstudien über die Kaisergeschichte hat er erst in den letzten Monaten seines Lebens begonnen. So hat er die innere politische Geschichte zwar durch die umsichtige Erwägung aller Umstände im einzelnen Fall unstreitig wesentlich gefördert, ist aber den systematischen Gesichtspunkten dabei nicht gerecht geworden, und sein Hauptverdienst liegt in der erneuten Prüfung der äufseren Beglaubigung. Er selbst war sich bewufst, dafs die Fortsetzung seines Werks in mehrfacher Beziehung einer neuen Grundlage bedurfte.

1) Niebuhr, r. G. 2, 149: „Auch ich verdanke der Abhandlung von Heyne (ob. S. VI) diese Überzeugungen, welche ich seit meinen ersten Forschungen in der römischen Geschichte festgehalten habe (dafs die gracchischen Brüder von der Schuld, das Eigentum erschüttert zu haben, freizusprechen seien)."

Digitized by Google

Vor dem Erscheinen des zweiten Bandes von Schwegler trat Mommsen mit seiner römischen Geschichte auf. Allein so bedeutend die Rolle ist, welche dieses Werk in der heutigen Litteratur über das Altertum spielt, so tritt es doch für die Betrachtung der Methode Mommsens, mit der wir es hier zu thun haben, zurück: wer diese kennen lernen und würdigen will, muſs weiter zurückgehen und auch von den späteren Schriften Mommsens diejenigen in den Vordergrund stellen, bei welchen die Forschungsmethode als solche in Frage kommt und das Herauswachsen der sachlichen Ergebnisse aus der Untersuchung unmittelbar ersichtlich ist. Wesentlich anders als bei Schwegler gestaltete sich schon der Ausgangspunkt Mommsens von der Jurisprudenz her. In den ersten von ihm veröffentlichten Schriften über die Kollegien und über die Tribus[1]) sind zwei wichtige Fragen, das Vereinsrecht und die Einteilung der Bevölkerung zu administrativen, politischen und militärischen Zwecken zwar in ihren Anfängen erfaſst, aber von dem Bilde aus erörtert, das die geschichtliche Zeit bot, und sie sind verfolgt bis zu ihren Ausgängen in der Kaiserzeit. Von der Beschäftigung mit den Rechtsquellen her war Mommsen gerade mit der Zeit des Auslebens der römischen Staatseinrichtungen und mit der ciceronischen zuerst vertraut und zu gleicher Zeit durch die von ihm gewählten Stoffe darauf geführt worden, auch die inschriftlichen Quellen beizuziehen. Der darauf folgende Aufenthalt in Italien sodann machte ihn zum Meister in den monumentalen Quellen, und die Ausbeute, die er davon nach Deutschland zurückbrachte, bestand nicht nur in der Erweiterung des geschichtlichen Wissens, sondern auch in der Einführung des epigraphischen und numismatischen Quellenmaterials in die römischen Studien der deutschen Philologie und in der Anleitung zur richtigen Behandlung derselben überhaupt. Böckh hatte den inschriftlichen Zeugnissen für die griechische Philologie den Boden geschaffen und sie auch insofern zu einer philologischen Disziplin gemacht, als er sie nicht, wie dies in Italien und Frankreich vielfach die Auffassung war, als einen Gegenstand für Liebhaber einführte, sondern als eine Quelle des geschichtlichen und sprachlichen Wissens, die den allgemein philologischen Gesetzen unterworfen sein und den allgemeinen Zwecken der klassischen Altertumswissenschaft

1) *De collegiis et sodaliciis Romanorum.* Kiel 1843. Die römischen Tribus in administrativer Beziehung. Altona 1844.

Digitized by Google

dienen müsse; allein Böckh hatte den Vorteil, den wir in dem authentisch-monumentalen Charakter dieser Zeugnisse haben, nicht verwertet, sondern statt überall, wo es möglich, auf Autopsie der Monumente zur Herstellung ihres Textes bedacht zu sein, die Textesherstellung aus Quellen zweiter und dritter Hand mit der Methode der handschriftlichen Textkritik unternommen. Durch Mommsens epigraphische und numismatische Thätigkeit, die in ihrer speziellen Fachbedeutung hier nicht verfolgt werden kann, kam nicht nur reicher neuer Stoff in die Forschung, sondern dieser erhielt auch seinen vollen Wert der Ursprünglichkeit des Zeugnisses und seine volle Zweckbestimmung für die geschichtliche Forschung aller Perioden des römischen Altertums. Die Inschriften der italischen Dialekte ergaben die ethnologische Gliederung Italiens, das epigraphische Material der Republik, darunter die wichtigen Gesetzesurkunden, die Magistratsfasten und die Kalender wurden zusammengestellt; für die Geschichte der Kaiserzeit trat neben die ungenügenden litterarischen Quellen der breite Strom der geographisch geordneten Inschriftenzeugnisse. Wie die Bearbeitung der Fasten die römische Chronologie bis auf Cäsar hervorbrachte (1. Aufl. 1858. 2. Aufl. 1859), so die numismatischen Studien die Geschichte des römischen Münzwesens (1860), und so ist überall neben dem Stoff die denselben verwertende Disziplin zu neuer Bearbeitung gekommen. Zu gleicher Zeit aber wurde teils im natürlichen Zuge der eigenen Arbeiten, teils eingreifend in die von anderer Seite eröffnete Quellenkritik eine Revision der Methode derselben vorgenommen und die eigenen Grundsätze dargelegt teils in der Behandlung einer Reihe von Stoffen der inneren Geschichte, teils in dem Muster der Ausgabe eines encyklopädischen Schriftstellers des dritten Jahrhunderts n. Chr., der im fortlaufenden Zuge seiner Darstellung auf seine Quellen zurückgeführt wird[1]), woneben für die spezielle Rechtswissenschaft die Herausgabe des *Corpus iuris* ging. Das Ziel dieser Arbeiten aber war nicht bloſs die Darstellung der römischen Geschichte, sondern, was hier in besonderer Weise in Betracht kommt, die Systematik des römischen Staatsrechts.

Die bloſse Aufzählung der verschiedenen Seiten dieser Wirksamkeit für das römische Altertum dürfte schon genügen, um die Fruchtbarkeit derselben zu zeigen: hier sollen aber noch

1) Julius Solinus, *collectanea rerum memorabilium*, recogn. Th. Mommsen. Berlin 1864.

Digitized by Google

drei Gesichtspunkte besonders erörtert werden, die Grundsätze der Quellenkritik, die Methodik der geschichtlichen Behandlung und die Auffassung der Staatsverfassung als eines Systems. Dabei wird sich Gelegenheit bieten, die verschiedenen daneben bestehenden Richtungen und Bestrebungen mit heranzuziehen, und die Frage der Quellenkritik vor allem veranlafst zu weiterem Ausholen. Es ist oben hervorgehoben, dafs eine selbständige Untersuchung über die alte Litteratur der römischen Geschichte in lateinischer und griechischer Sprache weder von Niebuhr noch von Schwegler unternommen worden sei; man hatte wohl die verschiedenen Gesichtspunkte, welche in Frage kamen, zur Geltung gebracht, aber man hatte kein Bild davon, wie die Historiker, von denen wir zusammenhängende Werke haben, arbeiteten, wie sich ein Diodor, Livius und Dionysius u. s. w. in ihren einzelnen Teilen zu ihren Vorgängern verhielten, welche litterarischen und politischen Richtungen in dieser antiken Geschichtschreibung zu bemerken seien. Einen Anfang zu solcher Untersuchung hatte K. W. Nitzsch in seiner Monographie 'Polybius' (Kiel 1842) insofern gemacht, als er einen Schriftsteller von gröfserem Umfang, der für die Schilderung des Römertums seiner Zeit authentische Bedeutung hat und für das vor seiner Zeit Liegende den älteren Quellen näher lag, nach seiner Persönlichkeit und seinen persönlichen Beziehungen auf dem Hintergrund eines Bildes seiner ganzen Zeit gezeichnet hatte, um so für seine Bedeutung als Geschichtschreiber eine konkrete Grundlage zu gewinnen. In diesem Zeitbild hatte er bereits auch der Seite der römischen Verhältnisse Rechnung getragen, welche ihn fernerhin fortwährend beschäftigte, den wirtschaftlichen Verhältnissen Italiens unter der Republik, die sich für ihn zusammenfafsten in dem Bilde des römischen Bauern mit seinen wirtschaftlichen Mühen und Existenzbedingungen, seinen Erfolgen und seinem Mifsgeschick, seiner Stellung als Bürger und als Soldat. Eine italienische Reise hatte sein Interesse und seinen Blick für diese Fragen geschärft, und so war es diese sachliche Aufgabe zunächst, welche er in seiner Schrift über die gracchische Bewegung, ihre Voraussetzungen, ihren Verlauf und ihre Folgen in sehr anregender und wertvoller Weise zu lösen suchte.[1]) Schon hier (S. 209 ff.) stellte er die Fortschritte der römischen Historiographie in Parallele mit dem Fortgang und den verschiedenen

1) K. W. Nitzsch, die Gracchen und ihre nächsten Vorgänger. Berlin 1847.

Digitized by Google

Tendenzen und Parteigruppierungen des politischen Lebens. Doch verfolgte er diese Gesichtspunkte litterarisch zunächst nicht weiter, sondern wandte sich der deutschen Geschichte zu, war aber als Lehrer fortwährend für die römische thätig. Aus dieser Schule ging nun eine Untersuchung hervor, welche den Anstofs zu einer ganzen Litteratur von Quellenforschung gab. Heinr. Nissen[1]) unternahm es, die späteren Dekaden des Livius nach ihrem Verhältnis zu Polybius einer-, zu römisch-annalistischen Quellen andererseits zu untersuchen und kam dabei auf das Resultat, dafs Livius einen grofsen Teil der betreffenden Bücher einfach aus Polybius herübergenommen habe und dafs aus allgemeinen und besonderen Gründen anzunehmen sei, dafs er in denjenigen Teilen, in denen er römisch-annalistische Quellen hatte, diesen gegenüber ebenso verfuhr. Es wurde dies erläutert und mit begründet durch die über die deutsche Historiographie bis zum 15. und 16. Jahrhundert gewonnenen Resultate und so für die antike Geschichtschreibung ebenfalls das Gesetz in Anspruch genommen, dafs die späteren Historiker nicht die ihnen erreichbaren früheren Quellen ineinanderarbeiteten, sondern für die kleineren Abschnitte, die sie sich jeweilig abgrenzten, immer je nur éine Quelle benutzten, sie, je nach der Individualität des Ausschreibenden, einfach übertragend oder stilistisch oder auch kritisch verbessernd. Daraus ergab sich die Aufgabe, die einzelnen Geschichtschreiber abschnittweise auf ihre Quellen zu untersuchen, und diese Art von Quellenanalyse ist denn auch in den letzten zwei Jahrzehnten ausgiebigst getrieben worden. Dafs Nissen gerade ein Beispiel wählte, das leichter in der bezeichneten Weise anzugreifen war, weil wir in dem erhaltenen Polybius noch teilweise das Original haben, mufste seinen Ausführungen zu gute kommen; in zahlreichen anderen Fällen bietet sich das Material der Untersuchung weniger leicht. Es ist indes hier nicht der Ort, die hierauf bezügliche Litteratur einer Kritik zu unterwerfen, und eine solche ist summarisch überhaupt für denjenigen nicht möglich, welcher der Ansicht ist, dafs jenes Nissensche Gesetz von der Undenkbarkeit einer Verarbeitung mehrerer Quellen für einen Abschnitt zu einer neuen Darstellung zu weit geht, dafs es jedenfalls eine Verallgemeinerung nicht verträgt, für einen Tacitus z. B., einen Plutarch nicht anwend-

1) Kritische Untersuchungen über die Quellen der 4. und 5. Dekade des Livius. Berlin 1863.

Digitized by Google

bar ist, dafs also die einzelnen Historiker nach ihrem individuellen Verfahren zu prüfen sind. Dafs im übrigen eine Quellenanalyse überhaupt, obgleich sie wichtiger für die äussere Geschichte ist, doch auch für die Verfassungsgeschichte wohl in Betracht kommt, z. B. für die gracchische, sullanische Gesetzgebung u. s. w., ist unleugbar, und bei Livius speziell sehen wir, dafs er Quellen hatte, welche auf die antiquarischen und staatsrechtlichen Fragen näher eingingen.[1]) Diese Untersuchungen sind jetzt auch, nachdem die Fragmente der älteren Annalistik übersichtlich zusammengestellt sind[2]), wesentlich erleichtert. Die Hauptsache aber bleibt, wie weit in unsern Quellen die Wahrheit der Thatsachen zu finden ist, wie weit ihnen urkundliches Material oder gleichzeitige litterarische Aufzeichnungen zu Gebote standen. In dieser Beziehung geben uns die Notizen, welche Livius in der dritten und den folgenden Dekaden über die Wahlen, über die Verteilung der Provinzen, über die Censuren und dgl. giebt, eine wertvollere Gewifsheit, dafs wir auf festem Boden stehen, als die Kombinationen über die Namen der Annalisten, welche den verschiedenen Partieen dieser Bücher zu Grunde liegen. Für die erste Dekade aber ist die wichtigste Frage die, ob den ältesten Annalisten überhaupt noch ein beträchtlicheres Material an glaubwürdiger Überlieferung zu erreichen war.

Indessen war Nitzsch selbst mit seiner 'römischen Annalistik' (1873) wieder auf den Plan getreten. Wie Nissen, mit dem er prinzipiell einverstanden war, brachte er von der mittelalterlichen Geschichtschreibung Analogieen für seine Auffassung der römischen Historiographie mit. Er wollte auch in dieser Stufen aufeinandergeschichteter Perioden der Geschichtschreibung unterscheiden und zugleich die einzelnen Geschichtschreiber ihrer besonderen politischen Stellung nach charakterisieren. Während Nissen die späteren Dekaden des Livius analysiert hatte, war Nitzschs Gegenstand die erste, wobei natürlich beständig Dionysius zu vergleichen war. Wie Nissen geht er davon aus, dafs Livius nur eine beschränkte Zahl von Quellen benützt, dafs er sich für die einzelnen Strecken je nur an éine Quelle hielt, sich möglichst eng an sie anschliefsend, dafs also an eine

1) Vgl. Liv. 3, 55 (über die *lex sacrata*), 7, 3 (über das *clavum figere*), 8, 8 (über die Manipularstellung), 9, 5 (über *foedus* und *sponsio*).

2) *Historicorum romanorum relliquiae*, ed. Herm. Peter. Leipzig 1870. Ders. *Historicorum rom. fragm.* in der *biblioth. Teubner.* 1883.

Digitized by Google

selbständige Verarbeitung des von der früheren Annalistik überlieferten Stoffs nicht zu denken sei. Von diesen Voraussetzungen müsse es möglich sein, wenn man charakteristische Eigentümlichkeiten der einzelnen Quellen ins Auge fasse, die verschiedenen Schichten, die Livius selbst als jüngere und ältere unterscheide, aus einander zu legen, und indem man den Livius und Dionysius abschnittweise durchnehme, schliefslich zu einer Geschichte der römischen Historiographie selbst zu gelangen. Das Untersuchungsfeld bildet Liv. 2, 1—4, 8 und Dionys. 5, 1—11, 63. Die Analyse dieser Partie wird stückweise vorgenommen, um jene Unterscheidung der älteren und jüngeren Quellen zu finden, und zwar ist das wesentlichste äufsere Kriterium hierfür Anwendung oder Fehlen der *cognomina*, sofern der schriftmäfsige Gebrauch von solchen nach urkundlichen Zeugnissen erst später üblich geworden sei; hieraus ergiebt sich dann weiter als sachliches Kriterium, dafs die ältere Quelle ihre Erzählung, die zum Teil gentilicische Überlieferung, zum Teil poetischen Charakters sei, um chronikartige Notizen als um ihren Kern lege, die jüngere dagegen diese Chronikbestandteile bei Seite lasse. Die ältere Quelle nun soll Fabius Pictor sein, die jüngere teils Valerius Antias, teils Licinius Macer, und nachdem so die Quellen benannt sind, wird der innere Charakter, die Tendenz der einzelnen erörtert, sowie die Grundlage der älteren bestimmt, und es entrollt sich der ganze Entwicklungsgang der römischen Geschichtschreibung. Der Chronikinhalt der ältesten Quelle stammt, soweit es sich nicht um das Magistratsverzeichnis handelt, nicht aus pontificischen Annalen, sondern einer Chronik, welche Nitzsch frei erfindet, plebejischen Annalen, die bei dem plebejischen Heiligtum, dem Tempel des hellenistischen Cereskults, von den Ädilen geführt und erst später mit den offiziellen Fasten zu den *annales maximi* zusammengearbeitet worden seien. Als charakteristisch aber ergiebt sich für Fabius neben der Verherrlichung seines Geschlechts, dafs sein Interesse sich konzentriert in der Stellung des Senats und der Bedeutung der *plebs rustica*, der kriegsdienstpflichtigen Bauernbevölkerung, während Valerius Antias neben dem, dafs er die Valerier in den Vordergrund stellt, die Anschauungen der sullanischen Politik, namentlich hinsichtlich des Tribunats geltend macht, und Licinius Macer die geschichtliche Stellung seiner Gens und prinzipiell die Demokratie seiner Zeit vertritt. Bedeutsam für den Umschwung von Fabius zu den

Digitized by Google

Späteren ist die Auffassung des Unterschieds von regierendem Stand und Plebs als des von reich und arm, die Verwischung des Unterschieds von *plebs rustica* und *urbana*, das Hereinbringen der Agitation der Verschuldeten in die alten ständischen Kämpfe, und derjenige Geschichtschreiber, der im Anschluſs an die gleichzeitigen Verhältnisse diesen Umschwung in der Annalistik hervorgebracht hat, ist Calpurnius Piso, der Gegner der Gracchen, der die Politik der Regierung nicht auf eine wiederhergestellte *plebs rustica*, sondern auf die Libertinenbevölkerung stützen wollte. — Das Problematische wesentlicher Züge in diesem Aufbau ist einleuchtend[1]): hinsichtlich des Unterschieds im Setzen oder Weglassen der Beinamen ist richtig, daſs die frühere Zeit sie nicht anwandte; aber man kann nicht sagen, daſs die spätere sie konsequent setzte, und somit verliert dieses Kriterium seine zwingende Kraft; gegen die Annahme von plebejischen Annalen aber spricht nicht nur der absolute Mangel an Zeugnissen, sondern noch mehr der Umstand, daſs gerade das, was für diese Hypothese notwendig wäre, nämlich eine geordnete Folge der Tribunenkollegien, in unsrer Überlieferung vollständig fehlt und daſs, wenn eine solche Chronik jemals dagewesen wäre, es mit der Darstellung der älteren Verfassungsgeschichte ganz anders aussehen müſste, als es in Wirklichkeit aussieht. Daſs die Plebs mit widersprechenden und für die ältere Zeit vielfach mit jüngeren Zügen geschildert wird, ist richtig; aber daraus abzuleiten, daſs die ganze Erzählung von der Schuldennot als Ursache der Secession und dergl. falsch sei, noch keineswegs gegeben, sofern diesem radikalen Verfahren die Geschichte des römischen Schuldrechts entgegen steht. Allein verschiedene allgemeine Züge von Nitzschs Auffassung müssen doch näher ins Auge gefaſst werden. Der verbreiteten Anschauung, daſs bloſs die äuſsere Geschichte unzuverlässig, die innere dagegen in ihren Grundzügen richtig dargestellt sei[2]), stellt sich Nitzsch mit seiner Ansicht, daſs der Hergang der ständischen Kämpfe der Römer unter dem Einfluſs der veränderten Verhältnisse und der Parteistandpunkte der spä-

1) Daſs Nitzsch seine Ansichten auch gegen erhobenen Widerspruch festgehalten hat, geht hervor aus der „Geschichte der röm. Republik von K. W. Nitzsch, nach dessen hinterlassenen Papieren und Vorlesungen herausgegeben von Dr. Georg Thouret". Bd. 1. Leipzig 1884. S. 190 ff.

2) Auch C. Peter, zur Kritik der Quellen der älteren röm. Geschichte, Halle 1879, S. 156 hält an dieser Anschauung fest.

Digitized by Google

teren Geschichtschreiber in ähnlicher Weise umgestaltet worden sei wie die älteste Geschichte des englischen Verfassungslebens durch die Darstellungen des 18. Jahrhunderts, mit Recht entgegen; es fragt sich nur, in welchem Umfang man dies anerkennen und mit welchen Mitteln man den wirklichen geschichtlichen Gang herstellen will. Dafs ferner der Chronikbestand und die gentilicische Tradition nicht genügte, um die Masse von Kriegserzählung, welche die Annalisten vorfanden, zu erklären, ist ebenfalls naheliegend, aber auch hier kontrovers, was man zur Ergänzung einfügen will: Nitzsch hat die Niebuhrsche Hypothese von den Epopöen, in welchen die Kriegsgeschichte, von den 'Gedächtnisliedern, wie sie bei den Gastmählern gesungen wurden', in welchen die Geschichte der ältesten Republik zu den Späteren gekommen sei und welche Ennius in Hexameter umgeformt habe, modifiziert, indem er der antiquarischen und juristischen Ätiologie nach Analogie neuerer Völker das 'historische Lied' als Quelle der Sage zur Seite stellt. Gerne möchte man auch einen Teil des überlieferten Sagenstoffs auf diese Weise unterbringen, wenn nur die Zeugnisse und die Reste römisch-nationaler Poesie, die wir haben, hierfür mehr Hilfe brächten.

In einem Punkte nun, hinsichtlich der Konsequenzen für die Verfassungsgeschichte, berührt sich Nitzsch mit Mommsen. Dieser hatte, abgesehen von der praktischen Quellenkritik, welche für die Darstellung der römischen Geschichte zu üben war, in mehrfacher Weise Veranlassung gehabt, auf die historiographischen Fragen ausdrücklich einzugehen, so in der Skizze der römischen Annalistik bei den bezüglichen Perioden der Geschichte, in der römischen Chronologie und den dazu gehörigen epigraphischen Arbeiten, in den Fragen, die in den 'römischen Forschungen' behandelt waren. Die eine Seite war dabei rein technischer Natur, so die Fragen, wie sich die Fasten der Annalisten zu den capitolinischen verhalten, wann die offizielle Redaktion der Magistratstafel anzunehmen sei, ob Fabius die Quelle Diodors gewesen, wie die älteste Sagengeschichte zu stande gekommen; aber daneben handelte es sich um Prinzipien, welche für die Behandlung der Verfassungsgeschichte von methodischer wie sachlicher Bedeutung waren. Schon Niebuhr und Schwegler hatten, wie wir gesehen, in einzelnen angeblichen Einrichtungen der Urzeit nur die Konstruktion aus dem in geschichtlicher Zeit geltenden Recht erkannt; Mommsen dehnte das Gebiet der staats-

Digitized by Google

rechtlichen Legende oder den juristisch-ätiologischen Teil der Vorgeschichte viel weiter aus. Hat er gelegentlich der Darlegung der Patricierrechte im Senat ausgesprochen, dafs ‘die gesamte annalistische Erzählung von den Zeiten der Könige, abgesehen von den hier sehr zurücktretenden Schlachtberichten und andern leicht erkennbaren quasipragmatischen Bestandteilen nichts ist als die staatsrechtliche Darlegung der politischen Institutionen Roms in chronologischer Folge und historischem Gewande’[1]), und läfst er die Legende von Romulus und Remus aus dem Konsulat sich entwickeln[2]), so ist ihm auch die ältere Überlieferung der Republik ‘namentlich soweit sie den Prozefs betrifft, durchaus ätiologischer und exemplifikatorischer Natur’[3]), und er weist dies an den Prozefsgeschichten des Coriolanus, Sp. Cassius, M. Manlius und Sp. Mälius ausführlich nach, zugleich den mancherlei Erzählungsformen und Nebenmotiven Rechnung tragend, welche in jenen Sagen sich zeigen.[4]) Aber neben diesem juristischen Zug der Überlieferung macht sich nun auch der der politischen Tendenz geltend; jedoch — und hierin liegt ein wesentlicher Unterschied von Nitzsch — weit entfernt davon, dafs wir die verschiedenen Standpunkte von Fabius an in unsrer Überlieferung nachweisen könnten, haben wir von den vorsullanischen Annalen nur Reste bei Diodor und Cicero; die Masse unsrer Überlieferung bei Livius und Dionysius geht nicht weiter als auf die sullanischen und nachsullanischen Geschichtswerke zurück, auf die von Valerius Antias umgearbeiteten Annalen und die davon abhängigen der späteren Epoche. In diesen nun machten sich die zeitgenössischen Parteitendenzen geltend, die antidemagogische in den Urhebern jener drei Demagogenprozesse, die demokratische bei Licinius Macer, bei letzterem in Fälschungen selbst des chronologischen Materials nachweisbar.[5]) In Konsequenz hievon wird die Königsgeschichte von Mommsen ihrem äufseren Verlauf nach so dargestellt, dafs man Mühe haben wird, die Namen der sieben Könige aus seiner römischen Geschichte herauszufinden, und in den ältesten Stadien der Re-

1) Röm. Forschungen 1, S. 233.

2) Hermes, Zeitschr. für klass. Philologie. Bd. XVI, S. 1—23.

3) Röm. Forschungen 2, S. 147.

4) Ebend. S. 113—220.

5) Vgl. röm. Chronol. S. 94 f. und in röm. Forsch. Bd. 2 Register unter „Licinius Macer“.

Digitized by Google

publik bildet die Fastenüberlieferung den einzigen Bestandteil geschichtlichen Charakters. Bemerkenswert ist, dafs in einer, freilich spät erst und von einem plebejischen Geschlecht aus eingelegten Erzählung, der von Coriolan, ein poetischer, romantischer Zug, eine gewaltige und adelige Dichtung gefunden wird. Indessen — und dies ist nun für die Verfassungsgeschichte von hervorragender Wichtigkeit — ist die pragmatische Konstruktion der juristischen Darsteller keine leere Erfindung gewesen. Sie haben von ihrer Zeit aus Rückschlüsse gemacht, aber dies war, wo das Institut in Bedeutung und Form, oder wenigstens in letzterer, sich erhalten, berechtigt. 'Die methodische Kritik wird also die Erzählung vom ersten Interregnum nicht als der Fabelzeit angehörig abweisen dürfen, sondern dieselbe vielmehr als den Berichten über die Interregnen der historischen Zeit gleichzeitig und gleichartig zu behandeln haben.'[1]) Hier ist es, wo Mommsen mit Rubino zusammentrifft und sich ausdrücklich auf ihn bezieht; allein es ist doch nur zum Teil derselbe Standpunkt, obgleich infolge davon beide hinsichtlich wichtiger Lehren auch materiell zusammentreffen: Mommsen selbst findet, dafs Rubino nicht hervorgehoben habe, dafs die bei dem ersten Interregnum geschilderte Prozedur dem Interregnum der späteren Republik entnommen sein müsse. Das hat seinen Grund eben darin, dafs bei Rubino es nicht blofs die Institute sind, aus welchen heraus die Rechtslehrer die frühere Verfassung konstruierten, sondern neben den Instituten steht ihm noch eine in den Aussprüchen kompetenter römischer Schriftsteller enthaltene nationale Vorstellungsweise, d. h. ein Wissen von dem Gang der Verfassung, das historischen Wert haben soll. Gewifs finden sich wirkliche Berührungspunkte zwischen beiden Forschern, aber das Verfahren ist bei Mommsen doch auf qualitativ verschiedenem Boden erwachsen, nämlich auf dem Boden der Übersicht über das Ganze der Verfassungsgeschichte und aus dem Streben nach systematisch juristischem Begreifen. Andrerseits ist der prinzipielle Unterschied gegenüber von Nitzsch zwar leicht zu ersehen; aber die beiden gemeinsame Erkenntnis, dafs die ältere annalistische Überlieferung in der sullanischen, vielleicht schon in der gracchanischen Zeit umgearbeitet worden ist nach den Anschauungen und Tendenzen der eigenen Zeit und dafs dies für das, was auf uns gekommen ist, mafsgebend blieb, dafs

1) Röm. Forsch. 1, S. 224.

Digitized by Google

insbesondere die Züge des licinischen Standpunkts die Geschichte des Ständekampfs durchziehen, ist von überwiegender Wichtigkeit. Diese Auffassung wird nicht blofs nicht anzufechten, sondern noch mehr zu verwerten sein; sie liegt der in diesem Buch vertretenen Auffassung von der Geschichte des Volkstribunats und von den Fortschritten der plebejischen Volksrechte zu Grunde, wenn auch der Weg zu dieser Auffassung ein anderer war als der einer historiographischen Untersuchung.

Eine für das Resultat untergeordnete Frage ist es, ob Licinius Macer geradezu als Fälscher bezeichnet werden solle — die Charakteristik, welche Cicero von ihm giebt, will dazu nicht recht passen — und wie jene politische Tendenzgeschichtschreibung näher zu denken sei. Eine wesentliche Rolle in den politischen Kämpfen der letzten Periode wird sie nicht gespielt haben; in Zeiten, in denen der Strafsenkampf das Wort hat, üben die Argumente tendenziöser Geschichtsdarstellung wenig Wirkung; von selbst schob sich dem, der in solcher Zeit Geschichte schrieb, sein Standpunkt in den zeitgenössischen Ereignissen unter, und wenn er, dem die Geschichtschreibung eine Art *eloquentia* war, die der geschichtlichen Ereignisse baren Jahre der alten Zeit mit Begebenheiten ausfüllen und die Personen, die er überliefert fand oder sich gestaltete, rednerisch auftreten lassen sollte, so war es ein leeres Blatt, auf welches er die Apologie seines Rechtsstandpunkts mit demselben Bewufstsein der Berechtigung einschrieb, mit dem er in völlig historischer Zeit in geschichtlich richtiger Situation die handelnden Personen ihre Motive aussprechen, ihren Charakter darlegen liefs. Wenn wir aber auf die Spuren der vorsullanischen Annalistik verzichten sollen, so bedarf auch dies wohl einer Restriktion. Auch wenn Livius den Fabius selbst kaum nachschlug, so wird doch in politisch indifferenten Fragen der Einfluſs desselben oder überhaupt der älteren Annalisten nicht verloren gegangen sein. Wenn Livius mit vereinzelter Ausnahme in der ersten Dekade die ältere Form der Centuriatkomitien festhält, während er in der dritten die jüngere Form bietet, so ist dies einem Annalisten zu danken, der, wie Fabius, von beiden Formen recht wohl wufste, und so mag manches richtige und wertvolle Detail in jener Geschichte der alten Republik aus der älteren Annalistik sich gerettet haben. Der mittleren jedenfalls sind zu danken die wertvollen Notizen über das Verfassungsleben und

Digitized by Google

die Verwaltungsvorgänge, die wir von der Zeit des zweiten punischen Kriegs bis zum Schluſs der ausführlichen Geschichte des Livius haben, und welche zusammen mit der theoretischen Darstellung des Polybius den festen Halt unsrer Kenntnis des Staatswesens der Republik bilden.

Gegenüber den Fortschritten, welche in Methode und Kenntnis von Stoff gemacht worden, war allmählich Beckers Handbuch veraltet. Zunächst stellte sich ihm das von L. Lange zur Seite[1]), dem eine kritisch orientierende Abhandlung vorangegangen war.[2]) Lange erhebt den Anspruch, nicht bloſs die Resultate bisheriger Entwicklung zu geben, sondern auch die Forschung weiter zu führen, und er erhebt ihn mit Recht: er hat durch seine „römischen Altertümer“ wie durch eine groſse Anzahl von Gieſsener und Leipziger Universitätsprogrammen nicht bloſs die einzelnen Fragen gefördert durch ähnliche Vorzüge, wie Becker, sondern auch darin einen entschiedenen Fortschritt über Becker hinaus gemacht, daſs er die historische und antiquarische Darstellung verband. Die einzelnen Fragen sind mit groſser Sorgfalt, voller Übersicht über das Gebiet der Quellen und mit philologischer Genauigkeit behandelt. Auch Lange steht auf kritischem Standpunkt, nur daſs er neben der Anerkennung ätiologischer Motive, die er „prototypische“ nennt, doch der Überlieferung über die ältere Verfassungsgeschichte nicht bloſs hinsichtlich ihrer Verwendbarkeit, sondern auch hinsichtlich dessen, was er als authentisch ansieht, konservativer gegenüber steht als Mommsen. Besondere Sorgfalt verwendet er auf die familienrechtliche Grundlage des Staatsrechts, geht aber darin doch viel zu weit; denn wenn man auch das Vorbildliche, welches die Familie für den Staat hatte, anerkennen muſs, so sind beide doch getrennte Gebiete, die auch von den Römern wohl auseinandergehalten wurden. Es hat aber dieser Umstand auf seine Auffassung von *imperium* und *potestas*, sowie von der *patrum auctoritas* stark eingewirkt. Die geschichtliche Erörterung ist bestrebt, kleinere Perioden zu bilden, und nicht mit Unrecht; aber die Art, wie

1) L. Lange, römische Altertümer. Berlin, Weidmann. 1. Bd. 1. Aufl. 1856. 3. Aufl. 1876. 2. Bd. 3. Aufl. 1879. 3. Bd. 1. Aufl. 1871. 2. Aufl. 1876. In diesem Buch ist Lange für Bd. 1 und 2 nach der dritten, für Bd. 3 nach der ersten citiert.

2) Die neuesten Darstellungen der ältesten Zeiten der röm. Geschichte in der Kieler Monatsschr. 1854. S. 793 ff.

Digitized by Google

dies geschieht, läfst die grofsen Perioden nicht zu ihrem Recht kommen, und die eigentümliche Einfügung der antiquarischen Abschnitte in die geschichtlichen kann nicht als zweckmäfsig anerkannt werden. Doch dies sind untergeordnete, mehr der Technik des Verfahrens angehörige Punkte. Wesentlicher sind zwei die Methode betreffende Umstände. Lange sucht öfter die Lücken der staatsrechtlichen Überlieferungen durch Konstruktionen auszufüllen, welche rein hypothetisch sind, mit denen er aber dann weiter operiert, wie wenn sie eine sichere Errungenschaft wären; jene Konstruktionen selbst aber werden mit der Bestimmtheit technischer Ausdrücke, überhaupt mit einer Ausführung ihrer Wirksamkeit gegeben, welche mit dem Mangel an Begründung in auffallendem Kontrast steht: ich erinnere an die *patres familias gentium patriciarum*, die als besondere politische Körperschaft neben Senat und Kurien auftreten, an seine Konstruktion der stets sich fortbildenden *lex curiata*, an die Rekonstruktion der Gesetze, an welchen die Fortbildung des Rechts der plebejischen Tributkomitien hing, an verschiedene Gesetze problematischen Charakters, die mit technischen Titeln ausgestattet werden. Das andere aber ist der Mangel an einer das Ganze der Geschichte beherrschenden Auffassung des innern Zusammenhangs; es ist nicht leicht möglich, aus dem, was über die verschiedenen Institute gesagt ist, ihr staatsrechtliches Verhältnis zu einander genauer zu definieren.

Gerade in letzterer Beziehung, in der systematischen Bearbeitung, trat nun Mommsen epochemachend ein mit seinem „römischen Staatsrecht“[1]), das eine neue Bearbeitung des Beckerschen Handbuchs sein sollte, dies aber in Wirklichkeit nur ist in der sich anschliefsenden Neubearbeitung der Verwaltungszweige durch J. Marquardt, während das Staatsrecht dem Beckerschen Buche ganz selbständig gegenüber steht. Mommsen will das System des römischen Staatsrechts dargestellt wissen wie jedes Rechtssystem als „ein geschlossenes auf konsequent durchgeführten Grundgedanken ruhendes Ganzes“. Dies geschieht in dem bis jetzt vorliegenden Teil hinsichtlich der Magistratur in der Weise, dafs „neben und vor den einzelnen Rechtsverhältnissen die Grundbegriffe systematische Darstellung finden, damit, wie im Privat-

1) Marquardt-Mommsen, Handbuch der röm. Altertümer. Bd. I — II. Römisches Staatsrecht von Mommsen (Die Magistratur). 1. Aufl. 1871. 1874. 2. Aufl., nach welcher citiert ist, 1876. 1877.

Digitized by Google

recht der Begriff der Obligation als primärer steht über Kauf und Miete, so hier Konsulat und Diktatur erwogen werden als Modifikationen der Magistratur". Allein der systematische Charakter kann hierbei nicht stehen bleiben; er mufs sich geltend machen auch hinsichtlich des ganzen politischen Systems der römischen Staatsverfassung; denn auch das Verhältnis zwischen Magistratur und Volk, sowie zwischen Magistratur und Senat hat seine bestimmte Ordnung, mufs also auch staatsrechtlich durchdacht sein. Aufserdem ist innerhalb der Magistratur das Volkstribunat behandelt, bei dem wichtige Fragen, die über die Magistratur hinausliegen, in Betracht kommen. Um nun, soweit dies nicht schon von der Magistratur aus möglich ist, Mommsens Auffassung der staatsrechtlichen Stellung von Senat und Volk gegenüber der Magistratur zu erkennen, mufs man die „römische Geschichte" und den ersten Band der „römischen Forschungen" hinzunehmen. Es stehen sich gegenüber die Magistratur, deren Stellung durch den Begriff des *imperium*, beziehungsweise der *potestas*, bestimmt ist, und die souveräne Gemeindeversammlung, die Komitien. Die Magistratur hat ihre Wesensbestimmung in sich und entwickelt ihr Schema aus sich selbst heraus; aber die souveränen Komitien können auch über die Magistratur beschliefsen, was ihnen beliebt, und somit sich auch über diejenigen Gesetze hinwegsetzen, welche zum Wesen der republikanischen Ordnung gehören; die Magistrate üben überhaupt nicht eigenes Recht, sondern stellvertretend das des Volks (Staatsr. 2 S. 726 A. 2); dafs beides neben einander bestehen kann, rührt daher, dafs „in Rom wie überall der Begriff der republikanischen Grundrechte, welche auch die souveräne Gemeindeversammlung binden sollten, wie theoretisch eigentlich unlogisch, so praktisch schwankend ist" (Str. 1 S. 15). Neben Magistratur und Gemeindeversammlung steht der Rat der Altesten, der Senat, der von Hause aus die zwiefache Funktion hat, erstens im Fall der Vakanz die königliche Gewalt auszuüben, sonst allgemein das Recht der Bestätigung oder Verwerfung des Gemeindebeschlusses zu üben (*auctoritas*), zweitens dem König auf Verlangen seinen Rat zu erteilen (*consilium*); er ist von Hause aus Vertretung der Geschlechter, später werden zur Ratserteilung auch Plebejer zugezogen, und durch das ovinische Gesetz nähert sich gegen die Mitte der Republik der Senat, indem er sich aus gewesenen, vom Volk gewählten Beamten zusammensetzt, einem Repräsentativkörper

Digitized by Google

(röm. Gesch. 1 S. 315); während die *auctoritas* des Patriciersenats mehr und mehr zusammenschwindet, gewinnt das *consilium* des Senats der Nobilität, von unscheinbaren Anfängen ausgehend und begünstigt dadurch, dafs die Frage, in wie weit der Magistrat den Senat befragen sollte, wahrscheinlich nie formell gesetzlich bestimmt wurde, allmählich eine gleichsam verfassungsmäfsige Bedeutung, und diejenigen, welche dasselbe erteilen und versagen können, gelangen auf diesem Wege in den Besitz der höchsten Regierungsgewalt der Republik (röm. Forsch. 1 S. 250 f.). Jedoch schlofs „dies neue Regiment des Senats bei aller Schonung der bestehenden Formen eine vollständige Umwälzung des alten Gemeinwesens in sich; dafs die freie Thätigkeit der Bürgerschaft stockte und erstarrte und die Beamten zu Sitzungspräsidenten und ausführenden Kommissarien herabsanken, dafs ein durchaus nur beratendes Kollegium die Erbschaft beider verfassungsmäfsigen Gewalten that und, wenn auch in den bescheidensten Formen, die Centralregierung der Gemeinde ward, war revolutionär und usurpatorisch. Indes wenn jede Revolution durch die ausschliefsliche Fähigkeit zum Regimente vor dem Richterstuhl der Geschichte gerechtfertigt erscheint, so mufs auch ihr strenges Urteil es anerkennen, dafs auch diese Körperschaft ihre grofse Aufgabe zeitig begriffen und würdig erkannt habe“ (r. G. 1 S. 317).

In der Darstellung des Systems der Magistratur werden Königszeit und Republik nicht streng geschieden; doch wird immerhin das Eigentümliche der königlichen Gewalt besonders behandelt; dem Prinzipat aber ist eine ausführliche Sonderdarstellung gewidmet. Indes neben diesen Konzessionen an die geschichtlichen Erscheinungen ist das Wesen der Magistratur von Anfang an bis zu Ende in einem Begriff von Amtsgewalt befafst, der im Grundgedanken derselbe bleibt: es ist unbedingtes Befehlsrecht (Str. 1 S. 23), unbedingt nicht in dem Sinn, dafs es keiner Beschränkung unterliegt — die ganze innere Verfassungsgeschichte Roms fafst sich vielmehr zusammen in der Abschwächung des Imperiums (1 S. 24) —, sondern darin, dafs es nicht qualitativ bestimmt ist, für Kommando und Jurisdiktion gleichmäfsig gilt, von Haus aus innerhalb der Sphäre, welche die Grundrechte gewähren, allerdings Vollgewalt ist. Wie sich diese Amtsgewalt mit den Begriffen der Kollegialität und Befristung durch die Mehrheit der Ämter und die Mannigfaltigkeit der staatlichen Aufgaben

Digitized by Google

hindurch bewegt in Konsequenz des ihr innewohnenden rechtlichen Begriffs, wie sie sich auf den Nachfolger fortpflanzt, in ordentlichen und aufserordentlichen Stellungen bethätigt, dies darzulegen ist die Aufgabe des systematischen Baus. Konsequenzen dieses absoluten Befehlsrechts, wie es der republikanischen Verfassung angehört, sind die Verhältnisse der gleichen und höheren Gewalt, der Intercession und des Vertretungsrechts, und wie nun infolge geschichtlicher Verhältnisse das Volkstribunat hereinkommt, wird dieses, nachdem es anfangs revolutionär, irrational gewesen war, in die Konsequenz der Ordnung der Gewaltverhältnisse hereingezogen und unter den Begriff der höheren und gleichen Gewalt als absolutes Verbietungs- und Intercessionsrecht subsumiert; das ursprünglich von aller Teilnahme an der Staatsverwaltung ausgeschlossene Oppositionskollegium ward, namentlich für die eigentlich städtischen Angelegenheiten, eine zweite höchste Exekutivstelle (r. G. 1 S. 312 f.). Unverkennbar wirkt bei diesem Einbegreifen des Volkstribunats in die Magistratur die Auffassung der tribunicischen Gewalt der Kaiser mit als repräsentierend die höchste bürgerliche und städtische Magistratur neben dem mit dem Prokonsulat gegebenen Imperium. So beruht die logische Konstruktion des Staatsrechts in erster Linie auf der Entwicklung des Begriffs der Magistratur; mit den Komitien steht diese in Verbindung durch das Recht der Berufung der Gemeinde und der Verhandlung mit ihr; mit dem Senat durch das Recht der Berufung desselben und des Referats. Wie diese Verbindung vom Recht der Gemeinde und des Senats aus rechtlich näher zu definieren ist, darüber steht die Erörterung noch aus. Schon jetzt aber ist zu erkennen, dafs, wenn man zwischen dem logisch-juristischen und dem auf geschichtlichen Motiven beruhenden Teil des römischen Staatsrechts unterscheiden kann, im Senat vorzugsweise die der einfach logischen Konstruktion entgegenwirkenden Motive liegen, dafs also diese Behörde ein integrierendes Glied in jener Konstruktion nicht bildet.

Die Durchführung des Systems der Magistratur bei Mommsen übt einen mächtigen Einfluſs auf den Leser. Die juristisch scharfe Behandlung der Begriffe, die Kraft der Beherrschung des Stoffes, welche das Kleinste und scheinbar Unbedeutende dem allgemeinen Gedanken unterwirft, im Besonderen das Allgemeine zu erkennen weifs, die volle Verwertung des bisher bekannten und die Beibringung vielfach neuen Stoffs, die Heranziehung von

Digitized by Google

Fragen, — wie z. B. der bei verschiedenen Arten von Ämtern berücksichtigten Verwaltungsgerichtsbarkeit — die einer technischen Behandlung bedurften und sie von Philologen nicht leicht gefunden hätten, kurz alles, was von der Verbindung von juristischer und philologisch oder historisch kritischer Meisterschaft zu erwarten ist, findet sich in diesem Staatsrecht vereinigt und stellt es unbedingt höher als alles, was seit Niebuhr für die Darstellung des römischen Staatswesens geleistet wurde. Sonst hatte sich das Interesse der Juristen aus der Schule Hugos und Savignys für das römische Staatsrecht und die geschichtlich-philologische Seite des römischen Altertums darin gezeigt, dafs sie auch in den Handbüchern der Rechtsgeschichte dem Staatsrecht Raum liefsen, wie Puchta, Walter und Rudorff, oder an der philologisch-kritischen Bearbeitung der Quellen mit teilnahmen, wie Klenze, Böcking, Huschke, Rudorff, Bruns oder bei systematischer und rechtsphilosophischer Behandlung des Privatrechts auch auf das Staatsrecht Bezug nahmen, wie Ihering in seinem 'Geist des römischen Rechts', oder dafs sie im Straf- und Civilprozefs auch die republikanische Zeit eingehender berücksichtigten, wie Köstlin, Geib, Osenbrüggen in jenem, Keller *(semestria ad Ciceronem)* und Bethmann-Hollweg (Civilprozefs, Band I) in diesem; aber sie hatten dabei doch nur ihren spezifisch-juristischen Standpunkt etwas erweitert.[1]) Bei Mommsen dagegen ist die juristische Anschauungsweise vollständig in die historisch-philologische eingegangen. Das Bedeutungsvolle nun ist in erster Linie und wird für immer bleiben das Allgemeine, dafs hier zum ersten Mal die Aufgabe unternommen wurde, die Einrichtungen des römischen Staats als ein Rechtssystem, als ein geschlossenes Ganze darzustellen und die einzelnen Institute als Glieder eines solchen Organismus zu erfassen. Dieses Unternehmen hat hinsichtlich der Magistratur für sich seine unzweifelhafte Berechtigung. Es liegt nahe, dagegen einzuwenden, dafs ein Staatsrecht, dessen Geschichte von einer Urzeit an zu verfolgen ist, den Einflufs der Theorie, welche dem Begriff eines 'Rechtssystems' notwendig zu Grunde liegt, doch erst verhältnismäfsig spät erfahren haben könne, dafs die

1) Die Verdienste von W. Rein, der von philologischer Seite her das Privatrecht und den Civilprozefs der Römer bearbeitete (Leipzig 1858) und zahlreiche Artikel über das öffentliche Recht in Paulys Realencyklopädie lieferte, sollen hier nicht übergangen werden; doch kommt bei ihm die juristische und systematische Seite zu kurz.

Digitized by Google

Männer, welche die römische Staatsordnung im Amt und im Rat gemacht haben, mehr Politiker als Juristen gewesen seien, endlich dafs die einzelnen Institute, speziell auch die Magistratur, von den geschichtlichen Revolutionen, welche der römische Staat durchmachte, mit betroffen worden seien. Allein diese Einwendungen können nur eine Überspannung des 'Systems' treffen und mahnen, der Geschichte Rechnung zu tragen, nicht aber das Postulat eines Systems überhaupt beseitigen. Wie man das politische Amt bei den Römern definieren mag, die Hauptsache ist, dafs es sowohl unter den Königen als noch lange unter der Republik nur éines war, also den allgemeinen Begriff der Amtsgewalt lange genug repräsentierte, um denselben prinzipiell so zu gestalten, dafs was nachher aus ihm hervorging, den allgemeinen Prinzipien sich anpafste. Nimmt man ferner die Auffassung an, die unten begründet werden soll, dafs sich für die Urheber der republikanischen Verfassung die Prinzipien ihrer Neuerung aus reiflicher Erwägung, aus einer wohlüberlegten Verbindung des Hergebrachten mit neuen schöpferischen Gedanken, wie dem der Kollegialität, ergeben hat, und nimmt man dazu die Kontinuität der Leitung des Staats im Senat und das Gewicht, welches das Herkommen und seine Ausdeutung bei den Römern überall hatte, so wird man einen systematischen Gang der Rechtsbildung im Staatsleben nicht in Zweifel ziehen können. Wohl bestand zwischen dem Staats- und Privatrecht der Unterschied, dafs das Interesse für letzteres verhältnismäfsig frühe hervorragende Männer veranlafste, im Anschlufs an die Praxis für seine Weiterbildung berufsmäfsig und bis zu einem gewissen Grad theoretisch bemüht zu sein, und dafs diese Thätigkeit im Privatrecht ohne Störung durch geschichtliche Nebenumstände sich entfalten konnte; allein dieses juristische Interesse konnte sich bei den im Senate leitenden Persönlichkeiten auch im Staatsrecht geltend machen und eine öffentlich-rechtliche *iuris interpretatio* schaffen; wichtige Gebiete, am meisten die Ausbildung der Magistratur, enthielten neben der politischen rein technisch-juristische Aufgaben, und wie oben bemerkt, spiegelt sich das Interesse für solche auch in der Annalistik wieder; kurz die allgemeine Forderung einer systematischen Darstellung des Rechts darf nicht abgewiesen werden, und nur bei den einzelnen Fragen kann es zweifelhaft sein, ob zufällige geschichtliche oder theoretisch rechtliche Motive anzunehmen sind, oder ob man etwa aus

Digitized by Google

Grundsätzen des Civilrechts Einrichtungen des Staatsrechts erklären darf. Mommsen selbst hat die geschichtliche Entwicklung in einem der wichtigsten Punkte, in der Stellung des Senats, in vollem Mafse walten lassen, wogegen er allerdings andrerseits das Volkstribunat in das System der Magistratur hereinnahm. Allein gerade an diesen Fragen von allgemeinster Bedeutung bietet das Mommsensche System Anlafs zu Kontroversen. Was das Volkstribunat betrifft, so halte ich es zwar für einen wesentlichen Fortschritt, dafs Mommsen das Recht der Intercession, das wir vorzugsweise vom Volkstribunat aus kennen, zuerst in seiner Bedeutung innerhalb der Magistratur erörtert hat. Dagegen halte ich die Konstruktion, mittelst deren er das Volkstribunat überhaupt von der Lehre von der *maior potestas* aus dem Konsulat gegenüberstellt und in der Art, wie er die Intercession bestimmt, nicht für richtig. Die *maior potestas* zwischen Diktator und Konsul, zwischen Konsul und Prätor und das Recht des Tribuns gegenüber dem Magistrat sind nur der Wirkung, nicht der Art nach ähnlich; es kann aber nur innerlich Gleichartiges hinsichtlich des Grads der *maior potestas* verglichen werden. Freilich gestaltet sich ihm in Konsequenz hiervon das Tribunat auch zu einer zweiten Exekutive. Dem gegenüber bin ich der Ansicht, dafs für das Volkstribunat nur die Intercession aus der Magistratur herausgenommen wurde, im übrigen aber dasselbe sich auf neuen, eigentümlichen Grundlagen ausbildete und der Magistratur gegenüberstellte. Was sodann das Verhältnis von Magistratur, Senat und Volk zu einander betrifft, so kann hier freilich die Mommsensche Auffassung noch nicht übersehen werden, da die Bearbeitung des Rechts von Senat und Volk noch nicht vorliegt; allein die bereits angeführten Grundzüge bieten immerhin Anhaltspunkte. Hier nun finde ich die Art, wie Mommsen die Autarkie der Magistratur, die Souveränetät der Komitien und die repräsentative Stellung des Senats ins Verhältnis zu einander setzt, nicht überzeugend, teils weil das Nebeneinanderwirken der drei so bestimmten Faktoren an sich schwer denkbar ist, teils weil mir dies mit gewissen Grundeinrichtungen unvereinbar scheint, die man als die am weitesten zurückgehenden und die Kontinuität am deutlichsten repräsentierenden zuerst analysieren mufs, um das Verhältnis der öffentlichen Gewalten zu einander zu begründen. Damit hängt eine andere Erklärung des geschichtlichen Gangs zusammen. Nach Mommsens Auffassung kommt

Digitized by Google

die Magistratur entgegen der ursprünglichen Intention in ein untergeordnetes Verhältnis zum Senat, während eine andere Definition des Verhältnisses von Senats- und Amtsgewalt auf jenes in geschichtlicher Zeit vorliegende Verhältnis nicht durch eine Art Revolution oder Usurpation führt, sondern dasselbe nur als eine Ausbildung des von Anfang an Gegebenen erscheinen läfst. Auch die Volksgewalt ist nicht wohl als souverän zu bezeichnen, sondern im ursprünglichen System auch in der Republik nicht nur thatsächlich beschränkt, sondern auch rechtlich untergeordnet, ein Verhältnis, aus dem sie erst durch die Entwicklung der Rechte der Plebs und durch das Volkstribunat zu einer höheren Bedeutung gelangt, so dafs hier vorzugsweise das geschichtlich weitertreibende Motiv zu suchen ist.

Das Interesse, welches das römische Altertum durch die erneute kritische Bearbeitung, sowie durch Mommsens römische Geschichte gewonnen, rief in letzter Zeit noch andere Darstellungen der römischen Geschichte hervor, die vorzugsweise ein weiteres Publikum im Auge haben; so ist C. Peters[1]) römische Geschichte ein in den Kreisen der Schule immer wieder neu verbreitetes Buch, und nicht minder hat die römische Geschichte von Ihne[2]), welche hinsichtlich des Ganges der inneren Verhältnisse kritisch und sachlich mehrfach einen eigentümlichen, vom Verfasser anderweitig gelehrt begründeten Standpunkt einnimmt, durch belebte und den modernen Anschauungen Rechnung tragende Darstellung Beifall gefunden. Mehr stofflichen Charakter, ohne Anspruch auf eigentümliche Forschung über die Verfassung hat Hertzbergs[3]) Bearbeitung, während dagegen der Teil von Leopold von Rankes[4]) Weltgeschichte, welcher die römische Geschichte enthält, zwar nicht durch besondere Resultate über die gelehrten Fragen, wohl aber durch allgemein historische, speziell kulturgeschichtliche Gesichtspunkte und politisches Urteil bestimmt ist, auf die geschichtliche Auffassung unsrer Zeit bedeutenden Einfluſs zu üben. Gelehrten Charakter hat die römische Geschichte von Clason (I. 1873. II. 1876), welche Schweglers Werk fortsetzen wollte mit Verwertung der

1) C. Peter, Gesch. Roms. 3 Bände. 4. Aufl. 1881.

2) Ihne, röm. Geschichte. 5 Bände. Leipzig 1868—1879.

3) G. F. Hertzberg, Geschichte von Hellas und Rom. Berlin 1879.

4) Leop. v. Ranke, Weltgeschichte. Zweiter Teil. Die röm. Republik und ihre Weltherrschaft. Leipzig 1882.

Digitized by Google

quellengeschichtlichen Methode von Nitzsch. Der frühe Tod des Verfassers liefs jedoch dieses Unternehmen nicht weit kommen; es ist nicht ohne stofflichen Wert, aber die Kraft des Verfassers war der Aufgabe nicht gewachsen. Aufserdem hat aber auch die Staatsverfassung eine neue und sofort abgeschlossen auftretende Bearbeitung gefunden durch einen der Altmeister der heutigen Philologie, J. N. Madvig.[1]) Niemand wird übersehen, von welchem Interesse es ist das Bild zu kennen, das ein politisch gebildeter Philologe von der Bedeutung Madvigs sich von dem römischen Staatswesen gestaltet hat, ein Mann, ausgezeichnet durch solche Verdienste um die wesentlichsten Teile der Quellenlitteratur, um Cicero mit seinen Kommentatoren und Livius, ein Mann, der schon seit einem halben Jahrhundert mit Detailfragen auf diesem Gebiet sich beschäftigt, und man wird auch gerne zugeben, dafs gegenüber der Menge von hypothetischen Aufstellungen die nüchterne, die Grenzen unsres Wissens scharf betonende Haltung dieses Gelehrten in mancher Beziehung eine zeitgemäfse Warnung enthält; allein das ablehnende Verhalten gegen alles, was die deutsche Forschung seit Niebuhr in kritischer und systematischer Beziehung vor sich gebracht hat, ist unnatürlich und hat zur Folge, dafs der Verfasser gerade dem, was jene Forschung zu gewinnen bestrebt war, dem Verständnis der Institute durch Erfassen ihres Werdens und allmählichen Fortschreitens nicht gerecht wird; auch ist der vorherrschend antiquarische Charakter wenig geeignet, dem Leser jenes tiefere Interesse für den grofsen Stoff einzuflöfsen, das seit Niebuhrs eigentümlich ethisch-politischer Behandlung ein unerläfsliches Postulat bildet. Von praktischem Wert ist der zweite Teil, welcher die Verwaltung darstellt und bei dem die prinzipiellen Gesichtspunkte weniger in Betracht kommen; insbesondere willkommen ist dabei die Darstellung des Rechtswesens.

Neben den zuletzt genannten Gesamtdarstellungen ist nun aber auch die Einzelforschung in ununterbrochenem Fortgang, teils in Bearbeitung der Hilfswissenschaften, Epigraphik, Numismatik, Chronologie, Quellenkritik, teils in Untersuchungen systematischer Art. Ich begnüge mich, der letzteren noch mit einigen Worten zu gedenken. Eine wichtige monographische Arbeit ist das höchst eingehende Werk über den Senat der Re-

1) Die Verfassung und Verwaltung des römischen Staats. I. 1881. II. 1882.

Digitized by Google

publik von P. Willems.[1]) Der belgische Gelehrte, schon früher bekannt durch eine den deutschen Kompendien dieser Art würdig zur Seite stehende römische Rechtsgeschichte[2]), hat hier ein nicht nur an statistischem und geschichtlichem Material ungemein reichhaltiges Werk geliefert, sondern auch für die politische Stellung des Senats und für die Fragen, welche seiner Zeit Fr. Hofmann in fruchtbringender Weise in Fluſs gebracht hat[3]), mehrfach neue Gesichtspunkte aufgestellt. Weshalb ich mit vielen seiner Ansichten nicht einverstanden bin, ist unten bei der Darstellung des Gegenstands dargelegt; die erschöpfende Behandlung des Stoffs sichert dem Buch einen bleibenden Wert. — Unter den deutschen Bearbeitern einzelner Fragen der römischen Verfassung macht sich in jüngster Zeit vornämlich das Bestreben geltend, teils für die vorgeschichtlichen Zustände ein reicheres Bild zu gewinnen, teils, was uns seinem Ursprung nach als eine Maſsregel einheitlichen Charakters und einmaliger fertiger Einführung überliefert ist, als Resultat eines geschichtlichen Prozesses, einer Folge von Akten darzustellen und diesen Prozeſs in seinem Verlauf nachzuweisen. In ersterem Sinn hat Genz[4]) den ältesten patricischen Staat geschildert und Zöller[5]) eine vielbewegte Geschichte des ältesten Latium mit dem Wechsel von etruskischer, latinischer und sabinischer Vorherrschaft gestaltet; im Sinne der zweiten Richtung hat Plüſs[6]) die sog. Reform der Centuriatkomitien in eine Folge verschiedener Maſsregeln aufgelöst; beide Richtungen kommen in Betracht bei Soltau in seiner Behandlung der altrömischen Komitien.[7]) Der Gewinn solcher Behandlung liegt in dem Durchdenken der einzelnen Verhältnisse nach ihren möglichen Motiven und ihren Konsequenzen und es gilt dies namentlich von Soltaus Erörterungen über die Bedeutung der Tribus und Centurien, aber

1) P. Willems, *le sénat de la république romaine, sa composition et ses attributions.* Louvain 1878. 1883.

2) P. Willems, *le droit public romain.* 4. édit. Louvain 1880.

3) Fr. Hofmann, der röm. Senat zur Zeit der Republik. Berlin 1847.

4) H. Genz, das patricische Rom. Berlin 1878.

5) Max Zöller, Latium und Rom. Leipzig 1878.

6) H. Th. Plüſs, die Entwicklung der Centurienverfassung in den beiden letzten Jahrhunderten der röm. Rep. Leipzig 1870.

7) W. Soltau, die altrömischen Volksversammlungen. Berlin 1880. Die jüngeren Arbeiten Soltaus über die Censur und Ädilität sind mir zu spät zugekommen, um berücksichtigt zu werden.

Digitized by Google

die Gebäude, welche so in den Räumen, welche die Überlieferung freigelassen hat, aufgeführt werden, sind gar zu hypothetisch, als dafs sie überzeugend wirken könnten. Vor allem problematisch ist jeder Versuch, mit dem, was über das Nebeneinandersein der verschiedenen Stämme, zwischen denen Rom lag, in Form von Sage oder Geschichte berichtet ist, den ältesten Römerstaat in einen Wechsel von Kämpfen um die Herrschaft in Rom selbst hineinzuziehen. Derartige Kombinationen sind seit Niebuhr viele gemacht worden; aber die Kontinuität der inneren Verfassungsentwicklung steht ihnen mit unüberwindlicher Beweiskraft gegenüber, da eine solche mit dem Eingreifen einer Fremdherrschaft unvereinbar wäre. Aufserdem liegen die Elemente der Überlieferung hier so nebeneinander, dafs, jenachdem man das eine oder andere als Grundfarbe wählt, ganz verschiedene Bilder mit demselben Rechte neben einander entstehen können. Auch die Forderung, kompliziertere Einrichtungen, wie namentlich die servianische Verfassung, durch eine Stufenfolge von reformierender Ausbildung geschichtlich verständlicher zu machen, ist, wie sie in der That nahe liegt, schon zu öfteren Malen erhoben worden.[1]) Allein die vorsichtigere Forschung begnügt sich immerhin, die Wahrscheinlichkeit eines solchen Hergangs anzudeuten, ohne ihn näher auszuführen. Unsre ganze Überlieferung ist durchaus von der Anschauung beherrscht, dafs die grofsen Institute, welche den Kern der Verfassung bilden, in wenigen grofsen Epochen geschaffen wurden, und dafs nicht in fortgehendem Reformieren, sondern in der Anwendung der für die politische Handhabung Spielraum gewährenden Formen der Fortschritt zu suchen sei. So wie unser Forschungsmaterial beschaffen ist, dürfen wir zufrieden sein, wenn es gelingt, die in geschichtlich klar liegender Zeit wirksamen Institute in ihren wesentlichsten Motiven und ihrem inneren Zusammenhang bis zu ihrem Ursprung zurückzuverfolgen.

1) Vgl. Nitzsch, die Gracchen S. 141: „Wenn nicht immer noch bei den Forschungen in römischer Geschichte die Meinung prädominierte, dafs die Grundformen der römischen Verfassung nur einmal verändert worden seien, eine Meinung, die ohne allen Grund sich doch erhält, so würde man nicht Bedenken tragen — eine Veränderung der Centurien anzunehmen.“ Madvig, kl. philolog. Schr. S. 483: „Die Auffassung von der Bedeutung des Wohlstands fand ihren Ausdruck in der dem Serv. Tullius zugeschriebenen, in der Wirklichkeit natürlich nicht auf einmal von einem einzelnen Herrscher eingeführten timokratischen Einteilung der Bürgerschaft.“ Verf. u. Verw. 1 S. 120; vgl. auch Ihne, röm. Gesch. 4. S. 7 f. 12 f.

Digitized by Google

II.

Die Schilderung des römischen Staatswesens, welche in diesem Buche gegeben wird, verbindet die Aufgabe einer systematischen Darstellung mit der historischen in der Weise, dafs für jede der drei durch die Verschiedenheit der Regierungsform bezeichneten Perioden, Königtum, Republik und Kaiserzeit, zuerst die geschichtliche Entwicklung in ihren Grundzügen dargelegt und dann der Organismus der jeweiligen Verfassung gegeben wird. Für eine rein systematische Darstellung mag es überflüssig und sogar unzweckmäfsig sein, die Königszeit besonders zu stellen; will man dagegen den geschichtlichen Hergang zugleich berücksichtigen, so kommt einerseits in Betracht, dafs die zweite Periode der Königszeit nicht etwa blofs für die Einteilung und Rechtsstellung der Bevölkerung, sondern auch für die Regierungsgewalt eine wichtige Veränderung mit sich brachte, also trotz des unhistorischen Charakters der Ereignisse doch kleinere Perioden schon innerhalb der Königsherrschaft unterschieden werden können, andrerseits, dafs die Veränderung, die mit der Republik eintrat, gegenüber dem Vorhergehenden einschneidend genug war, um das letztere auch systematisch, wenigstens den Grundzügen nach, besonders zu stellen. In der Darstellung der republikanischen Verfassung sodann ist die geschichtliche Entwicklung durch die ganze Periode hindurch verfolgt, natürlich mit dem Bestreben, die einzelnen Epochen innerhalb dieser grofsen Periode bemerklich zu machen; denn der Zweck dieser geschichtlichen Erörterung ist nicht die Erzählung des Thatsächlichen der Verfassungsgeschichte, sondern die klare Bezeichnung der Wendepunkte, die Schilderung der kleineren Perioden nach der Art, wie sich in jeder die verschiedenen Faktoren der Verfassung zu einander stellen, die Zeichnung der Fortschritte, welche in jedem Zeitabschnitt gemacht wurden, und die Begründung des politischen Urteils. Damit der Gang der inneren Geschichte möglichst rein heraustrete, wurde der Einfluſs der äufseren Ereignisse zwar nicht ganz bei Seite gelassen, aber in besonderer kurzer Zusammenfassung am Schluſs einer jeden kleineren Periode berücksichtigt. Als Grenze der republikanischen Geschichte wurde die Übernahme der Diktatur durch Julius Cäsar zu Ende des Jahrs 48 angenommen: die Neuerungen, welche dieser vornahm, bilden die notwendige Voraussetzung für die Einrichtungen Augusts; die Zwischenzeit zwischen beiden Cäsaren

Digitized by Google

aber hat nur vorübergehenden Charakter; es wird genügen, ihr einen geschichtlichen Abschnitt zwischen den beiden durch Cäsar und August bezeichneten Epochen zu widmen.

Für die geschichtliche wie die systematische Darstellung der älteren Republik ist ein bestimmtes Urteil über die Überlieferung, in welcher wir die Geschichte dieser Zeit haben, unentbehrlich. Es hat sich mir die Überzeugung gebildet[1]), dafs sich aus der Zeit von der Gründung der Republik bis zur licinischen Gesetzgebung zwar einiges Urkundenmaterial, das bei den Schriftstellern erwähnt wird, aus besonderen Gründen in die späteren Zeiten hinübergerettet hat, dafs aber teils durch die gallische Katastrophe, teils durch den Mangel an Interesse für die Bewahrung der Rechtsurkunden mit Ausnahme der XII Tafeln beinahe alles Material der Gesetzgebung für die spätere Zeit verloren gegangen ist, dafs auch nicht durch frühzeitiges Eintreten geschichtlichen Interesses eine Grundlage für Wiederherstellung des wahren Hergangs geschaffen wurde, so dafs die spätere Annalistik freien Raum hatte, eine Verfassungsgeschichte zu erfinden, dafs endlich die Angaben über die älteste Gesetzgebung, insbesondere die tribunicische, dieser Erfindung angehören. In welchen Schichten sich diese Erfindung ansetzte, mit welchen Mitteln sie arbeitete, könnte man wohl herausstellen, wenn man auch nur die Historiker der sullanischen Zeit noch hätte; so aber ist uns durch die Hände des Livius und Dionysius der Weg zur Kenntnis dieses Hergangs verwischt worden. Jener hat mit der Virtuosität eines überall gleichmäfsig angenehmen Flusses der Erzählung, dieser mit seiner breiten Rhetorik und dem Bestreben, das Wesen der römischen Staatsverfassung, so wie er es sich zurechtlegte, in der Geschichte nachzuweisen, vollständig nivellierend gewirkt. Die Konsequenz ist, dafs wir zwar mit aller Sorgfalt aus der Überlieferung die Züge, welche geschichtlichen Charakter haben, heraussuchen müssen, im übrigen aber sowohl für die geschichtlichen Entwicklungsstufen als für die systematische Bedeutung der Verfassungsinstitute hinsichtlich der Rekonstruktion auf jene wenigen sicheren Bestandteile und deren Analyse, beziehungsweise auf die Natur der Sache und die Rückschlüsse aus dem später geltenden Rechte angewiesen sind, ein Verfahren, das die Möglichkeit, einen detaillierten Hergang zu

1) Die Untersuchung darüber ist geführt in der unten S. 151 S. 1 genannten Abhandlung.

Digitized by Google

geben, nimmt, aber die Untersuchung zugleich gegenüber von hemmenden Elementen der überlieferten Geschichte freier stellt.

Für das Verständnis des Systems scheint es mir vor allem nötig, das Verhältnis der Grundfaktoren der Verfassung zu einander zu bestimmen. Zu unterscheiden ist in dieser Hinsicht die Anlage des Staatswesens, welche vor dem Eintreten des Volkstribunats bestand, und die durch letzteres bestimmte Entwicklung. Unter den Instituten nun, welche jene Anlage repräsentieren, waren mir diejenigen die geeignetsten Ausgangspunkte für eine Analyse, welche einerseits bis in den Anfang des Staats zurückgingen, andrerseits noch in historischer Zeit, ja bis zum Ende der Republik mit ihren Formen bestanden, der geschichtlichen Veränderung allerdings unterliegend, aber nur der politischen Bedeutung, nicht ihrem Sinne nach, d. h. das Interregnum und die sog. *auctoritas patrum*, insbesondere das erstere.[1]) Da ich diese von Anfang an dem Senat zuschreibe, so ergab sich mir daraus eine Stellung des Senats, welche schon im Grundschema dieser Behörde die eigentlich maſsgebende Stellung anweist. Es scheiden sich zwar in den Befugnissen des Senats *auctoritas* und *consilium* begrifflich, aber man kann die Behörde, welche zwischen zwei Königen verfassungsmäſsig die Regierung führt, bestimmenden Einfluſs auf die Bestellung des Staatsoberhaupts übt und ohne deren Zustimmung keine wesentliche Verfassungsänderung vor sich gehen kann, nicht über die Dauer der Regierung jenes Oberhaupts, mag man dessen Gewalt noch so stark definieren, zu der passiven Stellung einer bloſsen Ratsbehörde herabsetzen; jene *auctoritas* muſste sich auch in dem Gewicht des *consilium* geltend machen. Es ergiebt sich daraus, daſs der römische Staat von seinem Ursprung an eine Art von Geschlechterrepublik mit lebenslänglichem Oberhaupt war. Der Versuch, dieses Verhältnis zu ändern und ein souveränes erbliches Königtum zu schaffen, bezeichnet die zweite Hälfte der Königszeit. Der Versuch miſslang, und die Republik knüpfte wieder an den Ursprung an, nur mit wichtigen neuen Beschränkungen der Exekutivgewalt. Die 'Väter' aber, welche am Anfang und die, welche bei Gründung der Republik das römische Staatswesen gestalteten, haben von der Stellung, die der Hausvater in der Familie hatte, sich die Gewalt, welcher das unmittelbare Handeln, die Exekutive

1) Vgl. meine Abhandlung: „Das Institut des Interregnums im System der römischen Staatsverfassung" im Philol. XXXVI. S. 497–515.

Digitized by Google

zukommt, nur möglichst stark denken können, und so erscheinen der König und der republikanische Magistrat mit grofser Machtfülle nach aufsen, und namentlich fällt ihnen der Form nach alle Initiative zu. Diese weise Verteilung der Staatsleitung zwischen einem durch seine Zusammensetzung und das Herkommen gewichtigen Rat und einer kräftigen ausführenden Gewalt steht vielleicht einzig in der Geschichte da; der Begriff der Regierung aber haftet an dem Zusammenwirken dieser beiden Faktoren. In wie weit diese Auffassung der Magistratur in den einzelnen Rechtsverhältnissen sich geltend macht, ist in den betreffenden Abschnitten zu zeigen. Von einer Souveränetät des Volks möchte ich von dieser Gestaltung der Regierung aus nicht reden, sondern nur davon, dafs nach der Grundverfassung in gewissen Fällen die Befragung des Ganzen, welches in politischem Sinn das Volk hiefs, nötig war. In jener ersten Anlage war dieses Recht des Volks ein geringes, es steigerte sich aber mit der Hereinziehung der Plebs in den Staat durch Serv. Tullius und zu Anfang der Republik; aber es war auch da noch sehr beschränkt gedacht. So gliedert sich dieses Grundsystem einfach nach der Gegenüberstellung von Regierung und Volk, und die Regierung teilt sich nach den zwei leitenden Gewalten, der Exekutive und dem Senat. Man könnte nun meinen, dafs unter diesen beiden Faktoren von den angegebenen Voraussetzungen aus der Senat voranzustehen hätte; allein es geht dies eben darum nicht wohl an, weil demselben die Initiative fehlt; dagegen erhellt nun, wie von dieser Grundlage aus sich die Brücke von der Stellung des alten patricischen Senats zu der des patricisch-plebejischen unmittelbar bildet. Die Funktionen des patricischen Teils des Senats in der Republik und die des gemischten Senats fallen der Form nach auseinander; allein der Idee nach ist es dieselbe Behörde, die nur bei verschiedenen Funktionen in verschiedener Zusammensetzung wirkt. Von der Grundanlage aus ist es also gegeben, dafs mit dem Wachstum des Staats auch die Stellung des Senats eine immer bedeutungsvollere wird.

Ein Neues kommt nun mit dem Volkstribunat herein. Ich fasse dies aber nicht unter dem Begriff der Magistratur, sondern unter dem der Volksvertretung, zuerst im ständischen, dann in allgemein staatlichem Sinn. Wie dies näher zu definieren ist und welchen Einfluſs es auf die Entwicklung der Volksrechte

Digitized by Google

hat, hierüber verweise ich auf die am betreffenden Ort gegebene Erörterung; hier ist nur bemerklich zu machen, dafs der aus der kritischen Untersuchung sich ergebende Wegfall der älteren tribunicischen Gesetze der Regierung eine viel kräftigere Stellung wahrt als nach der bisherigen Vorstellung, wie sich mir denn auch aus einer Untersuchung über die *leges sacratae* ergeben hat, dafs durch diese die Rechte der Plebs, beziehungsweise des Volkstribunats, mittelst der Konsulargesetzgebung bestimmt wurden.[1]) Der geschichtlichen Entwicklung gehört es dann an, die allmählichen Fortschritte des Tribunats nachzuweisen und dabei zu zeigen, wie die Tribunen als Magistrate bezeichnet werden konnten. Auf diesem Wege der geschichtlichen Erörterung des Volkstribunats ergiebt sich dann auch für die politische Beurteilung des römischen Staatswesens, wie es kam, dafs die Republik eine konservative Staatsverfassung und eine konservative Haltung der Regierung wahren konnte neben einer scheinbar so mächtigen Entfaltung des Tribunats: jedem Fortschritt der Volksrechte ging in der für die Verfassung produktiven Zeit parallel eine Steigerung der Regierungsmittel, so dafs selbst noch in der letzten Periode, nachdem die gesellschaftlichen Mifsstände und die üble Anwendung der Regierungsgewalt die demokratische Opposition hervorgerufen hatten, die Senatsregierung im stande war, mit jenen Mitteln sich im Kampf zu halten, und erst unterlag, als die militärische Gewalt sich gegen sie wandte. So ist der römische Staat ausgezeichnet wie durch die Organisation der Staatsleitung, so auch durch die Verbindung einer kraftvollen konservativen Regierung und verfassungsmäfsiger Einrichtungen.

Wie die Auffassung der Geschichte und der Einrichtungen des römischen Staats, die in diesem Buche dargestellt wird, sich mir gebildet hat auf Grund der Durcharbeitung des Quellenmaterials und aufmerksamer Verfolgung des bisherigen Gangs der Forschung, so wollte ich auch dem Leser die wichtigsten Quellenzeugnisse, soweit es für das Verständnis nötig war, mit Hinweisung auf den Zusammenhang der Stellen vorlegen und zugleich Fingerzeige für die Entwicklung sowohl der geschichtlichen Auffassung wie der wichtigeren Lehren seit Niebuhr geben. Die Quellenzeugnisse sind, soweit es der Raum gestattete, wörtlich gegeben, weil nur so die Anwendung der technischen Aus-

1) Vgl. die unten S. 147 A. 4 citierte Abhandlung.

Digitized by Google

drücke geläufig wird und weil erfahrungsmäfsig blofse Stellencitate für ein genaueres Studium eher abschreckend wirken. In den litterarischen Nachweisen habe ich Vollständigkeit in der Angabe der monographischen Litteratur absichtlich nicht gegeben. Bei der Leichtigkeit, mit der, wer Detailstudien macht, heutzutage bibliographische Nachweise erhalten kann, und da jede neue Monographie die Vorgänger zu citieren pflegt, schien es mir erlaubt, in dieser Beziehung mich zu beschränken und die Litteratur vorzugsweise gelegentlich einzelner Fragen zugleich mit dem Hinweis auf bestimmte Ansichten und Resultate anzuführen. Ob durch die von mir gewählte Art der Darstellung die Absicht, nicht nur die eigene Auffassung zu geben, sondern auch zu weiteren Studien zu veranlassen und anzuleiten, erreicht wird, mufs die Anwendung zeigen.

Ein zweiter Band soll Geschichte und System der Verfassung der Kaiserzeit geben. Eine gesonderte Darstellung der Verwaltung ist nicht beabsichtigt. Dagegen war es mir fraglich, ob nicht die Einrichtungen der Staatsreligion, insbesondere die Stellung der Priester zum Staat, unter der Republik zu besprechen wären. Allein es ist dies doch kaum möglich ohne näheres Eingehen auf die gottesdienstlichen Institute, die sich zu Anfang der Republik unter einer besonderen Leitung der politischen Gewalt als ein eigenes Gebiet zu Seite stellten, und so sind nur die wesentlichsten Beziehungen der Religion zum Staate bei Magistratur und Senat gelegentlich gegeben.

Tübingen, im Januar 1884.

E. Herzog.

Digitized by Google

Inhaltsübersicht.

Erstes Buch.

Die Verfassung des römischen Staats unter den Königen. S. 1—118.

I. Die Geschichte des königlichen Roms. S. 3—50.

Erster Abschnitt. Roms Anfänge und die Zeit des verfassungsmäfsigen Königtums. S. 3—29.

§. 1. Die ethnologischen Grundlagen S. 3—10. Ausgangspunkt 3. Die Latiner und ihre Verwandtschaftsverhältnisse zu den Nachbarn 4. Die Frage nach Ureinwohnern 5. Zustand der Einwandernden 6. Die Sagen der Mittelitaliker 6. Die ältesten geschichtlichen Beziehungen der Latiner 7. Das Institut der heiligen Lenze 9. Ruhiger Zustand Latiums 10.

§. 2. Voraussetzungen und erste Anfänge staatlichen Lebens in Latium S. 10—19. Das Geschlecht 10. Der Gau 13. Der Gaubund 14. Berührungen der Gaue unter einander 16. Die Stadt 17. Der städtische Staat 18.

§. 3. Die Gründung der Stadt Rom und die erste Periode der Königszeit S. 19—29. Gründungssagen und -mythen 19. Die Gründung der Stadt 20. Alte und neue Elemente durch Vertrag geeinigt zum Staate 22. Gliederung der Staatsgemeinde. Die Tribus 23. Zunahme der Stadt im Verhältnis zu der Gemeinde 25. Keine politischen Sondereinrichtungen der Teile 27. Verhältnis zum latinischen Bund 28. Ausdehnung des Gebiets 28. Die Erzählung von den vier ersten Königen 29.

Zweiter Abschnitt. Das dynastische Königtum S. 29—50.
Charakteristik der Periode 29.

§. 4. Die Reform des ersten Tarquinius S. 30—37. Die Herkunft der Tarquinier 30. Das älteste Rechtsverhältnis der Plebs 32. Tarquinius Priscus verstärkt die Bürgerschaft aus der Plebs 35.

§. 5. Die Neuordnung der Gemeinde durch Servius Tullius S. 37—43. Die Prinzipien 37. Zugeständnis des freien Grundbesitzes an die Plebs 38. Bestandteile der servianischen Reform 38. Neue Einteilung des Gebiets nach Bezirkstribus. Die Klassen und Centurien 39. Historischer Charakter 41. Gesamtbevölkerung 42. War die servische Reform demokratisch? 42. Griechische Analogieen 43.

§. 6. Einfluſs der tarquinischen Dynastie auf Roms Entwicklung S. 43—50. Innere Entwicklung. Der usurpatorische Charakter 43. Kulturfortschritt 45. Hebung des städtischen Wesens 45. Anschluſs an den latinischen Bund 46. Ausdehnung des Gebiets 48. Sturz des Königtums 49.

Digitized by Google

II. Das System der Verfassung in der Königszeit. S. 51—118.

§. 7. Die Grundlagen des Systems S. 51.

§. 8. Das Königtum S. 52—82.

A) Die Bestellung des Königs S. 52—63. Methodisches darüber 52.

a) Das Interregnum S. 53—59. Die geschichtlichen Momente 53. Analyse des Instituts 55. Die Patres des Interregnums identisch mit dem Senat 56. Bedingungen für die Auswahl des zu Ernennenden 58.

b) Ernennung und Einsetzung des Königs S. 59—63. Findet ein Wahlakt des Volks statt? 59. Keine Inauguration des Königs 60. *Auctoritas patrum* und *lex curiata* nach ihrer allgemeinen Bedeutung 61.

B) Die Gewalt des Königs S. 63—82. Bezeichnung und Wesen der Gewalt 63. Mannigfaltigkeit der Gewaltübung 65.

a) Die Verfügungsgewalt S. 66—69. Kriegsbefehl 66. Verwaltung im Frieden 66. Religiöse Einrichtungen 67.

b) Das richterliche Amt S. 69—72. Umfang der Justizhoheit 69. Strafgericht. Provokation 69. Privatrecht. Verfahren *in iure* und *in iudicio* 71.

c) Gesetzgebende Gewalt S. 73—75. Emolumente und Insignien des Königs 75. Die königlichen Beamten 77.

§. 9. Der Senat S. 83—89.

A) Formale Bestimmungen S. 83—86. Namen 83. Zahl 83. Stellung und Würde der Senatoren 85.

B) Die Kompetenz des Senats S. 86—89. Das Interregnum als Recht des Senats 86. *Auctoritas patrum* 87. Äufserlichkeiten der Beratung 89.

§. 10. Das Volk S. 89—118.

A) Die Kategorieen der Bevölkerung S. 89—96.

I) Die Kategorieen der vorservianischen Zeit S. 89—93. Die Vollbürger 90. Die Klienten 91. II) Die Plebejer seit Servius 93—96. Ansässige 94. Nichtansässige 94. Latinische Insassen und Fremde 95.

B) Die Gliederung des Volks für die öffentlichen Leistungen und Rechte S. 96—106.

I. Im vorservianischen Staat S. 96—101. Die Kurien 96. Verhältnis der Klienten und Plebejer zu den Kurien 98. Aushebung aus den Kurien 99. II. Im servianischen Staat S. 101—106. Die servianischen Tribus, Klassen und Centurien 101. Aushebung aus den Tribus nach Klassen und Centurien 103.

C) Die politischen Rechte des Volkes S. 106—118. Allgemeine Fragen 106. Politische Bedeutung der Kurien 106. Abstimmungsform und Stimmrecht 107. Formen der Kuriatkomitien 108. Veranlassungen zur Berufung 110. Regelmäfsig wiederkehrend für Testament und Kalender 110. Gelegentliche 111. Zur Königswahl 111. Zur *lex curiata de imperio* 111. Begriff von *lex* 112. Die *lex de bello indicendo* 114. *Jussus populi* 116. Für Fragen der Geschlechterordnung 116. *Adlectio* 116. *Restitutio* 117. *Adrogatio* 117. *Detestatio sacrorum* 117. Zeugnis oder Abstimmung? 118.

Digitized by Google

Zweites Buch.

Die Verfassung der römischen Republik.

I. Die Geschichte.

Erster Abschnitt. Von Gründung der Republik bis zur sextisch-licinischen Gesetzgebung. S. 121—238.

Wert der Überlieferung S. 121—125.

§. 11. Gründung der Republik S. 125—141. Prinzipielle Gesichtspunkte 125. Das Interregnum als Übergangsform 125. Einführung des Konsulats 126. Die fakultative Diktatur 128. Abscheidung des Oberpontifikats 129. Der Senat. Aufnahme von Plebejern 130. Die Patres als patricischer Ausschufs des Senats 131. Abschluſs des Patriciats 132. Die Volksrechte 133. Das Provokationsrecht 134. Neue Konstituierung der politischen Volksgemeinde 135. Form der Einführung der neuen Verfassung 137. Keine Zwischenstufen vor Einführung des Konsulats 140.

§. 12. Von Einführung des Konsulats bis zur ersten Secession S. 141—153. Die Secession und ihre Ursachen 142. Die Schuldennot der Plebs 143. Der Verlauf der Secession 146. Die Schuldentilgung 148. Das Volkstribunat 148. Ädilität 153.

§. 13. Von der Einsetzung des Volkstribunats bis zum Decemvirat S. 153—177. Allgemeiner Inhalt der Periode 153. Kritik der Überlieferung 153. Charakter der tribunicischen Fortschritte 154. Die Einführung der plebejischen Tributkomitien für die Wahlen 158. Erhöhung der Zahl der Tribunen auf zehn 160. Verhinderung der Aushebung 162. Die Landfrage 162. Das angebliche cassische Ackergesetz 167. Das Gesetz über den Aventin 169. Das pinarisch-furische Gesetz über die Schaltung 170. Neue Ziele für die Sicherung des Rechtsschutzes 171. Gesetze über die Vermögensstrafen 172. Die Frage der Abfassung eines Landrechts 174.

§. 14. Das Decemvirat, die zweite Secession und die Wiederherstellung der alten Verfassung S. 177—197. Die Überlieferung 177. Unterschied zwischen dem ersten und zweiten Kollegium. Vermutung über den wirklichen Hergang 178. Bedeutung der Vereitelung der claudischen Pläne 181. Abschluſs des Gesetzes 182. Inhalt und Bedeutung der Zwölftafelgesetze 183. Frage des griechischen Einflusses 186. Die zweite Secession und die Rückkehr zur alten Verfassung 187. Die valerisch-horatischen Gesetze 188. Sicherung der Provokation 189. Erneuerung des Tribunats 189. Tribunicische Gesetzgebung 190. Unechte tribunicische Gesetze 194. Das trebonische Gesetz 195. Grenze der Zugeständnisse an die Tribunen 196. Prozeſs der Decemvirn 196.

§. 15. Die Zeit des Konsulartribunats S. 197—230. Neue Fragen 199. Gewährung des Connubium 200. Das Konsulartribunat 201. Einführung der Censur 203. Die Landfrage 207. Schuldennot der Plebejer 211. Einführung des Solds 212. Freiwilliger Reiterdienst und Reform der Taktik 214. Fortschritte des politischen Lebens 216. Das Volkstribunat 216. Der Senat 218. Die sextisch-licinischen Gesetze 218. Die Schuldentilgung 220. Die Landfrage 220. Plebejer im Konsulat 223. Allgemeine Bedeutung und Berechtigung des Gesetzes von 367 229.

§. 16. Die äufseren Fortschritte des römischen Staats vom Anfang der Republik bis zum Jahre 367 v. Chr. S. 231—238. Übersicht 231. Wert der Überlieferung 231. Die Jahre des unentschiedenen Erfolgs 231. Allmählicher Fortschritt zu bedeutendem Gewinn 234. Stellung zum latinischen Bunde 235. Konsequenzen 238.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt. Von den sextisch-licinischen bis zu den gracchischen Gesetzen.

Erster Teil. Vom Jahre 367 bis zum Schlufs der Samniterkriege.

§. 17. Die Befestigung der Plebejer im Regiment und der Ausbau der republikanischen Verfassung S. 238—288. Übersicht 238. Teilung der Magistratur unter Patricier und Plebejer 239. Neue Schuldennot 244. Die Freilassungen und das manlische Gesetz von 357 246. Die Gesetze von 342 248. Die publilischen Gesetze von 339 253. Die Kompetenz der Tributkomitien 254. Beschränkung der *auctoritas patrum* bei Gesetzen 256. Die éine Censorstelle plebejisch 257. Einführung der Prorogation des Imperiums 258. Die Plebejer im Senat und das ovinische Gesetz 259. Das pötelische Schuldengesetz 263. Die Untersuchungen vom J. 314 264. Appius Claudius Cäcus, der Censor vom J. 312 265. Das ogulnische und das mänische Gesetz 279. Valerisches Provokationsrecht. Verwaltung 282. Die dritte Secession und die Gesetze des Diktators Hortensius 282.

§. 18. Der Gang der äufseren Ereignisse bis zum Schlufs der Samniterkriege S. 288—302. Die Überlieferung 288. Charakteristik der Zeit. Latium und Etrurien 289. Die Samniten 290. Der erste Samniter- und der Latinerkrieg 291. Der zweite Samniterkrieg. Allgemeine Gesichtspunkte 293. Der Verlauf 295. Der dritte Samniterkrieg 298. Die Bürgerzahlen im Census 301.

Zweiter Teil. Vom Kriege mit Pyrrhus bis zum Schlufs des zweiten punischen Kriegs. Übersicht S. 302.

§. 19. Die innere Politik vom J. 286 bis zum Schlufs des ersten punischen Kriegs. S. 303—327. Allgemeine Charakteristik 303. Magistratur und Senat 305. Der Amtsadel nach Bestandteilen und Bedeutung 305. Die nichtadeligen Bestandteile des Senats 308. Die freiwilligen Reiter und der Ritterdienst 309. Die Bewegungen in der Bürgerschaft 310. Die Verwaltung 312. Kriegsführung 312. Die bürgerliche Verwaltung 313. Harmonie des Gesamtzustands 314. Die militärische Disziplin 317. Die Censur 317. Ursprung der politischen Bedeutung der Censur 317. Ursprung der sittenrichterlichen Gewalt 318. Die Censur als Organ des Fortschritts 319. Die Reform der Centuriatkomitien 320.

§. 20. Die Ergebnisse der äufseren Politik vom Schlufs der Samniterkriege bis zum J. 241. S. 328—343. Wachsende Zuverlässigkeit der Thatsachen 328. Die Epoche des Hinausgehens über Mittelitalien 328. Wichtigkeit dieses Schrittes 329. Verwertung der Resultate 330. Einigung Italiens unter Rom 333. Beurteilung der Neuordnung Italiens 336. Der erste punische Krieg 337. Bedeutung des Seekriegs 337. Die Nachteile des jährlichen Wechsels in der obersten Kriegsleitung 339. Sicherung Italiens 339. Resultate des Kriegs 340. Bildung einer aufseritalischen Provinz 340. Materieller Gewinn 341. Italische Verhältnisse 343. Der Krieg mit Falerii 343.

§. 21. Die Zwischenzeit zwischen dem ersten und dem zweiten punischen Krieg S. 343—355. Annexion von Sardinien 343. Gallien und die Politik des C. Flaminius 344. Illyrien 349. Spanien 349. Statthalter in den Provinzen 350. Einflufs des Flaminius in inneren Fragen 351. Q. Fabius als Führer der Konservativen 354.

§. 22. Die Zeit des zweiten punischen Kriegs S. 355—373. Der

Digitized by Google

Gang des Kriegs 355. Innere Politik 358. Beschaffung der Mittel 361. Die Bürgerschaft 362. Die Censuszahlen 363. Die wirtschaftlichen Verhältnisse 364. Moralische Effekte des Kriegs 366. Willigkeit des Volks bei Wahlen und Gesetzgebung 368. Die Bundesgenossen 370. Latiner 370. Italiker 371. Resultate des Kriegs nach aufsen 373.

Dritter Teil. Vom Ende des zweiten punischen Kriegs bis zu den Gracchen S. 373—444. Übersicht über die Entwicklung der Periode 374. Allgemeine Bedeutung dieser Zeit 375.

§. 23. Die innere Politik. S. 376—430. Die Führung im Staate 376. Individueller Einfluſs und kollektive Regierung 376. Die Opposition 378. Der Senat 382. Allgemeine Verhältnisse der Magistratur 386. Die Censur 388. Kraft der Exekutive auch noch in dieser Periode 389. Die Konkurrenz um die Ämter mit ihren Folgen 390. Die Verwaltungsgebiete 392. Finanzverwaltung 392. Kriegswesen 395. Das Gerichtswesen 396. Innere Verwaltung 398. Die Gemeinde 399. Geringer Zuwachs an Bürgern 400. Bewegung innerhalb der Bürgerschaft 401. Koloniegründungen 402. Die Freilassung 404. Zunahme des Proletariats 406. Unterschied der Stände 410. Die Komitien 413. Ihre Bedeutung im allgemeinen 413. Leitung der Komitien 415. Stimmrecht der Proletarier und Freigelassenen 416. M. Ämilius Lepidus und M. Fulvius Nobilior 417. Auspicien auf die pleb. Tributkomitien angewandt 418. Eingreifen der Tribunen und Komitien in die Verwaltung 419. Gesetze gegen den Ambitus und über geheime Abstimmung 421. Sittliche Zustände 422. Sinken des Patriotismus 423. Verschlimmerung des Privatlebens 424. Staatliches Eingreifen 424. Die Censur 427. Die Religion 428.

§. 24. Die äufsern Angelegenheiten S. 430—444. Die Latiner und italischen Bundesgenossen 430. Die Provinzen, die Kriege und die neuen Eroberungen 433. Spanien 434. Sicilien 436. Sardinien 437. Das cisalpinische Gallien 437. Illyrien 439. Verhältnis zum Osten 439. Konsequenzen des Provinzsystems 443. Resultate 443.

Dritter Abschnitt. Von den Gracchen bis zur Eröffnung des Kriegs gegen Konsuln und Senat durch Julius Cäsar 133—49 v. Chr. S. 445—578. Übersicht 445.

Erster Teil. Von Tiberius Gracchus bis zu Sullas Diktatur 133—79. S. 445—509.

§. 25. Ti. und C. Gracchus S. 445—479. Das Epochemachende des gracchischen Ackergesetzes 445. Beschränkung des gracchischen Gesetzes auf die römischen Bürger 447. Inhalt und Bedeutung des Ackergesetzes 449. Kritik des gracchischen Tribunats und des Verhaltens seiner Gegner 453. Ausführung des gracchischen Gesetzes 459. Die neuen Parteiverhältnisse 460. Die Bundesgenossen 462. C. Gracchus als Tribun 463. Die Gesetze des C. Gracchus 464. Das Provokationsgesetz 465. Das Getreidegesetz 465. Erneuerung des Ackergesetzes 466. Das Geschworenengesetz und der Ritterstand 467. Das Gesetz über Asien 468. Verwaltungs- und Koloniegesetze 469. Gegenwirkungen und neue gracchische Projekte 472. Das Gesetz über die Bundesgenossen 474. Schicksal der sempronischen Gesetze 476.

§. 26. Von C. Gracchus' Tode bis zum Tribunat des jüngern M. Livius Drusus S. 479—488. Die Reaktion 479. C. Marius 481. Die Tribunate des Appulejus 484. Abermalige Reaktion 487.

Digitized by Google

§. 27. Die Gesetze des jüngeren M. Livius Drusus, die Zeit des Bundesgenossen- und des ersten Bürgerkriegs 91—82 S. 488—509. Tendenz des M. Livius 488. Die livischen Gesetze 489. Das Scheitern des Reformversuchs 490. Parteikampf in Rom 493. Aufstand der Bundesgenossen und ihre Organisation 494. Verlauf und Resultat des Kriegs 495. Eintritt der Italiker ins Bürgerrecht 496. Der Census vom J. 89 498. Die Zustände am Ende des Jahrs 89 499. Die Revolution des P. Sulpicius 500. Bürgerkrieg und Reaktionsgesetze 501. Die sullanischen Gesetze von 88 502. Cinna und Marius 504. Charakteristik der demokratischen Regierung 504. Sullas Rückkehr nach Italien und Rom 507.

Zweiter Teil. Von Sullas Diktatur bis zum cäsarischen Bürgerkrieg.

§. 28. Sullas Diktatur und Gesetzgebung S. 509—523. Die Proskriptionen 509. Die sullanische Gesetzgebung vom J. 81 510. Das Tribunat 510. Der Senat 513. Die Magistratur 515. Provinzialverwaltung 516. Priestertümer 517. Bürgerschaft 517. Munizipalwesen 518. Finanzielle Zustände 519. Das Gerichtswesen 520. Kritik der sullanischen Restauration 521.

§. 29. Von Sullas Tod bis zur Wiederaufrichtung des Tribunats im J. 70 S. 523—534. Uneinigkeit unter den Sullanern 523. Der Aufstand des Lepidus 524. Die auswärtigen Verhältnisse und das aufserordentliche Kommando 525. Pompejus und Crassus 526. Die Parteien im Senat und in der Bürgerschaft 527. Pompejus und der Senat 77—71 529. Die Demokratie von 77—71 531. Das Konsulat von 70 533. Die Bürgerzahl von 70/69 534.

§. 30. Die Senatsregierung im Kampf mit den Radikalen und den Heerführern 69—49. S. 534—569. Das gabinische Gesetz 534. Das manilische Gesetz und Cicero 536. Die Wahlen 539. Der Tribun Cornelius 539. Die verschiedenen Parteiziele 540. Cicero als Konsul gegen Catilina 540. Das servilische Ackergesetz 541. Die Stellung des Pompejus von 62—60 542. Das erste Triumvirat 544. Konsequenzen der neuen Lage. Ursachen der schliefslichen Katastrophe 545. Cäsars Konsulat 550. Ursachen und Resultate der Koalition von Luca 558. Vorbereitung der Trennung der Verbündeten 557. Ausbruch des Bürgerkriegs 561. Kriegsführung und Staatsleitung bis zu Cäsars zweiter Diktatur 565.

§. 31. Der äufsere Bestand des Reichs von den Gracchen bis auf Cäsar. S. 570—578. Italien 570. Das cisalpinische Gallien 571. Die aufseritalischen Provinzen 572. Die einzelnen Erwerbungen. Der Osten 572. Der Westen 575. Der finanzielle Ertrag der Provinzen 576. Negative Resultate 577. Die noch vorhandenen positiven Kräfte 577.

II. System der republikanischen Staatsverfassung.

Allgemeine Gesichtspunkte S. 579.

Erster Teil. Die Regierung: Magistratur und Senat.

Erstes Kapitel. Die Magistratur.

A) Die Rechtsverhältnisse der gesamten Magistratur.

I. Die Prinzipien.

§. 32. Begriff und Umfang der Magistratur S. 580—583. Die Bedeutung von *magistratus* 580. Allgemeiner Inhalt 581. Bezeichnung der äufseren Stellung 582. *magistratus iustus* 583.

Digitized by Google

§. 33. Die Mehrheit der Magistrate und die Einteilung derselben S. 583—595. Versuche einer Klassifikation 583. Geschichtlicher Hergang 583. *magistratus maiores* und *minores* 584. *imperium, potestas, curatio* 585. Gegen einige neuere Auffassungen 586. Verbot der Häufung von Ämtern in einer Person 588. Recht des *maius imperium* 588. *certus ordo* 592. *patricii* und *plebeii mag.* 592. *mag. curules* 593. Rangordnung 593. Allgemeines Schema 594.

§. 34. Die Kollegialität S. 595—609. Begriff und obligatorischer Charakter 595. *Par potestas.* Verhältnis der negativen Seite zur positiven im Prinzip und in der Praxis 598. Wesen und Bedeutung der Intercession 602. Wirkung der Intercession 605. Schranken der Intercession 605. Verhältnis der Kollegen zu den Auspicien 606. Kollegialisches Zusammenwirken und Geschäftsteilung 606. Der Begriff *provincia* 607.

§. 35. Die Zeitgrenze S. 609—618. Allgemeine Regeln 609. Das Amtsjahr 610. Konsequenzen der Verkürzung des Amtsjahrs 610. Das Interregnum 614. *prorogatio imperii* 617.

II. Pflichten und Rechte der Magistratsgewalt.

§. 36. Allgemeine Gesichtspunkte S. 618—621. Aufgabe der Magistratur 618. Beirat der Magistrate 618. Darstellung der Rechte der Magistratur 619.

§. 37. Die formellen Rechte S. 621—641. Begriffsbestimmung 621. I. Die Auspicien 621. Beschränkung des Auspicienrechts 621. Erbetene und ungebetene Zeichen 622. Die Arten der Zeichen 623. Stellung des Augurnkollegiums zu den Auspicien 628. *Spectio* 623. *Nuntiatio* 627. Nachweis eines Auspicialfehlers 629. Mifsbräuchliche Anwendung 630. II. Die allgemeine Befehlsgewalt über die Bürger und ihre Formen 631. Allgemeine Begriffe 631. *ius edicendi* 632. *decretum* 634. *sententia* 634. *ius contionandi* 634. *ius cum populo agendi* 636. *ius cum patribus agendi* 636. III. Die Disziplinarstrafgewalt 637. Unterschied der disziplinaren Strafgewalt und der richterlichen 637. Berechtigung der verschiedenen Magistrate 638. Die Arten der Zwangsmittel 638. Art des Vergehens 640. Einzelne Bestimmungen 640.

§. 38. Die materiellen Rechte S. 641—646. Festhaltung einheitlicher Auffassung der Amtsgewalt 641. Die verschiedenen Aufgaben der Exekutivgewalt 642. Konsequenzen der Aufstellung von besonderen Verwaltungsämtern 643. Der Heeresbefehl 643. Grenze zwischen Kriegs- und Friedensrecht 644.

§. 39. Äufsere Stellung und Insignien der Magistrate S. 646—650. Keine direkten Emolumente 646. Indirekte Vorteile 647. Ehrenstellung und Insignien 649.

§. 40. Die Bestellung der Magistrate S. 650—661. Ausdehnung des Prinzips der Wahl 650. Die verschiedenen Teile des Wahlakts und ihr Verhältnis zu einander 651. Einheit der Wahlleitung 651. Rechte des Wahlvorstands 652. Wahltermin 654. Nachwahlen 655. *Professio* 655. *Petitio. Ambitus* 657. *Renuntiatio* 660.

§. 41. Die gesetzlichen Bedingungen der Zulassung zur Bewerbung S. 661—678. Die vor dem villischen Gesetz bestehende Ordnung 661. Das villische Gesetz und seine Modifikationen durch Sulla 664. Die davon betroffenen Ämter 664. Die Altersgrenze der ersten Stufe 665. Jahresbestimmungen für die oberen Stufen 666. Die Zwischenzeiten 668. Obligatorische Stufenfolge 670. Niedrigere Ämter 672.

Digitized by Google

Wiederholte Amtsführung 672. Dispensationen 673. Ausschluſs von der Magistratur als Strafe 673. Kein Census 673.

§. 42. Antritt und Rücktritt vom Amt S. 673—682. Stellung der designierten Beamten 673. Die Formen des Antritts 676. Einbringung des Gesetzes *de imperio* bei den Kurien 677. Rücktritt und Abrogation 680.

§. 43. Die Verantwortlichkeit der Magistrate S. 682—687. Das Prinzip der Verantwortlichkeit 682. Verpflichtung auf die Gesetze 683. Der Eid 683. Gerichtliche Verantwortung 684. Verschiedene Verantwortlichkeit der einzelnen Ämter 687.

B) Die einzelnen Amter.

I. Die höheren Ämter.

§. 44. Das Konsulat S. 688—718. *A*) Die persönlichen Rechte 688. Titel 688. Allgemeine Bestimmungen 689. Geschäftsteilung 690. *B*) Die materiellen Rechte und Pflichten 693. Einteilung 693. *a*) Das bürgerliche Amt der Konsuln 693. Wahlleitung 693. Verhältnis zu Senat und Volk, speziell in der Gesetzgebung 694. Auſsere Politik 697. Rechtspflege 697. Verwaltung im engern Sinn 699. Finanzielle Befugnisse der Konsuln 700. Religiöse Funktionen 702. *b*) Die militärische Stellung. Umfang des Begriffs 704. Aushebung (*dilectus*) 704. Die Konsuln als Heerführer 706. Stellung zu Kriegserklärung und Friedensschluſs 707. Imperatortitel und Triumph 709. *c*) Die Überwachung Italiens und der überseeischen Provinzen 710. Die italische Provinz 710. Die auſseritalischen Provinzen 711. Auſserordentliche Gewalt der Konsuln 714. Das Justitium 716. Allgemeine Bedeutung des Konsulats 717.

§. 45. Die in der Verfassung vorgesehenen, unter gewissen Voraussetzungen wiederkehrenden auſserordentlichen höchsten Ämter S. 718—733. *A*) Die Diktatur mit dem Amt des Reitergenerals 718. Die ursprüngliche Einrichtung der Diktatur 718. Ausgleichung mit dem tribunicischen Intercessions- und dem späteren Provokationsrecht 723. Späteres Verhältnis zum Senat 724. Zu den Magistraten 724. Eingreifen der Komitien 725. Zeit- und Raumgrenze 726. Unverantwortlichkeit 727. Diktaturen für spezielle Zwecke 727. Der *magister equitum* 729. Aufhören der verfassungsmäſsigen Diktatur 731. *B*) Die stellvertretenden Amter 731. *a*) Der Interrex 731. Rechte und Pflichten des Interrex 731. *b*) Der Stadtpräfekt 732. Bedingungen und Häufigkeit des Eintretens 732. Geschäftsstellung 733.

§. 46. Die nur geschichtlich zählenden vorübergehenden Formen von auſserordentlicher höchster Gewalt S. 733—740. Stellung zur Verfassung 733. *A*) Die *decemviri legibus scribendis* 734. Charakteristik des Decemvirats 734. *B*) Das Konsulartribunat. Die Motive der Einrichtung 735. Befugnisse der Konsulartribunen 737.

§. 47. Die Prätur S. 740—754. Ursprung und Grundbestimmungen 740. Die Periode des einzigen Prätors 742. Jurisdiktion und Einfluſs auf die Rechtsbildung in der ersten Periode 743. Die Vermehrung der Prätorenstellen 745. Verteilung der prätorischen Provinzen 747. Die Kollegialität unter den mehreren 749. Die neuen Geschäftskreise 749. Die Jurisdiktion in der zweiten Periode 749. Die Provinzialstatthalterschaft 751. Der Vorsitz in den Quästionen 753. Allgemeine Verwaltungsgeschäfte 754.

§. 48. Die Censur S. 754—797. Einführung und Definition des Amts 754. Abgrenzung gegen das Konsulat und Regelung der Kollegialität 756.

Digitized by Google

Zeitgrenze 757. Wahl 761. Die Magistratsrechte und Insignien 762. Schranken der censorischen Gewalt 763. Art der Festsetzung der Befugnisse und der Technik 764. Die einzelnen Funktionen 764. Der Census. Allgemeine Gesichtspunkte 765. Entgegennahme von Fassionen 766. Form und Inhalt der Fassionen 770. Anfertigung der Listen 774. Die *capita civium* 778. *Recognitio equitum* 779. *Lectio senatus* 781. *Regimen morum* gegenüber der Bürgerschaft 782. Censorische Weisungen 786. Einfluſs auf die Rechtsstellung von Kategorieen von Bürgern 787. Allgemeine Bedeutung des Sittengerichts 788. Das Lustrum 789. Die censorischen Verpachtungen 790. Administrationsgerichtsbarkeit 794. Übernahme der Bauten 795. Censorische Akten und Archive 795. Die Censur in der nachgracchischen Zeit 796.

II. Die Ämter zweiten Rangs. Adilität und Quästur.

§. 49. Die Ädilität S. 798—812. Entwicklung des Instituts 798. Die Ädilität vor 367 798. Die Einsetzung der kurulischen Adilität 801. Ausgleichung zwischen den beiden Ädilitäten 801. Detail der gröſseren Geschäftsgebiete. Die *cura urbis* 807. Marktpolizei 808. Besorgung der Spiele 810. Ädilicisches Kriminalverfahren 811.

§. 50. Die Quästur S. 812—826. Die zweistellige Quästur 812. Die Vermehrung der Stellen und ihre Folgen für den Charakter des Amts 814. Die städtischen Quästoren. Dienst im Kriminalgericht 815. Dienst beim Ärar 817. Die Quästoren bei den Heeren 821. Die italischen Quästoren 823. Die Provinzialquästoren 825.

---

§. 51. Die neben dem *certus ordo* vorkommenden Amtsstellungen vorübergehender Natur S. 827—848. Veranlassungen zu auſserordentlichen Stellungen 827. Senatorischer Charakter 828. Art der Gewalt 828. Zeitliche Begrenzung 829. I. Die auf Mandat beruhenden zeitweiligen Amtsstellungen 829. Das Mandat in der Hauptstadt seltener als auswärts 829. Arten des Mandats. In der Rechtsprechung 830. Innere Verwaltung 831. Kriegsführung 831. II. Die Nebenämter in der Form von gewählten Kommissionen. Allgemeine Gesichtspunkte 833. Arten von Kommissionen 836. *a*) Für das Gerichtswesen. *IIviri perduellionis* 836. *b*) Für den Krieg. *IIviri navales* 838. *c*) Landanweisung und Koloniegründung. Ackerkommissionen 839. *d*) Für die städtische Verwaltung 841. Bauten 841. Polizei 841. *e*) Für Finanzen und Volkswirtschaft 841. *f*) Tempelweihe 841. III. Auſserordentliche Amtsstellungen Einzelner (*Privati cum imperio* oder *cum potestate*). *a*) Im Militär- und Provinzialdienst (*Privati cum imperio*) 842. *b*) Aufträge administrativen Charakters 844. IV. Die *legati*. Arten von *legati* 846. Die *legati* als Unterbefehlshaber 847.

§. 52. Die niederen Magistrate unter der Quästur S. 848—855. Abgrenzung dieser Klasse 848. *a*) Die Justizämter 850. *b*) Kriegswesen 853. (*tribuni mil.*) 853. *c*) Finanzwesen 854. (*IIIviri monetales*) 854. *d*) Städtische Bauverwaltung (*IIIIviri viis purgandis*) 854.

§. 53. Die Diener der Magistrate S. 855—867. Abgrenzung, Inhalt und Bedeutung dieser Kategorie 855. Apparitoren in Rom und den Provinzen 856. Korporative Gliederung 857. Klassen von Dienern 858. *a*) Die zur Repräsentation gehörigen Diener. Liktoren 858. Viatoren 861. Präkonen 862. Accensi 862. *b*) Die technischen Diener. Schreiber 863. Techniker 866. — Öffentliche Sklaven 866.

Digitized by Google

Zweites Kapitel. Der Senat.

Zwei Perioden des republikanischen Senats 867.

I. Der Senat vor dem ovinischen Gesetz S. 868.

§. 54. Äufsere Ordnung des Senats S. 868—873. Neuordnung zu Anfang der Republik 868. Befragung nach dem Rang 871. Bedingungen für die Aufnahme 871. Unterschied des patricischen Teils und des Gesamtsenats 872.

§. 55. Die Funktionen des Senats S. 873—881. *A*) Der Senat als Repräsentant der Kontinuität der Staatsleitung und ihrer religiösen Grundsätze. Das Interregnum 873. *Patrum auctoritas* 876. *B*) Der Senat als Ratsbehörde 878. Der Gesamtsenat als Staatsrat 878. Selbständige Bedeutung des Senats 879. Der Senat und die Tribunen 880. Die Senatoren als Richter 881.

II. Der Senat nach dem ovinischen Gesetz S. 881—968.

§. 56. Die Feststellung der Senatsliste und die Bedingungen der Senatorenstellung S. 881—903. Bestimmungen des ovinischen Gesetzes 881. Die Censoren nehmen die *lectio* vor 882. Klassen von Aufnahmefähigen 882. Garantieen für gerechte Auswahl 884. Anordnung der Liste 885. Rechtsunterschied unter den Klassen 887. Mittelstufe vor der definitiven Aufnahme 889. Bekanntmachung der Liste 890. Wachsende Beschränkung der Censoren hinsichtlich der nicht kurulischen Klasse 890. Normalzahl vor Sulla 893. Die Reform Sullas 894. Die Konsequenzen der Censur von 70 896. Senatorisches Alter 897. Standes- und Vermögensbedingungen 897. Einfluſs gerichtlicher Strafen auf die Senatorstellung 899. Abzeichen und Ehrenrechte 900.

§. 57. Die Geschäftsordnung des Senats S. 903—931. Allgemeines 903. Das Recht des Vorsitzes 904. Berufungsrecht der Tribunen 905. Die fungierenden nicht vorsitzenden Magistrate 907. Berufung, Erscheinungspflicht und Frequenz 908. Sitzungstage 909. Sitzungslokale 911. Religiöse Einleitung der Sitzungen 913. Sitzordnung 913. Öffentlichkeit der Sitzungen 914. Persönliche Interessen 915. Feststellung der Tagesordnung 916. Behandlung der einzelnen Gegenstände 918. Abstimmung 923. Intercession 928. Veränderung im Charakter der Verhandlungen 931.

§. 58. Die Rechte des Senats S. 931. I. Die Sonderrechte des patricischen Ausschusses 931. Interregnum 931. *auctoritas patrum* 932. II. Die Kompetenz des Gesamtsenats 933. Allgemeines 933. *A*) Die formale Kompetenz 933—39. *auctoritas* und *consilium* 933. Kraft der Formulierung des Beschlusses 935. *Senatus auctoritas* im engeren Sinn 936. Bedeutung des *s. c.* gegenüber der *lex* 937. *B*) Die materielle Kompetenz 939—968. Anordnung der Gegenstände 939. Finanzwesen. Laufende Ausgaben 940. Verhältnis zum Ärar 940. Verfügung über das liegende Gut des Staats 942. Die finanziellen Verfügungen des Senats und das konstitutionelle Recht 943. Auswärtige Politik. Begriff des Auswärtigen 943. Kriegserklärung 944. Italien 949. Der Senat und die Provinzen 951. Gesetzgebung und Wahlen. Die Gesetze 954. Dispensation von Gesetzen 956. Wahlen 957. Innere Verwaltung 958. Zuteilung der Provinzen 959. Kompetenz in Sachen der Religion 961. Gerichtliche Kompetenz 962. Die Senatoren als Richter 967. Einheitliches Wirken des Senats 968.

Digitized by Google

Zweiter Teil. Volk und Volksrechte. S. 969.

§. 59. Allgemeine Begriffe S. 969—971. Begriff des Volkes 969. Nichtbürgerliche Bevölkerung 969. Die Bevölkerung der nichthauptstädtischen Gemeinden in Italien und die Provinzialen. Mannigfaltigkeit des Bürgerrechts 970. Einteilung des Stoffs 970. Geschichtliche Entwicklung 971.

Erstes Kapitel. Die Gliederung des Volks.

§. 60. Das römische Bürgerrecht (*civitas Romana*) S. 971—1005. Begriff des Bürgerrechts gegenüber den andern Rechtsverhältnissen im Staat 971. Besitz und Erwerb des Bürgerrechts 972. Erwerb durch Freilassung 976. Ausschliefslichkeit des römischen Bürgerrechts 981. Kennzeichen des Bürgerrechts 982. Inhalt und Abstufungen 983. Recht der Klienten und Freigelassenen 988. Die Klienten 988. Die Freigelassenen 992. Der juristische Begriff *caput* 997. Verlust des Bürgerrechts 998. Ciceros Lehre vom Verlust des Bürgerrechts 1002. Minderung des Bürgerrechts 1003. Das Bürgerrecht der *filii familias* 1003. Geschichtlicher Grund der Abstufungen des Bürgerrechts 1004.

§. 61. Die Rechte der Latiner und Peregrinen S. 1005—1013. I. Die Latinität 1005—1011. Das allgemeine Rechtsverhältnis 1005. Besondere geschichtliche Verhältnisse hins. des *conubium* 1006, hins. des *commercium* 1007. Politische Rechte 1007. II. Das Peregrinenrecht 1011—1013. Bevorzugte Peregrinen 1011. *Peregrini dediticii* 1012.

§ 62. Die Einteilung der Bürgerschaft S. 1013—1034. I. Die Kurien und die Gentes 1013—1015. Allgemeines 1013. Zusammensetzung der Kurien 1014. Die Geschlechter 1015. II. Die Tribus und die Centurien 1016—1034. Wechselnde Bedeutung der Tribus 1016. Begriff des Tribusangehörigen 1016. Die Zahl der Tribus 1020. Politisches Gemeingefühl in den Tribus 1021. Tribusbehörden (*curatores tribuum* und *tribuni aerarii*) 1023. Die Tribus als Organe der Verwaltung 1025. Aushebung 1025. Die Tribuslisten als Grundlage für die Komitien 1027. Für Centuriatkomitien 1027. Für plebejische Tributkomitien 1028. Für patricisch-plebejische Tributkomitien 1029. Für reformierte Centuriatkomitien 1029. Steuererhebung nach Tribus 1030. Die Klasseneinteilung 1031.

§. 63. Die ständische Gliederung des römischen Volks S. 1034—1053. Allgemeine Gesichtspunkte 1034. Patricier und Plebejer 1035. Gliederung der Menge der Bevölkerung 1037. Senatoren, Ritter, Plebs im engern Sinn 1039. Der Senatorenstand 1039. Der Ritterstand 1044. Der dritte Stand 1052.

Zweites Kapitel. Die Volksrechte.

§. 64. Allgemeine Gesichtspunkte S. 1053—1059. Inhalt der Volksrechte 1053. Entwicklung des Gewichts der Volksversammlung 1054. Die Mehrheit von Komitien 1054. Rechtlicher Charakter des Stimmrechts 1055. *Populus und plebs* 1055. Die Kontionen 1057. Gab es ein freies Vereinsrecht? 1058.

A) Die Übung der Volksrechte unter Leitung der Magistratur.

§. 65. I. Die Kuriatkomitien S. 1059—1065. Zusammensetzung und Zahl 1059. Die Kompetenz der Kuriatkomitien 1060. *Adrogatio, restitutio, testamenti factio* 1062. Formen der *comitia curiata* 1064.
II. Die Centuriatkomitien der älteren Ordnung 1066.

Digitized by Google

§. 66. Die Zusammensetzung und Kompetenz S. 1066—1091. 1. Die Zusammensetzung 1066. Klassen und Centurien 1066. Die Ärarier 1067. 2. Die Kompetenz. Umfang und Bedeutung 1068. *a*) Die Wahlen. Gegenstand der Wahl 1068. Wahlfreiheit 1069. *b*) Die Gesetzgebung. Ausdehnung der Centurienkompetenz 1070. Verbot der *privilegia* 1074. *auct. sen.* und *patrum* 1074. *Lex de potestate censoria* und *comitia calata centuriata* 1074. *leges datae* 1075. *c*) Die richterliche Funktion. Das Prinzip 1076. Geschichtliche Ausbildung der Provokationsgesetzgebung 1077. Definition der Verbrechen 1088. Ausdehnung und Dauer der Volksgerichtsbarkeit 1089. Die überlieferten Fälle 1090.

§. 67. Das Verfahren in Centuriatkomitien und die dabei vorkommenden Hindernisse S. 1091—1119. Verhältnis zu den verschiedenen Arten 1091. *a*) Die für alle Arten gleichen Normen. Berufung, ihre Formen und Fristen 1091. Kontionen 1096. Ort 1096. Auspicien 1097. Eröffnung 1099. Abstimmung und Feststellung des Resultats 1100. *b*) Besonderheiten der einzelnen Arten. *α*) der Wahlen 1103. *β*) der Gesetzgebung 1105. Gesetzestext 1108. Die *sanctio* 1109. Die *leges sacratae* 1110. Abkürzung bei den Formeln 1112. Form bei der Kriegserklärung 1112. *γ*) bei Gerichtskomitien 1113. Gegenwirkungen gegen Abhaltung und Resultat der Centuriatkomitien 1117. Dauer der älteren Centurienordnung 1119.

§. 68. Die Änderung der Centurieneinteilung und die Einführung schriftlicher Abstimmung S. 1119—1127. *a*) Die Centuriatkomitien nach der Reform. Die veränderte Einteilung der Bürger 1119. Abänderung der Abstimmungsordnung 1121. Einrichtung des *ovile* und der *pontes* 1123. Anwendung der Bezeichnung 'Tribus' in der ref. Ordnung 1125. *b*) Einführung der schriftlichen Abstimmung. Die *leges tabellariae* 1126. Form der Abstimmung 1127.

§. 69. Die Komitien des Gesamtvolks nach Tribus S. 1128—1136. Feststellung der gemischten Tributkomitien 1128. Zusammensetzung 1130. Kompetenz 1130. Verfahren 1133. Die Komitien der 17 Tribus 1134.

B) Die Institute für den Schutz und die Interessen der Plebs und der Bürgerschaft überhaupt gegenüber der Regierung.

Allgemeine Gesichtspunkte 1135.

§. 70. Das Volkstribunat S. 1136—1169. Das Tribunat ist Volksvertretung, nicht Magistratur 1136. Die persönliche Stellung der Tribunen. Amtsjahr 1137. Wahl 1137. Zahl und Kollegialität 1138. Bedingungen für die Wählbarkeit 1138. Zeit der Wahl 1141. Äufseres Auftreten 1142. Wesen und ursprüngliche Befugnisse des Tribunats 1142. Sind die Tribunen ursprünglich *magistratus plebis?* 1146. Unverantwortlichkeit der Volkstribunen und Grenzen derselben 1149. Das Multgesetz von 454 und die Tribunen 1150. Allgemein politische Stellung der Tribunen seit 449 1152. Einführung der Kollegialität unter den Tribunen 1152. Die einzelnen Funktionen in der Zeit nach 449. *1.* Ausübung der Intercession 1155. *2.* Positive Rechte 1159. *3.* Stellung zu den Auspicien 1161. *4.* Edikt 1163. *5.* Anwendung des Begriffs von *magistratus* auf die Tribunen 1163. *6.* Besondere Funktionen der Tribunen 1165. — Das Volkstribunat der letzten republikanischen Periode 1166. Veränderte Auffassung der Verantwortlichkeit 1167.

§. 71. Die plebejischen Tribusversammlungen S. 1169—1188. Einführung 1169. Leitung 1169. *a*) Die Zusammensetzung. Ausschluſs der Patricier 1169. Unterschiede der Berechtigung unter den Plebejern

Digitized by Google

1170. Unterschiede unter den Tribus 1170. Die einzelnen Tribus 1171. *b*) Die Kompetenz. Übersicht 1172. Die Wahlen 1172. Gesetzgebung 1173. Gericht. Keine Kapitalfälle 1176. Tribunicischer Multprozefs 1177. Abgrenzung gegen die Ädilen 1178. Beseitigung durch die Quästionen 1178. *c*) Das Verfahren. 1. Die für alle Arten von plebejischen Komitien geltenden Bestimmungen. Notwendigkeit fester Bestimmungen 1178. Vorbereitende Handlungen 1179. Gang der Verhandlungen 1182. 2. Die speziellen Bestimmungen für die einzelnen Arten. Für die Wahlen 1185. Für die Gesetzgebung 1186. Für die Gerichtsverhandlungen 1186. Störungen und Hindernisse 1187.

Digitized by Google

Berichtigungen.

Von wesentlicheren Versehen bemerke ich:

S. 80 Anm. 2 Z. 3 v. u. ist 28 statt 21 zu setzen.

S. 94 ist Anm. 3 zu versetzen auf S. 95 Z. 5 v. o. nach 'Gottesdienst hatten.' Dagegen ist A. 1 auf S. 95 zu *aerarii* Z. 14 v. o. zu setzen, und A. 2 auf derselben Seite zu 'bestellt wurde' in Z. 25 v. o.

S. 274 Z. 25 ist statt 'sämtlichen' zu setzen 'von sechzehn'.

S. 812 Z. 8 v. o. ist nach 'erhoben' einzusetzen: 'wenigstens von den kurulischen Adilen'.

S. 833 Z. 18 v. o. ist zu lesen: 'II. Nebenämter in der Form von gewählten Kommissionen' und Z. 19 '*A*) Die Kommissionen' zu streichen.

S. 844 zwischen Z. 7 und 8 ist hineinzusetzen: b) Aufträge administrativen Charakters.

Kleinere Verstöfse im Druck wird der Leser selbst leicht berichtigen.

Digitized by Google

Die Verfassung des römischen Staats unter den Königen.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Die Geschichte des königlichen Roms.

Erster Abschnitt.

Roms Anfänge und die Zeit des verfassungsmäfsigen Königtums.

§. 1. Die ethnologischen Grundlagen.

1. Die Landschaft Latium tritt, wie ganz Mittelitalien, in das Licht der Geschichte durch die Erzählung von der Gründung der Stadt Rom. Diese wird von der Überlieferung in eine Zeit gesetzt, in welcher in der griechischen Welt bereits die aus der dorischen Einwanderung hervorgegangenen Staaten feste Zustände gewonnen, Athen beim zehnjährigen Archontat angelangt war und Hellenen, nachdem sie die dem Mutterlande nächstgelegenen Küsten des mittelländischen Meeres mit Kolonieen bedeckt, eben im Begriff waren, in Sicilien und an der Westküste Unteritaliens durch Gründung von Naxos und Kumä festen Fufs zu fassen. Ausgangspunkt.

Diese Ansetzung der Gründung der Stadt an der unteren Tiber, wenn sie auch mit den Jahresdaten, welche im Altertum[1]) für sie zurechtgemacht wurden, unbeglaubigt ist, mag im Allgemeinen richtig sein; es ist auch nicht unhistorisch gedacht, wenn man die Entstehung eines Staats, bei welchem die Stadtgründung mit ihren bestimmten äufseren Formen eine so wesentliche Rolle spielt, in dem Ausdruck eines einzelnen geschichtlichen Moments zusammenfafst; aber die Gründung der Stadt

1) Zusammenstellung verschiedener Ansätze des Gründungsjahrs bei Dionys. v. Halikarn. 1, 74; die Zeugnisse der Alten überhaupt bei Schwegler, röm. Gesch. 1, 808. Über die Gründe der verschiedenen Ansätze aus der Republik rückwärts bis zu deren Beginn mit der Weihung des capitolinischen Tempels, von da rückwärts durch sieben Generationen zum Anfang der Königszeit, Ausgleichung mit Olympiadendaten, über die relativ enge Begrenzung des Rahmens, in dem sich die verschiedenen Ansätze bewegen, Mommsen, röm. Chronol. S. 134 ff., röm. Gesch. 1[6], 925 f.

Digitized by Google

darf darum doch für die geschichtliche Betrachtung des römischen Staats nicht der Anfangspunkt sein, vor welchem für diesen Ort wie für die Umgebung die Jahrhunderte tot liegen; denn sie ist nicht zustande gebracht worden durch ein plötzlich einfallendes Volk in wüster Gegend, sondern bildet nur ein Glied in einer Reihe ähnlicher Akte, die in einem landschaftlichen Zusammenhang vorgingen, nur dafs sie an besonders bedeutungsvoller Stelle und mit besonders glücklichem Erfolg sich vollzog, und wenn auch die Kette geschichtlicher Ereignisse, an welche sich die Entstehung Roms anschliefst, nicht mehr herzustellen ist, so läfst sich doch aus den ältesten erkennbaren Zuständen des gewordenen Staats eine Vorstellung von den ethnologischen Voraussetzungen und den Grundlagen des politischen Wesens gewinnen.

Die Latiner und ihre Verwandtschaftsverhältnisse zu den Nachbarn.

2. Der römische Staat ist entstanden aus einer Bevölkerung, welche sich durch Sprache und Sitte ausweist als unmittelbar gehörig zu den in und um den Albanerberg angesiedelten Latinern, weiterhin als nächstverwandt den in den mittelitalischen Gebirgslandschaften sitzenden Stämmen der Sabiner und Sabeller oder Samniten und der Umbrer, dagegen fremd den nördlich von der Tiber wohnenden Etruskern.[1]) Die Ethnologie teilt auf Grund der Sprachvergleichung diese von den Neueren mit dem Namen der Italiker[2]) bezeichnete Gruppe den Indogermanen zu, ohne über die nähere Zusammengehörigkeit mit andern indogermanischen Stämmen einig zu sein.[3]) Die weitverbreitete Hy-

1) Über die Verwandtschaftsverhältnisse der mittel- und unteritalischen Stämme vgl. Mommsen, die unterital. Dialekte 1850, auf welcher Grundlage die zahlreichen neueren Auseinandersetzungen beruhen; über die ethnologische Klassifikation der Etrusker einerseits (Verwandtschaft zwischen ihnen und den andern Stämmen Mittelitaliens) Corssen, die Sprache der Etrusker 1874—5, woselbst auch die gesamte ältere Litteratur, andrerseits Otfr. Müller, die Etrusker, neu bearbeitet von W. Deecke 1877, welch letztrer die Müllersche Auffassung von der Fremdartigkeit der Etrusker gegenüber den andern Hauptstämmen Italiens aufrecht erhält.

2) Die Alten gebrauchen diesen Namen nicht für diese Zusammenfassung. Über die geographischen und ethnologischen Bezeichnungen vgl. Heisterbergk, über den Namen Italien 1881, hauptsächlich gerichtet gegen H. Nissen, das Templum, 1869 S. 101 ff.

3) Die verbreitetste Hypothese, die der gräko-italischen Zusammengehörigkeit, ist neuestens vorzugsweise verteidigt von Fick, Wörterbuch der indogerm. Sprachen 2. Aufl. 1876; vgl. dens., die ehemalige Spracheinheit der Indogerm. 1874. Dagegen Joh. Schmidt. die Verwandtschaftsverhältnisse

Digitized by Google

pothese, dafs diese Italiker und die Griechen einmal einen gemeinsamen Stamm mit eigentümlich gräko-italischer Sprach- und Kulturstufe gebildet hätten, kann nicht als sicher bezeichnet werden; jedenfalls aber würde diese Stufe so weit zurückliegen, dafs sie von den gemeinsamen indogermanischen Grundlagen nicht wesentlich abstünde. Was Griechen und Mittelitaliker in Sprache, Sitte und Religion gemein haben, ist entweder auch bei andern indogermanischen Stämmen nachweisbar oder konnte es auf Grund der beiden gemeinsamen südeuropäischen Verhältnisse in paralleler Weise sich ausbilden oder nach gewonnener Sonderexistenz von den früher entwickelten Griechen nach Italien übertragen werden.

Die Frage nach Ureinwohnern.

3. Über die Einwanderung der Mittelitaliker zurück weist kein Bestandteil der geschichtlichen Bevölkerung Italiens. Monumentale Reste einer untergegangenen fremdartigen Menschengattung mit steinernen Werkzeugen und Waffen hatten schon die alten Römer in Italien gefunden[1]); was die neueste Zeit, indem sie das Suchen nach den vorgeschichtlichen Existenzen auch auf den Boden Latiums ausdehnte, an Spuren von solchen gefunden hat[2]), läfst sich nicht genauer definieren. Jedenfalls scheint das Land von solch älteren Bewohnern nur oberflächlich besetzt gewesen zu sein, denn der völlige Mangel an direkten oder indirekten Zeugnissen von einer Fortexistenz derselben unter den späteren Latinern zeugt dafür, dafs, was nicht der Vernichtung anheimfiel, vollständig verdrängt wurde.[3]) Weder die Sklaverei noch die Klientel sind wir berechtigt auf sie zurückzuführen; denn jene ist bei den späteren Latinern ein Verhältnis nicht von Volk zu Volk, sondern der einzelnen Herrschaft zum einzelnen Kriegsgefangenen oder Gekauften, und die Klientel zeigt in nichts die Spuren des Ursprungs aus Unterwerfung einer fremden Rasse. Nur kann es für die Kulturfähigkeit des Landes nicht gleich-

---

der indogerm. Sprachen 1872; ders. in Jenaer Litter.-Zeit. 1874. S. 201 u. Kuhns Zeitschr. f. vergl. Sprachw. 1876 S. 333 ff.

1) Suet. Oct. 72: (Augustus) *praetoria sua — excoluit rebus vetustate ac varietate notabilibus: qualia sunt Capreis immanium belluarum ferarumque membra praegrandia, quae dicuntur gigantum ossa et arma heroum.*

2) Mich. de Rossi und Ponzi in Annali dell' instit. archeolog. 1867. p. 5—72.

3) Verdrängte Reste werden in den Japypern in der südöstl. Ecke Italiens vermutet von Mommsen, unterit. Dial. S. 97; anders Helbig, Hermes 11, 257 ff., der in ihnen Griechen sieht, die von der jenseitigen Küste herüberkamen.

Digitized by Google

giltig gewesen sein, dafs vor den geschichtlich bekannten Einwohnern andrer Menschen Hände schon den Boden bearbeitet hatten.

Zustand der Einwandernden.

4. Den Stämmen selbst, die in Mittelitalien eingewandert, ist die Erinnerung an ursprüngliche Gemeinsamkeit und die Zeiten der Wanderung völlig verloren gegangen, und dafs in der That die Besitznahme Latiums über berechenbare Zeiten zurückliegt, scheint auch aus der Lagerung der den Einwanderern zuzuweisenden vorhistorischen Reste hervorzugehen.[1]) Wenn trotzdem die Forschung nicht darauf verzichtet, die Zustände der eben Eingewanderten zu erkunden, ja über die Besitznahme Mittelitaliens zurückzugehn, so ist sie dazu berechtigt durch die vielen Elemente des Volkslebens, welche sämtlichen mittelitalischen Stämmen gemeinsam sind, und hat gerade in neuester Zeit besondern Anreiz dazu erhalten durch die monumentalen Funde in den Pogegenden einer-, Latium andrerseits.[2]) Insbesondere ist aus der Gemeinsamkeit des Brauchs in Anlage von gröfseren und festeren Ansiedlungen, von Lager und Stadt mit Grund geschlossen worden, dafs den Wanderungen, die über den Apennin erfolgten und weiterhin die Stämme trennten, ein längeres Zusammensein in der Poebene vorherging.[3])

Die Sagen der Mittelitaliker.

5. Mit der Festsetzung in den Einzelsitzen beginnen die Erinnerungen der Mittelitaliker selbst. Die Sagen, in welchen diese Erinnerungen sich ausprägen, sind ihnen eigentümlich und sondern sie bestimmt von den Etruskern, die nach ihnen die Poebene besetzten, von den unteritalischen Griechen und späterhin von den norditalischen Kelten, welche die Etrusker am Po ablösten. Die Götter mit ihren tierischen Symbolen, Stier, Wolf, Specht u. dgl., welche die Stämme an die Spitze ihrer Geschichte als Gründer des staatlichen Lebens stellen, haben einen beschränkt lokalen Charakter. Cato und Varro setzen ihre Aboriginer oder die Urbevölkerung in die Gegend von Reate, dem Plinius u. a. gelten die Umbrer für das Urvolk Italiens[4]) und sie wissen dabei

1) Rossi a. a. O. p. 36 ff. über den Fund von eisernen Waffen und Werkzeugen in den Gräbern am Monte Crescenzio beim Albanersee unter mehreren aufeinander folgenden je mit Vegetation bedeckten Schichten von vulkanischen Ausbrüchen.

2) W. Helbig, die Italiker in der Poebene 1879; über die Pfahldörfer im Poland S. 1 ff., über die Reste primitiver Ansiedlung in Latium S. 50 ff.

3) Nissen, das Templum S. 99 f.

4) Cato bei Dionys. 2, 19. Varro bei Plin. nat. hist. 3, 109; über die Umbrer Plin. 3, 112.

Digitized by Google

von keinen aufseritalischen Schicksalen derselben. Die Sagen, welche Vergil darstellt, gehen wenig über die latinische Ebene hinaus, der Horizont des ältesten Latium überhaupt schliefst sich gegen Norden und Osten ab mit dem obern Tiberthal und den Sabinerbergen, während die vom Gebirge ausgehende Bewegung der Stämme sich nach Süditalien fortsetzt. Einflüsse von überseeischen Völkern sind wenigstens für die Vorgeschichte Latiums nicht anzuerkennen: was in der Überlieferung von troischen und griechischen Einwanderern erzählt wird, ist nicht nur nicht geschichtlich, sondern auch der einheimischen Sage fremd.[1]) Dagegen scheint in Gründung von Niederlassungen Konkurrenz der nachmals sogenannten Latiner mit zu gleicher Zeit vereinzelt zur Tiber und über dieselbe vordringenden Etruskern stattgefunden zu haben, wobei aber den letztern von den Latinern nur wenig Spielraum gelassen wurde.[2])

Die ältesten geschichtlichen Beziehungen der Latiner.

6. Es ist für die Entstehung des römischen Staats wertlos zu verfolgen, welche Hypothesen sich an die Namen der Siculer, Italer, Önotrer, Ausoner, Opiker und die sie betreffenden Erzählungen knüpfen lassen[3]); es genügt festzustellen, was als das Resultat der Wanderungen für Latium um die Mitte des achten Jahrhunderts v. Chr. anzunehmen ist. Die Stämme, mit welchen die Erzählung von den ältesten Königen die Römer in Berührung

1) Über die Scheidung von einheimischer und griech. Sage Niebuhr, röm. Gesch. 1, 198 ff. 219 ff. über die Auflösung troischer und griech. Sage 1, 197 ff. Schwegler, 1, B. 5 u. 7; über die troische Sage speciell Klausen, Äneas u. die Penaten 1839 f.

2) Vgl. die schon im Altertum und noch mehr von Neueren als etrurisch erklärten Ortsnamen in Latium, die man anerkennen kann, ohne daraus zu schliefsen, dafs Etrurien einmal ununterbrochen über die Tiber bis nach Campanien hinein sich erstreckte. Die ausgiebigste Zusammenstellung von solchen Ortsnamen giebt Gardthausen, Mastarna oder Servius Tullius. Leipzig 1882, S. 6—11, der den südlichen etruskischen Zwölfstädtebund, dessen Haupt Capua war (Strabo 5, 4, 3 p. 242), in dem ganzen Land südlich der Tiber sucht. Auch Schwegler 1, 329 f. läfst auf Grund der Sage von dem tuskischen König Mezentius (s. u. S. 8 A. 3) und der Notiz über den campanischen Städtebund die etruskische Herrschaft sich einmal von den Alpen zum Vesuv erstrecken, aber nicht wie andre, zur Zeit der Tarquinier, sondern ehe die Latiner kamen. Mommsen, r. G. 1, 122 f. 140 f. erkennt im inneren Latium keine etrurischen Niederlassungen an und läfst die campanischen Ansiedlungen von der See her entstehen.

3) Über die italischen Stammsagen vgl. Rubino, Beitr. zur Vorgeschichte Italiens 1868. Nissen, Templ. 101 ff. Heisterbergk a. a. O.

Digitized by Google

kommen läfst, sind aufser den nächstverwandten Latinern naturgemäfs die nächsten Nachbarn, Sabiner und Etrusker. Der Stammesname der Latiner geht dabei bereits nicht mehr hinaus über die Gegend zwischen dem Anio, der untern Tiber und dem Meer und hat seine bedeutendsten Niederlassungen um den Albanerberg und zwischen diesem und dem Meer mit den besonders hervorragenden Namen Alba longa im Gebirge und Lavinium in der Ebene.[1]) Die Gegend von dem Hügelland an der unteren Tiber abwärts bis zum Ausflufs erscheint vor der Gründung der Stadt jedenfalls sehr ungenügend bebaut; denn es fand sich ja hinlänglich Raum für eine bedeutende Neugründung, und noch später liegt zwischen Rom und Ostia nur das ganz unbedeutende Ficana. Kaum minder nahe als zu den Latinern sind die Beziehungen zu den Sabinern, aber sie erstrecken sich nicht über die Ausläufer dieses Stammes hinaus, die der latinischen Ebene zunächst safsen. Von Etrurien werden genannt Veji und das damit eng verbunden gedachte Fidenä[2]); später tritt Cäre in den Horizont.[3]) Tarquinii dagegen bildet nur die Grundlage für die Sage von den Tarquiniern.[4]) Alle diese Berührungen gehen nicht hinaus über die natürlichen Beziehungen, wie sie sich aus Nachbarverhältnissen leicht entnehmen lassen. Von gröfseren Völkerbewegungen, die in weiterer Ferne vorgingen, wird nichts erwähnt, höchstens lassen sich in der sabinischen Tribus, welche in der römischen Bevölkerung unter dem Namen der *Tities* aufging, sowie in den schon erwähnten etrurischen Niederlassungen in Latium Spuren davon finden, dafs die Nachbarn Roms mit ihren Niederlassungen noch nicht zur Ruhe gekommen waren, als die Latiner die Gegend an der Tiber besetzten. Wenn wir andrerseits sehen, dafs es den Ansiedlern auf den Hügeln des linken Tiberufers möglich ist, auch das

1) Liv. 1, 6, 3: *accesserunt, qui omnes facile spem facerent, parvam Albam, parvum Lavinium prae ea urbe quae conderetur fore.*

2) Vgl. die Kriege des Romulus Liv. 1, 14 f. Dionys. 2, 53—55. Plutarch Rom. 23—25.

3) Liv. 1, 60, 2 geht dorthin der letzte König in die Verbannung; aber die Sagen von dem König Mezentius von Cäre bei Cato (Serv. ad Aen. 1, 267. 6, 760. 9, 745) und Vergil, sowie die Notiz des Plinius nat. hist. 35, 17 von den uralten Gemälden in Ardea und Cäre, die über Roms Gründung zurückgehen sollten, zeigen, dafs Cäre zu den ältesten Namen, welche die Römer kannten, gehörte.

4) Über diese Schwegler 1, 677 f.

Digitized by Google

rechte für sich in Anspruch zu nehmen, und dafs Falerii in Südetrurien latinischen Ursprungs ist, so läfst sich daraus erschliefsen, dafs die Besetzung der Gegend zwischen dem ciminischen Wald und der Tiber durch die Etrusker noch nicht vollendet war, als Rom entstand.[1]) Endlich kann aus dem Umstand, dafs die Volsker und Äquer als Nachbarn der Latiner erst unter dem letzten König auftauchen[2]), geschlofsen werden, dafs die Bewegung der Stämme in den Bergen, die auf dem Apennin und gegen Unteritalien hin sich zog und erst in den Samniterkriegen ihren Ausgang fand, sich Latium erst gegen den Schlufs der römischen Königszeit näherte, damals aber zur Besetzung der Berge hinter Präneste und der Höhen, welche die Thäler des Trerus und des Liris begrenzen, führte.

Das Institut der heiligen Lenze.

7. Mit diesen Wanderungen der Gebirgsstämme aber stand in natürlicher Verbindung und trat auf je nach Umständen entweder als Fühler für die Besetzung einer Landschaft oder als letzter Ausläufer einer solchen das Institut des 'heiligen Lenzes' (*ver sacrum*), d. h. die Aussendung eines eben zur Reife gekommenen Jahrgangs von Menschen in neue Sitze.[3]) Dem Ursprung nach Ausführung eines religiösen Gelübdes, durch welches in schweren Zeiten die Frühjahrsgeburten des nächsten Jahrs von Menschen wie Tieren einem Gotte geweiht worden

---

1) Über die faliskischen Inschriften Mommsen in Monatsber. der Berl. Akad. 1860 A. 451. Lange, röm. Altert. 1, 68. 70—72 sieht in den Tusci, „Städteerbauern", einen in Südetrurien und Latium (vgl. Tusculum) heimischen umbrischen Zweig, der in Latium latinisiert, in Etrurien aber von den aus den Norden kommenden Rasennae unterworfen wurde, dabei aber seinen Namen in der Form Etrusci auf die Sieger übergehen liefs.

2) Dionys. 3, 41 läfst sie zwar schon unter Ancus Marcius auftreten, aber Livius weifs davon nichts. Liv. 1, 53, 2 (Tarq. Sup.) *primus Volscis bellum in ducentos amplius post annos movit Suessamque Pometiam ex his ci cepit.* Über die Äquer, welche Dionys. noch nicht nennt, während Cicero de rep. 2, 46 sie schon unter dem ersten Tarquinier bringt, vgl. Liv. 1, 55, 1.

3) *Ver sacrum* hauptsächlich bei den Sabinern und Samniten: Varro de re rust. 3, 16. Strabo 5 p. 250. Fest. p. 158 s. v. Mamertini, ders. p. 379; in Verbindung mit der Aboriginersage und mit Einfluls auf Latium Dionys. 1, 16. Fest. p. 321: *Sacrani appellati sunt Reate orti, qui ex Septimontio Ligures Siculosque exegerunt, nam vere sacro nati erant.* Das *ver sacrum* war auch später noch den Römern nicht fremd, nur von ihnen zu einem Tieropfer herabgesetzt. Liv. 22, 9 f. 33, 46. 34, 44. Von Neueren vgl. u. a. Schwegler 1, 241 f., Preller, röm. Mythol. 295. Nissen, Templum 154 ff.

Digitized by Google

waren, wurde der Auszug einer solchen Schar die Aussaat für eine neue in Kampf und Arbeit zu gewinnende Kulturstätte.

Ruhiger Zustand Latiums.

8. Gegenüber den Bewegungen unter den umliegenden Stämmen erscheinen die ruhigen Zustände der latinischen Landschaft nur um so bedeutsamer. In den Zeiten von Roms Gründung von keiner Seite her ernstlich bedrängt, konnten die Latiner sich der Kultur des Bodens widmen, dessen natürliche Beschaffenheit, da er an einzelnen Stellen tiefer lag als das Niveau des Meeres[1]) und andrerseits der Überflutung von den Bergen her ausgesetzt war, die angestrengte Kraft einer zahlreichen Bevölkerung für eine erfolgreiche Bebauung beanspruchte.[2])

§ 2. Voraussetzungen und erste Anfänge staatlichen Lebens in Latium.

Das Geschlecht.

1. Durch die verschiedenen Entwicklungsperioden des römischen Staats hindurch bis in die Kaiserzeit hinein erscheint als konstant sich erhaltender kleinster Körper innerhalb des Gesamtstaats die *gens*, das Geschlecht. In späterer Zeit völlig dem Privatrecht angehörig und thatsächlich wenigstens nicht an den Ständeunterschied gebunden, wurde die Gentilverfassung noch in den Zeiten des Ständekampfs als ein patricisches Vorrecht gefühlt und beansprucht[3]), gehört als solches mit zu den Verhältnissen des öffentlichen Rechts und führt mit seiner vollen Bedeutung in den reinen Patricierstaat, ja über diesen in die vorstaatlichen Zustände zurück. Dieser rückwärts führenden geschichtlichen Linie kommt eine zweite aus der Vergleichung mit den andern indogermanischen Stämmen zu erschliefsende entgegen. Die Geschlechtsverfassung gehört zu den Elementen indogermanischer Kultur, ist die schon in den Ursitzen auf Grund der monogamischen Familie entwickelte erste Art von Vereinigung, die in sich mit gewissen Rechtsbestimmungen organisiert ist und gegen andre sich abschliefst. Sie beruht auf natürlicher Abstammung, aber wie das Zusammensein der Verwandten der notwendigen Beschränkung halber an irgend einem Punkte sich begrenzt und überall hinsichtlich der Zahl der Beisammen-

1) Westphal, die römische Campagna S. VII.

2) Vgl. auch Kiepert, alte Geogr. S. 418.

3) Liv. 10, 8, 9: *semper ista audita sunt eadem, penes vos (patricios) auspicia esse, vos solos gentem habere.*

Digitized by Google

bleibenden die lokalen Verhältnisse der Ansiedlung zu berücksichtigen sind, so bringen es diese auch mit sich, dafs der Verwandtschaftszusammenhang von den Zusammenwohnenden nicht mit absoluter Exklusivität behandelt wird. Die Geschlechtsordnung ist von allen indogermanischen Stämmen in die Länder ihrer bleibenden Niederlassungen mitgenommen und von mehreren lange beibehalten worden, insbesondre von solchen, die wie die Germanen und Kelten längere Zeit in einfachen Verhältnissen verharrten; nirgends aber hat sie sich soweit in die Zeiten einer hohen Kultur hinein erhalten und so lange die Grundlage der natürlichen Abstammung festgehalten, wie bei den Römern.

Die in der Gens zusammengefafsten Individuen, die aber nicht als einfache Individuen, sondern als Angehörige einer Familie zählen, haben in geschichtlicher Zeit gemeinsame Ahnen oder verwandtschaftlichen Zusammenhang, gemeinsamen Namen, gemeinsamen Gottesdienst[1]), gegenseitige Pflichten[2]) und Rechte[3]), die Gens als Ganzes bietet Vorteile für ihre Angehörigen und hat ihnen gegenüber Rechte.[4]) Alles dies ist in verstärktem Grade in die vorstaatliche Zeit zurückzuversetzen; insbesondre ist das Verhältnis der ganzen Gens zu den ihr zugehörigen Familien und Individuen durch dasjenige zu ergänzen, was später der Staat übernommen hat. Die Geschlechtsgenossen bilden demnach in vorstaatlicher Zeit eine Vereinigung zu gegenseitigem Schutz mit gemeinsamem Kult, zu welchem auch die Fürsorge für die Bestattung der Gentilen gehört, geordneter Beratung der gemeinsamen Angelegenheiten, und Fürsorge für die des Familien-

1) Fest.-Paul. p. 94: *gentilis dicitur et ex eodem genere ortus et is qui simili nomine appellatur, ut ait Cincius: gentiles mihi sunt, qui meo nomine appellantur;* Cic. Top. 29. Sakralgemeinschaft Cic. de leg. 2, 55: *extra sacra et gentem;* Formel *transire in sacra = in gentem;* gentilicisches Begräbnis Cic. a. a. O. Suet. Nero 50.

2) Dionys. 2, 10. 13, 5 (Unterstützung), Serv. ad Verg. ecl. 4, 43. (Fürsorge für Sühnung eines getöteten Gentilen); Cic. de inv. 2, 148 ad Herenn. 1, 23. Ulp. fragm. 12, 2 (curatio, vormundschaftliches Eintreten).

3) Gentilicisches Erbrecht lex XII tab. bei Ulpian fragm. 26, 1. Cic. de inv. 2, 148. ad Herenn. 1, 23. Gai. 3, 9.

4) Gesetzgebungs- und Strafrecht der Gens Suet. Caes. 1 (Ausschlufs von den Rechten). Liv. 39, 19, 5 (Bestimmungen über *gentis enuptio*), Dion. 9, 22 (über Heiraten in bestimmtem Alter) Plin. n. h. 19, 2 (Tracht) Liv. 6, 20, 14. Suet. Tib. 1 (Namenführung). Formel für diese Kompetenz bei Plin. a. a. O.: *gentilicium est.*

Digitized by Google

vaters Beraubten. Die Strafgewalt, welche noch in historischer Zeit die Gens gegen ihre Mitglieder ausübt, wird, soweit nicht die Gewalt des einzelnen Vaters eintrat, in vollerem Maſse, zumal in der Art der Ausstoſsung aus dem Geschlecht vorhanden gewesen sein[1]), andrerseits entsprach dem Recht auf Anteil an gentilicischen Erbschaften eine förmliche Feldgemeinschaft[2]). Nicht minder war wohl die Möglichkeit vorhanden, bei aller Festhaltung des verwandtschaftlichen Charakters des Geschlechts die Zugehörigkeit zu demselben künstlich auf Nichtverwandte auszudehnen. Inwieweit alle diese Bestimmungen unter die Leitung eines Oberhaupts oder Patriarchen der Gens gestellt waren oder ob die Gemeinde der Gentilen nur etwa unter einem Ehrenvorstand zusammenwirkte, läſst sich nicht bestimmen; der Umstand, daſs in beglaubigter Weise in geschichtlicher Zeit eine einheitliche Leitung der Gens nicht hervortritt, sowie die lange Erhaltung der hausväterlichen Gewalt in ihrem ungeschwächten Umfang könnte das letztere vermuten lassen[3]). — An die Gens schlossen sich ferner, je nach den Verhältnissen, Geschlechts- und andre Schutzlose an, um in untergeordnetem halbfreiem Verhältnis an den Vorteilen der Geschlechtsordnung Anteil zu nehmen, die sog. Klienten oder Hörigen. Das Treuverhältnis, das zwischen den Klientenfamilien und der Gens oder Familie des Schutzherrn besteht und auch unter sakralen Schutz gestellt ist, schlieſst die Entstehung der Klientel aus einem reinen Gewaltverhältnis entweder aus oder läſst ein solches als überwundene Stufe erscheinen, auf welche dann der vorherrschende Charakter eines Schutzverhältnisses folgte[4]).

1) Cic. Top. 29: *gentiles sunt — qui capite non sunt deminuti,* was für die vorstaatliche Zeit in Ausstoſsung umzusetzen ist.

2) Kontrovers für die Zeit des Staates (s. u.), für die vorstaatliche Zeit aber zu entnehmen aus Analogieen bei verwandten Völkern.

3) Bei Dionys. 2, 7 wird an der Spitze der Gens ein *decurio* genannt; allein von dessen Funktionen erfährt man sonst nichts. In sakraler Beziehung fungiert die Gens als sodalitas, also mit gleichem Rechte aller Gentilen, die priesterlichen Funktionen aber vererben sich. Dionys. 6, 69.

4) *cliens* aus *clu-iens* von *cluĕre* = *κλύω* hören, *(cluio* wie *capere capio* Corssen, Ausspr. u. Vokal. der lat. Spr. 2, 740; übrigens liest Ritschl Plaut. Men. 4, 2, 6 *cluens).* — Ursprung aus unterjochten älteren Bewohnern nimmt an Niebuhr 1, 359 (entstanden wie die thessalischen Penesten, mit Beziehung a. Dionys. 2, 9, aber veredelt durch andre Sitten und bessern Sinn) Schwegler 1, 640 f. Lange 1, 239 ff.; dagegen Mommsen röm. Forsch. 1, 358 ff. aus der Applikation Heimatloser (Cic. de orat. 1, 177: *quid? quod — certum*

Digitized by Google

Die Gens als ein Ganzes war nicht bloſs eine Vorschule für den Staat, sie konnte mit der Kraft, die sie unter den italischen Stämmen sich erhielt, auch nach Entstehung des Staats und von bestehenden Staaten aus fortwährend zu Neubildungen führen. Nicht bloſs eine Anzahl von Geschlechtern, sondern ein einzelnes Geschlecht war unter Umständen stark genug, um eine neue Ansiedlung zu gründen[1]), und die fortwährende Beteiligung dieser Kraft wird ihrerseits wieder dazu geführt haben, die Gentilverfassung in ihrer Integrität auch innerhalb des Staats zu erhalten.

Der Gau.

2. Als Anfang des Staats, als einfachste rein politische Gemeinde treffen wir bei den italischen Stämmen den Gau (*pagus*)[2]). Derselbe ist eine Zusammensiedlung mehrerer Geschlechter mit Beibehaltung der Feldgemeinschaft für die einzelnen Gentes und zeigt sich auch äuſserlich in der Gestalt einer festeren

---

esse accepimus, qui Romam in exilium venisset, cui Romae exulare ius esset, si se ad aliquem quasi patronum applicavisset intestatoque esset mortuus, nonne in ea causa ius applicationis, obscurum sane et ignotum, patefactum in iudicio — est a patrono) und demgemäſs von jeher mit dem Charakter eines Treuverhältnisses. Klientel bei den Sabinern, von denen Attus Clausus mit seinen Klienten kam, Dionys. 2, 46. 5, 40. Liv. 2, 16, bei den Etruskern Dionys. 9, 5. Die Annahme Beckers aber, 1, 1, 126, die Klientel sei in Latium nicht heimisch gewesen, sondern erst durch die Sabiner hereingekommen, entbehrt der Begründung. Wenn später ein Treuverhältnis vorkommt zwischen unterworfenen Städten und den römischen Beamten, welche die Unterwerfung vollzogen, so tritt dieses Verhältnis erst ein, nachdem der Charakter des Siegers in den des neuordnenden und fürsorgenden Beamten und Vertreters übergegangen.

1) Vgl. die Erzählung von den Fabiern am Cremera Dionys. 9, 15.

2) Über Gauverfassung im Altertum, speziell in Italien vgl. Voigt, drei epigraphische Konstitutionen Constantins 1860. Mommsen r. G. 1, 36 f. Analogieen aus der griech. Welt bei E. Kuhn über die Entstehung der Städte der Alten. Komenverfassung und Synoikismos 1879. Pöhlmann, die Anfänge Roms 1881. p. 28 ff. bestreitet nicht bloſs die Annahme einzelner zerstreuter Geschlechtsniederlassungen in der latinischen Ebene, sondern auch ländliche Gaudörfer mit Burgen; er setzt gleich die auf der Höhe angelegte Stadt an die Spitze. Daſs die Natur des Landes gröſsere gesellschaftliche Siedelungen begünstigte oder forderte und deshalb eine Zersplitterung der Niederlassung in Einzelhöfe der Geschlechter als Grundform unwahrscheinlich ist, kann man wohl zugeben, aber die Annahme des loseren Gaus vor der Stadt wird durch die groſse Bedeutung des Geschlechtszusammenhangs bei den Latinern gerechtfertigt, was Pöhlmann zu wenig berücksichtigt. Im übrigen ist zu beachten, daſs der Unterschied zwischen Gauburg mit offenem Dorf und zwischen der Stadt mit den um sie gelegenen Dörfern und Höfen doch ein relativer ist.

Digitized by Google

und bleibenderen Niederlassung mit der zum Schutze und als Versammlungsort gebauten Burg (*arx, capitolium*), um welche die Gaugenossen in offenen Höfen wohnten. Die Organisation des Gaus ist, obgleich die Form desselben bei einzelnen Stämmen weit in die geschichtliche Zeit hineinreicht, nicht näher bekannt; dieselben Gründe aber, welche für das Geschlecht eine strengere einheitliche Leitung nicht wahrscheinlich machen, führen auch, verstärkt durch die Bedeutung des Geschlechts innerhalb desselben zu der Vermutung, dafs der Schwerpunkt der Leitung in der Gemeinde der Gaugenossen oder einer Vertretung der Geschlechter lag.

Der Gaubund.

3. Den Gau finden wir jedoch nirgends als ein vollständig selbständiges Ganze. Bei denjenigen Stämmen, welche, im Gebirgsland ansässig, nicht zur Städteverfassung fortschritten und bei welchen er die einzige Form politischer Einzelgemeinde war, ist er integrierender Teil des Stamms, von dem allein die politische Initiative ausging, und der insbesondre, so lange er noch nicht auf das Wandern verzichtete, seine Kräfte strenger zusammenhalten mufste[1]). Bei den sefshaften Latinern dagegen hatte sich zwar nach Gewinnung bleibender Sitze der Stammeszusammenhang gelöst, aber es waren teils einzelne Gaue frühe zur Stadt vorgeschritten und hatten andre sich untergeordnet, teils hatten sich die Einzelgemeinden, Städte oder Gaue, zu Genossenschaften vereinigt, die sich auf Grund der Stammesgemeinschaft zusammenthaten, aber in ihrem Wesen und Umfang nicht durch diese, sondern durch Zweckmäfsigkeitsgründe bestimmt wurden. Das Bewufstsein des natürlichen Stammeszusammenhangs war nicht verloren gegangen, aber es war nicht in einer politischen Form repräsentiert, sondern nur in den Erinnerungen an die Besitznahme des Landes, in gemeinsamer Sitte und Religion und in dem Namen der Latiner[2]). — Indessen wenn wir auch den Gau in Latium nur in einer relativen Selbstständigkeit fassen können, so ist er doch nicht blofs theoretisch, sondern auch geschichtlich als einzelne Gestaltung denkbar und

1) Liv. 10, 14, 9: *ex omnium Samnitium populis quodcunque roboris fuerat, contraxerant.* 10, 38, 3: *dilectu per omne Samnium habito nova lege, ut qui iuniorum non convenisset ad imperatorum edictum quique iniussu abisset caput Jovi sacraretur.*

2) *omne nomen Latinum* Liv. 1, 38, 4: über die später aufgekommene Bezeichnung *prisci Latini* (Fest. p. 226 Liv. 1, 3, 7 u. s. w.) s. unten.

Digitized by Google

als solche eine wichtige Übergangsstufe von der patriarchalischen Gentilverfassung zur rein politischen und fester gefügten städtischen Gemeinde.

Als Genossenschaft tritt in Latium in der Zeit, in welcher von der Gründung Roms berichtet wird, ein Bund von dreifsig Mitgliedern auf. Es mufs dies nicht der erste in der Landschaft gewesen sein, noch der einzige, noch war ein bestehender Bund stets unveränderlich in seinen Mitgliedern. Die Zahl dreifsig, welche durch späteres urkundliches Zeugnis zu erweisen ist, erscheint in der Sage als ursprünglich und typisch fest[1]), unabhängig vom Wechsel der Aus- und Eintretenden; aber sie begreift nur die politisch Stimmberechtigten; wollten weitere an den Wohlthaten des Bundes teilnehmen, so konnte dies — wenigstens nach der späteren Ordnung — bewilligt werden und fand seinen Ausdruck darin, dafs die Vertreter der betreffenden Gemeinden bei dem Opfer am Jahresfest mit ein Stück vom Opferfleisch erhielten[2]). Der Zweck des Bundes lautet bei den Latinern neben der Gewährleistung gegenseitigen Schutzes auf Sicherung des friedlichen Verkehrs (*commercium*) und Erhaltung des engeren Zusammenhangs durch gegenseitige Gewährung echter Ehen (*conubium*). Die äufsere Form bestand in Versammlungen von Vertretern der dreifsig Gemeinden und jährlichen allgemeinen Festen bei gemeinsamen Heiligtümern[3]). Der Bund,

1) Vgl. einerseits die Sage von der lavinischen Sau mit den 30 Ferkeln Schwegler 1, 322 f., andrerseits das Verzeichnis bei Dionys. 5, 61.

2) *Carnem in monte Albano accipere* Plin. n. h. 3, 69. Cic. pro Planc. 23. Dionys. 4, 69.

3) Solcher Heiligtümer werden verschiedene genannt: neben dem bedeutendsten des Jupiter Latiaris auf dem *mons Albanus* das der Penaten in Laurentum — Lavinium und der Hain der Diana zu Aricia Cato (orig. 2, 21 Jord.) bei Priscian 4 p. 129: *Lucum Dianium in nemore Aricino Egerius Laevius Tusculanus dedicavit dictator Latinus, hi populi communiter: Tusculanus, Aricinus, Lanuvinus, Laurens, Coranus, Tiburtis, Pometinus, Ardeatis Rutulus.* Es fragt sich, ob diese verschiedenen Heiligtümer sich auf verschiedene zu verschiedenen Zeiten oder neben einander vorhandene Bünde beziehen oder ob mit Beziehung auf die von Cato mitgeteilte Urkunde einzelne Mitglieder eines Bundes zu Kultzwecken für sich zusammentreten und bei einem gemeinsamen Heiligtum ein Fest feiern konnten. Dafs Priscian aus Cato nur einen Teil der Urkunde genommen, jene acht Gemeinden also nur zufällig in dieser Zahl dort erscheinen, in der Urkunde selbst 30 waren, ist das wahrscheinliche, so dafs jene Stelle nicht beweisend wäre für einen Sonderbund. Seeck (rhein. Mus. 1882. S. 1—25) vermutet,

Digitized by Google

der in die geschichtliche Zeit hinein sich erstreckt und zu welchem Rom in dauernde Beziehung trat, wird seiner Entstehung nach geknüpft an die Stadt *Alba Longa*, gelegen unter der Höhe des *mons Albanus*, auf der Terrasse über dem Albanersee, und es wird dieses Verhältnis auch so ausgedrückt, dafs die Bundesorte Kolonieen von Alba heifsen[1]). Wie weit die führende Gewalt ging, ist nicht zu ersehen, es hängt indes wieder mit dem Unterschied zwischen den wandernden Samniten und den sefshaften Latinern zusammen, dafs die Glieder des Bundes bei den letzteren ziemlich lose verbunden waren. Auch innerhalb der Bundesgemeinschaft hat nur der samnitische, nicht der latinische Gau Ähnlichkeit mit der germanischen Dorfschaft oder Hunderte als integrierendem Glied der Völkerschaft[2]).

Berührungen der Gaue unter einander.

4. Bei aller verhältnismäfsigen Ruhe, der sich die Latiner erfreuten, während in den Bergen hinter ihnen noch die Wanderbewegungen vor sich gingen, werden ihre Niederlassungen doch nicht ganz ohne Kämpfe geblieben sein. Es gab fortwährend Besiegte, die in Knechtschaft gerieten oder in ein Klientelverhältnis zugelassen wurden, Versprengte oder Vertriebene latinischen oder fremden Stamms, die als einzelne oder Familien oder Geschlechter Anschlufs suchten und fanden, je nach ihrer

---

dafs Alba Longa einerseits, Lanuvium andrerseits je Metropolen eines besonderen Bundes waren, in beiden spielt die Geschichte von der Sau mit den 30 Ferkeln (s. S. 15. A. 1.), in beiden opfern die röm. Magistrate zu Anfang ihrer Amtsführung, so dafs Rom in beiden die Erbschaft der Führung übernahm. Indessen wo sollen so viele Orte im alten Latium gelegen sein? — Als ein Heiligtum, bei welchem Bundesversammlungen gehalten werden, wird bezeichet der Hain bei dem Quell der Ferentina im Thal unterhalb Alba Longa. Fest. p. 241 Lat. s. v. praetor.: *populos latinos ad caput Ferentinae, quod est sub monte Albano, consulere solitos et imperium communi consilio administrare;* Liv. 1, 50, 1 *(ad lucum Ferentinae)* vgl. 2, 38, 1, wo sogar die Volsker *ad caput Ferentinae* ihre Versammlung gehalten haben sollen.

1) Fest. p. 241: *(ait Cincius) Albanos rerum potitos usque ad Tullum regem.* Liv. 1, 3, 7. Dionys. 3, 31: *ἡ τῶν Ἀλβανῶν πόλις — ἡ τὰς τριάκοντα Λατίνων ἀποικίσασα πόλεις.* Gruppen solcher Kolonieen werden genannt Verg. Aen. 6, 773 ff. (acht), Diodor bei Euseb. I p. 289 Schöne (achtzehn): welch letztere auch de orig. gent. rom. c. 17 zu Grunde liegt. vgl. Schwegler 1, 348. Mommsen, Hermes 16 p. 56. Sie sind konstruiert aus dem, was man als den ältesten Bestand der *prisci Latini* annahm.

2) Waitz, deutsche Verfassungsgesch. 1^3, 211 ff.

Digitized by Google

Bedeutung als Klienten oder als Bürger. Als letztere werden wohl nur Geschlechter aufgenommen worden sein, und andrerseits wurden die Klienten Geschlechtern und nicht dem Ganzen zugewiesen.

Die Stadt.

5. Zu der Zeit aber, da Rom gegründet wurde, werden, wie schon gesagt, in Latium nicht blofs Gaue, sondern auch Städte genannt, zumal Alba und Lavinium. Es ist auch anzunehmen, dafs diese Angabe richtig ist; denn wenn Rom die erste Stadt in dieser Landschaft gewesen wäre, so hätte es leichter eine gebietende Stellung in Latium gewonnen; so erscheint es nur als eine durch die Gunst besondrer Verhältnisse allmählich neben andern zu besonderer Blüte gelangte. Gegründet wurden die latinischen Städte ohne Zweifel nach dem bei den andern städtebauenden Völkern Italiens üblichen Schema der Limitation, das auch später bei jeder Koloniegründung der Latiner und Römer in Anwendung kam. Die dabei in erster Linie stehende Einholung von Auspicien durch Vogelschau gehörte jedenfalls den Latinern gleichmäfsig an wie den andern Italikern; die übrigen Bräuche aber, die Mauerlinie zu ziehen mittelst eines mit Stier und Kuh bespannten Pfluges, drei Thore dabei vorzusehen, mit Aufhebung des Pfluges an der Stätte jedes Thors, die Tempel abzustecken für die drei Götter Jupiter, Juno und Minerva, in der Mitte des limitierten Raumes den *mundus*, d. h. die Grube anzubringen, in welche Früchte, Teile des Geräts, Schollen der heimischen Erde der etwa von aufsen kommenden Gründer oder Mitgründer eingeworfen und die dann im Viereck übermauert wurde — dies nannten die Römer etrurischen Ritus.[1]) Indes wurde der Städtebau in dieser Weise, wie es scheint, von den Umbrern[2]) noch früher geübt als von den an der italischen Westküste an ihre Stelle tretenden Etruskern, und dafs die ersten Anfänge dazu,

1) Varro de ling. lat. 5, 143: *oppida condebant in Latio Etrusco ritu.* Fest. p. 285 *rituales.* Der Gründungsritus selbst Serv. Aen. 5, 755. Varro a. a. O.; über die dabei gezogene Furche, den *sulcus primigenius,* Fest. p. 236. 237. 375, über die drei Thore und drei Tempel Plin. n. h. 3, 9. Serv. Aen. 1, 422, dazu die Stelle über das *Capitolium vetus,* unten S. 26, A. 3, den *mundus* Plut. Rom. 11. Von neueren vgl. Rudorff, röm. Feldmesser 2, 293 ff. Nissen, Templum 84 ff.

2) Dionys. 1, 26: *ἔξω γὰρ Κρότωνος τῆς ἐν Ὀμβρικοῖς πόλεως καὶ εἴ δή τι ἄλλο Ἀβοριγίνων οἰκισθὲν ἐτύγχανε τὰ λοιπὰ τῶν Πελασγῶν διεφθάρη πολίσματα.* c. 28. *Κρότωνα πόλιν ἐν μεσογείῳ εἷλον καὶ ἐντεῦθεν ὁρμώμενοι τὴν νῦν καλουμένην Τυῤῥηνίαν ἔκτισαν.*

Digitized by Google

die Grundsätze der quadratischen und oblongen Limitation für Absteckung und Begrenzung des Landes, des Lagers und der Niederlassungen schon in gemeinsamen Sitzen der Italiker in der Pobene ausgebildet waren, wurde schon oben als wahrscheinlich bezeichnet. Doch wurde die Anwendung dieser in ruhigen Sitzen geübten Kunst, welche ohnedies vor den Wanderungen nach Süden schwerlich bis zum Steinbau gekommen war, durch das Weiterziehen unterbrochen, und so ist es denkbar, dafs sie in Latium, als die Bevölkerungsverhältnisse den Fortschritt vom Gau zur Stadt nahe legten, unter dem Einflufs der Etrurier, die sie vervollkommnet, wieder erweckt wurde. Im einzelnen, beziehungsweise ersten Fall jedenfalls wird dieser Fortschritt vom Gau zur Stadt nicht durch rein innerliche Weiterentwicklung erfolgt sein, sondern durch einen Anstofs von aufsen, etwa das Hinzukommen eines fremden Bevölkerungsteils, der von einer schon bestehenden Stadt kam. Längere Zeit aber standen Stadt und Gau so nebeneinander, dafs z. B. im latinischen Bund der Unterschied nicht ein rechtlicher, sondern nur ein thatsächlicher war; denn war auch der Übergang von der Gauburg und der städtischen Befestigung nicht blofs eine Frage des bessern Schutzes, sondern auch von politischer Bedeutung, so blieb doch auch die städtische Bevölkerung eine ackerbauende. Aber das Ziel war nun doch für jede Ansiedlung in der Stadt gegeben.

Der städtische Staat.

6. Mit der Ausbildung des städtischen Wesens mufste freilich der Staat notwendig eine andre Form gewinnen. In welcher Weise dies in Latium geschah, sehen wir im Lichte des römischen Staats und kann höchstens an diesem verfolgt werden; aber dafs die Leitung eine einheitlichere wurde, dafs eine Art Königtum entstand, ist von vornherein als notwendige Folge anzunehmen. Nur haben die überlieferten Erzählungen von dem Erbkönigtum in Albalonga keinerlei Gewähr[1]; der Diktator aber, der am Schlufs der Geschichte Albas das Königtum ablöst, oder die Jahresdiktatoren, welche nach Licinius Macer auf die Könige Amulius und Numitor folgten, haben nur einen geschichtlichen Schein, da sie auch aus den später in latinischen Städten vorkommenden Diktatoren erschlossen sein können[2]. Mit einiger

1) Über die albanische Königsliste vgl. Mommsen, Chronol. p. 151 ff. Schwegler 1, 342 ff.

2) Liv. 1, 23, 4: *in his castris Cluilius Albanus rex moritur, dictatorem*

Digitized by Google

Bestimmtheit lassen sich dagegen Priestertümer, wie die der Pontifices und Augurn, als allgemein latinisch und vorrömisch annehmen, und damit war überhaupt eine Art Staatsreligion gegeben; ebenso können für die Einteilung der Bevölkerung in Kurien die aus späterer Zeit in Lanuvium bezeugten Kurien sprechen[1]). Endlich müssen die Formen des Rechtslebens für den Privatverkehr (*commercium*) eine wesentliche Förderung durch städtische Verhältnisse erlangt haben; denn es bildete sich ein Grundstock von Rechtsformen und Rechtsgrundsätzen in Latium, der mächtig genug war, um sich, auch nachdem Rom in diesen Kreis von Verkehr getreten war und das in Latium Übliche selbständig weiter entwickelt hatte, daneben als eigenes latinisches Recht fortwährend zu erhalten[2]).

§. 3. Die Gründung der Stadt Rom und die erste Periode der Königszeit.

Gründungssagen und -mythen.

1. Wie bei der latinischen Vorgeschichte, so ist auch bei der Überlieferung über die Anfänge der Stadt Rom zu unterscheiden zwischen einheimischen Sagen und Mythen und einer von Griechen und späteren Römern zurechtgemachten scheinbar geschichtlichen Erzählung. Aber wenn auch solcher Gestalt nach Abstreifung des sagenhaften oder scheingeschichtlichen Gewands an positivem Gehalt nur eine gewisse Summe von uralten Einrichtungen des religiösen, staatlichen und privaten Lebens übrig bleibt, für welche eben jene Erzählungen den geschichtlichen Hergang suchen wollten (ätiologische Mythen und Reflexionen), so darf darum doch auf eine Herstellung römischer Urgeschichte nicht ganz verzichtet werden, nur mufs der neuere Geschichtschreiber, wenn er eine solche versucht, auf jede Einzelausführung verzichten und sich begnügen, einen Rahmen zu beschreiben, innerhalb dessen die unbekannten Einzelereignisse sich bewegten. So wird er zwar

---

Albani Mettium Fufetium creant. Licinius bei Dionys. 5; 74. Schwegler 1, 584. Mommsen r. G. 1, 341. röm. Staatsr. 2³, 153.

1) Orelli — Henzen inscr. lat. collectio n. 3740. = Wilmanns, exempla inscr. 1771. Vgl. Mommsen, Stadtr. der lat. Kolonie Salpensa u. Malaca in Abh. der sächs. Gesellsch. 1857 (III) p. 409.

2) Über das noch in der Kaiserzeit bestehende latinische Privatrecht, aus dem heraus einst das römische seine Sonderentwicklung nahm, Mommsen a. a. O.

Digitized by Google

ähnliche Wege gehen, wie die Urheber der Überlieferung, aber mit wesentlich andrer Absicht und andrem Resultat.

Die Gründung der Stadt.

2. Zu denjenigen Punkten, die geschichtlich eben so fest stehen als sie einer authentischen Berichterstattung entbehren, gehört vor allem die Gründung der Stadt. Wir wissen nicht, in welchem Jahr und an welchem Tag Rom gegründet worden, aber wir können nicht bezweifeln, dafs in einem bestimmten geschichtlichen Moment, sozusagen an einem Tage in einer Zeit, die, wie schon bemerkt, wohl ins achte Jahrhundert v. Chr. fallen mag, von der wir aber nur sagen können, dafs sie gegenüber der Entwicklung des übrigen Latium und Etruriens eine relativ junge war, am unteren Tiberufer auf dem später unter dem Namen *Palatium* bekannten Hügel nach feierlich angestellten Auspicien und also eingeholter Zustimmung der Götter eine Stadt gegründet worden ist nach dem Vorbild schon vorhandener latinischer Städte mit dem oben beschriebenen sogenannten etrurischen Ritus[1]). Die Stadt heifst später *Roma*, ob ursprünglich, ist eine sprachgeschichtliche Frage[2]). Man kannte noch in geschichtlicher Zeit den Zug des *Pomerium* oder der Stadtgrenze[3]), und wufste sich die *Roma*

1) Plinius 3, 66. — Pöhlmann, Anfänge Roms p. 6 ff. will die Siedlung der Latiner zuerst auf die Höhen Roms gerichtet wissen, so dafs es eher die älteste als die jüngste Stadt der Landschaft wäre; aber dagegen spricht schon, dafs Rom so spät erst in ein Verhältnis zum latinischen Bund trat.

2) Statt Roma will Lange 1, 82 von Ramnes aus, das älter sei als Romani, Rama erschliefsen; Corssen, Ausspr. u. Vocalism. 1, 364. 2, 1012 nimmt Rouma — Roma an und kombiniert es mit Rumon = Tiber (Serv. Aen. 8, 63. 90) von W. sru fliefsen, also Stromstadt. — Über das Gründungsjahr s. o. S. 1. A.; als Gründungstag galt von etymologisch-ätiologischem Mythus aus das Palilienfest (21. Apr.) Schwegler 1, 444. Mommsen, Chronol. 134 ff.

3) Zug des Pomerium Tac. Ann. 12, 24; den Begriff erörtern Liv. 1, 44. Gell. 13, 14. Varro l. l. 5, 143, ders. bei Fest. p. 250, von neueren Mommsen, röm. Forsch. 2, 23—61. Jordan, Topogr. 1, 168 ff. Nissen, pompejan. Stud. p. 466—477. Mommsen, dem Jordan beistimmt, deutet das Wort nicht, wie Livius will, auf einen Raum zu beiden Seiten der Mauer, sondern auf einen hinter derselben auf der Stadtseite zu Verteidigungszwecken zwischen Mauern und Häusern freigelassenen Streifen, der durch Cippi als die Pomeriumslinie bezeichnet wurde. Nissen, a. a. O. fafst das Pomerium als die Area der Mauer, d. h. als den Streifen Landes, welcher die Stadt vom Aufsengebiet trennt und auf welchem die Mauer errichtet ist, so dafs sachlich Livius Recht hätte, wenn er den Raum auf beiden Seiten darunter versteht; doch habe man in spä-

Digitized by Google

quadrata — so war die nähere Bezeichnung von der nahezu viereckigen Gestalt des Hügels[1]) — mit ihrem wesentlichen Zubehör zu vergegenwärtigen, mit den drei Thoren und dem *mundus*, der auch *Roma quadrata* im engeren Sinn hiefs[2]); auch lassen uns

---

terer Zeit nur noch den aufserhalb der Mauer liegenden Streifen so benannt. Aus der Stelle des Livius *(locus, quem — consecrabant, ut neque interiore parte aedificia moenibus continuarentur, quae nunc vulgo etiam coniungunt, et extrinsecus puri aliquid ab humano cultu pateret soli)* wie aus der Natur der Sache geht hervor und ist auch allgemein zugegeben, dafs zu einer richtigen Maueranlage ein auf beiden Seiten freier Raum gehörte, es ist aber ebenso klar, dafs der Ausdruck *pomerium* nicht beide frei gelassenen Seiten bezeichnen kann, sondern nur die eine. Für Mommsens Auffassung scheint Varro l. l. 5, 143 zu sprechen *(terram unde exsculpserant, fossam vocabant, et introrsum iactam murum: post ea qui fiebat orbis, urbis principium, qui quod erat post murum, postmoerium dictum, eiusque* [Jordan und Mommsen: *eoque*, Nissen: *eius, quo*, ich lese: *eiusque cippis*] *auspicia urbana finiuntur*; *cippi pomeri stant et circum Ariciam* [die Handschr.: *ars clam*] *et circum Romam)*; auch kann man geltend machen, dafs der Aventin, der innerhalb der servianischen Mauer liegt, doch *extra pomerium* ist. Indessen liefse sich letzteres Bedenken dadurch beseitigen, dafs die den Aventin umschliefsende Mauer eine spätere Erweiterung wäre, und mit Mommsens Angabe vertragen sich nicht, wie er selbst angiebt, die taciteische Beschreibung der Linie des Pomerium und die noch erhaltenen Reste der palatinischen Mauer, nach welchen das Pomerium nicht innerhalb der letzteren gewesen sein kann. Auch der symbolische Gebrauch des *proferre pomerium*, des Vorschiebens der Stadtgrenze bei Mehrung des Reichs, scheint mir eher dafür zu sprechen, dafs Pomerium gefafst wurde als der aufserhalb der Mauer freigehaltene Streifen, welcher Stadt und Land trennte.

1) *Roma quadrata* von der ältesten Stadt gebraucht von Ennius bei Festus p. 258 *(Romae regnare quadratae)*, von Festus aber falsch auf den *mundus* gedeutet; Varro bei Solin 1, 18. Dionys. 2, 65. Vgl. über die romulische Gründung überhaupt Becker, Topogr. p. 92 ff. Nissen, Templum p. 83 f. Jordan, Topogr. 1, 166 ff. Letzterer läfst auf dem Palatium nur eine *arx* mit einem Thore gelten.

2) Die Namen der drei Thore (Mugionis, Romanula, Janualis) bei Varro l. l. 5, 164, wozu Becker a. a. O. 108 ff., und die Kritik der Tradition bei Jordan a. a. O., der auf dem Palatin nur eine Burg mit einem Aufgang annimmt, zu deren Füfsen die Stadt, die dann ihr Pomerium und ihre Umwallung hat; allein dieses Bild der ältesten Stadt setzt voraus, dafs die Wohnungen auch noch in die Niederungen sich ausbreiteten und dies scheint sich mir mit dem für diese Zeit vorauszusetzenden Zustand derselben nicht zu vertragen; der *Mundus* oder die *Roma quadrata* im engeren Sinn beschrieben bei Plutarch Rom: 11, vgl. Fest. p. 258: *quadrata Roma in Palatio ante templum Apollinis dicitur, ubi reposita sunt, quae solent boni ominis gratia in urbe condenda adhiberi.*

Digitized by Google

die Maſse, welche der Zug des Pomerium ergiebt, den Umfang der ältesten Stadt noch erkennen[1]).

Alte und neue Elemente durch Vertrag geeinigt zum Staate.

3. Die Gründung der Stadt erscheint in der Sage als spontane Schöpfung eines Anführers, bei dem schon der Name Romulus die Persönlichkeit in der Rolle des Gründers von Stadt und Staat aufgehen läſst. Es ist nun in der That nichts wahrscheinlicher, als daſs die Stadtgründung ins Werk gesetzt wurde unter der Initiative und Leitung eines Einzelnen, der von da ab König *(rex)* war[2]), daſs sie ferner in Beziehung auf den Staat ein qualitativ neues war, ins Werk gesetzt durch ein epochemachendes Ereignis und nicht eine bloſs von innen heraus sich ergebende Steigerung einer ruhigen Entwicklung. Aber andrerseits läſst die in den städtischen Staat mit hineingenommene Geschlechter- und Familienverfassung, lassen die eigentümlichen Beschränkungen, welchen die Stellung der römischen Könige bei aller teils wirklichen teils scheinbaren Machtfülle unterlag, erkennen, daſs wir es auch nicht bloſs zu thun haben mit einer Schar von Einwanderern in frischer Gegend unter einem kriegführenden Häuptling, sondern die zwei Momente, das Neue und die höhere Entwicklung eines längst Dagewesenen gehen zusammen in der Annahme, daſs einer an dem betreffenden Orte schon länger vorhandenen Ansiedlung von Geschlechtern eine Schar von *Sacrani*, Ausgesandten eines heiligen Lenzes, sich aufdrängte[3]), stark genug um nicht abgewiesen zu werden, aber nicht stark genug um mit Gewalt die Vorhandenen zu unterwerfen, den letzteren den Vorteil eines genügenden Schutzes gebend, für sich selbst aber eine feste Ansiedlung gewinnend. So wurde aus einem Geschlechterdorf oder -gau eine Stadt, und zu einem von Alters her fortgepflanzten Gewohnheitsrecht kam ein auf Vertrag beruhendes Staatsrecht, sei es, daſs dieser Vertrag originell war oder nur die Annahme eines Verhältnisses,

1) vgl. die Maſsangaben bei Jordan 1, 166, (bei Ausschluſs des Circus etwa 1700 M. Umfang, mit demselben 150 M. mehr), wobei es für die Beurteilung natürlich wesentlich ist, was man unter der Linie des Pomerium versteht.

2) Die Persönlichkeit des einen Romulus ist in der konstruierenden Sage richtig gegeben; die Zweiheit von Romulus und Remus ist in ihrem Motiv nicht mehr aufzuklären; Schwegler 1, 434 leitet sie ab von der Zweiheit der *lares praestites*, Mommsen im Hermes 16, 1–23 aus dem Konsulat. Daſs die Sage von den Zwillingen schon vor dem fünften Jahrh. d. St. sich gebildet, zeigt der letztere S. 2 f.

3) s. oben S. 9 f.

Digitized by Google

das in Latium sonst schon bestand; denn die Neuhinzugekommenen sind nicht als stammfremd, sondern als latinisch zu denken, und wenn auch spätere Bestandteile von andern Stämmen kamen, so mufs doch die erste Gründung, eben weil sie solchen späteren Bestandtheilen gegenüber den latinischen Charakter vollkommen aufrecht zu erhalten wufste, rein latinisch gewesen sein. In dem Vertrag erkannten die bisherigen Leiter des Gaus, die Geschlechtsältesten, den Führer der Ankömmlinge als lebenslänglichen König an, sie selbst und die Ältesten der neubegründeten Geschlechter bildeten neben dem König den Rat der Väter *(patres, senatus)*. Auf Grund der vorher bestehenden Besitzverhältnisse einer-, der Festsetzung der Hereingekommenen andrerseits wurden neue Grenzen festgestellt, innerhalb derselben die Niederlassungen neu geordnet und zugleich die so untergebrachte Bevölkerung als ein Volkskörper *(populus)* politisch konstituiert. War auf der einen Seite — für die Niederlassungen — die Siedlung nach Geschlechtern mit ihrem Anhang von Klienten mafsgebend, so spielte auf der andern die Gliederung nach bestimmten Zahlen und die Verwertung der Individuen für das gemeine Wesen die bestimmende Rolle, das Mittelglied zwischen beiden aber bildete die Kurie als ein Volksteil, welcher sowohl eine bestimmte Anzahl von Geschlechtern als auch eine Menge von Individuen in sich begriff. Zu gleicher Zeit wurden die Leistungen und die Rechte des politischen Volks festgestellt[1]).

Gliederung der Staatsgemeinde. Die Tribus.

4. Nach der eben hypothetisch beschriebenen Art der Bildung des römischen Staats ist dieser in seinem ersten städtischen Wesen einfach in dem Sinn, dafs zwischen seiner Einheit und der Gliederung in Kurien keine weitere Teilung liegt. Nun wird aber in der Überlieferung zum Teil schon die ursprüngliche Gemeinde als eine dreiteilige geschildert, nämlich als bestehend aus den drei Tribus (d. h. Teilen) der *Ramnes, Tities* und *Luceres*[2]), und jede derselben eingeteilt in Kurien. Aber dem steht eine

1) s. die Ausführung dieser Umrisse im System.

2) Varro l. l. 5, 55: *ager Romanus primum divisus in parteis tris, a quo tribus appellata Tatiensium, Ramnium, Lucerum.* Dionys. 2, 7: τριχῇ νείμας (ὁ Ῥωμύλος) τὴν πληθὺν ἅπασαν κ. τ. λ. — μία μὲν αὕτη διαίρεσις ὑπὸ Ῥωμύλου τῶν τε ἀνδρῶν καὶ τῆς χώρας. Was später hinzukam, wurde dann in die schon vorhandenen drei Tribus verteilt. Bei Varro steht aber daneben: *nominatae, ut Ennius, Tatienses a Tatio, Ramnenses a Romulo, Luceres, ut Junius, a Lucumone.*

Digitized by Google

andere Begründung der drei Tribus gegenüber, wonach die *Tities* und *Luceres* successiv hinzukamen, jene ein sabinischer Stamm, der unter dem Führer *Titus Tatius* zu den latinischen *Ramnes* der *Roma quadrata* erst herzukam durch einen Vertrag nach vorhergegangener Fehde, dieser nach mehr etymologisch als geschichtlich gestalteter Erzählung von einem besonderen Führer *(Lucumo)* hergeleitet[1]). Ebenso legt nun die neuere Geschichtschreibung, indem sie zum Teil mit denselben zwiespältigen Argumenten zu rechnen hat, welche die Auffassung der Alten unsicher machten, auf der einen Seite Gewicht eben darauf, dafs über die Luceres keine greifbare Tradition vorliege, ferner dafs der Name *tribus* schon von vornherein eine Dreiteilung voraussetze, dafs auch sonst eine solche in verschiedenen Staaten des Altertums zu den Grundeinrichtungen gehöre und dafs gerade bei denjenigen Schriftstellern, welche die alten Formeln sorgfältiger beobachten, wie Varro, Cicero, Festus, die *Tities* voranstehen, nicht die *Ramnes*[2]). Auf der andern Seite aber kann geltend gemacht werden das successive Hinzutreten neuer ursprünglich gesonderter Stadtteile zu der *Roma quadrata*, die Identität von *Ramnes* mit *Romani*, die Zehnteilung der Kurien als naturgemäfs ein ganzes Staatswesen repräsentierend, die Wahrscheinlichkeit, dafs auch in anderen Staaten, wo eine Drei- oder Vierteilung vorkommt, dieselbe unter besonderen geschichtlichen Verhältnissen entstanden ist, das spätere gänzliche Zurücktreten und damit das Zufällige der Tribus, deren Name sogar in der servianischen Reform in ganz andrer Weise verwendet werden konnte[3]). Die letztere Reihe von Argumenten

---

1) Cic. de rep. 2, 14 u. A. von Lucumo, was ein etrurischer Fürstentitel ist, Fest.-Paul. p. 119 von Lucerus, einem König von Ardea, Plut. Rom. 20 u. A. von *lucus*, dem Haine des Asyls; vgl. die Zusammenstellung der Zeugnisse bei Schwegler 1, 497. — Livius erwähnt bei der Geschichtserzählung die Tribus nur indirekt bei den Rittercenturien 1, 13, 8 (dabei: *Lucerum nominis et originis causa incerta est*). c. 36, 2, setzt aber für die Titienses das Hinzukommen unter T. Tatius voraus; erst 10, 6, 7 nennt er die drei Tribus.

2) Die Ursprünglichkeit der drei Tribus kann gefafst werden als ein mit der Stadtgründung verbundener Synökismus von drei Gauen oder eine über Rom und Italien hinausgehende Grundform der Gemeindebildung. Letzteres läfst vermutungsweise gelten Mommsen, r. G. 1, 40 f., bestimmter nimmt es an Nissen, Templum p. 144.

3) Vgl. auch die Auseinandersetzungen bei Schwegler a. a. O. Auch dafs jede Tribus einen besonderen Augur hat (Liv. 10, 6, 7), kann man für

Digitized by Google

dürfte überwiegend sein. Indessen ist für die Konstruktion des römischen Staatswesens diese Frage von untergeordneter Bedeutung, da in dem fertigen Staate der dreifsig Kurien die Tribus nichts ist als die Einheit von zehn Kurien; es ergiebt sich aber allerdings die Aufgabe, das geschichtliche Entstehen des Staats der drei Tribus zu erklären, und dies steht in engem Zusammenhang mit dem Zusammenwachsen der verschiedenen lokalen Ansiedlungen, die sich in der Nähe des *Palatiums* bildeten.

Zunnahme der Stadt im Verhältnis zu der Gemeinde.

5. Dafs die Bevölkerung der *Roma quadrata* sich nicht auf den Umkreis des palatinischen Mauerrings beschränkte, zeigt die *curia Veliensis* am Fufse der Nordseite des Hügels.[1]) Aber aufser der *Velia* werden noch fünf andere Ortlichkeiten genannt, die mit Palatin und Velia zusammen das *Septimontium* bildeten, *Fagutal*, *Subura*, *Germalus*, *Oppius*, *Cispius*[2]). Sie werden sich im allgemeinen in ähnlicher Weise zu der städtischen Ansiedlung verhalten haben, wie später die vor den Mauern der servianischen Stadt liegenden *pagi*, die wir aus Zeugnissen der republikanischen Zeit kennen[3]); wahrscheinlich bot der von der Mauer umschlossene Raum, wenn man die für öffentliche Zwecke und die Tempel er-

---

ein successives Zusammenkommen anführen. Der Name *Tribus*, auch wenn man ihn mit 'Dreistamm' übersetzen will, läfst sich nicht verwerten, da er Rom nicht eigentümlich ist (Bücheler, lexic. Ital. p. XXIX), übrigens in Rom selbst erst angewandt worden sein kann, nachdem es drei Stämme geworden. Die Zahlen der Priester in den Kollegien der Augurn, Pontifices und bei den Vestalinnen können nicht als Argument angeführt werden, weil sie zu problematisch sind. — Den dritten Bestandteil fassen von den Neueren, die ein successives Zusammentreten annahmen, Niebuhr 1, 327 f., Schwegler a. a. O. Lange 1, 96 ff. als latinisch, Niebuhr sieht darin die Einwohner eines Orts Lucerum auf dem Cälius, Schwegler und Lange die von Tullus Hostilius nach Rom verpflanzten Albaner vgl. Liv. 1, 33, 2. Zahlreiche andere entnehmen der alten Tradition (Varro l. l. 5, 46. Dion. 2, 36 u. a. St.) etrurischen Ursprung der Luceres; vgl. z. B. Müller-Deecke 1, 110 ff. 466. Über die Erzählung von dem etruskischen Cäles Vibenna oder Cälius Vibenna Schwegler 1, 507.

1) Fest. p. 174.

2) Fest. p. 348. Septimontio; vgl. die lückenhafte Aufzählung p. 340. — Über die spätere Zusammenstellung der sieben Hügel vgl. Jordan, Topogr. 2, 206.

3) Varro l. l. 5, 48: *Subura — ego a pago potius Succusano dictam puto Succusam: — pagus Succusanus, quod succurrit Carinis.* Über die vorstädtischen Pagi der Republik vgl. Mommsen in Corp. inscr. Lat. I, p. 205. VI. n. 3823 p. 848 f.

Digitized by Google

forderlichen Räume abrechnete, überhaupt nur wenig Wohnstellen.[1]) Jedenfalls war für alles, was in dieser Weise aufserhalb der Mauer wohnte, die Stadt mit ihrer Befestigung die Burg, in die sie sich in Notfällen zurückzogen und der Ort des politischen Wesens.

Nun wird aber aufserdem eine Ansiedlung erwähnt, die ganz selbständigen Anschein hat, gelegen auf dem Quirinal, dem *collis*, wie er gegenüber dem *mons* Palatinus und dem *Septimontium* hiefs[2]). Sie hatte ihre eigene Befestigung, ein *capitolium* das später von dem nachherigen gemeinsamen Capitol auf dem besonderen Hügel als *capitolium vetus* unterschieden wird, und ein eigenes Heiligtum für Jupiter, Juno und Minerva.[3]) Den Charakter einer Stadt hatte sie offenbar nicht, sondern nur den eines selbständigen Pagus, der hier ähnlich neben der Stadt stand, wie wohl auch im latinischen Bund Städte und Gaue neben einander standen. Die religiösen Einrichtungen und die an dieser Niederlassung haftende Sage rechtfertigen es, ihr sabinische Herkunft zuzuschreiben; sie bildete die äufserste Grenze des Vordringens der Sabiner gegen den unteren Tiberlauf. Hier können wir also die Titier als zweiten Bestandteil des vergröfserten Roms unterbringen und zugleich mit oder bald nach deren Vereinigung mit den Ramnes den dritten Teil, die Luceres hinzufügen als die, welche südöstlich vom Palatin eine Niederlassung auf dem *mons Caelius* gefunden, über deren Ursprung aber keine Vermutung sich genügend begründen läfst. Der letztere Teil scheint noch weniger als der quirinalische vorher den Charakter einer Stadt gehabt zu haben[4]). Wann und wie nun

1) Vielleicht gehörte von jeher zu der Ordnung einer Stadt, dafs die Mitglieder des Rats, d. h. in ältester Zeit die Geschlechtshäupter eine Wohnung in der Stadt hatten, während sie im übrigen mit ihren Geschlechtsgenossen draufsen auf der Geschlechtsmark hausten; vgl. die Stadtordnung der Kolonie Urso in Ephem. epigr. 2, 108 init. und dazu Momms. p. 134.

2) Die Zeugnisse über die Niederlassung auf dem Quirinal Schwegler 1, 479 A. 7. 9; über *collis* gegenüber von *mons* und die *Collini* Mommsen r. G. 1, 52 f.

3) Varro l. l. 5, 158: *clivos proxumus a Flora susus versus Capitolium vetus, quod ibi sacellum Jovis, Junonis, Minervae et id antiquius quam aedis quae in Capitolio facta.*

4) Besondre Erwähnung verdient die Anschauung Mommsens. Er läfst r. G. 1, 82 ff., nachdem die bereits dreigeteilte römische Gemeinde sich schon vom Palatin über Subura und Esquilin ausgedehnt hatte, die Hügelrömer des Quirinal in die Gemeinschaft mit jener eintreten und daraus

Digitized by Google

aber auch die Vereinigung der genannten drei gröfseren Niederlassungen stattfinden mochte, dieselbe schuf, noch ehe eine gemeinsame Ringmauer um sie gezogen wurde, ein Ganzes, das durch seinen Umfang wie durch seine Lage am Flufs, sowie durch den Schutz der befestigten Höhen jeder andern Ortschaft Latiums überlegen war. Ihre äufsere Darstellung fand die Einheit derselben zu Zwecken der Verteidigung in einem neuen gemeinsamen Capitolium auf dem Doppelhügel zwischen Palatin und Quirinal, der von da an den Namen '*Capitolium*' erhielt, in sakraler Beziehung in dem heiligen Stadtherd (Vestatempel) mit dem gegenüberliegenden heiligen Vorratshaus (Penatentempel), beide in keiner der drei Niederlassungen gelegen, sondern in der Niederung zwischen ihnen, dem späteren Forum.[1])

Keine politischen Sondereinrichtungen der Teile.

6. Dafs die verschiedenen zur Einheit zusammengegangenen Teile Sondereinrichtungen gehabt hätten, ist nicht zu erkennen; was etwa an besonderen Kulten mit hereinkam, wurde entweder gemeinsamer Staatskult oder gentilicischen Sakralgenossenschaften und Sodalitäten zugewiesen[2]). Soweit in solchen Besonderheiten überhaupt eine Stammesverschiedenheit anzuerkennen ist, kann es nur die zwischen latinischem und sabinischem Bevölkerungsteil gewesen sein, die aber schon darum nicht viel bedeutete, weil diese Stämme in jenen Zeiten noch wenig verschieden waren. Jedenfalls war der latinische Bestandteil mächtig genug, um, was etwa abweichend sabinisch war, sich zu assimi-

---

den Unterschied von *priores* und *posteriores (secundi) Tities, Ramnes, Luceres* hervorgehen, ebenso die Verdopplung des Bestands der Rittercenturien, der Dreizahl der Vestalinnen, der Kriegstribunen (Staatsr. 2, 169 A.), diesen Synökismus aber der Eroberung Albas vorangehn.

1) Dies schon von Dionysius betont 2, 65: ὅτι τῆς τετραγώνου καλουμένης Ῥώμης, ἣν ἐκεῖνος (Romulus) ἐτείχισεν, ἐκτός ἐστιν.

2) Was Cicero de leg. 2, 19 sagt, gilt schon hier: *separatim nemo habessit deos neve novos neve odvenas nisi publice adscitos, privatim colunto quos rite a patribus [cultos acceperint].* Der quirinalische Quirinus tritt neben den gleichbedeutenden palatinischen Mars *(flamen Quirinalis* und *Martialis),* aber beide gelten dem Gesamtstaat, die quirinalischen Fabier bringen ihren Gentilkult in den Gesamtstaat mit herein Liv. 5, 46, 2. 52, 3, Salii und Luperci giebt es jetzt palatinische und quirinalische, die Sacra des Septimontium werden *sacra popularia* des Gesamtstaates. Ebenso bestehen die *sodales Titii* (Tac. ann. 1, 54: *ut quondam T. Tatius retinendis Sabinorum sacris sodales Tities instituerat*) für den gemeinsamen Populus der dreifsig Kurien. Die albanischen Sacra müssen von den Römern fortterhalten werden. Liv. 1, 31, 1—4.

Digitized by Google

lieren; verschwand doch auch, was an einzelnen etrurischen Geschlechtern oder Volksteilen hereinkam, in dem latinischen Brauch.

Auf die Natur der obersten Gewalt, sowie auf den übrigen Organismus der Staatsverfassung übten die Vereinbarungen, durch welche die Vereinigung der verschiedenen Niederlassungen stattfand, nicht den Einfluſs aus, den man vermuten sollte. Weder läſst sich, was die Tradition von einem Doppelkönigtum des Romulus und Titus Tatius oder von einem Wechsel zwischen latinischem und sabinischem König erzählt, in die Ausübung der höchsten Gewalt hinein verfolgen, noch wurden Senat und Volk anders als der Zahl nach alteriert; ihre Rechte und politische Stellung blieben dieselben.

Verhältnis zum latinischen Bund.

7. Die Entstehung und erste Entwicklung des römischen Staatswesens ging, wie es scheint, unabhängig vom Latinerbund vor sich. Auch unter den ersten Königen ist kein positives Verhältnis zu demselben bemerkbar; die Zerstörung von Alba Longa durch Rom und die Einverleibung seines Gebiets mag historisch sein, denn sie prägt sich in stehend gebliebenen Einrichtungen aus[1]); allein, daſs Rom damals in weitere Verwicklungen und Beziehungen zum Bunde als solchem gekommen wäre, ist nicht ersichtlich. Erst mit der zweiten, der tarquinischen Periode tritt das Streben, innerhalb des Bundes Stellung zu nehmen, hervor und kommt während derselben zur Verwirklichung.

Ausdehnung des Gebiets.

8. Die Ausdehnung, welche am Schluſse der ersten Periode, der Tradition nach bis zum vierten König, der römische Staat gewonnen hat, ist bezeichnet einerseits durch die Eroberung Albas, andrerseits durch die Anlegung von Ostia am Ausfluſs der Tiber als erster Bürgerkolonie. Da zwischen Rom und Ostia auf beiden Seiten der Tiber keine feindlichen Schwierigkeiten zu überwinden waren[2]), so zeugt diese Gründung nur für die innere

1) S. vorherg. A. a. E., sowie die Tradition von den albanischen Geschlechtern.

2) Die Gewinnung der Gegend zwischen Rom und dem Meer soll zu stande gebracht worden sein durch Eroberung von Ficana (Liv. 1, 33, 2) auf dem linken Ufer, der *septem pagi*, der *silva Mesia* und der Salinen auf dem rechten durch Kampf mit den Etruskern (Liv. 1, 33, 9, Dionys. 2, 55); allein auf dem rechten Ufer lag der Kultusort der uralten römischen Brüderschaft der Arvalen, der Hain der *dea Dia*, so daſs dies wohl zum frühesten Besitz gehörte (Henzen, acta fratr. Arv. p. XII. Mommsen r. G. 1, 45, Jordan. Topogr. 1, 289), Auf dem l. Ufer ist für die älteste Grenze gegen

Digitized by Google

Erstarkung des Staats; dagegen setzt sowohl die Behauptung des albanischen Gebiets als der Gang, welchen die innere Geschichte in der zweiten Periode der Könige nahm, Eroberungen von Nachbarorten in südöstlicher Richtung und damit Zuwachs an Gebiet und Bevölkerungsteilen voraus. Auch ein Gebietsgewinn nach Norden scheint frühzeitig stattgefunden zu haben und ist in der Überlieferung sogar schon durch die Kriegsthaten des Romulus repräsentiert. Indes hielten wie die Römer in dem Janiculum und den sieben Gauen auf dem rechten Ufer, so hier die Vejenter in Fidenä einen festen Punkt besetzt[1]).

Die Erzählung von den vier ersten Königen.

9. Die Erzählung von den vier ersten Königen Roms ist nur eine Auseinanderlegung der in der Gründung der Urverfassung und dem ersten Wachstum von Stadt und Staat gelegenen Momente; als Geschichte ist sie wertlos und trägt insbesondre die mit dem Akt der Gründung allerdings gegebene individuelle und momentane Festsetzung von Verfassungsinstituten fälschlich über auch auf Einrichtungen, die weit über die Entstehung des Staates zurückliegen.

Zweiter Abschnitt.

Das dynastische Königtum.

Charakteristik der Periode.

Epochemachend für die zweite Hälfte der Königsperiode ist die Erhebung eines aus der Fremde zugewanderten Geschlechtshaupts zur königlichen Würde und die Behauptung seiner Familie in derselben über die Person des einen Königs hinaus, die Entstehung einer neuen Volksklasse, der Plebs, und ihre Einordnung in die Gemeinde, eine erhebliche Steigerung des städtischen Wesens in Rom, der Anschluſs des römischen Staats an den latinischen Bund. Die Erzählung von dieser Zeit wird reicher an individuellen und geschichtlich wirklich neuen, also einer geschichtlichen Fixierung an sich fähigen Zügen; ja diese Periode bietet wie nur wenige in der ganzen römischen Geschichte Kenn-

Laurentum und Ardea zu verwerten Ov. Fast. 2, 679—682: *est via, quae populum Laurentes ducit in agros, — illa lanigeri pecoris tibi, Termine, fibris sacra videt fieri sextus ab urbe lapis;* dann die *fossa Cluilia haud plus V m. p.* Liv. 1, 23, 3. 2, 39, 5. ferner die Angaben über die Ambarvalien, besonders Strabo 5, 3, 2 p. 230 über den Ort *Festi* zwischen dem 5. u. 6. Meilenstein; vgl. auch Beloch, der ital. Bund p. 43 f.

1) Erst i. J. 426 v. Ch. werden die Römer Herren über Fidenä.

Digitized by Google

zeichen des Wirkens epochemachender Männer, aber durch die eigentümlichen Verhältnisse der Überlieferung wird das Detail derselben darum nicht viel zuverläfsiger. Gerade die wichtigsten Teile des äufseren Verlaufs der Geschichte, der Ursprung des tarquinischen Hauses, das chronologische Verhältnis der zwei Vertreter desselben, die dazwischen geschobene Figur des Servius Tullius[1]) und andres mehr sind unlösbare Rätsel, und in der Einzelerzählung bilden wunderbare Ereignisse, ätiologische Mythen, sagenhafte Ausschmückung, willkürlich reflektierendes Zurechtmachen des wenigen, das bestimmter überliefert war, einen eigentümlichen Kontrast zu dem positiven Stoff der grofsen aus dieser Zeit stammenden bleibenden Einrichtungen. So ist es auch jetzt nur die analytische Betrachtung der letzteren, was eine geschichtliche Würdigung dieser Zeit möglich macht.

§ 4. Die Reform des ersten Tarquiniers.

Die Herkunft der Tarquinier.

1. Bei der Anziehungskraft, welche unter sonst vorherrschenden ländlichen Verhältnissen ein kräftig anwachsender städtischer Mittelpunkt stets hat, und unter den manchfach unruhigen Verhältnissen, unter denen die Nachbarn Roms lebten, konnte es nicht fehlen, dafs dem durch die Vereinigung der vorher getrennten Ansiedlungen mächtig gewordenen Rom Zuzügler verschiedener Art sich zuwandten, und Rom selbst versagte weder schutzbedürftigen niedrigen Fremden die Niederlassung im Schutze der festen Stadt und im Anschlufs an seine Geschlechterordnung, noch bedeutenden fremden Geschlechtern die Aufnahme in die Bürgerschaft. Ein solches fremdes Geschlecht, vertreten durch eine ausgezeichnete Persönlichkeit, war das der Tarquinier, angeblich unter dem vierten König aus Etrurien zugewandert und weiter zurück aus Griechenland stammend, für die geschichtliche Betrachtung, welche den etrurischen Ursprung annehmen kann aber die Herleitung aus Griechenland zurückweisen mufs, dadurch ausgezeichnet, dafs es von seinem ersten Auftreten an über einseitige Stammesbedeutung hinausragt und eine bemerkenswerte Empfänglichkeit für Einflüfse griechischer Kultur zeigt.

1) Einen scharfsinnigen Versuch, diese Figur zu erklären, macht Gardthausen, Mastarna oder Servius Tullius p. 25 ff. Er sieht in Mastarna, *Marces Tarna* oder *Tarcna (Tarquinius)*, einen illegitimen Sohn des ersten Tarquinius, der seinen legitimen Bruder ermordete und von dessen Sohn wieder ermordet wurde.

Digitized by Google

Dafs ein solches Geschlecht sehr frühe unter begünstigenden Verhältnissen innerer Bewegung zu herrschender Stellung gelangen konnte, ist sehr wohl glaublich und hat eine treffende Analogie an dem Vorgang, dafs in Athen das zugewanderte Geschlecht der pylischen Neliden frühe auf den Königsthron kam. Entgegen der bisherigen Regel, welche nur lebenslängliche Könige ohne Erbfolge kannte, wufste sich das tarquinische Geschlecht in eine Dynastie zu verwandeln[1]), diese Änderung aber auch durch glänzende Thaten und eine bedeutende weitere Hebung des römischen Staats zu bezeichnen. Dafs es andre fremde, ihm stammverwandte Geschlechter nach sich gezogen und dadurch den latinischen Charakter Roms geändert hätte, läfst sich nicht erkennen; die ihm zugeschriebene Schöpfung der sog. minderen Geschlechter hat damit nichts zu thun und bei seiner Vertreibung steht es für sich allein da. Vollends ist es nicht gerechtfertigt, mit der tarquinischen Periode die Oberherrschaft eines ganzen fremden Staates oder Stammes über Rom zu kombinieren[2]).

---

1) Dies liegt nicht nur in dem Namens- und Verwandtschaftsverhältnis, das zwischen den beiden Tarquiniern besteht und in das auch Servius durch Affinität hereingezogen wird, sondern auch in der Sistierung der Fortpflanzung des Imperium vermittelst des Interregnums, das von dem ersten Tarquinier an nicht mehr erwähnt wird s. unt.

2) Verwertung der angeblich etruskischen Herkunft der Tarquinier und Hypothese einer Periode etruskischer Eroberung bei Niebuhr 1, 424 f., der aber keine weitere Ausführung dieser Annahme geben will, „überzeugt, dafs wenn sich von der Höhe her einige Punkte in grauer Ferne kenntlich zeigen, wer herabstiege, um sich ihnen zu nähern, sie sogleich aus dem Blick verlieren würde", Müller-Deecke, die Etrusk. 1, 112ff. Ihne, röm. Gesch. 1, 68. neuestens auch Zöller, Latium und Rom 166 ff. Soltau, altröm. Volksverf. p. 450 ff. In andrer Weise kombiniert Lange 1, 425 die Sage von der Herkunft des Tarquinius aus Etrurien und die von Cäles Vibenna und Mastarna, sowie den *vicus Tuscus* in Rom mit seiner Hypothese von den umbrischen Tuskern in Südetrurien. Völlige Ablehnung der etruskischen Herkunft und Betonung des hellenisierenden Charakters der Tarquinierherrschaft bei Schwegler 1, 675 ff. Abweisung der Konsequenzen, die man aus der nackten und im Grunde gleichgültigen Thatsache tuskischer Herkunft gezogen hat bei Mommsen r. G. 1, 124: „weder für die Annahme einer Herrschaft der Tusker über Rom noch Roms über Südetrurien ist irgend ein ausreichender Grund vorhanden; die Geschichte der Tarquinier spielt in Latium, nicht in Etrurien und soweit wir sehen, hat während der ganzen Königszeit Etrurien auf Rom weder in der Sprache noch in Gebräuchen einen wesentlichen Einfluſs geübt". — Alle Momente, die man aus römischer und etruskischer Sage entnehmen kann, bieten nicht mehr, als dafs einzelne Geschlechter

Digitized by Google

Das älteste Rechtsverhältnis der Plebs.

2. Dagegen nahm sofort der erste Tarquinier die Aufgabe in Angriff, den Zuwachs von Bevölkerung, welcher durch frühere und eigene Eroberung dem Staate zugefallen war, organisch in demselben unterzubringen. Bei dem ersten einigermafsen glaubwürdigen Fall einer Eroberung, der von Alba Longa, dachte sich die Überlieferung, gestützt darauf, dafs in geschichtlicher Zeit Patriciergeschlechter vorhanden waren, die sich als albanisch wufsten, den Vorgang in der Weise, dafs die verschiedenen Stufen der römischen Bürgerschaft die entsprechenden der albanischen in sich aufgenommen hätten[1]); allein dieser Fall steht in seiner Art einzig da, und als die Eroberungen sich mehrten, traten offenbar andre Verhältnisse ein, indem die Bevölkerungen zunächst als Masse (*plēbes* = πλῆθος)[2]) neben der Gemeinde gelassen wurden, jedoch natürlich nicht, ohne in ein gewisses Rechtsverhältnis zu der Gemeinde gebracht zu werden. Die Frage nun, wie sich dieses Recht gestaltete, ob es an ein schon vorher vorhandenes, die Klientel, oder ein aus der Klientel wenigstens hervorgegangenes Verhältnis anknüpfte oder ob die Plebs als etwas ganz neues in der Mitte der Königszeit eben aus den Unterworfenen entstand, dies bildet eine viel verhandelte Kontroverse. Davon getrennt ist dann die weitere Frage, auf welche Weise die Plebs ein Teil der Gemeinde wurde.

---

oder Gruppen von Versprengten oder Schutzbedürftigen, Auswanderern oder Verbannten aus Etrurien nach Rom kamen. — Die etrurische Tradition gewann eine Erweiterung durch das 1857 in Vulci aufgefundene Wandgemälde in einem Grab. Monum dell' inst. 6, 31. Müller-Deecke 1, 111; den Wert dieses Fundes beschränkt richtig Jordan, Topogr. 1, 295. A., während Gardthausen, a. a. O. (s. S. 30 A. 1) p. 29 ff. daraus in Verbindung mit der Stelle aus der Rede des Claudius und etruskischen Ortsnamen in Latium weitgehende Schlüsse über etruskischen Eroberung Latiums und Campaniens unter den Tarquiniern zieht. Keine noch so scharfsinnige Deutung jenes Monuments kann den aus den Einrichtungen sich ergebenden Beweis von der Kontinuität des latinischen Wesens im römischen Staat umstofsen.

1) Liv. 1, 29: *Roma interim crescit Albae ruinis; duplicatur civium numerus* etc. Dionys. 3, 31.

2) Liv. 1. 33, 1, 5 nimmt ein Verpflanzen freilich auch weiterhin an: *Ancus — multitudinem omnem Romam traduxit* und: *multis milibus Latinorum in civitatem receptis, quibus ut iungeretur Palatio Aventinum, ad Murciae datae sedes.* vgl. Cic. de rep. 2, 33. Eine Verpflanzung in Masse war schon aus lokalen Gründen unmöglich und die Erzählung davon ist nur ein Schlufs daraus, dafs Orte wie Politorium, deren frühere Existenz noch in den Flurnamen bezeugt war, nicht mehr existierten.

Digitized by Google

Dafs in der Zeit der Republik Klienten und Plebejer in verschiedener Rechtsstellung nebeneinander standen, darüber kann kein Zweifel sein.[1]) Die Klienten bildeten zwar in staatsrechtlicher Beziehung einen Teil der Plebs, hinsichtlich der privatrechtlichen Stellung aber ermangelten sie der persönlichen Selbständigkeit, waren als einzelne einzelnen Patronen untergeben und nur durch sie rechtsfähig, während der Plebejer, der nicht Klient war, persönlich völlig frei und für sich rechtsfähig war wie der Patricier. Dieses Nebeneinandersein beider Verhältnisse in geschichtlicher Zeit macht es unwahrscheinlich, dafs jemals, als eine gröfsere Menge Volks dem Staate einverleibt wurde, diese zuerst in die Klientel der Patricier verteilt worden wäre. Andrerseits ist das Verhältnis von Plebejern und Klienten ein flüssiges, indem der Übergang von der Klientel in die freie Plebs jederzeit stattfinden kann dadurch, dafs der Patron auf das ihm über den Klienten zustehende Recht verzichtet. Es ist nun denkbar, dafs schon in den ersten Zeiten des Staats durch Loslösung früherer Hörigen vom Patronat ein Verhältnis persön-

1) Selbst diejenigen Klienten, welche so gestellt waren, dafs sie Stimmrecht in den Centuriatkomitien hatten, werden von den Plebejern unterschieden. Liv. 2, 64, 2: *irata plebs interesse consularibus comitiis noluit, per patres clientesque patrum consules creati.* Noch in der ersten republikanischen Zeit identifiziert die Klienten und Plebejer Ihne, röm. Gesch. 1, 147; gegen die Begründung dieser Hypothese in Ihnes 'Forschungen auf dem Gebiet der r. Verf.' vgl. Schwegler 1, 642. Die Scheidung der von der Schutzherrschaft des Adels freien Plebejer der späteren Zeit und der Klienten neben ursprünglicher Identität von Klientel und Plebs nimmt an Mommsen, röm. Forsch. 1, 387—390. — Die andre Seite, dafs die „echte, edle, grofse Plebs" von der Klientel streng zu scheiden und ihrem Ursprung nach auf Unterworfene zurückzuführen sei, ist die Ansicht von Niebuhr 1, 452 ff., der übrigens auch freigewordene Klienten und zugezogene Landrechtsgenossen als mit dazu gehörig annimmt. Ihm folgen Becker 1, 135 ff. Schwegler 1, 628 ff. Lange 1, 414 ff. Die oben im Text vorgetragene Ansicht sucht durch genauere Anwendung des Begriffs der *dediticii* sowohl die ursprüngliche Bedeutung der Plebs zu bestimmen als den Übergang zur servianischen Reform verständlicher zu machen. — Der Ausdruck *civitas cum suffragio*, der für das anfängliche Recht der Plebejer mehrfach gebraucht wird (z. B. Lange 1, 419), ist absichtlich vermieden worden, weil dieser Begriff offenbar erst entstanden ist mit Beziehung auf die in Centurien und Tribus stimmenden Plebejer und auch wegen der Besitzverhältnisse nicht zutrifft. Auch der Ausdruck *municipes* pafst für jene Zeit nur auf die von Niebuhr sg. Landrechtsgenossen. Der Ausdruck *aerarii* endlich pafst der Sache nach, ist aber später entstanden.

Digitized by Google

lichen Rechts sich bildete, in welchem der Staat oder der König das Patronat der Patricier ersetzt, und die Zahl der so aus der Klientel Entlassenen mag vermehrt worden sein durch vereinzelten fremden Zuzug von Gewerbtreibenden. Da die Patricier, wenn sie Klienten frei liefsen, diesen schwerlich Land mitgaben, so bestand der ganze Stand aus Nichtansässigen. Das Verhältnis solcher Leute zur Gemeinde ist, abgesehen von dem ihnen gewährten Schutz, jedenfalls als ein den Rechten nach vorherrschend negatives und bezüglich der Pflichten oder Auflagen mehr willkürlich als fest geregeltes zu denken. Als nun durch Eroberungen eine Menge bisher Ansässiger hereinkam, stellten sich diese der eben geschilderten Kategorie der Schutzbefohlenen der Gemeinde darin zur Seite, dafs sie in kein persönliches Verhältnis zu den einzelnen Geschlechtern oder Familien traten, sondern unter die Botmäfsigkeit und den Schutz des Königs als Vertreters der Gemeinde kamen, unterschieden sich von ihnen aber durch ein besonders bestimmtes Verhältnis zum Landbesitz, und welcher Art diese Bestimmung war, dafür bietet das Verhältnis der *dediticii* der historischen Zeit den nächsten Anhaltepunkt.

Livius läfst schon bei der Eroberung von Collatia unter Tarquinius Priscus die Übergabe der Stadt mit derjenigen Deditionsformel geschehen, die wir aus späterer Zeit authentisch überliefert haben[1]), indem er mit Recht diese Form als uralt ansieht. Darnach fiel Bevölkerung und Gebiet einer Stadt sowie das ganze staatliche Wesen dem Eroberer anheim zu freier Verfügung. Von diesem Recht wurde aber nur in seltenen Fällen der Gebrauch gemacht, dafs man die Einwohner verkaufte und das ganze Gebiet einzog, gewöhnlich wurde zwar die Gemeinde als solche aufgelöst, um in irgend einer Weise einer andern zugeteilt oder mit beschränktem Recht neu konstituiert zu werden, vom Gebiet aber wurde aufser dem, was vorher öffentliches Gut

1) Liv. 1, 38, 2: *deditione vos populumque Conlatinum, urbem agros aquam terminos delubra utensilia divina humanaque omnia in meam populique Romani dicionem?* ähnlich als allgemeine Regel Polyb. 36, 2 Dind. und das *Senatuscons. de Thisbaeis* vom J. 170 v. Ch. Ephemeris epigraph. 1, 278 ff. Z. 17: *περὶ ὧν οἱ αὐτοὶ λόγους ἐποιήσαντο περὶ χώρας καὶ περὶ τεμενῶν καὶ προσόδων καὶ περὶ ὀρ[ί]ων ἑαυτῶν, ἐπεὶ ἀνεῖσαν ταῦτα ἡμῶν μὲν ἕνεκεν ἔχειν ἐξεῖνα[ι] ἔδοξεν*, wozu Mommsens Erläuterung (p. 293) des *ἔχειν ἐξεῖναι* als widerrufliche *possessio* gegen Abgabe.

Digitized by Google

gewesen, nur ein Teil für die Eroberer als *ager publicus* eingezogen, das übrige dagegen in mehr oder weniger reduciertem Maſse den Eigentümern zurückgegeben oder gelassen mit der Formel: es solle ihnen gestattet sein, es zu haben (*habere liceat*), womit jedoch streng genommen nicht förmliches Eigentumsrecht, sondern nur Nutznieſsung gegen Abgabe verbunden war. So ist nun auch die Behandlung der dem römischen Staat einverleibten Gemeinden in der Königszeit zu denken. Es ist wohl wahrscheinlich, daſs ein Teil der persönlich frei bleibenden Unterworfenen freiwillig nach Rom zog, aber der gröſsere Teil blieb an Ort und Stelle ansässig, nur daſs seine früher selbständig gewesene Heimat jetzt zugeteiltes Dorf geworden war. Vielleicht bezieht sich auf die so entstandenen unterworfenen Gebiete der Name *regiones*, der sich neben *pagi* als Unterabteilung der lokalen Tribus findet.[1]) Somit war jetzt allerdings eine neue Klasse von nicht zur Gemeinde gehörigen Insassen erwachsen, eine Menge unterworfener Bauern. Eine Verteilung dieser *regiones* unter die Kurien anzunehmen, ist in diesem Stadium durch nichts angezeigt.

Auf diesem Standpunkt konnte aber das Verhältnis wegen der Bedürfnisse des Kriegsdienstes nicht bleiben. Wenn es auch möglich war, die ansässigen und nichtansässigen Insassen als Hilfstruppen zu verwenden, so lag doch die wesentliche Last der Heerespflicht auf den Bürgern, deren Zahl, wenn auch der auf natürlichem Wege erfolgende Abgang durch Zuzug ergänzt wurde, jedenfalls nicht in entsprechendem Verhältnis wuchs, während zu gleicher Zeit Könige kamen, die nach auſsen kräftig auftreten wollten. Nun hatte man einen zum vollen Kriegsdienst tüchtigen Bevölkerungsteil gewonnen, was lag näher als ihm eine Stellung im Staate zu geben, von der aus man ihn zur Dienstpflicht beiziehen konnte? So erscheinen denn auch in der Erzählung von Tarquinius Priscus und Servius Tullius die Bedürfnisse des Kriegsdiensts als das treibende Motiv für die Neuerungen in der Ordnung der Bürgerschaft, und dieselben Bedürfnisse sind auch in der Folgezeit die wirksamste Hilfe für die Plebejer geblieben.

Tarquinius Priscus verstärkt die Bürgerschaft aus der Plebs.

3. Der erste Versuch, die Gemeinde durch Heranziehen der Unterworfnen zu stärken, geschah naturgemäſs in der Weise, daſs man adelige Geschlechter unter denselben in die römische

1) Liv. 1, 43, 13: *quadrifariam enim urbe divisa regionibusque et collibus qui habitabantur partes eas tribus appellavit.*

Digitized by Google

Bürgerschaft aufnahm. Dies ist die Bedeutung der dem ersten Tarquinier zugeschriebnen Maſsregel. Er soll zuerst die Absicht gehabt haben, aus den Plebejern neben den drei bestehenden Stammtribus mit den dreifsig Kurien drei weitere zu bilden, diese Absicht aber gegenüber dem Widerstand der auf die inaugurierte Grundverfassung sich berufenden Altbürgerschaft nur auf dem Umweg erreicht haben, daſs er unter Belassung der Zahl und des Namens der Tribus und Kurien in jeder Tribus durch Aufnahme einer der vorhandnen gleichen Zahl neuer Geschlechter eine Verdopplung vornahm und konsequenter Weise aus denselben eine nicht näher zu bestimmende Anzahl von Mitgliedern in den Rat einführte. Die neu Aufgenommenen bildeten in den Tribus und im Senat einen besonderen Teil als *minores gentes* und *patres minorum gentium*, in der Reiterei besondere Centurien als *Tities, Ramnes, Luceres posteriores* oder *secundi* gegenüber den *priores* oder *primi*.[1]) Die Art, wie in den Berichten über diese Reform die Beziehung auf die Reiterei hervorgehoben wird, beweist das militärische Motiv[2]), es ist aber auſser Zweifel, daſs die Maſsregel als eine einheitliche sich auf alle bürgerlichen Rechte und Pflichten bezog, und auſserdem traten diese Neubürger ein mit demselben Recht an ihr bisheriges Besitztum wie die Altbürger, da sie ja auch an Leistungsfähigkeit diesen gleich sein muſsten.

Aber solche Vermehrung der Bürgerschaft erschien bei der beschränkten Zahl der Aufgenommenen den sich immer steigernden Bedürfnissen gegenüber bald ungenügend, und so wurde

1) Cic. de rep. 2, 35. Liv. 1, 35, 2. Dionys. 3, 47. Fest. p. 344 *sex Vestae: — quia civitas Romana in sex est distributa partis, in primos secundosque Titienses, Ramnes, Luceres.*

2) Die Vermehrungen von Reiterei, Senat und Priesterschaften werden getrennt dargestellt, so daſs der einheitliche Charakter nicht hervortritt, nur daſs, wo nicht Erzählung, sondern allgemeine Charakteristik gegeben wird, die Verdopplung des Bestands nicht bloſs auf die Reiter, sondern auf die Tribus bezogen wird, — so Fest. p. 169. *cum Tarquinius Priscus institutas tribus a Romulo mutare vellet,* — während Cicero und Livius nur die Reitercenturien anführen. Die Auffassung des Einflusses, welchen die tarquinische Maſsregel auf Senat und Priesterschaften übte, ob damit wirklich die Zahl der Mitglieder oder nur die Zahl der zur Mitgliedschaft Berechtigten vermehrt wurde, hängt von der Ansicht ab, die man von dem vorhergehenden Zustand hat. Nimmt man im dreistämmigen Staat schon vorher 300 Senatoren an, so kann es sich nur um die Vermehrung der Berechtigten handeln, während in Priesterkollegien aus drei Mitgliedern sechs werden konnten.

Digitized by Google

schon unter dem folgenden König eine allgemeine und durchgreifende Hereinziehung der Plebs in die leistungsfähige Bürgerschaft, aber freilich unter weit ungünstigeren Bedingungen für die so Aufgenommenen, ins Werk gesetzt. Die hierauf bezügliche Einrichtung ist die Censusordnung des Servius Tullius, die fortan die Grundlage für die Regelung der Pflichten, wie weiterhin der Rechte der römischen Bürgerschaft blieb.[1])

§ 5. Die Neuordnung der Gemeinde durch Servius Tullius.

Die Prinzipien.

1. Von den Verhältnissen der späteren Zeit aus tritt in der Überlieferung die servianische Reform schon in ihrem Ursprung als eine nicht bloſs auf die Erhöhung der Leistungen für den Staat gerichtete entgegen, sondern als eine, die zugleich die bürgerlichen Rechte neu regelte und damit die ganze bisherige Verfassung sehr wesentlich modifizierte. Indessen läſst dieselbe Überlieferung die neue Ordnung nach dieser Seite hin unter den Königen in keiner Weise thatsächlich geltend werden und die für ihre Bestandteile gewählten Ausdrücke, in denen am deutlichsten der Ursprung liegt, sind durchaus militärische.[2]) Es wird deshalb richtig sein, die bürgerlich politische Seite der Abstimmungsordnung für den Ursprung der servianischen Klassen und Centurien ganz bei Seite zu lassen.[3])

---

1) Cic. de rep. 2, 39 f. Liv. 1, 42 f. Dionys. 4, 13 ff.

2) Fest.-Paul. p. 56: *Classes clypeatas antiqui dixerunt, quos nunc exercitus vocamus.* ebendas.: *classis procincta exercitus instructus.* Auch *centuria* von Menschen gebraucht war bis dahin nur militärischer Ausdruck und selbst die Formen, in welchen sich weiterhin die abstimmende Centurienversammlung bewegt, sind militärische.

3) Die A. 1. angeführten Quellen haben alle neben der Heereseinteilung die Stimmordnung im Auge, und zwar ist diese bei Cicero aus zeitgenössischem Interesse heraus wenigstens in dem noch erhaltenen Teil des Berichts beinahe ausschliefslich berücksichtigt. Livius hebt die verschiedenen Momente neben einander hervor ohne Berücksichtigung des inneren Verhältnisses zu einander, am rationellsten verfährt Dionysius. Wenn dieser seine Erzählung damit beginnt, dafs er eine Landaufteilung an die Tagelöhner vorhergehen läſst (c. 13. in.: *διένειμε τὴν δημοσίαν χώραν τοῖς θητεύουσι Ῥωμαίων*), so ist dies zwar kein Zeugnis, aber ein richtiges Räsonnement. — Von den Neueren wird in der Regel der politische Zweck sogleich bei der ersten Einrichtung mit hereingezogen; den militärischen als alleinigen betont Mommsen r. G. 1, 92. — Von Monographieen über Servius Tullius vgl. Huschke, Verf. des Servius Tullius 1838. Ihne, Entstehung der servian. Verf. in Symbola philolog. Bonnens. 1867. p. 629; ausführlich sind die ein-

Digitized by Google

Zugeständnis des freien Grundbesitzes an die Plebs.

2. Wenn man dies aber thut, so wird es zwar leicht klar, wie die bisherigen Vollbürger ihre Zustimmung zu einer Maſsregel gaben, die ihnen wesentliche Erleichterung der Last und dem Staate bedeutende kriegerische Stärke gab; dagegen fragt es sich, wie die Plebejer damit soweit zufrieden sein konnten, daſs sie zuverläſsige Kampfgenossen waren, und wie es kommen konnte, daſs Servius Tullius vorherrschend als plebejerfreundlicher König in der Erinnerung der späteren Geschlechter lebte, wenn er den Plebejern nichts verschaffte als die Ehre, neben den Vollbürgern, aber für deren alleinigen Vorteil zu kämpfen und zu steuern. Indes von unsrer obigen Voraussetzung über das bisherige Verhältnis der Plebejer zu ihrem Grundeigentum als einem widerruflichen Besitz aus erklärt sich dies leicht.[1]) Alle, welche bei dem servianischen Census Grundeigentum schätzen lieſsen, besaſsen dasselbe als freies volles Eigentum, denn *ager censui censendo* ist identisch mit *ager privatus;* es muſste folglich zwischen der Eroberung, infolge deren die vorservianischen Plebejer den Eigentumstitel verloren hatten, und der Schätzung ein Akt in der Mitte liegen, der den Plebejern den Eigentumstitel verlieh, und was ist nun natürlicher als anzunehmen, daſs das Entgelt für die volle Heranziehung derselben zu den Lasten des Staats die Verleihung des Gutes, das sie bisher bloſs widerruflich besessen, zu vollem Eigentum war? Dieses Zugeständnis war gewiſs für den Augenblick groſs genug, um dafür willige Kriegsfolge zu erhalten. Ob mit diesem Akt auch Regelung des Privateigentums der Vollbürger in dem Sinn erfolgte, daſs innerhalb der Geschlechter Fortschritt von der Feldgemeinschaft zu individuellem Grundeigentum stattfand, oder ob, wie die Überlieferung annimmt, dies viel weiter zurück liegt, läſst sich nicht bestimmen, wie wir überhaupt über die Stufenfolge, in welcher sich das Verhältnis der einzelnen Familien zum Geschlechtszusammenhang loser gestaltete, nichts wissen.

Bestandteile der servianischen Reform.

3. Die Heeresordnung war übrigens nur das Ziel des servianischen Census. Dieser selbst als technischer Akt bestand in

---

schlägigen Verhältnisse auch behandelt von Mommsen, die römischen Tribus in administrativer Beziehung, von Lange in den Staatsaltert. 1, 452—566. Soltau, Entstehung und Zusammensetzung der altröm. Volksversammlungen. 1880.

1) Man könnte hierher auch den Ideenkreis ziehen, der mit dem Mythus von Servius Tullius' Erzeugung aus der Herdflamme verbunden ist, vgl. Schwegler 1, 714 f.

Digitized by Google

Schätzung und Einteilung der gesamten freien Einwohnerschaft nach Grundbesitz und Vermögen und hatte zur Grundlage eine Einteilung des Gebiets. Das Technische dieser Ordnung sowohl hinsichtlich der Gliederung der Bürgerschaft als des Heeres, das Verhältnis der Klassen und Centurien zu den lokalen Tribus, die Ordnung des Reiterdienstes, die Bedeutung der *Aerarii*, die Art der Steuerumlage, die Censusperioden und der religiöse Abschluſs des Census im Lustrum, tritt teils erst für die republikanische Zeit ins Licht, teils ist davon unten bei der systematischen Betrachtung der Bevölkerungsverhältnisse unter den Königen zu reden[1]); hier sollen nur gewisse Grundzüge hervorgehoben werden, welche zur allgemeinen Charakteristik dienen können.

Neue Einteilung des Gebiets nach Bezirkstribus. Die Klassen und Centurien.

4. Stadt und Landgebiet teilte Servius ein in vier Tribus oder Bezirke, die benannt waren nach Stadtteilen: *Palatina Suburana, Collina, Esquilina,* aber neben dem betreffenden Stadtteil auch das angrenzende Land enthielten. Die Namen dieser Teile, von welchen der zweite den Cälius in sich begreift, der dritte die Niederlassung auf dem Quirinal, der vierte die Vorstadt zwischen diesem und dem Cälius, nordöstlich über den letzteren hinausliegend, zeigen, daſs, obwohl die lokalen Tribus mit den alten drei Stammtribus nichts zu thun haben, im allgemeinen die alten Gruppen von Ansiedlungen belassen wurden; für die Zuteilung des Landgebiets zu der Stadt aber ist ein bezeichnendes Beispiel die Einweisung des Landstrichs von Rom bis Ostia in die Palatina.[2]) Als Unterabteilungen der Tribus wurden in der Stadt und auf dem Lande die alten Verbände, die *pagi* oder was sonst dergleichen vorhanden war, wohl auch die Distrikte der bisher Unterworfenen, die wir in den *regiones* vermuten, belassen. An der Spitze jeder Tribus stand später und wahrscheinlich von jeher ein *tribunus* oder *curator tribus* als Organ der Verwaltung.[3]) Sämtliche in einer Tribus wohnende,

1) Das Detail ist nur teilweise aus den oben angegebenen Stellen zu entnehmen, sonst aus einzelnen Notizen und der späteren Ordnung zu kombinieren.

2) Fest. p. 213: *Pectuscum Palati dicta est ea regio urbis, quam Romulus obversam posuit, ea parte, in qua plurimum erat agri Romani ad mare versus.* Die Palatina weisen spätere Inschriften für Ostia aus; vgl. Wilmanns, exempla inscript. 2, p. 408 s. v. Palatina. Nach dieser Seite hin scheint also auch bei der neuen Einteilung von 495 v. Chr. das Landgebiet beim städtischen Bezirk.

3) S. darüber im System der republ. Verfassung.

Digitized by Google

dem römischen Staat angehörige Freie und Ansässige (*adsidui* oder *locupletes*) und Nichtansässige (*proletarii*)[1]), Patricier[2]) wie Plebejer sollten von Zeit zu Zeit, in kurzen Perioden sich zur Schätzung stellen, die Ansässigen ihren Familienstand und Grundbesitz angeben, die Nichtansässigen über persönlichen Stand (*status*) und Erwerb (*quaestus*) sich ausweisen. Auf Grund dieser Angaben wurden dann die Ansässigen in eine der fünf Vermögensklassen eingeteilt, die Nichtansässigen in einer besonderen Liste verzeichnet. Dafs die uns in Geldsummen überlieferten Vermögensstufen oder Klassen bei einer Bürgerschaft, für deren Rechtsstand der Grundbesitz mafsgebend war, in einer Zeit, in welche eben die ersten Anfänge von Metallgeld fallen, nicht in Geld, sondern in einem Mafse von Grundbesitz normiert waren, läfst sich mit Sicherheit vermuten.[3]) Auf die *discriptio classium* folgte die *discriptio centuriarum*, die Einteilung der Klassen in Centurien der Dienstpflichtigen. In ersterer Beziehung zerfiel jede Klasse in ein doppeltes Aufgebot, der Jüngeren und der Älteren, jedes mit einer gleichen Anzahl Centurien bedacht. Es ist bezeichnend für die Zusammensetzung der römischen Bürgerschaft und nicht etwa vorausberechnet für die Stimmordnung, dafs die erste Klasse allein 80 Centurien zählte gegenüber je 20 der zweiten bis vierten und 30 der fünften. Wenn nun auch,

1) *adsiduus* nach den Alten *ab asse dando* Cic. de rep. 2, 40. Fest.-Paul. p. 9, wo übrigens auch: *assiduus dicitur qui in ea re quam frequenter agit quasi consedisse videatur.* Die Neueren nehmen zum Teil jene Etymologie von *as* und *dare* an (Schwegler 1, 745), meist aber fassen sie *adsiduus* = ansässig. *Locuples* = *loci (agri) plenus* Corssen, Ausspr. 2^2, 364. Zu *proletarius* Cic. de rep. 2, 40: *proletarios nominavit, ut ex iis quasi proles sive progenies civitatis exspectari videretur*, wozu Fest.-Paul. p. 226: *proletarium capite censum — iidem et proletanei.* Ursprünglich scheinen *proletarius* und *capite census* gleichbedeutend gewesen zu sein, obwohl es auffallend ist, dafs für dasselbe Verhältnis zwei Ausdrücke technischen Charakters sollten bestanden haben. — Andre Termini s. im System.

2) Niebuhrs Ansicht (1, 464 ff.), dafs die Patricier ursprünglich nicht in den Tribus gewesen seien, hat mit Recht keinen Beifall gefunden.

3) Niebuhr 1, 478 macht wenigstens bemerklich, dafs weder die Darstellungen des Livius und Dionysius, noch die des Cicero aus den dem König zugeschriebenen Kommentarien geschöpft sein können. Böckh fand (metrolog. Unters. 443 ff.) die Reduktion der Censussummen vom Sextantarfufs auf den des Pfundasses, Huschke (Verf. des S. T. p. 643 f.) die der Geldsummen auf Landmafs (5000 Sextantar- oder 1000 Libralasse = 1 jugerum) und Mommsen röm. Tribus p. 112 f. stimmt bei.

Digitized by Google

wie unten zu zeigen, in der ersten Klasse eine Centurie des ersten Aufgebots nur gerade 100, d. h. die Normalzahl enthielt und eine Centurie des zweiten Aufgebots weniger als 100, wenn ferner die Jüngeren zum grofsen Teile in dem Census der Älteren enthalten waren, so zeigt sich doch selbst nach Einrechnung dieser Momente die als wohlhabend in vollem Mafs zu bezeichnende Klasse als sehr zahlreich neben einem selbst wieder numerisch nicht genauer zu taxierenden, aber jedenfalls auch stattlichen Mittelstand von Grundbesitzern[1]), und es läfst sich daraus begreifen, wie günstig mit einem so leistungsfähigen Bürgerstand, wie er nun aus Patriciern und Plebejern, Voll- und Halbbürgern zusammengesetzt war, der römische Staat inmitten der übrigen Latiner, der Sabiner und Etrusker dastand. Die Kluft zwischen den nichtansässigen und ansässigen Plebejern ferner wurde jetzt, nachdem die letzteren volle Eigentümer geworden waren, gröfser, aber diese Kluft wurde dadurch gemildert, dafs kein rechtliches Hindernis für den Nichtansässigen bestand, Grundeigentum zu erwerben. Jedenfalls aber wurden die Nichtansässigen, indem man sie als Einzelne mit schätzte und mit bestimmten Leistungen für den Krieg belegte, ebenfalls in ein positiveres Verhältnis zum Staate gebracht als früher. Dafs aufser der Heerfolge auch Steuerpflicht der Ansässigen in der Form einer Grundsteuer in Rechnung genommen wurde, braucht aus dem späteren Steuersystem nicht entnommen zu werden. Unter den damaligen Verhältnissen war es genügend, einem gewissen Mafs vom Grundbesitz eine bestimmte Kriegsdienstleistung aufzuerlegen und der Sinn des Unterschieds der Bewaffnung unter den Klassen war eben, dafs der Dienst darnach eingerichtet wurde, wie die Leute sich selbst ausrüsten und verhalten könnten.

Historischer Charakter.

Es ist mehrfach versucht worden, die servische Censusordnung in zeitlich geschiedene Bestandteile zu zerlegen und die Handhabung des Census, die uns als servianisch überliefert ist,

1) Man wird annehmen dürfen, dafs für die Zeit der Einrichtung der neuen Ordnung die erste Klasse in weitaus überwiegendem Mafs, wenn nicht ganz die bisherige Altbürgerschaft in sich aufnahm, vielleicht dafs man dafür sorgte, dafs nicht blofs alle Altbürger in der ersten Klasse sein, sondern auch von den Neubürgern keiner in derselben war; die zweite bis vierte enthielt dann die besseren Bestandteile der neuen Bürger, die fünfte bisherige Klienten, soweit solche nicht durch Besserstellung in eine höhere Klasse gekommen.

Digitized by Google

als das Resultat einer längern Entwicklung darzulegen.[1]) Allein wenn es auch nicht an Gründen fehlt, welche für eine successive Entstehung zu sprechen scheinen, so ist doch nicht nur jede Konstruktion einer solchen Entwicklung durchaus auf Hypothesen angewiesen, sondern es kann auch die Annahme einer allmählichen Ausbildung, so wie man dieselbe faſst, nicht als notwendig bezeichnet werden; vielmehr die wesentlichen Teile dieser Ordnung sind denkbar als in einem Wurf von einem reformatorischen Geiste ins Leben gerufen.

Gesamtbevölkerung.

5. Eine Berechnung der Gesamtstärke der Bevölkerung auf Grund der Centurienverhältnisse ist, wie die systematische Betrachtung ergeben wird, nicht möglich, da schon bei der ersten Einrichtung nur ein Teil der Centurien die im Namen liegende Normalstärke hatte und vollends die Zahl der Nichtansässigen auſser Berechnung liegt. Die von Fabius Pictor überlieferte Zahl der Waffenfähigen des ersten Census von 80—85 000[2]) hat weder die Bedeutung eines authentischen Zeugnisses noch ist sie überhaupt möglich, da die darnach sich ergebende Gesamtbevölkerung selbst zu der gröſsten denkbaren Ausdehnung des damaligen Gebiets auſser Verhältnis stände.

War die servische Reform timokratisch?

6. Da die servische Reform die Bürger nach ihrem Vermögen ordnete, so hat man sie vielfach als eine timokratische Verfassung[3]) bezeichnet; allein wenn man unter einer solchen die Abstufung der staatsbürgerlichen Rechte nach dem Vermögen versteht, so war sie es, wenn sie anders nur eine Heeres- und Steuerordnung war und nur Eigentumsrechte, nicht politische gewährte, in Wirklichkeit nicht. Sie brachte ein timokratisches Element in die Verfassung, als sie späterhin auch Stimmordnung wurde; aber zunächst hingen noch alle aktiven staatsbürgerlichen Rechte an der Zugehörigkeit zu der Altbürgerschaft, d. h. an der Geburt oder an besonderer Verleihung, und auch später noch blieben in der Verfassung Bestandteile genug, welche das timokratische Element nicht zum bestimmenden werden lieſsen. Man

1) z. B. Ihne r. G. 1, 55 f.

2) Liv. 1, 44, 2 : 80 000. Dionys. 4, 22 : 84 700.

3) So im Grunde schon Liv. 1, 42, 4: — *ut Servium conditorem omnis in civitate discriminis ordinumque, quibus inter gradus dignitatis fortunaeque aliquid interlucet, posteri fama ferrent.* Von Neueren z. B. Schwegler 1, 750. Lange 1, 455; aber schon Niebuhr machte 1, 355 bemerklich, daſs nur in beschränktem Sinn von Timokratie die Rede sein könne, noch bestimmter aber thut dies Mommsen r. G. 1, 93.

Digitized by Google

kann auch nicht mit Sicherheit sagen, dafs der Schöpfer der Reform die späteren politischen Konsequenzen als zukünftigen Fortschritt in Aussicht genommen habe; aber thatsächlich lag allerdings darin, dafs die Bürger ins Verhältnis zu einander kamen auf dem Boden des Besitzes d. h. eines Rechtstitels, den sich prinzipiell jeder verschaffen konnte, dasselbe sowohl ausgleichende als wieder abstufende Moment, das die timokratische Verfassung einer reinen Adelsherrschaft gegenüberstellt.

Griechische Analogieen.

7. In ähnlichem beschränktem Mafs, in welchem von timokratischem Prinzip der servischen Verfassung die Rede ist, kann auch von einer Beziehung zu analogen Verfassungen in der damaligen griechischen Welt, in Athen und in unteritalischen Griechenstädten gesprochen werden. Auf beiden Seiten fand eine Einteilung der Bevölkerung nach dem Vermögen statt und es ist nicht unmöglich, dafs griechische Anregung geschichtlich vorliegt; aber die betreffenden griechischen Verfassungen waren direkt timokratisch und brachen entschiedener mit dem Prinzip der Geschlechterherrschaft. Dafs im allgemeinen die servianische Ordnung wie aus den Bedürfnissen so auch aus den Verhältnissen des römischen Staats heraus geschaffen wurde, geht aus dem Bisherigen hervor.[1])

§ 6. Einfluſs der tarquinischen Dynastie auf Roms Entwicklung.

Innere Entwicklung. Der usurpatorische Charakter.

1. Die angegebene neue Gliederung der Bevölkerung konnte nicht ohne Einfluſs bleiben auf die ganze innere und äufsere Entwicklung Roms. Zwar die Formen der Verfassung wurden scheinbar dadurch nicht berührt. Weder das Königtum noch der Senat noch die Kurienversammlung erhielten unmittelbar eine andere Stellung. Auch was dem Servius sonst zugeschrieben wird an Änderungen des Gerichtswesens, Einführung von gemünztem Geld u. dgl.[2]), hat, wenn es überhaupt an dieser Stelle der Geschichte unterzubringen ist, vielleicht mit jener Reform, aber nicht mit dem System der Verfassung zu thun. Indessen ein

1) Im Zusammenhang mit der timokratischen Auffassung steht auch die Annahme des Anknüpfens an gleichzeitige griechische Analogieen. Indessen ist das einzige greifbare Argument hierfür die von Mommsen r. G. 1, 95 angeführte Entlehnung der Rüstung und der Heeresaufstellung.

2) Dionys. 4, 13. 25. Plin. n. h. 18, 12. 33, 43. Victor de vir. illustr. 7, 8.

Digitized by Google

gewisses Streben, die Verfassung direkt oder indirekt zu ändern, tritt doch bei den Königen der zweiten Periode unverkennbar hervor.[1]) Alle drei haben einen usurpatorischen Charakter: der erste Tarquinier wird zwar unter den herkömmlichen Formen gewählt, aber er soll wenigstens zuerst eine *ambitiosa petitio* um die höchste Gewalt eingeführt haben[2]); Servius wird geradezu als Usurpator bezeichnet[3]); dem dritten giebt die Erzählung von seiner Thronbesteigung diesen Charakter als einen typischen. Allein noch viel deutlicher, und zwar gerade weil die Überlieferung gleichsam gegen ihren Willen Zeugnis davon ablegt, zeigt sich dies im Verhältnis dieser Könige zum Interregnum.[4]) Dieses Institut war, was die Tradition nicht erkannt hat, seinem Wesen nach von Anfang an der bestimmte und bewufste Gegensatz gegen die Erblichkeit der königlichen Würde und machte aufserdem den Senat, da ihm eintretenden Falls die Zwischenregierung zufiel, zu einem selbständigen Faktor der Verfassung. Im Widerspruch damit stehen die drei letzten Könige in unmittelbarem Geschlechtszusammenhang oder wenigstens in Affinitätsverhältnis, und bei Servius wie bei Tarquinius Superbus wird das Interregnum ausdrücklich als nicht beachtet hervorgehoben; hierin eben zeigt sich das Auftreten von verfassungswidrigen dynastischen Ansprüchen, wenn wir auch nicht mehr imstande sind, das wirkliche Verhältnis der drei letzten Könige zu einander aufzuklären. Gerieten aber hierdurch diese Herrscher notwendig in Konflikt mit den Geschlechtern und deren auf religiöser Tradition beruhenden Rechten, so waren sie darauf angewiesen, sich eine Stütze bei den Plebejern zu suchen, um mit deren Hilfe

---

1) Cic. de rep. 2, 47 f.: *videtisne igitur, ut de rege dominus extiterit uniusque vitio genus reipublicae ex bono in deterrumum conversum sit? Hic est enim dominus populi, quem Graeci tyrannum vocant.*

2) Liv. 1, 35, 2: (Der erste Tarq.) *primus et petisse ambitiose regnum et orationem dicitur habuisse ad conciliandos plebis animos compositam.*

3) Cic. de rep. 2, 37 f. vgl. Liv. 1, 41, 6: *Servius praesidio firmo munitus primus iniussu populi voluntate patrum regnavit.*

4) Hinsichtlich des Servius Liv. 1, 47, 10. Dionys. 4, 31, des Tarq. Sup. Dionys. 4, 80 vgl. Liv. 1, 49, 3. — Über die Bedeutung des Interregnum und den Unterschied zwischen den beiden Perioden der Königszeit in dieser Beziehung vgl. meine Abhandlung im Philologus XXXIV. p. 497—515. Der dynastische Charakter der tarquinischen Periode hat die Anschauungen von der Natur des Königtums überhaupt getrübt und ein Schwanken darüber bewirkt, ob zu demselben Erblichkeit gehöre oder nicht.

Digitized by Google

den Widerstand der Patricier zu überwinden, gerade wie dies bei den griechischen Tyrannen der Fall war. Zu einem förmlichen Umsturz der bisherigen Verfassung kam es allerdings nicht; es gelang den Tarquiniern nicht, eine wirkliche Tyrannis durchzuführen, weil die andern Geschlechter zu mächtig waren gegenüber dem einen königlichen und die Bundesgenossenschaft der Plebejer weder von den Tarquiniern noch von Servius in genügender Weise gepflegt, dieselben bei Verteilung der Auflagen nicht geschont wurden. Indes sind diese Verhältnisse auffallend unklar erzählt und nur aus einzelnen Zügen aus der ersten Zeit der Republik, sowie aus dem Hafs, welchen vor allem die Geschlechter gegen das Königtum hegten, während die Plebs ihm zwar geneigter erscheint, aber doch zum Sturze desselben mithalf, lassen sich Schlüsse auf diese Verhältnisse ziehen.

Kulturfortschritt.

2. Die tarquinische Periode ist ferner fruchtbar an Elementen höherer Kultur, aber nicht, wie man schon geglaubt hat, vorzugsweise etruskischer, sondern vorherrschend griechischer und nur in beschränktem Mafse der Etruriens.[1]) Nicht blofs äufsere Zeugnisse, sondern auch die Art des in dieser Richtung Aufgenommenen weist auf direkte Beziehungen zu dem unteritalischen und sicilischen Griechenland. Die servische Verfassung mit ihren Listen setzt die Kenntnis und den Gebrauch des Schreibens in ziemlich starkem Mafse voraus oder brachte ihn mit sich, und so wird, wenn auch nicht die erste Einführung, so doch ein ausgedehnterer Gebrauch der Schrift zunächst für öffentliche Zwecke eben dieser Periode angehören; die Schrift aber geht in ihrem Alphabet nachweislich unmittelbar auf griechische Muster zurück.[2])

Hebung des

3. Insbesondre aber bildet die Hebung des städtischen Wesens

1) Etruskischen Kultureinfluſs suchten die Alten selbst vorzugsweise in Äufserlichkeiten wie den Insignien des Königtums (s. unt.). Von den Neueren betonen ihn natürlich diejenigen stärker, welche eine Periode etruskischer Herrschaft in Latium annehmen s. o. S. 31 A. 2; anzuerkennen sind etruskische Baumeister in Rom beim capitolinischen Tempelbau (Jordan, Topographie 1, 273) und in der Religion die Haruspicin Cic. de leg. 2, 21: *Etrusci aruspices;* über griechischen Einfluſs Cic. de rep. 2, 34: *influxit non tenuis quidam e Graecia rivulus in hanc urbem, sed abundantissimus amnis illarum disciplinarum et artium,* von Neueren besonders Schwegler 1, 679 ff.

2) Mommsen, unterital. Dialekte und röm. Gesch. 1, 200 ff. Kirchhoff, Studien zur Gesch. des griech. Alphabets 3. Aufl. S. 115 ff. Corssen, Ausspr. 1^2, 1 ff.

Digitized by Google

städtischen Wesens.

den Ruhm dieser Könige. Die Entsumpfung der Niederung zwischen den Hügeln, der Bau der grofsen Kloake, die Anlegung des Forums, die Befestigung der neuen gemeinsamen Burg und der Bau des capitolinischen Tempels, unter allem aber hervorragend an Bedeutung die Ringmauer um den ganzen Umfang der vierteiligen Stadt mit Einschlufs des Janiculum auf dem rechten Ufer — dies sind die Werke, welche der Energie der letzten Herrscher ihr Dasein verdanken.[1])

Anschlufs an den latinischen Bund.

4. Endlich gehört dieser Periode noch die Eröffnung enger Beziehungen Roms zum latinischen Bund an. In der Erzählung — namentlich bei Livius — gehen zwei Auffassungen durcheinander, einerseits Ansprüche an die Nachfolge in Albas Recht auf die Leitung des Bundes, und da diese nicht zugestanden werden, Kampf um dieselben, andrerseits allmähliches Vordringen aus Veranlassung von Nachbarfehden und so schliefslich thatsächliche Gewinnung eines Hegemonieverhältnisses.[2]) Wie sich geschichtlich ein positives Verhältnis zum Bunde anknüpfte, ist nicht zu bestimmen; die Form eines Vertrags tritt zuerst deutlich unter Servius Tullius hervor und wird in dem Bau des Bundestempels der Diana auf dem Aventin durch ein monumentales Zeugnis belegt.[3]) Schon bei diesem Anlafs erscheint Rom nicht wie ein einfaches Glied des Bundes gleich allen andern, sondern steht sofort allein dem ganzen Bunde gegenüber, und dies mufste ihm, wenn nicht die formelle Herrschaft, so doch das bedeutendste Gewicht verleihen[4]), und von

1) Jordan Topogr. 1, 201—295.

2) Liv. 1, 52, 2: *posse quidem se* (Tarq. Sup.) *vetusto iure agere, quod cum omnes Latini ab Alba oriundi sint, eo foedere teneantur, quo ab Tullo res omnis Albana cum coloniis suis in Romanum cesserit imperium;* sonst aber (vgl. 1, 32, 3) wird das Bündnis des Tullus mit dem latinischen Bund als ein solches behandelt, das den letzteren unabhängig liefs.

3) Liv. 1, 45. Dionys. 4, 25 ff., in welchen Stellen direkte Anknüpfung an die griechischen Amphiktyonieen, speziell den Bundestempel der Diana in Ephesus behauptet wird. Die Stiftungsurkunde des Tempels bezeugt als noch zu seiner Zeit vorhanden Dionys. c. 26. Dafs das Dianenbild in dem Tempel die Form der ephesischen Artemis gehabt habe, sagt Strabo 4 p. 180.

4) Übertrieben bei Livius 1, 45, 3: *ea* (die Errichtung des Tempels in Rom) *erat confessio, caput rerum Romae esse, de quo totiens armis certatum fuerat* vgl. Schwegler 1, 731. Die Erzählung über die Rolle, welche Tarquinius Superbus dem Bunde gegenüber gespielt habe, hat nur den Wert einer annähernd wahrscheinlichen Darstellung. In dem Vertrag mit Karthago

Digitized by Google

der Art und Weise, wie Rom nach aufsen den Bund vertrat, ist uns in dem ältesten Vertrag mit Karthago ein urkundliches Zeugnis aus dem Anfang der Republik überliefert, das zeigt, was die Königszeit nach aufsen für sich und für Latium erreichte.[1]) Für den Bund aber und am meisten für die vielleicht

(s. folg. A.) heifsen die verbündeten Latiner *ὑπήκοοι*, aber dies ist Übersetzung eines Worts des Originals, das wohl milder lautete. — Dionys. 4, 49 schreibt dem jüngeren Tarq. die Stiftung des Latinerfestes auf dem Albanerberg, des Latiar, zu, unhistorisch; wenn er aber die Zahl der Teilnehmer auf 47 angiebt, so ist zwar auch dies wieder an diesem Punkt willkürlich eingeschoben, auch ist unrichtig, dafs er die Herniker und Volsker dazu rechnet, aber die Zahl 47 hat einen historischen Wert. Die Vergleichung des Verzeichnisses bei Plin. 3, 68 f., in welchem die 53 *populi*, die *ex antiquo Latio interiere sine vestigiis*, d. h. als Gemeinden untergegangen waren, aufgezählt und speziell in §. 69 in alphabetischer Ordnung 31 solche politisch untergegangene Orte besonders genannt sind, würde, wenn man die noch in späterer Zeit mit Gemeinderecht bestehenden Latinerstädte zu den 47 rechnete, mit der Zahl des Dionysius stimmen, so dafs man diese als in letztem Grund aus einer Urkunde über den Bestand des verbündeten Latium hervorgegangen ansehen kann. Innerhalb dieser 47, welche am Festopfer teilnehmen dürfen und Opferfleisch erhalten, stehen dann 30 stimmberechtigte oder in den profanen Bundesverhältnissen repräsentationsfähige, und diese sind die bei Dionys. 5, 61 aufgezählten; s. u. in § 16. Plinius aber hat in seinem Verzeichnis 3, 68 f. teils aus einer urkundlichen Liste (§. 69) teils aus einer guten antiquarischen Quelle diejenigen Orte des 'alten Latium' zusammengestellt, welche in späterer Zeit nicht mehr als Gemeinden existierten. Der Begriff des 'alten Latium' oder der *prisci Latini* aber schliefst in sich die Orte der Landschaft Latium im engeren Sinn (vgl. Strabo 5 p. 231) mit Ausschlufs der Äquer, Volsker und Herniker und der latinischen Kolonieen; von letzteren erscheint später, wie das Verzeichnis des Dionysius zeigt, ein Teil unter die stimmberechtigten Mitglieder aufgenommen. Vgl. Mommsen r. G. 1, 344 A. im Hermes 1882 p. 42—58; o. S. 15. A. 3. Sonstige Litteratur über die Verzeichnisse der Latinerstädte: Niebuhr 2, 19 ff. Schwegler 2, 322 ff. Zöller, Latium u. Rom p. 308 ff. Seeck, rhein. Mus. 1882, 1—25.

1) Polyb. 3, 22. Dieser Vertrag, dem Polybius noch einen zweiten (c. 24) und dritten (c. 25) folgen läfst, dessen volle Würdigung aber der Geschichtschreibung zufällt, ist geschlossen von Rom im Namen von Ardea, Antium, Laurentum, Circeji, Tarracina und der andern Latiner *ὅσοι ἂν ὑπήκοοι*; auch über die Behandlung derer, die nicht 'unterthänig' sind, werden Bestimmungen getroffen. Er soll fallen *κατὰ Λεύκιον Ἰούνιον Βροῦτον καὶ Μάρκον Ὁράτιον τοὺς πρώτους κατασταθέντας ὑπάτους μετὰ τὴν τῶν βασιλέων κατάλυσιν, ὑφ' ὧν συνέβη καθιερωθῆναι καὶ τὸ τοῦ Διὸς ἱερὸν τοῦ Καπετωλίου*. Angenommen wird dieses Datum von Niebuhr 1, 592 und Schwegler 1, 790—2, der aber 2, 97 sich unentschieden ausspricht, verworfen und durch das J. 348 ersetzt, in welches Diod. 16, 69 den ersten Vertrag zwischen Rom und Karthago verlegt, von Mommsen röm. Chron.

Digitized by Google

bedeutendste Stadt desselben, Präneste, lag ein starkes Motiv, Rom eine solche Stellung zu lassen, in einem Umstand, der auch später den Römern in ihren Beziehungen zu Latium förderlich war: in den beginnenden Kämpfen mit den aus ihren Bergen hervorbrechenden Äquern und Volskern. — Eine Konsequenz des Verhältnisses zum latinischen Bund war das Eintreten in spezielle Rechtsverhältnisse öffentlicher und privatrechtlicher Natur, die zwischen den einzelnen Bundesgliedern bestanden und die internationale Seite des latinischen Rechts ausmachten.

Ausdehnung des Gebiets.

5. Die Verhältnisse zu den latinischen Nachbarstädten lassen auch ungefähr den Umfang des römischen Gebiets am Ende der Königszeit erkennen. Die entfernteste nachweisbare Grenze ist mit dem Gebiet von Alba gegeben; im übrigen ist — von der Tiber nördlich der Stadt angefangen — die Ausdehnung bezeichnet durch das Verhältnis zu den noch selbständigen Städten

320—325; ihm traten bei u. a. Schäfer im rhein. Mus. 15, 396 f. 488. 16, 288 ff.; entgegen u. a. Nissen, in Fleckeisens Jahrbb. 95, 321—332; eigentümlich ist Unger in rhein. Mus. 1882 (Bd. 37) p. 153—205, der den ersten Vertrag ins J. d. St. 406 (bei ihm = 340 v. Chr.), den zweiten schon wenige Jahre nachher, 411 (bei ihm = 335 v. Chr.) setzt. Entscheidend ist für mich, dafs der zweite von Polybius erwähnte Vertrag, in welchem Tyrus neben Karthago als vertragschliefsend auftritt, nicht dem Jahr 306 angehören kann, dem er nach Mommsens Auffassung angehören müfste; denn Tyrus war damals zu wenig selbständig, um so auftreten zu können. Mommsen wendet p. 324 gegen diesen Grund, dessen Gewicht er nicht verkennt, ein, dafs wir das Verhältnis der griechischen und phönikischen Kaufstädte zur Krone Asien nicht kennen, aber wir wissen aus dem bei Diod. 19, 58. 61. 86 über den Kampf der Diadochen um Tyrus Erzählten, dafs diese Stadt stets von dem einen oder anderen derselben besetzt war, und damit ist Selbständigkeit im Vertragschliefsen nicht vereinbar. Der Verkehr zwischen Karthago und Tyrus bei Diod. 20, 14 ist rein sakraler Natur und von politischen Verhältnissen unabhängig. Folglich fällt der zweite Vertrag des Polyb. mit dem des Diodor von 348 zusammen (vgl. Liv. 7, 27, 2. 9, 43, 26), und dann bleibt für den ersten das von Polybius angegebene Datum gesichert. Dasselbe tritt bei Pol. freilich nicht als integrierender Teil der Urkunde auf, aber es mufs aus ihr, die uns nicht vollständig gegeben wird, gewonnen sein; denn da die betr. Jahresbezeichnung von der sonstigen Überlieferung abweicht, so ist sie weder von Polybius noch von seinen Gewährsmännern, die ihm den Inhalt des Dokuments in Übersetzung gaben, aus eigener Meinung hinzugesetzt. Sich in der Urkunde zu nennen, dazu hatte die neue Regierung eben wegen der Neuheit ihrer Existenz allen Grund. — Übrigens darf man für den Seeverkehr der Stadt Rom selbst daraus nicht zu viel schliefsen; hinsichtlich der maritimen Festsetzungen vertritt hier Rom die latinischen Küstenorte.

Digitized by Google

Fidenä, Nomentum, Tibur, Gabii, Tusculum, Bovillä, Ardea, Lavinium und Laurentum; zu dem von diesen Orten eingeschlossenen römischen Gebiet kommen dann noch auf dem rechten Tiberufer unterhalb der Stadt die sieben Gaue mit der vaticanischen Mark, die kurze Zeit nachher vorübergehend in die Hände des etruskischen Königs Porsena fielen.[1]) Wenn die Notiz, dafs Signia und Circeji durch den letzten Tarquinier Kolonieen geworden[2]), überhaupt anzunehmen ist, so können damit nur latinische Kolonieen gemeint sein. Dafs aber durch die Stellung zum latinischen Bund Roms Machtsphäre sich ziemlich weit über sein eigenes Gebiet hinaus erstreckte, sieht man eben an der bereits beginnenden Aktion gegen die Volsker.[3])

Sturz des Königtums

6. Mitten in einer Unternehmung gegen Ardea begriffen soll Tarquinius von einer durch die Frevelthat seines Sohnes hervorgerufnen Empörung überrascht und mit leichter Mühe gestürzt worden sein. In der Sage, die wir von dieser Katastrophe haben, sind gewifs geschichtliche Thatsachen enthalten; aber sie ist versetzt mit Erzählungen, die aus Namen, wie aus dem des Brutus oder aus staatsrechtlichen Anschauungen heraus gemacht und in ihren wahren Motiven verwischt sind durch das Interesse des Patriciats, die Beseitigung des Königtums mit einer übertriebenen Schilderung von dem despotischen Regiment des letzten Königs zu rechtfertigen.[4]) Dafs die Plebs mithalf, kam wohl daher, dafs die Lasten, welche die Bauten des Königs und die Kriege den Plebejern auferlegten[5]) ohne dafs sie von den Errungenschaften des Kriegs Gewinn hatten, schwer drückten; auch, dafs der Ausbruch der Empörung veranlafst wurde durch übermütige Gewaltthat, ist glaublich, wenn gleich von wirklicher

1) Dionys. 5, 31.

2) Liv. 2, 21, 7. Diod. 14, 102.

3) Die Notizen bei Eutrop 1, 8, dafs die Grenze unter den Königen bis zum 15., bei Augustin de civ. Dei 3, 15, dafs sie bis zum 20. Meilenstein gegangen sei, sind wertlos. Von Neueren schätzen Schwegler 2, 684 beim Schlufs der Königszeit das Gebiet auf 8, Mommsen r. G. 1, 95 auf mindestens 20, Lange 1, 435 auf 20—30 Q.-Meilen. Über die älteren Grenzen o. S. 28. A. 2.

4) Cic. de rep. 2, 46. Liv. 1, 57 ff. Dionys. 4, 64 ff. Die Erzählung davon mit allen Stellennachweisen bei Schwegler 1, 777 ff.

5) Liv. 1, 56, 1: *non pecunia solum ad id publica est usus, sed operis diam e plebe etc.*

Digitized by Google

Bezeugung dieser Umstände nicht geredet werden kann.[1]) Aber die wahre Ursache dieser Revolution lag, wie die Anfänge der Republik zeigen, in der Beschwerde der Geschlechter über Hintansetzung des Senats[2]) und in der Opposition derselben gegen die dynastischen Tendenzen des Königshauses, die mit der Grundverfassung sich nicht vertrugen[3]), und der Rechtsgrund, auf den sich die Patricier, welche die Empörung leiteten, gestützt zu haben scheinen, war die Usurpation des Throns durch die zwei letzten Könige mit Umgehung des Interregnum.[4]) Günstige äufsere Umstände und jene Mithilfe der Plebs ermöglichten es, dafs die Revolution, wie es die Erzählung darstellt, leicht verlief.[5]) Wie tief aber der Zwiespalt zwischen den Geschlechtern und den Königen geworden war, zeigt der Zug der Erzählung, der zu den wenigen innerlich glaubwürdigen gehört, dafs Brutus das Volk habe schwören lassen, *neminem Romae passuros regnare.*[6]) Die Erinnerung an diesen Schwur und die Berufung auf ihn hat keinen Versuch, das Königtum zurückzuführen, aufkommen lassen.

---

1) Niebuhr 1, 572: „Alles und jedes in der Erzählung auch von diesem König verschwindet vor der Prüfung" u. s. w.

2) Liv. 1, 49, 7: *hic enim regum primus traditum a prioribus morem de omnibus senatum consulendi solvit etc.*

3) Niebuhr 1, 572: „Mit dem Einzelnen, was von Tarquinius' Tyranneien erzählt wird, ist es um so bedenklicher, da sich gemeiner Parteigeist gegen den gefallenen jede Übertreibung seiner Schuld, oft ausgemachte Verleumdung für erlaubt, manchmal für pflichtgemäfs hält". Schwegler 1, 787: „der Sturz des Königstums ist ein Werk der Geschlechteraristokratie gewesen".

4) Vgl. Dionys. 4, 80.

5) In diesem Punkte also hat die Traditon im allgemeinen Recht und Auffassungen wie die von Schwegler 2, 72—74 („es kann unter allen Umständen für gewifs gelten, dafs die Umwälzung, welche das römische Königtum gestürzt hat, nicht ohne schwere Konflikte und blutige Kämpfe vorübergegangen ist") müssen so gut wie alle diejenigen, welche mit Tarquinius eine etruskische Herrschaft stürzen sehen, fallen vor dem klaren Charakter der Verfassungsveränderung, der davon zeugt, dafs die Urheber in der Lage waren, ruhig zu überlegen, was sie wollten. S. unten bei der Republik. Der Form der Abrogation (Liv. 1, 59, 11: *incensam multitudinem perpulit, ut imperium regi abrogaret)* ist natürlich konstruiert.

6) Liv. 2, 1, 9.

Digitized by Google

II.

Das System der Verfassung in der Königszeit.

§ 7. Die Grundlagen des Systems.

Unsre Quellen stellen die ursprüngliche Verfassung Roms dar als aus freier Hand vom ersten Könige dem ihm unterthänigen Volk mit der Stadtgründung gegeben.[1]) Die Herrschaft des Königs ist ein *imperium legitimum*[2]), eine an Gesetze gebundene Gewalt; aber der erste König selbst ist es, welcher sich und dem Volk das Gesetz giebt. Nach unserer Darstellung dagegen ist die Verfassung des römischen Staats hervorgegangen aus einem Vertrag zwischen einem sefshaften Geschlechtergau und einem Zuzug von aufsen, so dafs sie einerseits das Ergebnis eines bestimmten geschichtlichen Vorgangs war, der die Gründung eines städtischen Staats veranlafste, andrerseits die Forterhaltung längstbestehender Ordnungen, die durch jenen Vertrag geschützt und bewahrt werden sollten. Diese Ordnungen sind die Geschlechter- und Familienrechte mit den dazu gehörigen Besitzverhältnissen, der den Leitern dieser Geschlechter, den *patres*, von jeher zukommende Einfluſs (*auctoritas*) und die Gewohnheit, gewisse gemeinsame Angelegenheiten als Sache aller einzelnen Männer, des *populus*, zu betrachten; das Neue ist der Gewinn des Schutzes einer Stadtbefestigung für die Ansiedlung, die Führung des Gemeinwesens durch einen König (*rex*), dem auf Lebenszeit die Gewalt über den Staat und für den Staat übergeben wird, so dafs er für alles öffentliche Handeln die Initiative und zur Ausführung freie Hand hat, und dem sich im Bedürfnisfall die gesamte wehrfähige Mannschaft wohlgegliedert zur Verfügung stellt. Die Geschlechter- und Familienrechte sind zwar nunmehr privater Natur, aber sie wirken auf das öffentliche Leben ein dadurch, dafs die Geschlechtshäupter den Rat des Königs bilden. Ihr bisheriger Bestand wird gewahrt, Änderungen dagegen unter die Kontrolle der unter Leitung des Königs stehenden neu gebildeten Gesamtgemeinde gestellt. So ergab sich die erste bestimmte Scheidung des privaten und öffentlichen Wesens. Der oberste Schutz der Staatsordnung, des

1) Liv. 1, 8, 1: *(Romulus) vocata ad concilium multitudine — iura dedit.* Dionys. 2, 7 ff.

2) Sallust. Catil. 6, 6: *imperium legitimum, nomen imperi regium habebant.*

Digitized by Google

Alten wie des Neuen, liegt in der Gewähr, welche sie vom höchsten Gott hat. Wie jedes Geschlecht für sich bisher dieser Gewähr durch die Erkundung des göttlichen Willens im Vogelflug (*auspicium*, *augurium*) durch seine Ältesten sich versichert und die Kenntnis von der richtigen Art, es zu thun, von Generation zu Generation fortgepflanzt und vererbt hat, so thut es jede Gemeinschaft von Geschlechtern durch die sämtlichen Ältesten und wahrt die Kunde davon und das Recht im Schofse aller Geschlechter. Bei Gründung des Staats wird diese Gewähr in feierlicher Weise für den König eingeholt und ihm dann fernerhin wie das Handeln selbst, so auch die Einholung der göttlichen Weisung für sein Handeln überlassen, so dafs neben ihm von andern das Auspicium nur für Privatzwecke anwendbar ist; aber dem König steht für die richtige Ubung sachkundiger Rat von Männern, die aus den Geschlechtern genommen das Wissen davon pflegen, zur Verfügung. Ist der König nicht mehr vorhanden, so fällt der Verkehr mit dem Gotte, in welchem eben die Fortdauer des Staats und der Gewalt begründet ist, wieder an die Ältesten zurück, bis wieder ein neuer König gefunden ist; nur auf diese Weise ist dieser Verkehr, für dessen Wirkung es unentbehrlich ist, dafs er in den herkömmlichen Formen geschieht, in der richtigen Weise zu erhalten.

§ 8. Das Königtum.

Für die Beurteilung des römischen Königtums sind ins Auge zu fassen die Formen der Übertragung, beziehungsweise Fortpflanzung der Gewalt, der Inhalt derselben, die Ausübung durch den König selbst oder seine Organe.

A) Die Bestellung des Königs.

Methodisches darüber.

Für das Wesen einer öffentlichen Gewalt ist charakteristisch schon die Art, wie dieselbe übertragen und weitergegeben wird. Die uns hinsichtlich des römischen Königtums überlieferte Erzählung ist hierüber bei der ersten Übertragung oder Übernahme rein sagenhaft oder mythisch, bei dem weiterhin folgenden Königswechsel scheingeschichtlich, im ersten Fall ausführlich, in den folgenden nur summarisch. Kritisch betrachtet ist sie mit dem Detail, das sie giebt, Kombination der unter der Republik bei der Übertragung der höchsten Gewalt üblichen Formen mit mehr oder weniger richtig überlieferten oder er-

Digitized by Google

faſsten Verhältnissen der Königszeit. Das Geschichtliche der einzelnen Fälle läſst sich demnach nicht mehr herausstellen; das prinzipielle Verhältnis aber ergiebt sich aus der Analyse derjenigen Einrichtungen, die man mit Zuversicht als aus der Königszeit in die Republik herübergenommen betrachten kann.

Zur Übertragung der königlichen Gewalt gehören Interregnum und Vorbereitung der Wahl, die Auswahl der Person, die Akte, welche die Bestellung perfekt machen.

a) *Das Interregnum.*[1])

Die geschichtlichen Momente.

1. Hinsichtlich des Interregnum oder der Zwischenregierung ist der der Erwägung unterliegende Sachverhalt folgender: nach dem Tode des Romulus, Numa, Tullus Hostilius und — wenigstens nach Dionysius' Darstellung — des Ancus Marcius trat nicht sofort ein neuer König als erbberechtigt die Regierung an, indem legitime Nachkommen entweder nicht vorhanden waren oder beseitigt wurden, sondern die *Patres* traten zusammen, um eine Zwischenregierung zu bilden, welche die Auspicien fortführen und überleiten, d. h. eine aktive Staatsgewalt vertreten und die Einleitung zur Einsetzung eines neuen Königs treffen sollte. Die zwei letzten Könige traten als Usurpatoren ohne Interregnum an. Unter der Republik tritt ein ähnliches Zwischenregiment ein, so oft durch natürliche äuſsere Ursachen oder durch künstliche Veranstaltung kein patricischer Magistrat mehr vorhanden ist, der die Auspicien auf einen Nachfolger übertragen kann. Noch in den Jahren 53 und 52 v. Chr. ist man veranlaſst, zu diesem Verfahren seine Zuflucht zu nehmen, ja noch zur Zeit Octavians kam es wenigstens in Frage. Leider aber werden auch diese späteren und den Quellenschriftstellern, die davon reden, gleichzeitigen Fälle nicht näher beschrieben, sondern nur der erste überhaupt mögliche Fall nach dem Tode des Romulus.[2]) In diesem nun und für die Königs-

1) Vgl. über das Interregnum Rubino, Untersuch. p. 81 ff. Mommsen, röm. Forsch. 1, 218—233. meine Abhandl. oben S. 44. A. 4.

2) Erstes Interr. Cic. de rep. 2, 23. Liv. 1, 17. Dionys. 2, 57. Plut. Numa 2. Appian b. civ. 1, 98. Zonar. 7, 5. Vopisc. Tacit. 1.; für Tullus Host. Cic. de rep. 2, 31. Liv. 1, 22. Dionys. 3, 1; für Ancus Marcius Liv. 1, 32. Dionys. 3, 36; Tarqu. Priscus Dionys. 3, 46, während es bei Liv. 1, 35, 1 nur heiſst: *eo magis Tarquinius instare, ut quam primum comitia regi creando ferent*, wobei freilich ein Interregnum vorausgesetzt ist. Dagegen wird es dem Serv. Tullius (Liv. 1, 47, 10. Dionys. 4, 31. 40. vgl. Cic. de rep. 2, 38)

Digitized by Google

zeit überhaupt sind die Patres, aus deren Schofs das Interregnum hervorgeht, ausdrücklich als Senatoren bezeichnet. Dieselben, in Dekurien geteilt — wovon später nicht mehr die Rede ist — treten im Fall der Erledigung von selbst zusammen, führen einzeln abwechslungsweise in einer wahrscheinlich durchs Los bestimmten Ordnung, deren Einzelheiten aber nicht näher bekannt sind, mit je fünftägiger Befristung die Regierung, indem sie einer dem andern weiter giebt, bis ein Wahlvorschlag zu stande kommt. Bei dem ersten Interregnum wird durch Kombination mit der angenommenen Zahl der Senatoren die Dauer der Zwischenregierung auf ein Jahr angegeben, unter den historisch bekannten Fällen ist die längste Dauer (i. J. 53 v. Chr.) 6—7 Monate. Gesetz ist nur, dafs nie schon der erste Interrex die Wahl des Nachfolgers einleiten darf, eine Bestimmung, für

---

und Tarq. Sup. (Dionys. 4, 80 vgl. Liv. 1, 49, 3) zum Vorwurf gemacht und als Grund der Illegitimität angeführt, dafs kein Interr. vorangegangen. Hinsichtlich der dabei üblichen Formen und Formeln vgl. u. a. Liv. 1, 32, 1: *mortuo Tullo res, ut institutum iam inde ab initio erat, ad patres redierat hique interregem nominaverant* 4, 7, 7: *patricii, cum sine curuli magistratu resp. esset, coiere et interregem creavere. Ascon.* p. 32 Or. (zum J. 52 v. Chr.): *non fuit moris, ab eo qui primus interrex proditus erat, comitia haberi; sed — factiones — cum contra ius postularent, ut interrex (sc. primus) ad comitia consulum creandorum descenderet, idque ipse non faceret, domum eius per omnes interregni dies obsederunt.* Technisch ist *prodere interregem*, was wohl nicht 'weiter geben', sondern 'kundgeben, bezeichnen' heifst. (vgl. *prodere flaminem* bei Ascon. p. 32); ferner *patres coeunt*, d. h. kommen von selbst zusammen, wogegen *patricii convocantur* (Ascon. p. 32: *referri ad senatum de patriciis convocandis, qui interregem proderent*) der Zeit angehört, in welcher der patricisch-plebejische Senat bestimmen kann, dafs der Fall eines Interregnum eingetreten sei, welcher Fall sich in der Königszeit von selbst verstand. Die Beziehung zu den Auspicien bei Cic. de leg. 3, 9: *ast quando consules magisterque populi nec erunt, reliqui magistratus ne sunto, auspicia patrum sunto ollique ex se produnto, qui comitiatu creare consules rite possint.* Die Reihenfolge durchs Los bestimmt Dionys. 2, 57. — Nach Liv. 6, 41, 6 (s. unt. S. 58 A. 2.) fand das *interregem prodere* statt *auspicato*, wobei, da doch ein einzelner die Auspicien vornehmen mufste, angenommen werden kann, dafs dies verlost wurde. — Vermutungen über den Grund, weshalb nicht der erste Interrex den König ernennen durfte: Mommsen, r. G. 1, 77, weil er nicht von einem Vorgänger, also mangelhaft bestellt sei; allein über diese Theorie von der Ernennung durch den Vorgänger s. unten; ders. Staatsr. 1, 23, weil er nicht *auspicato* ernannt sein konnte, was aber eben doch wohl der Fall war. Lange 1, 294, weil der erste Interrex mit der Trauerzeit zusammenfiel. — Ob nicht einfacher, damit die Wahl nicht in Übereilung oder auch Überrumpelung geschehe?

Digitized by Google

welche der Grund nirgends angegeben wird und auch nicht aus andern Umständen mit Sicherheit erschlossen werden kann. Der letzte Interrex führt die Ernennung des Nachfolgers bis zu den Akten, welche feststellen, dafs die in Aussicht genommene Person den Göttern und Menschen genehm sei. — Dafs dem jeweiligen Zwischenkönig diejenigen Herrscherbefugnisse zustanden, welche sich irgend mit der fünftägigen Befristung vertrugen, ist zwar nirgends bestimmt gesagt, geht aber daraus hervor, dafs ihm unter der Republik sogar der Heeresbefehl zusteht.[1])

Analyse des Instituts.

2. Das Institut des Interregnum ist den Römern ganz eigentümlich[2]) und für seine Würdigung steht uns nur die Betrachtung des inneren Zusammenhangs der einzelnen Züge der Einrichtung und die Erwägung seines Ursprungs zu Gebote. Es gehen in der Erzählung zwei sich widersprechende Motive durcheinander, das der zufälligen Einsetzung wegen nicht vorhandner natürlicher Erben und der Charakter einer bleibenden, von Anfang an geplanten und in gegebnen Fällen gesetzlich genau geordneten Einrichtung, nur dafs auch bei dieser zweiten Auffassung wie bei der ersten der Anlafs zur Erfindung erst nach dem Tode des Romulus durch die dabei zutage tretende Herrschsucht der Senatoren gegeben erscheint.[3]) Dieser Widerspruch in

1) Heeresbefehl Sallust. hist. or. Phil. 21: *uti Ap. Claudius interrex cum — ceteris — urbi praesidio sint.* Centuriatkomitien Varro l. l. 6, 93; Jurisdiktion Liv. 41, 9, 11: *ut dictator, consul, interrex — qui nunc esset [quive postea futurus esset], apud eorum quem [qui] manu mitteretur, in libertatem vindicaretur* etc.

2) Cic. de rep. 2, 23: *prudenter illi principes novam et inauditam ceteris gentibus interregni rationem excogitaverunt.* — Später finden sich auch in Munizipalstädten *interreges,* in der Kolonie Benevent c. i. l. 1, 1221 (durch Ergänzung von *q(uaestor), pr(aetor), in[terrex]);* Urso in Spanien ephem. epigr. 2, 116, c. CXXX., Formiä inscr. regn. Neap. 4094; auf der Inschr. Grut. 394, 5 in Narbo könnte *interrex,* das Mommsen, Staatsr. 1, 625 A. für einen Amtstitel hält, Cognomen sein.

3) Erblichkeit: Dionys. 2, 56 wird bei Romulus betont, dafs er stirbt *οὐδεμίαν ἐξ ἑαυτοῦ γενεὰν καταλιπών*; Ancus Marcius wird zum Enkel des Numa gemacht, die Söhne des Ancus Marcius werden als zunächst in Betracht kommende Nachfolger behandelt. Dagegen wird bei Cic. de rep. 2, 24 das Interregnum in bewufsten Gegensatz gegen die Erblichkeit gesetzt und Liv. 1, 32, 1 als *institutum ab initio* bezeichnet. Cic. de rep. 2, 23 u. a. St. suchen die Veranlassung in der Herrschsucht der Senatoren. — Auch Mommsen Staatsr. 2, 1, 8 giebt zu, dafs in dem Begriff, den die römischen Juristen der Republik vom Königtum aufstellten, die Erblichkeit ausgeschlossen sei, aber ihm ist das Wesentliche die Ernennung des Nach-

Digitized by Google

der geschichtlichen Zurechtlegung hat seinen Grund darin, dafs man einerseits sich nach den Verhältnissen andrer Völker wie nach den letzten Zeiten der römischen Königsherrschaft diese nicht anders denken konnte als erblich, wie denn ja auch das Königtum in Alba Longa als ein erbliches dargestellt wurde, andrerseits aber das Interregnum vorfand als ein schon seinem Namen nach in die Königszeit zurückgehendes Institut. Für uns aber liegt in dem die Zufälligkeit ausschliefsenden Mangel eines dynastischen Zusammenhangs zwischen den älteren Königen, der, wenn vorhanden, für die spätere Zeit schwerlich ganz vergessen worden wäre, in der von der Tradition richtig erfafsten regelmäfsigen Wiederkehr der Zwischenregierung vom ersten möglichen Fall an, in den Ausdrücken *res* (oder *auspicia*) *ad patres redit* (*redeunt*), in der engen Verbindung, ja Identificierung mit dem System der Staatsauspicien der Beweis, dafs wir es hier zu thun haben mit einer von Anfang an, d. h. bei Gründung des Staats vorgesehenen, im Gegensatz gegen Vererbung der Herrschaft in einem Geschlecht festgestellten bleibenden Einrichtung, durch welche der römische Staat, wie er zuerst konstituiert war, sich als nichts andres darstellt als eine Geschlechterrepublik mit einem lebenslänglichen von und aus den Geschlechtern bestellten Oberhaupt, woraus für die Auffassung der Gewalt desselben jedenfalls folgt, dafs sie nicht legitim oder nicht göttlichen Ursprungs ist im Sinne des homerischen Königtums, d. h. nicht in sich selbst und ihrer natürlichen Kontinuität wurzelt, sondern auf Zeit von Menschen, wenn auch unter Mitwirkung göttlicher Auktorität gegeben sein soll. Für die Geschlechter selbst aber war durch diese Einrichtung nicht blofs ihre Selbstständigkeit gegenüber dem Königtum, sondern auch eine relative Gleichheit unter sich garantiert.

Die *patres* des Interregnum identisch mit dem Senat.

3. Gegenüber dem angeführten Gesichtspunkt ist die Frage, ob die Patres, unter denen die Zwischenregierung abgewechselt, wirklich, wie bei dem ersten Interregnum angegeben wird, die

folgers durch den Vorgänger und der Grundsatz, „dafs der König nur in der Weise creiert werden konnte, dafs er mit Vollzug der Wahl auch sofort sein Amt antrat, d. h. nur von dem Zwischenkönig, dessen Funktionen mit der Wahl des Königs von Rechtswegen und sofort erloschen, nicht aber vom König, aufser etwa in dem Fall, dafs dieser beabsichtigen sollte, sein Amt niederzulegen". (Staatsr. 1, 206). Diese Anschauung mit ihren Konsequenzen für die Auffassung der königlichen Gewalt ist allerdings von der hier vorgetragenen gänzlich verschieden.

Digitized by Google

Senatoren waren, zwar immer noch von Wichtigkeit für den Organismus des ältesten Staats, aber doch erst in zweiter Linie stehend. Diese Frage steht in Zusammenhang mit der bei den Wahlen und der Gesetzgebung vorkommenden, wer die dort ebenfalls auktoritätsvoll fungierenden 'Väter' (*patres auctores*) seien. Unter den Neueren ist mehrfach die Auffassung vertreten, dafs unsre Quellen, indem sie für das erste Interregnum die Patres identificieren mit dem Senat, eine falsche Auffassung hätten, die Patres, die ja auch als *patricii* bezeichnet würden, vielmehr identisch seien mit der Gesamtheit der Patricier, wie sie in den Kurien vertreten war; diese Gesamtheit allein sei es gewesen, an welcher die *auspicia* gehaftet.[1]) Allein wenn man erwägt, dafs das Interregnum noch bis gegen Livius' und Dionysius' Zeiten hin in Übung war, dafs Cicero in der Schrift über die Gesetze sein '*auspicia patrum sunto*' im Jahr des Interregnums 52 v. Chr. als Augur schrieb, nachdem er in der kurz vorher abgefafsten Schrift über den Staat[2]) die *patres* beim Interregnum als Senatoren bezeichnet hat, so wird man es vorziehen, den Quellen folgend, in den Trägern des Interregnum Senatoren zu sehen. Auch bietet es keine Schwierigkeit, die Auspicien sowohl der Gesamtheit als einem speziell berufnen Teil derselben zuzuschreiben; ebensowenig, dafs die *patres*, für welche der patricische Charakter in der Königszeit zwar selbstverständlich, unter der Republik aber nicht von selbst gegeben war, in letzterer als *patricii* bezeichnet werden. Die Erklärung aber, wie unter der Republik zur Zeit des patricisch-plebejischen Senats die Regel, dafs der Interrex Patricier sein und von einem

1) Die *patres, qui interregem produnt* und selbst *interreges* sind, fassen als die Gesamtheit der Patricier Becker 2, 1, 299 ff. Schwegler 1, 657, als die Gesamtheit der *patres familias gentium patriciarum* Lange 1, 289 f., eine Körperschaft, die zwischen Senat und Kurien ziemlich überflüssig wäre und nirgends bezeugt ist. Niebuhr, der die *patres auctores* zuerst als Patricier überhaupt erweisen wollte, sieht in den *patres* des Interregnum der Königszeit Senatoren (1, 377), in der spätern Zeit sei dies geändert worden (2, 487). Die *patres* als Senatoren verteidigen auch für das Interregnum hauptsächlich Rubino, Unters. p. 90 f., Mommsen r. Forsch. 1, 218 ff. Christensen im Hermes 9, 196 ff.

2) de leg. 3, 9 (s. S. 54 A.) de republ. 2, 23: *cum ille Romuli senatus — temptaret post Romuli excessum, ut ipse gereret sine rege rempublicam.* Dionys. 4, 62 (vgl. auch 8, 90) steht ἡ βουλὴ συνελθοῦσα μεσοβασιλεῖς ἀποδείκνυσι vielleicht für die Phrase: *patricii coeunt ex s. c.*, was etwas anderes wäre. —

Digitized by Google

Patricier bestellt sein müsse[1]), sich mit der Senatszusammensetzung verträgt, ist bei der republikanischen Verfassung zu geben. Nicht minder sind es Fragen geschichtlicher, d. h. sich verändernder Verhältnisse, wie lange die Einteilung der Träger des Interregnums in Dekurien auch ferner bestand und ob die Dauer derselben in der Königszeit regelmäfsig länger war als in der republikanischen, Fragen, für deren Erledigung die nötige Detaileinsicht fehlt. Als wesentlich dagegen darf bezeichnet werden, dafs zwar die Gesamtheit der Patres Träger der *auspicia publica* ist, aber immer nur éiner dieselben, beziehungsweise die daran hängende Gewalt in Anwendung bringen kann, so dafs die Individualität der höchsten Gewalt auch hier als notwendig für die Ausübung anerkannt ist, ferner, dafs zu der Körperschaft des Interregnum nur gehören kann[2]), wem als Patricier die *auspicia* von Hause aus erblich zustehen. Durch die kurze Befristung aber ist gegeben, dafs der einzelne Interrex nur Ausdruck der Gesamtheit sein soll, es also abgesehen von dem Moment, das man den Auspicien zuschreiben will, von der körperschaftlichen Beratung abhängt, wer schliefslich als Herrscher zu bezeichnen sei, beziehungsweise wie lange das Interregnum währen soll.

Bedingungen für die Auswahl des zu Ernennenden.

4. Die Patres hatten bei der Auswahl, welche sie für die Bestellung eines Königs treffen sollten, wohl auf gewisse persönliche Eigenschaften des zu Ernennenden zu sehen. Neben körperlicher Tüchtigkeit, wie sie für den Heerführer nötig war[3]), und der Stufe des vollen Mannesalters[4]) wird man als wesentliches Erfordernis das Bürgerrecht, d. h. den Patriciat annehmen dürfen. Freilich sollen Numa, der erste Tarquinius und Servius aus der Fremde gekommen oder nicht patricischer Herkunft gewesen

1) Die Bestimmung Cic. de domo 38: *(interregem) et ipsum patricium esse et a patricio prodi necesse est* gehört überhaupt erst der Republik an; in der Königszeit bedurfte es derselben nicht, da mit der Eigenschaft eines Ratsmitglied alles gesagt war.

2) Liv. 6, 41, 6: *nobis (sc. patriciis) adeo propria sunt auspicia, ut non solum quos populus creat patricios magistratus auspicato creet, sed nos quoque ipsi sine suffragio populi auspicato interregem prodamus et privatim auspicia habeamus, quae isti ne in magistratibus quidem habent.*

3) Vgl. Dionys. 5, 25: (Horatius Cocles) *ἄχρηστος εἰς τὰ λοιπὰ πράγματα τῆς πόλεως διὰ τὴν πήρωσιν τῆς βλέψεως* (Vat.; al. *βάσεως*) *καὶ διὰ τὴν συμφορὰν ταύτην οὔτε ὑπατείας οὔτε ἄλλης ἡγεμονίας στρατιωτικῆς οὐδεμιᾶς ἔτυχεν.*

4) Dies ist Konsequenz der mangelnden Erblichkeit.

Digitized by Google

sein; aber den Numa läfst man vorher ins Bürgerrecht aufgenommen und die beiden andern schon durch ihre Vorgänger in den Staat hereingezogen werden.[1])

b) Ernennung und Einsetzung des Königs.

Findet ein Wahlakt des Volks statt?

1. Nachdem der letzte Interrex im Einverständnis mit dem Senat den zu bestellenden Mann gefunden, ruft er das Volk zur Kurienversammlung zusammen und legt demselben den Namen des Ausersehenen zur Bestätigung oder Verwerfung vor. Ein Fall von Verwerfung wird nicht berichtet. Ist schon diese Art der Mitwirkung der Gesamtgemeinde, bei der nicht einmal ein Vorschlag mehrerer Kandidaten stattfindet, kaum als Wahl zu bezeichnen, so ist von Neueren bezweifelt, ob überhaupt das Volk zugezogen worden und die darauf gehende Erzählung nicht vielmehr auf unrichtiger Übertragung von der republikanischen Magistratsbestellung her beruhe, da doch die Ernennung des Diktators durch den Konsul und die Renuntiation der Konsuln durch die Vorgänger die richtige Grundlage für den Rückschlufs bilden würden.[3]) Allein bei einem von Anfang an kriegerisch aktiven Volk, bei welchem die Gemeinde der Wehrmänner ein so wichtiger Faktor ist, ist jene Art von Vorführung des künf-

1) Numa ist Eidam des T. Tatius Plut. Numa 3. Zonar. 7, 5, Tarquinius Priscus *facile in civitatem receptus est* (Cic. de rep. 2, 34), Servius wird Eidam des Tarq., und nach Dionys. 4, 3 werden Numa, Tarq. und Serv. in den Patriciat aufgenommen.

2) Deshalb auch der Ausdruck *creare* vom Interrex Cic. de leg. 3, 9: *qui comitiatu creare consules rite possit.* Rubino setzt Unters. p. 15 A. 2 aus Dionys. 2, 58. Liv. 1, 47, 10. Cic. de leg. agr. 2, 16 die Formel zusammen: *interrex per suffragia populi auctoribus patribus regem creat.* — Ausführliche Beschreibung der Wahl mit der angeblichen Rogationsformel Liv. 1, 17; kürzerer Ausdruck Cic. de rep. 2, 31: *populus regem interrege rogante comitiis curiatis rogavit.* Liv. 1, 32, 1: *(interrege) comitia habente regem populus creavit.*

3) Rubino p. 13 ff., Mommsen, Staatsr. 2, 7 f., dem die wahrscheinlich unrichtig rückschliefsende Konstruktion der Juristen der Republik für den Geschichtsforscher die Möglichkeit offen läfst, dafs es einst in Rom ein erbliches Königtum oder auch ein Königtum mit freier Ernennung des Nachfolgers durch den Vormann gegeben hat. Nach unsrer Auffassung ist die Ausschliefsung der Erblichkeit nicht blofse Kombination, sondern mit dem Institut des Interregnums untrennbar verbunden und in der Tradition eher verdeckt als mit Bewufstsein konstruiert. Die Frage, ob die Ernennung des Nachfolgers durch den Vorgänger in der Kaiserzeit für das Königtum richtig angewandt werde, möge hier bei Seite bleiben.

Digitized by Google

tigen Herrschers vor der definitiven Ernennung nicht abzuweisen. Die Ernennung des Diktators durch den Konsul ohne Volkswahl erklärt sich durch die Notlage, welche die Voraussetzung der Diktatur ist, und die Renuntiation des Nachfolgers durch den Vorgänger ist zwar nicht bloſse Form, aber doch nicht von so weit gehender materieller Bedeutung. Auch der vom Volk bestätigte König wird noch feierlich renuntiiert worden sein.

Keine Inauguration des Königs.

2. Auf den Wahlakt durchs Volk läſst ein Teil der Quellen bei Numa noch die Inauguration folgen[1]), d. h. die feierliche Befragung der Götter über den Neugewählten durch Auspicien, welche auf Geheiſs derselben ein Augur, indem er des künftigen Königs Haupt anfaſst, auf der Burg vornimmt. Da dieser Akt bezeichnet wird als auf besondre Anregung des Numa eingeführt, derselbe in andern Quellen selbst bei Numa fehlt, bei den übrigen Königen ohnehin nirgends erwähnt wird und unter der Republik bei den Magistraten nie vorkam sondern nur bei Priestern[2]), so beziehen Neuere denselben auf die priesterliche Stellung des Königs.[3]) Allein es ist dagegen mit Recht eingewendet worden[4]), wie unwahrscheinlich es sei, daſs beim Königtum schon die Unterscheidung zwischen den religiösen Funktionen der magistratischen und der priesterlichen Stellung gemacht worden wäre, eine Unterscheidung, die erst mit der Republik aufkommen konnte. Zur Einholung des göttlichen Willens genügte es vielmehr, daſs einmal der Interrex vor Berufung der Kurien die Auspicien anstellte, dann aber, wie von Romulus erzählt wird, er habe Stadt und Königsherrschaft mit den von ihm angestellten Auspicien begründet[5]), und wie die späteren Konsuln beim Amtsantritt Auspicien für sich anstellten, so auch der neugewählte König selbst die Auspikation für sich

---

1) Ausführlich beschrieben Liv. 1, 18. Plut. Numa 7, kurz erwähnt Zonar. 7, 5.

2) Liv. 1, 49, 10 f. wird die Inauguration nicht zu den Erfordernissen einer korrekten Einsetzung gerechnet. Bei Gellius noct. att. 15, 27, 1 *(calata comitia, quae pro conlegio pontificum habentur aut regis aut flaminum inaugurandorum causa)* ist der *rex sacrificulus* gemeint, von dem aus man auf den König zurückschlieſsen kann aber nicht muſs, weil die Aussonderung der rein priesterlichen Funktion die Inauguration nach sich ziehen konnte.

3) Göttling, Staatsverf. p. 164. Becker 2, 1, 314, wogegen Lange 1, 297 sie auf das Königtum in seiner Totalität bezieht.

4) Mommsen, Staatsr. 2, 9.

5) Dionys. 2, 5.

Digitized by Google

vornahm. Es mag die Erzählung von der Inauguration des Numa eben aus dem besonderen Charakter, den dieser Priesterkönig darstellt, konstruiert und deshalb aus den Erfordernissen der Königswahl zu entfernen sein.

Auctoritas patrum und *lex curiata* nach ihrer allgemeinen Bedeutung.

3. Der Bestellung des Königs durch Interrex und Gemeinde folgte nach den Quellen weiter nach teils *auctoritas patrum*, teils *lex curiata*, Akte, die nach ihrer Bedeutung wie in ihrem Verhältnis zu einander kontrovers sind. Ihr allgemeiner Sinn war, die vollzogene Wahl staatsrechtlich perfekt und den König funktionsfähig zu machen. Die Schwierigkeit aber für das genauere Verständnis liegt teils, wie bei dem Interregnum, in der Mehrdeutigkeit des Ausdrucks *patres*, der sowohl Senatoren als Patricier überhaupt bedeuten kann und für welchen auch hier zuweilen *patricii* steht, teils darin, dafs die einen Quellen, besonders Livius, als den auf die Königswahl folgenden Akt nur die *auctoritas patrum*, Cicero dagegen nur die *lex curiata* nennen und zugleich bei anderer Gelegenheit den Inhalt beider Ausdrücke in ziemlich gleicher Weise bestimmen, nämlich als nachträgliche Bestätigung, eventuell Verwerfung der Wahl durch eine patricische Körperschaft.[1]) Zur Lösung dieser Schwierigkeiten mögen

1) Cic. de rep. 2, 25 *(Numam) regem alienigenam patribus auctoribus sibi ipse populus adscivit eumque ad regnandum Sabinum hominem Curibus accivit. Qui ut huc venit, quamquam populus curiatis eum comitiis regem esse iusserat, tamen ipse de suo imperio curiatam legem tulit.* Der Ausdruck *auctoribus patribus* ist hier allerdings wahrscheinlich von der vorangehenden Auktorität, dem Vorschlag zu verstehen. id. 31: *Tullum Host. populus regem interrege rogante comitiis curiatis creavit isque de imperio suo exemplo Pompilii populum consuluit curiatim;* ebenso 33. 35. 38, immer ohne Erwähnung der *auctoritas patrum.* Dagegen Liv. 1, 17. *decreverunt (patres), ut cum populus regem iussisset, id sic ratum esset, si patres auctores fierent. hodie quoque in legibus magistratibusque rogandis usurpatur idem ius vi adempta: priusquam populus suffragium ineat, in incertum comitiorum eventum patres auctores fiunt.* c. 22: *Tullum Host. — populus regem iussit; patres auctores facti.* ebenso c. 32. c. 47, 10: *non interregno, ut antea, inito, non comitiis habitis, non per suffragium populi, non auctoribus patribus, muliebri dono regnum occupasse.* — Die Identität beider Akte sprach zuerst Niebuhr 1, 373 f. mit grofser Sicherheit aus; gegen darauf erfolgten Widerspruch verteidigt Niebuhrs These ausführlich Becker 2, 1, 314 ff. Schwegler nimmt 1, 658 die Identität an, giebt dann 2, 172 die Trennung zu, versteht aber doch unter den *patres auctores* ebenfalls die Kuriatkomitien. Widerspruch und zwar mit dem in Obigem vertretenen Resultat, dafs die *patres auctores* der Senat, beziehungsweise unter der Republik der patricische Teil des Senats seien, haben erhoben Schömann Greifsw. Progr. v. 1832.

Digitized by Google

folgende Gesichtspunkte dienen: Die *lex curiata* ist, wie der Name zeigt, ein vor die Kurien gebrachtes Gesetz und zwar eingebracht von dem schon gewählten König, beziehungsweise Magistrat selbst, sie hat ferner nur Bezug auf die Wahlen. Die *auctoritas* der *patres* dagegen ist bei Livius bei der Wahl noch ein Teil derselben, gehörig zu denjenigen Akten, bei welchen der Ausersehene eine lediglich passive Rolle spielt: gegenüber dem Akt der *creatio* sollen die Patres ihre *auctoritas* aussprechen. Diese *auctoritas* ist ferner erforderlich nicht blofs bei Wahlen, sondern auch für Gesetze. Die Patres aber werden von Livius ausdrücklich als Senatoren bezeichnet mit der Beifügung, dafs der Akt noch zu des Schriftstellers Zeit in Übung sei, wenigstens der Form halber, d. h. jedenfalls mit den altherkömmlichen Formen. Endlich wird in der historischen Zeit infolge besondrer gesetzlicher Bestimmung die *auctoritas patrum* vor der Abstimmung gegeben, während die *lex curiata* zu allen Zeiten nach den Wahlen durch die schon Gewählten vor die Kurien kam. Was aber den Ausdruck *patres* betrifft, der auch hier, wie beim Interregnum mit *patricii* wechselt[1]), so ist er allerdings mehrdeutig[2]); wenn man ihn aber, wie man hier bei diesem uralten Brauch thun mufs, bis zu seiner ersten Anwendung im Staatsleben zurückverfolgt, so kann er nur die Ältesten der Geschlechter bedeuten, welche der König nach Gründung des Staats zu seinen Beratern, d. h. zum Senat vereinigte, und wenn Livius mit Erwähnung der noch vorhandnen Übung in historischer Zeit *patres* als Senatoren deutet, so mufs man ihm darin glauben.[3])

Rubino p. 360 ff. Mommsen, r. F. 247—9. — Lange de patrum auctoritate commentatio I. 1876. II. 1877. r. Staatsaltert. 1, 305 versteht auch hier wie beim Interregnum die *patres familias gentium patriciarum.*

1) Vgl. auch Dionys. 2, 60: *τῶν πατρικίων ἐπικυρωσάντων τὰ δόξαντα τῷ πλήθει.*

2) z. B. Cic. de rep. 2, 63: *(decemviri) conubia ne plebei cum patribus essent — sanxerunt;* ebenso Liv. 4, 4, 5 steht es für den ganzen Patricierstand.

3) Der auffallende Umstand, dafs Livius die *patrum auctoritas*, Cicero die *lex curiata* betont, erklärt sich wohl so: Livius wollte die einzelnen Akte, welche zur Wahl gehören, beschreiben und nannte so ganz korrekt regelmäfsig die *auct. patr.* Cicero dagegen scheint von den politischen Interessen seiner Zeit aus, in deren Parteikämpfen formalistische Waffen und darunter auch die *lex cur.* mehrfach verwandt wurden, besonderes Interesse für diese gehabt zu haben, während die *auct. patr.* für ihn ganz nebensächlich war. vgl. Cic. ad Att 4, 16, 12. Dio. 39, 29. 41, 43.

Digitized by Google

Gehört demnach der éine dieser Akte zu den Befugnissen des Senats, der andre zu dem, was der König mit den Kurien oder dem *populus* zu verhandeln hat, und damit zu der Rechtssphäre, in welcher diesem eine Mitwirkung zugewiesen ist, so wird es geeigneter sein, die Bedeutung beider Akte bei Senat und Volksrechten zu besprechen und hier nur in dem Sinne zu erwähnen, dafs daraus hervorgeht, wie vor dem Amtsantritt, beziehungsweise der vollen Funktionsfähigkeit des Königs noch besondere Kautelen gegenüber dem Senat und dem Volke für nötig erachtet wurden.

Auf die *auctoritas patrum* erfolgte wohl die definitive Erklärung[1]) durch den Interrex und trat dann der neu Bestellte das Amt an durch einen feierlichen Akt nach Auspicien, die er selbst angestellt. Doch läfst sich dies nur aus der Antrittsform der Konsuln ableiten. Dann erst folgte die Einholung der *lex curiata*.

B) Die Gewalt des Königs.

Bezeichnung und Wesen der Gewalt.

1. Die technische Bezeichnung für den König ist *rex*. Dieser mit seinem Ursprung über die italischen Stämme zurückgehende Name darf nicht in dem Sinne gefafst werden, den er später nach dem Sturz des Königtums bei den Römern erhalten hat, im Sinne des Despotismus, sondern in dem etymologischen des Ordnung schaffenden und erhaltenden Oberhaupts.[2]) Aufserdem werden aber für die Gewalt der römischen Könige dieselben Ausdrücke wie später für die Magistrate der Republik gebraucht, *imperium* und *potestas*, jenes (von *in* und *parare*) das Befehlen als solches oder, von seiner Wirkung aus betrachtet, wie es die Ausführung des Befohlenen zustande bringt, bezeichnend, dieses (von *potis*) die Gewalt als Wurzel des ausgehenden Befehls, die Befugnis dazu.[3]) Bei der grofsen Bedeutung, welche die haus-

---

Die *lex curiata* ist bei Livius zuerst und zwar in ganz allgemeiner Weise erwähnt 5, 52, 15: *comitia curiata, quae rem militarem continent.*

1) Vgl. Liv. 1, 18, 10 *declaratus rex Numa de templo descendit.*

2) *rēx* W. *rēg* leiten, richten vgl. *rēgula* zusammenzunehmen mit Sskr. *rāǵáṅ*, ir. *rí*, goth. *reikas*. vgl. Vaniček, etymol. Wörterb.[2] p. 229; über den langen Vokal Curtius, Studien IV. p. 352.

3) *imperium* und *potestas* werden noch in republikanischer Zeit, nachdem *potestas* bereits ein Sonderbegriff geworden, als gleichbedeutende Ausdrücke allgemeiner Bedeutung gebraucht. Cic. de rep. 2, 15: *(Romulus vidit), singulari imperio et potestate regia tum melius gubernari et regi civitates.*

Digitized by Google

herrliche Gewalt in dem römischen Familienrecht hat und da das in den verwandten Sprachen dem *potis* entsprechende Wort 'Eheherr' bedeutet[1]), könnte man versucht sein, die königliche Stellung direkt als eine Nachahmung der hausväterlichen Gewalt, der sog. *manus* zu fassen. Allein nicht blofs war man in Latium zur Zeit, als Rom mit seinem Königtum entstand, über eine solche patriarchalische Auffassung hinaus, sondern es widerspricht dem auch die nach unsrer Ansicht fehlende Erblichkeit und die Entstehung der Königsgewalt aus einem Vertrag.[2]) Indirekt aber mag die tägliche Übung der hausväterlichen Gewalt mit ihrer vollen Stärke die Römer dafür empfänglich gemacht haben, sich auch die staatliche Gewalt in ihrem Auftreten möglichst kräftig zu denken und gefallen zu lassen, und in der That

2, 23: *ut — nec sine rege civitas nec diuturno rege esset uno nec committeretur, ut quisquam inveterata potestate aut ad deponendum imperium tardior esset aut ad optinendum munitior.* Fast. Cap. z. J. 303 varr.: *decemviri consulari imp[e]rio.* Liv. 4, 6, 8: *ut tribunos militum consulari potestate creari sinerent.* Im Verlauf der Zeit verband sich mit *imperium* vorzugsweise der Begriff des militärischen Oberbefehls, wornach dann für *potestas* die bürgerliche Amtsbefugnis blieb, s. u. bei der republ. Verfassung; aber noch bei Ulpian in Digest. 1, 4, 1: *utpote cum lege regia quae de imperio eius lata est, populus ei et in eum omne suum imperium et potestatem conferat,* wo *imp.* und *pot.* Synonyma sind, aber freilich — wenigstens *imperium* — unpassend dem Volk zugeschrieben werden. *Potestas* auch bei Cic. de leg. 3, 28 vom Volk *(potestas in populo, auctoritas in senatu).* — Etymologisch *imperare* von *in* und *parare* (vgl. *aequiperare, vituperare* Corssen, Ausspr. 2^2, 410), Lange 1, 306 will ein von *parare* verschiedenes *parĕre* (befehlen) im Wechselverhältnifs mit *parēre* zu Grunde legen; derselbe zieht 1, 265 f. 302 f. in *potestas* die Bezeichnung für die familienrechtliche Form der königlichen Gewalt, woneben *imperium* den Überschufs über die patriarchalische *potestas,* die in das Privatrecht der Bürger eingreifende Zwangsgewalt bedeuten würde; allein dies ist weder durch den Gebrauch gerechtfertigt, noch ist eine solche begriffliche Unterscheidung in der Zeit, in welcher sie so geschieden worden sein sollen, anzunehmen.

1) Sskr. *pati,* griech. *πόσις* u. s. w., und ohne Zweifel hat sich der Begriff 'Herr' bei diesem Wort von der hausherrlichen Gewalt aus gebildet; allein die Verallgemeinerung liegt wohl schon weit zurück.

2) Wenn es bei Pomponius de orig. iur. in Digest. 1, 2, 2, 1 heifst: *initio civitatis nostrae populus sine certa lege, sine iure certo primum agere instituit omniaque manu a regibus gubernabantur,* so kann diese Stelle wohl verleiten zur Verwertung für die Analogie des Königs mit dem Hausvater, hat aber doch keinen historischen Wert. Nicht nur bietet eine Reflexion des Pomponius keine Auktorität, sondern es kann auch, wie der Gegensatz zeigt, *manu gubernare* ein allgemeinerer Tropus für Willkürgewalt sein: vgl. Tacitus Agric. 9: *castrensis iurisdictio secura et obtusior ac plura manu agens.*

Digitized by Google

war die obrigkeitliche Gewalt in Rom zu allen Zeiten prinzipiell als eine starke Macht der Exekutive und hinsichtlich des Umfangs als eine über alle Teile des Staatswesens gesetzte Verfügungsvollmacht und allgemeine Obergewalt betrachtet. Aber so stark auch diese Gewalt gedacht wurde, so war sie doch nicht unbeschränkt, sondern ein *imperium legitimum*[1]), an die Gesetze gebunden, vor allem an die in der sog. *lex curiata*, wie unten zu zeigen ist, zusammengefafsten Grundlagen der Verfassung, durch welche mit dem Recht des Königs auch das des Senats und Volks festgestellt ist. Wenn der König diese brach, so war auch das Volk vom Gehorsam gegen ihn entbunden, und beim Sturz des zweiten Tarquinius fand diese Auffassung von einer gegenseitigen Verpflichtung geschichtliche Anwendung. Ferner wenn der König auch seine Entschlüsse frei von sich aus fassen kann, so wird doch vorausgesetzt oder ist von Anfang an direkt ausgesprochen, dafs er bei wichtigeren Entscheidungen, sei es in Politik und Verwaltung oder als Richter erst den Rat der Ältesten einholen soll, sei es der Ältestenversammlung als eines Ganzen oder einzelner Mitglieder derselben, die er als Beirat (*consilium*) zuzieht. War doch selbst der Hausvater durch das Herkommen gehalten, bei schweren Entscheidungen über Familienglieder zuvor einen Rat der Verwandten zu hören.[2])

Mannigfaltiger Inhalt der Gewalt.

2. Eine Unterscheidung der verschiedenen Funktionen der Herrschergewalt gab es wohl nicht; denn sie wurde eben nicht als ein Bündel von mehreren Gewalten, sondern als einheitliche Befugnis angesehen; in ihren Äufserungen aber erscheint sie durch die Mannigfaltigkeit der objektiven Zwecke, mit denen sie zu thun hat, wie es die Natur eines jeden Staatswesens mit sich bringt; nach gewissen Gebieten geteilt, und wird auf denselben durch den Grundvertrag in verschiedener Weise bestimmt. Unter diesen Gebieten tritt wohl voran die Heerführung, weil sich in ihr die gröfste Machtbefugnis entfaltet, aber sie ist nur ein Teil der allgemeinen Verfügungsgewalt, eine besonders bedeutsame Bethätigung einer ihrem Gesamtcharakter nach politischen Vollmacht. Das zweite Gebiet ist das der Rechtsprechung oder Gerichtshoheit, das dritte das der Rechtschaffung oder Gesetzgebung; auf letztere aber äufsert der Grundvertrag den Einfluſs einer Beschränkung.

1) S. oben S. 51 A. 2.

2) Dionys. 2, 25: ταῦτα οἱ συγγενεῖς μετὰ τοῦ ἀνδρὸς ἐδίκαζον.

Digitized by Google

a) Die Verfügungsgewalt.

Kriegsbefehl.

Der König als oberster Kriegsherr ist typisch dargestellt in den Personen des ersten und dritten Königs, in deren Thaten zugleich die kriegerische Natur und Angriffsfähigkeit des neuen Staats sich zeigt. Der Kriegsherr ruft die im einzelnen Fall nötige Mannschaft nach den durch die Einteilung der Bürgerschaft gegebenen Verhältnissen auf, bestimmt die Heerordnung, führt den Oberbefehl im Krieg, ernennt die unter ihm stehenden Führer, führt den Krieg bis zur Beendigung und dem Friedensschluſs, der als durch die Kriegführung bedingt ihm zusteht.[1]) Dagegen die Kriegserklärung erfolgt nicht durch den König allein, sondern durch ihn unter der Mitwirkung von Senat und Volk.

Verwaltung im Frieden.

Die Verfügungsgewalt auf dem Gebiet der Staatsverwaltung im Frieden gilt in ganz allgemeiner Weise für alle Gegenstände, welche im täglichen Lauf im Interesse des Staats anzuordnen sind, und zwar hat der König allein alle Initiative. In den wichtigsten Fragen sollte der Rat der Alten befragt werden, aber Vorschriften darüber, in welchen Einzelfragen dies zu geschehen habe, existierten sicher nicht, sondern es war wohl im allgemeinen irgendwie förmlich ausgesprochen, im einzelnen aber dem Herkommen überlassen.

Hervorgehoben wird hinsichtlich des königlichen Verfügungsrechts, daſs es sich auch auf die Staatsgelder erstreckte und daſs eben hierdurch der König höher stand als später der Diktator.[2]) Auch wird ihm das Recht zugeschrieben, über das liegende Gut des Staats zu verfügen; er verteilt das eroberte Land, ordnet Bauten an und läſst sie mittelst Fronden der Bürger ausführen, welch letztere Leistung der Pflicht der Heerfolge gleichgestellt wird.[3]) In der That darf letzteres zu den Elementen des obrig-

1) Die Erzählungen aus der Königszeit liefern hierfür wohl Belege, aber sind keine Zeugnisse; was jedoch die Republik in dieser Beziehung den obersten Magistraten zugesteht (s. unt. §. 44), gilt noch mehr für den König.

2) Zon. 7, 13 (s. d. Stelle unten bei der Dikt.).

3) Cic. de rep. 2, 26: *primum (Numa) agros quos bello Romulus ceperat, divisit viritim civibus.* 33: *(Ancus Marcius) Aventinum et Caelium montem adiunxit urbi, quosque agros ceperat divisit et silvas maritimas omnis publicavit quas ceperat et ad ostium Tiberis urbem condidit colonisque firmavit;* über die Bauten Liv. 1, 38, 5 (Tarq. Prisc.). c. 56 (Tarq. Sup.); bei letzterem wird nicht das Recht des Königs bestritten, sondern das Übermaſs von Ansprüchen an die Bürger.

Digitized by Google

keitlichen Rechts gezählt werden, denn noch in einer cäsarischen Städteordnung wird die Arbeit des Bürgers zu städtischen Bauten wie zur Verteidigung der Heimat in Anspruch genommen.[1]) Dagegen für die Arbeit im eigenen Haushalt ist anzunehmen, dafs der König auf die eigenen Knechte und Klienten angewiesen war.[2]) Bei Forderung gröfserer Opfer für Staatszwecke wird es herkömmlicher Weise dem König obgelegen haben, den Rat zu fragen; nur wird er in dieser Beziehung, solange die Plebejer noch nicht in die Gemeinde aufgenommen waren, diesen gegenüber freier gewesen sein.

Unabhängig vom König waren die Privatverhältnisse. Das Eigentum der Geschlechter und Familien war für ihn, der selbst auch Mitglied eines solchen Geschlechts war, unantastbar, soweit nicht ein Eingriff aus der Strafgewalt hervorgeht.

Religiöse Einrichtungen.

Besondrer Erwähnung bedarf noch die Stellung der Könige zu den religiösen Einrichtungen. Wenn irgendwo, so fand hier die Übertragung eines Grundverhältnisses des häuslichen Lebens auf das öffentliche statt, dafs nämlich, wie der Hausvater in Opfer und Gebet die Familie den Göttern gegenüber vertritt[3]), so auch das Oberhaupt des Staats den Verkehr mit den Göttern für diesen übernimmt. In der Figur Numas sodann ist der königlichen Gewalt sogar zugeschrieben, dafs sie die Staatsreligion geschaffen. So ist es auch der erste König, welcher selbst die Auspicien für die Stadtgründung anstellt, und von ihm ab steht das Recht zur Blitz- und Vogelschau (*spectio*) für politische Zwecke dem politischen Oberbeamten zu.[4]) Daneben erscheint

1) Gesetz der Kolonie *Iulia Genetiva Urso* in Spanien, ephem. epigraphica 2, p. 110 und 224. XCVIII und dazu Mommsen p. 127.

2) Die Bürger dazu mifsbraucht zu haben, erscheint auffallender Weise nicht unter dem, was dem Tarq. Sup. vorgeworfen wird, obwohl der Vorfall des L. Postumius Megellus, cos. III 291, der verurteilt wurde, *quoniam cum exercitui praeesset opera militum in agro suo usus erat* (Liv. ep. 11), diesen Zug für das Bild liefern konnte.

3) Cato r. r. 143: *Scito dominum pro tota familia rem divinam facere.*

4) Über Numa Cic. de rep. 2, 26. Liv. 1, 20. Dionys. 2, 63 f.; Romulus als Gründer religiöser Institute Liv. 1, 7, 3, Tullus Hostilius 1, 27, 2, Ancus Marcius 1, 32, 5. Ausübung des Kults durch die Könige Cic. de div. 1, 89: *omnino apud veteres qui rerum potiebantur, iidem auguria tenebant; ut enim sapere sic divinare regale ducebant; testis est nostra civitas, in qua reges augures remp. religionum auctoritate rexerunt.* Liv. 1, 20, 1: *tum sacerdotibus creandis animum adiecit (Numa), quamquam ipse plurima sacra obibat, ea maxime, quae nunc ad Dialem flaminem pertinent.*

Digitized by Google

aber in dem Schicksal des die religiösen Ubungen zuerst vernachlässigenden und dann übel anwendenden Tullus Hostilius und dem erfolgreichen Widerstand des Augurs gegen den Tarquinier der König als gebunden an das ihm Überlieferte.[1]) Beides vereinigt sich unschwer: der König war Herr der religiösen Ordnung als eines Teils der staatlichen, folglich befugt, aber auch verpflichtet, den Kult zu leiten oder soweit er ihn nicht selbst übte, durch Priester besorgen zu lassen und soweit besondre Kunde nötig war, deren Wahrung und Fortpflanzung durch Sachverständige zu beschaffen und zu beachten. Aber er schafft und erhält nur die äufsere Ordnung und die tägliche Übung: die Substanz der Religion, die religiösen Begriffe und die daran wesentlich hängenden Kultformen schafft er so wenig wie er das Familienrecht schafft, sondern er nimmt sie herein mit den Familien- und Gentilkulten, und diese stammen aus der in dieser Beziehung nie versiegenden Quelle des nationalen Glaubens. Ein Hauptsatz aber ist, dafs überlieferte Kulte überhaupt nicht abgeschafft werden dürfen und dafs Neuerungen im Kult nur eingeführt werden sollen mit Zustimmung der Sachverständigen und der Götter selbst.[2]) Der König kann die Initiative dazu ergreifen, aber wenn er es nicht in richtiger Weise thut, setzt er sich der göttlichen Strafe aus. Aufserdem aber brachte es die dem italischen Glauben eigene Forderung peinlichster Beobachtung der äufseren Formen mit sich, dafs die dem König zur Seite stehenden Sachverständigen und Priester selbständiger und bleibender im Versehen ihrer Verrichtungen und in ihrer Auktorität waren als die bürgerlichen und kriegerischen Gehilfen des Königs. Im übrigen kommt das politische und rein religiöse Element in diesen Ordnungen erst zu klarerer Scheidung mit der republikanischen Verfassung und deren Trennung der priesterlichen Oberaufsicht über den Kult von der politischen Magistratur. — Bei gewissen Funktionen, die der König fortwährend selbst besorgte, ist neben ihm die Königin thätig. Dies ist zu erschliefsen aus der Stellung der späteren *regina sacrorum*, der Gemahlin des Opferkönigs (*rex sacrificulus*), in dessen Stellung

1) Liv. 1, 31, 6—8. 1, 36.

2) Cic. de leg. 2, 19f.: *separatim nemo habessit deos neve novos neve advenas nisi publice adscitos; privatim colunto quos rite a patribus [cultos acceperint]; — ritus familiae patrumque servanto — quoque haec privatim et publice modo rituque fiant discunto ignari a publicis sacerdotibus.*

Digitized by Google

sich nach Abschaffung des politischen Königtums der Name und ein Teil der religiösen Seite desselben noch darstellte[1]), und es hat seine Wurzel darin, dafs in der Ordnung der einfachsten bürgerlichen und religiösen Gemeinde, der Familie, die Hausfrau bestimmte religiöse Funktionen neben dem Hausvater hatte.

Die Form, in welcher der König Verfügungen an die ganze Gemeinde erliefs, war in der schriftlosen Zeit das Ansagen in einer von ihm für diesen Zweck berufenen Versammlung (*contio* = *conventio*), und nur er hatte das Recht, solche Versammlungen zu berufen. Einzelne forderte er durch persönlich erteilten Befehl oder durch einen seiner Diener (*lictores*) vor.[2])

b) Das richterliche Amt.

Umfang der Justizhoheit.

Die Justizhoheit ist kaum geringer als der Heerbefehl. Im Prachtgewand auf dem Amtsstuhl sitzend wird der König geschildert, wenn er Recht spricht.[3]) Er entscheidet selbst oder leitet die Entscheidung in straf-, wie in privatrechtlichen Fällen, aber nicht willkürlich, sondern in herkömmlichen Formen.[4]) In beiden Beziehungen aber gehen in den Quellen zwei Auffassungen neben einander her, jede durch bestehende Institute gestützt und deshalb berechtigt, aber um nicht der andern zu widersprechen bedürftig in ein richtiges Licht gestellt zu werden. Als Strafrichter ist der König nicht nur zu Disziplinarstrafen befugt, sondern auch Herr über Leib und Leben der schuldigen Bürger, nur zugleich gehalten, den Angeklagten zu hören und vor dem Urteilsspruch einen Beirat zu fragen.[5]) Andrerseits ist aber in

Strafgericht. Provokation.

1) Beim Opfer an den Kalenden fungieren Opferkönig, dessen Frau und der *pontifex minor* in der *curia Calabra*. Macrob. Sat. 1, 15, 19. Über den *rex sacrific.* s. unten. Vgl. auch die Analogie der griechischen βασίλεια Schömann, griech. Altert. 2^3, 414.

2) Greifbar werden diese Verhältnisse erst in der Republik. Die *contio* kommt in der Königszeit jedenfalls nur in Betracht als Recht des Königs, das Volk zu sich zu entbieten, nicht als ein Volksrecht.

3) Cic. de rep. 2, 38: *cum — Servius — regio ornatu ius dixisset.* Liv. 1, 41: *Servius cum trabea et lictoribus procedit ac sede regia sedens alia decernit etc.* Dionys. 2, 14. 3, 26.

4) Vgl. die in unvordenklichen Zeiten begründeten Formen des römischen Civil- und Kriminalprozesses; hinsichtlich des letzteren auch die Liv. 1, 26, 5 (*duumviros secundum legem facio*) zu Grunde liegende Vorstellung.

5) Auch der schuldige Horatier ist Liv. 1, 26 zuerst *raptus in ius ad regem*. Das Zuziehen eines consilium wird als von der Sitte gefordert, aber von tyrannischen Herrschern unterlassen angeführt bei Romulus Dion. 2, 56.,

Digitized by Google

glaubwürdiger Weise berichtet, dafs schon unter den Königen Provokation gegen Bluturteile an die Volksgemeinde gegolten habe, und wird ein solcher Fall, der des Schwestermörders Horatius, ausführlich erzählt. Ist nun diese Erzählung auch nur sagenhafte Einkleidung des Rechtsinstituts der Berufung, so können wir doch in den Grundzügen derselben uralte Einrichtungen nicht verkennen, durch welche beide Seiten, das Recht des Königs zu verurteilen und das des Verurteilten zu provocieren, sich vereinigen. Dafs den Königen die Provokation als ein Volksrecht abgezwungen worden wäre, ist nicht wahrscheinlich und wird auch durch keinen Zug der Überlieferung angedeutet. Wenn man aber annimmt, dafs schon in vorstaatlichen Zeiten ein verbrecherisches Glied eines Geschlechts nicht ausgestofsen oder getötet werden durfte, aufser wenn die Geschlechtsgenossen damit einverstanden waren, so läfst es sich denken, dafs man, als die Gerichtshoheit an einen König übergegangen war, dieselbe zwar in vollem Umfang in die Hände desselben gab, aber das Herkommen wahrte, für gewisse todeswürdige Verbrechen den Verurteilten, wenn der König es erlaubte, einen Gnadenausspruch der Volksgenossen anrufen zu lassen. Die Sage von dem Fall des Horatius bringt die Hoheit des Königs mit solchem Anspruch des Verurteilten so in Ausgleichung, dafs der König nicht selbst das erste Urteil spricht, sondern zwei Richter mit der Führung des Prozesses beauftragt, sie die Verurteilung aussprechen und vor der Gemeinde mit dem Verurteilten über dessen Sache streiten läfst. Der Spruch der Gemeinde ist dann gültig.[1])

---

bei Tarq. Sup. Liv. 1, 49, 4: *cognitiones capitalium rerum sine consiliis per se solus exercebat.*

1) Cic. de rep. 2, 54: *provocationem etiam a regibus fuisse declarant pontificii libri, significant nostri etiam augurales;* dazu Seneca, indem er diese Stelle citiert, epist. 108 (= 18, 5), 31: *id ita in pontificalibus libris et alii putant et Fenestella* (Schriftst. der august. Zeit); vgl. Cic. Tusc. 4, 1, wo Provokation datiert wird *a primo urbis ortu.* Erzählungen vom Prozesse des Horatiers Liv. 1, 26. Dionys. 3, 21 f.; bemerkenswerte Kombination des Verfahrens bei Fest. 297 *sororium tigillum: — quamquam a patre absolutus sceleris erat, accusatus tamen parricidi apud IIviros damnatusque provocavit ad populum, cuius iudicio victor duo tigilla tertio superiecto, quae pater eius constituerat, velut sub iugum missus subit, consecratisque ibi aris — liberatus omni noxia sceleris est auguriis adprobantibus.* Die Literatur über den Fall ist teils rein juristisch und zwar sowohl hinsichtlich des Verfahrens als der materiellen Seite (Perduellionsbegriff), teils kritisch-

Digitized by Google

Privatrecht. Verfahren *in iure* und *in iudicio*.

Hinsichtlich des Privatrechts gehen die späteren Schriftsteller davon aus, dafs ursprünglich der König der einzige Richter für alle Streitsachen gewesen, nur dafs er das Geringfügigere Senatoren überliefs. Servius Tullius soll dann — wenigstens nach der Darstellung des Dionysius — sich beschränkend auf die Kriminalsachen die privatrechtlichen an besondre Richter abgegeben haben, was aber jedenfalls nicht in absolutem Sinn gilt, da ja später noch die privatrichterliche Thätigkeit in vollem Mafs mit der Magistratur verbunden ist. Andrerseits kennt aber der römische Civilprozefs die eigentümliche Einrichtung, dafs der Magistrat, vor welchen die Streitigkeiten gebracht wurden, nur die Einleitung des Prozesses hat (Verfahren *in iure*), die Entscheidung (*sententia*) dagegen einem besonderen Richter (Geschworenen, *iudex* oder *arbiter*) übergiebt (Verfahren *in iudicio*).[1])

historisch und staatsrechtlich-antiquarisch. Nur die letztere Seite gehört hierher. Ein rhetorisches und juristisches Schulthema war dieser Fall schon im Altertum, vgl. Cic. de invent. 2, 78 f., und schon die Erzählung bei Livius trägt diesen Charakter. Allzu skeptisch verhält sich zu der Frage, ob überhaupt Provokation in der Königszeit stattfand, Schwegler 1, 594. 666; zulässig für die Patricier erklärt sie Niebuhr 1, 382, welche Beschränkung allerdings wohl für die ganze Zeit des Königtums gelten wird wegen der Bedeutung des Gesetzes des Poplicola (s. u.). Im allgemeinen ist die neuere Forschung geneigt, aus der vorliegenden Überlieferung trotz der von dem Gesetz des Poplicola und der provokationslosen Diktatur hergenommenen Bedenken die Provokation unter den Königen als ein gesetzliches Institut anzunehmen und zwar vorherrschend von der Seite, dafs sei es eine richterliche Funktion oder ein Begnadigungsrecht der Gemeinde darin liege. Man wird dabei jedenfalls mehr die Koncession an den schuldigen Bürger als den Charakter des Volksrechts betonen müssen. Mit Recht macht auch Mommsen r. G. 1, 74 bemerklich, dafs dieser Anfang der Provokation nicht dem leugnenden Verbrecher gelte, sondern dem geständigen, der Milderungsgründe geltend macht. Über die notwendige Bewilligung des Königs vgl. Liv.: *tum Horatius auctore Tullo clemente legis interprete 'provoco' inquit.* Die Frage nach dem Ursprung ist schon bei Livius unklar: während bei Dionys. die Provokation nur aus einer Erwägung des Königs über den einzelnen Fall hervorgeht, ist bei ihm einerseits ein Gesetz und ein geordnetes Institut vorhanden, andrerseits erscheint daneben in dem *rex ne ipse tam tristis ingratique ad vulgus iudicii — auctor esset* die Erwägung des vorliegenden Falls für die Einführung mafsgebend. Über die *IIviri perduellionis*, welche statt des Königs eintreten, damit dessen richterliche Hoheit nicht beeinträchtigt werde, s. unten S. 78f.

1) Cic. de rep. 2, 3: — *ius privati petere solebant a regibus — nec vero quisquam privatus erat disceptator aut arbiter litis, sed omnia conficiebantur iudiciis regiis;* Dion. 4, 25: *τῶν πρὸ αὐτοῦ* (sc. *τοῦ Τυλλίου*) *βασιλέων ἁπάσας*

Digitized by Google

Auch diese Einrichtung, deren Ursprung nicht bezeugt ist, geht vielleicht in uralte Zeit zurück, in welcher man schwerlich die scharfen juristischen Begriffe hatte, die dazu gehören, um derartiges rationell zu erfinden, und so wird man auch hier berechtigt sein, eine einfache geschichtliche Erklärung zu suchen. Ehe ein Königtum da war, wurden wohl die Händel der Gaugenossen untereinander entschieden durch Schiedsrichter, die aus den Altesten genommen wurden. Der die alte Geschlechtsverfassung in sich aufnehmende Staat stellte an die Spitze die Gerichtshoheit des Königs, liefs es aber diesem frei, dieselbe nur einleitend zu gebrauchen und die Entscheidung wie bisher schiedsrichterlichem Spruch zu überlassen, gerade wie er in peinlichen Fällen die alte Sitte eines Gnadenspruchs der Gaugenossen eintreten lassen konnte. Natürlich ergab sich solches Überweisen an andre für die Privathändel viel leichter und häufiger und wurde die Regel, die eigene Entscheidung des Königs die Ausnahme. Dafür, dafs die Wurzel des Verfahrens im Civilprozefs in vorstaatlichen Zuständen mit schiedsrichterlichem Verfahren zu suchen ist, dürften auch die Formen sprechen, in welchen Kauf und Verkauf und die sog. *legis actiones* sich bewegen, Formen, die nicht aussehen wie Erfindung eines richtenden Herrschers, sondern wie Institute, die hervorgehen aus der eigenen Thätigkeit der beim Rechtfinden mithelfenden Parteien.

Die Sonderstellung der Geschlechts- und Familienverfassung prägte sich darin aus, dafs mit der richterlichen Gewalt des Königs die des Familienvaters über die Gaugenossen konkurrierte, die des Geschlechts über die Geschlechtsgenossen sie begleiten konnte.[1])

ἀξιούντων ἐφ' ἑαυτοὺς ἄγειν τὰς δίκας καὶ πάντα τὰ ἐγκλήματα τά τε ἴδια καὶ τὰ κοινὰ πρὸς τὸν ἑαυτῶν τρόπον δικαζόντων ἐκεῖνος διελεῖν ἀπὸ τῶν ἰδιωτικῶν τὰ δημόσια, τῶν μὲν εἰς τὸ κοινὸν φερόντων ἀδικημάτων αὐτὸς ἐποιεῖτο τὰς διαγνώσεις, τῶν δὲ ἰδιωτικῶν ἰδιώτας ἔταξεν εἶναι δικαστὰς ὅρους αὐτοῖς καὶ κανόνας τάξας οὓς αὐτὸς ἔγραψε νόμους. — Über das Verfahren in *iure* und in *iudicio* und den darauf beruhenden *ordo iudiciorum privatorum* s. Keller, röm. Civilproz. p. 2 f. Bethmann-Hollweg, röm. Civilpr. p. 54.

1) Über die richterliche Gewalt des Hausvaters, die noch in historischer Zeit allbekannt ist, vgl. Dion. 2, 25 s. o. S. 65. A. 2. Val. Max. 5, 8, 2. 3. 5 und für die Königszeit in dem Fall des Horatiers die Hereinziehung des Vaters z. B. in der Stelle bei Festus oben S. 70. A. 1. Die Rechte der Gens über die Gentilen beschränken sich auf Gentilverhältnisse, in privatrechtlicher Beziehung auf Bestimmungen über das Vermögen unzurechnungs-

Digitized by Google

c) Rechtschaffende oder gesetzgebende Gewalt Gesetzgebende Gewalt.

wird im ausgedehntesten Maſse dem König zugeschrieben bei der Gründung des Staats und es gehört dahin auch der Zug, welcher den Numa zum Schöpfer der religiösen Einrichtungen macht. Allein diese Stellung hat sich schon bei der Darstellung des Gründungsakts für uns reduziert auf Mitwirkung bei der Festsetzung des stadt- und staatgründenden Grundvertrags. Dies war auch für die Zukunft maſsgebend; denn — ob ausgesprochen oder nicht — es war die natürliche Konsequenz eines solchen Vertrags, daſs nicht bloſs Anderungen an demselben, sondern auch die Weiterbildung nur wieder auf vertragsartigem Wege vorgenommen werden sollten. Die Überlieferung drückt dies in der Erzählung von Tarquinius Priscus und dem Augur Attus Navius so aus: was Romulus nach Einholung der Auspicien eingerichtet, dürfe verändert oder durch Neues ersetzt und vermehrt werden wieder nur, wenn die Auspicien es gutheiſsen.[1]) Dasselbe Prinzip ergiebt sich auch nach unsrer Auffassung daraus, daſs das Königtum nicht erblich, sondern lebenslänglich ist; so sind denn auch die einseitigen Verordnungen eines Königs nur an seine Lebenszeit gebunden. Es werden nun aber auch den Königen nach Romulus bleibende Einrichtungen und Änderungen der bestehenden Grundeinrichtungen zugeschrieben, ohne daſs von der Mitwirkung eines andern Faktors die Rede wäre. Ferner während sonst bei der Kriegserklärung wie der Bürgerrechtserteilung das Volk als gesetzgebend mitwirkt, wird beides auch vom König allein ausgesagt.[2]) Indessen läſst sich dies unschwer zurecht legen. Daſs über eine Kriegserklärung der wehrhafte Populus, in der Königszeit also die Kurien befragt werden sollten, hat die Überlieferung aus der konstanten Praxis der späteren Zeit gewiſs mit Recht als ursprünglich angenommen, weil es in der Natur der Dinge lag; wo also von einseitiger

fähiger (s. oben S. 11 A. 2), in strafrechtlicher auf Aberkennung gentilicischer Ehren und Vorteile, aber das letztere schlieſst sich an die öffentliche Strafgewalt an, so bei M. Manlius Capitolinus die Verfemung seines Vornamens Liv. 6, 20, bei Cäsar die Entziehung gentilicischen Erbrechts Suet. Caes. 1.

1) Liv. 1, 36: *id quia inaugurato Romulus fecerat, negare Attus Navius — neque mutari neque novum constitui, nisi aves addixissent, posse.* Dion. 3, 71: *ὁ Νέβιος — μόνος ἀντεῖπε κατὰ τὸ καιτεροὸν οὐκ ἐᾶν κινεῖν τῶν ὑπὸ Ῥωμύλου κατασταθέντων οὐδέν.*

2) Vgl. Liv. 4, 4, 7: *nobilitatem istam vestram, quam plerique oriundi*

Digitized by Google

Erklärung eines Angriffskriegs die Rede ist, liegt nur eine kurze ungenaue Ausdrucksweise zu Grunde. Dafs dagegen die Beendigung des Kriegs als unmittelbar zusammenhängend mit der Führung desselben rechtlich dem König allein überlassen war, läfst sich, wie bemerkt[1]), noch aus der republikanischen Praxis erkennen. Änderungen im Bestand der Geschlechterzahl durch Aufnahme neuer Geschlechter, beziehungsweise — was im reinen Geschlechterstaat dasselbe war — durch Erteilung des Bürgerrechts an einzelne, werden angesehen als die Grundlagen des Staats und die Geschlechterrechte berührend, so dafs, wie der Abschnitt über die Kuriatkomitien zeigen wird, der König auch hier nicht einseitig vorgehen kann; überhaupt kann er die Geschlechts- und Familiensitte nicht einseitig ändern. Was sodann neue politische oder religiöse Einrichtungen betrifft, so haben wir bei der Beschaffenheit der Überlieferung von dieser aus kein Urteil darüber, auf welchem formellen Wege einzelne Reformen geschaffen wurden, dürfen aber nach den oben gegebenen Prinzipien annehmen, dafs man schon jetzt zu unterscheiden wufste zwischen Gesetz und Verordnung, zwischen dem, was an der Person des jeweiligen Herrschers hing und dem, was über die einzelne Regierungszeit hinausging, zwischen materiellem und formellem Recht, zwischen Rechtsschaffung oder -neuerung und Rechtsauslegung oder -anwendung, und dafs der materielle Mafsstab für diese Unterscheidung im allgemeinen gegeben war durch die Bestimmungen, welche die *lex curiata de imperio* enthielt; bei diesen aber ist die Mitwirkung der Kurien schon im Ausdruck gegeben. Wenn aber daneben auch schon in einem wenig wesentlichen Fall in auffallender Weise von zwei verschiedenen

ex Albanis et Sabinis non genere nec sanguine sed per cooptationem in patres habetis aut ab regibus lecti aut post reges exactos iussu populi verglichen mit 1, 30: *Roma interim crescit Albae ruinis; duplicatur civium numerus — principes Albanorum in patres — legit*, dagegen Dion. 4, 3: *Ῥωμαῖοι αὐτὸν* (sc. *τὸν Τύλλιον*) *ἐκ τοῦ δήμου μεταγαγεῖν ἠξίωσαν εἰς τοὺς πατρικίους ψήφους ἐπενέγκαντες ὥςπερ Ταρκύνιόν τε πρότερον καὶ ἔτι πρὸ τούτου Νομᾶν Πομπίλιον*; ferner Liv. 1, 30, 4: *hac fiducia virium Tullus Sabinis bellum indicit,* dagegen 1, 32, 13 unter Ancus Marcius: *quod populus Romanus Quiritium bellum cum priscis Latinis iussit esse,* in der allerdings aus spätrer Zeit in die der Könige übertragenen Formel (Schwegler 1, 662. A. 3), aber unter der Voraussetzung bei dem Übertragenden, dafs sie damals schon galt; vgl. auch 1, 49, 7: *hic enim regum primus — bellum pacem foedera societates per se ipse iniussu populi ac senatus fecit diremitque.*

1) ob. S. 66. A. 1.

Digitized by Google

Quellen eine Bestimmung, die Annahme der Königsinsignien von den Etruskern, hervorgehoben wird als dem Wege der Gesetzgebung überlassen[1]), so ist dies konstruiert aus gesetzlichen Anordnungen dieser Art in republikanischer Zeit.[2])

Es gab im Altertum eine Sammlung von sog. *leges regiae*, welche nach dem angeblichen Verfertiger, S. Papirius, das *jus Papirianum* genannt wurde. Was als darin zusammengestellt bei den Schriftstellern citiert wird, sind nicht Volksgesetze, sondern Vorschriften und Verbote des sakralen Rechts, die man an die Namen von einzelnen Königen knüpfte. Bei diesem Charakter der Sammlung kann für die Befugnis der Könige, materielles Recht zu schaffen, nichts daraus abgeleitet werden.[3])

Emolumente und Insignien des Königs.

3. Das Königsamt ist nicht wie die spätere Magistratur blofs ein *honor*, ein Ehrenamt, sondern als bleibende Stellung mit materiellen Vorteilen ausgestattet. Es soll dem König ein besonderer Anteil am *ager publicus* ausgesondert worden sein, dessen Ertrag für ihn bebaut wurde.[4]) Vielleicht war damit ver-

1) Cic. de rep. 2, 31: *ut advertatis animum, quam sapienter iam reges hoc nostri viderint tribuenda quaedam esse populo — multa enim nobis de eo genere dicenda sunt — ne insignibus quidem regiis Tullus nisi iussu populi est ausus uti.* Dion. 3, 62: *ταύταις μὲν τιμαῖς* (die etrusk. Insignien) *ὁ Ταρκύνιος οὐκ εὐθὺς ἐχρήσατο λαβών, ὡς οἱ πλεῖστοι γράφουσι τῶν Ῥωμαϊκῶν συγγραφέων, ἀλλ' ἀποδοὺς τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ τὴν διάγνωσιν εἰ λητέον αὐτά.*

2) Mommsen, r. Staatsr. 1, 356 A. 1.

3) Pomponius in Dig. 1, 2, 2, 2: *Romulus — leges quasdam et ipse curiatas ad populum tulit, tulerunt et sequentes reges; quae omnes conscriptae extant in libro S. Papirii, qui fuit illis temporibus, quibus Superbus, Demarati filius, ex principalibus viris. Is liber, ut diximus, appellatur ius civile Papirianum.* Zusammenstellungen der dazu gehörigen *leges regiae* bei Dirksen, Kritik u. Auslegung der Quellen des röm. Rechts. 1823. p. 234—358. Bruns, fontes iur. rom.[4] 1—14. M. Voigt, über die leges regiae in Abh. der sächs. Gesellsch., philol.-hist. Kl. Bd. VII (1876) 555—825. Kritische Behandlung ihrer Bedeutung bei Rubino, Untersuch. p. 400 ff. (Aufzeichnungen des religiösen Gewohnheitsrechts 407), Schwegler 1, 23 ff. („uralte Gewohnheitsrechte oder Priestersatzungen"); daselbst auch über die verschiedenen Papirii. Mommsen, r. Staatsr. 2, 41—44: („Kodifikation des exoterischen Sakralrechts, d. h. von Bestimmungen, deren Kenntnis nicht blofs für den Priester, sondern für das Publikum überhaupt wichtig war, eine verhältnismäfsig junge Privatarbeit und erst spät durch Mifsverständnis oder litterarischen Betrug unter die Gesetzbücher versetzt"). Voigt a. a. O. handelt in wenig kritischer Weise über die Quellen und die Authentie der einzelnen, ihre juristischen Beziehungen und ihren Wert als Geschichtsquelle.

4) Cic. de rep. 5, 3: *agri, arvi et arbusti et pascui lati atque uberes*

Digitized by Google

bunden eine besondere Art von königlichen Klienten auf dem Anteil des Königs am *ager publicus*. — In seinem äufseren Auftreten aber ist der König ausgestattet mit aller Pracht, über welche die damalige Zeit gebot; er wird geschildert als bekleidet in ältester Zeit als Kriegsherr mit purpurnem Kriegsmantel (*trabea*), in späterer mit purpurverbrämter Toga, als sitzend auf einem elfenbeinernen Stuhle, in der Hand das mit einem Adler verzierte Szepter, auf dem Haupt ein goldnes Diadem; zwölf Diener (*lictores*) mit Rutenbündeln, in denen Beile stacken, gingen einer hinter dem andern vor ihm her, überall, wo er sei es im Wagen, der nur ihm zustand, oder zu Fufs als König auftrat.[1]) Das Fremdartige, das diese Insignien haben gegenüber den sonst so einfachen Verhältnissen, läfst die Überlieferung, dafs dieser Schmuck aus der Fremde zu den Römern gekommen sei, und zwar nach der vorherrschenden Erzählung nicht unter dem ersten König, als glaubwürdig erscheinen, zumal da auch sonst gerade Schmuck der erwähnten Art als Produkt etruskischer Kunst erscheint.[2]) Je mehr die Römer in Berührung mit ihren Nachbarn kamen, desto mehr sollte der, der für den

---

definiebantur, qui essent regii quique colerentur sine regum opera et labore, ut eos nulla privati negotii cura a populorum iudiciis abduceret. Serv. ad Aen. 9, 274: *mos fuerat, ut regibus pro honore daretur aliqua publici agri particula, ut habuit Tarquinius Superbus in campo Martio;* über diesen *ager Tarquiniorum* als Krongut vgl. auch Liv. 2, 5, 1. Dionys. 3, 1. 5, 13. Es ist unnötig, mit Ambrosch, Studien auf dem Gebiet des altröm. Bodens und Kultus p. 199 f. diese Nutzung auf die priesterliche Stellung des Königs zu beziehen.

1) Liv. 1, 8, 3. (unter Romulus). Dionys. 3, 61. (teils Romulus, teils Tarq. Prisc.), Plin. n. h. 8, 195. 9, 136: *purpurae usum Romae semper fuisse video, sed Romulo in trabea; nam toga praetexta et latiore clavo Tullum Hostilium e regibus primum usum Etruscis devictis satis constat.* Sall. Cat. 51, 38: *insignia magistratuum ab Tuscis pleraque sumpserunt.* Mommsen, r. Staatsr. 1, 382 schreibt dem König im Gegensatz gegen die republikanischen Magistrate, welchen nur die *sella curulis* eigentümlich, auch das *solium*, den Thron oder hohen Sitz mit Hinter- und Seitenlehnen zu, der sonst dem Hausvater und den Göttern zukommt. Etymologie von *sella curulis* bei Gell. n. att. 3, 18: *senatores dicit (Gavius Bassus) in veterum aetate, qui curulem magistratum gessissent, curru solitos honoris gratia in curiam vehi, in quo curru sella esset, super quam considerent, quae ob eam causam curulis appellaretur.* Diese Etymol. angenommen von Corssen, Ausspr. 2^2, 166. Mommsen, r. Staatsr. 1, 379. dagegen Jordan in Hermes 8, 221 f. und Lange, r. Staatsalt. 1, 317 von *curare* Pflegestuhl.

2) Vgl. Müller-Deecke, die Etrusker 1, 344 ff.

Digitized by Google

Staat mit denselben verkehrte, das imponierendste Auftreten haben, das sie in ihrem Gesichtskreis kannten.

Die königlichen Beamten.

4. Die königliche Gewalt fungiert nicht blofs in der Person des Königs, sondern auch in dessen Auftrag durch andere, aber nicht so, dafs diese dabei selbständig handeln. Wenn noch am Anfang der Republik die magistratische Gewalt in dem einen Konsulat vereinigt ist, ein zweites selbständiges Amt daneben nicht existiert, so gilt dies noch viel mehr vom königlichen Imperium. Alle Gewaltübung geht von diesem aus; wer neben dem König amtlich fungiert, hat nur abgeleitete Vollmacht (*imperium mandatum*).[1]) Dabei ist es im Prinzip gleichgiltig, ob das betreffende Amt ein vorübergehendes oder bleibendes ist, wie denn auch das bleibende aus gelegentlich und zeitweilig eingesetztem hervorgegangen sein wird. Ebenso besteht nur ein relativer Unterschied zwischen solchen Ämtern und der Beauftragung von Senatoren mit Entscheidung einzelner Fälle.[2]) Der angeführte Gesichtspunkt gilt im Prinzip auch von den priesterlichen Beamten, soweit sie eine Art von Gewalt ausüben; doch ist es nicht der einzige Gesichtspunkt, der bei den priesterlichen Stellungen in Betracht kommt.

Die aus königlichem Auftrag fungierenden Beamten, welche erwähnt werden, sind folgende:

a) weltliche:

α) Der *praefectus urbi* oder *urbis*, Stellvertreter des Königs in Fällen seiner Abwesenheit aus der Stadt. Wie weit der Kreis seiner Befugnisse reichte, ist in der Königszeit mehr abhängig zu denken von der Anweisung des Königs und augenblicklichen Verhältnissen als wie später von staatsrechtlichen Gesichtspunkten.[3])

---

1) Wahl ist also ausgeschlossen; vgl. hins. der Quästoren S. 78. A. 1. der Duumvirn Liv. 1, 26, 5: *rex: IIviros, inquit — secundum legem facio.*

2) Ähnlich ist auch in der Erzählung von der Usurpation des Servius Tullius Liv. 1, 41, 5 f. Dionys. 4, 5 die Stellvertretung für den erkrankten König in dessen Auftrag.

3) Tacit. ann. 6, 11: *antea profectis domo regibus ac mox magistratibus, ne urbs sine imperio foret, in tempus deligebatur, qui ius redderet ac subitis mederetur; feruntque ab Romulo Dentrem Romulium, post ab Tullo Hostilio Numam Marcium et ab Tarquinio Superbo Sp. Lucretium impositos; dein consules mandabant.* Sonst ist das einzige Beispiel aus der Königszeit der von Tarq. Sup. zurückgelassene Sp. Lucretius Liv. 1, 59. Der Titel bei Liv. stets *pr. urbis*, bei anderen auch *urbi*; der technische Ausdruck ist *relinquere praefectum.*

Digitized by Google

β) Die zwei *quaestores*, vollständiger *quaestores parricidii*, die einzigen stehenden bürgerlichen Beamten unter den Königen. Die enge Beziehung, welche die Quästoren später zu den Konsuln hatten, veranlafste, dafs man sich ihre Einführung schon unter Romulus[1]) dachte; in der Erzählung von der Königszeit dagegen spielen sie nirgends eine Rolle. Immerhin dürfte das Amt schon in diese Periode gesetzt werden, weil die Zusammensetzung der Kompetenz schon in der ersten Zeit der Republik aus den so sehr verschiedenen Bestandteilen, dem Fahndungs- und Rechnungsamt, sich nur aus zeitlich verschiedener Anordnung erklärt. Dagegen kann die Zweizahl erst der Republik angehören. Der Ausdruck *quaestores parricidii* und die Etymologie von *quaestor* oder *quaesitor* spricht dafür, dafs ihre ursprüngliche und in der Königszeit einzige Funktion das Aufspüren von Verbrechen war, während das Aburteilen nicht ihnen, sondern dem König zustand.

γ) Die *duumviri perduellionis*, stellvertretende Richter, die in dem Fall des Horatius[2]), und auch in seltenen Hochverratsprozessen unter der Republik auftreten. Darin, dafs bei Livius

---

1) Ulpian in Dig. 1, 13, 1 (übersetzt von Joh. Lydus de magistr. 1, 24): *Gracchanus denique Iunius libro septimo de potestatibus etiam ipsum Romulum et Numam Pompilium binos quaestores habuisse, quos ipsi non sua voce sed populi suffragio crearent refert,* gegen letztere Angabe Tacit. ann. 11, 22: *quaestores regibus etiam tum imperantibus instituti sunt, quod lex curiata ostendit ab L. Bruto repetita, mansitque consulibus potestas deligendi, donec eum quoque honorem populus mandaret;* über den Vorzug des taciteischen Zeugnisses Rubino, Unters. p. 316 ff., wogegen mit ungenügenden Gründen Becker, 2, 1, 378 f. Zonar. 7, 13: (*οἱ κοιαίστορες*) *πρῶτον μὲν τὰς θανασίμους δίκας ἐδίκαζον, ὅθεν καὶ τὴν προσηγορίαν ταύτην διὰ τὰς ἀνακρίσεις ἐσχήκασι καὶ διὰ τὴν τῆς ἀληθείας ἐκ τῶν ἀνακρίσεων ζήτησιν· ὕστερον δὲ καὶ τὴν τῶν κοινῶν χρημάτων διοίκησιν ἔλαχον καὶ ταμίαι προσωνομάσθησαν.* Von *quaestores parricidii* sprechen mit Berufung auf die XII Tafeln und auf Gaius' Kommentar zu denselben Pompon. in Dig. 1, 2, 22 f. Lyd. de mag. 1, 26 mit unrichtiger Scheidung derselben von den späteren *quaest. aerarii.* Varro de l. l. 5, 81: *quaestores a quaerendo, qui conquirerent publicas pecunias et maleficia, quae triumviri capitales nunc conquirunt.* Der Einwand, welchen Mommsen, r. Staatsr. 2, 513 f. gegen die Annahme von Quästoren in der Königszeit macht, dafs die Zweizahl korrelat mit der Zweiheit der Konsuln sei, ist gewichtig, trifft aber, wie bei den *IIviri perduellionis* wohl nur die Zahl.

2) Vgl. oben S. 70. A. 1. Die Definition von *perduellio*, das sonst Hochverrat ist, in diesem Fall, d. h. die Motive, welche die römischen Juristen bestimmt haben, den Fall des Horatiers als Beispiel für den Perduellionsprozefs aufzustellen, sind unklar.

Digitized by Google

1, 26 die *duumviri* sogleich beim ersten Fall *secundum legem* eingesetzt werden, liegt, dafs man das Eintreten dieser Stellvertreter als von Anfang an notwendig mit der Provokation überhaupt verbunden dachte. Da die *duumviri* ausdrücklich für den speziellen Fall der Perduellio bestellt werden, so ist es falsch, sie mit den *quaestores* zu identifizieren. Wie schon bemerkt, sprechen die Duumvirn ein Urteil in erster Instanz; der Verurteilte provoziert von ihnen ans Volk, worauf sie über die Provokation vor dem Volke mit ihm streiten. Auch hier ist die Zweizahl der Beamten kaum erklärlich und erscheint aus der Republik übertragen.

Aufserdem wird noch in der Erzählung vom Sturz des letzten Tarquinius als Stellvertreter des Königs auch in bürgerlichen Funktionen (Berufung der Volksversammlung) genannt der *tribunus celerum*, der dann mit Einführung der Republik verschwunden wäre. Ob dieses Amt ein einheitliches war, so dafs die Bezeichnung „Teilführer", welche mehrere voraussetzt, nur von den *tribuni militum* in allgemeiner Bedeutung übertragen gewesen wäre, oder ob es mehrere *tribuni celerum* gegeben, läfst sich nicht mehr erkennen. Es wird noch in späterer Zeit erwähnt als bei dem Fest der Waffenweihe (*quinquatrus*) am 19. März fungierend neben den Pontifices, offenbar in uralt traditioneller Weise das Heer vorstellend. Dagegen die Figur des Brutus als eines *tribunus celerum*, der ähnlich wie der spätere *magister equitum* den König auch politisch vertrat, gehört lediglich einer staatsrechtlichen Kombination an.[1]) — Die Führer, welche die Tausend-

1) Liv. 1, 59, 7: *praeco ad tribunum celerum, in quo tum magistratu forte Brutus erat, populum advocavit.* Kalend. Praen. zu XIIII k. Apr.: *[quin] q(atrus): — in comitio saltu (adstantibus po)ntificibus et trib. celer.*, welch letztere Worte Mommsen c. inscr. lat. 1, p. 389. r. G. 1, 70 A. mit Beziehung darauf, dafs Dionys. 2, 64 die ἡγεμόνες τῶν κελερίων als τεταγμένας τινὰς ἱερουργίας ἐπιτελοῦντες neben den Priestern aufgezählt werden, ergänzt: *et tribunis celerum.* Es erscheint dies allerdings bedeutsamer, als wenn derselbe Dionysius 2, 13 nach Antias einen Celer, als obersten Reiterführer neben drei Centurionen nennt und 4, 71. 75 in Übereinstimmung mit Liv. 1, 59 den Brutus in dieser Stellung zu politischen Funktionen berechtigt sein läfst; auch mag die Parallele zwischen dem *trib. cel.* und dem *magister equitum* (Pompon. in Digest. 1, 2, 2, 15. 22. Lyd. de mag. 1, 14. 37) unrichtig sein; aber wenn noch später, in geschichtlicher Zeit, mehrere *tribuni celerum* wenn auch nur bei einer religiösen Ceremonie fungierten, wie kam man darauf, in der Königszeit einen einzigen anzunehmen? Einen einzigen nur militärischen Beamten nimmt auch Lange 1, 377 f. an.

Digitized by Google

schaften des Fufsvolks anführten, werden nicht genannt, sie müssen aber *tribuni militum* geheifsen haben. Sie hatten jedenfalls nur militärische Bedeutung.

b) priesterliche.

Hierher gehören nur diejenigen, welche als Gehilfen des Königs erscheinen, beziehungsweise von späteren selbständigen priesterlichen Ämtern die in königlichem Auftrag wurzelnden Anfänge, nämlich

α) Die *flamines*, als Unterstützung des priesterlich fungierenden Königs in rein ceremonieller Beziehung, speziell beim Opfern. In solch dienender Stellung sind die *flamines* eine allgemein latinische Einrichtung, die nie über den rein technischen Charakter zu politischer Bedeutung sich erhob. Vor allem wurden für den Kult der Hauptgötter Jupiter, Mars, Quirinus besondere Flamines bestellt, die sich fortwährend als die *flamines maiores* in besondrer Würde erhielten. Diese Priester sollten weder Kriegsdienst leisten noch Staatsämter bekleiden.[1])

β) Die *augures*, deren Funktion aus ursprünglich privater und jedem zustehender Kenntnis[2]) bald sich zu einer schwierigen Technik ausbildete, zu deren Pflege ein besonderes Kollegium schon in der Königszeit eingerichtet wurde, und zwar wegen seiner unmittelbaren politischen Wichtigkeit so, dafs jede der

---

1) *Flamen* nach Varro l. l. 5, 84. Fest.-Paul. p. 87. Serv. ad Aen. 8, 664 von *filum* Kopfbinde = *filamen*, wogegen Corssen, Ausspr. 1, 84. 2, 86 = *flagmen* von *flagrare*, Opferverbrenner; von *flare* anblasen Mommsen r. G. 1, 170. Über das Verhältnis zum König Liv. 1, 20, 1: *quamquam (Numa) ipse plurima sacra obibat, ea maxime, quae nunc ad Dialem flaminem pertinent.* Die blofs ceremonielle Bedeutung zeigt sich auch darin, dafs der Flamen Dialis kein politisches Amt bekleiden darf. — Eine Parallele bietet Milo als Diktator von Lanuvium, der *ad flaminem prodendum* nach Lanuvium reist Ascon. in Milon. p. 32. — Die 12 *flamines minores*, sowie die *flamines* der Kurien, der Arvalen u. s. w. sind untergeordneter Bedeutung. — Die Beschränkungen hinsichtlich der Lebensweise waren am strengsten für den *flamen Dialis* (Gell. 10, 15), gelten aber für Krieg und Staatsdienst auch den andern (Liv. 37, 51).

2) Attus Navius erscheint Dionys. 3, 70 in rein privater Stellung. Später spielen im Privatleben nur noch die Auspicien bei Hochzeiten eine Rolle. Cic. de divin. 1, 21: *nihil quondam maioris rei nisi auspicato ne privatim quidem gerebatur: quod etiam nunc nuptiarum auspices declarant, qui re omissa nomen tantum tenent.* Valer. Max. 2, 1, 1. Serv. ad Aen. 1, 344.

Digitized by Google

die Gemeinde konstituierenden Tribus durch einen Augur vertreten war.[1])

γ) Die *pontifices*, deren Ursprung etymologisch wie geschichtlich dunkel ist. Die wahrscheinlichste Etymologie (von *pons* Brücke = Brückenbauer) sowie die vorherrschende Überlieferung spricht dafür, dafs von Anfang an die Bedeutung des Priestertums die von Sachverständigen und zwar einer Mehrzahl derselben, eines Kollegiums war, dessen technische Kenntnisse sich weiterhin auch auf die Zeitmessung und in Verbindung damit auf die Festordnung und was damit zusammenhing, ausdehnte.[2]) Wahrscheinlich aber ist auch hier, dafs für jede Tribus ein Pontifex gerechnet war.[3]) Übrigens darf die centrale und poli-

1) *augur* (umbr. *uhtur*) vielleicht mit *augere* und *auctor* zusammenhängend, vgl. Aufrecht-Kirchhoff, umbr. Sprachdenkm. p. 412. Nissen, Templ. p. 5 A. 1. Dann sind die Augurn gewichtige Sachverständige Cic. de leg. 2, 31: *maximum et praestantissimum in rep. ius est augurum cum auctoritate coniunctum.* Die alte Etymologie bei Fest. p. 2: *augur ab avibus gerendoque dictus* (vgl. die alte Form *auger* bei Prisc. 1, 36) ist aufgenommen von Mommsen, r. Staatsr. 1, 101 A. 2; von *avis* und *W. ghush* (*pronuntiare*) Lange 1, 332; in Zusammenhang mit *εὔχομαι* bringt es Joh. Schmidt, Verwandtsch. der indog. Spr. p. 54. — Hinsichtlich der Zahl sind mafsgebend die drei Augurn für die dreifsig Kurien, d. h. für die drei Tribus, die noch später bei den Kuriatkomitien auftreten, s. u. bei diesen; womit übereinstimmt Cic. de rep. 2, 16: *(Romulus) ex singulis tribubus singulos cooptavit augures* und die Zahl der Augurn in dem Gesetz der Kolonie Jul. Genet. ephem. epigr. p. 93. LXVII. wozu Mommsen p. 99.

2) Varro de l. l. 5, 83: *pontifices ut Scaevola Quintus pont. max. dicebat, a posse et facere ut potifices: ego a ponte arbitror; nam ab his sublicius est factus primum, ut restitutus saepe, quom in eo sacra et uls et cis Tiberim non mediocri ritu fiant.* Dafs die varronische Erklärung schon im Altertum nicht befriedigte, obgleich sie mehrfach wiederholt wird, geht wie aus dieser Stelle, so auch aus noch andern daneben erwähnten Etymologieen, welche Plutarch Numa 9 bespricht, hervor. Die Neueren nehmen teils die varronische Etymologie an, teils finden sie dieselbe mit Recht für das nicht blofs in Rom vorkommende, sondern allgemein latinische Priesteramt zu speziell und verallgemeinern entweder die Bedeutung von *pons* = Weg (*pontifex* also 'Wegebauer' Mommsen, r. G. 1, 269 A., oder gehen sie von *pons* ganz ab und suchen in dem Wort eine andre Wurzel (Marquardt, r. Staatsverw. 3, 229 f. die Wurzel *pû* reinigen, sühnen)

3) Vgl. das Gesetz von *col. Genet.* an der A. 1 citierten Stelle. Cic. de rep. 2, 26 läfst von Numa fünf Pontifices eingesetzt werden, Dionys. 2, 73 giebt keine Zahl, ebenso sagt Liv. 4, 4, 2 nur: *pontifices augures Romulo regnante nulli erant: ab Numa Pompilio creati sunt,* während er sonst in der Königszeit und in den ersten Jahren der Republik nur einen Pontifex kennt, vgl. 1, 20, 6. c. 32, 2. 2, 2, 2. c. 27, 5.

Digitized by Google

tisch bedeutende Stellung, welche das Kollegium unter der Republik hatte, nicht in die Königszeit zurückverlegt werden, wie denn auch in der Erzählung von derselben die Pontifices keine Rolle spielen.

δ) Die *fetiales*, ein Kollegium von 20 Mitgliedern zur Handhabung und Begutachtung der Formen bei internationalen Verhandlungen, Bündnissen, Kriegserklärung, Waffenstillstand, Friedensschlufs. Ein materieller Einflufs auf die bei den Verhandlungen in Frage kommenden Punkte steht dem Kollegium nicht zu; es hat nur bei den Formen mitzuwirken. Aufserhalb Roms wird nur je ein Teil des Kollegiums verwandt, worunter besonders hervorgehoben wird als ceremoniell fungierend der *pater patratus.*[1])

ε) Nachdem unter dem letzten König die sibyllinischen Orakel mit ihren Kultvorschriften in den Staat hereingekommen waren, wurde für die Aufbewahrung und Deutung derselben, sowie für die daraus zu entnehmenden Kulthandlungen ein Kollegium von zwei Männern, *II viri sacris faciundis* eingesetzt.[2])

Die Mitglieder der andern in die Königszeit zurückgeführten religiösen Kollegien, die Arvalen, Salier, Lupercer, haben nicht den Charakter von öffentlichen Dienern, sondern sind lediglich sakraler Natur; es sind Bürger, welche in der Form einer Brüderschaft die betreffenden Kulthandlungen vornahmen, allerdings im Namen und für das Beste der Gemeinde.

---

1) Liv. 1, 32. Dionys. 2, 72. Die etymologische Sage von Entlehnung des Fetialrechtes von den Äquicolern (vgl. Schwegler 1, 603 A. 3) giebt wenigstens dem nicht spezifisch-römischen Charakter des Institutes Ausdruck. Cic. de leg. 2, 21: *foederum pacis belli indutiarum oratores* (*oratorum* die Handschr.) *fetiales, iudices, nontii* (so Vahlen; *non* die Handschr.) *sunto; bella disceptanto.* Dabei ist *iudices* nicht von politischem Urteil zu verstehen; denn dieses gebührt den heimischen Behörden und wird später wenigstens durch *legati* vermittelt (Liv. 4, 54: *per legatos fetialesque*). Den Namen leitet Cicero 1, 34 (Zweck: *ius ut plurimum valeret et fides*) von *fides* ab, wogegen die richtige Schreibung *fētiales*, griech. φητιαλεῖς spricht. Von Neueren zieht Lange 1, 323 *fari, fateri* herbei. Die Bezeichnung *oratores* (vgl. Varro bei Nonius p. 529. Fest. p. 182) pafst für Gesandte wie für Fetialen. Die Zahl zwanzig Varro bei Nonius p. 529. — Über den *pater patr.*, seine Rolle und sein Verhältnis zum Kollegium vgl. Marquardt, Staatsverw. 3, 401f.

2) Dionys. 4, 62.

Digitized by Google

§ 9. Der Senat.

A. Formale Bestimmungen.

1. Dem König steht zur Seite einerseits als Vertretung der Geschlechter, andrerseits als Beirat eine Körperschaft der Ältesten unter dem Namen *patres* oder *senatus*. Während diese Einrichtung selbst in ähnlicher Weise in den andern italischen Städten wiederkehrt, scheinen die Namen dafür Rom eigentümlich zu sein[1]), ohne dafs sie jedoch etwas enthielten, was nicht aller Orten mit der Sache selbst sich gegeben hätte; denn dieser Rat war überall ursprünglich aus wirklich älteren Männern zusammengesetzt, und sie Väter zu nennen lag nahe in einem Staate, in dem eine strenge Familienverfassung mit grofser Auktorität des Familienvaters bestand.[2]) Namen.

2. Der Senat kennzeichnet sich vom Beginn des Staats an als eine stehende politische Körperschaft durch die feste Zahl seiner Mitglieder. Diese Zahl wird zunächst angegeben als hundert für die einzelne Stammtribus[3]) und wäre damit gleich der, Zahl.

1) Die einzelnen Gemeinderäte der italischen Städte heifsen in geschichtlicher Zeit *decuriones*, die ganze Behörde *ordo decurionum* oder *centumviri*. Der Name *decurio*, der nur den Führer oder Vertreter einer Dekurie bedeuten kann, weist auf eine Zeit der Anfänge des Staats hin, bei denen man im Normalschema die Gens als eine Dekurie von zehn Familien ansetzte, vgl. auch Digest. 50, 16, 239, 5: *decuriones dictos aiunt ex eo, quod initio cum coloniae deducerentur, decima pars eorum, qui ducerentur, consilii publici gratia conscribi solita sit*, also auf 10 Kolonisten d. h. Familien ein Mitglied des Gemeinderats.

2) Festus p. 339: *senatores a senectute dici satis constat; quos initio Romulus elegit centum, quorum consilio remp. administraret; itaque etiam patres appellati sunt.* Cic. de rep. 2, 14: *appellati sunt propter caritatem patres.* Liv. 1, 8, 7: *(Romulus) centum creat senatores — patres ab honore, patriciique progenies eorum appellati.* Neuere erklären den Ausdruck *patres* anders, indem sie ihn ursprünglich gleich Patricier überhaupt nehmen und im Gegensatz gegen die Plebs entstanden sein lassen, sofern jene allein Hausväter in rechtlichem Sinn seien. Niebuhr 1, 365. Becker 1, 1, 138. Schwegler 1, 634; vgl. dagegen Mommsen r. Forsch., 228 A. 16. unt. S. 90. A. 2. Die Formeln *res ad patres redit* und *patrum auctoritas* gehören jedenfalls der ältesten Staatsordnung an. Der Ausdruck kommt nur im Plural vor, im Singular ist einheitlicher substantivischer Ausdruck nur *senator*. *Senator, senatus, senaculum* kommen wohl her von *senare* 'alt sein' in prägnantem Sinn = die Stellung oder Würde eines Alten haben, die Rolle desselben spielen, *senator* einer der diese Stellung hat.

3) So also im romulischen Staat, Festus p. 339. Liv. 1, 8, 7 (s. vorherg. A.) Dionys. 2, 12 u. a., mit verschiedener Begründung der Zahl.

Digitized by Google

welche später im italischen Stadtschema als die Normalzahl erscheint. Der römische Senat soll beim Interregnum in Dekurien eingeteilt gewesen sein, und dies ist um so bemerkenswerter, da in historischer Zeit keine Spur davon mehr zu finden ist, diese Notiz also nicht bloſs auf einem Rückschluſs beruhen kann.[1]) Es ist möglich, daſs diese Einteilung am Interregnum haftete und den Zweck hatte, dem fungierenden Interrex ein kleineres Kollegium zur Seite zu stellen, das eben wegen der kleineren Zahl fähiger war, ein Regierungskollegium zu sein; mehr läſst sich daraus jedenfalls nicht entnehmen, da die weitere Entwicklung in Rom die Spuren des ursprünglichen Verhältnisses verwischt hat und aus den Rathäusern der andern Städte Latiums uns überhaupt keine Kunde zugekommen ist. Mit dem römischen Staat der drei Tribus wird die längere Zeit normale Zahl von dreihundert in Verbindung gebracht, aber dieselbe wird auch erst auf die Reform des Tarquinius Priscus zurückgeführt; es gab darüber eben kein wirkliches Wissen.[2]) Aus den Zahlenverhältnissen an sich kann man einen Zusammenhang zwischen den dreihundert Senatoren und den im Schema der Bevölkerungseinteilung angegebenen dreihundert Geschlechtern erkennen, und die darin ausgesprochene Annahme, daſs je ein Senator auf ein Geschlecht kam, entspricht wie dem Namen *decurio* für Ratsherr bei den Latinern so auch den ursprünglichen Verhältnissen, zumal da sie auch in der Weise auftritt, daſs die Aufnahme einzelner neuer Geschlechter in den Patriciat mit der Einführung eines Vertreters in den Senat verbunden gedacht wird.[3]) Da jedoch die Verhältnisse der Geschlechter sich der Zahl und Bedeutung nach veränderten, während die Zahl der

---

1) Liv. 1, 17, 5: *ita rem inter se centum patres decem decuriis factis singulisque in singulas centurias creatis, qui summae rerum praeessent, consociant. decem imperitabant, unus cum insignibus imperii et lictoribus erat.* Dionys. 2, 57.

2) Dionys. 2, 70 kommen mit den Tities 100 neue Senatoren herein, vgl. Plut. Rom. 20 init.; aber das dritte Hundert kommt Dionys. 3, 67 nicht von den Luceres, sondern durch Tarq. Prisc. aus der Plebs. Andre haben den Fortschritt von 100 zu 150, dann Verdopplung durch Tarq. Plut. Numa 2. Cic. de rep. 2, 35: (Tarq.) *duplicavit illum pristinum patrum numerum et antiquos patres maiorum gentium appellavit quos priores sententiam rogabat, a se adscitos minorum.*

3) Dionys. 3, 39. 67. 5, 13. Liv. 1, 30 (die Albaner). 1, 35, 6. Liv. 2, 16, 5: *his* (der claudischen Gens) *civitas data agerque — Appius inter patres lectus.*

Digitized by Google

Senatsmitglieder dieselbe blieb, so konnte letztere der Zahl der Geschlechter bald nicht mehr entsprechen, vollends nicht, wenn Tarquinius Priscus seine minderen Geschlechter eingeführt hatte, ohne die schon vorher normale Zahl der dreihundert Senatoren zu verändern. Hand in Hand damit mufste die Bedeutung der königlichen Berufung in den Rat wachsen: im allgemeinen werden die Ratsmitglieder vom König bestellt[1]), war aber als an das Prinzip der Vertretung der Geschlechter gebunden die Initiative des Königs ursprünglich vielleicht nur formell, so wurde sie weiterhin ein volles Recht der Auswahl.[2])

Stellung und Würde der Senatoren.

3. Unter den Senatoren selbst machte sich nur ein Unterschied geltend, der der Zugehörigkeit zu den älteren und darum höheren Geschlechtern oder zu den jüngeren des Tarquinius, die im Rang und der Stimmordnung, nicht aber im Stimmrecht hinter den ersteren kamen.[3]) — Die Aufnahme in den Senat war zunächst auf Lebenszeit gemeint; für die Entscheidung darüber, ob der König willkürlich Senatoren wieder aus dem Rat entfernen und durch andre ersetzen konnte, fehlen direkte Anhaltspunkte; eine solche Freiheit des Herrschers widerspräche einer ursprünglichen Vertretung der Geschlechter; dagegen liegt sie in den Konsequenzen der späteren Ansicht über die Geschichte der Senatsbestellung. Es kann ein der Änderung in der Bestellung analoges Verhältnis auch hier stattgefunden haben und würde

1) Fest. p. 246: *quod et reges sibi legebant sublegebantque, quos in consilio publico haberent.*

2) Vgl. Liv. 1, 35, 6: (die von Tarq. Prisc. aufgenommenen) *factio haud dubia regis, cuius beneficio in curiam venerant.*

3) Cic. de rep. 2, 35, s. S. 84 A. 2. — Niebuhr sagt 1, 377: „Der Staat war in Dekurien getheilt; jede entsprach einer Kurie"; damit wäre dann auch wohl eine regelmäfsige Folge der Kurien gegeben gewesen; auch Mommsen r. Forsch. 1, 260 läfst den Senat nach Kurien geordnet sein, indem er in dem Artikel des Festus p. 246 über das um die Mitte der Republik für den Senat gegebene Gesetz liest: *ut censores ex omni ordine optimum quemque curiatim in senatum* (*curiati in senatu* überl.) *legerent,* und damit die Hereinziehung der Kurien bei der Konstituierung des Senats bei Dionys. 2, 12. Lyd. de mag. 1, 16 kombiniert; allein bei Festus kann nicht anders gelesen werden als *iurati,* und ohne diesen Halt sind die zwei andern Stellen nur Kombinationen ohne Auktorität. Mercklin, Koopt. p. 26 f. hat, um auch hier eine Stütze für die Kooptation zu bekommen, der Stelle Dionys. 2, 12 zu viel Gewicht beigelegt. — Tacitus ann. 11, 25 führt den Unterschied zwischen den *patres maiorum* und *minorum gentium* auf Brutus zurück, verwechselt ihn also mit dem der *patres* und *conscripti.*

Digitized by Google

dann der Umschlag der zweiten Periode der Königszeit angehören. — Von äufseren Abzeichen der Ratsmitglieder wird später als spezifisch patricisch und damit als uralt der rote Schuh hervorgehoben mit eigentümlicher Schnürung; von andern Abzeichen aber kann erst unter der Republik gesprochen werden.[1]) Dafs die Würde der Senatsmitglieder von der des Königs, der selbst ein Geschlechtshaupt war, nur relativ verschieden gewesen, wäre eine Konsequenz unsrer Auffassung von dem nur lebenslänglichen, nicht erblichen Königtum.

B. Die Kompetenz des Senats.

Die Funktionen des Senats sind zweifacher Art, je nachdem er Vertreter der Geschlechterrechte und Hüter des aus dem vorstaatlichen Zustand Überkommenen oder Glied in dem Organismus der königlichen Regierung ist. Auf die erstere Seite fallen die schon erwähnten Rechte der Bildung des Interregnum und der Erteilung der *auctoritas patrum*; nach der zweiten ist er königlicher Rat, *consilium regium*.

1. Die *patres* als selbständige Körperschaft.

Das Interregnum als Recht des Senats.

a) Vom Interregnum ist nach dem obigen (s. S. 53ff.) noch weniges mehr formale zu sagen: Der Anlafs zum Zusammentreten ist gegeben durch die bloſse Thatsache des Todes oder Abtretens eines Königs, indem dann von selbst *res ad patres redit*. Demgemäfs versammelt sich der Rat thunlichst bald, um sich als Regierungsbehörde zu konstituieren und aus sich die einzelnen Interreges hervorgehen zu lassen. So lange die Einteilung der Senatoren in Dekurien, die abwechslungsweise fungierten, bestand, liefs sich dadurch der kollegiale Charakter der Zwischenregierung neben dem jeweilig hervortretenden einzelnen leicht zur Geltung bringen. Wenn man annehmen darf, dafs die Bildung der Dekurien und der Turnus innerhalb derselben durchs Los bestimmt wurde[2]), so bleibt nur noch zweifelhaft,

1) Zonar. 7, 9: (Die pleb. Senatoren) *διέφερον ἄνευ τῶν ὑποδημάτων οὐδέν· τοῖς γὰρ εὐπατρίδαις τὰ ὑποδήματα ἀσυκὰ καὶ τῇ τε ἐπαλλαγῇ τῶν ἱμάντων καὶ τῷ τύπῳ τοῦ γράμματος ἐκεκόσμητο, ἵν' ἐκ τούτων δοκοῖεν ἀπὸ τῶν ἑκατὸν ἀνδρῶν τῶν κατ' ἀρχὰς βουλευσάντων κατιέναι· τὸ γράμμα δὲ ῥῶ φασιν εἶναι.* Die Auszeichnung der Tunika (Plin. 33, 1, 7) wird wohl mit der andern gleichzeitig entstanden sein.

2) Dionys. 2, 57: *διακληρωσάμενοι τοῖς λαχοῦσι δέκα πρώτοις ἀπέδωκαν ἄρχειν τῆς πόλεως.*

Digitized by Google

wer die formelle Leitung des Losens hatte und die Auspicien für den ersten Interrex anstellte; vermutlich stand dies dem ältesten Mitglied zu.

auctoritas patrum.

b) Die Bedeutung der auctoritas patrum, von der zu reden ebenfalls schon die Königswahl Veranlassung gab (s. o. S. 61ff.), welche aber auch weitere Anwendung hat, läfst sich teils aus dem Wort *auctoritas*, teils aus Zeugnissen späterer Jahrhunderte entnehmen. *Auctoritas*, von *augere*, heifst eine Erklärung, durch welche ein speziell dazu Befugter den Akt eines andern durch seine Zustimmung gewichtiger oder überhaupt gültig macht[1]); die Kehrseite dieser positiven Bedeutung bildet im Falle der Verweigerung der Tadel oder die Verhinderung des Gültigwerdens.[2]) Solche Erklärung abzugeben haben die *patres* bei der Wahl des Königs und bei Gesetzen, und ihre Zustimmung ist unentbehrlich zum Zustandekommen. Aber die Entscheidungsgründe, welche die Abgabe der Erklärung bestimmen, sind nicht allgemeiner Natur, sondern gerade wie den Patres das Interregnum zukommt, weil sie die Kontinuität der Auspicien repräsentieren, so haben sie auch mit ihrer Auctoritas bei Wahlen und Gesetzen die religiös-politische Seite zu prüfen, zu sehen, ob nach dieser Seite hin bei den nicht von ihnen vorgenommenen Akten, für welche sie die Auktorität geben sollen, kein Fehler vorgekommen sei. In diesem Sinn werden sie an mehreren Stellen in Parallele gestellt mit den patricischen Priestern und den patricischen Magistraten als solche, deren Patriciertum die Reinheit der Auspicien verbürge.[3])

---

1) *auctoritas* will Lange, *de patrum auctor. comment. alt.* p. 14 ff. immer auf etwas bevorstehendes bezogen wissen; dafs aber das Gegenteil der Fall ist und man *auctor* ist für eine vorhergehende Aufserung, Willenserklärung, Handlung, habe ich Fleckeisen, Jahrbb. 1877. S. 568f. zu zeigen versucht.

2) Cic. pro Planc. 8: *si ita esset* (dafs ein Durchfallen bei der Wahl für den Richter mafsgebend wäre), *quod patres apud maiores nostros tenere non potuerunt, ut reprehensores essent comitiorum, id haberent iudices. — Tum enim magistratum non gerebat is, qui ceperat, si patres auctores non erant facti.*

3) Cic. de dom. 38: *Ita* (d. h. wenn jeder Patricier, wie es ihm beliebte, Plebejer werden könnte) *populus Rom. brevi tempore neque regem sacrorum neque flamines nec salios habebit nec ex parte dimidia reliquos sacerdotes neque auctores centuriatorum et curiatorum comitiorum, auspiciaque populi Rom., si magistratus patricii creati non sint, intereant necesse est, cum interrex nullus sit* etc. Liv. 6, 41, 7: (wer Plebejer zu Konsuln macht) *tollit ex civitate auspicia; vulgo ergo pontifices, augures, sacrificuli reges creentur; cuilibet apicem dialem, dummodo homo sit, imponamus; tradamus ancilia, penetralia,*

Digitized by Google

2. Als Rat des Königs, *consilium regium*, hatte der Senat eine weniger fest bestimmte Stellung. Wenn auch wie wir oben annahmen, in der Grundverfassung gewährleistet war, dafs ein solcher Rat beständig vorhanden sein müsse und der König ihn in allen wichtigen Entscheidungen fragen solle, und wenn auch bei einzelnen Dingen, wie der Kriegserklärung, die Formeln darauf gerichtet waren[1]), so war doch weder genau bestimmt, für welche Fragen der Rat unentbehrlich sei, noch war der König an die ihm auf Befragen erteilte Antwort gebunden. Die beste Bürgschaft war in dieser Beziehung das Herkommen, das seine Grundlage schon in dem Verwandtenrat in den Familienverhältnissen hatte. So lange Könige da waren, deren Gesichtskreis nicht über die überkommenen religiösen und rechtlichen Verhältnisse hinausging, war die Bedeutung des Rats ungefährdet. Nachdem aber Männer zum Königtum gelangt, welche über den Kreis der herkömmlichen Bedürfnisse und Bestrebungen hinausgingen, ergab sich ein Konflikt und fühlten die Herrscher wie das Interregnum und die Auktorität der Patres so auch die Befragung des Rats als lästige Schranke. — Diese Seite der Thätigkeit des Senats war wohl im Ausdruck nicht streng geschieden von der Genehmigung der Wahlen; denn noch in späterer Zeit wird der Ausdruck *auctoritas* für beides gebraucht[2]) und konnte so gebraucht werden, weil in beiden Fällen auf eine ergangene Frage eine gewichtvolle Antwort erfolgte; nur war der Anlafs für die Antwort und das in ihr liegende Gewicht in beiden Fällen verschieden. — Eine wesentliche Förderung der Bedeutung des Rats lag aber darin, dafs die geistlichen und weltlichen Gehilfen des Königs ohne Zweifel aus ihm genommen wurden, dafs jedenfalls der Beirat, dessen sich der König als Richter bediente und

---

deos deorumque curam, quibus nefas est; non leges auspicato ferantur, non magistratus creentur (wegen des mangelnden Interregnum) *nec centuriatis nec curiatis comitiis patres auctores fiant.* vgl. Mommsen, r. Forsch. 1, 241.

1) Liv. 1, 49, 7: *traditum a maioribus morem de omnibus senatum consulendi solvit.* c. 36, 10: *de istis rebus in patria maiores natu consulemus.* 13: *quod — senatus populi Rom. Quiritium censuit consensit conscivit, ut bellum cum Priscis Latinis fieret*, Formeln die freilich der Republik entnommen sind, aber ihrem Wesen nach in die Königszeit übertragen werden können.

2) Vgl. über die Ausdrücke *auctoribus patribus* und *auctoritas senatus* beim republikanischen Senat.

Digitized by Google

die Richter, die er einzelne Fälle neben sich entscheiden liefs, senatorisch waren (s. o. S. 71f.).

Äufserlichkeiten der Beratung.

3. Ob die Befragung des Senats in bestimmten Formen sich bewegte, darüber konnten die Späteren nichts wissen und die besseren Quellen enthalten sich auch, den Hergang bei Beratungen zu schildern.[1]) Dafs aber eine feierliche Form und eine durch Ehrenrechte bestimmte Reihenfolge der Befragung bestand, ist primitiven Verhältnissen ebenso angemessen als der späteren Zeit und wird durch den Unterschied, der in dieser Beziehung zwischen den *patres maiorum* und *minorum gentium* galt, bestätigt.

Ein besonderes Senatsgebäude soll schon in der ersten Periode der Königszeit erstellt worden sein; denn die *curia Hostilia*, das Rathaus der republikanischen Zeit am Comitium, wird auf den dritten König zurückgeführt.[2]) Daneben wird berichtet, dafs sich in ältester Zeit der Rat auf einem freien Platz am Abhang der Burg gegen das Forum, der *area Vulcani*, versammelt habe.[3]) — Unerläfsliche Bedingung für den Versammlungsort war, dafs er ein *templum* sei, d. h. nicht notwendig ein Gotteshaus, wohl aber ein nach den Regeln der Auguraldisziplin abgegrenzter und durch die Anwendung dieser Regeln geweihter Raum.[4])

§ 10. Das Volk.

A) Die Kategorieen der Bevölkerung.

Die Kategorieen der vorservianischen Zeit.

I. In der vorservianischen Zeit bestand die Bevölkerung des römischen Staats aus Vollbürgern, Klienten, Unterworfenen, Sklaven. Von diesen durch die persönliche Rechtsstellung gebildeten Klassen ist die letzte, kriegsgefangene oder erkaufte Sklaven, zwar für den Staat keineswegs gleichgültig, aber sie

1) Dionys. allerdings hat 3, 26. 4, 30 ff. solche gegeben.

2) Liv. 1, 30, 2: *templumque ordini ab se aucto curiam fecit (Tullus Hostilius), quae Hostilia usque ad patrum nostrorum aetatem appellata est,* wobei *templum* in Sinn von inauguriertem Ort. Cic. de rep. 2, 31. — Jordan, Topogr. 1, 158 A. 10 (vgl. Hermes 8 p. 218) leitet den Namen von dem Neubau eines Hostiliers her.

3) Dionys. 2, 50: *τὰς συνόδους ἐνταῦθα ἐποιοῦντο ἐν Ἡφαίστου χρηματίζοντες ἱερῷ μικρὸν ὑπεραναστηκότι τῆς ἀγορᾶς.* Gemeint ist ein dem Vulkan geweihter freier Raum, das spätere *senaculum*, s. b. republ. Senat.

4) Gell. 14, 7, 7: (Varro) *docuit confirmavitque nisi in loco per augurem constituto, quod templum appellaretur, senatus consultum factum esset, iustum id non fuisse.*

Digitized by Google

zählt politisch nicht, da die Sklaven nur Eigentumsstück sind und als solches dem Privatrecht zugehören. Die Unterworfenen gehören in diesem Stadium nicht zur Gemeinde, sondern stehen neben ihr; diese besteht vielmehr nur aus Vollbürgern und Klienten[1]), beide mit ihrer bürgerlichen Stellung in dem Geschlechtszusammenhang wurzelnd, in diesem aber wie im Staat verschiedene Stufen bildend.

Die Vollbürger.

1. Die Vollbürger (*patricii*) sind die legitimen Söhne aus den zu einem in den Staat aufgenommenen Geschlecht gehörigen Familien; sie erkennen in der Verwandtschaft mit den *patres*, d. h. den im Senat vereinigten Geschlechtsvertretern, die Quelle ihres Rechts.[2]) Jeder volljährige Patricier, Hausvater wie Haus-

1) Dies liegt auch in Cic. de rep. 2, 16: (Romulus) *habuit plebem in clientelas principum descriptam.*

2) Etymologisch gefafst, als Söhne der Patres. Cic. de rep. 2, 23: *optimates, quibus ipse rex tantum tribuisset, ut eos patres vellet nominare patriciosque eorum liberos.* Liv. 1, 8, 7 (s. o. S. 83. A. 2.). Das Moment der legitimen Abstammung von Freien ist auch ausgesprochen Fest. p. 241: *patricios Cincius ait in libro de comitiis eos appellari solitos, qui nunc ingenui vocentur.* — Ob die Bezeichnung *patres* auch für die Patricier überhaupt vorkomme, ob sie bejahenden Falls zuerst den ganzen Stand bezeichnet habe oder zuerst den Senat, ist kontrovers und gelegentlich der *patrum auctoritas* viel erörtert. Niebuhr 1, 364 f.: „*patres* von der Väterlichkeit, die den geringen Leuten Ackerteile wie eigenen Kindern zuwies — könnte nur die einfachste Ehrenanrede an die Altbürger sei es im Senat, sei es im Koncilium der Kurien gewesen sein; — im jüngeren Sprachgebrauch gilt das Wort allerdings mehr nur von den Senatoren", ähnlich Becker 2, 1, 316 und Schwegler 1, 634 f. Lange 1, 222 unterscheidet zwei Entwicklungsstufen des Begriffs, zuerst seien es die *patres familias gentium patriciarum* gewesen, im jüngeren Sprachgebrauch der patricisch-pleb. Senat und die Gesamtheit der Optimaten. Gegenüber dieser Seite hat Rubino p. 144 ff., besonders 183 ff. von den alten Zeugnissen aus die Priorität für die Bedeutung Senatoren in Anspruch genommen, davon Patricier abgeleitet und diese definiert als einen Adel, der bestand aus den Nachkommen der Senatoren des Romulus, und Mommsen r. Forsch. 1, 227 f. stimmt ihm im allgemeinen bei. Ich glaube ebenfalls, dafs innerhalb des Staats technisch der Ausdruck *patres* zuerst allein den Senat bedeutete, aber ich verbinde dies mit dem patriarchalischen Verhältnissen so, dafs dieser Ausdruck eben gewählt wurde, weil die Senatoren die Ältesten, gleichsam die Väter ihres Geschlechtes waren. *Patricii* ferner ist ebenfalls ein politischer Begriff, bezeichnet aber nicht, wie Rubino will, die Nachkommen der Senatoren des Romulus als einen Adel innerhalb des Volks der Kurien, sondern er bezeichnet alle vollberechtigten Geschlechtsangehörigen als solche, die mit einem aus den Patres verwandt waren, entweder gegenüber den Klienten oder erst gegenüber der Plebs. Später wird dann *patres*, weil die senatorischen Vertreter für den

Digitized by Google

sohn, ist persönlich vollfrei, fähig eine echte Ehe zu schliefsen, berechtigt, die Wohlthat des staatlichen Rechtsschutzes selbständig in Anspruch zu nehmen, aktives Mitglied der Bürgergemeinde, als solches pflichtig zum Kriegsdienst, stimmberechtigt in allen Dingen, in welchen überhaupt die Volksgemeinde eine Stimme hat, aktiv teilnehmend an den Ceremonien des Staatsgottesdienstes, fähig zu Ehrenämtern, nach aufsen berechtigt, die in den internationalen Verträgen für die Bürger der vertragschliefsenden Staaten festgesetzten Vorteile in Anspruch zu nehmen. — Unter sich waren alle Bürger gleich; die Unterschiede zwischen den älteren und jüngeren Geschlechtern übten auf das Bürgerrecht keinen Einfluſs aus.[1]) — Aufser durch Abstammung von einem schon dem Staate angehörigen Geschlecht konnten auch Fremde durch Aufnahme in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen das Bürgerrecht erlangen.[2])

Die Klienten.

2. Die Klienten oder Hörigen[3]) sind in ihrer Rechtsstellung durchaus abhängig vom Anschluſs an ein Geschlecht, oder nachdem die einzelnen Familien innerhalb der Geschlechter gröfsere Selbständigkeit gewonnen, an eine Familie. Das Haupt der patricischen Familie, an welche sich der Klient angeschlossen, steht über ihm mit einer der hausväterlichen ähnlichen Gewalt, ist sein *patronus*.[4]) Das Verhältnis ist ein Treuverhältnis.[5]) Klientel

ganzen Stand eintreten, für diesen gebraucht; andrerseits wird auch von dem ursprünglichen Senat die Bezeichnung auf den patricisch-plebejischen übergetragen. Beide Bezeichnungen, *patres* und *patricii* gehen davon aus, daſs jedes Geschlecht einen Vertreter im Senat hatte; als dann die Zahl der Geschlechter und der Senatoren sich nicht mehr deckte, waren Patricier solche, aus deren Geschlecht einmal ein Vertreter im Senat gewesen war und wieder einer gewählt werden konnte, also „die senatsfähigen".

1) Alle diese Ansprüche werden noch in der Republik in dem Ständekampf von den patricischen und plebejischen Rednern diskutiert; vgl. insbesondere die Verhandlungen über das canulejische Gesetz über das *conubium* und die sextisch-licinischen Gesetze Liv. 4, 3 ff. 6, 40 ff.

2) S. unten bei den Kuriatkomitien.

3) Über den Ursprung der Klientel s. oben S. 12; über die Rechtsverhältnisse derselben Dionys. 2, 8—10. Gell. noct. att. 5, 13. Plut. Rom. 13, von neueren aufser den oben angeführten Voigt, Klientel und Libertinität in Ber. der sächs. Gesellsch. philol. histor. Kl. 1878 p. 147 ff.

4) Fest. p. 253: *patr[onus a patre cur ab antiquis dictus] sit, manifestum: quia [ut liberi sic etiam clientes] numerari inter do [mesticos* (so Mommsen) *quodammodo possunt].*

5) Gell. n. a. 5, 13, 2: *secundum eos (pupillos) proximum locum parentes habere, qui sese ibidem in fidem patrociniumque dediderunt.*

Digitized by Google

ging hervor aus der Applikation hilfsbedürftiger Fremden, aus der Zuteilung von Unterworfenen, solange es sich um wenige solche handelte, aus der Sklaverei durch Begabung des Knechts mit persönlicher Freiheit. In der Klientel stehen nicht nur einzelne, sondern, wenn der Klient eine Familie gegründet hat, auch diese, und das Verhältnis ist auf beiden Seiten erblich.[1]) Die Klienten sind teils ansässig, teils nichtansässig; der ersteren Klasse waren vom Patronus Teile des Guts zur Bebauung überlassen gegen einen Teil des Ertrags, rechtlich auf Widerruf, thatsächlich, wo nicht besondre Gründe zur Entziehung vorlagen, erblich[2]); die nichtansässigen waren Handarbeiter, welche ihre Geschicklichkeit ebenfalls teils zu eigenem Nutzen, teils für den Herrn verwerteten. Der Klient ist dem Herrn zum Gehorsam und zu Dienstleistungen verpflichtet, aber er ist dabei nicht Eigentum desselben; die Leistungen waren durch das Herkommen auf ein gewisses Mafs beschränkt und trugen zum Teil den Charakter des Pietätsdiensts und der Gegenseitigkeit; denn wie der Klient dem Patron, wenn dieser ins Unglück, Gefangenschaft oder Verurteilung geriet, beizuspringen hatte[3]), so hatte er in der Not einen Rückhalt an dem Herrn und findet bei diesem Rat für alle Lebensverhältnisse. Benachteiligung des Klienten durch den Patron gilt als ein Impietätsverbrechen[4]); wie weit andrerseits das Strafrecht des Patrons gegen den sich verfehlenden Klienten ging, ist nicht aus Beispielen von solchen zu ersehen, dafs aber ein solches vorhanden war, aus der Analogie der späteren Freigelassenen zu entnehmen. Im Staat war der Klient nicht durch sich selbst rechtsfähig, sondern nur durch Vermittlung des Patrons, der ihn vor Gericht vertritt. Dafs die Klienten mit ins Feld ziehen, wird berichtet; aber wie ihre Dienstpflicht sich an die Heeresordnung anlehnt, erhellt dabei nicht.[5])

1) Dionys.: *διέμειναν ἐν πολλαῖς γενεαῖς οὐδὲν διαφέρουσαι συγγενικῶν ἀναγκαιοτήτων αἱ τῶν πελατῶν τε καὶ προστατῶν συζυγίαι.*

2) Fest. p. 246: *[patres appel]lantur, ex quibus senatus [primum compositus; nam initio urbis] conditae Romulus [viros elegit praestantissimos], quorum consilio atque [prudentia resp. ad] ministraretur; atque [ii patres dicti sunt, quia] agrorum partes ad [tribuerant tenuioribus] perinde ac liberis.*

3) Vgl. noch in der Republik die Fälle des Camillus und L. Scipio, Liv. 5, 32, 8. 38, 60, 9, wo die Klienten zu Geldstrafen, welchen der Patron verfällt, beitragen.

4) L. XII tab. bei Serv. ad Aen. 6, 609 *(fraus innexa clienti)*: *patronus si clienti fraudem fecerit, sacer esto.*

5) Dionysius allein verwendet in den Erzählungen aus den ersten Jahrzehnten der Republik diesen Zug und zwar immer nur in aufserordentlichen

Digitized by Google

Als Aquivalent steht dem Heerdienst gegenüber eine gewisse Zugehörigkeit zu den Kurien; inwieweit aber diese geht, ist bei den Volksrechten zu erörtern.

3. Die Unterworfenen, von welchen hier nur diejenigen in Betracht kommen, welche in gröfserer Menge dem Staate zufielen, fassen wir auf als in der oben S. 34 ff. beschriebenen Stellung der *dediticii* befindlich. Die Motive für die Bildung dieser Stufe liegen einerseits darin, dafs sie zu zahlreich waren, um in dem bisher allein dafür bestehenden Verhältnis der Klientel untergebracht zu werden, andrerseits, dafs der Staat als solcher repräsentiert durch den König hinlänglich erstarkt war, um, was bisher die Geschlechter hinsichtlich der Klienten geleistet, selbst zu übernehmen. Jene Menge der Unterworfenen (*plebes*) blieb also, nachdem die besten Bestandteile, die in ihrer Heimatgemeinde schon Geschlechterstellung gehabt, in das Bürgerrecht aufgenommen und den älteren Geschlechtern an die Seite gesetzt waren, soweit sich dies mit der Sicherheit des Staats vertrug, wie bisher zusammenwohnend auf ihnen widerruflich überlassenen Grundstücken, persönlich in ähnlicher Halbfreiheit wie die Klienten, dem Gericht des Königs unterstellt, ihm als Patron zugewiesen, im Bürgerheere nicht verwendbar, sondern höchstens mit Auswahl zu Nebendiensten beigezogen, mit Abgaben und persönlicher Arbeitsleistung belastet, ohne politische Rechte. Ihrer Rechtsstellung konnten sich andre anschliefsen, die vereinzelt herzukamen, fremde Arbeiter, die zu Bauten angenommen worden u. dgl., oder Geschlechterklienten, deren früheres Familienverhältnis durch Auflösung der Familie zerstört war oder die von ihren Patronen aus der Klientel entlassen worden.

Die Plebejer seit Servius.

II. Durch die neue Ordnung sodann, die mit dem Namen des Servius Tullius bezeichnet ist, wurde diese Klasse in die Gemeinde selbst hereingezogen; die einzelnen wurden *cives*, aber neben den Vollbürgern nur Halbbürger; statt des bisherigen widerruflichen Besitztitels gewinnen sie einen definitiven, werden

Fällen, so beim Auszug der Fabier gegen Veji (9, 15), wo von den 4000 Ausgezogenen die Mehrzahl πελάται καὶ ἕταῖροι sind; dann bei tumultuarischem Aufgebot, wo es gilt, möglichst rasch mit dem was sofort zur Hand ist, auszurücken, (6, 47. 7, 19) oder wenn die Plebs sich des Kriegsdienstes weigert (10, 43). Es legt dies nahe zu fragen, ob sich Dionysius dies nicht für sich selbst ausgedacht hat, womit dann freilich noch nicht gesagt ist, dafs die Klienten nicht zum Krieg beigezogen worden wären, sondern nur, dafs man später nicht mehr wufste, wie dies geschah.

Digitized by Google

Ansässige. *adsidui* oder *locupletes*[1]), persönlich völlig frei, haben *commercium*, d. h. denselben Rechtsschutz im Verkehr unter sich und mit den Vollbürgern wie diese, bleiben ihnen dagegen dadurch fern, dafs zwischen den beiden Kreisen keine echte Ehe stattfinden kann, d. h. sie haben kein *conubium* und die Verwandtschaftszusammenhänge, die sie bilden, werden nicht als *gentes* anerkannt, wogegen sie unter sich mit der Form der *coemptio* echte, civilrechtlich anerkannte Ehen schlossen. Hinsichtlich des *commercium* nahmen sie auch an den in internationalen Verträgen festgesetzten Vorteilen Teil. Sie sind nach dem Mafse ihres Besitzes dienst-, eventuell steuerpflichtig, wenn je die Kriegsausrüstung eine besondre Steuer nötig machte, dagegen bleiben ihnen aktive politische Rechte noch versagt. Am Staatskult nehmen sie teil, die von ihnen hereingebrachten Lokalkulte bleiben bestehen und geniefsen öffentlichen Schutz und Fürsorge.[2]) — Die persönlichen Rechte dieser Plebejer gewannen nun auch die-

Nichtansässige. jenigen freien Nichtansässigen, die nicht in Privatklientel waren; nur wurden sie, soweit sie nicht ein für den Krieg verwendbares Gewerbe trieben, nicht zum Kriege beigezogen, sondern es bleibt die regelmäfsige Dienstpflicht auf die Ansässigen beschränkt, die dafür auch höher geachtet sind als die Nichtansässigen; die letzteren zählen nur als durch Nachkommenschaft für den Bestand des Staats nützlich oder werden vom Standpunkt der Gegenwart aus nur als Personen gerechnet und heifsen davon *proletarii* oder *capite censi.*[3]) Diejenigen unter ihnen, welche nicht blofs Tagelöhnerarbeit thaten, sondern ein für die Gemeinde in Krieg oder Frieden unentbehrliches Gewerbe trieben, wurden

1) S. oben S. 40 A. 1.

2) Dies alles ist aus der späteren Zeit zu abstrahieren; vgl. unten im System der Rep.

3) Plutarch Numa 17: *ἦν ἡ διανομὴ κατὰ τὰς τέχνας αὐλητῶν, χρυσοχόων, τεκτόνων, βαφέων, σκυτοτόμων, σκυτοδεψῶν, χαλκέων, κεραμέων.* Unter diesen treten die *αὐληταί (tibicines), τέκτονες (fabri tignarri), χαλκεῖς (fabri aerarii), βαφεῖς (fullones),* besonders hervor; ob sie zumal oder successiv sich aufthaten, ist fraglich. Das Motiv für die Gründung solcher Kollegien, wenn dieselbe vom Staat aus geleitet oder aufgenommen wurde, konnte nur die Fürsorge für ein staatliches Interesse sein; die Frage ist aber, in welcher Weise der Staat für die Erhaltung dieser Zünfte sorgte, ob durch einen gewissen Zwang oder durch Gewährung von Vorteilen; das letztere und freiwilliger Anschlufs ist wahrscheinlicher; wäre Zwang geübt worden, so würde davon wohl eine Spur im Rechtsleben vorhanden sein.

Digitized by Google

in Zünfte, *collegia*, zusammengethan und werden, damit der Staat auf die beständige Erhaltung solchen Gewerbebetriebs rechnen konnte, in diesem einige Vorteile genossen haben. In der Überlieferung werden diese Zünfte auf Numa zurückgeführt, vielleicht weil einige von ihnen Bezug auf den Gottesdienst hatten[1]); sowohl als organisatorische Maſsregel aber wie als Zeichen gröſserer gewerblicher Thätigkeit paſst die Einrichtung besser auf die servianische Zeit. — Endlich bilden einen Anhang an die Bürgerbevölkerung diejenigen, welche ohne römischen Ursprung und andrerseits ohne sonstiges Heimatrecht nach Rom kommen, um sich hier dauernd aufzuhalten und ihren Lebensunterhalt zu gewinnen, ohne in eine Privatklientel zu gehen. Diese treten in die Stellung, welche früher die Plebs gehabt, und werden mit einer Geldsteuer belegt; es sind die sog. *aerarii*.[2])

Latinische Insassen und Fremde.

In der zweiten Hälfte der Königszeit ergaben sich aus internationalen Verhältnissen zwei weitere Bestandteile von längerdauernder oder vorübergehender Bedeutung: Latiner und Stammfremde. Nachdem Rom in ein festes Vertragsverhältnis mit Latium getreten war, ergaben sich daraus für Latiner, welche nach Rom kamen, ihr heimisches Bürgerrecht aber beibehielten, die Rechte der Niederlassung und des Rechtsschutzes in bestimmten Formen, wozu gehörte, daſs zur Entscheidung der Streitsachen zwischen Römern und Latinern ein aus Angehörigen beider Teile bestehendes gemischtes Gericht, das der sog. *recuperatores* (Wiederbringer), bestellt wurde. Das Rechtsverhältnis dieser Kategorie hieſs in der Republik *municipium* (die daran

1) Dieser Begriff von *aerarii* ergiebt sich aus der späteren Anwendung auf die durch Unterwerfung hereingekommenen und der früheren Lage der Plebs als unterworfener Bevölkerung; nachdem das Stimmrecht ein integrierender Teil der echten *civitas* geworden war, heiſsen sie *cives sine suffragio*. Da sie ohne Zweifel schon der servianischen Ordnung angehören, kann nicht der Begriff von *aerarii* als zeitweilig degradierten Bürgern der ursprüngliche gewesen sein, da eine solche Kategorie gewiſs nicht vorgesehen wurde; wohl aber konnte man letztere einer sonstigen geschichtlich vorhandenen Rechtskategorie zuweisen. Die Definition, daſs sie *cives essent tantummodo ut pro capite suo tributi nomine aera praeberent* (Pseudo-Ascon. p. 103), bezeichnet richtig das thatsächliche Verhältnis.

2) S. über diese Konsequenzen der Latinität im System der Rep. — Konubium mit den Latinern Liv. 1, 26, 4: (angenommenes Verhältnis zwischen der römischen Horatia und dem albanischen Curiatius). c. 49, 8: *neque hospitia tantum cum primoribus Latinorum, sed adfinitates quoque iungebat* (Tarq. Sup.)

Digitized by Google

teilnehmenden *municipes*), und wird nach seinen näheren Bestimmungen besser bei der republikanischen Verfassung besprochen. Ebenso konnten Stammfremde, die im allgemeinen schutzlos waren, auf dem Wege des Vertrags zwischen ihrer Heimat und Rom dazukommen, in Rom frei und sicher verkehren zu dürfen und für ihre Geschäfte mit den Römern einen Schutz zu genieſsen, dessen rechtliche Form im Vertrag mit festgestellt war. Es ist anzunehmen, daſs die Verkehrsstufe, auf welche Rom unter den Tarquiniern kam, verschiedene solche Verträge mit Griechen und Etruskern mit sich brachte.[1]) Besondere Bedingungen und Leistungen werden diesen fremden Insassen nicht auferlegt worden sein. Die unerläſsliche eben mit dem Vertrag ausgesprochne Bedingung war die Gegenseitigkeit.

B) Die Gliederung des Volks für die öffentlichen Leistungen und Rechte.

I) Im vorservianischen Staat.

Die Kurien.

1. Der natürlichen Gliederung des Volks nach Geschlechtern, die der Staat überkommen, hat er bei der Bildung des Rats der Ältesten Rechnung getragen. Allein schon die vorstaatlichen Formen der Gemeinschaft hatten Veranlassung, nicht bloſs mit ihren Familien- und Geschlechtshäuptern zu rechnen, sondern auch ihre einzelnen Männer zu zählen und zu ordnen. Zu diesem Zwecke diente im römischen Staat der Königszeit, wie wahrscheinlich auch sonst bei den Latinern[2]), die Gliederung nach Kurien oder Mannschaften (*co-viria*).[3]) Je zehn Geschlechter

---

1) Vgl. den zu Anfang der Republik geschlossenen Vertrag zwischen Rom und Karthago Polyb. 3, 22: *τοῖς δὲ κατ' ἐμπορίαν παραγιγνομένοις μηδὲν ἔστω τέλος πλὴν ἐπὶ κήρυκι ἢ γραμματεῖ· ὅσα δ' ἂν τούτων παρόντων πραθῇ, δημοσίᾳ πίστει ὀφειλέσθω τῷ ἀποδομένῳ, ὅσα ἂν ἢ ἐν Λιβύῃ ἢ ἐν Σαρδόνι πραθῇ.*

2) Die Kurien gehören auch dem Schema der späteren Städteordnung latinischer Kolonieen an, vgl. Mommsen im Kommentar zu den Gesetzen von Salpensa und Malaca in Abh. der sächs. Gesellsch. III (1857) p. 409. Vgl. die Kurien in Lanuvium Willmanns, exempl. inscr. II. n. 1711 und in lat. Kolonieen ebendas. II p. 612 f.

3) Vgl. volsk. *covehriu;* von *com* und *vero* (= *vir*); Pott, etymol. Forsch. 2, 493. Schwegler 1, 496 A. 8. Bücheler lexic. ital. p. XIV. XXX. Von den versammelten Männern wird der Name dann auf den Versammlungsort übergetragen. Andre Etymologieen: von W. *sku* bedecken = Haus, Versammlungshaus Corssen 1², 353f.; = endgültig entscheidender Stimmkörper

Digitized by Google

stellen ihre sämtlichen erwachsenen Männer zu einer Kurie, die hundert Geschlechter der einzelnen Stammtribus d. h. des einfachen Staats bilden 10, die dreihundert des dreistämmigen 30 Kurien; die Veränderungen der Zahl der Geschlechter ändern an der Zahl der Kurien nichts, sondern es wird nur die Anzahl von Geschlechtern, die einer Kurie zugewiesen werden, mannigfaltig. Der Staat braucht die Kurien zu administrativen Zwecken, aber sie dienen zugleich auch für diejenigen Interessen der Geschlechter, bei denen entweder allen erwachsenen Geschlechtsgenossen ein Mitwissen und Mitsprechen zugestanden werden soll oder bei denen man möglichst viele Zeugen haben will. Wegen dieses Zusammenhangs mit dem Geschlechtswesen haben sie auch eine festere Organisation: sie werden konstituiert als Herdgenossenschaften, wie eine Art von Familie; jede Kurie hat einen besonderen Herd, an dem sie an gewissen Tagen den Herdgöttern eine Art von Familienkult feiert; dieser Kult wird bald in Anwesenheit der Kurienmitglieder (*curiales*)[1]) bald ohne dieselben gefeiert durch einen Vorstand (*curio*), dem ein *flamen curialis* zur Seite steht; als untergeordneten Diener hat jede Kurie einen Liktor.[2]) Alle Herde sind vereinigt in einem Gebäudekomplex, den *curiae*, sie stehen als Ganzes unter einem Obercurio, (*curio maximus*)[3]) und haben gemeinsame Kulte mannigfaltiger Art, sowie eine gemeinsame Schutzgöttin, die *Juno Curis*, die an einem besonderen 'Tische' verehrt wird.[4]) Vielleicht hatte der

---

(vgl. κύριος) Lange in Fleckeisens Jahrb. 1853. p. 42; = Pflegschaft *(curare)* Mommsen, r. G. 1, 64.

1) Fest.-Paul. p. 49: *curiales eiusdem curiae, ut tribules et municipes.*

2) Varro l. l. 5, 83: *curiones dicti a curiis, qui fiunt, ut in his sacra faciant;* auch *curionus* wird als ältere Form genannt. Fest.-Paul. p. 49. — Ders. p. 64: *curiales flamines curiarum sacerdotes.* — Gell. 15, 27, 1: *curiata (comitia) per lictorem curiatim convocari;* über die Körperschaft der *lictores curiatii* und die Rolle der Kurienlikt. bei den Kuriatkom. in der Republik s. u.

3) Fest.-Paul. p. 126: *maximus curio, cuius auctoritate curiae omnesque curiones reguntur.*

4) Dionys. 2, 7. 23. 50. 65. 66. Zu unterscheiden sind die Herde, die ἑστίαι κοιναί sind, und die *mensae* Fest.-Paul. p. 64: *curiales mensae, in quibus immolabatur Junoni, quae Curis appellata est.* Vgl. Dion. 2, 50, wo die Einführung dieses Kults auf T. Tatius zurückgeführt d. h. als sabinisch bezeichnet wird. — Über die sakrale Organisation der Kurien vgl. Ambrosch, *de sacerdot. curialibus* Breslau 1840; über die zweifelhafte Etymologie dieser *Juno Curio* oder *Curitis* Jordan im Hermes 8, 219—221.

Digitized by Google

König die Stellung, welche später der Obercurio einnahm, und wurde diese Vorsteherschaft erst mit der Republik vom politischen Amt abgelöst. In geschichtlicher Zeit haben die Kurien diese Organisation nur noch als eine sakrale und das Kurionenamt ist ein priesterliches; es liegt nahe zu vermuten, dafs die Kurionen früher auch administrative Vorstände gewesen, allein wir wissen nichts darüber. Bemerkenswert aber ist und läfst die Kurien in ganz andrer Weise als die *gentes* als Teile des Staatswesens erkennen, dafs die *sacra* der Kurien zum Gemeindekult gerechnet werden.[1]) Die administrative Bedeutung der Kurien nun war vorzugsweise eine militärische: die Kurien sind nicht das Heer selbst, aber die bürgerliche Grundlage desselben, sie sind der *populus Romanus Quiritium* oder *p. R. Quirites*, die Gesamtheit der Wehrmänner[2]), aus ihnen wird die *legio* ausgehoben. Es ist die geordnete Menge, neben welche dann die Plebs als die zunächst nicht eingeordnete tritt. — In diesem administrativen Sinn gehören auch die Klienten zu den Kurien; wenn diese sich versammelten, kamen auch die Klienten, damit nicht nur die einzelnen Kurien die ihren Geschlechtern zugehörigen Klienten übersähen, sondern auch der König eine Übersicht über das gesamte Hörigenvolk gewänne. Auch werden sie an den *sacra* der Kurien Anteil gehabt haben, wie an denen ihrer Gens.[3])

Verhältnis der Klienten und Plebejer zu den Kurien.

1) Fest. p. 245: *publica sacra, quae publico sumptu pro populo fiunt quaeque pro montibus, pagis, curis, sacellis.*

2) Liv. 1, 31. Über *p. R. Quiritium* und *p. R. Quirites* Schwegler 1, 496. *Populus* (*πίμπλημι* ahd. *folk*) Fülle, Menge fafst es Curtius; vgl. Etym.[5] 250. Corssen, Ausspr. 2^2, 72; Mommsen r. Forsch. 1, 168. r. G. 1, 69 = Kriegerschaft (daher *populari*); *populus* ist nach unsrer Auffassung von *plebs* allerdings etymologisch nicht streng geschieden, aber der Begriff hatte sich für die politisch berechtigte Bürgerschaft fixiert, als die Plebs hinzukam. *Quirites* von *Cures* Varro 6, 68. Liv. 1, 13, 5. Corssen 1, 71; von *quiris* Lanze, bei den Alten durch Vermittlung von *Quirinus:* Fest.-Paul. p. 49: *curis est Sabine hasta; unde Romulus Quirinus — et Romani a Quirino Quirites dicuntur*; bei Neueren z. B. Mommsen r. G. 1, 69 A. natürlich direkt von *quiris;* von *curia* Lange 1, 91.

3) Ob dies aus Ovid. Fast. 2, 531 erschlossen werden kann, darüber s. u. bei den Kurien der Rep. Es ist aber aus der Familienstellung der Klienten zu entnehmen. — Die Vorstellung der alten Schriftsteller geht dahin, dafs im ältesten Staat die Klienten zum Volk gehörten und ebenfalls in die Kurien mit eingeteilt wurden; Dionys. 2, 7. Cic. de rep. 2, 16. Wenn Cicero neben der Einteilung des Volks in Kurien noch sagt 2, 16: *(Romulus) habuit plebem in clientelas principum descriptam,* so ist dies an sich ein andres Prinzip, und es hätte diese Anschauung, konsequent festgehalten und

Digitized by Google

Eine andre Frage dagegen ist, wie sich die unterworfene Plebs zu den Kurien verhielt. Faſst man den Namen *plebs* in der Bedeutung einer ungezählten und ungegliederten Menge, die erst durch die servianische Tribus einen Zusammenhang mit der älteren Bevölkerung erhielt, so ist die Folge davon, daſs die Plebs zunächst jedenfalls aufserhalb der Kurien stand, in den Verhältnissen früherer Zusammengehörigkeit blieb und durch besondre Aufsichtsorgane überwacht wurde.[1])

2. Die Aushebung der Legio[2]) aus den Kurien wurde so gedacht, daſs eine einfache Heeresaufstellung aus den zehn Kurien eines jeden der drei Stämme (Tribus) 1000 Fuſsgänger nahm, was nach dem Normalschema auf jede Familie einen Mann ergäbe[3]); allein es ist nicht daran zu denken, daſs der König an die Berücksichtigung der einzelnen Familien gebunden gewesen wäre, sondern die Zusammenstellung aller Wehrfähigen in den Kurien entnimmt die einzelnen dem Familienzusammenhang und stellt sie als Individuen zur Verfügung. In welcher Weise aber die Auswahl gewöhnlich vorgenommen wurde, darüber läſst sich, da eben später keinerlei derartiger Gebrauch von den Kurien mehr gemacht wurde, nichts sagen. — Die Legio konnte

Aushebung aus den Kurien.

---

mit der Gentilverfassung verbunden, darauf führen müssen, zu unterscheiden eine Gentilordnung, nach welcher den Gentes die Klienten zugeteilt waren, und eine politische Ordnung, welche die Kurien betrifft. Hinsichtlich der letztern haben die Alten sich nicht über die republikanische Zeit zurückdenken können, in welcher die Plebs in mehrfacher Weise an der politischen Einteilung beteiligt war, die Unterscheidung der ersteren haben sie nicht weiter verwertet. So kann man ihre Angaben überhaupt nicht als Zeugnisse verwerten, zumal sofern sie auch Plebs und Klientel nicht unterscheiden. — Die Frage der administrativen Zuteilung der Klienten zu den Kurien fassen die Neueren häufig nicht besonders ins Auge; Genz, das patric. Rom p. 32 ff., der dies thut, hat dagegen einen unrichtigen Begriff von der Bedeutung der Kurien, indem er als ihren wesentlichsten Zweck die Pflege der Gentes betrachtet. Im übrigen fassen die Kurien entweder überhaupt oder wenigstens hinsichtlich einer aktiven Stellung als rein patricisch Niebuhr 1, 370, Becker 2, 1, 373. Schwegler 1, 621 ff. Lange 1, 279 f., als gemischt Mommsen r. Forsch. 1, 144 ff. Soltau, altröm. Volksvers. 88. Natürlich verliert diese Frage sehr an Bedeutung, wenn man die Kompetenz der Kuriatkomitien als eine unerhebliche faſst, worüber unten.

1) Zeugnisse für diesen Übergangszustand giebt es begreiflicherweise nicht.

2) Varro 5, 87: *legio quod leguntur milites in delectu.*

3) Ders. 5, 89: *milites quod trium milium primo legio fiebat ac singulae tribus Titiensium Ramnium Lucerum milia singula militum mittebant.* — Über *miles* von *mille* Corssen, Ausspr. 1, 383. 2, 209.

Digitized by Google

auch im Bedürfnisfall mehrfach genommen werden; doch ist, wenn die Annalisten in Berichten über die Kriege der Könige von mehreren Legionen im Sinne der späteren Zeit reden, dies natürlich nur unhistorische Ausschmückung.[1]) — Für die Reiterei hatten die Kurien keine Bedeutung; diese wurde ausgehoben nach dem Schema, dafs jedes Geschlecht einen Reiter stellte, jeder Stamm also 100 Reiter oder eine Centurie, der dreistämmige Staat drei Centurien, welche mit dem Namen der Stämme Tities, Ramnes, Luceres benannt waren. Die Reiter hiefsen als solche aufser *equites* auch *celeres* oder *flexuntes*.[2]) Die Aushebung wird unmittelbar aus den Geschlechtern stattgefunden haben; wenigstens ist dafür bezeichnend, dafs die *minores gentes* auch in den Reitercenturien ihre Vertretung in der Art haben, dafs nun jede Centurie gedoppelt ist, neben der Mannschaft der älteren Geschlechter auch noch einen Centurienbestand der jüngeren enthält (*Tities, Ramnes, Luceres posteriores* oder *secundi* neben den *priores* oder *primi*)[3]); allein auch hier mufste, da der wirkliche Geschlechterbestand sich nicht mit dem Normalschema deckte, der König wie bei den Ratsherrn freiere Hand in der Auswahl haben und jedenfalls war er es, der den einzelnen Mann bestimmte, und nicht das Geschlecht. Während die Legio nur im Bedürfnisfall ausgehoben wurde, waren die Reiter stehend; sie mufsten die für sie nötige Ausrüstung an Rofs und Waffen stets

1) Liv. 1, 30, 3: *(Tullus) legiones et veteres eodem supplemento (ex Albanis) explevit et novas scripsit.*

2) Von *celeres* geben Dionys. 2, 13 Serv. ad Aen. 11, 603 mehrere Etymologieen, worunter die einfachste *quod quae usus exigerent velocius facerent.* Sonst wird der Name vielfach abgeleitet von dem Führer des Korps unter Romulus Celer, so aufser den obigen Fest.-Paul. p. 55. Vgl. auch Plin. n. h. 33, 35: *Celeres sub Romulo regibusque appellati sunt, deinde flexuntes, postea trossuli.* Der Name *flexuntes* auch bei Gran. Licin. p. 5 Bonn., wohl mit *flectere equos* zusammenhängend, wie schon Varro bei Serv. ad Aen. 9, 606 meint. Die Bezeichnung *Celeres* neben *equites* hat Veranlassung gegeben, in jenen eine besondere Leibwache des Königs zu sehen, weiterhin auch die Reiter selbst als solche Leibwache zu fassen. Liv. 1, 15, 8. Dionys. a. a. O. Plut. Rom. 26.

3) Gegenüber den verwirrten Kombinationen der Quellen über die successive Vermehrung der Reiter (vgl. Schwegler 1, 526 f. 689 f.) ist mafsgebend, dafs Servius Tullius drei Doppelcenturien vorfand, dafs vor ihm nur eine Vermehrung der drei Stammcenturien stattfinden konnte und dafs diese in den Namen der *primi (priores)* und *secundi (posteriores)* gegeben ist, worin zugleich liegt, dafs sie sich am besten mit der durch den Namen des Tarq. Priscus bezeichneten Vermehrung der Bürgerschaft kombiniert.

Digitized by Google

bereit haben. Übrigens waren die Reiter wie das Fufsvolk nur eine militärische Truppe; im staatlichen Leben hatten sie sonst keine Bedeutung. — In welcher Weise die Klienten neben der Legio ausgehoben wurden, ob als Gefolge ihrer Herrn oder nach dem Ermessen des Königs, wissen wir nicht.[1])

Die Kurien hatten besondere Namen, von denen einige erhalten sind; doch läfst sich aus denselben über die Verwendung der Kurieneinteilung in lokaler Beziehung für Verteilung der Wohnstätten in der Stadt oder des zu einer Kurie gehörigen Felds nichts sicheres erschliefsen. Dafs die Kurienlokale, in welchen die sakralen Funktionen stattfanden, nicht über die verschiedenen Teile der vereinigten Stadt verteilt, sondern ursprünglich vereinigt waren, zeigt nur, dafs in ihnen sich die Einheit der Bevölkerung darstellt.[2])

II) Im servianischen Staat.

1. Dieser Gliederung stellte sich nun für die administrativen Zwecke und für die Neuregelung der bürgerlichen Rechtsstellung infolge der Reformen des Servius Tullius eine andre zur Seite. Die vier geographischen Bezirke, in welche jetzt das Staatsgebiet eingeteilt ist, sind, soweit ihr Boden Privateigentum war, im Moment der Reform zu denken als bestehend aus Bauerngütern verschiedener Gröfse; wie aber der den früheren Unterworfenen überlassene Grundbesitz geteilt war, so war nunmehr jedenfalls auch der Geschlechtsbesitz an die einzelnen Familien aufgeteilt. Diese Güter wurden gemessen nach ihrer Morgenzahl und eben darnach in fünf Klassen eingeteilt. Die Morgensätze sind uns nicht überliefert, sondern nur die Ansätze in Geld, und zwar nicht nach dem Wert des ältesten As, sondern nach dem sog. Sextantarfufs.[3]) Reduciert man dieses Geldmafs nach wahrscheinlichen Verhältnissen auf das ursprüngliche Landmafs[4]), so ergeben sich statt

Die servischen Tribus, Klassen und Centurien.

1) S. ob. S. 92. A. 4.

2) Fest. p. 174: *novae curiae proximae compitum Fabricium aedificatae sunt, quod parum amplae erant veteres a Romulo factae, ubi is populum et sacra in partis triginta distribuerat, ut in is ea sacra curarent, quae cum ex ceteribus in novas evocarentur, quattuor* (überl. *septem*) *curiarum per religiones evocari non potuerunt. Itaque Foriensis, Raptae, Veliensis, Velitiae res divinae fiunt in veteribus curiis.* p. 367: *Titia curia a Tatio rege est dicta.*

3) Böckh, metrolog. Unters. p. 427—446. Der Sextantarfufs verhält sich nach seiner Berechnung zum schweren oder Pfundas wie 5: 1.

4) Wofür zuerst Huschke, Verf. des Serv. Tull. p. 111. 164. u. a. St. das

Digitized by Google

100 000 Assen des Sextantarfufses und 20 000 des älteren Münzwerts zwanzig Morgen für die erste Klasse, statt 75 000 bez. 15 000 Assen, fünfzehn Morgen für die zweite, statt 50 000 bez. 10 000 A. zehn M. für die dritte, statt 25 000 bez. 5000 A. fünf M. für die vierte, statt 10 000 bez. 2500 A. zwei Morgen für die fünfte Klasse. Bei diesem allgemeinen Schema, das auf die Bonität oder den Ertragsunterschied keine Rücksicht nahm, bedurfte es, nachdem einmal die Mafse der Grundstücke festgestellt, so lange nur der Grundbesitz, nicht das bewegliche Vermögen galt, beim jedesmaligen Census für die Zuweisung in die Klassen nicht einer Schätzung, sondern nur eines Nachweises des Besitz- und Erwerbstitels für den einzelnen Eigentümer. Dabei war es aber nicht notwendig, dafs jedes Gut nur eine einzige Familie trug, sondern wenn Verwandte auf einem Hof zusammenbleiben wollten, so konnte dies geschehen, und sie zählten alle zu der Klasse, in welche der Hof seiner Ausdehnung nach gehörte.[1]) Die Güter also waren schon durch den Census klassifiziert. Man konnte diese Koncession dem Zusammenhalten einer Familie in einer Klasse machen, — wenigstens so lange bis sich Gelegenheit gab, die Überzahl anderswo unterzubringen — wenn nur die einzelnen, die zur betreffenden Klasse gehörten, den dieser entsprechenden Leistungen genügten. Wenn es sich nur um die Zählung der Männer handelte, so gab nunmehr nicht wie früher jedes Geschlecht, sondern jedes Gut, das des Plebejers, wie des Particiers seine sämtlichen erwachsenen Männer, Väter und Söhne, zum Zusammentritt der Klassen ab; innerhalb der Klassen aber wurden die Älteren und Jüngeren in der Weise geteilt, dafs die Stufe der letzteren bis zum zurückgelegten fünfundvierzigsten Lebensjahr ging[2]); jede Altersstufe zerfiel dann in gleichviele

---

Prinzip und den Mafsstab aufgestellt hat. Ihm stimmen bei Mommsen, röm. Tribus p. 111 f. r. G. 1, 94. Lange 1, 492 u. a. Das Mafs der ersten Klasse, 20 Morgen, wird Dionys. 5, 57 wegen Verdienstes um den Staat neben dem Bürgerrecht als Belohnung gegeben.

1) Val. Max. 4, 4, 8: *Sedecim eodem tempore Aeli fuerunt, quibus una domuncula erat — et unus in agro Veiente fundus minus multos cultores desiderans quam dominos habebat.* Wie immer es sich mit der Ausdehnung dieses Guts verhalten haben mag, so ist anzunehmen, dafs die einzelnen selbständigen von diesen Äliern nicht nach dem auf sie kommenden Teil des Guts, sondern nach dem Ganzen censiert wurden.

2) Liv. 1, 43. Grenze des Alters Dionys. 4, 16: *τοὺς ὑπὲρ τεττεράκοντα καὶ πέντε ἔτη γεγονότας.* Liv. 43, 14, 6: *tu minor annis VI et XL es?* Be-

Digitized by Google

Centurien. Aber die Zahl der Centurien war in den fünf Klassen verschieden; der ersten sind in dem Schema, das als servianisch überliefert ist, achtzig, der zweiten bis vierten je zwanzig, der fünften dreifsig Centurien zugeteilt.[1])

Aushebung aus den Tribus nach Klassen und Centurien.

2. Diese Tribus mit ihrer Klassen- und Centurieneinteilung bildeten nun den Boden für das neue allgemeine Bürgerrecht, die *civitas*[2]) und traten für die Aushebung an die Stelle der Kurien. Die Klassen oder Klassencenturien waren, wie die Kurien (s. o. S. 98.), nicht das Heer, sondern die bürgerliche Grundlage für das Heer, die Stammcenturien, aus welchen die wirklichen militärischen bei der jeweiligen Aushebung formiert wurden. Es darf angenommen werden, dafs die erste Einrichtung mit der Zahl der Centurien so gerichtet wurde, dafs eine Centurie der Jüngeren d. h. des ersten Aufgebots durchschnittlich hundert Mann zählte; dann war aber die Stärke einer Centurie der Älteren, d. h. der Reserve nach dem statistischen Verhältnis der Lebensstufen, vollends wenn man den Begriff der *seniores* genauer nahm und nur bis zum vollendeten sechzigsten Lebensjahr rechnete, schwächer.[3]) Infolge der Mehrung der Bevölkerung deckte sich natürlich der Name und die Stärke der Stammcenturien mit den effektiv dienenden immer weniger, und zwar um so weniger, je weiter es in den Klassen herabging. Die Zahl der im Schema angegebenen Centurien

ginn des Dienstalters im 17. Lebensjahr Liv. 22, 57, 9. 25, 5, 8. u. sonst Grenze mit 60 Jahren Fest. p. 394: *sexagenarii, qui iam nullo publico munere fungerentur* u. sonst.

1) Liv. 1, 43. Dionys. 4, 16. ob. S. 40f.

2) Es ist möglich, dafs der Begriff der *civitas* als das Patricier und Plebejer in sich begreifende Rechtsverhältnis damals aufkam. — Etymol. wird es zusammengestellt mit got. *heiwa* Haus, lat. *quiesco*, griech. κεῖμαι Curtius gr. Et.[2] 134, und würde wohl im lateinischen die auf dem berechtigten Wohnsitz beruhende Staatsangehörigkeit bezeichnen. Aus dem oskischen *ceis* geht aber nicht hervor, dafs es ein allgemein italischer Ausdruck war, sondern er kann auch von Rom aus sich weiter verbreitet haben.

3) Lange 1, 476 f., der auch verschiedene Stärke der Centurien nach den Altersstufen annimmt, geht davon aus, dafs Servius einschliefslich der mehr als sechzigjährigen so viel *seniores* vorgefunden habe, dafs eine *cent. sen.* 100 Mann betrug, woraus sich dann für die Stufe zwischen 45 und 60 Jahren eine Stärke von 60 in den Reservecenturien ergeben hätte. Mir scheint es natürlicher, von einer Rechnung auszugehen, die bei der ersten Konstituierung so viel Jüngere vorfand, dafs durchschnittlich 100 Mann auf die Centurie kamen, bei einem Gesamtstand, der erlaubte, die nachher beschriebene Phalanx zu bilden. Die Stärke einer Seniorencenturie war dann eben dem statistischen Verhältnis entsprechend schwächer.

Digitized by Google

würde zwei Legionen der Jüngeren von 4250 und zwei der Zahl nach schwächere der Reserve geben, d. h. das spätere konsularische Aufgebot. Es ist wahrscheinlich, dafs in der phalangitischen Aufstellung das Aufgebot eine einheitliche Phalanx bildete, in welcher die 40 Centurien der ersten Klasse mit voller schwerer Rüstung die vier ersten Glieder in vollständigster aber schwerlich regelmäfsiger Frontbreite je zu 1000 Mann bildeten, während für die Centurien der folgenden Klassen mehrere Arten von Aufstellung möglich waren[1]); übrigens werden zwei von den dreifsig Centurien der letzten Klasse als *accensi* d. h. Ersatzmannschaft zur Ausfüllung der Lücken im Kampf zu rechnen sein, so dafs die vollständigste Phalanx 8400 Mann betrug[2]) und zu solchem Aufgebot der Jüngeren jede Tribus 2100 Mann stellte. Aufserdem wurde dafür gesorgt, dafs das Heer die erforderliche Anzahl Spielleute habe, und dafür aus den nichtansäfsigen Handwerkern zwei Centurien gebildet, die aufserhalb der Klassen standen, ebenso zwei Centurien Werkleute für die im Krieg nötige technische Arbeit.[3])

1) Über die verschiedene Bewaffnung s. Liv. und Dionys. a. a. O. Cic. de rep. 2, 39 hat einseitig nur die Verhältnisse des Stimmrechts im Auge und kommt deshalb erst bei Verwendung der Centurien für die Komitien genauer in Betracht.

2) Liv. 1, 43, 7: *quinta classis aucta, centuriae triginta factae; fundas lapidesque missiles hi secum gerebant. In his accensi, cornicines tubicinesque in tres centurias distributi.* Cic. de rep. 2, 40: *quin etiam accensis velatis, liticinibus, cornicinibus, proletariis. . . .* Fest.-Paul. p. 14: *adscripticii veluti quidam scripti dicebantur, qui supplendis legionibus adscribebantur. hos et accensos dicebant, quod ad legionum censum essent adscripti; quidam velatos, quia vestiti inermes sequerentur exercitum.* Varro de l. l. 7, 56: *adscriptivi dicti, quod olim adscribebantur inermes, armatis militibus qui succederent, si quis eorum deperisset.* Daraus geht hervor, dafs ursprünglich die *accensi* Leute waren, die an die Stelle des Legionars treten konnten. Der Ausdruck des Livius: *in his acc., corn.* etc. ist wegen der Zusammenstellung mit den Spielleuten unklar, aber Mommsen macht röm. Trib. S. 135 f. aus andern Gründen wahrscheinlich, dafs die *accensi* innerhalb der fünften Klasse standen, also zu den dreifsig Cent. gehörten. Lange bezieht dagegen 1, 471 den Ausdruck *accensi* ursprünglich auf die vier untern Klassen gegenüber der ersten, auf welch letztere auch die Bezeichnung *classis* allein angewandt wurde (Gell. 7, 13. Fest.-Paul. p. 113); doch steht dies dem, was sich sonst über den Gebrauch des Worts *accensi* aus den Quellen entnehmen läfst, allzusehr entgegen. In der späteren Liv. 8, 8, 8 beschriebenen Ordnung spielen offenbar die *accensi* eine noch untergeordnetere Rolle; sie sind *minimae fiduciae manus.*

3) Bei der Zahl und Einordnung dieser Centurien bei Livius, Dionysios und Cicero kommt die spätere Verwendung in den Komitien und innerhalb

Digitized by Google

Wenn bei der ersten Aufstellung der Führer *(centurio)* der Stammcenturie und der der effektiv ausgehobenen sich decken, weil beide identisch sind, so ändert sich dies weiterhin, sobald Stammcenturie und die ausrückende auseinandergehen; für die letztere werden die Führer für jeden Krieg besonders bestellt. — Wie im Anschluſs an das Verhältnis der Kriegsleistung die persönlichen Rechte geordnet wurden und hier auch noch die Begriffe der Proletarier und Ärarier hereinkommen, ist schon oben ausgeführt. Bei der Centurienbildung wurden beide, auch die Proletarier, für jetzt nicht berücksichtigt.

Die Reiter bilden auch jetzt noch eine besondere stehende Truppe; es werden aber zu den bisherigen drei Doppelcenturien zwölf weitere einfache ausgehoben, so daſs es im ganzen 1800 Mann sind.[1]) Da der Dienst zu Pferde ein gröſseres Vermögen erfordert, so wurden die Reiter aus der ersten Klasse genommen; auſserdem aber wird die Einrichtung, wonach der Staat den Reitern für den Ankauf der Pferde eine Summe giebt und die Unterhaltung derselben durch eine Witwensteuer, auf die sie Anweisung erhalten, erleichtert, schon dem Servius zugeschrieben.[2]) Die sechs ersten Centurien mit den alten Namen blieben den Patriziern vorbehalten, die zwölf neuen wurden auch den Plebejern zugänglich, ein Unterschied, der erst in der republikanischen Zeit gelegentlich der Stimmverhältnisse voll gewürdigt werden kann.[3])

---

derselben der Unterschied der älteren und jüngeren Form in Betracht. Für die ursprüngliche militärische Intention genügt es, diese Abteilungen eben insoweit formiert zu denken, daſs für das Bedürfnis der Aushebung gesorgt war. Wie sich die Centurien der Werk- und Spielleute zu den entsprechenden *collegia* (s. o. S. 94. A. 3) verhielten, wird nicht gesagt. — Die Rekonstruktion der servianischen Ordnung nach der specifisch militärischen Seite ist neuestens gegenüber der bei Mommsen röm. Tribus p. 121—143 (vgl. r. G. 1, 92) gegebenen Grundlage mehrfach diskutiert worden; vgl. u. a. J. J. Müller in Philologus 34 (1876) p. 104—136. Soltau, altröm. Volksvers. p. 259 ff. H. Bruncke in Philol. Bd. 40 (1881) p. 367—377. Unsrer Aufgabe liegt es ferner, darauf näher einzugehen. Auf eine Rekonstruktion verzichtet Madvig, Verf. 2, 481 f.

1) Cic. de rep. 2, 39: *Servius . . . scripsit centurias equitum duodeviginti censu maximo.* Liv. 1, 43, 9: *equitum ex primoribus civitatis XII scripsit centurias; sex item alias centurias, tribus a Romulo institutis, sub isdem quibus inauguratae erant nominibus fecit.*

2) Liv. 1, 43, 9. s. u. beim republ. Census.

3) S. u. bei den republ. Centuriatkom.

Digitized by Google

Da im servianischen Census die Klassen nach dem Maſs des Privateigentums und nur nach diesem gebildet wurden, so fragt es sich, wie man es mit den Klienten hielt. In der Republik wird angenommen, daſs Klienten neben den völlig freien Plebejern in den Centurien standen.[1]) Dies kann nur auf zweierlei Weise begründet gewesen sein: entweder gaben begüterte Patricier ihren Klienten für ein Maſs von Grundbesitz auch den wirklichen Eigentumstitel, oder wurde für die grundsäſsigen Klienten von dem strengen Begriff des *ager privatus* eine Ausnahme gemacht und stand dieser Begriff nur im Gegensatz gegen das occupierte nicht verpachtete Land; denn der Besitz an diesem kam beim Census nicht in Betracht.

Die Verhältnisse der servianischen Tribus zum Steuerwesen, ihre innere Organisation und ihre korporative Bedeutung können mit einigem Detail erst bei den Einrichtungen der Republik besprochen werden. Hier konnte es sich nur um die allgemeinen Umrisse der neuen Ordnung handeln.

Die in Rom ansäſsigen Fremden standen völlig auſserhalb dieser Gliederung.[2])

C. Die politischen Rechte des Volkes.

Allgemeine Fragen.

1. Politische Befugnisse werden schon in der Königszeit dem Volke zugeschrieben bei der Wahl des Herrschers, bei der Gesetzgebung und im Gerichtswesen. Zu diesen staatlichen Angelegenheiten kamen dann aber von dem Umstand, daſs die, welche das Volk darstellen, Geschlechtsangehörige sind, noch diejenigen Angelegenheiten der Geschlechter, welche man als allgemeine den Staat angehende behandeln wollte. Es fragt sich nun, ob und in welchem Umfang diese Volksrechte so frühe schon anzuerkennen sind, vor allem aber, an welcher Gemeinschaft der Name Volk im politischen Sinn in der Königszeit haftete.

Politische Bedeutung der Kurien.

2. Da die natürliche Gliederung nach Geschlechtern schon im Rate vertreten war, so konnten, wenn man daneben überhaupt noch einer Gemeinschaft politische Rechte verleihen wollte, in der vorservianischen nur die Kurien es sein, welche das politisch berechtigte Volk darstellten und in geordneten Versammlungen bethätigten. Daſs nun die Kurien in erster Linie nicht dazu

1) S. ob. S. 33. A. 1.

2) Auch die latinischen Insassen haben später zwar eine gewisse Beziehung zu den Tributkomitien, aber nicht zu den Centurien.

Digitized by Google

bestimmt waren, durch Abstimmung politische Rechte zu üben, zeigt schon die gerade Zahl der zehn oder der dreifsig Kurien; andrerseits wird die politische Stellung des nach ihnen gegliederten Volks doch schon in die Grundverfassung zurückzuverlegen sein, wie das bei der Einsetzung des Königs eine wesentliche Rolle spielende Kuriengesetz zeigt. Beide Gesichtspunkte lassen sich nur so vereinigen, dafs man annimmt, der Wille des Volks werde sich, wo Zustimmung oder Abneigung in Frage kam, in mehr einheitlicher oder doch die Stimmung der Mehrheit leicht zeigender Weise ohne förmliche Abstimmung kundgegeben haben, da ja doch weder innerhalb der Kurien die einzelnen Individuen in Betracht gezogen wurden[1]), noch die einzelnen Kurien die an sie gerichteten Fragen von dem Gesichtspunkt vereinzelter Kurieninteressen oder -anschauungen faſsten. Abweichung des Volkswillens von dem unter Auktorität der Alten Vorgelegten war überhaupt nur in ganz aufserordentlichen Fällen denkbar, und dann äufserte sie sich wohl nicht in der Form ruhiger Abstimmung, sondern mit einer unmittelbaren und um so mächtigeren Willensäufserung des Volks.[2]). Übrigens war allerdings ein Fortschritt von Kundgebung durch bloſse Acclamation oder ablehnende Rufe zu geordneter Abstimmung schon durch die feste Zahl der Kurien angezeigt und wird allmählich erfolgt sein. Eine Mittelform kann angenommen werden in successiver Acclamation bei der Königswahl und dem Kuriatgesetz, welches der neugewählte einholt. Wie es dann freilich bei Stimmengleichheit gehalten worden wäre, läfst sich nicht sagen. — Unter diesen Verhältnissen verliert auch die Frage, wer in den Kurien stimm-

Abstimmungsform und Stimmrecht.

1) Dafs bei jeder Art von abstimmender Versammlung in Rom auch später noch irgend ein korporatives Moment von Auktorität die individuelle Stimme leiten sollte, ist kurz ausgesprochen von Lälius Felix bei Gell. 15, 27, 4: *cum ex generibus hominum suffragium feratur, curiata comitia esse, cum ex censu et aetate, centuriata, cum ex regionibus et locis, tributa.* Demgemäfs ist es nur Abstraktion einer spätern unter dem Einfluſs demokratischer Anschauungen stehenden Zeit, wenn es bei Livius (1, 43, 10. vgl. Dionys. 4, 20) heifst, in der servianischen Ordnung *non ut ab Romulo traditum ceteri servaverunt reges viritim suffragium eadem vi eodemque iure promisce omnibus datum est, sed gradus facti* etc.

2) Vgl. Tacit. Germ. 11: *si displicuit sententia, fremitu aspernantur; sin placuit, frameas concutiunt.* hist. 5, 17. Caes. b. g. 7, 21. Eine Vermittlung für diesen Ausdruck der Volksstimmung konnte die zustimmende oder ablehnende Rede eines angesehenen Mannes bilden. Vgl. Tac. a. a. O. und Waitz, deutsche Verfassungsgesch. 1³, 353 f.

Digitized by Google

berechtigt gewesen, ob nur die Patricier oder auch ihre Klienten, so ziemlich ihre Bedeutung. Dafs und in welcher Weise die Klienten im allgemeinen zu den Kurien gerechnet wurden, ist oben ausgeführt; aber so wenig daran zu denken war, dafs dieselben zu der Würde eines Kurienvorstehers berechtigt gewesen, so wenig wurde an die Möglichkeit gedacht, dafs eine Anzahl abstimmender Klienten bei Entscheidung einer Frage gegen ihre Schutzherrn ins Gewicht fallen könne. Es ist anzunehmen, dafs sie bei den Kurienversammlungen mit aufzogen, aber wo immer förmliche Abstimmung stattfand, können die Klienten nicht mitgestimmt haben. — Noch weniger als die Klienten können, so lange die Unterworfenen in dem Verhältnis der *deditícii* waren, diese Stimmrecht in den Kurien gehabt haben; sie waren nach unsrer Annahme nicht einmal in passiver Weise den Kurien zugeteilt. Dies konnte sich nun freilich ändern mit der servianischen Hereinziehung der Plebejer in die Gemeinde; allein wenn schon die Beziehung der Kurien zu den Geschlechtersachen es unwahrscheinlich macht, dafs man die Plebejer, die keinerlei Anschlufs an die patricischen Geschlechter hatten, hiezu in irgend einer Weise beizog, so führt auf ihre Teilnahme an Kuriatkomitien nicht nur kein Zeugnis authentischer Art aus der Königszeit, sondern es ist, wie später zu zeigen, auch nicht aus der Republik durch Rückschlufs zu entnehmen. Durch die neue Ordnung der Pflichten und Rechte war eben die Notwendigkeit, die neuen Bestandteile in die frühere Ordnung einzufügen, beseitigt.

Formen der Kuriatkomitien.

3. Die Berufung und Leitung der Kurienversammlung, der *comitia curiata*, steht nur dem König oder Interrex zu; weder ein Privater noch irgend ein andrer öffentlich fungierender Mann hat hierzu neben dem König das Recht, auch nicht, wenn die Veranlassung eine sakrale ist; denn auch die Oberleitung des Kults steht ja dem König zu, und priesterliche Personen stehen ihm dabei nur zur Seite. In späterer Zeit werden die sakralen Versammlungen auch durch die Form der Berufung unterschieden, indem ein Sonderausdruck, *calare*, für das Berufen galt und dieses stattfand von seiten des Oberpontifex durch einen *lictor curiatius* und nach einem besonderen Platz, vor die *curia Calabra* auf dem Capitol.[1]) Es ist aber wahrscheinlich, dafs der Unter-

1) Labeo bei Lälius Felix ebendas. §. 1.: *calata comitia esse, quae pro conlegio pontificum habentur aut regis aut flaminum inaugurandorum causa; eorum alia esse curiata, alia centuriata. Curiata per lictorem curiatium calari*

Digitized by Google

schied unter den Formen sakraler oder politischer Komitien nicht ursprünglich ist, sondern erst in einer Zeit aufkam, in welcher zwischen dem sakralen und politischen Gebiet auch sonst schärfer geschieden und bei jenem einerseits eine Änderung in der Leitung eingetreten war, andrerseits gerade die altertümlichen Formen beibehalten wurden. Jedenfalls geschah die Berufung durch den König.[1]) Daraus, dafs später die Kuriatkomitien durch drei Augurn und dreifsig Liktoren vertreten werden konnten, wird man schliefsen dürfen, dafs von jeher die Kurien jeder Tribus einen eigenen Augur mitbrachten. Die Berufung fand gewöhnlich auf das Comitium statt, den freien Platz unterhalb der Burg gegen den Markt hin, wofern nicht eben für gewisse Zwecke der Platz auf dem Capitol üblich war.[2]) Nimmt man noch für die Königszeit die Entwicklung zu einer geregelten förmlichen Abstimmung an, so ist auch die Form zu übertragen, dafs eine Kurie erlost wurde, um ein Vorstimmrecht in der Weise zu üben, dafs ihre Willensäufserung als besonders gewichtig sofort bekannt gegeben wird, ehe die übrigen abstimmen (*principium*)[3]), und dafs die Abstimmung nur soweit geht, bis eine Majorität erreicht ist. Andres formale Detail der römischen Volksversammlungen ist erst aus der republikanischen Zeit zu entnehmen, und wird deshalb ebenso, wie die Unterschiede, welche den Zweck der Berufung betreffen, zwischen Versammlungen, welche nur zur Empfangnahme von Mitteilungen entboten werden (*contiones*) und abstimmenden (*comitia*), besser in der Darstellung der späteren Entwicklung der Volksrechte erörtert. Hier wird es ge-

i. e. convocari: über die c. Calabra Varro l. l. 6, 27: *primi dies mensium nominati Calendae ab eo quod his diebus calantur eius mensis nonae a pontificibus, quintanae an septimanae sint futurae, in Capitolio in curia Calabra.* Über *calare, calatores* (die Diener der Pontifices) Serv. ad Georg. 1, 268; dafs es ursprünglich allgemeinerer Bedeutung war, zum Teil für Diener überhaupt stand, sagt Fest.-Paul. p. 38: *calatores dicebantur servi ἀπὸ τοῦ καλεῖν quod est vocare.*

1) Varro a. a. O. §. 27: *eodem die (Nonis) in urbem ab agris ad regem conveniebat populus.* Dies ist in republik. Zeit der *rex sacrificulus,* vorher der König, vgl. auch Macr. Sat. 1, 15. Serv. ad Aen. 8, 654.

2) Varro l. l. 5, 155: *comitium ab eo quod coibant eo comitiis curiatis et litium causa.* Die Umfriedung des Comitium wird wie der Bau der an demselben befindlichen Kurie dem Tullus Host. zugeschrieben Cic. de rep. 2, 31: *fecit et saepsit de manubiis comitium et curiam.*

3) Liv. 9, 38, 15: *legem curiatam de imperio ferenti triste omen diem diffidit, quod Faucia curia fuit principium.*

Digitized by Google

Veranlassungen zur Berufung.

nügen, die verschiedenen Veranlassungen zur Berufung der Kurien aufzuzählen.

Regelmäfsig wiederkehrend für Testament und Kalender.

a) Unter diesen heben sich vor allen die aus, welche an bestimmten Tagen wiederkehrten.[1]) Zweimal im Jahre konnte vor den versammelten Kurien testiert werden, und es ist wahrscheinlich, dafs dies bestimmte Tage waren, nur wissen wir den Termin derselben nicht.[2]) Das Testieren vor versammeltem Volk aber hatte den Zweck, dafs die besonderen Abweichungen, welche

1) Ähnlich unterscheidet bei den Deutschen Tacitus Germ. c. 11: *coeunt nisi quid fortuitum et subitum incidit, certis diebus, cum aut incohatur luna aut impletur.*

2) Gai. 2, 101: *testamentorum genera initio duo fuerunt: nam aut calatis comitiis testamentum faciebant, quae comitia bis in anno testamentis faciendis destinata erant* etc. Gell. 15, 27, 3: *isdem comitiis, quae calata appellari diximus et sacrorum detestatio et testamenta fieri solebant. Tria enim genera testamentorum fuisse accepimus, unum quod calatis comitiis in populi contione fieret.* — Mommsen, Chronol. p. 241 f. corp. inscr. l. 1, p. 367 kombiniert die zwei Testamentstermine mit den zwei Kalendertagen, welche das Zeichen haben Q. R. C. F., dem 24. März und 24. Mai, und über welche Varro l. l. 6, 31 sagt: *dies, qui vocatur sic quando rex comitiavit, fas, is dictus ab eo, quod eo die rex sacrificiolus dicat* (so die codd.; — Müller *itat;* Mommsen *it*, Hirschfeld in Hermes 8, 469 f. *litat) ad comitium, ad quod tempus est nefas, ab eo fas; itaque post id tempus lege actum saepe.* „Die Worte können nur bedeuten, dafs das Gericht beginnt, nachdem der König die Gemeindeversammlung geschlossen hat. Danach versammelte sich also die älteste römische Volksgemeinde von Rechtswegen zu ungebotenem Ding zweimal im Jahre, am 24. März und 24. Mai." Hirschfeld a. a. O. macht richtig bemerklich, dafs es sich bei Varro nur um eine religiöse Ceremonie handeln kann, und korrigiert deshalb *litat*, aber er deutet dafür *comitiare* in der Formel in dem Sinn von *calare comitia*, nimmt die Mommsenschen März- und Maifelder an und sieht in ihnen die einzigen *comitia calata*. Die Mommsensche Ausdeutung von *comitiare* kann in der That nicht richtig sein; denn *fas* tritt nicht ein, wenn die Gemeindeversammlung vorbei war, sondern letztere kann sonst nur sein, wenn *fas* ist. Hirschfeld aber verkennt, dafs sich das *comitiare* der Formel und die Erklärung bei Varro decken müssen, also nicht blofs bei letzterer, sondern auch bei ersterer es sich um eine religiöse Handlung, d. h. bei beiden um dieselbe handeln mufs, wie man nun auch den Wortlaut bei Varro gestalten mag; auch steht die Leitung der Kalatkomitien später dem Oberpontifex zu, das *comitiare* aber findet statt durch den Opferkönig. Aufserdem wären für die zwei Testamentstermine die zwei Tage des 24. März und 24. Mai doch zu nahe auf einander. Ich sehe in dem *comitiare* des *rex sacrif.* in der Republik und des Königs, seines Vorgängers, nur ein Kommen aufs Comitium zu einer religiösen Funktion auf demselben ohne jede politische Bedeutung, und dann ergiebt sich, dafs wir eben die Testamentstermine nicht wissen. Fest.-Paul. p. 259 heifst es freilich: *q. r. c. f. — hoc videtur significare:*

Digitized by Google

man von der durch das Herkommen gebotenen Erbfolge wünschte, indem man sie vor möglichst vielen Zeugen öffentlich kundgab, unter die Garantie, aber wohl auch die Kontrolle der Volksgenossen gestellt würden.[1]) Im übrigen werden diese festen Tage nicht ausschliefslich hierzu bestimmt gewesen sein, sondern der König wird dabei mit dem versammelten Volke verhandelt haben, was überhaupt mit ihm zu verhandeln vorlag. — Weiter wurden die Kurien regelmäfsig berufen an dem von den Pontifices zu berechnenden ersten Tag eines jeden Monats, um zu hören, nach wie vielen Tagen die Nonen seien, desgleichen an den Nonen selbst, um die in den Monat fallenden Feste zu erfahren.[2])

Gelegentliche

b) Von denjenigen Versammlungen, welche gelegentlich berufen wurden, sind, wenn wir von Provokationsverhandlungen als schon oben (S. 70) besprochen absehen, jedenfalls die bedeutendsten die bei der Wahl des Königs befragte, die dem Gewählten die *lex de imperio* gewährende, die zum Behuf einer Kriegserklärung berufene und die sonst bei der Rechtschaffung mitwirkenden.

zur Königswahl

α) Die Stelle, an welcher die Kurien bei der Wahl des Königs eintreten, ist oben bezeichnet. Der von dem Senat ausersehene neue König wird von dem Interrex dem Volke vorgeführt, damit es ihn durch Zuruf genehmigte. Eine Analogie dazu bietet, wenn auch in noch primitiverem Verhältnis, die Bestellung des Königs im germanischen Geschlechterstaat.[3]) Auf diese Ceremonie folgt dann noch die *auctoritas patrum*.

zur *lex curiata de imperio*

β) Der schon gewählte König tritt vor die Kurien, um mit ihnen über sein Imperium zu verhandeln. Da dieser Akt als *lex de imperio* bezeichnet wird, da ferner die Zustimmung des Volks zu einer Kriegserklärung später *lex de bello indicendo* heifst, da weiter jede bleibendes Recht schaffende unter Mitwirkung des Volks gegebene Bestimmung, d. h. jedes Gesetz *lex* heifst, so fragt sich vor allem, wie der Begriff '*lex*' für alle diese Arten

---

quando rex sacrificulus divinis rebus perfectis in comitium venit, aber wie das *videtur* zeigt, hat der Urheber dieser Deutung kein Wissen von der Sache.

1) Vgl. unten S. 116.

2) S. o. die Stellen S. 108. A. 1 und 109. A. 1. vgl. Mommsen, röm. Chronol. p. 16 ff.

3) Vgl. die Schilderhebung des dem Volke Vorgeschlagenen oder die Erhebung auf einen Stein bei den Deutschen. Tac. hist. 4, 15: *impositus scuto more gentis et sustinentium humeris vibratus dux deligitur* u. die Beisp. aus spätrer Zeit bei Waitz, deutsche Verfassungsgesch. 1³, 269. Die Form der Vorführung wird auch bei den Römern eine feierliche gewesen sein.

Digitized by Google

zu fassen sei, und hierin liegt neben dem schon besprochenen Moment der Mitwirkung bei der Wahl die Antwort auf die Frage von der politischen Bedeutung der Kuriatkomitien. Das gemeinsame Merkmal aller Festsetzungen, die als *leges* bezeichnet werden, ist, dafs damit eine bindende Abmachung oder Vorschrift hergestellt wird, wobei jedoch die Formen, in welchen solche Festsetzungen zustande kommen, nicht überall dieselben sind, höchstens insofern, als überall es sich handelt um eine von autorisierter Seite gemachte Vorlage, an welche ein andrer entweder von vornherein gebunden ist oder sich durch freiwillige Zustimmung bindet.[1]) Nach speziell römischem Staatsrecht nun ist für das Zustandekommen einer *lex publica*, einer die Staatsangehörigen bindenden Bestimmung, notwendig, dafs sie zustande kommt durch eine mündliche Verhandlung der Obrigkeit mit dem Volk, ein *agere cum populo*[2]), und die *lex* unterscheidet sich dadurch vom *edictum*, der einseitig von der Obrigkeit erlassenen Verordnung, hat aber in dieser Unterscheidung auch die Wirkung, dafs ihre Gültigkeit unabhängig ist von dem Bestehen der öffentlichen Gewalt, unter deren Initiative sie entstanden, während das Edikt rechtlich in seiner Gültigkeit dadurch bedingt ist. In andern Staaten können Bestimmungen mit ebenso bindender Kraft gegeben und von den Römern als *leges* des betreffenden Staats bezeichnet werden, auch wenn sie nicht auf dem in Rom hierfür nötigen Wege zustande gekommen sind, und es giebt, wie oben bemerkt, auch noch andere *leges* als *publicae*. Die Verhandlung, welche der König zur Begründung seines Imperium mit den Kurien hat[3]) und deren

Begriff von *lex*.

1) *lēx* hat nichts mit *lĕgere* zu thun, ist nicht 'Spruch', sondern hängt wohl mit *lēgare, ligare* 'binden' zusammen. Vgl. die Zusammenstellungen bei Corssen, Ausspr. 1, 444 und Mommsen, r. G. 1, 73 A.; Lange, r. Staatsalt. 1, 315 erklärt es als 'bindende Vorschrift'. Es kommt sonst im Latein. vor für die Bestimmungen eines Vertrags (*lex foederis*), einer obrigkeitlichen Anordnung wie die *lex parieti faciundo* (munizipale Bauordnung) in Puteoli, gegeben von Magistrat und Gemeinderat, in corp. inscr. lat. (I. n. 577), Bestimmung eines Kontrakts (*leges syngraphi* Plaut. Asinar. 4, 1.), *legis actio* Verhandlung in bindenden Formen und Formeln. Für all dies ist die Ableitung von einer Wurzel, welche 'liegen' bedeutet (vgl. *νόμοι κείμενοι*, Lottner in Kuhns Zeitschr. 7, 167. Bugge in Curt. Stud. 4, 205 u. A.) weniger passend.

2) Gell. 13, 16, 2: *cum populo agere est rogare quid populum, quod suffragiis suis aut iubeat aut vetet.*

3) Über die *l. curiata de imperio* besonders zu vergl. Cic. de leg. agr. 2, 26—31 (prinzipielle Erörterungen), von Neueren Rubino, Unters. 360 ff. Mommsen, r. F. 1, 247—9. Die Fälle aus der Königszeit: Cic. de rep. 2, 25.

Digitized by Google

Ergebnis eine *lex publica* ist, mufs, wie die Praxis der republikanischen Zeit zeigt, nicht notwendig der erste Akt seiner Regierung sein[1]), wohl aber wird sie bezeichnet als die Vorbedingung für die Ausübung der militärischen Seite derselben[2]); die Bedeutung aber wird von Cicero sogar dahin bestimmt, dafs eine ablehnende Erklärung der Kurien gleich wäre einer Verwerfung des Magistrats, der den Akt vom Volk verlangt.[3]) Dafs das Volk jemals abgelehnt hätte, ist nicht bekannt, ist in späterer Zeit auch durch die Form, in welcher der Akt vorgenommen wurde, ausgeschlossen, während allerdings der Vornahme des Akts durch Einsprache hemmender Gewalten Hindernisse in den Weg gelegt werden konnten.[4]) Jene den Akt zur blofsen Form herabsetzende Änderung hätte aber gar nicht vorgenommen werden können, wenn es nicht undenkbar gewesen wäre, dafs eine verneinende Antwort von den Kurien gegeben würde. Dagegen ist allerdings der König illegitim, wenn er den Akt nicht vornimmt. Damit ist aber nur das formelle Moment dieser Handlung gegeben. Was die materielle Bedeutung betrifft, so mufs eine solche nicht blofs ursprünglich dagewesen sein, sondern auch bedeutendes Gewicht gehabt haben, wenn gerade die wichtigsten Funktionen von diesem Gesetz abhingen. Es ist das erste überhaupt und bildet für den ersten König den Akt, in welchem derselbe auf Grund des eben festgestellten Grundvertrags, an den er sich durch die Vorlage bindet, nun auch eine das Volk bindende Erklärung verlangt, dafs es ihm Gehorsam verspreche und speziell ihm willig Heerfolge leisten wolle. Jeder folgende König wiederholte den Akt, wobei der Grundvertrag, wenn er unterdessen Modifikationen erlitten oder hiebei erleiden sollte, mit diesen vorgelegt wurde. So war diese Handlung das Mittel, die Formel der Verfassung fortzupflanzen in einer Weise, dafs durch die feierliche Form und die Öffentlichkeit dieselbe auch in schriftloser Zeit im Gedächtnis blieb und die

31. 33. 35. Über das zeitgenössische Interesse Ciceros bei Hervorhebung dieses Punktes vgl. ob. S. 62. A. 3.

1) In der republ. Zeit mufste doch ein *dies comitialis* abgewartet werden; auch sagt Dio. 39, 19 nur, dafs vor Einbringung des Kuriengesetzes οὔτ' ἄλλο τι τῶν σπουδαίων gethan werden dürfe.

2) Cic. de leg. agr. 2, 30: *consuli, si legem curiatam non habet, attingere rem militarem non licet.*

3) §. 26: *maiores de singulis magistratibus bis vos sententiam ferre voluerunt. Nam cum curiata (lex) — patriciis magistratibus (ferebatur), tum iterum de eisdem iudicabatur, ut esset reprehendendi potestas, si populum beneficii sui poeniteret.*

4) §. 30. *Consulibus legem curiatam ferentibus a tribunis plebis saepe est intercessum.*

Digitized by Google

Kenntnis ihres Wortlauts jedem aus dem Volke zu Gebot stand.[1]) In dem Gesetz, das der König zunächst für sich einbrachte, waren aber auch die Organe seiner Gewalt, d. h. die Beamten, die er mit Funktionen beauftragte, begriffen und sind vielleicht namentlich aufgeführt worden.[2]) Wie es dann kommen konnte, dafs dieser Akt zur blofsen Form wurde, wird in der Entwicklung der republikanischen Verfassung seine Erklärung finden.

Die *lex de bello indicendo*.

γ) Wenn der König durch die *lex curiata* funktionsfähig in vollstem Sinn geworden war und insbesondre das Recht der militärischen Führung im allgemeinen erhalten hatte, so schlofs dies nicht aus, dafs er im einzelnen Fall, wenn es sich nach Beratung mit dem Senat um eine feierliche Kriegserklärung handelte, das Volk besonders zum Gehorsam an sich band durch die *lex de bello indicendo*, d. h. durch die Aufforderung, der Kriegserklärung zuzustimmen und zu deren Durchführung sich zu verpflichten. Die Stelle, an welcher die konstitutionelle Be-

---

1) Der Akt wird von Neueren, unter denen hier nur diejenigen in Betracht kommen, welche ihn von der *auctoritas patrum* trennen, in verschiedener Weise aufgefafst. Nach Rubino ist die Bedeutung der *l. cur.* die, das *imperium* im Sinne der 'hohen Gewalt' über die Bürger zu verleihen, das Recht zu gebieten und wenn nicht Folge geleistet wird, Zwangsmafsregeln anzuwenden (p. 374), und der Grund, das *imper.* in solcher Weise anzunehmen, bez. zu übertragen, liegt in dem „Grundsatz des alten strengen Privatrechts, dafs eine *obligatio quae fit verbis* nicht als bindend betrachtet wird, wenn sie durch Vermittlung dritter Personen geschlossen worden". Mommsen (Staatsr. 1, 590) bezeichnet sie als „eine Verpflichtung, die die Bürgerschaft dem verfassungsmäfsig ins Amt gelangten Beamten nicht verweigern kann, die mit der modernen Huldigung nicht zu identifizieren, aber zu vergleichen ist". Beide geben ihr also nur einen formellen Charakter. Sachliche Bedeutung legt hinein Lange 1, 307 ff. 407 f. u. a. St., indem er nicht nur formell einen *jussus populi* darin sieht, der den König wie das Volk band, sondern materiell dadurch das gegeben werden läfst, was das *imperium* mehr enthält als die familienrechtliche *potestas* (nach der Unterscheidung dieser Begriffe, die Lange eigentümlich ist), das *imperium* ferner durch die l. c. bald gesteigert bald vermehrt werden (310) und auch in die Republik hinein jede Neuerung, welche Einfluſs auf das *imperium* hat, in ihr zum Ausdruck kommen läfst. Abgesehen von der Richtigkeit jener Unterscheidung zwischen *imperium* und *potestas* wird dadurch die materielle Bedeutung auch noch für die spätere Zeit so sehr gesteigert, dafs das Herabsinken zur blofsen Form sich nicht mehr begreift, während nach unsrer Auffassung, welche diesen Weg der mündlichen Verpflichtung in ihrer wesentlichen Anwendung auf die schriftlose Zeit beschränkt, sich dies leicht erklärt.

2) Tac. ann. 11, 22: *quaestores regibus etiam tum imperantibus instituti sunt, quod lex curiata ostendit ab L. Bruto repetita*; auch holen fernerhin in der Republik die höheren Magistrate die l. c. auch für die niedern ein Gell. 13, 15, 4. — Aus der Notiz über die Einführung der königl. Insignien mittelst Gesetzes (s. o. S. 75. A. 1.) leiten Rubino p. 396 u. A. ab, dafs auch die Liktoren in der *l. cur.* erwähnt waren.

Digitized by Google

fragung des Volks eintritt, ist auch aus Berichten der historischen Zeit nicht klar zu erkennen und mehr aus der Natur der Sache zu erschliefsen. Voraussetzung ist selbstverständlich ein Fall, bei dem es sich nicht um das Eingreifen der Waffen zur unmittelbaren Abwehr eines Angriffs, um unerwartet aufgedrungene Defensive handelt. In den Fällen also, in welchen Zeit zu Verhandlungen war, fragt es sich, ob die Befragung nicht blofs des Senats, sondern auch des Volks den Formen, welche der in dem Fetialrecht religiös fixierte internationale Brauch vorschrieb, voranging oder folgte. Wenn nun die Zustimmung des Volks irgend eine reelle Bedeutung haben sollte, so mufste das Volk wenigstens insoweit von der Sachlage in Kenntnis gesetzt werden, dafs ihm vor der Einleitung der Verhandlungen mit dem Feind der Fall mitgeteilt und die bevorstehende Anfrage angekündigt wurde (*promulgare legem*).[1]) Die Folge der Akte war demnach: Einholung der Meinung des Rats, Anbringen an das Volk, dafs man daraus einen Handel mit dem betreffenden Volk machen wolle und im Fall vergeblichen Sühneversuchs Krieg beabsichtige, Aufforderung an die Fetialen, die Genugthuungsforderung einzuleiten, dreifsigtägige Frist für diese, nach nicht befriedigendem Verlauf der Frist Vorlage an Senat und Volk zu definitivem Beschlufs, der innerhalb dreier Tage[2]) zustande kommen soll, darauf Erklärung des Kriegs an

1) Liv. 4, 58, 9 heifst es nach Abweisung der Genugthuung durch die Vejenter: *patres decrevere, ut tribuni militum de bello indicendo Veientibus primo quoque die ad populum ferrent; quod ubi primo promulgatum est* etc. Dies würde allerdings entweder schon ein früheres vor dem *res repetere* bis zu einer richtigen Lex durchgeführtes Verfahren voraussetzen, der nur eine zweite nachfolgte, oder ein einseitiges Vorgehen des Senats beim *res repetere*. Bei letzterer Annahme würde teils das konstitutionelle Prinzip allzusehr leiden, teils würde dadurch viel Zeit nach der Abweisung der Genugthuung verloren worden sein; der ersteren Annahme steht ebenfalls Zeitverlust und Umständlichkeit der Formen entgegen. Bei der Annahme einer *promulgatio* vor dem *res repetere* ist dem Magistrate wenigstens die Möglichkeit gegeben, die Stimmung des Volks schon bei der Ankündigung wenn auch formlos zu erkennen und kann dann nach eingeholter Genugthuung sofort ans Volk gegangen werden. Liv. 1, 32, 11 (Einführung der Einrichtung) wird nach vergeblichem *res repetere* nur der Senat gefragt und dann der Krieg erklärt, die Formel für das letztere ist aber auf Senat und Volk gestellt. In späteren Fällen (Liv. 31, 8. 36, 7) wendet man sich erst nach dem Volksbeschlufs an die Fetialen, aber nicht um die Genugthuungsverhandlung einzuleiten, sondern nur wegen der Form der Kriegserklärung.

2) Liv. 1, 32, 9 und Serv. ad Aen. 9, 53 wird die Frist auf 33 Tage bestimmt, c. 22, 5 aber wird den Albanern eine Frist von 30 Tagen gegeben, Dionys. 2, 72 zuerst 10, dann Verlängerung bis zu 30 Tagen. Beides vermittelt sich so, dafs die dreifsig Tage die Frist für den Feind sind, die drei folgenden die Frist für die Erledigung in Rom bis zur definitiven Ankündigung.

Digitized by Google

den Feind in den vorgeschriebenen Formen durch denselben *pater patratus*, welcher die Genugthuungsforderung überbracht hatte.[1])

Verfassungsgesetze.

δ) Weiter entspricht es der Bedeutung der beim Regierungsantritt gegebenen *lex curiata*, dafs jede Änderung und wesentliche Erweiterung derselben auf dem gleichen Wege durch eine Vorlage an das Volk zustande gebracht, in der Form einer *lex* gegeben werde. Indes weder bei dem wichtigsten Akte dieser Art, der servianischen Censusordnung, noch bei andern weniger wichtigen wird etwas über das formelle Zustandekommen berichtet, und was wirklich von Gesetzen der Königszeit erwähnt wird, ist apokryph. Im allgemeinen aber kann über das prinzipielle Recht des Volks, zum Rechtsetzen beigezogen zu werden, kein Zweifel sein, jedoch ebensowenig aus materiellen und äufseren Gründen darüber, dafs es nur in beschränktem Mafse der Fall war; denn wenn es in der ersten Periode der Königszeit durch das Beharren beim Überkommenen wenig in Frage kam, so wurde es in der zweiten durch die stärkere Machtstellung der königlichen Gewalt in den Hintergrund gedrängt.

iussus populi.

Der Ausdruck für die Willensäufserung des vom König befragten Volks ist: *populus iubet.*[2]) Dies darf nicht in dem Sinne einer Volkssouveränetät genommen werden. Etymologisch wie nach den sonstigen Verhältnissen bezeichnet es nur eine gewisse konstitutionelle Mitwirkung.[3])

Für Fragen der Geschlechterordnung.

ε) Aufser den bis jetzt besprochenen Gegenständen der Verhandlung mit den Kurien, in denen, wenn man vom Testament absieht, ein klar erkennbares politisches Interesse vorliegt, kommen nun aber auch andre Dinge vor den Kurien zur Verhandlung, welche nur Geschlechterinteressen betreffen. Dies gehört von späterem Standpunkt aus nur einem beschränkten Kreise im Staat an, im Geschlechterstaat dagegen sind diese Dinge nicht privater Natur, sondern haben auch Wichtigkeit für das öffentliche Leben, und dies drückt sich eben darin aus, dafs darüber vor den Kurien verhandelt wird. Diese Akte sind:

adlectio.

1) Die Aufnahme (*adlectio*) einzelner Geschlechter oder einer ganzen Anzahl von solchen oder einzelner Individuen in die Vollbürgerschaft, nur dafs letzteres schwerlich für sich vorkam, indem das Vollbürgerrecht eben für Häupter eines Geschlechts oder einer den Keim eines Geschlechts repräsentierenden Familie

1) Liv. 1, 32, 12 f.

2) Cic. de rep. 2, 31: *iussus populi.* 37: *Servius — iniussu populi regna visse traditur.*

3) *jubere* von *ius habere*, etwas Vorgelegtes für recht erklären. Corssen 1², 684; andre (vgl. Vaniček, etym. Wörterb. p. 227) aus einer Erweiterung der Wurzel *ju-* binden zu *judh* (vgl. *ruber* aus *rudh*).

Digitized by Google

bestimmt war. Dieser Akt wird mehrfach lediglich dem König zugeschrieben, allein die dafür auch vorkommende Bezeichnung *cooptatio*, sowie die sonstige Behandlung der Geschlechterrechte beweist, dafs die Gemeinde des Geschlechterstaats dabei mitzusprechen hatte.[1]) — Analog ist diesem Akt

2) die Wiedererteilung des verlorenen Bürgerrechts und seiner Konsequenzen für die Stellung innerhalb der Geschlechter.[2]) *restitutio.*

3) Die Adoption eines selbständigen Bürgers in ein ihm fremdes Geschlecht, d. h. in die Gewalt eines Familienvaters dieses Geschlechts zum Zweck der Fortpflanzung des letzteren (*adrogatio*). Es ist möglich, dafs ursprünglich auch die Adoption eines in väterlicher Gewalt befindlichen in eine andre Familie vor den Kurien geschah. Da es sich hierbei um die Fürsorge für die Garantie der Fortführung der beiderseitigen Geschlechtssacra handelte, so unterlag dieser Akt der Prüfung der Pontifices.[3]) *adrogatio.*

4) Die *detestatio sacrorum*, die feierliche Lossagung von den bisherigen Geschlechtssacra. Dieser Akt erscheint auf dem Standpunkt des späteren Rechtes als ein selbständiger, der vorgenommen werden kann von jemand, der den Patriciat aufgiebt, um Plebejer zu werden; in dem reinen Patricierstaat ist er aber kaum unterzubringen. Später nämlich, als mit Aufgabe des Patriciats noch nicht das Bürgerrecht selbst aufgegeben wurde, sondern nur eine bevorzugte Stellung in demselben, hatte derselbe für sich einen Sinn. Im Geschlechterstaat der Königszeit dagegen konnte der Austritt aus dem Geschlecht ohne Übertritt in ein anderes nur die feierliche Aufgabe des Bürgerrechts bedeuten *detestatio sacrorum.*

---

1) Liv. 4, 4, 7: *nobilitatem istam vestram, quam plerique oriundi ex Albanis et Sabinis non genere nec sanguine sed per cooptationem in patres habetis aut ab regibus lecti aut post reges exactos iussu populi.* Dionys. 4, 8: Ῥωμαῖοι αὐτὸν ἐκ τοῦ δήμου μεταγαγεῖν ἠξίωσαν εἰς τοὺς πατρικίους. vgl. über die *adlectio* Mercklin, Kooptation p. 11 ff.

2) Dies erschliefst Mommsen r. F. 1, 272 A. 8 aus Liv. 5, 46, 10: *accepto senatus consulto, uti comitiis curiatis revocatus de exilio iussu populi Camillus dictator exemplo diceretur;* ein Kuriatbeschlufs kann nur Sinn haben, wenn es sich um Wiedereinsetzung in seine Patricierstellung handelte.

3) Gell. 5, 19, wo ausführliche Erörterung nebst der Formel: *velitis iubeatis uti L. Valerius L. Titio tam iure legeque filius siet quam* etc. — *Haec ita uti dixi, ita vos Quirites rogo.* Zur Definition ebendas. §. 4: *adrogantur hi, qui cum sui iuris sunt, in alienam sese potestatem tradunt eiusque rei ipsi auctores fiunt. Sed adrogari non potest nisi iam vesticeps; adrogatio autem dicta, quia genus hoc in alienam familiam transitus per populi rogationem fit.* Gai. inst. 1, 99. Was die Pontifices zu prüfen hatten, erörtert aufser Gellius aus Anlafs des Falls von Clodius Cic. de domo 34 ff.

Digitized by Google

und ist somit als freiwilliger Akt undenkbar. Er wird also erst entstanden sein, als es ein plebejisches Bürgerrecht gab.[1])

Zeugnis oder Abstimmung?

Bei den angeführten die Geschlechtsverhältnisse betreffenden Akten ist, wie zumteil in den Formeln direkt ausgedrückt ist, die Kuriengemeinde nicht blofs zur Bezeugung, sondern zum Beschlufs darüber, zur Genehmigung da, es findet also wenigstens der Intention der Einrichtung nach ein *agere cum populo* statt. Ja man wird selbst beim Testament, das dem Familienrecht unmittelbar nahe steht und deshalb der eben aufgezählten Kategorie verwandt ist, ursprünglich diesen Charakter der Genehmigung annehmen können, obgleich hier allerdings auch die Kontrolle durch die Öffentlichkeit als genügendes Motiv der Kurienversammlung erscheinen kann.

Inauguration der Priester.

Dagegen kann nur von Zeugenschaft die Rede sein bei der Inauguration der Priester, d. h. der Befragung der Götter durch Augurium, ob die zu dem betr. Priestertum ausersehene Person ihnen genehm sei. Die Inauguration scheint in der Königszeit nur für die drei höheren Flamines vor den Kurien stattgefunden zu haben.[2])

Durch die servianische Neuordnung der Gemeinde wurde nach unsrer Auffassung an der bisherigen Übung des *agere cum populo* nichts geändert, indem von einem Verhandeln des Königs mit den Centurien statt mit den Kurien keine Spur sich findet, selbst nicht für denjenigen Akt, bei dem die Konsequenz es mitzubringen scheint, die Kriegserklärung.

---

1) Gell. 15, 27, 3: *iisdem comitiis, quae calata appellari diximus, et sacrorum detestatio et testamenta fieri solebant.* Der einzige bekannte Fall ist der des Clodius Dio. Cass. 38, 51 (*ἐξομνύναι τὴν εὐγένειαν*). Vgl. darüber die Kontroverse zwischen Mommsen r. F. 1, 123 ff. 397 ff. und Lange Zeitschr. für österr. Gymn. 1863 p. 861. Ders., über die *transitio ad plebem* 1864. Mommsen hat aus diesem Fall, bei dem übrigens die Abschwörung nicht vor Kuriat- sondern vor Tributkomit. statt fand und deshalb wohl vom Konsul Metellus angefochten wurde, mit Recht geschlossen, dafs die *detest. sacr.* ein besondrer Akt war, nicht wie Lange meint, blofs ein Teil der *arrogatio*. Dann war aber wie oben bemerkt, die notwendige Voraussetzung die Existenz eines plebejischen Bürgerrechts, zu welchem man eben mit jenem Akt übertreten will.

2) Gell. 15, 27, 1: *calata comitia, quae pro conlegio pontificum habentur aut regis* (d. h. *reg. sarificuli*) *aut flaminum inaugurandorum caussa.* Unter den Königen gab es noch keinen *rex sacrif.* und über die Inaugur. des Königs selbst s. o. S. 60.

Digitized by Google

Die Verfassung der römischen Republik.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.
Die Geschichte.

Erster Abschnitt.

Von Gründung der Republik bis zur sextisch-licinischen Gesetzgebung.

Wert der Überlieferung.

Die erste gröfsere Periode der Republik liegt noch vollständig vor dem Beginn der römischen Geschichtschreibung und bot auch den ersten Historikern, welche die Quellen für die späteren wurden, aus dem langen und inhaltsreichen Zeitraum wenig positives Material. Zwar gewinnt die Geschichte den wichtigen Anhaltspunkt[1]), dafs die Aufeinanderfolge sowohl der als Jahre gerechneten Zeitabschnitte als auch der einander ablösenden Kollegien der obersten Jahresbeamten von Amtswegen vermerkt wurde[2]), und wenn auch letztere Folge durch die Nichtbeachtung der Interregnen und der durch Zwischenfälle gestörten gesetzmäfsigen Zeitdauer der Kollegien, sowie durch die ungenauen Schaltungen sich mit der ersteren nicht genau deckte, die Jahrfolge nicht astronomisch genau berechnet war und in der Überlieferung der Beamtennamen Ungenauigkeiten und Unrichtigkeiten mit unterliefen, so war doch das chronologische Rechnungsdeficit, das sich daraus

1) Mommsen, röm. Chronol. p. 195—214.

2) Letzteres geschah durch die Pontifices, ersteres nach der Tradition über die Jahresnägel durch die jeweiligen obersten Beamten am 13. Sept. jeden Jahres. Liv. 7, 3, 5: *lex vetusta est priscis litteris verbisque scripta, ut qui praetor maximus sit, idibus Septembribus clavum pangat: fixa fuit dextro lateri aedis Iovis optimi maximi, ex qua parte Minervae templum est; eum clavum, quia rarae per ea tempora litterae erant, notam numeri annorum fuisse ferunt.* Fest.-Paul. p, 56: *Clavus annalis appellabatur, qui figebatur in parietibus sacrarum aedium per annos singulos, ut per eos numerus colligeretur annorum.* Über diese Nagelschlagung vgl. unten §§. 35. 45.

Digitized by Google

ergab, nicht so grofs[1]), dafs der Gewinn, der mit dieser Jahrzählung gegenüber den nirgends aufgezeichneten und vollständig fabelhaften Regierungszeiten der Könige gemacht war, dadurch wesentlich wäre beeinträchtigt worden; es schlofs sich ferner frühzeitig an die Aufzeichnung der Jahreskollegien durch die Pontifices eine Chronik an[2]), welche enthielt, was diesen Priestern von den Vorkommnissen des Jahres als das wichtigste erschien, und es war damit, soweit dieselben synchronistisch oder astronomisch berechenbare Ereignisse sind, der Nachwelt wenigstens Stoff zur Kontrolle der überlieferten Chronologie gegeben.[3]) Aber sonst war der Stoff, welchen diese offizielle Thätigkeit berücksichtigte, aufserordentlich dürftig, die Pontifices standen wohl, da sie keineswegs ausschliefslich Priester waren, mitten im politischen Leben, aber es war zufällig, was sie in ihrer Chronik von dem Verlauf desselben aufnahmen[4]), und namentlich hatten die Patricier wenig Interesse für das Gedächtnis der Fortschritte, welche die Plebejer in ihrer Rechtsstellung machten.[5]) Selbst die Er-

---

1) Fünfzig Jahre nach den Decemvirn betrug der Unterschied zwischen der römischen Zeitrechnung und der astronomischen ungefähr ein Jahr. Mommsen, Chronol. p. 206. Zur Zeit der Redaktion der älteren Beamtenliste um die Mitte des fünften Jahrhunderts bedurfte man im ganzen des Einschubs von neun Fülljahren, die sich jedoch verschieden verteilten.

2) Cic. de orat. 2, 52: *ab initio rerum Rom. usque ad P. Mucium pont. max. res omnes singulorum annorum mandabat litteris pontifex max. referebatque in album et proponebat tabulam domi* etc. Serv. zu Aen. 1, 373: *tabulam dealbatam quotannis pontifex max. habuit, in qua praescriptis consulum nominibus et aliorum magistratuum digna memoratu notare consueverat, domi militiaeque terra marique gesta per singulos dies; cuius diligentiae annuos commentarios in octoginta libros veteres rettulerunt eosque a pontificibus maximis, a quibus fiebant, annales maximos appellarunt.* Erscheint nach diesen Angaben der Inhalt bedeutender als er in Wirklichkeit war, so sagt Cato (Gell. 2, 28, 6) zu wenig mit den Worten: *non lubet scribere, quod in tabula apud pont. max. est, quotiens annona cara, quotiens lunae aut solis lumini caligo aut quid obstiterit.* Vgl. Hübner, die ann. max. der Römer in Fleckeis. Jahrb. 79, 401—423 und die römischen Literaturgeschichten.

3) Vgl. die Anführung der Sonnenfinsternis v. J. 350 d. St. bei Cic. de rep. 1, 25. Mommsen, Chron. p. 201 f.

4) Solche Chroniknotizen beginnen ziemlich frühe, vgl. Liv. 2, 21, 7: *tribus una et viginti factae,* aber sie sind vereinzelt, und dafs die Fortschritte der Gesetzgebung nicht verzeichnet wurden, darüber vgl. meine Abh. über die Glaubwürdigkeit der bis z. J. 367 d. St. überl. Gesetze. Tüb. Fues 1881. und oben d. Einl.

5) Doch haben Bestandteile dieser Art wohl nicht ganz gefehlt, wenn

Digitized by Google

zählung der äufseren Geschichte ist so unsicher, dafs sie in diesen Jahrbüchern nur in der dürftigsten Weise berücksichtigt sein konnte, und bei allem, was vor den gallischen Brand fällt, ist zu bedenken, dafs es ohne Zweifel der nach dieser Katastrophe rekonstruierten Chronik angehört. Die übrigen Aufzeichnungen der priesterlichen Kollegien wie der Magistrate gehen wohl ebenfalls sehr weit zurück und haben einzelne Notizen geliefert[1]), aber von einer fortlaufenden geschichtlichen Tradition ist bei ihnen überhaupt nicht die Rede. Nun war freilich schon in der Königszeit, seitdem die Kunde der Schrift für das öffentliche Leben in Rom aufgenommen worden, wenigstens für die internationalen Verträge, in der Republik jedenfalls frühzeitig auch für die Staatsgesetze monumentale Aufbewahrung üblich oder ausdrücklich vorgeschrieben, und einzelne Denkmäler dieser Art sind auf die späteren Generationen gekommen, aber auch hier ging das wichtigste Material im gallischen Brande unter, ehe das Interesse vorhanden war, durch Sammlung und litterarische Aufzeichnung seinen Inhalt von den Schicksalen der Monumente unabhängig zu machen. In den Kreisen der Privaten aber beschränkte man sich auf die Sicherung des Andenkens an die Ehrenstellung der Geschlechtsangehörigen, an die Ämter und Triumphe, und was hierüber verzeichnet wurde, war, wenn auch vielleicht anfangs ehrlich und ohne Übertreibung gesagt, doch ohne Kontrolle, schwerlich genau, und jedenfalls später selbstsüchtiger Zurechtmachung ausgesetzt. In plebejischen Kreisen vollends scheint im Kampfe des täglichen politischen Lebens so wenig Interesse für die Feststellung der den Gang dieses Kampfs bezeichnenden Ereignisse vorhanden gewesen zu sein, dafs man nicht einmal die Folge der Tribunenkollegien in einer für die Nachkommen verwertbaren Weise aufzeichnete.[2]) So ist es ge-

---

anders auf die Chronik zurückgeführt werden können Notizen wie Liv. 3, 30, 7: *tricesimo sexto anno a primis tribuni plebis decem creati sunt* oder 2, 58, 1: *tum primum tributis comitiis creati tribuni sunt.*

1) Vgl. über die Provokat. Cic. de rep. 2, 54. oben S. 70 A. 1.

2) Auch die im Interesse der Sicherung der plebejischen Rechte getroffene konsularische Anordnung vom J. 449: *ut senatusconsulta in aedem Cereris ad aediles plebis deferrentur,* ist der Nachwelt nicht zu gute gekommen, und dafs vollends in der uns zu Gebot stehenden Überlieferung Spuren von besondern plebejischen Annalen, die am Archiv des Cerestempels erwachsen wären, vorlägen, wie Nitzsch, die röm. Annalistik p. 210 ff. will,

Digitized by Google

kommen, dafs uns für die Wiederherstellung der römischen Geschichte bis auf die sextisch-licinischen Gesetze an einigermafsen sicherem Material nichts zu Gebote steht, als die Folge der höchsten Magistrate, diejenigen Wendepunkte der inneren Geschichte, die mit der Gestaltung der obersten Magistratur zusammenhingen, der allgemeinste Inhalt einiger staats- und privatrechtlichen Gesetze, welche entweder an besonders günstiger Stelle monumental aufbewahrt wurden oder in der Praxis auch noch in geschichtlicher Zeit in Anwendung kamen, endlich eine Anzahl Namen von plebejischen Familien, aus denen die Führer der Plebs in den stürmischen politischen Kämpfen dieser Zeit hervorgingen. Die ältesten römischen Geschichtschreiber, zumal der, welcher die Reihe derselben eröffnet, Fabius Pictor, haben dieser Sachlage darin Rechnung getragen, dafs sie die vor den Erinnerungen ihrer Generation liegenden Ereignisse nur in kurzer Übersicht gaben[1]), sowie man sie schon vor ihnen in einer von uns nicht mehr zu fixierenden Weise zu einer Art Geschichte zusammengestellt hatte; sie haben nur daneben auch der um der Dichtung willen dichtenden oder auch konstruierenden Sage Raum gegeben und die Anfänge der Republik und ihre ferneren Schicksale mit einem ähnlichen romantischen Schimmer umkleidet wie die Königszeit. Die späteren Annalisten dagegen haben von der gracchischen Zeit ab neben dem, was sie ihren Vorgängern entnahmen, die Anklänge, welche der Ständekampf der ersten Jahrhunderte der Republik an die ihre Zeit bewegenden Fragen bot, benützt, nicht nur um für die Kämpfe zwischen Patriciern und Plebejern Detailerzählung zu gewinnen, sondern auch um die geschichtliche Darstellung derselben für die von ihnen in ihrer Zeit eingenommene Parteistellung zu verwerten.[2]) Aufserdem hat das Familieninteresse patricischer wie plebejischer Häuser das seinige gethan, um die Lücken, welche bei der annalistischen Anlage der Geschichtserzählung, welche für jedes Jahr besonderen Stoff brauchte, sich doppelt empfindlich geltend machten, mit Erfindungen von Grofsthaten und Erfolgen der Vorfahren auszufüllen.

---

ist grundlos; vgl. oben d. Einl. Ebendas. auch über die Unwahrscheinlichkeit des Vorhandenseins von Privatchroniken mit bedeutenderem Inhalt.

1) Dionys. 1, 6: *τούτων τῶν ἀνδρῶν* (Fabius und Cincius) *ἑκάτερος — τὰ ἀρχαῖα τὰ μετὰ τὴν κτίσιν τῆς πόλεως γενόμενα κεφαλαιωδῶς ἐπέδραμεν.*

2) S. o. Einl.

Digitized by Google

Diesem Stand der Sache gegenüber ist der Forschung eine brauchbare Grundlage nur gegeben in der Verwertung dessen, was über die Wendepunkte feststeht, sowie der Reflexe, welche dieselben auf die vorhergehenden Zeiten werfen, zweitens in der Analyse der Institute, drittens in den vereinzelten Notizen, welche sich in jedem der in diese Periode fallenden Zeitabschnitte als auf gleichzeitige Aufzeichnung oder zuverlässige Erinnerung zurückgehend nachweisen lassen.

§. 11. Die Gründung der Republik.

Prinzipielle Gesichtspunkte.

1. Wenn aus den Sagen über den Sturz des tarquinischen Hauses und des Königtums als Thatsache herauszunehmen ist, dafs die Geschlechter im Einvernehmen mit der Plebs dem übermütigen Könige als einem verfassungswidrig zur Herrschaft gekommenen und verfassungswidrig regierenden den Gehorsam aufkündigten und dafs die ganze Revolution unter der Führung der Geschlechter blieb[1]), so mufs sich dies auch in der Form des Übergangs und in der Feststellung der neuen Verfassung geltend gemacht haben. Nicht minder ist festzuhalten, dafs, wenn auch die junge Republik sofort in Verwicklungen mit ihren Nachbarn geriet, doch die Verfassungsveränderung selbst so sehr aus den inneren Verhältnissen und den dem römischen Staat eigentümlichen Prinzipien hervorging, dafs der Einflufs einer auswärtigen Macht auf die inneren römischen Verhältnisse ausgeschlossen bleibt, wie denn auch die römische Tradition selbst in der Annahme eines solchen nicht weiter geht, als dafs sie die Vejenter, den etrurischen König Porsena und die Latiner zu Versuchen der Wiedereinsetzung der Tarquinier gegen Rom aufbietet, eine Auffassung, die, was Porsena betrifft, schon durch die Thatsache der Nichtwiederherstellung trotz des Siegs des Porsena unmittelbar widerlegt wird.

Das Interregnum als Übergangsform.

2. Unter diesen Umständen war der Weg zur Durchführung einer neuen Ordnung von selbst gegeben. War kein König da, so hatte sich der Senat für das Interregnum zu konstituieren und mit der gesetzlichen Folge der Interreges die Regierung zu führen.[2]) Diese konstitutionell unanfechtbare Form gab die

1) Vgl. die Ausführungen darüber bei Schwegler 1, 783 ff. 2, 74 und Mommsen, r. G. 1, 257.

2) Auch Dionys. 4, 84 läfst einen Interrex auftreten, aber nur einen einzigen. Doch ist dies natürlich kein Zeugnis.

Digitized by Google

Leitung in die Hände des Patriciats, gewährte demselben eine beliebige Frist für die Verabredung unter sich und die unumgänglichen Kompromisse mit den Plebejern und liefs den Staat nicht ohne eine einheitliche Führung, die zwar wegen des häufigen Wechsels schwächer war als es der Staat auf die Dauer ertragen hätte, aber andrerseits eben darum die Garantie bot, dafs man zeitig zu einer definitiven Gestaltung zu kommen suchte. Dies zeigt sich denn auch im Resultat.

Die Reform, welche auf diesem Wege gefunden wurde, trägt den Stempel eines gründlich erwogenen Systems nicht blofs der obersten Gewalt, sondern auch der ständischen Verhältnisse und von diesen aus aller wesentlichen Einrichtungen des Staats, nur dafs das Mafs dieser Ausgleichung der Rechte durchaus bestimmt ist durch den Umstand, dafs der bisher bevorzugte Stand auch jetzt die Initiative hat und im thatsächlichen Besitz der Vorrechte ist. Gegenüber der Königszeit wird bei dieser Reform eine möglichst starke Kluft befestigt[1]); doch besteht in Wirklichkeit ein absoluter Gegensatz nur gegen die letzte dynastische Periode, nicht gegen die ursprüngliche Einrichtung; denn von dem nur lebenslänglichen, nicht erblichen Königtum steht die jährlich wechselnde Regierung nur relativ ab.[2])

Einführung des Konsulats.

3. Für die Exekutivgewalt sollte, ohne dafs ihr Inhalt wesentlich geschwächt würde, eine Verkürzung der Zeit und die Kollegialität, d. h. die Bekleidung durch zwei gleichberechtigte Inhaber eingeführt werden[3]) und zugleich für die Bestellung das Prinzip der Wahl durch das Volk mehr zur Geltung kommen.[4]) Die Verkürzung der Zeitdauer ist, wie die Analogie andrer Staaten zeigt, eine naturgemäfse Form der Beschränkung des

---

1) In der Überlieferung nicht blofs durch die Absetzung des Königs und die Verbannung der Tarquinier (Liv. 1, 59, 11), sondern auch durch den oben S. 50 angeführten von Brutus verlangten Schwur des Volks, *neminem Romae passuros regnare* (2, 1, 9) und noch durch ein Gesetz des Poplicola (2, 8, 2. Dionys. 5, 19. Plut. Poplic. 11), was denn doch zu viel ist.

2) Vgl. unsre Auffassung des Gegensatzes der zwei Perioden des Königtums ob. S. 44. 56.

3) Cic. de rep. 2, 56: — *uti consules haberent potestatem tempore dumtaxat annuam, genere ipso ac iure regiam.* Liv. 2, 1, 7: *libertatis originem inde magis quia annuum imperium factum est, quam quod deminutum quicquam sit ex regia potestate numeres.* Dionys. 4, 63.

4) Ausgedrückt in einem angeblichen Gesetz des Poplicola Plut. Poplic. 11: *ὑπατείαν ἔδωκε μετιέναι καὶ παραγγέλλειν τοῖς βουλομένοις.*

Digitized by Google

Regierenden und insbesondre natürlich für eine Geschlechteraristokratie, und lag, wie gesagt, den Römern von dem lebenslänglichen Königtum oder auch von dem Wechsel der Interreges aus ohnedies nahe. Dagegen ist die Kollegialität in dem Sinne, wie sie für die römische Republik eingeführt wurde, durchaus originell. Das spartanische Doppelkönigtum beruht auf geschichtlichen Motiven, die kollegiale Einrichtung des attischen Archontats und andrer griechischer Regierungen ging von dem Gedanken der Teilung der Gewalt unter mehrere aus und war der Gegensatz gegen die Monarchie in der einfachsten Form; hier aber wurde die Kollegialität gefafst in dem Sinne der Nebeneinanderstellung von zwei gleichen Vollgewalten, deren Übereinstimmung nötig sein sollte zu einer positiven Thätigkeit und deren Widerstreit jede Aktion hinderte.[1]) Es widerstreitet nicht blofs der Tradition sondern auch dem in der Intercession klar ausgesprochenen Wesen der römischen Kollegialität, wenn man geschichtliche Motivierung dieser Einrichtung sucht[2]) und nicht vielmehr anerkennt, dafs das darin aufgestellte Prinzip, man mag über seine Zweckmäfsigkeit denken wie man will, ein neuer eigentümlicher politischer Gedanke war, der mehr als alles andre für den überlegten Charakter dieser Verfassungsänderung spricht und damit auch Zeugnis ablegt für die Art des Zustandekommens. Die Tragweite dieses Gedankens konnten die Urheber desselben nicht übersehen und mufsten seine Entwicklung der Praxis überlassen; aber die Notwendigkeit, hinter eine derartig gestaltete Exekutive eine beratende Behörde von höchster Auktorität zu stellen, werden auch sie von vornherein erkannt haben, und so ergeben sich hieraus auch Konsequenzen für die Auffassung der Stellung des Senats. Ihren formellen Ausdruck fand die Kollegialität in der Prädizierung der neuen Beamten als *consules* neben den Funktionsnamen *praetores* und *iudices*, unter welchen wieder der Prätorenname als Recht und Pflicht der Heerführung bezeichnend voranstand.[3]) — Das Moment der Wahl kommt ge-

1) Das Nähere unten im System.

2) Niebuhr r. G. 1, 579 ff. sucht, indem er den Brutus als Plebejer annimmt, den Grund in der Teilung des Konsulats zwischen den Ständen, Lange 1, 570 in dem gleichen Recht der verschiedenen Elemente des Patriziats, der Sabiner und Latiner, Mommsen, Str. 1, 50 in der Mannigfaltigkeit des Kriegsschauplatzes. — Die Alten sahen nur politische Berechnung darin. Dionys. 7, 55. Sall. Catil. 6, 7.

3) S. u. i. System.

Digitized by Google

schichtlich hier insofern in Betracht, als es fraglich sein kann, ob von Anfang an, wie später, die Initiative in der Meldung aus dem Kreise der zum Amt Berechtigten lag oder ob Vorschläge von dem Wahlleitenden gemacht wurden. Die Überlieferung nimmt das erstere an[1]), und wir haben keine anderweitigen Spuren, die dagegen sprächen. — Eine Korrektur der Ordnung der Exekutivgewalt fand nach der Erzählung ungefähr zehn Jahre nach Einführung des Konsulats statt durch ein Gesetz über die fakultative Einsetzung der Diktatur als einer einheitlichen der Provokation nicht ausgesetzten, nicht durch Wahl sondern mittelst Ernennung durch die Konsuln bestellten Obergewalt mit beschränkterer Zeitdauer in Augenblicken von innerer oder äufserer Bedrängnis. Ist auch das von Livius erwähnte, darauf bezügliche Gesetz nicht authentisch[2]), so ist doch die Einführung durch Spezialgesetz innerlich wahrscheinlicher, als die Annahme, dafs die Diktatur schon bei Einführung des Konsulats als Ausnahmemafsregel vorgesehen worden.[3]) So leicht letzteres an sich denkbar wäre, so steht doch entgegen, dafs das aristokratische Motiv, welches die Revolution beherrschte, in bedenklicher Weise sich selbst beeinträchtigt hätte, wenn von vornherein die Möglichkeit solcher Wiederherstellung der Königsgewalt auf kurze Zeit in Aussicht genommen worden wäre, während man in einem Augenblick grofser Verlegenheiten sich leichter über dieses Bedenken hinwegsetzen konnte. Der Name *dictator* scheint auch sonst in Latium vorgekommen zu sein[4]), aber die Anwendung ist eine eigentümlich römische Einrichtung. — Von

Die fakultative Diktatur.

1) Allerdings in der Stelle des Plut. (Poplic. 11) erst infolge eines valerischen Gesetzes, allein der Umstand hat keine Gewähr.

2) Liv. 2, 18, 6: *consulares legere: ita lex iubebat de dictatore creando lata;* gerade diese Bestimmung zeigt sich thatsächlich noch längere Zeit nicht eingehalten, kann also nicht im Grundgesetz gestanden haben. Mit Lange 1, 585 diese Bestimmung anzunehmen und den Widerspruch der Praxis einfach durch Nichtbeachtung des Gesetzes zu erklären, geht nicht. An derselben Stelle spricht Liv. von den verschiedenen Angaben über die Einführungszeit und den Namen des ersten Diktators; vgl. Schwegler 2, 126f.

3) Mommsen r. Staatsr. 1, 135. 145 (der Diktator *collega maior* der Konsuln); s. auch unten im System bei der Diktatur.

4) Licinius Macer läfst bei Dionys. 5, 74 die Römer die Diktatur von den Albanern entlehnen, bei denen sie nach dem Tod des Amulius und Numitor eingeführt worden sei. Diese albanische Diktatur, die auch in andern altlatinischen Städten sich findet und in der späteren latinischen Stadtverfassung teils als allgemein municipales Amt vorkommt, teils nur

Digitized by Google

einiger Bedeutung war ferner, dafs man den vorher schon vorhandenen Quästoren, die übrigens auch jetzt noch von den Konsuln ernannt wurden, die Verwaltung der Staatskasse, des *aerarium publicum*, übergab, während die Verfügung über deren Inhalt den Konsuln blieb mit der Beschränkung, welche die beratende Stellung des Senats ihnen auferlegte.[1]) — Endlich wurde eine bedeutsame Änderung hinsichtlich der obersten Gewalt vorgenommen durch Abtrennung des Verfügungsrechts in religiösen Dingen. Nicht als ob den Konsuln die Befugnis zu religiösen Funktionen überhaupt versagt worden wäre, sie hatten auch jetzt noch das Recht, den für das Gelingen der politischen Handlungen erforderlichen göttlichen Segen durch die entsprechenden Akte der Auspicien, Opfer und Gebete von sich aus und mit eigener Anordnung und Handhabung der feierlichen Formen einzuholen; aber es war dies nur ein Ausdruck dafür, dafs man den Göttern den mafsgebenden Einfluſs auf den Erfolg der Handlungen zuschrieb, und ging in seiner Bedeutung nicht über die einzelne Handlung hinaus. Dagegen die Oberaufsicht über den öffentlichen Kult, die Fürsorge für die Gesamtaufgabe der Staatsreligion, die rechtschaffende, rechtübende und rechtwahrende Thätigkeit auf diesem Gebiet wurde vom politischen Amt losgelöst und dem Kollegium der Pontifices, das dem König beratend zur Seite gestanden hatte, als einer besonderen Behörde übergeben, der man nun einen eigenen lebenslänglichen Vorstand (*pontifex maximus*) gab.[2]) Dieses Haupt der geistlichen Ordnung war aber auch jetzt nicht ausschliefslich priesterlicher Natur, sondern stand mitten im politischen Leben und war wie die Mitglieder des ihm unmittelbar untergebenen Kollegiums jeder politischen Stellung fähig. Aufserdem wurde für gewisse Kulthandlungen, welche der König vorgenommen, und zwar nicht als Einleitung zu politischen Handlungen, sondern mit selbständig religiöser Bedeutung ein eigener Priester mit dem Titel *rex*, genauer *rex sacrorum* oder *rex sacrificulus* eingesetzt, der aber so

Abtrennung des Oberpontifikats.

noch als priesterliches, ist ordentliches Amt und jährig., vgl. Lorenz *de dictatoribus latinis et municipalibus* 1841. ob. S. 18 A. 2. vgl. die inschriftlichen Beispiele Orelli-Henzen. Register p. 156.

1) S. unten bei Konsulat und Quästur.

2) In der Überlieferung wird die Neuordnung des Pontifikats nicht berücksichtigt, sondern es ist als an den Anfang der Republik fallend nur indirekt zu erschliefsen. Vgl. das über das Pontifikat in der Königszeit gesagte oben S. 81f.

Digitized by Google

wenig wie die Flamines politische Bedeutung hatte und wie sie von politischen Ämtern und Kriegsdienst fern bleiben sollte.[1]) Das Motiv für diese Neuerungen war in dem letzteren Fall ein rein religiöses, das Bedenken den Göttern gegenüber dadurch etwas zu versehen, dafs nun kein 'König' mehr ihnen seine Verehrung darbrachte. Auch die Abtrennung des Oberpontifikats kann zunächst aus religiösen Gründen geschehen sein, indem man mit der Wahrung und Fortbildung der religiösen Tradition nicht ein jährlich wechselndes Amt beauftragen wollte, aber in der Folge war, da das Pontifikat nun in näherem Zusammenhang mit dem Senat als mit der Magistratur stand, die priesterliche Gewalt zwar gegenüber dem Volk dieselbe wie unter den Königen, daneben aber auch noch im Dienste des Senats gegen die Magistratur verwendbar. — Eine weitere Folge der Aufstellung eines Oberpontifex war die schärfere Abgrenzung des technisch-religiösen Gebiets von dem politischen, sodafs das erstere nun mit seiner Organisation ein selbständiger Verwaltungszweig wird.

Der Senat. Aufnahme von Plebejern.

4. Von dem was der Senat während des Interregnums hinsichtlich seiner eigenen Stellung festsetzte, ist blofs angegeben, dafs nunmehr auch Vertreter der Plebs Zutritt erhalten hätten[2]), ja es sollen, um den unter dem letzten König sehr zusammengeschmolzenen Senat wieder auf den Bestand von 300 Mitgliedern zu bringen, 164 Plebejer aufgenommen worden sein.[3]) Es läfst sich in der That kein andrer Zeitpunkt denken, an welchem den Plebejern dies Zugeständnis gemacht worden wäre, als dieser, aber es ist auf keinen Fall anzunehmen, dafs die neuaufgenommenen die Mehrheit gehabt hätten, man darf im Gegenteil ver-

---

1) *rex sacrorum* Liv. 27, 6, 16. c. 36, 5. Corp. inscr. l. 1. n. 206 Z. 62, *sacrificiorum* Liv. 9, 34, 12, *sacrificus* 40, 42, 8, sonst *sacrificulus*. — Einführung Liv. 2, 2, 1. Dionys. 4, 74 mit der Motivierung und Begrenzung der Funktion. Man wollte auch noch den Namen des ersten *rex. sacr.*, Sulpicius Cornutus, wissen Fest. p. 318 mit der Note von Müller.

2) Liv. 2, 1, 10: *caedibus regiis deminutum patrum numerum primoribus equestris gradus lectis ad trecentorum summam explevit.* Dionys. 5, 13 u. Tac. Ann. 11, 25 lassen die Plebejer in den Patriciat erhoben werden, um in den Senat zu kommen, während sie nach Livius Plebejer bleiben.

3) Fest. p. 254: *Qui patres qui conscripti vocati sunt in curiam. — P. Valerius cons. propter inopiam patriciorum ex plebe adlegit in numerum senatorum CLXIIII, ut expleret numerum senatorum trecentorum.* Plut. Popl. 11.

Digitized by Google

muten, dafs von der Möglichkeit Plebejer beizuziehen, noch lange Zeit sehr spärlicher Gebrauch gemacht wurde; denn trotz des Vorbehalts, den der patricische Senat des Interregnums für wesentliche Teile der senatorischen Kompetenz sich ausbedang, wäre die Behauptung der patricischen Vorrechte auf so lange Zeit unerklärlich gewesen, wenn die Plebejer zu Anfang der Republik die Mehrheit im Senat gehabt hätten. Die Besetzung der Senatorenstellen blieb übrigens den Konsuln wie sie die Könige gehabt, und es ist auch von dieser Seite her eine plebejische Mehrheit undenkbar.[1]) Immerhin ist die Bedeutung des Zugeständnisses nicht zu unterschätzen. Nicht nur war damit den wohlhabenderen Plebejern für die Gegenwart ein politisches Recht gegeben, das zu dem Dienst zu Pferde, zu dem sie schon von Servius zugelassen worden, in ähnlicher Weise das Korrelat bildete wie das den Centurien gewährte Stimmrecht zu dem Dienst in den Legionen, sondern es war auch die gemeinschaftliche politische Thätigkeit im Senat, wenn irgend etwas, dazu geeignet, in den Zeiten der ständischen Kämpfe, in welchen das Volkstribunat die Waffe der Plebs war, Kompromisse zu finden. Zunächst aber war allerdings die Stellung der zum Senat zugelassenen Plebejer eine untergeordnete nicht blofs wegen der kleineren Zahl, sondern auch wegen jenes Vorbehalts der Kompetenz. Es wurden nämlich von jetzt an die Funktionen des Interregnums und der Erteilung der *auctoritas patrum* für Wahlen und Gesetze, also gerade die Seite, nach welcher der Senat selbstständig war, dem patricischen Teil derselben vorbehalten, weil nur dieser die Fähigkeit habe, die Kontinuität des Auspicialverkehrs mit den Göttern zu erhalten und diejenige Kontrolle über Volksbeschlüsse zu üben, welche in der *auctoritas patrum* lag. Freilich das Interregnum trat jetzt bei dem jährlichen Wechsel und der geordneten Fürsorge für den unmittelbaren Übergang von einem Beamtenkollegium auf das andere nur noch in Ausnahmefällen ein, in welchen beide obere Beamte nicht mehr vorhanden und noch keine Nachfolger für sie bestimmt waren, aber man konnte solche Fälle auch künstlich herbeiführen durch vorzeitige

Die *patres* als patricischer Ausschufs des Senats.

1) Mommsen r. F. 1, 121 erklärt die Zahl 164 daraus, dafs man später nur 136 Patriciergeschlechter aufzuzählen wufste, Schwegler 2, 144 A. 2 macht darauf aufmerksam, dafs die Zahl wohl von Valerius Antias herstamme, da die beiden Quellen, welche sie haben, die Aufnahme der Plebejer dem Poplicola zuschreiben.

Digitized by Google

Abdankung eines fungierenden Kollegiums, und dann führte wieder der patricische Teil des Senats die Zwischenregierung mit den wechselnden Interreges und hatte die Leitung der Neuwahlen in der Hand. Die *auctoritas patrum* aber gewann gegenüber den Beschlüssen der Komitien eine erhöhte Bedeutung teils wegen der Neuerung in der Zusammensetzung der wählenden und über die Gesetzgebung gefragten Bürgerschaft, teils wegen der vermehrten Thätigkeit derselben für Wahlen und Gesetze. Mifsliebige Wahlen und Gesetze waren auch unter der Leitung patricischer Beamten immerhin denkbar; mit dieser Waffe konnten sie zu nichte gemacht werden.[1])

Abschlufs des Patriciats.

Aber auch noch eine andere Mafsregel patricischer Politik kann man in den Zusammenhang mit der Aufnahme der Plebejer bringen, den Abschlufs des damaligen Bestands des Patriciats. Es wird erzählt, i. J. 504 habe sich ein sabinisches Geschlecht unter Führung seines Oberhaupts mit seinem ganzen Bestand an Gentilen und Klienten von seiner Heimat Regillum nach Rom gewandt, sei in den Staat aufgenommen worden und habe jenseits des Anio Land angewiesen bekommen.[2]) Der Führer Attus Clausus, in Rom Appius Claudius genannt, sei in den Senat eingeführt worden und habe in demselben bald eine hervorragende Stellung eingenommen, wie denn schon i. J. 495 ein App. Claudius Regillensis in den Fasten erscheint. Dieses rasche Emporkommen des neuen Geschlechts kann Veranlassung geben, die Aufnahme desselben noch in die Königszeit zu setzen[3]) und es ist auch schon in einem Teil der Überlieferung diese Konsequenz gezogen worden[4]); indes mag die Aufnahme dieses Geschlechts immerhin mit den Anfängen der Republik zusammenfallen, es ist dann eben ein Ersatz für die ausgeschiedene tarquinische Gens. Aber jedenfalls ist dann dies der einzige in der Republik nachweisbare Fall, und da dies nicht wohl ein Zufall

1) Das hier über die patricischen Vorrechte im Staat Gesagte ist Konsequenz der Beziehung der Ausdrücke *patres* und *patricii* in den Funktionen des *interregnum* und der *auctoritas patrum* der Königszeit auf den Senat. S. oben S. 86 f. — Über die Frage, ob die plebejischen Senatoren in dieser Zeit auch das Recht der Meinungsabgabe hatten s. unten beim Senat.

2) Liv. 2, 16, 3. Dionys. 5, 40, der diesem Geschlecht ein Gefolge von nicht weniger als 5000 waffenfähigen Männern, Freunden und Klienten, giebt. Die zahlreichen andern Stellen b. Schwegler 2, 57 A. 5.

3) Mommsen, röm. Forsch. 1, 72. 173.

4) Suet. Tib. 1: *Romam commigravit auctore T. Tatio, consorte Romuli.*

Digitized by Google

sein kann, so ist man berechtigt, an eine positive Bestimmung zu glauben, durch welche weitere Aufnahmen abgeschnitten waren.[1]) Und hier ist es nun nicht unwahrscheinlich, dafs man den Plebejern Zutritt in den Senat gab mit dem Vorbehalt, dafs dann keine Aufnahmen mehr in das Patriciat stattfinden sollten. Es war dies eine engherzige Politik, welche in Verbindung mit der Versagung des Konubiums den Adel numerisch nur schwächen konnte und den Zweck, die eine Erhöhung ihrer Stellung anstrebenden Plebejer nicht über ein gewisses Mafs emporsteigen zu lassen, auf die Dauer doch nicht erfüllte, weil diese nun darauf angewiesen waren, für die ganze Plebejerschaft diejenigen Rechte zu gewinnen, die man nicht einzelnen Familien gewähren wollte; aber für den Augenblick schien die so geschaffene Exklusivität den damals vorhandenen patricischen Geschlechtern eine feste und gesicherte Adelsstellung zu verbürgen. — Die nunmehrige Zusammensetzung des Rats wurde ausgedrückt in der Anredeformel *patres conscripti*, in der der erste Teil die patricischen Senatoren, der zweite die plebejischen bezeichnete[2]); denn jene vindizierten nunmehr sich allein den Ehrentitel, den der königliche Senat gehabt hatte, da sie allein mit diesem in Kontinuität des Rechts waren.

Ob die beratende Stellung des Senats der neuen Magistratur gegenüber genauer bestimmt wurde, darüber giebt es kein Zeugnis, und so liegt es der systematischen Erörterung ob, zu untersuchen, inwiefern in dieser Beziehung eine Änderung anzunehmen ist. Aber auch wenn eine solche nicht eintrat, so war doch das ungeschriebene Gesetz, das Herkommen der jährlich wechselnden Magistratur gegenüber naturgemäfs stärker als gegenüber dem Königtum.

Die Volksrechte.

5. Hatte in den bisher besprochenen Ordnungen das Kompromifs zwischen Patriciern und Plebejern sich nur bei der Zusammensetzung des Senats geltend gemacht, so kam es nun sehr wesentlich in Betracht bei der Regelung der Volksrechte und wirkte von hier aus auf die Stellung der Magistratur zurück. Obenan steht, wenn nicht der Zeit so doch der Bedeutung nach

1) Vgl. Mommsen, röm. Forsch. a. a. O.

2) Liv. 2, 1, 10: *traditumque inde fertur, ut in senatum vocarentur, qui patres quique conscripti essent. conscriptos videlicet [in] novum senatum appellabant lectos.* Fest. p. 254 oben S. 130. A. 3. Die Rechtfertigung dafür, diese Deutung als richtig anzunehmen, s. u. beim Senat.

Digitized by Google

Das Provokationsrecht.

die Ausdehnung des Provokationsrechts auf alle, welche *cives Romani* hiefsen, d. h. auf sämtliche Plebejer.[1]) Damit war ein Grundrecht gewonnen, das nicht nur allgemeiner war, als das Abstimmungsrecht, sondern auch für jeden einzelnen von gleichem Wert für seine Lebensstellung. Es konnte nun wenigstens innerhalb der Stadt, soweit deren Bereich im Gesetz angegeben war, kein Todesurteil mehr zur Vollziehung kommen, das nicht der Entscheidung der Volksgemeinde anheimgegeben worden, wofern nicht, was kaum denkbar war, der vom Magistrat verurteilte auf die Berufung an das Volk verzichtete. Wie weit das Gesetz *de provocatione*, das sich an den Namen des P. Valerius knüpft und diesem dem Namen Poplicola verschafft haben soll, in der materiellen und formellen Beschränkung des Strafrechts ging, kann erst in der systematischen Darstellung in Zusammenhang mit den Fortschritten, welche die Provokationsgesetzgebung weiterhin macht, erörtert werden; für die Schätzung des Werts dieser Errungenschaft wurde ein Mehr oder Weniger in dieser Beziehung noch nicht fühlbar. Dagegen machten sich die Konsequenzen dieses Gesetzes, das zunächst zum Schutz des einzelnen Bürgers gegeben war, sofort als allgemein politische geltend. Der Volksgemeinde wuchs nun eine erweiterte Kompetenz zu, nicht blofs weil durch die Ausdehnung der Provokation auf die Plebejer die Zahl der Fälle sich mehrte, sondern auch dadurch, dafs jetzt nicht mehr wie früher die Berufung im einzelnen Fall von der Bewilligung des Beamten abhing, sondern von diesem zugelassen werden mufste. Sodann ergab sich aus demselben Grunde die Konsequenz für das Imperium des Magistrats, dafs diesem nunmehr innerhalb des räumlichen Bereichs, für welchen die Provokation galt, das Recht über Leben und Tod der Bürger genommen war. Zum Zeichen dieser Beschränkung trugen von da an die Liktoren der Konsuln, d. h. die Diener, welche die Todesurteile zu vollstrecken hatten, innerhalb jenes Bereichs nicht mehr die Beile in den Rutenbündeln.

Eine weitere Ausdehnung der persönlichen Rechte des ein-

---

1) Cic. de rep. 2, 54: *legem ad populum tulit eam, quae centuriatis comitiis prima lata est, ne quis magistratus civem Rom. adversus provocationem necaret neve verberaret.* Liv. 2, 8, 2 summarisch *de provocatione adversus magistratus ad populum.* Dionys. 5, 19 mit der Ausdehnung nicht blofs auf Prügel- sondern auch auf Geldstrafen. Über den wirklichen Inhalt, für den auch die ciceronische Stelle nicht mafsgebend, s. unten im System.

Digitized by Google

zelnen Plebejers fand, abgesehen von seiner Stellung als Glied der Volksgemeinde, nicht statt. Der Zutritt zu den Ämtern und das Konubium mit den Patriciern blieben ihm versagt, und die Gewährung der Teilnahme am Genufs des Staatsguts oder am Kriegsgewinn hing von der Willkür der Regierung ab. Dagegen gewann er, soweit er ansässig war, nunmehr durch die neue Konstituierung der politischen Volksgemeinde an aktivem Recht. Es sollte den Plebejern das Zugeständnis des Stimmrechts und damit die Gleichstellung mit den Patriciern auf dem möglichst vielen zugänglichen Gebiet gemacht werden, woraus zugleich eine wesentliche Wertsteigerung des allgemeinen Bürgerrechts, der *civitas* sich ergab.[1]) Zu diesem Zweck gab es mehrere Wege: man konnte die Plebejer mit in die Kurien einteilen, oder an ein anderes gegebenes Institut anknüpfen oder eine Konstituierung der Volksgemeinde auf ganz neuer Grundlage vornehmen. Der erste Weg wurde jedenfalls nicht so eingeschlagen, dafs eine patricisch-plebejische Kurienversammlung nunmehr die politisch-berechtigte Volksversammlung gebildet hätte; es wäre dies auch gegenüber der servianischen Verfassung, welche für Patricier und Plebejer die gemeinsame Grundlage für Volkseinteilungen in den Tribus gefunden hatte, ein Rückschritt gewesen. Den dritten Weg brauchte man nicht einzuschlagen, weil die Anknüpfung an Vorhandenes eine Gliederung des Volks auch für politische Zwecke gab, wie man sie wünschte. Man übertrug die Abstimmung für die Beamtenwahlen, über Gesetze und Kriegserklärung und über Provokationsfälle den servianischen Stammcenturien, also der nach dem Vermögen gegliederten Bürgerschaft nach dem Prinzip, dafs jede Centurie der Älteren wie der Jüngeren eine Stimme repräsentiert, deren Ja oder Nein durch die Majorität der Mitglieder bestimmt wird, dafs die Klassen successiv stimmen und dafs die Ritter mit ihren achtzehn Centurien ein Vorstimmrecht haben. Nach dem, was oben über die jeder Klasse zukommenden Centurienzahlen gesagt ist, ergiebt sich, dafs wenn die achtzig Centurien der ersten Klasse einig unter sich und mit den Rittern waren, bereits eine Majorität der wohlhabendsten Bürger hergestellt war, und es erscheint das Stimmenverhältnis in dieser Beziehung so geschickt geordnet, dafs darin leicht eine Stütze für die Vermutung

Neue Konstituierung der politischen Volksgemeinde.

1) Die hier gegebene Ausführung ist nach dem schon beim servian. Census Gesagten hypothetisch, indem die Quellen nicht aussprechen, dafs das Stimmrecht der Centurien erst mit der Republik eingeführt worden sei.

Digitized by Google

gefunden werden könnte, diese Ordnung sei entweder von Anfang an auf Abstimmung gerichtet gewesen oder erst jetzt in die überlieferten Zahlen gebracht worden. Dafs aber ersteres nicht anzunehmen ist, wurde oben auseinandergesetzt, letzteres dagegen ist möglich, aber nicht weiter nachweisbar. Was sodann die Verteilung des Gewichts bei der Abstimmung unter die beiden Stände betrifft, so kann damals noch das Verhältnis so gewesen sein, dafs die Patricier in den Centurien der ersten Klasse und unter den Rittern die Mehrheit hatten. Man konnte durch die Verfügung über das Gemeinland dafür sorgen, dafs die patricischen Familien bei genügendem Grundbesitz sich erhielten, und die Zahl der wohlhabenden Plebejer war noch mäfsig. So war das Zugeständnis augenblicklich nicht von gröfserer praktischer Bedeutung, auch abgesehen davon, dafs es durch die Abhängigkeit der Komitien von der Initiative der Beamten bei Gesetzesabstimmungen weniger in Betracht kam. Allein nicht nur war es als weiterer Fortschritt in der Gleichberechtigung von grofsem Wert, sondern die Centurien konnten wenigstens bei Wahlen und Gerichtsverhandlungen sich immerhin geltend machen, und mit der Zeit mufste auch in der ersten Klasse den Plebejern das numerische Übergewicht zufallen. Hinsichtlich der einzelnen Kategorieen von Bürgern ergab sich aus dem allgemeinen Grundsatz, dafs das Stimmrecht wie die Heerespflicht an den Grundbesitz gebunden sei und sich nach den Abstufungen von diesem richte, die Konsequenz, dafs nur die in den Klassen befindlichen Bürger Stimmrecht bekamen; man machte aber nicht blofs entsprechend der Heeresordnung eine Ausnahme zu gunsten der Handwerkercenturien, sondern gewährte, um wenigstens das Recht festzustellen, auch den Proletariern eine Stimme, freilich eine einzige für alle zusammen. Ausgeschlossen vom Stimmrecht waren nur die Insassen, sowohl die Ärarier als die Municipes und Fremden. — Dafs auf diese Weise nunmehr die Heerverfassung und die politischen Rechte auch in der Form sich deckten, bot praktisch gewisse Vorteile, war aber darin für die Plebs besonders vorteilhaft, dafs sie sich nun beständig ihrer stärksten Waffe für die Erweiterung ihrer Rechte bewufst blieb; in kritischen Zeiten des Kampfs um diese Rechte ergab sich daraus die Form der Revolution, dafs das ausgerückte Heer sich nicht als solches, sondern als Bürgerschaft aufthat, welcher die Heeresformation die Waffen in die Hand gab. — Es könnte sich nun noch fragen,

Digitized by Google

ob nicht neben der Konstituierung der Kurien als politischer Gesamtgemeinde die Plebejer auch noch, um die Einheit der Bürgerschaft auch auf diesem Gebiete durchzuführen, in die Kurien eingeteilt worden wären. Allein es giebt hiefür kein entscheidendes Zeugnis, insbesondere ist von keinem einzelnen Plebejer die Zugehörigkeit zu einer Kurie zu erweisen; auch läfst sich, da die Patricier bei den Plebejern fortwährend Gentilität nicht anerkennen wollten und die Kurien als politischer und Verwaltungskörper kaum mehr in Betracht kamen, kein zureichender Grund dafür denken. Die Kurien nämlich hatten jetzt neben ihrer Bedeutung für die Geschlechtsverhältnisse, die immer mehr in das Privatrecht übergingen, nur noch historische Bedeutung.

Aufser den angegebenen Zugeständnissen werden noch einige materielle Erleichterungen angeführt, die man dem Volke gewährt habe, um es gegenüber den von auswärts drohenden Gefahren und den Versuchen zur Wiedereinführung des Königtums in guter Stimmung für die neue Ordnung der Dinge zu erhalten.[1])

Form der Einführung der neuen Verfassung.

6. Nimmt man, wie hier geschehen, die Verfassungsveränderungen, welche die Einführung der Republik bezeichnen, als in einem inneren Zusammenhang stehend an, so fragt es sich, wie dies mit der überlieferten Erzählung zu vereinigen ist. In derjenigen relativ einfacheren Gestalt derselben, die wir bei Livius haben, tritt jener Zusammenhang allerdings nicht vollständig hervor, aber doch für die wesentlichsten Teile. Unmittelbar hängen zusammen die Einführung des Konsulats und die Konstituierung der neuen Volksgemeinde, sofern die Konsuln schon durch diese gewählt werden, und die Konsuln ergänzen sodann den Senat aus Patriciern und Plebejern; dagegen die Gewährung des Provokationsrechts wird auf zufällige geschichtliche Verhältnisse, die sich an den Namen des P. Valerius Poplicola knüpfen, zurückgeführt.[2]) Dafs dieser Name für den Urheber des genannten

1) Liv. 2, 9, 5 f. (billiges Brot, Einführung des Salzmonopols, um niedrige Preise zu machen, Befreiung der Plebs von Zoll und Tributum) Dionys. 5, 22 (Erleichterung von Steuern und Kriegsaufwand), Angaben die richtig angenommen sein können, aber auch in unsern Quellen nur den Wert von Hypothesen haben. — Die volksfreundlichen Gesetze, welche sonst noch dem Poplicola zugeschrieben werden (Plut. Popl. 11 f.), stammen im besten Fall nur aus der valerischen Familientradition und sind apokryph. In die Litteratur kamen solche Traditionen über das valerische Haus, wie aus Asconius (p. 13 Or.) hervorgeht, durch Valerius Antias.

2) Vgl. die Darstellungen bei Livius und Dionysius, von denen Plutarch

Digitized by Google

Gesetzes geschichtlich ist, wird nicht zu leugnen sein; denn es ist dies eine Thatsache, die sich nicht blofs in der Tradition des valerischen Geschlechtes erhalten hat, sondern auch durch die spätere Stellung der Valerier zur Provokation verbürgt ist, und es ist wohl möglich, dafs dieses Zugeständnis zuerst nicht geplant war; aber es lag, wenn die Patricier für sich die Provokation schon hatten, so sehr in der Konsequenz der Verhältnisse, dafs es sofort folgen mufste, wenn es auch vielleicht des Drucks äufserer Gefahr bedurfte, um die Patricier dazu zu bringen. Auch von allgemeinen Gesichtspunkten aus legt es sich nahe, dafs während des Interregnums zwar die ganze Richtung der Politik und insbesondere die Befugnisse des Konsulats und die Abgrenzung der religiösen Seite festgestellt, dagegen nur das Unentbehrliche, die Einsetzung ausgeführt und die weitere Entwicklung, insbesondere auch die genauere Festsetzung der Abstimmungsordnung der neuen Magistratur überlassen wurde. Die Durchführung der einzelnen Mafsregeln geschieht, soweit überhaupt der Weg der Gesetzgebung betreten wird, durch Centuriengesetze.[1]) Diejenigen Bestimmungen aber, welche die Definition der neuen Gewalt und ihrer Organe, speziell also auch der Quästur betrafen, wurden von den neuen Konsuln nach ihrem Amtsantritt den Kurien vorgelegt, um auf Grund derselben die *lex curiata de imperio* in demselben Sinn sich geben zu lassen, wie es die Könige gethan hatten. Auch die folgenden Konsuln und weiterhin alle Beamten mit Imperium sollten in solcher Weise bei den Kurien sich des Einverständnisses der Altbürgerschaft versichern, aber es wurde darum dieses Kuriengesetz nun nicht ein tralaticisches Institut in dem Sinn, dafs jede neue Erweiterung oder Änderung, die hinsichtlich des Imperiums vorgenommen wurde, in ihrem Wortlaut Ausdruck fand, sondern nachdem hinsichtlich der Centuriat- und Tributgesetze besondere Fürsorge für die Aufbewahrung getroffen war,

---

insofern abweicht, als er die Einführung von Plebejern in den Senat dem Poplicola zuschreibt. Die Konstituierung der neuen Volksgemeinde zum Behuf der Konsulswahl kann man bei Livius kurz ausgedrückt finden 1, 60, 4: *duo consules inde centuriatis comitiis a praefecto urbis ex commentariis Servii Tullii creati sunt*, nur dafs dies weder ein Zeugnis noch eine völlig richtige Kombination ist, da der *praef. urb.* hier keine Stelle finden kann.

1) Das Provokationsgesetz wird von Cicero (oben S. 134. A. 1) als erstes Centuriatgesetz bezeichnet.

Digitized by Google

führte man das Kuriengesetz in einer gegenüber den verschiedenen Neuerungen allgemeinen Form fort und modifizierte sie nur in soweit, dafs sie für alle neuen Organe der Gewalt galt.[1])

7. Die Namen der Männer, welche im ersten Jahr der Republik das Konsulat führten, lauten in den verschiedenen Angaben nicht nur verschieden, sondern gehen auch über die Zahl eines einzelnen Jahreskollegiums hinaus.[2]) Die Erzählung der Annalisten motiviert durch verschiedene Ereignisse einen mehrfachen Wechsel in der Person der Kollegen offenbar mit dem Bestreben, allen den Männern, die in der Revolutionsgeschichte eine Rolle gespielt, einen Platz in der Magistratur des ersten Jahres zu schaffen. Alle diese Erzählungen werden umgestofsen durch die Urkunde des Vertrags zwischen Rom und Karthago, welcher uns von Polybius überliefert wird mit der Angabe, dafs er geschlossen sei unter dem Konsulat des L. Junius Brutus und M. Horatius, zweier Männer, die zwar in der annalistischen Erzählung vorkommen, aber nicht als Kollegen.[3]) In der annalistischen Rechnung treten ferner die ersten Konsuln ihr Amt am 13. September an, und wieder soll am 13. September der capitolinische Tempel von M. Horatius eingeweiht worden sein und von da ab das Einschlagen der Jahresnägel begonnen haben.[4]) Offenbar liegt darin, dafs man die Rechnung von der capitoli-

---

1) Tac. ann. 11, 22: *quaestores regibus etiam tum imperantibus instituti sunt; quod lex curiata ostendit ab L. Bruto repetita.* Weiteres s. u. im System b. den Kurien.

2) Vgl. die Zusammenstellung der Zeugnisse bei Schwegler 2, 43 f. 95—98.

3) Polyb. 3, 22. ob. S. 47 A. 1, wo zu beachten ist, dafs es Z. 3 v. o. nur heifst 'aus dem Anfang der Republik' und die Anerkennung des Datums sich nur auf die Namen der Konsuln bezieht.

4) Dionys. 5, 1: *οἱ πρῶτοι τὴν βασιλικὴν ἀρχὴν παραλαβόντες ὕπατοι τεττάρων μηνῶν εἰς τὸν ἐνιαυτὸν ἐκεῖνον* (d. h. bis zum 1. Jan.) *ἐπιλειπομένων.* Dafs damit nicht der Antritt am 1., sondern am 13. Sept. gemeint ist, geht hervor aus 6, 49, wo die Konsuln von 493, indem sie am 1. Sept. antraten, dies thun *θᾶττον ἢ τοῖς προτέροις ἔθος ἦν.* Über das Datum der Tempelweihe und das Nageleinschlagen Liv. 7, 3, 5—8: *lex vetusta est priscis litteris verbisque scripta, ut qui praetor maximus sit, idibus Septembribus clavum pangat; — Horatius consul ea lege templum Jovis optimi maximi dedicavit anno post reges exactos.* Plut. Poplic. 14. Auch wenn man den Horatius nach der gewöhnlichen Erzählung als *consul suffectus* annimmt, läfst sich der 13. Sept. nicht mit seiner Rolle als weihender Magistrat ohne gewaltsame Kombination vereinigen. Denn wenn man ihn etwa die Dedikation am Schlusse seiner Funktion vornehmen liefs, so war dieser Schlufs-

Digitized by Google

nischen Tempelweihe und die nach Konsulsjahren kombinierte, eine Kombination, die auch Polybius vertritt, und die Konsequenz dieser Kombination wäre, dafs sofort mit dem Antritt des ersten Konsulats die Tempelweihe stattgefunden hätte. Dies ist nun aber nicht geschichtlich, sondern blofs Ergebnis einer Rechnungsweise. Man zählte einerseits die Jahre von der capitolinischen Tempelweihe an, andrerseits die Jahre der Republik nach Konsuln; man wufste, dafs der Konsul M. Horatius die Weihung vorgenommen hatte, und dieser selbe Horatius war unter den Konsuln des ersten Jahrs genannt, und nun identifizierte man die beiden Reihen, trotzdem dafs es sehr unwahrscheinlich war, dafs der eine der ersten Konsuln sogleich an seinem Antrittstage die Tempelweihe vornehmen konnte.[1]) Wie es in Wirklichkeit zuging, ist nicht zu sagen; aber bei Polybius ist demnach die Angabe, dafs das von ihm mit den Konsulsnamen genannte Jahr das erste der Republik gewesen, nicht als urkundlich zu betrachten.

Keine Zwischenstufen vor Einführung des Konsulats.

8. Die chronologische Seite der Erzählung und überhaupt die ganze Sage von den Anfängen der Republik geht davon aus, dafs die Doppelmagistratur des Konsulats sogleich die erste Form war, die man fand, und dafs nicht andre Zwischenstufen dieselbe mit dem Königtum vermittelten. Und darin hat die Überlieferung Recht. Alle Hypothesen, die man in dieser Beziehung aus Analogieen anderer Staaten, aus den Sagen über Tarquinius Collatinus, aus dem einen Konsul P. Valerius und den valerischen Konsuln der ersten Jahre, endlich aus der Diktatur[2]) abgeleitet hat, um leichter von der Monarchie auf den *magistratus duplex et annuus* zu kommen, sind überflüssig. Das Institut des Interregnums und das glückliche Zusammentreffen der Interessen des Patriciats und der Plebs genügen zur Erklärung der Verfassungsinstitute wie des verhältnismäfsig kampflosen Übergangs; dafs aber einzelne Geschlechter zeitweise eine hervorragende Rolle spielen, ist gewifs nicht verwunderlich und wiederholt sich in späteren Perioden der republikanischen Geschichte.[3]) Dafs end-

---

tag nicht der 13. Sept., da an diesem schon die Nachfolger angetreten hatten. Vgl. Schwegler 2, 99 f. Mommsen, Chronol. 86—89. 199.

1) Dionys. 5, 25. Tacit. Hist. 3, 72 lassen denn auch den Horatius die Weihe erst in seinem zweiten Konsulat i. J. 507 statt 509 vornehmen.

2) Niebuhr 1, 576. Schwegler 2, 76 ff. Ihne, Forschungen auf dem Gebiet der röm. Verfassungsgesch. 42 ff. röm. Gesch. 1, 107.

3) So in den Konsulaten der Fabier in den Jahren 485—479, aus denen

Digitized by Google

lich der Sturz der Tarquinier nach unsrer Auffassung auch nicht zugleich der Sturz einer fremden in Rom herrschend gewesenen Macht war, geht schon aus dem früher über die Tarquinier Gesagten hervor. In der Überlieferung von den Anfängen der Republik hätte ein Kampf von Volk gegen Volk sicherlich seine Spuren hinterlassen.

§ 12. Von Einführung des Konsulats bis zur ersten Secession.

Neue Tribuseinteilung.

1. Die nächste Weiterbildung der Verfassung machte sich abgesehen von der schon besprochenen Einführung der Diktatur geltend in einer bequemeren Gliederung des Volks. Wahrscheinlich waren es die für die Konstituierung der politischen Gemeinde nötigen Arbeiten, die darauf führten, die von Servius überkommene Bezirkseinteilung umzuändern. In dieser war das ganze Landgebiet an die vier städtischen Bezirke angeschlossen; jetzt machte man, um mit der Schatzung und der aus ihr sich ergebenden Einteilung in Klassen und Centurien leichter fertig zu werden, eine neue Einteilung, indem man die bisherigen vier Bezirke auf die Stadt beschränkte und das unterdessen auch durch Eroberungen vermehrte Landgebiet für sich in kleinere teilte. Die überlieferte Zahl dieser Bezirke ist — neben den vier alten — 17, und das Jahr, bei welchem sie erwähnt wird, 495 v. Ch., dasselbe in welchem der erste Konsul aus dem claudischen Hause auftritt.[1]) Von diesen 17 *tribus rusticae* haben 16 die Namen patricischer Geschlechter, offenbar solcher, welche die bedeutendste Ansiedlung darin hatten, und auch die claudische ist darunter vertreten; die siebenzehnte, *Crustumina*, ist nach dem Ort Crustumerium, der darin lag, benannt. Es ist nun zwar möglich, dafs man diese abweichende Benennung für ein neu erobertes Gebiet wählte, eben weil in einem solchen kein römisches Geschlecht sich befand, allein die auffallende Zahl 17, beziehungsweise 21, in Verbindung mit dieser Abweichung im Namen macht es wahrscheinlicher, dafs die 21ste Tribus später hinzukam und zwar zu der Zeit, als man

Niebuhr 2, 198 ff. Schwegler 2, 494 ff. Lange 1, 612 f. ohne Not Konsequenzen über einen besonderen Wahlmodus gezogen haben; vgl. dagegen Mommsen r. Forsch. 2, 259 A. 48.

1) Liv. 2, 27, 7: *Romae una et viginti tribus factae;* dieselbe Zahl hat auch die Epitome; sie braucht aber darum nicht authentisch zu sein, da selbst, wenn die chronikartig lautende Notiz aus der Pontifikalchronik stammen würde, wir für diese Jahre nicht die gleichzeitige Aufzeichnung, sondern rekonstruierte Pontifikalannalen anzunehmen haben.

Digitized by Google

zum ersten Mal eine abstimmende Volksversammlung nach Tribus konstituierte, um eine ungleiche Zahl zu haben.[1])

Die Secession und ihre Ursachen.

2. Der übrige politische Inhalt dieses kurzen Zeitraums geht auf in den Ursachen der Empörung der Plebs gegen die Patricier. Welcher Art diese Ursachen waren, läfst sich nicht sowohl aus den Erzählungen der Annalisten erkennen[2]) — denn diese sind nur Ausmalung eines im allgemeinen richtig gedachten Verhältnisses — sondern aus dem Resultat, durch welches diese Ursachen beseitigt werden sollten. Bis zum Tode des vertriebenen Tarquiniers — so wird mit einer natürlichen Kombination erzählt, währte die Einigkeit zwischen den Ständen, dann aber legten sich die Patricier keinen Zwang mehr auf, und es begann eine selbstsüchtige und gewaltthätige Adelsregierung, welche die Plebejer in kürzester Frist zur Aufkündigung des Gehorsams brachte. Zwar an eine Beeinträchtigung der Rechte, welche die Republik den Plebejern bewilligt, wurde nicht gedacht; überhaupt brach der Hader nicht auf dem Boden der Verfassung aus, son-

1) Mommsen r. G. 1, 278 vgl. p. 35, der den Namen Crustumina auf die in der Nähe von Crustumerium erfolgte Secession bezieht. Ders., röm. Tribus p. 8 streicht die Zahl *una et viginti* im livianischen Text als Interpolation ohne Not; Zeit und Grund der Hinzufügung der 21sten Tribus war eben vergessen. — Dionys. 7, 64 nimmt schon i. J. 491 beim Prozefs des Coriolan 21 Tribus an.

2) Schwegler 2, 255 ff. Auch hier ist die Erzählung bei Livius (2, 23—33) relativ einfacher als die des Dionysius 6, 22—90; was Cic. de rep. 2, 57—59 giebt, ist mehr historische Reflexion als Erzählung, und was er in der Corneliana an der von Asconius p. 75 f. kommentierten und kritisierten Stelle sagt, beruht nicht auf geschichtlichen Studien, sondern ist kurze Zusammenfassung dessen, was Gemeingut der Gebildeten war. Sonst ist am beachtenswertesten das Elogium des M' Valerius Volusi f(ilius) Maximus, Bruders des Poplicola, Dikt. 260, in corp. inscr. lat. 1 p. 284, in welchem es heifst: *plebem de sacro monte deduxit, gratiam cum patribus reconciliavit, faenore gravi populum senatus hoc eius rei auctore liberavit.* Cic. Brut. 54. Val. Max. 8, 9, 1. Über die Persönlichkeit dieses M' Val. vgl. Mommsen z. d. Elog. — Das Elogium hat in mehreren Punkten eigentümliche Angaben; Hirschfeld Philol. 34, 85—95 sucht zu erweisen, dafs nur Valerius Antias die Quelle desselben sei, also eine wenig glaubwürdige: indessen, selbst wenn Antias die Quelle wäre, steht das Elogium gerade mit dem, auf was es hier ankommt, nicht allein. Es nennt den Valerius Diktator und meint wohl, dafs er als solcher die Versöhnung gestiftet habe, wie es Cicero Brut. 54 sagt, und es kann dies aus guter Tradition des valerischen Hauses stammen. Auch kann man hieher beziehen Liv. 8, 18, 12: *memoria ex annalibus repetita, in secessionibus quondam plebis clavum ab dictatore fixum,* eine Notiz, die man bei keiner andern Secession unterbringen kann.

Digitized by Google

dern wegen ökonomischer Interessen und der Handhabung der Gewalt gegen Einzelne. Die relativ glaubwürdigste Überlieferung läfst die spätere Beilegung des Zwists gefunden werden teils in Schaffung einer Vertretung der Plebs in dem sog. Volkstribunat, teils in der Befreiung der Plebs von der Schuldennot, welche sie bedrückt hatte[1]); es müssen also Zeiten grofser wirtschaftlicher Bedrängnis für die Plebs vorangegangen sein, in welcher nicht nur die Patricier als Gläubiger die Plebs hart behandelten, sondern auch die patricischen Magistrate ihr Amt zum Vorteil ihres Standes und zu schwerer Bedrückung des Volks mifsbrauchten. Neben diesen aus dem Resultat zu entnehmenden Zügen giebt aber weitere Aufklärung und wird auch von den alten Schriftstellern zu ihren Schilderungen verwertet das römische Schuldrecht, das Recht des sogenannten *nexum*.

Die Schuldennot der Plebs.

Nach diesem, das, nur wenig gemildert, noch in die zwölf Tafeln aufgenommen wurde[2]), hatte ein Schuldvertrag (*nexum*)[3]) die Folge, dafs bei Nichtbezahlung der Verbindlichkeit Person und Familie und bei definitiver Unfähigkeit zur Befriedigung des Gläubigers auch die gesamte Habe unmittelbar durch die Kraft der Obligatio in die Gewalt des Gläubigers überging, der in

1) Cic. de rep. a. a. O., das Elog. Dio Fragm. 17, 12 Bekk. Zon. 7, 14. Livius erwähnt dieses Moment 2, 33 allerdings nicht, aber es ist dies, da er die Schuldennot bei den Motiven der Secession verwertet, wohl mehr ein Versehen als Berücksichtigung einer besonderen Quelle; das Detail, welches Dionys. 6, 83 über die Art der Tilgung kennt, giebt er allerdings auf seine Verantwortung.

2) Gell. n. a. 20, 1, 42 ff.

3) Fest. p. 165: *nexum est, ut ait Gallus Aelius, quodcunque per aes et libram geritur, id quod necti dicitur, quo in genere sunt haec: testamenti factio, nexi datio, nexi liberatio*; ebendas.: *nexum aes apud antiquos dicebatur pecunia quae per nexum obligatur*. Nexum ist also der Schuldvertrag; derselbe lautet auf Geld. Varro l. l. 7, 105: *nexum Manilius scribit omne quod per libram et aes geritur, in quo sint mancipia. Mu(c)ius, quae per aes et libram fiant, ut obligentur, praeter quae mancipio dentur. Hoc verius aes ipsum verbum ostendit de quo quaerit, nam idem, quod obligatur per libram neque suum fit, inde nexum dictum; liber qui suas operas in servitutem pro pecunia quam debebat [dat], dum solveret, nexus vocatur ut ab aere obaeratus*. Nexum heifst aber auch die Schuldknechtschaft als die Folge der Nichterfüllung der Verpflichtungen von seiten des Schuldners. Liv. 7, 19, 5: *nexum inibant*. Über das Nexum giebt es eine juristische Litteratur, aufgeführt bei Schwegler 2, 216 A. 2, wovon hier genannt sei Huschke, über das Recht des Nexum u. das altröm. Schuldrecht 1846. Schwegler selbst setzt a. a. O. das Verhältnis ausführlich auseinander. Geschichtliche Schilderungen Liv. 2, 23 ff. 6, 11. 14. 36.

Digitized by Google

letzterem Falle die Habe an sich ziehen und den Schuldner als Sklaven verkaufen durfte; ehe aber dies Äufserte eintrat, konnte entweder der Gläubiger den Schuldner, um ihn zur Aufbietung aller Zahlungskräfte zu nötigen, in Gewahrsam halten, zur Arbeit zwingen und wie einen Sklaven behandeln, oder es konnte sich auch der Schuldner, um seine Habe für eine bessere Zukunft zu retten, in solche Schuldknechtschaft begeben. Während derselben war er zwar nicht seiner bürgerlichen Rechte beraubt, aber auch nicht seiner Pflichten ledig, war kriegsdienst- und steuerpflichtig. Sind also die Züge, welche diesem Rechte entnommen in den Schilderungen der Annalisten gegeben werden, nicht ohne Begründung, so fragt sich, ob sie schon in dieser Periode zutreffend sind und was das Verhältnis zwischen Patriciern und Plebejern mit ihnen zu thun hat. Das oben geschilderte Recht des Nexum bewegt sich im Metallgeldverkehr; nun war aber damals bei den Römern noch längere Zeit Naturalwirtschaft vorherrschend und erst nach der Zwölftafelgesetzgebung wird das Metallgeld offizielles Zahlungsmittel.[1]) Indessen mochte auch im Privatleben der Austausch der Produkte den Verkehr beherrschen und das Vieh den Wertmesser abgeben, den nachher das Metall bildete, mochte ferner dem Staate gegenüber der Bürger seine Verpflichtungen in Fronden und in Kriegsdienst mit eigener Verpflegung leisten und die ihm auferlegten Bufsen in Stücken Vieh zahlen, so war doch daneben des Metallgeld auch für den gemeinen Mann unentbehrlich. Die Waffen, welche er sich für den Krieg anschaffen mufste, waren Gegenstand des Importhandels, in welchem der Geldverkehr gewifs schon längst herrschte; er konnte sie wohl mit Produkten bezahlen, wenn er solche hatte, aber sobald er mit fremden Mitteln kaufen mufste, entlehnte er Metallgeld und zahlte mit diesem. Der Ertrag seines Gutes und der Viehwirtschaft mochte gewöhnlich für den Verbrauch reichen, aber war es nicht der Fall und mufste er auch hiefür kaufen, so geschah dies mit Metallgeld. So wurde er in andauernder Kriegszeit, wie man sie in den Anfängen der Republik durchzumachen hatte, Geldschuldner und verfiel dem Nexum. Die Gläubiger aber waren allerdings die Patricier; sie waren nicht die einzigen Wohlhaben-

1) Vgl. die Multgesetze und Strafansätze vor und nach der Zwölftafelgesetzgebung, ferner Festus-Paul. p. 94: *fenus appellatur naturalis terrae fetus.* Corssen, Ausspr. 1,[2] 327. 363. — Über die Geschichte des Geldes Mommsen, röm. Münzwesen S. 169ff. Hultsch, Metrologie 188f.

Digitized by Google

den, aber doch die Reichsten, die welche am ehesten durch Verkauf des Überschusses vom Ertrag ihrer Güter im Ausland Metallgeld sich verschaffen konnten; es waren auch unter ihnen Vermögensunterschiede, aber innerhalb des Geschlechtszusammenhangs und durch die politisch bevorrechtete Stellung konnte dafür gesorgt werden, dafs nicht leicht ein Patricier in Notstand geriet; wohlhabende Plebejer gab es in dieser Zeit gewifs auch, man hätte sonst nicht Plebejer zur Reiterei beigezogen, aber noch werden keine hervorragenden Familien genannt, und ihre Kraft konnte jedenfalls nicht genügen, den bedrängten Standesgenossen zu helfen, selbst wenn sie wollten. So mag es allerdings gekommen sein, dafs es auf diesem wirtschaftlichen Boden, auf welchem scheinbar die für beide Stände gleichen Bedingungen des Verkehrs walteten, aussah, wie wenn Stand gegen Stand stände, zumal wenn die Patricier die Nutzung des gemeinen Felds als Privilegium in Anspruch nahmen und insbesondre die Teilnahme am Weidetrieb den Plebejern versagten oder verkümmerten. Dazu kommt, was wiederum aus der Tradition anzunehmen ist, die Stellung der Magistratur. Zunächst wohl verfiel der säumige Schuldner dem Gläubiger ohne Dazwischenkunft des Richters, aber in streitigen Fällen mochte es oft genug parteiisch scheinen oder sein, wenn der patricische Richter zu gunsten des Standesgenossen entschied, und die Inanspruchnahme des Bürgers für den öffentlichen Dienst durch den Konsul konnte die Lage des Plebejers leicht härter machen. Aufserdem mochten die Magistrate auch sonst in andern Beziehungen mit Härte den Plebejer die Macht der Befehlsgewalt fühlen lassen. Die gangbare Chronologie läfst die Not der Plebs schon fünfzehn Jahre nach dem Sturz des Königtums und ein Jahr nach des vertriebenen Königs Tode, der eben den Patriciern freie Bahn zu Bedrückung der Plebs gegeben haben soll, zur Revolution führen, und es ist wohl glaublich, dafs die Krisis sehr rasch eintrat. Der unentwickelte Geldverkehr brachte nicht nur hohe, sondern namentlich ganz willkürlich hohe Zinsen mit sich, die Kriegszeit hatte eine Menge von Bürgern in Not gebracht, und so konnte sich schnell die Bedrückung bis zum Gefühl der Unerträglichkeit steigern bei einem Volke, das die Waffen in der Hand hatte.[1]) Auch sonst zeigt ja die Geschichte, dafs gerade in ackerbauenden

1) Ihne, röm. Gesch. 1, 124 f. aus sachlichen Gründen und Nitzsch, Annalistik p. 46 f., dem Hirschfeld a. a. O. S. 89 beistimmt, aus seiner

Digitized by Google

Staaten eine auch mäfsige Zahl aufeinanderfolgender Mifsjahre rasch zu Krisen führt.[1])

Der Verlauf der Secession.

3. In der Erzählung von dem Auszug (*secessio*) der empörten Plebs i. J. 494 und ihrer Rückkehr in den Staat ist es von Wert die Formen festzustellen, in welchen beide Momente vor sich gingen. Daran, dafs es der mit dem Heere ausgerückte Teil der Plebejer war, der den Konsuln und Legionstribunen den Gehorsam versagte und sich eigene Führer wählte, ist nicht zu zweifeln; letzteres ist in dem Namen der *tribuni plebis* dauernd in Erinnerung geblieben. Ein weiterer glaubwürdiger Zug ist, dafs die Plebejer sich eidlich unter einander verbanden, bis zur Erledigung ihrer Beschwerden beisammen zu bleiben, und es mag sein, dafs von diesem heiligen Eide der Berg, auf dem er geleistet wurde, *sacer mons* hiefs. Aber es darf diese revolutionäre Form der Verbrüderung der Plebs nicht übertragen werden auf die Rückkehr der Aufständischen in der Weise, dafs auf solcher Ausübung des Associationsrechts von seiten der Plebs auch die fernere Rechtsstellung derselben beruht hätte, und die sog. *lex sacrata*, durch welche das Volkstribunat eingeführt wurde, ist nicht zu identifizieren oder in Parallele zu setzen mit dem Schwur des aufständischen Volks[2]); denn so schwach war das patricische Regiment nicht, dafs es Jahre lang eine organisierte Revolution geduldet hätte. Die Versöhnung zwischen Plebs und Patriciern

Analyse der Erzählung in den verschiedenen Quellen lassen die Schuldennot nicht als geschichtlich gelten, sondern erklären die Secession aus politischen Motiven; aber gerade in den sonst besseren Quellen spielt sie eine hervorragende Rolle, und wenn Ihne a. a. O. sagt: „So arg sind doch nicht die Juden im Mittelalter geschunden worden als nach dieser Auffassung (näml. vom Nexum und seinen Folgen, wie sie von vielen Neueren angenommen und auch oben vertreten ist) die freien Plebejer, die den Kern der römischen Legionen bilden", so kann man die drastischen Ausführungen der Mifshandlung der Nexi mehr oder weniger reduzieren, in der Hauptsache analysieren sie doch nur ein nachweisbares Rechtsverhältnis, und eben weil die freien und waffentragenden Plebejer anders gestellt waren als die Juden im Mittelalter, empörten sie sich. Auch ist eine sociale Ursache für Secession innerlich viel wahrscheinlicher als eine rein politische.

1) Vgl. auch die späteren Krisen von 385 (Manlius Capitol.) und 287 (letzte Secession); die letztere fand unter ökonomischen Verhältnissen statt, die wegen der starken vorhergegangenen Kolonisationen im allgemeinen nicht ungünstig sein konnten.

2) Fest. p. 318: *sunt qui esse dicant sacratas (leges), quas plebes iurata in monte sacro sciverit.* von Neueren vgl. Mommsen r. Forsch. 1, 179. Staatsr. 2, 269 f. und Nitzsch, Annalistik 281.

Digitized by Google

fand auch nicht statt in der Form eines mit Beiziehung der Fetialen geschlossenen Vertrags wie zwischen zwei Völkern[1]), denn damit hätte die patricische Regierung einen Vorgang geschaffen, der die Fügung der Plebs unter ein einheitliches Regiment und die Einheit des Staats für die Zukunft in bedenklichster Weise erschwerte[2]); vielmehr ist denjenigen Quellen zu folgen, nach welchen der Diktator M' Valerius, also eine verfassungsmäfsige obrigkeitliche Gewalt es war, welche die Plebs zur Rückkehr vermochte[3]), und ist in Konsequenz davon, dafs auch sonst die sog. Schwurgesetze von der ordentlichen Obrigkeit eingebracht erscheinen, ihm das Gesetz über die Einführung des Volkstribunats zuzuschreiben. Das Eigentümliche eines solchen Gesetzes aber bestand darin, dafs unter Anwesenheit von Priestern das ganze Volk feierlich auf dasselbe beeidigt wurde und dafs die Sanctio, d. h. die Strafandrohung den Zuwiderhandelnden für einen *homo sacer* erklärt, den jeder ungestraft töten dürfe.[4]) — In der Sage aber hat teils die drastischere Seite der Revolutionsvorgänge teils die Vorliebe für die anekdotenhaften Züge das Übergewicht über die Bewahrung des genaueren rechtlichen Verlaufs gewonnen und ist die Person des M' Valerius und sein Gesetz in den Hintergrund getreten gegenüber der Figur des weisen Menenius Agrippa mit der treffenden Fabel, und nachdem einmal die Erzählung sich gebildet hatte, hat sie auch die juristische Theorie beeinflufst. Nach unsrer Auffassung sind die

1) Liv. 4, 6, 7: *abhorrebant — a violandis, quos foedere icto cum plebe sacrosanctos accepissent* = Dionys. 11, 55, und die Erzählung bei dems. 6, 89 von dem durch Fetialen geschlossenen Vertrag; von Neueren Schwegler 2, 249. Lange 1, 590 f.

2) Darüber, dafs auch aus der früheren Stellung der Plebs eine solche Auffassung des Sakratgesetzes nicht abgeleitet werden kann, s. u. S. 149.

3) s. ob. S. 142. A. 2.

4) Cic. pro Balbo 33: *sacrosanctum esse nihil potest nisi quod populus plebesve scivit* (die *plebes* vom Standpunkt des zum Werte einer Lex erhobenen Plebiscits der späteren Zeit), natürlich mit allen Erfordernissen, welche zur Durchbringung eines Gesetzes gehören; *deinde sanctiones sacrandae sunt aut genere ipso aut obtestatione et consecratione legis aut poenae* (wohl zu lesen: *aut obtestatione legis aut consecratione poenae*), *cum caput eius qui contra fecerit consecratur* und die tralaticische Formel in den Sanktionen: *s. q. s. s. e. q. n. i. s. r. e. h. l. n. r.* = *si quid sacri sancti est, quod non iure sit rogatum, eius hac lege nihil rogatur*, s. den geschichtlichen, exegetischen und theoretischen Nachweis für diese Auffassung in meiner Abh., die *lex sacrata* und das *sacrosanctum* in Fleckeisens Jahrb. 1876. S. 139—150.

Digitized by Google

Plebejer im römischen Staat weder in ein internationales Verhältnis zu den Patriciern getreten, jetzt so wenig als sie jemals seit der servianischen Verfassung in einem solchen standen, noch hat die patricische Regierung zugelassen oder hätte der römische Staat ertragen, dafs Jahrzehnte hindurch ein so wichtiges Institut wie das Volkstribunat existierte ohne eine andre Rechtsbasis als eine revolutionäre Verbrüderung eines Volksaufstands.

Die Schuldentilgung.

4. Die Grundbedingung der Versöhnung bildete die Erleichterung der verschuldeten Plebs. In welcher Weise dieselbe zu stande kam, wissen wir nicht[1]); nur ist zu erkennen, dafs nicht das strenge Schuldrecht des Nexum aufgehoben wurde, da es ja noch später galt. Es ist dies nicht als Beweis für die Auffassung zu verwerten, dafs die Schuldenfrage mit der Bewegung überhaupt nichts zu thun habe[2]), sondern es erklärt sich genügend daraus, dafs man in diesen Anfangszeiten des Geldverkehrs den Gläubigern die starken Garantieen der Sicherheit des Darlehens nicht nehmen wollte aus Furcht, damit den unentbehrlichen Darlehensverkehr selbst aufzuheben. Auch ist wohl anzunehmen, dafs das Eingreifen des Staats nicht darin bestand, dafs man einseitig den Gläubigern Bedingungen auflegte, sondern in Herbeiführung eines Nachlasses auf dem Wege des Kompromisses.

Das Volkstribunat.

5. Der Inhalt des Gesetzes, durch welches das Volkstribunat bewilligt wurde, ist nicht authentisch bekannt; es ist vielmehr notwendig, die ursprüngliche Intention, welche dieses Institut hervorrief, aus denjenigen Befugnissen, welche zu allen Zeiten gleich blieben, aus den Spuren, welche eine Entwicklung desselben erkennen lassen, aus den Umständen der Entstehung und aus allgemeinen Erwägungen zu konstruieren. Als älteste Befugnis ist nun schon von den Alten erkannt worden das Eintreten für die einzelnen Plebejer gegenüber von Verfügungen der Magistrate, durch welche sich dieselben für beschwert erachteten.[3]) An diesem

1) Dafs das Dionys. 6, 83 gegebene wertlos ist, darüber vgl. o. S. 143. A. 1.

2) Wie Ihne r. G. 1, 125 will.

3) Liv. 2, 33, 1: *ut plebi sui magistratus essent sacrosancti, quibus auxilii latio adversus consules esset, neve cui patrum capere eum magistratum liceret* giebt die relativ einfachste aber doch nicht authentische Fassung; denn der Ausdruck *magistratus* kann kaum als authentisch gelten; abgesehen davon aber ist es eine richtig vermutete kurze Inhaltsangabe; vgl. Dionys. 6, 87: *ἄρχοντες, οἵτινες ἄλλου μὲν οὐδενὸς ἔσονται κύριοι, τοῖς δὲ ἀδικουμένοις ἢ κατισχουμένοις τῶν δημοτῶν βοηθήσουσι.*

Digitized by Google

Gedanken ist neu, dafs ein besonderes für den Stand der Plebejer eingerichtetes Organ des Rechtsschutzes bestellt wird, und neu ist auch der Name; denn das Volkstribunat ist nicht erwachsen aus einem früher vorhandenen administrativen Institut der Plebs, sondern lediglich aus dem Auszug auf den heiligen Berg und der Name kommt von den an Stelle der *tribuni militum* selbstgewählten Führern der aufständischen Soldaten.[1]) Im übrigen hat das Institut sein Vorbild in der Einrichtung der Kollegialität als Hinderungsmittel im Konsulat. Wie diese zwar zunächst im Interesse des Staatswohls überhaupt, aber auch zum Rechtsschutz des Bürgers die Willkür des Beamten beschränken sollte, so wurde nun, da die Plebejer sich dadurch nicht genügend geschützt fanden, diesen das darin liegende Schutzmittel der hemmenden Einsprache noch durch ein besonderes Institut gewährt. Die Erfahrung, dafs die Magistrate zugleich als Vertreter ihres Standes auf die Plebejer drückten, veranlafste, dafs diese in einem Moment, in welchem sie in der Lage waren Bedingungen zu stellen, in eigentümlicher Weise sich ein schon vorher vorhandenes Rechtsmittel zu nutze machten. So war denn auch von vornherein die Form bestimmt, in welcher die Advokaten des Volks ihre Funktion ausübten, nämlich die der persönlichen Einsprache (*intercessio*), geübt auf Verlangen des Bürgers durch den Tribun gegen den Magistrat, mit denjenigen Modifikationen der Einsprache des Kollegen gegen den Kollegen, welche die Natur der Sache mit sich brachte. Die Notwendigkeit der persönlichen Ausübung trat hier ganz besonders hervor: der Tribun stand dem Konsul unmittelbar gegenüber und konnte, wenn er Widerstand fand, Gewalt anwenden, wobei, wenn der Magistrat sich mit Gewalt wehrte, der Tribun die Drohung des Schwurgesetzes wahrmachen durfte. Andrerseits gab die Ein-

1) Varro l. l. 5, 81: *tribuni plebei, quod ex tribunis militum primum tribuni plebei facti qui plebem defenderent in secessione Crustumerina.* Zonar. 7, 15 (wo ein Abrifs der Geschichte des Tribunats): προστάτας τῇ μὲν τῶν Λατίνων γλώσσῃ καλουμένους τριβούνους (οὕτω γὰρ οἱ χιλίαρχοι κέκληνται), δημάρχους δὲ προσαγορευομένους τῇ Ἑλληνίδι φωνῇ. Niebuhr 1, 467 ff. Schwegler 2, 270. 273 f. 280 ff. lassen die plebejischen Magistrate schon vor der Secession bestehen, beide von der S. 150 angeführten Anschauung aus. Lange 1, 593 leitet den Namen davon ab, 'dafs sie wahrscheinlich aus der Zahl der Plebejer unter den *curatores tribuum*, die ursprünglich *tribuni* hiefsen und deren Gesamtzahl bei zwanzig Tribus gerade 100 betragen haben wird, zu wählen waren.'

Digitized by Google

sprache des Tribuns zunächst nur Hemmung der magistratischen Anordnung für den Augenblick, und der Magistrat konnte, wenn er später darauf zurückkam und nicht wieder Hemmung eintrat, sie doch durchsetzen; indes gab immerhin die Hemmung Gelegenheit zu Kompromissen oder bewog wirklich zu gänzlichem Fallenlassen und war somit unter allen Umständen wertvoll. Die näheren Bestimmungen und Konsequenzen dieser Einrichtung sind im systematischen Teil zu erörtern, dagegen ist es für das Verständnis der geschichtlichen Entwicklung nötig festzustellen, was in dieser ersten Gestalt des Volkstribunats nicht lag. Vor allem darf daraus nichts entnommen werden zu Begründung der Vorstellung, dafs die Plebejer von jeher eine Organisation für sich gehabt hätten, parallel neben der der Patricier mit eigener Kasse, eigener Verwaltung, besonderen Richtern für ihre Streitigkeiten unter einander und mit Tribunen und Ädilen als eigenen Magistraten.[1]) Selbst wenn die Bezeichnung *plebei magistratus* ursprünglich sein sollte, würde sie dies nicht beweisen und ebensowenig folgt es aus der Stellung der Ädilen neben den Tribunen oder aus dem, was über die von Tribunen erhobenen Strafgelder gesagt wird. Die Plebs hatte seit der servianischen Verfassung keine andre Organisation als die, welche die Tribusverfassung mit sich brachte, sie war nur ein Teil der Bürgerschaft, der an den allgemeinen Bürgerrechten in stufenweise sich hebendem Grade teilnahm. Gewifs war die Einheit des Staats längst soweit gediehen, dafs die Patricier in der Gewährung eines besonderen ständischen Rechtsschutzes das Äufserste sahen, das an Sonderinstituten gewährt werden konnte. Mit Beziehung auf die Zukunft aber ist zu betonen: wann die Bezeichnung 'Magistrate' zuerst auf die Tribunen angewandt wurde, dafür liegt ein urkundlicher Beweis nicht vor, jedenfalls verlangt aber dieser Titel eine besondere sachliche und geschichtliche Erklärung[2]); wenn ferner der Begriff der Intercession aus dem Konsulat herausgenommen wurde, so folgt daraus nicht, dafs das Volkstribunat in Analogie mit dem Konsulat überhaupt gesetzt werden konnte. Die Stellung der Volkstribune ist vielmehr jetzt noch durchaus die von Vertretern des Volks gegenüber den Beamten. Sie haben ferner noch keine andere Beziehung zu der ganzen Plebs, als dafs sie von ihr gewählt werden: förmliche durch die Tribunen veranstaltete Versammlungen zur Herbeiführung von

1) Niebuhr und Schwegler a. a. O.

2) S. u. im System.

Digitized by Google

Beschlüssen sind schwerlich als berechtigt anzunehmen; es läfst sich erweisen, dafs kein sog. tribunicisches Gesetz dieser Periode geschichtlich ist.[1]) Wegen dieses Mangels an positiven Befugnissen braucht auch unter ihnen selbst noch keine Kollegialität geherrscht zu haben, sie standen wohl jeder einzeln bei vereinzelten Gelegenheiten dem Magistrat gegenüber, und zwar nicht in allgemeinen den ganzen Staat oder auch nur die ganze Plebs betreffenden Dingen, sondern nur als Advokaten einzelner Mitglieder der letzteren, die sich an sie wandten. Mit dieser Auffassung ist am besten zu vereinigen die Angabe, dafs die Tribunen ursprünglich je einer, vom J. 457 an je zwei für eine Klasse gewählt worden seien.[2]) Damit ist beides, die Beziehung zu der politischen Stellung der gesamten Plebs wie die Kollegialität ausgeschlossen. — Immerhin wurden die Tribunen von der gesamten Plebs gewählt, und dies gab ihnen allerdings ein der Entwicklung fähiges Verhältnis zu ihrem ganzen Stande. Nur freilich ist fraglich, wie der Wahlkörper zusammengesetzt war. Nach den alten Zeugnissen wäre nach Kurien gewählt worden[3]), und darüber kann man nicht leicht hinwegkommen. Eine patricische Kurienversammlung, die einzige Art, die es nach unsrer Auffassung gab (s. o. S. 135), kann dies sicher nicht gewesen sein[4]); denn einer solchen wäre es gar zu leicht gewesen, das ganze Institut durch entsprechende Wahlen illusorisch zu machen; es ist aber unzweifelhaft, dafs die Tribunen sofort eifrige Vorkämpfer der Plebs wurden. Eine Centurienversammlung, gemischt oder rein plebejisch[5]), anzunehmen, wozu man durch jene Bestimmung verleitet werden könnte, dafs

1) S. weiterhin in Geschichte und System und meine Abhandlung: über die Glaubwürdigkeit der bis z. J. 387 d. St. überlieferten Gesetze. Tübingen 1881, Fues.

2) S. u. 152. S. A. 3.

3) Cic. Cornel.: *itaque auspicato postero anno tribuni pl.* (nicht *X tr. pl.*) *comitiis curiatis creati sunt,* und Ascon., der (p. 76) diese Stelle citiert und kritisiert, widerspricht dieser Angabe nicht. Dionys. 6, 89. 9, 41. 10, 4; andre Schriftsteller äufsern sich darüber nicht. Die Form, in welcher die Plebs ihre Führer während der Secession wählte, ist gleichgültig, da dies ein revolutionärer Akt war.

4) Lange 1, 599 läfst die Patricier aus den von allen Tribulen gewählten *curatores tribuum* wählen und will so für das Interesse der Plebejer gesorgt wissen — ungenügend und unbeglaubigt.

5) Niebuhr 1, 687 f. und Peter, Epochen p. 23. nehmen Centuriatkomitien an mit Bestätigung durch die Kurien, Becker 2, 2, 257 ff. *comitia calata centuriata.*

Digitized by Google

die Tribunen in ältester Zeit aus den fünf servianischen Klassen gewählt worden seien, verbietet die Erwägung, dafs die Regierung nicht wohl diejenige Einteilung des Volks, welche für die militärischen Zwecke gemacht war, zu einem mit oppositionellen Agitationen verbundenen Zweck hergeben konnte, mochte die Leitung sein wie sie wollte. So bleibt nichts übrig als anzunehmen, dafs man die jetzt rein bürgerliche Form der Kurieneinteilung versuchsweise auch auf die Plebs anwandte, um deren Versammlungen, in denen aber dann nur Plebejer stimmten und Tribunen den Vorsitz hatten, eine Form zu geben.[1]) Von der ersten anerkannten Wahl wird übrigens auch berichtet, dafs bei ihr Kooptation stattgefunden habe.[2]) — Die Zahl der gewählten wird, nachdem die Einrichtung auf einem staatlichen Gesetz beruhte, durch jene Notiz, die Volksvertreter seien je einer aus einer Klasse gewählt worden, zugleich auf fünf bestimmt.[3]) War somit die Kompetenz der Tribunen noch eine sehr eng begrenzte[4]), so war sie andrerseits, um ihre Zwecke verfolgen zu

1) Mommsen, r. Forsch. 1, 182—4 nimmt ebenfalls an, dafs die Plebs von den Tribunen nach Kurien versammelt wurde, aber bei ihm macht sich dies dadurch einfacher, dafs er die Plebejer schon zu Anfang der Republik in die Kurien eingeteilt werden läfst. — Schwegler 2, 552 läfst die Tribunen von jeher in pleb. Tributkomitien gewählt sein.

2) Liv. 2, 33, 2. Asc. p. 76, was Beachtung verdient wegen der Frage der Zulässigkeit dieses Wahlmodus beim Tribunat; s. u. b. System.

3) Ascon. a. a. O. *singulos ex singulis classibus.* Zonar. 7, 15: *προστάτας ἀντίκα ἐξ ἑαυτῶν δύο προεχειρίσαντο, εἶτα καὶ πλείους, ἵν' εἶεν αὐτοῖς κατὰ συμμορίαν βοηθοὶ καὶ τιμωροί.* Noch die zehn, die v. 457 an gewählt werden, sind *bini ex singulis classibus.* Liv. 3, 30, 7. Mommsen, r. Forsch. 2, 338 A. 85 sieht in der Angabe Diodors 11, 68, dafs i. J. 471 zum ersten mal vier Tribunen aufgestellt worden, die echte Überlieferung und in dem Hereinziehen der Klassen eine jüngere Zuthat; aber abgesehen davon, welcher Wert dem Umstand beizumessen ist, dafs die Klassen in Quellen verschiedener Art bei verschiedener Gelegenheit erwähnt werden, spricht für die Anerkennung derselben, dafs nachher davon keine Spur mehr vorhanden war, man sie also nicht aus der späteren Ordnung auf den Ursprung zurücklegen konnte. Die Art wie Diodor 12, 25 über die Gesetzgebung von 449 berichtet, sowie die geringe Zahl seiner Notizen über die Verfassungsgeschichte zeigt, dafs ihm diese wenig wichtig war, dafs er insbesondere die Fortschritte der einzelnen Institute, selbst wo seine Quelle ihm dafür richtiges geboten haben mufs, nachläfsig behandelte.

4) Man kann fragen, ob nicht das Tribunat insofern mit der Schuldenfrage in Verbindung gebracht wurde, dafs von nun an die Geltendmachung des Nexum, welche nach dem strengen Recht unmittelbar durch die Nichterfüllung gegeben war, vor dem Magistrat beansprucht werden mufste,

Digitized by Google

können, ausgerüstet mit möglichst starken Garantieen der Unverletzlichkeit, und diese eben waren ein mächtiger Hebel für die Lebensfähigkeit und Steigerung der tribunicischen Stellung.

Den Tribunen werden als untergebene Gehilfen, die bei der Ausübung der Intercession ihnen zur Seite stehen und im Falle von Gewaltanwendung zu helfen haben, zwei Männer mit dem Titel *aediles* beigegeben.[1]) Da für die Bestellung derselben das Verhältnis der Quästoren zu den Konsuln maſsgebend sein konnte, so ist nicht unwahrscheinlich, daſs sie zunächst noch nicht gewählt, sondern von den Tribunen ernannt wurden.[2]) Ädilität.

§. 13. Von der Einsetzung des Volkstribunats bis zum Decemvirat.

1. Der politische Inhalt dieser Periode besteht in dem Kampf der Plebs um Erleichterung ihrer Lage in derselben doppelten Beziehung, wie in dem vorigen Zeitabschnitt, sowohl gegenüber der patricischen Magistratur als in materieller Hinsicht; in beiden Beziehungen aber hat sie nunmehr kräftigere Mittel und die Zwecke werden schärfer bestimmt. Ist dies aus den Erfolgen leicht ersichtlich, so ist es um so schwieriger, den Gang des Kampfs im Einzelnen zu verfolgen. Keine Periode der republikanischen Geschichte hat unter politisch tendenziöser, juristisch konstruierender oder auch bloſs rhetorischer Übertragung von Erscheinungen einer späteren Zeit so sehr gelitten wie diese, keine bedarf daher so sehr der Rekonstruktion durch die Kritik. Die leitenden Gesichtspunkte für diese Kritik sind für uns folgende: Von den Erzählungen, welche Mittel und Zwecke des Kampfs besonders deutlich zeigen sollen, über Cn. Marcius Coriolanus und Sp. Cassius ist die erste durch die Sage, die zweite teils durch das Hereintragen von Motiven der gracchischen Zeit, teils durch die juristische Zurechtlegung des Prozesses gegen den des Hoch- Allgemeiner Inhalt der Periode. Kritik der Überlieferung.

so daſs dann hiebei tribunicische Hilfe eine Stelle fand. Allein da noch in den XII Taf. die Kraft des Nexum die alte ist, so wird dies nicht der Fall gewesen sein. Erst später scheint das Dekret des Richters eingeschoben zu sein, dem gegenüber der Tribun eintreten kann. Liv. 6, 27, 8. 10 vgl. Huschke, Nexum p. 79. Schwegler 2, 219 A. 4.

1) Livius erwähnt 2, 32 die Ädilen nicht, dagegen Dionys. 6, 90. Zon. 7, 15. Gell. n. a. 17, 21, 11 u. A. lassen sie zugleich mit den Volkstribunen eingesetzt und gewählt werden. Näheres über sie s. im System.

2) Mommsen, r. Staatsr. 2, 464. Niebuhr u. Schwegler datieren auch die Ädilen über die Secession zurück; s. o. S. 149 A. 1.

Digitized by Google

verrats angeklagten Konsul so sehr entstellt, dafs jene überhaupt nicht, diese höchstens in gewissen allgemeinen Zügen für die Verfassungsgeschichte verwertet werden kann.[1]) Ferner die Rechte des Volkstribunats und die Sonderrechte der Plebs sind durch Verkennung der allmählichen Entwicklung, durch falsche Auffassung des prinzipiellen Standpunkts der Regierung, durch erfundene Plebiscite und plebejische Gerichtsverhandlungen so unrichtig dargestellt, dafs auch hier zuerst die Erzählungen zu beseitigen sind und nur durch Rückschlüsse aus dem Erfolg die richtigen Züge des geschichtlichen Hergangs gefunden werden können.

Charakter der tribunicischen Fortschritte.

Aus den Mängeln in der Darstellung der alten Quellen heraus ist unter den Neueren die Auffassung herrschend geworden, die Tribunen hätten durch Usurpation eine fortgehende Erweiterung ihrer Befugnisse gewonnen, die aus der thatsächlichen Übung

---

1) Die Sage von Coriolan hat Niebuhr 2, 108 ff. 264 ff. zwar kritisch behandelt, aber mit dem Resultat, dafs sie im wesentlichen glaublich, dagegen in der Zeit herabzusetzen sei. Schwegler 2, 363—384 setzt das geschichtliche Vorkommnis ebenfalls in der Zeit herab, findet es aber von der Sage so sehr überwuchert, dafs kaum ein historischer Kern herausgestellt werden könne. Einen solchen will er etwa darin finden, dafs Coriolan als Führer einer Freischar Rom bedrohte, aber von dem Flehen seiner Mutter gerührt die Stadt im Augenblicke verschonte, da es in seiner Hand lag sie zu verderben. Mommsens Analyse der annalistischen Berichte (r. Forsch. 2, 113—152) kommt darauf hinaus, dafs die Erzählung nicht älter und nicht jünger sei als die erste Hälfte des 5. Jahrh. d. St., ein plebejisches Einschiebsel zur Verherrlichung des pleb. Adels der Marcier durch Anknüpfung an den patricischen und der Plebs selbst durch Hervorhebung ihrer politischen Rechte und dafs es vergeblich sei, in ihr, die auch schon zeitlos auftrete, einen geschichtlichen Kern zu suchen. — In der Erzählung von Cassius hat schon Niebuhr (2, 144—160) die Züge der gracchischen Zeit entdeckt (190) und nimmt im übrigen an, dafs er mit reinen Zwecken, um die servianischen Gesetze über die Landzuteilung herzustellen und den Ungerechtigkeiten ein Ende zu machen, nach königlicher Macht gestrebt habe. Schwegler (2, 458—477) nimmt an, dafs Cassius sein Ackergesetz, das aber anders definiert wird als in der Tradition, als Konsul durchgebracht habe, nach Niederlegung des Amts aber in einer Sonderversammlung seiner Standesgenossen angeklagt und zum Tode verurteilt worden sei. Das cassische Ackergesetz ist also bei ihm historisch und besteht zu Recht. Mommsen (r. Forsch. 2, 153—179) verwirft das Ackergesetz als der älteren Überlieferung unbekannt, in welcher vielmehr nur liege, dafs Cassius wegen Trachtens nach königlicher Gewalt von den Quästoren vor den Centurien angeklagt und zum Tode verurteilt worden; dies sei anzuerkennen und vielleicht auch, dafs wie bei den Tarquiniern sein ganzes Geschlecht vertrieben worden sei.

Digitized by Google

stillschweigend ohne ausdrückliche gesetzliche Anerkennung zu rechtlicher Geltung gelangt wäre.[1]) Es läfst sich dies aber weder mit dem sonst gesetzlich geregelten Gang der römischen Verfassungsentwicklung noch mit der sonst noch so starken Stellung der Regierung vereinigen, welche z. B. durch gewisse Bestimmungen der XII Tafeln zeigte, dafs sie Usurpationen, wie sie allerdings vorkamen, nicht so leicht zu Gesetzen werden liefs. Das Unannehmbare dieser Vorstellung wird scheinbar vermieden durch die Auffassung, welche dem Volkstribunat zwar keine allgemeingültige gesetzliche Grundlage giebt, aber eine einseitige, bestehend in dem Schwur der Plebs, für das Tribunat einzustehen, und dem freien Associationsrecht derselben, sowie in der Stellung des Tribunats, wie diese sich, als es dann später eine gesetzlich geordnete Gewalt geworden, kund that, nämlich als eine Macht, die innerhalb ihrer Wirkungssphäre stärker war als die magistratische.[2]) Gegen diese Ansicht gilt vor allem derselbe Grund, der schon hinsichtlich der Einsetzung des Tribunats geltend gemacht wurde: eine Jahre währende Zeit revolutionären Treibens, das auf Grund einseitiger Deutung von Rechten dem Staate Zwang anthat, hätte die Regierung zu offenem Kampf veranlafst, da ihre Stellung, wie die Wahlen zeigen, noch stark genug war, und ein so weit gehendes Associationsrecht läfst sich für den römischen Staat nicht belegen. Es wird vielmehr sich so verhalten haben, dafs zwar die Tribunen die ihnen gesetzlich eingeräumten Befugnisse möglichst ausgedehnt anzuwenden suchten, auch sich gestützt auf ihre Unverletzlichkeit Übergriffe erlaubten, dafs aber solche Übergriffe nicht einen gültigen Akt hervorbrachten, sondern nur Ansprüche ausdrückten, die zu einem anerkannten und bleibenden Erfolg erst führten, wenn die Regierung auf dem sonst geltenden Wege sie in die Form von Gesetzen brachte. So war es natürlich, dafs die Tribunen die Stellung zu der Gesamtgemeinde, die ihnen durch die Wahl und nur durch diese gegeben war, auch zu Agitationen verwerteten, aber dafs aus solchen Agitationen ein Beschlufs hätte hervorgehen können, der irgend jemand rechtlich band, d. h. dafs plebejische Versammlungen irgend eine andre Kompetenz gehabt hätten als die der Wahlen, ist nicht anzunehmen;

1) Zonar. 7, 15. Becker 2, 2, 273 ff. Schwegler 2, 267. Lange 1, 822 ff. u. A.

2) Mommsen r. Forsch. 1, 179. r. Staatsr. 2, 269 ff. Über diese Auffassung s. weiteres im System.

Digitized by Google

ja wenn die Tribunen zu andern Zwecken als dem der Wahl auch nur Kontionen hielten, so hing es nach der bestehenden Ordnung von der Regierung ab, ob sie dies als erlaubt betrachten wollte. Es haben ferner zweifellos heftige Parteikämpfe in dieser Zeit stattgefunden, hauptsächlich veranlafst dadurch, dafs die Volkstribunen ihr Recht gegenüber den Magistraten Person gegen Person geltend machten, und die Sage von Coriolan, der Überfall des Capitols durch eine Schar Verbannter i. J. 460[1]), sowie die Ermordung eines Tribuns Genucius i. J. 473, wenn diese als Thatsache zu nehmen ist[2]), können als Beweis hierfür angeführt werden. Allein, was an diesen Berichten wahres ist, zeigt auch, dafs die Patricier eine sehr entschiedene Haltung den Plebejern gegenüber einnahmen, und wenn auch die patricische Regierung nicht nach dem über den ganzen Stand Gesagten zu beurteilen ist, so wird sie doch in dem ihr zustehenden Mafs eine der Haltung des Stands entsprechende Energie bethätigt haben. Mindestens hatte sie die Kraft, wenn Koncessionen nicht mehr zu umgehen waren, dieselben in dem ihr gut dünkenden Mafse und auf einem Wege zu bewilligen, bei welchem ihre Auktorität bestehen blieb. Die ganze Geschichte der sicher kontrollierbaren Fortschritte der Plebejer zeigt, dafs die Patricier starkem Andringen gegenüber entweder nur Abschlagszahlungen machten, oder bei stärkeren Koncessionen durch ein Gegengewicht das Zugeständnis möglichst ungefährlich zu machen oder wenigstens den Schein einer Entschädigung zu wahren suchten. Diese allgemeinen Erwägungen sprechen schon dagegen, dafs in dieser Periode Plebiscite mit allgemein bindendem Charakter und eine Provokationsgerichtsbarkeit der Tribunen und plebejischer Komitien stattfand. Die Überlieferung giebt zahlreiche Fälle von beidem, und die neuere Forschung, wenn sie auch in den Zeugnissen darüber vieles vermifst, was dieselben beglaubigen sollte, abstrahiert daraus in beiden Beziehungen ein entsprechendes Recht, sei es als von Anfang an begründet oder usurpiert. Allein es läfst sich auch für diesen Zeitraum zeigen, dafs keines der Gesetze,

---

1) Liv. 3, 15. Dionys. 10, 14. Zonar. 7, 18.

2) Liv. 2, 54. Dionys. 10, 38 (in Widerspruch mit 9, 38). Ich halte diese Erzählung für erfunden: wo soll sie berichtet gewesen sein? Auch ihre Verbindung mit der tribunicischen Anklage spricht nicht für sie. Wenn Zonar. 7, 18 den Patriciern viele Mordthaten zuschreibt, so mag etwas Wahres daran sein, aber ein Zeugnis ist auch dies nicht.

Digitized by Google

welche angeführt werden, vor der Kritik bestehen kann[1]), und dasselbe gilt von den Fällen, in welchen die Tribunen Patricier oder gar Magistrate vor Gericht gezogen haben sollen.[2]) In letzterer Beziehung ist möglich, dafs die Tribunen, statt blofs persönlich patricischen Gegnern, von denen ihnen gegenüber das Schwurgesetz verletzt worden, zu Leibe zu gehen, in Analogie des Verfahrens vor den Centurien die Plebejer versammelten und ein Urteil abgeben liefsen; dafür zeugen nicht die erwähnten Fälle, wohl aber läfst es das Gesetz der XII Tafeln, welches für die Centuriatkomitien das alleinige Recht der Kapitalgerichtsbarkeit wahrt, vermuten; aber eben dieses Gesetz zeigt, dafs es den Patriciern nicht einfiel, aus einem derartigen Vorgehen der Plebejer eine Kapitalgerichtsbarkeit der Tribunen und ihrer Komitien als berechtigt anzuerkennen. Auf die Gesetzgebung aber konnten die Tribunen nur insoweit Einfluſs üben, als sie den Konsuln und dem Senat gegenüber die Sprecher der Gemeinde waren, nicht mit einer förmlichen Kompetenz zur Antragstellung, wohl aber mit dem thatsächlichen Gewicht, das die hinter ihnen stehende Menge jeweilig hatte, auf dem Wege von nicht förmlichen Besprechungen mit Magistratur und Senat, die ihnen von diesen Faktoren gewährt wurden. Dagegen von einer Teilnahme der Plebs an der Gesetzgebung oder, was dasselbe ist, von einem Recht der Tribunen, durch die Plebs gültige Beschlüsse fassen zu lassen, ist noch in den XII Tafeln da, wo solches hätte erwähnt werden müssen, nicht die Rede. — Auf dasselbe Resultat kommt man, wenn man die Zwecke und Ziele betrachtet, welche die Plebs verfolgte. Die alten Berichte lassen einerseits das Recht der Hilfeleistung als das ursprünglich

1) Vgl. oben S. 151 A. 1.

2) Über den Prozefs gegen Coriolan vgl. die Litteratur oben S. 154. A. 1.; für die Anklage des Käso Quinctius Liv. 3, 11. Dionys. 10, 5 fehlt der zureichende Grund, auch steht sie in bedenklicher Verbindung mit der Armut seines Vaters Cincinnatus. Die tribunicischen Anklagen von 476 bis 454 sind zusammengestellt bei Schwegler 2, 530—2, der sie aber für rechtlich begründet erachtet. Für Mommsen ist die tribunicische Kapitalstrafe in dieser Periode revolutionäre Selbsthilfe, organisierte Lynchjustiz (r. Forsch. 1, 179), von den Anklagen gegen Magistrate aber urteilt er r. Staatsr. 2, 304 A. 5: „es ist charakteristisch für die völlig unhistorische Beschaffenheit der Annalen bis zum vejentischen Krieg, dafs diese von solchen Prozessen wimmeln", vgl. auch Ihne, Entstehung und älteste Befugnisse des Volkstribunats in rhein. Mus. 1866. S. 165 ff.

Digitized by Google

einzige erscheinen, aber sie lassen zugleich die Tribunen Gesetze durchbringen, ohne dafs dazwischen auch nur eine Agitation für ein Recht dazu stattgefunden hätte. Erst in einem solchen Gesetz, in dem publilischen, läfst Dionysius nachträglich feststellen, dafs die Plebs das Recht habe, gültige Beschlüsse zu fassen.[1]) Trotzdem mag in Wirklichkeit das Bestreben der Tribunen auf eine solche Errungenschaft gegangen sein, aber sie haben sie in dieser Periode noch nicht erlangt, sondern erst zu Anfang der folgenden. Dagegen treten als bestimmte Ziele aus den Resultaten hervor eine bessere Organisation der Plebs für die Wahlen und numerische Verstärkung des Tribunats, die Teilnahme an dem Genufs des gemeinen Felds, welches bisher als zur Verfügung der Patricier stehend betrachtet worden war, ein gesicherterer Rechtsschutz, insbesondere ein geschriebenes Recht. Alle drei Ziele sind durch bestimmte Errungenschaften bezeichnet, das erste durch die Thatsache, dafs von 471 an die Tribunen von der Plebs nach Tribus gewählt wurden, das zweite durch das Gesetz über die Aufteilung des Aventin, das dritte durch die Zwölftafelgesetzgebung. Es wird zweckmäfsiger sein, den wirklichen Inhalt dieses Zeitabschnitts, wie er sich von den oben gegebenen Grundlagen aus gestaltet, nach diesen Zielen zu geben, statt dem Detail der chronologischen Ordnung der Überlieferung zu folgen.

Die Einführung der plebejischen Tributkomitien für die Wahlen.

2. Im Jahre 471 wurden zum ersten Male die Volkstribunen in Tributkomitien gewählt — so lautete wohl der ursprüngliche Bericht[2]), aus dem dann die weitläufige Erzählung der späteren Annalisten über ein Gesetz des Tribunen Publilius Volero herausgesponnen wurde.[3]) Diese Erzählung steht in keiner Verbindung mit dem Inhalt des Gesetzes, und in andrer Weise hat sich der Name dieses Gesetzes nicht erhalten[4]), in jener Erzählung aber kann er nicht aus den Pontifikalannalen stammen. Dafs nun jene Neuerung durch Gesetz eingeführt wurde, ist durchaus glaublich, nur war es wie bei den späteren analogen Festsetzungen

1) Vgl. Zonar. 7, 17: *καί τινες τῶν δημάρχων ἄλλα τε κατὰ τῶν εὐπατριδῶν συνέγραψαν, καὶ τὸ ἐξεῖναι τῷ πλήθει καὶ καθ' ἑαυτὸ συνιέναι καὶ ἄνευ ἐκείνων βουλεύεσθαι καὶ χρηματίσαι πάνθ' ὅσα ἂν ἐθελήσῃ.*

2) Vgl. Liv. 2, 58, 1: *tum primum tributis comitiis creati tribuni sunt.*

3) Liv. 2, 55 ff. Dionys. 9, 41 ff. Bei Livius lautet das Gesetz selbst (c. 56, 2): *ut plebei magistratus tributis comitiis fierent.*

4) Es wird nirgends citiert. Vgl. auch m. Abh. über die Glaubw. der Ges. S. 14—16.

Digitized by Google

über die Tributkomitien und wie es die Natur der Sache verlangte, ein Centuriatgesetz; denn nur ein solches gab den Plebejern eine Sicherheit für ihre Standeseinrichtungen. Als Motiv für dieses Gesetz wird angegeben, dafs dadurch den Patriciern die Möglichkeit genommen worden sei, durch ihre Klienten die Tribunenwahlen zu beherrschen.[1]) Wir können nicht kontrollieren, was daran richtiges ist und ob nicht dieses Motiv in der Quelle, aus welcher es stammt, nur erschlossen ist aus der Form der Kuriatkomitien, nach welcher vorher gewählt worden war; in der vorhergehenden Erzählung wenigstens von tribunicischen Agitationen ist nichts davon zu bemerken, dafs die Patricier die Wahlen bestimmt hätten. Es ist sogar möglich, dafs es eine blofs administrative Mafsregel war, welcher die Patricier ohne Schwierigkeit zustimmen konnten[2]), und als Veranlassung läfst sich, wie schon oben bemerkt, denken, dafs sich die Einteilung der Plebs nach Kurien unpraktisch erwiesen hatte. Aber ebensogut kann es allerdings sein, dafs die Tribunen die neue Organisation verlangten, dafs sie sogar weitere Forderungen stellten, die Patricier aber nur die Versammlung nach Tribus gewährten. Dafs dabei die Verhältnisse des Stimmrechts geändert wurden, ist kaum anzunehmen.[3]) Aus dem, was über die censorischen Mafsregeln von 312 und 304 berichtet wird, geht hervor, dafs bis zum J. 312 in den plebejischen Tributkomitien nur ansässige Bürger stimmten, solche waren es auch gewesen, welche die Revolution von 494 gemacht hatten, und so werden denn auch in den Komitien, welche vor 471 die Tribunen wählten, nur ansässige

1) Liv. 2, 56, 3: *haud parva res sub titulo prima specie minime atroci ferebatur, sed quae patriciis omnem potestatem per clientium suffragia creandi quos vellent tribunos auferret.*

2) Dafs Dionysius solche weitere Forderungen betr. die Kompetenz der plebejischen Versammlungen in das Gesetz gebracht, darüber vgl. o. S. 158 A. 1. Auch Schwegler 2, 255 f. Ptaschnik, Zeitschr. für d. österr. Gymn. 1866, S. 161 ff. und Ihne, rh. Mus. 28 S. 376 f. geben dem publilischen Gesetz einen weiteren Inhalt, insbesondere den, dafs es die legislative Initiative der plebejischen Versammlungen geschaffen oder gesichert habe, und Mommsen r. Forsch. 1, 185 bezieht es aufser den Wahlen und legislativen Beschlüssen auch auf gerichtliche Verhandlungen.

3) Dies nimmt an Mommsen a. a. O. S. 186 f.: „Die Kurien umfafsten sämtliche, die Tribus nur die ansässigen Bürger; der Übergang von der Kurien- zur Tribuswahl schlofs demnach alle nicht ansässigen Plebejer aus, also eben das, was später als *turba forensis*, *plebs urbana* bezeichnet wird, die Masse der Freigelassenenen und sonst abhängigen Leute".

Digitized by Google

Plebejer, also neben denen, welche nicht in Klientel waren, auch nur ansässige Klienten gestimmt haben. Dafs die letzteren in rein plebejischen Versammlungen numerisch überlegen waren, ist unglaublich[1]), aber es ist möglich, dafs die Einteilung nach Kurien dem Einflufs der Patricier eine gröfsere Handhabe gegenüber den Nichtklienten bot und dafs so die neue Einrichtung wirklich eine Errungenschaft für die Plebs war. Dann aber ist es um so weniger glaublich, dafs bei dieser Gelegenheit Elementen, die vorher Stimmrecht gehabt, etwa den Nichtansässigen, das letztere genommen worden wäre; denn diese waren zwar vielfach Klienten der Patricier, aber vielleicht in ebenso starkem Mafs tribunicischem Einflufs zugänglich. Indes wie es sich mit dem Ursprung dieser Mafsregel auch verhalten mag, die Plebejer hatten nun eine Organisation, die ihnen erlaubte, im täglichen nachbarlichen Zusammenleben sich über ihre Interessen zu verständigen, und da eben durch die Beschränkung auf die Ansässigen diese Interessen ziemlich gleich waren, wurden sie dadurch nur um so stärker. Wohl waren auch die Patricier in den Tribus und konnten mit denselben Nachbarverhältnissen, verstärkt durch ihr sonstiges Ansehen, Einflufs üben, allein solange die Plebejer auf diesem Boden mit ihnen gleichsam ums tägliche Brot zu kämpfen hatten, war dieser Einflufs der schwächere. — Die hier vertretene Auffassung von der damaligen Kompetenz der plebejischen Versammlungen würde in keiner Weise zu halten sein, wenn wirklich, wie Dionysius und er allein berichtet, schon im J. 492 ein Plebiscit gegeben worden wäre, welches die Tribunen in ihren Verhandlungen mit dem Volk vor Unterbrechungen schützen sollte. Allein dieses sog. Icilische Plebiscit, von dem Livius nichts weifs, ist apokryph.[2])

Erhöhung der Zahl der Tribunen auf zehn.

3. Die Erhöhung der Zahl der Tribunen auf zehn bildet eine Episode des Kampfs um ein geschriebenes Gesetz; sie soll verlangt und gewährt worden sein als eine Abschlagszahlung auf

1) Liv. 2, 64, 2 (*irata plebs interesse consularibus comitiis noluit; per patres clientesque patrum consules creati*) wird bei den Centurien wenigstens eine Vereinigung von Patriciern und Klienten angenommen.

2) Nur Dionysius kennt dieses Gesetz (7, 17); später wird wohl die in demselben gegebene Rechtsbestimmung als geltendes Recht betrachtet (Cic. pro Sest. 79 u. a. St.; vgl. Schwegler 2, 398 A. 1), allein allgemein mit Berufung auf den sacrosancten Charakter des Tribunats, nicht auf ein solches Gesetz.

Digitized by Google

dieses Gesetz.[1]) Dies ist wohl möglich, aber schwerlich mehr als eine wahrscheinliche Reflexion. Ein Urheber für die Neuerung ist nicht genannt, eine anerkannte Staatseinrichtung konnte aber daraus nur werden, wenn es in der für *leges publicae* allein möglichen Form durchgebracht wurde als Centurienbeschluſs. Livius weiſs, daſs auch jetzt noch die Tribunen nach Klassen gewählt wurden, zwei von jeder Klasse. Das Verlangen der Plebs, doppelt so viele Vertreter zu haben, giebt zugleich ein wichtiges Kriterium für den damaligen Charakter des Instituts; denn dieses Verlangen war nur dann vernünftig, wenn noch der Rechtsschutz im ursprünglichen Sinn die Aufgabe war und dabei jeder Tribun für sich auftrat: da konnte bei der Pflicht, die Intercession persönlich geltend zu machen, die Zahl zu klein erscheinen und war die Vermehrung ein Vorteil. Bildeten dagegen damals schon die Tribunen ein Kollegium mit dem Recht der Intercession von Tribun gegen Tribun, so war die Gefahr des Zwiespalts unter den Tribunen und der Lahmlegung der Aktion derselben einleuchtend, und ebenso klar muſste die Gefahr für den Erfolg gesetzgeberischer Aktion sein; bei der Schwierigkeit aber, die damals bestehen muſste, willige Männer für das wenig dankbare Amt zu bekommen, strebte man die Vermehrung gewiſs nur für einen offenbaren Vorteil an. Die Patricier sollen sich freilich mit der Erwartung jener negativen Wirkung der Kollegialität getröstet haben[2]), und so hätten wir denn hier ein Zugeständnis, das sein Gegengewicht unmittelbar in sich selbst gehabt hätte, allein wenn die Patricier diesen Vorteil für sich bemerkten, so würden auch die Plebejer ein Auge für den Schaden gehabt und eine Forderung vermieden oder ein Anerbieten abgelehnt haben, das ihnen, wenn sie gesetzgebende Kompetenz schon hatten, nachteilig sein muſste. Dazu kommt, daſs ausdrücklich auch jetzt noch bezeugt wird, daſs die Tribunen in Beziehung zu den einzelnen Klassen standen, wovon

1) Liv. 3, 30, 5: die Tribunen geben die Aushebung zu *pactione, ut quoniam ipsi quinquennium elusi essent parvumque id plebi praesidium foret, decem deinde tribuni pl. crearentur;* ein Gesetz wird hier nicht erwähnt; dagegen hat Dionysius 10, 30 eine tribunicische Rogation. Ursprünglich wird überliefert gewesen sein, was Liv. § 7 giebt: *tricesimo sexto anno a primis tribuni pl. decem creati sunt.*

2) Dionys. 10, 30; bezeichnender Weise läſst er aber c. 31 i. J. 456 die Tribunen sich eidlich verbindlich machen, sich nicht gegenseitig zu intercedieren.

Digitized by Google

die Konsequenz die Isolierung unter sich ist. Wir nehmen also an, dafs das Gesetz, welches die Zahl der Tribunen verdoppelte, nicht nur an der Kompetenz dieser Stellung nichts änderte, sondern auch für die Beschränktheit der ursprünglichen Befugnis Zeugnis ablegt.

Verhinderung der Aushebung.

Als sicherste Waffe für Zugeständnisse wird bei dieser Gelegenheit und sonst[1]) angegeben die Intercession gegen das Aushebungsdekret. Indem der Tribun damit anfing, den einzelnen Bürger, der sich der Stellung weigerte, zu schützen, dann allgemein bekannt gab, er werde jeden schützen, der sich weigere, waren den Konsuln in der That die ernstlichsten Schwierigkeiten bereitet, und gerade für solche Aktionen war eine gröfsere Zahl von Tribunen erwünscht. Es war dies nur das Verfahren, das man bei der Secession eingeschlagen, in kleine Münze umgesetzt und erwies sich auch so wirksam, obgleich natürlich nicht alle Ungehorsamen geschützt werden konnten und die Konsuln öfter trotz der tribunicischen Unverletzlichkeit sich Gehorsam werden erzwungen haben.

Die Landfrage.

4. Durch das Kompromifs über die Schuldenfrage war den Plebejern für den Augenblick Erleichterung in ihrer ökonomischen Lage verschafft, aber nicht auf die Dauer geholfen. Zu letzterem gab es nur ein Mittel, wenn man ihnen Gelegenheit gewährte für neuen Landbesitz, damit der mittlere und kleinere Bauer nicht genötigt wurde, entweder sein Gut zu zersplittern und so seine Söhne in niedrigere Klassen oder gar unter die Proletarier zu bringen, oder sie in der bisherigen Klasse zu erhalten um den Preis fortwährender Tragung der auf dieser ruhenden Lasten. Solche Besitzerweiterung war in gröfserem Mafsstab möglich in der Form von Anlegung ganzer geschlossener Niederlassungen, *coloniae*, wie sie in noch leerstehender Gegend oder infolge von Eroberungen an schon bestehenden Orten angelegt werden konnten, denn den Besiegten wurde ein Teil ihres Gebiets, häufig ein Dritteil genommen[2]): so war in der Königszeit von Rom allein aus Ostia angelegt worden, und so sollen unter dem letzten

1) S. S. 161. A. 1. und Liv. 4, 1, 6: *nunquam consules se (Canuleio) vivo delectum habituros, antequam ea quae promulgata a se collegisque essent, plebes scivisset.*

2) Liv. 10, 1, 3 bei Frusino i. J. 303 ein Dritteil, härter bei Privernum i. J. 341 zwei Dritteile 8, 1, 3; jenes wird als Regel verwertet Dionys. 2, 35. 50. vgl. auch App. b. c. 2, 140.

Digitized by Google

König von Rom in Verbindung mit den Latinern Signia und Circeji als Kolonieen des latinischen Bundes angelegt worden sein. Solche Kolonisation setzte aber zusammenhängenden gröfseren Landgewinn voraus, und die darauf Angesiedelten waren zugleich die Garnison eines vorgeschobenen gefährlichen Postens, die Ansiedlung also eine ernste Last; trotzdem aber wird es nicht an solchen gefehlt haben, die sie um des Landerwerbs willen auf sich nahmen, wohl aber fehlte es in den ersten Zeiten der Republik an der andern Bedingung, an Eroberungen mit gröfserem Landgewinn. Indessen an Zuwachs überhaupt mangelte es nicht; es wurden an den Grenzen immerhin Fortschritte gemacht, und das dem Gegner abgenommene Land fiel stets dem Staate anheim. Unter dem Königtum war der Verwalter dieses liegenden Staatsguts (*ager publicus*) der König, wohl unter Befragung des Senats, gewesen; ein Teil desselben wurde zur Ausstattung der Tempel bestimmt, ein andrer Teil dem König gegeben, ein weiterer als gemeinsames Weideland ohne Kultur gelassen, endlich was noch übrig war, sollte, sofern es nicht verkauft oder auf kürzere Zeit verpachtet wurde, der Bürgerschaft unmittelbar nützen in verschiedener Weise. Einmal wurden gröfsere Stücke Lands der Occupation anheimgegeben, d. h. dem überlassen, welcher, nachdem die Occupation freigegeben, zuerst zur Kultur die Hand darauf deckte, doch nicht zum Eigentumserwerb, sondern nur zur Nutznieſsung (*possessio*); dabei wird die Occupation nicht planlos der allgemeinen Konkurrenz unter den Berechtigten überlassen gewesen, sondern geregelt worden sein, ebenso wie auch das Recht, Vieh auf die Gemeinweide zu treiben, geregelt wurde.[1]) Begreiflicherweise war ein Wertunterschied zwischen solchen Teilen des Gemeinlands, welche näher bei der Stadt unter dem Schutze derselben lagen, und eben erobertem Grenzland, dessen Behauptung nur unter Kämpfen zu erwarten war; letzteres konnte bei Fort-

1) Die römischen Grundbesitzverhältnisse mit besonderer Beziehung auf das gemeine Feld, den *ager publicus*, hat schon Niebuhr 2, 146 ff. eingehend erörtert, nach ihm Huschke, die Stelle des Varro von den Liciniern. 1835. Schwegler 2, 401 ff. vgl. auch Rudorff in Schriften der röm. Feldmesser Bd. 2. Mommsen, im C. i. l. 1, p. 87 ff. Über *possessio* und *occupare* Fest. p. 233: *possessio est, ut definit Gallus Aelius, usus quidam agri aut aedifici, non ipse fundus aut ager.* p. 241: *possessiones appellantur agri late patentes publici privatique, qui non mancipatione sed usu tenebantur, et ut quisque occupaverat possidebat.* Liv. 6, 37, 2: *nec agros occupandi modum nec fenore trucidandi plebem — patribus unquam fore adfirmabant.*

Digitized by Google

schreiten der Grenze friedlicher Boden werden, aber es verlangte dies Zeit. Es wird in den Quellen meist angenommen und ist für die spätere Zeit[1]) sicher, dafs sowohl vom kultivierten Land als von der Weide ein Zins (*vectigal*) gezahlt wurde, der Zehnte vom Ackerland, der Fünfte von Baum- und Weingärten, von der Weide (*pascua*) eine nach der Zahl der Stücke Vieh bemessene Abgabe, ursprünglich vielleicht als Naturalleistung, später in Geld. Indes ist es fraglich, ob von neugewonnenem Kulturland von jeher ein Zins entrichtet wurde[2]), da die Kultivierung und Behauptung gröfseren Aufwand und ein nicht geringes Risiko mit sich brachte, während solches Gemeinland, das keiner Gefährdung ausgesetzt war, gewifs pflichtig war. Eine zweite Art von Verwertung für die Bürger war die Zuteilung kleinerer Parzellen an einzelne Bürger zu vollem Eigentum ohne Entgelt (*adsignare viritim, adsignatio viritana*)[3]); die letztere war analog der Kolonisation, denn auch bei dieser wurde das Land als Eigentum gegeben, unterschied sich aber von ihr durch die Art der Verteilung und durch das Mafs; denn da sie zu bisherigem Besitz hinzutrat, konnte sie sich auch auf das kleinste Mafs von zwei Morgen beschränken, was bei Kolonieen nicht wohl vorkam.[4]) Die Anweisungen an die einzelnen hatten keinen geschlossenen Charakter, man konnte sie einlegen wo man wollte, d. h. wo irgend Parzellen von Gemeinland verfügbar waren. Berechtigt zum Anteil am Gemeinland in irgend einer Form waren von jeher nur Bürger, im patricischen Staat also die Patricier, im servianischen Staat, nachdem man den Plebejern volles Eigentum zugestanden und sie auf dem Gebiet der Ansässigkeit den Patriciern gleichgestellt, konsequenter Weise auch die Plebejer,

---

1) App. b. c. 1, 7.

2) Liv. 4, 36, 1 wird der Vorschlag eines solchen Vectigal als etwas Neues bezeichnet. Plin. n. h. 18, 11: *etiamnunc in tabulis censoriis pascua dicuntur omnia ex quibus populus reditus habet, quia hoc solum vectigal fuerat.* Das Weidegeld heifst auch *scriptura* Fest. p. 333: *scripturarius ager publicus appellatur, in quo ut pecora pascantur, certum aes est.*

3) Fest. p. 373: *viritanus ager dicitur, qui viritim populo distribuitur.* Die Kommissäre, welche mit der Verteilung beauftragt waren, hiefsen *agris dandis adsignandis.* Über den Unterschied der *adsignatio viritana* von der *coloniaria* Mommsen, C. i. l. 1, p. 88.

4) Mommsen, C. i. l. a. a. O. r. G. 1, 185 A., wo mit Recht die angebliche Kolonisation von Labici mit je zwei Morgen (Liv. 4, 47, 6) als nicht glaublich nachgewiesen wird.

Digitized by Google

die ja bei Kolonisationen jedenfalls in Frage kommen mufsten, vollends konnte man im republikanischen Staat ihnen das Recht nicht mehr wohl absprechen; die Billigkeit verlangte, dafs man denen, die Land mit gewinnen halfen, auch Anteil am Gewinn gebe[1]), und über dem allem war es unter den geschilderten ökonomischen Verhältnissen der Plebs eine Forderung des Staatswohls, für die ansässige Bürgerschaft, auf die der Staat seine Existenz ausschliefslich gebaut, nach Kräften zu sorgen. Allein für die richtige Entscheidung dieser Frage war es nicht günstig, dafs das Königtum verschwunden war. Könige wie Servius Tullius hätten eine ausgleichende Lösung gefunden, an ihre Stelle trat nun die Verfügung durch die patricische Regierung, Konsuln und Senat, und zwar materiell durch den letzteren. Es war nun richtig, dafs die Verfügung über das Staatsgut als eine Prärogative der Regierung beansprucht wurde, da die Bürgerschaft hier lediglich Privatinteressen vertreten hätte, dem Senat dagegen die Erkenntnis und Wahrung des Staatsinteresses näher lag und er prinzipiell überhaupt allein befähigt war dasselbe zu vertreten. Aber er war thatsächlich nicht auf der Höhe dieser Aufgabe, sondern handelte nach einseitig patricischen Gesichtspunkten, gab das Gemeinland der Occupation durch die Patricier anheim und behandelte so diese Angelegenheit in der Richtung, dafs die Verteilung der öffentlichen Emolumente Privilegium eines kleinen Kreises sei. Die Patricier konnten für sich anführen, dafs sie allein mit ihren Kapitalien und Klienten die Mittel hätten, solches Land zu behaupten und für die Kultur zu retten, und es war in der That diese Occupation nicht blofs ein Mittel die vorhandenen Klienten zu beschäftigen und weitere zu gewinnen, sondern auch vorteilhaft für den Staat, wenn auf solche Weise, ohne dafs er in Anspruch genommen war, neugewonnenes Land gesichert wurde. Allein es durfte dies nicht der einzige Gesichtspunkt bleiben, es mufste durch Kolonisation oder, wenn dies nicht möglich war, durch Assignationen daneben auch den Plebejern geholfen werden.[2]) Zu diesem Zweck konnte nicht blofs

1) Liv. 2, 48, 2: *captivum agrum plebi quam maxime aequaliter darent, rerum esse, habere eos, quorum sanguine ac sudore partus sit.*

2) Liv. 4, 51, 6: *haec ipsa indignitas angebat animos, non in retinendis modo publicis agris, quos vi teneret, pertinacem nobilitatem esse, sed ne vacuum quidem agrum nuper ex hostibus captum plebi dividere, mox paucis ut cetera futurum praedae.*

Digitized by Google

neues, sondern auch älteres Gemeinland verwendet werden, letzteres auch wenn es augenblicklich in Nutznieſsung gegeben war[1]); denn es war zweifellos, daſs das occupierte Land jeden Augenblick von der Gemeinde reklamiert werden konnte, wenn es auch noch so lange schon occupiert war[2]); übrigens war es ja möglich, anderweitig Ersatz zu schaffen. Allein der Senat betrachtete die Versorgung der Plebs mit neuem Land nur dann als geboten, wenn man sie als unentbehrliches Mittel zur Kolonisation brauchte. Höchstens scheint er die Konzession gemacht zu haben, daſs auch angesehenere Plebejer, etwa solche, welche im Senat saſsen, mit zur Occupation zugelassen wurden[3]), wobei diese dann auch zwar nicht eine rechtliche Klientel sich beifügen, aber doch thatsächlich etwas der Klientel ähnliches für sich schaffen und so in weitere Analogie mit den Patriciern kommen konnten. Damit war ein doppelter Vorteil gewonnen: man machte eine Konzession, die nicht viel kostete und leicht zu begrenzen war, und man entzog der Plebs die Fürsprache der angesehensten Männer des Stands in diesem Punkt. Neben dem allem aber machte sich die Befreiung des occupierten Lands von Abgaben, mochte sie nun rechtlich begründet sein oder nur auf Nachsicht beruhen, für die Staatskasse bemerklich und schädigte damit speziell wieder die Plebejer; denn infolge des Ausfalls muſste öfter eine Steuer (*tributum*) ausgeschrieben werden, und diese fiel, da das occupierte Land nicht mit Tributum belegt wurde, unverhältnismäſsig stark auf die Plebs, die nur tributpflichtigen *ager privatus* besaſs, und dies in einer Zeit, in welcher durch häufige und häufig unglückliche Kriege der

1) Liv. 2, 41, 2: *(Sp. Cassius) adiciebat huic muneri* (der Assignation von freiem Land) *agri aliquantum, quem publicum possideri a privatis criminabatur.*

2) *publicare* Liv. 4, 58, 2; *in publicum recuperare* 42, 19, 1. Über das Rechtsverhältnis Digest. 43, 3, 9: *usucapionem recipiunt maxime res corporales, exceptis rebus publicis populi Romani.*

3) Was Schwegler 2, 448 ff. für den prinzipiellen Ausschluſs der Plebejer von der Occupation und ausschlieſsliches Angewiesensein derselben auf Assignationen sagt, genügt nicht, um dies zu beweisen. In den bezüglichen Stellen ist *plebs* gewöhnlich von der ärmeren Plebs gemeint in dem späteren Sinn. Der notorische Wohlstand mehrerer plebejischer Familien erklärt sich doch nur daraus, daſs man einigen die Teilnahme an den Occupationen gestattete. Auch das Fragment des Hemina (bei Non. p. 149: *quicunque propter plebitatem agro publico eiecti sunt*) bezieht sich nur auf Geltendmachung von Gewalt und beweist nicht für einen absoluten Anspruch.

Digitized by Google

Bauer an Kriegsdienst und Kriegsunfällen schwer genug zu tragen hatte.[1]) Denn auch der Krieg belastete den mittleren Mann und kleineren Bauer, der mit eigener und seiner Söhne Hand sein Feld bebauen mufste und wenige oder keine Knechte hatte, nach allen Richtungen mehr als den grofsen Besitzer durch Hinderung des Feldbaus, durch die Ausrüstungskosten, durch die eventuelle Zerstörung seines Besitztums, und der Krieg war es auch, der jene Umlage des Tributum veranlafste, das zwar bei glücklichem Ausgang zurückbezahlt werden sollte, aber bei erfolglosem nicht bezahlt werden konnte. Damit war man eben wieder bei dem Stadium angelangt, bei welchem die in der vorhergehenden Periode schon geschilderte Schuldennot eintreten mufste.

Die geschilderten Verhältnisse sind der Art, dafs sie in vielen Punkten von der augenblicklichen Lage abhingen und nicht immer ganze Klassen trafen, sondern nur viele einzelne; aber sie konnten auch jederzeit kombiniert eintreten, und dann machte sich das Ungerechte, das in den Einrichtungen lag, in vollem Mafse geltend. Andrerseits aber war die Lage so, dafs leicht gesehen werden konnte, wo die Ursache des Übels und wo die Hilfe lag.

Das angebliche cassische Ackergesetz.

Wir wissen nicht, wer zuerst mit dem Verlangen nach Assignationen die Landfrage zu Gunsten der Plebs stellte. Nach den Annalisten wäre es i. J. 486 der hervorragendste Mann unter den Patriciern selbst, Sp. Cassius Vicellinus, in jenem Jahr zum dritten male Konsul, gewesen, derselbe Mann, der i. J. 493 den Bund mit den Latinern erneuert hatte und der nun nach der formellen und materiellen Seite das bisherige Verfahren neuern wollte, indem er ein Ackergesetz einbrachte, nach welchem das den Hernikern abgenommene Land zur einen Hälfte den Latinern, zur andern der römischen Plebs zugewiesen werden sollte.[2]) Er soll deshalb jedoch von seinen Standesgenossen

1) Liv. 2, 23, 5: *Sabino bello ait se militantem quia propter populationes agri non fructu modo caruerit, sed villa incensa fuerit, direpta omnia, pecora abacta, tributum iniquo suo tempore imperatum.* 5, 10, 9: *(plebs), quae nunc vectigalis ad ultimum facta sit, ut cum confecta labore, vulneribus, postremo aetate corpora rettulerint incultaque omnia diutino dominorum desiderio domi invenerint, tributum ex adfecta re familiari pendant.*

2) Liv. 2, 41, 2: *(Hernicis) agri partis duae ademptae; inde dimidium Latinis, dimidium plebi dicturus consul Cassius erat. Adiciebat huic muneri agri aliquantum, quem publicum possideri a privatis criminabatur;* dazu dann

Digitized by Google

unter der Beschuldigung des Strebens nach königlicher Stellung — auf welche Weise, wird verschieden berichtet — zum Tode gebracht worden sein. Sein Ackergesetz ging zwar nicht durch[1]), aber der Gedanke wäre dann von den Tribunen aufgenommen worden und fortan eine immer wieder auftauchende Frage von gröfster Bedeutung gewesen.[2]) Formell wäre dabei neu, dafs der Weg der Gesetzgebung eingeschlagen wird, materiell die in diesem Falle sogar ausschliefsliche Beteiligung der Plebs am Landgewinn auch ohne Kolonisation. Allein diese Erzählung ist so unwahrscheinlich gehalten, in der Hereinziehung der Latiner neben den römischen Bürgern so sichtlich neben Verwertung des cassischen Bündnisses mit Zügen aus der gracchischen Ackerfrage ausgestattet, dafs sie nicht als geschichtlich gelten kann; jedoch ist nicht nur ihr Träger Sp. Cassius als der Konsul, welcher den Bund mit den Latinern geschlossen, eine geschichtliche Persönlichkeit, sondern auch die Thatsache, dafs er unter der Anklage des Strebens nach königlicher Herrschaft gefallen sei, kaum zu bezweifeln. Es ist nun möglich, dafs er wirklich zu gunsten der Plebs die Ackerfrage in Flufs brachte, sei es aus uneigennütziger oder usurpatorischer Absicht, allein sein Ackergesetz ist apokryph; nicht nur ist das ihm zugeschriebene nach den Quellen selbst nicht durchgebracht worden, sondern es konnte überhaupt ein solches keinen Erfolg gegen den Widerstand der Patricier haben, da diese die verfassungsmäfsig erforderliche Genehmigung (*patrum auctoritas*) in der Hand hatten, es könnte also nur von einem geplanten Gesetz die Rede sein; ein solches aber wurde nirgends authentisch verzeichnet, da doch selbst perfekte Gesetze nicht in den Pontifikalannalen vermerkt wurden. Es kann sich also für Cassius höchstens darum gehandelt haben, die Regierung zu einem billigeren Verfahren bei der Verfügung über das eroberte Land zu bringen. Dafs aber, wenn die erste Anregung von einem volksfreundlichen Patricier

---

noch das ganz unglaubliche § 6: *Hernicis, paullo ante hostibus, capti agri partem tertiam reddi.* Die Litteratur über die Kritik dieser Erzählung, in welcher auch die übrigen Zeugnisse Cic. de rep. 2, 60. Diodor 11, 37 u. a. gewürdigt sind, s. S. 154. A. 1.

1) Wie Nitzsch, röm. Annalistik S. 83 und Mommsen r. Forsch. 2, 161 aus den Quellen gegen Niebuhr 2, 197 u. Schwegler 2, 477 f. zeigen.

2) Liv. 2, 41, 3: *tum primum lex agraria promulgata est, numquam deinde usque ad hanc memoriam sine maximis motibus rerum agitata.*

Digitized by Google

kam und nicht die Tribunen zuerst es zu Verhandlungen darüber brachten, die letzteren jedenfalls den Gegenstand aufgreifen mufsten, ist unter den geschilderten Verhältnissen einleuchtend. Wie dem aber auch sein mag, für das Dasein einer Agitation in dieser Richtung in dieser Periode spricht der Erfolg. Derselbe ist freilich bescheiden und damit selbst wieder eine Kritik der Berichte über die erhobenen Ansprüche, aber es war immerhin ein Anfang. Sp. Cassius soll den ganzen in einem einträglichen Kriege den Römern zukommenden Landgewinn der Plebs zugedacht haben; was ihr wirklich gewährt wurde und was sie als ein sehr wichtiges Zugeständnis entgegennahm, ist die Aufteilung des auf dem Aventin gelegenen Gemeinlands an die Plebejer, um dort bessere Wohnplätze für diese zu beschaffen. Damit war ein Vorgang geschaffen für Einziehung occupierten oder verpachteten Gemeinlands zum Behuf von Assignationen, aber für die Vermehrung des anbaufähigen Grundbesitzes für die unteren Klassen war allerdings so gut wie nichts gewonnen. Das Zugeständnis wurde in ein Gesetz gebracht, nach der allein glaubwürdigen Angabe des Dionysius, der sich auf die noch zu seiner Zeit vorhandne Urkunde beruft, ein Centuriatgesetz, und zwar eine *lex sacrata*, von Konsuln und Volk beschworen.[1]) Hier läge also eine *lex agraria* vor; es ist dies aber nicht als die Einleitung dazu zu betrachten, dafs die Regierung von nun an die Verfügung über das Gemeinland der Gesetzgebung anheimgegeben habe[2]), sondern es ist offenbar ein exceptioneller Fall, bei dem wir den Grund für die Form nicht mehr sehen. Dafs die

Das Gesetz über den Aventin.

1) Liv. 3, 31, 1: *de Aventino publicando lata lex est.* Erst c. 32, 7 ist es nach einer andern Quelle ein tribunicisches Gesetz: *postremo concessum patribus, modo ne lex Icilia de Aventino aliaeque sacratae leges abrogarentur.* Der Charakter des Schwurgesetzes wird bestätigt durch Dionys. 10, 32: μετὰ τοῦτο ἱεροφαντῶν τε παρόντων καὶ οἰωνοσκόπων καὶ ἱεροποιῶν δυεῖν καὶ ποιησαμένων τὰς νομίμους εὐχάς τε καὶ ἀρὰς ἐν τῇ λοχίτιδι ἐκκλησίᾳ συναχθείσῃ ὑπὸ τῶν ὑπάτων ὁ νόμος ἐκυρώθη, ὃς ἐστιν ἐν στήλῃ χαλκῇ γεγραμμένος, ἣν ἀνέθεσαν ἐν τῷ Λουεντίνῳ κομίσαντες εἰς τὸ τῆς Ἀρτέμιδος ἱερόν. Nach diesem urkundlichen Zeugnis ist die Natur des Gesetzes zu beurteilen und die andere Angabe des Dionysius, in welcher er den Icilius (c. 31) als Urheber nennt, abzuwerfen. Dafs, was er als Inhalt des Gesetzes giebt, wirklich aus der Urkunde genommen, ist damit noch nicht gesagt.

2) Die licinisch-sextischen Gesetze enthalten sich etwas über Assignationen zu geben, sie begnügen sich, Material für solche zu beschaffen, erst später wird dies anders. Die Agrarrogationen der Tribunen vor jenen Gesetzen aber sind sämtlich apokryph, konnten auch höchstens Anregung geben.

Digitized by Google

Plebs sich diese Errungenschaft beschwören liefs, zeigt eben, wie wenig sie der Regierung zutraute, dafs sie in diesem so wichtigen Punkte auch bescheidene Forderungen der Plebejer erfülle. — Das Gesetz über die Anweisung des Aventin wird ins Jahr 456 gesetzt; es kann so als ein Zugeständnis erscheinen, mit dem die Patricier, wie mit der das Jahr zuvor bewilligten Vermehrung der Tribunen, der Forderung eines geschriebenen Gesetzes, die in jenen Jahren das Volk bewegte, sich erwehren wollten.

Das pinarisch-furische Gesetz über die Schaltung.

5. Nicht aus der annalistischen Erzählung, sondern aus Varros antiquarischen und urkundlichen Studien, sowie vielleicht aus der juristischen Praxis ist uns ein anderes echtes Gesetz bewahrt worden, das der Konsuln d. J. 472 L. Pinarius und P. Furius über einen technischen Gegenstand, die Schaltung oder den Schaltmonat.[1]) Dafs es sich hier nicht um eine sakrale Einrichtung handelte, sondern um eine solche, die das Rechtsleben anging, zeigt der Charakter der Bestimmung als Volksgesetz[2]); aber auffallend ist, dafs in einer Zeit, in welcher sonst noch das Rechtsprechen auf dem ungeschriebenen Herkommen beruhte, ein einzelner Punkt auf diesem Wege festgestellt wurde. Um dies zu beurteilen, fehlt die Einsicht in die Veranlassung. Möglicherweise haben wir darin eine Vorstufe zu dem Ziele zu sehen, das diese Periode abschlofs, wenn in einem für den Rechtsverkehr wichtigen Punkte die Regelung auf solch feierlichem und öffentlichem Wege stattfand[3]); denn der Gesetzesvorschlag der Magistrate konnte ja damals und bei einem solchen Gegenstand nicht den Zweck der Diskussion, sondern nur den einer festen und allgemeiner Kenntnis zugänglichen Bestimmung haben.

---

1) Macrob. Saturn. 1, 13, 21: *hoc arguit Varro scribendo, antiquissimam legem (de intercalando) fuisse incisam in columna aerea a L. Pinario et [P.] Furio consulibus cui mentio* (viell. *mensio?* gewöhnl. Lesung nach Zeune *mensis*) *intercalaris ascribitur.* Zweifelhaft ist, ob das bei Gaius (4, 15: *ut die XXX iudex daretur, per legem Pinariam factum est*) erwähnte pinarische Gesetz mit diesem identisch ist. Mommsen r. Chron. 252 A. 46 ist dieser Meinung, Lange 2, 624 will es lieber dem Konsulartribun v. J. 432 geben.

2) Lange 1, 608 hält es für eine Tempelordnung, nicht für ein Volksgesetz, aber Varro gab es offenbar als ein solches.

3) Mommsen a. a. O. erklärt die sorgfältige Aufbewahrung damit, dafs in einer Zeit, die sonst noch wenig Volksschlüsse zu ewigem Gedächtnis aufstellte, doch mit solchen eine Ausnahme gemacht ward, welche Fristen feststellten.

Digitized by Google

Neue Ziele für die Sicherung des Rechtsschutzes.

6. Das Tribunat war eingesetzt worden zur Sicherung des Rechtsschutzes der Plebs in den täglichen Vorkommnissen der Verfügungen der Magistrate gegen den Bürger. Aber wie es in materiellen Fragen, die mit dieser nächsten Aufgabe nichts zu thun hatten, die Interessen der Plebs verfocht und mit der Aufteilung des Aventin einen Erfolg gewann, so nahm es auch in der ihm eigentümlichen Mission allmählich weitere und allgemeinere Ziele. Die aufschiebende Wirkung des tribunicischen Eintretens war gewifs oft nützlich, konnte zum Fallenlassen einer Strafverfügung oder zu Milderung führen, aber nur in den Fällen, in denen ein Tribun zur Stelle war und der Magistrat nicht sich damit half, bei günstiger Gelegenheit das Verfahren wieder aufzunehmen und mit voller Kraft eintreten zu lassen; auch konnte es ja vernünftiger Weise nicht die Absicht der Plebejer sein, die magistratische Strafgewalt überhaupt lahm zu legen. Aber das Mafs dieser Gewalt zu fixieren und das bisher völlig diskretionäre derselben an feste Regeln zu knüpfen, liefs sich mit dem Staatswohl unbedingt vereinigen und war, zumal unter den obwaltenden ökonomischen Umständen, auf dem Gebiet der Vermögensstrafen eine Wohlthat für den Bürger, die sich neben die Beschränkung der Verfügung über Leib und Leben stellen liefs. Aber auch in allen andern Beziehungen war eine vom Gesichtspunkt der Gerechtigkeit annehmbare Grundlage für den Rechtsschutz noch zu suchen, so lange die Rechtsprechung auf beiden Gebieten, dem des Straf- wie dem des Privatrechts nur auf dem unkontrollierbaren Herkommen und nicht auf geschriebenen und auf dem Wege des Gesetzes zustande gekommenen Festsetzungen beruhte. An festen Bestimmungen gab es damals nur die in der *lex curiata de imperio* gefafsten Grundzüge der Verfassung, die Schwurgesetze, das Provokationsgesetz des Poplicola und was sonst etwa noch an politischen Gesetzen gegeben war, dann gewisse strafrechtliche Bestimmungen aus der Königszeit, welche von den Pontifices aufgezeichnet waren und als *leges regiae* fortgepflanzt wurden, endlich das eine oder andere besonders wichtige privatrechtliche Gesetz, wie das furisch-pinarische. Das sonstige Recht war einzig dem Herkommen überlassen. Diese beiden Ziele also, gesetzliches Strafmafs und geschriebenes Recht, waren es, welche die erste Periode des Tribunats abschlossen und die wirklich grofsen Erfolge desselben bilden.

Digitized by Google

Gesetze über die Vermögensstrafen.

7. Aus dem Jahr 454 wird von den Konsuln Sp. Tarpejus und A. Aternius ein Gesetz berichtet, das die Höhe der Vermögensstrafen (*multae*) festsetzte, und 452 ein solches von Menenius und Sestius, das sich auf denselben Gegenstand bezog.[1]) Der Inhalt beider Gesetze, wie ihr Verhältnis zu einander und zu einem späteren ähnlichen Gesetz wird in der Überlieferung in so widersprechender Weise gegeben, dafs man sogar die Existenz dieser Gesetze angezweifelt hat[2]); allein die Namen derselben können nicht wohl aus der Luft gegriffen sein, und es ist denkbar, dafs sie in dem späteren unzweifelhaft geschichtlichen Multgesetz vom J. 430[3]) citiert und auf diese Weise der Bezeichnung nach aufbewahrt blieben, während der Inhalt nicht authentisch bekannt blieb. Aus äufseren und inneren Gründen d. h. aus den relativ besseren Zeugnissen wie aus der Natur der Sache und der späteren Ordnung läfst sich Folgendes kombinieren: diese Gesetze bezogen sich nur auf die Strafgewalt der Konsuln, nicht auf die der Tribunen und Adilen; denn diese beiden hatten nach ihrer Stellung überhaupt keine Multierungsgewalt und konnten für jetzt auch noch keine haben; der Plebs gegenüber hatten sie keine Strafen zu verhängen, wofern nicht ein Plebejer, was vorkommen konnte aber unwesentlich war, sich gegen das Sakratgesetz verging, den Patriciern gegenüber, wo letzteres wichtig war, ebenfalls nur in dieser Beziehung, und es war durchaus nicht im Interesse der Tribunen, das absolute Verfahren, zu welchem sie durch die Strafsanktion des Sakratgesetzes selbst bei leichteren Verfehlungen gegen ihre Person

1) Cic. de rep. 2, 60: *gratam etiam illam rem quarto circiter et quinquagesimo anno post primos consules de multa et sacramento Sp. Tarpeius et A. Aternius cons. comitiis centuriatis tulerunt.* Dionys. 10, 50: *πρῶτον μὲν οὖν ἐπὶ τῆς λοχίτιδος ἐκκλησίας νόμον ἐνύρωσαν, ἵνα ταῖς ἀρχαῖς ἐξῇ πάσαις τοὺς ἀκοσμοῦντας ἢ παρανομοῦντας εἰς τὴν ἑαυτῶν ἐξουσίαν ζημιοῦν κ. τ. λ.* Fest. p. 237: *ante aes aut argentum signatum ob delicta poena gravissima erat II ovium et XXX boum; ea[m] lege[m] sanxerunt T. Menenius Lanatus et P. Sestius Capitolinus cos.* (v. J. 452); *quae pecudes, postquam aere signato uti coepit populus Rom., Tarpeia lege cautum est, ut bos centussibus, ovis decussibus aestimaretur.* Gellius 11, 1, 2: *postea lege Aternia constituti sunt in oves singulas aeris deni, in boves aeris centeni.*

2) Mommsen, röm. Münzw. S. 175 f. Sonst vgl. über diese Gesetze Schwegler 2, 608—614. Huschke, die Multa und das Sacramentum. 1874 S. 31 ff. u. a. St. Letzterem hat der Bericht des Dionysius grofse innere Wahrscheinlichkeit, und so deutet er ihn kräftig aus.

3) Cic. de rep. 3, 60. Liv. 4, 30, 3. s. u.

Digitized by Google

berechtigt waren, durch mildere Strafmittel ersetzen zu lassen. Die Befugnis der Konsuln, Vermögensstrafen anzusetzen, wurde aber nicht bloſs beschränkt durch Festsetzung eines Maſses, über welches hinaus sie nicht unmittelbar exekutiert werden durften, sondern auch durch Anordnung einer Stufenfolge, durch die man zu diesem Maſse gelangte. Die Festsetzung geschah nicht in Geld, sondern dem Vorherrschen der Naturalwirtschaft im täglichen Verkehr entsprechend in Stücken Vieh in der Weise, daſs als absolute Strafsumme zwei Schafe und dreiſsig Rinder festgesetzt wurden, zu dieser aber nur in successiver Steigerung von einem Schaf an gelangt werden sollte[1]); jede höhere Vermögensstrafe sollte wie die Kapitalstrafe appellabel sein.[2]) Es ist möglich, daſs durch letztere Bestimmung die Konsuln veranlaſst wurden, überhaupt keine höheren Strafen auszusprechen, aber es kann dies zunächst nicht die Folge gewesen sein, und jedenfalls knüpfen die späteren Multklagen der Tribunen und Ädilen nicht hier schon an. In welcher Weise die beiden Gesetze, das aternisch-tarpejische und das menenisch-sestische sich in diese Bestimmungen zu teilen haben, läſst sich nicht mehr erkennen; aber daſs sie eine höchst wesentliche Errungenschaft für die Plebs und für das Rechtsleben des ganzen Volks bezeichnen, leuchtet ein. So wie sie mitten in der Agitation für das geschriebene Recht auftreten, scheint es, als ob sie eine freiwillige Konzession der Patricier gewesen wären, nur gegeben, um jenes gröſsere Zugeständnis hinauszuschieben; allein solche Gesetze giebt man nicht bloſs zu gelegentlicher Beschwichtigung; die Initiative dafür gehört ohne Zweifel den Tribunen an, sie werden einen wesentlichen Punkt in dem Programm der tribunicischen Agitation gebildet haben. Daſs sie als Konsulargesetze auftreten,

---

1) Gell. 11, 1, 3: *minima autem multa est ovis unius; suprema multa est eius numeri, cuius diximus, ultra quem multam dicere in dies singulos ius non est et propterea suprema appellatur, i. e. summa et maxima,* wobei unrichtig gefaſst ist, daſs die Steigerung an einem Tage bis zur *suprema* gegangen sei. Vgl. den Strafansatz §. 4.: *M. Terentio, quando citatus neque respondit neque excusatus est, ego ei unum ovem multam dico* und die Etymologie von *multa* bei Varro l. l. 5, 177: *quom in dolium aut culeum vinum addunt rustici, primam urnam additam dicunt etiamnunc multam.*

2) Dies ist zu entnehmen aus den XII Taf. nach Cic. de rep. 2, 54: *ab omni iudicio poenaque provocari licere indicant XII tabulae compluribus legibus.* Vgl. de leg. 3, 6: *quom magistratus iudicassit inrogassitve, per populum multae poenae certatio esto.*

Digitized by Google

nicht als tribunicische, kann uns, die wir keine gültigen Plebiscite sondern nur konsularische Gesetze in dieser Periode anerkennen, nicht befremden. Dafs dies hier deutlich hervortritt, kommt daher, dafs die Kenntnis dieser Gesetze nicht sowohl aus der annalistischen als der juristischen Tradition stammt.

Die Frage der Abfassung eines Landrechts.

8. Der Kampf ums geschriebene und verbriefte Recht wird in der annalistischen Erzählung in seiner grofsen Bedeutung gebührend hervorgehoben; nur tritt diese Erzählung wieder mit bedauerlicher Unsicherheit in dem Hergang und mit geschichtlichen Unwahrscheinlichkeiten auf, so dafs auch hier eine kritische Zurechtstellung nötig ist. Es soll ein Gesetzesvorschlag eines Tribunen, C. Terentilius Harsa gewesen sein, der diese Frage im J. 462 in Anregung brachte, formulierte und mit seinem Vorschlag nach zehnjährigem heftigem Kampf, in welchem dieselben Tribunen wiederholt gewählt wurden, zwar nicht direkt, aber indirekt einen vollen Erfolg erzielte. Aber die Formulierung wird von den Annalisten verschieden gebracht, von Livius als nur auf Beschränkung der konsularischen Gewalt gehend, was dann später ersetzt wurde durch ein allgemeiner lautendes Kompromifs[1]), nach Dionysius schon von Anfang an auf den Inhalt gerichtet, auf den die Frage schliefslich auslief.[2]) Nicht minder bezeichnend aber als dieser Unterschied ist, dafs von diesem angeblichen Gesetz gesagt wird, dafs es gar nicht zur Annahme kam[3]), sondern einem ohne Gesetz zustande gebrachten Kompromifs Platz machte, in welchem die Regierung das Mafs des Zugeständnisses bestimmte, das die Tribunen verlangt hatten, und dann auch die Sache von sich aus ins Werk setzte.

---

1) Liv. 3, 9, 5: *ut quinque viri creentur legibus de imperio consulari scribendis* und zwar wie aus c. 31, 7 hervorgeht (s. A. 3), sollten die Kommissäre Plebejer sein. Das Kompromifs c. 31, 7.

2) Dionys. 10, 3 (der im zweiten Jahr wieder eingebrachte Antrag lautet): *ἄνδρας αἱρεθῆναι δέκα ὑπὸ τοῦ δήμου συναχθείσης ἀγορᾶς ἐννόμου — τούτους δὲ συγγράψαντας τοὺς ὑπὲρ ἁπάντων νόμους τῶν τε κοινῶν καὶ τῶν ἰδίων εἰς τὸν δῆμον ἐξενεγκεῖν.*

3) Liv. 3, 31, 7: i. J. 454 *tum abiecta lege quae promulgata consenuerat, tribuni lenius agere cum patribus: si plebeiae leges displicerent, at illi communiter legum latores et ex plebe et ex patribus, qui utrisque utilia ferrent quaeque aequandae libertatis essent, sinerent creari. Rem non aspernabantur patres, laturum leges neminem nisi ex patribus aiebant.* Darauf Gesandtschaft nach Athen und in andre Griechenstädte. Über die Frage der griechischen Vorbilder s. u. S. 186.

Digitized by Google

Streichen wir unter diesen Umständen auch hier wieder das tribunicische Gesetz und setzen an die Stelle desselben die in keinen gesetzlich geordneten Formen sich bewegende und in ihrer Formulierung nicht konkret zu fassende, aber durch die Hartnäckigkeit der Verfolgung des Ziels wirksame tribunicische Agitation, so werden wir die eine Seite richtig erfassen; die andre ist, dafs der Senat endlich sich dazu herbeiliefs, die Forderung eines geschriebenen Landrechts anzuerkennen, die dazu nötigen Vorstudien, zu denen auch die Kenntnisnahme griechischer Verfassungen gehört haben soll, durch eine Kommission machen liefs und schliefslich die Wahl einer Behörde veranlafste, um das wichtige Gesetzeswerk abzufassen. Über die Art, wie diese Behörde konstituiert werden sollte, schwebten Verhandlungen zwischen der Regierung und den Plebejern, insbesondere darüber, ob und in welcher Weise die Plebejer darin vertreten sein sollten und wie sie zu den bestehenden Ämtern und Verfassungsinstituten sich verhalten solle. Es wurde vereinbart, dafs die Gesetzgebungsbehörde für die Zeit, deren sie für ihre Arbeit bedürfe, zugleich die Regierungsbehörde bilde und vom Volke in Centuriatkomitien zu wählen sei, dafs ihr gegenüber das Volkstribunat und die Provokation sistiert werde, dafs sie aber, wenn sie in einem Jahre nicht zustande komme, für ein zweites neu zu wählen wäre, dafs sie aus zehn Männern bestehen solle und — vielleicht dafs Plebejer wie Patricier gewählt werden könnten.[1]) Die letztere Bestimmung liefse sich wenigstens mit dem Thatbestand, den die zwei auf einander folgenden Jahreskollegien zeigen, vereinigen und entspricht Analogieen des späteren Kampfs der Plebejer um das Amt.[2]) Doch ist dem Erfolg der Wahl nach wahrscheinlicher zu entnehmen, dafs zunächst nur Patricier gewählt werden sollten und für das zweite Jahr besondre Bestimmungen getroffen wurden. Aber dieser Punkt ist unten in andrem Zusammenhang zu erörtern. Die neue Zehnmännerbehörde (*decem-*

1) Diese Bestimmungen werden teils bei Cic. de rep. 2, 61. Liv. 3, 32, 6 ausdrücklich angegeben, teils sind sie aus den Thatsachen zu entnehmen.

2) Livius sagt: *admiscerenturne plebei controversia aliquamdiu fuit; postremo concessum patribus,* aber im zweiten Jahr sind Plebejer dabei. Die Bestimmung konnte wie bei den Konsulartribunen und Quästoren (4, 6, 8. 4, 43, 12) gelautet haben: *promiscue ex patribus et plebe*, so dafs es dem Volk anheimgegeben wurde, und dieses hätte, wie später bei den zwei genannten Ämtern wenigstens für das erste Jahr doch den Patriciern den Vorzug gegeben. S. jedoch unten S. 178 f.

Digitized by Google

viri legibus scribundis) sollte zunächst jedenfalls eine aufserordentliche nur vorübergehende, *ad hoc* eingesetzte Magistratur sein, die bisherige Verfassung also vorbehältlich der Änderungen, welche das Gesetzgebungswerk bringen würde, wiederkehren und mit ihr auch das Volkstribunat; letzteres ist wenigstens notwendig anzunehmen, wenn es richtig ist, dafs die Plebejer ausdrücklich die beschworenen Gesetze sich vorbehielten.[1]) Vermutungen über eventuelle Aufgabe des Tribunats und bleibende Änderung der obersten Gewalt[2]) sind, so nahe sie auch zu liegen scheinen, wenigstens für die erste Einsetzung des Decemvirats nicht begründet.[3]) Auch ist es fraglich, ob die Plebejer nach den Erfahrungen, die sie gemacht, wenn sie irgend auf andre Weise ihre Forderungen durchbringen konnten, geneigt waren, das Tribunat für das Landrecht allein hinzugeben. In den vier bis fünf Jahrzehnten ihres Bestandes war diese Volksvertretung unausgesetzt für die Freiheit und materielle Existenz des Bürgers bemüht gewesen; sie hatte die Freiheit freilich bis jetzt nur im Sinne der persönlichen Sicherung des einzelnen Plebejers verstanden und den ganzen Stand nur indirekt gehoben, aber sie hatte dabei ihre Kraft gezeigt. Wenn nunmehr das Landrecht bewilligt war, sollte man damit völlig zufrieden gewesen sein? und wenn die Patricier es nicht achten wollten, wer wollte sie dann noch zur Verantwortung ziehen? Eine andre Frage ist, ob nicht während des ersten Decemviratsjahrs der Gedanke aufkam, die aufserordentliche Magistratur zu einer bleibenden Einrichtung zu gestalten, aber auch dies ist besser unten zu erörtern. — Im J. 451 traten nach Abdankung der Konsuln des Jahrs und der Tribunen am 15. Mai die Decemvirn ihre Funktion an,

---

1) 3, 32, 7: *modo ne lex Icilia de Aventino aliaeque sacratae leges abrogarentur.*

2) S. solche bei Niebuhr 2, 314. Schwegler 3, 7 ff. Mommsen r. G. 1, 280 f.; dagegen Becker 2, 2, 129 ff. Lange 1, 625.

3) Liv. 3, 31, 1 stellt zwar diese *mutatio formae civitatis* in Parallele mit der Einführung der Republik, setzt aber c. 37, 4 *(nec quicquam iam supererat — cur eo magistratu reip. opus esset)* die Rückkehr der früheren Ordnung als selbstverständlich voraus. Sonst spricht gegen eine von Anfang an vorhandene Richtung auf eine bleibende Änderung der Titel *X v. leg. scrib.*, der doch wohl authentisch ist, und das gänzliche Fehlen von organisatorischen Bestimmungen in den XII Tafeln; auch ist in dem in diesen enthaltenen Verbot *de capite civis Rom. rogari nisi maximo comitiatu* auf das Tribunat Rücksicht genommen.

Digitized by Google

lauter Patricier, darunter die Konsuln, die das Jahr hätten haben sollen.[1])

§ 14. Das Decemvirat, die zweite Secession und die Wiederherstellung der alten Verfassung.

Die Überlieferung.

1. Das Decemvirat zählt in den römischen Fasten[2]) für zwei Magistratsjahre, hatte aber der Geschichte nach eine Zeitdauer von ungefähr zwei und ein halb Jahren, da das zweite Magistratsjahr gesetzwidrig verlängert wurde. Im ersten Jahre sollen zehn Tafeln perfekt und durch Centuriatkomitien angenommen worden sein[3]), das zweite Jahr wird motiviert mit der Nichtvollendung der Aufgabe des ersten und fügt nun noch zwei weitere Tafeln hinzu.[4]) Das erste Jahr trägt einen vorherrschend technischen Charakter, es herrscht ernste Hingebung an das wichtige Werk, die Decemvirn suchen sich durch gerechte und

1) Für 451 waren Konsuln erwählt; dieselben traten nach den Fasten, Liv. 3, 56, 9 Dion. 10, 56 das Amt wirklich an und dann wieder zurück, während sie c. 33, 4 nur *designati* genannt werden. Jenes verträgt sich nicht damit, dafs nach Livius 3, 36, 3 die zweiten Decemvirn, und demnach auch die ersten, den in jener Zeit gewöhnlichen Antrittstag des 15. Mai gehabt haben sollen. Der andern Darstellung aber steht entgegen, dafs *designati* damals sicher nicht verzeichnet wurden, also nicht zu ersehen wäre, woher die Notiz von ihrer Wahl und Abdankung käme. Mommsen röm. Chron. S. 91 f. meint mit Beziehung darauf, dafs jene Konsuln zugleich Mitglieder des Decemvirats waren, die acht übrigen seien als kooptiert betrachtet worden; aber Wahl und Kooptation vertragen sich nicht zusammen. So bleibt nichts übrig, als die livianische Angabe, dafs der 15. Mai der damals gewöhnliche Antrittstag gewesen, für das Konsulat, welches dem Decemvirat Platz machte, zu verwerten. Nur könnten die betr. Konsuln nicht lang im Amte gewesen sein, da sie mit dem Decemvirat zusammen zu einem Jahr gerechnet werden. — Aufser den Konsuln des Jahres sollen auch die nach Griechenland entsandten Kommissäre Mitglieder des Kollegiums gewesen sein, was natürlich ist, wenn man diese Gesandtschaft als Geschichte nimmt; darüber s. u. S. 186 f.

2) Corp. inscr. lat. 1 p. 426 z. den varron. Jahren 303 und 304 d. St. und die weitere Jahrzählung der Fasten. Dagegen rechnen Livius 3, 33, 1. Dionys. 11, 8. Cic. de rep. 2, 62: *tertius est annus decemviralis consecutus, cum iidem essent nec alios subrogare voluissent.* vgl. Mommsen r. Chron. 92. 119. 121.

3) Liv. 3, 34, 6: *centuriatis comitiis decem tabularum leges perlatae sunt.*

4) c. 37, 4: *iam et processerat pars maior anni et duae tabulae legum ad prioris anni decem tabulas erant adiectae;* ebenso Cic. de rep. 2, 63. Dionys. 10, 57. Zon. 7, 18. Macr. Sat. 1, 13, 21. (s. u. S. 184 A. 2.). Dagegen Diodor, der, was er über die Ereignisse von 450 und 449 giebt, unmöglich so in seiner Quelle gefunden haben kann, schreibt die zwei letzten Tafeln den Konsuln von 449 zu.

Digitized by Google

zuvorkommende Amtsführung populär zu machen, die kollegiale Intercession ersetzt die tribunicische, es findet keine Opposition statt. Aber dann wechselt die Scene; das Kollegium des zweiten Jahrs, in welchem Appius Claudius der Führer ist, aber neben Patriciern auch Plebejer zugelassen sind, ist seiner Dauer und Amtsführung nach ein fortgesetztes Attentat auf die Rechte der Bürger, bis endlich der Mifsbrauch der Gewalt und die Beugung des Rechts zu Befriedigung böser Lust die dadurch in ihren heiligsten Gefühlen gekränkten Bürger, die eben im Felde stehen, zum Bruch des Gehorsams und Aufrufung ihrer Kameraden bringt, worauf in ähnlicher Weise wie fünfundvierzig Jahre zuvor eine Lossagung der Plebs von diesem Regiment stattfindet mit noch durchschlagenderem Erfolg als das erste Mal.[1])

Unterschied zwischen dem ersten und zweiten Kollegium. Vermutung über den wirklichen Hergang.

2. Den Schlüssel zum Verständnis dieser Vorgänge bildet der Unterschied zwischen der Besetzung des ersten und zweiten Decemvirats. Während das erste durchaus patricisch war, war das zweite zum Teil, vielleicht zur Hälfte plebejisch.[2]) Dafs nun die Centurien aus Grofsmut in das erste Triumvirat nur Patricier wählten, im zweiten Jahr aber, nachdem sich die Gewählten so vollkommen bewährt, auf Grund desselben Gesetzes mit einer Ausnahme neue Männer und darunter Plebejer, ist sehr wenig glaublich; sondern die Konsequenz der Wahl von Plebejern im zweiten Jahr, welche Thatsache ist, führt darauf, dafs die Plebejer auch im ersten Jahr Standesgenossen gewählt hätten, wenn es gestattet gewesen wäre.[3]) Ebenso unwahrscheinlich ist, dafs die Patricier ihrerseits aus Grofsmut, ohne gedrängt zu sein, wäh-

1) Vgl. die Erzählungen bei Cicero, Livius, Dionysius und Diodor a. a. O.

2) Vgl. die Namen in den Fasten, bei Livius, Dion. und Diod. Nach Livius 3, 32, 7 ist das erste Kollegium gesetzmäfsig patricisch; dafs im zweiten mehrere Namen plebejisch klingen, hebt er c. 35, 9 nicht hervor, sondern nennt sie nur *nequaquam splendore vitae pares;* 4, 3, 17 sagt er allgemein ohne Unterscheidung der beiden Kollegien und eher mit Beziehung auf das zweite: *decemviris, teterrimis mortalium, qui tamen omnes ex patriciis erant.* Dionys. macht 10, 58 wenigstens drei der Männer des zweiten Jahrs als Plebejer namhaft, hat aber auch bei Festsetzung der Magistratur c. 56 nur die Eigenschaft eines Senators, nicht eines Patriciers als erforderlich angegeben. Darüber, dafs den Namen nach sogar fünf des zweiten Kollegiums plebejisch sein konnten, vgl. Niebuhr 2, 364. Mommsen röm. Forsch. 1, 295 f.

3) Bei dem späteren Konsulartribunat und der Quästur lagen die Verhältnisse anders, und die Plebs war weniger in der Lage und weniger darauf angewiesen, Standesgenossen durchzusetzen, als hier bei dieser aufserordentlichen Magistratur.

Digitized by Google

rend des ersten Jahrs das ursprünglich nur Patricier gestattende Wahlgesetz geändert und für den Rest des Gesetzgebungswerks auch Plebejer zugelassen hätten. Die Tradition leitet den Umschwung von der Demagogie und den eigensüchtigen Plänen des App. Claudius her, Konsuls vom J. 471[1]), des einzigen, der in beiden Jahren fungierte, und es wird darin ein richtiger Zug liegen. Ein weiterer wichtiger Punkt ist, dafs die Kollegen des Appius im zweiten Jahr mit einziger Ausnahme des Q. Fabius Vibulanus, dreimaligen Konsuls, durchaus unbedeutende Männer waren, dafs insbesondre unter den Plebejern keiner sich findet, der sich im Tribunat einen Namen gewonnen. Hieraus, sowie aus dem Inhalt der zwei hinzugefügten Tafeln läfst sich die Kombination ziehen, dafs im ersten Jahre während der Gesetzgebungsarbeiten sich ein Gegensatz zweier Richtungen unter Patriciern wie unter Plebejern bildete, verschieden in allgemeineren Zielen wie in der Auffassung der augenblicklichen Aufgabe. Die eine, gewaltthätiger und rücksichtsloser, in gewisser Beziehung über die hergebrachte Politik und die gewöhnliche Auffassung der konservativen Interessen hinaussehend, zugleich mehr auf die Persönlichkeit eines Führers gegründet[2]) als auf die allgemeinen Standesverhältnisse, wollte die permanente Opposition des Tribunats aufheben gegen Zulassung von Plebejern zur Regierung, auch jetzt nicht etwa durch Erteilung des Patriciats an diese, sondern mit Beibehaltung ihres Plebejercharakters, ja mit Befestigung der Kluft zwischen den beiden Ständen durch Versagung des Konubiums[3]), zugleich mit Begrenzung der neuen Berechtigung in Magistratur und Senat auf ein gewisses Mafs, das den Patriciern das Übergewicht noch verbürgte und andrerseits den Plebejern Gelegenheit gab, nun die Interessen ihres Standes vom geordneten Amt aus zu wahren, was natürlich weiterer Festsetzungen bedurfte. Der Träger dieser Idee — so kann man sich die Sachlage ausdenken — war App. Claudius, der den Gedanken, den er schon in das erste Jahr

1) Dionys. 10, 58: *κολακείας ἕνεκα τῶν δημοτικῶν*. — App. Claudius heifst in den Fasten Ap. f. M. n. cos. II., ist also identisch mit dem Konsul d. J. 471, der nach den Annalisten (Liv. 2, 61, 8. Dionys. 9, 54) 470 gestorben sein soll. Vgl. darüber Schwegler 2, 569 A. 2.

2) Liv. 3, 35, 9 trennt die Persönlichkeit des Appius sogar von seinem Geschlecht ab und stellt ihn seinem Oheim C. Claudius, *constantissimo viro in optimatium causa*, gegenüber, was natürlich keinen Wert hat.

3) S. u. S. 185. A. 1.

Digitized by Google

mitbrachte und mit dem er seinerseits den Gesetzgebungsplan unterstützt hatte, nun während seiner Amtsführung ins Werk setzte und durch Einfluſs auf die Neuwahlen zu sichern suchte, was ihm auch gelang. Die neuen Männer, die er zur Durchführung seines Plans brauchte und die er sich aus Patriciern und Plebejern zusammensuchte, wuſste er neben sich in das Kollegium des zweiten Jahrs zu bringen. Notwendig war es hiezu, daſs er sich auch unter der Bürgerschaft einen Anhang schuf, aber in welcher Weise dies geschah, entzieht sich der Kombination; nur muſs dieser Anhang noch innerhalb der Klassen sich befunden haben, da die Proletarier noch lange nicht in Betracht kamen und, soweit die Volksstimme dabei eingriff, es sich für den Augenblick nur um die Wahl handelte. Daſs auſserdem durch gewisse Fortschritte in wirtschaftlichen wie rechtlichen Einrichtungen die Plebs gewonnen, vielleicht auch sonst das Staatsleben ernstlich gefördert werden sollte, dafür fehlt es, wie unten gezeigt werden wird, nicht ganz an Spuren. Die andre Richtung, vertreten vor allem durch die Valerier und Horatier und die Mehrheit der Patricier in sich begreifend, wollte den bisherigen Besitzstand nicht durch Experimente gefährden und zog es vor, in der Hoffnung nach Gewährung des Gesetzgebungswerks leichter mit dem Tribunat zu recht zu kommen, der Plebs dieses Organ zu lassen; ja sie war vielleicht aus Gründen, die unten zu erörtern sind, geneigt, ihr selbst das Konubium zu gewähren und hatte deshalb die bisherige Verweigerung desselben nicht in den im ersten Jahr fertiggestellten Teil des Gesetzes aufgenommen. Diese Partei stützte sich innerhalb der Plebs auf die bisherigen Führer, auf die tribunicischen Namen, die durch die Hingebung an die plebejischen Interessen eine Stellung in ihren Kreisen gewonnen hatten, die aber in derselben gefährdet waren, wenn Appius, wie er muſste, nicht sie, sondern andre Männer, auf deren Ergebenheit er zählen konnte, zur Teilnahme heranzog. Unter der Bürgerschaft aber konnte diese Partei wohl vorübergehend zurückgedrängt werden, sie hatte aber doch einen breiteren Boden in ihr als die andre.[1])

1) Auch Niebuhr 2, 349 ff. und Schwegler 3, 6 ff. erkennen einen Unterschied zwischen dem ersten und zweiten Decemvirat an, aber einen schon beim ersten geplanten, indem dieses nicht bloſs ein Landrecht schaffen, sondern auch die Verfassung reformieren sollte, so daſs im zweiten Jahr nur ins Werk gesetzt worden wäre, was von Anfang an als bleibende Einrich-

Digitized by Google

3. Die Valerier und Horatier brachten die Pläne des claudischen Hauses zu Fall, wozu ihnen, wie es scheint, herrisches, willkürliches und ungerechtes Verfahren der andern Partei, insbesondre des Claudius selbst, die Handhabe bot. Wie weit die Erzählung von diesem Sturz und seiner Veranlassung geschichtlich ist, können wir nicht kontrollieren, sicher ist nur, dafs die unter den Plebejern erzeugte Erbitterung wieder zu derselben Art von Empörung führte wie im J. 494. Durch die Wiederherstellung des Friedens wurde die Tendenz der claudischen Partei völlig beseitigt und die weitere Entwicklung definitiv in die Bahnen einer gemäfsigten konservativen patricischen Politik gebracht, die für den eigenen Stand zu erhalten suchte, was möglich war, und nur durch vereinzelte Konzessionen die Plebejer zu beschwichtigen suchte. Vier Generationen später trat derselbe Gegensatz wieder hervor, abermals unter der Initiative eines Claudiers und wurde abermals und zwar viel leichter überwunden, und der Erfolg zeigte, dafs die Verfolgung der ruhigeren Bahn dem römischen Staate zuträglich war. Allein ohne Nutzen wird die Erweiterung des politischen Horizonts, welche solch kühnere Initiative brachte, nicht geblieben sein, und wenn dies beim zweiten Fall klarer vorliegt als zur Zeit des Decemvirats, so fehlte es doch auch unter letzterem nicht; die Frage über die Zulassung der Plebejer zur Magistratur wenigstens konnte seit der Wahl von Plebejern in das Kollegium des zweiten Jahrs nicht mehr ernstlich als eine prinzipielle, sondern nur noch als eine Machtfrage angesehen werden. Ob nicht auch schon von dem Decemvir Appius hinsichtlich einer Umgestaltung der Bürgerschaft Ideen kundgegeben und Verbindungen begründet wurden, an die

Bedeutung der Vereitelung der claudischen Pläne.

---

tung vorgesehen war; Mommsen, r. Forsch. 1, 295ff. findet dies der Überlieferung und Wahrscheinlichkeit zuwiderlaufend; die beiden unmittelbar auf einander folgenden, beide mit Verfertigung des Landrechts beschäftigten Kollegien desselben Titels müfsten staatsrechtlich gleichartig gewesen sein und die ganze Einrichtung des Decemvirats stehe schon unter dem Einflufs des Claudius. Nach unsrer Auffassung machten sich die Intentionen des zweiten Kollegiums unerwartet während des ersten geltend neben dem, dafs sich jenes noch als Fortsetzung der Mission des ersten gab, so dafs die Gleichheit des Titels sich erklärt. Die echte Überlieferung giebt lediglich das, was oben als Begründung unsrer Ansicht hervorgehoben wurde, die Namen der Decemvirn und den Unterschied der zwei letzten Tafeln, und eben dies wird hier verwertet. Die Kombination selbst aber ist zum Teil schon von den Alten selbst gemacht worden.

Digitized by Google

der Censor des Jahrs 312 anknüpfen konnte, entgeht, wie gesagt, unsrer Beobachtung.[1])

Abschluſs des Gesetzes.

4. Das Gesetzgebungswerk selbst muſs im zweiten Jahr jedenfalls materiell zustande gekommen sein. Schenkt man der Überlieferung darin Glauben, daſs die zehn ersten Tafeln am Schluſs des ersten Jahrs perfekt, d. h. Gesetz waren, wie denn ja auch keine Spur vorliegt, daſs das zweite Kollegium an ihnen etwas hätte ändern wollen, so handelt es sich hinsichtlich des formellen Abschlusses nur darum, ob die zweiten Decemvirn die gesetzgeberische Aufgabe zu Ende brachten, und dafür spricht entschieden die Wahrscheinlichkeit.[2]) Was man an allgemeinen Rechtsvorschriften feststellen wollte, war mit den zwölf Tafeln erschöpft; für die Neuordnung der öffentlichen Gewalten, d. h. die Verfassungsfragen im engern Sinn, war offenbar ein andrer Weg beabsichtigt; so konnte denn auch die siegreiche Partei das abgeschlossene Werk ohne Anfechtung lassen und einfach als Grundlage der Rechtsprechung übernehmen.[3])

---

1) Niebuhr läſst durch die Decemvirn zwei Neuerungen eingeführt werden, von denen die eine, die Aufnahme der Patricier in die Tribus (2, 355 f.) etwas nach unsrer und aller Neueren Auffassung schon seit der servianischen Verfassung vollzogenes war, die andre, die Einschreibung der von ihm sog. Ärarier, d. h. Proletarier und Freigelassenen in die Tribus (2, 359 f.) der Zukunft vorgreift. Die Proletarier läſst auch Soltau, altröm. Volksvers. S. 473 ff. durch das Decemvirat in die Tribus kommen. Aber die Beweise sind ungenügend. In den XII Taf. heiſst allerdings der Proletarier *civis* (Gell. 16, 10, 5: *adsiduo vindex adsiduus esto; proletario iam civi* (codd. *cui*) *quis volet vindex esto*), aber daſs *civis* den Voll- d. h. Klassenbürger bezeichne und deshalb vor den XII T. den Proletarier nicht begriff, ist unrichtig. Jene Bestimmung aber zeigt gerade die auch jetzt noch bestehende schroffe Trennung.

2) Bei Liv. 3, 37, 4 sind in der zweiten Hälfte des Jahres die zwei letzten Tafeln fertig (oben S. 177. A. 4.) *nec quicquam iam supererat, si eae quoque leges centuriatis comitiis perlatae essent, cur eo magistratu reip. opus esset;* aber abgestimmt wird nicht; noch unmittelbar vor der Katastrophe heiſst es c. 51, 13: *decemviri, querentes se in ordinem cogi, non ante quam perlatis legibus — deposituros imperium se aiebant.* Dann folgt ihr Sturz. Allein daſs man hierüber nichts Gewisses wuſste, zeigt Liv. 3, 57, 10 (s. folg. A.). Hatte Appius weiter gehende Pläne, so war es für ihn vorteilhaft, wenn er sich das Verdienst des Zustandebringens zuschreiben konnte.

3) Dies besagt auch die Angabe des Livius 3, 57, 10: *priusquam urbem egrederentur* (die Konsuln von 449), *leges decemvirales, quibus tabulis XII est nomen, in aes incisas in publico proposuerunt. Sunt qui iussu tribunorum aediles functos eo ministerio scribant.*

Digitized by Google

Inhalt und Bedeutung der Zwölftafelgesetze.

5. Dem Inhalt nach bezeichnet Livius das Zwölftafelgesetz als die Quelle alles öffentlichen und Privatrechts.[1]) Dies ist nicht richtig; denn das Verfassungsrecht wurde nur mit solchen Punkten hereingezogen, welche damals kontrovers waren oder unmittelbare Beziehung zur Rechtsprechung hatten. Ein Bedürfnis, die politische Verfassung neu und zusammenfassend zu fixieren oder für einzelne zweifelhafte Bestimmungen eine feste Norm zu geben, hatte man nicht. Für das Privatrecht aber wurde sowohl der Prozefs als das materielle Recht berücksichtigt, aber auch hier die Grenze nicht theoretisch, sondern durch die bisherige Erfahrung bestimmt. Der gröfste Teil dieser Gesetze ist somit für das Staatsleben nicht zu berücksichtigen; dagegen sind folgende Punkte auch von politischem Interesse. Dafs es sich nicht sowohl darum handelte, neues Recht zu schaffen, sondern das bisherige festzustellen und nur etwa die Härten zu mildern, zeigt das Schuldrecht.[2]) Das Recht des Nexum blieb, dagegen wurde durch Termine, welche man für die Zahlung bewilligte, und die Art der Behandlung der Sache vor dem Magistrat dem Schuldner Gelegenheit gegeben sich Hilfe zu gewinnen; auch wurde ein Zinsmaximum festgesetzt.[3]) Wenn aber

1) Liv. 3, 34, 6: *Nunc quoque in hoc immenso aliarum super alias acervatarum legum cumulo fons omnis publici privatique est iuris.* Ihre Bedeutung für die Rechtsgeschichte, ihre Bearbeitung durch Kommentare, ihre äufsern Schicksale zu schildern ist Sache der Rechtsgeschichte. Für die Sammlung der Fragmente ist seit Dirksen, Übersicht der bisher. Versuche zur Kritik der Zwölftafelfragm. 1824, die bedeutendste Arbeit die von R. Schöll, *legis XII tabularum reliquiae* Leipzig 1866, woraus auch die Zusammenstellung in Bruns, *fontes iuris Rom.*[4] S. 14—40. Eingehende sachliche und allgemeine Würdigung bei Schwegler 3, 26 ff. Über die Einteilung der Tafeln vgl. einerseits Dirksen a. a. O., der die Fragmente nach ihrem Inhalt den verschiedenen Tafeln zuweist, so dafs je zwei Tafeln besondere Gruppen repräsentieren, andrerseits Puchta, civilist. Abh. S. 51 ff., der den Zusammenhang von einer Tafel zur andern ohne besonderen Abschnitt fortlaufen läfst. Zureichende Anhaltspunkte für eine Ordnung der einzelnen Fragmente fehlen.

2) Gell. 20, 1, 42—50: *Aeris confessi rebusque iure iudicatis XXX dies iusti sunto; post deinde manus iniectio esto, in ius ducito; ni iudicatum facit aut quis endo eo in iure vindicit, secum ducito, vincito aut nervo aut compedibus; XV pondo ne minore aut si volet maiore vincito. Si volet suo vivito; ni suo vivit, qui eum vinctum habebit, libras farris endo dies dato; si volet, plus dato. — Tertiis nundinis partis secanto; si plus minusve secuerint, se fraude esto.*

3) Tac. Ann. 6, 16: *primo XII tabulis sanctum, ne quis unciario faenore amplius exerceret, cum antea ex libidine locupletium agitaretur.* Die ge-

Digitized by Google

auch hier und sonst das Moment des Fortschritts untergeordnet war, so würde eine genauere Kenntnis gewifs herausstellen, dafs die Punkte doch zahlreich waren, in denen irgend etwas gebessert wurde; war dies ja doch bei ernstlichem Willen im Gefolge der schriftlichen Fassung kaum anders möglich. So bezeichneten die Zwölftafeln darin einen grofsen Fortschritt des wirtschaftlichen Lebens, dafs sie wahrscheinlich zuerst durch Wertansätze in Metallgeld dieses als allgemeines Verkehrsmittel erklärten.[1]) Die Wohlthat, welche das papirisch-furische Gesetz durch Regelung der Interkalation gebracht, fand ihre Fortsetzung in den Bestimmungen, welche über denselben Gegenstand in einer der zwei letzten Tafeln gegeben wurden und, wie es scheint, mit einer Bekanntmachung der Gerichtstage verbunden waren.[2]) Jedenfalls aber haben wir hier einen Fortschritt, welcher dem zweiten Decemvirat zufällt und zugleich einen solchen, an

---

wöhnliche und naturgemäfse Rechnung, die Niebuhr 3, 61 ff. aufgebracht, deutet dies auf $^1/_{12}$ des Kapitals jährlich vom zehnmonatlichen Jahr aus gerechnet, = 10% vom zwölfmonatlichen. Nipperdey zu Tac. a. a. O. deutet es auf $^1/_{12}$ monatlich, also = 1% jährlich, was sprachlich allein möglich sei und sachlich den Übergang zum Zinsverbot erkläre. Allein die sprachliche Erklärung mufs sich bei dem abgekürzten Ausdruck *unciarium faenus* nach den sachlichen Verhältnissen richten und diese lassen einen so niedrigen Zinsfufs in einer Zeit des Anfangs von Geldverkehr nicht zu. Wie es sich mit dem radikalen Mittel des Zinsverbots verhält, ist eine andre Frage. Über das Plebisscit bei Liv. 7, 16, 1 v. J. 357 s. u.

1) Die Geldansätze sind in Münze ausgedrückt, während noch unmittelbar vorher (s. o. S. 172. A. 1.) die Bufsen nach Stücken Vieh normiert waren. Vgl. Mommsen, röm. Münzwesen S. 175.

2) Macrob. Saturn. 1, 13, 21: *Tuditanus refert libro III magistratuum, decemviros, qui decem tabulis duas addiderunt, de intercalando populum rogasse: Cassius eosdem scribit auctores.* Mommsen, r. Chronol. S. 31 f. deutet dies auf die Veröffentlichung des Kalenders in den XII T. mit Beziehung auf Cic. ad Att. 6, 1, 8, wo die Erzählung, dafs Cn. Flavius die *dies fasti* veröffentlicht habe, zurückgewiesen wird damit, dafs dieser ja erst nach den Decemvirn gelebt habe, die Fasten zu seiner Zeit also schon veröffentlicht gewesen seien, wogegen dann Cicero die Auskunft sucht: *occultatam putant quodam tempore istam tabulam, ut dies agendi peterentur a paucis.* Es mufs also eine solche Tafel gegeben haben, und darüber konnten Cicero und Atticus sich nicht täuschen, von denen gilt Cic. de leg. 3, 59: *discebamus pueri XII ut carmen necessarium.* In welchem Umfang und in welcher Form die *dies agendi* auf der Tafel standen, ist neben der Hauptfrage untergeordnet. Dafs mit *istam tabulam* dem Zusammenhang nach etwas andres gemeint sein könne als eine der XII Taf., wie Huschke, das alte röm. Jahr S. 279 meint, ist unmöglich.

Digitized by Google

den die spätere appische Reformperiode anknüpfte. Dafs aber andrerseits gerade das zweite Kollegium es war, welches die Verweigerung des Konubium gesetzlich machte, wurde schon bemerkt.[1]) Dafs man die beiden so wichtigen Punkte bei Fertigung der ersten zehn Tafeln einfach vergessen hätte, ist nicht anzunehmen, vielmehr sind sie für das zweite Decemvirat eben charakteristisch. — Die direkt politischen Artikel sind die, welche die Provokation sowohl gegen Lebens- als gröfsere Vermögensstrafen[2]) sichern, die Kapitalgerichtsbarkeit ausschliefslich den Centuriatkomitien zuweisen, Privilegien verbieten[3]) und festsetzen, dafs der jeweilig letzte Beschlufs des Volks allem früheren Recht gegenüber gültig sei.[4]) Der erste dieser Artikel war selbstverständlich: er war vorher geltendes Recht gewesen, und hatte man auch während der aufserordentlichen Magistratur darauf verzichtet, so sollte dies doch nicht für die Folgezeit gelten. Die zwei nächsten Bestimmungen werden von Cicero[5]) mit Beziehung auf seine persönlichen Schicksale so ausgelegt, dafs der eine den Tributkomitien verbiete, über die Existenz eines Bürgers zu richten, der andre verhindern wolle, dafs mittelst eines Sondergesetzes statt auf dem gewöhnlichen Wege Rechtens gegen einen Bürger vorgegangen werde, so dafs beide in engster Beziehung zur Provokation stünden. Diese Deutung kann in der That auch für die Zeit des Decemvirats acceptiert werden; denn die Möglichkeit, dafs die Volkstribunen die Plebs über Patricier ein Urteil aussprechen liefsen und dieses, wenn es auch nicht rechtskräftig war, doch die Betreffenden gefährdete oder wirklich schädigte, ist oben (S. 157) zugegeben, und ein andrer Gegensatz

1) Cic. de rep. 2, 63: *duabus tabulis iniquarum legum additis, quibus — conubia — ut ne plebei cum patribus essent inhumanissima lege sanxerunt.* Dionys. 10, 60.

2) Sowohl durch die Bestimmung oben S. 173 A. 2. als durch das in der folg. A. gegebene. Auch soll nach Cic. de rep. 2, 61. Liv. 3, 33, 10 während des ersten Jahres freiwillig der Provokation stattgegeben worden sein.

3) Cic. de leg. 3, 11: *privilegia ne irroganto: de capite civis, nisi per maximum comitiatum olloque quos censores in partibus populi locassint, ne ferunto* und dazu den Kommentar in §. 44: *tum (sequuntur) leges praeclarissimae de XII tabulis translatae duae, quarum altera privilegia tollit, altera de capite civis rogari nisi maximo comitiatu vetat.*

4) S. u. S. 186 A. 2.

5) a. a. O. *in privos homines leges ferri noluerunt; id est enim privilegium; — ferri de singulis nisi centuriatis comitiis noluerunt,* ebenso pro Sest. 65. de dom. 43.

Digitized by Google

gegen den *comitiatus maximus* als die Tributkomitien ist überhaupt nicht zu denken, da die Kuriatkomitien seit Anfang der Republik weder gesetzlich Kapitalurteile aussprachen noch solches Recht usurpierten.[1]) Privilegien aber werden nicht den Tribunen, sondern den patricischen Magistraten untersagt worden sein, und zwar ohne Zweifel auf bestimmte Fälle hin; nur kennen wir diese nicht. Ebensowenig kennen wir die Veranlassung zu dem letzten der genannten Artikel. Er scheint sich, mag der Nachdruck auf den 'letzten' Beschluſs oder auf das 'Volk' gelegt werden, von selbst zu verstehen; umsomehr ist anzunehmen, daſs man bestimmte Erfahrungen hatte, die veranlaſsten ihn aufzunehmen. Die Deutungen, die wir aus der Praxis von ihm hören, sind notorisch falsch und rein mifsbräuchlich beigebracht.[2]) Die Gesamtheit dieser Bestimmungen aber trägt den Charakter, nach beiden Seiten hin in bisher streitigen Fragen feste Ordnung zu schaffen und die Kompetenzen klarzustellen. In diesem Sinne ist es richtig, wenn als Zweck und Erfolg des Gesetzgebungswerks Herstellung gleichen Rechts angegeben wird, nicht aber ist aus solchen Äuſserungen auf vorhergehende prinzipielle Rechtsverschiedenheit beider Stände zu schlieſsen.[3])

Frage des griechischen Einflusses.

6. Zu den Vorarbeiten für die Zwölftafelgesetzgebung soll insbesondere das Studium griechischer Gesetze gehört haben, zu deren Kenntnisnahme Kommissäre sowohl in die italischen Griechenstädte als nach Athen gesandt worden sein sollen. In Rom selbst soll ein ephesischer Verbannter, Hermodorus, zu solchem Zweck als Dolmetscher gedient haben. Der Charakter der römischen

1) Wer wie Niebuhr 2, 336 und Schwegler 2, 580 ff. eine peinliche Gerichtsbarkeit auch der Kurien annimmt, mufs dieses Gesetz auch gegen diese gerichtet denken; vgl. Schwegler 3, 41.

2) Liv. 7, 17, 12: zur Rechtfertigung der gesetzwidrigen Wahl von zwei patricischen Konsuln i. J. 355 *interrex Fabius aiebat in XII tabulis legem esse, ut quodcumque postremum populus iussisset, id ius ratumque esset; iussum populi et suffragia esse.* Durch eine ähnliche trügerische Deutung läſst Livius 9, 33, 8 den Censor Appius die Verlängerung seiner Cênsur rechtfertigen.

3) Liv. 3, 31, 7: *legum latores et ex plebe et ex patribus qui utrisque utilia ferrent quaeque aequandae libertatis essent, sinerent crearí;* dem entsprechend sagen c. 34, 3 die Decemvirn, *se — omnibus, summis infimisque iura aequasse.* Niebuhr 2, 374 läſst sogar das Kommercium zwischen den zwei Ständen erst durch das Decemvirat hergestellt werden und nicht einmal vollständig, das Schuldrecht soll nur für die Plebejer gegolten haben. Auch Schwegler 3, 4 f. geht in dieser Beziehung viel zu weit.

Digitized by Google

Gesetze verrät jedoch in keinem wesentlichen Stück diesen Einfluſs. Ob man für unwesentliche Dinge einen solchen Apparat von Vorbereitungen für nötig hielt, ist doch sehr fraglich.[1])

Die zweite Secession und die Rückkehr zur alten Verfassung.

7. Die zweite Secession der Plebs, bei der diesmal auch der Aventin besetzt und damit eine unmittelbar drohende Haltung eingenommen worden sein soll[2]), wird nach Abdankung der Decemvirn beigelegt durch die Vermittlung der bei der Plebs beliebten Unterhändler L. Valerius und M. Horatius. Für die Rückkehr zur Ordnung genügte es zunächst, den Aufrührern Amnestie zu gewähren[3]), sodann an den früher gemachten Vorbehalt der Wiederkehr von Konsulat und Volkstribunat anzuknüpfen und beides wieder einzusetzen. Das Verschwinden der bisherigen Magistratur bedingte das Eintreten des Interregnums, von diesem aus wurden die weiteren Maſsregeln vorgenommen. Die erste derselben war aber nicht die Wahl der Konsuln, sondern die der Tribunen, und zwar sollen dieselben unter dem Vorsitz des Oberpontifex[4]) gewählt worden sein, ein Verfahren,

1) Liv. 3, 31, 8. c. 32, 1. 33, 5, wo Athen u. a. griech. Städte genannt werden; Dionys. 10, 52. 54 (*ἀπό τ' Ἀθηνῶν καὶ τῶν ἐν Ἰταλοῖς Ἑλληνίδων πόλεων*). Cicero leitet einige Bestimmungen, wie die über die Beschränkung der Totenklage auf die solonischen Gesetze zurück de leg. 2, 39. 64; Gaius Dig. 47, 22, 4 s. u. bei den Volksrechten) leitet die Bestimmung über das Recht der *sodalicia* und *collegia* von einer solonischen ab, jedoch nur mit *videtur ex lege Solonis translata esse*, ebenso Dig. 10, 1, 13 eine Bestimmung betr. die *actio finium regundorum*. Über Hermodorus Plin. n. h. 34, 21: *fuit et Hermodori Ephesii statua in foro, legum quas decemviri scribebant interpretis, publice dicata.* vgl. Pomponius in Digest. 1, 2, 2, 4. Die zwei Angaben von der Gesandtschaft und von Hermodor ergänzen sich nicht, sondern sie konkurrieren, und damit hebt die eine die andre auf. Es sind verschiedene Wendungen des Versuchs, den Römern griechischen Ursprung ihrer Einrichtungen aufzureden, und dies wurde dadurch begünstigt, daſs römische Beamte bei den Griechen ähnliche Bestimmungen antrafen. Die Neueren sind der Meinung von diesem griechischen Ursprung übrigens günstig; Niebuhr 2, 343 ff. Schwegler 3, 15 ff. Mommsen r. Münzw. S. 176. r. Gesch. 1, 280.

2) Cic. de rep. 2, 63. Diod. 12, 24 f. Liv. 3, 50. 52. Dionys. 11, 43. Nur Cicero stellt den Verlauf einfach und natürlich in der Folge dar, daſs zuerst zum heiligen Berg und von da aus erst zum Aventin gezogen wurde; letzteres war ja das stärkere Zwangsmittel.

3) Liv. 3, 54, 5: *factum senatus consultum, ut decemviri se primo quoque tempore magistratu abdicarent, Q. Furius pontifex max. tribunos pl. crearet, et ne cui fraudi esset secessio militum plebisque.*

4) §. 11: *extemplo pontifice max. comitia habente tribunos pl. creaverunt.* c. 55, 1: *per interregem deinde consules creati.* Dazu stimmen die Antrittsdaten.

Digitized by Google

das ohne Vorgang war und in der Amtsstellung dieser Priester keine Begründung hatte, aber eben für einen Notstand angewandt wurde, für den die verfassungsmäfsige Lösung durch den Wegfall von Tribunen, welche die Wahlen hätten leiten können, abgeschnitten war. Bis diese Wahl vorgenommen wurde, war es Dezember geworden, so dafs die neuen Tribunen ihr Amt am 10. dieses Monats antreten konnten; an ihrer Spitze stehen neben Verginius die aus früherer Zeit bekannten tribunicischen Namen Icilius, Sicinius, Duillius. Darauf erfolgte Wahl und Amtsantritt der Konsuln L. Valerius und M. Horatius am 13. Dezember[1]), und diesen Konsuln fiel nun die Einführung der Konzessionen zu, welche der Plebs versprochen waren. Noch zwischen die Wahl der Tribunen und die der Konsuln läfst die Erzählung zwei tribunicische Gesetze fallen, das eine Amnestie gewährend, das andre die Wahl der Konsuln mit Provokation festsetzend[2]), beide ebenso überflüssig als unmöglich; überflüssig, weil beides schon anderweitig feststand, unmöglich, weil einseitige Festsetzungen dieser Art von seiten der Plebs keinen Wert haben konnten und weil die Tribunen damit eine Befugnis ausgeübt hätten, die erst nachher durch ein Konsulargesetz ihnen bewilligt worden sein soll.

Die valerisch- 8. Die valerisch-horatischen Gesetze vom J. 449[3]) haben es

1) Der Antrittstermin der Tribunen ist in späterer Zeit, aus der wir allein sicheres wissen (zuerst erwähnt i. J. 185 Liv. 39, 52, 4), der 10. Dez. Da aber seit dem Decemvirat keine Störung mehr vorkam, so kann jedenfalls bis hierher mit diesem Datum zurückgegangen werden. Die Magistrate traten i. J. 444 am 13. Dez. an, und es ist kein Hindernis, diesen Antrittstag auch schon für die vorhergehenden Jahre anzunehmen, er stimmt dann damit, dafs die Konsuln nach den Tribunen gewählt wurden; nur mufs dann angenommen werden, dafs damals auch am 13. Dez., d. h. den Iden gewählt wurde, was nach späterer Praxis nicht ging; im andern Fall fand i. J. 449 eine kleine Verschiebung statt, von der man i. J. 448 auf die Iden zurückkommen konnte; vgl. über diese Frage Mommsen r. Chron. S. 92. Unger in Abh. der Münchener Akad. philos.-histor. Kl. 1881. S. 122. Die Rechnung bei Schwegler (3, 68 A. 4), welcher die Konsuln von 449 im Sommer antreten läfst, beruht auf Mifsverständnis ihres Triumphaldatums.

2) Liv. 3, 54, 14 f.: *tribunatu inito L. Icilius extemplo plebem rogavit et plebs scivit, ne cui fraudi esset secessio ab decemviris facta; confestim de consulibus creandis cum provocatione M. Duillius rogationem pertulit.* Dafs auch der Ort beigefügt wird, wo die Versammlung war *(in pratis Flaminiis)*, macht die Sache nicht glaublicher.

3) Cic. de rep. 2, 54: *L. Valerii Potiti et M. Horatii Barbati consularis lex sanxit, ne qui magistratus sine provocatione crearetur.* Liv. 3, 55, 4:

Digitized by Google

durchaus mit einer Neuordnung der plebejischen Volksrechte, teils bezüglich der Volksvertreter, teils bezüglich der Komitien zu thun. Mit grofser konservativer Vorsicht haben es diese Männer verstanden, bei scheinbar weitgehenden Konzessionen den patricischen Charakter der Magistratur und die Auktorität des Senats festzuhalten und die Aktion der Plebs, die jetzt bereits neben und mit den Standesinteressen den liberalen Fortschritt in allgemeinerer Beziehung vertritt, zu disziplinieren. horatischen Gesetze.

In den XII Tafeln, die, wie wir gesehen, von diesen Konsuln als geltendes Recht anerkannt wurden, war die Provokation wiederholt festgestellt; allein sie war auch früher schon gesetzlich gewesen und es war doch mit dem Decemvirat eine Magistratur aufgerichtet worden, gegen welche die Provokation nichts galt. So wurde denn nun durch ein Centuriatgesetz festgestellt, dafs niemand mehr eine solche aufrichte; wer es thue, solle ungestraft von jedem getötet werden dürfen. Eine Klausel ist diesem Gesetz in den Quellen nicht beigefügt; es mufs aber eine solche mit Beziehung auf die Diktatur ausgesprochen gewesen sein, denn diese war auch jetzt noch längere Zeit provokationslos.[1]) Dafs die Diktatur überhaupt auch fernerhin wie früher angewandt wurde, ist zugleich ein Beleg dafür, dafs nach der Intention bei Einsetzung des Decemvirats die alte Ordnung der Magistratur nur suspendiert, nicht aufgehoben sein sollte; sobald die Gesetzgebungskommission geschwunden war, kehrte nicht blofs Konsulat und Tribunat, sondern das ganze frühere System zurück. Sicherung der Provokation.

Neben dieser Sicherung des wichtigsten Grundrechts des Bürgers wurde das Tribunat mit den dasselbe stützenden und ergänzenden Instituten aufs neue durch ein Schwurgesetz, das diesmal ganz zweifellos ein Konsulargesetz ist, mit möglichst starken Garantieen versehen; als eine solche Stütze wird dabei neben den Ädilen das hier zum ersten Mal auftretende richter- Erneuerung des Tribunats.

---

aliam deinde consularem legem de provocatione, unicum praesidium libertatis decemvirali potestate eversam non restituunt modo sed etiam in posterum muniunt sanciendo novam legem, ne quis ullum magistratum sine provocatione crearet; qui creasset, eum ius fasque esset occidi neve ea caedes capitalis noxae haberetur. Dionysius (11, 45) giebt von den Gesetzen dieses Jahres nur das über die Tributkomitien. Diodor aber ist hier (12, 25) so nachlässig, dafs er das licinische Gesetz von 367 den Konsuln von 449 zuschreibt.

1) s. u. im System.

Digitized by Google

liche Zehnmännerkollegium (*iudices decemviri*) genannt, welches demnach damals plebejisch gewesen sein mufs.[1]) Aus seinen spätern Funktionen geht hervor, dafs es als ein Geschworenenkollegium vorzüglich in den Prozessen zu richten hatte, in welchen die persönliche Rechtsstellung, also was für die Plebejer besonders wichtig war, in Frage kam, während die Patricier dafür ihre Gentilinstitute hatten. Übrigens hinderte dieses Schwurgesetz nicht, dafs später, als die Ädilität und dieses Richterkollegium einen allgemeineren Charakter annahmen, der in diesem Gesetz von 449 ihnen verliehene sacrosancte Charakter wegfiel. Bei diesem Gesetz über das Tribunat war zugleich Gelegenheit, die Verhältnisse dieser Stellung neu zu definieren.

Tribunicische Gesetzgebung.

Am folgenreichsten und nach unsrer Auffassung neu und epochemachend ist das dritte Gesetz, dessen Inhalt dahin angegeben wird, dafs das was die Plebs nach Tribus beschlossen habe, für das Gesamtvolk verbindlich sein solle.[2]) Wer schon früher eine Reihe von Plebisciten annimmt, die allgemeingültiges Recht schufen, für den ist das Epochemachende dieses Gesetzes oder vielmehr dieses Gesetz überhaupt unverständlich. Er kann annehmen, dafs früher die Plebiscite an Bedingungen geknüpft waren, die nun wegfielen. Allein solche Bedingungen waren — wenigstens bei Livius — nicht genannt, und wenn nunmehr die

---

1) Liv. 3, 55, 7: *ut qui tribunis pl., aedilibus, iudicibus decemviris nocuisset, eius caput Jovi sacrum esset, familia ad aedem Cereris Liberi Liberaeque venum iret.* Hinsichtlich des *iudicibus decemviris* heifst es §. 11: *fuere qui interpretarentur, eadem hac Horatia lege consulibus quoque et praetoribus, quia eisdem auspiciis quibus consules crearentur, cautum esse: iudicem enim consulem appellari; quae refellitur interpretatio, quod iis temporibus nondum consulem iudicem sed praetorem appellari mos fuerat.* Der Deutung von *iudices* auf die Konsuln steht vor allem entgegen, dafs diese nie sacrosanct waren und dafs überhaupt hier nur plebejische Beamte gemeint sein können; *iudicibus decemviris* gehört demnach unmittelbar zusammen und kann nur die *Xviri stlitibus iudicandis* bezeichnen. Im übrigen s. über die bei diesem Gesetz von Livius besprochene juristische Kontroverse u. im Syst.

2) Liv. 3, 55, 3: *cum velut in controverso iure esset, tenerenturne patres plebiscitis, legem centuriatis comitiis tulere, ut quod tributim plebes iussisset, populum teneret, qua lege tribuniciis rogationibus telum acerrimum datum est.* Dionys. 11, 45: *τοὺς ὑπὸ τοῦ δήμου τεθέντας ἐν ταῖς φυλετικαῖς ἐκκλησίαις νόμους ἅπασι κεῖσθαι Ῥωμαίοις ἐξ ἴσου τὴν αὐτὴν ἔχοντας δύναμιν τοῖς ἐν ταῖς λοχίτισιν ἐκκλησίαις τεθησομένοις. τιμωρίαι δὲ προσέκειντο τοῖς καταλύουσιν ἢ παραβαίνουσι τὸν νόμον, ἐὰν ἁλῶσι, θάνατος καὶ δήμευσις τῆς οὐσίας.*

Digitized by Google

Plebiscite bedingungslos gelten sollten, so wäre der ganze weitere Kampf der Plebs unbegreiflich. Livius sagt, nachdem er eben einige Plebiscite noch vor diesem Gesetz hat durchbringen lassen, zur Motivierung desselben, es sei streitig gewesen, ob Plebiscite für die Patricier verbindlich wären; allein abgesehen von solchen tribunicischen Gesetzen, welche man — wiewohl unrichtig — als rein plebejisch bezeichnen und deshalb aufser Frage gestellt erachten könnte, hat er selbst, wie wir gesehen, in einer Form seiner Erzählung den Tribun Icilius ein Plebiscit über die Aufteilung des Aventin durchbringen lassen[1]); dies ging aber doch das Gesamtvolk an. Und was wäre dies für eine Verfassung gewesen, in welcher es Jahrzehnte lang unentschieden geblieben wäre, ob ein staatlich anerkanntes Institut wie das Tribunat mit dem hinter ihm stehenden Teil der Gemeinde allgemeingültiges Recht schaffen könne oder nicht? Vielmehr haben wir gesehen, wie aus der Überlieferung selbst indirekt hervorgeht, dafs alle die angeblichen Plebiscite vor 449 hinfällig sind, woraus sich unmittelbar ergiebt, dafs das valerische-horatische Gesetz über die plebejischen Tribusbeschlüsse wirklich vollständig neues Recht schuf. Aber allerdings, wie gesagt, dafs von nun an tribunicische Rogationen, welche bei den plebejischen Tribusversammlungen eingebracht und von diesen angenommen waren, ohne weiteres gültig gewesen wären, daran ist nicht zu denken; denn dies wäre wiederum — abgesehen von der inneren Unwahrscheinlichkeit oder Unmöglichkeit — mit sicheren Thatsachen des ferneren Ständekampfs unvereinbar gewesen. Wie hätte man sonst um die licinischen Gesetze so lange streiten können? Wir haben also hier wiederum eine Gesetzesformel an sich richtig überliefert, aber unvollständig und mit Verschweigung der Bedingungen, unter denen sie gelten sollte. Diese Bedingungen nun, die sich uns demgemäfs indirekt erschliefsen müssen, können sich auf die Zusammensetzung der Versammlung beziehen oder auf die Art der Beschlüsse; in letzterer Beziehung können sie materieller oder formeller Natur sein, jenes durch Beschränkung auf gewisse Gebiete, dieses durch Bindung an die Zustimmung eines andern Faktors. Die Zusammensetzung hat man sich jetzt dahin geändert gedacht, dafs nunmehr auch die Patricier zur Teilnahme berechtigt gewesen seien[2]); aber es

1) s. o. S. 169 A. 1.

2) Becker-Marquardt 2, 1, 175 ff. 2, 3, 116.

Digitized by Google

kann kein Zweifel sein, dafs der Ausdruck 'Beschlufs der Plebs' in genauestem Sinn zu nehmen und die Patricier von den durch Tribunen berufenen Volksversammlungen zu allen Zeiten ausgeschlossen waren.[1]) Von einer materiellen Scheidung der Kompetenz aber finden wir bezüglich der Gegenstände, die überhaupt der Gesetzgebung und nicht der Verwaltung anheimgegeben waren, keinerlei greifbare Spuren; ja in der sextisch-licinischen Gesetzgebung, welche in einem und demselben Akt die verschiedensten Dinge durch ein Plebiscit festsetzte, findet sich ein sehr starkes Beispiel dafür, dafs eine solche Scheidung nicht vorhanden gewesen sein kann. Auch wäre sie in der That nicht leicht gewesen. Dagegen war alles klar und die Regierung gegen Übergriffe der Tribunen in ihrem Rechte genügend geschützt, wenn einmal die Anträge der Tribunen der Genehmigung des Senats bedurften und zweitens das Tribunat in sich selbst eine Schranke fand durch Anwendung des Prinzips der Kollegialität auf dasselbe. Letzteres wird in der Überlieferung als von jeher bestehend betrachtet und namentlich bei der Vermehrung der Zahl der Tribunen auf zehn als Motiv der Patricier für die Bewilligung in Rechnung genommen, aber wir haben oben von dieser Darstellung abstrahiert und dagegen Gründe angeführt, aus welchen bisher die Kollegialität mit ihrer hemmenden Kraft dem Tribunat fremd gewesen sein müsse.[2]) Jetzt dagegen war sie für die Regierung ein wirksames Gegengewicht gegen die plebejischen Ansprüche, und die Plebejer konnten das ihnen auf diese Weise aufgedrungene Prinzip annehmen gegen das Zugeständnis der gesetzgeberischen Initiative. Denn in Wahrheit hatte dieses Gesetz keine andere Bedeutung, als wenn heutzutage einer Volksvertretung das Recht erteilt wird, aus ihrer Mitte Gesetzesvorschläge einzubringen, wobei es dann immer eine Frage ist, ob im Fall der Vorschlag von dem Vertretungskörper angenommen wird, die Regierung ohne weiteres daran gebunden ist oder ob ihre Genehmigung erforderlich ist. Die Genehmigung des Senats wird bei Livius, der für die Folgezeit allein eine fortlaufende und zugleich ausführliche annalistische Erzählung giebt, nirgends direkt genannt, aber sie läfst sich indirekt aus seiner Darstellung als Bedingung entnehmen[3]) und findet auch

1) s. u. im Syst. bei den Tributkomitien.

2) s. o. S. 151. 161.

3) Die sextisch-licinischen Gesetze bleiben so lange im Zustande der

Digitized by Google

aus anderweitigem Zeugnis Bestätigung.[1]) Auch darf man hiermit in Verbindung bringen, dafs die Konsuln dieses Jahres es waren, welche anordneten, dafs die Senatuskonsulte in dem Tempel der Ceres, dem plebejischen Archiv, verwahrt werden sollten.[2]) Damit sind wohl diejenigen Senatsbeschlüsse gemeint, in welchen die Genehmigung der tribunicischen Rogationen d. h. eben der Rechtsgrund ihrer Gesetzeskraft ausgesprochen war. Mit diesem Gesetz aber konnte nun gesagt werden, dafs den Ansprüchen der Plebs ein legitimes und mit der Ruhe des Staats verträgliches

---

Promulgation, bis endlich *per ingentia certamina dictator senatusque victus, ut rogationes tribuniciae acciperentur:* Liv. 6, 42, 9; andrerseits giebt es kein einziges beglaubigtes Plebiscit vor dem hortensischen Gesetz, das ohne Zustimmung des Senats giltig geworden wäre.

1) Appian b. c. 1, 59 (z. J. 88): *ὁ Σύλλας καὶ ὁ Πομπήιος ἐσηγοῦντο μηδὲν ἔτι ἀπροβούλευτον ἐς τὸν δῆμον ἐσφέρεσθαι, νενομισμένον μὲν οὕτω καὶ πάλαι, παραλελυμένον δ' ἐκ πολλοῦ.* Die Festsetzung in alter Zeit beziehe ich eben auf das Gesetz von 449. — Die Ansichten der Neueren über dieses Gesetz und die ihm analogen von 339 und 287 gehen weit auseinander; im allgemeinen werden Bedingungen für die Giltigkeit als notwendig angenommen, dieselben aber in sehr verschiedener Weise bestimmt, teils eine *auctoritas* des Senats, teils eine Genehmigung der Kurien, teils beides für notwendig erachtet. Hinsichtlich des Gesetzes von 449 vgl. die Zusammenstellung der verschiedenen älteren Ansichten bei Schwegler 3, 77. Schwegler selbst nimmt die Notwendigkeit eines Senatskonsults nur an für den Fall, dafs zur Durchführung des Plebiscits die Exekutive nötig gewesen sei; allein die Formel *ut — populum tenerent* bindet doch jedenfalls auch die Exekutivgewalt, folglich mufs dann, wenn diese Konsequenz absolut ausgesprochen ist, auch die Bedingung absolut gemeint sei. Die thatsächlichen Belege aber, von welchen Schwegler ausgeht, bedürfen der kritischen Revision. — Mommsen, r. Forsch. 1, 185 ff. läfst schon das angeblich publilische Gesetz von 471 die Giltigkeit der Plebiscite unter Voraussetzung der Genehmigung des Senats festsetzen und will für 449 die Formel des Livius dahin ändern: *ut quod tributim populus iussisset, populum* oder *omnes Quirites teneret;* so dafs sich dieses Gesetz nicht auf plebejische, sondern auf patricisch-plebejische Komitien bezöge, die durch dasselbe eingeführt worden wären; aber dieses Hilfsmittel ist zu gewaltsam. Lange 1, 640 läfst durch das Gesetz von 449 die Plebiscite formell unbedingt giltig werden, aber mit der materiellen Beschränkung auf die Gebiete des plebejischen Standesrechts und des Privatrechts; an formellen Beschränkungen genügt ihm die Intercession von Tribun gegen Tribun. Für Ihne, rhein. Mus. 28, 375 ist das Gesetz von 449 eine Erneuerung des publilischen nach längerer Unterbrechung seiner Giltigkeit.

2) Liv. 3, 55, 13: *institutum ab isdem consulibus, ut senatus consulta in aedem Cereris ad aediles pl. deferrentur, quae antea arbitrio consulum supprimebantur vitiabanturque.* Dieser Grund ist Erfindung des Livius.

Digitized by Google

Mittel der Geltendmachung angewiesen sei, und der Erfolg zeigte, daſs, wo immer das Merkmal der Dringlichkeit, die Einigkeit der Führer unter sich und mit dem Volk, das sie vertraten, vorhanden war, die Zustimmung des Senats auf die Dauer nicht vorenthalten werden konnte. Der Weg des geordneten Fortschritts war nun eröffnet, nicht bloſs für die ständischen Fragen, sondern für die weitere Entwicklung des Staats überhaupt.

Unechte tribunicische Gesetze.

9. Livius läſst die Tribunen sofort von ihrem Recht der Gesetzgebung Gebrauch machen, aber in wenig glaubwürdiger Weise. Denn jeder Gewähr entbehrt die angebliche Rogation des Icilius, durch welche den volksfreundlichen Konsuln, nachdem sie das wieder zum Gehorsam zurückgekehrte Heer zum Siege geführt, der Triumph bewilligt wird, den ihnen der Senat, unzufrieden mit den Zugeständnissen, die sie der Plebs gemacht, verweigert.[1]) Wie konnte der Senat, dessen Mehrheit mit der Politik der Konsuln einverstanden war, sie auf einmal auf diese Weise desavouieren? Die aus dem Recht des Triumphs entnommenen staatsrechtlichen Gründe aber, welche die Möglichkeit eines solchen anomalen Vorgehens rechtfertigen könnten[2]), mögen bei späteren und besser begründeten Veranlassungen zutreffen; hier können sie die Erzählung, deren Motiv lediglich in übertriebener Auffassung der Volksfreundlichkeit dieser Konsuln liegt, nicht retten. — Leichter lieſse sich, könnte es scheinen, die Rogation rechtfertigen, welche dem Tribunen Duillius zugeschrieben wird, und durch welche auf die Unterlassung der Tribunenwahl sowie auf die Einsetzung einer Magistratur ohne Provokation Todesstrafe gesetzt worden sein soll.[3]) Beides hätte der Senat ohne Schwierigkeiten zugeben können, und da durch beide Bestimmungen für die Volksrechte gesorgt werden sollte, so wäre die tribunicische Initiative erklärlich; auch enthält der erste Artikel eine Bestimmung, auf die thatsächlich streng gehalten wurde. Jedoch der zweite ist, nachdem durch ein Konsulargesetz sein Inhalt schon festgestellt war, mehr als überflüssig, und der erste Teil könnte recht wohl schon in

1) Liv. 3, 63, 8. Bei Dionys. 11, 50 ist nicht Icilius als Urheber genannt, sondern es heiſst unbestimmt: *οἱ περὶ τὸν Οὐαλέριον συνεκάλεσαν εἰς ἐκκλησίαν τὸ πλῆθος.*

2) vgl. Schwegler 3, 81. Mommsen, r. Forsch. 1, 214.

3) Liv. 3, 55, 14: *M. Duillius tr. pl. plebem rogavit plebesque scivit, qui plebem sine tribunis reliquisset, quique magistratum sine provocatione creasset, tergo ac capite puniretur.*

Digitized by Google

dem Gesetz über die Wiedereinführung des Tribunats festgestellt worden sein; die hier wie früher[1]) entgegentretende Konkurrenz zwischen konsularischen und tribunicischen Gesetzen macht den Eindruck, hinsichtlich der Vorliebe für die Tribunen lediglich ein Produkt der Parteitendenz der Historiker zu sein. — Abstrahieren wir so von dem angeblich duillischen wie von dem icilischen Gesetz, so bleibt noch das eines Tribuns Trebonius, welches i. J. 448 die Kooptation, die bisher bei der Tribunenbestellung eventuell gestattet gewesen war, verbot.[2]) Für die bisherige Übung der Kooptation wird dabei aus einem namenlosen Gesetz der bezügliche Artikel mit angeblich authentischer Citation beigebracht.[3]) Die Sache selbst ist glaublich, und das trebonische Gesetz wird dadurch gestützt, dafs später wiederholt darauf rekurriert wird.[4]) Wie es sich mit der Rogation verhielt, welche die Kooptation gestattete, können wir nicht mehr entscheiden; ist die Vorschrift echt und nicht blofs konstruiert, so müfste sie dem das Tribunat einführenden Gesetz zugeschrieben werden. Als Motiv des Verbots der kollegialen Selbstergänzung wird angegeben, dafs man damit die Wahl von Patriciern oder patricisch gesinnten Plebejern habe verhindern wollen.[5]) Von der Wahl von Patriciern kann jedoch nicht die Rede sein[6]); das zweite ist denkbar; doch sehen wir zu

Das trebonische Gesetz.

1) z. B. bei dem Amnestieerlafs o. S. 188. A. 2.

2) Liv. 3, 65, 4: *qui plebem Rom. tribunos pl. rogaret, is usque eo rogaret, dum decem tribunos pl. faceret;* vgl. die Verabredung nach der Secession bei Diod. 12, 25: *προσέκειτο τοῖς ἄρξασι δημάρχοις τὸν ἐνιαυτὸν ἀντικαθ-ισταναι πάλιν δημάρχους τοὺς ἴσους ἢ τοῦτο μὴ πράξαντας ζῶντας κατα-κανθῆναι.*

3) Liv. 3, 64, 10: *recitabat rogationis carmen in quo: „si tribunos pl. decem rogabo, si qui vos minus hodie decem tribunos pl. feceritis, tum ut ii, quos sibi collegas cooptassint, ut illi legitimi eadem lege tribuni pl. sint, ut illi, quos hodie tribunos pl. feceritis".* Über das Prinzip der Kooptation s. u. im System.

4) In den Jahren 439 und 401 Liv. 4, 16, 4. 5, 10 f.

5) 3, 65, 1: *novi tribuni — duos patricios consularesque Sp. Tarpeium et A. Aternium cooptavere;* dann kommt das trebonische Gesetz. 5, 11, 2 wird als Konsequenz der Nichtbeobachtung des trebon. Gesetzes angegeben, *ut aut patricii aut patriciorum adseculae habendi tribuni pl. sint,* vgl. dagegen das Motiv, das Zonaras 7, 19 für die Forderung des Konsulats für die Plebejer i. J. 445 giebt: *ἐπείπερ ἐδημάρχουν οἱ εὐπατρίδαι πρὸς αὐτοὺς μεθιστάμενοι.*

6) Wird dies doch als ein *eripere leges sacratas* bezeichnet. Der Irrtum wird vielleicht von der mifsverständlichen Auffassung von Namen her-

Digitized by Google

wenig in die persönlichen Verhältnisse, welche die Wahlen damals bestimmten, hinein.

Nach dem hier Ausgeführten vollzog sich demnach die Reform der Verfassung i. J. 449 lediglich auf Grund der valerisch-horatischen Gesetze ohne legislative Mitwirkung der Tribunen. Dafs diese ihrerseits noch Ergänzungen beibrachten, ist möglich, aber von den ihnen zugeschriebenen ist nur das eben besprochene trebonische Gesetz von 448 besser beglaubigt.

Grenze der Zugeständnisse an die Tribunen.

10. Weitere Rechte als das der gesetzgeberischen Initiative in dem angegebenen Sinn sind jetzt noch nicht sicher nachzuweisen; insbesondre ist das Multierungsrecht weder in der Form der Verhängung der kleineren Vermögensstrafen gegen den Bürger, noch in der des Antrags auf gröfsere Multen vor dem Volk für diese Zeit genügend bezeugt.[1]) Eher wäre anzunehmen, dafs dem neuhergestellten Tribunat jetzt der Weg zu geordneter Anwendung der ihm durch das Schwurgesetz bewilligten Ahndung persönlicher Verletzung dadurch eröffnet wurde, dafs der Tribun sich von dem dazu befugten Magistrat die Berufung einer Centurienversammlung erbitten konnte, um vor dieser die Anklage zu rechtfertigen; doch sind Fälle dieser Art erst aus viel späterer Zeit erwähnt.[2])

Prozefs der Decemvirn.

11. Das Nachspiel zu den Ereignissen von 450—449, der

---

kommen. Es zeigt sich übrigens auch hier, dafs beglaubigte Verzeichnisse der sich folgenden Tribunenkollegien nicht vorhanden waren.

1) Über die systematischen Motive für spätere Ansetzung dieses Rechts s. u.; ebenso über die Frage, inwieweit überhaupt ein dem magistratischen analoges Multierungsrecht der Tribunen gegenüber von Privaten anzuerkennen sei. Die angeblich historischen Fälle von tribunicischen Multprozessen gegen Magistrate in der Zeit von 449 bis 367, besprochen bei Schwegler 3, 158—160 und von diesem nicht bezweifelt, lösen sich bei genauerer Betrachtung in nichts auf. Abgesehen von den Bedrohungen der Konsuln mit Verhaftung (Liv. 4, 26, 9. c. 56, 10. 5, 9, 4), die gewifs nirgends berichtet waren, sind die bei den Tribus erhobenen Anklagefälle entweder solche, bei denen es zu keinem Volksbeschlufs kommt (Liv. 4, 11, 7. c. 21, 3. c. 42, 3.), die also ebenfalls schwerlich in der Chronik verzeichnet waren, oder solche mit unglaublichem Motiv, nämlich unglücklicher Kriegführung (c. 42, 3. 44, 6. 5, 11 f. vgl. Mommsen, r. Staatsr. 2, 304 A. 5 u. o. S. 157 A. 2.), endlich der Prozefs des Camillus, der nach der einen Darstellung (Plin. n. h. 34, 13: *Camillo — obiecit Sp. Carvilius quaestor, quod aerata ostia haberet in domo;* Cic. de dom. 86: *Kaeso ille Quinctius et M. Furius Camillus et M. Servilius Ahala — damnati comitiis centuriatis cum in exsilium profugissent)* gar nicht vor Tributkomitien spielte und auch sonst widersprechend überliefert ist. Mommsen r. Forsch. 2, 336—8. 453 A. 80.

2) Liv. 26, 3, 9. 43, 16, 11. Weiteres darüber s. u.

Digitized by Google

Prozefs der gestürzten Decemvirn, gehört mit seinem Kontrast zwischen dem früheren ungerechten Richter, nunmehrigen Angeklagten Appius und dem Ankläger Verginius mehr der historischen Kunst als der sichern Geschichte an.[1])

§. 15. Die Zeit des Konsulartribunats.

Inhalt der Periode.

1. Die Periode zwischen den valerisch-horatischen und den sextisch-licinischen Gesetzen ist zu verschiedenen Zeiten durch wichtige innere Fragen bezeichnet: der Kampf der beiden Stände, den sie zum Abschlufs bringt, ruft, obwohl er jetzt auf Grund der erweiterten Volksrechte nicht mehr bis zur Revolution geht, doch noch heftige Bewegungen hervor, aber wesentliche Fortschritte der Verfassung finden wir nur am Anfang und am Schlufs dieses Zeitabschnitts. Der Grund hiervon liegt nicht sowohl in der auch jetzt noch in hohem Grade vorhandenen Lückenhaftigkeit und Unzuverlässigkeit der Thatsachen, als in der Stellung der beiden Parteien zu einander. Unter dem Eindruck der i. J. 449 gemachten Errungenschaften und mit Hilfe derselben gelang es den Plebejern, sofort weitere Zugeständnisse zu erringen, aber nachdem ein gewisses Mafs derselben erreicht war, leisteten die Patricier einen Widerstand, der die Erfüllung der wichtigsten Forderungen noch um ein halbes Jahrhundert hinauszuschieben vermochte.

Patricisch-plebejische Tributkomitien.

2. Unmittelbar nachdem die plebejischen Tribusversammlungen ein anerkanntes legislatives Organ geworden, mufs in der Verwendung der Tribus zu Komitialzwecken eine weitere Neuerung eingeführt worden sein. Tacitus weifs, dafs i. J. 447 zum erstenmale die Quästoren, die bisher von den Konsuln ernannt worden, vom Volke erwählt wurden.[2]) In welcher Art von Versammlung die Wahl geschah, sagt er nicht, wir wissen nur, dafs später die Quästoren in Tributkomitien unter dem Vorsitz eines patricischen Magistrats gewählt wurden[3]), und da über eine Änderung des Wahlverfahrens kein Zeugnis vorliegt, so wird jene Wahlart als ursprünglich anzunehmen sein. Man könnte nun hier eben einen

1) vgl. die rhetorische Darstellung Liv. 3, 56 f.

2) ann. 11, 22: *mansit consulibus potestas eligendi, donec eum quoque honorem populus mandaret, creatique primum Valerius Potitus et Aemilius Mamercus, sexagesimo tertio anno post Tarquinios exactos, ut rem militarem comitarentur.* Vgl. oben S. 78. A. 1. und u. im Syst. bei der Quästur. Die Angabe des Zwecks ist nur Ansicht des Tacitus.

3) Cic. ad fam. 7, 30, 1. s. u. bei Quästur und Tributkomitien.

Digitized by Google

Beweis dafür finden, dafs die früher rein plebejischen Tributkomitien nun auch den Patriciern zugänglich wurden und deshalb sowohl von patricischen als von plebejischen Magistraten berufen werden konnten[1]); allein die tribunicischen Komitien werden so entschieden als rein plebejisch bezeugt, dafs daran nicht zu denken ist[2]), vielmehr ergiebt sich aus jener Notiz, dafs jetzt eine neue Art von Komitien angewandt wurde, patricisch-plebejische Tributkomitien, also *comitia populi*, da es ja undenkbar ist, dafs Beamte, die jetzt noch patricisch waren, ohne Mitwirkung der Patricier gewählt worden wären, natürlich unter dem Vorsitz der oberen Magistrate, zunächst nur zum Behuf der Quästorenwahlen und wahrscheinlich mittelst des Gesetzes, welches diese Wahlen anordnete. Die Art, wie hier eine neue Art von Volksversammlung nur nebenbei eingeführt wurde[3]), giebt zugleich einen Fingerzeig dafür, wie sehr nach römischer Auffassung der Schwerpunkt bei Wahlen und Gesetzgebung in der Leitung lag, und wenn wir von hier den Rückschlufs auf das Gesetz von 471 über die Tribunenwahlen machen, so werden wir noch mehr bestärkt werden in der Ansicht, dafs es sich damals nicht um die Definition und Rechtsbegründung einer Art von plebejischen Volksversammlungen handelte, sondern nur darum, den Tribunen ein zweckmäfsigeres Organ für die Wahlen zur Verfügung zu stellen. Natürlich aber liefsen sich, einmal eingesetzt, die neuen Tributkomitien des Gesamtvolkes im Verlauf der Zeit unschwer auch für andre Zwecke verwenden.[4]) Für die Änderung in der Be-

1) Becker-Marquardt 2, 3, 116 f.

2) vgl. u. bei den Tributkom.

3) Dafs Mommsen diese Komitien durch ein besonderes Gesetz, die l. Val. Hor. von 449 eingeführt werden läfst, darüber s. o. S. 193. A. 1 und u. im Syst.

4) Eine solche Verwendung will Mommsen r. F. 1, 159 f. sogleich i. J. 446 finden, indem er es als wahrscheinlich bezeichnet, dafs der Schiedsspruch, den die röm. Gemeinde damals zwischen Aricia und Ardea gefällt haben soll (Liv. 4, 71. Dionys. 11, 52), von den Konsuln vor die Tribus gebracht worden sei. Allein diese ganze Erzählung mufs verworfen werden. Bei Dionysius fehlt der Anfang der Erzählung, aus dem Schlufs sieht man nur, dafs es Tributkomitien waren, die abstimmten. Bei Livius wird den Gesandten von den Magistraten ein Vorbringen ihrer Sache vor ein *concilium populi* gewährt, dann sollen die Tribus zur Abstimmung gerufen werden; darauf greift der Bürger Scaptius ein, dem aber die Konsuln, die demgemäfs hier die Leitung haben, das Wort verweigern; die Tribunen gewähren ihm dasselbe, also müssen sie jetzt die Leitung übernehmen, dann

Digitized by Google

stellung der Quästoren konnte das Motiv nur darin liegen, dafs man diese den Konsuln gegenüber selbständiger stellen wollte. Ob dies durch eine neue Regelung ihrer Funktionen, also durch Verwaltungsrücksichten oder durch allgemeine politische Gründe motiviert war, läfst sich nicht erkennen. Die neu geschaffenen Tributkomitien werden später vorzugsweise für administrative Zwecke in Anspruch genommen.

Neue Fragen.

3. Das zweite Jahr des Decemvirats hatte für das Verhältnis der beiden Stände zwei Fragen klar hingestellt, die über das Conubium und die über die Fähigkeit der Plebejer zur Magistratur. Jene, nach unsrer Auffassung von den ersten Decemvirn absichtlich nicht gesetzlich geregelt, war durch die Politik des Claudius im Sinne patricischer Exklusivität entschieden worden, diese durch die thatsächliche Wahl von Plebejern zu deren gunsten; aber die Restauration des Konsulats hatte die patricische Alleinberechtigung zurückgebracht. Durch diese Vorgänge waren der tribunicischen Initiative die nächsten Ziele gegeben, die denn auch schon im J. 445 formell ausgesprochen wurden. Die Tribunen dieses Jahrs beantragten unter Führung des C. Canulejus Herstellung des Conubium zwischen Patriciern und Plebejern und Bewilligung der einen Konsulstelle für die letzteren.[1]) Die Forderung des Conubium steht voran und soll auch zuerst bewilligt worden sein.

---

wird hin- und hergestritten, schliefslich *vocatae tribus* (von wem?) *iudicaverunt agrum publicum populi Rom. esse.* Solch verwirrter Schilderung des Hergangs entsprechen die sachlichen Schwierigkeiten. Während später derartige Schiedssprüche zwischen fremden Gemeinden an den Senat gebracht und von diesem Kommissären zur Entscheidung übergeben werden (vgl. den Schiedsspruch der Minucier in Corp. i. l. 1. n. 199. Orelli 3121), soll in dieser Zeit schon das Volk entscheiden? Und bei Regierung und Volk von Rom soll über den Thatbestand eine solche Unklarheit geherrscht haben, dafs ein alter Soldat mit seinen Erinnerungen auftreten mufste? Was einem späteren Annalisten Anlafs gab, einen solchen Einschub hier zu machen, ist unklar; dafs er ihn schlecht gemacht hat, unverkennbar.

1) Liv. 4, 1, 1: *anni principio et de conubio patrum et plebis C. Canuleius trib. pl. rogationem promulgavit, — et mentio primo sensim inlata a tribunis, ut alterum ex plebe consulem liceret fieri, eo processit deinde, ut rogationem novem tribuni promulgarent, ut populo potestas esset seu de plebe seu de patribus vellet consules faciendi.* Cicero de rep. 2, 62 erwähnt nur das *plebisc. Canul. de conubio* gelegentlich der bezüglichen Bestimmung der XII T., Dionys. 11, 53 kennt nur die Rogation, in welcher die Tribunen τὸν δῆ-

Digitized by Google

Gewährung des Conubium.

4. Wenn man der Darstellung des Livius glauben dürfte, so hätte die Forderung der Ehegemeinschaft die Patricier aufs heftigste aufgeregt und den schärfsten Widerstand gefunden[1]); aber damit stimmt die Thatsache der Bewilligung in demselben Jahr durchaus nicht bei einer Forderung, die zu verweigern den Patriciern leicht gewesen wäre. In der That müssen die Verhältnisse dieser Forderung günstig gewesen sein. Ehen zwischen Patriciern und Plebejern waren auch bisher nicht verboten, sondern nur mit privatrechtlicher und politischer Benachteiligung der solche Ehen Schliefsenden und ihrer Kinder belegt[2]), und zwar traf die Benachteiligung den patricischen Teil, sofern dieser dadurch seine Adelsrechte und Gentilansprüche verlor. Trotz dieser Nachteile waren aber solche Ehen vorgekommen[3]), begünstigt ohne Zweifel durch die Verminderung des Patriciats einerseits[4]) und das Heraufkommen begüterter plebejischer Fa-

---

μον ἐποιοῦντο κύριον τῆς διαγνώσεως καθ' ἕνα ἕκαστον ἐνιαυτὸν εἴτε πατρικίους βούλοιτο μετιέναι τὴν ὑπατείαν εἴτε δημοτικούς.

1) Liv. a. a. O. und 4, 6, 4. — Dafs die Frage des Conubium *seditionem excitavit* (Flor. 1, 25), ist eine wertlose Angabe.

2) s. u. im Syst. bei den persönl. Rechten. Die Hauptsache war, dafs die Kinder dem Rechte der Mutter folgten, und der Patricier, der eine Plebejerin heiratete, wenn nicht schon für seine Person so wenigstens für seine Nachkommen den Zusammenhang mit seinem Geschlecht verlor.

3) Nach den Quellen wäre eheliche Verbindung zwischen Patriciern und Plebejern allerdings früher überhaupt verboten gewesen, z. B. Liv. 4, 4, 6: *ne adfinitatibus, ne propinquitatibus immisceamur cavent, ne societur sanguis.* Allein 5, 12, 11 f. wird i. J. 400 Cn. Licinius Calvus ein *vetus senator et aetate iam gravis* genannt, mufs also schon vor 445 geboren sein; er ist aber Bruder eines Corneliers, wohl aus einer andern Ehe des Vaters mit einer Licinia. Vgl. auch Karlowa, die Formen der röm. Ehe und Manus. 1868. S. 62—65, wo übrigens das Verhältnis des Decemvirats zum Conubium wesentlich anders aufgefafst wird als oben. Karlowa legt den Artikel der XII T. über das Conubium nicht dem Claudius, sondern den Konsuln von 449 zur Last, welche, als sie das Gesetzeswerk abschlossen, diese Bestimmung noch hineinbrachten. Aber — abgesehen von den Zeugnissen — wenn dies der Fall gewesen wäre, so hätte man sie 445 nicht so leichten Kaufs wieder preisgegeben.

4) vgl. die Zusammenstellungen über den Bestand der römischen Patriciergeschlechter bei Mommsen, r. Forsch. 1, 107—120. Eine hochangesehene Familie, die der Verginier, erscheint zum letztenmal i. J. 398 in den Fasten; dann verschwindet sie in der männlichen Linie, während i. J. 296 eine Verginia erscheint als Frau des pleb. Konsuls L. Volumnius und den patricischen Matronen gegenüber für den Stand eintritt, in den sie geheiratet. Fälle von verarmenden patricischen Familien, die geneigt waren, sich mit

Digitized by Google

milien andrerseits. Unter diesen Umständen handelte es sich für die Patricier nicht um Wahrung irgend eines Vorteils, sondern um das Prinzip der Reinheit des Adels; der äufsere Vorteil lag bei der Bewilligung auf ihrer Seite. Bedenken, ob in gemischten Ehen die Tradition der Auspicien, welche an die patricischen Geschlechter geknüpft sein sollte, noch möglich sei, sind sicher aufgetaucht und werden von den Verfechtern des *ius sacrum* auch geltend gemacht worden sein, aber nachdem die Verhältnisse das Conubium wünschenswert gemacht hatten, wird man, wie immer, auch über diese religiöse Schwierigkeit ohne besondere Mühe hinweggekommen sein. Die Annahme der Rogation verbürgte zugleich, dafs man mit dem Bedenken der Handhabung der Auspicien durch plebejische Magistrate zurechtkommen werde. Aber auch noch eine andre Seite hatte diese Frage: bisher hatte der Adel, wenn er aus seinem immer enger werdenden Kreise hinausheiraten wollte, in den latinischen Städten sich umsehen müssen, jetzt konnte er im eigenen Staate bleiben, und so trug auch mit Rücksicht hierauf die Bewilligung der canulejischen Rogation zur Einigung der römischen Bürgerschaft bei.

Das Konsulartribunat.

5. So wurde denn auch die andre Forderung nicht einfach abgewiesen, sondern führte noch in demselben Jahre zu einem Kompromifs, der wohl auch durch das Decemvirat nahe gelegt war. Nicht das Konsulat wurde bewilligt, wohl aber die Teilnahme an einer mehrstelligen Magistratur, und diese wurde nicht neu erdacht, sondern der schon bestehenden militärischen Stellung der Legionsführer entnommen.[1]) Jede Legion hatte sechs Militär-

Plebejern zu verbinden, mögen auch vor dem canulejischen Gesetz vorgekommen sein.

1) Liv. 4, 6, 8: *eo deducta est res, ut tribunos militum consulari potestate promiscue ex patribus ac plebe crearī sinerent, de consulibus creandis nihil mutaretur; comitia tribunis cons. pot. tribus creandis indicuntur.* Bei Dionys. 11, 60 lautet das den Trib. gegebene *προβούλευμα*, das dann vom Volk angenommen wird: *ἀντὶ τῶν ὑπάτων χιλιάρχους ἀποδειχθῆναι, τρεῖς μὲν ἐκ τῶν πατρικίων, τρεῖς δ' ἐκ τῶν δημοτικῶν ἐξουσίαν ἔχοντας ὑπατικήν· ὅταν δὲ τελῶσιν οὗτοι τὴν ἀρχὴν καὶ καθήκῃ νέας ἀρχὰς ἀποδείκνυσθαι, τὴν βουλὴν καὶ τὸν δῆμον αὖθις συνελθόντας διαγνῶναι, πότερον ὑπάτους ἢ χιλιάρχους βούλονται παραλαβεῖν τὴν ἀρχήν.* Dies ist jedenfalls nicht authentisch; die sechs Stellen als Normalzahl werden anzunehmen sein, aber nicht auf Grund dieser Angabe, sondern als Abstraktion aus der thatsächlichen Besetzung, die jährliche Anordnung hatte nicht Senat und Volk, sondern der Senat allein, und hinsichtlich der Zulassung der Plebejer entspricht die Formel des Livius, nicht die des Dionysius, obgleich mit dieser Zon. 7, 19

Digitized by Google

tribunen, die abwechslungsweise das Kommando über die ganze Legion führten; man fingierte nun, dafs ausnahmsweise die Führer einer der Legionen des Aufgebots mit der Magistratur betraut und zu diesem Zweck nicht erst bei der Bildung des jährlichen Aufgebots von den Konsuln ernannt, sondern vom Volk zum voraus gewählt werden sollten. Den Anlafs zu dieser eigentümlichen Konstruktion gab ohne Zweifel der Umstand, dafs zu dieser Stellung auch bisher Plebejer genommen werden konnten; so wich man dem prinzipiellen Zugeständnis aus. Ferner bewilligte man den Plebejern nicht einen gewissen Teil der Stellen, sondern bestimmte, dafs es dem Volke frei stehen solle Patricier oder Plebejer zu wählen; es war damit freilich die abstrakte Möglichkeit gegeben, nur Plebejer zu wählen, aber gegen die Anerkennung einer solchen Wahl hatten die Patricier die Waffen der *auctoritas patrum* und des religiösen Einwands *vitio creatos esse*[1]), während die andre Möglichkeit, dafs nur Patricier gewählt würden, mit den Mitteln ihrer bisherigen Stellung wohl erhofft werden konnte, und die Erfahrung zeigte, dafs sie recht hatten. Aufserdem wurde noch die Klausel gemacht, dafs nicht jedes Jahr für sechs Stellen gewählt werden müsse, sondern, wahrscheinlich mit der Motivierung der jeweiligen Erfordernisse der Kriegführung[2]), dafs man nur so viele Stellen, als nötig erachtet werde, besetze, nur nicht weniger als drei, eine Klausel, die wiederum zum Ausschlufs plebejischer Kandidaturen verwertet werden konnte. Die ganze Einrichtung aber sollte nur eine eventuelle sein und darüber, ob Konsuln oder Konsular-

übereinstimmt, allein der Geschichte. Liv. 4, 35, 11 sagen die nicht gewählten Plebejer nur: *nec se videre, cur non lex quoque abrogetur, qua id liceat, quod nunquam futurum sit.* — Die Angabe in der Rede des Claudius Taf. 1 Z. 34 (vgl. Nipperdeys Ausgabe von Tac. Ann. 2, S. 313—17): *tribunos militum consulari imperio appellatos, qui seni et saepe octoni crearentur,* ist eine geschichtliche Notiz, nicht Angabe der Gesetzesbestimmung. — Mommsen r. Staatsr. 2, 172 erwägt die Möglichkeit, dafs das Konsulartribunat von Haus aus integrierender Bestandteil der konsularischen Verfassung gewesen sei; allein dafs bei der Einführung kein besonderes Gesetz erwähnt wird, kann bei dem sonstigen Stand der Gesetzesüberlieferung nicht wundern, und die sachlichen Gründe sprechen für die Darstellung der Quellen.

1) Wie dieser gleich bei dem ersten Kollegium infolge der Wahl eines Plebejers geltend gemacht worden sein soll. Liv. 4, 7, 3 s. u. S. 203.

2) Vgl. Liv. 4, 7, 2: *sunt qui — quia duo consules obire tot simul bella nequirent, tribunos militum tres creatos dicant sine mentione promulgatae legis de consulibus creandis ex plebe.*

Digitized by Google

tribunen, jedes Jahr der Senat verfügen. Der volle Titel der neuen Magistratur war *tribuni militares consulari potestate* oder *consulari imperio*, die Stellung des Amtes aber sollte an Würde dem Konsulat nicht völlig gleichkommen.[1])

Einführung der Censur.

6. Aber abgesehen von diesen Kautelen bei der Bestimmung des Konsulartribunats selbst machten die Patricier noch einen weiteren Abzug zu ihren Gunsten durch Abtrennung der Censur vom Konsulat und Konsulartribunat.[2]) Dafs das Geschäft der Schatzung nur gewinnen konnte, wenn es abgetrennt wurde, konnte nicht fraglich sein, aber die geschäftliche Rücksicht[3]) bot mehr den Vorwand, wenn überhaupt ein solcher nötig war; der wirkliche Grund war die Sicherung der politischen Bedeutung dieser Funktion für die Patricier; doch war, was ausgeschieden wurde, nur das technische Geschäft der Schatzung ohne die später damit verbundene Konstituierung des Senats und sittenrichterliche Handhabung der administrativen Funktion. Der Tradition nach wäre dieses neue Amt, das wie das Konsulat ein zweistelliges Kollegium sein sollte, bei seiner Einführung im J. 443 je für die Dauer einer Censusperiode eingesetzt[4]), aber schon 434 durch ein Gesetz des Diktators Mam. Ämilius auf 18 Monate beschränkt worden[5]); allein es ist jene mehrjährige Dauer nicht nur ungenügend bezeugt, sondern auch innerlich unwahrscheinlich.[6]) Das natürlichste war, dafs das

---

1) s. die Belege zu diesen Bestimmungen u. im System.

2) Liv. 4, 8. Dionys. 11, 63 (lückenhaft.) Zon. 7, 19. Cic. ad fam. 9, 26, 2: *L. Papirius Mugillanus, qui censor cum L. Sempronio Atratino fuit, — annis post R. cond. CCCXII.*

3) Diese darf freilich nicht mit Livius a. a. O. §. 4 dahin motiviert werden, *rem operosam ac minime consularem suo proprio magistratu egere;* vgl. §. 6: *cum a primoribus civitatis spretus honor esset.* Denn der Census konnte niemals als unter der Würde eines Konsuls stehend betrachtet werden.

4) Liv. 4, 24, 4 sagt gelegentlich des ämil. Gesetzes: *alios magistratus annuos esse, quinquennalem censuram.* Zon. 7, 19: ἦρχον τὰ μὲν πρῶτα καὶ τὰ τελευταῖα ἐπὶ πενταετίαν. Über die spätere fünfjährige Dauer s. u. im System bei der Censur.

5) Liv. a. a. O. (Der Diktator Mam. Ämilius sagt): *se legem laturum, ne plus quam annua ac semenstris censura esset; consensu ingenti populi legem postero die pertulit.*

6) Die *lex antiqua, qua primum censores creati erant,* welche Liv. 9, 34, 7 der *lex Aemilia* gegenübergestellt wird, ist nicht eine, von der man Genaueres wufste, sondern sie ist nur hypothetisch. Sodann nimmt Mommsen r. Chron. S. 95 ff. vgl. r. Staatsr. 2, 323 A. 4 an den Namen der ersten Censoren An-

Digitized by Google

Amt zuerst analog dem Konsulat, mit dem es bisher vereinigt gewesen, einjährig war, dann aber, als es nach seiner Abtrennung sorgfältiger sich des Geschäfts annahm und zugleich dieses entsprechend der Zunahme der Bevölkerung sich als immer bedeutsamer erwies, die Erlaubnis der Verlängerung bis zu Vollendung des Geschäfts, doch nicht über 18 Monate hinaus, erhielt.[1]) — Es kann auffallen, dafs die Patricier die Exekutivgewalt durch diese Abtrennung eines wichtigen Bestandteils schwächten, und es ist unleugbar, dafs hier das Standesinteresse die Sorge für die Vollkraft der Regierung überwog; aber man mochte sich sagen, dafs es sich ja hier nur um eine Funktion handle, die blofs zeitweilig dem Konsulat zugestanden war.

Geringe Wahlerfolge der Plebejer.

7. Die Patricier hatten es mit dem Zugeständnis der eventuellen Teilnahme am Amt nicht ehrlich gemeint. Zwar scheint im ersten Jahr, in welchem nur drei Kriegstribunen gewählt wurden, der eine ein Plebejer gewesen zu sein[2]), und ob wirk-

---

stofs, die als Censoren von 443 nach Livius' eigener Angabe (4, 8, 7: *Papirium Semproniumque, quorum de consulatu dubitabatur, ut eo magistratu parum solidum consulatum explerent, censui agendo populus suffragiis praefecit)* ebenso problematisch seien, wie als Konsuln von 444. Wenn nun aber Mommsen zugleich die Einsetzung der Censur i. J. 443 bezweifelt und dieselbe erst durch das ämilische Gesetz eingeführt werden läfst, so geht er zu weit in der Negation, ohne dafs die positiven sachlichen Gründe dazu genügten. De Boor, *fasti censorii* p. 38 nimmt an, Papirius und Sempronius seien in den Fasten beim Jahr 444 als Censoren eingeschrieben gewesen und dann irrtümlich für das in dieses Jahr fallende Bündnis mit Ardea als Konsuln in Anspruch genommen worden, eine Hypothese, welche nicht genügt, um die Mommsenschen Bedenken hinsichtlich der Namen zu heben. Wenn nun aber auch die Namen erfunden sind, so kann doch bei dem Jahr 443 der Eintritt der Censur vermerkt gewesen sein, und sachlich ist der unmittelbare Zusammenhang zwischen Einführung der Censur und Einsetzung des Konsulartribunats, wie ihn die Quellen geben, ebenso wahrscheinlich wie später bei Einführung der Prätur, während freilich bei Mommsen, der das Konsulartribunat seit Anfang der Republik vorgesehen sein läfst (s. o. S. 201 A. 1), dieser Zusammenhang kein Moment bilden kann. Endlich erklärt sich die Einführung der achtzehnmonatlichen Frist leichter auf Grund gemachter Erfahrungen mit der einjährigen.

1) Dafs der Diktator als Beschützer der Volksfreiheit gegen allzulang dauernde Gewalten auftritt *(se — libertati populi Rom. consulturum)*, zeigt, auf welche Abwege man kam, wenn man die 18 Monate nach einer vorhergehenden fünfjährigen Dauer eintreten liefs.

2) Liv. 4, 6, 11: *tribunos omnes patricios creavit populus, contentus eo, quod ratio habita plebeiorum esset.* Dafs L. Atilius Longus ein plebejischer Name ist (vgl. Liv. 5, 13, 3), hat schon Niebuhr 2, 463 bemerkt; der T. Cäcilius

Digitized by Google

lich durch den Einwand des *vitio creatos esse* das erste Kollegium zum Abtreten genötigt wurde, mag zweifelhaft sein[1]); allein statt den Plebejern mit einer gewissen Regelmäfsigkeit oder wenigstens zu öfteren Malen einen wenn auch kleineren Teil der ihnen zugesicherten Ehre zu vergönnen, suchten die Patricier teils durch selteneres Eintretenlassen des Konsulartribunats, teils durch Zulassung nur drei- oder vierstelliger Kollegien, teils durch energische Wahlbeeinflufsung sich im Alleinbesitz zu erhalten, und es gelang ihnen dies selbst noch, nachdem im J. 405 der Senat angefangen hatte, alle sechs Stellen zu bewilligen. Erst im J. 400 werden Plebejer gewählt[2]) und erhalten in den Jahren 400, 399 und 396 sogar die Majorität, aber 395—377 sind wieder mit Ausnahme von 379 nur Patricier im Amt, obwohl mit Ausnahme von 393 und 392 stets Konsulartribunen gewählt werden; offenbar fühlten sich in dieser Zeit die Patricier des Erfolgs so sicher, dafs der Senat es nunmehr vorzog, Konsulartribunen statt Konsuln wählen zu lassen und daneben für seine besten Männer die Diktatur zu reservieren, woher es denn kam, dafs M. Camillus, der 373 zum sechsten Mal Konsulartribun[3]) und 367 zum fünften Mal Diktator[4]) heifst, niemals Konsul war. So wurden auch die Plebejer eines weiteren Zugeständnisses, das ihnen schon im J. 421 gemacht worden war, längere Zeit nicht froh. Um den Konsuln ins Feld besondere Quästoren mitgeben zu können, wurde damals die Zahl der Stellen verdoppelt und die Wahl wie beim Konsulartribunat freigegeben[5]); allein bis zum J. 409 wufsten die Patricier sich sämtliche vier Stellen zu wahren; in diesem Jahre aber gewannen die Plebejer drei.[6]) Ein solcher Erfolg nach langem vollständigem Mifserfolg konnte wie in d. J. 400, 399 und 396 nur das Ergebnis grofser Wahlanstrengungen[7])

---

des Livius (4, 7, 1) hat Diod. 12, 32 den patricischen Namen *Τίτος Κόϊντος*, bei Dionys. 11, 61 *Τίτος Κλόλιος*.

1) vgl. Mommsen, r. Chron. S. 94 f.

2) Liv. 5, 12, 9: *non ultra processum est quam ut unus ex plebe usurpandi iuris causa P. Licinius Calvus crearetur;* allein der gröfsere Teil der Namen ist plebejisch, vgl. Schwegler 3, 149.

3) Liv. 6, 22, 5.

4) 6, 42, 4 und Fast. Cap. z. d. J.

5) Liv. 4, 43, 12: *quattuor quaestores promisce de plebe ac patribus libero suffragio populi fierent.*

6) 4, 54, 2 f.

7) Vgl. Liv. 5, 17, 5: *nunquam desitum turbari comitia interpellantibus*

Digitized by Google

und besonders günstiger Umstände sein und stöfst die Regel nicht um, dafs die Patricier diese ganze Periode hindurch sich in der Gewalt zu behaupten wufsten. Dies zeigt, wie gesagt, dafs die Kompromisse, welche zu den betreffenden Wahlgesetzen geführt hatten, im Sinne der Patricier nur die Machtfrage an die Stelle der Rechtsfrage setzen und damit diese aus dem Wege schaffen sollten. Die Macht selbst aber wurde doch nicht blofs mit äufseren Mitteln geübt. Wohl kam alles zur Anwendung, was einer so starken Parteiregierung zu Gebot steht, Mittel der Gewalt wie der Klugheit, allein schon den alten Quellen genügte dies nicht zur Erklärung: sie lassen die Plebejer, denen es darum zu thun war, die Ehre der Magistratur zu gewinnen, d. h. die Männer, welche die hervorragendsten unter den Tribunen waren, wiederholt bittere Klagen führen über die lässigen plebejischen Wähler, die ihre Führer im Kampf um das Amt im Stiche liefsen.[1]) Auf der einen Seite stand wohl das Verdienst um den hintangesetzten Stand, die Hülfe, die man vielen einzelnen gebracht, das Einsetzen der Person für die Ehre der ganzen Plebs, die Auktorität, welche solche durch Generationen hindurch von denselben Familien übernommene Führung gewährte, auch das Ansehen eines bei diesen plebejischen Familien sich sichtlich mehrenden Wohlstands; allein das Gegengewicht bildete die herkömmliche Sicherheit der Patricier in der Gewaltübung, das Imponierende der militärischen Führung, das in dieser vielfach erworbene Vertrauen, dem auf der andern Seite nur Versprechungen gegenüberstanden, endlich die althergebrachte Auktorität des Senats, und wenn nun die Wähler vollends darüber sich klar wurden, dafs es ihren Führern mehr um die eigene Ehre als um das zu thun sei, was für die überwiegende Mehrheit des Standes das wichtigere war, wenn sie in materiellen Fragen ihre Führer auf derselben Seite sahen wie die Patricier, so ergab sich zu gunsten der letzteren ein moralisches Übergewicht. Die Tribunen hofften einmal im J. 432, mit einem Gesetz, welches die auffallende Tracht der Bewerber untersagte, einen Erfolg zu

---

tribunis pl., donec convenisset prius, ut maior pars tribunorum militum ex plebe crearetur.

1) z. B. Liv. 4, 25, 9: *(principes plebis) queri se a plebe adeo spretos* etc. c. 35, 5: *tr. pl. obiurgantes multitudinem, quod admiratione eorum quos odisset stupens in aeterno se ipsa teneret servitio.*

Digitized by Google

erreichen[1]), allein der Erfolg konnte mit so kleinen Mitteln nicht kommen, er kam nur, wenn Zeiten besonderer Not die Masse der Plebs gegen die Regierung erbittert hatten. Noch in den letzten Zeiten dieser Periode läfst die glänzende Figur des Camillus diese Verhältnisse klar erkennen: es gab keinen schrofferen Gegner der plebejischen Forderungen als ihn, dessen Diktatur die letzte Waffe des Senats gegen die Tribunen gebildet haben soll[2]); aber er war zugleich der erste Kriegsheld seiner Zeit, der Reformator des Heerwesens, der Eroberer von Veji, der Mann, dessen Name den folgenden Generationen so sehr mit der Existenz Roms verknüpft schien, dafs sie ihm auch in der Galliernot, obgleich man nichts Sicheres darüber wufste[3]), das entscheidende und rettende Eingreifen zuschrieben. — Allein die Verhältnisse gestalteten sich schliefslich doch zu gunsten der Plebejer, und als sich die Führer derselben zu einer energischen, konsequent verfolgten und weitsichtigeren Opposition aufschwangen, gelang es ihnen, den Widerstand des Patricieradels zu brechen.

Die Landfrage.

8. Die Landfrage war durch die Aufteilung des Gemeindelands am Aventin in keiner Weise beseitigt worden: das darauf bezügliche Gesetz war — als Schwurgesetz — ein Akt von so besonderer Natur, dafs es keinen Präcedenzfall bildete, und materiell war das Objekt zu unbedeutend an Umfang und von allzu beschränktem Nutzwert. Dazu kam, dafs Rom durch sein eigenes Vorgehen wie durch die an Latium herantretenden Verwicklungen mit den Nachbarvölkern, Etruskern, Äquern und Volskern einerseits kriegerisch mehr leisten mufste, andrerseits neben zeitweiligen Verlusten doch zu öfteren Malen zu Landerwerb kam, dafs also sowohl das Bedürfnis einen für den Krieg leistungs-

---

1) 4, 25, 13: *placet tollendae ambitionis causa tribunos legem promulgare, ne cui album in vestimentum addere petitionis liceret causa; — vicere tribuni, ut legem perferrent.* Das von Livius gegebene Motiv, *ut plebi respirare a patriciorum mixtis precibus minisque liceat*, steht mit dem Inhalt des Gesetzes in keinem vernünftigen Zusammenhang, aber das Gesetz wird richtig sein und zeigt eben, wie die Führer der Plebs für ihren Mifserfolg die Gründe am unrichtigen Ort suchten.

2) 6, 38, 2 z. J. 368: *cum tribus vocarentur nec intercessio collegarum latoribus obstaret, trepidi patres ad duo ultima auxilia, summum imperium summumque ad civem decurrunt. dictatorem dici placet; dicitur M. Furius Camillus;* vgl. fast. Capit. z. d. J.: *IIII. dict. rei gerundae caussa.*

3) Vgl. die Kritik der bezügl. Erzählungen bei Mommsen, r. Forsch. 2, 327 ff.

Digitized by Google

fähigen Bürgerstand zu erhalten wie die dazu nötigen Mittel sich boten. Ja es konnte nach den inneren Verhältnissen Roms nicht anders sein, als dafs man auf Landerwerb geradezu ausging. Die grofse Einseitigkeit, welche das politische Leben des Volks und die Gliederung der bürgerlichen Gesellschaft beherrschte, jene Alleinberechtigung des Ackerbaus verhinderte die ärmeren Grundbesitzer, zu Handel und Gewerbe überzugehen. Wohl hatte so eben die Zwölftafelgesetzgebung einen für das ökonomische Leben wichtigen Fortschritt darin bezeichnet, dafs gemünztes Geld, wenn auch nur in der bescheideneren Form der Kupfermünze als Wertmesser eingeführt wurde[1]), und es war damit der Entwicklung des internationalen Verkehrs wie des heimischen Handels und Gewerbes Vorschub geleistet, aber so lange die Individuen, die sich damit beschäftigten, des Vollbürgertums entbehrten, war nicht zu erwarten, dafs sich, was der bisherige Privatgrundbesitz nicht versorgen konnte, den Aussichten des Handels und industriellen Lebens, welche Roms jetzige Stellung in Mittelitalien wohl bieten konnte, zuwende. So mufsten mit jedem Zuwachs an Bevölkerung[2]) die Bauern, die kein Land mehr fanden, selbst dazu drängen, solches durch den Krieg zu schaffen. Man darf daher über den Berichten

1) s. o. S. 184 A. 1. Eine Konsequenz dieser Neuerung war das Gesetz v. J. 430, welches die Vermögensstrafen, die in den vor dem Decemvirat erlassenen Multgesetzen in Viehbufsen angesetzt waren, in Geld normierte. Cic. de rep. 2, 60: *annis post ea (sc. post legem Aterniam) XX ex eo, quod L. Papirius P. Pinarius censores multis dicendis vim armentorum a privatis in publicum averterant, levis aestumatio pecudum in multa lege C. Iuli P. Papiri consulum constitutast.* Liv. 4, 30, 3: *legem de multarum aestimatione pergratam populo cum ab tribunis parari consules unius ex collegio proditione excepissent, ipsi praeoccupaverunt ferre.* Es ist offenbar hier zwischen der Motivierung und der Thatsache zu unterscheiden. Das Mafs der Schätzung *(in oves singulas aeris deni, in boves aeris centeni)* giebt Gellius 11, 1, 2, aber unrichtig schon für das aternische Gesetz.

2) Das Mafs dieser Zunahme können wir nicht bestimmen, da die Censuszahlen aus der Zeit vor den Samniterkriegen unbeglaubigt sind, vgl. Schwegler 2, 680 ff. Aus der Zeit von 449—367 giebt es überhaupt nur eine Angabe über die Censusliste der *capita civium* aus dem J. 392 (vgl. Dionys. 1, 74) bei Plinius n. h. 23, 16, also aus einem Census, der im übrigen nicht galt. Zwischen 403 und 376 kam überhaupt höchstens ein Census zu stande, teils infolge der Zeitumstände teils weil, wenn auch Censoren gewählt waren, das Geschäft nicht richtig zum Abschlufs kam, wie Livius die Plebs sagen läfst, weil die Regierung die Höhe der Schulden nicht sehen wollte. Fest. p. 364 s. v. *tributorum.* Liv. 6, 27. Schwegler 3, 301 ff. De Boor, *fasti cens.* S. 55 ff.

Digitized by Google

von Verweigerung der Aushebung, von Klagen der Plebs über die vielen Kriege nicht übersehen, dafs dies, soweit es überhaupt der Wirklichkeit entsprach, nur die eine Seite bildet und zuweilen nur Parteimittel war; ebenso oft oder noch öfter wird die Plebs in der Hoffnung, auch für sich den Kriegsgewinn in Landbesitz verwerten zu können, willig die Kriegserklärung gutgeheifsen und sich gestellt haben, und der Erfolg, der in beträchtlicher Mehrung des römischen Gebiets bestand, liegt in der Bildung ganzer neuer Bezirke vor. Die Regierung kann auch nicht den Standpunkt eingenommen haben, Landaufteilungen absolut zu verweigern; denn sie hätte sonst die Zunahme der bäuerlichen Bevölkerung in derselben Zeit abgeschnitten, in der sie derselben immer mehr bedürftig war. Sobald also Rom in seinen äufseren Beziehungen aus der früheren Defensivstellung in die Offensive übergegangen war, konnte es sich nicht mehr darum handeln, ob die Plebs überhaupt berechtigt sei, Assignationen zu erwarten, sondern nur darum, in welchem Mafse und auf welchem Wege solche gewährt würden, d. h. in welchem Verhältnis die beiden Stände in den Landgewinn sich teilen sollten. Wir sind nun aber leider durch die Art unsrer geschichtlichen Überlieferung wiederum aufser Stand gesetzt, den Gang der hierauf bezüglichen Verhandlungen, Kämpfe, Mafsnahmen zu verfolgen, und können nur Folgerungen aus den Schlufsresultaten ziehen. Von den Gesetzen, welche den Abschlufs der Periode bilden, zeigt das eine, das sich auf die Landfrage bezieht, dafs dieselbe in den vorhergehenden Zeiten den Gegenstand des Kampfes gebildet; aber dies ist auch der einzige feste Punkt. In der fortlaufenden Erzählung über diese Zeit fehlt es zwar nicht an tribunicischen Agitationen, Anträgen, ja auch Volksabstimmungen[1]), aber es kommt nie etwas durch dieselben zustande. Bald wird Aufteilung oder Verkauf des gesamten Gemeinlands verlangt[2]), bald Assignation von eben ge-

1) Liv. 4, 12, 3. c. 43, 6. 44, 7 ist nur von *seditiosae actiones* oder davon die Rede, dafs die Tribunen im Senat oder gegenüber den Konsuln die Agrarfrage anregen. 4, 48, 2 kommt es zur Promulgation eines Gesetzes darüber, aber es wird dagegen intercediert — alles Vorgänge, von denen keine Originalquelle Zeugnis ablegte.

2) 4, 48, 2: *ut ager ex hostibus captus viritim divideretur magnaeque partis nobilium eo plebiscito publicarentur fortunae, nec enim ferme quicquam agri, ut in urbe alieno solo posita non armis partum erat, nec quod venisset adsignatumve publice esset praeterquam plebs habebat.* Appian Ital. 9 läfst

Digitized by Google

wonnenem[1]), bald Ausführung von Kolonieen[2]); aber was wirklich gewährt wird, ist nicht die Folge von solchen Anträgen oder darauf bezüglichen Beschlüssen des Volks, sondern der Senat ist es, welcher von sich aus das thut, was er überhaupt zu gunsten der Plebs thun will.[3]) Und dafs letzteres das wahre Verhältnis ist, geht eben aus dem Inhalt des bezüglichen licinischen Gesetzes hervor: es ordnet nicht eine Landverteilung an, sondern es giebt für die Regelung des Occupationsmafses eine Norm, deren Durchführung der Regierung erlaubt, über Gemeinland zum Zweck von Assignationen zu verfügen. So mögen denn auch die Tribunen in mancherlei Weise, sei es durch Besprechung in Kontionen, oder durch Anregung der Sache gegenüber den Magistraten und durch diese gegenüber dem Senat immer wieder das Recht der Plebs auf Anteil am Landgewinn hervorgehoben haben, aber weder werden sie ihrerseits eine förmliche Rogation eingebracht haben, welche den Senatsbeschlufs durch das Plebiscit ersetzen sollte, noch, wenn sie diese Absicht hatten, würde die Regierung dem Folge gegeben haben. Es mag fraglich sein, ob die Ausführung von Kolonieen nicht vom Volke genehmigt werden mufste; ein sichres Beispiel aus dieser Periode fehlt dafür; aber wenn je der Weg des Gesetzes dazu nötig war, so war es der des konsularischen Antrags an die Centurien.[4])

Die Stellung des Tribunats zu dieser Frage wird nun aber keineswegs so geschildert, dafs die Forderungen der Plebs stets bereitwillige Vertreter in ihm gefunden hätten. Die Patricier

---

den Manlius, um der verschuldeten Plebs aufzuhelfen, beantragen *τὸν δῆμον τοῖς δανείσασιν ἀποδοῦναι, τὴν γῆν ἐς τοῦτο ἀποδόμενον ἔτι οὖσαν ἀνέμητον*, was ganz offenbar ein Motiv aus der letzten Periode der Republik ist.

1) Liv. 6, 5, 2: *ostentabatur (a trib. pl.) in spem Pomptinus ager tum primum post accisas a Camillo Volscorum res possessionis haud ambiguae.*

2) 4, 49, 6: *temptatum ab L. Sextio tribuno pl., ut rogationem ferret, qua Bolas quoque sicut Labicos coloni mitterentur.*

3) Liv. 4, 11 (Ardea i. J. 442); 4, 47, 6: *senatus, priusquam ab tribunis pl. agrariae seditiones mentione inlata de agro Labicano dividendo fierent, censuit frequens coloniam Labicos deducendam;* 5, 24, 4 (i. J. 395 Kolonie ins Volskergebiet); 5, 30, 8 zum Lohne dafür, dafs die Plebs auf die Übersiedlung nach Veji verzichtet, *referentibus consulibus s. c. factum est, ut agri Vejentani septena iugera plebi dividerentur.*

4) Deshalb ist es auch richtiger gedacht, wenn die Kandidaten für das Konsulartribunat 4, 36, 2 *agri publici dividendi coloniarumque deducendarum ostentant spes*, als wenn Volkstribunen Gesetze über Kolonieen einbringen.

Digitized by Google

finden Tribunen, welche den Anträgen ihrer Kollegen intercedieren[1]), die antragstellenden Tribunen selbst wollen damit nur die Plebs, auch wenn diese keine Lust zu solcher Agitation hat, für ihre persönlichen Zwecke gegen die Patricier aufreizen[2]) und sprechen es offen aus, dafs sie mit dem Verlangen von Assignationen nicht ihrem eigenen Interesse, sondern nur dem der ärmeren Plebejer dienen.[3]) Der Grund hiervon kann nur darin liegen, dafs diejenigen Plebejer, welche die Führer ihres Standes waren, bereits mit einer gewissen Regelmäfsigkeit neben den Patriciern zu den Occupationen zugelassen wurden, ein Zugeständnis, das lediglich im Interesse der Patricier war und immer nur einer beschränkten Zahl von Personen bewilligt wurde. So will denn auch schliefslich die Forderung des Tribunats nicht Aufhebung, sondern nur Beschränkung des Occupationssystems.[4]) Es mag dies unsre Meinung von dem Gemeinsinn dieser Männer mindern, aber für das Einrücken der Plebejer in die Regierung war es von Vorteil, wenn sie in ihrer äufseren Stellung den Patriciern gleichkamen.[5])

Schuldennot der Plebejer.

9. Neben dem Ackergesetz tritt unter den Gesetzen von 367 auch ein Schuldengesetz auf, und es spielt auch in der Erzählung über die Zeiten nach dem Galliereinfall die Schuldennot unter der Plebs zu wiederholten Malen eine grofse Rolle.[6]) Aber hier gilt es wieder, dafs das Detail der Erzählung durchaus unverbürgt und späteren Zeiten entlehnt ist.[7]) Jenes Gesetz von 367 zeigt wohl, dafs die Zustände in dieser Beziehung in jenen Jahren bei einem Punkte angelangt waren, der Einschreiten der

---

1) s. o. S. 209 A. 1.

2) s. o. S. 210 A. 1, in welchem Falle die Tribunen *haud magnopere plebem moverunt — agri immemorem, ad quem instruendum vires non essent.*

3) 6, 39, 11: *quae munera quando tandem satis grato animo aestimaturos* (die plebejischen Wähler), *si inter accipiendas de suis commodis rogationes spem honoris latoribus eorum incidant?*

4) a. a. O.: *liberos agros ab iniustis possessoribus.*

5) Als Quellen des Reichtums von Plebejern kann man Lieferungen, Handel, zumal Getreidehandel, Gewerbe mit Sklavenbetrieb vermuten; der reiche Getreidehändler Sp. Mälius aber, der dann Hochverräter wird, ist eine reine Fiktion, vgl. die Kritik bei Schwegler 3, 134 ff. und die noch schärfere bei Mommsen, r. Forsch. 2, 199—220.

6) Aufser in der Zeit unmittelbar vor 367 besonders nach dem gallischen Unglück in der Erzählung von Manlius. Liv. 6, 11.

7) vgl. die Kritik bei Mommsen, röm. Forsch. 2, 179 – 199.

Digitized by Google

staatlichen Gesetzgebung nötig machte; jedoch sichere Thatsachen sind vor 367 darüber nicht berichtet.[1]) Nur läfst sich immerhin sagen, dafs wenn ein M. Manlius hochverräterische Pläne hegte und auszuführen suchte, — und dies wenigstens bleibt als Rest von Thatsachen, — er Aussichten für den Erfolg nur schöpfen konnte aus allgemeiner und tiefgehender Unzufriedenheit der Plebs, d. h. aus verzweifelter Lage vieler Einzelner.

Einführung des Solds.

10. Vielleicht war es mit solchen Verhältnissen verknüpft, dafs zur Erleichterung des Kriegsdiensts in dieser Periode die Soldzahlung eingeführt wurde.[2]) Zu den Grundgedanken der servianischen Heeresordnung gehörte, dafs der Soldat sich selbst ausrüste und, soweit nicht die Mittel aus Feindesland zu gewinnen waren, auch selbst erhalte[3]); wurden ja deshalb auch nur ansäfsige Bürger ausgehoben. Allein dies war nur durchführbar, solange die Grenze des Feindeslands unmittelbar nahe war und die Kriege kurzdauernde Nachbarfehden. Sobald die Feldzüge auch nur Monate dauerten, mufste der Staat für die Verpflegung eintreten, und er that dies nun mittelst Erhebung einer Steuer aus den Bezirken.[4]) Jede Tribus legte die Summe,

---

1) Wenn die zwei Bürgschaftsgesetze, *(de sponsu)*, das appulejische und publilische (Gaius 3, 122. 127. 4, 22), Volkstribunen der Jahre 391 und 384 gehören sollten, so könnten diese als Symptom der Schuldenfrage genommen werden, übrigens würde jenes vor die gallische Zerstörung fallen und bei beiden spricht nur der Name für solche Zuteilung.

2) Schon i. J. 424 sollen die plebejischen Kandidaten Hoffnung eröffnet haben *vectigali possessoribus agrorum imposito in stipendium militum erogandi aeris* (Liv. 4, 36, 2), dann i. J. 406 (4, 59, 11) *additum — principum in multitudinem munere, ut ante mentionem ullam plebis tribunorumque decerneret senatus, ut stipendium miles de publico acciperet, cum ante id tempus de suo quisque functus eo munere esset.* Diod. 14, 16. Zonar. 7, 20. Flor. 1, 12: *tunc primum hiematum sub pellibus; taxata stipendio hiberna.*

3) Dionys. 4, 19: *οὐ γὰρ ἐλάμβανον ἐκ τοῦ δημοσίου τότε* (zur Zeit des Servius) *Ῥωμαῖοι στρατιωτικοὺς μισθοὺς ἀλλὰ τοῖς ἰδίοις τέλεσιν ἐστρατεύοντο.*

4) Diese Einrichtung leitet Mommsen, r. Tribus S. 31, weil Tributum und Stipendium stets einander entsprechen und das Tributum so alt als die Tribuseinteilung selbst sei, schon von Servius ab; übrigens kann ja das Bedürfnis für beides erst mit der Zeit sich geltend gemacht haben; jedenfalls aber ist die Darstellung der Sache für die Zeit unmittelbar vor 406 richtig und wird dadurch der Gegensatz des *de suo* und *de publico* bei Livius ein relativer. Über *tributum* und *stipendium* vgl. Varro de l. l. 5, 181: *tributum dictum a tribubus, quod ea pecunia, quae populo imperata erat, tri-*

Digitized by Google

welche sie traf, um nach dem Census, d. h. nach dem Mafs des Grundbesitzes, und aus diesem Geld (*tributum*) erhielt der einzelne, was er brauchte. Nach dem Feldzug wurde dann, wenn er erfolgreich gewesen war, aus dem Kriegsgewinn, oder wenn sonst die Staatskasse es vermochte, die Umlage wieder heimgezahlt. Bei diesem System war den niederen Censusklassen die Verpflegung erleichtert auf Kosten der höheren, und es wird dies mit ein Grund gewesen sein, mit welchem die Patricier, welche meist in der ersten Klasse waren, die Occupation von Gemeinland rechtfertigten, der dann aber auch den Plebejern, welche neben ihnen in derselben Klasse standen, denselben Anspruch gab. Trotz solcher Erleichterung aber lastete, wenn Jahr um Jahr ein Tributum erhoben wurde, auch die dem Census entsprechende Pflicht allzuschwer auf den unteren Klassen, und so fehlt denn auch in den Schilderungen der Schuldennot die Klage über das Tributum niemals. Nun tauchte die Frage auf, ob nicht der Staat aus seinen gewöhnlichen Einnahmen den Zuschufs leisten könne, den der einzelne zu seinem Unterhalt im Felde brauchte, und als die Belagerung von Veji statt der blofsen Sommerfeldzüge den Dienst auch im Winter brachte, wurde dies im J. 406 vom Senat bewilligt. Die Folge war, dafs der Staat auf pünktliches Eingehen seiner laufenden Einnahmen sehen mufste, und zu diesen gehörten neben den Zöllen vorzugsweise die Abgaben von Gemeinland, die bisher gar nicht oder nur lässig von den Nutznieſsern erhoben worden waren. Damit wurden zwar diese ebenfalls in der Leistung des Tributum erleichtert, aber sie leisteten nun doch mehr als bisher. Sie werden infolge davon nun noch mehr als vorher ihr Recht auf das occupierte Land betont haben; allein die Verhältnisse waren jetzt doch schon so sehr zu gunsten der Plebs gebessert, dafs die Aufgabe, die ärmeren Klassen mit Land zu versorgen, durch eine Berufung auf Zahlung der Abgaben nicht auf die Dauer abgelehnt werden konnte. — Durch das System der Soldzahlung wurde es dem Staat zwar erleichtert, auch Proletarier im Krieg zu verwenden, indessen war der Sold, der ohnedies nur die Verpflegung, nicht die Rüstung erleichtern sollte, nicht so bemessen, dafs er die eigene Zuthat des Mannes ersetzte; für gewöhnlich wird man mit

butim a singulis pro portione census exigebatur; ab hoc ea quae assignata erat, attributum dictum; ab eo quoque, quibus attributa erat pecunia ut militi reddant, tribuni aerarii dicti, id quod attributum erat, aes militare.

Digitized by Google

der Aushebung der Ansässigen durchgekommen sein, und es bedurfte andrer Zeiten, um den Staat zu nötigen, die Proletarier regelmäfsig zum Dienst beizuziehen.[1])

Freiwilliger Reiterdienst und Reform der Taktik.

11. Mit der Zeit der Einführung des Solds bringt Livius von verschiedenem Zusammenhang aus eine Reform des Heerwesens in Verbindung, welche von gröfster Tragweite war. Während derselben Belagerung von Veji, welche Veranlassung zur Bewilligung des Stipendiums gab, erfuhr die römische Reiterei eine wesentliche Verstärkung, indem neben den achtzehn Centurien, welche seit Servius bestanden und für ihren Dienst das Geld zu Beschaffung und Unterhalt der Pferde vom Staate angewiesen erhielten, nun unter den Bürgern der ersten Klasse ein Freiwilligendienst aufkam, für welchen der Mann das Pferd selbst beschaffte und unterhielt, dagegen einen dem gröfseren Aufwand entsprechenden höheren Sold empfing.[2]) Dadurch wurde die römische Kriegführung fähig, diese unter den jetzigen gröfseren Verhältnissen wichtigere Waffe mehr auszubilden, wiewohl die römischen Taktiker ihr auch jetzt noch geringeren Wert beilegten und so bald wie thunlich hiezu geeignete Bundesgenossen dafür beizogen. Aufserdem aber war in socialer Beziehung diese Neuerung von wesentlicher Bedeutung. Es grenzte sich jetzt unter den wohlhabenden Plebejern der Teil, welcher die politische Führung übernahm und sich am ehesten den Pa-

---

1) Lange 1, 668 f. 2, 24 f. vermutet, dafs Camillus als Censor (fast. Capit. in corp. inscr. lat. 1, 428 zum varron. J. 351 d. St.) die Proletarier bis zu einem Census von 4000 Assen herab beigezogen habe, indem er namentlich die Militärrevolution von 342 (s. u.) daraus erklären will. Übrigens läfst Diodor. 14, 114 gegen die Gallier i. J. 390 aufbieten ἅπαντας ἐν ἡλικίᾳ d. h. alle gesetzmäfsig verpflichteten, und doch betragen diese (§. 3 als ἀνδρειότατοι von den ἀσθενέστατοι unterschieden) nur 24 000 Mann, was mit der Pflichtigkeit der Proletarier nicht stimmen würde. Weiteres s. im System.

2) Liv. 5, 7, 5: (Schlimme Nachricht aus dem Lager von Veji machte i. J. 403 den Senat besorgt), *cum repente quibus census equester erat, equi publici non erant adsignati, consilio prius inter se habito senatum adeunt factaque dicendi potestate equis se suis stipendia facturos promittunt; — equiti certus numerus aeris* (nach c. 12, 12 *triplex stipendium*) *est adsignatus; tunc primum equo suo* [*aequos, equossi* die Handschr.] *merere equites coeperunt.* Näheres über die Einrichtung s. u. im Syst. Der edle Wettstreit, der die Veranlassung gegeben haben soll, mag Sache der Erfindung sein; wer die Sache selbst in das System des bisherigen Dienstes einfügte, verfuhr jedenfalls mit genauer Abwägung von Leistung und Belohnung und so, dafs das Moment der Freiwilligkeit der Disciplin keinen Eintrag that.

Digitized by Google

triciern zur Seite stellen konnte, greifbarer ab, in einer Weise, welche auf der Initiative des einzelnen beruhte, ohne doch der Kontrolle der Regierung entzogen zu sein. Denn wenn das Erbieten zum freiwilligen Reiterdienst von dem Bürger selbst ausging, so hing es doch von der Kriegsleitung und weiter zurück von der Censur ab, ob man dieses Erbieten annehmen wolle.[1]) Mit jener Fürsorge für die Weiterbildung des Fufsvolks aber, d. h. für die Verbesserung der Legionstaktik, kam man dazu, einmal die Rücksicht auf die vom Vermögen abhängige Art der Ausrüstung der Abstufung technischer Verwendbarkeit unterzuordnen und die Legionsgliederung und -aufstellung abhängig zu machen von dem verschiedenen Mafs und der Art körperlicher Brauchbarkeit und militärischer Erfahrung, sodann die bisherige geschlossene Phalanx sowohl in der Längen- als in der Tiefenaufstellung aufzulösen und damit beweglicher und für jedes Terrain geeignet zu machen. Dafs Camillus bei diesen Reformen, die zugleich eine Modifikation der Bewaffnung mit sich brachten, beteiligt war, ist wenigstens im allgemeinen glaubhaft bezeugt, und es trifft damit zusammen, dafs die Zeitbestimmungen, die überhaupt dafür gegeben werden, in der Epoche des vejentischen Kriegs und des Galliereinfalls zusammentreffen[2]), zweier Ereignisse, die wohl geeignet waren, zur Förderung der Kriegstechnik zu dienen. Allein wie weit dabei das Verdienst des Camillus ging, was etwa vor ihm schon angefangen war, was Nachfolger weiterbildeten, liegt völlig im Dunkeln. Aber die wenigen Notizen, die wir über diese Fortschritte haben, genügen doch, um uns erkennen zu lassen, wie hinter dem jedes glaubhaften Details entbehrenden und immer in denselben Formen geschilderten Hader der beiden Stände, der neben den Kriegsgeschichten die Bücher der jüngeren Annalisten füllte, sehr reelle Bestrebungen liegen, die das römische Volk in seinem Können und seinem Selbstbewufstsein um ein gutes Stück weiter brachten und es

1) Hierbei ist angenommen, dafs damals noch ein fester Census für diesen Dienst nicht bestand und dafs das Erbieten des Bürgers Grundbedingung war.

2) Die Livius 8, 8 beschriebene Manipularordnung wird in ihrer Begründung zurückgeführt auf die Zeit *postquam stipendiarii facti sunt (Romani)*, und Plutarch Cam. 40 läfst den Camillus die dort angeführten Neuerungen in Bewaffnung und Waffenführung in seiner fünften Diktatur gegen den i. J. 367 drohenden Galliereinfall einführen.

Digitized by Google

befähigten, auch so schwere Stürme, wie die Eroberung der Stadt durch die Gallier, ohne bleibenden Schaden durchzumachen.

Fortschritte des politischen Lebens.

12. Nicht minder grofse Fortschritte aber, von denen unsre Annalen, zum Teil weil sie die Resultate derselben schon zum voraus annehmen, ebensowenig ein Bild geben, machte das politische Leben, speziell die Stellung des Tribunats gegenüber der Regierung, und innerhalb der Regierung die Stellung des Senats gegenüber der Magistratur. Auf Grund des Gesetzes von 449 über die Legislation durch Tributkomitien mufste sich zwischen

Das Volkstribunat.

dem Volkstribunat und dem Senat ein fortwährender Verkehr entwickeln, der sich wohl nicht blofs auf eventuell einzubringende Rogationen bezog, sondern auch auf allgemeine Mafsregeln der Magistratur, denen gegenüber die Volkstribunen die Interessen ihres Standes geltend machten oder welche sie in diesem Interesse herbeigeführt wünschten. Die Form des Anbringens konnte die der Rücksprache mit dem Magistrat als Exekutivbeamten und Vorsitzenden des Senats sein, eine Form, die sich natürlich der näheren Beleuchtung entzieht. Sie konnte aber auch eine mehr offizielle und zugleich oppositionelle sein, und hiefür werden nun bestimmte Formen angeführt, die der Kontrolle der Senatsverhandlungen und Senatsbeschlüsse und die der Intercession gegen die Magistrate nicht blofs beim Vorgehen derselben gegen die Bürger, sondern auch bei amtlichen Handlungen allgemeinster und den Bürger nicht beschwerender Natur. Gegenüber dem Senat, wird berichtet, hätten die Volkstribunen zuerst nur das Recht gehabt, vor den Thüren des Versammlungslokals zu sitzen und von hier aus ihre Kontrolle zu üben und gegen die Beschlüsse Einsprache zu erheben, später seien sie in das Lokal selbst eingelassen worden.[1]) Das Recht, gegen magistratische Handlungen irgend einer Art einzuschreiten aber wird den Tribunen in dieser Periode bis zu dem Grade zugeschrieben, dafs sie sogar mehrere Jahre hindurch die Kontinuität der ordentlichen Regierung durch Verhinderung der Wahlen gehemmt

1) Val. Max. 2, 2, 7: *tribunis pl. intrare curiam non licebat, ante valvas autem positis subselliis decreta patrum attentissima cura examinabant, ut siqua ex eis improbassent, rata esse non sinerent. Itaque veteribus senatus consultis T littera subscribi solebat, eaque nota significabatur, illa tribunos quoque censuisse.* Zon. 7, 15: τὸ μὲν οὖν πρῶτον οὐκ εἰσῄεσαν εἰς τὸ βουλευτήριον, καθήμενοι δὲ ἐπὶ τῆς εἰσόδου τὰ ποιούμενα παρετήρουν, κἀὶ εἴ τι μὴ αὐτοῖς ἤρεσκε, παραχρῆμα ἀνθίσταντο· εἶτα καὶ εἰσεκαλοῦντο ἐντός.

Digitized by Google

hätten.[1]) Letzteres nun ist unstreitig in dieser Ausdehnung eine geschichtliche Fiktion zur Deckung eines chronologischen Deficits[2]); aber das dabei verwendete Prinzip der Intercession gegen jeden Magistratsakt wird jedenfalls hier wie sonst[3]) als eine verfassungsmäfsig berechtigte Anwendung der tribunicischen Gewalt betrachtet. Die Quellen setzen dies einfach voraus, ohne zu zeigen, auf welchem Wege die Tribunen zu diesem zweifellos nicht ursprünglichen Recht kamen. Die Anwesenheit im Senat nun kann nur mit Bewilligung des Senats, beziehungsweise des Vorsitzenden eingetreten sein; die Intercession gegen den im Senat referierenden Magistrat aber, sowie gegen Magistratsakte überhaupt läfst sich erklären durch ein Kompromifs, mit welchem die Regierung revolutionäres Vorgehen abschneiden wollte und wofür das Einschreiten gegen die Aushebung und Steuerausschreibung einen Vorgang bildete.[4]) Man mochte dabei hoffen, durch die Intercession von Tribun gegen Tribun, sowie durch die letzte Zuflucht, die der tribunicischen Intercession nicht ausgesetzte Diktatur, sich gegen groben Mifsbrauch schützen zu können und im täglichen Lauf der Dinge durch kluge Politik und durch den Weg der gütlichen Verhandlung fertig zu werden. Und dies wird auch für gewöhnlich genügt haben. Die stürmischen Verhandlungen im letzten Jahrzehent vor 367 sind für den Charakter der ganzen Periode viel weniger mafsgebend als die Fortschritte, welche man den Tribunen in ihrer Stellung bewilligte und deren Bedeutung nicht anders bezeichnet werden kann, als dafs im ganzen das zwischen Regierung und Volksvertretung schon im J. 449 angebahnte Zusammenwirken weiter gefördert wurde und die letztere auf dem Wege, neben den Standesfragen auch die allgemeinen Interessen der Bürgerschaft zu vertreten, immer weiter kam.[5])

---

1) Liv. 6, 35, 10. s. u. S. 224. A. 4.

2) Mommsen, Chronol. 204 u. unten a. a. O.

3) z. B. 4, 6, 6 schon i. J. 445: *consules, cum per senatum intercedentibus tribunis pl. nihil agi posset;* 4, 43, 6: *cum senatus consules quam tribunos creari mallet neque posset per intercessiones tribunicias s. c. fieri;* sogar gegen das Zusammentreten der Patricier zum Interregnum 4, 43, 7, was jedenfalls unmöglich war; s. beim Interr.

4) Näheres s. u. im System b. Senat und Volkstribunat.

5) Dafs aber die tribunicischen Anklagen gegen Magistrate wegen Schädigung des Staatsinteresses auch jetzt noch unhistorisch sind, darüber s. o. S. 196. A. 1.

Digitized by Google

Der Senat.

Zu gleicher Zeit verschob sich teils dadurch, dafs der Schwerpunkt dieses Verkehrs in die Verhandlungen mit dem Senat fiel, teils durch den immer regelmäfsiger eintretenden Ersatz des Konsulats durch das Konsulartribunat das Verhältnis zwischen Senat und Magistratur. Es konnte nicht anders sein, als dafs die Aushilfsmagistratur, wenn sie auch formell gegenüber dem Konsulat nur unbedeutend schwächer war, wegen der gröfseren Geteiltheit weniger kräftig auftrat; was ihr aber an Kraft abging, fiel dem Senat zu, an den sie sich halten mufste. Dazu kam, dafs es dem Senat zustand, jedes Jahr die Form der Magistratur zu bestimmen. Auch hier haben wir keine Merkzeichen, um die Fortschritte in dieser Richtung festzustellen; wir können auch nicht ohne Kritik annehmen, dafs jetzt schon der Senat, wie später, die tribunicische Gewalt gegen Magistrate ausspielte[1]); aber dafs in diese Periode der Wendepunkt fällt, mit welchem die Selbstständigkeit der Magistratur zurückzutreten begann gegenüber der Kollektivauktorität des Senats, darf man zuversichtlich behaupten.[2]) Dafs, wie schon bemerkt, in der Diktatur gerade jetzt häufig die volle Macht des Imperiums zugelassen wurde[3]), spricht dagegen nicht; denn diese war jetzt nichts anderes als eine Waffe des Senats, die er nach seinem Gutdünken anwandte, um die geschwächte oder aus den Wahlen nicht in der gewünschten Weise hervorgegangene Magistratur zu ersetzen.[4]) Im ganzen genommen aber wird man auch diese Stärkung der Stellung des Senats als eine Förderung des konstitutionellen Lebens betrachten dürfen.

Die sextisch-licinischen Gesetze.

13. Für das J. 377 liefsen sich zwei den angesehensten plebejischen Familien angehörige Männer, C. Licinius Stolo und L. Sextius, zu Tribunen wählen mit dem wohlüberlegten Ent-

1) Dies wird freilich angenommen Liv. 4, 26, 8. 5, 9, 4; allein schon dafs es immer bei Drohungen bleibt, zeigt, dafs dies nur historische Ausmalung ist. 4, 51, 2 h. es: *his consulibus s. c. factum est, ut de quaestione Postumianae caedis tribuni primo quoque tempore ad plebem ferrent plebesque praeficeret quaestioni quem vellet. A plebe consensu populi consulibus negotium mandatur;* auch dies halte ich für einen Zug, der abzuweisen ist schon wegen der Verschiedenheit der Erzählung bei Livius und Zon. 7, 20.

2) Bemerkenswert ist in dieser Beziehung auch, dafs in der Annalistik kein einziges Gesetz von einem Konsulartribunen berichtet wird.

3) vgl. u. A. L. Quinctius Cincinnatus, dict. II. 439, Mam. Ämilius dict. III. 426, Camillus dict. V. 367.

4) s. o. S. 207. A. 2.

Digitized by Google

schlusse, den Zuständen, die sich eben in der letzten Zeit für die Plebejer wieder ungünstig gestaltet, ein Ende zu machen und auf politischem wie ökonomischem Gebiete die Entscheidung herbeizuführen. Nachdem im J. 379 die Plebejer einmal wieder einen Teil der Konsulartribunenstellen erlangt hatten, waren sogleich darauf wieder die Patricier allein durchgedrungen, und es war nicht abzusehen, wann endlich die Plebejer von dieser Art der Magistratur den gehofften Gewinn haben sollten. Dazu kam der Notstand der ärmeren Bauernschaft gegenüber dem reichen Landgewinn, welchen der Staat in den letzten Zeiten gemacht hatte und der, wenn nicht ein Riegel vorgeschoben wurde, völlig der einseitigen und ungemessenen Ausbeutung des regierenden Standes anheimfiel. Es war ein grofses Verdienst und ein Beweis von Einsicht in die Gesamtlage des Staats[1]), dafs jene Männer die sämtlichen Forderungen der Plebs in ein Programm zusammenfafsten, das folgende Forderungen enthielt: 1) Hülfe für die zahlungsunfähigen Schuldner durch Anrechnung der schon entrichteten Zinsen als Abzahlung am Kapital und Bewilligung einer dreijährigen Frist für die Bezahlung des Rests. 2) Beschränkung des einem einzelnen gestatteten Mafses von Occupation an kulturfähigem Gemeinland auf 500 Morgen und des Weiderechts auf der Gemeinweide auf 100 Rinder und 500 Schafe, Beschränkung der Zahl der für den Ackerbau gehaltenen Sklaven, indem neben solchen immer auch eine entsprechende Zahl freier Taglöhner auf einem Gut verwendet werden sollte. 3) Rückkehr zum jährlich eintretenden Konsulat mit der Bestimmung, dafs stets einer der beiden Konsuln ein Plebejer sein müsse.[2]) Der Weg, auf welchem dieses Programm durchgesetzt werden sollte, war der der tribunicischen Gesetzgebung; jene Artikel wurden also, zunächst wohl neben einander, als besondre Vorschläge promulgiert und zugleich dem Senat vorgelegt, um

1) Die Kritik der Erzählung über den Anlafs (Liv. 6, 34, 5. Dio frgm. 29 Bekk.), 'das häfsliche Mährchen' von der weiblichen Eitelkeit als der den Anstofs gebenden Ursache, s. bei Niebuhr 3, 2.

2) Liv. 6, 35, 4: *unam (legem) de aere alieno, ut deducto eo de capite quod usuris pernumeratum esset, id quod superesset triennio aequis portionibus persolveretur; alteram de modo agrorum, ne quis plus quingenta iugera agri possideret; tertiam ne tribunorum militum comitia fierent, consulumque utique alter ex plebe crearetur.* Vgl. S. 221. A. 1. Hinsichtlich der Ausdeutung des Gesetzes ist immer noch hauptsächlich zu vergleichen Niebuhr 3, 7—26.

Digitized by Google

dessen verfassungsmäfsige Zustimmung zur eigentlichen Rogation oder Abstimmung der Tribusversammlung zu erlangen.

Die Schuldentilgung.

Der erste jener Artikel ist nicht blofs für sich, sondern zugleich im Hinblick auf die Konsequenzen des zweiten zu fassen. Wurde durch diese es möglich, eine Besserung der Besitzverhältnisse herbeizuführen, so mochte auf eine Erledigung der Schuldforderungen in den nächsten Jahren gehofft werden, zumal da der Abzug der schon gezahlten Zinsen vom Kapital eine nicht unwesentliche Erleichterung gab, eine um so wesentlichere, je höher der Zinsfufs gewesen war, so dafs Wucherzinsen durch diesen Artikel in gewisser Art ihre Strafe fanden.[1]) Galt damals das Zinsmafs der XII Tafeln, so war jedenfalls eine Überschreitung desselben ohnedies rechtswidrig; im übrigen aber liegt zwar hier ein Eingriff der Gesetzgebung in die Privatrechte vor, aber doch nur zum Teil; denn man kann, da diese Gesetze nur mit Genehmigung des Senats vor das Volk kamen, zugleich ein Kompromifs zwischen den beiderseitigen Interessenten darin sehen. Zudem war die Schuldenkalamität nur durch einen allgemeinen Notstand, den zum Teil Leistungen für den Staat verursacht, veranlafst worden. Die Quellen identifizieren auch jetzt noch die Gläubiger mit den Patriciern[2]); das ist übertrieben, aber der Senat jedenfalls schlofs in seiner überwiegend patricischen Zusammensetzung und mit seinen aus dem plebejischen Grofsgrundbesitz genommenen Beisassen in sich die Mehrzahl der Gläubiger gerade des plebejischen Bauernstands und war die einzige greifbare Repräsentation der Gläubigermenge; wenn er also zustimmte, so war in dem Votum der politischen Körperschaft zugleich der Rechtsverzicht der Privatinteressenten ausgesprochen. Die nächste Periode zeigte, dafs dieses Gesetz höchstens für den Augenblick sorgte und die periodische Wiederkehr übermäfsiger Verschuldung der Bürgerschaft nicht zu hindern wufste. Zu letzterem Zweck mufste das Schuldrecht geändert werden.

Die Landfrage.

Der zweite Artikel ist bemerkenswert ebenso durch das, was er in der vollständigsten Form, die wir ihm geben können, aus-

1) Die Vermutung, mit welcher Lange 1, 673 den Eingriff in das Privateigentum mildern will, dafs nur die über den gesetzlichen Zinsfufs verlangten Zinsen vom Kapital abgezogen werden sollten, ist überflüssig; dazu bedurfte es keines Gesetzes.

2) 6, 36, 12: *ubicunque patricius habitet, ibi carcerem privatum esse.*

Digitized by Google

spricht[1]), als in dem, was er nicht enthält. Wie oben schon bemerkt, ist ein prinzipieller Eingriff in das bisher vom Senat geübte Verfügungsrecht über das Gemeinland[2]) im einzelnen Fall sorgfältig vermieden: es wird nur eine allgemeine Norm aufgestellt, nach welcher die Verwaltung sich zu richten hat, aus welcher sich aber allerdings gewisse Konsequenzen von selbst ergeben. Das aufgestellte Mafs für die Occupationen war völlig ausreichend, um neben dem Besitz von eigenem Land einen Betrieb von bedeutendem Umfang zu ermöglichen; ja wenn unter den viel weiter fortgeschrittenen Verhältnissen der gracchischen Gesetzgebung noch auf dasselbe zurückgegriffen werden konnte, so mufs es für die Zeit, in der es aufgestellt wurde, ein stattliches gewesen sein; wir müssen annehmen, um es in dieser Höhe zu begreifen, dafs kurz vorher im südlichen Latium und im Süden von Etrurien Annexionen stattgefunden hatten und man bei der Aussicht auf weiteren Zuwachs auf ausreichenden Vorrat von Staatsdomänen rechnen konnte, um nicht blofs den dazu fähigen Plebejern die Teilnahme an den Occupationen zu ermöglichen, sondern auch Vorrat zu Kolonisation und Assignation zu haben. Jenes war, wenn man überhaupt die bisherigen Grundlagen in Behandlung des Gemeinlands beibehalten wollte, ebenso notwendig wie dieses; denn der werdende plebejische Adel mufste in den Bedingungen des Besitzes dem patricischen gleichgestellt werden, wenn er sich im Regiment erhalten wollte; der Mittelstand und die ärmere Plebs aber verlangte Schenkung von Land, die schon vorher Grundsässigen in der Form von Assignation zu ihrem bisherigen Besitz hinzu, die in Rom bisher gar nicht oder ganz ungenügend Versorgten nach Kolonistenstellen. Dafs letzteres als Konsequenz

1) Dafs die Fassung des Livius ungenügend ist, geht hervor aus Appian b. c. 1, 8: *τῶν δημάρχων εἰσηγουμένων ἔκριναν μηδένα ἔχειν τῆσδε τῆς γῆς πλέθρα πεντακοσίων πλείονα μηδὲ προβατεύειν ἑκατὸν πλείω τὰ μείζονα καὶ πεντακοσίων τὰ ἐλάσσονα.* Varro de re rust. 1, 2, 9 giebt nur die kurze Bezeichnung *de modo agri —, quae vetat plus D iugera habere civem Romanum.*

2) Dafs der *modus agri* nur auf Gemeindeland geht, ist zwar hier nirgends gesagt, aber nicht nur aus den sonst bekannten Verhältnissen mit Notwendigkeit zu erschliefsen, sondern auch aus dem gracchischen Gesetz, das ja eine Erneuerung des licinischen sein sollte. Dies ist auch seit Niebuhr die vorherrschende Auffassung. Huschke dagegen, über die Stelle des Varro von den Liciniern 1835 S. 16—19, begreift darunter das in Privateigentum stehende Land, ebenso u. a. Clason r. G. 1, 196 ff.

Digitized by Google

des Gesetzes verabredet und in einem Senatsbeschluſs festgesetzt wurde, mag sein[1]); doch konnte man es auch als nicht ausgesprochene Konsequenz annehmen. Dasselbe Verfahren lag ja auch der Ordnung der Gemeinweide zu Grunde: man begnügte sich, in dieser für den kleinen Grundbesitz so wesentlichen Frage durch Festsetzung eines Maximums der Benützung Raum zu schaffen für den kleineren Mann und überliefs es dann der Verwaltung, von dieser gesetzlichen Grundlage aus diese Bürgernutzung allen zuteil werden zu lassen. Eine andre Frage ist, ob es nicht richtiger gewesen wäre, vom Gemeinland eben nur so viel in der bisherigen Weise zu verwenden, als zur Sicherung der Weidenutzung für alle Bürger nötig war, das Occupationssystem des nutzbaren Lands ganz aufzugeben, aber auch Landschenkungen nur noch bei Kolonisationen anzuwenden, zu denen, wenn Freiwillige dafür fehlten, die Bürger wie zum Krieg ausgehoben werden konnten.[2]) Dann mufste an die Stelle des bisherigen Verfahrens Verkauf oder Verpachtung treten, letztere mit Fristen, welche den Charakter des Staatseigentums nie in Vergessenheit geraten liefsen, oder mit Bedingungen, welche nach einer gewissen Zeit den Übergang in völliges Eigentum ermöglichten, überall aber mit Fürsorge dafür, dafs solche Pachtung nicht bloſs dem reichen, sondern auch dem mittleren und kleinen Bürger zugänglich gewesen wäre. Es wäre dadurch die römische Politik befreit gewesen von dem Gesichtspunkt, dafs jeder Landgewinn im Kriege als Beutestück heimgebracht werde, über dessen Teilung die im Senat vertretenen Reichen und die in den Komitien stimmende Menge konkurrierten und dessen so unmittelbar in die Augen fallender Vorteil zu immer neuen Kriegen

1) Bei Appian 1, 8 heifst es von den Antragstellern nur: *ἡγούμενοι τὴν λοιπὴν γῆν αὐτίκα τοῖς πένησιν κατ' ὀλίγον διαπεπράσεσθαι.* — Niebuhr läfst 3, 19 in seiner Rekonstruktion des Gesetzes einen Artikel bestimmen: „was einzelne gegenwärtig über 500 Jugern besitzen, soll allen Plebejern in Losen von 7 Jugern zum Eigentum angewiesen werden"; allein dafs hierfür, wie er selbst zugiebt, kein Zeugnis existiert, ist bei der Wichtigkeit dieses Umstands nicht bloſs zufällig, sondern zeigt absichtlichen Vorbehalt der Verfügung.

2) Vgl. Dionys. 7, 13: (da sich nicht genug Freiwillige melden, beschliefst der Senat) *ἐξ ἁπάντων γενέσθαι Ῥωμαίων κλήρῳ τὴν ἔξοδον, κατὰ δὲ τῶν λαχόντων εἰ μὴ ἐξίοιεν χαλεπὰς καὶ ἀπαραιτήτους ζημίας (ἔθετο).* Liv. 37, 46, 10: *decrevit senatus, uti C. Laelius consul — sex milia familiarum scriberet, quae in eas colonias dividerentur.*

Digitized by Google

reizte; der Gewinn der Staatskasse hätte den steuerzahlenden Bürger entlastet und die Mehrung des Landbesitzes für den einzelnen auf anderem Wege wäre nicht ausgeschlossen gewesen. Aber für eine derartige gänzliche Umänderung des bisherigen Verwaltungssystems war kein Boden vorhanden, weder beim Senat, dessen herrschender Teil nicht gemeint war, auf das bisherige Recht zu verzichten, da es ihm schon schwer genug ankam es teilen zu sollen, noch bei den Antragstellern selbst und ihrem sozialen Kreise, mit dem sie eben daran gingen, sich den Mitgenufs an jener Prämie der Herrschaft erst recht zu sichern, noch bei der Bürgerschaft, der die Landschenkung zu sehr als die einfachste und gerechteste Art der Belohnung für den Kriegsdienst des einzelnen erschien, als dafs anderweitige Interessen des Staats daneben in Betracht kommen konnten. — Dagegen verdient volle Anerkennung die Vorschrift zum Schutz der freien Arbeit. Für uns wenigstens, die wir über die inneren Zustände dieser Zeit so wenig Detailnachrichten haben, ist es überraschend, dafs hier schon so deutlich mit dem Finger auf einen Übelstand gewiesen wurde, der lange Zeit nachher erst in seiner grofsen Bedeutung sich fühlbar machte; es mag sein, dafs die Menge Sklaven, welche die Kriege gebracht, auf einmal den freien Taglohn verdrängt hatten, und nun die ärmeren Bürger, die neben ihren zwei Morgen Lands hierauf angewiesen waren, dadurch weiter in Not kamen, dafs also zunächst ein dringendes Tagesinteresse hier zum Ausdruck kam; aber jedenfalls lag darin auch ein Prinzip ausgesprochen, das für die Zukunft von höchster Bedeutung war und nur den einen Fehler hatte, dafs es dem Eigennutz einer im Besitz der Gewalt befindlichen Klasse eine Selbstverleugnung zumutete, für welche niemand den guten Willen hatte, und der Verwaltung eine Energie der Kontrolle im Kleinen, für deren Handhabung in der Staatsordnung jede Voraussetzung fehlte. Aber wertlos war es darum nicht, den vorhandenen Übelstand aufzudecken, und solche Erkenntnis desselben konnte wenigstens Veranlassung geben, den Verkauf der Kriegsgefangenen so einzurichten, dafs nicht Massen von Sklaven in römische Hände kamen.

Plebejer im Konsulat.

Der dritte Artikel war der wichtigste; er stellte die Gleichberechtigung der Plebejer zu den höchsten politischen Rechten fest, indem er sie einmal statt wie bisher an eine aufserordentliche Magistratur, nun an das ordentliche oberste Amt knüpfte,

Digitized by Google

sodann nicht mehr wie beim Konsulartribunat es dem Volk anheimgab, ob es Plebejer wählen wollte oder nicht, sondern verlangte, dafs der éine Konsul jedenfalls ein Plebejer sein müsse.[1]) Wenn hinsichtlich der zweiten Stelle der patricische Charakter nicht ebenso bestimmt gewahrt war, was übrigens, da wir eben nur eine kurze Formel haben, nicht einmal sicher gesagt werden kann, so war damit noch nicht gegeben, dafs beide Stellen plebejisch sein dürften, sondern die Konsequenz war eher die, dafs es für die andre Stelle beim Herkommen bleibe.[2])

Nach dem Bericht des Livius, der allein ausführliche Erzählung giebt[3]), wurde auf beiden Seiten alles in dem Kampf um diese Rogationen aufgeboten. Dafs der Senat die Zustimmung zur Durchbringung des Gesetzes sofort verweigerte, war die durch das bestehende Recht gegebene Form des Widerstands. Darauf folgten tribunicische Agitationen unter der Plebs, Intercessionen gegen alle Handlungen der Magistratur und damit Sistierung aller geordneten Verwaltung, insbesondre der Wahlen, so dafs ein- oder gar mehrjährige Anarchie, Mangel aller ordentlichen Amtsführung eintrat[4]), Bedrohung der Magistrate mit An-

---

1) Dafs das Gesetz voraussetzt, dafs plebejische Kandidaten vorhanden seien, kann besonders bemerkt worden sein, aber dann mufste auch Garantie gegeben werden, dafs der Wahlvorstand keinen Bewerber wegen Plebität zurückweise.

2) Die Frage, ob schon nach diesem Gesetz auch zwei Plebejer gewählt werden konnten, ist von geschichtlichem Standpunkt aus unpraktisch, weil sie offenbar nicht gestellt wurde. Es hätte aber auch sicher nie ein Patricier als Wahlvorstand nach solcher Interpretation gehandelt oder als Kollege dem plebejischen Konsul sie erlaubt. Erst das Gesetz von 342 (s. u.) ging um einen Schritt weiter.

3) Aus Diodor ist nur zu ersehen was an den Magistratsangaben jedes Jahres hängt, aus den Fragmenten Dios (frgm. 29 Bekk.) nur die Anekdote über den Anlafs und ein Stück vom Ende, aus Plutarch Camillus 39 nur die Stellung dieses Mannes in dem innern Kampfe, Zonaras 7, 24 erwähnt nur den Streit über das Amt.

4) c. 35, 10: *Licinius Sextiusque tr. pl. refecti nullos curules magistratus creari passi sunt; eaque solitudo magistratuum et plebe reficiente duos tribunos et iis comitia tribunorum militum tollentibus per quinquennium urbem tenuit.* c. 36, 3: *remittentibus tribunis pl. comitia per interregem sunt habita.* Fast. Cap. z. J. 379—383 Varr., 375—371 v. Chr.: *[per annos quinque nullus curulis magistratus f] actus est;* vgl. über die Ergänzung aus den idatian. Fasten Momms. röm. Chron. 204 A. 393. Diodor 15, 75 giebt nur für das Archontat des Polyzelos (Ol. 103, 2 = 367 v. Chr.), dafs κατὰ μὲν τὴν Ῥώμην ἀναρχία διά τινας πολιτικὰς στάσεις ἐγένετο, im folgenden Jahr werden wieder

Digitized by Google

klagen auf Geldstrafe[1]), und zur konsequenten Aufrechthaltung dieser Aktion jährlich — und zwar angeblich sogar zehn Jahre hindurch — Wiederbewerbung und Wiederwahl.[2]) Daneben wird aber gesagt, dafs die Plebs keineswegs immer gleich eifrig war, bei den Wahlen für das Konsulartribunat nicht ihre Pflicht für ihre Führer that und gern die ökonomischen Fragen von der über die Teilung des Amts getrennt hätte[3]), während die Tribunen nur um so entschiedener an der Zusammengehörigkeit aller Forderungen festhielten und alle Artikel in éine Rogation

---

Konsulartribunen gewählt; bei andern war die Anarchie vierjährig, s. d. Zusammenstellung der Zeugnisse bei Mommsen a. a. O. Dafs diese Anarchie, wenn sie auch auf éin Jahr beschränkt wird, eine geschichtliche Unmöglichkeit ist, leuchtet ein. Schon Niebuhr 2, 627 f. 3, 27 hat ausgeführt, dafs diese Annahme nur eine Erfindung sei, mit welcher man ein chronologisches Rechnungsdeficit decken wollte, dies aber in einer Weise that, die sich mit Geschichte und Staatsrecht nicht verträgt; Mommsen a. a. O. hat dann für die Anarchie und die sog. Diktatorenjahre, in denen Jahresdiktaturen ein Konsuljahr vertreten (s. u. im Syst. bei der Diktatur), weiter ausgeführt, dafs damit die Lücke in der Jahresrechnung ausgefüllt werden sollte, welche durch die in der Zählung der Jahre nicht berücksichtigten Interregnen erzeugt war. Unger (die röm. Stadtära in Abh. der Münchner Akad., philos.-histor. Kl. 1881. S. 85 ff.) nimmt eine 4—5jährige Anarchie als wirklich vorhanden an; von seinen Argumenten kommt hier in Betracht die Berufung darauf, dafs die Annahme dieser 5 Jahre sehr weit zurückgehe, was richtig ist (vgl. auch Seeck im Hermes XIV 153—155), sodann, dafs alle Interregnen zusammen höchstens zwei, nicht neun Jahre ausmachten. Es ist allerdings auffallend, dafs schon kurz nach 367 die Ordner der vorhergehenden Jahresrechnung das von ihnen vorgefundene Deficit auf eine Weise zurechtlegten, deren Unwahrscheinlichkeit auch ihnen sich aufdrängen mufste; aber ein anderes Auskunftsmittel als das einer chronologischen Fiktion giebt es nicht; wie viel die Interregnen zusammen ergeben, wissen wir nicht, was durch sie von den neun Jahren nicht gedeckt wird, mufs eben andre Gründe der Verwirrung haben, die wir nicht kennen. Jedenfalls ist der von Unger 136 f. ausgemalte Zustand des römischen Staats, in dem 4—5 Jahre lang die Quästoren (ohne Konsuln!) einerseits, die Tribunen und Ädilen andrerseits die Exekutive repräsentiert hätten, undenkbar. Dagegen ist für das bloſs Fingierte charakteristisch, dafs nicht einmal von einem Interregnum während dieser Zeit die Rede ist. Nimmt man aber für die Anarchie eine Fiktion an, so ist auch Ungers Verteidigung der Diktatorenjahre (S. 148 f.) überflüssig.

1) So Liv. 6, 38, 9 des Camillus als Diktator.

2) c. 42, 2: *refecti decumum idem tribuni.*

3) c. 39, 1 f. 9—12. vgl. c. 40, 9. Dio fragm. 29 Bekk.: *ἴσως ἂν κατηλλάγησαν, εἰ μήπερ ὁ Στόλων ὁ δήμαρχος τοιοῦτόν τι εἶπών, ὡς οὐκ ἂν ποιεῖν εἰ μὴ φάγοιεν, ἀνέπεισεν αὐτοὺς μηδενὸς ἀφέσθαι, ἀλλ' ὡς καὶ ἀναγκαῖα πάντα ὅσα ἐνεχειρίσαντο κατεργάσασθαι.*

Digitized by Google

zusammenfafsten. Dem Patriciat oder der denselben repräsentierenden Majorität des Senats wird zur Abwehr zugeschrieben[1]) Anregung der Intercession von Tribun gegen Tribun, energische Agitation beim Volk auch von dieser Seite, speziell mit der Tendenz, die Einheit der Forderungen aufzuheben, Aufbieten der Diktatur, Aushebung von Truppen, um die zu Soldaten gewordenen Bürger der Abstimmung zu entziehen. Wie bei dem Kampf um das geschriebene Recht werden auch hier, um dem Nachgeben in der Hauptsache zu entgehen, Nebenkonzessionen gemacht, so im J. 368 eine Rogation der beiden führenden Volkstribunen bewilligt, nach welcher für die Hut der sibyllinischen Bücher, einer Hauptquelle für religiöse Einwendungen und Hindernisse bei politischen Aktionen, nunmehr ein Kollegium von zehn statt wie bisher von zwei Männern bestellt werden sollte und zwar mindestens zur Hälfte aus Plebejern.[2]) Dieser Eintritt in ein so bedeutendes, wenn auch dem Pontifikat und Augurat nachstehendes Priesteramt war wichtig, prinzipiell wie praktisch, allein man liefs sich dadurch von der Hauptsache nicht abbringen, und so soll es denn schon im Jahr darauf erreicht worden sein, dafs Senat und Diktator nachgaben und der Rogation ihre Genehmigung erteilten. Nachdem diese von der Plebs angenommen war, wurden unter Vorsitz des Diktators für 366 Konsuln nach dem neuen Gesetz gewählt, und zwar war der erste Plebejer im Konsulat der éine Antragsteller L. Sextius.[3]) Die Haltung der Patricier wird dabei in verschiedener Weise oder als eine geteilte geschildert. Es ist vollkommen glaublich, dafs zur Herbeiführung eines die Plebs befriedigenden Abschlusses die auf Grund des canuleischen Gesetzes eingegangenen Familienverbindungen zwischen Patriciern und Plebejern beitrugen; die Licinier sollen nicht bloſs von früher her mit den Corneliern, sondern neuerdings mit den Fabiern, Sulpiciern und Manliern

---

1) zusammengefafst c. 39, 7.

2) c. 37, 12 (369): *novam rogationem promulgant, ut pro duumviris sacris faciundis Xviri creentur, ita ut pars ex plebe, pars ex patribus fiat.* c. 42, 2 (368): *Sextius et Licinius de Xviris sacrorum ex parte de plebe creandis legem pertulere; creati quinque patrum quinque plebis.* Die letztere Stelle scheint dafür zu sprechen, dafs nur die fünf plebejischen Stellen fest standen, die fünf andern aber freigelassen wurden, so dafs besonders hervorgehoben wird, die Wahl habe die zehn Stellen zu gleichen Teilen unter die Stände verteilt.

3) c. 42, 9.

Digitized by Google

verschwägert gewesen sein[1]); es mag ferner unter den Patriciern wieder wie im J. 449 eine Mittelpartei gegeben haben, welcher Camillus zu schroff war[2]) und aus welcher heraus der Diktator P. Manlius im J. 368 einen Licinius zu seinem Reiterobersten machte.[3]) Trotzdem soll sich im J. 367 eine Mehrheit unter den patricischen Senatoren gefunden haben, welche den neugewählten Konsuln die verfassungsmäfsig einzuholende *auctoritas patrum* versagte.[4]) Es wird dies aber nur erfunden sein, um zu motivieren, dafs den Patriciern für ihre Nachgiebigkeit nun von den Plebejern Konzessionen gemacht wurden; denn es ist schwer zu glauben, was doch angenommen werden müfste, dafs dieselben Personen, die als Mitglieder des Gesamtsenats ihre Zustimmung zum endlichen Abschlufs des Haders gegeben, nun noch im letzten Augenblick in Ausübung des Sonderrechts versucht hätten Widerstand zu leisten. Die Konzessionen aber, welche den Patriciern gemacht wurden und welche schon die Bedingung der Zustimmung des Senats gewesen sein werden, waren ähnlich wie beim Konsulartribunat neue Magistraturen als rein patricische, eine Prätorstelle, die sich mit diesem Titel neben das oberste jetzt ausschliefslich Konsulat genannte Amt stellte, diesem fakultativ gleich war, für gewöhnlich aber nur éine Funktion desselben, das Richteramt, übernahm, und zwei Ädilen-

1) über den Licinius, der Bruder eines Corneliers heifst, s. o. S. 200. A. 2. Liv. 6, 34, 5: *M. Fabi Ambusti — filiae duae nuptae Ser. Sulpicio maior, minor C. Licinio Stoloni erat, inlustri quidem viro, tamen plebeio, eaque ipsa adfinitas haud spreta gratiam Fabio ad vulgum quaesierat.*

2) fast. Capit. z. J. d. St. 386 varr.: (Camillus dict. IIII und Ämilius mag. eq.) *[post edictu]m in milites ex s. c. abdicarunt; in eorum locum facti sunt [P. Manlius A. f. A. n. C]apitolinus* etc., vgl. Liv. 6, 38. Plut. Cam. 39.

3) Liv. 6, 39, 3. *P. Manlius dictator rem in causam plebis inclinavit C. Licinio, qui tribunus militum fuerat, magistro equitum de plebe dicto; accipio, dictatorem propinqua cognatione Licini se apud patres excusare solitum.* Es kann dieser Licinius natürlich nicht, wie Dio fragm. 29 meint, der Volkstribun gewesen sein. — Manlius heifst in den capit. Fasten *dict. seditionis sedandae et r(ei) g(erundae) causa.*

4) c. 42, 9: *comitia consulum adversa nobilitate habita, quibus L. Sextius de plebe primus consul factus; et ne is quidem finis certaminum fuit. Quia patricii se auctores futuros negabant, prope secessionem plebis res — venit.* Von Interesse ist aber immerhin die Art, wie sich der Erzähler die sonst so wenig hervortretende *auct. patr.* als patricische Parteiwaffe denkt, er beschäftigt sich mit ihr auch §. 14 in eigentümlicher Weise: *factum s. c., ut IIviros aediles ex patribus dictator populum rogaret, patres auctores omnibus eius anni comitiis fierent.*

Digitized by Google

stellen für nicht unwichtige Zweige der Verwaltung.[1]) Beides war an sich, abgesehen von dem zunächst noch vorhandenen ständischen Charakter, ein unentbehrlicher Zuwachs von Organen der Staatsverwaltung; mit den eben angenommenen Gesetzen aber steht die Verdoppelung der Ädilenstellen auch insofern in enger Verbindung, als dieses Amt die Übertretung des gesetzlichen Occupationsmafses zu verfolgen hatte. Die neuen Stellen, begründet, wie anzunehmen ist, durch besondere Gesetze, wurden sofort für das Jahr 366 besetzt.[2]) — Während uns nun Livius über die Neuerungen in der Magistratur eingehender Auskunft giebt, weifs er von der Ausführung der andern Artikel der sextisch-licinischen Rogation nichts zu berichten. Es vollzog sich aber auch diese nicht in so einfachen zum Teil in den Konsularfasten sich ausprägenden Ereignissen wie die Einrichtung und Besetzung von Ämtern, sondern in einer längere Zeit sich hinziehenden Reihe von Verwaltungsmafsregeln, und von solchen uns glaubhaft zu berichten vermag die Annalistik für diese Zeit noch nicht; es mufs uns genügen zu verwerten, dafs wenn nicht die Schuldenfrage, die noch legislatorischer Besserung bedurfte, so doch die Landfrage für lange Zeit aus der inneren Geschichte verschwindet. Übrigens wird bei dem für diese Zeit grofsen Mafs von fünfhundert Morgen weniger von Herausgeben zu grofsen Besitzes die Rede gewesen sein als von Genügsamkeit mit Erreichtem und Raumgewähren für andre zu neuen Occupationen, und damit war die Arbeit der Ausgleichung bedeutend erleichtert. Davon, dafs besondre Kommissäre zur Regelung der aus den ökonomischen Artikeln sich ergebenden Aufgaben eingesetzt worden wären, ist nirgends die Rede. — Appian läfst das licinische Gesetz — so werden diese Rogationen bei Livius kurz genannt[3]) — als ein Schwurgesetz festgestellt

1) Bei Liv. c. 42 ist die Prätur der Preis für die *auctoritas patrum* und die kurulische Ädilität aus der Opferwilligkeit der Patricier hinsichtlich der Festfeier gegenüber dem Geiz der plebejischen Ädilen entstanden. Über die Bedeutung dieser Ämter s. u. im System; ebenso darüber, ob die Prätur nicht von Anfang an auch den Plebejern offen stand.

2) Dafs für derartige Neuerungen zuerst ein allgemeines Gesetz nötig war und dann die Wahl folgte, nicht etwa die allgemeine Anordnung mit dem ersten Ausschreiben einer Wahl verbunden war, zeigt das Beispiel der *Xviri sacr. fac.* (S. 226. A. 2.), deren Einführung begründet ist durch das tribunicische Gesetz, worauf dann die Wahl in ganz andern Komitien angeordnet wird.

3) Es ist bemerkenswert, dafs das Gesetz von 367 bei Livius stets *lex*

Digitized by Google

werden [1]); aber es fehlt dafür jegliche sonstige Beglaubigung und es widerspricht dem schon der Umstand, dafs Übertretungen des Gesetzes wie ein gewöhnliches Vergehen behandelt oder gar durch eine wohlfeile Interpretation straflos ermöglicht werden.[2])

Allgemeine Bedeutung und Berechtigung des Gesetzes von 367.

14. Das sextisch-licinische Gesetz gab zwar nur eine Bestimmung über die Ordnung der Magistratur, aber war damit doch in hohem Grade epochemachend für die ganze Verfassung. Nicht blofs in die Beamtenstellen kamen jetzt die Plebejer, sondern sie wurden auch gleichberechtigt im Senat, kamen in gröfserer Zahl in denselben und bildeten bald die Majorität darin. Die Bürgerschaft aber stand nun der Regierung auch anders gegenüber als bisher. Zwar wurde weder an den Rechten der Volkstribunen noch der Komitien durch dieses Gesetz irgend etwas geändert, allein nicht nur wurde die Stellung jedes einzelnen Plebejers dadurch ideell gehoben, sondern die plebejischen Volksversammlungen verloren, obwohl sie in ihrer Zusammensetzung nicht geändert wurden, der neuen Regierung gegenüber ihren Standescharakter und hatten nur die Volksinteressen überhaupt dem Regiment gegenüber zu wahren.

Die Entscheidung, welche die Gesetzgebung von 367 brachte, legt der rückwärts schauenden Betrachtung die Frage nahe, wie Recht und Unrecht bei dem damit in der Hauptsache abgeschlossenen Kampf der Stände zu verteilen sei.[3]) Nicht um den

---

Licinia heifst 7, 21, 3. c. 22, 10. 25, 2. u. a. St., nie *Licinia Sextia*, obgleich beide Tribunen stets als Antragsteller zusammen genannt werden und Sextius, der erste plebejische Konsul, eine bedeutende Rolle dabei gespielt haben mufs. Es kann daran schuld gewesen sein, dafs die Sextier späterhin keine Rolle spielen, während die Licinier eines der ersten plebejischen Geschlechter blieben, aber gewifs kommt es hauptsächlich daher, dafs Livius in diesen Partieen, obgleich ihm 7, 9, 5 *propriae familiae laus leviorem auctorem Licinium facit*, doch dem Licinius Macer folgt.

1) Appian b. c. 1, 8: *τάδε νόμῳ περιλαβόντες ἐπώμοσαν ἐπὶ τῷ νόμῳ καὶ ζημίαν ὥρισαν.*

2) s. u. bei der Ädilität und bei den Versuchen, beide Konsulstellen patricisch zu machen.

3) Erörterungen hierüber bei Niebuhr 3, 6—13. 21—23. 24—26 überall verteidigend, hinsichtlich des Gesetzes über das Konsulat S. 12: „die spätere Geschichte Roms bewährt, dafs neben unendlichem Segen auch kein einziger Nachteil aus diesem Gesetz entstanden ist", ähnlich bei Schwegler 2, 33—41, etwas reservierter, Mommsen r. G. 1, 297—300 (neben Anerkennung des i. J. 367 für die Plebs Erreichten Hervorhebung wesentlicher Mängel dieser Gesetze und mifslicher Umstände, die in die neue Periode mit

Digitized by Google

Buchstaben des Rechts kann es sich hier handeln, sondern um das ideelle Recht eines Volksteils, den seiner Leistungsfähigkeit entsprechenden Raum für das Wirken im Staate zu gewinnen, zunächst zu gunsten einer eigenen befriedigenden Existenz, indirekt aber auch zum Nutzen des Staats. Ist diese Interpretation des politischen Rechts, welches die Plebs wollte, richtig, so ist damit auch schon die Antwort gegeben. Und wenn irgendwo so hat hier der Erfolg die Frage entschieden, der unmittelbare in der Nachgiebigkeit der Patricier gelegene und der mittelbare der weiteren Entwicklung des römischen Staats. Der Sieg, den die Plebejer diesmal erfochten, war auch nicht nur nicht auf revolutionärem Wege errungen, sondern nicht einmal bloſs auf dem der überlegenen Gewalt der Thatsachen, durch die Erkenntnis der brutalen Macht des statistischen Zahlenverhältnisses, vielmehr unverkennbar auch durch Überzeugung des Gegners von einer inneren Berechtigung, wenigstens bei einem Teil der Patricier. Liegt nun aber schon in dieser Begründung des schliefslichen Nachgebens ein für die Patricier sprechendes Moment, so spricht für sie noch mehr, daſs, wie das Volk vorher sich ihrer Führung anvertraute, auch wo es dies nicht muſste, so auch jetzt das moralische Ansehen des Patriciats ungebrochen in die neue Zeit hinüberging. Derselbe Camillus, der in der schroffsten Weise die Rechte seines Standes verteidigt hatte und noch in seiner fünften Diktatur Widerstand geleistet haben soll, war es, der in dieser selben Stellung den ersten plebejischen Konsul wählen lieſs.[1]) Es war ein Glück für den Staat, daſs die Gewohnheit und Kunst der Regierung und die aus der Übung der Gewalt sich ergebende Kraft des Regiments durch die neben den Plebejern sich behauptenden Patricier mit in die neue Zeit hinüberging und den neuen Personen die tüchtige Tradition der früheren Zeit mitteilte.

---

hinübergenommen worden seien in fortdauernden patricischen Sonderansprüchen und der Beibehaltung des Occupationssystems), Ihne 1, 261—279 von seinen Prämissen über das Verhältnis der beiden Stände aus mit so starker Betonung des Fortschritts, daſs ihm das Ackergesetz eine Art Abschaffung der Leibeigenschaft ist.

1) Die Erzählung von den letzten entscheidenden Tagen bei Plutarch Cam. 42 mag erfunden oder ausgemalt sein, aber es bleibt bestehen, daſs Camillus die neuen Gesetze ins Leben führte.

Digitized by Google

§. 16. Die äufseren Fortschritte des römischen Staates vom Anfang der Republik bis zum J. 367 v. Chr.

Übersicht.

1. In derselben Zeit, in welcher der römische Staat durch die ständischen Kämpfe heftig bewegt war, hatte er im ganzen Umkreis seines Gebiets fortwährend Kriege zu bestehen, die namentlich zu Anfang die Kräfte der Bürgerschaft in vollstem Mafs in Anspruch nahmen, öfter wohl, als zugestanden wird, den Feind vor die Mauern der Stadt brachten und durch ihre Lasten innere Schwierigkeiten hervorriefen oder durch Zusammentreffen mit solchen sogar die Existenz des Staats bedrohten. Aber das Resultat, mit welchem diese Periode abschliefst, ist ein durchaus günstiges, weil trotz mehrfacher Versuchung zum Gegenteil Pflichttreue, Staatsgefühl und die Hoffnung, schliefslich doch an den materiellen Früchten des Kriegsgewinns teilzunehmen, die wehrhafte Bürgerschaft in Gehorsam gegen die Führung der patricischen Regierung erhielt.

Wert der Überlieferung.

2. Die Quellen, welche den Annalisten zu Gebot standen, waren, wie für die innere, so auch für den Hergang der äufseren Geschichte höchst dürftig, und was die Chronik bot, gab sie nicht in einer Art, die den inneren Zusammenhang darlegte, sondern eben im Anschlufs an die Folge der Jahresbeamten. Indem die Annalistik dieser Anordnung folgte, hat auch sie den Zusammenhang, den sie durch Lokalforschung wohl noch hätte herstellen können, nicht gewonnen, und indem ihr Bestreben vorzugsweise darauf gerichtet war, die Lücken der Überlieferung durch leicht zu erfindende Schlachtenschilderungen auszufüllen und den Erfolgen eine Detailerzählung des Kriegsruhms der römischen Legionen und ihrer Führer zu unterlegen, hat sie uns die Zurechtlegung des Hergangs nur noch erschwert. Immerhin lassen sich aus den geographischen und nationalen Verhältnissen und den relativ festen Punkten der Kolonieanlagen die wesentlichsten Züge der Fortschritte, welche Rom in diesen anderthalb Jahrhunderten machte, herausstellen.[1])

Die Jahre des unentschiedenen Erfolgs.

3. Am Schlufs der Königszeit war Rom gegen Südosten für sich selbst gesichert durch sein Verhältnis zum latinischen Bund, hatte aber diesen gegen die Volsker zu stützen, im Osten

1) Es ist in dieser Beziehung besonders bemerkenswert, dafs Diodor öfter am Schlufs eines Jahres in Kürze die römischen Eroberungen oder Kolonieen vermerkt. Vgl. die unten citierten Stellen.

Digitized by Google

stand es an der Grenze seines eigenen Gebiets, Seite an Seite mit den Latinern, auf Posten gegen die Sabiner und Äquer, im Norden bildete es für Latium die Vormauer gegen die Etrusker. Für alle diese Stellungen mufste aber nun die junge Republik aufs neue kämpfen und zwar zuerst für die letztgenannte gegen den König Porsena von Clusium; aber hier wie überall sonst war es, wie in der Königszeit, das eigentümliche Ineinandergreifen der nationalen Verwandtschaften und Gegensätze in Mittelitalien und die geographische Lage Roms, was die Gefahr weniger bedrohlich machte, und dazu kam nun noch die unter den letzten Königen gewonnene Schlagfertigkeit und Aktionsfähigkeit.

Gegen Etrurien zunächst gab die Lage hinter dem grofsen Strom eine starke Defensivstellung. Bei dem ersten Angriff genügte sie allerdings nicht, Rom wurde einen Augenblick durch denselben vollständig gebeugt, so dafs es nicht nur die Gebietsstrecke, die jenseits der Tiber ihm gehörte, sondern sogar die Waffen ausliefern mufste[1]); aber hier half, dafs dieser Krieg nicht ihm allein galt, sondern ganz Latium und zugleich den campanischen Griechen. Die Niederlage, welche die Etrusker in dieser Kombination vor Aricia im J. 506 erlitten[2]), half auch Rom und wird ihm zum Wiedergewinn seines transtiberinischen Felds verholfen haben. Als darauf (501—493) die Latiner sich gegen Roms bisherige Führung erhoben[3]), konnten sich die Römer, ohne ihrer Würde ernstlich zu vergeben, auf diejenige Stellung zurückziehen, welche die Form des gleichen Bündnisses ohnedies verlangte und welche die letzten Könige nur thatsäch-

1) Liv. 2, 9—15. Dionys. 5, 21 ff. Die Kritik dieses Krieges ist schon von Niebuhr (1, 600 ff.) geliefert worden auf Grund von Plin. n. h. 34, 139: *in foedere quod expulsis regibus populo Rom. dedit Porsena, nominatim comprehensum invenimus, ne ferro nisi in agri culturam uterentur* und Tac. hist. 3, 72: *Porsena dedita urbe* etc.; über das Unwahrscheinliche des Zusammenhangs dieses Kriegs mit tarquinischen Restaurationsplänen Schwegler 2, 190 f. — Kombinationen dieses Zugs mit etruskischer Herrschaft über Latium sind auch hier abzuweisen. vgl. o. S. 50. A. 5. S. 125.

2) Liv. 2, 14, 5. Dionys. 5, 36. 7, 5. Plut. de mul. virt. 26.

3) Liv. 2, 18 ff. Dionys. 5, 50. 61. Der doppelt, bzw. dreifach sowohl unter 503 und 502 (Liv. 2, 16), als unter 495—492 (Liv. 2, 22. 25. Dionys. 6, 25. 42. 43) berichtete Krieg gegen die Volsker ist hinter den Latinerkrieg zu setzen. Niebuhr 2, 104. Schwegler 2, 197. A. 1. 700 f. Nitzsch, Annalistik 55 f. Die Kritik des Latinerkriegs bei Schwegler 2, 194 ff.

Digitized by Google

lich, nicht rechtlich überschritten hatten; stand es doch auch jetzt noch allein allen übrigen gegenüber. Es ergab sich daraus der Vertrag, in welchem Sp. Cassius, als er im J. 493 zum zweiten Male Konsul war, das Bündnis mit den Latinern erneuerte.[1]) Leider ist uns, obgleich noch Cicero die Urkunde desselben auf dem Forum aufgestellt sah und die Gelehrten der augusteischen Zeit sie für die Grammatik verwerteten, der genauere Inhalt nicht überliefert; selbst da, wo die Vertragsbestimmungen angeblich authentisch[2]) gegeben werden, wird über die wichtigsten Punkte, die Regelung des Oberbefehls, die Art gemeinsamer Beschlufsfassung und darüber, inwieweit die einzelnen Glieder des Bundes in ihrer Aktion nach aufsen durch den Vertrag gebunden waren, nichts gesagt. So können wir nur aus dem Erfolg urteilen. Es ist nicht unwahrscheinlich, dafs die der römischen analoge Regierungsform und Gemeindeordnung, welche man in späterer Zeit in den latinischen Städten findet, damals unter römischem Einflufs entstand[3]), dafs es also den Römern gelang, durch Gleichheit der inneren Verhältnisse den Bund für sich fruchtbarer und sicherer zu machen. Jedenfalls aber ist zu sehen, dafs die Erneuerung des Bundes sich in den schweren Kämpfen der folgenden Jahre gegen die Volsker und Äquer[4]) als ein grofser Vorteil bewährte. Wenn auch die Einführung der Sage von Coriolan die Geschichte dieser Kämpfe

1) Liv. 2, 33, 4. Dion. 6, 95.

2) Cic. pro Balb. 53: *quod (foedus) nuper in columna aenea meminimus post rostra incisum et perscriptum fuisse;* vgl. Liv. 2, 33, 9: *nisi foedus cum Latinis columna aenea insculptum monumento esset.* Fest. p. 166: *nancitor — in foedere Latino: 'pecuniam quis nancitor habeto'; et 'si quid pignoris nanxitor, sibi habeto'.* Dionys. a. a. O. will den Wortlaut summarisch geben (*τὰ γραφέντα ἐν ταῖς συνθήκαις τοιάδε*), und wenn der Text in den Händen der Grammatiker war, so wäre es ihm ja leicht möglich gewesen, ihn zu geben, aber was er anführt, kann ich nicht mit Schwegler 2, 308 für echt und zuverläfsig halten. Der rhetorische Anfang *μέχρις ἂν οὐρανός τε καὶ γῆ τὴν αὐτὴν στάσιν ἔχωσι* sticht sehr ab von der einfachen Formel bei Polyb. 3, 22: *ἐπὶ τοῖσδε φιλίαν εἶναι.* Ferner ging der Vertrag, wie aus Festus hervorgeht, sehr ins Detail; Dionysius aber giebt von Detailbestimmungen nur die Teilung der Beute zu gleichen Teilen und den Termin von zehn Tagen für die Entscheidung von Privatstreitigkeiten zwischen Angehörigen beider Teile. Dies konnte er geben, ohne einen Blick in die Urkunde zu thun.

3) vgl. Mommsen, r. G. 1, 341 f.

4) vgl. über diese Schwegler 2, 706—731.

Digitized by Google

entstellt hat, so darf man doch der römischen Erinnerung glauben, dafs die Bedrängnis grofs genug war, um die ganze Kraft der Eidgenossenschaft in Anspruch zu nehmen, und dafs nur durch diese Rom frei blieb. Nachdem es im J. 486 gelungen war, die zwischen Äquern und Volskern sitzenden Herniker in das Bündnis mit Latium hereinzuziehen, erhielten die Römer auf dieser Seite wenigstens soweit Luft, dafs sie im folgenden Jahrzehent ihre Kraft vornehmlich gegen die Etrusker verwenden konnten. Das Resultat des letzteren Kampfs, in dessen Verlauf die Katastrophe der Fabier im J. 477 fällt, war der im J. 474 abgeschlossene Waffenstillstand, der Rom in seinen früheren Besitzverhältnissen liefs.[1]) Wiederum beginnen dann die Kämpfe auf der volskischen Seite, in welchen die Römer mit den Latinern wenigstens einmal einen grofsen Erfolg errangen, die Eroberung und latinische Kolonisierung Antiums 467, das aber freilich nur wenige Jahre behauptet werden konnte. Die Ausdehnung, welche durch diese Verhältnisse das Operationsgebiet gewann, die Mannigfaltigkeit der Kriegsschauplätze und die vermehrte Inanspruchnahme der Magistrate aufserhalb Roms trug neben den Gründen der inneren Situation zu der Vermehrung der Zahl der Magistrate bei, welche die Periode des Konsulartribunats aufweist.

Allmählicher Fortschritt zu bedeutendem Gewinn.

4. Bald nach 450 aber kommt in die äufseren Verhältnisse unverkennbar eine aufsteigende Bewegung. In nächster Nähe wurde im Süden schon 442 Ardea besetzt[2]) und im Osten den Äquern gegenüber 438 in Labici[3]), 435/34 in Bolä[4]) soviel Boden gewonnen, dafs Landverteilung möglich ist. Zugleich werden 438 die Kriege mit Veji wieder aufgenommen, 428 Fidenä, der auf das linke Ufer der Tiber vorgeschobene Posten der Vejenter, erobert, 425 der Vejenterkrieg durch einen Waffenstillstand unter-

1) Schwegler 2, 735—755.

2) Liv. 4, 11. Diod. 12, 34 a. E.: *κατὰ δὲ τὴν Ἰταλίαν οἱ Ῥωμαῖοι πέμψαντες ἀποίκους εἰς Ἄρδεα τὴν χώραν κατεκληρούχησαν.*

3) Liv. 4, 47, 6, wo von einer Kolonie die Rede ist, während Diod. 13, 6 a. E. steht: *κατὰ δὲ τὴν Ἰταλίαν Ῥωμαῖοι πρὸς Αἴκους πόλεμον ἔχοντες Λαβικοὺς ἐξεπολιόρκησαν*; dafs das Ackermafs von 2 Morgen bei Livius auf Assignation, nicht Kolonisation hinweist, bemerkt Mommsen r. G. 1, 185. 347 A.

4) Liv. 4, 49. Diod. 13, 42 a. E.: *Ῥωμαῖοι δὲ πρὸς Αἴκους διαπολεμοῦντες ἐνέβαλον αὐτῶν εἰς τὴν χώραν μετὰ πολλῆς δυνάμεως· περιστρατοπεδεύσαντες δὲ πόλιν Βώλας ὀνομαζομένην ἐξεπολιόρκησαν.*

Digitized by Google

brochen, 407 wieder begonnen, und im Zusammenhang mit diesem neuen Kriegsstande war es, dafs Winterfeldzug und Sold für die Truppen eingeführt wurde.[1]) Veji, von seinen durch die Gallier im Norden bedrängten Stammes- und Bundesgenossen im Stiche gelassen, wird 396 erobert, und damit ist den Römern Südetrurien geöffnet. 393 wird südlich Circeji, das schon in der Königszeit besetzt gewesen sein soll, gesichert[2]), ein Erfolg, den der Gallier-sturm von 390[3]) nicht beeinträchtigt, weil er die Etrusker ebenso hart trifft wie die Römer und den Volskern Latium versperrt, so lange die Gallier da sind. Die Niederlage an der Allia und die Eroberung der Stadt durch dieses nordische Barbarenvolk, so scharf sie auch im Augenblick in das Leben des römischen Volks einschnitt, verschiebt, schon weil die Eroberer so rasch wieder abziehen, die mafsgebenden Verhältnisse zunächst nicht, und das Auftreten der Gallier in Italien überhaupt schafft wohl neue Aufgaben für die Zukunft, aber in den nächsten Jahrzehnten kommt es den Römern eher zu statten, weil es die Etrusker schädigte.[4]) In Südetrurien ist bereits 387 der Landgewinn so grofs, dafs aus dem eroberten Gebiet vier neue Bürgerdistrikte gebildet und 383 zwei latinische Kolonieen, Sutrium und Nepete, eingerichtet werden können.[5]) Endlich erlauben gleichzeitig die Erfolge des Camillus im pomptinischen Gebiet, auch hier Land zu annektieren und zugleich zwei latinische Kolonieen, Satricum 385[6]) und Setia 382[7]) einzurichten.

Stellung zum latinischen Bund.

5. Die aufgezählten Eroberungen mufsten auf die Stellung Roms zum latinischen Bund entscheidenden Einflufs üben. Dafs

1) vgl. Schwegler 2, 195—225.

2) Diod. 14, 102 a. E.: (*Ῥωμαῖοι*) *εἰς Κερκίους ἀποικίαν ἀπέστειλαν* vgl. o. S. 49. A. 2.

3) Über die chronologische Bedeutung der Alliaschlacht vgl. Mommsen r. Chron. 26 A. 32; 122—124. Unger in Abh. der Münchner Akad. XV. (1881) S. 130 f.

4) vgl. über die Erzählung von der Eroberung Roms und von den späteren Gallierkriegen Mommsen, r. Forsch. 2, 297—381 (mit Beziehung auf Niese im Hermes 13, 401 f.).

5) Liv. 6, 5, 8: *tribus quattuor ex novis civibus additae Stellatina Tromentina Sabatina Arniensis eaeque viginti quinque tribuum numerum explevere.* Die Namen weisen auf Südetrurien; über Sutrium Vell. 1, 14., Nepete Liv. 6, 21, 4, über beide vgl. Liv. 29, 15, 5.

6) Liv. 6, 16, 6 irrtümlich als Bürgerkolonie bezeichnet, vgl. die Liste der Latiner bei Dionys. 5, 61.

7) Vell. 1, 14. vgl. Liv. 6, 30, 9 mit der Note von Weifsenborn.

Digitized by Google

den Bundesgenossen ähnlicher Zuwachs an Gebiet zugefallen wäre, davon ist nicht die Rede; dem Vertrag schien genug gethan, wenn man sie bei der Anlage der latinischen Kolonieen sich beteiligen liefs, und selbst dies geschah in immer geringerem Mafse[1]), schon weil die Latinerstädte nicht ebensoviel Material dazu liefern konnten wie das volkreichere Rom. Dieses aber schlofs jetzt mit seinem unmittelbaren Gebiet den latinischen Bund auf allen Seiten ein und wurde dadurch geradezu genötigt, um den Zusammenhang seines Gebiets zu wahren, sich die unbedingte Leitung der Bundesangelegenheiten zu sichern. Es ist an sich wahrscheinlich und wenigstens indirekt zu erschliefsen, dafs um 384 eine Neuordnung des latinischen Bundes, eine definitive Feststellung der Mitgliedschaft und zugleich eine Modifikation der Rechte der Bundesgenossen stattfand, und wenn dem so ist, so liegt nichts näher als dies in Zusammenhang mit der Festsetzung Roms im pomptinischen Gebiet zu bringen. Von drohendem Abfall der Latiner ist zuerst die Rede 389[2]), in einer Zeit, in welcher es sich um die Verteilung der Früchte des Kampfes handelte; die Römer gehen daran, gründlich für sich zu sorgen und richten 387 die südetrurischen Tribus ein; aber als nun 386 das pomptinische Gebiet in Frage kommt, steht Krieg mit den Latinern und Hernikern in Aussicht[3]); es wird von ihnen Rechenschaft über ihr Verhalten gefordert und zunächst in einer Weise gegeben, dafs Rom sich noch befriedigt stellen kann[4]); aber im nächsten Jahr verbünden sich Latiner und Herniker mit den Volskern, zuerst einzelne Kolonisten aus Veliträ und Circeji, dann diese Kolonieen selbst, sogar Lanuvium, eines der ältesten Glieder des Bundes; 382 tritt Präneste bei, 381 Tusculum.[5]) Dieses soll den Versuch wieder aufgegeben haben, verliert aber bald darauf seine Selbständigkeit und giebt das erste Beispiel vom Übergang einer ganzen bisher autonomen Gemeinde in das römische Bürgerrecht mit Beibehaltung des Gemeindever-

1) Die irrtümlichen Bezeichnungen von latinischen als Bürgerkolonieen mögen sich daher schreiben.

2) Liv. 6, 2, 3: *novus terror accesserat defectione Latinorum Hernicorumque*, wovon aber zunächst nicht weiter die Rede ist.

3) 6, 6, 1 f.: *de agro Pomptino ab L. Sicinio tr. pl. actum — et de Latino Hernicoque bello mentio facta in senatu.*

4) 6, 10, 6 ff.

5) 6, 11, 9. c. 12, 6. c. 21—33.

Digitized by Google

bands.[1]) Kurz vorher mufs eine bei Dionysius gegebene Liste der latinischen Bundesgenossen aufgestellt worden sein, die, wenn sie von den Römern herrührt, kaum anders aufgefafst werden kann als in Zusammenhang mit einer Neuordnung des Bundes, die eben den Kampf herausforderte.[2]) Im übrigen aber wagten die Römer, nachdem wieder Ruhe eingetreten war, noch nicht, die Grundlagen des Bundes, den Zusammenhang der Glieder unter einander und den Schein des gleichen Rechts, zu zerstören.

1) 6, 26, 8: *(Tusculani) pacem in praesentia nec ita multo post civitatem etiam impetraverunt.* — Dafs diese Bürgerrechtserteilung damals nicht eine Vergünstigung, sondern eine Strafe war, hat schon Niebuhr 2, 659 f. bemerkt; im Latinerkrieg von 340 schliefsen sich die Tusculaner den Aufständischen an; 8, 7, 2. c. 14, 4. Mit Unrecht bestreitet daher Neumann, Zeitalter der pun. Kriege. 1883. S. 33 f. diese Auffassung, die auch Mommsen r. G. 1, 345 vertritt. Das Bürgerrecht kann aber nicht *sine suffragio* in dem Sinn des căritischen gewesen sein, da ja diese Kategorie erst mit der Einverleibung von Căre 353 geschaffen wurde (Gell. 16, 13). Wenn Cicero pr. Planc. 19 Tusculum *municipium antiquissimum* nennt, so versteht er *municipium* vom Standpunkt seiner Zeit aus als römische Bürgergemeinde. Über Festus p. 127 s. unten im System b. Bürgerrecht.

2) Das Verzeichnis der latin. Bundesorte, welches Dionys. 5, 61 bei dem Latinerkrieg von 498 giebt, wollen Niebuhr 2, 26 und Schwegler 2, 328 f. aus dem Vertrag des Cassius geschöpft sein lassen. Mit besseren Gründen weist es Mommsen r. G. 1, 345 A. der Zeit um das J. 384 zu; das 381 einverleibte Tusculum steht noch in der Liste, und das 385 latinisch gewordene Satricum schon darin. Mommsen sieht in dem Verzeichnis einen Beweis, dafs Rom damals die Eidgenossenschaft schlofs, will es aber unbestimmt lassen, ob dies Folge oder Ursache der Auflehnung Latiums gegen Rom war. Den Namen der erst i. J. 382 gegründeten Kolonie Setia (Vell. 1, 14, 2) will Mommsen in Signia ändern. Seeck hat im Rhein. Mus. 1882 S. 1—25 die Hypothese aufgestellt, die Liste des Dionysius beziehe sich auf einen unter Anführung von Tusculum i. J. 382 gegen Rom geschlossenen Bund, dem sich auch die latinischen Kolonieen angeschlossen hätten, und eine Urkunde desselben Bunds sei die des Cato (s. o. S. 15 A. 3), die auf das J. 381 zu beziehen wäre. Allein abgesehen davon, dafs dann Dionysius die Urkunde in einem Zusammenhang gefunden hätte, der ihn verhinderte, sie an den Platz zu stellen, wo sie steht, ist es nicht sehr glaublich, dafs die beiden Urkunden, die des Dionysius und die des Cato, just auf die zwei einander folgenden Jahre 382, 381, die allerdings, da Rom 381 Tusculum einverleibte, die einzig möglichen für diesen Bund wären, zusammenträfen. — Von ganz andern Grundlagen wiederum geht aus Zöller, Latium und Rom S. 308 ff.; die Liste des Dionysius ist ihm eine künstliche Zusammenstellung von Städten nach der ganzen sonstigen „Verfahrungsweise der römischen Geschichtschreiber" (S. 218). Schon früher hatte Ihne, Forschungen S. 39 ausgesprochen, sie sei „von irgend einem Antiquar aus Namen bestehender und verfallener Ortschaften zusammengestoppelt" und dieses Urteil r. G. 1, S. 81 A. 5 gegen

Digitized by Google

Konsequenzen. 6. Indem aber Rom neben das System der latinischen Kolonieen in immer gröfserem Mafsstab Einverleibungen von Gebietsteilen und hun auch von gröfseren Gemeinden setzt, wird es zum erobernden Staat in dem Sinne, dafs es nun nicht mehr blofs eine gewonnene Stellung behaupten und innerhalb gewisser Grenzen sich entfalten will, sondern über die natürlichen Grenzen seiner Aktion hinausschauend weiteren Machterwerb sucht oder solchen, die in benachbarten von ihm unabhängigen Gebieten auftreten, in den Weg tritt, ohne selbst angegriffen zu sein, wie wenn, was der andere gewinnt, sein Anrecht an die Zukunft stören würde.

Die Staatsmänner, welche diese neuen Verhältnisse einführten, insbesondere der bedeutendste derselben, Camillus, mochten wohl auch darum eine Abneigung haben, die Plebejer am Regiment teilnehmen zu lassen, weil sie es für bedenklich erachteten, die nunmehr verwickelter und schwieriger gewordene Aufgabe der Staatsleitung neuen Händen zu übergeben. Jedenfalls war es in dieser Beziehung vornehmlich ein Gewinn, dafs die Erfahrung der bisher leitenden Kreise in die neue Periode mit hinüberging.

Zweiter Abschnitt.

Von den sextisch-licinischen bis zu den gracchischen Gesetzen.

Erster Teil.

Vom J. 367 bis zum Schlufs der Samniterkriege.

§. 17. Die Befestigung der Plebejer im Regiment und der Ausbau der republikanischen Verfassung. 366—287.

Übersicht. 1. Mit den Gesetzen von 367 waren die vornehmeren Plebejer ins Amt, die geringeren zur Aussicht auf nachhaltige Besserung ihrer ökonomischen Lage gekommen; aber es war natürlich, dafs mit dem einen Jahr nicht alles zumal erreicht war, es bedurfte noch mehrerer Generationen, um die vollen Kon-

---

Schweglers Polemik festgehalten. — Ich halte die Zusammenstellung der Namen bei Dionysius für geflossen aus einer römischen Urkunde. Die Zahl 30 aber als Normalzahl kann nur die Bedeutung haben, diejenigen Gemeinden zu nennen, welche man in dem *concilium* als repräsentationsfähig anerkennen wollte, neben welchen, wie aus andern Listen (s. o. S. 46 A. 4) hervorgeht, solche standen, die nur zum Fleischempfang beim latinischen Opfer mitberechtigt waren.

Digitized by Google

sequenzen des Erreichten zu ziehen, und auf dem Wege dazu erfuhr dann auch die bisherige Verfassung teils infolge der Veränderungen in der Magistratur und von dieser aus im Senat, teils durch die Inanspruchnahme der Komitien für den politischen Kampf mehrfache wesentliche Modifikationen, mit denen sie dann aber zu einem gewissen Abschlufs kam. Dieser wurde erreicht mit den hortensischen Gesetzen im J. 287, zur selben Zeit, in welcher Rom den schweren Kampf mit ganz Mittelitalien siegreich durchgefochten hatte und dadurch fähig geworden war, nach einem kurzen weiteren Kampf mit den Griechen in Unteritalien seine Suprematie auch über dieses zu erstrecken. Die innere Geschichte dieser Zeit, deren Urkunden keiner gewaltsamen Zerstörung mehr unterlagen, deren Gesetze weiterhin als geltendes Recht angerufen wurden und deren Ende noch in der Erinnerung von Zeitgenossen des ersten Annalisten lag, ist mit mehr Zuverlässigkeit berichtet als das Frühere; aber der Mangel einer gleichzeitigen Berichterstattung macht sich noch gar sehr geltend und gerade gegen die Zeit hin, in welcher jene zeitgenössischen Erinnerungen fühlbar werden könnten, verläfst uns die einzige ausführliche Erzählung, die wir für den ersten Teil dieser Periode noch haben, die des Livius, während jetzt zwar die monumentale Überlieferung beginnt, aber nur mit ganz vereinzelten, zufälligen Überresten. So kommt es, dafs innerhalb dieser Periode die Wendepunkte der politischen Bewegung, die Ereignisse von 342, 339, 312 und 304, trotzdem dafs sie noch in die erste Dekade des Livius fallen, doch nur sehr ungenügend bekannt und in ihren Motiven nicht aufgeklärt sind und der Schlufspunkt, die hortensische Gesetzgebung, beinahe zusammenhangslos dasteht, und so haben wir zwar den Vorteil, dafs die Parteistandpunkte der jüngeren Annalisten in Motivierung und Detailerzählung nicht mehr so sehr überwuchern und deshalb weniger Schutt wegzuräumen ist, aber wir müssen uns dafür mit den dürftigsten Fragmenten wichtiger thatsächlicher Vorgänge begnügen.

Teilung der Magistratur unter Patricier und Plebejer.

2. Nach der Vermehrung, welche die Magistratur im J. 367 erfahren, waren die politischen Ämter, die dem Ehrgeiz der Bewerber jährlich offen standen, neben dem Konsulat eine Prätor-, vier Ädilen-, vier Quästorenstellen, dann die in mehr oder weniger regelmäfsigen Intervallen wiederkehrenden zwei Censorstellen, diese letzteren wie die Diktaturen Belohnungen für ge-

Digitized by Google

leistete hervorragende Dienste und erprobte staatsmännische Kunst. Die Patricier nahmen für sich ausschliefslich in Anspruch die Prätur und die zwei kurulischen Ädilenstellen, und die letzteren hatte man eben deshalb mit gröfseren äufseren Ehren ausgestattet; aber bei näherer Betrachtung verzichteten sie bei diesem Amt wahrscheinlich wegen der daran hängenden Last sofort wieder auf den vollen Genufs der Exklusivität und gaben je das zweite Jahr den Plebejern auch die kurulische Ädilität mit ihren beiden Stellen frei, also nicht in der Weise, dafs ein Plebejer neben einem Patricier stand, sondern dafs in dem betreffenden Jahr immer zwei Patricier als Kollegen neben einander fungierten, so dafs wenigstens teilweise die Sonderstellung des Amts gegenüber der plebejischen Ädilität, die ebenfalls noch in den Formen ihren geschichtlichen Ursprung wahrte, blieb.[1]) Gemischt war das Konsulat, ausschliefslich plebejisch die zwei alten Ädilenstellen. Hinsichtlich der Censur und Diktatur war nichts bestimmt, was die Patricier natürlich dahin deuteten, dafs es hierin beim Alten bleibe, während die Plebejer aus der Gleichartigkeit der diktatorischen Funktionen mit dem Konsulat, aus dem Umstand, dafs ja jetzt auch ein plebejischer Konsul einen Diktator ernennen konnte, aus dem Vorgang vom J. 368, in welchem ein Plebejer Reiteroberst gewesen war, aus der Thatsache, dafs die Censur ja nur ein vom Konsulat abgezweigtes Amt war, das Gegenteil erschliefsen konnten. Dafs die Zukunft diesen Schlufs einmal rechtfertigen würde, war vorauszusehen; aber vorerst waren die Patricier trotz des gemischten Konsulats jener höchsten Ehren noch sicher. Dagegen gewährte

1) Liv. 7, 1, 6 z. J. 366: (durch die Konzession des patricischen Prätors als einer Art von drittem Konsul) *verecundia imposita est senatui, ex patribus iubendi aediles curules creari; primo ut alternis annis ex plebe fierent convenerat, postea promiscuum fuit.* Wenn Polyb. 10, 4 sagt: *ἔθους ὄντος δύο πατρικίους καθίστασθαι*, so ist dies nur richtig für das betr. Jahr 213, auf welches eben das patricische Recht fällt. Die aus späterer Zeit bekannten Ädilitäten zeigen, dafs die patricischen Jahre ungerade varronische sind (Niebuhr 3, 49), die ersten plebejischen können also nicht auf 365 v. Chr., wie es nach Livius scheinen könnte, sondern erst auf 364 fallen. Das statistische Material über die Einhaltung dieser Regel bei Mommsen, r. Forsch. 1, 97—102. Das Motiv dieser Änderung der ursprünglichen Einrichtung, das Livius angiebt, gehört diesem an, ist nicht Thatsache. Die Folge von zwei patricischen Kollegien am Anfang zeigt aber, dafs der Wechsel, wie Livius angiebt, erst nachträglich eingeführt wurde, nicht von Anfang an geplant war.

Digitized by Google

man einen Fortschritt auf der untersten Stufe, indem man damit zugleich der Bürgerschaft eine Konzession machte. Während bisher die Stellen der Legionskommandanten, der *tribuni militum*, jährlich von den Konsuln oder ihren Stellvertretern besetzt wurden, wurde im J. 362 die Bestellung von sechs dieser Offiziere, d. h. von so vielen, als zum Kommando einer der vier Legionen des damaligen Jahresaufgebots gehörten, der Volkswahl anheimgegeben.[1]) Es wurde dies wohl dadurch motiviert, dafs in der Zeit des Konsulartribunats nominell das Volk ja auch sechs Legionskommandanten gewählt habe, dafs es also gleichsam nur Erhaltung einer bestehenden Übung sei, wiewohl natürlich jener Vorgang dadurch in Wirklichkeit seine Analogie verlor, dafs die als Magistrate fungierenden Militärtribunen an ihrer Stelle andre für das Legionskommando bestellt hatten. Indes der wahre Grund, weshalb die Plebejer dies gewünscht, lag wohl anderswo, nicht in direkter Erweiterung des plebejischen Standesrechts, — denn diese Stellen standen den Plebejern ja auch bisher frei, — sondern darin, dafs der Ambitus und damit die Stellung zu dem wählenden Volk schon auf dieser Stufe begründet wurde und die Plebejer wohl hoffen konnten, dabei in Vorteil zu kommen. Vom Standpunkt der Disziplin war dies weniger zu rühmen; denn das moralische Vertrauensverhältnis, welches man in der Wahl der Führer durch die Soldaten begründet finden kann, kam ja doch in der Wahl der Konsuln hinlänglich zum Ausdruck, und nur die Beschränkung auf eine geringe Anzahl von Stellen milderte das Bedenkliche dieser Einführung von Wahloffizieren. — Bald darauf wird aber für die Diktatur jene Konsequenz des gemischten Konsulats für die höchsten Würden gezogen: während 363, 362, 360 und 358 patricische Diktatoren fungieren, erscheint 356 der erste plebejische. Es schien auch, als ob jetzt schon eine stillschweigende Übereinkunft zwischen den Patriciern und einem kleinen amtsfähigen Plebejerkreise sich bilden sollte, um letzteren zuzulassen, aber weitere Bewerber fernzuhalten, so dafs thatsächlich eben der Adel sich um wenige Glieder vermehrt hätte. Wenigstens soll im J. 358 ein jenem Kreise angehöriger Volkstribun C. Pötelius das erste Gesetz gegen Wahl-

1) Liv. 7, 5, 9: *cum eo anno primum placuisset, tribunos militum ad legiones suffragio fieri — nam et antea, sicut nunc quos Rufulos vocant, imperatores ipsi faciebant —, secundum in sex locis tenuit (T. Manlius);* weiteres s. im Syst.

Digitized by Google

umtriebe eingebracht haben, mit dem Zweck, den Ehrgeiz der neuen Männer fernzuhalten.[1]) Allein gleich darauf folgt eine starke rein patricische Reaktion: die Patricier veranlassen ein Interregnum und benützen dasselbe, um durch schnöde Gesetzesinterpretation zwei patricische Konsuln durchzubringen. Sich berufend auf den Satz der XII Tafeln, dafs der jeweilig letzte Beschlufs des Volks gegenüber allen vorhergehenden gelte, erklärten sie, nachdem sie vom Volk die Wahl zweier Patricier erreicht, die Wahl als einen Volksbeschlufs, der demnach als letzter mehr gelte als das Gesetz von 367.[2]) Um aber die Wahl von zwei Patriciern vom Volke zu erhalten, bedurften sie nicht der Zurückweisung sämtlicher plebejischer Kandidaten durch den Wahlvorstand, was eine direkte Verletzung des Gesetzes gewesen wäre, sondern nur des Vorteils, dafs unter den Kandidaten, auf welche Stimmen abgegeben wurden, zwei Patricier zuerst die Majorität erhielten und nun beide für gewählt erklärt wurden. Es gelang den Patriciern drei Jahre nacheinander, also für 355, 354[3]), 353, und dann wieder 351, 349, 345 und 343 zwei Konsuln ihres Standes durchzubringen, so dafs die Errungenschaft von 367 in Frage gestellt scheinen konnte. Diese Häufigkeit aber weist darauf hin, dafs es doch nicht blofs patricische Tücke war, welche dies zu stande brachte, sondern auch ein Mifserfolg der vornehmen Plebejer in der Achtung ihrer Mitbürger. So tüchtig sich einzelne zeigten, so waren doch auch andere ihrer Stellung nicht gewachsen[4]), und dazu kam, dafs eben in dem Jahre, in welchem die erste in solcher Weise gesetzwidrige Wahl

1) Liv. 7, 15, 12: *de ambitu ab C. Poetelio tr. pl. auctoribus patribus tum primum ad populum latum est, eaque rogatione novorum maxime hominum ambitionem, qui nundinas et conciliabula obire soliti erant, compressam credebant.* Ein C. Pötelius war zwei Jahre vorher Konsul gewesen. Der von Livius angegebene Zweck wird unterstützt durch das *auctoribus patribus.* Ich kann mich aber des Zweifels nicht enthalten, ob beides nicht blofs späterer Deutung entsprungen und das Gesetz vielmehr gegen die Patricier gerichtet war; es mufste dann freilich so begründet sein, dafs der Senat seine Zustimmung nicht versagen konnte.

2) Liv. 7, 17, 12.

3) Liv. 7, 18, 10: *M. Fabius III. T. Quinctius; in quibusdam annalibus pro T. Quinctio M. Popilium consulem invenio.* Popilius wäre Plebejer gewesen; indes auch bei Diod. 16, 40 steht *Μάρκον Φάβιον καὶ Τίτον Κοΐντιον.*

4) vgl. das dem ersten plebejischen Konsul, der Krieg führte, angeblich widerfahrene Mifsgeschick Liv. 7, 6, 8. Die Erzählung ist offenbar tendenziös, aber es wäre zum Verwundern, wenn derartiges nicht vorgekommen wäre.

Digitized by Google

vorkam, dem einen der Urheber der Gesetze von 367, C. Licinius, eine Übertretung der von ihm selbst geforderten Bestimmung über das Ackermafs nachgewiesen wurde.[1]) Immerhin verzichteten die Häupter der Plebejer nicht auf Gegenwehr, sie stellten ihre bewährtesten und populärsten Männer, einen M. Popillius Länas, C. Marcius Rutilus, C. Plautius und C. Pötelius auf, und es gelang ihnen nicht nur diese in den Jahren 352, 350, 348, 347, 346 und 344 zu Konsuln zu machen, sondern den Rutilus, der ihnen 356 schon die Diktatur eröffnet hatte, nun auch 351 in die Censur zu bringen, während die Prätur, welche den Patriciern gesetzlich vorbehalten war, noch patricisch blieb. Dafs unter solchen Umständen diese Zeit die heftigsten Wahlkämpfe sah, läfst sich denken; die plebejischen Kandidaten aber wurden dadurch genötigt, sich den Interessen der Bürgerschaft nicht zu entfremden. Jenem Länas, Ädil 364, Konsul 359, 356, 350, 348, war es wohl als Verdienst anzurechnen, dafs sein Sohn es war, der den Licinius zur Rechenschaft zog[2]), und Rutilus ist im J. 352 als Konsul thätig für die notleidenden Plebejer.[3]) Aber ihre Popularität hatte auch eine bedenkliche Seite: von Länas und Rutilus wird erzählt, dafs sie die ganze Beute den Soldaten überliefsen[4]); sie hatten dazu das Recht, aber es kamen dabei nicht blofs öffentliche Zwecke zu kurz, denen sonst wenigstens der gröfsere Teil der Beute zu gute kam, sondern es wurde dadurch auch die Bürgerschaft auf den Weg gebracht, die unmittelbarste Form des Genusses vom Kriegsgewinn als ihr Recht zu betrachten. So verwirrt auch die Erzählung von dem Aufstand des Jahrs 342 sein mag, so viel scheint dabei sicher zu sein, dafs Rutilus, der damals sein viertes Konsulat bekleidete, nicht mit den Meuterern fertig wurde, und wenn es wahr ist, dafs der patricische M. Valerius Corvus, der sechs Jahre zuvor als dreiundzwanzigjähriger junger Mann sein erstes Konsulat erhalten hatte, als Diktator ausrichtete, was der erste Mann der

1) Liv. 7, 16, 9: *eodem anno C. Licinius Stolo a M. Popilio Laenate sua lege decem milibus aeris est damnatus, quod mille iugerum agri cum filio possideret emancupandoque filio fraudem legi fecisset.*

2) s. vorherg. A., Fest. p. 326 und Mommsen r. Str. 2, 484 A. 1.

3) Liv. 7, 21. s. u. S. 245.

4) Liv. 7, 16, 3: *Marcius — militem praeda implevit; ad copiam rerum addidit munificentiam, quod nihil in publicum secernendo augenti rem privatam militi favit.* c. 24, 9: *(Popilius) praeda omni castrorum militi data — exercitum — Romam reduxit.*

Digitized by Google

Plebejer nicht vermochte, so liegt darin die stärkste Kritik der plebejischen Führung.[1]) In der folgenden Generation erst kommen die Papirier und Decier, Männer, die es in kräftiger Führung des Amts mit jedem Altadeligen aufnahmen. Mit ihnen sind die Plebejer ebenbürtig im Regiment.

Neue Schuldennot.

3. Die Wohlthat, welche das Schuldengesetz von 367 den verschuldeten Bürgern gebracht, war eine wie alle früheren dieser Art einmalige, auf die Vergangenheit bezügliche gewesen, die Hoffnung auf Nichtwiederkehr derselben Not in der Zukunft konnte nur auf Besserung der Besitzverhältnisse durch die Ermöglichung von Landverteilung und durch sonstige Hebung des Wohlstands beruhen. Diese Hoffnung war an sich durch die Zeitverhältnisse begründet, wenn auch die Einseitigkeit der römischen Volkswirtschaft nur wenige Quellen des Wohlstands fliefsen liefs. Jetzt aber, nachdem sonstige Hemmnisse geschwunden waren, zeigte sich erst, dafs das römische Borgsystem ein verkehrtes war, und dafs hieran die Schuld lag, weshalb es trotz aller gelegentlichen Hülfe nicht besser wurde. Auch jetzt noch handelte es sich für diese Bauern fortwährend nicht um ein Borgen als Mittel weiteren Erwerbs oder der Spekulation, sondern lediglich aus augenblicklicher Not, so dafs von vornherein an eine Tilgung der Schuld erst gedacht werden konnte, wenn die Not überwunden war. Nun aber wurden, wie es scheint, beim Geldleihen stets nur kurze Fristen, gewöhnlich ein Jahr, in Aussicht genommen[2]), so dafs nach Ablauf dieser Frist der Schuldner entweder nur unter den schwersten Bedingungen Verlängerung erhielt oder dem noch in voller Strenge bestehenden Nexum anheimfiel. Dies wäre für den Staat nicht bedenklich gewesen, wenn es sich nur um einzelne gehandelt hätte, aber wie früher, traf die Not grofse Teile der Bürgerschaft. Kolonisation und Assignation hatte allerdings viele Nichtansässige zu Ansässigen gemacht, bei andern den Landbesitz gemehrt, im J. 358 waren wieder zwei neue Tribus aus dem den Volskern abgenommenen

1) Nach der Erzählung des Livius 7, 38—42; die Diktatur des Valerius ist allerdings bestritten (7, 42, 3) und wird durch die von Niebuhr 3, 38 A. 134 dafür angeführte Inschrift (Or.-Henzen n. 5346) nicht gehalten, weil diese falsch ist (Mommsen zu Or.-Henz. und C. inscr. l. 1, p. 282); aber die positive Angabe *tulit ad populum in luco Petelino*, die mit seinem Namen verknüpft ist, schützt auch die Diktatur; s. auch u. S. 249.

2) vgl. Niebuhr 3, 67.

Digitized by Google

Gebiet gemacht worden, wobei es ohne beträchtliche Landanweisungen nicht abgehen konnte[1]); aber bis dies zum Genufs kam, bedurfte es Zeit, während unterdessen bei den beständigen Kriegen die Leistungen schwer auf diesem Besitz lagen und oft lange nachher erst Entschädigung gewährt wurde. Es ist kaum begreiflich, dafs nicht durch eine rationellere Regelung der Staatseinkünfte und der bürgerlichen Lasten hier Abhülfe geschafft wurde, aber es geschah thatsächlich in dieser Beziehung lediglich nichts, man überliefs es dem einzelnen, zu sorgen, wie er Hülfe bei fremdem Kapital finde. Die Geldgeber ihrerseits hatten dadurch teils den Vorteil, den der Gläubiger dem Notschuldner gegenüber stets hat, teils waren sie in Ermanglung einer vernünftigen Hypothekenordnung auf kräftige Mafsnahmen zur Sicherung angewiesen. Daher denn die gewöhnlichen Folgen solch rohen, naturalistischen Systems, hohe Zinsen und rasche Steigerung des Notfalls. Hatte dann dieser einen Grad erreicht, der sich durch Erbitterung oder Leistungsunfähigkeit der Bürger dem Staate fühlbar machte, so schritt die Gesetzgebung ein, aber stets nur mit vorübergehender Hülfe, obwohl man in einzelnen Fällen nahe daran war, den Weg gründlicher Hülfe zu finden. Beim ersten derartigen Einschreiten im J. 357 begnügte man sich mit Einschärfung des Zinsmaximums der XII Tafeln durch ein Gesetz der Tribunen Duilius und Menenius[2]); da dies aber eben nicht half, so wurde im J. 352 durch ein Gesetz der Konsuln Valerius Poplicola und Marcius Rutilus die Errichtung einer Hülfsbank unter der Leitung einer Fünferkommission veranlafst, die entweder, ohne den Schuldnern ihrerseits Zinsen zu berechnen, gegen genügende Bürgschaft die Befriedigung der Gläubiger übernahm oder Anweisung des Gläubigers auf Vermögensobjekte des Schuldners zu richtigem Anschlag vermittelte und auf diesem Weg eine Menge Schulden tilgte.[3]) Die im Jahr darauf folgende Censur, für welche eben Rutilus gewählt wurde, berücksichtigte

1) Liv. 7, 15, 11.

2) Liv. 7, 16, 1: *haud aeque laeta patribus — de unciario fenore a M. Duilio L. Menenio tr. pl. rogatio est perlata.* Da dieser Zinsfufs schon in den XII T. stand (o. S. 183), so kann es sich nur um die Einschärfung oder andre Sanktionierung des Gesetzes gehandelt haben. Niebuhrs Ansicht (3, 61 f.), dafs die Bestimmung der XII T. inzwischen wieder aufgehoben worden, ist unwahrscheinlich; sie zu wahren war doch das wenigste, was man hatte thun können.

3) Liv. 7, 21, 5.

Digitized by Google

die dadurch veränderten Vermögensverhältnisse bei der Schatzung.[1]) Aber schon 347 sah man sich genötigt, den Zinsfuſs auf die Hälfte des bisherigen herabzusetzen und Heimzahlungsfristen zu bewilligen, die über mehrere Jahre sich verteilten[2]); auch gehört in diese Zeit vielleicht ein Bürgschaftsgesetz.[3]) Und trotz all dem, trotz mehrfachem Vorgehen gegen den Wucher[4]) kam es im J. 342 so weit, daſs, wie es scheint, die verschuldeten Bürger in Rom und im Heere bis zu Empörung und Versuchen gewaltsamer Selbsthülfe schritten. Die zwei Züge, die in der bei Livius[5]) stark ausgemalten Erzählung nebeneinander hergehen, Verschwörung in dem unter Rutilus in Campanien stehenden Heer und gefährliche Bewegung in Rom selbst unter den Verschuldeten, werden durch die Gesetze bestätigt, welche die Ruhe im Staat wiederherstellten.

Die Freilassungen und das manlische Gesetz von 357.

4. Während die ökonomischen Zustände des ansässigen Mittelstands unter den angegebenen Umständen zu keiner Blüte kommen wollten, stieg der Reichtum der gröſseren Besitzer immer mehr. Wie sich die oberen plebejischen Kreise das Occupationssystem zu nutze machten, zeigt das oben erwähnte Beispiel des Licinius. Aber auch auf dem Gebiete der Spekulation begann bereits eine Konzentration der Ausbeutung in verhältnismäſsig wenigen Händen, welche die Kluft zwischen Reichtum und Mittelstand auſserordentlich erweiterte. Ein Symptom dafür bildeten die vielen Freilassungen. Dieselben entsprangen nicht einer übermäſsigen Humanität oder Liberalität, sondern der Spekulation, für welche die Arbeit der Freigelassenen mehr Wert hatte als die der Sklaven sowohl wie der freien Arbeiter; denn jene waren zu wenig zu-

1) 7, 22, 6: *quia solutio aeris alieni multarum rerum mutaverat dominos, censum agi placuit.*

2) c. 27, 3: *semiunciarium tantum ex unciario fenus* ($4\frac{1}{6}$% für das 10-, 5% für das 12monatliche Jahr) *factum et in pensiones aequas triennii, ita ut quarta praesens esset, solutio aeris alieni dispensata est, et sic quoque parte plebis adfecta fides tamen publica privatis difficultatibus potior ad curam senatus fecit; levatae maxime res, quia tributo ac dilectu supersessum.* Tac. Ann. 6, 16: *primo XII tabulis sanctum, ne quis unciario fenore amplius exerceret, dein rogatione tribunicia ad semuncias redactum.*

3) Die *lex Furia de sponsu* (Gai. 3, 121. 4, 22) wird vermutungsweise dem Diktator von 345 (Liv. 7, 28, 2) zugeschrieben. Rudorff, Rechtsgesch. 1, 51. Lange 2, 622.

4) c. 28, 9: *iudicia eo anno* (344) *populi tristia in feneratores facta, quibus ab aedilibus dies dicta esset, traduntur.*

5) s. o. S. 244 A. 1 vgl. auch Appian Samn. 1. de vir. ill. 29.

Digitized by Google

verläfsig und diese nicht abhängig genug, die Freigelassenen aber hatten einerseits die persönlichen Rechte des Bürgers, deren Anwendung auch dem Herrn nützlich war, und waren daneben dem Willen des Patrons gegenüber noch so sehr gebunden, dafs Ungehorsam sie in die Knechtschaft zurückbringen konnte.[1]) So wurden sowohl für den Betrieb des Grofsgrundbesitzes als für den der Handels- und Geldspekulation die Freigelassenen ein dienstwilliges und brauchbares Werkzeug, das in immer gröfserer Anzahl unter der Bürgerschaft auftrat, manche Erwerbszweige occupierte und für die neuen plebejischen Familien denselben Dienst that wie die Klientel für die Patricier; war doch das persönliche Rechtsverhältnis beider Kategorieen im Grunde dasselbe, wenngleich der patricische Klient als von Hause aus frei in der bürgerlichen Achtung höher stand und bürgerliche Rechte genofs. Diese patricische Klientel bestand noch, war aber bereits dadurch zusammengeschmolzen, dafs ihre bürgerliche Stellung vielen Klienten möglich machte, das Verhältnis zu lösen und vollfreie Plebejer zu werden; aber natürlich stand es den Patriciern frei, ebenfalls durch Freilassungen einen Ersatz für abgegangene Klienten zu finden. Immerhin ist es bezeichnend, dafs die Opposition gegen das Überhandnehmen der Freilassungen, das für die künftige Gestaltung der Bürgerschaft bedenklich genug war und der freien Plebs eine schwere Konkurrenz machte, von einem patricischen Konsul ausging und dafs dieser sich in dem, was er dagegen thun wollte, nur dann des Erfolgs sicher glaubte, wenn er es an einem Orte that, an welchem er mit der vollen Auktorität der Magistratur bekleidet war, vom Senat und der Einsprache des Kollegen oder der Tribunen nichts zu fürchten hatte und den Abstimmungskörper nach seiner Qualität und Stellung so bequem wie möglich gestalten konnte. Im J. 357 liefs der Konsul T. Manlius im Lager vor Sutrium, indem er die seit 447 auch den Konsuln gegebene Möglichkeit, den Populus nach Tribus zu versammeln[2]), benützte, durch eine solche Versammlung beschliefsen, es solle auf alle Freilassungen eine Steuer von 5% gelegt werden.[3]) Dieses Gegenmittel war schwach

1) das Nähere über die Rechte der Klienten und Freigelassnen s. im Syst.

2) s. o. S. 197 f.

3) Liv. 7, 16, 7: *consul novo exemplo ad Sutrium in castris tributim de vicesima eorum, qui manumitterentur, tulit.*

Digitized by Google

genug und konnte nicht viel helfen, da der Wert, den die freilassenden Reichen auf die Übung des Freilassungsrechts legten, noch gröfser war, und doch mufste der Konsul fürchten, durch die Einsprache seines Kollegen oder der Tribunen gehemmt zu werden, während ihm seine Soldaten, ansässige mittlere und ärmere Bürger, gewifs gerne zustimmten. Das Verfahren war unstreitig gegen den Geist der Verfassung, und die Patricier im Senat, welche das Recht der Prüfung hatten, nahmen auch Anlafs zu solcher, sprachen aber doch ihre Genehmigung aus, ohne Zweifel, weil sie mit dem Inhalt einverstanden waren. Auch die Tribunen fochten das einmal Geschehene nicht an, wohl weil auch unter ihnen wenigstens ein Teil dachte wie der Konsul und die Abstimmenden, brachten aber mit vollem Recht die Rogation durch, dafs für die Zukunft solche Lagerbeschlüsse bei Todesstrafe verboten sein sollten.[1]) Das Gesetz des Konsuls blieb auch fortwährend in Gültigkeit, war jedoch, eben weil es für die ursprüngliche Tendenz zu schwach war, nur von finanziellem Wert; für die Zeit seiner Entstehung aber zeigt es nebenbei, wie flüssig damals noch in mancher Beziehung die konstitutionelle Rechtsbildung war.

Die Gesetze von 342.

5. Die Bewegung, die zu den Gesetzen von 367 geführt hatte, war beherrscht gewesen von dem Kampf ums Amt, und die ökonomischen Fragen waren damals nur notgedrungen mit hereingenommen worden. Auch die Gesetze von 342 regelten neben einander Fragen des Erwerbs oder Besitzes und die politischen Anliegen des plebejischen Ehrgeizes, aber für die letzteren lag dieses Mal, obwohl sie Zeitverhältnissen entsprachen, ein dringendes Bedürfnis nicht vor, sie wurden nur bei Gelegenheit einer

1) a. a. O.: *patres, quia ea lege haud parvum vectigal inopi aerario additum erat, auctores fuerunt, ceterum tribuni pl. non tam lege quam exemplo moti, ne quis postea populum sevocaret, capite sanxerunt: nihil enim non per milites iuratos in consulis verba quamvis perniciosum populo, si id liceret, fieri posse.* Dafs unter *patres auctores* der patricische Senatsausschufs zu verstehen, hier also nur die damals noch nachträglich einzuholende *patrum auctoritas* im engsten technischen Sinn gemeint ist und nicht etwa die Zustimmung des Gesamtsenats zu einem projektierten Gesetz, geht daraus hervor, dafs die *patres* offenbar das schon durchgebrachte Gesetz genehmigen. Auch hätte das ganze Verfahren keinen Sinn gehabt, wäre überhaupt nicht möglich gewesen, wenn der Konsul vorher ein Gutachten des Gesamtsenats hätte haben wollen; seiner patricischen Standesgenossen aber glaubte er sich von vornherein sicher. Dafs diese nur wegen der finanziellen Bedeutung zustimmten, ist Meinung des Livius oder seiner Quelle.

Digitized by Google

leicht anregbaren Stimmung der Bürgerschaft geschickt mit hereingenommen, so dafs dieses Jahr, ohne dafs zunächst etwas anderes vorlag als die Aufgabe der Beseitigung vorübergehender Übelstände, durch die Kombination verschiedener Interessen in weiterem Sinn epochemachend wurde. Die Forderungen, welche die Meuterer im Heere aufgestellt, wurden, soweit man sie anerkennen wollte, von dem Diktator Valerius im Einverständnis mit dem Senat in Gesetzesform gebracht, die Anliegen der Unzufriedenen in Rom vertraten die Volkstribunen.[1]) Wie bei der ersten und zweiten Secession, so wurde auch jetzt das den Aufständischen Bewilligte in der Form eines Schwurgesetzes sanktioniert, also mit der sakralen Strafandrohung versehen und in der in solchen Fällen üblichen Weise beschworen.[2]) Der Inhalt dieses Gesetzes war für die Vergangenheit Amnestie, für die Zukunft Sicherheit für lohnenden Kriegsdienst: wer einmal ausgehoben sei, solle nicht willkürlich wieder aus der Liste gestrichen werden, und wer einmal Legionstribun gewesen, nicht wieder als Centurio verwendet werden.[3]) Beide Bestimmungen sind die Konsequenz der veränderten Bedingungen des Dienstes. Jetzt wollte man, wenn einmal Krieg war, wenigstens auch seine Vorteile genieſsen, man fand den Dienst gewinnbringend und begann den Krieg als Erwerbsquelle und Mittel des Fortkommens zu betrachten. Es wäre aber unrichtig, daraus den Schlufs zu ziehen, dafs jetzt die Proletarier einen grofsen Teil der Dienenden ausgemacht, die des Soldes wegen sich zum Dienst gedrängt hätten[4]); denn der Sold allein brachte keinen

---

1) Liv. 7, 41, 3: *dictator — auctoribus patribus — tulit ad populum in luco Poetelino, ne cui militum fraudi secessio esset; — lex quoque sacrata militaris lata est* etc. (s. A. 3). c. 42, 1: *praeter haec invenio apud quosdam, L. Genucium tr. pl. tulisse ad plebem, ne fenerare liceret; item aliis plebis scitis cautum, ne* etc. So sind zwar weder die *lex militaris* dem Valerius noch die andern Gesetze dem Genucius zugeschrieben, aber bei der ersteren wenigstens bringt es die Natur der Sache mit sich, dafs Valerius der Urheber war. Ein Plebiscit war diese *l. militaris* sicher nicht, sondern wird deutlich von solchen geschieden.

2) vgl. meine Abhandlung: die *lex sacrata* und das *sacrosanctum* in Fleckeisens Jahrb. 1876, S. 139 ff.

3) c. 41, 4: *ne cuius militis scripti nomen nisi ipso volente deleretur, additumque legi, ne quis, ubi tribunus militum fuisset, postea ordinum ductor esset.*

4) wie Lange 2, 40 thut.

Digitized by Google

Gewinn und spielte wohl in dieser Frage überhaupt keine Rolle, sondern die Teilnahme an der Beute und die Anwartschaft auf Assignationen, die ohne Zweifel den Kriegsdienst zur Voraussetzung hatte, war es, was man sich sichern wollte, und dies war wertvoll auch für die ansässigen Bürger, ja es wäre begreiflich, wenn diese eben jetzt darauf gehalten hätten, den Dienst allein zu thun. Die Bestimmung über die Sicherung des Tribunenrangs aber wird sich wohl auf diejenigen bezogen haben, die vom Volke zu Legionskommandanten erhoben waren; dafs die Gunst, welche das Volk auf diese Weise erteilt, von dem Oberkommando respektiert werde, war eine Sache, für welche sich ein allgemeines Interesse der Soldaten, die zugleich die Wähler waren, wohl begreift. Beide Artikel aber waren ohne Zweifel durch bestimmte Vorkommnisse, welche Erbitterung hervorgerufen, motiviert, nur sind die erzählten Motive nicht verbürgt, ja zum Teil widersinnig.[1]) — Eine dritte Forderung, man solle den Reitern den ihnen bisher bewilligten Sold, das Dreifache von dem des Legionärs, mindern, wurde nicht bewilligt[2]); wahrscheinlich glaubte der hiebei persönlich beteiligte Senat, dafs dieser Punkt, der zunächst die Staatskasse anging und somit den Bürger nur indirekt belastete, wenn die augenblickliche Aufregung vorüber sei, bald vergessen sein werde.

Unter den tribunicischen Rogationen steht voran die an den Namen des T. Genucius geknüpfte, welche das Ausleihen auf Zinsen verboten haben soll.[3]) Ein solches Zinsgesetz, das nicht wohl ein anderes sein kann als das genucische, ist nun allerdings verbürgt und es wurde sogar noch in später Zeit darauf zurückgegangen[4]), aber ein absolutes Zinsverbot ist weder denk-

1) Das Verbot der willkürlichen Entlassung steht in Verbindung mit den angeblichen Heimsendungen aus Campanien, der andere Artikel ist motiviert durch die Geschichte eines P. Salonius, die zu dem Inhalt desselben gar nicht pafst. vgl. Niebuhr 3, 75. Madvig, kl. phil. Schr. S. 530.

2) c. 41, 8. Bezogen auch die Reiter mit Staatspferden diesen Sold, so war die Forderung nicht unpassend. Für die *equites equo privato* war der Sold nicht notwendig, da sie wohlhabend waren, aber auch nicht unbillig.

3) c. 42, 1. s. o. S. 251 A. 1.

4) Nach Appian b. c. 1, 54 wurde i. J. 89 ein altes Gesetz hervorgehoben, das verbot *μὴ δανείζειν ἐπὶ τόκοις ἢ ζημίαν τὸν οὕτω δανείσαντα προσοφλεῖν*, und die Erläuterung Appians zeigt, dafs er dabei das *fenerare* absolut verstanden hatte, und auch Tacitus fährt in der o. S. 246 A. 2. citierten Stelle fort: *postremo vetita versura;* aber dies zeigt doch nur, dafs man das

Digitized by Google

bar, weil es dem Hülfsbedürftigen die Hülfe absolut verschlossen hätte, noch durch die weitere Geschichte bestätigt, in welcher bald wieder die Schuldenfrage auftritt, ohne dafs von einer absoluten Gesetzwidrigkeit der betreffenden Geschäfte die Rede wäre. Wir haben es also offenbar nur mit dem Verbot einer bestimmten Art von Zinsforderung zu thun, ohne dafs wir wüfsten, mit welcher. So viel aber ist zu erkennen, und dies ist das Wesentliche, dafs man nicht auf dem Wege fortschritt, durch eine Kreditordnung, welche dem Geschäft des Geldleihens an Grundbesitzende den Charakter des Ausnahmefalls in Notzeiten nahm und dadurch von selbst Herabsetzung des Zinsfufses bewirkte, durch eine Weiterbildung des Bürgschaftwesens[1]) und eine andre Verwertung des Eigentums des Schuldners für seinen Kredit und die Sicherheit des Gläubigers die periodisch wiederkehrenden Erschütterungen zu beseitigen, sondern nur mit Abschneiden gewisser Auswüchse zwar dem half, der in gewöhnlichen Zeiten Geld entlehnte, aber nicht dem, welchen eine in schlimmer Zeit zurückgeforderte Schuld auch bei niedrigem Zinsfufs und bei

---

alte Gesetz so deutete, weil man eben nur die allgemeine Formel kannte, nicht dafs dasselbe wirklich so gemeint war. Es ist eher noch zu glauben, dafs der Prätor i. J. 89 ein vor 253 Jahren erlassenes Gesetz nur nach einer kurzen Zusammenfassung anwandte, statt den Wortlaut nachzusehen, als dafs man unter den Verhältnissen von 342 ein Gesetz gab, das nicht einmal in ganz vorübergehender Weise half, da, wenn die Ursachen des Geldbrauchens nicht wegfielen, nicht die Quelle verstopft werden konnte, welche solches gewährte. Übrigens ist es immerhin möglich, dafs der Prätor Asellio das Gesetz von 342 richtig anwandte und Appian oder sein Gewährsmann den Vorgang unrichtig verstand. In welcher Weise aber das *fenerare* beschränkt wurde, ob durch Verbot von Zinseszins oder durch andre Bestimmungen, läfst sich nicht sagen. — Gaius 4, 23 sagt: *aliae leges — constituerunt quasdam actiones per manus iniectionem — veluti — lex Marcia adversus feneratores, ut si usuras exegissent, de his reddendis per manus iniectionem cum eis ageretur;* dies kann von den Konsul Marcius Rutilus herrühren, allein wenn es in eines seiner drei Konsulate vor 342 fällt, so kann *fenerare* und *usuras exigere* dabei nicht absolut genommen sein; i. J. 342 aber, dem vierten Konsulat, könnte es neben dem Gesetz des Genucius eine Ergänzung des letzteren bilden, wäre jedoch dann in seiner Deutung von diesem abhängig.

1) Gesetze *de sponsu* fehlten den Römern nicht, Gaius 3, 122. 127. 4, 22 nennt deren mehrere (vgl. auch S. 246 A. 3), aber sie ordneten oder besserten nur das bestehende Verfahren und konnten nicht gründlich bessern, da der Wert des Bürgschaftssystems abhängt von dem Verfahren gegen den Schuldner, an das es sich anschliefst.

Digitized by Google

einem Besitz, der an sich genügende Sicherheit bieten konnte, der Willkür des Gläubigers rettungslos preisgab.

Die andern Plebiscite oder verschiedenen Artikel eines einzigen die Magistratur betreffenden zogen zu gunsten plebejischer Amtsführung die Konsequenzen aus den Erfahrungen der zwei letzten Jahrzehnte. Von patricischer wie von plebejischer Seite waren in den letzten Jahren häufig Wiederwahlen vorgekommen, so dafs einzelne zu drittem, viertem, ja fünftem Konsulat gelangten[1]); es schien, als sollte das höchste Amt in wenigen Händen sich konzentrieren. Zu solchen Wahlen konnte sich die Bürgerschaft verstehen, weil in ihnen ein besonderer Vertrauensakt von ihrer Seite ausgedrückt war und es der Menge der Wählenden wichtiger war, dafs die Tüchtigsten ins Amt kämen, als dafs die Ehre in einem etwas gröfseren Kreise umgehe, der ja doch bei den für dasselbe erforderlichen Bedingungen immer nur ein beschränkter war und den gemeinen Mann ausschlofs; anders aber dachten die Majorität der Patricier und Plebejer im Senat und die Volkstribunen, denen ihr Tribunat die Brücke zu weiteren Ehren sein sollte, und so wird es den letzteren nicht schwer geworden sein, die Zustimmung des Senats zu einem Gesetz zu erhalten, welches die Wiederholung derselben Magistratur nur nach einem Zwischenraum von zehn Jahren gestattete.[2]) Es scheint ferner vorgekommen zu sein, dafs dieselben Personen zwei Ämter in einem Jahr führten, vermutlich Konsulat und Prätur; dies war allerdings der Intention der Einführung einer Mehrheit von Magistraten und ebenso dem Staatsinteresse zuwider, das in seiner jetzigen Ausdehnung mehr Kräfte in der Exekutive verlangte; dagegen war es für die Plebejer zunächst noch indifferent, da es sich, so lange die Prätur patricisch war, doch wesentlich um patricische Kumulation handelte; es war also eine über einseitiges Interesse hinausgehende Festsetzung, wenn ein weiteres Gesetz die Führung mehrerer Magistraturen in einem Jahr verbot[3]), wobei vermutlich nach der Art der römischen Gesetze genau

1) 353 Sulpicius Peticus cons. V., 348 Länas IV., 343 Valerius Corvus III., 342 Rutilus IV. Ahala III.

2) Liv. 7, 42, 2: *ne quis eundem magistratum intra decem annos caperet.* Dispensationen von diesem Gesetz in Zeiten besonderen Bedürfnisses zeigt die Geschichte. Bei Erlafs des Gesetzes dachte man wohl eher, statt an solche Dispensationen, an Aushülfe durch Diktatur.

3) ebendas.: *neu duos magistratus uno anno gereret.*

Digitized by Google

angegeben war, welche Ämter nicht zusammengehen sollten. Endlich liefsen sich die Plebejer die Gelegenheit nicht entgehen, den Patriciern den Weg zur Umgehung des Gesetzes von 367 zu verlegen in einem Artikel, der lautete, dafs es erlaubt sein solle, zwei Plebejer zu Konsuln zu wählen.[1]) Diese Antwort auf die gesetzwidrige Wahl zweier Patricier trug ihre Früchte: man enthielt sich fernerhin, solche Wahlen zu betreiben, erhielt aber auch dafür den Lohn, dafs die Plebejer von dem, was jener Artikel ihnen gestattete, so lange überhaupt noch von einem politischen Gegensatz zwischen patricischem und plebejischem Adel die Rede war, keinen Gebrauch machten.[2])

Die publilischen Gesetze von 339.

6. Weder im J. 367 noch 342 war an den Befugnissen der plebejischen Komitien etwas geändert worden und auch in der Zwischenzeit wird nichts berichtet, was zu Neuerungen an den Volksrechten Veranlassung gegeben hätte. Dennoch aber müssen Fälle vorgekommen sein, durch welche die durch das Gesetz von 449 den tribunicischen Komitien bewilligte Rechtsstellung beeinträchtigt wurde. Es müssen ferner die plebejischen Konsuln in ihren gesetzgeberischen Akten, nachdem sie bei den Centurien durchgebracht waren, bei dem patricischen Ausschufs des Senats, der verfassungsmäfsig jedem Centuriengesetz Genehmigung zu erteilen hatte, in tendenziöser Weise Widerstand gefunden haben; wenigstens ist es nur aus derartigen Vorfällen erklärlich, dafs im J. 339 mitten im Latinerkrieg ein energischer plebejischer Konsul, nachdem er von seinem, wie erzählt wird, mit dem Senate zerfallenen Mitkonsul zum Diktator ernannt worden, von den Centurien festsetzen liefs, dafs künftighin 'die Plebiscite für alle Quiriten verbindlich sein sollten' und dafs die Patricier im Senat Centuriengesetzen vor der Abstimmung, also zwischen der Promulgation und dem Volksschlufs ihre Genehmigung erteilen sollten.[3]) Beide Gesetze sind in ihrer Be-

---

1) *utique liceret consules ambo plebeios creari.*

2) Der erste Fall definitiver Wahl von zwei plebejischen Konsuln fällt erst i. J. 172 v. Chr. Noch 215 hatte man gefunden, *quod tum primum duo plebei consules facti essent, id deis cordi non esse,* und das Volk läfst sich dies gefallen und wählt einen Patricier statt des zweiten Plebejers (Liv. 23, 31, 13 f.).

3) Liv. 8, 12, 14: *dictatura* (des Q. Publilius Philo) *popularis et orationibus in patres criminosis fuit et quod tres leges secundissimas plebei adversas nobilitati tulit: unam, ut plebiscita omnes Quirites tenerent, alteram,*

Digitized by Google

Die Kompetenz der Tributkomitien.

deutung keineswegs unmittelbar klar, und namentlich das erste Gegenstand unerschöpflicher Kontroversen. Vergleicht man nur die kurzen Merkformeln, die uns überliefert sind, so enthält dieses Gesetz nichts andres als was vor ihm das valerisch-horatische von 449 und nach ihm das hortensische von 287. Es ist aber nicht anzunehmen, dafs man Gesetze über ein so wichtiges Grundrecht, die nicht so leicht in Vergessenheit gerieten, im Fall von Übertretungen einfach erneuert hätte, statt sie auf andre Weise gegen die Übertreter geltend zu machen. Die Alten haben bei analogen scheinbaren Wiederholungen sich die Sache dadurch erklärt, dafs schärfere Strafbestimmungen gegeben worden seien[1]); aber wie diese Erklärung auch sonst, wo sie auftritt, ungenügend ist[2]), so wird wohl auch hier das Gesetz von 339 einen materiellen Fortschritt gegen das von 449 gemacht haben, ohne dabei so viel zu gewähren wie das von 287. Von letzterem können wir, wie sich zeigen wird, bestimmter vermuten, welche Neuerung es brachte; dagegen fehlt uns für 339 jeder Anhaltspunkt auch nur für Vermutungen; wollen aber solche gemacht werden, so dürften sie nach unsrer Auffassung der gesetzgeberischen Kompetenz der Komitien sich nicht auf Abgrenzung bestimmter Gebiete der Gesetzgebung richten, sondern nur auf die Bedingungen der Ausübung des 449 gewährten Rechts gegenüber von vorgekommenem Widerstand des Senats, ohne doch dabei soweit zu gehen wie das hortensische Gesetz von 287.[3])

---

ut legum, quae comitiis centuriatis ferrentur, ante initum suffragium patres auctores fierent; über das dritte Gesetz s. unten. Das bei Livius angegebene Motiv für diese oppositionellen Gesetze *(materiam praebebat criminibus ager in Latino Falernoque agro maligne plebei divisus)* steht in gar keinem Zusammenhang mit ihnen.

1) vgl. Cic. de rep. 2, 54. Liv. 10, 9, 3 ff. über die Provokationsgesetze.

2) vgl. unt. die Erörterung über die Provokation.

3) In diesem weiteren Sinn könnte man allerdings von einer *sanctio diligentior* reden. — Bei den Neueren sind immer die Ansichten über die Gesetze von 471 und 449 mit zu vergleichen vgl. o. S. 158—160. 190—193. Niebuhr 3, 171 f., dem Becker-Marquardt 2, 3, 161 f. im wesentlichen folgt, will jetzt Verwaltungsbeschlüsse dem nach seiner Ansicht in den Tributkomitien beschliefsenden patricisch-plebejischen Volk vorgelegt und die Auspicien auf diese Versammlungen nun angewandt wissen, und läfst die nach ihm bisher erforderliche Bestätigung der Kurien wegfallen. Mommsen r. F. 1, 164 f. läfst dieses Gesetz wie das von 449 mifsverständlich auf die plebejischen Tributkomitien übertragen sein, während es auf die patricisch-

Digitized by Google

Es ist dieses Gesetz das erste Zeichen, das uns einen Blick thun läfst in das Verhältnis zwischen den plebejischen Magistraten und den Tributkomitien, beziehungsweise deren Leitern, den Volkstribunen, unter der neuen Einrichtung der Magistratur. Da der Natur der Sache nach doch nur der wohlhabendste Teil der Plebejer an der Bewerbung um die Ämter sich beteiligen konnte, so schien es gegeben, dafs nun die das Verfassungsleben bestimmenden Gegensätze nicht mehr zu suchen wären in der Gegenüberstellung von Patriciern und Plebejern, sondern von Regierung und Regierten, jener als einer dem Stande nach gemischten, den Regierten zwar als der übergrofsen Mehrzahl nach plebejischen Standes, aber ohne dafs dies in Betracht käme neben der Stellung des einfachen Bürgers gegenüber einem regierenden Stand. Die Konsequenz davon wäre gewesen, dafs das Organ, welches die Plebs sich geschaffen, das Volkstribunat, diesen Verhältnissen sich anschlofs und einfach die Kontrolle der Regierung, eventuell die Opposition repräsentierte. Allein so lange der patricische Widerstand noch nicht völlig überwunden war, konnten die das Amt erstrebenden plebejischen Kreise nicht auf die Mitwirkung ihrer geringeren Standesgenossen verzichten, mufsten also bestrebt sein, nach wie vor das Plebejertum für den ganzen Stand zu betonen, das Volkstribunat für ihre Männer

---

plebejischen gehe und diese für die prätorischen Rogationen eröffnet habe. Hingegen gilt ebenfalls das o. S. 193 A. 1 Gesagte. Lange 2, 51 ff. läfst die bisher standesrechtliche Kompetenz der Tributkomitien, auf welche jetzt die Auspicien Anwendung fänden, zu einer staatsrechtlichen werden, wenn auch noch nicht in dem Umfang wie durch die l. Hortensia. Auch erhalten nach ihm durch einen Artikel dieses Gesetzes die Tribunen das Recht den Senat zu berufen. Aber — abgesehen von dem Mangel an Beglaubigung — hatten die licinischen Gesetze keinen staatsrechtlichen Inhalt und war überhaupt hier eine Grenzlinie zu ziehen? Über die Tribunen im Senat s. unt. bei dem hortens. Gesetz. Ihne, rhein. Mus. XXVIII. 377 f. vermutet, es sei bei Livius nur das Gesetz des Publ. Volero von 471 auf den Diktator von 339 übertragen worden, allein die drei Gesetze sind bei Livius einer Quelle entnommen und sind zusammen anzuerkennen. Andere Ansichten noch bei Clason, r. G. 2, 310 ff. und Genz, Philologus XXXVI. 95 f., der den Unterschied zwischen *omnes Quirites tenere* beim publilischen Gesetz gegenüber dem *populum tenere* des früheren betont; allein wenn der letztere Ausdruck zweideutig war, so konnte es der erstere auch werden, und es ist noch fraglich, ob wirklich diese Ausdrücke in unsern Berichten authentisch sind; das hortens. Gesetz giebt nach Plinius und Gellius *omnes Quirites*, nach Gajus *universum populum*.

Digitized by Google

zu behaupten und die Tributkomitien als ihre Waffe zu gebrauchen, wozu diese natürlich wirkungsvoll zu machen waren. In diesem Sinne war das publilische Gesetz gegeben, und wenn wir Tribunenlisten dieser Zeit hätten, so würden sie uns wohl dieselben Namen im Tribunat zeigen, die wir in den Magistratsfasten finden.

Beschränkung der *auctoritas patrum* bei Gesetzen.

Das zweite Gesetz mufs den Zweck gehabt haben, das dem patricischen Teil des Senats reservierte Recht der Einsprache gegen Gesetzesentwürfe der Magistrate so unschädlich als möglich zu machen; denn es handelt sich hier ja nicht um tribunicische Gesetze, mit welchen die *patrum auctoritas* nichts zu thun hatte, sondern um Gesetze, die bei den Centurien eingebracht waren. Gewifs hatten die Patricier öfter von richtigen konservativen Prinzipien aus ihr Recht der Prüfung geltend gemacht[1]); dafs es aber eben jetzt, seitdem es Plebejer in der Magistratur gab, gegen diese mifsbräuchlich verwendet wurde und dafs in diesem Umstand das Motiv der Beschränkung zu suchen ist, leuchtet ein. Aber es konnte seinen Zweck nicht erreichen, wenn der Inhalt nur dahin lautete, dafs die Patricier ihre Erklärung vor der Abstimmung abgeben mufsten; ja wenn die Erklärung schon den Gesetzesentwurf zu Falle bringen konnte, so konnte der Mifsbrauch erleichtert sein, da man ja noch nicht einem Volksschlufs gegenüberstand. Es müssen also auch hier noch weitere Bedingungen angegeben gewesen sein, durch welche jetzt ein Mifsbrauch der *patrum auctoritas* abgeschnitten war, aber welche, wissen wir auch hier nicht, da uns eben jede nähere Beschreibung des Akts fehlt. Man könnte vermuten, dafs verlangt worden wäre, der Anstand, den man erheben wolle, müsse genau definiert und die Unverträglichkeit mit den unverrückbaren religiösen Grundlagen der Verfassung nachgewiesen werden; aber für die Erfüllung solcher Forderungen konnte man, wie die augurale Einsprache zeigt, immer eine Form finden, mit der man die Vorsicht des Gesetzgebers vereitelte.[2]) Eher läfst sich

1) so bei dem Gesetz vom Lager bei Sutrium, oben S. 248.

2) Mommsen sagt röm. Forsch. 1, 242: „Hatten die Patres blofs die Kognition über religiöse und, was damit gewissermafsen zusammenfällt, staatsrechtliche Bedenken, so war es durchaus angemessen, dafs sie ein- für allemal schon über den Gesetzesvorschlag und die Kandidatenliste sich aussprachen und ihr eventuelles Veto vorbrachten; nicht ihr Recht wurde ihnen dann genommen, sondern nur die Möglichkeit, dasselbe mifsbräuchlich aus-

Digitized by Google

denken, dafs eine verneinende *patrum auctoritas* noch einer Anerkennung durch den Gesamtsenat bedurfte, und dafs in letzterem die Majorität der gemäfsigten Patricier und der Plebejer schon jetzt genügte, um den Mifsbrauch abzuschneiden. Wie aber auch die Nebenbedingungen lauteten, es wird in der Überlieferung angenommen und, wie es scheint, durch die Thatsachen bestätigt, dafs von nun an die Gesetzgebung durch die Patricier nicht mehr ernstlich beeinträchtigt wurde.[1])

Die eine Censorstelle plebejisch.

Aber noch ein drittes Gesetz wird von Publiliüs erwähnt, womit er seinen Standesgenossen die Censur sicherte, indem er festsetzte, dafs immer der éine Censor Plebejer sein sollte.[2]) Schon von der damaligen Stellung der Censur aus war dies nicht blofs für den plebejischen Ehrgeiz, sondern auch für die Interessen der gemeinen Bürgerschaft wichtig. So lange irgend noch die patricischen Geschlechter mit ihrem Anhang eine Macht bildeten, mufste darauf gesehen werden, dafs nicht patricische Censoren in Schatzung und Einteilung der Bürger ihre Klienten den andern Plebejern gegenüber bevorzugten. Noch wichtiger aber wurde dies durch die bald nachher eintretende Reform in der Konstituierung des Senats. Dafs nicht, wie es für das Konsulat erreicht war, sogleich beide Stellen als den Plebejern zugänglich verlangt wurden, ist eine Mäfsigung, die sich schon dadurch erklärt, dafs man ja beim Konsulat sich thatsächlich enthielt, das volle Recht geltend zu machen.

Im J. 337 wurde Publilius Prätor und fügte so seinen Verdiensten um seine Standesgenossen auch das hinzu, dafs er ihnen

---

zuüben und ihre Abneigung gegen Individuen unter dem Titel religiöser Bedenken geltend zu machen". An dieser materiellen Beschränkung des Rechts zweifle ich nicht (s. ob. S. 87), aber wie die Patricier durch die Vorlegung des Gesetzes im Stadium des Entwurfs und der Kandidatenliste verhindert wurden, ihre Abneigung gegen Individuen geltend zu machen, verstehe ich nicht. — Die Ansichten der Neueren, ob sie hinsichtlich des Subjekts der *patr. auct.* an Mommsen oder an Niebuhr sich anschliefsen, d. h. unter den *patres* die patricischen Senatoren oder die Patricier überhaupt (resp., wie Lange, die patricischen Familienväter) verstehen, heben diese Schwierigkeit nicht.

1) Liv. 1, 17, 9: *hodie quoque — usurpatur idem ius vi adempta.* Sall. hist. or. Licin. §. 15. Cic. pro Planc. 8.

2) 8, 12, 16: *ut alter utique ex plebe — censor crearetur*; die Zwischenbemerkung *cum eo ventum sit, ut utrumque plebeium fieri liceret,* ist jedenfalls zu korrigieren (am besten mit Becker 2, 2, 191 *utrumque consulem plebeium*), gehört aber nicht zum Gesetz.

Digitized by Google

dieses Amt eröffnete.[1]) Da nach unsrer Annahme die Prätur den Plebejern bis jetzt gesetzmäfsig verschlossen war, so konnte diese Wahl nur erfolgen, nachdem ein neues Gesetz sie ihnen eröffnet hatte, obgleich davon nichts berichtet ist. Es darf angenommen werden, dafs gerade dieses Gesetz die *patrum auctoritas* nicht erhalten hätte, wenn sie noch in der alten Weise gegolten hätte; denn auf die Bewahrung der Jurisdiktion in patricischen Kreisen wurde sicherlich besondrer Wert gelegt.

Einführung der Prorogation des Imperium.

Endlich knüpft sich an den Namen desselben Publilius noch eine andre wichtige Neuerung in der Magistratur. Für das Jahr 326 wurde ihm, der 327 zum zweiten Mal Konsul gewesen, die Fortführung seines Kommandos, aber nur für die im Gange befindliche Unternehmung neben den neuen Konsuln bewilligt, und zwar infolge einer tribunicischen Rogation.[2]) Es war dies das einfachste Mittel, um den gesteigerten Anforderungen der Kriegsführung gerecht zu werden, ohne dem Prinzip des jährlichen Wechsels und der Beschränkung auf möglichst wenige Inhaber Eintrag zu thun. Für jetzt kam man damit aus und so erschien das Mittel als bewährt, aber eben deshalb wurde dadurch eine anderweitige Ausbildung der Exekutivgewalt in der Wurzel abgeschnitten. Nur die Form der Anwendung dieses Instituts der sog. *prorogatio imperii* wurde weiterhin modifiziert.[3]) Aber eben die Form der Einführung ist neben der Sache selbst von eigentümlicher Bedeutung. Wenn es richtig ist, dafs auf Veranlassung des Senats die Tribunen das betreffende Gesetz einbrachten, so haben wir hier zum ersten Mal einen solchen Verkehr zwischen dem Senat und den Tribunen klar ausgesprochen. Es lag allerdings in der Konsequenz des über das erste publilische Gesetz Gesagten und in der Konsequenz der noch vorhandenen Solidarität des plebejischen Interesses, dafs die jetzt zahlreicher und

1) Liv. 8, 15, 9: *eodem anno Q. Publilius Philo praetor primum de plebe adversante Sulpicio consule, qui negabat rationem eius se habiturum, est factus senatu, cum in summis imperiis id non obtinuisset, minus in praetura tendente.* Wenn dieser Widerstand des Konsuls geschichtlich überliefert war, so möchte man ihn eher auf ein Gesetz als auf die Wahl beziehen. Auch Niebuhr 3, 177 nimmt ein besonderes Gesetz an, das er als viertes publilisches dem Jahr 339 zuschreibt.

2) Liv. 8, 23, 12: *actum cum tribunis est, ad populum ferrent, ut, cum Q. Publilius Philo consulatu abisset, pro consule rem gereret, quoad debellatum cum Graecis esset.* Dafs dies der erste Fall war, ist gesagt c. 26, 7.

3) s. u. im System.

Digitized by Google

vollberechtigt in den Senat eingetretenen Plebejer die Vermittlung zwischen dieser Behörde und den Tribunen bildeten, und es mögen schon früher ähnliche Fälle vorgekommen sein, aber die Hereinziehung des Tribunats in die Verwaltung ist doch hier zuerst mit voller Deutlichkeit ausgesprochen.[1])

Die Plebejer im Senat und das ovinische Gesetz.

7. Die Plebejer hatten sich nun in der Exekutive befestigt und hinsichtlich der Komitien sich einerseits gegen Störungen ihres Rechts verwahrt, andrerseits deren fernere Hülfe gesichert. Es fehlte noch, dafs sie sich eine feste Stellung im Senat verschafften. Dafs bei Beginn dieser Periode der Senat noch zum gröfseren Teile patricisch war, kann nicht zweifelhaft sein; insbesondre hatten die geringen Erfolge der Plebejer bei der Besetzung des Konsulartribunats auch für den Senat zur Folge, dafs gerade in den auktoritätsvollen Stellen in dieser Behörde, denen der gewesenen Magistrate, die Patricier noch weit überwogen. Seit 367 mufste dieses Verhältnis sich bessern, da den herkömmlichen Grundsätzen nach bei Ergänzung der Lücken des Senats nicht etwa nur die gewesenen plebejischen Konsuln, sondern auch wenigstens die kurulischen Ädilen zuerst zu berücksichtigen waren. Allein die 25 Jahre bis zum J. 342 hatten infolge der Wiederwahl derselben Männer und der patricischen Kollegien nur 9 neue Plebejernamen ins Konsulat gebracht; wie es bei der Ädilität ging, wissen wir nicht, aber wenn sie auch eine ziemliche Anzahl von senatsfähigen Männern lieferte, so war nun gerade hier, bei diesem geringeren Amt, dem guten Willen der den Senat ergänzenden Behörde durch das Herkommen gröfserer Spielraum gelassen. Diese Behörde war das Konsulat, und plebejische Konsuln werden durch eigene Initiative oder Intercession wohl ihrer Standesgenossen sich angenommen haben, aber es war ja den Patriciern gelungen, verschiedene Kollegien rein patricisch zu besetzen, und diese beuteten natürlich den so gewonnenen Vorteil auch bei der Ergänzung des Senats aus. Nach 342 war allerdings wieder regelmäfsig ein plebejischer Konsul da, aber die Erfahrungen der vorhergegangenen Zeit liefsen es doch rätlich erscheinen, die Senatorenwahl der reinen Willkür zu entziehen und gesetzlich zu binden. In diesem

1) über die Unglaubwürdigkeit eines ähnlichen Falls v. J. 413 s. o. S. 218 A. 1. In dem Fall von 358 Liv. 7, 15, 12 (Gesetz des C. Pötelius über Ambitus) ist der Ausdruck *auctoribus patribus* nicht notwendig auf die Initiative des Senats zu beziehen.

Digitized by Google

Sinn wurde vermutlich in der Zeit zwischen 339 und 312 ein tribunicisches Gesetz erlassen, das einmal die, welche den Senat zu ergänzen hatten, verpflichtete, die gewesenen kurulischen Beamten, wenn ihnen nicht ein moralischer Makel anhaftete, zu berücksichtigen, sodann die Ergänzung des Senats den Konsuln aus der Hand nahm und den Censoren übergab[1]), womit von selbst verbunden war, dafs dieses Recht überhaupt nur noch periodisch, eben in Verbindung mit der Schatzung der Bürgerschaft geübt werden sollte. Dieses ganze Gesetz wird am besten vom Standpunkt der Interessen der neuen plebejischen Aristokratie aus gefafst. Der Zeit nach gehört es jedenfalls in die Periode, in welcher diese sich bildete; es mufs gegeben sein vor 312, in welchem Jahr zum erstenmal eine censorische Senatsergänzung erwähnt wird, es fällt jedenfalls nach 367, weil nach dem Quellenzeugnis die Zeit der Konsulartribunen vorangegangen war, es war gegeben von einem sonst ganz unbekannten Volkstribunen Ovinius, der nur auf Anregung Höherstehender vorging, es setzt aber mit diesem plebejischen Ursprung notwendig auch voraus, dafs die Censur nicht etwa nur thatsächlich offenstand, sondern auch rechtlich den Plebejern sicher war, d. h. es setzt voraus das Gesetz von 339.[2]) Auch war jedenfalls der Erfolg des tri-

1) Fest. p. 246: *Praeteriti senatores quondam in opprobrio non erant, quod, ut reges sibi legebant sublegebantque quos in consilio publico haberent, ita post exactos eos consules quoque et tribuni militum consulari potestate coniunctissimos sibi quosque patriciorum et deinde plebeiorum legebant, donec Ovinia tribunicia intervenit, qua sanctum est, ut censores ex omni ordine optimum quemque iurati* (Hdschr. *curiati*) *in senatum legerent. Quo factum est, ut, qui praeteriti essent et loco moti, haberentur ignominiosi.* Dies ist die einzige Stelle, in welcher dieses Gesetz erwähnt wird.

2) Niebuhr 2, 453 A. 885, der die Festusstelle wunderlich findet, erachtet das Gesetz, „dessen Name auf alle Weise verschrieben ist", den Verhältnissen bei Einführung der Censur für angemessen, giebt aber zu, dafs es um vieles jünger sein könne. Schwegler 3, 121 A. 3 rechnet ebenfalls die Senatswahl zu den ursprünglichen Befugnissen der Censur und hält nicht viel auf den Gewährsmann des Festus. Dagegen hat Hofmann, der röm. Senat S. 11 ff. vor allem die durch die Erwähnung des Konsulartribunats gegebene Zeitbestimmung zur Geltung gebracht; er setzt es aber bald nach 367 und läfst es in patricischem Interesse zur Zeit der noch patricischen Censur gegeben sein. Lange dagegen 2, 356 und Willems, le sénat de la rép. rom., 1878 I. S. 154 ff. lassen es zu gunsten der plebejischen Nobilität und unter Voraussetzung plebejischer Censoren gegeben sein, jener veranlafst durch C. Marcius Rutilus oder Publilius Philo, dieser erst so, dafs die Censur von 312 die erste nach diesem Gesetz gehaltene wäre. Auch Mommsen

Digitized by Google

bunicischen Vorgehens dem Senat gegenüber sicherer nach dem Gesetz desselben Jahrs über die Kompetenz der Tributkomitien, und endlich war die Art, wie das Gesetz den ergänzenden Beamten band, noch bedeutsamer, nachdem den Plebejern auch noch die Prätur zugänglich geworden war: so wird das Gesetz in unmittelbarem Zusammenhang mit den Vorkommnissen von 339/7 gestanden haben, es sollte den gewesenen plebejischen Konsuln, Prätoren, kurulischen Ädilen die Senatsstellung überhaupt und den entsprechenden Rang im Senat wahren, und wenn man dann weiter für die Stellen, die damit nicht ausgefüllt wurden, weil die Prätoren und Konsuln in der Mehrzahl der Fälle schon vor diesen Ämtern Senatoren waren, auch die gewesenen plebejischen Ädilen und die Volkstribunen berücksichtigte, so konnte es nicht fehlen, dafs die plebejischen Senatoren bald nicht nur den Patriciern numerisch und auktoritativ gleich standen, sondern sogar die Mehrheit bildeten. Die Übertragung der Auswahl von den Konsuln auf die Censoren kam jenem ersten Prinzip gegenüber erst in zweiter Linie, da ja in beiden Ämtern die Plebejerstelle obligat war; das Motiv für diese Bestimmung wird gewesen sein, dafs damit die Besetzung erledigter Senatsstellen der Tagespolitik entnommen wurde, nur alle vier bis fünf Jahre in Frage kam und zugleich in die Hand von Persönlichkeiten gegeben wurde, die durch ihre Stellung besondere Auktorität genofsen und am meisten Garantie der Unparteilichkeit boten. Die Konsequenz war allerdings, dafs die Censur hierdurch mit zu der Bedeutung gelangte, die sie in der Folgezeit hatte.

Es mufs verwundern, dafs von dem ovinischen Gesetz in Die plebejische Nobilität.

läfst (r. Forsch. 1, 266 f.) durch das Gesetz die Konsequenzen aus der licinischen Gesetzgebung für die Plebejer gezogen werden und bringt es Staatsr. 2, 43 A. 3 eng zusammen mit der Censur des Appius, über welche ganz so berichtet werde, als handelte es sich um ein im politischen Kampf erst kürzlich errungenes, von den Gegnern nur widerwillig anerkanntes Recht; zugleich sieht er den Hauptzweck darin, die Lebenslänglichkeit der Senatoren im Prinzip wenigstens abzuschaffen. — Unsrer Ansicht nach ist in dieser Beziehung nichts wesentlich geändert worden, was aber die Zeitbestimmung betrifft, so hängt es so eng mit den Errungenschaften des Publilius zusammen, dafs es dessen Einflufs am nächsten zu rücken ist. Auch wäre, wenn ein erheblicher Kampf darum stattgefunden hätte, davon wohl eine Spur bei Livius zu finden. Es scheint, dafs es — eben im Gefolge der Strömung von 339 — leicht durchging. — Weiteres über die Konsequenzen des Gesetzes s. u. im System.

Digitized by Google

der annalistischen Erzählung keine Spur zu finden ist, obgleich uns die Erzählung des Livius aus dieser Zeit vollständig erhalten ist. Wenn dies wiederum zeigt, dafs die Quellen, aus welchen die ältesten Annalisten schöpften, selbst für diese Zeit noch sehr mangelhaft fliefsen, so darf doch auch daraus geschlossen werden, dafs es nicht sowohl als eine epochemachende Neuerung angesehen wurde wie als Feststellung und Regelung eines Herkommens, das nur durch tendenziöses Verfahren zeitweilig, vielleicht nur in einigen besonderen Fällen bei Seite gesetzt worden war. Nicht das Prinzip war neu, sondern die Verhältnisse der Magistratur, die nun dem Prinzip andre Konsequenzen gaben. Es war also ein notwendiges Resultat der Gesetze von 367, 342 und 339. Damit ist auch zugleich die Grenze seiner Wirkung nach unten bezeichnet. Bei der jetzt erreichten Zahl der Ämter war nach Berücksichtigung ihrer Inhaber für die Senatsstellen wenig Raum mehr für Aufnahme neuer Kräfte in gröfserer Anzahl, und man konnte hier mit vollster Sorgfalt der Auswahl zu Werke gehen. Derselbe Kreis von plebejischen Familien, den Vermögensstellung und politische Tüchtigkeit der Vorfahren fürs Amt befähigte, sollte nun auch in möglichst ausschliefslichen Genufs der Senatswürde und der senatorischen Regierungsstellung kommen, und wenn es ihm vollends gelang, Fühlung mit dem Volkstribunat zu behalten, so war dem Ehrgeiz neuer Männer, obgleich keine gesetzliche Schranke nach unten mehr bestand, doch nach Kräften der Weg verlegt. Gleichwie es also unter patricischem Regiment eine adelige Familie bezeichnet hatte, dafs sie durch Generationen hindurch im Senat vertreten war, so ging dies jetzt auf die plebejischen Familien über: wie die Valerier, Cornelier, Furier u. s. w., so waren jetzt neben ihnen die Licinier, Marcier, Genucier, Plautier schon dadurch amtsfähig, dafs ihre Väter, nachdem sie das Amt geführt, in den Senat eingetreten waren und ihren Nachkommen die Stätte bereitet hatten. So bedeutet das ovinische Gesetz die Begründung einer plebejischen Nobilität, deren völlige Ausgleichung mit der patricischen zu einem einheitlichen regierenden Stande die Signatur der nächsten Zeit bildet. Die Aufgaben, welche der Staat nach aufsen von jetzt an mit dem Beginn der Kämpfe mit ganz Mittelitalien zu lösen hatte, brachten es mit sich, dafs diese Ausgleichung sich in einem Wettstreit der tüchtigsten Männer des alten und des neuen Adels vollzog, und wenn man in der Be-

Digitized by Google

trachtung dieser Zeit einen Augenblick über die Schatten im Bilde hinwegsieht und die Triebfedern des politischen Strebens, welche im Eigennutz wurzeln, vergifst, so mag man willig sich des Urteils erfreuen, das Niebuhr[1]) am Schlufs seiner Würdigung der publilischen Gesetze ausspricht. 'Es war durch sie die innere Zwietracht verbannt; ein schnell ausgebreiteter weitläufiger Staat ward damals dauerhaft gegründet, und eine weit glänzendere Zukunft vorbereitet: es begann jenes goldene Zeitalter der römischen Tugend und Heldengröfse, welches die erwachende Aufmerksamkeit der Griechen auf das mächtig emporwachsende Barbarenvolk mit staunender Bewunderung erfüllte: ein Zeitalter, welches die Welt nur einmal gesehen hat, und zu dem schon der censorische Cato als aus der Mitte eines entarteten Geschlechts wehmütig hinaufblickte.'

Das pötelische Schuldengesetz.

8. In diese Zeit fällt auch eine Erleichterung, welche dem ökonomisch bedrängten Teile der Plebs zu gute kam. Wie es scheint, veranlafst durch einen Fall empörenden Mifsbrauchs des Rechts des Gläubigers über den Schuldknecht, wurde nach der einen wohl glaubwürdigeren Angabe im J. 326, nach der andern im J. 313 die Schuldhaft, d. h. die Exekution gegen die Person des Schuldners zwar nicht überhaupt aufgehoben, aber in ihrer Anwendung beschränkt, unter die Kontrolle gerichtlicher Verhandlung gestellt und gemildert.[2]) Einmal sollten sich Zahlungsunfähige durch Hingabe ihres Vermögens, wenn sie zugesichert, dafs dasselbe zur Tilgung der Schuld genüge, sich der Haft überhaupt entziehen können, womit zugleich gegeben war, dafs der

1) r. G. 3, 173.

2) Liv. 8, 28, 8: *iussi consules ferre ad populum, ne quis nisi qui noxam meruisset, donec poenam lueret, in compedibus aut in nervo teneretur; pecuniae creditae bona debitoris, non corpus obnoxium esset. Ita nexi soluti, cautumque in posterum, ne necterentur.* Varro l. l. 7, 105: *liber, qui suas operas in servitutem pro pecunia quadam debebat, dum solveret, nexus vocatur. Hoc C. Poetelio auctore Visolo dictatore sublatum ne fieret, ut omnis qui bonam copiam iurarent, ne essent nexi sed soluti.* Das Gesetz ist gegeben von C. Pötelius Visolus, nach Livius dem Kons. von 326, nach Varro der Diktatur von 313 zugehörig; letzteres Datum steht in Verbindung damit, dafs der mifsbrauchte Schuldknecht nach Dionys. 16, 5 der Sohn eines bei Caudium mit gewesenen Offiziers gewesen sein sollte. Nimmt man an, dafs dieser letzte Zug nur ein drastischeres Motiv abgeben sollte, so würde damit die spätere Datierung fallen. — Niebuhr (3, 178) übrigens und Huschke, Recht des Nexum S. 131 geben Varro Recht, während Lange 2, 69 Livius vorzieht. Der Name im Text des Varro ist korrigiert aus dem handschriftlichen: *C. Popilio vocare Sillo dictatore.*

Digitized by Google

Gläubiger nicht mehr ohne weitere Verhandlung sich durch Handanlegen an den Schuldner Recht verschaffen dürfe, sodann sollte in der Schuldhaft selbst schwere Fesselung, die nur Verbrechern gegenüber gerechtfertigt sei, wegfallen. Inwieweit durch die erste Bestimmung das bisherige Schuldrecht seinem Prinzip nach gebessert wurde, hängt von der juristischen Deutung ab[1]); eine radikale Umänderung lag darin jedenfalls nicht — wie denn eine solche auch nicht sich auf das Schuldrecht allein beschränken durfte, — aber doch wurde es als eine wesentliche Besserung empfunden.

Die Untersuchungen vom J. 314.

9. Die Grundlage für eine Ausgleichung zwischen patricischem und plebejischem Adel war zwar gegeben, aber der weitere Verlauf der Dinge brachte noch manche Störung, zum Teil vorübergehender Art, zum Teil mit bleibenden und in die Verfassung tief eingreifenden Wirkungen. Eine Störung leichterer Art war, was nach der mehrfach dunkeln Erzählung des Livius über eine Diktatur des Plebejers C. Mänius berichtet wird. Im J. 314, in einer schwierigen Zeit des zweiten Samniterkriegs, sei von Capua her Anzeige von einem Komplott dortiger Adeliger gemacht und zur Untersuchung desselben C. Mänius zum Diktator ernannt worden. Nachdem dieser Auftrag in Capua bald zu Ende gekommen, habe der Diktator, der übrigens einen patricischen Reiteroberst hatte, seinen Auftrag nach Rom übertragen und gegenüber angeblichen patricischen Komplotten zu verfassungswidrigen Wahlumtrieben geltend machen wollen. Die Patricier jedoch — und zwar sei darin der ganze Stand einig gewesen, hätten die Spitze solcher Anklage gegen die Urheber derselben, Diktator und Reiteroberst gekehrt, worauf diese abgedankt und einer Untersuchung sich unterworfen hätten, aber freigesprochen worden wären. Zu entnehmen mag dieser nach Zeit und Umständen mehrfach bedenklichen Erzählung[2]) immerhin sein, dafs

1) vgl. Huschke a. a. O. S. 129 ff. Dafs das Nexum selbst noch nicht aufgehoben wurde, wie nach Livius, Varro und Cicero (de rep. 2, 59: *nectierque postea desitum*) scheinen könnte, geht aus späterer Erwähnung von solchen hervor, *qui pecuniae iudicati in vinculis essent.* Liv. 23, 14, 3; aber der Übergang zu blofs sachlicher Verpfändung war gemacht.

2) Liv. 9, 26, 5 ff. In den Fasten und nach Diod. 19, 76 ist C. Mänius i. J. 314 *dict. rei gerundae causa;* er war aber auch 320 mit demselben Reiteroberst Diktator, zu welchem Jahr die Fasten bei der Zweckangabe lückenhaft sind, und die Untersuchung könnte in dieses fallen; vgl. C. inscr. l. 1. p. 432. Zum Detail der Erzählung bemerkt Niebuhr 3, 348 nicht mit Unrecht, dafs es, wenn es aus Licinius Macer stammte, wohl zum Teil späteren

Digitized by Google

die Plebejer sich wenigstens gegenüber einer extremen patricischen Partei in ihren Rechten noch nicht vor aller Anfechtung sicher wufsten.

Appius Claudius Cäcus, der Censor von 312.

10. Ein wichtigerer epochemachender Vorgang in der inneren Geschichte dieser Zeit war veranlafst nicht sowohl durch die allgemeine Lage des Staats als durch die Individualität eines geistig in einem bei den Römern seltenen Mafse über seine Zeitgenossen hervorragenden Mannes. Seit dem Kampf um die Rogationen des Sextius und Licinius waren die Claudier in den Hintergrund getreten; der Name tritt in einzelnen Fällen auf, um patricisches Verdienst und Vorrecht zu repräsentieren, aber in einer Weise, die geschichtlichen Zweifeln Raum giebt, und immer ist es dieselbe Persönlichkeit. Nachdem im J. 362 der erste Plebejer, der als Konsul Krieg führt, seine Unfähigkeit gezeigt, läfst Livius den Appius Claudius, der die Plebejer vom Konsulat hatte fernhalten wollen, als Diktator die Fehler des untüchtigen Konsuls wieder gut machen[1]), und als es galt, den Plebejern ihr Konsulat bei den Wahlen streitig zu machen, ist es im J. 349 wieder ein App. Claudius, und zwar wieder der Konsulartribun von 403 und Diktator von 362, der sich zu diesem Parteizweck hergiebt und als zweiten patricischen Konsul wählen läfst, freilich nur, um im Amte noch während der Vorbereitungen zum Feldzug zu sterben, während Diodor in diesem Jahr ganz andre Konsuln nennt.[2]) Entweder fehlte es in dieser Zwischenzeit dem claudischen Geschlecht an hervorragenden Männern oder war über-

---

Untersuchungen entnommen war. Ihne, r. G. 1, 346 will die Vorgänge in Rom daraus erklären, dafs jede Partei die andre beschuldigte, die Gefahr des Abfalls von Capua veranlafst zu haben.

1) Liv. 7, 6, 10. 12.

2) Liv. 7, 24, 11. c. 25, 7, mit welchem die capitolinischen Fasten stimmen. Diodor 16, 59 nennt statt L. Camillus und App. Claudius M. Ämilius und T. Quinctius. Der Diktator von 362 (s. vorherg. A.) ist dem Livius derselbe, wie der Konsulartribun von 403, und da unterdessen kein neuer App. Claudius auftritt, so wird ihm auch der Konsul von 349 derselbe sein, der dann alt genug war, um ihn in diesem Amt sterben zu lassen. Die Identität dieser drei nimmt auch Borghesi, nuovi framm. 1, 95. 2, 31 f. an, ohne an der geschichtlichen Richtigkeit zu zweifeln; aber die Fasten des Diodor verdienen sonst den Vorzug, und so wohl auch hier, wiewohl mit Livius' Angabe zu 349 die Vulgata in Cicero Cat. mai. 41 und das Elogium des Camillus C. inscr. l. 1, p. 286 stimmen. Den Diktator von 362 zu bezweifeln liegt kein Grund vor, aber die Rolle, die er spielt, kann aus der Gegenüberstellung gegen den plebejischen Konsul entstanden sein.

Digitized by Google

haupt trotz vorübergehenden Siegs des extremeren Patriciertums die Leitung der patricischen Seite in den Händen der Gemäfsigten, der Valerier, Fabier, Ämilier. Mittlerweile war aber ein Mann herangewachsen, in dem die eigene Zeit wie die Nachwelt in einziger Weise den schroffen Adeligen vereinigt sah mit epochemachenden Fortschrittsideen, nicht unrichtig oder widerspruchsvoll, sondern in Anerkennung einer Individualität, in der sich die Kraft ererbter und an einen gewissen Ideenkreis gebundener politischer Gesinnung mit staatsmännischer Weitsichtigkeit in einer Weise vereinigt zeigte, die in der Geschichte zwar nicht einzig dasteht, aber doch selten genug ist, um für das Verständnis ein geschichtliches Problem und eine Figur hohen geistigen Rangs zu bilden, zumal da neben dem Staatsmann auch der Repräsentant einer seinen Zeitgenossen weit überlegenen literarischen Bildung steht.[1]) Appius Claudius Cäcus[2]), der Censor von 312, erscheint, abgesehen von seinen letzten Lebens-

1) Dafs Appius schon den Alten ein Problem gewesen, bei dem einheitliches Urteil schwierig war, zeigt die Schilderung bei Diodor 20, 36, der bedeutendste Quellenbericht. Livius giebt keinen zusammenfassenden Bericht über das Thatsächliche, sondern zersplittert annalistisch (9, 29. 33 f. 46), und die Rolle des Appius ist ihm die schablonenhafte des übermütigen Patriciers, der nach keiner Seite das Recht achtet. Das Elogium C. inscr. l. 1, p. 287 n. XXVIII giebt allein die volle Ämterlaufbahn. Von Neueren haben die schwierige Aufgabe, die Persönlichkeit zu zeichnen, vorzugsweise Niebuhr 3, 345—367 und Mommsen r. Forsch. 1, 301 f., r. G. 1, 306. 454 f. unternommen, beide, zumal Mommsen mit hoher geschichtlicher Kunst, Niebuhr die Einheit in der Natur des Patriciers findend, Mommsen den adeligen Demagogen betonend. Monographisch hat den Gegenstand behandelt W. Siebert, App. Claudius Cäcus 1863, bei dem die Bestrebungen des Appius einerseits dahin gingen, die Plebejer aus der Magistratur zu verdrängen, andrerseits die leicht zu beeinflussenden Libertinen (vgl. S. 45 ff. über die *forensis factio* bei Liv. 9, 46, 13) den Freigeborenen gleich zu stellen. Die beachtenswerten Ausführungen werden der Eigentümlichkeit des Appius nicht gerecht, obgleich er viel richtiger beurteilt ist, als bei Drumann, der Gesch. Roms 2, 175 sagt: „sein ganzes Leben war in Beziehung auf ihn ein verfehltes, für die staatsbürgerliche Entwicklung Roms aber von grofser Wichtigkeit". In nachstehender Schilderung ist der patricische Charakter ebenfalls hervorgehoben, aber etwas anders als bei Niebuhr; den Demagogen kann ich in Appius, der Volkstribunat und Volksversammlung für seine Pläne zwar nicht ganz bei Seite läfst, aber sie eben nur soweit heranzieht als durchaus notwendig ist, nicht finden.

2) Über die Genealogie vgl. Drumann 2, 171 f. Er war Sohn eines C. Claudius; Enkel des Konsulartrib. von 403, Urenkel des Konsulartrib. von 424, Ururenkel des Decemvirs.

Digitized by Google

jahren, als hervorragende geschichtliche Persönlichkeit nur in seiner Censur, die er vor dem Konsulat erhielt; es ist aber klar, dafs er diese Censur, wie sie für ihn eine Magistratur des Kampfes war, so auch nicht ohne Kampf gewann, dafs er sie von vornherein vielmehr für bestimmte Zwecke verlangte und erhielt und dafs er auch nach der Periode von 312—304 einer der bedeutendsten Staatsmänner Roms war.[1]) Diese Zwecke aber werden am sichersten in dem erkannt, was in den zerstreuten Zügen aus seinem ferneren Leben ebenso ausgesprochen ist wie in seiner censorischen Thätigkeit, d. h. in der Erkenntnis des Berufs des römischen Staats zur Leitung Italiens, in der Förderung dieser Erkenntnis unter den Römern selbst, und in der Überzeugung, dafs die Leitung eines solchen Staats kräftiger Initiative der Regierung, am liebsten einer Adelsregierung von ererbter Festigkeit bedürfe und dafs die Kraft dieser Regierung, die eben daran war sich von der Magistratur in den Senat hinüberzuziehen, wieder in die Magistratur zurückzuverlegen und die Mitwirkung von Senat und Volk dieser unterzuordnen sei. War für solche Pläne die Zustimmung dieser Faktoren, so wie sie waren, nicht zu erlangen, so waren sie umzugestalten, denn die Formen der Verfassung sind für einen solchen Charakter nur Mittel zum Zweck, nicht Selbstzweck. Wird demgemäfs gehandelt und mit dem Hergebrachten mehr oder weniger willkürlich umgesprungen, so mufs die Gröfse des Zwecks dies rechtfertigen. Jener Zweck nun war in der That grofs genug, und er war durch die damaligen Verhältnisse berechtigt. Noch war Rom mit den Samniterkriegen nicht zu Ende gekommen, aber weiterschauende Männer konnten schon jetzt erkennen, dafs Roms bisherige Erfolge den Sieg verbürgten; nur waren, um ihn durchzuführen, die Kräfte des Staats zu heben, die Mittel flüssig zu machen, es war die bereits errungene Herrscherstellung in grofsen Werken zu zeigen und geltend zu machen. Diese Gröfse des Zwecks und eine dem entsprechende Gröfse des Mannes hat denn auch schon das Altertum willig anerkannt; es rühmt die Kühnheit seiner censorischen Werke und es fühlte die Hoheit des Moments, in welchem der alte Mann den König Pyrrhus aus Italien hinaus-

1) Von den Ämtern des Elogiums fallen vor die Censur jedenfalls Quästur und curulische Ädilität, aber diese gaben keinen Anlafs ihn bekannt zu machen, wohl aber die Bewerbung um die Censur.

Digitized by Google

weist[1]), aber es verstand seine innere Politik nicht. Jene Werke sind die aus einer Entfernung von 7 — 8 römischen Meilen nach Rom geführte Wasserleitung, die für die Wohnlichkeit der Stadt neue Bedingungen schuf[2]), und der Bau der Straſse von Rom nach Capua, ein Unternehmen, das ebensovieler Kühnheit in technischer Beziehung wie finanzieller Rücksichtslosigkeit bedurfte[3]), und das erst die begleitenden Umstände, die Ausrüstung der Straſse mit Stationen, die Ordnung der Verhältnisse der Gegenden, welche sie durchzog[4]) u. dgl. in seiner ganzen Bedeutung erscheinen lassen. Indem Appius Claudius dies als Censor vollbrachte, wurde ihm offenbar zunächst kein Einhalt gethan; denn er konnte es gar nicht in Angriff nehmen, wenn der Senat die Mittel verweigerte und wenn in diesem auch über die Kühnheit des Werks gar viele bedenklich sein mochten, so wagte man doch nicht die Mittel zu verweigern und das Begonnene zu stören[5]), aber als er nun weiter ging und seine censorische Vollmacht auch im Innern zu Maſsregeln benützte, die mit dem bisherigen Herkommen aufs gründlichste brachen, konnte er auf Einigkeit mit dem Senat nicht mehr rechnen.

Dem Verständnis der Reform der bisherigen Verfassung, wie sie Appius beabsichtigte, steht für uns mancherlei im Wege. Zuerst die Frage, was war bleibendes Ziel und was vorübergehendes Mittel? Was ernsthaft gemeint und ruhig berechnet, was bloſs Ausfluſs des Temperaments und Maſsregel der Ironie gegenüber einer faktiösen Opposition? Sodann auch hier wieder die drückende Mangelhaftigkeit der Überlieferung, welche die wesentlichsten zum Verständnis notwendigen Umstände uns versagt.

Die wichtigste Neuerung, welche Appius vornahm, war jedenfalls die Änderung in der Anlage der Bürgerlisten. Er be-

---

1) Plut. Pyrrh. 18 f.

2) aufser den S. 268 A. 1 angeführten Stellen Frontin. de aquaed. 5. vgl. Niebuhr 3, 359 f. Jordan, Topogr. 1, 456 ff.

3) Diod. a. a. O.: *κατηνάλωσεν ἁπάσας τὰς δημοσίας προσόδους, αὐτοῦ δὲ μνημεῖον ἀθάνατον κατέλιπεν εἰς κοινὴν εὐχρηστίαν φιλοτιμηθείς.* Niebuhr 3, 356—359.

4) vgl. den Ort *Forum Appii* an der Straſse. Mommsen r. F. 1, 308 bezieht auch Sueton Tib. 2. *(Claudius Drusus statua sibi diademata ad Appi Forum posita Italiam per clientelas occupare temptavit)* auf Cäcus.

5) Diodor sagt: *πολλὰ τῶν δημοσίων χρημάτων εἰς ταύτην τὴν κατασκευὴν ἀνήλωσεν ἄνευ δόγματος τῆς συγκλήτου*; aber es erfolgte offenbar auch kein Widerspruch von Seiten des Senats.

Digitized by Google

nützte hier eine ursprünglich keineswegs hierauf berechnete Weite in den administrativen Befugnissen der Censoren bei der Schatzung der Bürgerschaft. Bisher war es üblich gewesen, die zwei Hauptkategorieen, Ansässige und Nichtansässige oder Proletarier getrennt zu verzeichnen, wie sie in der Übung der politischen Rechte getrennt waren; aufserdem wurden die Freigelassenen, selbst wenn sie ansässig waren, den andern Bürgern nicht gleichgestellt. Die freigeborenen Ansässigen wurden allein in die Tribuslisten eingeschrieben, stimmten allein in den Tribus, wurden allein in die Klassen eingeteilt, hatten volles Stimmrecht in einer Klassencenturie, während den andern nur in der Proletariercenturie ein Scheinstimmrecht bewilligt war; die Ansässigen dienten aber auch allein in der Legion, während die Proletarier nur für militärische Nebendienste verwendet oder nur im Notfall zur Legion genommen wurden.[1]) Appius unternahm es nun, wie es scheint, lediglich auf dem Weg der censorischen Listenanfertigung die seitherige Ordnung umzustofsen, die Proletarier und sogar die Freigelassenen in die Tribus einzustellen, und zwar ohne Unterschied der Tribus, wie er überhaupt den Bürgern erlaubte, sich, wofern die Censoren nicht anders bestimmten, in jede beliebige Tribus einschreiben zu lassen, d. h. auch in solche, in welchen sie nicht wohnten oder Besitz hatten; während also die Proletarier, die zumeist in Rom waren, in die städtischen Tribus gehörten, sollten sie auch in die ländlichen Tribus kommen können. Auf Grund der Einzeichnung in die Tribus kamen sie dann auch zum Stimmrecht in den Tributkomitien, ebenso zu dem in den Centurien, aber andrerseits auch zur Aushebung.[2]) Nimmt man an, Appius Claudius habe hiemit wirklich auf die Dauer eine neue Ordnung schaffen wollen,

1) Näheres s. im System.

2) Diod.: *τῷ δήμῳ τὸ κεχαρισμένον ποιῶν οὐδένα λόγον ἐποιεῖτο τῆς συγκλήτου. — ἔδωκε δὲ τοῖς πολίταις καὶ τὴν ἐξουσίαν ὅποι προαιροῖντο τιμήσασθαι.* Zur Verdeutlichung des letzteren Punkts würde als Voraussetzung gehören: er liefs alle Bürger in die Tribus einschreiben und gestattete u. s. w. Liv. 9, 46, 11: *humilibus per omnes tribus divisis forum campumque corrupit: — ex eo tempore in duas partes discessit civitas: aliud integer populus, fautor et cultor bonorum, aliud forensis factio tenebat.* Plutarch Poplic. 7: *τοῖς δ' ἄλλοις ἀπελευθέροις ὀψὲ — ἐξουσίαν ψήφου δημαγωγῶν ἔδωκεν Ἄππιος.* Die Tragweite der appischen Mafsregel ist kontrovers. Niebuhrs und Mommsens Auffassungen gehen von der Ansicht aus, dafs vorher in den Tribus nur Ansäfsige standen, also auch die frei-

Digitized by Google

so mufs man von der letzterwähnten Bedingung der Dienstpflicht ausgehen, und es ist an sich wohl glaublich, dafs ihm daran lag, alle welche überhaupt römische Bürger waren, zur regelmäfsigen Dienstpflicht heranzuziehen, wovon dann die Konsequenz das Stimmrecht gewesen wäre. Damit war freilich die ganze bisherige Grundlage der Republik verschoben. Nimmt man an —, und die Erzählung von dem was später in Reaktion gegen Appius geschah, nötigt zu dieser Annahme —, dafs die Tributkomitien bisher nur aus freien Ansässigen bestanden, so wären jetzt ganz andre Interessen als bisher in diese Versammlungen hineingekommen und die für die Komitien wichtige Verbindung, die auf Grund des Tribuszusammenhangs zwischen den kleineren und gröfseren Besitzern bis jetzt bestanden hatte, war beeinträchtigt. Hinsichtlich der Centuriatkomitien aber fragte es sich, ob für die Einteilung in Klassen auch jetzt noch der Grundbesitz mafsgebend sein oder das bewegliche Vermögen ihm gleichstehen solle. Im letzteren Fall mochten zahlreiche Gewerbtreibende, die bisher, weil sie keine Gelegenheit oder Lust zum Bodenerwerb gehabt, zu den Proletariern gezählt worden waren, noch in die Klassen kommen, und es mag wohl Appius im Sinne gehabt haben, Gewerbe und Ackerbau gleichzustellen. Auch dies war eine Idee, deren Verwirklichung in jener Zeit denkbar war und, wenn in den Befugnissen und der Energie der Regierung ein entsprechendes Gegengewicht lag, wie Appius dies unstreitig wollte und durch seine Führung der Censur bethätigte, auch mit konservativem Regiment sich vertrug.[1]) Es durfte nur dabei die

---

geborenen Proletarier ausgeschlossen waren; diese Ansicht ist auch die oben zu Grund liegende. Lange u. a. setzen die Zulassung der Proletarier schon früher. Weiteres s. im Syst. Die Stelle des Plutarch zeugt nicht dafür, dafs des Appius Neuerung sich nur auf die Freigelassenen bezogen habe; der Schriftsteller hatte nur dort von ihnen zu reden Veranlassung. Diodors Stelle, der die Freigelassenen nur im Senat nennt, würde nicht von den „Bürgern" im allgemeinen reden, wenn es auch bei der Schatzung sich nur um die Freigelassenen gehandelt hätte. Unter den Nichtansäfsigen aber mögen damals allerdings, nachdem so viele Freigeborene hatten als Kolonisten versorgt werden können, die Freigelassenen die Mehrheit gebildet haben. — Vgl. auch Mommsen, die röm. Tribus S. 153.

1) in ähnlicher Weise, wie in der Neuzeit die Bewilligung des allgemeinen Stimmrechts und die Befriedigung der Arbeiter auch von einer konservativen Regierung ausgehen kann unter Voraussetzung starker Garantieen im Regiment.

Digitized by Google

Kompetenz der Volksversammlungen nicht ausgedehnt und mufsten die Vorteile, welche die formellen Vorschriften für die Leitung boten, voll ausgenützt werden. Indem er aber nicht blofs die freien Proletarier, sondern auch die Freigelassenen in die Tribus hereinzog und dadurch sowohl in die Tribut- als in die Centuriatkomitien brachte, zeigte er, dafs ihm an der Würde und Bedeutung dieser Versammlungen wenig gelegen war, ja man kann absichtliche Degradierung darin sehen. Auch zugegeben, dafs die Stimmen der Freigelassenen ins Gewicht fallen mochten und in den Tribus Appius hoffen konnte, dieselben auf Grund der neuen Rechtswohlthat von dem Einflufs ihrer Herrn wegzuziehen, so mufste doch Appius wissen, dafs es dem römischen Sinn aller Klassen der freien Bürger zuwider war, die früheren Knechte im staatlichen Leben, auf dem Markt und im Heere, den Herrn ebenbürtig zu sehen, dafs er also damit der Meinung des ganzen Volks so sehr zuwider handelte, dafs diese Mafsregel keinen Bestand haben konnte, und darum ist sein Vorgehen in dieser Beziehung entweder eine von Frivolität nicht freizusprechende ironische Beigabe zu einem ernsthaften Plan oder war es direkt darauf berechnet, die Komitien zu entwerten. Noch mehr aber zeigt sich dieser Zug im Senat, mit welchem, wie es scheint, Appius seine Censur eröffnete.[1]) Eben hatte die Ehrbarkeit des plebejischen Adels ihren Einzug in denselben gehalten, schickte sich an, es sich auf Grund des ovinischen Gesetzes neben dem alten Adel bequem zu machen und hoffte auch gegenüber weiterer Konkurrenz von unten sicher zu sein; da setzte ihnen Appius Söhne von Freigelassenen zur Seite[2]) und verdarb damit nicht den Patriciern, deren Adel dies leichter trug, aber der neuen Herrlichkeit der Plebejer den ganzen so schwer errungenen Genufs. Auch hier war vorauszusehen, dafs künftige Censoren sofort Remedur schaffen würden, es war also klar, dafs dies nur für den Augenblick wirken und rein individuellen Absichten dienen sollte. Gewifs zeigt sich hier neben allen höheren und berechtigten Gesichts-

1) nach der Reihenfolge bei Livius und Diodor.

2) Dafs er auch *κατὰ μὲν τὴν τῶν ἱππέων δοκιμασίαν οὐδενὸς ἀφείλετο τὸν ἵππον, κατὰ δὲ τὴν τῶν συνέδρων καταγραφὴν οὐδένα τῶν ἀδοξούντων συγκλητικῶν ἐξέβαλεν, ὅπερ ἦν ἔθος ποιεῖν τοῖς τιμηταῖς* konnte ihm nur zum Vorwurf gemacht werden, wenn besonders eklatante Fälle vorlagen; es kann aber auch nur Ausführung des allgemeinen Gedankens sein, dafs er in allem das Herkommen verletzte.

Digitized by Google

punkten die Exklusivität eines leidenschaftlichen Adelstolzes, der, was ihm gegenübersteht, untereinander gleich niedrig halten will und der leichter mit den Geringeren sich verträgt, als mit denen, die sich ihm annähern wollen. Und wie in dem ferneren Leben den grofsen Zügen der Censur gleichsteht oder vielmehr sie noch überragt der Moment, in dem der greise Appius vor dem Gesandten des Königs Pyrrhus wie vor dem eigenen Volke es aussprach, dafs Italien den Römern gehöre, so findet auch der Adelsstolz des Censors sein Analogon in der Schroffheit des Konsulars, der im J. 304 die Wahl eines Freigelassenensohns, seines Schreibers, zum kurulischen Ädil betreibt und des Interrex, der noch nicht darauf verzichten will, ein rein patricisches Konsulat herzustellen. Und wiederum ist es mit diesen patricischen Zügen nicht unvereinbar, dafs derselbe Mann, der die aristokratischen Plebejer hafst, für den gewöhnlichen Bürger, der keine Ansprüche macht, sorgt, indem er ihm erleichtert sein Recht zu finden — kurz, wir stofsen überall auf Züge, wie wir sie bereits bei dem Decemvir Appius fanden[1]), Züge, wie die Alten sagen, einer appischen Familienpolitik[2]), nur dafs diese doch auch noch anderes wollte als rücksichtslose und brutale Verachtung des Herkommens.

Keine der Mafsregeln dieser Censur hatte seine Gegner im Senat mehr entrüstet als die schnöde Entstellung dieser Behörde durch die neue Zusammensetzung; während Appius bei seinem Kollegen C. Plautius keinen Widerstand fand[3]), bildete

---

1) s. o. S. 179 f.

2) vgl. u. a. auch Liv. 9, 34. Die schablonenhafte Anwendung und Übertreibung dieses Familienzugs namentlich bei Livius schliefst nicht aus, dafs die Grundanschauung richtig ist. Die Erzählung, die dem Appius die Schuld der Vernachlässigung des Herkuleskults durch die Potitier beimifst (Liv. 9, 29, 9 u. a), ist durch die Sage so entstellt, dafs man die wahren Motive nicht mehr sieht und nicht beurteilen kann, welchen Zug dies dem Bilde seiner Persönlichkeit zufügt.

3) Diod.: *Ἄππιος Κλαύδιος ὑπήκοον ἔχων τὸν συνάρχοντα* u. s. w. Dafs Plautius aus Schwäche nicht opponiert und in Opposition gegen Appius nach dem Lustrum abgedankt habe (Liv. 9, 29, 7. c. 34, 10), ist nur Vermutung. Frontin a. a. O. (*collegam habuit C. Plautium, cui ob inquisitas eius aquae venas Venocis cognomen datum est,* vgl. fast. Cap. zu J. 442 Varr.: *qui in hoc honore Venox appellatus est*) zeigt, dafs man ihm eifrige Mitarbeit wenigstens bei den censorischen Bauten zuschrieb; wenn Frontin aber weiter sagt: *sed quia is intra annum et sex menses deceptus a collega tamquam in-*

Digitized by Google

sich gegen ihn ähnlich wie gegen seinen Ahn eine Koalition der plebejischen Nobilität mit den gemäfsigten Patriciern, welche jetzt so wenig wie früher an der persönlichen Politik des Appius Geschmack fanden. Diese Gegner besetzten das Konsulat des Jahrs 311 und bestimmten die neuen Konsuln, die appische Liste des Senats zu ignorieren und diesen in seiner früheren Zusammensetzung zu berufen. Mit welchen Rechtsgründen sie dies motivierten, wissen wir nicht[1]), sie werden wohl eine Verletzung des ovinischen Gesetzes gefunden und in dieser Zeit, in welcher das censorische Recht der Auswahl noch nicht konsolidiert war, geltend gemacht haben, dafs, da die Konsuln für den gröfseren Rest eines Lustrums die Censoren ablösten, sie auch das Recht hätten, vor dem Rücktritt derselben für solche Anordnungen derselben, die schon abgeschlossen seien, wenn sie dieselben mifsbilligten, nicht erst den nächsten Censoren die Remedur zu überlassen, sondern selbst schon sich als nachfolgendes Kollegium zu betrachten. Wie aber auch die Motivierung lautete, der appische Senat wurde dadurch definitiv beseitigt. Dagegen mit der Schatzung der Bürgerschaft kam es zum Lustrum[2]) und ihr war demnach nichts anzuhaben. Nach dem Lustrum soll C. Plautius zu der durch das ämilische Gesetz vorgeschriebenen Frist abgedankt, Appius aber das Amt noch fortgeführt haben.[3]) Die Erzählung des Livius läfst dies als reine Eigenmächtigkeit erscheinen und weifs dem Appius zur Rechtfertigung nichts in den Mund zu legen als Berufung auf denselben Artikel der XII Tafeln, mit dem die Patricier das licinische Konsulatsgesetz umgangen hatten und der nun die auf das Jahr 435 beschränkte Gültigkeit des ämilischen Gesetzes beweisen sollte.[4]) Der sachliche

---

vidiam facturo abdicavit se censura, nomen aquae ad Appii tantum honorem pertinuit, so läfst dies erkennen, woraus man diesen Gegensatz ableitete. Dafs der Kollege so schwach gewesen, dafs er, obgleich einer anderen Partei angehörig, nirgends intercedierte, ist unglaublich.

1) Liv, 9, 30, 2 (*consules*) *negaverunt eam lectionem se, quae sine recti pravique discrimine ad gratiam ac libidinem facta esset, observaturos* giebt keinen Rechtsgrund.

2) fast. Cap. z. J. 442 Varr.: *l(ustrum) f(ecerunt) XXVI.*

3) s. S. 272 A. 3. Wann Appius wirklich abdankte, ist unsicher. Liv. 9, 42, 3.

4) Liv. 9, 33, 9: *si tenuerit lex Aemilia eos censores, quorum in magistratu lata esset, quia post illos censores creatos eam legem populus iussisset, quodque postremum iussisset, id ius ratumque esset, non tamen aut se aut*

Digitized by Google

Grund für Appius wird darin zu suchen sein, dafs er die Weiterführung der grofsen Bauwerke seiner Censur, die zur Zeit des Lustrums noch lange nicht fertig sein konnten, nach der Erfahrung mit dem Schicksal seiner Senatsordnung nicht den gegnerischen Konsuln überlassen, sondern selbst wenigstens so weit bringen wollte, bis die Fertigstellung sicher war; daraus, dafs sein Kollege abgedankt hatte, geht jedenfalls hervor, dafs es sich nicht mehr um neue Mafsregeln handelte, denn für Nichtbeachtung der Kollegialität bei wichtigen Neuerungen hätte Appius keine Unterstützung gefunden. Wie weit überhaupt die Verletzung des Herkömmlichen ging, wissen wir nicht, für das wirklich Neue lieferte ihm vielleicht die kurz vorher im J. 326 eingeführte Prolongation des Imperiums eine Handhabe. Ein Teil der Tribunen soll ihm mit Verhaftung gedroht, der andre Teil dagegen ihn gedeckt haben, und es läfst sich wohl denken, dafs Appius, wie es ihm gelungen war, einen Kollegen zu bekommen, der mit ihm einverstanden war, so auch ins Tribunat Anhänger brachte, dafs er ferner einen beträchtlichen Teil der Bürgerschaft hinter sich hatte, der die Wohlthaten, die seine Censur gebracht, zu schätzen wufste und nur damit einverstanden war, dafs der Urheber sie auch vollende. Zwar hatte auch die Gegenpartei ihrerseits liberale Zugeständnisse gemacht, denn in diesem Zusammenhang ist es wohl zu fassen, wenn im J. 311 die der Nobilität angehörigen Tribunen L. Atilius und C. Marcius die Wahl sämtlicher Legionstribunen des regelmäfsigen Kontingents und M. Decius die Wahl von obersten Flottenbeamten den Tributkomitien verschafften.[1]) Allein beseitigt wurde damit der Einflufs des Appius noch nicht. Das Volk wählte zwar in den Kriegsjahren 309 und 308 seine Gegner, weil sie erprobte Heerführer waren, während Appius dies nicht war[2]); aber 307 wurde dieser doch gewählt und die Censoren desselben Jahrs, ein Valerier und ein Junier[3]), obgleich der Gegenpartei angehörig, wagten es nicht, bei der Schatzung anders zu verfahren als Appius. Ja für 304 war es diesem sogar möglich, die kurulische Ädilität für seinen Schreiber, den Cn.

---

eorum quemquam, qui post eam legem latam creati censores essent, teneri ea lege potuisse.

1) Liv. 9, 30, 3 f. — vgl. über diese Ämter im System.

2) vgl. Momms. r. F. 1, 302 f. Appius hat nie triumphiert.

3) 9, 43, 25 f. fast. Cap. z. d. J.

Digitized by Google

Flavius, Sohn eines Freigelassenen[1]), zu erlangen und durch ihn neue Gelegenheit zu gewinnen, sich das Volk zu verbinden. Er veranlafste ihn, die Kenntnis wesentlicher Bestimmungen des Civilprozesses dem gemeinen Manne zugänglich zu machen und ihn dadurch in der Verfolgung seines Rechts von den Pontifices und den Beratern aus dem regierenden Stande unabhängig zu stellen.[2]) Derselbe Flavius hatte, um die Politik, der er seine Stellung verdankte, als eine auf Versöhnung der verschiedenen Stände des Volks gerichtete zu bezeichnen, einen Tempel der Concordia gelobt und aus den ädilicischen Strafgeldern erbaut, und setzte es nun durch, dafs er, was vorher von Ädilen noch nie ge-

1) Diod.: πατρὸς ὢν δεδουλευκότος Liv.: *patre libertino humili fortuna ortus*, wobei *libertinus* gleichbedeutend mit *libertus* ist. vgl. über diese Bezeichnungen mit Beziehung auf Sueton Claud. 24 unt. im System.

2) Liv. 9, 46, 5: *civile ius, repositum in penetralibus pontificum, evulgavit fastosque circa forum in albo proposuit, ut quando lege agi posset, sciretur.* *Cic. ad Att.* 6, 1, 8: *nec vero pauci sunt auctores, Cn. Flavium scribam fastos protulisse actionesque composuisse.* de or. 1, 186: (die *cognitio iuris* sei schwer) *primum, quia veteres illi, qui huic scientiae praefuerunt, obtinendae atque augendae potentiae suae causa pervulgari artem suam noluerunt, deinde posteaquam est editum, expositis a Cn. Flavio primum actionibus, nulli fuerunt, qui illa artificiose digesta generatim componerent.* Gell. 7, 9. Plin. n. h. 33, 17—19 u. a. St. Die Bedeutung dessen, was Flavius that, ist kontrovers; obige Stellen zeigen, dafs man darunter schon im Altertum die Veröffentlichung des Kalenders verstand; dagegen aber wurde eingewendet, diese sei ja schon in den XII Tafeln geschehen s. o. S. 184 A. 2. Unter den Neueren wiederholt sich diese Kontroverse. Mommsen, der den Kalender schon mit den XII Tafeln veröffentlicht sein läfst, erklärt Chron. S. 210 (vgl. r. Forsch. 1, 304 f.) die Sache so, „dafs Cn. Flavius auf Appius' Geheifs die aus den XII T. entwickelten Klagformulare in ein Buch zusammengestellt und dies in Abschriften verbreitet hat, und da der Kalender noch zu den XII T. gehörte und die Kenntnis der gerichtlichen Zeitordnung dem Publikum ebenso wichtig war wie die der Formulare, so wird man die dem Flavius nachgesagte Veröffentlichung des Kalenders statt auf öffentlichen Anschlag vielmehr auf buchmäfsige Verbreitung beziehen dürfen." Von der ob. S. 184. A. 2 vertretenen Deutung der *tabula* Cic. ad Att. 6, 1, 8 als einer der XII T. aus lautet diese Erklärung plausibel, sie ist aber von den Juristen mehrfach bestritten vgl. Huschke, röm. Studien 1, 279. Hartmann-Lange, der röm. Kal. S. 110 ff. Bezüglich des Inhalts des *ius Flavianum* vgl. auch Mommsen in Ber. der sächs. Gesellsch. 1853 S. 134: „Wir können behaupten, dafs wir in den Noten des M. Valerius Probus Auszüge aus dem *ius Flavianum* vor uns haben." — Mit der Veröffentlichung der *actiones* war natürlich nicht gegeben, dafs der gemeine Mann überhaupt keiner Rechtsberatung mehr bedurfte, aber der Kreis der Sachverständigen, bei denen er sich Rat holen konnte, war jetzt unbeschränkt.

Digitized by Google

schehen war, ihn auch dedicieren und die Weihinschrift auf seinen Namen abfassen durfte.[1]) Die Nobilität, welche diese ganze Ädilität als einen politischen Skandal betrachtete, opponierte diesem Akt, den sie nicht hindern konnte, durch ein Gesetz, das für die Zukunft als Legitimation für die Weihung von Tempeln Zustimmung des Senats und der Mehrheit der Volkstribunen vorschrieb[2]). Bereits hatte sie sich nun aber auch zu einer Reaktion in gröfserem prinzipiellem Stil ermannt. Die Konsuln wurden veranlafst, obgleich seit der letzten Censur erst drei Jahre verflossen waren, Censoren wählen zu lassen, die besten Männer der Nobilität, die Kriegshelden Q. Fabius Rullianus und P. Decius stellten sich für die Wahl ihrer Partei zur Verfügung und wurden gewählt. Fabius war es nun, der die Gegenmafsregeln bestimmte und durchführte.[3]) Die appischen Neuerungen in der Ordnung der Bürgerschaft ganz rückgängig zu machen, wagte er freilich nicht; die Nichtansässigen blieben Tribulen und behielten das Stimmrecht in den Tribus, aber sie wurden in den vier städtischen Tribus zusammengedrängt und diese wahrscheinlich jetzt in der Stimmordnung bleibend an die letzte Stelle gesetzt.[4]) Dafs man die Beiziehung der Proletarier zum regelmäfsigen Legionsdienst und die Zulassung der Vermöglichen unter den Nichtansässigen in die Klassencenturien beibehalten hätte[5]), wäre an sich denk-

Die Reaktion von 304.

---

1) Liv. 9, 46, 6: *aedem Concordiae in area Vulcani summa invidia nobilium dedicavit, coactusque consensu populi Cornelius Barbatus pont. max. verba praeire, cum more maiorum negaret nisi consulem aut imperatorem posse templum dedicare.* Plin. n. h. 33, 19. *Flavius vovit aedem concordiae, si populo reconciliasset ordines etc.*

2) Liv. a. a. O., welches Gesetz nicht identisch ist mit der *lex vetus tribunicia* eines Q. Papirius bei Cic. de dom. 127 f., *quae vetat iniussu plebis aedes, terram, aram consecrare.*

3) Liv. 9, 46, 14: *donec Q. Fabius et P. Decius censores facti et Fabius simul concordiae causa simul, ne humillimorum in manu comitia essent, omnem forensem turbam excretam in quattuor tribus coniecit urbanasque eas appellavit.*

4) Mommsen d. röm. Trib. S. 154 f. Städtisch konnten die vier Tribus, in welche der Bereich der Stadt geteilt war, auch vorher schon genannt werden, aber nur in lokalem, nicht wie jetzt in politischem Sinne.

5) Mommsen a. a. O. S. 156: „wahrscheinlich hat Fabius den besitzlosen Ingenui, was sie in den Centuriatkomitien durch Appius gewonnen hatten, ungeschmälert gelassen, da durch die hieran geknüpfte Pflichtigkeit zum Kriegsdienst dies dem Staate vorteilhaft war". Sonst hängen die Ansichten über das, was Fabius that, ab von der Auffassung der Mafsregeln des

Digitized by Google

bar gewesen, aber es sprechen gewichtige Umstände dagegen. Die damit verbundene völlige Gleichstellung des beweglichen Vermögens mit dem unbeweglichen ist für diese Zeit noch nicht wahrscheinlich; wollte man aber vollends annehmen, dafs jetzt schon nicht blofs die, welche mit ihrem Vermögen die Klassensätze erreichten, sondern schon wie später auch die zwischen 10000 und 4000 Assen Geschätzten Stimmrecht und Kriegsdienstpflicht erhielten, so stimmt dies nicht mit einem statistischen Zeugnis. Da die Bürgerzahlen, welche die alten Quellen als Resultat des jeweiligen Census angeben, die Zahl der waffenfähigen, d. h. der zum Dienst verpflichteten Bürger geben, so müfsten, wenn die Proletarier jetzt mitgerechnet wurden, jene Zahlen von jetzt an beträchtlich mehr über den natürlichen Zuwachs ergeben als vor Appius; es ist dies aber nicht der Fall: zwischen zwei Zahlen, die wir hiefür vergleichen können, der einen von ungefähr 318 und der von 293 besteht keine Differenz, welche jene Annahme rechtfertigte.[1]) Natürlich verzichtete die Reaktion von 304 nicht darauf, im Notfall die Proletarier beizuziehen, aber es sollte dies nicht die Regel bilden und wenn auch aufserordentliche Inanspruchnahme immer häufiger eintrat, so konnte man sich in der Billigkeitsfrage wegen Vorenthaltung des Stimmrechts damit abfinden, dafs man den jeweilig zu den Legionen Zugezogenen einen Anteil am Kriegsgewinn gab. Dagegen mufste es eben der Richtung, welche die Censur von 304 bestimmte, von höchstem Wert sein, den bisherigen Zusammenhang zwischen der ansässigen Plebs und der regierenden Klasse aufrecht zu erhalten und zu diesem Zweck jene, wie man sie in den ländlichen Tribus als geschlossenes Ganze zusammenhielt, so auch in den Stimmcenturien und im Heer als den privilegierten Teil der Bürgerschaft bestehen zu lassen. Die Ansässigen selbst waren gegen dieses politische Vorrecht und die Bevorzugung bei der Bemessung der Kriegsvorteile gewifs bereit und unter dem eben genannten Vorbehalt aufserordentlicher Einreihung der Proletarier auch numerisch noch stark genug, um die volle Dienstpflicht auf sich zu nehmen. Für die Vermöglicheren unter den

---

Appius. Niebuhr 3, 374—409 und Puchta, Institut 1, 224 ff. schreiben den Censoren von 304 auch die sog. Reform der Centuriatkomitien zu, aber, wie unten zu zeigen, mit Unrecht.

1) vgl. meine Abh. „Die Bürgerzahlen im röm. Census" in den *Comment. in honorem Mommseni* 1877. S. 136—139.

Digitized by Google

Gewerbtreibenden aber blieb die Aufrechthaltung der Bedingung des Grundbesitzes ein Antrieb, sich solchen womöglich zu erwerben. Die Freigelassenen teilten die Verweisung in die vier städtischen Tribus, den Ausschluſs von den Klassen und vom Kriegsdienst mit den Proletariern, auch wenn sie ansässig waren, und darin sprach sich die Degradation des Standes aus; ob die später erwähnte Ausnahme zu gunsten derjenigen unter ihnen, die das Grundbesitzmaſs der zwei obersten Klassen hatten[1]), schon im J. 304 gemacht wurde, läſst sich nicht erkennen, dagegen sind den Söhnen von Freigelassenen ohne Zweifel die allgemeinen politischen Rechte, also auch das Censiertwerden nach ihrem Vermögen bewilligt worden.

Die Nobilität war so auf diesem Gebiete der unmittelbaren Reaktion gegen Appius durchaus siegreich und feierte ihren Vorkämpfer durch den Beinamen 'des Groſsen'[2]); aber auch indirekt, hinsichtlich der Organisation der Regierung, war der Erfolg durchschlagend. Die Auktorität des Senats wurde wieder hergestellt, die Magistratur blieb ihr dienstbar. Der Senat hat in der Folgezeit der ihm damit zufallenden Rolle mit Glanz genügt, aber es kann darum doch die Frage aufgeworfen werden, ob Appius nicht wenigstens von den Verhältnissen der auswärtigen Politik aus Recht hatte, wenn er der Magistratur eine bedeutendere Rolle gab. Aber dann konnte auch die Jahresmagistratur nicht bleiben, waren also viel wesentlichere Änderungen erforderlich. Ob Appius an solche dachte, dafür könnte man höchstens in der Verlängerung seiner Amtsgewalt eine Spur finden; in den Senatskreisen hatte man, selbst unter den Patriciern, für solche Tendenzen keinen Sinn und die Art seines Vorgehens wäre nicht imstande gewesen, die Hindernisse zu beseitigen. So muſste Appius sich fügen und damit begnügen, daſs der Ruhm seiner censorischen Bauwerke, den ihm niemand nehmen konnte, ihm erlaubte, ungeschädigt an Ehre und Stellung auch fernerhin dem Staate zu dienen.[3]) — In einem wichtigen

1) Liv. 45, 15, 1 f. Weiteres über die Freigelassenen s. im Syst.

2) 9, 46, 15: *adeoque eam rem acceptam gratis animis ferunt, ut Maximi cognomen, quod tot victoriis non pepererat, hac ordinum temperatione pareret.*

3) Sein Elogium läſst zusammenfassend erkennen, wie wenig seine Laufbahn mit d. J. 304 abgeschlossen war; er heiſst daselbst *cos. bis, dict., interrex III, pr(aetor) II.* Cons. II war er 296, über die übrigen Würden vgl. Momms. C. inscr. l. 1, p. 287. 565. Noch z. J. 296 heiſst es bei Liv. 10,

Digitized by Google

Punkte übrigens hatte die Gegenpartei den Vorgang des Appius sich zu Nutzen gemacht; wie er, so hatten auch sie auf dem Wege der censorischen Verfügung über Fragen entschieden, die dem Geist der Verfassung nach der Gesetzgebung zufielen. Die Folge davon war, dafs auch später die Ordnung des Stimmrechts zum Nachteil der konservativen Sache je nach den verschiedenen Anschauungen der Censoren hin- und hergeschoben wurde, zugleich freilich auch die Macht der Censur stieg. Zunächst allerdings bei Appius selbst war dadurch die Agitation für den Staat weniger aufregend gewesen, weil das Volk nur passiv dabei beteiligt war; aber Reformen, die bleibend sein sollten und wohlüberlegt waren, mufsten auch auf dem Weg eingeführt werden, der die meiste Garantie für die Dauer bot, und das Mittel der magistratischen Gesetzgebung hätte die Agitation innerhalb eines gewissen Rahmens gehalten. Die Alten bezeichnen den Appius als Demagogen; wenn darunter etwas anderes verstanden werden soll, als dafs er die Interessen der Nobilität bekämpfte und die der unteren Klassen förderte, so ist es unrichtig. Er hat nie als Führer der Menge durch diese zur Macht kommen wollen, hat, was er für das Volk that, in möglichst geringem Mafse durch dasselbe erreichen wollen, hat nicht wie später Cäsar, sich mit dem Volkstribunat zu gemeinsamer Aktion verbunden, sondern nur die Kollegialität in diesem Institut zur Abwehr benützt. Eben darum war er auch nie auf dem Wege zur Tyrannis oder zum Umsturz, sondern hielt sich zuerst in der Linie der Reform, um sich bald auf die einer gelegentlichen Opposition zurückzuziehen.

Das ogulnische und das mänische Gesetz.

11. Nachdem die Vereinigung der gemäfsigten Patricier und des Plebejeradels wieder die Oberhand gewonnen, konnte die Ausgleichung der ständischen Rechte ihren Fortgang nehmen. Dies geschah sofort im J. 300 durch das Gesetz der Tribunen Q. und Cn. Ogulnius, das den Plebejern in den aus diesem Anlafs auf je neun Mitglieder erhöhten Priesterkollegien der Pontifices und Augurn je fünf Stellen, also die Mehrheit einräumte, die übrigen zunächst wohl noch den Patriciern reservierte.[1]) Es war diese

15, 12: *nobilitas obiectare Fabio, fugisse eum Ap. Claudium collegam, eloquentia civilibusque artibus haud dubie praestantem.*

1) Liv. 10, 6 ff. — c. 6, 6: *rogationem promulgarunt, ut cum quattuor augures quattuor pontifices ea tempestate essent placeretque augeri sacerdotum numerum, quattuor pontifices quinque augures de plebe omnes adlegerentur;*

Digitized by Google

Forderung nicht bloſs eine Ehrensache für die Plebs, sondern durch den Einfluſs, den die Gutachten dieser Kollegien auf die Politik hatten, notwendig gefordert, in erster Linie allerdings in ständischem Interesse, indem dadurch namentlich bei den Wahlen Beeinträchtigung der Plebejer abgeschnitten wurde, dann aber auch im Interesse der Auktorität der Regierung gegenüber dem Volk. Es stand im römischen Staate fest, daſs die politische Regierung auch die Gewalt in religiösen Dingen haben müsse und die Priesterstellen denselben Personen zustehen, welche die Magistratur führten.[1]) Wenn nun der eine Teil des regierenden Standes zwar die politischen Funktionen übte, aber von den religiösen Ämtern ausgeschlossen blieb, so wurde dadurch auf dem jetzigen Standpunkt der Einfluſs des religiösen Elements und die politische Auktorität der Regierung geschädigt. Unbefangene Altadelige muſsten begreifen, daſs nach allem, was seit dem canulejischen Gesetz über das Konubium geschehen war, Ausschluſs der Plebejer nicht mehr durchzuführen sei und daſs es sich von konservativem Standpunkt nur empfehle, die neuen Elemente in der Zahl zu beschränken, sonst aber sie mit allen Attributen der Regierung auszustatten. Livius läſst die alten ständischen Parteiargumente in den Personen des Appius und Decius bei der Diskussion über das Gesetz ins Feld rücken. Das Wesentliche wird aber, wenn auch unter Opposition des Appius

---

ebenso c. 8, 2. 9, 2. Die Wahl fand statt durch Kooptation. Die vier damaligen Mitglieder jedes Kollegiums erklären sich wohl so, daſs zu den drei ursprünglichen zu Anfang der Republik je ein Vorsitzender hinzukam. Mit den acht Pontifices aber stimmen die Listen, die man als Bestand des Kollegiums zusammenstellen kann und die neun ergeben, nicht, so daſs entweder Livius irrt oder, was weniger wahrscheinlich ist, einige Zeit nach diesem Gesetz noch einer hinzukam. vgl. Bardt, die Priester der vier groſsen Kollegien S. 8 – 17. 32 ff. Die Zahl neun erklärt sich wenigstens bei den Augurn aus dem Prinzip der Teilbarkeit durch drei (Liv. a. a. O.); die Patricier behielten also ihre bisherige Zahl, für welche sie wohl noch genügend zahlreich waren, die plebejische Majorität zeigt die starke Stellung, die dieser Stand jetzt errungen. Ob die vier Stellen den Patriciern gesetzlich reserviert wurden, wird nicht gesagt, das Gesetz kann nach dem Vorgang des Gesetzes über das Konsulat von 342 kaum darüber geschwiegen haben.

1) Cic. *de dom.* 1: *Cum multa divinitus, pontifices, a maioribus nostris inventa atque instituta sunt tum nihil praeclarius quam quod vos eosdem et religionibus deorum immortalium et summae reip. praeesse voluerunt, ut amplissimi et clarissimi cives remp. bene gerendo religiones, pontifices religiones sapienter interpretando remp. conservarent.*

Digitized by Google

und seiner Freunde, so doch mit einer sicheren Majorität abgemacht worden sein; vor der Bürgerschaft war eine Opposition vollends aussichtslos. — Trotz des unzweideutigen Beweises, welchen die Annahme dieses Gesetzes von der Unfruchtbarkeit patricischer Exklusivität in dieser Zeit lieferte, soll Appius noch zweimal bei den Konsulwahlen bestrebt gewesen sein, den Patriciern die zwei Konsulstellen zu verschaffen oder wenigstens die Plebejer um ihre gesetzlichen Rechte zu bringen, das eine Mal, im J. 297 als Kandidat für einen patricischen Mitkandidaten[1]), in einem andern nicht näher zu bestimmenden Jahr als wahlleitender Interrex.[2]) Von diesen Fällen ist der erste, so wie er erzählt wird, nicht sehr wahrscheinlich[3]), aber geschichtlich gleichgültig, da er keine Folgen hatte; der zweite dagegen erscheint glaubwürdiger, zumal da überliefert ist, es seien dadurch die Plebejer bei der Abwehr auf den Gedanken gebracht worden, die Wahlen in derselben Weise gegen die patricische Einsprache zu schützen, wie es die Gesetzgebung schon seit dem publilischen Gesetz von 339 war. Dem Vorgehen des Appius aber lag schwerlich prinzipielle Tendenz zu Grunde, er wird nur im einzelnen Fall Umstände geltend gemacht haben, die gegen die Plebejer ausgebeutet werden konnten.[4]) Kurz nach dem letzterwähnten Vorkommnis fällt das Gesetz eines Mänius, das für die Wahlen dasselbe Verfahren hinsichtlich der *patrum auctoritas* vorschrieb,

---

1) Liv. 10, 15, 7 u. Weissenborn zu der St.

2) Cic. *Brut.* 55: *(possumus) M' Curium (suspicari disertum), quod is trib. pl., interrege Appio Claudio diserto homine comitia contra leges habente, cum de plebe consulem non accipiebat, patres ante auctores fieri coëgerit, quod fuit permagnum nondum lege Maenia lata.* Appius war dreimal Interrex (s. o. S. 278. A. 3), in welches Jahr dieser Fall fiel, ist unbekannt; Curius war Kons. 290, sein Tribunat mufs vor dieses Jahr fallen. *Patr. auct. f. coëgit* kann nur bedeuten, dafs er das Verfahren des Appius zu nichte machte, indem er eine *patr. auctoritas* im Sinne des Gesetzes von 339 erwirkte.

3) Es mufsten die Ritter und die 1. Klasse schon den Appius und Fabius gewählt haben, ehe jener den wahlleitenden Fabius veranlassen konnte, Stimmen für sich selbst anzunehmen; allein dafs jene Centurien, in denen doch die Plebejer die Mehrheit hatten, 2 Patricier gewählt hätten, ist unwahrscheinlich; wenn sie den Fabius wollten, so hätten sie eher den Appius fallen gelassen.

4) Mommsen r. Forsch. 1, 240. 311 f. will auch diesen Fall nicht gelten lassen; aber die Verbindung mit der Notiz über Curius hält ihn. Die Nebenumstände, welche das Spezielle des Vorgangs erklären würden, lassen sich aus Cicero nicht entnehmen.

Digitized by Google

wie das publilische für die Gesetze.[1]) Damit war die Einsprache gegen die von oberen Magistraten einzuholenden Volksschlüsse reduziert auf die der jetzt nicht mehr einseitig ständisch bestellten Augurn, also zwar noch im Interesse der Regierung überhaupt anwendbar, aber nicht mehr in dem der Patricier.

Valerisches Provokationsrecht. Verwaltung.

12. Die Erweiterung des Staats, die Zunahme der Stadt Rom und der liberale Zug in der inneren Politik führte in dieser Zeit zu mehrfachen Fortschritten in Verwaltung und Jurisdiktion. Im J. 318 wurde nach Einverleibung campanischer Gemeinden die Rechtsprechung in diesen durch besondere Beamte in Stellvertretung des Prätors, zunächst noch durch diesen ernannt, angeordnet[2]); im J. 300, wahrscheinlich durch besondere Vorkommnisse veranlafst, das Gesetz über die Provokation gebessert, ein Verdienst, das wie früher, so auch jetzt ein Valerier, der berühmte Corvus, der in jenem Jahr sein fünftes Konsulat erlangt hatte, in Anspruch nahm[3]); endlich wurde um das J. 289 durch Einrichtung einer Dreimännerbehörde für bessere Handhabung der niederen Kriminaljustiz und Polizei in Rom gesorgt.[4])

Die dritte Secession und die Gesetze des Diktators Hortensius.

13. Seit der Censur von 304 war der römische Staat zwar aufs neue durch harte Kämpfe durchgegangen, war aber durch deren Erfolge in beständigem Fortschritt geblieben, so dafs mittelbarer und unmittelbarer Gewinn in reichlichem Mafse zu Gebot stand. Dieser kam den Soldaten zu gute in der Beute[5]), den heimgekehrten Bürgern in der Aussicht auf Koloniestellen und Assignationen, den Reichen und Kapitalkräftigen in Gelegenheit zu ausgedehnten Occupationen, und diese jedenfalls wurde stets im gröfsten Mafsstab, häufig mit Übertretung des licinischen Gesetzes, benützt.[6]) Auch Kolonieen wurden in gröfster Stärke

---

1) Cic. a. a. O. Mänius ist sonst unbekannt. Niebuhr 3, 494 identifiziert ihn mit dem, der schon 314 Diktator gewesen und dem er als Nachfolger des Hortensius i. J. 287 eine zweite Diktatur zuweist. Lange 2, 116 sieht in ihm einen Volkstribun, setzt aber das Gesetz ebenfalls unmittelbar nach Hortensius.

2) Liv. 9, 20, 5. Näheres s. u. im Syst.

3) 10, 9, 3. Näheres u. im Syst.

4) epit. 11. Die Zeit ist gegeben durch die Ereignisse, zwischen denen es in der Epitome aufgeführt ist. Näheres u. im Syst.

5) vgl. z. B. Liv. 10, 20, 16. c. 30, 9. 31, 4. 46, 15.

6) 10, 13, 14: *eo anno* (298) *plerisque dies dicta ab aedilibus, quia plus quam quod lege pactum erat agri possiderent; nec quisquam ferme est purgatus vinculumque ingens immodicae cupiditati iniectum est.* Prozesse

Digitized by Google

angelegt, jedoch nur wenige Bürgerkolonieen, meistens latinische[1]), in welche der römische Klassenbürger wegen der damit verbundenen Bedingung der Aufgabe des Bürgerrechts nicht leicht ging, während sie allerdings, soweit nicht Bürger aus den Latinerstädten dazu genommen wurden, für die Proletarier eine Versorgung bildeten und den Staat von Besitzlosen entlasteten; so bezeugt denn auch Livius für das J. 300 infolge dieses Abflusses befriedigende Zustände.[2]) Allein die Kriege der Jahre nach 300 mufsten gerade den Bürger von mäfsigem Besitz durch die Lasten und Folgen des Diensts wie das Tributum wieder in Schulden stürzen, und diese schaffte weder der Beutegewinn noch etwaige Assignation weg; denn jener war dazu doch nicht genügend und diese mufste erst ausgebeutet werden, während der Gläubiger sofortige Befriedigung verlangte, zumal nachdem es im J. 290 nach aufsen ruhiger geworden war. Wiederum kam es, wahrscheinlich im J. 287, infolge dieser Verhältnisse bis zur Empörung. Als von seiten des Tribunats ein Schuldenerlafs beantragt wurde, der Senat aber, aus Gläubigern bestehend, seine Zustimmung verweigerte, veranstalteten die notleidenden Bürger zum dritten Male eine Secession, diesmal auf den Janiculus. Die Ernennung eines Diktators, des Plebejers Q. Hortensius, mit versöhnlichem Auftrag führte die Bürger von diesem letzten Versuch der Losreifsung wieder zurück.[3]) Dafs für die Schuldennot Erleichterung geschafft wurde, ist nicht berichtet, aber notwendig zu vermuten.

---

gegen die *pecuarii* c. 23, 13. 47, 4 und noch in viel späterer Zeit 35, 10, 12. Dies zeigt, dafs man noch auf Beobachtung des Gesetzes hielt, aber man wird doch nur einzelne aus vielen herausgegriffen haben.

1) In den Jahren 338—289 dreizehn für Latiner, vier für Bürger s. u.

2) 10, 7, 3: *Romae quoque plebem quietam et exoneratam deducta in colonias multitudo praestabat.*

3) Zonar. 8, 2: *δημάρχων τινῶν χρεῶν ἀποκοπὴν εἰσηγησαμένων ἐπεὶ μὴ καὶ παρὰ τῶν δανειστῶν αὖτη ἐδίδοτο* vgl. Niebuhr kl. Schr. 2, 241, wo die Stelle Dio Frgm. 36, 36 f. aus Zonaras ergänzt ist. Liv. epit. 11: *plebs propter aes alienum post graves et longas seditiones ad ultimum secessit in Ianiculum, unde a Q. Hortensio dictatore deducta est, isque in ipso magistratu decessit.* Hortensius fällt in die Lücke der Fasten zwischen 289 und 286, nach der Reihenfolge in der Epitome ungefähr 287. Niebuhr 3, 493 und Ihne 1, 379 f. kombinieren mit dieser Secession die von M' Curius verlangte Ackerverteilung mit Beziehung auf App. Samn. 5 (= Suidas s. v. *ζῆλος*), wobei es heifst: *Δεντάτῳ κατὰ ζῆλον ἀρετῆς εἵπετο νέων λογάδων πλῆθος ὀκτακοσίων, ἐπὶ πάντα τὰ ἔργα ἕτοιμοι; καὶ βαρὺς ἦν τῇ βουλῇ παρὰ τὰς ἐκκλησίας.*

Digitized by Google

Für die Verfassung aber wurde diese Versöhnungsdiktatur dadurch von grofser Bedeutung, dafs der Diktator den Vorgang benützte, um das Recht der tribunicischen Rogationen, an dem, wie es scheint, der Konflikt seine Schärfe erlangt hatte, auf neue Grundlagen zu stellen. Das bezügliche Gesetz, das wie die von 449 und 339 ein Centuriatgesetz war, erscheint in der überlieferten Formel nur wie eine Erneuerung des valerischen von 449 und publilischen von 339[1]), aber es war jedenfalls mehr. Die Rechtskundigen datieren von ihm ab die Gleichstellung des Plebiscits mit der Lex, d. h. mit dem Centuriengesetz. Nach unsrer Auffassung der früheren auf diesen Gegenstand bezüglichen Gesetze von 449 und 339 geschah dies in der Weise, dafs nunmehr die Zustimmung des Senats zur Einbringung eines Plebiscits wegfiel und so die tribunicische Gesetzgebung freigegeben wurde, ohne darum ihre bindende Kraft für das Gesamtvolk zu verlieren.[2]) Dafs nun aber die Regierung und selbst ein volksfreundlicher Diktator jemals eine solche Konzession ohne Gegenbedingungen gemacht und damit gleichsam eine Gegenregierung aufgestellt hätte, kann in keiner Weise angenommen werden, und es fragt sich nur, worin die Schutzmittel gegen den Mifsbrauch dieser Konzession bestanden. Sie werden wohl am richtigsten gefunden darin, dafs in diesem Zeitpunkt die Tribunen das Recht der Berufung des Senats und des Vortrags in demselben, auch der Anwesenheit während aller Sitzungen erhielten und dadurch veranlafst wurden, auf diesem ehrenvollen und freiwilligen, aber thatsächlich verpflichtenden Wege sich für ihre Rogationen die Genehmigung des Senats nach wie vor einzu-

1) Plin. n. h. 16, 37: *Q. Hortensius dictator, cum plebes secessisset in Ianiculum, legem in aesculeto tulit, ut quod ea iussisset omnes Quirites teneret.* Gaius 1, 3: *olim patricii dicebant plebiscitis se non teneri, quia sine auctoritate eorum facta essent; sed postea lex Hortensia lata est, qua cautum est ut plebiscita universum populum tenerent: itaque eo modo legibus exaequata sunt;* (ähnliche Deutung Dig. 1, 2, 2, 8). Gell. 15, 27, 4 aus Lälius Felix: *Q. Hortensius dictator legem tulit, ut eo iure, quod plebs statuisset, omnes Quirites teneret.* Es sind also nur juristische Quellen, die wir haben, sie sprechen nicht von den früheren Stufen der Rechtskraft des Plebiscits, weil dies für sie kein Interesse hat.

2) vgl. dazu das oben S. 190 ff. 254 Gesagte. In der Notiz des Appian 1, 59 ob. S. 193. A. 1, würde also das παραλειπόμενον δ' ἐκ πολλοῦ hierher zu ziehen sein. Dafs jetzt die Genehmigung des Senats wegfiel, ist auch die Meinung Niebuhrs 3, 491 f. und Mommsens, r. Forsch. 1, 208—217. Lange läfst diese Beschränkung schon vorher nicht bestehen s. o.

Digitized by Google

holen. Aufserdem aber war damit Gelegenheit gegeben, die Tribunen vom Senat aus zu Anträgen zu veranlassen und sie so neben, eventuell gegen die Magistrate als Organ des Senats zu gebrauchen.[1]) Dies war freilich ein nicht sicher zu berechnender und streng rechtlich geltend zu machender Schutz, aber er hat in Zusammenhang mit dem übrigen System der Regierung thatsächlich anderthalb Jahrhunderte genügt, und auch die positive Ausnützung des Tribunats durch den Senat wurde in ausgiebigster Weise erzielt. Allerdings gehört dazu noch das Bestreben der Nobilität, das Tribunat mit ihren Angehörigen zu besetzen und zu einer Vorstufe der höheren Magistratur zu machen, und wenn dies nur in jedem Kollegium mit einem Teil der Mitglieder erreicht wurde, so war damit positiv durch deren gesellschaftliche Stellung, negativ durch das kollegiale Intercessionsrecht viel erreicht. Es zeigte sich hier, welchen Vorteil das Hereinziehen der bisherigen Führer der Plebs in die Regierung mit sich brachte; denn diesen konnte es nicht schwer fallen, die Verbindung zwischen Senat und Tribunat herzustellen und zu erhalten. In diesem Zusammenhang wird es auch gewesen sein, dafs die Tribunen das Multierungsrecht wie die Staatsbeamten und dadurch ein weiteres Attribut der Magistratur gewannen; ja man wird sie jetzt auch geradezu *magistratus* genannt haben, wohl mit dem Beisatz *plebeii*, aber nicht in dem Sinn, dafs sie Beamte der Plebs seien, sondern in dem, dafs sie mit dem obligatorischen Charakter des Plebejertums ihre Stellung doch im Namen des ganzen Staats führen. Allein das Bestreben, die Tribunen damit in Analogie der Magistratur zu bringen und dadurch zu disziplinieren, gehört doch nur der politischen Taktik an und darf nicht in Vergessenheit bringen, dafs dem Rechte

1) Auch Mommsen Staatsr. 2, 314 läfst die Volkstrib. Sitz im Senat und Relationsrecht in Verbindung mit dem hortensischen Gesetz erwerben, Lange 2, 54 schon mit dem publilischen Gesetz von 339; letzterem macht die l. Hort. die Tributkom. materiell vollständig kompetent in Verwaltungssachen und in Fragen *de imperio*, sie sind aber schon von früher her den Auspicien unterworfen und der Senat hat ein Veto hinsichtlich der formellen Gültigkeit. — Dafs die livianische Quelle jetzt, in der zweiten Dekade, seit 292 zu der dürftigen Epitome zusammengezogen ist, entzieht uns das Detail, es fragt sich aber nach der Art, wie über die Gesetze von 339 berichtet ist, und nach dem, was der Auszug in der Epitome giebt, ob Livius sich auf diese Gesetzgebungsfrage näher einliefs. — Näheres über die Neuerungen in den Befugnissen des Tribunats s. u. im Syst.

Digitized by Google

nach, wie es jeden Augenblick geltend gemacht werden konnte, die Tribunen auch jetzt noch, ja in mancher Beziehung jetzt erst in vollem Maſse die Stellung einer Vertretung des Bürgertums hatten. Ihr Recht der Rogation soll auch jetzt nichts anderes sein als die nur möglichst erleichterte Initiative einer Volksvertretung in der Gesetzgebung parallel der der Magistratur, jenes Multierungsrecht ist nicht das obrigkeitliche gegen jeden Bürger für irgend eine Verfehlung geltend zu machende, sondern soll teils nur zu ihrem Schutz dienen und in dieser Beziehung eine Milderung des absoluten Rechts der persönlichen Selbstverteidigung sein, teils ist es als Recht des Strafantrags beim Volk gegenüber von Beamten gegeben und hat somit den Charakter der Wahrung der Interessen der Gemeinde gegenüber den Regierungsorganen, nur jetzt nicht mehr für den plebejischen Teil, sondern für die Gesamtgemeinde. So war jetzt auch für das Volkstribunat, wie für die plebejische Nobilität der enge Charakter der Verteidigung eines Standes überwunden und der Standpunkt des berufsmäſsigen Mitwirkens für die allgemeinen Staatsinteressen gewonnen. Man kann es eine gefährliche Politik nennen, so groſse Befugnisse, wie sie die Tribunen jetzt hatten, in die Hände von meist jungen Männern zu legen ohne andere rechtliche Garantieen als das kollegialische Intercessionsrecht. Aber vom Standpunkt der Erfahrung, welche die Geschichte brachte, kann der Vorwurf einer falschen Politik doch nur insofern erhoben werden, als die Befugnisse der Tribunen nun in eine solche Form gebracht waren, daſs sie, wenn je unter andern Verhältnissen die thatsächlichen Hemmungen versagten, nur mit Gewalt beschränkt werden konnten. Zunächst erwiesen sich jene thatsächlichen Kautelen ebenso mächtig wie vorher die rechtlichen, ja wirksamer, sofern ein Konflikt, wie er auf Grund des Erfordernisses der Senatszustimmung soeben vorgekommen, nun nicht mehr eintrat. Völlige Aufhebung des Volkstribunats konnte etwa für einen Appius in Frage kommen, wenn er es durch allgemeines Stimmrecht des Volks unter alleiniger Leitung der Magistratur ersetzen wollte, aber der Bürgerschaft, die bisher unter der Führung der Tribunen ihre Rechte erkämpft hatte, konnte ein solcher Gedanke nicht kommen. Es ist auch kein Zweifel, daſs selbst jetzt noch, nachdem die inneren Kämpfe überwunden waren, ein Institut wie das Volkstribunat unentbehrlich war, um die völlige Stagnation des inneren Lebens gegen-

Digitized by Google

über den grofsen äufseren Ereignissen zu verhüten; und fortwährend war in dem Tribunat Vermittlung zwischen Regierung und Volk gegeben, welche die Gewalt milderte. Dafs mittelst des auf diesem Wege möglichen Verkehrs das politische Leben richtig fortschreite, dafür war die Regierung verantwortlich.

Dem Hortensius wird noch ein weiteres Gesetz zugeschrieben. Die wöchentlichen Markttage, an denen die Bauern vom Lande in die Stadt kamen und die bisher Feiertage und als solche für Gerichtsverhandlungen sowie für Komitien der patricischen Beamten untauglich, umsomehr aber für die Volkstribunen zu ihren Verhandlungen geeignet gewesen waren, sollten nun den Gerichtsverhandlungen eingeräumt, dadurch aber zugleich den plebejischen Komitien entzogen werden.[1]) Es liegt nahe, dieses Gesetz nicht als ein besonderes, sondern nur als einen Teil des Gesetzes über die Plebiscite zu betrachten. Der Zweck war dann wohl zunächst, diesen, die ihrer rechtlichen Gültigkeit nach den Beschlüssen der andern Komitien gleichgestellt waren, nun auch weiter dieselbe formelle Behandlung zu Teil werden zu lassen, indem man sie an dieselben Tage band; dann aber konnte damit der weitere Zweck erreicht werden, auf sie eventuell die religiösen Hindernisse anzuwenden, durch welche Komitialtage untauglich gemacht und Versammlungen vereitelt werden konnten. Damit hängt die Frage zusammen, ob nun auf die tribunicischen Komitien auch der Auspicialzwang angewandt wurde, eine Frage, die nur in systematischer Betrachtung des Tribunats und der plebejischen Komitien erörtert werden kann. Indessen, wenn je aufser der hortensischen Bestimmung über die Nundinen auch noch die

1) Macrob. 1, 16, 30 (aus Granius Licinianus): *lege Hortensia effectum, ut fastae essent (nundinae), uti rustici qui nundinandi causa in urbem veniebant, lites componerent: nefasto enim die praetori fari non licebat.* wozu §. 29: *Iulius Caesar sexto decimo auspiciorum libro negat nundinis contionem advocari posse i. e. cum populo agi: ideoque nundinis Romanorum haberi comitia non posse.* O. Hartmann, der *ordo iudiciorum* S. 101 ff. läfst diese Ordnung schon seit 449 bestehen und durch die l. Hort. nun auch bei der dritten Secession durch die Optimaten gewahrt werden; allein dann wäre die l. Hort. nicht epochemachend, wie sie in obiger Stelle erscheint. vgl. auch Lange 2, 113—115 und die eigentümliche Ansicht Mommsens, der auch den Begriff der *nundinae* anders fafst, röm. Chronol. 240, 245, 248. — Huschke, r. Stud. 1, 310 nimmt an, dafs mit dem prätorischen Rechtsprechen an den *nundinae* nun auch die Aufhebung der bisherigen Schiedsjurisdiktion der Tribunen verbunden war. Nach unsrer Annahme hatten sie eine solche überhaupt nicht gehabt.

Digitized by Google

Auspicialhindernisse jetzt eintraten, so hat sich dies jedenfalls in der Geschichte der Tributkomitien als unwesentlich gezeigt gegenüber dem Moment, das in der Hereinnahme der Tribunen in die Senatsverhandlungen lag. — Dafs diese Ordnung der Komitialverhältnisse zugleich die Gelegenheit bieten konnte, um durch jenes mänische Gesetz die patricische Genehmigung der Wahlen unschädlich für die Plebejer zu machen, ist möglich, aber nicht zu erweisen.[1])

§. 18. Der Gang der äufseren Ereignisse bis zum Schlufs der Samniterkriege.

Die Überlieferung.

1. Die im Vorstehenden beschriebene Ausbildung der republikanischen Verfassung vollzog sich neben und im Zusammenhang mit einem Aufschwung der äufseren Politik, der den römischen Staat mit einem Male weit über seine bisherigen Ziele hinaushob. Aber die überlieferte Darstellung der diesen Erfolg herbeiführenden Ereignisse, so weitschweifig sie die dürftigen in sie eingestreuten Notizen der inneren Geschichte überzieht, bleibt weit hinter der wahren Bedeutung derselben zurück. Statt einer genaueren Darstellung der in wohlbekannten Gegenden sich bewegenden Kriegszüge finden wir schablonenartige Schlachtengemälde, statt einer wahrheitsgetreuen Wiedergabe des schon aus der Kraft des Gegners zu erschliefsenden Wechsels von glücklichen und unglücklichen Kämpfen die Unwahrheit eines falschen einseitigen Patriotismus oder der Familieneitelkeit; wo wir erkennen wollen, worin die in dem Resultat unleugbar vorliegende Gröfse von Regierung und Volk liegt, wird uns phrasenhafte Rhetorik geboten oder eine Pragmatik, die ihren Hintergrund in den Parteistreitigkeiten der späteren Zeit hat[2]); wo das historische Urteil einen höheren Standpunkt sucht, erhalten wir in der Vergleichung zwischen Papirius Cursor und Alexander dem Grofsen[3]) eine leere Schulparallele, endlich das gesamtresultat des grofsen

1) S. o. S. 281 f. — Mommsen C. inscr. l. 1, p. 565 schliefst an den Tod des Hortensius o. S. 282 A. 1. die Diktatur des App. Claudius an, die in dessen Elogium erwähnt ist. Wie dies in die politische Lage hineinpafst, verstehe ich nicht.

2) so gelegentlich der Verhandlungen über das Unglück von Caudium, wenn man auch in der Kritik des Thatsächlichen nicht soweit geht, wie Nissen, rhein. Mus. XXV S. 1 ff.

3) Liv. 9, 17. vgl. Plut. de fort. Rom. 13.

Digitized by Google

Kampfs erscheint in schlichten Chroniknotizen, deren unfreiwillige Bescheidenheit nur darin ihren Grund hat, dafs dem Geschichtschreiber die wahre Einsicht in die Bedeutung des Errungenen abgeht.

Charakteristik der Zeit.

2. Die Gröfse dieser Zeit aber, mit welcher die weltgeschichtliche Laufbahn der Römer beginnt, liegt in dem Zusammenwirken aller Kräfte für ein Ziel, das über den Zweck der Selbsterhaltung hinausging, das sich dem einzelnen Bürger wohl zunächst darstellte unter dem Gesichtspunkt des unmittelbaren Gewinns, aber doch auch bei ihm mit eine Frage der Volksehre war und im Bewufstsein der Führenden jedenfalls immer bestimmter als eine höhere politische Aufgabe erfafst wurde; sie liegt ferner in dem konsequenten, gleichsam methodischen Gang der Sicherung eines jeden gewonnenen Schritts, in der Entschlossenheit, keine Niederlage ohne Erwiderung zu lassen, und sie tritt äufserlich hervor in der qualitativ wie quantitativ gewonnenen Vermehrung des unmittelbaren Staatsgebiets wie der in verschiedenartigen Stufen der Unterthänigkeit und Bundesgenossenschaft sich darstellenden Machtsphäre.

Latium und Etrurien.

3. Zu Anfang dieses Zeitabschnitts finden wir die Römer noch damit beschäftigt, teils durch kluges Übersehen oder Vorbeugen, teils durch energisches Eingreifen die schwierige Stimmung nicht zum Ausbruch kommen zu lassen. Dies gelang zunächst: im J. 358 wurde der Bund wieder so weit befestigt, dafs die Latiner willig Zuzug leisteten[1]); nur die nächstgelegenen Städte, Präneste und Tibur, die selbst mehrere kleinere Orte unterthänig besafsen, suchen sich eine Sonderstellung zu wahren und fügen sich erst später.[2]) Ohne Zweifel helfen dazu die Gefahren mit, denen Latium, wie Rom selbst, damals von den Galliern ausgesetzt war; doch ist in der Geschichte der Galliereinfälle unter anderem auch dieses Moment nicht leicht zu würdigen.[3]) Bei dem Landgewinn auf volskischem Boden, der in jenem Jahr 358 für die Bürgerschaft die Bildung von zwei neuen Bezirken (der

1) Liv. 7, 12, 7. Polyb. 2, 18.

2) Liv. 7, 19, 1. Diod. 16, 45.

3) Über diese vgl. einerseits Liv. 6, 42. 7, 10. 11. 12—15. 23, andrerseits Polyb. 2, 18, auch Plut. Cam. 22. Zur Kritik Nieb. 3, 85 ff. Nitzsch, Annalistik S. 276 f. Niese im Hermes 13, 406 ff. Mommsen röm. Forsch. 2, 352 ff.

Digitized by Google

publilischen und pomptinischen Tribus) gestattete[1]), werden wohl auch die Latinerstädte beteiligt worden sein, gewifs nur in bescheidenem Mafse. — Der in demselben Jahr neu eröffnete Kampf mit den Etruskern[2]) führte bald zu einem Waffenstillstand, mit den Cäriten auf 100, mit Tarquinii und Falerii auf 40 Jahre.[3]) Cäre, zu welchem früher die Römer die freundschaftlichsten Beziehungen gehabt, wurde bei dieser Gelegenheit (im J. 353) in ein völliges Unterthanenverhältnis gebracht, das die Form des Waffenstillstandsvertrags illusorisch machte, es erhielt, nachdem ihm die Hälfte seines Gebiets abgenommen war, die *civitas sine suffragio*, d. h. es behielt zwar mit dem Rest seines Gebiets ein eigenes Gemeinwesen, aber seine Bürger mufsten die gemeinen Lasten des römischen Bürgers auf sich nehmen ohne die gemeinen Rechte eines solchen, kamen also zu Rom in das Rechtsverhältnis der Ärarier, das in diesem Fall zum ersten Mal auf eine ganze Gemeinde angewandt wurde.[4]) — Die Kämpfe mit den griechischen Seeräubern an der Küste[5]) mahnten die Römer, ihr Augenmerk auch auf die Seeverhältnisse zu richten, und dafs sie es thaten, beweist der Vertrag, den die Republik im J. 348 nun zum zweiten Mal mit Karthago schlofs.[6])

Die Samniten.

4. Inzwischen war in den Gesichtskreis des römischen Volks bereits derjenige italische Stamm getreten, der in ernsterer Weise als alle bisherigen Feinde die zwei nächsten Generationen beschäftigte, die Samniten. Während die Römer Latium und das südliche Etrurien an sich ketteten, hatten die Bewohner des Berglands zwischen Campanien und Apulien ebenfalls sich einen Schauplatz von Eroberungen geschaffen, nicht etwa um ein samnitisches Reich oder irgend eine Form von zusammenhängender samnitischer Macht zu begründen, sondern was bei diesem städteverachtenden Bergvolk an politischer Einheit überhaupt vorhanden

1) Liv. 7, 15, 11.

2) 7, 12, 5. c. 15, 9.

3) 7, 20, 7. 22, 5.

4) 7, 20, 8 ohne Angabe des Rechtsverhältnisses. Genauer Dio fragm. 33. Strabo 5, p. 220. Gell. 16, 3, 7 Näheres s. unten im Syst.

5) Liv. 7, 25, 4. 26, 14.

6) Polyb. 3, 24. Diod. 16, 69, der ihn, wie Oros. 3, 7 als den ersten bezeichnet. Liv. 7, 27, 2. Vgl. o. S. 47. A. 1, woselbst auch die Litteratur über diese Verträge und der Hinweis darauf, dafs der Vertrag bei Polyb. 3, 24 auch Tyrus mit begreift und darum nicht wohl erst ins J. 306 fallen kann.

Digitized by Google

war, erhielt sich in der Heimat, und nur in der Form des heiligen Frühlings wurde Schar um Schar ausgeschickt, um sich in dem ebenen Land bis gegen die Südküste hin neue Sitze zu gewinnen. So hatten sie sich westlich in Capua als Campaner[1]), südlich als Lucaner, weiter hinab von diesen abzweigend als Brettier niedergelassen, überall die Griechenstädte, die hier zur Blüte gekommen waren, vernichtend oder beschränkend. Die von ihnen neu gegründeten Gemeinwesen hielten weder unter sich noch mit dem Mutterlande zusammen, für die dritte Generation in Campanien waren die Samniten Fremde, die Brettier kehrten sich gegen die Lucaner, von denen sie ausgegangen. Um das Jahr 354 nun richteten sich die Blicke der Samniten aufs neue nach dem am Fuſse ihrer Berge gegen das tyrrhenische Meer hin liegenden Land; wollten sie aber hier vordringen, so traten sie dem Machtgebiet der Römer, die im Volskerlande schon festen Fuſs gefaſst, unmittelbar nahe und muſsten sich mit ihnen vertragen oder schlagen. Sie zogen das erstere vor; in dem Verfahren der Römer gegen die Latiner nichts anderes sehend als dasselbe, was sie selbst thaten, fanden sie gröſseren Vorteil in der Teilung des zum Raube bestimmten Gebiets als im Kampf und schlossen im J. 354 ein Bündnis mit Rom.[2]) Indes 11 Jahre später bot sich den Römern eine andere Kombination: die Sidiciner, der Grenzstamm zwischen Latium und Campanien, von den Samniten bedrängt, hatten in Capua Bundesgenossenschaft, aber eine zu schwache Hilfe gefunden. Die Campaner, über die Sidiciner hinweg nun selbst bedrängt, wandten sich an die Römer und gingen dabei, wie erzählt wird, so weit, daſs sie den Römern, als diese sich auf ihr Bündnis mit Samnium beriefen, sich zu Unterthanen anboten. Der Vorteil, auf diese Weise festen Fuſs in Campanien zu gewinnen und die Gegner in Latium auf diese Weise fassen zu können, war den leitenden Politikern, die Aussicht auf reiche Beute dem Volk von Rom zu lockend, der Antrag wurde angenommen, und die feindliche Stellung zu Samnium war gegeben.[3])

Der erste Samniter- und der Latinerkrieg.

5. Indessen das erste Stadium des Kampfs war kurz. Wie auch die hier in besonderem Maſs unsichere Kriegsgeschichte

1) Diod. 12, 31 z. J. 445: *ἐπὶ τούτων* (den Konsuln des Jahres) *τὸ ἔθνος τῶν Καμπανῶν συνέστη.*

2) Liv. 7, 19, 4.

3) 7, 29 ff.

Digitized by Google

verlaufen sein mag[1]), schon im zweiten Feldzugsjahre wurde Friede geschlossen mit dem Kompromifs, dafs die Römer in Capua und Latium, die Samniten gegen die Sidiciner freie Hand haben sollten.[2]) Die Samniten wurden zu diesem Kompromifs getrieben durch die kurzen Ziele, die ihre Politik hatte, die Römer durch die in Latium überall auftretende Gärung, die nun infolge der Festsetzung der Römer in Campanien zu offener Empörung ausschlug. Es standen in dem nun folgenden Latinerkrieg[3]) gegen die Römer auf das alte Latium mit Ausnahme von Lanuvium, die noch widerstandsfähigen Reste der Volsker, insbesondre die Privernaten, und in Campanien die Volkspartei, während die latinischen Kolonieen mit Ausnahme von Veliträ, die Herniker und die campanischen Ritter Rom treu blieben. Das Resultat des Kriegs (340—338), der schon mit der Schlacht bei Trifanum (340) eine für die Römer günstige Wendung nahm, ergab ganz neue Verhältnisse, welche zum Teil unmittelbar nach den zwei ersten Kriegsjahren, zum Teil in den darauffolgenden Jahren festgestellt wurden.[4]) Der alte Bund wurde aufgelöst, die latinischen Städte unter sich selbst getrennt, um nur noch als einzelne mit geminderten Rechten in ein neues Verhältnis zu Rom zu treten, einzelne Latinerorte und beträchtliche Gebietsteile von andern wurden völlig einverleibt und aus dem so gewonnenen Land im J. 332 zwei neue Tribus in der Nähe von Rom gebildet, die Mäcia und Scaptia; in die Küstenorte Antium (338) und Tarracina (329) wurden Bürgerkolonieen gelegt, die volskische und campanische Bevölkerung in Privernum, Fundi, Formiä, Capua, Acerrä, Cumä wurde in das früher den Cäriten gegebene Recht der *civitas sine suffragio* eingestellt. Mit diesen Mafsregeln waren für alle Gemeinden Besitzveränderungen, für die römischen Bürger Landanweisungen verbunden, Wirkungen, die, summarisch berichtet wie sie sind, als nebensächlich auftreten, die aber unmittelbar in der Zeit, in der sie verhängt wurden, in jedem Hause sich fühlbar machten und in Verbindung mit der Veränderung des öffentlichen Rechts Latium umgestal-

1) Kritik derselben Mommsen r. G. 1, 354 A. Ihne 1, 284 f. Clason r. G. 2, 140 ff.

2) Liv. 8, 1 f.

3) Niebuhr 3, 146 ff. Mommsen 1, 356 ff. Ihne 1, 293 ff. Clason 2, 207 ff. Zöller, Latium u. Rom 358 ff.

4) Liv. 8, 11. 14. 16. 19—22.

Digitized by Google

teten. Es begreift sich, dafs der Vollzug dieser Anordnungen fortwährend von Zuckungen der darunter Leidenden begleitet war, aber die römische Macht führte unerbittlich das Kriegsrecht durch. Endlich wurde zur Befestigung der Stellung Roms in Campanien 334 in der Stadt Cales eine starke Festung als latinische Kolonie angelegt[1]), und nach all diesen Erfolgen scheute man sich auch nicht, in dem von den Samniten zerstörten Fregellä 328 ebenfalls eine latinische Kolonie anzulegen[2]), vielleicht sogar nach Sora im obern Liristhal eine Besatzung zu schicken.[3])

Der zweite Samniterkrieg.

6. Mittlerweile führte die Festsetzung der Römer in Campanien zu Konflikten mit der Griechenstadt Paläopolis[4]), und da diese die Samniten zu Hilfe rief, zur Wiederaufnahme des Kampfs mit den letzteren. Dieser lange, wenn zwar nicht immer mit gleicher Energie geführte Krieg war es nun, in welchem die italische Politik der Römer ihre hohe Schule durchmachte.[5])

Allgemeine Gesichtspunkte.

Die Darstellung dieses sog. zweiten Samniterkriegs (326—304) gehört noch, wenn auch in geringerem Grade als die des ersten zu den besonderen Aufgaben der historischen Kritik; die für unsre Darstellung bezeichnenden allgemeinen Züge lassen sich in Folgendem zusammenfassen: die Organisation der römischen Regierung hat sich dieser ernsten Probe des grofsen Kriegs gewachsen gezeigt; mag es auch vorgekommen sein, dafs der jährliche Wechsel im Kommando, zu dem noch das Auftreten neuer Männer in der Magistratur kam, Feldherrn an die Spitze stellte, die ihrer Aufgabe nicht gewachsen waren, so war dies doch Ausnahme; das Volk wählte unabhängig vom Parteistandpunkt die im Kriege bewährten Männer und dispensierte sich im Notfall von dem Gesetz des Jahrs 342 über die Wiederwahl.[6]) Dazu kam die Aushilfe mit Diktaturen und der gleich in den ersten Anfängen dieses Kriegs eingeführten Prorogation[7]), Hilfsmittel, mit welchen man bei den noch mäfsigen Dimensionen des Kriegsschauplatzes und den vielen Unterbrechungen des Kampfes noch

1) 8, 16.

2) 8, 22.

3) 7, 28, 6. 9, 23, 2. vgl. Mommsen r. Münzw. 314.

4) 8, 22, 5.

5) Niebuhr 3, 214 ff. Mommsen 1, 360 ff. Ihne 1, 321 ff.

6) Liv. 10, 13, 8. Die einzelnen Fälle dieser Ausnahmen aufgezählt bei Mommsen, Str. 1, 500 A. 1. 501 A. 1.

7) i. J. 327 Liv. 8, 23, 12 s. u. im Syst.

Digitized by Google

wohl auskommen konnte. Aber nicht nur die Magistrate kamen hier in Betracht, sondern die ganze Aristokratie hatte Gelegenheit mitzuwirken. Die untergeordneten Führer im Felde, die Gesandten, welche überall in Mittelitalien umher Verbindungen für die Sache Roms anzuknüpfen oder zu erhalten oder Wankenden mit Energie entgegenzutreten hatten, die Führer der Kolonieen und Befehlshaber der Besatzungen an ausgesetzten Orten, sie alle, deren Namen die Geschichte nicht aufbewahrt hat, lebten sich in die Aufgabe hinein, mit vereinten Kräften der auswärtigen Politik ihres Staates diejenige Konsequenz und Festigkeit zu geben, welche sonst nur monarchischem Regiment zukommt und welche zugleich den neu in die Regierung eintretenden Kräften Gelegenheit gab sich regierungsfähig zu machen und zu erhalten. Dies erklärt auch, weshalb Politiker, wie App. Claudius, wenn sie auch das gewöhnliche Mafs von Einsicht und Kraft überschritten, doch ihre Einzelstellung auf die Länge nicht halten konnten.

Die Ziele und Hoffnungen des Kampfes waren von Anfang an auf keiner Seite auf Unterjochung des Gegners berechnet, sondern nur auf Zurückweisung von Ansprüchen auf dritte Gebiete. Für die Römer galt es, nachdem sie sich einmal in Campanien festgesetzt, diese Stellung und mittelst derselben Latium zu behaupten, für die Samniten, sich in den ihnen nächstliegenden reicheren Gebieten Raum für die Aussendung ihrer überzähligen Scharen und für Beutezüge zu sichern. Die Römer erfafsten ihr Ziel mit der Umsicht und weiterblickenden Planmäfsigkeit, welche der Sache entsprach, die Samniten mit dem Mut und der Energie der Initiative, welche der nächstliegende Zweck, das Ziel des Augenblicks erforderte. Jene waren entschlossen nicht zu weichen, bis ihr Ziel gesichert war, und dieses erschlofs sich ihnen immer deutlicher, die andern waren leichter bereit, ein Ende zu machen, zumal so lange sie den Gegner noch auffafsten als einen Konkurrenten, mit dem man sich ausgleichen könne. Daher die Politik des caudinischen Vertrags und das leichte Erbieten zu Frieden und Waffenstillstand. Rom aber dehnte seine diplomatischen und militärischen Operationen auf alle Punkte aus, von denen es die Samniten fassen konnte, auf Apulien, Lucanien und die Griechenstädte so gut wie auf Campanien, und brachte die Gegner dahin, nach allen diesen Seiten in die Defensive zu kommen. Beiden Teilen kam abwechselnd

Digitized by Google

zu gute, dafs die weniger mächtigen Dritten stets bereit waren, auf keiner Seite den Vorteil des Sieges zu grofs werden zu lassen; aber schliefslich waren es doch die Römer, deren energische Politik bei den unmittelbar und mittelbar beteiligten kleineren Staaten gröfseres Vertrauen und gröfsere Furcht zu erzeugen wufste.

Beteiligt an dem Krieg waren zunächst nur Rom mit seinem Machtgebiet und Samnium, also die südliche Hälfte von Mittelitalien; allein da der Gegenstand des Streits Campanien war, da ferner infolge des bisherigen Auftretens der Samniten die Lucaner und Griechen an deren Schicksal nahe beteiligt waren, wurde Unteritalien mit hereingezogen. Die Etrusker, Umbrer, Gallier, selbst das obere Sabinergebiet standen für jetzt noch ferne genug, um bei kürzerer Dauer des Kriegs unbeteiligt zu bleiben, aber die Stellung, welche die Römer in Südetrurien bereits hatten, und die vorhergegangenen Einfälle der Gallier in Latium konnten, wie die Folge zeigte, leicht genug auch diese Völker mit hereinziehen.

Der Verlauf.

In dem Verlauf des langen Kriegs lassen sich zwei Einschnitte fixieren, an welchen die Römer in der Lage waren, Resultate für sich festzustellen und das vorzubereiten, was der Friede von 304 gab. Der eine ist bezeichnet durch den Waffenstillstand von 318, mit welchem drei Jahre nach dem Unglück von Caudium die Römer zwei neue Tribus aus dem Gebiet von Privernum und dem falernischen Feld machten.[1]) Damit war von Rom bis nach Campanien an der Küste hin, an welcher auch die Verhältnisse der Kolonie Antium neu geordnet wurden[2]), fortlaufendes römisches Bürgergebiet hergestellt. Hierauf gestützt nahm Rom nach zweijähriger Waffenruhe den Krieg unter günstigen Verhältnissen wieder auf, und, wie auch im einzelnen die Ereignisse verlaufen mochten[3]), eine sichere Linie von Erfolgen führte zum zweiten Einschnitt, der mit der Censur des Appius im J. 312 gegeben ist. Jene Erfolge liegen in der Gründung der Latinerkolonieen Luceria in Apulien 314, Suessa bei den Aurunkern 313, Interamna 312, sowie der Wiedereroberung von Sora (315) und von Fregellä (313); sie bedeuten den Gewinn eines festen Punkts auf der jenseitigen Flanke der Samniten,

1) Liv. 9, 20, 6: *duae Romae additae tribus, Ufentina ac Falerna.*

2) Liv. 9, 20, 10.

3) vgl. die Kritik bei Ihne 1, 343 ff.

Digitized by Google

diesseits die Sicherung eines zweiten Wegs nach Campanien, der durch die Festungen Fregellä und Cales bewacht war. Und nun wurde im J. 312 durch App. Claudius jene Kunststrafse nach Capua durch das rein römische Gebiet hergestellt, dem friedlichen wie militärischen Verkehr freie Bahn gewährend. Endlich zeigt die Einschiebung eines Flottenkommandos (*duumviri navales*) in die Magistratur im J. 311[1]), die Anlegung einer Kolonie auf den pontischen Inseln bei Campanien[2]), der Versuch sich auf Korsika festzusetzen[3]), die abermalige Erneuerung des Vertrags mit Karthago im J. 306[4]) in Verbindung mit dem, was für Antium geschah, dafs Rom sich jetzt auch zur See den Weg nach Campanien frei halten wollte, sodafs diese Landschaft schon als römisch gelten konnte. In Capua selbst war schon im J. 318 das bisherige ausgedehntere Mafs von Autonomie beschränkt worden, indem die wichtigste Seite der örtlichen Verwaltung, das Gerichtswesen, von den Lokalmagistraten an einen vom römischen Prätor geschickten Präfekten überging[5]), zugleich von seiten der römischen Verwaltung ein Vorgang für Decentralisierung der hauptstädtischen Verwaltung.

Die letzte Phase des Kriegs ist bezeichnet durch die Ausdehnung des Schauplatzes auf Etrurien und Umbrien im J. 311. Es fällt dies zusammen mit dem Ablauf des vierzigjährigen Waffenstillstands mit Tarquinii, doch ist nicht ersichtlich, in welchem Zusammenhang der Krieg wieder ausbrach, auch nicht, inwieweit eine kombinierte Aktion zwischen Etrurien und Samnium stattfand, ja nicht einmal, ob die Römer oder die Etrusker die Feindseligkeiten wieder aufnahmen.[6]) Der Kampf in Etrurien

---

1) S. o. S. 274. A. 1.

2) Liv. 9, 28, 7.

3) Für das volle Verständnis der Notiz bei Theophrast (hist. plant. 5, 8, 2) von der Kolonie auf Korsika fehlt die Anknüpfung, aber dafs die Römer die Bedeutung einer solchen Sicherung ihrer Flanke erkannten, ersieht man immerhin. Vgl. Niebuhr 3, 283.

4) Liv. 9, 43, 26.

5) Liv. 9, 20, 5 s. u. i. Syst.; vgl. auch Mommsen, r. Münzw. S. 336.

6) Nieb. 3, 283. Mommsen 1, 370. — Ihne 1, 350 ff. glaubt an keine Initiative der Etrusker und hält die ganze Geschichte vom etrurischen Krieg für übertrieben, wie denn auch schon Niebuhr 3, 326 f. die angeblichen Schrecknisse des ciminischen Waldes auf ihr richtiges Mafs zurückgeführt hat. Auf eine gröfsere Bedeutung des Kampfes auf dieser Seite weist aber die Erzählung bei Liv. 9, 39, 5 von der *lex sacrata* hin.

Digitized by Google

(310—303), so bedeutend er sich auch in der Erzählung des Livius[1]), deren Held Q. Fabius Rullianus der Censor von 304 ist, ausnimmt, führte zu keinen bleibenden Resultaten; er läuft aus in einen neuen Waffenstillstand mit den einen auf 30, mit den andern auf 40 Jahre. Ebensowenig bringt der Sieg, welchen Fabius im J. 308 bei Mevania über die Umbrer davonträgt, greifbaren Gewinn. Für die daneben fortgehende und durch den Kampf in Etrurien jedenfalls beeinflufste Kriegsführung gegen die Samniten, mit welcher der andre Kriegsheld der damaligen Zeit, Papirius Cursor, seine Laufbahn abschliefst, war der wichtigste Moment der des Abfalls des gröfsten Teils der Hernikerorte von Rom[2]); nachdem die Römer denselben überwunden hatten, trat diese Völkerschaft wie bereits der gröfsere Teil der Latiner und Campaner in das Verhältnis des Bürgerrechts der Cäriten, die Samniten selbst aber hatten zwar wieder in Campanien einfallen können, mufsten jedoch nun den Krieg im eigenen Land und um ihren Hauptort Bovianum führen, wurden kriegsmüde und machten 304 Frieden auf der Grundlage desselben Vertragsverhältnisses, das vor dem Ausbruch des Kriegs bestanden hatte.[3]) Von den kleineren Bergvölkern, welche in den letzten Kämpfen bald freundlich, bald feindlich sich verhalten hatten, wurden die alten Gegner, die Äquer, besonders hart mitgenommen[4]), die Marruciner, Marser, Päligner, Frentaner schlossen sich einfach dem Frieden mit den Samniten an.[5]) Die Wiederherstellung des früheren Vertragsverhältnisses war aber keineswegs eine Verneinung der Erfolge, sondern diese prägten sich nur in der Lage der mittelbar Beteiligten aus. Neben dem, dafs Latium im weitesten Sinn mit Ausnahme einiger noch im Bundesvertrag stehender Städte und Campanien römisch geworden, waren die Samniten ringsum von römischen Festungen oder Freunden der Römer umgeben, und wo solche Nachbarn nicht durchaus mit den Römern verbündet waren, gab es wenigstens eine römische Partei. Rom selbst aber hatte durch die Vermehrung der überall umher angesiedelten Bürger und durch die Einver-

1) Liv. 9, 37, 12. 41, 5.

2) Liv. 9, 42, 11.

3) Liv. 9, 45, 4: *foedus antiquum Samnitibus redditum.*

4) Diod. 20, 101; Liv. 9, 45, 17: *nomen Aequorum prope ad internecionem deletum* ist übertrieben, da sie ja noch einmal sich empören konnten.

5) Diod. u. Liv. a. a. O.

Digitized by Google

leibungen seine Wehrkraft in demselben Verhältnis gesteigert, in welchem die Hilfsmittel der Feinde abgenommen hatten, und nur eine Koalition aller von ihm Bedrohten konnte noch Hoffnung auf Abschüttelung der römischen Herrschaft über Mittelitalien geben.

Der dritte Samniterkrieg.

7. Das zehnte Buch des Livius beginnt mit dem in den einfachsten Worten gegebenen inhaltsreichen Bericht, im J. 303 seien nach Sora (am obern Liris) und Alba (zwischen Äquern und Marsern) Kolonieen von 6000 und 4000 Mann geführt worden, das volskische Arpinum habe das Bürgerrecht, natürlich zunächst das cäritische, erhalten, über Frusino, das die Herniker zum Abfall verleitet, sei ein Strafgericht mit Landentziehung und Hinrichtungen ergangen, in Umbrien ein Rachezug mit grausamer Exekution unternommen und in demselben Jahr die Äquer, die sich wieder erhoben, niedergeschlagen worden. Abgesehen davon, dafs durch die genannten Kolonisationen und Einverleibungen ganze Landstriche ihre Bevölkerung wechselten, liegt in diesen Thatsachen, dafs die Römer den eben geschlossenen Frieden nur als eine vorübergehende Waffenruhe ansahen und schon jetzt für die Fortsetzung des Kampfs weitere Positionen gewinnen wollten. Die Äquer und Volsker waren damit vollends aus der Liste der selbständigen italischen Stämme gestrichen; von den Äquern wird zwar noch einmal im J. 300 ein verzweifelter Versuch der Erhebung berichtet, aber derselbe wurde rasch niedergeschlagen. Bei der Censur von 299 wurden im Äquer- und Volskerland zwei neue[1]) Tribus, die *Aniensis* und *Teretina* gebildet, wozu noch kam, dafs eine weitere latinische Kolonie, Carseoli, in das Äquergebiet kam. Waren diese Mafsregeln der Abschlufs jahrhundertelanger Kämpfe, so war das Vorgehen in Umbrien, dem im J. 299 die Eroberung von Nequinum (nahe der Einmündung des Nar in die Tiber) und die Besitznahme desselben mit einer Kolonie folgte[2]), vorsorgend für die Zukunft. Es galt, die Tiberstrafse den nördlichen Völkern zu verlegen und die Gefahr, die man von dieser Seite voraussah, möglichst zu mindern. Zu diesem Zweck machte man sich auch Verbündete in den Aristokratieen der etrurischen Städte, bei den Umbrern und in Picenum. So wollte man zwischen die, deren Koalition man voraussah, einen Keil einschieben, was um so wichtiger war, da die Lage

1) Liv. 10, 9, 7. c. 10, 14. c. 13, 1.

2) Liv. 10, 10.

Digitized by Google

sich durch das Hereinziehen gallischer Scharen, die um jene Zeit von jenseits der Alpen kamen, verschärfte. Im J. 298 durchbrachen die Samniten die Kette, welche um sie gezogen war, und dafs sie nun wirklich die Umbrer, Etrusker und Gallier zu gemeinsamer Aktion mit sich brachten, ist aufser Zweifel, aber die annalistische Zerreifsung des pragmatischen Zusammenhangs läfst den wahren Hergang der Dinge nur erraten, nicht erkennen.[1]) Der Höhepunkt des Kampfes war mit der Schlacht bei Sentinum in Umbrien im J. 295 gegeben[2]), in welchen die zwei ersten Kriegsführer der Römer und Häupter der patricisch-plebejischen Verbindung, Fabius und Decius, die feindliche Koalition in schwerem Kampfe und mit der Opferung des einen Konsuls überwanden. Von da ab ist der Krieg wieder getrennt; es wird zwar noch Jahre lang gekämpft mit wechselndem Glück, aber sobald nur die Feinde geteilt waren, war der römischen Klugheit, Übersicht und Ausdauer der Sieg gesichert. Im J. 294 schliefsen etrurische Städte einen vierzigjährigen Frieden[3]), 292 wird Samniums Kraft durch den alten Fabius gebrochen, 291 tritt in Apulien der Kolonie Luceria eine zweite, Venusia, angeblich mit 20 000 Mann zur Seite[4]), und 290 sind die Samniten aufs neue zum Frieden genötigt.[5]) Nach dem einsilbigen Bericht, den wir darüber haben, wurde der alte Vertrag wieder erneuert; wenn aber schon bei der Erneuerung von 304 nicht der Wortlaut des Vertrags es gewesen war, der die Bedeutung des Friedens kundgab, so war dies jetzt noch weniger der Fall; wiederum sind es die Nebenverhältnisse, welche mafsgebend sind, und diese bedeuten, dafs die Samniten nun definitiv von der Rolle eines führenden Stammes in Mittelitalien verdrängt waren. Diesen Erfolg weiter zu treiben und die Kraft des samnitischen Volks auf die letzte Probe zu stellen, war, wie noch die marianische Zeit gezeigt hat, zu gefährlich. Darum schob Rom wohl überall sonst seine Kolonieen ein, aber Samnium liefs es frei; den Sabinern aber, diesem seit anderthalb Jahrhunderten ruhigen Volk,

1) Auch die Trug veranlassenden Interessen der Familientradition verwirrten die Ereignisse. Darstellungen bei Niebuhr 3, 416 ff. Mommsen 1, 376 ff. Ihne 1, 383 ff.; vgl. auch die Auseindersetzung Mommsens zu der Grabschrift des L. Cornelius Scipio, Cons. 298, in Corp. inscr. lat. 1, p. 16 f.

2) Liv. 10, 27—31; wozu die Parallelst. bei Weifsenb. z. d. St.

3) Liv. 10, 37, 5. — Mit dem J. 293 hört die Erzählung des Livius auf.

4) Vell. 1, 14. Dionys. 17, 5 Kiefsl. Die Zahl 20 000 ist kaum glaublich.

5) Liv. ep. 11: *pacem petentibus Samnitibus foedus quarto renovatum est.*

Digitized by Google

trug feindseliges oder zweideutiges Verhalten am Schluſs des letzten Kriegs im J. 290 die Einverleibung mit dem cäritischen Recht ein.[1]) So kam man nun vom ciminischen Wald südwärts bis tief nach Campanien hinein und vom Meere in nordöstlicher Richtung bis zu den östlichen Grenzen des Sabinerlands durch einheitliches römisches Gebiet[2]), während in rein östlicher Richtung römisches Gebiet, latinische Kolonieen und Bundesgenossenland abwechselten; aber mit den Heerstraſsen, welche die Römer nun in wenigstens vier Richtungen beherrschten[3]), konnten sie auch die jenseits von Samnium gelegenen Festungen Venusia, Luceria, Hatria (289) und die Bürgerkolonieen Castrum Novum (283) und Sena Gallica (283) für gesichert halten. Mit den letzteren Anlagen wurden die römischen Interessen an der Küste des adriatischen Meers als ein neuer Faktor eingeführt, und Sena speziell war ein gegen die Gallier gerichteter Posten, für welchen, nachdem die Niederlage bei Arretium durch die Ausrottung der Senonen gerächt und die Bojer 283 am vadimonischen See geschlagen waren, Raum geschaffen worden war.[4]) Am unteren Meer hatten die Kolonieen Sinuessa und Minturnä schon im J. 296 Roms Stellung verstärkt.[5]) Daſs die Römer, während sie so ihre Posten ohne Bedenken nach Apulien, Picenum und ins Gallische vorschoben, Nordetrurien als ein fremdes Gebiet im entferntesten Vertragsverhältnis lieſsen und sich im übrigen be-

---

1) Liv. ep. 11. Frontin strateg. 1, 8, 4. de vir. illustr. 33.

2) Beloch, der ital. Bund 1880. S. 74 läſst auf Grund von S. 48 ff. angestellten Berechnungen das unmittelbar röm. Gebiet betragen vor dem Latinerkrieg i. J. 340 56 Q.-M., vor dem 2. Samnitenkrieg i. J. 328 110 Q.-M., vor der Schlacht bei Sentinum i. J. 296 140 Q.-M. Dabei erscheint der vor dem J. 340 neben Rom stehende Latiner- und Hernikerbund mit ziemlich demselben Gebietsumfang wie Rom. Mit dem Sabinergebiet allein wurde dieser Betrag mehr als verdoppelt.

3) Ins Apulische von Campanien durch Lucanien nach Venusia, vom obern Liristhal nach Luceria, ins Picentinische südlich über Alba nach Hatria, nördlich über Ocriculum und Narnia. Es ist anzunehmen, daſs in den Verträgen mit Lucanern, Marsern, Umbrern u. s. w. das Recht des Durchzugs geregelt war.

4) Polyb. 2, 19 f. App. Samn. 6. Liv. epit. 11. 12. Es gehört dies zwar dem Anfang des nächsten Zeitabschnittes an, schlieſst aber die Kämpfe mit den Galliern vorläufig ab. Die Kolonie Castrum wird bei Vell. 1, 14 an den Anfang des ersten punischen Krieges gesetzt, sie wird aber als Bürgerkolonie nach Liv. ep. 11 mit Sena zusammengenommen.

5) Vell. 1, 14.

Digitized by Google

gnügten, die lokalen Aristokratieen in ihr Interesse zu ziehen, gegenüber den Galliereinfällen aber sich darauf zu verlassen, dafs die Etrusker um ihrer selbst willen zu Rom halten würden, dies zeigt wieder das Bewufstsein der Stammesverschiedenheit. In Südetrurien war von Hause aus die Mischung der Bevölkerung der Art, dafs die nationale Trennung leichter überwunden werden konnte; aufserdem war durch die Assignationen im Vejentischen und die latinischen Kolonieen Sutrium und Nepete die etrurische Bevölkerung zu einem guten Teil beseitigt worden; jenseits des ciminischen Walds dagegen herrschte noch das echt Etrurische mit all dem Fremdartigen, das die Etrusker wie für die heutige Betrachtung, so schon für ihre Nachbarn italischer Nationalität hatten.

Die Führung im Krieg war in den letzten Kämpfen, nachdem Fabius und Decius vom Schauplatz abgetreten, in die Hände neuer Männer, eines Curius und Fabricius, übergegangen, und es hatte sich damit auch die politische Leitung noch einen guten Schritt weiter von der patricischen nach der plebejischen Seite verschoben, aber für die Konsequenz der Haltung nach aufsen stellte, was zu den leitenden Männern Roms gehörte, eine einheitliche Regierung dar.

Die Bürgerzahlen im Census.

8. Ein wertvolles Bild der in dieser ganzen Periode gemachten Fortschritte würde sich ergeben, wenn uns die sämtlichen Schlufszahlen, die im Census bei der Zählung der waffenfähigen Bürger sich ergaben, in glaubwürdiger Weise erhalten wären. Wir haben aber aus dieser Zeit nur vier solche Zahlen erhalten, von ungefähr 340, lautend auf 165 000[1]), von 318 mit 250 000[2]), 293 mit 262 321[3]), zwischen 290 und 287 mit 272 000.[4]) Zwischen den zwei ersten Zahlen liegt die Hinzufügung von vier Tribus, zwischen der zweiten und dritten von zwei weiteren, womit jedenfalls Erteilung von Landbesitz und Vollbürgerrecht an bisherige Proletarier und Nichtbürger verbunden war, und so dienen diese Zahlen wenigstens dazu, neben

1) Euseb. Chron. Schöne II p. 414 (165 000), Hieron. Chron. Schöne II p. 115 (160 000).

2) Liv. 9, 19, 2. vgl. Plut. fort. Rom. 13. meine Abh. über die Bürgerzahlen im röm. Census in den Comment. in hon. Mommseni S. 128.

3) Liv. 10, 47, 2; über die sonstigen Zahlen zu diesem J. a. a. O. S. 129. 131.

4) Liv. epit. 11.

Digitized by Google

dem natürlichen Zuwachs und dem Einrücken der Nachkommen von Freigelassenen das Mafs der aufsteigenden Bewegung trotz der Kriegsverluste zu zeigen, und weisen damit auf die Resultate des Kriegs hin. Neben dieser Bewegung in der waffenfähigen Bürgerschaft ging dann der Auszug des Proletariats in die latinischen Kolonieen her, welcher in jenen Zahlen, in welchen weder die Proletarier noch die latinischen Kolonisten enthalten sind, in keiner Weise zum Ausdruck kommt.[1])

Zweiter Abschnitt.

Zweiter Teil.

Vom Kriege mit Pyrrhus bis zum Schlufs des zweiten punischen Kriegs.

Übersicht. Mit den Gesetzen der vorhergehenden Periode über die Magistratur, den Senat und die Volksrechte war die republikanische Verfassung im wesentlichen zum Abschlufs gebracht. In der nun folgenden Zeit bis zu den Gracchen treten Verfassungsgesetze, wenn man überhaupt solche anerkennen will, nur vereinzelt und in Nebenfragen auf, an die Stelle der Kämpfe um konstitutionelle Rechte tritt die Weiterentwicklung des Staats auf dem Wege einer klugen Regierungspolitik und der Verwaltung, selbst wichtige das Verfassungsrecht berührende Fragen, wie die Reform der Centuriatkomitien, werden als Verwaltungsfragen behandelt und Epochen, wie sie früher durch die licinischen oder hortensischen Gesetze gegeben waren, kommen jetzt nicht mehr vor; das innere Leben tritt überhaupt hinter den Bewegungen der äufseren Politik so sehr zurück, dafs es oft kaum wahrnehmbar ist. Es fehlt uns freilich zur Herstellung eines fortlaufenden Zusammenhangs für den Anfang dieses Zeitabschnitts wie für die Jahrzehnte, die der gracchischen Bewegung vorangehen, die ausführliche Erzählung des Livius, allein in derjenigen Zeit, in welcher wir diese haben, herrscht dieselbe Stille in der inneren Politik, läfst sich aber auch zugleich erkennen, dafs dieselbe in der Natur der Verhältnisse begründet war. Die politische Aufgabe der ganzen Zeit von den hortensischen Gesetzen bis zum Auftreten der revolutionären Bewegungen kann man somit darin

1) vgl. m. Abh. a. a. O. S. 136 f. 140.

Digitized by Google

zusammenfassen, dafs die zu voller Ausdehnung gelangten Rechte der Bürgerschaft unter der konsequenten Leitung eines trotz des jährlichen Wechsels der Magistrate festen Regiments gehalten werden und dafs man dies erreichte, ohne dafs die Auktorität der Regierung ernstlich bestritten wurde. Aber allerdings das geschichtliche Urteil ist nicht dasselbe über den Abschnitt, der vor dem zweiten punischen Krieg liegt, und den darauf folgenden, und wenn auch nicht ein epochemachendes Ereignis der innern, sondern nur eines der äufseren Politik diese zwei Teile trennt, so sind sie darum doch auch in der inneren Politik verschieden. Der Unterschied liegt in der Würde des Regiments und in den Mitteln, welche es anwendet, um seine Stetigkeit zu erhalten, und der darin begründete Wertunterschied trifft die Faktoren des Staatslebens in der aufsteigenden wie in der niedergehenden Richtung mit demjenigen Mafse des Verdiensts und der Verantwortung, das ihrer Initiative und Handlungsfähigkeit entspricht. Das Verhältnis dieser Faktoren zu einander bleibt von nun an dasselbe: in der Regierung ist das Übergewicht des Senats über die Magistratur entschieden, der Senat ist fortwährend an einen bestimmten sozialen Stand gebunden, die Bürgerschaft unter der Führung des Volkstribunats ist zu politischer Kontrolle, ja zu selbständigem Vorgehen rechtlich mehr als je befähigt, verzichtet aber darauf dieses Recht zu benützen, zufrieden mit dem Bewufstsein, dafs sie in den Wahlen die Quelle der Macht des regierenden Standes bildet.

§ 19. Die innere Politik vom J. 286 bis zum Schlufs des ersten punischen Kriegs.

Allgemeine Charakteristik.

1. Nach Beilegung des letzten revolutionären Zwiespalts im Staat war eine bestimmte Tendenz der inneren Politik nach keiner Seite hin gegeben. Inwieweit Männer vom Plebejerstand es dazu bringen, in die regierenden Kreise zu gelangen, ist jetzt eine Frage von persönlichem, nicht mehr von prinzipiellem Interesse, prinzipielle Aufgaben andrer Art aber lagen nicht vor. Die Regierung hatte alle Hände voll zu thun, um neben der Kriegsführung und den Schwierigkeiten der äufseren Politik die neuen Errungenschaften zu organisieren und zu überwachen, und die Bürgerschaft kam beinahe ohne Unterbrechung von dem Krieg in Mittelitalien zu dem mit Pyrrhus und von diesem aus in den sicilischen.

Digitized by Google

Diesem Mangel an einer bestimmten durch die Verhältnisse gegebenen Tendenz entspricht der Mangel einer bestimmten Führung. Persönlichkeiten von länger dauernder leitender Stellung mit neuen Ideen oder ausgeprägtem politischem Charakter giebt es höchstens noch zu Anfang dieser Zeit. Die Magistratslisten weisen aus dem Patriciat Konsuln auf von den bekannten Geschlechtern der Ämilier, Claudier, Cornelier, Fabier, Furier, Manlier, Papirier, Postumier, Quinctier, Servilier, Sulpicier, Valerier, aber keiner von ihnen ist ein hervorragender Politiker. Die bedeutendsten Männer stellen die Plebejer in den dem Anfang dieses Zeitabschnittes angehörigen M'. Curius Dentatus und C. Fabricius Luscinus, denen auch von den Staatsmännern der nächsten Generation, der des ersten punischen Krieges, wohl keiner gleich kommt; allein auch sie waren, abgesehen von ihren Leistungen im Krieg, grofs mehr durch ihre exemplarische Römerhaltung, durch den Typus der Pflichterfüllung und der schlichten Tüchtigkeit, den sie repräsentierten, als durch neue Gedanken, die sie in das Staatsleben eingeführt hätten. Doch wird das Mittelmafs staatsmännischer Begabung zu Anfang dieser Periode noch überragt durch die Auktorität des Censoriers App. Claudius, dessen Stimme im entscheidenden Momente des Kriegs mit Pyrrhus den Ausschlag gab, und der sicher auch im gewöhnlichen Lauf der Geschäfte im Senat eine Quelle der Ratseinholung war.[1]) Im übrigen weisen den Weg zum Herausfinden der Männer, die sich des besonderen Vertrauens des Volks erfreuten, die besonderen Ehren, welche aufser einmaligem Konsulat übertragen werden; denn wenn in irgend einer Periode, so dürfen wir vielleicht in dieser derartige Ehrenstellung auf wirkliche Popularität zurückführen und die Übertragung der Censur sowie doppelte oder gar dreifache Konsulate, zumal wenn solche Wiederholung unter Dispensation von dem zehnjährigen Intervall des Gesetzes von 342 statt fand, in diesem Sinne deuten[2]), während die Diktatur, die übrigens in diesem Zeitabschnitt nur einmal, im J. 249, für Kriegszwecke vorkam, vom Vertrauen des Senats zeugt.

1) vgl. Cic. de senect. 37: (App. Claudius) *intentum animum tamquam arcum habebat nec languescens succumbebat senectuti.* Über die Rede gegen den Frieden mit Pyrrhus s. u.

2) über die Censuren s. u. Doppelte Konsulate sind nach Ausweis der Fasten nicht selten, dritte Konsulate wurden nur dem Curius (274), dem Fabricius (suff. III 273) und Q. Fabius Gurges (265) zuteil.

Digitized by Google

Magistratur und Senat.

2. Das Verhältnis des Senats zur Magistratur ist schon von früher her so übernommen, dafs Auflehnung gegen die Auktorität der Ratsbehörde, welche die Individualität einzelner Magistrate mit sich brachte, nur vorübergehende Störungen verursacht; so war es dem L. Postumius Megellus in den letzten Jahren des vorhergehenden Zeitabschnittes schwer geworden, sich mit seiner unleugbaren Tüchtigkeit dem Senate zu fügen[1]); seitdem kommt es nur einmal, während des ersten punischen Kriegs, vor, dafs P. Claudius Pulcher im J. 249 dem Senat Trotz bietet, indem er die Anordnung einer Diktatorernennung in höhnischer Weise zur Ausführung bringt.[2]) Curius und Fabricius hatten einst als junge Männer vom Tribunat aus durch ihre Selbständigkeit gegenüber der damaligen Regierung sich das Vertrauen des Volks gewonnen[3]); nachdem sie selbst die ersten Männer des Staats geworden, hatten sie keine Veranlassung zu oppositioneller Haltung mehr, zeigten aber immer noch Selbständigkeit und Energie gegenüber von dem, was ihnen mifsbräuchlich schien, wie Unabhängigkeit von persönlichen Einflüssen.[4])

Der Amtsadel nach Bestandteilen und Bedeutung.

3. Innerhalb der regierenden Gesellschaft oder der Nobilität vollzog sich die Ausgleichung zwischen den Ansprüchen der beiden Stände ohne Schwierigkeit. Mit den Patriciern wird in Konsulat und Censur redlich geteilt, obgleich das Gesetz den Plebejern das Übergewicht ermöglichte, ihre numerische Stärke es gerechtfertigt hätte und sie wohl oft beim Volk zwei Plebejer hätten durchsetzen können. Andrerseits wird es zwar noch bemerkt, dafs zum erstenmal ein plebejischer Censor die Feierlichkeit des Lustrums vornimmt, ein anderer Oberpontifex wird[5]); aber es ist dies, soweit

1) In den Jahren 294—290 Liv. 10, 37. 46. ep. 11. Dionys. 17, 4. 5 (Kiefsl.) Dio frgm. 36, 32 (Bekk.): *λέγων ὅτι ἡ βουλὴ τῶν ἰδιωτῶν ἀλλ' οὐ τῶν ὑπάτων ἄρχει.* Dafs er trotz all dieser Ausschreitungen ein bedeutender Mann war, zeigt sein drittes Konsulat v. 291.

2) Durch Ernennung seines Freigelassenen und Amtsdieners Glicia. Liv. epit. 19.

3) über Curius Cic. Brut. 55 s. o. S. 281 A. 2. Fabricius ist Dio frgm. 36, 32 in einer nicht näher aufzuhellenden Weise erwähnt. vgl. auch o. S. 283 A. 3.

4) Liv. epit. 14: *Curius Dentatus cum dilectum haberet eius qui citatus non responderat bona primus vendidit. — Fabricius censor P. Cornelium Rufinum consularem senatu movit, quod is X argenti pondo facti habuerat.*

5) Liv. ep. 13 (i. J. 279): *Cn. Domitius censor primus ex plebe lustrum condidit.* — 18: (i. J. 253) *Ti. Coruncanius primus ex plebe pontifex max. creatus est.*

Digitized by Google

wir sehen, ohne Kampf zugestanden worden, und das einzige Beispiel einer zweiten Censur kommt bei einem Plebejer[1]) vor. So konnte sich denn auch jetzt der Begriff des plebejischen Amtsadels vollends konsolidieren. Die Grundlage für die Möglichkeit zu einer höheren Amtsstellung zu gelangen, war ein ansehnlicher Vermögensstand. Wohl konnte persönliche Tüchtigkeit selbst bei mäfsigem Besitz das Volk bestimmen, einen Mann zu den höchsten Ehren zu bringen, aber ein gewisses, über den mittleren Bürgerwohlstand hinausgehendes Mafs von Grundbesitz war doch auch bei solchen Männern nötig, wenn sie auch nur für sich ihre Stellung aufrecht erhalten wollten, und die Erzählungen von der Armut mancher Staatsmänner beruhen, wenn nicht auf falscher Deutung von Namen oder auf Zügen von ganz andrer Bedeutung, auf Übertreibung.[2]) Schenkungen, Kauf, Occupation waren bei dem grofsartigen Gebietszuwachs unter den günstigsten Verhältnissen möglich, und das licinische Gesetz, obgleich stets zu Recht bestehend, hinderte die, welche dabei zugelassen wurden, bald nicht mehr, die Occupationen so weit zu treiben, als die Konkurrenz der Standesgenossen und die Mittel zur Ausbeutung erlaubten.[3]) War aber dem so, so trieb schon der Vorgang der patricischen Familien zu dem Bestreben, mit dem Besitz auch die Ehrenstellung zu vererben, und bei dem jährlichen Amtswechsel, wenn auch nur mäfsige Fähigkeit vorhanden war, auch

1) C. Marcius i. J. 265 s. u. S. 320 A. 1.

2) Das gilt besonders von den Atiliern, für welche die Sage von der Armut gleichsam typisch ist, vgl. u. a. St. in dem Kap. des Val. Max. de paupertate, in welchem auch das Argument aus Bestreitung der Beerdigungskosten durch Sammlung eine Rolle spielt, §. 5 (Atil. Serranus mit Ausdeutung des Namens), §. 6 (Regulus); über Atil. Calatinus Cic. de leg. agr. 2, 64. Eine Familie, die so viele Vertreter in der Magistratur hat, konnte nicht arm sein. Auch bei Curius und Fabricius ist der Begriff der Armut nur relativ.

3) Einem Curius werden bei der Assignation 50 Morgen Lands als Eigentum gegeben gegenüber von 7 für den gewöhnlichen Bürger. Val. Max. 4, 3, 5. Andere wufsten wohl leicht noch mehr zu erhalten, dazu kam infolge des Auswanderns in Kolonieen Gelegenheit zum Aufkaufen kleiner Bauernstellen, und für die Occupationen ist bezeichnend, dafs zwar die Verurteilungen von *pecuarii*, d. h. Übertretungen des licinischen Gesetzes über den Umfang des Weidetriebs fortgehen bis in die Zeit Catos (Liv. 35, 10, 12 i. J. 193), dagegen Bestrafung der Überschreitung des Occupationsmafses nach 298 (Liv. 10, 13, 4) nicht mehr erwähnt wird (vgl. o. S. 282. A. 6), was schwerlich nur davon herkommt, dafs wir die zweite Dekade des Livius nicht haben.

Digitized by Google

die Söhne in die kurulischen Ämter zu bringen. Noch ist dieses Bestreben nicht allgemein; gerade die ersten Männer dieser Zeit, Curius, Fabius und Coruncanius haben keine Adelsfamilien begründet[1]), wohl aus keinem andern Grunde, als weil sie es verschmähten, ihre Stellung zu benützen, um mäfsigen Wohlstand in Reichtum zu verwandeln. Aber das sind Ausnahmen, neben denen die Licinier, Marcier, Genucier, Popillier u. a., selbst die als arm ausgegebenen Atilier sich schon seit 366 befestigt hatten und neue wie die Aurelier, Cäcilier, Ogulnier, Otacilier, Sempronier, Lutatier sich weiter befestigten. Wohl hört das Hereinkommen neuer Familien nicht auf, weil eben die Konkurrenz auf plebejischer Seite unbeschränkt ist, aber das Mafs dieser Erneuerung steht in keinem Verhältnis zu dem Umfang dieser Konkurrenz, sondern geht wenig über die Veränderungen hinaus, die in einer numerisch beschränkten Gesellschaft durch den Wechsel der äufseren Verhältnisse einzutreten pflegen. Noch weit mehr freilich konsolidieren sich die patricischen Geschlechter, indem allmählich solche aussterben oder zurücktreten, welche nur in wenige Familien sich verzweigen, dafür aber der Glanz des Geburtsadels umsomehr in den grofsen Familienreihen erhalten bleibt, die imstande sind, fortwährend Kandidaten für die Magistratur zu stellen.[2]) Eine rechtliche Kluft zwischen dem Patricieradel und den vornehmen Plebejern existierte auch ferner, indem niemand daran dachte, die Exklusivität des Patriciats, die seit Anfang der Republik bestand, aufzuheben und plebejische Nobiles zu Patriciern zu machen oder eine plebejische Geschlechtsorganisation als ein neues Rechtsinstitut anzuerkennen; auch war die durch äufsere Verhältnisse heruntergekommene Patricierfamilie in anderer Lage als eine plebejische in entsprechenden Verhältnissen, weil die rechtliche Organisation des Patriciats auch mit den wenigen noch gebliebenen Vorrechten über der Menge stand und der Verarmte innerhalb eines geschlossenen Standes leichter Hilfe finden konnte, um emporzukommen. Bei den plebejischen Nobiles war demnach der einzige Grund für die hervorragende Stellung die Kontinuität der Amts- und Senatsstellung; sobald diese aufhörte, war der

1) vgl. Paulys Realencykl. bei den betr. Namen. Die Familien versinken bald ins Dunkle.

2) vgl. die Zusammenstellungen bei Mommsen, r. Forsch. 1, 112 ff. Willems, le sénat de la rép. rom. 1, 69 ff. 96 ff.

Digitized by Google

Name der in kurulischen Ehren gestandenen Ahnen eine bloſse Erinnerung; bei den Patriciern war die Magistratur ein für den Genuſs der Gegenwart unentbehrliches Ziel des Strebens, aber der Geburtsadel ein davon unabhängiger Rechtstitel, oder, wenn man die Nobilität als die thatsächlich sich vererbende gesellschaftliche Stellung definiert, so war sie bei den Plebejern das einzige auszeichnende Merkmal, bei den Patriciern der zu einem ererbten Rechtstitel und sozialen Stand hinzukommende, auf dem gleichen Wege wie für die Plebejer immer neu persönlich zu erwerbende Rang. Aber durch den Glanz des Verdiensts der Begründer des Geschlechts, der *principes nobilitatis*, wie durch Vermögen kamen die nun feststehenden plebejischen Familien den patricischen schon in dieser Periode sehr nahe, und wenn es dem P. Decius Mus, Konsul 279, dem Enkel des Helden vom Latinerkrieg und Sohne des Helden von Sentinum, vergönnt gewesen wäre, sein Geschlecht in der Nobilität weiter zu bringen[1]), so hätte man in der vierten Generation die kleine Zahl der Ahnen durch den Glanz der zwei ersten Vertreter manch altem Patriciergeschlecht gegenüber ausgeglichen erachtet.

Die nichtadeligen Bestandteile des Senats.

4. Die Zahl der kurulischen Beamten, welche seit dem ovinischen Gesetz in erster Linie von den Censoren in den Senat aufgenommen werden muſsten, lieſs noch eine ziemlich groſse Anzahl von Stellen übrig für Männer von geringerem Rang. Daſs dabei in erster Linie die gewesenen Quästoren und Tribunen berücksichtigt wurden und daſs die in die Hände der Censoren gelegte eventuelle Berücksichtigung der letzteren mit dazu diente, das Tribunat in enger Beziehung zum Senat zu erhalten, ist begreiflich.[2]) Aber auch nach Berücksichtigung dieser Kategorieen war immer noch Raum für angesehene Bürger ohne magistratische Stellung vorhanden; es stand ganz bei den Censoren, diese

1) Der P. Decius, den Cicero Philipp. 11, 13. 13, 27 erwähnt, wird von ihm nur zum Spott auf die Decii Mures zurückgeführt. Daher 13, 27: *est ibi Decius, ab illis, ut opinor, Muribus.*

2) Den Versuch, die Zusammensetzung des Senats periodenweise herauszustellen, macht Willems in der o. S. 307. A. 2 ang. Schrift, z. B. für das 3. Jah. v. Chr. S. 267 ff. Aber das Material reicht nur, um den Bestand einer groſsen Periode annäherungsweise zu rekonstruieren, nicht für die Zusammensetzung eines bestimmten Lustrums, und namentlich kann man den Teil des Senats, der nicht aus gewesenen Magistraten bestand, höchstens nach seiner Zahl abschätzen.

Digitized by Google

auszuwählen; wollten sie es in korrekter Weise thun, so war Vermögensstellung, Auszeichnung im Krieg, pflichtmäfsige Erfüllung der Bürgerpflichten im Frieden Bedingung der Aufnahme. Für das Einvernehmen zwischen Senat und Gemeinde konnte es nur förderlich sein, wenn dieses nichtmagistratische Element in der Ratsbehörde blieb als Mittelglied zwischen Regierung und Volk, das für die Absichten der ersteren unter den Mitbürgern wirken konnte.

Die freiwilligen Reiter und der Ritterstand.

5. Die Klasse von Bürgern, aus welcher man die Auswahl für eine derartige Vertrauensstellung treffen konnte, hatte übrigens bereits in früherer Zeit eine bestimmte Begrenzung gewonnen: es waren diejenigen, denen ihr Vermögen gestattete, sich zum Reiterdienst mit eigenem Pferd bereit zu erklären. Die Zahl derselben nahm, je mehr Gelegenheit sich bot, auf Grund der Machtstellung des römischen Staats auch im Verkehr mit den abhängigen Italikern Vermögen zu erwerben, stetig zu; doch stand diese Art des Diensts nicht jedem frei, sondern die Censoren hatten zu bestimmen, wer zugelassen werden sollte. Das Bedürfnis des Kriegsdiensts war dabei nicht absolut mafsgebend, da man für diesen nur die den Legionen beigegebenen Reiter aus den Bürgern nahm und für das, was man sonst bedurfte, auch bundesgenössische Reiterei zur Verfügung hatte. Eine feste Vermögensgrenze wird zu dieser Zeit noch nicht bestanden, sondern, da zunächst nur freiwillige Leistung darauf sich gründete, es genügt haben, wenn die Censoren das Vermögen dem Anerbieten des Betreffenden entsprechend fanden.[1]) Die Bevorzugung im Dienst erstreckte sich nicht blofs auf die vornehmere Waffe, sondern, soweit Legionstribunenstellen nicht aus den Kreisen der Nobilität besetzt wurden, wird man freiwillige Reiter dazu berufen haben. Auf diese Weise gründete sich auf jenen Reiterdienst allmählich ein zweiter bevorzugter gesellschaftlicher Stand, der der Ritter, der seinen Anschlufs hatte an die etwa nicht der Nobilität angehörigen Mitglieder der 18 Centurien, die im übrigen mit Adligen besetzt waren und somit, wegen dieser Doppelstellung, nicht als Repräsentanten des Ritterstandes angesehen werden können. Auch das Volk gewöhnte sich bei den Wahlen, soweit neben den Kandidaten aus der bestehenden Aristokratie noch andere Raum finden sollten, diesen zweiten Stand als die geeignetste Quelle für die Magistratur

1) über diese Frage auch u. i. Syst. bei den Volksständen.

Digitized by Google

wie für das Volkstribunat zu betrachten und aus ihm die *homines novi* aufsteigen zu lassen.[1])

Die Bewegungen in der Bürgerschaft.

6. Während die oberen Stände auf diese Weise sich gestalteten, ging in der unter ihnen stehenden Bürgerschaft eine lebhafte Bewegung vor. Es konnte nicht anders sein, als dafs die Gebietserwerbungen mittelst der Einzelanweisungen bei dem relativ geringen Unterschied zwischen den einzelnen Klassen Bürger niedriger Klassen in höhere brachten, Proletarier, freigeborene wie freigelassene, zu Ansässigen machten, und dafs die latinischen Kolonieen die Proletarierbevölkerung in beträchtlichen Teilen absorbierten. Andrerseits mehrten die Landentziehungen in einverleibten Orten das freigeborene Proletariat und die bereits sich steigernde Sklavenwirtschaft die Freilassungen, zumal da bei der zunehmenden städtischen Entwicklung Roms der Freilasser die Arbeitskraft des Freigelassenen auf gewerblichem Gebiet gut verwerten konnte. Endlich nahmen die Kriege dieser Zeit, nicht blofs der mit Pyrrhus und der sicilische, sondern auch die Kämpfe in Mittel- und Unteritalien, die dem Pyrrhuskrieg unmittelbar vorangingen oder folgten, alle Stufen der Bürgerschaft in beträchtlichem Mafse mit. Die Einwirkungen dieser Verhältnisse zeigen sich einigermafsen in den Schwankungen der aus den Listen dieser Zeit überlieferten Bürgerzahlen. Wenn zwischen den Jahren 290 und 287 die Zahl der ansässigen und dienstpflichtigen Bürger 272 000 betrug und im J. 279 auf 287 000 gestiegen war, so ist nach den schweren Kriegsverlusten dieser Zuwachs nur erklärlich, wenn aus den bisher nicht ansässigen Bürgern starker Nachschub in die fünf Klassen hereinkam, und wenn wiederum von 279 zum nächsten Census, der zwischen 276 und 273 fällt, die Zahl sinkt auf 271 000, so ist daran wohl noch zum Teil der Krieg mit Pyrrhus schuld, aber es müssen auch Bürger für die im J. 273 gegründeten latinischen Kolonieen Cosa und Pästum abgegangen sein. Die nächste Zahl, die vom J. 264, steigt trotz der Kriegsverluste wieder auf 282 000; allein es fällt dazwischen im J. 268 die Erteilung des Vollbürgerrechts an die Sabiner, welche einen Zuwachs zu den Klassenbürgern brachte, der stark genug war, um nicht nur die früheren Verluste, sondern auch was etwa in die latinischen Kolonieen dieser Zeit, Ariminum, Beneventum und Firmum abgegeben

1) s. Näheres über diesen Stand u. i. Syst. Besondere ihn betreffende Züge sind aus dieser Zeit nicht berichtet.

Digitized by Google

wurde, zu decken. Die erste Zeit des sicilischen Kriegs hielt, da man im J. 251 297 000 'Bürgerköpfe' zählt, die Steigerung nicht auf; dann aber kam infolge des Unglücksjahrs 249 ein starker Sturz, dem kein anderes Moment entgegenwirkte, angeblich bis zu 241 000 herab; im Census von 241/240 finden sich wieder 260 000, eine Zahl, deren Beurteilung von der Schätzung der vorhergehenden abhängt. Ist die letztere richtig überliefert, so dürften die Klassenbürger weder in die Bürgerkolonieen Äsium, Alsium (247) und Fregenä (245), noch in die latinischen Brundisium und Spoletium erhebliche Bestandteile abgegeben haben, beide Kategorieen vielmehr mit Proletariern, die letztere auch mit Nichtrömern belegt worden sein. Dies alles stellte eine fortwährende soziale Bewegung dar, und doch kommen bei den Schwankungen, die in diesen Zahlen liegen, noch gar nicht in Betracht die Veränderungen, welche der Auszug von Klassenbürgern aus der nächsten Umgebung Roms in die zerstreuten Ansiedlungen und die Bürgerkolonieen zur Folge hatte, und ebensowenig der Auszug der unter den Klassen stehenden in die Latinerkolonieen.[1]) Unter diesen Umständen ist es begreiflich, dafs die Regierung für die innere Politik vollständig freie Hand hatte und die Bürger vollauf durch die Kriegsleistung und den Wechsel der persönlichen Verhältnisse in Anspruch genommen waren. Von einer Initiative des Volkstribunats findet sich keine Spur, und wenn Livius[2]) schon in der letzten Periode den mit dem Senate zerfallenen Postumius die Tribunen als *mancupia nobilium* bezeichnen läfst, so sind vollends in dieser Zeit oppositionelle Tendenzen dem Tribunat gänzlich fremd.

1) Die Quellen für die Bürgerzahlen dieser Zeit, die ich oben nur in Abrundung gegeben, sind für 290/87 Liv. ep. 11, 279 ep. 13, 276/3 ep. 14, für 264 ep. 16 (382 234) Eutrop 2, 18 (292 334, woraus 282 234 zu kombinieren), 251 Liv. ep. 18, 246 ep. 19, 240 Euseb. Chron. p. 122. Hieron. p. 123 Schöne. Zur Beurteilung dieser Zahlen vgl. meine Abh.: „die Bürgerzahlen im röm. Census" in den comment. in hon. Mommseni S. 124—142. Nach meiner Ansicht bedeuten die gezählten *capita civium* in dieser Zeit die sämtlichen Klassenbürger, *seniores* und *iuniores;* über die gegen die Einrechnung der *seniores* erhobenen Einwände ist an and. St. zu reden; hier, wo es sich nicht um Verwertung dieser Zahlen für die Bevölkerungsstatistik, sondern nur um ihre Vergleichung unter sich, um die Bewegung als solche handelt, ist diese Frage untergeordnet. Die Zahl 241 000 i. J. 246 ist so tief, dafs die bekannten vor ihr liegenden Ereignisse sie nicht erklären, aber da 240 nur 260 000 genannt werden, so kann man nicht leicht darüber hinweggehen.

2) 10, 37, 11.

Digitized by Google

Die Verwaltung. 7. Bedeutender als die Aufgabe der inneren Politik war natürlich die der Verwaltung. In erster Linie stand die Für-
Kriegsführung. sorge für die Kriegsführung. Je ausgedehnter das Operationsgebiet wurde, desto mehr zeigte sich jetzt das Senatsregiment als eine kollegiale Regierung: wo die in magistratischer Stellung befindlichen Heerführer nicht ausreichten, konnte man gewesene Magistrate aufrufen, und für kleinere Aufgaben stellte die Organisation des Legionskommandos immer eine genügende Anzahl von Führern zur Verfügung. Dies war bei der zersplitterten Kriegsführung in Mittelitalien sehr vorteilhaft gewesen, und der Mangel einer konzentrierten Oberleitung hatte gegenüber von Feinden, die selbst eine solche nicht hatten, weniger geschadet. Als aber nun in dieser Periode die Aufgabe sich erweiterte und man technisch gebildeten Feldherrn gegenüberstand, trat das System der Kollegialität und Zeitbeschränkung einer sicheren Führung hemmend in den Weg. Hier half weder die Prorogation — denn der so verwendete war im zweiten Jahr untergeordnet, noch die Diktatur — denn sie war zu kurz, noch selbst die Wiederwahl — denn sie war zu unsicher und hob den Nachteil der Kollegialität nicht auf; es hätte nur eine Diktatur auf längere Zeit helfen können, welche bewährten Männern Unabhängigkeit vom Senat und Zeit zu gröfseren Kombinationen gegeben hätte; aber die jedem aristokratischen Regiment anhaftende Scheu vor aufserordentlicher Gewalt verhinderte dies, ja man wurde in dieser Beziehung immer vorsichtiger, je gröfser die Verhältnisse wurden. Die Kriegsdiktatur wurde, wie schon bemerkt, in dieser Periode nur einmal angewandt; dritte Konsulate kommen noch bis zum J. 265 vor, während des sicilischen Kriegs dagegen nur noch zweite, und Feldherrn, welche Originalität und erfolgreiche Energie zeigen, wie C. Duilius und L. Lutatius Catulus, tauchen nach einmaligem Hervortreten sofort wieder in dem Amtswechsel unter.[1]) Dafs die einsichtigsten Männer bereits jetzt den Nachteil dieses Systems fühlten, zeigt die Äufserung des Fabricius nach der Niederlage bei Heraklea, nicht die Epiroten hätten die Römer, sondern Pyrrhus den Lävinus besiegt[2]), und das Urteil, das bei einem späten Schriftsteller gelegentlich der Erfahrungen

1) Duilius wird zwar hoch geehrt, wird i. J. 258 Censor, 231 Wahldiktator, aber er bekleidet kein zweites Oberkommando, dem Lutatius wird sein Kommando nur ins J. 240 prorogiert.

2) Plut. Pyrrh. 18.

Digitized by Google

des ersten punischen Kriegs ausgesprochen wird, es habe ausgesehen, als ob die Römer ihre Heerführer nicht zu ernstlichem Krieg, sondern nur zu Kriegsübungen ausgesandt hätten[1]), könnte ebensowohl von einem zeitgenössischen Beobachter wie von einem Historiker der Kaiserzeit stammen. Insbesondre trug zu der Inferiorität im Seewesen, in welcher die Römer trotz einzelner grofser Erfolge doch immer verharren, der Mangel einer Ausbildung technischer Kräfte und einer bleibenden Führung in erster Linie bei, und im Landkrieg war es die Ausdauer der Bürger und die unablässig ausgebildete Taktik, welche die Erfolge errang, nicht die Strategie. Die Römer haben diese Lücke ihres Systems mit der langen Dauer und den grofsen Opfern der Kriege gebüfst, aber sie haben damit doch auch lange Zeit es vermocht, neben einer Eroberungspolitik im gröfsten Mafsstab ihre republikanische Verfassung zu erhalten und unvereinbar Scheinendes zu vereinigen. Vergleicht man die römischen Verhältnisse in den anderthalb Jahrhunderten vom Krieg mit Pyrrhus bis zur gracchischen Zeit mit den Zuständen in andern Republiken, die kräftige auswärtige Politik trieben, wie Karthago im Altertum und Venedig in neuerer Zeit, vergleicht man insbesondre das loyale Verhältnis zwischen dem römischen Senat und seinen Konsuln, die grofsmütige Behandlung des Besiegten von Cannä mit dem Mifstrauen, mit dem jene andern Republiken ihre Feldherrn begleiteten und dem Schicksal, das man unglücklichen Heerführern bereitete, so wird sich fragen, ob die Römer es zu teuer erkauft haben, eine zwar konservativ gehandhabte, aber doch freie und volkstümliche Verfassung neben ihrer Grofsmachtstellung zu erhalten.

Die bürgerliche Verwaltung.

8. Auch die Ausbildung der bürgerlichen Verwaltung war durch politische Motive bestimmt und wenn man will, beeinträchtigt; denn diese waren es, welche veranlafsten, dafs man der Vergröfserung des Staatsgebiets gegenüber zuerst nicht mit Vermehrung der vom Volk zu wählenden Ämter, sondern mit Verlängerungen der Amtsführung, mit Stellvertretung und mit Überlassung der Lokalverwaltung an Lokalorgane sich half, wo man aber neue Beamte nicht mehr entbehren konnte, zunächst die niederen vermehrte.

Derjenige Teil der Verwaltung, welcher den Konsuln und

1) Zonar. 8, 16.

Digitized by Google

Censoren oblag, blieb in deren Händen konzentriert; es war ihre Sache, sich mit den Organen der Lokalverwaltung, den Tribusvorständen und den Behörden der Landstädte und Dörfer so ins Benehmen zu setzen, dafs ihnen die Aufsicht über alle Teile des Staats ermöglicht war, und ebenso mufsten die Konsuln über die Staatsgrenze hinaus wenigstens die latinischen Kolonieen fortwährend im Auge behalten. Für die den Quästoren unter Aufsicht der Konsuln zugewiesenen Funktionen fand man es nötig, in Italien umher vier weitere Quästoren zu bestellen, welche die Interessen des Ärars in dem ihnen zugewiesenen Bezirk zu wahren hatten.[1]) — Für die Rechtspflege gab es die ganze Periode hindurch nur den einen Prätor. Erst ums J. 242 wurde ein zweiter eingesetzt, der dem ersten die mit dem Fremdenzuzug sich häufenden Prozesse, bei denen Nichtbürger beteiligt waren, abnahm[2]); aber auch jetzt noch blieb für alle, auf welche die Bezeichnung *cives Romani* Anwendung fand, für die Vollbürger in Rom, den Landstädten und den Kolonieen und für die Halbbürger mit Ausnahme der campanischen[3]) der nun als 'städtischer' bezeichnete Prätor die einzige civilrichterliche Behörde und dessen Tribunal in Rom der Ort, wo sie ihr Recht zu suchen hatten. Doch fand für die Halbbürger und entlegenere Kolonieen der Vorgang, nach welchem seit 318 in Campanien besondere Stellvertreter des Prätors Recht sprachen, immer mehr Nachahmung und führte zur Entsendung von *praefecti iuri dicundo* in eine Reihe solcher Orte.[4]) — Dies waren die einzigen Erweiterungen der Ämter, zu denen man sich entschlofs. Dafs man mit ihnen auskam, hatte seinen Grund teils in der Einfachheit und einseitigen Zentralisation der Verwaltung in Rom, teils darin, dafs wie jeder Senator zur Verfügung stand um Regierungsfunktionen zu übernehmen, so auch jeder Bürger im bürgerlichen und militärischen Leben geschult war, der Verwaltung entgegenzukommen und sie zu unterstützen.

Harmonie des Gesamtzustands.

9. Der Gesamtzustand des römischen Volks und Staats trägt in dieser Periode vielleicht mehr als in irgend einer andern den Charakter der Harmonie aller Verhältnisse. Nicht nur trennte keine wichtige politische Frage die einzelnen Stände und Glieder

1) S. u. i. Syst. bei der Quästur.
2) S. u. i. Syst. bei der Prätur.
3) S. o. S. 296 A. 5 u. u. i. Syst.
4) Fest. p. 233 *praefecturae* und unten.

Digitized by Google

der Bevölkerung, sondern es gab auch in der Lebens- und Denkweise keine Kluft zwischen den verschiedenen Klassen; der vornehme wie der mittlere und kleine Mann hatten in verschiedenen Abstufungen und verschiedenem Grad der persönlichen Teilnahme dieselbe Beschäftigung und dasselbe Interesse eines lohnenden Ertrags des Ackerbaus, sie wirkten zusammen in den Verwaltungsfragen, welche die Tribus angingen, in dieser Zeit noch mit einem starken korporativen Gefühl des ländlich nachbarlichen Tribusverbands[1]); sie standen zusammen in der Volksversammlung und zwar in den Tributkomitien ohne die Abstufungen des Vermögens, Nachbar neben Nachbar. Noch bestanden keine scharfen Grenzen der Bildung zwischen vornehm und gering; nur wenige Männer der Aristokratie, wie Appius Claudius, der Censor von 312, überragten die Mitbürger durch literarisches Interesse und Wissen. Mit seltenen Ausnahmen lebte der Senator und Konsular nicht üppiger und glänzender als der wohlhabende Mittelstand, und nur darin kündigte sich ein Wendepunkt an, dafs diese Einfachheit nicht mehr ganz eine unbefangene und selbstverständliche war, sondern einzelnen, wie dem Cornelius Rufinus, gegenüber durch censorische Fürsorge als staatliche Forderung geltend gemacht wurde.[2]) Das religiöse Bewufstsein stand noch für alle Klassen auf dem Standpunkt einerseits der unbedingten Geltung des Herkommens, andrerseits des Strebens, gegen Neuerungen, die Gewinn für den Staat brächten, sich nicht zu verschliefsen, sondern sie mit vorsichtiger Prüfung zu verwerten. Von einer geistigen Lebendigkeit des Götterglaubens, einer Innigkeit in der Auffassung des Verhältnisses zwischen Gott und Menschen konnte in der römischen Religion, welche den Menschen in einem juristischen Kontraktverhältnis zur Gottheit dachte, nicht wohl die Rede sein; aber der feste Glaube, dafs der göttliche Segen, der von der Gründung des Staats an diesem treu geblieben, unverlierbar sei, wenn anders der Staat seinen Verpflichtungen gegen die Götter gewissenhaft treu bleibe, erhebt diese formelle Auffassung doch zu einer Quelle des höchsten staatlichen Selbstvertrauens und eines ernsten Pflichtgefühls. Der Horizont der einzelnen Bürger wie des Staats als Ganzen wurde in dieser Periode wohl sehr erweitert, und die, welche mit der Kultur Unteritaliens und den schon in der Auf-

1) Belege s. u. im Syst. bei der Tribuseinteilung.

2) ob. S. 305. A. 4.

Digitized by Google

lösung begriffenen Lebensverhältnissen der grofsgriechischen Städte bekannt wurden, erhielten Eindrücke, die von der strengen und einseitigen römischen Erziehung und Lebensauffassung stark abwichen und geeignet waren, von ihr abzulocken; allein man hatte noch viel zu viel Arbeit bei dieser Kenntnisnahme fremder Üppigkeit, um zum Genufs derselben zu kommen, und der Grund, den die häusliche Zucht wie die militärische Disziplin legte und unterhielt, war noch zu fest, um nicht Stand zu halten. Bezeichnend ist in dieser Beziehung auch das Verkehrsleben. Um 269/8 ging man in Rom von der Kupfer- zur Silbermünze über[1]), aber es war dies doch mehr eine Mafsregel der Politik und des Grofsverkehrs; für den kleinen Bauer in Mittelitalien blieb, wie es scheint, auch jetzt noch längere Zeit Kupfer das vorherrschende Courant.[2]) Aber unverkennbar ist, dafs sich die Regierung mit Kraft, ja wenn man will mit Begehrlichkeit in die grofsen Aufgaben der neuen Zeit hineinarbeitete und Anwandlungen des Zweifels über das Weitergehen gar leicht überwand.[3]) War sie je bedenklich, so drängte das Volk[4]), dem der Gewinn, der winkte, zu bedeutend war, um nicht weiteren Kampfes wert zu sein; denn es trieb zwar nicht die Genufssucht, aber das Begehren nach Erwerb vorwärts. — Die wirtschaftlichen Zustände gestalteten sich unter diesen Umständen befriedigend; es mochten die Kriegszeiten manchen Schaden dem einzelnen bringen, direkt und indirekt, aber es glich sich dies aus durch den Erfolg, wir hören in dieser Periode nicht von den bedenklichen Krisen der früheren Zeiten, und jene Harmonie im sozialen wie im politischen Leben des Volks, durch welche wir diese Zeit bezeichnet finden, hat eben darin ihren mächtigsten Halt.

10. Diese Harmonie hat aber auch besondere Organe, die

---

1) Plin. n. h. 33, 44: *argentum signatum a. u. CCCCLXXXV Q. Ogulnio C. Fabio cos.* Mommsen, r. Münzw. S. 281 ff. Hultsch, griech. u. röm. Metrol². S. 267 ff.

2) Mommsen. r. Münzw. S. 380 f.

3) Die Initiative der Regierung beim Krieg mit Tarent erscheint in verschiedenem Licht: Die vertragswidrige Anfahrt des Hafens von Tarent i. J. 282 (Dionys. 19, 50. Dio 39, 5. App. Samn. 7) kann kaum anders, denn als Herausforderung gefafst werden, andrerseits soll der Senat auf die Beleidigung der Gesandtschaft nicht sogleich zur Kriegserklärung entschlossen gewesen sein (Dionys. 19, 10); es handelte sich aber doch nur um das Abwarten des günstigen Augenblicks.

4) So beim sicilischen Krieg. Polyb. 1, 11.

Digitized by Google

für ihre Aufrechthaltung sorgen, in der militärischen Disziplin und in der Censur. Wenn in dieser Zeit Beispiele von Widerstreben gegen die militärischen Anforderungen berichtet werden[1]), so ist dies nicht in derselben Weise bezeichnend wie ähnliche Erzählungen aus späteren Perioden. Jetzt sind es noch vereinzelte Erscheinungen, und das Charakteristische und den noch herrschenden Geist Bezeichnende ist das strenge Einschreiten dagegen: später ist das Verhältnis umgekehrt. Von der Schulung des einzelnen Mannes, sei es in den gemeinsamen Friedensübungen oder in dem was jedem zur eigenen Übung überlassen wurde, wird uns kaum etwas berichtet, aber wir sehen den Erfolg, und dafs auch die bedeutenden Heerführer dieser Zeit, ein Curius und Fabricius, wie die früheren für die militärische Ausbildung der Bürger ebenso besorgt waren wie für die Disziplin, läfst sich leicht annehmen. Die Strenge aber, mit der sie die Anforderungen des Staats an den Bürger aufrecht erhielten, war um so wirksamer, weil sie sonst dem gemeinen Manne viel näher standen als ihre aristokratischen Kollegen. Als Curius im J. 275, da die Bürger nicht willig waren sich zur Aushebung zu stellen, den ersten, der beim Namensaufruf nicht antrat, samt seiner Habe verkaufen liefs, fand sich kein Tribun zur Hilfe dagegen.[2]) Und diese Disziplin erstreckte, wie das römische Recht, ihre Macht auf immer weitere Kreise, auf das Proletariat, das jetzt oft aufserordentlicher Weise beigezogen wurde, auf die Halbbürger und auf die Bundesgenossen. — Das bürgerliche Leben aber wurde geregelt durch die Censur. Es war ersichtlich in dieser Periode, dafs dieses Amt die Stellung und Ausprägung gewann, die es zu einem so einzig dastehenden Institut machte, zu einer Kontrolle und einem Wertmesser für die Gesundheit der Republik; denn ein Institut mit solch diskretionärer Gewalt und solche Vermischung der Politik mit der Moral erträgt ohne Widerstand oder ohne Heuchelei nur ein gesunder Staat. Die Wurzel dieser Gewalt des Staats ist nach der politischen Seite zu suchen in den Censuren von 312 und 304. App. Claudius hatte die Censur

Die militärische Disziplin.

Die Censur.

Ursprung der politischen Bedeutung der Censur.

1) Liv. ep. 14. s. o. S. 305 A. 4. Val. Max. 6, 3, 4 (Verweigerung der Aushebung gegenüber von Curius); 2, 9, 7 (Weigerung von 400 jungen Rittern zu schanzen); Frontin strateg. 4, 1, 30 (Züchtigung eines vornehmen Tribuns).

2) Val. Max. 6, 3, 4: (der Verurteilte) *collegium tribunorum appellavit; tunc M'Curius — et bona eius et ipsum vendidit;* offenbar gaben die Tribunen der Appellation nicht Folge.

Digitized by Google

verwertet für eingreifende Änderung in den Abstufungen des Bürgerrechts, in denen er seine individuelle Politik zur Geltung bringen wollte. Die Reaktion der im Senat herrschenden Richtung war, statt solchen Gebrauch der Censur zu verbieten und die einschlägigen Fragen auf den Weg der Gesetzgebung zu verweisen, diesem Beispiel gefolgt und hatte, was Appius aufgebracht, wiederum durch Censoren rückgängig machen lassen. Seitdem blieben, wie schon früher die Bildung neuer Tribus, so nun auch so wichtige Fragen wie die Abstufung und Ordnung des Stimmrechts, insbesondere die Frage des Stimmrechts der Freigelassenen der Censur d. h. der Administration statt der Gesetzgebung überlassen, und so kam es, dafs am Schlufs dieses Zeitabschnitts eine Umänderung, die nur als Verfassungsreform gefafst werden kann, durch Anordnung der Censoren ausgeführt wurde. Die Ansprüche der Censur auf sittenrichterliche Gewalt aber wurzelten teils in der Parallele zwischen der Bildung des Kriegsheeres und der des Stimmheeres, teils in dem ovinischen Gesetz über die periodische Konstituierung des Senats. Wie der Konsul, der das Jahreskontingent aushob, sich den einzelnen Mann nach seiner Tüchtigkeit und bisherigen Leistungen besah, ehe er ihm seine Stelle im Heere anwies, so der Censor den Bürger, den er in eine Tribus und von dieser aus in eine Stimmcenturie einzustellen hatte, und wie bei der Aushebung eine solche Prüfung genauer war bei denen, die ein Kommando irgend welcher Art führen sollten, so prüfte auch der Censor mit besondrer Sorgfalt die, auf welche der Staat den Aufwand für den Reiterdienst verwandte. Das ovinische Gesetz aber, das den Censoren vorschrieb, aus jeder berechtigten Klasse die jeweilig Besten für den Senat auszuwählen und den Mafsstab für diese Auswahl ihrem Gewissen anheimgab, trug dasselbe Prinzip auf die Bildung des Senats über. Man wird nicht irre gehen, wenn man das Zusammentreffen dieser Art von Geltendmachung der politischen Ehrbarkeit mit dem Aufkommen der plebejischen Nobilität nicht für zufällig erachtet.[1]) Das frühere patricische Regiment hatte die einschlägigen Verhältnisse einfach nach dem Gesichtspunkt der politischen

Ursprung der sittenrichterlichen Gewalt.

1) Vielleicht war das Verfahren des App. Claudius i. J. 312, wenn er wirklich, wie ihm vorgeworfen wurde, eine *infamis — senatus lectio* vornahm, *qua potiores aliquot lectis praeteriti erant* (Liv. 9, 29 f.), und *οὐδένα τῶν ἀδοξούντων συγκλητικῶν ἐξέβαλεν* (Diod. 20, 36), eine demonstrative Opposition gegen dieses eben sich geltend machende Ehrbarkeitsstreben.

Digitized by Google

Gewalt, der Geltendmachung des Rechts der von seinem Stande gehandhabten Macht des Beamten betrachtet; in den neuadligen Beamten und Senatoren hatte das Gefühl ihrer Würde und Verantwortung die moralische Färbung, dafs sie die Wahrung bürgerlicher Tugend in allen Volkskreisen mit als die Aufgabe der Magistrate betrachteten und ihre Regierungsfähigkeit in Handhabung dieser Grundsätze erweisen wollten. Die Patricier widerstrebten dieser neuen Tendenz nicht, sei es dafs sie eine Stütze des konservativen Regiments darin erkannten oder die innere Berechtigung nicht bestritten, aber die mit besonderem Ruhme hervorgehobenen Censoren gerade dieser Periode sind Plebejer. Es sind dies Fabricius, Censor 276/5, der den angesehenen Patricier Cornelius Rufinus, Konsul 290 und 278, wegen zu grofsen Luxus im Haushalt aus dem Senate stiefs, Curius im J. 273/2, von dessen censorischer Strenge zwar keine besonderen Beispiele erwähnt werden, dessen Persönlichkeit aber nach dem Vorgang in seinem zweiten Konsulat von 275 für den Geist seiner Censur genügt, und C. Marcius, der es im J. 265 sogar zu einer zweiten Censur brachte; ihnen schliefst sich im J. 253/2 die Censur des M'Valerius Messalla und P. Sempronius Sophus mit ihrem Strafgericht über die widerspenstigen Ritter an.[1]) Die Censur des Curius zeigt uns dieses Amt aber auch noch als Organ des Fortschritts im Geiste des App. Claudius thätig. Curius gab der Stadt eine zweite Wasserleitung, die vom oberen Aniothal soweit möglich unterirdisch, wie die appische, und zwar 43 Milien weit hergeführt wurde[2]), und wenn er es ist, dem das sabinische Reate den geregelten Abfluſs der Wasser des Velinersees verdankte[3]), so könnte man darin eine Spur dafür finden, dafs die vielfach aus neugewonnenen Gebietsteilen stammenden

Die Censur als Organ des Fortschritts.

1) Vgl. o. S. 305 A. 4. S. 317 A. 1.

2) Frontin de aquaed. 6: *post annos XL quam Appia perducta est a. a. u. c. CCCCLXXXI M'Curius Dentatus qui censuram cum L. Papirio Cursore gessit, Anienis qui nunc vetus dicitur aquam perducendam in urbem ex manubiis de Pyrrho captis locavit Sp. Carvilio L. Papirio cos. II.* Durch die Kriegsverhältnisse wird die Ausführung gestört, 9 Jahre darauf Duumvirn dafür ernannt, worunter Curius, der aber sogleich nach seiner Ernennung starb. Über die Topographie und Technik vgl. Jordan, Topogr. 1, 463 ff.

3) Cic. ad Att. 4, 15, 5. Cicero hatte als Anwalt von Reate gegen Interamna sich mit dieser Anlage zu beschäftigen. Vgl. die begeisterte Schilderung dieses Werkes der *Cascade delle marmore* von Terni bei Niebuhr 3, 486 f.

Digitized by Google

plebejischen Beamten Sinn für die Hebung auch der neurömischen Distrikte mitbrachten. Derartige Wohlthaten, sowie die Unparteilichkeit des Sittengerichts und die Mäfsigung in der Tragweite der Strafe trugen dazu bei, die Censur bei den Bürgern nicht nur nicht verhafst sondern sogar populär zu machen, und wie wenig die hohe Macht dieses Amts nötig hatte, sich ihnen mit Gewalt aufzudrängen, zeigen die Wahlen. Zwei Jahre nach seinem strengen Konsultat wird Curius zum Censor gewählt, und Marcius mufste im J. 265 selbst seine Wähler aufmerksam machen, wie bedenklich es sei, so hohe Würde zweimal demselben Mann zu erteilen.[1])

Die Reform der Centuriatkomitien.

11. Aber die wichtigste censorische Mafsregel dieser Zeit und diejenige, welche zugleich höchst wahrscheinlich den Abschlufs derselben bezeichnet, ist die Reform der Centuriatkomitien; in ihr wird gleichsam die Summe des neugebildeten Verhältnisses zwischen Regierung und Gemeinde gezogen. Die angegebene Bezeichnung für dieselbe gehört der neueren Geschichtschreibung an; denn die alte spricht sich nirgends direkt darüber aus, giebt nur gelegentlich die wesentlichsten Merkmale der veränderten Einrichtung an, hat da, wo die geschichtliche Stelle dafür wäre, eine Lücke und macht dadurch die Herausstellung des sie betreffenden Vorgangs zu einer Aufgabe der kombinatorischen Kritik. In den indirekten Anzeichen für den Charakter der hier gemeinten Verfassungsänderung ist als das bezeichnendste Moment das zu erkennen, dafs infolge einer neuen Art der Konstituierung der Stimmcenturien jede Centurie Teil einer Tribus, also aus lauter Tribusgenossen zusammengesetzt sein sollte.[2]) Auch bisher waren die Centurien von den Tribus aus gebildet worden, aber so, dafs jede Centurie von jeder Tribus ein Kontingent erhielt, unter den in der Centurie Stimmenden also kein nachbarlicher Zusammenhang stattfand und damit gerade dasjenige Band fehlte, das am ehesten eine einheitliche Meinung hervorbrachte; vorherige Verabredung und Bemühung, die Stimmen in eine ge-

1) Val. Max. 4, 1, 3: *(Marcius Rutilus Censorinus) iterum censor creatus ad contionem populum vocatum quam potuit gravissima oratione corripuit, quod eam potestatem bis sibi detulisset* etc.; fast. Cap. z. J. 489 Varr.: *in hoc honore Censorin(us) appel(latus) e(st).* Plut. Coriol. 1: ὑπ' αὐτοῦ (τοῦ Κηνσωρίνου) πεισθεὶς (ὁ δῆμος) νόμον ἔθετο καὶ ἐψηφίσατο μηδενὶ τὴν ἀρχὴν δὶς ἐξεῖναι μετελθεῖν.

2) Cic. p. Planc. 49 wird die *centuria praerogativa* bezeichnet als *unius tribus pars.*

Digitized by Google

wisse Richtung zu bringen, war also schwieriger, umsomehr, je weiter allmählich die Tribus von einander ablagen. Nun hatte man aber, nachdem der Hader zwischen Patriciern und Plebejern beigelegt war, Gelegenheit gehabt sich bei den Tributkomitien zu überzeugen, welche Stütze die Regierung an den örtlichen Einflüssen, namentlich auf dem Lande hatte. In jeder ländlichen Tribus, zumal in den siebenzehn alten Tribus waren Männer des patricischen oder plebejischen Adels mit grofsem Grundbesitz, eigenem oder in Occupation genommenem, ansässig; im täglichen Nachbarverkehr, in den administrativen Funktionen der Tribus, der Verteilung und Ausgleichung der Staatslasten, in der Gemeinsamkeit der ländlichen Interessen waren die Berührungspunkte auch für die politischen Beziehungen gegeben; hier konnte sich, sobald der frühere Widerstreit der Interessen aufgehört hatte, die Auktorität der Geburt, der politischen Stellung und des gröfseren Besitzes mehr als irgendwo anders geltend machen. Neben der Beeinflussung der Volkstribunen hatte die Ausbeutung dieser Verhältnisse dazu geholfen, dafs die plebejischen Tributkomitien, das einstige Organ des Kampfs, jetzt, wo sie mehr als je unabhängig in ihrer Aktion schienen und die Gesetzgebung zum gröfsten Teil zu sich herübergezogen und eine wichtige kriminalgeschichtliche Kompetenz dazu gewonnen hatten, durchaus unter der Leitung der Regierung standen. Es lag nahe, diese Erfahrung für die Centuriatkomitien zu verwerten. Diese waren zwar jetzt für die Gesetzgebung von geringerer Wichtigkeit, aber von um so gröfserer für die Wahlen; von ihnen hing es ab, ob die jetzt gewonnene Stellung der Magistratsfamilien auch für die Zukunft gewahrt werden könnte, sie waren in letzter Instanz der Ausdruck für das Vertrauen des Volks in seine Regierung. Man fand nun aber, dafs die Zusammensetzung dieser Komitien nicht mehr dieselbe Garantie für die Aufrechthaltung der bisherigen Einflüsse gab. Die jetzigen Besitzverhältnisse, bei denen die alten Mafse der servianischen Verfassung nicht mehr das repräsentierten, was sie ursprünglich bedeutet, hatten das Mafs der ersten Klasse zu einem mittleren Besitz gemacht, und die Klassenunterschiede waren so unbedeutend, dafs die Abstufung des Vermögens als Prinzip nicht mehr von demselben Werte wie früher war. Dem abzuhelfen durch Erhöhung der Klassensätze[1])

1) Dafs die Klassensätze nicht erhöht, sondern nur auf einen andern, dem seit d. J. 269 veränderten Münzsystem entsprechenden, Wertausdruck

Digitized by Google

konnte man aber nicht unternehmen, da die Klasseneinteilung zugleich die Grundlage für die Dienstpflicht bildete, den oberen Klassen in dieser Beziehung am meisten zumutete und deshalb so angelegt sein mufste, dafs möglichst viele Bürger in die oberen Klassen kämen. Indessen wäre wohl das Ungenügende des Census von den ökonomischen Verhältnissen allein aus noch nicht in dringender Weise gefühlt worden, wenn nicht gerade die Neubürger in gröfseren Massen in die oberen Klassen hereingekommen wären. Die seit 387 neu eingerichteten Tribus waren durchweg gröfser als die alten unmittelbar bei Rom gelegenen; je jünger sie waren, destoweniger waren sie den persönlichen Einflüssen der Nobilität zugänglich, ihre Bürger brachten in dem neuen Staat ihre besonderen Interessen herein, und so konnten wohl Zweifel aufsteigen, ob man unter den neuen Verhältnissen der Wahlen für die Zukunft sicher sei. Nun hätte man von solchen Betrachtungen aus dazu kommen können, überhaupt die Centuriatkomitien eingehen zu lassen und nur eine Gliederung der Volksversammlung nach Tribus, bald von Magistraten, bald von Tribunen berufen, zu behalten, aber ein so radikales Mittel wie das Fallenlassen einer Einrichtung, mit der man nun beinahe drei Jahrhunderte regiert, war in Rom undenkbar; auch mochte man wohl der Kautel, die der Vermögensunterschied nach unten noch bot, nicht ganz sich entschlagen. So kam man auf den Mittelweg, die Vermögensklassen in der bisherigen Weise für die Abstimmung zu belassen, aber sie nun so zu handhaben, dafs man innerhalb jeder Tribus die derselben Klasse angehörigen Bürger zusammenstellte, jede der so in der Tribus gebildeten fünf Klassenabteilungen wieder in eine ältere und jüngere teilte und jede der daraus erwachsenen zehn Abteilungen einer Tribus als Centurienstimme konstituierte. Dies konnte man um so eher, da die Aushebung von diesen Stimmcenturien längst unabhängig war und nur noch die Vermögensklassen zur Grundlage hatte, so dafs von letzteren aus schon jetzt die zwei Formationen, die des Stimmheeres auf ein Lustrum und die der jährlichen Aushebung, getrennt ausgingen. So bekam man nun zunächst zehn mal soviel Stimmcenturien als es Tribus gab, jede Klasse hatte gleich viele Centurien, nämlich zweimal so viele als es Tribus

---

gebracht wurden, denselben, den wir bei Liv. 1, 43 haben, darüber vgl. Mommsen r. G. 1, 816 A., r. Münzw. S. 302 f.

Digitized by Google

gab[1]), der Unterschied der Centurienzahl, der bisher unter den Klassen bestanden hatte, fiel; es blieb nur noch die Reihenfolge des Stimmens unter den Klassen. Die alten achtzehn Rittercenturien liefs man als Stimmcenturien bestehen, aber nicht mit Vorstimmrecht, sondern im Anschlufs an die erste Klasse[2]); auch die Handwerkercenturien konnten bleiben. Welche Modifikationen der Abstimmung etwa sonst noch vorgenommen wurden, gehört der systematischen Einzelerörterung an, für die Erkenntnis des Prinzips genügt das Angegebene, nur sei zur Kennzeichnung der Tendenz noch erwähnt, dafs kein zwingender Grund zu der Annahme vorliegt, es seien hinsichtlich des Stimmrechts der Proletarier und der Freigelassenen die Bestimmungen von 304 in liberalem Sinn erweitert worden.[3]) Nun war es möglich, sich der Stimmung der Centurien ebensogut zum voraus zu versichern, wie für die Tributkomitien, es waren jetzt dieselben Zusammenhänge, nur anders geteilt und für die Centurien mehr beschränkt. Der ganze Vorteil dieser Organisation der Volksversammlungen war aber nur dann auch für die fernere Zukunft zu erreichen, wenn man die Zahl der Tribus nicht unbeschränkt vermehrte, sondern nur so lange, als die 21 älteren die Mehrheit hatten, oder, falls man die städtischen für weniger zuverlässig erachtete, als für die Tributkomitien die 17 alten ländlichen etwa noch mit den zuerst zugewachsenen, für die Centuriatkomitien die 17 zusammen mit den Rittercenturien die Majorität machten. Am Schlufs des ersten punischen Kriegs, im J. 241, hatte man 33 Tribus, es war aber schon 58 Jahre her, dafs man die letzten zwei zugefügt hatte; seitdem waren viele Neu-

1) Wenn es Liv. 1, 43, 12 heifst: *post expletas quinque et triginta tribus duplicato earum numero centuriis iuniorum seniorumque*, so ist diese Stelle an sich verschiedener Deutung fähig, je nach verschiedenen Prämissen, jedenfalls aber widerspricht sie obiger Deutung nicht, sofern man thatsächlich die Halbtribus *(iuniorum* oder *seniorum)* auch als Tribus bezeichnete und so, wenn man dieses Altersprincip zu Grunde legte, das jede Tribus halbierte, um selbst in ihr wieder nach den Klassen in 5 Teile (Centurien) geteilt zu werden, von 70 Tribus reden konnte.

2) Die Belege hierfür, wie für andres Detail s. u. bei dem Verfahren in den Centuriatkomitien.

3) Dies nimmt Mommsen r. G. 1, 818 an, weil nach Liv. epit. 20 i. J. 220 die Freigelassenen aus den ländlichen Tribus, in die sie gekommen waren, wieder ausgeschlossen und auf die vier städtischen beschränkt werden mufsten; allein sie konnten auch, wie später, — und es ist dies wahrscheinlicher — mifsbräuchlich in die ländlichen Tribus gekommen sein.

Digitized by Google

bürgerorte hinzugekommen, andere wollte man eben jetzt neu hinzufügen, und so stand man vor der Frage, ob man sich begnügen solle, dieselbe den alten Tribus zuzuweisen oder neue zu bilden. Man entschlofs sich, die neuen Gebiete, vorzugsweise das Sabinerland, in zwei neue Tribus, die Velina und Quirina zusammenzuthun, sodafs man nun 35 hatte, aber hiemit sollte Halt gemacht und was etwa weiter noch hereinkomme, nach Gutdünken der Censoren einer der alten Tribus zugewiesen werden.[1]) So bedurfte es in den Tributkomitien zu den 17 alten ländlichen Tribus nur noch einer, um die Majorität unter den 35 wie bisher für jene zu wahren; für die Centuriatkomitien hatte man nun 350 Tribuscenturien, 18 Ritter- und etwa 5 Nebenstimmen, zusammen 373; es genügten also die 170 Centurien der 17 alten ländlichen Tribus zusammen mit den 18 Ritterstimmen zu einer sichern Majorität. Die neuen Tribus konnte man beliebig grofs machen; denn es gab jede immer nur éine Stimme für die Tribus und 10 für die Centurien ab. So sollte also fortwährend die kleine unmittelbar um Rom wohnende Bürgerbevölkerung die weit zahlreichere der jüngeren und entlegeneren Bezirke beherrschen. Dies war freilich eine engherzige Rechnung, die den Neubürgern das eben gegebene politische Recht wieder nach Kräften verkümmerte, aber wir werden sie den Urhebern der Reform ohne Bedenken zuschreiben dürfen.[2]) Sie konnten für sich anführen, dafs der ruhige Gang der Staatsverwaltung davon abhing, dafs auch in den verfassungsmäfsigen Organen des Volkswillens eine konstante Richtung herrsche, also diejenigen die Oberhand hätten, welche den ältesten Bestand des Staates repräsentierten, und noch war der Zustand Italiens nicht so, dafs nicht Vorsicht geraten gewesen wäre. Aufserdem aber war diese Rechnung noch nicht begründet auf die Mittel des Stimmkaufs, die man später anwandte um sich der Tribus zu versichern, sondern auf eine Vertrauensstellung, auf die erlaubten und be-

1) Liv. epit. 19: *duae tribus adiectae sunt Velina et Quirina.* Dafs dies die letzten sein sollten, ist nirgends gesagt, aber aus der Thatsache, dafs sie es geblieben sind, und aus der Stimmenrechnung, die sich daraus für die verschiedenen Arten von Komitien ergab, zu erschliefsen. Auch stimmt es mit dem damaligen Horizont der italischen Politik; vgl. den Schlufs des nächsten §.

2) Ähnlich war die Politik, die später nach Erteilung des Bürgerrechts an die Italiker gegen die Neubürger eingeschlagen wurde. Appian b. c. 1, 49.

Digitized by Google

rechtigten Einflüsse persönlicher Stellung und persönlicher Tüchtigkeit. Aber für die Zukunft war durch die neue Einrichtung ein weiteres Moment für die Stagnation der Verfassungsentwicklung gegeben. — Nach dieser Auffassung der Art und der Tendenz dieser Reform ist es klar, dafs wir ihr einen wesentlich konservativen Charakter zuschreiben. Die vorherrschende Meinung ist allerdings, dafs die gleiche Verteilung der Stimmen unter die Klassen und das Aufgeben des Vorstimmrechts der Ritter einen liberalen oder demokratischen Charakter anzeige. Aber der Liberalismus dieser Mafsregeln besteht doch nur in einem gewissen Mafs von Vorurteilslosigkeit, die unter dem Herkömmlichen Wesen und Schein zu unterscheiden weifs und sich entschliefsen kann preiszugeben und mit Wirksamerem zu vertauschen, was seinen Wert verloren hat, und diese Vorurteilslosigkeit mag man der plebejischen Nobilität zuschreiben. Wie vorsichtig man aber dabei war, zeigt, dafs man zwar das Vorstimmrecht der Ritter aufhob, aber ihre Stimmen in der korporativen Geschlossenheit beibehielt. Eine Analogie zu der allgemeinen Tendenz der Mafsregel giebt in neuester Zeit die Einführung des allgemeinen Stimmrechts mit der Tendenz, dasselbe in konservativem Sinne zu verwerten, eine Analogie, die um so bedeutsamer ist, als sie ein noch viel radikaleres Zugeständnis enthält. Auf beiden Seiten, der antiken wie der modernen, bleibt selbstverständlich, dafs von den Rechten der Regierung nichts aufgegeben wird. — Für die Zeit, in welche die neue Einrichtung zu setzen ist, bildet die Grundlage der Kombination, dafs die erste Dekade des Livius sie noch nicht kennt, die dritte sie voraussetzt[1]), dafs die Änderung der Münzverhältnisse, wie sie im Gefolge der Einführung der Silberwährung im J. 269 eintrat, ohnedies die Aufgabe stellte, die Klassensätze wenigstens der neuen Währung gemäfs neu zu formulieren[2]), endlich die Bildung der zwei neuen

1) Vgl. die *praerogativae centuriae* Liv. 10, 22, 1 und die *praerogativa* 24, 7, 12. Gegen den sich daraus ergebenden Rahmen der Jahre 293—218 sprechen nicht die Stellen 6, 21, 5 (*omnes tribus bellum iusserunt*) und 5, 18, 1 f. (*iure vocatis tribubus*), welche die Reform vorauszusetzen scheinen, weil in der ersten ein Irrtum des Livius oder seiner Quelle, in der zweiten ebenso eine unrichtige Übertragung vorliegt, von der sich die Quelle von 10, 22, 1 (indirekt vielleicht Fabius) fern gehalten hat. — Liv. 1, 44, 2 weist auf Fabius Pictor als Quelle für die dortige livianische Darstellung hin. Er war in der Lage noch beide Systeme zu kennen und auseinanderzuhalten.

2) S. o. S. 321 A. 1. Die Silberwährung wird jetzt auch immer mehr

Digitized by Google

Tribus und der damit gegebene Abschluſs der Tribuszahl im J. 241.[1]) Da in jenem Jahr ein Census gehalten wurde, so empfiehlt sich die Annahme, daſs die Censoren dieses Jahrs, C. Aurelius Cotta und M. Fabius Buteo, die Urheber waren, ob der Idee oder nur der praktischen Ausführung, läſst sich nicht erkennen. Ist aber der Ursprung ein solcher, so würde dadurch der konservative Charakter nur aufs stärkste bestätigt, und dasselbe ergiebt sich aus dem Erfolg. Was mit zu der Verhüllung des Hergangs beitrug, war, daſs die Konsequenz die Erhaltung der bisherigen politischen Richtung war; damit war sie eben konservativ. Die Art, wie sie eingeführt wurde, kann kaum anders bezeichnet werden, denn als Akt der Oktroierung. Es war allerdings formell alles dem angepaſst, was verfassungsmäſsig der Administration zustand, insbesondre wurde Niemand in der Substanz seines Bürgerrechts geschädigt, vielmehr scheinbar gerade die Vermögensklassen unterhalb der ersten in ihrem Stimmrecht gefördert. Allein die Bedeutung der Änderung für das ganze Verfassungsleben hätte das Verlangen gerechtfertigt, sie durch ein Gesetz einzuführen. Wenn ohne tribunicische Opposition dies umgangen werden konnte, so läge darin ein neuer Beweis für die völlige Sicherheit der Regierung gegenüber der Gemeinde und nicht der geringste für die hohe Stellung, welche die Censur erreicht.[2]) Für die geschichtliche Betrachtung aber wäre es falsch,

der Ausdruck für den gesteigerten Wohlstand geworden sein. Das Kupfer sank schon während des ersten punischen Kriegs — allerdings zunächst aus andern Gründen — zur Scheidemünze herab, und die Kupfermünze wurde, nachdem sie schon i. J. 269 von dem damaligen thatsächlichen Zehnunzenfuſs auf einen 2½mal geringeren ausgeprägt worden, (Trientalfuſs von 4 Unzen), bald noch geringer (Zweiunzen- oder Sextantarfuſs) ausgegeben. Vgl. Mommsen r. Münzwesen S. 288 ff. Hultsch, Metrologie² S. 267 ff.

1) Auch in der Stelle des Livius (s. f. A.) kann man einen Zusammenhang zwischen dem Schluſs der Tribuszahl und der Reform herauslesen.

2) Die Quellenstellen über die Reform von allgemeinerer Art sind Liv. 1, 43, 12: *nec mirari oportet, hunc ordinem, qui nunc est post expletas quinque et triginta tribus duplicato earum numero centuriis iuniorum seniorumque ad institutam ab Servio Tullio summam non convenire* und Dionys. 4, 21: (die servianische Ordnung) *ἐπὶ πολλὰς διέμεινε γενεὰς φυλαττόμενος ὑπὸ Ῥωμαίων· ἐν δὲ τοῖς καθ' ἡμᾶς κεκίνηται χρόνοις καὶ μεταβέβληκεν εἰς τὸ δημοτικώτερον, ἀνάγκαις τισὶ βιασθεὶς ἰσχυραῖς οὐ τῶν λόγων καταλυθέντων, ἀλλὰ τῆς κλήσεως αὐτῶν οὐκέτι τὴν ἀρχαίαν ἀκρίβειαν φυλαττούσης, ὡς ἔγνων ταῖς ἀρχαιρεσίαις αὐτῶν πολλάκις παρών.* Die Litteratur über den Gegenstand knüpft an die Liviusstelle an, vgl. die Zusammenstellung bei Drakenborch z. d. St. Darunter ist hervorzuheben, was Antonius Augustinus

Digitized by Google

die Reform der Centuriatkomitien als eine Mafsregel von geringer Bedeutung zu betrachten, weil so wenig darüber berichtet ist. Ihre Bedeutung ist eben die eines Symptoms und sie charakterisiert das ganze damalige Regierungssystem und über dasselbe hinaus auch das Verhältnis zwischen Regierung und Volk.

---

als die Ansicht seines Lehrers, des römischen Mönchs Octavius Pantagathus (1494—1561) angiebt. Eben die oben erörterten Grundzüge sind schon von Pantag. als solche herausgestellt; er kommt damit auf die Zahl von 385 Centurien. Die sonstige ältere und zugleich veraltete Litteratur ist zusammengestellt bei Becker-Marquardt 2, 3, 9 A. 30. Von Neueren hat Niebuhr 3, 374 ff. einen der Meinung des Pantagathus ganz entgegengesetzten Modus der Reform angenommen, indem er von der Stelle des Livius aus auf 70 Tribuscenturien neben den 18 der Ritter kommt, (s. bes. S. 382 f.) mit gänzlichem Wegfall der Klassen für die Volksversammlung, wobei aus der späteren Zeit noch vorhandene Zeugnisse von Vermögensklassen auf verschiedene Weise weggedeutet wurden. Die Tendenz ist ihm eine konservative, er sucht aber dieselbe den Censoren von 304 zuzuweisen. Ihm schliefst sich Puchta, Institutionen[4] 1, 224 ff. an. Auch Bergk hat Philolog. XI S. 384 These 12 den Satz aufgestellt: „Die Reform die man mit der Centurienreform des Serv. Tullius vornahm, ist in konservativem Sinne vorgenommen". Dagegen hat Mommsen r. Trib. S. 72—105 die Idee des Pantagathus hinsichtlich des Modus des Reform wieder zu Ehren gebracht und aufs eingehendste begründet, die Tendenz als eine demokratische (doch nicht demagogische) definiert und die Einführung mit der Censur von 241 kombiniert. — Das Charakteristische für die Tendenz ist ihm r. Gesch. 1, 818 die politische Beseitigung des Vermögensunterschieds unter den über den niedersten Steuersatz geschätzten Bürgern, das gleiche Wahlrecht für die überhaupt stimmberechtigten Bürger, für die freigeborenen wie für die freigelassenen Steuerpflichtigen, während Proletariat und (nichtansässige) Freigelassenschaft ausgeschlossen blieben. Diese Ansicht ist in ihren wesentlichen Teilen von Becker-Marquardt a. a. O., Lange 2, 142 f. 494 ff. u. a. angenommen worden, nur dafs letzterer die Gleichstellung der ansässigen Freigelassenen mit den Freigeborenen bezweifelt. Madvig, Verf. u. Verw. 1, 119 vermutet, dafs die Klassen mit den zwei Centurien jeder Tribus so verbunden gewesen seien, dafs jede Centurie Bürger jeder Klasse enthalten habe, findet aber das Einzelne, insbesondere auch die Zeit der Umänderung in Dunkel gehüllt. Eine eigentümliche Auffassung vertritt Plüfs, die Entwicklung der Centurienverfassung in den 2 letzten Jahrh. der röm. Rep. 1870, indem er S. 28 ff. die Reform eine Entwicklung durch mehrere Stadien durchmachen läfst, wie auch für Madvig S. 120 es zweifelhaft ist, ob sie durch eine oder mehrere Hauptmafsregeln durchgeführt wurde; es beruht dies aber nur auf ungerechtfertigter Ausdeutung einzelner Notizen aus späterer Zeit und widerspricht der Grundauffassung, die wenigstens bei Livius deutlich hervortritt, dafs nur einmal eine Änderung vorgegangen sei *post expletas quinque et triginta tribus*. Soltau, Entstehung und Zusammensetzung der altröm. Volksvers. S. 358—371 nimmt die Rechnung des Pantagathus an, schreibt aber

Digitized by Google

§ 20. Die Ergebnisse der äufseren Politik vom Schlufs der Samniterkriege bis zum J. 241.

Wachsende Zuverlässigkeit der Thatsachen.

1. Die Züge der äufseren Politik Roms liegen von nun an, wo sie über Mittelitalien hinaus in den Zusammenhang der unteritalischen und überseeischen Verhältnisse tritt, deutlicher vor uns. Für die Folge der einzelnen Thatsachen macht sich zwar die Unterbrechung der annalistischen Erzählung bis zum Anfang des zweiten punischen Kriegs sehr fühlbar, aber andrerseits ist das wenige, was gerettet ist, sicherer, weil diese Zeit bereits innerhalb der mittelbaren und unmittelbaren Erinnerung des ersten römischen Annalisten fällt und zu gleicher Zeit die griechische Tradition der römischen zur Seite steht; endlich tritt mit des Polybius Geschichtschreibung nun auch die pragmatische Auffassung des Zusammenhangs ein.

Die Epoche des Hinausgehens über Mittelitalien.

2. Den Anlafs zum Hinausgehen über das durch den Frieden von 290 gewonnene mittelitalische Herrschaftsgebiet gaben die Verwicklungen zwischen den mit den Römern früher verbündeten Lucanern und der Griechenstadt Thurii, in denen letztere im J. 289 die Hilfe der Römer erbat und erhielt.[1]) Es war zu er-

---

im Zusammenhang mit seiner Anschauung von den früheren Stadien der Centurienordnung die Reform, die Livius meine, den Decemvirn zu. Allein abgesehen von der Richtigkeit der sonstigen Anschauungen kommen dabei die Momente, welche für die Zeitbestimmung Mommsens sprechen, insbesondere das Schweigen des Livius darüber, nicht zu ihrem Recht der Beweiskraft. Meine Ansicht, welche den Modus und die Zeit als von Mommsen richtig herausgestellt anerkennt, aber die Tendenz im Anschlufs an Niebuhr und Puchta als eine konservative fafst, habe ich schon Philologus XXIV. S. 312 ff. ausgesprochen und bin seitdem nur darin befestigt worden. Die Modalitäten, die vermutlichen Urheber und der Erfolg scheinen mir zu dieser Ansicht, freilich mit der angegebenen Auffassung von 'konservativ' und von den scheinbaren Konzessionen, zu nötigen.

1) Liv. epit. 11 extr.: *(liber XI res) adversus Lucanos (gestas continet.) contra quos auxilium Thurinis ferre placuerat.* Zunächst bleibt es bei dem Kampf zwischen Römern und Lucanern, der sich um 285 erneuert und bis in das Konsulat des Fabricius fortzieht Dionys. 19, 13. Val. Max. 1, 8, 6, und erst 282 mischen sich die Tarentiner ein, indem sie Thurii überfallen. Allein die Hilfe, welche die Römer i. J. 289 den Thurinern gewähren, fasse ich wie die Einfahrt der römischen Flotte in den Hafen von Tarent als ein Zeichen, dafs Rom gegen die Griechen vorgehen wollte. Die Frage über den Zusammenhang zwischen diesen Vorgängen in Unteritalien und den Kämpfen im Norden, die zur Schlacht am vadimonischen See führen, lasse ich absichtlich bei Seite. Wer die Initiative den Römern zuschreibt, für den

Digitized by Google

warten, dafs Rom, nachdem es die Leitung Mittelitaliens übernommen, auch in die bisherigen Verwicklungen zwischen den von diesem ausgehenden Bergvölkern und den Griechen hineingezogen oder freiwillig hineintreten würde. Mit der römischen Besatzung, welche im J. 289 nach Thurii gelegt wurde, ergriff es die Initiative nach den neuen Zielen. Das hierdurch schon bedrohte und gereizte Tarent wurde durch den Vorfall mit der römischen Flottenabteilung im J. 282 direkt mit Rom verfeindet; an den Zwiespalt mit Tarent schlofs sich der Krieg mit Pyrrhus an. In dieser Richtung ergab sich, obgleich die Römer bald in die Defensive kamen, durch den schliefslichen Erfolg ein ganz neuer Horizont; daneben aber blieb die Aufgabe, das vorher schon gewonnene Gebiet zu überwachen, sich der Treue der Bundesgenossen und Unterthanen, die während des Kriegs mit den Griechen beständig der Versuchung zum Abfall ausgesetzt waren, zu versichern und im Norden gegen die Gallier Grenzpolizei zu üben.

Wichtigkeit dieses Schrittes.

3. Das Eingreifen in Grofsgriechenland erscheint minder gewichtig als der Schritt, welcher später mit dem Übergang nach Sicilien geschah, ist aber in Wahrheit ebenso epochemachend. Mit ihm schon trat Rom aufseritalischer Macht gegenüber, wenn auch der Kampf sich ganz auf italischem Boden bewegte, und damit nun wurde es zum ersten Male den Mächten der hellenistischen Welt bekannt.[1]) Fünfzig Jahre vorher hatte ein Vorgänger des Pyrrhus, der molossische Alexander, nachdem er zuerst den Griechen geholfen, die Römer als seine Verbündeten in die unteritalischen Händel hereinziehen wollen[2]); aber es wäre damals wohl zu frühe gewesen, und auch wenn Alexander länger gelebt hätte, wären die Römer schwerlich geneigt gewesen, sich mit seinen Plänen zu verbünden. Jetzt traten sie auf der Grundlage fester Machtverhältnisse aus eigener Initiative auf gegen die Griechen und den neuen epirotischen Führer und gestalteten sich ihre eigene Politik. Was das Ziel derselben sein solle, sprach Appius Claudius aus, als er den Anerbietungen des

ist die Frage, ob die Bedrohten die nördlichen Italiker zum Kampf gegen Rom d. h. zu gemeinsamer Abwehr aufgereizt, von untergeordneter Bedeutung.

1) Vgl. die Gesandtschaft, durch welche nach Besiegung des Pyrrhus i. J. 273 Ptolemäus II. von Ägypten Verbindung mit Rom sucht. Liv. ep. 14. Zonar. 8, 6.

2) Liv. 8, 17, 10. c. 24.

Digitized by Google

Pyrrhus gegenüber den Senat dazu brachte, trotz der eben erlittenen Niederlage zu antworten, dafs, ehe der fremde König Italien verlassen, von Frieden keine Rede sein könne.[1]) Dafs Italien den Römern gehöre in dem Sinne, dafs keine fremde Macht mehr es wagen dürfe, auf der Halbinsel Fufs zu fassen, ohne dafs die Römer dies sofort als einen Kriegsfall behandelten, stand von nun an fest. Für die italischen Stämme und Städte selbst aber brachte der Erfolg des Kriegs mit sich, dafs es auf der Halbinsel von Rhegium bis zur gallischen und ligurischen Grenze kein Gemeinwesen gab, das nicht in ein rechtlich geregeltes Verhältnis zu Rom gekommen wäre, und dafs neben dem Bundesverhältnis zu Rom keine selbständigen Konföderationen mehr gestattet wurden.[2]) Nachdem Pyrrhus 275 Italien verlassen hatte und 272 Tarent übergeben worden war, war es mit der Unabhängigkeit der Griechenstädte zu Ende, und was sich in Lucanien, Samnium und sonst in Italien erhoben hatte, um die Bedrängnis der Römer zu benützen, wurde wieder zur Ruhe gebracht, doch war in Samnium noch im J. 269 zu kämpfen.[3]) Wie die Römer die zweite Seite ihrer italischen Politik, die Polizei gegenüber den Bundesgenossen, zu üben wufsten, erfuhr im J. 265 Volsinii, als daselbst die römisch gesinnte Partei einer demokratischen Revolution gegenüberstand und römische Hülfe herbeirief. Die Stadt büfste dies mit ihrem Untergang.[4])

Verwertung der Resultate

4. Bei der administrativen und politischen Ordnung der Erfolge des pyrrhischen Kriegs begannen die Römer im J. 273 mit der Errichtung von zwei latinischen Kolonieen, Pästum und Cosa, in Unteritalien[5]), letztere in einer nicht näher bestimmbaren Gegend, vielleicht in Campanien, Pästum an Stelle des alten Posidonia in Lucanien unweit der campanischen Grenze, also wenig über den Bereich des bisherigen Herrschaftsgebiets hinaus.

1) Plutarch Pyrrh. 19: Appian Samn. 10.

2) Nur sakrale Verbindungen wurden noch geduldet; doch lernen wir solche erst in der Kaiserzeit kennen.

3) Liv. ep. 14. 15. Zonar. 8, 6 f.

4) Liv. epit. 16. Oros. 4, 5. Zonar. 8, 7. Val. Max. 9, 1, 9, (ext. 2). Flor. 1, 21. de vir ill. 36. Die Erzählungen sind einseitig so gehalten, als ob es sich nicht um einen politischen Gegensatz, sondern um den Schutz von Herrn gegen ihre Sklaven oder Klienten gehandelt hätte.

5) Vell. 1, 14: *Cosam et Paestum — Fabio Dorsone et Claudio Canina cos. coloni missi.* Liv. ep. 14: *coloniae deductae sunt Posidonia et Cosa.* Über die hypothetische Lage von Cosa vgl. Mommsen, r. Münzw. S. 315 A. 75.

Digitized by Google

Im J. 268 sodann wurde die gallische Grenzposition noch über die Bürgerkolonie Sena hinaus durch das latinische Ariminum verstärkt, in demselben Jahre an dem Ort, wo M'Curius im J. 275 die letzte Schlacht gegen Pyrrhus geschlagen, Beneventum angelegt mitten im Gebiet der Samniten, mit denen man eben das Jahr zuvor noch gekämpft hatte, an einem Platz, der zu einem Knotenpunkt für Straſsenzüge trefflich geeignet und zunächst für die Fortsetzung der appischen Straſse von Capua nach dem Osten wichtig war.[1]) Den Picentern wurde unter Zwangsmaſsregeln die Kolonie Firmum ins Land gelegt als Schluſspunkt der Straſse von Rom über Reate ans Meer; schlieſslich wurde in Samnium noch ein zweiter Platz, Äsernia im Norden der Landschaft mit einer Kolonie besetzt.[2]) So waren an allen wichtigen Punkten neue Wachposten aufgestellt. Bemerkenswert ist, daſs diejenigen neuen Kolonieen, welche an der See lagen, nicht als Bürgerkolonieen angelegt wurden[3]); man muſs daraus schlieſsen, daſs man für nötig hielt, jedenfalls die bessere Bürgerschaft um Rom zusammenzuhalten; so griff man wohl auch für die Besatzung der latinischen Kolonieen zu den untersten Klassen von Bürgern und zuverlässigen Halbbürgern, und vielleicht steht es damit in Verbindung, daſs gerade jetzt, von der Gründung von Ariminum an, das Recht dieser Kolonielatiner weniger günstig normiert wurde.[4]) Während nämlich die bisherigen latinischen Kolonisten die Rechte der alten Latiner hatten, also Konubium und ein begünstigtes Niederlassungsrecht in Rom mit der Aussicht auf leichtere Gewinnung

1) Vell. 1, 14: *Sempronio Sopho et Appio, Caeci filio, cos. Ariminum et Beneventum coloni missi. — et suffragii ferendi ius Sabinis datum.* Liv. epit. 15.

2) Vell. 1, 14: *initio primi belli Punici Firmum et Castrum colonis occupata et post annum Aesernia;* über Castrum s. o. S. 300 A. 4.

3) Wenn man eben Castrum (s. vorher. A.) nicht mitrechnet.

4) Cic. pro Caec. 102: *iubet (Sulla Volaterranos) eodem iure esse quo fuerint Ariminenses: quos quis ignorat duodecim coloniarum fuisse et a civibus Rom. hereditates accipere potuisse.* Mommsen r. G. 1, 420 A. r. Münzw. S. 319. Beloch, der ital. Bund S. 157 bezieht die 12 Kolon. Ciceros auf die 12 im 2. pun. Krieg unbotmäſsigen, während Savigny (verm. Schriften 1, 20 ff. 301 f) die XII Ciceros in XIIX verwandeln und die in der livianischen Stelle (27, 9 f.) treugebliebenen 18 darunter verstehen wollte. Dabei muſs dann freilich Beloch die *Ariminenses* in *Ardeates* verwandeln. Abgesehen von dem Bedenklichen der Textänderung aber begründen die Liv. 29, 15 erwähnten Maſsregeln gegen die 12 untreuen Kolonieen keinen Rechtsunterschied, sondern verhängen nur eine zeitweilige Strafe in vermehrten Leistungen.

Digitized by Google

des Vollbürgerrechts, hatten die von jetzt ab zu Latinern gemachten nicht nur kein Konubium, sondern sie waren auch, wenn sie nach Rom kamen, nichts anderes als jeder Peregrine, und nur in ihrer Kolonie selbst gewannen sie durch Bekleidung eines Gemeindeamts das römische Bürgerrecht. Durch diese Modifikation des Rechtsverhältnisses wurden die jüngeren Kolonieen nicht blofs den älteren, sondern auch, da sie dem römischen Bürgerrecht ferner gerückt wurden, den Halbbürgergemeinden nachgesetzt, denen gegenüber sie bisher durch ihre Autonomie, welche die von Bundesgenossen war, und die Vertrauensstellung, die sie an ihren ausgesetzten Posten genofsen, eine Ehrenstellung gehabt hatten. Die Halbbürger (*cives sine suffragio*) ihrerseits wurden in ihrer Stellung dadurch mächtig gehoben, dafs ein grofser Teil, derselbe, der erst seit 30 Jahren einverleibt war, die Sabiner, im J. 268 das Vollbürgerrecht erhielt.[1]) Damit war den übrigen die Hoffnung eröffnet, auf demselben Weg zur Rechtsgleichheit mit dem herrschenden Volk zu kommen, und so wie die Dinge jetzt lagen, war, falls Rom seine neue Stellung behauptete, dieses Ziel jedenfalls wertvoller als Wiedergewinnung der früheren Selbständigkeit, die ja jetzt doch keine volle sein konnte. Natürlich geschah die Bevorzugung der Sabiner auf Grund ihrer erprobten Treue, aber ein weiteres Motiv, diese Belohnung zu erteilen, lag in dem Bedürfnis der Verstärkung der Vollbürgerschaft gegenüber der neuen Stellung in Italien. Wie man sich auch durch latinische Kolonieen und Vertragsfestsetzungen den eben besiegten Teilen Unteritaliens gegenüber sichern mochte, der beste Schutz lag doch in der vollen Leistungsfähigkeit und Willigkeit der Bürgerschaft, und solche war am sichersten zu erwarten von vollberechtigten Bürgern. Wenn schon zur Errichtung der latinischen Kolonieen beträchtliche Landeinziehungen nötig waren, so wurde aufserdem noch das römische Gemeinland durch Strafen, die man den Unterworfenen auflegte, stark vermehrt und dadurch der Occupation und Pachtung oder der geschäftlichen und industriellen Ausbeutung durch römische Bürger eröffnet.[2]) Sonst aber wurden

1) S. o. S. 331 A. 1; vgl. über die Halbbürgergemeinden überhaupt Mommsen, r. Münzw. 333—7. Da die Sabiner sich später in Tribus befinden, die erst i. J. 241 neu geschaffen wurden, so müssen sie provisorisch andern zugeteilt gewesen sein.

2) So durch Einziehung der Hälfte des Silawalds in Bruttium. Dionys. 20, 15.

Digitized by Google

die italischen Gemeinden auf dem Fuſse von Bundesgenossen gelassen mit mehr oder weniger einseitiger und vorsichtig berechneter Festsetzung der Verträge, die für jede Gemeinde besonders geregelt wurden. Insbesondre nahm man bei der Ordnung der Verhältnisse auch Rücksicht auf die innere Verfassung der bundesgenössischen Staaten. Wie man in der Halbbürgergemeinde in Capua eine privilegierte Klasse in den dortigen Rittern schuf[1]) und ähnlich auch in andern Halbbürgergemeinden verfahren sein wird, so sorgte man auch bei den Bundesgenossen dafür, die Verfassung so zu gestalten, daſs man an einer lokalen Aristokratie, die mit Gunst behandelt wurde, eine Stütze hatte. Steuern wurden diesen Gemeinden keine auferlegt und in dieser Beziehung der Begriff des Bundesverhältnisses voll respektiert, dagegen die andre Konsequenz desselben, die Verpflichtung zu gegenseitiger Hülfe ebenso voll verwertet durch Auflegung entsprechender Leistungen, wobei die Römer besonders darauf bedacht waren, durch die Bundesgenossen für spezielle Seiten ihrer Wehrkraft, für welche die eigene Bürgerschaft wenig geeignet war, zu sorgen, insbesondre für die Reiterei und das Seewesen. Für erstere waren u. a. die apulischen und calabrischen Landstriche geeignet, für letzteres die Griechen. Die Kriege mit Karthago bewährten bald, wie wichtig diese Hülfsquellen für Rom waren. Daſs andrerseits Rom seine Schutzpflicht in vollem Maſse erfüllte, zeigt im Norden die Abwehr der Gallier, im Süden die Bestrafung der campanischen Meuterer, welche Rhegium besetzt und über die Einwohner dieser Stadt sowie die Nachbarn eine Schreckensherrschaft geübt hatten.[2])

Einigung Italiens unter Rom.

5. Mit all diesen Einrichtungen war so Italien von der ligurischen und gallischen Grenze bis nach Rhegium unter eine einheitliche Leitung gebracht, die in vielfachen Abstufungen

1) Liv. 8, 11, 16: *equitibus Campanis civitas Romana data.* Es ist daraus allerdings nicht zu schlieſsen, daſs die „Campaner überhaupt" die *civitas* d. h. *sine suffragio* nicht gehabt hätten, sondern Bundesgenossen gewesen wären, allein das aktive Bürgerrecht werden diese Ritter auch nicht voll gehabt haben, sondern nur mit einer Klausel, die sie an ihre Heimat band, vgl. Liv. 23, 31, 10: *de trecentis equitibus Campanis qui in Sicilia cum fide stipendiis emeritis Romam venerant, latum ad populum, ut cives Romani essent* (d. h. bleiben sollen), *item uti municipes Cumani essent pridie quam populus Campanus a populo Romano defecisset* (während sie sonst *municipes* von Capua gewesen wären).

2) Dionys. 20, 5. 16. Zonar. 8, 6. Polyb. 1, 7 u. a. St.

Digitized by Google

jedem seine rechtliche Stellung anwies: an der Spitze die Vollbürgerschaft, jetzt durch das Hinzukommen der Sabiner an Gebiet und Bevölkerung weitaus das stärkste einheitliche Glied in Italien und in breitem Zuge mitten inne liegend; ihr am strengsten untergeordnet, andrerseits zu Erlangung des besten Rechts am meisten fähig die Halbbürger, teils in gröfseren, teils in kleineren Zusammenhängen in Südetrurien, Latium und Campanien; neben diesem Ganzen von Civität die Bundesgenossen latinischen Namens, abgestuft nach Altlatinern, d. h. den wenigen Resten des alten latinischen Bundes, latinischen Kolonieen besseren und solchen geringeren Rechts; in dritter Linie die übrigen Bundesgenossen in der Abstufung der Rechtsverhältnisse, welche durch ihr geschichtliches Verhältnis zu Rom begründet war, gewerbtreibende und ackerbauende Etrusker, mittelitalische Bergvölker, griechische Handelsstädte, die Lucaner und Bruttier, die bis jetzt noch vorherrschend von der Bekriegung und Beraubung der griechischen Kolonieen gelebt hatten und nunmehr ein ruhiges landbauendes Volk werden mufsten, endlich die messapischen, sallentinischen und apulischen Gemeinden, teils Bauern und Hirten, teils industrielle Bevölkerung, zum Teil erst im J. 266 unterworfen[1]) — sie alle nach Abstammung, Sprache, Bildung und Lebensweise gründlich verschieden, aber durch die Linien der Kolonieen und zerstreuten Gruppen der durch Einzelassignationen verteilten Bürger mit Stationen der lateinischen Sprache durchzogen und bestimmt durch die Disziplin der Römer allmählich zu einem Ganzen verschmolzen zu werden. Dieses Ganze gestaltet sich nicht zu einer vertragsrechtlichen Einheit mit föderalistischen Instituten, sondern bildet nur ein Bündel von Schutz- und Trutzbündnissen, welche Rom mit jeder einzelnen Gemeinde besonders schliefst, nachdem es vorher die Bündnisse, welche die Vertragschliefsenden mit andern gehabt, aufgelöst. So liegt jetzt die Verbindung der italischen Gemeinden unter einander nur in dem Band, das alle parallel an Rom knüpft, und Italien als Ganzes kann nicht als föderalistisch geeinigt bezeichnet werden, sondern nur als einem durch Einzelverträge geordneten Hegemonieverhältnis unterworfen. Fragen über die Ordnung des Kriegsbefehls, wie sie im alten Bunde zwischen Rom und Latium zu regeln waren, konnten hier, wenigstens was die Oberleitung betrifft, gar nicht mehr auftauchen, da die

1) Liv. ep. 15. Zon. 8, 7.

Digitized by Google

einzelnen Gemeinden nach den Machtverhältnissen solchen Anspruch nicht erheben konnten und unter einander ganz unabhängig waren. Eine Garantie, dafs Rom seine Stellung nicht mifsbrauchen und bei dem vertragsmäfsig Stipulierten stehen bleiben werde, gab es nicht, da keine über Rom und den Andern stehende Instanz existierte; in streitigen Fällen konnte nur an den guten Willen der führenden Macht appelliert werden; fehlte dieser, so handelte es sich nur um Fügsamkeit oder Empörung. Der Inhalt der Verträge ist uns unbekannt. Aus der thatsächlichen Übung ersehen wir, dafs die einzelnen verbündeten Gemeinden in ihren lokalen Angelegenheiten prinzipiell autonom waren, daneben aber Rom sich hinsichtlich der Münz-, Verkehrs-, Polizei- und strafrechtlichen Verhältnisse Einmischung erlaubte, auch zwischen einzelnen schiedsrichterlich auftrat; inwieweit dies aber in den Verträgen besonders verabredet oder nur in allgemeinen und damit dehnbaren Bestimmungen festgesetzt oder endlich der Regelung von Fall zu Fall überlassen war, wissen wir nicht, ebensowenig wie es mit Stipulationen über die Anteilnahme am Kriegsgewinn sich verhielt.[1]) Es ist klar, dafs ein derartig geordnetes Verhältnis sein Ziel nur in dem allmählichen Aufgehen der Bundesgenossen in dem führenden Staat haben und von einer Entwicklung desselben zu einer Föderativverfassung nicht die Rede sein konnte; natürlich war jenes Aufgehen bei so verschieden gearteten Bestandteilen nur allmählich denkbar, aber in diesem Fortschreiten in demselben Mafsstab angezeigt, in welchem Rom sich mit aufseritalischen Besitztümern verstärkte. — Einen gemeinsamen einheitlichen Namen hatte Rom für sein Hegemoniegebiet nicht; man bezeichnete es nur nach seinen Teilen durch die Zusammenfassung *cives Romani*, *nomen Latinum*, *socii*, sodafs zunächst die *socii* durch kein qualitatives Merkmal bezeichnet und, da die Latiner rechtlich auch Bundesgenossen waren, zwar bei dem eigentümlichen Grund ihrer Existenz richtig als besondere Klasse neben diese gestellt, aber nicht durch einen genau zutreffenden Namen von ihnen getrennt waren. Später ist eine qualitative Bezeichnung gefunden in *socii Italici;* seine Wurzel mufs aber dieser Ausdruck haben schon in

1) Ein italisches Bundesrecht hat neuestens zu konstruieren gesucht Beloch, der ital. Bund. S. 194—227; nur setzt er dabei allzufreigebig thatsächliche Vorgänge in rechtliche Festsetzungen um.

Digitized by Google

dieser Periode, in dem Hinzutreten der unteritalischen Gemeinden; denn der Name Italien haftete zuerst an diesem Teile der Halbinsel und war noch im vierten Jahrhundert v. Chr. darauf beschränkt.[1])

Beurteilung der Neuordnung Italiens.

6. Die Rechnung, inwieweit die neue Ordnung Italiens Rom wie den unter seiner Führung Vereinigten zu gute kam, läfst sich für jede der folgenden Perioden leicht stellen und hängt in jeder von besonderen Verhältnissen ab; im ersten punischen Krieg war es wichtig, dafs der Krieg aufserhalb Italiens geführt wurde; im zweiten dagegen war Italien selbst der Boden, auf dem sich die Konföderation erproben mufste; später handelte es sich um die Ausgleichung von Leistung und Gewinn bei den gemeinschaftlich errungenen Erfolgen. Für alle Perioden kann man sagen, dafs die Steuer an Gut und Blut, welche die Bundesgenossen Roms für dessen Kriege zahlten, nicht gröfsere Opfer verlangte als die früheren Kämpfe zwischen den Italikern selbst[2]), dass also, soweit Nachteile hervorzuheben sind, dieselben vorzugsweise auf der ideellen Seite liegen und für die Untergebenen in der Frage zusammengehen, ob die Ziele, welche Rom den Italikern nun stellte, einen Ersatz boten für das verlorene Gefühl der Unabhängigkeit, während für Rom selbst und die höhere geschichtliche Betrachtung es sich fragt, in welcher Weise die führende Macht das hohe Ziel, ein einheitliches Italien inmitten des Mittelmeersystems zu errichten, verfolgte. Hinsichtlich des Gefühls

1) Noch i. J. 186 v. Chr. im S. C. de Bacchan. heifst es nur: *ne quis — civis Romanus neve nominis Latini neve socium quisquam.* Mommsen r. G. 1, 428 A. 2 will die älteste officielle Bezeichnung der Bundesgenossen dem Ackergesetz v. J. 111 entnehmen, in welchem (c. inscr. l. 1, n. 200 Z. 21) steht: *qui civis Romanus sociumve nominisve latini, quibus ex formula togatorum [milites in terra Italia imperare solent]*, wozu vgl. den Namen *terra Italia* an andern Stellen dieser Urkunde. Allein wie der Name *togati* zeigt, der nur vom Gesichtspunkt des Landheers aus gesagt ist, sind die Griechen hierin nicht begriffen. Wenn auch die Bezeichnung *socii Italici* erst Sallust. Jug. 40 vorkommt, so entsprang sie doch daraus, dafs man wie eben *terra Italia* zeigt, von dem nach dem pyrrhischen Krieg hinzugekommenen Unteritalien aus das gesamte Bundesgenossengebiet benannte und dann wohl auch gleichzeitig die Dazugehörigen als *Italici*. Jedenfalls ist dies die einzige Bezeichnung, welche die sämtlichen Bundesgenossen begreift. — Die Zeugnisse über die ältere Bedeutung des Namens Italien s. bei Heisterbergk, über den Namen Italien S. 1 ff.

2) Vgl. was Pyrrhus bei Dio Cass. frgm. 40, 27 B. über den guten Zustand des römischen Gebiets und den schlechten der Gegner Roms sagt.

Digitized by Google

der Bundesgenossen stellt sich am klarsten die Sachlage bei den Etruskern. Sie blieben, abgesehen von dem Fall von Volsinii, bis zum Bundesgenossenkrieg fortwährend mit den Römern in Frieden; denn ihnen, die den Höhepunkt nationaler Thatkraft hinter sich hatten, war der Schutz, den sie nun genofsen, und die Mehrung der Quellen ihres Wohlstands, die aus diesem Schutz und aus der Erweiterung des römischen Herrschaftsgebiets sich ergab, wertvoller als die Wiedergewinnung der verlorenen politischen Stellung.[1]) Bei andern war, wie der Krieg mit Hannibal zeigt, das Verhältnis ein anderes, und Hannibals Erfolge in Italien beleuchten hell die starken und die schwachen Seiten der römisch-italischen Symmachie. Nach Wiederherstellung derselben infolge des Siegs über Hannibal lag es lediglich in der Hand der Römer, ein materiell und politisch befriedigendes Verhältnis herzustellen, und sie trifft die Verantwortung, wenn es nicht geschah. — Dafs die römische Verwaltung für die neuen Aufgaben den Apparat ihres Beamtentums nicht anders verstärkte als durch die Bestellung eines weiteren Prätors, vier weiterer Quästoren und einer Anzahl von Justizkommissären in den Halbbürgergemeinden, für das übrige aber die lokalen Gemeindebehörden aufkommen liefs, indem sie dieselben zu verantwortlichen Organen für Roms Forderungen machte, haben wir oben gesehen.[2]) Für die damalige Lage hatte dieses System jedenfalls den Vorteil, dafs es dem noch vorhandenen Selbständigkeitsgefühl Rechnung trug, ohne dem Interesse der Sicherheit des römischen Staats zuwiderzulaufen.

Der erste punische Krieg.

7. Indem Polybius vom ersten punischen Krieg spricht, bezeichnet er ihn als den langwierigsten und bedeutendsten, den die Römer je geführt, und begründet sein Urteil über die Bedeutung desselben durch den gewaltigen Apparat, der für den Seekrieg aufgewendet und geopfert wurde.[3]) In der That hat die römische Republik in diesem ersten Kampf mit Karthago die Aktionsfähigkeit zur See, welche sie durch die unteritalischen Bundesgenossen gewonnen hatte, glänzend erprobt, — aber auch erschöpft. Die Seeschlachten bei Mylä 260, bei Tyndaris 257,

Bedeutung des Seekriegs.

1) Der etruskische Handel nach den Alpenländern und darüber hinaus scheint eben jetzt seinen Aufschwung genommen zu haben.

2) S. o. S. 313 f.

3) 1, 63, 4 ff. — Die im Folgenden erwähnten Thatsachen bedürfen, soweit sie auf allbekannte Vorgänge sich beziehen, keiner Belege.

Digitized by Google

bei Eknomos 256, die ganze Expedition nach Afrika als Seeunternehmung, die Hilfsaktion an der afrikanischen Küste nach dem unglücklichen Feldzug des Regulus 255 — alle diese Thaten zur See ausgeführt gegen die damals erste Seemacht neben nur einer grofsen und einer kleineren Niederlage, jene von Claudius Pulcher bei Drepana im J. 249 erlitten, diese im gleichen Jahr von Junius Pullus bei Lilybäum, bleiben immer ein Ruhmestitel des römischen Staats. Aber sie wären Wunder zu nennen, wenn wir nicht die griechischen Bundesgenossen mit ihrer Schifffahrtskunde, Erfindsamkeit und Bekanntschaft mit dem sicilischen Meer dabei in Rechnung nähmen, ein Moment, das freilich die römischen Berichte verdecken oder in dem Verdienst des Königs Hieron aufgehen lassen.[1]) Jedoch jene Erfolge hören mit dem J. 249 auf; der Schlag, der die römische Führung in diesem Jahre traf, schädigte offenbar die Kräfte der Römer wie der Bundesgenossen so schwer, dafs die Energie und materielle Macht auf Jahre gelähmt war und schliefslich nur ein heroischer Aufschwung der römischen Bürgerschaft selbst den Krieg in nochmaligem glücklichem Seekampf gegen die ihrerseits ungenügend ausgerüsteten Karthager zum Abschlufs führte. Seitdem hat die römische Republik bis gegen das Ende ihrer Existenz hin auf die Pflege der Seemacht so gut wie verzichtet, nicht blofs den Umständen entsprechend, unter welchen die späteren Kriege geführt wurden, sondern aus eigener Unlust, veranlafst wohl durch das Gefühl, dafs sie auf diesem Felde von fremder Kraft abhängig war. — Für diese erste Probe der Verwendung der italischen Kräfte war es bedeutsam genug, dafs es den Römern gelang, ohne wesentliche Schwierigkeiten die kaum erst gewaltsam angefügten Bundesgenossen, die jetzt nicht mehr über Krieg und Frieden selbst entscheiden durften, für einen so langen Krieg in der Heeresfolge zu erhalten. Mag gemeinsame Gegnerschaft gegen Karthago daran ihren Teil gehabt haben, ein viel näherer Feind war doch eben noch Rom gewesen, das jetzt mit solcher

1) Mit Recht hebt Ihne 2, 45 f. dies hervor. Unfreiwillig geben die Römer dies selbst dadurch zu, dafs sie die Matrosen, auch die, welche römische Bürger sind, als *socii navales* bezeichnen, ungerecht dadurch, dafs sie den Seedienst in Geltung und Belohnung so viel tiefer stellen als den Landdienst. Vgl. Liv. 22, 11, 7: *(consul iussus) milite ac navalibus sociis persequi hostium classem; — magna vis hostium conscripta Romae erat, libertini etiam — in verba iuraverant; ex hoc urbano exercitu qui minores XXXV annis erant in navis impositi.*

Digitized by Google

Macht oder Anziehungskraft die Italiker zusammenhielt. Allerdings war der Krieg ein aufseritalischer.

Die Nachteile des jährlichen Wechsels in der obersten Kriegsleitung.

8. Bis zum J. 249 hatte der jährliche Wechsel der Oberfeldherrn sich im Erfolg nicht in dringender Weise fühlbar gemacht; denn er hatte tüchtige Männer an die Spitze gestellt. Aber dieses Jahr war geeignet, die ganze Gefährlichkeit solchen Glücksspiels zu zeigen. Indes man änderte das System auch jetzt nicht: in dem betreffenden Jahr selbst half man sich mit der Diktatur, aber blofs um über die Not des Augenblicks hinwegzukommen, denn im Felde spielte der Diktator gar keine Rolle[1]), und diesen einen Versuch mit der Diktatur erneuerte man nicht, sei es, dafs die Unbotmäfsigkeit des Konsuls Claudius gegenüber dem einen Diktator verlangenden Senat abschreckte oder dafs man bei einem aufseritalischen Krieg ein unverantwortliches Kommando überhaupt nicht wollte. Mit der hergebrachten Beschränkung in der Zeit, auf die man von solchen Grundsätzen aus sicher nicht verzichtet hätte, konnte freilich die Diktatur auch wenig helfen. Die Bestellung eines zweiten Prätors stellte gegen den Schlufs des Kriegs eventuell eine weitere Kraft für die Heerführung zur Verfügung; aber am System wurde dadurch nichts geändert.[2]) So deutlich sich zeigen mufste, wie durch die mangelhafte Führung der Krieg sich verlängerte, es war nicht die Rede davon, deshalb eine Verfassungsveränderung vorzunehmen.

Sicherung Italiens.

9. Im J. 247 bietet der Census die niedrige Zahl der Waffenfähigen von 241 000. Mag dieselbe richtig sein oder nicht[3]), jedenfalls mufste er die empfindlichsten Lücken in der Wehrkraft darlegen. In der Not verstand man sich dazu, gallische Söldlinge der Karthager, die als Verräter an ihrem Kriegsherrn den Römern zugelaufen waren, in Sold zu nehmen und bis zum Ende des Kriegs zu behalten.[4]) Aber daneben versäumte man nicht, nachdem die Karthager wieder Herren der See geworden waren, das Küstenverteidigungssystem durch neue Bürgerkolonieen

1) Liv. epit. 19: *A. Atilius Calatinus primus dictator extra Italiam exercitum duxit*, aber was er gethan hat, weifs man nicht. Dio 36, 34 bezeichnet ihn als den einzigen aufser Italien fungierenden καὶ ταῦτα μηδὲν πράξαντα.

2) S. o. S. 314 u. im System bei der Prätur.

3) S. o. S. 311 A. 1.

4) Polyb. 2, 7, 7—11.

Digitized by Google

zu verstärken, von welchen Alsium im J. 247 und Fregenä 245 an der südetrurischen Küste, Äsium, wenn die Überlieferung so zu deuten ist, 247 an der umbrischen errichtet wurde, wozu dann noch 244 und 241 die latinischen Kolonieen Brundisium und Spoletium kamen[1]), jene als Zielpunkt der Strafse von Capua über Benevent zum Meere und als wichtiger Hafenplatz für den Verkehr nach dem Osten, diese mitten in Umbrien zum Schutz des Verkehrs mit Ariminum.

Resultate des Kriegs.

10. Der schliefsliche Sieg war mit der Eroberung des karthagischen Teils von Sicilien für das ganze Staatsleben von höchster Bedeutung. Es kam jetzt als neues Element die Einrichtung eines unterthänigen Landes als besonderen aus einem Komplex von Gemeinden bestehenden Verwaltungsgebiets, einer *provincia* in speziellem Sinn.[2]) Von den Halbbürgergemeinden, mit denen sie die unmittelbare Zugehörigkeit zum Staat und die Steuerpflicht gemein hatten, unterschieden sich die Provinzialgemeinden durch den absoluten Mangel jedes Bestandteils von Bürgerrecht, d. h. die Beibehaltung des Peregrinencharakters. Von den Bundesgenossen, die ebenfalls Peregrinen waren, schied sie, soweit nicht einzelne Gemeinden das Recht von Bundesgenossen erhielten, die Steuerpflicht und die Unterthänigkeit, d. h. die Begründung ihrer Rechtsstellung nicht in einem Vertrag, sondern in einem von Rom aus gegebenen Gesetz. Es war wohl von Anfang an in Aussicht genommen, dafs dieses Verhältnis nicht auf Teile der *terra Italia*, wie man sie damals begrenzte, angewandt werden sollte, und dies war nicht blofs für Italien, sondern auch für die republikanische Verfassung wichtig, aber für die letztere war auch mit der Beschränkung auf das überseeische Gebiet die neue Einrichtung bedeutsam genug. Die Provinz wurde zunächst noch über ein Jahrzehnt von Rom aus durch die Konsuln mit Hülfe des Mandats an untergeordnete Beamte verwaltet und erst nachdem im J. 227 noch ein zweites Gebiet dieser Art hinzugekommen war, von einem besonderen Beamten[3]); aber dies war untergeordnet gegenüber dem Umstand,

Bildung einer aufseritalischen Provinz.

1) Vell. 1, 14: *post XVII annos* (nach Gründung von Äsernia) *Aesium* (so Mommsen, Münzw. S. 332 A. 113, *Aesulum* die Hdschr.) *et Alsium Fregenaeque post biennium, proximoque anno Torquato Sempronioque cos. Brundisium (colonis occupata).* Welche dieser Kolonieen solche von Bürgern oder Latinern waren, ist anderweitig bekannt.

2) Weiteres über diesen Begriff s. im System.

3) S. über die Konsequenzen davon unten.

Digitized by Google

dafs man diese Verwaltung nicht mit besonderer Zeitbemessung und mit einer aus den Bedürfnissen des Landes selbst heraus geordneten Kompetenz organisierte, sondern sie an den jährlichen Wechsel der städtischen Beamten knüpfte und nach dem Muster des Verwaltungssystems der Magistratur in Italien gestaltete. Man wollte eben mit möglichst wenig Apparat und Mühe über die neue Aufgabe hinwegkommen und sah von Anfang an nur ein nutzbares Gut in solchem Erwerb.[1]) In das Gleichgewicht der Gewalten aber, wie es sich in der letzten Zeit gestaltet, brachten die eigentümlichen Verhältnisse der Magistratur in der Provinz wenigstens die Gefahr einer Störung oder, geschichtlich betrachtet, den Anhaltspunkt für eine, wenn auch erst zweihundert Jahre nachher eintretende, Umkehrung der republikanischen Ordnung. Zwar erhielt auch der oberste Provinzialmagistrat, in welchem wie alle Gewalt so auch alle Verantwortung sich konzentrierte, seine Instruktionen vom Senat. Aber er hatte auf seinem Posten sowohl gegenüber seinen Soldaten, also römischen Bürgern, als gegenüber der friedlichen Bevölkerung die ganze Zeit seiner Funktion hindurch die Rechte des Kriegszustands, der hier also das ordentliche Verhältnis war, während er nach der Verfassung, wie der Krieg selbst, nur ein Ausnahmezustand sein sollte. Noch war dieses Verhältnis blofs für die Provinzialen nachteilig, aber es ist die Wurzel der späteren aufserordentlichen Gewalten und schliefslich derjenigen Gewalt, welche das aufserordentliche Imperium in den Mittelpunkt des Reichs verlegte und permanent machte.

Materieller Gewinn.

Die Mittel des römischen Staats wurden durch die Einziehung des Gemeindeeigentums sowie die Steuerauflagen wesentlich erhöht, andrerseits aber in erweitertem Mafse in Anspruch genommen. Zwar mufsten die Provinzen für die Kosten der Besetzung und Verwaltung selbst aufkommen, aber sie stellten keine Mannschaft, aufser in dringenden Fällen für den Lokaldienst und etwa unter besonders günstigen Verhältnissen von Zuverlässigkeit für Spezialwaffen. In Sicilien speziell zog man für jetzt Vorteile für die Wehrkraft nur aus dem Bündnis mit dem noch

1) Cic. Verr. act. II, 2, 7: *quoniam quasi quaedam praedia populi R. sunt vectigalia nostra atque provinciae, quemadmodum vos propinquis vestris praediis maxime delectamini, sic populo R. iucunda suburbanitas est huiusce provinciae.*

Digitized by Google

unabhängigen Syrakus und den Mamertinern in Messana.[1]) Die Steuerauflagen aber, welche der Insel zur Last fielen, liefs man der Höhe und Art nach in dem Mafs, das die früheren Herrn schon aufgelegt[2]), woraus sich dann freilich, da der römische Staat die Zehnten und Zölle nicht direkt erhob sondern verpachtete, für die auf diese Geschäfte sich werfenden römischen Bürger ein ergiebiges Gebiet der Spekulation ergab. Da ferner zwischen den einzelnen Gemeinden der privatrechtliche Verkehr (*commercium*) aufgehoben, es also Angehörigen der einen Gemeinde unmöglich gemacht wurde, in der andern Grundeigentum zu erwerben[3]), so wurde es römischen Bürgern leicht, solche Erwerbungen ohne erschwerende Konkurrenz zu machen. Es mag sein, dafs zu solchen Geschäftsvorteilen sofort auch italische Bundesgenossen zugelassen wurden und insofern den letzteren ein indirekter Gewinn zufiel. Dafs bei der Kriegsentschädigung, welche den Karthagern auferlegt wurde, die Italiker nach Mafsstab ihrer Leistungen beteiligt worden wären, wird nicht erwähnt; doch entsprach irgend eine Beteiligung zu sehr der Billigkeit und Klugheit, um von vornherein abgewiesen zu werden; jedenfalls werden die Bundesgenossen bei der Verfügung über die unmittelbare Kriegsbeute berücksichtigt worden sein. — Aber der Löwenanteil fiel dem römischen Volk zu, das, wie es im J. 265 den vorsichtigen Senat zum Einschreiten in Sicilien gedrängt haben soll[4]), so nun von den Komitien aus selbst ernstlich in die von Lutatius Catulus geführten Unterhandlungen eingriff, um sich seine Ansprüche zu sichern.[5]) Das schliefsliche Resultat war so, dafs es sich leicht dabei beruhigen konnte, und die Befriedigung über errungenen Sieg und Frieden wird mitzurechnen sein unter

1) Polyb. 1, 16 f. Cic. Verr. act. 5, 50.

2) Cic. Verr. act. 2, 3, 12: *Inter Siciliam ceterasque provincias in agrorum vectigalium ratione hoc interest, quod ceteris aut impositum est vectigal certum, quod stipendiarium dicitur, ut Hispanis et plerisque Poenorum, quasi victoriae praemia ac poena belli, aut censoria locatio constituta est, ut Asiae lege Sempronia. Siciliae civitates sic in amicitiam fidemque recepimus, ut eodem iure essent quo fuissent eademque condicione populo R. parerent qua suis antea paruissent.*

3) act. 2, 3, 93: *commercium in eo agro nemini est.* Nur die Centuripiner wurden in dieser Beziehuug privilegiert und hatten *commercium* mit allen andern, act. 2, 3, 108: *Centuripini, quod in omnium fere finibus possessiones habent.*

4) Polyb. 1, 11.

5) Polyb. 1, 63.

Digitized by Google

den Faktoren, die den Censoren von 241 die Durchführung der Reform der Centuriatkomitien erleichterten. — In Italien selbst wurde ohne Zweifel die Vollbürgerschaft aufs neue aus den Halbbürgern verstärkt; es scheinen zwar in die zwei Tribus, welche bei demselben Census errichtet wurden, die Velina und Quirina, zunächst nur die schon vorher aufgenommenen Sabiner eingeteilt worden zu sein[1]); allein wenn nicht neue Gemeinden hinzugekommen wären, hätte man schwerlich neue Bezirke errichtet. Aber andrerseits zeigt die Rechnung, die unsrer Auffassung nach der Reform dieses Jahrs zu Grunde liegt[2]), dafs man damit zugleich die Aufnahmen ganzer Landschaften beendigt wissen, es also im wesentlichen bei der bestehenden Verteilung der Rechte in Italien belassen haben wollte. Dafs die Macht der Thatsachen solche Anschauungen wieder ändern konnte, wird niemand leugnen, aber ebenso sicher ist, dafs die so sich befestigende Vorstellung von dem Vorrecht des nun begründeten Bestands der römischen Bürgerschaft und in ihr der alten Bezirke möglichst viel dazu beitrug, dafs die Macht der Thatsachen so lange Zeit nicht und schliefslich nur unter den heftigsten Kämpfen zur Geltung kam. — Dafs in dieser Zeit das benachbarte Falerii in Südetrurien, das mit seiner den Latinern nahe verwandten Bevölkerung bisher unabhängig geblieben war, einverleibt wurde, entsprach der Sachlage, da Rom jetzt soweit möglich seine nächste Umgebung eigen haben mufste und nur aus besonderen geschichtlichen Gründen einige Städte des alten Latium unabhängig liefs. Durch wessen Schuld es kam, dafs die Einverleibung des kleinen Orts, der im Ernste nicht daran denken konnte, sich Rom feindlich gegenüberzustellen, mit Gewalt geschah, läfst sich, da kein Detail überliefert ist, nicht erkennen.[3])

Italische Verhältnisse.

Der Krieg mit Falerii.

§ 21. Die Zwischenzeit zwischen dem ersten und dem zweiten punischen Krieg.

1. Das Jahr 241 hatte gelegentlich der Umgestaltung der Komitien die vorliegenden Fragen der inneren Politik und der Verwaltung so weit geordnet, dafs die Aufmerksamkeit der Re-

Annexion von Sardinien.

1) Vgl. den Nachweis bei Beloch, ital. Bund S. 32 f.

2) S. o. S. 323 f.

3) Liv. ep. 19: *Falisci cum rebellassent sexto die perdomiti in deditionem venerunt.* Polyb. 1, 65, 2. Nach den fasti triumph. und Eutrop 2, 28 geschah es im J. 241, nach Oros. 4, 11 im J. 238.

Digitized by Google

gierung sich ganz nach aufsen richten konnte. Hier war es der Aufstand der karthagischen Söldner gegen ihre Herrn, der die Römer um einen bedeutenden Schritt weiter brachte. Schon seit längerer Zeit war es ein Ziel ihrer Politik gewesen, die gröfseren Inseln, welche Italien in den Flanken lagen, nicht andern Mächten zu überlassen. In diesem Sinn hatten sie schon ein Jahrhundert vorher in Korsika Fufs zu fassen gesucht[1]), hatte im J. 259 der Konsul Scipio eine Expedition gegen Korsika und Sardinien unternommen[2]), und dafs das Verbleiben der beiden Inseln bei Karthago eine Lücke in den Resultaten des sicilischen Kriegs gelassen habe, darüber war man in Rom wohl einig. Jetzt, im J. 238, brachte die Meuterei der Söldner, die in Sardinien wie in Afrika ausbrach, direkt durch das Hilfsgesuch der sardinischen Empörer, indirekt durch die Erschöpfung der Karthager in der Heimat nachträglich ein, was im J. 241 nicht zu erreichen gewesen, nicht als Preis eines ehrlichen Kampfs, sondern durch Vertragsbruch[3]), dessen Unrecht man zu decken suchte durch Bedrohung und Mifshandlung des entrüsteten und empörten Gegners. Zu solcher Haltung der römischen Politik, die nicht blofs einmal sich zeigt, trug das unpersönliche Senatsregiment wesentlich bei. Niemand trug die moralische Verantwortung, die Beamten nicht, da sie ja nur das Organ des Senats waren, die im Senate Stimmenden nicht, da die Auktorität geteilt war, und jeder sich daran hielt, dafs er den Vorteil des Staats wahre. Nur in Zeiten, in welchen ein bestimmender persönlicher Einfluſs sich längere Zeit geltend macht, wie gegen den Schluſs des zweiten punischen Kriegs, kommt unter dem Einfluſs der Individualität des Scipio in der auswärtigen Politik der Römer das Gefühl zu einiger Geltung, dafs auch die Wahrung des Staatsinteresses über den Schein einer formell rechtlichen Korrektheit hinaus an Gesetze individueller Sittlichkeit gebunden sei. — Auch die beiden neu gewonnenen Besitztümer wurden zunächst von Rom aus verwaltet oder vielmehr, um was es sich hier immer nur handelte, militärisch gehütet.

Gallien und die Politik des C. Flaminius.

2. An der Nordgrenze Italiens waren es nicht moralische Rücksichten, welche die Römer am Vorgehen hätten hindern

1) S. o. S. 296 A. 3.

2) vgl. corp. inscr. lat. 1. n. 32. Liv. ep. 17 u. a. St.

3) Urteil des Polybius 3, 28: *οὔτε πρόφασιν οὔτ' αἰτίαν εὕροι τις ἂν εὔλογον* u. s. w.

Digitized by Google

können — denn hier waren sie in der Defensive — sondern Gründe der Vorsicht und Überlegung. Dafs die Gallier die gegen sie errichteten Grenzposten unbehelligt liefsen, war nicht zu erwarten, es war vielmehr auffallend, dafs sie 45 Jahre lang Ruhe gehalten.[1]) Indes der Angriff der vereinigten cis- und transalpinischen Gallier gegen Ariminum im J. 236, der sich gefährlich genug anliefs, wurde durch die eigene Uneinigkeit der Barbaren so sehr zu nichte, dafs die Römer im darauffolgenden Jahre sich eines vollen Friedensmoments erfreuen durften.[2]) Aber eben weil man jetzt sonst die Hände frei hatte und auch den Galliern gegenüber das weitere Verhalten selbst bestimmen konnte, drängte sich die Überlegung auf, wie im Norden fernerhin zu verfahren sei, und daraus ergaben sich innere Zwistigkeiten von gröfserer Tragweite. Es gab in Picenum und in dem vor 50 Jahren den Galliern abgenommenen Landstrich noch bedeutende Strecken von Gemeinland, die bisher durch Occupation vergeben waren; jetzt, im J. 232 betrieb ein Tribun C. Flaminius die Aufteilung dieses Landes. Auch abgesehen von dem Vorteil, der dadurch einem grofsen Teil der Bürgerschaft zufallen sollte, liefs sich dafür anführen, dafs eine Reihe von Bürgeransiedlungen einen sehr viel besseren Grenzschutz gäbe als die auf den Possessionen der Vornehmen übliche Bewirtschaftung mit Sklaven oder wenigen abhängigen Leuten. Der Senat seinerseits konnte geltend machen, dafs Assignationen bei der neu erwachten Unruhe der Gallier, die bereits wieder den Transalpinern die Thore Italiens geöffnet, gefährlich sein könnten und der Augenblick zu einer solchen Mafsregel schlecht gewählt sei. Auf beiden Seiten standen sich so ernste politische Motive wie Fragen des Egoismus der entscheidenden Faktoren gegenüber, und es war damals für die unmittelbar Beteiligten wie heute für das historische Urteil nicht leicht, beides zu scheiden. Eine eingehende Erwägung der Umstände aber wird zugeben, dafs nicht bloſs der Erfolg, sondern auch innere Gründe das bessere Recht auf der Seite des Tribuns erkennen lassen. Nach der bisher vorherrschenden Praxis betrachtete es der Senat als zu seiner Kompetenz gehörig, über die Verwendung des Gemeinlandes zu entscheiden, aber eine positive Rechtsbestimmung gab es darüber nicht. Machte nun der Senat dies geltend und war er berechtigt, Mifstrauen gegen

1) Polyb. 3, 21.

2) Varro de l. l. 5, 165 (Schluſs des Janustempels i. J. 235).

Digitized by Google

die Persönlichkeit des Tribuns zu hegen, so lag ihm ob, dafür zu sorgen, dafs seine Gründe nicht sich mit der Interessenfrage des Occupationsvorrechts deckten: er mufste von sich aus das fragliche Land zur Assignation bestimmen, aber sich den Zeitpunkt der Ausführung vorbehalten und die Leitung in die Hand der Magistratur legen. Statt dessen setzte er dem Verlangen des Tribuns starre Opposition gegenüber und veranlafste diesen dadurch, auf Grund des hortensischen Gesetzes seinen Vorschlag mit Umgehung des Senats direkt an die Tribus zu bringen und mit diesen durchzusetzen. Auch jetzt wieder zeigten sich die Bürger aktionslustig; wie die Volksstimmung gegen Tarent und gegen Karthago den Ausschlag gegeben, so jetzt in dieser Frage, in der jeder, der Land in der bestrittenen Gegend begehrte, wufste, dafs er sein Leben dafür einsetzte. Das Gesetz wurde angenommen und ausgeführt und zwar ohne Zweifel in bedeutendem Mafsstab zu gunsten von Klassenbürgern; denn für die Versorgung der Freigelassenen und Proletarier hätte sich die in den Tribus den Ausschlag gebende Bürgerschaft kaum erwärmt. Die unmittelbare Folgezeit hat gezeigt, dafs Flaminius sachlich recht hatte, denn der Kampf mit den Galliern war unvermeidlich und darum jede Position, die in dem ihnen ausgesetzten Gebiet befestigt wurde, ein Gewinn, und da der Senat seinerseits, so weit wir sehen, nur ablehnend sich verhielt, so fällt auch die Verantwortung für das formelle Verfahren nicht auf den Tribun, sondern auf die Regierung. Die Hartnäckigkeit des Senats zu brechen gab es kein anderes Mittel, als die freie tribunicische Initiative in der Gesetzgebung, und die Verfassung war dem nicht entgegen, wenn auch in der bisherigen Praxis es anders gehalten worden war. Es kann auch nicht gesagt werden, dafs damit für die Zukunft ein schlimmes Beispiel gegeben gewesen sei, denn es lag in der Hand der Regierung, durch richtige Behandlung der Ackerfrage diesen Vorgang einseitiger Initiative nicht weiter wuchern zu lassen, und die Geschichte hat gezeigt, dafs erst als das Senatsregiment in dieser Beziehung völlig in selbstsüchtiges Gehenlassen verfallen war, die tribunicische Opposition wieder die Landfrage aufnahm und auch in andern Dingen vom Senatseinflufs sich emancipierte. Aber was auch die Folgen gewesen wären, das konstitutionelle Leben würde stagnieren, wenn einer sachlich begründeten Opposition es versagt sein sollte, einer Regierung durch verfassungsmäfsige Mittel

Digitized by Google

Zugeständnisse abzunötigen, weil die Anwendung dieser Mittel für die Zukunft schädlich sein könnte; mit besserem Recht konnte man in diesem Vorgang eine heilsame Warnung an die Regierung sehen, das ihrige zu thun, um die Entscheidung über das Gemeinland nicht in den Parteizwist ziehen zu lassen. Eine andere Frage ist, ob Flaminius der Mann war, das von ihm Durchgesetzte, wie er es wollte und erreichte, auch auszuführen. Der Feldzug gegen die Insubrer in seinem Konsulat von 223 zeigt, dafs Mifstrauen gegen seine Führung gerechtfertigt war; aber die ganze Laufbahn des Mannes macht den Eindruck, dafs es in der Hand der Regierung lag, die Kraft der Initiative, die in ihm lag, zu positivem Schaffen zu verwerten und zugleich durch Mitwirkung zu beschränken.[1]) Die Bürgerschaft, die mit ihren Stimmen hinter dem Tribun gestanden war, half dann auch mit ihren Schwertern dem Konsul, so dafs zu stande kam, was er gewollt. Nicht nur wurde sein Ackergesetz durchgeführt und die Gallier, die vielleicht dadurch mit zum Vorgehen veranlafst waren, im J. 225 durch die Schlacht bei Telamon aus der Offensive, die sie ergriffen, zurückgeworfen, sondern der Konsul Flaminius eröffnete auch im J. 223 den Weg zum Po und über denselben hinüber, und schliefslich gelang es ihm durch die Tüchtigkeit seiner Truppen, wie seinem Nachfolger Marcellus durch Tapferkeit und strategisches Geschick, die jenseitigen Gallier zu unterwerfen. Dafs römische Staatsmänner damals daran denken durften, den Kampf mit den Galliern entschlossen aufzunehmen, zeigt die Übersicht über die römischen Streitkräfte, die sich im J. 225, als das Gallierheer drohte, der Senat verschaffte und deren Kenntnis wir der Sorgfalt des Polybius verdanken. Nicht weniger als gegen 800 000 Waffenfähige standen der römischen Macht aus dem italischen Land zu Gebot.[2]) Dem Censor Flaminius war es

1) Das Urteil der Gegner des Flaminius giebt Polybius wieder 2, 21: *Φλαμινίου ταύτην τὴν δημαγωγίαν εἰσηγησαμένου καὶ πολιτείαν, ἣν δὴ καὶ Ῥωμαίοις ὡς ἔπος εἰπεῖν φατέον ἀρχηγὸν μὲν γενέσθαι τῆς ἐπὶ τὸ χεῖρον τοῦ δήμου διαστροφῆς, αἰτίαν δὲ καὶ τοῦ μετὰ ταῦτα πολέμου συστάντος αὐτοῖς πρὸς τοὺς προειρημένους*, und dieselbe Auffassung verwertet Cicero für seine Zeit de senect. 11 sq. Von Neueren widersprechen diesem Urteil Niebuhr 1, 233 f. Lange 2, 144 ff. Ihne 2, 109 f. 175; dagegen tritt ihm Mommsen 1, 818. 822. 824 bei.

2) Polyb. 2, 23: *καθόλου τοῖς ὑποτεταγμένοις ἀναφέρειν ἐπέταξαν ἀπογραφὰς τῶν ἐν ταῖς ἡλικίαις σπουδάζοντες εἰδέναι τὸ σύμπαν πλῆθος τῆς ὑπαρχούσης αὐτοῖς δυνάμεως*. c. 24: (nach Aufzählung der einzelnen italischen

Digitized by Google

dann im J. 220 vergönnt, die Straſse von Spoletium nach Ariminum zu vollenden, die entsprechenden Anlagen zu machen und seinen Namen daran zu knüpfen.[1]) Seiner Wirksamkeit war es auch zu danken, daſs man bereits die Posten von da bis zum Po bestimmen, Placentia und Cremona als latinische Kolonieen noch im J. 218 zur Ausführung bringen und in Mutina wenigstens

Kontingente) ὥστε — τὸ σύμπαν πλῆθος τῶν δυναμένων ὅπλα βαστάζειν αὐτῶν τε Ῥωμαίων καὶ τῶν συμμάχων πεζῶν μὲν ὑπὲρ τὰς ἑβδομήκοντα μυριάδας, ἱππέων δὲ εἰς ἑπτὰ μυριάδας. Der polybianische Bericht stammt aus Fabius Pictor, der selbst den Gallierkrieg mitmachte. Vgl. über diesen Bericht des Polybius und die darin enthaltenen Zahlenangaben Beloch, rhein. Mus. XXXII S. 245 der ital. Bund S. 93 ff.; dagegen Mommsen röm. Forsch. 2, 382 ff. Ich habe in den *Commentationes in hon. Mommseni* in der Abh. „die Bürgerzahlen im römischen Census" S. 126 entsprechend der ebenfalls aus Fabius stammenden Angabe bei Liv. 1, 44, 2, daſs die *capita civium*, welche in jedem Census als Schlusresultat gegeben werden, enthalten die Zahl *„eorum qui arma ferre possent"*, in der polybianischen Zahl von 325 000 Römern τῶν δυναμένων ὅπλα βαστάζειν das Resultat der vorhergehenden Bürgerschatzung gesehen, zusammen mit den Halbbürgern, die ich etwa auf 45 000 Mann veranschlagte. Unter den Römern aber wären dann, wie nach meiner Ansicht bei jedem Census, sowohl die *iuniores* als *seniores* begriffen gewesen. Mommsen macht dagegen geltend, daſs Polybius, wenn er seinen Lesern die Wehrkraft Italiens vorführen wollte, die *seniores* nicht könne in die italienischen Mannschaften ἐν ταῖς ἡλικίαις mit hineingezogen haben. Dies mag sein; es ist möglich oder wahrscheinlich, daſs jene 325 000 Mann nur *iuniores* enthielten und Polybius im stande war, dies so aus Fabius zu entnehmen. Dann muſs eben die Zahl der Halbbürger in viel stärkerem als obigem Betrag angenommen werden, und dies erlaubt die Ausdehnung des Gebiets derselben nicht nur, sondern verlangt es. Die Konsequenz davon ist, daſs dann die von Polybius gegebene Zahl der Römer nicht mehr in einer Reihe mit den übrigen Censuszahlen steht, weil diese in ihren *capita civium* die *seniores* mit enthalten, während, was Polybius giebt, zwar auch den Census-Listen entnommen ist, aber nicht der Schlusszahl, sondern den Detail-Listen, nach denen sich die Aushebung richtete. Daſs Liv. 1, 44 die *capita civium* auch die *seniores* begreifen, folgt mir nicht sowohl aus den hypothetischen Faktoren der dortigen Gesamtzahl von 84 000 als aus der Interpretation der Stelle, und daſs Fabius, der dort in letzter Instanz Gewährsmann ist, dies nicht so angesehen hätte, wenn es nicht zu seiner Zeit auch so gewesen wäre, ist mir immer noch wahrscheinlich. Das Interesse, die offiziell zusammenfassenden Schlusszahlen immer in derselben Bedeutung zu lassen, scheint mir einleuchtend, und ein Schaden konnte daraus nicht erwachsen, da die Beamten natürlich für die Bedürfnisse der Verwaltung von den Detailsummen ausgingen, nicht von der Schlusszahl, und so wird es auch dem Fabius, wenn er in seinen Angaben für 225 die Zahl der Feldtüchtigen ausheben wollte, nicht schwer gewesen sein, diese zu erfahren.

1) Vgl. die *via Flaminia* und an derselben *Forum Flaminii (Itiner.)*.

Digitized by Google

einen Anhaltspunkt für Operationen begründen konnte.[1]) Dafs zu gleicher Zeit in den nordwestlichen Verzweigungen des Apennin wiederholt mit den Ligurern[2]) zu kämpfen war, bezeugen die schriftstellerischen Quellen und die Triumphaltafel; die Natur des Terrains verhinderte jedoch ähnliche Erfolge wie in der Poebene. — Umsomehr Erfolg hatte die Regierung auf einer andern Seite Italiens, in Illyrien (230—228).[3]) Dort war sie genötigt zum Schutz ihrer Küstenstädte am adriatischen Meer gegen die illyrischen Seeräuber einzuschreiten. Die Energie, mit der man hier verfuhr, schuf in kurzer Zeit Ordnung an der jenseitigen Küste, den Griechen nicht weniger zum Dank als den Italikern. Doch kam man dadurch bereits in unmittelbare Berührung mit derjenigen Diadochenmacht, welche die Politik Griechenlands bestimmte, mit Makedonien. Illyrien.

3. War es auf diese Weise gelungen, Italien auf allen Seiten mit Schutzwehren und Aufsenposten zu umgeben; so übersah die Regierung auch die Vorgänge in Spanien nicht. Zunächst zwar nachdem Hamilkar Barkas die Aktion Karthagos dorthin verlegt hatte, sah sie zehn Jahre lang (238—228) zu; aber in demselben Jahr, in welchem sie den ersten illyrischen Krieg zu Ende brachte, suchte sie in Spanien einen festen Punkt gegen die Karthager zu gewinnen, und zwar mit Städten von griechischem Charakter oder wenigstens griechischen Ursprungserinnerungen[4]); man machte die Interessen von Emporiä und Sagunt durch Bündnisse zu römischen und gewann in diesen Städten Beobachtungs- Spanien.

1) Liv. 21, 25 u. dazu Weifsenborn. Polyb. 3, 40; über Placentia auch Ascon. p. 5.

2) Liv. ep. 20: *adversus Ligures tum primum exercitus promotus est* erwähnt unmittelbar nach der Gründung von Spoletium, act. triumph. in Corp. inscr. lat. 1, 458 zu den J. 518, 521, 531 Varr.

3) Polyb. 2, 2 ff. Appian Illyr. 7 f. Zonar. 8, 19. Eutrop. 3, 4.

4) Griechischer Charakter liegt bei Sagunt in der einen Form der Gründung (Liv. 21, 7, 2) und wäre in dem Vertrag bei App. Illyr. (*Ζακυνθαίους καὶ τοὺς ἄλλους ἐν Ἰβηρίᾳ Ἕλληνας αὐτονόμους καὶ ἐλευθέρους εἶναι*) von den Römern ausdrücklich in Anspruch genommen worden, während es nach Polyb. 3, 27. 29 f. die nachträgliche Aufnahme in den Frieden des Catulus war, was Sagunt schützte. Livius läfst a. a. O. Ardeaten mit den Griechen von Zakynthos dort gemischt sein; in den Erzählungen von den Kämpfen um Sagunt liegt eher spanischer Charakter; vgl. Liv. 21, 19. Das Griechentum mufs aber das herrschende Element gewesen sein, und für die römische Politik war es zuverlässiger sich zunächst auf dieses zu stützen.

Digitized by Google

punkte gegen den Rivalen; man betrachtete sie als in den Vertrag des Catulus eingeschlossen und setzte in einem neuen Vertrag mit Hasdrubal fest, dafs der Ebro die Grenze für die karthagischen Eroberungen sein solle. Weiter aber ging der Horizont der römischen Politik nicht. Die Nachgiebigkeit, mit welcher der gedemütigte Feind in die Verträge von 238 und 228 gewilligt hatte, machte sicher, und wenn je der Krieg wieder ausbrechen sollte, dachte man sich Spanien, nicht Italien als Kriegsschauplatz.[1])

Statthalter in den Provinzen.

4. Im J. 227 sah man ein, dafs die Verwaltung der überseeischen Gebiete nicht mehr von Rom aus geführt werden könne und entschlofs sich, selbständige Oberbeamte dorthin zu schicken, einen für Sicilien und einen für Sardinien und Korsika. Die Unterbeamten sollten in derselben Weise, wie bisher dem Konsul, so nun diesem Provinzialmagistrat untergeben sein. Der erstere hatte Titel und Rang eines Prätors, die letzteren eines Quästors. Dagegen gehörte, was an der Nordgrenze Italiens hinzugekommen war und ferner noch hinzukommen sollte, wie bisher zu dem Amtsgebiet der Konsuln. Zur Durchführung dieser Mafsregel wählte man von jetzt ab zwei Prätoren mehr; eine gleichzeitige Vermehrung der Quästoren wird nicht erwähnt; da die vorher bestehende von Rom aus geführte Verwaltung jedenfalls Beamte mit dieser Funktion an Ort und Stelle gehabt hatte, sei es aus der Zahl der vorhandenen Quästoren oder der durch Prorogation vom jeweilig vorhergegangenen Jahr beschafften, so konnte man in derselben Weise noch fortfahren und weitere Vermehrung der Zukunft anheimstellen, und auf diesem Gebiete konnte die Prorogation, die politisch unschädlich war, administrativ nur nützlich sein. Im System der Provinzialverwaltung wurde durch diese Neuerung nichts geändert, obwohl gerade dieser Moment Veranlassung zu anderer Ordnung geboten hätte. Aber bei dem sardinischen Posten[2]) insbesondere sah man deutlich, dafs es der Republik nur um die militärische Seite und um die Ausbeutung des Menschen- und Produktenmaterials dieser Inseln zu thun war, nicht um ihre Kultur. Leider wissen wir über den Anfang der besonderen Verwaltung

1) Polyb. 3, 15, 13.

2) Liv. ep. 20. Das Jahr ist zu entnehmen aus der Reihenfolge der Notizen in dieser Stelle, sowie aus der Stellung der Notiz bei Zon. 8, 19 extr.: *μετὰ δὲ τοῦτο Σαρδόνιοι ἐν δεινῷ ποιούμενοι, ὅτι στρατηγὸς Ῥωμαίων ἀεὶ καθειστήκει αὐτοῖς, ἐπανέστησαν.*

Digitized by Google

Siciliens nichts; es ist nur berichtet, dafs C. Flaminius der erste sicilische Prätor war[1]); daraus kann man wenigstens schliefsen, dafs die Bürgerschaft, die ihn wählte, und der Senat, der ihn — willig oder ungern — auf diesen Posten gehen liefs, eine energische Kraft und einen wohlmeinenden Mann zu dem wichtigen Amt bestimmte. Für die Charakteristik des Flaminius wäre es besonders belehrend zu wissen, in welcher Weise er dieser Funktion nachkam; dafs ihm die Provinz ein dankbares Andenken bewahrte, ist bezeugt[2]), aber es wird keine organisatorische Mafsregel erwähnt, die auf ihn zurückginge.

Einfluſs des Flaminius in inneren Fragen.

5. In der inneren Politik dagegen ist es das Wirken dieses Mannes, an das sich knüpft, was an Bewegung in derselben zu bemerken ist; aber der Ausgangspunkt seiner Bestrebungen liegt darum doch überall in der Behandlung der auswärtigen Aktion. Seine Stellung kann dem Senat gegenüber als eine liberal oppositionelle bezeichnet werden, aber nicht auf dem Gebiet des Verfassungslebens. Von diesem aus waren nach dem was die hortensische Gesetzgebung für das Tribunat und die Tributkomitien gebracht, immer noch Fortschrittsbestrebungen verschiedener Art denkbar. Man konnte die Befugnisse der Regierung in administrativer Beziehung wirksam beschränken, indem man Dinge, die bisher der Verwaltung zugestanden oder nur nach deren gutem Willen vor das Volk gekommen waren, durch Gesetz der Entscheidung der Volksversammlung zuwies; allein Flaminius beschränkte sich darauf, praktisch von dem Rechte der Volkstribunen zu freier Initiative Gebrauch zu machen, und beliefs es im übrigen bei dem bisherigen Mangel einer näheren Bestimmung dessen was Gesetzgebungsfrage sei, ein Mangel, der allerdings bis jetzt der Regierung zu gute kam. Man konnte ferner das vorzugsweise auf religiösen Instituten beruhende Einspruchs- und Hemmungsrecht der Regierung beschneiden oder abschaffen, aber auch hier ging Flaminius nicht über das hinaus, was augenblickliche Zwecke verlangten, indem er sich für seine Person über Hindernisse hinwegsetzte, die man ihm von dieser Seite her bereitete.[3]) Es war sodann eine Opposition gegen das bisher

1) Solin. 5, 1: *eodem anno Sardiniam M. Valerius, alteram (insulam Siciliam) C. Flaminius praetor sortiti sunt.* Vgl. Liv. 33, 42 (folg. A.)

2) Liv. 33, 42, 8: im J. 196 *id (frumentum) C. Flamini honoris causa ipsius patrisque* (des Prätors von 227) *advexerant Siculi Romam.*

3) Zonar. 8, 20 (für das erste Konsulat). Liv. 21, 63 (Verhalten im

Digitized by Google

Bestehende möglich in der Ordnung der Volksversammlungen, indem man bei der Reform der Centuriatkomitien sich nicht beruhigte, sondern weitergehende organisatorische Veränderungen anstrebte oder das Stimmrecht der Freigelassenen und Proletarier besserte; aber Flaminius dachte nicht an solche Reformen, entfernte vielmehr als Censor die Freigelassenen aus den ländlichen Tribus[1]), in welche sie sich eingeschlichen hatten. Überhaupt aber — und dies gilt noch auf lange Zeit für jeden oppositionellen Versuch — konnte Gegnerschaft gegen die Regierung in inneren Fragen von dem einen Jahr des Volkstribunats aus nur einen sehr beschränkten Spielraum haben.[2]) Die weitere Laufbahn des gewesenen Tribuns sodann bewegte sich in dem Rahmen der Magistratur, und er wollte Auktorität von regierender Stellung aus üben; aber selbst wenn er als Konsul oder Censor dem Senate zuwider handeln wollte, so konnten solche Bestrebungen von bleibenderem Erfolg nur dann sein, wenn es ihm gelang, gründliche Änderungen in dem Verhältnis zwischen Senat und Magistratur zu erwirken; wir sehen aber nicht, dafs Flaminius hier eine konstitutionelle Reform anstrebte. Freilich, selbst wenn er es gewollt hätte, so sicherte wieder die Jahresmagistratur mit dem zehnjährigen Intervall als Bedingung der Wiederbewerbung wie die Übertragung dieses Gesetzes auf das Volkstribunat, die in dieser Zeit schon anzunehmen ist, den Senat gegen jede nachhaltige Opposition. Wenn wir nach all dem jede derartige Tendenz aus der Rolle des Flaminius entfernen, so erklärt sich uns seine ganze politische Stellung vielmehr daraus, dafs er das Organ der Wünsche der Gemeinde war, die Stellung Roms in Italien so fruchtbar wie möglich für den römischen Bürger zu

---

ersten und zweiten Konsulat). Dafs der zu einer chronologisch verwirrten Partie des Livius gehörige Bericht, Flaminius habe in Opposition gegen den Senat sein zweites Konsulat in Ariminum angetreten, nicht richtig sei, führen aus Wölfflin, Antiochus von Syrak. 1872. S. 69. Seeck im Hermes 8 S. 162 f. Lange 2, 166; aber irgend eine Verletzung des Herkommens scheint vorgelegen zu haben.

1) Liv. ep. 20: (in der Censur des C. Flaminius) *libertini in quattuor tribus redacti sunt, cum antea dispersi per omnes fuissent.* Dafs dieses Eindringen in die ländlichen Tribus widerrechtlich gewesen, darüber s. o. S. 323 A. 3.

2) Die Anekdote, dafs die Optimaten einmal an die väterliche Gewalt appellierten, um den Tribun Flaminius von der Rednerbühne herabzuziehen, mag wahr sein, obgleich sie in den Rhetorenschulen kursierte (Cic. de inv. 2, 52); auf den Erfolg hatte dies aber keinen Einfluſs.

Digitized by Google

machen. So gleichgültig dieser auf Grund dessen, was er erreicht hatte, gegen Verfassungsfragen war, so ernst nahm er es mit den durch die Erfolge der Kriege erweckten Interessenfragen. In diesem Sinn hatte das Volk 264 den Krieg in Sicilien gewollt und im J. 241 sich in die Friedensverhandlungen gemischt; in diesem Sinn wählte es den Flaminius, der ihm auch als Redner imponierte[1]), als neuen Mann ins Tribunat und von diesem aus in die Magistratur, und Flaminius verstand diese Wahl und drang auf Fortsetzung der Annexionen. Alles andere war ihm Mittel für diesen Zweck. Die unmittelbare Befriedigung für den gemeinen Mann war in Italien zu holen, und dies verschaffte das Gesetz von 232; mittelbar sollte das Volk gefördert werden durch die Erträgnisse der Provinzen. Aber bei seiner Verwaltung der Provinz Sicilien überzeugte er sich wohl, dafs die Aristokratie den neuen Besitz für sich ausbeutete, einen Boden für ihre Spekulationen darin sah, und bei den censorischen Verpachtungen konnte sich ihm diese Erfahrung bestätigen. So wurde er Miturheber eines Gesetzes, das der Tribun Q. Claudius um die Zeit der Censur des Flaminius durchbrachte des Inhalts, es solle den Senatoren und Senatorensöhnen verboten werden, gröfsere Seeschiffe zu halten[2]), d. h. es solle ihnen insbesondere der Handel mit den neuen Provinzen untersagt sein. Die Intention dabei war lediglich, die materielle Ausbeutung der regierenden Stellung zu verhindern. Der Plan, den Senatoren in der Weise des C. Gracchus einen zweiten Stand entgegenzustellen oder gar andererseits den Senatorenstand selbst exklusiv zu machen, lag den Urhebern ferne, wenn auch die Konsequenzen ihres Gesetzes zu beidem beitrugen. Dieses Gesetz war gewifs berechtigt und zunächst wohl auch nützlich, wenn es auch weiterhin umgangen werden konnte oder nicht jede Art von Ausbeutung der Provinzen durch den regierenden Stand abschnitt. — Was sonst noch dem Flaminius zugeschrieben wird, hängt entweder mit dem eben Erörterten unmittelbar zusammen oder ist es von untergeordneter

1) Cic. de invent. 2, 52: *dicitur etiam C. Flaminius — ad populum valuisse dicendo.*

2) Liv. 21, 63, 3 *(Flaminius) invisus patribus ob novam legem, quam Q. Claudius trib. pl. adversus senatum atque uno patrum adiuvante C. Flaminio tulerat, ne quis senator cuive senator pater fuisset maritimam navem, quae plus quam CCC amphorarum esset, haberet; id satis habitum ad fructus ex agris vectandos.*

Digitized by Google

Bedeutung. Die schon erwähnte Ausscheidung der Freigelassenen aus den ländlichen Tribus kann entweder den Grund haben, dafs Flaminius durchaus auf dem Standpunkt der grundbesitzenden Bauernschaft von mäfsigem Besitz stand, oder es war nur ein Zug gegen die Aristokratie, von welcher jedenfalls ein grofser Teil der Freigelassenen abhängig war und die vielleicht im Interesse des Einflusses auf die Komitien diesen Stand in die ihnen sonst versagten Tribus gebracht hatte. Bei den verschiedenen Seiten, die für das Stimmrecht der Freigelassenen teils überhaupt, teils unter verschiedenen Zeitumständen in Betracht kommen, läfst sich ohne positive Zeugnisse über die Motive nicht sicher urteilen. Wenn er ferner Einflufs auf das Gesetz eines Tribuns Metilius gegen den Kleiderluxus übte[1]), so hat er damit wohl das, was sonst das censorische Edikt that, in nachdrücklicherer Weise geltend gemacht, dem Inhalt nach aber vertritt dieses Gesetz gut bürgerliche oder bäuerliche Anschauungen von der Vortrefflichkeit und ausschliefslichen Zulässigkeit des Altväterischen. Zustimmung zu solchen Grundsätzen hinderte den Flaminius nicht, durch Anlage eines weiteren Cirkus, in dem die plebejischen Spiele gehalten werden sollten[2]), für das Vergnügen der Bürgerschaft zu sorgen; denn gerade die nationalen Cirkusfeste zu fördern war gut volkstümlich und sollte richtigen Bürgersinn zeigen.

Q. Fabius als Führer der Konservativen.

6. So weit wir aus den dürftigen Quellen dieser Zeit ersehen können, war auf der dem Flaminius ungünstigen Mehrheit des Senats damals schon Q. Fabius, zum erstenmal Konsul im J. 233, als Führer anerkannt; es scheint aber nicht, dafs er der Opposition mit besonderer Energie oder mit einem eigenen festen politischen Plan gegenübertrat. Er war es, der das Rüstzeug der religiösen Einsprache in Bewegung setzte[3]), d. h. er begnügte sich konservativ abzuwehren und dem, was man nicht ganz ver-

1) Plin. n. h. 35, 197: *lex Metilia extat fullonibus dicta quam C. Flaminius L. Aemilius censores dedere ad populum ferendam.*

2) Liv. ep. 20: *(Flam.) circum Flaminium extruxit.* Feier der pleb. Spiele in demselben Val. Max. 1, 7, 4. Daraus, dafs sie i. J. 216 zuerst erwähnt werden (Liv. 23, 30, 17), schliefst Mommsen r. G. 1, 808 A., dafs sie zugleich mit dem Cirkus eingeführt wurden.

3) Cic. de senect. 11: *nec vero in armis praestantior (Q. Fabius), quam in toga, qui — C. Flaminio tr. pl. quoad potuit restitit agrum Picentem et Gallicum viritim contra senatus auctoritatem dividenti augurque cum esset dicere ausus est optimis auspiciis ea geri, quae pro reip. salute gerentur, quae*

Digitized by Google

hindern konnte, die Spitze abzubrechen. Es ist dieselbe teils berechtigte, teils übertriebene Vorsicht, dasselbe wachsame Standhalten in der Defensive neben völligem Mangel an eigener Initiative, was sich hier wie später gegen Hannibal zeigt, auf beiden Gebieten denselben beschränkten Erfolg erringend. Der Ruhm des Emporkömmlings war gewesen, neue Ideen in Wurf zu bringen; seine schwache Seite lag in der Kriegsführung; dies hatte sich am Po gegen die Gallier gezeigt, aber die Bürgerschaft machte von dieser Erfahrung keinen Gebrauch, sondern stellte in vollem Vertrauen ihn wie den derselben Richtung angehörigen C. Terentius Varro einem Hannibal gegenüber, und da allerdings gab die Erfahrung, Vorsicht und anerzogene Ruhe der konservativen Führer dem Staate Rettung vor den Fehlern der neuen Männer.

§. 22. Die Zeit des zweiten punischen Kriegs.

Der Gang des Kriegs.

1. Der Krieg gegen Hannibal verläuft für die äufsere und innere Geschichte in drei Perioden, deren erste bis 216/5, die zweite bis 211, die dritte bis zum Friedensschlufs geht.

In der ersten Periode fällt von der Einnahme Sagunts an Schlag auf Schlag: der überraschenden Kühnheit des Zugs durch Gallien und über die Alpen folgen die Kämpfe und Schlachten am Ticinus, an der Trebia, am Trasimenersee und schliefslich bei Cannā, darauf die Niederlage des an die nördliche Grenze gesandten Prätors Postumius, die Festsetzung Hannibals in Campanien, der mit karthagischer Hülfe ins Werk gesetzte Aufstand in Sardinien, der Tod des Hiero in Syrakus und die Gefahr einer Verwicklung mit Makedonien, so dafs mit einem Male, was ringsum von Mittelmeerländern Beziehungen zu Italien hatte, gegen das römisch-italische Reich aufstand. Im Innern geht den unglücklichen Schlachten zur Seite der Zwiespalt zwischen der Regierung und der flaminischen Opposition, der sich ausprägt in der Stellung des Konsuls Flaminius im J. 217 zum Senat, in der Unterstützung, welche die Unbotmäfsigkeit des Reiterobersten Minucius in Rom findet und welche zu dem Gesetz über die Teilung der Gewalt zwischen dem Diktator und seinem Untergebenen führt, endlich in der Wahl des C. Terentius Varro zum Konsul für 216. Es war, als ob Flaminius und seine Freunde

---

contra remp. ferrentur, contra auspicia ferri. In der Zeit irrt hier Cicero vgl. Mommsen, r, F. 2, 401 A. 23.

Digitized by Google

mit Hülfe der Bürgerschaft, was sie an Erfolgen in den zwei vorhergehenden Jahrzehnten sich zuschreiben konnten, in tollem Selbstvertrauen wieder vernichten wollten.[1]) Der Schlag von Cannä öffnete den Bürgern die Augen, und die Mäfsigung des Senats erleichterte die nun unmittelbar eintretende Wiederkehr der vollen Auktorität der Konservativen. Von neuen Männern ist nun nicht mehr die Rede, es sind die alten Namen eines Q. Fabius, M. Marcellus, Q. Fulvius, die ausschliefslich herrschen und die man durch Dispensation von der Frist für wiederholte Bekleidung des Konsulats besser als bisher zu verwerten suchte.[2]) Die Vorsicht des Zauderers, begleitet von der Energie und Feldtüchtigkeit des Marcellus, wufste die Widerstandskräfte, die Rom in seinem italischen Wehrsystem und den Kolonieen oder Festungen hatte, auszunützen, um den Feind aufzuhalten und die gefährliche Seite seines Übergewichts, die Raschheit und unmittelbare Folge seiner Siege, nicht weiter wirken zu lassen. Auch diese zweite Periode bietet noch manchen Einzelerfolg des Feldherrn, dem an strategischem Genie niemand gleich kam; aber wie Hannibal schon auf seinem Zug durch Mittelitalien die latinischen Festungen

---

1) Niebuhr, Vortr. 1, 247, Ihne 2, 194 u. a. lassen das traditionelle Urteil über Varro nicht oder wenigstens nicht voll gelten. Aber dafs Varro auch nachher noch Vertrauensstellungen von minderer Bedeutung hatte, ändert nichts an seiner Verantwortung für das J. 216, sondern zeigt die Grofsmut der Konservativen. Dafs er im allgemeinen kein unbedeutender Mensch war, zeigt seine Laufbahn, und dafs die Schilderung Liv. 22, 25 übertrieben ist, kann zugegeben werden.

2) Liv. 27, 6, 7 beruft sich der Diktator Q. Fulvius auf ein von Livius vorher nicht erwähntes Gesetz von 217: *ex auctoritate patrum ad plebem latum plebemque scivisse, ut quoad bellum in Italia esset, ex iis qui consules fuissent quos et quotiens vellet reficiendi consules populi ius esset,* womit, wie der betr. Fall zeigte, auch andere Wahlhindernisse beseitigt waren. — Q. Fabius, schon 233 cos., 228 cos. II., wird nach seiner Diktatur von 217 cos. III. 218, IV. 214, V. 209. Marcellus, cos. 222, 216 praet. II.; für 215 *pro consule imperium (ei) esse populus iussit, quod post Cannensem cladem unus Romanorum imperatorum prospere rem gessisset* (Liv. 23, 30, 19); als der design. Kons. L. Postumius stirbt, wird Marc. zum Konsul gewählt, aber, um die Wahl von zwei Pleb. zu verhüten, wegen eines Formfehlers zur Abdankung gebracht und ist dann wieder Prokons., 214 cos III. 210 cos. IV., 208 V., dazwischen ist er Prokonsul. Q. Fulvius Flaccus cos. 237, cos. II. 224 wird 212 cos. III., 209 cos. IV und ist sonst Prokonsul. In Spanien ist der Prokonsul P. Scipio mit seinem Bruder Cn. bis zu der Katastrophe von 212 ununterbrochen an der Spitze infolge regelmäfsiger Wiederholung der Prorogation.

Digitized by Google

nicht hatte überrumpeln können und wo er sich auf Belagerungen eingelassen, wie bei Placentia und Spoletium, nicht fertig geworden war, so gelang es ihm auch jetzt nicht, diese Säulen der römischen Kraft umzustürzen und noch weniger die Opferwilligkeit der römischen Bürger zu ermüden, die mit Aufbietung der letzten Kraft bis zu den Freigelassenen und Sklaven herab Jahr um Jahr 20 und mehr Legionen (etwa 90 000 Mann) ins Feld stellten.[1]) Die italischen Bundesstädte allerdings erwiesen sich, seitdem der Feind in Italien festsafs, nicht als zuverlässig. Unteritalien, mit Ausnahme der campanischen Griechenstädte, von denen besonders Neapel sich treu erwies[2]), fiel ab, in Samnium bedurfte es aller Wachsamkeit, um den Abfall zu verhindern, und in Etrurien hatte man gegen Verschwörungen in einzelnen Städten auf der Hut zu sein. Indes selbst in den untreuen Gemeinden gab es römische Parteien[3]), die bei günstigen Momenten der römischen Kriegsführung hülfreich sein konnten. 212 geht Tarent an Hannibal verloren, aber 211 wird dafür Capua von den Römern erobert. In Sicilien, Sardinien und Spanien werden die mit den Eingeborenen verbündeten Karthager erfolgreich bekämpft, 212 Syrakus erobert, in Spanien freilich in demselben Jahr der von den Scipionen gewonnene Boden wieder verloren und die Römer über den Ebro zurückgedrängt, aber auf dem spanischen Kriegsschauplatz galt es zunächst nicht Eroberungen, sondern Festhalten der Karthager innerhalb desselben, und dazu war man selbst noch nach dem Fall der Scipionen fähig. Überhaupt aber genügte die Überzeugung, die Rom der übrigen Welt beibrachte, dafs es sich nicht niederschlagen liefs, um die Lage zu ändern, und so datiert Polybius von dem Moment nach der Schlacht bei Cannä die Wendung im Mittelmeersystem, dafs nun die Geschicke der Staaten, die diesem

1) Im J. 214 sind es 18, Liv. 24, 11, 2; 213—20, L. 24, 44, 6; 212—23 L. 25, 3, 7. 211 23, 28, 1, 13; 210 21, L. 26, 28, 13; 209—8 21, 27, 22, 11; 207, nachdem eben der Census nur 137 000 Waffenfähige, d. h. von Vollbürgern, ergeben, 23 L. 27, 36, 12; 203—20 L. 30, 5, 7. — Sklaven werden schon im J. 216 nach der Schlacht bei Cannä 8000 ausgehoben L. 22, 57, 11; vgl. 34, 6, 12. In demselben Jahr wurden auch 6000 verhaftete Schuldner und sogar Verbrecher eingestellt 23, 14, 3.

2) Liv. 22, 32, 4.

3) Vgl. in Capua Liv. 23, 7 f. Später freilich ist kein Römerfreund dort mehr zu finden 26, 33, 7 ff.

Digitized by Google

angehören, an Rom geknüpft sind.[1]) — Ist so die zweite Periode vorherrschend dadurch bezeichnet, dafs der Feind zum Stehen gebracht wird, so beginnt jetzt mit der dritten ein, wenn auch zunächst langsames Aufwärtsgehen, bis mit Überwindung des ängstlichen Moments, in welchem die Vereinigung der beiden Brüder Hannibal und Hasdrubal drohte, in Italien Roms Lage gesichert erscheint, zumal da nunmehr Hannibal, der schon bisher von der Heimat ungenügend unterstützt worden war[2]), bei den Feindseligkeiten seiner karthagischen Gegner keine Förderung mehr von ihr zu erwarten hatte und seine Hülfsmittel in Italien von Jahr zu Jahr abnahmen. — In Rom waren unterdessen neben die bisherigen Führer weitere tüchtige Feldherrn getreten in Livius Salinator und Claudius Nero, aber der langsame Fortgang der Dinge, der am System dieses Senatsregiments hing, hätte die Beendigung des Kriegs unberechenbar gemacht, wenn nicht die Sehnsucht der Gemeinde nach einer originellen und frischen Persönlichkeit, die einem Hannibal gegenüber um so lebendiger erwachen mufste, eingegriffen und dieses Mal glücklicher gewesen wäre als mit dem Vertrauen in die Führer der früheren Opposition. Die glänzende Probe, welche der vom Volk erkorene Scipio in Spanien ablegte, brach die Politik des Hinziehens; sein Vorgehen befreite Italien durch Verlegung des Kriegsschauplatzes nach Afrika und brachte hier den schweren Kampf zu Ende.

Innere Politik.

2. Die Verfassungs- und Verwaltungspraxis folgte den wechselnden Richtungen der verschiedenen Perioden des Kriegs. In der ersten Periode läfst sich der Not der Zeit gegenüber das Volk, ohne dafs der auf Fabius eifersüchtige Senat Widerstand leistete[3]), in seiner Unruhe zu dem übel ausfallenden Experiment verleiten, die Diktatur dadurch zu vernichten, dafs man den Reiteroberſten dem Diktator gleichstellte[4]); aber freilich

1) Polyb. 5, 105, 10.

2) Liv. 22, 23. c. 25, 12.

3) Liv. 30, 20, 3: *vicit ergo Hannibalem non populus R., — sed senatus Carthaginiensis obtrectatione atque invidia*

4) Liv. 22, 25, 11: *de aequando magistri equitum et dictatoris iure.* Der Tribun, der das Gesetz einbrachte, heifst bei Livius (§. 3) in den codd. M. Metellus (in den geringeren Metellius), bei Plut. Fab. 9 *Μετίλιος*. Madvig liest M. Metelius. Lange 2, 670 will M. Metilius und identificiert ihn mit dem Urheber des *plebisc. Metilium* gegen die *fullones* oben S. 354 A. 1; allein letzteres kann wie sachlich so auch zeitlich nicht von der Censur des

Digitized by Google

hatte auch die Regierung ihrerseits mit diesem Institut experimentiert, indem sie in diesem Fall in der Verlegenheit des Augenblicks die Wahl dem Volke anheimgegeben hatte.[1]) Von geringer Bedeutung dagegen war die Änderung, die man mit der Einholung des längst zur bloſsen Form gewordenen Kuriatgesetzes für die neuernannten Beamten vornahm[2]), sowie die Neubildung des Senats nach der cannensischen Schlacht durch einen Diktator ad hoc ohne Reiteroberst.[3]) Hatte man bei all dem weder im Senat noch in der Opposition einen bestimmten Plan, das System der Magistratur für die Zwecke der auswärtigen Politik zu reformieren, so ist dagegen in den folgenden Jahren eher die Tendenz bemerklich, jede derartige Neuerung als überflüssig zu erweisen und zu zeigen, daſs man mit dem Bestehenden auskomme; ja man verzichtete nun sogar auf die Kriegsdiktatur.[4]) Natürlich waren die Wiederholungen der Magistratur neben den Prorogationen bestimmt, die Lücke auszufüllen; mit letzteren sorgte man durch die gröſsere Anzahl von Oberbeamten, die man dadurch erhielt, für die Bedürfnisse der geteilten Kriegsschauplätze, die sich, seitdem Hannibal in Italien feststand, gebildet hatten, und wiederum kam in dieser Beziehung die ganze politische Erziehung der Senatsmitglieder dem Staate in so weit zu gute, als man selbst bei noch so groſser Verteilung der Streitkräfte durch zeitweilige Verleihung von Imperium an Private eine beliebige Zahl von Männern von militärischer Schulung und administrativer Erfahrung zur Verfügung hatte; ein Verfahren, das man im J. 211 beim Erscheinen Hannibals so weit ausdehnte, daſs man sämtlichen gewesenen Diktatoren, Konsuln und Censoren Imperium erteilte, also nicht bloſs sie

Flaminius getrennt werden. Nach der Tradition bei Livius ist das wahrscheinlichste M. Metellus, und nur auffallend, daſs ein Meteller diese Rolle spielt.

1) Liv. 22, 8, 6: (weil kein Konsul zur Hand war) *dictatorem populus creavit Q. Fabium Max. et mag. eq. M. Minucium Rufum;* über das Verhältnis dieser Stelle zu c. 31, 10 vgl. unten im System.

2) Fest. p. 351 f. s. u. im System.

3) Liv. 28, 22, 10: *dictatorem, qui censor ante fuisset vetustissimusque ex iis, qui viverent, censoriis esset, creari placuit qui senatum legeret;* der Konsul — *nocte proxima, ut mos erat, M. Fabium Buteonem ex s. c. sine magistro eq. dictatorem in sex menses dixit.* Man suchte also das Ungewöhnliche möglichst dem konstitutionellen Brauch anzubequemen.

4) Der letzte *dict. rei ger. causa* ist M. Junius Pera im J. 216. (fast. Cap. z. d. J.). Liv. 22, 57, 9.

Digitized by Google

als Offiziere verwandte, sondern ihnen volle Exekutivgewalt gab.[1]) Mit den beiden Mitteln der Wiederholung und Verlängerung sorgte man ferner für eine gewisse Kontinuität[2]), und in dieser Beziehung zeigte sich das System in der That ausreichend. Aber allerdings, was man damit nicht erreichte, war die Einheit der Oberleitung, die doch einem Hannibal gegenüber doppelt nötig war. Hier trat offiziell der Senat als Kollegium ein und es ist zu verwundern, wie es den jeweiligen Konsuln in Verbindung mit dem Senate möglich war, die Hülfsquellen der Italiker zu übersehen, die für jede Operation nötigen Mittel zu verteilen, kurz alle die Aufgaben einer Zentralleitung zu erfüllen; aber voll genügte dies natürlich nicht, ebenso wenig wie das Vorhandensein einer thatsächlich einheitlichen Auktorität, die man in Q. Fabius anerkannte[3]), denn auch die stärkste faktische Auktorität setzte sich mit dem Mangel des formellen Befehlsrechts stets einem Versagen der Fügsamkeit von seiten der fungierenden Beamten aus[4]). Kam es doch selbst in dieser Zeit vor, dafs Konsuln sogar gegen den Senat ihr Recht der Magistratur geltend machten und nur mit tribunicischer Hülfe zum Einlenken gebracht werden konnten.[5]) Zum mindesten war mit solchem Verzicht auf einheitliche Kriegsgewalt Zeitverlust verbunden, und man wird selbst zugeben können, dafs wieder wie im sicilischen Krieg die schweren Verluste zum Teil dadurch verursacht waren. Und doch wird noch gesagt werden können, dafs der ungefährdete Bestand der Verfassung damit nicht zu teuer erkauft war; nicht blofs zeigt die Haltung von Senat und Magistratur im allgemeinen in dieser Zeit so grofse Momente wie keine andere und übt eben durch das Zusammenwirken vieler den gröfsten Einfluſs auf die Haltung des ganzen Volks aus, sondern die Verfassung war in dieser Zeit im ganzen den Verhältnissen des Staates noch so entsprechend und so wertvoll, dafs man ihr zu liebe in der Aufrechterhaltung des Hergebrachten so weit gehen konnte, als die Existenz des Gemeinwesens nicht gefährdet wurde. In der dritten

1) Liv. 26, 10, 9.

2) Vgl. o. S. 356 A. 2.

3) Liv. 22, 38, 19. c. 49, 10. 27, 12, 2.

4) 27, 40, 8: *plenum adhuc irae in civis M. Livium ad bellum proficiscentem monenti Q. Fabio, ne — temere manum consereret, respondisse, ubi primum hostium agmen conspexisset, pugnaturum.* etc.

5) Im J. 210. Liv. 27, 5, 14 ff.

Digitized by Google

Periode des Kriegs kam diese wichtigste Frage der innern Politik zu einer gewissen Lösung nach der Seite der Einheit, aber nicht durch irgend ein rechtliches Institut, sofern P. Scipio zwar die Führung gewann, aber innerhalb der Formen der Verfassung; seine Persönlichkeit war es, welche, nachdem man, wenn auch von seiten des Senats nur widerwillig, zu seinen Gunsten bis zur äufsersten Grenze des mit der Verfassung Verträglichen gegangen war, die Lücken, die für individuelle Selbständigkeit noch blieben, ausfüllte.[1]) Aber eben an seinem Beispiel zeigt sich, wie schwer in dieser Zeit das römische Wesen hervorragende Persönlichkeiten ertrug.

Beschaffung der Mittel.

3. Neben der Kriegsleitung war der wichtigste Verwaltungszweig die Beschaffung der Kriegsmittel. Da die Leistungen der Bundesgenossen so geordnet waren, dafs sie ihre Mannschaften ausgerüstet auf den Platz stellten und mit Löhnung versahen, so fiel der Zentralleitung der Konsuln nur die Anordnung des Aufgebots, die Übernahme der Kontingente und die Verpflegung zu.[2]) Dagegen für die Bürgerlegionen war alles von Rom aus zu besorgen. Hier gab die allgemeinen Anordnungen über den Umfang der Beschaffung von Truppen und Geld der Senat, die Aushebung leiteten die Konsuln, welche die bezüglichen Listen von den Censoren erhielten, die Beschaffung der Geldmittel ordnete, soweit sie auf dem Wege des Tributums d. h. der Kriegssteuer geschah, der Senat, soweit sie aus den Pachteinkünften fliefsen sollten, die censorische Verpachtung. Weiter aber trat

1) Scipio, als 24jährig schon aed. cur. im J. 213 (Liv. 25, 2; etwas anders Polyb. 10, 4 f.), wird als *privatus cum imp.* durch Volksbeschlufs nach Spanien geschickt nach dem Vorgang des Marcellus v. J. 215, und um dort einem von den Soldaten herbeigeführten provisorischen Kommando ein Ende zu machen Liv. 26, 2. 18 (vgl. 25, 37 ff.). Im J. 206 siegreich zurückgekehrt, wird er 205 Konsul in einer Zeit, in welcher es noch keinen gesetzlichen *cursus honorum* gab. Seine afrikanische Expedition mufs er sich vom Senat erkämpfen, läfst sie sich aber doch schliefslich auf herkömmliche Weise bewilligen Liv. 28, 46—45. Der Schwierigkeiten, die man ihm in der Ausrüstung und bis zum Friedensschlufs in den Weg legt, wird er Herr durch seine Popularität ohne Aufkündigung des Gehorsams 28, 45, 13 ff. 30, 27, 4. c. 40, 7. c. 43.

2) Liv. 27, 9, 2: *fremitus inter Latinos sociosque in conciliis ortus, decimum annum dilectibus stipendiis se exhaustos esse.* Polyb. 6, 39 extr.: *δίδονται δὲ τοῖς μὲν συμμάχοις τοῦτ'* (die Verpflegung) *ἐν δωρεᾷ· τοῖς δὲ Ῥωμαίοις τοῦ τε σίτου καὶ τῆς ἐσθῆτος κἂν τινος ὅπλου προσδεηθῶσι, πάντων τούτων ὁ ταμίας τὴν τεταγμένην τιμὴν ἐκ τῶν ὀψωνίων ὑπολογίζεται.*

Digitized by Google

nun die Neuerung ein, dafs, als diese Quellen nicht genügten, man im J. 210 zu der Kreditoperation einer freiwilligen Anleihe sich entschlofs, aber nur als einem aufserordentlichen und für thunlichst kurze Zeit berechneten vorübergehenden Mittel[1]), so dafs diese finanzielle Mafsregel keine weiteren Folgen für das System der römischen Verwaltung hatte. Dagegen war von bleibender Wichtigkeit die Ausdehnung, welche das System der Verpachtungen während dieses Krieges gewann. Alle Militärlieferungen wurden verpachtet und hiermit, nachdem eben erst durch die Provinzialverwaltung den censorischen Verpachtungen ein so grofses Material zugewachsen war, nun dieses noch durch eine Menge ordentlicher und aufserordentlicher Geschäfte vermehrt. So hat der zweite punische Krieg den Einflufs der Lieferanten auf das Finanzwesen und weiterhin auf das politische Leben vollends grofs gezogen. Das Schlimme bei der Sache lag nicht darin, dafs man die augenblicklichen Bedürfnisse auf diesem Wege beschaffte, denn in der Not des Kriegs war dies jedenfalls der kürzeste Weg — sondern dafs ein schon vorher vorhandenes Institut von sehr zweifelhaftem Wert nun zu einer Macht wurde, der gegenüber eine Reform dieses Zweigs der Verwaltung nicht mehr durchzuführen war. Schon jetzt geschah es, dafs den Betrügereien und Gewaltthätigkeiten dieser Klasse von Menschen die Staatsbehörden nicht mehr entgegenzutreten wagten, sondern durch die öffentliche Meinung gezwungen werden mufsten einzuschreiten[2])

Die Bürgerschaft.

4. Die wesentlichste Bedingung für nachhaltigen Widerstand und für wirksame Leitung derselben war die Leistungs-

---

1) Liv. 26, 36, zunächst als *voluntaria conlatio* auf unbestimmte Frist ohne Zinsen eingezahlt an die damals aus andrem Anlafs fungierenden *IIIviri mensarii*. Im Jahre 204 wird dann die Heimzahlung *tribus pensionibus* im Lauf von 5 Jahren angeordnet, aber erst im J. 196 getilgt. 31, 13. 33, 42, 3. Eine schwebende aber ebenfalls zinslose Schuld entstand im J. 214 dadurch, dafs der Staat das Anerbieten seiner Lieferanten annahm, Zahlung an dieselben erst nach dem Krieg zu leisten und sich aufserdem die Verwaltung der Mündel- und Witwengelder übertragen liefs. Liv. 24, 18. Auch die Kriegssteuer *(tributum)* übrigens ist eine Anleihe, nur keine freiwillige, sondern eine erzwungene, deren Heimzahlung von den Umständen abhängt.

2) Liv. 25, 1, 4. c. 3, 8 ff. §. 12: *ea fraus* (des Lieferanten M. Postumius Pyrgensis) *ad senatum delata nec tamen ullo s. c. notata, quia patres ordinem publicanorum in tali tempore offensum nolebant; populus severior iudex erat* etc.

Digitized by Google

fähigkeit der Bürgerschaft. Diese wurde freilich auf die schwerste Probe gestellt, zu Anfang durch die sich häufenden grofsen Schläge, nachher durch die lange Dauer des Kriegs, allein in den ersten Jahren hatte man noch von dem vorher erreichten hohen Stand von Wohlfahrt zu zehren und später half die allmähliche Beschränkung des Kriegsschauplatzes. Immerhin wurden die Folgen dieses Kriegs zum Teil niemals überwunden, wenn auch freilich mit durch die Schuld der folgenden Generationen. Dies gilt namentlich für die wichtigste Frage der Volkswohlfahrt, den Bestand der Bürgerschaft, und hier sprechen die Zahlen. Welchen Betrag von waffenfähigen Vollbürgern die Censuren von 224 und 219 lieferten, wissen wir nicht; aber die Zahlen müssen nach den früheren Verhältnissen und den damaligen Zeitumständen 300 000 nicht unbeträchtlich überstiegen haben; als man im J. 208 wieder zusammenrechnete, waren es noch 137 000[1]), und mögen hier auch Ungenauigkeiten der Zählung in Rechnung genommen werden, so könnte man damit die wirkliche Zahl doch nicht wesentlich erhöhen. Im J. 204 hat sich die Zahl wieder auf 216 000 gehoben. Eine so bedeutende Steigerung (von 77 000) erklärt sich weder durch den ruhigeren Gang des Kriegs noch durch genauere Zählmethode[2]), sondern nur durch eine aufserordentliche Mafsregel, und diese kann nicht wohl anderswo gefunden werden als in der Einbeziehung desjenigen Teils der Proletarier, der über 4000 As Vermögen hatte, in die regelmäfsige Dienstpflicht und damit unter die beim Lustrum bekannt gegebene Gesamtzahl der Vollbürger.[3]) Bisher hatte man die Proletarier wohl auch aus-

Die Censuszahlen

1) Liv. 27, 36, 7.

2) 29, 37, 5: *lustrum conditum serius, quia per provincias dimiserunt censores, ut civium Rom. in exercitibus quantus ubique esset, referretur numerus;* durch diese Methode wurde aber die Ziffer nicht höher als nach der sonstigen, sondern kleiner; denn dafs die Römer damals erst angefangen hätten, die im Felde stehenden Bürger bei der Summe der Waffenfähigen mitzuzählen, kann im Ernste nicht geglaubt werden; es konnte sich also blofs um die Konstatierung der Differenz zwischen dem wirklichen Bestand der Bürger im Feld handeln gegenüber ihrer Stärke beim Ausmarsch. Selbstverständlich wird durch Beachtung der jeweiligen Effektivstärke die Ziffer geringer, und waren demnach die Ziffern der früheren Lustren entsprechend zu hoch.

3) Dafs die Proletarier bis zu 4000 Assen dienstpflichtig in den Legionen sind, erfahren wir zuerst aus Polyb. 6, 19, 2. Näheres zur Rechtfertigung der hier gegebenen Hypothese in meiner Abh. über die Bürgerzahlen in den *comment. in hon. Mommseni* S. 136—139 u. unten im System. Die meisten Neueren

Digitized by Google

gehoben, aber nur aufserordentlicher Weise; jetzt nachdem man Jahr um Jahr so weit in den Bürgerkategorieen herabgehen und sogar noch Sklaven hatte ausheben müssen, und da für die nächste Zeit das Bedürfnis sich nicht minderte, erklärt sich diese Mafsregel vollständig. Welchen Einflufs sie auf das Stimmrecht dieser Kategorie der bisher aus den Klassen ausgeschlossenen Bürger hatte, wissen wir nicht; das einfachste war, sie mit der fünften Klasse stimmen zu lassen. Dafs man für den Augenblick sich mit dieser Art der Ergänzung der Klassenbürger begnügte, begreift sich, da vor Ende des Kriegs weiter greifende Änderungen im System der rechtlich in Italien bestehenden Kategorieen nicht ratsam waren; allein wenn man glaubte damit auch für die Zukunft genug gethan zu haben, so war von vornherein ein falscher Standpunkt eingenommen, selbst wenn man im Sinn hatte, alle damals zum Dienst ausgehobenen Proletarier dieser Kategorie bei Beendigung des Kriegs in Bürgerkolonieen mit Grundbesitz zu versorgen. Die Bürgerzahlen der nachfolgenden Generationen müfsten eben wegen des Mitzählens der Proletarier ganz andre Ziffern aufweisen als sie zeigen, wenn die Lücken, welche der Krieg in der Zahl der Bürger mit Klassencensus gerissen, für ausgefüllt gelten sollten. — In den wirtschaftlichen Verhältnissen war das unmittelbare Staatsgebiet durch die Verheerungen des Kriegs weniger in Mitleidenschaft gezogen als das der Bundesgenossen und besonders das der latinischen Kolonieen; auch wurde durch Einstellung von Sklaven an Stelle der ausgezogenen Bürger für notdürftigen Fortgang des Ackerbaus gesorgt.[1]) Aber nachdem die ersten grofsen Verluste die jüngeren Jahrgänge aufgerieben hatten und nun zu den Familienvätern mittlerer Jahre gegriffen werden mufste, war für den mittleren und kleineren Bürger die Erhaltung seines Besitzes gefährdet. Dazu kam nun die Last der Kriegssteuer natürlich in stärkerem Mafsstab als gewöhnlich[2]), und so kam man wiederum, wie in den Zeiten der Kämpfe mit den nächsten Nachbarn, bald in Not-

Die wirtschaftlichen Verhältnisse.

setzen die Aufnahme der Proletarier unter die *civium capita* des Census früher an. 4000 Asse = 280 Mark war nicht ganz dem Wert von 1 Morgen Land.

1) Liv. 26, 35, 5. 28, 11, 9. Die *servi agri cultores* wurden dann freilich, wie ebendaselbst gesagt ist, im weiteren Verlauf des Kriegs entzogen.

2) Schon für 215 wird trotz der vorhergegangenen schweren Jahre *duplex tributum* verlangt; (*simplex* beträgt *in milia aeris asses singulos* 29, 15, 9).

Digitized by Google

stand. Man kam nun auf Mittel der verschiedensten Art, um zu helfen. Schon im J. 217 brachte Flaminius ein Münzgesetz durch, das durch Herabsetzung des Münzfufses, d. h. durch Normierung des As auf eine Unze den Schuldnern und dem Staate minderwertige Zahlung und damit einige Erleichterung bewilligte.[1]) Im J. 216 nach der Schlacht bei Cannä wurde in Nachahmung eines Vorgangs von 403 zufolge des Gesetzes eines Tribuns M. Minucius eine Dreimännerkommission für unbestimmte Zeit gewählt und zwar zwei Männer höchsten konsularischen Rangs und ein damals fungierender Volkstribun, um den öffentlichen und Privatkredit aufrecht zu erhalten, den letzteren durch Gewährung von Darlehen an Private[2]) Um alle Stände, namentlich die oberen, leistungsfähig zu erhalten, wurde im J. 215 durch ein Luxusgesetz eines Tribuns Oppius der weibliche Schmuck auf ein Minimum reduziert[3]), 214 die Bemannung der Flotte durch ein der attischen Leiturgie ähnliches Verfahren beschafft[4]), in demselben Jahr durch Verzicht auf Sold und durch längeren Aufschub für Forderungen an den Staat dem Ärar

1) Fest. p. 347: *[lex Fla]minia minus solvendi,* genauer als der aus derselben Quelle schöpfende Plinius (n. h. 33, 44), welcher diese Anordnung *denarium sedecim assibus permutari* ansetzt *Q. Fabio Max. dict.;* vgl. Mommsen, r. Münzw. S. 288 f. A. 14. 379 A. 39. Plinius sagt a. a. O.: *ita resp. dimidium lucrata est, in militari tamen stipendio semper denarius pro decem assibus datus est.* Böckh., metrol. Unters. S. 472 und Mommsen a. a. O. S. 379 wollen eine gröfsere Tragweite dieser Mafsregel nicht gelten lassen.

2) Liv. 23, 21, 6: *propter penuriam argenti IIIviri mensarii rogatione M. Minuci trib. pl. facti.* Neben dem Zweck eine Bank zu bilden, bei welcher Private Kredit finden könnten, hat diese Kommission auch die Funktion, jene Anleihen an den Staat aufzunehmen und zu verwalten. 24, 18, 12. 26, 36, 8. Dafs neugewählt worden wäre, wird nicht gesagt. — Mommsen r. Str. 2, 622 will das Geschäft auf Vorschüsse zum Gefangenenloskauf beschränken (vgl. Liv. 22, 61), weil der Staat kein Geld zu Darlehen an Privatschuldner gehabt, allein sie konnten als Vermittler zwischen dem Privatkapital und dem Schuldner dienen, wie sie ja auch für den Staat Gelder von Privaten aufnahmen.

3) Von Livius erst erwähnt, als es sich im J. 195 um seine Abschaffung handelte. 34, 1, 3.

4) 24, 11, 7 f.: *ut, qui L. Aemilio C. Flaminio censoribus milibus aeris L ipse aut pater eius census fuisset usque ad centum milia, aut cui postea tanta res esset facta, nautam unum cum sex mensum stipendio daret* u. s. w., für die höheren Vermögensstufen. Es wurde also von der 3. servian. Klasse aufwärts gegangen und dabei die Senatoren als solche noch besonders bedacht.

Digitized by Google

Erleichterung verschafft[1]), und als im J. 210 die Abwehr Philipps von Makedonien erhöhte Anstrengungen für Ausrüstung einer Flotte beanspruchte, legten sich, um die erschöpften Bürger durch ihr Beispiel zu weiteren Opfern zu bewegen, die wohlhabenderen Familien den Verzicht auf allen häuslichen Schmuck auf.[2]) Dafs dieses Beispiel der Reicheren nicht über Momente patriotischer Aufwallung hinausgegangen, sie vielmehr die Notlage der ärmeren Bürger benützt hätten, um dieselben von sich abhängig zu machen, hat man daraus geschlossen, dafs Cato als Motiv für das Cincische Gesetz vom J. 204, welches das Geschenkannehmen verbot, anführt, der gemeine Mann sei damals den Vornehmeren gegenüber geradezu tributpflichtig gewesen.[3]) Indessen bezieht sich wohl dieser ohnedies rhetorisch übertriebene Ausdruck auf das spezielle und untergeordnete Verhältnis des Gerichtsschutzes, so dafs man hieraus keine Schlüsse allgemeinerer Art ziehen darf.[4]) Dafs die unbemittelteren Bürger vielfach auf die Unterstützung der vermöglicheren angewiesen und deshalb von ihnen abhängig waren, lag in der Zeit, aber dies äufserte sich nicht in Geschenkforderungen oder -annahmen. In der Zeit übrigens, in welcher dieses Gesetz gegeben wurde, konnte die Not als überwunden betrachtet werden.[5]) Im letzten Drittel des Kriegs waren die Erfolge durchaus auf Seiten der Römer und Hannibal war auf einen kleinen Teil von Unteritalien beschränkt; damals schon mufsten in den römischen Bürgerbezirken die ökonomischen Verhältnisse sich heben, zumal da wenigstens den in Italien dienenden Bürgern während der Pausen des Kriegs Erleichterungen gewährt werden konnten. — Nicht geringer als die materielle war die moralische Widerstandskraft des Volks; kein auswärtiger Krieg hat alle sozialen Schichten bis zu den Unfreien herab so tief aufgeregt und die guten wie die

Moralische Effekte des Kriegs.

1) Liv. 24, 18, 10 ff.

2) 26, 36.

3) Vgl. Lange 2, 191.

4) 34, 4, 9: *quid legem Cinciam (excitavit) de donis et muneribus, nisi quia vectigalis iam et stipendiaria plebs esse senatui coeperat?* Auch dieses Gesetz wird von Liv. erst im J. 195 erwähnt. M. Cincius war Tribun im J. 204 vgl. 29, 20, 11. — Zu gunsten der Beschränkung sprechen Tac. ann. 11, 5. 13, 24. 15, 20; vgl. auch Cic. de sen. 10 ad Att. 1, 20, 7.

5) Vgl. Liv. 27, 51, 10: *statum quoque civitatis ea victoria* (des Nero über Hasdrubal im J. 207) *firmavit, ut iam inde haud secus quam in pace res inter se contrahere vendendo, argentum creditum solvendo auderent.*

Digitized by Google

schlimmen Eigenschaften des römischen Bürgers so sehr ans Licht gebracht wie dieser, aber weit überwiegend die guten. Die höchste Hingabe aller Einzelnen an den Staat, der Wetteifer aller Klassen in Opferwilligkeit, der unbeugsame Sinn gerade in den bedenklichsten Momenten, die Unterordnung des Bürgers unter die als beste erkannte Auktorität der selbstgewählten Obrigkeit, sobald er sich überzeugt hatte, was die beste Auktorität sei, unbeugsame Handhabung der Disziplin von seiten der Führer, Gehorsam der Soldaten selbst gegenüber von ungerecht erachteter Strenge, höchste Leistungsfähigkeit des Soldaten, aber auch rücksichtslose Härte gegen schuldige Bürger[1]) und Bundesgenossen, höchste Ausbeutung des Rechts des Stärkeren auch gegen treugebliebene Verbündete. Der regierende Stand bietet trotz gewisser Schwächen, wie patricischer Sonderstellung gegenüber dem Staatsinteresse[2]), und bei allem Hervortreten individueller Unebenheiten mancher Charaktere[3]) zum letzten Mal als Ganzes das Bild so hoher Kraft und Gesundheit wie irgend eine Aristokratie der Welt und verwertet den Schatz politischer Erfahrung und staatsmännischer Tüchtigkeit, welche die vorhergehenden Jahrhunderte in den leitenden patricischen und plebejischen Familien gezeitigt. Aber im Verhältniss zwischen der Aristokratie und der Bürgerschaft macht sich am Ende des Kriegs bereits ein Unterschied geltend. Ein Q. Fabius stand zu den Bürgersoldaten, die unter ihm dienten, persönlich anders und politisch richtiger als Scipio zu seinen Soldaten.[4]) Jene waren sich stets des gemeinsamen Bürgertums bewufst und standen sich näher; die Legionen, die mit Scipio heimkehrten, sahen zu

1) Vgl. das Verfahren gegen die Reste des Heeres von Cannä 23, 31, 2. 24, 18, 9. 25, 6.

2) Hintertreibung des Konsulats des Marcellus im J. 215, um nicht die herkömmliche Teilung des Amts zwischen Patriciern und Plebejern unterbrechen zu lassen. Liv. 23, 31. Anders verhält es sich mit der von den Patriciern beanstandeten Wahl eines Plebejers zum Obercurio 27, 8; denn hier handelt es sich um ein politisch ganz gleichgültiges Ehrenvorrecht, dessen Berechtigung mindestens streitig war und dessen Geltendmachung den patricischen Adel nicht verargt werden konnte.

3) Vgl. das Liv. 27, 34 über Livius und Claudius Gesagte, die Äufserung des Konsuls Livius 27, 40, 9 und die Censur der beiden im J. 204 L. 29, 37. Auch Fabius, Marcellus u. T. Manlius Torquatus (26, 22) waren durchaus eigenartige schroffe Charaktere.

4) Vgl. u. a die Verhandlungen, welche sich an die Beschwerden der Lokrer Liv. 29, 16 ff. knüpften.

Digitized by Google

ihm wie zu einem Herrn empor, dem sie ihren Kriegsruhm dankten und von dessen persönlicher Stellung im Staate auch ihre fernere Wohlfahrt abhängen sollte. Es hatte freilich zur Vermittelung von Senat und Mittelstand gedient, dafs bei der Senatsergänzung nach der cannensischen Schlacht, bei welcher 177 Stellen sich als frei erwiesen, tief in den Bürgerstand hineingegriffen werden mufste[1]), und jedenfalls war zu erwarten, dafs verschiedene damals auf diesem Wege in den ersten Stand Aufgenommene sich mit ihren Nachkommen darin erhalten würden, aber es traten bald Umstände ein, welche die Wirkung dieses Vorgangs zu einer nur vorübergehenden machten.

Willigkeit des Volks bei Wahlen und Gesetzgebung.

5. Unter diesen Verhältnissen war das Volk nicht schwer zu leiten, und die Regierung machte die Erfahrung, dafs sie mit Vertrauen so ziemlich alles erreichte, was sie wollte. Dafs die Wahlen nicht mehr oppositionell ausfielen, ist schon gesagt; tribunicische Versuche, das Volk von der Wiederwahl bewährter Führer abzuhalten[2]) oder es zur Entziehung der Gewalt zu bewegen[3]), scheiterten an der Auktorität der Männer, die damals an der Spitze standen. Auch die Wahl Scipios sollte nicht ein Akt der Opposition sein, obgleich die konservativen Führer nicht gut dazu sahen, sondern nur eine Bethätigung eigenen Urteils, und wenn zu irgend einer Zeit, so war das Volk damals berechtigt und befähigt, sein Urteil über die, denen es die Wohlfahrt des Staats und Leben und Zukunft jedes einzelnen anvertrauen wollte, geltend zu machen. Dafs dieses Urteil nicht blind war, zeigen eben die Wahlen von Männern wie Manlius Torquatus, Livius Salinator und Claudius Nero, die das Ihrige thaten um unpopulär zu sein, die man aber als Männer ansah, welche der Staat in der Zeit der Not nicht entbehren könne, und auch der Kultus, der mit Scipio getrieben wurde[4]), war weder unberechtigt noch blind; denn die Fehler der damaligen und späteren Politik Scipios konnten nicht vergessen machen, dafs unter allen römischen Feldherren keiner ihm an Energie und Frische der

1) Liv. 23, 23, wo nach Erschöpfung der Kategorieen von Beamten und der gewesenen Volkstribunen gewählt werden *qui spolia ex hoste fixa domi haberent aut civicam coronam accepissent*, immerhin wohl unter Berücksichtigung der Vermögensstellung.

2) 27, 6, 3 ff.

3) Gegenüber dem Marcellus im J. 209. L. 27, 20, 11 ff.

4) Vgl. die Beschreibung seiner Wahl zum Konsul L. 28, 38, seiner Abfahrt nach Afrika 29, 26, seines Triumphs Polyb. 16, 23. App. Lib. 66.

Digitized by Google

Initiative gleichkam, — und dies war es eben, was in den Zeiten, in denen das Volk ihn wollte, der Staat brauchte. Um aber darzuthun, dafs man über dem neuen Gestirn die Pietät gegen die Alten nicht vergesse, wurde in demselben Moment, in welchem die Blicke der Bürger unbeirrt von den warnenden Stimmen der ängstlichen Konservativen vertrauensvoll den Erfolgen Scipios in Afrika entgegensahen, nachdem Hannibal den italischen Boden verlassen, dem Q. Fabius als dem, welchem Italiens Rettung zu danken sei, der Kranz von Gras, das höchste Ehrenzeichen neben dem Lorbeerkranz des Triumphators, vom Senat und Volk gemeinsam überreicht.[1]) — Die Gesetzgebung bewegte sich unter diesen Verhältnissen nur in dem Rahmen dessen, was die laufenden Bedürfnisse mit sich brachten, und auch hier zeigen sich dieselben Erscheinungen, wie bei den Wahlen. Der Senat geht in Heranziehung des Volks durch Vermittelung der Tribunen so weit wie möglich, teils aus Vertrauen, teils, um die Verantwortung zu teilen[2]), und findet das Volk willig für seine Intentionen. In diesem Sinn ward auch dem Volke im J. 207 die Wahl sämtlicher 24 Militärtribunen des ordentlichen Jahreskontingents überlassen, während es bisher nur 16 gewählt hatte.[3]) Die Verwaltung durch Gesetze zu reformieren, dazu fand man nicht die Zeit; auch das Personal der Verwaltung wurde, abgesehen von jener Bankkommission, nur für untergeordnete Zwecke vermehrt.[4]) — Wie man die Bürgerschaft in ihrer Ausübung des Abstimmungsrechts in dieser Zeit nicht als urteilslos bezeichnen darf, so wird der Bedeutung der Komitien auch dadurch kein Eintrag gethan, dafs die jüngeren Männer im Felde standen. Wohl konnten die

---

1) Plin. n. h. 22, 6: *corona nulla fuit graminea nobilior in maiestate populi terrarum principis praemiisque gloriae.* 7: *nulli nisi ab universo exercitu servato decreta.* 10: *data est a senatu populoque R. — Fabio illi qui rem Romanam restituit — Hannibale Italia pulso.*

2) So u. a. bei der Besetzung des spanischen Statthalterpostens 26, 2, 5, bei dem Urteil über die Campaner 26, 33, 10, bei der Bestimmung eines Diktators 27, 5, 16.

3) 27, 36, 14: *primis quattuor legionibus populus tribunos creavit, in ceteras consules miserunt.* Vgl. o. S. 241. 274, an welch letzterer Stelle Z. 25 v. o. statt 'sämtlicher' zu lesen ist 'von sechzehn'.

4) Liv. 25, 7, 5: *comitia deinde a pr. u. de s. s. pl. q. sc. sunt habita, quibus creati sunt Vviri muris et turribus reficiendis et IIIviri bini, uni sacris conquirendis donisque persignandis alteri reficiendis aedibus Fortunae* etc.

Digitized by Google

Versammlungen nur schwach besucht sein, aber es war der reifere und eben urteilsfähigere Teil des Volks, der erschien.

Die Bundesgenossen. Latiner.

6. Beinahe nur schlimm waren die Folgen des Kriegs für die nicht römisch-bürgerlichen Teile Italiens. Die latinischen Kolonieen hatten in der ersten Hälfte des Kriegs sämtlich ihre Pflicht in vollem Mafse gethan. Bei der engen Beziehung derselben zu Rom hatte schon im J. 216 bei der obenerwähnten Ergänzung des Senats der Senator Sp. Carvilius den Vorschlag gemacht, aus jeder Latinergemeinde zwei Vertreter in die Bürgerschaft und den Senat hereinzuziehen[1]). Es war unzeitgemäfs, damals mitten im Kriege eine solche Mafsregel vorzuschlagen, deren Wirkung auf die übrigen Bundesgenossen nicht übersehen werden konnte, allein die tiefe Entrüstung, mit welcher der Antrag totgemacht wurde, erstickte diesen Gedanken sofort auch für die Zukunft. Die Latiner liefsen sich dadurch zunächst nicht wankend machen, aber es mag sein, dafs eine Verstimmung nachwirkte; im J. 209 erklärten sich zwölf Rom geschichtlich und geographisch besonders nahe gelegene Kolonieen für unfähig zu weiteren Leistungen, während die übrigen achtzehn unter Führung von Fregellä nicht nur alles thaten, was verlangt war, sondern sich sogar zu Weiterem erboten[2]); es scheint nun, dafs jene zwölf ohne dringende Not widerspenstig waren und durch ihre Weigerung Zugeständnisse zu erlangen suchten, denn sie waren später fähig, das ihnen zur Strafe auferlegte höhere Mafs zu leisten, und es ist denkbar, dafs dabei die Zurückwerfung des carvilischen Antrags mitwirkte. Dafs alle Latiner und zumal die treugebliebenen und den Angriffen Hannibals und ihrer mit ihm verbündeten Nachbarn besonders schwer ausgesetzten Latinerkolonieen stärker gelitten hatten als die römischen Bürger, war übrigens unbestreitbar, und es wäre Ehrenpflicht der Römer gewesen, den Appell an den römischen Ursprung dieser Kolonieen, den Livius den Konsuln jenen widerspenstigen gegenüber in den Mund legt, nun ihrerseits wirksam sein zu lassen, den Latinern volle Entschädigung zu gewähren und in Erwägung zu ziehen, ob sie nicht zur Verstärkung des so ge-

1) Liv. 23, 22, 4: *explendi senatus causa et iungendi artius Latini nominis cum populo R. — ut ex singulis populis Latinorum binis senatoribus, quibus patres Romani censuissent, civitas daretur atque in demortuorum locum in senatum legerentur.*

2) Liv. 27, 9.

Digitized by Google

schwächten ansässigen römischen Bürgerstandes herangezogen werden sollten, zu ihrem wie des römischen Staates Nutzen. In wie weit Entschädigung geleistet wurde, wissen wir nicht; indessen ist anzunehmen, dafs von den Landentziehungen, mit welchen abgefallene Bundesgenossen belegt wurden, auch die jeweilig benachbarten Latiner Nutzen bekamen; an das Bürgerrecht für die treuen Kolonieen aber dachte man nicht aus Scheu, das bisherige System zu ändern, oder aus egoistischer Fernhaltung von Mitgenieſsern an dem jetzt einträglicheren Bürgerrecht. Die Abgefallenen strafte man durch erhöhte Auflagen.[1]) Immerhin war es den Latinern noch am leichtesten möglich, unter dem Schutz der für Italien nun folgenden Friedensjahre sich zu erholen. — Von den Bundesgenossen hatten die mittelitalischen dadurch, dafs Hannibal so rasch wie möglich dem Süden zugeeilt war, nur selten den Kriegsschauplatz bei sich gehabt; in den letzten Jahren des Kriegs vollends, nachdem Hasdrubal am Metaurus vernichtet worden, reduzierte sich der Dienst im Norden auf die Abwehr der Gallier und einige Zeit lang (205—3) auf den Kampf mit dem in Ligurien und dem Poland eingefallenen Mago. So kam es, dafs diese Gegenden, als es sich im J. 205 um die Ausrüstung des afrikanischen Heers des Scipio handelte, trotz der vorhergehenden Leistungen besonders fähig und willig zu freiwilliger Beihülfe waren.[2]) Indes hatten gegen manche von ihnen die Römer Ursache gehabt mifstrauisch zu sein, und so hatte man wenig Lust, nach Beendigung des Kriegs ein weniger herrisches Verfahren eintreten zu lassen, als das, welches sich während der Jahre der Gefahr ausgebildet hatte. Aber wirklich verhängnisvoll war der Krieg für Unteritalien. Hier hatte man ununterbrochen und schon während des Kriegs von beiden Seiten Exekutionen gegen Abgefallene vorgenommen; Capua war sogar als Stadtgemeinde vernichtet, sein Gebiet zu römischem Gemeinland gemacht und die gegen Rom schuldig erachteten Bürger von dem einen der römischen Konsuln mit brutaler Gewalt hingerichtet worden, der Rest vom Senate mit Vernichtung der bürgerlichen Existenz bestraft.[3]) Nach dem Abzug Hannibals wurden seine treuesten Verbündeten, die Bruttier, Picenter und was von den Lucanern in gleichem Falle war, nicht mehr unter die Bundes- Italiker.

1) 29, 15.
2) 28, 45, 14 ff.
3) 26, 15 ff. c. 33 ff.

Digitized by Google

genossen aufgenommen, sondern auf sie das Rechtsverhältnis der Unterworfenen, das bisher in Italien nicht als ein bleibendes, sondern nur zeitweilig dem Akt der Unterwerfung folgendes bestanden hatte, als bleibend und unabänderlich angewandt, womit für immer völliger Verlust des eigenen Grundbesitzes und der lokalen Selbständigkeit neben härtester Behandlung in den verlangten Leistungen verbunden war.[1]) Nächstdem wurde Tarent am strengsten bestraft[2]), die übrigen mit Strafen verschiedener Art, insbesondere Landentziehung bedacht. Die Strecken römischen Gemeinlands, die nun in ganz Unteritalien zu Gebot standen, wurden zum Teil nachher zu römischen Kolonieen verwandt, ein gröfserer der Ausbeutung der römischen Aristokraten und Kapitalisten preisgegeben. Die Blüte dieser Gegenden war von nun an zu Ende; von ihnen aus eröffnete sich vor allem die verderbliche Hintansetzung des Ackerbaues gegen die Viehzucht. Wohl hat Rom teilweise mit seinen Kolonieen an die Stelle fremden Lebens sein eigenes treten lassen; aber die Kraft des latinischen Stamms reichte nicht aus, um all das Zerstörte zu ersetzen. Die Treugebliebenen unter den Griechen behielten ihr früheres Recht und standen sich jedenfalls unter den Bundesgenossen am besten, sodafs sie später das ihnen angebotene römische Bürgerrecht ausschlugen.[3]) Dagegen allen andern gegenüber war Rom jetzt nicht mehr der Verbündete, sondern der

1) Strabo 5, p. 251. Sie wurden zu den niedrigsten Dienstleistungen auf der Flotte und im römischen Verwaltungsdienst verwendet. Appian Hannibal. 61. Gell. 10, 3, 19: *postquam Hannibal Italia decessit supcratique Poeni sunt, Bruttios ignominiae causa non milites scribebant nec pro sociis habebant, sed magistratibus in provincias euntibus parere et praeministrare servorum vicem iusserunt.* Über die Ausnahmen, welche mit treugebliebenen Orten gemacht wurden, vgl. Beloch, der ital. Bund S. 62 f.

2) Strabo 6 p. 281: (*οἱ Ταραντῖνοι*) *περὶ τὰ Ἀννίβεια καὶ τὴν ἐλευθερίαν ἀφῃρέθησαν, ὕστερον δ' ἀποικίαν Ῥωμαίων δεξάμενοι καθ' ἡσυχίαν ζῶσι καὶ βέλτιον ἢ πρότερον.* Die Kolonie kam auf tarentinisches Gebiet erst im J. 122 (Tarentum Neptunia durch Drusus deduziert Vell. 1, 15, 4). Ob nicht in der Zwischenzeit und auch nachher noch daneben die Griechenstadt Tarent ihre lokale Selbständigkeit behielt, ist fraglich. Livius, der 27, 25, 2 erzählt, man habe im J. 208 die Entscheidung über das Schicksal des eroberten Tarent auf später aufgeschoben, berichtet weiterhin nichts darüber, 35, 16, 3 nennt er die Stadt in einer Rede noch föderiert. Tarentinische Münzen giebt es nachher nicht mehr. Mommsen, r. Mzw. 328. 330.

3) Cic. pro Balbo 21: *magna contentio Heracleensium et Neapolitanorum fuit, cum magna pars in iis civitatibus foederis sui libertatem civitati anteferret.*

Digitized by Google

Polizeiherr, der die Form des Bundes nur gelten läfst, weil ein anderes Verhältnis ihm unbequemer war.

Resultate des Kriegs nach aufsen.

7. Der grofsartigen Konzeption, mit welcher Hannibal den Krieg unternommen, entsprachen für Rom die Erfolge. Die Friedensbedingungen[1]) waren mäfsiger als die Karthager von dem Schicksal aus, das sie Rom bereiten wollten, erwarten konnten, und der römische Senat wäre auch ohne Scipio weiter gegangen. So liefs man Karthago mit dem Rest von lokaler Macht, den es noch üben konnte, aber auch mit dem Bedrohenden, das die Erinnerung an die frühere Stellung diesem Rest noch verlieh, und sah sich veranlafst, der Furcht vor dem früheren Gegner durch niedrige Mittel der Chikane Ausdruck zu geben. Im übrigen ergaben sich die Konsequenzen von selbst. Die Aufgabe, in Spanien die Wurzeln der karthagischen Landmacht abzuschneiden, mufste bis zur Eroberung dieses Landes durchgeführt werden und fügte Spanien den Provinzialgebieten Sicilien und Sardinien bei. In Sicilien war schon während des Kriegs der noch unabhängige Teil vollends zu Rom gekommen und so die ganze Insel einheitliche Provinz geworden. Die Operationsbasis, welche sich Hannibal und die andern karthagischen Führer im Polande geschaffen, war jetzt notwendig in römischen Besitz zu bringen, und die Gallier selbst sorgten unmittelbar nach dem Friedensschlufs dafür, dafs diese Aufgabe den Römern in Erinnerung blieb. So war mit der Besiegung Karthagos für den Westen des Mittelmeeres eine neue Zeit gegeben, deren Ziele, obgleich vom Mittelpunkt des verkehrsreichsten Meeres ausgehend, doch immer die einer Landmacht waren und darum eine ganz andere Art des Kulturfortschritts mit sich brachten. Die Versuche Hannibals endlich, Makedonien zur Koalition gegen Rom heranzubringen, hatten schon vom J. 215 an die Römer veranlafst, mit der makedonischen Macht zu rechnen, und die Abwehr derselben sie tief in die griechischen Verhältnisse hereingezogen. Damit war bereits die auswärtige Politik der folgenden Periode eingeleitet.

1) Polyb. 15, 18. Liv. 30, 37. App. Lib. 54.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Dritter Teil.

Vom Ende des zweiten punischen Kriegs bis zu den Gracchen.[1]

Übersicht über die Entwicklung der Periode.

1. Die Zeit zwischen dem Krieg mit Hannibal und der grofsen inneren Bewegung, zu welcher die Tribunate der beiden Gracchen den Anstofs gaben, bietet weder in der inneren noch in der äufseren Politik einen bedeutenderen epochemachenden Einschnitt. Kein Verfassungsgesetz von reformierender Bedeutung wurde in derselben gegeben und die Geschichte der Eroberungen Roms in diesen siebenzig Jahren vollzieht sich zwar in einer deutlich erkennbaren Stufenfolge, aber es ist ein Zug der in derselben Richtung bleibenden Erfolge, durch welche Rom, nachdem es zu Anfang dieser Zeit die erste Grofsmacht unter den Mittelmeerstaaten geworden war, schliefslich die einzige Grofsmacht bleibt, es findet kein qualitativ so bedeutender Fortschritt statt wie zwischen der mittelitalischen Stellung Roms und der Hinzufügung Unteritaliens, sondern mehr eine quantitative, politisch-geographische Ausdehnung der Macht. Nichts destoweniger lassen sich im Gesamtleben des römischen Volks im Anschlufs an den Wechsel der Generationen wie der äufseren Ereignisse für diese Zeit drei Stufen unterscheiden, eine unter dem Einflufs des älteren Africanus und im Zusammenhang mit den Erinnerungen des hannibalischen Kriegs stehende, äufserlich durch die Erfolge gegen Philipp von Makedonien und Antiochus bezeichnete, eine zweite, welche die Generation des Ämilius Paullus und des älteren Ti. Gracchus begreift und von der ersten die eigentümliche Figur des Cato übernimmt, nach aufsen aber bezeichnet ist durch die Besiegung

1) Unter den Quellen für diese Zeit steht Polybius teils in der fortlaufenden Erzählung, teils mit der Skizze der röm. Staatsverfassung, die er 6, 11 ff. giebt, oben an und kommt nicht nur für sich selbst in Betracht, sondern auch als Quelle des Livius. Die Teilung der livianischen Erzählung nach ihrer Abhängigkeit einerseits von Polybius, andrerseits von römisch-annalistischen Quellen hat Nissen zuerst eingehend untersucht in „Kritische Unters. über die Quellen der 4. und 5. Dekade des Livius." Berlin 1863. Hinsichtlich der römischen Quellen wäre noch von Interesse nicht sowohl zu untersuchen, welche römische Annalen Livius benützt hat, als die in dieser Periode zum Teil sehr eingehend lautenden Berichte über die Censuren, über die Wahlen u. A. ihrer Originalbedeutung nach herauszustellen.

Digitized by Google

und Beseitigung des makedonischen Königtums und sich abschliefst mit der Einverleibung Makedoniens und des karthagischen Gebiets, endlich als dritte die Generation, in welcher innere und äufsere Verhältnisse zusammen die Wendung zu einem revolutionären Zeitalter herbeiführen. Die Unterschiede zwischen diesen drei Generationen sind bei allen einzelnen Gebieten des staatlichen Lebens zu berücksichtigen.

Allgemeine Bedeutung dieser Zeit.

2. Der Inhalt dieser Periode ist angedeutet in dem eben bezeichneten Abschlufs ihrer Rechnung. Die am Schlufs des ersten punischen Kriegs erreichte Harmonie und Vollkraft der politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse hatte sich im zweiten punischen Krieg bewährt; nur waren, wie dies bei einem so furchtbaren Kampf zu allen Zeiten und bei jedem Volke der Fall ist, infolge desselben Schäden namentlich im wirtschaftlichen Leben auszubessern und neue Aufgaben für die Politik erstanden. Jene Schäden konnten gebessert, die Aufgaben gelöst werden, noch war in keiner Richtung eine definitive Wendung zum Schlimmen gegeben. Am Schlufs der Periode ist eine solche vorhanden und so bildet der Inhalt derselben in letzter Instanz das allmähliche Eintreten dieser Veränderung, und Aufgabe der geschichtlichen Erkenntnis ist es, die einzelnen Verhältnisse in dieser Richtung zu analysieren. Den alten Historikern konnte die Bedeutung dieser Zeit im allgemeinen nicht entgehen; auch sie setzen den Wendepunkt der Gröfse der Republik in dieselbe und wollen ihn sogar genau an gewisse Ereignisse, den Krieg mit Antiochus oder die Eroberung Karthagos knüpfen[1]); allein andrerseits ist dem zeitgenössischen Polybius die Verfassung des römischen Staats noch in dieser Zeit eine Musterverfassung, und er sieht auch in den thatsächlichen Verhältnissen noch keine Symptome eines nahe bevorstehenden Verfalls[2]); Cicero aber sucht in seiner Staats-

1) Liv. 39, 6, 7: *luxuriae peregrinae origo ab exercitu Asiatico invecta in urbem est etc.* Sall. Cat. 9: *ubi — Carthago aemula imperi Romani ab stirpe interiit — saevire fortuna ac miscere omnia coepit etc.* Dies legt Plutarch Cato mai. c. 27 von sich aus vermutungsweise (ὡς ἔοικεν) dem Scipio Nasica als Motiv seiner Opposition gegen Catos *ceterum censeo* unter.

2) Polybius sagt allerdings 6, 11, dafs das Bild der römischen Verfassung, das er gebe, der Zeit der Schlacht von Cannä entnommen sei, allein damit will er zwar den Höhepunkt ihrer Kraft in diese Zeit setzen, jedoch nicht sagen, dafs er die Römer seiner Zeit schon in entschiedenem Niedergang begriffen sehe. Die Reflexionen aber, die er 6, 57 über den unausbleiblichen Verfall aller Gröfse und über die allgemeinen Ursachen

Digitized by Google

philosophie die ideelle römische Staatverfassung eben in der Zeit des Ämilianus.[1]) Diese letzteren Anschauungen ändern freilich nichts an dem Gesamturteil, wie es der Erfolg mit unwiderleglicher Klarheit kund thut, und sind in dem Grund ihrer Unzulänglichkeit auch unschwer zu erkennen[2]), aber sie zeigen, dafs diese Zeit denn doch auch grofse Erscheinungen darbot und ein gutes Stück der Erbschaft der alten Republik wahrte, und sie lehren uns bei der Analyse der Zustände dieser Periode im Auge zu behalten, dafs die Ursachen des Verfalls nicht so ganz auf der Oberfläche lagen, wenn ein Augenzeuge, wie Polybius, sie übersehen konnte.

§. 23. Die innere Politik.

Die Führung im Staate. Individueller Einfluss und kollektive Regierung.

1. Zur Zeit des Friedensschlusses mit Karthago war Scipio Africanus 33 Jahre alt[3]), trat also mit dem kräftigsten Mannesalter in die neue Zeit ein. Die Helden des Kriegs waren meist dahingegangen, der alte Fabius kurz vor dem Ende des Kriegs[4]), nur Claudius Nero wird noch einmal genannt, aber ohne dafs er eine hervorragende Rolle spielte.[5]) Es war natürlich, dafs dem, welchem der Ruhm der Beendigung des Krieges gebührte, die Führerrolle nun auch im Frieden zufiel, zumal da die nächsten Aufgaben in der Fürsorge für die siegreich heimkehrenden Bürger und in der Beobachtung der östlichen Mächte und des eben besiegten Hannibal bestanden. Dieses Anrecht auf Führung wurde

---

und Symptome des Niedergangs eines Staats anstellt, beziehen sich in ihrer Anwendung wohl auf Rom, allein sie sind nicht auf bestimmte Thatsachen der römischen Zeitgeschichte begründet, sondern werden gegeben als aus der Erfahrung überhaupt geschöpft, d. h. für Polybius aus der Geschichte der griechischen Staaten.

1) Cic. de leg. 2, 23: *an censes, cum in illis de rep. libris persuadere videatur Africanus omnium rerumpubl. nostram veterem illam fuisse optimam, non necesse esse optimae reip. leges dare consentaneas?*

2) Polybius betrachtet Rom vorzugsweise von der Entfaltung seiner Grofsmachtstellung aus und nimmt seinen Mafsstab für die Beurteilung der Römer seiner Zeit nicht aus der römischen Vergangenheit, sondern aus dem gleichzeitigen verrotteten Griechentum; dem Cicero aber mufste in den Nöten, welche das Optimatenregiment im Kampf gegen die Demagogie zu seiner Zeit durchzumachen hatte, die Senatsherrschaft vor der Gracchenzeit freilich wie ein Ideal erscheinen. Was weiter zurück lag, war seinem politischen Ideenkreis zu fern.

3) Liv. 26, 18, 7 u. dazu Weifsenborn.

4) 30, 26, 7.

5) 31, 2, 8 als Gesandter nach Ägypten.

Digitized by Google

ihm auch nicht bestritten, und alle die Formen, in welchen die Verfassung die hervorragende Stellung eines einzelnen äufserlich anzuerkennen erlaubte, wurden auf ihn angewandt, 209 wurde er Censor, von dieser Censur an war er erster Votant im Senat *(princeps senatus)*, im J. 194 zum zweiten Mal Konsul, und seine Auktorität bei Senat und Volk war zunächst unbestritten.[1]) Mit solcher Stellung war es möglich politische Pläne durchzuführen, und es wäre ein Ersatz für eine wirklich einheitliche Leitung des Staats gewesen, wenn ein weitsichtiger Staatsmann innerhalb der verfassungsmäfsigen Grenzen die Mittel, die ihm so zu Gebot standen, mit ergebenen Anhängern voll verwertet hätte. Scipio nun wollte nicht über die Republik hinausgehen, und was ihm seine Gegner in dieser Beziehung vorwarfen[2]), war bewufste Übertreibung; aber es fehlte ihm an einem bestimmten Plan. Nachdem die wirkliche Kraft und der Nimbus einer glücklich begabten Jugend[3]) und das Hinreifsende des begeisterten Angreifens grofser Aufgaben vorbei war, sank die Willenskraft und die staatsmännische Einsicht und sank auch der Eindruck der Persönlichkeit auf andere. Wohl hatte Scipio mit denen, die ihm anhingen, gewisse Anschauungen über die nächstliegenden Aufgaben inner- und aufserhalb Italiens, aber diese wurden weder mit der Kraft eines bestimmt durchdachten Programms vor Senat und Volk entwickelt, noch ohne direkte Erörterung in einer konsequenten Reihe von Thatsachen verwirklicht oder zu verwirklichen gesucht, sondern sie treten vereinzelt auf und sind so sehr mit Tendenzen persönlicher Interessenpolitik verknüpft, dafs die Zeitgenossen sie nur in diesem Licht sahen. Die Kolonisationen in Italien gingen nicht hinaus über die Verpflichtungen gegen die Veteranen, und in dem Krieg mit Antiochus war die Absicht, die Führung des Kriegs in dem nächsten Verwandtenkreis zu behalten, so vorwiegend, dafs der Ruhm der Vergangenheit wie die Leistung der Gegenwart vollständig in Familienpolitik aufzugehen schien, und indem dann rivalisierende Bestrebungen anderer wie der Quinctier in derselben Weise auftraten, verlor die grofse Politik von vornherein den Eindruck des Staatsmännischen. Nicht die Oligarchie an sich war in jener Zeit das Verderbliche, sondern das, dafs der Schatz

1) Seine Feinde *regnum in senatu Scipionum accusabant.* 38, 54, 6. Über seine Popularität vgl. c. 56, 12.

2) 38, 51, 3 f. c. 54, 6. 56, 12.

3) 26, 19, 3 ff.

Digitized by Google

von Auktorität, den die wenigen Führer gewonnen, für unwürdige Zwecke verschleudert wurde, und dafs infolge davon die aristokratische Gegenwirkung, welche möglichste Gleichheit in dem Kreise der Privilegierten verlangte, die Oberhand bekam, durch gesetzliche Einrichtungen, wie das Verbot eines zweiten Konsulats und die strenge Regelung der Ämterlaufbahn[1]) nachhaltige Wirksamkeit einzelner vollends unmöglich machte und die Mittelmäfsigkeit zum Prinzip erhob. Eine durch inneren Wert und feste Ziele imponierende Persönlichkeit wäre wohl imstande gewesen, den Widerstand dieser Aristokratie zu brechen und mit den Hülfsmitteln, welche die Verfassung populären Männern bot, wenn sie den Zugang zur Volksversammlung ausnützten, eine kräftige Leitung herzustellen, aber solche Kraft fehlte eben durchaus, und so kam es, dafs, während die Lage des Staats, wenn die Republik die Stellung einer Weltmacht einnehmen sollte, mindestens die Konzession einer thatsächlich individuellen Führung verlangte, gerade das gegenteilige Streben siegte, weil was in jener Beziehung gewährt worden, falsche Anwendung gefunden hatte. Männern, die zu Führern einer politischen Richtung geeignet waren, wie einem Ämilius Paulus, Ti. Gracchus oder auch Scipio Nasica (Konsul 162 und 155), war es jetzt nur noch möglich, wenn die Reihe an sie kam, ihre Tüchtigkeit zur Geltung zu bringen; im übrigen konnten sie sehen, wie sie im Senat gegenüber schlaffem oder unehrlichem Regiment den Traditionen einer besseren Zeit Geltung zu verschaffen vermöchten.[2]) Zu tiefer gehenden Reformversuchen, für welche damals die verhältnismäfsig ruhige Zeit geeignet gewesen wäre, fehlte jeder Impuls. In der dritten Generation leistet die allgemeine Mittelmäfsigkeit dem Übergreifen der Schlechtigkeit nur geringen Widerstand und die vereinzelt stehenden Besseren haben genug zu thun, dem Übermafs der eingerissenen Mifsbräuche soweit entgegenzuwirken, dafs der Staat zusammengehalten wird; wer weiter gehen will, wird zum Bruche getrieben.

Die Opposition.

2. Indes wenn auch in den regierenden Kreisen leitende Staatsmänner fehlten, so konnte die Gliederung in Parteien, konnte eine Opposition mit festem Programm den Fortschritt bringen und streben, die Aufgaben des öffentlichen Lebens wenn

1) s. u. bei den Bemerkungen über die Magistratur.

2) vgl. z. B. Liv. 42, 47.

Digitized by Google

nicht ihrerseits zu lösen, so doch immer wieder zur Diskussion zu bringen und das Gemeinwesen vor dem Stillstand in der Erzeugung politischer Ideen zu bewahren. An Opposition fehlte es nun nicht, und derjenige, an dessen Namen sie geknüpft ist, Cato, that das seinige, die Diskussion über die Zeitinteressen nicht einschlafen zu lassen, allein, wie auf der Gegenseite, fehlten auch hier die grofsen Gesichtspunkte.[1]) In der Art, wie Cato als Statthalter in Spanien auftrat, und in seinem Drängen auf Vernichtung Karthagos könnte man solche finden wollen. Aber bei allem Lobenswerten in seiner Verwaltung hat er in Spanien bleibende Einrichtungen nicht gegründet, was er hätte thun können, da der Senat seinem Auftreten günstig war, noch hat er für die römische Provinzialverwaltung überhaupt prinzipielle Reformen vorgeschlagen.[2]) Und ebenso war sein Standpunkt in der karthagischen Frage nur dadurch veranlafst, dafs er als Gesandter dort war und dabei gewisse Eindrücke erhalten hatte.[3]) Sachlich war in dieser Frage scheinbar der Gegensatz derselbe wie in den Zeiten des Fabius und Flaminius, und doch war die Lage eine ganz andere. In jener früheren Zeit handelte es sich um Italien, um die Abwehr unmittelbarer Gefahr, um barbarische Gegner, um den Nutzen der ganzen Bürgerschaft. Jetzt waren die Nachteile auswärtiger Kriege damit verbunden und eine Ausdehnung der Provinzialverwaltung war bedenklich, ehe man die schon erworbenen, wie Spanien, gesichert hatte und in Italien selbst mit Galliern und Ligurern völlig fertig geworden war. Der

1) K. W. Nitzsch, der in den Schriften 'Polybius' Kiel 1842 und 'Die Gracchen und ihre nächsten Vorgänger' Berlin 1847 sich das Verdienst erworben hat, diese Periode der römischen Geschichte genauer zu analysieren, stellt eine scipionische und catonische Partei einander gegenüber und stattet beide mit einem bestimmten Programm der innern und äufsern Politik aus. Auch Mommsen, r. G. 1, 812 ff. nimmt eine förmliche Reformpartei an, doch mit nicht unwesentlichen Beschränkungen.

2) Plut. Cato mai. 11. — Die für den Fiskus vorteilhafte Ordnung des Betriebs der spanischen Bergwerke (Liv. 34, 21, 7) konnte vielleicht nicht auf andre Weise eingerichtet werden, aber änderte nichts an dem bestehenden Verwaltungssystem, sondern fügte nur den Objekten der Verpachtungen einen weiteren sehr gewichtigen Posten bei. Dafs die Erfahrungen, die man hier machte, nicht besonders günstig waren, zeigt Liv. 45, 18, 3: *metalli Macedonici, quod ingens vectigal erat, locationes — tolli placebat: nam neque sine publicano exerceri posse et ubi publicanus esset, ibi aut ius publicum vanum aut libertatem sociis nullam esse.*

3) Plut. Cato mai. 26.

Digitized by Google

Gegner, den man vernichten wollte, repräsentierte eine alte Kultur, förderte die Mannigfaltigkeit im Betrieb der Hülfsmittel der Mittelmeerstaaten, stand im Wettstreit um die Ausbreitung des Handels und technischer Erfindungen, und die, welche von der Vernichtung dieses Feindes Nutzen ziehen wollten, waren nicht die sämtlichen Bürger oder Italiker, sondern die privilegierten Klassen der römischen Bürgerschaft, zumal die Vertreter der einseitigen römischen Geldmacht, welche dieselbe Opposition sonst energisch bekämpfte.[1]) Und während man vor Senat und Volk für die Ehrlichkeit im Staatswesen auftrat, hielt man hier auf den Wegen der Diplomatie jede Unehrlichkeit für erlaubt, die zum Ziele führte. So war der gröfsere Gesichtspunkt hier auf seiten der konservativeren Gegner, selbst wenn er nur durch den Widerwillen gegen die hinterlistigen und brutalen Mittel der aggressiven Politiker eingegeben war. Aber auch sonst war die Opposition vorherrschend persönlich, ihrer eigenen Art wie ihren Objekten nach, kleinlich und wenig skrupulös in ihren Mitteln, auch wo, was sie wollte, lobenswert, und was sie angriff, wirklich verwerflich war. Die nachfolgenden Generationen sahen in Cato das Ideal eines römischen Bürgers, Senators und Magistrats[2]), rühmten die Unerschrockenheit seines Vorgehens gegen die Mächtigen und zählten mit Bewunderung die Zahl der Prozesse, in denen er als Ankläger oder zu seiner Verteidigung auftrat[3]); aber die geräuschvolle Art seiner Tendenz, Regierung und Volk zur alten Sittenstrenge zurückzuführen, darf so wenig als seine Popularität darüber täuschen, dafs die Wirkung nur eine beschränkte war und wohl dem Mann aus dem Volk imponierte, aber gerade bei denen, auf welche sie vorzugsweise berechnet war, wenig wirkte, weil das Zufällige ihres Auftretens, das den einen traf

1) Cato in seiner Provinzialverwaltung Liv. 32, 27, 4 (s. S. 381. A. 2) und als Censor 39, 44, 7 f. Plut. Cat. 19.

2) Plin. n. h. 7, 100: *Cato — tres summas in homine res praestitisse existimatur, ut esset optimus orator, optimus imperator, optimus senator.* Quintil. 12, 11, 24: *M. Cato idem summus imperator, idem orator, idem historiae conditor, idem iuris, idem rerum rusticarum peritissimus fuit etc.* Die Äufserungen Ciceros über Cato zusammengestellt im Index der Teubnerschen Textausgabe von Cicero unter M. Porcius Cato.

3) Cic. Brut. 65: *orationes amplius CL, quas quidem ego adhuc invenerim et legerim.* Plin. a. a. O.: *itaque sit proprium Catonis, quater et quadragiens causam dixisse, nec quemquam saepius postulatum et semper absolutum.*

Digitized by Google

und den andern schonte, und das persönlich Gehässige, das namentlich in dem Auftreten gegen die Scipionen sich zeigte, mehr erbitterte als besserte.[1]) Die beste, am meisten exemplarische und auch durch gesetzliche Festsetzung wirksame Seite in Catos Wirksamkeit ist nicht seine Censur, sondern sein eigenes Verhalten in Erfüllung seiner Pflichten als Soldat und Bürger wie als Magistrat und Senator, in letzterer Beziehung vorzugsweise durch die Integrität seiner Amtsführung in den Provinzen, in deren Konsequenz er als Konsul ein Gesetz durchbrachte, das gegen mifsbräuchliche Inanspruchnahme der Provinzialen durch die römischen Magistrate gerichtet war.[2]) Auch nahm er in seiner Stellung als Senator es mit der Kontrolle der Verwaltung sicherlich ernst. Sonst aber ist für die Beurteilung seines Einflusses auf seine Zeit bezeichnend, dafs aufser dem genannten Gesetz kein anderes mit Sicherheit auf ihn zurückgeht. Für die Fortbildung der Provokationsgesetzgebung in liberalem Sinn war er wohl thätig, doch, wie es scheint, nicht durch eigenen Gesetzesvorschlag, sondern nur durch Unterstützung eines andern.[3]) An Verfassungsfragen hat er nicht gerührt; in der Übung der Verfassung war er durch seine Opposition gegen die herrschenden Kreise darauf angewiesen, sich auf Tribunat und Volk zu stützen und für seine Prozesse wie für die Wahlen war ihm Popularität bei den Komitien ebenfalls nötig; doch war er kein Agitator, wie er denn auch das Volkstribunat nicht bekleidet hat. Man kann deshalb auch kaum von einer catonischen Partei reden; denn er war nie darauf aus, eine solche zu bilden, sondern er nahm seine Bundesgenossen, wie er sie in Gesinnungsverwandten

---

1) vgl. den demonstrativen Trotz, mit dem die Nobilität es wagte, dem wegen eines Frevels schlimmster Art von Cato aus dem Senat gestofsenen L. Flamininus vor allem Volk bei den Spielen seinen gewohnten Platz in ihrer Mitte einzuräumen. Plut. Flaminin. 19.

2) In dem Gesetz über die Autonomie von Termessus in Pisidien vom J. 72 (c. i. l. 1, n. 204 II Z. 14) heifst es: *neive quis magistratus prove magistratu legatus neive quis alius facito neive imperato, quo quid magis iei dent praebeant ab ieisve auferatur, nisei quod eos ex lege Porcia dare praebere oportet oportebit.* Über Catos eigene Verwaltung Sardiniens Liv. 32, 27, 6: *Sardiniam M. Cato obtinebat, sanctus et innocens, asperior tamen in faenore coercendo habitus, fugatique ex insula faeneratores et sumptus, quos in cultum praetorum socii facere soliti erant, circumcisi aut sublati.* Plut. Cato 6.

3) s. u. im System bei der richterl. Kompetenz des Volks.

Digitized by Google

oder Interessenten fand; auch stand kein anderer neben ihm, der etwa solche parteibildende Thätigkeit geübt und den von Cato zubereiteten Boden hätte verwerten wollen, um eine politische Richtung mit sachlichen und bleibenden Zielen zu gestalten. In sozialer Beziehung war Cato eher konservativ in sittlichem und nationalem Sinn.[1]) Dafs er dabei in einseitiger Beschränktheit nicht genügend zu würdigen wufste, dafs die neuern Kulturelemente auch ihre berechtigte Seite hatten, ist bei einem Manne verzeihlich, der so manches von grellen Auswüchsen dieser Kultur zu sehen hatte, der andererseits dem Besten, was dieselbe brachte, der griechischen Litteratur, den Tribut zollte, dafs er noch in hohem Alter sich bemühte sie kennen zu lernen, und der die nationale Litteratur selbst so sehr förderte. In den wenigen Jahren zwischen Cato und Ti. Gracchus fehlen Persönlichkeiten, die offen und mit einer gewissen Konsequenz die einreifsenden Mifsbräuche bekämpfen, ganz. Manche, wie der jüngere Lälius und Scipio Ämilianus bringen es zur Erkenntnis derselben und denken auch hinsichtlich der Mittel weiter als Cato, aber es fehlt dieser Erkenntnis das rücksichtslose Hervortreten mit der eigenen Ansicht und der thatkräftige Wille.

Der Senat. 3. Das Organ der Kollektivregierung war der Senat, dessen Normalbestand immer noch 300 Mitglieder betrug. Dieser mufs zu Anfang der Periode noch nichtaristokratische Bestandteile in sich gehabt haben, die von der Neubildung des Jahres 216 stammten; sie werden aber, da sie wohl bei ihrer Aufnahme schon ältere Männer waren, bald vollends verschwunden sein; und nun genügte, obgleich die Zahl der Ämter sich nur unbedeutend mehrte, der Ersatz aus gewesenen Beamten. Es ist zwar nicht erweislich, dafs man damals schon mit rechtlicher Festsetzung über die Bestimmungen des ovinischen Gesetzes hinausging, das erst vom gewesenen Kurulädilen aufwärts Anwartschaft auf den Senat gab; aber die Praxis hatte ja schon vor dem J. 216 die gewesenen plebejischen Ädilen, Quästoren und Tribunen in erster Linie nach den kurulischen Magistraten berücksichtigt[2]), und dies wurde jetzt vollends stehend. Damit hängt die Zusammensetzung des Senats völlig von den Magistrats-

1) vgl. die Rede, die ihm Livius 31, 2—4 bei Gelegenheit der Aufhebung des oppischen Gesetzes in den Mund legt. Plut. Cato 22 f.

2) Liv. 23, 23, 6. Das Nähere über die Bestimmungen betr. die *lectio senatus* und die Belege s. u. im Syst.

Digitized by Google

wahlen ab, von denen unten zu sprechen ist. Jedoch bei der damaligen Sicherheit der Aristokratie hinsichtlich der Wahlen war die Konsequenz jenes Grundsatzes der censorischen Auswahl, dafs der Amtsadel darin unter sich war. Wenn je sich die Notwendigkeit ergab tiefer zu greifen, so hatte ja die Censur noch genügend freie Hand, um für Fernhaltung störender Elemente zu sorgen. Der Unterschied von Patriciern und Plebejern bestand im Senate noch fort im Interregnum, dem *pro forma* abgegebenen Sondergutachten der patricischen Senatoren (*auctoritas patrum*) und dem Recht den ersten Votanten zu stellen, allein es kostete dem plebejischen Adel, der im übrigen nicht verkürzt wurde, wenig, diese geschichtlichen Ehrenvorrechte den wenigen patricischen Familiën, die noch vorhanden waren, zu lassen; war es doch auch ihr Interesse, dafs eine durch Generationen erworbene Ehrenstellung geachtet werde. — Charakteristisch für den jeweiligen Charakter des ganzen Senats ist die Bestellung des ersten Votanten, wenigstens wenn derselbe Mann mehrere Lustren hindurch diese Stellung einnahm.[1]) Es waren allerdings nur die Censoren, welche diese Ehre erteilten, und die Auswahl war beschränkt auf die Patricier; aber die Censoren mufsten doch bemüht sein, die Meinung des ganzen Senats auszudrücken, und dies trat um so mehr hervor, wenn auch ihre Nachfolger denselben Mann bestimmten. Auch war der jeweilige Patricierkreis immerhin trotz der kleineren Zahl noch gemischt genug, um in sich Vertreter der verschiedenen sonst vorhandenen Richtungen zu haben und Auswahl zu gestatten. Die Überlegenheit des Africanus nun ertrug man bis zu seinem Tod[2]), wenn auch zuletzt ungern; nachdem er gestorben, bestellte Cato in der eben noch im Gange befindlichen Censur seinen Kollegen in diesem Amt L. Valerius Flaccus; der Probe, ob er nur der persönliche Vertrauensmann Catos war oder allgemeinere Auktorität genofs, wurde Valerius durch seinen Tod entzogen. Darauf folgte wieder für eine ganze Generation von 180 bis 152 M. Ämilius Lepidus, der richtige Repräsentant der Mittelmäfsigkeit, neben

1) Zusammenstellungen der *principes senatus* bei Mommsen r. F. 1, 92 ff. Willems, le sénat de la rép. rom. 1, p. 111 ff.

2) Dafs die Frage, ob Scipio bis zu seinem Tode *princeps sen.* war, unabhängig ist von dem genauen Datum dieses Ereignisses, indem wenn Cato und Valerius ihn noch bei seinen Lebzeiten übergangen hätten, dies sicher überliefert wäre, hebt Mommsen r. F. 2, 488 hervor.

Digitized by Google

dem doch ein Mann wie L. Ämilius Paullus stand; dann kam die Würde an den Cornelius Scipio Nasica, den Gegner der catonischen Verhetzung gegen Karthago, ebenfalls einen mäfsig begabten Mann, der indes selbständiges Urteil zeigte. — In diese Periode ist auch die volle Ausbildung der Geschäftsordnung des Senats zu setzen, auf die man in dieser relativ ruhigen, für Italien sogar ganz ruhigen Zeit und bei dem grofsen Geschäftsumfang notwendig bedacht sein mufste. Das prinzipiell Wichtigste darin war freilich teils von alter Zeit herstammend, teils schon mit der Teilnahme der Volkstribunen begründet, nämlich, dafs einerseits in dem Recht der höher gestellten Mitglieder, selbständige Anträge zu stellen, über die blofs beratende Stellung des Senats hinausgegangen wurde, andererseits in dem Recht der Tribunen, den Senat zu berufen und Vortrag zu halten, ein Mittel zur Emancipation des Senats gegenüber der Magistratur gegeben war. Aber in einer Periode, in der ohnedies der Zug zur Senatsherrschaft vorwaltete, mufsten sowohl die Formen in dieser Beziehung sich schärfer ausbilden, als die in denselben gelegenen Mittel der Kollektivregierung zu vollerer Verwertung kommen.[1]) Unter den Geschäften selbst bildeten weitaus den wichtigsten Teil die Aufsicht über Italien, die Provinzen und die Beziehungen zu den fremden Reichen. Mit der Weiterbildung der Verfassung beschäftigte man sich, wie bemerkt, nicht, die laufende innere Verwaltung lag in der Hand der Magistrate, und hier bedurfte es nur der Fürsorge für Verteilung der Geschäftskreise und in schwierigeren Fällen der Direktive für die anfragenden oder eine Korrektur herausfordernden Beamten. Dagegen die Kolonialpolitik in Italien, die Überwachung der Bundesgenossen, der latinischen und stammfremden, die Verteilung der Posten in den Provinzen, die Entgegennahme der Berichte aus denselben, die Aussendung diplomatischer Agenten und der Empfang der fremden Gesandten oder Herrscher bedingte eine rege Thätigkeit. Auch in dieser Periode war der Senat dem laufenden Bedürfnisse in dieser Beziehung im allgemeinen gewachsen, weil er eine Fülle von Orts- und Sachkenntnis unter seinen Mitgliedern zur Verfügung hatte, und der Sinn für das Interesse des Staats und den Ruhm des römischen Namens kam niemals ganz abhanden; aber die sich kreuzenden Interessen der

1) Das Nähere über diese Formen sowie über die Kompetenz des Senats s. u. im Syst.

Digitized by Google

einzelnen in ihrem Widerstreit wie in ihrem Ausgleich waren Hindernisse für eine ersprieſsliche Leitung des Ganzen, und bald genug verloren sich in dem selbstsüchtigen Getriebe die gröſseren Gesichtspunkte, lebte man von der Hand in den Mund und lieſs die Vertreter einer besseren Richtung allein stehen. Für die vielen Unterlassungssünden, für die rasch eintretende Disharmonie der inneren Verhältnisse, für den Niedergang des Wohlstands der Bürger und des italischen Ackerbaus, für das jeder Vorsicht ermangelnde Hintreiben zu einer politischen Katastrophe, für die Miſshandlung der Provinzen, für die schlechte Kriegsführung, wie sie vor allem der spanische Besitz zu einer nie versiegenden Quelle der empfindlichsten Opfer machte, — für all das ist die Interessenpolitik dieser Kollektivregierung voll verantwortlich. Aber freilich zeigte sich eben hier wieder, daſs eine Gesamtverantwortung, um der persönlichen nahe zu kommen, starke sittliche Kräfte voraussetzt. Wo diese im Niedergang begriffen sind, schwächt sich das Gefühl der individuellen Verantwortung in einer gröſseren Körperschaft leicht ab. Die Unehrlichkeit im internationalen Verkehr, wie sie in dieser Periode nicht bloſs gegen Karthago, sondern ebenso in Makedonien, Griechenland und Spanien geübt wurde, ist zwar der Römerpolitik von jeher nicht fremd; aber was früher vereinzelt war und durch das Staatsinteresse zwar nicht entschuldigt aber doch gemildert wurde, ist jetzt beinahe Prinzip und in immer steigendem Maſse vergiftet durch die überall mitbestimmende persönliche Selbstsucht.[1]) — Die Seite der Senatsregierung, nach welcher die einzelnen Senatoren jederzeit in Vertretung oder zur Unterstützung der Beamten aktiv an der Verwaltung sich beteiligen konnten, kam in dieser Periode zu reichster Ausbeutung: Legationen administrativer, militärischer und diplomatischer Art, sowie die Militärtribunenstellen standen für Senatsmitglieder jeden Alters stets zur Verfügung und dienten zu allerhand Zwecken, zu ernstlicher

1) Wie Polybius das Unrecht der Römer bei der Annexion von Sardinien und Korsika deutlich genug kennzeichnet (s. o. S. 344. A. 3.), so sagt er über die Römer als Richter zwischen Masinissa und Karthago einfach und ohne Deklamation, aber um so schärfer 32, 2: *ἀεὶ συνέβαινε τοὺς Καρχηδονίους ἐλασσοῦσθαι παρὰ τοῖς Ῥωμαίοις οὐ τῷ δικαίῳ ἀλλὰ τῷ πεπεῖσθαι τοὺς κρίνοντας συμφέρειν σφίσι τὴν τοιαύτην γνώμην.* Auch sonst ist es seine Darstellung, welche durch ihren thatsächlichen Charakter ohne Pathos, nur unterbrochen durch gelegentliche Bemerkung, die stärksten Anklagen gegen die römische Politik dieser Zeit bietet.

Digitized by Google

Geschäftsthätigkeit, zur Kontrolle oder Ergänzung der Oberbeamten, zum Betrieb von Privatinteressen.[1])

Allgemeine Verhältnisse der Magistratur.

4. Für die Magistratur hatte die volle Ausbildung der Senatsherrschaft Wirkungen verschiedener Art. Die nächste war die fortwährende Herabsetzung der Bedeutung der ordentlichen Jahresämter und die Vermeidung der Einsetzung von aufserordentlichen Gewalten. Die Diktatur bleibt bei Seite gelegt; sie wird in dieser ganzen Periode nicht einmal mehr für indifferente Zwecke angewandt und durch nichts anderes ersetzt; denn die Dispensation der Konsuln von solchen Vorschriften der Verfassung, welche nur für die Diktatur nicht galten, ist kein Ersatz, weil sie die Kollegialität nicht aufhebt. Die ordentlichen Jahresämter werden allerdings durch die Vermehrung der Geschäfte in gewisser Beziehung bedeutender, zumal da ihre Zahl nur wenig vermehrt wird, — nur Prätoren werden zwei mehr gewählt, aber zeitweise sogar nur alle zwei Jahre[2]), — allein die Bindung an die Instruktion und Kontrolle des Senats lähmt die selbständige Initiative immer mehr. Versuche vom Konsulat aus durch Gesetzgebung oder auf dem Wege der Verwaltungsauktorität Neues zu schaffen, kommen nicht vor. Einzelne widerspenstige Beamte, die sich auf das formelle Recht der Magistratur stützen, giebt es auch jetzt, aber diese Fälle sind durchaus individueller Natur und bleiben beschränkt auf die Geltendmachung des Eigenwillens in persönlichen Fragen.[3]) Eine zweite Wirkung des Systems dieser Periode wurde eben schon erwähnt im Zusammenhang mit der allgemeinen Richtung der inneren Politik; es ist die Feststellung einer gesetzlichen Stufenfolge in der Bekleidung der Magistraturen, des Beginns nicht vor einem be-

---

1) So ging Cato cos. 195 im J. 191 unter Glabrio als Militärtribun nach Griechenland (Frontin strateg. 2, 44: *trib. militum a populo factus.* Cic. Cato mai. 32), P. Scipio 190 als Legat in den syrischen Krieg. Liv. 35, 5, 1 sind 193 in Ligurien höhere Offiziere *duo consulares legati M. Marcellus et Ti. Sempronius prioris anni consul.* Andre Beispiele von Konsularen als Militärtribunen Liv. 42, 49, 9. 43, 5, 1. 44, 1, 2 aus den Jahren 171, 170, 169 gegen Perseus; im zweiten Fall wollte der Betreffende einer Anklage damit entgehen.

2) s. unten b. der Prätur.

3) So Triumphe ohne Bewilligung des Senats — auf dem Albanerberg (des Minucius Rufus im J. 197 Liv. 33, 28, 3) oder in Rom selbst (des App. Claudius Pulcher im J. 143 Oros. 5, 4 u. a. St.), das Auftreten des Konsuls M. Popilius im J. 173 Liv. 42, 9.

Digitized by Google

stimmten Lebensalter, Anordnung von Vorbedingungen und Minimalintervallen zwischen den einzelnen Ämtern. Das Gesetz eines Tribunen L. Villius, durch dessen Vermittlung im J. 180 diese Ordnung eingeführt wurde[1]), setzte zum guten Teil nur fest, was schon bis jetzt gewöhnlich gewesen war, aber auch abgesehen von den neuen Bestimmungen war das Prinzip, dafs eine strenge Reihenfolge nunmehr gesetzlich eingehalten werden sollte, wichtig, weil damit individuellem Ehrgeiz, aber auch individueller Auszeichnung und raschen Erfolgen des Verdienstes oder der Popularität in aller Form ein Riegel vorgeschoben war. Es wurde so wohl unzeitigem und ungerechtfertigtem Aufkommen entgegengewirkt, aber auch wirkliche Kraft gelähmt und ihre Verwertung für den Staat erschwert, überhaupt jenes System der Mittelmäfsigkeit, das schon oben charakterisiert wurde, gesetzlich gemacht. Wiederholte Bekleidung des Konsulats war zwar zunächst noch nicht verboten, kam auch in dieser Periode mehrfach vor[2]), ja als die schlechte Kriegsführung der im jährlichen Wechsel an die Reihe kommenden Heerführer in Ligurien und Spanien den Ruf nach einem tüchtigen Manne dringender machte, dispensierte man einen solchen, der schon zweimal Konsul gewesen, den M. Claudius Marcellus, im J. 152 für ein drittes Konsulat von dem Gesetz über den zehnjährigen Zwischenraum.[3]) Allein, obgleich dies ein Mann war, der in den inneren Fragen keine Rolle spielte und keinen verfassungsfeindlichen Ehrgeiz verriet, erschrak doch die herrschende Richtung vor der Thatsache eines dritten Konsulats und brachte mit Unterstützung Catos sofort nachher ein Gesetz durch, welches die Wiederwahl zum Konsul überhaupt verbot.[4]) Nur mufste man, sobald wieder eine

1) Das Einzelne s. u. im Syst.

2) nach dem villischen Gesetz 175 M. Ämilius Lepidus (cos. I 187), 169 Q. Marcius Philippus (cos. I 186), 168 L. Ämilius Paullus (cos. I 182), 163 Ti. Sempronius Gracchus (cos. I 177), 155 P. Scipio Nasica und M. Claudius Marcellus (cos. I 162 und 183), von denen aber Nasica im J. 162 hatte zurücktreten müssen. Über das zweite Konsulat des Marcellus Corp. inscr. lat. 1, n. 539. act. triumph. zum J. 599 C. inscr. lat. 1 p. 459.

3) vgl. d. fasti cons. z. d. J. C. inscr. lat. 1, p. 438 z. J. 602 varr. Cic. in Pis. 44.

4) Das Gesetz citiert Liv. ep. 56 bei Gelegenheit der Dispensation des Ämilianus; es mufs zwischen 152 und 149, das Todesjahr Catos, fallen. Die Fragmente von Catos Rede *ne quis iterum consul fiat* Ausg. v. Jordan p. 55 or. 36.

Digitized by Google

Notzeit kam, auch von diesem Gesetz wieder dispensieren.[1]) Dafs diejenigen die Oberhand hatten, welche möglichste Ausgleichung unter den Senatsfamilien wollten und hervorragendes Verdienst niederhielten, zeigen die Magistratslisten. Die in der ersten Generation herrschenden Familien der Cornelier und Quinctier treten zurück, eine gröfsere Anzahl andrer Geschlechter macht sich geltend, einem Ämilius Paullus wird es möglichst schwer gemacht, gewählt zu werden[2]), und bemerkenswerter Weise sind Männer, wie Cato und Ti. Sempronius Gracchus, die selbständigen Wert haben und die andern überragen, von ihrem Kampf gegen das scipionische Übergewicht her damit ganz einverstanden.

Die Censur.

5. Anderer Art war die Wirkung dieser Richtung auf die Censur. Dieses schon bisher so einflufsreiche Amt erreichte gerade unter den jetzigen Verhältnissen den Höhepunkt. Seine Bedeutung für den sittlichen Stand der Bürgerschaft wird an andrer Stelle zu würdigen sein; hier haben wir es nur mit der politischen Bedeutung zu thun. Diese äufsert sich durch alle Administrativbefugnisse der Censoren hindurch.[3]) Bei der Aufstellung der Senatsliste waren sie zwar durch das ovinische Gesetz und das Herkommen gebunden, aber nicht blofs konnten sie mit den Konsequenzen ihrer Notierung alle Stufen der senatorischen Rangliste treffen, sondern, auch wo kein sittlicher Anstofs vorlag, war es für die Stufen gewesener Magistrate, welchen das Gesetz kein Anrecht gab, in ihre Hand gelegt, die Designation, welche die Volkswahl zum Quästor oder Tribun indirekt für den Senat enthielt, zu ratifizieren oder nicht, so dafs sie Elemente, die ihnen untauglich schienen, fern halten konnten. Der für die Komitien nicht unwichtige Bestand der Reitercenturien hing von ihnen ab, und hätte ein populärer Censor wie Cato es in Übereinstimmung mit seinem Kollegen unternommen, im ursprünglichen militärischen Sinn der Einrichtung die Senatoren aus ihnen zu entfernen und aus der zahlreichen wohlhabenden Klasse, welche die freiwilligen Reiter stellte, sie völlig neu zu besetzen, so hätte von da aus leicht eine weitergehende Reform ausgeführt oder angebahnt werden können, ohne dafs irgend eine andere Gewalt hätte Ein-

1) Den Scipio Ämilianus im J. 134 Liv. epit. 56.

2) Liv. 39, 32, 6, wo er im J. 185 unter den *veteres candidati* erscheint *ab repulsis eo magis debitum, quia primo negatus erat, honorem repetentes.* Er wird erst im J. 182 Konsul c. 56, 4.

3) Die Belege s. im Syst. bei der Censur.

Digitized by Google

spruch erheben dürfen. Nicht minder war den Censoren in der Taxation des Vermögens der Bürger und der daraus sich ergebenden Klasseneinteilung freie Hand gelassen; nur konnten sie hier blofs einzelne oder gewisse Klassen, bei denen Anstofs vorlag, treffen, in gröfserem Umfang wäre hier Abweichung von thatsächlich Richtigem nicht leicht ruhig hingenommen worden, aber so wichtige Fragen wie die Tribuseinteilung, die Klassifikation der Freigelassenen und auch das Verhältnis der Proletarier zu den Tribus konnten sie bestimmen und haben sie in verschiedener Weise bestimmt; auch konnte in dieser Periode so gut wie früher die Censur Reformen versuchen, wie die der Centuriatkomitien im J. 241. So weit ist sie allerdings jetzt nicht mehr gegangen; auch die als besonders energisch bezeichneten Censoren haben sich ihr Ziel sehr viel enger gesteckt und sich in prinzipiellen Fragen innerhalb des Horizonts ihrer Standesgenossen gehalten; aber diese Grenze und die Einwirkung auf die einzelnen genügte immer noch, um das Amt nicht blofs zum angesehensten im Staate und zum höchsten Ziel der staatsmännischen Laufbahn zu machen, sondern auch relativ das gröfste Mafs individueller Initiative in ihm zu konzentrieren. Die Möglichkeit zu Neuschöpfungen war also da, wurde aber nicht benützt; zum Teil stand die Befristung, obgleich sie auf $1\frac{1}{2}$ Jahre bemessen war, einer tiefer greifenden Thätigkeit entgegen. Denn in dieser Frist konnte neben den andern Geschäften eine finanzielle und administrative Reform höchstens angeregt, nicht durchgeführt werden. Für die Ausführung fehlte aufserdem der Censur die volle Exekutivgewalt.

Kraft der Exekutive auch noch in dieser Periode.

6. Indessen nicht blofs in der Censur ist die Magistratur zu einer Erhöhung ihrer Stellung gelangt, sondern jene Degradierung der Selbständigkeit der ordentlichen Ämter hat auch ihre Gegenseite. Einmal bezieht sie sich nur auf die Leitung und Vorbereitungen der magistratischen Aktion, nicht auf die Exekutive selbst. Dem einzelnen Bürger gegenüber war der Beamte immer noch und trotz der Fortschritte der Provokationsgesetzgebung im Krieg und Frieden ein imponierender Vorgesetzter; nicht nur haben diejenigen Beamten, die von ihrer Disziplinargewalt ernstlichen Gebrauch machen wollen, dies bewährt, sondern die ganze fernere Geschichte des römischen Heerwesens und der römischen Verwaltung wäre unerklärlich, wenn wir aus Symptomen zeitweiligen Nachlassens in dieser Periode auf eine wirk-

Digitized by Google

liche Auflösung der letzten und festesten Grundlagen des römischen Staats schliefsen müfsten, der Mittel, welche jetzt gerade, da Religion und Sitte an Macht verloren, die Erziehung des Volks bewirkten.[1]) Sodann aber steigerte sich die Macht der Exekutive durch die veränderte Stellung der Bundesgenossen wie durch die Provinzialregierung. Seit dem hannibalischen Krieg stand Rom zu allen Kategorieen der Bundesgenossen in einem viel schrofferen Herrschaftsverhältnis als früher und wenn auch die Quelle der darauf bezüglichen Verfügungen der Senat war, so waren die Magistrate die, welche die Auktorität des Senats repräsentierten.[2]) In den Provinzen aber hatte, wie schon früher bemerkt, die Magistratur infolge des hier angenommenen Kriegsverhältnisses ununterbrochene Übung diskretionärer Gewalt, und die Wirkung hiervon steigerte sich durch die in dieser Periode hinzugekommene Vermehrung der Provinzen.

Die Konkurrenz um die Ämter mit ihren Folgen.

7. Da die Zahl der Ämter kaum erhöht wurde, so war die notwendige Folge eine starke Konkurrenz in der Bewerbung.[3]) Zwar setzte die Aristokratie es durch, dafs ein freies Aufsteigen unter den durch ihre Vermögensstellung befähigten Bürgern noch viel weniger stattfand als früher und dafs neue Männer jetzt nur noch durch Protektion und somit nach Auswahl zugelassen wurden[4]), aber in sich selbst war sie zahlreich, und so war der Kampf der persönlichen Ansprüche häufig nicht weniger heftig als es prinzipielle Kämpfe zu sein pflegen. Der Preis aber, um welchen die Aristokratie ihren Anspruch auf das Amt durchsetzte, war ein hoher und begründete einen der gröfsten Schäden des Gemeinwesens; es trat jetzt an die Stelle des persönlich und geschichtlich Imponierenden die Bestechung in allerlei Formen, zuerst durch den Glanz der Spiele[5]) und andrer Leistungen während der niedrigeren

1) Die Schilderung des Heerwesens bei Polybius 6, 19 ff. zeigt den imponierenden Eindruck, den das Ganze der römischen Militäreinrichtungen auf Sachverständige auch damals noch machte.

2) vgl. die u. im Syst. zu besprechenden Fälle von Betrauung der Konsuln mit diskretionärer Gewalt.

3) vgl. z. B. Liv. 39, 32 (oben S. 388. A. 2), wo für die patricische Konsulstelle 4, für die plebejische 3 Kandidaten genannt, und alle als schon mehrfach der Konkurrenz unterlegen bezeichnet werden.

4) So verdankte M'. Acilius Glabrio den Scipionen, Cato dem Valerius Flaccus das Aufkommen, der letztere wenigstens für die ersten Stufen.

5) Völlig neue Spiele kamen in dieser Periode nicht auf; auch die *ludi Florales* waren nicht neu, sondern wurden nur im J. 173 stehend

Digitized by Google

Ämter, dann jetzt durch direkten Stimmenkauf, der durch die gesetzlichen Gegenwirkungen, die *leges de ambitu*, als eingerissene Übung konstatiert wird.[1]) Da man aber die Ehre nicht blofs um der Ehre willen erwarb, und eine dauerhafte Aristokratie einen befestigten Besitz brauchte, so mufste das Gemeinwesen den Preis zahlen in Hintansetzung einer richtigen Verfügung über das Staatsgut, in Ausbeutung der Kriegsführung durch Feldherrn und Offiziere[2]), am allermeisten und schlimmsten aber in der Mifshandlung der Provinzen durch ihre Statthalter.[3]) Gegenüber der Gemeinde aber wurde nun das Vertrauensverhältnis zwischen Volk und Regierung, das die Voraussetzung und Regel für jede Wahlregierung bildet und das im ganzen bis jetzt auch die Regel in Rom gebildet hatte, durch diese Bestechungspraxis zur Ausnahme gemacht. Beispiele aus neuerer Zeit zeigen, dafs bei sonst gesunden Verhältnissen ein Staat solches System teurer Wahlen ertragen kann, dafs selbst Männer, deren Tüchtigkeit allein ge-

(Ovid. fast. 5, 371. Mommsen r. Münzw. 671). Die *Apollinares* und *Megalenses* waren zu den *Romani* und *plebeji* (Liv. 27, 23, 5 ff. 29, 14, 13) während des hannibalischen Kriegs hinzugekommen, die *Ceriales*, die 202 zuerst erwähnt werden (Liv. 30, 39, 8), bestanden damals schon länger. Aber die Tagezahl und die Ausrüstung steigerte sich, wenn auch nicht sofort, zu der Dauer von 1—2 Wochen, mit der sie in den Kalendern der augusteischen Zeit auftreten (Mommsen im corp. inscr. lat. 1, p. 377). Über die magistratischen Verpflichtungen dabei s. u. im Syst. bei der Magistratur. Dazu kamen noch die von vornehmen Privaten bei Leichenbegängnissen in ihrem Familienkreis veranstalteten, die auch zu den Opfern gehörten, die man der Stellung brachte, und die wegen ihres individuellen Charakters besonders ins Gewicht fielen.

1) Dieser Periode gehören an das Gesetz der Konsuln Bäbius und Cornelius Cethegus vom J. 181 Liv. 40, 19, 11 und das der Konsuln Cornelius Dolabella und Fulvius Nobilior vom J. 159 Liv. epit. 47.

2) Der Pekulatprozefs gegen M'. Acilius im J. 190 wurde nicht bis zum Ziele verfolgt (Liv. 37, 58, 1) und der gegen die Scipionen wahrscheinlich ohne Grund angestrengt, aber diese Vorgänge beweisen doch, wessen man sich zu den Oberfeldherrn versah; der Fall des Cn. Manlius Vulso im J. 187, den Livius 38, 45 ff. unmittelbar vor dem Scipionenprozefs ausführlich mit Rede und Gegenrede erörtert, kann gerade deshalb als typisch angeführt werden, weil der Senat den räuberischen Prokonsul in Schutz nahm.

3) vgl. als bezeichnend das Dekret des Senats bezüglich der Kosten der ädilicischen Spiele des Ti. Gracchus v. J. 179, *qui (sumptus) graves non modo Italiae ac sociis Latini nominis, sed etiam provinciis externis fuerant.* Liv. 40, 44, 12. — Noch allgemeineres Zeugnis legt das calpurnische Repetundengesetz v. J. 149 ab. Fälle, wo es vor diesem Gesetz zu Klagen im Senat kam, aber ohne sonderlichen Erfolg Liv. 42, 7 f. 43, 2. 5.

Digitized by Google

nügen würde sie zu empfehlen, sich jenem System anbequemen, und dafs, wo die besitzende Klasse, die auf solche Weise die Regierung sich sichert, zahlreich ist, wie sie es auch in Rom war, die Konkurrenz der Bewerber denn doch auch noch andere Mittel verlangt; allein es bedarf einer starken Organisation des sozialen Körpers und einer die Verantwortlichkeit der Gewählten regelnden kräftigen öffentlichen Meinung, um über die Schäden solcher Korruption hinwegzukommen. Vollends bei jährlich sich wiederholenden Wahlen wird dies auf die Dauer überhaupt nicht möglich sein. Dafs diejenigen, welche das Umsichgreifen der Bestechung bekämpfen, nicht blofs durch Strafgesetze, sondern auch durch Einführung der geheimen Abstimmung dagegen wirken wollten, wird bei den Volksversammlungen zu erwähnen sein, ebenso dafs auch dies keinen Erfolg hatte. — Unter den Äufserlichkeiten der Magistratur ist in dieser Periode bemerkenswert, dafs vom Jahr 153 ab der Amtsantritt der Konsuln und der ihnen folgenden ordentlichen Magistrate auf den 1. Januar verlegt wurde, wodurch in mehrfacher Beziehung feste Regel in die Amtsfolge kam.[1])

Die Verwaltungsgebiete.

8. Unter den verschiedenen Gebieten der inneren Verwaltung scheidet sich aus und ist besser den auswärtigen Verhältnissen zuzuweisen das der Provinzen; denn obgleich diese integrierende Teile des Reichs sind, so stehen sie doch ihrem Ursprung, ihrer Rechtsstellung und den Verwaltungsgrundsätzen nach abgesondert.

Finanzverwaltung.

Für die Finanzverwaltung fehlte es in dieser Periode nicht an Veranlassung zu gründlichen Reformen; denn sie wurde mit ihren Mitteln in eine wesentlich günstigere Lage gebracht als früher. Bisher war man gewohnt, Leistung und Gegenleistung in ziemlich naturalistischer Weise zu bestimmen und von der Hand in den Mund zu leben. Es gab wohl regelmäfsige Einnahmen aus dem Staatsgut, Gefällen, Zöllen u. s. w., aber auf sie war nur ein Teil des Ausgabebudgets angewiesen, neben den laufenden Friedensausgaben insbesondere die censorischen Bauten, die sich je nach der Höhe der vorhandenen Mittel zu richten hatten. Wofür jene Einnahmen nicht reichten, dafür, also besonders für Soldzahlung und andre Kriegskosten, hatten noch wie in alten Zeiten die Bürger mit dem Tributum aufzukommen,

1) Das Nähere s. im System.

Digitized by Google

d. h. einer Umlage, beziehungsweise Kriegssteuer mit dem Vorbehalt der Rückzahlung. Einen das ganze Staatswesen beherrschenden Dienst des Staatsschatzes mit regelmäfsigen Einnahmen und Ausgaben, klar sich ergebendem oder gar voraus berechnetem Überschufs oder Deficit gab es nicht, weil es eben keine jährlichen direkten Steuern gab, welche zusammen mit den indirekten genügt hätten, mit einer Gesamtsumme von ordentlichen und eventuellen aufserordentlichen Ausgaben ausgeglichen zu werden. Aus dem hannibalischen Kriege hatte man noch schwere Schulden, teils in dem von den Bürgern geleisteten Tributum, das man zurückzahlen sollte, teils in dem freiwilligen Anlehen von 210 bestehend. Die letztere Schuld wurde in den Jahren 204, 200 und 196, die des Tributum bis 187 erledigt.[1]) Nun kamen die grofsen Kriegskontributionen und die Einnahmen aus den Provinzen, die berechenbar waren, so dafs vom Krieg mit Perseus, von welchem Ämilius Paullus allein 300 Mill. Sest. (52½ Mill. Mark) für die Staatskasse mitbrachte[2]), Tributumlagen nicht mehr nötig waren[3]), der Schatz also so viele flüssige und sichere Mittel hatte, dafs er die laufenden Ausgaben bestreiten und einen Kriegsfond bilden konnte. Nun wäre es an der Zeit gewesen, ein geordnetes Budget zu entwerfen, je nachdem es den Jahresbeamten oder den Censoren[4]) zufiel, auf ein Jahr oder ein Lustrum. Die Censoren, deren Bauten nunmehr eine gewisse Regelmäfsigkeit annehmen konnten, werden wohl in dieser Beziehung die Ausgaben über ein Lustrum verteilt haben[5]), in allem übrigen aber blieb die dem täglichen Bedürfnis entsprechende Verfügung der Magistratur über den Schatz bestehen mit dem Rückhalt der Beratung durch den Senat. Von Zeit zu Zeit scheint man den Bestand des Staatsschatzes bekannt gegeben zu haben, aber eben nicht regelmäfsig, sondern gelegent-

---

1) Liv. 31, 13, 2. 33, 42, 3. 39, 7, 5.

2) Plin. n. h. 33, 56.

3) Plin. a. a. O. u. a. St. z. B. Cic. de off. 2, 76: *Paulus tantum in aerarium pecuniae invexit, ut unius imperatoris praeda finem attulerit tributorum.* Dies war aber nur eine thatsächliche, nicht faktische Aufhebung. Dafs sie bis z. J. 43 aufrecht erhalten werden konnte, sagt Plut. Aem. 38.

4) vgl. unt. die Censur.

5) Plin. n. h. 33, 55 aus den Jahren 157 und 49. Dafs der Bestand von ungef. 18 Mill. Mark im J. 157 angesichts der vorhergegangenen Einnahmen nicht viel besagen will, hebt Mommsen, r. G. 1, 795 hervor.

Digitized by Google

lich.[1]) Es ist zuzugeben, daſs die eigentümliche Konkurrenz zwischen Censur und Konsulat, hinsichtlich des letzteren auch der jährliche Wechsel ein Hindernis für die Einführung eines regelmäſsigen Budgetreferats im Senate bildete, aber unmöglich wäre es doch nicht gewesen, auch nicht zu umfassend, da man ja die Provinzialverwaltung in erster Linie selbst für ihre Bedürfnisse sorgen lieſs, so daſs die Centralverwaltung diese nicht zu verrechnen hatte.

Allein man dachte überhaupt nicht daran, den veränderten Stand der Dinge in einem andern System zum Ausdruck zu bringen, und so blieb denn auch für die Einnahmen die censorische Verpachtung und für die Ausgaben das Wirtschaften auf die allgemeine Sicherheit hin; daſs die Mittel zureichend seien. Daſs die im Privatleben genau rechnenden Römer für den Staat sich hiebei beruhigten, lag in früheren Zeiten in der Einfachheit der leichter zu übersehenden Verhältnisse, jetzt aber ist es ein Zeugnis von dem Sinken des politischen Geistes, davon, daſs die Männer des öffentlichen Lebens keine Lust hatten, sich in den Dienst des Staats hineinzudenken, wie der Privatmann in den eigenen Haushalt. Bezeichnend dafür ist, daſs man nach den Erfahrungen, die man mit den Staatspächtern gemacht, im J. 167 den Betrieb der makedonischen Bergwerke zwar diesen nicht überlassen mochte, aber lieber sie ganz eingehen lieſs, statt eine neue Methode des Betriebs zu suchen, was dann freilich dazu führte, daſs kurz nachher im J. 158 die Staatspächter sie doch wieder bekamen.[1]) Aber die Verderblichkeit des Systems der Verpachtung, die man in diesem Teil der Einkünfte besonders stark empfand, eines Systems, für welches nur die Bequemlichkeit sprach, vergiftete die italische und die Provinzialverwaltung so sehr, daſs richtig denkende Staatsmänner über die Notwendigkeit einer Änderung gar nicht im Zweifel sein konnten.[2]) Nicht minder ist eine Konsequenz dieser nachlässigen finanziellen Verwaltung, daſs die Verantwortung der Beamten, selbst wenn sie rechtlich genauer festgestellt gewesen wäre als sie es war, doch nur ungenügend gehandhabt werden konnte, in erster Linie gewiſs zum Nachteil des Staats, doch auch nicht ohne Gefahr für

1) Liv. 45, 18, 3. Cassiod. chron. z. J. 158.

2) Liv. a. a. O. sagt man im Senat: *(metalla) neque sine publicano exerceri posse et ubi publicanus esset, ibi aut ius publicum vanum aut libertatem sociis nullam esse.*

Digitized by Google

die Beamten, die, wie der Scipionenprozefs zeigt, unschwer in leichtfertiger Weise angeklagt werden konnten[1]) Die Bürgerschaft allerdings kümmerte sich, vollends nachdem kein Tributum mehr zu zahlen war, mit Ausnahme solcher persönlicher Fragen wenig um den Zustand der Staatsfinanzen, da ihre verordneten Führer, die Tribunen, so wenig wie die Beamten Lust hatten, sich mit Eifer der erforderlichen technischen Arbeit zu widmen.

9. Das Kriegswesen bietet, wie schon angedeutet, starke Kontraste: auf der einen Seite grofse kriegerische Erfolge, Überwindung der in der makedonischen Tradition geschulten Heere, Durchführung von Kriegsoperationen auf unbekanntem von der Heimat weit entlegenem Boden, den Eindruck, den das römische Heerwesen auf einen so kompetenten Beurteiler wie Polybius machte, auf der andern eine Menge von Zügen gesunkener Disziplin und Kraft, Unfähigkeit der Feldherrn und Offiziere, weit gehende Demoralisation. Aber die bessere Seite bleibt hier, wie schon bemerkt, die überwiegende.[2]) Es war eben das römische Heerwesen, wie es nunmehr durch die Erfindungen einzelner Führer und die Erfahrung von Jahrhunderten gegenüber verschiedenartigsten Gegnern ausgebildet war, von so zwingender Kraft, dafs auch demoralisierende Einflüsse sie nicht zerstören konnten und der energische Geist eines einzelnen Feldherrn genügte, um sie wieder zu den höchsten Leistungen zu bringen.[3]) Die technischen Grundlagen wurden in dieser Periode nicht geändert[4]); doch wurde, wie von Ämilius Paullus speziell bezeugt ist, im Detail der Taktik und Technik mancher Fortschritt eingeführt.[5]) Durch die Beiziehung eines Teils der Pro- Kriegswesen.

1) Über diesen Prozefs und die Verantwortung hinsichtlich der Kriegsgelder vgl. Mommsen, r. F. 2, 417—510.

2) Val. Max. 2, 7 de discipl. mil. 2, 7 in.: *venio nunc ad praecipuum decus et ad stabilimentum Romani imperii, salutari perseverantia ad hoc tempus sincerum et incolume servatum, militaris disciplinae tenacissimum vinculum.*

3) So Ämilius Paullus (Liv. 44, 33 f. Plut. Aemil. 13. Diod. 30, 20) und Scipio Ämilianus (Appian Hisp. 84 f., wo zugleich der eingerissene Verfall geschildert wird, Val. Max. 2, 7, 1 u. a. St.)

4) Die von Polybius beschriebene Ordnung beruht noch auf der Manipularstellung, wie sie durch Camillus eingeführt wurde, doch waren in den grofsen Kriegen gegen Feldherrn wie Pyrrhus und Hannibal viele Neuerungen schon in der vorigen Periode nötig geworden.

5) Liv. 44, 33 f.

Digitized by Google

letarier wurde die politische Qualität des Bürgerheers gemindert, aber die militärische erhöht, da die Proletarier, denen der Krieg ein Erwerbszweig war, williger für den überseeischen Dienst waren. Die Provinzialen regelmäfsig zum Kriegsdienst heranzuziehen, dem Beispiel der Karthager zu folgen, welche die Spanier mit nach Italien genommen hatten, wagte man nicht; in Spanien verwandte man in gröfserem Mafsstab die Provinztruppen an Ort und Stelle[1]), sonst aber findet sich dies selten.[2]) So bestand das eigentliche Heer auch jetzt noch nur aus Bürgern, Latinern und italischen Bundesgenossen. Spezialwaffen (*auxilia*)[3]) wurden in geringem Mafse von Bundesgenossen[4]) bezogen oder wurden Söldner durch Werbung beschafft.[5]) Aufserdem wurde zu gröfseren Kriegen von bundesgenössischen Königen und Republiken Zuzug gefordert.[6]) Eine veränderte Provinzialverwaltung hätte die aus diesem System sich ergebende Belastung Italiens gemindert, aber andrerseits beruhte die Herrschaft des römischen Volks in letzter Linie doch nur auf der allgemeinen Wehrpflicht und militärischen Bereitschaft seiner Bürger und der Italiker.

Das Gerichtswesen.

10. Im Gerichtswesen wurden umfassende Neuerungen in

1) Appian Hisp. 38: nach dem Weggang Scipios im J. 205 οἱ στρατηγοὶ τῆς Ἰβηρίας τὸν στρατὸν ἀγείραντες ὅσον αὐτοῖς ἦν περὶ τὰ φρούρια καὶ δύναμιν ἄλλην ἀπὸ τῶν ὑπηκόων συναγαγόντες. Vgl. Liv. 35, 2, 7 im J. 193: *mens ea senatus fuit, ut in Hispania tumultuarii milites legerentur.* Von solchem Aufgebot wohl zu unterscheiden ist Liv. 24, 49, 8: *id modo eius anni in Hispania ad memoriam insigne est, quod mercennarium militem in castris ante quam tum Celtiberos Romani habuerunt*, was übrigens, wenn man nicht *in castris* betont, nicht richtig wäre mit Rücksicht auf Zonar. 8, 16. a. E. App. Hisp. 43 heifst es von Ti. Gracchus Statth. in Span. 180—179: πᾶσιν ἔθετο τοῖς τῇδε συνθήκας ἀκριβεῖς, καθ' ἃ Ῥωμαίων ἔσονται φίλοι. Darin war natürlich auch Truppenstellung ausbedungen.

2) Liv. 37, 2, 8 im J. 190: *C. Atinium Labeonem provinciam Siciliam exercitumque a M. Aemilio accipere placuit et in supplementum scribere ex ipsa provincia, si vellet, peditum duo milia et centum equites.*

3) Insbesondre numidische Reiter Liv. 31, 4, 11. 19, 4. 35, 11, 4.

4) Diese wohl zu unterscheiden von den italischen. Fest. Paul. p. 17: *auxiliares dicuntur in bello socii Romanorum exterarum gentium.*

5) vgl. o. A. 1. In dieser Periode werden Söldner nicht besonders erwähnt, waren auch wegen der Kontingente aller möglichen aufseritalischen Bundesgenossen kaum nötig.

6) vgl. Liv. 34, 26, 10: *venerunt Macedones a Philippo M et D et Thessalorum equites quadringenti.*

Digitized by Google

dieser Periode noch nicht eingeführt, dagegen unter dem Einfluſs der politischen und administrativen Verhältnisse manches geändert. Die Decentralisation muſs, worüber wir freilich genauere Daten nicht besitzen, insofern Fortschritte gemacht haben, als das System der Präfekturen, d. h. der Vertretung des Prätors in Munizipien und Kolonieen durch einen Stellvertreter, erweitert wurde.[1]) Es war diese Einrichtung übrigens nicht bloſs von administrativer Bedeutung, sofern das Anrufen der tribunicischen Hülfe für die Jurisdiktion dadurch unmöglich gemacht wurde, und es bedurfte entweder einer starken Beschränkung der Jurisdiktion des Präfekten oder eines starken Drangs der Zweckmäſsigkeit, um das Präfekturensystem auf Vollbürger auszudehnen.[2]) Dagegen mehrten sich sonst die Geschäfte der Jurisdiktion in der Hauptstadt notwendig durch die groſsstädtischen Verhältnisse und den veränderten Charakter der Bevölkerung. Dies machte sich namentlich in der politisch wichtigen Kriminalgesetzgebung geltend. Daſs hier die alte Volksgerichtsbarkeit, der peinliche wie der durch Tribunen und Ädilen vertretene Multprozeſs, vor den Komitien nicht mehr genügte, war einleuchtend, und bei weiter greifenden Kriminalfällen komplottartiger Natur ersetzte man sie durch kommissarische Beauftragung der Konsuln[3]); aber erst am Ende der Periode im J. 149 kam

---

1) Die Ausdehnung der *praefecturae* ist zu entnehmen aus der Aufzählung eines Teils bei Festus p. 233, aus gelegentlichen Erwähnungen, aus den Zeugnissen, durch welche dieser Titel noch nach der Zeit des Bundesgenossenkriegs in Munizipalstädten vorkommt. Eine Zusammenstellung der Präfekturen aus diesen Quellen bei Mommsen, r. Münzw. S. 336. A. 130. Beloch, der ital. Bund S. 134.

2) Auch bei den gewählten Magistraten in Bürgermunizipien und -kolonieen kommt dieser Umstand in Betracht; allein hier bildete die Wahl und die Kollegialität ein Gegengewicht. Die letztere wird bei den Präfekten nicht anzunehmen sein, auch nicht bei den campanischen *IIIIviri i. d.*, indem diese wohl einzeln eintreten. Munizipaltribunen finden sich wohl, wenn sie überhaupt als solche anzuerkennen sind, in einer latinischen Kolonie (Venusia c. inscr. lat. 1, n. 1265 = Wilmanns n. 791), aber in keiner lokalen Bürgergemeinde. Es mag sein, daſs man den Wert der tribunicischen Hülfe für die Civiljurisdiktion (vgl. u. im Syst.), die hier vorzugsweise in Betracht kam, nicht hoch anschlug, allein im allgemeinen darf bei der Frage der Centralisation der amtlichen Thätigkeit in Rom dieses Moment nicht übersehen werden, und es mag bei der Abgrenzung der Kompetenz der Präfekten eine Rolle gespielt haben.

3) Die Fälle s. u. im Syst.

Digitized by Google

man durch ein Gesetz des Tribunen L. Calpurnius Piso dazu, zunächst für eine gewisse Kategorie von Verbrechen, die von den Statthaltern in den Provinzen begangenen, ein dem Civilprozefs nachgeahmtes Verfahren vor einem aus Senatoren zusammengesetzten Geschworenengericht (*quaestio perpetua*) einzuführen.[1] Hierdurch wie durch die Gesetze, welche die Provokation aufs neue erweiterten, ergab sich zugleich auch für das materielle Strafrecht eine Fortbildung. Im allgemeinen aber müssen die Einrichtungen wie die Praxis der Strafrechtspflege in dieser Zeit besonders unzureichend gewesen sein, zumal wenn die Disziplinargewalt der Beamten, die früher die Mängel des Kriminalverfahrens deckte, mit weniger Energie und Auktorität gehandhabt wurde, und so war mit Einführung des Geschworenengerichts in die Strafrechtspflege ein grofser Fortschritt begründet, der nur dadurch sofort wieder beeinträchtigt wurde, dafs die Standesqualität der Geschworenen gerade gegenüber der Art von Verbrechen, die sie zu richten hatten, kein Vertrauen in die Unparteilichkeit der Richter einflöfsen konnte.

Innere Verwaltung.

11. Die innere Verwaltung im engern Sinn können wir einigermafsen kontrollieren in der Fürsorge für die hauptstädtische Polizei und Wohlfahrtspflege. Inwiefern die Polizei unter die verschiedenen Beamten verteilt wurde, wird bei der Darstellung der Magistratur gezeigt werden; dafs in dieser Beziehung gerade diese Periode den städtischen Dienst besser organisieren mufste, leuchtet ein und äufserte sich namentlich in der Einstellung und Verwendung der niederen Beamten. Aber bei der immer noch geringen Zahl derselben hing von dem Grade der Energie und Tüchtigkeit des einzelnen oder der überwachenden obersten Magistratur sehr viel ab. Jedoch darf das nach unsern Begriffen Ungenügende dieser Organisation nicht blofs nach unsern Anschauungen beurteilt werden, sondern es ist mit dem Moment der Selbsthilfe des einzelnen, sowie den geringeren Ansprüchen an Bequemlichkeit des Lebens dabei zu rechnen. Die Anfänge von grofsen Nutzbauten in der früheren Zeit wurden jetzt nicht unbeträchtlich gemehrt; die Baugeschichte zeigt, dafs dabei nun neben dem nächsten Zweck unter griechischem Einfluss auch der Schmuck künstlerischer Architektur für die censorischen Bauten

1) Cic. Brut. 106: *L. Piso trib. pl. legem primus de pecuniis repetundis Censorino et Manilio cos. tulit.*

Digitized by Google

erstrebt wurde.[1]) Es konnte nicht fehlen, dafs die Bürger in den Munizipien und Kolonieen, deren Anrecht an die Mittel des Schatzes so gut war wie das der hauptstädtischen, nun, da diese Mittel sich mehrten, Ansprüche für ihre Lokalbedürfnisse erhoben; allein es erscheint, was ihnen hiefür gewährt wird, nur als eine Gunst censorischer Verwilligung, nicht als regelmäfsige Berücksichtigung nach Recht oder Billigkeit.[2]) Denn im allgemeinen war das Prinzip, welches die Verwaltung seit der Einverleibung von selbständigen Gemeinden mit ihrem bisherigen örtlichen Gemeindeverband befolgte, nur das, die Centralverwaltung durch den letzteren zu entlasten, man wollte jener nicht auch noch die regelmäfsige Fürsorge für die Landstädte aufladen. In den ruhigen Verhältnissen, deren Italien jetzt sich erfreute, konnte man im übrigen wohl daran denken, das Verhältnis der einzelnen Stadtgemeinden innerhalb des Staats im Sinne einer genaueren Aufsicht neu zu organisieren, aber man fühlte dieses Bedürfnis nicht. Dabei darf man aber nicht vergessen, dafs immerhin die Tribus als administratives Mittelglied in dieser Zeit, in welcher sie noch im allgemeinen einen geographischen Zusammenhang bildeten, ein brauchbares Organ für die Verwaltungszwecke, insbesondre für den wichtigsten Teil der Centralverwaltung, die Schatzung und Aushebung, waren. Jedenfalls aber war der technisch administrative Gesichtspunkt ein untergeordneter gegenüber den grofsen politischen Fragen, welche die Zustände der Bürgerschaft betreffen und welche in letzter Instanz das Urteil über diese Periode und insbesondre über dieses Regierungssystem bestimmen.

Die Gemeinde.

12. Die Grundlage für das Verständnis der Volkszustände in dieser Zeit bildet der Bestand der Bürger nach Zahl und Vermögensstellung; denn von hier aus erst begreift sich die Gliederung der gesellschaftlichen Stände und die politische Bedeutung des Volks.

---

1) Von Wasserleitungen gehört in diese Periode die *aqua Marcia* (von dem Prätor des Jahrs 144 benannt), Frontin *de aquaed.* 1, 9. Jordan, Topogr. 1, 465; über die Fürsorge für Kloaken und Strafsen ders. 442, 523 f., über die Basilika Catos und sonstige Marktbauten 501 f. Cato hielt dafür die Rede *uti basilica aedificetur* (Cato ed. Jordan. p. 51). Livius führt die censorischen Bauten auf 39, 44 (184). 40, 51 (179). 41, 27 (174). 44, 16 (169).

2) Liv. 41, 27, 10 f.

Digitized by Google

Geringer Zuwachs an Bürgern.

Seit dem Schlufs der Tribuszahl im J. 241 hatte eine umfassendere Aufnahme von Fremden ins Bürgerrecht nicht mehr stattgefunden, und es war, wie wir annahmen, bei jener Mafsregel wohl auch ein Stillstand in dieser Beziehung beabsichtigt gewesen.[1] Nun aber waren schon durch den Ausgang des Kriegs mit Karthago neue Verhältnisse eingetreten, und das Neue daran, der Zuwachs an aufseritalischen Gebiet, steigerte sich in den darauf folgenden Jahrzehnten rasch. Damit war es angezeigt, den Kern des ganzen Systems zu verstärken und die Bürgerzahl entsprechend zu steigern. Das Material hiezu war, wenn man von den Halbbürgern als schon zur Civität gehörigen absieht, in den latinischen Kolonieen gegeben, die ja vorzugsweise aus römischen Bürgern gebildet worden waren und im hannibalischen Krieg sämtlich die Treue gewahrt hatten, wenn auch ein Teil schliefslich seine Leistungen versagt hatte. Dies hätte zunächst genügt; die italischen Bundesgenossen konnte man noch in ihrer Selbständigkeit, die vielen wert war, belassen. Aber die weitere Konsequenz wäre gewesen, die Latinität in die Provinzen zu verpflanzen; nicht das Bürgerrecht war es, was damals über Italien hinausgetragen werden konnte[2]), da das Stimmrecht in demselben noch eine so wesentliche Rolle spielte und dieses von den Provinzen aus nicht allgemein hätte geübt werden können, aber die Latinität, die alles enthielt, was der Vermittlung des Fremden mit dem Römischen dienlich war, und durch die in ihr liegende munizipale Autonomie ein Gegengewicht gegen die Willkür der Statthalter bot. Aber man faſste die Lage des Staats nicht in diesem Sinne auf. Das Bürgerrecht war ein materiell verwertbares Recht geworden, für das man keine Konkurrenten wollte, und selbst den völlig treu gebliebenen Latinern glaubte man keine so hohe Belohnung schuldig zu sein. Dafs die Heranziehung der Latiner nachgerade nicht undenkbar war, zeigt jener Antrag des Sp. Carvilius vom Jahre 216[3]), der, wenn er damals unzeitig war, jetzt aufgenommen und vervollständigt werden konnte, und dafs selbst die Verpflanzung der Latinität in die

1) S. o. S. 324.

2) Scipio gründete allerdings in dem spanischen Italica eine Niederlassung von Veteranen (Appian Hisp. 38: ὁ Σκ. — συνῴκισε τοὺς τραυματίας ἐς πόλιν, ἣν ἀπὸ τῆς Ἰταλίας Ἰταλικὴν ἐκάλεσε), über dies war ein vereinzelter Fall, der keine weiteren Konsequenzen haben sollte.

3) s. o. S. 370.

Digitized by Google

Provinzen den Ideen dieser Zeit nicht zu fern lag, beweist die Gründung der latinischen Kolonie Carteja in Spanien im Jahre 171 aus dem von den Soldaten mit eingeborenen Weibern erzielten Nachwuchs.[1]) Natürlich wäre es schwer gewesen, römische Bürger damals dafür zu gewinnen, als Latiner in die Provinzen zu gehen, aber es genügte, wie das Beispiel von Carteja zeigt, einen Grundstock aus Italikern selbst geringer Qualität zu nehmen und an diesen Einheimische anzuschliefsen. Aber der grofse Gedanke der Romanisierung der Provinzen sollte der Republik nicht gegeben sein, sondern einer andern Zeit und Regierungsform vorbehalten bleiben, und so fand denn ein Zuwachs zur Bürgergemeinde von aufsen aus freien Leuten nur statt durch die Freizügigkeit der älteren Latinerstädte, durch die gewesenen Beamten der jüngeren, oder durch Übersiedlung solcher, welche einen Sohn in der Heimat zurückliefsen, oder endlich dadurch, dafs man bei Gründung von Bürgerkolonieen auch Nichtbürger mit Bürgerrecht in dieselben aufnahm.[2])

Bewegung innerhalb der Bürgerschaft.

Dagegen war die Bewegung innerhalb der Stufen der Civität eine stets lebendige, nur war sie leider wenig fruchtbar. Der der Zahl nach bedeutendste Grund für diese Bewegung war die Aufnahme der Halbbürger in das Vollbürgerrecht. Die stärkste geschlossene Gruppe derselben, die Campaner, war freilich schon durch das Strafgericht von 211 vernichtet worden, es waren aber immerhin in Südetrurien, in Südlatium und im Hernikerland noch beträchtliche Gemeinden derselben vorhanden; sie alle wurden, wie es scheint, in dieser Periode zu Vollbürgern gemacht, wie dies von Formiä, Fundi und Arpinum aus dem Jahre 189 ausdrücklich bezeugt ist[3]), wobei zugleich erhellt, dafs die Aufnahme durch Volksbeschlufs stattfand. Die übrigen werden bald nachgefolgt sein; wenigstens ist später nicht mehr von ihnen die

1) Liv. 43, 3. 4000 *ex militibus Romanis et Hispanis mulieribus, cum quibus conubium non esset, natos se memorantes* verlangen vom Senat Regelung ihres Rechts; dieser beschliefst, *uti nomina sua apud L. Canuleium profiterentur, eorumque si quos manumisissent, eos Carteiam ad Oceanum deduci placere; qui Carteiensium domi manere vellent, potestatem fieri, ut in numero colonorum essent agro adsignato; Latinam eam coloniam esse libertinorumque appellari.* Nitzsch, Gracchen S. 168 vermutet, die am Ocean gelegene Kolonie sei wie die Freigelassenen in Italien zum Flottendienst verpflichtet und danach benannt worden.

2) Die Belege s. im Syst.

3) Liv. 38, 36, 7 s. u. im System.

Digitized by Google

Rede[1]), und die Resultate der Vollbürgerzählungen bei den Censuren lassen, wie wir sehen werden, ihr Verschwinden erkennen. Die Elemente, die damit in die Tribut- und Centuriatkomitien kamen, werden zum gröfseren Teil tüchtige gewesen sein, allein es war ein Unrecht, sie, die zum Teil aus schwerem Strafzustand in diese Kategorie gekommen waren, den von Rom aus kolonisierten Latinern vorzuziehen. — Ein zweiter Anlafs zu Veränderungen innerhalb der Bürgschaft lag in der Kolonisation. Die Wiederaufnahme derselben war nach dem hannibalischen Krieg dringend genug. Die Konfiskationen gaben zu Gründung neuer Gemeinden wie zu Assignationen im Kleinen reiche Gelegenheit, und die Schäden, welche der Krieg in den Besitzverhältnissen der Bürger wie in der Kultur Italiens angerichtet, nicht zum mindesten aber auch das Interesse, welches der damals mafsgebende Mann, Scipio Africanus, an der Versorgung seiner Veteranen hatten, trieben dazu. So wurden denn 194—180, in der Zeit des scipionischen Einflusses, 15 Bürger- und 4 latinische Kolonieen gegründet, darunter allein im Jahre 194, im zweiten Konsulat Scipios, acht für Bürger mit Landlosen, zwei für Latiner[2]), aufserdem fanden mehr-

Kolonie-gründungen.

1) Von Cumä schliefst Mommsen, r. Münzw. S. 336 aus Liv. 40, 42, 13 *(Cumanis — permissum, ut publice Latine loquerentur)*, dafs sie im J. 180 noch Halbbürger waren, dagegen aus Festus p. 127, wo sie mit Fundanern, Formianern und Tusculanern zusammen genannt werden, dafs sie noch vor dem Bundesgenossenkrieg Vollbürger wurden. Nach den Bürgerzahlen wird man letzteren Termin jedenfalls weiter hinaufrücken können. Die bei dem Strafgericht von 211 aus ihrer Heimat versetzten und zerstreuten Campaner (s. o. S. 371. A. 3) wurden seit 189 in Rom censiert (Liv. 38, 28, 4) und erhielten 188 zu ihrem bisherigen *commercium* noch *conubium* (38, 36, 5). Damit wären sie, wenn sie noch eine Gemeinde gebildet hätten, den Halbbürgergemeinden wieder gleich gestanden; so aber, zerstreut wie sie waren, standen sie den zu Ärariern degradierten römischen Bürgern gleich, werden aber allmählich vollends begnadigt und als Vollbürger censiert worden sein.

2) Liv. 34, 45: Puteoli, Volturnum, Liternum in Campanien, Salernum bei den Picentinern, Buxentum in Lucanien, Tempsa bei den Bruttiern, am östlichen Meer Sipontum im Gebiet von Arpi und Kroton im alten Griechengebiet. Am Schlufs desselben Jahrs werden noch nach c. 53 zwei latinische Kolonieen Castrum Frentinum (Liv.) oder Copia (Strabo 6, p. 263) bei den Bruttiern und Vibo Valentia bei den Thurinern beschlossen und in den Jahren 193 und 192 ausgeführt 35, 9, 7. c. 40, 5. Vellejus 1, 14 f. hat zum Teil andre Zeitangaben. Wenn er Valentia schon im J. 239 gegründet sein läfst, so schliefst Mommsen, r. Münzw. S. 317. A. 81 daraus, dafs es sich im J. 194 nur um Erneuerung handelte. Bei der Gründung

Digitized by Google

mals Assignationen in gröfserem Mafsstab statt, wie sogleich im J. 201 in Samnium und Apulien, 173 auf ligurischem und gallischem Gebiet.[1]) Damit konnte man sämtliche Klassenbürger ökonomisch kräftigen, Familien mit mehreren Söhnen vor der Zersplitterung des Familienguts und Herabsetzung der Klasse bewahren, die Proletarier, welche gedient hatten, versorgen, insbesondere diejenigen unter ihnen, welche als ländliche Tagelöhner schon zu dem ackerbautreibenden Stand gehört hatten, endlich wird man durch die Latinerkolonieen auch noch die untersten Stufen der Latinerkolonieen entlastet haben. Aber nicht blofs fehlte es, nachdem Scipio vom Schauplatz abgetreten war, am Impuls zu einer Fortführung der Kolonisation, sondern man hatte auch schon früher nicht Acht gegeben auf die bestehenden. Nach 180 sind Kolonieen von Latinern in dieser Periode überhaupt nicht mehr, für Bürger nur noch eine einzige im J. 157 gegründet worden[2]); die im J. 194 gegründeten Sipontum in Apulien und Buxentum in Lucanien wurden schon acht Jahre nachher verödet erfunden.[3]) Die Masse der noch vorhandenen Staatsdomänen blieb so lediglich der Ausbeutung der durch politische Stellung und Kapitalsbesitz herrschenden Kreise überlassen, und diese

---

der Bürgerkolonieen, die auch jetzt alle an die Küste geführt wurden, kam fortwährend angesichts der Verhältnisse zu den östlichen Seemächten der Küstenschutz in Betracht. Die weitern Kolonieen waren 189 Bononia (lat; Liv. 37, 15, 7), 184 Potentia und Pisaurum (Bürgerk.; 39, 44, 10), 183 Parma, Mutina und das etrur. Saturnia (Bürgerk.; 39, 55, 7 ff.), 181 Graviscä wieder in Etrurien auf tarquinischem Gebiet (Bürgerk.; 40, 29, 1) und Aquileja (lat; c. 34, 2), 180 Luna in Etrurien (Bürgerk.; 41, 13, 5). Die Landlose sind dabei in Bürger- und Latinerkolonieen sehr verschieden; bei jenen gehen sie von 5 bis 10 Morgen für den gemeinen Mann, nur bei Luna sind es 51½ M., bei den Latinern gehen sie gewöhnlich bis zu 50 M. In demselben Jahr 181 werden den Bürgerkolonisten in Graviscä 5 M. bewilligt und den Latinern in Aquileja 50 M. für den gemeinen Fufssoldaten, 100 für den Centurio, 150 für den Reiter. Der Grund liegt in der Lage im Verhältnis zu Rom, in dem Wert des Bürgerrechts und der Gefährdung des Postens. Graviscä lag in nächster Nähe von Rom, Luna in Ligurien, ebenso ausgesetzt wie Aquileja. In den latinischen Kolonieen werden natürlich nur Bürger, die dabei ihr Bürgerrecht aufgaben, mit so hohen Losen bedacht, andre Elemente bekamen weniger. Bei den Bürgerkolonieen wurde auch die Qualität der Bürger berücksichtigt.

1) Liv. 31, 4, 1 f. 42, 4, 3, in letzterem Fall 10 M. für den Bürger, 3 für den Latiner.

2) Das picentische Auximum Vell. 1, 15.

3) Liv. 39, 23, 3.

Digitized by Google

wurden in ihrem Treiben so übermächtig, dafs man nicht wagte, das von Privaten in Besitz genommene Staatsland in Campanien ohne Entschädigung einzuziehen.[1] Der Staat war nicht mehr Herr über sein Eigentum und wenn ein einsichtiger Mann, wie der Prätor C. Lälius im J. 145, vorschlug die Kolonisationen wieder aufzunehmen, so fand er innerhalb des Senats nur Widerstand.[2]

Die Freigelassenen

Ein drittes für die Gestaltung der Bürgschaft wichtiges Moment lag in den Freilassungen, und zwar mit zweifacher Wirkung, dem Eintreten der Nachkommen von Freigelassenen in die Kategorie der vollfreien Bürger und dem Gewinn des Bürgerrechtstitels mit beschränkter Ausübung für die Freigelassenen selbst. Beides wird sich zwar nicht sofort in besonderem Mafse geltend gemacht haben. Der Krieg mit Hannibal hatte Sklaven und Freigelassene in grofser Zahl verschlungen, und was von diesen Truppen übrig war, fand wohl in den latinischen Kolonieen Platz. Allein durch den Ausgang dieses Kriegs und vollends durch die folgenden Kriege im Osten, in Spanien, Gallien, Ligurien, Sardinien wurden nicht blofs die Lücken rasch ergänzt, sondern eine unbegrenzte Zahl von Sklaven zur Verfügung gestellt. Aus den geschäftstüchtigen gebildeteren und schmiegsameren, sowie aus den im Hause geborenen gingen fortwährend grofse Zahlen von Freigelassenen hervor, welche von ihren Herren mit deren Kapital zum Betrieb von Gewerbe und Handel angestellt oder in der Landwirtschaft, wo sorgfältigere Kultur nötig war, verwendet wurden.[3]) Die Freilassung war völlig unbeschränkt, und wenn auch der Freigelassene der Gewalt des Herrn noch unterworfen blieb, so hatte er doch den Titel eines Bürgers.[4])

1) Liv. 42, 19, 1: *eodem anno* (172) *quia per recognitionem Postumi consulis* (173 vgl. c. 1, 6) *magna pars agri Campani, quem privati sine discrimine passim possederant, recuperata in publicum erat, M. Lucretius trib. pl. promulgavit, ut agrum Campanum censores fruendum locarent, quod factum tot annis post captam Capuam non fuerat, ut in vacuo vagaretur cupiditas privatorum.* wozu Gran. Licin. lib. 28: *(P. Lentulo) praetori urb.* (166? cons. 162) *senatus permisit agrum Campanum quem omnem privati possidebant coemeret, ut publicus fieret, et possessores Lentulo concesserunt pretia constituerct, nec fefellit vir aequus.* Man entschädigte also, und noch dazu reichlich.

2) Plut. Ti. Gracch. 8: *ἐπεχείρησε τῇ διορθώσει Γάιος Λαίλιος, ὁ Σκιπίωνος ἑταῖρος· ἀντικρουσάντων δὲ τῶν δυνατῶν, φοβηθεὶς τὸν θόρυβον καὶ παυσάμενος ἐπελήθη σοφός.*

3) vgl. o. S. 159.

4) Über die rechtliche Stellung der Freigelassenen s. u. im System.

Digitized by Google

Man kann nun wohl sagen, dafs durch diese Zufuhr Italien wieder die Bevölkerung gewann, die es in den Kriegen verloren und auch für friedliche Zwecke fortwährend abgab. Allein der Ersatz war doch der Qualität nach gar zu viel geringer als das Verlorene und die Verteilung gar zu ungleich, wenn ganze Distrikte von Ackerbauern entblöfst blieben und dafür die Sklavenbehälter der reichen Grundbesitzer sich füllten. In der Zeit, in welcher die Sklaven vorzugsweise italische Kriegsgefangene und die Freilassungen selten waren, lag die Sache anders; aber jetzt war die Sklavenschaft aus den verschiedensten Nationalitäten gemischt, und selbst tüchtige Individuen wurden im Durchgang durch die Knechtschaft verschlechtert. Es war also das mindeste, was man aufrecht erhalten mufste, langsamerer Übergang des Rechts, d. h. Beschränkung des vollen Bürgerrechts auf die Nachkommen im dritten Glied. Allein die Bedeutung welche diese Klasse im Privatleben der höheren Klassen gewann, und die Anschauung, welche man teilweise[1]) über ihre Verwendbarkeit zu politischen Zwecken hatte, brachte es trotz des Widerwillens, der in der öffentlichen Meinung gegen diese Klasse herrschte, mit sich, dafs die herkömmliche Zurückhaltung nicht beobachtet wurde; verschiedene Censoren liefsen schon die eben Freigelassenen zum vollen Bürgerrecht zu, auch wenn sie nicht, was schon früher eine Ausnahme begründet hatte, einen bedeutenderen Grundbesitz erworben, und es bedurfte stets besonders energischer Censoren, um diese Elemente wieder aus den Stimmabteilungen, in welche sie nicht gehörten, zu entfernen.[2]) Jedenfalls aber war es nun doppelt unrichtig, nicht durch andre Quellen für die Zunahme der Bürgerschaft diesem Bestandteil ein Gegengewicht zu geben. Abgesehen von jenen Begünstigungen, durch welche die Freigelassenen auch in die ländlichen Tribus und von da in die Centurien kamen, standen sie mit den Proletariern zusammen in den städtischen Tribus; ihre Nachkommen aber gingen, soweit sie es nicht zu dem Wohlstand eines Klassenbürgers brachten, in das freie Proletariat über, so dafs, nachdem dieses durch die Kolonisationen

1) Die verschiedene Behandlung des Stimmrechts der Freigelassenen auch in dieser Periode zeigt, dafs darüber fortwährend verschiedene Ansichten herrschten, und je mehr sich die Zahl steigerte, desto zweifelhafter war die Richtung der Beeinflussung.

2) Die darauf bezüglichen Mafsregeln s. unten bei der Schilderung der Komitien und im System.

Digitized by Google

vermindert war, aus dieser Quelle immer wieder neuer Zuwachs kam; bis das aber erreicht war, schob man sie nun auch für die Staatszwecke den über 4000 Asse geschätzten Proletariern nach und verwendete sie zum Flottendienst neben den Bundesgenossen und denjenigen Proletariern, welche einen Census zwischen 4000 und 1500 Assen hatten[1]) eine Maſsregel, welche dem Rechtstitel ihrer Stellung eine staatliche Leistung gegenüberstellte.

Zunahme des Proletariats.

Die freien Proletarier erhielten aber nicht bloſs Zuflüsse von unten aus dem Stande der Freigelassenen, sondern auch von oben. Geht man von der Anschauung aus, daſs in die Klassen auch jetzt, nachdem bereits das bewegliche Vermögen im Census mitgerechnet wurde, nur die gehörten, welche einen dem Censussatz entsprechenden Grundbesitz besaſsen, so konnten unterhalb der Klassen auch vermögliche Gewerbtreibende ohne Grundbesitz stehen. Allein deren Zahl konnte nicht ins Gewicht fallen, da eben wegen des politischen Wertes des Landbesitzes, wer irgend die Mittel hatte, sich ein entsprechendes Maſs von solchem erwarb, und hiezu wird immer Gelegenheit gewesen sein. Aber es flossen dem Proletariat zu die verarmten Klassenbürger, und wenn demnach dasselbe zahlreich war, so muſs die Konsequenz gezogen werden, daſs der Wohlstand der Bürgerschaft, wie er unmittelbar nach dem groſsen Kriege begründet werden konnte und wohl auch begründet wurde, nicht erhalten blieb. In der That können z. B. die Bewohner der verödeten Kolonieen nirgends anders gesucht werden als in dieser grundbesitzlosen Stufe, und sie, wie alle Bürger, die irgendwo im Gebiet des römischen Staats ihren Grundbesitz verloren, flossen nun in Rom zusammen als dem Ort, an dem sich der bloſse Titel eines römischen Bürgers am einträglichsten verwerten lieſs. Allerdings bot jetzt der Kriegsdienst eine regelmäſsige Ableitung und konnte die Verarmten wieder zum Wohlstand bringen, aber der Kriegserwerb war gerade bei solchen Elementen wenig fruchtbar und wirkte eher nachteilig auf den bürgerlichen Erwerbstrieb, denn bei vielen war ja eben der Hergang der gewesen, daſs sie zur Belohnung für Kriegsdienste Land erhalten sollten, dasselbe aber nicht bebauen wollten. Die statistischen Zahlen, die wir über die Bürgerschaft haben, geben uns leider jetzt, da sie die waffentragenden Proletarier mit enthalten, kein klares Bild von

1) Dieses schon im hannibalischen Krieg aufgekommene Verfahren (Liv. 22, 11, 9) war auch jetzt die Regel 36, 2, 15. 40, 18, 7 u. a. St. In letzterer Stelle wird das Kommando ausdrücklich den *ingenui* gewahrt.

Digitized by Google

dem Auf- und Niedergehen des Wohlstands der Bevölkerung über der Grenze der 4000 Asse, sondern nur von dem Wachstum oder der Abnahme aller Waffenfähigen. Aber wenn dieses letztere Resultat in den Zahlen ungünstig liegt, so zeugt dies nicht blofs für die Verschlimmerung der Lage im allgemeinen, sondern erlaubt auch den Schlufs, dafs die unteren Stufen der über 4000 Asse geschätzten Bürger unverhältnismäfsig zahlreich waren, was nicht ausschliefst, dafs andrerseits auch die oberste Klasse mit höchstem Reichtum stark besetzt und der Betrag der grofsen Vermögen ein sehr hoher ist. Nun geben die Bürgerzahlen, die uns aus dieser Zeit überliefert sind, nachdem im J. 203 nur 214 000 gezählt worden, in runden Zahlen im J. 193: 243 000, 188: 258 000, 178: 269 000, 168: 312 000, 163: 337 000, 158: 328 316, 153: 324 000, 146: 322 000, 141: 328 000, 135: 317 000.[1]) Wenn wir diese Zahlen vergleichen, so ergiebt sich bis zum Jahre 163 eine stetige Zunahme, die ziemlich weit über den natürlichen Zuwachs[2]) hinausgeht und zwar in einer Zeit grofser Kriege. Nur zwischen 188 und 178 ist kein Unterschied, aber diese Erscheinung hat ihren Grund darin, dafs im J. 187 nicht weniger als 12 000 Latiner, die sich ins Bürgerrecht eingeschlichen hatten, ausgewiesen wurden[3]), so dafs also der sonst in dieser Periode zu erwartende Zuwachs hiedurch zum voraus weggenommen wurde. In der sonst vorhandenen Vermehrung aber machte sich, wie wir in einem Fall, dem des Jahrs 188, sicher wissen[4]), offenbar durchweg die Aufnahme der Halbbürgergemeinden bemerklich, daneben die Kolonisationen insofern, als diejenigen Proletarier unter 4000 Assen, welche bei diesen versorgt wurden, nun unter den '*capita civium*' gezählt werden, während diejenigen Kolonisten, welche vorher schon über dieser Grenze standen, auf die Zahl

1) Vgl. die Stellen Liv. 29, 37, 5 (204); 35, 9, 1 (193); 38, 36, 10 (188); für 183 fehlt die Zahl; epit. 41 (178); 42, 10, 1 und epit. 42 (173); epit. 45 (168); epit. 46 (163); epit. 47 (158); epit. 48 (153); Euseb.-Hieron. 128. 129 ed. Schöne (146); epit. 54 (141); epit. 56 (135). — Über die Würdigung dieser Zahlen vgl. meine Abh.: Die Bürgerzahlen im röm. Census in *comment. in hon. Mommseni*. S. 124 ff.

2) Für die Bemessung des natürlichen Zuwachses habe ich a. a. O. S. 133 f. aus der Statistik des preufsischen Staats den Bevölkerungszuwachs der betreffenden männlichen Lebensalterstufen aus den dieselben Zahlen ergebenden preufsischen Regierungsbezirken herangezogen.

3) Liv. 39, 3, 6.

4) s. o. S. 401 A. 3.

Digitized by Google

keinen Einfluſs üben. Aber die Gesamtzahl der waffenfähigen Bürger tritt in diesen Ziffern in ihrer relativen Schwäche gegenüber dem, was jetzt zum Reiche gehört, deutlich ins Licht. Vom J. 163 ab jedoch, mit welchem die höchste Ziffer erreicht ist, läſst sich mit der einen Ausnahme des Jahres 141 nur Verminderung bemerken, trotzdem daſs gerade in diese Jahre keine groſsen Kriege fallen. Besondere Motive für die vorübergehende Erhöhung vom J. 141 sind nicht zu erkennen; vielleicht ist dieselbe ganz oder wenigstens zu einem guten Teil sorgfältigerer Zählung zuzuschreiben[1]), das nächste Lustrum zeigt eine um so stärkere Abnahme. Die Bedeutsamkeit dieser Zahlen konnte den leitenden Männern nicht entgehen; wenn sie, trotzdem daſs ihnen auf diese Weise von fünf zu fünf Jahren über den Stand des Gemeinwesens in runder Ziffer die Rechnung vorgelegt wurde, sich zu keiner Änderung des Systems entschlieſsen konnten, so zeigt dies in erster Linie die Unfähigkeit dieser Senatsregierung. Allein es ist auch direkte Verschuldung dabei. Die oppositionellen Politiker und die Geschichtschreiber der Revolutionszeit geben der Aristokratie Schuld, daſs sie mit ihrem Arrondierungssystem den Bauernstand, an dessen Erhaltung die Wohlfahrt Roms hing, durch Aufkaufen der kleineren Güter vermindert, Klassenbürger zu Proletariern gemacht habe.[2]) Wohl mag es übertrieben sein, wenn von materiellem Zwang als der Regel gesprochen wird, und die Kolonisten, welche das ihnen angewiesene Land im Stiche lieſsen, um sich in der Hauptstadt auf bequemere

1) Einen Irrtum in der Überlieferung dieser Zahl anzunehmen sind wir nicht berechtigt, da die Erhöhung verschiedene zufällige oder rein äuſserliche Gründe, insbesondere auch Modifikation des Zählmodus gehabt haben kann. Daſs es bei dem betreffenden Census genauer zuging, können wir aus der Rede des einen der Censoren dieses Jahrs, des jüng. Africanus, entnehmen. Gellius 5, 19, 5 f.

2) Sallust. Jug. 41: *populus militia atque inopia urgebatur, praedas bellicas imperatores cum paucis diripiebant; interea parentes aut parvi liberi militum, uti quisque potentiori confinis erat, sedibus pellebantur.* Plut. Ti. Gr. 8: *τῶν γειτνιώντων πλουσίων ὑποβλήτοις προσώποις μεταφερόντων τὰς μισθώσεις εἰς ἑαυτούς, τέλος δὲ φανερῶς ἤδη δι' ἑαυτῶν τὰ πλεῖστα κατεχόντων ἐξωσθέντες οἱ πένητες κ. τ. λ.* Livius läſst 34, 4, 9 den Cato diese Arrondierungssucht schon als Motiv des licinischen Gesetzes angeben: *quid legem Liciniam excitavit de quingentis iugeribus nisi ingens libido agros continuandi?* Eine interessante Parallele zu diesem Auskaufen der Kleinen durch die Groſsen aus der neueren Zeit Italiens giebt Niebuhr, Vorträge herausg. von Schmitz-Zeiſs 1, 406 f.

Digitized by Google

Weise durchzubringen, waren gewifs zuerst selbst schuldig, aber bei einem Verwaltungssystem, bei welchem die fortwährende Kontrolle der Wehrfähigkeit und des materiellen Stands der Bevölkerung herkömmlich eine der wichtigsten Aufgaben der Regierung bildete und die Organe der letzteren die Mittel zur Regulierung dieser Verhältnisse eifersüchtig in ihrer Hand zu behalten strebten, wird durch die Mitschuld der Bürger selbst die Verantwortlichkeit der Regierung in keiner Weise aufgehoben. Und so ist denn der führenden Aristokratie Roms in der Zeit zwischen dem zweiten punischen Krieg und den Gracchen auf diesem Felde vor allem das Urteil zu sprechen und mufs verdammend gesprochen werden, und eben darin, dafs dieselbe Aristokratie sich so eingerichtet hat, dafs niemand persönlich besondere Pflichten haben und darum auch Niemand persönlich sich verantwortlich fühlen sollte, liegt ein guter Teil dieser Schuld. Nachdem aber einmal das Bewufstsein der Pflicht aufgehört hatte, einen Damm gegen die selbstsüchtige Ausbeutung der politischen Stellung zu bilden, ging man in diesem Egoismus blind vorwärts: dahin gehört die nun überall, wo die landschaftlichen Verhältnisse es gestatteten, besonders aber in Unteritalien um sich greifende Verwandlung des Ackerfelds in Weideland, wodurch Gegenden, die nach dem hannibalischen Krieg besondere Fürsorge zur Neukultivierung bedurften, rettungslos dem Verfall zugeführt wurden, die mit der Herdenwirtschaft in erster Linie verbundene, aber auch in den übrigen Produktionszweigen durchgeführte Sklavenwirtschaft, für welche der beschränkende Artikel der Gesetze von 367 längst nicht mehr existierte, endlich die Heranziehung der Getreideproduktion auf den Markt Roms mit künstlich niedrigen Preisen zu gunsten des hauptstädtischen Proletariats und zum Schaden des Bauernstands, der schon genug zu thun hatte, um mit der Produktion der mit Sklaven betriebenen Grofswirtschaft zu konkurrieren.[1]) Wohl wird aus dem Anfang dieser Periode mehrfach von dem Kampf gegen den Wucher und die Überschreitung des licinischen Mafses der Weidegerechtigkeit berichtet[2]); aber von der

1) Wertvolle Darstellungen der agrarischen Zustände Italiens und der Nachbarländer geben Nitzsch, die Gracchen S. 190—201. 226 ff. Mommsen r. G. 1, 826 ff. 2, 73 ff. Von den alten Quellen kommt neben den Agrikulturschriftstellern Cato, Varro und dem auch auf frühere Zeiten Bezug nehmenden Columella in Betracht Polybius' Schilderung der Pogegend 2, 15.

2) Liv. 35, 7 (Gesetz gegen Mifsbrauch der *socii* zu wucherischen

Digitized by Google

Anwendung des Gesetzes über die Occupationen hört man nichts, und die Wucherer und Viehhalter, welche die Ädilen bestraften, gehörten nicht zur Aristokratie. So kam es dahin, dafs es, um diesen Zusammenhang der persönlichen Interessen des regierenden Stands zu sprengen und Reformen durchzubringen, der höchsten staatsmännischen Eigenschaften bedurfte, nicht der Einsicht allein, sondern auch unbeugsamen Willens und gegenüber eingewurzeltem Übel, dessen Verzweigungen nicht leicht zu übersehen waren, kluger Berechnung der noch vorhandenen guten konservativen Kräfte. Leider besafsen die besten Männer der Zeit, ein Lälius und Scipio, wohl die Einsicht und nur zu sehr die konservative Vorsicht, aber nicht die Kraft des Willens.

Unterschied der Stände.

Die Abstufungen der Vermögensverhältnisse und des Grads der Teilnahme am politischen Leben bewirkten in dieser Periode auch eine schärfere Scheidung der Volksstände, und diese wurde noch verschärft durch die Einflüsse des Kulturlebens. Es wirkte nun unter dem Einflufs der Weltstellung Roms auf die Aristokratie das Auszeichnende und Absondernde höherer Bildung und gesellschaftlicher Lebensformen mit Macht ein und änderte alle Lebensverhältnisse. Die unmittelbare Arbeit im wirtschaftlichen Leben trat nun für die vornehmeren Männer zurück. Der politische Beruf wurde exklusiver, neben demselben hatte nur noch die Leitung des Haushalts im Grofsen Raum. Doch sind immer noch auch unter den Männern höchsten senatorischen Rangs diejenigen nicht selten, die das Interesse für den Betrieb des Grundbesitzes bei sich und andern rege erhalten, nicht blofs aus Erwerbssucht, sondern auch aus Liebe zum Landbau. Neben der Trennung aber, welche hiedurch gleichsam innerlich begründet wurde, schuf sich nun auch die gesellschaftliche Überlegenheit der Vornehmen verschiedene mehr als bisher in die Augen fallende äufsere Zeichen des Standesunterschieds, welche jenes innere Verhältnis noch verschärften. Das Signal dazu gab die durch den älteren Africanus veranlafste Scheidung der Sena-

---

Operationen); c. 41, 9 (Einschreiten der Ädilen gegen die Wucherer); 33, 42, 10. 35, 10, 11 (gegen die *pecuarii*). Letzteres bezieht sich wohl auf Fälle, die in der Nähe von Rom vorkamen und Leute geringerer Stellung betrafen; die Weidewirtschaft der vornehmen Grofsgrundbesitzer auf ihren Gütern in entlegeneren Teilen Italiens unterlag schwerlich einer Kontrolle. vgl. auch o. S. 306 A. 3.

Digitized by Google

toren von den übrigen Bürgern im Theater.[1]) Dem folgten dann Auszeichnungen des persönlichen Auftretens und Inanspruchnahme nicht blofs der Achtung für den Senator als solchen, sondern auch für eine ausgezeichnete Familienstellung. Es ist Sache der systematischen Darstellung der Ständeunterschiede, zu zeigen, in welchen Formen sich diese Verhältnisse ausprägten, und wie dann der auf Grund bedeutender Vermögensstellung und des ausgezeichneteren Dienstes zu Pferde schon früher bemerklich gewordene Stand der sogenannten Ritter sich ebenfalls absonderte und formell kennzeichnete, wenngleich vorläufig noch ohne in dieser Absonderung offiziell fixiert zu werden. Hier mögen einige Bemerkungen allgemeinerer Art genügen. Das Aufgeben der alten Einfachheit und des Lebenszusammenhangs der obern und untern Stände war unter den neuen Verhältnissen nicht nur natürlich, sondern auch, wenn die höheren Stände die Führung des geistigen Fortschritts übernehmen sollten, berechtigt, und selbst die demonstrative Ausprägung vornehmerer Formen war in einer konservativen Republik, wie es die römische ihrer ganzen Geschichte und ihrer jetzigen Aufgabe nach war und sein mufste, nicht verwerflich; so sehr auch Scipios Auftreten Anstofs erregte, so lag darin doch nur, dafs man sich der veränderten Kulturstellung bewufst war. Aber dieselben Umstände, welche den Kulturfortschritt mit sich brachten, steigerten auch die Ansprüche an die Regierungsfähigkeit der leitenden Kreise, und in demselben Mafse, in welchem man diese nicht erfüllte, nahm auch die innere Berechtigung der sozialen Ansprüche ab. Bei den geistig vornehmeren und politisch tüchtigen Männern dieser Zeit erscheint die gesellschaftliche Sonderstellung weder unrepublikanisch in römischem Sinn, noch in der Form anstöfsig[2]), während der Kontrast zwischen dem Standesbewufstsein der Durchschnittsart von Senatoren und ihren Leistungen ebenso unrömisch wie lästig für den Bürger war. Die Art aber, wie

1) Liv. 34, 54, 4: *horum aedilium* (v. J. 194) *ludos Romanos primum senatus a populo secretus spectavit praebuitque sermones, — aliis tandem quod multo ante debuerit, tributum existimantibus amplissimo ordini, aliis demptum ex dignitate populi quidquid maiestati patrum adiectum esset interpretantibus. — postremo ipsum quoque Africanum, quod consul auctor eius rei fuisset, paenituisse ferunt.* Cic. de harusp. resp. 24 u. a. St.

2) Vgl. Plut. Ämil. 38: *Αἰμίλιος καίπερ ὢν ἀριστοκρατικὸς οὐδὲν ἧττον ὑπὸ τῶν πολλῶν ἠγαπᾶτο τοῦ μάλιστα δημαγωγεῖν δοκοῦντος.*

Digitized by Google

der zweite Stand sich konsolidierte, war in erster Linie nicht eine gesellschaftliche, sondern eine politische Frage. Maſsgebend für die Bedeutung dieses Stands war nicht die Menge derer, die in den verschiedenen Teilen des römischen Gebiets eine Besitzstellung hatten, die sie zum Reiterdienst befähigte, sondern die beschränktere Zahl der reichen Kapitalisten, welche in Rom, wenn nicht ihren Wohnsitz so doch ihr Geschäftsdomizil hatten und insbesondere die vom Staate ausgegebenen Geldgeschäfte, vor allem die Lieferungen und censorischen Verpachtungen betrieben.[1]) Diese Klasse von Bürgern, organisiert in Genossenschaften, unter sich mehr zusammenhaltend als geschäftlich konkurrierend, mit ausgebreiteten Geschäftsverbindungen und Verzweigungen ihrer Thätigkeit wie ihres Einfluſses über das ganze Reich hin wuſste sich in der innern und äuſsern Politik geltend zu machen und bald durch Drohungen, bald durch Offerte und Interessenbeteiligung Magistratur und Senat sich dienstbar zu machen. Politischer Ehrgeiz und das Bestreben, eine Ämterlaufbahn zu gewinnen, war selten in ihr, hierüber also entzweite sie sich mit der Amtsaristokratie nicht; dagegen muſste jede Verwaltung, die es mit dem Staatsinteresse genauer nehmen wollte, mit ihnen in Konflikt kommen. Unter den Censoren in Rom, wie unter den Provinzialstatthaltern fehlte es nicht an Männern, welche der Habgier des Groſskapitals gegenüber die Interessen des Staats zu wahren wuſsten, und auch der Senat raffte sich zuweilen zu einer Zurückweisung der Publikanen auf[2]), aber die Scheu vor Änderungen des Verwaltungssystems, die schon während des hannibalischen Kriegs diesen Publikanen Vorschub geleistet, lieſs es auch jetzt nicht und immer weniger zu einer Befreiung der Staatsinteressen kommen.[3]) Wohl war es eine groſse Bequemlichkeit für den Staat, nicht nur alles Detail der betreffenden Geschäftsgebiete von sich abzuwälzen, sondern dabei auch den Verkehr darin auf einen relativ kleinen Kreis von Interessenten zu beschränken, auch lag eine Macht-

1) Über die Art wie dies geschah s. u. im System.

2) Vgl. das Verhältnis Catos zu den Publikanen Plut. Cat. 19, das Verhalten von Censoren und Senat im J. 169 Liv. 43, 16.

3) Vgl. das Verfahren mit den makedonischen Bergwerken oben S. 379 A. 2, sowie die Verteidigung der Publikanen in dem Prozeſs wegen eines Mordes in dem von denselben gepachteten bruttischen Silawald im J. 138 Cic. Brut. 85 ff.

Digitized by Google

entfaltung darin, die dem Staate zu gute kam, dafs römisches Kapital nicht blofs in den Provinzen, sondern allmählich überall im Mittelmeerverkehr sich geltend machte; aber durch die Art, wie dies geschah, durch die rücksichtslose und oft verbrecherische Habsucht, bei der alle schroffen Eigenschaften des römischen Charakters sich entfalteten, durch die Benachteiligung des Staats bei der Vergebung dieser Geschäfte, schliefslich durch die von ihnen ausgehende Korruption wurden die Nachteile weitaus überwiegend. Viel mehr als die Härte der Beamten war es die brutale Rücksichtslosigkeit dieser nicht verantwortlichen und doch unter Auktorität des Staats handelnden Geschäftsleute, welche den römischen Namen in den Provinzen verhafst machten, und im Verhältnis Roms gegen Karthago waren sie es, die am meisten dazu beitrugen, die Aktion des Staats in eine Richtung zu bringen, die sich mit der Ehre und dem wahren Interesse desselben nicht vertrug.

Die soziale Gliederung der übrigen Bürgerschaft war teils, wie von jeher, durch den Unterschied von Ansässigen und Nichtansässigen gegeben, der sich politisch vorzugsweise in dem Unterschied von ländlicher und hauptstädtischer Bevölkerung äufserte, teils durch den örtlichen Tribuszusammenhang, der fortwährend eine rege Interessengemeinschaft zwischen den Tribulen begründete.

Die Komitien. Ihre Bedeutung im allgemeinen.

13. In der Organisation der Komitien, dem Nebeneinanderbestehen der verschiedenen Arten und ihren Funktionen wurde in dieser Periode nichts geändert. Durch die Konzentrierung des Bürgerrechts auf den Umkreis von Gebiet, der schon vor dem hannibalischen Krieg bestanden hatte, war wenigstens das gewonnen, dafs es leichter möglich war, die Wahlen und die Gesetzgebung dem Volke zu lassen. Aber die Ausdehnung des Gebiets war immerhin so grofs, dafs die Volksversammlung, wenn sie ihrer Bestimmung, den Willen der ganzen berechtigten Bürgerschaft darzuthun, entsprechen sollte, nicht zu häufig in Anspruch genommen werden durfte. Wahlen, Kriegserklärung und Verfassungsänderungen hätten als Kompetenz genügt. Die Gesetzgebung war freilich nicht völlig in der Hand der Regierung, sondern nur in Konkurrenz mit dem Volkstribunat[1]); aber, wie unten noch auszuführen, eben dieses Institut konnte mit seiner Bestimmung, eine Volksvertretung zu sein, so wie es

1) Vgl. die weitere Betrachtung dieser Frage u. beim Tribunat.

Digitized by Google

jetzt an den Senatssitzungen teilnahm, dazu verwertet werden, die Inanspruchnahme der Volksversammlung zu reduzieren. Man verfuhr jedoch in entgegengesetzter Weise. Man benützte den Einfluſs, den die Regierung fortwährend auf die Volkstribunen hatte, dazu, um durch ihre Vermittlung nicht etwa bloſs widerspenstige Beamte zur Ordnung zu bringen, sondern auch um durch Befragung des Volks über Verwaltungsmaſsregeln Popularität zu gewinnen, oder auch nur, weil es von einfacheren Verhältnissen her so üblich war. In vielen Fällen war die Befragung bloſse Form, wie bei technischen privatrechtlichen Gesetzen und bei manchen administrativen Fragen, allein es war dann um so nachteiliger für die Lebensfähigkeit der Verfassung, daſs man den Apparat der Komitien hiefür in Bewegung setzte, nur um eine Form zu wahren. Wenn es nun abstimmende Versammlungen gab, zu denen nur die hauptstädtische Menge in gröſserer Zahl sich einfand, so konnte man dazu kommen, diese auch über ihre Tribusrechte hinaus zu verwenden[1]), jedenfalls aber gewöhnte sich der übrige und bessere Teil der Bürgerschaft, in den Volksversammlungen nicht zu ernster Mitwirkung an den allgemeinen Fragen zu erscheinen, sondern wie es die speziellen Interessen des einzelnen oder seines nächsten Kreises verlangten. Indessen macht, was wir von Komitien wenigstens aus dem ersten Teil dieser Periode hören, den Eindruck, daſs unter den Bürgern noch eine gleichmäſsigere Teilnahme stattfand. — Eine lebhafte Verwendung erfuhr die Komitialthätigkeit auf gerichtlichem Gebiet im tribunicischen und ädilicischen Multprozeſs vor den Tribus, namentlich im ersteren. Es hatte diese Einrichtung neben der technisch kriminalistischen Bedeutung die politische, die Verantwortlichkeit der Magistrate aufrecht zu erhalten, und war in dieser Beziehung nützlich; weniger gut aber war es, daſs man dieses Verfahren jetzt als reines Parteimittel handhabte und sich ausdehnen lieſs, so z. B. in dem Prozeſs des M'. Acilius Glabrio im J. 189[2]) und im Grunde ebenso auch

1) Wir wissen nicht, wie weit zurückgeht, was Cicero pro Sest. 109 über die Verwendung der Erschienenen auch für Tribus, denen sie nicht zugehörten, sagt, aber die Stelle zeigt jedenfalls die Möglichkeit dieses Miſsbrauchs, wenn die Städter stark überwogen.

2) Wenn mit auf Catos Betrieb die Volkstribunen den M'. Acilius, den Rivalen Catos in der Bewerbung um die Censur, eines schweren Staatsverbrechens anklagten und die Anklage fallen lieſsen, sobald der Angeklagte

Digitized by Google

im Scipionenprozefs. Es war Cato, der, wie er in diesen und andern Fällen hinter den Anklägern stand, so überhaupt am meisten dazu beitrug, diesen Mifsbrauch in Übung zu erhalten, und seine Natur fand hierin einen Schauplatz, der ihr besonders zusagte, obwohl er keineswegs blofs als Ankläger, sondern auch als Angeklagter auf ihm figurierte.[1]) Für das Ansehen des regierenden Stands selbst, dessen Angehörige auf diese Weise sich gegenseitig befehdeten, war dies nicht förderlich, aber keine Partei wollte auf dieses Mittel verzichten. Nur in einem Punkte leistete die Regierung dem tribunicischen Prozefs Widerstand, indem sie Anklagen der Censoren zu vereiteln suchte im richtigen Verständnis, dafs damit die Censur selbst ihre Bedeutung verlieren würde.[2]) Dafs in dieser Periode der erste Anfang zu einem Ersatz der Komitialgerichtsbarkeit durch Spezialgerichtshöfe fällt, wurde schon bemerkt.

Leitung der Komitien.

War die Regierung im allgemeinen der Komitien in dieser Periode noch sicher[3]), so konnte es ihr doch nicht verborgen

von der Bewerbung zurücktrat, so ist das Frivole solcher Anklagen aufser allem Zweifel. Liv. 37, 57.

1) Eine eigentümliche Art von Anwendung gerichtlichen Verfahrens zu Parteizwecken war die Benützung der civilen Prozefsform der *sponsio*. Als Incidenzverfahren in einem kriminellen politischen Prozefs oder auch selbständig konnte man mit einem Gegner eine Art Wettverfahren zur Erhärtung von Thatsachen eingehen, in welchem man sich gegenseitig über eine Geldsumme vertrug, welche derjenige verlor, gegen dessen Behauptung der Civilrichter entschied. Man konnte dies verwenden, um durch öffentlich geführten Beweis und erzielten Spruch nicht sowohl den Gegner pekuniär zu schädigen, als ihn gegenüber der öffentlichen Meinung oder für den Zweck eines kriminellen Verfahrens zu kompromittieren. Beispiele davon sind der Sponsionsprozefs zwischen Cato und einem nicht näher zu bestimmenden M. Cornelius, (vgl. das Fragment II in Cato ed. Jordan p. 37: *iussi caudicem proferri, ubi mea oratio scripta erat de ea re quod sponsionem feceram cum M. Cornelio*) und die Sponsion mit L. Quinctius p. 47, 2 Jord.: *in extrema oratione Catonis (in L. Quinctium) condicio Quinctio fertur, ut si id factum negaret ceteraque quae obiecisset, sponsione defenderet sese.* Dies konnte man als Parteimittel immerhin gelten lassen, da es lediglich eine Form des Privatprozesses war. Anders aber war es, ein *iudicium publicum* und eine die Existenz des Gegners bedrohende Anklage nur dazu zu benützen, einen Gegner für einen gewissen Zweck in der öffentlichen Meinung herabzusetzen und wenn dies gelungen war, zu handeln, als ob ein Verbrechen nicht vorläge.

2) s. unt. im System.

3) Im J. 200 lehnten allerdings die Centurien den Krieg gegen Philipp anfangs ab, allein sie liefsen sich von diesem Votum wieder abbringen, und

Digitized by Google

Stimmrecht der Proletarier und Freigelassenen.

bleiben, dafs die Rolle, welche die Volksversammlungen spielten, besondere Vorsichtsmafsregeln verlangte. In erster Linie gehörte dazu die Regulierung des Stimmrechts der Proletarier und Freigelassenen. Wir haben zwar kein bestimmtes Zeugnis darüber, wie es mit dem Stimmrecht der Proletarier gehalten wurde, nachdem die über 4000 Asse geschätzten zum Dienst in den Legionen und die bis zu 1500 Assen zu dem auf der Flotte verpflichtet worden, aber es finden sich Spuren, welche darauf hindeuten, dafs man sich mit dieser Frage beschäftigte. Was die Klassenzugehörigkeit betrifft, scheint man alle dienstpflichtigen Proletarier einfach zur fünften gerechnet zu haben, denn es findet sich nirgends eine sechste Klasse erwähnt und das Korrelat der Waffenpflicht, das Stimmrecht in einer Klasse, ihnen zu versagen wäre ungerecht gewesen, zumal in einer Zeit, in welcher man von den Grundbesitzern kein Tributum mehr einforderte.[1]) Auch war für die Centuriatkomitien diese Konzession weniger bedenklich, da die Stimmen der fünften Klasse wenig ins Gewicht fielen. Wichtiger aber war die Entscheidung darüber, ob diese Proletarier wie bisher in die städtischen Tribus einzuschreiben waren, auch wenn sie ihren Wohnsitz in einer Landstadt hatten, oder ob sie jetzt den ländlichen zugeteilt werden durften. Nun heifst es von den Censoren des Jahres 179, dieselben hätten die Ordnung des Stimmrechts geändert und die Tribuslisten nach den Distrikten mit Berücksichtigung der Zugehörigkeit zu verschiedenen Kategorieen der Bevölkerung, der persönlichen Verhältnisse und des Erwerbs aufgestellt.[2]) Da nun keinerlei

---

das an sie gestellte Verlangen enthielt, nachdem man kaum den schweren 17jährigen Krieg durchgemacht, Anforderungen an die Opferwilligkeit der Bürger, welche eine derartige Haltung leicht erklären. Dafür allerdings, dafs die Volksgemeinde nicht willenlos und ihre Befragung bei Kriegsfällen nicht blofse Form war, dient dieses Vorkommnis als Beweis. — Die drohende Verweigerung der von den Tribus zu bewilligenden Voraussetzung des Triumphs für Ämilius Paullus Liv. 45, 35 f. betraf das persönliche Verhältnis zwischen diesem und seinen Soldaten.

1) Der Centurio Sp. Ligustinus von der crustuminischen Tribus, den Livius 42, 34 im J. 171 in der Contio redend auftreten läfst, und der nur 1 Jugerum besitzt, also Proletarier ist, darf sicher als stimmberechtigt angesehen werden.

2) Liv. 40, 51, 9: *(censores) mutarunt suffragia regionatimque generibus hominum causisque et quaestibus tribus descripserunt.* Vgl. über diese vielbesprochene Stelle Huschke, Serv. Tull. 684 ff. Mommsen r. Trib. S. 94. Nitzsch, die Gracchen S. 189 ff. Plüfs, Entwicklung der Centurienverf.

Digitized by Google

Spur vorhanden ist, dafs man hinsichtlich der ansässigen Bürger besondere Unterscheidungen der bezeichneten Art machte, und da eine Beziehung auf die Freigelassenen doch mit Rücksicht auf die verschiedenen Mafsregeln anderer Censoren hinsichtlich dieser Bevölkerungsklasse direkt ausgedrückt worden wäre, so dürfte es am wahrscheinlichsten sein, diese Stelle auf die Proletarier und deren Einteilung in die Tribus zu beziehen; denn nur bei dieser Kategorie konnte die Zuteilung fraglich sein. Die betreffenden Censoren verzichteten demnach darauf, die Proletarier alle in den städtischen Tribus zusammenzudrängen, machten aber Unterschiede, indem sie auch in die ländlichen Tribus, bei welchen sie nach dem damals noch mafsgebenden lokalen Zusammenhang derselben den Wohnsitz berücksichtigten *(regionatim)*, diejenigen einschrieben, die ihnen dazu geeignet schienen je nach ihrem Verhältnis zu den zwei Hauptkategorieen *(generibus hominum)* der Bürger, d. h. jenachdem sie Ackerbauer waren oder nicht, ferner nach ihren persönlichen Eigenschaften oder äufseren Verhältnissen *(causae)*, endlich hinsichtlich der Gewerbtreibenden nach der Art des Gewerbes *(quaestibus)*. Sie werden also den ländlichen Tribus zugewiesen haben solche, die noch ein Stück Land hatten, wenn auch weniger als zwei Morgen[1]), ebenso die ländlichen Tagelöhner, nicht minder solche, die als ruhige und tüchtige Bürger oder gute Soldaten bekannt waren[2]), endlich auch solche Arten von Gewerbetreibenden, die für anständiger galten oder dem Ackerbau nahe standen oder nicht ungeschickt zum Kriegsdienst machten. Die Censoren, welche diese Mafsregel trafen, M. Ämilius Lepidus und M. Fulvius Nobilior, waren durchaus konservative Männer; sie konnten also keineswegs die Absicht haben, damit den länd-

M. Ämilius Lepidus und M. Fulvius Nobilior.

S. 36 ff. Lange 2, 265. Huschke, Nitzsch und Plüfs geben diesen Mafsregeln umfassendere Bedeutung, Mommsen und Lange beschränktere, im übrigen gehen die Deutungen der einzelnen Ausdrücke auseinander.

1) Dafs man in dieser Beziehung schon früher Rücksichten genommen, zeigt jener Sp. Ligustinus oben S. 416 A. 1, der in der crustuminischen Tribus steht, in welcher er wohnt und ein Stück Land hat, der aber wegen der Geringfügigkeit dieses Besitzes Proletarier ist.

2) Wie weitgreifend der Ausdruck *causae* ist, zeigt Cic. de leg. 3, 41, wo er vom Senator verlangt ein *causas populi tenere* und dies deutet *nosse, quid (respublica) habeat militum, quid valeat aerario, quos socios habeat, quos amicos, quos stipendiarios, qua quisque sit lege, condicione, foedere.* Mommsen a. a. O. begreift unter den Rücksichten, welche in den *causae* stecken, auch das, dafs die unehelichen Kinder in die Collina kamen.

Digitized by Google

lichen Tribus ihren bisherigen konservativen Charakter zu nehmen, wohl aber die, durch Entlastung der städtischen Tribus diese leichter übersehbar und lenksam zu machen, andererseits durch Bevorzugung der besseren Elemente diese selbst zu heben. Gegen eine solche Teilung des Proletariats war gewifs nichts einzuwenden, und die hier zu nehmenden Rücksichten auf die individuellen Verhältnisse der Bürger konnten und mufsten sogar den Censoren überlassen bleiben. Wie weit das Verfahren der Censoren von 179 in der Folgezeit beibehalten wurde, wissen wir nicht; es wird sonst nur davon berichtet, wie man es mit den Freigelassenen hielt. Zehn Jahre nachher, im J. 169, wollte der Censor Ti. Gracchus diese aus allen Tribus, auch den städtischen, in denen sie bisher gestanden, entfernen; aber sein Kollege, ein Claudier, fühlte sich wohl durch das Andenken an seinen Ahn, den Censor von 312, veranlafst, hiegegen Einsprache zu erheben, indem er der Censur das Recht bestritt, Bürger ihres Stimmrechts ganz zu berauben, und sich darauf berief, dafs man ja auch die Bürger, die man zur Strafe unter die Ärarier versetze, nicht mehr, wie früher, aus allen Tribus ausstofse, sondern nur aus einer ländlichen in eine städtische verweise. Infolge dieses Widerspruchs mufste sich Gracchus darauf beschränken, die Freigelassenen in eine einzige Tribus zusammenzuthun.[1]) Noch richtiger wäre es, und zwar nicht blofs vom demokratischen Standpunkt aus, gewesen zu sagen, dafs es überhaupt unthunlich sei, Verfügungen über eine ganze Klasse von Bürgern, bei denen nicht individuelle Rücksicht, sondern der Klassencharakter mafsgebend war, der censorischen Willkür und damit einem Verfahren zu überlassen, das von Lustrum zu Lustrum wechseln konnte, ein Gesichtspunkt, der dann auch in der folgenden Periode durchdrang.

Auspicien auf die pleb. Tributkomitien angewandt.

Eine andere Art der Fürsorge gegen oppositionelle Benützung der Volksversammlungen faste die Leitung der Tributkomitien ins Auge. Bisher hatte man sich mit dem Einflufs des Senats auf die Tribunen und der Intercession von Tribun gegen Tribun begnügt; nun aber, ums J. 155, — wir wissen nicht, aus welcher

1) Liv. 45, 15; vgl. über die Berechtigung der Einsprache des Claudius u. im System. Es ist nicht unmöglich, dafs man, wenn durch das Verfahren der Censoren von 179 die städtischen Tribus weiter degradiert waren, im Zusammenhang eben damit die Ärarier nun genügend bestraft glaubte, wenn man sie in eine städische Tribus versetzte.

Digitized by Google

Veranlassung, — übertrug man durch Gesetzesbestimmungen, die den Namen der Tribunen Alius und Fufius tragen, auch die religiösen Hemmnisse des Auspicialwesens und der Obnuntiation auf die Tributkomitien.[1]) In der Zeit der hortensischen Gesetze von 287 hatte man daran nicht gedacht, wohl weil man das Auspicialwesen noch zu sehr als mit der magistratischen Staatsleitung verbunden faſste, die Tributkomitien von der Zeit ihrer Entstehung her als ein rein politisches und profanes Institut betrachtete und hinsichtlich der religiösen Momente des Staatslebens sich scheute, an den herkömmlichen Formen und Grenzen ihrer Anwendung zu rühren. Nun standen die leitenden Kreise der Religion freier gegenüber und behandelten sie ohne Bedenken als ein Mittel der Volksleitung, dessen noch vorhandene Kraft wegen formeller und geschichtlicher Bedenken brach liegen zu lassen thöricht wäre. Diese Kraft konnte es unter im allgemeinen ruhigen Verhältnissen auch bewähren und der Regierung über oppositionelle Unbequemlichkeiten leichter hinweghelfen als die bisherigen Mittel; aber für den Fall einer Opposition, in welcher die Tribunen unter sich und mit der Bürgerschaft einig waren, für den Fall also, für welchen es eigentlich berechnet war, konnte es, wie alle kleinen Mittel, nicht genügen und war nur geeignet, Erbitterung hervorzurufen und den ganzen religiösen Apparat von Regierungsmitteln in Mifsachtung zu bringen. Dafs man aber, nachdem man nun so lange Zeit keinen ernstlichen Kampf mit dem Tribunat gehabt hatte, ernstere Gefahren nicht in Aussicht nahm, war freilich nicht zu verwundern.

Eingreifen der Tribunen und Komitien in die Verwaltung.

Tiefer blickende Staatsmänner hätten freilich, wie schon angedeutet, auch ohne Rücksicht auf die Frage, welche mit dem Tribunat des Ti. Gracchus den Bruch des bisherigen Verhältnisses zwischen Senat und Volkstribunat herbeiführte, aus allgemeineren politischen Gründen den Frieden zwischen Regierung und Volksvertretung benützen müssen, um ein anderes Verfahren herbeizuführen. Die Aufgabe, welche die letztere hatte, die Verwaltung zu kontrollieren und Veranlassung zu Reformen zu geben, konnte sie, seitdem sie Referat und Intercession im Senate hatte, innerhalb dieser Behörde vollständig erfüllen. Da es nun mit Ausnahme der Kriegserklärung und derjenigen Institute, welche die Konstituierung der öffentlichen Gewalten betrafen,

1) Näheres s. u. im System.

Digitized by Google

eine feste Unterscheidung zwischen dem was Administrativsache und Gesetzgebungsfrage war, nicht gab, so konnten die ganze Verwaltung, die Verwendung des Staatsguts, die Provinzen, die Gerichtsverfassung, die italischen und die auswärtigen Angelegenheiten innerhalb des Senates erledigt werden, ohne dafs damit auch nur bestehendes Recht verletzt worden wäre. Nur wäre es, wenn eine solche Reform gesichert sein sollte, zweckmäfsig gewesen, die Grenze zwischen Senat und Komitien gesetzlich festzustellen, da es sonst doch immer nur vom guten Willen der Tribunen abhing, ob sie im einzelnen Fall auf ihr Recht der gesetzgeberischen Initiative verzichten wollten oder nicht. Auch hätten derartige Senatsbeschlüsse rechtlich obligatorischen Charakter für die Magistratur erhalten müssen, sowie analog den Gesetzen die Tragweite, dafs sie nur auf demselben Wege aufgehoben werden könnten, auf dem sie zustande gekommen. Eine Regierung, welche den ernstlichen Willen und die Kraft gehabt hätte, das Verhältnis der konstitutionellen Faktoren in dieser Weise neu zu regulieren, wäre auch imstande gewesen, diejenigen Modifikationen in dem Intercessionsrecht der Tribunen selbst vorzunehmen, welche für eine ersprieſsliche Funktion des Senats nötig waren, während andrerseits die Rechte des Tribunats zu tief wurzelten, als dafs Versuche, dasselbe zu einer Scheinexistenz herabzudrücken, hätten gelingen können. Eine ideale Rekonstruktion hätte dann freilich verlangt, dafs das Volk zu seinen Vertretern nicht junge Männer wählte, die ihre Stellung nur als einen Durchgangspunkt zu höheren Ehren betrachteten, sondern erprobte und gereifte Bürger, aber dies konnte der politischen Entwicklung überlassen bleiben, zumal da nun natürlich die Bedeutung der Tributkomitien sich vielmehr auf die Wahlen konzentrierte. Es wäre denkbar, dafs auf diese Weise die konservative Republik, wenn nicht ein längeres so doch ein ersprieſslicheres Dasein gehabt und die schlieſslich unvermeidliche Herstellung einer starken einheitlichen Obergewalt ohne die Erschütterungen vor sich gegangen wäre, welche das Gemeinwesen durchzumachen hatte. Aber derartige Gedanken lagen den damaligen Politikern ferne, und erst in der augusteischen Staatsordnung ist dem Senat eine Stellung angewiesen, die wenigstens formell mit dem ausgeführten Bilde Züge gemein hat. In dieser Periode begünstigte man es vielmehr, dafs die Tribunen nicht blofs in voller Konkurrenz mit den Magistraten Gesetzesentwürfe über Ver-

Digitized by Google

fassungsgegenstände wie über alle Gebiete der Verwaltung einbrachten, sondern geradezu die überwiegende und natürlich zumeist populäre Thätigkeit auf gesetzgeberischem Gebiet hatten.[1]) Damit war dem oppositionellen Tribunat, dem man ahnungslos entgegensteuerte, der Weg geebnet.

Gesetze gegen den *ambitus* und über geheime Abstimmung.

Hatten die bisher erwähnten Erscheinungen vorzugsweise mit den Tributkomitien zu thun, so bezogen sich andre in erster Linie auf die Centuriatkomitien und die Magistratswahlen. In dieser Periode treten nämlich zuerst wieder Gesetze gegen Wahlumtriebe oder jetzt mit konkreterer Bedeutung gegen Wahlbestechung auf. Die Urheber des ersten sind aber, obgleich man wie bemerkt die Magistrats-, nicht die Tribunenwahlen dabei im Auge hatte, nicht Tribunen, sondern Konsuln auf Veranlassung des Senats. Es scheint, dafs es sich dabei mehr um eine Ordnungsmafsregel als um das Interesse politischer Moral handelte und die Regierung schweren Ausartungen der Konkurrenz innerhalb der Nobilität entgegentreten wollte; ein unabhängiges Tribunat hätte freilich seinerseits die Bekämpfung der Wahlbestechung auf sich nehmen müssen. Die Konsuln, welche im Auftrage des Senats das erste Ambitusgesetz durchbrachten, sind die des Jahres 181[2]), für das zweite Jahr 159 wird kein Urheber genannt, es werden aber wohl auch Konsuln gewesen sein.[3]) Eine andere der Absicht

1) Die Volkstribunen bringen ein Koloniegesetze (l. Acilia 197, l. Aelia 194, ohne Namen 192, Liv. 35, 40, 5), Wahlgesetze (die *tabellariae* von 139 und 138), über das Bürgerrecht (Valeria 188 L. 38, 36, 7), über die Magistratur (Villia 180), über Gerichtsverfassung und Prozefs (Calpurnia 149 Memmia 140), über das Privatrecht (Sempronia de credita pecunia 193 Liv. 35, 7, 5, Voconia 169), Luxusgesetze (Fundania Valeria de Oppia lege abroganda 195, Orchia 181, Didia 143).

2) Liv. 40, 19, 11: *legem de ambitu consules* (Cornelius und Bäbius) *ex auctoritate senatus ad populum tulerunt.* schol. Bob. p. 361 Or.: *damnati lege Cornelia hoc genus poenae ferebant, ut magistratuum petitione per decem annos abstinerent.* Bei Cato heifst es *lex Baebia*, vgl. seine Rede *ne lex Baebia derogaretur.* or. 25 p. 52 Jord.

3) Liv. epit. 47: *lex de ambitu lata.* — Zwischen die beiden Gesetze fällt Obseq. c. 12: *M. Marcello C. Sulpicio cos.* (166) — *comitia cum ambitiosissime fierent et ob hoc senatus in Capitolio haberetur* etc. (folgt ein Prodigium). Näheres über den Inhalt des zweiten Gesetzes ist nicht bekannt; es gab wohl eine Verschärfung des ersten; dafs es aber auf dieses Gesetz zu beziehen sei, wenn Polyb. 6, 56, 4 sagt: *παρὰ μὲν Καρχηδονίοις δῶρα φανερῶς διδόντες λαμβάνουσι τὰς ἀρχάς, παρὰ δὲ Ῥωμαίοις θάνατός ἐστι περὶ τοῦτο πρόστιμον*, ist nicht glaublich. Wie Polybius zu diesem Satz kam, ist nicht zu sagen; in den schol. Bob. a. a. O. ist der Fortschritt von der l. Cornelia v. 181

Digitized by Google

nach radikalere Art des Kampfs gegen die Wahlbeeinflufsung nahm dann allerdings einige Jahre später das Tribunat auf sich, indem die Tribunen Q. Gabinius im J. 139 für Wahlen, L. Cassius 137[1]) für gerichtliche Komitien die geheime Abstimmung durch Plebiscite feststellten, während die Ausdehnung auf die übrigen Arten von Komitien der nächsten Periode verblieb. Von Cassius ist glaubwürdig bezeugt, dafs er im Ruf eines ernsten Mannes stand und von Scipio unterstützt wurde; wenn er sich dem Vorgang des Gabinius, von dem wir nichts Näheres wissen, anschlofs, so fällt dadurch auch auf diesen ein günstiges Licht. Die Wirkung blieb allerdings aus; weder liefs sich das Volk den Nutzen der Bestechung nehmen, noch verzichteten die Bewerber auf dieses Mittel; es mufsten nur kostspieligere Formen gefunden werden, um sich die geworbenen Stimmen zu sichern und denen, welche aus aufrichtigen oder egoistischen Motiven über den Gesetzen wachten, keine Handhabe zur Anklage zu bieten.

Sittliche Zustände.

14. Die Beurteilung einer Zeit, die einen Wendepunkt im Leben eines Volks bildet, mufs auch das sittliche Leben desselben in Betracht ziehen, zumal da es sich um eine Periode handelt, welche von jeher vorzugsweise nach dieser Richtung beurteilt wurde.[3]) Dafs in der That diese Zeit eine entscheidende im vollsten Sinne war, wurde schon bemerkt, und zwar lag in letzter Instanz der Grund dafür darin, dafs in ihr infolge der höheren Kulturstufe an die Stelle der unbefangenen Übung des Herkömmlichen, Anerzogenen und durch die Lebensverhältnisse von selbst Gegebenen die freie Wahl zwischen den Geboten der alten strengen Pflichtübung und neu eröffneten Genüssen trat. An sich war dieser Wendepunkt so wenig zu beklagen, als das Eindringen vornehmerer und äufserlich kultivierterer Lebensweise. Die sitt-

---

zu der severior l. Calpurnia v. 67 der von zehnjährigem zu immerwährendem Ausschlufs von der Bewerbung.

1) Cic. de leg. 3, 35: *sunt quattuor leges tabellariae, quarum prima de magistratibus mandandis. Ea est Gabinia, lata ab homine ignoto et sordido; secuta biennio post Cassia est de populi iudiciis a nobili homine lata L. Cassio. — Cassiae legis culpam Scipio sustinet, quo auctore lata esse dicitur.* Brut. 97 heifst er *homo non liberalitate, ut alii, sed ipsa tristitia et severitate popularis.* Das Datum für das cassische Gesetz *Lepido et Mancino cos.* (J. 137) Brut. 106.

2) s. u. bei den Formen der Komitien.

3) Vgl. Niebuhr, Vorträge 1, 322 ff. Mommsen r. G. 1, 857 ff. Ihne, r. G. Bd. 4. K. 12—14.

Digitized by Google

liche Haltung eines Scipio Ämilianus oder eines Ti. Gracchus hat einen höheren Wert als die eines Curius Dentatus oder Fabricius, weil die Anforderungen, welche an die Charakterbildung zur Zeit jener Männer gemacht wurden, stärkere waren als zwei Jahrhunderte früher, und der Aufschwung, den unter den fremden Einflüssen die römische Litteratur in dieser Periode nahm, gehört zu den erfreulichsten Erscheinungen. Aber je imponierender die Höhen, desto tiefer auch die Schatten, und neben den wenigen edlen Gestalten steht die Menge der Beispiele des Gesunkenseins, neben der einen Lichtseite der wachsenden geistigen und litterarischen Bestrebungen der Niedergang auf den übrigen Seiten des Volkslebens.

Sinken des Patriotismus.

Die Sittlichkeit im öffentlichen Leben mufs gemessen werden an der Hingebung der Bürger an das Gemeinwohl, an dem Mafse des Patriotismus, der verlangt, dafs das Einzelinteresse unbedingt zurücktrete hinter das Interesse des Ganzen. Dafs in dieser Beziehung ein fortwährender Niedergang zu konstatieren ist, hat alles bisher Erörterte gezeigt. Allerdings war auch der Patriciat der alten Zeit und die ältere plebejische Nobilität in der Frage der Ausnutzung der Staatsdomänen dem eigenen Interesse gefolgt, hatte um eigenen Gewinnes willen offenbare Volksinteressen benachteiligt. Aber es hatte dieses Verfahren einen Schein des Rechts für sich, und es stand ihm für die staatlichen Aufgaben unbedingte persönliche Opferwilligkeit und eine Richtung des Lebens gegenüber, die keinen Gewinn für den einzelnen kannte ohne eigene Arbeit. Es hat ferner auch die ältere Bürgerschaft ihr Bürgerrecht stets aufgefafst als einen Anspruch auf materiellen Gewinn durch den Staat und hat in wichtigen Momenten weiter gedrängt, um solchen Gewinn zu heben, ohne viel zu fragen, ob das Interesse des Staats es so gestatte, aber sie hat dabei stets die eigene Existenz eingesetzt und gerade in den für das Gemeinwesen schwierigsten Momenten jedes persönliche Interesse zurücktreten lassen gegenüber der Aufgabe, die Herrscherstellung Roms zu erhalten. Aber das Raubsystem der jetzt regierenden Klassen in den Provinzen, ihr Verfahren in den Verhältnissen Italiens, die Art wie man sich jeder Aufgabe militärischer Führung gewachsen glaubt, ohne vorher die strenge soldatische Schule, der in alter Zeit auch der Vornehmste sich unterwarf, durchzumachen, — diese schlimmen Züge haben kein Gegengewicht mehr und bieten für sich selbst einen viel häfslicheren Anblick. Denselben Mangel

Digitized by Google

an Hingebung für die staatlichen Pflichten zeigen bei den Bürgern nicht allgemein, aber doch in weiten Kreisen verbreitet die Züge, die wir schon bei den Zeichen des sinkenden Wohlstands und Bestands der Bürgerschaft hervorgehoben haben, die Unlust, das durch den Krieg Erworbene durch Arbeit zu wahren und zu mehren und die in Verfall geratende militärische Disziplin.

Man kann zur Entschuldigung der Aristokratie wie des Volks anführen, dafs der Übergang von den einfachen Lebensgewohnheiten zur Kenntnis eines üppigen Genufslebens zu rasch war, dafs der Wechsel der Gegner, die früher ebenbürtig gewesen, jetzt aber in den verachteten Menschenklassen des sklavischen Ostens und barbarischen Nordens bestanden, verderblich auf die Gesittung wirken mufste[1]), und schwerlich hätte irgend eine Aristokratie der Welt ohne ein starkes Gegengewicht solchen Wechsel ungeschädigt durchgemacht. Aber ein solches Gegengewicht hätte geschaffen werden können in ernster politischer Arbeit für zeitentsprechende Änderungen in Italien, für Reformen in der Verfassung, für Erhaltung einer kräftigen Bürgerschaft, auch wenn mit einer solchen schwerer zu regieren war. Auch die englische Aristokratie und das englische Volk haben ähnliche Errungenschaften der äufseren Herrschaft gemacht, dabei aber durch fortwährende politische Arbeit im Innern es weder in den leitenden Klassen noch in der Bürgerschaft zu einer staatsgefährlichen Korruption kommen lassen.

Verschlimmerung des Privatlebens.

Das gleiche Resultat wie für die politische Moral ergiebt sich für das Privatleben. Der feineren Sitte, den durch Verbindung von philosophischer Auffassung mit römischen Grundsätzen geläuterten sittlichen Begriffen bei einzelnen hervorragenden Persönlichkeiten, Männern und Frauen, steht gegenüber die äufserlich raffinierte und innerlich rohe Genufssucht so vieler andern, die Auflösung des Familienlebens und das Umsichgreifen schwerer Verbrechen in allen Ständen des Volks unter Vorantritt der oberen Klassen.

Staatliches Eingreifen.

Aber ebenso charakteristisch für die Zeit wie der Schaden selbst ist die Art, wie sich die staatliche Auktorität dazu ver-

1) Ein hervorragendes Beispiel der von den Regierenden auf das Volk übergehenden Verderbung des öffentlichen Gewissens in der äufseren Politik ist das Verbrechen des Sulpicius Galba gegen die Lusitaner und seine Freisprechung durch das Volksgericht trotz des Auftretens des 85jährigen Cato. Val. Max. 8, 1, 2. Cic. Brut. 89 f. u. a. St. Fragmente von Catos Rede bei Jordan p. 27.

Digitized by Google

hielt. Noch von den Notzeiten des hannibalischen Kriegs her bestand am Anfang dieser Periode das oppische Luxusgesetz von 215; dafs dasselbe wirklich beobachtet worden war und tief in das Privatleben eingegriffen hatte, zeigt das allseitige Drängen nach Aufhebung desselben, als man nunmehr in den besseren Zeiten nach dem Krieg sich wieder gehen lassen konnte. Diese offenbare Gewissenhaftigkeit des Volks, das sich nicht mit Umgehung helfen wollte, rechtfertigt auch die Wichtigkeit, welche Cato mit seinem Widerstand gegen die Aufhebung der polizeilichen Thätigkeit auf diesem Gebiete beilegte, und dieser Widerstand darf von dem damaligen Standpunkt aus nicht als ein rein verkehrter betrachtet werden, wenn er auch nicht aufrecht zu halten war. Man kann sagen, dafs zur Zeit der Abschaffung jenes Gesetzes im J. 195[1]) die öffentliche Meinung wohl sich gegen allzugrofsen Zwang sträubte, aber doch noch das Eingreifen des Staats in das Privatleben im allgemeinen nicht verwarf. Dann aber kamen die Heereszüge nach Griechenland und Kleinasien mit ihren Folgen für die Anschauungen über Sitte und Sittlichkeit, und nun veränderte sich auch die Wirksamkeit der staatlichen Sittenpolizei. Auch jetzt noch waren die neuen zum Teil von Cato unterstützten Luxusgesetze wie das des Tribuns Orchius im J. 181, das die Zahl der Gäste im Privathaus beschränkte, des Konsuls Fannius vom J. 161, das den Aufwand für Gastmähler normierte, des Tribuns Didius vom J. 143[2]), welches das fannische verstärkte und auf Italien ausdehnte, nicht rein überflüssig, sofern sie dem regierenden Stand immer wieder ins Bewufstsein rufen konnten, dafs er dem Volke in guter Sitte voranleuchten sollte, und niemals hat der römische Staat es aufgegeben oder hat das Bewufstsein der Bürger es lächerlich gefunden, dafs solche Gesetze erlassen würden; aber sie konnten jetzt höchstens noch äufseren Schein der Ehrbarkeit bewirken und waren selbst für diesen Zweck in ihren Bestimmungen zu wenig kontrollierbar und zu unbedeutend. Wichtiger war jedenfalls die Aufgabe der Gesetzgebung hinsichtlich der Familienverhältnisse. Hier stand zwar das alte strenge Recht des Vaters über die Kinder, das nicht zum wenigsten zur Erzeugung der römischen Disziplin und konservativen Sinnes mitgewirkt hatte, noch fest, aber hinsichtlich der Gewalt über die Ehefrau standen die

1) Durch das Gesetz der Tribunen M. Fundanius und L. Valerius. Liv. 34, 1 ff.

2) Über alle diese Gesetze Macrob. Sat. 3, 17 Jan. (= 2, 13).

Digitized by Google

schroffsten Gegensätze neben einander. Einerseits bestand noch diejenige Form der Ehe fort, welche die Frau vollständig in die Hand des Mannes gab (die Manusehe), aber daneben hatten sich längst Formen eingebürgert, welche die Frau freistellten, und insbesondere machte sich die Tendenz geltend, sie so weit wie möglich in vermögensrechtlicher Beziehung zu emanzipieren. Die Konsequenzen davon waren Leichtigkeit und häufiges Vorkommen der Scheidungen, sowie Anhäufung von bedeutenden Vermögen in den Händen von Frauen. Hier nun die Gesetzgebung zum Zweck der Herstellung eines zeitgemäfsen Mittelwegs eintreten zu lassen, hätte zwar nicht alle Schäden geheilt, aber doch viele Mifsbräuche abgeschnitten und die Tradition der altrömischen Grundsätze fruchtbarer gewahrt als die antiquarische Manusehe neben der freien. Statt dessen begnügte man sich, mittelst eines vom Tribun Q. Voconius Saxa eingebrachten Gesetzes, das Cato lebhaft unterstützte, die Erbfähigkeit der Frauen zu beschränken.[1]) — Gegen auffallende und komplottmäfsig auftretende Verbrechen wurde bei mehreren auffälligen Gelegenheiten mit grofser Energie und Strenge eingeschritten, aber die Thätigkeit, welche Senat und Behörde dabei entwickelten, macht den Eindruck, dafs weder die Polizei für gewöhnlich sonderliche Wachsamkeit ausübte noch das gerichtliche Einschreiten den Aufgaben einer richterlichen Untersuchung entsprach. Wenn man in dem Bacchanalienprozefs von 186 die Instruktion des Senats an die Behörden liest und damit vergleicht, was nach dem Bericht des Livius diese daraus machten, welche Massen von Kapitalurteilen daraus erfolgten[2]), so kann man nur schliefsen, dafs die Mafslosigkeit des Verurteilens der Leichtfertigkeit die Wage hielt, mit der man das verbrecherische Treiben hatte um sich greifen lassen, und dafs bei solch tumultuarischem und politisch-polizeilichem, nicht richterlichem Verfahren zahlreiche Justizmorde mit unterliefen. Dasselbe

1) Liv. epit. 41: *ne quis heredem mulierem institueret.* Cic. Verr. act. II. 1, 106: *ne quis heredem virginem neve mulierem faceret.* Über die näheren Bestimmungen vgl. das Privatrecht; über Catos Unterstützung Cic. de senect. 14: *Caepione et Philippo II cos. — cum ego quidem V et LX annos natus legem Voconiam magna voce et bonis lateribus suasissem.* Fragmente bei Jordan or. 32. p. 54.

2) Vgl. den Erlafs der Konsuln an die Teuraner (S. c. de Bacchanalibus) corp. inscr. lat. 1, n. 196. Liv. 39, 8—19; über das Strafgericht speziell c. 18; über die Ausdehnung c. 17, 6: *coniurasse supra septem milia virorum ac mulierum dicebantur.*

Digitized by Google

gilt von den Prozessen wegen Giftmords bei auffälligen Todesfällen, zumal bei dem vom J. 184, der über 2000 Opfer gefordert haben soll.[1])

Die Censur.

Am gewichtigsten, scheint es, war auf dem Gebiete der Sittenpolizei die Censur, und in der That werden ja mehrere Censuren dieser Periode, vor allen die des Valerius Flaccus und Cato gerühmt. Die Idee der Censur, wie sie der damaligen Übung zu Grunde lag und von den besten Männern ernstlich erfafst wurde, war eine wahrhaft ideale und republikanische, die Idee, dafs die erfahrensten und des öffentlichen Vertrauens würdigsten Männer durch Wahl ihrer Mitbürger bestellt würden, nicht blofs den materiellen, sondern auch den sittlichen Zustand der Bürgerschaft von Frist zu Frist zu prüfen und eventuell mit Strafen einzuschreiten, die vorzugsweise an das Ehrgefühl appellieren und dieses rege erhalten sollten. Mit dieser Aufgabe war das Amt speziell in der römischen Staatsverfassung weder irrationell noch unwirksam, jenes nicht, weil es römischen Anschauungen entsprach, dafs der Bürger auch im Frieden einer Disziplin unterworfen sei, und das andre nicht, weil das Ansehen, welches die Censur thatsächlich bei allen Ständen genofs, undenkbar wäre, wenn sie sich nicht wirksam erwiesen hätte; auch war die Ergänzung der ordentlichen strafrichterlichen Thätigkeit, die darin lag, bei der Organisation der Kriminalgerichte keineswegs überflüssig. Allein einmal war, je komplicierter die gesellschaftlichen Verhältnisse wurden, das Einschreiten desto zufälliger und ungeeignet, den Eindruck der Gerechtigkeit zu machen, selbst wenn Mifsbrauch des Amts zu persönlichen und Parteizwecken nicht mit unterlief. Sodann aber konnte es leicht geschehen und geschah in der That, dafs die Censoren über dieser in die Augen fallenden und effektvollen Ausübung von Auktorität die wichtigere und allein grofse Resultate versprechende Seite ihrer Aufgabe übersahen, nicht nur den materiellen Bestand der Bürgerschaft zu kontrollieren, sondern auch, wenn

1) Liv. 39, 41, 5: *(Q. Naevium) quaestiones veneficii, quarum magnam partem extra urbem per municipia conciliabulaque habuit, — tenuerunt; si Antiati Valerio credere libet, ad duo milia hominum damnavit.* Die Zahlen mögen hier und c. 17, 6 (s. vorherg. A.) übertrieben sein, aber dafs man tumultuarisch verfuhr, gilt jedenfalls. — Dafs auch die Untersuchung gegen die Hostilia wegen Giftmords (Liv. 40, 37) unter dem Einflufs eines blinden Schreckens geführt wurde, führt Ihne 4, 184 f. aus.

Digitized by Google

dieser sich ungenügend herausstellte, mit ihrer Auktorität die Anregung zur Hebung desselben zu geben und so präventive Wohlfahrtspolizei im besten Sinn zu üben. Auch war es ein eigentümlicher Kontrast, wenn Ti. Sempronius Gracchus als Censor sich dadurch gefürchtet machte, dafs er die Bürger, die abends spät von Gelagen nach Hause kamen, zur Verantwortung zog[1]), früher aber in seinen Spielen die Vergnügungssucht des Volks so sehr gesteigert hatte, dafs der Senat einschreiten mufste.[2]) Niemand aber war mehr dazu angethan als Cato, über jenen moralischen Effekten in Senat und Gemeinde das Wichtigere und Notwendige zu übersehen. Im übrigen ist es unverkennbar und ein gutes Zeugnis für den Geist, der zu Anfang der Periode noch in der Bürgerschaft herrschte, dafs man sich bemühte, die besten Männer sich zu Zuchtmeistern zu setzen; es war als ob die Gemeinde darin ihrem Gewissen genug thun wollte, und wenn man auch vielleicht einen Cato mit deshalb wählte, weil man von ihm hoffte, dafs er unter den Regierenden Ordnung schaffe, so konnte doch auch jeder Bürger von seiner das Kleine beachtenden Strenge betroffen werden. Im J. 154 wurden zuerst notorisch unwürdige Censoren bestellt und so dem ganzen Institut der Rest von Rechtfertigung entzogen, den es in dieser Zeit noch aufweisen konnte.[3])

Die Religion.

15. Wie in dem allgemein sittlichen Verhalten, so ist auch auf dem religiösen Gebiet in dieser Periode ein Wendepunkt bemerklich. In der altrömischen Gläubigkeit waren zwar die sittlich wirkenden Momente nicht sehr stark vertreten, und weder der Gottesbegriff, wie er in der Mythologie zum Ausdruck kam, noch die Auffassung des Verhältnisses des Menschen zum Gott, wie es im Kultus sich darstellt, war dazu angelegt, aus sich selbst heraus mit der Zeit zu gröfserer Vertiefung und zur Hebung des Volks zu führen; in der offiziellen Handhabung der Religion aber galt es von jeher für erlaubt, den Willen des

1) Plut. Ti. Gracchus 14.

2) Liv. 40, 44, 12 s. o. S. 391 A. 3.

3) Vgl. die Aufzählung und Beurteilung der Censuren von Varro bei Festus p. 285: *religionis praecipuae habetur censo (ria potestas)* etc. mit der Bemerkung über die *infames censores* von 154, die ähnlich von Plin. n. h. 17, 244 gegeben wird: *prostrata eodem loco* (dem Capitol) *ficus enata est M. Messalae C. Cassii censorum lustro, a quo tempore pudicitiam subversam Piso gravis auctor prodidit.*

Digitized by Google

Gottes dem Volk so zu deuten, wie es die augenblickliche Lage verlangte. Aber es waren doch immer die Vorstellungen von den Göttern und die Handlungen, durch welche man in Verkehr mit ihnen trat, durchdrungen von dem Glauben an einen allmächtigen göttlichen Willen und eine Weltregierung, welche sittliche Ideen verwirkliche, das Rechte vom Menschen verlange und unter den Menschen durchsetze und das Unrechte strafe, und die römischen Staatsmänner der alten Zeit waren überzeugt, im Sinne der Götter zu handeln, welche den römischen Staat gegründet und ihn in den Auspicien ihres fortwährenden Schutzes versicherten, wenn sie zur Erhaltung des Volks auf den richtigen politischen Wegen Wunder und Zeichen zu Hilfe nahmen und deuteten; und wenn man auch wufste, dafs die menschliche Deutung dabei ihr redliches Teil that, so sagte man sich eben, dafs es bei dem Spielraum, den die Art der Zeichen bot, kaum anders möglich sei und dafs man eben darum die Deutung in die Hand kundiger und staatskluger Männer lege. Nun kam wiederum gröfsere Freiheit des Bewufstseins und philosophische Läuterung der religiösen Begriffe, aber zugleich auch völlige Veräufserlichung und Verweltlichung und damit Verlust des sittlichen Gehalts in den Glauben dieser Staatsklugen. Die herkömmliche Scheu vor göttlicher Macht und die aus der Erfahrung genommene Überzeugung, dafs der Staat ohne religiöse Mittel nicht erhalten werden könne, erhielt auch unter den höher Gebildeten im allgemeinen einen Fond von wirklicher Gläubigkeit, und sie wufsten denselben durch die ihnen zusagenden Begriffe griechischer philosophischer Systeme der rohen und dem Denkenden anstöfsigen Vorstellungen zu entkleiden, aber sie wurden zugleich rücksichtsloser in der politischen Verwertung der Religion. Daraus ergab sich, wie wir gesehen, die Anwendung der Auspicien auf die Tributkomitien in den älisch-fufischen Gesetzen.[1]) Die Menge aber verlor unter dem Wust der auf sie eindringenden griechischen und orientalischen Religionsformen und Ideen den inneren Zusammenhang

1) Die Auseinandersetzung Ciceros de leg. 2, 30—33 und in der Schrift *de divinatione*, wo der Zwiespalt, der in den Schriften der Augurn Marcellus und Appius (de leg. 2, 32) vertreten war, von Cicero dialogisch behandelt und für ihn selbst mit dem gewohnten Eklekticismus gelöst wird, gehört zwar erst der folgenden Periode an, ist aber schon in dieser vorbereitet und gewifs in den gebildetsten Kreisen schon zu offenem Ausdruck gekommen.

Digitized by Google

der überlieferten Religion und jenes sichere und am meisten sittlich wirkende Gefühl, das auch dem Polytheismus, wo er mit einer starken Nationalität verbunden ist, einen einheitlichen Zug giebt, das Gefühl der Furcht vor einer die ganze Gemeinschaft, in welcher der einzelne steht, überwachenden Macht. An die Stelle dieser Art von 'Bindung' (*religio*) des Bewufstseins trat der reine Aberglauben, der von den sittlich widerwärtigsten Formen am leichtesten angezogen wird, und wo er nicht bewufst täuscht, sondern getäuscht wird, das Geheimnisvolle als solches schon für religiös ansieht. Mit der Verbreitung bacchischer Mysterienkulte und der Annahme orientalischer Religionsvorstellungen eröffnete diese Periode die lange Geschichte des Synkretismus der alten Religionen, der von nun an mit der Ausbreitung der römischen Herrschaft Hand in Hand geht, wenn er auch jetzt und noch lange Zeit in stetem Kampf mit den in der Politik vertretenen nationalen Kräften liegt.

§. 24. Die äufsern Angelegenheiten.

Die Latiner und italischen Bundesgenossen.

1. Hinsichtlich der Latiner, welche von den aufserhalb des Bürgerrechts Stehenden die nächsten waren, fand man sich, wie schon bemerkt, am Schlufs des Kriegs in Italien nicht veranlafst, eine andere Neuerung vorzunehmen, als dafs man seit dem J. 204 die zwölf Kolonieen, die ihre Leistungen eingestellt hatten, stärker belastete, ihnen die Censusnormen vorschrieb und zum Behuf strengerer Kontrolle ihre Censuslisten bei der jeweiligen Bürgerschatzung in Rom mit vorlegen liefs[1]); von einer Belohnung der treugebliebenen ist nicht die Rede.[2]) Da so für die latinischen Gemeinden als solche nichts gewonnen wurde, so halfen sich viele einzelne aus diesen dadurch, dafs sie nach Rom zogen und hier sich in das Bürgerrecht einschlichen. Bei dem Umfang, den dieses Verfahren annahm, mufs man vermuten, dafs manche Censoren dies geradezu begünstigten oder wenigstens zuliefsen, freilich nicht, um indirekt Gerechtigkeit zu üben, son-

1) Liv. 29, 15. c. 37, 7.

2) Die *boni oboedientesque socii* (29, 15, 3) müssen sich begnügen, den andern als Muster gegenübergestellt zu werden; dafs man, was letzteren mehr auferlegt wurde, jenen abgezogen hätte, wird nicht gesagt. Dafs bei der Verteilung des den bestraften Italikern abgenommenen Lands auch die latinischen und vielleicht auch andere bundesgenössische Gemeinden Zuwachs zu ihrem Gemeinland erhielten, wurde oben angenommen.

Digitized by Google

dern um ohne prinzipielle Konzessionen die Bürgerschaft zu mehren. Da man aber andrerseits die Tendenz hatte, für den Kriegsdienst die Bürger auf Kosten der latinischen Gemeinden zu entlasten, so wurde für die, welche in letzteren zurückblieben[1]), die Belastung unerträglich. Auf ihre Beschwerden verfügte im J. 187 der Senat die Zurückverweisung der unbefugt Übergesiedelten in ihre Heimat, und dabei soll sich die Zahl derselben auf 12 000 belaufen haben.[2]) Allein der Mifsbrauch wiederholte sich und steigerte sich dadurch, dafs auch die italischen Bundesgenossen durch Umzug in latinische Kolonieen und von da durch mehrfachen Mifsbrauch bestehender Rechtsverhältnisse den Weg ins Bürgerrecht fanden.[3]) Hiegegen ordnete nun ein Gesetz des Konsuls C. Claudius im J. 177 nicht blofs eine neue Ausweisung an, sondern schnitt auch jene Umgehung ab.[4]) — Unter diesen Umständen begreift es sich, dafs man bei neuen Latinerkolonieen den Kolonisten grofse Landkonzessionen machen mufste und überhaupt nur wenige gründen konnte.[5]) Eine Vermehrung der Latinität aus den nichtlatinischen Bundesgenossen Italiens kam nicht in Frage, man liefs es bei den bestehenden Verträgen und nützte die Dehnbarkeit derselben möglichst aus, ohne dafs den bundesgenössischen Gemeinden ein Ersatz dafür bei der Verteilung des Kriegsgewinns geworden wäre. — Neben dem ungünstigen Verhältnis der Gemeinden zu Rom wurde der Unterschied, der zwischen dem römischen Bürger und dem Bundesgenossen, Latiner und Italiker, in den persönlichen Rechten gemacht wurde, immer drückender. Während für jenen die Prügelstrafe jedenfalls in ihrer strengsten Form abgeschafft wurde, blieb für diese die ganze Schärfe der militärischen Strafmittel.[6]) Bei den Assignationen in Ligurien und Gallien erhielten die Bürger je 10, die Latiner 3 Morgen[7]), und während früher beim Triumph das Geschenk für die Bundesgenossen gleich hoch

---

1) Vgl. Liv. 31, 8. 32, 8. 28. 33, 43. 35, 20. 41, 9 u. a. St.

2) 39, 3, 4—6.

3) 41, 8, 6 ff. Die zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse s. unten im System.

4) 41, 8, 12. c. 9, 9.

5) Vgl. oben S. 402 A. 2.

6) s. u. im System.

7) s. o. S. 402 A. 2. Dafs den Latinern bei solchen Assignationen das Bürgerrecht erteilt worden sei, ist nicht gesagt.

Digitized by Google

war wie für die Bürger, erhielten sie von C. Claudius im J. 177 nur die Hälfte.[1])

Dafs die römische Regierung sich den Latinern gegenüber nicht scheute, ihre Kontrolle der Kriegsleistungen bis zur Nichtachtung der inneren Autonomie auszudehnen, zeigt die Heranziehung der zwölf Kolonieen zum römischen Census. Aber auch den Italikern gegenüber nahm man, wie der Erlafs an die Teuraner und überhaupt die Untersuchungen über die Bacchanalien in Unteritalien zeigen, in besonderen Fällen ein Recht der Polizeihoheit in Anspruch wie gegen Landstädte des römischen Gebiets.[2]) Auch kann es nur den Sinn der Ausübung solcher Oberaufsicht haben, wenn noch viele Jahre nach dem Krieg ein Prätor in Unteritalien einen Amtssprengel erhält.[3]) Als ferner die privatrechtliche Stellung der Bundesgenossen zu den römischen Bürgern zur Umgehung der Kreditgesetze mifsbraucht wurde, schritt man im J. 193 nicht durch international geordnete Bestimmungen dagegen ein, sondern durch ein römisches Plebiscit, das dann für Bürger wie Bundesgenossen gelten sollte.[4]) Die römischen Beamten aber, welche bei den Bundesgenossen amtlich zu verkehren hatten, fingen bald an von ihnen Huldigungen zu verlangen wie von Unterworfenen.[5])

---

1) Liv. 41, 13, 8: *sociis dimidio minus, quam civibus datum; itaque taciti, ut iratos esse sentires, secuti sunt currum*, vgl. dagegen 40, 43, 7. 41, 7, 3.

2) s. o. S. 426 A. 2 und Polyb. 6, 13, 4: ὅσα τῶν ἀδικημάτων τῶν κατ' Ἰταλίαν προσδεῖται δημοσίας ἐπισκέψεως, λέγω δὲ οἷον προδοσίας συνωμοσίας φαρμακείας δολοφονίας, τῇ συγκλήτῳ μέλει περὶ τούτων· πρὸς δὲ τούτοις εἴ τις ἰδιώτης ἢ πόλις τῶν κατὰ τὴν Ἰταλίαν διαλύσεως ἢ ἐπιτιμήσεως ἢ βοηθείας ἢ φυλακῆς προσδεῖται, τούτων πάντων ἐπιμελές ἐστι τῇ συγκλήτῳ. Die Kriminalfälle, die hier genannt werden, sind solche, die wie die Teilnahme an den Bacchanalien und die 39, 41, 5 erwähnten Giftmischereien sich weiter verzweigen.

3) Liv. 35, 20, 10: im J. 192 *Baebio (praetori) Brutti decreti.* 38, 36, 1: im J. 188 *placuit — ad M. Tuccium propraetorem in Bruttios traduci — exercitum.* c. 42, 5: im J. 187 *decreverunt — provincias duas in Italia, Tarentum et Galliam.* 39, 29, 8: im J. 185 *Tarentum provinciam L. Postumius praetor habebat; is de pastorum coniuratione, qui vias latrociniis pascuaque publica infesta habuerant, quaestionem severe exercuit; ad septem milia hominum condemnavit*, dasselbe aus einer andern Quelle z. J. 184 c. 41, 6: *L. Postumius praetor, cui Tarentum evenerat, magnas pastorum coniurationes vindicavit et reliquias Bacchanalium quaestionis cum cura exsecutus est.*

4) Liv. 35, 7; s. u. im System.

5) 42, 1, 7: Im J. 173. *(L. Postumius consul) iratus Praenestinis, quod*

Digitized by Google

Die prinzipielle Autonomie der Latiner und Italiker hatte übrigens durch die daraus sich ergebende Sonderstellung des beiderseitigen Privatrechts die wohlthätige Folge, dafs der mittlere und kleinere Grundbesitz dieser Gemeinden vor dem Aufkaufen durch römisches Kapital gesichert war.[1]) Es gab unter den Bundesgenossen wohl auch gröfsere Grundbesitzer, aber entfernt nicht in dem Mafse, wie bei den Römern, und die Wohlhabenden waren nicht in der Lage, so sehr wie die römische Nobilität dem Grundbesitz ihrer kleineren Mitbürger gefährlich zu werden. So blieb trotz aller Lasten manche Gemeinde aufserhalb des römischen Gebiets, zumal wenn sie, wie etrurische und wohl auch jetzt noch unteritalische Orte, eine gewerbliche und kommerzielle Thätigkeit hatte, in besserem Stande als römische Bürgerstädte. Aber im ganzen war das Verhältnis ein für alle Bundesgenossen unwürdiges, und nur die Politik der Trennung und Isolierung der einzelnen, vermöge deren jede Gemeinde für sich dem mächtigen Rom gegenüber stand, hielt noch Empörungen nieder.

Die Provinzen, die Kriege und die neuen Eroberungen.

2. Die Provinzen, d. h. die aufserhalb Italiens dem römischen Staat gehörigen Gebiete, stehen diesem näher als die Bundesgenossen in Italien, sofern sie als abhängige Landschaften dem römischen Reich einverleibt sind, aber sie sind wie national so auch ideell durch eine tiefere Kluft von der römischen Bürgerschaft getrennt. Ihre Verwaltung ist ein Teil der römischen, aber die Notwendigkeit, sie mit Heeresgewalt zu überwachen und die in einzelnen Provinzen nie unterbrochenen Kämpfe, bei denen die Italiker in den römischen Heeren mitwirken, nähern ihre Stellung der von auswärtigen Feinden.

Zu den zwei Gebieten, welche mit dem Spezialbegriff einer Provinz als eines unter besonderen Jahresmagistraten stehenden Verwaltungsbezirkes schon vor 218 erworben waren, Sicilien und Sardinien, brachte der zweite punische Krieg Spanien, die späteren Kriege Makedonien und den karthagischen Teil von Afrika. Alle diese Länder waren zu Anfang dieser Periode oder als sie später in römische Hände kamen, durch Krieg schwer mitgenommen und bedurften besonderer Fürsorge, wenn sie unter Roms Ober-

cum eo privatus sacrificii in templo Fortunae faciundi causa profectus esset, nihil in se honorifice — factum a Praenestinis esset, — litteras Praeneste misit, ut sibi magistratus obviam iret etc. — *ante hoc tempus nemo unquam sociis ulla re oneri aut sumptui fuit.*

1) Vgl. auch Nitzsch, die Gracchen S. 194.

Digitized by Google

herrschaft sich erholen und zu einiger Blüte gelangen sollten, und Rom hatte nun die Aufgabe, sie zu seinem und der Provinzen Nutzen zu regieren und für die verlorene Selbständigkeit durch die Vorteile einer friedlichen Entwicklung zu entschädigen. Sein Verfahren in dieser Beziehung ist für die Beurteilung dieser Periode ebenso wichtig, wie die Behandlung Italiens.

Spanien. Spanien[1]) wurde nach Scipios Abgang im J. 206 zunächst noch als ein Kriegskommando ohne Lokalverwaltung behandelt.[2]) Da die Römer bald, nachdem Scipio einen Moment der Ruhe geschaffen, wieder angegriffen wurden, war man die nächsten Jahre fortwährend in defensiver Lage, in der man jedenfalls ausharren mufste. Die Kriegsführung wurde dabei unter zwei Befehlshaber geteilt, die wie Scipio die Stellung von *privati cum imperio* mit prokonsularischem Titel hatten. Als der bedeutendere von diesen Prokonsuln L. Cornelius Lentulus im J. 200 Erfolge errungen hatte, welche die Waffenehre gerettet[3]), konnte man sich noch entschliefsen, ob man sich ganz zurückziehen wolle, und bei den Gefahren, die das Bleiben in Aussicht stellte, sowie bei dem gleichzeitig bevorstehenden Krieg mit Makedonien lag diese Frage nahe. Aber die Eventualität einer erneuten Festsetzung der Karthager nötigte zum Bleiben, und damit war von selbst die Einrichtung der Provinzialverwaltung gegeben. Man bildete der zuletzt bestehenden Teilung des Kommandos entsprechend zwei Provinzen, die, durch den *saltus Castulonensis* getrennt[4]), von nun an als *provincia citerior* und *ulterior* je von einem Prätor verwaltet werden sollten; für 197 wurden die ersten Prätoren gewählt. Kein Provinzialgebiet hat den Römern so viel zu schaffen

1) Die Geschichte Spaniens zusammenhängend in Appians Ἰβηρική; auch Livius (beziehungsweise seine Epitomatoren) berücksichtigt sie eingehender, aufserdem Plutarch in den Biographieen von Cato, Ämilius Paullus und Ti. Gracchus, dazu einige Fragmente des Polybius. Betr. den Amilius Paullus vgl. auch sein Dekret v. 189 oder 188 Corp. inscr. lat. 2, n. 5041 = Wilmanns, exempla inscr. 2837, wozu Hübner und Mommsen im Hermes 3, 243—267. Von Neueren vgl. Nitzsch, Gracchen 58 f. 89 ff. 229 ff. 264 ff. Mommsen r. G. 1, 674 ff. 2, 3 ff. Ihne, r. G. 3, 312 ff. Neumann, Gesch. Roms S. 66—69.

2) Appian c. 38 rechnet von 205 ab die Provinzverwaltung, aber Prätoren als ordentliche Jahresbeamte werden zum erstenmal 197 nach Spanien geschickt. Liv. 32, 27, 7. c. 28, 2.

3) Liv. 31, 20.

4) Hübner im Hermes 1, 106.

Digitized by Google

gemacht wie dieses. In den ersten zwei Jahrzehnten waren es vorzugsweise Defensivkämpfe, und die Unbeholfenheit des Seetransports sowie der häufige Wechsel im Kommando erhöhten noch die Schwierigkeiten, welche die Natur des Landes machte. Doch waren zum Teil tüchtige Männer wie Cato (195 als Konsul) auf diesem Posten[1]), und ein vorzugsweise auf Spanien berechnetes Gesetz, das bäbische, wonach nur alle zwei Jahre sechs Prätoren, sonst vier gewählt werden sollten, gab mit den zweijährigen Statthalterschaften, die es zur Folge hatte, Gelegenheit auch ohne Prorogation mit dem Posten vertraut zu werden, wurde aber freilich, da es dem Amtshunger der Nobilität nicht entsprach, bald wieder abgeschafft.[2]) Mit den Erfolgen des Ti. Gracchus konnte im J. 178 Spanien als gewonnen betrachtet werden[3]), so dafs auch eingeborene Streitkräfte regelmäfsig den Römern zur Verfügung standen, und trotzdem, dafs die Spanier nach Gracchus sich eines billigen Verfahrens nicht zu erfreuen hatten, blieben sie doch mit vereinzelten Ausnahmen, wie 174, länger als zwei Jahrzehnte ruhig und suchten sich höchstens durch Beschwerden in Rom zu helfen[4]), bis mit 153 die Periode begann, in welcher diese Provinzen gleichsam eine Schule der Korruption und des Frevels für Führer und Soldaten wurden. Die Habsucht, Treu-

1) Liv. 34, 11 ff. Plut. Cat. 10 f. App. Hisp. 39—41, die Reden Catos n. 1—5 Jord.

2) Liv. 40, 44, 2 zu 180: *praetores quattuor post multos annos lege Baebia creati, quae alternis quaternos iubebat creari,* wo sich nach der richtigen Deutung bei Mommsen Str. 2, 190 A. 2 *p. mult. ann.* nicht auf den Erlafs des bäbischen Gesetzes bezieht, sondern auf das gesetzliche Wählen von sechs, d. h. auf das J. 197 vgl. S. 434. A. 2. Das bäbische Gesetz ist vielmehr nach dieser Stelle dem Konsul Bäbius von 181 zuzuschreiben, dessen Namen auch das Ambitusgesetz (s. o. S. 421 A. 2) trägt. Mommsen vermutet, dafs es mit dem Ambitusgesetz identisch sei. Die Abschaffung geht aus der Praxis hervor, indem für 177 bereits wieder sechs Prätoren gewählt werden (Liv. 41, 8, 1), während Catos Rede *ne lex Baebia derogaretur* (n. 25 Jord.) kein Argument bietet. Die Beziehung des Gesetzes auf Spanien ist daraus zu erschliefsen, dafs im J. 179 gerade nach Spanien keiner von den vier Prätoren geschickt wird. 40, 44, 4. — Wollte man das Gesetz der Prätur des M. Bäbius im J. 192 zuschreiben, so müfste man annehmen, dafs es Gegenbestrebungen möglich gewesen wäre, die Ausführung eines Gesetzes viele Jahre lang zu hintertreiben.

3) Liv. 40, 47—50. App. Hisp. 43.

4) Im J. 171 Liv. 43, 2: es mufsten infolge der Klageerhebung zwei Statthalter ins Exil nach Tibur und Präneste gehen, andre Schuldige liefs man unbehelligt.

Digitized by Google

losigkeit und Grausamkeit der Feldherrn, von welchen einer das Heer desorganisierte, damit der Nachfolger nichts erreiche[1]), welche Verträge, die für den Staat vorteilhaft waren, nicht achtete, um auf eigene Faust Kriege zu beginnen[2]), die Kriegsführung eines Q. Fulvius Nobilior (153), L. Licinius Lucullus (151), Serv. Sulpicius Galba (151), Q. Servilius Cäpio (140), M. Ämilius Lepidus (136), die Ermordung des Viriathus, die Verwerfung des Vertrags mit Numantia[3]) — das alles bildet eine Kette von politischen Verbrechen, welche nicht blofs den Nutzen, den die Provinz hätte bringen können, in das Gegenteil verkehrten, sondern denen auch tausende von Römern und Italikern geopfert wurden, und das Volk liefs, wo es berufen war zu strafen, die vornehmen Verbrecher straflos ausgehen.[4]) Dafs die in Italica und Carteja gemachten Versuche, italische Stadtverfassung hierher zu verpflanzen, nicht fortgesetzt wurden, ist schon erwähnt. Wenn dann vollends auch von seiten des Senats mit den Verträgen so verfahren wurde, wie im J. 137 mit dem von Numantia[5]), und selbst ein Scipio Ämilianus nur mit einem Schreckensregiment auszukommen glaubte[6]), so konnte von einer Beruhigung Spaniens auf lange Zeit hinein keine Rede sein.

Sicilien.

Sicilien[7]), das seit 210 ganz den Römern gehörte, genofs in dieser Periode bis gegen den Schlufs hin Ruhe, und die reiche

---

1) Q. Metellus im J. 142/1. Val. Max. 9, 3, 7. Gegenüber diesem Zeugnis steht allerdings bei App. Hisp. 76: *Μέτελλος — τὴν στρατιὰν Πομπηΐῳ διαδόχῳ τῆς στρατηγίας παρέδωκεν — πεζοὺς καὶ — ἱππέας ἄριστα γεγυμνασμένους*, allein diese geflissentliche Hervorhebung ist offenbar eine Verteidigung gegen den gegenteiligen Vorwurf, die sicherlich nicht genügt, diesen zu entkräften, sondern nur ein Zeugnis ist, dafs er erhoben wurde.

2) Lucullus im J. 151 App. 51.

3) Vgl. die Erzählung bei Appian 45 ff.

4) Vgl. den Fall des Galba oben S. 424 A. 1.

5) App. 80 ff. Die Parallele zwischen diesem Ereignis und dem von Caudium verwertet zu weitgehenden Konsequenzen hinsichtlich der letzteren Nissen in der oben S. 288 A. 2 citierten Abh.

6) App. c. 94.

7) Auf die Zustände Siciliens wirft einiges Licht neben vereinzelten Stellen die Geschichte der Sklavenkriege der Jahre 135—131 und 103—100, wozu dann die Ausbeute aus Ciceros Verrinen kommt. Appians *Σικελική* ist unergiebig. Von Neueren vgl. Nitzsch, die Gracchen 37 ff. 284 ff. Nicht blofs für technische Fragen der Verwaltung, sondern auch für weitere Gesichtspunkte ist instruktiv Degenkolb, die lex Hieronica 1861. Jos. Klein, die Verwaltungsbeamten der Provinzen des röm. Reichs. Bonn 1878.

Digitized by Google

Getreideproduktion der Insel lieferte der herrschenden Macht starke Erträge. Das von den früheren Herrschern ererbte Steuersystem mit dem Zehnten behielten die Römer bei und bewilligten nur einigen bevorzugten Orten Steuerfreiheit. Städte mit latinischem oder Bürgerrecht zu gründen wurde, wenn je versucht, jedenfalls nicht weiter verfolgt.[1]) Es fehlen uns die nötigen Anhaltspunkte um zu ersehen, wie unter dem römischen System allmählich die Sklavenwirtschaft den zinspflichtigen Bauer wie den freien kleineren Besitzer verdrängte; wir sehen nur die Thatsachen mit ihren Folgen. Der Sklavenkrieg, der im J. 135 ausbrach, zog die Rechnung für diesen Zeitraum römischer Verwaltung.[2]) Der Ruhe Siciliens stand Sardinien als eine Provinz beständigen Kampfs gegenüber. Zunächst in Abwehr von Räuberbanden bestehend, nahm die Aktion doch durch die Schuld der Statthalter den Charakter eines Kriegs an, forderte unverhältnismäfsig viele Truppen für die Insel und ging zuweilen über den Rahmen der Provinzialverwaltung hinaus. Im J. 177 mufste der Konsul Ti. Gracchus einschreiten und war zwei Jahre mit der Bekämpfung der Aufständischen beschäftigt.[3]) Sardinien.

Die durch Hannibal unterbrochene Festsetzung der Römer zwischen Apennin und Alpen[4]) konnte nicht sofort in demselben Zuge wieder aufgenommen werden wie früher, da die Gallier, welche vom Schlufs des hannibalischen Kriegs her punische Führung hatten, die Römer in die Defensive setzten. Die Kriegsführung hier und in Ligurien war eine Aufgabe der Konsuln oder in ihrer Vertretung derjenigen Prätoren, welche nicht in überseeischen Provinzen standen; denn alles, was im Norden geschah, war Aktion zum Schutze der Grenze Italiens, die unbe- Das cisalpinische Gallien.

1) Mommsen, r. Münzw. S. 663 A. 1 schliefst aus Cic. Verr. 2, 123 (*Agrigentinorum duo genera sunt, unum vetcrum, alterum colonorum quos T. Manlius praetor* (während des hannibal. Kriegs) *ex s. c. de oppidis Siculorum deduxit Agrigentum*), es sei hier eine latinische Kolonistengemeinde gewesen; allein es läfst sich nicht erweisen, dafs diese aus sicilischen Städten genommenen Kolonisten mit latinischem Recht begabt wurden.

2) Liv. ep. 56. Diodor 34/35, 2 ff. Dind.; Inschrift des P. Popillius Länas C. inscr. lat. 1, n. 551: *praetor in Sicilia fugitcivos Italicorum conquaesivei redideique homines DCCCCXVII.*

3) Liv. 41, 9. 12. 15. 17. Fest. p. 322: *Sardi venales.*

4) Für diese Verhältnisse kommt mit Ausnahme einzelner Notizen bei Polybius nur Livius in Betracht, von Neueren vgl. Mommsen r. G. 1, 663 ff. Ihne 3, 350 ff.

Digitized by Google

stimmt war, ein Teil italischer Politik, dessen Ziel lediglich durch die Frage der Möglichkeit beschränkt war, und wo eine gelungene Defensive sofort in offensives Vorgehen sich verwandeln mufste. Die Stützpunkte der Römer bildeten die Plätze Cremona und Placentia, deren Verbindungen durch Strafsen gesichert waren, und die Gegensätze unter den Galliern selbst der römerfreundlichen Cenomanen und Veneter, gegen die Bojer und Insubrer waren auch jetzt wieder nützlich. In dem ebenen Poland verlief der Kampf meist in nicht unbedeutenden Schlachten, deren Verlustziffern auch bei günstigem Ausfall ins Gewicht fielen, zumeist übrigens Latiner und Italiker trafen. Nach nahezu zwei Jahrzehnten, noch innerhalb der scipionischen Periode, war nicht nur die Pogrenze durch die neubefestigten und stark vermehrten Kolonieen Cremona und Placentia gesichert[1]), sondern diese noch gestützt auf die dahinterliegenden Plätze Bononia (189), Parma und Mutina (183), die durch die ämilische Strafse (Ariminum-Placentia) und durch die Strafse Bononia-Aretium mit Mittelitalien verbunden waren, sowie noch weiter rückwärts auf Pisaurum und Potentia.[2]) So konnte man jenseits des Po Assignationen vornehmen[3]) und schliefslich im äufsersten Nordosten in der Latinerkolonie Aquileja ein Bollwerk Italiens gegen Osten errichten (183)[4]). Die Gallier diesseits des Po waren damit so gut wie vernichtet, die jenseitigen wurden in nomineller Selbständigkeit gelassen und dem Prozefs der Latinisierung durch die hier angesiedelten Kolonisten anheimgegeben, die Kultur des fruchtbaren Landes war in kräftigen Händen, und so war dieser Teil der Halbinsel der zukunftreichste[5]), zumal da man jetzt auch in der Lage war, den transalpinischen Stämmen das Herüberkommen zu verbieten.[6]) Die Überwachung des Landes aber blieb nach wie vor dem übergeben, der die italische Verwaltung hatte. — Ein anderes Bild zeigen die beinahe Jahr um Jahr stattfindenden Kämpfe in Ligurien; sie rivalisierten in Verlauf und Art mit den schlimmsten Erscheinungen der spanischen Kriege. Die Angriffe der Ligurer gingen sowohl gegen die römischen

1) Liv. 34, 22, 3. 37, 46, 9.
2) Liv. 39, 44, 10. c. 55, 7.
3) 42, 4, 3; vgl. 41, 16, 9.
4) 39, 55, 5. 40, 34, 2.
5) vgl. die Schilderung bei Polyb. 2, 15.
6) Liv. 39, 22, 6. c. 54 f. 40, 53, 5.

Digitized by Google

Städte im cispadanischen Gallien wie gegen Etrurien, und so mufsten die Posten im Polande auch nach dieser Seite hin sich verteidigen. Epochemachend ist im Verlauf dieser Kämpfe die Versetzung ligurischer Stämme, angeblich bis zur Zahl von 47 000 Menschen nach Samnium in den Jahren 181 und 180.[1]) Obgleich auch nach diesem Akt noch weiter gekämpft wurde, mufs doch die Kraft des ganzen Volks dadurch gelähmt worden sein; indes blieb die Bürgerkolonie Luna der Grenzplatz.[2]) — Gleichfalls in den Kreis der italischen Verwaltung war schon früher die illyrische Küste gezogen[3]); sie bildete mit den festen Plätzen, welche sich die Römer dort genommen, den strategischen Ausgangspunkt gegen Makedonien und schliefslich einen Teil des aus den Kriegen gegen dieses Land gezogenen Gewinns. Illyrien.

Mit dem Krieg gegen Philipp III. von Makedonien[4]) trat Rom zum ersten Mal handelnd im Gebiet der Diadochenreiche auf. Man hatte in Pyrrhus die aus der Schule Alexanders hervorgegangene Kriegsführung kennen gelernt, mit Ägypten diplomatische Verbindungen gehabt, war durch das Verhalten Philipps auch schon in kriegerische Verwicklungen mit dem Osten gekommen, aber man hatte dabei den Standpunkt, Italien zu schützen, nicht verlassen; jetzt wurde Rom mitten in das Getriebe der Politik der östlichen Mächte hineingezogen. Wenn man das Auftreten der Römer den nun sich ergebenden Aufgaben gegenüber übersieht, so kommt man zu dem Urteil, dafs die römische Diplomatie merklich hervorsticht vor der Kriegskunst. Die Verhandlungen haben allerdings die Kriege nicht abgewendet, und die Kriege endigten mit dem Siege der Römer, aber letzteres war überall ein Erfolg der Taktik in Verwendung teils der Manipularordnung, teils der Reiterei gegenüber der Phalanx; die Verhaltnisse zum Osten.

1) 40, 38. 41.

2) Liv. 40, 43, 1. 41, 13, 4. vgl. über Luna Mommsen zu Corp. inscr. lat. 1. n 539. — Freundliche Verhältnisse zu Genua werden dadurch bezeugt, dafs von hier aus die Römer als Schiedsrichter in einer Lokalsache angerufen werden. Vgl. die *sententia Minuciorum inter Genuates et Viturios* im J. 117 v. Chr. C. inscr. lat. 1 n. 199.

3) vgl. hierüber Mommsen, C. inscr. lat. 3, 278 ff. Zippel, die röm. Herrschaft in Illyrien bis auf Augustus. 1877.

4) Für die Thatsachen in den östlichen Kriegen sind die Einzelbelege aus den Quellen überflüssig; von Darstellungen Neuerer vgl. aufser Niebuhr, Mommsen, Ihne, Peter auch Hertzberg, Gesch. Griechenlands unter der Herrschaft der Römer. 1866. 1. Band.

Digitized by Google

Strategie spielte dabei eine untergeordnete Rolle, selbst bei den grofsen Siegen, und jeder der letzteren hatte eine Reihe von Fehlern zu decken. Dagegen haben die Führer der damaligen römischen Politik, ein Scipio und Flamininus sich mit überraschender Leichtigkeit in das Verständnis der Politik der Ostmächte hineingefunden, und die römische Regierung überhaupt wufste das *Divide et impera*, das man in Italien im kleinen gelernt, mit Virtuosität auf die gröfseren Verhältnisse überzutragen, bald der Intrigue mit Intrigue zu begegnen oder zuvorzukommen, bald das ränkevolle Spiel der östlichen Höfe, die List und Trug nicht mehr um der Macht, sondern wie um ihrer selbst willen übten, mit der vollen Würde römischen Machtbewufstseins zu zerreifsen.

In wie weit die leitenden Politiker in Rom im J. 200, als der Senat dem Volke die schwere Last eines makedonischen Kriegs zumutete, an die grofsen Ziele dachten, die sich im Osten eröffnen konnten, kann man dahingestellt sein lassen. Ihr nächstes Ziel wird gewesen sein, nach den Erfahrungen, die Rom mit Philipp gemacht, die erste Gelegenheit, bei der man ihm beikommen konnte, zu benutzen, um ihn für Italien unschädlich zu machen. Auch im Friedensschlufs mit Philipp liegt kein Hinausgehen über dieses Ziel, und die Ordnung der griechischen Angelegenheiten durch Flamininus zeigt, dafs die Römer, nachdem sie Griechenland von der makedonischen Macht losgelöst, gerne unter dem Schein einer wohlwollenden und grofsmütigen Politik sich die griechischen Angelegenheiten vom Leibe hielten.[1]) In diesem Punkte konnten, nachdem der Krieg mit

1) Über die Motive der griechischen Politik der Römer Niebuhr Vortr. 1, 304. Mommsen r. G. 1, 714—719, welche beide den Römern, speziell dem Flamininus reine Motive bei der sog. Befreiung der Griechen zuschreiben, Mommsen mit starker Hervorhebung der hellenischen Sympathieen unter den damaligen Machthabern Roms, die darüber die römischen Interessen nicht genug beachtet hätten. Dagegen wirft Peter, Studien zur römischen Geschichte S. 115 ff. den Römern von Anfang an eine macchiavellistische Politik vor, während wiederum Ihne r. G. 3, 52—63 und Hertzberg a. a. O. 1, S. 93 f. einen mittleren Standpunkt einnehmen. Peter verkennt in seiner Auffassung der römischen Politik in doppelter Weise die Verhältnisse, welche diese bestimmen mufsten. Die Römer konnten, wenn sie sich selbst gegen Makedonien allein oder gegen Koalitionen schützen wollten, die Verhältnisse im Osten keineswegs unbeachtet lassen. Peter fragt S. 141, A.: „was gingen die Römer die kleinasiatischen Städte an? und konnte im Ernst davon die Rede sein, dafs Philipp je den Römern

Digitized by Google

Philipp glücklich beendigt war, die Philhellenen, wenn wir in Scipio und Flamininus solche zu sehen haben, zusammentreffen mit der Abneigung der Bürgerschaft und wohl auch der Mehrheit des Senats gegen weitere überseeische Unternehmungen. Diese blieben nun freilich nicht aus, aber sie waren veranlafst teils durch den Zusammenhang der östlichen Reiche unter sich, bei welchen das Schicksal von keinem derselben die übrigen gleichgültig liefs, teils durch die auf Koalitionen gerichteten Bestrebungen, deren rastloser Vermittler Hannibal war. Von einer spontanen Eroberungspolitik im Osten kann demnach in dieser Zeit nicht die Rede sein, da die Römer, wenn sie einigermafsen umsichtig sein wollten, dem, was gegen sie bereitet wurde, entgegengehen mufsten. Auch der Friede mit Antiochus[1]) (189) beschränkt sich noch darauf, den freien Raum zwischen dem Gegner und Rom zu erweitern, den Gegner selbst zu erneuertem Vorgehen unfähig zu machen und das ihm Abgenommene so einzurichten oder auf sich zu stellen, dafs weder eine dritte Macht sich seiner bemächtigen noch ein neues Reich daraus erstehen konnte. Der Zwang unter Roms Führung war damit von selbst gegeben, aber Eroberungen wollte man ebenso wenig, als den Gegner ganz vernichten. Mit dem Kriege gegen Perseus trat jedoch ein Wendepunkt ein, welcher für die Zukunft die Zerstörung aller selbständigen politischen Gestaltungen als Ziel der römischen Politik in Aussicht stellte, und hier trat nun jenes Drängen der durch Cato vertretenen Opposition auf eine möglichst energische Benutzung der römischen Macht ein, von dem oben die Rede war. Nach Beseitigung des makedonischen Königtums wurde

gefährlich werden würde?“ Die Behandlung der kleinasiatischen Städte durch Philipp war natürlich kein entscheidender Grund, sondern nur ein Anlafs, gegen Philipp aufzutreten; dafs aber letzterer, je nachdem er Verbindungen einging, den Römern gefährlich sein konnte, kann nicht wohl bestritten werden. Andrerseits jedoch war die römische Regierung durch die Unlust der Bürger am überseeischen Kriegsdienst veranlafst, den Krieg sobald wie möglich zu beendigen und sich möglichst wenig dauernde Einmischung im Osten zu schaffen. In welcher Weise bei Flamininus Interesse für das griechische Volk und Rücksicht auf die Stimmung der heimischen Bürgerschaft oder auf römische Staatsinteressen zusammenwirkten, ist schwer zu sagen, der Senat handelte jedenfalls von letzteren Gesichtspunkten aus, und sie sind begreiflich genug. Ob sie richtig waren, ist eine Frage für sich.

1) Über die Überlieferung von diesem und seinen Inhalt vgl. Mommsen r. Forsch. 2, 511—545.

Digitized by Google

zwar ein Zwischenzustand sogen. Freiheit auf Grund der Zerreifsung in vier völlig getrennte Teile hergestellt (167), allein dies war für die Makedonier wie für die Römer auf die Dauer nicht haltbar, und indem nun im J. 166 eine lokale Verwaltung nach Makedonien gesetzt wurde, trat man zugleich in die Nachfolge der Interessen, welche sich an das makedonische Reich geknüpft hatten. Griechenland[1]) wurde, nachdem es im J. 146 durch völlige Unterwerfung hindurchgegangen, mit Ausnahme des konfiszierten Gebiets von Korinth aufs neue für frei erklärt, aber unter Bedingungen, welche sowohl Leistungen gegen Rom wie die Verfassungen der einzelnen Städte betrafen, und alle diese freien Städte standen nun in ähnlichem Verhältnisse zu dem Statthalter von Makedonien, wie die freien Städte innerhalb der anderen Provinzen. Illyrien wurde, soweit es noch Königreich gewesen war, infolge des Bündnisses mit Perseus in dessen Sturz verwickelt, ebenfalls zu völliger Unterwerfung gebracht und in ähnlicher Weise, wie Griechenland der makedonischen, der hauptstädtischen Verwaltung zur Aufsicht überwiesen.[2]) Die zugleich mit der Provinzerklärung Makedoniens erfolgende Verwandlung des zur Zeit des dritten punischen Kriegs sehr reduzierten Gebiets von Karthago in eine Provinz 'Afrika' befreite Rom, so weit man damals die Verhältnisse übersehen konnte, von jeder Furcht vor Eingriffen in sein westliches Machtgebiet. Diese Wendung zur Politik der Einverleibungen war aber zugleich eine Wandlung der Art des Vorgehens und der angewandten Mittel. Von der Auffassung des internationalen Verkehrs zu den Zeiten des älteren Scipio war es weitab zu den Wegen, welche Q. Marcius in seinem Verfahren gegen Perseus einschlug[3]), in der Mitte lag das Aufsuchen des Hannibal bei Prusias. Aber wichtiger und folgenreicher war die Rücksichtslosigkeit, mit welcher der

1) Über die Frage, ob Griechenland schon jetzt Provinzialland, d. h. Teil der Provinz Makedonien wurde oder ob die Bezeichnung Provinz erst seit Augustus darauf angewandt werden könne, vgl. die Litteratur bei Hertzberg a. a. O. 1, 284 A. 2 und Mommsen-Marqu., Str. Bd. 4², 321 A. 8: für die Argumentation aufser den genannten noch besonders A. W. Zumpt, comment. epigraph. 2, 153 ff. Mommsen r. G. 2, 48 A.

2) vgl. Mommsen de provinciae Dalmatiae origine im Corp. inscr. lat. 3, 279 f. Zippel, die röm. Herrsch. in Illyrien 1877 S. 95. Bahr, Ursprung der röm. Provinz Illyrien Bonn 1876, der Südillyrien mit Makedonien verbindet.

3) Liv. 42, 38 ff. c. 47.

Digitized by Google

Gegner vernichtet wurde, so die Zerstörung von Karthago, Korinth, Numantia, und schon früher die Vernichtung von Epirus durch Ämilius Paullus, auf Befehl des Senats[1]) — Handlungen, bei welchen nicht blofs die Willkür und Grausamkeit einzelner verwerflicher Feldherrn in Betracht kommen, sondern die von den besten Männern vorgenommen werden und mit der Auktorität der Regierung geschehen. Sie zeigen, dafs der auswärtigen römischen Politik der zweiten Hälfte dieser Zeit jede Anknüpfung an Kulturbestrebungen fehlte und die Machtfrage allein die Handlungen bestimmte. Dem mufsten sich Feinde wie Freunde fügen; auch die Attaliden, Rhodos und Masinissa hatten, als man sie nicht mehr brauchte, zu erfahren, dafs Rom nicht um ihretwillen gekämpft habe. Dafs bei dieser Politik der Gewalt und Rücksichtslosigkeit zum Teil auch die Geschäftsinteressen des römischen Grofskapitals mitwirkten, wurde schon bemerkt.

Konsequenzen des Provinzsystems.

Unter den angegebenen Verhältnissen erlitten die Prinzipien der Provinzialverwaltung in keiner Weise eine Änderung. Dieselben waren, abgesehen von der kurzen Befristung der Statthalter, nicht von vornherein ungeeignet, gute Erfolge zu erzielen. Die grofse Aktionsfreiheit, welche, nachdem einmal im Einvernehmen mit dem Senat die erste Einrichtung getroffen war, den Beamten gelassen wurde, liefs den guten Eigenschaften eines Statthalters oder seiner Unterbeamten Spielraum wie den schlechten, und eine Verwaltung, welche mit gutem Willen ihre Auktorität über die Lokalbehörden geltend machte, war bei dem Gewicht dieser Auktorität ihres Erfolges sicher. Ebenso ungehemmt war aber auch der Schaden, welcher in dieser Beziehung möglich war, und nach der ganzen Charakteristik dieser Periode war der weitüberwiegende Teil der römischen Beamten so beschaffen, dafs durch Gehenlassen oder direkte Mifswirtschaft nur die schlimmen Folgen jener Selbständigkeit der Statthalter zu Tage kamen. In sittlicher Beziehung aber nahmen Heerführer und Soldaten, Senatoren und Privatleute, die in den Provinzen zu thun hatten, durch die Gewohnheit, mit schutzlosen Unterworfenen oder empörten Barbaren zu verkehren, die Züge der Verwilderung an, welche in der nächsten Periode in dem Wüten der Bürger unter einander sich zeigten.

Resultate.

3. Übersehen wir die Resultate, welche die äufsere Politik

1) Polyb. 30, 15. Liv. 45, 34. Plut. Ämil. 29.

Digitized by Google

Roms in dieser Periode aufzuweisen hat, so sind sie ungeheuer grofs und doch errungen mit verhältnismäfsig wenig Kraftaufwand wegen der innern Beschaffenheit der Mächte, denen sie abgenommen waren. Schon die erste Generation nach dem hannibalischen Krieg sah das unter Rom geeinigte Italien als die einzige Grofsmacht im Mittelmeersystem; denn was sonst noch an selbständiger Macht sich vorfand, war wie Syrien, so geschwächt oder wie Ägypten, so zurückhaltend und vorsichtig, dafs von Grofsmacht nicht mehr die Rede sein konnte. Die direkte Herrschaft Roms war bedeutend erweitert, und noch bedeutender als der Umfang war das Prinzip solcher Erweiterung für die Zukunft. Noch war, nachdem von den Küstenländern des Mittelmeeres Spanien, Illyricum, Makedonien mit Griechenland und der thrakischen Küste im Norden, der karthagische Teil Afrikas im Süden den Römern gehorchten, die gallische Küste, ganz Vorderasien und der gröfste Teil des afrikanischen Gestades aufserhalb des Reichs. Das Verhältnis dieser Teile zu Rom aber war bereits ein solches, dafs eine Abrundung des Mittelmeersystems für eine nicht ferne Zukunft vorauszusehen war, wenn nicht von weiter rückwärts liegenden noch unbekannten Gewalten Hindernisse kamen. — Welchen Eindruck diese Konzentrierung der Machtverhältnisse in der damaligen Kulturwelt auf denkende Politiker machte, zeigt die Geschischtschreibung des Polybius.

Wir haben zu Anfang dss Zeitraums Rom in einer Lage und Verfassung gesehen, welche ihm gestattete, sich seiner neuen Aufgabe gemäfs neu einzurichten, seinen republikanischen Einrichtungen wie den Grundlagen seiner Macht in Italien teils durch Neuerungen teils durch Fortführung der früheren Politik in Erweiterung der Bürgerschaft neue Gewähr der Dauer zu geben und damit zugleich die von ihm eroberten Gebiete neu zu beleben. Allein für diese Aufgabe fehlten die Männer, die sie voll erkannt und thatkräftig übernommen hätten, und so ergiebt denn der Abschlufs dieser Periode, dafs keine jener Aufgaben gelöst ist, die inneren Zustände des Staats aber nach allen Richtungen in vollem Niedergang begriffen sind.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Von den Gracchen bis zur Eröffnung des Kriegs gegen Konsuln und Senat durch Julius Cäsar 133—49 v. Ch.

Die Zeit vom Auftreten des Volkstribunen Ti. Gracchus bis zum Untergang der Republik verläuft zuerst in einer Folge von Revolutionen und Reaktionen, welche das seit anderthalb Jahrhunderten nicht mehr beunruhigte Regierungssystem in einen beständigen Kampf mit dem Volkstribunat verwickeln, bis es durch Sulla wieder scheinbar zu voller Festigkeit gelangt. Aber auch diese kräftigste Reaktion hat nur vorübergehenden Wert, hält zwar die offene Revolution nieder, vermag aber nicht die revolutionären Tendenzen des Tribunats zu beseitigen, weil sie dem Angriff zu viele Blöfsen bietet, bis endlich infolge einer Koalition des persönlichen Ehrgeizes mit den Revolutionären die Kollektivregierung unter die Gewalt einer grofsen Individualität gebeugt wird. Epochemachend in dieser Periode ist demnach die Diktatur Sullas; die Revolutionsphasen, welche die Zeit vor Sulla durchläuft, liegen — so rasch geht jetzt die Entwicklung der Dinge — je nur ein bis zwei Jahrzehnte auseinander, die Generation aber, die in Sullas Zeit eben zum Mannesalter kommt, ist es, welche die Änderung der Regierung herbeiführt und erleidet. Übersicht.

Erster Teil.

Von Tiberius Gracchus bis zu Sullas Diktatur 133—79.

§. 25. Ti. und C. Gracchus.[1])

1. Die gracchische Revolution entsprang nicht aus einer erregten Zeit noch aus Umsturzplänen einzelner, sondern aus dem Reformplan eines Idealisten, der theoretisch wohl vorbereitet Das Epochemachende des gracchischen Ackergesetzes.

1) Über die Quellen für die Geschichte der Gracchen, hauptsächlich über Plutarch und dessen Quellen ist die Litteratur ziemlich reich, vgl. u. a. Nitzsch, die Gracchen S. 437 ff. Wijnne, de fide et auct. Appiani in bell. Rom. civ. Gröningen 1855. Klapp, de vitarum Plutarch. auctor. rom. Bonn 1862. H. Peter, die Quellen Plutarchs in den Biogr. der Römer 1865. S. 93—100. O. Heinrich, de font. et auct. Plutarchi in vitis Gracch. Halle 1865. R. Schmidt, Kritik der Quellen zur Gesch. der gracch. Unruhen 1874. Den uns erhaltenen späteren Bearbeitern Livius (epit. 58—61), Plutarch und Appian standen bedeutende Originalquellen zu Gebote, des

Digitized by Google

und überlegt, aber für die praktische Durchführung nicht nach den realen Widerstandskräften bemessen, zu andern Zeiten vielleicht ohne Schwierigkeit bei Seite geschoben worden wäre. Ein aufmerksamer Beobachter der römischen Verhältnisse, Polybius, hatte noch kurz vorher nichts von einer Spannung bemerkt, die einen gewaltsamen Ausbruch ahnen liefs, es gab nicht einmal eine Oppositionspartei, und wenn erzählt wird, Stimmen aus dem Volk hätten den Ti. Gracchus aufgefordert, den Armen Land zu schaffen[1]).

C. Gracchus *βιβλίον*, aus dem die Notiz bei Plut. Ti. Gr. 8 über die Eindrücke, welche Ti. bei seiner Reise nach Numantia von den Zuständen Etruriens gehabt habe, stammt und das identisch ist mit der Schrift des Gaius *ad Pomponium* bei Cic. de divin. 2, 62 vgl. 1, 36 (Nipperdey spicil. crit. in Cornel. Nep. p. 88), die Reden des C., vielleicht auch des Ti. Gracchus (hins. des letzteren Plut. Ti. 9. 15. App. b. c. 1, 9, über C. die Reste bei Gellius, zusammengestellt in der Ausg. von Hertz Ind. auct. S. 265, wobei besonders in Betracht kommt die Rede *de legibus promulgatis* 9, 14. 10, 3, schol. Bob. p. 365), die Annalen des bei den Vorgängen lebhaft beteiligten C. Fannius Cons. 122 (über dessen Persönlichkeit vgl. Mommsen z. Corp. inscr. lat. 1 n. 560), abgesehen von gelegentlichen Notizen von zeitgenössischen Schriftstellern und der Brieflitteratur. Plinius n. h. 13, 83 kannte *longinqua monimenta Tiberi Gaique Gracchorum manus;* doch sagt er nicht, wes Inhalts. Aber keiner jener spätern Bearbeiter verrät kritische Benützung der Originalquellen oder der nächstfolgenden Zeitgenossen. Plutarch ist bei seinem Aussuchen der charakteristischen Anekdoten reichhaltiger, giebt aber keine richtige Chronologie, Appian mit seinem Zusammenziehen des Stoffs läfst Wesentliches aus, ist aber für die chronologische Folge genauer als Plutarch. Dies ist, wie unten noch zu erwähnen, wichtig insbesondre für die Verteilung der Gesetze des C. Gracchus auf die zwei Tribunatsjahre. Ferner giebt Appian eine treffliche Zusammenfassung der agrarischen Verhältnisse Roms, und mit Beziehung darauf weist Niebuhr Vortr. (herausg. v. Isler) 1, 254 dem Appian als Quelle den Rhodier Posidonius zu, aber nur nach allgemeiner Wahrscheinlichkeit; die Fragmente des Posidonius (Müller fragm. histor. graec. III p. 245—296) geben keinen Anhaltspunkt dafür, dafs die *ἱστορία ἡ μετὰ Πολύβιον* die innere Geschichte Roms eingehender behandelte. Höchstens die Schilderung der ökonomischen Verhältnisse Italiens würde zu seiner Art der Geschichtschreibung passen. Appian mufs eine annalistische Quelle gehabt haben. — Der Auszug aus Livius ist zu dürftig, um Anhaltspunkte für seine Quellen zu gewähren; abweichende Angaben bei ihm sind nicht sowohl Widersprüche, als teils Ergänzungen, teils können sie Geplantes statt des Definitiven geben. Im ganzen ist durch die Art der Überlieferung der Kombination zur Herausstellung des Thatsächlichen ein für diese Zeit ungebührlicher Spielraum gelassen. — Über Vellejus s. u. bei den Gesetzen des C. Gracchus.

1) Plut. Ti. Gr. 8 a. E.

Digitized by Google

so fragt es sich, ob dies nicht eben damit zusammenhing, dafs man wufste, Gracchus habe im Sinne die Ackerfrage wieder in Anregung zu bringen. Diese Absicht konnte auch den regierenden Kreisen nicht verborgen sein; denn hervorragende Männer waren mit den Gedanken des Kandidaten für das Volkstribunat vertraut[1]), und doch wird nicht berichtet, dafs man sich bemüht habe, seine Wahl zum Tribunen zu verhindern. Die äufseren Verhältnisse aber, so viel Beschämendes sie in der letzten Zeit gebracht, hatten doch gerade im J. 134 an den beiden bedrohten Punkten, Sicilien und Spanien, nachdem man die Konsuln dieses Jahrs, den Ämilianus und C. Fulvius Flaccus dahin geschickt, eine Wendung zum Besseren genommen. Wenn trotzdem Ti. Gracchus mit seinem Auftreten das Signal zum Umsturz der bestehenden Regierung gegeben, so lag der Grund teils in seiner und seines Bruders Persönlichkeit, in der Macht einer Leidenschaft, der es unmöglich war, der einmal erfafsten Idee untreu zu werden, teils in dem starren Egoismus der Gegenpartei, der jede Vermittlung ausschlofs, teils endlich und im letzten Grunde darin, dafs der Zustand der römischen Bürgerschaft und Italiens in der That schlimmer war als man es ahnte, dafs was der Reformpolitiker in seiner leidenschaftlichen Sprache dem Volke darüber sagte, eben nicht Phrase sondern Wahrheit war und dafs soziale Bewegungen immer heftiger sind als politische. Der Kreis, dem Lälius, der kurz vorher die Ackerfrage ebenfalls angeregt hatte, angehörte, hatte diese soziale Frage durchaus politisch erfafst, war deshalb Opportunitätsrücksichten leicht zugänglich und wich zurück, sobald die politische Klugheit anfing, die Folgen des Unternommenen für die bestehende Regierung zu sehen; Polybius hatte ebenfalls nur ein Auge für das Spiel der politischen Institute. Ti. Gracchus dagegen hatte, als er die Sache des Armen und Niedrigen, der doch den Titel eines Herrn der Welt habe, zu führen unternahm, für die politischen Folgen kein Auge, sondern nur für den nächstliegenden Zweck, an welchem ihm die Existenz des Volks zu hängen schien und für den er seine Existenz einsetzte.

Beschränkung des gracchischen Gesetzes auf die römischen Bürger.

2. Nach der Angabe seines Bruders war Ti. Gracchus zum Vorgehen für die Ansässigmachung des Proletariats veranlafst durch die Eindrücke, die er beim Durchreisen von Etrurien er-

1) ebendas. 9.

Digitized by Google

hielt[1]); es kann sich dabei wohl nur um den römischen Teil Etruriens gehandelt haben, denn der bundesgenössische, der eine blühende Industrie hatte, wird günstigere Eindrücke geboten haben. Es war überhaupt die Lage der Dinge so, dafs Gracchus zunächst nur beabsichtigen konnte, für die römische Bürgerschaft zu sorgen. Dieser sollte dadurch geholfen werden, dafs man römisches Gemeinland in möglichst grofsem Mafsstab unter sie aufteilte. Eine Rekonstruktion der Besitzverhältnisse in ganz Italien mittelst des römischen Bestands an Staatsdomänen war nicht wohl denkbar; waren doch die Schwierigkeiten einer Versorgung des römischen Proletariats schon grofs genug, und da nun einmal der Titel des römischen Bürgerrechts einen Vorzug bildete, so konnte man nicht erwarten, die römische Bürgerschaft dazu zu bringen, unter Verzicht auf diesen Vorzug Bundesgenossen einen Anteil an dem verfügbaren Eigentum des römischen Staats zu geben, ehe die Bürgerschaft versorgt war. Über das Gemeinland der bundesgenössischen Gemeinden aber zu verfügen stand den Römern überhaupt nicht zu, sondern den Bundesgenossen selbst nach ihren eigenen Gesetzen.[2]) Es war aber allerdings zu erwarten, dafs wenn in Rom die Ackerfrage aufgeworfen wurde, dies in allen italischen Gemeinden Nachfolge finden werde, und wenn Gracchus — mit Recht oder Unrecht — sich Hoffnung machte, seine Vorschläge könnten im römischen Staat auf geordnetem Wege durchgeführt werden, so konnte er auch in Aussicht nehmen, dafs ein ähnliches Resultat unter Roms Leitung im übrigen Italien zu

1) ebendas. 8.

2) Ich unterscheide hinsichtlich des Gemeinlands bei den Bundesgenossen zwischen demjenigen, das den Gemeinden als solchen von den Römern überlassen und damit deren Eigentum geworden war, das sie nach ihren Gesetzen behandeln konnten, und zwischen dem, an welchem die römische Regierung diejenigen Bürger latinischer Gemeinden, welche als Beamte das römische Bürgerrecht gewonnen, zur Occupation zuliefs, eine Vergünstigung, die auch auf angesehene Männer nichtlatinischer Bundesgenossenstädte ausgedehnt werden konnte, um sie an die römischen Interessen zu fesseln. Über Land der ersteren Kategorie hatten die Römer gar nichts mehr zu sagen; wohl aber konnte es von den latinischen Proletariern in den einzelnen Gemeinden reklamiert werden nach dem Vorgang in Rom. Das Land der zweiten Art war noch römisches Staatseigentum, konnte reklamiert werden wie das von der römischen Aristokratie occupierte und spielte auch in dieser Beziehung bei der Ausscheidung des *ager publ.* und *privatus* eine Rolle, natürlich geradeso zum Nachteil der latinischen Lokalaristokratie wie der römischen Nobiles.

Digitized by Google

erzielen sein würde. Erteilung des Bürgerrechts an Latiner und Bundesgenossen aber konnte in dem ersten Stadium zunächst wieder schon deshalb nicht in Frage kommen, weil der Titel eines römischen Bürgers selbst den Proletarier vor dem ansässigen Bundesgenossen auszeichnete; dieser Unterschied safs nunmehr zu fest, als dafs die römische Bürgerschaft die besitzenden Bürger der verbündeten Gemeinden durch eine solche Konzession mit einem Schlag über ihre eigenen weniger besitzenden Schichten gesetzt hätte. Also erst wenn für die römischen Bürger selbst die Besitzverhältnisse wenigstens auf den Durchschnitt italischer Wohlhabenheit gebracht waren, konnte — bei Inaussichtnahme eines ungestörten Gangs der Dinge — die Fürsorge für die Bundesgenossen in Frage kommen.[1])

Inhalt und Bedeutung des Ackergesetzes.

3. Es ist berichtet, dafs Ti. Gracchus bald nach Antritt seines Amts seine Vorschläge eingebracht habe. Dies setzt voraus, dafs sie vorher schon in den wesentlichsten Grundzügen feststanden. Dafs Gracchus bei vorbereitenden Diskussionen nicht blofs römischen Rat gehört, sondern auch mit befreundeten Griechen sich besprochen habe, wird glaubwürdig überliefert[2]) und es hat sich dies wohl nicht blofs in der Beurteilung der abstrakten Rechtsfrage geltend gemacht, sondern auch in praktischen Fragen, wie der Einführung eines gebundenen Besitzes, der den römischen Ein-

1) Mommsen 2, 86 und Ihne 5, 35 A. wollen die durch das Gesetz des Tib. beantragten Assignationen des eingezogenen Gemeinlands auch den Bundesgenossen zugedacht wissen, Lange 3, 10 schliefst sie aus. Appian läfst allerdings 1, 9. 11. 13 den Tib. für ganz Italien sorgen (*συμνολογεῖν περὶ τοῦ Ἰταλικοῦ γένους — ἔργον ὁσιώτατον καὶ χρησιμώτατον Ἰταλίᾳ πάσῃ*); allein dies konnte er als indirekte Folge seines Gesetzes in Anspruch nehmen, und wenn infolge dieses Gesetzes nach 1, 10 auch Leute in den Kolonieen und bundesgenössischen Städten (*ἐν ταῖς ἀποίκοις πόλεσιν ἢ ταῖς ἰσοπολίτισιν*), die an den Domänen Anteil hatten, in Sorge kamen, so erklärt sich dies aus dem in vorherg. Anm. Gesagten. Die Phrase bei Vell. 2, 2, Tib. habe ganz Italien das Bürgerrecht versprochen, kann als Zeugnis nicht in Betracht kommen; allerdings hätte eine Beiziehung der Bundesgenossen zur Aufteilung die Gewährung des Bürgerrechts vorausgesetzt. Auch davon kann nicht wohl die Rede sein, dafs, wie andre Kolonie- und Assignationskommissäre, die durch des Tib. Gesetz geschaffene Kommission das Recht gehabt hätte, Bürgerrecht und Assignation zu verleihen; denn dies hätte müssen ausdrücklich in dem Gesetz ausgesprochen werden, von einer solchen Klausel aber ist nichts berichtet.

2) Plut. Tib. 8, der Diophanes von Mitylene und Blossius von Kymä nennt.

Digitized by Google

richtungen bis jetzt ganz fremd war. Die Grundlage aber bildete ein Vorgang in der römischen Geschichte, der noch jetzt unzweifelhaft zu Recht bestand, nämlich derjenige Teil der licinischen Gesetzgebung von 367, der die Ackerfrage betraf, sowie die von jeher übliche Einrichtung der Assignationen. Er beantragte also, das Occupationsmafs des licinischen Gesetzes zu erneuern und den durch seine Geltendmachung erzielten Überschufs durch eine Kommission von drei Männern an arme Bürger zu verteilen.[1]) Nun waren die römischen Staatsdomänen seitdem nicht auf Italien beschränkt geblieben, sondern in beträchtlichem Mafse auch in den Provinzen erstanden, und auf den ersten Blick wäre es eine wesentliche Erleichterung des Plans gewesen, die Versorgung des Proletariats auf die Provinzen überzuwälzen; allein dann wäre ein wesentlicher Teil des Zwecks weggefallen, nämlich zugleich für Italien zu sorgen durch Erneuerung des Bauernstands in denjenigen Landschaften Italiens, in denen derselbe geschwunden oder vernichtet war. Da die römischen Domänen sich über ganz Italien ausdehnten und namentlich auch auf das besonders geschädigte Unteritalien, so war die Wirkung des Gesetzes auch bei dieser Beschränkung eine weitgreifende.

Wie weit das Gesetz, mit welchem Ti. Gracchus nach seinem Amtsantritt vor das Volk trat, im Detail ausgeführt war, wissen wir nicht; wir kennen kaum die Grundzüge. Die drei Artikel des alten Gesetzes von 367, betreffend beschränktes Ackermafs, beschränkte Weidegerechtigkeit, Mafs der freien Arbeit neben der der Sklaven[2]), waren sämtlich jetzt noch so wichtig wie früher; aber von den zwei letzten war der erste besser oder vorzugsweise durch Lokalverordnungen der einzelnen Landgemeinden zu ordnen, der andre kaum mehr direkt durchzuführen, sondern nur indirekt durch Beschneidung der Latifundien. Deshalb begnügte sich Gracchus mit dem ersten Artikel und brachte diesen ein mit der Milderung, dafs neben den 500 vom alten Gesetz an Occupationsland gestatteten Morgen noch für zwei Söhne je 250 Morgen behalten werden dürften[3]); aufserdem sollte nunmehr,

1) Appian 1, 9 a. E.: *ἀνεκαίνισε τὸν νόμον μηδένα τῶν πεντακοσίων πλέθρων πλέον ἔχειν -- καὶ τὴν λοιπὴν τρεῖς αἱρετοὺς ἄνδρας ἐναλλασσομένους κατ' ἔτος διανέμειν τοῖς πένησιν.*

2) s. o. S. 219. 223.

3) App. a. a. O. *παισὶ δ' αὐτῶν ὑπὲρ τὸν παλαιὸν νόμον προσετίθει τὰ ἡμίσεα τούτων*; und c. 11: *παισὶν οἷς εἶσι παῖδες ἑκάστῳ καὶ τούτων*

Digitized by Google

ähnlich wie in kleinerem Maſsstab im J. 172 (S. 404 A. 1), für das einzuziehende Land Entschädigung mit Bezug auf die Meliorationen geleistet und das im Besitz der Occupanten Verbleibende Eigentum werden.[1]) Als Maſs für die Assignationen an die Armen wurden 30 Morgen angenommen[2]), aber obgleich dieselben erblich angewiesen wurden, waren sie doch nicht freies Eigentum, sondern unveräuſserlich und mit einer Abgabe an die Staatskasse belegt.[3]) Dadurch unterschied sich diese Landverteilung sehr wesentlich von den bisherigen und muſste auch bei solchem Maſse der einzelnen Landlose und unter den gegebenen Verhältnissen sich unterscheiden. Denn 30 Morgen Land als Eigentum an Proletarier zu schenken, hätte doch zur Voraussetzung haben müssen, daſs vorher alle die, welche weniger als dieses Maſs besaſsen, auf dasselbe gebracht worden wären, was denn doch gar leicht als überflüssig hätte erwiesen werden können. Güter von einigen wenigen Morgen aber, in der alten Art angewiesen, wären nach kurzer Zeit, schon weil sie nicht genügende Subsistenzmittel gaben, verkauft worden, so daſs die ganze groſse Maſsregel gescheitert wäre. Welche Bürger nun aber berechtigt waren, eine solche Landstelle anzunehmen, wie es gehalten wurde, wenn ansässige von geringerem Besitz solche verlangten, ob sie dies neben ihrem bisherigen Eigentum thun konnten, u. dgl. Fragen können nicht beantwortet werden. Die Verhältnisse lagen jetzt eben ganz anders als bisher. Die Bürger, welche bisher in Kolonieen oder in Einzelstellen gegangen, waren Soldaten auf ausgesetzten Posten gewesen und hatten dafür ihr Land. Dazu konnte man

τὰ ἡμίσεα, was zu kombinieren ist mit Liv. epit. 58: *ne quis ex publico agro plus quam M iugera possideret.* Da unter den Söhnen nur solche verstanden werden können, die in väterlicher Gewalt stehen, so läſst sich ausdenken, daſs vor Inkrafttreten des Gesetzes Emanzipationen vorgenommen wurden; es findet sich aber keine Andeutung hierüber.

1) Plut. Tib. 9. App. 1, 11.

2) In der l. agraria v. J. 111 (C. inscr. lat. n. 200) wird Z. 14 mit Beziehung auf das sempronische Gesetz gesagt: *(si quis) agri iugera non amplius XXX possidebit habebitve, is ager privatus esto.* — Vgl. über diese *l. agr.* den Schluſs dieses Paragr. Sie ergänzt auch für das sempronische Gesetz die Schriftsteller. Vgl. auch in dieser Beziehung Mommsens Kommentar dazu.

3) App. 1, 10 (Unverkäuflichkeit). Plut. C. Gracch. 9. l. agr. v. 19 sq. (Abgabe). Den letzteren wichtigen Punkt erfährt man also bloſs aus einer gelegentlichen Bemerkung des Plutarch zum Leben des Gaius und aus dem Gesetz, das die Abgabe aufhob.

Digitized by Google

neben den vorher Besitzlosen junge Männer nehmen, für welche der Teil am väterlichen Gut zu klein geworden wäre; das Mafs war entweder nicht grofs genug, um für einen schon besitzenden den Austausch gegen sein bisheriges Gut in Frage zu stellen, oder wenn es grofs war, war auch die dafür übernommene Gefahr entsprechend grofs. Jetzt dagegen handelte es sich um Ansiedlung in durchaus friedlichem, kultiviertem Land unter günstigen Aussichten, und da konnte oft genug nicht blofs für Söhne von kleineren Besitzern, sondern für ganze Familien, die nur das mittlere Klassenmafs besafsen, ein Umtausch wünschenswert sein. Auf alle dergleichen Detailfragen haben wir keine Antwort, da wir von einer Diskussion der einzelnen Artikel und von den Modalitäten der späteren Ausführung nichts wissen; dafs aber solche Dinge in einer nicht unpraktischen Weise vorgesehen waren, zeigt die Thatsache der späteren Ausführung des Gesetzes, die durch solche Schwierigkeiten nicht aufgehalten wurde, wie überhaupt der ungenügende Erfolg dieser Landaufteilung nicht an den Bestimmungen des Gesetzes hing, sondern an den Mafsregeln der Reaktion. — Die für die Ausführung des Gesetzes eingesetzte Kommission aber sollte in neuer Weise fungieren mit jährlicher Neuwahl, ohne dafs ein Termin für die Dauer dieses Amts bestimmt war; dadurch sollte ermöglicht werden, dasselbe bis zur völligen Sicherung der Zwecke des Gesetzes beizubehalten. Da in dem Gesetz das Domanialland des römischen Staats in ganz Italien mit Ausnahme des campanischen, das nach wie vor in kleineren Parzellen verpachtet blieb, der Thätigkeit dieser Behörde unterzogen werden sollte[1]), so war die Kompetenz in der That bedeutend genug, um auf Jahre hinaus die Kommission vollauf zu beschäftigen. Aufserdem wurde nun aber dieses Dreimännerkollegium noch durch besondre Festsetzung nachträglich auch mit der gerichtlichen Entscheidung über die bei Auseinandersetzung von Domänenbesitz und Privateigentum sich ergebenden Streitfälle beauftragt, damit Schikane durch Prozefshindernisse abgeschnitten wäre.[2])

1) vgl. de l. agr. v. 1. u. öfter: *in terra(m) Italia(m), quod eius extra urbem Romam est* (v. 5). Vorbehalt des *ager Campanus* bei Cic. de leg. agr. 2, 81. ad Att. 1, 19, 4. vgl. Mommsen in Corp. inscr. lat. 1, p. 90 sq.

2) Nach Plutarch Tib. 13 werden einfach infolge des Gesetzes gewählt τρεῖς ἄνδρες ἐπὶ τὴν διάκρισιν καὶ τὴν διανομήν; bei Liv. ep. 58 heifst es nach Erwähnung der ersten Wahl von Triumvirn: *promulgavit et aliam legem*

Digitized by Google

Kritik des gracchischen Tribunats und des Verhaltens seiner Gegner.

4. Die einschneidende Bedeutung dieses Gesetzes, was vom Gesichtspunkt des Rechts und der Billigkeit dafür und dagegen sprach, ist im wesentlichen schon bei Appian[1]) kurz und bündig zusammengestellt. Einerseits die Aufhebung längst gewohnter Eigentumsverhältnisse, bei deren Genufs man durch nichts an den wahren Besitztitel gemahnt worden war, die Verwirrung, mit welcher man durch die Prüfung des Eigentumsrechts bedroht war, die plötzliche Verrückung der Reichtumsgrenzen mit Zurückgehen auf ein Gesetz, das vor mehr als zweihundert Jahren gegeben war, das auch im günstigsten Falle gegenüber dem bisherigen Genufs Ungenügende der pekuniären Entschädigung, die Doppelkompetenz der Triumvirn, auf der andern Seite der absolute Gesichtspunkt des öffentlichen Wohls neben dem unzweifelhaften Recht des Gesetzes — dies waren die Argumente, welche der prinzipiellen Diskussion sich sofort boten. Die Geschichtschreibung der verschiedensten Zeiten hat die überwiegende Bedeutung der für das Gesetz sprechenden Momente anerkannt und, wo sie Anstofs nahm, vorzugsweise die Art des Auftretens von Ti. Gracchus als unberechtigt und verderblich erachtet und darnach die Schuld an den Folgen der ganzen Bewegung unter den Beteiligten verteilt. Von den gegen die Billigkeit angeführten Momenten können in der That mehrere erheblich abgeschwächt werden. Einmal war das Zurückgehen auf das Gesetz von 367 überhaupt nicht zu vermeiden, da es die einzige gesetzliche Grundlage für Erörterung des ganzen Rechtsverhältnisses bildete und es für die Intentionen des Ti. Gracchus zu wichtig war, zu zeigen, dafs er nur auf gesetzlichem Boden stehe, und wenn die letzten Spuren der Anwendung dieses Gesetzes in unsrer lückenhaften Überlieferung dem J. 193 angehören, Cato aber noch im J. 167 auf dasselbe als bekanntes Beispiel für eine gesetzliche Bestimmung hinwies[2]), so kann man es im J. 133 nicht gerade zu den verschollenen rechnen. Es hatte sich aber andrerseits mit den Provinzen für die Aristokratie eine Quelle neuen Gewinns eröffnet,

agrariam, qua sibi latius agrum patefaceret, ut idem triumviri iudicarent, qua publicus ager, qua privatus esset. Das letztere ist das genauere und die Verschärfung, die darin liegt, ist klar. Die Kommissäre nennen sich deshalb auf den noch erhaltenen Ausscheidungssteinen *IIIviri a(gris) i(udicandis) a(dsignandis)* oder *a. d(andis) a. i.*; vgl. Corp. inscr. l. 1 n. 552—55. 583 mit dem Kommentar von Mommsen.

1) 1, 10.

2) Liv. 35, 10, 12. Cato p. 24, 5 Jord.

Digitized by Google

welche selbst ohne die Mifsbräuche, mit denen sie dieselbe gewöhnlich ausnützte, ihr Gelegenheit gab, Grundbesitz zu erwerben und sich eine Vermögensstellung zu erhalten, die ihre politische Stellung sicherte, wobei es sich von selbst verstand, dafs, wenn es sich um die wichtigsten Fragen des Volkswohls handelte, das vom Gesetzgeber anzuerkennende Mafs von Ansprüchen nicht dasjenige war, das der Einzelne sich gesteckt. Aufserdem aber war der Urheber des Gesetzes von vorn herein geneigt, die Entschädigungsfrage so günstig zu stellen, als es die finanzielle Lage des Staats gestattete, und es ist nicht einzusehen, weshalb man bei gegenseitiger Bereitwilligkeit nicht ebensogut einen befriedigenden Ausgleichungsmodus hätte finden können, wie bei modernen Ablösungen. Ist doch das gracchische Gesetz selbst unter den schroffen Parteiverhältnissen, unter denen die Ausführung geschah, Jahre lang angewandt worden, ohne dafs für eine einzige aristokratische Familie eine daher rührende Erschütterung ihrer Vermögensstellung bezeugt wäre. Aber eben an Männern, welche eine richtige Ausgleichung suchten und fanden, fehlte es, und hierin liegt gröfstenteils die Schuld, weshalb die grofse Bewegung gute Resultate nur vorübergehend und für ihren nächsten Zweck hatte, sonst aber eine Revolutionszeit einleitete. Die Erörterung darüber aber, wie die verschiedenen daran Mitwirkenden jeder in seiner Art zum Mifserfolg beitrugen, enthält so sehr den Schlüssel zum Verständnis dieser Epoche, dafs es sich verlohnt, immer wieder aufs neue sie aufzunehmen. Dafs Ti. Gracchus sein Gesetz nicht dem Herkommen gemäfs dem Senate vorlegte, sondern, wozu er durch das hortensische Gesetz von 287 berechtigt war, sofort beim Volke einbrachte, kann unter den gegebenen Umständen nicht getadelt werden; denn nach den vorliegenden Erfahrungen war es absolut sicher, dafs der Senat von vornherein auf dem gewöhnlichen Wege zu einer Zustimmung nicht zu bringen war, während die Sache anders lag, wenn die Frage in einer Form gestellt wurde, der nicht ausgewichen werden konnte. Aber sein weiteres Verfahren bot gewichtigeren Anlafs zur Anfechtung, und zwar von seinem eigenen Zweck aus. Nachdem er die Zustimmung einzelner hervorragender Männer gewonnen, war er mit seinem Idealismus, der die Sicherheit des Erfolgs an der Stärke der eigenen Überzeugung mafs, der Hoffnung, dafs das einfach Richtige seiner Vorschläge genügen werde, um mit Hilfe der Volks-

Digitized by Google

stimmung die Gegner ohne Gewaltanwendung zu überwinden. Um zu sehen, wie stark die Illusion war, die er sich machte, genügt der Umstand, dafs ihn die Opposition eines Kollegen vollständig aufser Fassung brachte, und doch war, da versäumt worden oder nicht gelungen war, für ein homogenes Tribunenkollegium zu sorgen, nichts natürlicher als die Intercession. Die Überraschung, die darin für Gracchus lag, zog nun Gegenmafsregeln verhängnisvoller Art nach sich. Auch jetzt noch hätte er sich auf kollegialischen Widerspruch einrichten können, ohne zu verzichten; war es, ehe das Gesetz bekannt war, nicht möglich gewesen, sich der Wahl eines damit einverstandenen Kollegiums zu versichern, so war es doch möglich, für das nächste Jahr ein solches Kollegium zu gewinnen und unterdessen auch im Senate wenn nicht eine Mehrheit, so doch eine gröfsere Zahl gewichtiger Stimmen zu sich herüberzuziehen. Aber das Ganze war auf raschen unmittelbaren Erfolg und wenigstens für die Annahme des Prinzips auf das éine tribunicische Jahr berechnet gewesen, und da man dies nicht aufgeben wollte, so folgte gewaltsame Wegräumung des konstitutionellen Hindernisses. Nur war, dafs es so kam, keineswegs die alleinige Schuld des jugendlichen Tribunen, denn was ihm fehlte, konnten ja andere ergänzen. Im Senat hatte Ti. Gracchus von leitenden Männern für sich seinen Schwiegervater App. Claudius, Konsul 143, Censor 136, seit diesem Jahr Ersten des Senats, den Konsul des Jahrs, P. Mucius Scävola, den anerkannten Juristen, der freilich später sich als ungenügende Stütze erwies, aber für den Augenblick günstig war, und den P. Licinius Crassus Mucianus, kurz nachher Oberpontifex, Schwiegervater des C. Gracchus, 132 Mitglied der Assignationskommission und 130 Konsul, ebenfalls ein ausgezeichneter Jurist und zugleich bedeutender Redner.[1]) Dieser Gruppe zunächst standen die Männer, welche von jeher den von

1) Plut. Tib. 9. Appius ist Plut. Tib. 4 ausdrücklich für die damalige Zeit ὑπατικὸς καὶ τιμητικὸς καὶ προγεγραμμένος κατ' ἀξίωμα τῆς βουλῆς, und danach läfst ihn auch Mommsen r. Forsch. 1, 93 f. aus der Censur von 136, in der er selbst Censor war, als *princeps senatus* hervorgehen. Willems *le sénat* S. 113 nimmt mit Beziehung auf Diod. 34, 33 für 136 den Nasica Serapion als *princeps* an und den Appius erst für 131. Allein bei der Verwirrung, die notorisch hinsichtlich der verschiedenen Nasicä herrscht, ist das Zeugnis des Diodor nicht mafsgebend, dagegen ist es sehr unwahrscheinlich, dafs die Censoren von 131 den Gracchaner Appius zum *princ. sen.* gemacht hätten.

Digitized by Google

Gracchus erstrebten Zweck gewollt hatten oder ihn jetzt an sich billigten, aber bis dahin vor den entgegenstehenden Interessen gewichen waren, Scipio Ämilianus, damals noch in Spanien befindlich, aber auch von dort aus ein gewichtiger Bundesgenosse oder Gegner[1]), C. Lälius der Weise, Konsul 140, der eben kurz vorher einen Vorgang für Gracchus gebildet hatte, Q. Älius Tubero, Q. Metellus Macedonicus, Konsul 143, Censor 131, P. Rupilius, Konsul 132. Trotzdem, dafs auch sie wenige waren gegenüber der Menge der beteiligten Senatoren, denen jeder Gedanke an ein Opfer fern lag, und an deren Spitze der damalige Oberpontifex Scipio Nasica Serapion und Q. Pompejus, Konsul 141, standen[2]), so lag doch bei ihnen die Entscheidung; denn ihre Auktorität war imstande, die einmal aufgeworfene Frage in ein richtiges Geleise zu bringen, einerseits den Gracchus zu bewegen, zwischen Promulgation und Abstimmung sich über ein Gesetz mit dem Senat zu vertragen, andrerseits den Senat zu gewinnen oder, wenn dies nicht gelang, die Bewegung im Volke zu leiten. Dafs Gracchus dazu geneigt war, mit dem Senat zu verhandeln, zeigte er, indem er einer Aufforderung von einer Seite, der er von vornherein wenig Ehrlichkeit zutrauen konnte, doch zu diesem Zweck folgte.[3]) Die Veranlassung aber, einzugreifen, lag für diese Mittelpartei darin, dafs niemand sich über die Stimmung des Volks für Gracchus täuschen konnte. Auch durfte man so viel Urteil von ihnen verlangen, dafs sie die Möglichkeit einer Ausführung des gracchischen Vorschlags, wie sie die Thatsachen nachher erwiesen, erkannten, woraus sich von selbst ergab, dafs sie ihm entgegen kamen und die Ausführung in die Hände der Regierung zu bringen suchten. Ihr ablehnendes Verhalten hat am meisten verschuldet; durch sie jeder Hoffnung beraubt, im Frieden mit dem Senat seine Zwecke zu erreichen, war Gracchus veranlafst, von der sozialen Frage auf das politische Gebiet überzugehen, die Grundlagen der Verfassung zu erschüttern. Bald schärften sich die Gegensätze unheilbar: auf der einen Seite die Absetzung des Octavius und die Ersatzwahl, die Verfügung eines *Iustitium*[4]), die einseitige Durchbringung des Gesetzes mit Streichung der in Aussicht gestellten

1) Oros. 5, 8.
2) ebendas.
3) App. 1, 12.
4) Plut. Tib. 10; vgl. über das Justitium im System.

Digitized by Google

Entschädigung[1]), die Wahl des Triumvirats aus dem gracchischen Familienkreise, die schon erwähnte Ausstattung desselben mit der Judikation der streitigen Eigentumsfragen, die Inanspruchnahme des von Attalus ererbten Vermögens für die Ausrüstung der mit Landstellen bedachten Bürger[2]), der Anspruch, dafs über die Verwaltung des von Attalus ererbten Landes die Volksversammlung zu verfügen habe[3]), endlich die angestrebte gesetzwidrige Wiederwahl[4]), auf der andern Seite alle administrativen[5]) und politischen Schwierigkeiten, welche die Regierung im Senat, im Tribunenkollegium und gegenüber der Volksversammlung erheben konnte, die Bedrohung der Gegner mit Sponsionen und Anklagen[6]), und dies alles unter der heftigsten Aufregung des Volks in Kontionen — dies genügte, um die ursprüngliche Frage nur noch als Teil einer auf Umwälzung der Verfassung gerichteten Tendenz erscheinen zu lassen, auch ohne dafs man dem Ti. Gracchus weitere politische Projekte, wie sie erst sein Bruder hereinbrachte, zuzuschreiben brauchte. Für sich selbst und die ihm Ergebenen machte Tiberius den Übergang zu der neuen politischen Wendung durch die Rede, in welcher er die Absetzung des Octavius zu rechtfertigen suchte mit der Lehre von der absoluten Volkssouveränetät. Es war dies der entschiedenste Gegensatz gegen das ganze bisherige Verfassungssystem. Denn dieses war darauf begründet, dafs der Wille des Volks zwar der substantielle Ausdruck des Staatswillens sei, aber gebunden teils durch die Auktorität der Magistratur und des Senats, teils durch diejenige Form der Leitung, welche dem Volkstribunat vorgeschrieben war. Zu letzterer aber gehörte, nachdem seit 287

1) ebendas. — Die Tragweite des Ausdrucks *τὸν μὲν φιλάγθρωπον ἐπανείλετο νόμον, τὸν δ' ἡδίω τε τοῖς πολλοῖς εἰσέφερεν ἤδη κελεύων ἐξίστασθαι τῆς χώρας, ἣν ἐκέκτητο παρὰ τοὺς προτέρους νόμους* ist nicht ganz klar.

2) Liv. epit. 58: *legem se promulgaturum ostendit, ut eis, qui Sempronia lege agrum accipere deberent, pecunia quae regis Attali fuisset dividerctur.* Plut. Tib. 14 sagt bereits *εἰσήνεγκε νόμον κ. τ. λ.* und Oros. 5, 8: *legem tulit* etc. Livius hat das genauere, dafs es nicht zu einem wirklichen Gesetz kam, und man sieht hier, wie hingeworfene Projekte in der Überlieferung zu Gesetzen werden können. Allein bezeichnend für die nun dem Senat gegenüber von Gracchus eingenommene Stellung ist auch das Projekt.

3) Plut. a. a. O.

4) Die Bestimmungen darüber s. im System.

5) Plut. a. a. O.

6) Plut. c. 14 (Sponsio; vgl. o. S. 415 A. 1). Oros. 5, 8 a. E.

Digitized by Google

die Einholung der Senatsauktorität weggefallen war, die kollegiale Intercession, zumal, wenn der indirekte Ersatz für die Senatsgenehmigung, die Hereinziehung der Tribunen in die Senatsverhandlungen, wie in diesem Fall nicht verwertet wurde. Wenn nunmehr an die Stelle dieser gesetzlichen Ordnung die abstrakte Volkssouveränetät gelten sollte gefafst in völlig atomistischer Weise als repräsentiert durch die jeweilige Majorität einer Volksversammlung[1]), so war dies durchaus unrömisch und mag dem Einflufs der philosophischen Griechen in der Umgebung des Gracchus zugeschrieben werden. Ein solches Vorgehen forderte unbedingt den Widerstand der Regierung heraus, und es fragte sich nur, in welcher Form dieser auftreten konnte und durfte. Drohte sie, die Wiederwahl des Ti. Gracchus für nichtig zu erklären, behandelte sie ihn nach Ablauf des Amtsjahrs als Privatmann und zog ihn zur Verantwortung[2]), so war sie dazu vollauf berechtigt, nicht minder wenn sie vor der Wahl Vorkehrungen traf dieselbe zu hintertreiben. Ja selbst Gewalt gegen offene Widersetzlichkeit derer, die dem Tribun folgten, war nicht ausgeschlossen, wenn dabei nicht die persönliche Unverletzlichkeit in Frage kam; aber bei dem allem und wenn man selbst die Person des Tribunen dem Wohl des Staats glaubte opfern zu können, stand doch das Vorgehen allein in der Hand der Magistratur. Moralisch freilich war sie dann weiter verpflichtet, die Abhilfe für die von Gracchus unwiderleglich offen gelegten Schäden selbst in die Hand zu nehmen. Allein die Partei, welche die Majorität im Senat hatte, dachte nicht so, sie wetteiferte in Leidenschaft mit dem Tribunen und schlug unter Führung des Nasica Serapion gegen die Abmahnung des P. Scävola, des Juristen im Konsulat, Gracchus und seine Anhänger mit brutalster Gewalt nieder, der erste Strafsenkampf, den Rom seit seinem Bestehen sah, überhaupt die erste blutige Revolution unter den Römern.[3])

1) Plut. c. 15: Der Volkstribun sei unverletzlich, nur weil er dem Volke geweiht sei: *ἂν οὖν μεταβαλλόμενος τὸν δῆμον ἀδικῇ — αὐτὸς ἑαυτὸν ἀπεστέρηκε τῆς τιμῆς, ἐφ' οἷς ἔλαβεν οὐ ποιῶν.* Die Entscheidung darüber, ob er dem Interesse des Volks zuwider handle, war dann natürlich einzelnen Majoritätsbeschlüssen anheimgegeben.

2) vgl. Cic. Catil. 4, 4: *non Ti. Gracchus quod iterum tribunus pl. fieri voluit — in discrimen aliquod atque in vestrae severitatis iudicium adducitur.*

3) Dies wird speziell hervorgehoben Plut. Tib. 20. App. 1, 17. Vell. 2, 3.

Digitized by Google

Ausführung des gracchischen Gesetzes.

5. Das Gesetz des Tiberius fiel nicht mit seinem Urheber, es hatte seinen Halt an dem Amt der Assignationskommissäre, die regelmäfsig neugewählt wurden[1]), und kam trotz aller Schwierigkeiten im Lauf einiger Jahre in grofsem Mafsstab zur Ausführung. Noch die Schatzung von 130 ergab blofs 318 823 dienstpflichtige Bürger gegen 317 933 im J. 135, man war also damals noch in den Vorbereitungen; aber 124 zählte man 394 736[2]), also gegen 80 000 mehr, von denen jedenfalls die ganz überwiegende Mehrzahl aus solchen bestand, welche vorher weniger als 4000 Asse besessen. Es giebt keine sprechendere Rechtfertigung der Initiative des Tiberius als diese, und wie gesagt, keinen schärferen Vorwurf für die Gemäfsigten darüber, dafs sie es nicht unternahmen, das einmal eingebrachte Gesetz auf dem konstitutionellen Weg zu erhalten und so den Segen, den dasselbe schaffen sollte und für viele einzelne auch schuf, zu voller Verwertung für die Republik zu bringen. — Nachdem das Werk des sempronischen Gesetzes in dem angegebenen Umfang zur Ausführung gekommen, war man dabei angelangt, dafs man nach Aufteilung des von der römischen Aristokratie occupierten Landes nun an die Occupationen von Latinern und Bundesgenossen rührte und auch diese reklamieren wollte. Hier nun schritt im J. 129 Ämilianus ein durch die von ihm durchgesetzte Bestimmung, dafs die den Triumvirn übertragene richterliche Gewalt in Eigentumsstreitigkeiten den ordentlichen Beamten, bzw. den Konsuln übertragen werden sollte; der nun damit beauftragte Konsul entzog sich den darauf bezüglichen Geschäften und hinderte dadurch die auch jetzt noch gewählten Triumvirn an der Fortführung ihrer Aufgabe.[3]) Dieses Eintreten

---

1) Die Folge dieser jährlich gewählten Kommissionen, bei denen aber die am Leben bleibenden immer wieder gewählt wurden, s. bei Mommsen zu C. inscr. l. 1 n. 556.

2) Liv. ep. 56. 59. 60. — Aufserdem legt Zeugnis ab die Inschrift aus Lucanien C. i. l. 1 n. 551, wo einer der heftigsten Gegner der Gracchen, P. Popillius, Cons. 132, sich die Erfolge des sempronischen Gesetzes zuschreibend, sich rühmt, er habe bewirkt, *ut de agro poplico aratoribus cederent pastores.* Die Grenzsteine der Triumvirn stammen aus Campanien, Samnium und Umbrien; der *ager Campanus* war also wenigstens in die Judikation eingeschlossen.

3) Appian 1, 19. schol. Bob. p. 233. *P. Scipio — cum Latinorum causam societatis iure contra C. Gracchum IIIvirum eiusque collegas perseveranter defensurus esset, ne ager ipsorum divideretur, repentina morte domi suae inter-*

Digitized by Google

des Scipio mag nützlich gewesen sein; wäre er früher in der prinzipiellen Frage ähnlich vermittelnd aufgetreten, so hätte es ihm Ruhm und der Republik Rettung bringen können; jetzt kostete es ihm wahrscheinlich das Leben.

Die neuen Parteiverhältnisse.

6. Während hinsichtlich des Ackergesetzes die Nobilität zugelassen, was sie nicht hindern konnte, nahm sie in politischer Beziehung den Kampf auf, aggressiv durch die Untersuchung gegen die Freunde des Gracchus (132), defensiv durch Abwehr der Bestrebungen der demokratischen Partei. Denn eine solche war jetzt und jetzt erst geschaffen worden, um nicht mehr zu verschwinden, eine Partei, welche naturgemäfs ihre Führer zunächst im Tribunat haben wollte, aber, wie sie in Ti. Gracchus ein Haupt gehabt, das aus den vornehmsten Kreisen des Staates stammte, so auch fernerhin aus den Kreisen der Senatsaristokratie sich rekrutierte und nicht darauf verzichtete, in die Magistratur und in den Senat zu kommen, wie denn sogleich einer der Gracchaner, M. Fulvius Flaccus, im J. 125 Konsul wurde. Ja die Parteigestaltung[1]) bewegt sich vorherrschend in den Kreisen der oberen Klassen, und erst allmählich werden gewisse Teile der römischen Bürgerschaft zum Teil durch lokale Beziehungen in eine festere Parteistellung hereingezogen. Für gewöhnlich bildet die Menge der Bürger das in materiellen Fragen oppositionelle und mit Interesse beteiligte, in Verfassungsfragen und Wahlen indifferente Objekt, um dessen Stimmen die Konservativen (*optimates, boni cives*) und ihre Gegner, die jetzt *populares* genannten, warben. Das Programm der Demokraten konnte zunächst nur in Aufrechthaltung des sempronischen Gesetzes bestehen; was weiter daraus werden sollte, war dem zu erwartenden Führer Gaius Gracchus vorbehalten. Aber so viel zeigte sich sofort, dafs wo nicht die materiellen Interessenfragen alles andre überwogen, die Regierung Parteiführern von mittelmäfsiger Bedeutung gegenüber kein schweres Spiel hatte, sondern die Stimmen der Komitien mit mäfsigen Konzessionen gewinnen

ceptus est; aus dieser Situation heraus Cic. de rep. 1, 31. Rechtlich war es zu bestreiten, ob das einzelnen Bundesgenossen überlassene Land unter die Bundesverträge fiel, und Scipio fand auch, wie es scheint, unter den gemäfsigt Konservativen Widerspruch.

1) Vgl. über die damalige Parteibildung Cicero de rep. a. a. O. und die vielen Notizen über die Redner der Zeit in den rhetorischen Schriften desselben, sowie die Schrift *Laelius*.

Digitized by Google

konnte. Dagegen erforderte der Kampf um das Amt immer gröfsere Mittel und machte die Korruption der Komitien und dadurch die Unbrauchbarkeit derselben für ein geordnetes konstitutionelles Wesen reifsende Fortschritte. Dazu kam dann, dafs die tribunicischen Kontionen nunmehr, obgleich sie nur Versammlungen ohne Beschlufsrecht waren, als Herd der Agitation und durch das Bedrohliche, das sie für die Ruhe der Hauptstadt hatten, ein selbständiger Faktor wurden, mit dem man zu rechnen hatte.[1]) Durch den Wetteifer in der Leitung der Komitien aber ergab sich in dem Kampf der Regierung mit dieser Opposition eine unerhörte Produktivität der Gesetzgebung: die Demokratie war bestrebt, der Regierung ein Gebiet der Verwaltung um das andre auf diesem Wege zu beschränken oder zu entreifsen, und die revolutionäre Legislation rief wieder eine reaktionäre hervor. Endlich machte sich geltend, dafs mit Ti. Gracchus unter griechischem Einflufs die politische Theorie in die praktische Politik hereingezogen worden war, ein Faktor, der auf die praktische Politik, die politische Rede und die Geschichtschreibung von Einflufs war.

Zunächst hielten sich beide Parteien die Wage. Die Konservativen brachten im J. 131 den Q. Metellus Macedonicus und Q. Pompejus in die Censur, die Populären den Ackerkommissär Crassus ins Konsulat und den C. Papirius Carbo ins Tribunat. Aber Crassus ging nach Asien, wo er im Krieg gegen Aristonikus umkam, und Carbo setzte zwar die Übertragung der geheimen Abstimmung auch auf die Gesetzgebung durch (*lex tabellaria*)[2]), aber scheiterte mit dem Versuch, die unmittelbare Wiederwahl zum Tribunat erlaubt zu machen[3]); gerade die gemäfsigten Konservativen, Ämilianus und Lepidus, traten dagegen auf. Allein unter dieser Gruppe herrschte Uneinigkeit, Metellus Macedonicus und Scävola konnten sich mit Ämilianus nicht zusammenfinden gegen Crassus und App. Claudius, und dann kam der Tod des Ämilianus, von den leidenschaftlichsten Konservativen nicht einmal als ein Unglück betrachtet.[4]) Es scheint, dafs dieser Todesfall eine gewisse Ruhe zur Folge hatte, denn

1) Vgl. das Verhältnis des Ämilianus zu den Kontionen Val. Max. 6, 2, 4. Vell. 2, 4.

2) Cic. de leg. 3, 35.

3) Liv. ep. 59. Cic. Lael. 96.

4) Cic. de off. 3, 47.

Digitized by Google

in den nächsten Jahren bis zu des jüngeren Gracchus Auftreten war Rom im Innern wenig bewegt. Aber umsomehr Erregung herrschte auf einem andern Gebiet, dem der Latiner und Italiker.

Die Bundesgenossen.

7. Der Einfluſs des sempronischen Gesetzes auf die Bundesgenossen war nach den oben dargelegten Verhältnissen wie in Rom verschieden je nach der sozialen Lage, und so nahmen sie auch in verschiedener Weise Stellung dazu. Während die Vornehmeren sich unter den Schutz der römischen Konservativen begaben, drängten sich die Ärmeren, wie früher, massenhaft nach Rom und machten sich, wenn nicht durch Erschleichung des Bürgerrechts in den Komitien, so doch in den Kontionen geltend, in der Hoffnung, daſs der Erfolg des Gesetzes schlieſslich für sie günstig sein werde. Diesem Hereinströmen wurde aber durch ein Gesetz des Tribunen M. Junius Pennus im J. 126 energisch entgegengetreten, das in allgemeinster Weise den Peregrinen den Aufenthalt in Rom verbot und in seiner Ausführung jegliche Willkür ermöglichte. Die Populären ihrerseits nahmen sich der Bundesgenossen jetzt direkt an; nicht nur war dieses Gesetz durch C. Gracchus, der eben noch vor seinem Abgang in die sardinische Quästur in Rom war, bekämpft worden, sondern auch, als im J. 125 ein Mitglied der Ackerkommission, M. Fulvius Flaccus, zum Konsulat kam, brachte dieser ein Gesetz ein, es solle jedem Bundesgenossen, der Bürger werden wolle, das für Aufnahme von Bürgern übliche Verfahren gewährt, den andern aber die Provokation bewilligt werden[1]). Man nahm dabei an, daſs für die Bundesgenossen ihre Gemeindeautonomie, sobald der lästigste Unterschied zwischen ihnen und den Römern aufgehoben wäre, noch einigen Wert habe, was jedenfalls für die Wohlhabenderen zutreffen mochte. Diejenigen, die römische Bürger wurden, konnten dann, soweit die Assignationen fortgingen, auch bei diesen beteiligt werden, und so wären auch die Bundesgenossen von ihrem Proletariat entlastet worden. Auf die Zustimmung des Senats hierzu verzichtete Fulvius von vornherein:

1) Val. Max. 9, 5, 1: *de civitate danda et de provocatione ad populum eorum qui civitatem mutare noluissent;* dagegen enthält App. 1, 21 (*τοὺς συμμάχους ἅπαντας — εἰς τὴν Ῥωμαίων πολιτείαν ἀναγράψαι*), was die Übertreibung der Gegner daraus machte. Wie die Bestimmungen des acilischen Repetundengesetzes 3, 78 ff. über die Belohnungen der Angeber latinischen Rechts den fulvischen Entwurf verständlich machen, zeigt Mommsen C. inscr. l. 1 p. 71.

Digitized by Google

dieser sah in dem Antrag auch nur Aufreizung der Italiker zur Empörung; allein der Tribun hatte hier auch das Volk gegen sich, und zwar so entschieden, dafs er seinen Antrag fallen liefs. Aber die Demokratie hatte nicht unrecht gehabt, wenn sie Schritte zur Begütigung der Bundesgenossen für nötig hielt; noch in demselben Jahr erhob sich die durch ihre Geschichte, ihre Lage und ihre Gröfse wichtigste latinische Kolonie Fregellä und mufste zerstört werden; in der Nachbarschaft derselben wurde die Bürgerkolonie Fabrateria angelegt.

C. Gracchus als Tribun.

8. Inzwischen war aber in Rom eine Wendung eingetreten, welche die Aufmerksamkeit wieder auf die inneren Verhältnisse lenkte. Der jüngere Bruder des Tiberius, Gaius Gracchus, war 124 von der sardinischen Quästur zurückgekehrt und hatte sich zum Tribun wählen lassen. Wenn Tiberius nur von der Agrarfrage aus dazu gekommen war, allgemein politische Probleme aufzustellen, so bildeten bei Gajus die letzteren von anfang an die Hauptsache und zwar im Sinne radikalster Opposition. Aber wenn man die von ihm erfafsten und in Gesetzesentwürfen ausgesprochenen Neuerungen, für deren zeitliche Folge der Bericht des Appian mafsgebend ist[2]), übersieht, so ist es nicht möglich, einen organisatorischen Charakter, ein objektives und einheitliches Programm in ihnen zu erkennen[3]); sie erscheinen viel-

1) Liv. ep. 60. Vell. 1, 15; über die früheren Verdienste Fregelläs um Rom Liv. 27, 10, 3.

2) In der Diskussion über die Quellen dieser Zeit spielt die Frage über die Folge der Gesetze des C. Gracchus eine wesentliche Rolle. Vgl. die Zusammenstellung der Differenzen bei Nitzsch, d. Gracchen S. 444. Dem Appian, der allerdings unvollständig ist, hinsichtlich der Verteilung über die zwei Tribunatsjahre zu folgen, veranlafst mich neben dem, was sonst vorgebracht wird, die Wahrnehmung, dafs er auch für die sullanische Zeit eine Quelle hat, in welcher die zeitliche Folge genauer beachtet ist, sowie die Natur der Sache, sofern gerade die von Appian dem zweiten Jahr zugewiesenen Gesetze längerer Vorbereitung bedurften; sie konnten allerdings im ersten Jahre angekündigt oder förmlich promulgiert worden sein, allein, sobald Gracchus sein zweites Jahr gesichert hatte, konnte er sich mit der Durchbringung Zeit lassen. Appian giebt dann richtig die Zeit des perfekten Gesetzes. Livius ging annalistisch zu Werk, aber wir wissen z. B. nicht, welchem Stadium oder welchem Zusammenhang das ep. 60 über die *l. iudiciaria* Gesagte angehört. Vellejus 2, 6 ist für die Ordnung der Gesetze nicht zu verwerten, er stellt sie nach dem Inhalt zusammen.

3) Die glänzende Schilderung bei Mommsen r. G. 2, 104 ff. geht von anderer Auffassung aus: „Was Gaius in einer Reihe gesonderter Vorschläge einbrachte, war nichts anderes als eine vollständig neue Verfassung". Ihne

Digitized by Google

mehr neben dem, dafs sie zum Teil der Rache für das an Tiberius Begangene dienen, lediglich darauf berechnet, der Aristokratie die Staatsleitung aus den Händen zu nehmen teils durch höchste Ausbeutung der Volkssouveränetät, die als dem demokratischen Tribunat zur Verfügung stehend gedacht wurde, teils durch Schwächung und Spaltung der bisher regierenden Klasse vor allem dadurch, dafs der nichtsenatorische Kapitalistenstand dem Senate entfremdet würde. Nicht ein einziges Gesetz läfst voraussehen, was C. Gracchus mit der dem Senate abgenommenen Macht anfangen wollte; ja für sich selbst sorgte er nur soweit, als er sich, was kurz vorher noch dem Carbo mifslungen war, die Möglichkeit unmittelbarer Wiederwahl zum Volkstribunen, wenigstens indirekt verschaffte[1]) und daneben sich Jahr um Jahr zum Ackerkommissär wählen liefs. Hiedurch erscheint seine an gesetzgeberischen Akten so reiche Thätigkeit doch nur als die Einleitung zu einer Staatsumwälzung, deren definitive Ziele, da dem Urheber die Zukunft abgeschnitten wurde, ehe er feste Stellung gewonnen, uns nicht erkennbar sind, die aber in dem Zeitpunkt, in dem C. Gracchus gestürzt wurde, auch für ihn noch nicht feststanden.

Die Gesetze des C. Gracchus.

9. Zwei Gesetze, welche sich durch ihren rückschauenden Charakter als die ersten kennzeichnen, waren gegen diejenigen

dagegen sagt 5, 82 f. „So viel ist sicher, eine zusammenhängende Gesetzgebung zur Neugestaltung der Verfassung hat C. Gracchus nicht beabsichtigt". C. Gr. ist aber für Ihne nicht blofs kein Neuerer, sondern, „er wollte die alte Verfassung wieder herstellen und mit der alten Staatsordnung auch den alten Geist des römischen Volks neu beleben". — Man könnte aus der *oratio de legibus promulgatis* (s. o. S. 445 A. 1) einen Beweis für einen zusammenhängenden Plan finden, allein diese kann sich, da in ihr die Latinerfrage die Hauptsache bildete, nur auf gewisse Projekte des zweiten Jahres beziehen.

1) App. 1, 21: *καὶ εὐθὺς ἐπὶ τῷδε καὶ ἐς τὸ μέλλον ἤρητο δημαρχεῖν· καὶ γάρ τις ἤδη νόμος κεκύρωτο, εἰ δήμαρχος ἐνδέοι ταῖς παραγγελίαις, τὸν δῆμον ἐκ πάντων ἐπιλέγεσθαι.* Es war also der Parteitaktik überlassen, dafür zu sorgen, dafs es an Kandidaten für die zehn Stellen mangelte, um die Wiederwahl zu ermöglichen. Neumann, Gesch. Roms wäh. des Verf. S. 206 übersetzt *εἰ — παραγγ.*: „wenn ein Tribun sein Programm nicht habe ausführen können"; allein — abgesehen von der Möglichkeit der Übersetzung — diese Bedingung wäre keine Abschwächung, sondern eher eine Verschärfung der papirischen Rogation gewesen, indem nun erst weitgehende Programme provoziert worden wären; die Lage war aber so, dafs die Demokratie nur auf einem Umwege die Wiederwahl erzielen konnte.

Digitized by Google

gerichtet, die seinen Bruder zu Fall gebracht. Das eine wollte solche, denen vom Volke ein Amt genommen worden, von jedem weiteren Amt ausschliefsen, das zweite ungesetzliche Kapitalurteile unmöglich machen, womit eine neue Sanktion der Provokationsgesetze gegeben war.[1]) Sowohl tumultuarisches Kriegsrechtsverfahren wie das, dem Tiberius zum Opfer gefallen, als Prozesse, wie sie nach diesem Fall gegen die Gracchaner eingeleitet worden waren, sollten mit letzterem abgeschnitten werden, und dieses Gesetz wurde neben dem, dafs es rückwirkende Kraft auch gegen Popilius haben sollte[2]), bleibendes Recht[3]); das andre Gesetz zeigt seine rein persönliche gegen den M. Octavius gerichtete Tendenz darin, dafs C. Gracchus es wieder fallen liefs. — Einen wesentlich agitatorischen Charakter hatte und gehörte jedenfalls in das erste Jahr des Tribunats das Gesetz über die Getreideabgaben an Bürger (*l. frumentaria*). Bewilligung von billigeren Kornpreisen an die ärmeren Bürger unter Zuschufs des zum Marktpreise Fehlenden von seiten des Staats war auch früher vorgekommen[4]), aber auf Senatsbeschluſs und nur aufserordentlicher Weise. Nun wurde, obgleich schon durch die sicilischen Zufuhren für billiges Brot gesorgt war, der Masse der

Das Provokationsgesetz.

Das Getreidegesetz.

1) Plut. C. Gr. 4.

2) Dahin gehört auch die Rede gegen Popilius bei Gell. 1, 7, 7. 11, 13, 1.

3) Cic. pro Cluent. 151: *ne quis iudicio circumveniretur, C. Gracchus tulit;* pro Rabir. perd. r. 12: *C. Gracchus legem tulit, ne de capite civium Rom. iniussu vestro iudicaretur.* Wie weit Gracchus mit diesem Gesetz oder mit einem andern sonst in das Kriminalrecht eingriff, hängt von der Deutung von Cic. pro Cluent. cc 52—58 ab, besonders der Stelle c. 56, 151: *illi non recusabant, ne ea lege accusarentur, qua nunc Habitus accusatur, quae tunc erat Sempronia, nunc est Cornelia,* was die einen auf ein besonderes Gesetz über Einsetzung einer Quästur wegen Mords deuten, die andern mit dem Provokationsgesetz verbinden; vgl. Zumpt, Kriminalr. 2, 1, 74 ff. und die daselbst S. 400 A. 34 angeführte Litteratur. Mommsen r. Str. 2, 110 A. 3 nimmt als Veranlassung zu diesem Gesetz die Mifshandlungen der latinischen Munizipalmagistrate (Gell. 10, 3) an und schliefst daraus, dafs damals für die römischen Bürger aufserhalb der Stadt das Provokationsrecht nicht gegolten habe. Aber es bezeichnet eben die Ausschreitungen der römischen Magistratur, dafs man den Latinern gegenüber selbst das Gesetz nicht achtete; auch hatte C. Gracchus keine Veranlassung, sich gerade der latinischen Beamten, die zu seinen Gegnern hielten, speziell anzunehmen, während er im Zusammenhang mit der ganzen Latinerfrage auch dies erwähnen konnte. Über den Fortschritt der Provokationsgesetze s. u. im System. — Näheres gehört in die Rechtsgeschichte.

4) Vgl. die hierher gehörigen Fälle von Plin. n. h. 18, 17.

Digitized by Google

in den Tribus Abstimmenden der Weg eröffnet, sich selbst aus der Staatskasse derartige Schenkungen zu bewilligen und zwar in der Form von monatlichen Getreideportionen um einen hinter dem Marktwert erheblich zurückbleibenden Preis.[1]) Dasselbe System, das man bei den regierenden Klassen hinsichtlich der Occupationen so energisch bekämpfte, dafs eine politische Körperschaft sich auf Kosten des Staats Emolumente als Preis für die politische Thätigkeit zubillige, wurde nun für das in den Tributkomitien stimmende Volk eröffnet, nur dafs hier, wo die Massen in den Genufs kamen, die schlimmen Folgen für die Staatskasse, wie für den Charakter der Bürgerschaft, die dadurch zur Arbeitsscheu förmlich herangezogen wurde, unmittelbar am Tage lagen. Weniger bedenklich war ein Gesetz über Erleichterung des Militärdiensts, durch welches die Mannschaft die Kleidung ohne Entgelt vom Staate erhalten und niemand vor vollendetem 17. Lebensjahr ausgehoben werden sollte.[2]) — In dieselbe Linie gehört eine Erneuerung oder Ergänzung des Ackergesetzes von 133, die dem Gajus zugeschrieben wird, ohne dafs angegeben wird, worin sie bestand.[3]) Abgeschafft war jenes Gesetz nicht, C. Gracchus selbst fungierte auf Grund desselben als Ackerkommissär, aber die Gefahr wird nahe gelegen haben, dafs man das Gesetz als zum Ziele gekommen erklärte, um Gelegenheit zu haben, das Kommissariat aufzuheben; dem entgegenzutreten, wird der Hauptzweck gewesen sein, im übrigen konnte, da die Domänen gröfstenteils aufgeteilt waren, die Wirksamkeit desselben nur noch eine beschränkte sein. — Aufserdem wurden nun aber, wie es scheint, weitere Gesetze, deren Ausarbeitung und Durchbringung sich nicht so leicht wie bei den schon erwähnten bewerkstelligen liefs, wenigstens angekündigt, um in einem zweiten Tribunatsjahr zur Ausführung zu kommen, womit zugleich dieses zweite Jahr mehr gesichert war. Das wichtigste unter diesen Projekten war das, den Senatoren, die bisher allein die Geschworenen

Erneuerung des Ackergesetzes.

Das Geschworenen-

1) schol. Bob. 303: *ut senis aeris et trientibus modios singulos populus acciperet.* Liv. ep. 60. Plut. C. Gr. 5. App. 1, 21. Nach diesen Angaben war eine Berechtigungsgrenze unter den Bürgern nicht gemacht, sondern dies dem einzelnen überlassen, vgl. auch die Anekdote von Piso Cic. Tusc. 3, 48.

2) Plut. C. Gr. 5.

3) Liv. ep. 60: *Tulit — alteram legem agrariam, quam et frater eius tulerat.* Plut. c. 5: (νόμος) κληρουχικὸς ἅμα νέμων τοῖς πένησι τὴν δημοσίαν. Vell. 2, 6 (nachdem c. 2 dem Tib. *leges agrariae* im allgemeinen zugeschrieben sind): *vetabat quemquam civem plus D iugeribus habere.*

Digitized by Google

für das Civilverfahren und zunächst für das im J. 149 eingesetzte Repetundengericht gestellt hatten, diese wichtige Funktion aus den Händen zu nehmen und dieselbe Männern aus dem Stand der freiwilligen Reiter, der, wie oben bemerkt, bereits sich dem Senatorenstand mit ziemlich ausgeprägtem Standesbewufstsein zur Seite gestellt hatte, zu übertragen. Aus dem weiterhin geltenden Recht geht hervor, dafs das sempronische Gesetz, wie es definitiv angenommen wurde, die Geschworenenliste ausschliefslich aus Rittern bilden hiefs.[1]) Damit war allerdings die Absicht, die der Tribun von Anfang an mit dieser Mafsregel verfolgte, die politisch und gesellschaftlich einflufsreiche Klasse der Geldmänner wenn nicht für seine Zwecke zu gewinnen, so doch mit dem Senat zu entzweien, erreicht, nicht blofs wegen der diesem entzogenen Kompetenz, obgleich dies bei dem Eingreifen des Richterberufs in alle möglichen Lebensverhältnisse wichtig genug war, sondern hauptsächlich, weil eben jenes Gericht, für welches vorzugsweise diese Geschworenenliste gelten sollte, das für die Er- gesetz und der Ritterstand

1) Cic. Verr. act. I. 38 von der sullanischen Zeit aus: *cum equester ordo iudicaret annos prope quinquaginta continuos.* Vell. 2, 32: *Cotta iudicandi munus, quod C. Gracchus ereptum senatui ad equites, Sulla ab illis ad senatum transtulerat, aequaliter inter utrumque ordinem partitus est.* Dem entsprechend äufsert sich auch App. 1, 22 und Dio frgm. 83 B., der die Mafsregel schon dem Tib. zuschreibt. Dagegen sagt Plutarch C. Gr. 5: τριακοσίους τῶν ἱππέων προσκατέλεξε (τοῖς συγκλητικοῖς) οὖσι τριακοσίοις καὶ τὰς κρίσεις κοινὰς τῶν ἑξακοσίων ἐποίησε. Um diese Angabe zu retten, hat man vermutet (vgl. Zumpt, Kriminalr. 2, 1, 62 ff.), dafs den Senatoren die Civilgerichte geblieben seien, die Quelle des Plutarch den Geschworenendienst in den Civil- und Kriminalgerichten als ein Ganzes genommen und demnach richtig angegeben habe, dafs für jene die Senatsliste zugleich das *album iudicum* bildete. Allein nirgends wird zwischen Civil- und Kriminalgeschworenen unterschieden, und bei Cic. pro Rosc. com. 42 f. ist ein römischer Ritter Civilgeschworener (vgl. Madvig, Verf. u. Verw. des r. St. 2, 218 A.); aufserdem spricht Plutarch von 300 Rittern, im acilischen Gesetz aber wird für das Repetundenverfahren eine Liste von 450 Rittern gebildet. So ist entweder die Notiz Plutarchs ganz irrtümlich oder er nennt ein erstes Projekt statt des definitiven Gesetzes. Wenn Liv. ep. 60 sagt: *sexcenti ex equite in curiam sublegerentur et, quia illis temporibus CCC tantum senatores erant, DC equites CCC senatoribus admiscerentur i. e. ut equester ordo bis tantum virium in senatu haberet*, so ist hier von den Gerichten nicht die Rede, sondern vom Senat überhaupt. Man braucht die Notiz nicht absolut zu verwerfen, aber der betreffende Plan blieb jedenfalls nur Projekt und wird als solches im ersten Jahr nur vorläufig hingeworfen worden sein, wenn er überhaupt diesem angehörte; vgl. unt. S. 474 A. 1. Vielleicht ist sie im Text des Livius gelegentlich des Geschworenengesetzes erwähnt worden.

Digitized by Google

pressungsfälle, eben für Verbrechen eingesetzt war, die nur von Senatoren begangen wurden und ihnen sehr leicht zur Last gelegt werden konnten. So wurde also dieser zweite Stand zugleich zum Richter über den ersten. Mit welchen gesetzlichen Bedingungen und äufsern Formen die nun zur Richterfunktion befähigten Bürger infolge dieser staatlichen Bedeutung als Stand konstituiert wurden und sich nach oben und unten abschieden, dies zu zeigen ist Sache der systematischen Darstellung der Ständegliederung. — Eine Konsequenz dieses Geschworenengesetzes war, wie eben angedeutet, das von einem andern Tribunen M'. Acilius Glabrio eingebrachte Repetundengesetz, das, nachdem kurz vorher erst dem Gesetz von 149 ein junisches gefolgt war, nun nach der neuen Ordnung die Konstituierung des Gerichts, sowie das Verfahren feststellte.[1]) Dafs der Schutz der Provinzen gegen räuberische Beamte nicht das Motiv für diese Gesetzgebung lieferte, zeigte sich deutlich genug in der Art, wie derselbe Gracchus die Provinz Asien, der man zuerst ein für sie vorteilhafteres, die Publikanen überflüssig machendes Steuersystem gegeben, nun durch ein weiteres Gesetz denselben auslieferte[2]), und ebensowenig konnte man sich der Fürsorge

Das Gesetz über Asien.

1) Zum Teil inschriftlich erhalten in der *l. repetundarum* in Corp. inscr. lat. 1 n. 198, wozu Mommsens Kommentar. Sie ist erwähnt bei Cic. Verr. act. I. 51. Die *l. Iunia* ist nur aus *l. Acilia* v. 74 bekannt. Man kann eben aus diesem Gesetze ableiten, dafs C. Gracchus ein ganz allgemeines Geschworenengesetz gab und die Anordnung für Bildung der Liste für besondere Kriminalgerichte den darauf bezüglichen Gesetzen überliefs.

2) Cic. Verr. 3, 12: *censoria locatio constituta est, ut in Asia lege Sempronia;* schol. Bob. p. 259: *cum societas eadem in exercendis vectigalibus gravissimo damno videretur adfecta, desideratum est in senatu nomine publicanorum, ut cum iis ratio putaretur lege Sempronia.* Dafs ein Gesetz des C. Gracchus gemeint ist, folgt aus Fronto ad Ver. II p. 125 Nab.: *iam Cato Hispaniam recuperabat, iam Gracchus locabat Asiam et Karthaginem viritim dividebat.* Vgl. Mommsen, r. G. 2, 111 A. Derselbe zieht eben dahin Vell. 2, 6: *nova constituebat portoria;* allerdings kann, da keine andre Quelle diese Zölle erwähnt, es also wohl kein selbständiges Gesetz über italische Zölle gab, da ferner Gracchus in der Rede, in der er eine ihm entgegengestellte *l. Aufeia* bekämpfte, eben die *nova vectigalia* in Asien hervorhob (Gell. 11, 10), diese Beziehung richtig sein und eher zutreffen, als die von Nitzsch, Gracchen S. 452 vorgeschlagene auf das Gesetz über den Wegebau. Aus der Verrinenstelle geht hervor, dafs die Verpachtung eine für die Publikanen günstige Schadenversicherung enthielt. Was Cic. de rep. 3, 41 meint *(... Asia Ti. Gracchus, perseveravit in civibus, sociorum nominisque iura neglexit ac foedera),* ist nicht zu ersehen. — Dafs Gracchus in

Digitized by Google

für die Integrität der Rechtspflege rühmen, wenn man die Gerichte lediglich mit Rücksicht auf politische Zwecke konstituierte und Richter bestellte, die in noch viel schlimmerer Weise als die Senatoren bei den Gegenständen der Prozesse persönlich beteiligt waren.[1]) Dabei konnte C. Gracchus sich nicht einmal Hoffnung machen, an dem so gestellten zweiten Stand eine auch nur einigermafsen dauernde Stütze zu gewinnen. Diese Vertreter des grofsen Kapitals, denen der politische Ehrgeiz grundsätzlich ferne lag, liefsen es sich wohl gefallen, ihre pekuniären Interessen durch den demokratischen Gesetzgeber gefördert zu sehen und durch ihn eine Waffe zu haben gegen den Senat, wo dieser ihnen entgegenstand, allein für revolutionäre Zwecke waren sie nicht zu haben. So lange nicht eine starke Militärmacht den Schutz der Besitzenden übernahm, war deren natürliche Stellung in prinzipiellen politischen Kämpfen da, wo der aus diesem Stand hervorgegangene Cicero sie stets haben wollte, an der Seite des Senats.

Verwaltungs- und Koloniegesetze.

Neben den Gerichten sollte aber dem Senat auch die Verwaltung so weit wie möglich entzogen werden, und hier nun lag in dem, was C. Gracchus ins Werk setzte, unstreitig neben der negativen Tendenz eine sehr bedeutende positive Leistung. In erster Linie freilich stand der politische Gesichtspunkt. Schon das Getreidegesetz und das über die Steuern der Provinz Asien hatten den Tributkomitien einen Teil der Kompetenz des Senats zugewiesen; nun kamen dazu die Gesetze über die Vergebung der Statthalterposten, über Ausführung von Kolonieen und über Wegeanlagen. Dafs über die zwei erstgenannten Gegenstände die Tributkomitien befragt wurden, war, wie aus früher Gesagtem hervorgeht, nicht neu, aber es war bisher wenigstens der Senat gewesen, auf dessen Veranlassung die Tribunen die Sache an die Tribus gebracht hatten, und zwar hinsichtlich der Provinzen, wenn in einzelnen Fällen die dabei in Frage kommenden Beamten unter sich nicht einig wurden und der Senat nicht von

---

einzelnen Fällen für die Provinzialbevölkerung eintrat (Plut. c. 6), ändert an dem Gesamturteil nichts, zumal da es sich dabei immer um Opposition gegen die Regierung handelte.

1) Vgl. die Äufserung des Gracchus selbst Cic. de leg. 3, 20: *sicis, quas ipse (C. Gracchus) se proiecisse in forum dicit, quibus digladiarentur inter se cives.* App. 1, 22. Varro bei Nonius p. 308 G.: *equestri ordini iudicia tradidit ac bicipitem civitatem fecit discordiarum civilium fontem.*

Digitized by Google

sich aus entscheiden wollte, bei Kolonieen, wenn der Senat, nachdem er seinerseits die Initiative ergriffen und das für solchen Zweck im gegebenen Fall geeignete Land bestimmt hatte, den Beschluſs über die Ausführung nicht, was der natürliche Weg war, durch die Magistrate von den Centurien bewilligen lieſs, sondern durch die Tribunen von den Tribus nach jener Politik der Konkurrenz zwischen Magistratur und Tribunat, welche damals für die Interessen des Senats dienlich erschienen war. Jetzt war es ein Tribun, welcher die Initiative gegen den Senat ergriff und im einen Fall dem Senate für die Zukunft bindende Vorschrift gab, im andern ihm die Verfügung vollständig entzog. Hinsichtlich der Provinzen war bisher darüber, welche von ihnen den Konsuln und welche den Prätoren überwiesen werden sollten, nach dem Amtsantritt dieser Beamten entschieden worden; nach dem gracchischen Gesetz hatte der Senat schon vor der Wahl neuer Magistrate zu bestimmen, welche Provinzen konsularisch sein sollten[1]), d. h. es sollte ihm die Möglichkeit, persönliche Rücksichten zu üben, genommen werden, damit nur die Rücksicht auf den jeweiligen Stand der Dinge in den einzelnen Provinzen bleibe; bei solcher Verfügung des Senats sollte tribunicische Intercession ausgeschlossen bleiben[2]), wahrscheinlich, damit nicht hiedurch Verzögerung bewirkt und dadurch die Notwendigkeit von dem herbeigeführt würde, was man eben beseitigen wollte. Es ist dies ein Gesetz, dem man auch von konservativem Standpunkt mit Recht höchstens vorwerfen konnte, daſs es, wie alle gracchischen Gesetze, nicht im Einvernehmen mit dem Senat eingebracht war; im übrigen entsprach es der Bestimmung des Tribunats, Miſsbräuche der Verwaltung, sofern für solche eine Abhilfe von seiten der Regierung nicht zu erwarten war, durch seine Initiative zu beseitigen; die materielle Verfügung für den einzelnen Fall blieb ja dem Senat, sie wurde bloſs normiert. Viel weiter greifend aber war es, wenn nun das Tribunat mittelst der Tributkomitien die Kolonisation vollständig in seine Hand nahm und die Regierung von diesem so wichtigen Verwaltungszweig verdrängen wollte. Rein sachlich betrachtet dagegen

1) Sall. Iug. 27: *lege Sempronia provinciae futuris consulibus — decretae.* Cic. de provinc. cons. c. 2. Die nächsten Quellen erwähnen es nicht. — Zur Zeit, da Cicero die Worte de domo 24 sprach, konnte das sempron. Gesetz als eine Konzession an den Senat dargestellt werden.

2) Cic. de prov. cons. 17.

Digitized by Google

lag in den gracchischen Kolonisationsplänen ein schöpferisches Element. Schon dafs neben den Einzelassignationen des Gesetzes von 133, so wohlthätig und zahlreich diese waren, nun auch wieder Gründung oder Erneuerung von städtischen Mittelpunkten stattfinden sollte, eröffnete eine bedeutungsvolle Aussicht für die Zukunft, noch mehr aber war dies der Fall hinsichtlich der Wahl der Örtlichkeiten, in Italien Capua und Tarent, auf Provinzialboden Karthago.[1]) Die ersteren waren zum schweren Schaden für ganz Unteritalien ihrer früheren städtischen Bedeutung beraubt, die Provinzen prinzipiell bis jetzt aufser Acht gelassen und mit Karthagos Zerstörung an der Küste von Afrika eine durch nichts ersetzte Lücke für die Kultur dieses Weltteils erzeugt worden. Das Gesetz über eine Bürgerkolonie Iunonia an dieser Stelle wurde zwar von dem Tribunen Rubrius eingebracht, aber da Gracchus Koloniekommissär wurde, ist es jedenfalls auf seine Initiative zurückzuführen.[2]) Mit den Assignationen und Kolonieen in Italien hing ohne Zweifel das Gesetz über Strafsenanlagen zusammen, mit welchem Gracchus abermals einen bisher von Senat und Magistratur geleiteten und von den damit beauftragten Magistraten als Ruhmestitel beanspruchten Zweig der Verwaltung[3]) vor die Komitien zog und durch diese nicht nur die Ausführung anordnen, sondern auch die Ausführenden bestimmen liefs, darunter in erster Linie sich selbst.[4]) Die Berichte sind des Lobes voll, mit welchem Eifer er sich den darauf bezüglichen Arbeiten widmete; und wie er zur Ausführung des Getreidegesetzes sofort die erforderlichen Magazine schuf[5]), so zeigte er auch hier ohne Zweifel hervorragende Verwaltungstalente, die von einer wirklich regierenden Stellung aus und, ohne die alles noch durchdringende oppositionelle Tendenz zur Arbeit aus dem Vollen verwertet, das Beste für den Staat versprechen konnten. Aber mitten in diese Thätigkeit fiel nun der Beginn der Gegenwirkung.

---

1) Plut. c. 6. 8. 10. 11. Liv. ep. 60. Vell 2, 6 (übertrieben: *novis coloniis replebat provincias*).

2) Plut. c. 10. Vgl. über diese Kolonieen und die afrikanischen Domänen Mommsen C. inscr. l. 1 p. 96.

3) Vgl. die Inschr. des Popillius C. inscr. l. 1 n. 551 und die in den Namen ausgedrückte Geschichte der italischen Strafsen.

4) Plut. c. 6. App. 1, 23.

5) Fest. p. 290: *Sempronia horrea.* Plut. c. 6.

Digitized by Google

Gegenwirkungen und neue gracchische Projekte.

10. Die Gegner des C. Gracchus liefsen jedenfalls bis tief in das zweite Tribunat desselben seinem Vorgehen den Lauf, ohne energischen Widerstand zu leisten. Sie hatten seine Wahl zu hintertreiben gesucht und es dahin gebracht, dafs er erst an vierter Stelle gewählt wurde; sie hatten auch gegen seine Gesetze gesprochen, dem asiatischen Gesetz ein andres gegenübergestellt, aber diese Versuche einer Hemmung waren von geringer Bedeutung. Wir sehen nicht, dafs Gracchus durch administrative Hindernisse oder durch Intercession in den Erfolgen seiner gesetzgeberischen Thätigkeit gestört wurde, und seine Wiederwahl erfolgte, wie berichtet wird, ohne dafs er nötig hatte, sich darum zu bemühen.[1]) So konnten auch während des zweiten Jahrs von den im ersten angekündigten Vorschlägen verschiedene greifbare Gestalt gewinnen und, als ausgearbeitete Gesetze durchgebracht, in Ausführung genommen werden. Aber man verzichtete keineswegs definitiv auf den Sturz des Tribuns, und als dieser einerseits immer rücksichtsloser vorging, andrerseits Angriffspunkte bot, die zum Vorgehen gegen ihn einluden, ergriff man die Offensive. Es ist kaum daran zu zweifeln, dafs jetzt kluge und gewandte Hände das Spiel der Reaktion leiteten, von vornherein mit der Absicht, die Wege offener Gewalt zu vermeiden. In erster Linie galt es, eine dritte Wahl des Gracchus zum Tribun zu verhindern und natürlich hinsichtlich der Mittel des Vorgehens sich eines Kollegen im Tribunat zu versichern, denn es war dem C. Gracchus entweder nicht gelungen oder von ihm trotz der Mahnungen, die im Schicksal seines Bruders lagen, versäumt worden, die Wahl eines homogenen Kollegiums durchzusetzen. Der auf die Intentionen der Senatspartei eingehende und wohl selbst die Intrigue mit bestimmende Tribun fand sich in dem Angehörigen eines hochangesehenen aristokratischen Geschlechts, M. Livius Drusus. Dafs Gracchus sein Augenmerk auf ein weiteres Tribunat gerichtet hatte, konnte man an sich mit Vergnügen wahrnehmen; wurde er doch dadurch abgehalten, eine Form wirklicher Magistratsgewalt sich geben zu lassen, eine Form von Imperium im vollen Sinn, gegenüber welcher die aus seinen Gesetzen hervorgehenden Stellungen administrativer Befugnisse, so wichtig sie in mancher

1) Plut. c. 8: *ἀπεδείχθη τὸ δεύτερον οὐ παραγγέλλων οὐδὲ μετιὼν ἀλλὰ τοῦ δήμου σπουδάζοντος.*

Digitized by Google

Beziehung sein mochten, doch harmloser Natur waren. War man aber darüber beruhigt, so konnte man mit der Aufgabe der Vereitelung des dritten Tribunats wohl fertig werden; man hatte dafür einen besonderen Plan. In der That lag die in letzter Instanz entscheidende Schwäche der Stellung des Agitators in dem einseitigen Festhalten am Tribunat. Es wird erzählt, das Volk habe erwartet, dafs er zugleich Konsul und Tribun werden wolle, er aber habe sich damit begnügt, dafür zu sorgen, dafs sein Freund C. Fannius Konsul werde und er wieder Tribun.[1]) Das Volk hatte, wenn es sich so verhielt, nur einen richtigen Instinkt gezeigt und ihm zugeschrieben, was später Cäsar und August ausführten; er aber, nicht aus schwärmerischem Idealismus, wie sein Bruder, sondern berauscht von der Popularität und in leidenschaftlicher Verblendung über den Einfluſs seines Worts und Thuns auf die Menge leicht sich täuschend über Feinde wie Freunde, verzichtete auf die allein zum Ziele führende Gewalt, verrannte sich zur Lust seiner Gegner in das Detail der Verwaltung, verliefs trotz seiner tribunicischen Stellung, aber begreiflicherweise ohne dafs seine Feinde dagegen protestierten, in seiner Eigenschaft als Kommissär die Hauptstadt, vermafs Wege und Grundstücke und überliefs indessen die Stätte, wo die Machtfragen entschieden wurden, den Intriguen seiner Gegner. Angesichts der Wahlen für das dritte Jahr suchte er, wie es scheint, nun allerdings auch die Stimmen der Centurien für die Magistratswahlen der Demokratie durch einen veränderten Wahlmodus zu sichern, indem er einen Antrag stellte, es sollte nicht mehr nach Klassen gestimmt werden, sondern nach einer durch das Lös bestimmten Reihenfolge der Centurien.[2]) Aber dieses Gesetz kam nicht über das Stadium des Entwurfs hinaus; es gehörte wohl zu denen, welche noch durch die vor den Wahlen für 121 eintretende Wendung beseitigt wurden, und dann war dadurch doch nur in sehr unbestimmter Weise für die Zukunft gesorgt. Auch den Senat wollte Gracchus vielleicht jetzt durch Beimischung einer starken Vertretung des zweiten

1) Plut. c. 8.

2) Sallust. ad Caes. de rep. 2, 8: *magistratibus creandis haud mihi quidem apsurde placet lex, quam C. Gracchus in tribunatu promulgaverat, ut ex confusis quinque classibus sorte centuriae vocārentur.* — Aus dem thatsächlichen Fortbestehen der alten Ordnung darf man schliefsen, dafs der Antrag nicht einmal zur Abstimmung kam.

Digitized by Google

Stands ändern und für sich gewinnen, wenn man den zum Teil mit dem Geschworenengesetz konfundierten Bericht über beabsichtigte Umgestaltung des Senats so deuten darf[1]), aber, wenn nun der bisherige Senat auf diese Weise bei Seite geschoben und ein demokratisch gesinnter erzielt, zugleich aber auch die bisherige Führung, die im Senate lag, beseitigt war, was dann? Es gab nur zwei Wege für die Zukunft des Staats, auf Grund der gewonnenen Popularität sich mit dem Senate zu vertragen oder, wenn dies unmöglich war, die Form zu suchen, um von der tribunicischen Opposition in die Regierung überzugehen und an die Spitze des Senats zu treten. C. Gracchus dachte weder an das eine noch an das andere. Dafür griff er jetzt eine Frage auf, die, so wichtig und richtig sie an sich sein mochte, doch von seiner Stellung aus jetzt die gefährlichste war und so denn auch zu seiner Beseitigung führte, die Aufnahme der Bundesgenossen ins Bürgerrecht. Noch im J. 131 bei der Vorlage des Carbo hatte sich gezeigt, wie wenig Anklang dies bei den Tribus fand, und dafs Gracchus selbst diesen Schritt als ein Wagnis ansah, zeigt sich darin, dafs er ihn so lange aufgeschoben; er mochte nun wohl hoffen, nach allem, was sein Bruder und er für die Bürgerschaft gethan, und nachdem angefangen war, die Provinzen nicht blofs für die Regierenden, sondern auch für den gemeinen Mann nutzbar zu machen, würde die frühere Abneigung gegen Zulassung der Föderierten geschwunden sein, und der Vorteil derselben, die Gewinnung zahlreicher treuer Anhänger in Centurien und Tribus, konnte lockend genug erscheinen. So schlug er vor, den Latinern das Bürgerrecht und den andern italischen Bundesgenossen ein dem latinischen analoges Verhältnis zu gewähren, das ihnen eine gewisse Teilnahme an den römischen Komitien gab.[2]) Indes die Römer dachten anders, und nicht nur beeilte sich die Senatspartei, nun mit aller Schärfe ihren Widerspruch einzusetzen,

Das Gesetz über die Bundesgenossen.

1) Hieher ist vielleicht Liv. ep. 60 zu ziehen; vgl. o. S. 467 A. 1.

2) App. 1, 23: *τοὺς Λατίνους ἐπὶ πάντα ἐκάλει τὰ Ῥωμαίων· — τῶν τε ἑτέρων συμμάχων, οἷς οὐκ ἐξῆν ψῆφον ἐν ταῖς Ῥωμαίων χειροτονίαις φέρειν, ἐδίδου φέρειν ἀπὸ τοῦδε ἐπὶ τὸ ἔχειν καὶ τούσδε ἐν ταῖς χειροτονίαις τῶν νόμων αὐτῷ συντελοῦντας.* Plut. c. 5 und Vell. 2, 6 sprechen sich zu allgemein aus. Der Name des Gesetzes lautet bei Cic. Brut. 99: *de sociis et nomine latino;* über das bisherige Stimmrecht der Latiner in den römischen Tributkomitien vgl. u. im System.

Digitized by Google

sondern selbst bisherige Anhänger des Gracchus, wie der Konsul des Jahrs C. Fannius, traten dem Latinergesetz entgegen[1]), und das Volk fiel ab. Wir haben nur wenig Einblick in die Konsequenzen der nun seit zehn Jahren befolgten Assignationsthätigkeit für die thatsächliche Zusammensetzung der römischen Volksversammlungen; allein dafs C. Gracchus eine feste Mehrheit darin nicht gewonnen hatte, dafs er trotz allem, was er gethan, weder sich auf das in Rom noch befindliche Proletariat noch auf die mit Landbesitz beschenkten Bürger verlassen konnte, zeigte sich jetzt in erschreckender Weise. Dazu kam, dafs sich der Tribun sogar auf längere Zeit zur Einrichtung der Kolonie Karthago nach Afrika schicken liefs und so das Feld der Agitation in der wichtigsten Frage den Gegnern frei gab. Als er zurückkam, lag die Sache so, dafs das Gesetz unmöglich war und der Tribun M. Livius ohne Gefahr für sich es durch Intercession beseitigen konnte.[2]) Auf dem so vorbereiteten Boden wurde nun wie in einem Steigerungsverfahren[3]) der Bürgerschaft das Mehrgebot von drei livianischen Gesetzen vorgelegt, von denen das erste 12 Kolonieen je für 3000 Bürger in Italien und Sicilien versprach und für die Ausführung den Antragsteller, entgegen dem Verfahren der Gracchen, von der Mitwirkung ausschlofs, das zweite den nach dem sempronischen Gesetz Angesiedelten den Pachtzins erliefs, das dritte die Latiner im römischen Heer von Prügelstrafe befreite. Wie es mit diesen Gesetzen formell weiter ging, wissen wir nicht; zur Ausführung kamen sie jedenfalls nicht.[4]) Es bedurfte aber auch keines weiteren

1) Charis. p. 143 Keil. Cic. Brut. 99, zu welcher Stelle die oben S. 445 A. 1 citierte Auseinandersetzung von Mommsen zu C. inscr. l. 1 n. 560. — Die Mafsregeln gegen die zur Abstimmung drängenden Latiner App. 1, 23. Plut. c. 12.

2) Die Folge der Ereignisse ist hier verwirrt. Bei Appian fällt die summarisch erzählte negative und positive Aktion des Livius vor die Reise des Gr. nach Afrika. Plutarch dagegen läfst, nachdem der Latinerantrag erwähnt (c. 8. 9), den Gr. abreisen, 70 Tage in Libyen zubringen (11), zurückkehren, und dann erst τῶν νόμων ἐξέθηκε τοὺς λοιποὺς ὡς ἐπάξων τὴν ψῆφον αὐτοῖς (12). Dafs darunter das Latinergesetz war, geht aus der nun folgenden Ausweisung der Fremden vor der Abstimmung hervor. Appian kann hier bei der Art, wie er die Ereignisse zusammenzieht, nicht dem Plutarch vorgehen. Die livianischen Gesetze bringt Plutarch allerdings auch schon c. 9, aber nur als Beleg des Verhältnisses von Livius zum Senat.

3) Vgl. Plut. c. 9: ὥσπερ ἐν κωμῳδίᾳ σπεύδων καὶ διαμιλλώμενος.

4) Die Kolonieen wurden nicht ausgeführt App. 1, 35, (über Scylacium

Digitized by Google

Bemühens um sie, da unterdessen die Wahlen herangekommen waren, bei welchen Gracchus, sei es infolge des Verlusts der Volksgunst oder betrügerischer Leitung der Wahl zu einem dritten Tribunat nicht gelangte, dagegen der schärfste und entschlossenste Gegner, L. Opimius, der bei der letzten Konsulwahl gegen Fannius durchgefallen, nun ins Konsulat kam.[1]) Damit war dem Senat die volle Widerstandskraft zurückgegeben und C. Gracchus auf die Stellung eines Koloniekommissärs beschränkt. Während er zu Anfang des Jahrs 121 eben in dieser thätig war und aus ganz Italien Kolonisten dafür aufrief, brachte im Einverständnis mit der Regierung der Tribun Cn. Minucius das Gesetz ein, es solle wegen angeblich ungünstiger Zeichen die Kolonie Karthago wieder eingehen; darüber kam es abermals zum offenen Kampf, diesmal unter Führung des Konsuls und mit magistratischem Aufgebot von Streitkräften, und so wurde C. Gracchus mit Fulvius Flaccus als Empörer niedergeschlagen.[2])

Schicksal der sempronischen Gesetze.

11. Von den sempronischen Gesetzen blieben bestehen das über die Getreideausteilung, über die Provokation, das über die Geschworenenliste mit dem acilischen Repetundengesetz, welch letzteres wie es mehrere Vorgänger hatte, so auch bald andern Platz machte[3]), ferner die Gesetze über die konsularischen Provinzen, über die Steuerordnung Asiens, über den Militärdienst, es blieben auch bestehen die infolge des rubrischen Gesetzes über die Kolonie Karthago-Junonia in Afrika erfolgten Assignationen, aber ohne den Charakter des Kolonieverbands, der sei es infolge des minucischen Gesetzes oder eines Senatsbeschlusses aufgehoben wurde[4]), weiter die Kolonie Tarentum-Neptunia, der sich, ungewifs auf welche Anregung, Scylacium-Minervium anschlofs[5]); dagegen

vgl. folg. S. A. 1, für die latinischen Soldaten gilt noch im jugurthinischen Krieg die Provokation nicht. Sall. Jug. 69.

1) Plut. c. 12 f.

2) App. 1, 24 ff. Plut. 13 ff. Liv. ep. 61. Vell. 2, 6. Die l. Minucia wäre nach Flor. 3, 15. Oros. 5, 12. de vir. illustr. c. 65 gegen die gracchischen Gesetze überhaupt oder ihre Mehrzahl gerichtet gewesen; aber App. und Plut. beschränken sie richtiger auf Karthago.

3) s. im nächsten §.

4) Vgl. Mommsen C. inscr. l. 1 p. 96 f.

5) Vell. 1, 15, 4. Vgl. Mommsen im C. inscr. l. 1 p. 87. In Ber. der sächs. Gesellsch. 1849 S. 49—55. r. G. 2, 128 vermutet ders., dafs diese Kolonie von den Gegnern des Gr. herrühre.

Digitized by Google

wurde Capua nicht ausgeführt.[1]) Zum Ersatz für Karthago aber diente es, dafs es in eben dieser Zeit dazu kam, dafs trotz des Widerspruchs der Optimaten jenseits der Alpen in dem neueroberten gallischen Gebiet, zu dessen Gewinnung zuerst Fulvius Flaccus im J. 125 als Konsul über die Alpen gegangen war, eine Bürgerkolonie Narbo Martius gegründet wurde.[2]) So blieb denn scheinbar ein nicht verächtlicher Teil der Entwürfe der beiden Brüder, aber es blieb eben alles nur als Stückwerk und zwar das von C. Gracchus Gewollte, weil es von Anfang an nur Stückwerk war, weil man die einzelnen Entwürfe nicht zur Reife kommen liefs und die zusammenhaltende und beherrschende Kraft fehlte. Die Demokratie lieferte wohl die Ideen, aber sie erwies sich nicht regierungsfähig; was von diesen Ideen später verwirklicht wurde, trat nur ins Leben, weil eine Herrscherpersönlichkeit es aufnahm. Mochte C. Gracchus ein Mann sein fähig zu Entwürfen wie sie Cäsar ausführte, so wie er handelte, fehlte seinem Thun noch der Stempel eines leitenden Staatsmannes, und er büfste es, dafs man so gefährliche Befugnisse wie die des Tribunats in Hände zu legen pflegte, denen die Schule der Erfahrung fehlte, ohne dafs man sicher war, dafs sie diesen Mangel durch Verzicht auf Selbständigkeit ersetzten. Demjenigen Stück aber, von welchem die ganze Bewegung ausgegangen, dem Plan der Wiedererweckung eines gesunden italischen Bauernstandes, wurde bald nachher auch das entzogen, was Ti. Gracchus vorsorglich für die Zukunft hineingelegt hatte, indem die Unverkäuflichkeit der zugeteilten Ackerlose aufgehoben wurde.[3]) Darauf wurde das noch occupierte und zu reklamierende Land durch das Gesetz des Sp. Thorius im J. 118[4]) unter Belegung mit

1) Darum bei Vell. a. a. O. nicht erwähnt. Neumann, Gesch. Roms S. 249 vermutet, Plutarch habe C. Gr. 8 irrtümlich statt Scylacium Capua geschrieben.

2) Vell. a. a. O. Eutrop 4, 23. Euseb. zu Olymp. 165, 4 (117). Dafs es eine demokratische Mafsregel war, sagt Cic. Brut. 160: (der Redner Crassus) *voluit adolescens in colonia Narbonensi popularis aliquid attingere eamque coloniam ut fecit ipse deducere; extat in eam legem senior, ut ita dicam, quam illa aetas ferebat oratio.* Das Liv. ep. 61 als Kolonie bezeichnete Aquä Sextiä war nur ein Kastell. Vgl. meine Gallia Narbonensis Leipzig 1864 S. 43—51.

3) App. 1, 27.

4) ebendas. Cic. de or. 2, 289. Brut. 136: *Sp. Thorius, — qui agrum publicum vitiosa et inutili lege vectigali levavit.*

Digitized by Google

einer Abgabe, welche an das Volk verteilt werden sollte, gegen jede weitere Einziehung geschützt, schliefslich aber durch ein Gesetz vom J. 111 auch diese Abgabe aufgehoben.[1]) Mit dem thorischen Gesetz fiel zugleich das Assignationskommissariat, mit dem von 111 der Begriff des Occupationslands überhaupt. Es gab nur noch Privatgut, verpachtete Staatsdomäne von beschränktem Umfang und Gemeinweide. Damit war die Möglichkeit nicht revolutionärer Assignationen in grofsem Mafsstab in Italien abgeschnitten, wenn man nicht den Besitz der Bundesgenossen angreifen wollte. Könnten wir den Bestand der römischen Bürgerschaft bis zum Bundesgenossenkrieg verfolgen, so liefsen sich die Konsequenzen dieser Reaktion schärfer herausstellen; so aber haben wir weder die Schlufszahl des Census von 119, noch die zwischen 114 und 86. Im J. 114 selbst betrug die Zahl 394 336[2]) gegen 394 736 im J. 130, woraus zugleich hervorgeht, dafs was C. Gracchus an Assignationen für Proletarier in Italien zu denen seines Bruders hinzufügte, nur unbedeutend sein konnte; durch die Verkäuflichkeit der assignierten Landlose aber mufste dem Proletariat neue Nahrung zugeführt werden, so dafs die Bürgerschaft von 114 nicht einmal die Vermehrung durch den natürlichen Bevölkerungszuwachs aufweist. Es war dem gegenüber für die wahrhaft konservativen Interessen ein geringer Ersatz, wenn im J. 115 der Konsul M. Ämilius Scaurus die Freigelassenen nunmehr durch ein Gesetz auf die städtischen Tribus beschränkte[3]), so richtig es auch an sich war, derartige Mafsregeln der censorischen Willkür zu entziehen.[4]) Für die Latiner und die übrigen Bundesgenossen fiel von der Bewegung der Jahre 133 bis 121 nichts ab; ihre privilegierten Klassen allerdings behielten, was sie an Domänen besessen hatten, aber die Masse blieb in den früheren Verhältnissen, und nicht einmal die von M. Livius Drusus

---

1) Hiervon sind Bruchstücke erhalten C. inscr. l. 1, n. 200, wozu der Kommentar Mommsens. Die früher herrschende Ansicht, diese Fragmente gehörten zum thorischen Gesetz, ist mit Beziehung auf Cic. Brut. a. a. O. von Ihne, r. G. 5, 113 A. 3 wieder aufgenommen worden, indem er *vectigali levavit* übersetzt: 'vom Vectigal befreite', nicht: 'durch ein Vectigal'; allein jene Deutung stimmt nicht mit Appian.

2) Liv. ep. 63.

3) de viris illustr. 72: *M. Aemilius Scaurus consul legem de sumptibus et libertinorum suffragiis tulit.*

4) Vgl. o. S. 418.

Digitized by Google

in Aussicht gestellte Besserung des persönlichen Rechts wurde bewilligt.[1])

§. 26. Von C. Gracchus' Tode bis zum Tribunat des jüngern M. Livius Drusus.

1. Mit Ausnahme des Anrechts der Senatoren auf die Besetzung der Richterstellen, das man den Rittern so bald nicht mehr entreifsen konnte[2]), war nun das alte Senatsregiment wiederhergestellt. Man war des revolutionären Tribunats Herr geworden, indem man es niedergeschlagen, und wenn das gewaltthätige Einschreiten gegen den fungierenden Tribun nicht ohne Bedenken und Gefahr gewesen war, so war es nun gelungen, den Agitator zuerst aus der Gewalt zu entfernen und dann zu strafen; die Magistratur hatte mit den wenigen Truppen, die ihr unmittelbar zu Gebot standen[3]), im übrigen gestützt auf das Aufgebot der gutgesinnten Bürger die revolutionäre Partei bewältigt und daneben auf rein konstitutionellem Wege durch Aufbieten eines entgegenwirkenden Tribuns das gefährlich gewordene Tribunat wieder durch sich selbst lahm gelegt; die noch vorhandenen Anhänger der Gracchen waren teils summarisch als Empörer bestraft worden[4]), teils wurde ihnen der Prozefs gemacht, wobei man sogar den Papirius Carbo, der doch zeitig zur siegreichen Partei übergegangen war, nicht schonte.[5]) Indem man die oben erwähnten Gesetze, Die Reaktion.

---

1) Vgl. o. S. 475 A. 4.

2) Aus d. J. 106 wird ein Gesetz des Kons. Q. Servilius Cäpio erwähnt, das nach Tac. ann. 12, 60 den Senatoren die Gerichte zurückgegeben, nach Obseq. 101 und Cassiodor sie zwischen Rittern und Senatoren geteilt hätte; letzterer Notiz würde nicht widerstreiten, dafs Cicero in Verr. act. I. 38 sagt: *cum equester ordo iudicaret annos prope L continuos,* wohl aber andre Stellen, in denen die Ritter als alleinige Richter in der Zeit zwischen Cäpio und dem plautischen Gesetz vom J. 89 erscheinen. Vgl. z. B. Cic. de orat. 2, 199 z. J. 94. Die Notiz des Tacitus ist nun hinsichtlich der Geschichte der *leges iudiciariae* so ungenau, dafs Irrtum bei ihm anzunehmen leicht möglich ist; Cicero aber spricht de invent. 1, 92. de orat. 2, 199. Brut. 161 von diesem Gesetz wie von einem nicht blofs promulgierten. So ist es wahrscheinlich, dafs in der That im J. 106 es zwar gelang, den Senatoren neben den Rittern Platz zu schaffen, dafs dies aber durch Saturninus oder Glaucia wieder beseitigt wurde.

3) Man hatte Söldner, *sagittarii,* zur Verfügung. Oros. 5, 12.

4) Plut. C. Gr. 18.

5) Val. Max. 3, 7, 6, wo von Exil, Cic. ad fam. 9, 21, 3, wo von Selbst-

Digitized by Google

mit denen man die gracchische Agrarreform rückgängig machte, dem Volke, wie eben ihr Inhalt zeigt, möglichst klug eingab, suchte man die Bürgerschaft in der neu errungenen Gefügigkeit zu erhalten, und da man aufserdem den Schein wahrte, mit dem konservativen Regiment die alte Ehrbarkeit wiederherzustellen, war auch das Gewissen beruhigt. Die Censoren von 115 stiefsen 32 Senatoren aus und beschränkten die Schauspiele[1]), derselbe M. Ämilius Scaurus, Konsul des Jahrs 115, der das Recht der Freigelassenen wieder verkürzte und von nun an in der Stellung eines *princeps senatus* die leitende Rolle hatte[2]), war auch Urheber eines Speisegesetzes[3]), und durch Untersuchungen gegen Vestalinnen, die 114—113 zuerst nachlässig, dann streng geführt wurden[4]), rettete man Sittlichkeit und Religion. Es war nun gewifs die Wiederherstellung einer konservativen Regierung durchaus notwendig, sogar mehr als je, wenn der Staat erhalten werden sollte, aber die Mittel dazu waren politisch gar zu ungenügend und sittlich heuchlerisch. Noch einmal war jetzt Gelegenheit gegeben, das Tribunat zu beschränken, seine legislatorische Thätigkeit auf das äufserste zu reduzieren und sie, soweit man sie noch duldete, dem Senat zu unterwerfen, im übrigen das Tribunat überhaupt in den Senat hereinzuziehen, innerhalb desselben aber ihm in ernsthafter Weise die von seinem Ursprung her ihm zukommende Rolle einer Volksvertretung anzuweisen. Allein gerade in dieser Beziehung that man nichts. Infolge hievon war bald wieder eine tribunicische Opposition da; den Prozessen gegen Populare wagte man eine Anklage gegen den Konsul Opimius wegen seines Verfahrens gegen die Gracchen entgegenzustellen, was, wenngleich erfolglos[5]), doch genügte, um die Partei als noch vorhanden zu zeigen, und legislatorisch war das Tribunat schon im J. 119 wieder oppositionell oder wenigstens unabhängig thätig mit einem Gesetz des C. Marius, das äufserliche Vorkehr für die Freiheit der Abstim-

---

mord infolge der Anklage durch Crassus die Rede ist. Cic. de leg. 3, 35: *(Carbonis), cui ne reditus quidem ad bonos salutem a bonis potuit afferre.*

1) Liv. ep. 62. Cassiod. z. J. 115.

2) von 115 bis zu seinem Tod; s. den Nachweis bei Willems, le sénat 114 A. 3.

3) s. o. S. 478 A. 3; vgl. auch die andern dieser Art aus der Folgezeit bei Gell. 2, 24. Macr. Sat. 3, 17.

4) Liv. d. h. seine Ausschreiber ep. 63. Oros. 5, 15. Obseq. 37. — Ascon. p. 46 u. a. St.

5) Liv. ep. 62.

Digitized by Google

mungen traf[1]), vielleicht auch einige Jahre nachher mit einem neuen Repetundengesetz des C. Servilius Glaucia.[2]) Ebenso notwendig wie eine Änderung in der Stellung des Tribunats war es, die zwei brennenden Fragen, die soziale Reform und die Neuordnung Italiens in die eigene Hand zu nehmen, um den Anspruch auf die Erneuerung der Regierungsmacht zu rechtfertigen; aber wie man in ersterer Beziehung das gerade Gegenteil that, ist schon bemerkt, und in letzterer Beziehung begnügte man sich, den vornehmeren Bundesgenossen ihren persönlichen Anteil an den Domänen zu sichern.[3]) Die Not der Sklavenkriege in Italien und Sicilien (103—100)[4]) zeigte nach beiden Seiten hin, was man neben andern Folgen durch diese Versäumnis herbeiführte. Der Schein einer festen und ehrbaren Regierung aber war nur zu durchsichtig; im jugurthinischen Krieg kehrte die Schmach der spanischen Feldzüge, der durch Scipio Ämilianus ein Ende gemacht worden war, Jahr um Jahr wieder, in offener Schamlosigkeit bei den Magistraten gewöhnlicher Art, in heimlicher Schlechtigkeit bei dem Vorbild der adeligen Ehrbarkeit M. Ämilius Scaurus.[5])

C. Marius.

2. Die zuletzt erwähnten Erfahrungen zerstörten mit einem Male die wiedergewonnene Macht der Nobilität. Trotzdem dafs sie schon aus sich selbst heraus einen wirklich tüchtigen Mann, den Q. Cäcilius Metellus gestellt, der das Kriegsglück wieder her-

---

1) Cic. de leg. 3, 38: *pontes etiam lex Maria fecit angustos.* s. u. im Syst. Val. Max. 6, 9, 14. Plut. Mar. 4.

2) Cic. Brut. 224: *(Servilius) — in praetura consul factus esset, si rationem eius haberi licere iudicatum esset; nam et plebem tenebat et equestrem ordinem beneficio legis devinxerat.* Ascon. p. 21: *Q. Servilius Caepio Scaurum — pecuniarum captarum reum fecit* (im J. 91) *repetundarum lege quam tulit Servilius Glaucia;* die andern Zeugnisse zusammengestellt bei Mommsen C. inscr. l. 1. p. 55. Es wird nirgends direkt gesagt, dafs Glaucia das Gesetz in seiner Prätur (im J. 100) gegeben habe, die bekannten Anwendungen desselben fallen nach d. J. 100, ein Tribunat des Glaucia aber ist nicht bekannt. Nun läfst sich aber das ciceronische *devinxerat* leicht auf eine frühere Zeit beziehen und die Notizen über das J. 100 sind relativ vollständiger, so dafs es auffallen müfste, wenn ein bedeutenderes Gesetz dieses Jahres nicht mit erwähnt wäre. Von letzteren Argumenten aus mufs man dem Glaucia ein Tribunat zuschreiben, das etwa 10 Jahre vor seine Prätur fallen würde.

3) Vgl. l. agr. c. 29. (Corp. inscr. lat. 1. p. 81).

4) Diod. 36, 1. Obseq. 45.

5) Sall. Jug. 15: (Scaurus) *homo nobilis impiger factiosus avidus potentiae honoris divitiarum, ceterum vitia sua callide occultans.* Vgl. c. 29.

Digitized by Google

stellte, rief das Volk, das schon im J. 110 durch Annahme der Rogation des Tribunen C. Mamilius Rechenschaft verlangt hatte [1]), den Metellus ab und beauftragte mit der Fortführung des Kriegs den durch seine militärische Tüchtigkeit emporgekommenen Bauernsohn C. Marius, den Tribun von 119.[2]) Da die Warnung, welche hierin lag, im Cimbern- und Teutonenkrieg mifsachtet wurde und dieser in denselben Wegen habsüchtiger und unfähiger Kriegsführung und furchtbarer Niederlagen verlief, wurde mit Nichtachtung der Bestimmungen über die Wiederwahl Marius viermal hintereinander während dés Kriegs (106—101) und ein fünftes Mal (100) nach demselben zum Konsul gewählt, trotzdem dafs wiederum schliefslich die Nobilität aus sich in Lutatius Catulus einen Feldherrn gefunden hatte und Metellus mit seinen in Afrika errungenen Ansprüchen, für die ihm die Censur 102 nicht genügte, noch vorhanden war.

Es waren aber diese Jahre, in denen Marius den Oberbefehl führte, für die Republik in mehrfacher Beziehung verhängnisvoll. Dafs ein tüchtiger Kriegsmann mehrere Jahre hintereinander den Oberbefehl erhielt, war in dieser Art neu, aber nicht notwendig konstitutionell schädlich; im Gegenteil war durch die jetzige Lage des Staats angezeigt, die Verfassung in dieser Richtung zu ändern. Dafs man jedoch die Ausnahme dem bloſsen Willen des Volks, wie es sich in der Wahl aussprach, überliefs, ohne sie durch einen Akt förmlicher Dispensation mit dem Gesetz auszugleichen[3]), war ein schlimmer Vorgang. Sodann aber wurde durch Marius auf dem Wege der militärischen Verwaltungsbefugnis schon im jugurthinischen Kriege eine radikale Veränderung in das römische Heerwesen eingeführt, die wichtige politische Folgen haben mufste. Der zweite punische Krieg hatte die Proletarier bis zu 4000 Assen herab in den regel-

1) c. 40. 65: *nobilitate fusa per legem Mamiliam.*

2) c. 73. — Die Annahme, dafs C. Marius von niedrigem Stande gewesen, läfst Madvig nicht gelten und ändert (kl. philolog. Schr. S. 526) bei Vell. 2, 11 *C. Marius natus agresti loco* in *equestri*. Allein, abgesehen von der Richtigkeit der allgemeinen Gründe, welche Madvig anführt, Vellejus wollte offenbar niedrige Geburt hervorheben; wäre nun, was an sich wohl denkbar, Marius aus der untersten Schicht des Ritterstands hervorgegangen, so hätte Vellejus notwendig solche Beschränkung der Ritterstellung hervorheben müssen.

3) Plut. Mar. 12: *τὸ δεύτερον ὕπατος ἀπεδείχθη τοῦ μὲν νόμου κωλύοντος — τοῦ δὲ δήμου τοὺς ἀντιλέγοντας ἐκβαλόντος.*

Digitized by Google

mäfsigen Legionsdienst und auch in die Bürgerliste gebracht, aber sicher wurde dies damals nicht der Militärbehörde überlassen, sondern auf verfassungsmäfsigem Wege geregelt, ferner war dabei der Grundsatz gewahrt, dafs der Legionsdienst als Recht und Pflicht mit censuspflichtigem Vermögen verbunden sei, ein Prinzip, in dem man bisher stets eine Bürgschaft der bestehenden Verfassung gesehen hatte.[1]) Das Scheitern des gracchischen Versuchs, den Bauernstand in seiner alten Tüchtigkeit und militärischen Brauchbarkeit wiederherzustellen, führte jetzt dazu, dafs man tiefer griff und nur noch Bürgerrecht und freie Geburt verlangte, woneben die Freigelassenen noch den Flottendienst hatten. Ohne Zweifel wurde diese Neuerung zuerst als Notfall behandelt; aber als nun im Verlauf seines militärischen Oberbefehls Marius zugleich eine gründliche Änderung der bisherigen Organisation der Legion mit Aufgebung der Manipularstellung und Änderung der Taktik vornahm, wurde die neue Art der Aushebung in diese Reform als bleibender Bestandteil mit einbezogen. Die *capite censi* wurden nicht nur zugelassen, sondern indem an die Stelle der Aushebung die Werbung[2]) trat, sogar in die erste Linie der Berücksichtigung gestellt, da natürlich der Nichtansässige sich leichter zur Meldung entschlofs als der Grundbesitzer. Die so Geworbenen aber bildeten ein bleibendes und leicht an die Person des Feldherrn, noch in viel gefährlicherer Weise als früher unter dem älteren Africanus, sich bindendes Material. Über eine Anerkennung des neuen Prinzips in der Form, dafs nun auch die *capite censi* unter die *capita civium* des Census aufgenommen worden wären und damit Zutritt in die Centurien erhalten hätten, also ein Verlassen des timokratischen Prinzips können wir nicht konstatieren, da keine Censuszahlen aus dieser Zeit existieren; allein wären sie so erheblich gestiegen, wie es bei jenen Konsequenzen hätte sein müssen, so wären sie wohl selbst in der Litteratur der Excerpte hervorgehoben worden;

---

1) Val. Max. 2, 3, 1: *(populus) impigre se laboribus et periculis militiae offerendo dabat operam, ne imperatoribus capite censos sacramento rogare esset necesse, quorum nimia inopia suspecta erat, ideoque his publica arma non committebantur.*

2) Sall. Jug. 86: *(Marius) interea milites scribere non more maiorum neque ex classibus, sed uti cuiusque lubido erat, capite censos plerosque.* Plut. Mar. 9; hinsichtlich der Zeit der Reform Gell. n. a. 16, 10, 14. Vgl. auch Lange, *historia mutationum rei militaris Romanorum* Göttingen 1846.

Digitized by Google

in den Centurien aber herrscht noch in Ciceros Zeit die Klassenabstufung. Eine Änderung in dieser Beziehung wäre auch kaum durchgesetzt worden; Marius selbst war zu wenig geschickt, um dies zu erreichen und hatte an den politischen Fragen damals zu wenig Interesse; die demokratischen Politiker aber, welche ihn an sich ziehen wollten, hatten andere Projekte und glaubten sich auch ohne die Centurien helfen zu können; Censoren endlich, welche von sich aus jene Konsequenzen gezogen hätten, waren nicht leicht zu finden. So lagen also direkte politische Folgen der marianischen Maſsregel nicht vor, aber um so mehr indirekte, wobei wiederum wie bei den wiederholten Konsulaten nicht die unbedeutendste die war, daſs man sich gewöhnte, radikale Veränderungen der Verfassung mit bloſser Berufung auf das Kriegsbedürfnis zu decken und den Grundsatz des *in pace consuetudini, in bello utilitati parere* leichten Herzens anzuwenden.[1])

Beim Übergang vom fünften zum sechsten Konsulat des Marius (101 zu 100) lag die Gefahr eines Sturzes der Senatsregierung durch diesen Mann besonders nahe; aber seine Unfähigkeit, eine leitende politische Rolle zu spielen, und das allzurevolutionäre Vorgehen der Partei, die ihn vorschieben wollte, beseitigte für jetzt noch die Gefahr.

Die Tribunate des Appulejus.

3. Durch die Kriegsführung gegen die Kimbern in Gallien, insbesondre durch die Niederlage bei Arausio im J. 105 war die Bürgerschaft in hohem Grade erregt worden.[2]) Der unmittelbare Urheber der Schmach, Q. Servilius Cäpio wurde durch Volksschluſs abgesetzt, durch ein Gesetz des Tribuns L. Cassius 104, das auf seinen Fall berechnet war, seines Sitzes im Senat beraubt[3]), sein Vermögen eingezogen.[4]) Unter den Eindrücken dieser Vorgänge gewann wieder die Opposition. Im J. 104 setzte ein unzufriedener Adeliger Cn. Domitius als Tribun ein schon lange

1) Cicero (de imp. Cn. Pomp. 60) meint, die alten Römer hätten diesem Grundsatz stets gehuldigt, wogegen es genügt auf die Nichtanwendung der Diktatur zu verweisen.

2) Cic. de orat. 2, 124.

3) Ascon. p. 78.

4) Liv. ep. 67. Wenn hier die Konfiskation mit der gegen die Tarquinier ausgesprochenen verglichen wird, so scheint es, als ob sie nicht mit der später folgenden Verurteilung, sondern mit der Abrogation verbunden gedacht wäre. Dann ist freilich anzunehmen, daſs auch, wessen Vermögen eingezogen war, noch Senator bleiben konnte, da das cassische Gesetz nachfolgte.

Digitized by Google

erstrebtes Gesetz durch, dafs die Priester der grofsen Kollegien künftig nicht von diesen kooptiert, sondern durch Volkswahl bestimmt werden sollten, wozu nur, um mit dem religiösen Herkommen nicht allzuschroff zu brechen, nicht die Komitien, sondern blofs 17 Tribus, also der kleinere Teil des Volks stimmen sollten.[1]) Im Jahre darauf wurde diese Stimmung von den Tribunen C. Norbanus und L. Appulejus Saturninus ausgenützt, teils um durch einen Antrag auf Untersuchung über das Schicksal des den Tolosanern in Gallien angeblich für den Staatsschatz durch Cäpio abgenommenen, aber nicht abgelieferten Geldes die Nobilität in ihren angesehensten Mitgliedern noch mehr zu demütigen, teils um weitergehende revolutionäre Absichten ins Werk zu setzen.[2]) Für derartige Intentionen kam ihnen der Wunsch des Marius entgegen, seine Soldaten zu versorgen. Um den Heerführer und die Soldaten zu gewinnen, stellten sie den Antrag, die marianischen Veteranen je mit 100 Morgen in Afrika zu versorgen.[3]) Auch dürfte diesem Jahr ein sog. Majestätsgesetz angehören, das wohl anfangs gewisse bestimmte von Gegnern begangene Handlungen treffen sollte, aber leicht allgemeiner angewendet werden konnte.[4]) Die Anträge gingen unter gewaltthätigen Scenen durch, und der so geschlossene Bund verschaffte dem Marius für die nächsten Jahre jene Folge von Konsulaten, Saturninus aber, der sich mit C. Servilius Glaucia verband, nahm für sich ein zweites Tribunat, für Glaucia die Prätur auf das J. 100 in Anspruch. Die

---

1) Suet. Nero 2. Cic. de lege agr. 2, 18.

2) Cic. de deor. nat. 3, 74. Licinian. p. 10 Bonn.

3) de viris illustr. 73. Vgl. Mommsen r. G. 2, 200 A. — Ein zusammenhängender ausführlicherer Bericht über die Ereignisse dieser Jahre existiert nicht, so dafs die Chronologie der appulejischen Gesetze durch Kombination herauszustellen ist.

4) Cic. de or. 2, 107: *ab illo (Norbano) maiestatem minutam negabam, ex quo verbo lege Appuleia tota illa caussa pendebat.* ad Herenn. 1, 21: (wegen Störung der Abstimmung über das appul. Getreidegesetz im J. 100) *arcessitur Caepio maiestatis,* woraus zugleich hervorgeht, dafs das Majestätsgesetz damals schon vorhanden war, nicht etwa erst mit Beziehung auf diesen Fall gegeben wurde. Dafs der Begriff der *minuta maiestas* der Interpretation fähig war, geht auch aus de orat. 2, 201 hervor. Mommsen will es r. G. 2, 178 zunächst auf die während des Kimbernkriegs vorgekommenen Landesverrätereien beziehen und leitet daraus die *quaestio auri Tolosani* ab. Vgl. auch Zumpt, Kriminalrecht 2, 1, 230 ff. Definitionen des Begriffs aufserdem de inv. 2, 52—55. part. orat. 105.

Digitized by Google

Pläne dieser Männer[1]), die den Marius mit seinem Soldatenanhang nur als Werkzeug benützten, hatten sich unterdessen erweitert. Die afrikanischen Niederlassungen hatten unmittelbar nach dem Beschluſs, während die Teutonen noch Italien bedrohten, nicht ausgeführt werden können; jetzt nahm man die Frage wieder auf, ersah sich auſser Afrika auch die Provinzen Sicilien, Griechenland und Makedonien als Kolonieländer und zog das dem Cäpio abgenommene Geld zur Unterstützung dieser Maſsregeln heran. Schon im J. 104 hatte ein Tribun L. Marcius Philippus, der später als konservativer Konsul auftritt, Wiederaufnahme der Landaufteilung an ärmere Bürger vorgeschlagen, wobei er in Zahlen nachwies, wie tief der Wohlstand in der Bürgerschaft gesunken[2]); aber sei es, daſs Philippus nicht ernstliche Absichten hatte oder daſs auf friedlichem Wege überhaupt nichts in dieser Richtung durchgebracht werden konnte, das Gesetz fiel und wieder einmal schien die Ackerfrage für Italien beseitigt. Nunmehr nahm Saturninus im J. 100 dieselbe wieder auf mit dem Verlangen einer Assignation des im Kimbernkrieg neu gewonnenen Keltenlands diesseits der Alpen und zwar auch mit Beiziehung der Latiner, von welchen zudem Marius in die neuen Kolonien je drei als Bürger sollte aufnehmen dürfen.[3]) Der so wieder aufgenommenen Bundesgenossenfrage hatte Marius ohnedies schon im Kriege vorgegriffen, indem er eigenmächtig zwei Kohorten aus der umbrischen Bundesgenossenstadt Camerinum das Bürgerrecht erteilt hatte.[4]) Nun sollte gesetzlich das wichtige Amt der Koloniegründung und Assignation mit der Bürgerrechtserteilung als auſserordentliche Gewalt einem einzelnen übertragen werden. Um die Durchführung dieses Ackergesetzes zu sichern, sollten die Senatoren innerhalb von fünf Tagen nach seiner Annahme durchs Volk dasselbe beschwören. Weiter sollte das gracchische Getreidegesetz noch mehr einer Schenkung sich nähern durch Herabsetzung des von den Bürgern geforderten Preises

---

1) Beide charakterisiert bei Cic. Brut. 224, Appulejus nach Talent und Charakter immerhin günstiger (vgl. auch pro Sest. 37) als der *longe post natos homines improbissimus Glaucia.* — Über die Ereignisse App. 1, 28—31. Plut. Mar. 29. Vell. 2, 12. de viris illustr. 73. Flor. 3, 16.

2) Cic. de off. 2, 73: *non esse in civitate duo milia hominum, qui rem haberent.*

3) App. 1, 29 a. E. Cic. pro Balbo 48.

4) Cic. a. a. O. 46. 50. Plut. Mar. 28.

Digitized by Google

auf ein Minimum.[1]) Wiederum gingen diese Gesetze unter gewaltthätigen Scenen durch[2]); der einzige Senator, der den Schwur auf das Ackergesetz verweigerte, Metellus, mufste in die Verbannung gehen[3]); günstige Wahlen sollten die Ausführung sichern, aber eben hieran scheiterten die Radikalen. Zwar die Tribunenwahlen wurden in ihrem Sinn durchgebracht und selbst ein falscher Gracchussohn, den sie aufgestellt, gewählt, allein die Ermordung des C. Memmius, des Mitbewerbers von Glaucia ums Konsulat, brachte das Volk gegen sie auf, so dafs die Konservativen in die günstige Lage kamen, im Einklang mit demokratischen Bestandteilen der Bürgschaft nach Verhängung des Belagerungszustands dem Konsul Marius selbst, dem früheren Verbündeten der Opposition, die nun revolutionär geworden war, deren Vernichtung zu überlassen.

Die Reaktion.

4. Dem offenen Kampfe folgte wie früher die politische Reaktion. Die Gesetze des Appulejus wurden für ungültig erklärt[4]), nur das Majestätsgesetz blieb und wurde im J. 94 in einem Prozefs gegen C. Norbanus von der Nobilität selbst angewandt, wenn auch ohne Erfolg; Metellus kehrte im J. 98 zurück, Marius sah sich moralisch genötigt, Rom zu verlassen. Der Prozefskampf[5]) war zwar gegenseitig, aber die richtenden Ritter waren, wenn sie auch den Norbanus freisprachen, doch, soweit nicht, was freilich oft genug der Fall war, ihre speziellen Interessen in Frage kamen, auf seiten der konservativen Sache. Das Wagnis eines Anhängers von Saturninus, des S. Titius, Tribuns im J. 99, ein neues Ackergesetz aufzuthun, führte nach Kassierung des Gesetzes zur Verurteilung des Urhebers als eines Anhängers des Saturninus.[6]) In der Ackerfrage hatte sich die Regierung mit den Soldaten des Marius durch eine Kolonie in Korsika[7]), mit der Bürgerschaft durch die Kolonie Eporedia (Ivrea) im

1) ad Herenn. 1, 21 (den Modius = 8, 75 Liter von $6\frac{1}{3}$ auf $\frac{5}{6}$ Asse, von etwa 50 Pf. auf 8 Pf.).

2) ad Herenn. 1, 21.

3) Cic. de orat. 2, 197 ff.

4) Cic. de leg. 2, 14: *(Titiae et Appuleiae leges) uno versiculo senatus puncto temporis sublatae sunt.* 31: *legem, si non iure rogata est, tollere, ut Titiam decreto collegii (augurum).*

5) Für diesen ist besonders instruktiv Cic. de oratore, weil die das Gespräch führenden Personen dabei als Redner thätig waren.

6) Vgl. A. 3. Obseq. 46. Cic. pro Rab. 24.

7) Seneca ad Helv. 7, 9. Plin. n. h. 3, 80.

Digitized by Google

Gebiet der Salasser am Fuſs der Alpen abgefunden (im J. 100).[1]) Die tribunicische Gesetzgebung, welche eben noch durch das Majestätsgesetz unter dem Schein der Souveränetät des Volks aufs höchste hatte gesteigert werden sollen, wurde im J. 98 durch die konsularische *lex Caecilia Didia*, welche den Verfluſs des Trinundinum (d. h. einer Zeit von 2—3 Wochen) zwischen Promulgation und Beschluſs obligatorisch machte und die Häufung verschiedener Gegenstände in einem Gesetz verbot, wieder einigermaſsen diszipliniert.[2]) — Leider besitzen wir über die Censur von 97 keine näheren Angaben, um statistisch das Facit dieses Zeitabschnitts zu ziehen.

§. 27. Die Gesetze des jüngeren M. Livius Drusus, die Zeit des Bundesgenossen- und des ersten Bürgerkriegs 91—82.

Tendenz des M. Livius.

1. Wenn schon die appulejische Gesetzgebung dargestellt wird als eine Kopie der gracchischen, so könnte dies bei der des jüngeren Livius, des Sohnes des Kollegen von C. Gracchus und Tribuns im J. 91, noch mehr so scheinen[3]), denn hinsichtlich der Materien hat sie es zu thun mit der Geschworenenliste, den Getreideabgaben, Kolonieen, Assignationen, dem Bürgerrecht der Bundesgenossen; die Tendenz war hinsichtlich der letzteren Gesetze eine ähnliche, nur hinsichtlich des Geschworenengesetzes besteht eine Verschiedenheit. Allein eben dieses Gesetz, das den Ausgangspunkt bildet, kennzeichnet den wesentlichen Unterschied, der den M. Livius von C. Gracchus weit entfernt hält. Bei C. Gracchus war das bestimmende Motiv der Sturz oder wenigstens die Untergrabung der bestehenden Senatsregierung gewesen, bei Livius war es die Stärkung und Neubefestigung derselben; jener benützte den zweiten Stand, um den ersten damit zu überwinden, Livius wollte, indem er die brauchbarsten Elemente des zweiten mit dem ersten zu gemeinsamer Thätigkeit in die Gerichte zu bringen gedachte, den Gegensatz aufheben und zugleich dem ersten Stand das Übergewicht wieder verschaffen. Aber darin waren beide Männer einander gleich, daſs bei ihnen nicht, wie bei Ti. Gracchus, das soziale Programm,

---

1) Vell. 1, 15.

2) Cic. pro domo 41. 53. pro Sest. 135. Philipp. 5, 8, aus welchen Stellen zugleich die Tendenz hervorgeht. s. auch im nächsten §. u. u. im Syst.

3) Flor. 3, 16 f. bezeichnet beide als *Gracchanae leges*.

Digitized by Google

die Regeneration der italischen Bauernbevölkerung, sondern die politischen Fragen im Vordergrund standen, dafs jenes mehr Mittel als Zweck war.

Die livischen Gesetze.

2. Den Anlafs zum Vorgehen des Livius[1]) bildeten die ungerechten Richtersprüche der Ritter in den zahlreichen Prozessen, welche das Jahrzehent nach der Revolution des Saturninus ausgefüllt hatten. Der ungerechteste dieser Sprüche war die im J. 93 ausgesprochene Verurteilung des P. Rutilius Rufus (Konsul 105) gewesen, der, wie er überhaupt als Typus eines charaktervollen Mannes galt, so auch im J. 99 in der Verwaltung Asiens als Legat seines Freundes, des Statthalters, musterhaft gerecht, aber gegen die verbrecherische Wirtschaft der römischen Geschäftsleute in der Provinz unerbittlich streng verfahren war.[2]) Aber nicht nur die Entrüstung über die Verurteilung dieses Manns, sondern auch das Gefühl allgemeiner Unsicherheit, welches sich der Nobilität infolge solcher Urteilssprüche bemächtigte, mufste einem Versuch hier Abhilfe zu verschaffen entgegenkommen. Aus dieser Lage heraus brachte Drusus das Gesetz ein, es solle der Senat wieder in die Gerichte eingesetzt werden, aber ihm, der kaum 300 Mitglieder zählte, bei der Aufstellung der Geschworenenliste ebensoviele Männer aus dem zweiten Stande durch Wahl beigegeben werden.[3]) Durch einen besonderen Artikel wurde die Möglichkeit gegeben, sicherer als bisher Geschworene, die sich bestechlich erwiesen, zu belangen. Der Vorschlag hatte die Majorität des Senats für sich, darunter die erste politische Auktorität Ämilius Scaurus, die Redner Antonius und Crassus, den Juristen Scävola, gegen sich die Ritter, deren Interessen im Senat durch den Konsul Philippus vertreten wurden und deren Opposition sich auch derjenige Teil des Senats anschlofs, der unter der Führung des jüngeren Cäpio, des gewaltthätigen Quästors vom J. 100, stand und zwar keine Ursache hatte, zu den

1) Quellen: Liv. ep. 70 f. Diodor 10 f. App. 1, 35 f. Dio frgm. 96 f. Vell. 2, 13 f. Obseq. 54. de viris ill. 66, aufserdem zahlreiche Anführungen in Ciceros Reden und rhetorischen Schriften.

2) Liv. ep. 70. Dio frgm. 97 B. Diod. 37, 5; über den Prozefs vgl. Cic. de or. 1, 227 ff.

3) Um eine Reorganisation des Senats selbst durch Aufnahme von 300 weiteren Mitgliedern, wie man sie aus Appian entnehmen kann, konnte es sich nicht handeln; denn eine solche konnte nicht beiläufig in einem Gerichtsgesetz (*iudiciariam quoque pertulit* Liv. ep. 71) abgemacht werden. Aus Appian selbst kann man ersehen, dafs er seine Quelle mifsverstanden hat.

Digitized by Google

Rittern zu halten, aber jeder Reform abgeneigt war. Die Zustimmung des Volks wollte er durch ein Getreidegesetz gewinnen, das günstiger als das sempronische, aber für die Staatskasse weniger lästig als das appulejische war und durch eine Münzoperation für den Schatz noch erleichtert werden sollte[1]); aufserdem sollte sowohl diesem Zweck als zu wirklicher Hilfe dienen die Wiederaufnahme des Koloniegesetzes von M. Livius dem Vater und ein Ackergesetz, beide auf Verteilung des in Italien und Sicilien überall noch aufzutreibenden Gemeinlands, auch des campanischen und des von den Bundesgenossen occupierten, eventuell auf Landankauf gegründet.[2]) Im Hintergrund standen Versprechungen an die Italiker, deren Stellung bei keiner politischen Bewegung mehr aufser Berechnung blieb, sogar mit jeder neuen immer wichtiger wurde und durch Gewaltmafsregeln, wie eine neuerdings wieder, im J. 95, verfügte Ausweisung aus Rom nicht ungefährlicher gemacht wurde.[3]) So hatte Drusus für alle vorliegenden Probleme eine Lösung im Auge und stellte allen Parteien und Interessentengruppen einen Gewinn in Aussicht, und er konnte erwarten, dafs andrerseits soviel Selbstverleugnung bei diesen Parteien zu finden sei, um auf weiter gehende Ansprüche zu verzichten, dafs insbesondere die Partei, welche dem Senat wieder seine alte Stellung zurückerobern wollte, diesen wichtigen Schritt dazu unterstützen würde.

Das Scheitern des Reformversuchs.

3. Aber es gelang dem patriotischen Manne nicht, den Widerstreit der Interessen zu bewältigen. Die Majorität, die er im Senat für das Geschworenengesetz hatte, war nicht geneigt, ihm auch für die andern Gesetze treu zu bleiben; die Ritter waren mit der Bevorzugung eines Teils ihres Standes nicht zufrieden, die Bürgerschaft, trotz der Agitationen der oberen Stände der Reform geneigt, wollte doch den Italikern auch jetzt noch keine Konzession machen. Unter diesen Umständen hielt es Livius,

1) Plin. n. h. 33, 46: *Livius Drusus in tribunatu plebei octavam partem aeris argento miscuit.* Mit Rücksicht auf den thatsächlichen Befund der Münzen deutet Mommsen r. Mzw. S. 387 dies dahin, dafs auf je 7 Silberdenare ein plattierter ausgegeben wurde.

2) Vgl. seine Äufserung Flor. 3, 17: *nihil se ad largitionem ulli reliquisse nisi si quis aut caenum dividere vellet aut caelum.* Dafs er dabei selbst die den Bundesgenossenen überlassenen Domänen nicht schonen wollte, zeigt Appian 1, 36.

3) Durch ein Gesetz der Konsuln Crassus und Scävola: *ut in suae quisque civitatis ius redigeretur.* Ascon. p. 67.

Digitized by Google

ohne den Bundesgenossen untreu zu werden, für angemessen, zunächst diejenigen Entwürfe zusammenzufassen, in welchen er hoffen konnte Senat und Bürgerschaft zusammenzubringen, das Geschworenengesetz und das Acker- und Getreidegesetz, diese aber unzertrennlich zu machen, damit nicht der eine Teil, wenn er befriedigt war, die Forderungen des andern fallen lasse.[1]) Solche Zusammenfassung war freilich gegen das kaum eingeführte cäcilisch-didische Gesetz, aber davon konnte dispensiert werden, und die vom Senate zu gewährende Dispensation war eben die Probe für die Stimmung des Senats. Diese war nun im allgemeinen sogar so günstig, dafs der Konsul Philippus offen diesen Senat als einen solchen erklärte, mit dem man nicht regieren könne[2]); trotzdem wagte Livius nicht, vor der Volksabstimmung Dispensation vom Senat zu verlangen, wohl weil er doch nicht traute, ob er unter der Menge der Senatoren, die nicht zu sprechen pflegten, bei einer förmlichen Abstimmung der Majorität sicher wäre, und hoffte, gegenüber der vollendeten Thatsache einer Volksabstimmung dem Senat gegenüber leichteres Spiel zu haben.[3]) Es war dies vielleicht ein schwerer Fehler, wenn überhaupt gerade an diesen Gesetzen das Schicksal des Livius hing. So verfocht denn unter den heftigsten und bis zu persönlichen Thätlichkeiten gesteigerten Kämpfen mit dem Konsul[4]) der Tribun seine Anträge vor dem Volk und liefs darüber abstimmen. Nach ihrer Annahme verlangte Philippus vom Senat als Konsul unter Berufung auf das cäcilisch-didische Gesetz und als Augur wegen religiöser Versehen die Ungültigerklärung und setzte sie schliefslich durch, wie berichtet wird, ohne dafs Livius intercedierte.[5]) Dagegen kehrte er sich nicht an den Senatsbeschluſs und brachte mit Hilfe eines andern Tribuns die zur

1) Cic. pro domo 50. Die Folge der Ereignisse mufs hauptsächlich aus Cicero, Asconius und Diodor kombiniert werden.

2) Cic. de or. 3, 1 ff.: *videndum sibi esse aliud consilium; illo consilio se remp. gerere non posse.*

3) Philippus urteilte über den Senat wohl nach den Äufserungen der hervorragendsten Mitglieder, Livius rechnete mit den Stimmen des ganzen Senats.

4) Val. Max. 9, 5, 2.

5) Ascon. p. 68. Cic. pro domo 41. 50. de leg. 2, 14. 31. Diodor 37, 10, 3 Diod.: *ἔφη ἑαυτὸν ἐξουσίαν ἔχοντα πᾶσαν τῶν νόμων δυνάμενόν τε ἑαυτὸν κωλῦσαι δόγματα γράφειν τοῦτο μὲν ἑκουσίως μὴ ποιήσειν καλῶς εἰδότα τοὺς ἐξαμαρτήσαντας ταχὺ τευξαμένους τῆς προσηκούσης δίκης.* Letzteres Motiv wäre freilich durchaus unpolitisch gewesen.

Digitized by Google

Ausführung nötigen Beschlüsse beim Volke durch.[1]) Zugleich setzte er sich jetzt mit den Bundesgenossen in Verbindung, um ihnen das Bürgerrecht zu verschaffen. Allein auf diesem Boden hatten seine Gegner den Erfolg sicher. Schon jenen Senatsbeschluſs, der die früheren Gesetze kassierte, hatte man schlieſslich dadurch erwirkt, daſs man den Tribun als Revolutionär hinstellte; was war zu erwarten, wenn er sich an die Spitze der unzufriedenen Bundesgenossen stellte? stand nicht hinter den offen erklärten Absichten bereits Verschwörung und drohende Rache für so manche That der Ungerechtigkeit, durch die man die Bundesgenossen gereizt?[2]) So regte man nun Senat wie Volk mit den Schrecken eines Andringens der Italiker auf und machte die Stimmung in Rom immer ungünstiger. Den Livius aber drängte auf der andern Seite die Zeit; das Tribunat war seinem Ende nahe und die Wahlen für das folgende Jahr waren ungünstig ausgefallen; ebenso drängten die Bundesgenossen, denen er sich verpflichtet.[2]) Wie er einem siegreich durchgefochtenen Bundesgenossengesetz zur Ausführung verhelfen, oder aber, was er nach einer Abweisung desselben thun wollte, ist nicht zu erkennen. Im ersten Fall konnte er annehmen, daſs ein Umschwung der Parteiverhältnisse eintreten würde, der neue Aussichten eröffnen müſste, im andern Fall stand er, so wie die Dinge lagen, unmittelbar vor der Alternative, der Rache seiner Feinde anheimzufallen oder Führer von Empörern zu werden. Seine Gegner ersparten ihm die Wahl der letzteren Seite, sie waren rascher als er und ermordeten ihn, ehe sein Gesetz zur Abstimmung kam, und damit fielen auch die vom Volk schon früher angenommenen Gesetze. Schon ein alter Geschichtschreiber urteilt, daſs der Senat, indem er den Livius fallen lieſs, nicht gewuſst habe, was er thue.[3]) Es war in der That das eine nicht

1) In dem Elogium C. inscr. lat. 1 p. 279 n. VII. heiſst er: *Xvir a(gris) d(andis) a(dsignandis) lege sua et eodem anno Vvir a. d. a. lege Saufeia;* sonst wird das letztere Gesetz nicht erwähnt.

2) Diodor 37, 11 giebt unter der eigentümlichen Überschrift *ὅρκος Φιλίππου* eine die Bundesgenossen an Livius bindende Eidesformel. Kiene, Bundesgenossenkr. S. 174 deutet dieselbe auf ein früheres Verhalten des Philippus und verwendet ihn von da aus chronologisch. Niebuhr, Vortr. (Schmitz-Zeiſs) 1, 477 verwirft die Überschrift, nimmt aber den Schwur als echt an. Mommsen r. G. 2, 223 A. ist geneigt, ihn als Erfindung der Gegner anzunehmen; dasselbe thun Lange 3, 102. Ihne, r. G. 5, 250.

3) Vell. 2, 13: *in iis ipsis quae pro senatu moliebatur, senatum habuit*

Digitized by Google

wieder gut zu machende Schuld der Konservativen, dafs sie dem Manne, der es mit dem Staat und ihnen am besten meinte, nicht einmal soweit treu blieben, als er ihre engsten Interessen förderte, und vollends über diese hinaus nicht zu blicken vermochten.

Parteikampf in Rom.

4. Nach Livius' Tod mufste der Ausbruch des offenen Kampfs in Italien jeden Tag erwartet werden[1]), zumal von denen, welche zuvor den Fürsprecher der Bundesgenossen der Verschwörung beschuldigt. Allein in Rom erfafste man die drohende Gefahr nicht über der blinden Wut, mit welcher der Ritterstand durch ein von dem Tribun Q. Varius durchgebrachtes Majestätsgesetz dem Senat den Versuch einer Aufhebung der Rittergerichte vergalt.[2]) War dies für die augenblickliche Lage des Staats ver-

adversarium non intellegentem etc. Derselbe teilt c. 14 als letztes Wort des Drusus mit *vocem convenientissimam conscientiae suae: ecquandone similem mei civem habebit respublica?* — Ganz anders urteilt über ihn Neumann, Gesch. Roms S. 451 ff., der in Drusus einen eingefleischten Oligarchen voll von unklarem Ehrgeiz, Eitelkeit und Selbstüberhebung sieht. Indes auf Cicero, der mit den Plänen des Drusus nicht einverstanden war, machte er diesen Eindruck nicht. Vgl. die ciceron. Stellen über ihn in den Indices der Ausgaben.

1) Vell. 2, 15: *mors Drusi iam pridem tumescens bellum excitavit Italicum.* — Die Quellen für diesen Zeitabschnitt sind dieselben wie bisher, Livius in seinen Epitomatoren, Vellejus, Diodor, Appian, Plutarch im Marius und Sulla, Cicero in den rhetorischen Schriften und den Reden mit den Kommentatoren der letzteren, dann auch Strabo. — Vgl. auch über die Schleuderbleie mit Inschriften aus dem Krieg Corp. inscr. lat. 1, p. 189–192. Ciceros Notizen sind eine Quelle für sich, da er von jetzt an nicht nur vom Hörensagen berichtet, sondern Augenzeuge war. Den Bundesgenossenkrieg machte er im Heer des Cn. Pompejus mit. Cic. Philipp. 12, 27. Zur Kritik der übrigen Quellen vgl. aufser Peter, die Quellen Plutarchs auch Klebs, *de scriptoribus aetatis Sullanae* 1876. Letzterer sucht zu erweisen, dafs die Quellen, die jünger sind als Livius, auch Plutarch und Appian, auf Livius zurückgehen, dafs Livius u. Diodor aus denselben optimatischen Quellen geschöpft haben, unter welchen Sullas *commentarii rerum suarum* (Peter, hist. rom. fragm. I. p. CCLXXVI ff. 195 ff.) eine hervorragende Rolle spielen. Bei diesen Untersuchungen wird aber nur die äufsere Geschichte berücksichtigt. Dafs die letzten Quellen unsrer Berichte optimatisch sind, ist aufser Zweifel; allein das Urteil über die politischen Mafsregeln der Demokratie in dieser Zeit ist nicht daran gebunden, sondern an den Inhalt der Gesetzesvorschläge und ihr Verhältnis zu den Zeitumständen. Die Art, wie Cicero sich über die Politiker dieser Zeit ausspricht, ist für die Beurteilung besonders beachtenswert. Von Neueren vgl. aufser den Darstellungen der ganzen römischen Geschichte Kiene, der röm. Bundesgenossenkrieg 1845. Lau, L. Corn. Sulla 1855 (Verteidiger der Demokratie). Neumann, Gesch. Roms S. 474 ff.

2) *lex Varia de maiestate* bei Cic. in der Cornel.; Ascon. p. 79. ebendas.

Digitized by Google

hängnisvoll, so war es auch für die Zukunft schlimm, dafs die Anwendung des Begriffs des Majestätsverbrechens, unter welchen jetzt direkte und indirekte Aufreizung der Bundesgenossen fiel, zu fernerer Ausdehnung einlud und sie dann auch in den Bürgerkriegen fand. Während in Rom noch der Parteikampf in dieser Form wütete, organisierten sich Ende 91 und Anfang 90 die Bundesgenossen. Das ganze nichtbürgerliche Italien zu einigen gelang ihnen freilich nicht; vor allen blieben die Latiner beinahe sämtlich[1]) Rom treu, sei es aus Furcht, sei es weil sie auf andrem Wege mehr zu erreichen hofften, oder weil die leitenden Familien bei ihnen mit dem jetzt schon für sie geltenden Recht zufrieden waren und Macht genug in ihren Gemeinden hatten, um eine Volksbewegung niederzuhalten. Ebenso blieben die aristokratisch regierten Städte Umbriens und Etruriens[2]) ebenfalls unter dem Einflufs ihrer mit der römischen Aristokratie verbundenen ersten Familien treu. Aber die übrigen Italiker von den Picentern im Norden an durch Marser und Samniten hindurch zu den Lukanern, weiterhin auch bis zu denen von Apulien[3]) traten der zuerst in Asculum zum blutigen Ausbruch gekommenen Bewegung bei. Eine politisch-militärische Organisation, dem römischen Gemeinwesen nachgeahmt, mit dem Mittelpunkt in der Stadt der Pälligner Corfinium, jetzt Italica genannt, wurde durchgeführt mit einem Senat von 500 Mitgliedern und jährlich zu wählenden Magistraten, 2 Konsuln und 12 Prätoren. Zur Erleichterung der Leitung wurde das sprachlich und geographisch verschiedene von N. nach S. sich lang hinziehende Gebiet in zwei Teile unter je einem Konsul und sechs Prätoren geteilt, einen lateinisch redenden nördlichen und einen oskischen südlichen.[4]) Eine neue Idee ist in dieser Organisation nicht zu entdecken.[5]) Zurückgewiesen

Aufstand der Bundesgenossen und ihre Organisation.

p. 22 der Inhalt, *ut quaereretur de iis, quorum ope consiliove socii contra populum Rom. arma sumpsissent* und die sogar gegen Scaurus versuchte Anwendung. App. 1, 37; über die Person des Q. Varius *(propter obscurum ius civitatis Hybrida cognominatus)* Val. Max. 8, 6, 4.

1) In Apulien ging im J. 90 Venusia zu den Aufständischen über App. 1, 42 a. E.

2) Über deren Interessen vgl. App. 1, 36.

3) Die Namen aufgeführt Liv. ep. 72. App. 1, 39. Strabo p. 241.

4) Die Verfassung kurz skizziert bei Diod. 37, 2 Dind., Strabo a. a. O.

5) Vgl. Diod., der sie charakterisiert als κατὰ μίμησιν τῆς Ῥωμαϊκῆς καὶ ἐκ παλαιοῦ τάξεως gemacht. Kiene S. 190 sieht darin 'einen wesentlichen Fortschritt über die römische hinaus', 'den Anfang einer wirklichen

Digitized by Google

von dem Anschluſs an das römische Bürgerrecht ergriffen die Aufständischen die nächstliegende Form eines Zusammenhalts, und auch die Teilung in zwei Gebiete hatte keinen prinzipiellen Charakter. Es läſst sich nicht ersehen, daſs diese Föderierten, welche von Hause aus nur das loseste föderative Band in kleineren Völkerschaftskreisen gekannt und selbst dieses verloren hatten, seit sie unter Rom gekommen waren, vermocht hätten eine Form zu finden, welche den föderierten Italikern neben freiheitlichen Instituten im Innern Einheit der politischen Aktion nach auſsen gebracht hätte. Es fehlte dazu auch eine staatsmännische Persönlichkeit, die selbst in dem tüchtigsten der Führer, Pompädius Silo, nicht gegeben war. Der Zahl der Streitkräfte nach waren die Italiker ohne Latiner, Etrusker und Umbrer den Römern, die damals etwa 400 000 waffenfähige Bürger zählten, nicht überlegen; aber die römischen Truppen waren auch auſserhalb Italiens in Anspruch genommen und die Erbitterung der in ihren Hoffnungen so oft getäuschten Aufständischen ersetzte namentlich anfangs, da die Römer noch nicht mit voller Kraft auftraten, sonstige Nachteile. Weiterhin freilich wuſsten die Römer ihre Reichsmacht auch durch Beiziehung von Unterthanentruppen geltend zu machen.

Verlauf und Resultat des Kriegs.

5. Diesen Verhältnissen gemäſs fielen die Kämpfe anfangs auf den beiden Kriegsschauplätzen, die sich durch die oben genannte Teilung der Aufständischen ergaben, für die Römer ungünstig aus, allmählich aber faſste der zuerst noch durch die Parteiverhältnisse geschwächte Staat seine Kräfte zusammen; der Senat wenigstens suchte den inneren Frieden wiederherzustellen[1]),

---

Repräsentativverfassung'; Mommsen dagegen 2, 229, speziell hinweisend auf das bei Strabo bezeugte *χειροτονεῖν ὑπάτους καὶ στρατηγούς* nur eine mangelhafte Nachbildung der selbst schon nicht mehr genügenden römischen Kombination von Stadt- und Staatsverfassung. Münzen der Konföderierten s. bei Friedländer, osk. Münzen S. 68—91. — Einen Ansatz zur Unterscheidung des Staats und der Hauptstadt könnte man übrigens darin finden, daſs, wie es scheint, die Konföderation selbst *Italia* hieſs, die Hauptstadt *Italica*. Vell. 2, 16. Strabo a. a. O. Bei Diodor heiſst es in zweideutiger Weise: *τὴν κοινὴν πόλιν Ἰταλίαν ἐπονομάσαντες*. Die Führer der Italiker genannt bei Vell. 2, 16.

1) Vgl. die Einstellung der Prozesse durch Senatsdekret, *ne iudicia, dum tumultus Italicus esset, exercerentur*. Ascon. p. 73. Nach der Motivierung bei Asconius, die der Situation entspricht, hatte der Senat dabei sein Augenmerk hauptsächlich auf Sistierung der Prozesse nach dem varischen Gesetz im Auge gehabt, aber allerdings wurde das Dekret gerade hier nicht geachtet; denn nach Cic. Brut. 104 *exercebatur una lege iudicium Varia,*

Digitized by Google

und obgleich der Zwiespalt und das gegenseitige Mifstrauen auch im Felde nicht ganz schwand, waren doch beide Parteien durch ihre namhaftesten Männer in den Heeren vertreten.[1]) So wurde die dringendste Gefahr abgewendet. Aber sei es, dafs man die weitere Ausdehnung der Empörung fürchtete oder der eigenen Kraft auf die Dauer nicht traute, gerade in einem Moment, in welchem man im Felde bessere Resultate erzielt hatte, suchte man mit Konzessionen zum Ziel zu kommen und erreichte dies schliefslich auch, aber eben dadurch, dafs man bewilligte, was die Aufständischen früher verlangt. Zuerst galt es, sich der Treue der noch nicht übergegangenen Gemeinden zu versichern.

Eintritt der Italiker ins Bürgerrecht.

Zu diesem Zweck brachte noch im J. 90 der Konsul L. Julius Cäsar das Gesetz durch, dafs alle treugebliebenen Städte, latinische und anderweitig föderierte, das Bürgerrecht erhalten sollten, wenn sie selbst es wollten[2]); als dabei vorzugsweise beteiligt werden erwähnt neben den Latinern[3]) und Etruskern[4]) die griechischen Städte Heraklea und Neapolis; diese zogen jedoch vor, ihre Sonderstellung auch ferner zu behalten.[5]) Um dann aber daneben noch dem Feinde Kräfte zu entziehen, wurde bald darauf durch ein tribunicisches Gesetz *(l. Plautia Papiria)* allen damals in Italien ansässigen Angehörigen von bundesgenössischen Gemeinden, wenn sie innerhalb 60 Tagen sich beim römischen Prätor meldeten, das Bürgerrecht zugesichert.[6]) Es

---

ceteris propter bellum intermissis. Die Partei der Ritter bestand also darauf, dafs das varische Gesetz, das damals vorzugsweise auf Verbindungen mit den Aufständischen interpretiert wurde, dem Dekret des Senats nicht weichen dürfe.

1) So Marius und Sulla; vgl. Plut. Mar. 32 f. Sulla 6.

2) Cic pro Balb. 21: *ipsa Julia, qua lege civitas est sociis et Latinis data, qui fundi populi facti non essent, civitatem non haberent.* Über das *fundum fieri, municipes(ia) fundani(a)* als Ausdruck für das Recht der Gemeinden, über Annahme des von den Römern ihnen Gebotenen ihrerseits einen Beschlufs zu fassen, vgl. auch §§. 8 ff. 24. Fest. p. 89 *fundus.* l. Jul. munic. c. 30. Mommsen, Stadtrechte in Abh. der sächs. Ges. III. S. 408 f. Madvig, Verf. u. Verw. 2, 8 f.

3) Gell. 4, 4, 3: *civitas universo Latio lege Julia data est.*

4) App. 1, 49: *Ἰταλιωτῶν τοὺς ἔτι ἐν συμμαχίᾳ παραμένοντας ἐψηφίσατο (ἡ βουλὴ) εἶναι πολίτας; — καὶ τόδε εἰς Τυῤῥηνοὺς περιέπεμπεν· οἱ δὲ ἄσμενοι τῆς πολιτείας μετελάμβανον.*

5) Cic. pro Balb. 21: *in quo magna contentio Heracleensium et Neapolitanorum fuit, cum magna pars in eis foederis sui libertatem civitati anteferret.*

6) pro Arch. 4: *data est civitas Silvani lege et Carbonis, siqui foederatis*

Digitized by Google

ist nicht besonders überliefert, aber höchst wahrscheinlich, dafs dieses Mittel wesentlich half und mindestens ebensoviel als die Kriegserfolge des Pompejus und Sulla dazu beitrug, dem Aufstand Landschaft um Landschaft zu entreifsen und ihn schliefslich auf Samnium einzuschränken. Andrerseits wurde das Bürgerrecht auch über die Grenze des damaligen Italiens, die eben mehr eine thatsächliche als eine rechtliche war, bis zum Po ausgedehnt, also sowohl die bisher latinischen Kolonieen in dieser Gegend, als was etwa sonst an verbündeten Ortschaften da war, damit beschenkt.[1]) Endlich, um die Treue der Bevölkerung des ehemals gallischen Landes, die bis jetzt vorgehalten, zu belohnen und zu erhalten, wurde derselben von dem Konsul des J. 89, Cn. Pompejus, der den Krieg im Norden führte, durch ein Gesetz das latinische Recht verschafft, der erste umfassende Fall, in welchem

---

civitatibus adscripti fuissent, si tum cum lex ferebatur in Italia domicilium habuissent et si sexaginta diebus apud praetorem essent professi. Schol. Bob. p. 353.

1) Es liegt am nächsten, das Bürgerrecht der cispadanischen Latinergemeinden auch von dem julischen Gesetz von 90 abzuleiten, durch welches *civitas universo Latio data est* (Gell. 4, 4, 8) vgl. Mommsen im Hermes XVI S. 30 ff. Dafs die Latinergemeinden am Po die Schicksale der Italiker zu teilen pflegten, kann man auch aus Vell. 2, 6 abnehmen, wo von C. Gracchus gesagt ist: *dabat civitatem omnibus Italicis, extendebat eam paene usque Alpes.* Ein anderes Datum, nämlich das J. 165, gewinnt O. Hirschfeld, zur Gesch. des latin. Rechts S. 5 A. 8, indem er bei Ascon. p. 3 liest: *Placentiam sex milia hominum novi coloni deducti sunt — deduxerunt IIIviri P. Cornelius Asina P. Papirius Maso Cn. Cornelius Scipio; eamque coloniam LIII [annis post civitate Romana] d[ona]tam esse invenimus: deducta est autem Latina;* überliefert ist *LIII deductam esse* ohne Lücke nach LIII. Auf die Stelle Placentias in der Reihe der latinischen Kolonieen pafst die Zahl freilich nicht, und die in der Reihe der römischen und latinischen läfst sich nicht sicher bestimmen; allein mehr als eine scharfsinnige Hypothese ist jene Korrektur nicht; die sichern Anhaltspunkte gehen nicht über das julische Gesetz zurück. — Durch die Verleihung des Bürgerrechts wurde Placentia ein *municipium civium Rom.*, wie es Cicero in der Stelle der Pisoniana nennt, welche Asconius a. a. O. mit unrichtiger Anfechtung dieses Ausdrucks kommentiert. — Wie es mit den nichtlatinischen Gemeinden in diesem Distrikt gehalten wurde, wissen wir nicht, ja nicht einmal, in wie weit solche aufser Ravenna (Cic. pro Balbo 50) vorhanden waren; vgl. auch über sie Mommsen a. a. O. S. 31 f., der vermutet, dafs Ravenna durch das pompejische Gesetz mit den transpadanischen Gemeinden latinisch geworden sei. Wenn den latinischen Gemeinden noch keltische Orte mit niedrigerem Recht untergeordnet waren, so werden diese durch den Akt, welcher die Latiner der Gemeinde zu Bürgern machte, besseres Recht erhalten haben.

Digitized by Google

dieses Recht auch ohne Kolonisation gegeben[1]) und zur Romanisierung aufseritalischer Gebiete verwendet wurde. Man bildete zu diesem Behuf städtische Gemeinden mit dem Titel 'latinische Kolonieen' und teilte diesen die benachbarten keltischen Stämme (*civitates*) zu.[2]) So hatten Ströme von Blut unter schwerster Schädigung von ganz Italien ein Resultat geschaffen, das mit einiger Selbstverleugnung leicht auf friedlichem Wege hätte erreicht werden können.

Der Census vom J. 89.

6. Zur Einführung dieser Mafsregeln in die politische Verfassung wurden für 89 zu Censoren gewählt P. Crassus und der Urheber des ersten Bürgerrechtsgesetzes L. Julius Cäsar. Diese nahmen die neuen Bürger in die Tribus auf, aber sei es entsprechend einer Bestimmung der betreffenden Gesetze oder aus censorischer Vollmacht nicht so, dafs sie dieselben unter die sämtlichen 35 Tribus verteilten, sondern, wie man in der Reform von 241 den damals vorhandenen Neubürgern nicht das Übergewicht geben wollte, das sie hätten gewinnen können, und wie man die Freigelassenen im Stimmrecht beschränkte durch die Zusammendrängung in die städtischen Tribus, so sollten auch die jetzt neu hereinkommenden nicht das volle Gewicht ihrer Zahl erhalten, sondern durch Zuteilung zu nur acht Tribus unschädlich gemacht werden.[3]) Man kann dies engherzig finden, darf aber nicht übersehen, dafs eine so gründliche Veränderung des Stands der Volksversammlung, wie sie die sofortige unbeschränkte Gleichstellung so zahlreicher Stimmenden mit den Altbürgern mit sich gebracht hätte, ohne eine durchgreifende Verfassungsänderung auch liberalen Politikern gefährlich erscheinen mufste und dafs thatsächlich erst unter Sullas Hand, der eben eine solche Veränderung herbeiführte, die Ausgleichung ohne Umsturz möglich wurde. Im J. 89 aber waren die Verhältnisse zu einer Verfassungsreform nicht angethan. Übrigens wurde

1) Ascon. p. 3. *Pompeius non novis colonis (Transpadanas colonias) constituit, sed veteribus incolis manentibus ius dedit Latii, ut possent habere ius, quod ceterae latinae coloniae, i. e. ut gerendo magistratus civitatem Rom. adipiscerentur.*

2) Plin. n. h. 3, 138: *(civitates) attributae municipiis lege Pompeia.*

3) Vell. 2, 20. Dafs die im Prinzip ähnliche Mafsregel, welche Appian 1, 49 angiebt, die Neubürger in 15 besondere Distrikte einzuteilen, die hinter den 35 Tribus kamen, nicht irgend einen thatsächlichen Anhaltspunkt gehabt hätte, etwa einen dahin zielenden Gesetzesentwurf, ist schwer zu glauben.

Digitized by Google

dieser Census zwar, wie es scheint, zum Abschluſs gebracht, aber ohne daſs man wie sonst die ganze Tribusliste revidierte; man begnügte sich die Resultate der neuen Gesetze administrativ notdürftig und politisch möglichst unschädlich in die bestehenden Einrichtungen einzufügen.[1])

Die Zustände am Ende des Jahrs 89.

7. Das Ende des Bundesgenossenkriegs lieſs, auch wenn man nicht im Sinne hatte, Veränderungen daran zu knüpfen, welche die Grundlagen der Verfassung umgestalten sollten, doch beiden Parteien, den Konservativen wie den Popularen, Arbeit genug, nur um innerhalb der bisherigen inneren Politik ihre Beziehungen zu den Italikern zu regeln. Was in dieser Hinsicht geschah, trat zunächst nicht an die Oberfläche und war auch noch zum Teil übertönt vom Geräusch der Waffen; denn in Samnium und Campanien dauerte der Krieg noch fort. Nach dem, was wir von dem inneren Leben in Rom erfahren, bewegte es sich in den alten Geleisen. Die Fortführung der Prozesse nach dem varischen[2]) Gesetz hatte dafür gesorgt, daſs von einer Versöhnung der Parteien nicht die Rede war und daſs die Frage der Besetzung der Geschworenenliste mit den Konsequenzen, die sie für so viele angesehene Bürger gehabt, immer noch in erster Linie stand. Es gelang nun im J. 89 dem Tribun M. Plautius, demselben, der auch bei dem Bürgerrechtsgesetz dieses Jahres beteiligt war, dadurch, daſs er verschiedenen Interessen gerecht wurde, den Rittern den Alleinbesitz des Geschworenenrechts zu entreiſsen, indem er die Bestellung der Liste der Wahl durch die Tributkomitien aus den Tribus — je 15 aus einer Tribus ohne Rücksicht auf Standesqualität — anheimgab.[3]) Die Folge dieser Veränderung war, daſs nunmehr Varius nach seinem eigenen Gesetz verurteilt wurde.[4]) Zu den Elementen der Er-

1) Cic. pro Arch. 11: *censoribus Julio et Crasso nullam populi partem esse censam*, was für den rednerischen Zweck übertrieben, aber nicht ohne Grund sein wird; andrerseits ist der Census zum Lustrum gelangt. Fest. p. 289 s. v. *referri: lustrum parum felix.* Vgl. über diesen Census Borghesi, oeuvres IIII p. 84, der aus Cicero das Nichtperfektwerden des Census schlieſst, wogegen Zumpt, rh. Mus. Bd. 25 S. 476. de Boor, fast. cens. 57 f. Mommsen Str. 2, 331 A.

2) s. o. S. 493 A. 3. S. 495 A. 1.

3) Ascon. p. 79: *ex ea lege tribus singulae ex suo numero quinos denos suffragio creabant, qui eo anno iudicarent; ex eo factum est, ut senatores quoque in eo numero essent et quidam etiam ex ipsa plebe.*

4) Cic. Brut. 305.

Digitized by Google

regung, die durch diesen Kampf der oberen Stände unter einander erhalten wurde, kamen schlechte Kreditverhältnisse, welche den Prätor Asellio veranlafsten, auf die alte Zinsgesetzgebung aus der Zeit der ständischen Streitigkeiten, welche sogar das Zinsnehmen ganz verboten haben soll[1]), zurückzugehen und in Prozessen zwischen Gläubigern und Schuldnern die Richter darnach zu instruieren. Die erbitterten Kapitalisten gingen soweit, den radikalen Prätor während einer amtlichen religiösen Funktion zu erschlagen, und der Thäter wurde nicht zur Strafe gezogen.[2])

Die Revolution des P. Sulpicius.

8. Dies waren die Verhältnisse, unter welchen man ins Jahr 88 eintrat, für welches die Centurien den L. Cornelius Sulla und seinen Schwiegersohn Q. Pompejus Rufus zu Konsuln, die Tribus u. a. den P. Sulpicius Rufus zum Tribun gewählt hatten.[3]) Sulla (geb. 138, Quästor 107, Prätor 93) hatte bis jetzt zu den Parteikämpfen keine direkten Beziehungen gehabt; aber abgesehen von seiner Geburt und seinen Verbindungen wies schon die Rivalität, in welche ihn seine Leistungen in den Feldzügen der letzten Jahrzehnte mit Marius gebracht, ihm seine Stellung an. Auch in diesem Jahr war seine Aufgabe in erster Linie die Kriegsführung nicht nur wegen der Reste des italischen Aufstands in Campanien, sondern auch, weil eben am Schlufs des Jahres 89 der zur Regelung und Überwachung der Interessen Roms gegenüber dem König Mithridates von Pontus nach Asien gesandte M.' Aquillius diesen durch gänzlich verkehrte Politik dazu gebracht hatte, den Krieg gegen Rom zu eröffnen, und niemand mufste so geeignet erscheinen, die Kriegsführung gegen ihn zu übernehmen als der neue Konsul Sulla, der in seiner kilikischen Statthalterschaft im J. 92 sich den vorderasiatischen Verhältnissen gegenüber bereits bewährt hatte. Allein in demselben Augenblick, in welchem man in Asien den schwersten Verwicklungen entgegenging, brach in Rom eine Revolution aus. Sulpicius, Patricier wie Sulla, aber zur Plebs übergegangen, um

1) Zu dem *νόμος τις παλαιὸς διαγορεύων μὴ δανείζειν ἐπὶ τόκοις* (App. 1, 54) vgl. o. S. 250 A. 4.

2) Appian a. a. O.

3) Unter den Quellen dieser Zeit (o. S. 489 A. 1) sind für die innere Geschichte vorzugsweise Ciceros zeitgenössische Erinnerungen zu beachten. Von Neueren tritt nun Drumann, Gesch. Roms 1834—44 mit seinen ausführlichen Biographieen der leitenden Männer dieser Zeit ein. Über Appian vgl. ob. S. 445 A. 1. S. 463 A. 2.

Digitized by Google

Tribun zu werden, war teils aus politischen, teils aus persönlichen Gründen von der gemäfsigt aristokratischen Partei des M. Livius zu demokratischer Opposition übergegangen.[1]) Er faſste die Forderungen der römischen Unzufriedenen, der Neubürger und seiner persönlichen Gegnerschaft gegen die Senatsmehrheit zusammen, verband sich mit Marius, um einen militärischen Namen für sich zu haben, und brachte, unterstützt durch eine radikale Leibwache, drei Gesetze durch, lautend erstens auf Rückberufung der durch das varische Gesetz Verbannten, einen Vorschlag, den er früher selbst bekämpft, jetzt aber, um Anhänger zu gewinnen, wieder aufnahm, zweitens, es sollten die neuen Bürger und die Freigelassenen unter alle Tribus verteilt werden, drittens, keiner solle Senator sein, der über zwei tausend Denare Schulden hätte — dies, um Gegner aus dem Senat zu bringen.[2]) Es ist unmöglich, in diesen Gesetzen des Sulpicius ein ernstgemeintes Streben nach Besserung der inneren Lage zu finden, wenn er das Heil des Staats in einer Maſsregel suchte, die dem für eine konsequente Politik gerade jetzt untauglichsten Faktor der Verfassung, den Komitien, einen Charakter gegeben hätte, der völlig unberechenbar war, und wenn er auf der andern Seite den Senat, dessen Kontinuität trotz all seiner Schwäche jetzt unentbehrlich war, in radikaler Weise mit neuen Leuten besetzen wollte. Der rein revolutionäre Charakter dieses Tribunats zeigte sich dann in den gewaltsamen Scenen bei der Durchführung. Allein derartiges hatte Rom nun schon öfter gesehen; was es noch nicht erlebt, den vollen offenen Bürgerkrieg, brachte ein viertes Gesetz, das dem Pakt mit Marius entsprang, es solle dem Sulla das Kommando gegen Mithridates abgenommen und dem Marius übergeben werden.[3]) Dem Schlag folgte sofort der Gegenschlag: Sulla kam an der Spitze seines Heeres nach Rom, zersprengte die Demokratie mit ihren schwachen Mitteln und lieſs durch einen Senatsbeschluſs zwölf Führer der sulpicisch-marianischen Partei zum Tod verurteilen, ein Urteil, das den Sulpicius u. a. wirklich in den Tod, den Marius in die äuſserste,

Bürgerkrieg und Reaktionsgesetze.

1) Charakteristik des Sulpicius als Redner Cic. Brut. 203 ff. In der Schrift *de oratore*, deren Dialog ins J. 91 gelegt ist, ist Sulpicius eine Person des Gesprächs.

2) Liv. ep. 77 (Ges. 1. 2.) Plut. Sulla 8 (Ges. 8). App. 1, 55.

3) Liv. a. a. O. Hervorhebung der Epoche des ersten Bürgerkriegs App. 1, 58—60.

Digitized by Google

Lebensgefahr und zu unstäter Flucht brachte. Damit war insofern ein Neues in die Parteikämpfe eingeführt, als nicht nur der offene Kampf innerhalb Roms die Provokationsgesetze aufhob, sondern auch nach dem Kampf nicht die Gerichte in Bewegung gesetzt wurden, sondern die siegreiche Gewalt sich die Macht nahm oder geben liefs, die Gegner ohne gerichtliches Urteil zu ächten.[1])

Die sullanischen Gesetze von 88.

9. Nachdem so die Radikalen entfernt waren, wurden ihre Gesetze aufgehoben und durch eine konservative Reaktion ersetzt, welche nun auch eine Veränderung der Verfassung mit sich brachte, freilich unter den gegebenen Verhältnissen, die keine Zeit zur Uberlegung liefsen, nicht mit neuen organisatorischen Einrichtungen, sondern einfach mit Zurückgehen auf konservativere Formen der älteren Zeit. Die reformierte Centurienordnung, welche die politische Bedeutung der Vermögensunterschiede auf ein Minimum reduziert hatte, sollte wieder der alten servianischen weichen, so dafs die Majorität unter den Centurien, wenn man vollends streng an dem Grundsatz der Ansässigkeit festhielt, dem besitzenden Mittelstand zufiel. Ebenso wurde die tribunicische Gesetzgebung hinter das hortensische Gesetz von 287 zurückgebracht und aufs neue dem Vorbeschlufs des Senats obligatorisch unterworfen, der Senat selbst aber, dessen schon durch die vorhergehenden Kämpfe stark reduzierter Bestand nun vollends vermindert war, mit 300 neuen Mitgliedern aus der konservativen Partei verstärkt. Aufserdem sollte durch ein Gesetz zur Erleichterung der Schuldner und Ausführung von Kolonieen die ökonomische Lage gebessert werden[2]), letzteres

1) Vell. 2, 19 läfst die Ächtung *lege lata* erfolgen, Plutarch Sulla 10: *τὴν βουλὴν συναγαγών*. Vellejus mag hier recht haben (vgl. Ihne r. G. 5, 289 A.); allein dies ist bei Beurteilung der Sache untergeordnet. Volksschlüsse konnte man unter dem Druck einer bewaffneten Macht haben, welche man wollte; das Wesentliche ist, dafs an die Stelle gerichtlichen Verfahrens die summarische Ächtung trat und damit die Fortschritte, welche die Provokationsgesetzgebung bis jetzt gemacht, in Fällen des Aufruhrs aufgehoben wurden.

2) Die betr. Gesetze werden App. 1, 59 beiden Konsuln gemeinsam zugeschrieben, ebenso das Zinsgesetz Festus p. 375 *(unciaria lex appellari coepta est, quam L. Sulla et Pompeius Rufus tulerunt, qua sanctum est, ut debitores decimam partem . . . .)*. — Die von Appian angeführten Gesetze werden für dieses Jahr 88 anerkannt von Mommsen (der röm. Trib. S. 112 anders geurteilt) r. Forsch. 1, 206. r. G. 2, 257 Lange 3, 123 ff. Ihne 5, 289 f. Verwechslung mit den Mafsregeln v. J. 81 sehen darin Drumann r. G. 2, 438.

Digitized by Google

freilich unter den obwaltenden Umständen nur ein Versprechen, an dessen sofortige Einlösung nicht zu denken war. Es mag sein, dafs dadurch unter einer starken Magistratur, die über die Ausführung gewacht hätte, die Senatsherrschaft schon jetzt wieder hätte gesichert werden können; aber wie diese Reaktionsgesetze nur unter dem Einflufs des Schreckens durchgegangen waren, so bedurften sie notwendig des Hintergrundes einer entschlossenen Leitung. Allein Sulla, dem konsequente Aufmerksamkeit auf die innere Politik fremd war, liefs schon, während er noch in Rom war, der Gegenpartei zu viel Spielraum.[1]) Wir wissen nicht, wie sich die Wahlen dieses Jahrs zu dem Gesetz über die neue Centurienordnung verhielten; jedenfalls entsprechen sie nicht dem sullanischen Programm, indem neben einem Kandidaten Sullas, Cn. Octavius, ein demokratischer, L. Cornelius Cinna, Konsul wurde, womit dann auch zugleich die ähnlich ausgefallenen tribunicischen Wahlen, die unter der neuen Ordnung einem festen Konsulat und Senat gegenüber weniger zu bedeuten gehabt hätten, bedeutungsvoller wurden. Allein Sullas Blick war schon ganz auf den Krieg in Asien gerichtet, dessen Gefährlichkeit er allerdings am besten beurteilen konnte, und so liefs er den Dingen in Rom zunächst ihren Lauf. Selbst als sein Mitkonsul, der nach Volksbeschlufs das Heer des Cn. Pompejus, des bisherigen Befehlshabers am Po, übernehmen sollte, von den Soldaten unter Mitschuld ihres Führers erschlagen wurde, liefs er das Geschehene geschehen sein, begnügte sich mit einem eidlichen Versprechen des Cinna[2]), Ruhe halten zu wollen, liefs das nirgends völlig beruhigte, in Campanien und Samnium immer noch im Krieg befindliche Italien im Stich und schiffte sich im Frühjahr 87 nach Asien ein.

A. 51. Madvig, Verf. und Verw. 1, 476. Über die Sache selbst und die Interpretation Appians s. auch u. im Syst. bei Volkstribunat und Komitien. Ich gehe auch hier davon aus, dafs Appian, indem er einer annalistischen Quelle folgt, in der Einhaltung der Zeitfolge hier, wie bei den gracchischen Gesetzen, im allgemeinen zuverlässig ist, mag er auch durch die Art seines Zusammenziehens im einzelnen manches verfehlen. Der Charakter dieser Gesetze ist ein solcher, dafs es, um sie zu formulieren, keiner langen Vorbereitungen bedurfte; nur darf man annehmen, dafs Sulla über Mittel, dem Übergreifen der Demokratie entgegenzutreten, schon vorher sich eine Meinung gebildet hatte.

1) App. 1, 63: *ἐν Ῥώμῃ Σύλλας — ἐπεὶ τοὺς ἐχθροὺς ἠμύνατο, τὴν βίαν ἐκὼν ἀπέθετο.*

2) Plut. Sulla 10.

Digitized by Google

Cinna und Marius.

10. Trotzdem wurde es seinen Gegnern nicht leicht, Herren der Centralregierung zu werden. Sofort nach Sullas Abgang zwar eröffnete Cinna den Kampf, indem er, wie Sulpicius, die Gleichberechtigung der Nichtbürger und Freigelassenen verlangte[1]) und die Verbannten zurückrufen wollte; aber er wurde mit den ihm zugeströmten Italikern von seinem Kollegen Octavius mit dem Beistand der zu diesem haltenden Bürger unter einem unerhörten Blutbad vertrieben.[2]) Da er jedoch mit seinen Genossen aufserhalb Roms unbehelligt blieb, kam er mit starker Macht und dem von der Flucht heimkehrenden Marius wieder vor Rom, brachte die Stadt zur Kapitulation und führte nun, nachdem Marius in furchtbarem Morden sich gerächt, eine demokratische Regierung ein. Die Leitung hatte er selbst, bis er im J. 84 ein Opfer des von ihm grofsgezogenen revolutionären Geistes im Heere wurde.[3]) — Es ist die Zeit von Ende 87 bis zu Sullas Rückkehr von Italien die einzige Periode der römischen Geschichte, in welcher die Demokratie offen und als siegreiche Partei längere Zeit regierte, und es ist deshalb besonderer Aufmerksamkeit wert, die Art dieser Regierung zu beobachten. Reformierende Thätigkeit nun, positive Neuschöpfungen, eine organisatorische Kraft irgend einer Art hat diese Demokratie nicht gezeigt, sie steht hinter dem Mafs von Reformgedanken, welches die Demokratie in der Opposition gezeigt, ebenso weit zurück, wie Cinna seinem Charakter nach hinter den Gracchen. Die Häupter der Partei gehörten mit Ausnahme der beiden Marier (der Vater Konsul VII. vom 1. bis 13. Januar 86, der jüngere Konsul 82) der Nobilität an, Cinna (Konsul II. 86, III. 85, IV. 84), Valerius Flaccus (Konsul 86, Prokons. in Asien 85), Scipio (Konsul 83) der patricischen, Carbo (Konsul 85, II. 84, III. 82) und L. Junius Damasippus (Prätor 82) der plebejischen, von den untergeordneteren war C. Norbanus (Tribun 103 mit Saturninus, Konsul 83), ein neuer Mann, der nicht, wie C. Marius den Mangel der Herkunft

Charakteristik der demokratischen Regierung.

1) Cic. Philipp. 8, 7 nennt die Neubürger, schol. Gronov. p. 410 Or. die Freigelassenen. Man darf annehmen, dafs in allen auf die Erweiterung des Vollbürgerrechts bezüglichen Gesetzen die Demokratie dieser Zeit die beiden Kategorieen zusammennahm.

2) *bellum Octavianum* (Cic. de nat. deor. 2, 14), erzählt aufser in den schon erwähnten Quellen Plut. Sert. 4. Licinian. p. 28 ff. Bonn. Plut. Sert. 4 läfst den Cinna nicht viel weniger als 10 000 Leute an diesem Tag verlieren.

3) Liv. ep. 83 u. sonst.

Digitized by Google

durch eine bedeutende Vergangenheit ersetzte. In Q. Sertorius, den Sulla im J. 88 nicht hatte zum Volkstribunat kommen lassen, gewann die Partei eine wirkliche Kapacität, aber er war nur auf militärischem Gebiet thätig. Die Verfassung wurde nicht geändert, nur dafs natürlich die sullanischen Gesetze von 88 nicht galten.[1]) Wenn Cinna und Carbo mit Nichtachtung der Volkswahl und der Magistraturgesetze sich das Konsulat selbst verlängerten[2]), Carbo nach Cinnas Tod allein Konsul sein wollte[3]) und der jüngere Marius vor dem zwanzigsten Lebensjahr sich das Konsulat nahm[4]), so waren dies eben einzelne Akte brutaler Usurpation, wogegen denn auch bei Carbo im J. 84 die Tribunen Einsprache erhoben. Am meisten wurde die Stellung des Senats geändert, wenn auch nur thatsächlich. Derselbe, durch das marianische Wüten von 87/86 und durch die Flucht stark gelichtet, dann durch die Censur von 86 ergänzt[5]), durfte wie früher funktionieren, hatte auch Momente, in welchen dem demokratischen Regiment gegenüber die übrig gebliebenen konservativen Männer ihrer Stimme Gehör verschafften, er konnte Vermittlungsversuche machen und äufserste Mafsregeln hindern[6]); aber im allgemeinen sollte er den im Amte befindlichen Führern gegenüber nur noch Werkzeug sein, und die Formen, in welchen sich der Senat bewegte, liefsen sich hiefür ebensogut verwenden wie für eine leitende Stellung dieser Behörde. Von dem jedoch, was dem Senat an Auktorität abging, fiel nichts für die Volksfreiheit ab, und das Volkstribunat spielte eine geringere Rolle als früher unter der konservativen Regierung. Für diese Unfruchtbarkeit konnten sich die demokratischen Führer damit entschuldigen, dafs die neue Regierung, ehe sie sich definitiv politisch einrichte, die Ergebnisse der Neugestaltung der Bürgerschaft abwarten müsse, aber sie haben die Organisation Italiens keineswegs in origineller und durchdachter Weise gefördert, sondern nur das Unaufschiebbare in einer Art vorgenommen, für welche nicht die Sache, sondern blofs das Interesse sich am Ruder zu behaupten mafsgebend war. Während des Octaviuskriegs hatte der damalige konservative

1) App. 1, 73: *ἀνατροπαὶ τῶν ἐπὶ Σύλλα τεθέντων νόμων.*
2) Liv. ep. 83. App. 1, 77.
3) Ders. 1, 78.
4) Liv. ep. 86.
5) Val. Max. 8, 13, 4.
6) Beispiele davon unten.

Digitized by Google

Senat in der Not beschlossen, denjenigen unterworfenen Italikern, die bisher als *dediticii* behandelt worden waren, ebenfalls das Bürgerrecht zu geben, und selbst den aufständischen Samniten waren Anerbietungen gemacht, von diesen aber mit für eine ernsthafte römische Regierung unmöglichen Bedingungen erwidert worden. Die Demokratie nun bewilligte diese Bedingungen und verleugnete so, um der Stadt Rom Herr zu werden, die Würde des Staats.[1]) Nachdem sie in Rom zur Herrschaft gekommen, mufste sie den Punkt ihres Programms, der den Neubürgern volle Gleichstellung versprach, durchführen, und es geschah dies durch einen Senatsbeschlufs, der wohl als Weisung an die nächsten Censoren gefafst war[2]); aber es ist bezeichnend, dafs Carbo von sämtlichen italischen Städten Geiseln für ihre Treue verlangen wollte und nur vom Senate gehindert wurde, dies auszuführen.[3]) Die so entstandene Ausdehnung des vollen römischen Bürgerrechts nun mit den durch die bisherige Verfassung gegebenen Einrichtungen anders auszugleichen, als dafs man eben die römischen Komitien auch den Neubürgern zugänglich machte und die stadtrömischen Regierungs- und Verwaltungsorgane die neuen Gebiete soweit möglich in den Bereich ihrer Fürsorge ziehen liefs, daran dachte man nicht; handelte es sich doch blofs darum, eine möglichst grofse Anzahl von Kämpfern gegen Sulla zu haben. Die Kolonisation wurde in gröfserem Mafsstab nicht wieder aufgenommen, nur in Capua eine Musterkolonie eingerichtet.[4]) — Im übrigen nahmen diese Jahre der demokratischen Herrschaft, nachdem das marianische Morden zu Ende war, einen für die obwaltenden Verhältnisse regelmäfsigen Charakter an.[5]) Im J. 86 wurde unter den Censoren M. Perperna und L. Philippus ein Census gehalten, der in einem Lustrum zum ordentlichen Ab-

1) Liv. ep. 80: *Italicis populis a senatu civitas data est; Samnites — Cinnae et Mario se coniunxerunt;* deutlicher Licinian. p. 27 Bonn: *senatus abnuit* (die Bedingungen der Samniten) *dignitatem antiquam prae se ferentibus patribus; quibus cognitis Cinna per Flavium Fimbriam in leges quas postulabant eos recepit et copiis suis iunxit. — dediticiis omnibus civitas data.*

2) Liv. ep. 84; in demselben Zusammenhang wird erwähnt, dafs die Freigelassenen in sämtliche 35 Tribus eingeteilt werden sollten. Man konnte sich dabei auf frühere Volksschlüsse berufen.

3) Liv. ebendas.

4) Cic. de leg. agr. 2, 89. 92. 98; ein Tribun v. J. 83 M. Brutus stellte den Antrag.

5) Cic. Brut. 308: *triennium fere fuit urbs sine armis.*

Digitized by Google

schluſs kam und 463 000 Bürger ergab gegen 393 000 im J. 114[1]), ein Resultat, das, wenn man den nächstfolgenden Census mit seinen 910 000 Bürgern vergleicht[2]), zeigte, daſs trotz der prinzipiell allgemeinen Aufnahme der Neubürger die Einreihung derselben noch sehr unvollkommen stattfand. Die Gerichte fungierten regelmäſsig[3]), und zwar, da kein anderes Gesetz genannt wird, ohne Zweifel nach dem plautischen Gesetz vom J. 90. Die Gesetzgebung war weniger ergiebig als man erwarten sollte; auſser von dem Gesetz über Capua vom J. 83 erfahren wir nur von einem konsularischen Gesetz aus dem J. 86, das den Schuldnern drei Vierteile ihrer Schulden erlieſs.[4]) Das Tribunat erscheint jetzt, wie schon bemerkt, sehr unthätig, und Maſsregeln, wie sie die frühere konservative Regierung der tribunicischen Gesetzgebung anheimgegeben hatte, wie die Einziehung der umlaufenden minderwertigen Münzen, wurde nicht auf dem Wege des Gesetzes, sondern nach Beredung zwischen Beamten und Tribunen durch prätorisches Edikt angeordnet[5]), ein Beweis, daſs es auch früher möglich gewesen wäre, die Inanspruchnahme der Komitien zu beschränken. Die Provinzen und die auswärtigen Verhältnisse überlieſs man keineswegs sich selbst; man besetzte die Statthalterposten und schickte zum Krieg nach Asien ein eigenes Heer; man wuſste sich also auch in dieser Beziehung als Regierung. In Rom selbst scheint es ruhig geblieben zu sein; wenigstens erzählt Cicero, daſs er damals als junger Mann aus dem Ritterstand unangefochten seinen rhetorischen und litterarischen Studien nachging.[6])

Sullas Rückkehr nach Italien und Rom.

11. Nachdem nun aber Sulla in Griechenland und Asien eine feste Stellung gewonnen und das von der Regierung in Rom gegen ihn abgesandte Heer zu sich herübergezogen hatte, war für Italien die Gefahr eines Kriegs unmittelbar nahe, und man sah sich denn auch für diese Eventualität von Rom aus vor.[7]) Mit den Neubürgern hinter sich, mit den Ansprüchen und Mitteln

1) Liv. ep. 84. Hieron. Chron. p. 133 Schöne; die andern Zeugnisse zusammengestellt bei de Boor, fasti censorii p. 26.

2) s. u.

3) Cic. Brut. 308.

4) Vell. 2, 23: *in (Marii cos. VII) locum suffectus Valerius Flaccus, turpissimae legis auctor, qua creditoribus quadrantem solvi iusserat.*

5) Cic. de off. 3, 80.

6) Brut. 309 f.

7) App. 1, 76.

Digitized by Google

einer legitimen Regierung, mit den für dieses Jahr in ordentlichem Verfahren gewählten Konsuln Scipio und Norbanus und mit dem Besitz der Stadt Rom konnte man auf Sieg hoffen. Der Senat zeigte sich zwar bei Sullas Annäherung weniger gefügig[1]), war aber, wenn es im Felde gut ging, nicht zu fürchten, und bei dem letzten Entscheidungskampf entledigten sich die in Verzweiflung wütenden Führer aller derjenigen, die oppositionell waren, durch Niedermetzlung in der Kurie.[2]) Trotzdem unterlagen die Demokraten. Entscheidend dafür war, dafs im Verlauf des Kampfs die Italiker wankend wurden; einen Teil derselben, die Picenter, führte der bei ihnen begüterte junge Cn. Pompejus dem Sulla zu[3]), andre wufste der letztere dadurch zu gewinnen, dafs er ihnen seinerseits das volle Bürgerrecht garantierte[4]), und schliefslich wurden die Demokraten auf die Bundesgenossenschaft der Samniten beschränkt, so dafs sie dadurch selbst als Aufständische gegen den Staat als solchen erschienen und Sulla den Anspruch auf den Ruhm eines Wiederherstellers von Roms Machtstellung gewann.[5]) Der Kampf in Italien dauerte im ganzen gegen zwei Jahre. Im J. 83 wurde das Heer des einen Konsuls Scipio von Sulla für sich gewonnen, und Scipio, von Sulla begnadigt, verschwand vom Schauplatz. Sein Kollege Norbanus wurde bei Capua geschlagen, hielt sich aber auf dem nördlichen Kriegsschauplatz noch ins folgende Jahr hinein mit verlängertem Oberbefehl. In demselben Jahr, am 6. Juli, brannte der Jupitertempel des Capitols ab, ohne dafs man sicher wufste, durch wessen Schuld.[6]) Das J. 82 sah noch zwei demokratische Konsuln, Carbo und den jüngern Marius. Letzterer wurde im Frühjahr bei Sacriportus in der Nähe von Präneste geschlagen und in diese Stadt geworfen, Carbo ebenfalls geschlagen und zur Flucht nach Afrika genötigt; hierbei aber wird er aufgegriffen, vor Cn. Pompejus, der ihm nachgeschickt eben in Sicilien stand, geführt und von diesem getötet. Norbanus wird im Norden ebenfalls geschlagen und flieht aus Italien. Am 1. Nov. ver-

1) Liv. ep. 83. 84.

2) Liv. ep. 86. App. 1, 88. Vell. 2, 26 u. a.

3) Liv. ep. 85. Plut. Pomp. 6. Vell. 2, 29.

4) Liv. ep. 86.

5) Cic. Brut. 311: *tumultus pro recuperanda republica.* Liv. ep. 86: *Sulla — recuperata rep.*

6) App. 1, 83: *τὴν αἰτίαν οὐδεὶς ἐκενόει.* Tac. hist. 3, 72: *fraude privata.*

Digitized by Google

nichtet Sulla unter den Mauern Roms die Samniten und besetzt darauf die Hauptstadt; von hier aus wurde dann die Belagerung von Präneste zu Ende geführt, und mit dieser Stadt fiel auch der Konsul C. Marius. Eine legitime Magistratur war nicht mehr vorhanden. So griff Sulla zum Interregnum, liefs es aber nicht in den herkömmlichen Formen fungieren, sondern durch den Senat den damaligen Ersten dieser Behörde, L. Valerius Flaccus, zum Interrex ernennen, diesen aber das Interregnum nicht weiter führen, sondern durch ihn sofort die Ernennung eines Diktators vornehmen. Auch der Diktator, natürlich Sulla selbst, hatte mit der alten seit dem hannibalischen Krieg nicht mehr angewandten Diktatur[1]) nur den Namen und den Charakter einer aufserordentlichen Vollgewalt, sowie die Ausstattung mit einem Reiteroberst[2]) gemein; im übrigen sollte sein Amt dazu bestimmt sein, nicht blofs die Regierung zu führen, sondern die Staatsverfassung neu zu gestalten[3]), und wurde zu diesem Zweck nicht auf sechs Monate, sondern auf so lange als es ihm gutdünke bewilligt; auch war es von der Provokation befreit. Aufserdem wurden die der Vergangenheit angehörigen Akte Sullas gutgeheifsen.[4])

Zweiter Teil.

Von Sullas Diktatur bis zum cäsarischen Bürgerkrieg.

§. 28. Sullas Diktatur und Gesetzgebung.[5])

Die Proskriptionen.

1. Der erste Gebrauch, den Sulla von der ihm übertragenen Gewalt machte, war, dafs er mit der Gegenpartei so gründlich wie möglich aufräumte, zuerst in formloser Anwendung des Kriegsrechts, dann aber mittelst eines aus dem valerischen Gesetz abgeleiteten besonderen Proskriptionsgesetzes, das durch Veröffentlichung der Namen der Geächteten wenigstens dem blinden

1) s. o. S. 386, auch hervorgehoben bei Vell. 2, 28 u. sonst.

2) Corp. inscr. lat. p. 439 z. J. 672 d. St.

3) App. 1, 99: *ἐπὶ θέσει νόμων, ὧν αὐτὸς ἐφ' ἑαυτοῦ δοκιμάσειε, καὶ καταστάσει τῆς πολιτείας*, also *legibus scribendis et reip. constituendae.*

4) Für dies alles App. 1, 98 ff. und die Parallelquellen; über einzelne Bestimmungen der l. Valeria, die in einem alle Rechte Sullas aufgezählt haben wird, Cic. de leg. agr. 3, 5 ff. de leg. 1, 42. Plut. Sulla 33.

5) Über Quellen u. Litteratur vgl. S. 493 A. 2. S. 500 A. 3.

Digitized by Google

Morden ein Ziel setzte[1]) und zugleich die Exekutionen auf eine gewisse Zeit beschränkte[2]), andererseits aber die Strafe bis zur rechtlichen Vernichtung der Familien ausdehnte.[3]) Da aber die Listen nicht von Sulla allein aufgesetzt wurden, sondern Günstlingen aller Art Einfluſs darauf gestattet war, so wurden alle Stände betroffen, verhältnismäſsig am stärksten natürlich die beiden höchsten, die zusammen mehrere Tausende verloren haben sollen[4]), ein Verlust, der übrigens im Senat, dessen konservativen Teil Marius und Damasippus getroffen, jetzt vorzugsweise die ephemeren Ergänzungen wegnahm, welche die demokratische Regierung eingeführt hatte.

Die sullanische Gesetzgebung vom J. 81.

2. Aber Sulla wollte nicht bloſs Rache üben, sondern auch eine neue Ordnung der Dinge schaffen[5]), für welche nicht nur die Hinwegräumung des gegnerischen Regiments Raum schaffte, sondern auch ein neues Material an Menschen vorhanden war,

Das Tribunat.

für den Senat wie für die Bürgerschaft. In erster Linie[6]) muſste

---

1) Flor. 3, 21.

2) Cic. pro Rosc. Amer. 128, wo auch der Ausdruck *lex* für den betr. Erlaſs. Der Termin war der 1. Juni 81.

3) Vell. 2, 28.

4) Zahlen und Klassifikation der Opfer mit verschiedenen Angaben App. 1, 95. 103. Val. Max. 9, 2, 1. Eutrop 5, 9. Flor. 3, 21. Oros. 5, 22. Plut. Sulla 31. Grausamkeit des Verfahrens Val. Max. a. a. O. Dio frgm. 109 Bekker; über die Persönlichkeiten vgl. Mommsen, r. G. 2, 338 A. Senatoren läſst Orosius ungef. 200 im Krieg überhaupt umkommen, Appian 1, 103 durch Sulla allein 90.

5) Wie weit die Neuordnung kraft des valerischen Gesetzes gegeben wurde, läſst sich nicht ersehen. Zeugnisse für besondere *leges Corneliae* sind: Cic. de l. agr. 3, 6 *Valeria lege Corneliisque legibus;* 8: *at hoc Valeria lex non dicit, Corneliae leges non sanciunt,* wobei aber nicht klar ist, wie sich die *Corn. leges* zur *l. Val.* verhalten, ob etwa Erlasse auf Grund der *l. Val.* gemeint sind, welche von daher den Namen *leges* haben *(leges datae).* Konstatiert ist der Weg durch ein besonderes Gesetz für die *l. de XX quaestoribus* (C. inscr. l. 1 n. 202 in dem Rest der Überschrift: . . . *principium fuit; pro tribu. . . .,* wodurch es zugleich als Tribusgesetz erwiesen ist), für das Aufwandgesetz (Gell. 2, 24: *L. Sulla ad populum tulit*), für das Gesetz über die Volaterrianer (Cic. pro dom. 79: *L. Sulla victor rep. recuperata comitiis centuriatis civitatem eripere non potuit*).

6) Die chronologische Reihenfolge der sullanischen Gesetze ist nicht überliefert. Appian unterscheidet allerdings auch nach Jahren, 1, 100: *ἐγένοντο ὕπατοι Μάρκος Τύλλιος καὶ Κορν. Δολαβ.* i. J. 81. c. 103: *τοῦ δ' ἐπιόντος ἔτους.* J. 80. ibid. *τῷ δ' ἑξῆς ἔτει* J. 79; aber die Aufzählung der Gesetze vom Jahre 81 ist nicht eine chronologische, so wenig wie die bei Liv. ep. 89.

Digitized by Google

die Frage stehen, ob dasjenige Organ, das von Ti. Gracchus bis auf P. Sulpicius die Revolution gemacht und im J. 87 nur aus zufälligen Gründen darin von einem Konsul abgelöst worden war, überhaupt ferner noch bestehen solle. Die Verhältnisse lagen jetzt, da der Staat völlig in die Hand des Diktators gegeben und die Häupter der Opposition beseitigt waren, anders als im J. 88, man war nicht gedrängt in Eile vorzugehen und hatte jetzt mit dem ganz Italien umfassenden Staat eine andere geschichtliche Grundlage als die frühere Zeit, welche die Kontinuität mit der Stadtrepublik und ihrer patricisch-plebejischen Geschichte, zu der eben das Tribunat notwendig gehörte, stets gewahrt hatte. Indessen Sulla faſste die Lage anders auf: sei es daſs er glaubte, auch jetzt noch auf die Stimmung der römischen Bürgerschaft in dieser Hinsicht Rücksicht nehmen zu müssen, oder daſs er in dem Institut des Tribunats, wenn es in seinen Befugnissen gebührend beschränkt sei, ein unentbehrliches Organ der Vermittlung zwischen Regierung und Volk sah, oder endlich, daſs er zu bequem war, die Lücke, die mit Aufhebung des Tribunats und der plebejischen Tributkomitien in der Verfassung entstand, durch eine andere Einrichtung des Verhältnisses zwischen Regierung und Bürgerschaft auszufüllen, er lieſs das Tribunat bestehen und begnügte sich, ihm die Beschränkungen wieder aufzulegen, die er im J. 88 eingeführt, und neue hinzuzufügen. Das ursprüngliche Recht der Hilfeleistung mit persönlicher Unverletzlichkeit und der Intercession, die letztere natürlich mit der Kautel der gegenseitigen Einsprache unter den Kollegen, aber auch mit andern Beschränkungen, wurde den Tribunen gelassen[1]), ebenso auch die Teilnahme an den Senatssitzungen, wohl auch das Recht, im Senat zu referieren, denn es lag im Interesse dieser Ordnung, sie so eng als möglich an den Senat zu fesseln; und von diesem Gesichtspunkt aus kann

1) Cic. de leg. 3, 22: *Sullam probo, qui tribunis pl. sua lege iniuriae faciendae potestatem ademerit, auxilii ferendi reliquerit.* Caes. b. c. 1, 5: *nec tribunis pl. (spatium datur) sui periculi deprecandi neque etiam extremi iuris intercessione retinendi*, wo *extremum ius* die Unverletzlichkeit bedeutet. c. 6. *Sulla nudata omnibus rebus tribunicia potestate tamen intercessionem liberam reliquisse;* über die Übertreibung, die in *omnibus rebus* liegt, s. S. 512 A. 3. Ein bestimmtes Beispiel von Intercession giebt Sallust bei Gell. 10, 20; daſs dieselbe aber auch beschränkt war, bezeugt Cic. Verr. act. 1, 155: *qui adductus est in iudicium, quod cum esset tribunus pl., intercessisset contra legem Corneliam.*

Digitized by Google

man es auch möglich finden, dafs Sulla, wenn vor ihm schon die Bekleidung des Tribunats Anwartschaft auf die Senatorwürde gegeben hatte, dieses gewissermafsen umkehrte und nur Senatoren zur Bewerbung um das Tribunat zuliefs.[1]) Auch das Recht der legislatorischen Initiative blieb ihnen, aber nur mit der Einschränkung vom J. 88, welche die Genehmigung des Senats als Vorbedingung verlangte.[2]) Dies schien ihm auch jetzt zu genügen. Neu aber war, dafs dem gewesenen Tribun die magistratische Laufbahn verschlossen sein solle.[3]) Damit wollte Sulla gegenüber der Erfahrung, dafs die revolutionären Tribunen der Nobilität angehört hatten, dafür sorgen, dafs diese fernerhin dem Tribunat keine Männer mehr liefere, und aufserdem wurde das Amt selbst durch diese Bestimmung erniedrigt. Vom Standpunkt des freien Tribunats der früheren Zeit freilich wäre dieselbe Bestimmung als Garantie der Unabhängigkeit in einem demokratischen Programm zu erwarten gewesen mit ähnlicher Bedeutung wie die Forderung des Ausschlusses der Beamten aus der Volksvertretung bei der heutigen Demokratie. Die Befürchtung, dafs für das so beschränkte Tribunat nicht genug Kandidaten mehr zu finden wären, konnte für Sulla nicht in Betracht kommen; denn selbst wenn er dies als unwillkommen ansah, konnte er sich über diese Gefahr damit

---

1) App. 1, 100: *καὶ οὐκ ἔχω σαφῶς εἰπεῖν, εἰ Σύλλας αὐτήν, καθὰ νῦν ἐστίν, ἐς τὴν βουλὴν ἀπὸ τοῦ δήμου μετήνεγκεν*, er läfst es also fraglich sein, ob Sulla es gewesen, der die Tribunen so in den Senat hereinzog, wie sie es in der Kaiserzeit waren, wohl weil er anscheinend widersprechende Zeugnisse hatte. Er ist aber vielleicht auf richtiger Fährte. Es hängt dies zusammen mit der Frage über das *plebiscitum Atinium* (Gell. 14, 8, 2), worüber unten im Syst. bei Senat und Tribunat zu reden ist.

2) ob. S. 502. Wenn Liv. ep. 89 sagt: *omne ius legum ferendarum ademit* und Cic. de leg. 3, 22, Caesar de b. c. 1, 6 (s. S. 511 A. 3) nur Intercession durch Sulla bewilligt sein lassen, so sind dies rhetorische Übertreibungen, die sich leicht daraus erklären, dafs ein gebundenes Gesetzgebungsrecht gegenüber dem früheren ungebundenen so gut wie keines war und thatsächlich auch kein tribunicisches Gesetz von Belang aus der Zeit der sullanischen Ordnung genannt wird. Es ist Zufall, dafs wir in dem *pl. sc. de Thermessibus* C. inscr. l. 1 n. 204 ein solches Gesetz, übrigens indifferenten Charakters, haben, das sich aber auch als dieser Zeit angehörig ausweist durch seine Praescriptio: *tr(ibuni) pl. de s(enatus) s(ententia) plebem (consuluerunt).*

3) App. 1, 100: *νόμῳ κωλύσας μηδεμίαν ἄλλην τὸν δήμαρχον ἀρχὴν ἔτι ἄρχειν.* Ascon. p. 78: *Cotta — legem tulit, ut tribunis pl. liceret postea alios magistratus capere: quod lege Sullae eis erat ereptum.*

Digitized by Google

beruhigen, dafs bei der jetzigen Zusammensetzung des Senats die Tribunen doch immer noch über eine Menge von Mitgliedern hervorragten, die, nachdem sie durch die Quästur hereingekommen, keine Aussicht hatten, jemals höher zu steigen. Durch die legislative Beschränkung des Tribunats wurde zunächst auch der nicht geringe Gewinn erzielt, dafs die aufregenden Kontionen wegfielen[1]), in denen die Tribunen ihre oppositionellen Gesetzesentwürfe empfohlen und die sie vorzugsweise als Mittel der Erregung der Menge mifsbraucht hatten. Für die Zukunft aber übersah der Diktator, dafs seine Rechnung nur dann richtig war, wenn er im übrigen befriedigende Zustände zu schaffen wufste, dafs aber unzufriedene Elemente stets an dem blofsen Namen und der Vergangenheit des Instituts einen gefährlichen Anhaltspunkt haben würden.

Der Senat.

3. Unmittelbar notwendig war, sobald das Proskriptionsgesetz sein Werk gethan hatte, die Erneuerung des Senats. Für sie sorgte Sulla in doppelter Weise, einmal wie im J. 88 durch einen einmaligen Senatorenschub, der diese Körperschaft auf denjenigen Bestand bringen sollte, der für die verschiedenen Funktionen dieses Standes nötig war, sodann durch neue Bestimmungen über die regelmäfsige Ergänzung. Da die alten senatorischen Familien von der Gegenseite nicht blofs in ihren Häuptern, sondern auch in den Söhnen getroffen waren, so mufste für die augenblickliche Wiederherstellung des Bestands tiefer gegriffen werden; Sulla soll 300 neue Mitglieder aus den Rittern genommen haben, wobei noch dazu mancher war, der seine Ritterstellung erst eben errungen hatte.[2]) Dafs er vorher von den alten zu ihm haltenden Familien nahm wer zu haben war, versteht sich von selbst. Jenen grofsen Schub soll er übrigens nicht blofs von sich aus vorgenommen haben, sondern indem er über jeden das Volk abstimmen liefs.[3]) Dies soll aber wohl nur besagen, dafs er dem Volke formell Gelegenheit gab, bei Verlesung der

1) Cic. pro Cluent. 110: *rostra vacua locusque ille post adventum L. Sullae a tribunicia voce desertus.*

2) Dionys. 5, 77: *βουλὴν ἐκ τῶν ἐπιτυχόντων ἀνθρώπων συνέστησε* ist kein Widerspruch mit Liv. 89: *ex equestri ordine* und App. 1, 100: *ἀμφὶ τοὺς τριακοσίους ἐκ τῶν ἀρίστων ἱππέων*, denn die *ἐπιτυχόντες ἄνθρωποι* waren durch den Gewinn eines grofsen Vermögens, der Günstlingen und Soldaten Sullas (Sall. Cat. 37: *ex gregariis militibus alios senatores videbant*) leicht genug gemacht war, *ἄριστοι ἱππεῖς* geworden.

3) Appian a. a. O.: *ταῖς φυλαῖς ἀναδοὺς ψῆφον περὶ ἑκάστου.*

Digitized by Google

Liste seine Zustimmung zu geben. Die Frage lag nahe, ob hierbei auch die Neubürger berücksichtigt werden sollten, und es ist kaum zu bezweifeln, dafs solche auf der Liste standen, da doch viele, indem sie im kritischen Moment auf Sullas Seite getreten waren, Anspruch auf seine Dankbarkeit erworben hatten und für die Zukunft weitere Dienste leisten konnten; aber dafs dies in auffallender Weise oder mit der Bedeutung eines Prinzips geschehen wäre, ist nicht bekannt. — Der so erneuerte Senat bot nun ein ganz andres Bild dar als bisher, und es könnte scheinen, als ob das darin liegende und wegen der gröfseren Zahl auch für die Zukunft festgesetzte Herabsteigen in niedrigere Klassen der Gesellschaft sich wenig vertragen hätte mit einer Restaurationspolitik, wie die Sullas es doch sein sollte. Allein es war zu erwarten, dafs die alten senatorischen Familien es den neuen Elementen gegenüber nur um so leichter haben würden, ihre Auktorität zu wahren und die zur Geltendmachung derselben in der Geschäftsordnung des Senats vorgesehene Stellung auch durch ihr Ansehen beim Volk zu behaupten. Die Erfahrung hat dies auch bestätigt; die obern Magistraturen, an deren Bekleidung das Recht besonderer Auktorität im Senate hing, blieben den alten Familien wie bisher, die Konsularfasten zeigen bis auf Cäsar mit wenigen Ausnahmen nur altbekannte Namen. — Die fernere Ergänzung des Senats aber wurde noch viel enger als bisher mit der Magistratur verbunden, sie wurde den Censoren entzogen, unmittelbar an die Bekleidung der Quästur geknüpft, und vorzugsweise zu diesem Behuf die Zahl der jährlich zu wählenden Quästoren auf 20 erhöht[1]); dies genügte, um den durch die erste sullanische Ergänzung erreichten Bestand zu erhalten. Auf eine feste Zahl war dieser damit nicht gebracht, da es natürlich zufällig war, ob die Zahl der jährlich Abgehenden sich mit dem Zuwachs aus der Quästur deckte, aber der Rahmen, d. h. das Maximum für die nun sich ergebende Stärke des Senats wurde gegen früher verdoppelt[2]), und dies war nötig teils wegen der Ausdehnung des Staats auf ganz Italien, teils weil, wie unten zu erwähnen, Sulla die Senatoren wieder in die Gerichte einsetzte; völlig neu war diese Anknüpfung an die Magistratur nicht, neu

1) Ein übrigens nur nebensächlicher Rest der *l. de XX quaestoribus* ist erhalten; s. Corp. inscr. l. 1 n. 202. Tac. ann. 11, 22: *lege Sullae viginti (quaestores) creati supplendo senatui.*

2) Vgl. über die Zahl der Senatoren unten im System.

Digitized by Google

ist nur der obligatorische Charakter derselben, der nach dem ovinischen Gesetz durch die Vollmacht der Censoren, d. h. durch das Moment der individuellen Prüfung, nicht unwesentlich beeinträchtigt war. — Die politische Kompetenz des Senats wurde direkt nicht geändert, wohl aber indirekt teils durch die schon erwähnte Unterordnung der tribunicischen Legislative unter den Senat, teils durch die auf die Magistratur bezüglichen neuen Bestimmungen, durch welche die Unterordnung derselben unter die Leitung des Senats erleichtert wurde.

Die Magistratur.

4. Die zwei obersten Beamtenkollegien, Konsuln und Prätoren, sollten jetzt der Regel nach für die jährige Dauer ihrer Funktion an die Stadt, beziehungsweise Italien gebunden sein, und erst in einem zweiten Jahr als Prokonsuln und Proprätoren in die Provinzen gehen.[1]) Dadurch wurde nicht blofs für die Verwaltung gesorgt, sondern auch die Stellung dieser Magistrate dem Senat gegenüber herabgesetzt. Infolge dieser Anordnung nämlich waren gerade diejenigen Beamten, die mit dem Senat die Centralregierung leiteten, für gewöhnlich nicht mehr in der Lage Heerführer zu sein, standen also unter den Vorschriften und Beschränkungen der bürgerlich-politischen Verwaltung und erschienen damit schwächer als früher. Nur für Fälle besonders dringenden Bedürfnisses war es auch jetzt noch möglich, die jeweiligen Jahresbeamten in der bisherigen Weise die Kriegsführung übernehmen zu lassen. Die Zahl der Prätoren wurde zu gleicher Zeit teils im Zusammenhang mit den neuen Justizgesetzen, teils für die Zwecke der Provinzialverwaltung auf acht erhöht.[2]) — Im übrigen erkannte Sulla die Motive, welche unter der Nobilitätsregierung das villische Annalgesetz und die sonstigen Bestimmungen der Ämterlaufbahn hervorgerufen hatten, ausdrücklich an. Die Bewerbung um das Konsulat sollte nur Prätoriern,

1) Dies ist nirgends ausdrücklich gesagt (dafs ich Caes. b. c. 1, 6, 7: *consules quod ante id tempus accidit nunquam, ex urbe proficiscuntur* mit Nipperdey und Fr. Hofmann *quod — nunquam* für interpoliert halte, habe ich Fleckeis. Jahrb. 1878 S. 621—4 erörtert); es ergiebt sich aber aus den thatsächlichen Verhältnissen und ist die Konsequenz der sullanischen Gerichtsordnung. Vgl. übrigens Mommsen, Rechtsfrage zw. Cäsar und dem Senat Breslau 1857 S. 32 f. und unten im System.

2) Ebenfalls nur indirekt zu erschliefsen daraus, dafs es vorher sechs waren und nach Dio 41, 51 erst Cäsar die Zahl auf 10 erhöhte, was Pomp. in Dig. 1, 2, 2, 32 fälschlich dem Sulla zuschreibt. Vgl. Cic. ad fam. 8, 8, 8: *in octo provincias, quae praetorii pro praetore obtinerent.*

Digitized by Google

um die Prätur nur Quästoriern gestattet und die Wiederwahl zu demselben Amt an ein zehnjähriges Intervall gebunden sein; die Intervalle zwischen den einzelnen Ämtern blieben nach dem villischen Gesetz.[1]) — Besondere Beachtung verdient es, daſs Sulla der Censur, deren Bedeutung in der vorhergehenden Periode eine so hohe gewesen, in seinem System keine Rolle mehr einräumte; wenigstens lieſs er keine Censoren wählen[2]), und für die Senatsergänzung machte er sie überhaupt überflüssig; da er jedoch andrerseits keinen Ersatz für die administrativen Geschäfte der Censur bot, so läſst sich nicht erkennen, ob er sie für diese Zwecke noch gelten lassen wollte.[3]) So viel wird man ihm aber zuschreiben dürfen, daſs er das Amt nach seiner politischen Bedeutung als nicht mehr verträglich mit den neuen Verhältnissen erkannte. Es hatte in einer Aristokratie nur dann einen Sinn, wenn man dem ethischen Prinzip, das in dem Namen dieser Regierungsform liegt, Einfluſs gestattete, in diesem Sinn hatte man sie wirken lassen nicht bloſs als Korrektur des Volks, sondern auch als Selbstkorrektur der Regierung. Jetzt war sie nicht nur ihrer Wirkung nach verbraucht, sondern sie widersprach geradezu Sullas mechanisch-politischem Begriff der Optimatenherrschaft, in dem der ethische Charakter vollkommen durch den alleinigen Zweck der politischen Machtübung ersetzt war. Wenn demnach Sulla wirklich sie eingehen lassen wollte, so handelte er nur konsequent und mit klarem Bewuſstsein seines Werks. — Zur Magistratur gehörte unmittelbar die Provinzialverwaltung. Die Zahl der untergebenen Gebiete, welche eine besondere Lokalregierung hatten, wurde jetzt um das cisalpinische Gallien vermehrt[4]), so daſs es zehn Provinzen waren, für deren Besetzung sich folgende Regel ergab. Die Konsuln und Prätoren jedes Jahrs, welche, wie schon bemerkt, ihr Jahr in Rom zu fungieren hatten, losten, nachdem schon früher gemäſs dem sempronischen Gesetz festgestellt war, was konsularische und was prätorische Provinz sein solle, um die einzelnen Posten ihrer Kategorie und gingen darnach in ihre Provinzen, und zwar mit einem bestimmten Termin ihrer Ablösung und genauer

Provinzialverwaltung.

1) App. 1, 100. Vgl. unten im System. Wie streng Sulla diese Anordnungen nahm, zeigt die Ermordung des zuwiderhandelnden Ofella c. 101. Plut. Sull. 33.

2) Zwischen 86 und 70 werden keine Censoren gewählt.

3) schol. Gronov. p. 384 Or. *([tribunos et censores] omnes pro nobilitate faciens sustulit Sulla)* ist kein genügendes Zeugnis.

4) Vgl. Mommsen r. G. 2, 354 A.

Digitized by Google

Bindung an die Grenzen ihrer Provinz.[1]) Aufserdem wurden auch manche einzelne Punkte der Provinzialverwaltung geordnet[2]), und wie Asien schon im J. 85 durch Sulla ein neues Statut erhalten hatte[3]), so wurde vielleicht auch das Grundgesetz anderer Provinzen revidiert. Manches darin mag im Sinne der Erleichterung der Provinzialen angeordnet worden sein, aber der leitende Gesichtspunkt war die Sicherung und Erweiterung der Einkünfte.[4])

Priestertümer.

5. Zu den Attributen der aristokratischen Regierung hatte zu jeder Zeit die Handhabung der Staatsreligion durch die Priestertümer gehört, und es wurde als ein Schaden des konservativen Prinzips gefühlt, dafs die Besetzung der Priesterstellen der Volkswahl anheimgefallen war. Dies wurde nun durch Sulla wieder gebessert und die alte Kooptation den Kollegien zurückgegeben[5]); zugleich erhöhte er die Zahl der Mitglieder auf je fünfzehn.[6])

Bürgerschaft.

6. Eine grofse politische Aufgabe lag vor in der Neuordnung der Bürgerschaft und im Zusammenhang damit in der Organisation Italiens. Alle Teile Italiens waren in dem verflossenen Jahrzehnt furchtbar mitgenommen worden, Samnium lag verwüstet und entvölkert da, noch zuletzt hatten die Strafgerichte Sullas ganze Städte vernichtet. Was übrig geblieben war, gehörte nunmehr zum römischen Staat und besafs mit Ausnahme einiger wenigen Orte, denen jetzt die Latinität als Strafe gegeben wurde, wie Volaterrä[7]), das Vollbürgerrecht. Aber überall waren schwere Lücken in der Bevölkerung zu ergänzen; sie sollten nun, wie Krieg und Proskription sie gerissen, aus diesen beiden Quellen auch ergänzt werden. Aus jungen Sklaven der Geächteten, die er mit dem Bürgerrecht beschenkt, bildete sich Sulla eine Leibwache in Rom, die Cornelier[8]), in Italien

1) Cic. ad fam. 3, 6, 3. 6.

2) Cic. a. a. O. 3, 10, 6. (Regelung der Ansprüche der Beamten in den Provinzen).

3) Tac. ann. 3, 62: *Magnetes — Sullae constitutis nitebantur.* Vgl. über die sullanische Ara von 85/84 Waddington, *fastes des provinces asiatiques* p. 41.

4) Appian 1, 102.

5) Dio 37, 37.

6) Liv. ep. 89 für Pontifikat und Augurat; aber im J. 51 ist Cic. ad fam. 8, 4, 1 auch ein *XVvir sacris faciundis* erwähnt.

7) Cic. pro Caec. 102. 18. de dom. 79.

8) App. 1, 104. C. inscr. l. 1 n. 585: *(L.) Cornelio L. f. Sullae Fe(e)leici dictatori libertini* mit Mommsens Kommentar.

Digitized by Google

umher aber siedelte er seine Legionen in Kolonieen an[1]), um überall Wächter für die Erhaltung seiner Regierung zu gewinnen; dagegen wurde die demokratische Kolonie Capua aufgehoben.[2])

Munizipalwesen.

Die Neugründung so vieler Gemeinden legte nun die Aufgabe nahe, eine Gemeindeordnung zu finden, welche zugleich für alle Landstädte Italiens geeignet war, und wahrscheinlich sind es diese sullanischen Kolonieen, welche nun den Grund legten zu einer eigentümlichen Munizipalordnung Italiens nach dem Prinzip, dafs die einzelnen Gemeinden sich ihre lokalen Obrigkeiten selbst wählen durften und in möglichst ausgedehnter Weise die Lokalverwaltung bei sich haben sollten. Freilich war es nicht das Prinzip, das hierin von Sulla neu aufgestellt wurde; denn wir wissen von Cicero, dafs eben in Capua die Demokratie es gewesen war, welche dasselbe eingeführt; dagegen war epochemachend die Reception desselben für eine grofse Zahl von Kolonieen und zugleich die Anordnung, dafs anders als in Capua die Titel, welche diesen Gemeinwesen zugestanden wurden, nicht die der alten Autonomie oder des römischen Gesamtstaats, Prätoren oder Konsuln oder Senatoren sein sollten, sondern indifferente von der Zahl hergenommene oder geringer lautende (*duumviri, quattuorviri iuri dicundo, decuriones* oder *centumviri, ordo decurionum*). In welcher Weise diese Ordnung eingeführt wurde, wissen wir nicht, es kann aber kaum anders vor sich gegangen sein, als dafs, wie später in ähnlichen Fällen, so auch jetzt für alle sullanischen Kolonieen ein allgemeines Schema aufgestellt und dieses dann, auf jede einzelne Kolonie namentlich gerichtet, jeder mitgegeben wurde.[3]) Mit dieser Begünstigung

1) Nach App. 1, 100 wurden 23 Legionen (vgl. die 120 000 Mann c. 105) versorgt, nach Liv. ep. 89 die unglaubliche Zahl von 47; letztere ist vielleicht von 47 Orten hergenommen, nach welchen überhaupt Ansiedlungen gelegt wurden; vgl. hins. der sullanischen Kol. die Notizen im *liber coloniarum* in den Schriften d. röm. Feldm. hersg. von Lachmann, über *coloniae lege Sullana deductae* oder *munitae, Sullanus limes* und *Sullana mensura*.

2) Cic. de leg. agr. 1, 21: *(ager Campanus), qui ipse per sese et Sullanae dominationis et Gracchorum largitioni restitisset;* ähnlicher Ausdruck §. 81. Darnach könnte es scheinen, dafs Sulla den *ager Camp.* noch in dem früheren Zustand der Verpachtung getroffen hätte; allein da die Kolonie Capua auf Ciceros eigenem Zeugnis beruht (s. o. S. 506 A. 4), so können diese Stellen nur so verstanden werden, dafs, nachdem dieselbe aufgehoben war, Sulla sich über neue Deduktion oder Wiederherstellung der früheren Verpachtung zu entscheiden hatte und das letztere wählte.

3) Charakteristisch für den Vorgang in der einzelnen Kolonie ist die

Digitized by Google

der lokalen Selbstverwaltung der Stadtgemeinden aber war Sullas Fürsorge auf diesem Gebiete zu Ende. An eine neue Tribuseinteilung mit Durchführung des ursprünglichen rein geographischen Prinzips und damit Schaffung von mittleren Verwaltungsbezirken wurde nicht gedacht, die Neubürger sollten in den schon bestehenden 35 Tribus nach administrativer Willkür verteilt werden; da ein Tributum schon seit langer Zeit nicht mehr erhoben wurde und die Aushebung der Grundlage der Tribus nicht mehr bedurfte, so fiel die Notwendigkeit weg, die Tribus neu zu verwerten, während sie als Grundlage für die Komitien auch so fungieren konnten. Ob Sulla die von ihm im J. 88 restaurierte servianische Centurienordnung abermals zurückführte, wird nicht berichtet; wir wissen nur, dafs einige Jahrzehnte später die Ordnung von 241 galt.[1]) Eine Reform des Komitialwesens scheint Sulla überhaupt ferne gelegen zu haben. Für den Augenblick sorgten seine Cornelier dafür, dafs das Volk, in welchen Bestandteilen auch es sich auf dem hauptstädtischen Markt zusammenfinden mochte, weder in Kontionen noch in Komitien Verlegenheiten bereiten konnte; aufserdem war es ja führerlos. Für die Zukunft aber geeignete Wahlen von den Stimmkörpern zu erhalten, überliefs er den Mitteln, mit denen er den Senat aufs neue ausgestattet.

Finanzielle Zustände.

7. Die ökonomische Kräftigung der Bürgerschaft schien durch die Kolonisationen um so mehr verbürgt, als das den Kolonisten angewiesene Land unverkäuflich sein sollte[2]); wer arbeiten wollte, konnte jetzt versorgt sein, und so konnte Sulla dem Staate die Last der Getreideausteilung abnehmen.[3]) Nur durfte man, wenn man auf eine geordnetere Zukunft hoffte, nicht übersehen, dafs zwar die Anhänger Sullas Gelegenheit hatten sich zu versorgen und zu bereichern, dafs aber dies keineswegs blofs mit herrenlosem Gut geschah, sondern durch dieselben

Inschrift aus Sora (Wilmanns, exempla inscr. 1, 1427), aus der zu ersehen, wie sich bei Deducierung einer Kolonie die Offiziere in Gemeindebeamten verwandelten, sowie das einer der Kolonieen des Jul. Cäsar, Urso oder Julia Genetiva in Spanien, gegebene Gesetz Ephem. epigr. 2, 105 ff.

1) s. u. im System.

2) Cic. de leg. agr. 2, 78: *ne per Corneliam quidem licet (coëmere agros).*

3) Licin. p. 43 B. ist von einer *l. frumentaria* des Lepidus die Rede, womit stimmt, dafs Sallust (hist. 1, 41, 11 D.) diesen sagen läfst: *populus Rom. ne servilia quidem alimenta reliqua habet.*

Digitized by Google

Maſsregeln viele Besitzlose geschaffen wurden, eine Masse von Proletariat, die früher oder später auf Grund ihres Bürgerrechts dieselben Forderungen erheben konnten, wie die nun von Sulla in Besitz Gesetzten. Der Staat als solcher hatte von Sullas asiatischen Erfolgen[1]) und von den Konfiskationen ebenfalls seinen Gewinn, und die Steuerauflagen, die Sulla in allen Teilen des Reichs machte[2]), sicherten der Regierung auch für die Zukunft eine Summe von Einkünften, welche eine Wiedererhebung des Tributum nicht befürchten liefs, zumal wenn die Getreidespenden wegfielen. So war also die wiederhergestellte Aristokratie auch in dieser Hinsicht versorgt; weiter aber ging auch das Interesse Sullas nicht; von einem Versuch, das Steuersystem zu reformieren, ist nichts zu entdecken.

Das Gerichtswesen.

8. Tiefer ging die an Sullas Namen geknüpfte und noch lange über die Republik hinaus geltende Reform des Gerichtswesens. Das erste Motiv war auch hier ein politisches, die Wiedereinsetzung der Senatoren in die Geschworenenfunktion. Diese Maſsregel[3]) war ein selbstverständliches Glied im Ganzen der Restaurationsgesetze. Aber weit über diese politischen Zwecke hinaus reichte die umfassende Kriminalgesetzgebung, mit welcher das materielle Recht wie der Prozefs reformiert wurde.[4]) Den wesentlichen Inhalt dieser Gesetzgebung bildete die Ausdehnung der aufserordentlichen Gerichtshöfe mit Geschworenenverfahren auf eine gröfsere Anzahl von Verbrechen, wodurch sie thatsächlich das Organ für den ordentlichen Kriminalprozefs wurden und die Volksgerichtsbarkeit auf Ausnahmefälle beschränkten. Es war also in dieser Beziehung eine sowohl politische als technische Reform. Wie viele solcher unter dem Vorsitz eines Prätors richtenden Schwurgerichtskommissionen *(quaestiones perpetuae)* vor Sulla bestanden, ist kontrovers; wahrscheinlich gab es solche nur für die politischen von Beamten be-

1) Appian Mithridat. 62 f.

2) App. b. c. 1, 102.

3) Eine *l. iudiciaria* Sullas wird nicht angeführt, sondern nur von der Thatsache der Übertragung gesprochen. Cic. Verr. act. I. 37. Vell. 2, 32. Tac. ann. 11, 22.

4) In zusammenfassender, aber ungenügender Weise ist von den Kriminalgesetzen Sullas bei Pompon. in Dig. 1, 2, 2, 32 die Rede; zwei einzelne Gesetze *de sicariis et veneficis* und *de falsis* sind in Dig. 48, 8. 10 behandelt, die übrigen müssen den ciceronischen Gerichtsreden und den Scholien entnommen werden. Das Nähere gehört in die Rechtsgeschichte.

Digitized by Google

gangenen Verbrechen der Erpressung *(repetundarum)*, des vieldeutigen Majestätsverbrechens *(maiestatis)* und der Wahlbestechung *(ambitus)*. Nun wurde diese Form der Aburteilung auch auf gemeine Verbrechen ausgedehnt, und da zu diesem Zweck die einzelnen Verbrechen nach ihrem Begriff und Umfang näher definiert werden mufsten, so ergab sich auch eine Fortbildung des materiellen Kriminalrechts, nicht blofs für die neu konstituierten Kategorieen, sondern auch für die schon früher eingesetzten. Für jede unter einen Begriff gefafste Gruppe von Verbrechen wurde durch ein besonderes Gesetz die Quästio geordnet.[1]) Wenn dem Interesse für die bürgerliche Ordnung, das hierin seinen Ausdruck fand, auch die Ausführung durch die Beamten als Vorsitzende und die Senatoren als Geschworene entsprach, so mufste damit für die Zukunft die Regierung eine nicht geringe Stütze auch in der öffentlichen Meinung erhalten. Leider aber war dem nicht so, und die in so bedeutungsvoller Weise wieder eingeführten senatorischen Geschworenen trugen ihr redliches Teil dazu bei, Sullas politische Ordnung verhafst zu machen. Das technische Verdienst dieser Gerichtsordnung wird aber dadurch nicht geschmälert, und diese sachliche Bedeutung legt die Frage nahe, wer wohl der wirkliche Schöpfer dieser Reform war. Sulla selbst, der in dem Gerichtswesen nie solange thätig gewesen war, um das Detail zu beherrschen, der sonst wichtige Verwaltungszweige unberührt liegen liefs, kann nicht wohl mehr als die Initiative gegeben haben; der intellektuelle Urheber nach der juristischen Bedeutung mufs ein anderer gewesen sein. Aber kein Name eines solchen kundigen Mannes wird genannt[2]), selbst nicht von Cicero, der als angehender Anwalt diesen Verhältnissen nahe genug stand.

Kritik der sullanischen Restauration.

9. Das ganze Werk Sullas aber kann man nicht richtig beurteilen, ohne die Art, wie er davon zurücktrat, ins Auge zu fassen. Freiwillig, ohne jede Nötigung gab er seine Ausnahmestellung, ja jede Regierungsthätigkeit auf. Fürs Jahr 80 liefs er sich zum Konsul wählen und lenkte dadurch in die konstitu-

1) Aufser den bei Pomponius erwähnten Quästionen kommen noch in Betracht *Corneliae repetundarum* Cic. pro Rabir. perd. r. 9, *maiestatis* Cic. in Pison. 50. Ascon. p. 60—62. *testamentaria, nummaria* Cic. Verr. act. I. 108. *de iniuriis(?)* Instit. Iustin. 4, 4, 8.

2) Namen können auch vermutungsweise nicht aufgestellt werden. Die beiden Scävola, der Augur und der Oberpontifex, waren 87 und 82 gestorben.

Digitized by Google

tionelle Bahn ein; für 79 nahm er die auf ihn gefallene Konsulwahl nicht mehr an, gleich darauf im J. 79 legte er die Diktatur selbst nieder, um sich ganz ins Privatleben zurückzuziehen.[1]) Die Rolle, die er gespielt, sollte also nur die des Soldaten der konservativen Republik sein, freilich nicht eine Rolle, die er sich anweisen liefs, sondern die er sich selbst gab, da er es ja war, der diejenigen, die seine Auftraggeber hätten sein können, überhaupt in ihre Stellung einsetzte. Er war kein Politiker, nicht weil er keiner sein konnte, sondern weil er es nicht wollte, aber darum war er auch kein grofser Staatsmann, wenn anders zu einem solchen ein inneres ethisches Interesse an seiner Schöpfung gehört. Sulla aber stand der seinigen mit frivoler Gleichgültigkeit gegenüber. Scharfer Verstand und kaltes Urteil liefsen ihn finden, was zur Wiederherstellung der aristokratischen Regierung diente und was zu den notwendigen Attributen einer solchen gehörte. Absolute Rücksichtslosigkeit und Verachtung des Menschenlebens liefs ihn, was er wollte, ausrichten. War die Regierung eingesetzt und mit Soldaten, Geld und Gesetzen ausgerüstet, so brauchte er sich nicht mehr zu bemühen und konnte sich der Geschäfte und der Gewalt, die für ihn, den politisch Leidenschaftslosen, eine Last war, entledigen. Fehlt aber so dem persönlichen Verhalten Sullas der sittliche Charakter, so fehlt derselbe auch der von ihm eingesetzten Regierungsform, wenn sie sich auch als Optimatenherrschaft bezeichnete. Unter der furchtbaren Verwilderung, welche im Gefolge des Bürgerkriegs eingerissen war und ihre Schranke mehr an der Ermattung und dem eigenen Interesse der Machthaber und ihrer Werkzeuge fand, als an einer edleren Reaktion der Gefühle, war es wie ein Hohn, wenn Sulla in den Apparat einer konservativen Regierung, den er seiner Schöpfung gab, auch ein Aufwandsgesetz mit hereinnahm.[2]) Ein Gedanke allerdings ist es, den er vertritt und für den man ihm zwar nicht Enthusiasmus, der seiner Natur fremd war, aber ernstes Interesse und sicheren Takt zuerkennen mufs, der römische Reichsgedanke. Es ist nicht Zufall, dafs dieser Gedanke gerade in ihm, dem Sprösling eines uralten Adelsgeschlechts, sich mächtig erwies, während die Demokratie selbst in einem Sertorius ihn preisgab. Ist aber zuzugeben, dafs damals der Fortbestand

1) App. 1, 103.
2) Gell. 2, 24, 11. Macrob. Sat. 3, 17, 11 (Jan.).

Digitized by Google

des römischen Reichs, wenn irgend einem Manne so Sulla zu danken war, so ist andrerseits daran, dafs der Weg von ihm zu Cäsar durch neuen Bürgerkrieg ging, er nicht blofs indirekt mitschuldig, sondern direkt mit verantwortlich, weil er die kannte, denen er die politische Arbeit hinterliefs.[1]) Die Geschichte des nächsten Jahrzehnts schon hat die Kritik der sullanischen Schöpfung geliefert; die Kritik der Persönlichkeit des Schöpfers kann davon nicht unabhängig sein.[2])

§. 29. Von Sullas Tod bis zur Wiederaufrichtung des Tribunats im J. 70.[3])

Uneinigkeit unter den Sullanern.

1. Für das von Sulla wiederhergestellte Senatsregiment war die natürliche Voraussetzung, dafs der Senat nicht nur in sich einig und der Auktorität der aristokratischen Leiter ergeben sei, sondern dafs auch die Wahlen zur Magistratur auf Persönlichkeiten gelenkt würden, die sich mit dem Senat vertrugen, kurz dafs in der siegreichen Partei Disziplin herrschte. Dies war aber durchaus nicht der Fall. Schon die für das Jahr 78, also noch zu Lebzeiten Sullas gehaltenen Konsulwahlen ergaben neben dem zuverlässig konservativen Q. Lutatius Catulus den von Sulla selbst als Unruhestifter bezeichneten M. Lepidus[4]), ohne dafs Sulla, der zwar schon zurückgetreten war, aber, wenn er wollte, seinen Willen leicht geltend machen konnte, ernstlich sich bemüht hätte zu verhindern, dafs die Opposition, die er im Tri-

---

1) Vgl. seine Äufserung über Lepidus Plut. Sulla 34.

2) Verschiedene Urteile über Sulla: Zachariä, L. Corn. Sulla 1, 186 ff. vergleicht ihn in rühmender Weise mit Napoleon I. Mommsen r. G. 2, 366—375 giebt eine glänzende Apologie von Sullas Persönlichkeit, spricht aber doch von Unsittlichkeit und Oberflächlichkeit der sullanischen Restauration. Auch Ihne, r. G. 5, 393 ff. urteilt apologetisch. Scharf verurteilend dagegen ist Drumann 2, 498—508.

3) Quellen: Fragmente des Licinianus (bis zum Aufstand des Lepidus), Fragm. der Historien des Sallust, die mit d. J. 78 begannen, (frgm. 1 D.), Ciceros Reden aus dieser Zeit, Livius in seinen Epitomatoren, Appian 1, 107 ff. Plutarchs Sertorius, Lucullus, Crassus, Pompejus, Cicero, Cäsar, Cato der jüng. Von Neueren Drumann in den Biographieen der leitenden Männer. Diese Periode bringt es in der That mit sich, dafs die Individualität eine ganz andere Rolle spielt als früher, und dem entspricht in der Geschichtschreibung die Charakteristik der Persönlichkeiten.

4) Vgl. S. 522 A. 2. or. Lepidi bei Sall. hist. 1, 41, 16 D.: *verum ego seditiosus, uti Sulla ait.*

Digitized by Google

bunat überwunden, nun in der Magistratur wieder aufkam. Ebenso sah er es noch mit an, wie in den neu eingerichteten Gerichtshöfen Günstling gegen Günstling stand, mit Hilfe der einen Sullaner andere gedemütigt und indirekt er selbst bekämpft wurde.[1])

Der Aufstand des Lepidus.

2. Nachdem Lepidus im J. 78 das Konsulat angetreten, kündigte er sofort offen den Gehorsam, hatte es aber, da Sulla inzwischen starb[2]), bei der weiteren Verfolgung seiner Absichten nur noch mit seinem Kollegen und dem Senat zu thun. Er identifizierte sich nicht mit der Demokratie; denn er trat dem Verlangen derselben, die alte Tribunengewalt wieder herzustellen, entgegen[3]), seine Stellung war überhaupt eine rein persönliche, jeder sittlichen Überzeugung bare, negative. Mit den Gesetzesvorschlägen, die Getreidespenden wieder aufzunehmen, die Verbannten zurückzurufen, die Einrichtungen Sullas für nichtig zu erklären, den durch Sulla aufser Besitz Gesetzten ihre Güter wiederzugeben[4]), sammelte er alle Unzufriedenen um sich, während die Konservativen an den sullanischen Kolonisten ihre Stütze hatten. In Rom that der Konsul Catulus was er konnte; dem Getreidegesetz allerdings widersprach niemand, aber die übrigen Gesetze wurden vereitelt. Aufserhalb Roms jedoch wurde der verlangte Besitzwechsel sofort von den Depossedierten in Angriff genommen, und der Senat, sich mit einem eidlichen Ver-

---

1) Bei dem ersten Prozefs, der bei dem Gerichtshof für Mord vorkam, dem des Roscius von Ameria, erklärt sich die Haltung des Verteidigers Cicero nur dadurch, dafs im Lager Sullas selbst Zwiespalt herrschte und die vornehmen Sullaner eine Demütigung des Chrysogonus gerne sahen. Für die Anerkennung des Bürgerrechts der Arretinerin (pro Caecina 97) und der Volaterraner (de domo 79), denen Sulla es genommen, scheint für den Advokaten wie für die entscheidenden Richter Sulla selbst eine Handhabe geboten zu haben, indem er nicht bis zum äufsersten ging, vgl. ad Att. 1, 19, 4: *Volaterranos et Arretinos, quorum agros Sulla publicarat neque diviserat.*

2) Die Rede (oben S. 523 A. 4) legt Sallust dem Lepidus noch gegenüber dem lebenden Sulla in den Mund.

3) Licin. p. 43 B.: *ubi convenerant tribuni pl. consules, uti tribuniciam potestatem restituerent, negavit prior Lepidus et in contione magna pars adsensast dicenti non esse utile restitui tribuniciam potestatem.* Lepidus wollte wohl die Führung nicht an andre abgeben. Wenn Sallust in das Programm des Lepidus (or. Lep. 28. Philipp. 14) auch die Tribunatsforderung setzt, so macht er ihn eben für die ganze Partei verantwortlich oder hat Lep. später sich dies in der That angeeignet.

4) Die Reden bei Sallust, App. 1, 107. Licin. a. a. O. Liv. ep. 90.

Digitized by Google

sprechen des Lepidus begnügend, war schwach genug, diesen mit einem Kommando auszuschicken, das ihm Gelegenheit gab, sich durch Verbindung mit den Empörern ein revolutionäres Heer zu schaffen. Er wurde indes unter den Mauern Roms besiegt, aus Italien verdrängt und starb bald darauf in Sardinien. Aber mit dem sullanischen Schrecken war es nun vorbei, denn dieser Regierung, dies sah man, war es nicht allzugefährlich Opposition zu machen.

Die auswärtigen Verhältnisse und das aufserordentliche Kommando.

3. Für den Augenblick waren jedoch die äufseren Verhältnisse wichtiger. Sulla hatte Hoffnung gegeben, dafs durch den Frieden mit Mithridates, durch die Vernichtung der Heere und Führer der Demokratie, durch die Unterwerfung der Italiker und Säuberung der Provinzen ein dauernder Friedenszustand sich ergeben und so die Kraft der ordentlichen Magistratur in Rom und den Provinzen genügen werde, um die Verwaltung zu führen. Diese Aussichten wurden getäuscht. Von den Marianern war der bedeutendste, Q. Sertorius, übrig geblieben und hatte sich seit dem J. 80 in Spanien mit wachsendem Erfolg eine Stellung gewonnen; das Meer wurde von den Seeräubern beherrscht, welche die für Rom bestimmten Getreidezufuhren abschnitten; im Osten brach im J. 75 Mithridates den Frieden, und 73 kam dazu noch der Sklavenkrieg in Italien. Gegen die drei ersten Gegner nun hatte man aus der Magistratur Führer mit gutem Namen aus Sullas Schule aufgestellt, Metellus Pius, P. Servilius, L. Lucullus, aber gegen die Sklaven wurde der Kampf von Anfang an schlecht geführt, und auf den übrigen Kriegsschauplätzen waren die guten Heerführer entweder nicht allein thätig oder blieben nicht bis zu Ende, und die, welche neben ihnen kämpften oder sie ablösten, waren unfähig. So stand man vor der Perspektive der Errichtung aufserordentlicher Gewalten, welche der aristokratischen Sache noch gefährlicher waren als die Demokratie. Sulla hatte durch seine Abdankung der Senatsregierung ihre Freiheit und Aktionsfähigkeit wiedergeben wollen; aber indem er es zu früh that, ehe volle Ruhe eingetreten war, liefs er die Gefahr eines Appells an die Diktatur für die Zukunft offen. Diesem Gang der Ereignisse kam entgegen, dafs unter den Heerführern Sullas nicht alle dachten wie er und sobald wie möglich für sich Ausnahmestellungen zu gewinnen suchten. Die fernere Geschichte zeigt, dafs nachdem man auf diese Bestrebungen einmal eingegangen war, man nicht wieder davon loskam, dafs zwar der Senat und

Digitized by Google

der ihm anhängende Teil der Bürgerschaft jetzt noch Widerstandskraft gegen weiter gehende Konsequenzen hatte, dafs es aber schliefslich doch nur von der Persönlichkeit deren abhing, welche die Wege der Konsulate des Marius und der Diktatur Sullas gehen wollten, ob es ihnen gelinge, ein persönliches Regiment an die Stelle der republikanischen Kollektivregierung zu setzen.

Pompejus und Crassus.

4. Als Prätendenten für eine Sonderstellung kamen für den Augenblick nur Pompejus und M. Crassus in Betracht. Der erstere, bisher noch in keiner bürgerlich politischen Stellung thätig, war durch seine Erfolge im Felde noch als ganz junger Mann[1]) unter den militärischen Führern in erste Linie gekommen. Durch sein anspruchsvolles Auftreten im J. 81 schon mit 25 Jahren zur Ehre des Triumphs gelangt, hatte er sich zwar dem Sulla unangenehm gezeigt, war aber in der öffentlichen Meinung ein Mann von hervorragender Bedeutung geworden und wufste in nicht geringerem Grade sich selbst als solchen. Der ältere und gereiftere Crassus, von Sulla als Soldat sehr geschätzt, hatte in der Schlacht vor Rom auf einem wichtigen Posten sich bewährt, war aber seitdem vorzugsweise der Erwerbung und Befestigung eines grofsen Vermögens nachgegangen. Beiden Männern war es keineswegs um den Umsturz der Verfassung zu thun. Pompejus wollte nur der populärste und gefeiertste Heerführer sein, politische Thätigkeit war ihm blofs Mittel für die Befriedigung der persönlichen Eitelkeit, die politischen Konsequenzen seines Thuns wufste er überhaupt nicht zu würdigen. — Crassus seinerseits war eher ein Politiker, aber obenan stand ihm möglichst ausgiebige Geschäftsbeteiligung bei der Ausbeutung politischer Macht; dafür suchte er sich Genossen eben nur nach den geschäftlichen Begriffen der jeweiligen Brauchbarkeit, und so kamen beide dazu, bald die eine bald die andre Partei zu gebrauchen, — freilich eben so auch von ihr gebraucht zu werden. Der Mann, welcher begriff, dafs der sicherste Weg zur Gewalt durch vorsichtige Verbindung mit der Opposition ging, Julius Cäsar, war eben erst daran, in die politische Laufbahn, die ihm ererbte Verbindungen eröffnet hatten, mit selbständiger Thätigkeit einzutreten. Die Namen dieser drei Männer sind es, welche in der Politik der

1) Die Zeugnisse für und gegen das Geburtsjahr 106, (dasselbe wie das Ciceros), bei Fischer, Zeittafeln z. diesem J.; vgl. auch das von Mommsen, r. G. 3, 16 A. über das Geburtsjahr Cäsars (102, nicht 100) Gesagte.

Digitized by Google

nächsten Jahrzehnte die herrschenden sind, der erste aber, der in eine aufserordentliche Stellung kam, war Pompejus.

Die Parteien im Senat und in der Bürgerschaft.

5. Der Senat bietet den Ereignissen gegenüber, die sich nun unter der jetzt bestehenden Perspektive einer kräftigen demokratischen Opposition und der Bestrebungen des persönlichen Ehrgeizes entwickeln, ein bis zum Untergang der Republik ziemlich gleich bleibendes Bild dar. An der Spitze stehen neben einander überzeugte strenge Aristokraten von Geburt, wie Catulus, verschiedene Licinier, Meteller und Marceller, und wer von dem alten Adel überhaupt fähig ist, Auktorität auszuüben; neben ihnen später, nachdem die prinzipiellen Gegensätze klarer hervortreten, theoretische Republikaner wie ein M. Cato und M. Brutus; weiter die Männer der Opportunität, mehr oder weniger geschickt und ehrlich, auch mehr oder weniger ernsthaft zu nehmen: zuerst L. Marcius Philippus, einer der gewandtesten Politiker, Tribun vom J. 104, als Konsul 91 heftiger Gegner des M. Livius, hierauf eines der Senatsmitglieder, welche unter Cinna in Rom blieben, und als solches Censor im J. 86, darauf zur richtigen Zeit Überläufer zu Sulla und nun gegen Lepidus ein Vorkämpfer der staatlichen Ordnung; dann nachdem Philippus, der jetzt schon am Ende seiner Laufbahn stand, abgetreten[1]), M. Tullius Cicero. Das Muster eines Opportunitätspolitikers, war Cicero doch wesentlich anderer Art als Philippus, an Geschick mit ihm nicht zu vergleichen, aber ebenso fähig das allgemeine Prinzip der Senatsauktorität und konservativen Politik in das der Zeitlage entsprechende Gewand zu kleiden, jetzt eben im Begriff, in Advokatenthätigkeit durch einen ungefährlichen Liberalismus sich den Zutritt zur Magistratur zu gewinnen. Um diese nun gruppiert sich die Menge der gewöhnlichen Senatoren, je nach ihren persönlichen Verhältnissen, auf der einen Seite die untergeordneten Angehörigen der alten Geschlechter, die mit Familieneinfluſs und Bestechung sich ihre Plätze in der Magistratur und im Senat erkaufen, auf der andern die von Sulla hereingebrachten niedrigeren Elemente, ihrem Interesse und persönlicher Stellung nach den Rittern näher stehend als der Würde eines Senators nach der früheren Auffassung, nur ausnahmsweise von höher strebendem Ehrgeize. Sie alle, zusammen die Mehrheit des Senats ausmachend, bilden die konstitutionelle Ordnungspartei, soweit es die Macht der Verhältnisse zuläſst und

1) Nach 77 wird nichts mehr von ihm berichtet.

Digitized by Google

nicht in entscheidenden Momenten höhere Gewalt die konstitutionellen Grundsätze beugt. Ihnen stehen gegenüber in nächster Nähe die Reste der liberalen Mittelpartei aus der Zeit des M. Drusus, Männer wie C. Aurelius Cotta, seiner Zeit ein Opfer des varischen Gesetzes[1]), von Sulla zurückgerufen, auch jetzt nicht über eine mittlere Richtung hinausgehend[2]); in vollem Gegensatz die Demokraten, die neben den grundsätzlichen Popularen vorübergehenden Zuwachs von aufstrebenden Anfangspolitikern, augenblicklich Unzufriedenen und klugen Ehrgeizigen hatten. — Diese Senatsparteien haben nun aber jede ihre Stütze in der Bürgerschaft. Der dem Senat nächststehende Teil, die oberen Schichten des Ritterstands in Rom selbst, war wegen der Entziehung des Geschworenenrechts verstimmt, aber im ganzen der Ordnungspartei ergeben, zumal da er ja von Sulla durch die Aufnahme eines beträchtlichen Teils in den Senat auch wieder Entschädigung erhalten hatte, und Männer wie Philippus und Cicero waren stets bemüht ihn in Fühlung mit dem Senat zu erhalten, nicht selten, wie früher, durch Preisgebung wichtiger Interessen des Staats an den pekuniären Vorteil dieser Geldmänner. Auch unter den in den italischen Landstädten ansässigen Bürgern war die Stellung des Senatsregiments keine ungünstige. Es zeigte sich, dafs, nachdem die Neubürger gleichberechtigt geworden, es den Konservativen an Einflufs auf sie nicht fehlte. Die sullanischen Kolonieen, die in erster Linie ihre Stütze sein sollten, waren weder die einzige noch die beste Kraft, die sie hier verwerten konnten; denn die alten Soldaten des Bürgerkriegs waren mit ihrer Arbeitsscheu ein wenig sefshaftes Element. Dagegen konnte nun die Aristokratie ihre alten Verbindungen mit den leitenden Familien in den Municipien wieder aufrichten und ihnen die Überzeugung beibringen, dafs mit einem Umsturz der bestehenden Regierung auch die jetzt hergestellten Besitzverhältnisse gefährdet würden. Nicht minder war der Ritterstand nicht nur in seinen untern Schichten in Italien zahlreich vertreten, sondern hatte auch durch seine Geldgeschäfte in allen Landstädten Verbindungen, die er politisch verwerten konnte. Es war eben die Organisation dieser Kräfte, welche teils durch Geltendmachung moralischen und gesellschaftlichen Einflusses, teils durch geschäftlichen Betrieb der

1) Cic. Brut. 205. de or. 3, 11.

2) Sall. hist. 3, 61 D. (or. Macri: *ex factione media*).

Digitized by Google

Bewerbung[1]) der Aristokratie die Magistratswahlen sicherte. Diesem System gegenüber war die Opposition auf die hauptstädtische Menge angewiesen, die allen Versprechungen leicht zugänglich und für die Komitien immer zur Stelle war und deren Gewicht durch Heranziehung der Unzufriedenen vom Lande verstärkt werden konnte. Aufserdem konnte sie darauf rechnen, dafs die Gegner öfter unter sich uneinig würden und jede Spaltung der Interessen zu ihrem Vorteil zu benützen wäre. — Das Ganze der inneren Politik aber, das so durch die Verhältnisse vorgezeichnet war, liefs von vorn herein eine Ruhe, wie sie vor dem Jahre 133 bestanden, nicht mehr erwarten, aber ebenso wenig diejenige aus grofsen sachlichen Gesichtspunkten hervorgehende Bewegung und diejenige edlere Leidenschaft, welche die Gracchen und den jüngeren M. Livius beseelt. Es ist ein Spiel faktiöser und persönlicher Interessen und zum guten Teil der niedrigsten Leidenschaften, in dem der Parteikampf jetzt verläuft, in welchem aber schliefslich die höchsten Probleme der Kultur beteiligt werden und das höhere geschichtliche Recht auf diejenige Seite fällt, die über den persönlichen Zielen die grofsen Zwecke des römischen Weltreichs zu wahren weifs.

Pompejus und der Senat 77—71.

6. Für das Senatsregiment ebenso bedenklich als für Pompejus' Anspruch, ein aufserordentlicher Mann zu sein, förderlich war, dafs, als die Frage seiner Verwendung auftrat, er Privatmann im vollsten Sinn war, kein ordentliches Amt bekleidete noch je eines bekleidet hatte. So trug er die im Bürgerkrieg annehmbaren Verhältnisse hinüber in geordnete Zustände. Zuerst war es der Senat selbst, der ihn aus Anlafs des Kriegs gegen Lepidus rief[2]), um einen Genossen desselben, den M. Brutus zu bekämpfen; dies konnte man mit dem Schrecken der vor den Thoren Roms drohenden Gefahr entschuldigen. Als er aber nun seinerseits noch im J. 77 verlangte, den Krieg gegen Sertorius

1) Vgl. über den genossenschaftlichen Betrieb des Ambitus Mommsen, *de collegiis et sodaliciis Romanorum* 1843. S. 32 ff.

2) Dafs dieses Kommando nicht blofs das eines Legaten (Lange 3, 172), sondern ein selbständiges war, zeigt schon Plut. Pomp. 16: *ἀπεδείχθη στρατεύματος ἡγεμὼν ἐπὶ τὸν Λέπιδον*; auch de vir. ill. 77 *(acta Sullae rescindere volentem privatus Italia fugavit)* zeigt das Aufserordentliche der Stellung, was man bei einer blofsen Legatenstelle nicht hervorzuheben brauchte; ebenso erklärt sich das Auftreten gegen den Senat (Plut. Pomp. 17) nur von einem selbständigen Kommando aus.

Digitized by Google

zugewiesen zu erhalten, überlegte man sich die Sache genauer und weigerte sich. Aber der populäre Feldherr überwand den Widerstand und brachte es noch einmal dahin, vom Senat selbst nach Spanien mit prokonsularischer Gewalt geschickt zu werden.[1]) Als er dann im J. 71 siegreich nach Italien zurückkehrte und das Glück ihm hier noch die Reste des von Crassus in Fortführung seines prätorischen Kommandos niedergeschlagenen Sklavenkriegs in die Hände spielte, stand er wiederum vor dem Senat. Schon während des spanischen Kriegs hatte er sich diesem gegenüber über mangelnde Unterstützung zu beklagen gehabt[2]); dafs derselbe wünschte, ihn so bald wie möglich ohne Kommando zu sehen und es dann fraglich wäre, wie ihm gedankt würde, konnte er wissen; so wollte er denn, so lange er noch die Machtmittel in Händen hatte, seinen Dank selbst holen. Was er verlangte, war das Konsulat mit Dispensation von den gesetzlichen Voraussetzungen. Dasselbe wollte aber auch Crassus, der Prätor des Jahrs 72, der ebenfalls hohe Verdienste aufzuweisen hatte und bei dem es sich nur um Verkürzung des Intervalls um ein Jahr handelte.[3]) Er war bereit, mit Pompejus gemeinsames Geschäft zu machen, obgleich dieser den Ruhm seiner Erfolge hatte beeinträchtigen wollen, und es war zu erwarten, dafs der Senat seinen besten Heerführern gegenüber schliefslich nachgebe. Indessen war es doch nicht sicher, ob die ungünstig gesinnten Senatoren sich nicht der Hoffnung hingaben, mit Berufung auf die Verfassung fest bleiben zu können, und da unter solchen Schwierigkeiten es besonders wichtig war, der Stimmen des Volks sich zu versichern, so beschlossen die Prätendenten, den Senat auf dem Umweg über die Gesetzgebung

1) Plut. Pomp. 17. Nach de imp. Cn. Pomp. 62 *(cum esset non nemo in senatu qui diceret, non oportere mitti hominem privatum pro consule, L. Philippus dixisse dicitur, non se illum sua sententia pro consule sed pro consulibus mittere)* war es der Opportunitätspolitiker Philippus, der ihm dazu half.

2) Sall. hist. 1, 96 D.

3) Von Crassus heifst es Eutrop 6, 7: *(gladiatores) victi sunt in Apulia a. M. Licinio Crasso proconsule,* ebenso Oros. 5, 24, während nach Liv. ep. 97 ihm als Prätor das Kommando übergeben wird. Da Eutrop und Orosius von Livius nicht abweichend zu denken sind, so ergiebt sich daraus, dafs dem Crassus zuerst ein prätorisches Kommando zufiel, dann nach seiner Prätur, als ihm neben den zwei konsularischen noch weitere sechs Legionen unterstellt wurden (App. 1, 118), der Titel Prokonsul gegeben wurde; es war also hierin schon etwas Besonderes bewilligt.

Digitized by Google

zu zwingen und verbanden sich zu diesem Behufe mit der Opposition.

Die Demokratie von 77—71.

7. Die demokratische Opposition war nach dem Untergang des Lepidus nicht vernichtet, aber aufs neue geschwächt. Die Zahl der verbannten Revolutionäre, die sich um Sertorius scharten, war zwar um die der Genossen des Lepidus vermehrt, aber die in Rom selbst verbleibenden Demokraten waren wenig zahlreich und konnten weder im Senat noch sonst als geschlossene Partei auftreten. Das herrschende Regiment sorgte jedoch dafür, dafs bald wieder jede Äufserung des Mifsvergnügens willige Ohren fand und die Zahl der Gegner wuchs. Es waren vor allem die alten Klagen über schlechte Amtsführung in Rom, schamlose Ausbeutung der Provinzen[1]), über Bestechlichkeit der senatorischen Richter, welche die Zeit der Rittergerichte wie ein Musterzeitalter erscheinen liefsen[2]), wozu fortwährend die Rachegefühle der durch Sulla Beraubten und der Nachkommen der Proskribierten kamen. Aber die Summe des Volksverlangens war immer die Wiederherstellung der Rechte des Tribunats; war dies gewonnen, so konnte ja alles andre wieder geholt werden. Die Regierung scheint es zwar dahin gebracht zu haben, dafs sie in die Tribunenkollegien selbst ergebene Anhänger brachte, aber es fanden sich doch immer auch solche, welche jene Forderung vertraten, im J. 76 L. Sicinius, L. Quinctius, 73 Licinius Macer.[3]) Man schritt gegen Tribunen, die sich nicht in den Schranken des cornelischen Gesetzes hielten, gerichtlich ein[4]), fing aber bald an Konzessionen zu machen, und damit war die von Sulla überkommene Stellung schon verloren; es zeigte sich eben, dafs es unrichtig gewesen war, das Tribunat zu einem Schatten zu machen; konnte man es nicht ganz aufheben, so mufste man ihm doch noch einen ernsthaften Kern von Befugnissen lassen. Den Bestrebungen der Demokratie kam die Mittelpartei im Senat entgegen. C. Cotta hob als Konsul im J. 75 die Ausschliefsung der gewesenen Tribunen von wei-

1) Vgl. den Prozefs des Verres wegen seiner sicilischen Statthalterschaft (73—70), bei dem auch die Art der städtischen Amtsführung eines Beamten dieser Zeit (er war Prätor im J. 74 gewesen) zur Sprache kam.

2) Cic. Verr. act. 1, 37 f.

3) Über sie alle Sall. hist. 3, 61 (Rede des Licinius); vgl. Cic. pro Cluent. 110 f.

4) Sall. a. a. O. Cic. Verr. act. II 1, 155 (o. S. 511 A. 1).

Digitized by Google

terer Laufbahn auf[1]) und setzte auch im Gerichtswesen Besserungen durch, nur dafs die letzteren schon im folgenden Jahr wieder aufgehoben wurden.[2]) Dafür beschäftigten sich die Konsuln von 73 wieder mit einem Gesetz über die Getreidespenden[3]), und der Konsul von 72, Cn. Lentulus, entzog durch ein Gesetz den Käufern von Proskribiertengütern den von Sulla gewährten Zahlungsnachlafs[4]); endlich verschaffte ein Tribun Plautius unbestimmten Jahrs den Mitschuldigen des Lepidus Begnadigung[5]); aber dafs man auch jetzt noch in der Hauptfrage der tribunicischen Rechte keine Konzessionen machen wollte, erfuhr noch im J. 73 Macer. Es fehlte der Demokratie noch eine kräftige Hand, welche sich dem Senat furchtbar gemacht hätte, aber diese konnte sich finden. Sulla schon hatte eine solche geahnt in C. Julius Cäsar[6]), dem Sprösling eines alten Patriciergeschlechts, aber auch Verwandten des Marius und Cinna. Dieser hatte die letzten Jahre her als angehender Redner für die Demokratie gesprochen und Männer der Regierungspartei vor Gericht gezogen[7]), es waren aber weniger jene Beziehungen zu Marius und Cinna gewesen, welche ihn dazu veranlafst, als neben der Einsicht in die Fehler der Regierung das Gefühl, dafs die Opposition eine Zukunft habe und deshalb ein Anschlufs an sie eine energische Kraft in die Lage bringen könne, dem Senat Bedingungen zu machen, und so war von ihm allerdings mehr als vorübergehendes Mitthun zu erwarten. Aber Cäsar war für den Augenblick nur ein Talent, keine Macht, und nur eine solche konnte zum Erfolg führen. Da bot sich nun im J. 71[8]) der Gegensatz zwischen den Heerführern und dem Senat. Pompejus, der nur an den Zweck des Augenblicks dachte und dem

1) Ascon. p. 66. 78. Sall. hist. 3, 61, 8.

2) Cic. pro Cornel. (Asc. p. 67): *possum etiam eiusdem Cottae legem de iudiciis privatis (dicere) anno post quam lata sit a fratre eius (abrogatam).* Weiteres darüber ist nicht bekannt. Vgl. auch Asc. p. 66.

3) Cic. Verr. 3, 168: *frumentum in Sicilia emere debuit Verres ex s. c. et ex lege Terentia et Cassia frumentaria.* Es ist nicht wahrscheinlich, dafs die Reaktion das Getreidegesetz des Lepidus wieder aufzuheben wagte, und so wird dieses neue Gesetz nur das frühere modifiziert haben.

4) Sall. hist. 4, 35 D. vgl. Cic. Verr. 3, 81.

5) Sall. hist. 3, 63 D. Suet. Caes. 5. Gell. 13, 3, 5.

6) Sueton. Caes. 1.

7) Sueton. Caes. 4. 5. 55. Ascon. p. 84.

8) Pseudoasc. p. 103 Or.

Digitized by Google

die Gelegenheit, nun auch politisch populär zu werden, eben paſste, war leicht zu gewinnen, und er war es auch, der zuerst mit der Opposition sich in Beziehung setzte und den Crassus nachzog.

Das Konsulat von 70.

8. Als Vertreter der Demokraten tritt im J. 71 ein Tribun Lollius Palicanus auf[1]); dieser sicherte den Heerführern die Stimmen der Demokraten für Bewilligung des gesetzwidrigen Konsulats, und von dieser Zusicherung aus wurde die Dispensation des Senats erzwungen; der Gegenpreis war Wiederherstellung des Tribunats und Änderung des Geschworenengesetzes.[2]) Das erste wurde sogleich nach dem Amtsantritt von den Konsuln durchgebracht[3]) und gab volle Wiederherstellung der tribunicischen Gewalt; das Geschworenengesetz wurde von dem Prätor L. Cotta, Bruder des inzwischen verstorbenen Konsuls von 75 und des Konsuls M. Cotta von 74[4]), eingebracht dahin lautend, daſs die Geschworenenliste aus drei Ständen gebildet werden solle, aus Senatoren, Rittern und den sogenannten Ärartribunen, d. h. gewesenen administrativen Vorstehern der Tribus, demnach angesehenen Männern der mittleren Bürgerschaft[5]) und zugleich solchen, die durch bestimmte Funktionen sich von der Masse aushoben und deshalb geeignet waren eine Vertretung des dritten Standes darzustellen; diese populäre Konzession konnte dazu dienen, den Senatoren noch einen Anteil an der Geschworenenliste zu sichern und die Ritter nicht übermächtig werden zu lassen, wobei man zugleich die seiner Zeit im plautischen Gesetz eingeführte Wahl der Geschworenen vermied. — In diese populäre Strömung schwamm nun auch Cicero mit

1) Cic. de imp. Cn. Pomp. 62.

2) Cic. Verr. act. I. 45.

3) Liv. ep. 97 und Pseudoasc. p. 103 schreiben es beiden Konsuln zu, bei Cic. Verr. act. 1, 44 *(Cn. Pompeio — de tribunicia potestate referente)* tritt Pomp. in den Vordergrund.

4) Asc. p. 67.

5) Asc. p. 16. 67: *L. Cotta, qui lege sua iudicia inter tres ordines communicavit, senatum, equites, tribunos aerarios;* über die Ärartribunen s. auch unt. im Syst. Diese Männer hatten zum Teil Rittervermögen, weshalb öfter unrichtig nur von zwei Ständen die Rede ist, (Vell. 2, 32. Liv. ep. 97. Cic. pro Cluent. 130. Vgl. schol. Bob. p. 229, 4 Or.: *tribuni aerarii et equites rom., eiusdem scilicet ordinis viri*); aber genau ist nur Asconius; denn zum *ordo* werden sie durch ein *munus*, das mit dem Ritterstand nichts zu thun hat. — Über die Bildung der Liste Ascon. p. 30 und die Litteratur über das Kriminalrecht.

Digitized by Google

seiner Anklage des Verres ein, deren einleitende und allein wirklich geführte Verhandlungen[1]) in die Zeit fallen, in welcher das Geschworenengesetz in der Vorbereitung war. — Als dann noch durch dieselben Konsuln wieder eine Censur eingesetzt war, die 64 Senatoren ausstiefs[2]), und so den Zwiespalt, der in der bisherigen Regierungspartei selbst herrschte, blofs legte, da waren die Konservativen hinsichtlich der Regierungsmittel ungefähr wieder auf dem Mafs von Macht angelangt, das sie vor dem Bürgerkrieg gehabt hatten. Von den sullanischen Einrichtungen blieben noch die Kolonieen, die Reform des Kriminalrechts und die Provinzialordnung, es blieb auch die konservative Senatsmehrheit; aber um diesem Senat seine Auktorität zu wahren, bedurfte es nach der Verwilderung des Bürgerkriegs mehr als je einer energischen Polizei gegenüber der hauptstädtischen Menge und einer Zusammenfassung aller konservativen Kräfte des geeinigten Italiens.

Die Bürgerzahl von 70/69.

9. Die Schatzung, welche die Censur 70/69 veranstaltete, ergab eine Zahl von 910 000 Bürgern[3]); sechszehn Jahre früher war die Schlufszahl 463 000 gewesen, unterdessen waren die Neubürger vollends eingereiht, aber den Freigelassenen das volle Bürgerrecht, das sie im J. 83 erhalten, wieder entzogen worden. Wie die von Marius zum Kriegsdienst beigezogenen Proletarier unter 4000 Assen behandelt wurden, wissen wir nicht, und deshalb ist auch der Wert dieser Censuszahl für die damalige Bevölkerung Italiens nicht genafer zu bestimmen.

§. 30. Die Senatsregierung im Kampf mit den Radikalen und den Heerführern 69—49.[4])

Das gabinische Gesetz.

1. Nachdem das Konsulatsjahr 70 zu Ende war, traten beide Konsuln in das Privatleben zurück, einer zukünftigen Ge-

1) die *divinatio in Caecilium* und die *actio prima.*

2) Liv. ep. 98. Die Ausstofsung mochte Unwürdige treffen, war aber darum doch nicht weniger Parteisache; zu den Motiven der Wiedererweckung der Censur Cic. divin. in Caec. 8: *iudicum culpa atque dedecore etiam censorium nomen, quod asperius antea populo videri solebat, id nunc poscitur, id iam populare et plausibile factum est.*

3) Phlegon olymp. fragm. in Rerum natur. script. ed. Keller p. 100; ungenauer 900 000 Liv. ep. 98. Vgl. über diesen Census Borghesi oeuvres IV. p. 9. Über das Auftreten des Pomp. als Ritter beim Census Plut. Pomp. 22.

4) Neu tritt mit d. J. 68 hinzu die ausführliche Erzählung des Dio

Digitized by Google

legenheit des Wiederhervortretens gewärtig. Wieder war es, und zwar sehr bald, die Unfähigkeit der ordentlichen Regierung die äufsere Sicherheit zu wahren, welche die Gelegenheit schuf. Das unerhörte Umsichgreifen der Seeräuber griff störend in den gesamten Verkehr des Mittelmeers, in die Einkünfte des Staats, in die Versorgung der Hauptstadt ein und bedrohte sogar die Sicherheit Italiens. Die öffentliche Meinung verlangte dringend Abhilfe und das Tribunat, das wieder frei gewordene Organ derselben, war bereit sie zu schaffen. Ein Tribun des Jahrs 67, A. Gabinius, schlug vor, es solle ein einheitliches in jeder in Frage kommenden Provinz mit dem Statthalter gleichberechtigtes Kommando gegen die Seeräuber geschaffen werden auf drei Jahre, mit dem Recht der Ernennung von 25 prätorischen Legaten und 2 Quästoren, mit Ausdehnung der Gewalt bis zu 50 römischen Meilen von der Küste landeinwärts, d. h. beinahe über das gesamte damalige Reich, und mit Bewilligung reichster Mittel an Geld, Mannschaft und Schiffen.[1]) Der Name des Pompejus war in dem Gesetz nicht genannt, aber er verstand sich von selbst, und nach Annahme des Prinzips in einem ersten Gesetz war die Beauftragung des Pompejus in einem zweiten eine bloſse Form.[2]) Trotz des heftigsten Widerstands der Senatsmajorität

---

Cassius von B. 36 an, während die Fragmente des Sallust mit 67 aufhören. Appian giebt den Seeräuberkrieg wie den mithridatischen in der Sonderdarstellung des letzteren; ferner treten zu Ciceros Reden nun auch die Briefe hinzu, die an Atticus mit 68 beginnend, die gemischte Korrespondenz mit 63, die an den Bruder mit 60.

1) Summarischer Titel bei Cic. de imp. Cn. Pomp. 52: *lex de uno imperatore contra praedones constituendo;* ausführlicher Plut. Pomp. 13. App. Mithr. 94.

2) Die Erzählung bei Dio. 36, 23 ff. lautet so, daſs Gabinius den Namen des Pomp. nicht nannte, womit Cic. a. a. O. stimmt, das Volk aber sofort das Gesetz auf Pomp. bezog (vgl. Cic. a. a. O. 44), so daſs dieser Veranlassung hatte sich zu äufsern; darauf folgen die Debatten, vor deren Ende c. 36 eine Lücke in der Erzählung ist; das Gesetz wurde aber, wie eben aus Cic. hervorgeht, auch ohne Namen angenommen. Die Bezeichnung des Mannes konnte dem Senat oder einem weiteren Volksschluſs überlassen werden. Daſs das erstere der Fall war, folgt aus Dio c. 37 (*καὶ ἐκεῖνά τε ἡ γερουσία καὶ ἄκουσα ἐπεκύρωσε*) noch nicht, da ja der Senat seine Zustimmung auch durch die Verfügungen aussprach, welche die Konsequenz des Gesetzes waren. Auch aus Liv. ep. 99: *Cn. Pompeius lege ad populum lata persequi piratas iussus* folgt nichts über die Art der namentlichen Bezeichnung des Pomp. Der Weg durch ein zweites Gesetz ist als der absolut sichere wahrscheinlicher.

Digitized by Google

und eines Tribuns wurde jenes Gesetz angenommen, Pompejus ernannt und damit den Formen der Beseitigung der republikanischen Regierung durch die Ausnahmestellungen, deren Stufenfolge die eine Seite der Geschichte dieser Zeit ausmacht, eine sehr bedeutungsvolle Stufe zugesetzt. Wohl hatte die Regierung sieben Jahre zuvor dem Prätor M. Antonius ebenfalls aufserordentliche Befugnisse gegen die Seeräuber bewilligt und der Versuch war nur zu unschuldig vorübergegangen; aber damals war es ein ordentlicher Beamter mittleren Rangs und ein Antonius gewesen, und die Regierung selbst hatte die Sache geregelt; jetzt war es ein Privatmann und Konsular, es war Pompejus, für den dies zugeschnitten wurde, und die Quelle solcher Macht ein tribunicisches Gesetz.

Das manilische Gesetz und Cicero.

2. Die so neugewonnene Vertrauensstellung übertraf mit ihrem Erfolg alle Erwartungen; Konflikte mit den Nebenbehörden blieben zwar nicht aus[1]), aber Pompejus wufste darüber hinwegzukommen und war nach wenigen Monaten in der Lage, den für drei Jahre bemessenen Auftrag als vollzogen aufzuweisen. Die aufserordentliche Stellung nun doch die vollen drei Jahre zu behalten war ohne offenen Konflikt mit der Regierung nicht möglich; hatten doch auch die früheren Diktatoren, wenn ihr Auftrag vor Ablauf der Maximalfrist erledigt war, die Gewalt niedergelegt; aber es fügte sich für Pompejus so günstig, dafs, ehe die Frage des Verzichts dringend wurde, von andrer Seite sich eine neue Gelegenheit bot. Was er schon längst gewünscht, war der Krieg mit Mithridates. Der war nun zwar von Lucullus, einem korrekt republikanischen Heerführer, seit 74 in eine erfolgreiche Bahn gebracht worden; aber Lucullus hatte zugleich der Provinz Asien gegen ihre Bedränger, die Steuerpächter und Kapitalisten, d. h. die römischen Ritter, helfen wollen und sich auf diese Weise unhaltbar gemacht. So entzog ihm denn Gabinius durch ein Gesetz sein Kommando und liefs es auf einen der Konsuln des laufenden Jahrs, M'. Acilius Glabrio übertragen, einen Mann, der solcher Aufgabe durchaus nicht gewachsen war, umsoweniger, als eben jetzt die Erfolge des Lucullus durch die Niederlage eines Legaten desselben C. Triarius beeinträchtigt worden waren.[2]) Die Folge war, dafs auf dem asiatischen Kriegs-

1) An der gallischen Küste mit dem Kons. Piso, Dio 36, 37; in Kreta mit dem Prokons. Metellus, Liv. ep. 99 u. a.

2) Sall. hist. 5, 10 D. Cic. de imp. Cn. Pomp. 5. Plut. Luc. 35.

Digitized by Google

schauplatz bald aufserordentliche Hilfe nötig war zu derselben Zeit, als Pompejus diesem Schauplatz unmittelbar nahe stand. Als Vermittler für die Gewinnung des neuen Kommandos bot sich, nachdem das Tribunat des A. Gabinius inzwischen abgelaufen war, ein Tribun C. Manilius[1]), der beantragte, es solle dem Pompejus, der damals noch in Cilicien stand, von seiner bisherigen Stellung aus auch die Kriegsführung gegen Mithridates und Tigranes mit den entsprechenden Mitteln überlassen werden, d. h. er solle oberster Kriegsherr über das ganze römische Reich sein.[2]) Dafs dies mit der republikanischen Verfassung unvereinbar war, wurde dem Volk durch Männer von Auktorität, vor allem durch Catulus, zur Genüge dargelegt, aber die abstimmende Bürgerschaft, welche nur noch die materiellen Interessen der Gegenwart im Auge hatte, dachte daran nicht, und — was für die Republik noch viel gefährlicher war als die Feilheit — lebte sich allmählich in das Bedürfnis hinein, einen Helden zu feiern.[3]) Aber wie viel schlimmer es um die Stützen der republikanischen Interessen jetzt stand, zeigte sich durch die Vorgänge unter den Optimaten selbst. Die Mittelpartei, als deren Sprecher Cicero, der eben in diesem Jahr Prätor war, auftrat, trennte sich von den streng Konservativen, und Cicero empfahl den Antrag des Manilius. Dies war ein Zeichen, wie schwach bereits der republikanische Sinn geworden. Persönlich von gewinnender Humanität und Achtbarkeit und von einem in jener Zeit seltenen Grad von Integrität war Cicero für Magistratur und Senat an sich eine wertvolle Acquisition, und wenn er sich darauf beschränkt hätte, seinem den Extremen abgeneigten Naturell zufolge Gegensätze im Kleinen auszugleichen und die Tendenzen einer Mittelpartei zu vertreten, welche die Grundlagen der republikanischen Verfassung hütete, ohne gegen Neuerungen exklusiv zu sein, so hätte er zwar den Gang der Ereignisse nicht aufgehalten, auch vielleicht nicht alle die grofsen Momente vor Rom und Italien erlebt, die niemand schöner als

---

1) Dio 36, 42.

2) Plut. Pomp. 30: *τοῦτο δ' ἦν ἐφ' ἑνὶ συλλήβδην γενέσθαι τὴν Ῥωμαίων ἡγεμονίαν.*

3) Cic. de imp. Pomp. 4: *equitibus Rom. — qui ad me pro necessitudine, quae mihi est cum illo ordine, causam reip. et pericula rerum suarum detulerunt: — unum ab omnibus sociis et civibus ad id bellum deposci atque expeti.*

Digitized by Google

er zu schildern vermocht hat, aber er hätte sich auch die Beschämungen erspart, welche für friedliche Naturen unausbleiblich sind, wenn sie in entscheidenden Momenten in die rücksichtslosen Gewaltverhältnisse der grofsen Politik eingreifen wollen. Was Cicero emporhob, war zugleich seine Schwäche. Er war überall nur Redner und gehörte mit der ihm hiefür verliehenen Begabung einer Zeit an, in welcher die Beredsamkeit eben in vollster kunstmäfsiger Ausbildung in der Kurie, auf der Rednerbühne und vor den Geschworenenbänken zur Anerkennung gekommen war. Die Illusionen der rednerischen Virtuosität liefsen ihn die Verhältnisse, selbst wenn er sie zunächst mit Bewufstsein nur für den augenblicklichen Zweck zurechtlegte, schliefslich für sich selbst nicht mehr in ihrer wahren Bedeutung erkennen, und die schönen Augenblicke der eigenen rednerischen Begeisterung und des Erfolgs bei bewundernden Zuhörern täuschten ihn über Persönlichkeiten und Dinge. Zu streng konservativer Gesinnung fehlte ihm sowohl die ererbte Stellung, als die Strenge oder Einseitigkeit des politischen Denkens, aus der auch bei neuen Männern solche Gesinnung erwachsen kann; Demokrat zu sein war zu gefährlich und vertrug sich nicht mit der wohlthuenden Würde, welche der Eintritt in die vornehmen Kreise verschafft hatte. Der innerliche Indifferentismus hatte ihn als jungen Mann über die Gefahren der sullanischen Zeit hinübergebracht, liberales Auftreten ihm die Amterlaufbahn verschafft; jetzt, im Besitz einer Stellung im Regiment, war eben jene mittlere Richtung angezeigt, welche die konservativen Interessen verteidigte, ohne die liberalen Momente der Vergangenheit aufzugeben. Weniger einsichtig als der frühere Vertreter dieser Richtung, L. Philippus, hatte er doch, lebhaften, vielseitigen und gewandten Geistes, wie er war, hinlänglich Fähigkeit, sich in der politischen Tagesarbeit mit einer gewissen Auktorität zu bewegen und war denen, die sich an ihn wandten, ein nützlicher Bundesgenosse; aber selbst innerhalb des beschränkten Mafses von Einflufs, den eine solche Opportunitätsstellung überhaupt zuläfst, brachte er es doch, mit halber Ausnahme der Zeiten seines Konsulats und der Herrschaft der Cäsarmörder, den wirklich Leitenden gegenüber nicht zu der Höhe des Genossen, sondern gewöhnlich nur zu der ihres Dieners; als Philippus im J. 77 dem Pompejus das Kommando gegen Sertorius verschaffen half, hatte er die Stellung eines

Digitized by Google

Gönners; Ciceros Stelle, die Art, wie er jetzt der Strömung des Tages folgte und dem Erfolg huldigte, war viel niedriger.

3. Während Pompejus in Asien war (66—61), machte sich der Stofs, den das Ansehen der Regierung erlitten, nach allen Richtungen geltend. Im Vordergrund des Parteikampfs standen stets die Wahlen, die durch Ambitus- und andere Gesetze auch einen grofsen Teil der Gesetzgebung absorbierten, jedenfalls aber neben den Repetundenprozessen die Gerichte fortwährend beschäftigten. Vorherrschend brachte man noch konservative Magistratswahlen zu stande, aber nur mit einem Bestechungsapparat, dem gegenüber auch der Opposition jedes Mittel, zuletzt offene Gewaltthätigkeit erlaubt schien. — Eine eigentümliche Stellung als Reformer nahm in dieser Zeit der Tribun C. Cornelius im J. 67 ein, der den ernstlichen Willen hatte, Mifsbräuche abzuschaffen und die dafür eingebrachten Gesetze zum Teil durchsetzte, aber mit seinen Bestrebungen zu vereinzelt war, um Einfluſs zu üben.[1]) Dagegen traten nun immer ernstlicher die extremen Radikalen auf, deren jeden Verbrechens fähiger Vertreter, ein ehemaliger Sullaner schlimmster Sorte, der Patricier L. Sergius Catilina, Prätor im J. 68, seit es ihm möglich war, also seit dem J. 66, seine Kandidatur für das Konsulat aufstellte. Zu gleicher Zeit kam mit Cäsars Vorrücken im Amt — er war im J. 65 Ädil — ein weiterer selbständiger Faktor auf, der sich immer bedeutender geltend machte, wenn auch Cäsar bisher sich begnügt hatte, im Hinblick auf die eigene Zukunft die Zwecke des Pompejus zu unterstützen.[2])

Die Wahlen.

Der Tribun Cornelius.

---

1) Über C. Cornelius längere Auseinandersetzung bei Ascon. p. 56, kürzer Dio 36, 38 f.; er heifst *homo non improbus vita.* Von Gesetzen zählt Asconius auf: *ne quis legatis exterarum nationum pecuniam expensam ferret,* dies schon bei der Relation im Senat vereitelt; *ne qui, nisi per populum, legibus solveretur* — in dieser Form durch Intercession beseitigt, dann dahin modifiziert: *ne quis in senatu legibus solveretur nisi CC non minus adfuissent neve quis cum quis ita solutus esset intercederet, cum de ea re ad populum ferretur.* (L.-A. Mommsens in Ausg. v. Kiefsling-Schöll); *ut praetores ex edictis suis perpetuis ius dicerent* — angenommen (vgl. u. im Syst. über die *edicta perp.*). Dazu: *alias quoque complures leges Cornelius promulgavit, quibus plerisque collegae intercesserunt.* In dem später gegen ihn angestrengten Prozefs verteidigte ihn Cicero mit zwei Reden Ascon. p. 80, von denen nur Fragmente vorhanden sind. Vgl. über ihn Drumann 1, 611—615. Freigesprochen verschwindet er aus dem öffentlichen Leben.

2) Plut. Pomp. 32. Dio. 36, 43.

Digitized by Google

Die verschiedenen Parteiziele.

4. Die Ziele, welche so bei den Wahlbewerbungen und in den Kontionen verfolgt und für welche alle Mittel der Parteien aufgeboten wurden, waren sehr verschiedener Art. Die Optimaten, deren Haupt, Catulus, neben Crassus im J. 65 die Censur gewann, und denen in M. Cato (Quästor 65) ein ebenso einseitiger als standhafter Vorkämpfer heranwuchs[1]), wollten die alte Familienstellung und die Regel der gesetzmäfsigen Folge gewahrt wissen; die Revolutionäre suchten durch Erlangung der Magistratur dieselbe Befriedigung ihres Begehrens zu erzielen, wie früher in der Zeit des Bürgerkriegs; die für bleibende Macht handelnden Politiker wollten die politische Initiative für weitergehende Zwecke in die Hand bekommen, der harmloseste, Cicero, begehrte das Konsulat als solches, um damit in die höchste Stufe der Senatsrangliste zu gelangen. Eine unabhängige gemäfsigte Demokratie existierte nicht mehr; die, welche ihrem Auftreten nach zu einer solchen gezählt werden konnten, arbeiteten im Dienste jener Prätendenten. Gegenüber der Stellung nun, welche in dem Kampf um das Amt die Optimaten noch

Cicero als Konsul gegen Catilina.

hatten, wuchs in den Jahren 66—63 die Verschwörung heran, welche den Namen des Catilina trägt. Ob von Anfang an Cäsar und Crassus ihre Hand mit im Spiele hatten, läfst sich nicht erkennen; es ist schwer zu glauben, dafs der vorsichtige Geldmann Crassus seine Geschäfte durch einen Catilina besorgen lassen wollte, oder dafs Cäsar, damals ohne Provinz und ohne Heer, seine Existenz mit einem solchen Mann auf das Spiel setzte, statt zu warten, bis sich ihm eine Gelegenheit zu eigenem Handeln von der obersten Magistratur aus bot oder bis Pompejus, wie in allen früheren Fällen, an einem Punkt angelangt war, wo er fremder Hilfe bedurfte, um politisch weiter zu kommen. Dagegen ist wohl anzunehmen, dafs die beiden, als sie Kunde von den Absichten des Catilina hatten, eine daraus erwachsende Verlegenheit der Regierung nicht ungern sahen. Indes auch sie verrechneten sich zunächst, es war vielmehr dem Konsul Cicero gegeben, der konservativen Sache nach verschiedenen Seiten einen grofsen Dienst zu leisten. Bei Beginn seiner Bewerbung um das Konsulat, wie sein Briefwechsel zeigt, noch ohne Ahnung von Catilinas Plänen[2]), entwickelte er, nachdem

1) Cic. ad Att. 1, 18, 7: *unus est, qui curet constantia magis et integritate quam, ut mihi videtur, consilio aut ingenio, Cato.* Vgl. 2, 1, 8.

2) ad Att. 1, 1. 2.

Digitized by Google

er noch während seiner Kandidatur davon erfahren[1]), unleugbar grofses Geschick, Mut und Energie, um die radikalen Umsturzpläne zu vereiteln. Es war, als ob die Aussicht, als neuer Mann das höchste Staatsamt zu gewinnen, ihn mit einer der Wichtigkeit des Moments entsprechenden Kraft erfüllt hätte. Die Stimmung der Bürgerschaft bei Enthüllung der Pläne der Verschworenen war eine den Konservativen so entschieden günstige, dafs die Gelegenheit, wenn je, so jetzt vorlag, nach durchgreifender Untersuchung die Auktorität der bestehenden Regierung glänzend wiederherzustellen. Dafs diese Regierungsaktion von Cicero in einer aufserordentlichen Form auf Grund einer Bevollmächtigung für Belagerungszustand[2]) vorgenommen wurde, war durch die Umstände gerechtfertigt, wenn es auch möglich ist, dafs Cicero die Gefahr, mit welcher er die Suspendierung des geordneten Verfahrens motivierte, übertrieb. Aber was diesem Vorgehen aufser dem nächsten Erfolg der Abwendung augenblicklicher Gefahr den weiteren Nutzen nahm, war die mangelnde Konsequenz. Ängstlich gemacht durch die Opposition, welche sein Antrag auf Todesstrafe für die Verschwörer im Senat fand, beschränkte Cicero die Untersuchung auf das Notwendigste, und in der irrigen Meinung, dafs die Zustimmung des Senats ihn der Verantwortlichkeit enthebe, überliefs er die Zukunft Gegnern, die er hätte treffen können. Ebenso glaubten die andern Konservativen, mit der Hinrichtung der in Rom Verhafteten und der Vernichtung der offen Aufständischen im Felde sei für die Auktorität der Regierung genug gethan, während doch die Einrichtung eines energischen Sicherheitsdienstes und selbstbewufstes, keine Konzessionen machendes Auftreten gegen die Agitation in den Kontionen, vor allem aber gemeinsames Einstehen für die von Cicero in seinem Konsulat vorgenommenen Mafsregeln unumgänglich notwendig war.

Das servilische Ackergesetz.

5. In den Parteikämpfen, welche diese Vorgänge begleiteten, war kurz vor Ciceros Konsulatsantritt auch die Ackerfrage wieder hervorgezogen worden, indem ein Tribun P. Servilius Rullus die Aufteilung des Gemeinlands in Italien und den Provinzen im gröfsten Mafsstab beantragte, nicht um im Ernste die ökonomischen Aufgaben wieder aufzunehmen, sondern in der

1) Sall. Catil. 23. 26.

2) Vgl. über das *senatusconsultum ultimum* unten im System.

Digitized by Google

Absicht, für den nominellen und die intellektuellen Urheber, zu denen wohl auch Cäsar gehörte, auf diesem Wege eine populäre Ausnahmestellung zu gewinnen. Der Versuch, von dem einen Konsul Antonius unterstützt, dagegen von Cicero sofort beim Antritt des Konsulats eifrig bekämpft, fand nicht die gehoffte Aufnahme bei der Bürgerschaft und fiel zu Boden[1]), ein Beweis, dafs die Regierung, wenn sie ernstlich wollte, das Heft in den Händen behalten konnte; denn dieser Erfolg wog schwerer als der bald darauf erfolgende Sieg Cäsars über Catulus bei der Wahl zum Oberpontifex, ein Resultat, das, obgleich für Cäsar persönlich sehr wertvoll, doch bei der Art der Wahl noch zufälliger als andere und auch dadurch begünstigt war, dafs eben vorher unter Mitwirkung Cäsars das Gesetz eines Tribuns Labienus dem Volke die Priesterwahlen wieder verschafft hatte.[2]) — Die eigene gesetzgeberische Thätigkeit Ciceros als Konsul war höchst unbedeutend; ein Wahlbestechungsgesetz[3]) war ein Gelegenheitsakt, und das Gesetz, mit welchem er dem Unfug der diplomatischen Missionen für eigennützige Zwecke zu Lasten des Staats und der Provinzen steuern wollte, war wohl eine verdienstliche, aber untergeordnete Reform, die noch dazu in ziemlich abgeschwächter Form durchging.[4]) Übrigens waren es, wenn man nicht eine Verwaltungsreform in gröfserem Stile unternehmen wollte, nicht Gesetze, deren man bedurfte; hatte man ja nicht einmal mehr die genügende Übersicht über die bestehenden.[5])

Die Stellung des Pompejus von 62 bis 60.

6. Im J. 62/61 kehrte Pompejus zurück mit Resultaten, die den höchsten Erwartungen entsprachen. Ehe er Asien verliefs,

1) Plin. n. h. 7, 117: *legem agrariam abdicarunt tribus;* dafs aber der Vorschlag nicht durch eine Abstimmung fiel, sondern durch Kundgebungen des Volks in den Kontionen, zeigt Cic. pro Rab. 32: *vos universi cum orbis terrarum distributionem — animis, manibus, vocibus re(pudiavistis).* Plut. Cic. 12 und Cic. Pis. 4 reden nur von dem Verdienst Ciceros.

2) Dio. 37, 37. Dafs die Wahl Cäsars zum *pont. max.* nicht der Verurteilung der Catilinarier folgte, wie Dio angiebt, sondern auf den 6. März fällt, zeigt Ovid fast. 3, 420. Pontifex war Cäsar schon seit 74. Vell. 2, 43. Der Urheber des Wahlgesetzes T. Atius Labienus ist derselbe, der die Anklage gegen Rabirius wegen Tötung des Saturnin im Einverständnis mit Cäsar erhob.

3) Ascon. p. 83. Cic. pro Mur. 3.

4) de leg. 3, 18.

5) Vgl. die l. Licinia et Junia v. J. 62: *ne clam aerario legem ferri liceret.* schol. Bob. p. 310 Or.; vgl. auch unten im System.

Digitized by Google

hatte er durch Metellus Nepos, Tribun 62, in Rom das Verlangen gestellt, abwesend sich um das Konsulat bewerben zu dürfen und das Kommando gegen Catilina zu erhalten; beides war trotz der Unterstützung des im J. 62 zur Prätur gelangten Cäsar gescheitert.[1]) Es war klar, dafs man sich durch die Erfolge des Pompejus nicht imponieren lassen, aber womöglich ohne offenen Konflikt ihn durch die zahlreichen kleinen Mittel konstitutioneller Hemmung herabdrücken wollte, welche die republikanische Verfassung bot. Und dazu war sein Verhalten allerdings einladend genug. Man hatte gewärtig sein müssen, dafs er wieder an der Spitze seines Heeres vor Rom kommend wie vor zehn Jahren den Apparat der thatsächlichen Macht und seine Popularität werde geltend zu machen suchen; zu allgemeiner Überraschung hatte er jedoch in Brundisium offenbar in blinder Überschätzung des Gewichts seines Namens sein Heer entlassen[2]), so dafs er nun wieder vor dem Senat stand fremder Hilfe bedürftig, um mit seinen Ansprüchen durchzudringen. Dadurch schon war er genötigt, diese Ansprüche auf das Nötigste, auf die Anerkennung seiner Anordnungen im Orient und die Versorgung seiner Veteranen herabzustimmen[3]); die erstere sollte der Senat aussprechen, die zweite Forderung wurde im J. 60 von einem Tribun Flavius mit einem Ackergesetz vertreten.[4]) Allein der Senat, an der Spitze die durch Pompejus beeinträchtigten Vorgänger desselben im Kommando, Lucullus und Metellus Creticus, leistete Widerstand.[5]) Nicht nur versagte der Senat nach langem Hinausziehen der Sache die verlangte summarische Anerkennung, sondern auch der tribunicischen Rogation wurde so erfolgreich entgegengearbeitet, dafs Pompejus selbst darauf verzichtete. Es war auch nicht anders möglich, als dafs bei seiner sichtbaren Entschlufslosigkeit auch der Eifer der Bürgerschaft, die dem rückkehrenden Feldherrn aufs günstigste gestimmt gewesen war, erkaltete.[6]) So schien denn Pompejus be-

1) Schol. Bob. p. 302 Or. Dio 37, 43. Plut. Cato 26 ff. Der Tribun Metellus floh damals, wie im J. 49 Curio u. Genossen, nur nicht mit demselben Erfolg, zu Pompejus.

2) Vell. 2, 40.

3) Dio. 37, 49.

4) Cic. ad Att. 1, 18. 19. Dio 37, 50.

5) Vell. 2, 40.

6) Für die Stimmung der Bürgerschaft ist bezeichnend das Mifsvergnügen der Demokratie, die dem äufseren Scheine nach den Pompejus unterstützte.

Digitized by Google

seitigt und das politische Interesse sich wieder um den Streit zwischen dem Senat und den Demokraten zu konzentrieren, zumal da diese in eben diesem Jahre 60 an P. Clodius einen Vorkämpfer gewannen, dessen Absicht war, so geräuschvoll als möglich aufzutreten. Angehöriger des alten claudischen Geschlechts, aber mit seinem wüsten Treiben eine Karikatur der claudischen Sonderart, hatte dieser Mann in der Absicht, an Gegnern, die ihm ein skandalöses Privatleben eingebracht, sich zu rächen, eben Schritte gethan, um sein Patricierrecht aufzugeben und damit sich den Weg zum Volkstribunat zu eröffnen. Allerdings war ihm durch den Konsul Metellus dieser Weg durch Nichtigerklärung des Übertritts verlegt worden, aber Clodius gab damit seinen Plan nicht auf, sondern wartete das nächste Jahr, in dem Cäsar Konsul sein sollte, ab, um unter dessen Protektion um so vollständiger sein Ziel zu erreichen.[1])

Das erste Triumvirat.

7. In diese Verhältnisse hinein fiel im J. 60 die Bewerbung Cäsars um das Konsulat. Er hatte im J. 61 von der Prätur aus das jenseitige Spanien verwaltet, mit Gewinn für sich und nicht ohne Nutzen für die Provinz, und dabei zum ersten Mal Gelegenheit gehabt, in einem selbständigen militärischen Kommando sich auszuzeichnen. Bei seiner Zurückkunft übersah er sofort die Lage, und es gelang ihm, sämtliche der Senatsregierung widerstrebenden Kräfte zu vereinigen, indem er sich dem Pompejus und diesen dem Crassus näher brachte. Vom Konsulat aus konnte er mit der Initiative, welche das höchste Amt brachte, mit seinen demokratischen Verbindungen und seiner Geschicklichkeit im Parteikampf dem Pompejus verschaffen, was der Senat ihm vorenthalten, noch viel leichter die Ansprüche des Crassus befriedigen, sich selbst die Mittel beider gewinnen. So brachte er denn eine Verbindung mit diesen zweien zustande in Form eines beschworenen, übrigens geheim gehaltenen Pakts[2]),

---

Cic. ad Att. 5, 7, 1 (im Frühj. 62) an Pomp.: *hoc scito tuos veteres hostes novos amicos* (d. h. die Demokraten) *vehementer litteris perculsos atque ex magna spe deturbatos iacere.* Die Popularität des Pompeius zu schwächen, dazu sollte auch ein von Cato, der im J. 62 Tribun war, eingebrachtes Getreidegesetz dienen, das den Genuſs der Spenden bedeutend erweiterte. Plut. Cat. 26.

1) Über die betr. Vorgänge im J. 60 Cic. ad Att. 1, 18. 19. 2, 1, 4. Dio 37, 51. Über die rechtliche Seite der Sache und die neuere Litterat. oben S. 117 A. 4.

2) Dio 37, 57. 58. (*ἐπὶ πλείστον τὴν συνωμοσίαν σφῶν ἀποκρυφάμενοι*).

Digitized by Google

wonach jeder seine Verbindungen zur Kooperation gegen den Senat zur Verfügung stellte und die Wünsche jedes einzelnen, über welche zugleich für die nächste Zukunft ein Übereinkommen getroffen wurde, von allen unterstützt werden sollten. Für Cäsar ergab sich daraus nach seinem Konsulat die Statthalterschaft in Gallien auf fünf Jahre mit allem, was bei den eigentümlichen Verhältnissen dieser Provinz daran hing, für Pompejus neben der Deckung seiner Vergangenheit für die Gegenwart mittelst eines Ackergesetzes eine neue aufserordentliche Stellung, für Crassus, der übrigens ebenfalls in das Ackerkommissariat kam, die Leitung der städtischen Angelegenheiten, besonders der Wahlen, hinsichtlich deren am geeigneten Ort ein zweites Konsulat für ihn und Pompejus vorbehalten war. Als die nächste Zeitgrenze für die Abmachung wurde wohl Cäsars Rückkehr aus Gallien angesehen.

Konsequenzen der neuen Lage. Ursachen der schliefslichen Katastrophe.

Diese Vereinigung, die im Unterschied von dem späteren Bunde zwischen Octavian, Antonius und Lepidus eine rein private war[1]), stellte, ohne an der Verfassung etwas zu ändern, die bisherige Regierung unter Vormundschaft und beherrschte

1) Ausdrücke für diese Verbindung bei latein. Schriftstellern: Liv. ep. 103: *coniuratio inter tres civitatis principes.* Vell. 2, 44: *inita potentiae societas.* Suet. Caes. 19: *societatem cum utroque iniit, ne quid ageretur in republica, quod displicuisset ulli e tribus.* Bei den Optimaten heifsen die Drei *dynastae* (Cic. ad Att. 2, 9, 1) und *tyranni* (2, 14, 1. 17, 1.); über Varros Satire *Τριπάραν*ος App. 2, 9. Der Ausdruck 'Triumvirat' oder 'erstes Triumvirat' ist nicht blofs uneigentlich, weil die drei kein offizielles Kollegium bildeten, sondern auch nicht antik; erst Octavian, Antonius und Lepidus heifsen, und zwar in technischem Sinn, *triumviri reipublicae constituendae.* Doch ist der Ausdruck für den Bund von 60 bei den Neueren vollständig eingebürgert. Der Anfang der Verbindung wird von Livius und Appian vor die Konsulwahlen für 59 gesetzt und damit stimmt auch Plut. Caes. 13 u. a. Sueton Caes. 19 giebt als Veranlassung die Verteilung der Provinzen für 58 an, wobei den künftigen Konsuln nur solche mit gleichgültiger Verwaltungsaufgabe *(silvae callesque)* zugeteilt worden wären, und aus dem Zusammenhang bei ihm könnte man schliefsen, dafs diese Bestimmung erst nach den Konsulwahlen für 59 stattgefunden hätte *(consul creatur; eandem ob causam opera optimatibus data est, ut provinciae futuris consulibus minimi negotii — decernerentur; qua maxime iniuria instinctus),* allein verfassungsmäfsig mufste dieselbe vor den Wahlen getroffen werden, und für Cäsar war der Lage der Dinge nach eben die Wahl zum Konsul mit ein Zweck der Verbindung. — Ausführliche Darlegung der Verhältnisse dieser Zeit aufser bei Drumann, Mommsen, Lange von Nissen, in v. Sybels hist. Zeitschr. 1880, 2, S. 409—445. 1881, 1. S. 48—105.

Digitized by Google

die politische Lage nach innen und aufsen bis zum Ausbruch des Bürgerkriegs; es ist deshalb zum Verständnis der nachfolgenden Ereignisse unumgänglich, die Bedeutung dieses Übereinkommens schon in seiner ersten Fassung zu erkennen. Dafs der Urheber desselben, Cäsar, auch derjenige war, der seine Tragweite bestimmte, ist unzweifelhaft; es ist also sein Verhalten vor allem dabei ins Auge zu fassen. Von dem schliefslichen Erfolg aus liegt es nahe zu vermuten, dafs Cäsar schon im J. 60 die Absicht gehabt habe, über die Genossen des Vertrags hinweg sich irgend eine Form der Alleinherrschaft zu begründen, dafs ferner der Kampf gegen den Senat ihm nur in zweiter, der gegen Pompejus — denn Crassus kam kaum in Betracht — in erster Linie für ihn gestanden hätte, jedenfalls von Anfang ihm als ein unumgänglich notwendiger Durchgangspunkt erschienen wäre. Damit stimmt weder sein Verhalten gegen Pompejus, noch seine eigene Darstellung der Verhältnisse im Anfang der Memoiren über den Bürgerkrieg. In letzteren sind die eigentlichen Gegner die Konservativen der Senatsmehrheit, d. h. die Verteidiger der alten Verfassung[1]); ihnen gilt die volle Schärfe der Darstellung, ihnen soll nachgewiesen werden, dafs sie, die Konstitutionellen, selbst auf Schritt und Tritt die Verfassung verletzten. In welcher Weise sich für ihn gegenüber anderen Prätendenten die Zukunft gestalte, war ihm eine offene Frage, sicher stand nur, dafs die Kollektivregierung des Senats als Regierung beseitigt, derselbe einer neu zu formulierenden Exekutivgewalt untergeordnet werden müsse. In dieser Hinsicht war wieder ein ähnlicher Wendepunkt eingetreten, wie in der Königszeit bei der Epoche der Tarquinier, die Tendenz, die Gesamtauktorität des Rats unter die individuelle Thatkraft zu beugen, nur unter gänzlich veränderten Verhältnissen, weil gegenüber einer Auktorität, welche hinfällig und alterschwach geworden war. Die Exekutive selbst aber dachte sich Cäsar nicht notwendig als einheitlich; bis zum letzten möglichen Augenblick, bis zur Einschiffung des Pompejus nach Griechenland hat Cäsar nicht aufgehört, demselben Anerbietungen zum Zusammenwirken zu machen[2]), und nichts beweist, dafs diese nicht ernstlich gemeint waren. Wie Cäsar überhaupt ein Staatsmann war, der seine Entschlüsse

1) Die *inimici Caesaris* sind die Optimaten, Pompejus ist nur von ihnen verführt. 1, 4, 4. c. 7, 1.

2) de bello civ. 1, 26.

Digitized by Google

der jeweiligen Lage anpafste, so wuchsen ihm die politischen Pläne zu ihrer Höhe erst mit den Erfolgen. War es 60 und noch 56 das Triumvirat, durch welches Freiheit und Kontinuität der Exekutive gewonnen werden sollte, so war es nach dem Tode des Crassus das Duumvirat, über das er wo möglich nicht hinausgehen wollte. Und dies war sicherlich der Lage ganz angemessen. Nicht nur im J. 60, da er selbst eben nur die ersten Proben einer selbständigen Kommandoführung abgelegt, sondern bis zum Schlufs sah Cäsar in Pompejus den erfahrenen Heerführer, mit dem zu rechnen war, wenn auch die Schwächen des Politikers noch so grofs waren; ja es brauchte nicht einmal das negative Moment der Vorsicht zu sein, das ihn des Pompejus Gegnerschaft so lange wie möglich vermeiden hiefs, ebenso wahrscheinlich, ja noch wahrscheinlicher ist es, dafs es positive Zwecke waren, für welche Cäsar bei einer Neuordnung der Exekutive gegenüber dem Senat die Mitwirkung des Pompejus wünschte; denn war Pompejus mit seinen Anhängern auf der Seite Cäsars, so konnte nicht blofs der Kampf mit den Waffen erspart werden, sondern es war auch der Rifs zwischen den politischen Parteien gemindert, weil die schroffen Republikaner dann isoliert wurden. Endlich war es eben die Unbeholfenheit des Genossen in der Herrschaft, welche dem Cäsar erleichterte, das Mafs und die Form der Mitwirkung in einer Weise zu bestimmen, welche die Leitung in seinen Händen liefs. In diesem Sinne mag es auch nicht blofs eine Finte, sondern ernstlich gemeint gewesen sein, wenn Cäsar noch in den letzten Stadien der Verhandlung als unerläfsliche Bedingung persönliche Unterhandlung mit Pompejus verlangte, überzeugt, dafs es der Einwirkung von Mann zu Mann ebenso wie früher gelingen würde, die Schwierigkeiten, welche die Unterhändler nicht zu beseitigen vermochten, hinwegzuräumen.[1]) Pompejus freilich ging von einem ganz andern Standpunkt aus. Eifrige Verteidigung der Verfassung zwar war von ihm nicht zu erwarten; wollte er sie auch nicht geradezu umstürzen, so war sie ihm doch gleichgültig, selbst da, wo ihn die Umstände zum General der Konstitutionellen gegen Cäsar machten. Ebenso wenig hatte er aber bestimmte Ziele für die Aufrichtung einer

1) de b. c. 1, 9, 6: *fore, uti per colloquia omnes controversiae componantur.* c. 26, 3: *inprimis, ut ipse cum Pompeio colloqueretur postulat: magnopere sese confidere demonstrat, si eius rei sit potestas facta, fore, ut aequis condicionibus ab armis discedatur.*

Digitized by Google

neuen politischen Exekutive, er wollte nur eine Stellung, die in irgend einer Form ihn als den ersten Mann des Staats darstellte[1]); das eine Mal genügte ihm dafür das Ackerkommissariat und ein zweites Konsulat, das andere Mal ein Prokonsulat, für das eine in ihrer Art einzige Form zurecht gemacht worden war; auch das Triumvirat sollte ihm nur seine Einzigkeit garantieren. So trat die Gefahr, ihn als Bundesgenossen zu verlieren, für Cäsar ein, sobald dieser Erfolge gewonnen, die seinen Namen in aller Munde brachten; so sehr Pompejus eines politischen Ratgebers bedurfte, denn er hatte keinen namhaften zuverlässigen Politiker an der Seite, so wagte er doch nicht, die ihm von dem Verbündeten dargereichte Hand zu ergreifen, und der Kampf gegen das Mifstrauen, das sich einmal in der Seele des Pompejus festgesetzt, hörte für Cäsar nicht mehr auf. Die Überzeugung des letzteren, dafs durch persönliche Zusammenkunft die Mifsverständnisse beseitigt würden, stiefs bei Pompejus auf das Gefühl der geistigen Inferiorität und die Furcht, überrumpelt und übervorteilt zu werden, und so war der Rifs unheilbar. Pompejus' Persönlichkeit ist es, die verhinderte, dafs ein Zusammengehen der beiden teils militärisch, teils politisch befähigten Männer unter Führung des staatsmännisch Überlegenen und damit eine friedliche Umgestaltung der Verfassung ermöglicht und der römischen Welt Ströme von Blut erspart wurden. Dafs ein solches Ziel, wie es sich Cäsar ausgedacht haben mag, an sich unmöglich war, kann ebenso wenig behauptet werden wie dafs es Cäsar mit solchen Entwürfen nicht ernst war. — Den Ideen und Ansprüchen der Verbündeten stand gegenüber die in der Stellung des Senats sich konzentrierende republikanische Verfassung. Diese hing zunächst an Persönlichkeiten, an denen, welche die jeweilige Mehrheit des Senats ausmachten, und an den regelmäfsig sich folgenden oberen Magistraten. Zählte man die Senatoren einzeln durch, so konnte es scheinen, als ob von dieser Seite ein beharrlicher Widerstand nicht mehr zu fürchten wäre. Von den in erster Linie zum Schutz seiner Rechte berufenen Männern der alten Geschlechter waren die im Rat und Feld bedeutenderen, ein Catulus, ein Lucullus, Metellus Pius nicht mehr vorhanden oder zählten nicht mehr; die noch vorhandenen Marceller, Cornelier,

1) Caes. de bell. gall. 1, 4, 4: *Pompeius quod neminem dignitate secum exaequari volebat, totum se ab eius amicitia averterat.*

Digitized by Google

Ämilier u. a. waren entweder unbedeutend oder hinsichtlich der Integrität ihrer Gesinnung durch persönliche Verhältnisse, die sie jeder Bestechung zugänglich machten, mehr als zweifelhaft. Neben ihnen waren die Anhänger der von Cicero geführten Mittelpartei wohl für die Aufrechthaltung des Senats in seiner bisherigen Auktorität besorgt und der Verfassung um so mehr ergeben, als sie in ihr eine Garantie des inneren Friedens und ihrer persönlichen Stellung sahen; aber nicht nur fehlte ihnen selbständiges Urteil über die Tragweite der jeweiligen Vorgänge und Energie, sondern auch sie liefsen sich mit ihren Interessen mannigfach binden und waren den Einflüssen mächtiger Männer ebenso leicht zugänglich wie der Furcht vor dem Kriege. Endlich war die Zahl derer nicht gering, welche ohne ernsteres Interesse einfach dem Meistbietenden folgten. Die Magistratur aber konnte man hoffen durch Beherrschung der Wahlen aus den eigenen Anhängern zu besetzen. Allein trotz alledem war am Ende für Umsturzpläne die Mehrheit des Senats nicht zu gewinnen, und es bestand fortwährend eine konservative Strömung, die, so oft sie auch bei Seite geschoben, durch Einschüchterung willig gemacht oder zu halben Mafsregeln veranlafst wurde, schliefslich doch, als ihr die Frage: ob Republik mit der bisherigen Verfassung oder Herrschaft Einzelner, vorgelegt wurde, den Kampf für die erstere aufnahm. Der Grund dafür lag nicht blofs darin, dafs Pompejus sich von Cäsar getrennt hatte, sondern darin, dafs in dem entscheidenden Moment, dessen Motive die mafsgebenden sind, das ganze Gewicht der geschichtlichen Bedeutung der republikanischen Verfassung sich geltend-machte, bei den einen in der Form, dafs sie es mit der Vergangenheit des eigenen Geschlechts nicht vereinigen konnten, sich einem bisher Gleichen zu unterstellen, bei andern, weil sie mit einer gewissen Beschränktheit sich den Staat überhaupt nicht anders denken konnten als so wie er war, wieder bei anderen, als deren ehrenwertester Vertreter M. Terentius Varro[1]) angesehen werden kann, weil sie in ehrlicher Anhänglichkeit an die zu Recht bestehende und ruhmvolle Verfassung verharren wollten, bei einem Cicero und anderen in Konsequenz einer bisherigen Stellung, die selbst ängstlichen Gemütern Zwang auflegte — kurz es wirkten alle Schattierungen konservativer Mo-

1) Über die Schriften, in denen Varro die Legationen, die er unter Pompejus bekleidet, und des letzteren Persönlichkeit selbst besprach *(legationum libri III, de Pompeio III)*, vgl. Ritschl, opusc. 3, 436 ff.

Digitized by Google

tive mit, um der bestehenden Regierung die Waffen gegen Cäsar in die Hand zu drücken. Dafs in diesem Gewicht des geschichtlich Gegebenen zugleich auch das Unrecht dieser Regierung lag, dafs sie über dem Buchstaben des Rechts und über der Berufung auf die Vergangenheit das höhere Recht der Interessen der jeweiligen Gesellschaft versäumte, für die Not der Gegenwart und für die Zukunft des Staats nichts that, hat die bisherige Darstellung gezeigt. Die persönliche Schuld verteilt sich, wie immer bei solchen Katastrophen, auf Generationen, es trifft aber in dem unmittelbar leidenden Geschlecht auch die besten Männer ihr Teil, der in der charaktervollen Persönlichkeit und Opferwilligkeit eines Cato so wenig aufgehoben wird, wie in dem litterarischen Namen, dem humanen, menschlich achtungswerten Leben und tragischen Ende eines Cicero. Dafs die Republik nach so kurzem Widerstand unterlag und der Verlauf des Kampfes vom J. 60 an zuerst gegen die Koalition, dann gegen Cäsar einen so kläglichen Verlauf nahm, daran ist die Summe von unfähigen Elementen schuldig, die sich in dem von Sulla wiederhergestellten Senat zusammengefunden. Sobald der Zwiespalt zwischen Pompejus und Cäsar zu Tage trat, lag es nahe, den ersteren in einer ihn befriedigenden Weise zu gewinnen und mit zeitweiligem Aufgeben der überlieferten Formen den gefährlicheren Prätendenten mit Hilfe des weniger gefährlichen zu beseitigen, und es gab mehr als einen Moment, in welchem ein Sieg der vereinigten Macht des Senats und des Pompejus sehr wohl denkbar war; allein die Abneigung der starren Aristokratie im Senat gegen jede Ausnahmestellung und die Tendenz der Mittelpartei, durch diplomatische Vermittlungen jeder Art auf friedlichem Wege die Prätendenten von gewaltthätigen Mafsregeln abzuhalten und von Termin zu Termin den Konflikt hinauszuschieben, vereitelte ein energisches Zusammengehen der Verfassungspartei mit Pompejus.

Cäsars Konsulat.

8. In Ausführung des verabredeten Plans wandte sich Cäsar zunächst dem Herkommen gemäfs an den Senat, indem er jedoch sofort Sorge trug, dadurch, dafs dessen Verhandlungen veröffentlicht wurden, denselben unter die Kontrolle der öffentlichen Meinung zu stellen.[1]) Die Führer der Mehrheit im Senat waren sich über die Tragweite der Konspiration noch nicht klar, so viel sie auch darüber schalten oder spotteten, und manche dachten

1) Suet. Caes. 20; s. u. im Syst. beim Senat.

Digitized by Google

sich den Widerstand ziemlich leicht. Das erste, worüber sie sich auszusprechen hatten, war das Ackergesetz; es wurde abgewiesen. Nun wandte sich Cäsar damit ans Volk, in demonstrativer Weise für die Exekutive das Recht in Anspruch nehmend, legislatorische Akte auch gegen den Senat durchzuführen.[1]) Das Gesetz nahm das noch nicht occupierte Gemeinland, d. h. unter den damaligen Verhältnissen das seit der Wiederaufhebung der Kolonie Capua durch Sulla wieder verpachtete campanische Gebiet in Anspruch und wollte, soweit dies nicht reichte, Aufkauf von weiterem Land aus dem von Pompejus gemachten Kriegsgewinn, Zuweisung nicht blofs an Pompejus' Veteranen, sondern an arme Bürger überhaupt, die Veteranen mit inbegriffen, endlich Ausführung durch eine Kommission von 20 Mitgliedern, deren Besetzung Gelegenheit gab, nicht nur dem Pompejus und Crassus die Leitung zu verschaffen, sondern auch die wichtigsten Anhänger zu berücksichtigen. So wurde es vom Volk angenommen und zwar mit derselben Klausel wie früher das appulejische, dafs es von sämtlichen Senatoren zu beschwören sei, — und es wurde beschworen.[2]) Auch der Versuch des Kollegen Cäsars, des M. Bibulus, den ihm zur Seite zu stellen der Optimatenpartei bei den Wahlen gelungen war, das Gesetz sofort nach seiner Annahme durch das Volk für ungültig erklären zu lassen, wie man es früher mit den tribunicischen Gesetzen eines Appulejus und M. Livius gemacht, wurde vereitelt. Infolge des Gesetzes wurde die Kolonie Capua wieder hergestellt und 20 000 Bürger versorgt.[3]) Ein zweites Gesetz gewährte dem Crassus die Genugthuung, dafs ein Nachlafs an den Pachtsummen der asiatischen Steuerpächter, den er vergeblich im Senate vertreten, nun durch das Volk ausgesprochen und dadurch der zweite

1) Über die konstitutionelle Bedeutung dieses Vorgehens s. u. im System bei Konsulat und Senat.

2) Dio. 38, 7.

3) Dio. 38, 1. 7. App. 2, 10 f. Cic. ad Att. 2, 16. Plut. Cato 31. 33. Das Gesetz mag auf dem Weg vom Senat zum Volk mehrfach modifiziert worden sein, insbesondere war nach Dio und Plutarch, womit Cic. ad Att. 2, 16 stimmt, das campanische Feld zuerst nicht darin begriffen gewesen; nur ist, da das occupierte Land ausgenommen war, nicht zu sehen, wo sonst damals in Italien noch Gemeinland in gröfserer Ausdehnung vorhanden war; das campanische gab nach Cic. a. a. O. 5000 Stellen zu 10 Morgen. Die Wiederherstellung von Capua war gewifs von Anfang an ein Punkt des Programms, wenn man auch nicht sogleich damit herausrückte. Vgl. auch Drumann 3, 197.

Digitized by Google

Stand für die Koalition gewonnen wurde.[1]) Dem Cäsar selbst aber verschaffte der Tribun Vatinius durch ein Gesetz das cisalpinische Gallien mit Illyricum auf fünf Jahre, und zwar gegen die sonstige Ordnung, wonach die Magistrate nach ihrem städtischen Amt am 1. Jan. ihre Provinzen übernahmen, durch eine besondere Terminbestimmung vom 1. März 59 bis letzten Februar 54.[2]) Nachdem dies durchgesetzt war, wurde der Senat unter den damaligen Verhältnissen des transalpinischen Galliens veranlafst,

---

1) Aufser den obigen Stellen Cic. pro Planc. 35, dazu schol. Bob. p. 259. 261. ad Att. 2, 16, 2.

2) Dio 38, 8. App. 2, 13. Oros. 6, 7. Suet. Caes. 22. Auch unterzieht Cicero, als er im J. 56 zur Unzeit den Vatinius angriff *(in P. Vatinium testem interrogatio)*, dieses Gesetz der Kritik c. 15. — Dafs in dem Gesetz selbst ein Termin stand, ist notwendig anzunehmen (vgl. Fr. Hofmann, de belli civ. Caesariani origine p. 8 f.). Über die Bedeutung dieses Termins vgl. aufser Hofmann i. d. a. Schr. Mommsen, die Rechtsfrage zwischen Cäsar u. dem Senat in Abhandl. der hist.-phil. Gesellsch. in Breslau I (1858) S. 1 ff. A. W. Zumpt studia Rom. 1859. p. 156 ff. P. Guiraud, le différend entre César et le sénat. Paris 1878. Nissen a. a. O. (vgl. S. 545 A. 1). Den Grund des Termins vom 1. März sehe ich nicht mit Mommsen in einer bestehenden Einrichtung eines besonderen Imperiumjahrs (vgl. unten im System bei der Magistr.), sondern in den speziellen Intentionen Cäsars, denen er in einer Ausnahmebestimmung Raum geben konnte, da ja die Anweisung der Provinz überhaupt nicht auf dem gewöhnlichen Wege durch den Senat geschah, sondern durch Volksgesetz. Im J. 59 dachte er zwar noch nicht an eine Verlängerung bis zur Zeit eines zweiten Konsulats, aber an näher liegende Vorteile. Indem er den Beginn schon auf den 1. März seines Konsulatsjahrs festsetzte, gewann er Zeit, um die Vorbereitungen zu dem, was er in der Provinz wollte, bei seiner Ankunft in derselben vollendet zu haben. Dafs er etwa damit auch schon für eventuelle Bedürfnisse des Triumvirats oder seines Konsulats während des Jahres 59 eine Heeresmacht haben wollte, war durch die allgemeinen Verhältnisse kaum gegeben. Indem er ferner den Schlufstermin nicht bis zu einem 31 Dez., sondern mit einer dem Anfangstermin entsprechenden Jahresabgrenzung bis zum letzten Febr. 54 ansetzte, gewann er teils die leichtere Möglichkeit, bei neuer Verleihung wieder einen Ausnahmeweg einzuschlagen (vgl. Cic. de prov. cons. 39: *monemur —, ut provideamus, ne citerior Gallia — perpetuo posthac ab iis, qui hunc ordinem oppugnent, populari ac turbulenta ratione teneatur*), teils die Gelegenheit, die Provinz jedenfalls bis Ende 54 zu behalten, also indirekt fünf Jahre nicht vom 1. März 59, sondern vom 1. Jan. 58 an zu haben. Bei der Erneuerung des Bundes in Luca kam dann noch das weitere Moment herein, dafs bei dem Schlufs am letzten Febr. 49 ihm die Zeit von da bis zum 31. Dez. gehörte, er also sich im Besitz des Prokonsulats um das Konsulat bewerben konnte und allen Nachteilen, denen er als *privatus* ausgesetzt war, insbesondre einer Anklage, entging.

Digitized by Google

seinerseits das letztere, die sog. narbonensische Provinz, hinzuzufügen, allerdings nicht im Anschlufs an den durch das Volksgesetz ausgesprochenen Termin, sondern nach der für ihn üblichen jährlichen Verleihung, — nur dafs man von dieser Abstand nehmen konnte, so lange es dienlich schien.[1]) Auch dem Cäsar wurde, wie früher dem Pompejus, die Ernennung seiner Legaten freigegeben.[2]) Endlich wurden auch die Anordnungen des Pompejus durch Volksbeschlufs genehmigt.[3]) — Durch diese Folge von Akten der Nichtachtung der Kompetenz des Senats, sowie durch andere weniger bedeutende Mafsnahmen hatte die Koalition gezeigt, dafs sie imstande war, die bisherige Regierung durch die Komitien zu paralysieren, und durch die Art, wie die kollegiale Intercession des Bibulus bei Seite geschoben wurde, war auch das Institut der Kollegialität gleichsam in Verfall erklärt, bestimmt, durch ein neues System der Kooperation ersetzt zu werden. Widerstreben Einzelner wollte man auf verschiedene Weise beseitigen. Cicero, der den Ernst der Lage zu spät erkannte und die ihm gemachten Anerbietungen ausgeschlagen hatte, wurde dem Clodius überlassen: an demselben Tage, an welchem der Redner sich mifsliebig über die Lage der Dinge ausgesprochen hatte, wurde dieser sein Feind durch Cäsars Vermittlung Plebejer und gelangte infolge davon zum Tribunat für 58.[4])

Ursachen und Resultate der Koalition von Luca.

9. Da Cäsar im J. 58 in seine Provinz abgegangen war, lag fortan die Leitung der Interessen der Koalition in den Händen des Pompejus und Crassus. Aber diese waren ihrer Aufgabe nicht gewachsen. Sie hatten zwar das Konsulat zu ihrer Verfügung, da dasselbe mit zweien ihrer Anhänger, A. Gabinius, dem Urheber des Gesetzes v. J. 67, und L. Piso, Cäsars Schwiegervater, besetzt war; auch der Senat raffte sich noch nicht zum Widerstand auf, aber das Volkstribunat wurde jetzt in der Person des P. Clodius meisterlos. Noch ehe dieser den Schlag gegen Cicero führte, hatte er sich den Boden für sein Treiben bereitet durch vier Gesetze, eines, das der ärmeren Bürgerschaft ihr Brod nicht mehr blofs billig, sondern umsonst gab, ein zweites, das die religiöse Einsprache des älisch-fufischen Gesetzes aufhob und

1) ad fam. 1, 7, 10. de prov. cons. 36. Ungenau nimmt Appian 2, 13 beide Gallien zusammen.

2) Cic. in Vat. 35.

3) App. 2, 13.

4) Dio 38, 12. Cic. de dom. 41.

Digitized by Google

so gesetzlich machte, was Cäsar sich thatsächlich erlaubt hatte, ein drittes, das die kurz vorher aufgelösten sog. Kollegien, d. h. Kultgenossenschaften unter dem niedern Volk, die man zu politischen Vereinen gemacht hatte, wiederherstellte, und ein viertes, welches das censorische Rügerecht, indem es dasselbe an die Form gerichtlicher Verhandlung band, gerade seiner eigentümlichen Kraft, die in dem rein Arbiträren lag, beraubte.[1]) Nachdem diese Gesetze angenommen waren, folgte die gegen Cicero gerichtete Rogation, welche, da die Berufung auf die Provokationsgesetze nicht genügte, um Ciceros Vorgehen gegen die Catilinarier direkt zu treffen, ihn indirekt fassen sollte mit der Bestimmung, dafs, wer Bürger ohne richterlichen Spruch zum Tode bringe oder gebracht habe, verbannt werden solle[2]), und Cicero, nachdem er sich überzeugt, dafs die Machthaber ihn fallen lassen wollten, fügte sich dieser Konsequenz, indem er noch vor Annahme des Gesetzes in die Verbannung ging.[3]) Auf Grund eines andern clodischen Gesetzes wurde Cato durch eine Mission nach Kypern, das er für den römischen Staat einziehen sollte, aus Rom entfernt.[4]) Dies alles war nun freilich teils im Einverständnis teils mit Bewilligung der Verbündeten und noch vor Cäsars Abreise geschehen; aber die Art, wie Clodius dabei mit der Auktorität derselben spielte, that ihrem Einflufs und damit der Aussicht, kampflos die Herrschaft führen zu können, Abbruch, zumal nachdem Cäsar abgereist war. Denn wenn dieser auch die hauptstädtische Lage keineswegs aufser Acht liefs, mufste er doch die Tagespolitik seinen Verbündeten anheimgeben. Für den Staat aber wurde die Möglichkeit eines konstitutionellen Weiterlebens immer fraglicher. Da die geordnete konsularische Gewalt dem Treiben des Clodius, der die Hauptstadt durch bewaffnete Banden in Aufregung erhielt, nicht entgegentrat, so halfen sich die Konservativen ebenfalls durch Gewalt und

---

1) Die wichtigsten clodischen Gesetze zusammengefafst bei Dio 38, 13, woraus auch die Zeitbestimmung zu entnehmen, Ascon. 9. Cic. pro Sest. 55, in welcher Rede überhaupt viel von den clodischen Gesetzen gesprochen wird. Die Belege für die einzelnen Gesetze übersichtlich bei Fischer, Zeittaf. z. d. J. 58.

2) Dio 38, 14: *ὁ νόμος — τῶν πολιτῶν τινα ἄνευ τῆς τοῦ δήμου καταγνώσεως ἀποκτενούντων ἢ καὶ ἀπεκτονότων συνεσήγετο.* Vell. 2, 45.

3) Dio 38, 17.

4) Cic. de domo 20. 52. Vell. 2, 45.

Digitized by Google

stellten dem Clodius einen Sestius und Milo gegenüber[1]); mehr als je machte man die Politik mit den Kontionen, d. h. mit der Aufreizung zusammengetriebener Volkshaufen, und die Verwaltung mit Tribus- statt mit Senatsbeschlüssen.[2]) Die Folge war, dafs gerade der bessere Teil der Bürgerschaft, die Bevölkerung der Landstädte, vollends dem hauptstädtischen Treiben und der Teilnahme an den Komitien entfremdet und diese dem Pöbel überlassen wurden. Erst des Pompejus Besorgnis, durch Cäsars gallische Erfolge in Schatten gestellt zu werden, brachte eine Wendung; Fühlung mit den Konservativen suchend, liefs er es zu, dafs Cicero im J. 57 durch ein Konsulargesetz zurückgerufen wurde[3]), liefs sich aber dafür, eine Teuerung benützend, den aufserordentlichen Auftrag der Versorgung Roms auf fünf Jahre geben. Aber nun bekam auch die alte Senatsmehrheit den Mut, ihm entgegenzutreten; statt wie er wünschte und durch einen Volkstribunen beantragen liefs, wie ehedem, mit militärischer Gewalt ausgestattet zu werden, wurden ihm nach einem Gesetz der Konsuln nur administrative Befugnisse, wenn auch weitgehende und über das ganze Reich sich erstreckende, bewilligt, und er hatte nicht gewagt, seinen Wunsch offen zu vertreten und zu betreiben.[4]) Es schien, als ob man nun mutig weiter gehen, auch Cäsar durch Bestreitung der Gültigkeit seiner Gesetze angreifen und versuchen könnte, durch die Wahlen wieder zu einer republikanischen Exekutive zu gelangen. Allein kaum hatte man diese Projekte deutlich merken lassen[5]), so erfolgte von Gallien her der Gegenschlag. Mitte April 56[6]) erneuerten auf einer Konferenz in Luca, in Cäsars diesseitiger Provinz, die drei Machthaber, gefolgt von einer stattlichen Zahl von Anhängern[7]), den Bund vom J. 60. Wiederum wurde, anschliefsend an die Dauer von Cäsars Statthalterschaft, die Koalition auf einen bestimmten Termin gestellt: sie sollte nach Ablauf ihres ersten Endtermins vom 1. März 54 an auf

1) Vgl. aufser den Historikern die Reden Ciceros für diese beiden.

2) So wurden den Konsuln des Jahrs statt der ihnen vom Senat angewiesenen Provinzen auf Clodius' Antrag andere durch Tribusbeschluls gegeben. Cic. in Pis. 37.

3) in Pis. 35.

4) Cic. ad Att. 4, 1, 6 f. Dio. 39, 9.

5) Cic. ad fam. 1, 9, 8. ad Quint. fr. 2, 5,

6) a. a. O.

7) App. 2, 17 und Plut. Caes. 21 sprechen von über 200 Senatoren und 120 Liktoren.

Digitized by Google

weitere fünf Jahre bis Ende Februar 49, verlängert werden, wobei in Aussicht genommen war, dafs von bestehenden Voraussetzungen aus Cäsar vor 48 einen Nachfolger nicht erhalten, also vorausgesetzt, dafs ihm gestattet würde, seine Kandidatur abwesend aufzustellen, noch in Besitz seines Imperiums sich um das Konsulat von 48 werde bewerben können.[1]) Eine besondere Klausel verbot, vor 1. März 50 über die Nachfolge Cäsars Bestimmungen zu treffen.[2]) Pompejus und Crassus sollten im J. 55 das Konsulat selbst übernehmen und von demselben aus für Cäsar die Verlängerung seiner Statthalterschaft, für sich entsprechende Posten in Spanien und Syrien ebenfalls auf fünf Jahre auswirken, und zwar durch die Volksversammlung, nicht den Senat.[3]) Die Beschlüsse wurden, wenn auch nicht ohne einige Gewaltthätigkeit, welche die Opposition der extremen Optimaten unter Cato veranlafste, durchgeführt[4]): nachdem bei den Senatsverhandlungen über die Verteilung der Provinzen für 55 mit Ciceros Unterstützung[5]) der Versuch, den Cäsar zu beeinträchtigen, vereitelt war, kam durch ein Interregnum hindurch die für 55 verabredete Konsulwahl zustande[6]); durch ein Gesetz des Tribuns C. Trebonius liefsen sich die Konsuln ihre Provinzen bewilligen und verschafften dann selbst durch ein konsularisches Gesetz dem Cäsar die Verlängerung seines Kommandos.[7]) Im übrigen suchte das Konsulat

1) Vorausgesetzt war dabei, dafs die Nachfolge in Gallien nach der sullanischen Ordnung im Januar erfolge, d. h. am 1. Jan. 48. Wie es mit der Bewerbung in Abwesenheit um jene Zeit stand, ist kontrovers; vgl. u. im System; jedenfalls aber war dies ein Punkt, von dem zu dispensieren nach zahlreichen Vorgängen im einzelnen Fall weder dem Geist der Verfassung widersprach noch praktische Schwierigkeiten hatte, wenn, wie vorausgesetzt wurde, die Verbündeten einig blieben.

2) de b. gall. 8, 53: *Marcellus proximo anno* (51) *contra legem Pompei et Crassi retulerat ante tempus ad senatum de Caesaris provinciis*, vgl. Cic. ad fam. 8, 8, 8, wo der 1. März 50 als der erste mögliche Termin der Verhandlung angegeben wird.

3) App. und Plut. a. a. O. und a. St.

4) Dio 39, 33. App. 2, 18. Plut. in den betr. Biogr. Liv. ep. 105.

5) mittelst der Rede *de provinciis consularibus*.

6) Dio 39, 31.

7) de bell. gall. 8, 53: *lex Pompei et Crassi*. Plut. Cato 43. Wenn Dio 39, 33 die Verlängerung auf drei Jahre beschränkt, so thut er dies zwar mit Bedacht (*ὥστε τὴν ἡγεμονίαν καὶ ἐκείνῳ τρία ἔτη πλείω, ὥσγε τἀληθὲς εὑρίσκεται, μηκύναι*, vgl. 44, 43: *ὀκτὼ ἔτεσιν*), aber ohne Begründung, wie es scheint, in mifsverständlicher Auffassung der späteren Debatten über Cäsars Abberufung; über die Termine Cäsars überhaupt vgl. o. S. 552 A. 2.

Digitized by Google

von 55 durch ein Gesetz gegen die Genossenschaften, die für die Wahlen gebildet wurden[1]), und durch konservativere Gestaltung der Geschworenenliste[2]) seine Energie in Leitung der hauptstädtischen Regierung zu beweisen. Dagegen zeigt die nicht zum Abschlufs kommende Censur dieses Jahrs, deren Spuren in der Litteratur höchst dürftig sind, wie sehr die administrativen Einrichtungen der Republik verfielen.[3])

Vorbereitung der Trennung der Verbündeten.

10. Aber die Einigkeit und Entschiedenheit währte nicht lange. Während Cäsar in Gallien auf der Grundlage der neuen Bewilligung mit äufserster Kühnheit vorging, zeigte sich Pompejus, der nicht in seine Provinz abging und die von ihm bereitgestellten Truppen in Italien zurückhielt, so wenig wie früher der ihm zufallenden Aufgabe gewachsen. Dafs er der konstitutionellen Vorschrift gemäfs aufserhalb der Thore der Hauptstadt blieb und den Senat veranlassen mufste, in ein Lokal aufserhalb der Mauer zu kommen, um mit ihm zu verhandeln, war zwar für den Gang der Ereignisse im grofsen von geringerer Bedeutung, aber doch für die Beobachtung der Tagespolitik nicht förderlich. Weder der Gerichte noch der Wahlen wurde er Herr, und wenn er, eifersüchtig auf Cäsar, nicht thun wollte, was zur Sicherung der gemeinsamen Stellung nötig war, so wufste er doch auch nicht eine eigene Politik klar und entschieden zu vertreten.[4]) Nachdem im J. 54 seine Gemahlin, die Tochter Cäsars, gestorben und eine neue Ersatz leistende Familienverbindung, die Cäsar anbot, von ihm zurückgewiesen[5]), nachdem ferner Crassus im J. 53 in Syrien gefallen war, schien eine Lösung der Koalition unvermeidlich, und niemand zweifelte, dafs Pompejus nun den Optimaten sich nähern müsse[6]); aber er fand den Weg hiezu nicht. Er hätte, wie der Senat, vor allem das Interesse, den Unordnungen, die wieder durch die Bandenführer Clodius und Milo in den Strafsen der Hauptstadt hervorgerufen waren, zu steuern, aber, mifstrauisch wie er war und selbst Mifstrauen einflöfsend, nützte er diesen Einigungspunkt nicht aus. Als in-

1) *L. Licinia de sodaliciis;* vgl. schol. Bob. p. 253, Or.

2) Ascon. p. 16.

3) Corp. inscr. lat. 1, n. 608—614 und dazu Mommsen. Die litterar. Zeugnisse bei de Boor, fasti censor. 28 f.

4) Cäl. an Cicero (ad fam. 8, 1, 3): *solet enim aliud sentire et loqui neque tantum valere ingenio, ut non appareat quid cupiat.*

5) Sueton. Caes. 27.

6) Plut. Pomp. 53 f.

Digitized by Google

folge von Wahlstörungen bis in den Sommer 53 hinein die Konsulwahlen für dieses Jahr nicht zustande kamen und mit Interregnen regiert werden mufste, wünschte Pompejus, der abwesend war, aber einige Tribunen für sich instruiert hatte[1]), dies für eine Diktatur auszunützen; die Optimaten dagegen wollten die Auktorität des Senats wieder emporbringen und den Pompejus nur im Dienste von dieser zur Geltung kommen lassen. Wie gewöhnlich fand Pompejus dies ungenügend, hatte aber nicht den Mut sich das andere zu erringen, und so kam es schliefslich zu einem gewöhnlichen Konsulat. Im folgenden Jahre kehrte die Intercession gegen die Wahlen und nun sogar auch gegen das Interregnum[2]) wieder, so dafs vollste Anarchie herrschte, und als endlich mit Not das Interregnum zustande gekommen war, dauerten doch die Gewaltthätigkeiten fort, nur dafs sie diesmal einen der Urheber selbst trafen, indem Clodius durch Milo erschlagen wurde. Unter der durch dieses Ereignis hervorgerufenen Aufregung fand Pompejus die Optimaten williger; es wurde nach Verhängung des Kriegszustands und Anordnung von Aushebungen in ganz Italien nach dem Antrag des Bibulus für ihn eine amtliche Stellung eigener Art zurecht gemacht unter dem Titel eines einzigen Konsuls *(consul sine collega).*[3]) In dieser Benennung sollte das Aufserordentliche vorsichtigst verdeckt werden. In Führung dieses seines dritten Konsulats bewies sich Pompejus im allgemeinen konservativ; durch ein besonderes Gesetz *(de vi)* wurde ein aufserordentliches Gericht wegen der Ermordung des Clodius niedergesetzt, und Milo verurteilt[4]), ferner gegen Wahlbestechung *(de ambitu)* abermals ein strengeres Gesetz gegeben[5]) und zwar mit rückwirkender Kraft bis zu Pompejus' erstem Konsulat, so dafs es sofort gegen Cäsar gemünzt erschien.[6]) Aber Pompejus wollte dies nicht Wort haben und

1) Dio 40, 45. In der Gärung dieser Zeit läfst Dio die Tribunen auch an Wiedereinführung des Konsulartribunats denken.

2) Ascon. p. 32; über die konstitutionelle Frage, ob gegen Zusammentreten der Interreges intercediert werden konnte, s. u. im System.

3) Asconius p. 35 ff. (*argumentum* zu Ciceros Miloniana). Dio 40, 50. App. 2, 23. Plutarch in den betr. Biogr. Liv. ep. 107: *Cn. Pompeius — consul tertio factus est absens et solus, quod nulli alii unquam contigit.*

4) Asc. a. a. O. *(de vi)* und Gell. 10, 20, 3 *(de caede P. Clodii).*

5) Ascon. hinsichtlich beider Gesetze: *poena graviore et forma iudiciorum breviore.*

6) App. 2, 23.

Digitized by Google

widersetzte sich auch nicht einem von Cäsar verlangten und von dem gesamten Tribunenkollegium eingebrachten Gesetz, welches dem Statthalter Galliens die dereinstige Bewerbung um das zweite Konsulat von seinem Kommando aus ermöglichte.[1]) Andrerseits sollte es eine Konzession an die Konstitutionellen sein, dafs Pompejus darauf verzichtete, ohne Kollegen zu bleiben, nur liefs er sich denselben in der Person seines neuen Schwiegervaters Cäcilius Metellus Scipio nachwählen und operierte gleich wieder gegen Cäsar. Schon im J. 53 hatte man, um Cäsar unmittelbar nach Erlöschen der ihm bewilligten Frist, also am 1. März 49, einen Nachfolger geben zu können, beantragt, dafs die Beamten erst fünf Jahre nach Bekleidung der städtischen Magistratur in die Provinzen gehen sollten, wodurch die Nachfolge an den Termin vom 1. Jan. gebunden war, es war dies aber nicht durchgesetzt worden. Jetzt brachte Pompejus diese Bestimmung als Gesetz durch[2]); nachdem eben erst durch das Gesetz der zehn Tribunen dem Cäsar die Bewerbung in Abwesenheit bewilligt war, verbot ein neues Gesetz eine solche ganz allgemein[3]), und als die Freunde Cäsars energische Vorstellungen hiegegen erhoben, fügte Pompejus zwar eine Klausel zu gunsten Cäsars bei, aber in einer Form, die eben als von ihm allein ausgehend keine gesetzliche Kraft hatte; so sollte dem Cäsar auf zwei Wegen die Zukunft versperrt sein, während Pompejus in offenem Widerspruch gegen das eigene Provinzialgesetz sich selbst durch einen neuen Volksschlufs das spanische Kommando auf weitere fünf Jahre verwilligen liefs.[4]) Nun fand die Opti-

1) Sueton (Caes. 26) stellt dies dar als von Cäsar verlangt statt der von seinen Freunden in Vorschlag gebrachten Kollegenschaft mit Pompejus; vgl. auch Dio 40, 51.

2) Dio 40, 30. 46. 56. Caes. b. c. 1, 85, 9. Da man nun für die nächsten Jahre auf ältere gewesene Magistrate zurückgreifen mufste, war Cicero veranlafst, 51/50 die Provinz Cilicien zu übernehmen. Infolge hiervon kommen zu den sonstigen Quellen dieser Zeit die bei Cic. ad fam. Buch 8 zusammengestellten Briefe, in denen er sich von M. Cälius Rufus, späterem Cäsarianer und schliefslich Empörer gegen Cäsar (s. u.), Bericht über den Gang der Dinge in Rom geben liefs.

3) *de iure magistratuum* Suet. Caes. 28. Dio 40, 56.

4) Dio 40, 56. vgl. Tac. ann. 3, 28: *Cn. Pompeius tertium consul corrigendis moribus delectus — suarum legum auctor idem ac subversor.* Dafs er ebenso gegen sein Ambitusgesetz und gegen das Verbot, Lobzeugen *(laudatores)* bei Gericht auftreten zu lassen, handelte, darüber vgl. Nipperdey z. d. St.

Digitized by Google

matenpartei, deren Führung Cato und M. Marcellus (Kons. 51) hatten, und der es in den nächsten drei Jahren gelang, stets wenigstens eine Stelle im Konsulat zu haben, auch für sich die Bahn gegen Cäsar geöffnet, und die Verhandlungen, welche darauf abzielten, Cäsar einen Nachfolger zu geben, nahmen kein Ende mehr, wenn sie auch immer wieder an dem Widerstand der Freunde Cäsars oder an der Lauheit der ängstlicheren Mittelpartei scheiterten. Daneben war das Bestreben der Senatsmehrheit besonders darauf gerichtet, alles was Cäsar zu gunsten der von ihm stets geförderten und ihm ergebenen Transpadaner that, zu bekämpfen und in herausfordernder Art zu zeigen, dafs man dem Bestreben, auf diese Provinz das Bürgerrecht zu erstrecken, nicht entgegenkommen wolle, freilich nur mit der Wirkung, dieselbe um so enger an die Interessen Cäsars zu ketten.[1]) Cäsar selbst, in Gallien durch den Aufstand des Vercingetorix und nach dessen Besiegung durch andere Schwierigkeiten aufs ernstlichste in Anspruch genommen, suchte den Bruch mit Pompejus zu vermeiden und den offenen Kampf mit dem Senat aufzuschieben, bis seine Legionen in Gallien frei wären; er begnügte sich damit, durch ergebene und gewandte Anhänger in Magistratur und Tribunat, in letzterem besonders durch Scribonius Curio die Züge seiner Gegner durch scheinbar unparteiische Gegenzüge zu vereiteln, und es gelang ihm, die Bildung einer entschiedenen Mehrheit gegen sich zu verhindern.[2]) Es war eine Formel gefunden, die ganz geeignet war, die Verhandlungen hinzuziehen, in dem Verlangen, Pompejus solle gleichzeitig mit Cäsar auf seine Aus-

---

1) Schon im J. 68 hatte er bei seiner Rückkehr von der Quästur Agitationen bei den transpadanischen Latinern wegen Erhebung ins Bürgerrecht entweder hervorgerufen oder durch seine Unterstützung so angefacht, dafs man in Rom militärische Mafsregeln dagegen ergriff. Suet. Caes. 8. Von da an liefs er ohne Zweifel die gallischen und speziell auch die transpadanischen Verhältnisse nie aus den Augen und verwertete sie während seiner Statthalterschaft in jeder Hinsicht, vgl. de b. c. 3, 87. Cic. ad Att. 5, 2, 3. Suet. Caes. 28. App. 2, 26. Die Mafsregeln der Optimaten dagegen Dio 37, 9. App. a. a. O. Cic. ad Att. 5, 11, 2. Was Cäsar bei den Transpadanern dadurch im J. 50 erreicht hatte, schildert Hirtius de b. gall. 8, 51.

2) Hier tritt der Bericht des Hirtius de b. gall. 8, 50 ff. ein. Über Cäsars günstige Stellung Cic. ad Att. 7, 7, 6: *imbecillo resistendum fuit et id erat facile; nunc legiones XI, equitatus tantus, quantum volet, Transpadani, plebes urbana, tot tribuni pl., tam perdita iuventus, tanta auctoritate dux, tanta audacia.*

Digitized by Google

nahmestellung verzichten: von Curio gestellt, vom Volke günstigst aufgenommen wurde dieser Antrag vom Senat infolge gewandter Maſsnahmen Curios in förmlicher Abstimmung gut geheifsen.[1]) Hiedurch gereizt suchten die Gegner Cäsars ihm damit beizukommen, daſs sie an ihn wie an Pompejus die Forderung stellten, Truppen für den parthischen Krieg abzugeben; man konnte so dem Cäsar zwei Legionen entziehen, da Pompejus die ihm abverlangte Legion in einer solchen stellte, die er seiner Zeit von den ihm zur Verfügung stehenden dem Cäsar überlassen hatte, und diese selben Legionen wurden später, statt gegen die Parther, gegen Cäsar verwandt.[2])

Ausbruch des Bürgerkriegs.

11. Auf diesem Standpunkt waren die Dinge Ende des Jahrs 50 angelangt, als das Gerücht sich verbreitete, Cäsar sei im Marsch auf Rom. Der eine Konsul des Jahrs, ein Haupt der Optimatenpartei, C. Marcellus, verlangte nun, daſs dem Pompejus ein Kommando gegen Cäsar übertragen werden sollte; allein, da das Gerücht als falsch erwiesen wurde, lehnte der Senat ab. Nun unternahm es Marcellus, gestützt darauf, daſs die beiden Konsuln des folgenden Jahrs Gegner Cäsars waren, im Verein mit diesen von sich aus, ohne jede Berechtigung, den Pompejus mit jenem Kommando in demonstrativer Weise zu betrauen, und Pompejus nahm es an.[3]) Bald darauf wechselte das Tribunenkollegium, und Curio, der nun frei wurde, eilte zu Cäsar, um ihm hierüber Bericht zu erstatten, während in dem neuen Kollegium Cäsars Politik durch M. Antonius und Q. Cassius vertreten wurde. Zwar beeilte sich Pompejus nicht mit den ihm übertragenen Rüstungen, und liefs so Zeit zu weiteren Unterhandlungen; und es fehlte nicht an Leuten, die solche unternahmen. Allein an eine Aussöhnung Cäsars mit dem Senat als Regierungsbehörde, wie sie Cicero betrieb, war nicht mehr zu denken. Entschlossen zum Bruch mit dem Senat, sobald die neuen ihm feindlich gesinnten Konsuln ins Amt getreten, liefs Cäsar am 1. Jan. 49

1) App. 2, 27. 30. de bell. gall. 8, 52.

2) de bello gall. 8, 54. b. civ. 1, 4, 5.

3) App. 2, 31. Plut. Pomp. 58 mit Schilderung der Scene der Übertragung. Dio 40, 64: *τήν τε φυλακὴν αὐτῷ τῆς πόλεως καὶ δύο στρατόπεδα πολιτικὰ αὐτὸς καθ' ἑαυτὸν μηδενὸς ἐψηφισμένου ἔδωκεν*; über die Chronologie dieses Hergangs Nissen in Sybels Hist. Zeitschr. 1881 S. 72 A. 2. Daſs Cäsar die Ungesetzlichkeit dieses Schritts nicht sofort zur Kriegserklärung benützte, war schon in seiner militärischen Lage begründet, und er konnte noch darüber hinweggehen, weil Pompejus nur langsam rüstete.

Digitized by Google

durch Curio einen letzten Vorschlag im Senat verlesen, der nochmals verlangte, daſs entweder er und Pompejus gleichzeitig ihr Kommando abgeben oder er in dem seinigen über den 1. März 49 belassen und in der Bewerbung um das Konsulat für 48 nicht behindert werde.[1]) Daſs Curio von einem der Offiziere Cäsars begleitet war[2]), sollte zeigen, wie Cäsar die Ablehnung auffassen würde. Das entschiedene Auftreten der Konsuln gegen diese Vorschläge, die sie nicht einmal verlesen lassen wollten, unterstützt durch Erklärungen des Pompejus, brachte diesmal eine Majorität zu gunsten der Aktionspartei zu wege, und die Vorschläge Cäsars wurden verworfen; allein da tribunicische Intercession eintrat, blieb auch jetzt noch Raum für weitere Verhandlungen. Indes auch diese führten zu einem Sieg der gewaltthätigen Optimaten, am 7. Jan. wurde der Kriegszustand erklärt, sämtliche Magistrate beauftragt, denselben ins Werk zu setzen, und den intercedierenden Tribunen Antonius und Cassius mit Gewalt gedroht.[3]) Diese flohen zu Cäsar, riefen dessen Schutz für das verletzte tribunicische Recht an, und Cäsar nützte nun ihre Flucht und die Senatsbeschlüsse, von welchen sie Kunde gebracht, aus und fand seinen Soldaten gegenüber jetzt den Kriegsfall gegeben.[4]) Noch werden aber die Unterhandlungen mit Pompejus fortgesetzt und nicht etwa bloſs einseitig, sondern bei der Unentschlossenheit, die Pompejus auch jetzt noch beibehielt, mit dem Erfolg, daſs letzterer sie an sich kommen läſst, ja seinerseits Unterhändler aufstellt; allerdings konnte, wie es scheint, der Senat immer noch nicht sich entschlieſsen, dem Pompejus ein absolutes Oberkommando zu übertragen und erkannte ihn nur indirekt in den darauf folgenden[5])

1) Für das Folgende tritt zu den Historikern nun Cäsar de b. civ. 1, 1 ff. und Ciceros Korresp. mit Tiro ad fam. 16, 11 ff.

2) b. civ. 1, 1 ist das überlieferte *a Fabio* zu verwerfen.

3) So Caesar b. c. 1, 5, 4; dagegen Cic. ad fam. 16, 11, 2: *Antonius noster et Q. Cassius nulla vi expulsi ad Caesarem cum Curione profecti erant.*

4) de b. c. 1, 7. 8. Nach den Beschlüssen vom 7. waren die Tribunen geflohen, am 13. Jan. kommt Cäsar nach dem Übergang über den Rubico nach Ariminum und läſst diesen und die andern Zugänge nach Rom besetzen.

5) Plutarch erzählt sowohl Pomp. 61 als Cato 52, Cato habe den Antrag gestellt, αἱρεῖσθαι στρατηγὸν αὐτοκράτορα Πομπήιον oder ἐνὶ Πομπηίῳ τὰ πράγματα τὴν σίγκλητον ἐγχειρίσαι, mit der Motivierung, ὅτι τῶν αὐτῶν ἐστι καὶ ποιεῖν τὰ μεγάλα κακὰ καὶ παύειν; es ist aber offenbar ihm und war vielleicht auch dem Cato nur um dieses Diktum zu thun. Daſs der Senat dies wirklich beschlossen, wird nicht gesagt. Wenn Scipio (Caes. b. c. 1, 1, 4) sagt: *Pompeio esse in animo reip. non deesse, si senatus sequatur,*

Digitized by Google

Beschlüssen als den leitenden an. Cäsar gegenüber hatte sich der Senat mit dem Beschlufs vom 7. Jan. und den darauf folgenden zwar nur in die Defensive gesetzt, allein die mit der Wahrung dieser Stellung Beauftragten konnten jeden Augenblick die Offensive ergreifen, und diesmal war es nicht ein aufserordentlich Beauftragter, sondern Senat und Magistratur, welche gegen ihn auftraten und sich befugt erachten konnten, die Verfassung gegen ihn zu verteidigen.[1]) So erklärt es sich, wie er, um seinerseits den Sol-

---

so bezieht er sich wohl auf den Akt des C. Marcellus, Konsul 50 (S. 561); in dem Beschlufs vom 7. Jan. wird Pompejus vor den andern Prokonsuln nicht hervorgehoben; indem er aber das Kommando in Italien erhält (Appian 2, 34: *ἡ βουλὴ — προσέτασσε Πομπηΐῳ τρισκαίδεκα μυριάδας Ἰταλῶν ἀγείρειν — ξενολογεῖν δὲ καὶ ἐκ τῶν περιοίκων ἐθνῶν ὅσα ἄλκιμα*), war ihm indirekt die Leitung der Aktion gegen Cäsar übergeben. Auch lag in dem Beschlufs, den Cäsar b. c. 1, 6, 3 dahin ausdrückt: *pecunia uti ex aerario Pompeio detur*, wenn wir Appian a. a. O. vergleichen (*χρήματα δ' ἐς τὸν πόλεμον αὐτῷ τά τε κοινὰ πάντα αὐτίκα ἐψηφίζοντο* u. s. w.), doch nicht blofs, dafs ihm wie den andern die für ihn nötigen Mittel gewährt würden, sondern volle Verfügung über den Staatsschatz.

1) Bei einem Streit, der von allen beteiligten Seiten Jahre lang kasuistisch vorbereitet und mit den in einer solchen Gesellschaft, wie die römische damals war, selbstverständlichen Bestechungsmitteln und Intriguen geführt wurde, und der in eine grofse weltgeschichtliche Katastrophe ausmündete, kommt der formellen Rechtsfrage nur ein untergeordnetes Gewicht zu. Immerhin ist es von unleugbarem geschichtlichem Interesse, sie aufzustellen. Dabei kommen folgende Gesichtspunkte in Betracht. Vor allem ist zu scheiden zwischen dem, was vor dem 1. Jan. 49 liegt, und den Konsequenzen der Vorgänge dieses Tags. In den Debatten vor jenem Termin handelte es sich um die Nachfolge Cäsars in Gallien, über welche der Senat zu verfügen hatte, sowie um die Frage, ob Cäsar sich abwesend bewerben dürfe. Der Senat war dabei nur gebunden an das, was die Gesetze von 59, 55 und das pompejische von 52 festgesetzt, nicht an das, was etwa die Verbündeten auf Treu und Glauben mit einander verabredet, wie die Ermöglichung einer Bewerbung in Abwesenheit und überhaupt alles, was die Verfügung über die Zeit vom 1. März bis 31. Dec. 49 betraf. Wenn man einen Weg fand, auf dem eine Nachfolge ordnungsmäfsig für den 1. März 49 beschafft werden konnte, wie ihn das pompejische Provinzialgesetz in der That gewährte, so stand einem darauf lautenden Senatsbeschlufs rechtlich nichts im Wege. Überhaupt konnte es den Kasuisten des Staatsrechts im Senat nicht schwer werden, Mittel zu finden, den Cäsar auf konstitutionellem Wege von seinem Posten in Gallien zu verdrängen, und wenn sie dennoch bis zum 1. Jan. 49 es noch zu keinem bestimmten Entschlufs gebracht hatten, so kam dies nur von der Berücksichtigung der Machtfragen her. Das Vorgehen des Konsuls Marcellus mit der Übertragung eines Notkommandos an Pompejus am Ende des J. 50 (S. 561 A. 3) war eine überflüssige und plumpe Ungesetz-

Digitized by Google

daten gegenüber einen Rechtsvorwand zu haben, die angebliche Verletzung des tribunicischen Rechts benützte. Ein Rechtsgrund

---

lichkeit, welche nur den unmittelbaren Urhebern zur Last fiel und', wie es scheint, auf den weiteren Gang der Ereignisse keinen Einfluſs übte. Auf der Seite Cäsars sodann ist zu beachten, daſs bei den Ausgleichsvorschlägen, die er vor dem 1. Jan. 49 machen lieſs, für ihn immer Männer handelten, welche befugt waren, Anträge zu stellen, z. B. zu verlangen, daſs wie Cäsar so auch Pompejus sein Kommando aufgeben solle, und wenn Cäsar selbst sich an den Senat wandte, so geschah es in der Weise eines Beamten, der von einer übergeordneten Behörde für sich etwas erbittet, nicht eines von gleichem Standpunkt aus Verhandelnden, der Bedingungen auch für andere vorschreibt; letzteres spielte nur eine Rolle hinter den Coulissen. Dagegen am 1. Jan. 49 änderte sich der Standpunkt in persönlicher und sachlicher Beziehung. Jetzt tritt Cäsar selbst auf den Schauplatz und zwar nicht bloſs mit einem Verlangen, das er nicht direkt stellen konnte und mit dem er die auſsergesetzlichen Verabredungen mit Pompejus als zu Recht bestehende Grundlage dem Senat aufdrängen wollte, sondern mit direkten Drohungen gegen die Regierung. Nach App. (2, 32), der hier zwar chronologisch ungenau ist, aber mehr Detail giebt als Cäsar selbst, war, nachdem Pompejus auf Betrieb der Extremen die ihm gemachten Eröffnungen abgelehnt, die Forderung Cäsars, die er am 1. Jan. dem Senat vorlegte und in der er nun selbst die Niederlegung des Kommandos durch Pompejus verlangte, von Drohungen begleitet. Es ist nun zwar wahrscheinlich, daſs Appian die Vorgänge vom 1. und 7. Jan. zusammen nimmt, indem er als Antwort auf diese Drohungen die Ersetzung Cäsars in Gallien durch L. Domitius dekretieren läſst, die nach Cäs. (b. c. 1, 6, 5) erst infolge des Beschlusses vom 7. eintrat; aber indem Cäsar nicht bloſs durch Curio, sondern, wie oben bemerkt, durch einen seiner Offiziere die Botschaft am 1. vorlegen lieſs (b. c. 1, 1 mit Erwähnung des Fabius als Überbringers zu lesen), war die Drohung klar genug angedeutet und wird am 7. in der Weise, wie sie App. giebt, offen ausgesprochen worden sein (*τιμωρὸς αὐτίκα τῇ τε πατρίδι καὶ ἑαυτῷ κατὰ τάχος ἀφίξεσθαι*). War der Senat schon gegenüber der Koalition der Drei zu jeder Abwehr berechtigt und nur dadurch in seinem formalen Rechtsstandpunkt geschwächt, daſs er dem einen der Verbündeten nachsah, was er dem andern versagte, so war er solchem Verhalten eines Prokonsuls gegenüber nicht bloſs berechtigt, sondern verpflichtet, zum Schutz der Verfassung Rüstungen anzuordnen; von einem formalen Rechte Cäsars konnte nun nicht mehr die Rede sein, und die Abstimmungen an jenem 1. Jan. (Dio 41, 2) bezeugten dies klar. — Endlich ist zu bemerken, daſs neben den Hauptfragen noch Nebenpunkte kontrovers waren, die ihrer Natur nach einer besondern Bestimmung bedurften, so insbesondere die Frage, ob die Bestimmung des sempronischen Gesetzes über die Konsularprovinzen, wonach tribunicische Intercession gegen bezügliche Senatsbeschlüsse ausgeschlossen war, auch noch für eine Behandlung desselben Gegenstands gelte, die nicht auf Grundlage jenes Gesetzes, sondern auf Verleihungen durch das Volk oder nach dem pompejischen Provinzialgesetz erfolgten, — allein diese Neben-

Digitized by Google

war dies nicht, und so war er es in der That, der den Krieg revolutionär eröffnete, indem er die Grenzen seiner Provinz überschritt und die nächstgelegenen Städte Italiens, die wichtigsten strategischen Punkte für den Marsch nach Rom, besetzte.

Kriegsführung und Staatsleitung bis zu Cäsars zweiter Diktatur.

12. Seit die Volksversammlungen nicht mehr die Repräsentation der Bürgerschaft, sondern nur der niederen hauptstädtischen Bevölkerung waren, seit ferner die Wahlen nur ein Wettkampf der Bestechung geworden, war es unmöglich, zum voraus zu erkennen, auf welche Seite sich die in den Landstädten sitzende Bürgerbevölkerung stellen, wie stark die Anhänglichkeit an die Verfassung sein werde, wie sich insbesondre die Neubürger in diese eingelebt. Jetzt war der Augenblick gekommen, wo sich dies zeigen mufste; denn überall in Italien wurde die Entscheidung gefordert, da überall hin die Beauftragten des Senats als Werber kamen und zum Teil gleichzeitig mit ihnen Cäsars Soldaten vor den Thoren der italischen Gemeinden erschienen. Es zeigte sich aber, dafs die Republikaner nicht vermochten, die Sympathieen Italiens mit Erfolg für sich in Anspruch zu nehmen. Wohl machten sich die persönlichen Beziehungen der Optimaten geltend, aber nur so lange als die Gefahr noch entfernter war. Sobald diese herankam, blieb nicht einmal Picenum, das sich sonst dem Pompejus stets anhänglich gezeigt, treu[1]), und ohne ernstlichen Widerstand konnte Cäsar vorrücken. Man hatte nun zu erfahren, wie thöricht es gewesen war, die Verfassung so zu handhaben, dafs gerade der beste Teil der Italiker bei den munizipalen Interessen blieb und höchstens bei den Wahlen in die grofse Politik hereingezogen wurde. Wo aber die Frage sich nicht sachlich auf Republik oder Diktatur stellte, sondern auf persönliche Rücksichten, wo insbesondre der Unterschied zwischen Pompejus und Cäsar die Richtung bestimmte, da war Cäsars

---

fragen, obgleich sie mit der Intercession der Tribunen Cassius und Antonius gerade in die entscheidenden Motive eingriffen, bringen die Entscheidung der Hauptpunkte nicht ins Schwanken; man wird zugeben müssen, dafs das formale Recht auf Seiten der Senatsbeschlüsse war. Aufserdem erhellt aus dem Verfahren Cäsars wiederum, dafs der Kampf gegen die Senatsregierung bei ihm beschlossene Sache war und dafs es sich für ihn nur noch darum handelte, womöglich den Pompejus vom Senat wegzuziehen.

1) Cic. ad Att. 7, 21, 1: *cognovi, nihil in consulibus, nullum usquam dilectum; nec enim conquisitores φαινοπροσωπεῖν audent, cum ille adsit contra, noster dux nusquam sit* — 2: *consul ei rescripsit, ut prius ipse in Picenum; at illud totum erat amissum.*

Digitized by Google

Stellung die bessere; denn er war der populärere Mann, er war geeignet, Hoffnungen zu erwecken, Pompejus, sie niederzuschlagen.

Es war ein bedenklicher Schritt des Pompejus und für die Verteidiger der Verfassung befremdend[1]), dafs auf sein Verlangen der gesetzliche Sitz der Regierung sofort nach Ausbruch des Kriegs aufgegeben wurde. Nachdem am 17. Jan. Pompejus die Stadt verlassen hatte, folgten ihm am 18. die Konsuln, und alle Magistrate und Senatoren wurden aufgefordert dasselbe zu thun, und da auch Optimaten von der Mittelpartei diesem Befehl Folge leisteten[2]), so war nun die hauptstädtische Verwaltung, zumal die Rechtspflege, geschlossen.[3]) Gelang es nun Cäsar, nach Rom zu kommen und daselbst die Organe der Verfassung wieder in Funktion zu bringen, so war seine Partei diejenige, welche die Kontinuität des bürgerlichen Staatslebens für sich in Anspruch nehmen konnte. Und dies gelang ihm. Am 17. März verliefs Pompejus, nachdem alle Versuche von Unterhandlungen mit ihm gescheitert waren[4]), von Brundisium aus Italien, und kurz darauf kam Cäsar nach Rom. Er hatte von den gesetzmäfsigen Magistraten Prätoren zu seiner Verfügung, liefs durch Tribunen den Senat berufen und brachte, obgleich vom Senat wenig unterstützt, die Verwaltung wieder in Gang.[5]) Schon ehe er nach Rom gekommen war, hatte einer der ihm ergebenen Prätoren, L. Roscius, am 11. März ein Plebiscit eingebracht, welches den Transpadanern die Civität nun in aller Form Rechtens verlieh

1) Cic. ad Att. 7, 11. Der Erfolg hat gegen Pompejus entschieden; doch lassen sich politische und strategische Gründe denken, die dafür sprachen, und der Brief Ciceros giebt ein Für und Wider.

2) Die Verhandlungen Cäsars mit dem Rumpfsenat (de b. civ. 1, 33) zeigen aber, dafs nicht blofs Cäsarianer zurückblieben.

3) Cic. ad Att. 7, 12, 2: *rerum prolatio, senatus magistratuumque discessus, aerarium clausum.* — Auch der Amtsführung der für 50/49 gewählten Censoren Ap. Claudius und L. Piso, die übrigens nur Parteizwecke verfolgten und, persönlich anrüchig wie sie waren, mit ihrem Rügegericht nur Skandal aufführten, wurde durch den Krieg ein vorzeitiges Ende bereitet. Vgl. über diese Censur, die letzte republikanische, de Boor, fasti cens. p. 29. 94—96.

4) Caes. de b. civ. 1, 25, 6: *ita saepius rem frustra tentatam Caesar aliquando dimittendam sibi iudicat et de bello agendum.*

5) Dio 41, 16 f. App. 2, 41. Caes. b. civ. 1, 32 f. Insbesondre wurden auch die Kommandoposten in den Provinzen verteilt. Dafs neben dem Bestreben, in den wichtigsten Fragen mit verfassungsmäfsigen Formen auszukommen, in einzelnen Mafsregeln, namentlich zum Behuf der Beschaffung der Mittel, Kriegsrecht galt, ist begreiflich; vgl. über die Besitznahme des *aerarium sanctius* aufser Appian und Dio Plin. n. h. 33, 56. Lucan 3, 115.

Digitized by Google

und so Cäsars bisheriges Verfahren mit ihnen besiegelte.[1]) Mochten auch die Senatoren im Lager des Pompejus zahlreicher sein, so war der Senat, der auf die Ladung der Tribunen am 1. April sich vor den Thoren Roms sammelte, um mit dem Prokonsul Cäsar zu verkehren, doch der allein legale, und die Repräsentation des Staats hängt auch fortan an dem, was in der Hauptstadt, nicht an dem, was in des Pompejus Lager geschieht.[2]) Auch änderte Cäsar in der Zeit seines ersten Aufenthalts nichts, was seine Gewalt in neuer Weise feststellen sollte, obgleich er durch die Beschränkung auf den prokonsularischen Charakter vielfach gehemmt war. In der That war ja auch durch die Unmöglichkeit, mit Pompejus sich zu einigen, die Lage eine ganz andere geworden; jetzt erst galt es ernstlich, neue Probleme, auf ihn allein gestellt, zu verfolgen; diese jedoch bedurften der Überlegung und waren jedenfalls vom Gang der Kriegsereignisse abhängig; sollte aber je der Gang des Kriegs unerwarteter Weise doch schliefslich zu einer Einigung mit Pompejus führen, so war es um so besser, wenn einer solchen nicht präjudiziert war. Nur darin legte sich Cäsar jetzt schon keine Beschränkung auf, dafs er sich über die Befugnisse des Prokonsuls hinaus die Verfügung über die Reserven des Staatsschatzes selbst mit Gewalt verschaffte. — So war alles noch in der Schwebe, als er, während die Stadtverwaltung unter dem städtischen Prätor Lepidus blieb, nach Gallien und Spanien ging, um in letzterer Provinz und vor Massilia zuerst den Kampf mit den Pompejanern aufzunehmen. Noch während seiner Abwesenheit wurde er durch Lepidus, der sich zu diesem der Verfassung, nach welcher nur ein Konsul einen Diktator ernennen konnte, zuwiderlaufenden Akt durch einen Volksbeschlufs ermächtigen liefs, zum Diktator ernannt, nahm aber diese Diktatur erst an, als er im November nach Rom zurückgekehrt war.[3]) Eine de-

1) Dies erhellt aus einem im J. 1880 bei Ateste im Polande gefundenen Gesetzesbruchstück, wofern dieses zum rubrischen Gesetz gehört. Hier wird verwiesen auf die *lex seive illud pl. sc. est, quod L. Roscius a. d. V. eid. Mart. populum plebemve rogavit* als Grundlage des betr. Gesetzes. Vgl. Mommsen im Hermes XVI S. 26. 35.

2) Es werden denn auch im folgenden nur die von der cäsarischen Seite ausgehenden staatsrechtlichen Akte berücksichtigt.

3) fasti Capit. z. d. J. Caes. b. c. 2, 21, 5: *(Massiliae) legem de dictatore latam seseque dictatorem dictum a M. Lepido praetore cognoscit.* Als Datum für dieses Gesetz nimmt Fr. Hofmann zu d. St. den 31. Aug. an, Guiraud,

Digitized by Google

finitive Form sollte diese Diktatur, deren aufserordentlicher Charakter auch in dem Mangel eines Reiterobersten lag, nicht sein, sie wurde nur benützt, um die Wahlen zu veranstalten, die Provinzialposten zu besetzen und dringende Gesetze durchzubringen.[1]) Die Konsulnwahlen fielen auf ihn und Servilius Isauricus, die Provinzen besetzte er von sich aus[2]); unter den Gesetzen hebt er selbst hervor ein zur Regelung der Kreditverhältnisse eingebrachtes, das, ohne die Schuldverpflichtungen aufzuheben, sie in billiger Weise erleichterte, ferner die Rückberufung der Opfer des pompejanischen Bestechungsgesetzes vom J. 52, das eine Waffe gegen Cäsar selbst hatte abgeben sollen.[3]) Schon nach 11 Tagen legte er diese Diktatur nieder, liefs sich aber für den Rest des Jahrs und für sein bevorstehendes Konsulat aufserordentliche Vollmachten geben.[4]) — Während des Kriegs in Nordgriechenland ging in Rom im J. 48 unter der Leitung des zweiten Konsuls die Verwaltung ihren geregelten Gang, beunruhigt, aber nicht ernstlich gefährdet zuerst durch die Opposition, dann durch den Aufstandsversuch des Prätors Cälius Rufus, der unzufrieden mit seiner Stellung unter Cäsar dessen Anordnungen hinsichtlich der Schuldner aufzuheben suchte und dann in Verbindung mit Milo, den er veranlafst aus der Verbannung nach Italien zurückzukommen, eine Erhebung in Italien versucht hatte. Der Versuch scheiterte und Cälius wie Milo kamen dabei um.[5])

Indessen hatte sich für Cäsar durch den Ausgang des Feldzugs gegen Pompejus und durch dessen Tod[6]) die Aufgabe der Neuordnung des Staats definitiv in dem Sinne gestaltet, dafs er für sich allein dieselbe in die Hand zu nehmen, für sich allein eine Gewaltstellung zu suchen und diese mit dem bisherigen Zu-

---

le différend etc. S. 34 ff. den 15. Okt. — Dio 41, 36: *καὶ ὃς ὑπέστη μὲν τὴν ἀρχήν, ἐπειδὴ πρῶτον ἐς τὴν πόλιν εἰσῆλθεν.*

1) kurzer Bericht über diese Diktatur de b. civ. 3, 1. 2 Anf.

2) App. 2, 48.

3) Dio 41, 36.

4) Dio a. a. O.: nach Niederlegung der Diktatur *τὴν δύναμιν τό τε ἔργον αὐτῆς καὶ πάνυ ἀεὶ διὰ χειρὸς ἔσχεν· τῇ τε γὰρ παρὰ τῶν ὅπλων ἰσχύι ἐχρῆτο καὶ προσέτι καὶ ἐξουσίαν ἔννομον δή τινα παρὰ τῆς ἐκεῖ βουλῆς προσέλαβεν· πάντα γὰρ μετ' ἀδείας ὅσα ἂν βουληθῇ πράττειν οἱ ἐπετράπη.* Weder Cäsar noch Cicero erwähnen diesen Senatsbeschlufs.

5) Cälius bei Cic. ad. fam. 8, 17. Caes. b. c. 3, 20—22. Dio 42, 22—25.

6) Schlacht bei Pharsalus 9. Aug., Tod des Pompejus 28. Sept.

Digitized by Google

stand des Staats in Verbindung zu bringen hatte. So liefs er sich denn, während er noch in Alexandrien war, nach dem formellen Vorgang Sullas die Diktatur zur Revision der Verfassung auf unbestimmte Zeit übertragen, zugleich aber — und dies war ein neuer Gedanke — die tribunicische Gewalt.[1]) Die Übertragung der Diktatur geschah in der Form, dafs der Konsul des Jahres durch Volksbeschlufs ermächtigt wurde, den Diktator zu ernennen, wobei ihm noch gegen das Herkommen auch die Ernennung des Reiterobersten überlassen wurde. Letztere Stellung erhielt M. Antonius.[2]) Mit der ihm so verliehenen aufserordentlichen Gewalt entwarf nun Cäsar den Plan einer neuen Staatsordnung, und die Art, wie er in der kurzen Zeit, in der ihm noch zu wirken vergönnt war, eine solche in ihren Grundzügen zur Ausführung brachte, so wie die von ihm ausgehende alle Teile der römischen Welt berücksichtigende Reform der Verwaltung rechtfertigt es, an seine Übernahme der Diktatur zu Ende des Jahrs 48 die neue Epoche der römischen Geschichte, die der Cäsarenherrschaft, zu knüpfen.

---

1) Cäsar spricht sich in seinen Kommentarien nicht mehr hierüber aus. Dio, der ausführlicher davon redet (46, 20), stellt die bezüglichen Beschlüsse als Ausdruck der Schmeichelei gegenüber dem Erfolg dar; es ist aber klar, dafs die staatsrechtlich wichtigen Beschlüsse von Cäsar eingegeben waren, und insbesondere war die Annahme lebenslänglicher tribunicischer Gewalt, welche Bedeutung man derselben auch beilegen und wie man das Verhältnis zu der tribunicischen Gewalt des augusteischen Prinzipats auffassen mag, ein Gedanke Cäsars. Über die Diktatur auf unbestimmte Zeit, beschränkt nur durch die Vollendung der damit verbundenen Aufgabe, und ihr Verhältnis zu den auf den Monumenten als dritte und vierte bezeichneten Diktaturen Cäsars Mommsen de C. Caesaris dictaturis im Corp. inscr. lat. 1, p. 451—453; anders Zumpt, stud. Rom. 199 ff.

2) Dio 42, 21: *καὶ τὸν Ἀντώνιον μηδ' ἑστρατηγηκότα ἵππαρχον προσελόμενος, καὶ εἶπε καὶ τοῦτον ὁ ὕπατος.* Weshalb letzteres geschah, ist nicht gesagt, aber es ist doch kein Grund mit Lange 3, 422 diese Notiz Dios zu verwerfen; vielleicht wollte Cäsar den Reiteroberst, der sofort an seiner Stelle fungieren sollte, nicht erst auf dem Umweg über Alexandrien, der dann formell einzuhalten war, ernennen. Bei dem von der früheren Diktatur abweichenden Charakter dieser cäsarischen war es unerheblich, dafs man aus praktischen Rücksichten auch bei der Stellung des Reiterobersten von der früheren konstitutionellen Form abwich; hatte man ja bei der Diktatur von 49 auf denselben ganz verzichtet. In der Befristung des Antonius auf 1 Jahr, wogegen nach Dio die Augurn Einsprache erhoben, vermutet Mommsen a. a. O. p. 453 eine Ungenauigkeit Dios, da der Reiteroberst mit dem Diktator gleich befristet werden mufste.

Digitized by Google

§. 31. Der äufsere Bestand des Reichs von den Gracchen bis auf Cäsar.

Italien. 1. In welcher Weise die Verhältnisse Italiens mit den inneren Bewegungen des römischen Staats zusammenhingen, ist im Verlauf der vorhergehenden Darstellung gezeigt. Die Gründung von latinischen Kolonieen hatte schon seit 181 aufgehört, die gracchische Zeit nahm 124 von den bestehenden eine, Fregellä, weg und ersetzte sie durch die Bürgerkolonie Fabrateria; sonst wurden nur noch Bürgerkolonieen gegründet, einige wenige durch die Gracchen, welche im übrigen vorzugsweise mit Assignationen, d. h. offenen Niederlassungen kleinerer Art, vorgingen, eine gröfsere Anzahl durch Sulla. Mit den Motiven von neuer Ordnung, welche durch diese letzteren Kolonieen gegeben waren, trafen zusammen die Konsequenzen des julischen Gesetzes von 90, des plautisch-papirischen von 89, der Censur von 89/88, des Senatsbeschlusses von 87 und der Censur von 86/85[1]), und das Resultat war das Verschwinden der Latiner und der *socii Italici* aus dem italischen System und die Begründung eines italischen Munizipalwesens innerhalb des Reichs. Dieses beruhte zunächst noch auf den geschichtlichen Verhältnissen der einzelnen Orte, war aber doch durch die Ähnlichkeit der Grundzüge und durch die gleichen Verhältnisse ganzer Kategorieen, wie eben zuletzt der sullanischen Kolonieen, schon ziemlich gleichmäfsig geordnet.[2]) Unter dieser neuen Ordnung wurde nun nicht blofs sofort Staatsrecht, Privatrecht und Verwaltung, sondern allmählich auch Religion, Sitte und Litteratur einheitlich, und da die Neubürger unter die alten Tribus verteilt wurden, so verloren auch die alten geographischen Zusammenhänge immer mehr ihre politische Bedeutung und beschränkten sich neben der Pflege der Verkehrsinteressen auf gewisse gemeinsame Kulteinrichtungen. In den zwei nächsten Jahrzehnten nach dem Bundesgenossenkrieg kam Italien allerdings nicht zur ruhigen Ausbildung dieses neuen Zustands, da durch die Bürgerkriege, durch die Unordnung, die in vielen sullanischen Kolonieen herrschte, und den Sklavenkrieg in verschiedenen Teilen der Halbinsel schwere Störungen verursacht wurden; allein die Jahre von 70 bis 50, in welchen nun die zweite Generation sich in die Zugehörigkeit zu der römischen

1) s. o. S. 496/8. 505/7.

2) s. o. S. 517—519.

Digitized by Google

Bürgerschaft einlebte, genügten, um das Einheitsgefühl in allen Teilen zur Vollendung zu bringen.

Das cisalpinische Gallien.

2. In der Zeit Sullas, in einem nicht näher zu bestimmenden Jahr, aber wohl in Konsequenz der Konsolidierung Italiens als des Landes der römischen Bürger wurde die Verwaltung des diesseitigen Galliens, die bisher mit der hauptstädtisch-italischen verbunden gewesen war, abgetrennt und eine besondere Provinz daraus gemacht, als deren Abgrenzung gegen Italien auf der östlichen Seite des Apennins zu Cäsars Zeit der Rubico genannt wird.[1]) Aber auch jetzt blieb diese Landschaft Italien nahe verwandt. Wie oben bemerkt, war der südlich vom Po gelegene Teil schon früher romanisiert und ins Bürgerrecht aufgenommen, als der am Po kommandierende Konsul Pompejus Strabo im J. 89 den Transpadanern das Latinerrecht verschaffte und damit ein Vorbild für das Verfahren schuf, ganze vorher barbarische Provinzen dem römischen Wesen zu assimilieren und für das Bürgerrecht vorzubereiten. Die Geschichte dieser Provinz bis auf Cäsar zeigt auch, dafs dieselbe bereits mit aller Kraft dem Zusammenwachsen mit Italien zustrebte, und es gehört mit zu den frühesten Beweisen von Cäsars staatsmännischem Scharfblick, dafs er schon als Quästor in der Begünstigung dieser Bestrebungen für sich einen Stützpunkt im Kampf gegen die Optimatenpartei erkannte, die in kurzsichtiger Weise die Transpadaner abstiefs.[2]) Nachdem das Gesetz von 49 (oben S. 567 A. 1) diese Politik durch Erteilung des Bürgerrechts besiegelt hatte, wurde noch in demselben Jahr das Verhältnis der Gemeinden dieser Provinz, die vorerst noch von Italien getrennt blieb, zur römischen Staatsverwaltung durch das Gesetz eines Tribunen Rubrius geordnet und damit ebensowohl die Vergangenheit abgeschlossen als die neue Munizipalverwaltung in Italien begründet.[3])

1) vgl. hierüber Savigny, verm. Schr. 3, 304 ff. Mommsen, r. G. 2, 353 f., bei letzterem auch über die Verschiebung der Grenze vom Äsis zum nördlicher liegenden Rubico (Strabo 5 p. 217) als unter Sulla geschehen. Zumpt sucht in den studia Rom. in der Abh. de Gallia Rom. provincia zu zeigen, dafs das cisalp. Gallien bis auf Cäsar mit Italien zusammen verwaltet wurde, aber mit den willkürlichsten Interpretationen (vgl. über Dio 37, 33 Zumpt p. 57, über Suet. Caes. c. 19., wo *silvae callesque* korrigiert wird in *Italia Galliaque*, p. 66).

2) s. o. S. 560 A. 1.

3) Ein Teil dieses Gesetzes, zu dem Exemplar der Stadt Velleia gehörig,

Digitized by Google

Die aufseritalischen Provinzen.

3. Die Vergleichung der Ausdehnung des aufseritalischen unmittelbaren Reichsgebiets in den Jahren 134 und 49 zeigt, dafs in der Zeit, in welcher sich die Bildung eines völlig einheitlichen Italiens vollzog, nicht nur die Lücken, welche im römischen Mittelmeersystem bestanden, nahezu ausgefüllt wurden, sondern der Horizont sich auch von der Küste landeinwärts in ganz anderer Bedeutung ausdehnt als dies in Spanien früher der Fall gewesen war. Mit Ausnahme von Ägypten, das aber zu einer selbständigen Politik nicht mehr fähig war, und dem unbedeutenden Mauretanien war nun die ganze Mittelmeerküste unmittelbar römisch, im Osten ist der Euphrat, im Norden der Rhein erreicht und damit die Weltstellung des künftigen Kaiserreichs begründet, sowie die neuen Aufgaben der auswärtigen Politik, die in dieser liegen, vorgezeichnet.

Die einzelnen Erwerbungen.[1]) Der Osten.

Im J. 133 kam, was nach dem syrischen Kriege zum pergamenischen Reich gestaltet worden war, durch das Testament Attalus' III. an die Römer und wurde von diesen als Provinz Asien gestaltet; infolge des Auftretens des Prätendenten Aristonikus, des Bruders des letzten Fürsten, konnte jedoch die Provinzialform erst im J. 129 gegeben werden.[2]) Damit wurde mit Ausnahme von Rhodus und dem diesem Staate gelassenen kleinen Teil von Karien[3]) ganz Kleinasien bis zur Grenze von Lykien römisch. — Um dieselbe Zeit führte das Bedürfnis, den Weg über die gallische Südküste nach Spanien frei zu halten, eine Aufgabe, mit der die verbündeten Massalioten nicht mehr fertig wurden, zu Kämpfen mit den hinter dem Küstensaum wohnenden Allobrogern und Arvernern und nach deren Besiegung um 120 zur Einrichtung einer transalpinischen Provinz, welche das Küstenland zwischen den Alpen und Pyrenäen begriff, sofort von Cn. Domitius Ahenobarbus, Konsul 122, Prokonsul in Gallien 121, mit einer Kunststrafse versehen wurde[4]) und im J. 118 in der Bürgerkolonie Narbo Martius, die vorzugsweise von der Demokratie betrieben wurde, ein römisches Centrum

ist erhalten; vgl. C. inscr. lat. 1 n. 205 mit dem Kommentar Mommsens dazu, der auch die Litteratur giebt; einen anderen Teil vermutet Mommsen, Hermes XVI, S. 24—41 in den im J. 1880 in Atesta (j. Este) gefundenen Fragmenten.

1) Über die Provinzialverhältnisse dieser Zeit vgl. Zumpt stud. Rom. p. 1 ff.

2) Eutrop. 4, 20. Strabo 14 p. 646; die Provinzialära wurde von 133 gezählt; vgl. Waddington, *fastes des provinces asiatiques*. Paris 1872 S. 19.

3) Strabo 14 p. 651.

4) Cic. pro Font. 18.

Digitized by Google

erhielt.[1]) Weiter als zum Küstenschutz wurde übrigens diese Eroberung des Südens von Gallien nicht benützt; es blieb bis auf Cäsar eine Defensivstellung.

Im J. 103 veranlafste die Abwehr der Seeräuber, deren Zufluchtsort Kilikien war, dafs die Römer dort durch M. Antonius, Prätor 104, den berühmten Redner, an der Küste dieser Landschaft festen Fufs fafsten und nun regelmäfsig ein Kommando dorthin schickten, ohne jedoch schon tiefer einzudringen, was erst einige Jahrzehnte später geschah.[2]) Dafs dieser Posten, dem nicht die erforderliche Seemacht zur Seite stand, wenig furchtbar war, zeigte die fortwährende Steigerung der Macht der Piraten in den folgenden Jahrzehnten. — Die Friedensschlüsse mit Sulla im J. 84 und Murena im J. 81, welche den sogenannten ersten und zweiten mithridatischen Krieg abschlossen, waren zwar für die römischen Machtverhältnisse in Asien überhaupt und für die einzelnen dabei beteiligten Königreiche und Stadtgemeinden von Bedeutung, hatten aber noch keine Gebietserweiterungen zur Folge, die zu Provinzialbildungen geführt hätten. — Eine testamentarische Verfügung hatte im J. 96 Kyrenaika den Römern zugebracht, war aber zuerst als Freistaat gelassen worden; im J. 74 aber machte man eine Provinz daraus.[3]) Dasselbe Jahr 74 fügte, abermals durch Testament, die Landschaft Bithynien und zwar sofort als Provinz zum Reich.[4]) — Der Krieg, welchen nach dem Scheitern des M. Antonius, Prätors von 74, Sohnes des Redners und Vaters des späteren Triumvirn, Q. Metellus (Konsul 69) in den Jahren 68 und

1) vgl. meine Gallia Narbonensis Leipzig 1864 p. 43 ff.; über die Gründung von Narbo Cic. Brut. 160. Vell. 1, 85; oben S. 477 A. 2. Das Datum der Provinzialeinrichtung wird nicht angegeben; sie mufs aber sogleich nach der Festsetzung erfolgt sein.

2) Liv. ep. 68. Cic. de orat. 1, 82. — Es ist möglich, dafs die kilikische Küste von da an ein bleibender Posten war; vgl. Mommsen, r. G. 2, 133 A.: war nur die Küste besetzt, so konnte die spätere Hinzufügung des Hinterlands als neue Eroberung erscheinen (Eutrop. 6, 3: *P. Servilius* (cos. 79) *ex consule Ciliciam subegit*, dagegen Vell. 2, 39: *Ciliciam perdomuit Isauricus*); ausführlicher berichtet Oros. 5, 23; vgl. Junge, *de Ciliciae Rom. provinciae origine* Halle 1869.

3) Jul. Obsequens 49. Liv. ep. 70. Sall. hist. 2, frgm. 39 D. App. 1, 111, wo übrigens das Jahr des Testaments mit dem der Provinzeinrichtung konfundiert ist.

4) App. 1, 111. Eutr. 6, 6; vgl. über die Besitznahme Bithyniens auch Le Bas et Waddington, voy. arch. III S. 122 f.

Digitized by Google

67 gegen die Kreter als Verbündete der Piraten führte, ging über in den allgemeinen Seeräuberkrieg des Pompejus und endigte ebenfalls mit Einverleibung der Insel wahrscheinlich zunächst als einer besondern Statthalterschaft.[1]) Auch der Seeräuberkrieg hätte, da Pompejus die Piraten auch in ihre Schlupfwinkel im Binnenland hinein verfolgte, zu einer Erweiterung des Reichsgebiets im Innern Asiens führen können, aber es schlofs sich von Kilikien aus unmittelbar der dritte Krieg gegen Mithridates an, nach dessen Beendigung, die zugleich die Zerstörung des Seleukidenreichs mit sich brachte, sich neue Organisationen in Kleinasien von selbst gaben. Vor allem wurde eine Grenzprovinz von höchster Bedeutung, Syrien, gewonnen[2]), ferner die Landschaft Pontus eingezogen und die an Bithynien grenzende Hälfte derselben zu dieser Provinz geschlagen, und nun wurde auch Kilikien, nachdem schon vorher Pamphilien mit ihm vereinigt war, in erweitertem Umfang konstituiert.[4]) Die übrigen Teile Asiens wurden in nomineller Unabhängigkeit, sei es unter Fürsten oder in Städtegebieten, gelassen, Anordnungen, um deren Gültigkeit eben Pompejus bis zum Konsulat Cäsars mit dem Senat zu kämpfen hatte. Als vorerst letzte Provinz im Orient wurde im J. 58 die Insel Kyprus, die früher zur ägyptischen Macht gehört hatte, angeblich auf Grund testamentarischer Schenkung, in Wirklichkeit infolge eines auf Raub und politische Parteizwecke berechneten Gesetzes des Tribuns Clodius dem rechtmäfsigen Fürsten aus dem Ptolemäerhaus genommen und zu einem Teil der Provinz Kilikien gemacht.[5]) Durch dasselbe angebliche Testament war sogar Ägypten selbst mit Annexion bedroht und hing jedenfalls ganz von römischer Gnade ab, die durch reichliche Bestechung erkauft wurde. — Die Verhältnisse im Orient waren so aufs gründlichste umgestaltet worden; es bestand jetzt eine Grenze, welche man halten konnte, am Euphrat, und die Provinz Syrien genügte, um, was diesseits desselben noch unabhängig war, zu überwachen. Mit Pompejus' Eroberungen

1) Dio 40, 1. App. 1, 111. Liv. ep. 100. Vell. 2, 34 u. a. Zumpt, comment. epigr. 1, 187. 239 f. läfst Kreta bis auf das vatinische Gesetz mit Makedonien vereinigt sein, von dem es dann zugleich mit Illyricum abgetrennt worden wäre.

2) Die Provinzialära beginnt nach den Münzen mit d. J. 64.

3) Strabo 12, p. 544. Liv. ep. 102.

4) Appian Mithrid. 106.

5) Cic. de leg. agr. 2, 41. de domo 20. 52. pro Sest. 57. ad Att. 5, 21, 6.

Digitized by Google

hatten die Römer die Erbschaft Alexanders im Osten definitiv übernommen; wie weit sie dieselbe in Anspruch nehmen wollten, darüber waren sie zunächst noch unklar, wie die Politik der Nachfolger des Pompejus in Syrien, des Gabinius und Crassus, zeigte. Die Niederlage des letzteren belehrte darüber, wie gefährlich es war, hier die natürlichen Grenzen zu übersehen.

Der Westen.

Wie in Asien durch Mithridates, so wurde die Senatsregierung in Gallien nach einander durch die Kimbern, Helvetier und Ariovist darauf hingewiesen, dafs man bei den bisher gesteckten Zielen nicht bleiben könne. Als im J. 61 die Nachricht von dem drohenden Einfall der Helvetier nach Rom kam, war die Stimmung geteilt zwischen Furcht und Hoffnung auf leichten Triumph[1]); als die Gefahr zu verschwinden schien, zwischen einem Gefühl der Befreiung und Ärger über die verlorene Gelegenheit. Nur Cäsar wufste die Bedeutung des Postens, den Rom jenseits der Alpen besafs, zu würdigen und baute auf ihn für sich und das Reich weit ausschauende Pläne. Schon das Verhältnis zu befreundeten gallischen Stämmen aufserhalb der Provinz bot bei den vielen Fehden unter den Galliern Gelegenheit genug, ohne über die zunächst gegebene Stellung hinauszugehen, jederzeit sich in die Verhältnisse derselben einzumischen. Jetzt kam dazu die Bedrohung der Provinz durch die Helvetier, der nichtprovinziellen Gallier durch Ariovist, und damit waren in Cäsars Geiste die Grundzüge seiner Aktion in Gallien gegeben. Die doppelte Basis, die er in der dies- und jenseitigen Provinz hatte, sicherte ihm die militärischen Mittel; nur längere Zeit brauchte er, um mit ihnen sein Ziel zu erreichen, und nichts zeugt mehr von der Übersicht, die er über seine Aufgabe hatte, und von der Zuversicht, die jeweilige Lage beherrschen zu können, als die für die damaligen Zeitverhältnisse in Rom langen Fristen, die er sich ausbedang. Die Umrisse der Aufgabe waren ihm schon im ersten Sommer gegeben durch die Notwendigkeit, den herüberkommenden Überrheinischen den Rhein als Grenze vorzuschreiben. Der Erfolg des Feldzugs gegen Ariovist stellte schon fest, was später durch die Rheinübergänge in unmittelbarster Weise den Germanen zum Bewufstsein gebracht werden sollte, dafs über Gallien wenigstens bis zum Rhein die Römer die Herren werden wollten. Ebenso wurden durch die

1) ad Att. 1, 20, 5.

Digitized by Google

Unternehmungen im Norden und die Überschreitung des Kanals die Aufgaben in dieser Richtung vorgezeichnet, doch ohne dafs man noch erkennen konnte oder bestimmen wollte, wie weit man gehen dürfte, ob die kühne Ausdehnung der Unternehmungen nur defensiv sein oder schon offensives Vorgehen einleiten sollte. Im Verlauf der Kämpfe, welche diese Kombinationen zur Folge hatten, brachte jedes Jahr Überraschungen, Momente, in denen alles auf dem Spiel stand, und Erfolge, in denen neben einer genialen Konzeption das Glück keine geringe Rolle spielte. Die römische Provinzialpolitik war durch diese cäsarischen Eroberungen zumteil in ähnlicher Weise erweitert wie durch die Eroberung Syriens, indem auf beiden Seiten nun viel positivere Aufgaben einer Weltmacht erwuchsen als bisher; sonst aber waren die Verhältnisse wesentlich verschiedene: im Osten übernahm die römische Verwaltung Gebiete einer alten Civilisation, über welche zuletzt noch die hellenistische Kultur gekommen war, und welche sie nur noch in einen neuen Rahmen fassen konnte; im Westen war jungfräulicher Boden, welcher Kulturarbeit im gröfsten Mafsstab verlangte; was in Gallien neu geschah, wirkte auf Spanien zurück, und die Hereinziehung Germaniens in den Horizont der römischen Macht eröffnete dieselbe Perspektive für die zwischenliegenden und angrenzenden noch freien Alpen- und Donauvölker.

Der finanzielle Ertrag der Provinzen.

4. Aus den Jahren des hier besprochenen Zeitraums haben wir Angaben darüber, wie die Römer den finanziellen Ertrag der Provinzen für den Staat schätzten. Danach hätten die meisten Provinzen kaum mehr ertragen, als ihre Behauptung gekostet, und nur die asiatischen, sowohl die 133 erworbene als die von Pompejus hinzu eroberten, einen beträchtlichen Reinertrag für die Staatskasse geliefert.[1]) Mit diesen, den Ergebnissen der Verpachtungen entnommenen Angaben ist jedoch die finanzielle Bedeutung der unterworfenen Länder keineswegs richtig gekenn-

1) Cic. de imp. Cn. Pomp. 14: *ceterarum provinciarum vectigalia tanta sunt, ut eis ad ipsas provincias tutandas vix contenti simus; Asia vero tam opima est ac fertilis, ut et ubertate agrorum et varietate fructuum et magnitudine pastionis et multitudine earum rerum, quae exportantur, facile omnibus terris antecellat.* Plut. Pomp. 45: ἔφραζε (Πομπήιος) διὰ γραμμάτων, ὅτι πεντακισχίλιαι μὲν μυριάδες (nämlich Drachmen oder Denare = 36 Mill. Mark) ἐκ τῶν τελῶν ὑπῆρχον, ἐκ δ' ὧν αὐτὸς προσεκτήσατο τῇ πόλει μυριάδας ὀκτακισχιλίας πεντακισχιλίας λαμβάνουσιν (= etwa 60 Mill. Mark nach dem Courant der Republik berechnet).

Digitized by Google

zeichnet. Nicht nur warf jede Provinz bei ihrer Erwerbung bedeutende einmalige Summen ab und ermöglichten die Kornprovinzen der römischen Staatskasse die Getreidespenden durch Opfer, welche bei jenen Schätzungen nicht berechnet waren, sondern es flofs den herrschenden Gesellschaftsklassen in Rom ein so mannigfaltiger Gewinn selbst aus den direkt wenig einträglichen oder mit Verlust behaupteten Ländern zu, dafs die beiden oberen Stände, wenn auch infolge toller Verschwendung oder politischer Ereignisse der Besitz öfter wechselte, doch in ihrem Allgemeinbestand selbst durch die schwersten Katastrophen hindurch die Überlegenheit behaupten konnten, welche der konservative Organismus des römischen Staats ihnen zuwies.

Negative Resultate.

5. So hat die letzte Periode der Republik scheinbar die gröfsten äufseren Erfolge aufzuweisen und sich gerade auf demjenigen Gebiet noch lebensfähig gezeigt, das republikanischen Einrichtungen die gröfsten Schwierigkeiten macht. In Wahrheit aber sind alle diese grofsen Erfolge mit Suspendierung der republikanischen Gesetze erzielt worden, haben die auf dem Wege des gewöhnlichen Jahreswechsels ins Kommando gekommenen Heerführer sich entweder ungenügend gezeigt oder die schweren Mifserfolge verschuldet, welche den Erfolgen gewöhnlich vorangingen, haben die tüchtigeren republikanischen d. h. aristokratischen Kommandanten nur durch aufserordentlich verlängerte Prokonsulate, von denen das sullanische in die Diktatur ausmündete, bedeutende Aufgaben durchgeführt und sind die wichtigsten Eroberungen in Ausnahmestellungen gemacht worden, bei denen die Art der Bewilligung ebenso bedenklich für die bestehende Verfassung war wie das Bewilligte selbst. Deutlich zeigte die Steigerung der Abweichungen von dem konstitutionellen Brauch, von der Folge der Konsulate des Marius durch die über alles Herkommen sich hinwegsetzende Laufbahn des Pompejus zu den dem Triumvirat gemachten Zugeständnissen den Weg zur Konstituierung einer auf die Provinzialverwaltung gestützten Militärmacht.

Die noch vorhandenen positiven Kräfte.

6. Aber die konservative Republik ist doch nicht blofs mit einer ausgelebten Verfassung in die cäsarische Regierungsform übergegangen, sondern sie hat dieser eine Summe von Kräften überliefert, welche das römische Wesen immer noch weit über alle andern nationalen Existenzen stellte. Ohne Gewalt zog der römische Staat hinfällige kleinere Staaten wie von selbst an sich, und wo Gewalt nötig war, bedurfte es nur einer energischen

Digitized by Google

Hand, um des Sieges gewifs zu sein. Dies war vor allem das Werk der ererbten römischen Heeresverfassung, welche, nachdem sie die makedonische Phalanx überwunden, nichts Ebenbürtiges mehr sich gegenüber hatte. Aber auch die Elemente des bürgerlichen Staatslebens waren in Rom noch am lebendigsten: das Rechtswesen hatte, so weit es noch nicht ausgebildet war, eine ebenso kräftige innere Entwicklung und äufsere Entfaltung vor sich wie das Heer; die erhaltende Kraft, welche in einer wirksamen Staatsreligion liegt, war trotz des Unglaubens oder der philosophischen Umdeutung der gebildeten Kreise noch keineswegs verbraucht und gab bei der Toleranz, die sie ihrer eigenen Natur nach andern Religionen gewähren konnte, diesen selbst neuen Halt, die Litteratur gelangte eben zu ihrem Höhepunkt, war der damaligen griechischen an origineller Kraft überlegen und geeignet, das klassische Griechentum für die römische Welt zu verwerten; ja selbst das sittliche Leben, so viele Erscheinungen der Korruption sich auch aufzählen lassen, war durch alle Stände hindurch noch weit besser als in der griechischen Welt und für neue Triebe, wie namentlich für ein stärkeres Humanitätsgefühl empfänglich. In dem Allem versprach das Eingehen der Italiker in die herrschende Nationalität des Reichs, das eben jetzt vollendet war, dem neuen Staatswesen die kräftigste Unterstützung für die materiellen wie für die geistigen Interessen; denn die jeder nationalen Eigentümlichkeit innewohnende Stärke, welche den jetzt schon gewonnenen und noch zu gewinnenden orientalischen, hellenistischen und barbarischen Massen gegenüber noch unumgänglich nötig war, ging nun aus von einem im Verhältnis zur Aufgabe gewachsenen Volksganzen, und die für dieses Reich so günstig wie möglich gestaltete Lage des centralen Italien kam jetzt zu voller Bedeutung. Nur eines fehlte, was selbst die konservativste Form der alten Verfassung gehabt hatte, was das höchste Prinzip republikanischer Tugend gewesen war, und dessen Mangel, indem er schliefslich auch die nationale Kraft tötet, die dem Ende zuführende Kehrseite der weltgeschichtlichen Kulturarbeit des neuen Reiches bildet, das Sichverwachsenfühlen jedes einzelnen Bürgers mit den Aufgaben und Interessen des Staats: es stand die Zeit bevor, in der dem Bürger der eigene Staat fremd war.[1])

1) Tac. Hist. 1, 1: *inscitia reipublicae ut alienae.*

Digitized by Google

II.

System
der
republikanischen Staatsverfassung.

In der Verfassung der Republik ist die Verteilung der politischen Funktionen im allgemeinen dieselbe wie unter dem Königtum, aber das Gewicht, das jedem der berechtigten Faktoren zukommt, und die Organisation dieser Faktoren ist wesentlich verändert. Es stehen auch jetzt neben einander die Amtsgewalt, welche Initiative und Exekutive besitzt, der Senat und die politische Volksgemeinde; aber die Amtsgewalt verteilt sich in doppelter Weise auf mehrere und wird in ihrer Macht beschränkt, der Senat wird anders zusammengesetzt, mit gröfseren Rechten ausgestattet und gewinnt eine selbständigere Teilnahme an der Regierung; ebenso wird die politische Rechte ausübende Volksgemeinde anders zusammengesetzt, gestaltet sich mannigfaltiger und gewinnt in allmählichem Fortschritt neue Rechte gegenüber der Regierung. Die Leitung der Politik übernimmt, wie die geschichtliche Darlegung gezeigt hat, in Entwicklung der schon in der ersten Einrichtung der Republik gelegenen Intentionen der Senat und behauptet sie in der mittleren Zeit der Republik sowohl gegenüber der Magistratur wie gegenüber den Volksrechten unbestritten, in der dritten Periode dagegen nur unter schweren Kämpfen teils mit revolutionärer Auffassung der Volksgewalt, teils mit dem Ehrgeiz Einzelner. In diesem Kampf unterliegt er schliefslich, aber mit ihm auch die Republik; denn diese war ihrem Wesen nach eine konservative und in ihrer Existenz darauf gegründet, dafs der konservativ gestaltete Senat trotz weitgehender Ausdehnung der Volksrechte niemals sich ganz der Mittel begab, auf denen seine leitende Stellung beruhte, und damit auch die Magistratur in konservativer Richtung erhielt. Für die Gliederung des Systems ergiebt sich daraus, dafs Magistratur und Senat zusammen in schärfer bestimmter Weise als Regierung dem Volke gegenüberstehen, innerhalb derselben aber der wahren Bedeutung nach der Senat

Allgemeine Gesichtspunkte.

Digitized by Google

voransteht. Allein da dies sich formell nicht entsprechend ausprägt, sondern die Magistratur mit ihrer Initiative und persönlichen Handlungsfähigkeit äufserlich im Vordergrund steht, so gebührt ihr auch in der Ordnung der Darstellung der erste Platz.

Erster Teil.

Die Regierung: Magistratur und Senat.

Erstes Kapitel.

Die Magistratur.

A) Die Rechtsverhältnisse der gesamten Magistratur.

I. Die Prinzipien.

§. 32. Begriff und Umfang der Magistratur.

Die Bedeutung von *magistratus*.

1. Die allgemeinste unter der Republik für das politische Amt gebräuchliche Bezeichnung ist *magistratus*, gebraucht sowohl für die Stellung, wie für die Person. Der Art der Bildung nach kollektiv oder abstrakt[1]) kann dieses Wort erst entstanden sein, als es eine Mehrheit von Ämtern gab oder nachdem man durch Reflexion eine abstrakte Auffassung gewonnen hatte; zu Anfang der Republik gab es wohl keine andere Bezeichnung für das damals allein selbständige Amt als die konkrete, welche den Inhalt der Gewalt durch den Titel 'Heerführer', 'Richter' (*praetores, iudices*) und das den Unterschied vom Königtum am meisten bezeichnende Merkmal durch die Benennung der Doppelgewalt (*consules*) ausdrückte.[2]) Der Etymologie des Stammes nach bezeichnet *magistratus* nichts als die ausgezeichnete Stellung der Beamten gegenüber den Bürgern als *privati*.[3]) Es wird zwar gewöhnlich der konkretere und materielle Begriff der Befehlsgewalt über die Bürger hineingelegt, allein nur in willkürlichem Verhältnis zwischen Wort und Sache. Dem etymologischen Grund entspricht es, dafs man auch die Volkstribunen als *magistratus plebis*, Obmänner der Plebs, bezeichnete; daraus aber abzuleiten,

1) *Magistratus* von *magistrare*, Meister, Obmann sein, wie *senatus* von *senare*, ein Ältester (in dem besondern politischen Sinn) sein; vgl. oben.

2) Vgl. über diese Ausdrücke unten beim Konsulat.

3) Für den abgetretenen Magistrat ist der technische Ausdruck *privatus* Cic. de leg. 3, 11: *censores fidem legum custodiunto: privati ad eos acta referunto.*

Digitized by Google

dafs diese in eine Linie oder in Parallele mit den über das ganze Volk gesetzten Beamten (*magistratus populi Romani*) zu stellen seien, überhaupt materielle Konsequenzen über die Befugnisse der Volkstribunen daraus abzuleiten, wäre unrichtig.[1]) Wenn im Verlauf der politischen Entwicklung das Volkstribunat in der That in die Ordnung der Staatsbeamten einbezogen wurde, so war dies ein künstlich bewirktes Abziehen von der natürlichen Bestimmung dieses Instituts. Das Volkstribunat hat vielmehr nach seinem Ursprung und nach dem, was die ganze Republik hindurch das Grundverhältnis blieb und auch in der tribunicischen Gewalt der Kaiser ausgedrückt sein sollte, seine Stellung bei den Instituten, welche die Volksrechte repräsentieren.[2]) — In der Urverfassung der Republik ist es begründet, dafs *magistratus* nur das weltliche Amt bedeutet, indem schon in dieser die priesterliche Amtsthätigkeit des Königs von der politischen Gewalt abgelöst und die besonderen Stellungen des Oberpriesters (*pontifex maximus*) und Opferkönigs (*rex sacrificulus*) geschaffen waren (oben S. 129 f.). — Wesentlich ist für die Republik, dafs das Amt durch Volkswahl, sofern nicht gesetzliche Sonderbestimmung oder althergebrachtes und mit übernommenes Recht Ausnahmen zuläfst, verliehen wird.[3]) Solche Ausnahme wird neu festgesetzt für die Diktatur[4]) und ist von früher her übernommen für die Zwischenkönige und den Stadtpräfekten.

Allgemeiner Inhalt.

2. Der Inhalt des weltlichen Amts wird prinzipiell als derselbe angesehen wie unter den Königen (oben S. 63 ff.); *imperium* und *potestas* bezeichnen die staatliche Exekutivgewalt gegenüber dem Bürger in derselben Weise wie früher, und zu Anfang der Republik giebt es nur ein Amt. Allein die Beschränkungen, die teils sofort, teils im Verlauf der Zeit scheinbar nur äufserlich

1) Vgl. auch das Wort *magister*, das übrigens aus dem publicistischen Sprachgebrauch im engern Sinn bald verdrängt wurde. Man sagte ursprünglich *magister populi* und *mag. equitum*, nannte aber später bei Titelschöpfung *magistri* nur die Obmänner von munizipalen, priesterlichen und privaten Korporationen.

2) Näheres s. beim Volkstribunat.

3) Fest.-Paul. p. 50: *'cum imperio est' dicebatur apud antiquos, cui nominatim a populo dabatur imperium; 'cum potestate est' dicebatur de eo, qui a populo negotio alicui praeficiebatur.* Cic. de leg. agr. 2, 17: *omnes potestates, imperia, curationes ab universo populo Rom. proficisci convenit.*

4) Hierfür ist es gleichgültig, ob für die Diktatur ein besonderes Einführungsgesetz angenommen oder sie als in dem Grundgesetz der Republik vorgesehen erachtet wird.

Digitized by Google

an sie herangebracht werden, sind in ihren Wirkungen so tiefgreifend, dafs die republikanische Magistratur selbst gegenüber der vortarquinischen Königsgewalt wesentlich schwächer wird. Nichtsdestoweniger ist die prinzipielle Auffassung der staatlichen Exekutive als einer Vollgewalt weder falsch noch gleichgültig, sofern dieselbe auf Grund dieser Anschauung in besonderen Fällen und auf gewissen Gebieten in ihrer Fülle hergestellt werden kann, ohne dafs dadurch in den Augen des Bürgers die Kontinuität der Verfassung aufgehoben wird. Jene Beschränkungen aber treten sofort und in allgemeinster Weise ein in der Kollegialität und Zeitgrenze, im besonderen und im successiven Fortschritt in der gröfseren Auktorität des Senats und in der Ausdehnung der Volksrechte durch die Provokation, durch die Mitwirkung der Centuriatkomitien bei Gesetzgebung und Wahlen, durch die tribunicische Gewalt, teils für sich, teils in Verbindung mit den Tributkomitien, endlich in der Selbständigstellung früher untergeordneter amtlicher Organe und Ausprägung einzelner Funktionen des ursprünglich einheitlichen Amts zu besonderen Ämtern. Dabei machen sich aber diese Schranken anders geltend auf dem bürgerlichen als auf dem militärischen Gebiet, indem dieses nur die Beschränkung der Zeit, teilweise auch der Kollegialität und erst später die der Provokation annimmt. — Die Schranken, welche von Senat und Volksrechten herrühren, sind bei diesen Instituten zu besprechen; an der Magistratur selbst dagegen hängen die der Zeit, der Kollegialität und der Teilung, und da die letztere besondere Bedingungen für die Anwendung der Zeit- und Kollegialitätsschranke schafft, so ist es zweckmäfsiger, sie zuerst zu besprechen.

Bezeichnung der äufseren Stellung.

3. Die äufsere Stellung der republikanischen Magistratur ist von Anfang an eine andere als unter dem Königtum. Der Magistratus ist der Stellung des einfachen Bürgers gegenüber eine Ehre, *honor*, womit ihm zwar eine höhere Stellung, aber nur eine relativ höhere angewiesen wird. *Magistratus* und *honor* werden unter der Republik identisch gebraucht; ein gewisser Unterschied zwischen beiden gehört erst der Kaiserzeit an.[1])

1) Suet. Aug. 26: *magistratus atque honores et ante tempus et quosdam novi generis perpetuosque cepit.* Gaius 1, 96: *qui honorem aliquem aut magistratum gerunt* (in Latinerstädten). Dio 44, 47. Mommsen Str. 1, 8, A. 4 verzichtet auf eine Erklärung dieser Unterscheidung; O. Hirschfeld, zur Gesch. des latin. Rechts S. 4 bezieht den *honor* auf den vom Kaiser —

Digitized by Google

4. Der Magistratus heifst *iustus*, rechtmäfsig, wenn er mit den gesetzlichen Formalitäten, den Schlufsakt der *lex curiata* inbegriffen, übertragen ist.[1]) *magistratus iustus.*

§. 33. Die Mehrheit der Magistrate und die Einteilung derselben.

1. Die genaue Abmessung von Rechtsstellung und Rang, welche die Römer jedem Amt zukommen liefsen, hat bei ihnen selbst schon Versuche veranlafst, durch Klasseneinteilungen den Unterschieden, die durch die Mehrheit und Mannigfaltigkeit der Ämter sich ergaben, theoretisch gerecht zu werden, ohne dafs sie jedoch begrifflich Befriedigendes und alle Stellungen Umfassendes zustande gebracht hätten. Die neuere systematische Darstellung mufs daher ergänzend eintreten und mit Berücksichtigung der von den Alten selbst gegebenen Einteilungen ihrerseits aus dem geschichtlichen Hergang wie aus der Natur der Sache eine zweckmäfsige Klassifikation herstellen. Versuche einer Klassifikation.

2. Geschichtlich hat die Fortbildung der Magistratur zuerst angesetzt bei der Herausstellung des Unteramts gegenüber der oberen Magistratur, indem im J. 447 für die Quästur die Volkswahl statt der Ernennung durch die Konsuln eintrat und dadurch diese zu einem förmlichen Magistrat wurde. Damit war der Unterschied eines *magistratus maior* und *minor* als etwas Neues gegeben, wenn auch vielleicht diese Bezeichnung nicht sogleich angewandt wurde. Dagegen kann die Einführung der Diktatur neben dem Konsulat nicht als eine Fortbildung der republikanischen Magistratur angesehen werden, sondern nur als eine Vorsichtsmafsregel, durch welche in konservativem Interesse, um die Möglichkeit stärkerer Gewaltübung zu haben, auf Früheres zurückgegriffen wurde; andrerseits stehen Volkstribunat und Ädilität in diesem Stadium der Magistratur überhaupt ferne. Kurz nach jener Emanzipation der Quästur aber ergreift im Zu- Geschichtlicher Hergang.

Duovir bestellten Präfekten, aber dies pafst doch nur für die Gajusstelle; ich beziehe *honor* in diesen Stellen auf die *adlecti inter consulares, praetores* u. s. w., wo die Stellung erteilt wird ohne wirkliche Führung des Amts. Dafs dies in der Republik nicht vorkommt, zeigt Nipperdey, *leges annales* S. 73 f.

1) Messalla bei Gell. 13, 15, 4: *magistratus — iustus curiata datur lege.* Cic. de leg. 3, 6: *iusta imperia sunto isque civis modeste ac sine recusatione parento;* über die *lex cur.* s. oben S. 62. 111 f. 138 u. unten an versch. St.

Digitized by Google

sammenhang mit dem Ständekampf die Weiterbildung die oberste Magistratur teils in dem fakultativen Ersatz des Konsulats durch das Konsulartribunat, teils durch Einführung der Censur, und was nun weiterhin an Neuerungen in oberen oder unteren Amtsstellungen hinzukommt, die Prätur, Loslösung der plebejischen Ädilität vom Volkstribunat, kurulische Ädilität, ist in erster Linie nicht durch technisch-administrative, sondern durch politische Motive bedingt. Sobald diese durch Beilegung des Ständekampfs erschöpft sind, hört auch die Weiterbildung solcher ständischen Ämter, die zugleich eine Standeswürde geben, auf, und nur noch in quantitativer Beziehung, durch Vermehrung der Zahl der Kollegen in zweien derselben, der Prätur und Quästur, wird den erweiterten Bedürfnissen der höheren Verwaltung genügt. Dagegen bildet sich für die niedere Verwaltung in derselben Weise wie früher ein Konglomerat von früher abhängigen oder nur stellvertretenden, dann durch Volkswahl selbständig gestellten und ebenfalls stehenden Ämtern, das, mit der Wahl von Richtern für die campanischen Städte im J. 318 beginnend, allmählich bis zu der Zahl von 26 vermehrt wird.[1])

magistratus maiores und *minores.*

3. Als diese letztere Kategorie von Magistraten auftrat, wurde der Begriff des *magistratus minor* auf sie übertragen. Er hatte sich schon zur Zeit, da er noch nicht über die Quästur hinabgehen konnte, rechtlich ausgebildet, und jede neue Magistratur, die hereinkam, wurde nun zwar nicht durch gesetzliche Definierung, aber in praktischen Konsequenzen in dieser Hinsicht als *maior* oder *minor* bestimmt, wobei Censur und Prätur zu den *maiores* kamen, die Ädilität zu den *minores.*[2]) So war er zunächst ein Unterschied der rechtlichen Befugnis, dann aber auch der Würde, in jener Beziehung findet er seine Ausprägung in dem unten zu besprechenden Verhältnis der höhern und niedern Gewalt, in dieser in den politischen und sozialen Konsequenzen der Senatsstellung, in den äufsern Zeichen des Amts und in der öffentlichen Meinung. Weiter aber bildete sich, als jene niederen Ämter unterhalb der Quästur entstanden, in ihnen eine neue Kategorie von *magistratus minores.* Die Konsequenz verlangte nun, dafs dann entweder alle Magistrate von der Quästur aufwärts als *maiores* gälten, oder

1) Die Einzelheiten s. teils in der geschichtl. Übers., teils bei den einzelnen Magistraturen.

2) Darüber, dafs diese Definition sich an die Auspicienlehre anschlofs (Messalla bei Gell. 13, 15), s. u. bei den Auspicien.

Digitized by Google

die Quästur bestimmt zu den unter ihr stehenden herabgezogen würde; allein man hat diese Konsequenz nicht klar gezogen. Cicero entschied in seiner theoretischen Auseinandersetzung nach dem zweiten Gesichtspunkt[1]); im praktisch-politischen Leben und in der öffentlichen Meinung dagegen blieb die Quästur der Würde nach den oberen Magistraten näher stehend, und dies sprach sich dann auch in der sullanischen Senatsordnung darin aus, dafs die Bekleidung derselben zum Senatsmitglied machte.

imperium, potestas, curatio.[2])

4. Eine andere Klassifikation, die auf die verschiedenen Stufen Anwendung findet, ergiebt sich aus der Art der Funktion, ob sie mehr oder weniger umfassend, stehend oder vorübergehend ist. Es giebt neben dem Konsulat Ämter, welche prinzipiell die volle Befehlsgewalt haben und ebenso stehend sind, wie jenes, aber in der Praxis für gewöhnlich auf einen gewissen Geschäftskreis beschränkt werden; sie fallen wie das Konsulat unter den vollen Begriff des Imperium. Andere ebenfalls ständige ermangeln der Fähigkeit zur Ausübung der wesentlichsten Teile der Exekutive, der Militärgewalt und der Jurisdiktion; für sie wird nunmehr die Bezeichnung *potestas* in engerem Sinn gebraucht, ohne dafs man deshalb aufhört, dieses Wort auch noch in seiner alten Vollbedeutung zu verwenden.[3]) Es kann aber sowohl *imperium* als beschränkte *potestas* auch vorübergehend übertragen werden und hiefür gilt der Ausdruck *curatio* oder *cura.*[4]) Sind solche Aufträge einem stehenden Amte analog, so heifst der dazu bestellte *pro consule* oder *pro praetore*, oder es wird allgemeiner gesagt *pro magistratu* oder *pro potestate*, auch *cum imperio* oder *potestate.*[5]) Aufserdem gibt es aber auch spezielle Titel für solche kommissarische Stellungen, wie *iudices, legati*, oder findet, wo Kommissionen kollegialisch auftreten, die Benennung nach der Zahl der Beauftragten und der Funktion statt *(triumviri agris dandis adsignandis* u. dgl.). *Imperium* kommt der Diktatur und Prätur zu; *potestates* waren Censur und Ädilität, für gewöhnlich auch die Quästur,

1) de leg. 3, 6 stellt er die Quästoren mit den *trib. mil., IIIviri capitales* u. s. w. zusammen.

2) Cic. de leg. agr. 2, 17 oben S. 581 A. 3.

3) Die Konsulartribunen heifsen sowohl '*consulari imperio*' als '*consulari potestate*'.

4) Vgl. auch Cic. de leg. 3, 10: *ast quid erit, quod extra magistratus coerari oesus sit.*

5) Über die Bedeutung von *pro* s. auch unten bei Prorogation und Mandat.

Digitized by Google

aber aufserordentlicher Weise wurde diese in der Provinzverwaltung auch des Imperiums fähig. Kurationen mit Imperium waren z. B. die Kommissariate für Koloniegründungen und Ackerverteilung, solche mit Potestas die Dedikation von Tempeln und verschiedene administrative Einzelgeschäfte. Je nach der Bedeutung des Geschäfts stehen sie den höheren oder niederen Magistraten parallel, kommen aber im Range hinter den stehenden Magistraten der Stufe, der sie analog sind. Die ordentlichen Ämter, welche nur beschränkte *potestates* sind, wie Censur und Ädilität, haben keine Promagistratur neben sich. Immer aber verleiht die Kuration *honor* oder *dignitas* und unterscheidet sich dadurch von dem rein pflichtmäfsig zu vollziehenden Auftrag, *munus*.[1])

Gegen einige neuere Auffassungen.

In neuester Zeit ist auch ein Gegensatz von *imperium* und *potestas* statuiert worden, welcher einen Unterschied der Befugnisse bei derselben Person enthalten würde. Mit Beziehung darauf, dafs die volle Übung des Imperiums von der *lex curiata* abhing, diese aber in der späteren Zeit der Republik nicht unmittelbar nach dem Amtsantritt, sondern erst nach Verlauf einiger Zeit eingeholt wurde, nur für die Gerichtsthätigkeit und die Heerführung unentbehrlich war und in der nachsullanischen Zeit für das Konsulat während des ganzen in der städtischen Amtsführung zugebrachten Jahrs entbehrlich erachtet werden konnte, wird unterschieden zwischen *potestas* als allgemeiner Amtsbefugnis und *imperium* als Jurisdiktions- und Militärgewalt oder zwischen der Amtsgewalt mit ruhender Jurisdiktion und Heerleitung *(potestas)* und der mit effektiver *(imperium)*.[2]) Die Möglichkeit, in solcher Weise in der Funktion desselben Beamten zu unterscheiden, ist nun allerdings durch jenen Unterschied des Erfordernisses der *lex curiata* gegeben, allein es läfst sich nicht genügend nachweisen, dafs man daraus die Konsequenz einer so bestimmten begrifflichen Unterscheidung gezogen hätte, die dann

1) Vgl. Dig. 50, 4, 14: *honor municipalis est administratio reip. cum dignitatis gradu; — publicum munus dicitur, quod in administranda rep. sine titulo dignitatis subimus.*

2) Mommsen, die Rechtsfrage zwischen Cäsar und dem Senat in den Abhandlungen der histor.-philos. Gesellschaft in Breslau 1858 S. 3 ff. vgl. hinsichtlich der Anwendung z. B. S. 10: „es läfst sich schliefsen, dafs nach der Fassung der die einzelnen Quästionen begründenden Spezialgesetze der Prätor schon als solcher, auch ohne den Kuriatbeschlufs erwirkt zu haben, oder, um den Kunstausdruck zu brauchen, nicht kraft des Imperiums, sondern schon der Potestas zu quästieren befugt war."

Digitized by Google

weiterhin rechtlich verwendbar war. Es war von jeher unumgänglich, dafs gewisse Funktionen von den Beamten vorgenommen wurden, ehe sie das Kuriengesetz sich geben liefsen; anfangs handelte es sich, da man möglichst rasch die Fähigkeit zum Heerbefehl brauchte, um einen ganz kurzen Zwischenzustand lediglich thatsächlichen Charakters, später wohl um einen längeren, aber ohne dafs man darum den rechtlichen Charakter desselben besonders fixiert und definiert hätte.[1]) — Ein anderer, wie schon oben bemerkt, neuerdings aus der Entstehung des Staats abgeleiteter Unterschied zwischen *imperium* und *potestas*, wonach die letztere die familienrechtliche Seite der obrigkeitlichen Gewalt, d. h. das Recht, für das Volk zu handeln wie ein Familienvater für die Familie bedeutete, das *imperium* die darüber hinausgreifende Gewalt über und gegen die Personen[2]), kann für das Staatsrecht der Republik so wenig als zutreffend erachtet werden wie für das der Königszeit. Allerdings ist der Begriff *imperium* mit Vorliebe für diejenige Seite verwendet worden, welche die gröfste Machtentfaltung in sich schliefst, die militärische; aber er ist darum doch ursprünglich ein Voll-, nicht ein Teilbegriff.[3])

1) Mit Mommsen (a. a. O. S. 21 f.) ein von dem seit 153 mit dem 1. Jan. beginnenden Amtsjahr abweichendes, erst mit dem 1. März beginnendes Imperien- bez. Prozefsjahr anzunehmen, könnte man mit Rücksicht darauf, dafs der städtische und Peregrinenprätor für ihre Jurisdiktion der *lex cur.* bedurften, geneigt sein, wenn wirklich die Verteilung der prätorischen Provinzen erst im Febr. stattgefunden hätte; allein Cic. ad Att. 1, 14, 5 und ad Quint. fr. 2, 31 handeln von der *ornatio* der Provinzen (Ausstattung der Statthalter). Es ist wohl möglich, dafs in der vorsullanischen Zeit die Prätoren sofort nach dem Amtsantritt ihre Provinzen verlosten und sich dann sogleich die *l. cur.* geben liefsen, in der nachsullanischen wenigstens sofort die *prov. urbana* und *peregr.* ausgesbieden und mit der *l. cur.* ausgestattet wurden. Wenn in dem servilischen Ackergesetz, das im Jan. 63 vor das Volk kommen sollte, vorgeschrieben war, ein Prätor solle für die Decemvirn dieses Gesetzes — wohl möglichst früh nach seiner eventuellen Annahme — die *l. cur.* einbringen (Cic. de leg. agr. 2, 27), so mufs diese zuerst für ihn selbst gegeben sein. Für einen so wichtigen Unterschied, wie der zwischen einem Amtsjahr von 14 Monaten (1. Jan. bis letzten Febr. des folg. Jahres) und einem Imperienjahr von 12 Mon. (1. März bis letzten Febr.), müfste man aus der Zeit, in welcher dies angenommen wird, deutlichere Belege haben; zum Verständnis der Termine von Cäsars gallischer Statthalterschaft aber ist eine solche Annahme nicht nötig (s. o. S. 552 A. 2).

2) wie Lange will, vgl. oben S. 63 A. 4.

3) Dem von mir aufgestellten Verhältnis von *imp.* und *pot.* widerspricht

Digitized by Google

Als allgemeine Bezeichnung für amtliche Funktionen kommt auch *ministerium* vor.[1])

Verbot der Häufung von Ämtern in einer Person.

5. Die Mehrheit von Magistraten konnte nur dann ihrem Zweck entsprechen, wenn jedes Amt durch besondere Personen besetzt war. Wahrscheinlich aus Veranlassung besonderer Vorkommnisse wurde denn auch die Bekleidung mehrerer ordentlicher Ämter in demselben Jahre durch ein Plebiscit vom J. 342 untersagt.[2])

Recht des *maius imperium*.

6. Aus der Stufenfolge der Ämter ergiebt sich das Recht der höheren Gewalt, *maius imperium*. Dieses besteht in dem Recht des Befehlens und Verbietens, das der höhere Beamte gegenüber dem niedrigeren hat. Erscheint die Exekutive durch die Teilung in mehrere Ämter gebrochen, so wird sie durch das Recht der höhern Gewalt wieder zusammengehalten und der Konzentration fähig gemacht. Die *maior potestas* kommt zum Ausdruck innerhalb der Stufenordnung von Diktator, Konsul, Prätor, Ädilis, Quästor und den niedrigeren Beamten, vom Diktator zum Reiteroberſten, sowie in dem Verhältnis des ordentlichen Magistrats zum Promagistrat seiner oder einer niedrigeren Stufe, dagegen nicht zwischen den höheren Magistraten und dem Censor, aber wiederum, wo das Geschäftsgebiet zusammentrifft, zwischen Censor und Ädil, Quästor und niedrigeren Beamten. Das Verhältnis des Censors zu den obern Beamten ist in der besonderen Art

---

nicht die bei Festus gegebene Definition von *cum imperio* und *cum pot. esse* (oben S. 581 A. 3). Beide Ausdrücke sind in derselben wohl nur auf aufserordentliche Stellungen bezogen; aber auch so ist die Definition nicht erschöpfend und in sofern ungeschickt, als das Wort *imperium* durch sich selbst erklärt erscheint. Sie legt sich zurecht, wenn in der Erklärung des *cum imperio* der Nachdruck auf *nominatim* gelegt wird. Wo *imperium* erteilt wird, steht die Amtsbefugnis von vorn herein fest, es handelt sich hierfür nur noch um die Bestimmung des Bezirks, die Hauptsache ist die Bestellung der Person; bei den aufserordentlichen *potestates* dagegen mufs der Auftrag selbst in dem betr. Gesetz definiert werden.

1) Liv. 8, 40, 3: *functus eo haud sane memorandi imperii ministerio se dictatura abdicaret*; vgl. die Parallelst. bei Weifsenborn z. d. St.; auch 9, 30, 3 *(duo imperia eo anno dari coepta per populum (*die *trib. mil.* und *IIviri navales)* will Madvig *ministeria* lesen, übrigens ohne genügenden Grund.

2) 7, 42, 2; s. o. S. 252 A. 3. Dafs in dem Fall, in welchem die Anwendung dieses Gesetzes in Frage kam, 39, 39, 2, es sich nicht um die Stellung eines *aedilis designatus* zur Bewerbung um die Prätur handelte, sondern eines fungierenden Ädils, darüber vgl. Mommsen Str. 1, 495.

Digitized by Google

der jenem zustehenden Auspicien ausgesprochen[1]), sein Verhältnis zu den untern Magistraten ist nirgends ausdrücklich definiert, ergiebt sich aber aus der Natur der Sache, sofern der Censor der Beihilfe der Ädilen u. s. w. bedurfte, dabei also auch die erforderliche Auktorität haben mufste. Das Verhältnis der höheren Gewalt ist jedoch beschränkt durch den andern Gesichtspunkt, dafs in der Regel jeder Beamte innerhalb des ihm zugewiesenen speziellen Gebiets selbständig ist, mit eigener Initiative, eigener Verantwortlichkeit und definitiver Gültigkeit seiner Verfügung handelt. Das Eintreten der höheren Gewalt ist also nur in Aussicht genommen für Konkurrenz- und Kollisionsfälle, wie Anberaumung von Verhandlungen mit dem Volk, Zusammentreffen bei Exekutivhandlungen und bei persönlicher Begegnung oder aber für Fälle besonderer Anrufung; darum hat sich auch in der republikanischen Verfassung ein Instanzenzug nicht daraus entwickelt.[2]) Es ergiebt sich daraus, dafs, wo nicht die positive Seite der Unterordnung in der Stellung als solcher liegt, wie beim Reiterobersten gegenüber dem Diktator, beim Quästor gegenüber dem Konsul, die negative Seite, das Verbieten, die vorherrschende ist. Die Folge hievon ist aber auch, dafs, da die Wirkung dieselbe sein kann, die *maior potestas* ihrem Wesen nach dem Intercessionsrecht der *par potestas* verwandt erscheint, zumal wenn sie zum Zweck der Hilfeleistung auf Anrufung eintritt, wie sie denn auch in Vorschriften des öffentlichen Rechts mit dieser zusammengestellt wird und die Ausdrücke für das Auftreten der *par potestas*, Intercession und Hemmung, für beide vorkommen.[3]) Man kann nun allerdings die *maior* und die *par potestas* nicht blofs ihrer Wirkung, sondern auch dem Zwecke nach unter denselben Gesichtspunkt bringen: das Intercessionsrecht der letzteren ist teils ein Mittel des Rechtsschutzes für den Bürger, teils be-

1) Gell. 13, 15, 4: *censores non eodem rogantur auspicio atque consules praetores.*

2) Es kann deshalb auch nicht angenommen werden, dafs der Konsul befugt war, in die dem Konsulat abgenommene censorische oder prätorische spezielle Jurisdiktionsgewalt einzugreifen, und wo ein solcher Fall vorzuliegen scheint, wie Val. Max. 7, 7, 6, ist derselbe anders zu erklären s. u. S. 590 A. 1.

3) z. B. Cic. de leg. 3, 10: *ast potestas par maiorve prohibessit.* §. 11: *par maiorve potestas plus valeto.* Gellius 14, 7, 6: *(Postea Varro) scripsit de intercessionibus* (sc. im Senat) *dixitque intercedendi, ne s. c. fieret, ius fuisse iis solis, qui eadem potestate, qua ii, qui s. c. facere vellent, maioreve essent.*

Digitized by Google

steht es im allgemeinen Staatsinteresse, um nachteilige Handlungen von Beamten zu verhüten; das Recht der *maior potestas* ist vorzugsweise für das letztere bestimmt, sie kann aber auch für das erstere in Anspruch genommen werden und beide können auch in gewissen Fällen in der Form zusammenfallen. Trotzdem ist es richtiger, beide zu trennen und den Ausdruck Intercession für die *maior potestas* nicht zu verwenden oder wenigstens die Intercession nur als eine Form zu fassen, welche die *maior potestas* wählen kann neben andern; denn der nächstliegende Zweck des Rechts der höheren Gewalt ist, die Aufrechterhaltung der Disziplin unter den Magistraten[1]); es ist erwachsen aus dem Verhältnis der Diktatur zum Konsulat, schliefst in sich eine Strafgewalt, und in seiner vollsten und allgemeinsten Anwendung, beim Justitium, steht der Magistrat, welcher dieses verhängt, den andern Magistraten mit derselben Disziplinargewalt gegenüber wie die Magistrate überhaupt den Bürgern; endlich kann der höhere Magistrat zwar, statt von vornherein zu verbieten, erst gegen die schon begonnene Handlung einschreiten *(intercedere, ne fiat)*, aber auch die Kraft eines solchen Zwischentretens ist eine besondere, eben die des direkten Verbietens mit entsprechenden Folgen für den Zuwiderhandelnden, dieses aber braucht nicht von

1) Liv. 3, 29, 2: Der Diktator gegenüber dem Konsul: *tu donec consularem animum incipias habere, his legionibus praeeris.* 5, 9, 7: Die Diktatur ist *vis maior ad coërcendos magistratus.* 6, 11, 9: *(bellum) in speciem caussae iactatum, ut* (in der Diktatur) *maior potestas quaereretur.* 8, 32, 3: *cum summum imperium dictatoris sit pareantque ei consules, regia potestas, praetores, — aequum censeas necne, magistrum eq. dicto audientem esse?* 8, 36, 1: *dictator, magistro eq. vetito quicquam pro magistratu agere in castra rediit.* 30, 42, 3. 32, 7, 5. 39, 2, 5. Dio 42, 43. (Der Kons. Servilius im J. 48 gegen den Prätor Cälius Rufus). Cic. Verr. 3, 184: *quaestores, legatos, praefectos, tribunos suos multi missos fecerunt et de provincia decedere iusserunt.* Diesem Akt einfacher Anwendung von Disziplinargewalt steht gegenüber ein der Intercession analoger Fall Val. Max. 7, 7, 6, wo der Kons. Lepidus im J. 77 auf Anrufen *praetoriam iurisdictionem abrogavit.* Allein in diesem Fall zeigt das Motiv des Konsuls, dafs ein Verschnittener kein Erbrecht haben solle, dafs es sich hier nicht sowohl um Gewährung von Rechtsschutz handelt, als um Geltendmachung eines sittenpolizeilichen Oberaufsichtsrechts, mit welchem der Konsul den Prätor trifft, weil dieser einen Verschnittenen nicht abgewiesen, und den letzteren selbst, der damit nicht nur materiell benachteiligt, sondern auch öffentlich beschämt wird. — Von anderer Seite, als Intercession, fafst diesen Fall u. a. Mommsen Str. 1, 257. 258, und Eigenbrodt, de mag. Rom. iuribus p. 88 hält dies, wenn auch zweifelnd, für möglich.

Digitized by Google

Person zu Person in unmittelbarem Verkehr ausgeübt zu werden. Das Intercessionsrecht der gleichen Gewalt aber hat seinen Ursprung mit dem Konsulat, schliefst eine Strafgewalt in sich und ist ganz überwiegend im Sinne des Rechtsschutzes ausgebildet worden, indem es dann auch in spezieller Anwendung auf das Volkstribunat übertragen wurde[1]); es ist an gewisse besondere Bedingungen gebunden und sein Wesen ist nicht, wie unten zu zeigen, ein direktes Verbieten. — So beantwortet sich auch die Frage, ob das negative Eintreten der *maior potestas* kassatorisch oder blofs hemmend zu fassen sei, anders als für die Intercession der *par potestas*. Es giebt darüber zwar kein direktes Zeugnis und die vorliegenden Fälle lassen verschiedene Deutung zu, aber die innere Konsequenz verlangt, dafs man der höhern Gewalt, wo sie überhaupt eintritt, kassatorische Wirkung zuerkennt.[2])

Die Kehrseite dieses Verhältnisses ist, dafs die höhere Gewalt von der niedrigeren nicht belangt und die Wahl eines höhern Beamten nicht von einem niedrigeren geleitet werden darf.[3])

Der Unterschied zwischen höherer und niederer Gewalt prägte sich auch in äufseren Zeichen aus, teils in dem Verhältnis der Insignien[4]), teils in Zeichen der Ehrerbietung, welche der niedriger stehende Magistrat dem höhern schuldig war und deren Beobachtung strenge verlangt wurde.[5])

---

1) Vgl. im nächsten Paragr. und beim Volkstribunat; hier ist nur zu bemerken, dafs die Selbsthilfe der Volkstribunen nicht zu deuten ist als Strafgewalt der *maior potestas*.

2) Über die Bedeutung dieser Frage s. u. bei der *par pot.;* in dem Fall bei Val. Max. 7, 7, 6 (S. 590 A. 1) wird nach unserer Auffassung hier das Dekret des Prätors kassiert *(iurisdictio abrogatur)*, trifft also die Polemik Eigenbrodts (de magistratuum Rom. iuribus p. 87 f.) gegen den Begriff der Kassation nicht zu, weil es sich eben um Ausübung von *maior pot.* handelt.

3) Sueton. Caes. 17: Cäsar als Prätor *(in carcerem coniecit) Novium quaesitorem quod compellari apud se maiorem potestatem passus esset.* Gell. 13, 15, 4: *a minore imperio maius — rogari iure non potest,* ebenso Cic. ad Att. 9, 9, 3. Bedenklichen Nachlafs der Disziplin zeigt das Auftreten der Prätoren gegen die Konsuln Liv. 43, 14, 3 f.

4) s. unten bei den Insignien. — Eine Kontroverse über die Tragweite der *maior pot.* im Recht zu triumphieren, welche schiedsrichterlich zu gunsten des *maius imp.* entschieden wird, Val. Max. 2, 8, 2.

5) Liv. 24, 24, 10. Gell. 2, 2 (Q. Fabius Max., Sohn des Kunktators, Kons. 213 gegenüber seinem Vater, dem *vir consularis,* damals Prokons. M'Acilius Glabrio, Kons. 67, gegen den Prätor L. Lucullus bei Dio 36, 41.

Digitized by Google

certus ordo. 7. Die Stufenfolge, in welcher die ordentlichen Jahresämter zu einander stehen, wurde durch die gesetzlichen Bedingungen ihrer Bestellung nach dem hannibalischen Krieg in ein System *(certus ordo)*[1]) gebracht, das zugleich einen Halt für die aufserordentlichen Aufträge gab. Zu den Regeln dieser Ordnung gehört in erster Linie, dafs sie regelmäfsig in bestimmter Zeit neu besetzt werden, sodann beziehen sie sich teils darauf, dafs das höhere Amt nicht vor dem niedrigeren bekleidet werden solle, dafs für jedes ein Minimalalter bestehe, beruhend auf einem Anfangstermin und festen Intervallen zwischen zwei Ämtern, teils auf die ständische Stellung, welche durch diese Stufen gewonnen wird. Der Ordo begreift demnach Quästur, Ädilität, Prätur, Konsulat; aufserhalb *(extra ordinem)*, beziehungsweise über ihm stehen Diktatur mit dem Amt des Reiterobersten, Censur, Interregenstellung und Stadtpräfektur, unter ihm die niederen Magistrate, die eine Vorstufe zwar sein können, aber nicht regelmäfsig sind und dem Rang nach nicht hoch genug stehen. Es erhellt hieraus, dafs der durch den Begriff des Ordo bedingte Unterschied zwar im allgemeinen an die geläufigen Begriffe von ordentlichen und aufserordentlichen Ämtern nahe heran kommt, wonach jenes die jährlich wiederkehrenden, dieses alle übrigen Stellungen begreift, dafs er aber genau genommen zu sehr an speziellen gesetzlichen Einrichtungen hängt, um eine allgemeine rationelle Einteilung zu begründen.

patricii und *plebeii mag.* 8. Aufserdem haben die Römer *magistratus patricii* und *plebeii* unterschieden[2]); es ist dies weder ein reiner Gegensatz

---

de vir. illustr. 72: *(M. Aemilius Scaurus cons.) P. Decium praetorem transeunte ipso sedentem iussit assurgere eique vestem scidit, sellam concidit, ne quis ad eum in ius iret, edixit.*

1) Cic. de leg. agr. 2, 24: *praesentem profiteri iubet, quod nulla alia in lege unquam fuit, ne in his quidem magistratibus, quorum certus ordo est.* Dafs dieser Ausdruck in der republikanischen Litteratur aber hier zufällig begegnet und wie von Cicero gemacht erscheint, zeigt, dafs der *ordo* nicht als solcher in einem Gesetz geregelt, sondern das Resultat verschiedener Gesetze war; doch ergeben sich die wesentlichsten Regeln aus dem villischen Gesetz, s. unten §. 41. Eine Definition des *ordo* in Digest. 50, 4, 14, 5: *gerendorum honorum non promiscua facultas est; nam neque prius maiorem magistratum quisquam nisi minorem ceperit gerere potest neque ab omni aetate neque continuare quisque honores potest.*

2) Cic. de l. agr. 2, 26: *centuriata lex censoribus fertur, curiata ceteris patriciis magistratibus;* geschichtlich Liv. 3, 39, 9: *fuisse regibus exactis patricios magistratus creatos, postea post secessionem plebis plebeios.*

Digitized by Google

noch eine zu allgemeinerem Gebrauch geeignete Klassifikation, da sie nur der Ausdruck für gewisse geschichtliche Reminiscenzen ist. Diejenigen Magistrate heifsen patricisch, welche in der älteren Zeit nur Patriciern zugänglich waren; nach Wegfall dieser Bedingung hat die Bezeichnung blofs noch die allgemeine Bedeutung eines Ehrenprädikats. Die *magistratus plebeii* sind ursprünglich überhaupt nicht obrigkeitliche Stellungen; mit der Zeit wird zwar die Ädilität eine solche und das Volkstribunat nähert sich ihr, aber zugleich wird die Bezeichnung *plebei* in ihrer Bedeutung schwankend; ursprünglich enthaltend einerseits den Zweck des Schutzes der Plebs, andrerseits die Bedingung plebejischer Geburt, verliert sie hinsichtlich der Ädilität die erstere Bedeutung und behält nur die zweite, und selbst beim Volkstribunat tritt an Stelle der Beschränkung auf die Interessen der Plebs mit den Fortschritten der Volkseinheit eine Beziehung auf die allgemeinen Volks- und Staatsinteressen.

9. Durch besondere Bezeichnung wird ferner hervorgehoben, *mag. curules.* dafs einem Teil der Magistrate die Auszeichnung der *sella curulis* zukam. Dies war der Fall bei sämtlichen Beamten obersten Rangs, dann bei denjenigen Ädilen, welche im J. 387 als patricische Kategorie eingesetzt wurden; dagegen weder bei den plebejischen Ädilen noch bei den Quästoren. Da die letzteren ein patricischer Magistrat sind, so decken sich die *curules*[1]) nicht mit den patricischen[2]), ebensowenig aber mit den *maiores*, weil die kurulischen Ädilen *minores* sind. Es ist möglich, dafs die Bezeichnung des kurulischen Magistrats überhaupt von jener Auszeichnung des einen Ädilenpaars herrührt; denn bei diesem Amt, — freilich aber auch bei den Censoren — war das Insigne des kurulischen Stuhls, das von Hause aus am Imperium, speziell an der richterlichen Seite desselben, hing[3]), nicht ein aus der Natur des Amts sich ergebendes, sondern besonders verliehenes.

10. In den offiziellen Aufzählungen der ordentlichen Magistrate *Rangordnung.* finden sich da, wo die vollständigste Liste in gesetzlicher Form

1) Gell. 3, 18, 4 gelegentlich der verschiedenen Grade von Senatoren; Fest.-Paul. p. 49 s. v. *currules;* über die Etymol. s. o. S. 76 A. 1.

2) Dafs sie denselben nahe stehen, liegt in der Natur der Sache, und jene Ädilen erhielten das Insigne eben deshalb, weil sie ein patricisches Amt sein sollten. Vgl. auch Liv. 9, 34, 5: *haec familia plebi ad curules magistratus iter obsaepsit.*

3) Dionys. 4, 74: *θρόνον ἐλεφάντινον, ἐν ᾧ καθιζόμενοι δικάσουσιν.*

Digitized by Google

vorliegt[1]), dem Rang nach in der Richtung von oben nach unten geordnet: Diktator, Konsul, Prätor, Reiteroberst, Censor, Ädil, Volkstribun, Quästor, mindere Magistrate *(trib. mil., IIIviri cap.)*, Kommissäre *(IIIviri agr. dandis adsign.*, in der gracchischen Zeit jährlich, also wie ordentliche Beamte gewählt), der Spezialrichter *(iudex, qui ex hace lege plebeive scito factus erit)*. Dafs hier die Volkstribunen unter den Magistraten obrigkeitlicher Natur erscheinen, entspricht der Auffassung der späteren Zeit, die Rangstellung des Censors hinter Konsul und Prätor ist zwar gegen die Anschauung der öffentlichen Meinung in der zweiten Hälfte der Republik, ist aber durch die Konsequenz des Ursprungs und der beschränkten technischen Funktion begründet; dafs der Reiteroberst, obgleich er als Stellvertreter des Diktators dem Konsul und Prätor befehlen kann, doch im Range niedriger steht als diese, rechtfertigt sich dadurch, dafs seine normale Stellung eine unselbständige ist; dagegen ist er wiederum als des vollen Imperiums fähig vor die Censur gestellt.

Allgemeines Schema.

11. Eine den Anforderungen des geschichtlichen Hergangs wie der Sache selbst entsprechende Einteilung der römischen Magistratur ergiebt sich etwa, wenn man ausgehend von dem Prinzip des politischen und sozialen Rangs und der Machtfülle zuerst sämtliche Stellungen von der Quästur aufwärts, d. h. diejenigen, welche rechtlich oder thatsächlich senatsfähig machen, zusammenfafst und diesen die unter der Quästur liegenden gegenüberstellt, innerhalb dieser beiden Gruppen aber teils wieder nach Rang und Machtfülle, teils nach dem Gesichtspunkt des regelmäfsig wiederkehrenden oder vorübergehenden Charakters abstuft. Es ergiebt sich daraus folgendes Schema:

I. Die Amtsstellungen bis zur Quästur herab:

1. Das oberste Amt, d. h. das Konsulat und die ihm als höchstem Amt analogen oder stellvertretenden Stellungen mit Imperium, vorübergehenden oder zufällig geschichtlichen Charakters.

a) Konsulat und prokonsularische Stellungen.

b) Die in der Verfassung für gewisse Fälle vorgesehenen stellvertretenden vorübergehenden Ämter: Diktatur mit dem Reiterkommando, Interregnum, Stadtpräfektur.

1) Vgl. das latein. Gesetz von Bantia im Corp. inscr. lat. 1, n. 197 Z. 15. Repetundenges. ebendas. n. 198 Z. 8 u. 16. u. dazu Mommsen, Corp. i. l. 1 p. 46 f.

Digitized by Google

c) Die Magistraturen rein geschichtlichen und vorübergehenden Charakters mit voller Machtfülle des obersten Amts, teils durch verfassungsmäfsig zustande gekommene Gesetze begründet, teils aufser der Verfassung stehend: Decemvirat, Konsulartribunat, Diktatur Sullas.

2. Die vom Konsulat abgezweigten, regelmäfsig wiederkehrenden Ämter mit Imperium oder beschränkter Potestas.

a) Prätur und proprätorische Stellungen und Kommissionen.

b) Censur.

3. Die aus Gehilfenstellungen erwachsenen Magistraturen.

a) Ädilität.

b) Quästur.

II. Die unter der Quästur stehenden Ämter, regelmäfsig wiederkehrende oder kommissarische.

Dürfte diese Klassifikation sowohl den Anschauungen entsprechen, mit welchen sich der römische Bürger die Bedeutung der verschiedenen Ämter zurechtlegte, als für die systematische Anordnung nicht ungeeignet sein, so können für die letztere bei den mancherlei Gesichtspunkten, welche sich bei der Einreihung der einzelnen Stellungen durchkreuzen, doch auch andere Momente in Betracht kommen, indem sich z. B. einzelne Verhältnisse, wie die kommissarischen Stellungen, auch unabhängig von der Rangordnung behandeln lassen.

§. 34. Die Kollegialität.

Begriff und obligatorischer Charakter.

1. Der Begriff der Kollegialität ist in der Magistratur ein anderer als im religiösen und bürgerlichen Leben.[1]) Der Ausdruck *collegium*, Verbindung, Genossenschaft, wird in der Magistratur nur angewandt für das Verhältnis des Zusammenseins von zweien oder mehreren als solches, nicht für die verbundenen mehreren selbst, während er sonst auch die verbundenen als Gesamtheit bezeichnet. Es liegt also in dem Wort zunächst nur das Verbundensein überhaupt[2]), ohne dafs über die Art des

1) Im ersteren die *collegia sacerdotum*, im letzteren die *collegia opificum* und *tenuiorum*, die Handwerker- und Beerdigungsgenossenschaften.

2) *collega* und *collegium* der Zusammengebundene und das Zusammengebundensein; vgl. Corssen, Ausspr. 1², 447. Mommsen will Staatsr. 1, 32 den Ausdruck *collegium* im genauen Sprachgebrauch nur auf die mehr als zweistelligen Kollegien angewandt wissen, bei den zweistelligen auch nur zur Bezeichnung eines Kollegen zum andern, z. B. Liv. 10, 26, 2: *quonam*

Digitized by Google

Zusammenkommens und das Verhältnis im Zusammensein etwas ausgesagt wäre. In der Magistratur ist die Kollegialität ein negativer Begriff, in den andern Anwendungen ein positiver; dort bezeichnet sie ein Verhältnis, in welchem von zwei oder mehreren für sich selbständigen und gleich vollbefugten Beamten jeder dem andern eine Schranke ist; hier schöpft der Kollege die Berechtigung zu seiner Thätigkeit, sein Wissen, die Art seines Thuns und Treibens nur aus dem Zusammensein mit andern, als Teil eines Ganzen. Eben deshalb darf auch die Art des Verbunden-, d. h. Gewähltwerdens nicht von der einen Kategorie auf die andere übertragen werden: so weit wir in der Geschichte zurückgehen können, sind die priesterlichen Kollegien durch Kooptation konstituiert worden; aber dies ist keine genügende Analogie für das Verfahren bei der Magistratur[1]), für die es sonst nicht bezeugt ist[2]), und bei der es widersinnig wäre, den hemmenden Kollegen durch den Kollegen auswählen zu lassen. Wenn im Volkstribunat anfangs Kooptation zugelassen ist, so fragt es sich eben, ob zu derselben Zeit schon die Kollegialität im Volkstribunat ebenso in negativer Weise verstanden wurde wie in der Magistratur.[3]) — Dafs die Gestaltung einer kollegialen Regierung mit zwei Beamten, die mit ungeteilter Gewalt neben einander stehen, ein origineller und nicht durch

---

modo se oblivisci P. Decii consulis per tot collegia experti posse? Vgl. auch Mercklin, Kooptation S. 182. Allein wenn die Regel *'tres faciunt collegium'* überhaupt auf die Magistratur anwendbar wäre, so hätten in dem zweistelligen Konsulat auch die beiden einzelnen nicht *collegae* genannt werden können; es wird wohl in der Art des Verbundenseins, der Stellung des einen zum andern bez. zum Ganzen liegen, dafs man nicht sagt *collegium consulum* u. s. w. wie *coll. pontificum.* Varros Definition (de l. l. 6, 66): *collegae qui una lecti* ist der Sache nach richtig, etymologisch unrichtig.

1) wie sie Mercklin annimmt S. 183: „Die Hauptsache, worin Priestertum und Magistratur übereinstimmen, ist ihre gemeinsame Verfassungsform, das Kollegium, welches die Kooptation zur Folge hat. — Diese älteste Form erscheint auch in der bürgerlichen Verfassung herrschend" und mit Verweisung hierauf Mommsen, Str. 1, 208: für die obersten Beamten, die Konsuln der Gemeinde und die Tribunen der Plebs besteht ursprünglich das Recht der Kooptation, d. h. das Recht, den fehlenden Kollegen durch einfache Ernennung ohne Mitwirkung der Gemeinde zu bezeichnen".

2) Vgl. unten beim Konsulat. Wenn Liv. 4, 38, 4 die Bestimmung des *mag. eq.* als *cooptatio* bezeichnet, so ist dies nicht technisch; jedenfalls aber wäre dies nicht aufs Konsulat zu übertragen.

3) s. unten beim Volkstribunat.

Digitized by Google

geschichtliche Verhältnisse begründeter Gedanke der Urheber der republikanischen Verfassung war, wurde oben ausgeführt.[1])

Daraus, dafs die Kollegialität zum Wesen der zu Anfang der Republik eingesetzten Magistratur gehörte, ergab sich, dafs alle weiterhin eingeführten Ämter kollegialisch wurden mit Ausnahme der Diktatur, welche eben die zeitweilige Aufhebung des kollegialen Prinzips zu gunsten einheitlicher Machtentfaltung repräsentiert. In welcher Weise sich die Anwendung bei den einzelnen Ämtern geschichtlich gestaltete, ist bei diesen zu besprechen. Hinsichtlich der Zahl verfuhr man verschieden. Wo ein Amt für sich gestellt werden sollte, hielt man sich an die Zweizahl und hielt diese fest, solange es das Geschäftsbedürfnis erlaubte; der Prätor, der zuerst als solcher allein stand, wurde in die Kollegialität mit dem Konsulat hineingezogen; später wurde die Zahl hier wie bei der Quästur successiv gesteigert. Bei den minderen Ämtern und den Kommissionen kommen die Zahlen zwei bis zehn vor mit Ausnahme der Sieben- und Neunzahl.[2])

Eine Konsequenz des Prinzips der Kollegialität ist die Verpflichtung zur Nachwahl[3]) im Fall des Todes oder Rücktritts eines Kollegen während des Amtsjahrs. Diese Verpflichtung bestand auch prinzipiell, und der übrigbleibende Beamte, welcher ihr nicht nachkam, zog sich Verantwortung zu[4]); doch konnte im Einverständnis mit dem Senat aus besonderen Gründen, namentlich wenn es sich nur noch um kurze Zeit im laufenden Jahre handelte, von einer Ergänzung abgesehen werden.[5]) Zumal

1) S. 127.

2) s. über all dies bei den einzelnen Ämtern.

3) Arn. Schäfer in Fleckeisens Jahrb. 1876 S. 569 ff. sucht nachzuweisen, dafs Nachwahl bis zur Mitte des 5. Jahrh. d. St. zwar rechtlich statthaft, aber nicht gebräuchlich gewesen, weil man die paarweise geordnete Magistratur der Rep. als solidarisch verbunden ansah, so dafs nicht beliebig ein Glied derselben durch eine andere Persönlichkeit ersetzt werden konnte. Der Einzelbeweis ist problematisch; gegen den allgemeinen Grund spricht, dafs, wenn einmal der Tod die Verbindung aufgehoben hatte, die Menschen sich doch wohl nicht mehr verpflichtet erachten konnten, sie als solidarisch zu behandeln.

4) Appian 1, 78: (Carbo im J. 84) *εἰς τὴν πόλιν οὐ κατῆει καὶ πάνυ τῶν δημάρχων αὐτὸν καλούντων ἐπὶ συνάρχου χειροτονίαν, ἀπειλησάντων δὲ ἰδιώτην ἀποφανεῖν ἐπανῆλθε μὲν* u. s. w. vgl. oben S. 505.

5) Dionys. 5, 57 (Kürze der Zeit; vorgeschichtlich, aber mit Anwendung eines allgemeinen Grundsatzes). Liv. 7, 25, 11: *redierant res ad Camillum,*

Digitized by Google

bei Magistraturen, die mehr als zweistellig waren, hatte man weniger Bedenken, eine Stelle frei zu lassen.[1])

Par potestas. Verhältnis der negativen Seite zur positiven im Prinzip und in der Praxis.

2. Der rechtliche Ausdruck für das Verhältnis der Kollegen zu einander ist *par potestas*. Die nächste Bedeutung derselben ist, dafs jeder der Kollegen das Recht hat, alle Funktionen auszuüben, die in den Bereich des Amts fallen. Allein der dabei beabsichtigte Zweck ist, wie gesagt, nicht eine Mannigfaltigkeit von amtlicher Gewalt, es wird bei derselben auch nicht etwa an eine Kooperation für alle Akte gedacht, ähnlich dem Verhältnis, wie es in der Kaiserzeit beim Vorhandensein mehrerer Augusti bestand, sondern es kommt in erster Linie die negative Seite dieser eigentümlichen Konkurrenz in Betracht, für welche der technische Ausdruck die Intercession ist, und welche dahin definiert wird, dafs im Falle des Gegensatzes von zwei Gleichberechtigten der verneinende der stärkere sei.[2]) Die positive Seite, so sehr sie thatsächlich in der Praxis unbedingt überwiegt, ist doch prinzipiell nur dadurch gegeben, dafs der Kollege auf Einschreiten verzichtet, und wo Kooperation eintritt, ist sie nur ein Abfinden mit dem praktischen Bedürfnis in Fällen, in denen die Kollegen Gelegenheit haben gleichzeitig zu amtieren und die Würde verlangt, dafs nicht der eine unthätig er-

---

cui unico consuli — vel ob aliam dignationem haud subiciendam dictaturae vel ob omen faustum ad Gallicum tumultum cognominis — dictatorem adrogari haud satis decorum visum est patribus. Bei Poplicola als einzigem Konsul im ersten Jahr der Rep. kommen spezielle Erzählungsmotive in Betracht; Pompejus' Konsulat *sine collega* im J. 52 (s. o. S. 558) sollte eine Ausnahmestellung sein.

1) Liv. 39, 39, 14. *decretum, quoniam praetoris subrogandi comitia ne legibus fierent, pertinacia Q. Flacci et prava studia hominum impedirent, senatum censere satis praetorum esse.* Eine solche Dispensation durch den Senat wird für alle Fälle als unumgänglich erachtet worden sein.

2) Vgl. ob. S. 589 A. 3. ferner Cic. ad fam. 8, 8, 6: *intercedere, impedire, moram afferre.* Dafs *par pot.* und Intercession sich entsprechen, darüber vgl. Suid. *ὕπατοι: εἰ δ' ἄρα τις βαρέως καὶ ἀλαζονικῶς χρῷτο τῇ δυναστείᾳ, ῥᾳδίως οὗτος ὑπὸ θατέρου τῶν ἡγεμόνων ἰσοπαλῆ δύναμιν ἔχοντος γυμνοῦται τοῦ φρονήματος*, über den Zweck auch Liv. 2, 18, 8: *neque enim ut in consulibus, qui pari potestate essent, alterius auxilium — erat;* 3, 36, 6: (die Decemvirn des zweiten Jahrs) *intercessionem quoque consensu sustulerant, cum priores decemviri appellatione collegae corrigi reddita ab se iura tulissent.* Prinzip: App. b. c. 1, 12. 3, 50: *ἔστι γὰρ ἐν τοῖς ἄρχουσιν ὁ κωλύων ἀεὶ δυνατώτερος*; Parallele aus dem Privatrecht Dig. 10, 3, 28: *in re communi neminem dominorum iure facere quicquam invito altero posse: in re enim pari potiorem causam esse prohibentis constat.*

Digitized by Google

scheine neben der Aktion des andern. Ebenso ist die Teilung des Amtsgebiets nach Zeit und Ort in doppelter Weise eine Abfindung mit dem praktischen Bedürfnis, teils zur Verwertung der vorhandenen Zweiheit für die Mannigfaltigkeit der Geschäfte, teils zur Vermeidung schädlicher Anwendung der Konkurrenz. Wenn nun aber die negative Seite der gleichen Gewalt eine so wesentliche Rolle spielt, so ist es um so auffallender, dafs sich so wenige Beispiele von solcher Intercession des Kollegen gegen den Kollegen innerhalb der Magistratur finden.[1]) Der Grund hievon liegt nicht darin, dafs kein Anlafs vorhanden gewesen wäre oder dafs die blofse Möglichkeit der Ausübung genügt hätte, jenen Zweck zu erfüllen, auch nicht darin, dafs die Magistrate von vornherein im Interesse der Auktorität des Amts freiwillig auf die Geltendmachung verzichtet hätten, sondern darin, dafs schon wenige Jahre nach Einführung des Konsulats im Volkstribunat ein Institut geschaffen wurde, dessen ganzen Inhalt das Intercessionsrecht gegen die Magistratur bildete, zunächst zwar nur im ständischen Interesse der Plebs, bald aber auch im allgemeinen Staatsinteresse. Nunmehr hatten die Magistrate ein dringendes Interesse, unter sich einig zu sein, und andrerseits wandte sich, wer sonst die Hilfe des einen gegen

---

1) Und wo sie vorkommt, wird sie unschwer beseitigt. Liv. 30, 43, 1 (201 v. Chr.) intercediert der Konsul Servilius in selbstsüchtiger Absicht gegen ein *s. c.*, das den Frieden mit Karthago herbeiführen wollte. Die Intercession wird vereitelt dadurch, dafs die Tribunen die Sache vor das Volk bringen. 38, 42 (im J. 187) intercediert der Kons. Lepidus gegen ein *s. c.* betr. die Verteilung der Kriegsschauplätze; es erfolgt ein neues Referat, der Senat beharrt und Lepidus giebt den Widerspruch auf. 39, 38, 9 (im J. 172) ist Zwiespalt wegen der spanischen Legionen; *utraque causa tribunos plebis, utraque consulem habebat;* ein vermittelndes *s. c.* macht die Intercession überflüssig. 42, 10, 10 intercediert der Konsul Popilius seinem Kollegen beim Referat im Senat, der Kollege giebt nach, und es kommt kein *s. c.* über die Sache zu stande; der Senat hat aber Mittel die Konsuln zu schädigen und behauptet schliefslich (c. 21 f.) seinen Willen. Erfolgreich dagegen war die Einrede Ascon. p. 14 f.: im J. 95 *L. Crasso collega fuit Q. Scaevola pontifex; qui cum animadverteret, Crasso propter summam eius in rep. potentiam ac dignitatem senatum in decernendo triumpho gratificari, non dubitavit reip. magis quam collegae habere rationem ac ne fieret s. c. intercessit.* Bei untergeordneten Gegenständen mag Intercession öfter mit Erfolg vorgekommen sein, wie Caes. de b. c. 1, 6: *refertur etiam de rege Iuba, ne socius sit atque amicus, Marcellus* (der andere Konsul) *vero passurum se in praesentia negat.*

Digitized by Google

den andern angerufen hätte, jetzt an die Volkstribunen. So kam es, dafs die Intercession innerhalb der Magistratur, soweit die überlieferten Beispiele zu schliefsen erlauben, beinahe nur geübt wurde zur Wahrung der eigenen Stellung des Intercedierenden[1]), in vereinzelten Fällen auch von Prätor gegen Prätor zum Schutz des Privatrechts[2]), und die natürliche Folge war, dafs dieses Rechtsinstitut überhaupt seine Entwicklung am Volkstribunat hatte, sowohl gegenüber der Magistratur als weiterhin in der Übung von Tribun gegen Tribun. In der Magistratur allein wäre diese Entwicklung wohl anders ausgefallen; bei Einführung des Konsulats war es nicht möglich, die Folgen der neuen Einrichtung zu übersehen oder genauere Bestimmungen über die Anwendung zu geben, und es war immerhin ein gefährliches Experiment, bei dem, wenn es ernstlich gehandhabt wurde, die Auktorität der Magistratur auf dem Spiele stand. Ein ruhiger Fortgang des Staatslebens war dabei kaum anders denkbar, als wenn die Leitung des Staats mit beständiger Kontrolle und ausgleichendem Einflufs auf die Magistratur möglichst frühe vom Senat übernommen wurde, und es mag sein, dafs die Urheber der Konsulatsordnung damit von Anfang an die Senatsauktorität über die der Magistratur stellen wollten; andernfalls hätte der absolute Charakter des Intercessionsrechts aufgehoben und seine Anwendung gesetzlich beschränkt und geregelt werden müssen. Hätten wir authentische Berichte über die ersten Jahrzehnte der Republik, so würden wir hierüber klarer sehen; so, wie unsre Quellen beschaffen sind, fehlt uns jeder thatsächliche Anhaltspunkt für das Urteil. Die alten Annalisten aber, welche die Erzählung von jener ersten Zeit geliefert haben, gehen von der für gewöhnlich einigen Magistratur ihrer Zeit aus und machen, selbst wo sie zwiespältige Kollegen im Konsulat annehmen, für ihre Schilderungen keinen Gebrauch von dem Motiv des Intercessionsverfahrens.[3]) — Von der kollegialischen Intercession bei

1) Vgl. die Fälle in der vorherg. A.

2) Cic. in Verr. act. II. 1, 119. Caes. b. c. 3, 20; vgl. unten.

3) In dem Fall des Sp. Cassius ist weder bei Livius (2, 41) noch bei Dionysius (8, 71 ff.) die Rede davon; denn dafs bei Livius *consul alter largitioni resistebat auctoribus patribus nec omni plebe adversante* nicht die Intercession bedeutet, liegt in der weiteren Erzählung. Liv. 2, 27, 2 heifst es zwar: *quod ubi cui militi inciderat (sc. ut creditori traderetur), collegam appellabat,* aber — *movebant consulem haec, sed tergiversari res cogebat,*

Digitized by Google

den Magistraten unterhalb der Prätur ist nicht die Rede.[1]) Der Natur der Sache nach und nach Analogie dessen, was die spätere Munizipalverfassung bietet[2]), wäre anzunehmen, dafs die Ausdehnung der Kollegialität auf alle republikanischen Ämter auch die Konsequenz des Intercessionsrechts überall mit sich gebracht hätte. Nur ist die Mehrheit der Magistrate inklusive der Quästur als eines durch Volkswahl übertragenen Amts erst nach dem Tribunat entstanden, in jener Munizipalverfassung aber gab es kein Tribunat; es bleibt also eine offene Frage, ob man im Interesse der Verwaltung in Rom sich begnügte, die negative Kraft der gleichen Gewalt nur bei den oberen Ämtern zu belassen, oder ob es nur Folge der untergeordneten Bedeutung jener Ämter und unsrer mangelhaften Kenntnis des Details der Verwaltungsgeschichte ist, wenn uns keine Beispiele von den Stellen unterhalb der Prätur überliefert sind, wobei auch in Erwägung zu ziehen ist, dafs sich aus der Art der amtlichen Thätigkeit der untergeordneten Magistrate eine örtliche und sachliche Teilung der Geschäfte ergab, welche manche Gelegenheit zur Intercession beseitigte.

Bei denjenigen aufserordentlichen Ämtern, welche kollegialisch besetzt sind, ist prinzipiell die Intercession ebenso anzunehmen, wie bei den ordentlichen, zumal wenn sie richterliche Funktion hatten, es wird z. B. ein *IIIvir agris adsignandis iudicandis* das Recht gehabt haben, gegen eine Landzuweisung oder gerichtliche Entscheidung eines Kollegen zu intercedieren; aber auch hier ist

---

adeo in alteram causam non collega solum praeceps erat, sed omnis factio nobilium.

1) Der Fall bei Plutarch Cato min. 18, wo Cato als Quästor einen falschen Eintrag seines Kollegen in die Kassenbücher streicht, ist der ganzen Haltung der Erzählung nach ein moralisches Einschreiten, nicht das rechtliche der Intercession.

2) Stadtrecht der spanischen Gemeinde Salpensa (Corp. inscr. lat. 2, n. 1963. Bruns, fontes iur. Rom. p. 133) cap. XXVII: *qui IIvir(i) aut aediles aut quaestores eius municipi erunt, his IIvir(is) inter se et cum aliquis alterutrum eorum aut utrumque ab aedile aedilibus aut quaestor[e] quaestoribus appellabit, item aedilibus inter se, [item quaestoribus inter se] intercedendi, in triduo proxumo quam appellatio facta erit poteritque intercedi, quod eius adversus h(anc) l(egem) non fiat et dum ne amplius quam semel quisque eorum in eadem re appelletur, ius potestasque esto, neve quis adversus ea [quid, quom] intercessum erit, facito.* Mommsen, Staatsr. 1, 256 A. 3 nimmt keinen Anstand, dies auf die römische Magistratur zu übertragen.

Digitized by Google

diejenige Gegenwirkung der Praxis anzunehmen, welche aus sachlicher und örtlicher Geschäftsteilung sich ergab. Bei Beamten, welche nur im Auftrag von höheren handeln, wie den Quästoren, ehe sie vom Volke gewählt wurden, und den *praefecti Capuam Cumas* (oben S. 282), kann nicht wohl das Verhältnis der *par potestas* in Betracht kommen, sondern nur das zu ihren Auftraggebern. — Eine Sonderstellung scheint die Censur eingenommen zu haben. Zwar das Prinzip der Kollegialität konnte auch hier nicht verleugnet werden; das censorische Geschäft hatte sich ja von dem konsularischen abgezweigt, innerhalb dessen die betreffenden Akte der Intercession unterstellt gewesen waren, fiel auch in jeder Censusperiode nach Rücktritt der Censoren wieder den Konsuln anheim; es ist ferner Widerspruchsrecht nicht nur ausdrücklich anerkannt, sondern auch praktisch in sehr energischer Weise geübt worden; aber es wird dafür nicht der Ausdruck Intercession gebraucht. Entweder ist es nun Zufall, dafs die Sache hier nicht mit den gewöhnlichen Ausdrücken bezeichnet ist, oder die censorische Kollegialität, die auch andere Eigentümlichkeit aufweist, wurde in besonderen Bestimmungen und zugleich mit besonderen Ausdrücken geregelt.[1])

Wesen und Bedeutung der Intercession.

3. Die technische Bezeichnung für die negative Kraft der *par potestas* ist, wie bemerkt, Dazwischentreten *(intercessio)*, und die Wirkung wird bezeichnet als Hemmung der Aktion dessen, dem entgegengetreten wird. Schon die wörtliche Bedeutung dieser Ausdrücke weist darauf hin, dafs die Intercession weder ist Ungültigkeitserklärung abgeschlossener Akte, noch Verbot erst beabsichtigter, sondern Verhinderung solcher, die im Vollzug begriffen sind[2]); aber auch die überlieferten Beispiele sowohl der kollegialen als der tribunicischen Intercession rechtfertigen diese Auffassung[3]), und die Analogie des Privatrechts bestätigt sie.[4]) Verbieten und kassieren kann nur die *maior*, nicht die *par potestas*, und wollte man etwa der tribunicischen Gewalt gegenüber der Magistratur beides zuweisen, so müfste man dieselbe mit der höhern identi-

1) Vgl. unten bei der Censur.

2) Vgl. insbesondere den Ausdruck *intercedere ne fiat.*

3) Vgl. die S. 599 A. 1 angeführten, so weit bei ihnen der Hergang genauer zu erkennen ist.

4) Dig. 10, 3, 28 (vgl. ob. S. 598 A. 2): *sed etsi in communi prohiberi socius a socio ne quid fiat potest, ut tamen factum opus tollat cogi non potest, si cum prohibere poterat hoc praetermisit.*

Digitized by Google

fizieren und dürfte sie nicht mit der kollegialischen auf eine Stufe stellen. Ob dies möglich ist, hat die Darstellung des Volkstribunats zu erörtern; hier sei zum voraus nur die Auffassung geltend gemacht, dafs wo von gleicher Gewalt gesprochen wird, also unter Kollegen, nicht zugleich die Rede sein kann von Verbieten und Kassieren, da beides die Gleichheit aufhebt. Dagegen verträgt sich der Begriff des Intercedierens und des Hemmens mit dem der *par potestas;* es besteht in einer Erklärung, dafs man eine Mafsregel des Kollegen nicht billige und, damit sie nicht zu stande komme, sich persönlich zwischen die Anordnung und die Ausführung stelle.[1]) Zu diesem Zweck ist es auch nötig, dafs sie von Person gegen Person mündlich geübt werde.[2]) Den Schein des Verbietens kann sie annehmen, wenn zum voraus angekündigt wird, dafs Hemmung eintreten werde[3]); aber dies ist doch keineswegs ein wirkliches Verbieten; denn wenn sich der Kollege durch solche Drohung nicht verhindern läfst, so hat dieselbe an sich keinerlei rechtliche Wirkung, sondern es mufs erst die Hemmung gegen die begonnenen einzelnen Akte in der vorgeschriebenen Form vorgenommen werden. Sie kann auch von der Wirkung her ein Verbieten genannt werden, aber genau genommen entspricht dies der Natur der Sache nicht.[4]) Wenn wir auf der andern Seite den Begriff des Kassierens ausschliefsen, so sagen wir damit, dafs die Intercession nicht mehr gilt gegen den fertigen Akt; dafs sich dies so verhält bei einem fertigen Gesetz, ist allgemein zugegeben, aber hier kommt zugleich in Betracht, dafs Intercession nur möglich ist gegen ein magistratisches Handeln, nicht gegen einen Ausfluſs des Volkswillens, wie

---

1) Vgl. auch den Ausdruck Caes. de b. c. 1, 6 (oben S. 599 A. 1): *se passurum negat.*

2) Deshalb der Prätor, der intercedieren will, Caes. de b. c. 3, 20 *tribunal suum iuxta C. Trebonii praetoris urb. sellam collocavit;* vgl. auch unten die Beispiele von tribunicischer Intercession.

3) Liv. 39, 38, 9 droht die eine Seite, wenn von anderer intercediert werde, *nullam rem aliam se decerni passuros.* Caes. de b. c. 3, 20: erklärt der Prätor Cälius, *si quis appellasset de aestimatione et de solutionibus — se fore auxilio.*

4) Cic. pro Corn. bei Ascon. p. 70, wo von Intercession die Rede ist: *est utique ius vetandi.* Liv. 6, 35, 9: *faxo ne iuvet vox ista veto, qua nunc concinentes collegas nostros tam laeti auditis* ist *veto* als Glossem verdächtigt, aber selbst wenn es livianisch ist und wirklich für die Intercession gebraucht wurde, so ist die Wahl dieses kürzesten Ausdrucks noch kein Beweis für das Wesen der Sache.

Digitized by Google

er sich in der Abstimmung ausspricht, dafs also zwar bis zur letzten in einer Volksversammlung stattfindenden magistratischen Handlung hemmend eingetreten und so das Resultat einer Befragung vereitelt, aber nicht das perfekte Gesetz, das nun als Akt des Volks an die Stelle der magistratischen Rogation tritt, noch in seiner Gültigkeit beeinträchtigt werden kann. Dafs dasselbe hinsichtlich des fertigen Senatsbeschlusses gilt, liegt in der Natur der Sache, kann aber erst bei der Kompetenz des Senats und bei der tribunicischen Intercession gezeigt werden. Dagegen rein für sich steht die Frage über die Tragweite der Intercession hinsichtlich des magistratischen Dekrets oder einer andern Handlung, bei welcher der Beamte allein oder nur mit abhängigen Gehilfen thätig ist, und auch hier mufs gelten, dafs die Hemmung nur bis zu einem gewissen Moment möglich ist und ein Dekret nicht mehr angefochten werden kann, wenn derselbe unbenützt vorüberging.[1]) Dieser Moment aber kann nicht wohl ein anderer sein, als die letzte Handlung, mit welcher der Magistrat bei der betreffenden Verfügung persönlich thätig ist. Es tritt also die Intercession gegen ein richterliches oder administratives Dekret des Kollegen ein in der Weise, dafs, spätestens wenn der letztere sich anschickt oder im Zuge ist, seine Verfügung auszusprechen oder durch ein Handanlegen zur Ausführung zu bringen, hemmende Einsprache erhoben wird. Speziell auf dem Gebiete der Rechtsprechung gilt die Intercession in dieser Weise gegen alles, was durch den Magistrat *(in iure)* geschieht bis zum letzten magistratischen Akt, der Exekution.[2])

1) App. b. c. 2, 11 wird Bibulus von seiner Partei veranlafst, seinem Kollegen Cäsar gegenüber *ἐνίστασθαι τοῖς νόμοις*, wohl durch Intercession; *πεισθεὶς οὖν ὁ Βύβλος ἐνέβαλεν ἐς τὴν ἀγορὰν δημηγοροῦντος ἔτι τοῦ Καίσαρος*. In dem prätorischen Fall Cic. Verr. II. 1, 119 (*L. Piso multos codices implevit earum rerum, in quibus ita intercesserat* (seinem Koll. Verres), *quod iste aliter quam edixerat decrevisset*) ist allerdings eine getroffene Entscheidung vorausgesetzt, aber es kann dieser noch ein Akt nachgefolgt sein, der die Intercession in der angegebenen Weise ermöglichte.

2) Über die Kontroverse, ob die Intercession kassatorisch oder prohibitiv ist, vgl. Mommsen Staatsr. 1, 245 ff. 2, 279 ff., wo die kassatorische Kraft verteidigt wird, dagegen Lange 1, 596—686. Eigenbrodt, *de magistratuum Rom. iuribus, quibus pro pari et pro maiore potestate inter se utebantur* 1875. Obige Ausführung steht auf dem letzteren Standpunkt. Der Streit hierüber dreht sich übrigens nicht blofs um Worte (Mommsen 1, 253 A. 4), sondern, wenn man, wie oben geschehen, die Intercession der gleichen Gewalt von der der höheren scheidet, Intercession bei der letzteren nur als eine Form

Digitized by Google

Die Intercession geschieht, wo sie zum Schutz des Bürgers eintritt, auf Appellation, und es ist wohl für diesen Fall das Abwarten des Anrufens obligatorisch gewesen.[1]) Wo es sich dagegen um Wahrung der Interessen des Staates handelte, war es natürlich dem Ermessen des zur Intercession Berechtigten anheimgegeben, spontan einzureden.

Wirkung der Intercession.

4. Die Folge der Intercession ist die Sistierung des weiteren Verfahrens bei der betreffenden Handlung. Doch kann der also Gehemmte denselben Akt aufs neue von vornherein wieder vornehmen und es darauf ankommen lassen, ob wieder intercediert wird; es kann also, wenn ein Referat im Senat durch Einsprache vereitelt ist, nochmals über denselben Gegenstand referiert werden.[2]) Wird die Intercession direkt mifsachtet, so setzt sich der Widerspenstige der für Magistrate überhaupt möglichen Verantwortung nach niedergelegtem Amt aus, aber unmittelbare Zwangsmafsregeln standen einem Kollegen gegen den andern nicht zu Gebot[3]), so dafs sich begreift, dafs die Hilfe, welche die Plebejer vor Einsetzung des Volkstribunats in der magistratischen Intercession haben sollten, eine sehr prekäre war, da der zu Beschwerde Anlafs gebende Konsul bei etwaiger Einsprache eines ihnen freundlich gesinnten Kollegen, gestützt auf seine Standesgenossen und den Senat, sich leicht über die Gefahr solcher Verantwortung hinwegsetzen konnte.

Schranken der Intercession.

5. Die Erörterung der tribunicischen Intercession wird zeigen, dafs dieselbe hinsichtlich der möglichen Fälle nicht ganz schrankenlos war. Auch die magistratische mufs, und zwar ziemlich frühe, von gewissen Gebieten staatlicher Handlungen ausgeschlossen worden sein, ohne dafs wir es freilich bestimmt nachweisen könnten. Am deutlichsten ist es erkennbar bei dem mili-

---

neben andern stärkeren Gewaltmitteln fafst, bei der ersteren als die allein vorhandene Form der Gewaltübung definiert und durch die Art ihrer Ausübung schon an gewisse Bedingungen gebunden sein läfst, wenn ferner die höhere und gleiche Gewalt durch die Art der Funktion bedingt sind, so handelt es sich um reelle Verschiedenheit des Eintretens und der Wirkung.

1) Daher kündigt Cälius an: *si quis appellasset* etc. S. 603 A. 3.

2) Wie in dem Fall Liv. 38, 42. S. 599 A. 1.

3) Wenn es Liv. 2, 56, 15 z. J. 471 heifst: *certatum haud incruento proelio foret, ni Quinctius consul alter consularibus negotio dato, ut collegam (Appium) vi, si aliter non possent, de foro abducerent,* so handelt es sich dabei nicht um Zwangsmafsregeln zur Aufrechthaltung einer Intercession, sondern um einen in freundlicher Absicht von Privaten geübten Zwang.

Digitized by Google

tärischen Gebiet, das wohl schon im Grundgesetz hievon wie von der Provokation ausgenommen war.[1]) Bei den Wahlen nimmt Livius[2]) an, dafs Intercession möglich war, aber der Mangel an Beispielen hiefür läfst darauf schliefsen, dafs auch bei ihnen frühzeitig erklärt wurde, es sei *contra rempublicam*, sie zu hemmen.[3]) In der letzten Periode der Republik, in welcher im Kampf der Parteien die Waffe der Intercession die notwendigste staatliche Aktion gefährden oder auch die Demokratie an ihr eine unerwünschte Schranke finden konnte, wurde von verschiedenen Interessen aus ihre Anwendung allgemein, d. h. für Magistrate wie Volkstribunen öfter verboten.[4]) Sonst fällt das magistratische und tribunicische Recht in dieser Frage nicht notwendig zusammen.

Verhältnis der Kollegen zu den Auspicien.

Besonders wichtig ist auch das Verhältnis der Kollegen zu den Auspicien; diese Seite der gleichen Gewalt aber wird zweckmäfsiger unten bei der speziellen Erörterung des magistratischen Auspicialrechts erörtert.

Kollegialisches Zusammenwirken und Geschäftsteilung.

6. Nachdem das Volkstribunat der Magistratur den gröfsten Teil der Praxis der Intercession abgenommen hatte, ergab es

---

1) Mommsen Staatsr. 1, 258 A. 2 findet dies ausgesprochen Cic. de leg. 3, 6: *militiae ab eo qui imperabit provocatio nec esto, quodque is qui bellum gerit imperassit ius ratumque esto,* weil Cicero vorher in der *prov.* die Intercession inbegriffen habe; allein es fragt sich, ob dies auch für diesen Satz und für die kollegiale Intercession noch gilt. Indessen ist es sachlich kaum anders möglich, als dafs die letztere für den Krieg beseitigt wurde.

2) 3, 21, 6: *dum ego ne — me contra s. c. consulem renuntiari patiar.*

3) Was in Rom wohl erst die Erfahrung gab, wurde in Munizipien sogleich in das Grundgesetz aufgenommen. Ges. von Malaca Corp. i. l. 2, 1964 c. 58. Mommsen Str. 1, 42 bringt das Nichtvorkommen der Intercession bei den Wahlen in Zusammenhang damit, dafs bei diesen nicht kollegialisches Zusammenwirken, sondern nur ein Rogator thätig sei, und vermutet 1, 272, dafs die konsularisch-prätorische Intercession auf dem Gesetzgebungsgebiet frühzeitig ausgeschlossen gewesen sei.

4) So in dem sempronischen Gesetz über die Zuteilung der Provinzen. Cic. de provinc. cons. 17: *ea lege, qua intercedi de provinciis non licebit;* ebendas. 36; in dem latinischen Gesetz von Bantia Corp. inscr. lat. 1, n. 197 Z. 17 f.: (die Magistrate) *iouranto se — neque intercessurum* etc. Das *s. c.* vom 30. Sept. 51 bei Cic. ad fam. 8, 8, 6: *senatum existimare, neminem eorum, qui potestatem habent intercedendi impediendi, moram afferre oportere, quo minus — referri possit,* ein Antrag, der aber selbst der Intercession ausgesetzt war. Vgl. l. Rubr. C. inscr. l. 1, n. 295 tab. I Z. 50 (für Munizipalverhältnisse): *neive quis mag(istratus) prove mag. neive quis, pro quo imperio potestateve erit, intercedito neive quod aliud facito quo minus de ea re ita iudicium detur iudiceturque.*

Digitized by Google

sich von selbst, dafs die positive Seite der Kollegialität in den Vordergrund trat. Die Aufgabe bestand darin, teils einheitliches Wirken zu unterhalten ohne absolute räumliche und geschäftliche Teilung und ohne den Geschäftsgang durch die Mehrheit von Handelnden zu beeinträchtigen, teils das Vorhandensein mehrerer Kräfte für die sich häufende Menge der Geschäfte zu verwerten. Dies geschah nun bei den verschiedenen Ämtern in verschiedener Weise, anders bei den niedrigeren als bei den höheren und unter den höheren selbst wieder verschieden, so dafs die Einzelheiten der bezüglichen Bestimmungen bei den einzelnen Ämtern zu besprechen sind. Doch lassen sich folgende allgemeine Gesichtspunkte für diese Ausgleichung der Kollegialität mit der Einheitlichkeit der Handlung aufstellen:

1) Der in irgend einer Weise fungierende Beamte holt die Zustimmung des andern ausdrücklich ein. Dies kann natürlich überall geschehen, wo die Kollegen beisammen sind, in und aufserhalb der Stadt. Sie treffen dann gemeinsam unter beider Namen ihre Verfügung oder es wird angegeben, dafs der eine im Einvernehmen mit dem andern handelt.[1])

2) Soweit eine Teilung der Funktionen stattfinden mufste, geschah dieselbe teils räumlich, teils zeitlich, teils geschäftlich, aber ohne zwingenden Ausschlufs des Kollegen von dem betreffenden Gebiet und unter Wahrung des Intercessionsrechts, d. h. als Kompromifs, das jederzeit aufgehoben werden konnte. Bei der zeitlichen Teilung tritt der Wechsel der Fungierenden entweder für längere oder kürzere Fristen (Monat oder Tag) ein und ist auch in der Führung der Insignien äufserlich kenntlich. Den Anfang macht der im Lebensalter Vorangehende.[2]) — Die räumliche Teilung nahm ihren Ursprung naturgemäfs bei der Heerführung, wenn für mehrere Kriegsschauplätze zu sorgen war. Hieraus entstand der Begriff *provincia* zunächst für das besondere Befehlsgebiet oder Kommando, weiterhin für Ver-

Der Begriff *provincia*.

1) z. B. im s. c. de Bacchan. C. inscr. l. 1, n. 193: *Q. Marcius L. f. Sp. Postumius L. f. cos. senatum consoluerunt* oder Cic. in Pis. 35: *legem comitiis centuriatis tulit P. Lentulus de collegae Q. Metelli sententia.*

2) Gell. 2, 15, 3: *Kapite VII. legis Juliae priori ex consulibus fasces sumendi potestas fit, non qui pluris annos natus est sed qui pluris liberos — habet;* vorher galt also das Lebensalter. Monatlicher Wechsel Dionys. 9, 43, täglicher im Feld Liv. 4, 46. 22, 27, 6. c. 41, 3 *(alternis imperitare);* s. auch beim Konsulat.

Digitized by Google

waltungsbezirk überhaupt.[1]) Die räumliche Teilung kann auch so stattfinden, dafs der eine in der Stadt, der andere auswärts fungiert oder beide an verschiedenen Punkten der Stadt. Die Verteilung können die Kollegen freiwillig unter sich ausmachen (*inter se parare* oder *comparare*), oder durchs Los dem göttlichen Willen anheimstellen[2]), oder — wozu aber nicht genötigt werden konnte — der ausgleichenden Anordnung des Senats überlassen.[3]) Die Gewaltverhältnisse bleiben unter den getrennt Fungierenden gleich; es kann aber in besonderen Fällen Voranstellung eines Kollegen vereinbart werden bis zu dem Grad, dafs ein Verhältnis von *maior potestas* eintritt[4]), oder die räumliche Teilung kann so vollständig sein, dafs die Kollegialität nur die Bezeichnung derselben Stufe der Gewalt ist; so nach Entstehung der aufseritalischen Verwaltungsbezirke zwischen den Beamten dieser Bezirke (Prätoren und Quästoren) und den entsprechenden in der Hauptstadt. Übrigens machten eben diese aufseritalischen Bezirke oder Provinzen im engern Sinn genauere Bestimmungen über die Verteilung der Amtsgebiete nötig, wobei zuerst dem

---

1) Etymologie bei den Alten Fest.-Paul. p. 226: *provinciae appellantur, quod populus Rom. eas provicit i. e. ante vicit.* vgl. p. 379: *vinciam dicebant continentem.* Bei Neueren: Döderlein Synon. 4 S. 277 von *provincere* = *propulsare;* Lange von *provincere,* der erste, mächtigste in einem Bezirk sein; Corssen, Beiträge zur ital. Sprachk. 259 von einem hypothetischen *provincus* Vorkämpfer, Heerführer = Heerführamt; Mommsen Rechtsfr. zw. Cäs. und dem Sen. S. 3 ff. Staatsr. 1, 80 A. 3 von *provincere* vorrücken, der Kriegs- oder Kommandobereich.

2) Cic. ad fam. 1, 9, 25: *Appius — dictitabat, sese, si licitum esset legem curiatam ferre, sortiturum esse cum collega provincias, si curiata lex non esset, se comparaturum cum collega.* Liv. 24, 10, 2: *ut consules sortirentur comparentve inter se;* über den religiösen Charakter des Loses Liv. 27, 11, 11: *Sempronius (aiebat), cui di sortem legendi dedissent,* etc.; rationalistischer 8, 16, 5: *ne forte casu erraretur, petitum ab consulibus, ut extra sortem Corvi ea provincia esset.*

3) Liv. 8, 16, s. vorh. Anm ; 37, 1, 7: *Laelius, cum senatus aut sortiri aut comparare inter se provincias consules iussisset, elegantius facturos dixit, si iudicio patrum quam si sorti eam rem permisissent;* auch unten beim Senat.

4) Liv. 3, 70, 1: *in exercitu Rom. cum duo consules essent potestate pari, quod saluberrimum in administratione magnarum rerum est, summa imperii concedente Agrippa penes collegam erat.* Aus historischer Zeit wird der Annalist nicht viele Beispiele als Analogie für diesen Zug von Selbstverleugnung gehabt haben. — Andrerseits dient die räumliche Teilung dazu, dafs der eine Konsul thut, was der andre, der sich entfernt hat, nicht thun wollte 27, 5, 18 f., bei Fabius 22, 27, 8, um die Verantwortung nicht zu teilen.

Digitized by Google

Senat die ausschliefslich mafsgebende Bedeutung zufiel, in späterer Zeit auch die tribunicische Gesetzgebung eingriff.[1]) Neben und aus der räumlichen Teilung ergab sich mit dem Anwachsen der staatlichen Verhältnisse in Stadt und Reich auch die geschäftliche. Als der zeitliche Wechsel nicht mehr genügte, wurde der Begriff *provincia* — wenigstens für die mit *imperium* verbundenen Funktionen — auch auf die Geschäfte übertragen und bedeutete Geschäftskreis.[2])

Die Teilung fand Anwendung auf jedes einzelne Amt, das niedrige wie das höhere, und überall gelten dieselben Mittel der Verteilung: Vereinbarung, Los, Bestimmung durch den Senat, aufserordentlicher Weise durch Volksbeschluſs. Doch wurde über dem, was die Praxis in dieser Beziehung an Teilung verlangte, die ursprüngliche Einheit nicht ganz vergessen, wie denn schon die Vereinigung der Verwaltungsgeschäfte in den aufseritalischen Provinzen in der Hand des Statthalters das Bewufstsein vom ursprünglichen Verhältnis erhielt.

§. 35. Die Zeitgrenze.

Allgemeine Regeln.

1. Der mit der Republik eingeführte Grundsatz, dafs die Staatsämter nicht nur nicht lebenslänglich, sondern mit möglichst kurzer Zeitbegrenzung übertragen werden sollten, gilt für alle politischen Magistrate und zwar für die, welche die laufenden Geschäfte in regelmäfsigem Wechsel in oder aufserhalb Roms zu besorgen haben, mit jähriger Begrenzung, für Spezialämter, wie die Censur, aufserordentliche Stellungen, kommissarische Geschäfte mit einer dem Bedürfnis des Geschäfts angepafsten, wobei jedoch, wo die Praxis den Grenzpunkt nicht von selbst an die Hand gab oder Mifsbrauch möglich war, eine Maximalgrenze gesetzt wurde, und zwar in republikanischem Sinn um so enger, je gröfser die Macht war; während bei Koloniegründungen drei Jahre bewilligt werden konnten, war die Diktatur auf sechs Monate beschränkt. Es bezeichnet den Übergang zu monarchischen Einrichtungen, dafs in der letzten Zeit der Republik die aufserordentlichen Gewalten für mehrere Jahre verliehen wurden.

1) s. unten beim Konsulat.

2) Vgl. *provincia urbana* und *peregrina* bei der Prätur. In diesem Sinn ist auch die Aufforderung des Senats gemeint, *sortirentur inter se provincias*. Dafs *prov.* nur Imperienkompetenz bedeute, führt Mommsen, Rechtsfrage S. 5 f. aus.

Digitized by Google

Das Amtsjahr.

2. In dem Gesetz, welches das Konsulat begründete, war die Amtsdauer für das Kollegium auf ein Jahr, *annus*, bestimmt, und dies wurde gefafst als die Zeit zwischen den gleichen Kalenderdaten zweier aufeinanderfolgender Jahre, z. B. 15. März bis 14. März, unabhängig davon, ob die Zahl der Tage, welche zwischen diesen zwei Daten lag, in den verschiedenen Jahren gleich oder ungleich war, d. h. unabhängig von der Kalenderbeschaffenheit der einzelnen Jahre. Dieser Zeitraum war obligat als Maximum und durfte um keinen Tag überschritten werden, während der Rücktritt vor seinem Ablauf gestattet und öfter sogar beansprucht wurde; nur während der Kriegsführung wird willkürlicher Rücktritt nicht gestattet gewesen sein.

Konsequenzen der Verkürzung des Amtsjahrs.

3. Da nun durch solch freiwilligen Rücktritt, ferner durch zufällige Ereignisse das Amtsjahr verkürzt werden konnte, so ergab sich die Notwendigkeit, für die Ausgleichung dieser Zufälle mit dem Grundprinzip Sorge zu tragen. Wollte man nun unter den notwendig gewordenen Verkürzungen nur diejenigen leiden lassen, welche die Veranlassung dazu gaben, und zugleich eine möglichst unmittelbare Reihenfolge von ordentlichen Kollegien haben, so war es unmöglich, den Antrittstag des ersten Konsulnpaars und damit eine mit dem Kalender gleichmäfsig fortschreitende Folge der Amtsjahre festzuhalten; wollte man dagegen letztere gewinnen, so mufste das Anrecht der einzelnen Kollegien auf ein volles Amtsjahr sich Beschränkungen gefallen lassen. Beide Gesichtspunkte sind, einer den andern ablösend, geltend gewesen.

Die Konsequenzen der älteren Anschauung, die sich bis gegen die Mitte der Republik hin verfolgen lassen, sind für das Konsulat, das die übrigen Magistrate mit bestimmt, folgende:

1) Wenn beide Kollegen während des ihnen bestimmten Jahres in Kriegs- oder Pestzeiten kurz nach einander starben[2]) oder beide infolge von nachträglich entdeckten religiösen Fehlern bei der Wahl oder aus andern Gründen zurücktraten[3]) oder wenn nach dem Verschwinden des einen der andere freiwillig zurücktrat[4]), so wurde das neue Kollegium nicht für den Rest des

1) Liv. 32, 29, 4.

2) z. B. Liv. 3, 7. Dionys. 9, 69.

3) Liv. 4, 7, 3 (die ersten Konsulartribunen); 5, 31, 7 (auffallend kranke Konsuln) und sonst öfter.

4) Dionys. 9, 13.

Digitized by Google

Jahres gewählt, sondern, wie man auch die Zwischenzeit zwischen den Vorgängern und dem Antritt der neuen rechnete, diese neuen sollten ihr volles Jahr erhalten, und ihr Antrittstag bestimmte nun die amtliche Jahresfolge so lange, bis wieder eine Störung eintrat. Ob das vorzeitig abtretende Kollegium mit der Zwischenzeit des Interregnums als ein Jahreskollegium gerechnet wurde oder nicht, hing davon ab, zu welcher Zeit der Rücktritt vor sich ging.[1]) Während also nach einer allerdings blofs auf willkürlichen Kombinationen beruhenden Überlieferung der Antrittstag der ersten Konsuln (in Wirklichkeit der Weihe des capitolinischen Tempels) der 13. Sept.[2]) war, so verschob sich bald der Termin und war bis gegen die Mitte der Republik hin verschiedenen Zufällen preisgegeben.[3])

2) Schied dagegen während des Jahrs nur éin Mitglied aus, so zählte das Jahr nach dem verbleibenden, und der für den abgegangenen Nachgewählte tritt nur in den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen ein[4]); er tritt sofort an, wenn die Wahl fertig

1) z. B. fasti Capit. z. J. 361 Varr. zählen die *vitio facti* und deshalb abtretenden Konsuln mit dem Interregnum und ihren Nachfolgern — 1 Jahr; dagegen in dem Jahr 321 v. Ch. (Liv. 9, 7) treten die von den Konsuln successiv bestellten Wahldiktatoren und dann die Konsuln selbst ab, so dafs es zum Interregnum kommt; da dies gegen den Schlufs des Jahrs eintritt, so beginnt mit den aus dem Interregnum hervorgehenden Konsuln ein neues Jahr.

2) s. oben S. 139 A. 4.

3) Die nachweisbaren Antrittstage zusammengestellt bei Mommsen Chron. S. 86 ff., in mehrfacher Beziehung abweichend bei Unger, Abh. der Münchener Akad. 1881. S. 105 ff. Hartmann, röm. Kal. S. 218—258 (bis zu den Decemvirn). Unger stellt S. 90 auch gegenüber der seit Niebuhr 1, 291 ff. geltenden Auffassung den Grundsatz auf: Das Interregnum bildet einen Teil des nächsten Konsulnjahrs, und zwar den Anfang desselben; die neuen Konsuln regieren um so viel Tage weniger als das Interregnum gedauert hat, und der Antrittstermin wird durch dieses gar nicht geändert. Allein er stützt sich auf Erzählungen, die keinen geschichtlichen Wert haben; z. B. um zu beweisen, dafs im J. 321 trotz eines 70tägigen Interregnums die Konsuln wie im J. 329 am 1. Juli antreten, stützt er sich darauf, dafs Liv. 8, 29, 11, im J. 325, wie der eine der neuen Konsuln ins Feld zieht, noch von *urere sata* die Rede ist, die Früchte also noch auf dem Feld stehen. Allein solche Züge sind bei Thukydides oder Xenophon authentische Zeugnisse, nicht aber in den Kriegsschilderungen des Livius, selbst nicht für die Zeit der Samniterkriege. Es wird bei der Ansicht von Niebuhr 3, 221. 226. Mommsen Chron. S. 101 verbleiben müssen. — Eingehendere Kritik von Unger bei Lange, *de diebus ineundo consulatui sollemnibus.* Leipzig Progr. 1881, wogegen wieder Unger, Philol. 4. Suppl. 1882. 281—333.

4) Vgl. z. B. fasti Cap. z. den J. 294. 296 Varr.

Digitized by Google

ist. Hieraus ergiebt sich der Unterschied eines *consul ordinarius* und *suffectus*, der jedoch in der Republik keinen Unterschied in der Stellung begründet wie in der Kaiserzeit.[1])

3) Als Antrittstag eines neuen Kollegiums werden, wofern der Antritt nicht in freie Stellen *extemplo* stattfindet, womöglich die nächstliegenden Kalenden oder Iden gewählt.[2]) Ist dies aus besondern Gründen unthunlich, so sucht man mit dem nächstfolgenden Kollegium wieder zu Kalenden oder Iden zu gelangen, was aber nur so geschehen darf, dafs kein Kollegium länger als ein Jahr fungiert.

4) Das Konsulat bestimmt zunächst die Quästur, die ja von Anfang an in einem besonderen Verhältnis zu ihm steht, weiterhin aber auch alle übrigen patricischen Ämter bis zu dem Grad, dafs, wenn infolge des Verschwindens eines Konsulkollegiums ein Interregnum stattfindet, zugleich sämtliche patricische Magistrate abtreten müssen.[3]) Auch die plebejische Ädilität, die anfangs dem Volkstribunat nachgefolgt war, folgte später, ungewifs seit wann, dem Antrittstag der kurulischen, beziehungsweise des Konsulats.[4])

5) Die Konsulatskollegien bestimmen die amtliche Jahreszählung und -benennung, soweit sie als ein Jahr gerechnet werden[5]); es wird also nach Konsuln datiert und die Zwischenräume zwischen zwei Jahresdaten werden an den aufeinanderfolgenden Kollegien abgezählt. Diese Bedeutung der obersten Beamten machte es nötig, über sie selbst und die ihre Stelle vertretenden Konsulartribunen Liste zu führen. Die Interregnen

1) Liv. 41, 18, 16: *periti religionum iurisque publici, quando duo ordinarii consules eius anni, alter morbo alter ferro periisset, suffectum consulem negabant recte comitia habere posse.* Dies beweist nicht für eine geringere Stellung des *suffectus*, sondern nur, dafs man durch die Komplikation der Nachwahl mit einem zweiten Todesfall ängstlich wurde.

2) Dies läfst sich daraus schliefsen, dafs die bekannten Antrittstermine, die nicht aus einem Interregnum hervorgehen, auf Kalenden oder Iden fallen, und selbst vom Interregnum aus wird man gesucht haben, es so zu richten, wenn es auch die Umstände nicht immer zuliefsen. Ob dies rechtlich möglich war und was '*extemplo inire*' bedeutet, s. unten §. 42 Anf.

3) Cic. ad Brut. 1, 5, 4. de leg. 3, 9. vgl. unten S. 615 A. 1. 6.

4) Becker 2, 2, 308 erschliefst dies teils aus der Vorschrift der *l. Julia munic.* (Corp. i. l. I. n. 206) §. 8, wo die kurulischen und plebejischen Ädilen ihre Funktionen verteilen sollen, teils daraus, dafs plebejische Ädilen unmittelbar zur Prätur kommen.

5) Vgl. oben S. 611 A. 2.

Digitized by Google

wurden zwar ebenfalls notiert, aber wie es scheint, nicht genau[1]); jedenfalls wurden sie nicht in die offizielle Liste eingetragen und damit auch bei der Berechnung nicht verwertet; dagegen wurde vorzeitiger Rücktritt oder Tod und Ergänzung vermerkt. Aufser den eponymen Beamten aber wurden auch die Diktatoren mit ihren Reiterobersten, obgleich dieselben für die Jahreszählung nicht in Betracht kamen, und die Censoren wegen der Berechnung der Lustren aufgeführt.[2]) Da nun aber nicht jedes Kollegium, das ein Amtsjahr in dieser Zählung vertrat, wirklich ein Jahr lang im Amte gewesen war und andrerseits die Interregnen vernachlässigt waren, so konnte sich die Rechnung nach Konsulnjahren mit der natürlichen, auf welche der Kalender gerichtet war, unmöglich decken. In der Zeit, in welcher bereits ein festes sich gleich bleibendes Amtsjahr galt, wurde die Differenz zwischen beiden Rechnungen, die man aus andern Kriterien bestimmen konnte[3]), durch Einschiebung von fiktiven Amtsjahren, die man Diktatoren zuwies[4]), und durch die willkürliche

---

1) Vgl. die der Annalistik unbekannten Interregnen in den Elogien des App. Claudius, Fabius Maximus und Ämilius Paullus Corp. inscr. lat. 1, p. 287—289.

2) Vgl. die Fragmente der auf Anordnung des Augustus monumental veröffentlichten Liste, jetzt auf dem Capitol aufbewahrt *(fasti Capitolini)* und herausgegeben von Henzen Corp. inscr. lat., p. 413 ff. Über die Überlieferung der Beamtenliste überhaupt Mommsen, Chronol. 110—133, über die älteste Redaktion der Fasten 195—214, speziell S. 209: „dafs die Feststellung dieser Jahrliste in der ersten Hälfte des 5. Jahrh. d. St. stattfand, bezeugt sie selber sehr bestimmt“ u. s. w.

3) Solche Korrektur gab die Einschlagung der Jahresnägel nach Liv. 7, 3, welche jedoch Mommsen, Chr. 176 ff. nicht auf Jahre, sondern auf Säcula bezieht, vgl. indes Unger in Philol. 32, 531 ff. und unten bei der Diktatur. Ich halte es für möglich, dafs Jahres- und Säcularmarke neben einander bestehen sollten. Mommsen macht Staatsr. 1, 583 bemerklich, dafs die Jahrliste der Tribunen, die ihren festen Antrittstag hatten, zur Korrektur dienen konnte. Dafs nicht blofs die römischen Historiker an gewissen Synchronismen (vgl. Unger, röm.-griech. Synchronismen vor Pyrrhos in Münchner Sitzungsber., philol.-hist. Kl. 1876 S. 531—595), sondern auch die Römer überhaupt ein Hilfsmittel zu genauerer Zählung der Jahre hatten, darf jedenfalls angenommen werden. Die Tribunenliste wäre sehr plausibel, nur ist zu bemerken, dafs nach der Überlieferung über das Tribunat in der Annalistik, die uns kein einziges Tribunat vollständig giebt, die Annalisten eine solche Liste nicht gekannt haben können.

4) Vgl. fasti Cap. zu 445. 453 Varr.; für 421, 430 Varr. vgl. Mommsen Chron. S. 115.

Digitized by Google

Annahme einer durch politische Momente herbeigeführten längeren magistratlosen Zeit gedeckt.[1])

Diese ältere Ordnung waltete bis gegen die Mitte der Republik; dann machte sich das Bedürfnis nach einem festen Antrittstag und einem dem natürlichen an Dauer gleichen Amtsjahr geltend. So zeigt sich denn, zuerst nachweisbar vom J. 217 ab, ein bestimmter, von Störungen nicht mehr, wie früher, abhängiger Antrittstag, der 15. März, bis zum J. 154 festgehalten; in diesem Jahr wurden die Konsuln veranlafst, wegen der bevorstehenden Kriegsführung in Spanien Ende Dezember abzutreten, damit die neuen Konsuln mit dem 1. Januar das Amt und den Krieg übernehmen könnten[2]), und von da ab blieb der 1. Jan. unverändert Anfangstag des Amtsjahrs. Sobald diese festen Termine bestanden, gab es, wenn beide Konsuln vor dem Termin abtraten und durch ein zweites Kollegium ersetzt waren, für beide zusammen nur éin Jahr; die neugewählten mufsten sich also mit einer kürzeren Zeit begnügen, und die Zählung der Konsulatsjahre lief nun in geordneter Weise der der natürlichen parallel. Die übrigen Magistrate folgten der Veränderung im Konsulat nach, nur die Quästoren blofs indirekt. In der Zeit nämlich, in welcher der Termin des Konsulatswechsels der 1. Jan. war, finden wir den Wechsel der Quästur auf den 5. Dez. gerichtet[3]), was sich am leichtesten daraus erklärt, dafs dann bis zum Antritt der Konsuln die neuen Quästoren sich mit den Vorgängern über die Rechnung auseinandersetzen und für das neue Jahr die nötigen Vorbereitungen treffen konnten.

Das Interregnum.

4. Sind beide Konsuln verschwunden, ehe sie die Wahlen für die Nachfolger besorgen konnten, und ist nicht etwa ein Diktator vorhanden, der wählen lassen kann, oder ist aus irgend

1) Liv. 6, 35, 10. fasti Cap. 379—383 Varr. oben S. 224 A. 4.

2) Mommsen, Chr. S. 102 f., welcher eine gesetzliche Fixierung dieser Ordnung mindestens seit 223 annimmt, während Unger, Münchener Abh. a. a. O. S. 178 f., Hartmann, d. röm. Kal. S. 219, Lange, *de diebus incundo cons. soll.* p. 5 erst für 154 eine gesetzliche Fixierung gelten lassen. Kal. Praenest. zum 1. Jan. (Corp. i. lat. 1 p. 312): *[annu]s no[vus incipit], quia eo die mag(istratus) incunt, quod coepit [p. R.] c. a. DCI.* Liv. epit. 47: *consules anno quingentesimo nonagesimo octavo a. u. c. magistratum [Kal. Januariis] inire coeperunt.* vgl. Mommsen, Rechtsfr. S. 12 f. Chr. 103.

3) schol. Gronov. zu Cic. Verr. 1, 30, 9, wo von dem Amtsantritt eines Beamten am 5. Dez. die Rede ist: *quaesturam intellegimus; nam omnes ceteri magistratus Kal. Jan. procedebant, soli vero quaestores non. Dec.*

Digitized by Google

einem Grunde ein Amtsjahr zu Ende gegangen, ohne dafs Neuwahlen zustande gekommen, so tritt auch in republikanischer Zeit ein Interregnum ein; denn im ersteren Fall darf nicht etwa ein geringerer Beamter Wahlen für den höheren halten, im zweiten darf nicht die Jahresfrist der Amtsführung überschritten werden. Gerade wie mit dem Tode eines Königs gehen mit solchem Verschwinden eines Konsulnpaars die Auspicien an ihre Quelle zurück und erst aus dieser wieder auf das neugewählte Kollegium über.[1]) War dieses Institut bei dem geregelten jährlichen Wechsel überflüssig, ja unmöglich, so war es für aufserordentliche Fälle wohl noch verwendbar und pafste zu dem System der patricischen Staatsleitung vortrefflich.[2]) In der Funktion desselben bedurfte es keiner Änderung, die Bedingungen des fünftägigen Wechsels und des Ausschlusses des ersten Interrex von der Vornahme der Wahl blieben also; dagegen mufste die Wahrung des rein patricischen Charakters in dem jetzigen patricisch-plebejischen Staat neu geordnet[3]) und der Interrex, welcher die Wahl vornehmen liefs, an dieselben Wahlvorschriften gebunden werden wie die Konsuln.[4]) — Nach Einführung der Prätur gab man die Bestimmung, es dürfe, wenn das Interregnum eintreten solle, überhaupt kein patricischer Magistrat mehr da sein, sodafs, wenn es keine Konsuln mehr gab, auch die übrigen zurücktreten mufsten[5]); denn die Auspicien konnten nur dann an ihre Quelle zurückfallen, wenn niemand mehr sie als Beamter führte.[6]) In Verbindung damit kam wohl auch die Mitwirkung des Gesamtsenats herein; an sich war ein Senatsbeschlufs für den Eintritt des Interregnums nicht nötig, es genügte die That-

1) Cic. de leg. 3, 9: *quando consules magisterve populi nec erunt, reliqui magistratus ne sunto, auspicia patrum sunto, ollique ec se produnto, qui comitiatu creare consules rite possit.*

2) Die einzelnen aus der Republik verzeichneten Fälle von mir aufgezählt Philol. 34 S. 498 f.; wobei nach 401 d. St. die von 403 und 410 d. St. (Liv. 7, 22. 28) zu ergänzen sind.

3) s. unten beim Senat.

4) Dies hindert freilich nicht, dafs das Interregnum mit seiner patricischen Wahlleitung mifsbraucht wird zur Umgehung des Gesetzes von 367 über die Zulassung der Plebejer zum Konsulat. Liv. 7, 17. 21. 22. 28. s. oben S. 242.

5) s. o. A. 1.

6) Cic. ad. Brut. 1, 5, 4: *dum unus erit patricius magistratus, auspicia ad patres redire non possunt.*

Digitized by Google

sache des eingetretenen Falls; auch war ja niemand vorhanden, der einen solchen Beschluſs hätte herbeiführen können. Nach Einführung der Prätur jedoch war ein Referat möglich und diente zur Konstatierung der Thatsache und der Aufforderung an die noch vorhandenen Beamten, abzutreten.[1]) Etwas anderes ist es, wenn der Senat, falls er ein Interregnum künstlich herbeiführen will, die Konsuln auffordert, niederzulegen; denn hier kann es sich nur um Erwirkung der Voraussetzung, d. h. des Entschlusses der Konsuln zum Rücktritt handeln.[2])

prorogatio imperii.

5. In der Zeit der Samniterkriege traten Umstände ein, welche für einen Teil der Amtsführung wenigstens zu einer Verlängerung der Funktion über den Schluſs des Amtsjahrs führten. Die Teilung der Kriegsführung, die weitere Entfernung der Kriegsschauplätze von Rom, die länger dauernden Operationen verlangten mehr Kräfte für die Heeresleitung und die Bewilligung einer längeren Zeit zur Durchführung einer im Zuge befindlichen Aktion. Während der Periode des Konsulartribunats hatte man wenigstens eine gröſsere Anzahl von Führern zur Verfügung gehabt; aber mit der Gesetzgebung von 367 war dies wieder aufgegeben, beziehungsweise durch den einen Prätor nur ungenügend ersetzt. Nachdem dann weiter seit 342 die unmittelbare Wiederwahl verboten war, war auch die Kontinuität der Kriegsführung abgeschnitten, eben als sie immer notwendiger wurde. Ein Auskunftsmittel für beide Desiderien gewährte nun die Verlängerung des Kommandos *(prorogatio imperii).* Im J. 327/6 wurde in der oben[3]) angegebenen Weise durch ein Plebiscit dem Q. Publilius Philo, Kons. II., die Heerführung in das folgende Jahr hinein

1) Nach Ascon. p. 32 wird im J. 52 gegen ein *referre ad senatum de patriciis convocandis, qui interregem proderent,* intercediert. Sonst ist der korrekte Ausdruck: *patricii, cum sine curuli magistratu resp. esset, coicre* Liv. 4, 7, 7.

2) So ist z. B. Liv. 5, 17, 4 *(ea ita facta sunt ex s. c.)* zu verstehen. — In der Zeit des festen Senatsregiments nach dem 2. punischen Krieg ist ein künstlich herbeigeführtes Interregnum fragmentarisch angedeutet Liv. 41, 18, 16. vgl. ob. S. 621 A. 1; in den revolutionären Zeiten gegen Ende der Republik kamen Interregnen mehrfach vor, teils in verfassungsmäſsiger Weise, weil zum gesetzlichen Termin die Wahlen nicht zustande gekommen waren (im J. 78 bei der Rebellion des Lepidus, Sall. or. Phil. 22; Dio 39, 31. 53 Cic. ad fam. 7, 11. Dio 40, 17. 52 Ascon. p. 32), teils willkürlich herbeigeführt und gehandhabt (durch Sulla im J. 82 App. b. c. 1, 98. s. o. S. 509). — Über die Funktionen des Interrex s. u.

3) Liv. 8, 23, 12. oben S. 258 A. 2.

Digitized by Google

verlängert mit der für weniger als ein Jahr berechneten Beschränkung auf die Aktion, in der er begriffen war, und mit dem technischen Ausdruck *pro consule*. Die konstitutionellen Garantieen gegen Mifsbrauch schienen gegeben in der Bewilligung durch Senat und Volk, in dem Mafs der zeitlichen Ausdehnung und der Minderung von Titel und Gewaltstellung; denn er hatte den Konsuln des laufenden Jahrs gegenüber mindere Gewalt, nur dafs ihm das Recht zu triumphieren vorbehalten wurde.[1]) Die stärkste Garantie aber suchte man in der Beschränkung auf das Gebiet der Kriegsführung, von dessen Sonderstellung unten zu reden ist. An die Stelle der Bewilligung durch Gesetz trat, nachdem die Prorogation regelmäfsig notwendig geworden war, ein Senatsbeschlufs[2]); als Zeitmafs, sofern dasselbe nicht durch die Natur des Auftrags kürzer normiert ist, wird ein Jahr angenommen[3]), über welches hinaus neue Bewilligung nötig ist; dagegen ist das Erfordernis der *lex curiata* für das verlängerte *Imperium* nicht zu erweisen.[4]) Mit Einrichtung der überseeischen Provinzen wurde, da man die Zahl der ordentlichen Amter nur ungenügend vermehrte, die Prorogation zu einem stehenden Institut, und so nahm sie auch Sulla in seine Neuordnung der Magistratur und Provinzialverwaltung auf, indem er den ordentlichen Magistraten, nachdem sie ein Amtsjahr in der Stadt zugebracht, ein zweites als Promagistraten im auswärtigen, beziehungsweise Provinzialdienst zuwies, während das Gesetz des Pompejus vom J. 52 wenigstens der Regel nach die Provinzialverwaltung aufser Zusammenhang mit der Prorogation brachte.[5]) — Anwendung fand letztere auf alle diejenigen Magistrate, welche Kriegsgewalt hatten

1) Liv. 8, 26, 7. — Im J. 202 wurde zu dem Prokons. Scipio, der seit 205 mit fortwährend prorogiertem Kommando in Afrika stand, noch ein Konsul geschickt, aber der Senat wagte nicht, diesem die höhere Gewalt über Scipio zu lassen, sondern setzte ihn auf gleiche mit Scipio herab. Liv. 30, 1—6.

2) Schon 307 erwähnt Livius 9, 42, 3 nur noch den Senat. Allgemein spricht es dem Senate zu Polyb. 6, 15, 6.

3) z. B. Liv. 9, 42, 3.

4) Lange 1, 746 hält sie nicht nur für notwendig, sondern leitet auch die Bezeichnung *prorogatio* davon ab. Allein er kann sich nur auf die Stelle Fest. p. 352, betr. den Fall von 214, ein Zeugnis von unsicherer Erklärung, berufen; der Ausdruck *prorogatio* aber geht einfacher auf das anfänglich dafür eingeholte Plebiscit.

5) s. o. S. 559 A. 2.

Digitized by Google

oder haben konnten, also auch auf die Prätoren und Quästoren, (*pro praetore* und *pro quaestore*); auf die bürgerliche Verwaltung in Rom ist sie dem schon angegebenen Grundsatz gemäfs nicht angewandt worden.[1]) Hier half man sich dem stetigen Zuwachs gegenüber, so weit nicht die Vermehrung oberer Stellen genügte, durch Schaffung niedriger Ämter.

Zu unterscheiden von der prorogierten Gewalt ist die dem Titel nach gleiche eines *privatus cum imperio*, wovon unten.

II. Pflichten und Rechte der Magistratsgewalt.

§. 36. Allgemeine Gesichtspunkte.

Aufgabe der Magistratur.

1. Die Aufgabe der Magistrate besteht im allgemeinen in der Führung der Geschäfte und Wahrung der Interessen des Staats.[2]) Ihre nähere Bestimmung erhält diese Aufgabe vor allem durch die Notwendigkeit, mitten in feindlicher Umgebung oder zur Aufrechterhaltung einer schon gewonnenen Machtstellung für den äufsern Bestand des Staats zu sorgen; im Innern erfordert das Zusammensein verschiedener Bevölkerungsteile mit ungleichen Rechten, dafs über den Frieden unter den Bürgern und die Ordnung unter den Rechtlosen gewacht werde, und zu diesen allgemeinen Aufgaben kommen dann die im täglichen Leben erwachsenden Geschäfte der verschiedenen Verwaltungszweige oder spezielle durch besondere Gesetze veranlafste Funktionen. Zur Durchführung dieser Aufgaben der Staatsleitung oder Regierung hat der Beamte Pflicht und Recht, die ihm gutdünkenden Handlungen vorzunehmen und zu ihrer Durchführung auch in die Existenz der einzelnen Bürger befehlend, verbietend und strafend einzugreifen. Dafs dies nicht in rein willkürlicher Weise geschehen dürfe, hatte schon in der Königszeit gegolten; die Republik war eingeführt worden, um stärkere Garantieen für den Charakter des *imperium* als eines *legitimum* zu erzielen.

Beirat der Magistrate.

2. Die Motive für sein Handeln im einzelnen Fall hat der

1) Über das Thatsächliche des Nichtvorkommens städtischer Promagistratur vgl. Mommsen Str. 1, 14 A. 1.

2) vgl. in der lex de imp. Vesp. Corp. i. l. 6, n. 930 (Bruns, fontes[4] p. 128) Z. 17: *utique, quaecumque ex usu reip. maiestate divinarum humanarum publicarum privatarumque rerum esse censebit, ei agere facere ius potestasque esto.*

Digitized by Google

Beamte, soweit sie nicht in vorhandenen Gesetzen gegeben sind, aus sich selbst zu schöpfen; es ist ihm aber als Quelle der Ratseinholung in dem Senat eine stehende Behörde zur Seite gestellt, deren Auktorität, von Hause aus mächtig, sich in der Republik gegenüber der jährlich wechselnden Magistratur so stark entfaltet, dafs sie zur Mitregierung wird, wie die spezielle Darstellung des Senats zu zeigen hat. Da aber der Senat durch die Zahl seiner Mitglieder wie die Formen seines Wirkens vorherrschend für die allgemeine Direktion und nur in besonderen Fällen für Einzelfragen in Anspruch genommen werden kann, so steht dem Magistrat, wie früher dem Könige, noch ein weiterer Beirat *(consilium)* zur Verfügung, den er sich für die einzelnen Fälle aus geeigneten Bürgern wählen kann. Wo es sich um irgend eine Form des Gerichts über Bürger handelt, war die Beiziehung eines Konsiliums durch das Herkommen von jeher geboten, und so wird auch auf dem Verwaltungsgebiete für die Akte, in welchen es sich um Eingriffe in die persönlichen oder bürgerlichen Rechte der Bürger handelt, die Beiziehung eines Konsiliums obligat.[1]) Aufserdem gewinnt der Kriegsrat im Felde eine besondere Bedeutung.

Darstellung der Rechte der Magistratur.

3. Bestimmt man die Obliegenheit der Magistratur mit dem allgemeinen Begriff der Staatsleitung, so kann man die einzelnen Funktionen unter dem Gesichtspunkt der magistratischen Rechte darstellen, sofern sie Mittel sind, welche dem Beamten zu Gebot stehen, damit er jener Aufgabe nachkommen könne. Diese Rechte gelten teils gegenüber den einzelnen Bürgern, teils gegenüber anderen staatlichen Faktoren, Senat und Volk; die Rechte teilen sich dann in formelle und materielle. Die letzteren kann man aber auch als Einzelaufgabe oder Pflichten fassen und nur die formellen Befugnisse als Rechte bezeichnen. Letzterer Standpunkt liegt vor, wenn in der Form von Gesetzen den Magistraten, was sie zu thun haben, vorgeschrieben ist; es findet sich aber auch der materielle Inhalt der Magistratsgewalt als Recht dargestellt. Zuweilen gehen beide Gesichtspunkte durcheinander.[2])

1) so beim Census, Varro de l. l. 6, 87: *ubi praetores, tribunique pl. quique in consilium vocati sunt, venerunt;* bei Zurückweisung einer Kandidatur Ascon. p. 89.

2) Die Pflicht drückt sich aus durch den Imperativ der Gesetze (vgl. auch Cic. de leg. 3, 6 ff.); das Recht in den Ausdrücken *posse, potestatem habere, esse* c. gen. *(auspicia consulum sunto), auspicia, vocationem, pren-*

Digitized by Google

Die theoretische Darstellung der Alten war übrigens aus leicht begreiflichen Gründen vorzugsweise auf die Lehre von den formalen Rechten gerichtet[1]): die Republik stellte zwar mit dem jährlichen Wechsel der Personen und der Mehrheit der Ämter den Begriff der Magistratur überhaupt, abgesehen von ihren Trägern und als über den einzelnen Ämtern stehend, heraus; man wufste ferner wohl, dafs noch zu Anfang der Republik es nur ein Amt gab, das Konsulat, und man hatte in der Diktatur, den sonstigen aufserordentlichen Vollgewalten und der Provinzialgewalt in historischer Zeit den Anblick solcher Zusammenfassung; aber im täglichen Leben der Zeit, aus welcher wir ausführlichere Berichte und mehrere Magistraturen statt einer haben, erkannte man das Allgemeine im Besonderen der einzelnen Ämter nur hinsichtlich der von uns als formelle bezeichneten Rechte; hinsichtlich der materiellen schoben sich die einzelnen Magistrate an die Stelle einer allgemeinen Betrachtung. Es lassen sich nun allerdings Heerbefehl, Jurisdiktion u. s. w. ebenso im allgemeinen darstellen, wie die Lehre von den Auspicien oder der Disziplinargewalt oder dem Edikt; ja es ist geschichtlich und theoretisch richtiger, alle die Aufgaben, welche das öffentliche Amt im Staate hat, unter dem einheitlichen Gesichtspunkt des Amts als solchen darzustellen und erst in zweiter Linie zu erörtern, wie die einzelnen Ämter an diesen allgemeinen Befugnissen oder Pflichten teilnehmen. Allein bei Wahrung dieses prinzipiellen Standpunkts ist es angesichts des thatsächlichen Verhältnisses, dafs bei den obersten Magistraturen die Möglichkeit der Zusammenfassung aller Gewalt berücksichtigt werden mufs und so das Grundverhältnis zur Erkenntnis gebracht werden kann, zu rechtfertigen, wenn auch in unserer Darstellung unter den materiellen Rechten der Magistratur nur die Disposition des Stoffes ausgeführt, die Einzelausführung der Funktionsgebiete aber in die einzelnen Magistraturen verlegt wird, oder, was auf dasselbe hinauskommt,

---

sionem u. dgl. *habere* Cic. a. a. O. Gell. 13, 12. 13. 15. 16; *ius* sowohl im allg., z. B. Cic. de leg. 3, 6: *minoris magistratus — partiti iuris sunto,* als im einzelnen: *ius militiae* Cic. de leg. 3, 8; *edicendi* Gai. 1, 6; *cum populo patribusque agendi* Cic. de leg. 3, 10; *senatus consulendi* Varro bei Gell. 14, 7.

1) Die Auspicien behandelte der Augur M. Messalla bei Gell. 13, 15, die *vocatio* und *prensio* Varro im 21. B. der *res humanae* (Gell. 13, 12. 13), das *contionem habere* ebenfalls Messalla a. a. O., das *senatum habere* Varro im *commentarius isagogicus* für Pompejus (Gell. 14, 7).

Digitized by Google

wenn nach dieser Seite die Ämter mehr nach ihrer konkreten Erscheinung in der Person der Magistrate als nach ihrem sachlichen Gehalt dargestellt werden.

§. 37. Die formellen Rechte.

Begriffsbestimmung.

1. Formelle Rechte, d. h. solche, welche die notwendige Form für die Führung des Amts bilden, sind die Auspicien, das Recht bindende Befehle und Mitteilungen zu erlassen, die Initiative in der Gesetzgebung und in der Beratung mit dem Senat, die Disziplinar- und Zwangsgewalt.

I. Die Auspicien.[1])

Beschränkung des Auspicienrechts.

2. Galt schon in der Königszeit der Grundsatz, dafs der göttliche Wille sich in seinen Kundgebungen auf gewisse Persönlichkeiten und Kreise, als vorzugsweise befähigt ihn aufzunehmen, beschränke, so wurde dies in der Republik mit dem Fortschreiten der Verfassungseinrichtungen noch viel entschiedener ausgeprägt. Privatauspicien haben so gut wie keine Bedeutung mehr[2]), und das System der öffentlichen Auspicien bequemt sich völlig den komplizierten Rechtsverhältnissen der öffentlichen Gewalten an. Die Götter entäufsern sich in ihren Kundgebungen an den römischen Staat der Willkür in der Form der Mitteilung und gehen auf die politischen Regierungsbedürfnisse ein.

In der Königszeit hatte die Anschauung gegolten, dafs Kenntnis und Übung der öffentlichen Auspicien sich nur innerhalb desjenigen Kreises fortpflanze, welcher bei Gründung des Staats diesen rechtlich repräsentierte, d. h. in den im Senat vertretenen patricischen Geschlechtern, und dafs sie von ihnen aus mittelst des Interregnums auf die einzelnen Könige übergehe. Die Reform des Servius hatte hierin prinzipiell nichts geändert; nur war durch das Sistieren des Interregnenrechts unter der tyrannischen Dynastie das Recht des Senats, die Quelle für die Auspicien des Königs zu sein, mifsachtet worden. Nach dem Sturz des Königtums war dieses Recht wieder ins Leben getreten, hatte sich aber nun mit den Ansprüchen der Plebejer auseinanderzusetzen; gegenüber den in den Senat aufgenommenen und Ansprüche auf das Konubium und die Magi-

1) Die Lehre von den Auspicien ist vorzugsweise gepflegt bei Rubino, Unters. S. 34 ff. Mommsen, Str. 1, 73—114.

2) Cic. de divin. 1, 28 vgl. o. S. 80 A. 2 (wo 28 statt 21 zu lesen).

Digitized by Google

stratur machenden Plebejern wurde jetzt der patricische Charakter der Auspicien betont als Grundlage für die Sonderrechte der Altbürger, insbesondre ihr ausschliefsliches Recht auf die Magistratur. Die Sonderrechte im Senat blieben und wurden nur indirekt, durch Herabsetzung ihrer Bedeutung, überwunden, in den übrigen Beziehungen besiegten die Plebejer durch die oben angegebenen geschichtlichen Errungenschaften den patricischen Widerspruch. — Eine weitere Veränderung bestand darin, dafs mit der Republik das Sachverständigenkollegium der Augurn, das früher unter der Leitung des Königs gestanden, jetzt eine selbständigere Stellung erhielt.

Erbetene und ungebetene Zeichen.

3. Hinsichtlich der Arten von Auspicien unterscheidet man in erster Linie die erbetenen und die ungebetenen Zeichen.[1]) Beide unterliegen der Regelung durch die Staatsordnung, aber beide in verschiedener Weise. Eine Regelung war um so nötiger, als zwar der allgemein religiöse Gedanke, der beiden zu Grunde liegt, einfach ist, durch die Konkurrenz beider aber sich für dieselben politischen Handlungen Widersprüche ergeben können, die einer Lösung bedürfen. Der zu Grunde liegende Gedankengang ist ungefähr folgender: gewisse auffallende Erscheinungen, Gewitter, Vogelflug u. A.[2]) erwecken die Vorstellung, dafs die Gottheit damit den Menschen ein Zeichen gebe, und zwar zunächst, ohne dafs der Mensch es erbeten hat; daraus entnimmt er dann die Möglichkeit, sich solche Zeichen auch zu erbitten. Wenn nun, nachdem für ein menschliches Vorhaben ein Zeichen erbeten und erhalten worden ist, noch vor oder während der Ausführung ein anderes ungebetenes erfolgt, so steht eine zweite göttliche Erklärung einer ersten gegenüber, und es ist eine natürliche Kombination, dafs das zweite Zeichen, selbst wenn es dem ersten gleichartig ist, dieses widerrufen soll. Daraus folgt, dafs das erste dem zweiten weichen mufs. Man läfst also, ohne auf Lösungen aus inneren Gründen einzugehen, lediglich den äufseren Grund des späteren Eintreten walten, vorausgesetzt, dafs die Stellung dessen, der das letztere wahrgenommen, geeignet sei, die Wahrnehmung anzuerkennen.

---

1) Serv. ad Aen. 6, 190: *auguria aut oblativa sunt, quae non poscuntur, aut impetrativa, quae optata veniunt.*

2) Fest. p. 261 s. v. *quinque*, ein verstümmelter Artikel, der bei Paulus lautet: *quinque genera signorum observant augures, ex caelo, ex avibus, ex tripudiis, ex quadrupedibus, ex diris.* vgl. auch Cic. de divin. 1, 26 ff.

Digitized by Google

4. Als Zeichen, welche den göttlichen Willen kundgeben, werden neben den ältesten und wichtigsten, dem Flug gewisser Vögel und den Gewittererscheinungen, in der Auguraldisziplin noch geltend gemacht die Art des Fressens von Hühnern, die für diesen Dienst gehalten werden (*tripudium*)[1]), auffallende Wahrnehmungen an vierfüfsigen Tieren (*ex quadrupedibus* oder *pedestre auspicium*)[2]), grausenerregende Erscheinungen (*dirae*) sowohl besonderer Art als solcher, welche bei anderweitigen Auspicien sich bieten.[3]) Von diesen war das Zeichen der gierig fressenden Hühner das bequemste, weil es stets zur Verfügung stand und am leichtesten mit offenbarem günstigen Erfolg zu handhaben war. Die *dirae* und *pedestria auspicia* sind unerbetene, die andern vorzugsweise erbetene. Die Arten der Zeichen.

5. Die Ausbildung der Methode des Befragens, die Beurteilung von Fehlern im Verfahren, die richtige Deutung der Beobachtungen, überhaupt die ganze Kasuistik der Anwendung kam dem Augurnkollegium zu, dessen sachverständiger Rat den Magistraten und dem Senat stets zu Gebot stand. Teils an der Hand einzelner Fälle, teils auf dem Wege der Interpretation, teils mit neuen Bestimmungen hat dieses Kollegium im Laufe der Zeit eine solche Menge von Vorschriften und Normen geschaffen, dafs schon hierdurch das ganze Institut vortrefflich geeignet wurde, für politische Zwecke verwertet zu werden, sofern, je kleinlicher und schwerer wahrnehmbar die Zeichen waren, desto willkürlicher das Sehen oder Nichtsehen, eventuell das Denuntiieren von vorgekommenen Fehlern war.[4]) Stellung des Augurnkollegiums zu den Auspicien.

6. Aus dem Erbitten der Zeichen entwickelt sich das Recht *Spectio*.

---

1) Fest. p. 363: *tripudium in auspiciis [et] in exsultatione; trepudia t[erripudia] a terra pavienda sunt dicta* (nach der Überl. des Polit. bei Mommsen, Abh. der Berl. Ak. 1864. S. 74.) vgl. Paul.-Fest. p. 244: *puls potissimum dabatur pullis in auspiciis, quia ex ea necesse erat aliquid decidere, quod tripudium faceret, id est terripuvium; puvire enim ferire est. Bonum enim augurium esse putabant, si pulli, per quos auspicabantur, comedissent, praesertim si eis edentibus aliquid ex ore decidisset; sin autem omnino non edissent, arbitrabantur periculum imminere.* Der dabei gebrauchte Diener hiefs *pullarius*.

2) ebend.: *pedestria auspicia nominabantur, quae dabantur a vulpe, lupo, serpente, equo ceterisque animalibus quadrupedibus.*

3) Serv. ad Aen. 4, 453 mit falscher Etymologie: *dira enim deorum ira est, quae duplici modo colligitur aut ex signis aut quocunque modo.*

4) Vgl. Cic. de leg. 2, 30 ff.

Digitized by Google

der magistratischen Ausschau (*spectio*), das selbst wieder wurzelt in dem allgemeineren Recht des 'Besitzens von Auspicium' (oder Auspicien). Letzterer Ausdruck bezeichnet teils die anererbte Fähigkeit zur Handhabung des religiösen Instituts, wobei dann Subjekt derselben ist der patricische Teil des Senats als Träger des Interregnums[1]), teils das durch eine richtige Wahl gewonnene Recht der Magistrate[2]); die jeweilige Anwendung des letzteren im Dienste des Staats ist die *spectio*. Letztere hat nur der Magistrat, nicht der Augur und noch weniger der Privatmann, auch nicht der einzelne Patricier[3]). Die Fälle, für welche Auspicien eingeholt werden sollten, waren auch in der Republik nicht gesetzlich bestimmt; aber das Herkommen war, zumal für die wichtigeren Handlungen, die des Kriegs und der Komitienleitung, so mächtig wie ein Gesetz.

Die Regelung des Rechts der Magistrate unter sich war nur eine Anwendung des Rechts der höheren und gleichen und des Unterschieds von allgemeiner und spezieller Gewalt.[4]) Die

1) Cic. de leg. 3, 9: (wenn Konsuln und Diktator fehlen) *auspicia patrum sunto.*

2) ebendas. 10: *omnes magistratus auspicium iudiciumque habento.* Val. Max. 2, 8, 2: *cum de imperio et auspicio inter vos disceptationem susceperim.* Inschr. des L. Mummius C. inscr. l. 1, n. 541: *duct(u) auspicio imperioque eius Achaia capt(a).*

3) Cic. Philipp. 2, 81: *nos (augures) nuntiationem solum habemus, consules et reliqui magistratus etiam spectionem.* Varro bei Non. p. 93: *de caelo auspicari ius nemini est praeter magistratum.* Diesem Prinzip kann die verderbte Stelle bei Festus p. 333 s. v. *spectio* nicht widersprechen, wohl aber ist darin *spectio* in dem beschränkten Sinn einer unselbständigen Hilfsthätigkeit gefaſst, wie es ähnlich auch Rubino S. 58 f. auffaſst. Die Stelle lautete vielleicht: *spectio in auguralibus ponitur pro aspectione; [data est spectio] et nuntiatio [iis, qui]* (Cod. *quia*) *omne ius sacrorum habent; auguribus spectio, dumtaxat quorum consilio rem gererent magistratus, [nuntiatio]* (Cod. *non*) *ut possent impedire nuntiando, quaecunque* (Cod. *quae cum*) *vidissent; [aliis]* (Cod. *satis*) *spectio sine nuntiatione data est, ut ipsi auspicio rem, non ut alios impedirent nuntiando.* Anders Mommsen Str. 1, 105 A. 2, dessen Korrektur *(et nuntiatio, quia omne ius sacrorum habent, auguribus competit dumtaxat)* die *spectio* auf die Augurn überhaupt nicht angewandt sein läſst, und Madvig, Verf. und Verw. 1, 267 A.

4) Bei Val. Max. 2, 8, 2 werden die Entscheidung, ob gekämpft werden soll oder nicht, die Gültigkeit der beiderseitigen Auspicien, das Recht des Triumphs als parallele Ausflüsse derselben Gewaltstufe behandelt. Vgl. auch Liv. 28, 9. In der Ausführung des Augurs Messalla bei Gell. 13, 15 ist die Abstufung der politischen Gewalt als Konsequenz der Abstufung des Auspicienrechts behandelt (vgl. §. 4: *reliquorum magistratuum minora sunt auspicia;*

Digitized by Google

Auspicien der Konsuln, Prätoren und Censoren heifsen höchste, die der Konsuln gehen denen der Prätoren vor und sind ihnen überlegen; dagegen stehen sich die der Censoren einer-, der Konsuln und Prätoren andrerseits nicht im Wege. Die höhere Gewalt kann die Auspicien der niedern, die gleiche die der gleichen stören (*turbare* oder *vitiare*) oder zurückhalten (*retinere, obtinere*); die der höheren Gewalt sind gültiger (*magis rata*). Die Auspicien der Beamten unter der Prätur sind geringere.[1]) Allerdings ganz unterdrückt der politische Gedanke den religiösen in diesem Verhältnis der magistratischen Auspicien unter sich nicht. So gilt zwar für dieselbe Handlung die *spectio* des niedern Beamten gegenüber der des höheren überhaupt nicht; aber wenn der niedere in seinem speziellen Amtskreis an dem Tage einer vom höheren angeordneten Handlung für sich eine Spectio vornimmt und dabei ungünstige Zeichen erhält, so ist dies für alle Staatshandlungen an diesem Tag bedenklich, und daher weicht man der Gefahr einer Störung durch das Gebot aus, dafs die niedrigeren Beamten an dem betreffenden Tage überhaupt sich der Spectio enthalten sollen.[2]) Auf dem Gebiete der gleichen Gewalt wirken an sich, um die negative Kraft kollegialer Auspicien zur Geltung zu bringen, zwei Prinzipien zusammen, das der allgemeinen kollegialen Hemmung und das der zeitlich jüngeren Kundgebung des göttlichen Willens; soweit also der Kollege überhaupt das Recht hat, neben dem andern Auspicien anzustellen, so ist, wenn er nicht freiwillig darauf verzichtet, immer die Gefahr da, dafs durch die gleiche Gewalt die zuerst gewonnenen günstigen Zeichen gestört werden; aber die Regel ist, dafs man mit den Auspicien wie mit dem Oberbefehl wechselt.[3])

ideo illi minores, hi maiores magistratus appellantur; es ist dies aber nur eine Konzession an die Staatsreligion.

1) Messalla a. a. O.: *neque consules aut praetores censoribus neque censores consulibus aut praetoribus turbant aut retinent auspicia; at censores inter se rursus praetores consulesque inter se vitiant et optinent.* — §. 7: *maiora dicuntur auspicia habere, quia eorum auspicia magis rata sunt quam aliorum.*

2) Fest. p. 214: *Peremere Cincius in libro de verbis priscis ait significare idem quod prohibere. At Cato in libro, qui est de re militari, pro vitiare usus est, cum ait: cum magistratibus nihil audent imperare, ne quid consul auspici peremat.* Gell. 13, 15, 1: *in edicto consulum, quo edicunt, quis dies comitiis centuriatis futurus sit, scriptum ex vetere forma perpetua: ne quis magistratus minor de caelo servasse velit.*

3) In den Tagen vor der Schlacht bei Cannä Liv. 22, 42, 8: *Paulus, cum*

Digitized by Google

Allgemeiner ist das Recht der Spectio bei denjenigen Magistraten, welche Imperium haben, spezieller bei jedem, welcher *potestas* in engerem Sinn, d. h. eine beschränkte Kompetenz hat.[1])

Die Magistrate, welchen die Ausschau zusteht, sollen ursprünglich diese persönlich üben, jedenfalls persönlich leiten[2]); dafs dies in den richtigen Formen geschehe, dafür sind sie jedenfalls insofern verantwortlich, als Fehler ihr Vorhaben beeinträchtigen, und da immer mehrere Personen neben und unter ihnen mitwirken, sind sie der Gefahr ausgesetzt, dafs man ihnen Fehler nachweist und die vorgehabte Handlung ungültig macht. Um sich dagegen möglichst sicher zu stellen, können sie aber, wie schon bemerkt, einen Augur als sachverständigen Ratgeber oder Gehilfen beiziehen. — Die Einholung der Auspicien geschah an dem Tag der beabsichtigten Handlung selbst, wenn möglich, in der ersten Frühe desselben, wobei der Tag von Mitternacht an gerechnet wurde.[3]) Als wesentlichste Punkte des Ceremoniells werden hervorgehoben die richtige Absteckung und Begrenzung des Raums für die Ausschau (*templum*)[4]), vorschriftsmäfsiges Verfahren in dem unmittelbaren, innerhalb des Templum aufgestellten Beobachtungsraum, dem Zelt (*tabernaculum*)[5]),

---

ei sua sponte cunctanti pulli quoque auspicio non addixissent, nuntiari iam efferenti porta signa collegae iussit, worauf Varro wieder umkehrt. Dies ist aber der einzige derartige Fall; sonst heifst es wie bei Liv. 28, 9, 10: *quoniam eo die eius forte auspicium fuisset.* In dem Fall bei Cannä ist der Zug vielleicht erfunden, um den Widerspruch des Paulus auch durch die Götter gerechtfertigt sein zu lassen; in Wirklichkeit aber würde das Vorgehen des Paulus blofs gegen diesen sprechen.

1) Messalla b. Gell. a. a. O.: *neque tamen eorum omnium (auspicia) inter se eadem aut eiusdem potestatis — sunt,* worauf der Unterschied zwischen konsularisch-prätorischen und censorischen ausgeführt wird.

2) Cicero de divin. 2, 74 (bei der Gegenüberstellung der guten alten Sitte und des Verfalls der Übung): *de caelo servare non ipsos censes solitos, qui auspicabantur? nunc imperant pullario: ille renuntiat.*

3) Gell. 3, 2, 7 ff.: *populum Rom. ita, uti Varro dixit, dies singulos adnumerare a media nocte ad proximam mediam multis argumentis ostenditur, — magistratus, quando uno die eis auspicandum est et id super quo auspicaverunt agendum, post mediam noctem auspicantur.*

4) Cic. de leg. 3, 8: (die Augurn) *urbem et agros templa liberata et effata habento.* Varro de l. l. 7, 7 f. Der Etymologie nach hängt es mit τέμενος zusammen; vgl. Nissen, das Templum. Näheres gehört dem Sakralwesen an.

5) Serv. ad Aen. 2, 178: *tabernacula eligebantur ad captanda auspicia.* Fehler bei der Handhabung: *parum recte* oder *vitio tabernaculum capere*

Digitized by Google

richtige Anwendung der Gebetsformeln (*verba concepta*)[1]) und der Zeichenerbittung (*legum dictio*)[2]), Fernhaltung aller Störungen.[3])

7. Einen negativen Charakter hat die auf ungebetenen Zeichen beruhende Gegenmeldung (*nuntiatio, obnuntiatio*); sie besteht darin, dafs einem Beamten, der einen Akt vornehmen will, gemeldet wird, man habe Zeichen beobachtet, welche die beabsichtigte Handlung unmöglich machen[4]), und ist daher dem Geltendmachen von Spectio gegen Spectio ähnlich. An sich kommt darin der objektive religiöse Gedanke zum Ausdruck, dafs göttliche Zeichen jederzeit anzuerkennen seien, selbst wenn schon ein anderweitiges vorliegt, und es steht deshalb auch jedem frei, solche Zeichen zu melden. Allein andrerseits bedarf jede Meldung einer Prüfung, beziehungsweise bedarf das allgemeine Recht im Interesse der Geschäftsleitung einer Regelung. In erster Linie wird angenommen, dafs bei offenkundigen Zeichen, wie Gewittern, der Magistrat selbst sieht und die angefangene Handlung aufgiebt[5]), aber auch, wenn ein anderer das Zeichen meldet, steht es dem Magistrat zu, ob er es anerkennen will oder nicht, und die Auktorität, die solche Meldung hatte, stufte sich ab nach der Stellung des Meldenden; die Meldung eines andern Magistrats oder eines Augurn war verbindlicher als die eines Privatmanns. Die Meldung eines Kollegen gegen den *Nuntiatio.*

Liv. 4, 7, 3. Cic. de nat. deor. 2, 11. Serv. a. a. O.: *in constituendo tabernaculo si primum vitio captum esset, ad primum reverti mos erat.*

1) Varro a. a. O.: *in terris dictum templum locus augurii aut auspicii causa quibusdam conceptis verbis finitus.*

2) Serv. ad Aen. 3, 89: *legum dictio est, cum condicio* (überl. *condictio*) *ipsius augurii certa nuncupatione verborum dicitur.*

3) Insbesondere war *silentium* erfordert. Cic. de div. 2, 71: *peritum esse necesse est eum, qui silentium quid sit intellegat: id enim silentium dicimus in auspiciis, quod omni vitio caret* etc. Die geringfügigsten Geräusche, wie das Pfeifen einer Maus, galten als Störung. Plin. nat. hist. 8, 223: *soricum occentu dirimi auspicia annales refertos habemus.*

4) Solche Zeichen nannte man *clivia auspicia;* Fest. p. 64. *cl. ausp. dicebant quae aliquid fieri prohibebant;* es ist nicht nötig, dafs das Zeichen seiner Art nach ungünstig sei; ein *fulmen sinistrum* ist an sich günstig (Cic. de div. 2, 82), die Nuntiation verwendet es negativ (Philipp. 2, 99); das entscheidende Moment kann also nur sein, dafs es eine nachfolgende göttliche Kundgebung ist. Über die Ausdrücke s. d. folg. Noten.

5) Tacit. Histor. 1, 18: *observatum id* (Gewitter) *antiquitus comitiis dirimendis.*

Digitized by Google

andern kann als eine Äufserung der negativen Seite der Kollegialität erscheinen; das Institut der Gegenmeldung greift aber weiter, und so ist auch die von einem Kollegen ausgehende in einem allgemeineren Zusammenhang zu fassen.[1]) Lange Zeit hatte man die Anwendung der Gewissenhaftigkeit und dem politischen Takt der Beteiligten überlassen; dann aber fand man eine gesetzliche Regelung für nötig, teils um Mifsbräuchen zu begegnen, teils um ein neues konservatives Regierungsmittel damit zu gewinnen. In diesem Zusammenhang vorzugsweise ist die älisch-fufische Gesetzgebung zu fassen.[2]) Durch sie wurde einmal die allgemeine Nuntiationsfähigkeit gebunden an die Auktorität eines öffentlichen Amts, aber auch dem niedern gegen das höhere gestattet. Sodann wurde auch zwischen der Regierung und dem Volkstribunat, sowie zwischen den Volkstribunen unter sich die Nuntiation hergestellt[3]), um einerseits auf religiösem Wege ein Hemmungsmittel gegen die Volkstribunen zu geben, da ein direktes politisches nicht vorhanden war, andrerseits dem Tribun gegen den Tribun, d. h. konservativen Tribunen gegen oppositionelle, noch einen zweiten Weg zur Intercession zu er-

---

1) Cic. de leg. 3, 2: *omnibus magistratibus auspicia et iudicia dantur; — auspicia, ut multos inutiles comitiatus probabiles impedirent morae,* wo nur die Gegenmeldung gemeint sein kann. 2, 31: *quid maius est quam posse a summis imperiis et summis potestatibus comitiatus et concilia vel instituta dimittere vel habita rescindere? quid gravius quam rem susceptam dirimi, si unus augur 'alio die' dixerit?* — Gerade die kollegialische Obnuntiation galt als unpassend; Cicero wirft Phil. 2, 83 dem Antonius vor: *consul consuli obnuntiasti.* Deshalb konnte auch Cäsar sich um so leichter über die des Bibulus hinwegsetzen. Suet. Caes. 20.

2) Vgl. ob. S. 418 f. Dafs es zwei verschiedene Gesetze waren, zeigt Lange, *de legibus Aelia et Fufia* Gieſsen 1861 S. 5—8. Die Zeit erhellt ungefähr aus Cic. in Pis. 10: *centum prope annos legem Aeliam et Fufiam tenueramus;* aufgehoben wurden sie durch ein clodisches Gesetz v. J. 58. Die Urheber sind unbekannt. Über Inhalt und Tendenz vgl. Ascon. p. 9 (gelegentlich des clodischen Gesetzes): *alteram tulit (Clodius), ne quis per eos dies, quibus cum populo agi liceret, de caelo servaret; propter quam rogationem ait legem Aeliam et Fufiam, propugnacula et muros tranquillitatis atque otii, eversas esse; obnuntiatio enim, qua periculosis legibus resistebatur, quam Aelia lex confirmaverat, erat sublata.* Cic. post red. in sen. 11: *subsidia certissima contra tribunicios furores.* vgl. Dio. 38, 13 über das Motiv des Clodius.

3) Cic. pro Sest. 78: *si obnuntiasset Fabricio (tr. pl.), is praetor* etc. mit der Interpretation von Mommsen, Str. 1, 110 A. 2; in Vatin. 17.

Digitized by Google

öffnen, während das Tribunat gegenüber der Magistratur[1]) damit keinen wesentlichen Zuwachs an Macht, wohl aber den Schein einer solchen erhielt. Natürlich wurde auch dem Augur die Gegenmeldung gegenüber den Tribunen zuerkannt, und hiefür konnte man sich noch am meisten auf die Konsequenz des religiösen Gedankens berufen. Der Augur Cicero will sogar in seinen 'Gesetzen' das Nichtbeachten der Nuntiation eines Augurn als einen Kapitalfall angesehen wissen[2]), allein dies ist wohl nur ein Gelegenheitsvorschlag; wie die gesetzlichen Bestimmungen wirklich lauteten, wissen wir nicht, da uns die Einzelheiten der älisch-fufischen Artikel nicht bekannt sind. Die Ausübung der Nuntiation bei Volksversammlungen war übrigens dem Augur um so leichter möglich, da er ohnedies als technischer Berater ihnen beiwohnte.[3]) — Die Folge der Nuntiation ist, dafs die Handlung, gegen welche sie erhoben wird, an dem betreffenden Tage, aber nur an diesem, nicht stattfinden kann; daher die Formel, mit welcher der Augur eintrat: *alio die.*[4])

Nachweis eines Auspicialfehlers.

8. Der Wirkung nach der Einsprache, dem *impedire*, ähnlich ist die nachträgliche Erklärung eines Fehlers, das *vitiare.*[5]) Diese erfolgte nicht blofs mittelst des Nachweises der Thatsache eines Verstofses in der Spectio oder eines ungünstigen Zwischenumstandes, sondern auch durch Schluſs aus dem Erfolg.[6]) Gutgemacht konnte ein Fehler nur werden durch Erneuerung der fehlerhaften Auspicien (*repetere, renovare*).[7]) Berechtigt zum Nachweis oder zur Erklärung aus irgend einem Grunde ist, wo der

1) Cic. Philipp. 2, 99: *cur ea comitia non habuisti? an quia tribunus pl. sinistrum fulmen nuntiabat?* (vgl. oben S. 627 A. 4). Hierüber auch unten beim Volkstribunat.

2) de leg. 3, 11: *qui agent, auspicia servanto, auguri publico parento.* 2, 21: *quae augur iniusta nefasta, vitiosa dira defixerit, inrita infectaque sunto, quique non paruerit, capital esto.*

3) Varro de l. l. 6, 95: *augur consuli adest tum cum exercitus imperatur,* bei Tributkomit. unter dem Vorsitz höherer Magistrate Varro de re r. 3, 2; hins. der pleb. Tributkom. s. unten.

4) s. o. S. 628 A. 1.

5) Cic. Phil. 2, 80: *vel impedire vel vitiare;* doch sagt man auch *impedire diebus vitiandis* Cic. ad Att. 4, 9, 1.

6) Beides erscheint beisammen Liv. 8, 17, 3 f.: *dictator ab consulibus ex auctoritate senatus dictus* etc. — *religio deinde incessit vitio creatos, magistratuque se abdicaverunt* (der Dikt. und der Reiteroberst); *et quia pestilentia insecuta est, velut omnibus eo vitio contactis auspiciis res ad interregnum rediit.*

7) s. d. folg. Noten.

Digitized by Google

Fehler sofort bemerkt wird, jeder Sachverständige[1]), in zweifelhaften und spät bemerkten Fällen das Kollegium der Augurn, sei es aus eigener Initiative oder auf Befragen der politischen Behörde.[2]) Hatte ein Versehen sich bei den einleitenden Feldzugsauspicien zugetragen, so mufste der Feldherr nach Rom in den Bereich des *auspicium urbanum* zurückkehren, um dort die Wiederholung vorzunehmen; nur brachte es die Ausdehnung des römischen Reichs mit sich, dafs die Feldherrn aus der Provinz zur Wiederholung nicht mehr nach Rom zurückreisten, sondern in der Provinz ein Stück Land mit der Fiktion des *ager Romanus* belegten und auf diesem Auspicien anstellten.[3]) Fehler bei Beamtenwahl veranlafsten die Erneuerung an der letzten Quelle, dem Interregnum, was den Rücktritt sämtlicher Beamten voraussetzte. Diese Waffe der nachträglichen Einsprache ist in zahlreichen Fällen angewandt worden.

Mifsbräuchliche Anwendung.

9. Die älisch-fufischen Gesetze hatten die Verweltlichung des Auspicienwesens vollendet, und konnten, während sie ein Werkzeug konservativer Politik sein sollten, durch den so offen liegenden Widerspruch zwischen dem angeblichen und dem wirklichen Zweck und noch mehr durch die Art der Handhabung nur destruktiv wirken. Man liefs es zu, dafs die bloſse Ankündigung eines Magistrats, er werde an dem für Komitien ausersehenen Tage Beobachtungen anstellen, hindernden Erfolg hatte[4]) und dadurch der Kampf der öffentlichen Gewalten in

1) Liv. 8, 30, 2: (der Dikt. Papirius Cursor) *a pullario monitus cum ad auspicium repetendum Romam proficisceretur.*

2) Liv. 4, 7, 3: (die ersten Konsulartribunen) *tertio mense quam inierunt augurum decreto perinde ac vitio creati honore abiere.* Cic. de leg. 2, 31: *quid magnificentius, quam posse decernere, ut magistratu se abdicent consules? quid religiosius, quam — leges non iure rogatas tollere, ut Titiam decreto conlegii, ut Livias consilio Philippi consulis et auguris?* vgl. §. 14: (Die titischen, apulejischen und livischen Gesetze), *quae uno versiculo senatus puncto temporis sublatae sint.*

3) vgl. ob. A. 1 und das Elogium des Papirius C. inscr. lat. 1 p. 287. Serv. ad Aen. 2, 178: *postquam imperium* (überl. *ministerium*) *longius prolatum est, ne dux ab exercitu longius abesset, si Romam ad renovanda auspicia de longinquo revertissent, constitutum, ut unus locus de captivo agro Romanus fieret, in ea provincia, in qua bellabatur, ad quem, si renovari opus esset, dux rediret.*

4) Cic. Phil. 2, 81: *quisquamne divinare potest, quid vitii in auspiciis futurum sit nisi qui de caelo servare constituit?* Man liefs also als Minimum

Digitized by Google

einer Weise geführt wurde, welche jede Auktorität vernichtete.[1]) Energische Beamte liefsen sich zwar dadurch in ihrem Handeln nicht stören, aber es konnte doch selbst dem rücksichtslosesten unbequem werden, und so setzte schliefslich ein clodisches Gesetz vom J. 58 ein Verbot der zum voraus geplanten störenden Beobachtungen durch.[2])

II. Die allgemeine Befehlsgewalt über die Bürger und ihre Formen.

Allgemeine Begriffe.

10. Das Verfügungsrecht der Exekutivgewalt tritt sofort zu Anfang der Republik in ein neues Stadium durch den jährlichen Wechsel in der Magistratur. Der Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung tritt jetzt deutlich hervor, und neben der Mehrheit der Magistrate bringt die weitere Ausbildung des Verfassungsrechtes sowie die Mannigfaltigkeit der staatlichen Verhältnisse für die von der Königszeit überkommenen Grundsätze vielfach Modifikationen mit sich.

Im allgemeinen hat auch der republikanische Beamte für die jeweilig sich bietenden Staatsaufgaben ein weitgehendes Recht, rein von sich aus Befehle, Verbote und Verfügungen mancherlei Art an die Bürger ergehen zu lassen.[3]) Die Formen, in welchen dies geschieht, sind der einfache unmittelbare Befehl an den einzelnen, das Edikt, das Dekret, das Urteil, die Entbietung von Volk und Senat zu Mitteilungen und Verhandlungen. Der unmittelbare Befehl im einzelnen Fall bedarf keiner weiteren Erörterung; dagegen haben die übrigen Arten eine gewisse formelle Ausprägung und rechtliche Fixierung erhalten.

---

die Erklärung gelten, dafs man beobachten wolle. — Vgl. über den Verfall des Auspicienwesens auch de divin. 2, 70 ff. de leg. 2, 32.

1) Vgl. Dio 38, 13. Cic. ad Att. 4, 3, 4. (Konsul Metellus und Tribun Milo). Cic. Phil. 2, 81—83.

2) Das clodische Gesetz verbot die Obnuntiation allgemein, den Magistraten wie den Augurn (Cic. pro Sest. 33: *ne quis obnuntiaret*); daher sagt Cicero Phil. 2, 81, sie sei gesetzlich verboten; wenn einer aber es thue, d. h. wohl mit Berufung auf einen Gesichtspunkt, den Cicero nicht ganz abweisen will, dafs nämlich die religiöse Kraft der Auguraltechnik nicht durch das Gesetz berührt werde, so müsse er es thun *non comitiis habitis, sed priusquam habeantur*, während Antonius *confecto negotio* sagte: *'alio die'*.

3) Cic. de leg. 3, 6: *iusta imperia sunto isque civis modeste ac sine recusatione parento.*

Digitized by Google

ius edicendi.

11. *a*) Das Edikt.

Das Recht, der Bürgerschaft Verordnungen für einzelne oder regelmäfsig wiederkehrende Fälle zu geben, wird ausgeübt in der Form des Edikts, d. h. der öffentlichen Verkündigung.[1]) Wesentlich für den Begriff des Edikts ist, dafs es Befehl oder Weisung nicht an einzelne, sondern an die ganze Gemeinde oder wenigstens an Gruppen von Bürgern ist[2]) und dafs es in einer Form hinausgegeben wird, durch welche es zur Kenntnis aller, die es angeht, kommen kann.[3]) In der alten mündlichen Zeit wurde letzteres dadurch erreicht, dafs der Beamte die Bürger zu sich entbietet zur Kontion und ihnen aus eigenem Munde die Weisung giebt[4]), und diese Form konnte jederzeit angewandt werden[5]); nach Einführung der Schrift aber kam die schriftliche Bekanntmachung dazu.[6]) Ist der edicierende Beamte an dem Ort der Bekanntmachung nicht anwesend, so geschieht diese entweder nur durch Aufstellung der beschriebenen Tafel, oder

1) Die Definition des Edikts ist bei Gai. 1, 6 zufällig in der Überlieferung ausgefallen. — Zusammenstellung der vorhandenen Edikte bei Brisson de form. p. 285 ff. Bruns, fontes[4] p. 165—189.

2) Die Form ist entweder die des direkten Befehls oder Verbots: S. C. de Bacchan.: *ne quis — velet; qui — deicerent, eeis utei — venirent.* Cic. Verr. act. II. 3, 36: *ne (quis) frumentum de area tolleret.* Sueton. Domit. 7: *edixit, ne quis in Italia novellaret;* oder die indirekte einer Regel, welche der Magistrat für sich selbst aufstellt, *quae sit observaturus in iure dicendo* (Cic. de fin. 2, 74), damit die Bürger sich darnach richten *(ut scirent cives, quod ius de quaque re quisque dicturus esset seque praemunirent* (Dig. 1, 2, 2, 10); oder als Ansicht des Edicierenden, dafs er etwas billige oder mifsbillige. Cic. pro Quinct. 84: *eos ita videtur in possessione esse oportere; — dominum invitum detrudere non placet.* Suet. de clar. rhetor. 1. (censor. Edikt): *videtur faciundum, ut ostenderemus nostram sententiam, nobis non placere.* vgl. Plaut. Poen. prol. 16: *bonum factum est, edicta ut servetis mea;* v. 45: *bonum factum, pro se quisque ut meminerit.* Suet. Caes. 80: *bonum factum, ne quis senatori novo curiam monstrare velit.* Einzelnen Gruppen gilt es, z. B. Senatoren, Liv. 36, 3, 3. Gell. 3, 16, 7.

3) S. C. de Bacchan. Z. 27: *uteique eam (tabolam) figier ioubeatis, ubei facilumed gnoscier potisit;* lex repet. (C. inscr. lat. 1, n. 198) Z. 65: (der Prätor soll edicieren) *apud forum palam, ubei de plano r[ecte legi possitur].*

4) S. C. de Bacch. Z. 22: *haice utei in coventionid ex deicatis ne minus trinum noundinum.*

5) Cic. de fin. 2, 74: *quid enim mereri velis, iam cum magistratum inieris et in contionem ascenderis (est enim tibi edicendum, quae sis observaturus* etc. vgl. oben A. 2).

6) Liv. 9, 46, 5: *circa forum in albo.* S. C. de Bacch. Z. 25: *atque utei hoce in tabolam ahenam inceideretis.*

Digitized by Google

mündlich durch andere Beamte.[1]) Die Kontion wird nicht durch Edikt entboten, sondern durch Ladung mittelst des Ausrufers, während Senat und Komitien durch Edikt zusammenberufen werden.[2]) Das Edikt ist immer einseitiger Ausfluſs der Magistratsgewalt, auch wenn ein Senatsbeschluſs dazu den Anstoſs giebt, und der Magistrat, welcher es erläſst, thut dies auch stets mit Nennung seines Namens.[3])

Die Verordnung des Magistrats bindet die Bürger nur so lange, als dieser fungiert, ihre rechtliche Kraft erlischt mit seinem Abgang. Darin unterscheidet sie sich prinzipiell scharf vom Gesetz[4]), um so schärfer, je kürzer die Amtsdauer des Magistrats ist. Am weitesten vom Gesetz ab steht die für einen Fall gegebene Weisung[5]); das Edikt nähert sich aber der Wirkung des Gesetzes, wenn es sofort beim Antritt als Richtschnur für das ganze Magistratsjahr oder während des Jahrs für den Rest desselben erlassen wird (*ed. perpetuum*)[6]) und noch mehr, wenn es von dem oder den Nachfolgern aufgenommen und ebenfalls als Richtschnur festgehalten wird (*ed. tralaticium*).[7]) Der edicierende Beamte selbst kann sein eigenes Edikt jederzeit ändern, aber er muſs es wieder durch Edikt thun; stillschweigend gegen die eigene Ankündigung zu handeln, galt als Mangel an Gewissenhaftigkeit und wurde, nachdem Verletzungen dieser

1) Liv. 43, 14, 10: *hoc edicto litterisque censorum per forum et conciliabula dimissis;* vgl. die Ausschreiben mit dem S. C. de Bacchan. und dem S. C. de Tiburt. (C. inscr. lat. 1, n. 201).

2) Liv. 39, 15, 11 (für Kontion und Komitien); Gell. 3, 18, 7 (für Senat).

3) z. B. Edikt des Kaisers Claudius (Mommsen im Herm. 4, 99 ff. Bruns, fontes[4] p. 191: *Ti. Claudius . . . . dicit;* andere Beispiele bei Mommsen a. a. O. S. 106 A. 1. Beim Antrittsedikt *fortasse etiam, si tibi erit visum, aliquid de maioribus tuis et de te ipso dices more maiorum.* Cic. de fin. 2, 74.

4) Cic. in Verr. act. II. 1, 109: *tu edicto plus amplecteris quam lege; si finem edicto praetoris afferunt Kal. Ianuariae* etc.

5) Hierfür wird von Neueren der Ausdruck *ed. repentinum* gebraucht mit Berufung auf Cic. Verr. act. II. 3, 36: *exoritur peculiare edictum repentinum, ne quis frumentum* etc. (ob. S. 632 A. 2), aber *rep.* ist hier nicht technisch gebraucht, sondern nur ein anderer Ausdruck für *ex tempore edicere* in dems. §.

6) Ascon. p. 58 s. A. Cic. Verr. act. II, 1, 109: *qui plurimum tribuunt edicto, praetoris edictum legem annuam dicunt esse.*

7) ebendas. 114: *satis est ostendere omnes antea ius ita dixisse et hoc vetus edictum translaticiumque esse.* Gell. 3, 18, 7: *edictum, quo consules servandae consuetudinis causa tralaticio utuntur.*

Digitized by Google

Regel vorgekommen, im J. 67 durch den Tribunen C. Cornelius gesetzlich verboten.[1])

Das Recht, Edikte zu erlassen, haben alle Magistrate, aber die Kraft des Edikts der einzelnen ist den Regeln der Kollegialität, der höheren und der gleichen Gewalt unterworfen. Die in einzelnen Magistraten vertretenen Spezialfunktionen haben eigentümliche technische Edikte bleibenden und durchgehenden Charakters geschaffen, ein censorisches, prätorisches und ädilicisches, von welchen das prätorische das wichtigste ist.[2]) — Edikte können wie für bürgerliche so auch für militärische Zwecke erlassen werden.[3])

decretum. 12. *b*) Das Dekret ist die nach reiflicher Erwägung getroffene Einzelverfügung auf administrativem und richterlichem Gebiet, Exekutivanordnung, welche in formeller Weise das jeweilig zu Vollziehende anordnet.[4])

sententia. 13. *c*) Die *sententia* ist die richterliche Schlufsentscheidung; sie ist eine Form magistratischer Gewaltübung, insoweit dem Magistrat überhaupt die Schlufsentscheidung zusteht, und insoweit der Richter Magistrat ist.[5])

ius contionandi. 14. *d*) Nicht blofs um ein Edikt bekannt zu geben, sondern überhaupt um der Gemeinde Mitteilungen zu machen oder auf sie einzuwirken, insbesondre um Abstimmungen vorzubereiten, hat der Beamte das Recht, das Volk zur *contio* zusammenzurufen, und diese Art von Versammlungen, welche die Beamten berufen, ist nicht vom Standpunkt der Volksrechte aus als eine Übung des Vereinsrechts zu betrachten, sondern von dem des magistratischen Rechts aus, wenn gleich der Bürger nicht verpflichtet

1) Cic. Verr. a. a. O. §. 119: (Verres) *in magistratu contra illud ipsum edictum suum sine ulla religione decernebat;* daher kollegialische Intercession. Ascon. p. 58: (Cornelius) *multis invitis tulit, — ut praetores ex edictis suis perpetuis ius dicerent: quae res [lucrum* (Hdschr. *eum)] aut gratiam ambitiosis praetoribus, qui varie ius dicere assueverant, sustulit.*

2) Gai. 6, 6: *ius edicendi habent magistratus populi R., sed amplissimum ius est in edictis duorum praetorum, urbani et peregrini, quorum in provinciis iurisdictionem praesides earum habent, item in edictis aedilium curulium.* s. darüber unten bei der Prätur.

3) *Dilectus edicitur* Liv. 2, 55, 1. Edikt, die Soldaten sollen sich an einem gewissen Termin und Ort stellen Liv. 21, 63, 1. Dagegen heifst das technische Kommando *imperare,* Varro 6, 88. 93: *consul exercitus imperare potest, quo eat.*

4) z. B. die Verfügung, einen Schuldner in die Haft abzuführen Liv. 2, 27, 8.

5) Vgl. Bethmann-Hollweg, Civilprozefs.

Digitized by Google

ist zu erscheinen. Eine solche Versammlung kann demnach nur vom Magistrat, nie von einem Privatmann geladen werden[1]); sie ist ferner unfähig zu beschliefsen, da sie nur zum Hören berufen ist, und zeigt sich auch hierin eigenen Rechts bar.[2]) Dagegen die tribunicischen Kontionen gehören zusammen mit allem, was das Volkstribunat in sich begreift, zu den Volksrechten, aber nicht vom Begriff der Kontion aus, sondern wegen jenes ganzen Zusammenhangs, und von ihnen aus nahmen diejenigen magistratischen Kontionen, in welchen Gesetzgebungs- oder richterliche Gegenstände zur Besprechung gebracht wurden, den Charakter von Parteiversammlungen an, der ihnen von Hause aus ferne lag. Mit modernen Verhältnissen verglichen, läfst sich sagen, dafs die magistratischen Kontionen und zum Teil die Edikte die Stelle einer offiziellen Presse vertraten, die tribunicischen die einer unabhängigen oder oppositionellen. Das Recht, Kontionen zu berufen, steht allen selbständigen Beamten zu[3]); die Berufung erfolgt in aller Form durch Diener der Beamten, sie wird mit einem Gebet eröffnet[4]) und formell geschlossen[5]); dagegen wird der Besuch nicht nur nicht in der Richtung kontrolliert, ob alle Bürger anwesend seien, sondern nicht einmal, ob nur Bürger teilnehmen.[6]) Eben wegen des unvollständigen Besuchs genügte auch für die Edikte die münd-

1) Fest. p. 38: *contio significat conventum, non tamen alium quam eum, qui a magistratu vel a sacerdote publico per praeconem convocatur.* Wenn mehrfach gesagt wird (Liv. 2, 18, 3. 3, 39, 6. 4, 13, 9 f. besonders 39, 15, 11), dafs andere als magistratische Versammlungen nicht erlaubt seien, so werden diese dadurch nicht unter den Begriff eines wenn auch beschränkten Volksrechts gestellt, sondern es wird dem Volk das freie Vereinsrecht überhaupt abgesprochen.

2) Gell. 13, 16, 3: *contionem habere est verba facere ad populum sine ulla rogatione.*

3) Gell. 13, 16 *(minores magistratus nusquam nec comitiatum nec contionem avocare possunt)* beweist, dafs es mit dem Begriff des *minor mag.* nicht unvereinbar ist, eigene Kontionen zu halten; aber nicht, dafs alle dieses Recht hatten, weil sonst auch alle das Recht des *comitiatus* gehabt hätten, was nicht der Fall war; s. u. — Es hing wohl mit dem Mafse selbständiger Amtsführung zusammen.

4) Liv. 39, 15, 1: *consules in rostra escenderunt et contione advocata cum sollemne carmen precationis, quod praefari solent priusquam populum adloquantur magistratus, peregisset consul.* Formeln dazu wie für andre Akte waren in den Priesterbüchern und durch den Usus gegeben Gell. 13, 23, 1.

5) Cic. ad Att. 2, 24, 3: *iam dimissa contione revocatus.*

6) Scipio Ämilianus zu der Kontion bei Val. Max. 6, 4, 3: *taceant, quibus*

Digitized by Google

liche Mitteilung nicht. — Das Sprechen in der Kontion steht zunächst dem berufenden Magistrat zu, er kann aber auch neben sich andern und auch Privaten das Wort geben und damit eine Debatte mit *suasio* und *dissuasio* veranlassen[1]), er kann sogar lediglich in anderer Interesse eine Kontion veranstalten.[2]) Nur spricht der Private, wofern es ihm nicht ausnahmsweise gestattet wird, nicht wie die Beamten von den Rostra aus, sondern von einem niedrigeren Platze.[3]) — Es war an sich möglich, dafs mehrere Magistrate neben einander Kontionen hielten, weil nicht alle Mitteilungen notwendig das ganze Volk angingen; aber nach der Rangordnung konnte der höhere Magistrat das Volk von der Kontion des niedrigeren weg zu sich rufen.[4]) Neben einer zum Beschliefsen berufenen Versammlung durfte eine Kontion nicht stattfinden, weil zu jener alle Bürger kommen sollten.

ius cum populo agendi.

15. *e*) Das Recht des Magistrats, Komitien, d. h. beschliefsende Versammlungen zu berufen, trifft zusammen mit dem Recht des Volks, gewisse Gegenstände zur Abstimmung vorgelegt zu erhalten. Dem Magistrat allein steht die Initiative zu, bestehend in Berufung, Vorlage und Befragung (*cum populo agere*). Dieses Recht steht nur den Oberbeamten zu, welche das Imperium in der Stadt haben[5]), wird aber auch denjenigen Unterbeamten gegeben, welche verfassungsmäfsig beauftragt sind, die Bestätigung verhängter Strafen vom Volke zu erwirken.[6]) Die Formen und Bedingungen, welche für die magistratische Funktion bei den Komitien gelten, werden übrigens zweckmäfsiger in dem von diesen als Volksrecht handelnden Abschnitt besprochen.

ius cum patribus agendi.

16. *f*) Das Recht, einen Senatsbeschluſs zu erwirken, wird von Cicero dem der Komitialleitung in der Richtung gleich-

---

Italia noverca est, u. s. w. also Freigelassene, die wenigstens nicht Vollbürger waren; es ist aber auch nie von einer Kontrolle die Rede.

1) Quint. 2, 4, 33: *Romanis pro contione suadere ac dissuadere moris fuit.*

2) *contionem dare alicui.* Liv. 45, 40, 9. Cic. ad Att. 4, 1, 6. Ascon. p. 34. Verweigerung eines solchen Verlangens Cic. ad Att. 2, 24, 3.

3) Cic. a. a. O. Gell. 13, 16. — Über die Bedeutung der Kontionen vor richterlichen, legislativen und Wahlkomitien, sowie über die censorischen s. u.

4) Gell. 13, 16.

5) Cic. de leg. 3, 10: *cum populo patribusque agendi ius esto consuli, praetori, magistro populi equitumque eique quem patres produnt consulum prodendorum ergo.* Der Censor fehlt, weil er kein Imperium hat; dagegen sind beizuschliefsen die, welche aus besondern geschichtlichen Veranlassungen das Imperium erhalten haben.

6) s. u. bei den gerichtlichen Volksversammlungen.

Digitized by Google

gestellt, als es ebenfalls nur den oberen Beamten mit Imperium zusteht.[1]) Auch hier steht dem Recht des Magistrats das des Senats gegenüber, aber in anderer Weise als das des Volks; die beiden Seiten werden auch hier besser zusammen unter der Stellung des Senats behandelt.

III. Die Disziplinarstrafgewalt.

Unterschied der disziplinaren Strafgewalt und der richterlichen.

17. Damit der Magistrat für seine Befehle Gehorsam finde und widerspenstige Bürger zu besserem Verhalten bringe, bedarf er disziplinarer Zwangsmittel, beziehungsweise der Drohung mit solchen. Die Strafgewalt, die ihm in dieser Beziehung zusteht, ist nicht identisch mit der richterlichen; in der Königszeit allerdings waren beide, obgleich man ihren prinzipiellen Unterschied nicht ganz verkannte, dennoch, da die richterliche Gewalt nur in geringem Mafse beschränkt war, so wenig klar geschieden gewesen wie Edikt und Gesetz; mit der Republik jedoch wurde dies anders. Ahndung und Zwang als Disziplinarmittel (*coercitio* und *coercere* oder *cogere*)[2]) wurden jetzt bestimmt von der Sühnung des Verbrechens (*poena*) getrennt, und zwar beruht der Unterschied in erster Linie auf der Natur des Vergehens, das bei dem einen immer in derselben Weise, nämlich als Ungehorsam aufgefafst wird, dagegen bei den gerichtlicher Ahndung unterliegenden Fällen mannigfaltiger Natur ist, Verletzung bestimmter Gesetze, und demgemäfs seiner materiellen Bedeutung nach mit verschiedenen Namen definierbar, zweitens in der Art des Verfahrens, indem die Disziplinarstrafe jedenfalls hinsichtlich der Strafverfügung der Willkür des Beamten anheimgegeben, ein gerichtliches Verfahren aber an gewisse Regeln gebunden ist, welche dem einer Schuld Bezichtigten gerechte Behandlung sichern, endlich im Mafse der Strafe; denn die von Anfang der Republik an vorhandene Tendenz, die schwersten Strafen der einseitigen Magistratsgewalt zu entziehen, hat sich zwar dem richterlichen Verfahren gegenüber so gut wie im disziplina, en

1) s. vorherg. S. A. 5. Dies wird ergänzt durch Varro bei Gell. 14, 7, 4 f. Die Kontroverse über das Recht des *praef. urbi latinarum causa* bei Gell. 14, 8 vgl. u.

2) Frontin. de aquaed. 129: *cogere coercere*. Tac. Ann. 3, 26: *sine multa aut coercitionibus*. Dig. 50, 16, 131, 1 mit der Note von Huschke, die Multa und das Sakramentum. S. 2 A. 11. Der allgemeine Ausdruck *cogere coercere* ist übrigens nicht häufig; gewöhnlich werden die speziellen Strafmittel genannt.

Digitized by Google

geltend gemacht, aber bei dem letzteren in anderer Weise als bei dem ersteren, indem sie bei jenem die Art des Verfahrens änderte und nur in sekundärer Weise das Maſs herabsetzte, bei diesem aber nur in Beschränkung des Strafmaſses bestand.

Berechtigung der verschiedenen Magistrate.

18. Die Zwangs- oder Disziplinargewalt stand nicht allen Magistraten in gleicher Weise zu, sondern zunächst nur denen, welche Imperium hatten.[1]) Ihre Übertragung an die Volkstribunen ist unter besonderem Gesichtspunkt zu betrachten; sie hat aber für die Magistratur die Konsequenz gehabt, daſs zu gleicher Zeit die damals noch mit dem Volkstribunat verbundene Ädilität sie erhielt, und daſs sie dieser auch nach der Loslösung vom Tribunat verblieb.[2]) Bei Gründung der Censur ferner erhielt diese dasselbe Recht so weit und in demjenigem Maſse, als sie für die Zwecke ihrer Amtsführung auf den Gehorsam der Bürger angewiesen war.[3]) Durchaus notwendig war die Disziplinargewalt für die Jurisdiktion.[4]) Den Quästoren scheint das Zwangsrecht überhaupt gefehlt zu haben.[5]) Diejenigen Beamten aber, denen dasselbe zustand, hatten es in verschiedenem Maſse, die niedern Magistrate weniger vollständig als die höheren.

Die Arten der Zwangsmittel.

19. Als Zwangsmittel werden genannt Geldstrafen, je nach dem, was als Geld galt, in Viehbuſsen oder Metallgeld bestehend, Pfändung, Gefängnis, körperliche Züchtigung.[6]) Die

1) Digest. 2, 4, 2: *magistratus qui imperium habent, qui et coercere aliquem possunt et iubere in carcerem duci.*

2) s. unter Ädilität.

3) Allgemeine Bestimmung darüber fehlt, speziell heiſst es Fest.-Paul. p. 54: *censionem facere dicebatur censor, cum multam equiti irrogabat.*

4) Dig. 50, 16, 131, 1: *multam is dicere potest, cui iudicatio data est.* 2, 1, 5: *iurisdictio sine modica coercitione nulla est.* 5, 1, 2, 8: *his datur multae dicendae ius, quibus publice iudicium est, et non aliis nisi hoc specialiter eis permissum est.*

5) Ein allgemeines Zeugnis darüber fehlt, ebenso sichere Beispiele. Plut. Cato min. 16, de vitioso pudore 15 handelt es sich um Disziplinargewalt gegen untergebene Diener, nicht gegen Bürger als solche; ebendahin gehört auch die Multierungsgewalt der Priester über ihre Untergebenen (vgl. z. B. Liv. 37, 51, 4). Huschke, Multa 35 f. schreibt das Recht den Quästoren zu, Mommsen Str. 1, 138 spricht es ihnen ab, Lange 1, 620 bezeichnet es als zweifelhaft.

6) Cic. de leg. 3, 6: *magistratus necobedientem et noxium* (*et innoxium* d. Hdschr., was Vahlen mit Unrecht hält; *et exin noxium* Huschke, Multa S. 6 A. 17) *multa, vinculis verberibusve coherceto;* l. Quinct. bei Frontin de aquaed. 129: *multae dicendae sive pignoris capiendi ius potestasque esto.* Liv. 43, 16, 10: *multa pignoraque.*

Digitized by Google

Aufhebung der letzteren gehörte mit zu den Bestrebungen derer, welche das Provokationsrecht förderten, und kann nur im Zusammenhang der darauf bezüglichen Gesetze erörtert werden. Die gewöhnlichsten Strafen waren Geldbufse (*multa*) und Pfändung (*pignoris capio*). Die erstere[1]) wurde noch in der Zeit, in welcher das Vieh der allgemeine Wertmesser war, auf ein gewisses Mafs beschränkt, nämlich auf zwei Schafe und dreifsig Rinder, kurz darauf aber auf 3020 Asse (*multa suprema*) normiert.[2]) Die Pfändung bestand in der Entziehung eines beliebigen Vermögensstücks, aber nicht mit dem Vorbehalt der Zurückgabe, sondern zu gänzlicher Vorenthaltung oder sofortiger Vernichtung (*pignora caedere*)[3]); sie scheint bestimmt gewesen zu sein, unmittelbarste Wirkung zu äufsern, da sie am raschesten zu vollziehen war. Das Pfand mufs jedoch im allgemeinen sich innerhalb einer Wertgrenze gehalten haben, die unter dem Maximum der Mult war.[4]) Die Verhaftung des anwesenden oder durch den Amtsdiener vorgerufenen Schuldigen (*prensio, vocatio*) und die Abführung desselben in vorübergehende Haft (*in vincula publica ducere*) ist ein höherer Grad von Strafe und deshalb nur den höheren Magistraten gestattet.[5])

---

1) Die Etymologie ist unsicher; für die Sache ist von Interesse die bei Varro de l. l. 5, 177: *multa pecunia, quae a magistratu dicta ut exigi posset ob peccatum, quod singulae dicuntur additae esse multae, et quod olim unum dicebant multam; itaque quom in dolium aut culeum vinum addunt rustici, primam urnam additam dicunt etiam nunc multam;* vgl. Schwegler, r. Gesch. 2, 612 A. 1. Corssen Ausspr. 2, 155. Huschke S. 12 f.

2) Das Gesetz des Poplicola (Plut. Popl. 11) hat keine Gewähr (s. o. S. 137 A. 1); über älteste Viehbufsen Plin. n. h. 18, 11. Cic. de rep. 2, 16 u. a.; über die l. Aternia Tarpeia und Menenia Sestia oben S. 162 A. 1, die Julia Papiria S. 208 A. 1.

3) Es handelt sich also nicht um ein Unterpfand für eine zugleich angesagte Mult, sondern ein Pfand des Gehorsams in dem Sinn, dafs man diesen durch die Wegnahme eines Gegenstands als erste Warnung zu erzwingen sucht; denn nur so ist das *pignus caedere* verständlich. Ob das Pfand durch eine dem Wert desselben entsprechende Geldsumme gelöst werden konnte, ist eine Frage für sich (Huschke S. 10 f. A. 3); es ist also zwischen *pignus capere* und *caedere* nur ein relativer Unterschied; vgl. Cic. de or. 3, 4.

4) Es werden unbedeutende oder nur symbolische Wertgegenstände genannt: *supellex* Suet. Caes. 17, die Toga Plaut. Amphitr. 68. Wenn bei Cic. Philipp. 1, 12 es von der Drohung mit Zerstörung des Hauses heifst: *quis autem unquam tanto damno senatorem coegit? aut quid est ultra pignus et multam?* so ist dies nur eine rednerische Vergleichung.

5) Gell 13, 13, 5: *Varro in ea libri* (21. B. der res humanae) *parte de*

Digitized by Google

Art des Vergehens.

20. Der Ungehorsam, gegen welchen die Disziplinargewalt gerichtet ist, kann bestehen in der Form des Nichtachtens eines Befehls oder des Zuwiderhandelns gegen einen solchen, sowie in Beiseitesetzung der Achtung vor der Magistratsstellung.[1])

Einzelne Bestimmungen.

21. Das Verfahren bei der Anwendung der Zwangsgewalt ergiebt sich für die Pfändung und Verhaftung schon aus dem Bisherigen: es war hier unmittelbare Gewaltübung, sei es durch den Magistrat selbst oder seinen Diener. Bei der Mult dagegen bedurfte es einer besonderen Ordnung, teils bezüglich des Spruchs, der mit gewissen Formeln geschehen sollte[2]), teils bezüglich stufenweise erfolgenden Aufsteigens bis zum höchsten gesetzlichen Betrag.[3])

Die verschiedenen Zwangsmittel kommen im bürgerlichen wie im militärischen Leben vor, im letzteren vollständiger, indem noch viel länger auch die Prügelstrafe hier galt; auch war das Verfahren zum Teil ein anderes.[4])

Mit den bisher behandelten Zwangsmitteln hat diejenige

---

aedilibus, supra autem in eodem libro quaestores neque vocationem habere neque prensionem dicit. Die Beispiele, welche berichtet werden, betreffen nur das Verhältnis der politischen Stellungen unter sich, Prätor gegen den Quästor (Suet. Caes. 17), Konsul gegen Senator (Plut. Cato min. 33), ebenso die Frage bei Gell. 13, 13, ob ein Magistrat *neque vocari neque si venire nollet, capi atque prendi posset;* analog aber besonders zu behandeln ist das Recht des Tribunen gegen den Konsul u. a. Magistrate. Allein es versteht sich, daſs es ein Recht war, das allen Bürgern gegenüber galt; vgl. Gell. 13, 12. 13. Digest. 2, 4, 2. S. auch bei den einzelnen Magistr. — Bei den Magistraten ist es gleichgültig, ob der, dem die Verhaftung gilt, zur Stelle ist oder durch die Diener gefaſst werden muſs; dagegen von den Tribunen können wegen ihrer besonderen Stellung, bei der ihnen die *vocatio* versagt ist, nur anwesende gefaſst werden, Gell. 13, 12. u. unt.

1) Cic. de leg. 3, 6 vgl. o. S. 638 A. 6. Dionys. 10, 50: *τοὺς ἀκοσμοῦντας ἢ παρανομοῦντας εἰς τὴν ἑαυτῶν ἐξουσίαν.*

2) Gell. 11, 1, 4: *Quando nunc quoque a magistratibus populi R. more maiorum multa dicitur vel minima vel suprema, observari solet ut oves genere virili appellentur; atque ita M. Varro verba haec legitima, quibus minima multa diceretur, concepit: M. Terentio, quando citatus neque respondit neque excitatus est, ego ei unam ovem multam dico; ac nisi eo genere diceretur, negaverunt iustam videri multam.*

3) Vgl. Varro de l. l. 5, 177 o. S. 639 A. 1. Gell. 11, 1, 2; ausführlich handelt hierüber Huschke S. 23 ff.

4) Cato bei Gell. 11, 1, 6: *imperator noster, si quis extra ordinem depugnatum ivit, ei multam facit,* wozu Gellius die Besonderheit des militärischen Sprachgebrauchs *(facere* für *dicere)* hervorhebt.

Digitized by Google

Multa, welche in Gesetzen in bestimmten Wertansätzen als Strafe gegen die Übertreter ausgesprochen ist[1]), nichts zu thun, da eine solche nicht unter den Begriff der magistratischen Disziplinargewalt, sondern der gerichtlichen Strafe fällt. Auch scheidet sich die das Maximum von 3020 Assen übersteigende Mult selbst in den Fällen, in denen sie dem Ursprung nach der geringeren analog ist, doch durch das Verfahren von dieser, seit der Beamte genötigt ist, mit dem Angeklagten darüber vor dem Volke zu streiten. Da die Strafe Ausfluſs der persönlichen Gewalt des Magistrats ist, so ist die Konsequenz, daſs eine Mult innerhalb seines Amtsjahrs beigebracht werden muſs und die Verhaftung nicht über dasselbe hinaus dauern darf.[2]) — Den Ertrag der Multen ist der Beamte nach seinem Gutdünken für irgend einen öffentlichen Zweck zu verwenden ermächtigt.[3])

§. 38. Die materiellen Rechte.

Festhaltung einheitlicher Auffassung der Amtsgewalt.

1. Der einheitliche Begriff, unter welchem die Römer die materiellen Rechte der Exekutivgewalt befaſst haben, ist der oben erörterte des *imperium*; aber sie haben denselben entweder nur gebraucht, um die Machtfülle, welche in den zu leitender Stellung befähigten Ämtern konzentriert sein konnte, zu kennzeichnen[4]), oder nur die wichtigsten Seiten desselben, Heerbefehl und Jurisdiktion darunter begriffen.[5]) Die verschiedenen

1) Cato bei Gell. 6, 3, 37: *ecqua tandem lex est tam acerba, quae dicat: si quis illud facere voluerit, mille minus dimidium familiae multa esto; si quis plus D iugera habere voluerit, tanta poena esto* etc. Huschke S. 254 f.

2) Beispiele fehlen; vgl. Huschke S. 111.

3) Eine allgemeine Bestimmung darüber fehlt aus der Republik, aber das von jeher geltende Prinzip ist zu entnehmen aus cod. Justin. 1, 54, 5, wo das Ärar den Ertrag haben soll, *nisi ipse iudex id quod ad poenam admissi facinoris exsculpitur, vel publicis operibus vel cursui publico vel aliis necessariis causis specialiter deputaverit.* Vgl. Huschke S. 119. Freilich handelt es sich hier um richterliche Strafen, wie auch bei den Multen, von welchen Ädilen öffentliche Bauten herstellen lieſsen (vgl. unten bei Adil.); allein es wird zuerst bei der Disziplinarstrafe so gehalten worden sein, eben weil diese zur Wahrung der persönlichen Stellung dienen sollte.

4) Cic. de leg. 3, 8: *regio imperio duo sunto,* deren Aufgabe dann in *praeire, iudicare, consulere* zerfällt.

5) Für die Heerführung bedarf es keines Belegs; den Sprachgebrauch hinsichtlich des Verhältnisses von *imperium* und *iurisdictio* zu erörtern ist Sache der Juristen; dafür, daſs die letztere als Ausfluſs des ersteren gefaſst ist, genügt es anzuführen, daſs Akte der Jurisdiktion vom Imperium aus-

Digitized by Google

Seiten des öffentlichen Amts, also neben Heeresbefehl und Rechtsprechung und zwar des Straf- und Civilrichters innere und äufsere Politik und Verwaltung, fassen sich als Verfassungszweige, die das Ganze der Exekutive bilden, am ehesten noch in dem die Stellung bezeichnenden Namen des Magistratus zusammen; aber der Versuch, die allgemeine und ursprüngliche Amtsgewalt noch aus den verschiedenen einzelnen Ämtern heraus nach ihren verschiedenen Einzelbefugnissen eben als Teile eines Ganzen theoretisch zusammenzustellen, ist von ihnen nicht gemacht worden. Die neueste Systematik hat eine solche Zusammenstellung gemacht in der oben erörterten Weise.[1]) Aus den schon angegebenen Gründen begnügen wir uns hier mit dem prinzipiellen Satze, dafs ursprünglich die Amtsgewalt, wie sie geschichtlich auch noch in der Republik einige Zeit einheitlich war, so auch nach der Teilung in mehrere Ämter Konsequenzen der ursprünglichen Einheit wahrte, und beschränken uns darauf, dies bei den einzelnen Ämtern zu zeigen und bei der Einzeldarstellung der materiellen Rechte auf das Ausgehen von der gemeinsamen Quelle hinzuweisen. Nur einige allgemeine die Disposition der Einzelgewalten betreffende Sätze, sowie den Unterschied des Kriegs- und Friedensrechts schicken wir an dieser Stelle voran.

Die verschiedenen Aufgaben der Exekutivgewalt.

2. Die verschiedenen Zweige der Exekutive unterscheiden sich teils durch den Machtgehalt, teils — in Zusammenhang damit — durch die rechtliche Begründung. Dem Machtgehalt nach stehen obenan die Kriegsgewalt und die Jurisdiktion; aber dafür sind diese auch besonderen konstitutionellen Garantieen unterworfen. Der Magistrat darf hierauf bezügliche Akte nicht vornehmen, ehe er das Kuriatgesetz erworben; für die Kriegsgewalt sind starke Schranken aufgerichtet, dafs sie nicht in das bürgerliche Leben hereingreife; die Kriminalrechtspflege ist auf gleiche Weise beschränkt, die Civiljurisdiktion durch die Einrichtungen des Privatprozesses, die Teilung von *jus* und *judicium* zwischen dem Magistrat und Geschworenen u. A., sowie durch die Bindung des materiellen Rechts an geschriebene Gesetze. Die zum Gebiet der Politik und Verwaltung gehörigen Akte bedürfen, weil sie nicht so unmittelbar in die persönliche Stellung des einzelnen

gehen. Gai. 1, 98: *adoptio fit — imperio magistratus.* Welcher Art von Jurisdiktion dies zugehört, ist hier gleichgültig.

1) s. Einleitung.

Digitized by Google

Bürgers eingreifen, des Kuriatgesetzes nicht absolut, obgleich von Haus aus natürlich dieses auch sie mit inbegriff; in ihnen sind also die Beamten schon durch die Thatsache der Wahl handlungsfähig; nur für die Censur wird ein dem Kuriatgesetz analoger Akt eingeführt. — Die Geschäfte, welche unter den Begriff der Politik fallen, sind im Innern solche, welche die Handhabung und Ausbildung der Verfassung betreffen, Beeinflussung der Bürger in einer den Interessen des Staats entsprechenden Richtung, der Verkehr mit Senat und Volk, nach aufsen wachsame Fürsorge über die Sicherheit, Würde und die materiellen Interessen Roms. Die Verwaltung im engern Sinn begreift die Aufrechthaltung von Ruhe und Ordnung im gesamten Staatsgebiet, Besorgung der dem Staate als solchem zukommenden religiösen Verpflichtungen, die Fürsorge für die täglichen Bedürfnisse des Staats, Erledigung der täglich anfallenden staatlicher Verfügung oder Aufsicht unterstehenden Geschäfte und vorsorgliche Disposition über weitergehende zukünftige Erfordernisse, insbesondre Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Staats, also Sicherheits-, Religions-, Sitten- und Wohlfahrtspolizei, Finanzen, öffentliche Arbeiten.

Konsequenzen der Aufstellung von besonderen Verwaltungsämtern.

3. Die Konstituierung gewisser Zweige dieser ganzen Verwaltungsthätigkeit zu besondern Ämtern oder *potestates* hatte zur Folge, dafs dem obersten Amt, dem sie ursprünglich zugehört, die Befugnis genommen wird, Handlungen des betreffenden Geschäftsgebiets vorzunehmen, so lange besonders damit Beauftragte vorhanden sind; also nachdem die Censur die Schatzung und was dazu gehörte übernommen hatte, waren die Konsuln dazu nicht mehr kompetent, so lange die Censoren im Amt waren, während nach ihrem Rücktritt die bezüglichen Geschäfte wieder ihnen zufielen; ebenso, nachdem die Prätur die Civiljurisdiktion übernommen, war diese zugleich den Konsuln entzogen, soweit nicht gewisse Handlungen vorbehalten blieben. Bei den niedrigeren Ämtern war es aufserdem eine Frage der Würde, dafs deren Geschäfte von der Kompetenz der oberen gesondert blieben. Für die Geschäftsführung aber hatte die Absonderung so wesentlicher Gebiete die Folge, dafs die technische Ausbildung derselben bedeutend gefördert wurde.

Der Heeresbefehl.

4. Der Heeresbefehl kommt mit seinen Voraussetzungen und Konsequenzen ordnungsmäfsig dem Konsulat zu; soweit dieses nicht ausreichte, denjenigen stellvertretenden ordentlichen oder

Digitized by Google

aufserordentlichen Gewalten, welchen das Imperium, das unumgängliche Erfordernis für diese Funktion, entweder, wie der Prätur, von selbst inwohnte oder durch Volksschluſs oder einen diesen vertretenden Senatsbeschluſs übertragen war. Die Voraussetzungen des Heerbefehls sind die Aushebung und die Formierung der Abteilungen, die Konsequenzen die Disposition über die militärischen Maſsregeln, die Ausübung der Vollgewalt über alle Teile des Heeres und schliefslich die Beendigung des Kriegs.

Grenze zwischen Kriegs- und Friedensrecht.

5. Inwieweit infolge der geschichtlichen Ausbildung der konstitutionellen Institute eine Beschränkung der freien Aktion der Heerführer durch Senat und Volk eintrat, gehört einem andern Zusammenhang an; dagegen ist hier zu besprechen der eigentümliche Unterschied, welcher infolge der Provokationsgesetze und der durch sie gegebenen lokalen Abgrenzung zwischen Kriegs- und Friedensrecht in die Staatsverwaltung kam. Während für die Diktatur, so lange sie ihre ganze Machtfülle besaſs, und für andere Formen der Wiederherstellung der Vollgewalt die Begrenzung der letzteren mit ihrer Verfügung über Leib und Leben eine lediglich zeitliche, durch keine örtlichen Verhältnisse bedingte war, teilte man für die ordentliche Magistratur zwischen Friedens- und Kriegsrecht räumlich, indem innerhalb der Stadt die Freiheitsrechte galten, aufserhalb derselben nicht. Diese Bestimmung datierte von einer Zeit, in welcher das bürgerliche Leben ganz innerhalb der Stadt sich bewegte, und war deshalb neben der räumlichen zugleich eine sachliche, wie sich dies kundthut in den Gegensätzen *domi* (räumlich) und *militiae* oder *belli* (sachlich) und in den Ausdrücken, die sich einerseits auf den Gegensatz von Krieg und Frieden, andrerseits von inner- und aufserhalb der Stadt Rom bewegen.[1]) Als räumliche Grenzlinie werden dabei die Mauern, beziehungsweise die Thoröffnungen angegeben, genauer das Pomerium, der mit Steinen abgesteckte

1) Liv. 2, 8, 9 u. sonst *domi militiaeque*, Cic. de leg. 3, 6: *militiae ab eo qui imperabit provocatio nec esto;* ebendas. hins. der niederen Magistrate: *militiae — imperanto —, domi pecuniam publicam custodiunto.* de rep. 1, 63: *noster populus in pace et domi imperat et ipsis magistratibus minatur recusat appellat provocat, in bello sic paret ut regi.* Liv. 24, 9, 2: *quia in urbem non inierat* und deshalb die Insignien des Kriegsrechts noch hatte. Caes. b. c. 1, 6, 7: *consules ex urbe proficiscuntur, lictoresque habent in urbe et Capitolio privati contra omnia vetustatis exempla.* Die *privati* sind *priv. cum imperio.*

Digitized by Google

Streifen aufserhalb der Stadt, der noch zur Mauergrenze gehörte.[1]) Als aber das städtische Wohnen sich vor den Mauern ausgebreitet hatte und wesentliche Funktionen des bürgerlichen Lebens wie die Centuriatkomitien und die Aushebung sich aufserhalb der Mauern, insbesondre auf dem Marsfeld vollzogen, wurde zuerst für die tribunicische Intercession die Grenze bis zum ersten Meilenstein ausgedehnt, und die Provokation folgte ihr nach. Aber diese räumliche Erweiterung war mit der sachlichen, wie es scheint, nicht sowohl durch Gesetz als durch Interpretation oder Gewohnheitsrecht so ausgeglichen, dafs einerseits der aus dem Felde heimkehrende Konsul das Kriegsrecht noch bis zu der Mauer- oder Thorgrenze in Anspruch nehmen konnte, andrerseits Intercession gegen bürgerliche Akte der Magistrate innerhalb der Bannmeile zulässig war.[2]) — Bei der Ausdehnung des Reichs

1) Dig. 1, 16, 16: *proconsul portam Romae ingressus deponit imperium;* s. auch folg. A. Wenn Liv. 24, 9, 2 (s. vorh. A.) der Konsul die Kriegsrechtsinsignien auf dem Marsfeld hat, so ist das Pomerium, von welchem das Marsfeld ausgeschlossen ist, die Grenze; über diesen Begr. s. o. S. 20 A. 3.

2) Es stehen sich gegenüber Liv. 3, 20, 7: *neque enim provocationem esse longius ab urbe mille passuum, et tribunos, si eo veniant, in alia turba Quiritium subiectos fore consulari imperio,* sowie die Stellung der Tribunen zur Aushebung, zu den Centuriatkomitien und den aufserhalb der Mauern stattfindenden Senatssitzungen, andrerseits Dio 51, 19: *τὸν Καίσαρα τήν τε ἐξουσίαν τῶν δημάρχων διὰ βίαν ἔχειν καὶ τοῖς ἐπιβουμένοις αὐτὸν καὶ ἐντὸς τοῦ πωμηρίου καὶ ἔξω μέχρις ὀγδόου ἡμισταδίου ἀμύνειν, ὃ μηδενὶ τῶν δημαρχούντων ἐξῆν, ἐκέλευσεν.* App. b. c. 2, 31: *Κουρίωνι (tr. pl.) οὐκ ἦν ὑπὲρ τὴν πόλιν ἐξουσία τις, οὐδὲ γὰρ προιέναι τῶν τειχῶν τοῖς δημάρχοις ἐφίεται.* Dionys. 8, 87: gegen den Tribun, der die Aushebung hindern will, *οἱ ὕπατοι προελθόντες ἔξω τῆς πόλεως ἐν τῷ παρακειμένῳ πεδίῳ τοὺς στρατηγικοὺς δίφρους ἔθηκαν*; Liv. 24, 9, 2 (s. vorherg. A.); — Becker 2, 2, 109. 285 f. läfst den Widerspruch ungelöst bestehen. Lange 1, 595 sagt: das Auxilium galt nur innerhalb des Pomeriums und den nicht zum Krieg ausgezogenen Konsuln gegenüber auch innerhalb der Bannmeile soweit wie die Provokation, welche es ergänzen und sichern sollte". Mommsen, Str. 1, 68 sucht eine Lösung in der Unterscheidung des mit und des ohne Auszugsauspicien gewonnenen Imperiums. Allein der Ausdruck ist bei Liv. 3, 20, 7 und Dio 51, 19 gleich allgemein. Mir scheint, dafs weder die Praxis mit den älteren Gesetzen noch die sachliche Kompetenz mit der räumlichen in ein gesetzlich bestimmtes Verhältnis gebracht war. In solchen Fällen hält man sich für normale Zeiten an den Usus, bei Konflikten betont man den Buchstaben des Gesetzes. So auffallend bei so wichtiger Frage diese Unbestimmtheit ist, so finden wir sie doch ähnlich bei den Konsequenzen des *s. c. ultimum,* worüber unten. Dafs der Buchstabe des alten Gesetzes noch galt, zeigt Liv. 24, 9. Wenn der aus dem Krieg kommende Konsul auf

Digitized by Google

wurde sodann im Fortschreiten der Provokationsgesetzgebung diese aufser Beziehung zu der Grenze des Friedensrechts gesetzt.

Dem Inhalt nach war demnach die Beschränkung der vollen Gewalt durch den Friedensstand und den Bereich desselben gültig hinsichtlich der Provokation und der tribunicischen Intercession; dafs sie auch hinsichtlich kollegialischer Intercession wahrscheinlich, wenn auch nicht bestimmt nachweisbar sei, haben wir oben angenommen.[1])

Äufserlich ist der Friedensstand bezeichnet durch die Friedenstracht des Beamten und den Unterschied in den Fasces der Liktoren; aus den letzteren sind innerhalb der Grenzen desselben die Beile, das Zeichen des Rechts über Leben und Tod, entfernt.[2]) Hinsichtlich der Beamtenkategorieen berührte der Unterschied der beiden Rechtsgebiete nur diejenigen unter den ordentlichen, welche *imperium* hatten, also die Konsuln mit ihren Quästoren und die Prätoren. Die aufserordentlichen höchsten Gewalten standen über ihm, und unter besonderen Verhältnissen konnten, wie unten zu zeigen ist, auch jene ordentlichen davon dispensiert werden. Die rein militärischen aufserordentlichen und die Provinzialbeamten fielen durch die Natur ihrer Stellung gänzlich aufserhalb der Friedensgrenze, durften aber auch dieselbe, so lange sie funktionierten, nicht betreten.[3])

§. 39. Äufsere Stellung und Insignien der Magistrate.[4])

Keine direkten Emolumente.

1. Dem Königtum waren neben den höchsten Ehren direkte materielle Vorteile für die Amtsführung bewilligt gewesen; mit Einführung der Republik wurde der Grundsatz, dafs das Amt neben Ehre und Macht auch materiellen Nutzen bringen solle, von den Regierenden nicht mehr geltend gemacht, sondern die Geschlechter stellten den Gesichtspunkt der Ehre als den einzigen

dem Marsfeld noch auf die Beile seiner Liktoren hinweisen konnte, so mufste er dieselben von rechtswegen dort führen; wenn aber der die Komitien leitende Magistrat sie sonst auf dem Marsfeld nicht hatte, so war dies ein Kompromifs mit der Verlegung der Wahlversammlungen vor die Stadtthore hinaus.

1) s. o. S. 605 f.

2) In der Erzählung von Poplicola geschichtlich motiviert Cic. de rep. 2, 55. Über die Insignien der Tracht s. u.

3) Caes. b. c. 1, 6, 7 s. o. S. 644 A. 1 u. die Beispiele des Pompejus (oben S. 557), des Cicero nach seiner cilicischen Statthalterschaft u. A.

4) Dieser Gegenstand ist allseitig und mit allem Detail behandelt bei Mommsen, Str. 1, 280 ff. 356 ff.

Digitized by Google

hin, als sie das Amt als *honos* bezeichneten: es ist für sie Ehrensache, den Staat abwechselnd zu verwalten, und sie wollen auch nur Ehre dafür. Was sie aber als solche beanspruchen, ist weniger als das dem König Bewilligte[1]); denn der Magistrat steht zwar auch jetzt noch der Menge der Bürger majestätisch gegenüber, aber er hat neben sich Standesgenossen, über die er mit der ihm zu Teil gewordenen vorübergehenden Erhebung nicht allzusehr hervorragen darf. Dieser Gesichtspunkt des Ehrenamts, der zum Wesen einer aristokratischen Regierung gehört, blieb bestehen und rechtlich gültig während der ganzen Republik, hatte aber von Anfang an sein Gegengewicht in indirekten Ansprüchen, die zum Teil offen ausgesprochen wurden und deren Geltendmachung für den Staat viel schädlicher war als die liberalste regelmäfsige und direkte Belohnung der Beamten.

Indirekte Vorteile.

2. Von Anfang an wurde als nicht blofs aus dem Patriciat, sondern aus der Amtsführung entspringend, als ein Äquivalent für die Opfer, die der Beamte dem Staate bringt, angesehen der Anspruch auf Nutzung des vom Staate eroberten Landes. Welche Rolle dies nicht blofs während des Ständekampfs, sondern auch, nachdem die Plebejer in das Amt gekommen waren[2]), in der inneren Geschichte spielte, ist oben vielfach erörtert. — Anderer Art ist, was den Beamten für gelegentlichen oder je nach der Beschaffenheit des Amts auch dauernden Amtsaufwand bewilligt wird. Dies war rechtlich kein Emolument, sondern nur Deckung wirklichen für Staatszwecke gemachten Aufwands, und bei gewissen Arten von Aufwendungen während des Amts war die Entschädigung ungenügend; allein bei andern entwickelte sich aus der Art, wie der Staat seine Leistung bewilligte, ein bedeutender Gewinn. Ungenügend war der Beitrag des Staats zu den Kosten der Spiele; denn wenn er auch anfangs als genügend berechnet war, so stieg er nicht mit den Anforderungen, welche man in dieser Beziehung an die mit der Leitung derselben betrauten Beamten machte[3]); man gewöhnte sich vielmehr daran, hierin ein Entgelt zu sehen, welches der Gewählte für

1) Dionys. 4, 74 läfst den Brutus in seiner Verfassungsrede dies im einzelnen ausführen.

2) Livius läfst 4, 35, 7 schon die nach dem Amte lüsternen Tribunen sagen: *eo impendi laborem ac periculum, unde emolumentum atque honos speretur.*

3) s. unter Ädilität.

Digitized by Google

schon geschehene und noch weiter erhoffte Wahl dem Volke entrichtete. Dagegen waren die Aufwandsbewilligungen, welche der Staat denen zuerkannte, die aufserhalb Roms als Gesandte oder Feldherrn oder Kommissäre fungierten, reichlicher bemessen. Ursprünglich zwar sollte wohl nur der wirkliche Aufwand für Transport und Lebensunterhalt des Beamten und seines Gefolges sowie für Repräsentation geleistet werden[1]), allein es schlofs sich mit der Zeit viel Mifsbrauch an[2]), man suchte Verwendungen im auswärtigen Dienst teils wegen des daraus zu ziehenden Gewinns, teils um Privatgeschäfte damit leichter durchzuführen, und zog sie so lange wie möglich hin, um den Nutzen zu steigern, und dies wurde so hartnäckig festgehalten, dafs es den gegen den Unfug der sogenannten ‚freien Gesandschaften' gerichteten Bestrebungen nur mit Mühe gelang, wenigstens einige gesetzliche Bestrebung durch Minderung der Zeitdauer zu erwirken.[3]) Am schlimmsten aber entwickelte sich in der Provinzialverwaltung teils aus dem, was von rechtswegen für den Unterhalt des Statthalters und seines Stabes erhoben werden durfte[4]), teils aus Mifsbrauch der Gewalt ein System der materiellen Ausbeutung der Amtsstellung, das die Statthalterschaften zu der fruchtbarsten Quelle machte, aus welcher die Aristokratie die Mittel schöpfte, um die eigene Vermögens- und Gesellschaftsstellung zu erhalten und dem Volk das zu leisten, was es für die Überlassung der Ämter an einen bevorzugten Stand verlangte.[5]) Namentlich in

1) Vgl., dafs dem Ti. Gracchus *IIIvir a. d. a.* neben dem, dafs ihm das unter dem Titel *tabernaculum* Verlangte verweigert wird, von dem Senat in höhnischer Nachahmung alter Einfachheit 9 Asse für den Tag verwilligt werden. Plut. Ti. Gr. 13. Für die mittlere Zeit vgl. z. B. Liv. 29, 11, 4: *(legatis) quinque naves quinqueremes, ut ex dignitate populi Romani adirent eas terras, ad quas concilianda maiestas nomini Romano esset, decernunt.* Die Ausrüstung zerfiel in Reisegeld, *viaticum*, die Mittel zum Weiterkommen (Liv. 44, 22, 13: *nave, equo, tabernaculo, viatico;* auch *muli* Cic. de leg. agr. 2, 32) und Geräte mit Bedienung (*servitia, supellex* Cic. a. a. O.).

2) Selbst durch gesetzliche Anordnung; so tadelt Cic. a. a. O. die Ausrüstung der *Xviri lege Servilia* als eine Belastung der Staatskasse und der Bundesgenossen zum Vorteil Einzelner.

3) Cic. de leg. 1, 10. 3, 9: *rei suae ergo ne quis legatus esto.* 18. s. o.

4) vgl. Friedr. Hofmann *de provinciali sumptu populi Rom.* Berlin 1851, wo auch dargelegt ist, auf welche Weise die Provinzialmagistrate die Naturalverpflegung, die ihnen für sich und ihren Stab bewilligt wurde *(frumentum in cellam, cibaria)*, mifsbrauchen konnten, um Gewinn daraus zu ziehen (vgl. Tac. Agric. 19: *quae in quaestum reperta ipso tributo gravius tolerabantur).*

5) Den klassischen Beweis hierfür geben die Verrinen, besonders die

Digitized by Google

der letzten Periode der Republik erachteten selbst Männer, deren Integrität gerühmt wurde, ein nicht unerhebliches Maſs von Ertrag für vollständig gerechtfertigt.[1])

Ehrenstellung und Insignien.

3. Die Ehre aber, die neben der Befriedigung, welche die Machtübung gewährt, für die Amtsmühe entschädigen sollte, ist, wie bemerkt, eine Abschwächung der königlichen. Der Magistrat hatte Anspruch auf die Achtungsbezeugung aller Bürger, der höhere Magistrat auf die des niedrigeren, z. B. auf Ausweichen und Absteigen vom Pferde bei Begegnung auf der Straſse, Aufstehen vom Sitz, Stehen bei Verhandlung mit dem Magistrat[2]), bei Begegnungen von Beamten selbst, Beseitigung der Liktoren des untergeordneten gegenüber dem höheren.[3]) In der Tracht fielen Scepter und goldener Kranz weg; an die Stelle der purpurnen Toga trat die weiſse mit purpurnem Saum *(toga praetexta)*; dagegen blieb für die kurulischen Magistrate und Triumphatoren das von Anfang an patricische Insigne des roten Schuhs, für die Triumphatoren auch die goldgestickte *(picta)* Toga.[4]) Zum Rechtsprechen gehörten der kurulische Stuhl *(sella curulis)*[5])

---

2. und 3. Rede der *actio II.* Dabei ist zu unterscheiden zwischen dem, was in Anknüpfung an gesetzlich Erlaubtes erpreſst wurde, und dem einfach Geraubten oder durch Kooperation mit Privaten Gewonnenen.

1) Während dem älteren Cato (Plut. Cat. mai. 6. Liv. 39, 40) und C. Gracchus (Plut. C. Gr. 2) absolute Uneigennützigkeit nachgerühmt wird, sagt Cicero neben dem, daſs er die Integrität seiner cilicischen Verwaltung bei jeder Gelegenheit rühmt, ad fam. 5, 20, 9: *cogitare debes, me omnem pecuniam, quae ad me salvis legibus pervenisset, Ephesi apud publicanos deposuisse; id fuisse HS XXII* (ungef. 386 000 Mark).

2) Seneca epist. 7, 2, 10: *si consulem videro aut praetorem, omnia quibus honor haberi honori solet, faciam: equo desiliam, caput adaperiam, semita cedam.* Liv. 9, 46, 9: (*adsurgere* vor dem Ädil wird selbst im Privathause verlangt).

3) Liv. 22, 11, 5: *(dictator) profectus obviam consuli — cum prospexisset — consulem ad se progredientem, viatorem misit, qui consuli nuntiaret, ut sine lictoribus ad dictatorem veniret.*

4) Tab. Bant. (Corp. i. l. n. 197 Z. 4): *neive is* (ein Magistrat) *in poplico luuci praetextam neive soleas h[abe]to neive quis [magistratus ibei praetextam soleasve habere eum sini]to* mit der Note Mommsens dazu p. 47. Elogium des Marius Corp. inscr. l. 1, p. 290: *veste triumphali calceis patriciis [in senatum venit];* mit welchem Recht Marius dies im Senate trug, darüber siehe mit Bezug auf Liv. ep. 67. Plut. Mar. 12 unten b. Senat.

5) Dionys. 4, 74: *θρόνος ἐλεφάντινος*, nach den Denkmälern ein Klappstuhl mit geschweiften Beinen, Abbild. z. B. bei Guhl u. Koner, Leben der Gr. u. R.[3] S. 543.

Digitized by Google

und die Liktoren, deren dem Magistrat vorangetragene Rutenbündel[1]) als Ehrenzeichen der Macht galten. Diese Erbschaft des Königtums wurde nun aber in eigentümlicher Weise ausgebildet und modifiziert unter dem Einflufs der Kollegialität und der Mehrheit der Ämter, wobei das wesentlichste ist der Unterschied in der Zahl und Art der Amtsdiener und die Bewilligung des kurulischen Stuhls nur an die höheren Beamten, den Censor inbegriffen, und an die eine Kategorie der Ädilen.[2]) Die republikanische Jährigkeit des Amts nimmt mit der Niederlegung desselben prinzipiell auch die Ehrenzeichen; doch werden gewisse Ehren auch dem gewesenen Beamten gelassen, so vor allem, wenn er Senator ist, die Stellung in der durch das zuletzt bekleidete Amt bezeichneten Rangklasse, wie denn das bekleidete Amt schon die Anwartschaft auf die Aufnahme in den Senat als ein politisches Recht gab[3]), ferner ein bevorzugter Sitz und das Wiederanlegen der verbrämten Toga bei den öffentlichen Spielen[4]), endlich nach dem Tode das ehrenvolle Begräbnis und die Verewigung des Andenkens für alle diejenigen, welche ein kurulisches Amt bekleidet, durch die Wachsmaske, die mit bezüglicher Beischrift im Atrium in besonderem Schranke aufbewahrt blieb, eine Ehre, die zugleich zur Familienehre wurde.[5])

§. 40. Die Bestellung der Magistrate.

Ausdehnung des Prinzips der Wahl.

1. Die Bestellung der Magistrate erfolgt mit Ausnahme der des Diktators, Interrex und Stadtpräfekten durch Volkswahl. Für das Konsulat war dies durch das Grundgesetz der Republik gegeben, für die übrigen Ämter durch die Einführungsgesetze

1) Abbildungen bei Guhl und Koner S. 756 Fig. 530. S. 764 Fig. 540.

2) s. darüber bei den einzelnen Ämtern.

3) s. beim Senat.

4) Dies hat erwiesen Mommsen Str. 1, 421 A. 1.

5) Plin. 35, 6: *expressi cera vultus singulis disponebantur armariis, ut essent imagines, quae comitarentur gentilicia funera, semperque defuncto aliquo totus aderat familiae eius qui umquam fuerat populus; stemmata vero lineis discurrebant ad imagines pictas.* Beschreibung des Leichenbegängnisses Polyb. 6, 53, wo auch die Bedeutung betont wird, welche diese Sitte für die Erhaltung aristokratischer Gesinnung und konservativer Politik hatte. Über die monumentale Seite Benndorf, antike Gesichtshelme und Sepulkralmasken. Wien 1878. E. Hübner, antike Totenmasken in Jahrb. des Ver. v. Altertumsfr. im Rheinl. 1879. Heft 66. S. 42.

Digitized by Google

nach dem Beispiel des Konsulats. Weder Ernennung des Nachfolgers durch den Vorgänger noch Kooptation findet bei der republikanischen Magistratur statt.[1])

Die verschiedenen Teile des Wahlakts und ihr Verhältnis zu einander.

2. Die für die normale Bestellung des Königs notwendigen Bedingungen waren gewesen das Interregnum, die Nennung eines einzigen bestimmten Namens durch den letzten Interrex, die Zustimmungserklärung der Kurien, die Prüfung des Wahlvorgangs durch den Senat, die von dem so Ernannten eingeholte Bestätigung seiner Wahl durch ein Gesetz der Kurien. Das Interregnum als regelmäfsiges Institut wurde jetzt praktisch unmöglich und überflüssig, aufserdem wurde es in der aufserordentlichen Bedeutung, die es noch behielt, ebenso wie die Prüfung der Wahl (*auctoritas patrum*) in dem patricisch-plebejischen Senat zu einem Vorrecht des patricischen Teils dieser Behörde; beide Akte gewannen aber damit neue Bedeutung, der letztere auch dadurch, dafs er jetzt auf Abstimmungen der Centuriatkomitien folgte. Neben die Centurien als Wahlkörper für die höchsten Magistrate treten bald auch Tribusversammlungen für die Bestellung der niederen. Ferner weicht der Wahlvorschlag des Wahlleitenden der Bewerbung der für das Amt sich Meldenden. Die Weiterentwicklung der politischen Bedeutung der Wahl lag neben der allmählichen Beseitigung der patricischen Vorrechte in der Verteilung des Gewichts zwischen der in dem Einflufs des Wahlleitenden und des Senats gegebenen Rolle der Regierung und der Stimme des Volks; nachdem das alleinige Recht der Patricier und die effektive Kraft ihrer *auctoritas* gefallen war, bedurfte es neuer Mittel vorzüglich von thatsächlicher Art, um der Volksstimme eine Richtung zu geben, welche das aristokratische Regiment bestehen liefs.

Einheit der Wahlleitung.

3. Die ursprüngliche Einheit des Amts erhielt sich in der Wahlhandlung mehr als sonst. Denn es war der Repräsentant derselben, das Konsulat, welches nach der gewöhnlichen Ordnung nicht blofs die Wahlen der eigenen Nachfolger, sondern sämtlicher nicht plebejischer Beamten, also die der Prätoren, Censoren, kurulischen Ädilen und Quästoren zu leiten hatte.

1) Hins. der Kooptation s. o. S. 596; Ernennungsrecht des Nachfolgers nimmt Mommsen, Str. 1, 204—207 nicht blofs vom Zwischenkönig zum König an, sondern fafst auch unter diesem Gesichtspunkte die Stellung des wahlleitenden höchsten Beamten in der Republik. Für uns fällt dies schon durch die Auffassung des Interregnums der Königszeit weg.

Digitized by Google

Rechte des Wahlvorstands.

4. Die einzelnen zur Wahlleitung gehörigen Funktionen bestehen in Anordnung des Wahltermines, Annahme oder Zurückweisung der sich Meldenden, Abhaltung von auf die Wahl bezüglichen Kontionen und des Wahlaktes selbst in den Komitien, schliefslich in der Ausrufung des Gewählten. In all dem war die Willkür des Beamten durch gesetzliche Bestimmungen beschränkt, aber zu keiner Zeit so, dafs seine Thätigkeit zumal in der Annahme der Kandidatur und der Renuntiation eine blofs formelle gewesen wäre, sondern es war der Leitung ein Spielraum gelassen, der namentlich in früherer Zeit soweit ging, dafs man sich die bedenklichsten Gesetzesinterpretationen erlaubte.[1]) In der Zeit, in welcher die Magistratur sonst immer mehr gebunden wurde, hätte die Konsequenz geboten, auch die Stellung des Wahlleitenden durch genauere gesetzliche Bestimmungen zu beschränken[2]); aber man hütete sich wohl dies zu thun, da sie das Organ auch der Wahlbeeinflussung durch den Senat war. So blieb es lange bei den allgemeinen Bestimmungen, welche das Grundgesetz der Republik und die Gesetze über Zulassung der Plebejer enthielten, und erst einige Zeit nach dem hannibalischen Krieg wurde durch die Regelung der Altersgrenzen und einige andere Bestimmungen die passive Wählbarkeit genauer gesetzlich bestimmt. Die Übernahme der Leitung durch einen der Kollegen geschieht nach den über die Geschäftsteilung sonst bestehenden Regeln. Die kollegiale Einsprache spielt jedoch in den Erzählungen von den Wahlen keine Rolle, ob infolge ausdrücklichen Vorbehalts oder wegen herkömmlicher Zurückhaltung, läfst sich nicht sicher erkennen.[3]) Der Senat hatte auf die An-

1) Vgl. die Fälle, wo gegen das sextisch-licinische Gesetz zwei Patricier zu Konsuln gewählt wurden, ob. S. 242 und Liv. 22, 35, 2: *C. Terentius consul unus creatur, ut in manu eius essent comitia rogando conlegae.*

2) Ähnlich wie solche l. Jul. munic. (C. inscr. l. 1 n. 206) Z. 98 ff. gegeben sind.

3) Mommsen Str. 1, 272 f. vermutet mit Berufung auf l. Malac. (Corp. inscr. lat. 2, n. 1964) c. 58: *ne quis intercedito neve quit aliut facito, quo minus in eo municipio h(ac) l(ege) comitia habeantur perficiantur,* dafs gegen Wahlrogationen die kollegialische Einsprache auch in Rom untersagt gewesen sei. Indessen wenn die Konsuln über die Wahl gemeinsam edicieren (Liv. 3, 21, 7 f.), so scheint das Korrelat dazu zu sein, dafs auch der eine dem andern intercedieren kann, wie dies Livius auch annimmt. Auch 7, 22, 8 setzt er voraus, dafs beide Konsuln einig sein müssen. Vielleicht hat dieses Motiv je nach der Persönlichkeit fungierender Konsuln dann und wann zu der Aushilfe eines Wahldiktators oder Interregnums geführt.

Digitized by Google

ordnung des Wahltermines Einfluſs; auch war er es, dem die Dispensation wie von andern Gesetzen so auch von denen über die Wahl zustand; mit der Wahlhandlung selbst hatte er nichts zu thun. Nur in zweifelhaften Fällen oder wenn die Anordnungen des Wahlvorstandes Anfechtung fanden, konnte, sei es von diesem selbst[1]) oder von den Tribunen[2]) oder von beiden[3]), der Senat um gutachtliche oder schiedsrichterliche Entscheidung angegangen werden. Endlich gebot das Herkommen, daſs auch bei den Wahlen, wie in andern Fällen, wo die Willkür des einzelnen Magistrats in die Rechte des Bürgers ohne die Möglichkeit einer Berufung eingriff, der Beamte, ehe er seine Entscheidung gab, einen Beirat hören sollte.[4])

Sind beide Konsuln durch anderweitige Obliegenheiten an der Vornahme der Wahlen verhindert, was in Kriegszeiten öfters vorkam, so ernennt einer von ihnen einen Diktator für dieses Geschäft[5]); sind beide gestorben oder zurückgetreten oder ist ihr Jahr zu Ende gegangen, ehe sie eine Wahl vornehmen können, so tritt ein Interregnum ein; wenn aber in diesem einer der auf den ersten folgenden Zwischenkönige die Wahl der Konsule zu stande gebracht hat, so überläſst er diesen die übrigen Wahlen.[6]) Ein geringerer als ein Konsul kann Wahlen in Centuriatkomitien nicht vornehmen.[7]) Daſs der Wahlleitende selbst Bewerber war, galt stets für ungehörig[8]); durch das genucische Gesetz von 342,

---

1) Liv. 39, 39, 6.

2) 32, 7, 11.

3) 27, 6, 9.

4) Cic. in tog. cand. und dazu Ascon. p. 89 Or.: *consul consilium publicum habuit, an rationem Catilinae habere deberet, si peteret consulatum: nam quaerebatur repetundarum. Catilina ob eam causam destitit a petitione.*

5) z. B. Liv. 8, 16, 12. vgl. unten bei der Diktatur.

6) Liv. 4, 43 f. — 22, 35, 2 gewinnt bei einer vom Interrex geleiteten Wahl zunächst nur ein Konsul die Majorität der Stimmen; dieser übernimmt dann die Leitung der Wahl seines Kollegen.

7) Gell. 13, 15, 4: *praetor etsi conlega consulis est, neque praetorem neque consulem iure rogare potest, — quia imperium minus praetur, maius habet consul et a minore imperio maius aut maiore conlega rogari non potest;* das letztere soll heiſsen: der, welcher *minus imperium* hat, d. h. der Prätor kann nicht die Wahl des Konsuls leiten, weil dieser höher ist, aber auch nicht die von Kollegen, weil oder wenn ein *maior collega*, d. h. der Konsul, vorhanden ist.

8) Liv. 7, 25, 2. 27, 6, 4 wird es als *foedum* bezeichnet, 10, 15, 11 als *pessimo exemplo.*

Digitized by Google

das die unmittelbare Wiederwahl zum Konsulat verbot, wurde die Möglichkeit davon beseitigt.[1]) Dagegen blieb sie den aufserordentlichen Wahlbeamten, dem Diktator und Interrex, gesetzlich freigestellt, wurde aber von den Tribunen bekämpft[2]); gesetzlich ebenfalls erlaubt und weniger anstöfsig scheint es gewesen zu sein, wenn der wahlleitende Beamte zugleich Bewerber um die Prätur war.[3])

Wahltermin.

5. Die Anordnung des Wahltermins ist Sache des Wahlleitenden. Dieser ist durch die gesetzliche Jahresfrist des Amts gehalten, die Wahl der Nachfolger zeitig genug vorzunehmen, um unmittelbaren Übergang von einem Kollegium aufs andere zu ermöglichen oder in Kriegszeiten den künftigen Beamten Raum zu schaffen, bei Zeiten sich auf die Übernahme des Kommandos vorzubereiten.[4]) Ist Gefahr vorhanden, dafs dies durch Schuld der Konsuln oder der Verhältnisse versäumt werde, so kann der Senat auf einen Wahldiktator hinwirken. — In älterer Zeit, da einerseits die Bürgerschaft nur in der Nähe von Rom wohnte, andrerseits die Konsuln vielfach auswärts beschäftigt waren, wurde weder eine längere Ankündigungsfrist für nötig erachtet noch den Konsuln zugemutet, früher als gerade nötig war die Wahlen vorzunehmen. Aber noch in einer Zeit, da bereits der gröfsere Teil der Bürger ziemlich weit von Rom wegwohnte und das Amt eine ernstlichere Vorbereitung bedurft hätte, liefs man in der Ankündigung und Anberaumung des Wahltags dem Leitenden möglichste Freiheit. Erst im letzten Jahrhundert der Republik wurde zwischen die Ankündigung der Wahlversammlung und die Wahl eine dreiwöchentliche Frist gesetzlich eingelegt, und bis zur ciceronischen Zeit scheint es herkömmlich geworden zu sein, die Wahlen im Juli zu halten, jedoch auch jetzt ohne gesetzlichen Zwang dazu.[5]) Dabei war

1) 7, 42, 2, s. oben S. 252 A. 2.

2) 27, 6.

3) 10, 47, 5.

4) 42, 28, 1: *exitu prope anni C. Popilius consul Romam rediit aliquanto serius quam senatus censuerat, cui primo quoque tempore magistratus creari, cum tantum bellum immineret, e rep. visum erat.*

5) Cic. in Verr. I. 17. 30. 31. (für das J. 70). — Dieser Termin mufs immerhin ziemlich fest gewesen sein. Im J. 63 läfst Cicero die Verschiebung durch den Senat genehmigen pro Mur. 51, und noch mehr ist es zu erschliefsen aus Sall. Catil. 18: *Catilina pecuniarum repetundarum reus prohibitus erat consulatum petere, quod intra legitumos dies profiteri nequiverit*

Digitized by Google

der Termin für die Konsulswahlen bestimmend für die aller patricischen Beamten.[1]) In der Zeit des einzigen Prätors wurde dieser an demselben Tag mit den Konsuln gewählt; als es deren mehrere gab, nahm man für sie den zweiten oder dritten Tag.[2]) Die in andern Versammlungen vorgehenden Wahlen von kurulischen Ädilen und Quästoren[3]) schlossen sich ebenfalls an; dagegen folgte die der Censoren besonderer Ordnung.[4]) — Die Ankündigung geschah mittelst eines Edikts, welches das Volk auf den betreffenden Tag berief.[5])

Nachwahlen.

Die Vorschriften für die Nachwahlen im Falle des Ausscheidens eines Beamten aus dem Kollegium (*subrogare* oder *sufficere collegam*)[6]) waren dieselben wie für die Hauptwahlen, nur mit den durch die Umstände gegebenen Modifikationen: bei der Nachwahl des Konsuls war der Wahlleitende der überlebende Kollege, bei den übrigen Kollegien einer der fungierenden Konsuln und die Anordnung des Termins für die Wahl richtete sich hier nach den jeweiligen Umständen, wobei auf möglichst rasches Zustandekommen zu sehen war.

Professio.

Zwischen der Ankündigung und der Wahl selbst lag von

(vgl. Asc. p. 89 oben S. 653 A. 4). Die *legitumi dies* schliefsen mit dem Beginn des Trinundinums (s. unten S. 656 f.), zu lesen aber ist *nequiverat*. Bei *nequiverit* hätte die Erklärung des Konsuls gelautet: Catilina darf sich nicht melden, weil er verhindert sein wird, innerhalb der gesetzlichen Frist es zu thun; eine solche Erklärung aber war überflüssig, weil selbstverständlich, wenn ein anerkanntes Hindernis vorlag; es war aber eben auf dieses Hindernis von dem Magistrat erst zu erkennen, die Erklärung mufste also lauten: er darf sich nicht melden, weil er angeklagt ist, und dafs er deswegen unter den hinsichtlich der Anklage obwaltenden Umständen verhindert war, bis zum Termin sich zu melden, ist Bemerkung Sallusts. Der Konsul aber machte die Anklage zum Hindernis, weil er wufste, dafs der Prozefs bis zum Wahltermin nicht zu Ende kommen werde; folglich mufste dieser Termin unter normalen Verhältnissen ein bestimmter sein.

1) Angereiht werden an die Konsulswahlen die andern mit *inde* oder in unmittelbarer Zusammenstellung; vgl. Liv. 31, 4, 4. 33, 42, 7.

2) 33, 24, 1 f.; dazu Weifsenborn, der die verschiedenen Termine zusammenstellt.

3) Eine direkte Bestimmung darüber fehlt, aber Dio 39, 32 werden die Wahlen der kurulischen Ädilen unmittelbar mit den Prätorenwahlen zusammengenommen und 39, 7 heifst es: *ἔδει δὲ ἄρα τοὺς ἀγορανόμους πρὸ τῶν ταμιῶν καταστῆναι.*

4) s. bei der Censur.

5) Liv. 27, 6, 2: *comitia in diem — edicere;* 26, 18, 5: *diem comitiis edicere.*

6) Beispiele: Liv. 3, 19, 2. 40, 37, 8. vgl. auch oben S. 597 f.

Digitized by Google

dem Grundsatz aus, dafs das Volk innerhalb der gesetzlichen Grenzen wählen könne, wen es wollte[1]), abgesehen von etwaigen Kontionen in älterer Zeit, kein offizieller Akt der Leitung. Die Bewerber wandten sich also direkt ans Volk; doch mufs es, da dies offenkundig vor sich ging, dem Magistrat stets zugestanden haben, zum voraus zu erklären, dafs er einem Bewerber, den er aus irgend einem Grunde nicht als berechtigt anerkennen wollte, den ihm zustehenden und für die Gültigkeit unerläfslichen Akt der öffentlichen Ausrufung verweigern werde; aber die Konsequenz jenes prinzipiellen Verhältnisses war, dafs einerseits die Bewerbung bis zum Tag der Wahl möglich war[2]), andrerseits aber in dem Akt der Renuntiation der Schwerpunkt der magistratischen Leitung lag. Allmählich brachte es aber die Praxis mit sich, dafs die Bewerber sich beim Magistrat meldeten, um von diesem zum voraus zu erfahren, ob er ihre Bewerbung als zulässig anerkenne[3]) oder nicht, und dafs dieser dann sich öffentlich über sämtliche Meldungen aussprach. Diese Anmeldung (*professio*) wurde in der Weise förmlich, dafs die Kandidaten sich einschreiben liefsen[4]), und auch die Erklärung des Magistrats wird stets eine gewisse Form angenommen haben.[5]) Doch war er an solche Erklärung nicht rechtlich gebunden, konnte noch während des Wahlgeschäfts Äufserungen über die Zulässigkeit einer Bewerbung thun und die definitive Entschliefsung für die Renuntiation seinen früheren Äufserungen zuwider fassen, wie andrerseits das Volk Bewerber, die der Magistrat nicht anerkannte, dennoch wählen konnte in der Erwartung, dafs er bis zur Renuntiation seine Meinung ändere. In der letzten Zeit der Republik[6]) sehen wir aus dem Herkommen der Professio ein

1) Liv. 24, 8, 1 sagt der Wahlleitende im J. 215: *qui vestris studiis, quae in campum ad mandandos quibus velitis honores adfertis, moram ullam offerret, is mihi parum meminisse videretur vestrae libertatis.* 32, 7, 2 sagt der Senat im J. 199: *qui honorem, quem sibi capere per leges liceret, peteret, in eo populo creandi quem velit potestatem fieri aequum esse,* ebenso im J. 184 die Tribunen 39, 39, 4, im J. 213 der Kandidat selbst 25, 2, 7.

2) vgl. den Fall Scipios Polyb. 10, 4 f.

3) *nomen accipere* oder *rationem habere.* Liv. 27, 6, 5. 7, 22, 8.

4) Plut. Aemil. Paul. 3. Sulla 5.

5) Etwa die des Edikts ähnlich wie 3, 21, 8: *communiter edicunt, ne quis L. Quinctium consulem faceret; si id fecisset, se id suffragium non observaturos.*

6) Das früheste Zeugnis sind jene *legitumi dies* bei Sallust oben S. 654

Digitized by Google

gesetzliches Erfordernis gemacht und zwar, wie es scheint, mit der Präklusivfrist des Anfangstermins des Trinundinums, wozu dann noch das Erfordernis der persönlichen Anwesenheit gefügt wurde.[1]) Es läfst sich vermuten, dafs jene Frist zugleich mit dem obligaten Charakter des Trinundinums, also durch das cäcilisch-didische Gesetz im J. 98 eingeführt wurde; damit mufste dann aber zugleich die zustimmende Erklärung des Magistrats zu den einzelnen Meldungen diesen mehr verpflichten.

Petitio. Ambitus.

6. Dem Verhältnis des Bewerbers zum Volk gehört an das Bitten (*petere*) und Umgehen bei den Bürgern (*ambire* und *prensare*)[2]), sowie das Sichbemerklichmachen durch die mit Kreide bestrichene Toga (*toga candida*). Dafs der Gebrauch des Umgehens und Händedrückens und, was damit zusammenhing, schon in der Zeit des rein patricischen Amts aufgekommen sei, ist bei der Stellung der Patricier zur Plebs, zu einander und zum Amt zu bezweifeln; jedenfalls ist von allen Zügen der Art, welche in so frühe Zeit verlegt werden, nicht ein einziger authentisch. Die Organisation der Volksversammlungen zeigt, wie sehr der durch Lebensstellung und Persönlichkeit gegebenen Auktorität von jeher der Weg bereitet war. Erst die Zeit der patricisch-plebejischen Konkurrenz, die mit dem Militärtribunat kam, mag die drastischeren Formen der Stimmenwerbung gebracht haben; gleichsam offiziell sanktioniert war dann später die durch freigebig geführte Ädilität gewonnene Aussicht auf Berücksichtigung bei der Bewerbung um die höheren Stellen.

---

5. Die *χρόνοι ἐν τοῖς νόμοις διειρημένοι* auch erwähnt im J. 56 bei Dio 39, 27.

1) Der Abschluſs mit dem Trinundinum liegt in der Natur der Sache und indirekt in Cäsars Anerbieten bei Cic. ad fam. 16, 12, 3: *se praesentem trinum nundinum petiturum.* Hinsichtlich der persönlichen Anwesenheit stehen sich gegenüber Cic. de lege agr. 2, 24 (im J. 63): *praesentem profiteri iubet, quod nulla alia in lege unquam fuit*, und Plut. Mar. 12: *τοῦ νόμου κωλύοντος ἀπόντα — αἱρεῖσθαι* (im J. 105). Appian 2, 8: (Cäsar im J. 60) *ἐσέπεμπε τῇ βουλῇ δεόμενος ἐπιτρέψαι οἱ τὴν παραγγελίαν ἀπόντι ποιήσασθαι διὰ τῶν φίλων, εἰδὼς μὲν παράνομον γεγονὸς δὲ ἤδη καὶ ἑτέροις.* S. ferner die Kontroversen gelegentlich der *lex Pompeia* v. J. 52 über Cäsars eventuelle zweite Bewerbung im J. 49 von Gallien aus ebd. Die Schwierigkeit kann gehoben werden durch die Annahme, dafs in dem Gesetz des Rullus Dispensation verboten wurde, was freilich Cicero zweckmäfsiger anders ausgedrückt hätte.

2) vgl. über die Ausdrücke z. B. Cic. ad Att. 1, 1.

Digitized by Google

Die erste Nachricht von Bekämpfung ambitiöser Bewerbung knüpft an die Notiz an, dafs die Patricier, um sich dem wählenden Volk vorzustellen, mit der glänzend weifsen Toga auf dem Markte erschienen, wohl um durch vornehmeres Auftreten zu imponieren; dagegen soll sich im J. 432 tribunicische Opposition erhoben und ein gesetzliches Verbot erwirkt haben.[1]) Das erste durch einen bestimmten Namen bezeichnete Gesetz, das pötelische vom J. 358, ist ebenfalls tribunicisch, erlassen im Interesse der werdenden patricisch-plebejischen Aristokratie, die das Umhergehen neuer Leute nicht dulden wollte.[2]) Doch hat dieses Gesetz nur den Charakter eines Polizeiverbots, und wenn sein Inhalt mit *de ambitu* bezeichnet wird, so ist dieses Wort noch in seiner nächsten Bedeutung genommen. Das hiermit verpönte Mittel aber konnte nicht unterdrückt werden und kam später gar nicht mehr in Betracht gegenüber der allmählich aufkommenden Bestechung, wie sie zur Charakteristik der sinkenden aristokratischen Regierung gehört und Gegenstand einer Reihe von Kriminalgesetzen wurde.[3]) Die Untersuchung vom J. 314 gehört ersichtlich vorübergehenden Parteiverhältnissen an[4]), und man überliefs offenbar solange wie möglich das Einschreiten gegen ungeeignetes Verhalten der Kandidaten der amtlichen Disziplinargewalt. Im 2. Jahrh. v. Chr. war es die Magistratur selbst, welche die Gesetzgebung zu Hilfe rief, und nun wurde der Ambitus ein genauer definiertes Verbrechen, für welches ein kriminelles Verfahren und bestimmte Strafen festgesetzt wurden. Von den zwei ältesten Gesetzen, dem von 181 und dem anonymen von 159, kennen wir nur die Strafbestimmung des ersten, dafs der Schuldige zehn Jahre von der Bewerbung ausgeschlossen sein sollte[5]); die letzten Jahrzehnte brachten kurz nach einander das calpurnische von 67[6]), das tullische (Ciceros) von 63, das licinische von 55 und das pompejische von 52.[7]) Der Fortschritt in dieser Gesetzesfolge bestand in der Verschärfung der Strafen —

1) Liv. 4, 25, 13. s. oben S. 207 A. 1.

2) 7, 15, 12. s. oben S. 242 A. 1.

3) Zusammengestellt bei Mommsen, *de collegiis et sodaliciis Romanorum*. Kiel 1843. S. 42 ff. Rudorff, Rechtsgesch. 1 §. 32. Zumpt, Kriminalr. der röm. Rep. 2, 2, 217 ff.

4) s. oben S. 264.

5) s. oben S. 421. A. 2. 3.

6) Ascon. p. 68. Dio 36, 21. Schol. Bob. p. 351 f.

7) oben S. 542 A. 3. S. 557 A. 1. S. 558 A. 5.

Digitized by Google

von zehnjährigem Ausschluſs von der Bewerbung zu dauerndem nebst Geldstrafen im calpurnischen Gesetz und noch schärferen Strafen im pompejischen[1]), in der Ausdehnung des Begriffs (licinisches *de sodaliciis*, d. h. gegen die Wahlgesellschaften, die öfter zu Wahlverschwörungen wurden, und pompejisches) und in der Prozeſsordnung (licin. und pomp.). — Alle diese Gesetze waren nur gegen die Kandidaten und ihre Agenten gerichtet, nicht gegen die Wähler, die sich bestechen lieſsen. Hand in Hand mit ihnen ging die Gesetzgebung über die Formen der Ausübung des Stimmrechts, welche durch Befreiung der Wähler von der Kontrolle ihrer Abstimmung den Erfolg der Bestechung vereiteln sollten.[2]) — Die Grenze für die Mittel erlaubter Wahlbewerbung hatte sich neben den Ambitusgesetzen und eben durch sie gegen früher nicht unwesentlich erweitert[3]); das *prensare* und *ambire* im Sinne des pötelischen Gesetzes galt jetzt als selbstverständlich, und vollends die Ausdehnung des Bürgerrechts über ganz Italien brachte es notwendig mit sich, daſs man lange vor den Wahlen die Bewerbung begann[4]); aber es wird doch selten vorgekommen sein, daſs sich die Kandidaten innerhalb der gesetzlichen Grenzen hielten; nachdem einmal der Apparat der Bestechung durch Bildung von Genossenschaften, die bald Koalitionen unter sich eingingen, bald sich bekämpften, organisiert war, nachdem andrerseits die Wähler an Bestechung sich gewöhnt hatten, war es ohne ganz besonders günstige Umstände oder eine jeden Widerstand niederschlagende Gröſse des Ruhms kaum möglich, ohne irgend eine Form des Anschlusses an die bestehenden Organisationen durchzukommen. Daſs trotzdem die Gesetzgebung strenge Strafen festsetzte und bei der Dehnbarkeit, die der Ambitusbegriff trotz aller Gesetzesbestimmungen noch behielt, die Kandidaten so ziemlich eines jeden Jahrs der Gefahr der Anklage aussetzte, dafür liegt der Grund in den Parteiverhältnissen; die Gesetze der letzten republikanischen Zeit waren tendenziös, und wenn sie auch die eigene Partei, ja Person des Urhebers schädigen konnten, so

1) Was die Strafe des pompejischen Gesetzes war, wissen wir nicht direkt; vermuten kann man aus der verdorbenen Stelle Cic. ad Att. 9, 14, 2, daſs es das Exil gewesen.

2) Hierüber s. unten bei den Volksversammlungen.

3) Was man zu Ciceros Zeit für erlaubt hielt, zeigt die Schrift des Q. Cicero *de petitione consulatus ad M. fratrem.*

4) So Cicero ein Jahr vor der Wahl ad Att. 1, 1, 1.

Digitized by Google

dachte man dabei eben an den nächsten Zweck und wandte sie soviel wie möglich gegen die augenblicklichen Gegner an. Die vielen Ambitusprozesse, die so häufig die Existenz der Angeschuldigten schwer bedrohten und in denen auch die Freisprechung bei der Korruption der Gerichte schwere Kosten verursachte[1]), waren, wenn sie auch nichts besserten, doch sicherlich eine Strafe, welche die Aristokratie sich selbst auferlegte.

Renuntiatio. 7. Die Funktionen des Wahlvorstands am Tage der Wahl selbst werden zweckmäfsiger in Verbindung mit dem Rechte des Volks besprochen; dagegen sei hier noch der Renuntiation, d. h. der feierlichen öffentlichen Verkündigung des Resultats gedacht.[2]) Es ist ein Rest der ursprünglichen maſsgebenden Stellung des Magistrats, daſs die Renuntiation die unerläſsliche Bedingung für die Gültigkeit der Wahl ist. Wenn der Wahlleitende sich weigert, dieselbe vorzunehmen, so kommt die Volksstimme nicht zum Vollzug.[3]) Indessen ist es die Voraussetzung jeder gesetzlichen oder durch Herkommen sanktionierten Bestimmung über die Wählbarkeit[4]), daſs, wenn dieselbe erfüllt ist, die Renuntiation erfolge, sofern nicht Gründe der Sittlichkeit oder des Staats-

---

1) Was in dieser Beziehung möglich war, deutet Cälius bei Cic. ad fam. 8, 5 an.

2) Den Akt hebt als feierlichen hervor Cic. pro Mur. 1 *(quae deprecatus a dis immortalibus sum more institutoque maiorum illo die, quo auspicato comitiis centuriatis L. Murenam consulem renuntiavi, ut ea res mihi magistratuique meo, populo plebique Rom. bene atque feliciter eveniret),* wobei übrigens, wie die Erwähnung der Auspicien lehrt, nicht deutlich ist, ob unmittelbar vor der Renuntiation ein Gebet gesprochen wurde oder ob hier das den Wahlakt überhaupt einleitende gemeint ist.

3) Val. Max. 3, 8, 3: (der Konsul Piso) *cum Palicanum suffragiis populi consulem creatum [num] renuntiaturus esset interrogaretur, primo respondit, non existimare se tantis tenebris offusam esse remp., ut huc indignitatis veniretur; deinde cum perseveranter instarent ac dicerent, 'age, si ventum fuerit?' 'non renuntiabo' inquit. Quo quidem tam absciso responso consulatum Palicano prius quam illum adipisceretur eripuit.* Liv. 9, 34, 25: *cum ita comparatum a maioribus sit, ut comitiis censoriis, nisi duo confecerint legitima suffragia, non renuntiato altero comitia differantur.* Daher wird noch in republikanischer Zeit mit *creare* neben dem daſs es, seit die Volksstimme ein gröſseres Gewicht erhalten, vom Volk gesagt wird, auch die Thätigkeit des Wahlleitenden bezeichnet, Liv. 3, 55, 5: *ne quis ullum magistratum sine provocatione crearet;* vgl. Rubino S. 17 A. 1 und oben S. 59 A. 2. Andrerseits hat, wie oben bemerkt, durch die Regelung der *professio* sich das Gewicht der *renuntiatio* abgeschwächt.

4) s. darüber den folgenden §.

Digitized by Google

wohls sie widerraten, und wenn die Weite solcher Bestimmungen der Willkür noch grofsen Raum läfst, so steht derselben andrerseits die Schranke gegenüber, dafs die jeweilig Fungierenden innerhalb ihres Amtsjahrs eine Wahl mit dem Volke zustande bringen oder, wenn dies nicht der Fall ist, mit ihrem Rücktritt diese Aufgabe einem Interregnum überlassen müssen. — Nach Zeugnissen, die der Kaiserzeit angehören, aber auf die Republik übertragen werden können, hatte der Gewählte vor der Renuntiation seine Loyalität eidlich zu versichern.[1])

§. 41. Die gesetzlichen Bedingungen der Zulassung zur Bewerbung.[2])

Die vor dem villischen Gesetz bestehende Ordnung.

1. Die innerhalb des allgemeinen Grundsatzes, dafs jedem Vollbürger der Zutritt zur Magistratur offen stehe, zu verschiedenen Zeiten der Bewerbung gesetzten Schranken[3]) beziehen sich teils auf die persönlichen Voraussetzungen der Ämterlaufbahn, teils auf die Ämterfolge, teils auf die Wiederholung des Amts. Vor 444 gab es überhaupt keine andere Bedingung als den Besitz des Patriciats und war alles Weitere dem Urteil des Volks und der Wahlleitung überlassen; mit dem Gesetz über das Konsulartribunat begann die Bedingung des Patriciats zu fallen und wurde in der oben dargelegten geschichtlichen Reihenfolge von Gesetzen allmählich für die verschiedenen Ämter beseitigt. Eine Altersgrenze bestand nicht[4]), und man nahm keinen Anstand,

1) Plin. Panegyr. 64 gelegentlich der Renuntiation Trajans; in der lex Malac. 59: *priusquam eum factum creatumque renuntiet, iusiurandum adigito in contionem palam —: eum, quae ex h(ac) l(ege) facere oportebit facturum neque adversus h(anc) l(egem) fecisse aut facturum esse scientem d(olo) m(alo).* Neben diesem Eid steht noch der bei Antritt des Amts geleistete (vgl. §. 42) und in gewisser Beziehung die *lex curiata*, sofern in dieser ein den Magistrat wie das Volk verpflichtendes Moment liegt. Der vor der Renuntiation zu leistende Eid dürfte wohl erst später eingeführt worden sein.

2) Die Vorschriften über das passive Wahlrecht haben Beziehung zu den Bürgerrechten, zu den Rechten und Pflichten der Wahlleitung und zu den Formalitäten der Wahl. Ich stelle sie hier unter den Vorbedingungen für die Bekleidung des Amts dem vorigen Paragraphen gegenüber; während in letzterem die freie Disposition der Wahlleitung den vorherrschenden Gesichtspunkt bildete, handelt es sich hier um die durch Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen, nach denen vor allem andern die Kandidaturen zu beurteilen waren.

3) Vgl. auch oben S. 652.

4) *Legitima aetas* bei Liv. 25, 2, 7 kann, wenn nicht ein offener Widerspruch gegen 40, 44, 1 vorliegen soll, nur vom Herkommen gelten.

Digitized by Google

hervorragenden Männern ohne Rücksicht auf das Alter das Konsulat zu übertragen und nach erfolgter Bewährung aufs freigebigste wiederholt zu erteilen.[1]) Die Beurteilung der persönlichen Würdigkeit zum Behuf der Entscheidung über Zulassung zur Bewerbung, beziehungsweise der Renuntiation, war dem Wahlvorstand in der Weise überlassen, dafs wie bei andern streitigen Fällen, so auch hier der, welcher sich ungerecht zurückgewiesen erachtete, sich an den Senat wenden konnte. Anhaltspunkte für sein Urteil konnte der unbefangen handelnde Magistrat finden in gerichtlichen Urteilen, in censorischen Strafen, in der öffentlichen Meinung, sei es über Individuen oder über ganze Stände und Kategorieen von Bürgern[2]), und die Freiheit, die man in dieser Beziehung dem Beamten in späterer Zeit noch zugestand[3]), zeigt, dafs man mit der Handhabung derselben im allgemeinen zufrieden war. Ausschlufs von der Bewerbung aus einem ehrenvollen Grund, der zugleich ein sachlich religiöser war, galt für den Opferkönig.[4]) — Die Ämterfolge ergab sich für die ursprünglich einzigen ordentlichen Ämter, Quästur und Konsulat, aus der Entstehung des ersteren als eines Gehilfenamts, und nur aufserordentliche Umstände konnten veranlassen, dafs ein Konsular die Quästur bekleidete[5]); zwischen Konsulat und Censur aber bestand ein freies Verhältnis, ebenso längere Zeit zwischen Konsulat und Prätur[6]), obgleich der Prätor *minor collega* war;

---

1) Cic. Phil. 5, 48 (bei Begründung der bezüglich des jungen Octavian gestellten Anträge): *at vero apud antiquos Rulli, Decii, Corvini multique alii, recentiore autem memoria T. Flamininus admodum adolescentes consules facti* etc. Das bemerkenswerteste der hier erwähnten Beispiele ist das des M. Valerius Corvus, Konsuls mit 23 Jahren im J. 348, Kons. IV. 335 V. 300 VI. 299. Liv. 7, 26, 12. Plin. n. h. 7, 156; oben S. 243 f.

2) Was man in dieser Beziehung als infamierend ansah, ist zusammengestellt in der l. Jul. municip. Z. 104 ff. Aufserdem kommt in Betracht, was unten bei den Bürgerrechtsverhältnissen über Freigelassene, Halbbürger u. s. w. erörtert wird.

3) Vgl. unten S. 673.

4) Dionys. 4, 74: (gelegentlich der Einführung der Republik) *ἱερῶν ἀποδεικνύσθω τις βασιλεὺς ὁ τὴν τιμὴν ταύτην ἔξων διὰ βίου, πάσης ἀπολελυμένος πολεμικῆς καὶ πολιτικῆς ἀσχολίας, ἓν τοῦτο μόνον ἔχων ἔργον ὥσπερ ὁ βασιλεὺς τὴν ἡγεμονίαν τῶν θυηπολιῶν, ἄλλο δ' οὐδέν.*

5) So Liv. 3, 25, 3 im J. 458 T. Quinctius Capitolinus *(qui ter consul fuerat)*, um mit der richterlichen Funktion dieses Amts Rache zu nehmen.

6) Unten bei der Prätur. Bei dem ersten pleb. Prätor, dem Konsular Q. Publilius Philo im J. 337, kam auch noch das politische Prinzip hinzu;

Digitized by Google

doch machte sich letzteres Verhältnis allmählich geltend, und vollends wies die Natur des Amts der kurulischen und, als auch diese in der Reihe der *magistratus publici* mitzählte, der plebejischen Ädilität ihre Stelle an. Bekleidung der niedrigeren Ämter vor dem Konsulat war in älterer Zeit ebenfalls nicht obligatorisch, galt aber begreiflicherweise als das beste Mittel, bewährte Kräfte für das oberste Amt zu erhalten.[1]) Dafs die Quästur wenigstens dem Konsulat vorangehe, ist, soweit wir es verfolgen können, höchstens in ganz vereinzelten Fällen nicht beobachtet worden.[2]) Die erste gesetzliche Beschränkung betraf die Wiederholung desselben Amts, welche im J. 342 vor Ablauf von zehn Jahren verboten wurde[3]), und zwar für die Magistratur überhaupt, natürlich aber mit besonderer Rücksicht auf das Konsulat. In Kriegszeiten allerdings wurde davon entbunden[4]), während des hannibalischen Kriegs dasselbe sogar überhaupt suspendiert[5]); aber dafs der Zug des aristokratischen Regiments in der Richtung solcher Schranken ging, zeigt die Thatsache, dafs, gewifs nicht zufällig, die unmittelbare Aufeinanderfolge verschiedener Ämter ebenfalls aufhört.[6]) Als nun nach dem zweiten punischen Krieg keine drängenden Notfälle mehr kamen und andrerseits die Vorteile des Amts durch die aufseritalischen

---

darüber, dafs in Kriegszeiten für wichtige prätorische Posten sich Konsulare erboten, vgl. Liv. 22, 35, 7.

1) Vgl. die Klage in dem Fall des Flamininus (unten A. 5) Liv. 32, 7, 10: *iam aedilitatem praeturamque fastidiri, nec per honorum gradus documentum sui dantes nobiles homines tendere ad consulatum.*

2) Mommsen findet Staatsr. 1, 523 A. 3 ein solches Beispiel in der Laufbahn des ältern Africanus.

3) s. oben S. 252 A. 5.

4) So schon im J. 335 M. Valerius.

5) Dafs das Volk damals von keiner Beschränkung wissen wollte, spricht Liv. 25, 2, 7 aus, allerdings anders erzählend als Polyb. 10, 4 f.; vgl. auch über T. Flamininus trib. mil. 210, später Quästor, Kons. 198 schon vor dem 30. Jahr Liv. 32, 7, 9. Plut. Flam. 1. 2. — Flamininus wurde nicht, wie Plutarch sagt, *παρὰ τοὺς νόμους*, sondern, wie aus Livius hervorgeht, nur gegen das Herkommen als Quästorier Konsul.

6) Der Nachweis hierfür ist, wenn man die plebejische Ädilität bei Seite läfst, geliefert bei Mommsen Staatsr. 1, 506 f. gegenüber von Nipperdey, leges ann. S. 74. Das Überwiegen der Fälle mit Intervall ist so stark, dafs sie die Regel bilden, die andern auf Dispensation zurückgeführt werden können. Es kommt dabei auch in Betracht, dafs man nicht von einem Amt aus sich um ein anderes sollte bewerben können; s. oben S. 653 A. 8.

Digitized by Google

Funktionen sich aufserordentlich steigerten, so wurde die Ambition übermächtig, und dies veranlafste neue Beschränkungen. Unter den oben geschilderten Parteiverhältnissen und Bestrebungen drang nach dem vorangegangenen vergeblichen Versuch eines andern im J. 170 der Tribun L. Villius mit einem 'Altersgesetz' (*lex annalis*) durch[1]), das fortan die Grundlage für die Ordnung der Magistratur blieb. Gegenüber der Beschränkung der Wahlfreiheit des Volks, die darin lag[2]), konnte man als ein liberales Prinzip geltend machen, dafs die Leitung des Staats nicht in zu wenigen Händen sein dürfe[3]), während in Wahrheit das Motiv war, die Ansprüche der ganzen Nobilität nicht durch wenige Familien zurückdrängen zu lassen.[4])

Das villische Gesetz und seine Modifikationen durch Sulla.

Als Inhalt des villischen Gesetzes wird von Livius angegeben: *quot annos nati quemque magistratum peterent caperentque.*[5]) Die einzelnen Artikel aber werden nirgends genau gegeben; man mufs sie aus gelegentlichen Bemerkungen und der thatsächlichen Laufbahn besonders solcher Männer kombinieren, von denen man weifs, dafs sie der Regel nach Stufe um Stufe aufstiegen.[6]) Es lassen sich ungefähr folgende Punkte herausstellen:

Die davon betroffenen Ämter.

1. Das Gesetz bezog sich nur auf die ordentlichen patricischen Magistrate Quästur, kurulische Ädilität, Prätur und Konsulat; diese konstituieren, wie oben (S. 592) bemerkt, hauptsächlich

---

1) s. oben S. 387. Cic. de leg. 3, 8: *aevitatem annali lege servanto.* — Über jenen Versuch eines M. Pinarius Rusca vgl. Cic. de or. 2, 261.

2) Vgl. Liv. 32, 7, 2. 39, 39, 4.

3) Plut. Cato mai. 8: *ἐπετίμα δὲ καὶ τοῖς πολίταις τοὺς αὐτοὺς αἱρουμένοις πολλάκις ἄρχοντας.*

4) Cic. Phil. 5, 47: *(leges annales) multis post annis attulit ambitio, ut gradus essent petitionis inter aequales.* Nipperdey S. 7 A. 1 streicht *inter,* Mommsen Str. 1, 519 A. 2 liest *esset;* der Ausdruck ist nicht besonders klar, aber eine Änderung nicht nötig; die zwei Momente der Stufenfolge und der Altersgrenze, welche beide bei Octavian in Frage kamen, sind zusammengedrängt: damit Stufen in der Bewerbung beobachtet werden unter denen, die (für jede Stufe zunächst durch das Alter) gleichberechtigt sind.

5) Liv. 40, 44, 1.

6) Vgl. aufser Lange 1, 707 ff. Mommsen, Staatsr. 1, 487—558. Madvig 1, 335 ff. die monographische Behandlung bei Wex, die *leges annales* der Römer, rhein. Mus. Bd. 2 (1845) S. 276 ff. Nipperdey, die *leges annales* der röm. Rep. in Abh. der sächs. Gellsch. Phil.-hist. Klasse V 1865 S. 1 ff. Das von Nipperdey beigebrachte reichliche Material von Beispielen ist bei Mommsen noch vermehrt.

Digitized by Google

infolge dieses Gesetzes den *certus ordo magistratuum*. Ausgeschlossen sind demnach in paralleler Richtung nicht nur die Diktatur und das Interregnum, sondern auch die Censur, noch mehr die für bestimmte Einzelfälle eingesetzten Ämter, nach abwärts die unter der Quästur stehenden jährigen. Doch ergab sich in der Praxis auch für die aufser dem gesetzlichen Rahmen des *certus ordo* stehenden ein Anschlufs, sofern die Censur — die Diktatur kommt thatsächlich nicht mehr in Betracht — nur noch an Konsulare kam.[1]) Bei den aufserordentlichen stellvertretenden Ämtern wurde, soweit bei ihnen Volkswahl überhaupt stattfand, die Wahlfreiheit des Volks nicht eingeschränkt; aufserdem wurden derartige Ämter auf Grund eines Spezialgesetzes verliehen, das auch die Bedingungen der Bestellung zu regeln hatte.

Die Altersgrenze der ersten Stufe.

2. Das Gesetz mufs, wenn nicht für die unterste Stufe, so für eine der folgenden, aber nicht für die höchste, ein bestimmtes Lebensjahr festgesetzt, für die übrigen Stufen auf indirekte Weise das Alter bestimmt haben. Dafs an irgend einem Punkt eine direkte Bestimmung da war, geht hervor aus dem Beinamen des Gesetzgebers und der livianischen Fassung des Gesetzes.[2]) Andrerseits giebt Polybius[3]) aus der Zeit nach Erlafs des Gesetzes die zweifellos richtige Angabe, dafs die Vorbedingung für die Be-

1) Aber eben bei diesem Verhältnis ist für die obere Grenze des *ordo* bezeichnend Cic. pro Planc.: *honorum populi finis est consulatus.*

2) Liv. 40, 44, 1 (oben S. 664 A. 5), wobei die Notiz: *inde cognomen familiae inditum, ut Annales appellarentur.*

3) 6, 19, 4: *πολιτικὴν λαβεῖν ἀρχὴν οὐκ ἔξεστιν οὐδενὶ πρότερον ἐὰν μὴ δέκα στρατείας ἐνιαυσίους ᾖ τετελεκώς.* Was mit *λαβεῖν* gemeint ist, ist zweifelhaft. Mommsen 1, 488 versteht darunter den Termin der Bewerbung. Wenn es dem lateinischen *capere* entspräche (vgl. Fest.-Paul. p. 27: *annaria lex dicebatur ab antiquis ea, qua finiuntur anni magistratus capiendi*), so wäre dies anzunehmen; denn *capere* bedeutet den unmittelbaren Erfolg der Bewerbung, das Designiertwerden (unten S. 674 A. 2); allein auf dieses *capere* konnte der Gesetzesausdruck nicht wohl gerichtet sein. Da der Antritt zur Zeit des Gesetzes einen relativ festen Termin hatte, der Wahltermin aber schwankend war, so empfiehlt sich von hieraus die Berechnung nach dem ersteren. — Polybius giebt nach unsrer Auffassung die Gesetzesbestimmung nicht vollständig, sondern nur was aus dem thatsächlichen Vorrecht der Aristokratie hervorgeht: Das Gesetz mufs nach jenem Prinzip des passiven Wahlrechts als eines allgemeinen Bürgerrechts und nach der Analogie der lex Jul. munic. Z. 100 f. *(ne quem — renuntiato neve renuntiarei iubeto nisi quei stipendia equo in legione III aut stipendia pedestria in legione VI fecerit)* auch die Zulässigkeit von 16 Dienstjahren zu Fufs enthalten haben.

Digitized by Google

kleidung auch der untersten Stufe der Magistratur Erfüllung der Militärpflicht in zehnjährigem Dienst gewesen sei; damit war, da der Kriegsdienst mit einem bestimmten Jahr begann, eine feste Altersgrenze für die unterste Stufe der Magistratur überflüssig. Vielleicht war diese Vorschrift schon älter und gehörte einem Gesetz über die Militärpflicht an. Die vorgeschriebenen Dienstjahre können als Reiterdienst verstanden werden, ohne dafs dadurch ein Census, soweit damals überhaupt schon von einem Reitercensus die Rede war, die Vorbedingung für die Bewerbung gebildet und damit die prinzipielle Allgemeinheit des Zutritts beeinträchtigt hätte; denn es war damit niemandem verboten, wenn er die längere Dienstzeit zu Fufs hinter sich hatte, sich um Ämter zu bewerben, es war nur den Reitern ein früherer Zutritt ermöglicht. Die Dienstjahre selbst waren vom Gesetz als effektive gemeint; aber die Praxis wird Mittel gewährt haben, die zehn Jahre nach einander aufzuweisen, ohne jedes Jahr einen Ausmarsch wirklich mitgemacht zu haben. Die Grenze für solche Erleichterung war in der Zeit, in welcher das Gesetz gegeben wurde, noch durch das Urteil der Wähler gezogen. Ob die Bestimmung, welche zu gunsten der vor dem 18. Jahr freiwillig eingetretenen während des zweiten punischen Kriegs getroffen war, dafs auch die Jahre vor dem gesetzlichen Termin zählen sollten[1]), auch nach dem Kriege noch galt, wissen wir nicht bestimmt; es ist dies aber nicht unmöglich.[2]) — Zufolge diesen Bestimmungen war demnach für die Quästur die Vollendung des 27. Lebensjahrs das regelmäfsige Minimalalter.

Jahresbestimmungen für die oberen Stufen.

3. Ist der Zutritt zur Quästur durch das Militärgesetz bedingt, so kann die Jahresbestimmung nur für die Ädilität oder die Prätur oder für beide gegeben gewesen sein, dagegen nicht

1) Liv. 25, 5, 8: *ut qui minores XVII annis sacramento dixissent, eis perinde stipendia procederent, ac si XVII annorum aut maiores milites facti essent;* vgl. 5, 7, 12: *placere omnibus his voluntariam extra ordinem professis militiam aera procedere.*

2) Ti. Gracchus war 138/9 Quästor im Alter von 26/7 Jahren (vgl. Plut. C. Gr. 1. Nipperd. S. 9); für Mommsens Annahme (Str. 1, 489 A.), dafs militärische Belohnungen einen Abzug an der Dienstzeit gebracht, fehlen die Belege, während für die Zählung der Freiwilligenjahre solche vorhanden sind. Wenn C. Gracchus im Jahre 126 (Cic. Brut. 109) im sonst üblichen Alter Quästor war, aber vorher 12 Jahre gedient hatte (Plut. C. Gr. 2), so hat er eben den durch die Freiwilligenzeit gegebenen Vorteil nicht benützen können oder wollen.

Digitized by Google

für das Konsulat, weil dieses durch die Bestimmung über die Zwischenzeit normiert war. Es ist nun am natürlichsten anzunehmen, dafs die Minimalgrenze für die unterste nicht sonst normierte Stufe gegeben wurde, d. h. für die Ädilität; da aber diese nicht bekleidet werden mufste, so bedurfte es einer solchen auch für die Prätur; sie ergab sich von der Bestimmung des Intervalls aus, das zwischen Ädilität und Prätur gelegt wurde; denn natürlich durfte sie nicht niedriger gegriffen werden als die Rechnung mit diesem Intervall ergab, weil sonst die, welche die Ädilität nicht bekleidet, ungebührlich in Vorteil gekommen wären. Direkt ist ein besonderes Alter für die Ädilität und Prätur nicht überliefert; da aber für die ciceronische Zeit, die in dieser Beziehung noch von dem villischen Gesetz abhing, als Jahr des Konsulats das 43. Lebensjahr das normale genannt wird[1]), so ergiebt sich nach der Intervallenrechnung für die Prätur das 40., für die Ädilität das 37. Das villische Gesetz sprach also aus, dafs vom 37. Lebensjahr an die Ädilität, vom 40. die Prätur bekleidet werden durfte. Hinsichtlich der Quästur macht Ciceros Beispiel wahrscheinlich, dafs dieselbe damals vom 31. Lebensjahr ab bekleidet wurde[2]), und da Sulla es war, der sowohl ein besonderes Gesetz über die Quästoren gab als eine allgemeine Magistraturordnung, so ist es wahrscheinlich, dafs die bezügliche Änderung durch ihn eintrat. Allein wenn früher schon das Verhältnis der Übernahme der Quästur unabhängig vom villischen Gesetz war, so wurde dieses auch durch Sulla nicht geändert; denn er gab das Gesetz über die Quästoren mit Beziehung auf den Eintritt derselben in den Senat und vielleicht auch auf die niederen Magistrate, für welche durch Hinaufrücken der Quästur Kräfte gewonnen wurden. Dafs die Bekleidung dieser niederen Ämter als Vorbedingung für die Quästur obligatorisch wurde, läfst sich nicht beweisen; aber jedenfalls war diesem Verhältnis Vorschub geleistet, wenn zwischen der militärischen Dienstzeit und der Quästur einige Jahre frei waren. — Es waren also seit Sulla Altersgrenzen bestimmt

---

1) Cic. Phil. 5, 47: *tertio et tricesimo anno — quae est aetas nostris legibus decem annis minor quam consularis.* Cicero selbst, der am 1. Jan. 63 Konsul wurde, vollendete am 3. Jan. 63 sein 43. Lebensjahr.

2) Wex a. a. O. S. 282. Cicero, am 3. Jan. 76 dreifsigjährig geworden, trat am 5. Dez. 76 die Quästur an.

Digitized by Google

sowohl für die Quästur als die Ädilität und Prätur, aber wahrscheinlich in verschiedenen Gesetzen.[1])

Die Zwischenzeiten.

4. Mit Festsetzung des 37. Lebensjahrs für die Ädilität und des 40. für die Prätur war zwischen den zwei letzteren und der Quästur wenigstens für solche, die mit dem Normalalter zur letzteren Stufe gelangten, ein ziemlich grofser Zwischenraum gegeben. In diesem mochten neben dem, dafs für die Plebejer das Volkstribunat hereinkam, noch Legionstribunate bekleidet worden sein. Zwischen den andern Ämtern aber wurde, wie

---

1) Vgl. auch Lange 1, 708 f. Cic. de imp. Cn. Pomp. 62 sagt, Pompejus, der im 36. Lebensjahre Konsul wurde, sei dies durch Dispensation geworden *antequam ullum alium magistratum per leges capere licuisset.* Dies ist für Mommsen 1, 549 f. ein Beweis, dafs durch Sulla die Quästur bis zum 37. Lebensjahre hinaufgerückt worden sei. Dies wäre es auch, wenn wir es hier nicht mit einem Redner zu thun hätten, der zwar nicht bis zur Unrichtigkeit übertreiben will, aber die weitesten Deutungen zuläfst, je nachdem es ihm pafst. So ist ihm zwar Verr. act. I. §. 11 die Quästur *primus gradus honoris*, aber de leg. 3, 6 rechnet er sie unter die *magistratus minores,* Verr. I §. 37 sagt er: *ego aedilis hoc est paulo amplius quam privatus* und de leg. 3, 7 heifst es *ad honoris amplioris gradum is* (die Ädilität) *primus ascensus esto.* Ähnlich ist ihm an der erstgenannten Stelle *magistratus* gleich *honor amplior.* — Im übrigen läfst Mommsen, dem sich der Inhalt des villischen Gesetzes darauf beschränkt, dafs für die Quästur die indirekte durch die Dienstjahre bestimmte Altersgrenze gilt, die Stufenfolge Quästur, Prätur und Konsulat obligat ist und zwischen diesen Ämtern mindestens ein Zwischenraum von zwei Jahren (S. 545—547) sein mufs, die nach ihm von Sulla für die Quästur festgesetzte Altersgrenze des 37. Jahrs, wodurch eben mit den Intervallen sich für die Prätur das 40., für das Konsulat das 43. sich ergab, dahin modifiziert werden, dafs denjenigen, die sich bereit erklärten, die nicht obligatorischen Ämter zu übernehmen, das 31. für die Quästur gewährt und im übrigen alles durch die Intervallvorschriften bestimmt worden sei (548 ff.). Nipperdey dagegen nimmt durch ungerechtfertigte Emendation des Polybius im villischen Gesetz eine Altersgrenze von 27 und 30 Jahren neben einander an („nach 3 Dienstjahren zu Pferd oder 6 zu Fufs mit dem 30. Lebensjahre oder von diesem Alter nach 10 Dienstjahren gleichviel ob zu Pferde oder zu Fufs" S. 22) und läfst das übrige auch nur durch die Intervalle, nicht durch festen Ansatz für die einzelnen Ämter bestimmt werden. Lange 1, 707 hält es, wenn nicht für sicher, so doch für wahrscheinlicher, dafs in den Worten des Livius über das villische Gesetz eine direkte Bestimmung der Lebensjahre gegeben sei, verzichtet übrigens auf eine Rekonstruktion dieses Gesetzes und begnügt sich, die erkennbaren gesetzlichen Bestimmungen zu geben, ohne angeben zu wollen, auf welcher *lex annalis* sie beruhen. — Dafs namentlich für die Zeit vor Sulla so verschiedene Auffassungen über die Minimaljahre möglich sind, erklärt sich aus dem Mangel an genauen Altersangaben aus dieser Periode.

Digitized by Google

die Amtslisten von dieser Zeit ab zeigen[1]) und für die ciceronische so gut wie direkt bezeugt ist[2]), die Zwischenzeit von einem auf zwei Jahre erhöht, was natürlich auch für diejenigen galt, welche die Quästur erst nach dem 34. Jahr erhielten. Durch Festhaltung des Jahrs der Ädilität aber brachte man es allein zustande, dafs die, welche das Tribunat nach der Quästur bekleideten, den andern gegenüber nicht zurückstanden, und Bestimmungen, in welchen hiefür nicht gesorgt war, hätten die jeweiligen Tribunen nicht zugelassen. Wer sowohl mit dem Minimaltermin des Lebensalters wie der kürzesten gesetzlichen Zwischenzeit ein Amt erhielt, konnte im vollsten Sinn von sich sagen, er habe dasselbe *suo anno* erreicht; derselbe Ausdruck wurde aber auch für die blofse Einhaltung der Zwischenzeit gebraucht.[3]) So wenig wie in seinen andern Bestimmungen nahm das villische Gesetz in den Intervallen direkten Bezug auf die plebejischen Ämter; aber es liefs sie auch nicht aufser Acht. Von der plebejischen Ädilität zeigt sich nach den vorhandenen Beispielen in auffallendem Abbrechen vom J. 196 ab kein unmittelbarer Übergang zu den höheren Ämtern mehr, d. h. die Ädilen durften sich nicht mehr während des Amts mit den Hilfsmitteln desselben um die Prätur bewerben, sodafs also auch hier eine einjährige Zwischenzeit vorlag, und da die vorhandenen Beispiele des Volkstribunats sich derselben Regel fügen, so wird wohl gleichzeitig dieselbe auch hierauf übertragen worden sein.[4]) Das villische Gesetz fand dies vor und rechnete damit eben durch den Zwischenraum, den es zwischen Quästur und Ädilität liefs, und selbst nach der sullanischen Ordnung, die sonst infolge ihrer Behandlung des Volkstribunats auf dieses keine Rücksicht zu nehmen brauchte, war noch Raum da. Da übrigens der Wechsel

---

1) s. die Nachweise bei Nipperdey S. 25.

2) Sofern Cic. de off. 2, 59 seine Laufbahn vom Ädil aufwärts bezeichnet als ein *adipisci honores suo anno,* die beiden höheren Stellen aber je nach zweijähriger Unterbrechung erhielt; vgl. ferner ad fam. 10, 25, 2: (zur Bewerbung um die Prätur) *non est annus hic tibi destinatus, ut, si aedilis fuisses* (was der Betr. gewollt, aber nicht erreicht hatte), *post biennium tuus annus esset.*

3) Zu dem vollen Ausdruck des *anno suo petere* oder *capere* gehört *petere cum primum licitum sit, fieri cum primum quis petierit.* Cic. de leg. agr. 2, 3; der minder volle Begr. pro Mil. 24. ad fam. 12, 2, 2.

4) Den Nachweis und die Ausführung des leitenden Gesichtspunkts s. bei Mommsen Str. 1, 514 f.; vgl. auch die Beispiele bei Nipperdey S. 31 ff.

Digitized by Google

der Tribunen am 10. Dezember erfolgte, so war zwischen Tribunat und Ädilität in der Zeit, da der Amtswechsel am 15. März stattfand, d. h. zur Zeit des villischen Gesetzes, an sich schon ein Zwischenraum von mehr als drei Monaten vorhanden; nur genügte dieser nicht, um die Bewerbung vom Amt aus zu hindern, und so fand man sich wohl veranlafst, ein Jahr hinzuzufügen; durch die Verlegung des Amtswechsels auf den 1. Januar wurde dann diese Frist auf 1 Jahr 20 Tage herabgesetzt. Die Regel des zweijährigen Zwischenraums wurde auf das Tribunat nie übertragen[1]), ebensowenig die Forderung des 37. Lebensjahrs auf die plebejische Ädilität, welche dafür auch an Rang niedriger stand. Für die weitere Laufbahn aber hatte der früher zur plebejischen Ädilität Gelangte vor dem, der kurulischer Ädil wurde, nichts voraus; denn für die Prätur bestand ja nach unsrer Anschauung für alle die Forderung des 40. Lebensjahrs.

Obligatorische Stufenfolge.

5. Recht eigentlich gehört dem Ausdruck *ordo magistratuum* an die Forderung, dafs zu dem höchsten Magistrat nur stufenweise gelangt werden solle, woraus sich ein Rangverhältnis für alle Ämter und der obligatorische Charakter einer gewissen Zahl derselben entwickelte.[2]) Durch die Altersstufen war unmittelbar gegeben die Rangfolge Quästur, kurulische Ädilität, Prätur, Konsulat, die plebejische Ädilität aber wurde durch die Natur des Geschäfts über die Quästur und parallel der kurulischen gestellt, dagegen durch ihren Ursprung und durch das Gesetz über die Zusammensetzung des Senats, nach welchem nur die kurulische Ädilität Anspruch auf Aufnahme in denselben gab[3]), der letzteren im Rang nachgesetzt. Die Stellung des Volkstribunats war an sich unabhängig von jeder Rangstellung, denn es stand der gesamten Magistratur gegenüber; aber nachdem man dasselbe seinem Wesen zuwider in die Analogie der Magistratur gebracht, unterwarf man es, wie schon aus dem obigen erhellt, auch der Einreihung in eine Stufenfolge, und zwar schob man es zwischen Quästur und Ädilität — plebejische oder kurulische — ein, aber nur auf dem Wege des Herkommens für diejenigen, welche nach dem Tribunat auch die höheren Ämter gewinnen wollten. Fest-

1) Vgl. Mommsen a. a. O. gegen Nipperdey S. 31, der hier — sehr unwahrscheinlich — auf die überflüssigen 20 Tage die Regel anwenden will, dafs das begonnene Jahr als vollendet angesehen wurde.

2) Vgl. oben S. 592 A. 1.

3) Vgl. den Abschnitt vom Senat.

Digitized by Google

setzungen darüber, welche niedrigeren Stufen obligatorisch für die höheren waren, können nur aus der Praxis erschlossen werden. Darnach ist anzunehmen, dafs die Quästur obligatorisch wenigstens für Prätur und Konsulat wurde[1]), dagegen die Ädilität weder obligatorisch war für die über ihr stehenden noch für sich allein die Quästur zur notwendigen Voraussetzung hatte, aber wiederum die Prätur unumgänglich war für das Konsulat.[2]) Es scheint jedoch, dafs der Ehrgeiz der Bewerber zuweilen diese Schranken durchbrach, und so sah sich Sulla veranlafst, aufs neue die Bekleidung von Quästur und Prätur vor dem Konsulat zu fordern.[3]) War solche Ordnung zunächst durch politische Gründe bestimmt, so war sie auch für die Verwaltung unentbehrlich als ein Ersatz für den Mangel einer offiziellen Vorbildung für die bürgerlichen Geschäfte, zumal da die ganze Laufbahn so sehr auf die höchste Spitze hinaus berechnet war, dafs wiederholte Bekleidung der unter dem Konsulat stehenden Ämter aus Interesse für die Amtsgeschäfte kaum stattfand. Die übrigen gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse, das von Jugend auf gepflegte Gefühl, dem regierenden Stande anzugehören, die persönlichen Einwirkungen von älteren Angehörigen und Standesgenossen, die Öffentlichkeit des Lebens, die Geschäftskenntnis, die man im Senate gewann, das alles half zwar auch; aber mit Ausnahme der Jurisprudenz, für welche sich eine neben dem Amt hergehende Schule der Technik bildete, konnte kein Zweig der Verwaltung anders als durch eigene Praxis erlernt werden,

1) Cic. pro Planc. 52 wird ein Q. Cälius erwähnt, der bei der Bewerbung um die Quästur durchgefallen und doch Konsul geworden sei. Ein Konsul dieses Namens ist nicht bekannt, wohl aber ein C. Coelius Caldus cos. 94: dieser würde dann nach dem villischen Gesetz fallen. Mommsen 1, 523 A. 3 will lieber einen andern Namen einsetzen, der vor das villische Gesetz fallen würde; doch spricht Cicero von ihm, wie wenn er ihn persönlich gekannt hätte *(clarissimus ac fortissimus adolescens)*; es wäre also eher an eine ihm gleichzeitige Persönlichkeit zu denken, deren wahrer Name nicht ausgemacht werden kann; welche besonderen Verhältnisse das Regelwidrige in der Laufbahn derselben dann erklären, ist natürlich ebensowenig zu sagen, aber der Fall ist jedenfalls zu unsicher, um zur Umstofsung der Gesetzlichkeit der Regel zu genügen.

2) Cicero pro Planc. 52 weifs keinen zu nennen, der ohne Gesetzesverletzung mit Umgehung der Prätur Konsul wurde.

3) App. b. c. 1, 100: *καὶ στρατηγεῖν ἀπεῖπε πρὶν ταμιεῦσαι καὶ ὑπατεύειν πρὶν στρατηγῆσαι.* Wie streng Sulla darauf hielt, zeigt die Bestrafung des Ofella, ebendas. c. 101.

Digitized by Google

und so war das Durchlaufen von zwei Stufen vor dem höchsten und verantwortungsvollsten Amt das wenigste, was man verlangen konnte. Dafs für die Ädilität, trotzdem dafs sie fakultativ gelassen wurde, sich stets Bewerber fanden, dafür sorgte der ambitiöse Charakter dieses Amts.

Niedrigere Ämter.

6. In wie weit die unter der Quästur stehenden Ämter thatsächlich als Vorstufe für die obere Magistratur dienten, d. h. von jungen Leuten der Aristokratie bekleidet wurden, welche die grofse Laufbahn im Auge hatten, und wie weit neben ihnen Männer aus dem Bürgerstande diese Funktionen übernahmen, können wir so wenig wie beim Volkstribunat sehen. Das villische Gesetz wird sie nicht berührt haben, da schwerlich ein Grund vorlag, die Bewerbung um sie zu beschränken. Die Unentgeltlichkeit dieser Funktionen verlangte eine bessere Vermögensstellung und die Volkswahl eine durch irgend einen Anspruch über die Menge der Bürger hervorragende Persönlichkeit. Am gesuchtesten waren jedenfalls die Legionstribunate, da sie am meisten Gelegenheit zu Auszeichnung und Empfehlung boten; sie waren aber zahlreich genug, um auch andern als jungen Adeligen Raum zur Konkurrenz zu bieten.

Wiederholte Amtsführung.

7. Das Gesetz über wiederholte Bekleidung desselben Amts änderte Villius nicht; es war seiner Tendenz durchaus angemessen, für ihn konnte es sich höchstens um eine Verschärfung handeln. Diese finden wir später wirklich eingetreten. Zur Zeit des numantinischen Kriegs bestand ein Gesetz, das die Wiederwahl überhaupt verbot, wie schon gelegentlich der Wiederwahl des C. Marcius Censorinus zum Censor im J. 265 für dieses Amt zweimalige Bekleidung verboten worden war.[1]) Der zeitliche Rahmen für jene Verschärfung ist dadurch gegeben, dafs einerseits noch im J. 152 ein Marcellus zum dritten Mal Konsul war, andrerseits von Cato, der im J. 149 starb, berichtet wird, dafs er in einer Rede empfahl, *ne quis iterum consul fieret.*[2]) Nachdem dann durch Marcius und die Führer der demokratischen Revolution dieses Gesetz über den Haufen geworfen war, nahm Sulla wenigstens die Bestimmung von 342 wieder auf, und sein Gesetz wurde zwar nicht mit voller Strenge eingehalten, aber doch nicht aufgehoben.[3])

1) s. oben S. 306 A. 1. S. 320 A. 1.

2) Fest. p. 242: *pavimenta poenica* = Cato ed. Jord. p. 55, 36; über die Zeitbestimmung Becker, Handb. 2, 2, 30.

3) App. 1, 100. Wenn Sulla Kons. 88, selbst im J. 80 zum 2. Mal

Digitized by Google

8. Dispensationen von dem villischen bezw. sullanischen Gesetz fanden wie von andern Gesetzen statt durch Senatsbeschluſs oder durch Gesetz.[1]) Auch kommt es vor, daſs von demokratischer Seite, wie früher von patricisch-aristokratischer in Anspruch genommen wird, die Wahl durch das Volk solle nach dem Satz, daſs der jeweilig letzte Volksschluſs frühere entgegenstehende aufhebe, da sie selbst ein Volksschluſs sei, genügen, um jene Gesetze ruhen zu machen, was aber, wie es scheint, vom Senat — gewiſs mit Recht — nicht anerkannt wurde.[2]) Dispensationen.

9. Mit der Frage der persönlichen Würdigkeit hatte das villische Gesetz nichts zu thun, dagegen wurde in der letzten Periode der Republik mehrfach für Vergehen, welche mit den Wahlen zusammenhängen oder von Magistraten begangen werden, der Ausschluſs von der Magistratur als Strafe ausgesprochen.[3]) Ausschluſs von der Magistratur als Strafe.

10. Die Bedingung eines gewissen Vermögens wurde auch durch die Gesetze des Villius und Sulla nicht aufgestellt; man überlieſs es dem Leben, die nötigen Vorbedingungen in dieser Beziehung zu garantieren.[4]) Kein Census.

§. 42. Antritt und Rücktritt vom Amt.

1. Die republikanische Jahresmagistratur hatte die Konsequenz, daſs die Konsuln des laufenden Jahrs die Wahlen der Stellung der designierten Beamten.

Konsul war, so scheint er das vor seiner Diktatur liegende als nicht für ihn verbindlich betrachtet zu haben. Pompejus cos. II 55 III 52: aber Cäsars Kombination für ein zweites Konsulat im J. 48 richtete sich nach diesem Gesetz. Vgl. auch Cic. de leg. 3, 8: *eundem magistratum ni interfuerint decem anni, ne quis capito.*

1) Durch *s. c.* Pompejus vgl. Cic. de imp. Cn. Pomp. 62; *legis praemio* L. Lucullus nach Cic. acad. prior. 1.

2) Als Verlangen des Volks bei der Wahl des Ämilianus dargestellt App. Lib. 112, worauf dann freilich der Senat die Dispensation vornimmt; über das patricische Gegenstück vgl. oben S. 242 A. 3.

3) Vgl. oben S. 658 f. das über die Ambitusgesetze Gesagte; ferner lex Bant. lat. Z. 19: *qu]ei ex h(ac) l(ege) non iouraverit, is magistratum imperiumve nei petito neive gerito neive habeto.* — Über den Ausschluſs der Nachkommen der von Sulla Proskribierten vgl. oben S. 510 A. 3. Was dagegen an Umständen, welche die Integrität des guten Rufs beeinträchtigten, nicht in solchen Gesetzen ausdrücklich als Abweisungsgrund festgesetzt war, blieb nach wie vor dem Ermessen des Wahlvorstands überlassen, der nach Anhörung eines Beirats entschied, z. B. die Frage, ob Catilina vor Erledigung seiner Anklage als Bewerber auftreten könne; vgl. oben S. 653 A. 4 S. 654 A. 5.

4) Vgl. auch unten im Abschnitt über das Bürgerrecht.

Digitized by Google

Nachfolger leiteten. Da nun von vorn herein in Aussicht zu nehmen war, dafs der wichtige Akt der Wahl für gewöhnlich nicht auf den letzten Tag zu verschieben sei, und so die Neugewählten unmittelbar nach ihrer Ernennung das Amt anträten, so ergab sich in der Regel zwischen der Wahl und dem Antrittstermin ein Zwischenraum, dessen zu verschiedenen Zeiten verschiedene Dauer aus dem über den Wahltermin Gesagten hervorgeht.[1]) In dieser Zwischenzeit hiefs der Gewählte *designatus* und hatte bis zu einem gewissen Grad eine offizielle Stellung[2]); er konnte Edikte erlassen, wenn sie nicht in die Amtsführung des laufenden Jahres eingriffen, sondern vorbereitend für seinen Amtsantritt waren[3]), und genofs einer gewissen Ehre und Auktorität[4]), was in späterer Zeit insbesondere darin sich äufserte,

1) Oben S. 611 A. 3.

2) Der Ausdruck für die Erlangung dieser Stellung ist *magistratum capere.* Vgl. Cic. p. Planc. 8: *tum magistratum non gerebat is, qui ceperat, si patres auctores non erant facti* und über den rechtlichen Charakter dieses Ausdrucks Hartmann-Lange, röm. Kal. S. 250 f. Die Frage, ob man von dieser Stellung aus, wenn man sie aufgab, förmlich abdicieren mufste, ist müfsig. Liv. läfst 39, 39, wo nach seiner Darstellung ein designierter Ädil (§. 2) sich um die Prätur bewirbt, diesen sagen (§. 9): *ubi designatus praetor esset, extemplo aedilitate se abdicaturum,* allein, wenn es sich hier wirklich um einen designierten, nicht einen wirklichen Ädil handelte (vgl. Mommsen, Str. 1, 495), so verstand es sich doch von selbst, dafs der Betreffende als designierter Prätor eine Erklärung über seinen Verzicht auf die anderweitige Designation abgeben mufste, und ebenso natürlich ist es, dafs in den seltenen Fällen, in denen ein designierter Beamter freiwillig auf den Antritt des Amts verzichtet, er dies durch eine förmliche Erklärung that. Wenn nun diese auch nicht in der Form des Rücktritts der wirklichen Beamten geschah, so konnte doch der Ausdruck von dieser Analogie genommen werden.

3) Liv. 44, 17, 6 f.: *belli Macedonici stimulabat cura; designatos extemplo sortiri placuit provincias, ut cum, utri Macedonia consuli cuique praetori classis evenisset, sciretur, iam inde cogitarent pararentque, quae bello usui forent senatumque consulerent, si qua de re consulto opus esset.* Liv. 21, 63, 1: *consulum designatorum alter Flaminius — edictum et litteras ad consulem misit, ut is exercitus Idibus Martiis Arimini adesset.* Dagegen Cic. Verr. act. II. 1, 109 (gegenüber dem Edikt des *praet. design.* §. 105): *si finem edicto praetoris afferunt Kalendae Jan., cur non initium quoque edicti nascitur a Kal. Jan.? an in eum annum progredi nemo poterit edicto, quo praetor alius futurus est, in illum, quo alius praetor fuit, regredietur?*

4) Cicero (als designierter Ädil) Verr. act. II, 1, 14: *hanc ego causam cum agam beneficio populi Rom. de loco superiore,* nur dafs nicht recht klar ist, was er mit letzterem Ausdruck meint.

Digitized by Google

dafs er im Senat zuerst um seine Meinung gefragt[1]) und damit gleichsam in hervorragender Weise zur moralischen Verantwortung für Handlungen herbeigezogen wurde, die auf sein Handeln Einfluſs üben konnten. — Wurde das Amt vom Interregnum aus angetreten, so stand dem Gewählten, was in der Königszeit rechtens gewesen war, nämlich der Antritt unmittelbar nach der Renuntiation stets frei und, wo es galt, möglichst frühe wieder zu der Vollkraft der Exekutive zu gelangen, wird man so verfahren sein; wenn aber dies nicht der Fall war, so stand wohl nichts im Wege, aus praktischen Rücksichten, z. B. um den Amtswechsel auf Kalenden oder Idus zu bringen, den letzten Interrex auch nach der Wahl noch einige Tage amten zu lassen.[2])

1) s. unten beim Senat.

2) Die Frage, wie es sich mit dem Amtsantritt von einem Interregnum aus verhielt, ist neuestens gegenüber von Mommsen und Unger besprochen worden von Lange, *de diebus ineundo consulatui sollemnibus* Leipz. Progr. v. 1882. S. 5 ff. Das Interesse der Erörterung liegt teils in der Entscheidung darüber, ob, wie Mommsen (Str. 1, 636) will, das Interregnum *eo ipso* aufhöre, wenn neue Konsuln renuntiiert sind, so dafs spätestens am folgenden Tage der Antritt stattfinden müfste, teils in der geschichtlichen Frage über den Wechsel der Antrittstermine. Nach den Zeugnissen und inneren Gründen scheint mir die Sache so zu liegen: Die annalistische Quelle von Livius 9, 8, 1 *(quo creati sunt die, eo — sic enim placuerat patribus — magistratum inierunt)* dachte sich, dafs der Senat regelmäfsig anzuordnen hatte, wie es mit dem Amtsantritt vom Interregnum aus gehalten werden sollte, und so wird es auch in der Zeit des ausgebildeten Senatsregiments sich verhalten haben; ursprünglich aber war, wie die Konsequenz der Königszeit und der technische Ausdruck *extemplo inire* zeigt (Liv. 3, 55, 2 u. a. St.), die Regel die, dafs das wirkliche Antreten *(magistratum occipere* Liv. a. a. O.; and. St. bei Lange S. 9 f.*)* unmittelbar mit der Renuntiation stattfand. Allein es liegt weder ein äufserer noch ein innerer Grund dafür vor, dafs auch in der Republik noch diese Regel als unabänderlicher Rechtssatz beobachtet wurde; vielmehr wird man hier frühzeitig den Umständen und dem Interesse teils der Magistrate keine Verkürzung zu erfahren, teils des Staats regelmäfsige Termine zu erhalten Rechnung getragen haben, wobei dann die Regelung nur dem Senat zufallen konnte. Die Möglichkeit dieser Rücksichtnahme hatte aber ihre Grenzen. Obenan steht und ist auch zugegeben, dafs nach erfolgter Wahl kein Interregenwechsel mehr stattfand. Andrerseits konnte die Wahl nicht an den gewöhnlichen Tagen des Wechsels, Kal. oder Iden, stattfinden, weil diese nicht komitial waren; wollte man also solche Tage für den Antritt festhalten, so mufste die Wahl mindestens einen Tag vorher stattfinden, ebenso konnte es dann aber auch zwei oder drei Tage vorher geschehen, und dann blieb der wahlleitende letzte Interrex eben innerhalb des geringen Spielraums seiner fünf Tage bis zu dem An-

Digitized by Google

Die Formen des Antritts.

2. Der formelle Antritt des Amts geschah in der Form, dafs die Beamten die Insignien ihres Amts anlegten[1]); sie thun dies, sobald die Vorgänger abgetreten sind, aus eigener Initiative nach dem Recht, das ihnen die Wahl gegeben. Es gilt als Regel, dafs die Beamten in Rom antreten, und der Fall von willkürlicher Abweichung hievon, der von C. Flaminius, Konsul II. im J. 217, erzählt wird, soll Ärgernis erregt haben.[2]) In der ersten Morgenfrühe des Antrittstags stellt derjenige Konsul, dem dieser erste Akt zufällt, die Auspicien an[3]); fallen sie günstig aus — und es ist dies immer der Fall gewesen[4]), — so

---

trittstag der Gewählten oberster und einziger Magistrat. Dafs, wie Lange für möglich hält, auch zwischen dem wahlleitenden letzten Interrex und dem Antritt der neu Gewählten ein leerer magistratsloser Zeitraum sein könne, in welchem eben *auspicia penes patres erant*, halte ich für absolut undenkbar, schon deshalb, weil das Institut des Interregnums mit ein Ausdruck dafür ist, dafs man sich die Exekutive nur individuell dachte. Wir sind aber weder durch Zeugnisse noch durch allgemeine Gründe zu einer solchen Annahme genötigt, da es in der Hand des Senats lag, den Interregenwechsel so lange fortgehen zu lassen, bis man mit einem Interrex vor dem nach gewissen Rücksichten geplanten Antrittstermin stand, und dann durch diesen die Wahl vorzunehmen. — Die mehrfach hypothetische Frage der geschichtlichen Antrittstermine (oben S. 611 A. 3) steht solcher Zurechtlegung nicht im Wege.

1) Daher Liv. 21, 63, 10 *praetextam sumere* gleichbedeutend mit *magistratum inire*.

2) Liv. a. a. O. — Über die Schwierigkeit, welche bei diesem Fall vorliegt, s. unten S. 678 A. 1. Dafs dringende Notfälle entschuldigen, zeigt der Fall von 214 unten S. 679 A. 2, woraus zugleich erhellt, dafs ein Hindernis des Antritts in Abwesenheit vorhanden war, für das man Dispensation brauchte.

3) Die Annahme, dafs ein Konsul zugleich für den andern die Auspicien anstellte, ist hypothetisch, denn Zeugnisse existieren nicht. Dionysius (2, 6: *ἐπανιλίζονται οἱ τὰς ἀρχὰς μέλλοντες λαμβάνειν καὶ περὶ τὸν ὄρθρον ἀνιστάμενοι ποιοῦνταί τινας εὐχὰς ὑπαίθριοι κ. τ. λ.*) mit seiner Parallele zwischen Romulus und den republ. Magistraten gebraucht für diese den Plural nicht, um über diese Frage etwas auszusagen, wenn er auch trotz des *ἐν ὑπάτων — αἱρέσει* nicht die Wahl-, sondern die Antrittsauspicien meint. Ich halte es für unwahrscheinlich, weil zu bedenklich, dafs man jeden Kollegen besondere Auspicien einholen liefs. Vielleicht galt die Einholung für die Konsuln zugleich auch für die Prätoren und Ädilen.

4) Dionys. a. a. O.: *οἱ τὸν ἐκ τῆς φωνῆς οἰωνὸν λαβόντες ἀπέρχονται τὰς ἀρχὰς παραληψόμενοι οἱ μὲν αὐτὸ τοῦθ' ἱκανὸν ὑπολαμβάνοντες εἶναι τὸ μηδένα γενέσθαι τῶν ἐναντιουμένων τε καὶ κωλύντων οἰωνῶν, οἱ δὲ καὶ παρὰ τὸ βούλημα τοῦ θεοῦ κωλύοντος· ἔστι γὰρ ὅτε βιαζόμενοι καὶ τὰς ἀρχὰς ἁρπάζοντες μᾶλλον ἢ λαμβάνοντες.*

Digitized by Google

ziehen die Beamten, begleitet von den Senatoren auf das Capitol, um daselbst in Erfüllung des von den Vorgängern bei ihrem Antritt gethanen Gelübdes selbst dem Jupiter ein Opfer von jungen weifsen Stieren darzubringen und neue Gelübde zu thun.[1]) Dem Opfer folgt noch auf dem Kapitol die erste Senatssitzung, an der gleichfalls alle hiezu überhaupt berechtigten Magistrate teilnehmen. Vor diese Sitzung konnte, wenn die Bestimmung eines Gemeindegesetzes der Kaiserzeit auf das republikanische Rom übertragen werden darf, die Beeidigung der Beamten auf die Gesetze fallen, für welche übrigens daneben eine Frist von fünf Tagen gegeben erscheint.[2]) In dieser Sitzung hatten die Konsuln auch die Zeit der *feriae latinae* zu bestimmen, das Bundesopfer auf dem Albanerberg für den Iupiter Latiaris, das sie mit den übrigen Beamten und den Abgeordneten der berechtigten Latinerstädte darbringen mufsten, ehe sie zum Krieg auszogen.[3]) Nach der feierlichen Rückführung der Konsuln wandte jeder Magistrat sich seinem besondern Geschäftskreis zu.

Einbringung des Gesetzes *de imperio* bei den Kurien.

3. Unabhängig von den Förmlichkeiten des Antritts, aber zu der vollen Übernahme des Amts gehörig war die Einbringung der *lex curiata*, deren jeder ordentliche oder aufserordentliche Beamte, der in die Lage kam, Akte von Imperium vorzunehmen, bedurfte, um *magistratus iustus* zu sein.[4]) Es wurde dieses Gesetz wahrscheinlich von denjenigen Beamten, welche das Recht die Kurien zu berufen hatten, persönlich eingebracht und von ihm aus vor allem konnte man persönliche Anwesenheit zum Anfang

1) Dies wie die ganze Ceremonie von Ovid beschrieben fast. 1, 79 ff. (zum 1. Jan.), ex Ponto 4, 4. 4, 9, von Livius 21, 63 negativ durch Anführung dessen, was C. Flaminius mit seinem Antritt in Ariminum versäumte, von Cicero bei der Verhöhnung der Antrittsfeierlichkeiten der Beamten von Capua de leg. agr. 2, 93.

2) Liv. 31, 50, 7: *magistratum plus V dies nisi qui iurasset in leges non licebat gerere;* lex Salpens. (Corp. inscr. lat. 2 n. 1963. Bruns, fontes[4] p. 132) c. 26: *qui — creati erunt, eorum quisque in diebus V proxumis, ex quo IIvir aedilis quaestor esse coeperit, priusquam decuriones conscriptive habeantur, iuranto pro contione* etc. Vgl. über diesen Eid unten bei der Frage der Verantwortlichkeit und über die Senatssitzung beim Senat. — Beziehung der fünf Tage auf das Interregnum statuiert Becker 2, 2, 57.

3) Liv. 21, 63, 8: *ne Latinas indiceret Iovique Latiari sollemne sacrum in monte faceret.*

4) Oben S. 583 A. 1. Dio 39, 19: *πρὶν ἐκεῖνον* (sc. *τὸν φρατριατικὸν νόμον*) *τεθῆναι οὔτ' ἄλλο τι τῶν σπουδαίων ἐν τῷ κοινῷ πραχθῆναι οὔτε δίκην οὐδεμίαν ἐσαχθῆναι ἐξῆν.* Liv. 5, 52, 15 (oben S. 63). Cic. Phil. 2, 30.

Digitized by Google

des Amtsjahrs verlangen; wenn je diese Bedingung nicht da war, so mufste der eine Kollege für beide das Gesetz einbringen[1]); für aufserordentliche Beamte wurde es durch einen besonders dazu bestellten ordentlichen eingebracht, für die Quästoren wie es scheint durch den Konsul.[2]) Wir haben oben[3]) diesen Akt als zu Anfang der Republik mit erneuter Wichtigkeit gehandhabt dargestellt; in ihm hatten sich die ersten Konsuln von der Patriciergemeinde die Versicherung geben lassen, dafs sie die neue von ihnen vertretene und durch ein Kompromifs mit den Plebejern entstandene Gewalt anerkenne, und zugleich selbst sich verpflichtet die alten Grundlagen, soweit sie nicht auf legitime Weise geändert waren, aufrecht zu erhalten, und jedes neu eingeführte Amt mufste sich durch diesen Akt in Zusammenhang mit dem ältesten Rechtsbestand setzen. Indessen, nachdem die neue Verfassung befestigt und der patricische Teil der Gemeinde numerisch immer unbedeutender geworden war, fiel der Schwerpunkt dieses Akts ganz in die Handlung der Magistratur und wurde die Rolle der Kuriengemeinde als so gleichgültig betrachtet, dafs statt der stimmberechtigten Patricier dreifsig Liktoren die Kurien darstellten.[4]) Eben dies macht es auch undenkbar, dafs dieses Kuriengesetz, aufserdem dafs es auf neue Arten von Beamten angewandt wurde, auch noch fortwährend bei jeder Veränderung der Verfassung in seinem Wortlaut modifiziert

---

1) So viele Worte Livius über den Fall des C. Flaminius macht, so geht er doch gerade über den Mangel der *l. cur.* auffallend leicht hinweg. Er läfst den korrekt handelnden Konsul in Rom antreten; dafs dieser sich dazu verstanden hätte oder berechtigt gewesen wäre, die *l. cur.* zugleich auch für den andern einzubringen, wird nicht gesagt, im Gegenteil vorausgesetzt, dafs letzterer die *l. cur.* nicht erlangt, wenn es heifst 22, 1, 4: *quod illi iustum imperium?* Auch zeigt der Fall von 215/214, dafs man wegen der andern Akte, auch wenn sie sonst an die Hauptstadt gebunden waren, wohl aufserhalb Roms antreten konnte, über die *l. cur.* aber, die absolut in Rom geholt werden mufste, nur durch ausdrückliche Dispensation hinwegzukommen war. Sollte C. Flaminius gewagt haben, einem solchen Rechtsgrundsatz zu trotzen? Eher ist anzunehmen, dafs die Darstellung des Livius nicht richtig ist. — Ob unter Umständen der eine Kollege die Einbringung für den andern vornehmen konnte, dafür giebt es kein Zeugnis.

2) So für die *Xviri* des servilischen Gesetzesentwurfs durch den Prätor. Cic. de leg. agr. 2, 28. Hinsichtlich der Quästoren vgl. Tac. Ann. 11, 22 oben S. 78 A. 1.

3) S. 138.

4) s. unten bei den Komitien.

Digitized by Google

worden wäre; denn dann hätte es nicht so gleichgültig behandelt werden dürfen; für die Fortbildung der Verfassung genügte vielmehr später die konstitutionelle Mitwirkung der Centurien und Tribus. — Ein gewisser Zeitmoment, in welchem der Akt vorgenommen wurde, war nicht vorgeschrieben; eine Grenze ergab sich von selbst daraus, dafs das Kuriatgesetz für gewisse Akte, die militärischen und die der Jurisdiktion, unentbehrlich war.[1]) Ob die Magistrate, welche ihn für sich oder für andere vornahmen, dies zusammen oder getrennt thaten, wissen wir nicht. Ursprünglich war er für jedes neue Amtsjahr, also auch bei unmittelbarer Wiederholung desselben oder beim Übergang von einer aufserordentlichen Funktion zu einem ordentlichen Amt nötig; allein die Bedürfnisse der Praxis brachten eine Änderung hervor. Den Vorgang bildeten die Konsuln für 214, welche beide zu Anfang des Jahrs im Feld standen und nicht abkommen konnten, und von denen der eine im J. 215 Konsul III, der andere Prokonsul gewesen war; ihnen sollte, wohl infolge eines Senatsbeschlusses, die für 215 erteilte *lex curiata* auch für 214 gelten.[2]) In der spätern Republik erhielt das Kuriengesetz neue Bedeutung, aber nicht etwa, weil die Kuriengemeinde dabei neu belebt worden wäre, sondern weil die tribunicische Opposition sich mit ihrer Intercession auch hier geltend machte, um der Regierung oder einzelnen Persönlichkeiten Hemmnisse zu bereiten[3]), wogegen dann die Magistrate sich durch Dispensation[4]) oder Berufung auf die sullanische Magistrats- und Provinzialordnung zu

1) s. auch oben S. 586.

2) Die verstümmelte Glosse bei Fest. p. 351 f. bespricht und ergänzt Mommsen r. Forsch. 2, 407—416 dahin: *[transit ipso iure imperium nec l] ex fertur: quo[d] Hanni[bal in locis vicinis] Romae cum esset nec ex praesidi[is tuto decedere possent], Q. Fabius Maximus Verru[cosus et M. Claudius Ma]rcellus cos. facere in[stituerunt].* Allein dafs man die *lex curiata* ohne irgend einen Ersatz hätte fallen lassen, ist mir unwahrscheinlich; ich möchte lesen: *[transit imperium s(enatus) c(onsulto) nec l]ex curiata fertur* etc. *Transit imperium* wäre also der technische Ausdruck, der Anlafs zur Glosse gab, und *s. c.* die Bedingung, durch welche zugleich der Charakter der Ausnahmemafsregel angezeigt wäre. Andere Ergänzungen bei Mommsen a. a. O.; ebendaselbst die Besprechung der Fälle, die für diese Einrichtung in Betracht kommen können.

3) Dio 39, 19. Cic. de leg. agr. 2, 30: *consulibus legem curiatam ferentibus a tribunis pl. saepe est intercessum;* in früherer Zeit hören wir aber von solchen Fällen nichts.

4) Cic. de leg. agr. 2, 29.

Digitized by Google

helfen suchten, sofern nach dieser die Konsuln während ihres Amtsjahrs eben keine Akte des Imperiums vorzunehmen brauchten.[1] Nach dem Vorgang der Stellungen mit Imperium wurde auch für die Censur ein der *l. curiata* analoger Akt eingeführt, aber gegenüber den Centurien.[2])

Rücktritt und Abrogation.

4. Für den Rücktritt ergiebt sich als nächste Konsequenz der Jährigkeit, dafs über das Jahresziel hinaus eine Weiterführung des ordentlichen Amts[3]) ausgeschlossen ist; hätte ein Beamter dies mifsachtet, so wäre er einer Anklage ausgesetzt gewesen und man hätte die tribunicische Intercession gegen ihn aufgeboten; ob die neugewählten Beamten das Recht gehabt hätten, anzutreten, ehe der Vorgänger abgetreten, wie es sich mit der Gültigkeit von Amtshandlungen verhalten hätte, welche nach dem rechtlichen Ziel vorgenommen worden und dergleichen, läfst sich nicht aus Thatsachen bestimmen, da die republikanische Verfassung stark genug war, um derartige Versuche überhaupt nicht aufkommen zu lassen.[4]) Andrerseits aber kann der Beamte verlangen, nicht vor dem gesetzlichen Schlufs seiner Stellung enthoben zu werden. Demnach ist es selbst im Fall eines religiösen Einwands sein freier Wille, ob er niederlegen will oder nicht[5]), und nur durch indirekte Mittel können Senat oder Volks-

1) Cic. ad fam. 1, 9, 25. Appius behauptet hier einerseits, ohne Zweifel auf Grund der sullanischen Magistratsordnung, der Konsul bedürfe für seine Amtszeit der *l. c.* nicht absolut, andrerseits will er daraus, dafs ihm eine Provinz durch Senatsbeschlufs zugeteilt worden, ableiten, dafs er auch das Imperium habe, bis er aus der Provinz zurückkehre, und beruft sich hierfür auf die *l. Cornelia*, d. h. auf Sullas Provinzialordnung; ob mit Unrecht oder wenigstens einem Schein von Recht, können wir nicht beurteilen.

2) Cic. de leg. agr. 2, 26: *cum centuriata lex censoribus ferebatur, cum curiata ceteris patriciis magistratibus.*

3) Natürlich zu unterscheiden von dem prorogierten Imperium.

4) App. Claudius, der Censor von 312 (oben S. 273) wollte sicher nicht ohne Geltendmachung eines besonderen Rechtsgrunds seine censorische Geschäftsführung verlängern (vgl. unten S. 760 A. 3); und ebenso werden die Decemvirn, die nach der Analogie der Jahresbeamten behandelt werden, wenn ihre Verlängerung des zweiten Jahrs in ein drittes historisch ist, dieselbe rechtlich motiviert haben.

5) Der Ausdruck für diese Freiwilligkeit, wenn sie auch nur in einem Minimum besteht, ist, dafs die Betreffenden *abdicant*, und bei Fest.-Paul. p. 23 *(abacti magistratus [magistratu* Mommsen*] dicebantur, qui coacti deposuerant imperium)* liegt in dem *deponere* ein Moment der Freiwilligkeit. C. Flaminius, Kons. 223, folgt (Zonar 8, 20. Plut. Marc. 4, anders Liv. 21, 63, 2. 7) schliefslich der Weisung, als *vitio creatus* abzudanken, aber er wählt sich

Digitized by Google

tribunat ihm etwaigen Widerstand und Beharren im Amt unmöglich machen; auch ist er hier gleichfalls einer nachträglichen Anklage ausgesetzt. Falls er im Amte strafbar wurde und sofortiges Einschreiten notwendig erschien, so suchte man ihn dazu zu bringen, vor der Verurteilung abzudanken, weil man sich vor der Exekution eines Beamten scheute; doch wich man im äufsersten Fall auch hievor nicht zurück.[1]) Absetzung kann höchstens vom Volk ausgehen auf den Antrag eines dazu berechtigten Beamten, beziehungsweise des Kollegen, also durch Abrogation.[2]) Indessen kommen sichere Fälle bei ordentlichen Beamten vor der Revolutionszeit nicht vor[3]); in dieser ist sie aber gesetzlich anerkannt.[4]) Es fragt sich deshalb, ob sie nicht erst auf der Lehre von der Volkssouveränetät beruht, welche Ti. Gracchus zuerst aussprach und mit der er die Absetzung seines Kollegen M. Octavius begründete.[5]) Dagegen Zurückziehung eines aufserordentlicher Weise erteilten Auftrags und des prorogierten Imperiums kommt auch schon früher vor.[6])

---

selbst den Termin dafür. Bei dem Diktator Glicia im J. 249 (s. oben S. 305 A. 2), von dem es Liv. ep. 19 heifst: *coactus abdicare se magistratu postea ludos praetextatus spectavit* zeigt der letztere Beisatz, dafs man die Freiwilligkeit wahrte; der Senat wird aber mit leichter Mühe den Mann dazu bewogen haben.

1) Cic. in Cat. 3, 15: *P. Lentulus, quamquam patefactis indiciis, confessionibus suis, iudicio senatus non modo praetoris ius, verum etiam civis amiserat, tamen magistratu se abdicavit, ut quae religio C. Mario non fuerat, quo minus C. Glauciam, de quo nihil nominatim erat decretum, praetorem occideret, ea nos religione in privato P. Lentulo puniendo liberaremur.*

2) Es ist also ungenau, wenn Liv. 21, 63, 2 bei C. Flaminius die Rede ist *de consulatu, qui abrogabatur.*

3) Aufzählung der Fälle bei Dio 46, 49 (vgl. Obseq. 70 Jahn), wo nach dem der Sage angehörigen des Tarquinius Collatinus vor Cäsar nur der des Octavius durch Gracchus genannt ist, und bezeichnend ist für die Auffassung solchen Vorgehens der Volksglaube, dafs *οὐδεὶς συνάρχοντά τινα καταλύσας ἀπεναντίσεν.*

4) In der l. Cassia vom J. 104, *ut quem populus damnasset cuive imperium abrogasset in senatu ne esset.* Ascon. p. 78.

5) s. oben S. 456 f. — Absetzbarkeit der ordentlichen Magistrate leugnen überhaupt Rubino S. 29 ff. Lange 1, 722; weniger entschieden ist Becker, Handb. 2, 2, 53 ff.; dagegen nimmt sie als von jeher zulässig an Mommsen Str. 1, 607.

6) Im Jahre 204 beantragt (Liv. 29, 19, 6) Fabius: *P. Scipionem* (damals Prokonsul) *revocari agique cum tribunis pl., ut de imperio eius abrogando ferrent ad populum.* Dazu kommt es aber nicht. Der erste effektive Fall ist der vom J. 136 gegen den in Spanien besiegten M. Ämilius Kons. 136.

Digitized by Google

Auch der Rücktritt ist von gewissen Förmlichkeiten begleitet, die aber nicht obligatorisch gewesen sein können, da sie ihrer Natur nach an Rom gebunden waren und doch viele Beamte am Schlusse ihres Amtsjahrs sich aufserhalb Roms befanden. Die in Rom anwesenden pflegen am letzten Tag in einer Kontion die eidliche Versicherung zu geben, dafs sie verfassungsmäfsig geamtet haben.[1])

§. 43. Die Verantwortlichkeit der Magistrate.[2])

Das Prinzip der Verantwortlichkeit

1. Die Frage des Rücktritts hat sich uns zuletzt berührt mit dem Prinzip der Verantwortlichkeit, das in seiner allgemeinsten Bedeutung zu fassen ist als begreifend alle diejenigen Mittel, durch welche die Freiheitsrechte der Bürger sowie die Interessen des Staats gegen Mifsbrauch der Amtsgewalt gewährt werden. Die römischen Schriftsteller haben es wiederholt ausgesprochen, dafs erst mit der Republik infolge der Jährigkeit des Amts die Verantwortlichkeit der Magistratur aus einer Macht- zu einer Rechtsfrage geworden sei.[3]) So richtig dies ist, so wenig ist es sofort in seiner Bedeutung erkannt und verwirklicht worden; erst allmählich zieht man die vollen Konsequenzen, wird sich aber auch darüber klar, dafs es sich beim Schutze der Freiheitsrechte gegen die Magistratsgewalt nicht blofs um die nachträgliche Verantwortung handelt, sondern um das Ganze der Institute, welche warnend, hindernd und strafend wirken. So zählt Cicero[4]) vom Standpunkt der ausgebildeten Verfassung als Schutzmittel

1) Daher *eiurare magistratum* (ἐξομόσασθαι τὴν ὑπατείαν Plut. Marc. 4) bei Tac. Ann. 12, 4 = *abdicare se magistratu* bei Suet. Claud. 29. vgl. über diesen Eid auch die Zeugnisse unten S. 684 A. 4.

2) Laboulaye, *essai sur les lois criminelles des Romains, concernant la responsabilité des magistrats.* Paris 1845, nicht ohne Interesse, doch dem gröfseren Teil des Inhalts nach jetzt veraltet. Die Litteratur über das röm. Strafrecht hat wegen der für Beamtenvergehen berechneten Schwurgerichte stets mit den einschlägigen Fragen zu thun; vgl. z. B. A. W. Zumpt, Kriminalr. der röm. Rep. II. 1.

3) Liv. 2, 1, 1: *Liberi populi Rom. res — annuos magistratus imperiaque legum potentiora quam hominum peragam.* Cic. Brut. 53: *(L. Brutus), qui civitatem perpetuo dominatu liberatam magistratibus annuis legibus iudiciisque devinxerit.* Vgl. auch den Gegensatz de rep. 1, 63: *noster populus in pace et domi imperat et ipsis magistratibus minatur, recusat, appellat, provocat, in bello sic paret ut regi.*

4) s. vorherg. A. u. in Verr. 5, 167: *nostri magistratus, qui et legum et existimationis periculo continentur.* de leg. 3, 6 u. öft.

Digitized by Google

auf neben der Jährigkeit und den 'Gesetzen' das Volkstribunat, die Mehrheit der Magistrate, die Gerichtshöfe, den Senat, die öffentliche Meinung, und gewifs fafste man das moralisch-politische Element, das in der letztgenannten Garantie gegeben war, stets als wesentliche Begleitung des rechtlichen Standpunktes auf. Diese allgemeineren Mittel, deren Wirksamkeit nicht hier zu erörtern, sondern aus ihrer Stellung in der Verfassung zu entnehmen ist, sind denn auch immer als Ergänzung im Auge zu behalten, wenn was hier zu behandeln ist, das Verhältnis der Magistrate zu den Gesetzen und die Möglichkeit, sie gerichtlicher Verantwortung zu unterziehen, richtig beurteilt werden soll.

Verpflichtung auf die Gesetze.

2. Das Verhältnis des Magistrats zu den Gesetzen ist ein doppeltes, ein moralisches und ein rechtliches. Aus dem letzteren ergiebt sich die Möglichkeit gerichtlicher Verfolgung, das erstere findet seinen Ausdruck im Eid[1]) und ist zusammengefafst in der allgemeinen Verpflichtung: *salus populi suprema lex esto.*[2])

Der Eid.

3. Von einer Beeidigung der Beamten ist in der ersten Zeit der Republik so wenig die Rede wie beim König; das Kuriatgesetz sollte wohl die Kraft einer solchen haben. In besonderer Bedeutung dagegen tritt der Eid zu Anfang der Republik auf bei den sogenannten Schwurgesetzen, den *leges sacratae*, aber nicht in der Form der Beeidigung der Beamten allein, sondern auch des Volks unter gewissen religiösen Ceremonien, so bei der Abschaffung des Königtums, der Einführung des Volkstribunats u. s. w. Die Besonderheit dieser Schwurgesetze findet ihren Ausdruck in der Sanktion des Gesetzes, und es ist darin eine sehr gefährliche Strafandrohung für jeden Zuwiderhandelnden, in erster Linie für den Beamten gegeben, indem jeder Schwörende dadurch veranlafst ist, die Verletzung des Gesetzes zu rächen.[3]) In der ausgebildeten republikanischen Verfassung aber besteht teils die Beeidigung speziell der Beamten

1) Vgl. die Eidesformel der lex Salpens. (oben S. 677 A. 2) c. 45: *iuranto pro contione per Iovem et divom Aug. — deosque Penates, se quodquomque ex h(ac) l(ege)* (d. h. dem Grundgesetz der Gemeinde) *exque re communi m(unicipum) m(unicipi) Flavi Salpensani censeat, recte esse facturum* etc.

2) Cic. de leg. 3, 8: *(consulibus) salus populi suprema lex esto.*

3) s. oben S. 146 f. Liv. 3, 55, 6: *(tribunos) cum religione inviolatos tum lege etiam fecerunt sanciendo, ut qui tribunis plebis, aedilibus, iudicibus Xviris nocuisset, eius caput Iovi sacrum esset, familia ad aedem Cereris Liberi Liberaeque venum iret.*

Digitized by Google

auf gewisse Gesetze, teils ein allgemeiner Eid derselben auf die Gesetze überhaupt und die Wahrung des Gemeinwohls, und zwar ist dieser, wie oben bemerkt, zu leisten innerhalb der ersten fünf Tage nach Antritt des Amts, jener in der in dem betr. Gesetz angegebenen Frist. Allgemein auf alle Beamte bezogen und für sie obligatorisch wird dieser Eid zuerst erwähnt im Jahre 200[1]); auf besondere Gesetze angewandt finden wir ihn zuerst in dem Gesetz von Bantia, nach welchem er von sämtlichen in öffentlicher Funktion Stehenden, Volkstribunen, Richter und Senatoren mit eingeschlossen, verlangt wird.[2]) Er wird geleistet bei Jupiter und den Penaten; wer ihn verweigert, verliert das Recht auf Ämter und den Sitz im Senat.[3]) Solche Beeidigung begründet übrigens, wenn nicht etwa eine spezielle Strafe ausgesprochen ist, nur ein moralisches Verhältnis, dem die Beamten dadurch Ausdruck geben, dafs sie, wie oben bemerkt, gewöhnlich, aber nicht notwendiger Weise, am Schlusse ihrer Amtsthätigkeit schwören, den Gesetzen gemäfs gehandelt zu haben.[4])

Gerichtliche Verantwortung.

4. Die rechtliche Verantwortung gründete sich zunächst auf die Sanktion[5]) der Gesetze, welche für die Magistrate gegeben waren, soweit eine solche überhaupt einen integrierenden Bestandteil derselben bildete. Aber es bestand ein Unterschied unter den Sanktionen, und dieser begründete verschiedene Sicherheit der Verantwortung. Nach Livius[6]) enthielt die Formel des Provokationsgesetzes des Poplicola nur, ein Zuwiderhandeln sei

1) Liv. 31, 50, 7 (oben S. 677 A. 2).

2) Corp. inscr. lat. 1 p. 45 Z. 14 ff. Die Frist ist übrigens auch in diesem Gesetz auf 5 Tage normiert. Auf die Senatoren in besonderer Weise angewandt erscheint er im appuleischen Gesetz vom J. 100 und in Cäsars Ackergesetz vom J. 59, bei welchem auch sämtliche Kandidaten für das folgende Jahr mit herangezogen wurden. Cic. ad Att. 2, 18, 2.

3) s. die Stelle im bantin. Gesetz und oben S. 683 A. 1.

4) s. oben S. 682 A 1. Liv. 29, 37, 12: *cum in leges iurasset C. Claudius* (Cens. im J. 204). Cic. ad fam. 5, 2, 7: *(Metellus tr. pl.) me abeuntem magistratu* (vom Konsulat) *contionis habendae potestate privavit; — cum ille mihi nihil nisi ut iurarem permitteret, magna voce iuravi verissimum pulcherimumque iusiurandum, quod populus item magna voce me vere iurasse iuravit.* Dio 38, 12. — Dafs auf Grund des Antrittseids je ein Verfahren gegen einen Magistrat begründet worden wäre, findet sich nicht.

5) Instit. Just. 2, 1, 10: *legum eas partes, quibus poenas constituimus adversus eos, qui contra leges fecerint, sanctiones vocamus.* Vgl. auch unten bei der Gesetzgebung.

6) 10, 9, 5 vgl. unten bei den Provokationsgesetzen.

Digitized by Google

improbe factum. Dies hielt Livius unrichtig für eine bloſse moralische Mahnung, an deren Stelle später eine genauere Sanktion mit bestimmter Strafandrohung habe treten müssen. Vielmehr einen rechtlichen Sinn hatte jene Formel, die auch sonst angewandt wurde, ebenfalls; nur enthielt sie nichts als den allgemeinen Satz, daſs Zuwiderhandeln gegen das Gesetz ein Verbrechen sei, gegen welches die allgemeine Strafgewalt angerufen werden könne[1]), und sie war ungenügend, weil man nicht bloſs bei dem Beamten selbst oder auch seinem Kollegen eine Klage nicht anbringen konnte, sondern kaum bei dem Nachfolger, so lange die patricischen Beamten gemeinsame Sache gegen die Plebs machten, und so war besser gesorgt, wenn in der Sanktion eine bestimmte Strafe und die Art des Verfahrens festgesetzt war. Ob aus dem Begriff des Gesetzes überhaupt ein Recht auf Klage wegen Beeinträchtigung des Staatsinteresses hervorging, läſst sich nicht beurteilen, da wir aus ältester Zeit keine Zeugnisse haben und später dieser Gesichtspunkt durch die Stellung des Volkstribunats überflüssig wurde. Die weitere Frage, ob überhaupt ein Verfahren gegen einen fungierenden Beamten möglich war, ist im allgemeinen zu bejahen: nicht bloſs wird in der Sanktion bezüglich eines solchen keine Ausnahme gemacht, sondern es kommen auch Fälle vor, in denen fungierende Beamte geladen werden im Civil- wie im Kriminal- und speziell im politischen Prozeſs.[2]) Doch gewährten schon die Rechte der höheren Gewalt und der Kollegialität dem Beamten einen wesentlichen Schutz.[3]) Ferner

1) Vgl. das oskische Gesetz von Bantia (Bruns, fontes[4] S. 50) Z. 30: *isic amprufid facus estud (is improbe factus esto).* Cic. Verr. 3, 217: *ubicunque hoc factum est, improbe factum est; quicunque hoc fecit, supplicio dignus est.*

2) Für den Civilprozeſs Gell. 13, 13 (das Prinzip für Ädilen und Quästoren ausgesprochen). Unpolitischer Kriminalprozeſs: Marcellus belangt als Ädil seinen Kollegen (so Plut. Marc. 2, nicht einen Volkstribun, wie bei Val. Max. 6, 1, 7) beim Volk (so richtig Val. Max., nicht beim Senat wie Plut.); im politischen Prozeſs: Liv. 24, 43, 3 bedarf es, um die fungierenden Censoren einem tribunicischen Prozeſs zu entnehmen, des Einschreitens der andern Tribunen, wodurch sie wurden *vetiti causam in magistratu dicere.* 43, 16, 11 werden die Censoren angeklagt und verlangen selbst, daſs sie im Amt gerichtet werden. Daſs im Fall des Prätors Lentulus, wo die Bestrafung im Amt durch Abdankung abgewendet wurde, wenn derselbe nicht abgedankt hätte, er doch hätte gerichtet werden können, wurde oben S. 681 A. 1 bemerkt.

3) Digest. 4, 8, 4: *magistratus superiore aut pari imperio nullo modo possunt cogi: nec interest, ante an in ipso magistratu arbitrium susceperint;*

Digitized by Google

war man, wie der Fall der Censoren von 204 zeigt[1]), darüber einverstanden, dafs es nicht im Interesse des Staats lag, die Amtsführung durch Prozesse zu hemmen, hatte ja auch mit deshalb die Intercession und die Zeitgrenze eingeführt, und so wurde es als Regel angesehen, dafs gerichtliches Verfahren zum Behuf der Verantwortung erst nach dem Rücktritt stattfinden solle. Niemals aber hat man in Rom daran gedacht, ein System von regelmäfsiger Rechenschaft für alle Amtsführung, wie es in der attischen Verfassung bestand, einzuführen, und nur in einem Zweig der Verwaltung, dem Kassenwesen, findet eine regelmäfsige aber eingeschränkte und durch die Art der Magistratur bestimmte Prüfung der Amtsführung statt. Überall sonst kann zur Verantwortung nur gezogen werden auf Klage im Civil- oder Kriminalweg, und berechtigt zur Klage war teils der Beschädigte, sogar wenn er ein Fremder war[2]), einzelne wie Korporationen, teils von einem gewissen Zeitpunkt an — und zwar sowohl hinsichtlich der allgemeinen politischen Amtsführung als bestimmter einzelner Verbrechen — dasjenige Amt, das überhaupt zum Schutze der Volksrechte eingesetzt war, das Volkstribunat. Kompetent waren für diese Klagen bis zum J. 149 die gewöhnlichen Gerichte; nur wurde die Klage von Fremden vermittelt durch den Senat als allgemeine Aufsichtsbehörde und Beschwerdeinstanz über die italische und Provinzialverwaltung.[3]) In dem genannten Jahr wurde jedoch durch das calpurnische Repetundengesetz ein besonderer Gerichtshof *(quaestio perpetua extraordinaria)* zunächst für die Beschwerden gegen die Provinzialverwaltung eingesetzt, und dann weiterhin das Verfahren gegen Beamte zwar nicht prinzipiell zu einem besonderen gemacht, da in andern Fällen solche Gerichtshöfe auch für Verbrechen allgemeiner Art

inferiores possunt cogi. Suet. Caes. 17: Cäsar als Prätor *coniecit in carcerem Novium quaesitorem, quod compellari apud se maiorem potestatem passus esset,* aber nicht, weil das Verfahren gegen einen fungierenden Magistrat gerichtet war.

1) Liv. 24, 43 oben S. 685 A. 2.

2) Wie die Weiber aus Thisbe gegen den Prätor Lucretius im J. 170, vgl. das *S. C. de Thisbaeis* in ephem. epigr. 1, 282 und dazu Mommsen S. 295 f.

3) Vgl. das Vorgehen der Lokrer gegen Q. Pleminius, wo der Senat ein aufserordentliches Verfahren eröffnet. Liv. 29, 16 ff. Im Fall von Thisbe (vorh. A.) wird auf den Weg des Civilprozesses verwiesen, in dem dazu gehörigen von Chalkis (Liv. 43, 4) nehmen die Tribunen die Sache auf, um sie vor das Volk zu bringen.

Digitized by Google

eingesetzt wurden, aber doch so geordnet, dafs auch gewisse andere Gerichtshöfe, insbesondere die für Majestätsverbrechen und Wahlbestechung, ausschliefslich oder vornehmlich zur Kontrolle der Magistratur bestimmt wurden[1]), eine Einrichtung, die freilich, wie die Geschichte zeigt und durch die ganze Richtung des römischen Kriminalverfahrens bedingt war, viel mehr dem Parteikampf diente als dem Zweck, den sie repräsentierte.

Verschiedene Verantwortlichkeit der einzelnen Ämter.

5. Die Verantwortlichkeit der Beamten ist übrigens nicht für alle dieselbe. In der Organisation der Magistratur lag es, dafs die höheren mehr für die politische Thätigkeit verantwortlich waren, die niederen mehr nach der technischen Seite; denn soweit die letzteren überhaupt selbständig in der Politik auftreten wollten, begegneten sie der Kontrolle der höheren. Unter diesen selbst wird der Diktator als unverantwortlich bezeichnet, und es ist auch nie ein Diktator zur Verantwortung gezogen worden; es lag eben in den Motiven für dieses Amt, dafs mit seiner Zulassung die Gemeinde höherer Zwecke wegen zeitweilig ihre Freiheitsrechte beschränkte. Indes liefs man später wenigstens die Provokation der Diktatur gegenüber gelten und verminderte damit die Schroffheit der exemten Stellung.[2]) Dafs die Censur nicht absolut unverantwortlich war, geht aus jenem Versuch eines Prozesses im J. 204 hervor und ergab sich auch daraus, dafs dieses Amt von dem verantwortlichen Konsulat abgezweigt worden war. Aber die Bedeutung, die es durch seine sittenpolizeiliche Funktion gewann, gab ihm, wie oben geschichtlich nachgewiesen, ein Ansehen gegenüber der ganzen Bürgerschaft und eine Stellung im System der aristokratischen Regierung, dafs es möglich wurde, sie thatsächlich unverantwortlich zu machen und die Versuche, Censoren zu belangen, abzuweisen. Konsulat und Prätur unterlagen der allgemeinen Regel; wurde dem Konsulat die Verhängung des Kriegszustands über die Stadt anheimgegeben, so war die Intention des auftraggebenden Senats, es damit unverantwortlich zu machen; es entstand aber die Frage, ob der Auftrag des Senats zur Deckung genüge.[3]) Für die aufserordentlichen Beamten galten die allgemeinen Bestimmungen, soweit nicht in dem Bestellungsgesetz besondere gegeben waren.[4])

1) s. oben S. 398. 520 f.

2) s. unten S. 723.

3) s. §. 44.

4) Wie nach Cic. de leg. agr. 2, 34 hinsichtlich der Kommissäre der

Digitized by Google

B) Die einzelnen Ämter.

I. Die höheren Ämter.

§. 44. Das Konsulat.

A) Die persönlichen Rechte.

Titel. 1. Der Titulatur des höchsten ordentlichen Amts läfst sich die ciceronische Formel zu Grunde legen: *praetores iudices consules appellamino*[1]), wobei *consules* in attributiver Weise die Kollegialität, *praetores* und *iudices* die zwei wesentlichsten Teile der Amtsthätigkeit, Heeresbefehl[2]) und Jurisdiktion bezeichnen würde, diejenigen, für welche auch der Begriff des *imperium* speziell gilt. Da aber für das gewöhnliche Leben ein Kollektivtitel nicht brauchbar ist, so wurde bald die eine, bald die andre Bezeichnung gewählt, bis endlich éine die ausschliefsliche wurde. Dafs zuerst der Prätorentitel vorherrschte, ist für Rom selbst bezeugt und

projektierten *l. Servilia: iudicare per quinquennium vel de consulibus vel de ipsis tribunis pl. poterunt: de illis interea nemo iudicabit.*

1) de leg. 3, 8: *Regio imperio duo sunto iique, praeeundo, iudicando, consulendo praetores iudices consules appellamino.* Cicero leitet hier freilich, wie es im Altertum herrschend war (vgl. Schwegler 2, 114 A. 3), *consul* ab von *consulere* und stellt so *consules* dem *praetores* und *iudices* parallel; aber die Formel könnte immerhin eine aus alter Zeit stammende sein. Von Neueren nehmen Schwegler a. a. O. und Lange 1, 573 die Ableitung von *consulere* an; aber weder das Befragen von Senat und Volk kann man als ein Motiv für Titulatur annehmen, da ja darin eben eine Abhängigkeit des Amts sich ausdrückt, noch das Fürsorgen, das ein viel zu verblafster und abstrakter Begriff ist. Die Kollegialität finden darin ausgedrückt Niebuhr 1, 578 mit der Ableitung von *con* und *sul* = *qui est*, was etymologisch nicht möglich ist, Mommsen, Str. 2, 74 von *con* und *salire* ('Mittänzer, mit einem wahrscheinlich von dem paarweisen Tanze entlehnten Bild' vgl. *praesul* und *salius, exsul, insula*); ich möchte es lieber von der allgemeineren Bedeutung der dem *salire* zu Grunde liegenden *W. sal* 'gehen' (Vaníček S. 298) ableiten 'die Miteinandergehenden'.

2) Die militärische Bedeutung von *praeire* nehmen an Schwegler 2, 115 A. 1 und Mommsen, Str. 2, 71 A. 2 gegenüber von Becker 2, 2, 90 und Lange 1, 573, welche es allgemeiner fassen. Es spricht dafür aufser den militärischen Ausdrücken *praetorium* u. dgl. auch die griechische Übersetzung στρατηγός oder στρατ. ὕπατος (später ὕπατος allein); vgl. über den griech. Sprachgebrauch Mommsen, ephem. epigr. 1 p. 223—6, über den des Polybius speziell Schweighäuser im lex. Polyb. z. d. W. Auch in der Auseinanderlegung *praetores iudices* bedingt der Spezialbegriff *iudices* die spezielle Bedeutung von *praetores*. Varro spricht de l. l. 5, 80 von der späteren Prätur aus von *praeire iure et exercitu*, aber bei Non. 1 p. 23 M.: *iidem dicebantur consules et praetores: quod praeirent populo praetores, quod consulerent senatum consules*, hat er offenbar die militärische Bedeutung im Sinn.

Digitized by Google

hat seine Analogie in dem Amtstitel der obersten Magistrate der latinischen Städte[1]); aber auch der Titel *iudices* ist als amtlich angewandt bezeugt[2]) und hat zusammen mit dem der *consules* seine Analogie in dem der späteren obersten Munizipalmagistrate, *duumviri iure dicundo*, bei welchem, da von selbständiger militärischer Führung damals nicht mehr die Rede war, neben der Kollegialität naturgemäfs die wichtigste bürgerliche Seite hervorgehoben wurde. Doch trat in Rom der Titel 'Richter' bald zurück hinter dem des Heerführers; neben diesem selbst aber wurde die Bezeichnung *consul*, welche offiziell wahrscheinlich stets Beisatz von *iudex* und *praetor* gewesen war, in ähnlicher Weise gebraucht, wie *duumvir* statt des volleren *duumvir iure dicundo*, und zur Zeit, als das Richteramt von der obersten Magistratur abgezweigt wurde, war der Titel 'Konsul' offenbar bereits so herrschend geworden, dafs man den älteren 'Prätor' für das neue Amt verwenden konnte.[3]) Von diesem Zeitpunkt an jedenfalls war 'Konsul' der einzige Amtstitel.

Allgemeine Bestimmungen.

2. Die für die Magistratur im allgemeinen erörterten Bestimmungen finden in erster Linie Anwendung auf das Konsulat, so die über die Notwendigkeit der Wahl, über Wählbarkeit, Wahl durch die Centuriatkomitien, Modalitäten der Wahl, Kollegialität, Nachwahlen, ununterbrochene oder unterbrochene oder überhaupt

1) Vgl. die im Corp. inscr. lat. 1 p. 641 zusammengestellten Inschriften von Munizipalprätoren der Gemeinden Cora, Setia, Signia, Präneste und *lex repet.* Corp. inscr. lat. 1 n. 198 Z. 78 die Erwähnung von *dicta]tor praetor aedilisve* in Latinerstädten. Henzen in Annali di corr. arch. 1846 p. 253—257. 1859. p. 196—200. Mommsen, r. G. 1, 341 A. 2.

2) Vgl. Liv. 3, 55, 11 (oben S. 190 A. 1), wo es mit unrichtiger Deutung einer von *iudices decemviri* handelnden Gesetzesstelle heifst: *quod iis temporibus nondum consulem iudicem sed praetorem appellari mos fuerat;* freilich pafst *nondum* hier nicht, da *iudex* so alt sein wird, wie *praetor*, d. h. so alt wie die Republik. Varro de l. l. 6, 88 (Formel der Berufung der Centurien): *omnes Quirites, inlicium visite huc ad iudices,* und *ite ad conventionem huc ad iudices.* Vielleicht wurde dieser Titel speziell bei der Ladung für Gerichtsverhandlungen gebraucht.

3) Über den Wechsel von *praetor* und *consul* im allg. Liv. 3, 55, 12. Zon. 7, 19 u. a. St.; über die Citate aus den XII Taf. Schwegler 2, 115 A. 1 Dio braucht bis zum Decemvirat στρατηγός; kurz nach dem Decemvirat kommen die *tribuni mil. consulari potestate;* Mommsen Str. 2, 75 A. 2 hält diesen Titel nicht als sicher gleichzeitig und damit für das Zeitverhältnis beweisend; es mag aber gerade gegenüber den Kollegien der *tribuni mil.* der Titel *consules* für das alte Zweierkollegium sich befestigt haben.

Digitized by Google

wiederholte Bekleidung, Dauer, Antritt und Rücktritt, Bedeutung des Namens für die Bestimmung und Zählung der Jahre; doch bedürfen einige dieser Punkte noch näherer Modifikation.

Geschäftsteilung.

3. Die Ausgleichung unter den Kollegen geschah für die Konsuln, wofern nicht besondere anderweitige Bestimmung getroffen war, in der Form des monatlichen Wechsels, in welchem der ältere der Kollegen den Anfang machte.[1]) Dafs hierbei der Unterschied zwischen aktivem und inaktivem Konsul nur relativ ist und auch der letztere wie negativ mit seiner Intercession so positiv mit eigener Initiative hervortreten kann, liegt in den Grundbestimmungen der Kollegialität. Auf die aufserstädtischen Funktionen wurde der monatliche Wechsel nicht ausgedehnt, ebensowenig aber war völlige Teilung zwischen städtischem und aufserstädtischem Amt Regel, sondern es ziehen gewöhnlich beide Konsuln ins Feld[2]); der Heeresbefehl war eben so sehr das wichtigste und lohnendste, dafs diesen nicht leicht der eine zu gunsten des andern ganz opferte. Die städtischen Geschäfte wurden dann einem Stellvertreter überlassen und nur für die wichtigsten, wie die Wahlen[3]), vereinbarte man sich vom Feld aus über zeitweilige Rückkehr des einen nach Rom. Sullas Ordnung hielt im ordentlichen Gang der Geschäfte beide Konsuln das ganze Jahr in Rom bei den Friedensgeschäften zurück, in aufserordentlichen Fällen trat das Verhältnis der früheren Zeit ein, und zwar so, dafs wieder meist die beiden Konsuln auszogen.[4])

---

1) Diese Ordnung wird von Cicero de rep. 2, 55 an den Anfang der Republik gelegt: *Poplicola — Lucretium subrogavit suosque (lictores) ad eum, quod erat maior natu, lictores transire iussit instituitque primus, ut singulis consulibus alternis mensibus lictores praeirent*, und da Gell. 2, 15, 4 der augusteischen Ordnung gegenüberstellt offenbar als bis August gültig diejenige, welche dem *qui plures annos natus est*, den Vortritt gab, so darf man letztere als die für die Republik überhaupt gültige ansehen.

2) Mommsen, r. Str. 1, 35. A. zählt die Beispiele auf, in denen der éine Konsul ins Feld zieht, der andere zu Hause bleibt, will aber keines als beglaubigt anerkennen; aus Liv. 4, 10, 8: *aequavit Quinctius consul togatus armati gloriam collegae* ist übrigens, auch wenn der Fall unhistorisch ist, zu entnehmen, dafs Livius sich eine solche Teilung als möglich dachte.

3) vgl. z. B. Liv. 8, 20, 1.

4) Die Fälle aufgezählt bei Mommsen, Rechtsfrage S. 30 f.; sie beziehen sich auf die Kriegsführung in Asien und Gallien. — Im J. 67 geht der éine Konsul M' Glabrio noch während des Konsulats nach Bithynien. Dio 35, 2. Sall. hist. 5, 10 D. Wenn Cicero in Cat. 3, 15 von sich sagt, eine That wie die Rettung des Staats mit so wenig Opfern *mihi primum*

Digitized by Google

— Derjenige, der im Monat je in der Aktion voransteht, heifst *maior consul*[1]); er hat während seines Monats die 'Fasces', d. h. die zwölf Liktoren vor sich hergehen, während dem Kollegen die Liktoren folgen und nur ein Accensus vorangeht. In der spätern Zeit hat jeder der beiden Konsuln stets die zwölf Liktoren vor sich hergehen[2]); dagegen die übrigen Insignien, die Prätexta und der kurulische Stuhl, kommen immer beiden zu. Ein Unterschied zwischen den Kollegen nach der Reihenfolge der Renuntiation bei der Wahl wurde zwar beachtet, aber der Vorzug des *consul prior*, des zuerst als gewählt ausgerufenen, gehörte nur der öffent-

post urbem conditam togato contigit, so stellt er sich nicht in dem Sinn von Liv. 4, 10, 8 (s. A. 2) seinem Kollegen Antonius als dem *consul armatus* gegenüber, sondern er will nur sagen, er habe keiner Heeresmacht bedurft, um das auszurichten, was er gethan. Er konnte diesen Gegensatz auch gar nicht anwenden, denn nachdem er sich vom Senat das *s. c. ultimum* hatte geben lassen, mufste er sich als *consul armatus* betrachten.

1) Fest. p. 161: *maiorem consulem L. Caesar putat dici vel eum, penes quem fasces sint, vel eum, qui prior factus sit; praetorem autem maiorem urbanum, minores ceteros.* Der *maior c.* ist also nicht identisch mit dem *maior natu;* er deckt sich nur nach der ersten Erklärung mit ihm im ersten Monat. Der Ausdruck scheint übrigens nur selten und in älterer Zeit gebraucht worden zu sein. Gell. 2, 15, 4 wird in demselben Sinn *prior* gebraucht, was Liv. 29, 22, 5 und in obigem Citat aus L. Cäsar von dem zuerst renuntiiertem steht. Der technische Ausdruck war wohl *consul, penes quem fasces sunt.* Mit dem *praetor maior* (s. unten bei der Prätur) hat der *cons. mai.* nur gemein, dafs *maior* beide Male auf die *vis imperii* sich bezieht.

2) Nach Cic. de rep. 2, 55 (oben S. 690 A. 1), Liv. 2, 1, 8 *(id modo cautum est, ne si ambo fasces haberent, duplicatus terror videretur)* und 8, 33, 8 (Wechsel bei den Decemvirn) hätte es überhaupt nur 12 Liktoren gegeben und diese wären von einem zum andern übergegangen; dies mag ursprünglich so gewesen sein, obgleich jene Stellen nicht Zeugnisse in strengem Sinne sind. Mafsgebend für die historische Zeit ist Sueton Caes. 20: (Cäsar Kons. im J. 59) *antiquum rettulit morem, ut quo mense fasces non haberet, accensus ante eum iret, lictores pone sequerentur,* und damit stimmt Liv. 2, 55, 3: *quattuor et viginti lictores apparere consulibus.* Diese Stelle zeigt zugleich, dafs der Wechsel des Vortritts in der Amtsführung noch am Ende der Republik bestand und Cäsar nur die alte Form wieder hervorholte. Mommsen, Staatsr. 1, 38 sagt: 'in späterer Zeit ist der Turnus bei den Oberbeamten so gut wie verschwunden', und allerdings ist die Stelle Suetons das einzige Zeugnis; nach Mommsen wäre die Form der Kooperation, in welcher das Prinzip der Kollegialität am reinsten zum Ausdruck kam, an die Stelle getreten. Indes tritt die Kooperation doch nur in wichtigeren Fällen auf und kommt hier schon in der ältesten Zeit

Digitized by Google

lichen Meinung an, ohne sich in einem Ehrenrecht auszuprägen.[1]) Die Geburt, ob Patricier oder Plebejer, ob adelig oder ein neuer Mann, machte keinen Unterschied, ebensowenig die wiederholte Bekleidung gegenüber der erstmaligen. Amtshandlungen, welche besondere Ehre bringen und nur von einem besorgt werden sollen, unterliegen der Vereinbarung oder dem Los oder tritt Vermittlung des Senats ein; wo es angeht, also bei Edikten[2]), in der Senatsleitung[3]), bei Gesetzesvorlagen von Wichtigkeit[4]) kann, wenn keiner unbeteiligt bleiben will, die Gleichheit durch gemeinsames Auftreten zum Ausdruck kommen. Die Ausgleichung der militärischen Funktionen unterlag besonderen unten zu erörternden Bestimmungen. Die Ehre, mit seinem Namen zur Benennung des Jahrdatums zu dienen, mufs für die einzelnen datierbaren und datierpflichtigen Handlungen allen zugekommen sein, welche irgend fungierten, also auch dem einzelnen nachgewählten so gut wie den *vitio creati* und Interreges, und die Aufzeichnung der Pontifices gab wohl für alle diese Zwischenfälle späterem Nachsuchen für geschäftliche Bedürfnisse die geeigneten Anhaltspunkte. Aber wie für die Zählung der Jahre die *vitio creati* und die Interreges nicht besonders in Betracht kamen, so wird man bei geschichtlicher Erwähnung vergangener Jahre nur diejenigen genannt haben, welche am Anfang des gezählten Jahres fungiert hatten, und zwar in der Zeit des feststehenden Jahresanfangs auch im Falle der Nachwahl von zweien.

Das Verhältnis der Konsuln zu den andern ordentlichen und aufserordentlichen Beamten war bestimmt durch das oben erörterte

---

vor; vgl. die lex Aternia Tarpeia 454 und leges Valeriae Horatiae 449; für das tägliche Geschäft war der Wechsel kaum zu entbehren.

1) Liv. 29, 22, 5: Die Menge will, dafs Scipio *spei conceptae, quo die illum omnes centuriae priorem consulem dixissent, primo quoque tempore compotem populum Rom. faceret.*

2) z. B. das Edikt, in welchem den italischen Behörden das S. C. de Bacchan. mitgeteilt wird, dessen beide Konsuln nennende Präskription zwar zunächst das Referat im Senat betrifft, aber auch zugleich verrät, dafs das Edikt gemeinsam erlassen wurde.

3) Referent und Vorsitzender war formell natürlich nur einer, nämlich der, welcher den Monat hatte; aber die Hervorhebung der Gemeinsamkeit des Antrags machte mehr Eindruck und schlofs von vornherein die Intercession aus.

4) Wo ein Gesetz nach beiden Konsuln benannt wird, werden beide Namen in der Präskription zu lesen gewesen sein; der Kürze halber wird aber auch in solchem Fall öfter nur ein Name genannt.

Digitized by Google

Recht der höheren Gewalt, durch welches neben der Mannigfaltigkeit die Einheit gewahrt wurde. Das Verhältnis zu Diktatur und Censur ist teils ebenfalls hierbei schon zur Sprache gekommen, teils ist es bei diesen Ämtern zu besprechen. Die Geringfügigkeit der Konflikte, welche in der Geschichte von Jahrhunderten aus dem Kreise der Magistratur berichtet werden, zeigt, dafs die bestehenden Regeln in dieser Beziehung genügten.

B) Die materiellen Rechte und Pflichten.[1])

Einteilung.

4. Diese teilen sich in bürgerliche und militärische; beide sind den Gesetzen unterworfen, aber in verschiedenem Grade: auf militärischem Gebiet in möglichst geringem Mafse, das übrigens doch den Steigerungen der bürgerlichen Freiheit sich nicht ganz verschliefst, auf dem bürgerlichen in gleichem Schritt mit den Fortschritten des Verfassungslebens. Inwiefern der Begriff 'Imperium' auf die Gesamtstellung der Konsuln anwendbar ist, geht aus dem früher Erörterten hervor: er umfafst die Initiative und Exekutive sowie den Grad der selbständigen Verfügung im ganzen Gebiet ihrer Thätigkeit, vorzugsweise aber der militärischen und, soweit solche überhaupt dem Konsulat zukommt, der jurisdiktionellen, und an dem Spielraum, der diesem Begriff gelassen ist, an seiner Beschränkung im normalen Gang der Dinge und seiner Ausdehnung bis zu vollstem Mafse in aufserordentlichen Fällen bewegt sich eben ein wesentlicher Teil der Verfassungsgeschichte. Er liegt also der Darstellung der einzelnen Rechte immer zu Grunde, und ihm entspricht es auch, dafs die bürgerlichen Funktionen, zu denen wir auch die religiösen Aufgaben der Konsuln rechnen, so allgemein wie möglich gefafst werden müssen.

a) Das bürgerliche Amt der Konsuln.

Wahlleitung.

5. Obenan stellen wir hier die Wahlleitung, welche, wie oben bemerkt, den Konsuln zusteht für die ordentlichen patricischen Ämter[2]) einschliefslich der Censur, ebenso für die niedrigen und aufserordentlichen, soweit nicht ein besonderer Grund eines oder das andere derselben den Prätoren zuwies. Auch ist den Konsuln die Ernennung des Diktators anheimgegeben.

1) Summarische Auseinandersetzung derselben bei Polyb. 6, 12, auch bei Cic. de leg. 3, 8: *praeeundo* (Heerbefehl), *iudicando* (Rechtspflege), *consulendo* (politische Initiative).

2) Hinsichtlich der kurulischen Ädilität s. diese.

Digitized by Google

Verhältnis zu Senat und Volk, speziell in der Gesetzgebung.

6. Die politische Leitung des Staats teilt sich in die der inneren und äufseren Politik. In der inneren handelt es sich in erster Linie um das *ius cum populo patribusque agendi*[1]), d. h. um das Recht, Senat und Volk, das letztere nach Kurien, Centurien und Tribus, zu berufen, und die Verhandlungen zu leiten, um die Abgrenzung des konsularischen Edikts gegenüber von Senatsbeschlufs und Gesetzgebung, um den Einflufs der Konsuln auf den Senat und den Grad der Selbständigkeit des magistratischen Handelns bei der Gesetzgebung. Die Funktion des Vorsitzes und der Leitung nun und der dadurch zu übende Einflufs ist besser bei Senat und Volksversammlung zu besprechen; die Abgrenzung zwischen Edikt und Weg der Gesetzgebung aber läfst sich in Kürze dahin bestimmen, dafs dem Edikt des Konsuls alles zukommt, was nicht Anspruch macht, über das jeweilige Amtsjahr hinaus Gültigkeit zu haben; was bleibend gelten soll, ist auf den Weg der Gesetzgebung zu bringen. Durch diese äufsere Bedingung wird eine ausdrückliche Unterscheidung zwischen Edikt und Gesetzgebung nach sachlichen Merkmalen überflüssig; soweit für die Praxis Unbestimmtheit übrig bleibt, hilft das Herkommen und der Rat des Senats nach. Dieser Rat des Senats ferner kann auch den Inhalt des Edikts bestimmen; nur ist es rechtlich dem Magistrat anheimgestellt, inwieweit er sich verpflichtet erachtet, ihn einzuholen; indessen übt die geschichtliche Stellung, welche der Senat hat, eine solche Macht aus, dafs die Selbstentscheidung der Magistratur dadurch ein starkes Gegengewicht erhält, wenn gleich dieses, eben weil es thatsächlicher und geschichtlich wechselnder Natur ist und immerhin das unberechenbare Moment des persönlichen Willens sich gegenüber hat, nicht genau definiert werden kann. Die geschichtliche Entwicklung des Verhältnisses zwischen Konsulat und Senat ist teils in dem historischen Teil dargestellt worden, teils in dem Abschnitt vom Senat noch zu erörtern. Dagegen gehört hierher die Frage, inwieweit die gesetzgeberische Initiative der Konsuln beeinträchtigt war durch die Verpflichtung, ihre Gesetzesvorschläge vorher der Genehmigung des Senats zu unterbreiten, und in welcher Weise die konsularische Gesetzgebung abgegrenzt wurde gegen die tribunicische. Es leuchtet ein, dafs die Mitwirkung des Senats bei der Gesetz-

1) Was über die einzelnen Rechte bei den einzelnen Ämtern ausgeführt wird, ist leicht mit den allgemeinen Magistratsrechten (§. 37) in Beziehung zu setzen.

Digitized by Google

gebung nicht von vornherein unter denselben Gesichtspunkt fallen kann wie ihr Verhältnis zu der übrigen Thätigkeit der Magistrate, und dafs es sich hier auch nicht um eine einheitliche und allgemeine Regelung des Rechts des Senats bei der Gesetzgebung handelt, da die Stellung dieser Behörde zu den tribunicischen Gesetzesvorschlägen in besonderer Weise geregelt wurde. Eine Gesetzesbestimmung nun, welche ausspräche, dafs die Konsuln allgemein oder unter gewissen Voraussetzungen verpflichtet gewesen wären, die Gesetzesvorschläge, welche sie beim Volk einbringen wollten, dem Senat vorzulegen und dessen Genehmigung einzuholen (*auctoritas senatus, προβούλευμα*, wohl zu unterscheiden von der *auctoritas patrum*, der Zustimmung der patricischen Senatoren), ist nicht nachzuweisen; dafs sie es aber thaten, ist durchaus als die herrschende Gewohnheit bezeugt, und die wenigen Ausnahmen, welche erwähnt werden, können nicht mit voller Sicherheit als solche bezeichnet werden. Natürlich wäre das entscheidende Kriterium für die Notwendigkeit der Senatsbefragung ein Fall von Ungültigkeitserklärung eines ohne dieselbe beim Volk durchgebrachten Gesetzes, aber ein solcher liegt nicht vor. Indes ist dieser Mangel für sich nicht genügend, um zu beweisen, dafs der Senat nicht das Recht gehabt hätte, die Ungültigkeitserklärung auszusprechen, weil eben derselbe verschiedene andere Mittel hatte, um solche Gesetze zu vereiteln, und, wenn er mit diesen auskam, aus Zweckmäfsigkeitsgründen auf jenes Recht verzichten konnte. Nichtsdestoweniger läfst sich indirekt erkennen, dafs Beamte, welche mit Gesetzesvorschlägen den Senat umgehen wollten, in der That ein direktes Einschreiten desselben nicht zu fürchten hatten, sondern einseitiges Vorgehen ohne Rechtsverletzung durchführen konnten, wenn sie die Macht hatten, über die indirekten Mittel des Senats, Benützung kollegialischer oder tribunicischer Intercession oder religiöser Einsprache, hinwegzukommen.[1]) Die Sachlage ist also

1) Als Fälle von Umgehung des Senats könnten angeführt werden der des angeblichen cassischen Ackergesetz vom J. 486 für diejenigen, welche aus der Erzählung herauslesen, dafs es perfekt geworden sei — denn dafs es die Genehmigung des Senats erhalten habe, können diese doch nicht annehmen; das Gesetz des Cn. Manlius über die Freilassungssteuer vom J. 357, das im Lager von Sutrium gegeben wurde; die Erwartung, *(Scipionem), si apud senatum non obtinuisset, ut provincia Africa sibi decerneretur, ad populum extemplo laturum* (Liv. 28, 45); das Vorgehen Cäsars als Konsul

Digitized by Google

die, dafs zwar im Grundgesetz der Republik im allgemeinen den Konsuln die Pflicht auferlegt worden sein wird, in allen wichtigen Dingen den Senat zu fragen, aber die Gesetzgebung nicht speziell dabei erwähnt war. Dies hätte man natürlich nachholen können, aber man hielt es nicht für nötig, weil man auf anderem Wege dasselbe erreichte, und zwar vielleicht geradezu aus einer gewissen Vorliebe für die indirekten Mittel. Die Erfahrung zeigte denn auch, dafs durch diese die Beamten nicht viel weniger gebunden waren als durch eine direkte Verpflichtung, und deshalb ist diese Frage von geringer praktischer Bedeutung gewesen. — Dem konsularischen Recht, Gesetze einzubringen, wurde durch das tribunicische rechtlich kein Eintrag gethan; kein Gebiet der Gesetzgebung wurde den Konsuln ent-

im J. 59, der, als er beim Senat Schwierigkeiten für sein Ackergesetz fand, dieses und später noch andere direkt dem Volk vorlegte, ohne dafs dieselben dadurch ungültig wurden (s. oben S. 550 f.). Allein das cassische Gesetz, wie es sich auch mit seiner Geschichtlichkeit verhält, ist in Wirklichkeit nach den eigenen Darstellungen der Alten nicht perfekt geworden (vgl. oben S. 168 A. 1) und kann überhaupt nichts beweisen; beim Freilassungsgesetz wissen wir nicht, ob der Konsul vorher über das Gesetz sich mit dem Senate geeinigt hatte und nur den Ort der Abstimmung eigentümlich wählte; von Scipio war es, so wie er geschildert wird, nicht sicher, ob er im Vertrauen auf seine Popularität nicht sich eine Ungesetzlichkeit erlauben wollte und konnte; Cäsar hat auch in der Mifsachtung von seines Kollegen Einsprache gezeigt, dafs ihm in seinem Konsulat Macht vor Recht ging, übrigens eben bei seinem Ackergesetz durch den erzwungenen Schwur des Senats indirekt das Erfordernis einer vorgängigen Genehmigung zu ersetzen gesucht. Dagegen liegt in dem Vorgang Liv. 45, 21, wo der Prätor M' Juventius im J. 167 *novo maloque exemplo* ohne Befragen des Senats und ohne Rücksprache mit den Konsuln einen Antrag auf Krieg mit den Rhodiern beim Volk stellte, wenigstens ein kaum abzuweisendes indirektes Argument. Es ist zwar nicht klar, weshalb nicht einfach die Konsuln *vi maioris imperii* den Prätor zwangen, die Promulgation zurückzunehmen (vgl. den Fall Liv. 27, 5, 17), sondern es den Tribunen überliefsen vorzugehen; aber die Erzählung anzuzweifeln genügt dies doch nicht. Ist sie aber richtig, so kann man daraus schliefsen, dafs rechtlich ein Hindernis unmittelbaren Anbringens ans Volk nicht vorlag. Denn es wäre doch höchst sonderbar gewesen, wenn der Prätor, der ohnedies jedenfalls Schwierigkeiten voraussehen mufste, eine unangenehme Aktion auf sich genommen hätte mit der Perspektive, nach Durchkämpfen vor dem Volk einer Nichtigkeitserklärung durch den Senat wegen Nichtbefragen desselben anheimzufallen. Vgl. über diese Frage auch Mommsen, röm. Forsch. 1, 201 ff., der die Notwendigkeit der Befragung des Senats insbesondre gegen Peters Ausführungen (Epochen S. 95) bestreitet.

Digitized by Google

zogen und den Tribunen als Vorrecht zugesprochen; wie sich aber thatsächlich teils durch die Politik des Senats, teils in der letzten Periode der Republik durch die Erfolge der Opposition der Schwerpunkt der Gesetzgebung auf die tribunicische Seite neigte, hat die Geschichte gezeigt[1]); trotzdem aber bleibt es stets ideell wie thatsächlich eine höchst wichtige Aufgabe gerade des Konsulats, in rein sachlicher Weise ohne Parteiinteressen zu sehen, an welchen Punkten und auf welche Weise eine Lücke in den Gesetzen auszufüllen sei, und den genauen Wortlaut der betreffenden Vorlage festzustellen. — Das Resultat der gesetzgeberischen Aktion, das fertige Gesetz, aus welcher Initiative es auch hervorgegangen war, bestimmt die Thätigkeit der Magistrate sei es im allgemeinen, sei es durch besonderen Auftrag. — Zu den Aufgaben der inneren Politik kann man auch die rechnen, durch Kontionen die Stimmung der Bürger zu bearbeiten und überhaupt dafür zu sorgen, dafs die Richtung, welche sie im Einvernehmen mit dem Senat im Interesse des Staats verfolgen wollen, von der Gemeinde willig aufgenommen werde. In dieser Beziehung ist auch die Verhandlung mit den Tribunen, seit diese eingesetzt sind, fortwährend eine höchst wichtige Obliegenheit der Konsuln.

Äufsere Politik.

7. In der auswärtigen Politik entwickeln die Konsuln von der Stadt aus selbständige Thätigkeit durch Überwachung der Grenznachbarn und der andern Staaten, mit denen internationale Beziehungen bestehen oder von denen Gefahren drohen, durch Einziehung von Nachrichten, Empfang von Fremden, Einführung derselben in den Senat, Referat bei dieser Behörde und Formulierung der daraus sich ergebenden Anträge ans Volk.[2]) Die Aktion aufserhalb der Stadt dagegen gehört in den Zusammenhang der militärischen Funktionen. — Die Leitung der auswärtigen Politik lag allerdings in ganz besonderer Weise im Senat; aber bedeutenden Männern gab das Referat im Senat nicht zu unterschätzenden Einflufs.

Rechtspflege.

8. Von der Rechtspflege wurde der kriminelle Teil (*iudicia publica*) in der Hauptstadt den Konsuln durch die Provokation

1) s. oben S. 421 A. 1.

2) vgl. unten über die auswärtige Politik beim Senat. In allem, was in demselben in dieser Beziehung vorgeht, haben die Konsuln die formelle Vermittelung.

Digitized by Google

gegenüber den Bürgern dadurch entzogen, dafs sie nun im ordentlichen Verfahren es untergeordneten Beamten überliefsen, den Strafprozefs einzuleiten und den Strafantrag vor der Gemeinde zu vertreten, so dafs die von ihnen wirklich ausgeübte Strafgewalt in vollstem Mafse nur die Fremden traf, gegen die Bürger aber auf die Ahndung leichterer Vergehen sich beschränkte, mit der sie innerhalb der Grenzen der nicht provokablen Disziplinargewalt blieben.[1]) Die Fälle, in welchen aus besonderer Veranlassung die Konsuln die volle Strafgewalt auch in der Hauptstadt walten lassen, sind unten in anderem Zusammenhang zu besprechen. — Das Gebiet der Civilrechtspflege (*iudicia privata, iurisdictio inter privatos*), soweit das Verfahren darin überhaupt in der Hand der Magistratur war, fiel bis zum J. 367 mit allen seinen Teilen, der streitigen wie der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dem Rechtsprechen zwischen Bürgern unter sich wie zwischen Bürgern und Fremden oder Fremden unter einander den Konsuln zu, in deren Titel '*iudices*' sie eben wesentlich mit gemeint war. Ebenso hatten sie, soweit dies nicht mit den betreffenden Verwaltungszweigen auf die Censur übergegangen war, die Verwaltungsgerichtsbarkeit, d. h. die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Staat und Privaten, welche von dem einseitigen Standpunkt, von welchem aus das Recht des Staats gefafst wurde, stets ein Attribut der Verwaltungsbehörden war.[2]) Aus den Fragmenten der XII Tafeln, durch welche ihr Rechtsprechen bestimmt wurde, können wir Schlüsse über diese Thätigkeit vor 367 ziehen; die annalistischen Erzählungen dagegen nehmen nur solche Züge auf, welche in das politische Gebiet einschlagen, Rechtsprechen zwischen Gläubigern und Schuldnern im Falle des Nexum und den Fall der Verginia.[3]) Mit der Einsetzung der Prätur ging die streitige Civiljurisdiktion auf dieses Amt über, die freiwillige Gerichtsbarkeit blieb ihnen, wie sie überhaupt allen

1) s. oben S. 638 f.

2) Vgl. Bethmann-Hollweg, röm. Civilprozefs 1, 96: 'Auch bei Schuldforderungen gegen Einzelne — war ein Rechtsstreit und richterliches Urteil zwischen dem Staat und seinen Kontrahenten ausgeschlossen; denn ihrem Grunde nach stand die Forderung allemal durch einen öffentlichen Akt fest, der jede andere Rechtsform und jeden andern Beweis überflüssig machte, und die Beurteilung, ob ihr Genüge geschehen, behielt der Staat sich, resp. dem Beamten, zu dessen Verwaltung es gehörte, vor'. Ausführlich handelt über die Administrativgerichtsbarkeit Mommsen, Staatsr. 1, 162—182.

3) Liv. 2, 27, 1. 3, 44 f.

Digitized by Google

höheren Beamten mit Imperium zustand, ebenso die administrative, soweit sie an Verwaltungsthätigkeit der Konsuln hing.[1])

Verwaltung im engern Sinn.

9. Von der inneren Verwaltung im engern Sinn, wie sie neben innerer Politik und Polizei heutzutage einem Ministerium des Innern zukommt, kann man hierher die Fürsorge für öffentliche Arbeiten, Straſsen, Wasserleitungen u. s. w. rechnen, wie sie die Konsuln in Konkurrenz mit den Censoren und in Stellvertretung der letzteren hatten. Die umfangreiche Thätigkeit, welche die Censoren, wie unten zu erörtern, in dieser Beziehung ausübten, nahm zwar den wichtigsten Teil dieser Arbeiten weg; aber nicht bloſs übernahmen die Konsuln, was die Censoren bei ihrem Rücktritt unvollendet lieſsen, sondern es stand ihnen auch frei, für Arbeiten, die ihnen als notwendig oder zweckmäſsig aufstieſsen, sich öffentliche Mittel gewähren zu lassen und für die Ausführung zu sorgen; insbesondre gehören dem Straſsensystem Italiens mehrere bedeutende konsularische Werke an.[2]) Jedenfalls kann nur den Konsuln die fortlaufende Oberaufsicht über dieses Gebiet zugestanden haben. Wie ferner heutzutage das Aushebungsgeschäft durch ein Zusammenwirken der Militär- und der Administrativbehörden besorgt wird, so gehörte dasselbe auch in Rom zum Teil zur städtischen Verwaltungsthätigkeit der Konsuln und war darum auch der tribunicischen Intercession ausgesetzt[3]); doch wird die Art des Vorgehens hierin besser bei der militärischen Seite erörtert. — In welchen sonstigen Einzelgeschäften die konsularische Verwaltung sich geltend machte, dafür bieten selbst solche Konsulate, die sonst in ihrem Verlauf die bekanntesten sind, die eines Cicero und Cäsar, kein zusammenhängendes Bild; es ist übrigens schon durch die Grenzen der zur Verfügung stehenden Zeit gegeben, daſs die Konsuln sich, nachdem Stadt und Reich gröſser geworden, auf die obrigkeitliche Oberaufsicht beschränkten,

1) so wird Liv. 42, 1, 6 ein Konsul beauftragt nach Campanien zu gehen *ad agrum publicum a privato terminandum.*

2) vgl. die via Aemilia (im J. 187 Liv. 39, 2, 10. Corp. inscr. lat. 1 nn. 535—537) von Ariminum nach Placentia, die via Postumia im J. 148 im transpadanischen Gallien (Corp. inscr. lat. 1 n. 540), die Bauten des P. Popillius, Kons. 132, in Unteritalien (ebendas. n. 550 f.). In Rom selbst erscheint allerdings mit Ausnahme der von Feldherrn gelobten und von Adilen aus Strafgeldern hergestellten Tempel die Bauthätigkeit in den Händen der Censoren.

3) Polyb. 6, 19: *ἐὰν μέλλωσι ποιεῖσθαι τὴν καταγραφὴν τῶν στρατιωτῶν οἱ τὰς ὑπάτους ἔχοντες ἀρχάς.* — Intercession: Liv. 3, 11, 1 f. u. a. St.

Digitized by Google

das Detail den unteren Ämtern überliefsen und nur aufserordentlicher Weise mit dem Rechte der höheren Gewalt eingriffen. Die höhere Polizei, Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei war natürlich immer in ihren Händen vereinigt, letztere zumal in unruhigen Zeiten, und von hier aus ergaben sich auch die unten zu besprechenden Ausnahmemafsregeln, für welche sie sich vom Senat oder auch durch Gesetz bevollmächtigen liefsen.[1])

Finanzielle Befugnisse der Konsuln.

10. Das römische Finanzwesen war weder in politischen noch in administrativer Beziehung dem modernen analog geordnet. Wir werden unter den Volksrechten zwar Befragung bei Einführung gewisser Steuern finden, aber kein Recht der Verwilligung eines Budgets, und was in den Resultaten des Census für einen Teil der Ausgaben und Einnahmen mit einem Budget verglichen werden kann, hat nur administrative, keine politische Bedeutung. Den einen Faktor der Regierung, die Magistratur, sehen wir in zahlreichen Fällen den andern, den Senat, um Verwilligung von öffentlichen Mitteln für die Staatszwecke bitten, und der Senat ist es auch, der die Konsuln zur Auflage der Kriegsteuer bevollmächtigt; aber es besteht kein allgemeiner Satz, dafs der Senat die alleinige Disposition über Ausgaben und Einnahmen des Staats habe, vielmehr wird den Konsuln freie Verfügung über die Mittel der Staatskasse zugeschrieben[2]), und über die Verwendung der liegenden Güter des Staats, des gemeinen Felds im einzelnen Fall ist die ganze Republik hindurch zwischen Senat und Volksvertretung gestritten worden. Es giebt ferner keinen unsern Finanzministerien entsprechenden einheitlichen Dienst der öffentlichen Einnahmen und Ausgaben, von dem aus eine klare Übersicht über die öffentlichen Mittel jederzeit zu erlangen gewesen

1) Hier sei nur éine Art von Mafsregeln erwähnt, Ausweisung von Fremden; hiezu waren die Konsuln ohne weiteres berechtigt; wo es sich aber um ganze Klassen handelt, wie im J. 177 um die eingeschlichenen Latiner und Bundesgenossen (Liv. 41, 9), lassen sie sich durch ein Plebiscit dazu ermächtigen.

2) Polyb. 6, 12: (*οἱ ὕπατοι*) *ἐξουσίαν ἔχουσι καὶ δαπανᾶν τῶν δημοσίων ὅσα προθεῖντο παρεπομένου ταμίου καὶ πᾶν τὸ προσταχθὲν ἑτοίμως ποιοῦντος*; daneben c. 13: *καὶ γὰρ τῆς εἰσόδου πάσης* (*ἡ σύγκλητος*) *κρατεῖ καὶ τῆς ἐξόδου παραπλησίως· οὔτε γὰρ εἰς τὰς κατὰ μέρος χρείας οὐδεμίαν ποιεῖν οἱ ταμίαι δύνανται χωρὶς τῶν τῆς συγκλήτου δογμάτων πλὴν τῆς εἰς τοὺς ὑπάτους τῆς τε παρὰ πολὺ τῶν ἄλλων δαπάνης, ἣν οἱ τιμηταὶ ποιοῦσιν — ταύτης ἡ σύγκλητός ἐστι κυρία καὶ διὰ ταύτης γίνεται τὸ συγχώρημα τοῖς τιμηταῖς.*

Digitized by Google

wäre, sondern nur einen Dienst der Staatskasse, bei dem verrechnet und geprüft wurde, was von den verschiedenen zur Verwendung berechtigten oder mit dem Einzug beauftragten Stellen aus- und einging. Wenn man sich unter diesen Verhältnissen darüber orientieren will, was jedem an Berechtigung zukam, so mufs man geschichtlich zu Werke gehen, da sich, was in historischer Zeit bestand, successiv im Anschlufs an die Entwicklung der politischen Rechte ausgebildet hatte. Das Konsulat übernahm zunächst vom Königtum[1]) das Recht, über die vorhandenen Bestände des Staatsschatzes, die aus den Pachtgeldern, den Zöllen und den Schutzgeldern bestanden, zu verfügen; dagegen ist es wohl in den Grundbestimmungen der Republik direkt ausgesprochen worden, dafs keine Auflage auf die ansässige Bürgerschaft *(tributum)* gelegt werden dürfe ohne Genehmigung des Senats[2]); die Bewilligung durch die Gemeinde blieb hierbei aufser Frage, da jene Auflagen eben Kriegssteuern waren, die im Falle der Erschöpfung des Staatsschatzes erhoben wurden, und man wohl davon ausging, dafs die Gemeinde, indem sie der Kriegserklärung zustimmte, damit auch die Mittel zur Kriegführung bewilligte, das Mafs derselben aber besser vom Senate bestimmt werde. Einführung oder Abschaffung von Zöllen, Monopolen und Steuern wird in der Überlieferung wohl mit Recht zu Anfang der Republik dem Senat zugeschrieben[3]), später trat die Gesetzgebung ein; der einseitigen Verfügung der Magistratur stand dies nie zu. Bald aber gewann auch der Senat soviel Einflufs auf die laufende Verwaltung, dafs die Konsuln, auch wo sie berechtigt waren, selbständig Geld von der Staatskasse zu erheben, den Senat fragten, und als dieser dazu kam, auch Beschlüsse zu fassen, die vom Referat der Konsuln unabhängig waren, gelangte er damit auch zu einer Inanspruchnahme der Staatskasse neben den Magistraten; war aber dies einmal begründet, so war es eben eine Frage der inneren Politik, wie weit der Senat in der doppelten Weise, durch seinen Einflufs auf die Entschliefsungen der Konsuln und durch eigene Ver-

1) s. oben S. 66 A. 2.

2) In den älteren Berichten ist nur von der Not des Volks infolge des Tributums die Rede, über die Art der Auflage aber nichts Näheres berichtet; erst Liv. 23, 31, 1 wird genauer gesagt: *senatus decrevit, ut eo anno duplex tributum imperaretur, simplex confestim exigeretur etc.*

3) Liv. 2, 9, 6 läfst der Senat den Betrieb des Salzmonopols vom Staat übernehmen, aufserdem wird durch ihn *portoriis et tributo plebes liberata.*

Digitized by Google

fügung das alte selbständige Verfügungsrecht jener beeinträchtigte. In der Zeit der vollen Senatsherrschaft sehen wir, wie sich die Konsuln, wenigstens vom Kriegsschauplatz aus, vom Senate ihre Bedürfnisse bis ins einzelne bewilligen lassen.[1]) Immer aber war das Recht der Konsuln auf der ursprünglichen Grundlage ein eigentümliches, von dem der Diktatoren und Censoren verschiedenes.[2]) — In einer Beziehung aber war dieses Recht doch schon zu Anfang der Republik wesentlich beschnitten worden, nämlich durch die Bestimmung, dafs die Konsuln zwar die Aufsicht über die Staatskasse und die Verfügung über die Mittel derselben hätten, aber nicht selbst Gelder aus derselben entnehmen, sondern sich dieselben durch die Quästoren als die Kassenbeamten auszahlen lassen müfsten, und um die darin liegende Kontrolle noch wirksamer zu machen, wurde bald die Bestellung der Quästoren den Konsuln abgenommen und die Wahl derselben durch die Gemeinde eingeführt.[3]) — Das Resultat dieser gesamten Ordnung war, dafs für dasjenige Amt, welchem die staatliche Aktion in erster Linie zukam, die freie Verfügung über die Staatskasse eben noch so weit bestehen blieb, dafs ihm für das zum Handeln unmittelbar Notwendige keine Schwierigkeiten erwuchsen, dafs es aber nicht leicht diese Befugnis zu politischen Sonderzwecken oder zu pekuniärem Sondervorteil mifsbrauchen konnte. Diktatur und Censur aber waren von vornherein vom Senat abhängig.

Religiöse Funktionen.

11. Nachdem die technische und autoritative Leitung der Staatsreligion von der politischen Obrigkeit getrennt war, bildete sich nicht nur unter der Vorstandschaft des Oberpontifex bei dem Kollegium der Pontifices für die Überwachung der richtigen und regelmäfsigen Erfüllung der überkommenen wie der neu anfallenden Pflichten des Staats gegen die Götter und für die Belehrung der öffentlichen Behörden wie der Privaten ein umfangreicher Geschäftskreis, sondern es gewannen auch andere sachverständige Kollegien, wie das der Augurn und der Bewahrer der sibyllinischen Bücher eine selbständigere Stellung. Wie aber die Personen, welche diese Priesterstellen bekleideten, aus denselben Kreisen wie die Magistrate gewählt wurden und ihr geist-

1) Liv. 44, 16, 3 (Kleider und Pferde), Polyb. 6, 13 (σῖτος, ἱματισμὸς, ὀψώνια). Cic. in Vatin. 36 schreibt dem Senat allgemein *aerarii dispensatio* zu.

2) vgl. Polyb. 6, 13 (oben S. 700 A. 2).

3) s. unten bei der Quästur.

Digitized by Google

liches Amt neben politischen Amtern führten und wie der Senat auch über religiöse Dinge zu beraten hatte, so war auch das politische Amt nicht aller religiösen Funktionen entkleidet, sondern es blieben dem Konsulat und den ihm parallelen Magistraten, abgesehen von der Auspicieneinholung, gewisse Opfer, insbesondere die Antrittsopfer[1]) und im Felde die Opfer vor der Schlacht[2]), die Anordnung von Ceremonien[3]), die Bestimmung der meisten nicht festen *(conceptivae feriae)* und sämtlicher aufserordentlicher Feiertage, sowie der 'religiösen,' d. h. für öffentliche Geschäfte religiös bedenklichen Tage[4]), Aussprechen und Erfüllen von Gelübden im Namen des Staats[5]), Leitung von Spielen, ordentlichen und besonders gelobten[6]), Weihungen von Tempeln, soweit dafür nicht anderweitige Fürsorge getroffen wurde[7]), Übung religiöser Polizei und Gerichtsbarkeit, soweit dies nicht anderen Magistraten und dem Pontifikat vorbehalten war[8]), Einholung

1) oben S. 677 A. 1.

2) Liv. 8, 9, 1: *Romani consules, priusquam educerent in aciem, immolaverunt.*

3) Liv. 24, 10, 6 wird in der ersten Sitzung von den Konsuln über Prodigien referiert, diese dann *ex haruspicum responso* gesühnt und eine *supplicatio* angeordnet; ähnlich 25, 7, 9, wo *per aliquot dies consules rebus divinis operam dederunt.*

4) so von *conceptivae* das Latinerfest (Fest.-Paul. p. 42. Varr. de. l. l. 6, 25) beim Amtsantritt s. oben S. 677 A. 1; von aufserordentlichen die zahlreichen Bettage *(supplicationes)* und die *dies religiosi*, z. B. Liv. 6, 1, 11. Allgemein Macrob. Sat. 1, 16, 5: *imperativae sunt, quas consules vel praetores pro arbitrio potestatis indicunt.* Dafs auch die Pontifices Ferien ansetzen konnten, geht aus Varro a. a. O. 6, 26 hervor.

5) namentlich beim Amtsantritt (Liv. 21, 63, 7) und vor dem Auszug ins Feld (Fest. p. 173).

6) Sicher ist die konsularische Leitung von stehenden Spielen bei den *ludi Romani* (15. Sept.) Liv. 45, 1, 6; waren die Konsuln verhindert, so trat für sie auch hier der Stadtprätor ein 8, 40, 2, wozu Weifsenborn. Unter den Konsuln hatten die Adilen zu fungieren, und so ist es fraglich, ob bei andern Spielen, wo diese genannt werden, nicht auch die Adilen die Leitung hatten. Liv. 5, 31, 2 führt der Konsul die vom Diktator gelobten Spiele aus; übrigens gehen auch die stehenden Spiele auf Gelübde zurück.

7) Liv. 9, 46, 6 vindiziert der Oberpontifex es den obersten Magistraten ausschliefslich *(cum more maiorum negaret nisi consulem aut imperatorem posse templum dedicare)*, wogegen jedoch die von Weifsenborn z. d. St. angeführten Beispiele sprechen; vgl. unten bei den aufserord. Beamten.

8) vgl. den Bacchanalienprozefs Liv. 39, 8 ff. In Vertretung der Konsuln tritt der Diktator ein 22, 9, 7, der Prätor 25, 1, 11, wo zugleich zu

Digitized by Google

von Gutachten bei den dafür kompetenten religiösen Behörden.[1]) Ebenso sind es die Konsuln, welche bei dem die Ursprünge des römischen Staats repräsentierenden Vesta- und Penatenopfer in Lavinium und dem die Stellung zum latinischen Bund bezeichnenden Fest auf dem Albanerberg, beide bald nach dem Antritt gefeiert, den Staat vertraten.[2]) Wie weit in allen diesen Dingen die Befragung des Senats nötig war, wurde ebenso unbestimmt gelassen wie bei andern Gegenständen der Verwaltung.

b) Die militärische Stellung.

Umfang des Begriffs.

12. Unter dieser kann man nicht nur den Heeresbefehl der Konsuln begreifen, sondern auch ihre Stellung zu den italischen Bundesgenossen und den Provinzen, sofern sie meist in Kommandostellung mit diesen verkehrten. Allein rechtlich ist das Verhältnis zu Italien und den Provinzen ein Teil der allgemeinen magistratischen Stellung der obersten Magistrate, der unter besonderen Bedingungen zur Bethätigung kommt, und wird daher zweckmäfsiger dem bürgerlichen und militärischen Amt parallel gestellt. Vom Heeresbefehl im engern Sinn aber kommen hier nicht die technischen, sondern die politisch-administrativen Seiten in Betracht, die Konstituierung des Heeres, die Gewaltstellung des Kommandierenden und die Dispositionen der Heeresleitung.

Aushebung (*dilectus*).

13. Die Konstituierung des Heers[3]) besteht aus der Ernennung der Oberoffiziere (*tribuni militum*, Legionsführer) und der Aushebung, wobei der erstgenannte Akt, da beim zweiten diese Offiziere mitwirken, zeitlich voransteht. Die Bestellung der Legionsführer, sechs für jede Legion, steht anfangs dem Konsul oder Diktator ausschliefslich zu, wird aber dann in doppelter Weise beschränkt. Einmal wird nach Einsetzung der Prätur als eines ebenfalls zur Heerführung befähigten Amts auch diese unter Um-

---

ersehen ist, wie sich höhere und niedere Religionspolizei unterscheiden. Vgl. auch die Verweisung an den *praet. urb.* im *S. C. de Bacch.* Z. 4. 8. 17. 21. Dem Pontifikat steht Gerichtsbarkeit zu zwar den Priestern, nicht aber den Bürgern gegenüber.

1) Liv. 24, 10, 6 (bei den Haruspices). 22, 9 f. (bei den Hütern der sibyllinischen Bücher und den Pontifices).

2) Macr. Sat. 3, 4, 11. Serv. ad Aen. 2, 296 (Lavin.); Liv. 5, 17, 2. 21, 63, 8. 22, 1, 6 (Latin.).

3) Ausführliche Schilderung bei Polyb. 6, 19; vgl. Mommsen, röm. Tribus S. 121 ff. J. J. Müller im Philologus Bd. 34. S. 104 ff.

Digitized by Google

ständen dazu berechtigt[1]); sodann erhält das Volk successiv in den Jahren 362, 311 und 207 das Recht, zuerst 6, dann 16, schliefslich sämtliche 24 Tribunen des gewöhnlichen Jahreskontingents von 4 Legionen unter dem Vorsitz der Konsuln zu wählen, so dafs letzteren dann nur noch die Ernennung für die weiteren Legionen blieb, wenn nicht unter aufserordentlichen Verhältnissen das Volk dazu gebracht wurde, auf sein Recht zu verzichten.[2]) Nachdem durch die Verwaltungsorgane der Tribus die Stellung der Pflichtigen vorbereitet ist, besteht die Aushebung in dem Aufruf derselben, bei welchem noch Provokation und tribunicische Hilfe gilt, und in der durch jene Offiziere unter Oberaufsicht der Konsuln oder ihrer Stellvertreter erfolgenden Einreihung in die Legionen; in Verbindung damit werden durch dieselben Offiziere vorbehältlich der Genehmigung der Konsuln die Centurionen ernannt.[3]) Die Aushebung ist gedacht als ein jährlich wiederkehrendes Geschäft; denn jedes Heer existiert nur so lange als das Amt seines Führers; der von den Tribunen abgenommene Eid wird auf die jeweilig führenden Magistrate abgelegt[4]), und wenn die kurzen innerhalb des Jahres zu Ende gehenden Feldzüge beendigt sind, werden die Legionen wieder entlassen. Aber in der späteren Zeit der länger dauernden Feldzüge sind die jeweilig neu eintretenden Konsuln stets in der Lage, einen Teil der von ihren Vorgängern befehligten Truppen zu übernehmen

---

1) Einmal ist der zum Feldherrn bestellte Prätor auch berechtigt, seine Tribunen zu ernennen (Liv. 42, 31, 5: *consulum praetorumque in iis faciendis iudicium arbitriumque esset*), und kann bevollmächtigt werden, seine Truppen auszuheben (32, 8, 6 u. die Beisp. bei Weifsenb. z. d. St.) oder die Konsuln können dem *praet. urb.* an ihrer Stelle die Aushebung übergeben (39, 20, 4 u. Weifsenb. z. d. St.). Dafs den Konsuln zu ihrer Beschämung die Aushebung abgenommen und den Prätoren übergeben wird (43, 14, 3), war nur zu einer Zeit grofser Lässigkeit des Regiments möglich.

2) s. oben S. 241. 369 A. 3 und unten bei den Kriegstrib. als Magistraten. Über das J. 207 vgl. Mommsen, Staatsr. 2, 561 A. 3, der Liv. 27, 36, 14 *(primis quattuor legionibus populus tribunos creavit, in ceteras consules miserunt)* nicht als Anfangstermin für diese Ordnung gelten läfst.

3) Liv. 42, 32. Polyb. a. a. O.

4) Polyb. 6, 21. Liv. 22, 38, 2. 2, 32, 2 *(in consulum verba)*. 28, 29, 12 *(apud tribunos mil. in verba P. Scipionis* [des Prokonsuls]*)*. Der Streit über die Tragweite dieses Eids 2, 32, 2. 3, 20, 2 ff. bewegt sich innerhalb eines Magistratsjahrs bezüglich des in demselben möglichen Wechsels der Personen und setzt gerade voraus, dafs die äufserste Grenze für die Gültigkeit die Dauer der betr. Magistratur ist.

Digitized by Google

und sich auf Ergänzung der Entlassenen und etwaige Vermehrung des schon im Felde stehenden Heeres zu beschränken. — Die Vollmacht der Konsuln zur Vornahme der Aushebung wird wohl anfangs unmittelbar aus der Thatsache der Kriegserklärung sich ergeben haben, zumal soweit sie sich auf das regelmäfsige Jahreskontingent der vier Legionen[1]) beschränkten; das Recht des einzelnen Bürgers, nicht über Gebühr beigezogen zu werden, war ja gewahrt durch die Möglichkeit der Intercession. Erhöhtes Bedürfnis gab aber Veranlassung, dafs der Senat Gelegenheit bekam, sich über das Mafs der Aushebung auszusprechen, und als dann neben den Konsuln regelmäfsig weitere Heerführer nötig waren, wurde es stehend, den Senat über die Aushebung zu fragen; doch läfst sich das alte Verhältnis noch erkennen in dem Recht des Provinzialstatthalters, Aushebungen in seiner Provinz nach Belieben zu veranstalten; und zu allen Zeiten stand es dem Konsul zu, im Falle unmittelbar drängender Not *(in tumultu)* die Bürger zu den Waffen zu rufen.[2]) — Das Recht der Konsuln über die von den Bundesgenossen gestellten Heeresteile ist unten zu besprechen.

Die Konsuln als Heerführer.

14. Wenn beide Konsuln mit dem Heere nach Aussprechen der Gelübde auf dem Capitol und feierlichem Anlegen des Kriegsgewandes zum Thor hinausgezogen[3]) und damit in den Besitz des vollen provokations- und intercessionsfreien Imperiums gelangt sind, mufs in der Stadt ein stellvertretender Magistrat sein, um die laufenden Verwaltungsgeschäfte zu führen; nur für das, was eben nur der Konsul thun kann, kehrt einer nach Rom zurück, oder man nimmt es auswärts vor.[4])

Die Dispositionen für die Heerführung ergeben sich hinsichtlich der Frage, ob beide zugleich ausziehen sollten oder nicht, im allgemeinen aus dem, was oben über die Verteilung der Provinzen gesagt ist. Wenn bei einheitlichem Kriegsschauplatz beide Konsuln beisammen bleiben, so gleicht sich die Not-

1) Polyb. 6, 19, 7: *διεῖλον σφᾶς αὐτοὺς — εἰς τέτταρα μέρη διὰ τὸ τέτταρα παρ' αὐτοῖς στρατόπεδα τὴν ὁλοσχερῆ καὶ πρώτην διαίρεσιν τῶν δυνάμεων ποιεῖσθαι.* Liv. 8, 8, 14: (um 340) *scribebantur quattuor fere legiones.*

2) Liv. 3, 17, 7 (Überfall des Capitols durch Herdonius) sagt der Konsul: *se arma capere, vocare omnes Quirites ad arma.*

3) 41, 10, 7. 45, 39, 11.

4) s. bei der Stadtpräfektur und der städtischen Prätur einer-, den Wahlen und der Bestellung des Diktators andererseits.

Digitized by Google

wendigkeit der Einheit im Kommando mit der Kollegialität durch den täglichen Wechsel aus[1]); bei mehreren Kriegsschauplätzen teilen sich die Konsuln mit oder ohne Beihilfe des Senats[2]); ist ein Diktator vorhanden, so weist er die Kommandostellen an. Während des Konsulartribunats und wieder nach Einführung der Prätur ergeben sich noch mehrere Möglichkeiten der Teilung, und dies war immer dem Einfluſs des Senats günstig; auf dem einzelnen Kriegsschauplatz war es jetzt, wenn er ausgedehnter war, möglich, durch Verbindung eines Konsuls und eines Prätors neben relativer Selbständigkeit des letzteren durch das *maius imperium* die Einheit zu wahren; allein auch jetzt finden sich noch mehrfach beide Konsuln nebeneinander im Feld.[3]) Wo aber getrennte Kriegsführung stattfand, galt es als Pflicht, nicht, auſser wenn eine wesentliche Förderung möglich war, in die Provinz des Kollegen einzugreifen.[4]) — Ein neues Moment in die Dispositionen über das auswärtige Kommando, das abermals dazu dient, den Einfluſs des Senats zu erhöhen, kam dann durch die Einrichtung der stehenden auſseritalischen Provinzen herein.

Stellung zu Kriegserklärung und Friedensschluſs.

15. Zur Herbeiführung eines Kriegs[5]), bei dem es sich nicht um unmittelbare Abwehr eines erwarteten feindlichen Einfalls handelte, muſste in der Republik von Anfang an der Weg der Gesetzgebung eingeschlagen werden; dagegen blieb es dem Kriegführenden überlassen, wie weit er, einmal im Kriege begriffen, seine Operationen ausdehnen wollte, wie überhaupt der Kriegsplan seine Sache war.[6]) Das Recht, während des Kriegs Waffenstillstand zu verabreden oder sonstige vorübergehende Abmachungen mit dem Feinde zu treffen, konnte nur zu den Be-

1) 4, 46, 7: *L. Sergi, cuius dies imperii erat.* 22, 45, 4. 5 (Schlacht bei Cannä): *quod summa imperii eo die penes Paulum fuerit.* Die Schilderung des Verhältnisses zwischen Paulus und Varro ist besonders geeignet, die Stellung der Kollegen bei diesem Wechsel zu zeichnen.

2) Polyb. 6, 26, 3: ἑκατέρῳ δίδοται τὸ μέρος τῶν συμμάχων καὶ δύο τῶν Ῥωμαϊκῶν στρατοπέδων.

3) Liv. 42, 1, 1: *Ligures utrique decreti sunt* u. so öfter auf dem italischen Kriegsschauplatz; im J. 74 selbst nach Asien, Eutrop. 6, 6.

4) Liv. 10, 37, 7 ist es ein Grund, einem Konsul den Triumph zu verweigern, *quod iniussu senatus ex Samnio in Etruriam transisset.*

5) vgl. Osenbrüggen *de iure belli ac pacis Romanorum.* 1836.

6) Als M. Popillius seine Aktion auf einen friedlichen ligurischen Stamm ausdehnte (42, 8, 5), wird ihm nicht Überschreitung seiner Vollmacht, sondern die Ungerechtigkeit der Sache vorgeworfen, er auch nicht angeklagt, sondern nur beauftragt das Unrecht wieder gut zu machen.

Digitized by Google

fugnissen des auf einem gröfsern oder kleinern Schauplatz jeweilig Befehligenden gehören.[1]) Friedensschlüsse und bleibende Verträge werden in der Überlieferung als von Anfang an der Genehmigung und den Weisungen des Senats unterstehend bezeichnet[2]), und später wird es als Rechtssatz ausgesprochen, dafs Verträge nur mit Genehmigung des Volks in gültiger Weise abgeschlossen werden können.[3]) Allein die ältesten Berichte sind nicht authentisch; es ist möglich, dafs noch in der ersten Zeit der Republik in dem kleinen Krieg mit den Nachbarn der Feldherr selbst den Frieden schliefsen durfte[4]) und es neben dem Sieg ein weiterer Ruhmestitel war, einen günstigen Frieden heimzubringen. Dies schliefst nicht aus, dafs sehr häufig und in steigendem Mafse der Senat gefragt wurde; aber es ist nicht nachzuweisen, dafs ein vom Feldherrn abgeschlossener Vertrag ungültig war; ja man kann sagen, dafs, wenn dies die rechtliche Ordnung gewesen wäre, nie ein römischer Heerführer gewagt hätte, einen Vertrag ohne eine bezügliche Klausel mit dem Feinde zu schliefsen, noch der Feind so unvorsichtig gewesen wäre, einen solchen Vertrag einzugehen, also der Vorgang von Caudium im J. 321 nicht denkbar wäre.[5]) Es wird unten zu zeigen sein, dafs vielleicht infolge des caudinischen Falls das Recht geändert wurde. — Schlofs der Feldherr einen Vertrag in der richtigen Form eines *foedus* ab, so gehörte dazu der Vollzug der im Fetialrecht vorgeschriebenen Ceremonien mit Zuziehung der Fetialen als Sachverständiger[6]); er konnte aber auch

1) Über *indutiae* als *pax castrensis paucorum dierum* Varro bei Gell. 1, 25, 1 oder von wenigen Stunden *(C. Pontium Samnitem a dictatore Rom. sex horarum indutias postulasse).* Claud. Quadrig. bei Gell. a. a. O. Liv. 36, 35, 6 *(indutiis in certam diem datis).* Auch wichtigere Abmachungen, wie Auswechslung von Gefangenen sind zwar nachträglicher Kritik ausgesetzt, bleiben aber doch gültig. Liv. 22, 23, 6.

2) Die Beispiele, die schon Liv. 2, 25, 5 beginnen, sind bei Rubino S. 266 ff. zusammengestellt.

3) Liv. 9, 5, 1: *consules negarunt iniussu populi foedus fieri posse.* Sall. Jug. 39: *senatus — decernit, suo atque populi iniussu nullum potuisse foedus fieri.*

4) vgl. oben S. 66 bei der Königszeit.

5) Was Liv. 9, 9 den Postumius von der Verblendung des samnitischen Feldherrn sagen läfst, ist thöricht; was bei den Römern in dieser Beziehung galt, war ihren Feinden wohl bekannt.

6) s. oben S. 82. vgl. Conradi, *de fecialibus et iure feciali* (= scripta min. I) Helmstädt 1734.

Digitized by Google

die profane Rechtsform der *sponsio* anwenden, bei welcher keine Priester nötig waren.[1])

Verantwortlich für die Kriegsführung war der Feldherr nicht in anderer Weise als für seine sonstige Amtsführung; aber allerdings wird in der überlieferten Erzählung die Verantwortlichkeit auf diesem Gebiete in besonderem Maſse in Anspruch genommen; wie es sich damit verhält, wird die Erörterung des tribunicischen Anklagerechts zeigen.

Imperatortitel und Triumph.

16. Zum Recht des Heerführers gehört es auch, im Fall eines grofsen Siegs sich von seinen Soldaten den Titel *imperator* geben zu lassen und offiziell zu führen[2]), ferner, wenn er als Sieger zurückkehrte, mit dem Heer im Triumph[3]) durch die Stadt auf das Capitol, von dem er ausgezogen war, zu ziehen und für diesen Zweck das Imperium bis ins Innerste der Stadt hineinzutragen. Doch hatten nur die höheren Magistrate, Konsuln, Prätoren und Diktatoren, das Recht des Triumphs, die beiden ersteren übrigens auch von prorogiertem Imperium aus[4]); aber während der ordentliche Magistrat ein in seiner Stellung liegendes Recht hatte, bedurfte das prorogierte Imperium eines Plebiscits[5]), und wer Promagistrat anders als von einer ordentlichen Magistratur aus gewesen war, sollte überhaupt nicht des Triumphs, sondern nur der Ehre der Ovation teilhaftig werden, d. h. des Einzugs ohne den Triumphwagen und mit geringerem Schmuck in der Tracht.[6]) Das Recht zu triumphieren wurde als ein Teil des Kommandos beansprucht[7]), es war aber von Senat und Volk

1) Liv. 9, 5.

2) Dies begegnet zuerst Liv. 27, 19, 4 bei dem Prokonsul P. Scipio im J. 209 in Spanien, aber als etwas bereits Herkömmliches. vgl. Tac. 3, 74: *Tiberius — Blaeso tribuit, ut imperator a legionibus salutaretur, prisco erga duces honore, qui bene gesta rep. gaudio et impetu victoris exercitus conclamabantur erantque plures simul imperatores nec super ceterorum aequalitatem.*

3) Liv. 39, 29, 5: *ita comparatum more maiorum erat, ne quis qui exercitum non deportasset triumpharet, nisi perdomitam pacatamque provinciam tradidisset successori.*

4) z. B. Publilius Philo Liv. 8, 26, 7.

5) 26, 21, 5. 45, 35, 4: *tribus is omnibus decretus est ab senatu triumphus mandatumque Q. Cassio praetori, cum tribunis pl. ageret, ex auctoritate patrum rogationem ad plebem ferrent, ut is, quo die in urbem triumphantes inveherentur, imperium esset.*

6) 31, 20, 2. 28, 38, 4 (Rechtsgrundsatz). Dionys. 9, 36 (ὁ πεζὸς θρίαμβος). Gell. 5, 6, 21 ff. (gewährt für geringere Erfolge).

7) Liv. 10, 37, 8.

Digitized by Google

unabhängig nur, wenn der Feldherr die Kosten desselben aus eigenen Mitteln bestritt; beanspruchte er, wie es die Regel war, öffentliche Mittel dazu, so mufste er sie sich vom Senat bewilligen lassen[1]); überhaupt aber war er bei der Inanspruchnahme der tribunicischen Intercession ausgesetzt.[2]) Die Verweigerung war zugleich auch eine Kritik der Kriegsführung. Für dieses Eingreifen des Senats ergaben sich dann auch gewisse Grundsätze hinsichtlich der Voraussetzungen für die Bewilligung, die man sogar gesetzlich feststellen liefs.[3]) Die Triumphe wurden offiziell aufgezeichnet[4]). Am Ende der Republik wurde auch die Annahme des Imperatorentitels beschränkt: während der Prokonsul Scipio, dem, weil er nicht Magistrat gewesen, der Triumph verweigert wurde, sich Imperator nennen darf[5]), ist es zu Ciceros Zeit ebenfalls der Senat, der dies unter ähnlichen Bedingungen wie den Triumph bewilligt.[6]) Verweigerte der Senat den Triumph, so kam es vor, dafs die Feldherrn, gestützt auf ihre Stellung als Feldherrn des latinischen Bunds, auf dem Albanerberg, wo sie auch vor tribunicischer Einsprache sicher waren, triumphierten, aber dann auf eigene Kosten.[7]) — Eine weitere Auszeichnung für siegreiche Feldherrn, die Bewilligung eines Dankfestes *(supplicatio)* auf die Meldung des Siegs hin, war lediglich Sache des Senats.

c) Die Überwachung Italiens und der überseeischen Provinzen.

Die italische Provinz.

17. Während der ganzen Zeit der Republik war eine wesentliche Aufgabe der Konsuln die Überwachung Italiens, und wenn später nicht ein gröfserer auswärtiger Krieg konsularische Heerführung verlangte, war Italien ihre Provinz. Die ihnen hier zustehenden Pflichten und Rechte sind auf dem unmittelbaren Staatsgebiet identisch mit der Stellung in Rom selbst, da die Bürger, wo sie auch wohnen mochten, dort ihr Recht zu holen

1) Polyb. 6, 15, 8.

2) Liv. 10, 37, 9.

3) Val. Max. 2, 8 *de iure triumphandi* (z. B. 5000 erschlagene Feinde). Gell. 5, 6, 21 f.

4) vgl. das aus augusteischer Zeit stammende monumentale Verzeichnis, herausgegeben von Henzen in Corp. inscr. lat. 1, p. 453—464.

5) Liv. 28, 38, 4. 27, 19, 4.

6) Cic. Philipp. 14, 12.

7) zuerst im J. 231 Val. Max. 3, 6, 5, weiterhin Liv. 26, 21, 6 u. sonst. In das Triumphalverzeichnis sind aber auch diese Triumphe aufgenommen. Corp. inscr. lat. 1 p. 458 f. zu den Jahren 523. 557. 582 d. St. varr. Ära.

Digitized by Google

hatten und von dort die Verwaltungsedikte ausgingen. Gegenüber den Bundesgenossen der verschiedenen Kategorieen hatten sie auf die Beobachtung der aus den bezüglichen Vertragsverhältnissen, bei den latinischen Kolonieen aus dem Charakter derselben sich ergebenden Verpflichtungen, die vorzugsweise militärischer Natur waren, zu halten und, soweit die Verträge dies mit sich brachten, im Kriege auch das Kommando über sie zu führen. Es ist oben erörtert, dafs nach der älteren Form des latinischen Bunds in gemeinsamen Kriegen die römischen Konsuln mit latinischen Heerführern wechselten, in der späteren den Römern das Oberkommando ausschliefslich zustand, und dafs in dieser überhaupt eine immer straffere Anziehung der Zügel stattfand, so dafs nach dem zweiten punischen Krieg die römischen Beamten ohne Bedenken auch in die inneren Angelegenheiten der Bundesgenossen eingriffen.[1]) Allen Italikern gegenüber mufsten sie auf der Hut gegen Verschwörungen sein, wo solche angezeigt wurden, dem Senat berichten und in dessen Auftrag untersuchen und strafen.[2]) Die Direktive wurde zwar, wie in den auswärtigen Verhältnissen, vom Senat gegeben, aber die Ausführung schlofs so viele unkontrollierte Machtbefugnis im einzelnen in sich, dafs die römischen Magistrate für die Bundesgenossen von nicht geringerer Bedeutung waren als der Senat. In besonderer Weise gehörte zu der italischen Aufgabe der Konsuln, so lange die Gegend zwischen Apennin und Alpen nicht als eigene Provinz eingerichtet war, d. h. so lange die Kämpfe mit Galliern, Ligurern und Illyrikern währten, auch die Hut der Nordgrenze und der Küste. Nach Sullas Ordnung[3]) war Italien, das nunmehr blofs Bürgerbevölkerung hatte, in der diesem neuen Verhältnis angemessenen Art der städtischen Verwaltung untergeben, Norditalien aber wurde als cisalpinisches Gallien ein den überseeischen gleichstehendes besonderes Verwaltungsgebiet.

Die Provinzen.

18. Das Verhältnis der Konsuln zu den aufseritalischen Provinzen unterschied sich von ihrer Stellung zu dem unmittelbar römischen Gebiet neben dem, dafs sie es in letzterem mit römischer Bürgerbevölkerung, in jenen mit Unterworfenen zu thun hatten, dadurch, dafs für jede Provinz eine lokale Verwaltungsbehörde in einem Prätor oder einem Stellvertreter desselben

1) s. oben S. 334 f. 480 f.

2) Liv. 8, 20, 5. 10, 1, 3.

3) s. oben S. 571.

Digitized by Google

aufgestellt war. Damit waren diese Bezirke der unmittelbaren Einwirkung der Konsuln ebenso entnommen, wie das Censusgeschäft durch Aufstellung von besonderen Censoren und die Civiljurisdiktion durch Einsetzung der Prätur. Wie die Konsuln diese beiden Geschäftszweige ursprünglich selbst verwaltet hatten, so waren sie auch zwischen dem Schlufs des ersten punischen Kriegs und der Einrichtung Siciliens und Sardiniens als prätorischer Provinzen mit der Verwaltung dieser Inseln betraut gewesen, und so war nun auch die Konsequenz der letzteren Mafsregel dieselbe wie bei Sonderstellung jener zwei Ämter, dafs nämlich nun die Konsuln sich neben den Prätoren der betreffenden Geschäftszweige zu enthalten hatten, und nur dann wurde eine Ausnahme gemacht, wenn eine Provinz sei es für sich oder in Verbindung mit andern Gebieten Kriegsschauplatz wurde und die Konsuln den Auftrag erhielten, die Kriegsführung daselbst zu übernehmen. Dies konnte entweder so geschehen, dafs statt eines Prätors ein Konsul oder beide in die Provinz gingen und dann auch die Verwaltung daselbst übernahmen[1]) oder dafs in einer schon mit einem Prätor besetzten Provinz der Konsul zeitweilig das Oberkommando übernahm.[2]) Im ersteren Fall besorgte der Konsul, ehe er Rom verliefs, hauptstädtische Geschäfte[3]); bis er in die Provinz kam, führte hier ein ihm zur Seite gestellter Beamter[4]) oder ein von ihm mandierter die Verwaltung, und entsprechend wurde es gehalten, wenn er vor Ablauf des Jahrs wieder nach Rom zurückkehrte. Im andern Fall hatte konsequenterweise der Konsul zu dem Provinzialprätor dieselbe Stellung wie in Rom zu den hier fungierenden Prätoren;

1) Liv. 33, 43, 1: *patres censuerunt, quoniam in Hispania tantum glisceret bellum, ut iam consulari et duce et exercitu opus esset, placere consules Hispaniam citeriorem Italiamque provincias aut comparare inter se aut sortiri.* 41, 8, 2 ist Sardinien durchs Los bereits einem Prätor zugefallen, *sed ea propter belli magnitudinem provincia consularis facta.*

2) im J. 218 ist Ämilius Prätor in Sicilien (Liv. 21, 49, 6), daneben ist *Ti. Sempronius missus in Siciliam, ita in Africam transmissurus, si ad arcendum Italia Poenum consul alter satis esset.* (21, 17, 6).

3) 33, 44, 1 (vgl. A. 1): *consules priusquam ab urbe proficiscerentur, ver sacrum — iussi facere.*

4) So wird dem Cato in Spanien der Prätor Cn. Manlius als *adiutor* nach Spanien gegeben; einem solchen konnte der Konsul die bürgerliche Verwaltung in ausgedehnter Weise überlassen, aber er blieb dabei der Chef der ganzen *provincia*.

Digitized by Google

d. h. den Verwaltungszweigen, welche speziell prätorisch waren, blieb er fern, wo aber beide konkurrierten, ging es nach den Regeln des *maius imperium*. Da eine solche Verwendung der Konsuln aufserhalb Italiens teils nur in ernsteren Fällen vorkam, teils die gewöhnliche Ordnung verschob, so wird, auch wenn sie selbst die Initiative dazu ergriffen, doch immer die Genehmigung des Senats für notwendig erachtet worden sein; wenigstens setzt das Gesetz des C. Gracchus über die konsularischen Provinzen vom J. 123 das Eingreifen des Senats als schon feststehende Regel voraus. Die Vorschrift dieses Gesetzes, dafs der Senat, um von persönlichen Rücksichten frei zu sein, die Verwendung der künftigen Konsuln schon vor deren Wahl vornehmen und dabei von tribunicischer Intercession unbehelligt bleiben solle[1]), blieb fortan bestehen und wurde kombiniert mit dem Gesetze Sullas, nach welchem die Konsuln und Prätoren, wenn nicht dringende Fälle Ausnahmen verlangten, ihr Magistratsjahr den städtischen Geschäften widmen und erst nach Verflufs desselben als Prokonsuln und Proprätoren in die Provinzen gehen sollten.[2]) Schon vorher hatte man, da die Zahl der Provinzen gröfser war als die der verwendbaren ordentlichen Beamten, den Mangel mittelst des Prokonsulats und der Proprätur gedeckt; durch Sulla wurden diese Promagistraturen die Regel für die ganze Provinzialverwaltung und zugleich die Konsuln ebenso regelmäfsig wie die Prätoren nach ihrem städtischen Jahr für diesen Dienst verwendet, so dafs der Regel nach, wer zum Konsulat gelangte, zweimal zu einem Provinzialposten kam. Durch jene Kombination der Gesetze des Gracchus und Sulla aber fand nun die Bestimmung der konsularischen Provinzen ungefähr $1\frac{1}{2}$ Jahre vor dem wirklichen Antritt statt, während die Zuteilung der prätorischen erst in ihrem Amtsjahr, also frühestens ein Jahr vor dem Antritt stattfand. Aus den geschichtlichen Gründen, welche oben dargelegt wurden, änderte dann ein Gesetz des Pompejus vom J. 52 diese Ordnung dahin, dafs die Konsuln und Prätoren erst fünf Jahre nach ihrer städtischen Amtsführung in die Provinzen gehen sollten.[3])

Dafs in der letzten Periode der Republik auch Volksbeschlüsse in die Besetzung der Provinzialposten eingriffen, zeigt

1) s. oben S. 469 f.
2) s. oben S. 515.
3) s. oben S. 559.

Digitized by Google

die Geschichte und ist unten in dem Abschnitt von der Gesetzgebung zu besprechen. Andrerseits wurde noch in den letzten Augenblicken der Republik, im J. 49, das alte Recht der Konsuln geltend gemacht, in allen Provinzen, wo es für nötig erachtet würde, einzugreifen.[1])

Aufserordentliche Gewalt der Konsuln.

19. Die Schranken, welche dem Konsulat in der Stadt durch die Provokationsgesetze und ihre Konsequenzen, sowie durch die sonstigen die Freiheit der Bürger wahrenden Gesetze gezogen waren, konnten unter aufserordentlichen Umständen auch wieder aufgehoben werden, und zwar geschah dies gewöhnlich durch den Senat oder durch das Volk. Der Zweck dieses Ausnahmeverfahrens war teils der einer wirkungsvolleren Strafverfolgung, *(quaestio extraordinaria)*, teils der allgemeine der Sicherheit des Staats überhaupt. Gegenüber von Verbrechen gefährlicher Art, die direkt oder indirekt eine politische Seite hatten oder weiter verzweigt waren, sei es in Rom oder in Italien oder in beiden, unter Bürgern oder Bundesgenossen[2]), oder gegenüber von Verbrechen von Beamten, für welche man das ordentliche Verfahren des Volksgerichts nicht geeignet fand oder gegen welche man strenger Untersuchung und Exekution sicher sein wollte[3]), wurden die Konsuln oder andere höhere Beamte mit der Untersuchung beauftragt und dabei die Provokation ausgeschlossen, dem Magistrat also die Durchführung des Verfahrens bis zur Exekution überlassen. Über den bestimmt definierten Zweck hinaus sollte jedoch diese aufserordentliche Gewalt nicht in Anwendung gebracht werden. Viel weiter greifend sind dagegen diejenigen Fälle, in welchen die Magistrate Vollmacht in der allgemeinsten

---

1) Cic. ad Att. 8, 15, 3: *ipsi consules, quibus more maiorum concessum est, omnis adire provincias.*

2) So im Bacchanalienprozefs und den Untersuchungen wegen Giftmords, Fällen, durch die man namentlich auch Frauen, die des Komplotts beschuldigt waren, treffen wollte; s. oben S. 426 f.

3) Liv. 29, 20 f. (Fall des Q. Pleminius, Unterbefehlshabers von Scipio im J. 204). 42, 21, 8. c. 22, 7 (Untersuchung gegen M. Popilius, Kons. 173, wegen der ligurischen Vorfälle; auf Grund eines Plebiscits beauftragt der Senat den Prätor). Cic. de fin. 2, 54 (L. Hostilius Tubulus, Prätor 142, auf Grund eines Plebiscits wegen Bestechlichkeit durch den Konsul Cäpio, den der Senat damit beauftragt). Aus dem Verfahren gegen Pleminius und aus Ascon. p. 23 *(Tubulus — cum de exilio accersitus esset, ne in carcere necaretur, venenum bibit)* geht hervor, dafs, wenn der Prozefs ernstlich gemeint war, der Angeklagte sich nicht durchs Exil der Strafe entziehen sollte.

Digitized by Google

Form bekommen. In der dringendsten Not, gegenüber von plötzlich auftretender Revolution in der Stadt, mufsten die Konsuln von selbst diese Vollmacht ergreifen, aber es dann jedenfalls auch auf ihre Verantwortung nehmen, wie weit sie gehen wollten.[1]) Wo aber die Zeit erlaubt, eine Bevollmächtigung zu geben, wird eine solche zwar formuliert, aber ganz allgemein, so dafs sie möglichst ausgedehnt verwendet werden kann. Die Interpretation, welche aus der Anwendung heraus von gleichzeitigen Staatsmännern und Schriftstellern gegeben wird, zeigt, dafs durch sie einerseits die gewöhnlichen Schranken der Gewalt, Provokation und tribunicische Intercession, auch in der Stadt aufgehoben waren, andrerseits der Kriegszustand auch insofern in der Stadt galt, als die Bürger aufgeboten wurden, sich bewaffnet der Behörde zur Verfügung zu stellen; kurz es ist Verhängung des Belagerungszustands über Rom damit verbunden.[2]) Als Veranlassung zum Eintreten solchen Falls wird sowohl Gefahr von aufsen als Notstand durch innere Feinde angegeben[3]); in der späteren Zeit, in welcher Rom von aufsen nicht mehr leicht in Gefahr kommen konnte, findet sich dieses Vorgehen nur gegen drohende Revolution angewandt und tritt an die Stelle der aufser Gebrauch gesetzten legitimen Diktatur; seinen Ursprung aber hatte es in Zeiten, in welchen die Diktatur noch in voller Kraft stand, offenbar als ein Mittel, das nach Umständen opportuner war als diese.[4]) Die Vollmacht giebt stets der Senat und

1) Vgl. den oben S. 706 A. 2 erwähnten Fall.

2) Liv. 3, 4, 9: (infolge äufserer Bedrängnis ist der Schrecken so grofs,) *ut, quae forma senatus consulti ultimae semper necessitatis habita est, Postumio, alteri consulum negotium daretur, videret, ne quis resp. detrimenti caperet;* ebenso Sall. Cat. 29. Caes. de b. c. 1, 5, 3; bei Cic. pro Rab. perd. 20: *operam darent, ut imperium populi Rom. maiestasque conservaretur.* Die Deutung lautet: *qui remp. salvam esse vellent, arma caperent et se sequerentur* (Cic.); bei Sall.: *exercitum parare, bellum gerere, coercere omnibus modis socios atque civis, domi militiaeque imperium atque iudicium summum habere; aliter sine populi iussu nullius earum rerum consuli ius est.* Bemerkenswert dürfte immerhin sein, dafs die Formel nicht auf Wiederherstellung der vollen Amtsgewalt geht, so dafs die Vollgewalt gleichsam als das normale erschiene, sondern diese aufserordentliche Vollmacht ist gegenüber der verfassungsmäfsigen Gewalt ein Neues.

3) Liv. 3, 4 (s. vorherg. A.). 6, 19. (Fall des M. Manlius). Caesar de b. c. 1, 5, 3 mit möglichster Beschränkung: *quo nisi paene in ipso urbis incendio atque in desperatione omnium salutis senatorum audacia nunquam ante descensum est.*

4) Die in vorherg. A. erwähnten älteren Fälle mögen erfunden sein,

Digitized by Google

zwar entweder den Konsuln allein oder sämtlichen Beamten[1]); aber da alle unter der höheren Gewalt der Konsuln stehen, ist in beiden Fällen dasselbe gemeint. Immer ist dieser 'äufserste Beschlufs' eine Waffe des Senats und liegt deshalb der Schwerpunkt der konstitutionellen Beurteilung in der Stellung dieser Behörde. Die Meinung bei der Anwendung war stets, dafs mit der Weisung des Senats die Konsuln ebenso der Verantwortung sollten entnommen sein wie der Diktator; war aber aus irgend einem Grunde, etwa in Konsequenz eines Gesetzes, diese Voraussetzung zweifelhaft geworden, dann war es allerdings Sache des Beamten, zu prüfen, ob der Senatsbeschlufs ihn, wenn er die Verfassung verletze, nach Lage der Dinge zu decken vermöge, eventuell die Verantwortung zu tragen, zumal da der Senat ihm immerhin die Mittel frei stellte, welche er anwenden wollte. Übrigens ist während solcher Zeit aufserordentlicher Gewalt der Verkehr der Konsuln mit dem Senat, also die Möglichkeit, denselben hinsichtlich der einzelnen Mafsregeln zu befragen, in keiner Weise abgeschnitten; nur genügt, wie der Fall Ciceros zeigt, auch dies nicht immer, um vor nachträglichen Angriffen zu schützen.

Das Justitium.

20. Zu den Mitteln, welche in Fällen aufserordentlicher Gefahr die Konsuln oder Diktatoren anwandten, gehörte auch das *justitium*[2]), d. h. die aus der höheren Gewalt abgeleitete Befugnis, die laufenden Geschäfte des öffentlichen Lebens, insbesondere die Rechtsprechung und den Dienst der Staatskasse einzustellen und Unterbrechung des Privatverkehrs durch Schliefsen der Läden am Markt oder in der ganzen Stadt zu befehlen.[3])

---

aber sie wären nicht erfunden worden, wenn man einen bestimmten Anfang in historischer Zeit gekannt hätte; Sallust sagt einfach *more Romano;* Cäsar (de b. c. 1, 7), dem es eben auf die Anwendung in der inneren Politik ankommt, geht mit seinen Beispielen nicht über die Gracchen zurück. Über die Anwendung gegen diese, wobei das tumultuarische Verfahren gegen Tiberius und der Senatsbeschlufs gegen Gajus zu unterscheiden sind, gegen Saturninus, die Catilinarier und Cäsar s. im gesch. Teil.

1) Liv. 3, 4. Sall. Cat. 29 die Konsuln. Liv. 6, 19. Cic. pro Rab. 5 sämtliche Beamte mit Hinzunahme der Volkstribunen.

2) Vgl. A. Nissen, das Justitium 1877.

3) Schol. zu Cic. pro Planc. p. 259 Or.: *edicto iustitio i. e. praedicto in rep. tempore, quo nihil ageretur civilium negotiorum.* Die besondere Beziehung auf die Rechtsprechung liegt schon im Namen. Cic. de harusp. resp. 55: *iustitium edici, iurisdictionem intermitti, claudi aerarium.* Liv. 3, 27, 2: *(dictator) iustitium edicit, claudi tabernas tota urbe iubet, vetat quemquam*

Digitized by Google

Bei dieser Maſsregel besonders, die möglichst bald wieder aufgehoben wurde und bei dem Eingreifen in die Privatverhältnisse der Bürger sehr fühlbar war, lag es im Interesse des Magistrats, sie im Einvernehmen mit dem Senat vorzunehmen; aber es ist dies nicht unerläſsliche Bedingung, sondern der Erlaſs wie seine Aufhebung Ausfluſs der Exekutive, selbst wenn nicht vorher durch einen äuſsersten Senatsbeschluſs Ausnahmemaſsregeln gestattet waren. Übrigens wurde das Justitium nicht bloſs in Fällen der Gefahr, sondern auch als Zeichen öffentlicher Trauer angewandt.[1])

Allgemeine Bedeutung des Konsulats.

21. Übersieht man die Entwicklung des höchsten ordentlichen Amts der Republik, so liegt schon nach dem bereits Ausgeführten vor Augen, welche Schwächung seine Selbständigkeit schon durch den Senat erfahren hat, und die spätere Darstellung wird zeigen, in wiefern auch der Fortschritt der Volksrechte der Macht des höchsten Amts Eintrag that. Allein wenn auch die Schranken des konsularischen Imperiums einerseits genialen Naturen einen sehr empfindlichen Zwang anlegten und wohl auch dazu beitrugen, daſs die Staatsmänner der Republik selten über ein Mittelmaſs von geistiger Energie hinausreichten, wenn sie unbedeutende Naturen zu einfachen Werkzeugen des Senats herabdrückten, so verwehrten sie doch tüchtigen Männern, die auf den Geist der Verfassung eingingen, nicht, in ruhigen Zeiten mehr als eine nominelle Leitung zu führen, vor Bürgern, Bundesgenossen und Feinden die Hoheit des Staats zu vertreten und zur Förderung von Verfassung und Verwaltung den Anstoſs zu geben, in bewegten Zeiten aber eine kräftige Stütze des Gemeinwesens zu sein, und

privatae quicquam rei agere. Ob die *reiectae legationes* (schol. Cic. a. a. O.) sich auf Unterlassung von Senatssitzungen beziehen (Mommsen, Str. 1, 250), ist doch fraglich, da dies während des jugurthinischen Kriegs nicht wohl anging. In der vorhistorischen Zeit wird die Maſsregel häufig verwertet: Liv. 3, 3, 6. c. 5, 4. c. 27, 2 u. sonst; im hannibalischen Krieg wird sie auffallender Weise nicht erwähnt, weder nach der Schlacht bei Cannä noch im J. 211, als Hannibal vor Rom stand, dagegen in dem Revolutionszeitalter öfter, auſser dem Fall in Cic. pro Planc. noch im Bundesgenossenkrieg (Cic. Brut. 304), dann wenigstens in Vorschlägen de haruap. resp. 55. Phil. 5, 31. Über den Fall des Ti. Gracchus s. beim Tribunat. — Die Dauer beschränkte sich gewöhnlich auf wenige Tage, z. B. in dem Fall Liv. 3, 3, 8 auf vier.

1) Licinian. p. 42 Bonn.: (nach Sullas Tod) *iustitium fuit matronaeque eum totum annum luxerunt.*

Digitized by Google

selbst in den Zeiten der vollen Senatsherrschaft fehlt es nicht an Konsuln, die in der Geschichte noch durch anderes zählen, als dadurch, dafs ihre Namen das Jahr bezeichnen.

§. 45. Die in der Verfassung vorgesehenen, unter gewissen Voraussetzungen wiederkehrenden aufserordentlichen höchsten Ämter.

A) Die Diktatur mit dem Amt des Reiterobersten.

Die ursprüngliche Einrichtung der Diktatur.

1. Da für diese Magistratur nicht eine Mannigfaltigkeit von Funktionen in Betracht kommt, dagegen die geschichtlichen Veränderungen, welche sie erlitten, von Wichtigkeit sind, so liegt dieser Gesichtspunkt der folgenden Einteilung zu Grunde.

Die Diktatur, haben wir oben angenommen[1]), war bei Konstituierung der republikanischen Verfassung noch nicht vorgesehen, sondern ist aus einer bestimmten, aber den Geschichtschreibern unbekannten Veranlassung vielleicht schon in den ersten Jahren der Republik, jedenfalls noch vor dem Volkstribunat eingeführt worden. Ihr Wesen wird kurz dahin bestimmt, dafs sie eine Form des Imperiums, welche der Königsgewalt am nächsten komme, sein solle, doch nicht ganz dasselbe wie diese[2]), eine zeitweilige Ausnahmestellung in Fällen von aufserordentlichen äufseren oder inneren Gefahren, für welche die verfassungsmäfsigen Schranken der Kollegialität, Provokation und Verantwortlichkeit aufgehoben werden.[3]) Ob das Motiv ihrer Einführung vorzugsweise militä-

---

1) oben S. 128.

2) Cic. de rep. 2, 56: *proximum similitudini regiae.* Zonaras 7, 13: *ἐξουσίαν τῇ βασιλείᾳ ἰσόρροπος πλὴν ὅτι μὴ ἐφ' ἵππον ἀναβῆναι ὁ δικτάτωρ ἠδύνατο, εἰ μὴ ἐκστρατεύεσθαι ἔμελλεν οὔτε ἐκ τῶν δημοσίων χρημάτων ἀναλῶσαί τι ἐξῆν αὐτῷ, εἰ μὴ ἐψηφίσθη.* In dem Einführungsgesetz ist übrigens sicher nicht gesagt gewesen, die Königsgewalt solle auf Zeit wiederhergestellt werden. Wie Zonaras a. a. O., so giebt auch Dionysius 5, 70 gelegentlich der Einsetzung eine Charakteristik des Amts, aber ohne authentische Grundlage; beide geben nur Abstraktionen aus der Geschichte, und man ist auch hinsichtlich der zwei von Zonaras angegebenen Ausnahmen gegenüber der Königsgewalt nicht gehindert, sie sich freier zurecht zu legen (s. unten). — Die Unverantwortlichkeit heben beide hervor.

3) Rede des Kaisers Claudius (Lyoner Inschr., in Nipperdeys Ausg. von Tac. Ann. Bd. 2. S. 313 ff. Col. 1 Z. 29): *in asperioribus bellis aut in civili motu difficiliori.* Cic. de leg. 3, 9: *quando duellum gravius, discordiae civium escunt.* — Liv. 8, 34, 6 (Papirius gegen Fabius) ist die Diktatur das *Romanum imperium*, gegen das die tribunicische Intercession nicht gelten soll.

Digitized by Google

rischer Natur war oder nicht, jedenfalls ist sie, wie das Imperium überhaupt, militärisch-politischer Natur. — Zu den ursprünglichen Bestimmungen darf gerechnet werden, dafs die Ernennung, wofür der technische Ausdruck *dicere* war[1]), ausschliefslich zustand einem durch Los oder Vereinbarung[2]) dazu bestimmten Konsul, der vom Senat dazu veranlafst werden kann, aber nicht mufs[3]), ebenso hinsichtlich der zu wählenden Person den Rat des Senats einholen oder annehmen kann, aber nicht mufs[4]), dafs ferner, wenn ein Konsul die Ernennung für nötig hielt, der Kollege nicht intercedieren durfte, was dann auch für die Tribunen galt.[5]) Die Ernennung geschieht nach eingeholten Auspicien.[6]) Niemand sollte sich selbst zum Diktator machen, aber der eine Konsul darf seinen Kollegen ernennen; auch kann ein anderer gerade fungierender Beamter ernannt werden.[7]) Die Maximalgrenze ist auf sechs Monate festgesetzt; doch pflegte man in konstitutionellem

---

1) Zu unrichtiger Etymologie verwandt Varro de l. l. 6, 61: *dictator magister populi, quod is a consule debet dici,* ebenso Cic. de rep. 1, 63, der bei Senec. epist. 108, 30 citiert ist. — Neben *dicere* werden in weniger genauem Sprachgebrauch auch andere Verba gebraucht, so spricht Liv. 2, 18 von der *lex de dictatore creando.*

2) Liv. 4, 26, 11: *sors, ut dictatorem diceret — nam ne id quidem inter collegas convenerat, T. Quinctio evenit.*

3) 4, 57, 5: *si maneat in sententia senatus, dictatorem nocte proxima dicturum, ac si quis intercedat senatus consulto, auctoritate se fore contentum.* Daraus schliefst freilich Becker, Handb. 2, 2, 157 A. 349 auf die Unentbehrlichkeit des *s. c.,* während doch das Sichbegnügen mit der *auct.* die rechtliche Notwendigkeit ausschliefst. Am wenigsten war gewifs eine solche vorhanden am Anfang, während Cicero de leg. 3, 9 mit seinem '*si senatus creverit*' am entgegengesetzten Ende der Entwicklung steht.

4) Selbst der von P. Claudius ernannte Glicia (oben S. 305 A. 2), den sicher der Senat nicht gewollt, ist wirklich Diktator gewesen. — Damit ist auch die Deutung Drakenborchs und Madvigs (Verf. u. Verw. 1, 486 f.) von Livius (2, 18, 6) '*consulares legēre*': 'die Konsulare trafen die Wahl' ausgeschlossen. Vgl. oben S. 128 A. 2.

5) So mit Recht Mommsen nach Liv. 4, 57, 4, wo ein Konsulartribun gegen den Willen seiner Kollegen und der Volkstribunen eine Ernennung vornimmt, speziell den Kollegen gegenüber nur die *gratia* derselben aufs Spiel setzt, nicht den Erfolg des *dicere.* 4, 21, 10: *Verginius — permittente (collega) dictatorem dixit* bezeichnet freie Vereinbarung.

6) Cic. de leg. 3, 9: *ave sinistra dictus,* und zwar nimmt sie der Konsul noch in der Nacht vor *oriens nocte silentio* Liv. 8, 23, 15. 9, 38, 14.

7) 8, 12, 13: *Aemilius, cuius tum fasces erant, collegam dictatorem dixit.* §. 2: *dictatorem L. Papirium Crassum, qui tum praetor erat, dixit.*

Digitized by Google

Sinn das Amt nach erfülltem Zweck sogleich niederzulegen.[1]) Der älteste Titel war *magister populi*[2]), neben dem dann aber und weiterhin statt dessen wohl in Nachahmung eines latinischen Amtstitels die kürzere Bezeichnung *dictator* aufkam.[3]) Von Anfang an stand ferner ohne Zweifel dem *magister populi* ein von ihm ernannter und ihm unbedingt untergeordneter *magister equitum* gegenüber, dessen Titel stets derselbe blieb. Von letzterem aus ergiebt sich als ursprüngliche Bedeutung des *magister populi* die des Anführers des Fufsvolks, d. h. der Hauptmacht, ohne dafs in dieser Parallelisierung Gleichberechtigung beider oder eine absolute Trennung der Führung nach den beiden Waffen enthalten war; es lag darin nur, dafs beim Zusammenwirken beider in der Regel das Kommando dieser Titulatur entsprechend behandelt werden sollte. Ob damit die angebliche Bestimmung zusammenhing, dafs ohne besondere Erlaubnis der Diktator kein Pferd besteigen solle, läfst sich nicht erkennen.[4]) — Dafs der zu Ernennende Patricier sei, ergab sich für die Zeit der Einführung von selbst; dafs er Konsular sein müsse, wird von Livius als eine Bestimmung des Einführungsgesetzes gegeben[5]), erscheint aber so häufig nicht beobachtet, dafs es nicht gesetzlich gewesen sein kann[6]); denn nirgends mehr als bei einer Ausnahmestellung mufs jede Bestimmung des Gesetzes verbindlich sein. Und es

---

1) Cic. de leg. 3, 9: *ne amplius sex menses;* Liv. 3, 29, 7: *Quinctius sexto decimo die dictatura in sex menses accepta se abdicavit.*

2) s. oben S. 719 A. 1.

3) s. oben S. 128 A. 4.

4) So Plut. Fab. 4; Zonaras 7, 13 läfst das Zupferdesteigen im Krieg gestattet sein und Liv. 23, 44, 2 heifst es: *dictator M. Iunius Pera* (der letzte *dict. rei ger.*) *rebus divinis perfectis latoque ut solet ad populum, ut equom escendere liceret.* Es ist auffallend, dafs man über diesen Punkt später nicht mehr genau unterrichtet war. Ich halte es für möglich, dafs die Annahme, es sei für den Diktator in dieser Beziehung etwas Besonderes bestimmt gewesen, lediglich vom Mifsverständnis der Formel *ut equom escendere liceat* herkommt. Mommsen r. Staatsr. 2, 151 nimmt die Angabe Plutarchs an und bringt sie damit zusammen, dafs es in älterer Zeit beim Fufsvolk keine berittenen Offiziere gegeben habe; Lange 1, 761 sucht einen — wenig glaublichen — religiösen Grund.

5) Liv. 2, 18, 5. s. oben S. 719 A. 4.

6) s. den Nachweis bei Mommsen Corp. inscr. lat. 1 p. 557 und Staatsr. 2, 138 A. 1. Die Bestimmung pafst nicht einmal für die Männer, welche Livius als die ersten Diktatoren nennt, da T. Larcius wenigstens nach Livius in diesem Jahr noch nicht Konsular war.

Digitized by Google

geht eben hieraus hervor, daſs die späteren Schriftsteller das Einführungsgesetz nicht kannten. In späterer Zeit werden allerdings in der Regel Konsulare genommen, aber nicht ausschlieſslich[1]), so daſs man auch nicht nachträgliche gesetzliche Vorschrift annehmen kann, ebenso wenig wie daſs das Gesetz die Ernennung von Konsularen nur empfohlen, nicht vorgeschrieben hätte; denn Sache des Gesetzes ist es nicht, zu empfehlen, sondern vorzuschreiben; eher konnte durch Senatsbeschluſs die Ernennung von Konsularen empfohlen sein. — Bei einigen Schriftstellern wird angegeben, daſs beim Eintritt der Diktatur die vorhandenen ordentlichen Magistrate, d. h. vom Standpunkte der Einführung aus die Konsuln, suspendiert worden wären, ja förmlich abgedankt hätten; allein die Thatsachen bestätigen dies nicht, sondern die vorhandenen ordentlichen Beamten werden nur dem Diktator untergeordnet.[2]) Eben das Verhältnis zwischen Diktatur und Konsulat bot zuerst Gelegenheit, das Recht des *maius imperium* festzustellen.[3]) Indem wir dies annehmen, schlieſsen wir aus, daſs jemals das Verhältnis zwischen Diktator und Konsuln unter den Begriff der Kollegialität gefallen und daſs die auſserordentliche Art der Ernennung Kooptation zu benennen sei.[4])

1) Das Beispiel des Glicia (S. 719 A. 4) ist auch hier zu verwerten; es giebt aber auch andere Nichtkonsulare, so noch unter den letzten Fällen der Diktatur *rei ger.* den Q. Minucius Rufus im J. 217.

2) Polyb. 3, 87, 8. Dionys. 5, 72. Plut. Cam. 5. Dionysius, der von *ἐξόμνυσθαι τὴν ὑπατείαν* spricht, denkt jedenfalls an ein förmliches Niederlegen. Aber diese griechischen Schriftsteller verwechseln offenbar die Voraussetzungen von Diktatur und Interregnum. Cic. de leg. 3, 9 ist von Becker 2, 2, 164. A. 370 infolge unrichtiger Lesung fälschlich hierherbezogen worden; die St. lautet: *quando consules magisterve* (*consules est magistratusve* die Vossiani, *consulis magisterve* der Heinsianus) *nec erunt, reliqui magistratus ne sunto* und bezieht sich nur auf die Voraussetzungen des Interregnums. Liv. 3, 29, 2 läſst den Cincinnatus zum Konsul sagen: *tu, L. Minuci, donec consularem animum incipias habere, legatus his legionibus praeeris,* worauf *Minucius se abdicat consulatu iussusque ad exercitum manet,* und 5, 9, 6 sagt ein Konsulartribun von den widerspenstigen Kollegen: *dictatorem extemplo dicam, qui eos* (die andern Konsulartribunen) *abire magistratu cogat;* er kann aber hier nur einen moralischen Zwang zur Abdankung, also etwas ganz anderes, gemeint haben, und jedenfalls sind diese Fälle keine historischen Zeugnisse.

3) Vgl. Liv. 30, 24, 2: *dictator ad id ipsum creatus P. Sulpicius pro iure maioris imperii consulem in Italiam revocavit.*

4) Vgl. Mommsen, Str. 2, 145: „Seiner Amtsgewalt nach ist der Diktator im allgemeinen aufzufassen als auſserordentlich eintretender Kollege der

Digitized by Google

Beide Gewalten sind zwar ihrer Natur nach nahe genug verwandt, um unter der Bezeichnung eines *praetor maximus* befafst zu werden[1]); aber die Aufhebung verfassungsmäfsiger Schranken, welche für die eine bestehen gegenüber der andern, ist ein so bedeutsames Moment, dafs die Diktatur als etwas eigentümlich Neues zu fassen ist. Selbst wenn sonst in der Magistratur die Kooptation anzuerkennen wäre, würde sie nicht hierher zu übertragen sein, weil es zur Natur dieses Ausnahmeinstituts gehört, dafs auch die Art der Ernennung dem besonderen Zweck entsprechend besonders geregelt wurde. Dafs dabei die Konsuln veranlafst wurden, sich selbst niedriger zu stellen, bot eine eigentümliche Schwierigkeit, aber die Kooptation hätte diese doch nur durch den Schein gemildert. Es war eben ein Appell an den Patriotismus und zugleich ein Zeichen des Vertrauens, das sich teils auf das Dringende der Lage, teils bei inneren Zwistigkeiten im Kampf der Stände auf das Parteiinteresse stützen konnte und aufserdem gefördert war durch alle die indirekten Einflüsse, welche vom Senat aus auf die Entschliefsungen der Konsuln geübt werden konnten. — Der Inhalt der Gewalt bedurfte bei der Einführung einer näheren Bestimmung als der negativen der Aufhebung der Kollegialität und Provokation nicht[2]); dafs über das Verhältnis zum Senat irgend etwas festgesetzt wurde, ist nicht anzunehmen, da jede Einschränkung nach dieser Richtung zweckwidrig gewesen wäre.[3]) Wenn berichtet wird, dem Diktator habe die Befugnis gefehlt, über die öffentlichen Gelder zu verfügen[4]), so ist diese Bestimmung bei dem geringen Moment, welches die Bewilligung der Kriegsmittel in ältester Zeit hatte, schwerlich

Konsuln und Prätoren". S. 146: „Die Bestellungsform ist dann einfach die Anwendung der Kooptation".

1) Liv. 7, 3, 4: *lex vetusta est, ut, qui praetor maximus sit, Idibus Septembribus clavum pangat*, was als Motiv für die Ernennung eines *dict. clavi figendi causa* angeführt wird, ursprünglich aber gemeint war vom jeweilig höchsten Beamten.

2) Bei Cic. de leg. 3, 9 genügt, da die Freiheit von der Provokation später weggefallen war: *oenus — idem iuris quod duo consules teneto.* Der ursprüngliche Titel *magister populi* liefs Zusätze, wie sie später zu *dictator* gesetzt wurden und eben aufkamen im Zusammenhang mit mannigfacher Spezialverwendung der Diktatur, nicht wohl zu.

3) Vgl. Polyb. 3, 87, 8: *κἀκεῖνοι μὲν (οἱ ὕπατοι) ἐν πολλοῖς προσδέονται τῆς συγκλήτου πρὸς τὸ συντελεῖν τὰς ἐπιβολάς, οὗτος δ' ἔστιν αὐτοκράτωρ στρατηγός.*

4) Vgl. S. 718 A. 2.

Digitized by Google

ursprünglich. Mehr Liktoren als früher dem König, d. h. zwölf, werden dem Diktator anfangs nicht bewilligt worden sein; dann stand er in dieser Beziehung nicht anders als der jeweilig fungierende Konsul. Dagegen prägte sich sein *maius imperium* darin äufserlich aus, dafs der Konsul beim persönlichen Zusammentreffen mit ihm die Zeichen der Gewalt nicht entfalten durfte.[1])

Ausgleichung mit dem tribunicischen Intercessions- und dem späteren Provokationsrecht.

2. Es ist nun aber natürlich, dafs dieses Institut von den Fortschritten der Verfassung nicht unberührt blieb. Zuerst hatte es sich auszugleichen mit der tribunicischen Intercession. Dafs in dem Sakratgesetz, durch welches diese legitimiert wurde, der Diktatur gedacht worden wäre, davon ist nirgends die Rede, und den Erzählungen nach erscheint es als Gegenstand des Streits, ob die Tribunen einschreiten durften.[2]) War aber in der That die tribunicische Gewalt ausdrücklich nur der konsularischen gegenübergestellt, so begreift es sich, dafs die Regierung behauptete, die Diktatur werde von ihr nicht berührt, und dies entsprach der Sachlage wenigstens bis zum J. 449. Wenn nun aber in diesem Jahr das Volkstribunat wiederhergestellt und ein Gesetz gegeben wurde, *ne quis ullum magistratum sine provocatione crearet*, so war hinsichtlich jenes Gelegenheit gegeben, jetzt genauere Bestimmungen zu treffen; die Provokation aber scheint damit nun mehr der Diktatur gegenüber gestattet zu sein. Hinsichtlich des letzteren Rechts nun ist glaubwürdig bezeugt, dafs es irgend einmal allerdings gegenüber dem Diktator gestattet wurde[3]), aber

---

1) Liv. 22, 11, 5: *(dictator) viatorem misit, qui consuli nuntiaret, ut sine lictoribus ad dictatorem veniret.*

2) Zonar. 7, 13 sagt wohl: οὔτ' ἐγκαλέσαι τις (τῷ δικτάτορι) οὔτ' ἐναντίον τι διαπράξασθαι ἴσχυεν οὔτε οἱ δήμαρχοι οὔτε δίκη ἐφέσιμος ἐγένετο ἀπ' αὐτοῦ, aber dies ist auf keine Urkunde begründet. Ausdrücke wie gleich beim ersten Fall Liv. 3, 26, 12: *(plebs) nequaquam tam laeta Quinctium vidit et imperii nimium — rata* und c. 29, 6: *(comitia) ne impedirent tribuni, dictatoris obstitit metus* beweisen nichts; man ist nur auf allgemeine Gründe angewiesen.

3) Fest. p. 198 (nach O. Müllers Emendat.): *Optima lex* — (Lücke) *in magistro populi faciendo qui vulgo dictator appellatur, quam plenissimum posset ius eius esse significabatur; — postquam vero provocatio ab eo magistratu ad populum data est, quae ante non erat, desitum est adici 'ut optima lege'* (viell. *ut qui o. l.*) *utpote imminuto iure priorum magistratuum.* Zu dem Ausdruck *opt. l.* vgl. Liv. 9, 34, 11: *an hunc non ut qui optimo iure censor creatus esset populus creavit?* Cic. l. agr. 2, 29 (Worte des Gesetzes): *tum ii decemviri eodem iure sint quo qui optima lege.* Philipp. 5, 45: *sit pro praetore eo iure quo qui optimo.*

Digitized by Google

dafs dies schon im J. 449 geschehen sei, nimmt wenigstens Livius nicht mit Bestimmtheit an[1]) und ist auch kaum wahrscheinlich; es ist unten zu erörtern, ob nicht ein späteres Provokationsgesetz dazu Veranlassung gab; die Absicht des Gesetzes von 449 aber war nur, eine dem Decemvirat ähnliche Gewalt unmöglich zu machen. Für die Intercession fehlen sichere Beispiele ganz, teils weil in denjenigen Zeiten, aus welchen wir zuverlässigere Detailberichte haben, die Diktatur nicht mehr vorkam, teils weil schon in den Zeiten der Samniterkriege die Annalisten den Schauplatz ihrer Wirksamkeit aufserhalb der Hauptstadt legen mufsten. Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, dafs die Patricier im J. 449 die Diktatur wie von der Provokation so auch von der tribunicischen Intercession frei hielten, dafs aber letztere sich allmählich geltend machte, nur nicht wie jene auf gesetzlichem, sondern auf thatsächlichem Wege.[2]) Nachdem es aber dahin gekommen, war die Diktatur nicht mehr eine Waffe der konservativen Politik, sondern der militärischen Aktion, ein Auskunftsmittel für gewisse Verwaltungszwecke. — In dem Verhältnis zum Senat trat nach unsrer Annahme eine Neuerung damit ein, dafs — was Zonaras als von jeher bestehend angiebt — der Diktatur jede eigenmächtige Verfügung über die öffentlichen Gelder entzogen wurde[3]); wann und wie dies geschah, läfst sich nicht einmal vermuten. Im übrigen sehen wir in der Zeit des hannibalischen Kriegs den Diktator in derselben Weise wie die andern Beamten im Senat Instruktionen einholen und Berichte erstatten.[4]) — Im Verhältnis zu den andern Magistraten wird die höhere Stellung des Diktators nur dadurch stärker bezeichnet, dafs er 24 Liktoren erhielt[5]), wenn er sie nicht von Anfang an hatte. Eine Frage

Späteres Verhältnis zum Senat.

zu den Magistraten.

1) 8, 33, 8 läfst er allerdings den Q. Fabius die Tribunen anrufen und provozieren; aber wenn er dazu das unbestrittene Recht hatte, wozu dann der Beisatz: *videro, cessurusne provocationi sis, cui rex Rom. Tullus Hostilius cessit?*

2) Liv. 6, 38 wird ein Diktator ernannt zur Verhinderung tribunicischer Rogationen, doch werden dieselben neben ihm betrieben, und er begnügt sich die Intercession von Tribun gegen Tribun zu verwerten. 27, 6, 5 (im J. 210) nehmen die Tribunen ihr Recht als unzweifelhaft an: *si suum nomen dictator acciperet, se comitiis intercessuros;* dafs es hier nur ein *dict. comitiorum habendorum causa* ist, spielt in der Erzählung keine Rolle.

3) vgl. S. 718 A. 2 und S. 722 A. 4 und die Anwendung gegen Fabius Maximus Liv. 22, 23, 8.

4) vgl. Liv. 22, 11. 23, 24.

5) Polyb. 3, 87, 7; vielleicht stand es in Zusammenhang damit, dafs

Digitized by Google

von nicht bloſs formeller Bedeutung war es, ob nach Einführung der Prätur der als Stellvertreter des Konsuls fungierende Prätor befugt war einen Diktator zu ernennen. Römische Zeugnisse versagen ihm diese Befugnis, Plutarch legt sie ihm bei[1]), aber wohl nur aus eigner Reflexion oder der seiner Quelle heraus. Zwar würde der Grundsatz, daſs ein höheres Imperium von einem niedrigeren nicht regiert werden könne, hier nicht zutreffen, da ja auch die Konsuln niedriger sind, aber da die letzteren von der Ernennung in ihrer Stellung ganz anders betroffen wurden als die Prätoren, war es billig, daſs man ihnen die Ernennung ausschlieſslich vorbehielt. Natürlich werden der Prätor und die übrigen Magistrate, die neu eingesetzt werden, ebenfalls dem Diktator untergeordnet und müssen z. B. bei Ansetzung eines Justitium ihm gehorchen; aber es giebt kein Beispiel, daſs der letztere in die Civiljurisdiktion eingegriffen hätte, die Censur blieb mit ihrer Aufgabe ohnedies bei Seite, und auch der Geschäftskreis der Ädilität wird kaum berührt worden sein. — Im zweiten punischen Krieg wurde man durch besondere Umstände veranlaſst, zur Ernennung eines Diktators auch die Komitien beizuziehen. Beim ersten Male, in der Not nach der Schlacht am Trasimenus geschah es, wie es scheint, in allgemeinem Einverständnis, daſs, da man dem überlebenden Konsul nicht die bezügliche Weisung zukommen lassen konnte, das Volk Diktator und Reiteroberst wählte.[2]) Wie dies

Eingreifen der Komitien.

---

der Wechsel der Liktoren unter den Konsuln aufhörte und jeder seine 12 Liktoren hatte. vgl. oben S. 691 A. 2.

1) Liv. 22, 8, 5: *quia et consul aberat, a quo uno dici posse videbatur — nec dictatorem praetor* (d. Handschr.: *populus*) *creare poterat, — dictatorem populus creavit.* Anders Mommsen, welcher Corp. inscr. lat. 1, p. 288 *nec — poterat* streicht. Cic. ad Att. 9, 15, 3: *consules roget praetor vel dictatorem dicat, quorum neutrum ius est.* Nicht hierher ziehe ich, wenn die Komitien unter dem Vorsitz des Prätors eingreifen, weil hierbei, wie eben die livianische Stelle zeigt, nicht der Vorsitzende in Betracht kam. Dagegen Plut. Marc. 24: *ὁ γὰρ δικτάτωρ οὐκ ἔστιν ὑπὸ τοῦ πλήθους οὔτε τῆς βουλῆς αἱρετὸς, ἀλλὰ τῶν ὑπάτων τις ἢ τῶν στρατηγῶν προελθὼν εἰς τὸν δῆμον ὃν αὐτῷ δοκεῖ λέγει δικτάτωρα.*

2) Liv. 22, 8, 5 f. c. 31, 8—11, an letzterer Stelle mit der nachträglichen Bemerkung: *eo decursum est, ut a populo crearetur qui pro dictatore esset.* Urkundlich wird Fabius einfach als Diktator bezeichnet, was Livius der Familieneitelkeit der Nachkommen zuschreibt; wahrscheinlich aber ist der Prodiktator nur eine antiquarische Erfindung. Irrtümlich ist übrigens auch, wenn Fabius in den fast. Capit. 217 *dict. II interregni causa* heiſst; vgl. sein Elogium und dazu Mommsen 1, p. 288 f.

Digitized by Google

vermittelt wurde, ob durch ein Plebiscit, das eine solche Abweichung von der Verfassung legalisierte oder dadurch, dafs der Senat einen Prätor beauftragte, durch die Centuriatkomitien einen Diktator zu schaffen, ist nicht gesagt. Dieser ersten Abweichung folgte die zweite, sehr bedeutsame, dafs durch ein Plebiscit der Reiteroberst dem Diktator gleichgestellt wurde und sich ebenfalls Diktator nennen durfte.[1]) Einige Jahre darauf schlug einem weniger fügsamen Konsul gegenüber der Senat vor, der Konsul oder statt seiner der Prätor solle einen Volksbeschlufs veranlassen, der nicht blofs die Ernennung anordne, sondern auch den Mann bezeichne, und als der Konsul für sich diesen Auftrag ablehnte und dem Prätor verbot ihn zu vollziehen, wurde auf dem Weg des Plebiscits der andere Konsul mit der Ernennung beauftragt.[2]) Auch hier folgte der ersten Besonderheit die zweite, dafs die Tribunen nun bei der Wahl das Recht der Intercession beanspruchten. Doch tritt die volle staatsrechtliche Konsequenz weder bei der Ernennung noch bei der Frage der Intercession hervor, da der andere Konsul auf das Plebiscit eingeht und so die Form der Ernennung durch ihn gewahrt bleibt, die Tribunen aber sich zu einem Kompromifs herbeilassen. Aber solche Experimente waren nicht geeignet, dem Amt den Charakter einer schneidigen und imponierenden Gewalt zu geben, den es haben sollte. — Die Zeitgrenze von sechs Monaten wurde nicht erweitert; die Jahresdiktatoren, die in den Fasten verzeichnet sind, haben nicht existiert.[3]) Dagegen war es bei der Ausdehnung des Gebiets und der dadurch bedingten Veränderung der Kriegsführung nicht mehr leicht möglich, schon nach wenigen Tagen niederzulegen. Wiederholte Bekleidung der Diktatur kommt vor.[4]) — Die räumliche Beschränkung kam mit der Zeit in doppelter Weise in Frage für den Ort der Ernennung und die Ausdehnung des

Zeit- und Raumgrenze.

1) Liv. 22, 25, wo der Urheber des Gesetzes M. Metellus, Plut. Fab. 8 f., wo er Metilius heifst. Minucius nennt sich selbst Diktator in der Inschr. Corp. i. l. 1 p. 556, wozu Mommsen. In den fast. Cap. heifst er neben dem irrtümlichen *dict. interr. causa* nur *mag. eq.*

2) Liv. 27, 5. Unter dem *populus*, der von Konsul oder Prätor befragt werden sollte, versteht Mommsen Str. 2, 142 die Centurien, Lange 1, 753 wohl richtiger die Tribus.

3) Die Angabe, dafs der Senat den Camillus nicht habe nach 6 Monaten abdanken lassen (Plut. Cam. 31, weniger deutlich Liv. 6, 1, 4), hat keine Gewähr. — Über die angeblichen Jahresdikt. oben S. 613 A. 4.

4) vgl. das Elogium des Fabius oben S. 725 A. 2.

Digitized by Google

Operationsgebiets. So lange die Konsuln jederzeit leicht nach der Hauptstadt kommen konnten, war naturgemäfs hier die Ernennung vorzunehmen; später aber, und zwar zuerst gelegentlich eines etrurischen Kriegs[1]), fand die Bestellung auch vom Lager aus statt; doch wurde hiefür die Forderung gestellt, dafs der Ernennende sich wenigstens auf *ager Romanus*, unmittelbar römischem Gebiet, befinden müsse, und solches wurde nur innerhalb Italiens anerkannt.[2]) Dem Operationsgebiet ist rechtlich nie eine Schranke gezogen wurden, aber nur einmal, im ersten punischen Krieg, versuchte man — ohne besonderen Erfolg — einen Diktator aufserhalb Italiens fungieren zu lassen.[3]) Von einem überseeischen Gebiet aus wäre es auch schwer gewesen, die Oberleitung zu führen, die zum Wesen des Amtes gehörte, und wenn man den Prokonsul Scipio nur mit Mifstrauen nach Afrika hinübergehen liefs, so mufste ein Diktator noch viel gefährlicher erscheinen. — Die Unverantwortlichkeit, welche für das Institut unentbehrlich war, wurde stets gewahrt; es giebt keinen Prozefs gegen einen Diktator, der dies in dem vollen politischen Sinn war.[4])

Unverantwortlichkeit.

3. Im J. 363 findet sich zum ersten Male der Fall, dafs für einen einzelnen politisch indifferenten Zweck, für die religiöse Ceremonie des Einschlagens eines Nagels im capitolinischen Tempel, als Zeitmarke ein Diktator bestellt wurde mit dem Beisatz *clavi figendi causa*. Man soll auf diese Mafsregel gekommen sein durch Deutung der alten Satzung, dafs ein *praetor maximus* die Funktion vornehmen müsse.[5]) Nachdem nun hiedurch ein Vorgang

Diktaturen für spezielle Zwecke.

1) Liv. 7, 21, 9: *dictus in castris; eo enim ad consules missum s. c. est* (im J. 352).

2) 27, 29, 4: Der kranke in Capua liegende Konsul *si ad comitia venire Romam non posset, dictatorem in agro Rom. diceret comitiorum causa.* 27, 5, 15: *patres extra Rom. agrum — eum autem Italia terminari — negabant dictatorem dici posse.*

3) oben S. 304.

4) über den Fall des *dict. clavi fig. c.* s. unten. — Der Prozefs, dem sich Liv. 9, 26, 20 der Diktator C. Mänius unterwirft, betrifft nicht seine Amtsführung.

5) Liv. 7, 3. In dieser widerspruchsvollen Stelle ist so viel klar, dafs es sich um einen besonderen Grund handelte, wegen dessen man die *lex vetusta* hervorholte und eine neue Deutung aufstellte. Ob nun dies geschah, weil die Ceremonie vorher vernachlässigt war oder weil man nunmehr neben der Jahresmarke eine Säcularmarke einführen und dafür einen Diktator

Digitized by Google

geschaffen war, die Diktatur für solch eng begrenzte Zwecke zu verwenden, bediente man sich ihrer im J. 351 zum Zweck der Vornahme der Wahlen in Abwesenheit der Konsuln *(dictator comitiorum causa).*[1]) Im Gegensatz zu solcher speziellen Zweckbestimmung mag nun die alte Diktatur von allgemeinster Bedeutung bestimmt worden sein durch den Zusatz *rei gerundae* oder *seditionis sedandae causa.*[2]) Dafs die beschränkten und ephemeren Diktatoren gesetzlich definiert worden wären, ist möglich, aber nicht nachzuweisen; man kann die Beschränkung auch dem Herkommen und der Formel des jedesmaligen Auftrags überlassen haben. Jedenfalls sehen wir, dafs man von einem solchen Diktator erwartete, dafs er sofort nach Beendigung des ihm aufgetragenen Geschäfts niederlege; that er es nicht, so traten die Volkstribunen gegen ihn auf.[3]) Im übrigen stattete man ihn mit dem Apparat eines gewöhnlichen Diktators, selbst mit einem Reiteroberst aus und die Art der Ernennung war dieselbe. Die Unverantwortlichkeit scheint nach Obigem wenigstens hinsichtlich der Wahrung der Geschäftsbeschränkung weggefallen zu sein.[4]) Der Kreis von Geschäften, für welchen diese Auskunft in Anspruch genommen wurde, war übrigens ein kleiner: aufser den angeführten wird noch genannt Sorge für Feste (Ferien und Spiele)[5]) und einmal bei ganz besonderer Veranlassung Konstituierung des Senats[6]), während die zum Zweck einer Kriminaluntersuchung eingesetzte

---

haben wollte (im J. 261 haben die fast. Capit. wieder einen *dict. cl. fig. c.*), ist Sache der Vermutung. Die Litteratur über diesen Gegenstand s. oben S. 613 A. 3.

1) Liv. 7, 22, 10, nachdem im Jahr vorher die Absicht, das licinische Gesetz zu umgehen, einen *dict. rei ger. c.* veranlafst hatte. Ohne Parteimotiv wiederholt sich der *dict. com. c.* sofort im J. 349 c. 26, 11.

2) Anders Mommsen, der Str. 2, 148 den Begriff der Kompetenz, der Beschränkung auf eine bestimmte Funktion, im Gegensatz vom Konsulat zum Wesen der Diktatur rechnet.

3) Cic. de off. 3, 112. Liv. 7, 3 f. Wenn es Liv. 9, 34, 18 heifst: *quem clavi figendi aut ludorum causa dictatorem audacter* (d. h. mit der Zuversicht, dafs er sein Amt nicht über den Auftrag hinaus brauche) *crees,* so liegt darin die Auffassung, dafs gesetzlich eine Garantie nicht vorhanden sei.

4) s. den Fall bei Cic. und Liv. 7, 3 in vorh. Anm. Dafs es hier ein *dict. clavi figendi causa* ist, ist wohl zu beachten.

5) Für Spiele sicher Liv. 27, 33, 6; den Fall 8, 40, 2 bezeichnet Livius als unsicher; *feriarum constituendarum causa* 7, 28, 7 und fast. Cap. zum J. 497 d. St.

6) Liv. 23, 22.

Digitized by Google

Diktatur als eine volle zu betrachten ist.[1]) Jene andern Fälle drängen sich, soweit unsre Quellen reichen, zusammen in die Zeiten der Samniterkriege und des hannibalischen Kriegs[2]), in welchen auch die vollen Diktaturen häufiger vorkommen, und der Fall der Senatsergänzung war auch dadurch besonders gestellt, dafs er neben dem einer vollen Diktatur stattfand und ein Reiteroberst dabei fehlte.

Der *magister equitum.*

4. Der dem Diktator von jeher beigegebene Reiteroberst wird dargestellt einerseits als der militärische Gehilfe desselben[3]), von ihm ernannt[4]), ohne ihn nicht zu denken, so dafs er mit ihm, in der Regel unmittelbar vor ihm auf sein Geheifs zurücktritt[5]), dem Diktator nach Kriegsordnung durchaus untergeordnet[6]), andrerseits als Stellvertreter des Diktators, wenn derselbe verhindert ist oder beide örtlich getrennt sind, befähigt ihn im ganzen Umfang seiner Stellung zu vertreten[7]) und genommen

---

1) 9, 26, 6: (im J. 314) *quaestiones decretae dictatoremque quaestionibus exercendis dici placuit; — ingens erat eius magistratus terror.* Vgl. d. fast. Capit. z. d. J. 440 Varr. Auch Liv. 80, 24, 3 hat der Diktator, der *reliquum anni* mit Untersuchungen zubringt, von dem es aber vorher hiefs, er sei *ad id ipsum creatus* gewesen, *ut consulem in Italiam revocaret,* das volle Amt gehabt.

2) In den ersten punischen Krieg, für den uns Livius fehlt, fällt in den cap. Fasten nur der *dict. fer. c. c.* oben S. 728 A. 5.

3) Cic. de leg. 3, 9: *(magister populi) equitatum qui regat habeto.* Varro de l. l. 5, 82: *mag. eq. (dictus), quod summa potestas eius in equites et accensos.*

4) Auch wo es heifst: *mag. eq. dictatori additus M. Valerius* u. drgl. (Liv. 7, 12, 9. c. 21, 9. c. 28, 8. 8, 17, 3. 9, 7, 13), konnte es sich nur um eine Empfehlung durch den Senat handeln, welcher der Diktator nachkommen konnte oder nicht. Wo dagegen der Diktator vom Volk gewählt wird, wird es auch der *mag. eq.,* vgl. 22, 8, 6, richtiger als Plut. Fab. 4 (*ἀποδειξας αὐτὸς Μινούκιον*).

5) z. B. Liv. 4, 34, 5: *iussoque magistro equitum abdicare se magistratu ipse deinde abdicat.* Der Fall 9, 26, 20, wo der mit Verantwortung bedrohte Diktator *abdicat se dictatura et post eum confestim Folius magisterio equitum,* liegt dadurch besonders, dafs es Sache des Diktators war, für das Gericht, das er für sich herausfordert, zuerst abzudanken.

6) Liv. 22, 27, 3: *in eadem civitate, in qua magistri equitum virgas ac secures dictatoris tremere atque horrere soliti sint.*

7) Polyb. 3, 87, 9: *διάδοχος τῆς ἀρχῆς ἐν τοῖς ἐκείνου περισπασμοῖς.* Wenn Liv. 8, 36, 1 der in Rom zurückgelassene *mag. eq. vetatur quicquam pro magistratu gerere,* so liegt darin, dafs ohne dieses Verbot er sich als Magistrat hätte gerieren können.

Digitized by Google

aus ebenso hohem Rang wie jener.[1]) So findet dieses Amt in den sonstigen Eigentümlichkeiten der republikanischen Magistratur keine Anknüpfung, weder in der Kollegialität noch dem gewöhnlichen *maius imperium*, noch im Mandat, noch im Kriegstribunat[2]), und darum gehen die alten Schriftsteller auf die Analogie des *tribunus celerum* zurück, die freilich sehr problematisch ist.[3]) Es scheint vielmehr diese Stellung wie die des Diktators eine besondere, eigens ausgedachte gewesen zu sein. Es ist möglich, dafs sie zuerst nur als rein militärisches Amt gefafst wurde und politische Befugnisse erst hinzukamen, als der Diktator bei gröfserer Entfernung vom Kriegsschauplatz, wenn er selbst nicht zurückkehren konnte, einen Stellvertreter schickte, von dem er sicher sein konnte, dafs er seinen Willen ausführe. Von dieser politischen Stellung aus wird ihm dann auch ein bestimmter Rang angewiesen, und zwar unter dem Konsul.[4]) Wie es mit den Zeichen des Ranges gehalten wurde, wird nicht berichtet[5]); im Zusammensein mit dem Diktator werden ihm aber z. B. Liktoren nicht zugestanden haben. — In der ganzen Stellung, d. h. darin, dafs ein Mann von hohem Rang sich zu einer ganz unselbständigen Funktion hergeben sollte, lag ein ähnlicher innerer Widerspruch, wie darin, dafs die Konsuln veranlafst wurden, selbst einen Diktator über sich zu setzen. Die Beispiele des Q. Fabius gegenüber von Papirius, von Minucius gegenüber von Fabius Cunctator zeigen, dafs dies gefährlich werden konnte. Es war eine Vertrauensstellung, für welche es durchaus notwendig war, dafs der Diktator sich selbst seinen Mann ausersah, und es ist bezeichnend, dafs gerade Minucius vom Volk gewählt war. Im

1) Dies zeigen die geschichtlichen Beispiele (vgl. Momms. Str. 2, 166), aus denen aber auch ersichtlich, dafs der Diktator freie Hand für die Auswahl aus niedrigeren Rangstufen hatte.

2) Das Verhältnis des *mai. imp.* zwischen Konsul und Prätor hat zur Grundlage, dafs jeder ein selbständiges *imp.* hat; das Mandat beruht auf der Willkür des Mandierenden, nicht auf Gesetz; der *trib. mil.* ist nur Offizier.

3) s. oben S. 79 A. 1.

4) Liv. 6, 39, 4: Der Dikt. *negat magistri equitum maius quam tribuni consularis imperium esse.* Cic. de leg. 3, 9: (der *mag. eq.* ist) *pari iure cum eo quicunque erit iuris disceptator* d. h. mit dem Prätor.

5) Die Rechte, welche Antonius als *mag. eq.* Cäsars in Anspruch nahm (Dio 42, 27), waren angemafst oder gingen auf cäsarische Bewilligung (vgl. 43, 48), können also nicht für Früheres mafsgebend sein.

Digitized by Google

ganzen wurde aber auch diese Schwierigkeit durch den patriotischen und militärischen Sinn der dazu Berufenen überwunden.

Aufhören der verfassungsmäfsigen Diktatur.

5. Die obige Darlegung hat gezeigt, wie infolge der Beugung der Diktatur unter die Provokation, ihrer Bedrohung mit tribunicischen Hemmnissen, der Beeinträchtigung ihrer Selbständigkeit durch die Instruktionen des Senats und das Mifstrauen dieser Behörde, ferner infolge der Ausdehnung des Reichs über Italien hinaus und schliefslich auch noch infolge der Störung des Verhältnisses zu der mit ihm nächst verbundenen untergeordneten Stelle das Institut in der Zeit des zweiten punischen Kriegs als ein bereits überlebtes erscheinen mufste. So erklärt sich zur Genüge, dafs man es von da ab, wie oben dargelegt wurde, nicht mehr in der alten Weise anwandte.[1]) Die Diktaturen Sullas und Cäsars aber gehören nicht dem geordneten Verfassungsleben an, sondern sind vorübergehende geschichtliche Erscheinungen, deren Würdigung der geschichtlichen Darstellung zufällt.

B) Die stellvertretenden Ämter.

a) Der Interrex.

6. Über die Rolle, welche das Interregnum in der Verfassung der Republik spielt, ist teils schon unter den allgemeinen Bedingungen der Magistratur gesprochen worden, teils wird noch im Abschnitt vom Senat darüber zu reden sein, so dafs es sich hier nur um die Funktionen des einzelnen Interrex handelt.

Rechte und Pflichten des Interrex.

Der Interrex ist nicht nur Magistrat[2]), sondern so lange er fungiert, der einzige patricische Magistrat. Würde ihm dies an sich eine grofse Geschäftslast aufbürden, so ist andrerseits seine Thätigkeit dadurch sehr beschränkt, dafs er nur fünf Tage im Amt ist; er kann deshalb keine umfangreicheren Geschäfte vornehmen, nicht Gesetze einbringen oder Rechtssachen mit längeren Termjnen annehmen[3]); dagegen steht es ihm zu, neben den Vor-

1) Vgl. S. 386.

2) Ascon. p. 34: *M. Lepidi interregis (is enim magistratus curulis erat creatus)* — ein Zusatz, der übrigens höchst auffallend ist, nicht wegen der Bezeichnung *magistratus*, sondern wegen *creatus*, ferner wegen des Beisatzes von *curulis*, dessen Hervorhebung keinen Zweck hat, endlich weil überhaupt, wenn je die Interrexstellung des M. Lepidus einer Erklärung bedurfte, dieselbe ganz anders lauten sollte.

3) Cic. ad fam. 7, 11, 1: *quis tot interregnis iureconsultum desiderat?*

Digitized by Google

bereitungen für die Wahl, an denen jeder einzelne Interrex für seinen Teil mitwirken kann, alles zu thun, was in den Rahmen seiner Befristung auf dem Gebiet der bürgerlichen und militärischen Verwaltung und der Jurisdiktion paſst[1]), und er hat die Pflicht, was an dringenden Geschäften vorfällt, zu vollziehen[2]), oder wenn es nachfolgenden übergeben werden kann, zu beginnen. Der letzte Interrex sodann hat die Wahl mit den verfassungsmäſsigen Befugnissen des Wahlleitenden abzuhalten. Daſs für die Zeit des Ständekampfs dem Interregnum und damit auch dem einzelnen Interrex ungehemmterer Einfluſs auf die Wahl zugeschrieben und es demgemäſs verwendet wurde, hat die Geschichte gezeigt; es kann aber eine ausgedehntere und rücksichtslosere Geltendmachung der Gewalt für die Wahlen nur auf Ausdeutung des Instituts beruht haben; denn sonst erscheint der Interrex nicht schrankenlos und ist der tribunicischen Intercession unterworfen.[3]) In späterer Zeit muſste bei den ausgedehnten Aufgaben der Staatsverwaltung selbst ein kürzeres Interregnum groſsen Nachteil für die Geschäfte bringen und vollends war dies der Fall bei den lange dauernden Interregnen der Jahre 53 und 52.

Daſs die auf einander folgenden Interreges wohl verzeichnet wurden, aber nicht in der Magistratsliste, die wir in den capitolinischen Fasten haben, Aufnahme fanden, wurde oben bemerkt.[4])

b) *Der Stadtpräfekt.*

Bedingungen und Häufigkeit des Eintretens.

7. Wie unter den Königen, so sollte auch in der Republik die Stadt nicht über einen Tag hinaus eines Inhabers des Imperiums entbehren; deshalb wurde das Institut des Stadtpräfekten für den Fall, daſs beide Konsuln oder der Diktator mit ihnen länger als einen Tag abwesend wären, beibehalten. Der Präfekt wurde von dem jeweilig zuletzt in Rom verweilenden Konsul, bei Vorhanden-

---

ego omnibus unde petitur hoc consilii dederim, ut a singulis interregibus bínas advocationes postulent.

1) Gell. 14, 7 (Senatsberufung). Varro de l. l. 6, 93; *exercitum urbanum convocare — interrex potest;* s. auch vorherg. und folg. A. und oben S. 55 A. 1.

2) Ascon. p. 35: *factum est s. c., ut interrex et tribuni pl. et Cn. Pompeius viderent, ne quid detrimenti resp. caperet.*

3) Liv. 7, 17, 12.

4) s. oben S. 613 A. 1. Eine Liste der bekannten Interreges giebt Willems, le sénat de la rép. rom. II. S. 10—12.

Digitized by Google

sein eines Diktators von diesem ernannt.[1]) Vor Einsetzung der Prätur mufste, sofern nicht in den Jahren des Konsulartribunats die zahlreicheren Kollegien desselben eine solche Aushilfe überflüssig machten, die Präfektur sehr häufig in Anwendung kommen, später wurde sie in Kriegsfällen durch die Prätur überflüssig gemacht.[2]) Nur während der Tage des Latinerfestes, zu welchem sämtliche ordentliche Beamte auf mehr als einen Tag sich auf den Albanerberg begaben, aber freilich auch von Geschäften kaum die Rede war, wurde alljährlich ein Stadtpräfekt bestellt.[3]) Es genügte dies aber, um dieses Amt, das dann seit Cäsar wieder in ernstliche Verwendung kam, in Erinnerung zu erhalten.

Geschäftsstellung.

Auch der Stadtpräfekt hat, ob er gleich nicht vom Volke gewählt ist, doch die Stellung eines Magistrats, und die Befugnis zu allem, was die hauptstädtische Verwaltung an Geschäften mit sich brachte; die kurze Dauer seiner Funktion hatte aber, wie beim Interrex, zur Folge, dafs er sich in dem, was er in Behandlung nahm, nach der mutmafslich ihm gewährten Zeit richtete. War vollends ein Justitium angeordnet, so war sein Amt auf die polizeiliche Aufsicht und militärische Hut der Stadt beschränkt.[4])

§. 46. Die nur geschichtlich zählenden vorübergehenden Formen von aufserordentlicher höchster Gewalt.

Stellung zur Verfassung.

1. Systematischer Betrachtung können aufser denjenigen Ämtern, welche bei ihrer Einführung als unter gewissen Verhältnissen regelmäfsig wiederkehrend gedacht wurden, auch die-

1) Liv. 3, 3, 6: *(Quinctius cons.) cum iustitio indicto profectus ad tutandos fines esset, Q. Servilio praefecto urbis relicto;* über den Dikt. s. Liv. 8, 36, 1 in folg. A.

2) Sofort scheint diese Konsequenz übrigens nicht gezogen worden zu sein; denn Liv. 8, 36, 1 *(postquam dictator praeposito in urbe L. Papirio Crasso — in castra rediit)* kann doch wohl nur die Einsetzung eines Stadtpräfekten, nicht die Übergabe der Geschäfte an einen Prätor bezeichnen, da dann das letztere Amt hätte bezeichnet werden müssen.

3) Pompon. in Dig. 1, 2, 2, 33: *quotiens proficiscuntur (magistratus), unus relinquitur qui ius dicat; is vocatur praefectus urbi; — postea fere latinarum feriarum causa introductus est et quotannis observatur.* Über die Teilnahme der Beamten an dem Latinerfest Dionys. 8, 87.

4) s. vorherg. A.; ferner Tac. ann. 6, 11: *ne urbs sine imperio esset, in tempus deligebatur qui ius redderet et subitis mederetur.* Liv. 3, 8, 11: *Q. Fabius praerat urbi; is armata iuventute dispositisque praesidiis tuta omnia ac tranquilla fecit.*

Digitized by Google

jenigen unterzogen werden, welche zwar geschichtlich vorübergehend sind, aber ihrem Ursprung und ihren Attributen nach sich innerhalb des Rahmens der republikanischen Verfassung halten. Während dies auf Stellungen wie die Diktatur Sullas nicht zutrifft, findet es dagegen Anwendung auf das Decemvirat und Konsulartribunat. Es liegt innerhalb der republikanischen Verfassung, dafs das ordentliche höchste Amt nicht die einzig mögliche Regierungsform ist, sondern wie in Interregnum, Diktatur und Stadtpräfektur öfter wiederkehrende Ergänzungen vorgesehen sind, so auch entweder für einzelne einmal erwachsende Zwecke oder für gewisse auch länger dauernde geschichtliche Verhältnisse der allgemeinen Politik andere Formen eintreten können, wenn sie nur auf dem Wege der Gesetzgebung eingeführt und in ihren Befugnissen gesetzlich definiert werden. Der erste jener zwei Fälle liegt vor im Decemvirat, der zweite im Konsulartribunat.

A) Die *decemviri legibus scribendis.*[1])

Charakteristik des Decemvirats.

2. Wie man sich auch genauer den Ursprung des Decemvirats vom J. 451 denken mag, so viel ist sicher, dafs es einem aus Kompromifs der Parteien hervorgegangenen Gesetzgebungsakt sein Dasein verdankt, also einen legitimen Ursprung hat. Der Zweck der durch das betreffende Gesetz aufgestellten Magistratur des Zehnmännerkollegiums war der beschränkte der Herstellung eines Landrechts; aber die Stellung war zugleich als allgemeine Amtsgewalt bestimmt, was um so leichter geschehen konnte, wenn die Initiative zur Gesetzgebung damals noch ausschliefslich der Magistratur zustand. Dafs in dem Einführungsgesetz die Schranke der Provokation beseitigt würde, ist sicher, weil in dem glaubwürdigen Abschaffungsgesetz darauf Rücksicht genommen ist, aber dies hatte seine Analogie in der Diktatur, einer damals schon in die Verfassung aufgenommenen Gewaltsform. Weiter ist von dem; was oben über diese Behörde gesagt wurde, als charakteristisch auszuheben, dafs die Dauer dieser Regierungsform beschränkt war durch die Erfüllung des Zwecks, innerhalb dieses Rahmens aber jährliche Neuwahl stattfinden sollte, sowie dafs während derselben zwar das Tribunat wegfiel, dagegen die kollegiale Intercession galt, so dafs also mit der Jährigkeit und

1) Vgl. oben S. 174—187 die geschichtliche Darstellung und die dazu gehörigen Belege.

Digitized by Google

Kollegialität die Grundprinzipien der republikanischen Verfassung gewahrt blieben. Endlich wird angenommen, dafs das Produkt des speziellen Auftrags, das Landrecht, nicht einseitig von ihnen erlassen werden, sondern selbst wieder auf dem Wege der Gesetzgebung ins Leben treten sollte. In der laufenden Amtsführung, im Verhältnis zum Senat, der Rechtsprechung, Aushebung, Steuererhebung und dergleichen sollten die Decemvirn an das bisher Geltende gebunden sein. — Die Art, wie diese Bedingungen eingehalten und verletzt wurden und wie die Verletzung ihre Strafe fand, macht die Geschichte des Decemvirats aus. Das Gesetz, welches nach seinem Sturze erlassen wurde, sollte zwar, wie wir gesehen, nicht die provokationslose Diktatur, aber eine der gestürzten ähnliche Regierungsgewalt fortan unmöglich machen; d. h. eine Gewalt ohne Provokation unter Aufhebung der legitimen Magistratur auch nur auf ein Jahr an die Spitze des Staats zu stellen, wurde jetzt als unverträglich mit der Republik erklärt.[1])

B) Das Konsulartribunat.

Die Motive der Einrichtung.

3. Die Absicht bei Einführung dieses Amts war, wie wir gesehen[2]), die eine weitergehende Forderung der Plebejer vorläufig zu vereiteln. Nicht eine besondere Aufgabe war demselben gestellt, sondern die gewöhnlichen Befugnisse des ordentlichen Amts wurden einer besonderen Form der Magistratur, in welcher beide Stände vertreten wären, übergeben, jedoch nicht Jahr für Jahr, sondern nach jährlich zu treffender Bestimmung im Wechsel mit dem Konsulat, das rein patricisch bleiben sollte. Die Einführung dieses Kompromifsinstituts geschah auf richtigem gesetzlichen Wege, und zwar nach unsrer Ansicht durch ein Spezialgesetz vom J. 445.[3]) Die Attribute waren nicht nur nicht verfassungswidrig, sondern man kann eher daran denken, dafs die Befugnisse beschränkter waren als die des Konsulats. Die Geschichte zeigt diese Einrichtung auf die Periode von 444 bis 367 beschränkt, und dafs sie blofs vorübergehend sein sollte, war jedenfalls die Meinung der Plebejer, die nur eine Abschlagszahlung darin sehen konnten; im Interesse der Patricier lag es, dafür zu sorgen, dafs diese Frage im Gesetze gar nicht berührt wurde. — Das Motiv für die

1) oben S. 188 f. und S. 723 f.

2) oben S. 201 ff.

3) Dies wird Livius 4, 7 nicht gesagt, aber 4, 35, 11 als geschehen angenommen.

Digitized by Google

Form dieser Magistratur lag in der Natur der Stellung der Militärtribunen. Wir sind zwar wie über die Gestaltung des Heerwesens vor Camillus so auch über die Funktion der Militärtribunen auf Vermutungen angewiesen; aber so viel läfst sich noch aus der späteren Stellung dieser Offiziere entnehmen, dafs sie zur Zeit der Einführung des Konsulartribunats unter den Konsuln abwechslungsweise ein Kommando führten, das sich auf die ganze jedesmalige Phalanx des Fufsvolks bezog, also in militärischer Beziehung eine der des Oberfeldherrn sich nähernde Übersicht über die Truppen hatten; im bürgerlichen Leben gab es damals, da die Quästoren ganz untergeordnet waren, keine Stellung, welche der konsularischen so nahe stand wie diese militärische, und wenn später noch Männer von höchstem Rang sich ihr unterzogen, so wird dies damals auch der Fall gewesen sein. Diese Stellung war zugleich wohl schon von Servius her oder vom Anfang der Republik an den Plebejern zugänglich, und da die Offiziere jährlich bei jeder Aushebung der Legio neu bestellt wurden, so bot auch der jährliche Wechsel einen Anknüpfungspunkt; endlich konnte man die Zahl der jährlich bestellten für die Teilung der Kriegsschauplätze und der Geschäfte der bürgerlichen Verwaltung verwerten.[1]) Die Anwendung dieser Motive geschah in folgender Weise: Die Bestimmung darüber, ob für das nächste Jahr Konsuln oder Konsulartribunen bestellt werden sollten, stand beim Senat, auf dessen Entschlufs die Volkstribunen höchtens durch Anregung einwirken konnten[2]); entschied sich dieser für die letztere Alternative, so ordnete er an, dafs von den sechs *tribuni militum* des nächsten Jahrs ein Teil nicht wie bisher von einem Oberbefehlshaber ernannt, sondern vom Volke in Centuriatkomitien gewählt werden sollte, und zwar wird es dem Senat auch freigestanden haben, die Zahl zu bestimmen. Aus den Angaben über die jeweilige Besetzung ist zu entnehmen, dafs während anfangs nur drei oder vier, von 405 an meist sechs für das Jahr bestellt wurden.[3]) Wie dann für die Funktion der gewöhnlichen *tribuni*

1) Einen Beleg dafür, dafs man eben die militärische Stellung zu einer politischen erhob, kann man auch darin finden, dafs in den capitolinischen Fasten und, wie es scheint, auch in den Verzeichnissen der *feriae Latinae* (ephem. epigr. 2, 95) der Titel einfach *tribuni militum* lautet.

2) Liv. 4, 7, 7. c. 12, 4 wird zwischen Regierung und Volkstribunen darüber gestritten.

3) Über die Bestimmung der Zahl lauten die Berichte der Alten wesent-

Digitized by Google

militum gesorgt wurde, wird nicht berichtet; es läfst sich vermuten, dafs die als Magistrate gewählten nach wie vor bei der Aushebung Legionsführer von rein militärischer Bedeutung bestellten, nur dafs vielleicht die Bezeichnung geändert wurde. Wie oft diese Magistratur zur Anwendung kam und in welcher Weise die beiden Stände jeweilig darin vertreten waren, ist oben (S. 205) angegeben.

4. Die Gewalt, welche den gewählten *tribuni militum* übergeben Befugnisse

---

lich verschieden. Nach Dionys. 11, 60, dem Dio-Zon. 7, 19 und Plut. Cam. 1 folgen, sollten von Anfang an sechs gewählt werden; die Wahl von nur dreien und zwar Patriciern erklärt sich dann dadurch, dafs diese sind τῆς ψήφου κύριοι (Dionys. 11, 61). Nach Livius wurden successiv je infolge besonderer Bestimmungen — ob durch Gesetz oder Senatsbeschlufs, wird nicht gesagt — zuerst drei (4, 6, 9), dann sogleich beim zweiten Mal sechs (c. 16, 6) gewählt; aber von der Zahl sechs ist auch nach ihm nicht immer Gebrauch gemacht worden, es werden bald drei, bald vier (zuerst 4, 26) gewählt, von 405 aber (Liv. 4, 61. Diod. 14, 17) nach Diodor meist, nach den capitolinischen Fasten und Liv. stets sechs. Die achtstelligen Kollegien, welche Diodor 15, 50. 51 für 380 und 379 hat und die auch der Kaiser Claudius in seiner Rede kennt (vgl. oben S. 201 A. 1), reduzieren sich nach den capitolinischen Fasten auf sechsstellige mit zwei Censoren. Darf man mit Mommsen — abgesehen von der zuletzt erwähnten Ungenauigkeit — die diodorischen Fasten als die älteren und zuverlässigeren ansehen, so wird die Annahme, dafs von 405 ab eine besondere Bestimmung sechs eingeführt hätte (Schwegler 3, 116), nur möglich, wenn man auch die Ausnahmen erklärt; auch sind verschiedene Kombinationen der Zahl der Konsulartribunen mit der Censur, die man versucht hat, abzuweisen. Wer eine von Anfang an geltende Regel annimmt, mufs die verschiedenen Abweichungen verständlich machen. Lange und Mommsen nehmen von Anfang die Maximalzahl sechs an, erklären dann die unvollständigen Kollegien aus den jeweiligen Wahlen, jener daraus, dafs infolge der ungeordneten Bewerbung der Plebejer diese nicht die nötige Stimmenzahl erhielten, dieser daraus, „dafs den Tribunen das Kooptations-, bez. Suffektionsrecht der Kollegen gefehlt zu haben scheint, und, da dem die erste Wahl leitenden Beamten die Anordnung einer Nachwahl überhaupt nicht zustand, in dem Fall, wo die erste Wahl nicht für alle sechs Stellen Majorität gab, keine Möglichkeit bestand, das unvollständige Kollegium zu ergänzen“ (Staatsr. 2, 176). Allein abgesehen von der Frage, ob die Grundsätze für die Wahlen, auf welche Mommsen hier Bezug nimmt, richtig sind, scheint mir die Annahme, dafs die Führer der Plebejer vor 405 nicht ein einziges Mal eine vollständige Wahl hätten zustande bringen können, unwahrscheinlich. So bleibt nur die Annahme, dafs es bis 406 dem Senat anheimgegeben war, die Zahl der Tribunen innerhalb der Grenzen von drei bis sechs zu bestimmen, von 405 an aber die Zahl sechs fest bestimmt war und nur aus besonderen Gründen in einigen wenigen Fällen nicht voll genommen wurde.

Digitized by Google

der Konsulartribunen.

wurde, heifst in dem Titel einfach *consularis potestas* oder *consulare imperium*[1]) mit völlig gleicher Bedeutung dieser beiden Ausdrücke. Die Kollegialität wird auf dieselbe angewandt; ebenso sind sie allen gesetzlichen Schranken der Konsulargewalt unterworfen. Es fragt sich nun aber, teils ob den plebejischen Konsulartribunen dasselbe Recht zukam wie den patricischen, teils ob das Amt als solches dem Konsulat völlig gleich gestellt wurde. Den meisten Neueren von Niebuhr an[2]) erschien es unmöglich, dafs die plebejischen Mitglieder eines Kollegiums die vollen Rechte des konsularischen Amts besessen hätten, und man hat Beschränkungen hinsichtlich der Jurisdiktion, der Auspicien, des Einbringens der *lex curiata* aufgestellt; aber nicht nur fehlt dafür jeder Anhaltspunkt in den Quellen[3]), die bei all ihrer Dürftigkeit doch wohl eine Spur davon verraten würden, sondern es läfst sich auch aus allgemeinen Gründen als unwahrscheinlich nachweisen. Die Tribunen erscheinen überall als ein einheitliches Kollegium, die Verteilung der Funktionen geschieht auf dieselbe Weise wie unter den Konsuln; über die Jurisdiktion entsteht nach der Überlieferung nur in sofern Streit, als dieselbe, weil sie für minder ehrenvoll gilt als die Truppenführung, weniger gern übernommen wird[4]); schon unter den Decemvirn hatte zwischen Patriciern und Plebejern volle Kollegialität geherrscht[5]), und der Begriff der Intercession als beruhend auf *par potestas* macht dieselbe notwendig. Wenn später die Prätur zunächst als patricisches Amt abgezweigt wurde,

---

1) *Imperium* z. B. in der Rede des Claudius und Liv. 4, 7, 2, *potestas* Liv. 4, 6, 9.

2) Niebuhr 2, 442 f., dann weiter in verschiedener Weise Becker, Lorenz (das Konsulartribunat. Wien 1855), Lange (aufser in den Altertümern in der Monographie „über Zahl und Amtsgewalt der Konsulartrib.“. Wien 1856). Dagegen hat Mommsen r. G. 1, 287 A. Str. 2, 180 f. diese Annahmen abgewiesen.

3) Man beruft sich darauf, dafs kein einziges rein plebejisches Kollegium vorkomme, was allerdings trotz der Überlieferung bei Liv. 5, 18, 2 richtig ist (vgl. Weifsenborn z. d. St.); allein dies ist nur ein thatsächliches, nicht ein rechtliches Verhältnis; möglich war es, nur Plebejer zu wählen. Ferner soll noch unmittelbar vor 367 der Vertreter der patricischen Exklusivität den Plebejern die Fähigkeit zu Auspicien abgesprochen haben (Liv. 6, 41, 4 f.); allein solche Reden haben keinen Wert; in jenem Stadium war das alte Argument von den Auspicien längst überholt.

4) Liv. 4, 45, 7.

5) Liv. 3, 58, 7 wird vorausgesetzt, dafs der plebejische Decemvir Sp. Oppius seinem patricischen Kollegen hätte entgegentreten können.

Digitized by Google

so liegt dies nicht in der Natur der Funktion, sondern war eben ein Punkt des politischen Kompromisses. Die Auspicien konnten bei der getrennten Kriegsführung für die plebejischen Tribunen gar nicht entbehrt werden, und verschiedenwertige Auspicien unter getrennt wirkenden Kollegen[1]) sind nicht zu erweisen. — Etwas anders liegt die Frage vom Verhältnis des Amts überhaupt zum Konsulat. Livius berichtet vom Jahr 426[2]), dafs sich, als das Volk einen Diktator verlangte, Bedenken erhoben hätten, ob Konsulartribunen die Ernennung eines solchen vornehmen könnten, aber die Augurn hätten es für zulässig erklärt. Dafs solche Schwierigkeiten aufstiegen, ist begreiflich; indessen ist es nicht notwendig, dafs sie aus einer allgemeinen Vorstellung von geringerer Gewaltstellung des Konsulartribunats hervorgingen, sondern sie können auf dem Wortlaut irgend einer Formel beruht haben, wie denn der Einwand offenbar auf dem Wege der blofsen Interpretation beseitigt wurde. Dagegen scheint allerdings die Ehrenstellung des Amts als eine geringere behandelt worden zu sein, aber in gleicher Weise für die patricischen wie für die plebejischen Tribunen. Es gehörten zum Amte wohl die gewöhnlichen Insignien des Konsulats[3]), von welchen die Liktoren und der kurulische Stuhl wenigstens für die Funktion unentbehrlich waren; dagegen wird zwar nicht als gesetzliche Bestimmung, wohl aber als thatsächlich berichtet, dafs kein Tribun triumphierte, während es doch an Gelegenheit hiezu nicht fehlte.[4]) Ob eine weitere Minderung darin bestand, dafs der

1) Wie sie Lange 1, 659 annimmt, indem er für die plebejischen Militärtribunen eine von den Augurn zu diesem Behuf abgezweigte Spezies der *ausp. maxima* herausfindet. Wenn es Liv. 4, 31, 4 heifst: *cum religio obstaret, ne non posset nisi ab consule dici dictator, augures consulti eam religionem exemere,* so zeigt dies gerade, dafs allgemeine Bestimmungen fehlten und man deshalb bei einzelnen Bedenken, die aufstiegen, die Augurn fragte.

2) S. vorh. A. Diese Stelle zeigt auch, dafs es sich bei diesen Fragen nicht um das Verhältnis der plebejischen zu den patricischen Kollegen handelte; denn wenn die Bedenken nur für die ersteren gelten, warum ernannte nicht ein patricischer Tribun den Diktator? Vgl. Mommsen, Staatsr. 2, 181 A. 4.

3) Liv. 4, 7, 2: *tribunos militum tres creatos — et imperio et insignibus consularibus usos.*

4) Zon. 7, 19: *λέγεται ὅτι οὐδεὶς τῶν χιλιάρχων καίτοι πολλῶν πολλάκις νικησάντων ἐπινίκια ἔπεμψεν.* Dafs dies durch die Triumphalfasten bestätigt wird, bemerkt Mommsen Staatsr. 2, 182. Eine allgemeine Bestimmung wird

Digitized by Google

gewesene Konsulartribun nicht das Recht hatte, im Senat zu sprechen[1]), hängt mit der Frage zusammen, auf welche Weise damals der Senat konstituiert wurde.

Obige Darstellung schliefst in sich, dafs die Bestimmungen über das Konsulartribunat während des Bestehens desselben keine wesentlichen Veränderungen erlitten, sondern nur in ihrer Anwendung vom Senat in einer den jeweiligen Verhältnissen angemessenen Weise geregelt wurden.[2]) Wäre hinsichtlich der später die Regel bildenden Sechszahl der Kollegien anzunehmen, dafs sie in Verbindung stand mit der in die Zeit des Konsulartribunats fallenden Militärreform, durch welche an die Stelle der Phalanx eine Mehrzahl von Legionen und die Manipularaufstellung der einzelnen Legion trat, so würde auch hiefür die Verfügung des Senats genügt haben, wenn diesem im Einführungsgesetz die Bestimmung der jedesmaligen Zahl überlassen war.

§. 47. Die Prätur.

Ursprung und Grundbestimmungen.

1. Die geschichtlichen Verhältnisse, welche die Prätur ins Leben riefen, und der für dieselbe in Anwendung kommende Begriff des Imperiums bestimmte die Funktion dieses Amts als eine doppelseitige. Bei der Ausgleichung zwischen den zwei Ständen im J. 367 wurde wie bei der Schaffung der Censur zunächst nur eine Obliegenheit des höchsten Amts, die Civilrechtspflege, abgetrennt, um sie den Patriciern vorzubehalten[3]), aber da die Rechts-

---

auch hierüber schwerlich gegeben gewesen sein, sondern, als der Fall eintrat, entschied darüber der Senat, und seine Entscheidung zeigt, dafs man das Konsulartribunat in der Ehrenstellung geringer halten wollte. Ähnlich verhält es sich, wenn Liv. 6, 39, 4 ein Diktator die Ernennung eines Plebejers zum *mag. eq.* entschuldigt *negans magistri eq. maius quam tribuni cons. imperium esse;* auch hieraus folgt nicht, dafs zum voraus dem Konsulartribunat eine gewisse Rangstellung angewiesen war; aber wenn der Diktator nicht sagt: der Reiteroberst sei ja weniger als ein Konsul, sondern: er sei nicht mehr als ein Konsulartribun, so will er damit immerhin die letztere Stellung als eine mindere bezeichnen.

1) Wie Mommsen r. Forsch. 1, 265 f. Str. 2, 182 annimmt.

2) Dies gilt gegen Lorenz, der a. a. O. in wesentlichen Punkten eine Entwicklung dieses Instituts annimmt.

3) Vgl. oben S. 227. — Mommsen Str. 2, 195 vermutet, die Prätur sei von Anfang an den Plebejern rechtlich zugänglich gewesen, teils wegen der Analogie mit dem Konsulat, dem sie sich kollegialisch anschlofs, teils weil bei der Wahl des ersten plebejischen Prätors im J. 337 nicht von Aufhebung einer gesetzlichen Schranke die Rede ist. Allein das Verfahren schritt-

Digitized by Google

pflege ein Ausfluſs des Imperiums war, also dieses mit dem vollen Begriff, der in ihm lag, dem neuen Amt verliehen werden muſste, so war der damit als Jahresbeamter betraute ein Magistrat in allgemeinstem Sinn und fähig, Kollege der Konsuln zu werden.[1]) Die Prätur war also einerseits eine Spezialfunktion, andrerseits jederzeit als Vollgewalt zu verwenden. Während man nun letzteres Moment verwertete, um damit das Prinzip der Kollegialität zu wahren ohne zwei neue Beamte einzusetzen, so wollte man doch andrerseits dem Konsulat seine höchste Stellung unter den ordentlichen Ämtern nicht nehmen und wandte deshalb den zuerst bei Schaffung der Diktatur aufgestellten Begriff des *maius imperium* auf das Verhältnis von Konsulat und Prätur an. So wurde der Prätor der *collega minor* der Konsuln.[2]) Ähnlich spricht sich das doppelte Verhältnis im Titel aus: dieser ist derselbe, den die Konsuln früher gehabt hatten; man legte ihn aber jetzt dem neuen Amt ausschlieſslich bei und gab dem obersten ebenso ausschlieſslich den des Konsulats, der, wie wir annehmen, schon seit einiger Zeit für dieses der vorherrschende oder stehende geworden war.[2]) Die Insignien waren dieselben, nur daſs der Prätor bloſs sechs Liktoren erhielt, die in einer gewissen Zeit für die richterlichen Funktionen in der Stadt auf zwei reduziert wurden.[3]) Gewählt wurden die Prätoren im Anschluſs an die

---

weiser Konzessionen haftet der patricischen Politik zu sehr an, um nicht auch hier wahrscheinlicher zu sein, und unsere Überlieferung beachtet auch jetzt noch nicht so genau den staatsrechtlichen Hergang, daſs man es auffallend finden könnte, wenn eine Thatsache ohne die Angabe der rechtlichen Voraussetzung berichtet wird.

1) Der Augur Messalla bei Gell. 13, 15, 4: *praetor, etsi collega consulis est* etc.

2) Daſs der Titel Prätor nach Abtrennung der Jurisdiktion je noch anders für die Konsuln vorkam als in Formeln, die man von früher übernommen, oder im Anschluſs an einen gegebenen Wortlaut (Fest. p. 161 *praetorem maximum*), ist nicht nachzuweisen. Die griechische Terminologie, bei Polybius στρατηγὸς ὕπατος oder ὕπατος allein, oder στρ. schlechtweg für den Konsul, στρ. ἐξαπέλεκυς für den Prätor (vgl. lexic. Polyb. in Schweighäusers Ausg.), bei andern στρατηγός schlechtweg für den Prätor, ὕπατος allein für den Konsul, hat die Erinnerung an das ursprüngliche Verhältnis gewahrt. Über die griechischen Ausdrücke auf monumentalen Zeugnissen und über die Geschichte dieser Ausdrücke überhaupt Mommsen in ephem. epigr. 1, 223—225.

3) Für die Provinzialprätoren sind die sechs Liktoren in allgemeiner Angabe bezeugt bei Appian Syr. 15, aufserdem bei verschiedenen Schrift-

Digitized by Google

Wahl der Konsuln und unter dem Vorsitz von solchen oder eines Diktators, nie unter dem eines Prätors (oben S. 651. 653). Die Verwendbarkeit als voller Magistrat mit Imperium ferner hat zur Folge, dafs die Prätur stellvertretend für das Konsulat eintreten kann und damit das Amt der Stadtpräfektur erspart wird (oben S. 733); andrerseits wird die Spezialfunktion des Amts wenigstens in der Hauptsache, der streitigen Gerichtsbarkeit, der Prätur ausschliefslich zugewiesen, das Konsulat also gesetzlich vom Recht dazu wie von der Pflicht entbunden (oben S. 698 f.). Die zwei Seiten der Prätur machen sich fortwährend nebeneinander geltend, auch nachdem mehrere Prätorstellen eingesetzt waren. Jeder Prätor war sowohl zu einem speziellen Richteramt, wie zu den allgemeinen Funktionen des Imperiums befähigt, und beide Bedürfnisse haben zur Erhöhung der Zahl der Stellen mitgewirkt; nur ist die Art der Verwendung der verschiedenen Jahresprätoren den jeweiligen Bedürfnissen der Verwaltung angepafst worden. Im übrigen aber macht die Vermehrung der Stellen von einer auf zwei Epoche in der Geschichte der Prätur. — Über die Aufhebung des Erfordernisses des Patriciats s. oben S. 257 f.

Die Periode des einzigen Prätors.

2. Das erste Stadium, das des einzigen Prätors, währte ungefähr 125 Jahre. Während desselben erscheint in den allerdings für die Zeiten des ersten punischen Kriegs mangelhaften Berichten der Prätor zwar auswärts verwendet, aber selten[1]), indem den vermehrten auswärtigen Bedürfnissen, soweit die Diktatur nicht reichte, schon seit 326 mit Hilfe der Prorogation Rechnung getragen wurde, und eben dieses Auskunftsmittel zeigt, dafs man den Prätor möglichst wenig seinen richterlichen an die Haupt-

---

stellern in spezieller Anwendung. Bei Polybius 33, 1, 5 heifst auch der städtische Prätor ἐξαπέλεκυς. Wenn es nun Censorinus de die nat. 24, 3 heifst: *postea* (d. h. nach den XII Taf.) *M. Plaetorius trib. plebiscitum tulit, in quo scriptum est: praetor urb., qui nunc est quique postea fuat, duo lictores apud se habeto iusque ad supremum inter cives dicito*, so geht daraus zwar sicher hervor, dafs der Stadtprätor bei den Handlungen der städtischen Jurisdiktion nur zwei Liktoren hatte, aber, wenn er nicht gegenüber seinen Kollegen zurückgesetzt sein sollte, wozu gewifs kein Grund vorliegt, so werden ihm bei andern Amtshandlungen wohl auch sechs zugekommen sein.

1) Liv. 7, 23, 5 im J. 350: *(consul) quattuor completis legionibus quod superfuit militum P. Valerio praetori tradidit* (der andere Konsul war damals krank); c. 25, 12 im J. 349 (der eine Konsul war gestorben). 10, 31, 3 im J. 295 nach der Schlacht bei Sentinum, in welcher der Konsul P. Decius gefallen war.

Digitized by Google

stadt gebundenen Funktionen, die mit dem Wachstum von Stadt und Gebiet immer umfangreicher wurden, entziehen wollte. In der Stadt selbst mufste freilich der Prätor, wenn er die Konsuln vertrat, in erster Linie sich dem Vorsitz im Senat und in der Volksversammlung sowie der Verwaltung widmen; allein das beengte nur die Zeit für die Rechtsprechung, hob diese nicht auf.

Jurisdiktion und Einfluſs auf die Rechtsbildung in der ersten Periode.

3. Die civilrichterliche Thätigkeit war doppelter Art, Erledigung gebend oder das Verfahren nur einleitend[1]), das erste in den Akten der freiwilligen und ausnahmsweise in Fällen oder Zwischenfällen der streitigen Gerichtsbarkeit, das zweite der Regel nach auf dem Gebiete der letzteren. Die erstere Thätigkeit hängt am Imperium im allgemeinen; der Prätor teilt sie mit jedem Inhaber desselben, sie ist nicht an die Hauptstadt und nicht an das Tribunal gebunden, kann überall und auch auf ebenem Boden *(de plano)* vorgenommen werden; der sie übende kommt nur dem Willen der unter sich einigen Parteien zu Hilfe, die Rechtsgeschäfte der Adoption oder Emancipation eines Sohns, der Freilassung eines Sklaven oder einer Eigentumsübertragung in den für die Gültigkeit vorgeschriebenen Formen des Rechtsstreits vornehmen zu lassen. Die streitige Gerichtsbarkeit hatte ihre Regel durch die angeblich von Servius Tullius eingeführte[2]), jedenfalls für die republikanische Zeit, soweit wir zurückgehen können, geltende Trennung des Verfahrens *in iure* und *in iudicio*. Sie stellte dem Prätor, der sie, umgeben von seinem aus Senatoren bestehenden Konsilium auf dem Forum vom Tribunal aus übt, zunächst nur die Aufgabe, vor sich *(in iure)* durch die Parteien diejenigen Akte vornehmen zu lassen *(legis actio)*, welche der Prozefs für die Einleitung des Verfahrens vorschrieb, und, nachdem mit den verordneten feierlichen Worten und Handlungen die Streitsache festgestellt war *(caussae cognitio)*, den Parteien einen Richter, d. h. einen Einzelgeschworenen zu geben *(iudicem dare)* oder sie je nach der Natur des Falls an die stehenden Geschworenenkollegien *(decemviri* oder *centumviri)* zu verweisen. Diese Richter hatten dann, ohne

1) Cic. de leg. 3, 8: *iuris disceptator, qui privata iudicet iudicarive iubeat, praetor esto: is iuris civilis custos esto.* Weitere Ausführungen und Belege für das im Folgenden Gegebene s. in den Schriften von Keller und Bethmann-Hollweg über den röm. Civilprozefs; auch bei Madvig, Verf. und Verw. 2, 216 ff. Hier handelt es sich nur darum, die Stellung des Prätors zu diesem Zweig der Verwaltung zu bezeichnen.

2) s. oben S. 71 f.

Digitized by Google

dafs zunächst der Magistrat ihnen Weisungen zu geben brauchte und ohne Leitung desselben, aber ebenfalls mit einem Beirat das Urteil *(sententia)* zu finden. Auf diesem Boden bewegte sich in der ganzen Zeit des einzigen Prätors das Verfahren. Allein schon jetzt mufste bei den erweiterten Bedürfnissen des Verkehrs die Aufgabe sich bieten, die Mannigfaltigkeit der Fälle in nachhelfender Weise dem engen Rahmen der vorgeschriebenen Prozefsformen, den verschiedenen Arten der *legis actio*, einzufügen, und schon jetzt wird, ohne dafs dies näher nachzuweisen wäre, sei es im einzelnen Fall oder in Anwendung eines Edikts allgemeiner Art, welches Vorschriften für eine Kategorie von Fällen gab, der Prätor solche Thätigkeit entwickelt haben. Neben dieser dem System des gewöhnlichen Prozesses nachhelfenden Thätigkeit gab es aber Fälle, besondere für sich oder Zwischenfälle, die sich schlechterdings nicht im herkömmlichen ordentlichen Verfahren unterbringen liefsen; hier mufste es dem Magistrat überlassen bleiben, mittelst des Verfügungsrechts, das ihm zustand, Form und Entscheidung durch Befehl und Verbot (*decretum* und *interdictum)* zu geben und mittelst seiner Befehlsgewalt durchzuführen, was aber freilich nur als *extraordinaria cognitio* galt. Ferner da auch die Einleitungsarten des gewöhnlichen Prozesses selbst bei einfacheren Verhältnissen nicht für jeglichen Rechtsschutz genügten, so trat hier wiederum die selbständige Thätigkeit und Gewalt des Prätors dazwischen, um die Parteien zu nötigen, das zwischen ihnen schwebende Rechtsgeschäft auf geeignetem Weg zum Austrag zu bringen *(praetoriae stipulationes)*. Endlich stand es auch beim Prätor, Ermächtigung zur Besitznahme von Vermögensstücken zu geben *(missio in possessionem)*.

So war jetzt schon der Prätor nicht blofs *iuris civilis custos*, sondern arbeitete bereits an der Fortbildung des Rechts. Zugleich ist ersichtlich, dafs, wie er als Stellvertreter der höchsten Magistratur der Auspicien bedurfte, so die übrigen Rechte, welche das Imperium gab, das Edikt und die Mittel der Disziplinargewalt, eine hervorragende Rolle bei ihm spielten. — Sobald nun gesteigerte Anforderungen an die geistige Thätigkeit des Prätors im Anwenden und Erfinden gemacht wurden, mufste ergänzend der Beistand erfahrener Männer mit eintreten, und frühe schon war das Interesse, an der Ausbildung des Rechts mit zu arbeiten, bei Männern der regierenden Klasse erwacht, so dafs es dem Prätor nicht an sachverständigen Kräften fehlte, die er in seinen

Digitized by Google

Beirat berufen konnte. Aufserdem wurde wohl bald zwischen denjenigen prätorischen Edikten, welche von allgemeinerer Bedeutung waren und sich als nützlich bewährten, ein Zusammenhang von Prätur zu Prätur hergestellt. An sich war ja die Geltung eines jeden Edikts beschränkt durch die Amtsdauer dessen, der es erlassen; aber indem es der Nachfolger wieder aufnahm, wurde so auch ohne Gesetz eine relative Kontinuität der Rechtsprechung hergestellt, welche eben wegen ihrer bloſsen Relativität stets Neubildungen und Änderungen, welche die Erfahrung empfahl, offen blieb[1]), und hier ganz besonders war es die Mitwirkung von Sachverständigen, welche die Mängel der Erfahrung und Sachkunde des einzelnen Beamten ergänzte. — In der Hand des Prätors stand auch die Bestellung der Person des Einzelrichters, sowie der für gewisse Streitsachen ebenfalls je im einzelnen Fall bestellten kleinen Richterkollegien der sogen. *recuperatores;* natürlich konnte er die Wünsche oder die Vereinbarung der Parteien dabei berücksichtigen; nur muſste er sie aus den Senatoren auswählen. Welche Stellung der Prätor zu den aus der Plebs für das ganze Jahr bestellten richterlichen Decemvirn[2]) hatte, ist unbekannt, und die Entstehung, Zusammensetzung und Kompetenz des sogenannten Centumviralgerichts, sowie die Einordnung desselben in die unter dem Prätor stehende Civilrechtspflege ist noch viel weniger aufgeklärt. — Der Prätor hat es in erster Linie mit den Prozessen zwischen Bürgern zu thun; aber auch wo Fremde die éine oder beide Parteien bilden, ist er die kompetente Behörde, verweist jedoch die Entscheidung gewöhnlich an ein aus Rekuperatoren bestehendes Schiedsgericht.

Mit der Kriminalgerichtsbarkeit ist der Prätor in Rom jetzt und später nur dann beschäftigt, wenn er Stellvertreter des Konsuls ist und insoweit als dieselbe zu den Obliegenheiten des letzteren gehörte, aufserdem wenn er einziger Vertreter der höchsten Gewalt in einem ihm angewiesenen Bezirk ist (oben S. 432 A. 3).

Die Vermehrung der Prätorenstellen.

4. Gegen das Ende des ersten punischen Krieges, um dieselbe Zeit, die auch sonst in bedeutsamer Weise in den inneren Verhältnissen des römischen Volkes Epoche macht, wurde dem einen Prätor ein zweiter an die Seite gesetzt, der ihm einen Teil

1) Vgl. über das *edictum perpetuum* oben S. 633.

2) Vgl. über diese unten bei den niederen Magistraten.

Digitized by Google

der Rechtspflege abnahm, daneben aber ebenfalls dem Senat für die sonstigen Bedürfnisse der Verwaltung zur Verfügung stehen sollte.[1]) In der Rechtspflege wurden ihm die in Rom als dem nunmehrigen Centrum Italiens hinlänglich zahlreichen Prozesse, bei denen Fremde beteiligt waren, zugewiesen, woher er die Bezeichnung *praetor peregrinus* erhielt[2]), woneben dem anderen der Titel *pr. urbanus* gegeben wurde, der insofern den Gegensatz nicht richtig bezeichnete, als auch der *peregrinus* mit seiner Jurisdiktion an die Stadt gebunden war[3]), aber dadurch motiviert war, dafs der Fremdenprätor leichter für auswärts verwendet werden konnte als der andere. Für die Zeit bis zur weiteren Vermehrung der Stellen fehlen die Bücher des Livius, so dafs die thatsächliche Geschäftsverteilung in dieser Zwischenperiode nicht ersehen werden kann; aber die Vermehrung von zwei auf vier, welche im J. 227 stattfand (s. oben S. 350), konnte auf die Stellung der zwei älteren keinen wesentlichen Einfluſs üben, da die zwei neuen für die Provinzialverwaltung in Sicilien und Sardinien bestellt wurden. Sofort aber kamen mit dem zweiten punischen Kriege wieder aufserordentliche Zeiten, in welchen auch die zwei für die städtische Jurisdiktion bestimmten Prätoren für den Krieg verwendet wurden[4]), — denn man schritt hiefür als für einen vorübergehenden Zweck nicht zu einer Vermehrung der Stellen —, aber als mit Beendigung des Krieges neue bleibende Verwaltungsbezirke entstanden, fügte man im J. 197 zwei weitere hinzu[5]), so dafs mit Zuhilfenahme der sonstigen Auskunftsmittel die zwei Jurisdiktionsprätoren wieder ihrem städtischen Beruf gelassen werden konnten. Die Justiz- und Provinzialorganisation Sullas sodann führte zur Erhöhung von sechs auf

1) Liv. epit. 19: *duo praetores tunc primum* (zwischen 246 und 242) *creati sunt;* Lyd. de magistr. 1, 38 (263 Jahre nach Einführung des Konsulats, was Mommsen, Str. 2, 187 A. 5 auf 510 d. St. deutet).

2) Pompon. in Dig. 1, 2, 2, 28: *praetor, qui peregrinus appellatus est ab eo quod plerumque inter peregrinos ius dicebat,* zu ergänzen durch Liv. 22, 35, 5: *Philo Romae urbana sors, Pomponio inter civis Rom. et peregrinos evenit.*

3) Daher beide Liv. 43, 11, 8 zusammengefafst als *duae urbanae provinciae.*

4) z. B. Liv. 22, 57, 8. 23, 32, 15: *ne praetoribus quidem, qui ad ius dicendum creati erant, vacatio a belli administratione data est.*

5) Liv. 32, 27, 6: *sex praetores illo anno primum creati.* vgl. oben S. 434 f.

Digitized by Google

acht Stellen (oben S. 515 A. 2), und hiebei blieb es bis zu Cäsars Neuordnung.

Verteilung der prätorischen Provinzen.

5. Hieraus ergab sich nun die Aufgabe, jedes Jahr den jeweilig gewählten Prätoren ihre Funktionen zuzuteilen. Die Art, wie dies geschah, fällt unter die allgemeinen oben erörterten Gesichtspunkte über die Verteilung der Provinzen, wonach, sobald die konsularischen Provinzen bestimmt waren, die prätorischen durch Vereinbarung oder Los oder Anordnung des Senats verteilt wurden. Seit es mehr als zwei Prätoren gab, wird, wo nicht besondere Umstände die Entscheidung in die Hände des Senats legten, die freiwillige Vereinbarung dem Los gewichen sein, zumal da zwar die städtische Prätur als höhere Ehre galt[1]), aber in materieller Beziehung die Provinzialstellen vorteilhafter waren. Der Senat aber hatte aufser eventueller unmittelbarer Mitwirkung bei der Verteilung mittelbar mehrfache Gelegenheit Einfluſs zu üben. Er behielt sich vor, Provinzen länger als ein Jahr in denselben Händen zu lassen oder zwei zusammenhängende Provinzen wie die spanischen in eine Hand zu geben, die eine oder andere Prätorstelle überhaupt unbesetzt zu lassen oder einen Prätor in aufserordentlicher Weise zu verwenden.[2]) Dagegen als man im J. 180 für geeignet fand, daſs die Wahl von sechs Prätoren alle zwei Jahre mit der von vieren wechsle, was vorübergehend, zuerst bei der Wahl des Jahrs 180, in Anwendung kam, wurde ein Gesetz nötig.[3]) Aber die Konsequenz dieses Gesetzes war, daſs

1) Fest. p. 161: *praetorem maiorem (L. Caesar putat dici) urbanum, minores ceteros,* was übrigens, wie schon im Losen liegt, offiziell nicht anerkannt war.

2) Liv. 35, 20, 9: *Flaminio Fulvioque in Hispaniis prorogatum imperium,* ähnlich 40, 44, 2. 45, 16, 1: *censuere patres duas provincias Hispanias rursus fieri, quae una per bellum Macedonicum fuerat.* 36, 39, 14: (bei der Subrogation eines Prätors) *senatum censere satis praetorum esse* (mit fünfen), *P. Cornelius utramque in urbe iuris dictionem haberet.* 42, 28, 6: *his praetoribus provinciae decretae duae iuri Romae dicendo, Hispania et Sicilia et Sardinia, ut uni sors integra esset quo senatus censuisset.* Derselbe Vorbehalt *quo senatus censuerit* wird sonst auch bei andern Geschäftskreisen gemacht, so 27, 22, 3 beim *praetor peregrinus*, 35, 20, 7 beim Konsul.

3) Liv. 40, 44, 2: im J. 180 *praetores quattuor post multos annos lege Baebia creati, quae alternis quaternos iubebat creari.* Die älteren Deutungen, welche dieses Gesetz einem Prätor Bäbius vom J. 192 (Liv. 35, 20, 8) zuschreiben, s. bei Drakenborch z. d. St.; neuerdings ist man darüber einig, daſs der Wortlaut nicht so zu deuten sei, daſs das bäbische Gesetz nach vielen Jahren, in denen es nicht beobachtet worden, wieder aufgenommen

Digitized by Google

es nun wieder beim Senat stand, für die dadurch erforderten Prorogationen zu sorgen, und auch nachdem jenes Gesetz wieder aufgehoben war, mufste der Senat, nachdem es seit dem J. 146 mehr als vier Provinzen gab (oben S. 442), Jahr für Jahr vor der Losung bestimmen, welche Posten durch Prätoren und welche durch Prorogation zu versehen seien, und diese Aufgabe wurde noch bedeutender, als mit Einrichtung der stehenden Kriminalgerichtshöfe seit 149 auch die Rechtsprechung weitere und immer steigende Ansprüche machten. Es kommt wohl vor, dafs die Komitien beigezogen werden, aber doch nur unter besonderen Verhältnissen nach Gutdünken des Senats. Über die Art der Verteilung haben wir bei Livius seit 217[1]) regelmäfsigen Bericht; weiterhin ist man auf Kombinationen angewiesen.[2]) Die Losung geschah nach dem Amtsantritt auf Referat der Konsuln.[3]) Das sempronische Gesetz von 123 hatte unmittelbar keinen Bezug auf die prätorischen Provinzen, inwieweit mittelbar, ist für die Zeit vor Sulla, in welcher die Prätoren meist noch in ihrem eigentlichen Amtsjahr Provinzialstatthalter waren[4]), nicht berichtet; für die darauf folgende Periode sehen wir aus

worden wäre, sondern dafs es eben in der Zeit, von welcher Livius spricht, gegeben wurde. Während Mommsen, Str. 2, 192 A. 2 in jener Bestimmung einen Teil des Ambitusgesetzes des Konsuls M. Bäbius von 180 vermutet, schreibt es Lange 2, 259 einem Bäbier zu, der im J. 180 Tribun gewesen wäre. Da in den folgenden Jahren das Gesetz nicht beobachtet wurde, so scheint es unter dem Drängen der Ämtersucht sofort wieder gefallen zu sein.

1) Liv. 22, 35, 5.

2) Vgl. Wehrmann, *fasti praetorii* für die Jahre 588—710. Berlin 1875. Hölzl, *fasti praetorii* für 687—710. Leipzig 1876.

3) z. B. im J. 197, in dem es zuerst sechs Prätoren gab, heifst es Liv. 32, 28, 1 f.: *C. Cornelio et Q. Minucio cos. omnium primum de provinciis consulum praetorumque actum; prius de praetoribus transacta res, quae transigi sorte poterat; urbana Sergio* u. s. w.; dann kommen die konsularischen Provinzen Italien und Makedonien, über welche auch gelost werden soll, für welche aber dann auf Grund tribunicischer Einsprache besondere Bestimmung getroffen wird. Vor allem mufste, um den Gerichtsgang nicht aufzuhalten, die Jurisdiktion bestellt sein, vgl. 43, 15, 2: *consules deinde sortiti provincias sunt; nam praetores propter iuris dictionem maturius sortiti erant.* Das Losen vor dem Amtsantritt, das bei den Konsuln öfter vorkommt, findet sich bei den Prätoren nur vereinzelt 38, 42, 2.

4) Eine Ausnahme macht z. B. Marius, der erst nach seiner Prätur von 114 (Cic. de off. 3, 79) die Provinz *Hispania ulterior* erhielt. Plut. Mar. 6: *μετὰ τὴν στρατηγίαν κλήρῳ λαβὼν τὴν ἐντὸς Ἰβηρίαν.* Weshalb dies bei ihm so gehalten wurde, ist nicht gesagt.

Digitized by Google

einzelnen Beispielen, dafs die gerichtlichen Funktionen des Amtsjahres während der Zeit der Designation[1]), die nach dem Amtsjahr zufallenden Prorätuten in den Provinzen während des Amtsjahres verlost wurden gelegentlich der Bestimmung über die Provinzen, welche den noch zu designierenden Konsuln zukommen sollten.[2]) — Wie, seitdem es mehr als einen Prätor gab, die Kollegialität angesehen wurde, darüber fehlen allgemeine Bestimmungen; prinzipiell wird jeder Prätor in demselben beschränkt kollegialen Verhältnis zu den Konsuln gestanden haben, wie früher der einzige; in der Praxis stand aber der *praetor urbanus* den Konsuln am nächsten und tritt in erster Linie als ihr Stellvertreter ein[3]); unter sich selbst sind sie fähig der Intercession, üben sie aber, da die tribunicische Intercession schon voll entwickelt war, höchst selten aus (oben S. 599 f.); ohnedies konnte sie ja nur unter den in Rom zu gleicher Zeit anwesenden stattfinden, und auch in Rom pflegt jeder in dem Sondergeschäft, das ihm zugewiesen ist, allein zu stehen. Daneben sind aber die Prätoren nicht gehindert, in Fragen, welche mehrere Geschäftskreise angehen, kollegialisch zusammenzuwirken, wie in einem Falle berichtet wird, dafs die beiden städtischen Prätoren mit den Volkstribunen zusammen ein Edikt erlassen hätten.[4])

Die Kollegialität unter den mehreren.

Der einzelnen Arten von prätorischen Geschäftskreisen waren es auf dem angegebenen Wege drei geworden, Civiljurisdiktion in zwei Rechtsgebieten, Provinzialstatthalterschaft und die Leitung der Quästionen; der Überschufs von verfügbarer Thätigkeit fiel der Stellvertretung in der allgemeinen Verwaltung anheim.

Die neuen Geschäftskreise

6. Die bürgerliche Rechtspflege gewann in dieser Periode einen grofsen Aufschwung unter der prätorischen Leitung aus der inneren Entwicklung des Prozefsverfahrens heraus. Was in der vorigen Periode schon vorbereitet war, die selbständigere Geltung der materiellen Seite der Streitfälle gegenüber den her-

Die Jurisdiktion in der zweiten Periode.

1) Cic. in Verr. act. 1, 21: *cum praetores designati sortirentur et Metello obtigisset, ut is de pecuniis repetundis quaereret.*

2) Q. Metellus, Prätor im J. 63, erhält in diesem Jahr für 62 das cisalpinische Gallien zugeteilt. Cic. ad fam. 5, 2, 3. Im J. 59 kennt Cicero bereits den, der im J. 58 der Nachfolger seines Bruders in Asien wird, ad Q. fr. 1, 2, 8. Vgl. Hofmann, de origine bell. civ. Caes. S. 135.

3) Liv. 24, 9, 5: *comitiis praetorum perfectis s. c. factum, ut Q. Fulvio extra ordinem urbana provincia esset isque potissimum consulibus ad bellum profectis urbi praeesset.*

4) Cic. de off. 3, 80.

Digitized by Google

kömmlichen Prozefsformen, gewann jetzt eine bestimmtere Gestaltung in dem Formularprozefs und der dadurch gehobenen Bedeutung des durchgehenden Edikts (*ed. perpetuum tralaticium*). Nachdem die Gebundenheit an den strengen Wortlaut (*certa et solemnia verba*) der bisherigen Verhandlungsform der *legis actiones* für die neuen Bedürfnisse des Verkehrs eine unerträgliche Last geworden war, so legte kurz nach den ersten Vermehrungen der Prätorenzahl eine *lex Aebutia* das, was schon früher indirekt hatte geschehen müssen, nunmehr direkt in die Hand des Prätors[1]), indem dieser bei Hinübergabe des Falls an den einen Geschworenen (*judex* oder *arbiter*) oder Rekuperatoren demselben eine der Sache angemessene Fassung gab, auf welche hin die Entscheidung gefällt werden sollte. Die Schöpfung solcher 'Formeln', die Subsumierung von Gruppen von Fällen unter dieselben, ihre Überlieferung von Prätor zu Prätor, die beständige Nachbesserung, welche dabei möglich war, gab dem Prätor nun eine Aufgabe von so streng technischem Charakter[2]), dafs sie kaum mit einem politischen auf Wahl beruhenden Jahresamt vereinbar scheint. Allein eben hiedurch war nun der Jahresbeamte darauf hingewiesen, sich des Rats der Sachverständigen zu bedienen, und wenn es galt, zu Anfang des Amtsjahres das Jahresedikt festzustellen oder im Laufe desselben aus Anlafs des einzelnen Falls eine prinzipielle Ediktsbestimmung zu treffen, so wird kein Prätor versäumt haben, von sachverständigem Beirat Gebrauch zu machen. — Von den zwei Prätoren, welche die Jurisdiktion in Rom hatten, war der Peregrinenprätor einerseits freier gestellt als der an das Landrecht gebundene Stadtprätor, andererseits angewiesen, die Rechtsgewohnheiten der Peregrinen, mit

1) Gaius 4, 30: *legis actiones paulatim in odium venerunt: namque ex nimia subtilitate veterum, qui tunc iura condiderunt, eo res perducta est, ut vel qui minimum errasset, litem perderet: itaque per legem Aebutiam et duas Julias sublatae sunt istae legis actiones effectumque est, ut per concepta verba i. e. per formulas litigaremus.* Über die verschiedenen Ansetzungen der Zeit derselben von 234 bis ums J. 100 vgl. Rudorff, Rechtsgesch. 1, 106. — Die Formel lautete aus: *si paret, . . .* (folgt der kurze Inhalt der Streitfrage) *condemna; si non paret absolve.*

2) „Diese Leitung der *formulae* oder *actiones* durch den rechtsprechenden Magistrat, von kleinem Anfang ausgehend, dehnte sich im Laufe der Zeit und verstärkte sich so, dafs das prätorische Formelsystem zum Schwerpunkt der ganzen Justiz und Rechtswissenschaft werden konnte." Keller, röm. Civilprozefs² S. 89 f.; vgl. auch Bethmann-Hollweg, Civilprozefs 2, 4 ff.

Digitized by Google

denen er zu thun hatte, zu beachten, und sobald eine besondere Stelle für die Peregrinenfälle mit einem eigenen tralaticischen Edikt errichtet war, konnte nicht bloſs hier eine gewisse Konsequenz der Rechtsprechung sich ausbilden, sondern auch von diesem freieren Spielraum habenden Gebiet des internationalen Privatrechts (*ius gentium*) aus, das einen Überblick über das Recht verschiedener Völker gewährte und der Billigkeit Raum lieſs, Einfluſs auf die Weiterbildung des bürgerlichen Rechts geübt werden, um demselben neue Motive zuzuführen, so daſs auch dieser Prätor ein wichtiges Organ der Rechtsprechung wurde. Beide Edikte zusammen bildeten als von der Magistratur ausgehend das *ius honorarium*.

Die Provinzialstatthalterschaft.

8. Die Gewalt, welche der Prätor in seine Provinz mitnahm, war keine andere als das einheitliche provokationsfreie Imperium, mit welchem der Magistrat von jeher in den Krieg auszog.[1]) Wenn der dafür bestellte Beamte Titel und Stellung eines Prätors bekam, so geschah es, weil teils die Verbindung von allgemeiner und spezieller Funktion, teils das Verhältnis zum konsularischen Amt diese Form der Magistratur hiezu besonders tauglich machte. Zunächst trat die militärische Seite hervor als Fortsetzung der Kriegsgewalt, mit welcher die Besitznahme des betreffenden Gebiets vollzogen worden war und die er jeden Augenblick, wenn die Haltung der Provinzialen es nötig erscheinen lieſs, in ihrer vollen Bedeutung geltend machen konnte. Es waren auch dieselben Feierlichkeiten, unter welchen der Konsul in den Krieg und der Prätor in seine Provinz abging.[2]) In der Provinz selbst waren die seinem Imperium untergebenen neben den Soldaten, die er mitnahm und im Bedürfnisfall aus der Provinz vermehren konnte, und auſser den römischen Bürgern, die in seinem Gebiet verkehrten, der groſsen Masse nach Peregrinen in verschiedenen Abstufungen der Rechtsstellung. Kriminalrechtlich hatte er ihnen

1) Mommsen läſst Staatsr. 2, 222 die Provinzialstatthalterschaft aus der Civiljurisdiktion hervorgehen, aber dagegen sprechen auſser dem Verhältnis von Administration und Rechtspflege in der praktischen Amtsführung auch die Kriegsauspicien, mit welchen der Statthalter auszieht. Es ist wie in der städtischen Prätur prinzipiell das allgemeine Amt, das sich aber nach den Bedürfnissen in speziellen Funktionen bethätigt.

2) Liv. 45, 39, 11: *consul proficiscens praetorve paludatis lictoribus in provinciam et ad bellum vota in Capitolio nuncupat.* Cic. in Verr. 5, 34: *cum paludatus exisset (Verres) votaque pro imperio suo communique republica nuncupasset.*

Digitized by Google

gegenüber Gewalt über Leben und Tod unter der Voraussetzung jedoch, dafs er dieselbe in der Form Rechtens übe, in der Jurisdiktion die Aufgabe des Peregrinenprätors mit der Auflage, neben den Grundsätzen der Billigkeit die Ortstatute zu berücksichtigen und auf dem so durch lokale Rücksichten bestimmten *ius gentium* sein Edikt aufzubauen; in der Verwaltung war seine im übrigen diskretionäre Gewalt beschränkt durch die speziellen Rechte, welche in dem Grundgesetz der Provinz den verschiedenen Teilen seines Verwaltungsgebiets zugewiesen waren.[1]) Sein Verhältnis zum Konsulat ist schon oben (S. 712 f.) besprochen worden. — Die Provinzialstatthalterschaft begann mit dem Moment, in welchem der Prätor seine Provinz betrat[2]), und dauerte so lange, bis der Nachfolger zur Ablösung kam. Die Frist für die Abreise des Abgehenden wurde durch Sulla geregelt.[3]) Ergiebt sich bei einer neuen Verteilung, dafs in eine Provinz ein Nachfolger nicht geschickt werden kann, so mufs dem bisherigen Beamten die Gewalt durch Prorogation erstreckt werden.[4]) Aus Rom abreisen mufste der Prätor nicht notwendig sofort nach der Losung, wenn dies auch die Regel bildete, sondern er konnte eine Zeit lang auch noch zu anderen Geschäften verwendet werden.[5]) Das Imperium erlischt vor Sulla mit dem Verlassen der Provinz; nach Sullas Ordnung dauert es fort, bis der bisherige

---

1) Über die allgemeinen Grundsätze der Provinzialverwaltung sind am instruktivsten die Reden Ciceros gegen C. Verres, der im J. 73 als Proprätor die Verwaltung Siciliens übernahm und dieselbe besonderer Verhältnisse wegen bis ins J. 70 verlängert erhielt; hinsichtlich der Beachtung der Ortsstatute vgl. den Fall in Verr. act. II. 2 c. 22—25. Auch die nur fragmentarisch erhaltene Rede für M. Fontejus, der ebenfalls durch drei Jahre (77—75 oder 76—74) Proprätor war und zwar im narbonensischen Gallien, betrifft die Provinzialverwaltung.

2) Ulp. in Dig. 1, 16, 4: *nec enim prius (proconsuli iuris dictio) competit quam in eam provinciam venerit.*

3) Cic. ad fam. 3, 6, 3 (Cicero an seinen Vorgänger in Cilicien): *eo discessisti, quo ego te ne persequi quidem possem triginta diebus, qui tibi ad decedendum lege, ut opinor, Cornelia constituti essent.* Die 30 Tage sind von der Ankunft des Nachfolgers gerechnet.

4) z. B. Liv. 35, 20, 9 ff., wo zuerst für Spanien zwei neue Prätoren bestellt werden; diese erhalten dann aber andere Verwendung, und infolge hiervon *Flaminio Fulvioque in Hispaniis prorogatum imperium.*

5) 45, 16, 4: *A. Manlio Torquato Sardinia obvenerat; nequiit ire in provinciam, ad res capitalis quaerendas ex s. c. retentus;* vgl. über ähnliche Fälle gerade bei der sardinischen Prätur Weifsenborn z. d. St.

Digitized by Google

Statthalter die Stadtgrenze überschreitet.[1]) Dafs in der Zeit nach Sulla, was vor ihm in einzelnen Beispielen vorgekommen war, die Verwaltung von Provinzen der Regel nach erst *ex consulatu* und *ex praetura*, d. h. nach beendigtem städtischem Amtsjahr mit dem Titel *pro consule* und *pro praetore* übernommen wurde, ist schon mehrfach erwähnt worden; für die Art der Funktion des Statthalters aber war es gleichgültig, ob er Prokonsul oder Proprätor war.

Der Vorsitz in den Quästionen.

9. An die bürgerliche Rechtspflege lehnt sich dem Verfahren nach an, entwickelt sich aber selbständig neben ihr seit der Einführung des ersten stehenden Gerichtshofs im J. 149 eine weitere prätorische Funktion, der Vorsitz in der damals für die Beschwerden gegen die Provinzialstatthalter eingeführten Schwurgerichtskommission (oben S. 397 f.) und weiterhin in den nach diesem Muster sonst noch eingeführten sogenannten *quaestiones perpetuae*.[2]) Damit fiel der Prätur eine wichtige kriminalrichterliche Aufgabe zu. Zuerst gab man diese dem Peregrinenprätor, dann aber wurde einer der Prätoren eigens damit betraut[3]), und Sulla nahm die neben der Civiljurisdiktion verfügbaren Prätorenstellen sämtlich für die von ihm eingesetzten Quästionen über gewisse Kategorieen von Verbrechen in Anspruch (oben S. 515). Die Stellung des Vorstandes einer Quästio war aber darin anderer Art als die des Civilprätors, dafs jener während der ganzen Verhandlung an der Spitze des Geschworenenkollegiums stand, mit dem er die Untersuchung führte, und auf Grund der Abstimmung der Geschworenen die Entscheidung selbst aussprach. Das Einzelne des Verfahrens war ja durch das Einführungsgesetz besonders geregelt. Soweit die Zahl der Prätoren für die Quästionen nicht ausreichte, was vor Sulla neben den Bedürfnissen der Provinzialverwaltung leicht möglich war, wurden auch

1) Cic. ad fam. 1, 9, 25, wo ein Statthalter geltend macht, *se lege Cornelia imperium habiturum, quoad in urbem introisset.* Über den Begriff dieser Stadtgrenze s. oben S. 645 A. 2.

2) Cic. Brut. 106: *quaestiones perpetuae hoc (C. Papirio Carbone) adolescente constitutae sunt, quae antea nullae fuerunt; L. enim Piso tr. pl. legem primus de pecuniis repetundis Censorino et Manilio cos. tulit.* Über die verschiedenen Gerichtshöfe, die dem ersten folgten, s. oben S. 520 f.

3) Nach der *lex (Acilia) repet.* (Corp. inscr. lat. 1. n. 198 = Bruns, fontes S. 52 ff.) Z. 12 soll der Peregrinenprätor die Geschworenenliste aufstellen, sonst aber, z. B. Z. 26, gehen die Vorschriften des Gesetzes den Prätor an, *qui ex hac lege quaeret.*

Digitized by Google

Private mit Imperium mit dem Vorsitz in diesen Gerichtshöfen betraut, deren Amt unten besonders zu erwähnen ist.

Allgemeine Verwaltungsgeschäfte.

10. Infolge der Stellung, welche der Senat gegenüber der Magistratur gewann, konnte es kommen, dafs jener sich aus der Prätur ein Organ der Verwaltung machte, das er neben den Konsuln in einer gewissen Konkurrenz und Selbständigkeit auftreten liefs. Aufträge, welche vom Senat den Prätoren in dieser Weise gegeben wurden, betreffen die Gesetzgebung[1]), Wahlen von niederen Magistraten[2]), Aushebungsgeschäfte[3]), aufserordentliche Untersuchungen (oben S. 714), Spiele[4]) u. a. Es sind dies gewöhnlich Akte indifferenter Natur und, was in dieser Beziehung nicht durch ein Gesetz den Prätoren zugewiesen wurde, blieb dem ausgesetzt, vom Konsul *iure maioris imperii* gestört zu werden; aber der Senat hat auch auf Grund thatsächlicher Verhältnisse dieses Recht der Konsuln lahm zu legen gewufst.[5])

§. 48. Die Censur.

Einführung und Definition des Amts.

1. Noch vor der Prätur war vom Konsulat unter den oben (S. 203) angegebenen geschichtlichen Verhältnissen abgezweigt worden die Censur als ein mit zwei Kollegen zu besetzendes Amt. Der Census als eine in betimmten Zeitabschnitten wiederkehrende Einrichtung wird zwar seinem Ursprung nach in die Königszeit zurückversetzt, fand aber seine Entwicklung erst in der Republik und konnte auch in dieser erst nach Abtrennung vom Konsulat in einer der Wichtigkeit der Sache entsprechenden Weise vorgenommen werden.

Der römische Census ist nicht blofs eine regelmäfsig wiederkehrende Volkszählung und Steuereinschätzung, überhaupt nicht blofs ein statistisches Institut, sondern eine Neubildung der poli-

---

1) z. B. Cic. pro Balbo 55: *dico — de senatus sententia C. Valerium Flaccum, pr. urb., ad populum — tulisse.*

2) Liv. 10, 21, 9 (Koloniekommissäre). 25, 7, 5 (Kommissäre für Baureparaturen).

3) s. unten A. 5.

4) So die apollinarischen bei ihrer Einführung im J. 212. Liv. 25, 12, 12.

5) Liv. 27, 5, 16: Senatsbeschlufs: *ut consul — populum rogaret, si consul noluisset, praetor populum rogaret;* damit wird die Prätur gegen das Konsulat ausgespielt, wie dann in dem weiteren Satz: *si ne is quidem vellet, tum tribuni ad plebem ferrent* die Volkstribunen gegen die Magistratur. 43, 14, 2 (die Aushebung, welche die Konsuln nicht zustande bringen, wird den Prätoren übergeben).

Digitized by Google

tischen Gemeinde, die in dem feierlichen religiösen Akt des *lustrum* einen formellen Abschluſs findet. Schon dieser Grundgedanke brachte es mit sich, daſs dieses Geschäft, so lange es zu den Obliegenheiten der Konsuln gehörte, innerhalb eines Jahres beendigt sein muſste; denn es war nur als ein Ganzes zu denken, das einer Amtszeit zufiel.[1]) Ebenso natürlich war es aber auch, daſs eine selbst in den einfacheren Verhältnissen der alten Zeit umständliche Arbeit von denjenigen Beamten, welche zugleich die Kriegsführung hatten, nur in ganz ruhigen Jahren, wie sie in den ersten Jahrzehnten der Republik selten vorkamen, besorgt werden[2]) und die Konsuln auch die Aufsicht über die Listen nur ungenügend führen konnten[3]); es war also sachlich der Gedanke, dieses Geschäft von dem Konsulat abzulösen, gewiſs richtig, wenngleich politische Gesichtspunkte den unmittelbaren Anstoſs gaben.

Mit dieser Ablösung wurde nun aber der römischen Regierung die Aufgabe gestellt, eine magistratische Stellung neuer, eigentümlicher Art zu schaffen, und sie that dies, indem sie den Begriff einer Sondergewalt magistratischen Charakters mit der Bezeichnung '*potestas*' gegenüber der allgemeinen Gewalt des *imperium*, welche bisher auch als *potestas* bezeichnet worden war und auch weiterhin noch so bezeichnet wurde, aufstellte und staatsrechtlich regelte.[4]) Es

1) Es heiſst allerdings bei dem letzten konsularischen Census vom J. 459 bei Liv. 3, 24, 10: *census, res priore anno incohata, perficitur*, aber schon das Verhältnis dieses Satzes zu c. 22, 1: *census actus eo anno* (eben 459), *lustrum propter Capitolium captum, consulem occisum condi religiosum fuit* zeigt, wenn überhaupt auf diese Notizen irgend ein Wert zu legen ist, daſs es sich nicht um einfache Fortsetzung eines angefangenen Geschäfts handelte, sondern um Neuanfang von etwas früher vereiteltem, wobei man natürlich mit Benützung des vom vorigen Jahr vorhandenen Materials vieles abkürzen konnte. Aus der später bezeugten Bestimmung, daſs, wenn die Censoren nicht zum Lustrum gelangten, der Census überhaupt nicht galt, ist der Rückschluſs auch auf die konsularische Censur zu machen.

2) Berichtet werden konsularische Censuren aus den Jahren 508, 503, 498, 493, 474, 465, 459; zwischen dem letzten dieser Jahre und der Einführung der Censur liegt ein Zwischenraum von 15—16 Jahren. Will man diese chronologischen Daten als historisch gelten lassen, so zeigen die Intervalle die Schwierigkeit der Sache; es mag manchmal ein Census angefangen, aber nicht beendigt worden sein.

3) Liv. 4, 8, 3: *rem operosam suo proprio magistratu egere, cui scribarum ministerium custodiaeque [et] tabularum cura — subiceretur.*

4) vgl. über diesen Unterschied von *imp.* und *pot.* oben S. 585.

Digitized by Google

ist also eine bestimmt umgrenzte Verwaltungsbefugnis in der Form eines ordentlichen jährlich oder periodisch wiederkehrenden Amts mit Ausschlufs der militärischen Gewalt und der Jurisdiktion, im übrigen aber mit den Attributen der Magistratur bei der Censur zuerst und allein rein durchgeführt worden. Die kurz vorher durch den Charakter des Wahlamts als Magistratur festgestellte Quästur war gemischter Natur und blieb immer noch eine untergeordnete Stellung; die später kommende Prätur verband die Sonderkompetenz, die selbst ein Ausfluſs des *imperium* war, mit dem allgemeinen Charakter der vollsten Magistratsgewalt; nur die Ädilität, wie sie von 367 ab war, steht der Censur nahe, ist aber darin von ihr verschieden, dafs die Kontinuität der aneinander gereihten Amtsjahre das Wesen der Sonderkompetenz weniger deutlich zeigt. Auf die Stellung der Volkstribunen ist der Begriff *potestas* ebenfalls angewandt worden in Gegensatz zu *imperium*, aber eben nur in dieser negativen Weise, nicht mit dem Gegengewicht eines bestimmt abgegrenzten Geschäfts.

Abgrenzung gegen das Konsulat und Regelung der Kollegialität.

2. Für das Verhältnis zum Konsulat ist der technische Ausdruck darin gegeben, dafs die censorischen Auspicien den konsularischen selbständig gegenüberstehen[1]), die Censoren also höherer Gewalt nicht unterworfen sind, solche aber auch nicht gegen die Konsuln üben; auch können die Censoren, obgleich ihr Amt vom Konsulat abgezweigt ist, nicht wie die Prätoren Kollegen der Konsuln genannt werden.[2]) In der Geschäftsteilung ergiebt sich von selbst, dafs, so lange Censoren da sind, die Censusgeschäfte nur von ihnen, nicht von den Konsuln versehen werden können. — Unter den Censoren selbst wurde die Kollegialität im strengsten Sinne genommen, weil die Verantwortlichkeit für sie nicht wie für die übrigen Beamten galt und daher in der absoluten Notwendigkeit der Übereinstimmung beider die Garantie gegen Mifsbrauch zu suchen war. So mufste denn, wenn auch für die Initiative und die formelle Behandlung Los oder Vereinbarung nötig war, bei allen wichtigeren Handlungen, zumal solchen, welche die Stellung des Bürgers betrafen, gemeinsame Thätig-

1) s. oben S. 625 A. 1.

2) Gell. 13, 15, 4: *conlegae non sunt censores consulum aut praetorum, praetores consulum sunt.*

3) s. bei Konsulat und Ädilität.

Digitized by Google

keit und übereinstimmende Meinung herrschen[1]), und damit dies möglich sei, werden nicht nur beide zusammen renuntiiert[2]), sondern wenn der éine wegfällt, ist der andere nicht im stande das Amt weiterzuführen, sondern tritt zurück, so dafs die von beiden begonnene Censur wieder aufgelöst wird.[3])

Zeitgrenze des Amts.

3. Durch den Gesichtspunkt des Geschäfts wird ferner die Zeitgrenze in zweifacher Weise geregelt, sowohl hinsichtlich des jeweiligen Eintretens als der Dauer des Amts. Mit dem periodischen Eintreten ist der Mangel der Kontinuität verbunden, und zwar nach unserer Annahme von Anfang an, indem die Censur zuerst einjährig wie das Konsulat war, dann durch das ämilische Gesetz von 434 einundeinhalbjährig wurde (oben S. 203 f.), und dies blieb auch, als die Censur Geschäfte überkommen hatte, deren Abwicklung mehrere Jahre in Anspruch nehmen konnte. Dafs nach Sulla die Censur wirklich fünfjährig geworden wäre, beruht auf einem Irrtum der Überlieferung.[4]) Das Amt sollte seinen Existenzgrund eben nur in der Aufgabe haben, die im Lustrum ihren Abschlufs fand, und so möglichst sich dem Grundsatz der kurzen Befristung der Gewalten fügen. Was aber die von der Amtszeit der Censoren ganz unabhängige Dauer der Zeiträume betrifft, für welche der Census galt und welche auch 'Lustra' genannt wurden[5]), so war für diese und damit zugleich für die

Zeitdauer eines Lustrums.

1) Liv. 45, 15, 8: *omnes idem ab utroque et tribu moti et aerarii facti neque ullius quem alter notaret ab altero levata ignominia.* Beim ersten Teil dieser Notiz scheint angenommen, dafs, um ein censorisches Urteil rechtskräftig zu machen, nicht blofs der éine nicht widersprechen, sondern zustimmend mitwirken sollte. Ebenso scheint der Fall bei Liv. 29, 37, der übrigens nicht vollkommen klar erzählt ist, zu enthalten, dafs die Verfügungen eines jeden der zwiespältigen Censoren ungültig waren nicht wegen Einsprache des Kollegen — davon ist nirgends die Rede —, sondern weil das Verfahren eines jeden ganz einseitig war.

2) Liv. 9, 35, 25.

3) 5, 31, 6: *C. Julius censor decessit; in eius locum M. Cornelius suffectus, quae res postea religioni fuit, quia eo lustro Roma est capta; nec deinde unquam in demortui locum censor sufficitur,* was ergänzt wird durch die Rücktrittspflicht des Überlebenden 9, 34, 21: *omnes deinceps* (d. h. seit dem 5, 31, erzählten Fall) *censores post mortem collegae se magistratu abdicaverunt.*

4) Zonar. 7, 19 (oben S. 203 A. 4). Indem Becker dies mit Cic. de leg. 3, 7 *(bini sunto, magistratum quinquennium habento)* kombiniert, will er es gelten lassen, und Nipperdey, die leges annales S. 64—68 stimmt ihm bei; aber de Boor, fasti cens. S. 40 f. hat es aus der Geschichte widerlegt.

5) Wer mit der Überlieferung die Censoren ursprünglich auf ein ganzes Lustrum gewählt sein läfst, erkennt den Unterschied der Amtsdauer der

Digitized by Google

Anordnung neuer Censorenwahlen, wo nicht die Gewalt der äufseren Umstände, wie in Kriegszeiten, hemmend einwirkt, mafsgebend die Berücksichtigung des Wechsels der Eigentums- und Personalverhältnisse. Was die Censoren feststellen, gilt so lange, bis ein neuer Census eine Änderung bringt; während nun die Konstatierung des Wechsels im Besitzstand eher längere Perioden begründet hätte und in normalen Zeiten mindestens für einige Jahre gelten mufste, erforderten die Personalverhältnisse kürzere Frist, etwa eine solche, die der Regel nach nicht über fünf Jahre dauern sollte. Geschichtlich aber kommen auffallende Schwankungen vor, und es entsteht daraus die Aufgabe, zu sehen, was denn die ursprüngliche Festsetzung und das Motiv derselben war. In der Zeit der rationellsten und geordnetsten Handhabung des Census nun, von 209 bis 154, finden sich ausnahmslos die fünfjährigen Lustren (*tempus quinquennale*), d. h. solche, bei welchen je im fünften Jahre (*quinto quoque anno*) neue Censoren eintraten; vor 209 dagegen herrscht Unregelmäfsigkeit.[1]) Wenn es sich nun nur um längere als fünfjährige Fristen handéln würde, so fänden diese durch Verzögerungen in Kriegszeiten, durch zwischenliegende verfehlte Censuren, die der Vergessenheit anheimfielen, oder durch die Unsicherheit der älteren Chronologie genügende Erklärung. Da sich aber auch dreijährige und vierjährige Perioden finden, so fragt es sich, ob nicht ursprünglich kürzere als fünfjährige Lustren vorgeschrieben waren oder ob diese kürzeren Zwischenräume je aus besonderen Gründen zu erklären seien. Hier kommt nun wohl zuvörderst in Betracht, dafs, wenn die fünfjährigen Lustren, wie sie von 209 an erscheinen, eine Neuerung gewesen wären, diese als in völlig historische Zeit, aus der wir noch dazu die ausführliche Erzählung des Livius haben, fallend wohl berichtet gewesen wäre, zumal da es kaum denkbar ist, dafs man eine solche Neuerung anders als auf gesetzlichem Wege eingeführt hätte. Sodann kommen vor 209 in ruhigeren Zeiten ebenfalls fünfjährige Zwischenräume vor, die zwar unter fortwährenden Schwankungen nichts beweisen würden, aber eben im Zusammenhang mit der Reihe von 209

Censoren und der Zeitdauer eines Lustrums nicht in seiner prinzipiellen Bedeutung; dagegen ist er hervorgehoben bei Lange 1, 662. Mommsen Str. 2, 337.

1) s. die Reihenfolge bei Zumpt, rhein. Mus. 26, 36 f. de Boor 15 ff.

Digitized by Google

ab beweisend werden. Endlich sind drei-[1]) oder vierjährige Lustra als Regel nicht nur überhaupt auffallend kurz, sondern gerade für die ältere Zeit, in welcher man die technische Schwierigkeit des Census noch mehr empfand, kaum denkbar. Dagegen läfst es sich erklären, dafs in ungünstigen Zeiten, in welchen in gröfseren Kreisen der Bürgerschaft Vermögensverschiebung stattgefunden hatte, die Bürger verlangten, dafs man ausnahmsweise früher durch einen neuen Census den veränderten Vermögensverhältnissen für die Steuerumlage Rechnung trage und dafs solche Ausnahmen schon vorgesehen waren.[2]) Es wurde also vielleicht in der Neuregelung der Censusfristen, die mit der Einführung der Censur als eines besonderen Amts doch jedenfalls verbunden war, festgesetzt, dafs Censoren gewählt werden sollten *quinto quoque anno*, d. h. je im fünften Jahr, zugleich aber in einer Klausel der Regierung anheimgestellt, je nach Bedürfnis auch nach kürzerer Zeit eine neue Aufnahme vorzunehmen[3]); längere

---

1) Wie sie de Boor S. 36 ff. für den Anfang nachweisen will.

2) Liv. 6, 27, 6: Da im J. 380 keine Censorenwahl zustande kam, klagen die Tribunen: *fugere senatum testes tabulas publicas census cuiusque, quia nolint conspici summam aeris alieni* etc. c. 31, 2: *erat autem* (im J. 378) *et materia et causa seditionis aes alienum; cuius noscendi gratia — censores facti ne rem agerent, bello impediti sunt.* 7, 22, 6 (oben S. 246 A. 1).

3) Varro l. l. 6, 4: *lustrum nominatum tempus quinquennale a luendo i. e. solvendo, quod quinto quoque anno vectigalia et ultro tributa per censores solvebantur,* wobei die Etymologie von auffallender Unrichtigkeit ist. § 93: *censor exercitum centuriato constituit quinquennalem, quom lustrare et in urbem ad vexillum ducere debet.* Die Ausdrücke *quinto quoque anno* und *quinquennalis* sind offenbar technische gewesen und haben nach unserer Auffassung von jeher gegolten, womit 3jährige Lustren unter die Ausnahmen verwiesen sind; allein ob bei der Deutung eine Dauer von 4 (bez. $3^1/_2$) oder 5 (bez. $4^1/_2$) Jahren für das Lustrum d. h. für die Zeit von Anordnung oder Abschlufs des einen Census bis Anordnung oder Abschlufs des andern herauskomme, kann verschieden gefafst werden. Censorin. (18, 12) setzt das *quinto quoque anno* in eine vierjährige Zeit um, indem er sagt: *pentaeteridas maxime notandis temporibus Graeci observant, i. e. quaternum annorum circuitus, quas vocant olympiadas; — idem tempus anni magni Romanis fuit, quod lustrum appellabant, ita quidem a Ser. Tullio institutum, ut quinto quoque anno censu civium habito lustrum conderetur, sed non ita a posteris servatum,* und Mommsen r. Chron. S. 166, Staatsr. 2, 332 nimmt die Parallele mit den Olympiaden so auf, dafs dieselbe wirklich das Vorbild gewesen wären. Später wäre dann nach Mommsen in der Praxis die 4jährige Periode zu einer 5jährigen umgedeutet worden von dem Interesse der Unternehmer censorischer Pachtungen aus, die ihre Verträge möglichst lange behalten

Digitized by Google

Zwischenräume zu gestatten, war überflüssig und zweckwidrig, da man dies nicht begünstigen wollte und der Zwang äufserer Umstände zur Verlängerung selbstverständlich war. — Nach 154 wird unter günstigen Verhältnissen ebenfalls die fünfjährige Periode eingehalten[1]); ob eine kürzere vorkam, die ihren Grund nicht in einem vorhergehenden verfehlten Lustrum hatte, ist nicht sicher zu bestimmen[2]); wenn es der Fall ist, so war es jedenfalls durch besondere Ereignisse ebenso motiviert wie die gröfseren Perioden. — Aus Anlafs der Censur vom J. 168 finden wir erwähnt, dafs es üblich gewesen sei, den Censoren für die Vollendung der von ihnen unternommenen Bauten auf ihre — wohl an den Senat gerichtete — Bitte das Amt für den Zweck der Vollendung dieser Arbeiten zu verlängern.[3]) Es ist dies aber wohl erst vorgekom-

---

wollten. Allein Lustrum und griechische Olympiade sind nach dem, was über jenes bezeugt ist, ihrem Wesen nach zu sehr verschieden; jenes wird nicht wie diese zur Chronologie verwandt, sondern ist nur Verwaltungs- und Geschäftstermin. Auch ist mir kaum glaublich, dafs die Censoren, die das Interesse des Staats und der Bürgerschaft zu vertreten hatten, den Pächtern zulieb eine so wichtige Änderung einseitig hätten vornehmen dürfen. Was Censorinus giebt, ist kein Zeugnis, sondern eine Vermutung, und es geht daraus nur hervor, dafs die Alten selbst keine authentische Deutung der Gesetzesvorschrift mehr hatten, so dafs uns blofs die Kombination aus der Praxis und allgemeinen Verhältnissen bleibt. Über die Gleichsetzung des *lustrum* mit der vierjährigen Schaltperiode des julianischen Kalenders, wie sie z. B. bei Plin. n. h. 2, 122. 130 sich findet, vgl. Mommsen, Chron. S. 170; auf die vorjulianische Zeit kann hieraus nicht geschlossen werden. Ideler, Handb. der Chron. S. 77 ff. nimmt an, dafs das Lustrum bald 5-, bald 4jährig gerechnet wurde, und zwar ist ihm von dem Sprachgebrauch bei Plinius und den Späteren aus jene Rechnung die ältere.

1) Lustren fanden sicher statt 146, 141, 135, 130, 124, 119, 114, 107 (nach der vergeblichen Censusanordnung im J. 109), 102, 96; über die nach 96 folgenden Censuren vgl. die folgende A.

2) In den Jahren 92, 89, 86 wurden Censoren gewählt; ob aber die von 92 und 89 zum Lustrum kamen, ist zweifelhaft. Borghesi, oeuvres 4, 83 f. leugnet es, de Boor S. 89 folgt ihm für 92, während er S. 57 f. für 89 ein Lustrum annimmt, Zumpt, rh. Mus. 25, 476 ff. und Mommsen, Str. 2, 331 A. 1 verwerfen beide Lustren. Wie dem sein mag, so würde es in den Verhältnissen des Bundesgenossen- und Bürgerkriegs nicht an Motiven fehlen, welche den so raschen Eintritt eines Census im J. 86 nach einem von 89 erklären würden.

3) Liv. 45, 15, 9: *petentibus, ut ex instituto ad sarta tecta exigenda et ad opera quae locassent probanda anni et sex mensium tempus prorogaretur Cn. Tremellius tribunus intercessit.* — Mommsen, Str. 2, 339 vermutet, dafs die dem Ap. Claudius, Censor 312, zugeschriebene eigenmächtige Aus-

Digitized by Google

men nach der im Jahre 326 eingeführten Prorogation des Imperiums. Dafs das Lustrum auch hier den Abschlufs der eigentlichen Amtsfrist machte, liegt in der Natur der Sache, und die Verlängerung wird ausdrücklich für den speziellen Zweck eines Nebengeschäftes bewilligt. Dafs die Kollegialität auch für die Zeit der Verlängerung galt, mufs gerade bei der Censur als notwendig angenommen werden. Welchen Titel die Censoren während der Prorogation führten, ist nicht gesagt. — Wurde Verlängerung nicht verlangt oder bewilligt, so fiel die Vollendung der Baugeschäfte denjenigen zu, welchen auch sonst die übrigen Verwaltungsgeschäfte oder speziell Baugeschäfte zustanden, in erster Linie den Konsuln, in deren Verhinderung den Prätoren oder Ädilen, mit denen schon die Censoren selbst die Arbeiten teilen konnten.[1])

4. In dem Jahr, in welchem nach Bestimmung des Senats eine Censur eintreten sollte, erfolgte die Wahl unter dem Vorsitz der Konsuln in Centuriatkomitien[2]), und die Vorbedingung für die Ausübung des Amts, welche für die zu einer Imperiumstellung Gewählten das Kuriengesetz bildete, holten sich die Censoren ebenfalls von den Centurien (oben S. 680 A. 2). In der Regel wird die Wahl bald nach Beginn desjenigen Konsulatsjahrs, in dem censiert werden soll, vorgenommen.[3]) Dafs beide Censoren zugleich renuntiiert wurden, ist bereits bemerkt; auf die Renuntiation folgt sofort der Amtsantritt.[4]) — Die Censur war rechtlich patricisch so lange wie das Konsulat; bei Einführung des Wahl.

dehnung seiner Amtszeit über das Lustrum hinaus nichts anderes als eine solche Prorogation gewesen sei. Es ist gewifs möglich, dafs Appius die wenige Jahre vorher eingeführte Prorogation des Imperiums für seine Censur beanspruchte, vielleicht unter heftigen Kämpfen es durchsetzte und dadurch Veranlassung gab, die Frage auch für die Censur zu regeln, nur nicht für den einzelnen Censor, sondern für das Kollegium.

1) Cic. in Verr. act. II 1, 130: *cum — consules aedes sacras locavissent neque potuissent omnia sarta tecta exigere, neque ii praetores, quibus erat negotium datum, — factum est s. c., uti (alii) praetores cognoscerent et indicarent;* dazu Pseudoascon. Or. p. 194: *harum rerum cura proprie censoribus datur — ; verum haec cum [coepta sunt finire aut consulum] aut aedilium cura est annua* (Hdschr.: *cum coeteris inite aut aedilium*); *praetores, nisi senatus decreverit, de hac re minus laborant.*

2) Liv. 40, 45, 8 findet die Wahl in *campo* statt, 32, 7, 1 unter dem Vorsitz der Konsuln.

3) 24, 10, 1.

4) 40, 45, 8.

Digitized by Google

Konsulartribunats soll sie ja ausdrücklich als Sonderamt bestellt worden sein, um sie als patricisch zu erhalten, und es trifft dies auch in den Jahren von Konsulartribunen, in welchen ein Census stattfindet, zu. Das sextisch-licinische Gesetz liefs die Frage des Standescharakters für die Censur offen; aber im Jahre 351 löste der Plebejer C. Marcius Rutilus, der auch erster plebejischer Diktator gewesen war, dieselbe thatsächlich, indem er seine Kandidatur aufstellte und durchbrachte; wenige Jahre darauf wurde durch ein publilisches Gesetz der Artikel des licinischen über das Konsulat mit seiner Ergänzung durch das genucische Plebiscit auf die Censur angewandt, so dafs von da ab der eine der Censoren Plebejer sein mufste, beide es sein konnten (oben S. 240, 243, 257). Eine Vorschrift über vorher bekleidete Ämter ist nicht überliefert, speziell nicht über das Konsulat; App. Claudius, Kons. 317, z. B. war Censor vor seinem Konsulat.[1]) Aber die Stellung, welche die Censur teils von Anfang an hatte, teils vom zweiten punischen Krieg ab bekam, machte es natürlich, dafs in der Regel gewesene Konsuln gewählt wurden. Wiederholung der Censur wurde, nachdem sie einmal vorgekommen, als unvereinbar mit der republikanischen Verfassung gesetzlich verboten.[2])

Die Magistratsrechte und Insignien.

5. Die allgemeinen Rechte der Magistratur mufsten in mancher Beziehung für die Sonderstellung der Censoren eigentümlich geregelt werden. Dafs ihre Auspicien aufser Beziehung zu denen der anderen Magistrate gesetzt wurden, ist schon bemerkt (oben S. 756 A. 1). Das Recht des Edikts, die Strafgewalt mit Ausnahme der *prensio*, das Recht Kontionen zu halten hatten sie für die Zwecke ihres Geschäfts; das Recht, Volks- und Senatsschlüsse zu erwirken, war ihnen versagt[3]); sofern es je nötig

1) vgl. auch Liv. 27, 6, 17: *Crassus Licinius* (Censor im J. 210) *nec consul nec praetor ante fuerat quam censor est factus; ex aedilitate gradum ad censuram fecit.*

2) fasti Capit. zum J. 489 Varr.: *C. Marcius C. f. L. n. Rutilus II., qui l(ustrum) f(ecit) XXXV; in hoc honore Censorinus appellatus est.* Val. Max. 4, 8, 3 (oben S. 320 A. 1).

3) Beispiele von censorischen Edikten s. unten; hinsichtlich der Strafgewalt s. Cic. de rep. 2, 60: *censores multis dicendis vim armentorum a privatis in publicum averterant.* Liv. 43, 16, 10: *quod (censor) in multa pignoribusque eius qui tribunum appellasset, intercessioni non parendo se in ordinem coëgisset.* Die *prensio* können sie nach Gell. 13, 12, 6 nicht gehabt haben, weil sie keinen Liktor haben. Über Kontionen Varro l. l. 6,

Digitized by Google

war, für einen Teil ihrer Amtsführung sich von Senat oder Volk eine Vollmacht zu holen, konnten sie dies durch andere Beamte erreichen. Die Insignien, welche bloſse Ehren waren, hatten sie mit den oberen Magistraten gemein[1]); ja zur Zeit des Polybius, d. h. in der höchsten Entwicklung ihrer Stellung, hatten sie sogar die purpurne Toga statt der nur purpurverbrämten vor denselben voraus.[2]) Dagegen dasjenige Amtszeichen, welches dem Imperium zukam, die Liktoren, fehlte ihnen; sie waren auf andere Kategorieen von Amtsdienern angewiesen.[3])

Schranken der censorischen Gewalt.

6. Die verfassungsmäſsigen Schranken, welche für die übrigen Magistrate galten, bestanden, abgesehen davon, daſs sie keine höhere Gewalt über sich hatten, prinzipiell auch für die Censoren. Also der tribunicischen Intercession gegen einzelne Akte, nachträglicher tribunicischer Anklage, seit den älisch-fufischen Gesetzen der Nuntiation und Obnuntiation von seiten der Augurn oder anderer Beamten waren erwiesener Maſsen auch sie ausgesetzt; es war dies auch nicht auf Nebensachen eingeschränkt, sondern Hemmung konnte eintreten gegen die Berufung des Volks zur Kontion oder zum Censusgeschäft und damit gegen die rechtzeitige Vollendung; Verantwortung durch Anklage kann gefordert werden für die Amtsführung überhaupt wie für einzelne Akte, und es kommt dies sogar während der Amtszeit vor[4]); aber gegenüber den zahlreichen Fällen von empfindlichem Eingreifen der Censoren wird dieses Hemmungs- und Anklagerecht so selten in Anspruch genommen und ist von so wenig Erfolg

---

86: *ubi templum factum est, post tum conventionem habet, qui lustrum conditurus est.* Dagegen fehlen sie Cic. de leg. 3, 10 unter denen, welchen *cum populo patribusque agendi ius esto,* bei Gellius (Varro) 14, 7, 4 unter denen, *per quos more maiorum senatus haberi solet.* Mommsen Str. 2, 342 A. 1 vermutet, daſs sie auch die Funktionsvollmacht der *l. centuriata* sich nicht selbst holen durften. Wenn Zonar. 7, 19 sagt, daſs die Censoren *τὸν δῆμον ἐπί τε νόμων εἰσφοραῖς καὶ τοῖς ἄλλοις συνήθροιζον*, so ist dies wohl aus den *leges censoriae* miſsverständlich abgeleitet.

1) Liv. 40, 45, 8 sitzen sie *sellis curulibus.*

2) Polyb. 6, 53 giebt die *πορφυρᾶ ἐσθής* dem, der beim Leichenbegängnis des gewesenen Konsuls diesen darstellt, gegenüber der *περιπόρφυρος* des Konsuls und Prätors.

3) Zon. 7, 19: *τῷ τῶν μειζόνων ἀρχῶν κόσμῳ πλὴν ῥαβδούχων ἐχρῶντο.* Varro 6, 86 wird der *praeco* als Diener der Censoren genannt.

4) Liv. 43, 16, 10 (s. S. 762 A. 3). Cic. ad. Att. 4, 9 init.: *Sane velim scire, num censum inhibeant tribuni diebus vitiandis.* Anklage noch während der Amtszeit Liv. 24, 43, 2. 29, 37, 17. 43, 16, 11.

Digitized by Google

begleitet, dafs man sagen kann, es sei durch eine stillschweigende Interpretation des Sinnes, in welchem das Institut geschaffen und grofs gezogen war, die Censur so gut wie als unverantwortlich behandelt worden[1]), wie denn auch darin, dafs die Volkstribunen mit in das Konsilium der Censoren berufen wurden, das Verhältnis zu den Tribunen auf den Fufs des Vertrauens gestellt wurde.[2]) Aber die Gegenbedingung war eine über Parteien und persönlichen Rücksichten stehende Amtsführung[3]); nachdem in der letzten Periode der Republik das Gefühl hierfür verloren gegangen, war es nur natürlich, dafs das Tribunat sich auch gegen die Censur wandte.[4])

Art der Festsetzung der Befugnisse und der Technik.

7. Was von den angegebenen Bestimmungen den das Amt begründenden Gesetzen, was späterer Ordnung angehört, was überhaupt gesetzlich und was Herkommen und Sache diskretionärer Gewalt war, läfst sich nicht genau sondern. Der Kern des Geschäfts, der Census der Bürgerschaft nach Personen und Vermögen, war schon vor der Existenz des Sonderamts gegeben; aber seit dieses bestand, bildete sich naturgemäfs eine festere technische Ordnung, und dafs mit dem starken Zuwachs von Geschäften infolge der Vergröfserung des Staats sowie überhaupt im Verlauf der Jahrhunderte nicht Fortschritte in der Handhabung gemacht worden wären, ist undenkbar. Das Organ für die Festsetzung von Änderungen war das censorische Edikt und nur, was in die Stellung anderer Faktoren eingriff oder gesetzliche Bestimmungen änderte, mufste gesetzlich festgestellt werden. So ist die periodische Neuordnung der Senatsliste durch ein besonderes Gesetz, das ovinische, den Censoren übertragen worden, und vielleicht gilt dies auch von der Revision des Materials der Rittercenturien.

Die einzelnen Funktionen.

8. Die Kompetenz der Censoren teilt sich in eine technisch-administrative Seite und in eine sittenrichterliche. Zur ersteren gehört der Census der Staatsangehörigen, die Ordnung

---

1) Dionys. 19, 16 (Kiefsl.): *οἱ τὴν ἀνυπεύθυνον ἔχοντες ἀρχήν, οὓς ἡμεῖς τιμητὰς καλοῦμεν.*

2) Varro l. l. 6, 86: *ubi praetores tribunique plebei quique in consilium vocati sunt, venerunt.*

3) Zonar. 7, 19: *πίστεις δ' ἐνόρκους ἐφ' ἑκάστῳ πεποίηντο ὡς οὔτε πρὸς χάριν οὔτε πρὸς ἔχθραν τι ποιοῦσιν, ἀλλ' ἐξ ὀρθῆς γνώμης τὰ συμφέροντα τῷ κοινῷ καὶ σκοποῦσι καὶ πράττουσι.*

4) In den Fällen Dio 37, 9. Cic. ad Att. 4, 9, 1.

Digitized by Google

des öffentlichen Vermögens, die Revision des Standes der Reiter mit Staatspferd und die Neuordnung des Senats; die zweite hat zum Zweck die Herstellung einer gewissen sittlichen Höhe der Bürgerschaft und wird ausgeübt an und mit den Akten, welche die erste Seite in sich begreift.

Der Census. Allgemeine Gesichtspunkte.

9. Der Stand der römischen Gemeinde, wie ihn Servius Tullius begründet und im ersten Census festgestellt, hatte ein allgemeines patricisch-plebejisches Bürgertum geschaffen als bedingt durch freie Ansässigkeit auf römischem Gebiet und als Rechtsgrundlage für die Leistung des Kriegsdienstes und der damit verbundenen Steuer. Zugleich war, wer sonst noch auf römischem Gebiet ansässig war, in ein gewisses Verhältnis zu diesem Begriff der Bürgerschaft gesetzt worden. In der Republik wurde die periodische Wiederholung der hiefür nötigen Erhebungen nach unserer Ansicht noch wichtiger, weil den hiebei in die Centurien Aufgenommenen als solchen politische Rechte gewährt, Anderen zufolge der Nichtaufnahme solche versagt wurden. Die beim Census zusammengestellten Kategorieen von Bürgern sind, wenn nicht die Überlieferung Späteres unrichtig in frühere Zeit verlegt, im wesentlichen die ganze Republik hindurch dieselben geblieben. Die 'Teile des römischen Volks'[1]), die Vermögensklassen, wurden nie aufgehoben, sondern nur in ihren Unterabteilungen oder in ihrer systematischen Bedeutung modifiziert, die Arten von Nichtklassenbürgern blieben ebenfalls dieselben und wurden nur in ihren Rechtsverhältnissen in verschiedenen Zeiten verschieden behandelt; was durch die Eroberungen in Italien hinzukam, blieb entweder der Bürgerschaft und damit dem Census überhaupt fremd oder trat in eine der bestehenden Kategorieen ein, die Masse der Provinzialbevölkerung blieb ebenfalls aufserhalb der Censusordnung, und die wenigen aus ihr Aufgenommenen schufen keine neue Kategorie. So stellt sich im Census die Konzentration des römischen Bürgertums und der Grundsatz, dafs die Stadt Rom mit dem zu ihr gehörigen Feld in Italien allein den Staat ausmache, selbst in der Zeit, in der eine Welt diesem Staat unterworfen war, in sprechendster Weise dar. Ebenso konstant war die Aufnahme des Vermögenstands neben dem Personalbestand beim Census, nur dafs dabei die Bedeutung des Grundbesitzes weniger exklusiv wurde.

1) Cic. de leg. 3, 7: *censores — populi partes in tribus discribunto.*

Digitized by Google

Die Thätigkeit der Censoren, von welcher aus allein im Nachfolgenden die Censusverhältnisse dargestellt werden, bestand in Entgegennahme der Fassionen[1]), Anfertigung der Listen[2]), Abhaltung der den Census beschliefsenden religiösen Feier.[3]) Jede einzelne Fassion hatten beide persönlich abzunehmen, die Anfertigung der Listen geschah unter beider Leitung und Verantwortung durch das dazu vorhandene Personal der Schreiber, die Abhaltung der Schlufsfeier des Lustrums geschah wieder durch beide mit der durch das Los bestimmten Initiative des éinen.

Entgegennahme von Fassionen.

10. Die Einleitung dazu bildete eine der Natur der Sache nach in thunlichster Bälde nach der Wahl der Censoren ausgeschriebene Kontion.[4]) Die Aufforderung zu dieser ersten Versammlung ist an die ganze schatzungspflichtige Bürgerschaft gerichtet; sie dauert der Idee nach bis zur Vollendung des Censusgeschäfts, das dazu beigezogene Konsilium der Prätoren, Volkstribunen und sonstigen Vertrauenspersonen besteht für den ganzen Census; jedoch in Wirklichkeit erscheint zwar beim ersten Zusammentreten was von Bürgern gerade in Rom anwesend ist, um die Grundsätze, welche die Censoren für ihr Verfahren beim Census edicieren[5]), zu hören, aber die Pflicht, zum Behuf der Fassionen vor den Censoren zu erscheinen, welche für alle Bürger, wo sie auch ihren Wohnsitz haben mochten, bestand, verteilt sich auf eine längere Zeit, hinsichtlich deren sich der einzelne für die ihn betreffende Verpflichtung wenigstens dadurch orientieren kann, dafs der Census nach einer Reihenfolge der Tribus vorgenommen wird[6]), die zum

1) *censum agere* l. Jul. mun. c. 28 ff.; *censum* oder *census populi accipere* Liv. 39, 44, 1. 43, 15, 7. l. Jul. munic. Z. 148; auch *censere*, vgl. *formula censendi* Liv. 4, 8, 4; von seiten des Bürgers *censeri* oder auch intransitiv *censere;* vgl. Liv. 45, 15, 2 neben einander: *eos, ubi proximo lustro censi essent, censeri iusserunt* und *censendi ius* das Recht, sich schätzen zu lassen.

2) *cura tabularum* Liv. 4, 8, 4.

3) *lustrum condere* Liv. 1, 44, 2 und sonst.

4) Diejenige, zu welcher Varro l. l. 5, 86 den Auspicialritus und die Berufungsformel giebt.

5) Dies ist die *formula censendi* oder *census* Liv. 4, 8, 4. l. Jul. munic. 147 oder die *lex* bei Liv. 43, 14, 5: *Censores — ita in contione edixerunt, legem censui censendo dicturos esse, ut —*

6) s. unten die Belegstellen über die Anlegung der Listen.

Digitized by Google

voraus bestimmt und bekannt gegeben ist. Die erste Versammlung sowie das darauf folgende Schatzungsgeschäft findet statt auf dem Marsfeld vor dem Amthaus der Censoren (*villa publica*)[1]), in welchem wahrscheinlich das unmittelbar für jeden Tag nötige Geschäftsmaterial lag, während die Censoren selbst vor dem Gebäude sitzend in öffentlicher Verhandlung die Fassionen abforderten.[2]) Auf persönliches Erscheinen aller Fassionspflichtigen zu halten war Obliegenheit der Censoren[3]); doch konnten sie Entschuldigungen annehmen und Stellvertretung, ebenso nachträgliches Erscheinen aufser der Reihe zulassen, aber Milde in dieser Beziehung wird als Fehler gerügt.[4]) Für die dienstlich Verhinderten war die natürlichste Vertretung die durch den Tribusvorstand, der den Grund der Abwesenheit und die persönlichen Verhältnisse des Abwesenden wohl kannte. Da aber bei grofsen Heereszahlen leicht Ungenauigkeiten sich ergaben, kommt es vor, dafs man zu den in den Provinzen stehenden Heeren Schatzungskommissäre schickte[5]), und der Grund, weshalb die Reihenfolge der Censuren in der älteren Zeit unregelmäfsig ist, wird zum Teil darin liegen, dafs die Kriegsführung in Italien

---

1) Liv. 4, 22, 7: (Im J. 435) *censores villam publicam in campo Martio probaverunt, ibique primum census populi est actus.* 34, 44, 5. Aus Varro de re rust. 3, 2 geht hervor, dafs dieselbe auch von den Konsuln für die auf den Censuslisten beruhende Aushebung benützt wurde.

2) Liv. 40, 45, 8: *censores in campo ad aram Martis sellis curulibus consederunt.*

3) Vell. 2, 7, 5: *Id* (d. h. die Anlage aufseritalischer Kolonieen) *maiores — diligenter vitaverant, ut civis Romanos ad censendum ex provinciis in Italiam revocaverint.*

4) Gell. 5, 9, 16 aus der Rede des Scipio Ämilianus, in welcher gerügt wird *absentes censeri iubere, ut ad censum nemini necessus sit venire,* woraus sich ergiebt, dafs der Dispens von manchen Censoren leicht zu haben war. Cic. ad Att. 1, 18, 8: *ne absens censeare, curabo edicendum et proponendum locis omnibus; sub lustrum autem censeri germani negotiatoris est,* woraus hervorgeht, dafs wenigstens damals Geschäftsleute der Gefälligkeit der Censoren sicher waren.

5) Liv. 29, 37, 5: (im J. 204) *lustrum conditum serius, quia per provincias dimiserunt censores, ut civium Rom. in exercitibus, quantus ubique esset, referretur numerus;* doch ist dies offenbar Ausnahme. Ungenauigkeiten bei dienstlicher Verhinderung wurden leicht entschuldigt. Nach Cic. pro Arch. 11 stand Archias bei zwei Censuren im Felde; deshalb brauchte an sich sein Name in den Censuslisten nicht zu fehlen, da ja unter solchen Verhältnissen die Fassion durch einen andern erfolgen konnte; Cicero will aber eine ganz natürliche Folge der Abwesenheit darin sehen.

Digitized by Google

einerseits einen grofsen Teil der Bürgerschaft von Rom fernhielt, andererseits kommissarische Aufnahme damals noch nicht stattfand oder nicht stattfinden konnte. Wer ohne dienstliche Entschuldigung oder Dispens wegblieb und so *incensus* war, verfiel mit Person und Habe dem Staat.[1]) — Zum Census aufgerufen wurden *omnes Quirites, [equites] pedites, armati privatique, curatores omnium tribuum, si quis pro se sive pro altero rationem dare volet.*[2]) Dafs die Ritter zum allgemeinen Census mit berufen wurden, ist notwendig anzunehmen, da die Fassion, die sie wie jeder andere zu machen hatten, nie mit der Musterung zusammen erwähnt wird und mit ihr auch nichts zu thun hat. Berufen werden diejenigen, welche noch dienstpflichtig (*armati*) sind, und die altershalber oder wegen körperlicher Untüchtigkeit oder aus irgend einem anderen Grunde vom Dienste Befreiten (*privati*); speziell aber werden vorgefordert die sämtlichen Tribusbeamten (*curatores tribuum*), welche als die administrativen Vorstände der Tribus die einzelnen Fassionen zu kontrollieren hatten. Wenn endlich unterschieden wird zwischen denjenigen, welche für sich selbst und denen, die für andere fatieren sollen, so sind unter den anderen zu verstehen aufser den Abwesenden die Unselbständigen, d. h. die Witwen und Waisen[3]) und fakultativ auch die erwachsenen Söhne.[4]) Dagegen haben die Freigelassenen,

1) Liv. 1, 44, 1: *censu perfecto, quem maturaverat* (Serv. Tullius) *metu legis de incensis latae cum vinculorum minis mortisque.* Cic. pro Caec. 99: *cum incensum vendit (populus), hoc iudicat, cum ei qui in servitute iusta fuerunt, censu liberentur, eum qui cum liber esset censeri noluerit, ipsum sibi libertatem abiudicavisse.* Es bestand also dieses Gesetz nicht blofs μέχρι πολλοῦ (Dionys. 4, 15 a. E.), sondern immer.

2) Varro a. a. O. Ich setze *equites* hinein teils aus sprachlichen Rücksichten, weil die gegensätzliche Gruppe *armati privatique* eine ähnliche vorher verlangt, teils mit Beziehung auf Cic. de leg. 3, 7: *equitum peditumque prolem describunto* und Livius 1, 44, 1: *edixit ut omnes cives Rom., equites peditesque, in suis quisque centuriis in campo Martio prima luce adessent.* Bücheler (*populi Iguvini lustratio* S. 17) und Mommsen (Str. 2, 349 A. 4) verbinden *pedites armatos, privatosque curatores.*

3) In den Schlufslisten stehen die *capita civium praeter orbos orbasque* (Liv. 3, 3, 9) oder *praeter pupill[o]s* (Cod. Naz.: *pupillas*) *et viduas;* epit. 59.

4) Liv. 43, 14 ordnet ein censorisches Edikt für die beurlaubten Soldaten an, dafs die selbständigen zu ihrem Dienst zurückkehren, nachdem sie sich vorher zum Census gemeldet, dagegen *qui in patris aut avi potestate essent, eorum nomina apud se ederentur,* natürlich eben vom Vater

Digitized by Google

da sie Eigentum besitzen, selbständig zu fatieren und ebenso zur Zeit, da die Klientel noch bestand, diejenigen Klienten, denen der Patron ein selbständiges Eigentum und damit ein freieres Verhältnis zugestanden hatte.[1]) Unter den Unselbständigen können aber auch noch begriffen gewesen sein die Insassen, welche vermöge des freien Verkehrsrechts *(commercium)* in Rom Grundeigentum erworben hatten. Das letztere mufste geschätzt werden und wurde wohl hier nicht für sich, sondern als Eigentum einer bestimmten Person geschätzt, nur dafs diese durch andere vertreten wurde. Bestimmungen hierüber oder Beispiele sind jedoch nicht vorhanden. Der Begriff der Quiriten aber deckt sich mit dem der *cives*, wie er aus der servianischen Verfassung hervorgegangen war; es fallen also unter denselben nicht blofs die ansässigen Vollbürger in Rom, seinen Kolonieen, den mit voller Civität einverleibten italischen Landstädten, sondern auch die nichtansässigen Bürger oder Proletarier, ebenso die degradierten Vollbürger oder Ärarier und die auf gleicher Stufe mit ihnen stehenden nichtstimmberechtigten Bürger der einverleibten Gemeinden. Ob die letzteren nach Rom entboten oder in ihrer Heimat censiert wurden, wird nicht gesagt; die Entbietung der übrigen Quiriten in die Hauptstadt aber blieb jedenfalls bis zum Bundesgenossenkrieg, und es lag, nachdem römische Bürger schon über entlegene Provinzen zerstreut waren, immerhin ein grofsartiges Moment in dieser Centralisation, wenn alle fünf Jahre der Staat gleichsam Generalmusterung hielt über alle seine Kräfte, imponierend nach innen für die, welche sich zusammen als Herren der übrigen Völker fühlten, und imponierend nach aufsen. Es scheint aber, dafs selbst noch nach der Vergebung des Vollbürgerrechts an alle Italiker diese Konzentration beibehalten wurde wie die der Stimmberechtigten zu den Komitien[2]), was bei den

---

und Grofsvater. In der Klage Gell. 5, 19, 16: *in alia tribu patrem, in alia filium suffragium ferre* liegt als Regel, dafs Vater und Sohn in derselben Tribus stehen, aber darüber, ob sie in derselben Tribus für sich fatieren können, ist nichts gesagt; dagegen ist dies die Voraussetzung für die Einschreibung in eine andere Tribus; Fest. p. 66: *duicensus dicebatur cum altero i. e. cum filio census* zeigt wohl nicht mehr, als dafs beiderlei Verfahren bei erwachsenen Söhnen vorkam.

1) Ulp. fragm. 1, 8: *Censu manumittebantur olim, qui lustrali censu Romae iussu dominorum inter cives Romanos censum profitebantur.*

2) Cic. in Verr. act. I. 54: *cum haec frequentia totius Italiae Roma*

Digitized by Google

offenbaren Nachteilen, welche dies für die statistischen Zwecke des Census hatte, wenn es nicht etwa blofs die Fortführung des Hergebrachten als solchen war, nur politische Gründe haben konnte. Eben jene Nachteile prägen sich wohl darin aus, dafs seit dem J. 70 kein Census mehr richtig zustande kam. Der Städteordnung Cäsars war es vorbehalten, den Munizipalcensus durchzuführen[1]), womit dann freilich das ganze Institut seinen republikanisch-politischen Gedanken verlor und rein statistischer Natur wurde. — Die Bundesgenossen waren in ihrem Census selbständig; nur den im J. 209 abgefallenen widerspenstigen latinischen Kolonieen wurde gelegentlich des Census von 204 diese Selbständigkeit genommen und sie dem römischen Census unterworfen.[2])

Form und Inhalt der Fassionen.

Die Fassion geschah, wie bereits bemerkt, nach den Tribus oder lokalen Bezirken.[3]) Wie es die Ordnung der Listen des vorhergehenden Census mit Berücksichtigung der inzwischen vorgegangenen und für den Tribusvorstand, der sie zu vermerken hatte, notorisch gewordenen Änderungen ergab, wurden die Bürger aufgerufen, wobei man Namen guter Vorbedeutung voranstellte.[4]) Der Begriff der Tribus kann hier nur in der Form in Betracht kommen, wie er seit der Einrichtung der 21 Tribus oder örtlichen Bezirke bestand als Teil sowohl der Bevölkerung als des *ager Romanus*, dessen Bestand eben aus dem Landbesitz der auf der Basis jener Zahl sich bis zu 35 mehrenden Bezirke zusammengesetzt war und in welchem eben seit jener Einrichtung der städtische Boden in vier besondere Bezirke neben siebenzehn ländlichen geteilt war (oben S. 141). Jedes Grundstück *censui censendo* lag in einer Tribus, aufserhalb einer solchen gab es kein „römisches Feld" in civilrechtlichem Sinn, und jeder, der als *adsiduus* gelten wollte, mufste ein solches Grundstück besitzen.[5]) Insoweit nun die Bürger je nur in einer Tribus an-

discesserit, quae convenit uno tempore undique comitiorum, ludorum censendique causa.

1) l. Jul. munic. c. 28.

2) Liv. 29, 15, 9; vgl. oben S. 370 f. Mommsen Str. 2, 351 vermutet, dafs allmählich auch die übrigen Bundesgenossen dieser Mafsregel unterworfen worden seien.

3) κατὰ φυλάς Dionys. 5, 75.

4) Fest. p. 121: — *ominis boni gratia ut in dilectu censuve primi nominantur Valerius, Salvius, Statorius.*

5) Cic. pro Flacco 79 f.: *illud quaero, sintne ista praedia censui cen-*

Digitized by Google

sässig waren, was anfänglich die Regel bildete, deckten sich Personal- und Grundstückfassion; sobald dagegen ein entwickelter Verkehr Besitz eines einzelnen in mehreren Tribus mit sich brachte, gingen die Personen und Grundstücke, wenn auch thatsächlich immer noch für eine Minderzahl, doch prinzipiell auseinander. In solchem Fall war wohl in der Regel die Tribus der Person, die das Bürgerrecht ererbt hatte, die ererbte; aber es stand dem Censor zu, dies zu ändern, überhaupt nicht nur Neubürger in eine Tribus einzureihen, sondern auch Altbürger mit oder ohne ihre Zustimmung zu versetzen.[1]) Sache des Tribusvorstandes aber war es, die auf verschiedene Tribus gehenden Eigentumsfassionen mit seinen Kollegen zu kontrollieren. Die Angaben über die eigenen persönlichen Verhältnisse aber betrafen bei jedem den vollen Namen, das Lebensalter, aufserdem bei den Freigeborenen die Abstammung, bei den Freigelassenen das Patronatsverhältnis[2]); für die Unselbständigen lag das Gewaltverhältnis schon in der Person des für sie Angebenden. Hinsichtlich des Familienstands fragte man nach Ehe und Kindern.[3]) Die Angabe der *familia* konnte benützt werden, um vor dem Censor und den Zeugen der Fassion die Freilassung eines Sklaven zu erklären, der dann sofort selbst seine Angabe machen durfte.[4]) Als Eigentum wurde ursprünglich nur der Grundbesitz fatiert[5]), und es standen in den Tribus, d. h. es galten als Vollbürger überhaupt nur Ansässige; mit der Entwicklung des Verkehrs aber stieg auch die Bedeutung des beweglichen Eigentums, und nun wurde auch dieses bei den Fassionen berücksichtigt, wie derselbe wirtschaftliche Umstand es war, der die politische Tendenz hervorrief, die Nichtansässigen in die Tribus hineinzubringen.[6]) Fatiert konnte nur werden, was

---

sendo, habeant ius civile, sint necne sint mancipi, subsignari apud aerarium aut apud censorem possint. In qua tribu denique ista praedia censuisti?

1) Die Belege s. unten bei der sittenrichterlichen Befugnis.

2) l. Jul. munic. Z. 147 f.: *nomina, praenomina, patres aut patronos, tribus, cognomina, et quot annos quisque eorum habet.*

3) Cic. de leg. 3, 7: *suboles, familias.* Frage des Censors bei Gell. 4, 20, 3: *ut tu ex animi tui sententia uxorem habes?* vgl. 17, 21, 44: *quod — iurasset apud censorem, se uxorem liberorum quaerendorum habere.*

4) Ulp. fragm. 1, 8 (oben S. 769 A. 1).

5) Diese Annahme hängt zusammen mit der Vermutung, dafs die uns in Geldsummen überlieferten Censussätze ursprünglich in Stufen von Grundbesitz bestanden.

6) Den Wendepunkt bildete ungefähr die Zeit des App. Claudius (oben

Digitized by Google

zum *ager Romanus* gehörte; Besitz auf fremdem Territorium unterlag nicht dem römischen, sondern dem fremden Census[1]); ebenso wenig wurde der Besitz an Gemeinland angegeben. — Jede Angabe mufste mit Versicherung an Eidesstatt[2]) gemacht werden; andrerseits war der Censor beeidigt, sie gewissenhaft aufzunehmen und zu verwenden. Zur Kontrolle konnte der Censor aufser dem Zeugnis der Tribusvorstände im Zweifelsfall auch noch andere Belege verlangen. Die Vermögensangaben waren, so lange bei den ansässigen Tribulen nur der Grundbesitz zählte, in Mafsen von Land angegeben, später nach einem festen, gleichen, von der Bonität unabhängigen und zugleich das Bewirtschaftungsmaterial in sich schliefsenden Mafsstab zu 1000 älteren schweren = 5000 jüngeren leichten Assen angesetzt, und der letztere Ansatz ist es, den unsere Überlieferung schon als ursprünglich annimmt und in die Zeit des Servius Tullius zurückversetzt.[3]) Das bewegliche Vermögen, das nach seinen einzelnen Bestandteilen, Geld, Sklaven, Kleidern, Schmuck, Gerät u. s. w. angegeben werden mufste[4]), wurde nach einer von beeidigten Taxatoren (*iuratores*)[5]) vorgenommenen Schätzung, die aber nur gutachtliche

S. 268 ff.). In welchem Zusammenhang jedoch die Neuerung des Appius hinsichtlich der Aufnahme der Nichtansässigen mit der Inanspruchnahme der Fassion des beweglichen Vermögens stand, läfst sich nicht erkennen.

1) Cic. pro Flacc. 79 (vgl. S. 770 A. 5): *haec praedia* (in der Provinz Asien gelegen) *in censum dedicavisti — in qua tribu denique ista praedia censuisti? Commisisti, si tempus aliquod gravius accidisset, ut ex iisdem praediis et Apollonide et Romae imperatum esset tributum. Verum esto: gloriosus fuisti, voluisti magnum agri modum censeri.* vgl. Huschke, Verf. des Serv. Tullius S. 569 f.

2) *ex animi sententia*, Gell. 4, 20, 3; dafür wird 17, 21, 44 *iurare* gesetzt (oben S. 771 A. 3); auch l. Jul. Z. 149 *ab iuratis accipere*. Über den Eid der Censoren oben S. 764 A. 3.

3) vgl. die Erläuterungen bei Huschke, a. a. O. S. 642 f. Mommsen, röm. Trib. S. 110 f.

4) Liv. 39, 44, 2: *ornamenta et vestem muliebrem et vehicula, quae pluris quam XV milium aeris essent, [deciens pluris] in censum referre iuratores iussi; item mancipia minora annis XX, quae post proximum lustrum X milibus aeris aut pluris eo venissent, ut ea quoque deciens tanto pluris, quam quanti essent, aestimarentur et his rebus omnibus terni in milia aeris adtribuerentur.* Cic. pro Flacco 80: *census es praeterea numeratae pecuniae* $\overline{CXXX}$ *— census es mancipia Amyntae.*

5) Unter den *iuratores* versteht Mommsen die, welche die Fatierenden schwören lassen; allein die Anwendung Plaut. Poenul. prol. 58: *vos iuratores estis* führt auf die Bedeutung: einer der schwört, im Sinn von 'beeidigter

Digitized by Google

Bedeutung hatte und vom Censor auch geändert werden konnte, in eine einheitliche Geldsumme gebracht. Die Schulden kamen nach einer Stelle des Livius beim Census wenigstens zur Sprache; ob sie von der steuerpflichtigen Summe abgezogen wurden, ist nicht direkt zu ersehen; in den Klagen über Bedrückung der verschuldeten Plebs durch das Tributum aber wird es indirekt verneint.[1])

Waren die Tribulen geschätzt, so wurden die aufserhalb der Tribus stehenden, also in der Zeit vor 312 die Nichtansässigen, nicht nur die Proletarier und Freigelassenen, sondern auch die Ärarier und, wenn die ihnen gleichstehenden und mit ihnen eine Kategorie bildenden Bürger unterworfener Gemeinden in Rom sich schätzen lassen mufsten, auch diese aufgerufen, soweit sie leistungsfähig waren, geschätzt[2]) und jedenfalls persönlich verzeichnet. Als leistungspflichtig aber galten die Ärarier zu allen Zeiten; nur wird ihre Leistung sei es für Grundbesitz oder für bewegliches Vermögen anders angesetzt; ebenso waren die Freigelassenen leistungspflichtig, aber die Art der persönlichen Leistung war eine andere als bei den Freien. Dagegen besteht der Begriff des Proletariers eben darin, dafs er keine Habe hat und nur mit seiner Person, aber auch mit dieser nur in beschränkter Weise etwas leisten kann. Dieser Begriff des Proletariers war in den Zeiten, in welchen das Grundeigentum allein als Habe gerechnet wurde, einheitlich und begriff alle in sich, welche nicht wenigstens zwei Morgen Lands besafsen, so dafs diese alle nur *capite censi* waren; später aber, als die Steuersätze in Geld gerechnet wurden und der Kriegsdienst erhöhte Anforderungen an die Bürgerschaft machte, bildete man auch unter den Proletariern Unterschiede, schuf unter dem früheren Minimalsatz von 10 000 noch weitere Kategorieen bis zu 4000, 1500 und 375 Assen, so

---

Schätzer' hin. Aus Liv. a. a. O. geht auch hervor, dafs die Schätzer die schliefsliche Festsetzung des Censors aufzeichnen. Dessen Willkür in Benützung der Schätzung zeigt Liv. a. a. O. Die Konsequenzen s. bei der sittenpolizeilichen Seite.

1) 6, 27, 3 f. (oben S. 659 A. 2). Vgl. über diese Frage Niebuhr 1, 518. Huschke, Serv. Tull. 560. 565 f. Mommsen, r. Str. 2, 379. Letzterer bemerkt, dafs eine Berücksichtigung der Schulden mit dem Wesen der älteren Steuer als einer Grundsteuer und mit dem Mangel hypothekarischer Darlehen unvereinbar sei.

2) Dies liegt schon in der Etymologie von *aerarius*, sodann in den Beispielen von Versetzung unter die Ärarier.

Digitized by Google

dafs der Begriff der *capite censi*, ohne in seiner Bedeutung zu wechseln, reduziert wurde auf die, welche nicht 375 Asse angeben konnten. Diesem Verhältnis entsprechend werden die Proletarier auch in eine Tribus, aber, wofern ihr kleines Besitztum nicht in einem Grundstück bestand, nur in eine der vier städtischen aufgenommen.[1])

Anfertigung der Listen.

11. Die im Vorstehenden erörterten Aufnahmen beanspruchten vielleicht ein Jahr; die Protokolle derselben bestanden aus der Liste des vorhergehenden Jahrs mit den dazu bemerkten Änderungen des laufenden Census. Nach Beendigung der Fassionen wurden die für die verschiedenen Anforderungen nötigen neuen statistischen Listen fertig gestellt. Die Anfertigung dieser Arbeit war die Aufgabe der Schreiber, welche gerade hier eine besonders wichtige Rolle hatten, übrigens unter Verantwortung der Censoren arbeiteten. Welcher Art diese Listen waren, ist nirgends berichtet; doch läfst sich vermutungsweise etwa Folgendes erschliefsen:[2])

a) Für eine rationelle Übersicht über das Staats- und Privatvermögen wäre ein Kataster des *ager Romanus*, nach Tribus und in der einzelnen Tribus nach Flurkomplexen lokal geordnet, nötig gewesen; in ihm mufsten verzeichnet werden alle Grundstücke, öffentliche und im Privatbesitz befindliche, unter den letzteren die aller Kategorieen von Besitzern, so dafs es die *forma agri Romani* in ihrem ganzen Umfang repräsentiert und zugleich die verschiedenen Mafse des Besitzes der einzelnen gegeben hätte. Man hätte es nach den Namen der Besitzer öfter verändern müssen, aber in geringerem Mafse nach den Bestandteilen von Grundstücken, da die einzelnen Hufen wohl öfter zusammengelegt, aber schwerlich öfter zerschlagen wurden, wenn anders, im Falle ein Gut sich auf mehrere Söhne vererbte, diese gemeinsam den Besitz betrieben, bis der eine oder andere im stande war anderswo ein Grundstück zu gewinnen. Allein wir können nicht nachweisen, dafs ein solches Kataster vorhanden

1) Die Belege s. unten im Abschnitt über die Volksklassen.

2) Der lateinische Ausdruck *tabulae* oder *tabellae publicae* bezeichnet teils Listen (*tabularum cura* Liv. 4, 8, 4; *ut prima — nomina sua vellent in publicis tabulis esse* 26, 36, 11), teils Formulare; so ist Varro 6, 86 *de censoriis tabulis* genommen, und das *carmen precationis* beim Lustrum bei Val. Max. 4, 1, 10 stand in *publicis tabulis*.

Digitized by Google

war, sondern es nur als wahrscheinlich bestehende Grundlage für das ganze Censusgeschäft postulieren.

b) Dagegen ist bezeugt eine Fassionsliste der vollbürgerlichen Hufenbesitzer nach Tribus und in der Tribus vielleicht mit Berücksichtigung der Nachbarschaft. Dafs diese Liste mit der vorigen sich nicht decken konnte, ergiebt sich aus einer Reihe von Gesichtspunkten. Die Grundstücke verhielten sich je nach der Qualität des Eigentümers in verschiedener Weise zum Begriff der Tribus. Wer in mehreren Tribus Grundstücke hatte, konnte doch nur in einer mit seiner Person eingezeichnet sein; ferner die zeitweilig zu Ärariern herabgesetzten ansässigen Vollbürger verloren ihren Grundbesitz nicht, nur ihr Name wurde aus dem Zusammenhang der Tribus gestrichen und was sie fatiert hatten, willkürlich besteuert. In den städtischen Tribus, aus welchen übrigens, seit sie die Nichtansässigen aufnehmen mufsten, die Ansässigen mehr und mehr sich verzogen haben werden, mufste, was noch in ihnen von Ansässigen war, getrennt werden von den Nichtansässigen. Von den Ansässigen aller Tribus mufsten in dieser Liste ausgesondert werden die Witwen und Waisen, deren Gut nicht mit dem die übrigen Grundstücke treffenden Tributum belastet wurde, sondern mit den Beiträgen zum Unterhalt der Reiterei. Weiter mufsten ausgesondert werden die, welche weniger als zwei Morgen hatten, von den Vermöglicheren, und endlich fielen hier weg die im Besitze von Teilen des *ager Romanus* befindlichen Nichtbürger, deren Grundstücke in jenem Kataster nicht fehlen durften. Andrerseits konnten vom Grundbesitz aus Freigelassene und Nichtbürger, die ansässig waren, sich in diese Liste einschleichen. — Diese Fassionsliste, in welcher die persönliche und Vermögensfassion ungetrennt nebeneinander stand, war es, nach welcher beim Census aufgerufen wurde; bei den in verschiedenen Tribus Ansässigen war in der einen, nach der sie aufgerufen wurden, zugleich ihr Besitz in anderen angemerkt. Dafs dabei der Begriff des Hausstands kein fester war, sehen wir daraus, dafs, wie oben bemerkt, die erwachsenen Söhne verschieden behandelt werden konnten.

---

1) In dem allerdings unklaren Ausdruck (Mommsen Str. 2, 389 A.) bei Plut. Cato mai. 16: *ταῖς ἀπογραφαῖς τὰ γένη καὶ τὰς πολιτείας διέκρινον* bezeichnet *τὰ γένη* vielleicht die Hausstände oder die natürlichen Personalverhältnisse, *τὰς πολιτ.* die in dem Klassenvermögen sich ausdrückenden Stufen des politischen Rechts.

Digitized by Google

Die soweit möglich nachbarliche Anordnung dieser oder, wenn die erste vorhanden war, der zwei geschilderten Listen erleichterte es in zweifelhaften Fällen, Zeugen für den Erwerb eines Grundstücks beizubringen. — Aufserdem hing mit der Aufstellung dieser nach Tribus geordneten Listen die Frage zusammen, wie viele Tribus gebildet und wie die zum *ager Romanus* gehörigen Gebiete unter sie verteilt werden sollten. Auch hierüber stand, wenigstens in älterer Zeit, die Verfügung den Censoren zu. Sie waren es, welche den Zuwachs von neuem Gebiet entweder in die alten Tribus, die im übrigen in ihrem Bestand gelassen wurden, einwiesen oder, wenn er hiefür grofs genug war, zu neuen Tribus gestalteten[1]), und eine censorische Mafsregel, getroffen allerdings im Einvernehmen mit dem Senat, war es vermutlich, welche zum Behuf der Reform der Centuriatkomitien die Tribuszahl ein für alle Male schlofs, so dafs fernerhin nur noch Verteilung der Neubürger in die 35 damals erreichten Tribus stattfand (oben S. 324). Später finden wir allerdings, dafs wenn zusammenhängende Gebiete aufgenommen wurden, zugleich mit der Erteilung des Vollbürgerrechts durch Volksbeschlufs bestimmt wurde, in welcher Tribus die Neuaufgenommenen stimmen sollten.[2])

c) Es ergeben sich ferner besondere Listen für die aufserhalb der Tribus stehenden, d. h. je nach den verschiedenen Zeiten für die Ärarier nebst den Halbbürgergemeinden oder Cäriten und für die Proletarier und die Freigelassenen, welch letztere übrigens, wenn sie in engerem Zusammenhang mit dem Freilasser blieben, vielleicht an dessen Hausstand sich anschliefsen konnten. Diese Listen werden ebenfalls nach Hausständen geordnet gewesen sein; sie verschwanden aber allmählich, indem die Proletarier und Freigelassenen durch die Censur von 304 in die städtischen Tribus eingingen und die Halbbürgergemeinden das Vollbürgerrecht erhielten. Doch mögen die Proletarier innerhalb der städtischen Tribusverzeichnisse besonders gestellt gewesen sein, und jedenfalls wurde über die zeitweilig zu Ärariern Gemachten, auch wenn diese später ebenfalls noch in den städtischen Tribus Platz fanden[3]), besondere Liste geführt.

d) Diese Verzeichnisse dienten nun aber weiterhin zur Auf-

1) Liv. 8, 17, 11: *tribus additae Maecia et Scaptia; censores addiderunt.*

2) 38, 36, 9 (189 v. Chr.) oben S. 401 A. 3; ebenso bei der Aufnahme der Italiker im J. 89 Appian 1, 49. Vell. 2, 20, oben S. 498.

3) Hierüber s. unten bei den Volksklassen.

Digitized by Google

stellung der Liste der Klassenbürger, die nach Centurien eingeteilt wurde, und da die Bürger hiernach geordnet beim Lustrum zu erscheinen hatten, so mufste dieses Verzeichnis bis dahin fertig sein. Diese Centurienliste war in der alten Heeresordnung die Stammliste für die Centurien des Heers, seit Anfang der Republik aber zugleich Verzeichnis der zu den Centuriatkomitien Berechtigten[1]) und begriff deshalb auch die nicht mehr dienstpflichtigen Altersklassen in sich. Die Manipularordnung des Heeres aber emanzipierte sich von ihr, sie brauchte vielmehr ein Verzeichnis der pflichtigen Bürger nach den Altersklassen neben der Klassenliste. Aufserdem wurde neben dem, dafs man die Centurien der Ritter, welche Staatspferd hatten, nach wie vor feststellte, seit 403 (oben S. 214) eine Liste derjenigen gebildet, welche befähigt sein sollten, auf eigene Kosten zu Pferde zu dienen. Die Entscheidung darüber, wer in den achtzehn Centurien sein Pferd haben solle, hatten die Censoren in einem besonderen Akt, von dem weiterhin die Rede sein wird, zu geben, ebenso auch darüber, wer mit eigenem Pferd dienen dürfe[2]), nur dafs es daneben den die jeweilige Aushebung leitenden Beamten zukam, auszuwählen, wen sie zu solchem Dienst heranziehen wollten. In allen Verzeichnissen, welche für die Aushebung dienten, mufsten neben dem Alter des einzelnen auch die bereits durchgemachten Dienstjahre und Feldzüge bemerkt werden. — Nach welchen Grundsätzen die Bürger in die Stimmcenturien vor der Reform der Centuriatkomitien zusammengestellt wurden, wissen wir nicht; später ergab es sich aus der Verbindung von Tribus und Klasse. Alles, worin die selbständige Bestimmung des Censors auf die Stellung

1) Cic. de leg. 3, 7: *exin pecunias, aevitates, ordines partiunto, equitum peditumque prolem describunto* (so hier Handschr. gegenüber vorhergehendem *populique partis in tribus discribunto;* doch ist auch hier vielleicht *discr.* zu schreiben). Der Sinn von *ordines* ist nicht klar, weil der Deutung auf Klassencenturien (Mommsen, Str. 2, 386 A.), die am nächsten liegt, entgegensteht, dafs *ordo* nur in militärisch-taktischem Sinn Centurie bezeichnet und beim Census sonst nicht so vorkommt; indessen kann sie durch Rückbeziehung auf den ursprünglichen Zusammenhang zwischen Klassencenturie und militärischer gerechtfertigt werden. Lange, 1, 502 versteht darunter die *centuriae equitum peditumque*, allein diese werden ja noch besonders genannt, was in den andern von Lange angeführten Stellen nicht der Fall ist.

2) Dies ist zu entnehmen aus Liv. 27, 11, 15: *magnum praeterea numerum eorum conquisiverunt, qui equo merere deberent.* Zugleich liegt in dieser Stelle, dafs im Notfall die Censoren nicht auf Freiwillige hierfür sich zu beschränken brauchten; im übrigen s. unten bei den Volksständen.

Digitized by Google

des Bürgers Einfluſs üben konnte, lag in den dieser letzten Einteilung vorhergehenden Akten, sei es in der Bestimmung der Tribus, die mit der Aufnahme der Hausstände verbunden war, oder in der Musterung der Ritter oder in der Feststellung der Senatsliste. Selbst die Bestimmungen über das Stimmrecht ganzer Klassen, wie der Freigelassenen, fanden, nachdem sie im Edikt allgemein angekündigt waren, bei der Anfertigung der Tribuslisten ihren Platz[1]); niemand konnte überhaupt in einer Klasse verzeichnet werden, dessen bürgerliche Verhältnisse nicht schon bei der Aufnahme der Hausstände nach Tribus festgestellt waren. Endlich die Frage, welche Bedeutung in der Bemessung des Vermögens zum Behuf der Anweisung der Klasse Grundeigentum oder bewegliches Vermögen haben sollten, konnte, als in dieser Beziehung eine Anderung eintrat, nicht wohl auf censorischer Anordnung beruhen, sondern auf Gesetz.

Die *capita civium.*

12. In den geschichtlichen Berichten über die Censuren wird unmittelbar in Verbindung mit dem Lustrum ein Zählungsresultat angeführt bestehend in Angabe der *civium capita, quae censa sunt.* Der Zusammenhang mit dem Lustrum, die summarische Angabe und der stehende Ausdruck weist darauf hin, daſs diese Zahl als Gesamtresultat öffentlich verkündigt wurde. Es fragt sich nun, was unter diesen *capita civium* verstanden wurde. Aus Livius' Erzählung vom ersten Census des Servius Tullius ersehen wir, daſs Fabius Pictor diese Schlufsziffer von den Dienstpflichtigen verstand[2]); da nun beim ersten Census die *seniores,* d. h. die Reservemannschaft der Altersstufe von 45—60 Jahren unter diesen auch mitgerechnet wurde und die Angabe der *capita civium,* wenn nicht schon von Anfang an, so jedenfalls frühzeitig üblich war und dann wohl immer in derselben Bedeutung blieb, so werden wir fortwährend darunter sowohl die *seniores* als die *iuniores* zu verstehen haben[3]), umsomehr, als diese

1) Darum hat Appius, als er Freigelassene und Nichtansässige in die Tribus aufnahm, nicht nur *forum* (Tributkomitien), sondern auch *campum* (Centuriatkomitien) verdorben. Liv. 9, 46, 11.

2) Liv. 1, 44, 2: *milia octoginta eo lustro civium censa dicuntur; adicit scriptorum antiquissimus Fabius Pictor, eorum, qui arma ferre possent, eum numerum fuisse.* Dionys. 5, 20: οἱ ἐν ἥβῃ Ῥωμαῖοι. Vgl. über diese Frage meine Abh. in den *commentationes in honorem Mommseni* S. 124—142 über die Bürgerzahlen im römischen Census und oben S. 347 A. 2.

3) Zu dem oben a. a. O. hierüber Gesagten möge noch hinzugefügt werden: Daſs Livius 1, 44 aus des Fabius Bericht über den ersten Census

Digitized by Google

summarische Angabe nicht für die Zwecke der Verwaltung, insbesondere der Aushebung gemacht wurde, sondern für die Gemeinde, die ihre ganze Stärke daraus erfahren sollte. Eher ist fraglich, ob, da das zum Lustrum aufziehende Volk den *exercitus civilis* repräsentierte, auch die mehr als sechzigjährigen, die zu keiner Zeit zu denen gezählt wurden, *qui arma ferre possent*, in jener Ziffer begriffen waren. Wenn man die Waffenfähigkeit als das anfänglich maſsgebende ansieht und annimmt, daſs die ursprünglichen Motive in dieser Formel traditionell festgehalten wurden, so waren sie es nicht. Das hinderte nicht, daſs sie beim Lustrum, wenn sie wollten, auch noch mit aufziehen konnten.[1])

Recognitio equitum.

13. Von der Zeit des zweiten punischen Krieges ab wird einer Musterung[2]) Erwähnung gethan, welche die Censoren über die Reiter mit Staatspferden hielten und zwar nicht auf dem Marsfeld in Verbindung mit dem allgemeinen Census, sondern auf dem Forum.[3]) Dieser Akt heiſst zwar auch Census[4]) und

---

herauslas, es seien darin auch die *seniores* begriffen gewesen, geht hervor aus dem *omnes cives, equites peditesque* — sowie aus der in der Tradition gegebenen Identificierung des Stimmheers mit den Centurien *eorum qui arma ferre possent;* unmittelbar im Zusammenhang mit jenem *omnes cives* werden die *milia octoginta civium censa* gegeben. Diese Auffassung ergiebt sich aber als die geschichtlich wahrscheinlich richtige und stets geltende, einmal weil der Ausdruck *civium capita* für die *iuniores* allein unbegreiflich wäre, sodann weil den älteren Verhältnissen jedenfalls es entsprach, daſs auch die zur Verteidigung der Stadt bestimmte Reserve der *seniores* mit unter den Waffenfähigen gerechnet wurde, es aber höchst wahrscheinlich ist, daſs die Schluſsziffer des Census in dieser Beziehung der Vergleichung wegen stets in der gleichen Bedeutung blieb. Hätte der Census keinen andern Zweck gehabt als die Stammlisten für die Aushebung zu liefern, so lieſse sich die spätere Beschränkung auf die *iuniores* annehmen; aber man sah in jener Schluſsziffer die Stärke der Bürgergemeinde auch noch in anderen Beziehungen, und deshalb war es noch in dem Census der ersten Kaiserzeit von Interesse, die *capita civium* in der alten Art zu summieren, zu einer Zeit, in der diese Ziffer militärische Bedeutung gewiſs nicht mehr hatte.

1) Daſs das *sexagenarii de ponte*, mag es seinen Ursprung haben wo es will, scherzhaft auf die mit den Centurien aufziehenden Übersechzigjährigen bezogen wurde (s. unten bei den Centuriatkomitien), ist immerhin möglich.

2) *equitatum* oder *centurias equitum recognoscere* Liv. 39, 44, 1. Val. Max. 4, 1, 10.

3) Plut. Pomp. 22: *ἄγειν εἰς ἀγορὰν τὸν ἵππον.*

4) Liv. 29, 37, 8. Cic. pro Cluent. 134. In der Aufführung der censorischen Akte wird dieser bald vom Census unterschieden (Liv. 39, 44, 1. 43, 15. 16), bald als Teil desselben betrachtet (44, 16, 8).

Digitized by Google

wird nach Tribus vorgenommen[1]); aber es handelt sich bei ihm, soviel wir sehen, nicht um Aufnahme des Hausstands des betreffenden Ritters, sondern lediglich um Prüfung seiner Person und Ausrüstung; sie werden nicht als Familienväter, sondern als einzelne berufen; die allgemeinen Schatzungsangaben müssen also von den Rittern in der Reihe der übrigen Tribulen gemacht worden sein. Die Formalitäten der *recognitio* bestanden darin, dafs vor den auf ihrem Tribunal sitzenden Censoren ein Ritter um den andern, wie er aufgerufen wurde, sein Pferd vorführte, über seine Feldzüge Rechenschaft gab und, wenn er es nach vollendeter Dienstzeit abgeben wollte oder, wie dies in älterer Zeit Vorschrift war, abgeben mufste, sich abmeldete[2]), so dafs die Censoren nach abgehaltener Musterung in der Lage waren zu bestimmen, wie viele neue Ritterstellen aus den Angehörigen der ersten Klasse zu besetzen seien. Deshalb mufste dieser Akt jedenfalls bei der Feststellung der Klassenlisten erledigt sein, da sein Resultat die Voraussetzung der Neubildung der Rittercenturien war, während er andererseits die Fassion zur Voraussetzung hatte, weil die Konstatierung des Vermögens dafür notwendig war.[3]) Dafs solche Musterung eines Heeresbestandteils den Censoren übertragen wurde, erklärt sich wohl neben dem, dafs die erste Auswahl der 18 Centurien aus der ersten Klasse ein Akt des Census gewesen war und dann fortan beim Census blieb, daraus, dafs die Ausrüstung dieser Reiter einen Staatsaufwand repräsentierte. In dem Schema des servianischen Census, das auf Fabius Pictor zurückgeht, ist diese Handlung nicht enthalten; es ist möglich, dafs sie mit der Übertragung der *lectio senatus* an die Censoren zeitlich zusammenfällt oder eine Konsequenz davon ist; sie kann aber auch vor dieser schon aufgekommen

---

1) 29, 37, 8: *cum ad tribum Polliam ventum est, in qua M. Livi nomen erat.* Dies steht mit dem *centurias recognoscere* (S. 779 A. 2) nicht notwendig in Widerspruch; letzteres bedeutet eben die in den 18 Centurien stehenden Reiter.

2) Vgl. die Beschreibungen bei Liv. 29, 37. Val. Max. a. a. O. Plut. Pomp. 22.

3) Deshalb kann die Ordnung bei Liv. 29, 37, 7 f.: *condidit lustrum C. Claudius Nero — equitum deinde census agi coeptus est,* die zeitliche Reihenfolge nicht wohl richtig geben. Lange 1, 480 verteidigt dies damit, dafs die Zugehörigkeit zur 1. Klasse schon festgestellt sein mufste; aber diese ersah man aus der Fassion.

Digitized by Google

sein.[1]) Jedenfalls verband sich bei der Handhabung durch die Censoren mit dem technisch-administrativen Zweck der Revision des vom Staate gelieferten Materials die Prüfung nicht nur des militärischen Aussehens, sondern auch des Verhaltens im Feld und weiterhin der bürgerlichen Haltung. Die Form, in welcher sich das censorische Urteil äufsert, ist die, dafs der sein Pferd in der Reihe vorführende Reiter, wenn er korrekt erfunden ist und im Dienst bleiben soll, geheifsen wird, mit seinem Pferd in der Reihe weiterzugehen, im entgegengesetzten Fall Befehl erhält, dasselbe zu verkaufen.[2])

Lectio senatus.

14. Gehörte die Reitermusterung mit ihrem Ergebnis zu den notwendigen Voraussetzungen der Listenanfertigung, so war dies nicht der Fall bei der Konstituierung des Senats; denn die Eigenschaft des Senators hatte für die Bürgerlisten keine Bedeutung. Bei diesem censorischen Akt wissen wir wenigstens den rechtlichen Ursprung, freilich nicht chronologisch genau, sondern nur so, dafs wir einen zeitlichen Rahmen dafür bestimmen können. Er beruht nämlich auf dem ovinischen Gesetz, das oben (S. 259 ff.) vermutungsweise zwischen 339 und 312 gesetzt wurde. Die den Censoren damit zugewiesene Funktion bestand nach ihrer rein administrativen Seite darin, die Senatsliste neu zu gestalten und nach den verschiedenen Kategorieen zu ordnen. Wenn dabei im Wortlaut des Gesetzes nicht blofs von Auswahl zur Ergänzung der Lücke (*sublegere*), sondern auch von Wahl (*legere, lectio*) schlechtweg die Rede ist, so ergab doch nicht nur das Herkommen und die Natur der Sache, sondern auch die Vorschrift, es solle die Wahl aus den verschiedenen Klassen der gewesenen Beamten erfolgen, von selbst, dafs es sich nur um Ergänzung der abgegangenen handeln konnte, wobei es freilich dem censorischen Urteil anheimgegeben war, die Lücken gröfser oder kleiner zu machen. Auch hier hatte einer der Censoren die Initiative durch das Los und zwar mit besonderer Losung[3]), aber es galt nur das, wozu der andere ausdrücklich zustimmte. In welcher Weise die Kollegialität hier näher zur Anwendung kam, sowie überhaupt das Einzelne des Verfahrens der Censoren wird zweckmäfsiger im Abschnitt vom Senat erörtert. — Für

1) Die erste Erwähnung ist bei Liv. 24, 18; vgl. oben S. 318.

2) Cic. pro Cluent. 134: *(censor) iussit equum traducere.* Liv. 45, 15, 8: *plures — equos vendere iussi;* auch *equi adempti sunt* 27, 11, 13 u. sonst.

3) Liv. 27, 11, 11: *cui di sortem legendi dedissent.*

Digitized by Google

die Funktion der Senatskonstituierung mufste ein besonderer Eid von den Censoren geleistet werden.[1]) Die *lectio* selbst pflegte man kurz nach dem Amtsantritt vorzunehmen, da es den Censoren, die in der weiterhin folgenden Administrativthätigkeit in mehrfache Beziehung zum Senat traten, von Wert sein konnte, diese Behörde so zusammengesetzt zu haben, wie sie es wünschten.[2])

Regimen morum gegenüber der Bürgerschaft.

15. Bei der Neuordnung des Ritter- und Senatorenstandes wurde, wie wir gesehen, das Moment des sittlichen Urteils von grofser Wichtigkeit.[3]) Auch bei der allgemeinen Aufnahme der Bürgerschaft finden wir dasselbe in geschichtlicher Zeit eine wesentliche Rolle spielen, ohne dafs wir nachzuweisen vermöchten, von wann an es sich geltend machte. Einerseits gehören die glaubwürdigen Fälle der Anwendung auch hier erst einer relativ späteren Zeit an, andererseits entspricht es dem Geiste gerade der älteren republikanischen Zeit, dafs man bei der bürgerlichen Stellung eines Mannes sein soldatisches, wirtschaftliches und allgemein sittliches Verhalten in Rechnung zog, und so mag es jederzeit dem Censor überlassen gewesen sein, Vorkommnisse, die in dieser Richtung lagen, zu berücksichtigen, aber mehr in der Art eines begleitenden Umstands als eines ausgesprochenen Zwecks. Als solcher wird die sittenrichterliche Funktion in die Censur der Bürger erst in Konsequenz des für die zwei oberen Stände eingeführten Verfahrens gekommen sein. Damit aber, dafs die konservative Regierung das mit dieser Befugnis ausgestattete Amt in der mittleren Zeit der Republik die grofse Bedeutung im Staate gewinnen liefs, die wir oben herausgestellt, und dafs die Bürgerschaft sich dem fügte, legte sich der römische Staat den ethischen Charakter bei, welchen die griechischen Staaten durch vorübergehende Institute, wie das der Äsymneten[4]),

1) In der Stelle bei Festus (oben S. 260 A. 1): *optimum quemque iurati — legerent;* die Rechtfertigung dieses *iurati* s. unten beim Senat.

2) Vgl. Liv. 27, 11. 29, 37. 40, 51. 41, 27.

3) Liv. 4, 8, 2: *ut morum disciplinaeque penes eam* (sc. *censuram*) *regimen, senatus equitumque centuriae, decoris dedecorisque discrimen sub dicione eius magistratus essent.* Cic. de leg. 3, 7: *censores — mores populi regunto, probrum in senatu ne relinquonto.* Liv. 23, 23, 4: *iudicium arbitriumque de fama ac moribus senatoris,* was dann auch für Ritter und Bürger gilt. Dafs aber der Ausdruck *iudicium* nicht streng zu nehmen sei, betont Cic. pro Cluent. 117: *sequitur id, quod illi iudicium appellant, maiores autem nunquam neque iudicium nominaverunt neque proinde ut ius iudicatum observarunt, animadversionem atque auctoritatem censoriam.*

4) Dionys. 5, 73 f., der sie freilich mit der römischen Diktatur vergleicht.

Digitized by Google

durch aufserordentliche Vollmachten an sittlich hervorragende Männer oder durch religiösen Einfluſs herzustellen suchten. Die Aristokratie aber bekannte sich, indem sie gerade über sich zuerst und am empfindlichsten diese Kontrolle setzte, damit zu demselben Prinzip, das die Geschlechterherrschaft in den griechischen Staaten mit dem Namen der ἄριστοι für sich in Anspruch nahm.[1])

Daſs die sittenrichterliche Befugnis in ihrer Beziehung auf die Bürgerschaft je gesetzlich ausgesprochen oder begrenzt wurde, ist nicht zu erweisen, obwohl die Folgen derselben auch hier keineswegs geringfügig waren; die Begrenzung war eben gewissen allgemeinen Grundsätzen überlassen. Der Moment, bei welchem die Censoren ihre Bemängelung des Verhaltens eines Bürgers — denn nur um diese negative Seite handelt es sich — anbrachten, war die Annahme der Fassion und das Verfahren teils auf öffentliche Beschämung[2]), teils auf materielle Strafen gerichtet. Letztere machten sich bei der Behandlung des Getadelten in den verschiedenen auf seine Rechte bezüglichen Listen geltend. Wer als rechter Bürger befunden wurde, behielt seinen Platz in seiner Tribus, wer nicht, kam unter die Ärarier[3]); als solcher wurde er in seinem Stimmrecht benachteiligt, wurde nicht mehr bei dem nur nach Bedürfnis umgelegten Tributum, sondern Jahr für Jahr mit der Art der Auflage, von welcher die Ärarier ihren Namen hatten, besteuert, wobei noch eine willkürliche Veranschlagung seines Vermögens zulässig war[4]), und militärisch wurde er in eine von vornherein schärfer behandelte Art von Legionen eingestellt.[5]) Mit der Entziehung des Ritterpferds und der Streichung aus der Senatsliste konnte die Versetzung unter die Ärarier verbunden werden, muſste es

1) Vgl. oben S. 782 A. 1 das *optimum quemque legere.*

2) Cic. de rep. 4, 6 Halm: *animadversio illa ignominia dicta est.*

3) Über das Verhältnis von *tribu movere* und *aerarium facere* vgl. mit Beziehung auf die Liv. 45, 15 besprochene Kontroverse unten beim Bürgerrecht.

4) Hierfür ist typisch die Erzählung Liv. 4, 24, 7 über die censorische Bestrafung von Mam. Ämilius, Urheber des Gesetzes über die Herabsetzung der Amtsdauer auf 18 Monate: *tribu moverunt octiplicatoque censu aerarium fecerunt.* Von Streichung aus der Senatsliste ist hier nicht die Rede.

5) Vgl. die Behandlung der cannensischen Legionen (oben S. 367 A. 1) und derer, die sich dem Kriegsdienst entzogen (Liv. 24, 18, 7 ff.); woraus erhellt, wie man die Ärarier militärisch benachteiligen konnte; nach de viris illustr. 50 hätten sie auch keinen Sold erhalten.

Digitized by Google

aber nicht.[1]) Ob aufser der Versetzung unter die Ararier auch noch leichtere Strafen, etwa nur Teile jener allgemeinen Strafe, verhängt werden konnten, ist nicht zu ersehen; es kommt wohl vor, dafs das mobile Vermögen, um die Mifsbilligung der Art desselben kund zu thun, zum Zweck der Steuerumlage willkürlich hoch geschätzt wird[2]), aber es hat dies mehr den Charakter einer generellen Warnung als einer individuellen Strafe. Aus allgemeinen Gründen ist eine Abstufung mannigfaltiger Strafen nicht wahrscheinlich, da hiedurch das Institut in kleinliche Verfügungen hineingeraten und entweder auf den Weg unerträglicher Schikane gekommen wäre, oder seine Wirksamkeit frühe abgeschwächt hätte. Aber einen Unterschied von blofs mahnendem und strafendem Verfahren wird man annehmen dürfen.

Die Fehler selbst, welche vom Censor vorgehalten werden konnten (*probra*)[3]), waren durch keine positive Bestimmung begrenzt. Es war lediglich dem Urteil des Beamten überlassen, was er als entehrend ansehen wollte; gerichtlich bestraftes Verhalten konnte auch vom Censor noch berücksichtigt werden[4]), aber richterliches Urteil war für ihn nicht verbindlich, noch brauchte er überhaupt zu beachten, was unter den Richter fiel; es sollte vielmehr das censorische Verfahren eine Ergänzung der strafrichterlichen Gewalt sein und das treffen, was dieser nicht anheimfiel. In den überlieferten Fällen von censorischem Rügeurteil zeigt sich klar der grofse Spielraum, der demselben

1) Für die Trennung ist das Beispiel des Ämilius (S. 783 A. 4), dessen Erfinder eben die schärfsten Bestandteile censorischer Strafe anführte, nicht beweisend; eher wäre anzunehmen, dafs die Streichung aus der Senatsliste für sich allein stattfand, als dafs man einen zum Ärarier erniedrigten noch im Senat gelassen hätte. Aber es giebt auch keinen Beweis für die Notwendigkeit der Verbindung der gemeinbürgerlichen Strafen mit denen der höheren Stände.

2) Val. Max. 2, 9, 1: (die Censoren von 403) *caelibes aera poenae nomine in aerarium deferre iubent*, was nur von indirekter Auflage durch höheren Steueransatz verstanden werden kann; dabei müfste aber, was unwahrscheinlich ist, damals schon neben dem Grundbesitz das bewegliche Vermögen besteuert worden sein; denn der Grundbesitz wurde vermutlich immer mit dem gleichen Mafse gemessen. Sicher ist aber das Beispiel Catos Liv. 39, 44, 2 (oben S. 772 A. 4).

3) Cic. de leg. 3, 7 (oben S. 782 A. 3); auch *opus censorium*. Gell. 14, 7, 8 *(op. cens. fecisse existimatos)*.

4) Liv. 29, 37, 9: *M. Livium, quia populi iudicio damnatus esset, equum vendere iussit*, ein übrigens ganz exceptioneller Fall.

Digitized by Google

gelassen war, indem neben der offenbaren Schandthat[1]) bloſse Disziplinarvergehen[2]) erscheinen und gleich scharf geahndet werden[3]), indem ferner nicht nur das Privatleben, sondern auch das amtliche herangezogen werden konnte, und man gewinnt daraus den Eindruck, daſs durch diese Handhabung der censorischen Gewalt die Forderung bürgerlicher Korrektheit ebenso absolut sich geltend machen konnte wie die militärische Disziplin. Indessen lag eben in dem bürgerlich-politischen Charakter auch eine wesentliche Schranke. Neben der Benachteiligung in Vermögen und persönlicher Rechtsstellung sollte der vom Censor öffentlich Gerügte in seiner Ehre getroffen werden; aber mit der Verhängung solcher *ignominia* wandte man sich an die öffentliche Meinung, die hier, wo sich jeder Bürger der gleichen Gefahr ausgesetzt sah, gewiſs stets wach war und den Fall genau betrachtete, und wie selbständig man diese öffentliche Meinung als Kontrolle der censorischen Willkür haben wollte, erhellt daraus, daſs es der Bürgerschaft nicht benommen war, einen vom Censor Notierten zu wählen.[4]) Ebenso war das Verfahren darauf eingerichtet, daſs wie der Censor selbst, so auch jeder der Verhandlung[5]) anwohnende Bürger sich ein Urteil bilden konnte. Der Vorhalt, welchen der Censor machte, war entweder notorisch, — dann bedurfte es nur einfacher Konstatierung; oder er hatte privatim oder durch offenes Auftreten eines Anklägers von einer unrechten Handlung gehört, dann sollte dem Beschuldigten, ob er Senator, Ritter oder einfacher Bürger war, öffentliche Verteidigung gestattet sein[6]); auſserdem war nicht nur, wie schon bemerkt, Einstimmigkeit der Censoren für die Gültigkeit des

1) z. B. Meineid Cic. de off. 3, 111.

2) Vgl. die Gell. 4, 20 erwähnten Fälle (unpassende Scherze bei der Fassion); in der Mitte liegt Gell. 4, 12 (Nachlässigkeit im Haushalt, bei den Reitern in der Behandlung des Pferds). — Vgl. auch die Aufzählung bei Val. Max. 2, 9, aus andern Quellen vervollständigt bei Mommsen, Str. 2, 364 ff.

3) Liv. 44, 16, 8 (im J. 169 wird ein Volkstribun nach Niederlegung des Amts wegen einer tribunicischen Handlung zum Ärarier gemacht).

4) Beispiele bei Val. Max. 2, 9, 9 (C. Licinius Geta wird im J. 115 aus dem Senat gestoſsen, 108 selbst zum Censor gewählt; ebenso war M. Valerius Messalla, Cens. 55, vorher *censoria nota perstrictus*, beide Fälle freilich aus der Zeit des Niedergangs).

5) Ausdruck dafür Gell. 14, 2, 8: *agere apud censorem de moribus* gegenüber dem *agere apud iudicem privatum*.

6) Liv. 39, 42, 7 (Senator), Cic. pro Cluent. 134 (Ritter), Gell. 4, 20, 8 (Bürger).

Digitized by Google

Urteils nötig, sondern es stand diesen auch ein Beirat zur Seite, den sie befragen konnten. Von Cato wird berichtet, dafs er die Entscheidungen seiner Censur nachträglich in Reden gerechtfertigt und in einer solchen Rede einem aus der Senatsliste Gestrichenen angeboten habe, mittelst einer Sponsion sich zu verteidigen.[1]) Endlich galt die censorische Nota, wenn nicht die folgende Censur sie wieder aufnahm, nicht über die Censusperiode hinaus, in der sie verhängt war. — Mit solchen, die völlig in fremder Gewalt standen, wird der Censor keine Veranlassung gehabt haben sich abzugeben; die Frauen jedenfalls blieben stets von der unmittelbaren Berücksichtigung bei der Censur frei[2]); ebenso war für Söhne, welche noch nicht selbst eine Familie gegründet hatten, höchstens der Vater verantwortlich, mufste also die Übung der väterlichen Gewalt bemerkt werden; dagegen Söhne, welche einem eigenen Haushalt vorstanden, in voller Ausübung von Bürgerrechten oder staatlichen Funktionen waren, mufsten, vollends wenn sie bei der Censur selbständig auftraten, dem entsprechend vor dem Censor verantwortlich sein. Die Form der censorischen Strafe lag teils in dem öffentlichen Aussprechen der Rüge, teils in der Anweisung einer andern Stelle als der gebührenden in den Listen, teils darin, dafs man da, wo die Strafe in Streichung der Namen bestand, bei dem gestrichenen Namen, sonst wohl an der Stelle, wo der Name hinversetzt wurde, den Grund beischrieb.[3])

Censorische Weisungen.

16. Eine andere Seite des Wächteramts über die öffentliche Sittlichkeit war die Kundgebung allgemeiner Normen für das Verhalten der Bürgerschaft, sei es in einer Rede oder durch Edikte.[4]) Wenn wir Beispiele hievon in geringer Zahl und erst

1) Liv. 39, 43, 5. vgl. oben S. 415 A. 1.

2) Cic. de rep. 4, 6: *nec vero mulieribus praefectus praeponatur, qui apud Graecos creari solet, sed sit censor, qui viros doceat moderari uxoribus.*

3) Liv. 39, 42, 6: *patrum memoria institutum fertur, ut censores motis e senatu adscriberent notas.* Ascon. p. 84: *Antonium — censores senatu moverunt causasque subscripserunt.*

4) Plin. nat. hist. 8, 209 f. wird hinsichtlich der Gegenwirkung gegen Schlemmerei verwiesen auf *censoriarum legum tabulae interdictaque* und *Catonis censoris orationes.* Gell. 4, 20, 10 Rede des Scipio Ämilianus, *quam dixit in censura, cum ad maiorum mores populum hortaretur.* 1, 6 Rede des Metellus Numidicus, Cens. 102 *de ducendis uxoribus,* an die wohl auch Cicero de leg. 3, 7 denkt mit seinem *caelibes esse prohibento.* Plin. n. h. 13, 24. 14, 95 (Luxusedikte der Censoren Crassus und Cäsar vom J. 89, wobei in

Digitized by Google

in späterer Zeit finden, so ist dies nicht zufällig; die älteren Censoren begnügten sich, durch die Exempel, die sie statuierten, zu wirken. Derartige Reden und Edikte waren übrigens in ihrer Bedeutung verschieden: wenn z. B. Censoren den Besitz von Gegenständen eines raffinierten Luxus im Edikt tadelten und dies zu Anfang ihrer Amtsthätigkeit bekannt machten, so lag darin zwar kein polizeiliches Verbot, aber Zuwiderhandelnde konnten beim Census getroffen werden. Was dagegen nicht unmittelbar befolgt werden konnte, hatte nur den Charakter der Ermahnung, der Censor wurde damit zum Prediger.[1]) Gelegenheit zu solchem Auftreten gab für Vorschriften allgemeiner Art die Eröffnungskontion, gegenüber von Erscheinungen, die in einem bestimmten Moment zur Kenntnis kamen, jede Kontion, die der Censor abhielt.

Einfluſs auf die Rechtsstellung von Kategorieen von Bürgern.

17. Von bedeutender politischer Tragweite war es, daſs die Censoren ganzen Kategorieen von Bürgern ihren Platz im Census anzuweisen hatten. Zwar Erteilung des Bürgerrechtes stand ihnen nicht zu; wie nicht sie es waren, welche dem beim Census Freigelassenen die Freiheit gaben, sondern der Patron, so waren sie es auch nicht, die neu Unterworfenen die Stellung zur Gemeinde angewiesen hätten, sondern es geschah dies durch Volksbeschluſs, und sie hatten nur die Konsequenzen solchen Beschlusses beim Census zu ziehen; ebensowenig konnten sie das Bürgerrecht nehmen, sondern nur zeitweilig den Gebrauch desselben beschränken. Aber sie hatten die Befugnis, in älterer Zeit neue Tribus zu bilden, später neue Bestandteile des Staatsgebiets den bestehenden Tribus zuzuweisen, und dies war für die Stimmrechtsverhältnisse von groſser Bedeutung. Nicht minder wichtig war, daſs von der Censur des Jahres 312 an die Censoren sich das Recht nahmen und nehmen durften, den Freigelassenen und Proletariern ihre Stelle zu oder in den Tribus und infolge davon den Umfang ihrer bürgerlichen Rechte und Pflichten anzuweisen.[2]) Es ist oben (S. 416—418) dargelegt, wie in

---

der ersten Stelle Plinius falsch datiert). Edikt des Domitius und Crassus vom J. 92 gegen die lateinischen Rhetorschulen (Sueton. de clar. rhetor. 1: *videtur faciendum, ut ostendamus nostram sententiam, nobis non placere*).

1) Wie die censorischen Mahnungen gegen Luxus ihrer Wirkung nach in keiner Weise mit den Luxusgesetzen (oben S. 425) zu vergleichen sind, so ist auch das zuletztgenannte Edikt nicht in der Weise exekutierbar gewesen, wie das prätorische, das im J. 161 auf ein an derselben Stelle mitgeteiltes *s. c.* erlassen wurde.

2) Vgl. z. B. Liv. 40, 51, 9 oben S. 416 A. 2. Anderes unten bei

Digitized by Google

dem verschiedenen Verfahren der verschiedenen Censoren die individuelle Auffassung dieser Fragen sich ebenso geltend machte, wie in der verschiedenen Strenge der sittlichen Anforderungen an die Bürger, und wie es bei dem beständigen Schwanken der persönlichen Anschauungen in dieser Hinsicht an sich ein richtiger Gedanke war, diese Frage auf den Weg der Gesetzgebung zu verweisen. — Eine besondere Bewandtnis hatte es mit dem Verhältnis der Censoren zu den in den Bürgercensus hereinkommenden Latinern. Es wird berichtet, dafs zu wiederholten Malen zugewanderte Latiner sich unter Nachweis römischen Grundeigentums in die Censuslisten aufnehmen liefsen in solchem Umfang, dafs sowohl ihre Heimatorte, denen sie sich entzogen, als die politischen Kreise in Rom, welche den Einfluſs dieser Kategorieen im Stimmrecht nicht wünschten, sich dagegen erhoben.[1]) Das Eindringen dieser Elemente war jedenfalls ungesetzlich; wenn man aber die grofse Zahl der Eingedrungenen bedenkt, so wird man kaum glauben, dafs nur die Schwierigkeit der Kontrolle, die infolge der Vergröfserung des Reichs gewifs vorhanden war, die Schuld daran gehabt habe; es war wohl auch ein Zulassen von Censoren dabei, die in der Meinung, damit die römische Bürgerschaft zu stärken, oder aus persönlichem politischem Interesse über den Mangel der Berechtigung hinwegsahen und so zur Erschleichung des Bürgerrechts die Hand boten.

Allgemeine Bedeutung des Sittengerichts.

In der geschichtlichen Darstellung ist wiederholt darauf hingewiesen worden, welche symptomatische Bedeutung die römische Censur mit ihrem Sittengericht hat, dafs die römische Bürgerschaft, so lang sie solches ertrug, gesund und die Aristokratie, so lange sie imstande war, eine Folge guter Censoren zu stellen, berechtigt war, die Regierung zu führen. Die Geschichte dieses Instituts zeigt, dafs es der römischen Aristokratie gelungen ist, den ethischen Charakter des politischen Lebens so wirksam und so lange Zeit hindurch zur Geltung zu bringen, wie es nicht leicht in einem anderen Staate der Fall war, und wenn auch die Censur sicherlich nicht allein dies bewirkt hat, so hat sie doch dazu mitgewirkt nicht blofs durch die einzelnen

---

den Bürgerrechtsverhältnissen. Unter einen moralischen Gesichtspunkt ist das censorische Verfahren in dieser Hinsicht gelegentlich der Censur des Appius und der Reaktion dagegen gestellt. Liv. 9, 46.

1) Liv. 39, 3, 6 (im J. 187); 41, 8, 6 (177); vgl. oben S. 431.

Digitized by Google

auffallenden Beispiele, welche die Geschichte uns aufbewahrt hat, sondern noch mehr durch so und so viele von niemand aufgezeichnete, den einfachen Bürger treffende Fälle, durch welche jene Beamten auf die Haltung der weitesten Kreise Einfluſs übten. Für den Charakter des konstitutionellen Lebens aber ist bezeichnend der Spielraum, der hier in einem streng verfassungsmäſsig eingerichteten Staatswesen der Auktorität Einzelner gelassen wurde.

Das Lustrum.

18. Wenn die letzte Liste, die der Klassen und Centurien, fertig war, erfolgte der feierliche Abschluſs des Aufnahmegeschäftes, die Reinigung d. h. Sühnung der neugebildeten Bürgerschaft, das Lustrum.[1]) Wie die Aufnahme selbst, so wird auch die Schluſshandlung, die mit einem Opfer verbunden ist[2]), auf dem Marsfeld vorgenommen. Berufen wurden hierzu alle, die als dienstpflichtig zu Fuſs oder zu Roſs verzeichnet waren; sie ordneten sich nach den neuen Abteilungen in Centurien und stellten sich als Heer auf. Darauf wurden von dem Censor, der seiner Zeit die Leitung der ersten Kontion erlost[3]), die für die Lustration vorgeschriebenen Tiere, Schwein, Widder und Stier, nachdem mit ihnen ein Umzug um das Heer gehalten war, dem Mars geopfert und für das neue Lustrum Wünsche und Gebete gesprochen sowie Gelübde gethan.[4]) Schliefslich führte der Censor das Heer zur Stadt.[5]) — Daſs es zum Lustrum kam, war für die rechtliche Gültigkeit der Bürgerlisten, aber wohl nur für diese, unumgängliche Bedingung.[6])

---

1) Vgl. die Beschreibung im Schema des servian. Census Liv. 1, 44, 1 f.: *idque lustrum conditum appellatur, quia is censendo finis factus est.*

2) Serv. ad Aen. 8, 183: *moris fuerat, completo lustro pingues victimas offerre censores.*

3) Varro de l. l. 6, 86: *censores inter se sortiuntur, uter lustrum faciat; ubi templum factum est, post tum conventionem habet, qui lustrum conditurus est.*

4) *suovetaurilia* bei Liv. a. a. O. Varro de r. r. 2, 1, 10: *populus Rom. cum lustratur suovetaurilibus, circumaguntur verres aries taurus.* Dionys. a. a. O.: τῷ κατέχοντι τὸ πεδίον Ἄρει. Val. Max. 4, 1, 10: *solemne precationis carmen, quo dii immortales, ut populi Rom. res meliores amplioresque facerent, rogabantur.* Suet. Oct. 97: *vota, quae in proximum lustrum suscipi mos est.*

5) Varro 6, 93: *(censor) exercitum centuriato constituit quinquennalem, quom lustrare et in urbem ad vexillum ducere debet.*

6) Dio 54, 28 ist gesagt, der Censor habe, wie der Oberpontifex, keine Leiche sehen dürfen, ἂν τὸ τέλος ταῖς ἀπογραφαῖς μέλλῃ ἐπάξειν· ἂν γάρ τινα πρὸ τοῦ καθαρσίου ἴδῃ, ἀνάδαστα τὰ πραχθέντα αὐτῷ πάντα

Digitized by Google

Die censorischen Verpachtungen.

19. Neben der bisher geschilderten Amtsthätigkeit der Censoren ging her, stand aber in keiner inneren Beziehung zu ihr die Besorgung der Pacht- und Baugeschäfte des Staats[1]) und die Gerichtsbarkeit darüber. Ob dieser Teil ihrer Funktionen aus politischen Gründen ihnen zugewiesen oder aus dem Ganzen der konsularischen Verwaltung nur aus Zweckmäfsigkeitsgründen für sich herausgenommen wurde, läfst sich nicht sagen; wohl aber war es ein Resultat von Bedeutung, dafs die betreffenden Geschäfte den Beamten mit Imperium entzogen waren.[2]) Wann die Abtrennung stattfand, ist nicht überliefert[3]); zum ersten Mal finden wir sie in der Censur von 312, und zwar gerade in dieser mit einer ganz besonderen geschäftlichen Bedeutung wie kaum wieder; wenn man aber damals trotz des für viele bedenklichen Charakters von Appius' Handhabung dieser Seite des Amts dieselbe der Censur beliefs, so mufs schon eine längere Übung bestanden haben. In dem grofsartigen und reformatorischen Sinn, wie Appius diese Verwaltungskompetenz faſste, wurde sie nach ihm nicht wieder geführt; im allgemeinen wurde hier die Aufgabe nur dahin gefafst, die finanziellen Geschäfte des Staats möglichst vorteilhaft für denselben zu gestalten und die dabei vorkommenden Streitfragen gewissenhaft zu entscheiden.[4])

Das System der römischen Finanzverwaltung war darauf angelegt, dafs die indirekten Einkünfte und der Ertrag des Gemeindeguts, welche den ordentlichen Einnahmeetat des Staats ausmachten, nicht direkt vom Staate erhoben, sondern verpachtet

---

γίγνεται. Wenn man damit zusammennimmt, dafs in den Fasten regelmäfsig verzeichnet ist, ob das Lustrum zustande kam oder nicht, so geht daraus hervor, dafs daran rechtliche Folgen hingen. Diese werden sich aber auf die in den Listen verzeichnete Rechtsstellung der Bürger beschränkt haben, während z. B. die Senatsliste davon unabhängig war. Nicht blofs ist diese ja erst nachträglich an die Censusperioden geknüpft worden, sondern die neue Liste war vor dem Lustrum längst in Geltung. Ebenso konnten die angefangenen Listen für den nächsten Census als Material verwertet werden.

1) Fest. p. 376: *censorum locationes.*

2) Die politische Bedeutung hebt stark hervor Mommsen Str. 2, 438.

3) Liv. 4, 8, 2 rechnet die Fürsorge für die *vectigalia populi R.* zu den erst später hinzugekommenen Befugnissen; wenn dem gegenüber c. 22, 7 schon die Censoren von 435 *villam publicam in campo Martio probaverunt,* so kann dies als eine Sache für sich betrachtet werden, da es sich um ihr eigenes Amtslokal handelte.

4) Des Livius Ausdruck (4, 8, 2): *ut — vectigalia populi R. sub nutu atque arbitrio (censorum) essent,* ist viel zu stark.

Digitized by Google

wurden, und ebenso wurden die Lieferungen, welche der Staat brauchte, und die Arbeiten, die er vornehmen liefs, verpachtet. Die beiderseitigen Verpachtungen nun mit der Gerichtsbarkeit in den Fällen, in welchen zwischen dem Staat und Privaten Rechtsstreitigkeiten sich ergaben, waren es, womit die Censoren beauftragt wurden. Sie hatten nicht ein Budget aufzustellen, Einnahmen und Ausgaben ins Gleichgewicht zu bringen, sondern beides wurde getrennt behandelt; die Einnahmen wurden erzielt aus gegebenen Objekten, die möglichst hoch verwertet werden sollten; die Ausgaben bezogen sich auf Zwecke von mancherlei Art[1]) und nur zum Teil auf Arbeiten, welche die Censoren zu vergeben hatten; auch lag zwischen den Einnahmen und den Ausgaben das Recht des Senats, den Censoren eine gewisse Quote der Einnahmen zuzuweisen, welche sie für jene Arbeiten ausgeben dürften, und je nachdem diese Quote ausfiel, konnten die Censoren hiefür weiter greifen oder mufsten sie sich beschränken. Was sie im einzelnen damit anfangen wollten, war ihre Sache[2]); aber hinsichtlich des ihnen zu Gebot stehenden Gesamtbetrags waren sie, da sie nicht das Recht des Referats im Senat hatten, abhängiger als die Konsuln. Das Extraordinarium, auf dessen einer Seite die Kriegskosten standen, auf der anderen das Tributum, ging vom Senat zur Exekutive an andere Beamte; die Censoren hatten im Census nur das Verteilungsschema für letzteres geliefert.

Die Verpachtung der Einnahmen (*vectigalia publica locare* oder *tueri*)[3]) bezog sich auf den Ertrag des gemeinen Felds in Italien und in den Provinzen, das in älterer Zeit vorzugsweise oder wenigstens, so lange es in ausgesetzten Gegenden lag, als Weideland (*pascua*) benützt[4]), genauer aber als Weide und

1) Die Einnahmen aus dem verpachteten Staatsgut konnten auch ganz für Kriegszwecke, mit denen die Censoren nichts zu thun hatten, verwendet werden; vgl. Liv. 24, 18, 10.

2) Vgl. Polyb. 6, 13, 3: *τῆς — δαπάνης, ἣν οἱ τιμηταὶ ποιοῦσιν εἰς τὰς ἐπισκευὰς καὶ κατασκευὰς τῶν δημοσίων κατὰ πενταετηρίδα, ταύτης ἡ σύγκλητός ἐστι κυρία, καὶ διὰ ταύτης γίνεται τὸ συγχώρημα τοῖς τιμηταῖς.* Beispiele Liv. 39, 44, 5. 40, 46, 16: *censoribus postulantibus, ut pecuniae summa sibi, qua in opera publica uterentur, adtribueretur, vectigal annuum decretum est.* c. 51, 2. 44, 16, 9.

3) Cic. de leg. agr. 1, 7. de leg. 3, 7 (s. unten S. 792 A. 8).

4) Plin. n. h. 18, 11: *etiam nunc in tabulis censoriis pascua dicuntur omnia, ex quibus populus reditus habet, quia diu hoc solum vectigal fuerat.*

Digitized by Google

Ackerland unterschieden wurde[1]), auf die Ausbeutung von Flüssen und Seen, auf die in den Provinzen übernommenen Bergwerke[2]), auf die Zölle[3]), den Salzvertrieb[4]), die seit 357 bestehende Freilassungssteuer (oben S. 246), die Steuern in den Provinzen mit Ausnahme der sicilischen.[5]) Die Geschäfte, welche auf diese Weise in den Händen der Censoren lagen, brachten es mit sich, dafs sie auch dann und wann mit dem Verkauf von Staatseigentum betraut erscheinen, obgleich dies nicht eigentlich zu ihren Funktionen gehörte.[6]) — Neue Einnahmen auf Kosten der Bürger oder Unterthanen selbständig zu schaffen, z. B. Zölle, d. h. eine indirekte Steuer einzuführen, stand ihnen nicht zu.[7]) — Die Verpachtung der Ausgaben bezog sich auf Bauten, Neubauten wie Reparaturen, Tempel wie Profanbauten, Häuser, Wasserleitungen, Strafsen, Lieferungen und Arbeiten für Krieg und Frieden.[8])

---

1) Unter letzterem spielte der *ager Campanus* die bedeutendste Rolle, worüber vgl. Ciceros Reden *de lege agraria* (oben S. 541 f.).

2) Polyb. 6, 17: *πολλῶν ἔργων ὄντων τῶν ἐκδιδομένων ὑπὸ τῶν τιμητῶν — πολλῶν δὲ ποταμῶν, λιμένων, κηπίων, μετάλλων, χώρας.*

3) *portoria fruenda locare* Liv. 32, 7, 3.

4) Liv. 29, 27, 3: *vectigal etiam novum ex salaria annona statuerunt* (die Censoren v. 204), was von einer Änderung im Betrieb des Salzmonopols zu verstehen ist. Ob damals zuerst das Monopol verpachtet oder nur das Niveau der Pachtsumme erhöht wurde zugleich mit Gestattung einer Erhöhung des Salzpreises, ist nicht zu ersehen; eine ganz neue Steuer konnten die Censoren nicht einführen.

5) s. unten S. 793 A. 1.

6) z. B. Liv. 32, 7, 3: (Die Censoren von 199) *sub Tifatis Capuae agrum vendiderunt.* Wie weit sie dabei selbständig auftraten oder im Auftrag handelten, hing wohl davon ab, ob der Verkauf im Zusammenhang mit einer ordentlichen censorischen Funktion stand (vgl. 40, 51, 5) oder nicht. Verkauf von Staatsgut oder anderweitige Weggabe von solchem an Private ordnet sonst der Senat an (31, 13, 6), wobei die Konsuln (a. a. O.) oder die Quästoren (28, 46, 5) mit dem Vollzug des Geschäfts beauftragt werden.

7) Vgl. die Ausführung bei Polyb. 6, 17; hinsichtlich der Salzsteuer vgl. oben A. 4; auch Liv. 40, 51, 8: *portoria quoque et vectigalia iidem multa instituerunt* kann nicht von selbständiger Anordnung der Censoren verstanden werden.

8) In älterer Zeit findet sich kein zusammenfassender Ausdruck dafür, es wird entweder von einem Hauptposten gesagt: *opera publica locare* oder *sarta tecta locare,* oder es werden mehrere Aufgaben zusammengestellt *(aedium tuendarum curuliumque equorum praebendorum ac similium rerum* Liv. 24, 18, 10; *urbis sarta tecta* [handschr. *urbis ta tecta*], *templa, vias, aquas, aerarium(?) vectigalia tuento* Cic. de leg. 3, 7). Zu *sarta tecta* vgl. Fest. p. 323: *opera*

Digitized by Google

Alle Verpachtungen, mit Ausnahme der sicilischen Zehnten, geschahen zu Rom[1]); deshalb konzentrierten sich auch in der Hauptstadt die Gesellschaften der Geschäftsmänner (*publicani*), welche die Pachtungen ersteigerten.[2]) Das Geschäft in beiden Titeln, bei Einnahmen und Ausgaben, begann mit Gegenständen, in welchen eine gute Vorbedeutung oder ein religiöses Moment

---

publica, quae locantur, ut integra praestentur, sarta tecta vocantur; etenim sarcire est integrum facere; vgl. Cic. ad fam. 13, 11, 1: *omnes facultates, quibus — sarta tecta aedium sacrarum locorumque communium tueri possint (Arpinates), consistunt in his vectigalibus, quae habent in provincia Gallia.* In der Stelle de leg. 3, 7 würde, wenn man wie oben angegeben liest, *urbis sarta tecta tueri* heifsen *urbis opera publica locare, ut integra praestentur.* Mommsen Str. 2, 443 erklärt *sarta tecta* nicht prädikativ, sondern substantivisch = „Körper und Dach". — In der spätern Republik findet sich für die öffentlichen Ausgaben der Ausdruck *ultro tributa*, der wie die Übereinstimmung von Varro l. l. 6, 11. Liv. 39, 44, 7. 43, 16, 2 und besonders l. Jul. munic. c. 18 zeigt, jedenfalls technisch war. Mommsen, Str. 2, 439 erklärt ihn = freiwillige Anweisungen des Staats an die Censoren, Lange 1, 815 = von den Unternehmern freiwillig wenn auch gegen Entschädigung geleistet, gegenüber dem von allen Bürgern zu zahlenden *imperatum tributum;* beides wenig befriedigend. Der in den Worten undeutliche Ausdruck mag zufällig aufgekommen sein und ist dann eben, weil wir den Ursprung nicht kennen, nicht zu erklären. — Über die Konkurrenz der Konsuln auf diesem Gebiete vgl. oben S. 699 A. 2.

1) Cic. de leg. agr. 2, 55: *vectigalia locare nusquam licet nisi in hac urbe, hoc ex loco, hac vestrum frequentia. Venire vestras res proprias et in perpetuum ab vobis abalienari in Paphlagoniae tenebris atque in Cappadociae solitudine licebit?* in Verr. act. II. 3, 12ff. (vgl. oben S. 342 A. 2). Die ebendas. von Cicero erwähnte Verpachtung des Zehnten in Sicilien selbst durch den Statthalter wurde im J. 75 nach Rom gezogen, da es aber damals keine Censoren gab, den Konsuln übergeben (das. §. 14).

2) Ulpian. Dig. 39, 4, 1, 1: *publicani sunt, qui publico fruuntur, nam inde nomen habent, sive fisco vectigal pendant vel tributum consequantur: et omnes qui quid a fisco conducunt, recte appellantur publicani.* Censoren und Pächter standen sich gegenüber wie Verkäufer und Käufer, Fest. p. 376: *venditiones dicebantur olim censorum locationes, quod velut fructus publicorum locorum venibant;* ebenso ist bei dem Zehnten in Sicilien Cic. in Verr. 3, 14 von den *leges venditionis decumarum* die Rede. Der Ausdruck *leges* für die Kontrakte zwischen Censoren und Unternehmern ist technisch, §. 18: *cum locatio fieret, publicani postularunt, quasdam res ut ad legem adderent neque tamen a ceteris censoriis legibus recederent.* Vgl. oben S. 112 A. 1. — Dafs Liv. 43, 16, 7: *ut omnibus redimendi et conducendi promiscue ius esset,* nicht *redimere* auf die *vectigalia, conducere* auf die *ultro tributa* geht (Weifsenb. z. d. St.), zeigt das Edikt ebendas. §. 2: *nequis eorum qui — vectigalia aut ultro tributa conduxissent.*

Digitized by Google

lag[1]); unter den Censoren selbst konnte eine Teilung der verschiedenen Verpachtungsgegenstände stattfinden.[2]) Hinsichtlich der lokalen Erstreckung der Fürsorge war das Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben ungleich: während die Einnahmen aus dem ganzen Reich nach Rom floſsen, sorgte man nicht entsprechend für die öffentlichen Arbeiten aufserhalb Roms, sondern beschränkte sich mit Ausnahme der Straſsen auf Rom und seine Umgebung.[3]) In Rom selbst aber übten diese Geschäfte mit dem Geldverkehr, den sie schufen, auf die soziale Organisation der Bürgerschaft und mit der Arbeit, die sie gaben, auf das wirtschaftliche Leben einen groſsen Einfluſs aus, aber es erscheint dies nicht als von Bedeutung für Macht und Einfluſs der Censoren, welche ja nicht die Arbeitgeber waren, sondern des Senats, der die Mittel verwilligte[4]), während die korrekte Stellung der Censoren war, diese Mittel zu möglichst haushälterischer Verwendung zu bringen; schienen sie in dem Niveau der Steigerungsbedingungen den Pächtern zu streng, so stand diesen ein Rekurs an den Senat zu, daſs derselbe eine neue Steigerung auf anderer Grundlage anordne.[5]) Die Macht Roms aber erschien wie bei der Konzentration des Census in Rom, so auch in dem Heranziehen der finanziellen Geschäfte nach dem Mittelpunkt des Reichs in ihrer vollen Stärke, freilich auch in ihrer harten Einseitigkeit, und die Ausbeutung der Provinzen durch die Macht des römischen Kapitals ging von hier aus.

Administrationsgerichtsbarkeit.

20. Nach allgemeinem Grundsatz (oben S. 698 A. 2) folgte der Verwaltung dieses Geschäftszweigs auch die daraus sich ergebende Rechtsprechung nach. Streitigkeiten zwischen dem Gemeinde- und Privateigentum oder zwischen dem Staat und den Pächtern

1) Fest.-Paul. p. 121: *lacus Lucrinus in vectigalibus publicis primus locatur emendus ominis boni gratia;* vgl. oben S. 770 A. 4 Plut. qu. gr. 98.

2) Liv. 39, 44, 6. 40, 51. 41, 27, 13. 44, 16, 10.

3) Wenn je etwas in Bürgerkolonieen geschieht, ist es aus besonderer Gunst. Liv. 41, 27, 13.

4) Polyb. 6, 17: ὁ δῆμος ὑπόχρεώς ἐστι τῇ συγκλήτῳ — πολλῶν γὰρ ἔργων ὄντων τῶν ἐκδιδομένων u. s. w.

5) Liv. 39, 44, 7 f.: Cato und Valerius *vectigalia summis pretiis, ultro tributa infimis locaverunt; quas locationes cum senatus precibus et lacrimis victus publicanorum induci et de integro locari iussisset, censores edicto submotis ab hasta, qui ludificati priorem locationem erant, omnia eadem paululum inminutis pretiis locaverunt.*

Digitized by Google

entschieden die Censoren mit ihrem Konsilium, aber eben nur so weit, als sie in Beziehung zu ihrem Geschäft standen.[1])

Übernahme der Bauten.

21. Mit der Vergebung schien es am zweckmäfsigsten auch die Beaufsichtigung der Arbeit und die schliefsliche Übernahme zu verbinden[2]); so weit dies innerhalb der Amtszeit noch möglich war, fiel es deshalb den Censoren zu; bei wichtigeren Arbeiten konnten sie, wie oben bemerkt, sich für diesen speziellen Zweck Verlängerung bewilligen lassen; wurde diese nicht verlangt oder nicht bewilligt, so traten für die Censoren Jahresbeamte ein, insbesondere die Ädilen.[3]) — Mit der Empfangnahme oder Auszahlung der Gelder hatten die Censoren nichts zu thun; es war dies das Geschäft der Verwalter der Staatskasse, der Quästoren.

Censorische Akten und Archive.

22. Die censorische Geschäftsführung erforderte und ergab in allen ihren Teilen mannigfaches Aktenmaterial. Dieses zerfiel naturgemäfs in zwei übrigens nur relativ verschiedene Arten, solche, welche verschiedene laufende Geschäfte begleiteten, und Schlufsakten. Die ersteren bestanden aus den Schlufsakten des vorhergehenden Lustrums mit den Aufzeichnungen und Nachweisen über die inzwischen vorgegangenen Änderungen, welche die Bezirksvorstände nach Angaben der Privaten oder auf Grund eigener Wahrnehmung eingetragen hatten; die Schlufsakten waren die oben beschriebenen Listen und deren Anlegung Aufgabe des Schreiberpersonals. Für die Unterbringung der Akten der ersten

---

1) Liv. 4, 8, 2: *ut — penes eum — ius publicorum privatorumque locorum — esset.* 40, 51, 8: *complura sacella publicaque loca* (hdschr. *sua*) *occupata a privatis publica sacraque ut essent paterentque populo curarunt.* Auch M. Licinius Crassus, der (ebendas. §. 7) sein Grundstück gegen einen censorischen Bau wahren wollte, mufste dies beim Censor geltend machen. Cic. in Verr. 3, 18 verhandeln die Pächter vor den Konsuln, weil keine Censoren da sind. L. agr. vom J. 111 (C. inscr. lat. n. 200) Z. 35 (Bruns fontes p. 74): *quei ager locus post h(anc) l(egem) rog(atam) publicus populi Rom. in terra Italia erit, sei quid de eo agro loco ambigetur, cos., pr(aetoris), cens(oris) queiquomq[ue tum erit, de ea re iu]ris dictio esto.* Hierher können auch die censorischen Steine bezogen werden, mit welchen die Grenze zwischen Staats- und Privateigentum am Tiberufer von den Censoren vermarkt worden ist, Corp. inscr. lat. 1 p. 179.

2) Es ist dies das auf Inschriften öffentlicher Gebäude erwähnte *faciendum* oder *reficiendum curare* und *probare;* z. B. C. inscr. l. 1 p. 177 n. 605.

3) Liv. 4, 22, 7 (oben S. 790 A. 3), Frontin de aquaed. 96: *invenio — eorum operum probandorum curam fuisse penes censores, aliquando et aediles, interdum etiam quaestoribus eam provinciam obvenisse.*

Digitized by Google

Kategorie über die Dauer des Census dienten zwei, vermutlich nach dem Ort des Aufnahmegeschäfts gewählte Tempel, der der Nymphen auf dem Marsfeld[1]) und der der Libertas[2]), mutmafslich in der Nähe des Forums. Die Schlufsakten legten die Censoren beim Rücktritt vom Amt, nachdem sie den Eid auf die Gesetze geschworen, im Ärarium nieder.[3]) — In den Familien, von welchen Angehörige die Censur bekleidet, wurden Notizen aus deren Amtszeit oder Abschriften von censorischen Akten als Andenken privater Natur aufbewahrt.[4])

Die Censur in der nachgracchischen Zeit.

23. Zu Beginn der letzten Periode der Republik war die Censur, wie früher erörtert (oben S. 428. 516), nicht bloſs unfähig, das Wächteramt über den sittlichen Zustand der Bürgerschaft weiter zu üben, sondern sie war auch den technischen Aufgaben nicht mehr gewachsen. Die Bauthätigkeit scheint nach der Censur von 125/4, der die *Tepula* genannte Wasserleitung, und der von 109, welcher die ämilische Strafse verdankt wurde[5]), nichts Neues mehr geleistet zu haben, die Bürgeraufnahmen aber wurden entweder gar nicht mehr oder nur ungenügend fertig gebracht. Die Censur von 124[6]) kam noch damit zu stande, die Konsequenzen des gracchischen Ackergesetzes zu registrieren; auch 119 kam es bis zum Lustrum, ohne dafs uns jedoch die dabei erzielte Bürgerzahl überliefert wäre; wenn aber die nächstüberlieferte Schlufszahl von 114 mit 394 336 gegen 394 736 des Jahres 124 einen Rückgang aufweist, so war sicher hieran nachlässige Auf-

---

1) Cic. pro Mil. 73: *(occidi) eum, qui aedem Nympharum incendit, ut memoriam publicam recensionis tabulis publicis impressam exstingueret;* act. fratr. Arval. ed. Henzen p. CCXXXV zum 23. Aug.: *Nymphis in campo.* Mommsen, eph. epigr. 1, 35 f.

2) Liv. 43, 16, 3. 45, 15, 5; über die Lage Cic. ad Att. 4, 16, 14 und Becker, Handb. 1, 458 f. Dafs die beiden Archive nicht zeitlich unterschieden sind, wie Becker 2, 2, 207 will, sondern geschäftlich, zeigt Mommsen, Str. 2, 348 A. 5.

3) Liv. 29, 37, 12: *cum in leges iurasset C. Claudius et in aerarium escendisset, inter nomina eorum, quos aerarios relinquebat, dedit conlegae nomen; deinde M. Livius in aerarium venit* etc.

4) Dionys. 1, 74: *δηλοῦται δὲ — ἐκ τῶν καλουμένων τιμητικῶν ὑπομνημάτων, ἃ διαδέχεται παῖς παρὰ πατρὸς καὶ περὶ πολλοῦ ποιεῖται τοῖς μεθ' ἑαυτὸν ἐσομένοις ὥσπερ ἱερὰ πατρῷα παραδιδόναι, πολλοὶ δ' εἰσὶν ἀπὸ τῶν τιμητικῶν οἴκων ἄνδρες ἐπιφανεῖς οἱ διαφυλάττοντες αὐτά.*

5) Frontin de aquaed. 8. de vir. illustr. c. 72.

6) Vgl. die Belege für das Nachfolgende, soweit sie nicht oben in der geschichtlichen Darstellung gegeben sind, bei de Boor, fasti cens. p. 21 ff.

Digitized by Google

nahme schuldig. Vollständig aber versagte die hergebrachte Art der Aufnahme gegenüber den Resultaten der Gesetze, welche den Bundesgenossenkrieg beendigten: im Jahre 89 wurde der Census nicht durchgeführt, die Schlufszahl von 86 aber mit 463 000 Bürgern kann dem wirklichen Sachverhalt unmöglich entsprechen. So wurden, wie Cicero in dem Prozefs des Archias zeigt[1]), die censorischen Akten geradezu wertlos. Ein starkes Zeugnis gegen die Leistungsfähigkeit der Censur bietet Sulla, indem er bei seiner Restauration des aristokratischen Regiments dieses Amt nicht in Funktion brachte. Nach Beseitigung der sullanischen Politik wurden zwar im Jahre 70 wieder Censoren gewählt, der Census mit allem Eklat eines Sittengerichts gehalten, mit der Schlufszahl von 910 000 Bürgern ein den neuen Verhältnissen Italiens im allgemeinen entsprechendes Resultat der Aufnahme erzielt; aber die folgenden republikanischen Censuren von 65, 64, 61, 55 und 50 scheiterten wieder, und wie die Sittenpolizei lediglich zu einer Parteiwaffe geworden war, zeigt das dagegen gerichtete clodische Gesetz von 58 (oben S. 554) und dessen Wiederaufhebung im J. 52.[2]) Cicero, der im J. 66 bei der Verteidigung des A. Cluentius mit Rücksicht auf die Censur von 70 die censorischen Noten so geringschätzig wie möglich behandelt[3]) und, indem er dies thut, zwar im Interesse seines Klienten übertreibt, aber jedenfalls keine Furcht hat bei den Zuhörern Anstofs zu erregen, nimmt zwar in der im J. 52 entworfenen Normalverfassung die Censur mit allen ihren alten Befugnissen auf und will ihr in der Gesetzeswacht und Rechenschaftsabnahme gegenüber den Beamten nach attischem Vorbild sogar noch neue zuweisen[4]); aber es ist dies nur teils eine geschichtliche Erinnerung an die vorgracchische Zeit, welche für jene staatsphilosophische Schriftstellerei das Musterbild abgeben sollte, teils Ausflufs einer historischen Liebhaberei.

---

1) pro Arch. c. 4 f.

2) Dio 40, 57.

3) pro Cluent. 117 ff.

4) de leg. 3, 11: *censores fidem legum custodiunto: privati ad eos acta referunto nec eo magis lege liberi sunto* mit der Erklärung §. 46 f. Es schwebt dabei dem Cicero vor, dafs Demetrius von Phaleron, für den er sich damals interessierte, den attischen *νομοφύλακες* eine neue Bedeutung gegeben hatte.

Digitized by Google

II. Die Ämter zweiten Rangs.

§. 49. Die Ädilität.

Entwicklung des Instituts.

1. Die Ädilität würde nach unsrer Auffassung ihres Ursprungs und der in der ersten Zeit ihrer Existenz vorherrschenden Seite ihrer Aufgabe überhaupt nicht zur Magistratur des Staates gehören, sondern mit dem Volkstribunat unter den zu Vertretung und Schutz des Plebejertums bestimmten Instituten zu besprechen sein. Allein das Bestreben, dieses Amt von der plebejischen Interessenvertretung weg in den Dienst der oberen Magistratur und damit des Staats überhaupt zu ziehen, macht sich wenigstens in der Überlieferung so frühe geltend, und die andere Seite kommt in ihr, die aus Mangel an beglaubigten Einzelzügen die frühere Zeit nach dem Bilde der späteren gestaltet, so wenig zur Geltung, dafs auch unsere Darstellung des Instituts diesem einheitlichen Zuge Rechnung tragen mufs und dem geschichtlichen Verhältnis nur darin gerecht werden kann, dafs sie den Spuren nachgeht, welche in der älteren Zeit ein allmähliches Herauswachsen der historisch bekannten Form dieser Magistratur aus den ursprünglichen Motiven zeigen.

Die Ädilität vor 367.

2. Die Schwierigkeit, den Namen dieses Amts mit der überlieferten Ursprungsgeschichte in Einklang zu bringen[1]), hat mit zu der Vermutung geführt, die Adilität habe schon vor der Secession vom J. 494 als ein untergeordnetes Amt existiert mit

1) Bei den Alten Varro de l. l. 5, 14: *aedilis, qui aedes sacras et privatas procuraret;* ebenso Fest.-Paul. 13, aber daneben: *dictus est autem aedilis, quod facilis ad eum aditus esset.* Pomponius in Dig. 1, 2, 2, 21: *ut essent, qui aedibus praeessent, in quibus omnia scita sua plebs deferebat, duos ex plebe constituerunt, qui etiam aediles appellati sunt.* Von Neueren Niebuhr 1, 690. Becker 2, 2, 293. Lange 1, 856 im Anschlufs an Pomponius von dem Archiv der Ädilen in der *aedes Cereris* (unten S. 800 A. 3), modifiziert bei Schubert, de Rom. aedil. p. 152 *a Cereris aedis cura.* Dem steht nur gegenüber, dafs wenn die *aedes Cereris* den Namen gegeben, derselbe doch nicht von *aedes,* sondern von *Ceres* gebildet worden wäre, es müfste denn nur sein, dafs der Cerestempel für die Plebs die *aedes* in auszeichnendem Sinn gewesen wäre. Schwegler 2, 279 als 'Hausmeister der Gemeinde', aber ohne Nachweis, dafs *aedilis* je in solcher Bedeutung vorkommt. Mommsen, Str. 2, 469 mit Berufung auf die den Ädilen in dem Gemeindegesetz der *colonia Julia Genet.* aus cäsarischer Zeit obliegende Aufsicht über die Fronden der Bürger 'die Bauherrn' d. h. Aufseher über die Fronbauten. Aber wie können sich diese in Beamte, die zum Schutze der Plebs eingesetzt werden, verwandeln?

Digitized by Google

Verwaltungsfunktion für die als Sondergemeinde gedachte Plebs; indessen liegt nirgends ein Zeugnis dafür vor, und die Vorstellung einer förmlich organisierten Plebejergemeinde ist oben (S. 150) abgelehnt worden. Wir nehmen demnach an, dafs die Ädilität zugleich mit oder kurz nach Einsetzung des Volkstribunats mit dem Charakter einer Gehilfenstellung für dieses eingeführt wurde.[1]) Eine nie aufgegebene Konsequenz hievon war, dafs die Wahlen der plebejischen Ädilen mit denen der Tribunen zusammen vorgenommen wurden[2]), und zwar wohl, wie nicht aus direktem Zeugnis, aber aus dem sonst für die unteren Magistrate geltenden Verfahren abzunehmen ist, unter dem Vorsitz nicht eines Ädilen, sondern eines Volkstribuns; und weiter ergab sich daraus wenigstens für die frühere Zeit, dafs sie ihr Amt zugleich mit den Tribunen, also am 10. Dez. antraten. Die Zweizahl blieb für dieses Amt, auch als es der Tribunen zehn wurden; gewählt werden konnten nur Plebejer. Da von magistratischer Eigenschaft in erster Zeit nicht die Rede sein konnte, so konnten sie auch keine Insignien bekommen. Die örtliche Beschränkung war dieselbe wie für die Tribunen.

In dem Prozefs nun, der die Adilität allmählich zu einem Amt des Staates machte, war nicht blofs die Absicht wirksam, ein weiteres Organ für untergeordnete Verwaltungszwecke neben der Quästur zu gewinnen, sondern auch das politische Motiv, die Sonderstellung der Plebs zu mindern. Die Überlieferung legt teilweise den Ädilen Strafgewalt bei nicht nur in Unterordnung unter die Tribunen, sondern auch selbständig neben ihnen[3]); auch sollen sie durch das aternisch-tarpejische Gesetz 454 Multierungsrecht erhalten haben.[4]) Ersteres nun ist un-

---

1) Dionys. 6, 90, wo die Tribunen sie sich beigeben lassen als *ὑπηρέτας καὶ συνάρχοντας*; ebenso Zonar. 7, 15; oben S. 153 A. 1.

2) Dionys. 9, 49: *ἀπ' ἐκείνου τοῦ χρόνου τὰ τῶν δημάρχων καὶ ἀγορανόμων ἀρχαιρέσια μέχρι τοῦ καθ' ἡμᾶς χρόνου δίχα οἰωνῶν — αἱ φυλετικαὶ ψηφοφοροῦσιν ἐκκλησίαι.* Spezielles Beispiel Dio 39, 32; auch Sueton. Caes. 76 werden zusammengenannt als in einer gewissen Zeit allein von Cäsar vorgenommen *comitia tribunorum et aedilium plebis.*

3) Dionys. 6, 90: *δίκας, ἃς ἂν ἐπιτρέψωνται (οἱ δήμαρχοι) κρινοῦντας.* Zon. 7, 15: *συνάρχοντας καὶ δικαστάς.* Liv. 3, 31, 5: im J. 454 (und zwar nach Dion. 10, 49 noch vor dem Einbringen des aternisch-tarpejischen Gesetzes über die Multen): *consulibus dies dicta est Romilio ab C. Calvio Cicerone trib. pl., Veturio ab L. Alieno aedile pl.*

4) Dionys. 10, 50, der allein von diesem Artikel des Gesetzes spricht.

Digitized by Google

beglaubigt; dagegen dafs sie frühzeitig das Recht zu Disziplinarstrafen erhalten mufsten, ob durch jenes Gesetz oder ein anderes, ist notwendig anzunehmen, wenn es richtig ist, dafs sie frühe schon zu Polizeidiensten für die Stadt überhaupt verwendet wurden, und dies wiederum ist die natürliche Voraussetzung ihrer späteren Verwendung. Als derartige Fälle werden erwähnt im J. 463, freilich sogar noch vor dem aternischen Gesetz, der Umgang in der Stadt zur Kontrolle der Wachen in bedenklicher Zeit, noch vor 439 die Fürsorge für niedrige Kornpreise, 428 die Abwehr fremder Kulte[1]), Geschäfte, für welche sie durch ihren Verkehr unter dem Volke besonders geeignet waren, die ihnen aber nur von den Konsuln aufgetragen werden konnten. Dürfen derartige Vorgänge als richtig gedacht angenommen werden, so wären sie damit bereits von der Aufgabe eines politischen Schutzes der Plebejer zu einer Auktoritätsstellung gegenüber denselben gelangt, freilich dann nicht blofs diesen, sondern allen Bürgern gegenüber, und zugleich wären sie von den Volkstribunen weggezogen worden. Die Erfahrung, dafs die Volkstribunen der Ädilen nicht bedurften, wird diese Verschiebung erleichtert haben. Gemischter Natur war später die Aufbewahrung der Senatsbeschlüsse im Tempel der Ceres, bei dem sich damit ein Archiv der Ädilen bildete[2]); indes war der Ausgangspunkt hiefür durch solche Senatsbeschlüsse gegeben, welche für die Plebs materiell wichtig oder die formelle Voraussetzung für die Gültigkeit der Plebiscite waren, und so vertritt diese Seite in erster Linie ein plebejisches Interesse. — Die Frage, ob die Ädilen sakrosankt waren, ist für die Zeit vor 367 in derselben Weise zu beantworten wie für die Tribunen, wenigstens für die Funktionen, in denen sie mit

Dafs bei der Ausdehnung auf 'alle Magistrate' nur die Ädilen gemeint sein können, zeigt Mommsen Str. 1, 138. vgl. oben S. 172 A. 1.

1) Liv. 3, 6, 3 (zum J. 463). — Plin. n. h. 98, 15: *M'. Marcius aed. pl. primum frumentum populo in modios assibus datavit. L. Minucius Augurinus farris pretium in trinis nundinis ad assem redegit*, dieser im J. 439, aber nicht als Adil; Dionys. 6, 90 nennt freilich von Anfang an das ἐπιμελεῖσθαι τῆς κατὰ τὴν ἀγορὰν εὐετηρίας als Ädilengeschäft. — Liv. 4, 20, 11: *ut animadverterent, ne qui nisi Romani dii neu quo alio more quam patrio colerentur.*

2) Liv. 3, 55, 13 (oben S. 193 A. 2); in Beziehung darauf ist auch 3, 57, 10 ausgedacht: *(consules) leges decemvirales, quibus tabulis XII est nomen, in aes incisas in publico proposuerunt; sunt qui iussu tribunorum aediles functos eo ministerio scribant;* allgemeiner Zonar. 7, 15: πάντα τὰ παρὰ τῷ πλήθει καὶ τὰ παρὰ τῷ δήμῳ καὶ τῇ βουλῇ γραφόμενα λαμβάνοντες ἐφύλασσον.

Digitized by Google

diesen zusammenwirkten; es fehlt aber an einem Beispiel, in welchem sie praktisch wurde.[1])

Die Einsetzung der kurulischen Ädilität.

3. Die für die Verfassung wie die Verwaltung gleich wichtige Epoche des Jahrs 367 vollendete die Überführung des Amts in die Magistratur der Gesamtgemeinde, erweiterte den Geschäftskreis derselben und verdoppelte die Zahl der damit betrauten Beamten (oben S. 227 f.). Wie bei Einführung der Prätur, so waren auch hier Anstofs und Motive doppelter Natur, das Bedürfnis der Verwaltung und die Ausgleichung der ständischen Ansprüche. Jenes führte dazu, eine öffentliche Stellung, die sich für den Staat brauchbar erwiesen hatte, in vollem Mafse für denselben zu verwerten, allein indem man trotzdem das neue Amt in den Händen von Plebejern liefs, war man nicht gemeint, diesen eine wenn auch untergeordnete Magistratsstellung allein zu überlassen und setzte deshalb den zwei plebejischen Ädilen zwei patricische zur Seite oder vielmehr vor mit höherer Würde. Die Aufgabe der Regelung dieser neuen Ämter — denn auch die plebejische Ädilität wurde nun etwas wirklich Neues — bestimmte sich aber nicht einfach von Inhalt und Umfang der Geschäfte aus, sondern das erste war die Ordnung der Stellungen, und unter diese wurden dann die Geschäfte verteilt.

Ausgleichung zwischen den beiden Ädilitäten.

4. Der Schwerpunkt der Neuerung lag in der patricischen Ädilität; sie sollte die Insignien des Amts erhalten, soweit es irgend bei einem untergeordneten Amt möglich war, also die *toga praetexta* und *sella curulis*[2]), und erhielt von der letztern den Namen; die plebejischen Ädilen dagegen hatten nach wie vor, wie die Tribunen, wo sie sitzend ihr Amt versahen, eine gewöhnliche Bank und entbehrten der auszeichnenden Tracht. Gewählt wurden die kurulischen Ädilen in allgemeinen Tributkomitien und unter Vorsitz eines patricischen Magistrats, der Zeit nach im Anschlufs an die Wahlen der oberen Magistrate.[3])

---

1) Vgl. unten beim Volkstribunat. Aus der Kontroverse bei Liv. 3, 55, 8 f. ist hierfür nur zu entnehmen, dafs die Ädilen den Tribunen hierin gleich standen; nur nimmt der, welcher diese Eigenschaft für beide bestreitet, das Beispiel von den Ädilen.

2) Liv. 7, 1, 5: die kurul. Äd. sind *curulibus sellis praetextati sedentes.* Cic. Verr. 5, 36. Plut. Mar. 5, bei dem die kurulische *μείζων* und *ἐντιμοτέρα*, die plebejische die *ὑποδεεστέρα* heifst.

3) Cic. pro Planc. 49. (Beispiel des Plancius vom J. 54, wo die Wahl durch den Konsul und Tributkomitien geschieht). Liv. 6, 42, 14 (Wahl

Digitized by Google

Eine Konsequenz dieser vornehmeren Stellung war es ferner, dafs, soweit mit dem neuen Amt Jurisdiktion verbunden sein sollte, diese ausschliefslich den kurulischen Ädilen zufiel[1]) und ebenso von sonstigen neu hinzukommenden Funktionen die ehrenvolleren den kurulischen, die untergeordneteren den plebejischen übergeben wurden. Eine Übersicht über die ädilicischen Geschäfte zeigt, dafs in erster Linie diejenigen Bedürfnisse der Verwaltung berücksichtigt wurden, die das wachsende städtische Wesen mit sich brachte, d. h. vorzüglich die schützende und fürsorgende Aufgabe der Polizeithätigkeit mit der daran hängenden streitigen Gerichtsbarkeit und Strafgewalt, also ein Gebiet, auf dem schon früher die Ädilen als Gehilfen der oberen Beamten verwandt worden waren. Technisch wurde dasselbe eingeteilt in die Aufsicht über die Stadt (*cura urbis*) und den Markt (*cura annonae*).[2]) Ferner waren, wie es scheint, die Ädilen auch schon bei den grofsen oder römischen Spielen als Gehilfen der Oberbeamten thätig gewesen, und es ist nicht unmöglich, dafs auch die sog. plebejischen Spiele damals in kleinem Anfang und geringem Ansehn schon bestanden und von den plebejischen Ädilen geleitet wurden.[3]) Dies konnte Anlafs geben, die Ädilität, wenn nicht schon jetzt mit der Leitung der grofsen Spiele zu betrauen, so doch in regelmäfsiger Weise dabei zu beteiligen; da dies aber

durch den Diktator). Darnach ist zu berichtigen Gell. 7, 9, 2, wo ein Ädil als Vorsitzender genannt wird; über die Trennung von der Wahl der pleb. Äd. Cälius bei Cic. ad fam. 8, 4, 3. Über die Termine der plebejischen Wahlen s. unten beim Volkstribunat. Plut. Mar. 5 läfst, um den Fall des Marius, der zuerst für die plebejische, dann für die kurulische Äd. durchfiel, drastischer zu machen, die Wahlen an einem und demselben Tage stattfinden.

1) Gai. 1, 6: *amplissimum ius est in edictis duorum praetorum — item in edicto aedilium curulium, quorum iurisdictionem in provinciis populi Rom. quaestores habent.*

2) Cic. de leg. 3, 7: *suntoque aediles curatores urbis, annonae ludorumque sollemnium.* Das Detail über diese Geschäftsgebiete s. unten.

3) Pseudoascon. p. 143 Or.: *plebeii ludi, quos exactis regibus pro libertate plebis fecerunt aut pro reconciliatione plebis post secessionem in Aventinum.* Dionys. 6, 95: ἡ τρίτη (ἡμέρα) προσενεμήθη (bei den latinischen Ferien) τῆς καθόδου τῶν ἀποστάντων (bei der ersten Secession) ἕνεκα. τὴν δὲ προστασίαν — οἱ τῶν δημάρχων ὑπηρέται παρέλαβον. Daraus ist zu ersehen, dafs, was man später über den Ursprung der Spielthätigkeit der Adilen sagte, blofse Vermutung war. Die plebejischen Spiele sind zum erstenmal im J. 216 bei Liv. 23, 30, 17 erwähnt, mögen aber allerdings in bescheidenerer Form weiter zurückgehen und zwar, worauf der Rückschlufs führt, unter Leitung der pleb. Ädilen.

Digitized by Google

eine gewisse Ehrenstellung gab, so wurde es ebenfalls den kurulischen zugewiesen; doch ergab sich später bei der Hebung der plebejischen und Hinzufügung anderer Spiele eine entsprechende Thätigkeit auch für die plebejischen Ädilen. — Eine dritte Funktion gehörte der Strafgerichtsbarkeit an. Das Vorgehen gegen die allgemeinen von der Gesetzgebung anerkannten Kategorieen von Verbrechen politischer und nichtpolitischer Art fiel den Oberbeamten oder an ihrer Stelle den Quästoren zu, welche die Verhandlung der Volksgerichtsbarkeit zuzuführen hatten; eine gewisse Art der politischen gehörte den Tribunen; nun waren den letzteren bei strafendem Vorgehen die Ädilen von Anfang an zur Seite gestanden. Vielleicht in Anknüpfung daran wurde ihnen nun jetzt die Verfolgung geringerer nichtkapitaler und zugleich nichtpolitischer Verbrechen überhaupt übertragen in der Weise, dafs wenigstens gewisse Kategorieen solcher Verbrechen von vornherein ihnen von den obersten Beamten zugewiesen wurden, andere je nach den Umständen. Daraus ergab sich dann eine allgemeine Befugnis zur Verfolgung der nichtkapitalen Fälle, und die Ädilität wurde so zugleich ein Glied in der Organisation der Strafgerichte. Sachlich ist dies nicht ein Ausfluſs ihrer sonstigen administrativen Geschäfte, sondern etwas Neues, wie sogleich der erste Fall, der hieher zu ziehen ist, Einschreiten gegen Übertretung des licinischen Ackergesetzes, durch seinen Gegenstand zeigt.[1]) Diese Funktion stand beiden Kategorieen der Ädilen gleichmäfsig zu, sie erscheint übrigens nur als eine accidentielle[2]); doch wird hieraus zu erklären sein, dafs man

1) Liv. 7, 16, 9 (im J. 357); die Ädilität des Anklägers ist dabei nicht erwähnt, aber bei den folgenden Prozessen dieser Art, die berichtet werden, 10, 13, 14. c. 23, 13 sind die Ädilen in einer Weise genannt, dafs ihnen die Anklage ordnungsmäfsig zukommt. Niebuhr 3, 43 f. sieht in den kurulischen Ad. und in ihnen allein überhaupt eine Kriminalbehörde und zwar von Blutrichtern; Schubert a. a. O. p. 188 und Becker 2, 2, 302 leiten die ädilicischen Prozesse von ihren administrativen Geschäften her, F. Hofmann, de aedilibus Rom. 1842 p. 98 aus einer besonderen Kompetenz für nichtkapitale Verbrechen, Zumpt, Kriminalr. 1, 2, 120, soweit nicht die allgemein magistratische Kompetenz genügt, aus der polizeilichen, Lange 1, 573 aus jener, bzw. dem ihnen daraus von den obern Magistraten überlassenen Teil, Mommsen, Str. 2, 485 daraus, dafs die bezüglichen Strafgesetze jeden Magistrat, der das Recht des Multierens hatte, zur Judikation beriefen, das Herkommen aber die betreffenden Fälle den Ädilen als den niedrigsten dazu berechtigten zuwies.

2) Cicero als designierter Adil (im J. 70) macht einiges Aufheben

Digitized by Google

auch Anzeige von Kapitalverbrechen bei ihnen machte, die sie dann höheren Orts anzubringen hatten.[1]) — Die Kollegialität wird nur je für eine Kategorie gegolten haben, auch kommt es vor, dafs man beide nach einander bekleidet.[2]) Ferner herrscht ein Unterschied in den Konsequenzen des bekleideten Amts: das bald nach 367 zu setzende ovinische Gesetz gab nur der kurulischen Stufe die Anwartschaft auf den Eintritt in den Senat; doch wurde dieser Gegensatz jedenfalls in der Praxis aufgehoben. Ein rechtlich notwendiges Glied in der Stufenfolge der Magistratur wurde auch die kurulische Ädilität nie (oben S. 671). — Als Magistrate zweiten Rangs hatten beide Ädilitäten nur diejenigen Diener, welche solcher Stellung zukamen, d. h. keine Liktoren, sondern nur *viatores* und *praecones*.[3]) Die beiden Kategorieen hatten ferner getrennte Amtslokale, die plebejischen nach wie vor beim Tempel der Ceres; den kurulischen wurde ein solches beim Ärar neben den Quästoren eingeräumt und dabei eine besondere Schreibstube eingerichtet. In welcher Weise dabei die Hut der Senatuskonsulte fortgeführt wurde und wie die beiden Ädilitäten dabei beteiligt waren, ist aus der Überlieferung nicht klar zu erkennen.[4])

---

davon in Verr. act. I. 36, aber de leg. 3, 7 (S. 802 A. 2) nennt er sie gar nicht.

1) Liv. 8, 18, 4: *ancilla quaedam ad Q. Fabium Maximum aed. cur. indicaturam se causam publicae pestis professa est, — Fabius confestim rem ad consules, consules ad senatum referunt;* die Untersuchung selbst wird dann von den Konsuln geführt.

2) Liv. 22, 25, 3: (Varro cos. 216) *quaestura quoque et duabus aedilitatibus, plebeia et curuli, perfunctus.*

3) Gell. 13, 12, 6. Liv. 30, 39, 7: *pecuniam ex aerario scribae viatoresque aedilicii clam egessisse per indicem damnati sunt.* Orelli, inscr. n. 2253 = Wilmanns exempl. inscr. 1318 wird ein *viator aed(ilis) pl(ebis) l(ege) Papiria* genannt, über dieses Gesetz ist aber nichts bekannt.

4) Im J. 11 τοῖς ταμίαις τὰ δόγματα τὰ ἑκάστοτε γιγνόμενα διὰ φυλακῆς ποιεῖσθαι ἐκελεύσθη, ἐπειδὴ οἵ τε δήμαρχοι καὶ οἱ ἀγορανόμοι οἱ πρότερον αὐτὰ ἐπιτετραμμένοι διὰ τῶν ὑπηρετῶν τοῦτ' ἔπραττον. Dio 54, 36. Wenn diese Notiz anerkannt wird, so kann bei Erwähnung der Tribunen nur an das Archiv im Cerestempel gedacht gewesen sein; die Nennung der ἀγορανόμοι aber kann doppelt verstanden werden, entweder nur auf die plebejischen gehend — dann kommen die kurulischen bei archivalischer Thätigkeit gar nicht in Betracht, sondern nur die Quästoren beim Ärar (s. unten bei der Quästur) — oder, da in diesem zweiten Fall neben den Tribunen die pleb. Äd. nicht besonders genannt zu werden brauchten, nur auf die kurulischen und ihr Amtslokal beim Ärar, so dafs

Digitized by Google

Die angeführten Unterschiede in den Funktions- und Ehrenverhältnissen wurden nun aber dadurch wesentlich gemildert, daſs der beiden gemeinsame Teil der Geschäfte der gröſsere war und daſs der ausschlieſslich patricische Charakter der kurulischen Ädilität sofort aufgehoben wurde, indem man schon für das J. 364 den Plebejern die Konzession machte, daſs sie je im zweiten Jahr auch diese obere Stufe sollten besetzen dürfen (oben S. 240). Auſserdem trug zur Erleichterung des Verhältnisses bei, daſs die plebejische Ädilität die Ehre der geschichtlichen Erinnerung und der darin liegenden prinzipiellen Stellung hatte, die ja in dem ausschlieſslich plebejischen Charakter sowie in der Verbindung der Wahl mit der der Tribunen fortwährend sich darstellte.[1]) Wahrscheinlich wurde auch das ursprüngliche

---

dann diese mit den Quästoren zusammen das bei letzterem befindliche Staatsarchiv besorgt hätten; die Maſsregel Augusts hätte dann den Sinn gehabt, die archivalische Thätigkeit bei den Quästoren zu konzentrieren, um sie bei dem einen Amte leichter kontrollieren zu können. Mir ist aber die erste jener zwei Deutungen wahrscheinlicher, daſs also die δήμ. und ἀγορ. die Trib. und pleb. Äd. bedeutet, daſs diese fortwährend mit einander das Archiv am Cerestempel zu hüten hatten, daſs demnach wenigstens eine Zeit lang nach 367 noch Abschriften der die Plebejerrechte betreffenden Urkunden in diesem Archiv niedergelegt wurden, die kurulischen Ädilen am Ärar aber zwar ein Amtslokal eingerichtet erhielten, jedoch mit der Urkundenhut neben den Quästoren nichts zu thun hatten. Wie Polybius 3, 26, 1 sagen konnte, daſs die Verträge zwischen Rom und Karthago noch zu seiner Zeit aufbewahrt würden ἐν χαλκώμασι παρὰ τὸν Δία τὸν Καπετώλιον ἐν τῷ τῶν ἀγορανόμων ταμιείῳ, ist schwer zu sagen. Mit Aufhören des Ständekampfs hatte das plebejische Archiv als solches nur noch historischen Wert; ob und in welcher Weise es etwa noch bis auf August neben den Akten der beiden pleb. Ämter selbst Material aus den laufenden Akten des Senats erhielt, wissen wir nicht; jedenfalls wurde das historische Material, wie der Stand unsrer Überlieferung zeigt, ganz schlecht aufbewahrt, und vielleicht waren es historische Forschungen, welche unter August dies klar stellten und die Aufhebung des Ceresarchivs veranlaſsten. Mommsen, Str. 2, 481 schlieſst aus dem Amtslokal der kurul. Adilen, daſs die archivalische Thätigkeit der pleb. Adilen auf die kurul. übergegangen sei, aber damit kann ich die Stelle bei Dio nicht vereinigen. Über die ädilicischen Schreiber s. in §. 3. Inschriften aus der Kaiserzeit Gruter p. 170 n. 3 (teilweise bei Or. 2502) lassen die Reste einer Halle beim Saturntempel als das Amtslokal *(schola)* der Ädilen erkennen; es ist die nach dem Namen eines auf jenen Inschriften vorkommenden Freigelassenen Xanthus grundlos sogenannte *schola Xantha;* vgl. darüber E. Braun im Philol. Suppl.-Bd. 2 (1863) S. 240 f.

1) In England weiſs jedermann die historische Gröſse und politische

Digitized by Google

Verhältnis zu den Tribunen nie ausdrücklich aufgehoben, da später noch vereinzelt Gebrauch davon gemacht wird[1]); ja nicht einmal die ursprünglich bewilligte sakrosankte Stellung hob man durch eine besondere Bestimmung auf, sondern überliefs es der Praxis, sie zu beseitigen.[2]) Dagegen scheint man den Amtsantritt von dem der Tribunen getrennt und mit dem der kurulischen, bezw. der obern Magistrate zusammengelegt zu haben.[3])

Über die Verteilung derjenigen Funktionen, welche beiden Stufen gleich waren, haben wir keine allgemeinen Angaben, sondern nur einzelne Anordnungen. In dem bestimmtesten derartigen Fall findet Verteilung der vier Quartiere der Stadt unter die vier Beamten statt[4]), sonst werden mit gewissen Dingen die kurulischen, mit andern die plebejischen je für sich betraut[5]) oder diese von ihnen nach eigenem Übereinkommen geteilt versehen[6]); wo aber lokale Teilung möglich war, wird man sie gern angewandt haben. Zufälliges Anfallen augenblicklicher Geschäfte ging naturgemäfs an den zunächst zur Verfügung

---

Bedeutung des Hauses 'der Gemeinen' zu schätzen, und die Formen, welche den Unterschied in äufseren Ehren dem Oberhaus gegenüber zeigen, werden sorgsam bewahrt.

1) Liv. 29, 20, 4 ff. Im J. 204 werden in dem Fall des Q. Pleminius, des Schützlings von Scipio, zur Untersuchung dem Prätor mitgegeben einerseits 10 Senatoren, andrerseits 2 Tribunen und ein Ädil. Über die Bedeutung dieser Zusammensetzung s. unten beim Volkstribunat.

2) Sonst wäre es nicht noch zu Catos Zeit kontrovers gewesen, wie aus Fest. p. 318 hervorgeht.

3) Berichtet ist es nicht, aber wenn Liv. 28, 10, 3 ein fungierender plebejischer Adil zum Prätor designiert wird zu einer Zeit, in welcher der Antrittstermin für dieses Amt der 15. März war, so kann er nicht am 10. Dez. sein Amt als Ädil angetreten haben; vgl. Becker 2, 2, 308 und die Stelle der folg. Anm., aus der ebenfalls gleichzeitiger Amtsantritt hervorgeht.

4) l. Jul. munic. vom J. 45 Z. 25 f.: *aed(iles) cur(ules) aed(iles) pl(ebei), quei nunc sunt, queiquomque post h(anc) l(egem) r(ogatam) factei createi erunt eumve mag(istratum) inierint, iei in diebus V proxumeis, quibus eo mag(istratu) designatei erunt eumve mag(istratum) inierint, inter se paranto aut sortiunto, qua in partei urbis quisque eorum vias publicas — sternendas curet eiusque rei procurationem habeat.*

5) Liv. 39, 14, 9: *consules aedilibus curulibus imperarunt, ut sacerdotes eius sacri conquirerent —; aediles plebis viderent, ne qua sacra in operto fierent.*

6) 38, 35, 5 f. haben die kurulischen Ädilen und ein plebejischer je für sich Anklagen erhoben.

Digitized by Google

stehenden; ob dieser kollegialische Hilfe zuziehen wollte, war seine Sache, eventuelle Anrufung kollegialischer Intercession Sache des betroffenen Bürgers. — Das Recht, Edikte zu erlassen, stand im allgemeinen allen zu; dagegen das jurisdiktionelle Edikt, d. h. dasjenige, welches in den Privatrechtsquellen speziell ädilicisches Edikt heifst, kommt nur den kurulischen zu[1]); bei administrativen Edikten[2]) gemeinsamen Ursprungs von einmaliger oder allgemeinerer Geltung ist gemeinsames Edicieren mit allen vier Namen denkbar.

Die Beschränkung auf Stadt und Bannmeile[3]), welche sich für die plebejischen Ädilen seiner Zeit durch die Beziehung zu den Tribunen ergeben hatte, konnte man für die kurulischen und für das Amt überhaupt aus der Natur der Stellung ableiten, die eine spezifisch städtische, nicht mit Imperium verbunden, sondern blofse *potestas* in dem speziellen Sinn dieses Worts war (oben S. 585 f.). Vereinzelte Ausnahmen, in welchen die plebejischen Ädilen mit den Tribunen aufserhalb Roms fungieren, erklären sich eben aus der Verbindung mit denselben und sind beim Volkstribunat zu erledigen.

Detail der gröfseren Geschäftsgebiete. Die *cura urbis*.

5. Die Stadtpolizei (*cura urbis*), die wir uns nach Quartieren geteilt denken, bezog sich teils auf die Strafsen und Gebäude selbst, teils auf das Treiben in den Strafsen und in den öffentlichen Lokalen, wie Wirtschaften, Bädern[4]) u. dgl. Jenes begreift in sich die Fürsorge für Herstellung und Instandhaltung der Strafsen durch die dazu verpflichteten Umwohner, im Notfall durch Zwang gegen diese, Fernhaltung der Beeinträchtigung des Strafsenverkehrs durch Privatgebäude und Überwachung der Reinigung durch die dafür bestellten Unterbeamten.[5]) Die öffentlichen Gebäude, vor allem Tempel und Altäre[6]), waren ihrer

1) vgl. oben S. 802 A. 1 und den Digestentitel 21, 1 *de aedilicio edicto.*

2) An solche ist mit den *edictiones aediliciae* bei Plaut. Capt. 8, 23 gedacht.

3) l. Jul. munic. Z. 20 mit Bezug auf die Adilität: *quae viae in urbem Rom(am) propiusve u(rbem) R(omam) p(assus) M, ubei continente habitabitur, sunt erunt,* ebenso Z. 27.

4) Seneca epist. 86: *quam iuvat illa balnea intrare —, quae scires Catonem tibi aedilem aut Fabium Maximum aut ex Corneliis aliquem manu sua temperasse? nam hoc quoque nobilissimi aediles fungebantur officio intrandi ea loca, quae populum receptabant* etc.

5) l. Jul. munic. Z. 20—65.

6) Varro de re r. 1, 2, 2: *ab aedile, cuius procuratio huius templi est,*

Digitized by Google

Aufsicht insoweit übergeben, als es sich nur um Instandhaltung in der laufenden Benutzung handelte, während Arbeiten von gröfserem Belang und Neubauten höherer Anordnung unterstanden; doch haben sie das Recht, Gelder, die aus den von ihnen verhängten Strafen eingehen, und natürlich auch Privatmittel zu Neubauten und zum Schmuck der Stadt zu verwenden.[1]) Hinsichtlich der Wasserleitungen haben sie zu sehen, ob der Dienst derselben in der Stadt richtig vor sich gehe.[2]) Züge der Überwachung des Treibens in den Strafsen und den ihrer Aufsicht unterstellten Lokalen haben wir vorzugsweise aus der Kaiserzeit; doch lassen sich auch für die Republik hervorheben Sittenaufsicht[3]), Aufrechthaltung der Ordnung bei Festlichkeiten profaner und religiöser Natur, in letzterer Beziehung auch Fernhaltung von gesetzwidrigen Prozessionen und Versammlungen[4]), Feuerpolizei.[5]) Wie die Ädilen selbst hier in Unterordnung unter die Censoren kommen konnten[6]), so nahmen sie ihrerseits die Beihilfe der geringeren Beamten, wie der für Strafsenreinigung und Sicherheitspolizei in Anspruch oder vereinigten sich mit diesen zu gemeinsamer Thätigkeit.[7])

Marktpolizei.

6. Auch die Marktpolizei[8]) war sowohl fürsorglicher als repressiver Natur und zwar in ersterer Beziehung sowohl in umfassenderer Weise wie in den kleinen Aufgaben des Tagesverkehrs. An dem Hauptmarkt, dem *forum Romanum*, hatten sie ihr Tribunal[9]), doch mufsten sie natürlich auch die übrigen Märkte beaufsichtigen. Im täglichen Handel und Wandel sicherten sie dem Publikum Ordnung von Kauf und Verkauf, sowohl hin-

---

was zugleich auf lokale Verteilung weist. Corp. inscr. lat. 1, n. 803 (*ara restituta* von einem Adil). vgl. auch oben S. 798 A. 1.

1) Gebäude z. B. Liv. 33, 42, 10. Schmuck 38, 35, 5.

2) Frontin. de aquaed. 96.

3) Darum handelte es sich auch in den Bädern.

4) Liv. 25, 1, 10: *incusati graviter ab senatu aediles triumvirique capitales, quod non prohiberent, cum removere eam multitudinem e foro ac dissicere adparatus sacrorum conati essent, haud procul afuit, quin violarentur.*

5) Dig. 1, 15, 1 (Neben den *IIIviri cap. interveniebant nonnunquam et aediles et tribuni pl.* bei Feuersbrünsten).

6) oben S. 795 A. 2. Liv. 34, 44, 5: *(censores) ludis Romanis aedilibus curulibus imperarunt, ut loca senatoria secernerent a populo.*

7) s. oben A. 4. 5.

8) Von diesem sehr in die Augen fallenden Geschäft entnahmen die Griechen den Titel *ἀγορανόμοι* für die Ädilen.

9) l. Jul. munic. Z. 34: *ante forum ante tribunale suom* (d. h. des Ädils).

Digitized by Google

sichtlich der Handelsregeln als richtigen Mafses und Gewichts, jenes teils durch das Edikt[1]), teils durch Entscheidung im streitigen Fall, dieses teils durch die Übung des Eichamts, teils durch Zerschlagen falscher Mafse, überall durch Bestrafung des Betrugs.[2]) Gröfseren Umfangs ist die Aufgabe der Beschaffung von Lebensmitteln, insbesondere des Getreides für den hauptstädtischen Markt zu mäfsigem Preis.[3]) In gewöhnlichen Zeiten genügte hiefür die Besprechung mit gröfseren Händlern und die Beobachtung eines gewissen Preisniveaus; in Teuerungs- und Kriegszeiten dagegen waren aufserordentliche Mafsregeln nötig, und es war dies eine Gelegenheit, durch Liberalität in Aufwendung eigener Mittel sich dem Volk für die weitere Ämterlaufbahn zu empfehlen.[4]) So weit aber die öffentlichen Mittel in Anspruch genommen wurden, trat der Senat mit seinen Anordnungen ein. Nach Einrichtung der Provinzen und bei der Ermöglichung von Zufuhren durch Requisitionen aufserhalb Italiens[5]) trat hier entsprechend den steigenden Bedürfnissen des hauptstädtischen Marktes einerseits und der geringeren Produktion Italiens andererseits ein ziemlich regelmäfsiger Dienst ein, der dann vollends stehend werden mufste in Ausführung der Getreidegesetze im letzten Zeitalter der Republik.

---

1) Vgl. was in dem ädilicischen Edikt (Digest. 21, 1) über den Verkehr mit lebenden Waren, Sklaven und Vieh, gesagt ist.

2) vgl. das landstädtische Beispiel bei Or.-Henzen i scr. n. 7133 und die bei Otto de aedil. col. et munic. p. 347 ff. Hofmann de aed. Rom. p. 67 zusammengestellten Beispiele, die Rückschlüsse auf das republikan. Rom gestatten, auch Cic. ad fam. 8, 6, 4: *nisi ego* (Cälius als Ädil) *cum tabernariis et aquariis certassem, veternus civitatem occupasset.*

3) Liv. 10, 11, 9 (Lob der *cura* des Ädils Fabius Maximus *in annonae dispensatione praeparando ac convehendo frumento*). Plin. n. h. 15, 2: *M. Seius L. f. aedilis curulis olei denas libras singulis assibus praestitit populo R. per totum annum.* Derartige Leistung, namentlich in niedern Kornpreisen für ein ganzes Jahr, erforderten die umfassendsten Vorkehrungen und grofsen Aufwand.

4) wie dies Cic. de off. 2, 58 von dem bei Plinius a. a. O. erwähnten M. Seius angiebt.

5) Liv. 23, 14, 7: (T. Manlius als Proprätor) *Sardiniam perdomitam nuntiat patribus et stipendium quaestoribus, frumentum aedilibus, captivos Q. Fulvio praetori tradit.* 30, 26, 6. Das Verdienst fällt in solchen Fällen den Feldherrn und Statthaltern zu (vgl. 31, 4, 6), während 30, 26, 6 auch die Adilen, welche infolge der Sendung den Kornpreis regulieren, als Spender gepriesen werden.

Digitized by Google

Besorgung der Spiele.

7. Nehmen wir an, dafs diese Funktion schon von 367 an in selbständiger Weise den Ädilen zugefallen sei, so war sie doch für längere Zeit noch von geringerer Bedeutung. Vielleicht verwandelten zu gleicher Zeit die bisherigen 'grofsen Spiele' ihren ursprünglichen Charakter der Erfüllung eines feldherrlichen Gelübdes oder eines Dankfestes nach glücklichem Feldzug in den eines regelmäfsigen Jahresfests mit dem Namen *ludi Romani*. In jenem Jahr sollen sie auch viertägig geworden sein (vom 15. Sept. ab)[1]), und dieselbe Tradition nimmt an, dafs für die leitenden kurulischen Ädilen von Anfang an wesentliche Kosten verbunden waren, was glaublich ist, da schon früher der Feldherr wohl auch neben dem Staatsbeitrag aus der Beute oder eigenen Mitteln zugeschossen hatte. Wenn daneben die plebejischen Ädilen Mitte November das bisher bescheidenere Fest ihres Standes (*ludi plebeii*) leiteten, so ergab sich sehr leicht ein Wetteifer und eine Steigerung der Ansprüche des Volks, ohne dafs doch die Staatskasse mit ihren Bewilligungen in entsprechendem Verhältnis nachfolgte.[2]) Es kam gröfserer Apparat der äufseren Zurüstung hinzu, der Gymnastik und den Wagenkämpfen wurden scenische Spiele beigefügt[3]), im J. 220 erhielten mit der Einrichtung des flaminischen Cirkus die plebejischen Spiele ein eigenes Lokal, und da die während des zweiten punischen Kriegs hinzukommenden Spiele der Ceres am 19. April den plebejischen Ädilen überlassen wurden, glich sich das diesen Anheimfallende mit dem gröfseren Ansehen und Glanz der 'römischen Spiele' aus.[4]) Da mit der angegebenen Zuteilung

---

1) Liv. 6, 42, 12; vgl. Mommsen in Rhein. Mus. XIV. 79—87.

2) Dionys. 7, 71: *ἀναλοῦσθαι δ' ἔταξεν (ἡ βουλή) καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν εἰς τε τὰς θυσίας καὶ τοὺς ἀγῶνας ἀργυρίου πεντακοσίας μνᾶς· καὶ μέχρι τοῦ Φοινικικοῦ πολέμου τοῦτ' ἐδαπάνων εἰς τὴν ἑορτήν.* Die Steigerungen, welche später erfolgten, sind jedenfalls nur nach längeren Perioden anzunehmen. — Zu unterscheiden hiervon sind Verwilligungen für aufserordentliche Spiele. Liv. 22, 10, 7.

3) Zeugnisse und Litteratur über diese bei Friedländer in Marquardts röm. Staatsverw. 3, 508 ff.

4) vgl. die Gegenüberstellung Liv. 23, 30, 16: *aediles cur.* — *ludos Rom. fecerunt, qui per triduum instaurati sunt; plebei ludi* — *ter instaurati;* ähnlich 25, 2, 8—10. Die teilweise oder völlige *instauratio ludorum*, die bei religiösen Versehen erfolgen sollte, wurde bald zu einer Form der gesteigerten *largitio*. Aufserdem stieg allmählich die Zahl der Tage bis zu der Ausdehnung, die wir in den Kalendern der augusteischen Zeit an-

Digitized by Google

beide Ädilitäten hinlänglich belastet waren, so überliefs man die im J. 212 hinzukommenden apollinarischen Spiele dem städtischen Prätor (oben S. 754 A. 4), dem sie dann auch zur Empfehlung für das Konsulat dienen konnten. Was jedoch nach dem zweiten punischen Krieg Neues auf diesem Gebiet hinzukam, wie sogleich im J. 204 die megalensischen Spiele zu Ehren der aus Phrygien eingeholten *Mater Magna*[1]), dann im J. 173 die damals stehend werdenden Floraspiele, fiel wieder den Ädilen zu und wurde in thunlichster Ausgleichung unter die beiden Stufen verteilt.[2]) Wie hiemit die Nobilität den Preis für ihre Behauptung des Regiments zahlte, ist oben (S. 390 f.) dargelegt. — Das Geschäft der Ausstattung der Spiele teilt sich in die Vorbereitungen und in die Leitung des Festes selbst, während die polizeiliche Thätigkeit mit ihrer Disziplin über Volk und Schauspieler schon durch die sonstige Stellung des Amts gegeben war und auch für andere als ädilicische Spiele galt. Die Vorbereitungen begannen noch vor Antritt des Amts[3]) und waren umfassendster Natur. Inwieweit mit der Leitung der Feste selbst die volle Ehre des Vorsitzes den Ädilen zukam, ob diese nicht wenigstens bei den 'römischen Spielen' den Konsuln vorbehalten blieb, ist nicht sicher; jedenfalls aber war die den Ädilen zukommende Rolle dabei auffällig genug, um sie dem Volke vor Augen zu stellen.

Ädilicisches Kriminalverfahren.

8. Dafs die ädilicischen Anklagen vor dem Volk in ihren ältesten Erscheinungen gegen die Übertretungen des licinischen

---

gegeben finden. Über die Cerialien vgl. die Münzlegende: *Memmius aed. Cerialia preimus fecit* bei Mommsen, r. Münzw. S. 642 A. 528; bei Livius werden sie zuerst erwähnt 30, 39, 8 (im J. 202), aber nicht als neu. — Die daneben immer vorkommenden aufserordentlichen von den höchsten Beamten gelobten Spiele wurden, wie vor 367, von diesen selbst besorgt.

1) Liv. 29, 14, 13 (erstes Vorkommen). 30, 54, 3 (im J. 194, auf Hinzufügung scenischer Spiele durch die kurul. Äd. zu deuten).

2) Ovid fast. 5, 287 (*plebis ad aediles*); 328—30 (Jahresfest seit 173, während sie früher besonders gelobt wurden, nach Vell. 1, 14 zuerst im J. 240, nach Plin. n. h. 18, 286 im J. 238); über die Münze des C. Servil(ius) C. f. mit *Floral(ia) primus* Mommsen r. Münzw. S. 645. Wenn Cicero 5, 36 von sich sagt, dafs er als kurul. Ad. die Spiele der Ceres, Flora und die römischen gegeben habe, so mufs eine Verschiebung zwischen den Ädilen stattgefunden haben.

3) vgl. die Briefe des M. Cälius nach seiner Designation an Cicero, ad fam. 8, 2, 2. 4, 5.

Digitized by Google

Ackergesetzes gingen und zwar wahrscheinlich, weil ihnen dieses Gebiet von den Konsuln direkt zugewiesen wurde, ist oben (S. 803) bemerkt. Was sich daran anschloſs, wie Klagen gegen Wucher, Unzucht u. dgl., ist durchaus unpolitischer Natur[1]); auch sind im ganzen wenige Fälle dieser Art berichtet[2]), und im letzten Jahrhundert der Republik muſste infolge der Reform des Strafprozesses diese Thätigkeit noch mehr zurücktreten. Die Anklage wurde erhoben vor den Tributkomitien des Gesamtvolks[3]) in den gewöhnlichen Formen des Multprozesses; der Betrag der Multen, zu welchen verurteilt wird, steht den Ädilen für öffentliche Zwecke zur Verfügung.[4])

§. 50. Die Quästur.

Die zweistellige Quästur.

1. Der oben (S. 78. 128 f.) vertretenen Auffassung des geschichtlichen Hergangs zufolge erhielt das Amt der Quästur, das wahrscheinlich erst mit der Doppelbesetzung des obersten Amts zweistellig wurde, zu seiner ursprünglichen Kompetenz als der eines richterlichen Hilfsamts zugleich die Verwaltung des Ärariums, wurde jedoch zunächst noch von den Konsuln mit Männern, welche die letzteren sich auswählten, besetzt. Da von Tacitus die Wahl der Quästoren durchs Volk vom J. 447 datiert wird (oben S. 197 f.), so läſst sich vermuten, daſs, nachdem die Quästur während des Decemvirats suspendiert gewesen, ihr Wiederaufleben mit dem Konsulat zugleich Anlaſs zu einer Neuordnung gab. Jedenfalls bildete sich an diesem Amt jetzt der Begriff des *magistratus minor* in dem Sinne aus, daſs mit einander verbunden waren der Charakter einer *minor potestas* und

1) Wucher (Liv. 7, 28, 9. 8, 22, 3), Unzucht (25, 2, 9) u. drgl. Auch die Anklage gegen die Schwester des P. Claudius im J. 246 bei Gell. n. a. 10, 6 u. A. wegen der *verba improba et incivilia* gegenüber dem Volk ist nicht ein politischer Prozeſs. Wenn Cicero als aed. design. in Verr. 1, 36. act. II 1, 12—14. 5, 173 mit Vorgehen gegen bestechliche Richter und gegen Verres droht, so ist dies ein ungerechtfertigtes Wichtigthun, und auch die Anklage des Clodius gegen Milo (Cic. pro Sest. 95. Dio Cass. 39, 18) kann nur als willkürliche Ausdehnung angesehen werden.

2) Aufzählungen bei Schubert und Hofmann a. a. O., bei Lange 2, 544 f., Mommsen Str. 2, 482 f.

3) stets *ad populum*, nicht *ad plebem*, aber an den nach Tribus berufenen *populus*. Val. Max. 8, 1 (absol.), 7. Plin. n. h. 18, 42; über das Verfahren s. unten bei den Volksgerichten.

4) Liv. 38, 35, 5.

Digitized by Google

qualitativ niedrigeren Stufe einerseits, der Selbständigkeit des *magistratus*, welche das Moment der Volkswahl giebt, andererseits. Dafs aber die Quästoren als Unterbeamte überhaupt ohne begrenzte Geschäftszuweisung fungierten, oder dafs dies der Ursprung ihrer Stellung war[1]), läfst sich mit der bestimmten Benennung und der in der Überlieferung bestehenden Unterscheidung ihrer Kompetenzen schwer vereinigen. Unrichtig ist die Angabe des Tacitus[2]), dafs zugleich mit Einführung der Wahl die

---

1) wie Mommsen Str. 2, 523 von der Analogie der Provinzialeinrichtung aus annimmt.

2) Tac. 11, 22 (in Forts. von oben S. 78 A. 1): *creatique primum Valerius Potitus et Aemilius Mamercus sexagesimo tertio anno post Tarquinios exactos* (447 v. Chr.), *ut rem militarem comitarentur; dein gliscentibus negotiis duo additi, qui Romae curarent; mox duplicatus numerus, stipendiaria iam Italia et accedentibus provinciarum vectigalibus.* In der Überlieferung über die älteste Geschichte der Quästur sind zwei Seiten zu unterscheiden, die Bestellung und Vermehrung und die Zweckbestimmung; über ersteres waren positive Nachrichten vorhanden, über letzteres nicht, so dafs dies der Kombination überlassen war. Berichtet wird, dafs im J. 447 zum ersten Mal zwei Quästoren gewählt wurden, dafs man im J. 421 zum ersten Mal vier Quästoren wählte und dabei Zulassung von Plebejern freigestellt war. Tacitus weifs allerdings noch die Namen der zwei ersten gewählten Quästoren, und Hirschfeld hat (Sitzungsber. der Wiener Akad. philos.-hist. Kl. 1883 S. 125) neuerdings diese Namen als die der ersten Militärquästoren zu halten gesucht durch die Hinweisung auf das *bonum omen*, das in *Potitus* und *Mamercus* liege; aber da die übrige Überlieferung diese Namen nicht kennt, so wird man sie, vielleicht eben mit diesem *omen*, besser für erfunden halten. Die Stufenfolge der Kompetenzordnung geben hinsichtlich des Eintretens der städtischen Quästur übereinstimmend Livius 4, 43, 4 (zum J. 421): *praeter duos urbanos quaestores duo ut consulibus ad ministeria belli praesto essent* und Zonar. 7, 13: *πρῶτον μὲν τὰς θανασίμους δίκας ἐδίκαζον, ὕστερον δὲ καὶ τὴν τῶν κοινῶν χρημάτων διοίκησιν ἔλαχον*; denn diesen beiden Notizen liegt die Annahme zu Grunde, dafs die Ärarquästur vor der militärischen eingeführt wurde. Hier tritt dann Plut. Popl. 12 ein, wo die Einführung der Ärarquästoren dem Poplicola zugeschrieben ist. Madvig, Verf. u. Verw. 1, 440 findet in Liv. 3, 69, 8 (im J. 446 *signa eo ipso die a quaestoribus ex aerario prompta delataque in campum*) ein auffallendes Zusammentreffen mit der Notiz des Tacitus, dafs aus dem J. 447 die Militärquästoren datieren. Allein in der Liviusstelle ist lediglich ein Zug, der zu den militärischen Gebräuchen gehörte, zur Ausschmückung der Erzählung verwertet, gerade wie 7, 23, 3: *signa eodem (extra portam Capenam ad Martis aedem) quaestores ex aerario deferre*, und in letzterer Stelle, die aus der Zeit der vier Quästoren ist, müssen unter den Quästoren gewifs die Ärarquästoren verstanden werden als die, unter deren Hut die Feldzeichen im Frieden stehen.

Digitized by Google

Quästoren den Heeren mitgegeben wurden und die städtische Quästur erst später gekommen sei. Dafs die Quästoren in diesem Stadium neben ihrem städtischen Amt auch noch die Konsuln ins Feld begleiten durften, läfst sich nicht bestimmt verneinen, es ist aber nicht wahrscheinlich.[1])

Die Vermehrung der Stellen und ihre Folgen für den Charakter des Amts.

2. Die Vermehrung der Quästorenstellen auf vier im J. 421, wovon zwei den Konsuln ins Feld mitgegeben wurden[2]), nach der Unterwerfung Unteritaliens auf acht, durch Sulla auf zwanzig ist oben (S. 205. 314. 514) angeführt. Dies hatte aber auf den Charakter des ganzen Amts sowie auf die Geschäftsthätigkeit der älteren zwei Quästoren keinen wesentlichen Einfluſs, sondern die zwei ersten Vermehrungen brachten neue Kategorieen, die neben dem, dafs sie Namen und Rangstufe mit den früher vorhandenen gleich erhielten, in ihrem Geschäftskreis besonders gestellt wurden; der letzte Zuwachs aber war zwar sehr wichtig, jedoch beinahe nur durch die Konsequenzen seiner Zahl. Übrigens genügte die Gleichheit des Namens und der äufseren Stellung, um die sämtlichen Quästoren als ein Kollegium zu behandeln, so dafs sie mit einander gewählt und die Geschäftskreise kollegialisch verteilt wurden; dies konnte um so mehr der Fall sein, als bei der ersten Vermehrung nicht wie bei den Ädilen patricische und

---

1) Mit Beziehung auf Liv. 3, 69, 8 (s. vorh. A.) vermutet Madvig a. a. O., dafs mit der neuen Ordnung von 447 schon verbunden gewesen sei ein Mitgehen der zwei Quästoren ins Feld. Dies ist nicht undenkbar, aber jene Stelle ist aus dem angegebenen Grunde dafür nicht zu verwerten, und die Rücksichten des Dienstes machen dieses Verlassen der Stadt nicht wahrscheinlich.

2) Das Jahr ist bei Tacitus nicht angegeben und Madvig 1, 441 A. 1 will auch bei Livius das Jahr nicht angegeben finden, sondern 4, 43 und 54 nur den Rahmen zwischen 421 und 409. Allein so liegt die Sache nicht. Livius sagt 4, 43, 4: *quam rem* (das *duplicare quaestorum numerum*) *a consulibus relatam cum et patres summa ope adprobassent, tribuni pl. certamen intulerunt, ut pars quaestorum — ex plebe fieret.* Im Verlauf dieses Streits lassen nun die Konsuln die Sache fallen, die Tribunen nehmen sie auf, und es wird nun zwar kein Gesetz erwähnt, aber c. 44 fürs J. 420 vorausgesetzt, dafs das von L. Papirius vorgeschlagene Kompromifs angenommen wurde, dem zufolge *quattuor quaestores promisce de plebe ac patribus libero suffragio populi fierent.* Übrigens ist die ganze Erzählung von diesem Streit nur die Ausspinnung des Gedankens, dafs eine solche Konzession nicht erreicht worden wäre, wenn nicht die Tribunen sich eingemischt hätten; authentisch überliefert war nur die Thatsache der Verdopplung mit der Wahlfähigkeit der Plebejer.

Digitized by Google

plebejische Stellen unterschieden, sondern sämtliche vier den Plebejern zugänglich gemacht wurden. In einem Falle fungieren sie zusammen als Disziplinargericht über einen ihrer Schreiber.[1]) Gewählt wurden sie in geschichtlicher Zeit in den patricisch-plebejischen Tributkomitien, was oben (S. 197) bis zum Ursprung der Wahl zurückdatiert wurde.[2]) — Äufsere Abzeichen des Rangs in Tracht und sonstigen Attributen hatten die Quästoren nicht[3]); hinsichtlich der Amtsstellung mufs ihnen von den allgemeinen Befugnissen zugekommen sein das Edikt, das Verhandeln mit dem Volk, soweit es der Geschäftskreis verlangte, dagegen nicht die Strafgewalt über die Bürger (oben S. 638 A. 5). Inwieweit und welche Amtsdiener ihnen zukommen, mufste für die verschiedenen Kategorien verschieden geregelt werden; namentlich kommen bei den Provinzialquästoren hier besondere Rücksichten in Betracht.

I. Die städtischen Quästoren.

3. *a*) Die strafrichterliche Funktion ist für die Republik, wie wir es für die Königszeit gethan haben, zu bestimmen als Verfolgung derjenigen nichtpolitischen Kapitalverbrechen, welche unter dem Begriff des *parricidium* befafst[4]) oder sei es durch Gewohnheitsrecht oder positive Gesetze ihnen noch weiter zu- Dienst im Kriminalgericht.

1) Plut. Cato min. 17; die Kollegen des Cato sind dabei als Konsilium zu denken. In der Gerichtsladung bei Varro de l. l. 6, 91 werden zugezogen die *collegae*, d. h. die jeweilig in Rom anwesenden Quästoren. Die Darstellung bei Plutarch Cato c. 16—18 nimmt mehr als zwei Kollegen in Rom anwesend an nach der sullanischen Ordnung.

2) Liv. 3, 44, 2 (im J. 420) hält ein Konsulartribun, Cic. ad fam. 7, 30, 1 (im J. 44) ein Konsul die quästorischen Komitien auf dem Marsfeld, und diese sind Gell. 13, 15, 4 als Tributkomitien bezeichnet.

3) Die Zeichen des Amts, welche von Longpérier, rev. arch. 1868 (Juli S. 58 ff.) auf Münzen nachgewiesen werden, die Geldkiste und der Sitz mit geraden Beinen, sind nicht offizielle Insignien, sondern frei gewählte Symbole. Sollte die Stange, welche a. a. O. auf den Münzen 3—5 an dem Stuhl lehnt und in welcher Longp. die *virga* des *viator* sieht, nicht die *hasta* als Zeichen der quästorischen Verkäufe sein?

4) Über den Begriff von *parricidium* vgl. Fest.-Paul. p. 221: *parrici[dii] quaestores appellabantur, qui solebant creari causa rerum capitalium quaerendarum. Nam parricida non utique is, qui parentem occidisset, dicebatur, sed qualemcumque hominem indemnatum. Ita fuisse indicat lex Numae Pompilii regis, his composita verbis: si qui hominem liberum dolo sciens morti duit, parricidas esto.* Die weitere Erörterung des Begriffs fällt der juristischen Litteratur zu.

Digitized by Google

gewiesen wurden. Eine Änderung im Verfahren aber mufs insofern eingetreten sein, als sich dasselbe nun dem valerischen Provokationsgesetz anzubequemen hatte; sie richten demgemäfs jetzt an Stelle der Konsuln, denen eigentlich das Gericht zukommt, in erster Instanz[1]), verfechten dann weiter die Anklage vor dem Volk und führen die Verurteilung herbei. Wir fassen demnach diese Funktion als Attribut eines stehenden Amts und die *quaestores parricidii* als identisch mit den *quaestores aerarii*[2]), aber obgleich diese Kompetenz derselben noch nach dem ersten punischen Krieg bestanden haben mufs[3]), wird nicht ein einziger Fall von Anwendung in historischer Zeit erwähnt, sondern es sind nur Zeugnisse allgemeinerer Natur, welche für die Existenz eines solchen Jahresamts sprechen. Es ist dies um so auffallender, als vor dem Quästionenverfahren keine andere ordentliche Kriminalbehörde nachweisbar ist, und ebenso bleibt unerklärlich, dafs das wichtige Amt des Kriminalrichters im römischen Staat, nachdem in primitiveren Zeiten das Kassenamt mit ihm verbunden gewesen, auch unter gröfseren Verhältnissen in dieser Verbindung bleiben und eine so geringe Rolle spielen konnte. Allein eine andere Erklärung dafür, als dafs der nichtpolitische Prozefs in den

1) Pompon. in Dig. 1, 2, 2, 23: *quia — de capite civis iniussu populi non erat lege permissum consulibus ius dicere, propterea quaestores constituebantur a populo, qui capitalibus rebus praecssent; hi appellabantur quaestores parricidii, quorum etiam meminit lex XII tabularum.* Das Formular der Ladung zum Gericht *(commentarium vetus anquisitionis M. Sergii quaestoris, qui capitis accusavit Trogum)* bei Varro de l. l. 6, 90 f.

2) Niebuhr 1, 582 f. und Madvig 1, 438 A 2 trennen die *quaest. parr.* und *aer.;* allein Varro 5, 81 identifizierte sie. Bei dem Prozefs, der noch am zuverlässigsten die Züge des Verfahrens wiedergiebt, Liv. 3, 24 25 erscheinen sie als stehende Jahresbeamte (*quaestores novi*) im neuen Jahr; ebenso kann das Formular bei Varro nur auf ständige Beamte gehen. Andere entgegengesetzte Ansicht bei Zumpt 1, 2, 64 ff., vermittelnde bei Schwegler 2, 138 f., der meint, vor dem Decemvirat habe es nur eine Quästur gegeben, die kriminelle als Jahresamt, nachher seien aufserordentliche Beamte für den einzelnen Fall ernannt worden und die Jahresquästoren jetzt nur solche des Ärars gewesen; allein dies verträgt sich nicht mit jenem Formular und füllt die Lücke im Kriminalprozefs nur ungenügend aus.

3) Mommsen hat Jen. Litteraturzeit. 1844 S. 248 (vgl. Str. 2, 530) bemerkt, dafs die *collegae* bei Varro 6, 91 (*magistratus exquaeras, consules, praetores tribunosque pl. collegasque tuos*) die Vermehrung von 421 voraussetzen und *praetores* nur erwähnt werden konnten nach der Einsetzung des zweiten Prätors.

Digitized by Google

geschichtlichen Aufzeichnungen nicht beachtet wurde, giebt es hiefür nicht.

Dienst beim Ärar.

4. *b*) Der Dienst bei der Staatskasse, welcher in späterer Zeit nach Abtrennung der richterlichen Funktionen die einzige Aufgabe der städtischen Quästur bildete[1]), umfafste nicht blofs die Geschäftsführung an der Kasse in Ausgabe und Einnahme und die Bewahrung alles dessen, was der Staatskasse zugehörte oder ihr anvertraut war, sondern begriff auch die Wahrung der Interessen derselben nach allen Seiten, sogar den Vorgesetzten und andern Beamten gegenüber[2]); denn die Quästoren hatten den Schlüssel, so dafs die Beamten nur durch ihre Vermittlung Geld aus der Kasse entnehmen durften, und sie hatten darauf zu sehen, dafs, wenn den Beamten bestimmte Summen angewiesen waren[3]), die Forderungen derselben sich innerhalb dieser Grenzen hielten. Hieraus sowie aus dem Umstand, dafs die Quästoren längere Zeit die einzigen ordentlichen Beamten neben den Konsuln waren, läfst sich erkennen, dafs dieses Amt zu Anfang nicht so unbedeutend war; denn auch abgesehen von der richterlichen Kompetenz hing von der Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit der Quästoren, von ihrer Unabhängigkeit von Standesinteressen die volle Verwertung der Einnahmequellen des Staats und infolge davon die gröfsere oder geringere Belastung der Bürgerschaft ab. Immerhin aber war diese Wichtigkeit nur eine relative, da dem Amt eben das fehlte, was die übrigen Magistrate besafsen, die selbständige Verfügung über das, was sie zu verwalten hatten; so erklärt es sich auch, dafs es bei der Vermehrung der Magistraturen ein Anfängeramt wurde.

Eigentümlich und charakteristisch für die römische Auffassung der Magistratur ist die geschäftliche Organisation. Da nämlich der mechanische Bureaudienst nie Sache der römischen Magistrate war, so fiel das ganze Detail des Finanzdienstes den Schreibern

---

1) l. Corn. de XX quaestor. 1: *qu(aestor) urb(anus), quei aerarium provinciam optinebit.* Cic. de leg. 3, 6: *pecuniam publicam custodiunto.*

2) Polyb. 24, 9ª Dind. weigert sich dem Scipio gegenüber, der Geld aus der Kasse will, der Quästor das Ärar zu öffnen mit Berufung auf ein Gesetz; Liv. 33, 42, 4: *quaestores ab auguribus pontificibusque, quod stipendium per bellum non contulissent, petebant; ab sacerdotibus tribuni pl. nequiquam appellati.*

3) Liv. 44, 16, 9: *ad opera publica facienda cum (censoribus) dimidium ex vectigalibus eius anni adtributum ex s. c. a quaestoribus esset.* Polyb. 6, 3.

Digitized by Google

zu, und den Quästoren blieb sonach nur die politische und repräsentative Seite des Amts, der Verkehr mit Senat und Magistratur, Geltendmachung und Verfolgung der Ansprüche des Schatzes, Beitreibung der Forderungen[1]), Aufsicht über das Bureau und die Verantwortung. Letztere konnte freilich nur illusorisch sein; denn für jährlich wechselnde Beamte, die noch dazu ohne Erfahrung ins Amt traten, war es kaum möglich, eine effektive Aufsicht zu führen, und da auch der Verkehr mit dem Publikum ohne genauere Kenntnis der Akten nicht selbständig gefürt werden konnte, so waren es auch in dieser Beziehung die nicht wechselnden Schreiber, welche das Geschäft beherrschten.[2]) Eine Stelle, welche die Revision besorgt hätte, gab es nicht. Die Kontrolle des Vorgängers durch den Nachfolger, welche sowohl aus den allgemeinen Amtsvorschriften sich ergab als in dem Moment der Übernahme sich von selbst verstand, konnte unter den angegebenen Umständen nur ungenügend vollzogen werden; die einzige Garantie lag in der Mechanik des Dienstes und in der Öffentlichkeit, welcher insofern das Amt ausgesetzt war, als die Bücher von jedem eingesehen, nachgerechnet und mangelhafter Befund unter den gewöhnlichen für alle Magistrate geltenden Formen der öffentlichen Verantwortung unterzogen werden konnte; wir finden aber nicht, dafs hievon ernstlicher Gebrauch gemacht wurde.[3]) Doch wird andererseits das Zeugnis der Integrität, welches noch Polybius den römischen Beamten ausstellt, auch hieher zu ziehen sein und mehr der Vorwurf der Nachlässigkeit als des Betrugs zutreffen.

Die Verwaltung selbst war durchaus Geldverwaltung; alles was der Staat an liegenden Gütern besafs, war verpachtet; ebenso wurden alle Leistungen an den Staat und Geschäfte für denselben, die nicht von vornherein in Geld bestanden, durch das Vergebungssystem auf ein Geldgeschäft reduciert; nur wo neben Geld noch anderweitige Geschenke gereicht und Ehrenerweisungen zu besorgen waren, hatten die Quästoren nicht blofs zu zahlen, sondern auch die Sache zu beschaffen.[4]) Andererseits kam aber

1) Plut. Cato min. 17: *εὑρὼν χρέα παλαιὰ τῷ δημοσίῳ πολλοὺς ὀφείλοντας — τὴν πόλιν ἔπαυσεν ἀδικουμένην.*

2) Plut. Cato min. 16, wo dieser Punkt ausführlich besprochen ist.

3) Cato bei Plut. c. 18 kontrolliert auch nach seiner eigenen Quästur die Rechnungsführung; allein dies that eben nur Cato.

4) Wie beim Empfang von Gesandtschaften Val. Max. 5, 1, 1. Plut.

Digitized by Google

auch mit wenigen Ausnahmen alles an sie, was an Geld oder in Geld zu verwertendem Gut dem Staate aus dem ganzen Reich in Krieg und Frieden zufiel[1]), wie aus den Provinzen durch Vermittluug der Provinzialverwaltung.[2]) Jene Ausnahmen bestehen in den von den Ädilen erhobenen Strafgeldern (oben S. 812 A. 5) und der Verwendung der Beute, von welcher an den Schatz nur das kam, was der Feldherr, der zunächst selbst für irgend einen öffentlichen Zweck darüber verfügen durfte, davon abgeben wollte.[3]) Als Resultat der Buchung aller dieser Einnahmen und Ausgaben (*rationes referre*)[4]) mufste wohl eine geordnete in Jahresrechnungen sich abschliefsende Summierung von Kollegium zu Kollegium übergehen; aber die Verwertung solcher Buchführung zur Aufstellung eines römischen Budgets finden wir in der römischen Finanzverwaltung nicht. Es scheint, dafs der Senat, wenn er finanzielle Dispositionen traf, sich begnügte, gegebenen Falls die Quästoren über den Stand des Schatzes zu befragen.[5])

Als denen, welche den Dienst am Ärar hatten, war diesen Quästoren auch die Aufsicht über alles, was im Ärar aufser den öffentlichen Geldern aufbewahrt wurde, anvertraut, wobei beson-

---

quaest. rom. 43. In den häufigen Fällen dieser Art, welche Livius erwähnt (z. B. 30, 17, 14), werden die Quästoren nicht genannt, sind aber als dabei beteiligt zu denken, gerade wie bei sonstigen Auszahlungen, wie 29, 16, 3. 31, 13, 3 nur die Oberbeamten, welche die Verfügung treffen, genannt sind, nicht die auszahlenden Quästoren.

1) So die von König Antiochus zu zahlende Kontribution, während die Geschenke, welche der Gesandte mitschickt, weil sie nicht verkauft, sondern in den Tempeln aufgestellt werden, an den Censor zu diesem Zweck gehen. Liv. 42, 6, 11. Dagegen, was verkauft wird, wie namentlich Kriegsgefangene (Plaut. Capt. v. 111), wird dem Quästor übergeben und von diesem zu Geld gemacht; ebenso die Güter des Verurteilten. Liv. 4, 15, 8: (der Dikt. befiehlt) *quaestores vendere ea bona* (des Sp. Mälius) *atque in publicum redigere.* Auch Veräufserungen von Gemeindeland nahm der Quästor vor Liv. 28, 46, 4.

2) Cic. ad fam. 2, 17, 4.

3) Cic. a. a. O. in Verr. act. II. 1, 57. Gell. 13, 25. Näheres über die Rechtsverhältnisse Mommsen, r. Forsch. 2, 432 ff.

4) Cic. in Verr. act. II, 1, 37: *Recita denuo. „P. Lentulo L. Triario quaestoribus urbanis. Res rationum relatarum.“ Recita. „Ex S. C.“*; ähnlich §. 57.

5) ad Herenn. 1, 21: *Q. Caepio, qui per id tempus quaestor urb. erat, docuit senatum, aerarium pati non posse largitionem tantam; senatus decrevit* etc.

Digitized by Google

ders hervorgehoben werden die Feldzeichen (oben S. 813 A. 2) und die öffentlichen Urkunden. In letzterer Beziehung stehen sie mit den plebejischen Ädilen in Parallele (oben S. 804 A. 4); nur war, während dem betreffenden Dienst der Ädilen ein spezielles politisches Motiv zu Grunde lag und nur gewisse Urkunden diesen zukamen, bei der quästorischen *cura tabularum publicarum* der Gesichtspunkt ein ganz allgemeiner.[1]) Dafs sie dabei zugleich die Authentie der eingebrachten Urkunden zu beurteilen gehabt hätten, kann kaum als die Regel angesehen werden, da die Verantwortung hiefür naturgemäfs den beibringenden Beamten zufiel.[2]) Das Geschäft des Quästors bei dem, was ins Ärar kam, wird die Beurkundung des Empfangs und die Fürsorge für die Aufbewahrung gewesen sein; es wird hervorgehoben, dafs auch dies nachlässig behandelt wurde; es war eben auch hier wie beim Kassenwesen zwar die Verantwortung beim Quästor, aber die thatsächliche Besorgung bei den Schreibern, und es fehlte ein Organ, um jene Verantwortung regelmäfsig geltend zu machen.[3]) Aus der Aufbewahrung der Gesetze wird es abzuleiten sein, dafs die Beeidigung der Beamten auf die Gesetze von den Quästoren vorgenommen wurde.[4])

Das Ärarium befand sich, soweit die Erinnerung zurückgreift, im Tempel des Saturn am Fufse des Capitols über dem Forum[5]);

1) Über Gesetze und Senatuskonsulte s. unten bei Gesetzgebung und Senat, censorische Listen Liv. 29, 37, 12, was übrigens, wie es in dieser Stelle zutrifft, Mommsen Str. 2, 535 auf die Liste der Ärarier beschränkt wissen will; Richterliste *(album iudicum)* Cic. Philipp. 5, 15; vgl. auch folg. Anm. Dagegen die internationalen Urkunden kamen auf das Capitol. Suet. Vesp. 8. — Über die Urkundenbewahrung überhaupt vgl. Mommsen, *sui modi usati da' Romani nel conservare e pubblicare le leggi* etc. in Annal. dell' inst. 1858. p. 181 ff.

2) Wenn Cato bei Plut. C. min. 17 die Konsuln die Authentie einer Urkunde beschwören läfst, ehe er sie ins Ärar aufnimmt, und die Konsuln sich dies gefallen lassen, so mag dies durch besondere Verhältnisse und die Gröfse des Unfugs, wie er damals notorisch war, motiviert gewesen sein.

3) Plut. a. a. O. 16. Cic. de leg. 3, 46.

4) App. 1, 31: *ἐξανίστατο ἐς τὸν τοῦ Κρόνου νεών, οὗ τοῖς ταμίαις ἐχρῆν ὀμνύναι.* l. Bant. lat. Z. 17.

5) s. Plut. Popl. 12. Dafs auf das *aerarium Saturni,* obgleich es einen Raum enthielt, den man *tabularium* hätte nennen können (vgl. für Heraklea Cic. pro Arch. 8), doch nie die Bezeichnung *tabularium* angewandt wurde und dafs insbesondere das nach der Inschr. Corp. inscr. l. 1 n. 592 von Catulus wiederhergestellte *tabularium* mit dem Saturntempel nichts

Digitized by Google

ein Teil davon war das *aerarium sanctius*, der Aufbewahrungsort für einen Reserveschatz.[1]). Ob dieser in gleicher Weise wie das übrige Ärar unter der Verwaltung der Quästoren stand, ist nicht zu ersehen, da keine Behörde aufser den Konsuln damit zusammen genannt wird. — Aufser den Schreibern waren beim Ärar auch Präkonen und Viatoren beschäftigt[2]); es scheint aber, dafs diese Diener nicht als der Person der Quästoren, sondern dem Ärar, beziehungsweise den Konsuln zugeteilt galten; wie sie denn auch nur für die Schatzquästoren in Betracht kamen.[3]) So erklärt es sich vielleicht, wenn Varro den Quästoren überhaupt die Viatoren abspricht.[4])

II. Die Quästoren bei den Heeren.

Amtsstellung.

5. Da in dem J. 421, in welchem diese Kategorie eingeführt wurde, Soldzahlung noch nicht existierte, so konnte ihre Thätigkeit zunächst nur in der Beschaffung der für den Krieg notwendigen Vorräte[5]) und der Verwaltung der Beute bestehen, und dafs, nachdem die Kriegsführung sich weiter von Rom entfernte, hiefür die bisherige Quästur, die in der Stadt nicht entbehrlich war, nicht genügend sorgen konnte, erklärt sich leicht. Als im J. 406 Soldzahlung aus dem Ärar aufkam[6]), werden die dazu nötigen Mittel durch ihre Hände gegangen sein, wenn Zahlung während des Kriegs erfolgte; wenn erst nach dem Krieg, konnte dies sowohl von ihnen als von den städtischen Quästoren aus geschehen; überliefert ist hierüber nichts, so wenig als darüber, wie lange zwischen den Quästoren und den einzelnen

---

zu thun habe, zeigt Mommsen ann. dell' instit. a. a. O. p. 206—212 und im Komment. zu der Inschr.

1) Dafs es nicht blofs ein besonderer Fond, sondern auch ein besonderer Ort war, geht aus der Natur der Sache, wie aus dem Wortgebrauch hervor; vgl. Liv. 27, 10, 11: *quod in sanctiore aerario ad ultimos casus servabatur, promere.* Caes. b. c. 1, 14: *aperire sanctius aerarium.*

2) Über diese Diener handelt der erhaltene Teil der lex Corn. de XX quaest. (Corp. inscr. l. 1, n. 202); vgl. im übrigen unten in §. 53.

3) vgl. den vollen Titel *viator quaestorius ab aerario Saturni* Or. 3964 = Wilmanns 1315.

4) Varro bei Gell. 13, 26, 6: *(alii magistratus) neque vocationem neque prensionem (habent), ut quaestores et ceteri, qui neque lictorem habent neque viatorem.* Ein Irrtum Varros hierüber ist nicht denkbar.

5) Polyb. 6, 39 extr. (oben S. 361 A. 2).

6) Varro de l. l. 5, 181: *quibus adtributa erat pecunia ut militi reddant, tribuni aerarii dicti.*

Digitized by Google

Soldaten bei der Auszahlung die sogenannten Ärartribunen ins Mittel traten. Immer aber sind diese Kriegsquästoren nur als abgezweigt vom städtischen Ärar zu betrachten; was der Staat von vorrätigen Mitteln ihnen giebt, erhalten sie aus diesem, und was sie im Felde einerseits ausgeben, andrerseits als vom Feldherrn dem Staate zugewiesenen Kriegsgewinn einnehmen[1]), dafür wird wie bei dem aus dem Ärar ihnen gelieferten Geld so Rechnung geleistet, dafs, was übrig bleibt, in das letztere einfliefst.[2]) Eine Konsequenz dieses Verhältnisses ist es, dafs sie gegenüber dem Kommandierenden dasselbe politische Interesse vertraten, wie die städtischen Quästoren, nämlich das der Selbständigkeit der Geldverwaltung. Beim Diktator wird ein Quästor nicht genannt; er scheint also, was ihm vom Senat an Mitteln zugewiesen wird (oben S. 722 A. 3), direkt vom Ärar aus bezogen zu haben. Indessen war die Kontrollestellung durch das daneben bestehende militärische Disziplinarverhältnis so verdeckt, dafs es kaum zum Ausdruck kam, ja in der Praxis trat ein persönliches Unterordnungs- und Pietätsverhältnis an die Stelle.[3]) Die Zuteilung an die beiden Konsuln geschah durchs Los, ausnahmsweise durch Senatsbeschlufs nach Wunsch des einen oder andern Konsuls[4]); ging ein Quästor während der Amtszeit ab, so konnte sich der Konsul eine andere geeignete Persönlichkeit als Proquästor bestellen.[5])

Geschäfte. Im Felde hat der Quästor zunächst die Verwaltung der Kriegskasse und des Lagerinventars, und es wird ihm hiefür im Lager ein besonderes geräumiges Quartier neben dem Prätorium angewiesen[6]); dafür, dafs er vom Konsul auch für ein unter-

1) Liv. 35, 1, 12: *cetera vendenda quaestori data; quod inde refectum est, militi divisum;* die Verfügung hierüber stand also dem Feldherrn zu; und wenn es heifst: *partim divendita partim divisa praeda* (37, 5, 3), so kommt der Erlös vom Verkauf nicht dem Soldaten zu, sondern steht zunächst zur Verfügung des Feldherrn; soweit dieser nicht darüber verfügt, fällt er in das Arar.

2) vgl. das Schema der Verrechnung bei Cic. in Verr. act. II. 1, 36 f.

3) Cic. a. a. O. §. 40 (bei Verres gegenüber von Carbo): *tu cum quaestor ad exercitum missus sis, custos non solum pecuniae, sed etiam consulis, particeps omnium rerum consiliorumque fueris, habitus sis in liberum loco, sicut mos maiorum ferebat.*

4) Liv. 30, 33, 2 (Scipio und Lälius).

5) Cic. a. a. O. §. 41: (Verres), *quem Cn. Dolabella postea C. Malleolo occiso pro quaestore habuit, haud scio an — plus iudicium voluntatis valere quam sortis debeat.*

6) Polyb. 6, 31: *ἐξ ἑκατέρου τῆς τοῦ στρατηγίου περιστάσεως — ὁ μὲν*

Digitized by Google

geordnetes Kommando verwendet werden und selbst Stellvertreter des Konsuls werden konnte, fehlen Beispiele; ein *quaestor pro consule*, der in dieser Zeit zu erwarten wäre, kommt in ihr nicht vor. Später findet sich solche Verwendung.[1]) Nachdem mit dem J. 326 für das Konsulat die Prorogation eingetreten war, erstreckte sich diese konsequenterweise auch auf die Quästur, da die am Schlusse des Amtsjahrs der laufenden Konsuln neu eintretenden Quästoren für die neuen Konsuln bereit sein mufsten. — In der Zeit des Jahrs, in welcher die Kriegsquästoren nicht auswärts beschäftigt sind, haben sie zwar mit den Geschäften der Ärarquästoren wohl nichts zu thun, gelten aber sonst als ihre Kollegen; indes wird über ihre Thätigkeit in Rom nichts berichtet. Seitdem infolge der sullanischen Beamtenordnung die Konsuln ihr Amtsjahr hindurch gewöhnlich in Rom blieben, waren Heerquästoren für sie überflüssig; die Zahl der damals eingesetzten zeigt aber, dafs sie dennoch solche bekamen, die dann natürlich, wenn sie ausnahmsweise ins Feld ziehen mufsten, ihnen hiefür zur Stelle waren, sonst aber anderweitig in der Verwaltung beschäftigt werden mufsten.

III. Die italischen Quästoren.

6. Obgleich gelegentlich der Einführung von vier weiteren Quästoren im J. 267 (oben S. 314) über deren Verwendung nichts berichtet wird, kann man doch teils nach den bei Tacitus gegebenen Motiven, teils aus den in späterer Zeit vorhandenen Einrichtungen entnehmen, dafs von diesen Quästoren wenigstens drei die Aufgabe hatten, die Interessen des Ärars in Italien aufserhalb Roms wahrzunehmen[2]); nur darf die Übertragung des Späteren auf das Frühere keine vollständige sein. In der Zeit der Getreidespenden, überhaupt in der Periode, in welcher die Getreideversorgung Roms fortwährend besondere Mafsregeln verlangte, findet sich ein *quaestor Ostiensis*[3]) mit der *res frumentaria* beauftragt; ihren Sitz wird diese Quästur wohl immer in Ostia gehabt haben, ursprünglich aber mag sie mehr für andere Geschäfte

Verteilung und Aufgabe.

εἰς ἀγορὰν γίνεται τόπος, ὁ δ' ἕτερος τῷ τε ταμιείῳ καὶ ταῖς ἅμα τούτῳ χορηγίαις.

1) Liv. 30, 33, 2 (Lälius bei Scipio).

2) Das Jahr mit den Konsuln angegeben bei Lydus de mag. 1, 27, womit stimmt die Einreihung Liv. epit. 15 extr.; über die weitere Notiz bei Lydus s. S. 824 A. 3; Tac. Ann. 11, 22 oben S. 813 A. 2.

3) Cic. pro Mur. 18. pro Sest. 39 f. unten S. 824 A. 4.

Digitized by Google

bestimmt gewesen sein. In der sullanischen Zeit ist Sertorius Quästor im cispadanischen Gallien[1]), und Tacitus[2]) spricht zum J. 24 n. Chr. davon, dafs nach altem Brauch ein Quästor in Cales in Campanien sich befinde. Die Verteilung auf einen nördlichen und südlichen Teil neben der Station der römischen Hauptzollstätte ist nun ganz annehmbar; aber wenn Lydus weiter als Aufgabe der Quästoren, die er damals überhaupt mit der Zahl 12 unter dem Titel *quaestores classici* entstehen läfst, die Beschaffung der Flotte angiebt[3]), so ist dies weder in der Sache zutreffend, noch ist die gegebene Lokalisierung für die Einsetzungszeit und für den von Lydus angegebenen Zweck passend: Ostia war nicht Station für die Kriegsflotte[4]), Gallien hatte keine maritime Bedeutung, für Campanien wäre der Zweck denkbar, doch nicht von dem fern von der Küste gelegenen latinischen Cales aus, da doch Bürgerkolonieen an der Küste existierten. Es wird deshalb richtiger sein, nicht die Bezeichnung *quaestores classici* auszudeuten, obgleich dieselbe durch die Besonderheit ihres Inhalts geschützt zu sein scheint, sondern sich an die geographische Verteilung zu halten und anzunehmen, dafs in Ostia, Campanien und im nördlichen Grenzland Beamte stationiert waren, welche die Interessen des römischen Ärars in den ihnen zugewiesenen Teilen zu vertreten und die dabei sich ergebenden Gefälle und Rechnungsresultate nach Rom abzuliefern hatten. Die ostiensische Quästur erscheint mit ihrer späteren Thätigkeit für Getreidebeschaffung geschäftsreich und

1) Plut. Sert. 4: *ταμίας ἀποδείκνυται τῆς περὶ Πάδον Γαλατίας.*

2) ann. 4, 27: *erat iisdem regionibus — quaestor, cui provincia vetere ex more Cales evenerat.* Der Ausdruck *vetus* ist in dieser Zeit sehr relativ.

3) a. a. O.: *κατεσκευάσθη στόλος καὶ προεβλήθησαν οἱ καλούμενοι κλασσικοὶ οἱονεὶ ναύαρχοι τῷ ἀριθμῷ δυοκαίδεκα κυαίστωρες οἷον ταμίαι καὶ συναγωγεῖς χρημάτων*; Niebuhr 2, 488 datiert den Namen *κλασσικοί* auf den Ursprung der Ararquästoren zurück und bezieht ihn auf die Erwählung durch die Klassen. Als Beamte für die italische Verwaltung, zum Teil auch für die Kriegsflotte, und deshalb *classici* genannt, faſst sie Rubino S. 330.

4) Cic. pro Mur. 18: *habuit hic lege Titia* (sonst unbekannt) *provinciam tacitam et quietam, tu illam, cui cum quaestores sortiuntur, etiam adclamari solet, Ostiensem non tam gratiosam et illustrem quam contentiosam et molestam;* indessen dachten andere anders, wie Saturninus, der *quod a se quaestore Ostiensi per ignominiam ad principem et senatus et civitatis, M. Scaurum, rem frumentariam translatam sciebat, dolorem suum magna contentione animi persequebatur* pro Sest. 39; vgl. auch in Vat. 12.

Digitized by Google

wichtig, von den übrigen hört man nichts[1]); der vierte der neuen Quästoren blieb zunächst für ein drittes Heer verfügbar, später für die Provinzialverwaltung.

IV. Die Provinzialquästoren.

Amtliche Bedeutung.

7. Eine weitere Ausdehnung und Neuordnung der quästorischen Thätigkeit ergab sich aus der Einrichtung der Provinzen. Diese verlangte an sich nur eine weitere Anwendung des Quästors beim Heere, allein die ganzjährige Verwendung aufserhalb Italiens und in einem räumlich beschränkten Gebiet enthielt doch eine eigentümliche Aufgabe. So ist es möglich, dafs erst die Provinzialquästur mit der Fähigkeit ausgestattet worden ist, in Stellvertretung des Statthalters *pro praetore* das Imperium zu führen, d. h. dafs in dem Titel *quaestor pro praetore* unter dem Prätor von Anfang an der Statthalter zu verstehen ist. Solche Stellvertretung kann stattfinden, entweder wenn der Statthalter durch ein Spezialgeschäft, z. B. eine Expedition, ganz in Anspruch genommen ist, oder wenn er vor Ankunft des Nachfolgers die Provinz verläfst, oder kann ein Quästor von vornherein mit der Stellung eines Prätors in eine Provinz geschickt werden.[2]) Ferner findet zwischen diesem Quästor und dem Statthalter eine förmliche Teilung der Jurisdiktion statt[3]), und aufserdem hat jener Verwaltungsgeschäfte, die in Rom andern Beamten, z. B. den Ädilen zufallen würden.[4]) In dem eigentlich quästorischen Geschäft aber, der Kassenverwaltung, geht auch hier das Schlufsresultat an das Ärar in Rom.[5]) — Was die Ausgleichung der

Folgen der Ver-

1) Das dem Sertorius zugeschriebene *στρατιώτας καταλέγειν καὶ ὅπλα ποιεῖσθαι* im marsischen Krieg (S. 824 A. 1) ist aufserordentlicher Natur.

2) Beispiele je für einen dieser Fälle: Sall. Jug. 103: *Sullam, quem consul in expeditionem proficiscens pro praetore reliquerat.* Cic. ad fam. 2, 15, 4: *ego de provincia decedens quaestorem Caelium praeposui provinciae.* Sall. Cat. 19: *postea Piso in citeriorem Hispaniam quaestor pro praetore missus est,* welche Mission auf der Inschr. Corp. inscr. lat. 1, 174 lautet: *quaestor pro pr. ex s. c. provinciam Hispaniam citeriorem optinuit.*

3) Cic. in Verr. 2, 44: *ceteras dicas omnes illo foro M. Postumius quaestor sortitus est: hanc solam tu illo conventu reperiere sortitus?* in Q. Caec. div. 56 (Beispiel quästorischer Jurisdiktion.).

4) Gai. 1, 6: *in edictis aedilium curulium, quorum iurisdictionem in provinciis populi Rom. quaestores habent,* was auf die Republik übertragen werden darf.

5) Cic. ad fam. 2, 17, 4: *de praeda mea* (in Cilicien) *praeter quaestores urb. i. e. populum Rom. teruncium nec attigit nec tacturus est quisquam.*

Digitized by Google

Vermehrung der Provinzen.

allmählich sich mehrenden Provinzen mit der bei Einführung der gesonderten Provinzialverwaltung nicht vermehrten Zahl der acht Quästoren betrifft, so konnte die erste Provinz Sicilien mit der vierten der im J. 267 errichteten Stellen versorgt werden, aber die übrigen Provinzen und die seit der Einverleibung von Syrakus errichtete zweite sicilische Quästur[1]) konnte man nur durch das Mittel der Prorogation versehen[2]); doch war dies hier durchaus nicht unzweckmäfsig, da es geeignet war, die jungen Männer eingehender mit den Geschäften bekannt zu machen. Sullas Erhöhung der Zahl auf 20, die vorzugsweise im Interesse der Senatsergänzung eingeführt wurde (oben S. 514), reichte damals nicht blofs für sämtliche Provinzen, deren es in jener Zeit, das cisalpinische Gallien und die zwei sicilischen Stellen eingerechnet, zwölf gab, sondern es blieb neben den zwei Ärarstellen, den zwei konsularischen und den drei italischen sogar noch eine übrig für ein städtisches als *provincia aquaria* bezeichnetes Amt, das wohl mit der Wasserversorgung der Stadt zu thun hatte.[3]) Da jedoch bald nach Sullas Tod in den Jahren 74 bis 64 noch vier weitere Provinzen hinzukamen, mufste abermals die Prorogation eintreten.[4])

Über die Folgen der bekleideten Quästur s. beim Senat.

---

1) Pseudoascon. p. 100 Or.: *cum a duobus quaestoribus Sicilia regi soleat, uno Lilybaetano, altero Syracusano.*

2) Lange 1, 892 vermutet, dafs gleichzeitig mit den Prätoren in den Jahren 227 und 197 die Quästoren je um zwei vermehrt worden seien; allein davon hätten wir gewifs Bericht.

3) Cic. in Vatin. 12: *in eo magistratu, cum tibi magno clamore aquaria provincia obtigisset, missusne sis a me consule Puteolos,* wozu schol. Bob. p. 316 *i. e. ut aquae curam sustineret;* auch von ihr wird pro Mur. 18 gesagt: *nullum campum dedit, in quo excurrere virtus cognoscique posset.* Lange 1, 894 und Hirschfeld, röm. Verwaltungswesen S. 162 wollen ihr nicht die Wasserleitungen, sondern das Rechnungswesen darüber zuweisen.

4) Mommsen rechnet Staatsr. 2, 520 A. 2 nur neun Provinzialquästoren, indem er die konsularischen im zweiten Jahr mit den Konsuln in die Provinzen gehen läfst und dann drei in Reserve stellt oder unbekannte Kompetenzen annimmt. Schreibt man dem Sulla die Einrichtung des cisalpinischen Galliens als Provinz zu, so darf man dieser wohl auch eine von den Quästuren zuweisen, und dann sind es 12 Provinzen, nicht 11, und wenn man zugleich annimmt, dafs man mit der hohen Zahl der Stellen die Proquästuren beseitigen wollte, so bleibt nur éine Stelle ohne bekannte spezielle Verwendung.

Digitized by Google

§. 51. Die neben dem certus ordo vorkommenden Amtsstellungen vorübergehender Natur.

Veranlassungen zu aufserordentlichen Stellungen.

1. Mit den ordentlichen Ämtern vom Konsulat bis zur Quästur herab und der Anwendung der Prorogation sollte selbst in dem schon vorgeschrittenen Staat für die Erfordernisse des laufenden Staatsdienstes gesorgt und mit der Diktatur neben dem Konsulat, dem Interrex für das plötzlich erledigte höchste Amt, der Stadtpräfektur für den abwesenden Oberbeamten auch das Aufserordentliche vorgesehen sein, und es waren auch die verschiedenen Zweige der Administration in dieser Ordnung leidlich untergebracht; aber für die räumliche Ausdehnung des Reichs genügte sie nicht, und doch wollte man nicht die Zahl der ordentlichen Ämter aufs unbestimmte hinein vermehren, um schliefslich ein Beamtentum zu haben, das schon wegen der grofsen Zahl der Hoheit, welche die Magistratur gegenüber dem Bürger haben sollte, Eintrag gethan hätte. Man war daher schon frühe und seit dem Krieg mit Hannibal in immer steigendem Mafse auf Aushilfen angewiesen, die je nach Bedürfnis und nach politischen oder persönlichen Rücksichten auf die verschiedenen durch die Verfassung gestatteten Arten bestellt wurden, von denen aber dann allerdings ein Teil in stehende Ämter überging oder den stehenden analog wurde. Die Motive dafür sind von dreierlei Art: entweder werden aus der Fülle der laufenden Aufgaben eines Amts einzelne abgegeben, welche der ordentliche Beamte nicht verrichten will oder zufällig nicht kann, sei es für einzelne Fälle oder für ganze, meist weniger wichtige Geschäftsgebiete, oder es wird ein geeigneter Privatmann mit demselben Ganzen von Befugnissen, das dem ordentlichen Beamten zusteht, als dessen Stellvertreter bestellt, oder es wird für ein aufserordentliches Geschäftsgebiet oder einzelne Aufgaben vorübergehender Art, welche keiner der ordentlichen Beamten leicht übernehmen kann, oder für welche zeitweilig der, welchem sie sonst zufallen würden, fehlt, eine eigene Stellung vorübergehender Natur geschaffen. Im ersten Fall ist der Beamte selbst der Bestellende, die Bestellung also ein Mandat; im zweiten Fall ist unter Umständen dasselbe Verfahren zulässig; wo aber z. B. ein Beamter, der beauftragen könnte, nicht vorhanden ist, bestellt der Senat, im dritten Fall Senat und Volk in verschiedener Art von Kooperation oder in einseitigem Eingreifen. Solche Ergänzungsstellen kommen vor

Digitized by Google

auf den verschiedenen lokalen und sachlichen Gebieten der Verwaltung, im städtischen, italischen und Provinzialdienst, in der allgemeinen politischen Verwaltung, im Gerichtswesen und im Krieg. Erteilt werden sie teils einzelnen, teils einer Mehrzahl von Beauftragten, die dann ein Kollegium bilden.

Senatorischer Charakter.

2. Die Mehrzahl solcher Verwendungen bewegt sich ihrer Bedeutung nach zwischen Konsulat und Quästur; es wird deshalb auch die Bekleidung der Quästur als Vorbedingung dafür angesehen, während andrerseits der dem Konsulat gegenüber untergeordnete Rang auch der angesehensten derselben nicht hinderte, dafs auch gewesene Konsuln damit betraut wurden. Damit sind diese Funktionen auch zugleich als senatorische bezeichnet, und es steht dies in Parallele damit, dafs von jeher das Richteramt, soweit es nicht von dem Magistrat unmittelbar versehen wurde, Senatoren zugewiesen war. Wenn man sich aber dabei an solche hielt, die schon die Volkswahl für ein ordentliches Amt hinter sich hatten, so konnte dies als indirekte Berücksichtigung dieses Volksrechts gelten. Von den angegebenen Gesichtspunkten aus wird man auch bei geringeren Aufträgen und Stellungen sich auf solche beschränkt haben, welche entweder wenigstens im senatorischen Stand aufgewachsen waren oder in einem Militär- oder Volkstribunat eine Vertrauensstellung vom Volke erhalten hatten. Für die bestellenden Magistrate und den Senat mögen diese Rücksichten sogar obligatorisch gewesen sein; dagegen wenn das Volk selbst die Bestellung vornahm, war es prinzipiell frei, band sich aber aus Gründen, die in der Natur der Sache lagen, an dieselben Normen. Nur in einem Fall, dem des älteren Scipio Africanus, wurde im J. 211 eine Ausnahme gemacht, als das Volk ihn, einen Mann, der zwar von senatorischer Geburt war, aber noch kein höheres Amt bekleidet hatte, mit prokonsularischer Gewalt nach Spanien schickte.

Art der Gewalt.

3. Diejenigen Ämter dieser Art, mit denen Imperium verbunden war, stehen der Stellung der prorogierten Magistrate sehr nahe, werden auch als Promagistraturen bezeichnet, unterscheiden sich aber von jenen durch den mangelnden zeitlichen Anschlufs an ein ordentliches Amt, weshalb eben die Bestellung besonders geordnet werden mufs. — Die Machtbefugnis ist je nach der Art der Bestellung und des Geschäfts dem Grade nach verschieden: bei denen, welchen durch Volksbeschlufs ein Imperium verliehen wird, ist die Gewalt, soweit sie sich nicht aus

Digitized by Google

dem Begriff des Imperiums ergiebt, durch das betreffende Gesetz bestimmt, bei einem bestimmten einzelnen Auftrag aber nur auf diesen bezüglich, bei Stellvertretung durch die Stellung des Zuvertretenden, bei dem Mandat durch die Stellung des Mandanten; nur gilt die Beschränkung, dafs der, welcher ein Mandat hat, nicht selbst wieder mandieren darf.[1]) Durch besondere Festsetzung, zu welcher der Senat befugt erscheint, kann die aufserordentliche Stellung, wie die prorogierte, der der Konsuln gleichgestellt werden[2]), und das Volk hat solchen, welche im Provinzialgebiet mit besonderer über mehrere Provinzen sich erstreckender Gewalt betraut waren, gegenüber den Provinzialstatthaltern die gleiche oder sogar höhere Gewalt verliehen (oben S. 535. 537).

Zeitliche Begrenzung.

4. Zeitlich begrenzt sind die aufserordentlichen Stellungen, wenn sie aus magistratischem Auftrag entspringen, im Maximum durch die Amtsdauer der Auftraggeber selbst, innerhalb dieses Maximums durch die Natur des Geschäfts und den Willen des Auftraggebers. Bei durch Gesetz und Senatsbeschlufs gegebenen Aufgaben wird zugleich die Zeitgrenze bestimmt, wenn sie nicht aus der Natur der Aufgabe folgt. Stellungen, welche auf Grund eines Gesetzes Jahr um Jahr durch Mandat besetzt werden, nähern sich der Natur des stehenden Amts; sie gingen auch meist in ein solches über.

Die Bestimmung darüber, ob Anlafs gegeben ist, einen aufserordentlichen Auftrag zu geben, fällt nicht zusammen mit dem Recht der Bestellung; über diese Seite der Rechtsgrundlage aber ist bei den einzelnen Stellungen zu reden.

I. Die auf Mandat beruhenden zeitweiligen Amtsstellungen.

Das Mandat in der Hauptstadt seltener als auswärts.

5. Da unter den Begriff des Mandats, wie wir es hier fassen, nicht fällt die Inanspruchnahme der Dienste eines Bürgers für irgend einen augenblicklichen Zweck, sondern nur die Beauftragung mit magistratischen Funktionen, so war in der Friedensverwaltung für Mandate, die auf einzelne Geschäfte sich bezogen, wenig Raum. Teils die Kollegialität, teils die niedere Magistratur ermöglichte es, in Rom selbst durch die ordentlichen

1) Paulus in Digest. 1, 21, 5: *mandatam sibi iurisdictionem mandari alteri non posse manifestum est.*

2) Liv. 26, 9, 10: *cui* (dem Fulvius) *ne minueretur imperium, si in urbem venisset, decernit senatus, ut par Q. Fulvio cum consulibus imperium esset.*

Digitized by Google

Ämter fertig zu werden, für Stellvertretung der Konsuln aber war durch die Stadtpräfektur und später durch die Prätur speziell gesorgt. Für die Zeit, da die kurulische Ädilität noch nicht vorhanden war, mögen die Konsuln und Censoren öfter in den Fall gekommen sein, Einzelaufträge zu geben; doch ist, wie wir gesehen, durch die Heranziehung der plebejischen Ädilität in die allgemeine Magistratur auch damals möglichst viel durch ein geordnetes Amt besorgt worden. Für den Fall, in welchem ein Zweig der Verwaltung dauernd von einer ordentlichen Gewalt abgetrennt, die Besorgung aber durch Mandat aufgetragen wird, ergiebt sich aus dem Beispiel der ältesten Quästur und der italischen Gerichtspräfekturen, dafs der mandierende Beamte nur in der Wahl der Person freie Hand hatte, dagegen nicht nur die Ernennung für ihn Pflicht, sondern auch die sonstige Ordnung der Sache durch Gesetz gegeben war und hinsichtlich des Geschäfts selbst dem Beauftragten die volle Machtbefugnis zukam.

Arten des Mandats. In der Rechtsprechung.

6. In der Rechtsprechung kann man als vorübergehendes und beschränktes Mandat fassen die durch die Trennung von *ius* und *iudicium* von jeher gegebene Bestellung der Geschworenen im Civilprozefs durch den Magistrat, sofern hier nicht irgend ein beliebiger Bürger zu einem Dienst für den Staat herbeigezogen, sondern ein Mitglied einer Behörde, die Teil der Regierung war, mit einer Funktion beauftragt wurde, die ursprünglich ein Attribut der Magistratur war; Beispiele von dauerndem sind die Aufstellung von Stellvertretern des städtischen Prätors für das Rechtsprechen in den italischen Städten, seit diese in gröfserer Zahl, mit gröfserer Bevölkerung und in gröfserer Entfernung von Rom einverleibt waren. Die Geschworenen wurden vom Magistrat bestellt, aber mit Gestattung einer Einwirkung der Parteien auf die Bestellung.[1]) Unter den italischen Gerichtspräfekten sind zu unterscheiden die nach Campanien geschickten, mit welchen dieses System anfing und welche, nachdem man mit Capua begonnen, entsprechend den campanischen Verhältnissen allmählich die dortigen Gemeinden, zehn an der Zahl, so als

1) Der Magistrat *iudicem dat;* vgl. die Formel bei Val. Prob. herausg. v. Mommsen §. 4: *te praetor iudicem arbitrumve postulo uti des.* Daneben Cic. pro Cluent. 120: *neminem voluerunt maiores nostri non modo de existimatione cuiusquam, sed ne pecuniaria quidem de re minima esse iudicem, nisi qui inter adversarios convenisset.* Vgl. im übrigen Keller, Civilproz. §. 9. Bethmann-Hollweg, Civilproz. 1. §. 22.

Digitized by Google

Sprengel zugewiesen erhielten, dafs jeder mehrere Gemeinden versehen mufste, — und diejenigen Präfekten, welche in einzelne entlegenere gröfsere Gemeinden im übrigen Italien geschickt wurden.[1]) Die campanischen wurden nachher ein Wahlamt (unten §. 52). Persönliche Beispiele der mandierten Präfekten sind nicht bekannt; es läfst sich deshalb auch über die Qualität der Bestellten nichts sagen. — Aufserdem fand namentlich im Gebiet der Provinzialverwaltung die Mandierung der Jurisdiktion überhaupt statt, und diese Art ist in den Rechtsquellen näher erörtert.[2])

Innere Verwaltung.

Aus dem Gebiet der Verwaltung würden hieher gehören diejenigen der später zu Magistraturen gewordenen neuen Ämter, welche, wie die Quästur, zuerst von den höheren Beamten ernannt wurden. Indessen beruht die Annahme solcher Bestellung bei denselben auf Vermutung, so dafs sie besser bei den betreffenden stehenden Magistraten besprochen werden. Sonst werden gröfsere Anforderungen in der römischen Verwaltung durch die weiterhin zu erwähnenden vom Volk gewählten Kommissionen besorgt.

Kriegsführung

In der Kriegsführung ist zunächst zu unterscheiden zwischen denjenigen militärisch-politischen Funktionen, die an einem politischen Amt hingen, d. h. denen des Feldherrn und des Heeresquästors, und denen, die ausschliefslich den kriegerischen Zwecken dienten. Diese zweite Kategorie gehörte anfangs durchaus unter den hier besprochenen Gesichtspunkt. Die Legionstribunen und die Führer des bundesgenössischen Heeres werden jedes Jahr bei der Heeresbildung von den Konsuln bestellt, die Centurionen unter der Kontrolle der Konsuln von den Tribunen.[3]) Auch

1) Fest. p. 233: *praefecturae eae appellabantur in Italia, in quibus et ius dicebatur et nundinae agebantur, et erat quaedam earum r(es) p(ublica); neque tamen magistratus suos habebant; in qua[s] legibus praefecti mittebantur quotannis qui ius dicerent. Quorum genera fuerunt duo: alterum, in quas solebant ire praefecti IV [e] XXVI virum nu[me]ro, [qui] populi suffragio creati erant in haec oppida Capuam, Cumas* (folgen noch acht Städte); *alterum, in quas ibant, quos praetor urb. quotannis in quaeque loca miserat legibus ut Fundos, Formias* (folgen noch 10 Städte) *aliaque complura.*

2) Dig. 1, 21: *de officio eius, cui mandata est iurisdictio.* Rudorff, röm. Rechtsgesch. 2. §. 12: „Der Beauftragte erhält die Jurisdiktion des Mandanten mit dem ihr anhängenden *(mixtum)* Imperium, also auch die *iudicis datio* und Exekutivgewalt."

3) Hinsichtlich der Tribunen Liv. 7, 5, 9 (oben S. 241 A. 1), der Centurionen 42, 32, 5 ff.

Digitized by Google

hier aber hatte der Ernennende eine gesetzliche Schranke in der bestehenden Heeresorganisation, die in ihren wesentlichen Teilen wohl nur durch Gesetz geändert werden durfte.[1]) Unter dem Einfluſs der oben angegebenen Verhältnisse wurden zuerst im J. 362 sechs (S. 241), dann 311 sechzehn[2]), 207 (oben S. 369) die sämtlichen vierundzwanzig Tribunen des gewöhnlichen Kontingents vom Volke gewählt und damit unter die Magistrate aufgenommen, während die Ernennung derer, die bei stärkeren Aushebungen über die vierundzwanzig nötig waren, den Konsuln überlassen blieb. Nur in besonderem Fall wurde ausnahmsweise und abermals durch Gesetz die Ernennung aller Tribunen dem Heerführer überlassen.[3]) Hinsichtlich der Personen wird anzunehmen sein, daſs die Konsuln durch das Herkommen gebunden waren, nicht unter den Ritterstand herunterzugehen, daſs aber das Volk rechtlich hierin durch keine Vorschrift gebunden war; doch wird der Zwang der Verhältnisse wie in der Neuzeit ein Heraufkommen vom gemeinen Soldaten zum Oberoffizier sogar bei der Volkswahl zur Ausnahme gemacht haben.[4]) Das Erfordernis, welches Polybius angiebt, daſs von den 24 vom Volke

1) Wie weit das Recht des Volks ging, in Fragen der Heeresorganisation mitzusprechen, läſst sich nicht sagen, aber die Konsequenz des ursprünglichen Zusammenhangs der militärischen und bürgerlichen Centurienordnung führt auf diesen Satz. In dem Gesetz bei Liv. 7, 41, 4 (oben S. 249 f.) findet ein gelegentliches Eingreifen der Gesetzgebung statt, aus dem sich wenig schlieſsen läſst.

2) Liv. 9, 30, 3: *ut tribuni mil. seni deni in quattuor legiones a populo crearentur.*

3) Liv. 42, 31, 5 im J. 171 im Krieg gegen Perseus, während umgekehrt im J. 169 das Volk auch die Tribunen einer auſserordentlichen Aushebung wählt 43, 12, 67.

4) Madvig, die Befehlshaber und das Avancement im röm. Heere in den kl. philol. Schr. S. 477 ff. läſst überhaupt keine Ausnahme gelten. Es ist nun möglich, daſs Marius, ehe er Tribun wurde, zu einem Rittervermögen gelangt war, allein das Gesetz von 342 (Liv. 8, 41, 5): *ne quis, ubi tribunus mil. fuisset, postea ordinum ductor esset,* zeigt, daſs ein Aufsteigen vom Centurio zum Tribun ohne Zwischenbedingung möglich war und, ohne Zweifel eben auf Grund jenes Gesetzes von 362, vorkam. Ferner wenn L. Marcius, der im J. 212 in Spanien von den Soldaten gewählte Feldherr, den Liv. 25, 37, 2 allerdings als Ritter bezeichnet, bei Cic. pro Balbo 34 *centurio* heiſst, so nahm Cicero die Möglichkeit an, daſs ein Centurio zu einem höheren Kommando gewählt werden konnte; denn die Soldaten, welche dies thaten, nahmen zwar in einer Notlage einen ungewöhnlichen Akt vor, wollten aber dabei nichts gesetzlich Verbotenes thun.

Digitized by Google

gewählten Tribunen 14 fünf, 10 zehn Jahre gedient haben mufsten, war gewifs gesetzlich festgestellt; aber für die von den Konsuln zu ernennenden galt diese Vorschrift nicht[1]), und so konnten ganz junge Leute durch sie in diese Stellen kommen, wie andrerseits ältere Männer höchsten Ranges mit befreundeten Heerführern als Tribunen ins Feld zogen (oben S. 386 A. 1). Ob für die Bestellung der Centurionen beschränkende Vorschriften bestanden, läfst sich nicht ersehen. — Die Disposition über die Führung bei einzelnen Unternehmungen im Feld war Sache des Oberfeldherrn und konnte höchstens bei besonders wichtigen Fällen durch die Direktive des Senats beeinflufst werden.[2]) In wie weit der Konsul im Fall der Abwesenheit sich durch den Quästor vertreten lassen konnte, ist oben (S. 823) besprochen; jedenfalls stand es ihm frei, irgend einen zur Stelle befindlichen geeigneten Mann von Stande hiefür einzusetzen.[3]) Fällt der Oberfeldherr plötzlich weg, so tritt, bis der Senat Vorsorge treffen kann, der unter den gegebenen Verhältnissen nächst gelegene Ersatz ein.[4])

II. Die Nebenämter mit Volkswahl.

A) Die Kommissionen.

Allgemeine Gesichtspunkte.

7. In den hieher gehörigen Fällen handelt es sich nicht nur um die Bestellung von Personen für gewisse Geschäfte, sondern zuvor um die Anordnung der Vornahme des Geschäfts selbst.[5]) In der entwickelten republikanischen Verfassung, die allein Zeugnisse für das konstitutionelle Verfahren liefert, steht es fest, dafs die Anordnung eines durch eine Kommission zu besorgenden Geschäfts weder vom Magistrat noch vom Senat einseitig angeordnet werden darf, sondern nur vom Volk; es ist

1) Übrigens gab es auch für diese Klasse gesetzliche Bestimmungen, wir wissen nur nicht, welche. Fest. p. 261 lückenhaft, daraus Paulus: *Rufuli appellabantur tribuni mil. a consule facti, non a populo; de quorum iure quod Rutilius Rufus legem tulerat, Rufuli ac post Rutuli sunt vocati.* Vermutungen über diesen Namen, die von *rufus, rufulus* (rot) ausgehen, bei Mommsen Str. 1, 418 A. 3 (rotes Abzeichen, Dimin. gegenüber dem *paludumentum*) und Lange 1, 902 *(angustus clavus* gegenüber dem *latus).*

2) Vgl. z. B. Liv. 30, 41, 6 ff.

3) Sall. Jug. 36: *Albinus Aulo fratre in castris pro praetore relicto Romam decessit.*

4) Liv. 25, 37 L. Marcius in Spanien ob. S. 832 A. 4.

5) Bezeichnung der Personen und des Geschäfts bei Cic. de leg. agr. 2, 17: *curatores* und *curatio.* Vgl. Cic. de leg. 3, 10: *ius coerandi.*

Digitized by Google

also, auch wo der Senat allein als Urheber genannt wird, die Zustimmung des Volks anzunehmen. Die gesetzliche Grundlage ist dabei in doppelter Weise denkbar, entweder so, dafs das Volk in einem allgemeinen Einführungsgesetz bestimmt, die Regierung solle jedesmal im gegebenen Fall dafür sorgen, dafs das betreffende Geschäft durch eine Kommission besorgt werde, oder so, dafs nach einem einmaligen Vorgang in analogen Fällen jedesmal die Sache und die Bestimmung der Personen zusammen dem Volk vorgelegt wurde. Die erstere Art kann etwa bei den *IIviri perduellionis* angenommen werden; bei den andern ist die zweite wahrscheinlicher. Die betreffenden Geschäfte sind durchgängig der Art, dafs sie sonst in der Kompetenz irgend einer ordentlichen Magistratur liegen oder in ihr untergebracht werden könnten, und bei verschiedenen kommt neben dem *curari extra magistratum* (oben S. 585 A. 4) in andern Fällen die Besorgung durch die ordentlichen Beamten vor[1]), so dafs eben die Ausdehnung und besondere Wichtigkeit oder irgend zufällige Umstände für die Besorgung durch eine Kommission sprechen; auch können politische Gründe neben administrativen einwirken, wie bei den Ackerverteilungen, und in solchen Fällen wird dann die Besorgung durch eine Kommission die Regel.[2]) Die Wahl der Personen erfolgt unter Vorsitz eines patricischen Beamten, Konsuls oder Prätors in patricisch-plebejischen Tributkomitien[3]); doch kommt in der dritten Periode bei politisch wichtigen Fällen auch die Wahl in tribunicischen Komitien vor.[4]) Zwei der Zeit nach nicht zu bestimmende tribunicische Gesetze, ein licinisches und ein äbutisches, verordneten, dafs sowohl der,

1) z. B. Bauten und Tempelweihungen.

2) Mommsen Str. 2, 596 f. trennt einen Teil dieser Stellungen von vorn herein staatsrechtlich von dem, wofür die Magistrate kompetent waren, indem er sie von Ausübung der 'Reservatrechte der Gemeinde' herleitet, so dafs sich dabei Beamtenrecht und Volkssouveränetät gegenüber ständen. Nach unsrer Ansicht liegt neben dem Bedürfnis der Verwaltung als politisches Motiv nur das vor, dafs man das Volk, teils um Konzessionen zu machen, teils zur Teilung der Verantwortung bei der Verwaltung mitsprechen lassen will.

3) Wenn später vielleicht häufiger der Prätor die Wahl leitet, so darf daraus doch keine Regel abgeleitet werden. Im J. 217 ist es der Prätor, welcher eine Baukommission wählen läfst (Liv. 22, 33, 8), 215 leitet der Konsul die Wahl von Dedicationskommissären (23, 30, 14), 201 werden *Xviri agro metiendo dividundoque* durch den Prätor gewählt (31, 4, 2), 199 Koloniekommissäre durch den Konsul (32, 2, 6).

4) Beispiele s. unten bei der Aufzählung.

Digitized by Google

auf dessen Antrag eine solche Kommission gebildet würde, selbst als auch seine Verwandten, Verschwägerten und Kollegen von der Wahl ausgeschlossen sein sollten.[1]) — Als Mitgliederzahlen kommen bei solchen Kommissionen vor: 2, 3, 5, 7, 10, 15, 20; dabei scheint die Zahl 2 in älterer Zeit üblich, in späterer Ausnahme gewesen zu sein. — Die Kollegialität gehört zum Wesen dieser Kommissionen, war aber in der Praxis, wo die Thätigkeit sich über weite Gebiete erstreckte, ebenso relativ zu nehmen wie die der ordentlichen Magistrate. So wird den *IIviri navales* (unten S. 838) von vornherein ein geteilter Wirkungskreis gegeben gewesen sein, und ebenso wird es den Ackerverteilungskommissären zugestanden haben, das Geschäft örtlich zu teilen. Was den Rang betrifft, so ist in einem der hieher gehörigen Fälle, der besonders deutlich vorliegt aber zugleich als eine Ausnahme bezeichnet wird, in dem des servilischen Ackergesetzes, von welchem die agrarischen Reden Ciceros handeln, für die Mitglieder der Kommission ein bestimmter und zwar hoher, der prätorische, in dem Gesetzesentwurf verlangt worden; es wird dies aber als auffallend und aufserordentlich bezeichnet.[2]) Daraus kann man ableiten, dafs diese Art von Amtsstellung für gewöhnlich den Rang von niederen Beamten bekam, im allgemeinen aber dies sowie die andern Verhältnisse der Stellung in jedem Einführungsgesetz besonders geregelt wurde. Die Machtbefugnis,

---

1) Cic. de domo 51: *ne id quidem per legem Liciniam, ut ipse tibi curationem ferres, facere potuisti;* de leg. agr. 2, 21: *leges sunt veteres neque hae consulares — sed tribuniciae vobis maioribusque vestris vehementer gratae atque iucundae; Licinia est lex et altera Aebutia, quae non modo eum qui tulerit de aliqua curatione ac potestate, sed etiam collegas eius cognatos affines excipit, ne eis ea potestas curatiove mandetur.* Das licinische Gesetz scheint das ältere zu sein. Lange 1, 919 will diese Gesetze mit einer von ihm vermuteten Reorganisation der Magistraturen vom J. 154 in Zusammenhang bringen, Mommsen Str. 1, 474 A. 1 durch die gracchische Bewegung veranlafst sein. Dann ist für M. Livius, Volkstribun im J. 91, der *Xvir a. d. a. lege sua* heifst (Corp. inscr. lat. 1, p. 279 n. VII), Dispensation anzunehmen. Indessen scheint das Gesetz nach Cicero eher gegen oligarchische Bestrebungen in der Aristokratie gerichtet gewesen zu sein und würde dann in die catonische Zeit passen, womit die Bezeichnung *vetus* und die Hervorhebung der *maiores* stimmen würde; dann mufs freilich Dispensation auch bei den Gracchen angenommen werden, ohne dafs dies auch bei ihnen irgendwo erwähnt wäre.

2) de leg. agr. 2, 31 ff., wo neben dem prätorischen Rang (§. 32) das Gesetz *iubet auspicia coloniarum deducendarum causa Xviros habere pullarios; eodem iure, inquit, quo habuerunt IIIviri lege Sempronia.*

Digitized by Google

die in dem *ius curandi* lag, war meist in der Form einer *potestas* gegeben in dem beschränkten Sinn einer einzelnen Geschäftsvollmacht; wo das Geschäft jurisdiktionelles oder militärisches Imperium mit sich brachte, mufste dies besonders in dem Einführungsgesetz ausgesprochen sein.[1]) — Die zeitliche Begrenzung konnte entweder einfach durch die Vollendung der Aufgabe oder, um Mifsbrauch abzuschneiden, durch gesetzliche Bestimmung gegeben sein[2]); aufserdem besetzte man, was wir auch bei Mandatsstellungen gesehen haben, länger dauernde Kommissionen jährlich, wie die zur Ausführung des Ackergesetzes von Ti. Gracchus eingesetzte (oben S. 452).

Auch diese Stellungen verteilen sich auf die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung; sie werden auch im Verlauf der republikanischen Geschichte häufiger vorgekommen sein, als uns berichtet ist, aber doch läfst die sehr mäfsige Zahl von Fällen, die wir haben[3]), im Verhältnis zu der Leichtigkeit der Motivierung bei der geringen Zahl der ordentlichen Beamten und zu dem Nutzen, den die herrschende Klasse daraus ziehen konnte, erkennen, dafs die Regierung Anstand nahm, die feste Ordnung der Magistratur durch häufige Nebenämter in ihrer dominierenden Stellung zu beeinträchtigen. Im Grunde genommen sind nur die Landverteilungskommissionen von hervorragender politischer Bedeutung gewesen. Hinsichtlich der aus den Anfängen der Republik berichteten Fälle aber gilt, dafs sie historisch unsicher sind. An vorkommenden Fällen zählen wir folgende nach Verwaltungsgebieten auf.

Arten von Kommissionen.

Justiz.

8. *a) Für das Gerichtswesen.*

IIviri perduellionis.

α) Die nach der Überlieferung von der Königszeit übernommenen *IIviri perduellionis*, die Zweimänner, welche politische Kapitalverbrechen zu verfolgen und vor das Gericht der Centurien zu bringen hatten, werden in der Republik nur bei zwei Fällen erwähnt, von denen der eine, der des Manlius, des

1) Vgl. unten die gracch. Kommission und die des servilischen Antrags Cic. de leg. agr. 1, 9. 2, 32, der freilich in übertreibender Weise *summum imperium* zugeschrieben wird. Über das *imperium* der *IIviri navales* (Liv. 9, 30, 3) Mommsen 1, 116, 7 gegen Madvig, der *ministeria* statt *imperia* lesen will (vgl. oben S. 588 A. 1).

2) Cic. a. a. O.: *definit in quinquennium.*

3) Davon fallen ins J. 212 allein vier Liv. 25, 5, 5. c. 7, 5 f. oben S. 369 A. 4.

Digitized by Google

Retters des Capitols[1]), ebenso konstruiert erscheint, wie der des Horatius, der zweite aber, der des C. Rabirius im J. 63 nur eine Wiedererweckung einer verschollenen Antiquität für Rachezwecke der demokratischen Partei war, übrigens weder aus der Geschichtserzählung[2]) noch aus der anläfslich dieses Falls gehaltenen Rede Ciceros in seinem Verlauf klar zu erkennen ist. Offenbar ist für das betreffende Verfahren unter der Republik weder der Begriff der Perduellio, des Hochverrats oder Friedensbruchs weiter ausgebildet und hinsichtlich dessen, was darunter zu subsumieren sei, näher definirt noch das Verfahren der weitern Entwicklung des Gerichtswesens angepafst worden, wohl aus dem Grunde, weil der alte Weg verlassen und durch das tribunicische Anklagerecht verdrängt wurde. In der ältesten republikanischen Zeit aber wird diese Prozefsart genau an demselben Punkt eingesetzt haben, von dem aus sie in der Königszeit erfafst worden war, nämlich als Konsequenz der Provokation, indem wie der König so auch die oberste republikanische Magistratur davor gewahrt werden mufste, ihren Spruch selbst gegenüber dem Volke zu vertreten, was jetzt um so mehr in Betracht kam, als das valerische Provokationsgesetz die Berufung an das Volk gewährleistete. So fiel die erste Urteilsfällung und die Verfolgung der Sache vor dem Volk im politischen Prozefs den Zweimännern, im nichtpolitischen den Quästoren zu. Auch für die Zweimänner ist wohl ursprünglich Bestellung durch die Konsuln anzunehmen; nach Einführung der Wahl[3]) fiel dann die Beziehung zu den Konsuln weg. Bei dem aufserordentlichen Charakter des Amts wird mit der Aufforderung zur Wahl dem Volk auch die Entscheidung darüber zugestanden haben, ob überhaupt in dem betreffenden Fall das Verfahren anzuwenden sei, und in dem Fall des Rabirius sehen wir, dafs man dabei auch die Prozefsform modificierte.[4]) In eben diesem Fall aber, der nur ein mifsbräuchliches Hereinziehen eines verschollenen Instituts war, wurde das Verfahren durch mifsbräuch-

1) Vgl. über diesen Fall nach seiner prozessualischen Seite Mommsen, r. Forsch. 2, 193.

2) Dio 37, 27. Sueton Caes. 12.

3) Die jedenfalls in sehr alte Zeit fiel; vgl. folg. Anm.

4) Teils in Bestimmung der Richter durch den Prätor mittelst des Loses (Dio a. a. O.: *κατεψηφίσαντο αὐτοῦ καίτοι μὴ πρὸς τοῦ δήμου κατὰ τὰ πάτρια, ἀλλὰ πρὸς αὐτοῦ τοῦ στρατηγοῦ οὐκ ἐξὸν αἱρεθέντες*) teils durch Festsetzung der Kreuzesstrafe Cic. pro Rab. 10—17.

Digitized by Google

liche Anwendung eines andern alten Brauchs illusorisch gemacht.[1])

β) Im J. 110 gab der Tribun C. Mamilius der allgemeinen Entrüstung über die Bestechlichkeit der Nobilität im jugurthinischen Krieg Ausdruck durch den Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission für die darauf bezüglichen Vorgänge, und dem angenommenen Gesetz zufolge wurde dann ein Kollegium von Dreimännern als *quaesitores* vom Volk gewählt (oben S. 482 A. 1).

IIviri navales. 9 *b*) *Für den Krieg.*

α) Unter dem J. 311 stellt Livius das Gesetz über die Wahl von 16 Kriegstribunen durch das Volk zusammen mit der erstmaligen Bestellung zweier Kommissäre für die Ausrüstung und Reparatur der Flotte.[2]) Da dieses Amt äufserst selten erwähnt wird[3]) und nirgends unter den Jahresämtern erscheint, so kann es nur unter die gelegentlich bestellten gerechnet werden und steht mit dem der Kriegstribunen nicht auf gleicher Linie. Zu dem von Livius angegebenen Zweck ist nach der späteren Erwähnung auch das Kommando der Flotte bei Expeditionen zu rechnen, so dafs, auch wenn den im J. 267 ernannten italischen Quästoren wirklich die Besorgung des Flottenwesens oblag, die *IIviri navales* daneben wohl noch Raum hatten. Im Grundgesetz wird wohl angeordnet gewesen sein, dafs die Regierung auch ferner, wenn sie es angezeigt finde, solche Beamte wählen lassen könne. Dafs aber kein Jahresamt daraus gemacht wurde, zeigt wieder, welch untergeordnete Bedeutung fortwährend der Flotte angewiesen wurde. Es blieb also für gewöhnlich der Befehl

1) Dio a. a. O. Dafs die Rede pro Rabirio nicht in einem Perduellions-, sondern in einem Multprozefs gehalten worden sei, der nachträglich nach Vereitelung des ersten angestrengt worden wäre (vgl. §. 8: *quod est in eadem multae inrogatione praescriptum*), ist die Ansicht Niebuhrs *(praef. ad orat. pro Rab.)*, welcher Lange 3, 236 und Mommsen Str. 2, 287 A. 1 beitreten; vgl. dagegen Drumann 3, 163. Zumpt Kriminalr. 1, 2 S. 471 A. 97. Cicero spricht durchweg so, als ob er den Angeklagten vor dem Tode zu retten hätte.

2) 9, 30, 3: *duo imperia* (vgl. oben S. 836 A. 1) *eo anno dari coepta per populum, unum* — (oben S. 832 A. 3), *alterum, ut decemviros navales classis ornandae reficiendaeque causa idem populus iuberet; lator huius plebisciti fuit M. Decius trib. pl.*

3) Liv. epit. 12 bei den Verwicklungen mit Tarent im J. 272; 40, 18, 7. c. 26, 8 im J. 181, c. 42, 8 im J. 180. c. 41, 1, 2 ff. im J. 179 mit der Aufgabe des *tueri oram maritimam*.

Digitized by Google

über die Flotte ein integrierender Teil des Kommandos der ordentlichen Magistrate, die entweder selbst oder durch Untergebene die Flottenexpeditionen ausführen.[1]) Immerhin hatte man es in der Hand, durch das aufserordentliche Amt Männer mit diesem Dienst zu betrauen, die sich in demselben speziell bewährt hatten.

Aushebungskommissäre.

β) Für die Aushebung wurden einmal, da die ordentlichen Beamten in der Not des hannibalischen Kriegs neben ihren andern Funktionen damit nicht zu stande kamen, zwei Kommissionen von *IIIviri* ernannt, um durch die eine diesseits, durch die andre jenseits des 50sten Meilensteins das Geschäft vornehmen zu lassen, während sonst statt der Konsuln der Stadtprätor oder ein Promagistrat damit betraut wurde.[2])

10. c) *Landanweisung und Koloniegründung.*

Ackerkommissionen.

Dafs unter den Zuweisungen von Teilen des Gemeinlandes zwei Arten zu unterscheiden sind, die geschlossene mit Gründung einer Kolonie verbundene, sei es als einer ganz neuen Gemeinde oder in einen schon bestehenden Ort hinein, und die in zerstreuten Parzellen an die Bürger als einzelne, ist oben (S. 164) erörtert. Beide Arten vollziehen sich rechtlich auf demselben Wege und durch dieselbe Art von Personen, der Unterschied liegt in den Verhältnissen des zu verteilenden Lands. In den Berichten über die bezüglichen Fälle gehen von vornherein zwei Motive nebeneinander her, das Interesse der Verteidigung[3]), welches der Natur der Sache nach zunächst in geschlossenen Niederlassungen gedacht ist, sei es im Binnenland an der Grenze und an den Heerstrafsen oder an der Küste, und die zur Versorgung der Bürger vorgenommene Zuteilung[4]) als Äquivalent gegen die Occupation der Nobilität, was wenigstens bei Einzelassignationen häufig der einzige Gesichtspunkt war; wenn übrigens die letzteren in neugewonnenem Gebiet oder zwischen unabhängigen Gebieten stattfanden, so dienen auch sie der Landes-

1) Vgl. Liv. 30, 6 ff.

2) Kommissäre im J. 212 Liv. 25, 5, 5, sonstiges Verfahren 25, 22, 4. 23, 32, 19.

3) Liv. 2, 21, 7. c. 31, 4 u. s. w. Der Unterschied zwischen Bürger- und Latinerkolonieen bleibt hier absichtlich bei Seite.

4) Liv. 3, 1, 7: *iussi nomina dare, qui agrum accipere vellent; adeo pauci nomina dedere, ut ad explendum numerum coloni Volsci adderentur;* hier war das Versorgungsmotiv vorangestellt, in andern Fällen wird zwangsweise vorgegangen.

Digitized by Google

verteidigung, und die in Italien zerstreuten Dörfer dieser Art waren für die Ausbreitung des römischen Namens keineswegs gleichgültig. Bei dem Motiv des Grenzschutzes ist, was man vom Bürger fordert, mindestens gleich dem, was man ihm bietet, so dafs freiwillige Meldung zur Teilnahme, auf die man in erster Linie rechnet, nicht immer genügt.[1]) Das zweite Motiv führt auf den Boden der heftigsten Kämpfe, deren Gegenstand die *lex agraria* ist, deren Bedeutung die geschichtliche Darstellung gezeigt und deren rechtliche Seite bei Senat und Volksrechten in Betracht kommt. Hier genügt es zu konstatieren, dafs wo mit Detail erzählt wird, Landaufteilung auf Grund eines Gesetzes stattfindet und durch gewählte aufserordentliche Beamte. Diese sind mit einer Ausnahme[2]) mehr als zwei, in späterer Zeit bis zu 10, 15 und 20, ihre Aufgabe wird je nach dem Fall bezeichnet mit *agris dandis adsignandis*, *agro metiendo dividendoque* oder *coloniae deducendae*, auch mit dem Beisatz *agroque dividundo.*[3]) Von welchen Beamten und in welchen Komitien die Wahl vorgenommen werden soll, die äufsere Stellung der Kommissäre, welches Land zur Verteilung dienen soll, Mafs und Modalitäten der Aufteilung, endlich die Zeitgrenze des Geschäfts wird für jeden einzelnen Fall vorgeschrieben.[4]) Die Thätigkeit selbst ist mit Vermessung, Erteilung des Besitztitels *(dare)* und Einweisung in diesen *(adsignare)* hinlänglich bezeichnet, wozu dann bei der Kolonie noch die Ordnung der neuen Gemeinde kommt. Daraus, dafs der gracchischen Kommission die Jurisdiktion über Eigentumsstreitigkeiten, die sich daraus ergaben, speziell über die Scheidung von Gemeinde- und Privatland besonders erteilt und deshalb der Titel entsprechend erweitert wurde[5]), folgt, dafs diese Aufgabe gewöhnlich nicht mit dem Amte verbunden war; es

1) Liv. 37, 46, 10, was Dionysius mehrfach für die ältere Zeit verwertet, z. B. 7, 13.

2) In dem inschriftlich erhaltenen Agrargesetz (oben S. 478 A. 1); vgl. über die Besonderheit des Falls Mommsen in Corp. inscr. lat. 1 p. 103.

3) *dare adsignare* voll ausgeschrieben in lex agr. Z. 3; dazu kommt die Angabe des Gesetzes Corp. inscr. lat. 1 p. 279 n. VII (M. Livius) *Xvir a. d. a. lege sua et eodem anno Vvir a. d. a. lege Saufeia;* die andern Ausdrücke Liv. 31, 4, 2. 8, 16, 14.

4) Vgl. Ciceros Rede über das servilische Ackergesetz und die Fragmente des erhaltenen Gesetzes (oben A. 1).

5) oben S. 452 A. 2 vgl. auch Corp. inscr. lat. 1 p. 27 n. IV: (C. Julius Cäsar Strabo, Ädil im J. 90) *Xvir agris dandis adt(ribuendis) iud(icandis).*

Digitized by Google

wurde auch im J. 129 selbst in diesem Fall wieder abgetrennt. Bei dem gracchischen Gesetz zeigt sich auch in der Zusammensetzung der Kommission so wie in ihrer Dauer bis 118 mit jährlicher Wiederwahl der eminent politische Charakter derselben, und dies trägt sich dann auf die entsprechenden Gesetze der marianischen, sullanischen, pompejanischen und cäsarischen Zeit über.

11. *d) Für die städtische Verwaltung.*

Bauten. *α*) Hiefür werden sehr selten Kommissionen genannt; nämlich *IIviri aquae perducendae* im J. 240 für die Durchführung der von Censoren begonnenen Wasserleitung des *Anio vetus* (oben S. 319 A. 2), im J. 212 *Vviri muris et turribus reficiendis* und *IIIviri reficiendis aedibus*, die letzteren für Wiederherstellung einiger Tempel, die namentlich genannt werden (oben S. 369 A. 4).

Polizei. *β*) Für die Polizei kommen vor im J. 186 gelegentlich der Entdeckung der geheimen Bacchanalien *Vviri* als Gehilfen der ordentlichen Polizeibeamten (der *IIIviri capitales)* bei Bewachung der Stadt.[1])

12. *e) Für Finanzen und Volkswirtschaft.*

Finanzen. Unter den Gesichtspunkt der Aufsicht über das Staatseigentum können gestellt werden die Triumvirn für das Aufsuchen und Verzeichnen der Tempelgeräte (*sacris conquirendis donisque persignandis*), eine der Kommissionen des Jahres 212[2]); das Motiv für die Einsetzung wird nicht erwähnt, war aber wohl ein finanzielles. — Volkswirtschaftliche Bedeutung haben die Kommissionen zur Vermittlung von Kredit für Private in bedrängten Zeiten. Solche finden sich erwähnt im J. 351 als *Vviri mensarii*, die mit Staatsgeldern eine Bank für Vorschüsse errichten (oben S. 245), und im J. 216, diese wahrscheinlich auf unbestimmte Zeit und zwar nicht nur für Hebung des Privatkredits, sondern auch zu Operationen für Beschaffung von Mitteln für den Staat, wenn sie es sind, welche die freiwillige Anleihe des Jahres 210 besorgen (oben S. 365 f).

Tempelweihe. 13. *f)* Endlich spielen eine besondere Rolle unter diesen Kollegien diejenigen, welche für Einweihung oder Bau nebst

1) Liv. 39, 14, 10: *adiutores triumviris, uti cis Tiberim suae quisque regionis aedificiis praeessent.* Aus Pomp. in Digest. 1, 2, 2, 31, wo diese mit den *minores mag.* zusammengenommen sind, ist zu schliefsen, dafs sie noch öfter gewählt wurden.

2) Liv. 25, 7, 5; vgl. das attische Psephisma über die Einsetzung der *ταμίαι τῶν ἄλλων θεῶν* in Corp. inscr. Attic. 1 n. 32.

Digitized by Google

Einweihung von Tempeln erwähnt werden. Sie sind wegen ihrer religiösen Bedeutung in der Chronik wohl regelmäfsiger verzeichnet worden als andere, haben nicht sowohl eine geschäftliche Bedeutung, sondern Ehrenstellung, es konkurrieren aber auch hier die ordentlichen Beamten, sei es, dafs die obersten derselben ein ihnen zukommendes Recht damit ausüben, oder dafs Volk oder Senat einen Beamten ausdrücklich damit beauftragen.[1]) Wenn besondere Kommissäre gewählt werden, so wird Rücksicht auf besondere Verhältnisse genommen, in erster Linie auf den, der das Gelübde für den Bau gethan hat.[2]) Stets werden zwei Kommissäre gewählt, von denen einer zur wirklichen Vornahme durchs Los bestimmt oder auf besondere schon bei der Aufforderung zur Wahl geschehene Empfehlung des Senats hierfür gewählt wird.

III. Aufserordentliche Amtsstellungen Einzelner (Privati cum imperio oder cum potestate).

14. *a) Im Militär- und Provinzialdienst.*

Privati cum imperio.

Unter besonderen Verhältnissen ist es vorgekommen, dafs Kriegsbefehl weder ordentlichen Beamten noch einer prorogierten Gewalt übertragen wurde, sondern solchen, die im Augenblick, da sie ihn erhielten, Privatleute waren. Erwähnt wird dies mehrfach aus den Zeiten des zweiten punischen Kriegs. Im J. 216 erteilte das Volk — wohl in Tributkomitien — dem M. Marcellus, der im J. 216 zum zweiten Mal Prätor gewesen war, ein prokonsularisches Imperium, nicht etwa in Fortsetzung der prätorischen Gewalt, sondern einige Zeit nach der Niederlegung derselben (oben S. 359 f.). Im J. 211 sodann, als Hannibal vor Rom stand, wurde durch einen Senatsbeschlufs allen in Rom be-

1) Liv. 2, 8, 6 und c. 27, 6 ist es konsularisches Recht; in letzterem Fall läfst die Erzählung zwischen den Konsuln, die sich darum streiten, das Volk entscheiden; aber schon c. 42, 5 treten *IIviri* auf; 34, 53, 3–7 werden für verschiedene Tempel neben einander beauftragt ein Censor, ein Prätor und je ein Duumvir.

2) Liv. 23, 30, 14: *senatus decrevit, ut Ti. Sempronius cos. des. cum consulatum inisset, ad populum ferret, ut Q. Fabium duumvirum esse iuberent aedis dedicandae causa;* Fabius hatte das Gelübde gethan; in den Fällen 34, 53 (vorherg. Anm.) hat der Censor den Tempel als Konsul gelobt, der Prätor als Ädil; 10, 1, 9 hat derselbe Mann den Tempel gelobt als Konsul, den Bau verpachtet als Censor, dediciert als Diktator. Doch ist das Volk nicht an solche Rücksichten gebunden. 22, 33, 7. 23, 21, 7 gelobt ein Prätor, es werden *IIviri* gewählt für den Bau (in der Form der *locatio*) und das Jahr darauf andere für die Weihe.

Digitized by Google

findlichen gewesenen Diktatoren, Konsuln und Censoren Imperium erteilt auf so lange, als der Feind vor den Thoren stehe (oben S. 359 f.). In demselben Jahre wurde nach der Katastrophe in Spanien bestimmt, es sollen die Tribunen einen Volksbeschluſs veranlassen, durch welchen ein geeigneter Mann als Oberbefehlshaber nach Spanien geschickt würde. Diese Stellung wurde dann vom Volk dem jungen P. Scipio, damals gewesenem Ädil mit prokonsularischem Titel übergeben[1]), und zwar blieb Scipio in Spanien bis 206 (oben S. 361 A. 1). Nach Scipios Rückkehr wurde bis zum J. 197, in welchem Prätoren eintraten, die Verwaltung der beiden Teile Spaniens jedes Mal durch Tribusbeschluſs zwei Prokonsuln je auf 1 Jahr übergeben, wobei jedoch zum Teil Verlängerung wiederum durch Volksbeschluſs eintrat.[2]) — In welcher Weise in der letzten Periode der Republik Kriegsbefehl in persönlich und sachlich auſserordentlicher Weise verliehen wurde, ist oben besprochen. Pompejus, der hier vorzugsweise in Betracht kam, war bei den zwei ersten Fällen, in welchen er so beauftragt wurde, in den J. 81 und 77, Privatmann im vollsten Sinn des Worts, da er vorher kein Amt bekleidet hatte. Hier ist hinsichtlich der systematischen Gestaltung solchen Auftrags nur hervorzuheben einmal, daſs dem Titel nach die Stellung als promagistratisch bezeichnet wurde[3]), wodurch sich auch ihr Rang als proprätorisch oder prokonsularisch bestimmen lieſs, sodann daſs, wo es sich um einen ausgedehnteren, über mehrere Provinzen sich erstreckenden Kriegsbefehl handelte, das Verhältnis zu den Statthaltern der einzelnen Provinzen in dem

1) Nach Liv. 26, 18, 4 hätte die Wahl des Scipio in Centuriatkomitien stattgefunden; aber c. 2, 5 hatte der Senat die Tribunen veranlaſst, *primo quoque tempore ad plebem ferrent, quem cum imperio mitti placeret in Hispaniam.* Dieser Senatsbeschluſs wird richtig gegeben und dann auch ausgeführt worden sein, während die Centurien in c. 18 nur der ausmalenden Erzählung angehören.

2) 31, 50, 10 (für 199): *rogantibus tribunis, quos duos in Hispaniam cum imperio ad exercitus ire iuberent, plebes — iussit.* 29, 13, 7: *de Hispaniae imperio, quos in eam provinciam duos proconsules mitti placeret, latum ad populum est; omnes tribus eosdem — pro consulibus sicut priore anno tenuissent, obtinere eas provincias iusserunt.* 30, 31, 4.

3) *pro magistratu* heiſst von der Stellung eines Magistrats aus; der Ausdruck wird aber angewandt sowohl von dem, der diese Stellung ordentlicher Weise einnimmt (z. B. Liv. 8, 26, 1), als von dem, der sie stellvertretend hat. Jenes ist das ältere und stammt aus einer Zeit, in welcher '*pro*' noch nicht vorherrschend 'anstatt' hieſs.

Digitized by Google

Gesetz, welches das allgemeine Kommando gab, geregelt wurde (oben S. 829). Analog ist die Stellung, welche dem Prätor M. Antonius im J. 74 von der ordentlichen Magistratur aus gegen die Seeräuber gegeben wurde.[1]) Endlich nahmen wieder eine besondere Stellung ein die aufserordentlich geregelten Statthalterstellen, wie sie vor dem Ausbruch des Bürgerkrieges Cäsar in Gallien, Pompejus in Spanien hatte.

Aufträge von beschränktem Geschäftskreis.

15. Auch Verleihung von beschränkt militärischem Imperium und von bürgerlich administrativer Potestas an einzelne kommt vor, aber mit einer Ausnahme zweifelhaften Charakters nur in der letzten Periode der Republik, deren Richtung es entsprach, an die Stelle kollegialischer Kommissionen Einzelvollmachten treten zu lassen.

α) Statt *IIviri navales* findet sich im J. 310 ein P. Cornelius mit dem Küstenschutz beauftragt und zwar vom Senat. Da jede nähere Angabe über die Persönlichkeit dieses Cornelius fehlt, läfst sich dieser Fall nicht näher beurteilen.[2])

β) Statt eines Kollegiums von *quaesitores* wird im J. 113 ein einziger aufserordentlicher Weise mit der *quaestio de incestu virginum Vestalium* beauftragt, um ein früheres Urteil zu reformieren[3]); ebenso wird im J. 52 ein Einzelner mit der Untersuchung der Ermordung des Clodius durch Milo beauftragt.[4]) Der Auftrag wird in beiden Fällen vom Volk gegeben.

1) Wenn M. Antonius im J. 74 nach Cic. in Verr. act. II. 2, 8. 3, 213 ein *imperium infinitum* gegen die Seeräuber erhielt, so war dieser Ausdruck, der nach der Anwendung bei Cicero *(infinitum illud imperium, in isto infinito imperio)* entweder bei der Übertragung gebraucht wurde oder eine in den politischen Verhandlungen angewandte kurze Zusammenfassung war, nicht wohl einfach qualitativ zu verstehen, da es sich ja um einen Mann handelt, der es in der Prätur erhielt, sondern er wird wohl daher kommen, dafs dieser Auftrag als Seekommando keine Begrenzung gegen andere maritime Befehlshaberstellen und keine bestimmte räumliche Abgrenzung hatte. Wenn auch Antonius diese Stellung als Prätor erhielt (oben S. 536) und deshalb genau genommen nicht hier zu nennen ist, so kann er doch hier genannt werden wegen der aufserordentlichen Konstruktion seiner Gewalt, welche den Stellungen eines Pompejus analog ist.

2) Liv. 9, 38, 2: *classis Rom. a P. Cornelio, quem senatus maritimae orae praefecerat, in Campaniam acta.* Mommsen Str. 2, 565 A. 3 sieht in diesem P. Corn. einfach einen *IIvir nav.*

3) Ascon. p. 46; oben S. 480 A. 4.

4) Nach Ascon. p. 39 durch eine l. Pompeia, *in qua id quoque scriptum erat, ut quaesitor suffragio populi ex iis, qui consules fuerunt, crearetur,* worauf *statim comitia habentur.*

Digitized by Google

γ) Nach Einführung des Quästionenprozesses reichte die Zahl der Prätoren nicht immer aus, um für jede Quästio einen Vorsitzenden zu stellen. Zur Ergänzung wurde dann aus gewesenen Ädilen ein *iudex quaestionis* bestellt, der in dem betreffenden Jahr eine Quästion übernahm. Über die Art der Bestellung ist nichts bekannt.[1]) Diese Einrichtung hat übrigens lediglich administrativen, nicht politischen Charakter.

δ) Für Kolonisation und Ackerverteilung wurde im J. 100 durch die *l. Appuleia* dem Marius allein dieselbe Stellung zugedacht, welche sonst Kommissäre hatten (oben S. 486).

ε) Statt an *duoviri aedi locandae* wurde die Restitution und Weihe des kapitolinischen Tempels nach dem Tode Sullas, der zuerst die Arbeit geleitet hatte, dem Q. Cutulus zwar als Konsul (im J. 78), aber aufserordentlicher Weise und über sein Konsulat hinaus durch Volksbeschlufs übertragen.[2])

---

1) Über diese Amtsstellung vgl. Madvig de Asconio p. 121 ff. Verf. u. Verw. 1, 389 f. und Mommsen Str. 2, 572—6, welch letzterer auch das inschriftliche Material, aus welchem die Stelle des *iud. quaest.* in der Ämterlaufbahn hervorgeht, beibringt und verwertet. Die Frage hat teils eine speziell prozessualische Bedeutung, teils Beziehung auf die Einrichtung der Magistratur. Die erstere kommt hier nicht in Betracht; hinsichtlich der letzteren handelt es sich darum, ob das Eintreten des *iudex*, etwa in Anschlufs an ein bestehendes Amt, durch eine allgemeine Bestimmung geregelt wurde, oder jedesmal durch besondere Anordnung, bez. Wahl des Volks. Aber eben über die Art der Bestellung ist nichts berichtet. Nach Madvig liefs man das Volk bisweilen nach Bedürfnis einen *iud. quaest.* wählen aus denen, welche die Adilität bekleidet, nach Mommsen wurde er entweder vom Prätor ernannt, der die *quaestio de sicariis* leitete, bei der Mommsen allein ihn beschäftigt wissen will, oder knüpfte wahrscheinlicher sein Amt an die Ädilität so an, wie die Provinzialstatthalter der sullanischen Epoche an Prätur und Konsulat, so dafs der Ädil des einen Jahrs im Folgejahr von Rechtswegen *iud. quaest.* gewesen wäre. Durch letztere Parallele würde die sullanische Magistratsordnung eine interessante Bereicherung gewinnen, der *iud. quaest.* müfste dann aber an eine andere Stelle kommen, als an die, bei der ich ihn hier einreihe. Indem ich ihn hierher stelle, gehe ich von den vereinzelten Beispielen aus, welche vor Sulla vorkommen. So lange es noch wenige Quästionen gab, wird er wohl je nach Bedürfnis auf Vorschlag einer kompetenten Stelle als Ersatz oder Aushilfe für den Prätor vom Volke gewählt worden sein, und von diesem Ursprung aus stelle ich ihn hinter die Einzelquäsitoren von 113 und 52. Im Zusammenhang mit der sullanischen Quästionenordnung konnte man dann allerdings darauf kommen, dieser Einrichtung eine feste Regel zu geben.

2) Cic. in Verr. 4, 69: *senatus populique Rom. beneficio.* Auf der hierauf

Digitized by Google

ζ) Die Getreideversorgung der Stadt wurde im J. 106 von dem ostiensischen Quästor nicht etwa auf eine Kommission, sondern auf den damals einflufsreichsten Mann M. Scaurus übertragen, wie Cicero angiebt, vom Senat, aber wohl nicht ohne Gesetz.[1]) — Welch weittragende Gewalt dem Pompejus im J. 57 mit demselben Geschäft übertragen wurde, ist oben S. 555 dargelegt.

η) Die *cura viarum* ist vielleicht in der späteren Republik ebenfalls einzelnen übertragen worden; vielleicht sollte die *lex Visellia* vom J. 71 dem Mangel der Kollegialität auf diesem Gebiet abhelfen.[3])

Dafs der Ersatz der Kommissionen durch Einzelstellungen als unrepublikanisch angesehen wurde, zeigt der vom Senat im J. 43, als es zu spät war, aufgestellte Grundsatz, dafs solche nichtkollegiale Amtsstellung nicht mehr gegeben werden solle.[4])

IV. Die legati.

Arten von *legati*.

16. Unter den öffentlichen Personen senatorischen Rangs, die im römischen Staatswesen in Nebenstellungen vorkommen, sind noch zu besprechen die *legati*. Dieser Ausdruck bezeichnet teils Gesandte und zwar Abgesandte des Senats, sei es im auswärtigen Dienst oder im innern, an die Kriegsbefehlshaber oder Statthalter, teils Unterbefehlshaber.[5]) Die ersteren sind lediglich Kommissäre des Senats, haben nur dessen Aufträge zu vollziehen, vertreten also dessen Stellung im Staat und gehören somit in den Abschnitt von der Kompetenz des Senats. — Die

Die *legati* als

Legaten der zweiten Kategorie, ebenfalls Männer senatorischen

bezüglichen Inschr. Corp. inscr. lat. 1 n. 592 = Wilmanns n. 700 heifst es: *de s(enatus) s(ententia).*

1) Cic. de harusp. resp. 43: *Saturninum — in annonae caritate quaestorem a sua frumentaria procuratione senatus amovit eique rei M. Scaurum praefecit.* Vgl. pro Sest. 39 oben S. 824 A. 4.

2) Corp. inscr. lat. 1 p. 279: (P. Claudius Pulcher, Kons. 92) *curator vis sternundis.*

3) Corp. inscr. lat. 1 n. 593: *cur(ator) viar(um) e lege Visellia de con(legi) sent(entia).* Vgl. Mommsen ephem. epigr. 2, 199 ff. Der Ausdruck *viocuri* bei Varro l. l. 5 §. 7 vgl. mit §. 158 ist vielleicht ein abgekürzter Ausdruck dafür.

4) Dio 46, 39: *ἀπηγόρευσαν μήτε τινὰ σίτου ἐπιμελητὴν μήτε τροφῶν ἐπιστάτην ἕνα αἱρεῖσθαι.*

5) Varro l. l. 5, 87 kommen in den Definitionen des Heerwesens nach Prätor und Imperator die *legati, qui lecti publice quive nuntii senatus aut populi essent.*

Digitized by Google

Rangs, stehen im Krieg und in der Provinzialverwaltung an der Seite des Oberbefehlshabers, erhalten von diesem ihre Befehle, und während sie anfangs wohl nur aufserordentlicher Weise vorkamen, nehmen sie allmählich eine feste Stellung im Stabe des Feldherrn ein. In den Kriegsberichten des Livius erscheinen solche Legaten schon zu Anfang der Republik zusammen mit der *cohors praetoria*[1]), aber es gehört dies eben zu den Übertragungen späterer Einrichtungen auf die frühere Zeit. Der erste feste Punkt, den wir hinsichtlich ihrer haben, ist der Platz, den sie in der polybianischen Beschreibung des Lagers haben, wo sie als regelmäfsige Unterbefehlshaber erscheinen mit dem Rang zwischen Quästor und Kriegstribun.[2]) Ihre Stellung würde sich einfach unter der des Mandats unterbringen lassen, wenn nicht der Name und die in einigen Berichten vorliegende Beziehung des Senats zu ihrer Bestellung Schwierigkeiten bereitete. Aus ihrer Funktion nun läfst sich entnehmen, dafs sie nicht ohne Zustimmung oder gar gegen den Willen des Feldherrn mitgegeben wurden; denn sie stehen zu diesem in einer Vertrauens- und Freundschaftsstellung, können also nicht wohl zur Kontrolle[3]), ähnlich wie die spartanischen Ephoren, an der Seite des Magistrats sein; es ist auch kein einziges Beispiel von Ausübung einer solchen durch sie bekannt. Man wird sich diese Stellung wohl so zurecht legen können: die Ausbildung derselben fällt zwischen den zweiten punischen Krieg, in dem sie noch nicht in beglaubigter Weise vorkommen, und zwischen den Krieg mit Antiochus, wo P. Scipio als Legat seines Bruders mitgeht, und die Anknüpfung lag in der Sitte, dafs kriegserfahrene ältere Männer, selbst Konsulare, sich von einem ihnen befreundeten Oberbefehlshaber zu Kriegstribunen ernennen liefsen (oben S. 338 A. 1). Natürlich wurden sie im Felde ihrer Würde entsprechend behandelt und mit der Führung wichtiger Unternehmungen beauftragt. Nachdem dies Sitte geworden, wollte

Unterbefehlshaber.

1) Liv. 2, 20, 8 (Schlacht am See Regillus).

2) Polyb. 6, 35, 4 erhält der Quästor 3 Wachposten, jeder der Legaten wie die Kriegstribunen (c. 33, 6) zwei.

3) Vgl. Mommsen, Str. 2, 677: „man umgab den fern von Rom funktionierenden Oberfeldherrn mit einer Anzahl von höheren dem Senat angehörigen oder nahe stehenden Offizieren und unterwarf ihn damit faktisch der Regierungskontrolle", allerdings mit der Einschränkung, dafs diese sehr diskret geübt worden sei.

Digitized by Google

man eine so wichtige Sache nicht ohne Kontrolle des Senats lassen, und es bildete sich das Herkommen, dafs solche freiwillige Teilnehmer nur mit Bewilligung des Senats unter dessen formeller Auktorität mitgehen sollten.[1]) Damit löste sich ihre Stellung von der der Kriegstribunen. Im J. 153 erscheinen die Legaten als ein integrierendes Glied des Heerwesens, aber diejenigen, welche aufgefordert werden, in solcher Stellung mitzugehen, betrachten sich nicht als verpflichtet.[2]) Im Felde sind sie jedenfalls dem Oberkommando so gut untergeordnet wie die Kriegstribunen, erheben sich aber allmählich sogar über den Quästor.[3]) In den aufserordentlichen Heerführerstellungen, die am Ende der Republik gegeben werden (oben S. 535. 537. 553), wird einerseits den Inhabern des Imperiums gestattet, sich einen zahlreichen Stab von Legaten auszuwählen, ohne den Senat über die Personen zu fragen, andrerseits den Legaten ein bestimmter Rang gegeben durch Erteilung der Stellung von Prätoren, was zwar an ihrem Verhältnis zum *maius imperium* des Oberfeldherrn nichts änderte, wohl aber für ihr Verhältnis in den Provinzen gegenüber den Bevölkerungen wie gegenüber dem Statthalter wichtig war.

§. 52. Die niederen Magistrate unter der Quästur.

Abgrenzung dieser Klasse.

1. Für die unter diese Kategorie fallenden Ämter ist die rechtliche Abgrenzung der magistratischen Stellung lange schwankend gewesen. Was die Bezeichnung als Magistrate rechtfertigte, stand allerdings fest: es ist neben dem regelmäfsigen Vorkommen das Merkmal der Wahl durchs Volk, so dafs denjenigen Jahresämtern, welche durch Mandat gegeben werden, erst vom Eintreten der Wahl an jener Titel zukommt; es gilt für sie ferner

---

1) Die Momente: freiwilliges Erbieten oder Aufforderung zum Mitgehen durch den Oberbefehlshaber und Bestimmung des Senats treten in den Berichten getrennt auf, sind aber zu kombinieren; — die erste Seite teils Liv. 37, 1, 9. Polyb. 35, 4, 5 (Erbieten des P. Scipio), teils Liv. 37, 4, 2: *(consul) tres legatos nominavit,* die zweite Seite 32, 28, 12: *Macedoniae legatos. — qui consules in ea provincia fuerunt, adiecerunt.* 36, 1, 8: *L. Quinctium superiores anni consulem legari ad id bellum placuit.* Formell ist in dem *publice legi* und *legari alicui* allerdings die Bestimmung des Senats das Unentbehrliche.

2) Polyb. 35, 4, 5: es weigern sich *οἱ εἰσφερόμενοι ὑπὸ τῶν ὑπάτων πρεσβευταὶ ὑπακούειν, οὓς ἔδει πορεύεσθαι μετὰ τοῦ στρατηγοῦ.*

3) *πρεσβευταὶ καὶ σύμβουλοι* heifsen sie bei Polyb. 6, 33, 4. Vgl. Varro oben S. 846 A. 5.

Digitized by Google

die Kollegialität und der Charakter des *honor*, der unbesoldeten Ehrenstellung. Aber die Rangstellung war nicht unmittelbar gegeben, eine klare gesetzliche Anordnung gab es nicht, manche amtliche Funktion dieser Beamten stand nicht unter der Quästur, Insignien hatten sie nicht, aber diese fehlten auch den Quästoren, und Cicero nimmt, wie oben (S. 585 A. 1) bemerkt, in seinem Schema der Magistratur die Quästoren mit diesen niederen Beamten zusammen. Dennoch aber hat sich durch die thatsächlichen Verhältnisse und indirekt in Konsequenz von Gesetzen die Scheidung von der Quästur und damit von den obern Amtern in unverkennbarer Weise hergestellt. Indem die Quästur, nicht aber diese niedrigeren Ämter, eine Vorstufe für den Senat wurde, ergab sich, dafs zur Quästur nur solche gelangten, die im stande waren, senatorische Stellung zu gewinnen und zu behaupten, und so wurde letzteres Amt nur in der Richtung nach oben betrachtet, während die allmählich aufkommenden niedern Wahlämter zwar auch von Mitgliedern der Aristokratie als Vorschule für die Quästur übernommen wurden, aber weder in obligater Weise noch ausschliefslich; denn neben ihnen bekleideten dieselbe auch Männer aus dem Bürgerstand, die nicht weiter strebten. In Zeugnissen aus der Zeit des Übergangs in die Monarchie wird, was unter der Quästur als Magistratur gelten sollte, als éine Stufe betrachtet und sogar in die bestimmte Zahl 26 zusammengefafst; nur ist diese Zahl von republikanischem Standpunkt aus nicht vollständig[1]), und steht jedenfalls nicht in Verbindung mit Kollegialität, sondern bezeichnet nur Zusammentreffen im Rang. Die folgende Aufzählung nimmt auf diese Zahl keine Rücksicht und ordnet die einzelnen Ämter, da bei vielen der Ursprung zu unsicher ist, nicht nach dem geschichtlichen Auftreten, sondern nach Verwaltungsgebieten.

1) Fest. p. 233 oben S. 831 A. 1. Dio 54, 26: *οἵ τε δὴ εἴκοσιν οὗτοι ἄνδρες ἐκ τῶν ἓξ καὶ εἴκοσιν εἰσίν*; darauf zählt er als die 26 auf *IIIviri capit., IIIviri monet., IIIIviri viar. cur., Xviri stlit. iud., IIviri viar. extra urb. cur., IIIIviri iuri dic.*, von denen die zwei letzten Kategorieen wieder verschwunden seien; dabei sind aber die vom Volke gewählten Kriegstribunen nicht gerechnet. Inschriften von solchen, die sich als *XXVIviri* bezeichnen, sind zusammengestellt Corp. inscr. lat. 1 p. 186 unter n. 637; sie stammen nach Mommsen aus der augusteischen Zeit; die darin Bezeichneten sind nicht Männer der Nobilität.

Digitized by Google

2. *a) Die Justizämter.*

α) Die *Xviri stlitibus* oder *litibus iudicandis* sind wohl identisch mit den *iudices Xviri*, welchen in der *l. Valeria Horatia* von 449 zusammen mit den Volkstribunen und Ädilen Unverletzlichkeit zugesichert wird (oben S. 189 f.), ohne dafs sonst über die Bedingungen ihrer Stellung und ihre Funktionen in älterer Zeit irgend etwas gesagt würde. Kombiniert man mit dem Zusammenhang jener Erwähnung, dafs sie in der ciceronischen Zeit neben Civilsachen politisch indifferenter Natur[1]) mit Freiheits- und Bürgerrechtsklagen zu thun haben[2]), so liegt die Vermutung nahe, dafs ihre Einsetzung zu den ältesten Konzessionen an die Plebs gehört und dieser bei Fragen, welche die persönliche Freiheit und die Bürgerstellung betrafen, ein unparteiisches Urteil durch Mitwirkung von Plebejern bei der Entscheidung sichern sollte. Ob nun aber ursprünglich die Zusammensetzung ganz plebejisch war, dagegen ein Verhältnis zu den patricischen Magistraten bestand, das diesen die Initiative und Leitung überliefs, oder ob eine gemischte Zusammensetzung stattfand, ferner auf welche Weise die Zehnmänner bestellt wurden, das läfst sich nicht sagen; nur mufs angenommen werden, dafs die Garantie der plebejischen Rechte auch in der persönlichen Stellung der Richter Ausdruck gefunden haben mufs, was am vollständigsten durch Wahl und zwar Wahl aus den Plebejern geschehen wäre. Später löste sich dieses Verhältnis zu den specifisch plebejischen Interessen und blieb nur allgemeine Richterthätigkeit, bei der auch die Standesqualität der Richter gleichgültig wurde[3]), und so fiel die Beziehung zum Ursprung noch vollständiger weg als bei den Ädilen.

β) Neben der Art von Präfekturen, bei welcher die Präfekten vom Prätor jährlich geschickt wurden, hebt Festus hervor die für Campanien bestimmte der vier Männer als jährlich gewählt und zu den *XXVIviri* gehörig (oben S. 585 A. 1). Die Volkswahl wird bei diesen Beamten nicht schon im J. 318, wo die Präfekten von Capua zuerst erwähnt werden, eingetreten sein, wenn

1) Cic. de leg. 3, 6: *Minores magistratus — litis contractas iudicanto.*

2) pro Caec. 97: *cum Arretinae mulieris libertatem defenderem* (vor den Decemvirn); de domo 78: *si Xviri sacramentum in libertatem iniustam iudicassent* etc. Vgl. Keller, Civilproc. §. 5. Bethmann-Hollweg Civilproc. 1. §. 23.

3) Corp. inscr. lat. 1 n. 38 ist ein Cornelius Scipio (Prätor des Jahrs 139), also ein Patricier, Decemvir.

Digitized by Google

auch Livius sich dies so denkt[1]), denn der Anlafs und die Beschränkung auf Capua, die bei ihm zugleich angegeben ist, läfst dies nicht zu. Ihre Aufgabe wird nur im allgemeinen als Rechtsprechen bestimmt; dafs sie nach Auflösung des Gemeinwesens von Capua im J. 211 auch noch administrative Befugnisse bekamen, könnte man nach dem Zusammenhang der Angaben des Livius über die betreffenden Verfügungen vermuten[2]), und damit in Verbindung mit der wachsenden räumlichen Erstreckung war es hinlänglich motiviert, dafs das Amt selbständiger gestellt wurde. Wenn diese Präfekten weder in dem Gesetz von Bantia noch in dem Repetundengesetz von 123 noch bei Cicero genannt werden[3]), so erklärt sich dies teils aus anderweitiger Anordnung ihrer Beeidigung und Verantwortung, teils aus ihrer lokalen Bedeutung. Dafs die Kollegialität bei ihnen rechtlich gemeint und nicht blofs im Titel *IIIIviri* ausgesprochen war, ist nach ihrem Ursprung und dem geteilten Wirkungskreis kaum anzunehmen, wenngleich hier für den Mangel der tribunicischen Hilfe die kollegialische Intercession Ersatz geboten hätte (vgl. oben S. 397).

γ) Aus der Zeit zwischen dem dritten Samnitenkrieg und der Diktatur des Hortensius (also kurz nach 290) berichtet der Auszug aus Livius die Einsetzung von *IIIviri capitales.* Die damit in Widerspruch stehende aus Licinius Macer geschöpfte Angabe einer früheren Stelle bei Livius, nach welcher schon Cn. Flavius, der Ädil von 304, das Amt bekleidet hätte, kann dagegen nicht aufkommen.[4]) Auch bei diesem Amt ist die Zeit der Einführung der Wahl ungenügend bezeugt und unsicher.[5])

1) 9, 20, 5: *eodem anno primum praefecti Capuam creari coepti legibus ab L. Furio praetore datis, cum utrumque ipsi pro remedio aegris rebus discordia intestina petissent.* Die Wahl durchs Volk, welche Livius mit *creare* wohl meint, kann nicht Bitte der Capuaner gewesen sein, da sie die Art der Bestellung den Römern überlassen mufsten.

2) 26, 16, 9: *placuit corpus nullum civitatis nec senatus nec plebis concilium nec magistratus esse, — praefectum ad iura reddenda ab Roma quotannis missuros;* auch das 9, 20, 5 (s. vorherg. Anm.) angegebene Motiv würde administratives Eingreifen in sich schliefsen.

3) In der lex Lat. der tab. Bant. (Corp. inscr. lat. 1 n. 197) werden genannt die *IIIviri cap.* und *IIIviri agris d. a.,* in der l. repet. (ebendas. n. 198), die *IIIviri cap., trib. mil.* und *IIIviri a. d. a.*

4) Liv. epit. 11: *triumviri capitales tum primum creati sunt;* über Flavius 9, 46, 3.

5) Es heifst Fest. p. 344: *qua de re* (über das *sacramentum*) *lege L. Papiri tr. pl. sanctum est his verbis: quicunque praetor posthac factus erit, qui inter*

Digitized by Google

Den Namen leitete wenigstens Cicero nicht von einer kriminalrichterlichen Thätigkeit, sondern von der Exekution der Todesurteile her, neben der er sonst nur noch die Aufsicht über die Gefängnisse für sie verbindet[1]); es war dies aber eben die Seite, die ihm von der catilinarischen Verschwörung her, da er sie als Konsul in denkwürdiger Weise in Anspruch genommen, besonders nahe lag.[2]) Allein ihre Aufgabe war eine viel umfassendere und nicht bloſs auf dem Gebiete der Polizei weiter greifend, sondern auch in das der Justiz, wenn auch nur in untergeordneter Weise, sich hineinerstreckend. Sie hatten unter den Ädilen sowohl die Tagespolizei als auch die nächtliche in der Stadt zu besorgen, wozu man ihnen, wie ein schon erwähntes Beispiel zeigt (oben S. 841 A. 1), in bedenklichen Zeiten noch Aushilfskräfte bewilligte. Mit dieser Thätigkeit, von welcher sie auch *IIIviri nocturni* hieſsen[3]), war eine summarische Aburteilung und Strafpolizeigewalt über Diebe und andere Verbrecher, die sie aufgriffen, wenigstens wenn es Fremde und Sklaven waren, verbunden.[4]) Der Ort, an dem sie diese Justiz übten, war der Platz bei der mänischen Säule am Forum. Als die Quästoren auf den Dienst am Ärar beschränkt wurden, erhielten diese Dreimänner den niedrigeren Teil der Kriminalkompetenz derselben, das Aufspüren von Verbrechen[5]), die dazu nötigen Verhaftungen und die

cives ius dicet, IIIviros cap. populum rogato hique IIIviri [capitales], quicunque [posthac fa]cti erunt, sacramenta ex[igunto] iudicantoque eodemque iure sunto, uti ex legibus plebeique scitis exigere iudicareque esseque oportet. Da der *pr. qui inter cives ius dicit*, die Existenz eines Peregrinenprätors voraussetzt, so kann das papirische Gesetz erst nach 241 gegeben worden sein; wenn nun in ihm nicht etwa bloſs ein untergeordneter Punkt neu geregelt, sondern Wahl angeordnet wurde, so ist bei Liv. ep. 11 *creati sunt* entweder nicht von Volkswahl zu verstehen oder unrichtig.

1) de leg. 3, 6: *vincula sontium servanto, capitalia vindicanto.*

2) Sall. Cat. 55: *vindices rerum capitalium, quibus praeceptum erat, laqueo gulam fregere.*

3) Liv. 9, 46, 3 vgl. mit 39, 14, 10.

4) In Caecil. 50 fragt Cicero den Cäcilius, weshalb er nicht lieber Angeklagte zum Verteidigen *(reos vestri ordinis)* bei der *columna Maenia* hole; dazu Pseudoasc. p. 121: *reos vestra defensione condignos, velut fures et servos nequam, qui apud IIIviros cap. apud columnam Maeniam puniri solent: aderant autem his reis moderatores apti talibus negotiis.* Für römische Bürger ist nur eine Voruntersuchung hier denkbar.

5) Varro 5, 81: *quaestores a quaerendo, qui conquirerent publicas pecunias et maleficia, quae IIIviri capitales nunc conquirunt.*

Digitized by Google

Voruntersuchung, für welche Zwecke ihnen *viatores* beigegeben sind[1]); aber die Verhaftungen üben sie dann nicht in eigenem Namen, sondern im Hinblick auf das weitere über sie hinausgehende Verfahren; denn selbständige Strafgewalt über Bürger haben sie bei dem allem nicht, sondern nur vorbereitende Thätigkeit dafür. — Durch ein papirisches Gesetz erhalten sie auch den Auftrag, die Prozefsgelder, welche die unterliegenden Parteien zu zahlen hatten *(sacramentum)*, einzuziehen (oben S. 585 A. 5). Ob sie sonst noch in der Civiljustiz eine Rolle spielten, ist eine speziell rechtsgeschichtliche Frage. — Die polizeiliche Wichtigkeit dieses Amts brachte es mit sich, dafs es mit ihrer Verantwortung ziemlich streng genommen wurde, und aus den Fällen, die von der effektiven Geltendmachung derselben noch während ihrer Amtsführung berichtet werden[2]), ist zu ersehen, dafs nicht blofs die ihnen vorgesetzten Magistrate, sondern auch Senat und Volkstribunen ein wachsames Auge über die Amtsführung dieser Funktionäre hatten, zugleich auch, dafs an ihnen der Begriff des *minor magistratus* in ganz besonderer Weise sich entwickelte.

3. *b) Kriegswesen.*

tribuni mil.

Dafs im J. 207 die Wahl der sämtlichen 24 Legionsführer des ordentlichen Kontingents[3]) der vier Legionen oder zwei konsularischen Heere dem Volke bewilligt war, ist schon mehrfach erwähnt worden (oben S. 832). Dies hatte zunächst nur die Bedeutung, dafs die Kriegsdienste Leistenden ihre Offiziere selbst wählen durften; an den Dienstobliegenheiten wurde dadurch nichts geändert, und mit der bürgerlichen Verwaltung hatten sie nach wie vor nichts zu thun.[4]) Die Wahl findet statt nach der der Konsuln vor dem Beginn des neuen Amtsjahrs, so dafs, während die andern Tribunen erst nach dem Amtsantritt der Konsuln ernannt werden, diese schon mit diesem bereit

1) Wilmanns exempl. inscr. n. 1303: *viat(ori) triumvir(um) et IIIIvir(um)* (nämlich *viar. cur.*).

2) Liv. 25, 1, 10 *incusati graviter ab senatu aediles triumvirique capitales.* Val. Max. 8, 1 damn. §. 5 f. (zwei Beispiele); vgl. auch Ascon. p. 38.

3) l. repetund. (oben S. 851 A. 3) Z. 2: *tribunus mil(itum) l(egionibus) IIII primis.* Der inschriftlich vorkommende Titel *trib. mil. a populo* scheint der republikanischen Zeit fremd zu sein. Bei Pseudoasc. p. 142 heifsen diese *comitiati.*

4) Deshalb werden sie auch in dem Gesetz der tab. Bant. nicht unter denen aufgeführt, die auf dieses beeidigt werden.

Digitized by Google

stehen. Eine wesentliche Konsequenz ihrer magistratischen Stellung aber ist, dafs sie nun nicht mehr blofs ihren Vorgesetzten verantwortlich sind, sondern auch dem Volk, weshalb sie in Gesetzen, welche die allgemeine Verantwortlichkeit der Beamten regeln, wie im Repetundengesetz, mit aufgeführt werden (oben S. 851 A. 3). Dem wird wohl auch ein allgemeiner Amtseid entsprochen haben. Unter ihnen selbst ist nach Polybius[1]) ein Rangunterschied, beruhend auf dem als Wahlbedingung vorgeschriebenen Dienstalter von 10 oder 5 Jahren (oben S. 832 f.).

IIIviri monetales. 4. *c) Mit dem Finanzwesen*

haben zu thun die *IIIviri monetales*[2]), Beamte für Münzherstellung, auch *IIIviri aere argento auro flando feriundo* genannt. Da diese Magistratur in dem Repetundengesetz von 123 nicht vorkommt, auf dem sie stehen müfste, wenn sie damals schon bestanden hätte, so scheint es, dafs zu jener Zeit das betreffende Geschäft noch nicht durch Magistrate, sondern, wofern dafür nicht die Quästoren verfügbar waren, je nach Bedürfnis der Münzprägung durch aufserordentliche Kommissäre besorgt wurde.[3]) Zu Ciceros Zeit sind sie Magistrate.[4]) Ihr Geschäft ist nur durch den Titel, die allgemeine Angabe bei Cicero und die Produkte, die Münzen, bekannt.[5])

IIIIviri viis purgandis. 5. *d) Der städtischen Bauverwaltung*

gehören an die Beamten für Strafsenaufsicht, *IIIIviri viis in urbe purgandis* und *IIviri viis extra urbem purgandis*, bei welchen *purgare* in dem weiteren Sinne der Erhaltung und Freihaltung des Strafsenkörpers zu fassen ist.[6]) Da die einzige zeitlich datier-

1) Polyb. 6, 19, 1.

2) Pompon. in Dig. 1, 2, 2, 30; vgl. Cic. ad Att. 10, 11, 5. Der andre Titel ist für die republikanische Zeit nur bei Cicero bezeugt ad fam. 7, 13, 2 (an Trebatius, der in Gallien ist): *Treviros* (die Trevirer) *vites censeo: audio capitales esse; mallem auro aere argento essent.*

3) Mommsen, röm. Münzw. S. 365 ff., wo die Zeit der Einsetzung der *IIIviri* zwischen 104 und 80 bestimmt wird. Lange 1, 913 nimmt sie als regelmäfsiges Amt schon seit der Einführung der Silberprägung (268) und der Einrichtung der Münzstätte im Monetatempel an.

4) de leg. 3, 6: *minores magistratus — aes argentum aurumve publice signanto.*

5) Vgl. darüber aufser Mommsen a. a. O. Cohen, descr. génér. des monnaies de la rép. romaine, introd. p. XIII—XVII und die Münztafeln dieses Werks.

6) l. Jul. munic. im Corp. inscr. lat. 1 n. 206 Z. 50. 69.

Digitized by Google

bare und zugleich zuverlässige Stelle für das Vorkommen derselben das Munizipalgesetz vom J. 45 ist, so ist es fraglich, ob sie überhaupt der Republik zuzuzählen sind.[1]) Dafs auch sie Viatoren hatten, ist inschriftlich bezeugt (oben S. 853 A. 1). Die Bestimmungen des genannten Gesetzes zeigen, dafs sie die nächste Beziehung zu den Ädilen hatten.

Aus dem Angegebenen erhellt, wie wenig der Begriff der niedern Magistratur nach positiven Merkmalen für sich stand. Bei den *Xviri stlitibus iudicandis* war er vermischt mit dem Begriff des *iudex*, bei den Militärtribunen mit der militärischen Unterordnung und ihren speziellen Vorschriften, bei den campanischen Präfekten mit lokalen Verhältnissen; nur die Beamten der städtischen Verwaltung, vor allem die *IIIviri capitales* waren geeignet ihn zu fixieren. Für sie kann auch allein die Vorschrift von Cicero gelten, dafs sie aufser ihrem speziellen Amtskreis überhaupt für Verwendung im öffentlichen Dienst dem Senat zur Verfügung stehen sollten.[2])

§. 53. Die Diener der Magistrate.[3])

Abgrenzung, Inhalt und Bedeutung dieser Kategorie.

1. Der Begriff des Dieners ist in den meisten Fällen dieser Kategorie ein unmittelbar einleuchtender, bei einer dagegen, den

---

1) Mommsen hält es im Zusammenhang mit seiner Ansicht von der Zusammenfassung der *XXVIviri*, unter denen sie bei Dio aufgezählt werden (oben S. 849 A. 1), für möglich, dafs sie erst von Cäsar stammen. Lange 1, 915 setzt nach der Angabe des Pomponius in Dig. 1, 2, 2, 29 f., die aber viel Unrichtiges enthält, die *IIIIviri* in den Anfang des 6. Jhs. d. St., die *IIviri* vermutungsweise an das Ende desselben.

2) de leg. 3, 6: *quodcunque senatus creverit, agunto.*

3) Die Quellen für diese Seite des öffentlichen Dienstes bei den Römern sind neben gelegentlichen Notizen der Schriftsteller der erhaltene Teil der *l. Cornelia de XX quaestoribus*, der gerade von den Dienern der Quästur handelt, das bei Frontin de aquaed. 100 mitgeteilte *s. c.* vom J. 11 v. Chr. über die Diener der *curatores aquarum*, ferner die zahlreichen Inschriften solcher Diener zumal aus der Stadt Rom; vgl. Orelli-Henzen Cap. XI. Ind. 118—122. Wilmanns, exempla inscr. cap. VIII, Ind. 568—573, endlich das Gesetz der Kolonie Julia Genetiva (Urso) in Spanien, von welchem der über die municipalen Apparitoren handelnde Teil (eph. epigr. 2, 90. cap. 62 f.) erhalten ist, der auch für die römischen Apparitoren einige Aufklärung giebt; vgl. den Kommentar von Mommsen a. a. O. p. 107 f. Den ganzen Gegenstand hat im Detail behandelt Mommsen *de apparitoribus magistratuum Romanorum* in Rhein. Mus. 16, 1—57 und Staatsr. 1, 306—355; die Liktoren 357—376.

Digitized by Google

scribae, nähert er sich in dienstlicher und sozialer Beziehung der Magistratur, so dafs es nötig ist, ihn begrifflich genau festzustellen. Die Merkmale sind der Mangel jeder Initiative, die Besoldung oder der Lohn[1]), die Bestellung nicht durch das Volk, sondern durch die Magistratur.[2]) Im übrigen sind die Arten der Dienstleistung verschieden, und es herrscht dem entsprechend ein Unterschied nicht blofs der Arbeit, sondern auch der Dignität zwischen der mehr geistigen Beschäftigung der Schreiber und der körperlichen der übrigen Diener, Liktoren, Accensi, Viatoren, Präkonen und der noch niedrigeren. Was die soziale Stellung betrifft, so erstreckt sich die höchste Dienststellung der Schreiber in den Ritterstand hinein, wenn auch nur in die untern Schichten desselben[3]), die niederste bis zum Sklaven herab; für die meisten Kategorieen aber ist es Gesetz, dafs sie aus römischen Bürgern, Freigeborenen oder Freigelassenen, bestehen[4]), und diese sind es, welche den Titel *apparitores* führen[5]) gegenüber den *servi publici*, auch *publici* allein.

Die Bedienung der Magistrate hat zum Teil neben dem Zweck der Dienstleistung den der Repräsentation, was insbesondere von den Liktoren gilt. Diese letztere Seite wird zum Ausdruck staatsrechtlicher Verhältnisse sowohl gegenüber dem Bürger als unter den Beamten selbst, und es ist dies zu allen Zeiten mit gleicher Genauigkeit und Strenge beobachtet worden, so dafs man wiederum von ihnen aus Schlüsse auf die Rechtsordnung machen kann. Apparitoren finden sich nicht blofs in Rom, sondern auch in den Landstädten und Provinzen, in den ersteren den römischen nachgebildet, in den letzteren teils aus dem römi-

Apparitoren in Rom und den Provinzen.

1) *merces;* vgl. die l. Corn. und das s. c. bei Frontin, sowie die Jahreslöhne in dem Gesetz von Urso c. 62.

2) Vgl. d. lex Corn. und dazu Mommsen in Corp. inscr. l. 1 p. 109 f.

3) Dies gilt übrigens nur für die letzte Zeit der Republik, in welcher der Ritterstand sich so auszubilden anfing, wie er in der Kaiserzeit erscheint; aus letzterer vgl. den *Perusinus eques Rom. quaestorius scriba* und Wilmanns n. 1296 ff.

4) l. Corn. Z. 6 und sonst: *consules de eis, quei cives Romanei sunt, viatorem unum legunto, quei in ea decuria viator appareat.*

5) Im s. c. bei Frontin c. 100 werden aufgezählt *lictores, servi publici, architecti, scribae librarii, accensi praeconesque,* und Frontin unterscheidet dabei c. 101 *apparitores et ministeria;* unter den letztern sind bei dieser Unterscheidung jedenfalls in erster Linie die *servi publici* begriffen, sonst wird die Bezeichnung *ministerium* auch allgemeiner gebraucht, für die *scribae* Liv. 4, 8, 4 und selbst für magistratische Stellung oben S. 588 A. 1.

Digitized by Google

schen Dienst mitgenommen, teils dem speziellen Provinzialdienst angehörig[1]), wobei in republikanischer Zeit die von Rom mitgenommenen im Anschluſs an die römischen bleiben. Die römischen Apparitoren zusammen bilden nämlich ein Ganzes, einen Stand[2]), der als Anhang an die Magistratur nicht ohne Bedeutung ist.

Korporative Gliederung.

2. Die Apparitoren jeder Magistratur treten mit Ausnahme der Accensi und der Techniker nicht einzeln, sondern in Mehrheit auf und bedürfen deshalb einer Gliederung. Diese haben sie nach den Beschäftigungen (*scribae, lictores* u. s. w.) und den Magistraten, zu denen sie gehören (*scribae quaestorii, aedilicii*), und die dadurch sich ergebenden Gruppen werden wieder in Dekurien eingeteilt, ursprünglich nach der Zehnzahl, weiterhin aber, ohne an diese gebunden zu sein.[3]) Wo die zu einer Magistratur gehörige Beschäftigungsklasse mehrere Dekurien hat, sind es deren drei, es kommen aber auch einzelne Dekurien vor. Die Klassen sind organisiert als Korporationen oder Kollegien, und zwar wird, wo eine Klasse mehrere Dekurien zählt, die ganze Klasse das *corpus* gebildet haben.[4]) Wie jede Korporation hatten auch diese ihre Vorstände und sonstigen Chargen[5]) und waren ausgestattet mit allen Rechten, die einem Kollegium zukommen[6]),

---

1) Mit Liktoren zieht der Statthalter schon aus; speziell provinzial sind die *Bruttiani* Gell. 10, 3, 19: Die zu Hannibal abgefallenen Bruttier *ignominiae causa non milites scribebant (Romani) nec pro sociis habebant, sed magistratibus in provincias euntibus parere et praeministrare servorum vicem iusserunt.*

2) l. Corn. Z. 33: *eosque viatores eosque praecones omneis, quos eo ordine dignos arbitrabuntur, legunto.*

3) Orelli-Henzen 6555 = Wilmanns 1321: *praeco ex tribus decuriis, qui co(n)s(ulibus), cens(oribus), pr(aetoribus) apparere solent.*

4) Wo von dem korporativen Zusammenhang die Rede ist, werden Dekurien genannt, und *decuria* ist bei Schriftstellern (Suet Aug. 57. Tac. Ann. 13, 27) und in den Rechtsquellen (Digest. 29, 2, 25, 1: *servus municipum vel collegii vel decuriae heres institutus est*) den *collegia tenuiorum* und den Tribus der *plebs urbana* gleichgestellt; aber wenn eine Klasse in mehrere Dekurien zerfällt, so gelten die Vorstände für die ganze Klasse (s. folg. A.).

5) *decem primi* bei den Liktoren, Präkonen (Or. 3216 = Wilm. 1309), *sex primi* bei den *scribae quaestorii* (Cic. de nat. deor. 3, 74); letztere Stelle zeigt, daſs solche Organisation, die sonst nur aus den Inschriften der Kaiserzeit zu belegen ist, schon der Republik angehört; *curatores* in der Inschrift der *schola Xantha* Or. 2502.

6) über das Eigentumsrecht vgl. die Digestenstelle oben A. 4.

Digitized by Google

die Vorstände aber hatten nicht blofs Bedeutung für die Korporation, sondern auch für den Dienst.[1])

Ursprünglich war das Verhältnis der Diener zu den Magistraten wohl als ein persönliches gedacht gewesen, so dafs jedes Beamtenkollegium sich seine eigenen Diener ernannte; allein in der Zeit, in der uns diese Verhältnisse klarer vorliegen, galt nicht jährlicher Wechsel, sondern war der korporative Charakter, in dem es liegt, dafs der Dienst ein dauernder ist, schon entwickelt; die Verwaltung hatte dadurch den für die Mechanik des Dienstes und die repräsentative Bedeutung wichtigen Vorteil, über erfahrene Leute zu verfügen. Noch unter der Republik kam es mit dieser Kontinuität dahin, dafs diese Dienststellen wie ein Eigentum behandelt und er- und verkauft wurden. Doch mufs dem Beamten das Recht vorbehalten gewesen sein, solche, die er für unwürdig hielt, zurückzuweisen, überhaupt Kontrolle über dieses Geschäft zu üben.[2])

Klassen von Dienern.

3. Unter den verschiedenen Klassen sind zu unterscheiden die, welche von jeher oder jedenfalls sehr frühe zum untrennbaren Apparat, zu den wesentlichen Attributen des Amts gerechnet wurden und repräsentativen Charakter hatten, Liktoren, Viatoren, Präkonen, Accensi, und die technischen Kräfte der Verwaltung, die teils stehend waren, teils nach Bedürfnis eingestellt wurden, Schreiber, Architekten u. s. w.

a) Die zur Repräsentation gehörigen Diener.

Liktoren.

α) Die Liktoren, die wir schon unter den Attributen der königlichen Würde aufgezählt haben (oben S. 76), sind in der republikanischen Periode, in welcher dem Begriff des Imperiums andere beschränktere Gewaltverhältnisse zur Seite traten, das spezifische Kennzeichen von jenem und machen die Modifikationen desselben auch an sich durch. Sie treten immer in einer geschlossenen für den betreffenden Magistrat festgesetzten Zahl auf und sind bestimmt, der Person des Magistrats Achtung

1) Cic. de nat. deor. 3, 74: *(Transcripsit tabulas publicas) L. Alenus, cum chirographum sex primorum imitatus est.*

2) Cic. in Verr. 3, 184: *ad eos scribas me revoca (qui digni sunt illo ordine), noli hos colligere, qui numulis corrogatis de nepotum donis ac de scaenicorum corollariis eam decuriam emerunt* etc. Mommsen, Str. 1, 325 A. 1 schliefst aus l. Corn. II Z. 7 *(quosquomque quaestores ex lege plebeive scito viatores legere sublegereque oportebit)*, dafs diese Verhältnisse durch die Gesetzgebung geregelt wurden.

Digitized by Google

zu verschaffen oder, wo es nötig ist, zu erzwingen[1]), sowie die Befehle, in welchen sich Akte des Imperiums kund thun, und die Gewaltübung, die in diesem liegt, zum Vollzug zu bringen durch Ankündigung an den Bürger und durch Exekution.[2]) Zu diesem Zweck tragen sie Rutenbündel (*fasces*), zu deren voller Ausrüstung für die Exekutionen am Leben eingesteckte Beile gehören.[3]) Die Liktoren stehen vor dem Beamten vom Moment seines Amtsantritts, begleiten ihn, wo er öffentlich auftritt, so dafs der Bürger die Obrigkeit nie in der Art einer Privatperson, sondern nur im Lichte ihrer Gewalt vor sich hat, sie gehen ihm voran[4]), wobei der erste im Rang, der in besonderer Weise mit der Repräsentation und dem Schutz des Magistrats beauftragt ist, unmittelbar vor ihm schreitet; sie stehen um ihn bei Amtshandlungen in Verwaltung und Gericht und sind auch in seinem Hause stets seiner Befehle gewärtig.[5]) Endlich folgen sie dem Imperium ins Feld und in die Provinz und sind auch hier die Vollstrecker seiner Befehle. Dabei sind sie aber wohl zu unterscheiden von einer militärischen Leibwache; sie haben nicht den Charakter von Soldaten und sind nicht wie diese ausgerüstet[6]), sondern sie spiegeln das allgemeine über der Unterscheidung von Krieg und Frieden stehende Wesen des Imperiums wieder und prägen nur in ihrem Äufsern die Unterschiede des Auftretens aus, in welchen sich dasselbe in diesen beiden verschiedenen Zuständen bewegt.

1) Liv. 24, 44, 10 (unten A. 4). Suet. Caes. 80: *consule theatrum introeunte cum lictor animadverti ex more iussisset.* Liv. 3, 48, 3 *(summovere turbam).* 45, 7, 4 *(summoto iter facere).*

2) *vocatio* bei Gell. 13, 12, 6. Exekution z. B. Liv. 2, 5, 8: *missi lictores ad sumendum supplicium* und die weitere Beschreibung; 8, 7, 19 *(i, lictor, deliga ad palum).* Cic. in Verr. 5, 142.

3) Abbildungen der *fasces* z. B. bei Guhl und Koner, Leben der Gr. und Römer.[3] S. 756.

4) Liv. 24, 44, 10: *cum obviam (patri,* dem Prokons. Fabius) *filius* (der Konsul) *progrederetur lictoresque verecundia maiestatis eius taciti anteirent, praeter undecim fasces equo praevectus senex, ut consul animadvertere proximum lictorem iussit et ut is descenderet ex equo inclamavit, tum* etc. Dies wird gewöhnlich so gedeutet, als ob die Liktoren einer hinter dem andern gegangen wären; die 11 können aber auch in Gliedern gegangen sein. Über den *proximus lictor* auch Cic. in Verr. 5, 142.

5) Liv. 6, 34, 6. 39, 12, 2.

6) Sie haben im Krieg wohl den Soldatenmantel, aber nicht die Waffen von Soldaten, sondern ihre Fasces.

Digitized by Google

Die zwölf Liktoren, welche vom Königtum herübergenommen wurden, kommen dem *imperium duplex* entsprechend jedem Konsul zu (oben S. 691 A. 2), aber sie machen die Minderung dieses Imperiums durch das valerische Provokationsgesetz mit, indem sie in der Stadt die Beile aus den Bündeln nehmen und diese vor der Volksversammlung senken müssen.[1]) In der Diktatur faſst sich das Amt auch äuſserlich in 24 Liktoren über den je 12 der Konsuln zusammen (oben S. 724 A. 5) und läſst der Fülle der Macht entsprechend die Beile in der Stadt wieder aufnehmen. Die sich abzweigende Censur nimmt keine Liktoren, weil kein Imperium mit, die Prätur dagegen als Abzweigung von letzterem kennzeichnet sich durch solche in den richterlichen Funktionen in Rom allerdings nur durch 2, dagegen im auswärtigen Dienst und der Provinz durch 6 (S. 741 A. 3); hat der Statthalter ein Imperium *pro consule*, so hat er 12 Fasces, und wo überhaupt irgend eine Stellung mit Imperium gemacht wird, erhält sie als Kennzeichen eine dem Rang entsprechende Anzahl von Liktoren.[2]) Wo niedrigeres Imperium dem höheren begegnet, haben die Liktoren des ersteren die letzteren äuſserlich anzuerkennen. Dagegen entbehren die ordentlichen niedern Ämter und überhaupt alle Stellungen, welche nicht Imperium haben, der Liktoren. Zieht der Magistrat das Kriegsgewand an, so vertauscht auch der Liktor die Toga mit diesem.[3])

Die Liktoren, deren der ordentliche Dienst der oberen städtischen Beamten bedarf, sind eingeteilt in drei Dekurien, deren erste speziell als die konsularische bezeichnet wird.[4])

Auſser den Liktoren, die das Insigne des Imperiums sind, findet sich auch eine Dekurie[5]) für das Sakralwesen; hier kann sie nur die Auktorität des Staatsgottesdiensts bezeichnen. Die dazu gehörigen finden sich bei verschiedenen auch entlegeneren

---

1) vgl. die sich ergänzenden Erzählungen von dem valerischen Provokationsgesetz Cic. de rep. 2, 55 (Abnehmen der Beile) und Liv. 2, 7, 7 (*summittere fasces* vor den Komitien).

2) Cic. de leg. agr. 2, 32: bei den *decemviri* des Rullus *scriba, lictor, praeco, pullarius.*

3) Die Belege für dies alles s. oben bei den einzelnen Ämtern.

4) Wilm. 1309: *decurialis decur(iae) lictor(iae) co(n)s(ularis) trium decuriarum decemprimus.* 1311: *exercuit decurias duas viatoria et lictoria consulares.*

5) Or. 3217: *lictori dec(uriae) curiatiae, quae sacris publicis apparet.*

Digitized by Google

sakralen Funktionen, wie bei Spielen, sogar solchen, welche Private gaben[1]), und als Repräsentation bei einzelnen Priestertümern, wie dem Flaminat.[2]) Mit dieser Dekurie werden ferner wohl richtig identifiziert die 30 Liktoren, welche in späterer Zeit die 30 Kurien vertreten; sie könnten dies nicht thun, wenn sie nicht zu dem stehenden Apparat der Kurienversammlung gehörten, und es mag sein, dafs sie gerade die unter dem Oberpriester stehende Seite des Kurienwesens darstellen, wie sie ja auch zusammen mit den drei Augurn die Kurien vertreten.[3]) Es ist übrigens nicht anzunehmen, dafs solche Verwendung der Liktoren im Kult für einen ursprünglichen Charakter dieser Diener bezeichnend wäre. Man hat wohl, weil der König diese seinem Imperium zustehenden Diener auch bei Kulthandlungen verwendet hatte, als mit der Republik der Oberpontifex an die Stelle des Königs trat, die bisherige Art von Dienern gelassen, um dem Kult an seiner Repräsentation nichts zu entziehen.

Viatoren.

β) Die *viatores*, Amtsboten, sind die allgemeinste Form eines amtlichen Insigne; denn sie dienen den Magistraten mit und ohne Imperium und den Volkstribunen. Auch ihre Dekurien sind geordnet nach den Ämtern, zu denen sie gehören[4]), und dabei ist ihre Funktion bei den verschiedenen Magistraten eine verschiedene. Bei denen, welche das Recht der Ladung und Verhaftung haben, sind, wo keine Liktoren zu gebote stehen, sie allein es, welche dieselbe vollziehen; bei den andern können sie es neben den Liktoren, werden aber allerdings hierzu und überhaupt zu Ausläufer- und andern Diensten, besonders solchen verwendet, bei denen es sich um gröfsere Entfernungen handelt.[5])

1) Cic. de leg. 2, 61: *reliqua sunt in more, funus ut indicatur, siquid ludorum, dominusque funeris utatur accenso atque lictoribus.*

2) Fest.-Paul. p. 93: *flaminius lictor est, qui flamini Diali sacrorum causa praesto est.*

3) Gell. 15, 27, 2. Cic. de leg. agr. 2, 31; s. unten bei den Kuriatkomitien. Dafs ein der Stellung der Liktoren zur Magistratur analoges Verhältnis zum Oberpontifex anzunehmen sei, hebt Mommsen Staatsr. 1, 374 hervor.

4) s. die Indices der Inschriftensammlungen Henzen S. 121. Wilmanns 2, 527. Es finden sich auf Inschriften *viatores consulares, praetorii, aedilium plebis lege Papiria, quaestorii ab aerario, IIIvirorum capit.* und *IIIIvir. viar. cur.* Liv. 30, 39, 7 ist die Rede von Viatoren der kurulischen Ädilen beim Arar. Dekurien werden genannt eine *consularis* und *praetoria.*

5) Liv. 6, 15, 1 lädt der Diktator den Manlius durch den Viator.

Digitized by Google

Die Tribunen sind auf ihre Hilfe bei Ausübung ihrer politischen Befugnisse in Vertretung des Volks angewiesen.[1]) Beamte, welchen keine Prension zusteht, sollen Viatoren nicht haben; wenn sie aber doch auch bei ihnen sich finden, so ist dies eben ein Kompromifs zwischen den Bedürfnissen der Praxis und dem Prinzip. Die Viatoren beim Ärar (*viatores quaestorii ab aerario*) standen in politischer Beziehung unter den Konsuln, in geschäftlicher unter den Quästoren, wurden aber, wie oben (S. 821 A. 3) bemerkt, betrachtet als Diener des Instituts, nicht der Personen[2]); dagegen die Viatoren der kurulischen Ädilen werden nur unter diesen gestanden haben. Bei den niedern Magistraten aber, wie den *IIIviri capitales* und den *IIIIviri viarum curandarum*, welche wirkliche Prension übten, werden die Handlungen, welche dieselben durch Viatoren vornehmen lassen, in ähnlicher Weise wie bei den Quästoren unter der politischen Verantwortlichkeit höherer Vorgesetzer vollzogen worden sein. Ein papirisches Gesetz unbestimmter Zeit ordnete die Verhältnisse der Viatoren der plebejischen Ädilen.[3])

Präkonen. *γ*) Die *praecones*, Ausrufer, sind politisch ganz indifferent; sie dienen zu Bekanntmachungen aller Art, zum Ausrufen bei der Ladung des Volks, des Senats, auch zur Ladung Einzelner vor Gericht, vermitteln den Verkehr zwischen Beamten unter sich und zwischen Beamten und andern Apparitoren.[4]) Sie mufsten allen Magistraten zur Verfügung stehen.[5])

Accensi. *δ*) Die *accensi* sind einzelne Diener, wie es scheint, zu Nebendiensten verwendet, bei denen man nicht den Apparat des Impe-

---

Fest. p. 371: *crebrior opera eorum erat in via quam urbe, quod ex agris plerumque homines evocabantur a magistratibus.*

1) Liv. 2, 56, 13: *ardens ira tribunus viatorem mittit ad consulem, consul lictorem ad tribunum.*

2) Vgl. das Zusammenwirken der Konsuln und Quästoren bei ihrer Bestellung l. Corn. I. Z. 7 ff.

3) Wilm. n. 1318: *viator aed. pl. lege Papiria.*

4) vgl. die Formulare bei Varro de l. l. 6, 86, 91, wo die meisten dieser Verwendungen vorkommen. Einladung des Senats durch den Präko mit Ausrufen auf dem Markt Liv. 3, 38, 8, während die einzelnen in Stadtwohnungen und Landhäusern durch den *viator* geladen werden. Cic. de senect. 56. Ausrufen von vorgesagtem Wortlaut der Gesetze Ascon. p. 58.

5) für die obern Magistrate oben S. 857 A. 3, für die Quästoren vgl. die l. Corn., für die Ädilen die Inschriften.

Digitized by Google

riums anwenden wollte. Sie kommen nur bei Beamten vor, welche auch Liktoren haben.[1]) Zu Ciceros Zeit sind sie Diener, die der Beamte aus seinen Freigelassenen nehmen darf, woraus zu ersehen ist, dafs ihre amtliche Verwendbarkeit nur eine untergeordnete war.[2])

4. *b*) *Die technischen Diener.*

α) Die *scribae* oder *scribae librarii.*[3]) — Der im heutigen Verwaltungsdienst so umfassende und bei jeder Behörde organisierte Schreiber- oder Kanzleidienst war in der römischen Verwaltung infolge des öffentlichen und mündlichen Verfahrens und der ganzen Ordnung des politischen Wesens bedeutend vereinfacht. Ein grofser Teil von dem, was heutzutage schriftlichen Verkehr der Behörden unter sich und mit dem Publikum veranlafst, wurde durch die Diener mündlich besorgt; einen andern ersparte die Aufstellung der Urkunden auf dem Markt zu jedermanns Kenntnis, einen dritten der Mangel einer Beamtenhierarchie mit Instanzenzug von unteren zu oberen Behörden. Nichts desto weniger mufste die Ausfertigung von Urkunden bei den Behörden, die Rechnungsführung für den Staatsschatz in Rom wie für die Abzweigungen desselben beim Heere und in den Provinzen, die Aufbewahrung und Registrierung der Gesetze, Senatsbeschlüsse, Verfügungen, Rechnungen, das Geschäft der censorischen Listen und des Steuerwesens, die Ausfertigung von Depeschen u. dgl. bei dem sich so sehr vergröfsernden Verwaltungsgebiet bald die Schreiberei zu einem wesentlichen Erfordernis des öffentlichen Dienstes machen. Anfangs mochte man es den Be- Schreiber.

1) Suet. Caes. 20 (oben S. 691 A. 2) ist der acc. parallel dem Liktor, Varro de l. l. 6, 88 f. dem Präko (*in aliquot rebus item ut praeco accensus acciebat*).

2) Cic. ad Q. fr. 1, 1, 4, 13: *accensus sit eo numero, quo eum maiores nostri esse voluerunt, qui hoc non in beneficii loco sed in laboris et muneris non temere nisi libertis suis deferebant, quibus illi quidem non multo secus ac servis imperabant;* vgl. in Verr. 3, 157: *libertus et accensus tuus et tibi ac liberis tuis omnibus in rebus coniunctus ac proximus.*

3) Letzteres ist der vollere Ausdruck. Bei Frontin de aq. 100 ist überliefert *architectos singulos et scribas et librarios,* aber das zweite *et* ist nach den inschriftlichen Zeugnissen von *scribae librarii* zu streichen (Mommsen in Rhein. Mus. 6 S. 28 gegenüber von Becker 2, 2, 373 n. 943); vgl. auch Fest. p. 333: *scribas proprio nomine antiqui et librarios et poetas vocabant; at nunc dicuntur scribae quidem librari, qui rationes publicas scribunt in tabulis.* Für das Geschäft ist der Ausdruck *scriptum facere.* Liv. 9, 46, 2.

Digitized by Google

amten überlassen, auf ihre Verantwortung, durch wen sie wollten, die nötigen mechanischen Arbeiten zu beschaffen, später aber treffen wir in Verbindung mit mehreren Ämtern einen in Form eines Bureaus eingerichteten offiziellen Schreiberdienst.[1]) In welcher Weise aber dieser sich zu den einzelnen Ämtern verhielt, ist aus den Quellen schwer zu entnehmen. In dem Formular für die censorischen Funktionen bei Varro stehen die *scribae* unmittelbar neben den Censoren vor den Magistraten, welche das Konsilium bilden[2]); trotzdem giebt es kein inschriftliches Zeugnis, das einen censorischen Schreiber nennen würde[3]), während solche der kurulischen Ädilen und Quästoren genannt werden, die letzteren in drei Dekurien eingeteilt, die unter *sex primi* stehen[4]), und beide Kategorieen sind beim Ärar lokalisiert (oben S. 821 A. 2). Konsularische und prätorische Schreiber kommen als inschriftlicher Titel nicht vor, dagegen wieder solche der plebejischen Ädilen und Tribunen, und für diese Tribunen sind sie auch unter der Republik als fungierend bezeugt[5]); endlich kommen Schreiber vor in der Justiz bei den Quästionen[6]), bei Verwaltungszweigen, die aufserhalb der ordentlichen städtischen Magistratur stehen, in der Provinzialverwaltung, bei den Ackerkommissionen.[7]) Diese verschiedenen Momente lassen sich vielleicht so vereinigen: Schreiber gab es besondere für die patricischen und für die plebejischen Beamten; jene standen in früherer Zeit unmittelbar unter den Quästoren beim Ärar, mittelbar unter den Konsuln, diese

1) Or.-Henzen 6560 = Wilm. 1303: *scriba librarius quaestorius trium decuriarum.* Von den Bestimmungen über diese Schreiber in der l. Corn. sind uns leider nur die Schlufsworte erhalten. Liv. 30, 39, 7: *scribae viatoresque aedilicii* beim Ärar, und zwar mit besonderer Beziehung auf die kurulischen Adilen. 9, 46, 2 (Cn. Flavius ädilicischer Schreiber).

2) 6, 87: *ubi lucet, censor, scribae, magistratus murrha unguentisque unguentur;* vgl. Liv. 4, 8, 3.

3) was freilich auch daher kommen kann, dafs die inschriftlichen Zeugnisse über diese Dinge aus der Kaiserzeit sind.

4) Wilm. 1296 ff., woraus zugleich erhellt, dafs ein Vorrücken von einer Kategorie zur andern stattfand; über die Dekurien oben A. 1; die *sex primi* S. 875 A. 5.

5) Or. 2176 = Wilm. 1302: *scrib(a) aedilic(ius) et [tri]bunic(ius), scrib. libr. aed(ilium) cur(ulium).* Liv. 38, 51, 12: *ut postremo scribae viatoresque tribunos relinquerent.*

6) Cic. pro Cluent. 147: *quid sibi illi scribae, quid lictores — quos apparere huic quaestioni video, volunt? Opinor haec omnia lege fieri.*

7) oben S. 863 A. 3. S. 858 A. 2. S. 860 A. 2.

Digitized by Google

unmittelbar unter den Adilen, mittelbar unter den Tribunen. Von den patricischen Beamten waren es die Censoren, welche die quästorischen Schreiber am stärksten in Anspruch nahmen; aber einen besonderen censorischen Schreiberdienst zu organisieren, erlaubte der intermittierende Charakter der Censur nicht, und deshalb lieferte das Bureau beim Ärar auch die Schreiber für den Dienst der jeweiligen Censoren, wie für die übrigen Beamten, so dafs der Titel 'censorischer Schreiber' so wenig vorkommt, wie der 'konsularischer' oder 'prätorischer'; denn dafs diese letzteren Beamten auch solche Diener brauchten, versteht sich von selbst. Die ädilicischen Schreiber aber hingen nicht blofs an der Einrichtung des Archivdiensts: als die kurulischen Ädilen ihr Amtslokal am Ärar neben den Quästoren erhielten, aber nach unserer Ansicht (oben S. 804 A. 4) ohne archivalische Funktion, wurde auch ihnen hier für den laufenden Dienst eine Schreibstube eingerichtet; aus beiden, dieser ädilicischen, wie der quästorischen, konnten sodann im Bedürfnisfall auch für den aufserordentlichen Dienst der Quästionen und Spezialkommissionen Schreiber abgegeben werden je nach dem Stand der verfügbaren Kräfte. Ein drittes Bureau wäre bei den plebejischen Ädilen und Tribunen anzunehmen sowohl für den laufenden Dienst als für das nach unserer Ansicht im Cerestempel fortbestehende plebejische Archiv. Die tribunicischen Schreiber waren dann aber in der Republik keine andern als die der plebejischen Ädilen, während dies in der Kaiserzeit anders sein konnte. Den Kern des ganzen Standes bildeten jedenfalls die quästorischen Schreiber. Ob es aufser dem, was die Leitung durch die sechs ersten an Abstufung enthielt, noch weitere Rangstufen gab, ist nicht bekannt. Im öffentlichen Leben spielt der Stand eine Rolle teils durch seine Geschäftskenntnis, teils dadurch, dafs sie Magistraten und Bürgern vielfach nützen oder schaden konnten.[1]) Dafs die Disziplin, unter der sie standen, in späterer Zeit eine laxe war, geht aus mehreren Äufserungen hervor[2]); dafs sie das Kanzleiwesen mehr beherrschten als bedienten, dafs dadurch zwar die Mängel des jährlichen Quästoren-

1) Cic. in Verr. 3, 183: *(ordo scribarum) est honestus, quod eorum hominum fidei tabulae publicae periculaque magistratuum committuntur,* wobei aber unterschieden werden *qui digni sunt illo ordine* und *multi non idonei.*

2) s. vorherg. Anm. und Cic. de leg. 3, 46. Plut. Cato min. 16 und schon im J. 202 bei Liv. 30, 39, 7: *pecuniam ex aerario scribae — clam egessisse damnati sunt non sine infamia Luculli aedilis.*

Digitized by Google

wechsels und der Intervalle zwischen den Censuren einigermafsen gedeckt wurden, im ganzen aber doch für die geschäftlichen Interessen eine Organisation schädlich war, welche die Auktorität und Verantwortlichkeit unerfahrenen jungen Männern, das Geschäft selbst Subalternen übergab, wurde bereits hervorgehoben (oben S. 818. 820). — Privatsekretäre werden wohl den Beamten für alles das gestattet gewesen sein, was nicht als Urkunde in das Archiv kam, und so nahm diese Aushilfe immer noch einen Teil der Arbeit weg; aufserdem haben vermutlich die Schreiber für den rein mechanischen Dienst auch geschulte Sclaven ihrem Bureau zugewiesen erhalten.

Techniker.

β) Andere Techniker kommen bei den Beamten vor je nach Bedürfnis, teils für die den Magistraten obliegenden priesterlichen Ceremonien, teils für das Bauwesen, die Landvermessung u. a. Auch sie sind gesetzlich bewilligt und demgemäfs vom Staate bezahlt.[1])

Öffentliche Sklaven.

Am untersten Ende steigt der öffentliche Dienst in die Sklavenarbeit herab[2]), die in der Verwaltung eines Staats, in welchem das Privatleben sich der Sklaven in so ausgedehnter Weise bedient, in ziemlich bedeutendem Mafse den Behörden zur Verfügung gehalten sein mufste. Die Beschaffung war leicht bei dem grofsen Material, das die Kriege lieferten. Sklaven mit technischen Kenntnissen mufsten entweder gekauft oder geschult werden. Die gesamte Sklavenschaft des Staats wird als ein Ganzes von *familia* betrachtet, von dem Individuen oder kleinere *familiae* den einzelnen Verwaltungsgebieten, religiösen und profanen, zugeteilt werden.[3]) Der Staat gewährt ihnen, wie der Privat-

---

1) Bei Cic. in Verr. act. II. 2, 27 werden aufgezählt *scribae, accensi, medici, haruspices, praecones;* de leg. agr. 2, 32 neben den *scribae* und *praecones* noch *architecti,* während die *finitores ex equestri loco ducenti* (vgl. §. 45. 53) freiwillige Begleiter zu administrativen Geschäften gewesen zu sein scheinen. Die *curatores aq.* bei Frontin c. 100 haben ebenfalls *architecti,* so dafs dies mathematische Techniker überhaupt bezeichnete.

2) *Servi publici* oder *publici* allein, letzteres auf Inschriften aus der Kaiserzeit, wo sie nach den einzelnen Administrationszweigen, zu denen sie gehören, benannt sind; Orelli-Henzen index p. 120 f. (*publicus ab censu, ab opera publica* u. dgl.). In der Republik werden sie erwähnt Liv. 43, 16, 13 im Dienst der Censur, 9, 29, 9 im Kultus.

3) Orelli-Henzen p. 119.

Digitized by Google

mann, Wohnung und Unterhalt.[1]) Die Verhältnisse ihrer Stellung und Verwendung treten übrigens erst in der Kaiserzeit in Einzelheiten hervor.

Zweites Kapitel.

Der Senat.[2])

Zwei Perioden des republ. Senats.

In der Stellung des zweiten Faktors der Regierung, des Senats, macht in der Republik das ovinische Gesetz über die Zusammensetzung dieser Behörde (oben S. 259 ff.) mit dem Zusammenhang, in dem es steht, und mit seinen Konsequenzen so sehr Epoche, dafs es zweckmäfsig ist, für jede dieser zwei Perioden ein besonderes Bild zu geben. Entsprechend dem aber, was über die Quellen der älteren Geschichte schon gesagt worden, ist der Unterschied zwischen ihnen nicht blofs ein stofflicher, sondern sie unterscheiden sich auch nach den Quellen. Alle wirklich historischen Zeugnisse, die wir über den römischen Senat haben, gehören der zweiten Periode an: kein Senatsbeschlufs, keine Schilderung einer Sitzung ist in authentischer Form aus der ersten überliefert; der älteste Annalist, Fabius Pictor, liegt mit seiner politischen und schriftstellerischen Thätigkeit ungefähr ein Jahrhundert hinter dem ovinischen Gesetz, und es ist sehr fraglich, ob er selbst sichere Überlieferung von Senatsbeschlüssen hatte oder seinen Nachfolgern lieferte, die über die Erinnerungen seiner Zeitgenossen zurücklagen. Jedenfalls sind die Angaben, welche Livius und Dionysius über die Rolle des Senats während des Kampfs der Stände geben, die Schilderungen von Sitzungen, die insbesondere Dionysius liefert, blofse Detailmalerei.

So können wir denn die Stellung des Senats vor dem ovinischen Gesetz nur kombinieren aus gelegentlichen Parallelen

---

1) Cic. de leg. agr. 2, 32 werden für die *servitia* der Kommission *sumtus ex aerario* geschöpft. l. Jul. munic. Z. 82 wird Bestimmung getroffen über *loca, quae serveis publiceis habitandei utendei caussa adtributa sunt.* Frontin c. 100 stehen der *merces* der *apparitores* die *cibaria* der Sklaven parallel und für beide wird das Geld aus dem Ärar verabreicht; vgl. auch c. 118.

2) Monographisch ist der römische Senat der Republik neuerdings behandelt worden von Fr. Hofmann, der röm. Senat zur Zeit der Republik. 1847. Mommsen, röm. Forschungen 1, 218—284. Willems, le sénat de la république romaine. I. II. Louvain 1878—1883, Band I recensiert von Lange in der Jenaer Litteraturzeit. 1879. S. 328—332.

Digitized by Google

zwischen früherer und späterer Sitte, einzelnen Fragmenten von Tradition, der Formel '*patres conscripti*' und den Beziehungen, welche von den zwei andern Faktoren der Verfassung, Magistratur und Volksversammlung aus, zumal in gewissen geschichtlich bedeutsamen Momenten, auf den Senat hinweisen. Insbesondere von der Geschäftsordnung der Behörde läfst sich erst in der zweiten Periode ausführlicher reden.

I. Der Senat vor dem ovinischen Gesetz.

§. 54. Äufsere Ordnung des Senats.

Neuordnung zu Anfang der Republik.

1. Die Senatoren, welche nach dem Sturz des Königtums das Interregnum führten und während desselben die neue Verfassung feststellten, werden nicht unterlassen haben, die Stellung des Senats selbst darin zu wahren. Es lag hierzu doppelte Veranlassung vor, einmal in der Vernachlässigung, welche diese Behörde unter dem letzten König zu erfahren hatte, sodann in den Ansprüchen der Plebejer. In ersterer Beziehung konnte es sich darum handeln, gewisse Gegenstände festzustellen, bei denen die Magistrate an die Befragung des Senats gesetzlich gebunden wären; wir finden jedoch nicht, dafs man sich in irgend einer Zeit auf eine derartige Bestimmung als verfassungsmäfsiges Recht berufen hätte. Die Gründer der Verfassung scheinen demnach, teils um eine Schwächung der Magistratur zu vermeiden, teils in der richtigen Voraussicht, dafs der ständige Senat neben den jährlich wechselnden patricischen Magistraten das ihm zugedachte Gewicht von selbst erhalten werde, eine genauere gesetzliche Feststellung sei es der Gegenstände der Befragung oder der bindenden Kraft der Äufserungen des Senats vermieden und sich begnügt zu haben, in demjenigen Akt, der die neuen Magistrate wie die alten verpflichtete, in der *lex curiata*, den Beamten in den Mund zu legen, dafs sie bei jeder wichtigeren Sache den Rat der Alten fragen wollen. — Dafs die Aufnahme von Plebejern in den Senat wahrscheinlich mit zu dem Kompromifs zwischen Patriciat und Plebs gehörte, das ein Motiv der neuen Verfassung bildete, haben wir oben (S. 130 f.) angenommen, ebenso dafs über die Zahl der Aufgenommenen nichts Zuverlässiges zu sagen sei, dafs sie aber jedenfalls nicht die Majorität bildeten.

Stellung der Plebejer im Senat.

2. Im übrigen ist die Tradition über keinen Punkt so vollständig schweigsam, wie über die Rolle, welche die Plebejer im

Digitized by Google

Senat spielten[1]), indem sie eben, so weit sie plebejische Traditionen hat, nur das Volkstribunat berücksichtigt. Aber wer überhaupt Plebejer von Anfang der Republik im Senat sein lässt, mufs ihre Stellung neben den Patriciern definieren und sich ausdenken, welches Gewicht ihre Stimme hatte.

Die Zweiteilung des nunmehrigen Senats ist ausgedrückt in der Anrede *patres conscripti*, indem *patres* die patricischen, *conscripti* die plebejischen Senatoren bezeichnet.[2])

Es versteht sich und wird auch von den Alten selbst so gedacht, dafs die Aufgenommenen zu denjenigen Plebejern gehörten, die auch sonst schon eine hervorragende Stellung in ihrem Stand hatten, d. h. aus plebejischen Rittern; stets war ja, so weit der Senat sich nicht aus den zu ihm gehörigen Familien verjüngte, der Ritterstand die Quelle für seine Erneuerung; es waren also Männer, die schon im Stimmrecht in der Volksversammlung den Patriciern zur Seite standen. Der Zweck, solche in den Senat aufzunehmen, mufste neben dem Zugeständnis der Ehre, wenn dieses irgend einen reellen Inhalt haben sollte, der sein, sich mit ihnen zu verständigen, und dies war nur möglich, wenn man sie vorkommenden Falls wie die patri-

1) Erst bei den Wahlen für d. J. 400 wird bei Livius (5, 12, 11) ein plebejisches Mitglied genannt, P. Licinius Calvus, als *vetus senator* bezeichnet.

2) Vgl. aufser den oben S. 130 A. 3 angegebenen Stellen noch Fest.-Paul. p. 7: *patres dicuntur, qui sunt patricii generis; conscripti qui in senatu sunt scriptis annotati.* p. 41: *conscripti dicebantur, qui ex equestri ordine patribus ascribebantur, ut numerus senatorum expleretur.* Diesen steht gegenüber Cicero Phil. 13, 28: *est Asinius quidam senator voluntarius, lectus ipse a se; apertam curiam vidit post Caesaris mortem, mutavit calceos, pater conscriptus repente factus est;* ferner *decuriones conscriptive* in der lex Jul. munic. Z. 86, sowie *conscripti* = *decuriones* auf Munizipalinschriften (Wilm. exempla inscr. II. S. 613), aus welch letzterem Gebrauch *conscripti* als den Gesamtsenat bezeichnend sich erweisen soll. Diejenigen, welche wie Ihne in Festschr. für die Heidelb. Philologenvers. 1865. S. 19 ff. und Willems 1, 35 ff. keine Plebejer im ältesten republikanischen Senat anerkennen wollen, stützen sich vorzugsweise hierauf. Indessen ist der Scherz Ciceros geradezu ein Beweis für die Deutung bei Festus, da die mifsbräuchliche Anwendung die komische Wirkung erhöhen soll; in dem Ausdruck *conscripti* = *decuriones* aber liegt eine Deutung von *conscribere,* welche der ursprünglichen schwerlich entspricht, jedenfalls aber für diese nichts beweist. Entscheidend ist der Umstand, dafs bei Fest. p. 254 '*qui patres, qui conscr.*' formelhaft ist; ebenso erklärt sich das Asyndeton *patres conscripti* aus der Formel der Anrede. Lexikalisch fasse ich *conscripti* 'die mit verzeichneten' als älteren Ausdruck für *adscripti,* beziehe es demnach nur auf den plebejischen Teil.

Digitized by Google

cischen Mitglieder um ihre Meinung fragte. Nimmt man dazu noch an, daſs wie für die Königszeit, so auch für die Anfänge der Republik nicht formelle Abstimmung die Regel war, sondern Befragung der einzelnen, Einholung der Auktorität nach der Stellung, welche die Mitglieder überhaupt oder für die vorliegende Sache zu Ratgebern geeignet machte, so ist eine Befragung der Plebejer leicht zu denken. Wollte man dagegen, ausgehend von der Anschauung, daſs es später eine besondere Klasse von Senatoren gegeben habe, welche nur abstimmen und nicht an der Diskussion teilnehmen durften, die sogenannten *pedarii*, in den plebejischen Mitgliedern der früheren Republik die ersten Vertreter dieser Klasse sehen[1]) und den reellen Gehalt der plebejischen Senatoren von Anfang an nur in die Abstimmung setzen, so würde dieser Gehalt gleich null sein, da sich stets Stand gegen Stand geltend machte und die in der Minderheit zu denkenden *conscripti* den *patres* gegenüber niemals mit ihrer Abstimmung etwas erreicht hätten. Die bloſs Abstimmenden der späteren Zeit dagegen konnten bei den Zufälligkeiten der in jeder Sitzung wechselnden Interessen immer ins Gewicht fallen. Es ändert freilich auch die Annahme einer Einholung der Meinung von Plebejern nichts daran, daſs der Senat durchaus als das Organ des Patriciats erscheint; allein so wenig uns dies bestimmt, die Existenz plebejischer Senatoren überhaupt aufzugeben, so wenig kann es genügen, um dieselben völlig mundtot zu machen. Mag auch in der Uberlieferung die Führerrolle im Kampf der Stände den Tribunen zufallen, welche die Rogationen in Anregung brachten[2]), ähnlich wie die patricische Seite durch die in den Fasten verzeichneten und in der Chronik als Urheber von Gesetzen genannten Namen vertreten ist und nicht durch die einzelner Senatoren: es wird deshalb doch kein geringer Teil der plebejischen Erfolge dem ruhigeren, aber gleichmäſsig fortgehenden Einfluſs der im Senat sprechenden plebejischen Senatoren zu danken gewesen sein. Zugeben kann man, daſs ihre Meinungsäuſserung nicht eine *sententia* im vollen Sinn

1) Vgl. Mommsen, r. F. 1, 266: „Allem Anschein nach haben somit die plebejischen Senatoren bis z. J. 388 d. St., also fast $1^1/_2$ Jahrhunderte, sich im Senat befunden, ohne darin den Mund aufthun zu dürfen".

2) Erst P. Licinius tritt im Senat mit einem Vorschlag hervor 5, 20, 4, was nicht einmal ein Zeugnis, sondern nur ein Zeichen von der Benützung des Licinius Macer ist.

Digitized by Google

mit der Bedeutung der Antragstellung war, dafs also in diesem Sinn der Unterschied von *senatores* im allgemeinen und solchen, *quibus in senatu sententiam dicere licet*, sich herausbildete.

Befragung nach dem Rang.

3. Dafs es von Anfang an gebräuchlich wurde, die gewesenen Konsuln, Diktatoren und Censoren, soweit die beiden letzteren Kategorieen nicht schon Konsulare waren, nicht blofs in den Senat aufzunehmen, wenn sie nicht schon vorher Senatoren waren, sondern auch regelmäfsig und zuerst nach der Abstufung ihrer Würde und ihres Alters um ihre Ansicht zu befragen, läfst sich annehmen, ohne dafs zu bestimmen wäre, in wie weit schon in dieser Periode ein förmliches Recht daraus wurde.

Was die gewesenen Konsulartribunen betrifft, so mufs die Frage offen bleiben, ob sie im Senat in der Rangstellung gerade so behandelt wurden, wie die gewesenen Konsuln, eventuell, ob die plebejischen gewesenen Konsulartribunen wie die gewöhnlichen Plebejer in der Liste der *conscripti* blieben. Dafs letzteren nach dem Durchgang durchs Amt das Recht der Antragstellung gegeben wurde, halte ich für wahrscheinlich.

Bedingungen für die Aufnahme.

4. Die Senatsmitglieder, zumal die plebejischen, sind in dieser Zeit noch vorherrschend als *seniores* zu denken; Ausnahmen waren veranlafst, wenn jüngere Männer ins Amt kamen und sofort nach Bekleidung des Amts in den Senat eintraten, oder wenn aus Rücksicht auf patricische Geschlechtsvertretung, die wenn auch nicht obligatorisch so doch praktisch geübt wurde, jüngere Patricier in den Senat gezogen wurden.[1])

Die Aufnahme von Mitgliedern in den Senat *(lectio senatus)* fand nach Festus (oben S. 260 A. 1) vor dem ovinischen Gesetz statt durch die Jahresbeamten, die Konsuln und die Konsulartribunen. Wenn dafür die Ausdrücke *legere sublegereque* und

---

1) Wenn es bei Fest. p. 339 heifst: *Senatores a senectute dici satis constat —; itaque etiam patres appellati sunt et nunc cum senatores adesse iubentur, [adicitur]: 'quibusque in senatu sententiam dicere licet', quia hi, qui post lustrum conditum ex iunioribus magistratum ceperunt, et in senatu sententiam dicunt et non vocantur senatores ante quam in senioribus sunt censi,* so hat diese Glosse nur den Zweck, die Formel *senatores et quibus in senatu sententiam dicere licet* zu erklären und, was sie giebt, ist lediglich konstruiert, wobei das ovinische Gesetz vorausgesetzt ist. Allein da für das Konsulat die Zugehörigkeit zu den *seniores* nicht vorgeschrieben war, so stellten, da die gewesenen Konsuln obligater Weise Senatoren wurden, die *iuniores* von ihnen allerdings eine Ausnahme dar; ob aber diese als solche behandelt wurde, läfst sich nicht sagen.

Digitized by Google

praeterire angewandt sind, so ist nicht klar, ob dabei an eine periodische Gesamtrevision gedacht, oder ob *legere* eine unter gewissen geschichtlichen Umständen wie zu Anfang der Republik oder etwa nach dem Decemvirat vorgenommene allgemeine Neubildung, *sublegere* die gewöhnliche Ersetzung der gestorbenen oder sonst ausgeschiedenen bedeutet. Wie sich aber der Urheber dieser Glosse die Senatswahlen vor dem ovinischen Gesetz vorgestellt haben mag, wir können, da ein innerer Zusammenhang zwischen ihr und dem Census nicht vorhanden ist, die Censusperiode also nicht in Betracht kommen kann, eine völlige Neukonstituierung des Senats bei jedem neuen Magistratskollegium nicht einmal in blofs ideellem Sinn annehmen; sie ist auch, selbst wenn nicht jährlich, sondern nur in Verbindung mit dem Census die Neubildung stattgefunden hätte, mit der immer wachsenden Selbständigkeit des Senats unvereinbar. Vielmehr war eine *lectio senatus* in umfassenderem Sinn nur durch jene aufserordentlichen Fälle gegeben; für gewöhnlich fand nur ein *sublegere* als Ersatz der jeweilig ausscheidenden statt, und neue Magistrate kamen nur dann in die Lage, eine gröfsere Anzahl auf einmal aufzunehmen, wenn ihre Vorgänger es unterlassen hatten, Lücken zu ergänzen. Ein *praeterire*, eine Zurücksetzung Berechtigter, war in rechtlichem Sinn nicht möglich, fand aber dem Usus gegenüber immerhin statt, wenn etwa ein gewesener Magistrat, der nicht vorher Senator gewesen, insbesondere ein plebejischer Konsulartribun nicht berücksichtigt oder die durch die Grundeinrichtungen vorgezeichnete Ausgleichung unter den patricischen Geschlechtern nach ihrem Bestand und Gewicht nicht stattfand. Wenn es bei Festus heifst, die Auswählenden hätten dabei zuerst die Patricier und dann die Plebejer gewählt, so ist dies ein mifsverständlicher Ausdruck für die richtige Vorstellung, dafs auf der Liste die patricischen Mitglieder vor den plebejischen gekommen seien; genau genommen läge in jenem Satz, dafs es eine bestimmte Anzahl von patricischen und plebejischen Mitgliedern gab und zuerst die Patricierliste voll sein mufste, ehe es an Plebejer kam, während es sich doch in jedem einzelnen Fall für den Vorsitzenden darum handeln konnte, ob er einen Patricier oder Plebejer in den Rat berufen wollte.

Unterschied des patricischen Teils und des Gesamtsenats.

5. Die Einteilung der Funktionen des Senats, die für die Königszeit galt, in die religiös-politischen der *patres* als *interreges* und als *auctores* für Gesetze und Wahlen, Funktionen,

Digitized by Google

in welchen er die Kontinuität der Staatsleitung vertritt und selbständig Regierungsakte ausübt, und in die allgemein-politische, zugleich aber formell unselbständige des Ratgebens blieb auch jetzt noch, gewann aber durch den Zutritt von Plebejern eine neue Bedeutung. Während die erstere mit den genannten zwei Seiten unter den Königen dem ganzen rein patricischen Senat zugekommen waren, werden die neu aufgenommenen Plebejer davon ausgeschlossen, so dafs der patricische Teil der Körperschaft in ihrer Ausübung ein Ausschufs mit Sonderrechten, zugleich aber die feste Burg der patricischen Ansprüche wird. Die zweite Seite dagegen gehört dem Gesamtsenat, der wohl vorherrschend patricisch gesinnt war, aber doch der Vermittlung Raum bot.

§. 55. Die Funktionen des Senats.

A) Der Senat als Repräsentant der Kontinuität der Staatsleitung und ihrer religiösen Grundsätze.

Das Interregnum.

1. *a*) Inwieweit das Interregnum, das éine der Sonderrechte, die nach unsrer Ansicht dem Senat, soweit er patricisch war, vorbehalten blieben, noch in der Republik eintrat, wie dasselbe bald infolge zufälliger Ereignisse sich ergab, bald im Interesse von patricischen Wahlen künstlich herbeigeführt wurde, welches ferner die Stellung des einzelnen Interrex als eines Beamten war, ist schon an verschiedenen Stellen (S. 614—616. 731 f.) erörtert worden. Hier handelt es sich um die Bedeutung dieses Instituts für die Kompetenz des Senats, um die Form des Eintretens und das Verhältnis sämtlicher *patres* zu dem wechselnden Heraustreten eines einzelnen.

Die Männer, welche bei Einrichtung des Konsulats daran festhielten, dafs für den Fall der Unterbrechung der geordneten Amtsfolge von Person zu Person die unter dem Königtum übliche Form des Interregnums auch in der Republik eintrete, betrachteten zunächst ohne Zweifel nach wie vor als Träger dieser Zwischenregierung den Senat[1]); sie wollten nur für diesen Fall,

1) Vgl. oben S. 56—58. Neuestens vertritt Willems, le sénat II S. 19—30 die Ansicht, unter den *patres*, welche das Interregnum bildeten, sei der Gesamtsenat zu verstehen. Diese Ansicht hängt zusammen damit, dafs W. die Plebejer in dieser Periode vom Senat ausschliefst, dafs er Ausdrücke, in welchen zur Zeit eines gemischten Senats die Patricier genannt sind, in

Digitized by Google

weil in ihm die Auspicialfähigkeit in Betracht komme, die plebejischen Senatoren als nicht mit zum Senat gehörig ansehen. Die *patres*, welche das Interregnum bildeten, betrachteten sich darum nicht weniger als den Senat, weil einige wenige überhaupt nur halbberechtigte Mitglieder bei der betreffenden Funktion nicht mitwirkten. Wäre nun in einer gewissen Zeit auf einmal eine gröfsere Anzahl von Plebejern mit im übrigen gleichem Recht in den Senat gekommen in einer Periode, in welcher das Interregnum noch ein wichtiges Institut war, so hätten jene Plebejer gewifs für sich auch dieses Staatsrecht beansprucht und gewifs ebenso durchgesetzt, wie es erreicht wurde, dafs plebejische Konsulartribunen und Konsuln die Auspicien gleich den patricischen hatten. Allein die Zahl der Plebejer mehrte sich unmerklich nach und nach, und so kam es, dafs den Patriciern die alleinige Ausübung des Interregnums zunächst nicht bestritten wurde. Als dann nach 367 die Plebejer in gröfserer Zahl hereinkamen, verlor zugleich in der dadurch neu eröffneten Periode das Interregnum seine praktisch-politische Bedeutung, so dafs es nicht mehr der Mühe wert war, darum zu streiten. Es ist also auch in der Republik dieses Institut seiner Bestimmung nach als ein allgemeines Staatsrecht zu bezeichnen, das aber durch den Verlauf des Ständekampfs zu einem patricischen Sonderrecht wurde. Dieser Doppelcharakter drückt sich auch eben darin aus, dafs in den Formeln bald von *patres*, bald von *patricii* die Rede ist. Immer aber ist sein Sinn der, dafs der Senat es sei, der durch seine mit den ursprünglichen Senatoren zusammenhängenden Mitglieder die Kontinuität der Regierung darstelle. Da in dieser Periode in dem Moment, in dem die beiden ordentlichen Leiter des Senats fehlen, die Verfassung keinen möglichen Stellvertreter für sie kennt, der den Senat zum Interregnum zusammenrufen konnte, so ist es, wie unter den Königen, die einfache Thatsache des Verschwindens der Magistrate, welche die Gewalt an die Patres zurückgiebt und ihr Zusammentreten veranlafst. Konsequenterweise giebt es auch nicht leicht ein anderes Mittel, um den ersten Interrex zu bestimmen als das Los.

Dafs die Patres in dieser Zeit, in welcher sie noch zahlreicher waren, nach Dekurien sich gliederten, um aus diesen die

weiterem Sinn von Verfolgung patricischer Interessen versteht, und dafs er die Rede Ciceros *de domo* für unecht erklärt. In allen diesen Punkten kann ich ihm nicht beistimmen.

Digitized by Google

einzelnen Zwischenkönige mit der Befristung von fünf Tagen hervorgehen zu lassen, ist denkbar, und es giebt auch eine Spur, die darauf führen kann.[1]) Das Zusammentreten der *patres* galt wohl als eine Senatssitzung aufserordentlicher Art; sobald ein einzelner Interrex da war, fiel das Aufserordentliche weg, da ein Vorsitzender vorhanden war. Jeder Interrex gab, ohne dafs die Gesamtheit der *patres* jedes Mal für diesen Zweck zusammenzutreten brauchte, das Amt an den nächsten weiter.[2]) Dafs für den Interrex jetzt die vorgängige Bekleidung eines Amts verlangt wurde, ist wahrscheinlich.[3]) — Die Wichtigkeit dieses Instituts lag zunächst darin, dafs in Zeiten, in welchen eine Störung besonders leicht eintreten konnte, für ein festes Regiment gesorgt war; auch dies ist in erster Linie nicht ein specifisch patricisches, sondern ein konservatives und staatserhaltendes Motiv; durch den Ständekampf aber wird dies zu einem patricischen Interesse verkehrt, es werden die Zeiten des Zwischenkönigtums mit dem gröfseren

1) Liv. 7, 17, 11, in dem einzigen längeren Verzeichnis, das wir haben, folgen auf einander die Interreges Q. Servilius Ahala, M. Fabius, Cn. Manlius, C. Fabius, C. Sulpicius, L. Ämilius, Q. Servilius, M. Fabius Ambustus. Nach Willems a. a. O. S. 15 wären die zwei letzten identisch mit den zwei ersten, und dies ist nicht undenkbar, obgleich Livius mit seiner Art der Aufzählung nicht nur nichts davon andeutet, sondern mit der Behandlung der Cognomina selbst eher das Gegenteil angenommen zu haben scheint. War es aber so, dafs nach dem sechsten dieselbe Reihe wieder begann, so wäre die natürlichste Erklärung, dafs sechs Abteilungen, die auch mehr oder weniger als 10 Mitglieder enthalten konnten, gemacht, von ihnen dann je ein Interrex, sei es durchs Los oder auf andre Weise bestimmt worden wäre, um je nach der Dauer des Interregnums eventuell in wiederholtem Turnus das Amt zu führen.

2) Das *prodere interregem* mit Bezug auf die Einsetzung des Nachfolgers ist nicht notwendig auf eine Ernennung durch den Vorgänger (Willems S. 14) zu deuten; es kann auch die Übergabe des Amts an einen anderweitig designierten bezeichnen. Um in dieser Beziehung bestimmt urteilen zu können, sind die Zeugnisse ungenügend. Während Dionys. 5, 72 den Interrex von seinem Vorgänger ernannt werden läfst wie den Diktator durch den Konsul, heifst es Liv. 22, 34, 1: *interreges proditi a patribus C. Claudius App. f. Cento, inde P. Cornelius Asina.* Auch wenn man bei Cicero de domo 38 nicht *a patricio* liest, sondern das *a patricii* eines Teils der Handschriften in *a patriciis* korrigiert (Mommsen, Str. 1, 630 A. 1), ist dies unter diesen Umständen nicht entscheidend. Der in der vorherg. Anm. vermutungsweise ausgeführte Modus würde die Ernennung durch den Vorgänger ausschliefsen.

3) Die von Willems S. 10—12 aufgezählten Interreges sind mit Ausnahme von zweien, über die man nicht genügend unterrichtet ist, sämtlich gewesene kurulische Beamte.

Digitized by Google

Einfluſs der Kollektivgewalt gegenüber den fünftägigen Beamten zur Ausbeutung der Regierung in diesem Sinn gebraucht und deshalb jenes auch künstlich herbeigeführt. Doch ist der staatserhaltende Trieb im ganzen mächtig genug, um die gröſsere Kraft der Initiative nicht allzulange fehlen zu lassen. Sehr langdauernde Interregnen sind wenigstens in der Überlieferung aus dieser Periode nicht bezeugt.

Patrum auctoritas.

2. *b*) Die *auctoritas patrum* in dem oben S. 87 erörterten Sinn hat als Recht der nachträglichen Prüfung der Wahlen und Gesetze mit dem Interregnum die Personen und den religiös-politischen Charakter gemein. Auch bei ihr gilt dasselbe, wie beim Interregnum: sie sollte ein allgemeines Recht des Senats sein, wurde aber durch den Ausschluſs der Plebejer zu einem patricischen Standesrechte. Dieses ist in der Republik bei der jährlichen Wiederkehr der Wahlen und der steigenden Wichtigkeit der Gesetzgebung zunächst äuſserlich bedeutender geworden, war aber, so lange die Magistratur patricisch war, da diese Gesetzgebung und Wahlen leitete, für gewöhnlich mehr eine Form als ein ernstlich eingreifendes Recht; immer aber war es eine vorsorgliche Einrichtung für den Fall der Wahl von allzu plebejerfreundlichen Beamten und eine Klippe, an welcher Konzessionen, welche die Plebejer in Verhandlungen mit Magistratur und Gesamtheit erzielten, noch scheitern konnten.[1]) Sie ist fortwährend beschränkt auf die Prüfung von Beschlüssen der von patricischen Beamten berufenen Versammlungen, d. h. nunmehr nicht bloſs der Kuriat- und Centuriatkomitien, sondern auch der von Konsuln berufenen Tribusversammlungen, und gerade von einer solchen findet sich in dieser Periode ein bemerkenswertes Beispiel.[2]) Die

1) Vgl. bei den Konsulargesetzen von 449 Liv. 3, 55, 15: *haec omnia ut invitis ita non adversantibus patriciis transacta;* c. 59, 5: *multique erant, qui mollius consultum dicerent, quod legum ab iis (sc. consulibus) latarum patres auctores fuissent;* bei den Gesetzen von 367 Liv. 6, 42, 14 (oben S. 227 A. 4).

2) Cic. de domo 38 und Liv. 6, 41, 7 (oben S. 87 A. 3) reden nur von *curiata* und *centuriata comitia,* und mit dem dadurch gegebenen Ausschluſs der plebejischen Komitien stimmt Gaius 1, 3: *olim patricii dicebant, plebiscitis se non teneri, quia sine auctoritate eorum facta essent.* Für die von oberen Magistraten geleiteten Tributkomitien, die von Cicero und Livius als eine gelegentlich hereingekommene Nebenart nicht genannt werden, ist ein Beispiel gegeben Liv. 7, 16, 7 (oben S. 248 A. 1). — Zu der oben S. 61 A. 1 angegebenen Litteratur ist nun noch beizufügen Willems, le

Digitized by Google

Prüfung sollte wahrscheinlich auch jetzt nur stattfinden hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den religiösen Grundgesetzen des Staats (oben S. 87); denn nur aus religiösem Charakter erklärt sich, weshalb das Patricierrecht hier die ganze Zeit der Republik hindurch blieb, erklärt sich die Analogie mit dem Interregnum, erklärt sich endlich, weshalb sie nur stattfand gegenüber von Komitien, welche den Staatsauspicien unterworfen waren. Die Aufforderung zum Zusammentreten wird auch hier dem Gesamtsenat zugeschrieben[1]); aber in welchen Formen die Beratung der *patres auctores* stattfand, darüber kann um so weniger gesprochen werden, als ja die Stellung dieser Patres als Senatoren nur durch Kombination herauszustellen ist und die Konsequenzen, die über Vorsitz und Leitung aus dem patricischen Charakter zu ziehen wären, durch Fiktion und Kompromifs sich anders gestalten konnten.[2]) Dafs tribunicische Einsprache dieser patrici-

---

sénat II S. 33 ff., der diese *auctoritas* wie das Interregnum dem Gesamtsenat zuschreibt. Aus seiner Argumentation, der ich so wenig wie beim Interregnum folgen kann, hebe ich mit Bezug auf die oben S. 87 A. 1 besprochene Bedeutung von *auctoritas* hervor, dafs er für *auct.* als nicht auf die Zukunft, sondern etwas Vorangehendes bezüglich neu beibringt Seneca, natur. quaest. 2, 39: *genera fulgurum tria esse ait Caecinna, consiliarium, auctoritatis et quod status dicitur. Consiliarium ante rem fit, sed post cogitationem, — auctoritatis est, ubi post rem factam venit, quam bono futuram malove significet* etc., eine Lehre, welche bei Serv. ad Aen. 8, 542 wiederholt ist.

1) Liv. 6, 42, 14: *factum s. c., patres auctores omnibus eius anni comitiis fierent.*

2) Wenn patricische Konsuln oder Konsulartribunen vorhanden waren, ergab sich für sie der Vorsitz von selbst; aber für den Fall eines plebejischen Konsulartribunenkollegiums oder der Anwesenheit von nur plebejischen Konsulartribunen in Rom mufsten Bestimmungen getroffen worden sein. Dafs wir von Sitzungen des Patriciersenats nichts wissen, dafs insbesondere aus Cicero nichts darüber zu ersehen ist, beweist nicht, wie Willems S. 53 f. meint, gegen die Existenz von Verhandlungen eines engeren Senats. Von diesen in späterer Zeit politisch ganz bedeutungslosen Akten brauchte nicht weiter geredet zu werden; in älterer Zeit, wo sie Bedeutung hatten, sind sie, wie die angeführten Beispiele zeigen, ausdrücklich verzeichnet worden, aber der Natur der ältesten Originalquellen entsprechend ohne Detail. Man kann sich das Verhältnis zwischen den gewöhnlichen Sitzungen des Senats und diesen der Erteilung der *auctoritas* gewidmeten ähnlich denken wie die Sitzungen, in welchen sich das englische Parlament als Komitee zu besonderen Zwecken unter besonderem Vorsitz konstituiert gegenüber den allgemeinen politischen Sitzungen, die sich aber an die des Komitees anschliefsen. Dio 7, 9 zählt unter den Vorrechten der patricischen Senatoren

Digitized by Google

schen *auctoritas* gegenüber nicht statthaft war, ergiebt sich schon daraus, dafs es ja bei der Erteilung derselben sich nicht um Beschlüsse handelte, die man ein Interesse hatte zu hemmen, sondern um Erzielung eines der Volksstimme zustimmenden Beschlusses. Die *auctoritas patrum* wird als ein wichtiges Sonderrecht bezeichnet; wie oft sie aber wirksam zur Vereitelung plebejischer Fortschritte oder Wahlen gebraucht wurde, wissen wir nicht; die geschichtlich hervorgehobenen Fälle[1]) sind erfolglose Versuche, die den Zug der den Plebejern günstigen Gesetzgebung nicht einmal zeitlich hemmen, geschweige denn vereiteln konnten, wohl aber waren solche Versuche, angewandt im letzten Augenblick, wenn sonst alles im Reinen schien, geeignet, die Erbitterung aufs höchste zu steigern.[2])

B) Der Senat als Ratsbehörde.

Der Gesamtsenat als Staatsrat.

3. Diese Seite steht dem Gesamtsenat zu. Da derselbe aber in dieser Periode ganz überwiegend aus Patriciern besteht, so vertritt er neben den von dem Parteitreiben unabhängigen Interessen des Staats in den ständischen Angelegenheiten zugleich auch die Ansprüche einer Partei, nur dafs durch die Anwesenheit von Plebejern auch diesen verstattet ist, persönlichen Einfluſs geltend zu machen. Hier sollte prinzipiell alles Handeln, Initiative und Exekutive beim Vorsitzenden, der Senat nur Quelle der Ratseinholung (*auctoritas consiliumque*)[3]) sein, und darum tragen auch noch die Formen der geschichtlichen Zeit, nachdem die

---

nur das Interregnum und das Recht auf gewisse Priestertümer, nicht aber die *auctoritas* auf; dies beweist jedoch nur, dafs er von der letzteren nichts wufste oder dafs sie ihm hier nicht gegenwärtig war.

1) Die vor die Zeit des ovinischen Gesetzes fallenden Fälle sind sämtlich in den vorhergehenden Anm. genannt.

2) Liv. 6, 42, 10: *quia patricii se auctores futuros negabant, prope secessionem plebis res terribilesque alias minas civilium certaminum venit.*

3) Wenn *auctoritas* auch in diesem Sinn gebraucht wurde, dabei speziell für die Genehmigung der von Magistraten beabsichtigten Gesetzesvorschläge, für die Weisung, welche den Beamten für Einbringung von Gesetzen oder für Verwaltungsmafsregeln gegeben wird, endlich für einen nicht zu voller Gültigkeit kommenden Beschluſs, so liegt überall der Begriff einer auf Anfrage gegebenen Antwort, einer Vervollständigung der Absicht des Fragenden zu Grunde, aber mit der Zeit entwickelt sich der Begriff der Auktorität freier und schlägt infolge des thatsächlichen Gewichts solchen Rats um in den einer Quelle erst zu vollziehender Handlungen.

Digitized by Google

Stellung des Senats zu ihrem vollen Gewicht gelangt ist, den Stempel eines passiven Verhaltens der Senatsmitglieder. Aber die Entwickelung von der bloſsen Ratserteilung ohne zwingenden Charakter zu einem durch Abstimmung erzielten, die Beamten bindenden Beschluſs verschob das ursprüngliche Verhältnis schon in dieser Periode. Die Stellung des Senats zur Magistratur, die wir in der geschichtlich klarliegenden Zeit der Republik sehen, bildete sich, ohne daſs wir den Hergang kontrollieren könnten, in der Zeit des Ständekampfs aus und gewann jetzt schon gewisse formell rechtliche Grundlagen, und es ist dieser Prozeſs für die Entwickelung der republikanischen Verfassung kaum minder wichtig gewesen als der Streit um die Rechte der Plebejer. Das Resultat war die Erhöhung des Senats über die Magistratur und der mächtigste Hebel zur Herbeiführung derselben die Entfaltung der tribunicischen Gesetzgebung, wie sie teils schon oben (S. 190 ff., 254 f.) erörtert wurde, teils noch weiterhin zu besprechen ist, sofern die Tribunen, um von ihnen veranlaſsten Beschlüssen der Plebs allgemeine Geltung zu verschaffen, der Genehmigung des Senats zur Einbringung bei der Plebs bedurften und das Recht, diese zu geben, dem Senat durch Gesetz zugesprochen war. Ein zweites die Selbständigkeit des Senats förderndes geschichtliches Moment war die Entscheidung, die er in der Zeit des Konsulartribunats darüber zu geben hatte, ob Konsuln oder solche Tribunen gewählt werden sollen (oben S. 218), und ein drittes die schiedsrichterliche Stellung bei Beschwerden von Kandidaten über willkürliche oder ungesetzliche Zurückweisung von seiten der Wahlvorstände[1]); denn die letzteren waren zugleich die ordnungsmäſsigen Vorsitzenden des Senats, und so war jede derartige Entscheidung, mochte sie formell hervorvorgerufen sein, wie sie wollte, ein materiell gegenüber der Magistratur selbständiger Akt.

Selbständige Bedeutung des Senats.

Die Meinung des Senats in den Fällen, in welchen er so eine nicht nur neben, sondern bereits über der Magistratur stehende Kompetenz bethätigte, muſste notwendig sich äuſsern in der Form der Abstimmung, während es bei bloſser Meinungseinholung dem Vorsitzenden wohl freistand, sich mit den Äuſserungen einzelner gewichtiger Mitglieder zu begnügen, ohne abstimmen zu lassen. Doch trug sich die Form des durch Ab-

1) Liv. 8, 15, 9 (oben S. 258 A. 1).

Digitized by Google

stimmung erzielten Beschlusses wohl bald auch auf die rein konsultative Stellung des Senats über und gab dieser einen bestimmteren und in höherem Grade obligatorischen Charakter, und zugleich hoben sich unter den Gegenständen, über welche der Senat von den Magistraten gefragt wurde, einige aus, die auf dasselbe Resultat hinführten. In der bei Livius in die Königszeit verlegten Formel der Kriegserklärung, welche jedenfalls für den republikanischen Senat von Anfang an gilt[1]), hat dieser eine feste Stellung. Ebenso macht sich gleich beim Beginn der Republik ein bedeutsames und selbständiges Mitsprechen des Senats in finanziellen Fragen darin geltend, dafs den Quästoren die Kassenverwaltung übergeben wird. Die politisch wichtigsten Momente auf diesem Gebiete sind aufserdem die Verfügung über das Gemeindegut (den *ager publicus*) und die Ausschreibung eines *tributum*. Im ersteren Fall konkurriert der Senat allerdings mit den Ansprüchen der Gesetzgebung, magistratischer und tribunicischer, aber nicht mit der einseitigen Magistratsgewalt, und in jener Konkurrenz bleibt er — abgesehen von vereinzelten Anfechtungen — bis zur dritten Periode Sieger.

Das durch Abstimmung zu erzielende Senatuskonsult ist zugleich der Boden, auf welchem die Ausgleichung zwischen den patricischen und plebejischen Ansprüchen, beziehungsweise die Durchführung der letzteren möglich war, indem eine Vereinigung der plebejischen Minorität mit den gemäfsigteren Patriciern immer mehr den Rückhalt der tribunicischen Agitationen bilden konnte.

Der Senat und die Tribunen.

4. Dafs die Senatsbeschlüsse der tribunicischen Einsprache ausgesetzt waren und diese mit Erfolg erhoben wurde, wird in der annalistischen Erzählung oft erwähnt; aber kein einziger der erzählten Fälle hat geschichtlichen Charakter. Sicher ist, dafs die Tribunen in der ganzen älteren Zeit nicht zu denen gehörten, welche die Berufung zu einer Sitzung ordnungsmäfsig anging, aber das würde nicht ausschliefsen, dafs sie als Vertreter des Volks bei den Sitzungen hätten zuhören dürfen. Die Tradition

1) Liv. 1, 32, 13: *quod populus Rom. Quiritium bellum cum . . . iussit esse senatusque populi Rom. Quir. censuit consensit conscivit, ut bellum cum . . . . fieret, ob eam rem ego* (auf den König gerichtet, aber auch vom republikanischen Magistrat geltend) *populusque Rom. populo* oder *populis . . . . . bellum indico facioque.* In welcher Folge der Akte das Zusammenwirken der verschiedenen Faktoren vermutlich stattfand, darüber s. oben S. 114—116.

Digitized by Google

ist, dafs man ihnen gestattete, bei der Thür ihre Bank aufzustellen, von hier aus zuzuhören und gegen die ihnen mifsfälligen Senatsdekrete sofort Einsprache zu erheben (oben S. 216, A. 1), und ein weites Zurückgehen der Einsprache selbst[1]) wird immerhin dadurch bestätigt, dafs in historischer Zeit man sich keines Moments erinnern konnte, an dem die Senatsbeschlüsse der Intercession unterworfen worden wären. Hierdurch wurde aber wiederum der selbständige Wert eines fertigen Senatuskonsults gesteigert; nachdem einmal die Möglichkeit der Einsprache gestattet war, erhielt ein Beschlufs, gegen den eine solche nicht erfolgte, höhere Kraft, als er vor dem Eingreifen der Tribunen gehabt hatte, war insbesondere auch für die Magistrate stärker verbindlich. Andrerseits wird von jeher gegolten haben, dafs die Magistrate einen von den Tribunen bestrittenen Senatsbeschlufs auf ihre Verantwortung hin für ihr Handeln mafsgebend sein lassen konnten, und die einzelne magistratische Handlung, die einem solchen zufolge vorgenommen wurde, nicht ungültig war. — Die Erzählungen, welche bei Dionysius und Livius von aufserordentlichen vom Senat angeordneten Mafsregeln, Mitwirkung bei Bestellung der Diktatur, Bevollmächtigung der Magistrate zu äufsersten Mafsregeln u. dergl. sich finden, sind aus dieser Zeit ohne authentischen Wert und spiegeln nur spätere Vorgänge wieder.

Die Senatoren als Richter.

5. Die Stellung als Senator brachte, wie schon in der Königszeit, so auch unter der Republik die Verwendung zur Funktion als Geschworener (*munus iudicandi*) mit sich. Sämtliche *iudices privati*, die *iudices* im engeren Sinn, die *arbitri* und die *recuperatores* wurden aus den Senatoren bestellt, und so wohl auch die *decemviri stlitibus iudicandis*, so lange sie den Volkstribunen und plebejischen Ädilen parallel standen (oben S. 850), aus dem plebejischen Teil des Senats. Übrigens wird den zu letzterem gehörenden auch sonst die Fähigkeit, Geschworene zu sein, nicht gemangelt haben.

II. Der Senat nach dem ovinischen Gesetz.

§. 56. Die Feststellung der Senatsliste und die Bedingungen der Senatorenstellung.

Bestimmungen des ovinischen Gesetzes.

1. Aus der Stelle des Festus, in welcher allein das ovinische Gesetz genannt wird (oben S. 260 A. 1) und den dieselbe ergän-

1) Liv. 4, 1, 6. c. 6, 6. Dion. 11, 54 lassen schon kurz nach den Gesetzen

Digitized by Google

zenden Zeugnissen läfst sich über die Bildung der Senatsliste etwa Folgendes herausstellen:[1])

Die Censoren nehmen die *Lectio* vor.

1. Die *lectio senatus* geht über von den Jahresmagistraten auf die Censoren.

2. Infolge davon findet sie nicht mehr jährlich statt, sondern in Verbindung mit jedem Census, doch nicht als inhärierende, sondern als eine denselben begleitende Funktion. Daher wird auch die von den jeweiligen Censoren festgestellte Liste nicht hinfällig, wenn kein Lustrum zustande kommt (S. 789 A. 6). Die zwei Censoren losen unter sich um die Vornahme der Lectio, unbeschadet jedoch der kollegialischen Intercession.[2])

Klassen von Aufnahmefähigen.

3. Während die Jahresmagistrate die bisherigen Mitglieder zu belassen und nur an Stelle der verstorbenen neue zu bestellen hatten, dabei aber durch kein Gesetz, sondern nur durch die Normalzahl von 300 gebunden waren, wurden die Censoren nunmehr berechtigt zur Revision auch der bisherigen Liste, wobei jedoch dieselbe als Grundlage für das neue Verzeichnis ebenso herübergenommen wurde, wie die bisherigen Listen der Bürgerschaft in den neuen Census. Aber sowohl für diese Revision als für die Aufnahme neuer Mitglieder wurde gesetzlich vorgeschrieben, es sollten nur die zurückgewiesen werden, welche unwürdig seien, und neu aufgenommen werden, wie der schriftstellerische Ausdruck lautet, *optimus quisque ex omni ordine*[3]),

---

von 449 die Tribunen in den Senat hereinreden, so dafs wegen ihrer Einsprache nichts verhandelt werden kann.

1) Über dessen Zeit und Motive s. oben S. 259 ff.; zur Deutung vgl. besonders die oben S. 867 A. 1 angeführten Schriften.

2) Oben S. 781 A. 3. Liv. 27, 11, 12 handelt es sich freilich bei dem *cui di sortem legendi dedissent* zunächst um das *legere principem;* allein *legendi* kann wohl auf die Vornahme der *lectio* überhaupt bezogen werden; denn wenn sie auch *uno animo, uno consilio* den Senat feststellen sollen, (40, 46, 8), so mufs doch einer die Initiative haben, und diese gab zugleich bei der Bestimmung des *princ. sen.* besondere Auktorität.

3) Vgl. vorzugsweise die Interpretation von Hofmann S. 7 ff.; dieser hat die Deutung eingeführt, dafs *ordo* hier Rangklasse der gewesenen Magistrate bedeute. Ich halte diese Deutung für zu enge, glaube aber auch, dafs die Worte *ex omni ordine* nicht dem Gesetzestext selbst entnommen, sondern blofs eine schriftstellerische Abkürzung der Vorschrift sind. Das Gesetz mufs dies in Detailbestimmungen ausgedrückt haben. Solche sind denn auch gegeben bei der aufserordentlichen Lectio von 216 (Liv. 23, 23), bei welcher der zu diesem Behuf ernannte Diktator, der (§. 4) von sich sagt, *se ita in demortuorum locum sublecturum, ut ordo ordini, non homo homini praelatus videretur,*

Digitized by Google

d. h., wie aus Ergänzungszeugnissen aus der Praxis hervorgeht, die zu jeder Stufe der überhaupt berechtigten oder in Frage kommenden Bürgerklassen gehörigen, soweit sie würdig seien. Unter diesen Klassen aber standen, wie im Gesetz näher ausgeführt sein mufste und sich auch aus der Sitz- und Abstimmungsordnung der Rangklassen ergiebt, in erster Linie und in verpflichtender Weise die gewesenen kurulischen Beamten, also vom kurulischen Ädil an aufwärts; in zweiter Linie, aber ohne gleich verpflichtenden Charakter[1]), die verschiedenen Kategorieen der nichtkurulischen Beamten bis zur Quästur, darauf die niedern Beamten unter der Quästur, und erst wenn diese erschöpft waren, sollte aus der Bürgerschaft im allgemeinen herausgegriffen werden. Natürlich war, je weiter abwärts, es um so mehr der Diskretion der Censoren überlassen, die Merkmale für den *optimus quisque* festzustellen, vollends bei der Auswahl unter solchen, die noch nicht durch eine Volkswahl hindurchgegangen waren; den allgemeinen Grundsätzen des römischen Staats aber entsprach es, dafs die Würdigkeit nicht blofs nach moralischen, militärischen und politischen Gesichtspunkten geschätzt wurde, sondern auch nach Standes- und Vermögensverhältnissen, und so war, soweit nicht die Nobilität zureichte, nachdem von den freiwilligen Reitern aus sich ein Ritterstand abgeschieden, dieser die Quelle, aus welcher die nichtmagistratischen Mitglieder gewöhnlich geschöpft wurden. Ausgeschlossen waren nicht durch das ovinische Ge-

---

gewifs so genau wie möglich sich an das Gesetz halten will, nur dafs er dabei in den *ordines* weiter herabgehen mufs als sonst. Hier nun werden zuerst aufgenommen die, welche seit der letzten Censur *curulem magistratum ceperant necdum in senatum lecti erant, ut quisque eorum primus creatus erat;* dann *legit, qui aediles, tribuni plebis quaestoresve fuerant.* Nimmt man mit der genauen Bestimmung *ut quisque eorum pr. cr. erat* zusammen das unten zu besprechende Vorrecht der gewesenen kurulischen Beamten in der Auktorität, so wird man darauf kommen, in dieser ersten Stufe diejenigen zu sehen, die, wenn nicht ein bestimmter Mangel nachzuweisen war, genommen werden mufsten, woraus dann für die zweite Stufe ein weniger verpflichtender Charakter hervorgeht; die dritte Stufe bilden die, *qui minores magistratus ceperant* (in der Überlief. fehlt *minores*), die vierte die, *qui spolia ex hoste fixa domi haberent aut civicam coronam acceperant* Letzteres fiel natürlich damals besonders ins Gewicht.

1) Vielleicht war dies so ausgedrückt, dafs den nichtkurulischen gegenüber im Gesetz gesagt war, sie sollten sie nehmen, wenn sie es für gut hielten, oder etwas dgl.

Digitized by Google

setz[1]), aber durch die damals jedenfalls unter der Bürgerschaft geltenden Grundsätze die Freigelassenen selbst, sowie deren Söhne, indem die Bezeichnung 'gute Bürger' als nicht anwendbar auf diese galt. Ein späteres Gesetz eines Tribunen Q. Terentius Culleo, das in Beziehung zu der Censur von 189/8 steht, ist jedoch vielleicht dahin zu deuten, dafs es verbot, einen Bürger, der von freigelassenen Eltern aus der Zeit ihrer Freiheit stammte, wenn ihm sonst nichts vorzuwerfen war, als senatsunfähig zu behandeln.[2]) — Aus dem hier angegebenen Verfahren erklären sich die Ausdrücke *senatu movere* oder *eicere* für die Entfernung eines bisher auf der Liste befindlichen, *praeterire* teils für dasselbe, teils für die Nichtberücksichtigung eines gesetzlich berechtigten Exspektanten, *non legere* für die Nichtaufnahme eines nur durch den Usus für die Wahl Empfohlenen, *adlegere* für die Aufnahme eines solchen.[3])

Garantieen für gerechte Auswahl.

4. Darauf, dafs die Censoren in ihrem Urteil über die Würdigkeit unparteiisch vorgehen wollten, sollten sie einen besonderen Eid leisten.[4]) Aufserdem war das Urteil in der Weise

---

1) Dies mochte damals überflüssig sein, aber eben auf den Mangel einer Bestimmung hierüber konnte Appius seine Aufnahme von Freigelassenensöhnen stützen.

2) Plut. Flamin. 18: (Die Censoren von 189) *ἐξέβαλον τῆς βουλῆς τῶν οὐκ ἄγαν ἐπιφανῶν τέσσαρας, προσεδέξαντο δὲ πολίτας ἀπογραφομένους πάντας, ὅσοι γονέων ἐλευθέρων ἦσαν, ἀναγκασθέντες ὑπὸ τοῦ δημάρχου Τερεντίου Κουλλέωνος, ὃς ἐπηρεάζων τοῖς ἀριστοκρατικοῖς ἔπεισε τὸν δῆμον ταῦτα ψηφίσασθαι.* Darauf folgt die Bestimmung des *princeps senatus*, so dafs die angeführte Notiz in einem Zusammenhang von auf die *lect. sen.* bezüglichen Angaben steht. Auch Huschke, Verf. des Serv. Tull. S. 555 A. 57 bezieht das Gesetz auf den Senat, während Nitzsch, die Gracchen S. 108 f. die Proletarier dadurch zum Dienst herangezogen werden läfst und Lange 2, 234 die Zulassung der Freigelassenensöhne in die ländlichen Tribus darin findet. — Der Fall bei Cic. pro Cluent. 132 (Lentulus [Censor v. 70] *Popilium, quod erat libertini filius, in senatum non legit*) zeigt, dafs das terentische Gesetz nicht genügte, um die Freigelassenensöhne zu schützen.

3) *praeterire* und *loco* d. h. *senatu movere* in der Festusstelle, (p. 246), diese und die übrigen Ausdrücke in den verschiedenen Berichten über die Censuren; über *adlegere* Fest.-Paul. p. 7: *adlecti dicebantur apud Romanos, qui propter inopiam ex equestri ordine in senatorum sunt numero adsumpti.*

4) Fest. p. 246: *ut censores ex omni ordine optimum quemque iurati in senatum legerent.* Die Handschrift hat *curiati*, woraus Mommsen r. F. 1, 261 mit Otfr. Müller *curiatim* macht und einen Beweis dafür entnimmt, dafs der Senat nach Kurien geordnet war. Allein da die Kurien in republikanischer Zeit weder im politischen noch im administrativen Leben eine Rolle spielen, so ist nicht abzusehen, was die Ordnung nach Kurien für einen Zweck ge-

Digitized by Google

an die kollegialische Intercession gebunden, dafs von der bisherigen Liste und von den eine gesetzliche Anwartschaft auf die Aufnahme besitzenden Kategorieen nur der ausgestofsen wird, den beide verurteilen, andrerseits aber neu hereinkommt, nur wer beiden genehm ist.[1]) Wie bei der dem Bürger erteilten Note ist auch hier die Motivierung schriftlich zu geben (oben S. 786 A. 3). Die tribunicische Intercession dagegen kommt hier nicht in Anwendung. Zur Zeit des Erlasses des Gesetzes war zwar ein Intercessionsrecht der Tribunen gegen Senatsreferate wohl schon anerkannt, aber man wird die Bildung der Liste ebenso davon freigehalten haben, wie die Bildung der Censuslisten (oben S. 764). Erst aus der letzten Zeit der Republik wird ein Fall berichtet, dafs die Tribunen die Lectio hinderten, ohne dafs jedoch gesagt wurde, in welcher Form.[2])

5. Die neue Senatsliste sollte genau nach der Rangliste Anordnung der Liste.

habt haben sollte; von administrativer Seite aus hätten die Tribus an die Stelle treten müssen; es wurden aber überhaupt sonstige Einteilungsgründe durch das Prinzip der Rangstufen, das nur der Republik angehören konnte, aufgehoben oder zu untergeordneten gemacht. Die von Meier, Hallens. Vorlesungsverz. v. 1844/5 vorgeschlagene LA. *iurati* empfiehlt sich teils, weil aus Cic. de domo 84 die Thatsache eines Censoreneids bei der *lectio* belegt ist (vgl. auch Zonar. 7, 19), teils weil es undenkbar ist, dafs dies gerade hier nicht hervorgehoben wäre, während man Gewicht darauf legt, dafs der Prätor *iuratus optimum quemque in selectos iudices refert* (Cic. pro Cluent. 120), die Adilen *iurati legunt scribas* (ebendas. 126).

1) Cic. a. a. O. 122: *ut alter alterius iudicium — rescindat, ut alter de senatu movere velit, alter retineat.* Liv. 40, 51, 1: *retinuit quosdam Lepidus a collega praeteritos.* Zur Würdigkeitserklärung des bisherigen Mitglieds oder des gesetzlich zur Aufnahme berechtigten genügte also die Überzeugung eines einzigen Censors, während zu der eines Anwärters, dessen Aufnahme freierem Ermessen anheimgestellt war, die Zustimmung von beiden nötig war, beides nach demselben Grundsatz, dafs ein Spruch nur gültig ist, wenn keine Intercession erfolgt; — im ersten Fall ist bei diesem *iudicium* der Richtende der die Unwürdigkeit aussprechende, im zweiten der die Würdigkeit erklärende.

2) Dio. 37, 9: (Die Censoren von 64, welche auf die vergebliche Censur von 65 folgten) *οὐδὲν ἐποίησαν ἐμποδισάντων σφᾶς τῶν ἐημάρχων πρὸς τὸν τῆς βουλῆς κατάλογον δέει τοῦ μὴ τῆς γερουσίας αὐτοὺς ἐκπεσεῖν.* Hätte das Herkommen erlaubt, dies direkt durch Intercession zu erreichen, so wäre wohl schon früher der Versuch gemacht worden. Es wird nicht sowohl gegen die Censoren intercediert worden sein, als gegen das Zustandekommen einer Senatssitzung, in welcher die *lectio* hätte zustande kommen können. In dieser für die oppositionelle Kasuistik so fruchtbaren Zeit konnte man auf verschiedene Mittel kommen.

Digitized by Google

gefertigt werden. Sie wurde demgemäfs in zwei Hauptklassen geteilt, die gewesenen kurulischen Beamten und die übrigen Mitglieder. Die Angehörigen der ersten Abteilung und die nichtkurulischen Beamten in der zweiten folgten sich nach den magistratischen Rangstufen[1]) der *consulares, praetorii, aedilicii, quaestorii,* innerhalb dieser nach der Anciennetät[2]), unter sonst gleichen Verhältnissen wird der Patricier dem Plebejer vorangegangen sein[3]), während im übrigen der Unterschied zwischen den patricischen und plebejischen Senatoren in der Rangordnung eben durch die Magistratsklassen ersetzt war. An der Spitze der ganzen Liste stand ein *princeps senatus,* nach den bis zur sullanischen Zeit vorhandenen Beispielen stets ein Patricier.[4]) Dafs unter

1) Gell. 14, 7, 9: *(docet Varro) singulos debere consuli gradatim incipique a consulari gradu.*

2) Liv. 23, 23, 5: *ut quisque eorum primus creatus erat.* Vgl. 27, 11, 9: *Cornelius morem traditum a patribus sequendum aiebat, ut qui primus censor ex iis, qui viverent, fuisset, eum principem legerent.*

3) Bezeugt ist dies nicht; aber Mommsen r. F. 1, 258 erschliefst es nicht mit Unrecht aus dem patricischen Charakter des *princeps senatus.*

4) Listen der *principes senatus* (oder *in senatu* Liv. 27, 11, 12. 38, 28, 2) bei Mommsen, r. Forsch. 1, 92 f. Willems 1, 112—115. Gegen Ende der Republik werden als *principes senatus* bezeichnet Q. Lutatius Catulus, Kons. 78, Cens. 65 (Cic. in Pis. 6. Vell. 2, 43, 6. Dio 36, 30), P. Servilius Vatia Kons. 79, Cens. 55 (schol. Gron. p. 442 Or.), Cicero (Sen. suas. 7), und Willems 1, 116—122 will sie bei den Senatslisten von 70, 55 und 43 unterbringen, während Mommsen sie nicht gelten läfst. Die betreffenden Texte zeigen, dafs die Bezeichnung damals eine nicht mehr technische, sondern allgemeiner politische war, vgl. *omnium confessione senatus princeps* (Vell.), *princeps senatus romanique nominis titulus* (Sen.), ganz ähnlich, wie auch *princeps civitatis* von verschiedenen angesehenen Männern zu gleicher Zeit gebraucht wird, zum Teil eben für jene, die oben als *principes sen.* genannt sind: Cic. in Verr. 3, 210: *habeo iudices principes civitatis, P. Servilium et Q. Catulum, qui tanta auctoritate sunt.* Philipp. 14, 17: *utinam quidem illi principes viverent, qui me post meum consulatum, cum iis ipse cederem, principem non inviti videbant.* Ascon. p. 60: *dixerunt in eum — principes civitatis, qui plurimum in senatu poterant, Q. Hortensius, Q. Catulus* etc. (im ganzen 5 Namen); von einem allein (Pompejus) Cic. post red. 4. 5. Wenn andrerseits Philipp. a. a. O. von *principem videre aliquem,* von *laborare de contentione principatus, expetere principatum* die Rede ist, so erhellt allerdings, dafs man damals darunter eine in gewissen Formen anerkannte Führerschaft im Senat verstand. Wahrscheinlich war, nachdem es Sitte geworden, nicht mehr den ersten Namen der Liste zuerst aufzurufen (s. unten), dieses offizielle Principat von seiner Bedeutung abgesetzt und durch das auf freierer Bezeichnung durch die Vorsitzenden und die Meinung des Senats beruhende ersetzt worden. Vermutlich lag jene Be-

Digitized by Google

den Konsularen die gewesenen Diktatoren und Censoren den Vorrang hatten, ist als eine Konsequenz der Rangordnung[1]) und der Lectio durch Censoren anzunehmen und galt hinsichtlich der Censorii auch bei der Aufstellung des *princeps senatus* wenigstens in einer gewissen Zeit als Regel. — Hinsichtlich des numerischen Verhältnisses der Patricier und Plebejer wird bei Livius[2]) noch im J. 295 eine Majorität der ersteren angenommen, dies wird sich aber bald verändert haben.[3])

Rechtsunterschied unter den Klassen.

6. Die beiden Hauptklassen waren nicht nur im Range geschieden, sondern auch dem Rechte nach. Beide Klassen hiefsen zwar *senatores*, sofern dieses Wort allen denen zukommt, die auf der Liste stehen; aber nur die der ersten Klasse, die gewesenen kurulischen Beamten, hatten das Recht, von dem Vorsitzenden bei der namentlichen Umfrage um ihre Meinung gefragt zu werden, das *ius sententiae dicendae*; die der zweiten hatten es nicht, sondern es hing vom Vorsitzenden ab, ob er sie fragen wollte; Recht hatten sie nur zur Teilnahme an der Schlufsabstimmung, der *discessio in partes*. Dafs der Vorsitzende einen von ihnen fragte, bildete somit eine seltene Ausnahme, und so erscheint es für diese ganze Kategorie als Regel, dafs sie schweigend an den Beratungen teilnahmen.[4]) Eine offizielle Bezeichnung für diese

---

zeichnung eben darin, dafs der Vorsitzende die Betreffenden aufser der Reihe um ihre Meinung fragte als *auctores publici consilii*, wie es Cic. in Pis. 6 heifst. — Die Frage ist nicht unwichtig wegen der Bedeutung von *princeps* in der augusteischen Titulatur.

1) Zonar. 7, 19 extr. Liv. 27, 11, 9 oben S. 886 A. 2. Dafs dies nicht fortwährend Regel war, zeigen Mommsen r. F. 1, 93, Willems 1, 115 f.

2) Liv. 10, 24, 4: *postquam ibi (in senatu) Fabius* (der Vertreter der patricischen Ansprüche) *plus poterat, revocata res ad populum est.*

3) Willems 1, 303 ff. zählt in dem Senat, den er für 179 zusammensetzt, auf 216 Plebejer noch 88 Patricier.

4) Gell. 14, 7, 9 oben S. 886 A. 1 und unten bei den Formen der Abstimmung. Liv. 23, 32, 3: *consules edixerunt, quotiens in senatum vocassent, uti senatores quibusque in senatu dicere sententiam liceret ad portam Capenam convenirent;* s. auch über das *ius sententiae dicendae* Gell. 3, 18, 5 und 14, 8, 1 in den folgenden Anmerkungen, ferner das Gesetz der Inschr. von Bantia Z. 23: *quei senator est eritve inve senatu sententi]am deixerit* und dem entsprechend in den Gemeinderäten der Munizipien l. Jul. munic. Z. 96: *neve ibei senator neve decurio neve conscriptus esto neve sententiam dicito.* Über die Frage, ob die nichtkurulischen, bezw. nach Sulla die nichtquästorischen Senatoren von rechtswegen nicht gefragt werden, also auch nicht reden durften, oder ob es nur üblich gewesen sei, sie nicht zu fragen, vgl. Hofmann S. 19 ff. Mommsen, r. Forsch. 1, 256 ff., welche annehmen, dafs die zweite Klasse

Digitized by Google

zweite Klasse scheint es nicht gegeben zu haben; in späterer Zeit, vielleicht erst nach Sulla, wurde hiefür die Bezeichnung *'pedarii'* populär, weil diese Senatoren nur *pedibus in alienam sententiam ibant.*[1]) Denen aber, welche das *ius sententiae* hatten,

---

nicht gefragt werden durfte, wogegen Willems 1, 137 ff. Lange 1, 374—377 einen rechtlichen Ausschlufs der zweiten Klasse vom *sententiam dicere* nicht zugeben.

1) Gell. 3, 18, 1: *Non pauci sunt, qui opinantur, 'pedarios senatores' appellatos, qui sententiam in senatu non verbis dicerent, sed in alienam sententiam pedibus irent;* folgt darauf eine Deutung von Gavius Bassus, wonach einander gegenübergestellt werden die kurulischen Senatoren und die Pedarier, weil jene zu Wagen in den Senat gefahren, diese zu Fufs gegangen seien. Dem wird gegenübergestellt §. 5 eine Stelle aus Varros *satira Menippea Ἱππονώων*, wo er *equites quosdam dicit 'pedarios' appellatos videturque eos significare, qui nondum a censoribus in senatum lecti senatores quidem non erant, sed quia honoribus populi usi erant, in senatum veniebant et sententiae ius habebant.* Über letztere Kategorie s. weiterhin; die Beziehung des Ausdrucks *pedarii* auf sie ist jedenfalls falsch. Aus der Differenz der Deutungen von *pedarii* aber geht schon hervor, dafs der Ausdruck, wenigstens in republikanischer Zeit, kein offizieller, sondern ein populärer war; populär ist auch die Anwendung bei Cic. ad Att. 1, 19, 9: *est illud s. c. summa pedariorum voluntate, nullius nostrum auctoritate factum.* 20, 4: *raptim in eam sententiam pedarii cucurrerunt;* ebenso gebraucht es komisch Laberius in dem Wort eines Mimus: *caput sine lingua pedari sententia est* (Gell. a. a. O.). In einer offiziellen Formel der Republik findet es sich nicht. Lucilius (gest. im J. 103) kannte es wohl noch nicht; denn er erfand für die betreffende Kategorie einen eigenen Ausdruck, Fest. p. 210: *pedarium senatorem significat Lucilius, quom ait: 'agipes vocem mittere coepit', qui ita appellatur, quia tacitus, transeundo ad eum, cuius sententiam probat, quid sentiat, indicat.* In der Kaiserzeit scheint der Ausdruck sowohl im römischen Senat als in den Gemeinderäten der Munizipalstädte technisch geworden zu sein. Tac. ann. 3, 65. Orelli inscr. n. 3721 = Wilmanns n. 1830, in welch letzterem Zeugnis die Klasse der *'pedani'* sich erklärt durch Gell. a. a. O.: *hoc vocabulum a plerisque barbare dici animadvertimus; nam pro 'pedariis' 'pedaneos' appellant.* Dadurch stellen sich auch die *iudices pedanei* der Kaiserzeit, die nichtmagistratischen Richter (Keller, Civilproz.[2] S. 30; Bethmann-Hollweg, Civilproz. 2 S. 104; Willems 1, 143) mit den *senatores pedarii* zusammen, wobei natürlich die ursprüngliche Ableitung von dem *pedibus in sententiam ire* verloren gegangen ist. Nach unsrer Auffassung ist also offiziell in der Republik nur die Unterscheidung derer, welche das *ius sententiae dicendae* hatten und derer, die einen Anspruch darauf nicht besafsen. Die Ausdehnung der ersten Klasse hängt ab von der Entscheidung darüber, ob und wann man weiteren Beamtenklassen als den gewesenen kurulischen jenes Recht zuspricht. Der Ausdruck *pedarii* aber hält sich als populärer nicht an die rechtliche Unterscheidung dieser beiden Klassen,

Digitized by Google

sicherte dasselbe die ihrem Rang entsprechende Auktorität, wenn sie dieselbe geltend machen wollten. Die Konsequenz dieser Ordnung überhaupt war, dafs die Auktorität der politischen Erfahrung und erworbenen Würde geradezu systematisch ausgebildet wurde einerseits gegenüber den jüngern und amtlosen Mitgliedern, andrerseits auch gegenüber den fungierenden Magistraten, während wiederum die Erinnerung an die eigene Magistratur und die Aussicht auf Wiedereintritt in ein Amt die Achtung vor der der Magistratur unentbehrlichen Freiheit des Handelns wahrte.

Mittelstufe vor der definitiven Aufnahme.

7. Zwischen der Niederlegung der ersten bekleideten kurulischen Magistratur und der nächsten Neuordnung der Liste lag für diejenigen, die nicht vorher schon Senatoren gewesen waren, eine Zwischenzeit, in welcher sie zwar ein Anrecht auf einen Platz in der Liste hatten, aber noch nicht Senatoren waren. Für diese Mittelstufe gab man ihnen, wohl auch im ovinischen Gesetz, das Recht der Meinungsabgabe, womit jedoch nicht die Mitgliedschaft verbunden war.[1])

Es gab also im römischen Senat Mitglieder mit und ohne Recht zu sprechen und Anwärter, die mitsprechen durften, aber

---

sondern nimmt auch diejenigen mit herein, welche gewöhnlich nicht sprachen, wenn sie auch das Recht dazu hatten, d. h. die jüngeren Senatoren überhaupt; daraus folgt, dafs zu Ciceros Zeit, in welcher die Quästorier das *ius sent. dic.* hatten, selbst wenn damals nur wenige im Senat waren, welchen dieses Recht fehlte, doch Cicero den *pedarii* die Entscheidung über die Abstimmung zuschreiben kann, weil eben gewöhnlich die Senatsmitglieder der jüngeren Klassen sich der *sententia* enthielten. Vgl. übrigens über die nichtmagistratischen Elemente im Senat der ciceronischen Zeit unten. — Für Mommsen a. a. O. sind die *pedarii* der Zeit nach dem ovinischen Gesetz in derselben Stellung wie die *conscripti* der älteren Republik; aber auch für diese haben wir oben (S. 870) nicht angenommen, dafs sie überhaupt nicht gefragt werden durften.

1) Gell. 3, 18, 6 (Forts. der St. in vorherg. A.): *nam et curulibus magistratibus functi, si nondum a censoribus in senatum lecti erant, senatores non erant et, quia in postremis scripti erant, non rogabantur sententias, sed quas principes dixerant, in eas discedebant. Hoc significabat edictum, quo nunc quoque consules [. . . .] que, cum senatores in curiam vocant, servandae consuetudinis causa tralaticio utuntur. Verba edicti haec sunt: 'Senatores quibusque in senatu sententiam dicere licet'.* Dafs *quia — discedebant* falsch ist, liegt auf der Hand; es steht mit dem in vorh. A. erörterten Irrtum über die *pedarii* in Verbindung. 14, 8, 1: *Praefectum urbi latinarum causa relictum senatum habere posse Iunius negat, quoniam ne senator quidem sit neque ius habeat sententiae dicendae, cum ex ea aetate praefectus fiat, quae non sit senatoria.*

Digitized by Google

nur mit vorläufigem Recht.[1]) Die Zulassung einer solchen Kategorie machte das Recht der Anwartschaft auf eine Senatorstelle noch sicherer.

Bekanntmachung der Liste.

8. War die Liste im Senate fertig gestellt[2]), so wurde sie öffentlich vor dem Volke verlesen[3]) und, soweit die Beamten dies für nötig hielten, motiviert.[4])

Wachsende Beschränkung der Censoren hinsichtlich der nichtkurulischen Klasse.

2. Als das ovinische Gesetz gegeben wurde, war die Zahl der jährlich abtretenden kurulischen Magistrate, die noch nicht Senatoren waren, noch eine geringe, da die zwei kurulischen Ädilen, und auch die, welche ohne vorherige Ädilität Prätoren oder Konsuln wurden, meist vorher schon Senatoren gewesen, d. h. vorher durch freie Wahl der Censoren in den Senat gekommen waren. Aber die Regel, welche nach unsrer Deutung des ovinischen Gesetzes dieses, wenn auch nicht in gleich verpflichtender Weise für die andern *ordines* gab, die überhaupt in Betracht kommen konnten, wurde durch die fortwährende Übung

---

1) Von diesen Anwärtern konnte man den Ausdruck brauchen: *quibus in senatu sententiam dicere licet* im Unterschied von den gewesenen kurulischen Magistraten, welche schon Senatoren waren und als solche ein *ius sent. dic.* hatten; denn selbst wenn diese Mittelstufe gesetzlich angeordnet war, hatte sie doch den Charakter einer Vergünstigung. In der Formel der Senatsberufung, sowie überall, wo neben dem *senatorem esse* das Recht des *sententiam dicere* erwähnt wird, ist bei letzterem diese Mittelstufe gemeint, da in den bezügl. Stellen die höhere Klasse der wirklichen Senatoren kurulischen Rangs, welchen das Recht der *sententia* zusteht, schon in den *senatores* begriffen sind. — Die Ansicht, dafs die Zwischenstufe, das *ius sent. dic.*, von jeher den gewesenen kurul. Beamten zugekommen sei (Willems 1, 225 ff.) bekämpft mit Recht Lange, *de plebiscitis Ovinio et Atinio,* Leipz. Progr. 1879, der p. 18 den Ursprung dieses Rechts in einem Gesetze sucht, das jedenfalls nicht vor das ovinische fällt und die Gewohnheit der Konsuln, die gewesenen kurulischen Beamten zur Meinungsäufserung zuzuziehen, auch ehe sie förmlich Senatoren geworden, in Pflicht verwandelt habe.

2) Die Verhandlungen über den *princ. sen.* Liv. 27, 11 werden wohl im Senat stattgefunden haben und so überhaupt die ganze Verhandlung über die Neubildung der Liste.

3) Liv. 23, 23, 1: Der die Lectio vornehmende Diktator, *ubi cum lictoribus in rostra escendit,* giebt die Grundsätze, die für seine Lectio mafsgebend seien, an, dann *recitato vetere senatu — legit* (§. 5), schliefslich (§. 7) *ita 177 cum ingenti adprobatione hominum in senatum lectis extemplo se magistratu abdicavit privatusque de rostris descendit.* Auch 29, 37, 1 *(censores interim Romae — senatum recitaverunt)* bezeichnet dieses Verlesen auf der Rednerbühne.

4) Liv. 23, 23 s. vorherg. Anm.

Digitized by Google

immer verpflichtender, wozu dann noch die Vermehrung der Ämter kam. So konnte dann der Ausdruck '*praeterire*' auch von dem Nichtaufnehmen von Angehörigen solcher Kategorieen gebraucht werden, welchen gegenüber die Censoren freier gestellt waren als gegenüber den kurulischen Rangstufen. Dafs die aufserordentliche Lectio von 216 in dieser Beziehung besonders rücksichtsvoll war und sich vor allem durch die Volkswahlen den Weg für die Auswahl zeigen liefs, versteht sich von selbst, da ja damals auch daneben noch starke Lücken auszufüllen waren; aber auch sonst sind die Beispiele von übergangenen ge wesenen nichtkurulischen Beamten sehr selten, und ist darum auch um so natürlicher, wenn solche sich beklagen, wie wenn sie in ihrem Rechte gekränkt worden wären.[1]) Ein Gesetz, welches irgend einer Klasse von nichtkurulischen Beamten oder den gewesenen Volkstribunen die Anwartschaft auf einen Sitz im Senat gegeben hätte, läfst sich vor Sulla nicht nachweisen; nicht nur wird ein solches nicht direkt genannt — denn das einmal zur Erläuterung der Stellung der Tribunen zum Senat genannte *plebiscitum Atinium*[2]) wird nicht mit Beziehung auf eine Kon-

1) So kann der Ausdruck 22, 49, 17: *qui eos magistratus gessissent unde in senatum legi deberent* enger oder weiter gefafst werden, kann M. Cäcilius Metellus, gewesener Quästor und Tribun, im J. 209 *praeteritus* heifsen (27, 11, 12) und rächt sich der Tribun C. Atinius Labeo, der wenigstens bei Liv. 59 von den Censoren im J. 130 übergangen *(praeteritus)* heifst (bei Cic. de domo 123. Plin. n. h. 7, 143 *e senatu eiectus*), an dem Censor Q. Metellus. Eben deshalb gehen aber auch die Ansichten der neueren Gelehrten über diese Fragen so sehr auseinander und werden stets auseinandergehen; vgl. u. a. die Gegensätze zwischen Hofmann, Willems und Lange.

2) Gell. 14, 8, 2 (Forts. der St. S. 889 A. 1): *M. Varro in quarto epistulicarum quaestionum et Ateius Capito in coniectaneorum VIIII ius esse praefecto senatus habendi dicunt, deque ea re adsensum esse Capito [Varro]nem Tuberoni contra sententiam Iunii refert: nam et tribunis, inquit, plebis senatus habendi ius erat, quamquam senatores non essent ante Atinium plebiscitum.* — Die Deutungen der letzten Worte gehen vorzugsweise in zwei Richtungen auseinander, die einen (neuestens vorzugsweise Willems 1, 225 ff., Lange, de plebisc. Ov. et At. p. 10 ff.) leiten vom atinischen Plebiscit die Anwartschaft der Tribunen auf die Aufnahme in den Senat, bzw. die Aufnahme in die Mittelstufe ab unter verschiedener Interpretation des *quamq. senatores non essent;* Hofmann, S. 145 ff., bei dem auch die älteren Erklärungen besprochen sind, interpretiert das *senatores esse* von der wirklichen Mitgliedschaft, verbindet diese Notiz mit App. 1, 100, wo, wenn auch unsicher, dem Sulla die Anordnung zugeschrieben

Digitized by Google

sequenz, sondern auf eine Voraussetzung des Tribunats erwähnt; ebensowenig giebt es ein sicheres Beispiel von einem gewesenen plebejischen Ädilen, Quästor oder Tribun, der vor Sullas Zeit

---

wird, dafs nur Senatoren sich um das Tribunat bewerben dürften, leitet aus der Stelle des Gellius eben dies ab und setzt das atinische Plebiscit unmittelbar vor Sullas Diktatur. Lange dagegen setzt es mit Berufung auf Liv. 23, 23 (Lectio von 216, bei welcher eine gesetzliche Verpflichtung hinsichtlich der nichtkurulischen Beamten noch nicht bestanden habe) und 27, 11, 12 (Fall des Metellus s. vorherg. A.) zwischen 216 und 209, Willems mit Berufung auf Personalnotizen und die lex Acilia rep. (S. 893) um das J. 119. Ich finde, dafs Willems und Lange über Hofmanns Interpretation zu leicht hinweggehen. Zugegeben, dafs man die Parallele zwischen dem Nichtsenatorsein des Stadtpräfekten und der Tribunen bei Gellius in dem allgemeinen Sinn fassen könnte, dafs beide — aus verschiedenen Gründen — weder auf der Senatsliste standen noch das *ius sent.* hatten, so ist diese Deutung doch nicht die nächstliegende und verlangt z. B. die stillschweigende Vervollständigung in *quamquam senatores essent* (*neque sententiae dicendae ius haberent* Lange S. 112), die Hofmannsche aber wird durch die Beziehung auf App. 1, 100 (oben S. 512 A. 1) ganz entschieden unterstützt. Nur irrt Hofmann darin, dafs er die Möglichkeit eines Plebiscits unter Sulla leugnet. Da dies unrichtig ist (oben S. 512), so ist man berechtigt anzunehmen, dafs Sulla, indem er aus dem Tribunat selbst heraus diese Bestimmung gegeben wissen wollte, das betreffende Plebiscit veranlafste, und weil so nicht ein cornelisches, sondern ein atinisches Gesetz die neue Ordnung gab, so erklärt sich die Unsicherheit Appians. Ist das Gesetz erst unter Sulla gegeben, so setzt es das Vorhandensein von 20 Quästoriern jährlich voraus, von denen 10 für das Tribunat in Betracht kamen, und es fällt damit ein weiterer Einwand von Willems (S. 228) gegen Hofmann. Der Anknüpfung des Gesetzes an den Tribun vom J. 130 C. Atinius steht auch nach unsrer Ansicht die l. Acilia rep. entgegen, aufserdem müfste bei solcher Anknüpfung auch der Inhalt anders gefafst werden. Aus allgemeinen Gründen aber bezweifle ich, dafs man die Censoren, vollends schon so frühe, wie Lange meint, streng gesetzlich auch in Beziehung auf die nichtkurulischen *ordines,* vollends die *tribunicii* gebunden hätte, namentlich aber, dafs man, wenn man auch sonst bestrebt war, die Tribunen in die Analogie der Magistratur zu bringen, ihnen sofort nach ihrem Amt das *ius sent. dic.* gegeben und überhaupt den Unterschied zwischen den kurulischen und nichtkurulischen Klassen aufgehoben hätte. Neben den Unrichtigkeiten in der Stelle Gell. 3, 18 bleibt richtig und dient als Zeugnis, dafs er auf der einen Seite immer nur stellt *qui curulibus magistratibus functi erant;* vgl. auch Liv. 26, 36, 6: *qui curuli sella sederunt — ceteri senatores.* Dafs man daneben die Konzession der Praxis an die nichtkurulischen soweit ausdehnen kann als man will, ja dafs man sie nach unsrer Ausführung, um gewissen Zeugnissen gerecht zu werden, weiter ausdehnen mufs als nach der andern Ansicht, liegt in unsrer obigen Ausführung.

Digitized by Google

auf Grund solchen Amts mit gesetzmäfsig strengem Anrecht in den Senat gekommen wäre[1]); dagegen existiert allerdings ein Zeugnis, aus dem man schliefsen kann, dafs im J. 123 oder 122 zwar nicht die gewesenen Tribunen, aber die plebejischen Ädilen ein gesetzlich volles Anrecht auf Sitz im Senat hatten, sofern in dem aus der genannten Zeit stammenden Repetundengesetz[2]) die Magistrate unterschieden werden nach zwei Klassen, zu deren erster gehören soll: *qui tribunus pl., quaestor, IIIvir cap., tribunus mil. legionibus IIII primis aliqua eorum, IIIvir a. d. a. siet fueritve,* während zur andern gehört *qui in senatu siet fueritve,* eine Unterscheidung, deren nächster Sinn doch nur der sein kann, dafs es in der Rechtsstellung der zweiten Kategorie liegt, im Senate zu sein, sei es definitiv oder provisorisch, nicht aber in der der ersten, die deshalb nur mit ihrem speziellen Magistratscharakter in Betracht kommt. Auch würde, wenn man den Tribuniciern die Anwartschaft auf den Senat gesetzlich gewährt hätte, sicher andrerseits das villische Annalgesetz auf das Tribunat angewandt worden sein, was nicht der Fall war.

Normalzahl vor Sulla.

3. Auf Grund der angegebenen Ordnung war vom ovinischen Gesetz aus keine Veranlassung, die überlieferte Normalzahl der Senatoren von dreihundert zu überschreiten, sei es durch Gesetz oder durch censorische Willkür; denn diejenigen, welche aufgenommen werden mufsten, fanden immer Raum, und selbst wenn man bis zu den Quästoren und Tribuniciern herabging, wird man mit dieser Zahl ausgekommen sein.[3]) Wir wissen

1) Von Saturninus, der zwischen den Censuren von 108 und 102 Quästor und Tribun gewesen war, sagt gelegentlich der Censur von 102 Appian 1, 28, dafs der Censor *δεδημαρχηκότα ἤδη τῆς ἀξιώσεως παρέλυε* zugleich mit einem Unwürdigen, der schon Senator war; *οὐ μὴν ἐδυνήθη· ὁ γὰρ οἱ συνάρχων οὐ συνέθετο.* Daraus wird geschlossen, dafs Saturnin damals gesetzmäfsigen Anspruch hatte; denn nur von diesem aus habe die Verneinung des andern Censors den Versuch der Beseitigung vereiteln können. Nun spricht Cic. pro Sest. 101 nur von einem *notare* des Saturnin beim Census, allein auch wenn man die Notiz des Appian anerkennt, so kann auch von der auf das ovinische Gesetz gegründeten Praxis aus das Verfahren der Censoren in der angegebenen Weise geregelt worden sein. — Dafs die Quästorier zur Zeit der Verhandlungen über den dritten Krieg mit Karthago nach Niederlegung ihres Amts, ehe sie förmlich aufgenommen wurden, den Senatssitzungen nicht anwohnen durften, also jene Mittelstufe des *ius sent. dic.* nicht hatten, beweist die Anekdote Val. Max. 2, 2, 1.

2) Corp. inscr. lat. 1 n. 198. Z. 16.

3) Willems rechnet S. 161—165 für ein Quinquennium durchschnittlich

Digitized by Google

aber auch nichts von einem auf die Zahl bezüglichen Gesetz, und den Censoren deren Grenze zu überlassen, hätte zu den bedenklichsten Versuchen führen können. In der That ist nicht nur im J. 216 die Zahl von 300 vorausgesetzt, sondern noch was Appian[1]) über den Plan des jüngeren Livius Drusus, den Senat zu ergänzen, sagt, geht von ihr aus. Die Folge davon war dann aber allerdings die, dafs den Censoren unter den gewöhnlichen Verhältnissen, oder wenn sie nicht ausnehmend streng waren, wenig Spielraum für Erneuerung des Senatorenstandes aus der Bürgerschaft blieb, dafs es vielmehr dieser selbst anheim gegeben war, in den Beamten- und Tribunenwahlen darüber zu bestimmen, ob der regierende Stand auch im Senat aus der Nobilität oder in freierer Weise besetzt werden sollte. — Dafs die nichtkurulischen Rangstufen das *ius sententiae dicendae* erhalten hätten, das die Anwartschaft auf eine Senatorstelle zwar voraussetzt, aber mit ihr nicht notwendig zusammenhing, ist nicht zu erweisen.

Die Reform Sullas.

4. Eine gesetzliche Neuordnung der Zusammensetzung des Senats trat nun aber ein durch Sulla (oben S. 513 f.). Sein Gesetz ist freilich nicht überliefert, aber indirekt lassen sich die Grundzüge noch erkennen. Die Grundlage bildete die von ihm selbst vorgenommene neue Lectio; sodann ist von der Einführung der 20 jährlich zu wählenden Quästoren ausdrücklich bezeugt, dafs sie mit den Zweck hatte, den Senat regelmäfsig zu ergänzen; weiter kennen wir aus der Zeit der unbestrittenen Geltung der sullanischen Gesetze Beispiele von gewesenen Quästoren, die, ohne durch Censoren in den Senat aufgenommen worden zu sein, Senatoren waren[2]); sodann hat es zwischen den Jahren 86 und 70 überhaupt keine Censoren gegeben, und endlich treten in der

45 Todesfälle. Hinsichtlich der Tribunicier ist anzunehmen, dafs unter den zehn Mitgliedern eines Kollegiums immer noch solche sich befanden, welche nicht weiter strebten. Dafs in dem Lustrum von 174—169 kein Senator gestorben sei (Plin. n. 7, 157), ist Fabel.

1) 1, 35: *τῶν βουλευτῶν διὰ τὰς στάσεις τότε ὄντων μόλις ἀμφὶ τοὺς τριακοσίους, ἑτέρους τοσούσδε αὐτοῖς ἀπὸ τῶν ἱππέων ἐσηγεῖτο ἀριστίνδην προσκαταλεγῆναι*; s. oben S. 489; vgl. auch Liv. ep. 60. Aus derartigen Angaben ist nicht zu schliefsen, dafs damals der Senat 300 Richter effektiv stellen konnte (Lange 2, 361), sondern dafs die Senatsliste, die zugleich Richterliste war, 300 Namen enthielt.

2) So nennt sich Cicero, Quästor 75, Senator vor der Censur von 70 in Verr. act. II. 1, 16.

Digitized by Google

ciceronischen Zeit Angaben über die Stärke des Senats uns entgegen, die weit über die frühere Normalzahl hinausgehen.[1])

Als erste Bestimmung sowohl der von Sulla selbst vorgenommenen Revision wie auch aller weiteren ist anzunehmen die Veränderung der Normalzahl. Es ist nicht bezeugt, wie hoch die neue Zahl gehen sollte, aber dafs sie in einer runden Maximalsumme gesetzlich festgesetzt wurde, ist nicht zu bezweifeln, und wenn nach Sulla in einzelnen Senatssitzungen mehr als 400 Mitglieder anwesend waren, so ergiebt sich mit Hinzurechnung der legal verhinderten oder willkührlich abwesenden als die wahrscheinlichste Ziffer die von 600[2]), dieselbe, welche August später annahm. Wenn weiter Sulla seinerseits den in den vorhergehenden Kämpfen und den Proskriptionen stark reducierten früheren Senat wenn nicht auf diese Zahl, so doch auf eine Höhe bringen wollte, welche die gesetzliche Zahl für die Zukunft wenigstens ermöglichte, so konnte er sich nicht an gewesene Beamte halten, sondern mufste tief hineingreifen in die Bürgerschaft, und es ist bezeugt, dafs er sich dabei nicht blofs an den Ritterstand hielt, sondern seine Anhänger bis zum gemeinen Soldaten herab berücksichtigte, wobei er jedoch für seine Liste sich die Bestätigung durch Volksbeschlufs soll geholt haben (oben S. 513 f.) Von den von ihm aufgenommenen neuen Elementen wird wohl der Diktator selbst nicht angenommen haben, dafs sie nachträglich sich um die Quästur bewerben sollten; es blieb also jedenfalls von ihm her ein starker Bestandteil von nichtmagistratischen Senatoren, der erst im Laufe einiger Jahre ein Gegengewicht durch die gewesenen Quästoren erhielt, während eine Verminderung aufser durch Tod nur infolge gerichtlicher Verurteilung eintreten konnte. Nun durfte aber, wollte man dem Prinzip der sullanischen Restauration einigermafsen treu bleiben,

1) Cic. ad Att. 1, 14, 5. p. red. in sen. 26.

2) Dio 37, 46, wornach die Censoren *πάντας τοὺς ἐν ταῖς ἀρχαῖς γενομένους ἐς τὸ βουλευτικὸν καὶ ὑπὲρ τὸν ἀριθμὸν ἐσέγραψαν*, setzt eine Normal-, d. h. Maximalzahl voraus, und weshalb hier Dio nicht wiedergeben soll, was er in seiner Quelle fand, sondern in den Anschauungen der Kaiserzeit befangen gewesen sein mufs, sehe ich nicht ein. Für das Aufsteigen von 300 zu 600 würden auch die für die Sitzungen verlangten Minimalzahlen von früher 100 (s. c. de Bacch.), später 200 (Asc. p. 58. 72) sprechen, wenn letztere Zahl kritisch feststünde. Auch die Angaben über die Projekte des C. Gracchus und des jüng. Livius Drusus stellen der früheren Zahl 300 wieder eine feste Zahl gegenüber.

Digitized by Google

der alte Unterschied zwischen dem Recht der gewesenen Beamten auf ausgeführte Meinungsabgabe und dem einfachen Abstimmungsrecht des Senators zweiter Klasse nicht aufgehoben werden und wurde es auch nicht; nur mag jenes Recht und damit die erste Klasse jetzt auch auf die gewesenen Quästoren ausgedehnt worden sein.[1]) Zugleich fiel der Zwischenraum zwischen der Niederlegung des Amts und dem Eintritt in den Senat und damit die Zwischenstufe derer, welche das Recht der *sententia* hatten, ohne schon Senatoren zu sein. Die zweite Klasse zählte aber zunächst durch die sullanischen Aufnahmen nach Hunderten, und gerade in dieser Zeit ist vielleicht für sie der Name *pedarii* zunächst als Spottname aufgekommen. Indem man jedoch weiterhin die Lücken jährlich durch die Quästorier ausfüllte, war diese zweite Klasse nach Sullas Intention bestimmt, allmählich ganz auszusterben; denn er wollte ja für die Zukunft keinen andern Weg in den Senat mehr gestatten als durch die Quästur hindurch.[2]) Da nun aber keine censorische Lectio mehr stattfand, so mufste die Aufgabe, die jeweilige Ergänzung des Senats zu überwachen, und die Kontrolle über die Fernhaltung der durch gerichtliches Urteil Ausgeschlossenen wieder den Jahresbeamten d. h. den Konsuln zufallen. — Dafs neben den Quästoriern nicht die gewesenen Tribunen genannt werden, erklärt sich bei unsrer Auffassung des atinischen Gesetzes (S. 891 A. 2) von selbst.

Die Konsequenzen der Censur von 70.

5. Indessen die sullanische Ordnung dauerte in ihrer strikten Form nur bis zum Jahre 70. Die damals aufs neue eintretende Censur nahm das Recht der Lectio wieder in Anspruch, zunächst in der negativen Weise, dafs 64 Senatoren ausgestofsen wurden; in welchem Verhältnis der beiden Klassen, ist nicht gesagt. Für die Neuaufnahme blieb jedoch das sullanische Gesetz über die Quästur bestehen, nur dafs das Übergehen Unwürdiger den Censoren zustand. Für die Ergänzung jener 64 war freilich, da die Quästorier der vorhergehenden Jahre schon Senatoren waren, aufs neue ein Schub von Nichtbeamten notwendig, und so können diese mit dem Rest der sullanischen Pedarier in Ciceros Zeit einen Faktor bei der Abstimmung gebildet haben. Hinsichtlich

1) Cato, Quästor 65, *rogatus sententiam orationem habuit* im J. 63. Sall. Cat. 52. Lange, de plebisc. Ov. et At. p. 14 datiert das *ius sent. dic.* der Quästorier erst vom J. 70.

2) Daher auch Cic. de leg. 3, 10: *omnes magistratus auspicium — habento exque is senatus esto.*

Digitized by Google

der Quästorier wird es fernerhin so gehalten worden sein, dafs dieselben unmittelbar nach der Niederlegung des Amts eintraten, die Censoren also mit ihrer Aufnahme sich nicht zu beschäftigen hatten, wohl aber bei der Revision der Liste, die sie vorfanden, über ihr Verbleiben definitiv entschieden. Da die parteiische Handhabung des restaurierten Rechts der Lectio vor allem die Gegner der im Senat herrschenden Partei schädigte, so brachte Clodius im J. 58 ein Gesetz durch, welches den Censoren verbot, anders als auf gerichtliches Verfahren hin auszustofsen, womit eben das Wesen des censorischen Rechts aufgehoben wurde; aber im J. 52 wurde dieses Gesetz wieder abgeschafft, so dafs die letzten Censoren vor Cäsar, die von 50, wieder freie Hand hatten und auch ausgiebig Gebrauch davon machten (oben S. 566 A. 3).

Senatorisches Alter.

6. Das ovinische Gesetz hatte den Senat wesentlich verjüngt, die Ausdehnung desselben in der Praxis auf die Quästorier drückte die Altersgrenze auf das Minimum der bekleideten Quästur herab und Sulla begründete dies dann gesetzlich; die Altersverhältnisse der Senatoren schlossen sich also denen der Magistratur an (oben S. 661 f.). Immerhin war damit die Zahl der *seniores* auch jetzt nicht unbeträchtlich, da die Konsulare und Prätorier zahlreich waren[1]); auch werden die nichtmagistratischen Senatoren nicht blofs durchaus über dem quästorischen Alter gewesen sein, sondern zum guten Teil dem der *seniores* angehört oder sich genähert haben.

Standes- und Vermögensbedingungen.

7. Nähere Vorschriften, welche die Standesqualität des senatsfähigen Bürgers enger bestimmt hätten, gab das ovinische Gesetz nicht; man begnügte sich mit der Vorschrift des '*optimus quisque*'. Wie es hinsichtlich der Freigelassenen gehalten wurde, ist oben (S. 883 f.) bemerkt.

Hinsichtlich des Erwerbsstands war die Beurteilung der Senatsfähigkeit der Diskretion der Censoren überlassen[2]); als Minimum der Anforderungen in dieser Hinsicht gilt selbstver-

1) Willems zählt in seinem Senat vom J. 179 (1, 308 ff.) 166, in dem von 55 (1, 427 ff.) 156 Konsulare und Prätorier.

2) Willems 1, 198 nimmt mit Berufung auf Cic. de off. 1, 150 *(eae artes sunt iis, quorum ordini conveniunt, honestae)* gesetzlichen Ausschlufs der *opifices* an. Allein die *ordines*, die Cicero hier meint, sind nicht gesetzlich abgegrenzt, und noch weniger, als für die Magistratur in dieser Beziehung eine Vorschrift nötig war (oben S. 661 f.), war sie es für den Senat.

Digitized by Google

ständlich, was in dem Munizipalgesetz Cäsars für den Gemeinderat der Landstädte hinsichtlich der persönlichen Unbescholtenheit und pekuniären Integrität im Erwerbsleben vorgeschrieben ist[1], auch für den römischen Senat. Ein Beispiel, bei welchem der Stand des Vaters die Aufnahme des Sohnes verhindert hätte, giebt es nicht; Fälle, in welchen Söhne von gewerbtreibenden Vätern, übrigens auf Grund von Magistraturen, aufgenommen wurden[2]), sind der Art, dafs durch das Gewerbe eine Vermögensstellung erworben worden sein mufs, die den Sohn befähigte, die Beamtenlaufbahn zu betreten. Hinsichtlich der Verwertung ihres Vermögens war den Senatoren ursprünglich keine Vorschrift gegeben; im J. 219 dagegen wurde ihnen durch ein *plebisc. Claudium* untersagt, Handelsgeschäfte zu betreiben, zwar, wie oben (S. 353) bemerkt, nicht mit der Intention, diese als des Standes unwürdig zu bezeichnen, aber doch mit dieser Folge, so dafs eine spekulative Verwertung der Kapitalien nur in nicht offener Weise betrieben werden konnte. Ebenso war die Beteiligung bei den censorischen Verpachtungen dem Senator gesetzlich verboten.[3] Natürlich fehlte es nicht an Wegen, derartige Bestimmungen zu umgehen[4]), aber für die allgemeine Stellung des Senats waren sie doch nicht ohne Wirkung. Eine blofs ephemere Bedeutung

1) l. Julia munic. Z. 105 ff.

2) C. Terentius Varro, Konsul 216. Liv. 22, 25, 19: *patrem lanium fuisse ferunt, ipsum institorem mercis, filioque hoc ipso in servilia eius artis ministeria usum.* Q. Pompejus, Kons. 141. Plut. apopth. Scip. 8: *ἐδόκει υἱὸς ἀνλητοῦ γεγονέναι.* de viris illustr. 72: *pater eius* (des M. Aemilius Scaurus, oben S. 481 A. 5) *quamvis patricius ob paupertatem carbonarium negotium exercuit; ipse primo dubitavit, honores peteret an argentariam faceret.* Bei den beiden ersten Fällen lassen die Ausdrücke *ferunt* und *ἐδόκει* vermuten, dafs die politische Tendenz die unmittelbare Niedrigkeit der Herkunft übertrieb. Bei Scaurus deckte die patricische Abkunft das Gewerbe des Vaters.

3) Ascon. p. 94: *Antonius redemptas habebat ab aerario vectigales quadrigas, quam redemptionem senatori habere licet per legem;* andre *redemptiones* waren also versagt, und bei jener, die übrigens auf die *ludi Rom.* und *Apollinares* beschränkt war (Dio 55, 10), dachte man nicht an Gewinn, sondern eher an eine Leistung.

4) So durch Betreiben von Geschäften mittelst Freigelassener, wie Plut. vom ält. Cato (c. 31) anführt; vgl. auch Cic. in Verr. 5, 44 (Schiff des Verres). 45: *noli metuere, Hortensi, ne quaeram, qui licuerit aedificare navem senatori; antiquae sunt istae leges et mortuae, quemadmodum tu soles dicere, quae vetant.*

Digitized by Google

hatte das sulpicische Gesetz vom J. 88 gegen das Schuldenmachen der Senatoren (oben S. 501).

Ein bestimmtes Vermögen war übrigens nicht vorgeschrieben, ein senatorischer Census ist aus der Republik weder überliefert[1]) noch überhaupt wahrscheinlich. Die von der Königszeit übernommene Besetzung des Senats, die ganze Geschichte dieser Körperschaft und der Magistratur in der ersten Hälfte der Republik, das ovinische Gesetz selbst mit seiner Voranstellung der kurulischen Magistrate machten es einerseits überflüssig, die pekuniäre und gesellschaftliche Stellung eines Senators genau zu bestimmen, andrerseits widersprach es den allgemeinen Grundsätzen, welche in der Freiheit der Volkswahl lagen, für die Grundlage der Senatsmitgliedschaft, die Erlangung der Magistratur, einen Census vorzuschreiben.[2]) Die Erfahrung zeigte, dafs man in dieser Beziehung keiner Kautelen bedurfte; denn Beispiele von Senatoren, die aus obskuren und armen Verhältnissen herausgenommen worden wären, sind — aufser in revolutionären Zeiten — nicht nachzuweisen. Endlich wäre es den Interessen der Aristokratie nicht entsprechend gewesen, Senatoren, die auf nicht anstöfsigem Wege ein Vermögen verloren, darum zu entfernen, und es war republikanisch, den so Verarmten zuzumuten und zuzutrauen, dafs sie die Standesstellung mit persönlicher Würde behaupteten; für den kaiserlichen Senatsadel allerdings war die Repräsentation durch Vermögen unerläfslich, konnte aber auch die kaiserliche Gnade den Mangel ersetzen.

Einfluſs gerichtlicher Strafen auf die Senatorstellung.

8. Dafs das censorische Recht, Senatoren auszuschliefsen oder nicht aufzunehmen, keines gerichtlichen Spruchs als Voraussetzung bedurfte, erhellt aus dem über die Censur Gesagten (oben S. 784). Gerichtliche Verurteilungen, wenn sie auf Ver-

1) Liv. 24, 11, 8 werden bei aufserordentlicher Belastung, nachdem zwischen der ersten Klasse und den Senatoren Vermögensabstufungen von 300 000 Assen, 1 Mill., mehr als 1 Mill. gemacht sind und die letztere Stufe mit der Stellung von 7 Seeleuten belegt ist, den Senatoren 8 auferlegt. Dies macht aber die Annahme eines festen Senatorencensus nicht notwendig, sondern zeigt nur, dafs man die Senatoren durchgängig über 1 Mill. schätzte, sie aber ihrer Würde entsprechend noch weiter belegte als die Bürger ähnlichen Vermögens.

2) Die Analogie des für den Gemeinderat einer Provinzialstadt verlangten Census bei Cic. Verr. act. II. 2, 122 ist für Rom nicht beizuziehen (Lange 2, 863), weil bei solchen Gemeinderäten die Garantie für die Leistungen der Gemeinde in Betracht kam.

Digitized by Google

bannung lauteten, nahmen wie das Bürgerrecht, so auch die Senatsstellung, aber die Aufhebung des Urteils in der Form der Rückberufung gab beides wieder.[1]) Verurteilung im Multprozefs vor dem Volk hatte den Verlust der Senatorwürde nicht zur Folge[2]; die Censoren konnten wegen derselben Verfehlung ihrerseits vorgehen, aber der gerichtliche Spruch nötigte sie nicht dazu. In der Zeit des Quästionenverfahrens kam aber in die Strafgesetzgebung die Bestimmung des Verlustes der Senatorwürde als Strafe, insbesondere bei solchen Verbrechen, die vorzugsweise von senatsfähigen Personen begangen worden, wie Unterschleif und Wahlbestechung. Ein so Verurteilter durfte weder von den Censoren, noch in der Zeit, in welcher keine Censoren da waren, von den Konsuln zugelassen werden; den Censoren aber war nicht verwehrt, den einer derartigen Handlung nach ihrer Überzeugung schuldigen auszustofsen, auch wenn er nicht vor Gericht gezogen worden war.[3])

Abzeichen und Ehrenrechte.

9. Die äufsere Stellung des einzelnen Senators war ursprünglich nur die eines von den Magistraten zu einer ehrenvollen Funktion berufenen Bürgers; sie gewann aber schon vor dem ovinischen Gesetz an Selbständigkeit und Ansehen in demselben Verhältnis, als die Stellung der ganzen Körperschaft mit der Bedeutung der Senatsbeschlüsse stieg. Ein besonderes Zeichen der Würde hatte aber der Senator als solcher nicht. Auch das ovinische Gesetz gab ein solches nicht, war aber sonst für die Hervorhebung der senatorischen Dignität ebenso epochemachend wie für die Zusammensetzung des Senats. Sowohl durch die obligatorische Berücksichtigung der gewesenen Magistrate als durch die dem Censor für die Auswahl gegebenen gesetzlichen Normen wurde der auf diesem Wege bestellte einerseits von den Jahresmagistraten unabhängiger gestellt, andrerseits der magistratischen Stellung genähert, und wenn auch die Senatoren zunächst noch

1) Cicero tritt nach seiner Zurückberufung in die frühere Senatsstellung wieder ein.

2) Liv. 27, 34 geht M. Livius nach seiner Verurteilung freiwillig aufs Land und wird von den Konsuln genötigt, nach Rom und in den Senat zurückzukehren.

3) Die Entziehung der Senatsfähigkeit als Strafe für Verletzung eines Gesetzes ist ausgesprochen l. Bant. Rom. im Corp. inscr. lat. 1 n. 197 Z. 2—19, infolge einer gerichtlichen Verurteilung l. repetund. im Corp. inscr. l. 1 n. 198 Z. 11. 13, in der l. Cassia von 104 bei Ascon. p. 78, der l. Calpurnia de ambitu von 67 bei Dio 36, 38.

Digitized by Google

keine gesetzlich anerkannten Vorrechte oder äufseren Abzeichen hatten, die allen gleichmäfsig zukamen, so waren jetzt umsomehr Klassenauszeichnungen bemerkbar; denn neben den Patriciern waren die gewesenen patricischen, d. h. kurulischen Beamten auch plebejischen Standes durch die Insignien des Amts ausgezeichnet; für beide wird ein besonderer Schuh aus rotem Leder mit einer besonderen Art der Schnürung und Befestigung genannt.[1]) Zu Ciceros Zeit scheinen auch die nichtkurulischen Senatoren rote Schuhe, aber schwarz geschnürt, getragen zu haben.[2]) In der mittleren Zeit der Republik erscheint zuerst als Abzeichen des Senators die mit einem oder zwei breiten Purpurstreifen (*clavi*) verbrämte Tunica. Wahrscheinlich ist auch dieses Abzeichen nicht von Anfang an allgemein senatorisch gewesen.[3])

1) Zon. 7, 9 (oben S. 86 A. 1). Fest. p. 143: *mulleos genus calceorum aiunt esse, quibus reges Albanorum primi, deinde patricii sunt usi.* M. Cato originum l. VII: '*qui magistratum curulem cepisset, calceos mulleos alluta cinctos* (*allutaciniatos* Hdschr), *ceteri perones*'. Elog. des Marius Corp. inscr. lat. 1 p. 290 n. XXXIII: *veste triumphali calceis patriciis [in senatum venit].* Die Ansicht, dafs letzteres, weil es in diesem Elogium steht, eine dem Marius zugestandene Ehre war (vgl. Mommsen im Komment. zu dem Elog.), ist auch mir wahrscheinlich, und in diesem Sinn heifst es offenbar auch bei Livius ep. 67: *triumphali veste in senatum venit, quod nemo ante eum fecerat, eique propter metum Cimbrici belli continuatus — est consulatus.* Plutarch (Mar. c. 12) hat also mifsverständlich dies als ἀγροικότερον genommen. Dafs der *calc. patr.* nicht von allen Patriciern, sondern nur von den patricischen Senatoren getragen wurde (Mommsen r. F. 1, 255 A. 7), liegt in der Stelle des Dio; dafs er von den patricischen Beamten und den entsprechenden Senatorenklassen getragen wurde, sagt Cato bei Festus a. a. O.; dafs er den Triumphatoren zukam, geht aus jenem Elogium insofern hervor, als der *calceus patr.* dem Marius nicht etwa neben der *vestis triumph.* bewilligt wurde, da er ihm ja als gewesenem kurul. Beamten schon vorher zukam; es ist in dem Elog. also nur die Triumphaltracht nach Umwurf und Schuhen bezeichnet. Nähere Beschreibung des *mulleus* (kothurnähnlich) Isidor orig. 19, 34, 4. 10. — Ausführlich über diesen Gegenstand handelt Willems 1, 123—132.

2) Cic. Philipp. 13, 28 oben S. 869 A. 2. Horat. sat. 1, 6, 27: *nam ut quisque insanus nigris medium impediit crus pellibus et latum demisit pectore clavum.* Ob die schwarze Farbe in dieser Stelle nur auf die Schnürung geht, macht man davon abhängig, ob das Schol. zu Juv. 1, 111 (*illo enim tempore necdum senatores nigris calceis utebantur*) Auktorität habe. Mir scheint der rote Schuh notwendig zu den purpurnen Streifen zu gehören, welche ja auch auf alle Senatoren übergingen; dann lag der Unterschied nur in der Schnürung.

3) Appian Samn. 4: (Nach dem Unglück von Caudium) ἡ βουλὴ τὴν ἐπιπόρφυρον ἐσθῆτα ἀπέθετο, wobei immerhin sich fragt, ob dieses Detail

Digitized by Google

Weniger bestimmt auf den Senat beschränkt erscheint um dieselbe Zeit der goldene Ring, indem er auch den Rittern m. Staatspferd zukam; in deren Centurien standen übrigens ja auch die Senatoren; es war dies jedoch eine Auszeichnung, die noch in der Zeit des Marius als der Willkür anheimgegeben erscheint.[1])

Eine Ehre anderer Art war es, wenn im J. 194 den Senatoren ein besonderer Sitz in der Orchestra des Theaters bewilligt wurde[2]), so dafs beim Zusammensein des Volks wie im Senatsgebäude die ganze Körperschaft als eine geschlossene und über der gewöhnlichen Bürgerschaft stehende äufserlich sich darstellte; es beruhte dies übrigens zunächst nicht auf Gesetz, sondern auf magistratischer Anordnung, und so finden wir auch sonst den Senat als Körperschaft bei öffentlichen Festen auftretend und mit besonderer Auszeichnung behandelt.[3]) Als aber später im Anschlufs an das den Senatoren Gewährte auch den Rittern besondere Plätze im Theater gesetzlich bewilligt wurden, nahm das Vorrecht der Senatoren ebenfalls einen gesetzlichen Charakter an. — Der einzelne Senator machte von diesen Auszeichnungen sogar aufserhalb des römischen Reichs Gebrauch. — Politische

---

authentisch ist. Plin. n. h. 33, 29: *tunica ab anulis senatum (distinxit), quamquam et hoc sero.* Ob man an der *tunica laticlavia* 1 oder 2 *clavi* anzunehmen hat, hängt davon ab, ob bei Quint. 11, 138 zu lesen ist: *ut purpurae recte descendant,* oder *purpura — descendat;* vgl. ebendas. *lati clavi ius*

1) Eine kurze Geschichte des goldenen Rings bei Plin. 33, 8 ff. Dio 48, 45; vgl. unten b. Ritterstand. Speziell vom Senat Plin. a. a. O. 11 f.: *Longo certe tempore ne senatum quidem Rom. habuisse aureos manifestum est —; sic triumphavit de Jugurtha C. Marius aureumque non ante tertium consulatum sumpsisse traditur.*

2) Oben S. 411 A. 1. Dafs es sich um Sitze im Theater handelt, liegt im *spectare in orchestra* Suet. Otho. 35: *insigne vestis et spectandi in orchestra epulandique ius* (Ehrenrechte der Senatoren), vgl. auch unten die Stellen über die Rittersitze. Irrtümlich und sich selbst (34, 54, 4) widersprechend läfst Livius 1, 35 den Senatoren und Rittern schon von alters her Plätze im Circus angewiesen sein; Livius hätte aber die Worte 1, 35 nicht schreiben können, wenn nicht, so weit seine Erinnerung zurückreichte, gewohnheitsmäfsig auch im Circus eine Abtrennung stattgefunden hätte. Darnach ist auch Dio 55, 22. 60, 7 relativ zu nehmen. Vgl. auch Mommsen in ephemeris epigr. II. p. 130 A. 4.

3) Dio 39, 30: (Die Senatoren) *οὔτε τὴν ἑσθῆτα μετημπίσχοντο οὔτε ἐς τὰς πανηγύρεις ἐφοίτων, οὐκ ἐν τῷ Καπετωλίῳ τῇ τοῦ Διὸς ἑορτῇ εἱστιῶντο, οὐκ ἐπὶ τὰς ἀνοχὰς τὰς Λατίνας — εἰς τὸ Ἄλβανὸν ἀφίκοντο* u. Suet. a. a. O. vorherg. A.

Digitized by Google

Bedeutung hatte die der Verfassung zuwiderlaufende, aber von den Censoren geduldete oder begünstigte Übung, dafs Senatoren, auch wenn sie keinen Ritterdienst mehr thaten, doch noch in den Rittercenturien blieben[1]) und dadurch in den Centuriatkomitien besseres Stimmrecht als in der ersten Classe behielten. Dagegen war es eine demokratische Errungenschaft, dafs im J. 129 ein Gesetz die Senatoren ganz aus den Rittercenturien ausschied.[2]) — Hinsichtlich des Gerichtsstands machten die Senatoren Anspruch darauf, dafs sie denselben nur in Rom, nicht auch bei Provinzialbehörden hätten.[3])

Direkte Emolumente waren mit der Stellung eines Senators weder in seiner Thätigkeit innerhalb der Körperschaft noch in der richterlichen Funktion verbunden; dagegen wurde es als ein Vorrecht der im Senate befindlichen gehandhabt, von dem eroberten Land in erster Linie in Form der Occupation Nutzen zu ziehen; auch wird in späterer Zeit vorzugsweise hervorgehoben, dafs die Senatoren durch Verwendung in auswärtigen Missionen Förderung für ihre Privatgeschäfte sich zu verschaffen wufsten[4]), und es war dies ein Äquivalent gegen die Beschränkung im Erwerb durch das claudische Gesetz.

Alle die genannten Dignitätsbestimmungen bezogen sich auf die Senatoren, soweit sie die politischen Funktionen eines Mitglieds des Rats ausübten. Die Ausdehnung auf ihre Angehörigen, überhaupt die Erscheinungen, welche die senatorische Würde zur Grundlage einer Gesellschaftsklasse, eines *ordo* in weiterem Sinn machten, gehört den thatsächlichen Verhältnissen an und ist unten bei den gesellschaftlichen Unterschieden in der Bürgerschaft zu besprechen.

§. 57. Die Geschäftsordnung des Senats.

Allgemeines.

1. Diese bestimmt sich — mit Ausnahme der auch in dieser Periode unverändert bleibenden oder in etwaigen Veränderungen

1) Liv. 29, 37, 8 ist der Censor M. Livius in den Rittercenturien. Cicero de rep. 4, 2: *equitatus, in quo suffragia sunt etiam senatus.*

2) Cicero a. a. O.: *nimis multis iam stulte hanc utilitatem tolli cupientibus, qui novam largitionem quaerunt aliquo plebiscito reddendorum equorum.*

3) Cic. ad fam. 13, 26, 3: *illud feceris mihi pergratum, — si eos, quoniam cum senatore res est, Romam reieceris.*

4) Cicero, der in seinem Konsulat dieses Recht gesetzlich beschränkte (oben S. 542), spricht wiederholt von dem Mifsbrauch, der mit diesen *legationes liberae* gemacht wurde de leg. 1, 10. 3, 9. 18. de leg. agr. 1, 8. 45.

Digitized by Google

für uns nicht kontrollierbaren Funktionen der *patres interreges* und *patres auctores* — in ihren Formen auch jetzt noch durch den Charakter des Senats als eines Consiliums der Beamten, während der Gehalt dieser Formen durch ihre eigene Weiterbildung und die beständige Ausdehnung der Kompetenz schon in der vorigen Periode die eines Regierungskollegiums geworden war.

Das Recht des Vorsitzes.

2. Vorsitz und Leitung des Senats[1]) (*cum patribus agendi ius*) bestimmte sich von seiner Stellung als eines Beratungskörpers für die Magistrate aus nicht nach der Weise einer selbständigen Versammlung: der Senat bestellt sich den Vorsitzenden nicht aus der eigenen Mitte, sondern die politischen Gewalten, welche den Rat dieser Behörde brauchen (*senatum consulere* oder *habere*), verschaffen sich denselben (*senatus consultum facere*) durch Berufung (*vocare, cogere*), durch Vortrag über den Gegenstand (*referre ad s.*), Umfrage (*rogare* beziehungsweise *perrogare sententias*), Abstimmung (*discessionem facere*) und Ausfertigung des Beschlusses (*perscribere s. c.*).[2]) Auch alle diese Hauptformen begleitenden Nebenmomente, Einführung von Nichtsenatoren in die Verhandlungen u. s. w. gehen unter der Initiative der Magistratur vor. Im Gefolge der licinischen Gesetze tritt unter, beziehungsweise neben das Konsulat die Prätur, und es gelten nun von den Magistraten als berechtigt Senat zu halten Diktator, Konsuln, Prätoren, Interrex, Stadtpräfekt, Reiteroberst[3]), wobei aber der letztere nur noch der Theorie nach in Betracht kommt, da er nach Einführung der Prätur blofs als *praef. feriarum lat. caussa* vorkommt (s. oben 733). Bei der Diskussion dieser Theorie stellen die Alten den für das Volkstribunat praktischen Satz heraus, dafs man Senat halten könne, ohne selbst Senator zu sein[4]), was vollständig in Einklang mit dem oben genannten Grundprinzip steht, dafs der Senat keinen Vorsitzenden aus sich selbst bestellt, ein notwendiger innerer Zu-

1) Cic. de leg. 3, 10: *cum populo patribusque agendi ius esto consuli, praetori, magistro populi equitumque eique, quem patres produnt consulum rogandorum ergo.*

2) Vgl. diese Ausdrücke in den folg. Stellen. *Sen. consulere, habere, ref. ad s.* bezeichnen auch die Funktion des Vorsitzenden überhaupt.

3) s. Anm. 1 und Gell. 14, 7, 4: *(Varro) ponit, qui fuerint, per quos more maiorum senatus haberi soleret eosque nominat dictatorem, consules, praetores, tribunos pl., interregem, praefectum urbi, neque alii praeter hos ius fuisse dixit facere s. c.*

4) Gell. 14, 8 oben S. 889 A. 1.

Digitized by Google

sammenhang zwischen dem Vorsitzenden und der Behörde also nicht besteht. — Diese Magistratur übt ihr Recht innerhalb der Vorschriften über *maior* und *par potestas*. Infolge der *maior potestas* kann ein Prätor nur in Abwesenheit oder mit Genehmigung der Konsuln den Vorsitz haben[1]), ebenso ein Konsul neben einem Dictator nur mit Genehmigung von diesem. — Die *par potestas* kann teils positiv in der Form gemeinschaftlichen Vortrags der Kollegen teils negativ in der der Intercession vorkommen; doch findet sich das letztere selten (oben S. 599).

Berufungsrecht der Tribunen.

3. Neu gestaltete sich die Stellung der Tribunen zum Senat. Das Recht der Einsprache gegen Senatsbeschlüsse und die Pflicht, die Rogationen, die sie an die Plebs bringen wollten, vorher dem Senat zur Genehmigung vorzulegen, bringen sie in diese Periode schon herein (oben S. 216 f.). Dieses Verhältnis entwickelte sich nun aber weiter zur Gewährung regelmäfsiger Teilnahme innerhalb des Lokals der Sitzungen. Hierzu bedurfte es keines Gesetzes, sondern nur des Gewährenlassens oder der Initiative der Magistrate, welche den Senat beriefen, und diese konnten sich unschwer dazu verstehen, um die Intercession, die sie nicht verhindern konnten, auf geordnete Wege zu bringen und zu disziplinieren. Vollends leicht würde sich dies erklären, wenn etwa die plebejische Nobilität es war, welche die Tribunen auf diese Weise in den Senat hereinzog. Nun erhielten aber die Tribunen weiter das Recht, in Analogie der Magistrate den Senat zu berufen, Gegenstände zur Beratung zu stellen und diese Beratung zu leiten.[2]) Dies kann nicht wohl anders als durch Gesetz bewilligt worden sein. Wann ihnen dieses Recht gewährt wurde, ist nicht überliefert. Livius kennt dasselbe in der ersten Dekade nicht[3]); Dionysius[4]) erwähnt es nur als usurpiert,

1) Wenn Cicero als Prätor im J. 66 de imp. Pomp. 58 sagt: *consules spero ad senatum relaturos: qui si dubitabunt aut gravabuntur, ego me profiteor relaturum, neque me impediet cuiusquam inimicum edictum — neque praeter intercessionem quicquam audiam,* so ist dies eine wohlfeile Prahlerei, welche mit zu den beschämendsten Stellen dieser Rede gehört. — Fälle von *senatus praetori datus* Liv. 42, 21, 6. 8.

2) Cic. de leg. 3, 10 (oben S. 904 A. 1): *tribunisque, quos sibi plebes creassit, ius esto cum patribus agendi.* Beispiel, wo Berufung durch Edikt der Tribunen ausdrücklich erwähnt ist, ad fam. 10, 28, 2.

3) 22, 61, 7 (im J. 216) stellt bei ihm zum ersten Mal ein Tribun einen Antrag im Senat.

4) 10, 31: *βουλὴν συνάγειν ἢ γνώμην ἀγορεύειν οὐκ ἐξῆν* (den Tribunen),

Digitized by Google

die Angabe, dafs sie es vor dem *plebiscitum Atinium* hatten (oben S. 891 A. 2), ist zu unbestimmt. Wir haben oben (S. 284—6) diesen Fortschritt in Verbindung mit der hortensischen Gesetzgebung von 287 gebracht als Korrelat zu der Befreiung des tribunicischen Gesetzgebungsrechts von der Genehmigung des Senats, wobei die Absicht war und für lange Zeit auch erreicht wurde, den Einfluſs des Senats auf die Rogationen der Tribunen auf indirektem Wege zu sichern.

War so eine Konkurrenz zwischen der Magistratur und dem Tribunat in der Berufung des Senats entstanden, so muſste diese geordnet werden. Aber wenn man durch solche Ordnung Störungen verhüten konnte, so war zu vermuten, daſs durch das konkurrierende Recht die Würde der vorsitzenden Magistrate ernstlich beeinträchtigt worden wäre. Wir sehen dies aber nicht. Die Konsuln erscheinen nach wie vor als die ordentlichen Leiter der Sitzungen, und es ist Usurpation, wenn C. Gracchus als Tribun die Leitung des Senats in ausgedehnterer Weise beanspruchte.[1]) Durch welche Bestimmungen nun aber dem Berufungsrecht und Referat, beziehungsweise Vorsitz der Tribunen die hier notwendig anzunehmenden Schranken gesetzt waren, vermögen wir nicht zu sagen, und es macht dies eine sehr wesentliche Lücke unsrer Kenntnis der ausgebildeten republikanischen Verfassung aus. Natürlich haben Fälle, in welchen die Tribunen, statt selbst zu referieren, das von ihnen Gewünschte durch die Konsuln vortragen lassen[2]), mit diesem Recht nichts zu thun; wenn aber in einer von den Konsuln berufenen Sitzung die Tribunen zum Referieren kommen, so werden sie gewissermaſsen einen eigenen Senat gehabt haben, sei es als Zwischenspiel oder so, daſs sie es dann sind, welche den Senat entlassen.[3])

— οἱ δὲ τότε (im J. 456) δήμαρχοι πρῶτοι συγκαλεῖν ἐπεβάλοντο τὴν βουλήν, eine Notiz, die natürlich nicht beglaubigt ist. Dio 7, 15 sagt nur, nachdem er die Intercession gegen Senatsbeschlüsse erwähnt: χρόνου δὲ προϊόντος καὶ τὴν γερουσίαν ἀθροίζειν — ἐπετράπησαν.

1) So wird der unklare Satz bei Plut. C. Gracch. c. 6 zu fassen sein: μοναρχική τις ἰσχὺς ἐγεγόνει περὶ αὐτόν· ὥστε καὶ τὴν σύγκλητον ἀνέχεσθαι συμβουλεύοντος αὐτοῦ· συνεβούλευε δ' ἀεί τι τῶν ἐκείνῃ πρεπόντων εἰσηγούμενος.

2) Val. Max. 3, 7, 3: *Curiatius tr. pl. productos in contionem consules compellabat, ut de frumento emendo — in curia referrent.*

3) Daſs in einer Sitzung der Vorsitz zwischen mehreren wechselt, zeigt der Bericht Ciceros ad Qu. fr. 2, 1 über eine Sitzung im Dec. 57. Sie ist

Digitized by Google

— Die negative Seite des Rechts der Tribunen, die mit der Frage der Leitung nichts zu thun hat, ist an anderer Stelle zu behandeln.

Die fungierenden nicht vorsitzenden Magistrate.

4. Neben dem Referierenden waren die übrigen Magistrate ebenfalls im Senat anwesend mit einer gewissen ihrem Rang entsprechenden Auktoritätsstellung, aber ohne das Recht motivierter oder unmotivierter Abstimmung, nur mit der Befugnis, zwischenhinein sich das Wort zu Mitteilungen und Bemerkungen zu erbitten. Dasselbe Recht gewinnen auch die Tribunen wieder in Analogie der *magistratus populi*, aber mit dem Vorzugsrecht, dafs sie an jeder Stelle eingreifen dürfen, während für die in der Rangordnung befindlichen Magistrate diese und die höhere Gewalt des Vorsitzenden bedingend war.[1])

---

von tribunicischer Seite berufen; zuerst referiert der Tribun Lupus; nach Äufserungen Milos und des designierten Konsuls Marcellinus spricht Lupus die Formel des Sitzungsschlusses (§. 1 extr.: *tum ille se senatum negavit tenere*). Sofort übernimmt ein zweiter Tribun das Referat und damit den Vorsitz (§. 2 init.: *Racilius surrexit et de iudiciis referre coepit. Marcellinum quidem primum rogavit*; §. 3: *postea Racilius de privatis me primum sententiam rogavit*); während dieses Referats bricht eine Bande von Clodianern herein, und die Versammlung geht auseinander. Hier folgt Tribun auf Tribun; noch mehr aber wird anzunehmen sein, dafs in der Philipp. 7, 1 beschriebenen Sitzung, in welcher *de Appia via et de Moneta consul, de Lupercis tribunus pl. refert*, der Konsul am Schlufs seines Referats die Schlufsformel aussprach und dann gewissermafsen eine neue Sitzung begann. Aus dieser und andern Stellen, in welchen Magistrate und Tribunen nach einander auftraten (z. B. Cic. ad fam. 16, 10), geht über die Regelung des Rechts zwischen den beiden nichts Genaueres hervor, da diese vorzugsweise in der Ordnung des Berufungsedikts gelegen haben mufs. Auch dem Streit zwischen den Konsuln und dem Tribun Lupus (ad fam. 1, 22 f: *Lupus trib. pl. quod ipse de Pompeio rettulisset* [d. h. in derselben Sache einen besonderen Antrag gestellt habe], *intendere coepit ante se oportere discessionem facere quam consules; eius orationi vehementer ab omnibus reclamatum est: erat enim et iniqua et nova*) ist über die allgemeine Regelung des beiderseitigen Rechts nichts zu entnehmen. Willems 1, 125 leitet aus der Ordnung des Varro bei Gellius 14, 7, 4 *(dict., cons., praet., tr. pl., interr., praef. urb.)* eine Prioritätsordnung ab; allein hier sind allerdings die im Verhältnis der *maior pot.* stehenden Magistrate nach der dadurch gegebenen Ordnung aufgezählt, die Tribunen aber stehen dieser Ordnung selbständig gegenüber, wie auch der Interrex und Stadtpräfekt besonders stehen, weil sie keinen andern Magistrat neben sich haben.

1) Vgl. Cic. ad Q. fr. 2, 1 und die Analyse dieses Briefes sowie der andern hierher gehörigen Stellen bei Hofmann (S. 78—106), der überhaupt diese Frage zuerst aufgehellt hat.

Digitized by Google

Berufung, Erscheinungspflicht und Frequenz.

5. Die Berufung geschah in der einfachsten Weise so, dafs die Senatoren, wenn die Verhältnisse eine solche erwarten liefsen, sich an einer bestimmten Stelle auf dem Forum, dem Senatsstand *(senaculum)* aufhielten und des Rufs der Diener *(praecones)* des Konsuls gewärtig waren[1]); in Zeiten, in denen die leitenden Magistrate der Beratung dringender bedurften, heifsen sie die Mitglieder an jener Stelle des Rufs gewärtig sein; genügte dies nicht, um den Rat in der erforderlichen Stärke zusammenzubringen, so mufsten die Diener zu den einzelnen geschickt werden.[2]) Neben dieser persönlichen Ladung war aber auch die durch Edikt üblich mit einem Termin einiger Tage[3]), wobei es dem Berufenden überlassen blieb, wie weit er den Anlafs kundgeben wollte. Die Geladenen waren streng genommen verpflichtet zu kommen und im Weigerungsfall disziplinarisch strafbar; doch wird Strenge in diesem Punkt nur ausnahmsweise hervorgehoben[4]), und der Rücksicht auf gerechtfertigtes Ausbleiben, das mit der Ausdehnung des Reichs in Italien und darüber hinaus immer bei einem nicht unbedeutenden Teil der Mitglieder vorkam, wurde darin Rechnung getragen, dafs man nur für wichtigere Gegenstände eine Minimalzahl von Anwesenden vorschrieb[5]), in schwierigen Zeiten aber die Senatoren ausdrücklich anwies, in der Stadt oder

1) Val. Max. 2, 2, 6: *antea senatus adsiduam stationem eo loci peragebat, qui hodieque senaculum appellatur, nec exspectabat ut edicto contraheretur, sed inde citatus protinus in curiam veniebat,* was natürlich auf wichtigere Zeiten zu beschränken ist, vom moralisierenden Schriftsteller aber verallgemeinert wird. Das *senac.* war nach Varro 5, 156 *supra Graecostasin, ubi aedis Concordiae et basilica Opimia.* — In anderem Sinn, für Sitzungslokal des Senats, ist *senac.* gebraucht bei Festus p. 374.

2) Cic. Cat. mai. 56: *a villa in senatum arcessebatur et Curius et cacteri senes, ex quo qui eos arcessebant, viatores nominati sunt;* vgl. auch Liv. 3, 38 die Schilderung, wie die Decemvirn einen Senat zusammenbringen.

3) Liv. 28, 9, 5 berufen die noch von Rom abwesenden Konsuln *praemisso edicto, ut triduo post senatus ad aedem Bellonae adessent.*

4) So hat Liv. 3, 38, 12 den Zug: *postquam citati non conveniebant, dimissi circa domos adparitores simul ad pignera capienda sciscitandumque num consulto detrectarent.* Allgemeine Bestimmung Gell. 14, 7, 10.

5) Bei der Normalzahl von 300 bald 100 (s. c. de Bacch. Z. 6. 9. 18), bald 150 (Liv. 42, 28, 9); bei 600, wenn bei Ascon. 58. 72 so zu lesen ist, 200. — Liv. 9, 46, 7 *(iniussu senatus aut tribunorum plebei partis maioris)* beziehe ich *part. mai.* nur zu *trib. pl.;* zu der bezüglichen Bestimmung der l. Cornelia vgl. Ascon. 58: *nemo negare poterat, pro senatus auctoritate esse eam legem; sed tamen tulit invitis optimatibus, qui iam [per]paucos talia s. c. gratificari solebant.*

Digitized by Google

deren unmittelbarer Nähe zu bleiben.[1]) War eine solche Vorschrift vorhanden, so stand es beim Vorsitzenden darüber zu erkennen, ob die Zahl der Erschienenen genüge; es war seiner Gewissenhaftigkeit anheimgestellt, nicht mit Benutzung einer schwachen Zahl Beschlüsse der Überrumpelung zu erwirken.[2]) Andrerseits kann die Bestimmung einer Minimalzahl benützt werden, um durch den Antrag auf Auszählung *(numerare)* einen Beschluſs zu vereiteln.[3]) — Abgesehen von jenen speziellen Festsetzungen erscheint der Begriff der *frequentia* relativ nicht bloſs hinsichtlich des Unterschieds der vor- und nachsullanischen Zeit, sondern auch der Zeitverhältnisse und des Interesses der Gegenstände.[4])

Sitzungstage

6. Daſs der des Rates bedürfende Magistrat denselben jederzeit sollte haben können, war an sich natürlich und lag im Interesse der Auktorität des Senats selbst, die dann weniger umgangen werden konnte; auch läſst sich aus dem Kalender, d. h. der religiös-politischen Ordnung des Jahrs kein generelles Hindernis nachweisen, das einen Tag absolut unfähig gemacht hätte für Senatssitzungen; wenn trotzdem von Tagen die Rede ist, an denen es verboten gewesen, Senat zu halten[5]), so läſst

1) Liv. 36, 3, 3: (bei Aussicht des Kriegs gegen Syrien im J. 191) *ne quis (senatorum) longius ab urbe Roma abiret, quam unde eo die redire posset, neve uno tempore quinque senatores ab urbe Roma abessent;* ähnlich im J. 170 Liv. 43, 11, 4.

2) Liv. 2, 23, 12: *pauci admodum patrum — contracti ab consulibus, nec agi quicquam per infrequentiam poterat senatus;* die Konsuln hatten also den Fall der *infreq.* zu bestimmen; die Willkür darin zeigt 38, 44, 6: *(consul) per infrequentiam adiecit s. c., Ambraciam non videri vi captam esse.*

3) Fest. p. 170: *'Numera senatum' ait quivis senator consuli, cum impedimento vult esse, quo minus faciat s. c. postulatque, ut aut res, quae referuntur, dividantur, aut singuli consulantur, aut si tot non sint senatores quo numero liceat perscribi s. c.* Diese verschiedenen Fälle kann die éine Formel nicht in sich begriffen haben; für den letzten allein genügt sie.

4) Cic. Philipp. 1, 12: *de supplicationibus referebatur: quo in genere senatores deesse non solent; coguntur enim non pignoribus, sed eorum, de quorum honore agitur, gratia; quod idem fit, cum de triumpho refertur.* Hohe Frequenzziffern: 417 Cic. p. red. 26; 415 ad Att. 1, 14, 5; im Dez. vor den Festen sind 200 schon ein *sen. sane frequens* (ad Q. fr. 2, 1, 1); nach ad fam. 11, 6, 2 wird der Senat erst besucht, als man sieht, daſs Cicero hineingeht.

5) Während es bei Dio 55, 3 heiſst: *οὐδὲν πρότερον* (vor Augustus) *ἀκριβῶς περὶ αὐτῶν* (d. h. *τῶν ἡμερῶν*) *ἐτέτακτο*, belehrt Varro bei Gell. 14, 7, 9, *quibus diebus habere senatum ius non sit.* Daſs darunter nicht

Digitized by Google

sich dies aus unsern Quellen nicht mehr konstatieren.[1]) Aus den letzten Jahrzehnten der Republik, in welchen die Demagogie das Übergewicht der Komitien über die Senatsauktorität geltend macht, wurde durch eine *lex Pupia* unbestimmten Jahrs untersagt, an Komitialtagen vor dem Ende der Verhandlung Sitzung zu halten.[2])

Ebenso wenig aber sind die Magistrate gesetzlich genötigt, an bestimmten Tagen oder nach bestimmten Zwischenräumen Sitzung zu halten[3]), und so giebt es einen Unterschied von ordentlichen und aufserordentlichen Sitzungen unter der Republik nicht; selbst in kritischen Zeiten konnten sich die Magistrate erlauben, den Senat nicht zu berufen. Nur wurde zwar nicht durch Gesetz, aber durch das Zwingende des Zusammenhangs der Einrichtungen die Sitzung am Tage des Amtsantritts neuer Kon-

---

religiöse, sondern profane Hindernisse gemeint sind, zeigt der Ausdruck *ius non sit*. Auf die l. Pupia, die Lange dem J. 71 zuweist, in das Varros Kommentar fällt, kann sich das nicht beziehen; denn dann hätte er ihn einfach darüber belehrt, dafs an Komitialtagen der Senat den Komitien nachstehe. Den Nachweis, dafs die Kalenderhindernisse den Senat nicht betrafen, s. bei Lange 2, 390 ff. Willems 2, 149 ff.

1) Man könnte an die zufällige Konkurrenz religiöser Handlungen der Magistrate denken, aber dem steht der Ausdruck *ius est* bei Varro gegenüber, und aufserdem bedurfte es keiner besonderen Festsetzung, um hier die Priorität dem religiösen Akt zu sichern; auch ist dies nicht eine Konkurrenz von Tagen, sondern von Handlungen.

2) Cic. ad fam. 1, 4, 1 (im J. 56): *senatus haberi ante Kal. Febr. per legem Pupiam, id quod scis, non potest;* ad Q. fr. 2, 13 (al. 11), 3 im J. 54: *comitialibus diebus, qui Quirinalia sequuntur, Appius interpretatur non impediri se lege Pupia, quo minus habeat senatum;* die erste bezeugte Anwendung ohne Nennung des Gesetzes pro Sest. 74 im J. 57. Vgl. über dieses Gesetz Lange, rhein. Mus. 29 (1874) S. 321—336, wogegen Bardt, Hermes 7, 14—27; dann wieder Lange rh. Mus. 30, 350—397 und Bardt, Hermes 9, 305—318. Willems 2, 151 ff. Nach Lange verbot das Gesetz die Senatssitzungen an Komitialtagen vor Ende der Komitien, nach Bardt an denjenigen Komitialtagen überhaupt, an welchen wirklich Komitien gehalten wurden, nach Willems an einer gewissen Zahl von Komitialtagen. Mich hat Lange gegenüber von Bardt überzeugt. Die Ansicht von Willems als richtig zu erweisen, dafür genügt das Material der Zeugnisse nicht. Verzeichnis der Tage, an welchen Senat gehalten wurde, aufser bei Lange und Willems a. a. O. auch bei Bardt, Hermes 7, 15 f. — Willems weist die l. Pupia erst dem Konsul Pupius vom J. 61 zu.

3) Val. Max. 5, 10, 3 spricht also irrtümlich von *convocare senatum, quem eo die lege habere oportebat.*

Digitized by Google

suln eine nicht zu umgehende Verpflichtung.[1]) — Auch läfst sich aus den überlieferten Daten von Senatssitzungen erkennen, dafs die in der Kaiserzeit festgesetzten ordentlichen Sitzungstage, die Kalenden und Iden, schon unter der Republik mit Vorliebe gewählt wurden. — Hinsichtlich der Tageszeit sollten die Sitzungen ordnungsmäfsig zwischen Sonnenauf- und untergang abgemacht werden und verfiel eine unmotivierte Abweichung hiervon strengem Tadel.[2])

Sitzungslokale.

7. Die Berufung durfte auch die ganze Republik hindurch nur stattfinden in einem *templum* in dem schon bei der Königszeit angeführten Sinn (oben S. 89 A. 4). Dieser Vorschrift wurde teils so entsprochen, dafs man die Gebäude, welche ausschliefslich für Senatszwecke bestimmt wurden, die Kurien, inaugurierte, teils so, dafs man die Sitzung in einem dazu Raum bietenden Gotteshaus hielt, welchem in der religiösen Sprache der Name *templum* zukam.[3]) Unter der Republik gab es übrigens bis in die

1) Liv. 26, 26, 5: *M. Marcellus — senatum eo die* (Antrittstag) *moris modo causa habuit.* Cic. Philipp. 5, 1: *Nihil unquam longius his Kal. Januariis mihi visum est — nos tum, cum maxime consilio nostro subvenire communi saluti oporteret, in senatum non vocabamur.* Die Senatoren wurden also trotz der Verwicklungen mit Antonius nicht berufen, waren aber wenigstens sicher, am 1. Jan. zusammenzukommen.

2) Gell. 14, 7, 8: *(Varro) s. c. ante exortum aut post occasum solem factum ratum non fuisse, opus etiam censorium* (d. h. Gegenstand censorischer Rüge) *fecisse existimatos, per quos eo tempore s. c. factum esset;* doch kann sich dies natürlich nur auf unnötige oder mifsbräuchliche Nachtsitzungen bezogen haben; motivierte erwähnt Claudius Quadrigarius bei Macr. Sat. 1, 4, 18 und im J. 43 in einem Momente der Aufregung (ἡ βουλὴ νυκτὸς ἐς τὸ βουλευτήριον συνέδρευον) App. 3, 93.

3) Gell. 14, 7, 7 (den Anf. s. S. 89 A. 4): *propterea et in curia Hostilia et in Pompeia et post in Julia, cum profana ea loca fuissent, templa esse per augures constituta, ut in iis senatusconsulta more maiorum iusta fieri possent; inter quae id quoque scriptum reliquit, non omnes aedes sacras templa esse ac ne aedem quidem Vestae templum esse.* Der Grund für letzteres liegt in der Form des Rundbaus (Serv. Aen. 9, 408), den das Templum, das rechtwinklig limitiert wird, ausschliefst. Die in älterer Zeit vorzugsweise zu Sitzungen gebrauchten Gotteshäuser nennt Festus p. 347: *senacula tria fuisse Romae — memoriae prodidit Nicostratus in libro, qui inscribitur de senatu habendo, unum ubi nunc est aedis Concordiae inter Capitolium et forum, in quo solebant magistratus d(um)t(axat) cum senioribus deliberare, alterum ad portam Capenam, tertium citira aedem Bellonae, in quo exterarum nationum legatis, quos in urbem admittere nolebant, senatus dabatur.* Aufzählung der in der Litteratur vorkommenden Tempel, in denen Senat gehalten wurde, bei Willems 2, 159—161.

Digitized by Google

letzten Jahre nur ein Senatsgebäude, das nicht Gotteshaus war, die von der Königszeit überkommene *curia Hostilia.*[1]) Als Spezialität wird erwähnt, dafs bei einem Prodigium die Versammlung unter freiem Himmel stattfand.[2]) Dafs dieses Templum innerhalb der Grenze der bürgerlichen Staatsverfassung, d. h. innerhalb der Bannmeile sein mufste, gab sich anfangs von selbst; später, nachdem die tribunicische Intercession dem Senatsbeschlufs gegenüber anerkannt war, war es eine natürliche Konsequenz des konstitutionellen Rechts, dafs nirgends Senat gehalten werden durfte, wo Tribunen nicht sein konnten; andrerseits kam in Betracht, dafs Feldherrn, welche von aufsen her kommend, noch mit dem militärischen Imperium bekleidet waren, zwar nicht die Stadt betreten sollten, aber zwischen den Mauern und der Grenze des ersten Meilensteins (*ad urbem*) sein durften. Deshalb wurde, wenn sie in der Sitzung anwesend sein mufsten, der Senat in einem innerhalb der bezeichneten Grenze liegenden Tempel, besonders im Tempel des Apollo gehalten.[3]) Bis ans Ende der Republik kam die Bindung des Senats an die Stadt oder die Bannmeile nie in Frage; erst im Bürgerkrieg zwischen Pompejus und Cäsar emanzipierte sich gerade die Partei, welche die Verfassung erhalten wollte, die pompejanische, von dieser Übung, stellte den Grundsatz auf, dafs, wo die Konsuln seien, auch der Senat sein könne, und bildete einen Senat zu Thessalonike.[4])

---

1) Über die *curia Hostilia* u. a. Mommsen in Annali dell' inst. 1845 p. 288 ff. Detlefsen in Annali 1860. p. 128—160. Jordan, Capitol, Forum u. Sacra Via. Berlin 1881. S. 18 f. Wegen der Lage derselben am Comitium wird in griechischen Urkunden Corp. inscr. lat. 1, n. 203 Z. 4. Jos. ant. Jud. 13, 9 von Versammlung *ἐν κομετίῳ* gesprochen (Momms. z. der Inschr.). Die *cur. Host.* behielt ihren Namen auch noch nach dem Umbau, den sie durch Sulla (Dio 40, 50) erfuhr, und erst als sie beim Leichenbegängnis des Clodius im J. 52 abgebrannt und von Sullas Sohn wieder aufgebaut war, wurde sie Cornelia genannt (Dio a. a. O.). Doch hatte dieses Gebäude kurzen Bestand, da Cäsar als Diktator einen Neubau an derselben Stelle anordnete (Dio 44, 5). Bis dieser fertig war, diente ein geeigneter Teil vom Theater des Pompejus zu diesem Zweck; in ihm wurde Cäsar ermordet. (Dio 44, 16).

2) Plin. n. h. 8, 183: *est frequens in prodigiis priscorum, bovem locutum, quo nuntiato senatum sub diu haberi solitum.*

3) Liv. 34, 33, 2. 37, 58, 3. 39, 4, 2, in vorhistorische Zeit verlegt 3, 63, 7; Cic. ad fam. 8, 4, 4. Auch das Lokal bei der *porta Capena* wurde zu diesem Zweck verwendet.

4) Dio 41, 18 a. E.

Digitized by Google

8. Der Abhaltung einer Sitzung gingen Auspicien und Opfer voran, jene, wenn Berufung und Sitzung an verschiedenen Tagen waren, am Tage der Sitzung, diese unmittelbar vor letzterer. Im Zusammenhang damit, dafs das Lokal ein inaugurierter Ort sein mufste, sind auch die Auspicien als obligatorisch anzunehmen, wenn gleich selten in Beziehung auf den Senat von ihnen die Rede ist.[1]) Im Fall der Berufung durch die Tribunen war jedenfalls eine besondere Festsetzung über Vornahme derselben notwendig. Der Umstand, dafs diese Frage nie einen Konflikt hervorrief, überhaupt niemals berührt wird, zeugt dafür, dafs man leicht einen Ausweg fand, der die religiös-politische Schikane ausschlofs, und dies wiederum läfst ebenfalls darauf schliefsen, dafs in der Zeit, in welcher die Tribunen das Recht des Referats erhielten, dies im allgemeinen Einverständnis geschah.[2]) Religiöse Einleitung der Sitzungen.

9. Der versammelte Senat repräsentierte alle bisher angeführten Bestimmungen über seine Zusammensetzung und Leitung auch äufserlich; über allen safsen die Konsuln, niedriger als sie die andern kurulischen Magistrate, beide Gruppen auf den ihnen zukommenden Ehrenstühlen (*sella curulis*), an sie wohl sich anschliefsend auf Bänken (*subsellia*) die anderen Beamten, auf besonderen Bänken die Tribunen[3]) und allen diesen gegenüber die Sitzordnung.

1) Varro bei Gell. 14, 7, 9 *docet immolare hostiam prius auspicarique debere, qui senatum habiturus esset.* Serv. ad Aen. 1, 446: *erant tamen* (gegenüber den *aedes sacrae,* welche *templa* waren) *templa, in quibus auspicato et publice res administrarentur et senatus haberi posset, erant tantum sacra.* Dafs die Zeugnisse (Nikol. Damasc. *βίος Καίσ.* 24 und Appian 2, 116) dafür sprechen, dafs auch vor der Sitzung, in welcher Cäsar ermordet wurde, Auspicien stattfanden, darüber vgl. Willems 2, 173 A. 7 gegen Mommsen Str. 1, 93 A. 2; doch hat Willems unrecht, in diesen Senatsauspicien *auspicia privata* der Magistrate zu sehen; man hätte dann nicht im J. 43 eine Senatssitzung aufheben können, weil die *pullarii* den vorsitzenden Prätor mahnten, *non satis diligenter eum auspiciis operam dedisse.* Es zeugt vielmehr von der Macht der Tradition richtigen politischen Sinns, dafs man bis zum Schlufs der Republik nichts von Störungen hört, die von dieser Seite her den Senatssitzungen bereitet worden wären.

2) Genaueres können wir nicht sagen, da über die beiden Seiten der Frage, das Verhältnis der Tribunen zu den Auspicien und die Regelung des Berufungsrechts, keine sichere Überlieferung besteht.

3) Dio 43, 14: (Dem Cäsar wird bewilligt) *ἐπὶ τοῦ ἀρχικοῦ δίφρου μετὰ τῶν ἀεὶ ὑπάτων ἐν τῷ συνεδρίῳ καθίζειν.* 56, 13: (in der Trauer um Augustus) *ἐκαθέζοντο οἱ μὲν πολλοὶ* (von den Senatoren) *ὡς που ἕκαστος εἰώθει, οἱ δ' ὕπατοι κάτω ἐν τοῖς βάθροις, ὁ μὲν τῷ τῶν στρατηγῶν, ὁ δὲ τῷ τῶν δημάρχων.* Cic. in Catil. 1, 16: *Quid? quod adventu tuo ista subsellia vacue-*

Digitized by Google

Mitglieder des Senats, ebenfalls auf Subsellien, die gewesenen Magistrate ihrem Rang, die andern vermutlich dem Alter nach geordnet. Die Bänke werden den Langseiten nach so gestellt gewesen sein, dafs das Auseinandertreten für die Abstimmung leicht stattfinden konnte.

Öffentlichkeit der Sitzungen.

10. Die Frage, ob die Sitzungen öffentlich sein sollten oder nicht, bildete keinen Gegenstand konstitutionellen Rechts; eine sehr beschränkte Offentlichkeit wird gelegentlich in doppelter Beziehung erwähnt teils in der Weise, dafs zwar die Thüren offen waren, aber nur zum Hineinsehen, so dafs also die Tribunen, ehe sie in den Senat hereingezogen wurden, von der Schwelle aus dem Gang der Verhandlungen folgen konnten (oben S. 216 A. 1), teils so, dafs die Magistrate Diener zur Verfügung hatten und die Senatoren Privatsekretäre mitbrachten, um Notizen zu nehmen.[1]) Allein nirgends hat dies eine prinzipielle Bedeutung.[2]) Dafs die Thüren offen waren, gehörte vielleicht mit zum Erfordnis des Templums; in wie weit aber vor den Thüren andere Leute als die Tribunen zugelassen wurden, stand durchaus im Belieben des Vorsitzenden[3]); doch war es herkömmlich, in dieser Begrenzung nicht streng zu sein.[4]) Wenn aber berichtet wird, dafs in älterer Zeit die Senatoren sich von ihren

---

facta sunt, quod omnes consulares, — simulatque adsedisti, partem istam subselliorum nudam atque inanem reliquerunt.

1) So hat Cälius (Cic. ad fam. 8, 1, 1) einen Sekretär angestellt, um für Cicero u. a. auch die Senatsbeschlüsse aufzuschreiben. Vgl. über die Aufzeichnungen im Senat Hübner, *de senatus populique R. actis* in Fleckeisens Jahrb. Suppl. III. p. 564—594.

2) Ein besonderer Fall, den Cicero als prinzipiell unzulässig auffafst, ist es, wenn der abwesende Antonius einen in den Senat schickt, der *sententias in codicillos et omnia verba refert.* (Philipp. 8, 28). Sonst wird ein Diener oder Sekretär nur als Attribut seines Herrn und als unter dessen Verantwortung stehend betrachtet.

3) Liv. 27, 51, 5: (Auf die Nachricht vom Sieg am Metaurus im J. 207) *cum aegre in curiam perventum esset, multo aegrius summota turba, ne patribus misceretur, litterae in senatu recitatae sunt.* Im J. 216, als bei der Frage über den Loskauf der Menge das Interesse des Publikums die Beratung zu stören droht, *senatus submotis arbitris consuli coeptus.* 22, 60, 2.

4) Deshalb fragt Cic. Philipp. 2, 112: *cur armatorum corona senatus saeptus est? cur me tui satellites cum gladiis audiunt? cur valvae Concordiae non patent?* — In den Zeiten der Verwirrung nach Cäsars Tod wird mehrfach die Kurie militärisch besetzt, von Antonius, wie er a. a. O. sagte, *praesidii sui causa.*

Digitized by Google

noch im Knabenalter stehenden Söhnen zur Sitzung geleiten liefsen und diese dann während der Verhandlungen im Lokal bei der Thüre anwesend blieben, so ist dies wohl glaubhaft, aber sowohl die anekdotenhafte als die moralisch-politische Nutzanwendung, die davon schon im Altertum gemacht wurde, ungeschichtlich.[1]) Offenbar war man, gewöhnt an die Offentlichkeit des politischen Lebens, nicht ängstlich bedacht, die Beratungen geheim zu halten, gestattete jedem Senator, seine Reden zu veröffentlichen[2]), der Vorsitzende durfte Zeugenverhöre nach seinem Gutdünken publizieren[3]), und die einzelnen Senatoren scheuten sich nicht ihre Abstimmungen kund werden zu lassen; nur in wichtigen Fällen namentlich internationaler Natur, wo das Interesse der Sache Geheimhaltung verlangte, wurde dafür gesorgt, dafs nur die Mitglieder hören konnten, und wurde diesen das Amtsgeheimnis auferlegt; aber nach der Seltenheit der Erwähnung scheint es, dafs man nicht oft hierzu seine Zuflucht nahm.[4])

11. In persönlichem Beteiligtsein bei Gegenständen der Beratung sei es für sich oder Verwandte lag kein Grund zum Fern- Persönliche Interessen.

1) Die Erzählung, welche Cato in der Rede *ad milites contra Galbam* von dem jungen Papirius Prätextatus preisgiebt (Gell. 1, 23. Macrob. Sat. 1, 6, 19), ist wohl aus dem Cognomen und aus der Pietätsgewohnheit der Begleitung der Älteren durch Knaben herausgesponnen. Die Jungen werden sich, während sie auf den Ausgang der Sitzung warteten, nicht viel um die im Senat gehaltenen Reden gekümmert haben. Cato hat die Erzählung wohl nur scherzhaft vorgebracht. Dafs die Rede von solcher Sitte ging, zeigt allerdings Polyb. 3, 20, der sie als fabelhaft behandelt. August mag bei seiner Einrichtung (Suet. Oct. 38) an diese Tradition angeknüpft haben.

2) Das älteste bezeugte Beispiel ist die *sententia* des App. Claudius über die Anträge des Pyrrhus im J. 280. (Cic. Brut. 61. Cato mai. 16. Pompon. in Digest. 1, 2, 2, 36. oben S. 329 f.). Von Catos Reden gehören hieher besonders die *sententiae* über die Rhodier und den Krieg mit Karthago (ed. Jord. p. 21. 56).

3) Cic. pro Sulla 42: *cum scirem ita esse indicium* (die Aussagen der Allobroger beim Verhör im Senat) *relatum in tabulas publicas, ut illae tabulae privata tamen custodia more maiorum continerentur, non occultavi, non continui domi, sed statim describi ab omnibus librariis, dividi passim et pervulgari atque edi populo R. imperavi.*

4) Die hieher gehörenden Fälle sind Liv. 42, 14, 2 (gelegentlich der Denunciation des Eumenes gegen Perseus) *in praesentia nihil praeterquam fuisse in curia regem scire quisquam potuit: eo silentio clausa curia fuit; bello denique perfecto, quaeque dicta ab rege quaeque responsa essent, emanavere.* Val. Max. 2, 2, 1 (3. pun. Krieg).

Digitized by Google

bleiben von Verhandlungen. Die Verteidigung der Interessen von Angehörigen erscheint eher als Pflicht.[1])

Feststellung der Tagesordnung.

12. Auch noch zu Anfang der zweiten Periode der Republik wird das Verhältnis der Exekutive zum Senat für die laufende Verwaltung soweit frei gewesen sein, dafs der Rat dieser Behörde nur bei wichtigeren Fragen, namentlich denen der auswärtigen Politik, eingeholt wurde, und in derselben Zeit spielte die Befragung durch die Tribunen wohl nur eine Rolle bei der tribunicischen Gesetzgebung. Aus beiden Gründen wird man mit der Reihenfolge der Beratungsgegenstände leicht zustande gekommen sein. Es ergab sich naturgemäfs, dafs die Konsuln, sei es für eine einzelne wichtigere Frage oder für mehrere den Senat beriefen, dabei für regelmäfsig wiederkehrende in feststehender Weise der Behandlung, dafs ferner die Tribunen entweder, wenn die Konsuln ihre Vorträge erledigt, im Anschlufs an dieselbe Sitzung oder in besonderen eigens berufenen Versammlungen ihr Referat vorbrachten. Der Gegenstand der Tagesordnung war bei einzelnen bedeutenderen Fragen schon im Edikt angekündigt, — auch in dieser Beziehung herrschte also für gewöhnlich kein Amtsgeheimnis —; aber nie war hierdurch ausgeschlossen, dafs Nichtangekündigtes zum Vortrag komme. Dafs in einer Sitzung, welche die Konsuln berufen, auch den Tribunen erlaubt gewesen sein wird, unerwartete Dinge vorzubringen, ist nicht zu bezweifeln; es konnte nur im Interesse des Senats liegen, wenn die Tribunen ihn befragten, und auch der Anregung mifsliebiger Gegenstände war im Senat leichter die Spitze abzubrechen, als vor dem Volke. In der That ist ja auch für die ganze zweite Periode charakteristisch, dafs die Tribunen ihr Recht wesentlich im Einverständnis mit der Regierung, in Parallele mit

1) M. Livius, Kons. 207, ergriff lange Zeit nie das Wort, *donec cognati hominis eum causa, cum fama eius ageretur, stantem cogit in senatu sententiam dicere.* Liv. 27, 34, 7. Das erste Referat eines Tribunen im Senat, das erwähnt wird, soll zu gunsten des Loskaufs eines Verwandten erfolgt sein, was freilich auch tendenziös erzählt sein kann. 22, 61, 7. Dafs die verwandtschaftlichen Interessen in einem Senat, der aus einer in so vielfachen Verwandtschaftsverhältnissen stehenden Aristokratie sich zusammensetzte, eine grofse Rolle spielten, versteht sich von selbst. Vgl. auch Cic. Philipp. 5, 6: *nullae istae excusationes sunt: 'meus amicus est'; sit prius patriae, 'meus cognatus'; an potest cognatio propior ulla esse quam patriae? 'mihi pecuniam attribuit'; cupio videre qui id audeat dicere.* Die vorhergehenden *excusationes* dürfen also offen bekannt werden.

Digitized by Google

den Konsuln, vielfach als bevorzugtes Organ des Senats und in Fällen von Konflikten zwischen Magistratur und Senat im Interesse des Senats ausüben (oben 286 ff. 419 ff.). Zugleich aber häufen sich teils gerade wegen dieses Hereinziehens der Tribunen, teils durch die wachsende Gebundenheit der Exekutive, teils durch die natürliche Ausdehnung der Geschäfte der inneren und äufseren Politik die Gegenstände, und um nicht zu häufige Sitzungen halten zu müssen, mufste man möglichst viele Gegenstände in eine zusammendrängen. Umgekehrt kommt es, nachdem die Zahl der Redenden durch Sullas Ordnung gestiegen und die rednerische Kunst sich entfaltet hatte, vor, dafs wichtigere Gegenstände nicht an einem Tage zu Ende kommen und die Fortsetzung der Beratung oder die Abstimmung über die bei der Umfrage gestellten Anträge in eine weitere Sitzung herübergenommen werden mufs.[1]) Alle diese Umstände machten es nun nötig, eine genauere Tagesordnung aufzustellen. Diese ergab sich zum Teil aus allgemeinen Grundsätzen; es war natürlich, dafs der, welcher den Senat berufen, zuerst das Wort hatte; ferner kamen die religiösen Gegenstände vor den weltlichen[2]) und dies wird bei den Annalisten namentlich für die ersten Sitzungen des Konsulatsjahrs hervorgehoben.[3]) Im übrigen wird das Verhältnis zwischen Konsuln und Tribunen und der Rang der referierenden Magistrate mafsgebend gewesen sein; in den von Konsuln berufenen Sitzungen werden die Konsuln durchweg das Vorrecht vor den Tribunen gehabt haben[4]); dagegen zeigt ein Beispiel aus der ciceronischen Zeit, dafs die letzteren mitten in die Umfrage des Konsuls hinein eine die Frage des letzteren modifizierende neue eigene Umfrage halten konnten.[5]) Endlich werden auch aus der Mitte des Senats heraus Wünsche hinsichtlich der Gegenstände und der Folge der Referate geäufsert und Beschlüsse ge-

1) Liv. 22, 7, 14: *senatum praetores per dies aliquot ab orto usque ad occidentem solem in curia retinent, consultantes, quonam duce aut quibus copiis resisti victoribus Poenis possit.* Cic. ad fam. 1, 2, 2 f.: *consules — diem consumi volebant; — hac controversia usque ad noctem ducta senatus dimissus est.*

2) Gell. 14, 7, 9: *docet (Varro), de rebus divinis prius quam humanis ad senatum referendum esse.*

3) Liv. 6, 1, 9. 22, 9, 7.

4) so kommt Cic. Phil. 7, 1 zuerst der Konsul und dann der Tribun.

5) Cic. ad fam. 1, 2, 3. Es hängt dies eng mit der oben S. 906 A. 3 erörterten Frage der Leitung zusammen.

Digitized by Google

faſst.[1]) Wie es angesichts der Konkurrenz der Referenten mit der Ankündigung der Gegenstände einer Sitzung gehalten wurde, ist nicht genau gesagt; doch wuſsten zu Anfang der Sitzung die Mitglieder, soweit es vorher bestimmt werden wollte, von wem oder worüber und in welcher Folge der Gegenstände sie befragt würden.[2]) — Sachlich wurde in erster Linie unter den profanen Gegenständen unterschieden, ob einer die Lage des Staats im allgemeinen oder einzelne besondere Fragen zur Sprache bringen wollte[3]); unter den letzteren sodann gab es nur noch eine Bestimmung über das Auswärtige. Es bildete sich nämlich einerseits im Zusammenhang mit den Verkehrsverhältnissen, andrerseits mit den Anordnungen für auswärtige Operationen der Usus, daſs den fremden Gesandten vorzugsweise im Februar Audienz gegeben wurde, ein Usus, den man im J. 67 zum Gesetz erhob.[4])

Behandlung der einzelnen Gegenstände.

13. Der einzelne Gegenstand der Tagesordnung wurde in der Regel in der Weise erledigt, daſs der Vorsitzende ihn vortrug, Umfrage darüber hielt und dann abstimmen lieſs. Der Vortrag (neben *referre* und *senatum consulere* auch *verba facere*)[5]),

---

1) Liv. 30, 21, 10: *conclamatum ex omni parte curiae est, uti referret P. Aelius praetor.* 31, 3, 1: *universis postulantibus, ne quam prius rem quam de Philippo ageret.* 42, 3, 5: *ex omnibus partibus postulabatur, ut consules eam rem ad senatum referrent.* Hier ist es also formlose Kundgebung der allgemeinen Stimmung, die sich an den guten Willen der Konsuln richtet. Ein Beschluſs über die Gegenstände eines künftigen Referats, wie bei Cic. ad fam. 8, 8, 8 (Verteilung der Provinzen), setzt natürlich ein förmliches darauf bezügliches Referat voraus. Vorschläge materieller Natur aus der Mitte des Senats (Liv. 4, 8, 4: *mentio inlata apud senatum est;* 29, 15, 1: *a quibusdam senatoribus subiectum est;* ad Att. 1, 13, 1: *mentionem a Q. Cornificio in senatu factam — is fuit princeps —, postea rem ex s. c. ad pontifices relatam*) müssen von einem dazu Berechtigten zum Referat aufgenommen werden.

2) Cic. Philipp. 7, 1: *de Appia via et de Moneta consul, de Lupercis tribunus pl. refert.*

3) Gell. 14, 7, 9: *tum* (nach den religiösen Fragen) *porro referri oportere aut infinite de rep. aut de singulis rebus finite.*

4) Cic. in Verr. act. I. 1, 90: *Sunt Romae legati Milesii —, qui tametsi mensem Februarium — exspectant,* wozu Pseudoasc. p. 184: *hic est mensis, quo frequens senatus postulatis provinciarum legationibus audiendis datur;* ad Quint. fr. 2, 11 (al. 13), 3: *Appius interpretatur, quod Gabinia sanctum sit, etiam cogi ex Kal. Febr. usque ad Kal. Mart. legatis senatum quotidie dari.*

5) vgl. z. B. in der Zusammenstellung der *S. C.* bei Bruns, fontes p. 145—164 die Einleitungsformeln. Der Ausdruck *verba facere* kommt aber

Digitized by Google

der mit der religiösen Einleitungsformel, dem *sollemne carmen precationis* begann[1]), konnte sich auf kurze indifferente Darlegung des Gegenstands beschränken[2]) oder ausführlicher sein[3]) oder bis zu der Empfehlung eines bestimmten oder sogar formulierten Vorschlags gehen.[4]) Die Umfrage war nicht obligatorisch, sondern es konnte bei unwichtigeren oder für Ja und Nein klarliegenden Fällen auf das Referat sofort die Abstimmung mittelst Auseinandertretens stattfinden[5]); es konnten aber die Mitglieder den Wunsch aussprechen, dafs Umfrage gehalten würde, und dieser Wunsch war, wo er nicht offenbar tendenziös vorgebracht wurde, so gut wie zwingend.[6]) Fand sie statt, so erstreckte sie sich,

keineswegs nur vom Vorsitzenden vor, vgl. S. C. de Tiburt. (a. a. O. p. 147. n. 3. Z. 3: *quod Teiburtes verba fecistis*), Cic. ad fam. 1, 2, 1 u. sonst.

1) Suet. Calig. 15: *quod bonum felixque sit*, von der Kaiserformel *(C. Caesari)* auf die Republik zu richten; wie etwas Besonderes hervorgehoben Liv. 42, 30, 10.

2) Liv. 8, 20, 12 läfst Livius einen Konsul sagen: *etsi meae partes exquirendae magis sententiae quam dandae sunt.*

3) Vgl. das Referat, das Livius 8, 13, 11 ff. dem Konsul L. Camillus in den Mund legt.

4) Liv. 39, 39, 6: *L. Porcius consul — referre se ad eos* (sc. *patres*) *dixit, — sibi, nisi quid aliud iis viderctur, in animo esse e lege comitia habere.* Der Senat tritt mit Empfehlung einer vermittelnden Form *(consul cum Q. Fulvio ageret, ne impedimento esset)* materiell dem Konsul bei. Liv. 8, 20, 12 (Forts. von A. 2): *tamen quam minimum irarum inter nos Privernatesque relinqui velim* (Antrag auf Schonung der Privernaten, womit er dann, wenn auch mit Mühe, durchdringt).

5) Gell. 14, 7, 9: *senatus consultum fieri duobus modis: aut per discessionem, si consentiretur, aut, si res dubia esset, per singulorum sententias exquisitas.* vgl. Liv. 42, 8, 10: *relatione facta in unam omnes sententiam ierunt.* Cic. Phil. 1, 3: (Antrag des M. Antonius nach Cäsars Tod auf Abschaffung der Diktatur), *de qua ne sententias quidem diximus; scriptum s. c., quod fieri vellet, attulit, quo recitato auctoritatem eius summo studio secuti sumus.*

6) Appian Lib. 65 (bei den Verhandlungen über Karthago im J. 201): ἡ βουλὴ κατ' ἄνδρα παρ' ἑκάστου ψῆφον ἤτει. Cic. ad Att. 5, 4, 2: *curandus autem (hic) hactenus, ne quid ad senatum 'consule' aut 'numera'.* Willems 2, 178 f. beschränkt dieses Recht der Mitglieder auf die Fälle, in welchen der Senat durch ein Gesetz zu Verhandlungen angewiesen ist; allein dazu liegt keine Berechtigung vor. Andrerseits ist aber ein absolut zwingender Charakter dieses Verlangens nicht wahrscheinlich. Einmal wird bei der analogen Forderung der Teilung von Anträgen (*'divide'* unten S. 923 A. 3) das Eingehen darauf dem Vorsitzenden ausdrücklich vorbehalten; sodann wäre ein solches Zugeständnis an die Mitglieder überflüssig und bedenklich gewesen, jenes, weil ja durch die Konkurrenz der

Digitized by Google

wie schon gesagt, nach dem ovinischen Gesetz notwendig auf alle gewesenen kurulischen Magistrate und alle diejenigen, die ein gesetzliches Anrecht auf die Aufnahme hatten. Der Vorsitzende mufste also einen solchen auffordern, aufserdem durfte er, wenn er wollte, auch einen *pedarius* fragen (vgl. oben S. 881 A. 1), was aber in der Zeit, in der die Berechtigten zahlreicher waren und die Nichtberechtigten keinen politischen Stand zu vertreten hatten, selten vorgekommen sein wird; der Gefragte aber mufste antworten und konnte disciplinarisch dazu gezwungen werden.[1] Die Frage war an sich für alle die gleiche am Schlufs des Referats formulierte[2]; die Antwort aber mufste, wenn sie nicht schon in der Anfrage einfach auf Ja oder Nein gerichtet war, beim ersten Votanten einen bestimmten Vorschlag enthalten und damit modifizierte sich von selbst die Abstimmung und wurde zugleich die Stellung dieses Senators eine besonders auktoritätsvolle.[3] Naturgemäfs sollte sie dem Ersten auf der Liste (*princeps senatus*) zufallen, der denn auch, wie oben (S. 886) bemerkt, besonders bestimmt wurde; erledigte sich durch den Tod des beim Census ernannten während eines Lustrums die Stelle, so erhielt dadurch nicht notwendig der zweite die Stelle des *princeps*, und bei solchen Fällen kam es wohl auf, dafs ein designierter Konsul zuerst gefragt wurde[4]; in dem Teil des Jahres, in dem

---

Tribunen dem Magistrat entgegengewirkt werden konnte, im Falle der Einigkeit zwischen Tribunat und Magistratur aber der Vorsitzende nicht beschränkt werden durfte; bedenklich, weil dann die Dauer der Verhandlungen der Schikane preisgegeben war; es hat sich eben auch hier ein Gewohnheitsrecht gebildet, das genügte, um berechtigte Wünsche zu befriedigen. Anders war es natürlich bei der Forderung der Auszählung, wenn gesetzlich die Anwesenheit einer gewissen Zahl vorgeschrieben war. — Über die Regeln der Befragung des Senats Gell. 4, 10.

1) Wenn die Tribunen sagen Liv. 28, 45, 7: *qui de ea re sententiam recusabit dicere, auxilio erimus*, so mufs der vorsitzende Magistrat das Recht haben, das *sent. dicere* zu erzwingen.

2) Z. B. allg. Cic. in Cat. 3, 13: *senatum consului, de summa rep. quid fieri placeret;* speziell Sall. Cat. 50: *quid de eis fieri placeret, qui in custodiam traditi erant.* ad Att. 7, 1, 4: (wenn gefragt wird) '*dic M. Tulli*'. *quid dicam?* ebenso 7, 3, 5: *quid fiet, cum erit dictum 'dic M. Tulli'.*

3) Z. B. Cic. Phil. 3, 37: *quas ob res, quod tribuni pl. verba fecerunt, uti senatus Kal. Jan. tuto haberi — possit, de ea re ita censeo, uti — consules designati dent operam* etc.

4) Gell. a. a. O.: *alias primus rogabatur, qui princeps a censoribus in senatum lectus fuerat, alias qui designati consules erant; quidam e consuli-*

Digitized by Google

ein solcher nicht vorhanden war, blieb die Wahl der ersten Stimme unter den Konsularen überhaupt frei, und im letzten Jahrhundert nahmen sich die Vorsitzenden das Recht, einen beliebigen Konsular zuerst zu befragen. Die nach Sulla eintretende Unregelmäfsigkeit der Censuren, bei der es fraglich ist, ob überhaupt ein im alten Sinn bestimmter Princeps vorhanden war, provozierte vollends die Willkür des Vorsitzenden.[1]) — Die weitere Folge des Fragens, die mit namentlichem Aufruf geschah (oben S. 920 A. 2), ging streng nach der Ordnung der Liste vor sich, und hier galt keine Willkür mehr[2]); wenn nicht etwa das Stimmrecht der *designati magistratus* unter der Klasse derer, welche das betreffende Amt schon geführt, gerade wie das erste Votum der *designati consules* Sache des Usus oder guten Willens des Vorsitzenden war.[3]) Jeder Gefragte konnte in ausführlicher Rede sprechen[4]) oder er konnte sich begnügen, der Äufserung eines andern kurz zuzustimmen[5]); er durfte aber auch über andere

---

bus, studio aut necessitudine aliqua adducti, quem iis visum erat, honoris gratia extra ordinem sententiam primum rogabant (doch heifst es weiter: nur einen *ex consulari loco;* ebenso Varro bei Gell. 14, 7, 9).

1) Über das Verfahren zu Ciceros Zeit ad Att. 1, 13, 2: *scito primum me non esse rogatum sententiam* (Cicero war also früher schon zuerst gefragt worden) — *idque admurmurante senatu — esse factum; — ille secundus in dicendo locus habet auctoritatem paene principis* dann nennt er noch den dritten und vierten. Sueton. Caes. 21: *post novam affinitatem Pompeium primum rogare sententiam coepit, cum Crassum soleret essetque consuetudo, ut quem ordinem interrogandi sententias consul Kal. Jan. instituisset, eum toto anno conservaret;* dieselbe Stelle bei Gell. 4, 10, 5.

2) Gell. 14, 7, 9: *docet (Varro), singulos debere consuli gradatim incipique a consulari gradu.* Bei Cic. in Verr. 5, 36 ist der *antiquior in senatu sententiae dicendae locus* ein durch die kurulische Adilität erworbenes Recht so gut wie die *toga praet., sella cur.* und das *ius imaginis.*

3) Nach Cicero ad Att. 12, 21, 1, wo (im J. 45) die Vota in der über die Catilinarier im J. 63 gehaltenen Sitzung angegeben werden, wird von Cäsar gesagt, er habe damals *praetorio loco* gesprochen; er war damals *praetor. des.;* die natürliche Konsequenz davon ist, dafs er an der Spitze der *praetorii* spricht, wie die *cons. des.* an der Spitze der *consulares.*

4) Freisprechen wird allgemeine Sitte gewesen sein. Aus Cic. ad fam. 10, 13, 1 *(ita est perscriptum s. c., ut a me de scripto dicta sententia est)* und Philipp. 3, 20 *(scriptam attulerat consularis quidam sententiam)* möchte ich nicht mehr schliefsen, als dafs der Wortlaut des eigentlichen Antrags schriftlich fixiert wurde, woraus für die denselben motivierende Rede nichts hervorgeht.

5) *verbo adsentiri,* vgl. Liv. 27, 34, 7: *tum quoque aut verbo adsen-*

Digitized by Google

Gegenstände oder über die Lage des Staats im allgemeinen reden, um auf das, was er für nützlich hielt, aufmerksam zu machen; aber wenn seine Rede auf einen Antrag auslief, durfte sich dieser nur auf den Gegenstand der Frage beziehen, und jede Rede mufste überhaupt auf diesen ausgehen.[1]) Die willkürliche Länge der Reden, die nicht durch Entziehung des Worts beschränkt werden durfte, wurde in den letzten Zeiten zu einem Parteimittel, um durch Hinausziehen der Verhandlung in den Abend hinein es zu keinem Resultat kommen zu lassen, ein Mittel, das von Optimaten wie Demokraten angewandt wurde.[2]) Es konnten ferner während der Umfrage die Beamten, insbesondere die Tribunen, sich mit dem Vorsitzenden in Erörterungen einlassen, so dafs eine längere Debatte zwischen denselben entstand, und der Vorsitzende selbst konnte zwischenhinein das Wort ergreifen oder veranlafst sein, auf eine Interpellation zu antworten[3]); endlich durften solche, die schon eine *sententia* geäufsert, durch eine nachfolgende veranlafst, in Form einer Zwischenfrage an den Urheber der letzteren nochmals sprechen.[4]) Durch solche

---

tiebatur aut pedibus in sententiam ibat, donec eum causa — cogit sententiam dicere. Dies geschah sitzend Cic. ad fam. 5, 2, 9: *sedens iis adsensi.*

1) vgl. Cic. Phil. 5, 34, wo auf ein Referat der Konsuln *de summa rep.* und über die Erfordernisse der Lage es heifst: *de rep. quoad rettulistis satis decrevisse videor* und darauf §. 35 ff. die Spezialanträge folgen. Philipp. 7 beschäftigt sich der Redner in der ganzen Rede mit Dingen, die mit der gestellten Frage gar nichts zu thun haben, schliefst dann aber: *quibus de rebus refers, P. Servilio adsentior.*

2) Bezeichnung für dieses der '*obstruction*' im englischen Parlament entsprechende Verfahren: *diem consumere, tollere, eximere,* von Optimaten angewandt Cic. de leg. 3, 40. Plut. Caes. 13. Gell. 4, 10, 8, von Demokraten Cic. ad Q. fr. 2, 1, 3. ad Att. 4, 2, 4.

3) Beispiele von *altercatio:* Liv. 28, 45, 6. Cic. ad fam. 1, 2, 1, wo *dies magna ex parte consumptus est altercatione Lentuli consulis et Caninii trib. pl.* Eingreifen des Vorsitzenden: Liv. 28, 43, 1 (der Konsul Scipio, nachdem Fabius gesprochen, ergreift das Wort, um dem Eindruck von dessen *sententia* zu begegnen). Cicero mit der 4. catilinarischen Rede. Interpellation des Vorsitzenden Liv. 28, 45, 2: *Q. Fulvius — postulavit a consule, ut palam in senatu diceret, permitteretne patribus* etc.

4) Schol. Bob. p. 342 (gelegentlich der *interrogatio de aere alieno Milonis*): *tertia est interrogandi species, ut Sinnio Capitoni videtur, pertinens ad officium et consuetudinem senatoriam. Quando enim aliquis sententiam loco suo iam dixerat et alius postea interrogatus quaedam videbatur ita locutus, ut refutari posse iustissime viderentur, postulabat ille, qui iam sententiam dixerat, ut sibi liceret interrogare hoc est illum redarguere.*

Digitized by Google

Zwischenfälle aber zog sich zuweilen die Umfrage so lange hin, dafs man mit ihr oder wenigstens mit der Abstimmung nicht zustande kam und ein Gegenstand mehrere Tage bis zu seiner Erledigung in Anspruch nahm (oben S. 917 A. 1). Immerhin bildete sich aber in älteren Zeiten unter dem Einflufs der Auktorität der Alteren, zuletzt unter dem der Parteiführer, wie in neueren parlamentarischen Versammlungen, die Sitte, dafs für gewöhnlich nur wenige ausführlicher sprachen.

Abstimmung.

14. Nach beendigter Umfrage wurde die Abstimmung vorbereitet durch Zusammenstellung derjenigen *sententiae*, welche bestimmte Anträge enthielten (*pronuntiare sententias*), und durch Ordnung der Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden.[1]) Es war dies Sache des Vorsitzenden; dieser bestimmte die Reihenfolge nnd nahm sich zuweilen das Recht, einen Antrag ganz unberücksichtigt zu lassen[2]); aber für gewöhnlich wurde aus der Mitte des Senats Einflufs auch hierauf geübt, insbesondere auch auf die Teilung von Anträgen, die man nicht nach ihrem ganzen Inhalt guthiefs.[3]) Dafs bei allen Fragen, für welche das Erfordernis einer Minimalzahl von Anwesenden bestand, die Zählung vor der Abstimmung verlangt werden konnte, ist oben (S. 909 A. 2) bemerkt.

Die Abstimmung selbst, zu welcher mit einer bestimmten Formel aufgefordert wurde[4]), geschah durch Auseinandertreten (*discessio*) der Stimmenden, d. h. aller Mitglieder des Senats, sowohl der bei der Umfrage beteiligten, als der Pedarii. Unter den ersteren stand es den Urhebern eines Antrags oder einer einfachen Zustimmungserklärung frei, bei der Schlufsabstimmung sich anders zu entschliefsen; doch bedurfte es besonderer Um-

---

1) Instruktiv sind Cic. ad fam. 1, 2. 10, 12, 3. Caes. de b. c. 1, 1 f.

2) Caes. de b. c. 1, 2, 5: *Lentulus sententiam Calidii pronuntiaturum se omnino negavit.*

3) Ascon. p. 44 (zu pro Mil. 44: *divisa sententia est postulante nescio quo*): *cum aliquis in dicenda sententia duas pluresve res complectitur, si cui non omnes eae probantur, postulat ut dividatur, i. e. de rebus singulis referatur; — non ei, qui hoc postulat, oratione longa utendum ac ne consurgendum quidem utique est; multi enim sedentes hoc unum verbum pronuntiant 'divide'; quod cum auditum est, liberum est ei, qui facit relationem, dividere.*

4) Fest. p. 261: *'qui hoc censetis, illuc transite, qui alia omnia, in hanc partem' his verbis praeit ominis causa, ne dicat, qui non censetis.* Letzteres ist nur Ausdeutung.

Digitized by Google

stände, um dies zu entschuldigen.[1]) Es entschied einfache Majorität der in der Sitzung Anwesenden.[2]) — Zuweilen kommt es vor, dafs durch ein Plebiscit den Senatoren vorgeschrieben wird, unter Ablegung eines Eids abzustimmen.[3]) — Das Resultat der Abstimmung wurde vermutlich stets durch formelles Ausrufen bekannt gemacht und festgestellt. Die Regel war, dafs der angenommene Beschlufs in schriftlicher Ausfertigung fixiert und dadurch mit seinem Wortlaut offiziell festgestellt wurde als *senatus consultum* oder *decretum*.[4]) — Die Aufgabe dieser Feststellung fiel dem anheim, der über den betreffenden Gegenstand referiert, also die bezügliche Verhandlung geleitet hatte; ihm standen dabei einige der Senatsmitglieder zur Seite, welche für den zum Beschlufs erhobenen Antrag gestimmt. Eine vollständige Ausfertigung enthielt Titel (*s. c.*), das Jahr, wenn es nicht, wie dies bei den älteren der Fall ist, durch die Angabe des referierenden Magistrats gegeben ist, Tag, Ort, Sitzungslokal, den oder die Referenten, die Namen der bei der Abfassung Mitwirkenden, — alles dies als *praescriptio*[5]) — dann den Gegenstand, den Beschlufs

---

1) Sall. Cat. 50: *tum D. Silanus primus sententiam rogatus, quod eo tempore consul des. erat — supplicium sumundum decreverat, isque postea permotus oratione C. Caesaris pedibus in sententiam Ti. Neronis iturum se dixerat;* vgl. jedoch Suet. Caes. 14: (Cäs. machte den Eindruck) *ut D. Silanum, consulem des., non piguerit, sententiam suam, quia mutare turpe erat, interpretatione lenire.*

2) Liv. 26, 33, 14 s. folg. Anm.

3) Plebiscite verordnen: *quod senatus iuratus, maxima pars, censeat, id volumus iubemusque* (26, 33, 14)*; ut iuratus senatus decerneret, qui eam rem quaereret animadverteretque.* Dies ist zu unterscheiden von der Beeidigung des Senats auf die Beobachtung von Volksgesetzen.

4) Die Unterscheidung bei Festus p. 339 (*senatus decretum a consulto Aelius Gallus sic distinguit, ut id dicat particulam quandam esse senatus consulti, ut cum provincia alicui decernitur, quod tamen ipsum senatus consulti est*) ist durch den Sprachgebrauch nicht gerechtfertigt, ist auch offenbar nur Hypothese; ebensowenig läfst sich durchführen, was A. Nissen, Justit. S. 18 f. annimmt, dafs *decretum* endgültige Verfügung, *consultum* blofs Ratschlag bedeute; dagegen mag *consultum* der älteren Auffassung entsprechen, wonach der Senat das *consilium* des Beamten bildete, *decretum* dem daraus entwickelten Verhältnis, nach welchem er ein Teil der Regierung und seine Entscheidungen Regierungsverordnungen waren. Über *sen. auctoritas* s. unten.

5) Über die Formen der Abfassung vgl. Em. Hübner *de senatus populique Rom. actis* in Fleckeis. Jahrb. Suppl. III. S. 573 ff. Die einzelnen Bestandteile, die nicht immer gleich sind, ergeben sich aus den monumental

Digitized by Google

selbst in umständlicher Ausführung und mit Beurkundung der Abstimmung bei den einzelnen Artikeln[1]), vielleicht bei Gegenständen, für welche eine Minimalzahl von Abstimmenden gefor-

---

(Corp. inscr. lat. I. nn. 196. 201. 203. VI. n. 3823. Ephem. epigr. I. p. 278—298. II. 102—104. Le Bas, voy. n. 852. 195 sq. = Corp. inscr. gr. n. 2905. Le Bas et Waddington, inscr. de l'Asie min. n. 1627. Bruns, fontes[4] p. 145 ff.) und litterarisch (Cic. ad fam. 8, 8. Josephus, antiq. jud. XIII. XIV. XVI. Sueton de clar. rhet. 1. Gell. 4, 6) überlieferten urkundlichen Beispielen. Über die des Josephus Ritschl opusc. V. 99—148 aus Rhein. Mus. Bd. 28—30 (1873—5), Mommsen in Hermes 9, 281 f., Mendelssohn in acta soc. phil. Lips. t. V. 77—285. Aufzählungen bei Hübner S. 623 ff. Willems 2, 207 A. 4. Die inschriftlich erhaltenen und die bei Josephus erwähnten Beschlüsse betreffen nur auswärtige Verhältnisse oder einzelne Fremde. Beispiele von *praescriptio:* S. C. de Bacch. vom J. 186: *[Q.] Marcius, L. f., S(purius) Postumius, L. f. cos. senatum consoluerunt n(onis) Octob. apud aedem Duelonai. Sc(ribendo) arf(uerunt) M. Claudi(us) M. f. L. Valerius P. f. Q. Minucius C. f.* S. C. de philos. et rhet. bei Suet. de cl. rhet. 1: *C. Fannio Strabone, M. Valerio Messala cos. M. Pomponius praetor senatum consuluit. Quod verba facta sunt de —, de ea re ita censuerunt.* S. C. de Asclepiade vom J. 78: *ἐπὶ ὑπάτων — στρατηγοῦ δὲ κατὰ πόλιν καὶ ἐπὶ τῶν ξένων — μηνὸς Μαίου. Κόϊντος Λυτάτιος — ὕπατος συγκλήτῳ συνεβούλευσεν πρὸ ἡμερῶν ἕνδεκα καλανδῶν Ἰουνίων ἐν κομετίῳ. Γραφομένῳ παρῆσαν —. Περὶ ὧν — ὕπατος λόγους ἐποιήσατο, Ἀσκληπιάδην — παραγεγονέναι, — περὶ τούτου τοῦ πράγματος οὕτως ἔδοξεν.* Cic. ad fam. 8, 8, 5 (im J. 51): *Pridie K. Octobr. in aede Apollinis; scrib. adfuerunt —. Quod — consul v(erba) f(ecit) de provinciis consularibus, d(e) e(a) r(e) i(ta) c(ensuerunt);* oder: *q(uod) v(erba) f(ecerunt) q(uid) f(ieri) p(laceret), d. e. r. i. c.* (Bruns 153 n. 7). Ging ein Beschluſs auf das Referat eines Tribunen zurück, wofür keine urkundliche Fassung vorhanden ist, so wurde wohl an den Anfang das Konsulardatum gesetzt, und folgte dann: *quod — tribunus pl. verba fecit.* — Erfolgt der Beschluſs auf Vorbringen von Auswärtigen oder auf Meldung eines Prodigiums, so wird statt des Referats des Vorsitzenden dieses Motiv zum Beschluſs genannt: *quod Teiburtes verba fecistis* (Corp. i. l. 1 n. 201); *quod — pontifex nuntiavit* (Gell. n. a. 4, 6, 2).

1) Nach einzelnen Abschnitten steht im s. c. de Bacch.: *Censuere,* im *s. c. de Thisbaeis* (eph. epigr. I. p. 278 f.) *ἔδοξεν.* Mit der Zustimmung der Tribunen hat dies nichts zu thun (unten S. 929 A. 2). Ob man aber daraus ableiten darf, daſs man über die mit dieser Bemerkung versehenen Artikel besonders abgestimmt habe, ist mir sehr fraglich. Es wird eine traditionelle Formel gewesen sein, mit der man die Artikel abteilte und die in den erhaltenen Urkunden bald wiedergegeben ist bald nicht. In Senatsbeschlüssen der Kaiserzeit findet sich dieses *Censuerunt* ('so beschlossen') am Schlusse der ganzen Urkunde; so Bruns, fontes S. 159 Z. 20. 160. Z. 45. S. 162 (s. c. Juventianum a. E.).

Digitized by Google

dert war, die Zahl der Anwesenden.[1]) Die Formeln, welche für den Akt des Beschliefsens gebraucht werden, sind mannigfaltig, aber durchaus von denen, welche der Gesetzgebung zustehen, verschieden. — Die Veröffentlichung des Beschlusses ergab sich nach Ausdehnung und Art aus dem Anlafs; der Vorsitzende hatte dafür zu sorgen, dafs der Beschlufs, wenn er Einzelnen, Beamten oder Privaten, galt, diesen zukam und zwar, wenn es Auswärtige waren, in offizieller Übersetzung in deren Sprache, wenn er allgemeine Bedeutung hatte, öffentlich und zwar auf Erztafeln angeschlagen oder in einer Kontion verlesen wurde.[4]) Amtsgeheimnis herrschte auch hinsichtlich des Beschlusses nur, soweit es ausdrücklich bestimmt war, d. h. wie oben (S. 915) bemerkt, wahrscheinlich in ganz seltenen Fällen[5]); im übrigen

---

1) In der Kaiserzeit findet sich am Schlufs bemerkt: *in senatu fuerunt* (folgt die Zahl der Anwesenden); vgl. Bruns, fontes p. 159 Z. 20. p. 160 Z. 45. p. 163 Z. 9. In republikanischen Urkunden findet es sich nicht; doch mag bei solchen Verhandlungen, für welche eine Frequenzzahl galt, dies auch beigesetzt worden sein.

2) Es werden vom Senat gebraucht die Ausdrücke *decernere, censere, existimare, placet, ut —;* (vgl. die Urkunden bei Cic. ad fam. 8, 8) und diese kommen sowohl vom Senat als Ganzem als von der *sententia* des einzelnen Senators vor (Brisson. de formulis p. 170); *sententiam dicere* kommt parallel mit *statuere* vom ganzen Senat vor; Liv. 26, 33, 10. Dagegen kommt dem Senat nicht zu, was vom Volke gilt, *iubere* oder die Form des Imperativs.

3) Mitteilung an abwesende Beamte Liv. 43, 4, 12 f.: *legati duo — missi, isdem mandatum, ut et Hostilio consuli et Hortensio praetori mandarent,* an fremde Gesandte 43, 2, 4: *vocatis in curiam legatis recitatum est s. c.* 45, 20, 5: *stantibus in comitio legatis — censuerunt; egressus e curia consul* — kündigt den Rhodiern mündlich den Senatsbeschlufs an. Privaten, wie dem Asklepiades und Gen. (s. c. de Asclep. Bruns p. 148), mufste natürlich eine Urkunde zugestellt werden, und zwar, wie dieses Beispiel zeigt, neben der lateinischen eine in der fremden Sprache. Darüber, dafs solche Übersetzungen offiziell in Rom gemacht wurden, vgl. Mommsen in eph. epigr. 1 p. 283.

4) S. C. de Bacchan. Z. 22: *haice utei in conventionid exdeicatis ne minus trinum noundinum — atque utei hoce in tabolam ahenam inceideretis, ita senatus aequom censuit, uteique eam figier ioubeatis, ubei facilumed gnoscier potisit.* Liv. 25, 1, 12: *(praetor) et in contione s. c. recitavit et edixit* etc. 43, 4, 11: (im Senat) *decreverunt eademque pro contione edicere praetorem iusserunt.*

5) Wie weit ein in geheimer Sitzung gefafster Beschlufs, wofür in der Kaiserzeit *s. c. tacitum* vorkommt (vit. Gord. 12), bekannt gegeben wurde, hing natürlich von den Umständen ab.

Digitized by Google

stand es dem Vorsitzenden wie den Mitgliedern frei, wie sie ihre Reden veröffentlichten und von anderer Reden Noten nahmen oder nehmen liefsen, so auch die Beschlüsse nichtanwesenden Mitgliedern oder Nichtmitgliedern kund zu thun.[1]) Dagegen war für Protokollierung der Verhandlungen bis in die letzten Jahre der Republik keine offizielle Fürsorge getroffen.[2]) Die Aufzeichnung der Beschlüsse aber wurde nicht blofs für die Mitteilung an die Beteiligten verwertet, sondern auch zur urkundlichen Aufbewahrung, da sie häufig genug allgemeine Normen gaben. Diese Aufbewahrung war ursprünglich ohne Kontrolle den Konsuln überlassen; infolge der Bedeutung aber, welche dieselben im Ständekampf für die Rechte der Plebs gewannen, da in ihnen die Vermittlung zur gesetzlichen Kraft der Tribusbeschlüsse lag, wurden sie — wenigstens soweit sie dieser Art waren — im Jahre 449 den Volksädilen zur Aufbewahrung in ihrem Archiv im Cerestempel übergeben (oben S. 193 A. 2). Später finden wir Aufbewahrung beim Ärarium[3]), nur dafs die, welche internationale Bedeutung hatten, beim Tempel der Fides in der Nähe des capitolinischen Tempels angeschlagen wurden.[4]) Beim Arar sollten sie kanzleimäfsig nach Konsulsjahren geordnet und zum Nachschlagen bereit sein.[5])

Indessen nicht jede Abstimmung lief in einen Beschlufs aus, sondern sie konnte auch dahin lauten, dafs man keinen Beschlufs wolle, d. h. auf Übergang zur Tagesordnung. Es fand dies zuweilen in der Weise statt, dafs man einem gegen eine Forderung des Senats sich sträubenden Beamten einen Beschlufs, den er wünschte, verweigerte, um ihn zum Nachgeben zu zwingen.[6])

1) Cic. teilt in Cat. 3, 13 f. die Beschlüsse über die Catilinarier sogleich nach der Sitzung ohne speziellen Auftrag dem Volk in einer Kontion mit; vgl. ferner Cic. pro Sulla 42 (oben S. 915 A. 3).

2) Dafs die Veröffentlichung der *acta senatus* erst durch Cäsar (Suet. Caes. 20) eingeführt wurde, darüber vgl. Hübner a. a. S. 554 f.

3) s. oben bei Quästur und Ädilität.

4) Liv. 26, 24, 14: *in Capitolio.* Näheres Mommsen annali 1858 p. 198 ff.

5) Jos. ant. 14, 10, 10: *δέλτῳ δευτέρᾳ καὶ ἐκ τῶν πρώτων*, wozu Mommsen ann. p. 192 A. 1. Cic. ad Att. 13, 33, 3: *reperiet ex eo libro, in quo sunt senatus consulta Cn. Cornelio L. Mummio cos.*

6) Cic. ad Att. 1, 14, 5 (der den Antrag stellende *nullum s. c. facit* und *senatus et de provinciis praetorum et de legationibus et de caeteris rebus decernebat, ut antequam rogatio lata esset, ne quid ageretur*). ad fam. 8, 9, 5: *ipse hanc sententiam dixit, nullum hoc tempore s. c. faciendum.* Liv.

Digitized by Google

Intercession.

15. Da die kollegialische Intercession vom Anfange der Republik bestand und später auch die Volkstribunen an den Sitzungen des Senats teilnehmen durften, so war die Ausübung des Intercessionsrechtes von jeher auch eine Frage der Geschäftsordnung, d. h. es mufste festgesetzt werden, an welcher Stelle des Gangs, den eine Frage im Senat durchmachte, dieselbe eintreten dürfe. Es ist anzunehmen, dafs die Übung des Rechts der Tribunen sich zunächst an das bisher für die Intercession zwischen Kollegen geltende Verfahren anschlofs, aber durch die neue in ganz andrem Mafse häufige Anwendung weiterhin Modifikationen erlitt; wir sind jedoch weder imstande, diese geschichtlich zu verfolgen, noch existieren ausdrückliche Erklärungen über die Art der Anwendung überhaupt[1]); wir können nur aus den erzählten Thatsachen und den sonst erkannten Grundsätzen Schlüsse ziehen. Dafs für die Ausübung der kollegialischen Intercession von Konsuln und Prätoren im Senat keine Beispiele existieren, wurde oben bemerkt; für die tribunicische gegen die öffentlichen Magistrate aber stellt sich heraus[2]), dafs sie sowohl gegen das Referat überhaupt als gegen die einzelnen Akte des Zustandebringens eines Beschlusses, Umfrage, Abstimmung und Abfassung eingelegt wurde.[3]) Im ersteren Fall scheint formell der Widerspruch erhoben worden zu sein, sofort wenn der Magistrat referieren wollte[4]), bei der Umfrage sowohl gegen den Beginn[5]) als gegen die Fortsetzung[6]), endlich gegen das Resultat

42, 10, 12: *Macedoniam decreturos negant, ne de M. Popilio referretur.* c. 21, 1: *consules — neque, uti de M. Popilio referrent, senatui obsequebantur et nihil aliud decernere prius statutum patribus erat.* Da der Konsul eine Abstimmung erzwingen konnte, so hatte ein derartiger Beschlufs nur relative Bedeutung und konnte jedenfalls nicht förmlich in allgemeiner Weise gefafst werden, allein ein Zwang half den Vorsitzenden nicht viel, da er den Inhalt der Abstimmung nicht traf.

1) Varro handelte in seinem Kommentar auch hievon Gell. 14, 7, 6.

2) Vgl. Eigenbrodt *de magistratuum Rom. iuribus* S. 32 ff.

3) Allgemein ausgedrückt bei Polyb. 6, 16, 4: *ἐὰν εἷς ἐνίστηται τῶν δημάρχων, οὐχ οἷον ἐπὶ τέλος ἄγειν τι δύναται τῶν διαβουλίων ἡ σύγκλητος, ἀλλ' οὐδὲ συνεδρεύειν ἢ συμπορεύεσθαι τὸ παράπαν.* Gell. 14, 7, 6: *(Varro dixit) intercedendi ne s. c. fieret, ius fuisse iis solis, qui eadem potestate qua ii, qui s. c. facere vellent, maioreve essent.*

4) Cic. ad fam. 8, 8, 6: *intercedere, impedire, moram adferre, quo minus ad senatum referri — possit.*

5) Dio 40, 64: *ὁ Κουρίων ἠναντιοῦτο, μηδεμίαν περὶ αὐτοῦ γνώμην δοθῆναι.*

6) Tac. hist. 4, 9: *cum perrogarent sententias consules, tribunus pl.*

Digitized by Google

zwischen der Abstimmung und der schriftlichen Fixierung.[1]) Das letztere ergiebt sich als notwendige Konsequenz aus dem Umstand, dafs die Intercession Einfluſs auf den Wortlaut hatte, sofern ein Senatsbeschluſs, der, sei es durch anderweitige Umstände oder durch Intercession, die ihm verfassungsmäſsig zustehende Kraft verlor, in der Überschrift als *auctoritas* bezeichnet wurde und in die Unterschrift die Angabe der intercedierenden Tribunen aufnahm.[2]) Dafs aufserdem am Schlusse jedes Senatsbeschlusses oder gar einzelner Artikel auch die Zustimmung oder Nichtintercession ausgedrückt worden sei, ist in alter und neuer Zeit irrtümlich angenommen worden.[3]) Über die Bedeutung einer solchen Auktorität ist unten zu reden.

Gegen das geschriebene Senatuskonsult wird, wenigstens seit die Tribunen im Senat selbst waren, Einsprache nicht mehr zulässig gewesen sein[4]); die Intercession gegen einzelne infolge eines Senatuskonsults unternommene Handlungen aber ist nicht mehr als gegen jenes selbst, sondern gegen die magistratische Exekutive gerichtet anzusehen. Als das Objekt, gegen welches sich die Einsprache richtete, kann überall der vorsitzende Magistrat betrachtet werden, da an allen Stellen des Beratungsgangs,

---

intercessit, ne quid — statueretur, was auf die Republik übertragen werden darf.

1) Dio 41, 2 a. E.: *ἔδοξε μὲν οὖν ταῦτα· οὐ μὴν καὶ κυρωθῆναί τι αὐτῶν οὔτε ἐν ἐκείνῃ τῇ ἡμέρᾳ οὔτε ἐν τῇ ὑστεραίᾳ* (die Tribunen) *ἐπέτρεψαν*. Vgl. unten S. 930 A. 1.

2) In den Senatsbeschlüssen bei Cic. ad fam. 8, 8 steht am Schlufs von §. 5: *i(ntercessit) n(emo)*, von §. 6 und 7, welche Tribunen Einrede erhoben hätten. Statt *i. n.* will Mommsen Rechtsfr. S. 52 A. 137 *c(ensuere)* lesen, vgl. oben S. 925 A. 1.

3) Val. Max. 2, 2, 7: *veteribus s. c. C* (so nach dem Auszug des Paris, bei Valerius selbst überliefert T) *littera subscribi solebat eaque nota significabatur, illa tribunos quoque censuisse*. Ich finde darin nur eine unrichtige Deutung des *C* durch Valerius, gegen welche schon das Ungeschickte des Ausdrucks spricht; denn wie sollte man die Zustimmung der Tribunen durch *censere* und ohne Bezeichnung des Subjekts ausgedrückt haben? Ebenso ungeschickt wäre T.

4) Es wird intercediert *ne s. c. fieret*. Anders Mommsen, der von seiner Ansicht über die Intercession aus (s. oben S. 604 A. 2) diese, indem er sie als kassatorisch faſst, erst gegen den fertigen Senatsbeschluſs eintreten läſst, während in früheren Stadien entweder Verbot *iure maioris potestatis* (Staatsr. 1, 268 A. 1) oder nur Ankündigung der Intercession als einer künftigen stattgefunden habe; aber dagegen spricht der Wortlaut der betr. Stellen; vgl. darüber die Ausführungen Eigenbrodts a. a. O.

Digitized by Google

an welchen sie eintreten kann, er einen magistratischen Akt vornimmt.[1]) Die Intercession des Tribuns gegen einen vorsitzenden Kollegen ist von der gegen einen Konsul schwerlich verschieden gewesen; die eines Tribuns gegen einen intercedierenden Kollegen schlofs sich dem Auftreten des letzteren unmittelbar an und fällt unter den allgemeinen Gesichtspunkt des Verhältnisses von Tribun zu Tribun (s. unten beim Tribunat). — An die erklärte Intercession schliefst sich zuweilen eine Debatte an über ihre Zulässigkeit oder zu ihrer Verhinderung, und zwar entweder in der Form eines besonderen Referats darüber oder in der der *altercatio*; es scheint dies aber erst in den letzten Zeiten der Republik aufgekommen zu sein[2]), vielleicht im Zusammenhang damit, dafs das Recht der Intercession Einschränkungen erfahren hatte. In derselben Zeit finden sich nämlich Bestimmungen, welche für gewisse Gegenstände die Intercession überhaupt untersagen.[3]) — Dafs die Tribunen auch gegen die Zusammenberufung des Senats Einsprache erheben konnten, scheint bei Polybius[4]) gesagt zu sein, gilt aber höchstens von dem, was

1) Dies ist hinsichtlich des Referats und der Umfrage leicht zu rechtfertigen; aber auch wenn sie in die *discessio* hinein geschieht (Liv. 9, 8, 13. Cic. ad fam. 10, 12, 3. pro Sest. 74. Caes. b. c. 1, 1), indem die Tribunen, sobald sie sehen, wie es auszufallen droht, sich erheben, läfst sie sich als ein dem die *discessio* anordnenden Beamten zugerufenes Halt denken. Auch wenn sie gegen das Niederschreiben gerichtet erscheint (oben S. 929 A. 1), ist sie gegen den Magistrat gerichtet, der dies veranlafst. Lange und Eigenbrodt lassen sie nach gefafstem Beschlufs gegen das *renuntiare* gerichtet sein; aber da dieses sofort noch in der Sitzung erfolgte, so wäre auffallend, dafs dieser Zug nicht in irgend einem Bericht ausdrücklich genannt ist.

2) Cic. ad Att. 4, 2, 4: *Serranus intercessit; de intercessione statim ambo consules referre coeperunt, cum sententiae gravissimae dicerentur* etc. Caes. de b. c. 1, 2, 8: *Intercedit M. Antonius Q. Cassius tr. pl.; refertur confestim de intercessione; dicuntur sententiae graves.* Der Fall bei Liv. 28, 45, 6 ist besonderer Art (Eingreifen der Tribunen in die Geschäftsordnung), kann aber wegen der Form der *altercatio*, in der debattiert wurde, verallgemeinert werden.

3) In der l. Sempronia (C. Gracchi) über die Provinzen Cic. de prov. consul. 17. oben S. 470; ebenso betr. die Provinzialbestimmungen im J. 51 Cic. ad fam. 8, 8, 6: *qui impedierit, prohibuerit, eum senatum existimare contra remp. fecisse.* Auch gegen ein Referat über Intercession wird Einsprache nicht angenommen worden sein; sonst hätte dasselbe keinen Sinn gehabt.

4) Oben S. 928 A. 3. Liv. 4, 6, 6 *(cum per senatum intercedentibus tribunis nihil agi posset)* ist zweideutig.

Digitized by Google

indirekt erzielt wurde. Die Weisung des Magistrats an seine Diener, zu berufen, hätte sich leicht der Einsprache entzogen, und da gegen das Referat intercediert werden konnte, so war es überflüssig, dies gegen die Berufung zu thun. Dagegen konnte die Ankündigung, dafs man nicht referieren lasse, die Wirkung haben, dafs gar nicht berufen wurde.

Veränderung im Charakter der Verhandlungen.

16. In den im Vorstehenden geschilderten Formen der Geschäftsordnung prägt sich die Veränderung, die um die Mitte der Republik in der Stellung des Senats vorging, deutlich aus. Durch die Konkurrenz der Magistrate und der Tribunen im Referat und der Debatte, durch die Anregungen, die in den *sententiae* der Senatoren auch über den Gegenstand der Frage hinaus gegeben werden konnten, durch die Einwirkung der Mitglieder auf die Tagesordnung und Handhabung der Geschäftsordnung nahmen die Verhandlungen einen Charakter an, der sie von der ursprünglichen Gebundenheit an die Initiative des Magistrats befreite. Selbst die grundwesentliche Bestimmung, dafs der Vorsitzende nicht durch die Versammlung selbst gewählt wird, sondern die Leitung derselben bei der staatlichen Exekutivbehörde liegt, kann durch Ausnützung des Referats der Tribunen umgangen werden, wie auch Anregungen aus der Mitte des Senats, denen sich die Magistrate entziehen, durch diese aufgenommen werden können.

§. 58. Die Rechte des Senats.

I. Die Sonderrechte des patricischen Ausschusses.

(Vgl. oben S. 873—878.)

1. Auch in der zweiten Hälfte der Republik bleiben die patricischen Vorzugsrechte des Interregnums und der Bestätigung (*auctoritas patrum*).

Interregnum.

a) Das Interregnum, das auch nach Vermehrung der obersten Magistratur nicht überflüssig war, weil der Prätor keine Konsulwahlen vornehmen konnte, wurde in den ersten Zeiten nach 367 neben berechtigter Anwendung infolge ernstlicher religiöser Bedenken noch in derselben Weise wie während des Ständekampfs öfter als patricisches Parteimittel gebraucht, um die Wahl von zwei patricischen Konsuln durchzubringen (oben S. 242), und am Ende der Republik infolge von Störung der Wahlen mehrmals und sogar auf längere Zeit notwendig gemacht (oben S. 558). In seiner Übung ist keine Neuerung zu bemerken

Digitized by Google

als dafs jetzt im Senat beim Nichtvorhandensein von patricischen Magistraten durch die Volkstribunen referiert werden kann.[1]) Jedenfalls ist, nachdem die plebejische Nobilität im Senat stärker geworden, begreiflich, dafs sie, um die Willkür parteiischer Anwendung abzuschneiden, darauf drang, dafs dem Senat Gelegenheit gegeben werde, darüber zu erkennen, ob der Fall eines Interregnums vorliege, was dann weiter zur Folge hatte, dafs die Tribunen einem darauf bezüglichen Referat entgegentreten konnten.[2]) Indessen, wenn am Schlufs eines Jahres Wahlen nicht zustande gekommen sind, so mufs in geordneten Zeiten das Interregnum in derselben Weise wie von jeher eintreten; eine gesetzlich berechtigte Einsprache dagegen giebt es nicht, und nur auf dem Wege der Gewalt kann die Ausübung der Rechte des einzelnen Interrex gehindert werden.

auctoritas patrum.

b) Die Bestätigung der Wahlen und Gesetze (*auctoritas patrum*) wird infolge des publilischen und mänischen Gesetzes (oben S. 256. 281 f.) jetzt in der Weise geübt, dafs vor den Wahlen und vor der Promulgation eines durch patricische Magistrate einzubringenden Gesetzes oder wenigstens vor der Abstimmung darüber die patricischen Senatoren zusammentreten und ihr Gutachten abgeben, ob die Gründe, aus denen sie einem Gesetzesentwurf oder der Kandidatenliste die Genehmigung versagen dürfen, vorhanden seien. Infolge davon wurde dieses Recht zwar nicht illusorisch, aber konnte für Wahlen nur noch äufserst selten, für Gesetze wenigstens nicht ohne ernsthafte Motivierung angewandt werden. In dem einen Fall der so geänderten Übung, der von Versagung der Genehmigung berichtet wird, beseitigt diesen Widerspruch indirekt ein Beschlufs des Gesamtsenats.[3])

So sind denn im Verlauf der republikanischen Entwicklung diese Sonderrechte, die zu Anfang der Republik im Vordergrund standen, für gewöhnlich ganz bedeutungslos geworden, das eine

1) Über die Eventualität des Eintritts eines Interregnums können noch die Konsuln oder im Fall des Todes zweier Konsuln der Prätor referieren, dagegen nach dem Eintritt aufser dem Interrex nur die Tribunen.

2) Ascon. p. 32 (oben S. 558). In diesem Fall hatte sich das Interregnum unter revolutionären Wirren im Monat Januar noch nicht gebildet; hier konnte also nur ein Tribun der Referierende sein, dessen Referat dann sein Kollege T. Munatius entgegentrat.

3) Liv. 27, 8 init., wenn hier die *patricii negantes* auf den Patrizierausschufs des Senats zu beziehen sind. Die Tribunen bringen in diesem Fall die Sache an den Senat, und dieser *populi potestatem facit.*

Digitized by Google

aber erweist sich als ein Mittel, um in revolutionären Zeiten überhaupt noch die Kontinuität des Staatslebens zu erhalten.

II. Die Kompetenz des Gesamtsenats.

Allgemeines.

2. Die Bedeutung des Senats in der republikanischen Verfassung ist teils in prinzipieller und formaler, teils in materieller und praktischer Beziehung zu erörtern. Bei jener handelt es sich darum, inwieweit Beschlüsse des Senats für die andern Faktoren des Staats bindend waren und in welchen Momenten der formellen Gestaltung dieser Beschlüsse sich der bindende Charakter aussprach; die materielle Kompetenz spricht sich aus in dem Umfang und der Wichtigkeit der Gegenstände, welche nach Gewohnheitsrecht oder Gesetz dem Senate vorgelegt wurden.

A) Die formale Kompetenz.

auctoritas und *consilium*.

3. Entsprechend den ursprünglichen Intentionen der Geschäftsordnung sind die für die Kompetenz von der Königszeit her überlieferten Ausdrücke *consilium*, Rat, und *auctoritas*, Gutheifsung, Bekräftigung, noch üblich; das erstere drückt mit seiner Bedeutung den der fragenden Behörde gegebenen Rat, also die spezielle Beziehung zu den Magistraten aus; die *auctoritas* wird neben der Bedeutung einer gewichtigen Meinungsäufserung gegenüber dem fragenden Beamten auch in weiterem Sinn für eine mafsgebende Weisung gebraucht, dabei aber in mehrfacher Weise angewandt, teils so, dafs *auctoritas senatus* gegenüber der *auctoritas patrum* die vorherrschend gebrauchte Formel für die prinzipielle Bedeutung des Gesamtsenats ist, teils in spezieller Anwendung als technischer Ausdruck für bestimmte Arten von Meinungsäufserungen. In solch speziell technischem Sinn haben wir es bei der *auctoritas patrum* des patricischen Ausschusses gefunden und werden es auch beim Gesamtsenat finden.[1])

Von seiten des Senats wird die *auctoritas* in der Form gegeben, dafs er ausspricht, er sei der und der Ansicht und stelle

1) Cic. de leg. 3, 28: *cum — auctoritas in senatu sit.* pro Sest. 137: *(maiores nostri) huius ordinis auctoritate uti magistratus et quasi ministros gravissimi consilii esse voluerunt.* Über die ursprüngliche Bedeutung von *auctoritas* oben S. 87 f. 876 ff. Über den Unterschied von *auctoritas patrum* und *auctoritas senatus* und die Zweideutigkeit, welche durch die Bezeichnung *patres* für den Gesamtsenat in den Ausdruck kommt, dafs etwas *auctoribus patribus* geschehe, Schwegler 2, 155 ff. Mommsen r. F. 1, 228. 234 ff.

Digitized by Google

den Beamten anheim, demgemäfs zu handeln.[1]) Von den Magistraten oder Volkstribunen wird gesagt, dafs sie *in auctoritate senatus* seien[2]), d. h. sich dem Rat dieser Behörde fügen, dafs sie *auctoribus patribus* (also nicht gleich *auct. patriciis*, sondern *auctore senatu*) einen legislativen Akt vornehmen, d. h. dafs sie vom Senat ihren Willen, einen Gesetzesvorschlag einzubringen, gutheifsen lassen oder einer auf andere Initiative vom Senat gegebenen Weisung zu einem solchen freiwillig folgen.[3]) Die Frage, für welche Gegenstände sie eingeholt werden mufs und in welchem Grad der eingeholte Beschlufs verbindlich ist, wurde auch in der Zeit des entschiedensten Senatsregiments nicht in einem allgemeinen Gesetz näher formuliert, sondern man begnügte sich mit den Bestimmungen, in welchen die Grundverfassung der Republik die Magistrate zum Rateinholen verpflichtete (oben S. 868); nur durch besondere legislative Akte wurden die Beamten zuweilen für spezielle Fälle gebunden, den Senat zu fragen und sich ihm zu fügen.[4]) Doch scheint die Frage der Dauer des verpflichtenden Charakters des *S. C.* nicht unerörtert geblieben zu sein. Es lag nahe, den Gesichtspunkt, dafs der Senat ratgebende Behörde für die Magistrate sei, so zu verwenden, dafs sein Rat, wenn er überhaupt über den einzelnen Fall hinausging, begrenzt sei durch die Amtsdauer des fragenden Beamtenkollegiums, und diese Theorie scheint versuchsweise aufgestellt worden zu sein[5]); aber sie war zu eng und konnte sich

---

Christensen im Hermes 9, 196 ff. Lange, *de patr. auct. I. II.* Leipzig 1876. 1877. Willems 2, 33 ff. Christensen a. a. O. S. 200 f. bemerkt, dafs für den Gesamtsenat zwar Livius den Ausdruck *patres* gebrauche, Cicero aber nur de leg. 3, 10 *(ius cum patribus agendi — quae in patribus agentur)*, Sallust nur 6mal, Cäsar nie. Dies legt sich, glaube ich, so zurecht, dafs dieser Ausdruck dem älteren Sprachgebrauch angehört; Livius hat ihn mittelbar oder unmittelbar den älteren Annalisten entnommen, Cicero gebraucht ihn nur, wo er altväterisch reden will, Sallust ebenfalls in Altertümelei, Cäsar als ganz der Gegenwart angehörig und Analogist kennt ihn nicht.

1) z. B. Liv. 22, 33, 9: *ex s. c. litterae ad consules missae, ut, si iis videretur, alter eorum ad consules creandos Romam veniret.*

2) 32, 7, 12 (Volkstribunen). c. 28, 8: *perfecerunt, ut consules in senatus auctoritate fore dicerent se, si idem tribuni plebis facerent.*

3) 7, 41, 3: *dictator auctoribus patribus tulit ad populum.* c. 15, 12.

4) Liv. 42, 21, 8: *ex plebiscito C. Licinius praetor consuluit senatum.* Eben dahin gehört es, wenn Liv. 4, 26, 9 die Tribunen erklären läfst: *placere consules senatui dicto audientes esse.*

5) Dionys. 9, 37: οἱ (ὕπατοι) οὐχ ὑπήκουον, οὐ τῇ ἑαυτῶν ἀρχῇ λέγον-

Digitized by Google

nicht behaupten für eine Behörde, die durch ihre Zusammensetzung gerade dazu bestimmt war, neben der jährlich wechselnden Magistratur und der leicht beweglichen Volksstimme die Beharrlichkeit der Politik zu repräsentieren. So blieb denn die prinzipielle und allgemeine Feststellung der Auktorität des Rats dem geschichtlichen Gang überlassen, und die Geschichte hat gezeigt, wie das Gesetz über die Bildung des Senats, die Ausnützung der Konkurrenz zwischen Magistratur und Volkstribunat, die Verwertung der oben angeführten in der Geschäftsordnung liegenden Anhaltspunkte das Verhältnis der Faktoren der Staatsverfassung in der Weise verschob, dafs schon in der ersten Periode der Republik das Schwergewicht der römischen Politik beim Senate zu suchen war, in der zweiten die Staatsleitung unbestritten in den Senatsbeschlüssen lag, in der dritten die Auktorität des Senats zwar bestritten wurde, aber nur mit äufserster Gewalt beseitigt werden konnte. Dafs der Mangel einer festen Kompetenzbestimmung trotz aller indirekten Ersatzmittel Nachteile haben konnte und in der letzten Periode hatte, ist nicht zu leugnen. Dagegen lag aber auch ein Vorteil darin, dafs eine Änderung in ähnlicher Weise leicht war wie beim magistratischen Edikt. Indem die Senatsbeschlüsse formell von den durch die Vorlage des Magistrats an sie gebrachten Anfragen, d. h. von den jeweiligen Bedürfnissen ausgingen, konnten sie auch der Änderung der letzteren folgen; auch waren durch sie dem momentanem Erfordernis selbständiger Entschliefsung und energischen Auftretens der Beamten keine so unüberwindlichen Hindernisse bereitet, wie durch die Gesetze.

Kraft der Formulierung des Beschlusses.

Gegenüber dem fragenden Magistrat drückt sich die Senatsauktorität, sobald sie sich im Verlauf des Ständekampfs befestigt hat, nicht formlos aus, d. h. nicht so, dafs blofs Meinungsäufserungen oder allgemeine Kundgebung der Stimmung eingeholt wird, sondern es wird in der Regel abgestimmt und der durch Abstimmung angenommene Antrag durch schriftliche Fixierung zum Beschlufs, *senatusconsultum*.[1]) Dieser Beschlufs

τες ἐπιτετάχθαι τὸ ἔργον ὑπὸ τῆς βουλῆς, ἀλλὰ τοῖς μετὰ Κάσσιον καὶ Ουἐργίνιον ὑπάτοις, πρὸς οὓς τὸ προβούλευμα ἐγράφη· καὶ ἅμα οὐδ' εἶναι νόμους εἰς ἀεὶ κυρίους, ἃ ψηφίζεται τὸ συνέδριον, ἀλλὰ πολιτεύματα καιρῶν ἐνιαύσιον ἔχοντα ἰσχύν. Dies hat Dionysius nicht erfunden, sondern bei einem Annalisten gelesen, der diesen Einwand Vorkommnissen späterer Zeit entnahm.

1) Unterlassung der Abstimmung und Erzielung eines Beschlusses kann

Digitized by Google

ist es, an dessen Geltung sich die selbständige Stellung der Behörde im Fortschritt der Zeit je nach den Verwaltungsgebieten in verschiedenem Mafse entwickelt, und wenn ursprünglich vielleicht die Senatsbeschlüsse, welche der Bürgerschaft bekannt werden sollten, auch in Rom in ein Edikt des Magistrats eingeschlossen, also durch dieses hindurch bekannt gemacht wurden, so fiel dies später hinweg und sie wurden direkt vom Senat aus, wenn auch natürlich durch die Magistrate veröffentlicht.[1])

Senatus auctoritas im engeren Sinn.

4. Eine formell ausgeprägte Beeinträchtigung erhält der Senatsbeschluſs durch den Mangel gesetzlicher Erfordernisse oder durch das Eintreten der gesetzlich vorgesehenen Hindernisse, d. h. wenn konstatiert ist, dafs die für einzelne Fälle nötige Mitgliederzahl nicht vorhanden oder dafs die Versammlung nicht an einem richtigen Ort abgehalten worden, oder wenn sie nicht korrekt berufen oder gegen Abfassung des Beschlusses Einsprache erhoben war. In allen solchen Fällen aber kann eine schriftliche Fixierung doch erfolgen.[2]) In den drei ersten Fällen, deren Konstatierung nur dann einen Sinn hatte, wenn keine Intercession erfolgte, sondern ein beliebiges Mitglied Hindernis bereiten wollte, kann der Vorsitzende trotz der ungenügenden Zahl Wert darauf legen, die Meinung der vorhandenen durch Abstimmung und Niederschrift festzustellen und auch wegen des Nichtvorhandenseins der Intercession ohne Gefahr darnach handeln; im letztern Fall können sowohl der Vorsitzende als der Senat selbst wünschen, dafs die in der Abstimmung ausgesprochene Mehrheitsansicht schriftlich fixiert werde, es der Verantwortlichkeit der Magistrate und den Umständen überlassend, ob diese Ansicht für die Exe-

---

wohl vorkommen, vgl. Cic. ad Q fr. 2, 1, 1: (Der Referent) *causa perorata sententias se rogaturum negavit — ex superiorum temporum conviciis et ex praesenti silentio quid senatus sentiret se intellegere,* aber dies ist Ausnahme, und es wird auch erwidert: *noli ex taciturnitate nostra quid aut probemus hoc tempore aut improbemus iudicare.*

1) Dies zeigt der Unterschied zwischen den *S. C. de Bacchanalibus* und *de Tiburtibus* und den späteren.

2) Dio 55, 3: (bei nicht genügender Frequenz) *αὐκτώριτας ἐγίγνετο· τὸ δ' αὐτὸ τοῦτο καὶ εἴ ποτε ἐν τόπῳ τινὶ μὴ νενομισμένῳ ἢ ἡμέρᾳ μὴ καθηκούσῃ ἢ καὶ ἔξω νομίμου παραγγέλματος ὑπὸ σπουδῆς ἠθροίσθησαν ἢ καὶ ἐναντιώντων τινῶν δημάρχων τὸ μὲν δόγμα οὐκ ἠδυνήθη γενέσθαι, τὴν δὲ δὴ γνώμην σφῶν οὐχ ὑπέμενον ἀποκρυφθῆναι, ἐνομίζετο.* Liv. 4, 57, 5 (s. folg. Anm.). Cic. ad fam. 1, 2, 4 (s. folg. Anm.). ad fam. 8, 8, wo niedergeschriebene *auctoritates* mitgeteilt werden.

Digitized by Google

kutive doch noch Geltung gewinnen kann oder nicht.[1]) Aber die Niederschrift ist dann kein *senatus consultum*, sondern es tritt hier der Begriff der *auctoritas* in dem Sinn der ursprünglichen Bedeutung ein, wonach der Senat auf Befragen die Intention der Magistrate gut heifst es diesem überlassend, ob der Rat zur Ausführung kommt: wie oben angegeben, wird die Niederschrift dem entspreshend in der *praescriptio* als bloſse *auctoritas* bezeichnet und, wenn Intercession vorliegt, in der *subscriptio* der Namen des oder der Intercedierenden (oben S. 929 A. 2) beigesetzt. Ob der vorsitzende Magistrat es ist, welcher die Aufzeichnung solcher *auctoritas* anordnet oder ob sie auf Verlangen der dafür stimmenden Senatoren geschehen muſs, ist nicht gesagt.[2]) Bei günstiger Gelegenheit, wenn Intercession nicht mehr zu fürchten, konnte man den Gegenstand aufs neue vorbringen, um dann einen förmlichen Beschluſs zu erzielen.[3])

Die Niederschrift einer *auctoritas* setzt voraus, daſs die Intercession erst gegen das Niederschreiben eines *consultum* erfolgte; in allen andern Stadien der Beratung wird die Fortsetzung zunächst des im Gange befindlichen Akts, damit auch die weitere Verhandlung selbst inhibiert.

Bedeutung des *s. c.* gegenüber der *lex*

5. Nach dem Gesagten ist die Frage, wie sich die Bedeutung des Senatuskonsults zu der des Gesetzes verhalte, leicht zu beantworten.[4]) Für sich selbst kann jenes in republikanischer Zeit auf keinem Gebiete die volle Kraft des Gesetzes in Anspruch nehmen[5]), ist demnach auch nicht im stande ein Gesetz aufzuheben,

---

1) Liv. 4, 57, 5: (ein Konsulartribun erklärt) *si maneat in sententia senatus, — si quis intercedat senatus consulto, auctoritate se fore contentum.* Cic. ad fam. 1, 2, 4: *de his rebus — senatus auctoritas gravissima intercessit: cui cum Cato et Caninius intercessissent, tamen est perscripta.* In letzterer Stelle ist *auctoritas* nicht in dem technischen beschränkten Sinn gemeint, sondern in allgemeinem, denn jener tritt erst infolge der Intercession ein; allein die Stelle zeigt gleichsam die Genesis des Begriffs.

2) Aus dem *οὐχ ὑπέμενον* in der Stelle Dios (S. 936 A. 2) könnte man das letztere schlieſsen.

3) Dio a. a. O.: *καὶ αὐτῇ μετὰ ταῦτα καὶ ἡ κύρωσις μετὰ τὰ πάτρια ἐπήγετο καὶ ἡ ἐπίκλησις ἡ τοῦ δόγματος ἐπεφέρετο.*

4) Der Satz des Gajus (inst. 1, 4: *s. c. — legis vicem optinet, quamvis fuerit quaesitum* und ihm nach inst. Just. 1, 2, 5) ist vorzugsweise vom Standpunkt der Kaiserzeit aus gesagt, in welcher die Stellung des Senats in dieser Beziehung eine wesentlich andere war.

5) Die von Lange 2, 437 f. angeführten Beispiele von bindender Rechtskraft der Senatsbeschlüsse betreffen nicht Bestimmungen, welche für römische

Digitized by Google

und wird selbst hinfällig gegenüber einem Gesetz; dagegen kann es, wie unten noch zu bemerken, in auktoritätsvoller Weise Gesetze interpretieren, Lücken, welche das Gesetz gelassen, durch Weisungen für die Verwaltung ergänzen, einzelne von Gesetzen dispensieren — das letztere in Vertretung eines Volksbeschlusses, und den vom Senat ausgehenden Weisungen kann durch ein Gesetz obligatorische Kraft gegeben werden[1]), aber sie haben diese dann nicht aus sich selbst. Darum hat das Senatskonsult auch keine Klausel mit Beziehung auf frühere Senatskonsulte, wie das Gesetz in der *sanctio* eine solche hat mit Beziehung auf frühere Gesetze. In denjenigen Anordnungen aber, welche unter dem Namen 'Gesetze' den Städten Italiens oder den Provinzen gegeben werden, um ihre Stellung innerhalb des römischen Staats zu regeln und ihre Verwaltung zu organisieren, übt der Senat zwar, wie unten zu erörtern, bedeutsame Mitwirkung aus, aber als Gesetze sind sie benannt nach demjenigen Beamten, der vom Volk sein Imperium und mit diesem die Vollmacht hat, ein Organisationsgesetz zu erlassen; es wird ihm dabei nur eine Senatskommission beigegeben, welche neben ihm dieselbe Rolle und Auktorität des Ratgebens hat, wie der Senat selbst neben der Magistratur.[2])

Dieses prinzipielle Verhältnis hindert aber nicht, dafs auf denjenigen Gebieten, auf welchen die Selbständigkeit des Senats am meisten anerkannt ist, dieselbe in einer Weise auftritt, die ihn in Konkurrenz mit den gesetzgebenden und wählenden Volksversammlungen erscheinen läfst, z. B. in der auswärtigen Politik, wenn er den im Felde stehenden Magistraten das Imperium prorogiert, also anstatt des Volkes eine Erneuerung der durch die Wahl gegebenen Vollmacht bewerkstelligt oder wenn Verträge und dergl. durch den Senat allein genehmigt werden, während prinzipiell dem Volke dieses Recht vindiziert wird.[3]) Man dachte sich wohl in solchen Fällen, die erst nach der Auf-

---

Bürger gelten, sondern die Anwendung römischer Gesetze auf Bundesgenossen und Provinzialen, wovon unten.

1) Liv. 26, 33, 14: *plebes sic iussit: quod senatus iuratus, maxima pars, censeat, qui adsint, id volumus iubemusque.*

2) Cic. in Verr. act. II. 2, 121: *Quas leges sociis amicisque dat is, qui habet imperium a populo R., auctoritatem legum dandarum a senatu, eae debent et populi R. et senatus existimari.*

3) Beispiele s. unten.

Digitized by Google

nahme der Tribunen in den Senat vorkommen, dieses Vorgehen dadurch gerechtfertigt, dafs, wenn durch diese Vertreter des Volks keine Einsprache erhoben wurde, damit inklusive die Zustimmung des Volks selbst gegeben schien[1]), und wenn dies auch nicht direkt als Grund ausgesprochen ist, so machte es sich doch darin geltend, dafs man sich durch die Nichtintercession vor einem Kompetenzkonflikt sicher wufste.

Eine Konsequenz der blofs beratenden Stellung des Senats ist, dafs nicht er, sondern der die Beschlüsse ausführende Beamte verantwortlich ist; so für die Hinrichtung der Catilinarier nicht der Senat, sondern der Konsul Cicero. Nur auf dem Wege wurde der einzelne Senator gefafst, dafs man ihm in einem Gesetz den Eid auf Beobachtung desselben auferlegte, so dafs er sowohl wegen Nichtablegung dieses Eides als wegen Zuwiderhandelns straffällig war (oben S. 486 f. 551).

B) Die materielle Kompetenz.

Anordnung der Gegenstände.

6. Dem ursprünglichen Verhältnis würde es entsprechen, von der geschichtlichen Bethätigung der Senatsauktorität zuerst diejenige Seite auszuheben, bei der nicht ein spezielles Gebiet der Verwaltung in Frage kommt, sondern einfach der für irgend eine Magistratshandlung eingeholte Rat. Aber die politische Bedeutung des Senats der ausgebildeten republikanischen Verfassung tritt richtiger hervor, wenn diejenigen Gebiete vorangestellt werden, in denen die Auktorität dieser Behörde am selbständigsten auftritt. Unter diesen hebt Polybius entsprechend dem, was schon für die Anfänge der Republik genannt wurde, an erster Stelle die Finanzen hervor, an zweiter die auswärtige Politik[2]), während er das Verhältnis zu dem Verfassungsleben im engeren Sinn, Gesetzgebung, Wahlen, oberste Staatspolizei bei Seite läfst, indem sich ihm dies unter der Initiative der Magistrate und der Kompetenz der Volksversammlung verbirgt. Es ist dies die Auffassung eines Nichtrömers, die man ungenau und unvollständig nennen kann, die aber in der relativen Wertschätzung

1) vgl. den Zusatz in s. c. de Tiburtibus (c. i. l. 1 n. 201 Z. 12): *quomque de eieis rebus senatui purgati estis, credimus vosque animum vostrum indoucere oportet, item vos populo Romano purgatos fore.*

2) Polyb. 6, 13, 1: *καὶ μὴν ἡ σύγκλητος πρῶτον μὲν ἔχει τὴν τοῦ ταμιείου κυρίαν*; dann folgen §. 4 *τὰ κατ' Ἰταλίαν*, §. 5 *τὰ ἐκτὸς Ἰταλίας* und §. 7 die nach Rom kommenden Gesandtschaften.

Digitized by Google

der Senatsbefugnisse jedenfalls für die Zeit des Polybius sich leicht erklärt, da in dieser der Einfluſs des Senats auf die Gesetzgebung bei der Unfruchtbarkeit der letzteren kaum hervortrat, während auf den von ihm berührten Gebieten die volle Macht desselben sich entfaltete. Mit der auswärtigen Politik berühren sich die Dispositionen des Kriegswesens und der Provinzialverwaltung, werden aber doch besser getrennt behandelt. Was aufser den angeführten Gebieten des Staatslebens von Senatsthätigkeit vorkommt, wird unter dem allgemeinen Gesichtspunkt der laufenden Bedürfnisse der innern Verwaltung besprochen werden.

Finanzwesen. Laufende Ausgaben.

7. *a)* Die Finanzen. Was der Senat auf diesem Gebiet mit der laufenden Verwaltung zu thun hatte, erhellt aus dem oben bei den hier in Frage kommenden Magistraten Gesagten. Der Konsul war für die pekuniären Anforderungen der inneren Verwaltung nicht von ihm abhängig, dagegen für das, was er im Feld brauchte; der Diktator aber für alle Ausgaben, ebenso die Censoren für die Quote der Einnahmen, die sie für ihre Ausgaben gebrauchten, die triumphierenden Magistrate für die Kosten des Triumphs, andere Beamte für das, was sie für die Spiele gebrauchten (oben S. 810), die Priester für das, was der Kult nicht von Tempelgütern oder eigenen Einnahmen bestreiten konnte[1]); ebenso bewilligte der Senat Zahlungen und Gaben an Private[2]) und was sonst noch die Staatskasse aufserordentlicher Weise belastete. — Die Einnahmen des Ärars waren prinzipiell vom Senat abhängig: er bestimmte, was vom Staatsgut verpachtet werden sollte, verfügte im Fall des Bedürfnisses Erhebung und Höhe eines Tributums, ebenso die Rückzahlung, wenn die Staatskasse es vermochte[3]); aber das Resultat der durch die Magistrate

Verhältnis zum Ärar.

---

1) Liv. 25, 12, 12: *censuerunt patres Apollini ludos vovendos faciendosque et quando ludi facti essent, duodecim milia aeris praetori ad rem divinam et duas hostias maiores dandas.* 31, 9, 9: *vovit in eadem verba consul, quibus antea quinquennalia vota suscipi solita erant, praeterquam quod tanta pecunia, quantum tum, cum solveretur, senatus censuisset, ludos donaque facturum vovit.* Andere Beispiele unten beim Verh. des Senats zum Staatskult.

2) Liv. 44, 16, 7: Der Senat läfst den Makedonier Onesimus neben andern Schenkungen *lautia praeberi* und ein Haus kaufen unten S. 942 A. 4.

3) Auflage 23, 31, 1: *senatus decrevit, ut eo anno duplex tributum imperaretur.* 24, 11, 7: (aufserordentliche Auflage betr. Stellung von *nautae*) *consules ex s. c. edixerunt, ut, qui — census esset — daret.* Heimzahlung

Digitized by Google

vorgenommenen Verpachtungen wurde ihm nicht zur regelmäfsigen Prüfung oder Bestätigung vorgelegt, sondern nur im Fall die Pächter gegen das Verfahren der Beamten rekurrierten (oben S. 794 A. 5), und die Erhebung und Rückzahlung des Tributums geschah ebenfalls nicht unter der Kontrolle des Senats. Die Auflage der indirekten Steuern geschah, wo sie die Bürgerschaft selbst belastete, durch Gesetz[1]), die Erhebung aber wurde durch censorische Verpachtung vorgenommen; mit ihr hatte also, nachdem die Steuer einmal eingeführt war, der Senat nur dann zu thun, wenn es sich um Erhöhung oder Erlafs handelte. Auch die Festsetzung der finanziellen Leistungen der Unterthanen oder Bundesgenossen standen dem Senat zu in dem Mafse, in welchem er überhaupt die auswärtige und Provinzialpolitik leitete.[2]) — Der Eingang aus dem Kriegsgewinn erfolgt durch Abgabe des Heeres- oder Provinzialquästors an den städtischen, d. h. an das Ärar (oben S. 822), und für gewöhnlich hat der Senat nicht in besonderer Weise damit zu thun, nur dafs er über das Eingegangene wie über die anderen Bestände des Ärars verfügen kann. Wenn die Scipionen sich im Senat über den Ertrag des asiatischen Kriegs verantworten[3]), so geschieht dies auf besonderes Vorbringen eines Anklägers, das den Senat zur Einleitung eines Prozesses veranlassen sollte. — Die Kassenführung beim Ärar stand dagegen nicht unter dem Senat; für die Ordnung derselben hatte man frühe dadurch gesorgt, dafs man sie besonderen Beamten, den Quästoren, übergab, und diese hatten nicht dem Senat, sondern ihren Nachfolgern Rechenschaft zu legen; die

---

39, 7, 5: *s. c. factum est, ut ex pecunia, quae in triumpho translata esset, stipendium conlatum a populo in publicum, quod eius solutum antea non esset, solveretur.*

1) Beispiele s. unten bei der Gesetzgebung.

2) Cic. de off. 3, 87: *non utilis illa L. Philippi sententia: quas civitates L. Sulla pecunia accepta ex s. c. liberavisset, ut eae rursus vectigales essent neque iis pecuniam, quam pro libertate dederant, redderemus; ei senatus est adsensus.* Immerhin wurde ein Vorbehalt hinsichtlich der Mitwirkung des Volks gemacht: App. Iber. 44: *δίδωσιν ἡ βουλὴ τὰς τοιάσδε δωρεάς* (Nachlässe an Provinzialen), *ἀεὶ προστιθεῖσα κυρίας ἔσεσθαι μέχρι ἂν αὐτῇ καὶ τῷ δήμῳ δοκῇ.* Cic. in Verr. 3, 17: *novam legem te in decumis statuisse non miror, — sed quod tua sponte iniussu populi sine senatus auctoritate iura provinciae Siciliae mutaris, id reprehendo, id accuso.* Dekret des Ämilius Paullus in Spanien (c. i. l. 2, n. 5041. Bruns, fontes[4] p. 187. IIII): *dum poplus senatusque Romanus vellet.*

3) Polyb. 24, 9[a] Dind.

Digitized by Google

ganze Kontrolle bestand überhaupt darin, dafs Buch geführt wurde und so, wer Verdacht von Unregelmäfsigkeit hegte, nachsehen konnte. Es ist schon bei der Quästur hervorgehoben worden, wie ungenügend diese Verwaltung war (oben S. 818).

Verfügung über das liegende Gut des Staats.

— Die Verfügung über die Staatsdomänen *(ager publicus)* war, wie wir annehmen, im Grundgesetz der Republik dem Senat vorbehalten[1]) in der Weise, dafs die Beamten das gemeine Land nicht sollten zur Occupation vergeben, ohne den Senat zu fragen (oben S. 162—170) und dafs bei Weggabe von Gemeinland für Kolonieen das Volk befragt wurde; dagegen war nichts darüber bestimmt, ob der Senat ohne Mitwirkung des Volkes befugt sei zu verfügen, was von jeweilig Erobertem zur Occupation und was zur Assignation oder Kolonisation auszuscheiden sei, und so kam es, dafs hier die populäre Agitation eintrat und die Anordnung von Assignationen als ein Volksrecht in Anspruch nahm, ähnlich wie man i. J. 169 versucht das Volk zur Rekursinstanz für die censorischen Pachtungen zu machen.[2]) Die Geschichte hat gezeigt, wie in der Konkurrenz des Senatsbeschlusses und des tribunicischen Ackergesetzes, welche Rolle dieses auch in der Zeit des Ständekampfes gespielt haben mag[3]), jedenfalls in der mittleren Zeit der Republik der Senat mit der vereinzelten Ausnahme des flaminischen Gesetzes (oben S. 345 ff.) seinen Standpunkt wahrte[4]), wenn auch ähnlich wie bei den Verfügungen über die Provinzen das Mitreden des Volkes formell vorbehalten wurde[5]), dafs dagegen von den Gracchen an bis zum

1) Im J. 200 weist der Senat den Staatsgläubigern Land zur Occupation an mit der rein nominellen Abgabe von 1 As für den Morgen. Liv. 31, 13, 6.

2) Liv. 43, 16, 6: *rogatio sub unius tribuni nomine promulgatur, quae publica vectigalia aut ultro tributa C. Claudius et Ti. Sempronius locassent, ea rata locatio ne esset.* Die Opposition der Tribunen wird aber durch einen Zwischenfall von dieser Rogation abgelenkt.

3) vgl. in dieser Beziehung oben S. 169.

4) Dafs schon bei dem licinischen Gesetz die Antragsteller die Rücksicht auf den Senat nahmen, dafs sie nichts über die Verteilung des infolge des Gesetzes zur Verfügung stehenden Landes sagten, ist oben S. 169 A. 2 angenommen. Im J. 180 weisen die Konsuln *consulto per litteras prius senatu* den Ligurern römisches Gemeinland in Samnium an. Liv. 40, 38. Dem Makedonier Onesimus *senatus — iussit agri Tarentini, qui publicus populi R. esset, ducenta iugera dari et aedes Tarenti emi.* 44, 16, 7.

5) Cicero wirft de leg. agr. 2, 57 dem Urheber des servilischen Ackergesetzes vor: *ceteri agri omnes, qui ubique sunt, sine populi R. notione, sine iudicio senatus addicentur.* l. Jul. munic. cap. 17: *quae loca publica*

Digitized by Google

Ende der Republik das Ackergesetz wieder seine Rolle spielte.[1])

Die finanziellen Verfügungen des Senats und das konstitutionelle Recht

Schon aus dem Angeführten geht hervor, was bei Betrachtung der Volksrechte sich noch deutlicher ergeben wird, dafs die Bewilligung und Verwendung der öffentlichen Mittel nicht als eine Frage des konstitutionellen Rechts galt, sondern der Verwaltung, ein Gesichtspunkt, der durch die Organisation der Staatseinkünfte begünstigt war. Innerhalb der Verwaltung aber schien das Interesse des Staats dadurch gesichert, dafs die Exekutivbehörden an die Verwilligung des Rats gebunden waren, also der eine Faktor der Regierung den andern beschränkte. Aber jene Verwilligung geschah in runden Summen und liefs der Diskretion der Beamten weiten Spielraum. Erst in der letzten Periode der Republik wird wie die Verfügung über die liegenden Staatsgüter so auch die über die Geldmittel des Staats als Volksrecht in Anspruch genommen, nicht so, dafs sie dem Senat entzogen sein sollte, wohl aber so, dafs das Volk dabei ein konkurrierendes Recht habe[1]), und dies, nicht aber die finanzielle Stellung des Senats, kann in Analogie gebracht werden mit der Rolle, welche das parlamentarische Bewilligungsrecht im modernen Leben spielt.

Auswärtige Politik. Begriff des Auswärtigen.

8. *b*) In der auswärtigen Politik, deren Verhältnisse schon am Ende der Königszeit sich durch die verschiedenartigen Beziehungen zu den Nachbarn mannigfaltiger gestaltet hatten, besteht der oberste Gegenstand in den Beziehungen von Krieg oder Frieden zu andern; der friedliche Zustand aber gestaltet sich verschieden, je nachdem diese anderen Bundesgenossen (Latiner oder sonstige italische oder überseeische) sind, oder in un-

---

porticusve publicae in u(rbe) R(oma) p(ropius)ve u. R. p(assus) M. sunt erunt, — nei quis in ieis loceis inve ieis porticibus quid inaedificatum inmolitumque habeto neve ea loca porticumve quam possideto nisi quibus uteique legibus pl(ebei)ve sc(itis) s(enatus)ve c(onsultis) concessum permissumve e(st). Wenn der Senat das Volk beiziehen wollte, so beauftragte er die Konsuln oder Tribunen mit einer entsprechenden Rogation, und es ist dies dann eine Beschränkung der eigenen Verfügung, die er sich selbst auferlegt. Ganz anderer Natur sind die in Opposition gegen den Senat eingebrachten tribunicischen Ackergesetze der letzten Periode, sowie das Ackergesetz des Konsuls Cäsar vom J. 59 (oben S. 551), dem in der vorgeschichtlichen Tradition das angebliche Gesetz des Sp. Cassius entspricht (S. 167 f.)

1) vgl. das Gesetz des Ti. Gracchus über die Verwendung der Erbschaft des Attalus (oben S. 457 A. 3) und unten bei den Volksrechten.

Digitized by Google

bestimmtem Fremdenverhältnis stehen. Aber nicht blofs Bundesgenossen und Fremde werden als zum Gebiet des Auswärtigen gehörig betrachtet, sondern selbst die dem römischen Staat einverleibten Gemeinden und Gebiete, italische, überseeische oder transalpine, wofern sie nicht in das römische Bürgerrecht aufgenommen sind, erscheinen auf Grund des geschichtlichen Verhältnisses vielfach analog den Auswärtigen behandelt; doch stehen die Provinzen der inneren Verwaltung näher. Auch die Dispositionen über die Kriegsführung und den Heerbefehl und dergl., sind, soweit der Senat dabei in Betracht kommt, ein Teil der inneren Staatsverwaltung.

Kriegserklärung. Dafs nicht blofs das Volk, sondern vorher auch der Senat über eine Kriegserklärung zu fragen ist, gilt, da ein bezüglicher Antrag an das Volk gebracht werden mufs, in derselben Weise wie bei einem Gesetz[1]); nur erhellt daraus, dafs in der Formel der Kriegserklärung (ob. S. 88 A. 1) ausdrücklich auf den Senat Rücksicht genommen ist, dafs dies hier in besonderer Weise galt. Diesem Verhältnis wird dadurch kein Eintrag gethan, dafs erzählt ist, im J. 264 hätte der Senat die Entscheidung über das Eingreifen in Sicilien dem Volk überlassen (oben S. 316 A. 4), da dies ein freiwilliger Verzicht auf das zustehende Recht war. Dafs ferner ein Heerführer nie ohne Senat und Volk Krieg anfangen dürfe, war unbestritten, wenn es auch indirekt durch willkürliche Ausdehnung des Operationsgebiets verletzt werden konnte.[2])

1) Über die Grundlagen dafür s. oben bei der Königszeit S. 88 A. 1; ferner beim Konsulat oben S. 694 ff.; ebenso ist unten bei der Kompetenz der Centurienversammlung davon zu reden.

2) Wenn trotzdem im J. 167 ein Prätor versucht, eine Kriegserklärung mit Umgehung des Senats durch das Volk allein durchzusetzen (oben S. 695 A. 1), so geht daraus hervor, dafs ein unzweifelhaftes Gesetz in dieser Beziehung nicht anzuführen war.

3) Immer handelt es sich dabei nicht blofs um eine Umgehung des Senats, sondern auch des Volks. Wenn es bei Liv. 38, 45 bei den gegen den Prokonsul Cn. Manlius wegen seiner Behandlung der Gallogräker im J. 187 gerichteten Angriffen heifst: *Antiochi, Philippi, Hannibalis et Poenorum recentissima bella esse: de omnibus his consultum senatum, populum iussisse,* so ist dies eine überflüssige Rhetorik. Denn Manlius wollte sicher nicht im allgemeinen bestreiten, dafs bei Beginn eines Kriegs Senat und Volk zu fragen seien, sondern er stellte natürlich sein Vorgehen als durch die Gallogräker provoziert dar; vgl. c. 48, 6. Gegen derartige Eigenmächtigkeiten von Heerführern und Statthaltern, gegen Feindseligkeiten, die auswärts unter dem Vorwand notwendiger Operationen oder

Digitized by Google

Ob nach einem Waffenstillstand ein Senatsbeschluſs allein ohne Rogation ans Volk genüge, um den Krieg zu beginnen, scheint kontrovers gewesen zu sein.[1]) Beim Abschluſs des Friedens unter den einfacheren Verhältnissen der Kriege mit den italischen Nachbarn wird es dem Feldherrn anheimgestellt gewesen sein, ob er — auf die Verantwortung hin, der die magistratischen Akte überhaupt ausgesetzt waren — vor Abschluſs eines Friedensvertrags den Senat befragen wolle; wo die Umstände es gestatteten, lag es in seinem Interesse, dies zu thun, um Deckung zu haben. Übrigens ob allein oder nach Beratung mit dem Senat, jedenfalls schloſs der Feldherr den Vertrag im Namen des römischen Volkes. Bei dem schimpflichen caudinischen Vertrag von 321 nun wurde, vielleicht gestützt darauf, daſs das Volk dabei erwähnt war, jedenfalls ohne Begründung durch das Herkommen, ein Ausweg aus der Schmach darin gesucht, daſs man nicht etwa die Zustimmung des Senats, sondern die des Volkes als notwendige Bedingung aufstellte und auf Grund davon den Vertrag nicht anerkannte. Ohne Zweifel wurde auch von da ab prinzipiell angenommen, daſs die Gültigkeit eines Vertrags von der Zustimmung des Volks abhänge.[2]) So ist denn auch bei vielen wichtigen Friedensschlüssen die Mitwirkung des Volks bezeugt (s. unten). Der Befragung desselben aber wird, selbst wenn

---

einer Herausforderung durch andere angefangen wurden, waren die Gesetze gerichtet, von denen Cicero in Pis. 50 spricht *(exire de provincia, educere exercitum, bellum sua sponte gerere, in regnum iniussu populi aut senatus accedere; quae cum plurimae leges veteres tum lex maiestatis Cornelia, Julia de pecuniis repetundis planissime vetat).*

1) Liv. 4, 30, 14: im J. 427 (*indutiarum*) *dies exierat et ante diem rebellaverant; missi tamen fetiales, nec eorum, cum more patrum iurati repeterent res, verba sunt audita. controversia inde fuit, utrum populi iussu indiceretur bellum an satis esset senatus consultum.* Die Tribunen erzwingen dann die Befragung des Volks. Diese Erzählung sieht ganz darnach aus, als ob ein zur Zeit des Annalisten, der hier Quelle war, vorgekommener Fall zur Rechtfertigung der einen Auffassung in die vejentische Kriegsgeschichte hinein verlegt worden wäre.

2) In dem Wortlaut des Friedensvertrags ist vielleicht nur das Volk, nicht auch der Senat genannt worden; vgl. Liv. 21, 19, 3: *cum in Lutatii foedere diserte additum esset, ita id ratum fore, si populus censuisset,* während in der Rede c. 18, 10 die *auctoritas patrum* neben dem *populi iussus* genannt ist. — Möglich ist dabei freilich immer, daſs auch, wo der Senat allein genannt ist, das Volk gefragt wurde und unsre Berichte unvollständig sind.

Digitized by Google

keine gesetzliche Bestimmung darüber vorhanden war, ausnahmslos die des Senats vorangegangen sein, und wenn in den Berichten über die Verhandlungen wegen des caudinischen Vertrags, die freilich nicht authentisch sind, aber die spätere Rechtsanschauung wiederspiegeln, zuerst das Volk allein als neben dem Feldherrn beteiligt, dann gelegentlich daneben der Senat genannt wird, zuletzt jedoch beim Beschluſs das Volk gar nicht, sondern nur der Senat in Betracht kommt[1]), so kann man daraus schlieſsen, daſs, wenn man auch theoretisch die Mitwirkung des Volks als erforderlich aufstellte, doch die Billigung des Friedensschlusses auch bloſs vom Senat ausgesprochen werden konnte, wobei dann durch das Nichteintreten der tribunicischen Intercession die Zustimmung des Volks gesichert schien (oben S. 938 f.). In der That fiel dem Senat beim Friedensschluſs die entscheidende Rolle zu, und zwar nicht bloſs dadurch, daſs er über den Abschluſs gefragt wurde, sondern auch durch die Mitwirkung, die er bei den Friedensverhandlungen hat. Von der Zeit an, in der wir es mit gleichzeitiger Geschichtschreibung zu thun haben, d. h. vom Abschluſs des ersten punischen Kriegs an, treten bei den bedeutenden Friedensschlüssen Senatskommissionen (*legati*) in der Zahl von zehn Mitgliedern auf, welche dem Feldherrn beim Verhandeln der Friedensartikel zur Seite stehn und so im Felde dasselbe repräsentieren, was zu Hause der ganze Senat neben dem Magistrat, und da immer neben weniger bedeutenden Männern ein oder mehrere hervorragende, dem Feldherrn an Würde und Erfahrung gleichstehende oder überlegene dabei waren[2]), so lag in diesem Beirat das Hauptgewicht. Ähnliche Gesandtschaften werden ernannt, um die Ausführung schon perfekter Friedensverträge zu bewerkstelligen und zu überwachen. Bestellt wurden

---

1) Liv. 9, 5, 1. c 8, 5 *(iniussu populi)*. c. 8, 12 *(cum senatu, cum populo de pace ac foedere agere)*; schlieſslich c. 10, 2 wird nur das *s. c.* genannt.

2) vgl. z. B. die Zusammensetzung der makedonischen und illyrischen Kommission im J. 167 bei Liv. 45, 17 (unter den 10 makedonischen Kommissären sind 2 Censorii, 2 Konsulare und sechs Senatsmitglieder geringeren Rangs, worunter aber wohl auch 1—2 Prätorier; unter den 5 illyrischen 1 Konsular, 2 Prätorier, 2 geringeren Rangs). Aufzählung der so ausgesandten Kommissionen bei Willems 2, 495—507. An der Spitze stand ein *princeps* (Liv. 39, 33, 3), der wohl stets dem Senatsrang nach der oberste war.

Digitized by Google

diese Kommissionen auf Anordnung des Senats[1]) durch den Vorsitzenden entweder nach eigener Auswahl, für welche nur etwa der Senat besonders geeignete Männer bezeichnen konnte, oder durchs Los.[2]) Über den vom Feldherrn mit dem Konsilium abgeschlossenen Frieden wurde dann schliefslich dem Senate referiert.[3]) — Auch bei denjenigen Festsetzungen ferner, die ohne vorhergegangenen Krieg die internationalen Verhältnisse betrafen, ist der Senat die Behörde, von welcher dieselben entweder definitiv abgemacht oder für die Vorlage ans Volk vorbereitet werden, wobei in historischer Zeit gerade wie bei den Friedensverträgen die Theorie galt, dafs jeder Bündnisvertrag dem Volke vorgelegt werden müsse[4]), woneben es jedoch in der Praxis vorkommen konnte, dafs der Senat allein Freundschaft mit fremden Fürsten oder Gemeinden schlofs, ohne es ans Volk zu bringen[5]); andrerseits liefs der Senat es zu, dafs Oberfeldherrn in fernen Gegenden Verträge abschlossen, wie sie der Augenblick verlangte[6]), wenn sie nur nachher darüber berichteten.

1) Die Ernennung durch das Volk in dem Fall des Jahrs 241, wo das Volk die Friedensartikel des Lutatius nicht annahm, *ἀλλ' ἐξαπέστειλεν ἄνδρας δέκα τοὺς ἐπισκεψαμένους ὑπὲρ τῶν πραγμάτων*, ist ganz singulär, und mufs, wenn Polybius hier genau ist, eben als Konsequenz der Selbstständigkeit des Volkswillens angesehen werden. Dagegen die *Xvirei, quei ex lege [Livia] factei createive fuerunt* (*lex agraria* in Corp. inscr. l. 1 n. 200 Z. 77), welche Mommsen (Staatsr. 2, 624) diesen zur Seite stellt, werden nicht anstatt der 10 Senatskommissäre von Appian Pun. 135 zu setzen sondern von ihnen zu trennen sein.

2) Ernennung von Senatskommissären (diplomatischen oder andern) durch die Konsuln Liv. 29, 20, 4, auch 33, 24, 7 mit Berücksichtigung von speziell im *s. c.* empfohlenen, womit der allgemeine Ausdruck bei Polyb. 18, 42, 5 Dind. (*ἢ σύγκλητος ἄνδρας δέκα καταστήσασα*) nicht im Widerspruch steht. Das Los ist genannt Cic. ad Att. 1, 19, 3, wobei nach Rangklassen gelost wird.

3) Liv. 34, 57, 1.

4) *de foedere agere* steht parallel dem *ag. de pace;* vgl. oben S. 946 A. 1.

5) so dafs auch hier die Frage ist, ob in Stellen wie Liv. 7, 38, 1: *Faliscos, cum in indutiis essent, foedus petere ab senatu coegit* die Befragung des Volks stillschweigend eingeschlossen ist oder nicht. Willems 2, 480 will u. a. die Erneuerung von Bündnissen und Verträgen dem Senat allein zuweisen.

6) wie die Scipionen in Spanien Liv. 24, 48 mit Hinweisung darauf, *gratam eam rem fore senatui populoque R.;* vgl. auch das Verfahren des Pompejus in Asien und die Verhandlungen, die er nachher mit dem Senat über die Genehmigung der von ihm getroffenen teils provinziellen, teils internationalen Anordnungen hatte, oben S. 548.

Digitized by Google

— Beim Senat ferner wurden fremde Gesandte oder auch Herrscher eingeführt[1]); er schickte Gesandte aus, um kommissarische Verhandlungen zu führen. Diese traten zwar nicht als das *consilium* eines Beamten auf, sondern handeln aus eigener Vollmacht, aber sie bewerkstelligen nichts Definitives, sind an Instruktionen gebunden und haben schliefslich Bericht zu erstatten.[3]) Diese diplomatischen Geschäfte haben schon im zweiten Jahrhundert v. Chr. einen lebhaften Verkehr zwischen der römischen Aristokratie und dem Ausland hervorgebracht, der sich natürlich fortwährend steigerte. Schon die letzten der erhaltenen Bücher des Livius wissen viel von fremden Gesandtschaften zu erzählen, die im römischen Senat eingeführt wurden, und beständig waren senatorische Kommissionen, zumal nach dem Osten, unterwegs, um die Angelegenheiten Illyriens, Griechenlands, Makedoniens, Asiens zu ordnen, mit den Diadochenreichen Ägypten und Syrien zu verhandeln, Freundschafts- und Bündnisverträge zu bereden, zwischen Gemeinden und Staaten schiedsrichterlich zu vermitteln, oder in herrischer Weise auch 'Freunden' des römischen Volks die Weisungen des römischen Senats kund zu thun. — So sehr dies dazu diente, dem Senat genauere Kenntnis der auswärtigen Verhältnisse zuzuführen, so beförderte es auch die Sucht, die

1) Allgemeine Regeln: Polyb. 6, 13, 7: *τῶν παραγενομένων εἰς Ῥώμην πρεσβειῶν ὡς δέον ἐστὶν ἑκάστοις χρῆσθαι καὶ ὡς δέον ἀποκριθῆναι, πάντα ταῦτα χειρίζεται διὰ τῆς συγκλήτου.* Ort der Senatssitzung in solchem Fall Zon. 8, 15: *ἔξω τοῦ τείχους ἀθροισθείσης τῆς βουλῆς, ὡς ἔθος ἦν χρηματίζειν τῶν πολεμίων τοῖς πρέσβεσιν.* Fest. p. 347: *(senaculum) tertium citra aedem Bellonae, in quo exterarum nationum legatis, quos in urbem admittere nolebant, senatus dabatur.* Die zahlreichen Beispiele von solchen Gesandtschaften bei Büttner-Wobst, *de legationibus reip. liberae temporibus Romam missis.* Leipzig 1876. Beispiele von Königen, welche nach Rom in den Senat kommen, bei Val. Max. 5, 1, 1 (Prusias, Ptolemäus). Im J. 166, als König Eumenes nach Rom kommen wollte, *in commune lex lata est, ne cui regi Romam venire liceret.* Liv. ep. 46; aber einige Jahre nachher wurde Ptolemäus doch zugelassen. Über die Rolle der obersten Magistrate hiebei, welchen das *senatum dare,* die Berufung des Senats zu diesem Zweck und die Einführung, zukommt, vgl. oben S. 697.

2) Aufzählung der Fälle bei Willems oben S. 946 A. 2. Willems nimmt 2, 507 A. 3 wohl mit Recht an, dafs nie blofs ein Gesandter ausgeschickt wurde, dafs also, wo nur einer erwähnt wird, der *princeps* gemeint ist.

3) Auch der so herrisch auftretende Popilius (Polyb. 29, 11) hat seine Instruktionen vom Senat (*πρόχειρον ἔχων τὸ δελτάριον, ἐν ᾧ τὸ τῆς συγκλήτου δόγμα κατεγέγραπτο*).

Digitized by Google

Überlegenheit des Staats, dem man diente, in rücksichtsloser und selbst verbrecherischer Weise für persönliche Zwecke auszubeuten, wie dies namentlich in den Verhandlungen mit Jugurtha zu Tage trat. In den letzten Jahren der Republik beschäftigte sich die Gesetzgebung mit der Regelung des diplomatischen Verkehrs. Da im Frühjahr zumal, nach Eröffnung der Schiffahrt, eine gröfsere Anzahl von Gesandten zusammenkam, so wurde durch ein gabinisches Gesetz vom J. 67 angeordnet, dafs im Februar jeder Tag für Audienzen von Gesandten im Senat zur Verfügung stehen und dies allem andern vorgehen müsse, wodurch eine raschere Erledigung dieser Geschäfte ermöglicht und ohne Zweifel dem Mifsbrauche, die Gesandten in eigensüchtiger Weise hinzuhalten, gesteuert wurde.[1]). Einen andern Mifsbrauch des diplomatischen Verkehrs, die sogenannten *legationes liberae*, abzuschneiden, liefs sich Cicero in seinem Konsulat besonders angelegen sein: Senatsmitglieder liefsen sich nämlich häufig als Gesandte ausschicken, nur um mit den Vorteilen und der Auktorität einer offiziellen Sendung ihren auswärtigen Privatgeschäften nachgehen zu können. Cicero brachte es aber mit seinem Geeetz nur dahin, dafs die Dauer solcher 'Sendungen' auf ein Jahr beschränkt wurde (oben S. 542 A. 4).

Als ein besonderer Teil des Auswärtigen ist die Aufsicht über das bundesgenössische Italien zu behandeln. Das Zustandekommen der verschiedenen Bundesverhältnisse in Italien gehört der Zeit an, aus welcher wir keine ausführlichen gleichzeitigen Nachrichten haben; es mag damals schon gegolten haben, dafs bleibende Bundesverträge der Zustimmung des Volks bedurften, und diejenige Art von Bundesgenossen, die mit der Ausführung einer latinischen Kolonie entstand, wurde jedenfalls auf Grund eines Gesetzes konstituiert. Aber stets war dabei der Senat in derselben Weise beteiligt, wie in geschichtlicher Zeit bei den aufseritalischen Verträgen, und die Gestaltung der italischen Verhältnisse war die Vorschule für die spätere auswärtige Politik. Hiefür zuerst sammelte sich im Senate eine Summe von Kenntnis und Urteilsfähigkeit über fremde Verhältnisse, welche diese Behörde fähig machte, die Beziehungen zu den Bundesgenossen zu überwachen, Vertragsbedingungen zu entwerfen, zu ändern, zu kontrollieren, kurz die Interessen des römischen Staats nach Italien.

1) oben S. 918 A. 4.

Digitized by Google

aufsen zu wahren. Dabei zeigt die Geschichte[1]), dafs der Senat, ohne sich direkt in die Verwaltung der Bundesgenossen zu mischen, indem er ein ähnliches aristokratisches Regiment bei ihnen begünstigte oder schaffen half, auch bei aller formellen Anerkennung der Autonomie ihre innere Verfassung überwachte und in ihr eine Stütze für die römische Politik fand. Alle Veränderungen aber, welche in dem Verhältnis italischer Bundesgenossen in der Weise vorgingen, dafs das römische Bürgerrecht dabei in Frage kam, gehörten zur Kompetenz der Volksversammlung.[2]) Es begreift sich, dafs bei dem so ungemein steigenden Übergewicht Roms und bei den Verbindungen, die man mit dem lokalen Regiment unterhielt, die Überwachung der Verträge zu der Möglichkeit eines Eingreifens führte, das alle wichtigeren Elemente der vertragsmäfsigen Autonomie beschränkte und bald in freundschaftlichem Gewähren schiedsrichterlichen Eintretens[3]), bald in rücksichtslosem staatspolizeilichem Eingreifen (oben S. 432) sich geltend machte; ja gegen die am meisten abhängige Klasse der Bundesgenossen, die latinischen Kolonieen, wurde schon am Schlusse des zweiten punischen Krieges so herrisch aufgetreten, dafs der Senat — und er allein ohne das Volk — diejenigen unter ihnen, die sich während des Kriegs unfähig zu weiteren Leistungen erklärt, durch einseitige Festsetzungen zu Bedingungen degradierte, die den Rest des Bundesverhältnisses vollends aufhoben, wie denn auch weiterhin bis zum Bundesgenossenkrieg mit den Latinern teils vom Senat, teils vom Volk, wo dessen Kompetenz in Frage kam, ohne jegliche Rücksicht verfahren wurde (s. S. 370 ff. 430 ff.). Zu Polybius' Zeit trat diese italische Polizei so stark hervor und hatte sich namentlich bei dem Bacchanalienprozefs von 186 v. Ch. so sehr bemerklich gemacht[4]), dafs der griechische Schriftsteller unter dem wenigen

1) s. oben bei den verschiedenen Perioden der Geschichte, insbesondre S. 334 ff.

2) Beispiele s. unten bei den Volksrechten.

3) vgl. die Grenzstreitigkeit zwischen Pisa und Luna im J. 168 bei Liv. 45, 13, 10, wo *senatus, qui de finibus cognoscerent statuerentque, misit;* ferner die *sententia Minuciorum* Corp. inscr. lat. I n. 199. Orelli 3121, wo die Bitte um schiedsrichterliche Entscheidung aus Genua, einer zwar nicht zu Italien, aber zum italischen Kommandogebiet gehörigen Stadt kam.

4) S. C. de Bacch. Z. 5: *Bacas vir nequis adiese velet ceivis Romanus neve nominus latini neve socium quisquam nisei pr(aetorem) urbanum adiesent.*

Digitized by Google

Detail, das er über die Senatsbefugnisse giebt, sie mit besonderer Ausführlichkeit hervorhebt (oben S. 432 A. 2). Auch werden die Beschränkungen, welche nach dem Krieg mit Pyrrhus, d. h. seit der Konzentration von ganz Italien unter Rom, mit dem Münzrecht der Bundesgenossen vorgingen, vom Senat angeordnet worden sein.[1])

Die förmlich zum römischen Gebiet gehörigen Städte, d. h. die römischen Bürgerkolonieen und Municipien und die in ihrem Gemeindebestand belassenen römischen Passivbürger, welche letzteren in der Mitte der Republik in einer nicht unbeträchtlichen Anzahl in Südetrurien, Latium und Campanien vorhanden waren, hatten zwar die Begründung ihres Rechtsverhältnisses durch ein Gesetz erhalten, das ein römischer Magistrat im Auftrag des Volks ihnen gab[2]); aber was im Verlauf ihrer Verwaltung an Konzessionen oder Weisungen sich ergab, erfolgte wohl durch den Senat[3]), während wiederum eine Höherstellung des Bürgerrechtes dieser Kategorie eines Volksschlusses bedarf, für welchen der Senat nur die Anregung geben kann.

Nach dem Bundesgenossenkrieg wurde die Aufgabe der Verwaltung Italiens ähnlich geregelt, wie früher die der Halbbürgergemeinden. Die Grundlage gab ein Gesetz, welches das Recht der Central- und der Lokalverwaltung abgrenzte; besondere Anliegen oder Fragen der laufenden Verwaltung aber kamen an den Senat, der auch die Differenzen zwischen verschiedenen Gemeinden, sei es in Rom oder durch Kommissäre an Ort und Stelle regelte.[4])

Der Senat und die Provinzen.

9. *c*) Seitdem mit Sicilien und Sardinien die aufseritalischen in förmlichen Besitz übernommenen Gebiete als abgesonderte Verwaltungsdistrikte behandelt wurden (S. 340. 350), galt die Ordnung, dafs das Grundgesetz der Provinz gegeben wurde von dem Feldherrn, der die Provinz gewonnen, in Vollzug eines ihm

1) vgl. Mommsen, röm. Münzwesen S. 327.

2) Liv. 9, 20, 5: *Eodem anno primum praefecti Capuam creari coepti legibus ab L. Furio praetore datis, cum utrumque ipsi pro remedio aegris rebus discordia intestina petissent.* Mit der Aufstellung der *leges* war der Prätor vom Volk beauftragt.

3) So vermutlich die den Cumanern im J. 180 gemachte Konzession, *ut publice latine loquerentur et praeconibus latine vendendi ius esset.*

4) Cic. ad Att. 4, 15, 5: *Reatini me ad sua τέμπη duxerunt, ut agerem causam contra Interamnates apud consulem et decem legatos.* Diese Kommission hatte ihren Auftrag natürlich vom Senat.

Digitized by Google

vom Volk gegebenen Auftrags mit einer sogenannten *lex data* unter Assistenz einer ihn beratenden, vom Senat abgeordneten und mit mehr oder weniger genauen Instruktion versehenen Kommission von gewöhnlich zehn Senatoren.[1]) Ebenso wurde verfahren, wenn nach einer Empörung oder aus anderen Gründen eine neue Organisation gegeben werden mufste.[2]) Das Grundgesetz begriff die Klassifikation der Gemeinden, ob sie unterworfene und damit steuerpflichtige oder verbündete und freie sein sollten, bestimmte, wie weit der bisherige Bestand der Gemeinden anzuerkennen, zu modifizieren oder durch Bildung neuer Bezirke zu ersetzen sei, verfügte über das bisherige Staatsgut, das nun römische Domäne wurde, sowie über das, was sonst noch zu letzterer geschlagen werden sollte, und bestimmte die Art der Verwaltung desselben, setzte die Leistungen der einzelnen Gemeinden und die Art der Erhebung fest und ordnete an, was in Jurisdiktion und Verwaltung unter die lokalen Behörden oder unter die römischen falle.[3]) Den einzelnen Gemeinden wurde das ihre Kategorie betreffende Statut auf ihren Namen besonders ausgefertigt zugestellt.[4]) Das allgemeine Grundgesetz wurde nach dem Beamten genannt, der die Organisation leitete.[5]) —

---

1) Cic. in Verr. act. II. 2, 121: *non modo Siculorum nihil in hac re valuisse leges, sed ne ab senatu quidem populoque Rom. datas; quas enim leges sociis amicisque dat is, qui habet imperium a populo Rom., auctoritatem legum dandarum a senatu, eae debent et populi Romani et senatus existimari.* Liv. 45, 17, 1: *Legatos, quorum de sententia imperatores L. Paulus, L. Anicius componerent res, decreverunt decem in Macedoniam, quinque in Illyricum.*

2) So in Sicilien nach dem Sklavenkrieg von 135—132 s. unten A. 5.

3) vgl. die Instruktion der makedonischen Kommission a. a. O. c. 18: *omnium primum liberos esse placebat Macedonas atque Illyrios;* dann Bestimmung über das *metallum Macedonicum, quod ingens vectigal erat,* dann über ein *commune concilium gentis,* darauf in *quattuor regiones describi Macedoniam, ut suum quaeque concilium haberet, placuit, et dimidium tributi, quam quod regibus ferre soliti erant, populo Rom. pendere;* endlich *cetera ipsi imperatoribus legatisque relicta, in quibus praesens tractatio rerum certiora subiectura erat consilia.*

4) Dies erhellt aus den erhaltenen Statuten spanischer Gemeinden, Urso, Salpensa und Malaca, aus der Zeit Cäsars und der flavischen Kaiser.

5) Das Grundgesetz von Sicilien, das zu Ciceros Zeit galt, hiefs *l. Rupilia* (Cic. in Verr. act. II. 2, 39 f. u. sonst) nach dem Konsul Rupilius, der im J. 132 den Sklavenkrieg beendigte (Cic.: *ius esse certum in Siculis inter se quo iure certarent, legem esse Rupiliam, quam P. Rupilius consul*

Digitized by Google

War die Provinzialordnung einmal gegeben, so fiel die Aufsicht über die Verwaltung fernerhin dem Senat von Rom aus zu auf Grund der an ihn ergehenden Berichte, bezw. Bitten und Anliegen der Provinzialen[1]); vor allem aber hatte er durch den ihm zustehenden Einfluſs auf die Verteilung der Verwaltungsgebiete, sowie durch die Prorogation (oben S. 617 A. 2) für die Kontinuität der Verwaltung zu sorgen, und wenn der Statthalter aufser dem Quästor einen Gehilfen und Stellvertreter (*legatus*) brauchte, ernannte diesen der Senat[2]), wenn auch immerhin auf Vorschlag des Statthalters. Dies war an sich ganz gut, da im Senat allein die erforderliche Kenntnis der Verhältnisse zu finden war und auch für dieses Gebiet hier vor allem eine Tradition sich bildete; daſs diese Kontrolle in einzelnen Fällen erfolgreich geübt wurde oder geübt werden wollte[3]), daſs und warum sie jedoch im allgemeinen höchst ungenügend war, ist oben erörtert worden (S. 443). — Im einzelnen waren die Formen der Aufsicht die, daſs der Senat die Ausrüstung für die Statthalterschaft (*ornatio provinciae*) bestimmte, die Zahl der Truppen feststellte[4]), Berichte der Statthalter mittelst Referats des Vorsitzenden entgegennahm[5]), daraufhin erforderlichen Falls Anordnungen traf, eventuell Wei-

de decem legatorum sententia dedisset, hanc omnes semper in Sicilia consules praetoresque servasse); für Bithynien wird noch vom jüng. Plinius die *lex Pompeia* citiert (ep. 10, 112. 114. 115).

1) Cic. ad Verr. 2, 122: *Halesini, — cum haberent inter se controversias de senatu cooptando, leges ab senatu nostro petiverunt.*

2) Cic. in Vatin. 35: *volo audire, quo tandem senatus consulto legatus sis* etc. Über die Ausnahmebestimmungen bei Pompejus und Cäsar oben S. 535. 553.

3) Val. Max. 8, 15, 6: *(Q. Scaevola) Asiam tam sancte et fortiter obtinuit, ut senatus deinceps in eam provinciam ituris magistratibus exemplum atque formam officii Scaevolam decreto suo proponeret.*

4) Cic. in Pis. 5: *ego provinciam Galliam senatus auctoritate exercitu et pecunia instructam et ornatam — deposui.* Liv. 40, 36, 5: *disceptationem inter praetorem legatumque consulum relatio interrupit, qui suas ornari provincias, priusquam de praetoris exercitu ageretur, aequum censebant.* Man sagt auch *ornare praetorem* (ad Q. fr. 2, 3, 1).

5) Beispiele solcher Berichte: Cic. ad fam. 15, 1. 2 von Cicero aus Cilicien mit der Überschrift *M. Tullius M. f. Cicero procos. s(alutem) p(lurimam) d(icit) co(n)s(ulibus) praet(oribus) trib(unis) pl. senatui* in Pison. 38: *quis unquam provinciam cum exercitu obtinuit, qui nullas ad senatum litteras miserit?* Suet. Caes. 56: *epistolae quoque eius ad senatum extant, quas primus videtur ad paginas et formam memorialis libelli convertisse, cum antea consules et duces nonnisi transversa charta scriptas mitterent.*

Digitized by Google

sungen für das Edikt gab.[1]) Beschwerden der Provinzialen, soweit sie nicht auf gerichtlichen Weg kamen, wurden ebenfalls im Senate angebracht.[2]) Ursprünglich wird das Verhältnis so gedacht gewesen sein, dafs der Senat dem befragenden Konsul Rat für die Verwaltung der Provinz gab und dieser dann *iure maioris imperii* den Statthaltern dies zur Nachachtung übermachte; aber bald dachte man nicht mehr an solche Vermittlung, sondern das *s. c.* galt direkt als mafsgebend. — Mit den Senatsbeschlüssen allgemeinen Inhalts konkurrierte dabei stets die Gesetzgebung[3]), und das Verhältnis ist dabei so, dafs das Gesetz allem vorgeht, das *s. c.* aber dem Edikt.

Gesetzgebung und Wahlen.

10. *d*) Die Stellung des Senats zu der Entfaltung und Fortbildung der Verfassung that sich kund in seinem Verhältnis zu Gesetzgebung und Wahlen. Da der eigentliche Träger dieser beiden Verfassungsrechte das Volk unter der Initiative der Magistrate ist, so handelt es sich hinsichtlich des Senats um die Frage, in welcher Weise er die durch das Zusammenwirken dieser beiden Faktoren gegebenen Akte begleitet. Bei der Gesetzgebung nun hat er seine naturgemäfse Stellung zur Seite der einen Gesetzesantrag beabsichtigenden Magistrate, indem diese ihr Vorhaben, ein Gesetz einzubringen, ihm zur Erklärung des Einverständnisses vorlegten. Dafs die Konsuln oder, wer an ihrer Stelle einen Antrag einbringt, zwar durch keine gesetzliche Vorschrift gebunden sind, den Senat über Gesetzesvorschläge zu befragen, wurde oben (S. 694 f.) hervorgehoben, ebenso aber, dafs andrerseits ein überwältigendes Herkommen und alle die indirekten Mittel, welche der Senatsauktorität zu Gebote standen, die religiöse Einsprache, die Intercession des Kollegen gegen den Kol-

Die Gesetze.

---

1) Cic. ad Att. 5, 21, 11 f.: *quid ais, inquam, possumne contra meum edictum? At ille profert s. c. Lentulo Philippoque consulibus, ut, qui Ciliciam obtineret, ius ex illa syngrapha diceret* etc.

2) Cic. in Verr. 2, 146: *Legationes omnium civitatum in postulatis communibus, quae fere omnia ex tuis iniuriis nata sunt, etiam hoc ediderunt, ut statuas ne cui nisi cum is de provincia decessisset, pollicerentur. Toi praetores in Sicilia fuerunt, totiens apud maiores nostros Siculi senatum adierunt, totiens hac memoria.* Ascon. p. 85 (Beschwerden der Afrikaner über Catilina).

3) Beispiele s. unten bei der Gesetzgebung. Das Gesetz stellte auch nähere Bestimmungen dem Senat anheim: *pl. sc. de Termess.* (Corp. inscr. lat. 1 n. 204. II. Z. 6 ff.): *neiquis magistratus prove magistratu legatus neive quis alius — facito, — nisei senatus nominatim — decreverit.*

Digitized by Google

legen, des Tribuns gegen den Magistrat, der Wert, den die Unterstützung des Senats für den letzteren hatte, eine Umgehung des Senats nur in vereinzelten Fällen möglich machte. In dieser Mitwirkung bei der magistratischen Gesetzgebung ist der Senat zunächst in seiner Rolle als Staatsrat; diese geht jedoch über in die eines selbständigen Regierungskollegiums, wenn er durch eine aus seiner Mitte hervorgehende Anregung veranlafst wird, den Magistraten als seinem Vollziehungsorgan den Auftrag zu einer Rogation an das Volk zu geben. Und diese letztere regierende Stellung hat er nun auch gegenüber den Volkstribunen. Wie sich geschichtlich die Beziehung zu den Volkstribunen gestaltete, welcher Wechsel in gesetzlicher Gebundenheit derselben an die Senatsauktorität und gesetzlicher Befreiung von ihr stattfand; wie aber, selbst nachdem diese erfolgt war, die indirekten Mittel bis zur Zeit der Gracchen mit vereinzelten Ausnahmen erfolgreich eintraten, wie die tribunicische Gesetzgebung im Dienst des Senats wirkte, wie noch in der letzten Periode im Kampf mit dem demagogischen Tribunat der Senat immer wieder Erfolge errang, nicht blofs gegen die demagogische Seite desselben, sondern auch mit Hilfe konservativer Tribunen, wie aber schliefslich das Tribunat der Imperatorenpolitik gegen den Senat dienstbar wurde, ist teils schon oben geschichtlich erörtert, teils ist es systematisch noch beim Volkstribunat zu erwähnen. — Bezog sich das bisher Besprochene auf die Initiative zur Gesetzgebung, so hatte der Senat auch Veranlassung, Stellung zu den vom Volke angenommenen Gesetzen zu nehmen. Bei allen denjenigen Gesetzgebungsakten, welche an religiöse Vorschriften gebunden waren, konnte nachträglich Verletzung derselben konstatiert werden; es war Sache der priesterlichen Sachverständigen, dies im Senat anzuzeigen oder, wenn von anderer Seite die Vermutung ausgesprochen war, ein Gutachten darüber zu geben; fanden sie einen Fehler, so sprach der Senat die Kassation aus (oben S. 491. A. 5. S. 630. A. 2). In den letzten gewaltthätigen Zeiten wird gegen die Gültigkeit von Gesetzen auch angeführt, dafs sie mit Gewalt durchgebracht worden; allein es wird dies schwerlich als ein genügender Rechtsgrund anerkannt worden sein.[1]) Gegen solche Gefährdung ihrer Gesetze durch den Senat

1) Phil. 11, 13: *lege ea, quam senatus per vim latam iudicavit;* allein dies hat seine Ergänzung durch 12, 12: *leges statuimus per vim et contra*

Digitized by Google

haben sich oppositionelle Urheber von Rogationen teils dadurch zu sichern gesucht, dafs sie Senat und Beamten mittelst einer Klausel des Gesetzes einen Eid auf dasselbe auflegten (oben S. 486. 551), teils, wie Clodius, dadurch, dafs sie dem Senat durch eine Klausel jeden Widerstand verboten.[1])

Dispensation von Gesetzen.

Eine die Gesetzgebung ergänzende Thätigkeit übte der Senat, indem er die Tragweite eines Gesetzes beschränkend oder erweiternd bestimmte und somit Gesetzesinterpretation vornahm; doch sind hiefür nur vereinzelte Beispiele überliefert.[2]) — Endlich dispensierte der Senat einzelne Bürger von einzelnen Gesetzen (*legibus solvere*). Da solche Dispensation prinzipiell nur dem Gesetzgeber selbst zustehen sollte und früher auch zustand[3]), so liegt

---

auspicia latas iisque nec populum nec plebem teneri. 13, 5: *(leges) per vim et contra auspicia latas decrevistis.* Der Rechtsgrund wird nur in dem *contra ausp.* gelegen haben, und wenn Cicero gegen Clodius de dom. 53 sagt: *quid? si per vim tulisti, tamenne lex est?*, so ist dies keine rechtliche Argumentation. — Die Auseinandersetzung Ciceros bei Asconius p. 67 f. *(Quattuor omnino genera sunt, in quibus per senatum more maiorum statuatur aliquid de legibus; unum est, eiusmodi placere legem abrogari: ut Q. Caecilio M. Junio cos., quae leges rem militarem impedirent, ut abrogarentur* etc.*)* ist schon zu ungenau überliefert, um zu sein, was sie sein könnte, eine vollständige Erörterung der Kontrollestellung des Senats zu der Gesetzgebung, und wenn in dem ersten Fall Cicero und Asconius dem Senat das Recht eines einfachen direkten *abrogare* gegenüber schädlichen Gesetzen zuschreiben, so ist dies nicht zutreffend, selbst nicht, wenn man es auf militärisch nachteilige beschränkt. Inwieweit das *contra auspicia* auf Plebiscite Anwendung findet, darüber s. unten bei der Gesetzgebung.

1) Cic. ad Att. 3, 23, 2: *Scis Clodium sanxisse, ut vix aut omnino non posset nec per senatum nec per populum infirmari sua lex* (Gesetz über die Verbannung Ciceros — vgl. auch 3, 12, 1. 15, 6).

2) Cicero führt pro Mur. 67 aus seinem Konsulat eine solche erweiternde Interpretation der *l. Calpurnia de ambitu* an; *(s. c. me referente esse factum: si —, contra legem Calpurniam factum videri).* In beschränkender Weise scheint nach Cicero bei Ascon. p. 68 dasselbe Gesetz einige Zeit vorher interpretiert worden zu sein. Doch ist die letztere Stelle (Forts. von der S. 955 A. 1 citierten) lückenhaft. *(Tertium est . . . . .: quo de genere persaepe s. c. fiunt, ut nuper de ipsa lege Calpurnia, quo derogaretur).*

3) Ascon. p. 57: *(l. Corn.), ne qui nisi per populum legibus solveretur; quod antiquo iure erat cautum. Itaque in omnibus s. c., quibus aliquem legibus solvi placebat, adici erat solitum, ut de ea re ad populum ferretur: sed paulatim ferri erat desitum, resque iam in eam desuetudinem venerat, ut postremo ne adiceretur quidem in s. c. de rogatione ad populum ferenda,*

Digitized by Google

hier wieder der Fall vor, dafs auf das Senatsgutachten die Zustimmung des Volks nicht eingeholt wird, weil die letztere als durch die Anwesenheit der Tribunen ersetzt gedacht wird. Ein Versuch, den im J. 67 der Tribun C. Cornelius machte, durch ein Gesetz dem Senat dieses Recht, das er häufig mifsbräuchlich und nicht gewissenhaft genug übte, zu nehmen, um es ausschliefslich dem Volke zu vindicieren, drang nicht durch; er erreichte nur, dafs eine Minimalzahl von Senatoren für einen solchen Beschlufs erfordert wurde.[1])

Die Wahlen der Magistrate gehen verfassungsmäfsig wie die Gesetze aus dem Zusammenwirken der Magistratur und des Volks hervor, ohne dafs der Senat dabei eine feste Stelle hätte, und geschichtlich hat der Senat nur ausnahmsweise mit dem einzelnen Wahlakt als solchem zu thun gehabt, steht also thatsächlich diesem Teil des Staatslebens ferner als der Gesetzgebung. Seine Einmischung beschränckt sich auf die Fälle, wo von kompetenter Seite religiöse Fehler konstatiert sind und er dem Ausspruch der Sachverständigen durch einen bezüglichen Beschlufs, der die Gewählten zur Abdankung veranlafst, Folge giebt[2]), ferner auf die Entscheidung prinzipieller und kontroverser Punkte[3]), wobei übrigens in einem Fall für möglichste Freiheit des Volks in der Auswahl entschieden wird[4]), auf Fürsorge für rechtzeitige Vornahme des Wahlakts[5]), wie eine solche bei den verwickelteren Wahlen.

---

eaque ipsa s. c. per pauculos admodum fiebant. Beispiele für das ältere Recht s. unten bei der Gesetzgebung.

1) Ascon. p. 57 f. 72. oben S. 539 A. 1.

2) Für das Verfahren instruktiv Cic. de nat. deor. 2, 10: *Gracchus* (als wahlleitender Konsul) *cum rem illam in religionem populo venisse sentiret, ad senatum rettulit; senatus, quos ad soleret, referendum censuit; haruspices introducti responderunt, non fuisse iustum comitiorum rogatorem;* diese Antwort nimmt Gracchus nicht an, später kommt ihm in der Provinz der Gedanke an einen Fehler *(vitio sibi tabernaculum captum fuisse); augures rem ad senatum; senatus, ut abdicarent consules; abdicaverunt;* vgl. auch oben S. 629 f.

3) Liv. 27, 6, 6: *dictator causam comitiorum auctoritate senatus, plebiscito, exemplis testabatur.* §. 9: *cum diu certatum esset, postremo ita inter dictatorem ac tribunos convenit, ut eo quod censuisset senatus, staretur;* folgt dann das *s. c.*

4) Liv. 32, 7, 11: *patres censuere, qui honorem, quem sibi capere per leges liceret, peteret, in eo populi creandi quem velit potestatem fieri aequum esse.*

5) z. B. Liv. 2, 28, 1. 43, 11, 3.

Digitized by Google

Erfordernissen der Verwaltung in der späteren Zeit stets nötig war. Der vorübergehend geübten, selbständigeren Entscheidung über die jeweilig zu wählenden Beamten, die während des Konsulartribunats dem Senat zustand (s. oben S. 218. 879), entspricht, nachdem die Magistratur fest geordnet war, nichts Ähnliches mehr, wenn man nicht eine Entscheidung des Senats hieher ziehen will, in welcher er sich das Recht nimmt, bei mehrstelligen Kollegien im einzelnen Fall zu bestimmen, wie viele Magistrate derselben Kategorie nötig seien, beziehungsweise ob eine Nachwahl erforderlich sei oder nicht. Doch kommt dies nur als Ausnahmefall vor, um durch Beschränkung der Zahl eine Kontroverse über die Person abzuschneiden.[1]) — Die auktoritative Bestimmung des Senats über die Bestellung eines Diktators hatte zu dem Akt des die Wahl treffenden Konsuls dasselbe Verhältnis wie die Anweisung, den Termin zur Magistratswahl anzusetzen; nur dafs bei letzterem der Senat blofs ausnahmsweise eintrat, dagegen bei der Anordnung einer Diktatorwahl stets mitwirkte. — In der vom Senat geübten Prorogation (oben S. 617 A. 2), die ursprünglich auf Anregung im Senat hin vor das Volk kam, wird wieder die Zustimmung des Volks darin als erledigt angesehen, dafs die Tribunen nicht intercedieren.[2])

Innere Verwaltung.

11. *e*) Auf dem Gebiete der inneren Verwaltung, von deren verschiedenen Zweigen keiner der Mitwirkung des Senats entzogen war, behielt diese noch am meisten den Charakter einer Quelle der Beratung für die Exekutive in wichtigeren und zweifelhaften Fällen, zugleich natürlich einer Stütze der Auktorität der Magistratur gegenüber der Bürgerschaft. Eine Konkurrenz mit der Gesetzgebung konnte hier nur ausnahmsweise in Betracht kommen, da es sich in der Regel nicht um Anordnungen bleibender Natur, sondern um die Vorkommnisse des laufenden Diensts handelte. Den Beamten gegenüber aber konnte die Beratung und Unterstützung zugleich auch in Kontrolle umschlagen und daraus Konflikte mit den Ansprüchen der höheren Magistratur auf die Selbständigkeit der Exekutive sich ergeben; dafs dies aber

1) Liv. 39, 39, 14 (bei der Nachwahl für eine Prätorstelle, wo Streit zwischen den Tribunen unter sich und den Konsuln war).

2) Im ersten Fall im J. 327 *actum cum tribunis est, ad populum ferrent;* später genügte die Verhandlung der referierenden Magistrate mit den Tribunen im Senat, schliefslich, nachdem die Prorogation stehende Einrichtung geworden, die Nichtintercession.

Digitized by Google

doch nur selten eintrat und die Weisungen, welche der Senat gab, gerade unter dem Regiment der patricisch-plebejischen Nobilität ihren maſsgebenden Charakter befestigten, ist oben geschichtlich erörtert.

Sobald die Verwaltung umfangreicher geworden, war der am regelmäſsigsten wiederkehrende und zu Beginn jedes Amtsjahrs materiell wichtigste Gegenstand die durch den jährlichen Wechsel der Ämter und die Kollegialität bedingte Verteilung der Geschäftskreise. Wie oben (S. 607 f.) bemerkt, ist diese ursprünglich den Beamten überlassen, so daſs das Eingreifen des Senats als auſserordentliches Verfahren bezeichnet[1]) und die Konsuln besonders ersucht werden, die Wünsche des Senats gelten zu lassen.[2]) Dies besteht prinzipiell noch im zweiten Jahrhundert v. Chr., und selbst bei einem so wichtigen Kommando wie dem gegen Antiochus von Syrien wird es als eine Frage der Diskretion für die Konsuln behandelt, ob sie die Disposition dem Senat überlassen oder sich unter einander vereinbaren wollen.[3]) Aber wo nicht, wie in dem angegebenen Fall, besondere Persönlichkeiten in Betracht kommen, ist es doch Regel, daſs man nicht wartet, ob die Beamten nicht unter sich selbst durch Los oder Besprechung entscheiden, sondern daſs der Senat sofort die Verteilung vor sein Forum zieht und von diesem aus entweder die Konsuln sich vereinbaren läſst oder selbst bestimmte Weisungen giebt. Gerade in dieser Beziehung muſste die Zeit des Konsulartribunats die Auktorität des Senats heben; dann kam die Vermehrung der Ämter, der Kriegsschauplätze, der Provinzen in administrativem und örtlichem Sinn und es wäre ohne schwere Konflikte und Verwirrung gar nicht mehr abgegangen, wenn nicht der Senat die Verteilung kontrolliert oder angeordnet hätte. Nur in Ausnahmefällen oder in der letzten Periode, wo die demagogische Agitation die Oberhand gewann, wurde für die Anweisung der Kriegsführung die Volksversammlung mit herangezogen (s. unten); und daſs zu Anfang dieser Periode durch ein Gesetz des C. Gracchus für die Behandlung dieses Gegenstandes Vorschriften gegeben wurden, ist schon mehrfach erwähnt (oben S. 470. 712 f. 747 f.). Dadurch aber,

Zuteilung der Provinzen.

1) Liv. 6, 22, 6. c. 30, 3: *Volsci provincia sine sorte, sine comparatione, extra ordinem data, cuius et ipsos postmodo et patres, qui dederant, paenituit.*

2) 8, 16, 5 (oben S. 608 A. 2).

3) 37, 1, 7 (oben S. 608 A. 3).

Digitized by Google

dafs die Zuweisung des Heeresbefehls besondere Wichtigkeit bei der Verteilung der Geschäftskreise hatte, kam es, dafs der Senat sich auch weiterhin mit dem Gang der Kriegsführung beschäftigte und, wenn er auch nicht Befehle für die einzelnen Operationen gab, so doch über den Gang der Kriegsereignisse auf dem Laufenden erhalten sein und gelegentlich eingreifen wollte, wie dies die Erzählungen aus allen bedeutenderen Kriegen zeigen. Der in anderer Beziehung nachteilige Wechsel im Oberkommando hatte dabei das Gute, dafs der Senat eine hinlängliche Zahl von gewesenen Heerführern in sich begriff, die im stande waren, die Vorgänge auf dem Kriegsschauplatz zu übersehen. Dazu kam von einem andern Motiv her die Gelegenheit, die Resultate der Kriegsführung zu beurteilen. Es ist oben (S. 709 f.) ausgeführt, wie der Triumph als Abschlufs des militärischen Auftrags ein Recht des Oberfeldherrn war, zu dem er eine Bewilligung nicht brauchte, wenn er nicht öffentliche Mittel dazu in Anspruch nahm. Da aber letzteres die Regel war, so hatte der Senat, der die Mittel bewilligte, zugleich auch Veranlassung, zu untersuchen, ob die Ehre des Triumphs verdient sei, und hat solche Kritik öfter geübt. Dasselbe ergab sich aus dem Recht des Senats, von Staatswegen Dankfeste (*supplicationes*) für errungene Siege zu genehmigen, wobei nicht nur in der Bewilligung oder Versagung, sondern auch in dem Mafs des Bewilligten ein Urteil ausgesprochen werden konnte.[1]) In der letzten Periode machte die Entfernung der Kriegsschauplätze, die Konzentration grofser Heereskräfte in einer Hand auf längere Zeit, die Zusammensetzung des Senats, in dem jetzt eine Menge Mitglieder safsen, die über die militärischen Dinge ein Urteil nicht hatten, die Heerführer wieder unabhängiger vom Senat; da aber dieser seine Ansprüche jenen gegenüber nicht preisgeben wollte, so ergaben sich schliefslich bei der Verteilung der Provinzen die Konflikte, die zur Auflösung der republikanischen Verfassung so wesentlich beitrugen.

12. Das Verhältnis des Senats zu den übrigen Verwaltungszweigen, von denen wir die Finanzen schon vorweg genommen haben, ergab sich teils von dem täglichen Geschäftsgang aus, teils von dem Bedürfnis, für neue Einrichtungen, für die man nicht den Weg der Gesetzgebung betreten wollte, eine Auktorität

1) Bei einer *supplicatio* von 10 oder 15 Tagen sagt Cic. de prov. consul. 26: *cumulus dierum hominis est dignitati tributus.* vgl. ad Att. 7, 2, 5 f. (in Ciceros eigenem Fall).

Digitized by Google

zu gewinnen. — Auf dem Gebiete der Religion übermittelt er die Aussprüche der Sachverständigen über Prodigien, d. h. aufsergewöhnliche vom Naturlauf abweichende Erscheinungen, über vorgefallene religiöse Fehler oder über Einführung neuer Kulte und Gebräuche an die Exekutive[1]), indem er je nach Veranlassung auf ergangene Anzeigen die Sachverständigen (die Pontifices, Augurn, das Kollegium der sibyllinischen Bücher, die Fetialen und Haruspices) fragt oder, was diese ihrerseits anbringen, entgegennimmt, um den Magistraten entsprechende Weisungen darüber zu geben, wobei übrigens die betreffenden Priester nicht selbst im Senat referieren dürfen, sondern nur durch Vermittlung eines politischen Beamten.[2]) Hiebei kommt es zu einzelnen Opfern, Bittfesten und sonstigen Sühnakten, wie zur Einführung neuer Götterdienste, und insbesondere ist auf diesem Wege alles, was an griechischen Kultelementen offiziell aufgenommen wurde, durch den Senat gegangen.[3]) Mit der Besorgung des überlieferten einheimischen Staatskults dagegen hat im ordentlichen Lauf der Geschäfte der Senat nichts zu thun; dieser wird teils durch die Magistratur, teils unter der Aufsicht derselben durch die Priesterschaften in der herkömmlichen Weise besorgt, und nur wo Veranlassung zu aufserordentlichen Mafsregeln[4]) oder besondere

Kompetenz in Sachen der Religion.

1) Über Prodigien prinzipiell Cic. de leg. 2, 21: *prodigia, portenta ad Etruscos aruspices, si senatus iussit, deferunto;* über das Verfahren in einzelnen Fällen Gell. 4, 6, 2 (Wortlaut des *s. c.* über ein Prodigium); Liv. 32, 1. 42, 20. Über Fehler vgl. das Verfahren in dem Fall bei Cic. de nat. deor. 2, 10 (oben S. 957 A. 2), ferner die Erneuerung von Spielen wegen Fehlers Liv. 2, 36 f., des latinischen Bundesfests 32, 1, 9, eines *ver sacrum* 34, 44, 4. Anordnung der Apollinarspiele 25, 12; wo es sich aber um deren Fixierung handelt, wird die Sache ans Volk gebracht 27, 23, 7 (was bei Erklärung von 26, 23, 3: *senatus decrevit, ut in perpetuum voverentur* zu berücksichtigen ist). Einführung eines neuen Priestertums (der *epulones*) kommt ebenfalls vor das Volk.

2) Daher bei Gell. 4, 6, 2 *pontifex nuntiavit,* nicht *retulit.*

3) So die Erneuerung des Instituts, das die Vermittlung für Einführung griechischer Kulte bildet, der sibyllinischen Orakelbewahrung und Deutung, Fenest. bei Lactant. 1, 6, 14: *restituto Capitolio* (im J. 76) *retulisse ad senatum C. Curionem cos., ut legati Erythras mitterentur, qui carmina Sibyllae conquisita Romam deportarent* etc.; vgl. Cic. de leg. 2, 20: *alterum (sacerdotum genus), quod interpretetur fatidicorum et vatium ecfata incognita, quorum senatus populusque asciverit.* Der bei den Apollinarspielen (s. Anm. 1) beschriebene Hergang in Aufnahme des Fremden ist auch bei andern ausländischen Kulten anzunehmen.

4) Die Aussendung eines im J. 217 von Senat und Volk beschlossenen

Digitized by Google

Kosten zu verwilligen sind[1]), wird er beigezogen. Die Notwendigkeit der Bewilligung besonderer Mittel lag aber allerdings sehr häufig vor, und so kam der Senat allmählich zu einer ausgedehnten Beschäftigung auch mit den laufenden Angelegenheiten des heimischen Kults. Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit aber war die Religionspolizei, d. h. die Aufsicht über die von Fremden in Rom geübten ausländischen Kulte, über die von römischen Gemeindemitgliedern angenommenen fremden Gebräuche und die Handhabung der Ordnung bei religiösen Festen. Zwar war auch diese zunächst Aufgabe der Magistratur[2]); aber bei der Ängstlichkeit, mit welcher man diese Dinge anfafste, kam es häufig vor, dafs diese den Senat befragte.[3]) Dafs die religiösen Gegenstände obenan auf der Tagesordnung der Sitzungen stehen sollten, wurde oben (S. 917) angeführt.

Gerichtliche Kompetenz.

13. Gericht zu üben hatte der Senat als Körperschaft nicht; dies stand nur den Magistraten und dem Volk zu. Aber Einfluſs auf das Gerichtswesen hatte er in mehrfacher Beziehung, einmal bei Gesetzen, welche die Gerichtsorganisation betrafen, wenn herkömmlicher Weise der Gesetzesurheber Rat einholte, sodann mit der Auktorität, mit der er den ausübenden Beamten durch Beeinflussung ihres Ediktes auch hier zur Seite stehen oder Anregung zu Exekutivmafsregeln geben kann, sowohl im Straf- wie im Privatrecht.[4]) Aber was uns auf diesem Gebiet entgegentritt, hat keinen technischen, sondern durchaus politischen Charakter und steht zum Teil in spezieller Beziehung zu Gebieten, die in besonderer Weise dem Senat unterstehen. Es sind also Fragen,

---

ver sacrum wird im J. 195 auf Mahnung der Pontifices angeordnet, und da sie nicht richtig vor sich ging, Wiederholung befohlen. Liv. 22, 10. 33, 44, 1. 34, 44, 4.

1) Ein Konsul vom J. 191 verlangt vom Senat die Mittel für die Abhaltung von Spielen, die er als Prätor gelobt; der Senat beschliefst, *quos ludos inconsulto senatu ex sua unius sententia vovisset, eos vel de manubiis, si quam pecuniam ad id reservasset, vel sua ipse impensa faceret.* Liv. 36, 36, 2.

2) s. oben S. 703 A. 8.

3) vgl. das *s. c.* über die Bacchanalien und Liv. 39, 14, 3 ff.

4) So ist der Senatsbeschluſs Liv. 35, 7, 3 über das Verfahren bei Schuldsachen zwischen Bundesgenossen und römischen Bürgern eine Anweisung an den Prätor, ein entsprechendes Edikt zu erlassen. Liv. 29, 20 wird ein Strafverfahren gegen Q. Pleminius unter dem Prätor und einem durch den Konsul zu bestellenden Konsilium von zehn Senatoren, zwei Volkstribunen und einem Ädil angeordnet.

Digitized by Google

welche mehr der höheren politischen Polizei zugehören, als der Rechtsprechung. Dazu gehört vor allem das Einschreiten auf italischem Gebiet bis in die bundesgenössischen Gemeinden hinein; dasselbe kam in den Kriegen gegen die Samniten[1]) und gegen Hannibal, in welchen die Treue der Bundesgenossen so wichtig war, nicht selten vor; später im zweiten Jahrhundert vor Chr. waren es Fälle von komplottartig auftretenden, gemeinen Verbrechen, welche durch ihre weite Verzweigung einen politischen Charakter annahmen (oben S. 426 f.). In dem bekanntesten dieser Fälle, dem Bacchanalienprozefs, war ein doppeltes aufserordentliches Verfahren enthalten, die Anwendung der Oberhoheit über die Bundesgenossen[2]) und die Aufhebung der Volksgerichtsbarkeit in Rom, d. h. Suspension einer der wichtigsten Verfassungsbestimmungen gegenüber einer Kategorie von schuldigen Bürgern.[3]) Jene italische Gerichtshoheit wird von Polybius ganz allgemeiner Weise für den römischen Senat in Anspruch genommen[4]); dagegen ein Recht, mit Nichtachtung der Provokationsgesetze die Magistrate aufzufordern, dafs sie das volle Imperium gegen die Bürger auch in Rom selbst ausüben, Kapitaluntersuchungen anstellen und bis zur Verurteilung durchführen sollten, bestand prinzipiell nicht[5]) und gehört, wo es in Anspruch genommen wird, der Frage über Anwendung von Kriegs- oder Notrecht an, von der unten zu reden ist.

Eine Mischung von politischen und rechtlichen Fragen fand auch bei einem andern Punkt statt, bei welchem der Senat mit der Rechtspflege zu thun hat. Da in dem bundesgenössischen Verhältnis zu den Latinern die Verkehrsgemeinschaft eine wesentliche Rolle spielte und diese dadurch in Beziehung zu der privatrechtlichen Jurisdiktion der römischen Magistrate kamen, so

1) Liv. 10, 1, 3: *capita coniurationis* (von Frusino) *quaestione ab consulibus ex s. c. habita virgis caesi ac securi percussi;* vgl. auch den *dictator quaestionibus exercendis* 9, 26, 6.

2) Liv. 28, 10, 4: im J. 207 in Etrurien und Umbrien. 29, 36, 11: im J. 204 in Etrurien.

3) s. c. de Bacchan. Z. 7: *Bacas vir nequis adiese velet ceivis Romanus nec nominus Latini neve socium quisquam* und Z. 24: *sei ques esent, quei advorsum ead fecisent, quam suprad scriptum est, eeis rem caputalem faciendam censuere.* Vgl. Liv. 39, 14, 6. 17, 4 ff.

4) Polyb. 6, 13 oben S. 432 A. 2.

5) Liv. 26, 33, 10: *per senatum agi de Campanis, qui cives Rom. sint, iniussu populi non posse.*

Digitized by Google

konnten Fälle eintreten, in welchen die Regelung ihrer politischen Stellung ein Eingreifen in die privatrechtlichen Verhältnisse mit sich brachte. Beispiele dieser Art finden sich aus der Zeit erwähnt, in welcher einerseits bei dem engeren Zusammenhang der italischen Bundesgenossen mit Rom der Verkehr zumal der Latiner mit den Römern immer lebhafter wurde, andrerseits die Scheidewand zwischen Bürgern und Bundesgenossen schroff bestehen blieb. Wenn die Grundsätze, die der Senat hierbei befolgt wissen wollte, bald auf den Weg der Gesetzgebung gebracht, bald durch einen bloßen Senatsbeschluß festgestellt wurden, so ist dies genau rechtlich nur der Unterschied, der zwischen Gesetz und Edikt bestand. Die Fragen werden vor den Senat gebracht und dieser veranlaßt entweder einen Magistrat oder Volkstribunen ein Gesetz einzubringen, oder giebt in einem Beschluß Weisungen für die richterlichen Magistrate, welche dann dieselben in ihr Edikt aufnehmen. Welcher der beiden Wege eingeschlagen wird, hängt von der Tragweite des Gegenstandes oder der Bedürfnisfrage ab.[1]) — Ähnlich verhielt es sich mit dem Eingreifen in die Jurisdiktion der Provinzialstatthalter. Ein Senatsbeschluß giebt Instruktionen, nach welchen der Statthalter sein Edikt einzurichten habe[2]); das kann für einen einzelnen Fall geschehen, aber auch mit Bezug auf das tralaticische Edikt; in letzterem Fall gewinnt die Weisung natürlich eine weiter tragende

1) Liv. 41, 8, 6: Im J. 177 *moverunt senatum et legationes socium nominis Latini, quae et censores et priores consules fatigaverant, tandem in senatum introductae.* — c. 9, 9: *Legem dein de sociis C. Claudius consul tulit ex s. c. et edixit —; ad legem et edictum consulis* (das eine Maßregel für den einzelnen Fall enthielt), *senatus consultum adiectum est, ut dictator, consul, interrex, censor, praetor qui nunc esset [quive postea futurus esset]* etc. folgt eine Weisung für die Praxis gegenüber von trügerischen Freilassungen, durch welche Latiner sich in das Bürgerrecht einschleichen wollten. Der Senat giebt hier also der Jurisdiktion eine Handhabe zur Erzielung des vom Gesetz beabsichtigten Zweckes. — In dem hieher ebenfalls zu beziehenden Fall Liv. 35, 7 (oben S. 962 A. 4) wollte man zuerst gegen die mißbräuchliche Umgehung der Wuchergesetze mittelst des bundesgenössischen Rechts mit einem *s. c.* auskommen, welches das besondere Rechtsverhältnis der Bundesgenossen — nicht das Recht der römischen Bürger, für dessen Änderung jedenfalls ein Gesetz nötig gewesen wäre — alterierte; nachträglich hielt man aber doch ein Gesetz für nötig.

2) Cic. ad Att. 5, 21, 11 f.: *at ille profert s. c. Lentulo Philippoque cos.* (im J. 56), *ut qui Ciliciam obtineret, ius ex illa syngrapha diceret,* was dann im Edikt des Statthalters anzukündigen war.

Digitized by Google

Bedeutung. Dieselbe Bestimmung kann jedoch auch durch Gesetz gegeben werden, und dieses ist selbstverständlich auch hier stärker als der Senatsbeschluſs, wenn es auch durch Dispenpensation für den einzelnen Fall umgangen werden kann.[1])

14. Von besonderer geschichtlicher Bedeutung sind die Fälle, *S. c. ultimum.* in welchen der Senat Veranlassung giebt, mit Anwendung eines Notrechts das *imperium militiae* auch in der Hauptstadt gegen die Bürger anzuwenden, Fälle, die uns oben schon (S. 714 f.) beim Konsulat begegnet sind. Die Wurzel zu solcher Stellung lag in dem Verhältnis des Senats zur Diktatur. Wir haben (oben S. 719 A. 3) gesehen, daſs zwar nicht das Gesetz, aber das Herkommen dem Senat es anheimstellte, in bedenklichen Zeiten die Einsetzung der unverantwortlichen Diktatur zu veranlassen. Das war die eine Seite, von welcher aus sich — ungewiſs wann[2]) — der Brauch bildete, auſserordentliche Gewalt, wie sie der Diktator hatte, auch den ordentlichen Magistraten zu verleihen. Die andere Seite war die, daſs der Senat Veranlassung nahm, mit seiner Auktorität sich darüber zu äuſsern, ob Handlungen und Maſsregeln, die von irgend einer Seite betrieben oder beabsichtigt wurden, dem Staatsinteresse entsprechend *(e republica)* oder zuwider *(contra* oder *adversus remp.)* wären.[3]) Im ersteren Fall werden die Magistrate aufgefordert sie zu fördern oder ins Werk zu setzen, im andern, ihnen entgegenzutreten. Zunächst war damit nur gemeint, daſs der Ansicht des Senats mit allen gesetzlichen Mitteln nachgekommen werden solle; mit der Zeit aber legte man solcher Erklärung, daſs eine Handlung dem Staatsinteresse zuwiderlaufe, den Sinn unter, daſs gegen eine so gemiſsbilligte Sache auch verfassungswidrige Gewaltmittel, z. B. Miſsachtung der tribunicischen Unverletzlichkeit gestattet

1) Dem in der vorh. A. angeführten *s. c.* steht, wie man nachträglich findet, eine *lex Gabinia* vom J. 68 entgegen; es wird deshalb für denselben Fall ein zweites *s. c.* veranlaſst, welches auf das Gesetz Rücksicht nimmt.

2) vgl. oben S. 716 A. 1.

3) *e republica* Sueton de clar. rhet. 1. Gell. 15, 11, 1; *contra* oder *adversus remp.* Liv. 25, 4, 7 (Fall des Lieferanten Postumius im J. 212): *haec cum ab optimo quoque pro atrocitate rei accepta essent vimque eam contra remp. et pernicioso exemplo factam senatus decresset, confestim tribuni pl. — rei capitalis diem Postumio dixerunt.* ad Herenn. 1, 21: *senatus decrevit, si eam legem (L. Saturninus) ad populum ferat, adversus remp. videri eum facere;* in die Zeit des Ständekampfs zurückverlegt Liv. 3, 21, 2. 4, 48, 10: *quam rogationem senatus censet dissolvendae reip. esse.*

Digitized by Google

seien.[1]) Vollends nahm man dies an in Fällen, in welchen der Senat die Konsuln oder sämtliche Beamte aufforderte, *viderent ne quid resp. detrimenti caperet* oder *operam darent ut imperium populi Rom. maiestasque conservaretur*, oder wenn er die Eventualität oder augenblickliche Anwendung von Waffengewalt konstatierte mit der Erklärung, es sei *tumultus*. Was hiermit den Magistraten anheimgegeben wird, ist oben beim Konsulat angeführt; der wesentlichste Punkt ist immer, dafs sie dadurch von den Provokationsgesetzen dispensiert sein sollen, und so können auch diejenigen schon oben besprochenen Fälle hierher bezogen werden, in welchen aufserordentliche Untersuchungen angeordnet werden, bei welchen die damit beauftragten Beamten ohne Rücksicht auf Appellation und Provokation sollten verfahren dürfen.

In allen diesen Fällen fragt es sich, ob der Senat berechtigt war, in solcher Weise die Verfassung oder die wichtigsten Rechte der Bürger zu suspendieren. Man könnte versucht sein, ein solches Recht aus der oben erwähnten Analogie der Anordung einer Diktatur abzuleiten; allein diese Analogie ist nicht zutreffend. Wenn der Senat die Konsuln zur Ernennung eines Diktators aufforderte, so ordnete er eine Mafsregel an, die gesetzlich vorgesehen und geregelt war; die Aufhebung der Provokationsgesetze oder die Mifsachtung der tribunicischen Intercession war durch kein Gesetz, durch keine Klausel eines der im Wege stehenden Gesetze gestattet, in keinem der verschiedenen Provokationsgesetze war, so viel wir wissen, der Vorbehalt eingelegt, dafs sie gelten sollten, soweit nicht der Senat in Zeiten der Not sie suspendiere. Wenn trotzdem der Senat durch Jahrhunderte hindurch unbehelligt den Grundsatz anwandte, dafs das öffentliche Wohl, wie er es verstehe, das höchste Gesetz sei, so erklärt sich dies teils dadurch, dafs die Anwendung zunächst gegen den äufseren Feind geschah, teils durch die Auktorität, welche der Senat über das Volkstribunat übte, das in erster Linie berufen war, die Verfassung gegen solche Ausnahmebeschlüsse zu wahren. Sobald aber die Anwendung gegen die Opposition oder Revolution im Innern kam und die Eintracht zwischen Senat und Volkstribunat aufhörte, nahm man es mit der Rechtsfrage

1) So gegen Saturninus ad Herenn. a. a. O.: *Saturninus ferre coepit. Collegae intercedere. ille nihilo minus cistellam detulit; Caepio* (damals Quästor), *ut illum contra s. c. intercedentibus collegis adversus remp. vidit ferre, cum viris bonis impetum facit.*

Digitized by Google

genauer. Doch wirkte die frühere Übung in so weit nach, dafs keines der demokratischen Gesetze, welches dem Notstandsverfahren von Senat und Magistratur entgegentrat, dasselbe direkt verbot mit Verantwortlichmachung nicht blofs der Magistrate, sondern auch der Senatoren, dafs man sich vielmehr begnügte, die Magistrate zu bedrohen und verantwortlich zu machen, sei es durch ein allgemeines Gesetz, wie es C. Gracchus that, oder auf indirektem Wege, wie Clodius gegenüber Cicero (oben S. 554).[1]) Man konnte, wie die Diskussion über die Catilinarier im Senat deutlich zeigte, über die von dieser Behörde durch Präcedenzfälle gewonnene Stellung nicht leicht hinwegkommen, und der Senat im Vertrauen darauf, dafs er nicht wohl zur Verantwortung gezogen werden könne, bot nicht die Hand zur Regelung, beziehungsweise Beschränkung des Notstandsverfahren. Für die Magistrate freilich wäre, wie das Schicksal Ciceros zeigt, von Wert gewesen, wenn die Regierung sich gesetzliche Vollmachten verschafft hätte; nachdem man dies nicht gewollt und das Verfahren statt zu einer Rechtsfrage zu machen, als Frage der Politik beliefs, war man wenigstens verpflichtet, diese so einzurichten, dafs die Exekutivorgane nachher gesichert waren.[2])

In den bisher besprochenen Fällen wird alles begriffen sein, was sich unter einen allgemeineren Gesichtspunkt bringen läfst. Für zufällig anfallende Einzelfragen des Bereichs der Beamtengewalt, welche etwa hierin nicht sich begreifen lassen, gilt der allgemeine Gesichtspunkt, dafs es dabei von der Individualität, d. h. der gröfseren oder geringeren Selbständigkeit, Energie und Urteilsfähigkeit der Beamten abhing, wie weit sie das ihnen zustehende Recht der einfachen Exekutivgewalt üben oder sich durch den Senat beraten lassen wollten.

Die Senatoren als Richter.

15. Da uns auch in dieser Periode über die Funktion der Civilgerichte keine Details vorliegen, so können wir die Bedeutung, welche die Senatoren als Geschworene im Civilverfahren hatten, nichts Näheres angeben; es mufs genügen darauf hin-

---

1) In dem Fall des Cäpio gegen Saturnin ist die natürliche Konsequenz: *arcessitur Caepio maiestatis*, womit es den Richtern anheimgegeben ist, zu entscheiden; über das Gesetz des C. Gracchus oben S. 465.

2) vgl. über den Fall Ciceros, der das Opfer der Unbestimmtheit der Rechtsfrage und der schwachen Politik der Senatsregierung wurde, oben S. 554. Eine Zusammenstellung von Urteilen über die Frage von Ciceros Verantwortlichkeit s. bei Nissen, das Justitium S. 53 ff.

Digitized by Google

zuweisen, dafs auch auf diesem wesentlichen Regierungsgebiete fortwährend der Senat, nur nicht als Ganzes, sondern mit seinen einzelnen Mitgliedern der Magistratur zur Seite steht. Im Vordergrund des politischen Lebens aber steht der Geschworenenberuf der Senatoren, nachdem im J. 149 durch die *lex Calpurnia* für eine Art Verbrechen politischen Charakters, die Erpressungen und sonstigen Amtsmifsbrauch der Beamten, an die Stelle des Volksgerichts ein Verfahren mit Geschworenenkollegien getreten ist und auch diese mit Senatoren besetzt sind. Wie die geschichtliche Darstellung gezeigt hat, erfafste das sempronische Gerichtsgesetz die politische Bedeutung dieses neuen Instituts in seiner ganzen Schärfe, nahm deshalb den Senatoren den Richterberuf, um ihn zum politischen Attribut der dadurch als Stand hingestellten Ritterschaft zu machen, und von da ab wurden die Geschworenengerichte, wie oben geschildert, in zweierlei Weise ein Gegenstand des politischen Kampfs, teils hinsichtlich ihrer Zusammensetzung aus den politischen Ständen, teils hinsichtlich ihrer Ausdehnung auf weitere Kategorieen von Verbrechen, zugleich aber geht damit diese Funktion in die Technik des Gerichtswesens über oder betrifft die ständischen Rechte, über welche unten besonders zu handeln ist.

Einheitliches Wirken des Senats.

16. Geschäftsordnung und Kompetenz, formelle und materielle Entwicklung der Stellung des Senats haben gleichmäfsig und in Verbindung mit einander gezeigt, wie sich die Macht dieser Körperschaft über die Magistratur erhob und in welcher Weise sich die Staatsleitung in ihr konzentrierte. Wenn wir aber von diesem Gesichtspunkt aus den Begriff 'Senat' konkreter zu fassen suchen und fragen, wie denn diese vielköpfige Versammlung im stande war, eine solche einheitlich wirkende Kraft zu entwickeln, so liegt die Antwort neben der Kontinuität der Tradition in der inneren Gliederung. Die Abstufung der Auktorität von der Gruppe der Konsulare durch die andern Stufen hindurch zu den jüngsten, die Disziplin der Meinungsäufserung, die damit gegeben war, der Zusammenhang der bekleideten Magistratur mit den jeweilig fungierenden, endlich der Zusammenhang mit dem Volk, der durch die Wahlen gegeben war — dies sind die Elemente der Kraft dieses Staatskörpers, die im Verlauf der Zeit wohl verdorben und geschwächt, aber nie ganz zerstört wurden. Was speziell der Zusammenhang der Aristokratie mit dem Volke bedeutete, wird der folgende Abschnitt erweisen.

Digitized by Google

Zweiter Teil.

Volk und Volksrechte.

§. 59. Allgemeine Begriffe.

Begriff des Volks.

1. Der Regierung, deren Faktoren Magistratur und Senat sind, steht gegenüber das Volk, der *populus Romanus Quiritium* (oben S. 98 A. 2). Ihm kommt in der Republik eine wesentlich bedeutsamere Stellung im konstitutionellen Leben zu als unter den Königen. Der Begriff Volk umfafst alle diejenigen, welche auf Grund der servianischen Ordnung das Bürgerrecht besitzen[1]), schliefst den Personen nach die Magistrate und Senatoren nicht aus, steht nur als Inhaber staatsrechtlicher Funktionen neben Magistratur und Rat, in der Ausübung seiner Rechte in mannigfaltigen Formen mit ihnen zusammenwirkend. Das Volk kommt jedoch für das Staatsleben nicht blofs in Betracht, soweit es als Ganzes oder in seinen Bestandteilen Rechte ausübt, sondern auch nach seiner wirtschaftlichen Beschaffenheit, seiner Zusammensetzung und Gliederung, sowie der dadurch bedingten Leistungsfähigkeit für den Staat.

Nichtbürgerliche Bevölkerung.

2. Neben dem Bürgervolk mehrt sich der nichtbürgerliche Teil der Bevölkerung in der Stadt Rom und dem zugehörigen Gebiet unter der Republik immer mehr, und zugleich sind durch das Aufhören des Königtums sowie die veränderte Stellung der Geschlechter die Vermittlungen weggefallen, welche ursprünglich diese Bestandteile in Beziehung zum Staat setzten. Diese wird nun eine unmittelbare, aber eigentümlich geregelte, und zwar wie schon unter der Königszeit in besonderer Weise für die Bundesgenossen und wieder in besonderer für die Peregrinen.

Die Bevölkerung der nichthauptstädtischen Gemeinden in Italien und die Provinzialen.

3. Die Erweiterung des römischen Gebiets bringt allmählich Stadtgebiete Italiens zur unmittelbaren Staatsangehörigkeit, deren Bevölkerung vorher ein Volk für sich ausgemacht hatten; auch werden durch Gründung von Bürgerkolonieen fortwährend Gebietsteile neugeschaffen, die einem Teil der Bevölkerung die Bedeutung eines Volks für sich geben. Aber dies spielt bis gegen die letzte Zeit der Republik hin in den Verhältnissen der Bürgerschaft zum Staat eine untergeordnete Rolle, indem die Besonder-

1) Gaius inst. 1, 3: *populi appellatione universi cives significantur connumeratis etiam patriciis.*

Digitized by Google

heit dieser Gebietsteile jedes politischen Charakters entkleidet, auf indifferente administrative Funktionen beschränkt und dadurch zu etwas ganz Nebensächlichem herabgesetzt wird. Die grofsen Ländergebiete, welche der Staat aufserhalb Italiens gewinnt, bleiben von dem aktiven römisch-bürgerlichen Leben ganz ausgeschlossen und als besondere Verwaltungsgebiete gelassen; die Einwohner bleiben ihrer Masse nach Rom gegenüber rechtlich Fremde.

Mannigfaltigkeit des Bürgerrechts.

4. Das Bürgerrecht ist nicht ein einfaches, sondern es stuft sich ab nach den Verhältnissen der Geburt, des Erwerbs, des Besitzes und der persönlichen Selbständigkeit. Mit den Geburtsrechten erhält sich noch die alte patricische Gliederung in Kurien und Gentes in die Republik hinein, aber so, dafs sie jetzt nur noch die Sonderstellung einer Minderheit der Bürgerschaft bezeichnet, während durch die servianische Ordnung das am meisten durchgreifende, Patricier wie Plebejer umfassende Unterscheidungsmerkmal des Erwerbs, der Unterschied zwischen Ansässigen und Nichtansässigen oder Grundbesitzern und Gewerbtreibenden die Bürger gliedert. Grundbesitz begründet Vollbürgerrecht; aber nicht alle römischen Bürger sind grundbesitzend, und Besitz an römischem Grundeigentum ist nicht blofs den Bürgern zugänglich, sondern auch den Nichtbürgern; indes bei dem grofsen Wert, welchen das Grundeigentum für die Stellung des Bürgers hat, bleibt Fremden wenig Gelegenheit zu Grunderwerb. Da die Gesamtheit des Gebiets, in welchem es römisches Grundeigentum giebt, in Bezirke oder Tribus eingeteilt ist, so bildet in älterer Zeit die Ansässigkeit in einer solchen Tribus ein wesentliches Merkmal des römischen Vollbürgerrechts, in späterer Zeit, nachdem der Begriff der Tribus auf die Personen übergetragen ist, die Zugehörigkeit zu einer Tribus das Merkmal des Bürgerrechts überhaupt.

Auf Grund der Stellung innerhalb der Tribus gestaltet sich dann die Abstufung der Bürgerrechte und -pflichten nach Klassen, die wieder für die Ausübung eines einzelnen Rechts, des Stimmrechts, in Centurien geteilt werden. Die Klassen dienen abgesehen davon, dafs sie für die Ordnung der Wehrpflicht und des Stimmrechts eingerichtet sind, dazu, die Besitzstellung der Bürger und damit die Gliederung der Bürgerschaft in wirtschaftlicher Beziehung zu bezeichnen.

Einteilung des Stoffs.

5. Jeder zur Bevölkerung des römischen Staatsgebiets Ge-

Digitized by Google

hörige hat teils eine Rechtsstellung für sich, teils eine solche — positive oder negative — als Glied der gröfseren oder kleineren Gesamtheiten, welche die politischen Rechte und Pflichten üben. Um diese doppelte Rechtsstellung so wie die sämtlichen genannten Beziehungen, in welchen der Staatsangehörige steht, und in welchen vor allem der römische Bürger seinen privaten und öffentlichen Beruf ausfüllt, klar zu stellen, wird es zweckmäfsig sein, zuerst die allgemeinen Verhältnisse des Bürgerrechts und seiner verschiedenen Stufen, dann das latinische und peregrinische Recht für die in diesem Verhältnis stehenden Einwohner darzustellen, darauf einerseits den Fortbestand der patricischen Gliederung, andrerseits die Tribus, die Klassen und Centurien nach ihrer administrativen und gesellschaftlichen Bedeutung zu behandeln, endlich die Volksrechte, ihr Organ und die Form ihrer Ausübung, d. h. das Volkstribunat und die verschiedenen Arten von Volksversammlungen, zu besprechen.

Geschichtliche Entwickelung.

6. Die angeführten Verhältnisse und die aus ihnen sich ergebenden Einrichtungen haben sämtlich ihre Geschichte sowohl in ihrem formellen Ausdruck als in dem materiellen Gehalt gehabt, und es ist die Aufgabe auch der systematischen Darstellung, diesen geschichtlichen Veränderungen gerecht zu werden. Aber wie bei der Magistratur und dem Senat, so sind auch hier die Formen sehr stabil geblieben, der politische Inhalt der Volksrechte aber hat zwar durch schwere Kämpfe sich entwickelt, ist jedoch, nachdem ein gewisses Ziel erreicht war, teils durch das Gewicht und die Handhabung der Formen, teils infolge der gesellschaftlichen Organisation der Bevölkerung länger in derselben Richtung erhalten worden, als dies nach dem Wortlaut der Gesetze, auf dem er beruhte, zu erwarten war.

Erstes Kapitel.
Die Gliederung des Volks.

§. 60. Das römische Bürgerrecht (civitas Romana).

Begriff des Bürgerrechts gegenüber den andern Rechtsverhältnissen im Staat.

1. Römischer Bürger war seit Beginn der Republik der Freie, der auf irgend einer der Listen des römischen Census verzeichnet stand, vor römischem Gericht nach dem Landrecht *(ius civile* oder *ius Quiritium)* sein Recht nahm und seine Heimat *(origo)* auf römischem Staatsgebiet hatte. Nichtbürger sind dem-

Digitized by Google

nach, obgleich im römischen Gebiet wohnhaft, eventuell selbst ansässig und zur römischen Bevölkerung gehörig, die Sklaven und diejenigen Freien, welche ihre Heimat aufserhalb römischen Gebiets haben, d. h. fremd (*peregrini*) sind. Die Sklaven stehen zum römischen Staat überhaupt in keinem direkten Verhältnis, sie sind Eigentum ihrer Herrn, deshalb diesen unterworfen und der Aufsicht der römischen Staatsbehörden nur insofern untergeben, als sie, da sie als Menschen die Möglichkeit zu schaden oder zu nützen haben, müssen abgewehrt oder für den Nutzen des Staats verwendet werden können. Die freien Nichtbürger dagegen stehen in einem direkten Verhältnis zum römischen Staat, dessen Bedingungen besonders zu erörtern sind. Unter ihnen begründet wiederum das nationale Verhältnis ihrer Heimat zu Rom, ob dieselbe ein Bündnis mit Rom hat oder nicht, den Unterschied des persönlichen Rechts, und unter den Verbündeten selbst wird von den ältesten Zeiten Roms her die Bevorzugung der stammverwandten Latiner beibehalten.

Jeder römische Bürger hat gewisse Rechte privater und öffentlicher Natur im Staat und gewisse Pflichten gegen den Staat; dieselben sind aber, wie oben schon bemerkt, nach Geburt und Besitz verschiedene; die Stufenfolge dieser Rechtsverhältnisse unterliegt verfassungsmäfsigen Bestimmungen.

Besitz und Erwerb des Bürgerrechts.[1])

2. Das Bürgerrecht hat man entweder als angeborenes oder als erworbenes.[2]) Von Geburt an kommt es demjenigen zu, der von Eltern abstammt, die selbst römische Bürger sind und in rechter Ehe mit einander leben, oder von denen der Vater römisch-bürgerlich, die Mutter latinisch ist mit demjenigen latinischen Recht, das Ehegemeinschaft *(conubium)* mit Römern giebt. Der Begriff einer rechten Ehe *(iustum matrimonium* oder *iustae nuptiae)* verlangt, dafs zwischen den Kontrahenten ursprünglich oder gesetzlich, beziehungsweise international bewilligte Rechtsgleichheit und Ehefähigkeit besteht, dafs beide Teile das geeignete Alter haben, und mit ihrem oder, sofern sie nicht selbständig sind, ihrer Eltern Willen die Ehe eingehen.[3]) Wo Conubium besteht, ist

1) Diese Verhältnisse sind erörtert bei Gaius inst. 1 an versch. St. und Ulpian frgm. 5.

2) Quint. 5, 10, 65: *ut sit civis, aut natus sit oportet aut factus.*

3) Ulp. frgm. 5, 1 f.: *In potestate sunt liberi parentum ex iusto matrimonio nati. Iustum matrimonium est, si inter eos, qui nuptias contrahunt, conubium sit et tam masculus pubes quam femina [viri] potens sit et utrique*

Digitized by Google

das Recht des Vaters bestimmend. In gemischten Ehen jedoch ergiebt sich, wenn die Mutter römisch-bürgerlich, der Vater aber Latiner ohne Conubium oder Peregriner ist, für die Kinder, weil bei solchen Ehen dieselben dem Rechte der Mutter folgen, ursprünglich ebenfalls das römische Bürgerrecht; es wurde diese Konsequenz aber in einer Zeit, in welcher die Civität im Werte gestiegen war, durch das Gesetz eines Minicius• unbestimmten Jahres wenigstens für Kinder peregriner Väter aufgehoben.[1])

Erworben wurde das Bürgerrecht entweder durch förmliche Erteilung mittelst eines Staatsakts oder — für Sklaven — infolge der Freilassung durch einen römischen Bürger. Unbedingte Voraussetzung des Erwerbs ist der Besitz der Freiheit, sei es von Geburt her oder durch Freigebung aus früherer Knechtschaft. Der staatliche Akt, durch welchen freie Fremde in das Bürgerrecht aufgenommen werden, ist, wie in der Königszeit bei der Aufnahme ins Patriciat (oben S. 116 f.), so nunmehr bei der in die Civität ein Volksbeschluſs, und zwar so, daſs der einzelne Fall, auf mehrere in gleichen Verhältnissen oder auf einzelne bezüglich, dem Volke vorgelegt wird[2]); im letzten Jahrhundert der Republik aber kommt es vor, daſs das Volk einzelnen Feldherrn neben anderen auſserordentlichen Gewalten auch die verwilligt, in dem Gebiet, auf welches sich ihr Imperium erstreckte, einzelnen Fremden das Bürgerrecht Namens des Volks zu bewilligen.[3]) Es ist anzunehmen, daſs allen diesen Gesetzen

consentiant, si sui iuris sint, aut etiam parentes eorum, si in potestate sint; vgl. Gaj. 1, 56. Über die römische Ehe in kulturgeschichtlicher und antiquarischer Beziehung Roſsbach, Untersuchungen über die röm. Ehe. 1853, in juristischer u. a. Karlowa, die Formen der röm. Ehe und Manus. Bonn 1868. Hölder, die röm. Ehe. Zürich 1874.

1) Ulp. 5, 8: *conubio interveniente liberi semper patrem sequuntur: non interveniente conubio matris condicioni accedunt, excepto eo quod ex peregrino et cive Romana peregrinus nascitur, quoniam lex Minicia ex alterutro peregrino natum deterioris partis condicionem sequi iubet.* Die *lex Minicia* statt des überl. *Mensia* nach Studemunds Lesung bei Gaj. 1, 78.

2) Liv. 8, 17, 12: *Romani facti Acerrani lege ab L. Papirio praetore lata, qua civitas sine suffragio data.* — Cic. pro Balbo (welche Rede besonders instruktiv für die Erteilung des Bürgerrechts ist) 54: *Latinis i. e. foederatis viam ad civitatem populi iussu patere passi sunt.*

3) Ebendas. 48: *lege Appuleia, qua lege Saturninus C. Mario tulerat, ut in singulas colonias ternos cives Romanos facere posset.* 19: *lege, quam L. Gellius Cn. Cornelius ex senatus sententia tulerunt — videmus satis esse sancti, ut cives Romani sint ii, quos Cn. Pompeius de consilii sententia singillatim civitate donaverit.*

Digitized by Google

ein Senatsbeschluſs voranging, jedenfalls allen denjenigen, die sich auf ganze Kategorieen von Leuten bezogen, und bei der Entscheidung über ganze Bevölkerungen war der Senatsbeschluſs thatsächlich das Bedeutsamere; aber nie gab er allein das Recht, auch wo er allein erwähnt wird.[1]) Die Verleihung kann erfolgen an Massen oder an einzelne, an Männer und Frauen, und es gelten für alle Fälle dieselben formellen Bedingungen.[2]) Verliehen wird nicht bloſs das Bürgerrecht überhaupt, sondern zugleich diejenige Stufe desselben, welche der Aufzunehmende haben soll, d. h. ob halbes oder ganzes Recht (*civitas* schlechtweg oder *civitas cum suffragio*), und die Erhebung von der niedern auf die höhere Stufe bedarf eines neuen Volksschlusses.[3]) Der Peregrine, welcher das Bürgerrecht erhielt, trat in das römische Namensystem ein; erhielt er es durch Vermittlung eines bedeutenden Mannes vom Volk oder von einem dazu berechtigten Imperator, so nannte er sich nach dem Namen oder auch zugleich nach dem Vornamen des Vermittlers.[4])

Die Fortpflanzung des römischen Bürgerrechts auf dem angegebenen Wege durch das Volk ging zu verschiedenen Zeiten von ganz verschiedenen Gesichtspunkten aus. In der älteren Zeit, da noch die Nachbarn Rom ebenbürtig oder wenigstens mit lebhaftem Gefühl für ihre Selbständigkeit gegenüberstanden, war Gelegenheit zu zahlreichen Verleihungen nicht vorhanden. So weit die Aufnahme von einzelnen begehrt wurde, wird man

---

1) Ebendas. 55: *iudicium senatus, quod semper iudicio populi est confirmatum*, ferner: *ante civitatem Veliensibus datam de senatus sententia C. Valerium pr. urb. nominatim ad populum de Calliphana Veliense, ut ea civis Romana esset, tulisse.* Liv. 8, 14, 2: *Lanuvinis civitas data* erscheint als bloſser Senatsbeschluſs, weil eben der formelle Hergang nicht weiter betont ist; das genaue Recht spricht Livius 38, 36, 8 aus: vier Tribunen hatten gegen den Gesetzesantrag eines Kollegen auf Erteilung des Vollbürgerrechts Einsprache erhoben, *quia non ex auctoritate senatus ferretur;* sie werden aber belehrt *populi esse, non senatus ius, suffragium quibus velit impertire.*

2) s. d. Beisp. in den vorherg. Anm. Statt *nominatim* (Cic. pro Balbo 55) wird auch *singillatim* (Cic. Philipp. 2, 92) und *viritim* (Vell. 2, 16) gesagt.

3) Liv. 38, 36, 7 (s. A. 1).

4) Beispiele: Cic. Verr. 4, 25: *Cn. Pompeius Basiliscus.* 37: *Q. Lutatius Diodorus, qui Q. Catuli beneficio ab L. Sulla civis Rom. factus est;* letzterer hätte sich auch *L. Cornelius Diodorus* nennen können. 48: *Cn. Pompeius Philo.*

Digitized by Google

leistungsfähige Kräfte gerne angenommen haben, zumal in den Zeiten der Kolonisationen. Dann kam die Periode der gewaltsamen Aufnötigung einer geringeren Stufe des Bürgerrechts, angewandt gegen die einverleibten Nachbargemeinden. Im Laufe von zwei Jahrhunderten wurden diese, soweit sie nicht, wie Capua, vernichtet wurden, zum Vollbürgerrecht erhoben, und dieser Zuwachs war der bedeutendste während der mittleren Zeit der Republik. Denn im übrigen wurde man, wie oben (S. 370 f. 400 f.) gezeigt, gerade jetzt schroff und engherzig gegen die Italiker in demselben Maſse, als der Wert des Bürgerrechts stieg. Nur dadurch, daſs man den Latinergemeinden zugestand, daſs ihre Magistrate nach geführtem Amt römische Bürger wurden, ergab sich ein regelmäſsiger Zuwachs von Bürgern, der indes nicht sehr bedeutend gewesen sein wird, da die Ämter in jenen Gemeinden wie in Rom unter einer beschränkten Anzahl von Familien wechselten. Wie diese Engherzigkeit gegenüber den Bundesgenossen zu Verwicklungen führte, die mit den revolutionären Bewegungen des letzten Jahrhunderts der Republik zusammentreffen und die verschiedenen Stadien derselben begleiteten, weiterhin den Bundesgenossenkrieg, schlieſslich aber die Aufnahme aller Italiker in die Bürgerschaft zur Folge hatten, hat die geschichtliche Darstellung gezeigt. — In den Provinzen wurde das Bürgerrecht noch viel sparsamer ausgeteilt; gab man doch selbst die Latinität mit Ausnahme des cisalpinischen Gallien nur mit verschwindenden Ausnahmen an ganze Gemeinden, das Bürgerrecht aber überhaupt nicht, und nur durch Kolonieen wurde dieses in einzelnen Fällen in die Provinzen gebracht.[1]) Begabungen einzelner mögen häufiger vorgekommen sein, und mit Beziehung darauf rühmt Cicero die Weitherzigkeit des römischen Volks, das keine Nation, die nicht selbst sich ausschlieſse, für unfähig halte, der römischen Bürgerschaft Zuwachs zu verschaffen.[2]) In den Provinzen spielt auch jenes Recht der Oberbefehlshaber (oben S. 973), das Bürgerrecht im Namen des römischen Volks an einzelne zu erteilen, ein Vorgang, der in der Hand der bloſs

1) vgl. über das karthagische Projekt des C. Gracchus oben S. 471. 476, über Narbo Martius S. 477.

2) pro Balbo 30: *defendo rem universam, nullam esse gentem ex omni regione terrarum neque tam dissidentem a populo Rom. odio quodam atque discidio neque tam fide benevolentiaque coniunctam, ex qua nobis interdictum sit, ut ne quem adsciscere civem aut civitate donare possimus.*

Digitized by Google

Ehrgeizigen eine Sache sporadischer Machtäufserung und Gunstbezeigung war, von weiterblickenden Imperatoren dagegen zur Hebung der Provinzen benutzt werden konnte[1]), immer aber ein Glied in der Reihe der Akte bildete, welche die aufserordentlichen durch das Volk verliehenen Gewalten schliefslich zur Herrschaft über Volk und Senat brachten.

Erwerb durch Freilassung.

3. Der Erwerb des Bürgerrechts infolge der Freilassung durch einen Bürger bedarf einer besondern Erklärung in einem Staate, der Fremden dasselbe nur durch Volksbeschlufs erteilte und erst spät sich entschlofs, aufserordentlicherweise seine machtvollsten Beamten zur Erteilung zu bevollmächtigen. Die Wurzel dieser Einrichtung liegt jedoch in einer Zeit, in welcher man die Folgen nicht übersehen konnte, und später, als die thatsächlichen Grundlagen sich geändert hatten, als eine übermäfsig grofse, aus allen und zum Teil den verachtetsten Nationen gemischte Sklavenschaft vorhanden war und die Freigelassenen nur teilweise noch die frühere Beziehung zum Familienverband hatten, dagegen aber politisch berechtigt worden waren, war es der Eigennutz und das Parteiinteresse, was verhinderte, dafs man vorsichtiger war. Das geschichtliche Verhältnis aber, auf welchem die rechtliche Ordnung beruhte, mag folgendes gewesen sein.[2]) Aus dem reinen Privatverhältnis zwischen Herrn und Knecht trat die Stellung des Freigelassenen erst heraus auf dem Boden der servianischen Verfassung; in dem allgemeinen Staatsbürgerrecht, das diese schuf, fanden auch der Klient und der Freigelassene Raum.[3]) Der Klient, sei es, dafs sein Verhältnis auf der Applikation beruhte oder auf Freilassung eines Vorfahren aus der Knechtschaft (oben S. 91 f.), konnte von seinem Herrn entweder mit einem Stück Lands beschenkt werden und damit in eine Klasse kommen oder sich als

1) So hat es Cäsar schon vor dem Bürgerkrieg bei seinem Verfahren mit den Transpadanern angesehen, vgl. oben S. 560 A. 1 und den analogen Vorgang des Marius mit dem umbrischen Camerinum S. 486 A. 4.

2) In den Quellen für die republikanische Geschichte wird über die Formen und Bedingungen der Freilassung, sowie über die privatrechtliche Stellung der Freigelassenen wenig berichtet; sie beschäftigen sich beinahe nur mit der politischen Seite dieses Standes. Das aus der Kaiserzeit, in welcher das privatrechtliche Verhältnis eine so bedeutende Rolle spielt, überlieferte Recht geht wohl in die Republik zurück, doch nicht in allen Teilen.

3) Insofern hat Dionysius ein gewisses Recht, seine Auseinandersetzung über die Freigelassenen 4, 22 f. an den servianischen Census anzuknüpfen.

Digitized by Google

Gewerbetreibender seinen Unterhalt verschaffen und zählte dann unter den Proletariern, war jedenfalls in beiden Beziehungen den nicht durch die Klientel der Geschlechter hindurchgegangenen Plebejern gleich. Der unmittelbar aus der Knechtschaft Freigelassene dagegen stand zwar dem Herrn gegenüber in einem ähnlichen, nur strengeren Verhältnis wie der Klient[1]), dem Staate gegenüber aber in ungünstigerem. Wohl sorgte der Staat dafür, dafs die Freierklärung gegenüber seinem Herrn durch eine rechtliche Form kund wurde, indem die Entlassung aus der Knechtschaft in dem Akt der Vindikation einen civilrechtlichen Charakter erhielt[2]), ferner nahm der Censor den Freigelassenen in eine Liste des Census auf und erkannte damit die Civität an (oben S. 771 A. 4 S. 787); aber dies war zunächst nur neben der Anerkennung der persönlichen Freiheit die Konsequenz davon, dafs ein freies Individuum, das weder latinischen noch peregrinen Ursprungs war, in Rom nur Römer sein konnte, oder dafs sein Ursprungsrecht am natürlichsten das seines bisherigen Herrn war. Stattete ihn der Freilasser mit Grundbesitz aus, so wurde er vermutlich — bezeugt ist es nicht — mit diesem in die Tribuslisten eingeschrieben, dagegen nicht in die Klassenregister aufgenommen, war also vom Kriegsdienst frei, dafür aber auch nicht stimmberechtigt.[3]) Dagegen waren die ihm in der Freiheit geborenen Söhne, die ursprünglich als *libertini* von den *liberti* unterschieden werden[4]), rechtlich

1) vgl. den Ausdruck Liv. 43, 16, 4: *cliens libertinus;* hinsichtlich der Strenge Cic. ad Q. fr. 1, 1, 13: *(libertis suis maiores nostri) non multo secus ac servis imperabant.*

2) Nach der ätiologisch-juristischen Erzählung von dem Angeber der Verschwörung der Brutussöhne her. Liv. 2, 5, 9. Über die Form des Akts der *vindicta* mit der Erklärung des Vindex, der Erwiderung des Herrn, der Berührung mit dem Stab (*vindicta* oder *festuca*) und der Symbolik des Loslassens Gai. 4, 16. Fest. p. 158 f. Boeth. zu Cic. Top. 10 p. 288 Or. Pers. 5, 88 mit den Scholien. Über den Magistrat, vor welchem der Akt vor sich gehen konnte, Liv. 41, 9, 11 *(dictator, consul, interrex, censor, praetor),* wobei für die Form der Vindikation der Censor auszuschliefsen ist; gewöhnlich war es der Prätor. Die Erleichterungen in der Form, wie die Vornahme durch die Magistrate unterwegs *(in transitu),* werden von Becker 2, 1, 66 A. 139 wohl mit Recht erst der Kaiserzeit zugewiesen. Über die Rechtsform der *vindicatio* (Rechtsbehauptung) im allgemeinen, die hier zu spezieller Anwendung kam, vgl. die Darstellungen des Civilprozesses.

3) Vgl. oben S. 160 A. 1, und Weiteres darüber unten.

4) Sueton. Claud. 24: (Der Kaiser Claudius) *Appium Claudium censorem, generis sui proauctorem, libertinorum filios in senatum allegisse docuit, ignarus temporibus Appii et deinceps aliquamdiu libertinos dictos non ipsos,*

Digitized by Google

Vollbürger, wenn auch der Dignität nach, wie unten zu erörtern, in der Ausnützung des Bürgerrechts noch beschränkt. Es bildete sich also hinsichtlich der Rechtsstellung des Freigelassenen überhaupt der Satz, dafs derselbe dem Rechte des Freilassers folge, je nachdem dieser Bürger, Latiner oder Peregrine war, für den römischen Bürger jedoch mit der Beschränkung, dafs die Freigelassenen nur die allgemeine Civität, nicht den Patriciat erwerben können, und aufserdem kamen die politischen Rechte auf dem Boden der politischen Verfassung, wie sie zu Anfang der Republik Geltung erhielt, also ehe es Tribusversammlungen gab, für sie nicht in Frage. — Der Freigelassene nimmt Namen und Vornamen des Freilassers an[1]) und dieser selbst heifst dem *libertus* gegenüber *patronus*[2]), wodurch der Anschlufs an den Familienzusammenhang in gleicher Weise bezeichnet wird wie bei der Klientel. Freilassen konnte übrigens auch der Staat, sei es, indem er Gemeindesklaven wegen guter Aufführung auf diese Weise belohnte oder Privatsklaven, die sich um den Staat verdient gemacht, von ihren Herren kaufte und dann freiliefs.[3]) Nach

qui manumitterentur, sed ingenuos ex his procreatos. Dies ist jedenfalls anzuerkennen, aber Huschke, Verf. des Serv. Tull. S. 540 und Voigt, Klientel und Libertinität in Ber. der sächs. Gesellsch. 1878 S. 147—220 lesen den Unterschied zwischen *libertus* und *libertinus* in Stellen heraus, wo der Sprachgebrauch ganz zweifelhaft ist. Da in der Zeit des Livius die alte Genauigkeit nicht mehr eingehalten wurde, hängt es nicht vom Gebrauch dieser Wortformen, sondern von anderweitigen Gründen ab, wie man Liv. 9, 40, 1. 10 *patre libertino ortus* und *senatum primus libertinorum filiis lectis inquinaverat* deuten will.

1) Eine direkte Vorschrift wird nicht erwähnt; aber die Regel bei zwei einzelnen Fällen angegeben von Cic. ad Att. 4, 15, 1: *(Eutychides), qui vetere praenomine, novo nomine T. erit Caecilius, ut est ex te et ex me iunctus M, Pomponius.* T. Cäcilius Eutychides war Freigelassener des von einem Q. Cäcilius adoptierten T. Pomponius Atticus, M. Pomponius Dionysius benannt nach dem Vornamen Ciceros und dem Namen des Atticus; aufserdem die Sitte bezeichnet bei Lactant. div. inst. 4, 3: *servus liberatus patroni nomen accipit tamquam filius.* Mommsen (r. F. 1, 29 f. 58, und Ephem. epigr. IV p. 42 zu n. 76) schliefst aus der Vergleichung der älteren und späteren Freigelassenennamen, dafs erst im Laufe des 7. Jahrh. d. St. die Freigelassenen einen bürgerlichen Vornamen, schliefslich sogar der Regel nach den des Herrn errungen hätten. Dieses spätere Namenssystem ist durch zahllose Beispiele aus Litteratur und Inschriften zu belegen.

2) Gai. 3, 4: *lex XII tabularum ad hereditatem liberti vocabat patronum.*

3) So vorbildlich den Vindicius Liv. 2, 5, 9 f. Spätere Beispiele 4, 45, 2. c. 61, 10. 22, 33, 2. 26, 27, 9. 32, 26, 14. c. 27, 3.

Digitized by Google

der Schlacht bei Cannä wurden auf diese Weise Sklaven in grofser Anzahl requiriert, zunächst in ein faktisches Verhältnis von Freiheit gebracht und dann mit *iusta manumissio* frei erklärt.[1]) Solche Freilassung wird ausgesprochen durch den Magistrat[2]), wohl nur durch einen, der Jurisdiktion hatte; in Fällen, wo es sich um einzelne oder wenige Individuen handelte oder durch sofortiges Handeln ein wichtiger Staatszweck erreicht werden konnte, durfte dieser vielleicht von sich aus auf diese Weise über Staatseigentum verfügen, dagegen bei Massenfreilassungen war jedenfalls der Senat zu befragen.[3]) Die Art und Weise, in welcher der Magistrat frei erklärte, ist nicht überliefert; jedenfalls mufs es ein öffentlicher Akt gewesen sein.[4]) Die so Freigelassenen nehmen einen auf den Staat bezüglichen Namen an, später benennen sie sich nach dem sie freisprechenden Magistrat.[5]) Dafs sie aber zu diesem in eine Art Patronatsverhältnis getreten wären, geht daraus nicht hervor und ist sonst nicht bezeugt. Häufig erhalten sie zu der Freiheit noch Geldbelohnung, die sie in den Stand setzt, sich ansässig zu machen.[6]) Mit der Zeit mehrten sich die Formen der Freilassung, sie konnte aufser mit der *vindicta* auch öffentlich ausgesprochen werden durch eine vom Herrn beim Census abgegebene Erklärung *(censu)* oder durch testamentarische Verfügung des Herrn *(testamento)*[7]),

1) Liv. 22, 57, 11. Nach Macrob. Saturn. 1, 11 wären diese sofort bei der Anwerbung frei geworden, aber genauer berichtet Livius 24, 14, 3 ff., dafs die *volones* ihre Freilassung bis 214 noch nicht sicher hatten.

2) Varro l. l. 8, 83 vgl. unten A. 5.

3) Liv. 24, 14, 8: *libertatis auctorem eis non se fore solum* (der Prokonsul Ti. Gracchus, Befehlshaber der Volonen), *sed consulem M. Marcellum, sed universos patres, quos consultos ab se de libertate eorum sibi permisisse.*

4) Liv. 2, 5, 9 f. wird die Form der *vindicta* angenommen, doch ist dies nicht mafsgebend.

5) Varro l. l. 8, 83: *Romanorum liberti debuerunt dici ut a Faventia Faventinus — a Roma Romanus; at nominantur libertini orti a publicis servis Romanenses, qui manumissi antequam sub magistratuum nomina, qui eos liberarint, succedere coeperint;* vgl. Liv. 4, 61, 10, wo der freierklärte Sklave *Servius Romanus* heifst. Die Richtigkeit dieser Deutung der Sklavenbeinamen bestreitet Hübner, ephem. epigr. 2, 89 f. 92, wo über diesen Gegenstand ausführlicher gehandelt ist. — Aufser den angeführten Namensformen von Staatssklaven kommt auch *Publicius* vor Cic. pro Balbo 28.

6) vgl. die Beisp. oben S. 978 A. 3.

7) Cic. Top. 10: *si neque censu, nec vindicta nec testamento liber factus est, non est liber.* Ulp. frgm. 1, 6 ff. Die *manumissio test.* wird von Ulpian 1, 9 als mit einem Zwölftafelgesetz gegeben bezeichnet.

Digitized by Google

letzteres mit voller Wirkung *(iusta ac legitima manumissio)* nur, wenn es unmittelbare und bedingungslose Anordnung des Testierenden war und der Vollzug nicht erst den Erben anheimgegeben war.[1]) An die Freilassung durch Testament schlofs sich dann die durch Erklärung des Herrn im Privatkreise an, unter Freunden *(inter amicos)* oder durch Erklärung in einem Privatschreiben *(per epistulam)* oder durch Zuziehung zur Tafel *(per mensam)*, Formen, die jedoch nur thatsächlich die persönliche Freiheit gewährten, das *in libertate morari*, sogar die Stellung zum Herrn prekär liefsen und nicht die Konsequenz des Bürgerrechts hatten.[2]) — Der Moment des Übergangs von der Sklaverei in die Freiheit war bezeichnet durch charakteristische äufsere Formen, Haarschur und Tragen eines weifsen Huts oder einer weifsen Binde.[3]) — Nachdem infolge der Entwicklung der Plebejerrechte auch die Freigelassenen zur Bethätigung einer politischen Bürgerstellung gekommen, wovon unten, hätte man nun allerdings erwarten sollen, dafs der Freierklärung durch den Herrn ein politischer Akt der Genehmigung hätte folgen müssen; allein dies war nicht der Fall, man begnügte sich mit dem Schein einer Kontrolle, der durch die Feierlichkeit und den rechtlichen Charakter der civilrechtlichen Formen und die Öffentlichkeit des Census gegeben war; zu keiner Zeit erscheint während der Republik eine Prüfung des Falls durch den Magistrat oder eine Bestätigung durch das Volk gefordert oder werden gesetzliche Normen gegeben, nach deren Vorhandensein oder Mangel der Censor die Einschreibung in die Liste bewilligen oder verweigern konnte.[4]) Dafs man mit Ein-

1) Ulp. 2, 1: *Qui sub condicione testamento liber esse iussus est, statu liber appellatur, quia quamdiu pendet condicio, servus heredis est;* worauf dann Weiteres über dieses unvollständige Freisein folgt.

2) Inwieweit diese Formen, die nur in den Quellen der Kaiserzeit (Gaj. 1, 17. Inst. Just. 1, 5, 1. Theoph. 1, 5, 1) erwähnt werden, sich schon unter der Republik bildeten, ist fraglich. Den Unterschied zwischen rechtlicher und blofs thatsächlicher Freiheit im allgemeinen schreibt Tac. 13, 27 schon den *maiores* zu.

3) Liv. 24, 16, 18 (die *volones* speisen *pilleati aut lana alba velatis capitibus*), 34, 52, 12 (*capitibus rasis secuti, qui servitute exempti fuerant*). Serv. ad Aen. 8, 564: *Feronia libertorum dea est, in cuius templo raso capite pilleum accipiebant.* — Über die Stellung der Freigelassenen im Privatleben vgl. das Privatrecht und die Privataltertümer.

4) Dafs dies höchst nötig gewesen wäre, bemerkt Dionysius in der Schilderung, die er von diesen Verhältnissen aus seiner Zeit heraus giebt 4, 24.

Digitized by Google

führung einer Freilassungssteuer dem Mifsbrauch entgegentreten wollte, diese aber nur finanziellen Erfolg hatte, ist oben (S. 246—8) bemerkt. Im übrigen glaubte man mit einer Beschränkung der staatsbürgerlichen Rechte auszukommen und wollte auf die Vorteile nicht verzichten, welche die bürgerliche Stellung des Freigelassenen durch Verwendung desselben im gewerblichen und Handelsleben namentlich demjenigen Teil der Herren bot, der durch seine politische Stellung an der unmittelbaren Beteiligung am Verkehrsleben verhindert war, und seit der Censur vom J. 312 wurde die Frage, ob den Freigelassenen politische Rechte zu geben seien oder nicht, in ähnlicher Weise von den politischen Parteien ausgenützt, obgleich das verschiedene Verfahren, das von derselben Partei in dieser Frage eingehalten wurde, zeigt, dafs man hier des Erfolgs keineswegs sicher war. So ist es allerdings gekommen, dafs, während Fremde nur durch Gesetz das Bürgerrecht erhalten sollten und nur spärlich erhielten, Jahr für Jahr durch den unkontrollierten Willen von Privaten Tausende von Menschen zum grofsen Teil schlechter Qualität in die Bürgerschaft eintraten.[1]) Im übrigen gehen in der Stellung der Freigelassenen stets zwei Seiten nebeneinander her, die privatrechtliche oder das Verhältnis zwischen *patronus* und *libertus* und die staatsrechtliche, durch welche sich das Mafs der Teilnahme an den aktiven politischen Rechten bestimmt. In beiden Beziehungen wechselt die Tendenz der Gesetzgebung und der ausübenden Politik und Rechtsprechung, indem sie bald zu gunsten des Patrons auftritt, bald zu gunsten des Freigelassenen, bald die staatsbürgerlichen Rechte erweitert, bald wieder beschränkt. Die letztere Entwicklung ist unten zu besprechen; das Nähere über das Verhältnis zum Patron gehört dem Privatrecht an.

Ausschliefslichkeit des römischen Bürgerrechts.

4. Das römische Bürgerrecht war ausschliefslich; eines zweiten Staats Bürger konnte einer, der die Civität hatte, nicht sein.[2]) Die Angehörigkeit zu einer dem römischen Staat einverleibten Gemeinde begründete kein der Civität paralleles Recht, sondern ein ihr untergeordnetes, das nie mit der Civität in Widerspruch

1) Dionys. a. a. O.: *εἰς τοσαύτην σύγχυσιν ἦκει τὰ πράγματα, ὥσθ' οἱ μὲν ἀπὸ λῃστείας καὶ τοιχωρυχίας καὶ πορνείας καὶ παντὸς ἄλλου πονηροῦ πόρου χρηματισάμενοι τούτων ὠνοῦνται τῶν χρημάτων τὴν ἐλευθερίαν καὶ εὐθύς εἰσι Ῥωμαῖοι.*

2) Cic. pro Balbo 28: *duarum civitatum civis noster esse iure civili nemo potest.*

Digitized by Google

geraten durfte, aber theoretisch unter der Republik nicht zu einer klaren Auseinandersetzung mit dieser gebracht wurde, selbst nicht, nachdem infolge der den Bundesgenossenkrieg schliefsenden Gesetze und der Koloniegesetze Sullas eine Munizipalverfassung innerhalb des Reichs sich gebildet hatte.[1])

Kennzeichen des Bürgerrechts.

5. Das allgemeine Kennzeichen des Besitzes des Bürgerrechts war in der Zeit, aus welcher wir Urkunden haben, die Angabe der Tribus neben dem Namen bei der Personenbezeichnung: *C. Ovios Ouf(entina) [sc. tribu], C. Pomponius Qui(rina) [sc. tribu]*[2]), seit ein Cognomen angegeben wird, zwischen Namen und Cognomen, und wenn zwischen diesen beiden die Vatersbezeichnung steht, hinter dieser: *T. Porcius T(iti) f(ilius), Col(lina), Maximus.*[3]) Die Angabe der Tribus mit dieser allgemeinen Bedeutung setzt übrigens die Einzeichnung auch der Nichtansässigen in irgend eine Tribus voraus. Ehe diese bestand, bezeichnete die Tribus nur das Recht der Ansässigen. Die Tribus anzugeben, war zumeist für den Plebejer unbekannten Namens nötig, während der vornehmere Bürger mit bekanntem Familiennamen der Angabe dieses Kennzeichens weniger bedurfte. Das Vorrecht der vollen Ingenuität konnte sich kund thun in der Angabe des Vater- und Grofsvaternamens; es findet sich dies aber in den Urkunden der republikanischen Zeiten bei nicht Vornehmen nur selten[4]), bei Vornehmeren zur Kundgebung des Familienruhms häufig; noch weitere Glieder aufwärts anzugeben, scheint in der Zeit der Republik noch nicht üblich gewesen zu sein.[5]) Das Munizipalgesetz Cäsars verlangt Vornamen, Namen, Vornamen des Vaters, Tribus, Cognomen.[6])

Inhalt und Ab-

6. In dem patricischen Staat war das Bürgerrecht für alle,

---

1) vgl. oben S. 518. Dafs damit das Verhältnis des Bürgerrechts in einer Landgemeinde zur *civitas Romana* noch nicht klar geschieden war, zeigt deutlich die Auseinandersetzung Ciceros de leg. 2, 5, wo er *patria naturae* und *civitatis* oder *loci* und *iuris* unterscheidet, während doch die Zugehörigkeit zu beiden ein Rechtsverhältnis bildete.

2) Corp. inscr. lat. 1 n. 51. 52.

3) ebendas. n. 1034.

4) z. B. ebendas. n. 1480.

5) vgl. die Grabschriften der Scipionen Corp. inscr. lat. 1 n. 34—36 und die Beispiele im *Index verborum* zum ersten Band. Die munizipale Aristokratie liefert ein Beispiel für Angabe auch des Pronepotenverhältnisses in n. 1157 f.

6) l. Jul. munic. Z. 147 f. oben S. 771 A. 2.

Digitized by Google

die zu den Quiriten gehörten, das gleiche gewesen: begründet auf die Zugehörigkeit zu einer Gens mit der Eigenschaft eines freien und ebenbürtigen Mitglieds einer solchen hatte es jedem Bürger nicht nur Schutz aller Privatrechte, sondern auch die Fähigkeit zur Teilnahme an allen Functionen des staatlichen Lebens gewährt; auch zwischen den höheren und niederen Geschlechtern bestand nur ein unwesentlicher Dignitätsunterschied. Nach der servianischen Verfassung aber stellte sich dieser Rechtsgemeinschaft der Altbürger eine neue allgemeinere der Patricier und Plebejer gegenüber, begründet zuerst auf die Zugehörigkeit und Abstammung von den von Servius zur Teilnahme am Staatsleben herangezogenen, weiterhin auf die oben beschriebenen Arten von Bürgerrechtserteilung. Da aber die Patricier sich Sonderrechte vorbehielten, wurde damit zugleich der Inhalt des Bürgerrechts geteilt, und es bedurfte erst eines längeren Kampfs, um die Ausgleichung herbeizuführen. Was dem Plebejer schon vor Servius gewährt werden mufste, wenn seine Reform ihren Zweck, neue Kräfte für den erweiterten Staat zu gewinnen, erreichen sollte, war selbständige Rechtsfähigkeit, Rechtsschutz im privatrechtlichen Verkehr *(commercium)* unter sich und mit den Patriciern in denselben Formen und mit demselben Recht wie diese[2]), ein rechtlich anerkannter Familienbestand begründet auf rechter Ehe *(conubium)*, dies jedoch nur unter sich parallel dem Conubium unter den Patriciern, aber eben nur parallel, so dafs die beiden Kreise auf diesem Gebiete sich ausschlossen. Fanden Verbindungen zwischen den Patriciern und Plebejern dennoch statt, so bewirkten sie nicht die Folgen einer rechten Ehe, Vollgewalt des Mannes über Frau *(manus)* und Kinder *(patria potestas)*, Nachfolge der Kinder in den Stand des Vaters und Zugehörigkeit zu dem bei rechter Ehe vorhandenen Verwandtschafts-

stufungen des Bürgerrechts. Patricier und Plebejer.

---

1) vgl. den prinzipiellen Ausdruck für das erreichte Ziel bei Cicero de rep. 1, 49: *quo iure societas civium teneri potest, cum par non sit condicio civium? — iura paria debent esse eorum inter se, qui sunt cives in eadem republica.* Dies ist gegenübergestellt der *regum et patrum dominatio* §. 48. vgl. §. 49: *itaque cum patres rerum potirentur, numquam constitisse civitatis statum (putant).*

2) Dafs vollständige Gemeinschaft des vermögensrechtlichen Verkehrs auch schon vor den XII Tafeln bestand, ist gegen Karlowa, röm. Ehe S. 43 f. 113 festzuhalten; nirgends erscheint dies als Gegenstand des Kampfs, und es ist eine notwendige Konsequenz der servianischen Ordnung.

Digitized by Google

kreise.[1]) Selbst im Namen kann es fraglich sein, ob die Kinder eines Patriciers und einer Plebejerin nicht der Mutter folgten. — *Gentes* als rechtlich ebenso anerkannnte Verbindungen von Familien wie die Patricier bildeten die Plebejer auch unter sich nicht.[2]) — Aktive politische Bedeutung hatte auf diesem Standpunkt nur, dafs die Plebejer auch an dem ehrenvolleren Reiterdienst in besonderen Centurien teilnahmen. — Dieses beschränkte Recht war vorerst das Äquivalent gegen die Heerfolge in der Legion und die Steuerpflicht. Mit Eintritt der Republik wurde dem Inhalt dieser Civität hinzugefügt das Recht der Provokation an das Volksurteil gegenüber von durch den Magistrat verhängten Lebensstrafen, ferner für die freigeborenen Plebejer als aktive politische Rechte das Stimmrecht in einer Centurie in den durch die Klasseneinteilung gegebenen Stufen, Fähigkeit, im Heere Führerstellen rein militärischen Charakters zu erhalten, im politischen Leben in den Senat berufen zu werden. Diesem allgemeinen Inhalt der Civität stand nun das Bürgerrecht der Patricier gegenüber zwar nicht mehr als absolut verschieden, aber als ein besseres in doppelter Beziehung, in familienrechtlicher durch die ihnen zukommende Gentilverfassung und politisch durch die ausschliefsliche Befähigung zur Regierung und religiösen Leitung des Staats in der Magistratur und im Senat, sowie durch die Sonderrechte der Kurien. So konnte man nun in Hervorhebung des augenfälligsten Vorrechts von einem Recht auf Ehrenstellen und Priestertümer als einem besonders charakteristischen Teil des besten Bürgerechts sprechen, und die Scheidung der beiden Stände wurde dadurch noch schärfer, dafs in der Republik Plebejer nicht mehr in das Patriciat erhoben wurden, sondern in den Stand der Patricier nur dann gelangten, wenn ein solcher sie adoptierte.[3]) Die scharfe Geltendmachung der exklusiven Standesrechte führte zu der besonderen Organisation der Plebs in Tributkomitien und einer besonderen Vertretung durch das Volkstribunat, wodurch die plebejische Civität der patricischen nicht mehr mit einem blofsen Mangel, sondern ihrerseits mit ständischen Sonderrechten

1) Ulp. frgm. 5, 8: *conubio interveniente liberi semper patrem sequuntur, non interveniente conubio matris condicioni accedunt.*

2) Gell. 10, 20, 5: (Von Capito) *plebes ea dicitur, in qua gentes cirium patriciae non insunt.* Liv. 10, 8, 9: *semper ista audita sunt eadem, eos solos gentem habere.*

3) Beispiele aufgezählt bei Mommsen, r. F. 1, 75 f.

Digitized by Google

gegenüberstand. Durch die Resultate des Ständekampfs verschwand allmählich die Zurücksetzung der Plebejer. Mischehen zwischen Patriciern und Plebejern kamen schon vor den XII Tafelgesetzen vor (oben S. 200 A. 3) und erzeugten wohl eine Rechtspraxis, welche die privatrechtlichen Folgen der Exklusivität des Conubiums milderte. Dem gegenüber wurde jedoch das alte Recht in einer der zwei letzten Tafeln festgestellt und Mischehen entweder geradezu verboten oder mit der ganzen Strenge der Folgen belegt. Aber es zeigte sich sofort, dafs sich bei den Verhältnissen, welche im Privatleben zwischen den beiden Ständen eingetreten waren, dies nicht mehr halten liefs, und so fiel schon wenige Jahre nach seinem Erlafs dieses Gesetz durch die Annahme des canulejischen Plebiscits, welches die Ehegemeinschaft unter den Bürgern herstellte.[1]) Die Kinder, die der Ehe eines Patriciers mit einer Plebejerin entsprossen, waren patricisch und die Frau trat in die Gens des Mannes. Darauf folgte das Zugeständnis des *ius honorum* in den oben geschichtlich angegebenen Stadien mit Ausdehnung auf die wichtigsten Priestertümer. Nunmehr enthielt die allgemeine Civität das *ius commercii, conubii, provocationis, suffragii, ius honorum*, und blieben daneben als patricische Sonderrechte nur die Befähigung für die Priestertümer der Flamines und des Opferkönigs, und für die Mitgliedschaft in den ältesten Kollegien (Arvalen, Salier, Luperci), für die Funktionen des Patrierausschusses im Senat (*patres interreges* und *auctores*), die Kurienmitgliedschaft und die jetzt nur noch privatrechtlich zählenden Gentilrechte; andrerseits bleiben die plebejischen Sonderrechte der Mitgliedschaft an den von Volkstribunen berufenen Komitien und des Volkstribunats selbst. Der weitere Zug der politischen Entwicklung aber brachte es mit sich, dafs die patricischen Sonderrechte an politischem Gewicht verloren bis zur völligen Unbedeutendheit, die plebejischen immer mehr gewannen, wogegen freilich der persönliche Dignitätsvorzug des einzelnen Patriciers gegenüber dem einzelnen Plebejer blieb und nur neu befestigt wurde, als die zu den Ämtern gelangenden Plebejer dasselbe Prinzip des Vorzugs einer langen Ahnenreihe für sich geltend machten.

Civitas sine suffragio.

Inzwischen hatte sich aber ein neuer Unterschied geltend gemacht durch die Aufnahme von Unterworfenen in den Staat.

1) oben S. 200 f.

Digitized by Google

Deren Verhältnis wurde, wie oben (S. 290. 322) bemerkt, zunächst so geordnet, dafs sie ihre Gemeindeverfassung für sich behielten, ihre öffentlichen Leistungen von Rom vorgeschrieben bekamen, nach Rom steuerten, in Legionsform, aber in eigenen Legionen dienten, das *commercium* mit Rom, wenn sie es als Angehörige einer latinischen Bundesstadt schon vorher hatten, behielten, andernfalls neu erhielten, ebenso das *conubium*, und wenn sie in Rom sich niederliefsen, wie die Ärarier behandelt wurden. Diese Stufe gab keinen Anspruch auf die Bezeichnung *cives*, sondern hierfür war eben der technische Ausdruck *municipes* in seiner ältesten Bedeutung. Dieses Verhältnis blieb bei den einen länger, bei den andern kürzer. Zuerst angewandt wurde es auf Cäre im J. 338, und daher wird auch die ganze Kategorie als *Caerites* bezeichnet. Derartige Gemeinden blieben zwar noch in lokaler Geschlossenheit und hatten lokale Verwaltung für sich, aber sie sind doch nur grofse Dörfer im römischen Gebiet und in politischer Beziehung rein passiv. Ob sie auch das Provokationsrecht hatten, läfst sich nicht bestimmen, da kein Beispiel dafür existiert. Sie wurden auch noch als *cives* bezeichnet, aber mit dem Beisatz *sine suffragio*[1]), und es

1) Liv. 8, 14, 10: *Fundanis et Formianis civitas sine suffragio data.* Es kommt hier die Frage in Betracht, ob jemals auf diese Kategorie die Begriffe *municipes* und *municipia* angewandt wurden. Bei Fest. Paul. p. 127 steht: *Municipium id genus hominum dicitur, qui cum Romam venissent neque cives Rom. essent, participes tamen fuerunt omnium rerum ad munus fungendum una cum Romanis civibus praeterquam de suffragio ferendo aut magistratu capiendo; sicut fuerunt Fundani, Formiani, Cumani, Acerrani, Lanuvini, Tusculani, qui post aliquot annos cives Romani effecti sunt. Alio modo, cum id genus hominum definitur, quorum civitas universa in civitatem Romanam venit, ut Aricini, Caerites, Anagnini. Tertio, cum id genus hominum definitur, qui ad civitatem Rom. ita venerunt, ut municipes essent suae quisque civitatis et coloniae, ut Tiburtes, Praenestini, Pisani, Urbinates, Nolani, Bononienses, Placentini, Nepetini, Sutrini, Lucenses.* Dem steht zur Seite Fest. p. 142 (excerpiert p. 131): *Municeps est, ut ait Aelius Gallus, qui in municipio liber natus est; item qui ex alio genere hominum munus functus est; item qui in municipio ex servitute se liberavit a municipe; item municipes erant, qui ex aliis civitatibus Romam venissent, quibus non licebat magistratum capere, sed tantum muneris partem. At Ser. Sulpicius aiebat initio fuisse, qui ea condicione cives Rom. fuissent, ut semper remp. separatim a populo Rom. haberent, Cumanos, Acerranos, Atellanos, qui aeque cives Rom. erant et in legione merebant, sed dignitates non capiebant.* Diese vielbesprochenen Stellen zeigen, dafs die Begriffe '*municeps*' und '*municipium*' in ihrer geschichtlichen Bedeutung wechselten und deshalb

Digitized by Google

war so ein Grad von Bürgerrecht geschaffen, der gegenüber den aufserhalb des römischen Gemeindeverbands stehenden *civitas* war, aber vom Standpunkte der Dignität aus den Ehreninhalt, den die Civität des in einer Tribus stehenden Bürgers repräsentierte, nicht hatte. Denn in eine Tribus wurde ihr lokaler Zusammenhang nicht aufgenommen[1]), und damit hatten sie nicht nur kein Stimmrecht in den Centurien, was zunächst mit dem

---

von den alten Erklärern nur nach Mafsgabe ihrer geschichtlichen Kenntnisse verstanden wurden; da nun diese Kenntnisse nicht von vornherein als genügend anerkannt werden können, so unterliegen auch jene Erklärungen der Kritik. Die verschiedenen Erklärungen der Neueren sind zusammengestellt bei Rudert, *de iure municipum Rom. belli latini temporibus Campanis dato* in Leipziger Studien zur klass. Phil. 1879. S. 80 ff.; seitdem ist noch hinzugekommen Beloch, der ital. Bund S. 117 ff. Die Schwierigkeit von Fest. p. 127 besteht darin, dafs, was über die erste Art von *municipium* gesagt ist, mit Niebuhr u. a. bezogen werden könnte auf die Latiner, welche im Verhältnis der Isopolitie standen, dazu aber höchstens die Beispiele der Lanuviner und Tusculaner passen. Ich finde für diese Schwierigkeit nur die Lösung, dafs die Definition des Rechts und des Namens richtig ist, die geschichtlichen Beispiele aber nicht, und beziehe demgemäfs den ursprünglichen Begriff von *municeps* und *municipium* auf diejenigen, welche aus den verbündeten Latinerstädten nach Rom zogen (vgl. oben S. 95 f.) Möglich ist nun, dafs die Bezeichnung *municipes* zuerst auch auf die Passivbürger angewandt wurde, weil bei ihnen die Rechtsstellung der einzelnen sich ähnlich gestaltete, während die Stellung der betr. Gemeinden verschieden war, vgl. Gell. 16, 13, 7: *primos municipes sine suffragii iure Caerites esse factos accepimus.* Daher kommt die zweite Kategorie in der Stelle Fest. p. 127 und zugleich der Umstand, dafs in die erste Orte kamen, welche in die zweite gehören würden. Die dritte Kategorie geht von dem Standpunkt des Rechts nach dem Bundesgenossenkrieg aus, ist aber auch hier nicht genau, indem sie Städte mit autonomem Ursprung zusammennennt mit Kolonieen. Die Stelle Fest. p. 142 geht aus von dem später geläufigen Gebrauch des Worts *municeps* und kommt dann durch eine etymologische Erklärung hindurch zu denselben zwei geschichtlichen Kategorieen, welche in der andern Stelle gegeben sind, den latinischen Insassen und den späteren *cives sine suffragio.* Einer systematischen Darstellung lassen sich unter solchen Umständen diese Stellen nicht zu Grunde legen und ebensowenig die Auseinandersetzung Gell. 16, 13. — Der Militärdienst in eigenen Legionen ist bezeugt durch die *legio Campana* Liv. ep. 12. 15. Polyb. 1, 7. Ähnlich sind die zu Ärariern degradierten *legiones Cannenses.*

1) Dies liegt in ihrer Gleichstellung mit den Ärariern, vgl. Strabo Sp. 220: *πολιτείαν γὰρ δόντες (τοῖς Καιρετανοῖς) οὐκ ἀνέγραψαν εἰς τοὺς πολίτας, ἀλλὰ καὶ τοὺς ἄλλους τοὺς μὴ μετέχοντας τῆς ἰσονομίας εἰς τὰς δέλτους ἐξώριζον τὰς Καιρετανῶν.*

Digitized by Google

'*sine suffragio*' gemeint war, sondern auch keines in den Tribus. Nach der Analogie ihrer Steuerverhältnisse konnte man sie auch Ärarier nennen, oder umgekehrt die zu Äräriern degradierten Vollbürger ihnen gleich rechnen. Dem Mangel des Stimmrechts entsprach der des *ius honorum*[1]), was eben wegen dieses korrelaten Verhältnisses in der technischen Bezeichnung nicht besonders ausgedrückt ist.

Diese Rechtsverhältnisse haben zwar für verschiedene Orte Generationen hindurch gewährt, aber sie hatten doch die Tendenz zum vollen Bürgerrecht. Es konnte dies auch stufenweise so erteilt werden, dafs zuerst nur ein bevorzugter Stand dazu kam, wie in Capua vor der Katastrophe von 211 die Ritter[2]); doch wurde die Ausübung dieses Vorzugsrechts nur dann praktisch, wenn sie nach Rom übersiedelten.

Recht der Klienten und Freigelassenen.

8. Der Unterschied, welcher für Klienten und Freigelassene hinsichtlich des Ursprungs des Bürgerrechts gegenüber den Freigeborenen besteht, prägt sich auch in dem Inhalt ihrer Rechtsstellung aus. Dafs die Klienten auf dem Boden der servianischen Verfassung im allgemeinen das Bürgerrecht hatten, geht daraus hervor, dafs ihnen ein Gewicht in den Centuriatkomitien zugeschrieben wird.[3]) Mit Einführung dieser selben Verfassung waren zwar, wie wir gesehen, alle, welche damals etwa in einem Klientelverhältnis zum König als Staatsoberhaupt standen oder deren Beziehung zu einzelnen Gentes aus irgend einem Grunde gelöst war, zu einer selbständigen Stellung als Plebejer gelangt; daneben aber bestand die Klientel als Anhang an die patricischen Gentes auch jetzt noch fort, begründet auf die Applikation von heimatlosen Fremden. Die Verhältnisse Latiums in jener Zeit waren so vielfach bewegt, dafs es an Vertriebenen nicht gefehlt haben wird, die sich nach Rom wandten; ferner konnten besitzlose Plebejer ihres Unterhalts wegen dieses Verhältnis eingehen. Die Patricier aber, welche solche Schutzbefohlene annahmen, hatten ein Interesse daran, ihnen dasselbe Bürgerrecht zu verschaffen, welches damals den Plebejern gegeben war, und wenn

Die Klienten.

1) vgl. die Stellen S. 986 A. 1.

2) Liv. 8, 11, 16: *equitibus Romanis civitas Romana data monumentoque ut esset, aeneam tabulam in aede Castoris Romae fixerunt.*

3) Liv. 2, 64, 2 *per patres clientesque patrum consules creati;* bei Dionys. 2, 10 wird es unter den Pflichten der Klienten aufgeführt, dafs sie nicht sollten *ψῆφον ἐναντίαν ἐπιφέρειν.*

Digitized by Google

sie ihnen ein Grundstück der geringsten Censusklasse als Eigentum überliefsen, so machten sie dieselben, ohne dafs das Klientelverhältnis beeinträchtigt wurde, zu Klassenbürgern. Doch wird die Mehrzahl der Klienten nicht in diesem Falle, sondern entweder mit Pachtverhältnis bäuerlich oder gewerbtreibend gewesen sein. Der Applikation an wohlhabende Plebejerfamilien stand wohl ein prinzipielles Hindernis nicht im Wege, trotzdem dafs man den Plebejern die Gentilität absprach; aber sie wird doch nicht vorgekommen sein, solange die Plebejer von der Regierung ausgeschlossen waren, da das Patronat wirksam nur der ausüben konnte, der vollstes Recht im Staate hatte. Allmählich aber bildete sich ein magistratischer Rechtsschutz für Fremde aus, der diesen erlaubte, ohne Applikation sich eine Erwerbsstellung in Rom zu gründen, und davon werden diejenigen zumeist Gebrauch gemacht haben, welche ein Gewerbe in Rom betrieben, während daneben in den ländlichen Verhältnissen für alle die, welche Grundeigentum wollten, die Klientel das Mittel war, dies zu gewinnen, zwar mit Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit, aber so weit sie Fremde waren, mit dem Gewinn des Bürgerrechts, soweit früher schon einheimisch, mit Wahrung des schon früher besessenen. In dasselbe Verhältnis aber traten nun weiterhin ein die Freigelassenen, nur dafs diese besonders gestellt waren, sofern die unmittelbar aus der Sklaverei Freigelassenen in ihrer persönlichen Freiheit und bürgerlichen Dignität noch mehr beschränkt wurden und diese Beschränkung sogar, wenn auch in abgeschwächter Weise, auf die zweite und dritte Generation sich ausdehnte. Dagegen weiter herab standen die Nachkommen von Freigelassenen, soweit sie überhaupt noch im Abhängigkeitsverhältnis blieben, den Klienten völlig gleich. Da es Freigelassene ebenso von Plebejern wie von Patriciern gab, so konnte es nun auch geschehen, dafs die Plebejer Patrone wurden[1]), und nachdem plebejische Gentes thatsächlich sich ausgebildet und Plebejer zu grofsem Grundbesitz und zur Teilnahme an der Regierung gelangt waren, so waren sie ebenso befähigt das Patronat in allen den Beziehungen zu übernehmen, in denen es die Patricier gehabt. Freilich um dieselbe Zeit, in welcher Plebejer in den regierenden Stand gelangten, wurde auch der

1) Der *cliens libertinus* Liv. 43, 16, 4 ist Klient eines Volkstribunen. Der ältere Cato heiratet *Saloni clientis sui filiam* Gell. 13, 20, 8. Plut. Cato mai. 24.

Digitized by Google

Klientel gerade das beste Material entzogen einerseits durch die Kolonisationen, durch welche gewifs viele Klienten ihr Unterkommen als selbständige Bürger fanden, andrerseits durch die Sklavenwirtschaft. Nichtsdestoweniger erhielt sich das Verhältnis noch bis zum Schlufs des zweiten Jahrhunderts v. Chr. in der Praxis zumal der ländlichen Verhältnisse, scheint aber gegen die Gracchenzeit hin ausgestorben zu sein. Zu Ciceros Zeit war es eine Antiquität[1]), und nur der Name ging über auf ein loseres Verhältnis, das gewisse Formen von Abhängigkeit ärmerer Bürger von vornehmen und reichen Mitbürgern, nicht aber das Wesen des alten Instituts in der Kaiserzeit hinübertrug.[2]) Wie lange nach der servianischen Verfassung die Klienten in der Ausübung des *commercium* dadurch beschränkt waren, dafs sie nur durch Vermittlung des Patrons rechtsfähig waren, läfst sich nicht bestimmen[3]); jedenfalls konnte denjenigen unter ihnen, die in Besitz und Stimmrecht selbständig gestellt wurden, die kommerzielle Selbständigkeit nicht versagt werden. Das *connubium* erhielten sie prinzipiell zu gleicher Zeit wie die Plebejer[4]); aber für die oberen Stände galt die Ehe mit Klienten nicht als anständig. Das Stimmrecht wird, wie schon bemerkt

1) Die alte Klientel ist im 2. Jahrh. noch erwähnt bei L. Scipio Asiaticus Liv. 38, 60, 9, beim jüngeren Scipio Africanus App. Hisp. 84, während sie in dem Fall des Marius, gegen welchen C. Herennius mit Unrecht Patronatsrechte geltend machen will (Plut. Mar. 5), bereits halb verschollen auftritt und Cic. de orat. 1, 177 das *ius applicationis* wenn auch vielleicht mit Übertreibung als *obscurum sane et ignotum* bezeichnet.

2) Diese jüngere Klientel, deren Formen vorzugsweise aus den Satirikern der Kaiserzeit bekannt sind, ist kein Rechtsverhältnis und hat kaum ein politisches Interesse. Ihr Anfang ist wohl schon vor Cicero zu setzen, indem der Mucius, welcher Plut. Ti. Gr. 13 πελάτης des Gracchus heifst, schon hieher zu ziehen ist.

3) Als erstes Beispiel für Selbständigkeit erscheint der Fall des Klienten des Decemvirs App. Claudius, welcher in eigener Person vor Gericht auftritt. Liv. 3, 44, 5.

4) Dagegen spricht nicht, wie Voigt, Ber. der sächs. Ges. 1878 S. 174 meint, das Beispiel der Fecennia Hispala Liv. 39, 19, 5, da bei ihr hinsichtlich des Rechts der Verheiratung nur das allen Frauen geltende in Frage kommt und in dem *utique ei ingenuo nubere liceret neu quid ei qui eam duxisset ob id fraudi ignominiaeque esset* nur liegt, dafs die Ehe mit einer Klientin unanständig, nicht dafs sie rechtlich unerlaubt war. Der nicht viel später vorkommende Fall des Cato (oben S. 989 A. 1) zeigt die rechtliche Möglichkeit.

Digitized by Google

(S. 988 A. 3), den Klienten frühzeitig in den Centuriatkomitien zugeschrieben, während die Tributkomitien eingerichtet sein sollen, um den von den Patriciern durch ihre Klienten geübten Einfluſs zu beseitigen.[1]) In den Centurien stimmten natürlich nur die, denen eigener Grundbesitz gegeben war, und es ist glaublich, daſs eben mit Rücksicht hierauf die Patricier sich zu solchen Vergabungen herbeiliefsen, um, wenn sie der Stimmen der ersten Klasse nicht ganz sicher waren, die der untersten als Ergänzung zu haben. Aber dasselbe muſste auch für die plebejischen Tribusversammlungen gelten; Ausschluſs davon war nur berechtigt gegenüber den überhaupt nicht oder nicht selbständig ansässigen; wollten je die Tribunen auch die ansässigen ausschliefsen, so behaupteten sie damit, daſs die persönliche Abhängigkeit die Bedeutung der Selbständigkeit des Besitzes aufhebe, und das liefs sich auf die Dauer nicht aufrecht erhalten; die Patricier setzten es ohne Zweifel durch, daſs ihre Klienten, soweit sie freigeboren waren, wie alle andern Bürger zählten je nach ihrer Besitzstellung.[2]) Sie wurden also von den Censuren von 312 und 304 nur betroffen, soweit sie Proletarier waren. Hinsichtlich der politischen Wirkung dieses Verhältnisses treffen wir freilich Spuren, welche dasselbe nicht als durchaus günstig für die Patrone erscheinen lassen[3]); es gab eben Fragen, wie die agrarische, welche die Klienten in dem Kampf um die Besserung ihrer Lage an die Seite der Plebejer zogen, und es ist wohl möglich, daſs diese Verhältnisse in Verbindung mit den Kolonisationen die Zahl der freigeborenen Klienten immer mehr reduzierten. Dem Stimmrecht entsprach als Korrelat auch hier die Dienstpflicht, der sie also ebenfalls wie die übrigen Bürger unterworfen waren. — Endlich selbst das *ius honorum* brachte das sextisch-licinische Gesetz den Klienten wie den andern Plebejern, und manche Plebejerfamilie wird zur Nobilität gelangt sein, der man früheres Klientelverhältnis nachweisen konnte. Daſs ein Fall vorkam, daſs jemand aus voller Klientel heraus zu einer Magistratur kam, läſst sich nicht belegen. In Konsequenz solcher

---

1) Liv. 2, 56, 3 oben S. 159 A. 1.

2) So kommen denn Liv. 5, 32, 8 (Prozeſs des Camillus) die Klienten auch für die Tributkomitien in Betracht.

3) So eben in dem in vorh. A. erwähnten Fall, wo Livius die Klienten ihrem Patron Camillus erklären läſst, *se absolvere eum non posse.*

Digitized by Google

Fälle aber wurde festgesetzt, dafs die Bekleidung eines kurulischen Amts die Klientel rechtlich aufhebe.[1])

In den angeführten, durch die Stellung zum Staate gewährleisteten und sich in ihr äufsernden Rechten bestand also ein Rechtsunterschied zwischen den gewöhnlichen Plebejern und den Klienten nicht, sondern nur einer der Dignität. Dagegen bildeten die Beziehungen des Klienten zur Gens, Familie und Person des Patrons allerdings ein spezielles Rechtsverhältnis. Aber dasselbe gehört dem Privatrecht an, dessen Darstellung die Wandlungen zu verfolgen hat, die in dieser Beziehung mit dem ursprünglichen Verhältnis vorgingen. Der Einfluſs des Staatslebens ist nur darin hervorzuheben, dafs nicht nur das Erb- und Verwandtschaftsrecht, sondern auch die gegenseitigen persönlichen Verpflichtungen, die in der älteren Zeit durch das Herkommen geregelt waren, weiterhin gesetzlich bestimmt wurden. Politisch von Bedeutung waren diejenigen dieser Gesetze, durch welche man die Geschenke beschränkte, die der Patron vom Klienten beanspruchen dürfe, wie die *lex Publicia*, die für eine Art von Gaben ein Mafs bestimmte[2]), dann die allgemeinere *l. Cincia* vom J. 204 (s. oben S. 366). — Die Lösung der Klientel, die fortwährend als erbliches Verhältnis galt, war aufser durch beiderseitige Übereinstimmung auch durch staatliche Verwilligung zu erlangen, sei es durch allgemeine Bestimmungen oder durch Privileg.[3])

Die Freigelassenen.

Von den Klienten im engern Sinn schieden sich die Freigelassenen nur durch die doppelte Wirkung der früheren Knechtschaft, weitere Herabdrückung der Dignität und schärfer gefafste persönliche Abhängigkeit vom Patron. Im übrigen gelten dieselben rechtlichen Bestimmungen für die Freigelassenen wie für die Klienten, und in den entfernteren Generationen gehen, wenn das Verhältnis zum Patron nicht überhaupt gelöst wird, die

---

1) Plut. Mar. 5: *ἀρχὴ οὐ πᾶσα τοῦ νέμειν προστάτην ἀπαλλάσσει τοὺς τυχόντας αὐτοὺς καὶ γένος, ἀλλ' ἢ τὸν ἀγκυλόποδα δίφρον ὁ νόμος δίδωσιν.*

2) Macrob. Saturn. 1, 7, 33: *cum multi occasione Saturnaliorum per avaritiam a clientibus ambitiose munera exigerent idque onus tenuiores gravaret, Publicius trib. pl. tulit, nonnisi cerei ditioribus missitarentur.* Die Persönlichkeit dieses Tribuns läfst sich nicht bestimmen, das Gesetz mufs aber vor das allgemeinere cincische fallen. Lange 2, 189 weist es dem C. Publicius Bibulus tr. pl. 209 zu (Liv. 27, 20, 11), Voigt a. a. O. dem M. Publicius Malleolus, der im J. 235 Prätor war.

3) Allg. Best. oben A. 1, Privileg Liv. 39, 19, 5 oben S. 990 A. 4.

Digitized by Google

Nachkommen des Freigelassenen ganz in dem Begriff der Klientel auf (oben S. 976 f.). Der Makel, welchen der unfreie Stand aufdrückte, war zunächst Sache der öffentlichen Meinung; aber die Behörden folgten derselben und befestigten sie wiederum durch Verweigerung der Zulassung zu verschiedenen Rechten. Von Servius Tullius her war ihnen als Stand die Zuziehung zum Kriegsdienst versagt und damit, als zu Anfang der Republik die dienstthuenden Plebejer das Stimmrecht in den Centurien erhielten, auch dieses; noch weniger hatten sie Zutritt zum Senat, selbst nachdem er den Plebejern gewährt war, und selbstverständlich fehlte ihnen das *ius honorum*. Privatrechtlich hatten sie zwar *commercium* und damit Freiheit des Erwerbs; wenn ihnen jedoch der Freilasser nicht wie Klienten ein Stück Landes schenkte, werden sie in einer Zeit, in welcher das römische Gebiet klein und darum die Konkurrenz der freigeborenen Plebejer stark war, äufserst wenig Raum gefunden haben sich ansässig zu machen; aber selbst wenn ihnen dies gelang, waren sie schwerlich in die Personenliste der betreffenden Tribus eingezeichnet als den freigeborenen ebenbürtig, blieben also von dem Stimmrecht auch in den Tribus ausgeschlossen. Die grofse Masse der nichtansässigen teilte jedenfalls das Los der Proletarier, war also vor Appius Claudius in keine Tribus eingeschrieben.[1]) Das *conubium* war ihnen wiederum prinzipiell schwerlich versagt, aber die Ehe mit ihnen galt für den freigeborenen Teil als unwürdig.[2]) Endlich war ihnen der Gebrauch der den Freigeborenen bezeichnenden Kleidung vorenthalten.[3]) Ferner der Makel, der so auf den Freigelassenen selbst lag, pflanzte sich sogar auf ihre Descendenz fort, und es bildete sich die Vorstellung, dafs erst im dritten

1) Dionys. 4, 22 sagt allerdings von den Freigelassenen: (Serv. Tullius) κελεύσας ἅμα τοῖς ἄλλοις ἅπασιν ἐλευθέροις καὶ τούτους τιμήσασθαι τὰς οὐσίας εἰς φυλὰς κατέταξεν αὐτοὺς τὰς κατὰ τὴν πόλιν τέτταρας ὑπαρχούσας; allein wenn schon der Zusatz: ἐν αἷς καὶ μέχρι τῶν καθ' ἡμᾶς χρόνων ταττόμενον διετέλει τὸ ἐξελευθερικὸν φύλον ὅσον ἂν ᾖ diese Anschauung als blofsen Rückschlufs erweist, so widerspricht ihr auch der Ursprung der Tributkomitien; vgl. auch oben S. 269 f.

2) Was oben S. 990 A. 4 gesagt ist, gilt auch hier.

3) Liv. 22, 1, 17 f.: *decemvirorum monitu decretum est, — matronae — donum Junoni reginae — ferrent, — et ut libertinae et ipsae, unde Feroniae donum daretur, pecuniam pro facultatibus suis conferrent.* Macrob. Saturn. 1, 6, 14 (nach Anführung derselben Sache): *ex quo concessum, ut libertinorum quoque filii — togam praetextam gestarent.*

Digitized by Google

Glied, von den Enkeln der gewesenen Sklaven, die gewöhnliche plebejisch-bürgerliche Ehrenstellung erreicht werde[1]), Verhältnisse höherer Dignität aber erst in noch späteren Generationen denkbar seien.[2]) — Diese Auffassung, welche auf keinem Gesetz beruhte und für die censorische Behandlung lediglich eine Konsequenz der Versagung der Dienstpflicht war, wurde von dem Censor Appius Claudius im J. 312 durchbrochen, indem derselbe die Nichtansässigen mit Einschluſs der Freigelassenen in die Tribus einschreiben ließ und zwar mit Anheimgebung der Wahl der Tribus an den Einzuschreibenden, aufserdem die Enkel, vielleicht sogar schon die Söhne vom Freigelassenen als senatsfähig behandelte, ja im J. 305 einem solchen, dem Cn. Flavius, sogar mit zu einer Magistratur, der kurulischen Ädilität verhalf, sofern Cn. Flavius bei seiner Wahl durchs Volk im J. 305 (d. h. für 304) jedenfalls sich seiner Begünstigung zu erfreuen hatte (oben S. 265 ff.). Er konnte dies thun, weil eben kein Gesetz im Wege stand und er statt des Zusammenhangs mit der Heeresverfassung politischen und volkswirtschaftlichen Motiven folgte. Die Reaktion, die im selben Jahr erfolgte (oben S. 276 f.) und wie bisher auf dem Wege censorischen Vorgehens blieb zum Vorteil der Konservativen, da die Censoren als konservativ vorauszusetzen waren, schloſs die Nichtansässigen und Freigelassenen, letztere mit Ausnahme vielleicht derer, die mindestens den Census der zweiten Klasse hatten, zwar nicht ganz aus den Tribus aus, beschränkte sie aber auf die vier städtischen, die von da ab geringerer Dignität waren. Ebenso blieb es hinsichtlich der Senats- und Amtsfähigkeit der nächsten Nachkommen bei dem früheren Verhältnis, da weder die ferneren Censoren noch das wählende Volk auf die Ideen des Appius eingingen. Dagegen mögen die Söhne von Freigelassenen in Dienstpflicht und Stimmrecht jetzt den Freigeborenen gleichgestellt worden sein. Die Ausschlieſsung der Freigelassenen selbst aber (*eorum, qui servitutem servierant*) aus den andern Tribus festzuhalten, war schwierig, teils weil man nicht darauf verzichten wollte, einzelne persönlich zu berücksichtigen, teils infolge

1) vgl. das oben S. 977 A. 4 über den Unterschied von *libertus* und *libertinus* Gesagte.

2) Liv. 9, 46, 1. 10, je nachdem man den Ausdruck *libertinus* dort deutet. 6, 40, 6: *unus Quiritium quilibet, qui modo me duobus ingenuis ortum sciam.* Plin. nat. hist. 33, 32: (Ritterwürde könne nur haben) *qui ingenuus ipse ingenuo patre avo paterno fuisset.*

Digitized by Google

gelegentlicher Verwendung derselben im Krieg[1]), teils wegen der Schwierigkeit der Kontrolle bei den censorischen Aufnahmen, endlich weil einzelne Censoren milder dachten, und so sahen sich im J. 220 strenger denkende Censoren veranlafst, die Norm ihrer Vorgänger von 304 wieder geltend zu machen (oben S. 352 A. 1). Allein schon drei Jahre nachher nötigte die Kriegsnot, sie mit auszuheben und zwar nahm man zuerst diejenigen, welche Kinder hatten[2]), und fernerhin werden sie zum Dienst auf der Flotte verwendet[3]); ob in der Notiz über den Census von 179 (s. oben S. 416—418) auch eine Berücksichtigung der Freigelassenen mit enthalten war, ist fraglich. Jedenfalls fanden die Censoren von 169 die Norm von 304 und 220 so sehr vergessen, dafs der eine derselben, Ti. Gracchus, mit radikalstem Verfahren und Zurückgehen hinter Appius die Freigelassenen mit Ausnahme der Grundsässigen mindestens zweiter Klasse wieder ganz aus den Tribus ausschliefsen wollte. Allein der Widerspruch seines Kollegen, der dies ungesetzlich fand, wahrte ihnen wenigstens die Einzeichnung in éine städtische Tribus, die durch das Los bestimmt wurde (oben S. 418). Indes, wie sich hier der eine Censor ihrer angenommen, so hatte schon vorher der Tribun Q. Terentius Culleo den Enkeln von Freigelassenen die Senatsfähigkeit gesetzlich verschafft (s. oben S. 884 A. 2), und so wird die Strenge des Census von 169 nicht lange nachgewirkt haben.[4]) Dieser Vorgang des Culleo aber, die Gesetzgebung zu gunsten der Freigelassenen eintreten zu lassen, fand im J. 115 Nachfolge zu ihren Ungunsten, indem durch ein Gesetz des Konsuls M. Ämilius Scaurus, des Hauptes der konservativen Partei, die Beschränkung auf die vier städtischen Tribus fixiert wurde (oben S. 478 A. 3). Hierdurch war allerdings das censorische Schwanken in der Behandlung dieser Frage ausgeschlossen, aber andrerseits dieselbe dem Kampf der Parteien in der Gesetzgebung anheimgegeben zu einer Zeit, in welcher eben die oppositionelle Stellung des Volkstribunats inauguriert worden war. Dies macht sich denn nun auch in den nachfolgenden revolutionären Zeiten bemerklich; je-

1) so eben in der Zeit des App. Claudius im J. 296 Liv. 10, 21, 4: *seniorum etiam cohortes factae libertinique centuriati.*

2) Liv. 22, 11, 8.

3) 36, 2, 15. 40, 18, 7 und sonst.

4) Daher wohl auch der Irrtum über die Mafsregel des Gracchus bei Cic. de orat. 1, 38: *libertinos in urbanas tribus transtulit.*

Digitized by Google

doch die Resultate, die dabei erzielt wurden, waren gering, und es zeigte sich, dafs denn doch fortwährend in der freigebornen römischen Bürgerschaft ein starker Widerwille gegen die Gleichstellung mit den gewesenen Sklaven bestand. Es ist schon bezeichnend, dafs erst im J. 88 durch Sulpicius den Freigelassenen im Gefolge der Italiker der Weg in alle Tribus geöffnet werden sollte[1]), ein Gesetz, das freilich mit der Ächtung des Urhebers wieder aufgehoben wurde.[2]) Aber Cinna nahm das sulpicische Gesetz wieder auf und die Censoren vom J. 86 mufsten dies berücksichtigen (oben S. 506 A. 2). Ob der wieder zur Gewalt gelangte Sulla die Gleichberechtigung in den Tribus gelten liefs, wird nicht gesagt; es ist aber daraus, dafs sie später für die Freigelassenen wieder nicht vorhanden war, zu schliefsen, dafs er sie nicht anerkannte. Die 10 000 Cornelier für die Tributkomitien zu verwerten hatte Sulla bei der geringen Bedeutung, die er diesen Volksversammlungen liefs, kein Interesse. Beim Census vom J. 70 ward der Freigelassenen nicht besonders Erwähnung gethan, aber dafs ihre Sache nun von der der Neubürger, die jetzt definitiv gleichberechtigt sind, getrennt ist, zeigt das Gesetz des Volkstribunen Manilius, der am letzten Dez. 67, wie es scheint, im Interesse des Pompejus den Freigelassenen das Recht, in der Tribus ihrer Patrone zu stimmen, verschaffen wollte. Es mag dies ein vermittelnder Vorschlag gewesen sein, um den Einfluſs der Patrone zu mehren, allein am 1. Jan. erklärte der Senat auch dieses Gesetz für ungültig[3]) und ein Versuch des Ser. Sulpicius, es wieder zum Leben zu erwecken, mifslang.[4]) Ihm folgte noch ein Tribun Manilius im J. 58[5]) und Clodius im J. 52[6]); aber bei jenem kam es infolge eines Tumults nicht zur Abstimmung und bei diesem wegen seiner Ermordung nicht einmal zur Einbringung des Gesetzes, das er für seine Prätur beabsichtigt hatte. So ver-

1) Liv. epit. 77, wo Neubürger und Freigelassene genannt sind, während Ascon. p. 64 nur die letzteren, Appian 1, 55 nur die Neubürger erwähnt; vgl. auch oben S. 501.

2) App. 1, 55: *ὅσα ὑπὸ Σουλπικίου κεκύρωτο — ἅπαντα διελύετο.*

3) Dio 36, 42. Ascon. p. 66.

4) Cic. pro Mur. 47.

5) Ascon. p. 46: *cum C. Manilius* (so Manutius st. des überl. Malius) *tr. pl. subnixus libertinorum et servorum manu perditissimam legem ferret, ut libertinis in omnibus tribubus suffragium esset, idque per tumultum ageret — discusserat perruperatque coetum Domitius* (Prätor im J. 58).

6) Cic. pro Mil. 33. 87, wozu Ascon. p. 52.

Digitized by Google

mochte denn die Demokratie nicht, den Freigelassenen gleiches Stimmrecht zu verschaffen, und ebenso wenig gelang es, den Söhnen derselben die Senatsfähigkeit zu sichern. Das Volk mochte sie zu Quästoren wählen und Konsuln dann sie in den Senat zulassen: die Censoren nahmen sich doch — so Lentulus im J. 70[1]) und Appius im J. 50[2]) — das Recht, solche Eindringlinge auszustoßen. Die höhere Magistratur aber haben auch die Volkswahlen den nächsten Nachkommen von Freigelassenen nicht gebracht; wenigstens ist kein Beispiel dafür bekannt.

Der juristische Begriff *caput*.

9. Der im Vorstehenden beschriebene Inhalt des Bürgerrechts wird in den juristischen Quellen in Verbindung gebracht mit dem Begriff von *caput* als technischer Bezeichnung für die persönliche Rechtsstellung. Dieser Begriff von *caput* jedoch, mag er technische Bedeutung erhalten haben wann er will, gehört zunächst nicht dem Staatsrecht an und ist jedenfalls seinem Ursprung nach älter als der Staat; denn er bezeichnet die Familienstellung des Individuums, seine Rechtsfähigkeit als Haupt oder Glied einer Familie, welche älter ist als der Staat und auch im Staat ein selbständiges Rechtsgebiet bildet. Auch mit der technischen Anwendung des Begriffs *caput* im Census darf er nicht vermischt werden. Sofern jedoch die Familie als ein Rechtsgebiet in den Schutz des Staats tritt und die Familienrechte von dem Bürger in bestimmten für ihn als solchen ausschließlich geltenden Formen und materiellen Bestimmungen geübt werden, hat der Besitz oder Verlust und haben die Abstufungen des Bürgerrechts, d. h. staatsrechtliche Verhältnisse, Einfluß auf sein *caput*, oder technisch ausgedrückt, der *status civitatis*, dessen Voraussetzung der *status libertatis* ist, bringt, wenn er herabgedrückt oder verloren wird, eine Beeinträchtigung auch des *caput* hervor, aber jene beiden dem Staatsleben angehörigen Verhältnisse sind weder parallele Teilbegriffe von *caput*, noch sind sie für sich einander parallel, sondern die Freiheit, der *status libertatis*, ist ein absolutes Erfordernis des Bürgerrechts, des *status civitatis*, und dieses wiederum ist die Voraussetzung dafür, daß die persönlichen Rechte, welche im *caput* begriffen sind, voll ausgeübt werden können. Es wird besser sein, von dem Begriff *caput* als

1) Cic. pro Cluent. 132: *(Lentulus) Popilium, quod erat libertini filius, in senatum non legit, locum quidem senatorium ludis et cetera ornamenta reliquit et eum omni ignominia liberat.*

2) Dio 40, 63. Hor. sat. 1, 6, 20 f.

Digitized by Google

dem Privatrecht angehörig hier ganz abzusehen und bei der mifsbräuchlichen Anwendung, welche der Begriff *status* in Verbindung mit *caput* gefunden, beide für den Inhalt des Bürgerrechts zu vermeiden. In wie weit sie bei den Konsequenzen der Minderung oder des Verlusts des Bürgerrechts in Betracht kommen, ist unten zu erörtern.[1])

Verlust des Bürgerrechts.

10. Verloren wurde das Bürgerrecht durch freiwilliges Aufgeben (*reiectio civitatis*) infolge von Übertritt in eine andere Gemeinde (*mutatio civitatis*), durch Kriegsgefangenschaft und Auslieferung an den Feind, freiwilliges Exil, Verbannung, Verkauf durch die Staats- oder die väterliche Gewalt. Auf sein römisches Bürgerrecht zu verzichten stand jedem jeder Zeit frei; verzichten mufste er nur, wenn er Bürger eines andern Staats werden wollte (oben S. 981 A. 2); er verlor mit dem Übertritt ohne weiteres seine heimische Bürgerstellung, und dies gilt auch für denjenigen, der sich für eine latinische Kolonie einschreiben läfst.[2]) Freiwilliger Verzicht ohne solchen Übertritt oder ohne irgend eine Art des Anschlusses an ein fremdes Gemeinwesen ist an sich denkbar, wird aber nicht stattgefunden haben. Andrerseits gab es aber Formen der Niederlassung in der Fremde, welche mit Beibehaltung des römischen Bürgerrechts vereinbar waren, ähnlich wie der Peregrine, der in Rom sich niederliefs, damit sein heimisches Bürgerrecht nicht verlor. In diesem Fall waren die zahlreichen Römer, welche des Handels wegen in verbündeten Gemeinden wohnten. — Die Kriegsgefangenschaft nahm die Freiheit und damit, da ohne diese das Bürgerrecht nicht zu denken war, auch dieses; aber durch eine besondere Rechtseinrichtung, das *ius postliminii*, erhielt der gefangen gewesene mit der Befreiung sein volles früheres Recht wieder, so dafs die verschiedenen Ausflüsse desselben während der Gefangenschaft nur suspendiert sind.[3]) Bei demjenigen ferner, welcher

1) Über die juristische Verwendung des Begriffs *caput* vgl. Savigny, Syst. des röm. Rechts 2, 443 ff. Böcking, Pandekten 1, 211 ff. Unrichtige Verbindung des Begriffs *caput* mit dem Census findet sich bei Niebuhr 1, 642 A.: „*caput* ist die Rubrik im censorischen Register mit allem, was dabei über die Verhältnisse bemerkt war: jede Änderung, welche daran gemacht werden mufs, weil das Individuum *iuris deterioris* geworden, ist eine *deminutio capitis*.“ Weiteres s. unten bei der *deminutio capitis*.

2) Boeth. zu Cic. top. p. 302 Or.: *(capitis diminutio) media (est), in qua civitas amittitur, libertas retinetur, ut in latinas colonias transmigratio.*

3) Gaj. 1, 129: *Quodsi ab hostibus captus fuerit parens, quamvis servus*

Digitized by Google

infolge der Nichtanerkennung eines von ihm mit dem Feinde geschlossenen Vertrags durch die heimische Behörde oder wegen Verletzung des internationalen Rechts nach Fetialrecht dem Feinde ausgeliefert wurde, war man nicht sicher, ob man seine Lage in Analogie mit einer Verurteilung oder mit der Gefangenschaft stellen sollte. Nach der letzteren Auffassung fand, wenn der Feind ihn nicht annahm, das *ius postliminii* Anwendung, nach der ersteren bedurfte es eines besonderen Beschlusses für den einzelnen, um ihm das Bürgerrecht wieder zu verschaffen. In dem Fall des im J. 136 den Numantinern ausgelieferten, aber von diesen zurückgewiesenen C. Hostilius Mancinus (Kons. 137) wurde durch ein besonderes Gesetz diesem das Recht des Postliminium zugesprochen.[1]) — Das Exil als freiwillig übernommen, um einer drohenden Verurteilung zu entgehen, hatte den Charakter einer Auswanderung nur vorübergehend; denn ein Richterspruch mufste darauf notwendig erfolgen. Für den Fall einer Freisprechung, der übrigens nicht vorkommt, ist anzunehmen, dafs der so Ausgewanderte, wenn er nicht bereits Bürger einer anderen Gemeinde geworden war, ohne weiteres zurückkehren konnte, weil sonst die Fortsetzung des Verfahrens keinen Sinn gehabt hätte; war dem aber so, so konnte in der Zwischenzeit sein Bürgerrecht nicht verloren gegangen sein. Erfolgte dagegen der Spruch, dafs man die Entfernung als von rechtswegen verschuldet annehme (*id ei iustum exilium esse*), und damit zugleich die direkte Verbannung in der Form der Ächtung (*aqua et igni interdictio*), oder ergab sich diese als richterlicher Spruch gegen Anwesende als eine Form legitimer Strafverhängung, so war damit das Bürgerrecht verloren.[2]) Mit Aufhebung der Verbannung aber

hostium fiat, tamen pendet ius liberorum propter ius postlimini, quo hi qui ab hostibus capti sunt, si reversi fuerint, omnia pristina iura recipiunt. Digest. 49, 15, 5 (ausführl. Erörterung).

1) Bei dem Fall der caudinischen Feldherrn Liv. 9, 8—11 findet sich diese Frage nicht berücksichtigt, auch bei dem des Mancinus kein Präcedenz dorther entnommen; dagegen ist sie bei letzterem praktisch und theoretisch diskutiert worden; vgl. Cic. de or. 1, 181. Digest. 50, 7, 17. Das Interesse der Frage lag nicht in der Wirkung auf die Person des Ausgelieferten, sondern darin, ob der Staat bei der Anwendung des *ius postlim.* religiös frei bleibe. Das Gesetz, das dem Mancinus das *postlim.* gewährte, scheint die prinzipielle Frage durch den Mittelweg einer Entscheidung für den einzelnen Fall umgangen zu haben; darum war, wie aus Cic. pro Caec. 98 top. 37 hervorgeht, die Sache auch später noch kontrovers.

2) Über die Bestreitung dieses Satzes durch Cicero s. unten. Direkte

Digitized by Google

tritt es infolge des Aufhebungsbeschlusses wieder in Geltung. — Der Verkauf als Sklave ins Ausland infolge einer Verurteilung wegen einer Schuld durch einen Privaten oder infolge von Nichterscheinen bei der Aushebung und beim Census durch den Staat hat, da dadurch die Freiheit verloren wird, notwendig den Verlust des Bürgerrechts zur Folge, ohne dafs bei eventueller Freilassung und Rückkehr die Wohlthat des *postliminium* gegolten hätte; dagegen mufs, wenn der Vater den Sohn an einen Bürger verkaufte und dieser ihn entliefs, ihm das Bürgerrecht wieder zugefallen sein; denn er kehrte ja sofort auch in die *patria potestas* zurück; auch war er bei Freilassung nach dreimaligem Verkauf nicht *libertus*, sondern *ingenuus*.[1])

Die verschiedenen Arten von Veranlassungen, welche in den beschriebenen Fällen den Verlust des Bürgerrechts bewirkten, brachten es naturgemäfs mit sich, dafs die Bedeutung dieses Verlustes verschieden gefafst wurde, derselbe sich also gleichsam nach Graden abstufte. In den zuletztgenannten Fällen, in denen zugleich die Freiheit verloren wurde, war mit Ausnahme des Verkaufs des Sohnes an einen Bürger die Vernichtung der bürgerlichen Persönlichkeit eine absolute, weil keine Aufhebung möglich war. Hier konnte man die Wirkung als bürgerlichen Tod bezeichnen.[2]) Dagegen nahm man bei der Verbannung, obgleich dieselbe nicht auf Termine ausgesprochen wurde, doch die Möglichkeit einer Aufhebung in Aussicht, die bei politischen Fällen oft nach ganz kurzer Frist erfolgte. Die Wirkung war aber hier ebenfalls der Verlust nicht nur der öffentlichen, sondern auch der Privatrechte, sofern letztere nicht mehr in den Formen des römischen Rechts geübt werden konnten. Dagegen traten an die Stelle des römischen Rechts die Bestimmungen des *ius gentium*, beziehungsweise das Recht desjenigen Staats, in den der Ver-

---

Zeugnisse aus der Republik giebt es nicht; aber Gajus sagt 1, 128: *cum is cui ob aliquod maleficium ex lege Cornelia aqua et igni interdicitur, civitatem Rom. amittat, sequitur, ut quia eo modo ex numero civium Rom. tollitur, proinde ac mortuo eo desinant liberi in potestate eius esse,* und eine Verurteilung, welche der Todesstrafe parallel steht, mufs den Verlust des Bürgerrechts nach sich gezogen haben.

1) Paul. sent. 5, 1, 1: *qui contemplatione extremae necessitatis aut alimentorum gratia filios suos vendiderint, statui ingenuitatis non praeiudicant.*

2) vgl. Gai. 1, 128 (s. zweitvorherg. A.) und 3, 153: *civili ratione capitis deminutio morti coaequatur.*

Digitized by Google

bannte übertrat. Aufserdem wird die Praxis des Rechts für die Behandlung solcher Fälle gewisse Regeln gefunden haben, durch welche man bewirkte, dafs die private Stellung eines Verbannten mit Rücksicht auf die eventuelle Rückkehr nicht nach allen Beziehungen aufgehoben wurde.[1]) Bei denjenigen, für welche das *ius postliminii* galt, war bei dem nur suspensiven Charakter des Verlustes der bürgerlichen Stellung möglichste Schonung der privatrechtlichen Beziehungen angezeigt. Endlich bei den in eine latinische Kolonie übertretenden fielen die *iura privata* mit unter das latinische Recht, in welchem jedoch *commercium* mit Rom begriffen war; hinsichtlich des öffentlichen Rechts war der Betreffende jetzt Bürger eines eigenen, wenn auch dem römischen nahe verbündeten Gemeinwesens, und die Wiedererlangung des römischen Bürgerrechts war ihm in der Weise vorbehalten, wie es in dem der Kolonie gegebenen Recht normiert war.

Das System des Privatrechts hat von der privaten Rechtsfähigkeit ausgehend die verschiedenen Grade, in welchen diese beinträchtigt erscheint, unter dem Gesichtspunkt der *capitis deminutio* dargestellt und darunter dann auch die Beeinträchtigung der staatsbürgerlichen Rechte subsumiert.[2]) Zunächst wurde die Änderung der Rechtsfähigkeit unter dem Einflufs solcher Ursachen ins Auge gefafst, welche selbst auf privatrechtlichem Gebiete liegen, d. h. der verschiedenen Arten der *mutatio familiae*; weiterhin aber stellte man diesen Wirkungen diejenigen an die Seite, welche in radikalerer und gewaltsamer Weise neben anderen auch die Familien- oder überhaupt privatrechtliche Stellung

1) Cicero erscheint während seiner Verbannung in seinen Privatverhältnissen kaum gestört. Dafs die Vermögensrechte mit der *aqua et igni interdictio* nicht unmittelbar verloren gingen, zeigt Cohn, Beitr. zur Bearb. des röm. Rechts 1, 2, 237 ff.

2) Gai. 1, 159 ff.: *Est capitis deminutio prioris status permutatio. — Maxima est c. d., cum aliquis simul et civitatem et libertatem amittit, quae accidit incensis, qui ex forma censuali venire iubentur —; minor sive media est c. d., cum civitas amittitur, libertas retinetur, quod accidit ei cui aqua et igni interdictum fuerit; minima est c. d., cum et civitas et libertas retinetur, sed status hominis commutatur; quod accidit in his qui adoptantur, item in his quae coemptionem faciunt et in his qui mancipio dantur quique ex mancipatione manumittuntur.* Andere Stellen und die juristische Theorie s. in den Darstellungen des Pandektenrechts, z. B. Böcking 1, 215 f.; monographisch handeln darüber Cohn a. a. O. 1, 2, 41—400. H. Genz in den *symbolae Joachimicae* I. 50—88, dessen Entwicklung des Begriffs aus dem rein patricischen Recht in das der XII Tafeln ich nicht folgen kann.

Digitized by Google

alterieren, obgleich sie von Wirkungen ganz anderer Art, nämlich von Aufhebung der staatsbürgerlichen Stellung herrühren. So stellt man der Alterierung des *caput*, wie sie aus der ersten Ursache floſs, als der *capitis deminutio minima* eine *cap. dem. media* als Folge der *aqua et igni interdictio* gegenüber und eine *cap. dem. maxima* als Folge der Gefangenschaft und des Verkaufs; indem man ferner dabei, statt die Verschiedenheit der Ursachen bei gleicher Wirkung zu erkennen, was Ursache war als Wirkung darstellte, kam man dazu, den Unterbegriff, die *capitis deminutio*, welche doch nur Nebenfolge von verschiedenen ursächlichen Verhältnissen war, als Oberbegriff und die verschiedenen Ursachen als Modalitäten der Wirkung hinzustellen, d. h. man sprach von der *capitis deminutio minima* als einer solchen, die nur den *status familiae*, einer *media*, die den *status civitatis*, aber nicht den *st. libertatis* alteriere, und einer *maxima*, bei der neben den zwei andern auch der Freiheitsstand verloren gehe. Vom Standpunkt des Staatsrechts aus ist die *capitis deminutio minima* ganz dem Privatrecht zuzuweisen, während, was unter *media* und *maxima* begriffen ist, hierher gehört als verschiedene Grade von Nachteilen, welche der Verlust des Bügerrechts mit sich bringt.

Ciceros Lehre vom Verlust des Bürgerrechts.

Was aber die Lehre vom Verlust des Bürgerrechts selbst betrifft, so stellt Cicero in mehreren seiner Prozeſsreden in Abrede, daſs das Bürgerrecht überhaupt jemandem entzogen werden könne[1]); es sei vielmehr nur, wo man Verlust annehme, ein freiwilliges Aufgeben zu setzen. Er führt dabei als Begründung die Thatsache an, die ihm nicht bestritten werden kann, daſs die Entziehung des Bürgerrechts in keinem Kriminalgesetz als Strafart sich ausgesprochen finde; gewiſs wäre auch seine Argumentation vor römischen Richtern nicht möglich gewesen, wenn es klare direkte Bestimmungen hierüber gegeben hätte. Aber im wesentlichen ist seine Ausführung doch unrichtig und bloſs eine für die Zwecke der Verteidigung zugespitzte Konsequenz einer mangelhaften juristischen Lehre. Daſs in den oben angeführten Fällen das Bürgerrecht wirklich verloren war, daſs insbesondere der Bürger, gegen welchen die Ächtung ausgesprochen worden, durch dieselbe gegen seinen Willen die Civität einbüſsen sollte, kann nicht bezweifelt werden; aber man lieſs dies als Konsequenz thatsächlicher Verhältnisse bestehen, ohne es in den Be-

1) pro Caec. 96 f. pro Balbo 27 f.

Digitized by Google

griff einer Strafe zu fassen und überhaupt bestimmt auszusprechen.

Minderung des Bürgerrechts.

11. Von dem Verlust des Bürgerrechts ist zu unterscheiden die Minderung in der Ausübung desselben. Solche fand statt durch Verhaftetsein an einen Gläubiger, sei es infolge eines Nexum (oben S. 143 f.) oder der Zuweisung durch den Spruch des Magistrats (oben S. 183 A. 2), durch Übergabe von dem bisherigen Gewalthaber an einen andern zur Entschädigung für zugefügten Schaden (*liberi homines in mancipio* oder *mancipati*)[1]), infolge der censorischen Versetzung unter die Ärarier oder überhaupt censorischer Rüge; ferner durch Versagung der Zulassung zur Ämterbewerbung (oben S. 658), endlich infolge von krimineller Verurteilung. In allen diesen Fällen war das Bürgerrecht nicht aufgehoben, sondern nur die volle Ausübung, insbesondere der Genufs der Ehrenrechte beschränkt. Der Nexus z. B. war vom Kriegsdienst nicht frei[2]) und blieb auch in seinen bisherigen bürgerlichen Verhältnissen; aber kein Wahlvorstand wird ihn als Bewerber um ein Amt angenommen haben, und sein Stimmrecht auszuüben konnte ihn der, dem er an Knechtes statt war, verhindern. Der Umfang dieser Beschränkungen war indes während der Republik nicht fest geregelt, sondern es war teils der öffentlichen Meinung, teils insbesondre dem Urteil der bezüglichen Magistrate überlassen, in wie weit sie den Bürger als bescholten oder unwürdig zu Funktionen des Staats- und Privatlebens ansehen wollten.

Das Bürgerrecht der *filii familias*.

12. Das Gewaltverhältnis, welches der Vater über den Sohn hatte (*patria potestas*), galt prinzipiell als die staatsbürgerlichen Rechte nicht berührend[3]): der Haussohn hatte wie besondere Dienstpflicht so auch sein eigenes Stimmrecht; wenn er Magistrat war, galt seine Amtsgewalt auch gegenüber dem Vater[4]) u. s. w.; nur der moralische Faktor der väterlichen Auktorität wurde in seinen thatsächlichen Wirkungen anerkannt und kam auch in

1) Gai. 1, 140: *ne is quidem dicitur invito eo cuius in mancipio est censu libertatem consequi, quem pater ex noxali causa [mancipio dedit], veluti quod furti eius nomine damnatus est [et eum] mancipio actori dedit: nam hunc actor pro pecunia habet.*

2) vgl. die oben S. 143 A. 3 aus Livius angeführten Stellen.

3) Digest. 1, 6, 9: *Filius familias in publicis causis loco patris familias habetur, veluti ut magistratum gerat, ut tutor detur.*

4) Liv. 24, 44, 10. Gell. 2, 2, 13 (Fabius Maximus als Prokonsul gegenüber seinem Sohn, dem Kons. 213).

Digitized by Google

dem Verhältnis der Centurien der *seniores* und *iuniores* zum Ausdruck[1]); aufserdem wurde die väterliche Strafgewalt als konkurrierend mit der öffentlichen zugelassen.[2])

Geschichtlicher Grund der Abstufungen des Bürgerrechts.

13. Die vorstehende Darlegung zeigt, dafs der Begriff des römischen Bürgerrechts zu allen Zeiten in der Republik denselben Inhalt an öffentlichen und Privatrechten hatte, dagegen die Teilnahme daran von einem kleinen Kreise aus, der es zuerst in vollem Mafs mit Rechts-, Pflicht- und Ehrenfunktionen besafs, immer weiteren Kreisen zuteil wurde, wodurch zugleich bei dem successiven Aufsteigen der dazu Herangezogenen zum vollen Genufs das Bürgerrecht selbst in Stufen oder Arten zerfiel.[3]) Den Patriciern rückten um die Mitte der Republik aus der in der ursprünglichen servianischen Ordnung gewährten Stellung diejenigen nach, welche zu Anfang derselben die plebejische Civität mit ihren noch beschränkten politischen und persönlichen Rechten erhalten hatten; noch während dieser Prozefs vor sich ging, rückten die einverleibten Nachbarn mit gewissen Modifikationen in die Stellung ein, welche die Plebejer durch Servius Tullius erhalten und die nun mit der Bezeichnung *municipium* oder *civitas sine suffragio* und als Vorstufe, als Halbbürgerrecht deutlicher entgegentritt. In der Zeit zwischen dem zweiten punischen Krieg und den Gracchen rückt diese Kategorie in das Vollbürgerrecht ein; ihr folgen nun aber die inzwischen unter die Führung Roms gelangten übrigen italischen und die unterworfenen provinzialen Gemeinden nicht nach, sondern die niedere Stufe verschwindet völlig und die Civität steht unmittelbar der Latinität, der italischen und der provinzialen Peregrinität gegenüber, bis auch dieser Unterschied wenigstens für Italien im Bundesgenossenkrieg gebrochen wird

---

1) Liv. 26, 22, 10 f.

2) In der Sage verwendet bei Sp. Cassius Liv. 2, 41, 10 (and. Zeugn. bei Schwegler 2, 471, 1); späterer Fall von T. Manlius Torquatus gegenüber seinem von den Makedoniern angeklagten Sohn Val. Max. 5, 8, 3, wo übrigens der Vater nicht sein Urteil an die Stelle des öffentlichen setzen will, sondern nur *a patribus conscriptis petiit, ne quid ante de ea re statuerent, quam ipse Macedonum filiique sui causam inspexisset* und sein Urteil nur dahin abgiebt: *rep. eum et domo mea indignum iudico protinusque e conspectu meo abire iubeo.*

3) Neuere gebrauchen für die höchsten dieser Stufen öfter den Ausdruck *civitas optimo iure;* dies ist nicht unpassend, doch haben die Römer selbst denselben nicht angewandt; sie stellen einander gegenüber zuerst Patricier und Plebejer, dann *cives* schlechtweg und *cives sine suffragio.*

Digitized by Google

und sämtliche Italiker in das Vollbürgerrecht eintreten, während für die Provinzen durch die oben (S. 975) angegebenen Vorgänge wenigstens die Möglichkeit, das volle Recht auch in der Provinz zu haben, angezeigt ist.

§. 61. Die Rechte der Latiner und Peregrinen.[1])

I. Die Latinität.

Das allgemeine Rechtsverhältnis.

1. Die Rechtsverhältnisse der latinischen Insassen folgten im allgemeinen den internationalen Festsetzungen zwischen Rom und ihren Heimatgemeinden, wurden aber nicht von allen Wandlungen, welche die politische Stellung Roms zum latinischen Bund durchmachte, gleichmäfsig betroffen. Die Grundlage des Verhältnisses bildete in den ersten anderthalb Jahrhunderten das cassische Bündnis (oben S. 233). Dieses sicherte den *incolae* in den verbündeten Staaten gegenseitig den alten Rechtsschutz im Verkehr[2]) und die Ehegemeinschaft (*conubium*)[3]) und trug diese

1) Hier kommen nur die Rechtsverhältnisse der auf unmittelbar römischem Gebiet wohnenden Einzelnen in Betracht, nicht die Verhältnisse von Gemeinde zu Gemeinde oder Staat zu Staat. Genau genommen sind die Latiner auch *peregrini* und werden auch Liv. 8, 5, 8. 43, 13, 6. Gai. 1, 79) so bezeichnet, aber häufiger werden sie als eine Mittelstufe von den Fremden im engern Sinn unterschieden.

2) Ulp. 19, 4: *Mancipatio locum habet inter cives Rom. et Latinos coloniarios Latinosque Junianos eosque peregrinos, quibus commercium datum est. Commercium est emendi vendendique ius.* Die juristischen Quellen der Kaiserzeit kennen nur das Recht der *Lat. colon.*, d. h. derjenigen Latiner, welche das Recht der sog. ariminensischen Kolonieen hatten (s. unten); dies war aber weniger als die ältere Latinität, so dafs in dieser das *commercium* jedenfalls enthalten war. Den Juristen war das Recht der *Lat. col.* deshalb von besonderem Interesse, weil es durch eine *l. Junia* vom J. 18 n.-Chr. auf eine Klasse von Freigelassenen übertragen wurde. Bei dem Begriff des *commercium* ist wesentlich, dafs das darin enthaltene Privatrecht römisch-rechtlichen Inhalt hat und in den Formen des *ius civile* geübt wird, womit auch das Klagrecht (*actio*) vor dem römischen Magistrat gegeben ist. Den Inhalt dieses Rechts behandelt ausführlich Mor. Voigt, das *ius naturale, aequum et bonum* und *ius gentium* der Römer Band II.

3) Ulp. 5, 3 f.: *Conubium est uxoris iure ducendae facultas; conubium habent cives Rom. cum civibus Rom., cum Latinis autem et peregrinis ita, si concessum est.* Das *uxorem iure ducere* und *matrimonium iustum* versteht sich auch hier vom *ius civile* aus. Der Satz *cum Latinis ita, si conc. e.* ist vom Standpunkt der späteren Zeit aus gesagt; was in dieser für die *Lat. col.* und *Jun.* einer besonderen Konzession bedurfte, war ursprünglich

Digitized by Google

Vorteile auch auf die Kolonieen über, welche der Bund sei es in wirklicher Gemeinsamkeit oder durch Rom allein anlegte.[1]) Auf dieser Grundlage blieb das Verhältnis bis zum Latinerkrieg von 340/38 (oben S. 292), und auch als nach dessen Beendigung die latinischen Gemeinden eine wesentlich andre Stellung erhielten als vorher, wurden die Rechte des Incolats nicht beschränkt.[2]) Erst von der Gründung der latinischen Kolonie Ariminum an (im J. 268) wurden die noch folgenden Kolonieen ungünstiger gestellt (S. 331 A. 4 und unten S. 1009 A. 2).

Wenn demnach der Inhalt der Rechte der Latiner auf römischem Gebiet mit der letzterwähnten Ausnahme stabil geblieben zu sein scheint, so gilt dies doch nur für den allgemeinen Rahmen und nicht für die konkreten Verhältnisse: diese machten mehrfach den geschichtlichen Wandel der römischen Zustände mit; aufserdem traten zu den privatrechtlichen Bedingungen auch nicht unwichtige politische.

Besondere geschichtliche Verhältnisse hins. des *conubium*.

2. Hatte sich die Ehegemeinschaft von Anfang an an die in der Bürgerschaft bestehenden Unterschiede angeschlossen, also nur für latinische Herrengeschlechter mit den römischen Patriciern gegolten, so ist anzunehmen, dafs dies, solange in Rom das Conubium zwischen Patriciat und Plebs nicht bestand, ebenso blieb; aber die Bedeutung des Rechts der gemeinen Incolä stieg fortwährend mit den Fortschritten, welche die römische Plebs machte — nicht dafs das canulejische Gesetz (445) für sie praktisch von besonderer Bedeutung gewesen wäre, sondern einfach dadurch, dafs die Kreise, mit denen sie in Familienbeziehungen treten konnten, in ihrer bürgerlichen Stellung gehoben wurden. Die Verwandtschaftsbeziehungen selbst waren die der Affinität und Kognation, nicht der Agnation[3]); die Kinder traten zufolge

integrierender Bestandteil der Latinität. Dies ist zwar nirgends ausgesprochen, geht aber hervor aus der Auffassung des Dionys. 6, 1 (unten S. 1009 A. 1) und daraus, dafs die *ἰσοπολιτεία*, mit welcher die griechischen Schriftsteller das Verhältnis zwischen Latium und Rom bezeichnen, dies notwendig in sich begreift. Vgl. auch Schwegler 2, 316 f.

1) Ein Angehöriger einer solchen Kolonie, der jüngsten, die vor 338 gegründet war, soll es gewesen sein, der im J. 340 die bei Liv. 8, 5, 5 formulierte Forderung völliger Gleichberechtigung mit den Römern stellte.

2) Dafs das *commercium* blieb, ist zweifellos. Dafs das *conubium* mit nach Rom genommen worden wäre, wird Liv. 8, 14 nirgends gesagt, wäre auch, nachdem den Latinern das *conubium* unter einander genommen war, unklug gewesen.

3) Bei den Campanern wird als Folge des Conubiums Liv. 26, 33, 3

Digitized by Google

des *connubium* in das Recht des Vaters[1]), der Sohn des Latiners von der Römerin blieb also zwar Latiner, aber der des Römers von der Latinerin war römisch. Ob für diese Ehen eine besondere Form eingeführt wurde, um sie zu *matrimonia iusta* zu machen, welche Form für sie überhaupt galt, wissen wir nicht.[2]) — Das *commercium* brachte mit sich, dafs die Latiner nach denselben Rechtsbestimmungen wie die Bürger kaufen und verkaufen, überhaupt Verkehr treiben konnten, ebenso in Vormundschaftssachen behandelt wurden wie wenn sie römische Bürger wären[3]), von römischen Bürgern erben konnten und Klagerecht vor dem römischen Magistrat hatten. Natürlich kamen unter diesen Umständen die Fortschritte, welche das römische Recht machte, auch den Latinern zu gute; doch galten darum nicht alle Gesetze, welche das Privatrecht der Bürger betrafen, auch für sie, ohne dafs wir genau zu sagen wüfsten, von wann an oder nach welchen Grundsätzen in dieser Beziehung geschieden wurde. Speziell ist ersichtlich, dafs die römischen Wucher- und Luxusgesetze, sofern nicht ausdrücklich das Gegenteil bemerkt war, ausschliefslich für die Bürger galten.[4]) Wenn man aber solche Gesetze auf die Insassen ausdehnen wollte, so waren sie denselben unbedingt unterworfen, wie sie denn der Polizei- und Kriminalgewalt der römischen Magistrate selbstverständlich unterstanden, andrerseits aber auch von ihr Schutz beanspruchen konnten.

hins. des *commercium*.

Es wuchs aber unter der Republik den latinischen Incolä auch ein politisches Recht zu, ein Mitstimmen in den Tribut-

Politische Rechte.

---

angegeben: *cives Rom. adfinitatibus plerosque et propinquis iamiam cognationibus ex conubio vetusto iunctos.* 31, 31, 11: *cum ipsos foedere primum, deinde conubio atque cognationibus, postremo civitate nobis coniunxissemus.* Die Agnationsverhältnisse hatten sie in der Heimat.

1) Ulp. 5, 8: *conubio interveniente liberi semper patrem sequuntur.*

2) Vermutungen darüber bei Voigt a. a. O. 2, 163 ff.

3) vgl. l. Salp. c. 29: *qui tutor h(ac) l(ege) datus erit* (einem Latiner von Salpensa), *is ei, cui datus erit, — tam iustus tutor esto, quam si is c(ivis) R(omanus) et (ei) adgnatus proximus c(ivis) R(omanus) tutor esset.*

4) Liv. 35, 7, 2: *via fraudis inita erat, ut in socios, qui non tenebantur faenebribus legibus, nomina transcriberent;* es erfolgt dann (§. 5) ein Plebiscit, *ut cum sociis ac nomine Latino creditae pecuniae ius idem quod cum civibus Rom. esset.* 34, 7, 5 (das oppische Luxusgesetz). Macrob. Sat. 3, 17, 6: *Legis Didiae ferundae — prima et potissima fuit causa, ut universa Italia, non sola urbs lege sumptuaria teneretur, Italicis existimantibus Fanniam legem* (oben S. 425) *non in se, sed in solos urbanos cives esse conscriptam.*

Digitized by Google

komitien. Bei diesen wurde nämlich jedesmal eine Tribus ausgelost, in welcher die Latiner stimmen durften.[1]) Da sich dies nur bei den Tributkomitien findet, nicht bei den Centurien, so setzt es die Existenz von jenen und zwar in ihrer Eigenschaft als Organ des Gesamtvolks voraus; denn nur zu einem allgemein staatlichen Faktor konnte man sie in Beziehung bringen. Darnach fällt die Verleihung wohl in eine Zeit, in welcher das latinische Recht sich nicht mehr an den Gemeinden des alten Latiums fortbildete, sondern an den latinischen Kolonien und zwar am wahrscheinlichsten an denen, welche nach Auflösung des alten Bundes von Rom allein ausgeführt wurden. Die im Verlauf der Samnitenkriege gegründeten Kolonieen bedurften einer so grofsen Zahl von Teilnehmern, dafs man denselben bedeutendere Vorteile eröffnen mufste. Das so gewährte Stimmrecht reichte nicht hin, um sie zu baldigem Verlassen der Kolonieen zu verlocken, und repräsentierte doch einen engeren Zusammenhang mit der früheren Heimat und dem römischen Bürgerrecht für die, welche unter Aufgabe desselben Kolonisten geworden waren. Aufserdem wurde, wofür aber ebenfalls eine bestimmte Zeit nicht angegeben wird, den latinischen Kolonisten das Recht bewilligt, ins römische Bürgerrecht zurückzukehren, wenn sie einen leiblichen Sohn in der Heimat zurückliefsen, da durch diese Klausel der Normalbestand der Kolonisten gewahrt wurde.[2]) Die Provokation wurde den Latinern in Rom nicht zuteil[3]). Die Dienstpflicht hatten sie in dem Kontingent ihrer Heimatgemeinde zu erfüllen; denn es findet sich keine Beziehung der Incolä weder

1) Liv. 25, 3, 16: *sitella lata est, ut sortirentur, ubi* (d. h. in welcher Tribus) *Latini suffragium ferrent.* Appian 1, 23: τοὺς Λατίνους ἐπὶ πάντα ἐκάλει (C. Gracchus) τὰ Ῥωμαίων —, τῶν τε ἑτέρων συμμάχων, οἷς οὐκ ἐξῆν ψῆφον ἐν ταῖς Ῥωμαίων χειροτονίαις φέρειν κτλ. Vgl. das Gesetz der lat. Kol. Malaca c. 53: *ex curiis ducito unam, in qua incolae, qui cives R. Latinive cives erunt, suffragium ferant* und dazu Mommsen in Abh. der sächs. Gesellsch. III S. 408. Die Beschränkung dieses Stimmrechts auf diejenigen Latiner, welche Bürger werden wollten und bis zu ihrer Aufnahme als solche provisorisch dies Recht geübt hätten (Lange 2, 463 f.), ist gegen die Analogie der *l. Malac.*

2) Liv. 41, 8, 9: *lex sociis nominis Latini, qui stirpem ex sese domi relinquerent, dabat, ut cives Rom. fierent.*

3) Sall. Jug. 69: *Turpilius — condemnatus verberatusque capite poenas solvit: nam is civis ex Latio erat;* im Repetundenges. (Corp. inscr. lat. 1 p. 63) v. 78 wird die Provokation Latinern als Belohnung für die Delation bewilligt.

Digitized by Google

zu den Centurien noch zum effektiven Heere; steuerpflichtig waren sie für das, was sie an römischem Eigentum besafsen, in Rom.

Diese Rechte der Insassen konnten nur so lange gelten, als die Verträge, auf welchen sie beruhten, unverletzt waren; wurden diese durch Kriegsfall mit dem latinischen Bund oder mit einem Gliede desselben aufgehoben, so waren die Insassen dem guten Willen der Römer anheimgegeben[1]); sie konnten ausgewiesen werden, oder wenn man sie bleiben liefs, war ihr Verhältnis kein rechtlich geschütztes mehr. — Der Zutritt zum römischen Bürgerrecht war, auch ohne dafs gesetzliche Bestimmungen ihn gewährten, den Insassen in älterer Zeit wohl nicht zu schwer gemacht, und wenn die römische Bürgerschaft Material für die Kolonieen abgab, so konnte sie sich aus den längere Zeit ansässigen und erprobten *incolae* wieder ergänzen; indes bedurfte es dann immer einer förmlichen Aufnahme.

Die angeführten Festsetzungen waren selbst bei den von Rom allein aus gegründeten Kolonieen als auf Vertrag, d. h. auf Gegenseitigkeit beruhend angesehen; aber durch die Stellung Roms wurde unter der Republik noch viel entschiedener als schon unter den letzten Königen das Verhältnis thatsächlich ein einseitiges, da viel mehr *incolae* nach Rom kamen als Römer in die Latinerorte und jene an sich von dem guten Willen der Herren ihres Domizils abhängiger waren als diese. Diese Einseitigkeit kam aber mit der Zeit bei den Kolonieen stärker zum Ausdruck vielleicht im Zusammenhang damit, dafs man die in dieselben ausgeführte Mannschaft geringeren Schichten der Bevölkerung, insbesondere den Freigelassenen entnahm. So wurde denn den von 268 ab ausgeführten das *conubium* genommen und nur das *commercium* gelassen[2]), auch, wie es scheint, die Erwerbung des Bürgerrechtes bei Zurücklassung eines Sohnes darauf reduziert, dafs die, welche ein Jahresamt in der Kolonie bekleidet, d. h. vermöglichere und von Haus aus bessere Elemente, infolge davon römische Bürger sein sollten.[3]) Eine Parallele zu dieser

1) vgl. was Dionysius 6, 1 gelegentlich des Latinerkriegs von 491 den Senat anordnen läfst: *λατίνοις ἀνδράσιν εἴ τινες ἔτυχον ἐκ τοῦ Ῥωμαίων ἔθνους συνοικοῦσαι γυναῖκες ἢ Ῥωμαίοις λατῖναι, ἑαυτῶν εἶναι κυρίας ἐάν τε μένειν θέλωσιν — ἐάν τε μή, εἰς τὰς πατρίδας ἀναστρέφειν κτλ.*

2) Cic. pro Caec. 102; oben S. 331 A. 4.

3) Der ältere Weg, das Bürgerrecht zu erlangen, wird Liv. 41, 8, 9 im J. 177 noch erwähnt, also zu einer Zeit, in welcher sämtliche 12 Kolonieen noch bestanden, — er wurde auch damals nicht aufgehoben.

Digitized by Google

Beschränkung des Wegs zum Bürgerrecht bildete auch, dafs man die Latiner, die man bei Gründung von Bürgerkolonieen beteiligte, nicht damit auch Bürger werden liefs.[1])

In derselben Zeit, in welcher die römische Polizeigewalt mit Nichtachtung der formell zugestandenen Autonomie in die Verhältnisse der italischen Bundesgenossen eingriff, war sie auch gegenüber den in Rom wohnenden Latinern strenger und wies dieselben in formellem Vertragsbruch zu wiederholten Malen in ihre Gemeinden zurück, teils weil viele derselben das römische Bürgerrecht erschlichen, teils weil sich die Latiner auf Grund ihrer Teilnahme an den römischen Tributkomitien an oppositionelle oder revolutionäre Bestrebungen in der Bürgerschaft angeschlossen (oben S. 431. 462).

II. Das Peregrinenrecht.

3. Die Vorrechte, welche den stammverwandten oder von Rom selbst ausgegangenen Latinern bewilligt wurden, standen denselben zu eben auf Grund der Stammesverwandtschaft; sie sollten also den nicht stammverwandten der Regel nach fehlen. Dies war auch der Fall sowohl für die italischen als die aufseritalischen nichtlatinischen Fremden *(peregrini* im engern Sinn*)*, und sowohl für die, welche als Bundesgenossen Verträge schlossen, als für die, welche nur Freundschafts- und Handelsverträge eingingen. Hinsichtlich der Individuen sollte durch alle diese Verträge den Angehörigen der verbündeten oder befreundeten Staaten nur gesicherte Niederlassung gewährt werden; nähere Verbindung durch Affinität war hier nicht in Aussicht genommen und deshalb Ehegemeinschaft für gewöhnlich nicht ausbedungen. Der Rechtsschutz dagegen wurde dadurch gewährt, dafs dem peregrinen Insassen das ihm nötige Erwerbs- und Verkaufsrecht in den geeigneten Formen bewilligt, eventuell Klage ermöglicht wurde. Zwar das civile Recht und die daraus erwachsenden Vorteile

Andrerseits wird die Erwerbung durch ein Munizipalamt zuerst bei Ascon. p. 3 für das J. 89 erwähnt, so dafs man vermuten könnte, erst zwischen 177 und 89 sei die Veränderung eingetreten; allein die Gesamttendenz der Ordnung der jüngeren Kolonieen macht es wahrscheinlich, dafs der alte Weg nur für die älteren gelassen, für die jüngeren aber schon von 268 an durch den andern ersetzt war.

1) Liv. 34, 42, 5 f.: *novum ius eo anno* (195) *a Ferentinatibus temptatum, ut Latini, qui in coloniam Rom. nomina dedissent, cives Rom. essent, — senatus iudicavit non esse eos cives Rom.*

Digitized by Google

waren auf ihn nicht anwendbar und ebensowenig der unter Bürgern übliche Prozefs; aber die freieren Grundsätze des *ius gentium*, nach denen ihm Recht gesprochen wurde, waren den Verkehrsbedürfnissen der Fremden angemessen, und in gewissen dazu geeigneten Fällen wurden auch die Institute des bürgerlichen Rechts durch besondere Formel auf ihn angewandt[1]), zuweilen sogar das bürgerliche Recht zu seinen Gunsten modifiziert.[2]) Klage wurde an den römischen Magistrat gebracht, aber von diesem an Rekuperatoren gewiesen, bei deren Bestellung die Nationalität des Fremden ebenso vielleicht mit berücksichtigt wurde wie bei ihrer Rechtsprechung sein Partikularrecht.[3]) Übrigens konnten über das Verfahren auch Bestimmungen in die bezüglichen Verträge aufgenommen werden.[4]) Das Eigentümliche dieser Rechtsprechung gegenüber dem römischen Civilrecht wurde noch mehr gewahrt durch die Einsetzung eines besonderen Peregrinenprätors für dieses Gebiet der Rechtsprechung (oben S. 746. 750 f.). — Der Polizei- und Kriminalgewalt waren die peregrinen Insassen unbedingt unterworfen; politische Rechte hatten sie nicht, Dienstpflicht nur ihrer Heimatgemeinde gegenüber, Steuerpflicht, soweit sie in Rom steuerbares Eigentum besafsen.

Bevorzugte Peregrinen.

4. Besonders nahe stehenden und bevorzugten peregrinen Gemeinden oder Teilen der Bevölkerung einer Gemeinde konnte nun aber auch das Conubium bewilligt werden, so dafs Insassen aus denselben sich von den Latinern nur durch die Eigentümlichkeiten der Rechtsprechung und den Mangel jenes partiellen Stimm-

1) Gai. 4, 37: *item civitas Rom. peregrino fingitur, si eo nomine agat aut cum eo agatur, quo nomine nostris legibus actio constituta est, si modo iustum sit eam actionem etiam ad peregrinum extendi, veluti si furti agat peregrinus aut cum eo agatur.*

2) vgl. die Bestimmungen der XII T. über den *status condictus dies cum hoste* und die *aeterna auctoritas adversus hostem* bei Cic. de off. 1, 37. Fest. p. 289 s. v. *reus*. p. 314 *status dies*. Die Bedeutung der Bestimmungen über den *status dies* ist, dafs zur Beschleunigung der Sache der bei dem Fremdenprozefs beteiligte Bürger von einem etwa konkurrierenden Termin im Civilprozefs dispensiert wird. Die *aet. auct.* wird verschieden gefafst, sie wird aber auch zu gunsten des Peregrinen dahin zu deuten sein, dafs das Klagerecht desselben nicht verjähre; vgl. Voigt, *ius civ.* und *ius gent.* S. 161.

3) Dies ist bestritten von Bethmann-Hollweg, Civilpr. 1 S. 69, woselbst auch die Litteratur.

4) Wie dies nach Dionys. 4, 95 in dem cassischen Vertrag mit den Latinern der Fall gewesen sein soll, konnte es in jedem Vertrag stehen.

Digitized by Google

rechts unterschieden. So wurde den campanischen Rittern das Conubium vertragsmäfsig bewilligt[1]), und so wohl noch manchen italischen Bundesgenossen, wenn auch genauere Berichte darüber fehlen. Eine andere Art der Bevorzugung von Peregrinen bestand darin, dafs man ihnen öffentliches Gastrecht *(hospitium publicum)* verlieh, eine Ehrenstellung, mit welcher sie und ihre Nachkommen als 'Freunde des römischen Volks' erklärt wurden[2]), ähnlich wie Gemeinden in ehrender Weise als 'Freunde und Bundesgenossen' zu Rom in Gastrechtsverhältnis traten.[3]) An der Rechtsstellung der Peregrinität wurde aber dadurch nichts geändert.[4])

Grofse Massen von Peregrinen wuchsen dem römischen Reich durch die Provinzen zu; denn mit Ausnahme der vereinzelten Fälle, in welchen während der Republik das latinische oder das Bürgerrecht in die Provinzen gebracht wurde, blieben die Provinzialen Peregrinen und standen als solche sowohl der römischen Jurisdiktion in der Provinz selbst als auch, wenn sie nach Rom kamen, der stadtrömischen gegenüber. Im übrigen gehört, was die Behandlung der provinzialen Peregrinen Eigentümliches hat, zur Provinzialverwaltung.[5])

Peregrini dediticii.

5. Die niedrigste Stufe von Peregrinen, die der *peregrini dediticii*, deren Stellung im allgemeinen schon in der Königszeit behandelt wurde, war auch unter der Republik fortwährend vorhanden.[6])

1) Liv. 31, 31, 11 (oben S. 1006 A. 3).

2) Liv. 30, 13, 8: (Gegenüber von König Syphax) *movit Scipionem — recordatio hospitii dextraeque datae et foederis publice ac privatim iuncti.* 44, 16, 7 (den Makedonier Onesimus) *senatus in formulam sociorum referri iussit, locum, lautia praeberi* etc.; s. c. de Asclep. in Corp. inscr. l. 1 n. 203: *eos in amicorum formulam referundos curarent — munusque eis ex formula locum lautiaque quaestorem urb. eis locare mittereque iuberent;* ebendas. ist die Ausdehnung auf die Nachkommen erwähnt. Vgl. über das ganze Verhältnis Mommsen, röm. Forsch. 1, 326 ff.

3) vgl. den Freundschaftsvertrag zwischen Rom und Termessus Corp. inscr. lat. 1 n. 204.

4) was nicht ausschliefst, dafs ihnen Privilegien hinsichtlich ihrer Rechtsstellung bewilligt werden, wie dem Asklepiades u. Gen. in dem angeführten *s. c.*

5) Im allgemeinen vgl. über die Rechtsstellung der Provinzialen Cic. in Verr. act. II. 2 c. 12 f.

6) Den Ausdruck *per. ded.* haben wir aus den Rechtsquellen der Kaiserzeit; vgl. Gai. 1, 14, wo die wirklichen *per. ded.* unterschieden werden von den Freigelassenen, auf welche nach der *l. Aelia Sentia* das Recht der *dedit.* angewandt wurde.

Digitized by Google

Zu ihr gehörten alle im Kriege Unterworfenen, so lange als ihre anderweitige Stellung noch nicht geregelt war. Es konnten aber auch Gemeinden zur Strafe dauernd in diesem Verhältnis gelassen und in demselben zu einer förmlich dienenden Stellung degradiert werden.[1]) Andrerseits wird in einem Falle besonderer Verhältnisse wegen an *deditícii* sogar das *conubium* verwilligt.[2]) Im übrigen aber ist diese Rechtsstufe wesentlich ein publizistisches Verhältnis von Gemeinden zum römischen Staat; soweit sich Leute aus solchen Gemeinden aufserhalb ihrer Heimat und im Privatleben bewegten, wurden sie behandelt wie andere Peregrinen.

Vertragslose Fremde.

6. Fremde, deren Heimat mit Rom in keinem Vertragsverhältnis steht, sind stets auf römischem Gebiet rechtlos und können zur Wohlthat eines gesicherten Verkehrs nur durch die Klientel oder die Eigenschaft von Gesandten gelangen.[3])

§. 62. Die Einteilung der Bevölkerung.

I. Die Kurien und die Gentes.

Allgemeines.

1. Nachdem durch die servianischen Censuseinrichtungen neue lokale Tribus gebildet und die administrativen Funktionen von den Kurien auf diese übertragen waren, ist von den drei patricischen Stammtribus nicht mehr die Rede, wenn auch ihre Namen für die Reitercenturien erhalten bleiben und die Kurien als Organe des Staats noch die Kontrolle der Geschlechtseinrichtungen, den einzigen politischen Akt, der ihnen nach der Einrichtung der Centuriatkomitien verblieben war, sowie die Besorgung der religiösen Akte ausübten, welche ihnen als öffentlicher Gottesdienst von jeher zustanden (oben S. 116—118). Wie bisher übten sie diese teils insgesamt teils als einzelne aus, die politischen Akte dagegen nur in der Gesamtheit, ebenso, soweit wir zu erkennen vermögen, die Geschlechtsaufsicht. Da demnach die Form der beiden letzteren Thätigkeitsarten den Kuriatkomitien zukam, so ist hiervon bei diesen zu reden; die sakrale Thätigkeit aber gehört der Organisation des Gottesdienstes an.

---

1) So die Bruttier u. a. wegen ihrer Verbindung mit Hannibal oben S. 372 A. 1.

2) Liv. 38, 36, 5 f. den aus ihren früheren Wohnsitzen ausgetriebenen Campanern.

3) Liv. 43, 5, 9: *illa petentibus* (gallischen Gesandten) *data, ut denorum equorum eis commercium esset educendique ex Italia potestas fieret.*

Digitized by Google

Zusammensetzung der Kurien.

2. Nach ihrer Zusammensetzung haben wir die Kurien, soweit sie eine aktive politische Rolle im Staat spielen, für die Königszeit als rein patricisch erklärt (oben S. 98). Darin tritt auch bei Beginn der Republik eine Änderung nicht ein. Die volle Mitgliedschaft in einer Kurie steht also auch jetzt nur den volljährigen Patriciern zu (oben S. 135. 136 ff.), während in passiver Weise, insbesondere bei den Opfern, auch die Klienten als den Geschlechtern zugeteilt dazu gehörten (oben S. 98). Dafs die übrige Plebs in der Königszeit in die Kurien eingeteilt war, haben wir selbst für administrative Zwecke ausgeschlossen (oben S. 97). Dafs zu Anfang der Republik die Plebejer, etwa um ihre jetzige Stellung als Bürger zum Ausdruck zu bringen, in die Kurien eingeschrieben worden wären [1]), läfst sich nicht beweisen; denn wir treffen in historischer Zeit nirgends eine Spur davon, dafs neu in den Staat hereinkommende Bevölkerungsteile wie einer Tribus so auch einer Kurie zugeteilt worden wären oder dafs unter den Merkmalen des Bürgerrechts die Zugehörigkeit zu einer Kurie zählte.[2]) Dagegen ist es möglich, dafs vorübergehend nach der Einführung des Volkstribunats der Versuch gemacht wurde, die Plebs zum Behuf der Tribunenwahl nach Kurien einzuteilen (s. unten). Zugleich ist dann aber anzunehmen, dafs dieser Versuch, weil er sich nicht praktisch erwies, sehr bald aufgegeben und durch plebejische Tributkomitien ersetzt wurde (oben S. 151. 158 f.).

Von Veränderungen in der Organisation der Kurien wissen wir nichts. Zu dem Amt des *curio maximus* (oben S. 97 A. 3), das ein Staatsamt war, wurden im J. 209 auch die Plebejer zugelassen.[3])

1) Mommsen r. G. 1, 258: 'Jetzt (zu Anfang der Rep.) wurden die Plebejer eingeschrieben in die Kurienverzeichnisse.' r. Forsch. 1, 148 f.

2) Wenn es Ovid fast. 2, 529 ff. bei Schilderung des Fornacalienfestes heifst: *Inque foro multa circum pendente tabella Signatur certa curia quaeque nota; Stultaque pars populi, quae sit sua curia nescit, Sed facit extrema sacra relata die,* so kann ich auch hierin keinen Beweis für die Einschreibung der Plebejer in die Kurien anerkennen. Die Fornacalien wurden wohl ursprünglich von den Patriciern mit ihren Klienten gefeiert; später liefs man auch die Plebejer zu der volkstümlichen Feier zu, indem man für diesen Zweck sie nach gewissen Distrikten den einzelnen Kurien zuwies. Eben weil dies ein ganz vorübergehendes Moment war, fanden Irrungen in der Zugehörigkeit statt und wurden vielleicht die *feriae stultorum* angehängt. Wären die Plebejer in die Kurien eingeschrieben worden, so hätte jeder seine Kurie so gut gekannt wie seine Tribus.

3) Liv. 27, 8; über den darüber erhobenen Streit oben S. 367 A. 2.

Digitized by Google

Die Geschlechter.

3. Die Geschlechter, aus deren männlichen Mitgliedern die Kurien gebildet werden, bilden auch unter der Republik mit ihren Klienten einen Rechtskreis für sich. Dafs, solange die Zahl der patricischen Geschlechter bedeutend war, nach Gewohnheitsrecht die einzelnen Gentes bei der Ergänzung des patricischen Teils des Senats berücksichtigt wurden, haben wir oben (S. 84 f.) angenommen. Dagegen konnte mit dem Zusammenschmelzen der patricischen Familien und der Ungleichheit in Bestand und Bedeutung der einzelnen von einem gleichen Anspruch aller nicht mehr die Rede sein. Es ist dies übrigens der einzige Punkt, bei welchem das Geschlecht als solches noch eine Bedeutung im profanen politischen Leben hat; aufserdem führen die Geschlechter die Besorgung öffentlicher Kulte fort oder übernehmen solche neu[1]), im übrigen aber ist das Gentilrecht ein privatrechtliches, wenn auch vom Staate gewährleistetes Institut.

In diesem öffentlich anerkannten Sinn kommt die Geschlechtsorganisation auch jetzt noch nur den Patriciern zu.[2]) Was die Plebejer ähnliches unter sich einrichten[3]), ist eine freiwillige Nachahmung der patricischen Gentilität ohne Zwangsrecht für das einzelne Glied.

Die Verbindung der Klientel mit den Geschlechtern als solchen war schon dadurch zu einer indirekten geworden, dafs die einzelnen Familien oder Gruppen von Familien (*stirpes*) sich innerhalb der Gens selbständiger stellten und so die Klientel für sich übten. Dafs dann in der zweiten Hälfte der Republik die alte patricische Klientel überhaupt unterging, wurde oben (S. 990) bemerkt.

Auch diese Wahl ist kein Beweis dafür, dafs die Plebejer in den Kurien standen; sie wäre dies nur, wenn dieser Beamte von den Kurien gewählt worden wäre; die Wahl geschah aber durch die 17 Tribus (s. unten), weil eben der zu wählende Priester *pro populo* fungierte. Begreiflich ist aber eben aus dem patricischen Charakter der Kurien, dafs die Patricier gerade hier noch Widerstand leisteten.

1) Liv. 9, 30, 9: *Potitii, gens, cuius ad aram maximam Herculis familiare sacerdotium fuerat.* Serv. ad Aen. 10, 316: *Caesarum familia sacra retinebat Apollinis, quae et ipsa publica videntur fuisse.*

2) Liv. 10, 8, 9 (oben S. 984 A. 2).

3) Den plebejischen Calpurniern wird Cic. de harusp. resp. 32 ein *sacrificium gentilicium* zugeschrieben; de dom. 116 wird der plebejischen *gens Fonteia* die patricische Clodia gegenübergestellt.

Digitized by Google

II. Die Tribus und die Centurien.

Wechselnde Bedeutung der Tribus.

4. Mit dem servianischen Census übernahm die Republik die zum Behuf desselben gemachte Tribuseinteilung, von welcher aus die Klassen mit ihren Centurien gestaltet wurden.[1]) Der Begriff der Tribus als eines Bezirks, in welchem die daraus stammenden freigeborenen Grundbesitzer (*adsidui*, *locupletes*) einen Person und Besitz begreifenden Zusammenhang bilden[2]), entwickelte sich in seiner Eigentümlichkeit während der Republik um so schärfer, jemehr diejenige Bevölkerung zunahm, welche bürgerlich war ohne grundsässig zu sein, und veränderte sich in diesem Gegensatze um die Mitte der Republik dahin, dafs er auch die letzteren Bestandteile aufnahm, so dafs von da an die Tribusangehörigkeit das Bürgerrecht überhaupt bezeichnete. Es erhielt ferner die Tribuseinteilung, welche, so lange die aus ihr gebildeten Klassen nur den administrativen Zweck der Aushebung hatten, eine Verwaltungsfrage war, zuerst indirekt durch die Verwendung der Klassen und Centurien als Stimmkörper, dann durch die Verwendung der Tribusabteilungen selbst zu demselben Zweck direkt einen politischen Charakter. Diese Verhältnisse sind es, die wir hier zu entwickeln haben.

Begriff des Tribusangehörigen.

5. Die Grundlage bildet für uns das früher hervorgehobene Verhältnis, dafs an der servianischen Einrichtung, wonach einerseits die Tribus an der Person haftete und am Grundbesitz nur, sofern er einer Person von bestimmter Qualität, d. h. einem Bürger gehörte, andrerseits nur Ansässige in den Tribus standen, bis auf die Censur von 312 nichts geändert wurde.[3]) Von letz-

1) Über die Tribus hat Varro in einem *tribuum liber* gehandelt (de l. l. 5, 56), dessen Inhalt zum Teil aus Festus zu entnehmen ist. Von Neueren vgl. Mommsen, die röm. Tribus in administrat. Beziehung. Altona 1844. Kubitschek, *de Rom. tribuum origine ac propagatione*. Wien 1882.

2) vgl. oben S. 39. 101.

3) vgl. oben S. 137. Die von Niebuhr 1, 477 ff. 3, 346 f. aufgestellte und auch von Mommsen, die röm. Tribus S. 151 f., r. G. 1, 165 ff. vertretene Ansicht, dafs in den Tribus vor 312 nur die Ansässigen eingeschrieben waren, ist nicht angenommen von Becker 1, 183 ff. Lange 1, 512, indem jener nach Dionys. 4, 22 schon den Servius die Freigelassenen in die vier städtischen Tribus einteilen läfst, dieser den Dignitätsunterschied der städtischen und ländlichen Tribus von der Errichtung der 21 Tribus datiert, während Soltau, altröm. Volksvers. S. 743 ff. die Proletarier von der ersten Secession an in den Tribus sein läfst. Die Rechtfertigung der oben angenommenen Auffassung liegt in dem Zusammenhang zwischen der

Digitized by Google

terem Verhältnis aus hätten sich die Tribus ausbilden können zu einer Anzahl von geschlossenen Bezirken, in welchen Grund und Boden in ununterbrochenem Zusammenhang unter die ansässigen Bürger als bessere Klasse verteilt gewesen wäre, während die Menge der Nichtansässigen ihren Wohnsitz in der Stadt gehabt hätte. Dies wird zwar zu Anfang der Republik annähernd so gewesen sein; die Angabe der Tribus bezeichnete dann für den Ansässigen zugleich die Heimat (*origo*) in engerem Sinn und die Tribus selbst vererbte sich mit dem Besitz; aber es war weder rechtlich so geordnet noch thatsächlich völlig zutreffend und wurde jedenfalls, sobald eine eroberte Gemeinde mit einer aus Ansässigen und Nichtansässigen gemischten Bevölkerung einverleibt und einer Tribus zugeteilt war, in bedeutenderem Mafse alteriert, da man die Nichtansässigen doch nicht alle in der Hauptstadt zusammen drängen konnte. Ferner da die Tribus als geographisch abgegrenzter Teil nicht römisches Staatsgebiet überhaupt, sondern nur Privatgrundbesitz (*ager privatus*) in sich begriff, so unterbrach das Gemeindeland den Zusammenhang der Grundstücke eines solchen Bezirks. Sodann konnten Teile vom *ager privatus* auch Nichtbürger erwerben, diese aber konnten als Personen und folgeweise auch mit ihrem Grundbesitz nicht in die politischen Tribuslisten eingeschrieben werden und so wurde auch von dieser Seite die Geschlossenheit des Bezirks als einer Heimatgemeinde aufgehoben; denn die *incolae* waren nicht Insassen der Tribus, sondern des römischen Staats überhaupt. Ebenso geschah dies durch etwaiges Eintreten von Freigelassenen in den Besitz von *ager privatus*, weil diese ihrer persönlichen Qualität nach nicht Vollbürger waren. Für die beiden letzten Fälle mochte wegen der Wichtigkeit des Grundbesitzes für die Bürgerstellung nicht häufig Gelegenheit gegeben sein, aber sie fehlten gewifs nicht ganz. Weiter konnte man Grundstücke in verschiedenen Tribus erwerben, gehörte dabei immer nur zu einer einzigen, aber der in andern Tribus gelegene Besitz konnte zu Tribuswechsel Anlafs geben.[1]) Endlich war es

---

Tendenz der servianischen Tribuseinteilung und der Klassenbildung, bei welcher jedenfalls nur *adsidui* in Betracht kamen, ferner in der Auffassung der Neuerung des App. Claudius im J. 312 und darin, dafs die Reaktion von 304 nicht auf etwas vorher Dagewesenes zurückging, sondern etwas Neues begründete; vgl. oben S. 269 ff. 276 ff. vgl. auch unten S. 1020 A. 2.

1) Es sind dies die Gründe, aus denen wir oben (S. 774 f.) abgeleitet

Digitized by Google

zwar Regel, dafs die Tribusstellung sich in den Familien vererbe, aber ein Tribuswechsel vom Vater auf den Sohn war doch möglich.[1]) Kurz der Begriff von Tribus und Tribulis wurde durch diese Nebenumstände von der einfachen und in den meisten Fällen zutreffenden Grundlage, nach welcher er das von einem freigeborenen Bürger in einem Bezirk durch Ansässigmachung erworbene Heimatrecht (*origo*) bedeutete, schon früh weggedrängt zu einer Abstraktion, die sich eben aus den Verhältnissen des Census erklärt, denen er diente, sowie aus dem Mangel einer rechtlichen Fixierung der zu Grunde liegenden Verhältnisse. Tribusangehöriger war eben, wer beim Census neben der allgemeinen Civität freie Geburt und Ansässigkeit oder Familienanwartschaft auf letztere in einem der Distrikte des römischen Gebiets nachweisen konnte, und die Tribus selbst als ein Ganzes von Personen war die Zusammenfassung der in einem solchen Distrikt censierten Bürger mit ihrem Besitz in den Censuslisten.

In den Tribus selbst standen fortwährend Patricier und Plebejer, wie denn gerade in den Anfängen der Republik bei der neuen Distriktseinteilung vom J. 495 sechzehn Tribus nach patricischen Geschlechtern benannt wurden, doch wohl daher, dafs diese darin ihren ererbten Grundbesitz hatten.[2])

Aufserhalb der Tribus standen aufser den Fremden folgende Kategorieen von Bürgern: die Witwen und Waisen (*orbi orbaeque* oder *pupilli pupillae*), selbst wenn sie grundbesitzend waren, weil sie beim Census nicht selbständig und vollberechtigt waren; die Proletarier ihrem Begriff nach, sofern dieser den Mangel des Grundbesitzes bedeutete; die Ärarier durch Anordnung der den

---

haben, dafs ein Verzeichnis der Tribulen sich nicht mit einem Grundkataster deckte.

1) vgl. Gell. 5, 19, 16 (oben S. 768 A. 4).

2) Diese Namen sind *Aemilia, Camilia, Claudia, Cornelia, Fabia, Galeria, Horatia, Lemonia, Menenia, Papiria, Pollia, Pupinia, Romilia, Sergia, Voltinia, Voturia.* Niebuhr, der die Patricier mit ihren Klienten bis zum Decemvirat aus den Tribus ausgeschlossen sein läfst, meint 1, 465, diese angeblichen Geschlechtsnamen bezögen sich auf Eponymen, die von den Gentilen als gemeinschaftliche Schutzgeister verehrt worden wären, wie eine attische Phyle Aiantis heifse, ohne dafs ein zu derselben gehörender glaubte von Ajax abzustammen; allein diese Analogie pafst schon deshalb nicht, weil die Römer die griechische Heroenverehrung nicht hatten. — Wenn Varro de l. lat. 5, 56 die *Romilia* davon ableitete, *quod sub Roma*, so ist dies seine eigene Etymologie.

Digitized by Google

Census vornehmenden Beamten; durch ihre gesamte rechtliche Stellung die Bürger ohne Stimmrecht (*cives sine suffragio*); infolge der thatsächlichen Besitzverhältnisse, d. h. als Proletarier diejenigen Klienten, welche nicht zwei Morgen Landes eigen hatten; endlich die Freigelassenen wegen der Unvollständigkeit ihres Bürgerrechts.

Diese Verhältnisse änderten sich nach unsrer Auffassung erst durch die Censur des Appius Claudius, der aus den oben (S. 269 ff.) angegebenen Motiven alle, welche Anspruch auf den Namen Bürger hatten, mit Ausnahme der Bürger ohne Stimmrecht in die Tribus eintragen liefs, also zu Tribulen machte. Die dagegen gerichtete Reaktion von 304 änderte diese Erweiterung des Begriffs von Tribulen nicht, schuf aber zwei Stufen von Tribus und Tribulen durch die Unterscheidung der städtischen und ländlichen Tribus, indem sie die früher ausgeschlossenen mit Ausnahme der gewifs nicht zahlreichen Freigelassenen, welche den Census der zweiten Klasse hatten, nur zu den vier ersteren zuliefs, wodurch diese an Dignität verloren.[1]) Doch kommt dieser Dignitätsunterschied in der für administrative Zwecke eingehaltenen Reihenfolge der Tribus nicht zum Ausdrucke.[2]) Von jetzt an sind die Tribus zwar auch noch geographisch begrenzt gedacht, wird für den weitaus gröfsten Teil derselben auch das Prinzip der Ansässigkeit gewahrt, bezeichnet ferner die Tribus zugleich für die Ansässigen die *origo* innerhalb des römischen Staats[3]); aber von dem Teil aus, dem die Nichtansässigen zu-

1) Plin. n. h. 18, 18: *Jam distinctio honosque civitatis ipsius non aliunde erat* (sc. als vom Grundbesitz): *rusticae tribus laudatissimae eorum qui rura haberent, urbanae vero, in quas transferri ignominia esset, desidiae probro.*

2) Cic. de leg. agr. 2, 79: *Quaesivi — quem ad modum illum agrum esset distributurus. Respondit a Romulia tribu se initium esse facturum. Primum quae est ista superbia et contumelia, ut populi pars amputetur, ordo tribuum neglegatur? ante rusticis detur ager, qui habent, quam urbanis, quibus ista agri spes et iucunditas ostenditur? aut si — satisfacere omnibus vobis cogitat — a Suburana usque ad Arniensem nomina vestra proponat.* Näheres über diesen *ordo* wissen wir übrigens nicht; Vermutungen über eine geographische Anordnung bei Kubitschek S. 52 f.

3) Von dem Prinzip des Appius aus, wonach Ansässige und Nichtansässige in jede Tribus eingeschrieben wurden, hätte sich der Begriff der Tribus als eines engern Heimatbezirks rechtlich feststellen können; allein dies war nicht die Absicht, da die politische Seite jenes Prinzips vielmehr ein willkürliches Hin- und Herschieben der flottierenden Bevölkerung von Tribus zu Tribus zur Folge gehabt hätte. Wenn bei Einverleibung einer

Digitized by Google

geteilt wurden, war nun der Begriff des Tribulis identisch mit *civis* überhaupt. Der Besitz des Bürgerrechts wird bezeichnet durch die Zufügung der Tribus zum Namen[1]), und selbst für die durch censorischen Spruch zeitweilig im Besitz beeinträchtigten Bürger wird auf Grund dieses Verhältnisses beansprucht, dafs sie nur von einer ländlichen in eine städtische Tribus versetzt würden, weil jetzt — anders als früher — die Ausstofsung aus allen Tribus gleichbedeutend wäre mit der Entziehung des Bürgerrechts.[2]) Die Bevölkerungen der Distrikte aber, welche mit ihrer *civitas sine suffragio* als Halbbürger auch jetzt noch aufserhalb der Tribus blieben, erschienen eben noch nicht als reif für das richtige Bürgerrecht.

Die Zahl der Tribus.

6. Die Veränderungen in der Zahl der Tribus sind im Verlauf der geschichtlichen Darstellung berücksichtigt worden. Nachdem im Zusammenhang wohl mit einem Census und für die Zwecke desselben die Einteilung des Servius — angeblich im J. 495 — dahin geändert war, dafs die Stadtteile, welche den Tribus die Namen gegeben, für sich allein, höchstens mit dem unmittelbar anliegenden Gebiet, Bezirke mit den bisherigen Namen bildeten, das übrige Gebiet aber in siebenzehn selbständige Tribus geteilt wurde mit eigenen Namen (oben S. 141), wurden von da ab die bestehenden Bezirke nicht mehr verkleinert oder in ihren Teilen verschoben, sondern nur entweder durch Zuteilung neu gewonnener Gebietsteile vergröfsert, oder es wurden weitere Bezirke hinzugefügt. Ersteres geschah, so lange der Landgewinn

---

ganzen Gemeinde nicht nur die Ansässigen derselben, sondern die ganze Bevölkerung einer bestimmten einzelnen Tribus zugewiesen wurde, so war z. B. für einen Arpinaten die Zugehörigkeit zur *tr. Cornelia* (Liv. 38, 36, 9) neben der Ortsbezeichnung ein Merkmal der Herkunft; doch ist darüber nichts überliefert. Es gilt hier wieder, was oben bemerkt war, dafs die rechtliche Seite dieser Verhältnisse unter der Republik nicht ausgebildet wurde.

1) Älteste Beispiele, die aber zeitlich nicht näher bestimmt werden können, in Corp. inscr. lat. 1, n. 51: *C. Ovio(s) Ouf(entina) fecit.* n. 52: *C. Pomponi Quir(ina) opos.* vgl. oben S. 982. Mommsen r. Forsch. 1, 63 f.; über die dabei gebrauchten Kasus (gewöhnlich Ablativ) und die Abkürzungen die Nachweise bei Kubitschek S. 30 ff. Die Tribus steht zwischen dem Nomen mit der Vaterbezeichnung und dem Cognomen.

2) Liv. 45, 15, 3 f.: *negabat Claudius suffragii lationem iniussu populi censorem cuiquam homini nedum ordini universo adimere posse; neque enim, si tribu movere posset, quod sit nihil aliud quam mutare iubere tribum, ideo omnibus V et XXX tribubus emovere posse, i. e. civitatem libertatemque*

Digitized by Google

unbedeutend war und vorzugsweise als Gemeinland zur Occupation ausgegeben wurde. Die Vermehrung der Zahl, die dann seit den grofsen Eroberungen vorgenommen wurde, hielt, wie wir gesehen, bis zum J. 241 mit diesen gleichen Schritt.[1]) Mit dieser Zahl wurde im J. 241 der Abschlufs gemacht, nicht zufällig, sondern wie schon erörtert, in berechnetem Zusammenhang mit einer andern Bildung der Centurien aus den Tribus. Freilich wurde in den auf 241 folgenden Zeiten die Vermehrung des Bürgergebiets beinahe eingestellt, indem man vorzog, die Bürgerschaft in mäfsiger Stärke zu erhalten und das übrige Italien durch abhängige Bundesgenossenschaft an sich zu fesseln; aber es fehlte durch Aufrücken der Halbbürger zu Vollbürgern doch nicht an Gelegenheit, neue Bezirke zu bilden (oben S. 401), und vollends der Abschlufs des Bundesgenossenkrieges hätte Veranlassung dazu gegeben. Allein welche Pläne auch in dieser Beziehung im damaligen Parteileben auftauchen mochten (oben S. 498 A. 3), die schliefsliche Regelung erfolgte im Anschlufs an das von 241 an befolgte Prinzip in der Weise, dafs die Neubürger in die vorher bestehenden Tribus eingeschrieben wurden.[2])

Politisches Gemeingefühl in den Tribus.

7. Wenn nun nach dem oben Bemerkten die lokale Geschlossenheit einer Tribus auch nie eine absolute war, so bildete

eripere, non ubi censeatur finire, sed censu excludere. Dies ist zugleich ein indirekter Beweis für die Ansicht, dafs die Tribusangehörigkeit anfänglich auf die Ansässigen beschränkt war: es mufs eine Zeit gegeben haben, in welcher man durch censorischen Spruch aus sämtlichen 35 Tribus gestrichen werden konnte, ohne aufzuhören Bürger zu sein. Dies hörte auf mit 312, bezw. 304; aber die Konsequenz der Aufnahme sämtlicher Bürger in die Tribus wurde bei der Censur nicht sogleich gezogen; erst dieser Claudius machte sie geltend.

1) Oben S. 235. 289 f. 292. 295. 298. 324. vgl. über diese Zeit Beloch, der ital. Bund S. 28—43. Kubitschek S. 54—61 und zur Statistik der Tribuseinteilung überhaupt Grotefend, *imperium Rom. tributim descriptum.* 1863.

2) vgl. oben S. 498. 506. Beloch S. 38—42. Kubitschek S. 61—75 zeigen, dafs bei dem unter der demokratischen Regierung im J. 86 vorgenommenen Census dem Versprechen Cinnas, die Neubürger den Altbürgern gleichzustellen, zwar hinsichtlich der treugebliebenen Gemeinden entsprochen, aber für die aufständischen Gemeinden die bei Vell. 2, 20 angegebene Bedingung der Beschränkung auf 8 Tribus aufrecht erhalten wurde. Dafs infolge hievon diese 8 Tribus eine geringere Stellung erhalten hätten, ist nicht anzunehmen; nur das Gewicht der in ihnen stimmenden Individuen und der in sie neu aufgenommenen italischen Gemeinden als solcher war gemindert.

Digitized by Google

sie doch in der Hauptsache einen Zusammenhang unter den darin Ansässigen, den die nachbarliche Verbindung und die Vererbung der Tribuszugehörigkeit sehr eng gestalteten und dem Wesen korporativer Zusammengehörigkeit nahebrachten. Schon die Bildung kleinerer und darum leichter übersehbarer Bezirke im J. 495 mufste die Ausbildung solchen Zusammenhalts begünstigen. Immer mehr aber bildeten Bedürfnisse des täglichen Lebens und des Privatverkehrs, sowie die administrative Zusammengehörigkeit eine Gemeinsamkeit der Interessen[1]), die politische Folgen hatte. Die ständischen Kämpfe mochten freilich einen guten Teil ihrer Schärfe dadurch erhalten haben, dafs sie sich infolge des nachbarlichen Zusammenlebens von Patriciern und Plebejern nicht blofs auf dem Markt von Rom, sondern auf dem Boden jeder Tribus abspielten; aber nachdem dieselben zu einem befriedigenden Austrag gekommen waren, machten sich die zusammenhaltenden Momente in voller Kraft geltend. Die Censur von 304 sorgte dafür, dafs dies wenigstens für die ländlichen Tribus nicht alteriert wurde. Auch war der Verkehr der Tribus mit der Hauptstadt nicht allzu schwierig, da sich vor dem Bundesgenossenkrieg das unmittelbar römische Staatsgebiet südlich nicht über die Grenze von Latium, nördlich zum ciminischen Wald, östlich zu den samnitischen Bergen erstreckte, wobei freilich die siebzehn alten ländlichen Bezirke noch wesentlich günstiger daran waren, als die später hinzugekommenen. Durch die Aufnahme von ganz Italien in das Bürgerrecht änderte sich das allerdings wenigstens hinsichtlich der neuen Bestandteile, die sich, wenn je unter sich, so jedenfalls nicht leicht mit den alten Teilen des Tribus, denen sie zugewiesen wurden, vereinbaren konnten; für sie ersetzte das neu sich bildende Muni-

1) Beziehungen der Tribulen unter einander als Landsleute Terent. Adelph. 3, 3, 84 = v. 438 Fleck. *(estne Hegio tribulis noster? — homo amicus nobis iam inde a puero).* Cic. ad fam. 13, 23, 1 *(amicus et tribulis tuus).* ad Att. 1, 18, 4. pro Mur. 69 *(clientes, vicini, tribules).* 72 *(quod enim tempus fuit aut nostra aut patrum nostrorum memoria, quo haec, sive ambitio est sive liberalitas, non fuerit, ut locus in circo et in foro daretur tribulibus?)* Dafs das Hereinkommen einer ganzen Gemeinde, wo es vereinzelt vorkam, dieser einen mafsgebenden Einfluſs innerhalb der Tribus gab, geht hervor aus dem Liv. 8, 37, 12 (vgl. Val. Max. 9, 10, 1) über die Stellung von Tusculum in der Papiria Gesagten: *memoriam eius irae Tusculanis in poenae tam atrocis auctores mansisse ad patrum aetatem constat. nec quemquam ferme ex Pollia tribu candidatum Papiriam ferre solitum.*

Digitized by Google

cipalwesen den Tribuszusammenhang. Aber in den alten Bezirken war die frühere Gemeinschaft auch jetzt nicht aufgehoben, wenn auch die verschiedenen Interessen des Grofs- und Kleingrundbesitzes und das Eindringen der Parteikämpfe in alle Teile Italiens vielfach störend wirken mufsten, und so sehen wir noch zu Ciceros Zeit die Tribusverbindung die wesentlichste Rolle bei den Wahlen spielen.[1]) — Übrigens begreift dieser Zusammenhang stets nur administrative, politische und private Verhältnisse profaner Natur; gemeinsame religiöse Einrichtungen gab es nie; diese blieben stets den Teilen überlassen, aus denen die Tribus bestanden, in den Städten den Vierteln bei den Kreuzungen, an denen sie zusammenstiefsen (*compita*), und den Strafsen (*vici*), in den ländlichen den gröfseren oder kleineren Ortschaften oder Nachbarverbindungen (*pagi*, *vici* u. dgl.).[2])

Tribusbehörden (*curatores tribuum* und *tribuni aerarii*).

8. Als administrative Behörden, die mit den einzelnen Tribus zu thun haben, werden *curatores tribuum* und *tribuni aerarii* genannt. Die ersteren erscheinen beim Census beschäftigt[3]), sind nicht auf Lebenszeit in ihrer Stellung, sondern nur periodisch — wahrscheinlich je für eine Censusperiode — mit der Möglichkeit der Wiederholung.[4]) Da auf einer Urkunde der Kaiserzeit

1) Liv. 26, 22 (die Tribuscenturie *iuniorum* der *Voturia* berät sich mit der *seniorum*). Cic. pro Mur. 42: *dedit ei facultatem resp. liberalitatis, qua usus multas sibi tribus, quae municipiis Umbriae conficiuntur, adiunxit.* in Vat. 36: *sciasne te Sabinorum, Marsorum et Paelignorum tribulium tuorum iudicio notatum nec post Romam conditam praeter te tribulem quemquam tribum Sergiam perdidisse.* Organisationen des *ambitus* nach Tribus Q. Cic. de pet. cons. 30: *totam Italiam fac ut in animo ac memoria tributim discriptam comprehensamque habeas.*

2) Über die *compitalia* spricht im Zusammenhang mit der Tribuseinteilung der Stadt, wie er sie versteht, Dionys. 4, 14, über die *paganalia* im Zusammenhang mit den ländlichen Regionen c. 15. In Wirklichkeit hatte die servianische Tribuseinteilung mit diesen vorher dagewesenen religiösen Einrichtungen nichts zu thun.

3) Varro de l. l. 6, 86 (oben S. 768).

4) Corp. inscr. lat. VI. n. 199 = Wilmanns exempla inscr. n. 1702, wo II dem Namen beigesetzt ist. Wenn Dionys. 4, 14 von *ἡγεμόνες ἐφ' ἑκάστης συμμορίας* (Klasse) spricht, welche Servius *ὥσπερ φυλάρχους ἢ κωμάρχας* ernannt habe, *οἷς προσέταξεν εἰδέναι ποίαν οἰκίαν ἕκαστος οἰκεῖ*, so hat er sich dies wohl selbst so zurecht gemacht. Dagegen sind die *φύλαρχοι* bei Appian 3, 28, welche Cäsar zur Verteilung von Geld verwendet, die *curatores tribuum*. Bei Julian orat. 3 (*τῶν φυλῶν τοῖς ἐπιστάταις καὶ ἑκατοντάρχαις*) werden die *ἐπιστ.* und *ἑκατοντ.* durch die Stellung des Genetivs als zwei verschiedene Arten bezeichnet.

Digitized by Google

auch Centurionen von Tribuscenturien genannt werden, in der gleichen Zahl von acht, wie auf einer gleichzeitigen *curatores tribus*, so hat man diese beiden Funktionen identifiziert.[1]) Es lassen sich nun diese Centurionen wohl in die Republik zurückführen, wenn sie auch als Führer in einer Tribuscenturie jedenfalls nicht über die Reform der Centuriatkomitien zurückgehen; jene zwei Inschriften genügen jedoch nicht, um die Identität der *curatores tribuum* und der Tribuscenturionen zu erweisen, wozu kommt, dafs gegen solche Identifizierung schon die Unwahrscheinlichkeit eines technischen Doppeltitels spricht. Derselbe Grund spricht von vorne herein dafür, auch die *tribuni aerarii*, welche von Neueren vielfach mit ihnen identifiziert werden[2]), als besondere Beamte zu fassen, welche von der Zeit datieren, da vom Staate Sold gezahlt, für diesen Zweck ein Tributum erhoben und von der Staatskasse nach Tribus eingezogen, eventuell den Bürgern wieder erstattet wurde.[3]) Aus dem Namen, der aufser ihrer Beziehung zur Soldzahlung so ziemlich das einzige ist, was wir für diese Frage verwerten können, läfst sich erschliefsen, dafs sie der Verwaltung der Staatskasse, d. h. den Quästoren und den höheren Beamten, welche über dem Steuerwesen standen, untergeordnet waren. Da sie im letzten Jahrhundert der Republik als ein besonderer Stand erscheinen, der neben Senatoren und Rittern als Richterkategorie verwendet werden konnte[4]), so läfst sich daraus entnehmen, dafs es ein Ehrenamt war, zu welchem nur Bürger genommen wurden, die neben dem erforderlichen persön-

1) Corp. inscr. lat. VI. n. 200 = Wilmanns exempla inscr. 1701. Mommsen röm. Tr. S. 80.

2) so von Niebuhr 1, 464. Mommsen, r. Trib. S. 20 ff. 45 ff. 83. Lange 1, 509. Als getrennt sehen sie an mit verschiedenen Modifikationen Madvig opusc. II. 242 ff., Marquardt 2, 168 ff. — Soltau (S. 409 ff.) trennt die *trib. aer.* und die *cur.* wegen des verschiedenen Titels, identifiziert aber *curat.* und *centur.* trotz dieser Verschiedenheit.

3) Cato bei Gell. 6, 10, 2: *pignoris capio ob aes militare, quod aes a tribuno aerario miles accipere debebat, vocabulum seorsum fit,* was die früheste Erwähnung ist. Varro de l. l. 5, 181 (woraus Fest. Paul. p. 2): *quibus attributa erat pecunia, ut militi reddant, tribuni aeraris dicti.* Der *Nom. sing.* lautet nach Cato *tribunus aerarius.* Bei Plin. n. h. 33, 31 ist fälschlich *tribuni aeris* überliefert vgl. 34, 1.

4) Cic. pro Rab. 27: *Quid de — equitibus Rom. dicemus, — quid de tribunis aerariis caeterorumque ordinum omnium hominibus, qui tum* (im J. 100) *arma pro communi libertate ceperunt?* Über das bezügliche Geschworenengesetz oben S. 533.

Digitized by Google

lichen Ansehen ein gewisses Vermögen besafsen, mit dem sie für ihre Funktionen hafteten.[1]) In der Zeit, in welcher sie für die Geschworenenliste in Anspruch genommen werden, wurde zwar für gewöhnlich kein Tributum mehr erhoben und der Sold von den Quästoren ins Lager geschickt; aber es ist möglich, dafs man sie doch nach wie vor aufstellte und nun eben, weil sie jetzt beim Steuer- und Kassenwesen nicht mehr zur Verwendung kamen, andrerseits aber mit ihrer Vermögensstellung einen besonderen Stand repräsentierten, für andere öffentliche Zwecke verwandte.[2]) Dafs sie ursprünglich den einzelnen Tribus zugeteilt waren, scheint der Name zu zeigen; es müssen aber, da sie einen Stand ausmachen, deren mehrere für jede Tribus gewesen, auch mufste die Funktion wenn nicht auf Lebensdauer, doch auf längere Zeit angewiesen sein, da nicht von gewesenen Tribunen oder wiederholt bestellten die Rede ist. — Nehmen wir nun aber die Ärartribunen und die Centurionen, letztere auf die Führerschaft der einzelnen Tribuscenturien beschränkend, hinweg, so bleibt für die Kuratoren noch die Führung und Überwachung der Listen; solche Beamte aber mufsten von Anfang an da sein, während die Steuerbeamten erst mit Einführung des Solds notwendig wurden. Über die Form der Bestellung aller dieser Beamten, ob sie gewählt oder ernannt wurden, wissen wir nichts. Die Art ihrer Erwähnung macht es wahrscheinlicher, dafs sie sämtlich nicht Organe der Tribus als selbständiger Körperschaften, sondern der Staatsgewalt für die Verwaltung und deshalb von dieser bestellt waren.

Die Tribus als Organe der Verwaltung.

9. Die Verwendung der Tribus für die Zwecke der Verwaltung und Politik war in republikanischer Zeit eine dreifache, für das Heer, für die Herstellung von Abstimmungskörpern und für die Erhebung des Tributums.

Aushebung.

Dafs die Neugestaltung des Heeres das Motiv für die servianische Tribuseinteilung war und in welcher Weise die Bildung der Heeresabteilungen geschah, haben wir oben S. 39 ff. 93 ff.

1) In der Stufenfolge bei Liv. 24, 11 (aufserord. Leistungen für die Flotte im J. 214) kommen §. 8 über der 1. Klasse (100 000 Asse = 7000 M.) die mit 300 000 Assen (= 21 000 M.) und nach ihnen die Stufe des Rittervermögens. Diese Summe würde für den nur mäfsig über den gewöhnlichen Bürger sich erhebenden Stand wohl passen.

2) Cato und Varro sprechen von ihnen, als ob ihre ursprünglichen Funktionen nicht mehr bestünden, wohl aber die Bestellung fortgeführt würde.

Digitized by Google

gesehen. In dieser Beziehung wurde zunächst nichts geändert: bei jedem Census wurden die Klassen mit ihren verschiedenen Bewaffnungsarten herausgestellt, in die ihnen zukommende Zahl von Stammcenturien eingeteilt, der *exercitus quinquennalis* festgestellt und damit die Grundlage für die jährliche Aushebung geschaffen. Die Zahl und Verteilung der Centurien blieb dieselbe, also die Gesamtzahl 193, die der ersten Klasse 80, der zweiten bis vierten je 20, der fünften 30, die Rittercenturien 18, die Nebencenturien 5. Wenn anfangs die Stärke der Stammcenturien in den oberen Klassen sich von der des Bedürfnisses im einzelnen Fall nicht weit entfernte, so wurde mit dem Anwachsen der Bevölkerung auch hier die Stärke bedeutender und ergab sich daraus die Möglichkeit, bei der Einzelverwendung einen Wechsel eintreten zu lassen. Allmählich aber, vielleicht schon ehe die phalangitische Aufstellung mit der Manipularstellung vertauscht wurde, emanzipierte sich die Aushebung des jeweiligen Heers von den beim Census gebildeten Centurien und wurden die Legionen unmittelbar aus den Klassen in der Weise zusammengestellt, welche uns Polybius (6, 19 f.) für seine Zeit beschreibt, bis endlich seit Marius die Heeresbildung sich auch von den Klassen emanzipierte und die Legionen ohne Berücksichtigung dieses Unterschieds aus allen gebildet wurden, welche in irgend einer Tribus standen, d. h. das Bürgerrecht hatten. Die Abteilung der Proletarier, welche nach unsrer Auffassung bis zur Censur von 312 aufserhalb der Tribus gestanden, wurde weiterhin, nachdem diese Bevölkerungsklasse in die vier städtischen Tribus eingestellt war, aus diesen herausgebildet. Mit ihnen trat aber nun allmählich eine Änderung in der Behandlung ein. Schon in den Samnitenkriegen war man veranlafst gewesen, sie häufig auszuheben in der oben besprochenen Weise, dafs der Staat sie ausrüstete; in den darauf folgenden grofsen Kriegen, zumal im zweiten punischen, war dies noch mehr der Fall und so wurde denn, da man die Bürgerbevölkerung nicht mehr aus Italikern in bedeutenderem Mafse vermehren wollte, die Menge der Proletarier eine unentbehrliche und zugleich ergiebige Quelle für die Aushebung der Bürgersoldaten. Nur wollte man auch hier das Prinzip des Census nicht ganz aufgeben und bildete deshalb unter der fünften Klasse noch weitere Proletarierabstufungen, eine bis zu 4000 Assen mit der Verpflichtung zum Legionsdienst, den man ihnen um so eher zumuten konnte, da er jetzt einträglich

Digitized by Google

war, eine weitere bis zu 1500 Assen mit der Verpflichtung zum Flottendienst, in welchem sie mit den Freigelassenen zusammentrafen[1]), eine dritte von 1500 zu 375 Assen mit der Stellung der früheren Proletarier, d. h. mit blofs fakultativer Beiziehung zum Dienst, endlich die unter 375 Assen, mit völliger Dienstfreiheit als *capite censi*, in diesem jetzt engeren Sinn, während früher *capite censi* mit *proletarii* gleichbedeutend war.[2]) Die Ärarier, die fortwährend nur die im Census Degradierten bezeichnen, wurden von ihrer Liste aus, die in den früheren Zeiten ebenfalls unabhängig von der Tribuseinteilung, in der sie gestrichen waren, geführt wurde, zu dem ihnen aufserhalb der Bürgerlegionen obliegenden Dienst gezogen, später von der Liste der städtischen Tribus aus, auf welcher sie standen und in welcher bei ihren Namen die Stellung als Ärarier angemerkt war. Der ihnen gewöhnlich zukommende Dienst war der bei den *cives sine suffragio*, denen sie rechtlich gleich standen. Wurde der Ärarier von der Strafe befreit, so trat er ohne Zweifel einfach wieder in die alte Tribusstellung zurück. Die Freigelassenen hatten, abgesehen von schweren Notzeiten, mit dem Legionsdienst überhaupt nichts zu thun; ihre Verwendung zum Flottendienst ist jedenfalls nicht älter als ihre Aufnahme in die städtischen Tribus, von deren Listen aus sie zu diesem Dienst gezogen wurden. — Die in die Rittercenturien mit Staatspferd Eingeteilten hatten nicht nur beim Census ebenfalls nach den Tribus zu erscheinen, in welchen sie als ansässige Bürger eingeschrieben waren, sondern sie waren auch in ihrer Reiterstellung für die censorische Musterung nach den Tribus verzeichnet (oben S. 780 A. 1). Die aus dieser Liste gebildeten Rittercenturien waren auch hier die Stammkörper, aus welchen man die Turmen und Dekurien der jeweiligen Jahresaushebung bildete.

Die Tribuslisten als Grundlage für die Komitien.

10. Neu trat nach unsrer Auffassung mit der Republik die Verwendung der Tribuseinteilung für politische Abstimmungszwecke ein. Sie erfolgte successiv in dreifacher Weise:

Centuriatkomitien.

a) Zu Anfang der Republik sollte den Plebejern das Zugeständnis des Mitstimmens für Wahlen und Gesetzgebung gemacht werden; man that dies, indem man das Recht der Abstimmung zum Korrelat der Dienstpflicht machte; natürlich aber

1) oben S. 363. 405 f.

2) Gell. 16, 10 (wo überhaupt über die *prolet.* und *cap. censi* gehandelt ist), 10: *extremus census capite censorum aeris fuit trecentis septuaginta quinque.*

Digitized by Google

knüpfte man dieses Recht nicht an die in wechselnder Weise zusammengesetzen Jahreskontingente[1]), sondern an die Stammcenturien, und liefs für diesen Zweck in den Centurien der Älteren auch diejenigen mitstimmen, welche ihre Dienstzeit schon hinter sich hatten. Die Ritter aber liefs man auch für die Abstimmung in ihrer Sonderstellung; die Handwerker- und Ergänzungscenturien verteilen sich in ausgleichender Weise unter die Klassen.[2]) Die Proletarier bilden, wie sie für den Kriegsdienst nur die Reserven sind, so auch bei der Abstimmung nur einen Anhang an die Klassen und zwar — in der alten Ordnung wenigstens — mit einer einzigen Centurie, so dafs ihr Stimmrecht nur den ideellen Wert des Kennzeichens eines besseren Rechts als des der Ärarier und Freigelassenen hatte; die letzteren wurden nämlich wie vom Kriegsdienst so auch vom Stimmrecht in den Centuriatkomitien ausgeschlossen, und bei den Ärariern gehört der Mangel des Stimmrechts zum Begriff des Standes, in den sie versetzt waren. Die Zahl der Stimmkörper betrug demnach in der alten Ordnung 18 Ritter-, 168 Klassen-, 5 oder 6 innerhalb der Klassen stehende Nebencenturien und 1 Proletariercenturie. Wie sich damit die Abstufungen des Stimmrechts ergaben, ist in dem Abschnitt von den Centuriatkomitien zu besprechen.

Plebejische Tributkomitien.

b) Im J. 471 (s. oben S. 158 f.) wurde für die Tribunenwahlen und weiterhin für die sachlichen Verhandlungen der Volkstribunen mit der Plebs statt des bisherigen Verfahrens, das Volk nach Kurien zu berufen, eine Versammlung nach Tribus eingerichtet. In Nachahmung des Verfahrens, das man für die Centuriatkomitien auf Grund der Centurienlisten des Census eingeschlagen, wurde allen denjenigen, welche als Grundeigentümer in den Tribus eingeschrieben und plebejischen Standes waren, das Recht gegeben, auf Berufung der Volkstribunen nach Tribus zusammenzutreten, um die Tribunen zu wählen und über Anträge derselben zu beschliefsen. Dafs und warum eine Aufnahme der nicht ansässigen Plebejer in die Tribus auch jetzt nicht stattfand, ist oben (S. 1016 A. 3) gerechtfertigt worden; nachdem aber die Proletarier und Freigelassenen später in die Tribuslisten gekommen waren, erhielten sie damit auch Zutritt zu dieser Art der Komitien. Soweit nicht die persönliche Bekanntschaft reichte, war die Tribusliste das Mittel für die Kon-

1) wie Soltau, altröm. Volksvers. S. 276 f. für die Zeit bis zum Decemvirat vermutet.

2) s. unten bei den Volksrechten.

Digitized by Google

trolle; diese selbst zu beschaffen, war Sache der Tribunen; doch wird sie gegen einzelne nicht sehr ängstlich geübt worden sein. Da das Motiv für diese Versammlungen der bei allen gleiche Standescharakter war, so fand eine Abstufung des Stimmrechts nicht statt; jede Tribus war gleich der andern, der Tribule gleich dem Tribulen.

Patricisch-plebejische Tributkomitien.

c) Der Vorgang der plebejischen Standesversammlungen nach Tribus hatte ein Organ für Volksabstimmungen geschaffen, das leichter zusammenzubringen und bequemer zu verwenden war als die Centurien. Dies veranlafste, dafs man bald auch die patricischen Magistrate, d. h. zunächst die Konsuln bevollmächtigte, wenigstens für untergeordnete oder politisch weniger wichtige Abstimmungsakte das Volk nach Tribus zusammen zu rufen und zwar zuerst für die Wahl der Quästoren im J. 447, dann für die der niedern Magistrate überhaupt, weiterhin auch für gesetzgeberische Akte.[1]) Mit der Berufung durch Magistrate des Gesamtvolks war von selbst gegeben, dafs alle Tribulen teilnehmen durften, aber auch nur die Tribulen, also die jeweilig in der Tribusliste eingezeichneten; die letztere war also auch hier stets identisch mit der Liste der Berechtigten.

Die reformierten Centuriatkomitien.

„ *d*) Nachdem die im Vorstehenden beschriebenen Arten von tribunicischen Volksversammlungen längere Zeit in Übung gewesen, wurde unter den oben (S. 320 ff.) geschilderten Verhältnissen nach dem ersten punischen Krieg in den Kreisen der damals regierenden Nobilität der Plan gefafst, den Tribuszusammenhang, der sich als politisches Mittel für die Leitung der Volksversammlungen bewährt hatte, auch für die Centuriatkomitien zu verwerten und die einzelnen Stimmkörper, d. h. die Centurien so einzurichten, dafs sie nur aus Tribusgenossen bestanden. Damit diese Reform auf dem Wege der Verwaltung, d. h. durch Censoren durchgeführt werden konnte, durfte niemand dadurch in seinem Bürgerrecht geschädigt, d. h. des bisher ausgeübten Stimmrechts beraubt werden; auch die fünf Klassen wurden aufrecht erhalten und die achtzehn Rittercenturien nebst den aufserhalb der Klassen stehenden Nebencenturien, obwohl wir über diese wie über die Abteilungen der Proletarier aus dieser Zeit nichts mehr erfahren; aber man vereinigte das neue Prinzip mit diesen alten Einrichtungen so, dafs jede Klasse gleich viele Tribuscenturien hatte.

---

1) oben S. 198 und unten § 69.

Digitized by Google

Da diese Reform niemals einen anderen Zweck hatte als den der Abstimmung, so ist das Detail bei den Volksversammlungen zu geben.

Steuererhebung nach Tribus.

11. Als der Militärdienst auf eigene Kosten, ob diese nun dem einzelnen Bürger für sich oblagen oder mittelst Eintretens jeder Tribus für ihre Tribulen bestritten wurden, nicht mehr genügte, sondern der Staat es übernahm, Sold zu zahlen und zu diesem Behuf, soweit die Mittel des Schatzes nicht reichten, von sich aus eine Umlage auf die einzelnen besitzenden Bürger zu machen (oben S. 212), wurde diese ebenfalls nach Tribus erhoben, aber so, dafs sie durch alle Tribus gleichmäfsig hindurchging nach einem Promillesatz des Vermögenswerts (*tributum simplex, duplex* etc., 1, 2 Promille), der den Besitzstand der Tribulen nach dem Census traf. Diese Steuer hiefs *tributum* von *tribuere* umlegen[1]); sie ist keine Grund-, sondern eine Vermögenssteuer, die an dem selbständigen Klassenbürger hängt. Den Schein einer Grundsteuer hat sie nur darum, weil der Begriff des Vermögens lange Zeit mit dem von Grund und Boden identifiziert und auch später noch für die Zuteilung zu den Klassen in dieser Weise gefafst wurde. Der Besitz der Witwen und Waisen wurde, obgleich er sonst zum Tribuskomplex gehörte, von dieser Umlage ausgenommen, weil auf ihn die Ritter mit ihrem Anspruch auf das *aes hordearium*, das Futtergeld für die Pferde, angewiesen waren.[2]) Das Gemeinland aber und der Nutzungsbesitz an demselben gehörte, wie schon früher gesagt, überhaupt nicht zum Tribuskomplex. Die, welche im Auftrag der Quästoren diese Umlage in den einzelnen Tribus erhoben, waren nach unserer

1) Nach Varro de l. l. 5, 181 *a tribubus, quod ea pecunia quae populo tributa erat, tributim a singulis pro portione census exigebatur;* allein abgesehen von der grammatischen Seite findet ja nach Varros eigener Angabe die Repartierung nicht auf die Tribus, sondern auf die einzelnen statt, und nur die Erhebung nach Tribus. In der Auffassung späterer Einführung des Tributum stimme ich mit Soltau, altröm. Volksvers. S. 401 ff. überein, während die sonst herrschende Ansicht Tributum und Sold schon früher bestehen läfst, den Sold ursprünglich geliefert von den Tribus.

2) Liv. 1, 43, 9: *ad equos emendos dena milia aeris ex publico data, et quibus equos alerent, viduae adtributae quae bina milia aeris in singulos penderent.* Gai. 4, 27: *propter eam pecuniam licebat pignus capere, ex qua equus emendus erat, quae pecunia dicebatur aes equestre, item propter eam pecuniam, ex qua hordeum equis erat comparandum, quae pecunia dicebatur aes hordearium.*

Digitized by Google

Ansicht die Arartribunen (oben S. 1023 f.), und auf sie wurden dann die jedes Jahr heimgekehrten Soldaten mit ihrer Soldforderung angewiesen; nur wurde später bei länger dauernden Feldzügen das Geld von den städtischen Quästoren ins Feld geschickt. Für das Tributum waren also die Tribus nicht selbständige Steuer-, sondern nur Erhebungsbezirke.

Die Klasseneinteilung.

12. Die Klasseneinteilung, welche die Republik übernahm, wurde weiterhin nur insofern modifiziert, als man den Census später nicht mehr, wie für die älteren Zeiten angenommen werden mufs, in Grundstücken, sondern in Geld normierte, und zwar gehörte, wie oben schon angegeben, die bei den römischen Annalisten überlieferte Normierung der Zeit an, in welcher nach Einführung der Silberwährung der As weit leichter als der alte Pfundas, das *aes grave*, ausgeprägt wurde.[1]) Hinsichtlich der Zuteilung zu den Klassen wurde durch diesen veränderten Ausdruck nichts geändert; denn nach wie vor war es nicht ein Kapitalvermögen, sondern ein Grundbesitz von 20, 15, 10, 5 und 2 Morgen Landes, auf welchem die Klassenstellung beruhte[2]), wodurch sich von selbst ergab, dafs, wer etwa neben einem Ackermafs einer niedrigeren Klasse eine genügende Kapitalsumme gewann, mit dieser sobald wie möglich weiteren Grundbesitz zu erwerben suchte, um in eine höhere Klasse zu kommen. Aber für das Kapital, das neben dem Grundbesitz besessen wurde, und für die Taxation der Wertgegenstände, die mit dem wachsenden Verkehr einen wesentlichen Teil des Vermögens ausmachten, wie wertvollere Haussklaven, Schmuck u. dgl. war der Censusansatz in Geld notwendig; denn während anfangs nur der Grund-

1) Böckh, metrolog. Untersuch. S. 427 ff. Über die Benennung des betr. Münzfufses, ob man von einem Sextantarfufs (oben S. 101 A. 3) reden darf, den die Schriftsteller anführen, aber die Münzen nicht ausweisen (Mommsen r. Münzw. S. 291), oder ob es der Trientalfufs im Verhältnis von $2\frac{1}{2} : 1$ gegenüber dem alten Pfundas war, vgl. Lange 1, 488 f.

2) Dies geht hervor aus Liv. 45, 15, 2, wo im J. 168 die zweite Klasse bezeichnet wird als solche, *qui praedium praediave rustica pluris sestertium XXX milium haberent.* Ein derartiger fundierter Besitz hat mehr Bedeutung als die abstrakten ihn repräsentierenden Zahlen von 100 000, 75 000, 50 000, 25 000, 11 000 Assen (ungef. 7000, 5260, 3500, 1750, 780 M.). Für die 5. Klasse hat Dionysius (4, 17) $12\frac{1}{2}$ Minen = 12 500 Assen, Livius (1, 43, 7) 11 000 Asse; die erstere Angabe ist zu deutlich konstruiert, um gegenüber der irrationellen Zahl des Livius glaubwürdig zu sein; aber weshalb die 2 Morgen der 5. Klasse in 11 000 Asse umgesetzt wurden, läfst sich nicht sagen.

Digitized by Google

besitz für die Leistungen in Anschlag kam, wurden im Verlauf der Zeit die andern Werte ebenfalls mit herangezogen[1]) und fielen immer mehr ins Gewicht. Die wichtigste Veränderung aber war die, dafs bei der fortschreitenden Vermögenszunahme der Grundbesitz der oberen Klassen, auch der ersten, seit den grofsen Eroberungen etwas ganz anderes repräsentierte als früher und die Unterschiede zwischen den Klassen von verschwindender Bedeutung wurden. Trotzdem erhöhte man die Klassensätze nicht und fügte auch nicht höhere Klassen hinzu[2]), weil sich die Bedeutung gröfseren Vermögens auch in anderer Weise geltend machen liefs, weil ferner, wenn man den Unterschied der Kriegsausrüstung dabei bestehen lassen wollte, es von Wert war, möglichst viele Bürger der ersten Klasse zu haben, endlich wohl, weil es der ganzen politischen Richtung der mittleren Zeit der Republik widersprochen hätte, den Mittelstand, der die Masse der ersten Klasse bildete, dadurch herabzusetzen, dafs man ihm das Recht nahm, sich zur ersten Bürgerklasse zu zählen.

Bei der später hereingekommenen Klassifizierung der Proletarier (oben S. 1026 f.) wird der Kapitalbesitz dem von Grund und Boden gleichgestanden haben; denn die Stufen von 4000, 1500, 375 As konnten keine Norm von Grundeigentum repräsentieren.

Die Klassenstellung war begründet auf selbständigem Besitz; infolge davon hatten die Haussöhne, wenn sie nicht etwa schon zu Lebzeiten des Vaters selbständig gestellt waren, keine eigene Klasse, sondern wurden in die des Vaters eingeteilt, in der sie dann

1) Liv. 39, 44, 2 (oben S. 772 A. 4).

2) Böckh hat metrol. Unters. S. 482—5 solche Erhöhungen angenommen mit Beziehung auf die Stellen Plin. n. h. 33, 43 (*maximus census CXX assium fuit Servio rege et ideo haec prima classis*), Fest.-Paul. 118 (*infra classem significantur qui minore summa quam centum et viginti milium aeris censi sunt*), Gell. 6, 13 (*classici dicebantur — primae tantum classis homines, qui centum et viginti quinque milia aeris ampliusve censi erant*). Allein dies sind keine genauen Zeugnisse, und wie man auch diese unter sich abweichenden Ansätze erklären mag, jedenfalls wäre die Erhöhung, die damit gegeben gewesen, so minimal, dafs sie gar keinen Sinn hätte. Am meisten Gewicht hat das Zeugnis des voconischen Gesetzes über Beschränkung der Testierfreiheit, wo das Vermögen der ersten Klasse bezeichnet werden soll und bald zu 100 000 Assen (Gai. 2, 274), bald zu 100 000 Sest. angegeben wird (Pseudoasc. p. 188 Or. Dio 56, 10). Die letztere Summe mag in diesem Gesetz später an die Stelle der ersteren getreten sein; vgl. Mommsen, r. Münzw. S. 302 A. 40.

Digitized by Google

auch zu dienen hatten. Wenn ferner Brüder, die alle selbständig waren, auf einem Grundstück zusammenblieben, so mochten sie auch jetzt noch in der durch das Mafs dieses Grundstücks bestimmten Klasse bleiben, selbst wenn dasselbe, nach der Zahl der Brüder geteilt, zu klein war, um sie darin zu erhalten[1]); aber sie mufsten dann auch jeder für sich die Lasten des Klassenbesitzes tragen; es konnte hiedurch in den Zeiten, in denen zur Eigenschaft eines Tribulen die Ansässigkeit gehörte, vielen von der untersten Klasse die Tribusstellung überhaupt erhalten werden. Wurde aber ein Familienbesitz nach dem Tode des Hausvaters geteilt, so hing die Klassen-, beziehungsweise Tribusstellung des einzelnen Erben von dem Betrag seines Erbes ab. In den Zeiten, da wenig kolonisiert wurde, mochten auf diese Weise manche in der Klasse sinken oder zu Proletariern werden; dagegen konnte, sobald Land zum Aufteilen kam, gerade in dieser Beziehung leicht Ausgleichung durch Zuteilung von Bauernstellen oder durch Entschädigung mit gröfserem Besitz in einer latinischen Kolonie getroffen werden. Verschuldung übte erst dann auf die Klassen- und Tribusstellung Einflufs, wenn Exekution eintrat mit Verminderung oder Verlust des Grundeigentums; vorher blieb der Schuldner, da er auch den verschuldeten Besitz fatieren und versteuern mufste, in seiner Stellung (oben S. 773 A. 1).

Das Mittel, die beträchtlich über das Mafs der ersten Klasse hinausreichenden Vermögen einerseits für Sonderzwecke des Staats nutzbar zu machen, andrerseits timokratisch zu verwerten, lag darin, dafs man an gewisse staatliche Funktionen den Besitz eines gröfseren Vermögens knüpfte oder einen solchen Besitz zu ausgezeichneten Dienstleistungen heranzog. Zwar für die senatorische Stellung wurde, wie wir oben annahmen, dieses Prinzip nicht verwendet (oben S. 899). Hinsichtlich der Ritter dagegen ist unten zu zeigen, wie sich bald mindestens ein konventioneller Census feststellte. Für die Ärartribunen ist ein solcher oben

1) Val. Max. 4, 4, 8: *Sedecim eodem tempore Aeli fuerunt, quibus una domuncula erat eodem loci, quo nunc sunt Mariana monumenta, et unus in agro Veiente fundus minus multos cultores desiderans quam dominos habebat, in circo maximo et Flaminio spectaculi locus; quae quidem loca ob virtutem publice donata possidebant.* Diese Angabe kann in der bezeichneten Weise verwendet werden, obgleich die Armut der Älier sicher so wenig historisch ist als die in demselben Zusammenhang besprochene des Cincinnatus.

Digitized by Google

angenommen worden. Niemals aber wurden für die *equites equo privato* und die Ärartribunen Vorrechte im Stimmrecht oder sonstige politische Vorzüge gesetzlich bewilligt.

§. 62. Die ständische Gliederung des römischen Volks.

Allgemeine Gesichtspunkte.

1. An die politische Abstufung des Volks, wie sie in Besitz und Übung des Bürgerrechts sich ausprägt, schliefst sich eng an die Gliederung in Stände (*ordines*). Der Begriff des Standes als eines Teils der bürgerlichen Gesellschaft[1]) ist der einer durch Lebens- oder Berufsstellung und Lebensweise zusammengehaltenen Volksklasse mit der daraus sich ergebenden Interessengemeinschaft, und das Verhältnis der Stände als solcher zu einander ist nicht das des Rechts, sondern der Interessen und der Dignität, sei es, dafs diese in äufsern Abzeichen sich kund thut oder nur in der öffentlichen Meinung. Die Art des Zusammenhalts kann verschieden sein, von der formlosen des einfachen Zusammenseins in demselben Staat aus sich steigern durch verschiedene freiwillig gewählte Formen der Vereinigung hindurch bis einer rechtlich geordneten korporativen Geschlossenheit. Ein Anschlufs an die Ordnung der politischen Stellung und des politischen Berufes wird bei der Ständegliederung stets stattfinden; während aber im modernen Leben eine gröfsere Mannigfaltigkeit der Berufsarten herrscht und die bürgerliche Gesellschaft oder das soziale Leben dem Staate freier gegenübersteht, ist bei den Römern die Gliederung der Stände durchaus von politischen Gesichtspunkten beherrscht. Als Stände werden bezeichnet oder können bezeichnet werden Patricier und Plebejer; Bürger und Fremde; Freigeborene, Freigelassene und Sklaven; Ansässige und Proletarier; Grundbesitzer und Gewerbtreibende; Senatoren, Ritter und die Plebs im engern Sinn.[2]) Auch können innerhalb gröfserer Berufsstände

---

1) Gell. 10, 20, 5: *in populo omnis pars civitatis omnesque eius ordines continentur.* Die *partes civitatis* sind die politischen Abteilungen, *ordines* die politisch-gesellschaftlichen Stände.

2) Abgesehen von Senat und Rittern, für welche es keiner Belege bedarf, werden als *ordo* bezeichnet die *tribuni aerarii* Ascon. p. 67, die Freigelassenen Suet. gramm. 18, die *publicani* Cic. ad fam. 13, 9, 2, die *aratores, pecuarii, mercatores* Cic. in Verr. 2, 2, 17. Gelegentlich der servianischen Centurienordnung gebrauchen es Liv. 1, 42, 4 *Servius conditor omnis in civitate discriminis ordinumque*, Cic. de rep. 4, 2: *quam commode ordines descripti, aetates, classes, equitatus.* de leg. 3, 7: *censores pecunias,*

Digitized by Google

wieder kleinere Gruppen ständisch zusammenhängen, wie unter den öffentlichen Dienern die Apparitoren und die Schreiber (oben S. 857 A. 2) oder unter den Gewerbtreibenden die einzelnen Gewerbe. Der Stand kann endlich sowohl Individuen als Familien befassen.

Patricier und Plebejer.

2. Der an der Spitze der geschichtlichen Entwicklung stehende Stand der Patricier gegenüber den Plebejern, der zu Anfang der Republik noch in so schroffer Weise sein Vorrecht geltend machte und durch prinzipielle Unterlassung von Neuaufnahme (oben S. 132 f.) sogar in der Weise absolut wurde, dafs er nur noch auf Geburt oder der dieser parallel stehenden Adoption beruhte[1]), hatte durch die servianische Regelung des Bürgerrechts, während er früher mit diesem identisch gewesen war, nur die Stellung eines Adels innerhalb der Bürgerschaft erhalten. Er prägte sich zu verschiedenen Zeiten in verschiedenem Grade aus in der Übung der Privilegien in Senat, Volksversammlung, Priestertümern, Gentilität mit der daran hängenden Namensführung und Abgeschlossenheit des Eherechts. Besondere Insignien hatte der Patricier als solcher nicht, wohl aber die Repräsentanten des Standes im Senat (oben S. 901), wie auch die Insignien der Magistratur, so lange diese ausschliefslich patricisch war, zugleich Ehren dieses Standes waren. Die Standesstellung des Plebejers zeigte sich nur in der Abwesenheit der Momente, welche den Patricier auszeichnen.[2]) Mit der republikanischen Entwicklung wird dieser Standesunterschied nicht aufgehoben, jedoch wesentlich gemildert dadurch, dafs zu den meisten politischen Vorrechten der Patricier nun auch die Plebejer gelangen können und diejenigen, welche die früher patricischen Stellungen in Senat und Magistratur gewinnen, damit auch die Insignien derselben erhalten, so dafs neben dem patricischen ein plebejischer Adel als Amts- und Senatsadel (*nobilitas*) entstand

aevitates, ordines partiunto. In letzteren Stellen ist *ordo* im weiteren Sinn der politischen Abstufung gebraucht. Über die Bedeutung von *ordo* in der l. Ovinia oben S. 882 A. 3.

1) Beispiele von Adoption eines Plebejers durch einen Patricier: *L. Manlius Acidinus Fulvianus*, der mit seinem leiblichen Bruder Q. Fulvius Flaccus im J. 179 Konsul ist (fasti Cap. z. d. Jahr. Vell. 2, 8, 2, während Liv. 40, 43, 4 dies Verhältnis nicht bemerklich macht) und der Cäsarmörder Brutus, adoptiert von einem Servilius Cäpio.

2) wie die *plebs* negativ definiert wird als *ea, in qua gentes civium patriciae non insunt* Gell. 10, 20, 5.

Digitized by Google

(oben S. 305—308), der dann wieder in ein neues unten zu besprechendes Standesverhältnis eintrat. Was für diese Nobilität als negatives und positives Erfordernis angegeben wird, Unbescholtenheit, Vermeidung unanständigen Erwerbs u. dgl., ist natürlich auch von jeher auf die Patricier zu beziehen, wurde übrigens bei ihnen durch die Gentilität kontrolliert.[1]) Doch ging der patricische Adel in diesem neuen erweiterten nicht auf, und abgesehen von speziellen Familien- und Individualstellungen galt die ganze Republik hindurch der Patriciat als höhere Würde gebend in der öffentlichen Meinung[2]) und wie oben angegeben in der Ordnung des Senats (oben S. 886). — Das numerische Schwinden der patricischen Familien läfst sich aus den Beamtenverzeichnissen konstatieren[3]); manche blieben zwar erhalten, gerieten aber in eine Vermögenslage, die sie von höherer politischer Stellung ausschlofs.[4]) Immerhin genügten die vorhandenen Geschlechter, um bis an das Ende der Republik, wenn auch in den letzten Jahrzehnten nur mit Mühe, die durch Gesetz und Herkommen ihnen vorbehaltenen Stellen und Funktionen zu behaupten.

Austritt aus dem Patriciat, d. h. Übergang zur Plebs (*transitio ad plebem*), ist möglich teils durch Adoption oder Arrogation von seiten eines Plebejers, teils ohne die letztere durch öffentliche Erklärung in bestimmten Formen. Bei der Adoption nahm der Austretende wie bei jeder andern den Namen des Adoptivvaters an; im andern Fall behielt er den ererbten Namen, aber nicht die Geschlechtsrechte. Besonderes politisches Interesse hatte solcher Standeswechsel für Patricier, die Volkstribunen werden wollten[5]); in politisch indifferenter Weise kam er vor, wenn zur

1) vgl. die Erzählungen vom Auftreten der Manlier, Claudier und Julier gegen ihre Gentilen Liv. 6, 20, 14. Suet. Tib. 1. Caesar 1. oben S. 72 A. 1.

2) Noch zu Ciceros Zeit wird selbst von solchen, die wie Serv. Sulpicius heruntergekommenen Familien angehören, bei Wahlen der patricische Adel geltend gemacht. Cic. pro Mur. 15 f. pro Sulla 23; dem Cicero selbst ist das *venire in patriciam familiam* typisch für die Vornehmheit, de leg. 2, 6.

3) oben S. 307 A. 2. Varro bei Dionys. 1, 85 zählt noch 50 Häuser (*οἶκοι*) 'troischer Geschlechter'. 'Wir vermögen für das letzte Menschenalter der Republik mit Sicherheit nur 14 patricische Geschlechter und etwa 30 Familien nachzuweisen.' Mommsen, r. F. 1, 122.

4) Vgl. was über die Vorfahren des M. Ämilius Scaurus (oben S. 480) bei Val. Max. 4, 4, 11 und des Serv. Sulpicius bei Cic. pro Mur. 16 gesagt ist.

5) wie P. Sulpicius Rufus, der Tribun von 88 (oben S. 500) und P. Clodius im J. 59. Der Fall des Clodius (Dio 37, 51. 38, 12. 39, 11.

Digitized by Google

Fortpflanzung einer plebejischen Familie der Sprosse einer patricischen adoptiert wurde.[1])

Gliederung der Menge der Bevölkerung.

3. Bei Peregrinen gegenüber den Bürgern, Sklaven und Freigelassenen gegenüber den Freigeborenen trat der Standesunterschied äufserlich nur hervor in der Kleidung, indem weder die Peregrinen[2]) noch die Sklaven die Toga tragen durften und die Freigelassenen wenigstens nicht durchaus in der Kleidung den Freigeborenen gleich waren (oben S. 993 A. 3). Die Sklaven zählen überhaupt als Stand nur in passiver Weise in der jeden rechtlichen Inhalts baren, rein natürlichen Bedeutung einer äufserlich kennbaren Bevölkerungsklasse. Im übrigen bilden die genannten Kategorieen keine organisierten Kreise, sondern stehen eben mit gleichen Rechten neben einander, sind aber nicht gehindert, sich in kleineren korporativen Gruppen (*collegia*) sei es zu religiösen Zwecken oder zu gegenseitiger Unterstützung und gemeinsamem Begräbnis zusammenzuthun, natürlich unter polizeilicher Kontrolle und bei den Sklaven vorbehältlich der Erlaubnis der Herren.[3]) Ebensowenig bilden die ansässigen Bürger und

Cic. ad Att. 1, 18. 19. 2, 1, 4. 2, 7, 2. de domo 34 ff.) giebt allein Details; der Ausdruck *transire, transitio ad plebem* kommt aber auch Liv. 4, 16, 3. Cic. Brut. 62 vor. In der oben S. 118 A. 1 erwähnten Kontroverse betont Mommsen mit Recht gegen Lange, dafs schon der Name *transitio ad plebem* nicht zu einem obligatorischen Charakter der Arrogation (oben S. 117) passen würde und dafs die Art, wie Lange ohne Anhalt in den Quellen eine Scheinadoption *fiduciae causa* konstruiert, abzuweisen sei. Clodius hatte wohl für seinen ersten Versuch, ohne Arrogation mittelst *detestatio sacrorum* (oben a. a. O.) überzutreten, Vorgänge; aber er verfuhr in einer Weise, dafs ihm der Konsul Metellus von Rechtswegen entgegentreten konnte; mit welchen Gründen, ist nicht berichtet. Darauf erst entschlofs sich Clodius zum Weg der Arrogation, bei welcher er einen ausreichenden Rückhalt an Cäsar als *pont. max.* hatte (Cic. de prov. cons. 42). Aus der Gentilität trat er damit jedenfalls aus (Cic. de dom. 35); weshalb er aber trotz der Arrogation seinen Namen behielt, wissen wir nicht. Zu der Litteratur über den Fall ist beizufügen Dernburg im rhein. Mus. 20, 90 ff.; vgl. auch unten bei den Kuriatkomitien.

1) So ein Manlius durch die *Junii Silani* (Cic. de fin. 1, 24), der übrigens von seinem natürlichen Vater zum Hausgericht reklamiert wird (oben S. 1004 A. 2).

2) Suet. Claud. 15: *(Claudius) peregrinitatis reum, orta inter advocatos levi contentione, togatumne an palliatum dicere caussam oporteret, quasi aequitatem integram ostentans mutare habitum saepius et prout accusaretur defendereturve iussit.*

3) Diese Verhältnisse legen sich uns erst in den Quellen der Kaiserzeit dar; die Anfänge gehen aber in die Republik zurück.

Digitized by Google

die nichtansässigen als Ganze geschlossene oder durch irgend ein festes Kennzeichen bemerkliche Kategorieen, sondern die ersteren hängen nur durch gemeinsame Rechte und Interessen zusammen, die andern durch den Mangel derselben. Daneben sind sie aber in sich in kleinere Gruppen geteilt. Die Gewerbtreibenden haben wir schon von uralter Zeit her nach den Arten der Gewerbe in die sogenannten acht Kollegien des Numa geteilt gefunden (oben S. 94 f.). Diese erhielten sich auch in der Republik[1]); sie gehörten, sofern sie dem Staate nützliche und notwendige Hantierungen trieben, mit zu den Ordnungen des Staats; die Form der Zunft vermittelte die richtige Übung und Überlieferung des Gewerbs; ihre Vereinigung nahm den Kult von Göttern an, die dem Gewerbe nahe standen[2]), und sie organisierten sich unter gesetzlichem Schutz zur Verwaltung gemeinsamer Gelder und zu geselligem Zusammenleben mit dem städtischen Wesen nachgeahmten Amtern und selbstgemachten Satzungen.[3]) So war wenigstens ein grofser Teil der hauptstädtischen Menge gegliedert; doch war die Übung eines Gewerbes nicht an die betreffende Zunft gebunden, und aufserdem gab es Gewerbe ohne solche Gliederung. Die öffentlichen Diener (*scribae* und *apparitores*) waren in Dekurien geteilt (s. oben) zunächst zum Zweck der besseren Handhabung der Disziplin, aber auch mit der Folge, dafs ein sozialer Zusammenhang zugleich mit religiöser Beziehung daraus wurde.[4]) — Aber auch die ländliche Bevölkerung hatte im Anschlufs an die in die Tribuseinteilung aufgenommenen Niederlassungskomplexe der alten Dörfer und sonstigen ländlichen Zusammenhänge ihre geselligen durch religiöse Lokalfeste repräs-

1) vgl. hins. der *tibicines* die Erzählung Liv. 9, 30, 5 ff.

2) So heifst es von den in vorh. A. genannten *tibicines* Fest. p. 149 *(minusculae): colunt Minervam,* Varro de l. l. 6, 17: *conveniunt ad aedem Minervae,* was nicht ausschliefst, dafs sie in der Erzählung bei Livius das Privilegium haben, ein Festmahl im Jupitertempel auf dem Kapitol zu haben; vgl. ferner Fest. p. 333 s. v. *scribas: publice adtributa est in Aventino aedis Minervae, in qua liceret scribis histrionibusque consistere ac dona ponere in honorem Livi (Andronici).*

3) Näheres über Organisation, Zweck und Ausdehnung dieser Art von Kollegien gehört der Schilderung des gesellschaftlichen Lebens an. Die grundlegende Schrift für die Behandlung dieses Gegenstands bei Neueren ist Mommsen, *de collegiis et sodaliciis Rom.* Kiel 1843.

4) Fest. p. 333 (oben A. 2) zeigt, dafs die Schreiber auch aufser ihren dienstlichen Funktionen wie ein Kollegium auftraten.

Digitized by Google

sentierten Vereine, denen in der Stadt wiederum die Quartiere und Strafsen entsprachen (oben S. 1023). Was endlich im Verlauf der Zeit an vorher selbständigen Städten in den Staat hereinkam, brachte in seinem eigenen munizipalen Wesen ähnliche Einrichtungen mit herein und behielt diese.

Senatoren, Ritter, Plebs im engern Sinn.

4. In besonders bedeutungsvoller Weise aber entwickelt sich der Begriff des Standes von politischen Motiven aus bei Senatoren und Rittern gegenüber der Plebs im engeren Sinn.

Der Senatorenstand.

Die Senatoren heifsen *ordo*, Stand, als politische Körperschaft, so dafs in den Begriff eingeschlossen werden alle diejenigen, die jeweilig Mitglieder sind, und zwar nur für ihre Person. Dieser Begriff des *ordo* als politischer Stand bezieht sich aber nicht auf die politische Funktion, sondern auf die Dignität, auf die Geltung in der öffentlichen Meinung oder die repräsentative Erscheinung derer, welche die entsprechende politische Stellung haben, auf die Ansprüche an Respektabilität, die man als Gegenforderung an diese Personen stellte und sogar gesetzlich ausprägte.[1]) Alle diese Beziehungen betreffen, sofern sie den Stand angehen, sämtliche jeweilige Mitglieder ohne Unterschied. Jeder Senator steht auf einer hervorragenden Rangstufe, die ihm *honor* und *amplitudo* verleiht; zur Aufrechthaltung derselben mufs darauf gesehen werden, dafs keine sittlich oder gesellschaftlich unwürdigen Elemente sich darin befinden, und so bezieht sich die censorische Auswahl mit ihren Bedingungen wesentlich mit auf den Stand. Zur Wahrung der Standesehre trug es bei, wenn von den Senatoren durch das claudische Gesetz verlangt wird, sich von Handel und Gewerbe fern zu halten und auf den Umtrieb von Grundbesitz zu beschränken (oben S. 353 A. 2), und wenn ihnen verboten wird, an den censorischen Pachtungen sich zu beteiligen.[3]) Es fördert den Stand, dafs dieser Grundbesitz und das Vermögen der Senatoren ein bedeutender ist; doch wird, wie wir annehmen (oben S. 899), in der Republik kein senatorischer Census vorgeschrieben, weil die senatorische Stellung thatsächlich ihre Wurzel in der Volkswahl

1) Cic. pro Cluent. 150: *Quis usquam hoc senator accusavit, ut cum altiorem gradum dignitatis beneficio populi Rom. esset consecutus, eo se putaret durioribus legum condicionibus uti non oportere? quam multa sunt commoda, quibus caremus, quam multa molesta et difficilia quae subimus! atque haec omnia tantum honoris et amplitudinis commodo compensantur.*

2) vgl. vorherg. A. und Liv. 34, 54, 4 (*amplissimus ordo*).

3) Ascon. p. 94 (oben S. 898 A. 3).

Digitized by Google

hat und dem Volke die Wahl prinzipiell freigelassen werden mufs; aber sowohl die Magistratsstellung, welcher die Wahl unmittelbar gilt, als die nachfolgende des Senators sind der Art, dafs sie ohne bedeutendes Vermögen gar nicht erstrebt und aufrechterhalten werden können; andrerseits bieten diese Stellungen, wenn auch nicht immer in korrekter Weise Gelegenheit, das Vermögen, mit dem man sie erlangt, zu wahren und zu mehren. Auf den Senat als Stand gehen die Repetundengesetze und nehmen auch andre Quästionengesetze speziell Rücksicht[1]). Unmittelbar aber gehört hierher der Ehrenplatz im Theater und bei den Festmahlen zu Ehren der Götter (oben S. 902 A. 2.3). Aufserdem sind zu der Zeit, in welcher der besondere Sitz im Theater bewilligt worden, bereits auch Auszeichnungen in der Tracht den Senatoren zugekommen. Hatten von jeher die gewesenen kurulischen Magistrate im Senat die Auszeichnungen ihres früheren Amts, die *sella curulis* und die *toga praetexta*, so kam wohl in Analogie dazu — ungewifs wann, aber jedenfalls vor dem Ende des 3. Jhs. v. Chr. — für alle Senatoren die Verbrämung der Tunika mit breiten Purpurstreifen hinzu[2]); endlich ging, wenn auch erst in der letzten Zeit der Republik, eine Auszeichnung, welche ursprünglich die patricischen Senatoren, dann die gewesenen patricischen Magistrate im Senat getragen, der rote Schuh mit besonderen Abzeichen, auf alle Senatoren über[3]), und ähnlich ging es mit dem goldenen Ring, der stufenweise zu einem Abzeichen des gesamten Senatoren- und Ritterstandes wurde.[4]) — Dafs aufserdem

1) Cic. pro Cluent. 104: *Cuius erat ordinis? senatorii. Qua lege in eo genere a senatore ratio repeti solet de pecuniis repetundis, ea lege accusatus honestissime absolutus est.* ebendas. 148.

2) Plin. n. h. 9, 136: *toga praetexta et lato clavo Tullum Hostilium e regibus primum usum Etruscis devictis satis constat.* 33, 29: *Anuli distinxere alterum ordinem a plebe, ut semel coeperant esse celebres, sicut tunica ab anulis senatum, quamquam et hoc sero, volgoque purpura latiore tunicae usos invenimus etiam praecones, sicut patrem L. Aelii Stilonis Praeconini ob id cognominati.* Livius erwähnt den breiten Streifen, *latus clavus*, schon gelegentlich der caudinischen Niederlage 9, 7, 8 *(lati clavi, anuli aurei positi)*, aber ohne Gewähr; wenn dagegen 30, 17, 13 unter den Auszeichnungen, die dem Masinissa im J. 203 geschickt werden, neben den Insignien der Oberfeldherrn und Ritter auch *lato clavo tunicae* erwähnt werden, so war dies damals schon eine Auszeichnung des Senatorenstandes.

3) s. oben S. 901.

4) Plin. n. h. 33, 11 f. 17 ff. vgl. Dähne, *de iure aureorum anulorum*

Digitized by Google

wie oben ausgeführt, innerhalb des Senats die magistratischen Rangstufen unterschieden wurden, erhöhte den Glanz dieser Repräsentation. — Endlich gehört hierher, dafs, als es Munizipien innerhalb des römischen Staats gab, diejenigen Senatoren, welche aus Munizipien stammten, wie Cato aus Tusculum, Marius und Cicero aus Arpinum und unzählige andere durch die Magistrats- und Senatsstellung für sich und ihre unmittelbaren Angehörigen dem munizipalen Ursprung entnommen wurden.[1])

Unter den angeführten Bestimmungen sind nun solche, welche über den einzelnen hinausgehen auf die Familien. Wenn auch im claudischen Gesetz nicht ausdrücklich die Söhne von Senatoren genannt wären, so mufste sich dasselbe, da es die Gestaltung des ganzen Privatlebens betraf, auch auf die Familie beziehen, und dasselbe gilt für das Verhältnis zum munizipalen Ursprung. Indessen hört diese Beziehung auf, wenn ein Senator seine Würde verliert, ohne sie wiederzugewinnen, und für den Fall, dafs die Söhne nicht wieder Senatoren werden. Dieser letztere Punkt, d. h. das Prinzip, dafs die Würde an eine persönliche Funktion gebunden ist, die von der Wahl zur Magistratur[2]) und der Einschreibung durch den Censor abhing, verhinderte die ganze Republik hindurch, dafs der Senatorenstand als Ganzes ein förmlicher Adel wurde, sofern zu dessen Begriff die Fortpflanzung

Halle 1863. Die Herleitung von denen, die als Gesandte an auswärtige Staaten Ringe tragen sollten (vgl. auch Zon. 8, 6), ist bloſs Vermutung des Plinius, der dabei verschiedene Dinge vermischt. Es ist möglich, dafs der goldene Ring in doppelter Weise *insigne* war, sowohl der Magistrate, somit auch der gewesenen Magistrate im Senat und von da aus weiter aller Senatoren, als auch der Ritter in den 18 Centurien oder des patricischen Teils derselben, und dann weiterhin mit den *phalerae* (Plin. 33, 18) aller Ritter. Dafs übrigens dieses Abzeichen nicht obligat war, zeigt Plin. 33, 12: *(in ferreo anulo) triumphavit de Jugurtha C. Marius aureumque non ante tertium consulatum sumpsisse traditur.*

1) Sofern man auf die Republik übertragen darf Digest. 50, 1, 22, 5: *senatores et eorum filii filiaeque origini eximuntur, liceat municipalem retineant dignitatem.* §. 23: *municeps esse desinit senatoriam adeptus dignitatem quantum ad munera, quantum vero ad honores, retinere creditur originem; denique manumissi ab eo eius municipii efficiuntur municipes, unde originem trahit.*

2) Cic. pro Planc. 15: *hic familia consulari est, ille praetoria, reliquos video esse ex equestri loco, — cedat consulari generi praetorium nec contendat cum praetorio nomine equester locus: sublata sunt studia, extinctae suffragationes, nullae contentiones, nulla libertas populi in mandandis magistratibus.*

Digitized by Google

durch Erbrecht gehört. Genau genommen hatten die Senatorensöhne nie eine andre Stellung als die, welche ihnen das Vermögen ihres Vaters gab, d. h. den thatsächlichen Verhältnissen nach die von Rittern, und so werden sie auch bezeichnet.[1]) Aber der aristokratische Charakter der römischen Regierung hatte von Haus aus eine Tendenz zur Vererbung der Würde, eine Tendenz, die schon in der patricischen Periode geschaffen und fortwährend durch die Lebenslänglichkeit und hervorragende Vermögensstellung der Senatoren unterhalten wurde. Es gelang den patricischen Familien, soweit sie vermögend blieben, nicht nur vor 367, sondern auch nachher sich stets durch den Weg der Volkswahl in der Magistratur und dadurch im Senat zu erhalten, und ebenso ging es, wie die Geschichte gezeigt hat, mit einer Anzahl plebejischer Familien. Diese patricisch-plebejische Nobilität bildete sich nun allerdings ganz analog einem befestigten Grundbesitzadel aus, und eine Form der Repräsentation gelangte sogar zum Charakter eines Rechtsinstituts. Derjenige nämlich, welcher als der erste seines Namens ein kurulisches Amt erhielt, vererbte als *princeps nobilitatis*[2]) eine Wachsmaske von sich *(imago)* auf die Nachkommen; gelang es seinem Sohn und Enkel denselben Weg der Ehren zu gehen, so war damit eine *familia nobilis* gegeben, und an der Reihe der im Atrium des Privathauses in Schränken *(armaria)* aufbewahrten *imagines*, deren jeder die Amts- und Ehrentitel des betreffenden Ahnen beigeschrieben waren, stellte sich der Grad der Nobilität äufserlich dar. Bei Leichenbegängnissen von Angehörigen solcher Familien wurden diese Masken mit den übrigen Amtsinsignien, getragen von dazu geeigneten Personen, im Zuge mit aufgeführt[3]), bei freudigen Gelegenheiten

1) Liv. 21, 59, 10: *intercepti duo quaestores cum duobus tribunis militum et quinque equestris ordinis, senatorum ferme liberis.* Caesar b. c. 3, 71: *equites Romanos Tuticanum Gallum, senatoris filium* etc.

2) Liv. 10, 8, 6. Cic. Brut. 53. ad fam. 9, 21, 2. Die Nobilitas in diesem Sinn reklamiert P. Decius bei Liv. a. a. O. bei der Diskussion des apuleischen Gesetzes für die plebejischen Magistratsfamilien. Bei Sall. Jug. 41 f. 85 kennzeichnet der Name vorzugsweise die faktiöse Stellung des Amtsadels. Die *nobiles* werden vom Senat unterschieden bei Plin. 34, 18: *anulos depositos a nobilitate in annales relatum est, non a senatu universo.* Dafs der Begriff auch relativ gebraucht wird, zeigt der Ausdruck *equestris nobilitas* und Cic. ad Att. 5, 20, 4 *(centurio nobilis sui generis).*

3) Polyb. 6, 53. Diod. 31, 25, 2. Plin. 35, 6: *apud maiores haec erant, quae spectarentur, non signa externorum artificum nec aera aut marmora,*

Digitized by Google

bekränzt und der Besichtigung ausgesetzt[1]) und so der Adel der Familie vor allem Volk zur Schau gestellt. Mit der Zeit bildete sich nun diese Sitte des Führens und Zurschautragens der Bilder sogar zu einem Recht aus, positiv in dem Sinn, dafs der zu einer kurulischen Würde Gelangte seine *imago* zu dem gedachten Zwecke vererben durfte, negativ darin, dafs die Befugnis dazu dem wegen amtlicher Verbrechen Verurteilten genommen wurde.[2]) Der Kreis dieser *familiae nobiles* war kein geschlossener; aber sie hatten das Interesse, durch Einwirkung auf das Volk die Erlangung der Magistratur für Sprösslinge der Häuser zu erhalten, die sich bereits darin einigermafsen befestigt hatten, und 'neue Menschen' *(homines novi)*[3]) abzuwehren; war ein solcher aber eingedrungen und hatte sich eine Stellung zu machen gewufst, die auch dem Sohn und Enkel dieselbe Würde versprach, so wurde er bereitwillig von der Nobilität als zu ihr gehörig anerkannt, wenn er der Verteidigung ihrer Interessen sich anschlofs. Mit dieser thatsächlichen Vererbung aber ist der Stand von einem politischen zum gesellschaftlichen geworden, und ebenso gehört es zum Begriff des gesellschaftlichen Standes, wenn die äufsere Repräsentation und Dignität, welche dem Senator als solchem zukommt, auch auf seine gesamte unmittelbare Familie sich ausdehnt, wenn *familiae consulares, praetoriae* unterschieden (oben S. 1041 A. 2), wenn die Söhne im militärischen Dienst bevorzugt[4]), in der Tracht

expressi cera vultus singulis disponebantur armariis, ut essent imagines quae comitarentur gentilicia funera, semperque defuncto aliquo totus aderat familiae eius qui unquam fuerat populus etc.

1) Cic. pro Mur. 88. pro Sull. 88: *domus erit exornata, aperientur maiorum imagines.* — Nach Val. Max. 8, 15, 1 wurde das Bild des älteren Africanus sogar in die Cella des Jupiter aufgenommen: *imaginem in cella Jovis O. M. positam habet, quae quotiescunque funus aliquod Corneliae gentis celebrandum est, inde petitur, unique illi instar atrii Capitolium est.*

2) Cic. in Verr. 5, 36: *nunc sum designatus aedilis: — habeo ius imaginis ad memoriam posteritatemque prodendae.* Die Kehrseite des *ius* ist, dafs den in Repetundenprozessen Verurteilten die Befugnis, ihr Bild aufzustellen und zu vererben, entzogen wurde, wie Becker 2, 1, 232 A. 474 mit Recht aus den in vorherg. A. citierten ciceronischen Stellen schliefst; vgl. Tac. ann. 2, 32: *Cotta Messalinus, ne imago Libonis exequias posterorum comitaretur, censuit.*

3) Liv. 7, 1, 1: *annus hic* (366) *erit insignis novi hominis consulatu.* Sall. Jug. 85 (Rede des Marius als neugewählten Konsuls; daselbst auch §. 10 der Ausdruck *globus nobilitatis*). Cic. de lege agr. 2, 100 (ebenfalls als neugewählter Konsul von sich redend).

4) vgl. die Art, wie sie unter den Rittern im Dienst hervorgehoben

Digitized by Google

ausgezeichnet werden wie die Väter[1]), wenn endlich auch den weiblichen Gliedern einer adeligen Familie ehrenvolle öffentliche Bestattung zuteil wird.[2]) Doch war für diese gesellschaftliche Ausdehnung des Standesbegriffs das Wort *ordo* nicht gebräuchlich, sondern es war dies eben durch *nobilitas* bezeichnet.

Der Ritterstand.

5. Wie beim Senat die Standeseigenschaft ausgeht von einer politischen Körperschaft und deren Zusammensetzung und äufseren Repräsentation, so der Ritterstand[3]) von einer bestimmten Waffengattung oder militärischen Dienstleistung, der festbegrenzten Zahl derer, welche diesen Dienst regelmäfsig versahen, und der gesetzlich erforderlichen Qualität derer, welche dazu befähigt waren. — Den Ausgangspunkt, der auch, so lange die Republik dauerte, niemals ganz aufser Acht gelassen wurde, bildete nämlich der Reiterdienst, der während des rein patricischen Staats eine Last war, die auf den Geschlechtern als Inhabern des Grundbesitzes lag und ursprünglich nach der Zahl derselben normiert war (oben S. 100). Der rein patricische Charakter wurde aber schon durch die servianische Verfassung gebrochen, indem diese zwar die vor ihr dagewesenen sechs Centurien mit ihrem patricischen Namen diesem Stande vorbehielt, daneben aber auch zwölf neue Centurien schuf, zu welchen die begüterten Plebejer in ausgiebiger Weise beigezogen wurden.[4]) Bedingung für diesen

werden, oben S. 1042 A. 1 und Caes. de b. c. 1, 23: *Caesar — omnes senatores senatorumque liberos, tribunos militum equitesque Rom. ad se produci iubet.*

1) Macrob. Saturn. 1, 6, 9: *sicut praetexta magistratuum, ita bulla gestamen erat triumphantium —; hinc deductus mos, ut praetexta et bulla in usum puerorum nobilium usurparentur ad omen ac vota conciliandae virtutis.* Liv. 26, 36, 5. 45, 40, 8; vgl. Zonar. 7, 21. Über die angebliche Sitte der Senatoren, ihre *filii praetextati* mit in den Senat zu nehmen, die bei Macrob. a. a. O. besprochen wird, s. oben S. 914 f.

2) Suet. Caes. 6: *Quaestor Juliam amitam uxoremque Corneliam defunctas laudavit e more pro rostris.*

3) Die Geschichte des römischen Ritterstands, wie sie bei Plinius 33, 29 ff. im Zusammenhang mit der des goldenen Rings gegeben wird, scheint aus mehreren Berichten verschiedener Art zusammengesetzt zu sein, ist als Ganzes untauglich und giebt nur einzelne verwertbare Notizen. — Von Neueren vgl. C. T. Zumpt, über die röm. Ritter und den Ritterstand 1840. Marquardt, *historia equitum Rom.* 1840. Madvig, *de loco Ciceronis in l. IV de rep. ad ordinis equestris instituta spectante* in opusc. acad. 1834. p. 72—86. Ders. in kl. philol. Schr. 477—560.

4) vgl. oben S. 105; näheres über das Recht der Pleb. in den Reitercenturien unten beim Stimmrecht.

Digitized by Google

Dienst war jetzt neben freier Geburt ein Census der ersten Klasse, und die Auswahl der Dienstpflichtigen, d. h. derjenigen, welche gegen eine feste Entschädigung für Anschaffung und Unterhalt der Pferde sich als *iuniores* für den Reiterdienst bereit zu halten hatten, geschah wohl von jeher gelegentlich des Census. Da nur jüngere Männer den Reiterdienst versahen und diese nach beendigter Dienstzeit austraten, so fehlte für die Ausbildung eines Standescharakters schon die Kontinuität der Personen. Dagegen diente diese Truppe politischen Zwecken durch ihr Stimmrecht, und zwar, da ein grofser Teil patricisch war und die Auswahl der Plebejer den patricischen Magistraten zustand, den Zwecken der Regierung. Dafs bei den Abstimmungen die plebejischen Reiter durch Centurien, in denen sie die Mehrheit hatten, während des Ständekampfs für die plebejischen Ansprüche eingetreten wären, dafür fehlt jeder Anhaltspunkt in der Überlieferung, und es kann nur vermutet werden, dafs sie, wie die plebejischen Senatoren, wenigstens zur Förderung der nach und nach gemachten Konzessionen beitrugen. Auch wurde durch diese Kategorie von Rittern die Begründung einer plebejischen Nobilität, also die Ausscheidung eines vornehmeren Teils der Plebs ebenso vorbereitet, wie durch die Existenz plebejischer Beisassen im Senat, oder vielmehr, es werden dieselben Männer gewesen sein, die als jüngere Reiter waren, als ältere *conscripti* im Rat. Der Vorbehalt von sechs Centurien für die Patricier mag bis 367 aufrecht geblieben sein; nachher aber kaum noch, und schliefslich wären die Patricier auch numerisch nicht mehr im stande gewesen, so viele Reiter zu stellen. Doch ist hierüber nichts berichtet. — Diese Absonderung, welche durch den ehrenvolleren Dienst innerhalb der Plebs hervorgebracht wurde, nahm der Zahl nach zu infolge der Einrichtung des freiwilligen Reiterdienstes unter Camillus (oben S. 214), zumal als dieser aus einem rein freiwilligen ein durch die Censur geregelter wurde. Während nämlich nach der Überlieferung die Initiative zu dieser Einrichtung durch das freie Erbieten hierzu befähigter wohlhabender Bürger, auch hier wieder plebejischer wie patricischer, gegeben war, finden wir später die Initiative von den Censoren ergriffen[1]), und diese beobachteten dabei naturgemäfs die Grenze eines gewissen Census.

1) oben S. 777 A. 2. Dafs auch für den Dienst *equo publico* Zwang möglich war, zeigt Liv. 39, 19, 4: *ne invitus militaret neve censor ei equum publicum adsignaret.*

Digitized by Google

Denn wenn auch für diesen Dienst ein höherer Sold bezahlt wurde, so schlofs er doch eine nicht unbedeutende Last der Ausrüstung und Unterhaltung in sich; galt ja doch auch der Dienst in den achtzehn Centurien trotz der Entschädigung für Ausrüstung (*aes equestre*) und Unterhaltung *(aes hordearium)* fortwährend ebenso als Last wie als Ehre. Die Höhe des Census wird für die republikanische Zeit nicht angegeben; dafür, dafs er in der Zeit des zweiten punischen Krieges schon ebenso hoch angenommen wurde, wie er aus der Kaiserzeit als gesetzlich bezeugt ist, nämlich 400000 Sest. (70000 M.), spricht ein indirektes Zeugnis[1]); aber ob die Centurien daran gebunden waren, ist fraglich; auch wird der Besitz eines solchen Vermögens kein Recht begründet haben. Freie Geburt war nötig und wohl ebenfalls, wie später, bis ins dritte Glied zurück.[2]) Ebenso war Unbescholtenheit und Fernhalten von unanständigem Gewerbe selbstverständliche Voraussetzung. In den politischen Funktionen übt dies keinen direkten Einfluſs, da diese Kategorie von Reitern keine Abstimmungscenturien bildete, sondern nach wie vor ihren Platz innerhalb der ersten Klasse einnahm; auch wurde der Wechsel der Personen durch dieses Institut noch gröſser, da der Dienst zu Pferde nunmehr auf zehn Jahre beschränkt wurde[3]), wogegen freilich andrerseits, da man nunmehr die achtzehn stehenden Centurien nicht mehr mit voller Regelmäſsigkeit für den aktiven Dienst in Anspruch nehmen wollte, die

1) Ein Census überhaupt ist vor der Gracchenzeit erwähnt Polyb. 6, 20 (*πλουτίνδην γενομένης ὑπὸ τοῦ τιμητοῦ τῆς ἐκλογῆς*). Die oben S. 1025 A. 1 citierte livianische Stelle (24, 11, 8) läſst auf die Stufe von 300000 Assen, die wir für die Ararтribunen in Anspruch nehmen, eine mit 1000000 Assen = 400000 Sest. Minimalvermögen folgen; dies ist der aus der augusteischen Zeit bezeugte Rittercensus (Hor. epist. 1, 1, 57; vgl. Plin. n. h. 33, 37); so ist es wahrscheinlich, dafs schon zu den Zeiten des hannibalischen Kriegs dies als Rittervermögen galt, nur mag, da es nicht direkt bei Livius so bezeichnet ist, diese Grenze noch nicht gesetzlich festgestanden haben. Dafs diese Summe konstant blieb, läſst sich durch dieselben Gründe rechtfertigen, welche die Klassensätze auf gleicher Höhe erhielten.

2) Plin. n. h. 33, 32. Im J. 23 n. Chr. wird bestimmt, *ne cui ius anuli esset, nisi qui ingenuus ipse, ingenuo patre, avo paterno, H S CCCC census fuisset et lege Julia theatrali in quattuordecim ordinibus sedisset,* womit offenbar nur alte Bestimmungen neu eingeschärft wurden.

3) Liv. 27, 11, 14 *(dena stipendia equis privatis).* Plut. C. Gracch. 2 von den *equites eq. publ.,* Polyb. 6, 19 von den Rittern im allgemeinen.

Digitized by Google

Censoren den Reitern, die Senatsmitglieder waren, gestatteten, auch nach Beendigung ihrer Dienstzeit ihre Stellen in den Reitercenturien zu behalten, eine Konzession, durch welche der politische Einfluſs des Senats gesteigert wurde.[1]) Wie andrerseits die Ritter mit Staatspferd der censorischen Prüfung in spezieller Weise (*recognitio equitum*) unterworfen waren, wurde oben S. 770 erörtert. Daſs der für die zweite Kategorie aufgestellte Census auch für die erste bestand, darf wohl als notwendige Voraussetzung gelten.[2]) Durch die plebejischen Reiter mit Privatpferden aber wurde die Zahl derer, die sich aus der allgemeinen Bürgerschaft als vornehmere Stufe abhoben, beträchtlich gröſser; der Census grenzte sie nach unten bestimmt ab, während sie nach oben eine Grenze für ihr Emporstreben daran fanden, daſs die feste Zahl der Senatsstellen, die noch dazu thatsächlich zum groſsen Teil aus gewissen Familien besetzt wurden, nur einer beschränkten Anzahl gestattete, senatorischen Rang zu gewinnen.[3]) Die Ritter beider Kategorieen, voran aber die der ersteren, waren es, welche man zum höheren Offiziersdienst bestellte, also zu den Stellen der Legionstribunen und Präfekten der Abteilungen von Bundesgenossen, soweit dazu römische Bürger genommen wurden, und auch als dem Volk die Wahl einer Anzahl von Tribunen anheimgegeben wurde, war zwar, wie oben (S. 832 A. 4) bemerkt, diese Wahl nicht gesetzlich an Ritter gebunden, es wurde aber nicht leicht ein anderer gewählt. — Durch diese doppelte Abgrenzung aus den nichtsenatorischen Rittern mit Staatspferd[4]) und denen, welche als zum Privatdienst befähigt erklärt wurden, bildete sich nun ein durch gleiche militärische Ver-

1) Liv. 29, 37, 8 haben die Censoren selbst noch den *equus publicus;* deshalb haben auch *qui curuli sella sederunt*, die *phalerae* als *equi ornamenta* 26, 36, 6.

2) In den Worten Liv. 5, 7, 5: *quibus census equester erat, equi publici non erant adsignati* ist bei dem *census eq.* schon an den späteren speziellen Census, nicht etwa bloſs an den der 1. Klasse gedacht, und dann ist die Konsequenz, daſs Liv. diesen sog. *cens. eq.* sogar in erster Linie auf die Reiter mit Staatspferd bezog. Indessen wird er auf sie erst folgeweise übertragen worden sein, weil die alten servianischen Bestimmungen, welche für die Ritter nur den Census der 1. Klasse festsetzten, sonst nicht geändert wurden.

3) Also nur in diesem beschränkten Sinn sind die Ritter *seminarium senatus* Liv. 42, 61, 5.

4) Beispiel eines solchen ist Liv. 39, 9, 2 *P. Aebutius, cuius pater publico equo stipendia fecerat.*

Digitized by Google

pflichtung und Vermögensstellung zusammengehaltener gesellschaftlicher Stand, ein *ordo equester*, zu dem sich dann mit Inanspruchnahme der Dignität auch diejenigen rechneten, die ihre Dienstjahre schon hinter sich hatten, so dafs er numerisch beträchtlich war.[1]) Da die Stellung in den achtzehn Centurien stets die angesehenere blieb, so hatte der Vorschlag Catos[2]) die Zahl der Stellen mit Staatspferd um 400 zu vermehren, wohl den Sinn, das nichtsenatorische Element unter denselben zu stärken. Doch fand dies keinen Anklang; dagegen scheint es, dafs das Bestreben der demokratischen Partei ums J. 129, den Senatoren das Ritterpferd zu nehmen, Erfolg hatte.[3]) Es kam nun aber für einen Teil dieses Stands, und zwar den reichsten, neben dem militärischen Dienst ein weiteres Moment in Betracht. Das System der censorischen Verpachtungen der öffentlichen Lieferungen und der Steuererhebung (oben S. 793) brachte es mit sich, dafs sich daraus ein Erwerbszweig für grofse Kapitalisten bildete; wenn die angesehensten Senatoren sich davon wohl stets ferngehalten hatten, so wurde durch das claudische Gesetz diesem Stande die Enthaltung zur Pflicht gemacht und dadurch

---

1) Dem Livius ist der Ausdruck *ordo eq.* für die Zeiten des zweiten punischen Kriegs geläufig (21, 29, 9. 24, 18, 7. 26, 36, 8. 12), und er mag damals schon üblich gewesen sein.

2) Cato ed. Jord. p. 66 (*suasio in senatu*): *oportere restitui. quin minus duobus milibus ducentis sit aerum equestrium.*

3) Cic. de rep. 4, 2 sagt Scipio Ämilianus: *quam commode ordines descripti, aetates, classes, equitatus, in quo suffragia sunt etiam senatus, nimis multis iam stulte hanc utilitatem tolli cupientibus, qui novam largitionem quaerunt aliquo plebiscito reddendorum equorum.* Nirgends wird sonst ein perfekt gewordenes Gesetz dieses Inhalts berichtet; aber daraus, dafs Cic. de pet. cons. 33 die Rittercenturien als aus *adolescentuli* bestehend bezeichnet werden, sowie aus der Erzählung von Pompejus, der, als er mit seinem Konsulat Senator wurde, sein Pferd zurückgab (Plut. Pomp. 22), schliefst man, dafs jenes Vorhaben der *nimis multi* wirklich zu einem entsprechenden Gesetz führte. (Madvig, *de loco Ciceronis* etc. p. 85 f.) Dies ist möglich; allein wenn in der Zeit, in welcher Cicero den Scipio sprechen läfst, ein Gesetz ein- und durchgebracht wurde, so ist der ciceronische Ausdruck sehr sonderbar gewählt. Wurde aber damals der Plan nur diskutiert und später erst, etwa in Verbindung mit dem gracchischen Geschworenengesetz, zu dessen Tendenz er allerdings pafste, verwirklicht, wie kommt es, dafs Cicero gerade nur jenes vorbereitende Stadium berücksichtigt, sonst aber an den Stellen, an welchen er von dem Zusammenhang zwischen Senat und Ritterschaft spricht, dieser Gesetzesbestimmung nicht gedenkt?

Digitized by Google

diese Geschäfte den nichtsenatorischen Reichen anheimgegeben, d. h. eben jenem *ordo equester*. Natürlich war dies keineswegs ein Beruf für alle; aber für den Teil, der sich damit abgab, war es eine Quelle fortwährender Bereicherung, und dadurch besonderen Gewichts innerhalb des Standes. Dazu kam, dafs sich diese Staatspächter (*publicani*) zu Gesellschaften zusammenthaten und in Rom konzentrierten, während der übrige Teil der nichtsenatorischen Ritter auf dem Lande bei seinem Grundbesitz blieb oder Privatgeschäften geringeren Belangs nachging und dadurch weder unter sich einen Zusammenhang bildete, noch einen hervorragenden Teil an der Politik nahm. Während des zweiten punischen Krieges werden diese Steuerpächter bereits als *ordo* für sich bezeichnet und sind eine Macht, welcher der Senat ungern entgegentritt [1]), wenn sie auch wegen der Art ihres Geschäftsbetriebs nicht geachtet sind. Im zweiten Jahrhundert v. Chr. stieg ihre Bedeutung immer mehr, und zur Zeit der gracchischen Revolution war dieser Teil der Ritter zu einer solchen Bedeutung gelangt, dafs er sich geradezu als Vertretung des ganzen Standes betrachten konnte, wie er ja auch allein unter den Rittern eine gewisse Geschlossenheit der Interessen und der Organisation aufweisen konnte.[2]) Doch genofs selbst jetzt noch diese Beschäftigung infolge des claudischen Gesetzes nicht das Ansehen voller Respektabilität.[3]) Aber selbst in diesem Stadium und bei dieser Klasse war die Grundlage immer noch die Art des militärischen Dienstes; nur fragt sich, in welcher Ausdehnung er effektiv geleistet wurde. Da die jungen Nobiles, die in den achtzehn Centurien dienten, zum guten Teil beim Stabe eines Feldherrn standen und die älteren Senatoren mit Staatspferd ohnedies, soweit sie nicht ein Kommando irgend einer Art hatten, nicht aktiv waren, so wurde die Legionsreiterei

1) Liv. 25, 3, 8 ff; dabei §. 12: *quia patres ordinem publicanorum in tali tempore offensum nolebant.*

2) Cic. pro Planc. 23: *Adiungamus — patrem publicanum: qui ordo quanto adiumento sit in honore quis nescit? Flos enim equitum Rom., ornamentum civitatis, firmamentum reip. publicanorum ordine continetur,* ein Urteil, das auch bei Berücksichtigung des rednerischen Zwecks bezeichnend ist.

3) Diodor 34—35 fragm. 38 Dind.: (ὁ *Μάριος*) *δοκῶν γεγονέναι δημοσιώτης καὶ τὰς ὑποδεεστέρας ἀρχὰς μόγις εὐληφὼς ἐν ταῖς ἐς δόξαν προαγωγαῖς παρεθεωρεῖτο.* Nepos Att. 6: *ad hastam publicam numquam accessit.*

Digitized by Google

zum gröfsten Teil von den Rittern mit Privatpferd versehen. Bei der gröfseren Zahl der jährlich ausgehobenen Legionen war das Bedürfnis trotz der Inanspruchnahme der bundesgenössischen Reiter und der für diesen Dienst besonders geübten Hilfsvölker immerhin ein nicht unbeträchtliches; doch mufs die Zahl der Bürger mit Rittercensus das Bedürfnis weit überstiegen haben.[1] Man wird aber trotzdem gewöhnlich Fürsorge getragen haben, dafs sich die Plebejer regelmäfsig stellten und so sehr wie möglich in irgend einer Weise ihrer Dienstpflicht gerecht werden konnten, so dafs der ursprüngliche Charakter ihrer Stellung ihnen nicht in Vergessenheit geriet. — So waren die Verhältnisse, als C. Gracchus die Geschworenengerichte den Senatoren nahm, um sie aus dem Ritterstand zu besetzen (oben S. 466 ff.). Er that es, weil die Interessen der Publikanen sich in den Provinzen vielfach mit denen der Statthalter, beziehungsweise des Senats kreuzten und von hier aus zu hoffen war, dafs diese Kreise der Opposition eine Stütze gegen die Regierung gewähren würden. Jetzt wurde wohl auch die Minimalgrenze eines Vermögens von 400 000 Sest. gesetzlich gemacht, wieder nicht als ein Recht zum Eintritt in diesen Stand, sondern weil eben das Gesetz eine Grenze geben mufste und man diese nicht anders als möglichst liberal halten konnte. Es wurden dadurch weder die Censoren, noch die, welche die Geschworenenlisten aufstellten, gehindert, Personen auszuwählen, welche ihnen aus politischen Gründen geeignet waren, und wenn nun etwa noch für die Geschworenenliste stadtrömisches Domizil verlangt wurde, so waren gerade die Reichsten dieser Klasse, d. h. eben die Publikanen, am sichersten, als Vertreter des Standes zur Geltung zu kommen. In der Liste, aus welcher die Geschworenen genommen wurden, standen sowohl die *equites eq. publ.* als die *equo privato*, sofern sie nur die vom Gesetze etwa noch vorgeschriebenen näheren Bedingungen erfüllten. Die Funktion selbst fiel naturgemäfs vorzugsweise den Älteren zu, so dafs nun die Zugehörigkeit dieser zu dem aufserhalb der 18 Centurien stehenden Ritterstand auch gesetzlich ausgesprochen war. So war alles, was Ritter hiefs, nun zu einem Stande zusammengefafst und nach oben wie nach unten genauer abgegrenzt. Die weitere Entwicklung des Ritterstands in der letzten Periode bleibt auf der durch

1) Unter Sullas Proskriptionen fallen 2600 vom Ritterstand (App. 1, 103).

Digitized by Google

das gracchische Geschworenengesetz gebliebenen Grundlage; es ist oben dargelegt, in wie weit der Stand seine Stellung in den Gerichten zu behaupten vermochte, zugleich auch, welche Rolle er in den politischen Parteikämpfen auf jener Grundlage spielte, insbesondere auch, wie es Ciceros Bestreben war, den Ritterstand, aus dem er selbst hervorgegangen, in Eintracht mit den Optimaten zu erhalten.

Die äufseren Abzeichen der Ritter schliefsen sich an die eben dargelegte Entwicklung an. In älterer Zeit waren sie beschränkt auf die Ritter mit Staatspferd und waren militärischer Natur, silberne Plättchen am Riemenzeug der Pferde[1]), dazu als Paradeanzug der purpurverbrämte kurze Mantel (*trabea*), mit welchem sie bei dem im J. 304 eingeführten jährlichen Festaufzug am 15. Juli (*transvectio equitum*) anzutreten hatten[2]); aufserdem vielleicht nach unserer Annahme auch der goldene Ring. Den andern Rittern wurden die *phalerae* weiterhin vielleicht zuerst nur als Auszeichnung für Waffenthaten verliehen, während der goldene Ring auf diese überhaupt überging[3]) als erlaubter, aber nicht als notwendig anzulegender Schmuck. Dazu kam im Gefolge der entsprechenden senatorischen Auszeichnung der schmälere Purpurstreifen an der Tunika[4]) und besondere Plätze im Theater unmittelbar hinter den Senatoren. Wann letzteres errungen wurde, ist unbekannt; wir erfahren nur, dafs die Theatersitze der Ritter, nachdem sie

1) *phalerae equorum* Liv. 22, 52, 5. Suidas s. v. φάλαρα — τὴν κόσμησιν τὴν κατὰ τὸ μέτωπον τῶν ἵππων. Da die *phalerae* einerseits Standesabzeichen sind, welche den Rittern überhaupt zukommen, soweit dieselben überhaupt ausgezeichnet sein sollen (Plin. n. h. 33, 18. Liv. 9, 46, 12), andrerseits einzelnen als Ehrenzeichen verliehen werden (Liv. 39, 19, 17), so mufs es eine kostbarere Art derselben gegeben haben, welche für letzteren Zweck diente. Die monumentalen Quellen der späteren Zeit zeigen dieselben als Auszeichnung, welche der Mann selbst auf dem Panzer trug.

2) Val. Max. 2, 2, 9. Liv. 9, 46, 12. Dionys. 6, 13 (von der Zeit des Augustus aus geschildert).

3) Plin. 33, 29: *anuli distinxere alterum ordinem a plebe, sicut tunica ab anulis senatum.* Im J. 216 läfst Livius (23, 12, 2) den Mago im Senat von Karthago die auf dem Schlachtfeld von Cannä erbeuteten goldenen Ringe ausschütten und beisetzen, *neminem nisi equitem atque eorum ipsorum primores id gerere insigne.*

4) s. Plinius in vorh. A. Aus der Republik giebt es keine Zeugnisse, Vellejus spricht 2, 88 bei Mäcenas *(vixit angusti clavi [fine* Haase*] contentus)* davon als von einer zu dessen Zeit feststehenden Tracht, und wenn bei den Senatoren von *latus clavus* die Rede ist, so fordert dies den Gegensatz des *angustus.*

Digitized by Google

eine Zeit lang wohl durch bloſse magistratische Konzession gewährt waren, wieder aufgehoben wurden, um schliefslich im J. 67 durch das roscische Gesetz ihnen gesichert zu bleiben und zwar in der Zahl von 14 Sitzreihen hinter den Senatoren.[1]) — Endlich kommt für den angesehensten, der Nobilität am nächsten stehenden Teil des Ritterstands bereits das aus der Kaiserzeit bekannte Prädikat *splendidus* vor.[2])

Der dritte Stand.

6. Der dritte durch politische Motive gebildete Stand, die freigeborene Bürgerschaft[3]) oder die Plebs in engerem aber politisch gutem Sinn, bot, wenn man von den Ärartribunen absieht, noch eine Stufenfolge von Vermögensunterschieden, die sich an die Censusklassen anschlossen und wie diese mit der Art des Erwerbs zusammenhingen.[4]) Man kann darnach unterscheiden: eine Stufe wohlhabender Grundbesitzer mit einem Vermögen erster Klasse bis zur Grenze des Rittercensus, in der Mitte der Republik noch in den alten Tribus zahlreich, später eher in den hinzugekommenen Landstädten zu suchen; die zweite bis vierte Klasse, mittlere und kleine auf eigenen Füfsen stehende Bauern, derjenige Teil, dessen Verminderung in der zweiten Hälfte der Republik als einer der schwersten Schäden der Republik anzusehen ist; die fünfte Klasse und die noch im Besitz eines Stückchen Lands befindlichen Proletarier, Leute von bäuerlichem Charakter aber ungenügendem Grundbesitz, so dafs sie noch auf Arbeit für andere angewiesen sind, eine Stufe, welche der alten Klientel am nächsten stand. Allen diesen stehen gegenüber die bloſs Gewerbtreibenden, durch die politischen Einrichtungen an Dignität untergeordnet, aber auch dem Vermögen nach eine

1) Cic. pro Mur. 40: *L. Otho, vir fortis, meus necessarius, equestri ordini restituit non solum dignitatem, sed etiam voluptatem; itaque haec lex, quae ad ludos pertinet, est omnium gratissima.* Vell. 2, 32: *Otho Roscius lege sua equitibus in theatro loca restituit.* Ascon. p. 79: *L. Roscius Otho confirmavit, in theatro ut equitibus Rom. XIIII ordines spectandi gratia darentur.*

2) Cic. ad Att. 5, 20, 4: *S. Lucilium, T. Gavii Caepionis locupletis et splendidi hominis filium, tribunum militum.* Vell. 2, 88: *C. Maecenas equestri, sed splendido genere natus.* Dagegen sind die *equites illustres* Liv. 30, 18, 15 nicht als technischer Ausdruck auf die Zeit, von welcher die Rede ist, zu übertragen.

3) *integer populus* Liv. 9, 46, 13; vgl. Tac. hist. 1, 4: *pars populi integra.*

4) Diese Gliederung kann man auch unter den *ordines* begreifen, welche Cic. de rep. 4, 2 und Liv. 1, 42, 4 (oben S. 1034 A. 2) der servianischen Verfassung entnehmen.

Digitized by Google

geringe Proletarierstufe, weil anzunehmen ist, dafs jeder, der es vermochte, ein Grundstück sich erwarb, das ihn in die Klassen brachte.

Zweites Kapitel.

Die Volksrechte.

§. 64. Allgemeine Gesichtspunkte.

Inhalt der Volksrechte.

1. Die Rechte, welche das Volk als Ganzes oder die Bürgergemeinde ausübt, bestehen teils darin, dafs dasselbe in den allgemeinen Angelegenheiten des Staats in einem bestimmten Mafse mitwirkt, teils darin, dafs es Mittel erhält, durch welche die Rechtsstellung der einzelnen Bürger oder gewisser Teile der Gemeinde gewahrt wird. Die Volksgemeinde übt diese Rechte aus in der Form einer abstimmenden Versammlung, und dieselbe Form gilt für diejenigen Teile des Volks, welchen besondere Rechte innerhalb der allgemeinen Bürgergemeiude zugestanden werden. Jene beiden Gesichtspunkte aber, dafs das Volk in den Angelegenheiten des Staats mitspricht und dafs es sich selbst, beziehungsweise die einzelnen Bürger schützt, scheiden sich nach Subjekt und Objekt nicht rein ab, sondern gehen aus geschichtlichen Gründen durcheinander. Die vollste Form der Volksgemeinde hat nicht ausschliefslich das Recht in den Angelegenheiten des Staats mitzusprechen, sondern dies steht teils auf Grund älterer Verhältnisse, teils zufolge neu erworbenen Rechts auch den Teilversammlungen zu; der Zweck des eigenen Schutzes aber steht zum teil — gemäfs den Provokationsgesetzen — der Vollgemeinde zu, zum teil den Sonderversammlungen; diesem Zweck aber dienen nicht blofs abstimmende Volksversammlungen, sondern auch ein speziell dafür eingesetztes Institut, das Volkstribunat, welches übrigens, ehe es noch durch Leitung von Komitien wirkt und neben dieser Art von Wirkung, auch andere Mittel der Wirksamkeit hat. Durch letzteres Institut ferner kommt zunächst ein Teil der Bürgergemeinde, weiterhin das Volk überhaupt zu der Form der Ausübung von Rechten mittelst Stellvertretung, indem die Volkstribunen ihrer Grundbestimmung nach Volksvertreter sind.

Die Einteilung des sich nach diesen Gesichtspunkten ergebenden Stoffs dürfte am zweckmäfsigsten von den Formen der Leitung und Initiative aus geschehen, weil sich in diesen zu-

Digitized by Google

gleich auch der wesentlichste Unterschied ausprägt, der der Gesamtgemeinde und der Teile. Darnach wird im Folgenden zuerst die Übung der Volksrechte unter der Leitung der allgemeinen Magistrate behandelt, darauf die unter der Leitung des Volkstribunats stehenden.

Geschichtliche Entwicklung des Gewichts der Volksversammlung.

2. Der unter den Königen schon vorhandene Keim einer Entwicklung von politischen Rechten der abstimmenden Volksgemeinde entfaltete sich, wie die geschichtliche Darstellung gezeigt hat, gleich bei Beginn der Republik mit Einführung der Centuriatkomitien zu einer bedeutsameren Mitwirkung im politischen Leben durch den veränderten Charakter und die jährliche Wiederkehr der Magistratswahlen, die häufigere Beschreitung des Wegs der Gesetzgebung und die Überweisung der nun für alle Bürger geltenden Provokationsgerichtsbarkeit an die neue Art von abstimmender Volksversammlung. Die hiedurch begründete gröfsere Bedeutung der Volksstimme erhöhte sich noch durch die Einführung des Volkstribunats und in Konsequenz davon der plebejischen Tributkomitien, und diese beiden Institute, das zweite stets unter der Führung des ersten, wufsten sich fortan so sehr geltend zu machen, dafs an ihnen nun den sonst konservativen Einrichtungen gegenüber sich das Recht des Volks weiter entwickelte, in der bessern Zeit der Republik ohne in unlösbaren Widerspruch mit der Regierung zu kommen, in der letzten Periode aber in einem Kampf mit derselben, aus welchem die Regierungsmacht in neuer Form hervorging.

Die Mehrheit von Komitien.

3. Da die Kuriatkomitien der Königszeit nicht aufgehoben, sondern nur beschränkt wurden, so entstand auf dem angegebenen Wege schon in den ersten Jahrzehnten der Republik eine Dreiheit von Formen abstimmender Volksversammlungen oder *comitia curiata, centuriata, tributa.*

Für alle drei ist es ein wesentliches Merkmal, von dem eben ihre Benennung herrührt, dafs die in ihnen berechtigte Volksmenge nicht blofs nach Individuen stimmt, sondern dafs sich die Individuen nach Volksteilen, die auch sonst im Staatsleben eine Bedeutung haben, zu Stimmkörpern gruppieren, innerhalb deren erst der einzelne Bürger mit seiner Stimme in Betracht kommt. Alle Arten von Komitien sind ferner auch jetzt noch blofs auf Berufung der zuständigen leitenden Organe thätig, nie auf Veranlassung eines Privatmanns. Verschieden sind sie teils durch die geschichtlichen Verhältnisse ihrer Entstehung, teils

Digitized by Google

durch den Rechtsgrund, der dem einzelnen Bürger seine Stellung darin anweist und damit die Art der Gliederung und der Zusammensetzung begründet, teils durch die Art der Leitung, welche die Kuriat- und Centuriatkomitien zu Organen der Magistrate des Gesamtvolks, die Tributkomitien zum Organ der Volkstribunen macht, teils — im Zusammenhang mit letzterem Umstand — durch die Kompetenz und die Tragweite der Beschlüsse und die äufseren Formen.

Die angegebenen drei Hauptarten erhielten aber noch Modifikationen auf Grund der Erfahrungen, welche man mit den Tributkomitien machte. Frühzeitig schon wurde die Form der Abstimmung des Volks nach Tribus auch den oberen Magistraten zur Verfügung gestellt und um die Mitte der Republik die Centuriatkomitien in einer Weise umgeändert, dafs die Centurien Teile der Tribus wurden.

Bei den unter Leitung der oberen Magistrate stehenden Komitien ist der Charakter des Volksrechts ein beschränkterer, weil die Magistrate dem Volk mit der Auktorität der Staatsgewalt gegenüberstehen, während das Volkstribunat, welches die Leitung der plebejischen Komitien hat, darin aufgeht, ein Werkzeug des Volkswillens zu sein.

Rechtlicher Charakter des Stimmrechts.

4. Die Ausübung des Stimmrechts war für alle Arten von Volksversammlungen ein freiwilliger Akt, der deshalb auch nicht in Konkurrenz mit Pflichten gegen den Staat, z. B. mit der Heerespflicht, treten konnte. Auch die Form des militärischen Kommandos, welche bei den Centuriatkomitien angewandt wurde, beeinträchtigt dieses Prinzip nicht, sondern ist in dieser Beziehung bloſse Form und bezieht sich ohnedies zunächst nur auf diejenigen, welche in der den Komitien vorhergehenden Kontion freiwillig anwesend sind.

Populus und *plebs*.

5. Die patricisch-plebejische Volksgemeinde, welche das Abstimmungsrecht unter Leitung der Magistrate des Gesamtvolks nach Centurien oder Tribus übt, heifst stets *populus*.[1]) Für die

1) Zur Kontroverse über die staatsrechtliche Bedeutung dieses Worts vgl. Niebuhr r. G. 1, 467—471. Schwegler 1, 621 A. 4. 2, 103 A. 4, welche in der Formel *populus plebesque* unter *populus* die Patriciergemeinde verstehen und überhaupt diesem Wort noch in der Republik während des Ständekampfs diese Bedeutung zuschreiben, indem sich die Patricier als das Volk in politischem Sinn betrachtet hätten, während Mommsen r. F. 1, 146 f. 168—172 zwar zugiebt, dafs jene Formel vielleicht Patricier und Plebejer bedeute, dieselbe aber dann aus der Periode, in welcher die Patricier wirklich allein die Bürgerschaft ausmachten, in die spätere un- oder

Digitized by Google

Gemeinde der plebejischen Tributkomitien ist der genaue Ausdruck zu allen Zeiten *plebs* allein; nachdem aber die Plebiscite den Beschlüssen des Populus gleichgestellt waren, wurde von dieser Wirkung aus auch die rein plebejische Gemeinde als *populus* bezeichnet in einer ähnlichen Übertragung, wie die patricische Kuriengemeinde noch in der Republik *populus* heifsen konnte. Es hat sich also der Begriff von *populus* als der politisch berechtigten Gemeinde nicht geändert, wohl aber die Stellung der Organe, durch welche die Willensmeinung dieser Gemeinde dargestellt werden sollte. In der Formel *populus plebesque*, wo sie in der Republick angewandt wurde, bezeichnet *populus* nicht die Patriciergemeinde gegenüber der *plebs*, sondern die Gesamtgemeinde, und die *plebs* wird daneben noch genannt, weil sie in den Tributkomitien ein besonderes staatsrechtliches Organ geworden war, und wenn Magistrate im auswärtigen Dienst nach Hause *populo plebique* schreiben, so ist dies dasselbe, wie wenn sie daneben schreiben an Konsuln, Prätoren und Volkstribunen, was gewifs der allgemein staatlichen Bedeutung der Konsuln und Prätoren keinen Eintrag thut. Was aber der Ausdruck *concilium* betrifft, so bedeutet *concilium*, wo es für römische Verhältnisse gebraucht

---

mifsverstanden übergegangen sein läfst; an keiner Stelle bedeute *populus* sonst die Gesamtheit der Patricier. Es ist aber nicht einmal nötig, jenes Zugeständnis zu machen. Jene Phrase ist nicht von der Königszeit her zu erklären, sondern im Gegenteil von der Zeit her, in welcher neben den *populus* der Centurien die Plebs mit besonderen Komitien getreten war. Die wichtigsten Stellen für *populus plebesque* sind: Liv. 29, 27, 2 (in dem Gebet des Scipio Afric.), Cic. pro Mur. 1 (ebenfalls Gebetsformel), Cic. ad fam. 10, 35 (Adresse eines offiziellen Schreibens), 12, 15 (Adresse: *cos., pr., tr. pl., senatui, populo plebiq. R.)*; für *concilium populi* Liv. 1, 36, 6 *(auguriis tantus honor accessit, ut nihil belli domique postea nisi auspicato gereretur, concilia populi, exercitus vocati, summa rerum, ubi aves non admisissent, dirimerentur*, wo *conc. pop.* wegen der Auspicien auf Kuriatkomitien gehen wird, nicht, wie Mommsen r. F. 1, 171 deutet, auf plebejische Tributkom.), 2, 7, 7 *(vocato in concilium populo summissis fascibus in contionem escendit*, also = *contio)*, 3, 71, 3 (*concilio populi a magistratibus dato*, wohl gleich *contio*, übrigens in einer ganz verwirrten Erzählung), 6, 20, 11 (im Prozefs gegen M. Manlius *prodicta die in Petelinum lucum extra portam Flumentanam concilium populi indictum est*, wo nur Centuriatkomitien gemeint sein können, der Ausdruck also unrichtig gewählt ist). — 4, 51, 3: *a plebe consensu populi consulibus negotium datur* bedeutet *consensus populi* keine Form von Komitien, sondern nur die öffentliche Meinung. Fest. p. 233: *populi com.* ist zu lückenhaft, um eine Beweisstelle zu sein, die Etymologie von *populus* endlich ist zu unsicher um ein Argument zu liefern.

Digitized by Google

wird, nicht für *contio* steht und überhaupt staatsrechtlicher Terminus ist, allerdings Sonderversammlung eines Teils des Volks, *concilium plebis* also die plebejischen Tributkomitien; *concilium populi* aber kann auch gesagt werden von den Kuriatkomitien als beschliefsenden Versammlungen der patricischen Kurien, jedoch nicht weil sie noch in der Republik das Recht gehabt hätten sich als den *populus* zu betrachten, sondern weil sie, obwohl nur einen Teil des Volks begreifend, doch in gewissen Funktionen auf Grund historischer Verhältnisse den *populus* repräsentieren, und mit demselben Rechte hätte man den Ausdruck *concilium populi* im Gegensatz gegen *comitia populi* auf die plebejischen Tributkomitien anwenden können, seitdem sie allgemeingültige Gesetze beschliefsen durften.[1])

Die Kontionen.

6. In der Republik gewinnen nun aber auch die Kontionen eine Bedeutung, durch welche sie sich einem Volksrecht wenigstens nähern. Sie können zwar auch jetzt immer nur durch einen zuständigen Magistrat, beziehungsweise Volkstribunen berufen werden; aber während sie genau rechtlich nur Organe für den Verkehr der Beamten mit dem Volk sind, gelangen sie zu der Bedeutung, dafs das Volk nicht blofs dadurch eine geordnete Gelegenheit erhält, sich über die ihm vorgelegten Gegenstände zu belehren, sondern es dringt in sie auch, indem in ihnen eine Diskussion stattfindet, an welcher Privaten die Beteiligung gewährt wird, das Recht der öffentlichen Meinungsäufserung für den einzelnen Bürger, und bei der Gesetzgebung wie bei den Terminen der Prozesse vor dem Volk war ihre Gesamthaltung, die sich durch Zurufe und ähnliche formlose Meinungsäufserung kund gab, öfter von Einfluſs auf die fernere Aktion der Magistrate.[2]) In revolutionären Zeiten vollends waren sie ein wirksames Organ der Agitation. Nichts desto weniger wäre es für die rechtliche Behandlung unrichtig und entspräche auch nicht der römischen Auffassung, die Kontionen den Komitien von dem Begriff des Volksrechts aus an die Seite zu stellen; denn nicht blofs fehlt

1) vgl. 3, 63, 8: *L. Icilius tr. pl. tulit ad populum*, was für die Zeit, für welche es ausgesprochen wird, nicht pafst, dagegen nach 287, wenn auch immerhin weniger genau, gesagt werden konnte und so von da her übertragen worden ist.

2) So wurde mit durch den Erfolg der von Cicero gehaltenen Kontionen (vgl. die Reden *de lege agraria* 2 und 3) der Tribun Servilius Rullus veranlafst, sein Ackergesetz fallen zu lassen. Über den Einfluſs der Kontionen bei den Anquisitionsterminen s. unten.

Digitized by Google

der in ihnen sich etwa kundgebenden Meinung die rechtliche Form und sind die dazu Vereinigten, die sich ohne geordnete Aufstellung *(fuse)* um den Magistrat sammeln, ihrem bürgerlichen Charakter nach nicht kontrolliert, sondern es wird überhaupt nie die Teilnahme an einer Kontion vom Gesichtspunkt des Rechts von Individuen oder Volksteilen anerkannt, weil rechtlich die versammelte Menge dem Magistrat gegenüber nur passiv sein soll. Es genügt daher genau genommen, die Kontionen unter dem Recht der Magistrate (ob. S. 634—6) und der Volkstribunen zu besprechen; bei den Komitien kommen sie nur noch unter den dieselben vorbereitenden Akten in Betracht.

Gab es ein freies Vereinsrecht?

7. Noch erhebt sich die Frage, ob unter den angegebenen Verhältnissen und gegenüber sonstigen Erscheinungen von einem freien Versammlungs- oder Vereinsrecht die Rede sein könne.[1] Es könnte ein solches behauptet werden von der Thatsache aus, dafs es den Bürgern frei stand, für religiöse und soziale Zwecke ohne besondere polizeiliche Erlaubnis Vereine (*sodalitates* oder *collegia)* zu bilden, deren Mitglieder zur Verfolgung jener Zwecke sich vereinigen und sich selbst eine Verwaltung setzen können, wofern sie dabei nur nicht gegen ein staatsrechtliches Gesetz verstofsen (oben S. 993 f.). Allein dieses Recht beruhte nicht auf einem abstrakten Rechtssatz, sondern auf hergebrachten religiösen Formen, und es entschied über ihre Zulässigkeit durchaus der Zweck.[2] Sobald sie über die herkömmlich begründeten Zwecke hinausgingen oder diese nur zum Scheine angaben, um dadurch die Gelegenheit zur politischen Agitation oder zu Vergehen gegen die Sittlichkeit zu erhalten, verfallen sie dem polizei-

1) Allg. Erörterung darüber bei Mommsen, *de collegiis et sodaliciis Romanorum.* Kiel 1843. S. 32 ff.

2) Mit Berücksichtigung des Gesichtspunkts gewisser beschränkter Zwecke gilt der Satz bei Momms. a. a. O. S. 38: *ius coeundi fuit antiquis temporibus omnibus concessum, ut tot collegiorum genera fuisse statuendum sit, quot causas licitas animo comprehendas,* und diese Beschränkung liegt auch in dem Gesetz vor, sofern dies eben für *sodales* der oben angegebenen Art ausgesprochen ist. Dig. 47, 22, 4: *Gaius libro quarto ad legem XII tabularum: Sodales sunt, qui eiusdem collegii sunt, quam Graeci ἑταιρίαν vocant. His autem potestatem facit lex pactionem quam velint sibi ferre. dum ne quid ex publica lege corrumpant; haec lex videtur ex lege Solonis tralata esse: ἐὰν δὲ δῆμος ἢ φράτορες ἢ ἱερῶν ὀργίων ἢ ναῦται ἢ σύσσιτοι ἢ ὁμόταφοι ἢ θιασῶται ἢ ἐπὶ λείαν οἰχόμενοι ἢ εἰς ἐμπορίαν, ὅτι ἂν τούτων διαθῶνται πρὸς ἀλλήλους, κύριον εἶναι, ἐὰν μὴ ἀπαγορεύσῃ δημόσια γράμματα.*

Digitized by Google

lichen Einschreiten. Ein freies Versammlungsrecht zu politischen Zwecken in der Weise, dafs ein Privatmann andere zum öffentlichen Meinungsaustausch oder zu Kundgebungen von Parteiansichten hätte zusammenrufen oder dafs Parteien oder Volksteile sich für politische Zwecke hätten organisieren dürfen, wurde in Rom nie anerkannt, und in derjenigen Form, welche die gefährlichste war, aber eben durch ihr Vorkommen beweist, dafs ein offenes Recht nicht bestand, in der Form der nächtlichen Zusammenkünfte *(coetus nocturni)*, war es direkt gesetzlich versagt.[1]) Im übrigen war es Sache der Staatspolizei, gegen Übertretung dieser Grundsätze, insbesondre auch gegen Mifsbrauch des herkömmlich Erlaubten einzuschreiten, sei es einfach mit der magistratischen Polizeigewalt[2]) oder durch Senatserlasse, welche allgemeine Verbote enthielten.[3]) Geschichtliche Veranlassung zu solchem Einschreiten boten hauptsächlich ausländische Kulte mit unsittlichen Gebräuchen und die Vereine, in welchen sich der verbotene Ambitus organisierte.[4])

A) Die Übung der Volksrechte unter Leitung der Magistratur.

I. §. 65. Die Kuriatkomitien.

Zusammensetzung und Zahl.

1. Dafs in den Kurien nach unsrer Auffassung auch in der Republik nur die Patricier aktive Rechte hatten, ist oben (S. 1014)

---

1) Porcius Latro declam. in Catil. 19: *XII tabulis cautum esse cognoscimus, ne quis in urbe coetus nocturnos agitet, deinde lege Gabinia promulgatum, qui contiones ullas clandestinas in urbe conflaverit, more maiorum capitali supplicio multetur.* Über Zeit und Urheber dieser *l. Gabinia* ist nichts Näheres bekannt. Liv. 39, 15, 11: *maiores vestri ne vos quidem nisi cum aut vexillo in arce posito comitiorum causa exercitus eductus esset aut plebi concilium tribuni edixissent, aut aliquis ex magistratibus ad contionem vocasset, forte temere coire voluerunt; et ubicunque multitudo esset, ibi et legitimum rectorem multitudinis censebant debere esse.* Dies spricht gegen die Konsequenzen, welche Mommsen aus dem *ius coeundi* zieht, wenn er röm. Forsch. 1, 179 sagt: 'die Plebs ist ihrer ursprünglichen rechtlichen Stellung nach nicht verschieden von jedem Kollegium und lediglich eine Anwendung des altrömischen auch in den XII Tafeln anerkannten Rechtssatzes der Legalität und der Autonomie der freien Association.'

2) Liv. 2, 28, 1—3. Die Konsuln denunzieren *coetus nocturnos* dem Senat; dort ist man unzufrieden damit, dafs *quod imperio consulari exsequendum esset, invidiam eius consules ad senatum reicerent.*

3) vgl. das *s. c. de Bacchanalibus.*

4) vgl vorherg. Anm. und die *l. Licinia de sodaliciis* (oben S. 557

Digitized by Google

erörtert. Dies gilt vor allem von dem politischen Rechte der Abstimmung. Die Patricier selbst aber waren fortwährend sämtlich stimmberechtigt, soweit sie volljährig waren, und im Stimmrecht einander gleich. — Die Zahl der Kurien blieb immer dieselbe, nämlich dreifsig; entgegenstehende Angaben späterer Schriftsteller beruhen auf Mifsverständnis.[1]) — Die Organisation der einzelnen Kurien hat für das staatliche Leben der republikanischen Zeit keine Bedeutung.

Die Kompetenz der Kuriatkomitien.

2. Wenn nach dem Vorstehenden die Kurien nur einen Teil des Volks in sich begriffen, so sind ihre abstimmenden Versammlungen doch keineswegs blofs ein Sonderinstitut eines Standes gewesen, sondern ein Organ des Gesamtstaats; denn dessen Magistrate waren es, welche sie beriefen und leiteten und deren Gewalt sie sich unterstellten, und im Namen des Staats entschied in ihnen die Gesamtheit der Patricier über die Angelegenheiten der Geschlechter. Ebendarum sind diese Versammlungen zwar jetzt *concilia*, aber sie fungieren immer noch wie *comitia populi*.

Im übrigen teilt sich die Kompetenz wie in der Königszeit in politische, gentilicische und religiöse Akte; von den politischen blieb aber nur das Gesetz, welches für die Magistrate die Exekutivbefugnis begründete.

a) Die lex curiata de imperio.

3. Nach dem, was oben (S. 62 f. 111 f. 113 f. 138. 583. 586. 677—80) über die Bedeutung und Handhabung dieses Gesetzes in der Königszeit, über die Rolle, welche es im Verfassungsleben der Republik spielte, und über seine Stellung unter den Be-

A. 1) bei Cic. pro Planc. 36. schol. Bob. p. 253. Ascon. 75. Mommsen de coll. p. 42 ff. 78 ff.

1) Fest.-Paul. p. 49: *curiae — sunt hae, in quas Romulus populum distribuit, numero triginta, quibus postea additae sunt quinque, ita ut in sua quisque curia sacra publica faceret feriasque observaret.* p. 54. s. v. centumviralia iudicia: — *cum essent Romae triginta et quinque tribus, quae et curiae sunt dictae, terni ex singulis tribubus sunt electi ad iudicandum, qui centumviri appellati sunt.* Augustin. in psalm. 121, 7: *sunt — in istis quoque civitatibus curiae populorum, et una civitas multas curias habet, sicut Roma triginta quinque curias habet populi; hae dicuntur tribus.* Die Zahl der 30 Kurien steht sonst so fest, dafs diese Notizen nur unrichtig sein können. Sollten sie nicht etwa daher kommen, dafs in den Gemeinden latinischen Rechts, wie sie in der Kaiserzeit eingerichtet wurden, das abstimmende Volk in Kurien statt in Tribus eingeteilt wurde (vgl. das Gesetz von Malaca), dafs man aber hier 35 Kurien machte analog den 35 Tribus?

Digitized by Google

dingungen der Magistratur gesagt worden ist, bedarf es hier nur weniger Worte.

Der Inhalt kann nur eine stehende Formel gewesen sein, welche die Anerkennung der Gehorsamspflicht als Frage enthielt und nur dann eine Änderung erlitt, wenn weitere Ämter eingeführt wurden, welche dieses Aktes bedurften. Dafs anderweitige Verfassungsänderungen in den Wortlaut aufgenommen worden wären [1]), ist weder bezeugt noch wahrscheinlich, weil sonst das Kuriengesetz nicht hätte zu einem rein formellen Akt herabsinken können. Zu Anfang der Republik hatte diese Handlung gewifs reelle Bedeutung, schon deshalb, weil sie durch die Gegenüberstellung von Kurien und Centurien einen neuen Inhalt erhielt; jedenfalls ist ihr für jene Zeit Einfluſs auf die Denkungsweise der sie Vollziehenden zuzuschreiben. Ein Beispiel der Verweigerung wird aus der republikanischen Zeit so wenig berichtet wie aus der königlichen; unsere Nachrichten aus der Zeit des Ständekampfs sind aber keineswegs so beschaffen, dafs die Möglichkeit ausgeschlossen wäre, dafs die Patricier einem plebejischen Konsulartribun einmal die *l. curiata* verweigert hätten. Immerhin ist zu bedenken, dafs damals auch noch das Mittel der *auctoritas patrum* den Patriciern zu Gebote stand. Auf der andern Seite kann man es auffallend finden, dafs von seiten des Volkstribunats kein Beispiel einer Intercession berichtet wird, da doch aus der letzten Zeit der Republik die Möglichkeit und das Vorkommen im allgemeinen bezeugt ist (oben S. 679). Abgesehen aber davon, dafs wir auch hier wieder für die kritische Zeit des Ständekampfs keine zuverlässigen Detailberichte haben, ist denkbar, dafs in jener Zeit, in welcher die Befugnisse des Tribunats noch bestritten waren, die Magistratur in der Lage war, etwaige Intercession gegen die Einbringung des Kuriengesetzes unbeachtet zu lassen.

1) Vgl. Lange 1, 463: „Dieses althergebrachte Gesetz erscheint als der Schofs, aus dem sich die legislative Gewalt, welche in Wahrheit auch später zwischen Magistratur und Volk geteilt war, zunächst in Beziehung auf den Inhalt des Imperium entwickelte, und als der Rechtsboden, aus dem später auch das Recht der Kuriatkomitien zu deduzieren war, wonach sie legislatorische Akte anderer Komitien, wofern sie das Imperium veränderten und somit eine Änderung der *l. cur. de imp.* nach sich zogen, erst durch die von ihnen *patrum auctoritate* vollzogene Änderung der *l. cur.* gültig machten.“ Vgl. auch Langes Ausführungen in den *commentationes de patr. auctoritate* Leipzig 1876. 1877. Weder in den Quellen noch in der bekannten Handhabung des Instituts finde ich einen Beleg für diese Ansicht.

Digitized by Google

Die spätere Behandlung des Aktes als einer bloſsen Form setzt natürlich eine lange Zeit völlig unbeanstandeter Vornahme desselben voraus.

Zu den früher schon erörterten Fragen, wie sich die einzelnen Magistrate zur Einbringung verhalten, ob Stellvertretung bei dem Akt möglich sei, welche Änderung im J. 214 eintrat, wie die sullanische Magistraturordnung für das Provinzialkommando gewirkt habe, ist hier nur noch zu bemerken, daſs im Fall der Prorogation eine Wiederholung der *l. curiata* wohl nie für nötig erachtet wurde, zumal nicht, nachdem die Anordnung derselben durch den Senat allein stattfand (oben S. 617).

Da das Kuriengesetz nicht ein Gesetz in dem Sinne ist, daſs damit durch Volksbeschluſs eine neue Regel für die Staatsverwaltung, sondern nur eine Deklaration gegeben wird, die man in den Formen der Legislative abfordert, anderweitige politische Beschlüsse aber den Kurien nicht mehr zustanden, so kann von einer gesetzgebenden Gewalt derselben, die allgemein politischen Charakter gehabt hätte, nicht mehr die Rede sein. Ebenso wenig ist ihnen richterliche Gewalt zuzuschreiben, und daſs Neuere[1]) dies thaten, beruht nur auf Miſsverständnis der Ausdrücke *populus* und *concilium populi* und unrichtiger Auffassung des Perduellionsprozesses in der Republik.

b) Die Geschlechtssachen.

Arrogatio, restitutio, testamenti factio.

4. Hinsichtlich dieser trat in der Republik eine Änderung insofern ein, als Geschlechtswechsel jetzt nicht bloſs zwischen Patriciern unter sich, sondern auch zwischen Patriciern und Plebejern stattfand. Zwar die Adoption eines noch in väterlicher Gewalt stehenden Plebejers durch einen Patricier scheint nicht vor die Kurien gekommen zu sein, stand aber wohl unter der Kontrolle der Pontifices[2]); doch hatten die Kuriatkomitien sich, wie oben (S. 1036 A. 5) erörtert, in doppelter Weise mit dem

1) Niebuhr 2, 190. 362. 3, 684. Schwegler 2, 466 f. 3, 294, beide in Beurteilung der Fälle des Cassius Liv. 2, 41, 11 und des Manlius 6, 20, 11.

2) Gell. 5, 19: *Cum in alienam familiam inque liberorum locum extranei sumuntur, aut per praetorem fit aut per populum. Quod per praetorem fit, adoptatio dicitur, quod per populum, arrogatio.* Daſs die Pontifices auch bei der Adoption im engern Sinn ein Gutachten abzugeben hatten, vermutet Mommsen, röm. Forsch. 1 S. 76 f. — Suet. Aug. 65. Tac. hist. 1, 15, wo von *adoptare lege curiata* die Rede ist, handelt es sich um Fälle von Arrogation. Vgl. auch oben S. 117 A. 3.

Digitized by Google

Übertritt von Patriciern in den Plebejerstand zu beschäftigen. Einmal wurde die Arrogation, die früher nur von Patricier zu Patricier stattgefunden, nun auch in eine plebejische Familie hinüber vorgenommen[1]); sodann bildete sich eine zweite Form aus *(transitio ad plebem)*, bei welcher zwar die auch bei patricischer Arrogation übliche *detestatio sacrorum* vor den Kurien blieb, dagegen keine *arrogatio* stattfand, sondern ein Akt, den Clodius vor der plebejischen Tribusversammlung vollzog, der aber allerdings vom Konsulat als ungültig behandelt wurde. — Wiedereinsetzung solcher Patricier, welche mit Verlust oder Aufgabe des Bürgerrechts auch ihre Geschlechtsstellung verloren hatten, kennen wir überhaupt nur durch einen republikanischen Fall (oben S. 117 A. 2). — Das Testament vor den Kurien (oben S. 110) blieb zwar bestehen, aber wohl nur für solche, welche zu den Kurien gehörten, d. h. die Patricier und ihre Klienten. Daneben aber kamen andere einfachere und allen Bürgern zugängliche Formen auf, neben welchen das Kurientestament veraltete. Die politische Seite dieser Akte, d. h. dafs der Staat ein Interesse an ihrer richtigen Vornahme hatte, trat in der Republik immer mehr zurück, so dafs man nur Besonderheiten des Familienrechts darin sah, bis durch den Fall des Clodius in den Jahren 60/59 v. Chr. in anderer Beziehung sich wieder politisches Interesse daran knüpfte.

c) Die religiösen Akte.

5. Auch die Inauguration der Priester, zu denen jetzt auch der Opferkönig kam, und die Kalenderverkündigung (oben S. 110 f.) blieb bestehen, doch verlor die letztere, nachdem der Kalender mit den XII Tafeln veröffentlicht und seine Kenntnis durch den Ädilen Cn. Flavius im J. 304 noch bequemer zugänglich geworden war (oben S. 275 A. 2), jede materielle Bedeutung.

1) Dio 37, 51: *τὴν εὐγένειαν ἐξωμόσατο καὶ πρὸς τὰ τοῦ πλήθους δικαιώματα, εἰς αὐτὸν σφῶν τὸν σύλλογον ἐσελθών, μετέστη.* Nach diesem Wortlaut scheint Dio das *ἐξομνύναι τὴν εὐγένειαν* und das *εἰσελθεῖν εἰς τὸν τοῦ πλήθους σύλλογον*, d. h. das Auftreten vor einer plebejischen Versammlung (Kontion oder Komitien?) als zwei besondere Akte zu fassen. Sowohl an der Art der *detestatio sacrorum*, die vor den Kurien zu geschehen hatte, als an diesem zweiten Akt konnte der Konsul eine Handhabe zum Einschreiten finden; aber wenn wir aus Dios Worten weder ersehen, wie das Vorgehen des Clodius genauer war, wie er z. B. die *detestatio* vornahm, noch was Metellus tadelte, noch wie in früheren Fällen verfahren worden war, so fehlt uns gar zu viel, um das geltende Recht genauer zu konstruieren.

Digitized by Google

Die Feste und Opfer der Kurien galten nach wie vor als *pro populo* dargebracht, und der oberste Priester, dessen Leitung sie unterstellt waren, der *curio maximus*, hatte den Charakter einer den Staat repräsentierenden Persönlichkeit. Deshalb wurde schliefslich im J. 209 diese Würde auch den Plebejern zugänglich (oben S. 367 A. 2), nachdem sie vorher schon zu wichtigeren Priestertümern zugelassen worden. Fand ja damals auch die Wahl nicht in Kuriat-, sondern wahrscheinlich in Tributkomitien statt (s. unten).

Formen der *comitia curiata*.

6. Hinsichtlich der Leitung trat mit der Republik die Änderung ein, dafs diejenigen Versammlungen, in welchen der König als oberster Priester den Vorsitz geführt hatte, an den Oberpontifex übergingen, während das Kuriengesetz von den oberen Magistraten, welchen das Recht zum Verhandeln mit dem Volk zustand, eingebracht wurde. Bei den unter Leitung des Oberpontifex stehenden Versammlungen, welchen alle übrigen Gegenstände, auch die Arrogation, zufallen, ging, wo es sich um eine Frage von rechtlicher Bedeutung handelte, der Berufung der Versammlung ein Gutachten der Pontifices voran, auf Grund dessen der oberste Pontifex die *rogatio* vorlegt.[1])

Für die Berufung kann bei der *lex curiata* die Frist des Trinundinums auch in der Republik nicht gegolten haben, weil die Umstände oft eine möglichst frühe Erteilung nötig machten; andrerseits gab es auch nicht etwa eine Regel für sofortige Berufung nach dem Amtsantritt; die zwei ersten Tage waren als nicht komitial ausgeschlossen[2]), aber auch für die auf sie folgenden Tage bestand keine Regel, da sonst ein Fall von versäumter Einbringung nicht vorgekommen wäre.[3]) Die übrigen Akte aber wurden, wenn sie es nicht schon vorher waren, jedenfalls durch die *lex Caecilia Didia* an das Trinundinum ge-

---

1) Hinsichtlich der *comitia cal.* vgl. Gell. 15, 27, 1. 3, der Arrogation 5, 19. Cic. de dom. 34. 38. Cäsar war im J. 59 bei der Arrogation des Clodius allerdings Konsul, daneben aber auch Oberpontifex. Auch bei der *detest. sacr.* ist der Oberpontifex als Vorsitzender zu denken.

2) Die erste wegen des kalendarischen Charakters der üblichen Antrittstage, der zweite als Nachtag (Macrob. 1, 16, 21), vgl. Rubino S. 364. Mommsen, Chronol. S. 238.

3) wie ein solcher im J. 49 vorkam, wo die Konsuln, ohne das Kuriatgesetz eingebracht zu haben, am 19. Jan. Rom verlassen; vgl. auch oben S. 586. 679.

Digitized by Google

bunden.[1]) Hinsichtlich der Formen der Berufung, der religiösen Cerimonien, der eigentümlichen Ausdrücke, des Orts der Versammlungen ist keine Veränderung erkenntlich, oder es ist vielmehr das Besondere auch für die Königszeit aus der Praxis der Republik zu erkennen.

Die Versammlung des zu der Teilnahme berechtigten Volksteils geschah, wo überhaupt Gliederung statt fand, fortwährend nach der der dreifsig Kurien, und wenn, wie dies für die Tribus bezeugt ist[2]), eine Kurie auch durch Mitglieder einer andern vertreten werden konnte, so war es wohl immer möglich, wenigstens einige Personen für jede Kurie zu stellen, zumal in Geschlechtsangelegenheiten, für welche ein gröfseres Interesse der Adelsfamilien angenommen werden darf. Dagegen liefs man es für die *lex curiata* nicht auf das Zustandekommen einer wirklichen Beteiligung ankommen, sondern begnügte sich der absoluten Sicherheit der Form wegen mit der Zuziehung der drei Augurn und der symbolischen Andeutungen der Kurien durch die dreifsig Liktoren, von denen je einer einer Kurie beigegeben war und die nun als Statisten den Platz und das Vorhandensein der Kurienmitglieder selbst repräsentierten.[3]) Wann dies zugelassen wurde, ist nicht bekannt.

Die Kuriatbeschlüsse, welche einer förmlichen Rogation entsprachen, also in republikanischer Zeit nur noch die Beschlüsse in Geschlechtssachen, unterlagen der *auctoritas patrum*, der Genehmigung des patricischen Senatsausschusses, in derselben Weise wie die in andern Versammlungsarten von den oberen Magistraten durchgebrachten Gesetze.[4])

---

1) oben S. 488 A. 2 und unten.

2) Cic. pro Sest. 109 (unten bei den Tributkom.).

3) Cic. de leg. agr. 31: *Sint igitur decemviri neque veris comitiis, hoc est populi suffragiis, neque illis ad speciem atque ad usurpationem vetustatis per XXX lictores adumbratis constituti.* Die Liktoren fasse ich dabei nicht als Repräsentanten von Stimmberechtigten, sondern wie die Augurn als zum Apparat der Versammlung gehörig, während Mommsen, r. Forsch. 1, 148 sie als ein Zeugnis für das Stimmrecht der Plebejer in den Kurien verwendet.

4) Cic. de domo 38 (oben S. 87 A. 3). Die *l. cur. de imp.* dagegen bedurfte keiner *auct. patrum*.

Digitized by Google

II. Die Centuriatkomitien der älteren Ordnung.

Über die Entstehung derselben zu Anfang der Republik s. oben S. 135 f.

§. 66. Die Zusammensetzung und Kompetenz.

1. Die Zusammensetzung.

Klassen und Centurien.

1. Da das Prinzip, welches die Übertragung des politischen Stimmrechts auf die Centurien bestimmte, in der Begründung desselben auf die Dienstpflicht bestand, so schlofs sich die Bildung und Gliederung der Stimmkörper zunächst an die Bildung der militärischen Centurien an. Stimmberechtigt sind also die dienstpflichtigen Plebejer wie die Patricier, und von Anfang an *nicht* etwa die jeweilig ausgehobenen Centurien, sondern die Stammcenturien, welche alle Dienstpflichtigen in sich enthielten und nach Älteren und Jüngeren geschieden waren, wobei die Natur der Sache es mit sich brachte, dafs zu den Älteren auch noch die gerechnet wurden, die ihre Dienstzeit schon erfüllt hatten. Stimmberechtigt ist also jeder Bürger von dem Moment an, in welchem er einer Stammcenturie für Beiziehung zum Kriegsdienst zugewiesen ist. Die fünf Vermögensklassen, welche die sämtlichen unbescholtenen Ansässigen nach ihrem Grundbesitz abstuften und damit schon vorher einen politischen Charakter hatten, begründeten nun auch die Abstufungen des Stimmrechts; ebenso wurde die Sonderstellung der achtzehn Reitercenturien in einem Vorstimmrecht derselben berücksichtigt, wobei der Unterschied der sechs patricischen und der zwölf gemischten Centurien (oben S. 105 A. 1) zunächst wird beibehalten worden sein. Da die sechs patricischen dem Namen nach drei Doppelcenturien *(Tities, Ramnes, Luceres)* waren (oben S. 100), so wurde, wie es scheint, ihnen durch besondere Bestimmung gewahrt, dafs die zwei Teile jeder Doppelcenturie eine besondere Stimme hätten, woher wohl der Name '*sex suffragia*' für diese kommen mag. In späterer Zeit ist es kaum denkbar, dafs die Patricier, obgleich auch die

1) Fest. p. 334: *sex suffragia appellantur in equitum centuriis, quae sunt adiectae ei numero centuriarum, quas Priscus Tarquinius rex constituit.* Cic. de rep. 2, 39: *equitum centuriae cum sex suffragiis.* Da die Argumente für oder gegen den patricischen Charakter der *sex suffr.* aus Zeugnissen über die Abstimmung zu entnehmen sind, so ist diese Frage unten §. 66 bei dem Abstimmungsverfahren zu besprechen.

Digitized by Google

älteren Reiter ihre Stellen in den Centurien behielten, im stande gewesen wären, sechshundert Reiterstellen zu besetzen und so werden auch diese sechs Centurien zu gemischten geworden sein; doch konnten die Censoren wenigstens dafür besorgt sein, dafs sie den Familien der Nobilität vorbehalten blieben. — Die Zahlen der jeder Klasse gegebenen Centurien, 80 der ersten, je 20 der zweiten bis vierten, 30 der fünften, waren, wenn sie nicht eben für die politische Verwendung eingeführt wurden, für sie jedenfalls der Absicht der ganzen Einrichtung nach tauglich; die vier Handwerkercenturien wurden ebenfalls stimmberechtigt und zwar die Werkleute im Anschlufs an die erste Klasse, die Spielleute an die fünfte.[1]) Die aus Proletariern genommenen militärischen *accensi* (S. 104) hatten ihre zwei Stimmen innerhalb der fünften Klasse; sonst wurden die Proletarier sämtlich in eine Centurie der *capite censi* zusammengefafst ohne Unterschied von Jüngeren und Älteren und so auch dieser Centurie Stimmrecht bewilligt, obgleich dasselbe ohne Zweifel nie effektiv wurde. Die Gesamtzahl der Stimmberechtigten wird verschieden angegeben je nach der Ansetzung der Nebencenturien; wir rechnen 193.[2])

Die Ärarier mufsten vom Stimmrecht in den Centurien stets ausgeschlossen sein, auch in der Zeit, in welcher das *aerarium* Die Ärarier.

1) Die *fabri* teilt Dionysius 4, 18 der zweiten, Livius 1, 43 der ersten Klasse zu, die Spielleute jener der vierten, dieser der fünften; die *accensi* werden bei Livius der fünften Klasse zugerechnet (oben S. 104 A. 1); die *capite censi* rechnet Dionysius als eine besondere Klasse, Livius nennt sie nach der fünften mit den Worten: *hoc* (d. h. als der Census der fünften) *minor census reliquam multitudinem habuit; inde una centuria facta est immunis.* Cicero de rep. 2, 39 rechnet 1 Centurie von *fabri tignarii* zu der ersten Klasse, und spricht dann §. 40 in einer lückenhaften Stelle *(quin etiam accensis velatis liticinibus cornicinibus proletariis . . . .)* davon, dafs auch den untergeordneten Gliedern dieser Ordnung die Teilnahme am Stimmrecht nicht verweigert worden sei. Aus diesen Differenzen geht hervor, dafs diese Punkte in der älteren und jüngeren Ordnung verschieden geregelt waren und dafs die Quellen der späteren Historiker bei der Darstellung der servianischen Ordnung die beiden Ordnungen in verschiedener Weise kombinierten. Wenn man mit Livius die Handwerker der ersten Klasse zuteilt, so gewinnt man dadurch den Gesichtspunkt, dafs ihr der leitenden Behörde zur Verfügung stehendes Stimmrecht die Stimmen dieser Ausschlag gebenden Klasse in wertvoller Weise verstärkte, während es bei der zweiten Klasse wenig Wert hatte.

2) Nach Dionysius und Cicero; bei Livius ergeben sich, wenn man seine Centurien der *accensi* und Spielleute in die 30 der fünften Klasse hineinrechnet, 191, wenn man sie aufserhalb derselben setzt, 194.

Digitized by Google

facere nur in einem Versetzen aus den ländlichen in die städtischen Tribus bestand; denn die zeitweilige Ausschliefsung vom Stimmrecht gehört wie die aus den *tabulae iuniorum* zum Begriff dieser Klasse (oben S. 1027).

2. Die Kompetenz.

Umfang und Bedeutung.

2. Bei der Übertragung des politischen Stimmrechts auf die Centurien kam zwar für die Volksabstimmung kein neuer Gegenstand allgemeiner Art hinzu, aber jede der drei Hauptfunktionen des Volks wurde inhaltvoller. Die Wahlen wurden, wenn nicht von Anfang an, so doch frühzeitig ein gegenüber der Wahlleitung selbständigeres Volksrecht durch die Möglichkeit, unter einer gröfseren Anzahl von Bewerbern zu entscheiden; der Weg der Gesetzgebung wurde häufiger und in mannigfaltigerer Weise beschritten und die Gerichtsbarkeit auf Grund des auch den Plebejern zu gute kommenden Provokationsgesetzes des Poplicola nicht nur den Personen nach ausgedehnter, sondern auch rechtlich besser begründet, indem sie obligatorisch wurde. Immer aber machte nicht nur die Zusammensetzung, sondern auch die Art der Leitung und die grofse Wichtigkeit der den Centuriatkomitien ausschliefslich reservierten Gegenstände sie zu einem Organ, das der Auktorität der Regierung in besonderem Mafse zugänglich erhalten wurde.

a) Die Wahlen.

Gegenstand der Wahl.

2. Hinsichtlich der zu wählenden Magistrate bestimmte sich die Kompetenz der Centuriatkomitien nach dem Unterschied der höheren und niederen. Die Wahl von jenen stand ihnen vom Anfang der Republik an zu und blieb ihnen unangefochten[1]), mit der anderen hatten sie von der Einführung der Quästorenwahlen an ebenso konsequent nie zu thun. Sie hatten also zu wählen Konsuln, Konsulartribunen, Censoren und Prätoren. Dagegen die Bestellung aufserordentlicher Imperien geschah teils überhaupt

1) Liv. 5, 18, 2 ist bei der Wahl von Konsulartribunen die Rede von Tribus; allein es ist dies nur ein Versehen des Livius. — Noch Cic. pro Planc. 7 werden unterschieden die Centuriatkomitien als *comitia iis magistratibus mandandis, quibus populus salutem suam committi putat*, und die *leviora comitia* für die Ädilenwahlen; vgl. auch die Konsulwahl vom J. 44 Phil. 2, 82.

Digitized by Google

nicht durch das Volk, teils — in späterer Zeit — durch die Tributkomitien.[1])

Wahlfreiheit.

Die Bedeutung der Volksstimme wurde in einem Teil der Tradition in der Republik anfänglich noch in derselben Weise beschränkt angenommen, wie sie es in der Königszeit war, nämlich als bestehend nur in der Annahme oder Verwerfung der vom Wahlleitenden vorgelegten Namen; in diesem Fall hätte die wirkliche Auswahl unter Bewerbern dem leitenden Magistrat oder dem ihn berathenden Senat zugestanden; es wird auch ein besonderes Gesetz genannt und zwar schon als von Poplicola herrührend, das dieses Verhältnis aufgehoben und eine freie Wahl dem Volke gestattet hätte.[2]) Es ist nun nicht unwahrscheinlich, dafs die Vollmacht des Magistrats anfangs der des Königs analog war und erst allmählich freie Auswahl unter mehreren gestattet wurde; aber es ist nicht zu erkennen, ob jene Angaben in unserer Überlieferung auf guten Zeugnissen beruhen oder nur aus Reflexion entsprungen sind; jedenfalls ist das valerische Gesetz ohne Gewähr. In historischer Zeit ist die Freiheit der Wahl darin gegeben, dafs aus der Zahl der beim Magistrat angemeldeten und von diesem auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zugelassenen Bewerber der Stimmberechtigte sich für beliebige Namen entscheiden kann. Inwieweit dabei dem Wahlleitenden, beziehungsweise den Regierungsfaktoren überhaupt ein nicht blofs moralischer, sondern auch rechtlicher Einfluſs blieb in der Vorschrift der Anmeldung der Kandidaten bei dem ersten, in einem gewissen Spielraum der Würdigung der Qualität der Kandidaten und in dem Recht der Renuntiation, ist oben erörtert und dabei bereits der Gesichtspunkt aufgestellt worden, dafs die Stellung des Wahlleitenden, wenn man sie auch noch so bedeutsam fassen will, doch nie, auch nicht für die ersten Zeiten der Republik so gefafst werden darf, dafs der Magistrat gleichsam der Ernennende gewesen wäre.

Das Resultat der Wahl unterlag noch der *auctoritas patrum* in dem Sinne und der Weise, wie dies oben (S. 87) bestimmt worden; es erhellt aus dem Gang, welchen dieses Institut nahm, dafs schon um die Mitte der Republik diese Schranke nur noch eine formale war (oben S. 281 f. 876—8).

1) Über die Wahl des Scipio nach Spanien im J. 211 s. oben S. 843 A. 1.

2) Plut. Popl. 11: *ὑπατείαν ἔδοκε μετιέναι καὶ παραγγέλλειν τοῖς βουλομένοις.*

Digitized by Google

Die Wahlkompetenz ist in der Zeit der Ausgleichung der Stände von den Patriciern wiederholt mit der gesetzgebenden identificiert worden, um die Wahl zweier patricischer Konsuln gegen den Artikel des sextisch-licinischen Gesetzes von 367 zu ermöglichen mit Berufung auf die Bestimmung der XII Tafeln: *quodcunque postremum populus iussisset, id ius ratumque esset* (oben S. 242 A. 2. S. 273 A. 4). Es wurde aber mit dieser Interpretation kein dauernder Erfolg erzielt.

b) Die Gesetzgebung.

Ausdehnung der Centurienkompetenz.

4. Diese stand nach der oben (S. 156 f. 190 f.) vertretenen geschichtlichen Ausführung bis zum Jahr 449 v. Chr. den Centuriatkomitien ausschliefslich zu, so dafs, was überhaupt an Gesetzen vor diesem Jahre anzuerkennen ist, *lex centuriata* war. In seiner formellen Tragweite, d. h. darin, dafs ein Volksschlufs *(iussus populi)* die Regierung, Magistratur und Senat, unbedingt binde, wurde dieses Recht des Volks durch ein Gesetz der XII Tafeln ausdrücklich gesichert.[1]) Seit 449 teilten die Centurien das Recht der Gesetzgebung zuerst mit den plebejischen, dann mit den patricisch-plebejischen von einem oberen Magistrat geleiteten Tributkomitien. Aber die Schranken, welche der Anerkennung der tribunicischen Rogationen zunächst noch gesetzt waren, liefsen noch für längere Zeit die Gesetzgebung überwiegend bei den Centurien, bis durch das hortensische Gesetz vom J. 287 jene Schranken fielen. Darauf verschob sich das Verhältnis, indem aus den früher erörterten Gründen der Weg der tribunicischen Gesetzgebung in immer stärkerem Grade in Anspruch genommen wurde. Ausschliefslich den Centuriatkomitien vorbehalten blieb jetzt nur noch das Recht der Zustimmung zur Kriegserklärung[2]; hinsichtlich aller übrigen politischen Fragen aber ist eine Abgrenzung der Kompetenz gegen andere Arten von Volksversammlung nicht zu erkennen, weder gegen die plebejischen noch gegen die patricisch-plebejischen Tribus. In welcher Art von Komitien

1) Liv. 7, 12, 14: *in XII tabulis legem esse, ut quodcumque postremum populus iussisset, id ius ratumque esset;* ebenso 9, 33, 9. — Über den Versuch des Prätors M' Juventius Thalna (Liv. 45, 21), die Tributkomitien heranzuziehen, s. unten.

2) Liv. 6, 21, 5 heifst es zwar: *tum ut bellum iuberent, latum ad populum est et nequiquam dissuadentibus tribunis pl. omnes tribus bellum iusserunt;* allein dies ist in derselben Weise falsch wie die Erwähnung der Tribus bei den Magistratswahlen 5, 18, 2 (oben S. 1068 A. 1.

Digitized by Google

ein Gesetz durchgebracht wurde, läfst sich, wo es nicht ausdrücklich bezeugt ist, nur für die plebejischen Tribus feststellen, wenn der Name des Urhebers sicher steht als der eines Volkstribuns; dagegen sind Gesetze der Centuriatkomitien und der gemischten Tribusversammlungen von der Amtsstellung des Rogators aus nicht zu unterscheiden, weil in beiden Arten die Leitung den oberen Magistraten zustand. Es bedarf also, wenn man Centurien- und Tribusgesetze der letzteren Art unterscheiden will, noch anderer Merkmale, die dem einzelnen Gegenstand zu entnehmen sind.

Die Auffassung, dafs an die *lex de bello indicendo*, die Genehmigung des Volks für Erklärung eines Angriffskriegs, schon die Könige gebunden waren (oben S. 114 f.), schliefst in sich, dafs auch in der Republik von Anfang an das Recht des Volks in dieser Beziehung feststand. So wenig leicht es dazu kam, dafs die Centurien einen auf Krieg gehenden Antrag abwiesen, so zeigt sich doch wenigstens bei einem Falle, bei der Kriegserklärung gegen Philipp von Makedonien[1]), dafs die an die Centurien gerichtete Frage nicht bloſse Form war und eine Ablehnung nicht aufser Berechnung lag.

Für die übrigen Fragen des politischen Lebens war durch das Gesetz der XII Tafeln keine nähere Bestimmung darüber gegeben, was dem Volke vorzulegen sei, sondern nur über die Geltung dessen, was vorgelegt wurde; aber aus dem Unterschied von *edictum* und *lex*, wonach jenes nur für die Dauer der Magistratur galt, dieses vom Wechsel der Beamten unabhängig war, ergab sich die Notwendigkeit, alle Bestimmungen, denen bleibende Gültigkeit gesichert sein sollte, dem Volke vorzulegen. Von diesem Gesichtspunkte aus gehörte von vorn herein vor das Volk die Einführung neuer bleibender Ämter, und die darüber beschliefsende Volksversammlung wird wenigstens bei solchen, die von Centurien zu wählen waren, die der Centurien gewesen sein.[2]) Ferner, da die Anerkennung anderer Arten von Komitien die Kompetenz der Centurien beeinträchtigt und andrerseits das neue Recht der andern Komitien am gesichertsten ist, wenn es von den bisher berechtigten anerkannt wird, so sind es die Centurien, welche in dem valerisch-

1) Liv. 31, 6—8. s. oben S. 415 A. 3.

2) Eine allgemeine Regel läfst sich nicht nachweisen; es ist bei derartigen Neuerungen teils der Gesetzgebungsakt nicht erwähnt, teils nur von einem Gesetz überhaupt die Rede.

Digitized by Google

horazischen, publilischen und hortensischen Gesetz die Rechte der Tributkomitien anerkennen. Dafs Gesetze über die Ausgleichung der Stände, so lange die Magistratur in den Händen der Patricier war, auf dem Weg der seit 449 eröffneten tribunicischen Gesetzgebung durchgebracht wurden, ist leicht begreiflich; aber nichts hinderte die Magistrate, ihrerseits derartige Gesetze einzubringen, und nachdem die Plebejer ins Amt gekommen waren, führten sie dies auch aus.[1]) — Entscheidungen über das Bürgerrecht und die bürgerliche Stellung Einzelner oder ganzer Kategorien mufsten dem Volke vorgelegt werden und standen den Centuriatkomitien zu, aber es konkurrierten mit ihnen die Tribus.[2]) — Für kriminal- und privatrechtliche Festsetzungen, welche Neuerungen im Prozefs oder im materiellen Recht bringen und bleibend sein sollten, war ebenfalls der Weg der Gesetzgebung obligatorisch, und auch hier waren die Centurien kompetent, aber auch hier nicht ausschliefslich. Die Konkurrenz der Tributkomitien beiderlei Art gilt auch für die Provokationsgesetze, obgleich die Provokation selbst auf die Centurien geht.[3]) Immerhin wird man es bei diesen wie bei den Bürgerrechtsgesetzen als den in konservativem Sinn korrekteren Weg bezeichnen dürfen, sie durch die Centurien zu bringen. Gegenstände der Verwaltung gesetzlich zu fixieren, blieb den Magistraten unbenommen, aber es stand ihnen auch hier frei, die Centurien oder die Tribus zu berufen. Es lag jedoch in der Natur der Sache, dafs die sog. patricischen Magistrate nur aus besonderen Gründen die Freiheit ihrer Verwaltungsbefugnis durch Gesetze banden, und die Beschränkung der Exekutive durch die Komitien, wie sie im Lauf der Zeit eintrat, ist auf dem Weg

1) Wie eben Publilius Philo im J. 339 (oben S. 253 f.).

2) So ist das Gesetz Sullas über das Recht von Volaterrä Cic. de dom. 79 (oben S. 517 A. 7) ein Centuriengesetz, ebenso das über die Rückberufung Ciceros (Cic. in Pis. 35), während das Gesetz des L. Papirius über die *civ. sine suffr.* der Acerraner vom J. 332 (Liv. 8, 17, 17) als prätorisches Tributkomitien zuzuweisen ist (s. unten bei den Tributkom.). Für Liv. 6, 26, 8. 8, 14, 2 ff. 8, 21, 10 ist die Art der Komitien nicht genannt. Ein Plebiscit ist das Gesetz über das Vollbürgerrecht der bisherigen Halbbürger im J. 188 Liv. 38, 36, 7.

3) Die Provokationsgesetze vor den porcischen sind Centuriengesetze; über die porcischen s. unten; das sempronische ist ein Plebiscit. Die *leges Juliae Caesaris iudiciariae* sind Centuriengesetze Cic. Phil. 1, 19; bei andern Gesetzen auf diesem Gebiet liegt kein Zeugnis vor.

Digitized by Google

der tribunicischen Gesetzgebung entweder auf Veranlassung des Senats oder durch oppositionelle Tribune veranlafst (oben S. 421 A. 1). Der wichtigste Gegenstand dieser Art, die Verwaltung des Gemeinlandes, beziehungsweise die Verfügung darüber, wurde, wie oben S. 942 ausgeführt, von Anfang an von der Regierung, näher vom Senat in der Weise in Anspruch genommen, dafs es letzterem zustehe, zu bestimmen, ob das Land der Occupation anheimgegeben oder assigniert werden solle, im ersteren Fall, in welchem das Land Staatseigentum blieb, auch die Besitznahme zu regeln. Bei Assignationen dagegen, sei es in kleinerem Mafsstab oder zu Kolonieen, wobei es sich um bleibende Entäufserung handelte, war stets ein Gesetz nötig. So wurde die Aufteilung des Staatsguts am Aventin von den Konsuln an die Centuriatkomitien gebracht und zwar aus besonderen Gründen in der Form einer *lex sacrata* (oben S. 109); auch zeugt das dem Konsul Sp. Cassius vom J. 486 zugeschriebene Gesetz (oben S. 167 f.), wenn es auch apokryph ist, doch für das Verfahren, das man für Assignationen als üblich annahm. Die Kolonieen der älteren Zeit werden durchweg auf Grund von Centuriatgesetzen ausgeführt worden sein, wenn dies auch nicht ausdrücklich gesagt, sondern nur der Senatsbeschlufs und die Wahl der Kommissäre erwähnt wird. Die Folge der Akte war dann die, dafs, vom Senat ermächtigt, die Konsuln den Antrag bei den Centurien einbrachten, dann auf Grund des so eingeholten Gesetzes die Kommissäre in Tributkomitien wählen liefsen und schliefslich die Bürger aufforderten, sich zur Teilnahme zu melden.[1]) Im Verlauf des Ständekampfs werden die Tribunen durch Agitationen auf den Entschlufs des Senats eingewirkt haben, jedoch giebt es kein glaubwürdiges Zeugnis dafür, dafs man ihnen damals die Einbringung eines Acker- oder Koloniegesetzes überlassen hätte (oben S. 269 f.). Erst das hortensische Gesetz von 287 ermöglichte ihnen, auch hier in Konkurrenz zu treten.[2])

1) Liv. 3, 1, 1: *Jam priore consulatu Aemilius dandi agri plebi fucrat auctor; itaque secundo quoque consulatu eius et agrarii se in spem legis erexerant — et consul manebat in sententia sua.* Die Besitzer von Gemeinland wehren sich gegen die von den Tribunen unterstützte Absicht des einen Konsuls, der andere löst dann die Schwierigkeit durch den Vorschlag der Kolonisation von Antium; *haec sententia accepta est; triumviros agro dando creat (consul) —; iussi nomina dare, qui agrum accipere vellent.* In der Zeit, in welche dies verlegt ist (467), konnte Livius bei der *lex* nur an Centurien denken.

2) Über die späteren Agrargesetze von Tribunen s. unten, ein Centurien-

Digitized by Google

In allen diesen Dingen kommt der Gesichtspunkt des Volksrechts im allgemeinen thatsächlich insofern ernstlich in Betracht, als es sich um die Notwendigkeit des Gesetzgebungswegs handelt; sonst ist das Übergewicht der Regierung darin so grofs, dafs die Mitwirkung des Volks, die bei den Wahlen unzweifelhaft wesentlich ist, hier den Anschein eines blofs formellen Aktes gewinnt, wie denn auch aufser jenem Kriegserklärungsfall vom J. 200 keine Verwerfung einer Vorlage an die Centurien erwähnt wird. Der Grund jenes Übergewichts liegt, wie unten sich ergeben wird, zunächst in dem Verfahren; aufserdem aber wurde die Volksabstimmung noch bedeutungsloser und erklärt sich jener Mangel an Beispielen von Verwerfung noch mehr dadurch, dafs die Opposition ihren Ausdruck in der tribunicischen Intercession gegen die Gesetzgebung der Magistrate fand.

Verbot der *privilegia*. *Auct. sen.* und *patrum*.

5. Verboten wurde in den XII Tafeln der Mifsbrauch der Gesetzgebung zur Schädigung eines Bürgers durch ein *privilegium*, ein gegen einen einzelnen gerichtetes Gesetz an Stelle des Vorgehens auf dem gewöhnlichen gerichtlichen Wege. — Wenn auch je dieses Verbot ursprünglich gegen solchen Mifsbrauch von seiten der Tribunen gerichtet war, so galt das Gesetz doch auch für die Centuriatkomitien, da auch durch sie solche fälschlich gesetzgeberische Akte durchgebracht werden konnten (oben S. 185 f.).

Die Frage, ob die Magistrate in der gesetzgeberischen Initiative von einem Vorbeschlufs des Senats (*auctoritas senatus*) abhängig seien, wurde, da sie eine innere Frage der Regierung ist, oben erörtert (s. S. 694 f.).

Dafs die Centurienbeschlüsse der *auctoritas patrum* bedurften, steht nach dem Wortlaut des publilischen Gesetzes von 339 fest (oben S. 253 A. 3). Es ist kein Grund vorhanden, die *lex de bello indicendo* hiervon auszunehmen.

l. de pot. cens. und *com. cal. centur.*

6. Eine eigentümliche Stellung nehmen die Centuriatkomitien ein, wenn sie die *lex de potestate censoria* geben und wenn sie als *comitia calata* erscheinen. Jene *lex* wird als ein Analogon des Kuriengesetzes der andern Beamten angeführt (oben S. 680 A. 2); demgemäfs wird sie von den Censoren selbst eingeholt, und zwar, da es bald nach dem Amtsantritt erforderlich ist, von den im vorhergehenden Lustrum festgestellten Centurien. Seine Bedeutung kann nach jener Analogie nur die sein, dafs diese Cen-

gesetz ist anzunehmen, wenn Liv. 37, 46 der Konsul C. Lälius vom Senat mit Kolonisation beauftragt wird.

Digitized by Google

turien die Vollmacht der neugewählten Censoren zur Neuordnung der Bürgerschaft anerkennen. Allein bei dieser Analogie ist dadurch, dafs dieser Akt von den Centurien vorgenommen wird, der Sinn, den das Kuriengesetz gegenüber den von den Centurien gewählten Beamten hatte, vollständig verloren gegangen; denn durch die Wahl haben ja die Centurien selbst den betreffenden bereits die Vollmacht erteilt, und der Sinn, in welchem die Kurien der Königszeit die Gewalt des von ihnen selbst gewählten Königs anerkennen, kann bei dieser Verwaltungsbefugnis nicht mehr in Frage kommen. Es liegt also hier nur eine leere Nachahmung vor, die man bei der Abzweigung der Censur vom Konsulat aus formeller Gewissenhaftigkeit vornahm.

Auch die *comitia calata centuriata*[1]) entstanden durch Übertragung einer bei den Kuriatkomitien üblichen Form auf die Centurien. Da von ihnen nur die Existenz und der Name berichtet ist, so läfst sich daraus nur entnehmen, dafs für gewisse Zwecke auch die Centurien vom Oberpriester in der diesem zukommenden sakralen Weise berufen wurden. Sachlich und nach der Andeutung eines Zeugnisses ist zu vermuten, dafs es zum Zweck der Kalenderverkündigung geschah[2]); in diesem Fall traten die Centurien an die Stelle der Kurien, sei es schon unter Servius oder erst mit der Republik.

leges datae.

7. Durch ein Volksgesetz wurde zuweilen solchen, die mit der Ordnung des Rechts von Neuunterworfenen beauftragt waren oder ausgedehntere Aufträge in den Provinzen hatten, gestattet, Verfügungen an Gesetzesstatt zu treffen. Solche Erlasse mit indirektem Gesetzescharakter geben hiefs *leges dare* gegenüber von *leges rogare*. Während dies in älterer Zeit und auch später in verschiedenen Fällen rein administrativen Charakter hatte[3]), lag in solcher Befugnis in den letzten Zeiten der Republik die

1) Oben S. 108 A. 1, wozu noch die Bemerkung: *centuriata per cornicinem (convocari).*

2) Macrob. 1, 15, 10 f.: *pontifex calata i. e. vocata in Capitolium plebe iuxta curiam Calabram — quot numero dies a Kalendis ad Nonas superessent, pronuntiabat; — hinc et ipsi curiae, ad quam vocabantur, Calabrae nomen datum est et classi, quod omnis in eam populus vocaretur.* Die Erklärung von *classis* ist falsch, aber man sieht daraus, dafs die Centurien unter dem *omnis pop.* und der *plebs* gemeint sind.

3) Liv. 9, 20, 5 sind den Campanern *leges ab L. Furio praetore datae.* 45, 32, 7: *leges Macedoniae dedit* (Ämilius Paulus). epit. 100: *Q. Metellus perdomitis Cretensibus liberae in id tempus insulae leges dedit.*

Digitized by Google

Stellung einzelner über dem Gesetz.[1]) Bei einem solchen Fall wird ein konsularisches Gesetz erwähnt[2]) ohne Bezeichnung, ob es vor Centurien oder Tribus gebracht war; es wurde aber die Erteilung dieser Befugnis, wie das für Marius geplante Gesetz des Saturninus zeigte, auch von den Tribunen für ihre Rogationen in Anspruch genommen.

c) Die richterliche Funktion.

Das Prinzip.

7. Von einer richterlichen Kompetenz der Volksversammlung kann geredet werden, seit auf Grund des Provokationsgesetzes des Poplicola jeder Bürger gegen Kapitalstrafen, welche ein dazu berechtigter Magistrat ausgesprochen, an das Urteil des Volks appellieren durfte. Das in diesem Ursprung gelegene Prinzip der Garantie des Lebens der Bürger gegenüber der Magistratsgewalt blieb für die Volksgerichtsbarkeit fortwährend in negativer und positiver Weise bestimmend. Negativ folgt daraus, dafs sie nicht ein integrierendes Glied der Strafgerichtsordnung ist; diese hängt vielmehr prinzipiell fortwährend an der magistratischen Jurisdiktion, sondern dafs sie nur eine auf Kapitalfälle beschränkte, aus politischen Gründen bewilligte zweite Instanz bildete[3]); wurde daher durch irgend einen politischen Umstand die Provokation suspendiert, so trat einfach die Funktion des Imperiums wieder voll hervor; so beim Decemvirat und unter der Diktatur, so lange diese von der Provokation frei war. Sie erhielt ferner ihre Begrenzung in erster Linie nicht von dem Begriff gewisser Verbrechen, sondern nur von gewissen Strafen aus; nur folgenweise kommen natürlich auch die Verbrechen in Betracht. Insbesondere aber zeigte sich der politische Charakter des Instituts darin, dafs es nicht für alle im Staate Wohnenden, sondern nur für die Bürger galt. Positiv äufserte sich der Einfluſs dieses Ursprungs beim Verfahren, sofern dieses eben das einer Begnadigungsinstanz ist, sowie in der Art der Handhabung.

1) Vgl. die Fälle von Bürgerrechtserteilungen oben S. 973 A. 3.

2) Die *l. Gellia et Cornelia* vom J. 72 für Pompejus (Cic. pro Balbo 33); vgl. über die *leges datae* auch Mommsen in Abh. der sächs. Gesellsch. 1855. S. 390 f.

3) Cic. de leg. 3, 6: *Magistratus necoboedientem et noxium civem multa, vinculis verberibusve coherceto, ni par maiorve potestas populusve prohibessit. ad quos provocatio esto. Cum magistratus iudicassit inrogassitve, per populum multae poenae certatio esto.* 10: *omnes magistratus auspicium iudiciumque habento.* Vgl. hierüber Rubino S. 445 A. 2. Mommsen in Recens. von Geib, Gesch. des röm. Kriminalproz. in der N. Jenaer Litt. Z. 1847 S. 247.

Digitized by Google

sofern sich daraus die Tendenz einer Milderung der Strafen entwickelte.

Kompetent zur Ausübung der kapitalen Gerichtsbarkeit waren verfassungsmäfsig nur die Centuriatkomitien.[1]) Dafs sich dann eine analoge nichtkapitale Gerichtsbarkeit der plebejischen Tributkomitien entwickelte, werden wir unten sehen; ebenso ist später zu erörtern, inwieweit die Tributkomitien zeitweilig in Kapitalfällen in Konkurrenz mit den Centuriatkomitien traten.

Geschichtliche Ausbildung der Provokationsgesetzgebung.

8. Die Provokationsgesetze der Republik sind das des P. Valerius Poplicola, das bezügliche Gesetz der XII Tafeln, das valerisch-horazische vom J. 449, das des M. Valerius, Kons. 300, drei porcische von drei verschiedenen, aber nur durch Kombination zu bestimmenden Porciern aus den ersten Jahrzehnten nach dem hannibalischen Krieg und das des C. Gracchus. Das Gesetz des Poplicola lautet in der Überlieferung: *ne quis magistratus civem Rom. adversus provocationem necaret neve verberaret*[2]*);* aufserdem aber wird gesagt, das Zuwiderhandeln sei darin nicht mit Strafe belegt, sondern nur durch die Bezeichnung als *‚improbe factum'* der öffentlichen Meinung anheimgegeben worden.[3]) Dieser aus den relativ besten Quellen ausgehobene Inhalt fordert jedoch kritische Bemerkungen heraus. Wenn

1) Cic. de leg. 3, 11. 44 (oben S. 185 A. 3); de rep. 2, 61: *legem illam praeclaram, quae de capite civis Rom. nisi comitiis centuriatis statui vetaret.* Cicero hatte von seinem Schicksal aus besonderes Interesse, dies zu betonen.

2) Cic. de rep. 2, 54. Liv. 2, 8, 2 (oben S. 134 A. 1).

3) Liv. 10, 9, 5: *Valeria lex* (womit nur das erste valerische gemeint sein kann) *cum eum qui provocasset, virgis caedi securique necari vetuisset, si quis adversus ea fecisset, nihil ultra quam ‚improbe factum' adiecit.* Dionys. 5, 19: *ἐάν τις ἄρχων Ῥωμαίων τινὰ ἀποκτείνειν ἢ μαστιγοῦν ἢ ζημιοῦν εἰς χρήματα θέλῃ, ἐξεῖναι τῷ ἰδιώτῃ προκαλεῖσθαι τὴν ἀρχὴν ἐπὶ τὴν τοῦ δήμου κρίσιν, πάσχειν δὲ ἐν τῷ μεταξὺ χρόνῳ μηδὲν ὑπὸ τῆς ἀρχῆς, ἕως ἂν ὁ δῆμος ὑπὲρ αὐτοῦ ψηφίσηται.* c. 70: (das Gesetz des Poplicola) *τὰς τῶν ὑπάτων γνώμας ἀκύρους ἐποίησε, μὴ τιμωρεῖσθαι Ῥωμαίων τινὰ πρὸ δίκης, ἐπιτρέψας τοῖς ἀγομένοις ἐπὶ τὰς κολάσεις ὑπ' αὐτῶν προκαλεῖσθαι τὴν διάγνωσιν ἐπὶ τὸν δῆμον, καὶ ἕως ἂν ἡ πληθὺς ἐνέγκῃ ψῆφον ὑπὲρ αὐτῶν, σώμασί τε καὶ βίοις τὸ ἀσφαλὲς ἔχειν, τὸν δὲ παρὰ ταῦτά τε ποιεῖν ἐπιχειροῦντα νηποινὶ τεθνάναι κελεύων.* Letztere Bestimmung steht mit Liv. 10, 9 in direktem Widerspruch. Plut. Popl. 11: *μάλιστα ἰσχυροὺς ἐποίησε τοὺς πολλοὺς ὁ τὸν δῆμον ἀπὸ τῶν ὑπάτων τῷ φεύγοντι δίκην ἀποκαλεῖσθαι διδούς.* Pomp. in Digest. 1, 2, 2, 16: *ut ab eis* (sc. *consulibus) provocatio esset neve possent in caput civis animadvertere iniussu populi; solum relictum est illis, ut coercere possent et in vincula publica duci iuberent.* Das Verhältnis dieser Stellen zu einander zeigt, dafs der Wortlaut unbekannt war.

Digitized by Google

durch dieses Gesetz auch die vom Beamten verfügte Prügelstrafe appellabel war, so ist kaum begreiflich, dafs nie ein Fall von solcher Appellation erwähnt wird; es kann auch nicht angenommen werden, dafs die Beamten sich infolge dieser Bestimmung der Verurteilung zu Prügelstrafen enthalten hätten; denn dann hätte man sich wohl auch enthalten, in den XII Tafeln die Prügelstrafe auf häufig vorkommende Vergehen, wie Diebstahl, zu setzen.[1]) Es widerspricht aber auch der Natur der Sache, dafs in jener Zeit schon dem Imperium dieses Strafmittel in solcher Weise beschränkt, ja thatsächlich entzogen worden wäre. Entweder ist also das *neve verberaret* unhistorisch oder ist unter *verberare* eine besondere Art der Todesstrafe oder eine besonders harte Anwendung jenes Strafmittels gemeint. Das erstere ist wahrscheinlicher, denn eine besondere Art der Todesstrafe hervorzuheben war überflüssig; für eine spezielle Art der Prügelstrafe aber, die an sich wohl denkbar ist, wäre der Ausdruck selbst für die abgekürzte Formel zu ungenau, um auf authentischer Kenntnis zu beruhen. Auch spricht die wenig übereinstimmende Art, in welcher der Inhalt des Gesetzes und die Sanktion berichtet wird, nicht dafür, dafs der Wortlaut bekannt war. Wenn Dionysius das Gesetz mit der Sanktion der *leges sacratae* versieht, so thut er dies offenbar nach eigener Erfindung. Livius mag in dem *improbe factum* einen authentischen Ausdruck erhalten haben, und es ist möglich, dafs dies nicht näher bestimmt war. Aber jedenfalls lag dann darin mehr als bloſse Verweisung an die öffentliche Meinung.[2]) Gewifs beging also seit diesem ersten Gesetz der Magistrat, der die Provokation nicht gelten liefs, ein *crimen caedis civis indemnati*[3]); nur freilich war auch von einer Strafdrohung, ehe das Volkstribunat bestand, unter den für die Magistratur vorliegenden Verhältnissen für die Übertreter nicht viel zu fürchten. Als Inhalt dieses ersten Gesetzes ergiebt sich demnach, dafs es jedem innerhalb der Bannmeile[4]) von einem

---

1) Gell. 11, 18, 8. Gai. 3, 189: *Poena manifesti furti capitalis erat; nam liber verberatus addicebatur ei cui furtum fecerat.* Vgl. auch Liv. 9, 9, 2: *dedetis* (die bei Caudium mit gewesenen Tribunen) *priusquam dedantur hic in comitio virgis caesos, hanc iam ut intercalatae poenae usuram habeant.*

2) Vgl. Cic. in Verr. act. I. 86: *agere de hominibus improbis,* in der Bedeutung: Verbrecher vor Gericht ziehen.

3) Liv. 4, 21, 4: *(tribunus pl.) Servilio caedem civis indemnati obiciens.*

4) Liv. 3, 20, 7: *neque enim provocationem esse longius ab urbe mille*

Digitized by Google

Magistrat kapital verurteilten Bürger, Patricier und Plebejer, das Recht gab, an die patricisch-plebejische Volksgemeinde zu appellieren, womit, wenn auch die Formen des Verfahrens nicht sogleich in der späteren Weise geordnet wurden, jedenfalls öffentliche Verteidigung gewährt war. Als Kapitalstrafe wird in diesem Stadium wohl richtig nur die Todesstrafe, nicht auch die Verbannung angenommen; wo von Verbannten die Rede ist[1]), scheint sie noch nicht auf Verurteilung zu beruhen, sondern — abgesehen von besonderen Volksschlüssen wie dem die Tarquinier betreffenden — Selbstverbannung zu sein, die man auf sich nahm, um der Verhaftung zu peinlicher Anklage zu entgehen; es wäre auch in Zeiten, in denen Rom in unmittelbarer Nachbarschaft so viele Feinde hatte, bedenklich gewesen, diesen durch Verurteilungen Zuwachs zu geben. — Die XII Tafeln waren für die Provokation in doppelter Weise von Bedeutung teils durch den besonderen dieselbe garantierenden Artikel, der verbot *de capite civis rogari nisi per maximum comitatum* (oben S. 185 A 3), teils indem sie durch feste Bestimmungen über die todeswürdigen Verbrechen der Volksgerichtsbarkeit eine bessere Grundlage gaben, wie denn auch die Art der Todesstrafe darin vorgeschrieben war.[2]) Jener Artikel war wichtig sowohl weil er, obgleich unter einer provokationsfreien Magistratur gegeben, doch die Provokation sicherte, als auch durch die darin ausgesprochene Ausschliefslichkeit der Kompetenz der Centurien gegenüber andern Volksversammlungen. Dafs aufserdem in Verbindung mit dem Ausschlufs der Tributkomitien von der Kapitalgerichtsbarkeit verboten wurde die Existenz eines Bürgers durch einen besondern gegen ihn als einzelnen gerichteten Volkschlufs (*privilegium*) zu gefährden, ist bereits bemerkt (S. 185 A. 3. S. 1074). Auch ist möglich, dafs die Stelle der XII Tafeln, welche von den *quaestores parricidii* sprach

passuum; vgl. auch den Gegensatz gegen die Provokation Cic. de leg. 3, 6: *militiae ab eo qui imperabit provocatio ne esto.*

1) Die *exules servique ad duo milia hominum et quingenti*, welche Liv. 3, 15, 5 das Capitol überfallen wollen, sind solche, die eben der Gewalt gewichen sind, um nicht Schlimmeres zu erfahren; wenn es 3, 58, 10 heifst: *M. Claudius adsertor Verginiae die dicta damnatus, ipso remittente Verginio ultimam poenam, dimissus Tibur exulatum abiit,* so beweist dieser konstruierte Fall nichts für jene Zeit.

2) Plin. n. h. 18, 12: *Frugem aratro quaesitam furtim noctu pavisse ac secuisse puberi XII tabulis capital erat suspensumque Cereri necari iubebant gravius quam in homicidio convictum.*

Digitized by Google

(oben S. 816 A. 1), auch Bestimmungen über das Verfahren beim Volksgericht gab. — Das valerisch-horazische Gesetz von 449 ist überliefert in der Form: *ne quis ullum magistratum sine provocatione crearet; qui creasset eum ius fasque esset occidi neve ea caedes capitalis noxae haberetur.*[1]) Dies entspricht gut dem geschichtlichen Verhältnis. Die Provokation überhaupt war durch die XII Tafeln sicher gestellt, aber sie war illusorisch, wenn wieder, wie eben im Decemvirat, Magistrate eingesetzt wurden, die nicht daran gebunden waren. Auch kann man von hier aus ein Argument zur Beurteilung des ersten valerischen Gesetzes gewinnen: war das Gesetz von 449 mit einer sakralen Sanktion verbunden, so mufs noch mehr die Provokation selbst mit Strafdrohung versehen gewesen sein, und diese war nun viel wirksamer dadurch, dafs die Tribunen dem vom Magistrat verurteilten sein Appellationsrecht konnten wahren helfen. Über das Verhältnis der Diktatur zu diesem Gesetz ist oben S. 723 f. gesprochen. — Das valerische Gesetz von 300 soll nach Livius[2]), dem einzigen Gewährsmann, nur eine schärfere Sanktion des älteren d. h. ersten valerischen Gesetzes gebracht haben; da er aber den Wortlaut dieser Sanktion nicht anführt und die Sanktion des ersten, wie bemerkt, ungenügend giebt, so kann man auch seine Bedeutung nicht näher bestimmen; die einzige fortbildende Bestimmung, die man aus der Praxis in die Angabe des Livius von der *sanctio diligentior* hineindeuten kann, ist die, dafs nun auch die Diktatur ihr unterworfen wurde.[3]) Im übrigen ist es schwer anzunehmen, dafs die bisherigen Erfahrungen nicht auch zu Fortschritten im Verfahren für dieses Gesetz verwertet worden wären. Aber gegenüber dem epochemachenden Charakter des ersten und auch der Bedeutung des zweiten mufs die Neuerung als nicht sehr erheblich gegolten haben, so dafs Cicero dieses Gesetz gar nicht gekannt zu haben scheint.[4]) Als gemeinsamen Standpunkt der valerischen Gesetzgebung wird man also nach dem bisherigen bezeichnen können — allerdings zum Teil nach dem Gegensatz gegen die porcischen — die materielle Beschränkung

1) Liv. 3, 55, 5.

2) 10, 9, 3: *Eodem anno M. Valerius consul de provocatione legem tulit diligentius sanctam.*

3) So auch Lange 1, 756 f. Mommsen r. Str. 2, 157, während Schwegler 3, 71 dies von der *l. Val. Hor.* ableitet, Niebuhr 1, 590. 2, 415 geneigt ist, die Diktatur für fortwährend von der Provokation frei zu erklären.

4) Er erwähnt es de rep. 2, 54 in auffallender Weise nicht.

Digitized by Google

auf die Todesstrafe und die räumliche auf die Bannmeile. Zugleich ist anzunehmen, dafs die Milderung, freiwillige Verbannung bis zur letzten entscheidenden Stimme zu gestatten, inzwischen aufgekommen war, aber nicht als Gesetzesbestimmung, sondern auf dem Wege der Praxis; denn dem Magistrat stand es immer zu, den Angeklagten bis zum Urteil in Haft zu halten. — Nach dem von Livius für die Bedeutung des dritten valerischen Gesetzes gegebenen Motiv wäre die Provokation häufig von gewaltthätigen Magistraten ungestraft mifsachtet worden; wir können dies für die frühere Zeit nicht geschichtlich kontrollieren, und Livius selbst spricht es als eine Vermutung aus, die nur der natürliche Schlufs aus der strenger gefafsten Strafandrohung ist; immerhin machen Vorgänge aus späterer Zeit es höchst wahrscheinlich, dafs Fälle von Mifsachtung der Provokation seitens der Magistrate öfter vorkamen. Andrerseits aber hatte sich unter den politischen Ansprüchen des Volks die Provokation nunmehr so befestigt, dafs die Tendenz der volksfreundlichen Gesetzgebung nicht mehr blofs auf Sicherstellung des Rechts, sondern auch auf Milderung in dem stehenbleibenden Verfahren ging.

Der Fortschritt, der auf diesem Wege sich geltend machte, kam zur gesetzlichen Verwirklichung in den *leges Porciae*[1]), die zwischen den hannibalischen Krieg und die Gracchen fallen. Die porcische Gesetzgebung, welche trotzdem, dafs sie von drei verschiedenen Porciern herrührte[2]), in der Praxis stets als éine *lex Porcia* citiert wird, hat offenbar die valerische vollständig bei Seite geschoben. In den Diskussionen der ciceronischen Zeit über die Tragweite der Provokationsgesetze ist, was man *lex Porcia* nennt, das letzte Gesetz, auf das man zurückgeht; auf die valerischen beruft man sich nicht mehr[3]), sie müssen also ersetzt gewesen sein. Ferner werden dem Inhalt nach die porcischen Gesetze den valerischen parallel gesetzt und wenigstens

1) Vgl. darüber Lange, *de legibus Porciis.* Part. I. 1863. Part. II. 1868. (Daselbst part. I S. 4 f. ist die ältere Litter. angegeben.) Zumpt, Kriminalr. der röm. Rep. 1, 2, 41 ff.

2) Cic. de rep. 2, 54: *neque vero leges Porciae, quae tres sunt trium Porciorum, ut scitis, quicquam praeter sanctionem adtulerunt novi,* die einzige Stelle, in welcher drei Porcier unterschieden werden.

3) Cic. pro Rab. perd. 10 *(laus maiorum nostrorum, qui expulsis regibus nullum in libero populo vestigium crudelitatis regiae retinuerunt),* pro Flacco 25 u. ähnl. St. gehen nur des historischen Citats wegen auf sie zurück.

Digitized by Google

indirekt ebenfalls als Provokationsgesetze bezeichnet.[1]) Daraus folgt, dafs sie jedenfalls in erster Linie auf diejenige Strafe sich bezogen, mit welcher es die früheren Gesetze zu thun gehabt, auf die Todesstrafe.[2]) Aufgehoben können sie dieselbe aber nicht haben; denn Polybius spricht noch von ihr als zu Recht bestehend.[3]) Man kann daher nur sagen, dafs den Beamten anheimgegeben oder für gewisse Fälle vorgeschrieben war, statt auf Todesstrafe auf Verbannung anzutragen[4]); wahrscheinlich hoben sie auch die Art der Todesstrafe, welche in *necare verberibus* bestand, für gewöhnlich auf mit Vorbehalt für besondere Fälle[5]) und schafften die Prügelstrafe überhaupt ab.[6]) Ferner gingen sie hinsichtlich der Erstreckung ihrer Gültigkeit in sofern weit über die valerischen hinaus, als sie sich auch auf die Bürger bezogen, die in Italien aufserhalb Roms[7]) und in den Provinzen[8]) der Jurisdiktion römischer Magistrate anheimfielen,

1) Cic. de rep. 2, 54. Liv. 10, 9, 4 und die Aufschrift der Münze (unten A. 8) '*provoco*'.

2) Anders Lange part. I. und r. Altert. 2, 557 ff.

3) 6, 14: *θανάτου κρίνει* (*ὁ δῆμος*) *μόνος*.

4) Sall. Cat. 51, 21 f.: *Quam ob rem in sententia non addidisti, uti prius in eos verberibus animadverteretur? an quia lex Porcia vetat? At aliae leges item condemnatis civibus non animam eripi, sed exilium permitti iubent.* §. 39 f.: *sed eodem illo tempore — verberibus animadvertebant in civis, de condemnatis summum supplicium sumebant; postquam resp. adolevit, tum lex Porcia aliaeque leges paratae sunt, quibus legibus exilium permissum est.* Daraus folgt nicht die Aufhebung der Todesstrafe, sondern nur, dafs das porcische Gesetz im allgemeinen neben die Todesstrafe die des Exils setzte, vielleicht auch unter gewissen Verhältnissen vorschrieb, und dafs in andern Gesetzen die Strafdrohung auf Exil ging.

5) Vgl. den Perduellionsprozefs gegen Rabirius.

6) s. A. 4 und Liv. 10, 9, 4: *Porcia lex sola pro tergo civium lata videtur, quod gravi poena, si quis verberasset necassetve civem Rom., sanxit.* Cic. pro Rab. 8. 12.

7) Gell. 10, 3, 1: *C. Gracchus — M. Marium et quosdam ex municipiis Italicis viros virgis per iniuriam caesos a magistratibus populi Rom. — conqueritur* etc. Dies war also damals gesetzwidrig.

8) Cic. in Verr. 5, 163, wo gegen kapitale Bestrafung römischer Bürger in Sicilien durch Verres Cicero das porcische und die sempronischen Gesetze anruft; vgl. ferner die Münze bei Mommsen, r. Münzw. S. 552 n. 161 (A.: *Roma — P. Laeca.* R.: ein Mann mit Panzer und Schwert streckt nach dem Haupt eines in die Toga gekleideten Mannes die Hand aus; hinter jenem ein Liktor mit Ruten; darunter *provoco*). — Zusammenfassend heifst es bei Cic. pro Rab. 12: *Porcia lex virgas ab omnium civium Rom. corpore amovit.*

Digitized by Google

und dies war bei der Ausdehnung, die das römische Bürgerrecht zur Zeit dieser Gesetze hatte, von sehr wesentlicher Bedeutung, da bisher die aufserhalb der Bannmeile wohnenden oder weilenden Bürger nur dann gesichert gewesen waren, wenn sie in Rom gerichtet wurden: war es dem Magistrat möglich gewesen, sein Tribunal aufserhalb aufzuschlagen, so brauchte er der Provokation nicht statt zu geben; in den Provinzen aber waren die zahlreichen in denselben verkehrenden römischen Handelsleute dem vollen Imperium des Statthalters untergeben gewesen. Nicht bestimmt bezeugt dagegen, sondern nur durch Kombination zu erschliefsen ist, dafs ein porcisches Gesetz sogar die im Heere dienenden Bürger berücksichtigte, wenigstens hinsichtlich der Anwendung der Prügelstrafe.[1])

Es fragt sich nun aber weiter, welchen Einfluſs die '*lex Porcia*' auf das Verfahren hatte und in wie weit sie in der Kompetenz und thatsächlichen Wirksamkeit der Centuriatkomitien Änderungen hervorrief. Nachdem die Provokation in ihrer ursprünglichen Form als Berufung von dem Gericht des Magistrats ans Volk durch die valerischen Gesetze eingebürgert und dadurch das Urteil erster Instanz bloſs formell geworden war, hätte man diese Form aufgeben und das Verfahren so ordnen können, dafs schon die erste Klage beim Volke anhängig gemacht wurde.[2]) Allein es scheint nicht, dafs man so verfuhr; nicht nur ist der Ausdruck '*provocatio*' auch fernerhin noch bezeugt, sondern es ist auch kein Zeugnis weder in Ausdrücken noch in Formen vorhanden, das eine Neuerung im Verfahren erkennen liefse. Für den Angeklagten war dies nicht gleichgültig; denn wenn das erste Verfahren vor dem Magistrat blieb, so konnten immerhin Umstände eintreten, durch welche er an der Ausübung des Provokationsrechts verhindert wurde und der Exekution anheimfiel, während dies nicht der Fall war, wenn schon die erste Anklage an das Volk kam.[3]) Dafs den Gesetzgebern dieser Unterschied entgangen wäre, ist nicht anzunehmen; wenn sie trotzdem das bisherige Verfahren

1) Liv. epit. 57: (Scipio Ämilianus vor Numantia) *quem militem extra ordinem deprehendisset, si Romanus esset, vitibus, si extraneus, virgis cecidit* mit den unten folg. weiteren Bemerkungen; vgl. auch Lange part. I. p. 9.

2) Dies nimmt auch Lange a. a. O. an, so dafs nun von Provokationsgesetzen nicht mehr zu reden wäre.

3) Auch erklärt sich so leichter, wie auch jetzt noch Todesurteile unmittelbar von den Magistraten exekutiert wurden.

Digitized by Google

nicht änderten, so wollten sie eben das Recht der Magistratur nicht bis zu jener äufsersten Konsequenz fallen lassen. Dagegen die Prügelstrafe wurde ohne Zweifel nicht auf dem Wege der Provokation beseitigt, sondern durch direktes Verbot an die Magistratur, sie anzuwenden. Hätte man den zu ihr Verurteilten auf den Weg der Provokation verwiesen, so müfsten wir doch von irgend einem Fall dieser Art wissen; aufserdem aber wäre die Volksgerichtsbarkeit, die ohnedies damals schon deutlich genug sich als unzweckmäfsig erwies, nun auch noch in ganz undenkbarer Weise mit geringfügigen Fällen belastet worden. Natürlich war der zuwiderhandelnde Magistrat der Anklage in der Form, welche für Mifsbrauch des Amts bestand, d. h. der tribunicischen Anklage ausgesetzt.[1]) — Die Kompetenz der Centuriatkomitien wurde demnach infolge der porcischen Gesetzgebung durch diejenigen Kapitalfälle von Bürgern gemehrt, welche früher aufserhalb Roms behandelt worden waren; allein wir haben keine Spuren davon, dafs diese Mehrung ins Gewicht fiel; Berichte von Prozessen dieser Art sind uns überhaupt nicht überliefert. Es scheint also, dafs nunmehr die Provinzialstatthalter es vorzogen, sich den Bürgern gegenüber mit nichtkapitalen Strafen zu begnügen.[2]) In Italien aber konnte man sich im Notfall damit helfen, dafs der Senat eine *quaestio extraordinaria* anordnete, bei welcher die Provokation wegfiel.[3]) Da für militärische Verbrechen auf die Todesstrafe gewifs nicht verzichtet wurde, so müfste hier wohl

1) In der Weise, wie das Verfahren bei Liv. 7, 4, 1 f. in der Erzählung von L. Manlius, Diktator 363, verwandt ist: *dies Manlio dicitur a M. Pomponio tr. pl.; acerbitas in dilectu non damno modo civium sed etiam laceratione corporum lata, partim virgis caesis qui ad nomina non respondissent, partim in vincula ductis, invisa erat.* Dieses Motiv der Anklage, statt dessen bei Cicero de off. 3, 112 angegeben ist: *diem dixit, quod paucos sibi dies ad dictaturam gerendam addidisset,* ist aus späterer Zeit in die frühere übertragen.

2) Dafs sie in dieser Beziehung weitergehen konnten als der Magistrat in Rom, ist möglich, läfst sich aber nicht näher bestimmen. Übrigens mochte noch mancher Fall vorkommen, wie der des Verres, der zufällig durch Cicero vor Gericht kam, wenn die Statthalter hoffen konnten, dafs niemand sich des widergesetzlich Verurteilten annehmen werde.

3) Oben S. 962 f. Übrigens zeigt Gell. 10, 3 und der dem Rabirius — ob mit Recht oder Unrecht — gemachte Vorwurf (Cic. pro Rab. 8: *an de — civibus Rom. contra legem Porciam verberatis aut necatis plura dicenda sunt, cum tanto studio C. Rabirius totius Apuliae, singulari voluntate Campanae vicinitatis ornetur?*), dafs auch hier trotzdem das porcische Gesetz zum Schutz nicht immer ausreichte.

Digitized by Google

das Volksgericht in Anspruch genommen worden sein, wenn überhaupt die Provokation auf die Soldaten ausgedehnt worden wäre. Es ging aber die Milde wohl nicht weiter, als dafs man der militärischen Jurisdiktion untersagte, die Todesstrafe durch Schlagen mit *virgae* zu verhängen, und überhaupt das *verberare virgis* durch den Liktor auch als Disziplinarstrafe aufhob.[1])

Die Chronologie der drei *leges Porciae*, die Persönlichkeit der drei Porcier und die Verteilung der verschiedenen Bestimmungen auf die drei Urheber ist kaum vermutungsweise und annähernd zu bestimmen. Es läfst sich annehmen, dafs man an das Eingreifen in die militärische Jurisdiktion zuletzt ging; wenn nun Scipio Ämilianus vor Numantia im J. 134 zur Aufrechthaltung der Disziplin eine besondere leichtere Art von Prügelstrafe aufbringen mufste, so hat dies nur dann Sinn, wenn die früher übliche, das *virgis verberare* durch den Liktor, damals schon verboten war. Ist damit ein Endtermin gegeben, so hängt, was sich sonst noch an Zeitbestimmungen herausstellen läfst, an dem

---

1) Wenn es Liv. epit. 55 heifst: *P. Cornelio Nasica et Dec. Junio Bruto cos. dilectum habentibus in conspectu tironum res saluberrimi exempli facta est: nam C. Matienus accusatus est apud tribunos pl., quod exercitum in Hispania deseruisset, damnatusque sub furca diu virgis caesus est et sestertio numero veniit,* so folgt daraus nicht, dafs der Feldherr nicht befugt gewesen wäre, Deserteure zu bestrafen, sondern es handelte sich hier um einen Deserteur, der nach Rom gekommen war, dort bei der nächsten Aushebung hervorgezogen und von den Konsuln zur Bestrafung in Anspruch genommen wurde. Er wandte sich an die Tribunen, diese überliefsen ihn aber der militärischen Jurisdiktion; denn offenbar ist er von dieser exekutiert worden, und zwar war es eine aufserordentliche Strafe eben *exempli causa.* Dasselbe thaten die Konsuln mit andern Deserteuren, und als nun die Tribunen Milderung wollten, verweigerten die Konsuln dieselbe. Mit Beziehung darauf heifst es weiter bei Liv. a. a. O.: *tribuni pl., quia non impetrarent, ut sibi denos quos vellent milites eximere liceret, consules in carcerem duci iusserunt.* Von demselben Fall heifst es bei Frontin strat. 4, 1, 20: *P. Cornelio Nasica D. Junio cos. qui exercitum deseruerant damnati, virgis caesi publice venierunt.* Dafs der Feldherr damals noch das Recht hatte, Todesstrafe zu verhängen, sagt Polyb. 6, 37; dafs aber das *verberare* dabei Bürgern gegenüber verboten war, scheint aus Sall. Cat. 69 hervorzugehen: *Turpilius — condemnatus verberatusque capite poenas solvit: nam is civis ex Latio erat.* Da ferner Scipio im J. 134 die Bürger mit Rebstöcken *(vites)* strafen läfst, weil er *virgis caedere* nicht darf, so wird diese Vorschrift auf das porcische Gesetz zurückgehen. Milderungen der militärischen Disziplin vorzunehmen, konnte man durch den Mifsbrauch der Prügelstrafe veranlafst werden, von welchem Cato (Jord. p. 41) Zeugnis ablegt.

Digitized by Google

Namen der Urheber. Nach den Münzzeugnissen[1]) ist es die Familie nicht der *Porcii Catones*, sondern der *Porcii Laecae*, welcher diese Gesetze zu verdanken waren. Offenbar haben, nachdem einer von diesen ein epochemachendes Gesetz auf diesem Gebiet durchgebracht, Nachkommen oder Verwandte von ihm in derselben Weise wie die Valerier eine Familienehre in der weiteren Ausdehnung des ursprünglichen Gesetzes gesucht. Der älteste in gesetzgeberischer Stellung nachweisbare Mann dieser Familie nun ist P. Porcius Läca, Prätor im J. 195[2]), dem Konsulatsjahr Catos. Da nun Cato von sich rühmt, dafs er einmal zum Schutz des Rückens der Bürger eine Rede gehalten[3]), so erscheint es sehr wahrscheinlich, dafs jener Prätor Läca der Urheber des ersten Gesetzes war und dabei von dem damaligen Konsul Cato unterstützt wurde. Das einzige, was dagegen spricht, ist, dafs Livius, der das porcische Gesetz gelegentlich früher erwähnte, beim J. 195 seiner nicht gedenkt; aber es kann dies damit zusammenhängen, dafs er bei der Stelle, wo er die valerische und porcische Gesetzgebung einander gegenüberstellt, eine Quelle hatte, die zufällig für diesen Gegenstand sich interessierte, während sein Gewährsmann beim J. 195 über der auswärtigen Politik zwar die

1) Vgl. aufser der S. 1082 A. 8 erwähnten Münze auch noch Mommsen r. Münzw. S. 526 n. 113 (A.: *Roma* R.: *M. Porc. Laeca.* Quadriga mit der Libertas). Cic. Verr. 5, 163: *o nomen dulce libertatis, o lex Porcia legesque Semproniae.* Cic. pro Rab. 12: *Porcia lex libertatem civium lictori eripuit.* Mommsen selbst und Lange sahen als Urheber einer oder der ersten *l. Porcia* den Cato an mit Berufung auf Fest. p. 234, und zwar teilt sie Lange der Prätur Catos (198) zu. Allein die Festusstelle unten A. 3 zeugt nur von einer Rede des Cato, nicht von einem Gesetz. Hätte Cato als Prätor oder Konsul ein solches durchgebracht, so wüfsten wir davon durch Livius oder Plutarch.

2) Liv. 33, 42, 7.

3) Fest. 234: *Pro scapulis cum dicit Cato, significat: pro iniuria verberum. His significat prohibuisse [se] multos suos cives in ea oratione quae est contra M. Caelium: 'si em percussi, saepe incolumis abii; praeterea pro rep., pro scapulis atque aerario multum r. p. profui.'* Ich deute die ganze Stelle Catos auf eine Rechtfertigung darüber, dafs er oft als Ankläger auftrat und oft angeklagt wurde, also etwa gegen einen Vorwurf der Streitsucht. Die Ausdrücke *percutere, incolumem abire* beziehe ich so als bildlich auf Anklage und Angeklagtsein, *pro r. p., pro scap., pro aer.* auf Reden, deren Inhalt auf diese Weise zusammengefafst ist. („Aufserdem habe ich mit meinen Reden für den Staat, für die Schultern [der Bürger], für den Schatz dem Staate viel genützt"). So braucht nichts geändert zu werden, wenn man nicht etwa hinter *aerario* hineinsetzen will *dicens* im Zusammen-

Digitized by Google

gesetzgeberischen Vorgänge nicht ganz übersieht, aber doch hintansetzt und von dem Prätor Läca nur weifs, dafs er aufserhalb Roms militärisch beschäftigt war. Bleibt jedoch so schon über diesen Punkt immerhin ein wesentlicher Zweifel bestehen, so wissen wir vollends von andern Läcä in der Zeit zwischen 195 und 134 überhaupt nichts und können deshalb auch die Jahre der zwei andern Gesetze nicht bestimmen. — Endlich eine Verteilung der einzelnen oben herausgestellten Neuerungen in dieser porcischen Gesetzgebung auf die drei Porcier kann in der Weise vermutet werden, dafs das erste Gesetz hinsichtlich der Ausdehnung auf dem Boden der valerischen Gesetze, also innerhalb der Bannmeile blieb und nur die materiellen Neuerungen brachte, das zweite die Bürger in Italien und den Provinzen schützte, das dritte endlich die oben angegebene beschränkte Ausdehnung auf die Soldaten durchsetzte.

Diese Milderung und das Provokationsrecht überhaupt konnte aber die Regierung auch jetzt noch umgehen, wenn sie durch Senatsbeschlufs eine aufserordentliche Gerichtskommission einsetzte oder durch ein 'äufserstes Senatskonsult' in Geltendmachung des Rechts der Notwehr die Konsuln mit absoluter Gewalt ausstattete (oben S. 962—967). Kommissionen der erstgenannten Art wurden nicht nur in der ersten Hälfte des zweiten Jahrhunderts vor Chr. zu wiederholten Malen eingesetzt, sondern man war auch noch gegen die Anhänger des Ti. Gracchus in dieser Weise vorgegangen. Das Recht der Notwehr aber, das in dem *s. c. ultimum* lag, war gegen Ti. Gracchus selbst angewandt worden; aufserdem fanden fortwährend Verletzungen des porcischen Gesetzes statt.[1]) Dies veranlafste den C. Gracchus, ein neues Provokationsgesetz zu geben, dessen Bestimmungen, *ne de capite civium Rom. iniussu populi iudicaretur, ne quis iudicio circumveniretur*, gegen jene Senatsvollmachten gerichtet waren, die Einsetzung von Quästionen von Gesetzen abhängig machten und ein *s. c. ultimum* überhaupt abschneiden wollten.[2]) Beseitigung der Todesstrafe im allgemeinen

hang mit der Änderung des hdschr. *profuit* in *profui*. Schon Pighius will *dicens* hineingedacht wissen. Versch. andere Deutungen bei Lange part. II p. 19 f.

1) Gell. 10, 3. Über die Auffassung, welche Mommsen davon hat, s. oben S. 465 A. 3.

2) Oben S. 465. Dafs Letzteres aber nicht direkt gesagt war, zeigt die Diskussion über die Catilinarier oder vielmehr, dafs später noch von dem *s. c. ult.* Gebrauch gemacht wurde.

Digitized by Google

kann auch ihm nicht zugeschrieben werden. Natürlich wird auch in der Sanktion bezüglich des Verfahrens und sonst wohl auch des materiellen Rechts manches Raum gehabt haben, was sich unserem Wissen entzieht. Da das sempronische Gesetz sich nur auf die vom porcischen nicht berücksichtigten Fälle bezog, so war dieses dadurch nicht beseitigt, sondern noch in ciceronischer Zeit neben ihm geltendes Recht[1]), und dabei blieb es bis zum Untergange der Republik. Das Recht der väterlichen Gewalt, sowie die geistliche Gerichtsbarkeit des Oberpontifex wurde von der Provokation nicht betroffen.

Definition der Verbrechen.

9. Den bisher erörterten Gesichtspunkten ist untergeordnet der Charakter der Verbrechen. Ausgehoben ist vor allem der Perduellionsprozefs, sofern für denselben eigene, den jeweiligen Fall übernehmende Ankläger bestimmt wurden. Sei es nun aber, dafs dieser Begriff, der ursprünglich nicht wohl etwas anderes als Hochverrat bedeuten konnte, von Hause aus vag war oder bald von einer beschränkteren zu einer weiteren Ausdehnung, als Verbrechen gegen das Staatswohl, gelangte, der Prozefs kam, wie es scheint, ziemlich früh auch in die Hände der Quästoren[2]), ohne dafs die ursprüngliche Einrichtung, für den einzelnen Fall *duumviri perd.* zu bestellen, förmlich aufgehoben worden wäre, und seit den Volkstribunen der Weg zur Anklage vor den Komitien eröffnet war, konnten auch sie solche Fälle anhängig machen. Jedenfalls fielen alle übrigen Kapitalsachen, ehe die Tribunen mit eintraten, den *quaestores parricidii* zu, und es war deren Aufgabe, die Verbrechen zu benennen und damit aus der Natur der Sache und dem Herkommen eine Klassifikation derselben zu gestalten, die das Material für eine kriminalistische Technik hergab.[3])

1) Daher werden in den Prozessen des Verres, des Rabirius, der Catilinarier die *l. Porcia* und *Sempronia* stets zusammen genannt. — Wenn Cicero in Verr. 5, 163 von *leges Semproniae* spricht, so kann dies nicht auf ein bei Plut. Ti. Gr. 16 angeführtes Projekt eines Provokationsgesetzes des älteren Bruders zielen, da Cicero nur geltende Gesetze citieren will. Er hat eben die verschiedenen Bestimmungen des Gesetzes von C. Gracchus im Sinne.

2) Dies geht hervor aus der grofsen Seltenheit der Duumviralprozesse (oben S. 836 f.); auch kann man es angezeigt finden Liv. 2, 21, 11: *invenio apud quosdam idque propius fidem est, a quaestoribus Kaesone Fabio et L. Valerio diem (Cassio) dictam perduellionis damnatumque populi iudicio* Vgl. Cic. de rep. 2, 60: *Sp. Cassium de occupando regno molientem quaestor accusavit.*

3) In den Quellen tritt eine Präzision hierin freilich nicht hervor; es

Digitized by Google

Mit dem Anklagerecht der Volkstribunen, einer nicht administrativen, sondern rein politischen Behörde, kam man dann aufs neue zu einem Unterschied von politischen und nichtpolitischen Kapitalprozessen und überliefs die ersteren vorzugsweise den Tribunen; aber weder war es auch jetzt den Quästoren versagt, politische Prozesse zu führen, noch wurde der Begriff des politischen Verbrechens genauer abgegrenzt. Die Volkstribunen konnten jedes Verbrechen, das nach ihrer Ansicht den Staat schädigte, zur Anklage bringen, so dafs der Begriff des politischen Verbrechens nicht an der Qualität der That oder den Zwecken derselben, sondern an der Person des Anklägers haftete.

Ausdehnung und Dauer der Volksgerichtsbarkeit.

10. Dafs die Kompetenz der Centuriatkomitien durch den Unterschied des offenkundigen *(manifestus)* oder geständigen *(confessus)* Verbrechers und des unerwiesenen bestimmt worden, die erstere Kategorie der magistratischen Jurisdiktion unterstellt geblieben und nicht provokationsfähig gewesen wäre[1]), läfst sich nicht erweisen. Die dafür beigebrachten Zeugnisse sind nicht zutreffend[2]); der geradezu paradigmatische Horatierprozefs spricht dagegen, und der Begriff des Offenkundigen konnte wohl bei Diebstahlsfällen eine Rolle spielen[3]), war aber für Kapitalverbrechen so vag, dafs seine Geltendmachung die Absicht der Provokationsgesetze leicht vereitelt hätte. Es ist zwar eine auffallende Einrichtung, dafs noch bis über die Mitte der Republik in dem werdenden Grofsstaat für alle Kapitalfälle, auch die nicht politischen, die Volksgerichtsbarkeit, wenn auch nur zu gunsten der Bürger, aufrecht erhalten wurde; allein die Zeugnisse sprechen dafür, und es läfst sich denken, dafs in politisch indifferenten Fällen man sich mit einem schwachen Besuch der Centurien so einrichtete,

---

ist selten, dafs der juristisch genaue Begriff gegeben wird. Der nähere Nachweis über die Entstehung einer technischen Klassifikation, welche erst mit dem Quästionenprozefs aufkam, gehört dem Kriminalrecht an.

1) Dies ist die Ansicht, welche der Darstellung in Zumpts Kriminalrecht zu Grunde liegt; vgl. 2, 1, 170 ff. u. a. St.

2) Sall. Cat. 52 ist der Antrag Catos, die Catilinarier aufserhalb des gewöhnlichen Verfahrens hinzurichten, nicht begründet darauf, dafs sie *manifesti* und *confessi* seien, sondern darauf, dafs *nefario scelere resp. in maxuma pericula venerit* und auf die vorher dargelegten Vorgänge und allgemeinen Erwägungen. Das Geständnis kommt nur als ein weiteres verstärkendes Moment für die Zulässigkeit des Ausnahmeverfahrens hinzu.

3) Daher die besondere Behandlung des *fur manifestus*. Gai. 3, 183 ff. oben S. 1078 A. 1.

Digitized by Google

dafs der Prozefs ohne besondere Schwierigkeiten von dem leitenden Magistrat bis zum Urteil durchgeführt werden konnte. Erst kurz vor der gracchischen Epoche fühlte man das Ungenügende dieses Verfahrens stark genug, um das Volksgericht Schritt für Schritt durch das Geschwornengericht *(quaestiones perpetuae)* zu ersetzen und damit das Kriminalverfahren auf eine mehr technische Grundlage zu stellen (oben S. 497 f. 520 f.). Damit aber gehen Kriminalrecht und Kriminalprozefs in eine Spezialwissenschaft über, und ihre Darstellung wird dem entsprechend eine besondere Aufgabe. Indes wurde unter der Republik trotz der Mehrung der Quästionen der Prozefs vor den Centurien nie ganz aufgehoben; noch in den letzten Jahren vor dem Untergang der Republik trägt Cicero die Provokationsgerichtsbarkeit der Centurien als geltendes Recht vor[1]) und beschwert sich darüber, dafs dieselbe in dem ihn betreffenden Fall durch ein willkürlich von Clodius gewähltes Verfahren ersetzt worden sei.[2])

Die überlieferten Fälle.

11. Die Fälle, die uns von Prozessen vor den Centurien überliefert sind, zeigen uns nur das Recht, wie es von der Mitte der Republik an galt. Alle diejenigen Fälle, welche vor dem ersten punischen Krieg liegen, entbehren der geschichtlichen Bezeugung und sind nur aus dem Rechtsleben der späteren Zeit auf frühere rein erfundene oder doch nur dem allgemeinsten Thatbestand nach bekannte Vorgänge und Persönlichkeiten übertragen.[3]) Auf diese Weise sind wir über die allmähliche Ausbildung der Rechtsbegriffe und des Verfahrens im unklaren geblieben. Aber auch die Fälle der geschichtlich sichern Zeit sind mangelhaft berichtet, indem weder die Stellung des Anklägers noch die Benennung der Verbrechens regelmäfsig angegeben und das Prozefsverfahren nur in seltenen Fällen genauer geschildert wird, so dafs öfter nicht einmal sicher zu bestimmen ist, ob der

---

1) vgl. die Rede pro Rab. perd. r. und de leg. 3, 6. 11 (S. 185 A. 3. S. 1076 A. 3).

2) de domo 43. pro Sest. 65. vgl. oben S. 1077 A. 1.

3) Vor den XII Tafeln liegen die Fälle des Sp. Cassius 486 (über welchen Mommsen r. F. 2, 153 ff.) und M. Volscius Liv. 3, 24, während des Decemvirats fällt der von dem Decemvir S. Julius vor das Volk gebrachte Cic. de rep. 2, 61. Liv. 3, 33, 10 f., nach dem Decemvirat der Prozefs des M. Manlius, wenigstens nach der einen Erzählung (Mommsen r. F. 2, 179 ff.). Die *anquisitio M. Sergii Mani f. quaestoris, qui capitis accusavit Trogum*, Varro de l. l. 6, 90 ist paradigmatisch.

Digitized by Google

Prozefs ein kapitaler, vor den Centurien betriebener, oder ein Multprozefs vor den Tribus war.

§. 67. Das Verfahren in Centuriatkomitien und die dabei vorkommenden Hindernisse.

1. Die Formen, in welchen die Centuriatkomitien für die verschiedenen ihnen zukommenden Funktionen sich bewegten, waren zum Teil für alle dieselben, zum Teil besondere für jede Funktion.[1]) Verhältnis zu den verschiedenen Arten.

a) Die für alle Arten gleichen Normen.

2. Das Recht der Berufung haben nur Magistrate und zwar in origineller und selbständiger Weise nur die oberen Magistrate ordentlicher und aufserordentlicher Gewalt, Konsuln, Prätoren, Interregen, Diktatoren, Reiterobersten, Censoren und die nur zeitweilig aus bestimmter geschichtlicher Veranlassung eingesetzten höchsten Ämter (oben §. 46) in den bei der Magistratur erörterten, durch ihre Stellung und die Zwecke des Amts gegebenen Bedingungen. Aus den allgemeinen Verhältnissen der Magistratur ergiebt sich ferner, dafs der Magistrat formell aus eigener Initiative beruft, wenn er auch materiell durch ein Senatsdekret dazu veranlafst ist. Inwiefern diese Initiative und die fernere Leitung und Durchführung in Beziehung auf das kollegialische Verhältnis geordnet wurde, geht aus den früheren Ausführungen (S. 606 ff.) hervor. Die Berufung geschieht durch ein Edikt[2]), das zugleich den Zweck angiebt, und zwar geschieht sie in der Art des militärischen Kommandos, welche auch sonst das Verfahren äufserlich beherrscht.[3]) Doch ist diese Form auf die Komitien nur übertragen von dem Zweck der ursprünglichen Berufung; ihre Formen und Fristen.

1) Stellen von allgemeiner Bedeutung sind Varro de l. l. 6, 88 (aus den *commentarii consulares*), 90 ff. (aus dem *commentarium vetus anquisitionis*), 86 (aus den *tabulae censoriae*). Vgl. ferner Dionys. 4, 22. 7, 59. Liv. 1, 43. Die Schilderungen von Centuriatkomitien genügen nicht für alle wesentlicheren Einzelheiten; da aber die Tributkomitien sich nach dem Vorbild der Centurien richteten, können aus ihnen Züge zur Ergänzung entnommen werden. Auch kann man die schon bei der Magistratur mehrfach angewandten Stadtrechte der spanischen Gemeinden Malaca und Salpensa beiziehen.

2) *comitia edicere* z. B. Varro de l. l. 6, 91.

3) Liv. 1, 44, 2: *exercitus instructus.* 39, 15, 11: *comitiorum caussa exercitus eductus.* Varro 6, 93: *exercitus urbanus.* Andere Belege weiterhin.

Digitized by Google

servianischen Centurienversammlung; wenigstens ist in geschichtlicher Zeit von einer der Form des Befehls entsprechenden Pflicht des Erscheinens nicht die Rede[1]), wie denn eine solche auch nicht durchzuführen gewesen wäre. — Eine bestimmte Frist zwischen dem Edikt und dem Zusammentreten gab es bis in die letzten Zeiten der Republik nur für die speziellen Fälle der Kriegserklärung (s. unten); doch war es, wo nicht besondere Umstände vorlagen, üblich, die Bekanntmachung einige Wochen vorher zu erlassen, um Zeit zur Belehrung des Volkes zu geben. Genauer setzte sich zuerst, wie es scheint, für die Tribut- und dann auch für die Centuriatkomitien eine bestimmte Frist fest, die bezeichnet wurde *in trinum nundinum*, d. h. *in trinarum nundinarum tempus*, also eine Zeit, die mindestens drei Markttage, den Tag der Ankündigung inbegriffen, umfafste, genauer aber lautete auf einen Komitialtag nach dem dritten Markttag, was ergab, dafs die Ankündigung mindestens 17 Tage vor den Komitien erfolgte.[2]). Gesetzlich

1) Dio 37, 28: *πάντες οἱ τὰ ὅπλα ἔχοντες ἀνάγκην εἶχον εἰς αὐτὰς* (sc. *τὰς κατὰ λόχους ἀθροιζομένας ἐκκλησίας*) *συνιέναι* giebt nur die der Einrichtung zu Grunde liegende Idee.

2) Dionys. 7, 58 (Verhandlung gegen Coriolan): *χρόνος ὁρίζεται — μέχρι τῆς τρίτης ἀγορᾶς· αἱ δὲ ἀγοραὶ Ῥωμαίοις ἐγίνοντο ὡς καὶ μέχρι τῶν καθ' ἡμῶν χρόνων δι' ἡμέρας ἑνάτης.* 10, 35: (*οἱ δήμαρχοι*) *τὴν τρίτην ἀπ' ἐκείνης ἐσομένην ἀγορὰν προειπόντες κ. τ. λ.* Macrob. Sat. 1, 16, 34: *Rutilius* (Kons. 105, Jurist und Historiker) *scribit Romanos instituisse nundinas, ut octo quidem diebus in agris rustici opus facerent, nono autem die intermisso rure ad mercatum legesque accipiendas Romam venirent et ut scita atque consulta frequentiore populo referrentur, quae trinundino die proposita a singulis atque universis facile noscebantur, unde etiam mos tractus, ut leges trinundini die promulgarentur. Ea re etiam candidatis usus fuit in comitium nundinis venire et in colle consistere, unde coram possent ab universis videri: sed haec omnia neglegentius haberi coepta et post abolita, postquam internundino etiam ob multitudinem plebis frequentes adesse coeperunt.* Varro de re rust. 2 praef. 1: *viri magni nostri maiores — annum ita diviserunt, ut nonis modo diebus urbanas res usurparent, reliquis septem ut rura colerent,* wobei sich die *noni dies* neben den *reliqui septem* aus der römischen Terminrechnung erklären, welche sowohl den *dies a quo* als den *ad quem* mitzählt. Eine Frist, welche drei solche acht Tage von einander getrennte Markttage, *tres nundinas*, in sich begreift, beträgt 17 Tage. Sie ist ursprünglich, wie bei den Tributkomitien zu erörtern ist, gebunden an die wirklichen Markttage, emanzipiert sich dann aber von ihnen und bezeichnet jede 17tägige Frist. Auf die Centuriatkomitien kann sie vor 98 nur durch das Herkommen übertragen worden sein, denn nach Liv. 4, 24, 6. 24, 7, 11. 35, 2, 4 gab es keine gesetzliche Frist für die Centuriatkomitien; wenn daher 3, 55, 1 die Decemvirn diese, wie wenn es selbstverständlich wäre, berufen *in trinum*

Digitized by Google

aber für alle Arten von Volksversammlungen wurde diese Frist erst durch das cäcilisch-didische Gesetz.[1]) Es erschien in der bewegten Zeit des damaligen Parteilebens nötig, hiedurch in konservativem Sinn eine Sicherung gegen rasch ein- und durchgebrachte Gesetze zu gewinnen. Wie es scheint, mufste durch ein Gesetz der Konsuln D. Junius und L. Licinius des J. 62 diese Vorschrift mit besonderen Strafbestimmungen[2]) erneuert werden. Das Edikt, das ursprünglich mündlich in einer Kontion gegeben sein mochte, wurde, sobald schriftlicher Verkehr mög-

nundinum, so ist dies aus der Übung der spätern Zeit übertragen. In der ältern Zeit, wo die Konsuln regelmäfsig ins Feld zogen, konnte man sich schon wegen der Wahlen an keinen bestimmten Termin gesetzlich binden. Vgl. auch Schwegler 2, 564. Hartmann, ordo iudiciorum S. 82 ff. Huschke, das alte röm. Jahr S. 298 ff. Eine eigentümliche Auffassung hat Mommsen, indem er röm. Chron. S. 243 *in trinum nundinum* fafst = auf die Zeit von drei Wochen, wobei *nundinum* eine volle achttägige Woche bedeutete (vgl. s. c. de Bacchan. v. 22: *haec utei exdeicatis ne minus trinum noundinum*) und der Termin der angesetzten Versammlung demnach der 24ste Tag wäre; die *nundinae* aber sind ihm Kalendertage von ganz anderer Bedeutung als in den oben angeführten Quellenstellen angegeben ist; endlich der Termin des Trinundinum wäre nach ihm von jeher für die verschiedenen Arten von Komitien üblich gewesen. Dafs nun Dionys. 7, 58 kein Zeugnis dafür ist, dafs die Einrichtung von den Tributkomitien ausging (Mommsen r. Forsch. 1, 180 A.), ist zuzugeben, aber die antiquarischen Notizen von Rutilius und Varro sowie der griechische Ausdruck *εἰς τρίτην ἀγοράν* = *in tertias nundinas* zeugen zugleich mit der inneren Wahrscheinlichkeit der Sache für die hergebrachte Auffassung; vgl. auch unten bei den Tributkomitien. — Dafs die Frist ursprünglich für alle Arten von Komitien 30 Tage gewesen sei, wie von Becker-Marq. 2, 3, 55 angenommen wird, geht aus Fest. Paul. p. 103 *(iusti dies dicebantur triginta, cum exercitus esset imperatus et vexillum in arce positum)* und Macrob. 1, 16, 15 *(iusti sunt continui triginta dies, quibus exercitui imperato vexillum russi coloris in arce positum est)* nicht hervor; denn diese Stellen sprechen von dem Kriegsaufgebot.

1) oben S. 488 A. 2 und die folg. Anm. Wir erfahren von dem Gesetz gelegentlich der Verletzung desselben.

2) Cic. pro Sest. 135: *Caeciliam Didiam, Liciniam Juniam contempsit.* Phil. 5, 8: *Ubi lex Caecilia et Didia? ubi promulgatio trinum nundinum? ubi poena recenti lege Junia et Licinia?* Nach dieser Stelle scheint nach dem ersten Gesetz nur dem Senate zugestanden zu haben, die gegen dasselbe durchgebrachten Beschlüsse zu kassieren, durch das zweite das Einbringen derselben auch strafbar geworden zu sein. Die schol. Bob. p. 310 (zu der Stelle pro Sest.) kennen von dem zweiten Gesetz nur die Bestimmung, *ne clam aerario legem ferri liceret* (oben S. 542 A. 5).

3) Varro de l. l. 6, 91: *collegam roget, ut comitia edicat de rostris.*

Digitized by Google

lich war, auf Holztafeln geschrieben, in der Stadt ausgestellt und wohl auch auf dem Land umher verbreitet.[1]) — Die Konkurrenz in dem Berufungsrecht der verschiedenen Magistrate wurde nach den Regeln der Magistratur und ihres Verhältnisses zum Volkstribunat geordnet. In späterer Zeit, wie es scheint durch die älisch-fufischen Gesetze, wurde bei Konkurrenz von Gesetz- und Wahlkomitien den letzteren die Priorität gesichert.[2]) — Berufen konnten Centuriatkomitien nur werden auf Tage, welche im Kalender als *comitiales* mit dem Buchstaben *C* bezeichnet waren; es stehen deren in den uns erhaltenen Kalendern der ersten Kaiserzeit ungefähr 190.[3]) Die Komitialtage konnten, wenn keine Komitien stattfanden, als Gerichtstage (*dies fasti*) verwendet werden, aber daneben gab es *dies fasti* (im Kalender mit *F* bezeichnet), welche nur für das Gericht, nicht für die Komitien tauglich waren.[4]) Durch ein Gesetz des Tribuns Clo-

1) Die σανίδες, welche Dio 42, 32 für die Gesetzespromulgation erwähnt, können auch für das Edikt in Anspruch genommen werden.

2) Cic. ad Att. 1, 16, 13: *Lurco tr. pl. — solutus est et Aelia et Fufia, ut legem de ambitu ferret; — ita comitia (mag. creandis) in VI. kal. Sext. dilata sunt.* Dio 36, 39 Bekk. ἐπεὶ αἵ τε ἀρχαιρεσίαι προεπηγγελμέναι ἦσαν καὶ κατὰ τοῦτ' οὐδὲν προνομοθετηθῆναι πρὸ αὐτῶν ἐξῆν — τόνδε νόμον ἐψηφίσαντο καὶ πρὸ ἐκείνων ἐσενεχθῆναι, welche Stellen in Verbindung mit schol. Bob. 319 Or. *(leges Aeliam et Fufiam, quae non sinebant prius aliqua de re ad populum ferri quam comitia haberentur ad designandos magistratus)* von Lange de leg. Ael. et Fuf. p. 45 in dieser Weise gedeutet werden. Dabei ist freilich die letztere Stelle so zu fassen, daſs, wenn Wahlkomitien angekündigt waren, nicht durch eine Gesetzespromulgation der Wahltermin gestört werden dürfe und zwar weder von Tribunen noch von Konsuln, wenn etwa die letztern, um rasch ein Gesetz durchzubringen, die Komitien hierfür den Wahlen vorgehen lassen wollten.

3) In einem der ältesten von den auf uns gekommenen Kalendern, der noch der augusteischen Zeit angehört und dessen Text beinahe vollständig erhalten ist, dem sog. maffeianischen, sind 186 zu zählen; die Überreste der übrigen Kalender stimmen jedoch nicht vollständig damit überein; vgl. die Zusammenstellung Corp. inscr. lat. 1 p. 368—371. Der maff. Kal. zählt der Reihe der Monate nach 19, 6, 16, 6, 17, 16, 14, 14, 19, 20, 23, 15, so daſs nur Februar und April eine kleine Zahl von Komitialtagen haben.

4) Varro de l. l. 6, 29: *dies fasti, per quos praetoribus omnia verba sine piaculo licet fari, comitiales dicti, quod tum, ut coiret* (so Müller statt *esset*) *populus constitutum est ad suffragium ferendum, nisi quae feriae conceptae essent, propter quas non liceret, ut Compitalia et Latinae.* §. 30: *Contrarii horum vocantur dies nefasti, per quos dies nefas fari praetorem: 'do dico addico'; itaque non potest agi.* Macrob. Sat. 1, 16, 14: *comitiales sunt, quibus cum populo agi licet; et fastis quidem lege agi potest, cum populo non potest,*

Digitized by Google

dius vom J. 58 wurden auch diese den Komitien zugänglich gemacht.[1]) Nicht komitial waren immer die Feste und sonstigen Feiertage, sowohl die regelmäfsigen als die aufserordentlichen, endlich die *dies religiosi.*[2]) Die Ansetzung von *feriae conceptivae*

---

comitialibus utrumque potest. Bei Varro werden also die *nefasti* sowohl den *fasti* im engeren Sinn als den *comitiales* gegenübergestellt, so dafs *fasti* damit auch einen weitern, die *fasti* im engern und die *comit.* in sich begreifenden Sinn erhält.

1) Cic. pro Sest. 33: *ut omnibus fastis diebus legem ferri liceret;* ebenso de prov. cons. 46.

2) Macrob. Sat. 1, 16, 3: *festi (dies) dis dicati sunt: profesti hominibus ad administrandam rem privatam publicamque concessi: intercisi deorum hominumque communes sunt. Festis insunt sacrificia, epulae, ludi, feriae: profestis fasti, comitiales, comperendini, stati, praeliares* etc. — *Feriarum autem publicarum genera sunt quattuor: aut enim stativae sunt aut conceptivae aut imperativae aut nundinae — : conceptivae sunt quae quotannis a magistratibus vel sacerdotibus concipiuntur in dies vel certos vel etiam incertos, ut sunt Latinae, Sementivae, Paganalia, Compitalia: imperativae sunt, quas consules vel praetores pro arbitrio potestatis indicunt: nundinae sunt paganorum itemque rusticorum, quibus conveniunt negotiis propriis vel mercibus provisuri.* Aus letzterer Bestimmung geht hervor, dafs die *feriae,* Ruhetage, nicht alle *dis dicatae erant,* dafs also *feriae* der weitere Begriff ist, der sowohl *dies festi* als profane Ruhetage in sich begriff. Dafs die Nundinae *feriae* gewesen seien, wird aber auch widersprochen §. 28, dagegen jedoch §. 29 gesagt: *sed contra Julius Caesar sexto decimo auspiciorum libro negat nundinis contionem advocari posse i. e. cum populo agi ideoque nundinis Romanorum haberi comitia non posse. Cornelius etiam Labeo primo fastorum libro nundinis ferias esse pronuntiat.* In welcher Weise diese Kontroverse mit den ständischen Streitigkeiten zusammenhängt, wird unten bei den Tributkomitien erörtert. Dafs die *dies religiosi,* d. h. die den unteren Göttern geweihten und die *atri* oder *vitiosi,* d. h. die durch trübe geschichtliche Erinnerungen ausgezeichneten nicht komitial seien, darüber vgl. Fest. p. 154: *mundus ut ait Capito Ateius — ter in anno patere solet —, quos dies religiosos iudicaverunt ea de causa, quod quo tempore ea, quae occultae et abditae religionis deorum Manium essent, veluti in lucem quandam adducerentur —, nihil eo tempore in rep. geri voluerunt; itaque per eos dies non cum hoste manus conserebant, non exercitus scribebatur, non comitia habeba(ntur, non) aliud quicquam in rep. nisi quod ultima necessitas admonebat administrabatur.* Macrob. Sat. 1, 16, 28: *pontifices statuisse postridie omnes Kal. Nonas Idus atros dies habendos, ut hi dies neque praeliares neque puri neque comitiales essent.* Vgl. über die Kalenderordnung Mommsen röm. Chronol. 228 ff. Corp. inscr. lat. 1, p. 366—68. Hartmann, der ordo iudic. S. 25 ff. Huschke, das altröm. Jahr S. 274 ff. Dabei ist zu bemerken die Kontroverse zwischen Mommsen und Hartmann, ob der Unterschied von *dies fasti* und *comitiales* von jeher bestanden habe in dem Sinn, dafs an den *dies fasti* Recht gesprochen werden mufste, an den *dies comit.* Volksversammlung gehalten und Recht ge-

Digitized by Google

und *imperativae* diente daher der Regierung als Mittel gegen lästige Tributkomitien[1]), sie konnte jedoch mit Beihilfe der Priester vom Senat auch gegen die Magistrate verwendet werden.

Kontionen. 3. Zwischen der Berufung und dem Tag der Versammlung fanden Kontionen statt, für die verschiedenen Arten der Komitien von verschiedener Bedeutung, überall, mit Ausnahme der Provokationsverhandlungen, bei welchen sie zugleich notwendige Verhandlungstermine waren, je nach dem Bedürfnis der Sache von den dazu berechtigten Magistraten angeordnet (oben S. 634—6). Bei Gesetzgebungsfragen dienten sie zur Empfehlung der Vorlage (*suasio*), bei Wahlen zur Empfehlung oder Bekämpfung von Kandidaten. Private durften sich dabei das Wort erbitten; ob aber aufser bei Gerichtsverhandlungen die Magistrate auch bei Centuriatkomitien eine *dissuasio* von Privaten zuliefsen, kann fraglich erscheinen; in den Quellen erscheint nur einseitige Belehrung zu gunsten des von dem Vorsitzenden Gewünschten.[2])

Ort. 4. Der Ort, wohin die Versammlung berufen wurde, mufste wegen des militärischen Charakters aufserhalb des Pomeriums, d. h. der servianischen Stadtmauer, liegen.[3]) Gewöhnlich wurde das Marsfeld für die Komitien verwendet, weil bei der Einführung der Centuriatkomitien der militärische Charakter noch vor-

---

sprochen werden konnte (Mommsen), oder ob ursprünglich nur *dies fasti* und *nefasti* unterschieden gewesen und man dann weiterhin erst, um die für Volksversammlungen tauglichen Tage zu beschränken, aus den *dies fasti* einen Teil aushob als nur für das Rechtsprechen bestimmt und die übrigen für beides beliefs.

1) Cic. ad fam. 8, 11, 11: *Curio (tr. pl.), cui omnibus modis comitiales dies eripiebantur, negabat se ullo modo pati posse decerni supplicationes.* ad Q. fratr. 2, 6, 4 (al. 2, 4, 4).

2) Liv. 10, 21, 13 ff. setzt im J. 296 der Kons. Volumnius in einer Kontion die Wichtigkeit der Wahl auseinander, ob in der letzten oder einer früheren, ist nicht gesagt. Liv. 31, 7 empfiehlt der Konsul den Antrag auf Kriegserklärung, sonst finden keine Reden statt. Quintil. de inst. or. 2, 4, 33 f. *(Romanis pro contione suadere ac dissuadere moris fuit)* lautet zwar sehr allgemein, ist aber wohl von der Praxis der Tributkomitien hergenommen. Cic. de leg. 3, 11: *doceri a magistratibus privatisque patiunto* und pro Flacco 15: *auditis auctoribus re multos dies prorogata et cognita* lauten sehr einseitig. Als Beispiel einer konsularischen Kontion vgl. Cic. pro Sest. 107 f.

3) Gell. 15, 27, 4: *Centuriata comitia intra pomerium fieri nefas esse (in Laeli Felicis libro scriptum est), quia exercitum extra urbem imperari oporteat, intra urbem imperari ius non sit; propterea centuriata in campo Martio haberi — solitum.* Liv. 1, 44, 2: *in suis quisque centuriis in campo Martio prima luce adessent* (vgl. Dionys. 4, 22).

Digitized by Google

waltete und zugleich das Provokationsgesetz die Stadt selbst dem militärischen Imperium entzog. Zweimal wird der pötelinische Hain genannt, der jedenfalls aufserhalb des Pomeriums, aber in der Nähe der Stadtmauer lag[1]), einmal das Aesculetum[2]), dessen Lage ganz unbekannt, aber nach dem sofort zu Erörternden zu bestimmen ist. Als nach Einführung der tribunicischen Intercession die Leitung der Centuriatkomitien dieser ebenfalls ausgesetzt und dadurch als Teil der bürgerlichen Thätigkeit angesehen wurde, liefs man zwar mit den militärischen Formen auch die alte Ordnung bestehen, welche die Versammlung aufserhalb des Pomeriums stellte, aber setzte weiter fest, dafs dieselbe nicht aufserhalb des ersten Meilensteins als der Intercessionsgrenze gehalten werden sollte.[3])

5. Am Tage der Versammlung wurden von dem leitenden Magistrat auf dem für dieselbe bestimmten Platze nach Mitternacht Auspicien angestellt[4]) nach dem Vogelflug, später vielleicht auch nach dem Hühnerfrafs[5]), bei deren günstigem Ausfall Auspicien.

1) Liv. 6, 20, 11 (Gericht über M. Manlius). 7, 41, 3 (Gesetze des Diktators M. Valerius Corvinus im J. 312); vgl. Jordan Topogr. 1, 240. Mommsen, r. Forsch. 1, 191. 2, 192.

2) Plin. n. h. 16, 37: *Q. Hortensius dictator, cum plebes secessisset in Janiculum, legem in Aesculeto tulit, ut quod ea iussisset, omnes Quirites teneret.*

3) Liv. 5, 52, 16: *comitia centuriata, quibus consules tribunosque militares creatis, ubi auspicato nisi ubi adsolent fieri possunt?* In Appius' Munde ist dies freilich nicht durch das tribunicische Intercessionsrecht motiviert, aber die Regel ist der Stelle zu entnehmen, und das Motiv kann kein anderes als das angegebene sein. Wenn dagegen 3, 20, 6 angenommen wird, dafs auch am Regillussee *cum populo agi posse ut quidquid vi tribunicia rogatum esset, id comitiis ibi abrogaretur,* so ist dies nur eine theoretische Konsequenz der militärischen Natur der Centuriatkomitien, welche keine Gewähr hat und mit dem Recht der tribunicischen Intercession sich nicht verträgt. Die Tributkomitien im Lager (Liv. 7, 16, 7) lassen darauf schliefsen, dafs ein direktes Verbot nur für die Centuriatkomitien bestand; übrigens wurde dieser Vorgang sofort von den Tribunen abgewehrt. Darüber, dafs in dem Raum zwischen der Pomeriumgrenze und dem von den Thoren an gerechneten ersten Meilenstein der Zusammenhang von Thätigkeit (militärischer oder bürgerlicher) für den Charakter der einzelnen Handlung entscheidet, s. oben S. 645 A. 2.

4) Varro l. l. 6, 91 (Anweisung): *auspicio orando sede* (Imper.) *in templo auspicii.* Vgl. 86 (für die censor. Versammlung): *ubi noctu in templum censurae auspicaverit atque de caelo nuntium erit, praeconi sic imperato, ut viros vocet* etc. Liv. 6, 41, 6: *ut quos populus creat patricios magistratus, non aliter quam auspicato creet.*

5) Liv. 1, 36, 6: *Ut concilia populi, exercitus vocati, ubi aves non ad-*

Digitized by Google

der Magistrat seinen Diener, in späterer Zeit den ihm bei den Auspicien assistierenden Augur beauftragte, zunächst vom Platze aus das Volk zu laden (*inlicium vocare*), weiterhin aber, da dies nur formale Bedeutung hatte, dafür zu sorgen, dafs auf den Mauern umher und auf der Burg das Hornsignal geblasen wurde.[1]) Unterdessen — bis zum Beginn der Versammlung — konnte der Magistrat wieder in die Stadt zurück und andern Geschäften nachgehen, er konnte auch eine Senatssitzung halten[2]); aber wenn er dann wieder zu den Komitien hinausging, mufste er die Auspicien erneuern[3]), was wiederum sich herleitete von der ursprünglichen Einrichtung, bei welcher das Pomerium und nicht die Meilengrenze Bürgerliches und Militärisches schied und die Berufung der Centurien als ein militärischer Akt behandelt wurde. Endlich waren von derselben Wurzel des militärischen Akts aus noch besondere Auspicien für die dabei nötige Überschreitung eines fliefsenden Wassers, der Petronia, nötig (*auspicia peremnia*).[4])

---

misissent, dirimerentur. Serv. ad Aen. 6, 198: *Romani moris fuit, et in comitiis agendis et in bellis gerendis pullaria captare auguria.* Vgl. oben S. 622 f.

1) Varro 6, 88: *qui exercitum imperaturus erit, accenso dicit hoc: Calpurni, voca inlicium omnes Quirites huc ad me* etc. 87: *praeco in templo primum vocat, postea de moeris item vocat.* 92: *qui de censoribus classicum ad comitia centuriata redemptum habent, uti curent eo die, quo die comitia erunt, in arce classicus canat tum circumque moeros. . .* 89: *quare hic accenso, illic praeconi dicit, haec est caussa: in aliquot rebus item ut praeco accensus acciebat, a quo accensus quoque dictus.* 94: *quare non est dubium, quin hoc inlicium sit, quom circum muros itur, ut populus inliciatur ad magistratus conspectum, qui Quirites vocare potest in eum locum, unde vox ad contionem vocantis exaudiri possit.* 95: *hoc nunc aliter fit atque olim, quod augur consuli adest tum, cum exercitus imperatur, ac praeit quid eum dicere oporteat. Consul auguri imperare solet, ut is inlicium vocet, non accenso aut praeconi; id inceptum credo, cum non adesset accensus et nihil intererat quoi imperaret.*

2) ebendas. 93: *et inter id, quom circum muros mittitur et cum contio advocatur, interesse tempus apparet ex iis, quae interea fieri scriptum est;* s. auch folg. Anm.

3) Cic. de deor. nat. 11: (Ti. Gracchus cos. iterum 163) *litteras ad collegium (augurum) misit, se — recordatum esse vitio sibi tabernaculum captum fuisse, quod cum pomerium postea intrasset habendi senatus caussa, in redeundo cum idem pomerium transiret, auspicari esset oblitus: itaque vitio creatos consules esse.* Dieselbe Erzählung de divin. 2, 74, woselbst der Ausdruck für die darauf bezüglichen Bestimmungen: *ius pomerii.* Vgl. Varro 5, 143. (oben S. 20 A. 3).

4) Fest. p. 250: *Petronia amnis est in Tiberim profluens, quam magi-*

Digitized by Google

6. Das auf dem Marsfeld aufziehende Volk, das in älterer Zeit wenigstens bewaffnet zu erscheinen hatte[1]), trat zunächst wieder vor dem auf seinem Tribunal sitzenden Magistrat zu einer Kontion zusammen[2]), in welcher entweder das Gesetz nochmals verlesen oder die definitive Kandidatenliste bekannt gegeben oder der letzte vorbereitende Gerichtsakt vorgenommen wurde und, falls es erforderlich schien, die letzte *suasio* stattfand. Das feierliche Gebet und Opfer, das für Kontionen wie für Komitien vorgeschrieben war, wurde wohl für beide zugleich zum Beginn der Kontion vorgenommen[3]), die letztere überhaupt als notwendig zu den Komitien gehörend angesehen. Zugleich wurde auf dem Janiculum eine rote Fahne aufgesteckt und ein Posten dabei aufgestellt, um das versammelte Volk vor plötzlichem Überfall zu wahren; nahm die Wache eine Gefahr wahr, so zog sie die Fahne ein und die Versammlung wurde aufgehoben.[4]) Diese in alten Zeiten, da in nächster Nähe Feinde wohnten, ernsthaft gemeinte Form wurde auch später, wo an Gefahr nicht mehr zu denken Eröffnung.

---

stratus auspicato transeunt, cum in campo quid agere volunt. Quod genus auspicii peremne vocatur. Dafs dies in älteren Zeiten vorzugsweise im Krieg beachtet wurde, geht hervor aus Cic. de deor. nat. 2, 9. de div. 2, 76 f.

1) Dion. 4, 22: (Serv. Tullius) κελεύσας τοὺς πολίτας ἅπαντας συνελθεῖν — ἔχοντας τὰ ὅπλα.

2) Varro 6, 88: *C. Calpurni, consul dicit, voca ad conventionem omnes Quirites huc ad iudices.*

3) Cic. pro Mur. 1: *illa sollemnis comitiorum precatio consularibus auspiciis consecrata.* Dion. 7, 59: ἐκάλουν οἱ ὕπατοι τὴν λοχῖτιν ἐκκλησίαν ἱερὰ πρότερον ἐπιτελέσαντες ἃ νόμος αὐτοῖς ἐστιν. Über das Gebet vor der Kontion oben S. 635 A. 4.

4) Dio 37, 28, der es so motiviert: τοῦτο ἐν μόναις ταῖς μετὰ τοὺς λόχους ἀθροιζομέναις ἐκκλησίαις ἐγίγνετο, ὅτι τε ἔξω τοῦ τείχους καὶ ὅτι πάντες οἱ τὰ ὅπλα ἔχοντες ἀνάγκην εἶχον ἐς αὐτὰς συνιέναι καὶ ἔτι καὶ νῦν ὁσίας ἕνεκα ποιεῖται. Wenn es daneben Macrob. 1, 16, 15 heifst: *iusti sunt continui triginta dies quibus exercitui imperato vexillum russi coloris in arce positum est* (ebenso Fest. p. 103) und Servius ad Aen. 8, 1 sagt: *qui fuerat ducturus exercitum, ibat ad Capitolium et exinde proferens duo vexilla, unum roseum, quod pedites evocabat, et unum caeruleum, quod erat equitum; — alii album et roseum vexilla tradunt et roseum bellorum, album comitiorum signum fuisse,* so darf man dies nicht mit der Angabe bei Dio zusammenwerfen. Die Fahne auf dem Capitol war während der 30 Tage aufgesteckt und bezeichnete die Zeit der Erwartung des Kriegszustands; die auf dem Janiculum war am Tage der Komitien zu sehen und motiviert, wie es Dio angiebt. Was in der Notiz bei Servius von den zwei Fahnen richtig ist, ist nicht zu beurteilen.

Digitized by Google

war, beibehalten, aber, wie so mancher ähnliche Brauch, dazu benutzt, um Komitien, die man nicht zum Beschlufs kommen lassen wollte, zu vereiteln. Doch konnte nur der gebietende Magistrat den Befehl zum Einziehen der Fahne auf seine Verantwortung nehmen.[1])

Abstimmung und Feststellung des Resultats.

7. Nach der Kontion gab der Magistrat den Befehl, zur Abstimmung aufzuziehen.[2]) Das 'Heer', d. h. nach unserer Auffassung der servianischen Ordnung der Bestand der Stammcenturien, ordnete sich nach Klassen und Centurien auf dem dazu bestimmten Platz und stellte sich unter die Führung derjenigen, welche für diese Zwecke an die Spitze der Abteilungen gestellt waren und als solche nicht mit den militärischen Führern zu verwechseln sind.[3]) So lange diese Ordnung bestand, waren besondere Vorrichtungen für die Einteilung des Platzes nicht nötig; es genügte die Formierung in militärische Abteilungen, d. h. der Aufmarsch in Frontlinien, an welchen abgefragt werden konnte. Dafs vor der Abstimmung eine nochmalige ausführliche Darlegung des Gegenstandes stattgefunden habe, ist, wenn eine solche zu Anfang der Kontion vorgekommen war, nicht anzunehmen; es genügte, in der Formel der *rogatio* auf den vorher bekannt gemachten Wortlaut zu verweisen. Der Aufforderung zum Abstimmen wurde vorangeschickt die Formel: *quod bonum faustum felixque* oder *felix fortunatumque sit.*[4]) Die Abstimmung selbst erfolgte durchaus nach dem Prinzip der Auktorität. Nicht nur stimmte man nach den Abstufungen des Census, also des Vermögens und des Alters, sondern es wurden die Rittercenturien

1) So konnte in dem Fall des Rabirius bei Dio 37, 27 der Prätor Metellus nur im Einverständnis mit dem Konsul Cicero handeln; vgl. Cic. pro Rab. 10: *nam de perduellionis iudicio, quod a me sublatum esse criminari soles.*

2) Varro 6, 88: *dein* (nach der *conventio*) *consul eloquitur ad exercitum: impero qua convenit ad comitia centuriata.*

3) Dionys. 7, 59: *συνῆει τὸ πλῆθος — ὑπό τε λοχαγοῖς καὶ σημείοις τεταγμένον ὥσπερ ἐν πολέμῳ.* Aus Fest. p. 177: *sed in ea centuria (ni quis scivit) neque censetur quisquam neque centurio praeficitur* — geht hervor, dafs die Führer der Centurien von den Magistraten ernannt wurden, vermutlich beim Census. Sie sind nach unsrer Auffassung, so lange der Zusammenhang mit der Aushebung bestand, die Führer der Stammcenturien, aus welchen die militärischen genommen wurden; die letzteren erhielten von jeher ihre Centurionen bei der jedesmaligen Bildung der Legionen, die ersteren wohl für die ganze Censusperiode.

4) Liv. 1, 17, 10. Cic. de divin. 1, 102.

Digitized by Google

als eine besondere Vorstimmgruppe (*cent. praerogativae*) konstituiert.[1]) Später, als das Vorstimmrecht der Ritter nicht mehr bestand, sondern eine erloste Centurie voranstimmte, wurde deren Stimme eine ominöse Wirkung zugeschrieben[2]) und dies mag bei den Kurien und Tribus ebenso gewesen sein. Allein dieser vorbedeutende Charakter hing wohl überall vom Los ab und darf nicht auf die Rittercenturien übertragen werden. Ohnedies hätte es dann unter diesen selbst wieder eine *praerogativa* geben müssen. Es stimmten also, aufgerufen durch den *praeco*, zuerst die Rittercenturien gleichzeitig, und ihr Resultat wurde sofort bekannt gemacht (*renuntiare*), wobei die Centurien mit den patricischen Namen und der, soweit die Patricierschaft es numerisch vermochte, auch patricischen Besetzung (*sex suffragia*) wohl zuerst zur Renuntiation kamen.[3]) Darauf folgte, ebenfalls nach dem Prinzip des Census und der Abstufung der Auktorität und wiederum mit gleichzeitiger Abstimmung aller Centurien, die erste Klasse, deren Resultat ebenfalls sofort verkündigt wurde. War damit, worauf die Centurienzahl gerichtet war, eine Majorität erreicht, so wurde die Abstimmung geschlossen[4]), im andern Fall die folgenden Klassen aufgerufen, so lange, bis Majorität erreicht

1) Liv. 1, 43, 11: *equites vocabantur primi.* Cic. de rep. 2, 39: *equitum centuriae cum sex suffragiis et prima classis;* die Ritter sind dann unter den *praerogativae* Liv. 10, 22, 1 und Fest. p. 249 (s. folg. Anm.) gemeint.

2) Cic. de divin. 1, 103: *praerogativam etiam maiores omen iustorum comitiorum esse voluerunt;* rationalistischer Fest. p. 249: *praerogativae centuriae dicuntur, ut docet Varro rerum humanarum libro VI, quo rus(tici) Romani, qui ignorarent petitores, facilius eos animadvertere possent; Verrius probabilius iudicat esse, ut cum essent designati a praerogativis, in sermonem res veniret populi de dignis indignisve et fierent ceteri diligentiores ad suffragia de his facienda.* — In der Zeit der beginnenden Annalistik galt schon die reformierte Centurienordnung; aber was Cicero von der *praerogativa* sagt, war schon früher vorhanden in dem *principium* der Kurien und der Tribus (s. unten).

3) Liv. 43, 16, 14 *(cum ex XII centuriis equitum VIII censorem condemnassent)* gehört der reformierten Verfassung an; aber wenn damals die zwei Teile der Rittercenturien, die *sex suffr.* und die *XII*, besonders gezählt wurden, so wird dies immer so gewesen sein. Über diese Unterscheidung oben S. 1044.

4) vgl. die Beschreibung bei Dionys. 10, 17. Der Ausdruck Liv. 4, 30, 15: *omnes centuriae iussere* (vgl. 10, 11, 4 unten S. 1102 A. 3) ist also nur relativ zu nehmen.

Digitized by Google

war.[1]) Doch war, während die Stimmen der ersten Klasse notwendig bis zur letzten durchgezählt werden mufsten, um Majorität zu erhalten, eine Verkündigung der Centurienstimmen in den Klassen nunmehr nur so weit nötig, bis die Mehrheit erreicht war. Die älteren Centurien werden vor den jüngeren renuntiiert worden sein[2]); in welcher Ordnung aber sonst die Centurienstimmen verkündigt wurden, wissen wir nicht. Innerhalb jeder Centurie fragte der dazu bestellte *rogator*, sei es, dafs dies ein besonderer Vertrauensmann oder der Centurio war, bei den Einzelnen zu mündlicher Meinungsabgabe um[3]), stellte aus der Summe der Individualstimmen die Stimme der Centurie fest und wurde seinerseits dann beim Zusammenstellen der Stimmen zum Zweck der Renuntiation von dem Präco zur Angabe des Resultats aufgefordert[4]); der Präco selbst meldet es dem Vorsitzenden und ruft es dann auf dessen Befehl öffentlich aus.[5]) Derjenige, der mehr Stimmen hat als andere, hat die Centurienstimme.[6]) Die Verkündigung des Schlufsresultats erfolgte durch den leiten-

1) Liv. 1, 43, 11: *ibi si variaret, quod raro incidebat, ut secundae classis (centuriae) vocarentur, nec fere unquam infra ita descenderent, ut ad infimos pervenirent.*

2) Dies läfst sich aus der *auctoritas maiorum natu* Liv. 26, 22, 11 schliefsen.

3) Cic. de div. 2, 74: *qui in praerogativa referenda subito concidisset;* 75: *rogator centuriae.* de orat. 2, 260 (s. folg. Anm.). Es erhellt aus diesen Stellen nicht, ob der *rogator centuriae* mit dem *centurio* identisch war oder nicht. Die Stimme der einzelnen Centurie hiefs *sententia;* Liv. 10, 11, 4: *omnes sententiae centuriaeque dixere.*

4) Cic. de orat. 2, 260: *aiunt Maluginensem illum M. Scipionem* (Prät. 175 Liv. 41, 14, 5. c. 15, 5), *cum ex centuria sua renuntiaret Acidinum consulem* (Kons. 179) *praecoque dixisset: dic de L. Manlio* etc. Der *rogator* war also eine angesehene Persönlichkeit.

5) Meldung *referre* vgl. oben A. 3. Ausrufen Varro de l. l. 7, 42: *comitiis quom recitatur a praecone, dicitur: olla centuria* — l. Malacit. 57: *qui comitia h(ac) l(ege) habebit, — quos ea curia fecerit, pronuntiari iubeto.* Cic. in Verr. 5, 38: *tu cum esses praetor renuntiatus, non ipsa praeconis voce excitatus es, qui te toties seniorum iuniorumque centuriis illo honore affici pronuntiarit.* Aus de leg. agr. 2, 4, wo *singulae voces praeconum* genannt werden, geht hervor, dafs mehrere Präkonen, wohl einer für jede Klasse, verwendet wurden. Vgl. Lange, *de magistratuum Rom. renuntiatione.* Leipzig 1879.

6) l. Malac. 56: *is, qui ea comitia habebit, uti quisque curiae cuius plura quam alii suffragia habuerit, ita priorem ceteris eum pro ea curia factum creatumque esse renuntiato, donec is numerus, ad quem creari oportebit, expletus sit.*

Digitized by Google

den Magistrat selbst[1]); sie war ein wesentlicher Teil seiner Befugnisse, mit ihr erst wurde das Geschäft perfekt, und darum hing an ihr für den Magistrat die Möglichkeit, den Ausfall der Komitienwahlen zu vereiteln.[2]) Bei Gesetzesfragen und gerichtlichen Fällen war eine Verweigerung der Verkündigung nicht denkbar, da bei jenen eine bejahende Majorität ja nur wollte, was der Magistrat selbst beantragt hatte, eine verneinende aber durch das Renuntiationsrecht keineswegs in eine bejahende umgewandelt wurde, bei Verurteilung und Freisprechung aber der vor dem Volke mit dem Angeklagten streitende Beamte den Spruch des Volkes jedenfalls anerkennen mufste. Dafs dagegen bei Wahlen die Renuntiation verweigert werden konnte, ist oben (S. 660 f.) besprochen. — Nach der Renuntiation wurde das Volk formell entlassen (*exercitum remittere*), und es wird wohl bei Centuriatkomitien, ehe diese Entlassung stattfand, ein Weggehen in der älteren strengeren Ordnung nicht erlaubt gewesen sein. Von einer normal verlaufenden Versammlung war angenommen, dafs das Geschäft an einem Tage zu Ende komme; über die Besonderheit der Wahlen in dieser Beziehung s. unten; ebenso über die Störungen, die eintreten konnten, und deren Konsequenzen.

b) *Die Besonderheiten der einzelnen Arten.*

8. *α*) Der Wahlen.

Besonderheiten bei der Wahlhandlung.

Das Edikt bei Wahlen konnte, da der Meldungstermin für die Kandidaten erst mit dem Tage der Abstimmung schlofs, nur den Akt der Wahl selbst ankündigen; die Zeit zwischen dem Edikt und den Komitien sollte dann der Meldung und Bewerbung gewidmet sein.[2]) Dafs die Vornahme der jährlichen Magistratswahlen, nachdem ein fester Antrittstag gewonnen war, ebenfalls eine gewisse Festigkeit annahm, wurde oben (S. 654 f.) bemerkt. Kontionen konnten in der Zwischenzeit zur Empfehlung von Kandidaten gehalten werden, insbesondere aber zur Erhebung oder Beseitigung von Schwierigkeiten betreffs einzelner Kandidaten, oder überhaupt zur Erledigung besonderer Umstände. Die übrigen Besonderheiten betreffen die Art der Abstimmung. Soweit es sich um die Wahl von einzelnen han-

1) l. Malac. 57: *is* (der Vorsitzende) *ut quisque prior maiorem partem numeri curiarum confecerit, factum creatumque renuntiato.*

2) Cic. ad fam. 16, 12, 3 (oben S. 657 A. 1). Sall. Catil. 18 (oben S. 654 A. 5).

Digitized by Google

delte, war der Akt leicht zu handhaben. Die Kollegien wurden so weit möglich zusammen gewählt, so dafs éine Abstimmung für das ganze Kollegium genügte. Dabei ging man soweit, dafs, als im J. 367 ein Prätor zu den Konsuln hinzukam, dieser mit den höheren Kollegen zusammengewählt wurde, wohl in éinem Abfragen.[1]) Als es mehrere Prätoren gab, wurden diese zusammen an einem zweiten Tag gewählt. Bei solcher Abstimmung mufste nach dem allgemeinen, oben (S. 168 f.) aufgestellten Prinzip der Modus der sein, dafs, sobald einer der Kandidaten die absolute Mehrheit hatte, er als gewählt galt und die weiteren auf ihn fallenden Centurienstimmen nicht mehr gezählt wurden. Nach der Reihenfolge, in welcher einer zum Ziel der absoluten Majorität kam (*prior factus est*) und dem entsprechend zuerst renuntiiert wurde, bestimmte sich die Dignitätsfolge.[2]) Nur die Censoren mufsten mit einander renuntiiert werden[3]), es sollte hier kein Unterschied der Dignität stattfinden. Dem Vorteil der abgekürzten Abstimmungsweise, den man durch jene Ordnung bei den andern Magistraten gewann, steht dann allerdings die scheinbare Ungerechtigkeit gegenüber, dafs ein Kandidat, der mit einer Anzahl von Stimmen der ersten Klasse und denen der übrigen die Majorität erhalten hätte, durchfiel, dafs überhaupt alle Momente, welche die relative Mehrheit unter Bewerbern in sich schliefsen, wegfielen und niemals einstimmiges Vertrauen der ganzen Bürgerschaft zum Ausdruck kam. Allein das suchte man auch nicht, da man vorzugsweise mit den Stimmen der ersten Klasse rechnete und die übrigen überhaupt nur supplementarisch zählte; es wäre geradezu gegen die Prinzipien der Staatsleitung gewesen, es zu ermöglichen, dafs Kandidaten für die Magistratur sich auf die unteren statt auf die erste Klasse gestützt hätten. Die Form, mit welcher der *praeco* des Vorsitzenden den *rogator* über die Stimme seiner Centurie befrägt, lautet in einem bestimmten Fall: *dic de L. Manlio* (oben S. 1102 A. 4). — Darnach

1) Gell. 13, 15, 6: *conlegam esse praetorem consuli docet (Messalla), quod eodem auspicio creantur.*

2) Vgl. über den *prior factus* und die *gradus renuntiationis* Cic. pro Mur. 18.

3) Liv. 9, 34, 25: *cum ita comparatum a maioribus sit, ut comitiis censoriis, nisi duo confecerint legitima suffragia, non renuntiato altero comitia differantur;* d. h.: im Fall der Fortsetzung am zweiten Tag werden beide erst an diesem Tag renuntiiert, unterliegen also beide den Chancen, welche die Fortsetzung mit sich brachte.

Digitized by Google

scheint es, dafs dieser Amtsdiener eine offiziell festgestellte Kandidatenliste vor sich gehabt, von der aus er die Stimme der Centurie über die einzelnen Kandidaten einholte. Dies mag so gewesen sein; aber es ist dies nicht so zu fassen, als ob die Centurien an diese Liste gebunden gewesen wären; denn es kommen Fälle vor, dafs Kandidaten, die sich nicht gemeldet hatten, gewählt werden, und zwar gegen ihren eigenen Willen.[1]) Von dem einzelnen Abstimmenden wird gesagt: *consulem facit*, von der Centurie: *dicit.*[2]) Bei Wahlversammlungen — doch nur bei diesen — kommt es vor, dafs der Fortgang der Abstimmung unterbrochen wird, um ein anderes als das durch die schon erfolgten Voten angezeigte Resultat zu gewinnen.[3])

Kamen die Wahlen an einem Tage nicht zustande, so wurden die Komitien am nächsten dazu geeigneten fortgesetzt.[4]) Die Konsuln- und Prätorenwahlen wurden im J. 296, wo es noch blofs einen Prätor gab, an einem Tage gehalten[5]); im J. 208, nachdem unterdessen die Zahl der Prätoren vermehrt worden, fanden die prätorischen an einem besonderen Tage statt, der aber entweder dem Tag der Konsulwahlen unmittelbar folgte oder möglichst nahe lag.[6])

9. β) Der Gesetzgebung.

Besonderheiten für die Gesetzgebung.

Für gesetzgebende Komitien wurde neben dem Edikt zugleich das vorgeschlagene Gesetz bekannt gemacht (*promulgare legem*) und, seit überhaupt schriftliche Mitteilung stattfand, auf

1) Liv. 5, 18, 1: *praerogativae L. Licinium Calvum non petentem creant* (s. auch die folg. Anm.).

2) 10, 9, 10: *in eum annum cum Q. Fabium consulem non petentem omnes dicerent centuriae.* 8, 21, 8: *ne quis L. Quinctium consulem faceret.*

3) Liv. 5, 18, 3: *priusquam renuntiarentur, permissu interregis P. Licinius Calvus ita verba fecit.* 10, 13—15 (Q. Fabius Maximus im J. 298), c. 22 (derselbe zwei Jahre später). 24, 7 (im J. 215 Q. Fabius Max. Cunct.), 26, 22 (im J. 211). In diesen Fällen mit Ausnahme des ersten tritt der Vorsitzende dazwischen, 27, 6 dagegen tribunicische Intercession. Der Ausdruck ist: *interpellatur ordo comitiorum* 26, 23, 2.

4) Liv. 10, 22, 8: *his agendis dies est consumptus; postridie ad praescriptum consulis et consularia et praetoria comitia habita.*

5) s. vorherg. Anm.

6) Liv. 27, 35, 1. 33, 24, 2. — Im J. 51 (Cic. ad fam. 8, 4, 3) findet zufällig ein gröfserer Zwischenraum statt. Aus ad fam. 7, 30, 1 und Phil. 2, 8, 2 ersieht man, dafs es in der Hand des Vorsitzenden lag, die Verhandlungen zu beschleunigen, man aber ein zu rasches Vorgehen mifsbilligte.

Digitized by Google

hölzernen Tafeln öffentlich aufgestellt.[1]) Der Vorschlag (*rogatio*, ungenauer *lex*)[2]) war schon als solcher ausführlich ausgearbeitet, in älteren Zeiten wohl einfacher, in späteren Zeiten, wie die uns überlieferten Reste der fertigen Gesetze zeigen, sehr ausführlich und bei Verwaltungsgesetzen ins Detail gehend, was natürlich voraussetzt, dafs der Antragsteller den Gegenstand genau und mit sachverständiger Beratung erwogen hat. Der oder die Antragsteller (*rogator, lator, auctor legis*)[3]) mufsten in der Rogation genannt sein, auch wird man die Übereinstimmung mit dem Senat ausgesprochen haben. Auf andere Auktorität beriefen sie sich wohl für gewöhnlich nicht; doch konnten sie in besonderen Fällen auch noch andere Magistrate als *adscriptores* beiziehen, um mit dem vollen Gewicht des amtlichen Willens vor das Volk zu treten.[4]) Auch die Sanktion konnte in dem Ent-

1) Dio 42, 32 (ὁ Δολοβέλλας) τοὺς νόμους ἐν ῥητῇ τινι ἡμέρᾳ θήσειν ὑπέσχετο (d. h. er edicierte und promulgierte zugleich) — ἐνταῦθ' ὁ Ἀντώνιος — τὰς σανίδας τῶν νόμων (d. h. die hölzernen Tafeln, auf welchen die Gesetze promulgiert waren) κατέκοψεν. Wenn es dagegen Dionys. 3, 36 heifst: χαλκαῖ γὰρ οὔπω στῆλαι τότε ἦσαν, ἀλλ' ἐν δερσίναις ἐχαράττοντο σανίσιν οἵ τε νόμοι καὶ αἱ περὶ τῶν ἱερῶν διαγραφαί, so sind damit die fertigen Gesetze gemeint, nicht die projektierten, ebenso 4, 43. Für den provisorischen Zweck der Promulgation genügte die Holztafel.

2) Dafs *rogatio* der Antrag und *lex* das fertige Gesetz sei, liegt in der Etymologie des ersteren Worts und in der Gegenüberstellung beider. Der Unterschied bei Fest. p. 266, dafs *rogatio* sei, *cum populus consulitur de uno pluribusve hominibus — et de una pluribusve rebus —, lex, quod in omnis homines resve populus scivit,* ist weder etymologisch noch für den Sprachgebrauch zutreffend; ebensowenig, was ebendas. von Älius Gallus citiert wird: *rogatio est genus legis; quae lex, non continuo ea rogatio est; non potest non esse lex, si modo iustis comitiis rogata est.* Richtiger sagt zu der Definition von Capito *(lex est generale iussum populi aut plebis rogante magistratu)* Gellius 10, 20, 7: *sed totius huius rei iurisque, sive cum populus sive cum plebes rogatur sive quod ad universos pertinet, caput ipsum et origo — rogatio est; — nam ni populus aut plebs rogetur, nullum plebis aut populi iussum fieri potest.* In dem Ausdruck *promulgare legem* ist *lex* bereits proleptisch gebraucht.

3) *lator* Cic. de divin. 2, 134. *auctor* Liv. 2, 42, 1; doch kommt *auctor* auch = *suasor* vor, z. B. ad Att. 1, 19, 4 *(Flavia lex agitabatur auctore Pompeio);* de domo 12: *auctor et adiutor;* Liv. 2, 56, 6: *ut inventor legis Volero, sic Laetorius, collega eius, auctor erat.* — Der letztere Gebrauch ist vielleicht der häufigere. Spöttisch ist für *lator* gebraucht *architectus* bei Cic. de leg. agr. 1, 11.

4) Cic. in Pis. 35: *De me cum omnes magistratus promulgassent praeter unum praetorem, — fratrem inimici mei, praeterque duos de lapide emptos*

Digitized by Google

wurf nicht fehlen, da sie den Strafantrag gegen die Zuwiderhandelnden enthielt und von Gesetzen gesagt wird, ihre Bedeutung habe nur in einer *sanctio diligentior* bestanden.[1]) Dagegen fehlten natürlich die Angaben über Momente der Abstimmung. Übrigens wird auch in dem Edikt der Inhalt des Gesetzes in kurzer Zusammenfassung dem zur Versammlung geladenen Volk bekannt gegeben worden sein, und vielleicht sind die kurzen Formeln, in denen uns die alten Gesetze überliefert sind, solche Ediktsfassungen.[2]) Ob die Initiative einfach oder kollegialisch sein sollte, war den Kollegen überlassen, und hievon hing dann die Benennung ab[3]), nur dafs in der Anwendung und Citation bei zwei Antragstellern nicht immer beide Namen gebraucht werden. — Strenge Einheitlichkeit einer Rogation war ursprünglich nicht gefordert, es konnten also Anträge verschiedener Art zu einer Abstimmung vorgelegt werden. Später wurde wiederholt, zuletzt im J. 98 durch die *lex Caecilia Didia*, dieses *legem per saturam ferre* verboten[4]), damit nicht auf diesem Wege bei einem Gesetz, das man wünschte, ein unerwünschtes könnte mit in den Kauf gegeben werden. Dafs dieses selbe Gesetz die Promulgation und damit folgeweise auch das Edikt an die Frist des Trinundinum band, wurde schon oben bemerkt. — Teils im Anschlufs an die Kontionen der Zwischenzeit, teils aus Veranlassung von sachverständigen Beratern konnten Bestimmungen des Entwurfs geändert werden.[5]) Je nach Kundgebungen der Volksstimmung

---

tribunos, legem comitiis centuriatis tulit P. Lentulus consul de collegae Q. Metelli sententia. Der Name *adscriptores* Cic. de leg. agr. 2, 22. Es sind nur Magistrate als solche anzunehmen.

1) Cic. de rep. 2, 54. Liv. 10, 9, 3 (oben S. 1080 f.).

2) Sie erscheinen in Berichten verschiedenen Ursprungs in gleicher oder annähernd gleicher Fassung; vgl. bei dem Gesetze über die legislative Kompetenz der plebejischen Komitien die Formeln des hortensischen Gesetzes von 287 oben S. 284 A. 1.

3) So *Junia et Licinia* (Cic. ad Att. 4, 16, 5) oder *Licinia Junia* (pro Sest. 135), doch steht bei Cicero gewöhnlicher *et*.

4) Fest. p. 314: *Satura — lex multis aliis conferta; itaque in sanctione legum adscribitur: neve per saturam abrogato aut derogato. T. Annius Luscus in ea quam dixit adversus Ti. Gracchum: 'imperium quod plebes per saturam dederat, id abrogatum est.'* lex repet. in Corp. inscr. lat. 1 n. 198 Z. 62: *extra quam sei quid in saturam feretur.* Cic. de domo 53: *sententiae Caeciliae legis et Didiae —, ne populo necesse sit in coniunctis rebus compluribus id quod nolit accipere aut id quod velit repudiare.*

5) Cic. ad Att. 1, 19, 4: *ex hac ego lege (Flavia tr. pl.) secunda con-*

Digitized by Google

konnte der Antragsteller das Gesetz vor der Abstimmung zurücknehmen[1]), und promulgierte Gesetze, die von einem Magistrat, der nicht die oberste Gewalt hatte, eingebracht waren, konnten kraft des höheren Imperiums (oben S. 544 f.) weggenommen und dadurch der weiteren Verhandlung entzogen werden. — Das Verfahren am Tage der Komitien ergiebt sich unmittelbar aus dem Früheren. Das Gesetz wurde von dem Magistrat oder dem *praeco* vorgelesen[2]), die Abstimmung aber eingeleitet durch die Formel: *velitis iubeatisne haec sic fieri?*[3]) Abgestimmt wurde nicht artikelweise, sondern auf einmal über das Ganze mit Ja (*uti rogas* Gesetzestext. oder *iubere*) oder Nein (*antiquare*).[4]) Nachdem das Resultat verkündigt war, wurde die Einleitung (*praescriptio legis*) ergänzt durch die Hinzufügung des Datums und des einen oder andern Details der Abstimmung[5]), der Text definitiv festgestellt, auf eine Bronzetafel, in ältester Zeit auf hölzerne Tafeln[6]) verzeichnet,

---

tionis voluntate omnia illa tollebam, quae ad privatorum incommodum pertinebant. vgl. Liv. 3, 34, 4 ff.: (Die Decemvirn wollen zwischen Promulgation und Abstimmung) *versarent in animis secum unamquamque rem, agitarent deinde sermonibus atque in medium, quid in quaque re plus minusve esset, conferrent.*

1) Cic. pro Sulla 62: *ut — L. Caecilius (tr. pl.) promulgarit impulsus amore fraterno, destiterit fratris auctoritate deductus;* dies konnte ebenso bei konsularischen Promulgationen geschehen.

2) Cic. Philipp. 1, 24: *leges, quas ipse (Antonius) recitavit;* vgl. bei den Tributkomit. Plut. Cato min. 28. Ascon. p. 58: *ubi praeco subiciente scriba verba legis recitare populo coepit, tum Cornelius ipse codicem recitavit.*

3) Liv. 22, 10, 2 und sonst. 31, 6, 1 ist es schon in die Promulgation verlegt *(rogationem promulgavit vellent iuberent bellum indici).*

4) Liv. 6, 38, 5: *cum — uti rogas primae tribus dicerent* ist auch auf die Centurien zu beziehen. 10, 8, 12: *ego hanc legem, uti rogas, iubendam censeo.* 2, 17: *suade istam legem, ut ego 'utei tu rogas' possim dicere.* Dafs das 'Nein' *antiquo* lautete, ist nirgends gesagt, es wird nur *antiquare* dem *iubere* gegenübergestellt (*legem antiquari apparebat* Liv. 4, 58, 15 und sonst).

5) Cic. de leg. agr. 2, 22: *index et praescriptio legis.* Dieselbe lautete: .... *consul de senatus sententia populum iure rogavit populusque iure scivit in campo Martio* (Datum der Komitien). Obgleich es nicht eine einzelne Prärogative gab, ist doch möglich, dafs die Namen der ersten renuntiierten Centurie und des ersten Votanten in ihr, wie dies später der Fall war, beigesetzt wurden *(centuria) principium fuit; pro centuria primus scivit.* Vgl. die Formeln der lex de XX quaestoribus Corp. inscr. l. 1 n. 202 und der l. Quinctia b. Frontin. de aquaed. 129.

6) Dionys. 3, 36 (oben S. 1106 A. 1). Hins. der Bronzetafeln vgl. die vorhandenen Fragmente von solchen im Facsimile in Ritschls *priscae la-*

Digitized by Google

an einem geeigneten Ort auf dem Forum oder Capitol öffentlich angeschlagen, so dafs man es leicht lesen konnte, und für die Zukunft zu archivarischer Behandlung dem betreffenden Beamten überwiesen.[1]) Ein Centuriatgesetz war zu allen Zeiten eine *lex publica populi Romani* im vollsten Sinn. Änderungen, die am fertigen Gesetz angebracht werden sollten, bedurften wieder des Wegs der Gesetzgebung, ebenso die Abschaffung (*abrogatio*)[2]), sofern nicht ein Fehler gemacht war, dessen Konstatierung den Senat zur Ungültigkeitserklärung berechtigte (oben S. 955). Eine besondere Rolle spielte die *sanctio*, d. h. die am Schlufs beigefügten, auf den Schutz des Gesetzes bezüglichen, mit Ausnahme der Art der Strafdrohung meist tralaticischen Bestimmungen.[3]) Es wurde darin das Verhältnis des neuen Gesetzes zu früheren, sowohl zu solchen, die mit besonderen Klauseln versehen waren, als zu gewöhnlichen angegeben, hinsichtlich der ersteren von seiten des Antragstellers jene Klauseln anerkannt und gewahrt[4]), Die *sanctio*.

tinit. monum. epigraphica. — Schon die *lex de Aventino publicando* wurde nach Dionys. 10, 32 und ebenso nach Liv. 3, 57, 10 die XII Tafeln auf Bronze veröffentlicht.

1) Cic. Phil. 12, 12: *num figentur rursus eae tabulae* (die Gesetze des Antonius), *quas vos decretis vestris refixistis* (d. h. für ungültig erklärt habt). Örtlichkeiten werden verschiedene genannt. Die Formel '*unde de plano recte legi posset*' gilt für öffentliche Anschläge aller Art. Vgl. über diesen Gegenstand Mommsen in annali dell' inst. arch. vol. 30 (1858) p. 181 ff. und über die archivarische Behandlung oben S. 820.

2) Cic. de invent. 2, 134: *indignum esse, de lege aliquid derogari aut legem abrogari aut aliqua ex parte commutari, cum populo cognoscendi et probandi aut improbandi potestas nulla fiat.* Über die Ausdrücke vgl. Ulp. frgm. 1, 3: *Lex aut rogatur, id est fertur; aut abrogatur, i. e. prior lex tollitur; aut derogatur, i. e. pars primae tollitur; aut subrogatur, i. e. adicitur aliquid primae legi; aut obrogatur, i. e. mutatur aliquid ex prima lege;* auch Fest.-Paul. p. 69 *derogare*, p. 187 *obrogare.*

3) Dig. 49, 19, 41: *Sanctio legum, quae novissime certam poenam irrogat his qui praeceptis legis non obtemperaverint.* — Beispiele von *sanctiones:* lex Rom. tabulae Bantinae Corp. inscr. l. 1 n. 197. fragm. Tudertinum et Florentinum ibid. n. 1409 (nicht von einer *lex publica*, sondern dem Gesetz einer Kolonie, aber in Analogie der öffentlichen Gesetze). fragm. Mediol. n. 1502. lex Quinctia de aquaed. Frontin. 129 extr. lex de imper. Vespas. Corp. inscr. lat. VI n. 939. Z. 34 f. Cic. ad Att. 3, 23, 2 ff.: *alterum caput est tralaticium de impunitate: siquid contra alias leges eius legis ergo factum sit;* folgt die Diskussion der Sanktionskautel eines tribunic. Gesetzes über Ciceros Rückberufung, sowie der Sanktionsformeln im allgemeinen; pro Caec. 95.

4) z. B. Cic. ad Att. l. c.: *si quid in hac rogatione scriptum est, quod*

Digitized by Google

hinsichtlich der letzteren, da das jeweilig letzte Gesetz die früheren entgegenstehenden aufhob[1]), die Bürger in Beachtung dieses Gesetzes gegen Berufung auf frühere Gesetze geschützt.[2]) Endlich war die Sanktion die Stelle, an welcher die besonderen Klauseln angebracht wurden. Solche konnten entweder einfach bestimmen, dafs das betreffende Gesetz nicht sollte abgeschafft werden unter Strafandrohung gegen einen Zuwiderhandelnden[3]) oder sie konnten sakraler Natur sein, indem sie bestimmten, dafs wer dem Gesetz zuwiderhandle, oder dasselbe abschaffen wolle, verfehmt werde durch die Formel: *sacer alicui deo esto.*[4]) Letzteres geschah in den sog. *leges sacratae*[5]) und wird dahin erläutert, dafs es darnach jedem freistand, einen solchen zu töten[6]), womit jedoch nicht gegeben war, dafs jeder auf eigene Faust darüber erkennen dürfe, ob der Fall der Verletzung eines so geschützten Gesetzes vorliege, sondern wo nicht ein unzweifelhaftes handgreifliches Zuwiderhandeln stattfand, wie z. B. in der persönlichen Verletzung eines durch *lex sacrata* geschützten Volks-

Die *leges sacratae.*

per leges plebisve scita promulgare, abrogare, derogare, obrogare s(ine) f(raude) sua non liceat non licuerit, quodve ei, qui promulgavit abrogavit derogavit obrogavit, ob eam rem poenae multaeque sit e(ius) h(ac) l(ege) n(ihil) (rogatur); kürzer Cic. pro Caec. l. c.: *si quid ius non esset rogarier, eius ea lege nihilum rogatum;* speziell mit Bez. auf *leges sacratae: si quid sacro sancti est, quod non iure sit rogatum, eius hac lege nihil rogatur* Prob. de notis antiq.; dafs hier *sacro sancti,* nicht *sacri sancti* zu lesen ist, darüber vgl. Lange, *de sacrosanctae potestatis tribuniciae natura eiusque origine.* Leipz. 1883. p. 4. A. 5.

1) nach dem Ges. der XII Tafeln: *ut quodcumque postremum populus iussisset id ius ratumque esset* (oben S. 186 A. 2).

2) z. B. lex de imp. Vesp.: *siquis huius legis ergo adversus leges rogationes plebisve scita senatusve consulta fecit fecerit, sive quod eum ex lege rogatione plebisve scito s(enatus)ve c(onsulto) facere oportebit, non fecerit huius legis ergo, id ei ne fraudi esto* etc.

3) s. Cic. ad Att. oben S. 1109 A. 4.

4) Fest. p. 318: *sacratae leges sunt, quibus sanctum est, qui quid adversus eas fecerit, sacer alicui deorum sit cum familia pecuniaque.* Hins. der Verfehmung eines Versuchs der Abschaffung oben S. 1109 A. 4, die Formel aus Probus und den Fall bei Cic. pro Balbo c. 14, wo auch auf die Formel im Gesetz der Konsuln Gellius und Lentulus vom J. 72 (s. oben S. 973 A. 3) verwiesen ist, *si quid sacrosanctum sit, e. h. l. n. r.*

5) Vgl. über diese meine Abh.: die *lex sacrata* und das *sacramentum* in Fleckeisens Jahrbb. 1876 S. 139 ff., woselbst auch die vorhandenen Gesetze dieser Art zusammengestellt und die kontroversen Punkte behandelt sind.

6) Liv. 3, 55, 5: *ne quis ullum magistratum sine provocatione creare, qui creasset, eum ius fasque esset occidi neve ea caedes capitalis noxae haberetur.*

Digitized by Google

tribuns, nach gerichtlicher Konstatierung des Falls.[1]) Die *leges sacratae* haben aber nach den Quellen aufser dieser *consecratio poenae* noch ein zweites *sacrum* als eigentümliche Form, nämlich die *obtestatio*, d. h. die Annahme des Gesetzes unter religiösen Formen und mit Beschwörung durch das Volk und wohl auch durch die Beamten.[2]) Der Charakter, welchen dadurch die Gesetzesbestimmungen erhalten, ist der des *sacrosanctum*, d. h. des durch ein *sacrum* sanktionierten.[3]) Darf man in der Deutung dieses Wortes das *sancire* in engerem Sinn nehmen, so wäre von dem doppelten *sacrum*, welches den *leges sacratae* eigen war, das der Sanktion, d. h. die *consecratio poenae*, für diesen Ausdruck bestimmend gewesen. In anderen Deutungen aber erscheint das *sacrum* des Opfers beim Schwur als das wesentliche, so dafs es 'Schwurgesetze' wären.[4]) Die *leges sacratae* gehören übrigens durchweg der älteren Zeit an, aus welcher wir keine gesicherten gleichzeitigen Berichte haben, und so war die spätere Zeit eben auf die konstitutionelle Tradition und rechtsgeschichtliche Deutung der Sache angewiesen. Mit Recht sah man in den Zeiten eines voll entwickelten Verfassungslebens eine derartige Form als unzweckmäfsig und entweder gegenüber dem natürlichen Fortschritt machtlos oder denselben unnatürlich hemmend an, und wenn in den älteren Zeiten allerdings durch Anwendung dieser Gesetzesform die revolutionären Bewegungen zum Abschlufs kamen und die Versöhnung hergestellt wurde, so fand man bei der Secession vom J. 287 dieselbe nicht mehr nötig. Zuzugeben ist aber, dafs Grundgesetze, wie das über das Tribunat, in der Volksmeinung wegen des Namens von *leges sacratae* eine ganz besondere Weihe behielten. Die abgeschwächte Sank-

1) Fest. p. 318: *homo sacer is est, quem populus iudicavit ob maleficium; neque fas est eum immolari, sed qui occidit, parricidi non damnatur.*

2) Cic. pro Balbo 33: *sanctiones sacrandae sunt aut genere ipso aut obtestatione et consecratione legis aut poenae, cum caput eius qui contra fecerit consecratur* (so die Überl.; in der S. 1110 A. 5 genannten Abh. schlug ich vor: *aut obtestatione legis aut consecratione poenae;* besser wohl Lange in der S. 1109 A. 4 genannten Abh. p. 18: *sacrandae sunt aut obtestatione et consecratione legis aut genere ipso poenae, cum* etc. Unter *obtest. legis* verstehe ich die Beschwörung des Gesetzes. Andere Deutungen s. in meiner und in Langes Abh. sowie im Apparat der Orelli-Halmschen Ausg. zu d. St.).

3) In *sacrosanctum* ist *sacro* nicht Stammform; vgl. auch Lange a. a. O. p. 4 n. 5, der auf Plin. n. h. 7, 143 *sacroque sanctum* verweist.

4) Historisch ausgedrückt Fest. p. 318: *sunt qui esse dicant sacratas, quas plebes iurata in monte sacro sciverit.*

Digitized by Google

tionsformel dagegen, welche mit leichterer Strafdrohung eine Aufhebung oder wesentliche Veränderung eines Gesetzes verbot, wird gegenüber dem Bedürfnis einer fortschreitenden Zeit nicht Stand gehalten haben. — In den revolutionären Zeiten der letzten Periode der Republik wurde zuweilen eine neue Form der Garantie eines Gesetzes angewandt, indem von demagogischer Seite verlangt und durchgesetzt wurde, dafs die einzelnen Senatoren ein Gesetz beschwören mufsten (oben S. 486. 551). Die Bestimmung darüber war dann eine Klausel des Gesetzes selbst.[1])

Je nachdem die Gesetze eine Sanktion haben oder nicht und je nachdem der Inhalt derselben lautet, werden dieselben in den Rechtsquellen der Kaiserzeit unterschieden als *leges perfectae* mit einer Sanktion, die nicht blofs den Zuwiderhandelnden bedroht, sondern auch die Handlung desselben ungültig macht, *leges minus quam perfectae*, welche nur Strafe drohen, aber die Handlung zurecht bestehen lassen, *imperfectae*, welche überhaupt keine Sanktion haben.[2]) Doch scheinen diese Benennungen noch nicht der republikanischen Zeit anzugehören, wenn auch der sachliche Unterschied vorhanden war.

Abkürzung der Formeln.

In der Ausfertigung der Gesetze werden die tralaticischen Formeln in abgekürzter Weise nur mit den Anfangsbuchstaben der Wörter gegeben; ihre Zusammenstellung mit den sonst im Recht üblichen gehörte später zum Material des juristischen Unterrichts.[3])

Kriegserklärung.

Die Besonderheiten der Befragung des Volks hinsichtlich eines Kriegs (*lex de bello indicendo*) sind schon bei der Königszeit (oben S. 114—6) nach Zeugnissen aus der Republik geschildert worden. Zugleich mit der Promulgation wurde, um den drohenden Kriegsstand zu bezeichnen, eine rote Fahne auf

---

1) App. b. c. 1, 29: *προσέκειτο δέ, εἰ κυρώσειε τὸν νόμον ὁ δῆμος, τὴν βουλὴν πένθ' ἡμέραις ἐπομόσαι πεισθήσεσθαι τῷ νόμῳ —; ὁ μὲν δὴ νόμος ὧδε εἶχεν.*

2) Ulpian fragm. 1 ff. In den lückenhaft erhaltenen Definitionen wird der Ausdruck *sanctio* nicht gebraucht, sondern umschrieben: *minus quam perfecta lex est, quae vetat aliquid fieri et si factum sit, non rescindit, sed poenam iniungit ei qui contra legem fecit.* Macrob. somn. Scip. 2, 17, 13: *inter leges illa imperfecta dicitur, in qua nulla deviantibus poena sancitur.*

3) Vgl. Probus de notis antiquis (ed. Mommsen in Ber. der sächs. Gesellsch. 1853. S. 89 ff. Keil, grammat. lat. IV) c. 3: *Litteras singulares in iure civili de legibus et plebiscitis nunc ponimus.*

Digitized by Google

dem Capitol aufgepflanzt und während der dreifsig Tage aufgesteckt gelassen.[1])

10. γ) Verfahren bei Gerichtskomitien.[2])

Sobald den zur Verfolgung von Verbrechen bestellten Beamten, Quästoren, Hochverratsrichtern und Volkstribunen, ein zu ihrer Kompetenz gehöriges Verbrechen angezeigt war[3]), stellten sie, die nicht von sich aus die zur Durchführung des Verfahrens (*anquirere*)[4]) erforderliche Gewalt hatten, mit der ihnen vom Oberbeamten oder durch besondere Festsetzung mandierten Gewalt[5]) einerseits dem Angeklagten (*reus* oder gegenüber dem Beamten sowohl wie gegenüber den richtenden Mitbürgern *privatus*)[6]) einen Termin (*diem dicere*) zur ersten Verantwortung (*prima accusatio*), andererseits edicierten sie eine Kontion, vor welcher dieser Termin stattfinden sollte[7]); denn auch das der richtenden Versammlung vorangehende Verfahren sollte öffentlich vor dem Volke stattfinden. Schien es nötig, sich der Person des Angeklagten zu versichern, so liefs ihn der Richter verhaften; doch konnte er sich auch mit Stellung von Bürgen begnügen.[8]) Nach-

1) Macrob. Sat. 1, 16, 15; vgl. oben S. 1099 A. 4. — Die einzelnen durch das Fetialrecht vorgeschriebenen Gebräuche gehören dem religiösen Recht an.

2) Quellen für das Verfahren sind die Schilderungen von Prozessen und das quästorische Formular bei Varro de l. l. 6, 90 ff. Erläuterung des Verfahrens bei Cic. de domo 45. Zur Vervollständigung des Details kann auch das Verfahren in tribunicischen Prozessen beigezogen werden. — Von Neueren handeln darüber Mommsen in Recension von Geib, röm. Kriminalprozefs in Jenaer Litt. Z. 1844 S. 245 ff. A. W. Zumpt, röm. Kriminalrecht 1865—69. Kriminalprozefs 1871. Lange, die oskische Inschrift der *tabula Bantina* und die röm. Volksgerichte. Gött. 1853.

3) Liv. 3, 24, 3 f., wo die Quästoren auf *multa indicia* hin vorgehen. Die *indices indicant aliquem* (oder *nomen deferunt* 45, 37, 4) *apud magistratum*. 9, 26, 7.

4) *Capitis* oder *capite anquirere* Liv. 2, 52, 5. 8, 33, 17. 26, 3, 6. *de perduellione anquirere* 6, 20, 12. Das Formular bei Varro heifst *commentarium anquisitionis;* etymologisch kommt *an* von *amb, ambi* = ἀμφί.

5) Hins. der Quästoren vgl. oben S. 815 f., der *IIviri perd.* S. 836 f. Auch von ihnen wird der Ausdruck gelten, der Liv. 26, 3, 9 von einem Tribunen gebraucht ist: *diem comitiis a praetore (consule) petere.*

6) Z. B. Varro de l. l. 6, 91: *reum vocet ad te — cornicinem ad privati ianuam et in arcem mittas, ubi canat;* ebenso 92.

7) Das gleichzeitige doppelte Ansagen ergiebt sich teils aus der Natur der Sache, teils aus der Analogie vom Tage des Schlufsverfahrens. Siehe vorh. Anm.

8) Liv. 25, 4, 8: *rei capitalis diem Postumio dixerunt ac, ni vades*

Digitized by Google

dem beim ersten Termin die Klage kundgegeben war, wurde ein zweiter angesetzt, aber nur zur Wiederholung der Klage (*secunda accusatio*), Fortführung der Untersuchung durch Zeugenverhör und Vernehmung des Beklagten und Ansetzung eines weiteren Termins (*dies prodicitur*)[1]) zur dritten Klagerhebung (*tertia accusatio*). Der Angeklagte, der auf freiem Fuſse war, konnte Verhinderungsgründe für Nichterscheinen geltend machen, die für genügend oder ungenügend zur Verlegung des Termins zu erachten dem Leitenden zustand.[2]) Andererseits konnten gravierende Thatsachen, die für den Prozeſs wichtig waren, von solchen, die sich für die Verurteilung interessierten, auf dem Wege des Sponsionsverfahrens durch ein Privatgericht nebenher festgestellt werden.[3]) Blieb der Richter bei der Überzeugung von der Schuld des Beklagten, so wurde nach der dritten Klage der Schluſstermin angesetzt, um zum viertenmal zu klagen (*quarta accusatio*) und das Urteil erster Instanz auszusprechen.[4]) Da

---

daret, prendi a viatore atque in carcerem duci iusserunt. In dem Fall des Pleminius 29, 21, 12 führt die auswärts geführte Voruntersuchung zur Verhaftung: *Pleminium et ad II et XXX homines cum eo damnaverunt atque in catenis Romam miserunt.* Dort soll das regelmäſsige Verfahren geführt werden.

1) Liv. 2, 61, 7. 3, 57, 6. 6, 20, 11. 38, 51, 5. Cic. ad Q. fr. 2, 3. 5. — In der ersten Stelle wird ungenau das *diem prod.* als eine vom Untersuchungsbeamten gewährte Vergünstigung dargestellt.

2) Liv. 38, 52 (Scipionenprozeſs).

3) 3, 24, 5: *nisi ita esset, multi privatim ferebant Volscio iudicem.*

4) Cic. de domo 45: *cum tam moderata iudicia populi sint a maioribus constituta, ut ne poena capitis cum pecunia coniungatur, deinde ne nisi prodicta die quis accusetur, ut ter ante magistratus accuset intermissa die quam multam irroget aut iudicet, quarta sit accusatio trinum nundinum prodicta die, qua die iudicium sit futurum, tum multa etiam ad placandum atque ad misericordiam reis concessa sunt.* Appian 1, 74: τετράκις ἐχρῆν κηρυττομένους ἐν ὡρισμένοις ὡρῶν διαστήμασιν ἁλῶναι. — Aus Cic. de harusp. resp. 7 *(diem dixisset, ut iecerat: fecissem, ut ei statim a praetore tertius dies diceretur)* scheint hervorzugehen, daſs unter Umständen sogleich das Stadium des dritten Termins angesagt werden konnte; vgl. Liv. 43, 16, 12: *non recusantibus censoribus, quominus primo quoque tempore iudicium de se populus faceret, in ante diem VIII et VII Kal. Oct. comitiis perduellionis dicta dies.* Lange de tab. Bant. p. 82. — Daſs das Vorverfahren vor dem Magistrat formell in einem Urteil desselben endigt, geht hervor aus dem über die Provokation Gesagten. Zuerst gesehen hat dies Rubino S. 445 A. 2, bestimmter Mommsen in der angef. Recens. (oben S. 1113 A. 2) S. 244: 'die Volksgerichte sind aus dem Provokationsgesetz entstanden und eigentlich alle zweiter Instanz'. Mit Unrecht wird dies be-

Digitized by Google

eine Verurteilung dann sofort beim Volke durchzuführen war, so wurde zugleich mit der Ansetzung jenes Schlufstermins von dem Oberbeamten das Recht, Komitien zu halten, erbeten und die Komitien angesagt mit derselben Frist des Trinundinum, die für das Bestellen der Komitien auch sonst üblich war, während die Fristen der früheren Termine willkürlich gewesen waren[1]); die Kontion vor den Komitien war dann bestimmt, um die *quarta accusatio*, die Verteidigung des Angeklagten durch ihn selbst und seine Freunde nochmals zu vernehmen, schlofs mit dem Urteil des Beamten, bildete aber zugleich die Einleitung zu dem Akt, in welchem der Richter erster Instanz über den Fall mit dem Angeklagten, der vor die Rednerbühne citiert wurde[2]), vor dem Volke stritt. Die Stimmung des Volks konnte sich auch bei den früheren Terminen kundgeben und, je nachdem, beim dritten Termin das Aufgeben, Mildern oder Schärfen der Verfolgung veranlassen.[3]) Die Erledigung des Streits geschah dann durch

kämpft von Zumpt Kriminalr. 1, 2, 183 ff.; vgl. Cic. de leg. 3, 6: *provocatio esto; quom magistratus iudicassit irrogassitve, per populum multae poenae certatio esto.* Typisch Liv. 1, 26, 9: *de provocatione ad populum certatum est.* Die *certatio* war also nicht *de poena irroganda*, sondern *irrogata.*

1) Cic. de domo a. a. O.: Becker-Marq. 2, 3, 56 f. rechnet das *trinund.* vom 1. Termin bis zum Schlufsverfahren; aber eine genaue Interpretation der Cicerostelle verlangt, dafs man darin die Frist vom 3. Termin bis zum Tag der *quarta accus.* und des Schlufsverfahrens sehe. Bei der *tertia accus.* konnte der Beamte soweit seiner Sache sicher sein, dafs er in Voraussicht seines Urteils die *quart. accus.* und das Volksgericht auf einen Tag anberaumen konnte, so dafs die *q. acc.* nur noch formelle Bedeutung hatte. Lange a. a. O. S. 63 will, gestützt auf eine Stelle des oskischen Gesetzes der *tab. Bant.*, eine Frist von 30 Tagen annehmen und setzt dieselbe zwischen den 4. Termin und das Volksgericht; allein die Deutung des oskischen Gesetzes ist unsicher, und weder der Ausdruck *iusto ac pio bello persequi* für den Kapitalprozefs (Liv. 3, 25, 3), noch die Analogie des 30tägigen Termins im Civilprozefs genügt, um gegen Ciceros Zeugnis die *iusti trig. dies* von dem Kriegserklärungstermine hieher zu übertragen. Vgl. über die *iusti trig. dies* auch Zumpt, Kriminalr. 2, 1, 196 S. 458. Huschke, das alte röm. Jahr S. 333. — Die Termine im Prozefs des Clodius gegen Milo (ad Q. fr. 2, 3. 5) fallen nicht mit der Folge der Markttage *(nundinae)* zusammen.

2) Liv. 38, 53, 3: *sub pedibus vestris stabit, tribuni, domitor ille Africae Scipio?*

3) Liv. 26, 3, 5 f.: *bis est accusatus pecuniaque anquisitum; tertio testibus datis — tanta ira accensa est, ut capite anquirendum contio acclamaret;* es wird dann darüber gestritten, ob dies angehe, aber vom Tribunen-

Digitized by Google

die Abstimmung der Komitien. Es war also das Urteil des Volks der Form und ursprünglichen Intention nach stets ein in zweiter Instanz gesprochenes; aber indem sich das Volksgericht unmittelbar an die Judikation des Beamten anschloſs und beide die Verhandlung der *quarta accusatio* gemein hatten, so wurde dies Verhältnis verdeckt. Es ist möglich, daſs letzteres erst mit der Zeit sich so machte, indem das Übergewicht der Provokationsverhandlung sich auch formell geltend machte. So wurde dann der ganze Tag des letzten Termins von dem Gesichtspunkt der Komitien aus behandelt, in der Frühe die Auspicien dafür angestellt, das Volk durch die Signale auf der Mauer und der Burg und gleichzeitig der Angeklagte durch das vor seinem Hause besonders geblasene Hornsignal geladen[1]), von dem Kollegen des Richters die Komitien von den Rostren aus ediciert[2]), und die Kontion für die vierte Klage parallel derjenigen betrachtet, die gewöhnlich den Komitien unmittelbar voranging. Die Leitung auch der Komitien steht dem Untersuchungsrichter zu[3]), obgleich derselbe vom Gesichtspunkte der *certatio* aus genau genommen und von seiner sonstigen Stellung aus nicht zum *agere cum populo* berechtigt war. Er wurde es aber eben hier nur durch Mandat oder besondere Ausnahmebestimmung. Die Abstimmung konnte auch hier nur auf Ja oder Nein[4]) gegenüber der beantragten Strafe gehen und nicht auf Milderung derselben; auch der Antrag konnte nur ein einfacher, nicht eventuell auf

---

kollegium affirmativ entschieden. *Tum Sempronius perduellionis se iudicare Cn. Fulvio dixit diemque comitiis ab C. Calpurnio praetore urb. petit.*

1) Varro a. a. O. Plut. C. Gracch. 3: *πάτριόν ἐστιν ἡμῖν εἴ τις ἔχων δίκην θανατικὴν μὴ ὑπακούει, τούτου πρὸς τὰς θύρας ἔωθεν ἐλθόντα σαλπιγκτὴν ἀνακαλεῖσθαι τῇ σάλπιγγι* Varro 6, 91 (oben S. 1113 A. 6).

2) s. Varro in der folg. Anm.

3) Dies geht deutlich hervor aus der Anweisung an den Quästor Varro l. c. 91: *auspicio orando sede in templo auspicii, dum aut ad praetorem aut ad consulem mittas auspicium petitum. — Collegam roges ut comitia edicat. — Magistratus censeant exquiras, consules praetores tribunosque plebis collegasque tuos et in templo adesse iubeas ac cum mittas contionem advoces.* Dies sind Akte eines Vorsitzenden. Zumpt 1, 2, 288 giebt den Vorsitz im Volksgericht einem kurulischen Beamten. — Die Formel des Antrags lautet bei Cic. de domo 44: *velitis iubeatis ut M. Tullio aqua et igni interdicatur.*

4) Die Formeln für Ja oder Nein sind für das Volksgericht nicht überliefert, sie lauteten wohl *absolvo* und *condemno.*

Digitized by Google

Tod oder Vermögensstrafe gerichtet sein[1]), wohl aber, wie bereits angegeben, während des Verfahrens erster Instanz das Vorgehen bezüglich der beabsichtigten Strafe geändert werden. Wurde der Angeklagte vom Volk mit der auch hier genügenden absoluten Stimmenmehrheit[2]) verurteilt, so war er dem Beamten zur Exekution verfallen[3]), und bei denjenigen auf den Tod angeklagten Verbrechern, die bis zur Verhandlung verhaftet gewesen waren, wird die Verhaftung schon in Aussicht der eventuellen Exekution stattgefunden haben. Die in der Zwischenzeit in Freiheit Gelassenen verloren dieselbe sofort nach dem Spruch, wenn sie nicht von der Erlaubnis Gebrauch machten, vor der letzten die Majorität entscheidenden Stimme in die Verbannung zu gehen.[4])

Mehrere desselben Verbrechens zu gleicher Zeit Angeklagte mufsten jeder besonders abgeurteilt werden[5]); ferner sollten nicht dieselben Beamten denselben Angeklagten zweimal wegen desselben Verbrechens belangen, und wenn die Komitien an dem angesagten Tage infolge einer Störung nicht zum Ziele kamen, so war damit das Verfahren selbst aufgehoben.[6]) Dafür übrigens, dafs unter gewöhnlichen Verhältnissen das Gericht an einem Tage zu stande kam, konnte der Vorsitzende dadurch sorgen, dafs er die Redner an eine gewisse Zeit für ihre Reden band[7]), und wie bei Gesetzesverhandlungen wird man auch hier bei den Mifslichkeiten, die eine Verteilung auf zwei Tage hatte, stets jene Fürsorge geübt haben.

11. Der angegebene Verlauf der Komitien konnte durch mehrfache der Leitung entgegentretende Einsprachen gestört wer- Gegenwirkungen gegen Abhaltung und Resultat der Centuriatkomitien.

1) Cic. de domo (oben S. 1114 A. 4): *ne poena capitis cum pecunia coniungatur.*

2) Polyb. 6, 14 (unten A. 4); vgl. Plut. Ti. Gr. 12.

3) Nach Dion. 8, 80 früher auch die Kinder.

4) Polyb. 6, 14: *τοῖς θανάτου κρινομένοις ἐὰν καταδικάζωνται, δίδωσι τὴν ἐξουσίαν τὸ παρ' αὐτοῖς ἔθος ἀπαλλάττεσθαι φανερῶς, κἂν ἔτι μία λείπηται φυλὴ τῶν ἐπικυρουσῶν τὴν κρίσιν ἀψηφοφόρητος, ἑκούσιον ἑαυτοῦ καταγνόντα φυγαδείαν.*

5) Liv. 4, 41, 10 ff. (§. 11 der *praedemnatus collega*). 25, 4, 10. 43, 16, 14 f.

6) Schol. Bob. p. 337. Cic. de domo: *si qua res illum diem aut auspiciis aut excusatione sustulit, tota causa iudiciumque sublatum est;* vgl. den Prozefs des Rabirius.

7) Cic. p. Rab. 9: *suspicor eo mihi semihoram a Labieno praestitutam esse, ut ne plura de pudicitia dicerem.*

Digitized by Google

den. Dieselben waren teils religiöser, teils profaner Natur, immer aber wurden sie gegen einen Akt der Leitung vorgenommen und spielen nur im Verhältnis der Behörden untereinander oder der Tribunen gegen die Behörden. In diesen Verhältnissen sind sie teils schon besprochen, teils sind sie unten aufzuführen; doch ist auch hier eine Zusammenstellung derselben und Angabe der Stelle, an welcher sie in den Verlauf eingreifen, nötig.

Die religiösen Hindernisse bestehen in der Untauglichmachung des im Edikt angekündigten Tags durch Ansetzung eines aufserordentlichen religiösen Festes auf denselben, Namhaftmachung ungünstiger Zeichen bei den Auspicien des Komitialtags, Obnuntiation oder Anzeige eines während des Verlaufs bemerkten Zeichens[1]), endlich in nachträglicher Geltendmachung eines bei den Auspicien oder sonst bei dem Komitialakt vorgekommenen Fehlers. Das Hindernis bei den Auspicien war, wenn der die Spectio ausübende Magistrat es selbst bemerkte, dessen Gewissenhaftigkeit anheimgegeben, wenn der assistierende Augur, für den Magistrat verbindlich und zum Aufschub der Versammlung bei Vermeidung schwerer Verantwortung verpflichtend (oben S. 626). Das zweite konnte in jedem Moment der Verhandlung geltend gemacht werden und hing in seiner dieselbe aufhebenden Wirkung ab entweder von der Allgemeinheit und Unwiderstehlichkeit des Eindrucks, wie bei einem Gewitter, oder von der Auktorität des Anzeigenden (Augurs, Beamten, Privaten) gegenüber dem Vorsitzenden, war auch durch die *leges Aelia* und *Fufia* gesetzlich geordnet (oben S. 627 ff.); das dritte bedurfte des Zeugnisses und der Begutachtung der Augurn und hatte zur Folge, dafs der Senat darauf hin ein Gesetz für ungültig erklärte oder die fehlerhaft gewählten Beamten zur Abdankung veranlafste (oben S. 629 f.). — Die profanen Hindernisse bestanden in der kollegialen oder tribunicischen Intercession, deren Bedingungen und geschichtliche Verhältnisse an anderem Orte zu erörtern sind. Ihnen kann man die einmal geschichtlich bezeugte, schon mehrfach erwähnte Wegnahme der Fahne auf dem Janiculum beifügen (oben S. 1099 A. 4).

1) Zu den ungünstigen Zeichen gehört für die Komitien speziell das Vorkommen von epileptischem Anfall bei einem Teilnehmer, Fest. p. 234: *Prohibere comitia dicitur vitiare diem morbo, qui vulgo quidem maior, ceterum ob id ipsum comitialis appellatur.* Näher bestimmt Dio 46, 33 die Krankheit als *τὴν νόσον τὴν ἱερὰν καλουμένην.*

Digitized by Google

12. Die im Bisherigen beschriebene Centurienordnung, die man als die servianische bezeichnen kann, bestand bis zum Schlufs des ersten punischen Kriegs. Dann wurde sie unter den oben (S. 320 ff.) angegebenen Verhältnissen, wahrscheinlich im J. 241, auf einer andern Grundlage reformiert. Die ältere Ordnung fällt demnach mit der ganzen Zeit ihrer Gültigkeit vor den Beginn gleichzeitiger Geschichtschreibung. Indessen dehnte sich ihr Bestand nicht blofs so lange aus, dafs das Schema den Späteren erhalten bleiben konnte, sondern die Umänderung fällt noch in die Lebenszeit des ersten Geschichtschreibers, Fabius Pictor, der sie als junger Mann erlebte und bei seiner Beschreibung der servianischen Ordnung berücksichtigte. Auch war die letztere noch in der sullanischen Zeit so bekannt, dafs Sulla den Versuch machen konnte, sie wieder einzuführen, freilich ohne dafs dies auf die Dauer Bestand gehabt hätte.[1])

Dauer der älteren Centurienordnung.

§. 68. III. Die Änderung der Centurieneinteilung und die Einführung schriftlicher Abstimmung.

1. Nach der oben in dem geschichtlichen Teil vertretenen Auffassung ging mit der Form der Centuriatkomitien während des Verlaufs der republikanischen Geschichte keine anderweitige Veränderung vor als die eben erwähnte mit der Reform von 241 verbundene und die in der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts v. Chr. eintretende geheime Abstimmung. Beide Momente sind hier nach den Wirkungen zu schildern, die sie auf das Verfahren hatten.

Zweifache Änderung des Verfahrens.

a) Die Centuriatkomitien nach der Reform.

2. Während vor dem J. 241 die Censoren bei der Bildung der Klassen und Centurien in der Weise verfuhren, dafs sie die gesamte Menge der beim Census aus den Tribusregistern sich ergebenden Bürger zuerst nach den fünf Klassen sonderten, dann innerhalb dieser in ältere und jüngere teilten und jede dieser

Die veränderte Einteilung der Bürger.

1) App. 1, 59: *εἰσηγοῦντο* (die Konsuln vom J. 88) — *τὰς χειροτονίας μὴ κατὰ φυλὰς ἀλλὰ κατὰ λόχους, ὡς Τύλλιος βασιλεὺς ἔταξε, γίγνεσθαι.* Es kann nicht zweifelhaft sein, dafs unter *χειροτονίαι* nicht die Wahlen der niedern Beamten, die in Tributkomitien vorgenommen wurden, gemeint sind, — denn hierin hätte sich eine Veränderung der Mühe nicht verlohnt —, sondern die der oberen; und dafs diese in der reformierten Centurienverfassung *κατὰ φυλάς* geschahen, konnte man, da ja die Centurie Teil einer Tribus war, wohl sagen.

Digitized by Google

Kategorieen schliefslich nach einer vom Tribuszusammenhang ganz unabhängigen Weise in Centurien zusammenstellten, wurde die neue Ordnung durchaus auf den Boden der einzelnen Tribus gestellt.[1]) In jedem einzelnen Bezirk wurde nun jene Operation der Teilung in Klassen und Centurien vorgenommen, wurden die Männer jeder Klasse zusammengestellt, jede dieser Gruppen in ältere und jüngere geteilt, und jede dieser zwei Abteilungen als eine Centurie konstituiert; jede der fünf Klassen stellte also von jeder Tribus aus zwei Centurien, eine der älteren und eine der jüngeren, also von 35 Tribus aus 70 Centurien, die 5 Klassen zusammen 350; oder von den Tribus aus gerechnet: jede Tribus stellte 5mal 2 = 10 Centurien, sämtliche 35 Tribus zusammen 350.[2]) Neben diesen Klassencenturien blieben nach wie vor die 18 Rittercenturien[3]), auch wohl die vier Handwerkercenturien und die eine Centurie der Besitzlosen[4]), da ja die Censoren, welche die Reform einführten, keinen Bürger des Stimmrechts, das er zuvor besessen, berauben konnten. Die fünf Klassen hatten also jetzt jede gleich viele Centurien, und das timokratische Prinzip in der Abstufung des Centurienstimmrechts war nur noch in der Sonderstellung der Reiter und der Beibehaltung der Klassen, nicht mehr in dem Unterschied der jeder Klasse zustehenden Centurienzahl vertreten. Dagegen enthielt jede Centurie nur Bürger aus derselben Tribus und — wie bisher — von derselben Vermögensklasse, beziehungsweise die sämtlichen in der Tribus vor-

1) Cic. pro Planc. 49 oben S. 320 A. 2.

2) Diese Rechnung ist das Produkt davon, dafs in den Angaben über die Centurien aus der Zeit nach der Reform die Fortexistenz der 5 Klassen und der zwei Altersstufen bezeugt ist und die letzteren als Teile der 35 Tribus bezeichnet werden. Die Grundstellen, sowie eine andere Berechnung, die nur einen Teil jener Faktoren bezeichnet, s. oben im geschichtl. Teil.

3) Liv. 43, 16, 14: *cum ex XII centuriis equitum VIII censorem condemnassent multaeque aliae primae classis.* Cic. ad fam. 11, 16, 3: *quoniam equitum centurias tenes, in quibus regnes, mitte ad Lupum nostrum, ut is nobis eas centurias conficiat* (bei einer Prätorwahl). Die Zahl 18 wird bei Abstimmungen nicht genannt, aber ihr Vorhandensein nach der Reform ist sonst bekannt.

4) Zeugnisse hierüber giebt es nicht. Die Proletarier über 4000 Assen haben wir oben S. 416 vermutungsweise der fünften Klasse zugeteilt; die unter 4000 wurden zwar im Verlauf der Zeit ebenfalls zum Kriegsdienst herangezogen, aber hinsichtlich ihrer konnte man immerhin dem Grundsatz, dafs Stimmrecht und Kriegsdienst sich entsprechen, formell auch mit der einen Centurie Genüge gethan sehen.

Digitized by Google

handenen Männer derselben Klasse und derselben Alterskategorie (älterer und jüngerer); auch jetzt noch waren also *commode ordines descripti, aetates, classes, equitatus.*[1]) Zugleich begreift sich, dafs sich vom administrativen Standpunkt diese Einteilung, da der Census nach den Tribuslisten aufgenommen wurde, leichter bewerkstelligen liefs als die frühere. Die Tribus aber, die früher nur ein administrativer Rahmen gewesen, war jetzt auch für die Zwecke der Centuriatkomitien zugleich ein politischer Faktor, während die Klasse, die früher letzteres allein gewesen war, jetzt es zwar auch noch blieb, aber nur in untergeordneter Weise.

Änderung der Abstimmungsordnung.

3. War dies das Verfahren der Censoren beim jeweiligen Census, so war die Änderung für die Abstimmungsordnung in den Komitien folgende:[2])

Die Ritter wurden mit ihren Centurien belassen, aber sie waren nicht mehr *praerogativae,* sondern das Recht der Vorstimme, deren Resultat sofort renuntiiert wurde, fiel einer jedesmal erlosten Centurie der ersten Klasse zu.[3]) Dieser *praerogativa* gegenüber hiefsen alle anderen *iure vocatae.*[4]) Auch jetzt noch werden diese nach Klassen aufgerufen, und die Centurien einer Klasse stimmen zusammen ab; ob das Resultat jeder Klasse verkündigt wurde, ehe die folgende abstimmte, ist nicht bestimmt bezeugt[5]); aus Rücksichten der Zeitersparnis ist anzunehmen,

1) Cic. de rep. 4, 2.

2) vgl. Lange, *de magistratuum Rom. renuntiatione et de centuriatorum comitiorum forma recentiore* Leipzig 1879. Genz, die Centuriatkomitien nach der Reform Freienwalde a. O. 1882, letzterer mit spezieller Beziehung auf die Darstellung in Madvigs Verf. und Verw. (oben S. 326 A. 2).

3) Liv. 24, 7, 12 (oben S. 325 A. 1). 26, 22, 2. 27, 6, 3. Cic. pro Planc. 49. Phil. 2, 82. Ob es zufällig, dafs in den ersten drei Stellen die *praerog.* stets eine *cent. iuniorum* ist, läfst sich nicht erkennen. Über das Losen aus der Wasserurne *(urna, sitella)* vgl. Plaut. Casina 2, 4—6. Ascon. p. 70. — Madvig 1, 264 A. vermutet, es sei die *praerog.* nur bei Wahlen vorgekommen, aber der Grund, den er anführt, ist nicht zutreffend. Genz a. a. O. S. 18 sieht die Bedeutung der *praer.,* indem er sie auch nur bei Wahlen annimmt, darin, dafs über die von ihr gewählten Kandidaten in der Folge, in welcher sie dieselben genannt, nachdem der Vorsitzende die Namen angenommen hatte, zuerst habe gefragt werden müssen. Aber dann würden wir mehr von ihr hören. Wahrscheinlicher ist mir, dafs die Angaben über die Bedeutung der *praer.* übertrieben sind.

4) sicher Liv. 27, 6, 3, zweifelhaft, jedenfalls unhistorisch übertragen 5, 18, 2. Sie sind wohl zu unterscheiden von den *primo vocatae* 10, 15, 1.

5) Cic. Phil. 2, 82: *sortitio praerogativae; — renuntiatur; prima classis*

Digitized by Google

dafs, während die Zusammenzählung der Centurien einer Klasse durch die *rogatores* stattfand, die zweite schon antrat und mit besonderen *rogatores* ihre Abstimmung bewerkstelligte. War inzwischen das Resultat der ersten Klasse bekannt, so war es im Interesse der Auktorität derselben, dasselbe bekannt zu geben, da es eventuell auf den weiteren Gang der Abstimmung Einfluſs üben konnte. Bei der Klassenrenuntiation wurden die Stimmen der Tribuscenturien nach einem *ordo tribuum* abgerufen, von dem es nicht sicher ist, ob es der auch sonst erwähnte feste oder ein jedesmal erloster war[1]), wohl so, dafs die zwei von jeder Tribus gestellten Klassencenturien unmittelbar nach einander kamen, die ältere vor der jüngeren. Auch jetzt wurde nur so lange fortgestimmt, bis die absolute Mehrheit der Centurienstimmen erreicht war. Dies war aber nunmehr, da 187 oder 188 Stimmen zu erzielen waren, erst mit der dritten Klasse zu erreichen[2]), so dafs allerdings die mittlere Bürgerschaft in ausgedehnterem Maſse zur effektiven Ausübung ihres Stimmrechts kam; ja bei den heftigen Wahlkämpfen der späteren Zeit kann die Abstimmung öfter bis zur letzten Klasse weiter gegangen sein.

Der reformierten Ordnung wird auch zuzuschreiben sein die sogenannte *centuria ni quis scivit*, eine Zusatzcenturie, in welcher am Schluſs jeder Abstimmung diejenigen sich zusammenfinden konnten, welche für die Abstimmung ihrer Tribuscenturie zu spät gekommen waren. Es wird dieselbe zwar in der einzigen Stelle, die ihrer gedenkt, dem Serv. Tullius zugeschrieben[3]), sie

---

vocatur, renuntiatur — secunda classis vocatur; es fragt sich, ob *renuntiatur* nach *vocatur* anzunehmen ist. Indirekt spricht Liv. 43, 16, 14 (oben S. 1120 A. 3) für successive Renuntiation.

1) Lucan Pharsal. 5, 392—4 *(fingit sollemnia campi et non admissae diribet suffragia plebis decantatque tribus et vana versat in urna)*, welche Stelle Lange a. a. O. S. 9 mit Recht nicht auf die Erlosung der *praer.*, sondern der *iure vocatae* bezieht; ob er aber recht hat, dieses positive Zeugnis für die Losung der Tribusfolge in den Centuriatkom. wegen der Nichterwähnung bei andern Schriftstellern umzustoſsen, ist eine andere Frage. Die städtischen Tribus werden auch hier die letzten gewesen sein. Über den *ordo tribuum*, der in andern Verhältnissen genannt ist, s. oben S. 1119 A. 2.

2) Natürlich konnte man deshalb doch schon nach der Abstimmung der 2. Klasse das Resultat schätzen, und darum spricht Antonius bei Cic. Phil. a. a. O. an dieser Stelle sein *'alio die'*.

3) Fest. p. 177: *'Niquis scivit' centuria est, quae dicitur a Ser. Tullio rege constituta, in qua liceret ei suffragium ferre, qui non tulisset in sua,*

Digitized by Google

paſst aber nicht zu der Intention der auf militärischem Grund geordneten Abstimmung, während sie im Einklang stände mit der das Recht des Stimmens mehr hervorhebenden Intention der Reform. Da diese Centurie doch wohl nicht etwa an jede Klasse, sondern als einzige an das Ganze angehängt wurde, so kann sie nur einen ideellen oder Scheinwert gehabt haben.[1])

Das Recht der Freigelassenen wird durch diese Reform nicht berührt worden sein (oben S. 323 A. 3).

Einrichtung des *ovile* und der *pontes*.

4. Wahrscheinlich war mit der neuen Einteilung des stimmenden Volks verbunden oder folgte ihr bald nach eine Änderung der Abstimmungsweise.[2]) Die mit der alten Ordnung verbunden zu denkende militärische Aufstellung in Reih und Glied hatte äuſsere räumliche Vorrichtungen zur Abgrenzung des Ganzen und der Teile nicht nötig gemacht. Nunmehr waren es Stimmabteilungen, die nicht wie die früheren Centurien nach militärischer Art zusammen gestellt wurden, sondern in freierer Weise zur Abstimmung zusammentraten. So muſste man denn, wie bei den Tribusversammlungen von jeher, für eine räumliche Abteilung, beziehungsweise den äuſseren Zusammenhalt, sorgen durch Abgrenzung eines Raums auf dem Marsfeld, der dann selbst wieder in sich nach der Zahl der auf einmal (*uno vocatu*) abstimmenden Centurien geteilt war. Die Einrichtung läſst sich folgendermaſsen rekonstruieren[3]): Es wurde durch hölzerne

---

ne quis civis suffragii iure privaretur; — sed in ea centuria neque censetur quisquam neque centurio praeficitur neque centurialis potest esse, quia nemo certus est eius centuriae.

1) Mommsen r. Tr. S. 98 nimmt nach jeder Klasse eine solche an; doch wäre auch so ihre Bedeutung eine geringe, das Geschäft aber nicht unerheblich vermehrt gewesen.

2) Daſs diese Neuerung vor Einführung der schriftlichen Abstimmung bestand, zeigt das *ovile* Liv. 26, 22, 11 (s. folg. A.) im J. 211.

3) Diese Schilderung weicht von allen sonstigen darin ab, daſs sie die *pontes* nicht zum *ovile* hineinführen läſst, sondern aus demselben heraus; nur setzt Lange 2, 487 ff. vor das *ovile* noch von diesem gesonderte *saepta* in ähnlicher Weise wie in obiger Schilderung das *ovile* selbst angenommen ist; allein wenn die von Cäsars festem Bau auf die frühere Zeit übergetragenen *saepta*, welche Cicero ad Att. 4, 16, 14 eben gelegentlich dieses Baus auf die Tributkom. bezieht, überhaupt für die Centurien verwertet werden dürfen, so sind sie ausdrücklich mit dem *ovile* identisch erklärt (Serv. ad Verg. ecl. 1, 34: *saepta proprie sunt loca in campo Martio inclusa tabulatis, in quibus stans populus Rom. suffragia ferre consueverat; sed quoniam haec saepta similia sunt ovilibus, duo haec invicem pro se ponuntur).* Nicht

Digitized by Google

Schranken oder durch Seile ein grofser Versammlungsort (das *ovile*)[1]) abgesteckt, in demselben so viele Abteilungen als es Centurien waren, wiederum durch Seile, neben einander der Länge nach gemacht[2]), in welche sich, wenn das Volk zum Stimmen gerufen wurde, die Abteilungen begaben. Von jeder Abteilung führte auf einer andern Seite als auf der, auf welcher man herein gekommen war, ein vielleicht blofs durch Schranken gebildeter Steg *(pons)* auf den vor diesem Platz liegenden freien Teil des Marsfeldes[3]); jeder Stimmende hatte über diesen Steg zu gehen und dabei dem an demselben stehenden *rogator*, der von Aufsehern[4]) kontrolliert wurde, sein Ja oder Nein anzugeben oder die Kandidaten zu nennen, die er gewählt wissen wollte. Sobald er den Steg hinter sich hatte, war er frei, konnte das Ergebnis an Ort

---

dadurch, dafs man dieses Zeugnis verwirft, wird die rationelle Auffassung hergestellt, sondern dadurch, dafs man auf Langes besonderes *ovile* verzichtet und es mit den von ihm vor die *pontes* gesetzten *saepta* identifiziert. Die gewöhnl. Anschauung geht aus von Liv. 26, 22, 11, wo die *praerogativa Voturia iuniorum*, die ihre Abstimmung reformieren soll, eine Besprechung mit der *Vot. seniorum* verlangt, und nun *citatis Voturiae senioribus datum secreto in ovili cum iis conloquendi tempus.* Aber zu dieser Unterredung müssen die *seniores* nicht in den Raum kommen, in welchem die *iuniores* nach der Abstimmung sich befinden, sondern diejenigen *seniores*, welche überhaupt zu dieser Besprechung zugezogen worden sind, können mit einer entsprechenden Zahl von *iuniores* in dem durch die Abstimmung der *Vot. iun.* freigewordenen Teil des *ovile* sich besprechen. Daraufhin *senioribus dimissis iuniores suffragium ineunt*, d. h. die ganze Centurie geht nun wieder in ihren Platz im Ovile zurück und stimmt aufs neue. Auch Liv. 10, 13, 11 läfst sich damit vereinigen: *ut quaeque intro vocata erat centuria, consulem haud dubie Fabium dicebat*, d. h. indem sie von dem Ort aus, in welchen sie *intro vocata erat*, ihre Stimme abgab *(ut quaeque = omnes intro voc.)*. — Es ist nicht abzusehen, weshalb man die, welche abgestimmt hatten, noch hätte in einen Pferch zusammensperren sollen. Auch durfte ja, wer abgestimmt hatte, weggehen.

1) s. vorherg. Anm. Dafs die einzelnen Abteilungen *ovilia* hiefsen und nicht blofs das Ganze, läfst sich aus dem dichterischen Gebrauch Lucan 2, 197 *(ovilia Romae)* nicht schliefsen, vgl. dagegen Juven. 5, 5, 29: *antiquo quae proxima surgit ovili.* Auch die *ovilia* in der rhetorischen Aufzählung des republikanischen Abstimmungsapparats bei Ausonius (grat. act. p. 286 f.) sind nicht genügend.

2) Nur so konnten die Centurien zugleich stimmen.

3) Cic. ad Herenn. 1, 21: *pontes disturbat.* ad Att. 1, 14, 5: *pontes occuparant.*

4) s. unten bei der schriftl. Abstimmung; sie werden aber auch bei der mündlichen vorhanden gewesen sein.

Digitized by Google

und Stelle abwarten oder sich entfernen[1]), wenn nicht etwa ein Zusammenbleiben noch auf so lange beansprucht wurde, bis die Stimme der Centurie festgestellt war.[2]) Nach einer Stelle scheint es, dafs, nachdem das zur Abstimmung aufgerufene Volk in den Pferch eingetreten war, der Vorsitzende von einem Steg aus, vielleicht dem mittleren, den Befehl zum Beginn der Abstimmung gab[3]) und dann erst das Tribunal bestieg, von dem aus er die Meldungen über die Ergebnisse entgegennahm.

Anwendung der Bezeichnung „Tribus" in der rof. Ordnung.

5. Bei dem angegebenen Modus der Abstimmung begreift sich, wie man statt von Centurien- von Tribusstimmen in diesen Komitien reden konnte. Es war unschwer, sich aus der Angabe der einzelnen Centurien jeder Klasse herauszufinden, wie jede Tribus stimmte; man verglich die entsprechenden Tribusstimmen der einzelnen Tribus unter einander, und wie es scheint, bewährte sich der Tribuszusammenhang nicht blofs so, wie es bei der Intention der Reform angenommen worden war, sondern entwickelte sich immer weiter, so dafs meist die Tribuscenturien durch die verschiedenen Klassen hindurch gleich stimmten. Allerdings schlofs sich dann in den Zeiten der Korruption hieran auch die Organisation der verbotenen Formen des Ambitus an, der

1) Varro de re rust. 3, 2, 1: *comitiis aediliciis cum — suffragium tulissemus et candidato cui studebamus vellemus esse praesto, — Axius mihi: dum diribentur, inquit, suffragia, vis potius villae publicae utamur umbra,* was auch auf die *com. cent.* übergetragen werden darf.

2) vgl. die Erzählungen des Livius über Verhandlungen mit der *praerog.* (oben S. 1121 A. 3).

3) Suet. Caes. 80: *utrum illum (Caesarem) in campo per comitia tribus ad suffragia vocantem partibus divisis e ponte deicerent atque exceptum trucidarent.*

4) z. B. Liv. 8, 37, 12: *nec quemquam fere ex Pollia tribu candidatum Papiriam ferre solitum.* 29, 37, 13: *praeter Maeciam tribum, quae se neque condemnasset neque condemnatum aut consulem aut censorem fecisset.* Cic. de leg. agr. 2, 4: *me non extrema tribus suffragiorum — neque singulae voces praeconum, sed una voce universus populus Rom. consulem designavit.* Lucan. a. a. O. v. 391. Lange, *de mag. R. renunt.* p. 24 f. vermutet, es seien für die Schlufsrenuntiation je 5 Klassencenturien zu einer Halbtribusstimme zusammengefafst worden, die Nebencenturien zu 1 oder 2, die Ritter zu 6 Stimmen, woraus sich dann die Angabe des Livius 1, 43, 12 von dem *duplicatus numerus* (oben S. 326 A. 2) erkläre; aber hiefür bietet sich auch eine andere Erklärung (oben S. 323 A. 1), und gegen Lange spricht die Erwähnung von 8 Stimmen von 12 bei den Rittern (Liv. 43, 16, 14), ein Zeugnis, das durch die Unterscheidung einer vorhergehenden und Schlufsrenuntiation nicht beseitigt wird; vgl. auch Suet. Caes. 19 in folg. Anm.

Digitized by Google

überall als ein Erkaufen der Tribus geschildert wird.[1]) Auch der Zweck, welchen die Urheber der Umänderung hatten, ist erreicht worden: die Ämter blieben auf Grund derselben in den Händen der Aristokratie.

Keine weitere Reform.

6. Eine weitere Veränderung der Stimmeneinteilung[2]) fand — abgesehen von der Reaktion unter Sulla — nicht statt. Die von C. Gracchus beabsichtigte Änderung, welche die Klassenabstimmung aufheben wollte, kam nicht zustande (oben S. 473 A. 2), und was man sonst darauf bezogen hat[3]), geht auf untergeordnete Verhältnisse; denn wir finden in der Zeit des Cicero dieselbe Ordnung, welche sich durch Kombination für die Reform des Jahrs 241 herausstellt.

b) *Einführung der schriftlichen Abstimmung.*

Die *leges tabellariae.*

7. Im J. 139 wurde, um die Stimmen des Volks dem Einfluſs der Nobilität zu entziehen, zunächst an der wichtigsten Stelle, bei den Wahlen, für Centuriat- und Tributkomitien durch ein Gesetz des Tribunen A. Gabinius die mündliche Abstimmung durch schriftliche ersetzt, zwei Jahre darauf durch ein Mitglied der Nobilität, den Tribun L. Cassius Longinus, auf die gerichtlichen Komitien mit Ausnahme der Perduellionsfälle ausgedehnt, im J. 131 durch den Tribun C. Papirius Carbo auf die legislativen, endlich im J. 107 durch den Tribun C. Cälius Caldus auch auf die Perduellionskomitien übertragen.[4]) Die Vorzüge oder Nachteile des allgemeinen Stimmrechts wurden gelegentlich dieser Gesetzgebung lebhaft diskutiert, und noch Cicero legt dieser Frage als Redner wie als politischer Schriftsteller groſse Wichtigkeit bei.[5]) Jedoch zeigen einerseits die Wahlen, die fortwährend zu gunsten der Aristokratie ausfielen, andrerseits die starken

1) vgl. z. B. Cic. pro Planc. 15. 19. 36. 44. 47, wo auch von der Organisation des *ambitus* nach *sodalitates* die Rede ist. Vgl. über den Betrieb des *ambitus* oben S. 657 f. Bei Suet. Caes. 19 heiſst es übrigens *pecuniam per centurias pronuntiare.*

2) wie sie z. B. Plüſs, Entwicklung der Centurienverf. 1870 annimmt.

3) wie die Stelle Liv. 40, 51, 9 (oben S. 416 A. 2).

4) Cic. de leg. 3, 35 f., über das cassische Gesetz auch Ascon. p. 78; vgl. auch die cassischen Münzen bei Mommsen, röm. Münzen S. 635 n. 278—280 und Mommsens Bemerkungen dazu. Über die geschichtl. Verh. oben S. 416 f. S. 468 A. 2.

5) Cic. pro Sest. 103: *tabellaria lex ab L. Cassio ferebatur, populus libertatem agi putabat suam. Dissentiebant principes* etc. de leg. 3, 10. 33—39. Lael. 41.

Digitized by Google

materiellen Lockmittel, welche die Demokratie brauchte, um sich zu behaupten, dafs diese Frage in dem Kampf der Parteien in Wirklichkeit keine grofse Rolle spielte. — Es gelang den Kandidaten, den Einrichtungen, welche die Freiheit der Abstimmung sichern sollten, immer neue betrügerische oder gewaltthätige Mittel entgegenzusetzen[1]), um sich des Resultats zu vergewissern, insbesondere auch um zu sehen, ob die Wähler den beim Ambitus gegebenen Versprechungen nachkämen.

Form der Abstimmung.

8. Die formellen Konsequenzen der Neuerung waren folgende: Jedem Wähler wurden in dem *ovile* Täfelchen *(tesserae, tabellae)* gegeben[2]), für Wahlen eines, um den Namen der Kandidaten, für die er stimmte, selbst darauf zu verzeichnen[3]), für Gesetze und Gerichtsverhandlungen zwei, eines mit *V. R. (uti rogas)*, das andere mit *A. (antiquo)* beschrieben.[4]) An den Stegen wurde ein Korb *(cista)* aufgestellt, in welchen der Wähler sein Täfelchen zu legen hatte.[5]) Verschärfte offizielle Kontrolle und ein Gesetz des C. Marius, das die Stege enger machen liefs, sollte für Fernhaltung der Beeinflussung sorgen[6]), aber die nichtoffizielle Kontrolle, geübt oft durch die angesehensten Männer, war doch nicht zu verdrängen.[7]) — Waren die Stimmen einer Klasse abgegeben, so wurden die Körbe nach der *villa publica*, dem in der Nähe gelegenen Amthaus der Censoren gebracht[8]), sortiert *(diribere)*, und das Resultat von dort dem Vorsitzenden gemeldet. Die

---

1) ad Herenn. 1, 21: *impetum facit, pontes disturbat, cistas deicit.* Cic. ad Att. 1, 14, 5: *operae Clodianae pontes occuparant; tabellae ministrabantur ita, ut nulla daretur 'uti rogas'.*

2) Cic. de leg. 3, 11: *lex recitata est, discedere et tabellam iubebo dari.*

3) Plutarch C. Gr. 13 (Griffel in der Hand des Stimmenden); vgl. Plut. Cato min. 46.

4) vgl. Mommsen röm. Münzen S. 636 n. 279 und Anm. 497.

5) vgl. ebendas.

6) Cic. de leg. 3, 38: *leges, quae tegunt omni ratione suffragium, ne quis inspiciat tabellam, ne roget, ne appellet; pontes etiam lex Maria fecit angustos. Quae si opposita sunt ambitiosis, ut sunt fere, non reprehendo* etc. Plut. Mar. 4. oben S. 481 A. 1.

7) Cic. in Pis. 36: *video, quod indicant tabulae publicae, vos rogatores, vos diribitores, vos custodes fuisse tabellarum; — id in salute mea nullo rogante vos vestra sponte fecistis.* de leg. 3, 39 macht Cicero den eigentümlichen Vermittlungsvorschlag: *habeat sane populus tabellam suam quasi vindicem libertatis, dummodo haec optimo cuique et gravissimo civi ostendatur utroque offeratur* etc.

8) vgl. die Scenerie der *diribitio* bei Varro de re rust. 3, 2—5.

Digitized by Google

diribitio wurde in der Weise vorgenommen, dafs die Stimmen, welche auf einen Kandidaten fielen oder für und gegen einen Antrag abgegeben waren, auf Tafeln *(tabulae)* durch Punkte bezeichnet wurden.[1]) Schliefslich wurden die Stimmtafeln in Beutel *(loculi)* verpackt und — wohl nur bis zum Ablauf der Zeit für Ambitusprozesse — aufbewahrt.[2])

§. 69. IV. Die Komitien des Gesamtvolks nach Tribus.

Feststellung der gemischten Tributkomitien.

1. Unter welchen Verhältnissen seit d. J. 447 mit der ersten Quästorenwahl Tributkomitien unter dem Vorsitz von Konsuln auftreten, wurde oben (S. 197 f.) erörtert. An sie schliefsen sich Tributkomitien gesetzgebender Art unter dem Vorsitz von Konsuln und Prätoren, weiter solche mit richterlicher Kompetenz unter kurulischen Ädilen an, so dafs wir genötigt sind, eine Art von beschliefsenden Tribusversammlungen anzuerkennen, welche der von den Volkstribunen berufenen parallel geht. Aber da in den Quellen zwar der verschiedene Vorsitz bezeichnet ist, dagegen nicht blofs kein Einführungsgesetz für diese Einrichtung erwähnt[3]), sondern auch die Art der Versammlung selbst den tribunicischen Versammlungen gegenüber nicht mit besonderem Namen benannt wird[4]), so können wir nur aus indirekten Zeugnissen und aus der innern Konsequenz Schlüsse ziehen, und das ganze Verhältnis ist kontrovers.[5]) Es fragt sich, ob die Zusammensetzung dieselbe gewesen sei, wie bei den tribunicischen Komitien, im bejahenden Fall, ob bei

1) Auson. l. l. (oben S. 1124 A. 1): *non suffragia, non puncta, non loculos.* Cic. pro Planc. 54: *quot in ea tribu puncta tuleris.* Hor. de arte poet. 343: *omne tulit punctum* etc.

2) Varro de r. r. 3, 5, 18: *ad tabulam, cum diriberent, quendam deprehensum tesserulas conicientem in loculum eum ad consulem tractum a fautoribus competitorum. Pavo surgit, quod eius candidati custos dicebatur deprehensus.*

3) Über Mommsens Beziehung der *l. Val.-Hor.* von 449 und der *l. Publ.* von 339 auf sie vgl. oben S. 193 A. 1. S. 254 A. 3.

4) *comitia tributa* hätte genügt als Gegensatz von *concilia plebis;* aber die letztern werden auch *com. trib.* genannt, z. B. Liv. 2, 56, 2: *ut plebei magistratus tributis comitiis fierent.*

5) Eine doppelte Art von Tributkomit. hat zuerst Rubino S. 309 A. statuiert, dann Mommsen r. F. 1, 155—166 eingehender begründet, und auch Lange 1, 644 f., 2, 460 f. u. a. St. hat sich dem angeschlossen. Dagegen erklärten sich Clason, krit. Erört. 81 ff. Ihne, rhein. Mus. Bd. 28. S. 353 ff. Madv. 1, 235 A. 3, während wieder Berns *de comitiorum tributorum et conciliorum plebis discrimine,* Wetzlar 1875 die Mommsensche Auffassung verteidigt.

Digitized by Google

beiden rein plebejisch [1]) oder gemischt [2]), im verneinenden, ob dadurch und durch die Verschiedenheit der Leitung eine verschiedene Art von Komitien mit verschiedenem Recht begründet werde [3]) oder nur eine Modifikation der plebejischen Tributkomitien. Für diejenigen, welche nur éine Art von Tributkomitien anerkennen wollen, ist der gewichtigste Umstand, dafs Cicero patricisch-plebejische Tributkomitien nirgends erwähnt, auch da nicht, wo es zu erwarten wäre [4]), vielmehr neben Kuriat- und Centuriat- nur von Tributkomitien im allgemeinen spricht. Allein die Konsequenzen aus Angaben anderer Schriftsteller, aus den Originalformeln und aus der Natur der Sache sind stärker als dieser Schlufs aus dem Stillschweigen, so auffallend dieses immerhin sein mufs. [5]) Darnach mufs die Zusammensetzung der von patricischen Magistraten berufenen Tribus patricisch-plebejisch gewesen sein; denn es ist undenkbar, dafs Wahlen zu Magistraten des Gesamtvolks mit der Plebs allein vollzogen worden seien [6]); auch wird das in denselben zusammentretende Volk in den Originalformeln konsequent mit *populus* bezeichnet. [7]) Ist dem nun so, so sind diese Komitien von denen der Tribunen völlig zu scheiden; denn die letzteren sind, wie unten auszuführen ist, nach sicheren Zeugnissen rein plebejisch gewesen. Der Unterschied zwischen beiden kann aber nicht blofs

1) wie Ihne und Clason wollen.

2) wie nach Niebuhr 2, 355 ff. bei Becker-Marq. 2, 3, 116 f. seit dem Decemvirat angenommen ist.

3) wie dies die Konsequenz der Mommsenschen Ansicht ist.

4) de domo 38 (oben S. 87 A. 3); ähnlich ist es, wenn bei der *lex Publ.* von 339 über die *patr. auct.* nur die Centuriatkom. erwähnt werden Liv. 8, 12, 15.

5) Man kann es etwa daraus erklären, dafs sich für die neue Art von Tribusversammlungen kein technischer Ausdruck gebildet hatte, und dies wiederum daraus, dafs nach dem Amtscharakter der Berufenden, die bei jedem darauf bezüglichen Akt genannt wurden, jeder sofort wufste, um welche Art von Tributkom. es sich handelte.

6) Ihne a. a. O. S. 373 meint: 'es führt durchaus nichts zu diesem Schlufs'. Nichts als die Konsequenz des innern Zusammenhangs der Institute.

7) Frontin de aquaed. 129: — *consul populum iure rogavit populusque iure scivit in foro* etc. Prob. de not. antiq. §. 3: *populum iure rogavit populusque iure scivit in foro;* ebenso bei Livius in den entsprechenden Stellen, z. B. 6, 42, 14: *duos viros aediles ex patribus dictator populum rogaret.* Dem gegenüber ist allerdings der Sprachgebrauch hins. der plebejischen Tributkom. bei den Schriftstellern nicht konsequent, wohl aber in den offiziellen Formeln; s. unten.

Digitized by Google

ein relativer gewesen sein, sondern ein sie völlig trennender Rechtsunterschied, da zwei so wichtige Momente wie die Berufung, bez. Leitung und das Stimmrecht verschieden waren.

Zusammensetzung.

2. Für die Zusammensetzung ergiebt sich näher aus dem Umstand, dafs die Verwendung der Tribus für tribunicische Versammlungen das Vorbild war, dafs von plebejischer Seite dieselben Bestandteile kamen, wie für die letzteren, also so lange in den plebejischen Versammlungen nur Ansässige stimmten, auch hier dasselbe der Fall war, aber auch die Veränderungen dieses Verhältnisses recipiert wurden. So erklärt sich auch, weshalb das Stimmrecht in diesen *com. tributa* nie in Frage kommt. Ähnlich wird sich auch das Recht der Patricier bestimmen, nur dafs hier der Ausschlufs wegen Nichtansässigkeit kaum je praktisch wurde. Bei dem numerischen Verhältnis der Patricier und ihrer Verteilung über die verschiedenen Tribus fiel allerdings die Teilnahme derselben, auch wenn sie eine regelmäfsige war, später wenig in die Augen; allein gleichgültig für den Ausfall der Abstimmung war sie wegen des thatsächlichen Einflusses nicht.

Kompetenz.

3 Der Kompetenz nach erscheinen diese *comitia tributa* des *populus* in Anspruch genommen sowohl für Wahlen als für Gesetzgebung; von den Wahlen regelmäfsig und ausschliefslich zuerst für die der Quästoren, dann der kurulischen Ädilen, weiter, seitdem hier überhaupt Wahl stattfand, der niedern Magistrate.[1] Da es sich hier also durchaus um untergeordnete Ämter handelt, so werden diese Komitien von Cicero[2]) als unbedeutendere *(leviora)* bezeichnet. Indessen wurde ihnen auch die Wahl von aufserordentlichen auf Spezialgesetz beruhenden Kommissären überlassen, die zum Teil nicht unwichtige Geschäfte vertraten[3]), und zwar scheint es, dafs diese von patricischen Magistraten geleiteten Tributkomitien bis auf Ti. Gracchus ausschliefslich dazu verwendet wurden. Dafs die Bezeichnung von *leviora comitia* auch auf die durch diese Komitien gehende Gesetzgebung anzuwenden sei, läfst sich nicht sagen. In den wenigen Beispielen, welche für

1) s. oben bei diesen Magistraturen.

2) pro Planc. 7: *his levioribus comitiis diligentia et gratia petitorum honos paritur.*

3) Die Art der Komitien pflegt nicht genannt zu werden, aber die leitenden Magistrate, Konsuln oder Prätoren. Die Tributkomitien sind Liv. 34, 35, 2 durch den Ort bezeichnet *(ea bina comitia praetor urb. in Capitolio habuit);* andere Beisp. s. unten.

Digitized by Google

Tributgesetze patricischer Magistrate mit einiger Sicherheit angeführt werden können, sind es Konsuln, welche sie einbringen[1]); von Prätoren kann es nur vermutet werden, dafs sie mit ihren Gesetzesvorschlägen sich an die Tribus wendeten; es kann also ein Unterschied der Bedeutung aus dem Vorsitz nicht abgenommen werden. Eher liefse sich aus dem Inhalt jener Gesetze eine geringere Bedeutung erschliefsen; allein die wenigen Beispiele, die wir haben[1]), erlauben uns nicht zu beurteilen, wie weit die Konsuln die Tributkomitien benützten.[2]) Ebenso wenig läfst sich kombinatorisch vermuten, dafs Verfassungsgesetze vor die Centurien, die auf die Verwaltung bezüglichen vor die Tribus gekommen wären, da die Römer selbst diesen Unterschied nicht aufstellen und Gesetze, die man als Verwaltungsgesetze zu bezeichnen hätte, notorisch durch die Centurien gingen.[3]) Andrerseits scheint es sogar vorgekommen zu sein, dafs ein Prätor die Kriegsfrage an die Tribus brachte, freilich ohne Erfolg und ohne einen Vorgang zu schaffen.[4]) Dafs Bürgerrechtsfragen nur vor solche Versammlungen kamen, läfst sich nicht sicher erweisen.[5]) Offenbar

---

1) Der normalen republikanischen Zeit gehört an Liv. 7, 16, 7 (oben S. 247 A. 3); aus späterer Zeit stammt App. b. c. 3, 7, wo im J. 44 Antonius τὰς φυλὰς ἐκέλευε χειροτονεῖν περὶ τοῦ Δολοβέλλα, d. h. darüber, dafs dieser Syrien bekomme; dies kann, obgleich aus der Revolutionszeit stammend, doch hieher bezogen werden. Ganz sicher ist die *l. Quinctia* bei Frontin de aquaed. 129. An andern Stellen, wie bei der *l. Calpurnia de ambitu* Ascon. p. 75, in welcher das Forum erwähnt wird, auf dem Centuriatkomitien nicht gehalten werden konnten, kann man an eine Kontion denken, aber Cic. Phil. 1, 25 f. ist ausdrücklich mit Bezug auf konsularische Gesetzgebung gesprochen. Die *l. de XX quaestoribus* (oben S. 514 A. 1) heifst Tac. ann. 11, 22 *lex Sullae* und ist sicher durch Tributkom. gegangen. Madvig, der Verf. und Verw. 1, 235 A. sagt: 'Was über prätorische und konsularische Gesetze, die in Tributkom. vorgeschlagen wären, angeführt wird, beruht für die republikanische Zeit auf einem völligen Mifsverständnis", nimmt bezüglich der *l. Quinctia* eine Veränderung des Orts für Centuriatkomitien in späterer Zeit an; allein dies ist durch nichts sonst zu erweisen; ebenso ist kein Grund, das *principium* in diesem Gesetz nicht auf Tributkomitien zu beziehen.

2) Es läfst sich nicht mit Lange 2, 505 f. sagen, dafs nach der *l. Hortensia* im Zweifelsfall bei konsularischen Gesetzen an Tributkom. zu denken sei.

3) So die *leges iudiciariae* Cäsars; vgl. Cic. Phil. 1, 19: *quod ad populum centuriatis comitiis tulit, id in actis Caesaris non habebitur.*

4) Liv. 45, 21 (oben S. 696 Anm.); vgl. Mommsen r. F. 1, 163.

5) Liv. 8, 17, 12 ist es ein Prätor, welcher das Gesetz über die Civität

Digitized by Google

war also eine strenge Scheidung nach dem Inhalt der Gesetze nicht vorhanden, es vielmehr dem Ermessen des Magistrats beziehungsweise dem Herkommen anheim gegeben, zwischen Centuriat- und Tributkomitien zu wählen. Ein Motiv für eine Bevorzugung der Tributkomitien lag darin, dafs sie leichter zusammenzubringen und zu handhaben waren; man wird also herkömmlich bei indifferenten Gesetzen, deren Annahme so wie so gesichert war, mit Ausnahme der Kriegserklärung die Tributkomitien gewählt haben, demgemäfs allerdings insbesondere bei Gesetzen, wie sie von der Prätur auszugehen pflegten. Bei Gesetzen jedoch, bei deren Durchbringung man auf die Stimmung Rücksicht nehmen mufste, wählte man ohne Zweifel die Art der Komitien je nach den Aussichten von Erfolg, die sie boten.

Richterliche Kompetenz ist für gemischte Tributkomitien ebenfalls nur durch Kombination zu erschliefsen. Verfassungsgemäfs kann sie nur Multprozesse in sich begreifen, da der Kapitalprozefs den Centurien vorbehalten war. Beispiele dafür nun, dafs Konsuln oder Prätoren Multen, welche das gesetzliche Mafs der magistratischen Verhängung überschritten, beim Volk anhängig gemacht, finden sich nicht, und man kann daraus entnehmen, dafs diese oberen Beamten von diesem Recht überhaupt keinen Gebrauch machten, sondern sich für ihre Person mit geringeren Bufsen begnügten und die Anbringung der gröfseren andern Beamten überliefsen. Aber von den Ädilen wird gesagt, dafs sie Multprozesse beim Volk und zwar bei den Tribus einbrachten (oben S. 811 f.). Es verlangt nun die Konsequenz des historischen Unterschieds von patricischen und plebejischen Ämtern, dafs die kurulischen Ädilen sich an die gemeinsamen Tributkomitien, die plebejischen dagegen an dieselben wandten, wie die Volkstribunen; letzteres tritt aber in den Quellen nicht hervor. — Auch die Multprozesse, welche der Oberpontifex über die ihm untergebenen Priester verhängte und gegen welche diese provozierten[1]), kamen vor eine Tribusversammlung; es scheint aber, dafs dabei nicht der Oberpontifex, sondern ein anderer Magistrat den Vorsitz führte und den Antrag formulierte. War dies

---

der Acerraner einbringt, und das mag herkömmlich gewesen sein; dafs nun *leges praetoriae* nur bei Tribus eingebracht wurden, ist nicht sicher, aber allerdings wahrscheinlich.

1) Liv. 37, 51, 4 f. 40, 42, 9 f. Cic. Phil. 11, 18.

Digitized by Google

nun ein Tribun, so kam die Frage vor die plebejische Versammlung.[1])

4. Noch weniger als über die Kompetenz sind wir über das Verfahren unterrichtet; wir sind vielmehr darauf angewiesen, aus den zwei Hauptmomenten, aus welchen die Konstruktion dieser Tributkomitien sich zusammensetzt, uns dasselbe zu gestalten. Aus dem Charakter der vorsitzenden Magistrate ergiebt sich die Übertragung der Auspicien auf diese Versammlungen; ferner aus der Stellung dieser selben Magistrate zum Senat, wonach sie nicht an einen Vorbeschluſs desselben gebunden waren, sowie aus der Konkurrenz mit Centuriatgesetzen ergiebt sich, daſs, was in ihnen durchgebracht wurde, der *auctoritas patrum* unterbreitet werden muſste; überhaupt hängt die rechtliche und thatsächliche Stellung der Beamten in der Leitung dieser Versammlungen nicht an dem Wesen von diesen, sondern an der Natur der Magistratur. Dagegen was die Formen betrifft, in denen sich die Versammlung selbst bewegt, kommt die Analogie der Tributkomitien in Betracht; indem daher hinsichtlich der Einzelheiten auf diese zu verweisen ist, soll hier nur betont werden die Unabhängigkeit von den militärischen Formen und damit auch das Nichtgebundensein an die Grenzen des Pomeriums; es ist vielmehr wie für die plebejischen Komitien als Ort der Versammlung das Forum direkt bezeugt.[3]) Verfahren.

1) Mommsen, r. Str. 2, 57 A. 5 sagt: 'Nichts führt darauf, daſs ein Magistrat für den Oberpont. die Tribus berufen hätte'. Allein wenn der Oberpriester, der die Mult verhängt hatte, die Verhandlung leitete, hätte er wohl einfach über die Aufrechterhaltung abstimmen lassen müssen und nicht den, wie es scheint, in solchen Fällen üblichen Vermittlungsantrag stellen können, der untergebene Priester solle gehorchen — und ihm dann, wenn er es thue, die Mult erlassen werden. Anders ist freilich der Fall Liv. 9, 47: *Cn. Tremellio praetori multa dicta est, quod cum M. Aemilio Lepido pont. max. iniuriose contenderat, sacrorumque quam magistratuum ius potentius fuit;* denn hier handelt es sich nicht um ein Verfahren gegen den Untergebenen des Oberpriesters, sondern um ein Vergehen, dessen Ahndung zur Multierungskompetenz der Tribunen gehörte.

2) über die *patres auct.* Liv. 7, 16, 7; vgl. oben S. 248 A. 1.

3) Lex Quinct. l. c.: *populus iure scivit in foro pro rostris divi Julii pr. (K.) Julias. Tribus Sergia principium fuit, pro tribu Sex. L. f. Varro (primus scivit).* Auch das *principium* bezeugt die Analogie der *concilia plebis.* — Über die Einbringung des Gesetzes von 357 im Lager s. oben S. 248.

Digitized by Google

Die Komitien der 17 Tribus.

5. Um die Mitte der Republik, ungewifs von welchem Jahr an[1]), erscheint eine reduzierte Tribusversammlung dieser Art zu Priesterwahlen verwendet. Statt sämtlicher 35 Tribus wurde nämlich nur die kleinere Hälfte derselben, 17, erlost und zusammenberufen und mit der Wahl des Oberpriesters betraut. Man wollte damit einerseits dem Volk eine Konzession machen, andrerseits dem religiösen Brauch, der die Volkswahl nicht zuliefs, wenigstens insofern gerecht werden, als man nicht eine der gewöhnlichen vollen Arten von Volksversammlungen dazu verwandte.[2]) Dafs es nicht rein plebejische Tribus waren, wird nirgends gesagt, aber aus dem Charakter des zu wählenden Amts sowie aus der Stellung des Vorsitzenden, der ein Mitglied des Pontifikalkollegiums war, läfst sich entnehmen, dafs die Patricier bei der Wahl mitwirkten. Der zu Wählende war aus der Zahl der fungierenden Pontifices zu nehmen; und zwar mufste zuvor an Stelle des abgegangen Oberpontifex das Kollegium ein weiteres Mitglied kooptiert haben. Der Vorsitzende ist in dem einen Fall, in welchem darüber berichtet wird, das eben in dieser Weise neu kooptierte Mitglied[3]), offenbar als dasjenige, das nicht selbst für die Wahl in Betracht kommen konnte.[4]) — Wahrscheinlich ist es dieselbe Art von Versammlung, welche weiterhin den Oberkurio *(curio maximus)* zu wählen bekam; doch sind wir hierüber wie über das bezügliche Verfahren nur ungenügend berichtet.[5])

1) Angeführt werden diese Komitien zuerst Liv. 25, 5, 2 (im J. 212). Cic. leg. agr. 2, 18 weifs, während er für das domitische Gesetz den Urheber kennt, für die *comitia pontificis maximi* nur die *'maiores'* überhaupt zu nennen. Geht man von der Zahl 17 als ursprünglicher aus, so würde die Grenze bis 241, in welchem es 35 Tribus wurden, zurückgehen. Lange 2, 536 vermutet das J. 501, weil in demselben zuerst ein Plebejer *pont. max.* wurde; jedoch konnte dies auch aus der Zusammensetzung des Kollegiums hervorgehen. Mommsen 2, 25, 8 setzt die Einrichtung in die Zeit der verlorenen zweiten Dekade des Livius.

2) Einrichtung und Motive sind besprochen Cic. de leg. agr. 2 c. 7.

3) Liv. 25, 2, 1 f.

4) Später war es anders: Domitius war 104 (nach Vell. 2, 12, 3 sogar 103), als er sein Gesetz einbrachte, noch nicht Pontifex (Suet. Ner. 2); im J. 102 wird er schon zum Oberpontifex gewählt (Liv. ep. 67).

5) Liv. 27, 8, 1 f. wo weder der Vorsitzende noch die Art der Komitien noch der Modus der Kandidatenliste bezeichnet ist. Reduzierte Komitien waren es, wofern auch hier die *religio* (Cic. leg. agr. l. c.) in Betracht kam. Die *patricii negantes* sind wohl nicht die *patres auctores*, sondern patricische Senatoren, welche bei Verhandlungen im Senat für ihr Standesrecht eintraten.

Digitized by Google

— Im J. 145 wollte der Tribun C. Licinius Crassus die Priesterwahlen überhaupt auf das Volk übertragen, aber ohne Erfolg.[1]) Dagegen gelang es dem Cn. Domitius im J. 104, jene engere Volkswahl der 17 Tribus auf die Mitglieder der vier grofsen Kollegien, Pontifices, Augurn, Hüter der sibyllinischen Bücher und Epulonen, zu übertragen (oben S. 485 A. 1). Man suchte dabei in doppelter Weise das neue Prinzip mit dem bisherigen der Kooptation zu verbinden: einmal materiell, indem die Kandidatenliste so zustande kam, dafs jedes Mitglied des betreffenden Kollegiums einen Kandidaten benannte, wobei aber höchstens zwei denselben nennen durften[2]), sodann formell, indem nach der Volkswahl noch ein Scheinakt der Kooptation vorgenommen wurde.[3]) Sulla stellte die alte Ordnung wieder her, aber auch dieser Teil seiner reaktionären Gesetze wurde, und zwar durch ein Gesetz des Labienus vom J. 63, das Cäsar unterstützte, wieder beseitigt und die domitische Wahlordnung hergestellt (oben S. 517. 542).

B) Die Institute für den Schutz und die Interessen der Plebs und der Bürgerschaft überhaupt gegenüber der Regierung.

(vgl. oben S. 1059 A.)

Allgemeine Gesichtspunkte.

Nachdem es infolge der Secession der Plebejer vom J. 494 zur Einsetzung des Volkstribunats gekommen war (oben S. 148 ff.), stellte sich den vorher vorhandenen Faktoren der Verfassung mit dem Volkstribunat ein Institut zur Seite, das mit seiner Entwicklung von da an die ganze Republik hindurch die Fortbildung der Verfassung bestimmte und noch beim Übergang der republikanischen in die cäsarische Verfassung eine bedeutende Rolle spielte. Die Stellung dieses Instituts ist eine doppelte, sofern sie teils an den Personen und rein persönlichen Funktionen der Tribunen hängt, teils an ihrer Beziehung zu einer besondern Art von Volksversammlung, den rein plebejischen Komitien, deren Leiter sie sind. Diese Komitien sind selbst wieder einerseits teils Auftraggeber, teils Organe der Tribunen, andrerseits gewinnen sie durch die Bedeutung der von ihnen gefafsten Beschlüsse eine eigene Stellung, deren Regelung Gegenstand einer

1) Cic. Lael. 96.

2) Cic. ad Herenn. 1, 20. Brut. 1, 1. Phil. 2, 4.

3) de leg. agr. l. c.: *ut minor pars populi vocaretur: ab ea parte qui esset factus, is a collegio cooptaretur.*

Digitized by Google

besonderen staatsrechtlichen Entwicklung ist. Nach diesen Gesichtspunkten ist hier sachlich zu handeln 1. von dem Volkstribunat 2. von den plebejischen Volksversammlungen, dabei aber sind zeitlich zu berücksichtigen die verschiedenen Stadien, welche die rechtliche Stellung jedes dieser Institute während der Republik durchlief. Aus dem engen Zusammenhang beider Institute und aus den in der geschichtlichen Übersicht dargelegten Umständen ergiebt sich, dafs die Perioden, nach welchen sich die zeitliche Entwicklung ihrer Kompetenz gliedert, für beide die gleichen sind und sich bestimmen durch die Epochen der Gesetzgebung von 449 und 287. Die durch die Gracchen herbeigeführte Änderung der Verhältnisse begründet keine rechtliche, sondern nur eine geschichtliche Periode; Sullas auf Tribunat und Tributkomitien bezügliche Gesetzgebung war nur vorübergehend in Geltung.

§. 70. Das Volkstribunat.

Das Tribunat ist Volksvertretung, nicht Magistratur.

1. Für die rechtliche Konstruktion des Volkstribunats[1]) wird gewöhnlich der diesem Institut jedenfalls in der Zeit der ersten Annalisten schon anhaftende Begriff der Magistratur verwendet; allein dieser rechtfertigt sich nur für einen Teil seiner Existenz, trifft nicht das Wesen der Einrichtung, hat auf seine Thätigkeit allerdings Einfluſs geübt, entspricht aber im übrigen weder der Entstehung noch dem, was es fernerhin bis in die Kaiserzeit repräsentierte, und wenn auch in der Titulatur und bei den alten Schriftstellern die Bezeichnung 'Magistrate' nach dem äufseren Schein vorherrscht, so ist doch die andere Seite nicht ganz verdeckt.[2]) Was an dem Titel 'Magistrate' berechtigt ist, wird im Folgenden zu seinem Rechte kommen, aber den Ausgangspunkt bildet uns derselbe nicht. Die Neueren allerdings haben den Begriff der Magistratur ausnahmslos zu Grunde gelegt und in der Anordnung des Stoffs das Tribunat unter den Magistraten behandelt. In unsrer Anordnung erscheint dasselbe als Repräsentation eines Volksrechts, und was wir zu Grunde legen, ist, dafs es bezweckt habe zuerst den Rechtsschutz des einzelnen Plebejers, dann sich erweitert zur Wahrung der Interessen des

1) Allgemeine Auseinandersetzungen über das Volkstribunat Dionys. 6, 89. Plut. quaest. R. 81. Zonar. 7, 15; vgl. auch Cic. de leg. 3, 9. 11. 15 ff. 19 ff.

2) Plut. a. a. O.: *ὥσπερ οὐκ ὄντες ἄρχοντες ἀλλ' ἑτέραν τινὰ τάξιν ἔχοντες.*

Digitized by Google

Plebejerstands überhaupt gegenüber den patricischen Magistraten und schliefslich der allgemeinen Volks- und Staatsinteressen gegenüber der Regierung. Der Begriff der Magistratur dagegen findet nur Anwendung auf die Regelung der persönlichen Stellung der Tribunen und auf die Form der Ausübung ihrer Funktionen, nicht auf das Wesen derselben. In den modernen Verfassungen wird die Vertretung der Interessen des Volks in der Weise eingerichtet, dafs eine Körperschaft durch Wahl hergestellt wird, die in reduzierter Weise das Volk selbst darstellt und der Regierung teils kontrollierend, teils mitwirkend gegenübersteht; der Rechtsschutz des einzelnen aber liegt in den Formen und Ordnungen des Gerichtswesens. Die Römer dagegen fafsten den Rechtsschutz auch für die privatrechtlichen Verhältnisse politisch auf, weil die persönlichen Rechte von der politischen Stellung abhingen, und gingen für dieselben Zwecke in der Weise zu Werke, dafs sie einige wenige von dem in erster Linie interessierten Volkskreise gewählte Personen den Magistraten gegenüberstellten und für diesen Zweck mit starken persönlichen Rechten ausstatteten. Es wird zweckmäfsig sein, zuerst diese Formen der persönlichen Stellung zu besprechen.

Die persönliche Stellung der Tribunen.

2. Über den Ursprung des Namens *tribuni plebis* oder *plebei* s. oben S. 149 A. 1.[1])

Amtsjahr.

Das Tribunat wurde von Anfang an eingesetzt als Jahresamt, aber sein Antrittstermin nicht dem der Magistrate gleich gemacht, sondern an dem 10. Dez. als historischem Datum belassen (oben S. 188 A. 1)[2]), und die strenge Aufeinanderfolge der Kollegien, womit die Aufrechthaltung dieses Datums gegeben war, war jedenfalls seit dem J. 449 garantiert (oben S. 194).

Wahl.

Die Tribunen wurden in geschichtlicher Zeit nicht nur für jedes Jahr neu gewählt, sondern auch im Falle des Abgehens von Mitgliedern nachgewählt.[3]) Aus der ältesten Zeit ist für den Fall, dafs ein Kollegium nicht bei der Wahl voll zu stande kam, die Besetzung des Restes der Stellen durch Kooptation, d. h. Ernennung durch den gewählten Teil, ausreichend bezeugt.

---

1) *tribuni plebei* (Genet.) Liv. 3, 64, 10.; l. repet. Z. 81; die Lyoner Rede des Kaisers Claudius col. I. Z. 31; gewöhnlich abgekürzt *tr. pl.* (vgl. c. i. lat. 1. Ind. p. 633).

2) Dem Dionysius (6, 89) ist dieser Tag das Urdatum.

3) vgl. die Nachwahl für Octavius oben S. 456 und die für einen wegen *ambitus* verurteilten *designatus* bei Cic. ad fam. 8, 8, 2.

Digitized by Google

Dies wurde jedoch durch das trebonische Gesetz vom J. 448 verboten und vorgeschrieben, dafs die Wahlhandlung fortzusetzen sei, bis die gesetzmäfsige Zehnzahl erreicht wäre (oben S. 195). — Über den Wahlkörper, aus dem die Tribunen hervorgingen, und über die Formen der Wahl s. unten bei den Tributkomitien.

Zahl und Kollegialität.

Tribunen gab es von Anfang an in der Mehrzahl; über die geschichtlichen Verhältnisse der früheren Zahlen vgl. oben S. 152 A. 3. Indem wir annehmen, dafs mit der ersten gesetzlichen Regelung des Amts die Fünfzahl eintrat und zwar entsprechend der Fünfzahl der Klassen, vermuten wir zugleich, teils wegen des letzteren Verhältnisses, teils aus nachher zu erörternden allgemeinen Gründen, dafs die Kollegialität damals noch nicht auf dieses Institut angewandt wurde, sondern jeder Tribun für sich seine Befugnisse üben sollte. Auch als im J. 457 unter den oben genannten Motiven die Zahl auf zehn stieg, ist nicht notwendig anzunehmen, dafs damit zugleich die Kollegialität eingeführt und die Beziehung zu den Klassen aufgehoben worden wäre. Die kollegiale Intercession ist später eine Waffe gegen die Macht des Tribunats; bei der ersten Konstituierung desselben aber konnte man wohl veranlafst sein sie fernzuhalten, weil dadurch damals die Plebs als Masse unter einem führenden Kollegium sich organisiert hätte ohne die Kautelen, die man nach 449 hiergegen hatte, d. h. weil so die Teilung der Gemeinde, die man vermeiden wollte, gerade sanktioniert worden wäre. Denkt man sich die Rechte der Tribunen für den Anfang so beschränkt, wie wir dies thun, so war durch die Natur der gesetzlich gestatteten Funktionen ein kollegiales Auftreten überhaupt nicht notwendig. Die Leitung der Wahlen kann in verschiedener Weise gedacht werden.

Die im J. 457 eingeführte Zehnzahl blieb fortwährend bestehen.

Bedingungen der Wählbarkeit.

Unter den persönlichen Bedingungen für die Wählbarkeit ist von Anfang die Zugehörigkeit zur Plebs voranzustellen.[1]) Dafs zur Zeit der Kooptation Patricier in das Kollegium gekommen seien, ist überliefert, aber undenkbar (oben S. 195 A. 6), hätte jedenfalls nur durch Umgehung der Grundbestimmungen geschehen können; in geschichtlicher Zeit kennt die Republik keine Tribunen, die als solche Patricier waren. Dagegen kommt es öfter vor, dafs, teils um aus der Bekleidung des Tribunats Vorteile für die Ämterlaufbahn zu gewinnen, teils agitatorischer Zwecke halber Patricier den Stand wechselten, um Tribunen zu werden (oben

1) Liv. 2, 33, 1: *ne cui patrum eum magistratum capere liceret.*

Digitized by Google

S. 1036 A. 5). — Als dann später die plebejische Nobilität dem Patriciat zur Seite getreten war und das Tribunat vorherrschend aus ihren Reihen besetzte, sollte letzterem durch ein kurz vor den zweiten punischen Krieg fallendes Gesetz gesteuert werden, wonach Volkstribunat und plebejische Ädilität denen versagt wurde, die in der Gewalt eines Vaters oder Grofsvaters von kurulischer Dignität stünden.[1]) Doch hat dieses Gesetz, wie aus der Geschichte der Folgezeit zu sehen, höchstens einzelnen Nobiles, nicht aber der Nobilität als solcher geschadet, da damals auch weiterhin die Männer von diesem Stand im Tribunat mafsgebend waren. Welche Bestimmungen nach unten diesen nach oben bestehenden Schranken gegenüberstanden, ist nicht überliefert; es ist auch fraglich, ob es überhaupt solche gab, während sicher ist, dafs nicht alles, was für die Magistratur galt, hierher übertragen wurde. Eine Altersgrenze vorzuschreiben, sei es direkt oder mit Vorschrift einer Zahl von Dienstjahren, war bei einem Amt, das nicht die Verantwortung eines Verwaltungspostens hatte und das gerade anfangs ein wirkliches Vertrauensamt war und Auktorität beim Volke voraussetzte, nicht notwendig, später durch andre Umstände überflüssig gemacht. In früherer Zeit waren es also wohl durchweg Männer reiferen Alters, die das schwierige Amt bekleideten; später erscheint dasselbe bei denen, welche die Reihe der Magistraturen durchliefen, unter den Anfangsämtern, aber nach der Quästur übernommen. Dafs aber die Quästur die allgemeine Vorbedingung war, ist vor Sulla nicht anzunehmen; denn die Kandidaten für die Ämterlaufbahn, welche das Tribunat nur als Vorstufe zu Höherem betrachteten, bildeten doch nur einen Teil der Tribunen, und liefsen immer noch Männern aus der Bürgerschaft Raum, die nur dieses Amt begehrten und sich mit dem daraus hervorgehenden thatsächlichen Anspruch an die Senatorenwürde begnügten (s. oben S. 890 f.). Genaueres läfst sich, da das geschichtliche Material nicht ausreicht, um auch nur einige

1) Liv. 30, 19, 9: *latum ad populum est, ne C. Servilio fraudi esset, quod patre, qui sella curuli sedisset, vivo, cum id ignoraret, tribunus pl. atque aedilis pl. fuisset, contra quam sanctum legibus esset.* Dafs diese Bestimmung auch für die Ädilen gelten sollte, könnte auf ein höheres Alter derselben hinweisen, etwa auf eine Gelegenheit, bei welcher die aufkommende plebejische Nobilität ihren Zusammenhang mit dem Volkstribunat unangenehm geltend machte. Zur Illustration des praktischen Interesses kann das oben S. 352 A. 2 Erwähnte dienen. Mommsen, Staatsr. 1, 458 A. 3 vermutet hier ein Mifsverständnis des Livius.

Digitized by Google

Tribunenkollegien voll herzustellen, nicht sagen.[1]) Gesetzliche Bestimmungen, welche für die höher Strebenden das Tribunat in bestimmte Beziehung zu den Magistraten gesetzt hätten, kennen wir nicht. Die Möglichkeit einer solchen Beziehung wurde aufgehoben durch das Gesetz Sullas (oben S. 512 f.). Ob bei der Aufhebung desselben durch Cotta positive Regeln gegenüber dem *cursus honorum* gegeben wurden, wissen wir nicht. — Als eine Konsequenz der sullanischen Ordnung ist wohl auch das einmal erwähnte atinische Plebiscit zu fassen, nach welchem, wie es heifst, die Volkstribunen 'Senatoren waren', ein Ausdruck, der am einfachsten so gedeutet wird, dafs jetzt nur noch Senatoren sich um das Volkstribunat bewerben sollten. Ist dies aber der Sinn jenes Ausdrucks, so kann dieses Gesetz nur der sullanischen Politik entsprossen sein (oben S. 891 A. 2). — Der Ausschlufs von Freigelassenen ist als Regel unbedingt anzunehmen; Söhne von Freigelassenen sind noch in der augusteischen Zeit auffallende Mitglieder des Kollegiums. Man wird aber auch noch sagen können, dafs, wer annimmt, dafs in älteren Zeiten die Teilnahme an den plebejischen Volksversammlungen von Grundbesitz abhing, dieselbe Bedingung auch für die Tribunen statuieren mufs. Später sorgte das Verhältnis des Tribunats zur Nobilität dafür, dafs Leute aus den besseren und vermöglicheren Klassen jedenfalls vorherrschten. Natürlich hatte auch hier, soweit gesetzliche Bestimmungen fehlten, im Zweifelsfall der Vorsitzende im Einvernehmen mit seinen Kollegen die Befugnis anzunehmen oder zu verwerfen[2]), insbesondere also auch etwaige sittliche Vorwürfe geltend zu machen; aber diese Befugnis war wieder beschränkt dadurch, dafs man, um zehn Stellen zu besetzen, nicht allzu streng sein durfte und bei dem Verhältnis des Amts zum Volk dem Willen desselben freieren Spielraum lassen mufste; sollten aber gesetzliche Bestimmungen nachgelassen werden, so war dazu ein Gesetz nötig. — Wiederholte Bekleidung des Tribunats im all-

1) vgl. Corp. inscr. l. 1 n. 593, wo das Kollegium vom J. 71 vollständig genannt war, aber nicht ganz erhalten ist; zufällig ist dasselbe Kollegium auch in dem Gesetz über die Termesser ibid. n. 204 genannt, aber noch lückenhafter. Die Tribunenlisten in Pighius' Annalen sind gewagte Kombinationen aus der Ämterlaufbahn anderweitig genannter Männer.

2) Dio 53, 27: (C. Thoranius) — *δημαρχῶν τὸν πατέρα καίπερ ἐξελεύθερόν τινος ὄντα ἐς τὸ θέατρον ἐσήγαγεν.*

3) vgl. die Verhandlungen 3, 64, 4 ff.

Digitized by Google

gemeinen war nie verboten, da dies nur dem Interesse für die volle Besetzung der Stellen zuwider gelaufen wäre; aber die Beispiele solcher Wiederholung sind selten, weil das Amt nicht begehrt genug war. Dafs eine Wiederholung nach kurzer Frist revolutionären Zwecken dienen konnte, zeigt das Beispiel des Saturninus.[1]) Unmittelbare Folge zweier oder mehrerer Tribunatsjahre war aber noch viel bedenklicher und in Zeiten politischer Opposition ebenso wünschenswert für die Führer derselben als gefährlich für die Regierung. Aber auch sie war in älteren Zeiten erlaubt; denn wir finden in den Zeiten des Ständekampfs die fortgesetzte Wiederwahl desselben Kollegiums als die wichtigste Waffe der Plebejer.[2]) — Sobald jedoch nachher die politischen Verhältnisse es gestatteten, mufs das Verbot der unmittelbaren Folge auch auf das Tribunat ausgedehnt worden sein; denn dieselbe tritt nicht nur thatsächlich bis zu den Gracchen nicht mehr auf, sondern Ti. Gracchus verletzt auch dadurch die Verfassung, dafs er sich wieder wählen lassen will. Darauf folgen Versuche, sie gesetzlich zu machen; aber ein zweites Jahr kann für C. Gracchus doch nur ausnahmsweise erreicht werden[3]), und es bleibt im übrigen bei dem Verbot.[4]) — Die Anordnung der Zeit der Wahl stand dem Kollegium beziehungsweise dem von diesem beauftragten Mitglied zu, und zu rechtzeitiger Anordnung war man durch das Gesetz, welches strenge Einhaltung der ununterbrochenen Nachfolge verlangte, angehalten. Seitdem die Magistrate am 1. Januar antraten, also damit dem Antrittstag der Tribunen nahe kamen, finden wir auch die Wahlen für die beiderlei Stellungen nahe bei

---

1) oben S. 485 f. Der Ausdruck bei Vell. 2, 12, 6: *Servili Glauciae Saturninique furorem continuatis honoribus remp. lacerantium* ist übertrieben, wenn anders nach Plut. Mar. 14 und Granius Licin. p. 21 das erste Tribunat ins J. 103 zu setzen ist. Anders Mommsen Str. 1, 504 A. 4, der unmittelbare Fortsetzung auf Grund von Exemtion oder von Gesetzwidrigkeit annimmt.

2) so vor dem Decemvirat und dem licinischen Gesetz oben S. 174. 225. Wenn es Liv. 3, 21, 2 heifst: *consules tribunosve refici iudicare senatum contra remp. esse,* so ist dies eben von späteren Anschauungen aus in die Erzählung eingelegt.

3) oben S. 457 f. 461. 464.

4) Sall. Jug. 37: *P. Lucullus et L. Annius tribuni pl. resistentibus conlegis continuare magistratum nitebantur, quae dissensio totius anni comitia impediebat.* Offenbar berufen sich die *conlegae* auf das Gesetz, die zwei andern auf den Vorgang des Gracchus.

Digitized by Google

einander im Juli.[1]) — Die Regeln hinsichtlich der *professio* werden ähnlich gewesen sein wie bei der Magistratur, auch die wechselnden Vorschriften über Abwesenheit oder Anwesenheit bei der Wahl; wenigstens wird ersteres in einzelnen Fällen bei den Tribunen in ähnlicher Weise hervorgehoben wie bei den Magistraten.[2])

Äufsere Formen.

Der Amtsantritt der Tribunen erfolgte ohne Feierlichkeit; auch hatten sie keine Insignien[3]), insbesondere nicht die als Insigne des Imperiums geltenden Liktoren. Ursprünglich waren ihnen die Ädilen als Diener beigegeben; als diese aber von dem engen Verhältnis zu ihnen sich loslösten, erhielten sie Viatoren in besonderen Dekurien.[4]) Für ihre Person nahmen sie Ehrenbezeugungen in Anspruch, leiten dieselben aber nicht von magistratischer Eigenschaft her, sondern von ihrem sakrosankten Charakter (s. unten S. 1144 f.). Die einfachen Bänke, *subsellia*, auf welchen sie im Senat[5]) und sonst bei Amtshandlungen[6]) sitzen, werden für sie gegenüber den Ehrensitzen der Magistrate charakteristisch, aber eben als Negation des Insigne.

Wesen und ursprüngliche Befugnisse des Tribunats.

3. Die für alle Zeiten gleichen Bestimmungen über das Tribunat sind: dafs dasselbe eingesetzt sei zur Hilfeleistung für die Plebejer gegen die Magistrate *(ius auxilii, auxilii latio adversus consules)*[7]), dafs zur Erfüllung dieses Zwecks ihnen das Recht zustehe, gegen Anordnungen eines Magistrats, welche die Bürger belasten oder ihnen Gewalt thun, Einsprache zu erheben und dieselben zu hemmen *(intercedere, impedire, moram facere)*[8]), dafs gegen den Magistrat, welcher, statt dieser Einsprache Folge zu leisten, die angefochtene Handlung vollziehe, dem Tribun Gewaltanwendung bis zur Tötung gestattet sei, dafs, wer einem Tribunen

1) Cic. ad fam. 8, 4, 2 (geschrieben *Kal. Sext.*): *Servaeum, designatum tr. pl., condemnatum, in cuius locum C. Curio petit.*

2) Allerdings in auffallender Häufung weniger Jahre nacheinander. Liv. 4, 21, 1. c. 48, 1. Auch 8, 22, 4 ist nicht zu ersehen, woher dieses Detail kommt.

3) Plut. quaest. r. 81: *διὰ τί περιπόρφυρον ὁ δήμαρχος οὐ φορεῖ*; u. s. w.

4) Liv. 2, 56, 13 (oben S. 862 A. 1). Corp. inscr. lat. n. 1 n. 805. 1194. Or.-Henzen 3254. — Val. Max. 9, 5, 2 verwendet ein Tribun seinen Klienten.

5) Val. Max. 2, 2, 7 (oben S. 216 A. 1).

6) Liv. 42, 33, 1: *Ad subsellia tribunorum res agebatur.* — Plut. Cato min. 5 wird als gewöhnliche Amtierungsstelle, wo die *subsellia* stehen, die *basilica Porcia* genannt.

7) Liv. 2, 33, 1 (oben S. 148 A. 3). c. 35, 3. 6, 37, 4. Cic. de leg. 3, 16. 22.

8) Cic. ad fam. 8, 8, 6 oben S. 606 A. 4.

Digitized by Google

in der Bethätigung solcher Vollmacht Widerstand leiste oder ihn sonst schädige, der in dem Einführungsgesetz ausgesprochenen Sacertät anheimfalle und demgemäfs nicht blofs vom Tribunen selbst, sondern überhaupt von jedem ungestraft getötet werden dürfe (oben S. 147 A. 4), während der Tribun, wofern er im übrigen den Gesetzen gemäfs sich verhalte, von keinem Magistrat oder Privaten weder während des Amts noch nach Niederlegung desselben zur Rechenschaft oder Strafe gezogen werden dürfe, noch eines Magistrats Befehl unterstehe.[1]) Die Wirkung der Einsprache sollte zunächst sein Hemmung oder Aufschub des eben im Gang befindlichen Verfahrens[2]); gab der Tribun dieselbe auf Vorstellungen des Beamten sofort wieder auf, so konnte jenes unmittelbar seinen Fortgang nehmen[3]); im andern Fall war es zunächst zu Ende, konnte aber als neues zu andrer Zeit wieder aufgenommen werden mit dem Risiko einer neuen Einsprache. — Dafs hierzu von Anfang an das Recht gekommen sei, das Volk zur Wahl von Nachfolgern zu versammeln, ist anzunehmen, aber hinsichtlich der Art, wie es geschah, bis zum J. 471 hypothetisch (s. oben S. 151 f.). — Was in dem Angegebenen liegt, wird wohl von Anfang an bezeichnet worden sein als eine *potestas*, als solche aber unterschieden von *imperium*[4]), das den Tribunen durchaus abgehe, so dafs das Wort hier in dem engeren Sinn einer auf ein gewisses Gebiet beschränkten, auf Spezialgesetz beruhenden Gewaltübung gebraucht ist. Der Begriff der *auxilii latio* ist in der Auseinandersetzung bei Dio-Zonaras personifiziert durch die Bezeichnung der Tribunen als προστάται (τοῦ δήμου), mit welcher die griechischen Schriftsteller sowohl das Patronat der attischen Bürger über die Metöken als das römische über die

1) Cic. de leg. 3, 16: *illud habet consul, ut ei reliqui magistratus omnes pareant excepto tribuno.* Dionys. 6, 89. — Wenn Liv. 2, 56, 13 der Kons. App. Claudius seinen Liktor gegen den Tribun schickt, so thut dies eben ein Claudius. — Hinsichtlich der nachträglichen Verantwortung steht in der vorgracchischen Zeit der Fall Liv. 5, 29 ganz vereinzelt da und hat keine Auktorität.

2) Liv. 7, 17, 13: *cum intercedendo tribuni nihil aliud, quam ut differrent comitia, valuissent.*

3) Liv. 38, 54, 12: *remittentibus his (trib.) intercessionem omnes tribus uti rogassent iusserunt.*

4) Übertreibend Appius bei Liv. 2, 56, 13: *privatum esse (tribunum), sine imperio, sine magistratu.* Als gesetzlich anerkannt waren die Tribunen nicht *privati*.

Digitized by Google

Klienten bezeichnen.[1]) Allein dieser Begriff giebt wohl eine Analogie für den Zweck dieser *potestas*, nämlich den Rechtsschutz dem Plebejer in dem Sinne zu gewähren, dafs er nicht willkürlicher Behandung durch die patricischen Beamten ausgesetzt sei, aber er kann den Römern bei der Regelung dieses Instituts nicht vorgeschwebt haben; denn ein Patronat für die Plebejer, die nicht Klienten waren, im Volkstribunat zu errichten, hätte die Rechtsstellung derselben, selbst wenn die Patrone aus ihrer Mitte gewählt waren, zurückgeschraubt, oder wäre zum mindesten ungeschickt gewesen, indem darin lag, dafs der Plebejer nicht für sich selbst in vollem Mafse rechtsfähig sei. Der Begriff, von dem man ausging, war vielmehr, wie oben S. 149 bemerkt, der der Intercession in der Magistratur, die ja dort auch den Zweck der *auxilii latio* hatte, aber ungenügend erfüllte. Notwendig mufste nun aber, damit die Intercession wirksam ausgeübt werden könnte, eine Strafgewalt dazu gegeben werden; dies war aber nicht die volle des Magistrats, sondern wiederum wurde aus dieser nur ein Moment herausgenommen, die *prensio*, das Greifen oder Greifenlassen und in dieser Vereinzelung scharf abgegrenzt dadurch, dafs mit ihr nicht auch gegeben sei *vocatio*, Vorfordern von Abwesenden[2]); d. h. es wird dem Tribunen gestattet, gegenüber den der Intercession sich nicht fügenden Magistraten sich selbst zu helfen durch Ergreifen, aber als notwendig gefordert das persönliche Auftreten, Mann gegen Mann, und das Einsetzen der eigenen Person, wobei es ihm überlassen war, wie weit er im Vertrauen auf die ihm verliehene Unverletzlichkeit in Geltendmachung seines Recht gehen wollte. Doch sollte dies teils gefahrlos gemacht werden durch die Androhung der Sacertät an die, welche dabei dem Tribunen zu nahe traten, teils erleichtert durch die Beigabe der Ädilen, die ursprünglich eben als Hilfe für die Durchführung der Intercession, d. h. eben für die Prension eingesetzt wurden. In wie weit die *iudices decemviri* auch noch in diesen Zusammenhang zu bringen sind, darüber vgl. oben S. 850. Aufserdem er-

1) Dionys. 2, 9. Plut. Romul. 13. vgl. Etymol. magn. p. 124. Lys. 31, 9 und sonst.

2) Gell. 13, 12, 6: *in magistratu habent alii vocationem, alii prensionem, alii neutrum; — prensionem, ut tribuni plebis et alii, qui habent viatorem. — Tribuni pl. vocationem habent nullam, neque minus multi imperiti, proinde atque haberent, ea sunt usi: nam quidam non modo privatum, sed etiam consulem in rostra vocari iusserunt.*

Digitized by Google

halten die Tribunen *viatores*, ob sofort bei der ersten Regelung neben den Ädilen oder erst später, kann fraglich sein. In wie weit die Ädilen neben den Tribunen eine gewisse Selbständigkeit hatten und wie sie allmählich sich von den letzteren beinahe ganz ablösten, ist oben S. 798 f. erörtert. Sofern die Ädilen ursprünglich ebenfalls Teil hatten an der Garantie des *sacrosanctum*, konnten ihnen die Tribunen wohl auch die *prensio* überlassen, ohne selbst mitzuwirken; nachdem aber an die Stelle der Ädilen der nicht sakrosankte Viator getreten, so war der Tribun jedenfalls von persönlicher Anwesenheit bei der Ausführung seines Befehls nicht dispensiert, schon weil damit die *prensio* zur *vocatio* geworden wäre.[1]) — Um diese Thätigkeit dem Bürger möglichst zugänglich zu machen, wurde — wohl erst im Verlauf der Zeit, auf Grund gemachter Erfahrungen — den Tribunen untersagt, mit Ausnahme der Tage des Latinerfests über Nacht von Rom abwesend zu sein, und sollten sie selbst bei Nacht ihre Thüren offen halten[1]); und dasselbe Motiv führte zur Erhöhung der Zahl auf zehn. — Zufolge der geschilderten eigentümlichen Form der Einführung ist demnach das Institut sowohl gesetzlich begründet als religiös garantiert, ersteres durch das konsularische Einführungsgesetz, letzteres dadurch, dafs dieses Gesetz den Charakter einer *lex sacrata* hatte, was eben die tribunicische Gewalt zu einer *sacrosancta* machte (oben S. 1110 f.). Gegenüber diesem starken Schutz der Tribunen steht nun aber, dafs ihre Gewalt angreifend nur gegen Beamte galt, gegen Private hingegen blofs zur Selbstverteidigung angewandt werden konnte. Sonst konnte der Tribun einem Privatmann weder befehlen noch verbieten.[2]) Das Recht, das Volk zu versammeln, um mit ihm zu verhandeln, Anträge zu stellen und Beschlüsse zu fassen *(ius cum plebe agendi)*, wird den Tribunen in der Überlieferung von Anfang an zugeschrieben, und nicht minder sollen sie mittelst solcher Versammlungen mit Erfolg Kapitalgerichtsbarkeit geübt haben; nach unsrer Auf-

1) Gell. 13, 12, 9: *tribuni pl. antiquitus creati videntur non iuri dicundo nec causis querelisque de absentibus noscendis, sed intercessionibus faciendis, ut iniuria, quae coram fieret, arceretur; ac propterea ius abnoctandi ademptum, quoniam, ut vim fieri vetarent, adsiduitate eorum et praesentium oculis opus erat.*

2) Es giebt auch kein Beispiel dieser Art. Wenn später in Ausübung der unten zu besprechenden administrativen Funktionen solches vorkam, so beruhte es auf spezieller Anordnung. Unrichtig sagt daher Zonar. 7, 15: *εἴ τί που ἔδοξεν αὐτοῖς μὴ γενέσθαι, ἐκώλυον κἂν ἰδιώτης ἦν κἂν ἄρχων.*

Digitized by Google

fassung jedoch (s. oben S. 154 ff.), nach der weder die tribunicischen Gesetze vor 449 noch die angeblich in gesetzlichen Formen durchgeführten tribunicischen Prozesse der ältesten Zeit geschichtlich sind, kann höchstens als geschichtliches Vorkommnis zugegeben werden, dafs die Tribunen eigenmächtiger und gesetzwidriger oder revolutionärer Weise die Plebs versammelten und Beschlüsse fassen liefsen, oder dafs sie, wenn ihre Strafgewalt von den Beamten mifsachtet oder ihre Person von Patriciern bedroht worden war, ohne dafs die oben genannten Garantieen genügenden Schutz gewährt, wenn also die ihnen gewährleistete Selbsthilfe nicht anerkannt wurde, auch ihrerseits andre als gesetzliche Mittel anwandten und das Volk formell darüber richten liefsen, um damit ihre Gegner der Rache desselben auszusetzen. — Die einzige gesetzliche Veranlassung dazu, mit dem Volke zu verhandeln, war vor 449 die Befugnis, Nachfolger wählen zu lassen.

Sind die Tribunen ursprünglich *magistratus plebis*?

Von den angegebenen Gesichtspunkten aus kann leicht beurteilt werden, in wie weit die Bezeichnung nicht etwa von *magistratus* überhaupt, sondern auch nur von *magistratus plebis* auf die Vertreter der Plebs pafst. Sie stehen in keiner Weise dem Bürger, weder dem Patricier noch dem Plebejer, als eine Obrigkeit gegenüber, sondern sind nur seine Beschützer; es ist ihnen kein Verwaltungszweig zugewiesen, weder für das Volk im ganzen noch für die Plebs, insbesondre haben sie nicht Recht zu sprechen.[1]) Was nach der Analogie der Magistrate an ihnen haftet, ist ihnen nur zum Schutze ihrer Person, zur äufseren Ordnung ihres Auftretens für die Zwecke ihrer Funktionen mit besonderer Festsetzung und Beschränkung bewilligt. Es fehlen ihnen also prinzipiell alle magistratischen Einzelrechte, wie z. B. Auspicien. Auch den Magistraten des Gesamtvolks gegenüber haben sie nicht Gewalt zu befehlen, sondern nur zu verbieten und dies nur in so weit, als die Wirkung der Intercession der eines Verbots gleich kommt (oben S. 603 A. 4).

Besonderheiten der tribunicischen Intercession.

Ist so für die erste Zeit die Stellung des Volkstribunats durchaus auf den Begriff der Intercession gegen die Magistrate

1) Plut. quaest. r. 81 oben S. 1186 A. 2. Gell. 13, 12, 9 (oben S. 1145 A. 1).

2) Liv. 6, 41, 5: *plebeius magistratus nullus auspicato creatur*. Dafs die Tribunen *auspicia privata* anwenden konnten, wie Mommsen r. Str. 2, 272 annimmt, ist nicht wahrscheinlich, weil man solchen doch nicht die Kraft der *publica* für den betreffenden Zweck zuschreiben konnte.

Digitized by Google

und deren Konsequenzen beschränkt, so bedarf die Tragweite dieses Rechts bei den Tribunen noch besonderer Erörterung; denn wenn dasselbe von der Magistratur aus übertragen war, so lag darin noch nicht, dafs es zwischen Tribun und Magistrat in demselben Umfang galt wie zwischen Magistrat und Magistrat. Der Konsul konnte gegen jede Amtshandlung seines Kollegen Intercession einlegen; dem Tribunen kann man nicht von Anfang an, ehe die Kollegialität im Tribunat selbst wirksam war und zu einer Zeit, in welcher das Imperium noch so mächtig dastand, das Recht zugesprochen haben, den allgemein politischen Funktionen entgegenzutreten, sondern nur den Verfügungen, die einzelne Bürger betrafen und, wie in solchem Fall oben auch bei den Magistraten angenommen wurde, auf Anrufen der Beteiligten. Es ergiebt sich dies aus dem Begriff der *auxilii latio* als des einzigen ursprünglichen Zwecks des Instituts, und es stimmen damit die Erzählungen, wonach die Tribunen, wenn sie eine Aushebung u. dgl.[1]) verhindern wollen, nicht direkt gegen das Edikt des Konsuls einschreiten, sondern ankündigen, sie werden jedem, der sich dem Edikt nicht füge, zu Hilfe kommen, natürlich wenn er es verlange. Allein eben auf diesem Umweg gewannen die Tribunen in der Wirkung denselben allgemeinen Charakter für ihre Intercession gegen die ursprüngliche Absicht. Andrerseits gewannen damit die Konsuln ein gewisses Recht sich im Interesse der Staatsleitung solcher Anwendung der tribunicischen Intercession nicht zu fügen, und aus diesen Verhältnissen, sowie aus dem Umstand, dafs eine höhere Instanz nicht da war, eine *cognitio causae* vor dem Kollegium damals nicht stattfand, der Streit darüber vielmehr zwischen Person und Person und mit dem alleinigen Mittel gewaltthätiger Selbsthilfe sich abspielte, sowie aus der Stellung der beiden Parteien, der Konsuln im Besitz der staatlichen Befehlsgewalt, der Tribunen als Vertreter der Plebs erklärt sich eben der revolutionäre Charakter des Tribunats in der ersten Periode neben der gesetzlichen Grundlage. Ist somit die Ausdehnung der tribunicischen Intercession anfangs als eine beschränktere zu denken, so ist dagegen die Natur derselben von jeher dieselbe wie zwischen den Kollegen in der Magistratur.

Wenn oben (S. 602 ff.) der Begriff der Intercession bestimmt wurde als ein Dazwischentreten im genauen Wortsinn, d. h. weder

1) Aushebung oben S. 162 A. 1. Steuererhebung Liv. 4, 60, 5.

Digitized by Google

als Verbot eines erst beabsichtigten noch als Kassation eines schon abgeschlossenen magistratischen Akts, sondern als Hemmung *(moram facere, impedire)* eines im Vollzug begriffenen, so gilt dies auch für die tribunicische Intercession. Wenn die Kontroverse hierüber auch für die Beurteilung des Erfolgs wenig erheblich ist, da nur das Verfahren des Intercedierenden dadurch verschieden bestimmt wird, so ist sie dagegen von Wichtigkeit für das Verständnis der Entwicklung des Instituts. Wer die rechtliche Stellung der Tribunen von der Übertragung des magistratischen Intercessionsrechts in seinem ganzen Umfang ableitet und zugleich dieses faſst als ein aus *maior potestas* abgeleitetes Recht des Verbots und der Kassation[1]), — gleichviel ob die Regelung dieses Rechts erst ins J. 449 gesetzt wird nach einer Periode bloſs revolutionärer Begründung, oder ob man sie schon für 494 annimmt —, hat allerdings den Vorteil, für das Auftreten der Tribunen vom Anfang ihrer Einreihung in die gesetzmäſsigen Elemente der Verfassung an einen klaren Rechtsgrund und für die verschiedenen Arten der Intercession ein einheitliches Prinzip zu gewinnen, und muſs nicht seine Zuflucht nehmen zu der Annahme einer bloſs auf Usurpation beruhenden Ausdehnung der ursprünglich beschränkten Stellung mittelst Geltendmachung des sakrosankten Charakters.[2]) Aber bedenklich ist diese letztere Erklärung nur, wenn sie in einem Rechtsstaat, wie der römische einer war, durch Usurpation und revolutionäres Verfahren nicht etwa bloſs die geordnete Entwicklung unterbrechen läſst, sondern auf dieselben wichtige Institute der Verfassung ohne weiteres gründet. Dagegen ist sie nicht bedenklich, wenn man die Usurpation nur als zufälligen Durchgangspunkt betrachtet und das, was wirklich Recht wurde, auf gesetzliche Ordnung, die der Usurpation folgt, zurückführt. Es ist undenkbar, daſs die patricische Regierung jemals das Volkstribunat als über dem Konsul stehend anerkannt hätte, vollends daſs eine Stellung mit so hohem Rechtstitel unter einer konservativen Regierung, wie die der späteren patricisch-plebejischen Nobilität es war, jungen Leuten in den Anfangsjahren ihrer Laufbahn überlassen worden wäre. Vielmehr die Entwicklung des Volkstribunats erfolgte von 494 an stufenweise auf gesetzlichem Grunde, nicht

1) Wie Mommsen (vgl. oben S. 604 A. 2) thut sowohl bei Bestimmung der magistratischen Intercession als der Konstruktion der tribunicischen Gewalt.

2) Wie die Auffassung ist auſser bei den S. 604 A. 2 angeführten auch bei Becker 2, 2, 273 ff. Schwegler 2, 263 ff.

Digitized by Google

bloſs mit Anwendung gewisser allgemeiner vorher vorhandener Begriffe, sondern von der unverrückbaren Rechtsbasis der Gewährungen von 494 aus den jeweiligen Verhältnissen heraus, für jeweilig verschieden sich gestaltende Zwecke und stets mit gewissen Äquivalenten für die Regierung. Usurpationen haben wohl stattgefunden in der Form von weitgehender Interpretation des Grundgesetzes; aber entweder waren sie durch die sachliche und geschichtliche Konsequenz begründet oder wurden sie nicht durch den bloſsen Gebrauch dem Gesetze gleich, sondern, soweit sie etwas wirklich Neues und Wesentliches enthielten, durch richtige Anerkennung auf dem Wege der Gesetzgebung. Wenn diese ältere Gesetzgebung nahezu ganz der Vergessenheit anheimfiel und in der geschichtlichen Berichterstattung durch fiktive Gesetze[1]) oder durch Erzählungen ersetzt wurde, die nach den Erlebnissen späterer Zeit zurecht gemacht sind, so liegt die Schuld hier wie anderswo teils an den groſsen Zerstörungen, von welchen das urkundliche Material der älteren Zeit betroffen wurde, teils an dem Umstand, daſs gerade die älteren Annalisten der früheren politischen Geschichte Roms wenig Aufmerksamkeit und Forschung widmeten.

Unverantwortlichkeit der Volkstribunen und Grenzen derselben.

4. Der absoluten Stellung des Tribunats entsprach, daſs seine Inhaber während ihrer Amtsführung als Tribunen nicht anklagbar waren; dies war als die natürliche Konsequenz der sakrosankten Gewalt anzunehmen. Daſs aber diese Unverantwortlichkeit selbst gegen Anklagen wegen gemeiner Verbrechen in Anspruch genommen wird, gilt später als unangemessen und wird demgemäſs in den Zeiten, in welchen das Tribunenkollegium eintrat, von diesem nicht geschützt[2]); doch waren offenbar keine

1) Zu diesen erfundenen Gesetzen rechne ich auch das *plebisc. Icilium* vom J. 492, das die Tribunen in ihren Verhandlungen mit dem Volk gegen Unterbrechungen schützen sollte. Es ist nur von Dionysius (7, 17) berichtet und wird von Späteren, wo sie die Garantie der tribunicischen Unverletzlichkeit erwähnen (vgl. die Stellen bei Schwegler 2, 398 A. 1, der übrigens das Gesetz anerkennt), nicht citiert. Sein Inhalt ist in historischer Zeit in Geltung, aber die betreffenden Bestimmungen können auch Teile oder Konsequenzen des Wiederherstellungsgesetzes von 449 gewesen sein. Vgl. auch meine oben S. 151 A. 1 citierte Abhandlung S. 12 f.

2) Val. Max. 6, 1, 7. 6, 5, 4 (Beispiele von Tribunen, die mit Zustimmung des Kollegiums wegen gemeiner Verbrechen belangt werden). — Wenn es App. 2, 138 heiſst: *ὁ μὲν νόμος ὁ τῶν προγόνων καὶ ὁ ὅρκος οὐδ' ἐπάγεσθαι δίκην ἔτι οὗσι δημάρχοις ἐπιτρέπουσιν*, so ist damit nicht gesagt, daſs die Tribunen nach Niederlegung des Amts politisch verantwortlich

Digitized by Google

besonderen Bestimmungen darüber vorhanden[1]), und es ist anzunehmen, dafs, wenn in ältester Zeit ein Magistrat einen Tribunen wegen eines Verbrechens vorgefordert hätte, dies eben Gegenstand des Kampfes geworden, beziehungsweise von der öffentlichen Meinung abhängig gewesen wäre. Politische Verantwortlichkeit nach der Amtsführung war der Beamtenjudikation und dem Centuriengericht gegenüber in der vorgracchischen Zeit sicher nicht vorhanden; der Plebs gegenüber aber kam sie in ältester Zeit überhaupt nicht in Frage[2]), da diese noch nicht in der Verfassung war, Tribunen, welche ihre Sache verrieten, richten zu können.

Das Multgesetz von 454 und die Tribunen.

5. Das schroffe Verhältnis zwischen Tribunat und Magistratur wäre gebrochen worden, wenn es richtig wäre, dafs im J. 454 durch das aternisch-tarpeische Multgesetz (s. oben S. 172 f.) auch die Tribunen das magistratische Recht, Multen zu verhängen, erhalten hätten.[3]) Es wäre nämlich dadurch das Verfahren der Tribunen gegen die Konsuln in geordnete und zugleich mildere Formen gebracht worden. Allein wenn ein dem magistratischen gleiches Multrecht noch später schwerlich den Tribunen zukam, wovon unten zu reden, so konnte ihnen damals jedenfalls ein solches nicht bewilligt werden weder für kleinere Multen, noch für gröfsere ans Volk zu bringende. Nur das absolute und schroffe Gegenüberstellen erklärt den Charakter der heftigen Kämpfe bis zum Decemvirat, den man, wenn auch das einzelne unhistorisch ist, leicht wird als richtig zugeben können; aufserdem wären durch die Möglichkeit, leichtere Strafen zu verhängen, die Konsuln zwar in ihrem Widerstand weniger gefährdet, aber, da man doch leichter zu Multen als zu einer Bedrohung des Lebens griff, um so häufiger jenen ausgesetzt gewesen, zumal da natürlich bei diesen auch die Gefahr wegfiel, welche der Tribun selbst durch das vorgeschriebene Einsetzen der eigenen Person in aufgeregtem Kampf lief. Das Recht des Multantrags ans Volk sei es durch Vermittlung der

---

gewesen wären, sondern es ist nur ein das Verfahren Cäsars erschwerendes Moment hervorgehoben.

1) Bei Appian a. a. O. beruft sich Brutus nur auf das Grundgesetz.

2) Liv. 5, 29, 6 f. (im J. 393) werden zwei Tribunen nach ihrer Amtsführung durch eine tribunicische Anklage zur Verantwortung gezogen und verurteilt, *quod gratificantes patribus rogationi tribuniciae intercessissent.* Aber der für diese Zeit ganz vereinzelt stehende Fall dürfte zur Rechtfertigung späterer in die Geschichtserzählung eingeführt sein.

3) Nach der Deutung des Ausdrucks bei Dionys. 10, 50: *ἵνα ταῖς ἀρχαῖς ἐξῇ πάσαις τοὺς ἀκοσμοῦντας — ζημιοῦν.*

Digitized by Google

Magistrate bei den Centurien oder von sich aus an die Plebs anzunehmen, würde der späteren Entwicklung weit vorgreifen. Vielmehr die glaubwürdigen Elemente der Überlieferung sowohl wie innere Gründe sprechen dagegen, dafs in der ursprünglichen Stellung des Tribunats vor dem Decemvirat eine wesentliche Veränderung vor sich ging, und es wäre demnach das ganze Verhältnis hypothetisch so zu rekonstruieren, dafs in der *lex sacrata* von 494 dem Volke Vertreter bewilligt wurden, welche gegen die Verfügungen der Magistrate, die wider einzelne Plebejer gerichtet waren, auf Appellation in derselben Weise Einsprache erheben durften, wie die Magistrate gegen einander, und wenn diese Einsprache nicht beachtet oder sie selbst hiebei oder anderweitig bedroht wurden, sich bis zur Anwendung von äufserster Gewalt helfen konnten, wobei durch die Sanktion des Gesetzes jeder Bürger berechtigt und veranlafst war ihnen zu helfen.

Intercessionsgrenze.

6. Zu den Schranken des Auftretens, welche darin dem Tribunat gesetzt waren, gehörte noch die wichtige Bestimmung, die auch später — mit vereinzelten, unten besonders zu erörternden Ausnahmen — blieb, dafs die Einsprache nur geschehen konnte auf dem Schauplatz der bürgerlichen Staatsverwaltung. In der ursprünglichen Festsetzung scheint als Grenze derselben das Pomerium genannt gewesen zu sein, ohne Zweifel, weil die magistratischen Akte, gegen welche die Intercession gestattet war, damals innerhalb desselben vorgingen. Später, als die Aushebung auf dem Marsfeld vor sich ging und die Tribunen gegen die Magistrate als Vorsitzende der Centuriatkomitien Einsprache erheben konnten, mufste die Provokationsgrenze des ersten Meilensteins angenommen werden.[1]) Ferner galt die Intercession nur gegen die ordent-

1) App. b. c. 2, 31 und Dionys. 8, 87 werden die *τείχη*, d. h. das Pomerium als Grenze angegeben; dagegen Dio. 51, 19 heifst es: (*ἐψηφίσαντο*) *τὸν Καίσαρα τήν τε ἐξουσίαν τὴν τῶν δημάρχων διὰ βίου ἔχειν καὶ τοῖς ἐπιβοωμένοις αὐτὸν καὶ ἐντὸς τοῦ πωμηρίου καὶ ἔξω μέχρις ὀγδόου ἡμισταδίου ἀμύνειν, ὃ μηδενὶ τῶν δημαρχούντων ἐξῆν*, d. h. wohl, wofern nicht ein Irrtum vorliegt: die Ausdehnung auf die Bannmeile war für die Volkstribunen nur durch besondere Bestimmungen gegeben, für die tribunicische Gewalt Cäsars aber wurde sie allgemein ausgesprochen. — Lange *de sacrosanctae potestatis tribuniciae natura* Leipzig 1883. S. 25 vermutet, der Charakter des Gesetzes über den Aventin von 456 (oben S. 169 f.) als eines Sakratgesetzes rühre daher, dafs der Aventin aufserhalb des Pomeriums lag, und damals sei die Ausdehnung der Provokation und der tribunicischen Hilfe gegen die nichtmilitärische Gewalt bis zum ersten Meilenstein festgesetzt worden.

Digitized by Google

lichen Magistrate, nicht gegen die Diktatur *optima lege* (oben S. 723 f.). Dafs das Rechtsmittel der Anrufung der Tribunen auch den Patriciern zustehen sollte, kam bei der ersten Regelung wohl überhaupt nicht in Frage.[1])

Allgemein politische Stellung der Tribunen seit 449.

7. Die Gesetzgebung von 449 stellte das Volkstribunat nicht nur wieder her, sondern gab ihm die oben (S. 189 ff.) dargestellte sehr wesentlich erweiterte Rechtsstellung. Das Wiederherstellungsgesetz hat für uns, die wir ein förmliches Grundgesetz schon in der *lex sacrata* vom J. 494 annehmen, nur das erkennbare Neue, dafs es neben Tribunen und Ädilen das neue damals eingesetzte Zehnmännergericht (*decemviri stl. iud.*) einführte, um auch für wichtige privat- und personenrechtliche Gebiete der Plebs den Rechtsschutz zu sichern. Aufserdem aber ist es möglich, dafs bald nach 449 die Intercession, um ihr den aufregenden Charakter zu nehmen, gewährt wurde gegen allgemein politische Mafsregeln der Magistrate, wenigstens gegen die magistratische Leitung der gesetzgebenden und wählenden Versammlungen, d. h. gegen die Gesetzgebungs- und Wahlakte selbst, wie gegen das Referat im Senat (oben S. 216 f.). — Ferner ist neu das Gesetz über die Tributkomitien. Dasselbe ist zwar gefafst als bezüglich auf ein Recht der Plebs und enthält auch unzweifelhaft ein solches, ist aber zugleich von gröfster Bedeutung für das Tribunat. Das Aktionsgebiet des letzteren ist nun ein wesentlich erweitertes, sofern zu der bisherigen Vertretung der einzelnen Plebejer nun auch die Vertretung der Plebs als eines ganzen an der gesamten Staatsverwaltung wesentlich beteiligten Volksstandes kommt, welcher der patricischen Regierung in allen politischen und administrativen Fragen gegenübertritt und an der Gesetzgebung in besonderer Weise Anteil nimmt. Doch hat diese Erweiterung nötig, sich erst zu entfalten und in der Praxis ihre nähere Bestimmung, Ausdehnung und Schranke zu finden.

Einführung der Kollegialität unter den Tribunen.

8. Als Gegenbedingung gegen diese Konzessionen haben wir oben (S. 192) mit dieser Neuregelung zusammengenommen die Geltendmachung der Kollegialität.[2]) In erster Linie hängt

1) Livius läfst zwar 3, 13, 6 schon im J. 461 zu gunsten des Kaeso Quinctius die Tribunen angerufen werden und 9, 26, 16 in einer Rede sagen: *in praesidia adversariorum, appellationem et tribunicium auxilium, patricii confugerunt,* allein dies hat keine Gewähr.

2) Wie sich Dionysius zu dieser Frage verhält, s. oben S. 161 A. 2. Auch Livius läfst sie 2, 43, 4 schon im J. 481 geltend machen, und 6, 38, 6 wird sie als *secessione quondam plebis parta* bezeichnet.

Digitized by Google

an ihr die Intercession der Kollegen unter einander. Die Geschichte zeigt, welch gewichtige Waffe dies für die Regierung war, wenn sie auch nicht für sich allein genügte, um in Zeiten heftiger Parteikämpfe die tribunicische Aktion zu vereiteln.[1]) Aber auch die positive Seite der Kollegialität ist von Bedeutung und zwar zu gunsten der Auktorität des Amts: die Leitung von Volksversammlungen, die Beratungen über vorliegende Intercessionsfälle, überhaupt jede gemeinsame Aktion tritt gewichtiger auf *ex collegii sententia*[2]) und macht das Institut fähiger, auch in Zeiten, in welchen es nicht von dem Interesse des ganzen Standes oder einer aufgeregten Volksmenge getragen ist, der Magistratur gegenüber seine Stellung zu behaupten. Was die erste Seite betrifft, die kollegiale Intercession, so tritt sie prinzipiell in demselben vollen Maſse ein, wie in den Magistratskollegien, aber ist in eigentümlicher Weise bedingt durch die Zehnzahl. Auch hier hat jeder einzelne Tribun die ganze Vollmacht des Amts für sich; aber bei jedem seiner Akte kann ihm ein einzelner Kollege mit seiner Intercession gegenübertreten und damit die Intercession desselben gegen den Magistrat aufheben, so daſs die Aktion des letzteren frei wird[3]), oder eine positive Handlung (Berufung der Komitien u. dgl.) verhindern, und in solchen Fällen geht das Nein des einen Kollegen dem Ja eines andern oder der andern stets voran.[4]) Aufserdem aber steht hinter und neben dem einen Tribun das Kollegium nicht etwa bloſs als eine Anzahl von einzelnen, sondern eben als Kollegium und als Instanz, an welche man sich wenden kann, um die Aktion eines Mitglieds von sich abzuwehren, oder das man anrufen kann, um tribunicische Aktion überhaupt hervorzurufen. Dasselbe tritt nur ein auf Appellation, untersucht den Fall unter Vernehmung beider Teile und giebt die Mehrheitsentscheidung

1) Liv. 6, 39, 7: *primo intercessione collegarum in leges suas (tribunorum pl.) pugnatum esse* etc. —; *iam nec collegas nec bellum nec dictatorem obstare.* Allgemeine Urteile über die Bedeutung der kolleg. Intercession: Cic. de leg. 3, 24. Dionys. 10, 39. Zonar. 7, 15.

2) Liv. 4, 53, 7. *pro collegio pronuntiare* 4, 26, 9.

3) Seneca controv. 1, 5: *ex tribunis potentior est qui intercedit.* Plut. Ti. Gr. 10. Cato min. 20. Liv. 2, 44, 3. c. 56, 4. 10, 37.

4) Wenn in dem Fall Liv. 42, 32, 8 die Verhandlung dabei stehen geblieben wäre, daſs *duo ex collegio reiciebant*, die andern dagegen ihre Hilfe versprachen, so hätte, wenn auch nur einer von den zweien diesem *auxilium* entgegen getreten wäre, dasselbe nichts gefruchtet; vgl. 9, 34, 26.

Digitized by Google

kund.[1]) Fällt diese zu gunsten des Kollegen aus[2]), so dient sie einfach zur Hebung seiner Auktorität; mifsbilligt sie sein Vorgehen, so wird infolge dieses Spruches Intercession gegen den Kollegen geübt[3]), wozu genügt, dafs ein Mitglied der Mehrheit damit beauftragt wird, wenn nicht etwa zur moralischen Verstärkung mehrere gemeinschaftlich auftreten. Handelt es sich um die Frage, ob ein Kollege einen positiven Akt solle vornehmen dürfen oder ob ein solcher aus dem Schofse des Kollegiums hervorgehen solle, so geht auch hier wieder das Nein dem Ja unbedingt vor; wenn auch nur éin Mitglied dagegen ist und intercedieren will, so kann der Mehrheitsbeschlufs dagegen nicht aufkommen.[4]) Nur ist der Magistrat, der in einem solchen Fall sich über den Widerspruch des éinen Tribunen wegsetzt, der Verantwortung thatsächlich weniger ausgesetzt oder die Mehrheit kann ihm zum voraus zusichern, dafs sie ihn gegen Verantwortung durch Intercession schützen werde.[5]) Politisch indifferent ist es, wenn bei den wenigen Fällen, in welchen die Tribunen administrative Funktionen haben (s. unten), gehandelt wird *de conlegarum sententia.*[6]) Das Kollegium ist demnach überall nur eine Quelle der Beratung, eine moralische Hilfe, an die man sich wenden kann, und eine moralische Auktorität für das einzelne Mitglied; die rechtliche Gültigkeit der Akte hängt

1) Gell. 6, 19 (vgl. Liv. 38, 60). Liv. 42, 32, 7 ff.

2) Gell. a. a. O.: *si (L. Cornelius . . . collegae) arbitratu praedes non dabit, quo minus collega sua potestate utatur, non intercedemus.* Liv. 26, 3, 8.

3) a. a. O.: *si L. Cornelius — praedes dabit, collegae, ne eum in vincula ducat, intercedémus,* wodurch in diesem Fall eine positive Handlung des Kollegen gehindert wird; oder es wird dekretiert, dafs einem Magistrat, gegen welchen ein Kollege intercediert hat, Hilfe geleistet, d. h. dafs dem intercedierenden Kollegen wieder intercediert und dadurch dem Magistrat freie Hand gelassen werde. — Bei Fronto p. 83 Nab. heifst es: *Nomen tribuni pl., cui imposuit notam Acilius(?) censor, quem scripsi, mitte mihi.* Antw.: *M. Lucilius tr. pl. hominem liberum, civem Rom., cum collegae mitti iuberent, adversus eorum sententiam ipsus vi in carcerem compegit. Ob eam rem a censoribus notatur.* Wenn hier ein Tribun den Mehrheitsbeschlufs und die dazu zu denkende Intercession der Kollegen nicht achten kann, so fehlte es eben den Kollegen an Energie. Die censorische Note ist eine Sache für sich.

4) Gegen den Tribun, der, den Mehrheitsbeschlufs hinter sich, den Scipio verhaften will, intercediert der Kollege Ti. Gracchus mit Erfolg. Gell. a. a. O.

5) Liv. 2, 43, 4. c. 44, 6. 4, 53, 7 (*hoc decreto consul armatus* etc.)

6) Corp. inscr. lat. 1 n. 593.

Digitized by Google

an dem Vorgehen des letzteren. Eine Organisation hat das Kollegium nicht, alle Kollegen sind gleich; waren die Beratungen von einem Mitglied veranlafst, so führte vielleicht dieses den formellen Vorsitz; sonst, insbesondre bei den Wahlen, entschied wohl das Los.[1]) Die Formen der Beratung, des Verfahrens im Erlassen von Dekreten u. s. w. regelten sich lediglich auf dem Wege der Praxis. — Liefs sich so das Recht des einzelnen Tribunen mit der Kollegialität unschwer ausgleichen, so wollte man das Vorgehen der einzelnen gegen einander mit der Unverletzlichkeit der Tribunen wenigstens für gewisse Handlungen besonders ausgleichen. Aus einem Beispiel ersehen wir, dafs die Intercession gegen die Verlesung eines Gesetzes nicht gegen die Person des Kollegen, sondern gegen den Diener gerichtet wird, nur dafs dies, wie es scheint, nicht gesetzlich, sondern blofs durch das Herkommen geordnet war.[2]) Da Intercessionen gegen tribunicische Wahlkomitien nicht erwähnt werden, so hat man daraus mit einiger Wahrscheinlichkeit geschlossen, dafs solche verboten waren.[3])

Die einzelnen Funktionen in der Zeit nach 449.

9. Unter dem beständigen Vorbehalt der kollegialischen Hemmung entfaltet sich nun auf Grundlage der Gesetzgebung vom J. 449 die Funktion des Tribunats in folgender Weise:

Ausübung der Intercession.

1. Die Intercession gegen Verfügungen der Magistrate, durch welche die Bürger belastet werden, wird auch jetzt noch geübt in der Form des Eintretens für einzelne Bürger, die sich der Last entziehen wollen, infolge von Appellation. Die Beispiele sprechen dafür, dafs die Intercession gegen das Dekret als solches

1) Vgl. Liv. 3, 64, 4: *forte quadam utili ad tempus, ut comitiis praeesset, M. Duillio sorte evenit.*

2) Ascon. p. 58: Der dem Kollegen intercedierende, *ubi — praeco subiciente scriba verba legis recitare populo coepit, et scribam subicere et praeconem pronuntiare passus non est.* Der Antragsteller hilft sich, indem er *ipse codicem recitavit*, aber der Konsul *id improbe fieri vehementer queritur tollique tribuniciam intercessionem dicit;* es war also Usus, diese Art der Intercession des Kollegen gegen den Diener des Kollegen anzunehmen. App. 1, 12: *Ὀκτάουιος, δήμαρχος ἕτερος — διακωλύειν παρεσκευασμένος — ἐκέλευε τὸν γραμματέα σιγᾶν.*

3) Mommsen vermutet Str. 1, 273 A. 2 aus dem Schweigen über vorgekommene Fälle ein solches Verbot für die Wahlen sowohl hinsichtlich der Intercession von Magistrat gegen Magistrat als von Tribun gegen Tribun. Hinsichtlich der ersteren ist es fraglich, ob ein Bedürfnis vorlag, dagegen bedurften die tribunicischen Wahlen, deren Nichtzustandekommen mit strenger Strafandrohung belegt war, eines solchen Schutzes.

Digitized by Google

in solchen Fällen auch jetzt nicht üblich war, sondern dafs man es stets bei der Form der Einzelhilfe beliefs.[1]) Ob man aus der Einsprache gegen die politischen Akte der Magistrate die Konsequenz zog, dafs auch gegen das Dekret überhaupt intercediert werden konnte, läfst sich nicht erkennen. Dem zunächst steht die Intercession gegen Verfügungen der administrativen Strafgewalt[2]) und gegen Anordnungen im Kriminal- und Civilprozefs. Doch ist bei den letzteren Gebieten zu beachten, dafs die Einsprache nicht gegen den Urteilsspruch, sondern gegen einzelne Handlungen des Magistrats geht, also nicht soll ein Urteil kassieren, sondern nur dazu dienen, ein Verfahren nicht zum Schlufs kommen zu lassen: so kann z. B. im Civilprozefs gegen irgend ein Dekret des Prätors, welches das Verfahren zu ordnen oder den Fortgang desselben zu sichern bestimmt ist, eingeschritten werden, wodurch dann eben das Verfahren selbst gehindert oder in eine andre Richtung gebracht wird. Dabei kann allerdings die Intercession, sei es des einzelnen Tribunen, sei es des zur Beurteilung der Sache angerufenen Kollegiums, auch sachlichen und reformierenden Einfluſs üben, wenn nämlich das Abstehen von der Intercession an die Bedingung geknüpft wird, dafs der Prätor in seinen Anordnungen eine ihm angezeigte Änderung treffe.[3]) Thut er es, so geht das bisherige Verfahren von dem Punkte an weiter, an dem es sistiert worden.[4]) Ebenso kann im Kriminalprozefs durch Intercession die zur Sicherung des Verfahrens angeordnete Verhaftung verhindert, gegen die Verhandlung in Kontionen und Komitien eingeschritten, die Vernehmung des Angeklagten abgeschnitten werden[5]), aber der Spruch des Gerichts ist gegen jede Einsprache sicher. Im Quästionenprozefs hemmend einzuschreiten bezeichnet Cicero als unerhört[6]); doch ist es am Ende der Republik thatsächlich ge-

1) Vgl. die Aushebungsfälle Liv. 36, 3, 5. 42, 32, 7.

2) Liv. 37, 51 (in einem Fall zwischen Oberpriester und Flamen), 43, 16, 5 (zwischen Censoren und einem Bürger).

3) Cic. pro Tullio 38 f. mit den Erläuterungen dazu bei Keller, semestria in Cic. p. 144 ff.

4) Vgl. Liv. 38, 54, 4: *huic rogationi (Petilliorum tr. pl.) primo Q. et L. Mummii intercedebant —. M. Cato — Mummios tribunos auctoritate deterruit, ne adversarentur rogationi; remittentibus ergo his intercessionem omnes tribus uti rogassent iusserunt.*

5) Vgl. die Beispiele Liv. 4, 42. 24, 43. 26, 2, 7 ff. Val. Max. 6, 1, 7.

6) In Vatin. 33.

Digitized by Google

schehen und nicht als Gesetzesverletzung behandelt worden.[1]) — Im übrigen blieb es, nachdem man nicht dazu gekommen war die Intercession von der Rechtsprechung überhaupt fern zu halten, der Macht des Herkommens und der öffentlichen Meinung überlassen, den geordneten Gang der Jurisdiktion aufrecht zu erhalten und das Rechtsmittel der Intercession nur als eine Wohlthat, nicht als einen Schaden fühlbar zu machen. Die Thatsache, dafs man hiefür offenbar nie die Gesetzgebung mit einem allgemeinen Verbot zu Hilfe rief, sondern sich nur begnügte, von gewissen Fällen ausdrücklich in dem dieselben ordnenden Spezialgesetz die Intercession auszuschliefsen[2]), zeugt dafür, dafs das Vertrauen in jene Macht des Herkommens und des Interesses an der Staatsordnung im ganzen und grofsen nicht getäuscht wurde.

Die Einsprache gegen die Komitialthätigkeit der Magistrate tritt ein gegen jede Art von beabsichtigter Beschlufsfassung durch das Volk, d. h. gegen jede Art von Volksversammlung wie gegen jede Art von Gegenständen. Nach den erhaltenen Beispielen trat sie ein nicht gegen die Promulgation und andre vorbereitende Handlungen, sondern erst am Tage der Versammlung gegen irgend einen zur Verhandlung mit dem Volk gehörigen magistratischen Akt, herkömmlicher Weise erst nach stattgehabter Diskussion[3]), doch auch demonstrativer Weise, um absoluten Widerspruch kund zu thun, sofort gegen das Verlesen des Gesetzes[4]), andrerseits noch vor dem letzten Moment der die Majorität herstellenden Abstimmung, schwerlich aber, nachdem die letztere konstatiert war, also nicht gegen die Renuntiation — obwohl auch diese ein notwendiger magistratischer Akt war —, da sie dann gegen den erklärten Willen des Volks gerichtet gewesen wäre. Wurde nach eingelegter Intercession infolge weiterer Verhandlung zwischen Magistrat und Tribun die Einsprache sofort zurückgezogen, so wurde die Verhandlung einfach fort-

1) Cic. a. a. O. schol. Bob. p. 310. 323. Suet. Caes. 23 u. a. Mommsen läfst Staatsr. 2, 262 A. 3 nur den Fall des Vatinius gelten und sucht die übrigen zu beseitigen.

2) *lex repetund.* (Corp. inscr. lat. 1 n. 198) v. 70 f.

3) Liv. 45, 21, 6: *cum ita traditum esset, ne quis prius intercederet legi, quam privatis suadendi dissuadendique legem potestas facta esset.*

4) Ascon. p. 70: *(cum lex feratur, loca intercessionis sunt) dum recitatur lex, dum privati dicunt, dum summovetur populus, dum sitella defertur, dum aequantur sortes, dum sortitio fit, et si qua sunt alia huius generis.*

Digitized by Google

gesetzt.[1]) Blieb die Intercession aufrecht, so mufste, wenn auf die Durchbringung der Rogation nicht verzichtet werden wollte oder, wie bei Wahlen, nicht durfte, die ganze Verhandlung erneuert werden. Die Wahlen der Tribunen selbst waren gegen mifsbräuchliche Anwendung der kollegialen Intercession wenn je nicht durch ein besonderes Gesetz (oben S. 1155 A. 3), so durch jenes allgemeine geschützt, welches denjenigen bedrohte, der die regelmäfsige Nachfolge vereitelte (oben S. 195 A. 2); dagegen konnten Wahlen der Magistrate über den Termin des Amtswechsels vereitelt werden, so dafs Interregnum nötig wurde.[2])

Über die Intercession der Tribunen im Senat ist oben S. 928—931 gehandelt.

Weiter finden wir auch Beispiele dafür, dafs die Intercession eingelegt wird gegen Magistrate, weil sie ihre persönlich Stellung in unberechtigter Weise geltend machen. Dahin sind zu rechnen die Fälle, in welchen die Tribunen den Triumph hindern (oben S. 740), oder den Beamten bei Niederlegung des Amts das Mafs der üblichen Rechtfertigung beschneiden (oben S. 684 A. 4). Man wird in beidem eine Ausdehnung der tribunicischen Intercession in der Richtung erkennen, dafs die Tribunen, wie sie gegenüber von referierenden und regierenden Magistraten das Interesse des Volks in allgemeiner Weise vertraten, so auch hier sich als die Vertreter der öffentlichen Meinung und des Staatsinteresses gegenüber dem politischen Verhalten der Magistrate betrachteten. Jedenfalls ist diese Konsequenz gezogen worden in denjenigen Fällen, in welchen die Tribunen den Magistraten bei beliebigen Amtshandlungen[4]), ja sogar in der Fortführung des Amts überhaupt[5]) entgegentreten, oder alle magistratischen Handlungen unter Androhung von Strafen durch ein allgemeines Edikt hemmen[6]), Fälle, welche als die weitestgehenden wohl als Ausgangspunkte für die ganze Konstruktion der tribunicischen Intercession benützt werden könnten[7]), die wir aber als letzte Konsequenz zu betrachten vorziehen. Der Fall des Ti. Gracchus ins-

1) Ascon. p. 71: *postquam X et VII tribus rogationem acceperunt, remisit intercessionem Trebellius atque ita legem Gabinius de piratis persequendis pertulit.*

2) Vgl. oben S. 224. 557 f. 3) Liv. 10, 37, 9 ff.

4) Sall. Jug. 39, 4: *consul impeditus a tribunis pl., ne quas paraverat copias secum portaret.*

5) Liv. 9, 34 (gegen den Censor App. Claudius).

6) Plut. Ti. Gracch. 10 (oben S. 456 A. 4).

7) Vgl. die Behandlung bei Mommsen Str. 1, 245 ff. 2, 285 ff.

Digitized by Google

besondere, in welchem er mit der tribunicischen Gewalt dasselbe erreichen wollte, was ein Diktator mit Anordnung eines *iustitium* erwirkte, ist eine Ausdehnung des tribunicischen Hemmungsrechts, die über die durch Herkommen gegebene Sphäre hinausging und nur in revolutionärer Zeit Erfolg haben konnte.

Das Mittel zur Durchführung der Intercession ist in den ersten Stadien nach 449 nach unserer Annahme stets noch das persönliche Eintreten, eventuell die Anwendung der absoluten Gewalt der Selbsthilfe. Dies war schon durch die Erneuerung der *lex sacrata* gegeben, aber sie nahm nun die geregelte Form der Vollstreckung eines gerichtlichen Urteils an mit einer bestimmten Art der Todesstrafe, dem Herabstürzen vom tarpejischen Felsen.[1]) Inwieweit vorher die Regeln eines richterlichen Verfahrens beobachtet wurden, ist nicht zu ersehen; die Anwendung der Provokation aber war durch die *lex sacrata* ausgeschlossen, während die Appellation an Tribun gegen Tribun gestattet war.[2])

2. Die positiven Rechte, welche dem Tribunat nach der Erneuerung vom J. 449 zuerkannt wurden, beschränken wir auf das Recht, Anträge, welche die Zustimmung des Senats erhalten, der nach Tribus versammelten Plebs vorzulegen als Folge des dem überlieferten Ausdruck gemäfs der Plebs erteilten Rechts, gültige Beschlüsse über öffentliche Angelegenheiten zu fassen. Da nämlich auch auf diese Versammlung das Prinzip übertragen wird, dafs nur wer das Recht zur Berufung habe, Anträge einbringen dürfe, so war damit zugleich eine wichtige Befugnis des Tribunats gegeben; dieses ist als Vertreter jenes Rechts bestellt. Die Tribunen stehen dabei freilich formell wieder in Analogie mit den Magistraten des Gesamtvolks; allein materiell ist das Verhältnis zwischen ihnen und der Plebs dabei ein wesentlich anderes, da sie letzterer gegenüber nicht Machthaber, sondern Vertrauensmänner sind. Den Tributkomitien sprechen wir für jetzt übrigens nur das Recht der Wahl und der Gesetzgebung zu, noch nicht die gerichtliche Kompetenz; demgemäfs ist auch den Tribunen noch das Multierungsrecht sowohl mit direkter Verhängung kleinerer Multen als mit Antrag auf gröfsere beim Volk abzusprechen, wovon eben die Kehrseite die obige Annahme ist, dafs die persönlich geübte Selbsthilfe noch das einzige rechtliche

Positive Rechte.

1) Liv. 6, 20, 12 in dem angeblich tribunicischen Verfahren gegen M. Manlius. Vell. 2, 24. Vgl. Hor. sat. 1, 6, 39.

2) Dionys. 10, 31.

Digitized by Google

Hilfsmittel war. — Diejenige Epoche, welche alles brachte, was noch für die in historischer Zeit anerkannte Rechtsbefugnis fehlte, war die hortensische Gesetzgebung von 287. Auch von ihr wissen wir nur die Bestimmung, welche das Gesetzgebungsrecht des Volks normiert; allein die Konsequenzen des letzteren müssen, wie wir gesehen (oben S. 284 ff.), in den Befugnissen des Tribunats ausgedrückt gewesen sein.[1]) Als diese Konsequenzen nahmen wir an das Recht der Tribunen, den Senat zu berufen und Referate an ihn zu bringen, als Gegengewicht gegen die Befreiung des Plebiscits von der vorgängigen Genehmigung durch den Senat, sofern die neue Stellung der Tribunen zu dieser Körperschaft eine Sicherheit dafür bot, dafs sie nicht einseitig vorgingen und dafs immer einzelne vorhanden wären, deren Verhältnis zur Regierung sich im Senat so eng gestaltete, dafs auf ihre Intercession gegen oppositionelle Kollegen zu rechnen wäre. Das Nähere über dieses Referatrecht ist (oben S. 905 f.) beim Senat erörtert worden. Mit derselben Epoche, kann man vermuten, mögen die gewesenen Tribunen wenigstens thatsächlich sich denjenigen Kategorieen von gewesenen Magistraten angeschlossen haben, welche von den Censoren bei der Feststellung der Senatsliste seit der *lex Ovinia* berücksichtigt wurden. Es leuchtet ein, dafs nunmehr die Stellung der Tribunen ihren ursprünglichen Charakter soweit verloren hatte, dafs es sich von selbst gab, auch die Form der Selbsthilfe möglichst zu beseitigen und durch ein geordnetes Mult- und Kapitalgerichtsverfahren zu ersetzen. Multen in Analogie der magistratischen werden in ganz seltenen Fällen genannt als von den Tribunen ausgesprochen oder gedroht, und zwar nur gegen Magistrate, nicht gegen Private[2]) und so selten, dafs man den Tribunen überhaupt das Recht dazu bestritten und jene Fälle auf das Beantragen von hoher Mult beim Volk, das *irrogare multam* bezogen hat.[3]) Das letztere Recht nun, das der *multae irrogatio* ist durch zahlreiche Beispiele bezeugt; allein auch das Recht der direkten Multierung innerhalb des gesetzlichen Mafses wird ihnen nicht nur ausdrücklich in allgemeiner Weise zu-

1) Vgl. in der geschichtlichen Stufenfolge der tribunicischen Rechte bei Zonar. 7, 15 die Epoche: *τοῦ χρόνου δὲ προϊόντος καὶ τὴν γερουσίαν ἀθροίζειν καὶ ζημιοῦν τὸν μὴ πειθαρχοῦντα καὶ μαντείᾳ χρῆσθαι καὶ δικάζειν ἐπετράπησαν ἢ ἑαυτοῖς ἐπέτρεψαν.*

2) Liv. 42, 21, 4. Plut. Ti. Gr. 10: *τοῖς ἀπειθήσασι τῶν στρατηγῶν ζημίαν ἐπεκήρυξεν.*

3) Niebuhr 1, 682. Becker 2, 2, 268.

Digitized by Google

gesprochen[1]), sondern es ist auch, da die *multae irrogatio* die Form des Provokationsverfahrens hat, das Recht des direkten Multierens die Voraussetzung für jenes andre. Aber allerdings ist dieses Recht nicht ein so allgemeines wie das magistratische, sondern beschränkt auf das Vorgehen gegen die Beamten wegen ihrer Amtshandlungen und gegen Private in denselben Fällen der unmittelbaren Selbsthilfe, in welchen sie sich schon früher an diesen vergreifen durften.[2]) Das Recht der gewaltsamen äufsersten Selbstverteidigung wurde nicht aufgehoben, wie überhaupt, was zu den alten Bestimmungen neu hinzukam, nicht aufhob, sondern nur zufügte oder durch eine Alternative milderte; noch im J. 131 v. Chr. wurde es in Anspruch genommen[3]); doch bildet derartiges Vorgehen eine vereinzelte Ausnahme und sollte überflüssig gemacht werden durch die Konzession, Kapitalanklagen bei den Centuriatkomitien nach eingeholter Bewilligung eines dazu sonst berechtigten Magistrats zu erheben[4]), womit verbunden war, dafs dieser Magistrat auch die Auspicien dafür anstellte. Damit war die Provokation thatsächlich auch gegenüber der sakrosankten Gewalt anerkannt. — Die Ausübung des Rechts der *multae irrogatio* fällt unter den Abschnitt von der Kompetenz und der Leitung der Tributkomitien, die Formen der Ausübung der Kapitalgerichtsbarkeit sind oben besprochen worden.

Verhältnis zu den Auspicien.

3. Fraglich ist, ob mit dieser Erweiterung der Stellung der Volkstribunen nicht auch die Übertragung der Auspicien auf sie verbunden war. Von vorn herein kann es sich, da die Volkstribunen nur bei Berufung von Volksversammlungen und Senat davon Gebrauch machen konnten, nicht darum handeln, dafs ihnen die *spectio* in demselben Sinn wie den Magistraten gegeben worden wäre, sondern nur um die Verleihung derselben zu jenen speziellen Zwecken. Aber auch in dieser Beschränkung ist ein tribunicisches Auspicienrecht nicht von Anfang an anzunehmen. Die Zeugnisse lauten widersprechend: es wird einerseits den Tribunen das μαντεία χρῆσθαι zugesprochen als ihnen im Verlauf der Entwicklung ihrer Rechtsstellung gewährt[5]); andrerseits wird ihnen

1) Vgl. S. 1145.

2) Gell. 13, 12, 9 (oben S. 1145 A. 1); anders Mommsen, Staatsr. 1, 146.

3) Liv. epit. 59. Plin. n. h. 7, 142 (der Tribun C. Atinius gegen Q. Metellus oben 891 A. 1).

4) Wobei die Beeinträchtigung der tribunicischen Stellung als *perduellio* gefafst wird Liv. 43, 16, 11 vgl. 25, 4, 8.

5) Zon. 7, 15 (oben S. 1160 A. 1). c. 19.

Digitized by Google

dasselbe sehr bestimmt abgesprochen.[1]) Es ist ferner zwar die Rede von Tribunen und plebejischen Ädilen als mit einem religiösen Fehler gewählt, aber der Bericht über solchen Fall bei den Tribunen ist sehr verdächtig[2]); deren Abdankung übt keinen Einfluſs auf den Antrittstermin, und es ist überhaupt von einer Fürsorge für die ununterbrochene Amtsfolge in solchen Fällen nichts bekannt, so daſs nur die Notiz über fehlerhaft gewählte Ädilen anerkannt werden kann. Man wird daraus entnehmen können, daſs für die Wahlen der Ädilen der Analogie mit den übrigen Magistraten wegen in irgend einer Form, die wir nicht näher kennen, Auspicien angewandt wurden, aber daſs die Tribunen als solche jemals die *spectio* erhalten hätten, kann man angesichts der bestimmten entgegenstehenden Zeugnisse wie aus inneren Gründen nicht zugeben. Jene Angabe bei Dio-Zonaras kann sich auf die Bestimmungen des älisch-fufischen Gesetzes über die Obnuntiation beziehen. Prinzipiell aber kann nicht zugegeben werden, daſs jemals das Auspicienrecht, das die Kontinuität der Magistratur von der Gründung der Stadt her repräsentierte, auf die Tribunen übergetragen worden sei. Ja man wird noch weiter gehen und sagen müssen, daſs wie die Spectio des Vorsitzenden so auch die Obnuntiation gegen ihn bei den tribunicischen Komitien von vornherein fehlte, indem beide, als die religiöse Fürsorge repräsentierend, einander entsprachen[3]), und daſs es eben besonderer Gesetze bedurfte, um die Obnuntiation oder beides auf die plebejischen

1) Dionys. 9, 49: *ἀπ' ἐκείνου τοῦ χρόνου* (seit der l. Publilia von 471) *τὰ τῶν δημάρχων καὶ ἀγορανόμων ἀρχαιρέσια μέχρι τοῦ καθ' ἡμᾶς χρόνου δίχα οἰωνῶν τε καὶ τῆς ἄλλης ὀττείας ἁπάσης αἱ φυλετικαὶ ψηφοφοροῦσιν ἐκκλησίαι*; vgl. c. 41. 10, 4. Die Äuſserungen bei Livius 6, 41, 5: *plebeius magistratus nullus auspicato creatur* und 7, 6, 11, wo das Plebiscit als *inauspicata lex* bezeichnet wird, sind zwar in die Zeit vor 287 verlegt, lauten aber sehr allgemein.

2) Liv. 10, 47, 1: *exacto iam anno tribuni pl. magistratum inierant, hisque ipsis, quia vitio creati erant, quinque post dies alii suffecti,* Notiz aus dem J. 293, die auch durch ihre Umgebung nicht gerade glaublicher wird; dagegen die Angabe 30, 39, 8 von *aediles pl. vitio creati* vom J. 202 ist aus gut historischer Zeit. — Daſs Ti. Gracchus als Tribun Auspicien mit dem *pullarius* anstellen lieſs (Val. Max. 1, 4, 2. Plut. Ti. Gr. 13), ist vielleicht bloſs eine Ausschmückung der Erzählung, die, um drastischer zu werden, einer Vorhersagung bedurfte, kann aber auch in Konsequenz der älisch-fufischen Gesetze richtig sein; nur ist dann die Art der Vornahme dieser Auspicien eine so einfache, daſs, wer nicht genauer mit den Einrichtungen vertraut war, sie übersehen konnte, wie Dionysius a. a. O.

3) Mommsen, Str. 2, 274 f. macht die Tribunen von dem Recht der

Digitized by Google

Komitien zu übertragen. Dabei entsprechen wiederum die Zeugnisse dem innerlich wahrscheinlichen Sachverhalt, sofern es undenkbar ist, dafs, wenn das Auspicialrecht den Tribunen von Anfang an zugestanden hätte, nicht viel früher religiöse Einsprache vorgekommen wäre. Dies ist in beglaubigter Weise erst der Fall seit der älisch-fufischen Gesetzgebung, welche den Tribunen jedenfalls Obnuntiation gegen die Magistrate, aber auch diesen gegen die Tribunen verlieh und möglicherweise noch eine Art von *spectio* auferlegte. Natürlich handelt es sich bei der ganzen Frage des religiösen Einflusses durchaus nicht um diejenigen Formen und Beobachtungen, welche aus dem religiösen Gefühl des Vorsitzenden hervorgingen oder den Anschauungen des Volks entsprachen, sondern um bestimmte von rechtlichen Folgen begleitete Vorgänge aktiver oder passiver Art.

4. In späterer Zeit wird den Tribunen auch das *edicere* beigelegt; aber von einer allgemeinen Übertragung des magistratischen *ius edicendi* auf sie kann nicht die Rede sein; dagegen konnte, sofern dieses Recht neben dem Erlafs von Befehlen, denen der Bürger nachzukommen hatte, auch die Bekanntgebung von Regeln und Mafsnahmen der Amtsführung in sich begriff, welche keinen Befehl in sich enthielten, derartige Äufserungen aber auch die Tribunen in der Lage waren von sich zu geben, in einer Zeit, in welcher die formelle Analogie mit der Magistratur auch sonst vielfach eingetreten war, auch der Ausdruck *edictum* von tribunicischen Erlassen gebraucht werden. Edikt.

5. Allerdings waren nämlich durch alle diese Kompromisse die Tribunen dem Begriff eines Magistrats des Gesamtvolks sehr nahe gebracht: Recht der Verhandlung mit dem Senat, geordnete Straf- und Gerichtsgewalt, Senatsfähigkeit als Konsequenz des Amts, thatsächliches Hereinziehen des Tribunats in die Ämterlaufbahn — dies sind gewichtige Momente. Ja dieser Schein der Magistratur verführte sogar dazu, zur Ergänzung der Unzulänglichkeit der bestehenden Magistratur für die Verwaltung die Tribunen für administrative Funktionen zu verwenden, soweit solche sich mit der Anwesenheit in Rom vertrugen, wie z. B. für die Unterhaltung der Strafsen in Rom.[1]) Allein es können dies Anwendung des Begriffs von Magistratus auf die Tribunen.

Oblativauspicien abhängig, giebt aber zu, dafs dies mehr optimatische Doktrin als anerkanntes Recht gewesen sei.

1) Corp. inscr. lat. 1 n. 593, wo ein Tribun *de conl(egarum) sent(entia)* auftritt als *curator viarum;* vgl. dazu Mommsen a. a. O.

Digitized by Google

nur verschwindende Ausnahmen gewesen sein, da wir blofs zufällig davon erfahren. Jedenfalls aber wird man auch jetzt zum Verständnis dieses Instituts nicht von den auf dasselbe übertragenen formell magistratischen Rechten aus gelangen, sondern von dem wesentlichen Zweck der Vertretung der Volksinteressen aus, den man geradezu in Parallele mit der modernen Volksvertretung setzen kann (oben S. 285 f.). Das Standesinteresse, welches früher vorgeherrscht, war jetzt gegenüber der patricisch-plebejischen Nobilität und nachdem die rechtlichen Standesunterschiede so gut wie gefallen waren, ein allgemeines Staatsinteresse geworden, und die Bedeutung des Volkstribunats in dieser neuen Gestaltung der Verhältnisse liegt neben dem Rechtsschutz für den einzelnen Bürger, — und zwar nunmehr, eben weil der plebejische Sondercharakter zurücktritt, auch für den Patricier[1]) — in erster Linie in der Mitwirkung bei der Gesetzgebung, teils so, dafs die Tribunen von ihrem Intercessionsrecht aus zu jeder gesetzgeberischen Aktion ihre Zustimmung geben müssen, teils in konkurrierender Weise, sofern ihre Initiative der der Magistrate parallel geht, ähnlich wie moderne parlamentarische Körper die Initiative für die Gesetzgebung neben der Regierung haben können, in zweiter Linie in der Kontrolle der Verwaltung teils im Senat mit ihrer Intercession, teils durch ihr Recht, die Beamten vor dem Volk zur Rechenschaft zu ziehen, teils endlich durch das Recht, auch ohne Appellation Verwaltungsmafsregeln zu hemmen. Wenn es ferner den Tribunen gestattet ist, Beamte und Private vorzufordern und Auskunft von ihnen zu verlangen[2]), so kann auch dies in Analogie gestellt werden mit dem Rechte einer Volksvertretung, eine parlamentarische Untersuchung anzustellen und die dazu nötigen Zeugen vorzufordern, oder auch mit dem Rechte, die Minister zu interpellieren und ihre Anwesenheit zu verlangen, damit sie vor dem Parlamente Auskunft geben. Freilich wird jetzt nie eine Volksvertretung in der Lage sein, die Verwaltung so sehr Schritt für Schritt zu verfolgen, wie dies beim Volkstribunat möglich war durch die Gegenüberstellung von Tribun und Beamten, und auch in Rom wäre eine geordnete

Das Tribunat ist auch jetzt noch seinem Wesen nach Volksvertretung.

1) Liv. 38, 52, 8 (L. Scipio); 33, 42, 4 wenden sich die Priesterkollegien an die Tribunen.

2) *producere in contionem* Val. Max. 6, 2, 3. Cic. ad Att. 1, 14, 1. Ascon. p. 38.

Digitized by Google

Regierung, vollends eine konservative, damit unvereinbar gewesen, wenn die Regierung nicht Kautelen angewandt hätte. Diese waren der Form nach ebenfalls andere als die der modernen Verfassungen, aber wiederum bieten sich sachliche Parallelen. Der relativen Selbständigkeit der auswärtigen Politik und der Kriegführung entsprach die Beschränkung der Tribunen auf die Bannmeile, der Ablehnung von Gesetzen der parlamentarischen Initiative wie vor 287 die Versagung der *auctoritas senatus*, so nach 287 neben der Intercession von Tribun gegen Tribun die Einsprache aus religiösen Gründen, endlich der Wahrung der Unabhängigkeit der Verwaltung wieder aufser jenem Mittel der kollegialischen Intercession die Notwendigkeit der persönlichen Anwesenheit des gegen den Magistrat Intercedierenden. Durch diese Mittel hat die Regierung der Republik es vermocht, eine konservative Politik neben dem Tribunat auch nach den Gesetzen von 367 und 287 zu führen und Jahrhunderte lang zu behaupten.

Besondere Funktionen der Tribunen.

6. Von dem angegebenen Gesichtspunkt der Vertretung der Volksinteressen in der doppelten Richtung des Rechtsschutzes für die einzelnen und der Vertretung der ganzen Gemeinde erklären sich gewisse Besonderheiten in den Funktionen und der Stellung der Tribunen, die von ihrem sonstigen Beruf, wie wir ihn geschildert, abzuliegen scheinen: so — als Vertretung des Rechtsschutzes von Privaten — werden sie nach dem atilischen Gesetz über die Vormundschaft von dem Prätor beigezogen zur Vormundschaftsbestellung.[1]) Wenn ferner im J. 204 dem Prätor und den ihn begleitenden Kommissären Volkstribunen mitgegeben werden[2]), so wird dies zwar in der Weise dargestellt, dafs damit eine besonders starke Zwangsmacht der Untersuchungskommission beigegeben sei, allein es kann auch den Sinn gehabt haben, den angeklagten Bürgern den Rechtsschutz, der in der Appellation der Tribunen lag, formell zu ermöglichen, wobei dann das Gesetzwidrige der Entfernung der Tribunen von Rom durch die Fiktion beseitigt worden wäre, dafs wo diese Kommission tage, römischer Boden sei. Nicht als Magistrate neben andern, sondern als

1) Gaj. 1, 185: *si cui nullus omnino tutor sit, ei datur in urbe Roma ex lege Atilia a praetore urbano et maiore parte tribunorum pl.* Das Gesetz ist der Zeit nach nicht zu bestimmen, aber jedenfalls republikanisch.

2) Liv. 29, 20. Anders fafst es Mommsen, Str. 2, 303 A. 3, nach welchem eintretenden Falls der Tribun die Judikation ausüben und die Haft verhängen konnte.

Digitized by Google

Repräsentanten der Gemeinde erscheinen die Tribunen, wenn Prokonsuln ihre Berichte adressieren an die Konsuln, Prätoren, Tribunen und den Senat[1]), ähnlich wie sie in dem Gesetz über Tempeldedikationen neben dem Senat der Magistratur gegenübergestellt werden.[2]) Das Interesse des Volks vertreten sie, wenn die Prätoren sie beiziehen zur Ordnung des Münzwesens.[3]) Von demselben Gesichtspunkt aus, wenigstens von keinem andern, wird man die Beteiligung der Volkstribunen bei dem Abschlufs des caudinischen Vertrags genügend erklären können, wenn dieser Zug nicht in tendenziöser Weise in die Erzählung hineingetragen worden ist.[4])

Das Volkstribunat der letzten republ. Periode.

9. Die Rolle, welche das Volkstribunat seit den Gracchen spielte, hat — mit Ausnahme der kurzen Beschränkung unter der Herrschaft der sullanischen Gesetze — keine wesentlichen Neuerungen in der rechtlichen Stellung der Tribunen gebracht; die Wirksamkeit dieses Instituts gehört in dieser Zeit vielmehr der Geschichte an und hat für diese allerdings eine ganz wesentliche Bedeutung. Untersuchen wir an dem oben gezeichneten geschichtlichen Gang, in welcher Weise die von dem Tribunat um die Mitte der Republik erreichte Stellung in der letzten Periode verwendet wurde, so machte sich naturgemäfs in erster Linie geltend, dafs die oppositionellen Bestrebungen sich dieses Amts zu versichern suchten. Dies geschah auch jetzt noch vorherrschend durch Persönlichkeiten, welche den herrschenden Kreisen angehörten, weil eben die Führer der Opposition aus diesen hervorgegangen waren. Die Konservativen, denen es durch ihre soziale Stellung gelang, durch die Magistratur und infolge davon durch den Senat sich in der Exekutive zu erhalten, hatten nun fortwährend gegen die tribunicische Gesetzgebung und die

1) Cic. ad fam. 15, 1. 2. ad Att. 16, 4, 1: *addi placuit, quod erat 'co(n)s(ulibus)' solum, ut esset 'praet(oribus), trib(unis) pl., senatui', ne illi non praeferrent eas, quae ad ipsos missae essent.*

2) Liv. 9, 46, 7: *ne quis templum aramve iniussu senatus aut tribunorum pl. partis maioris dedicaret.*

3) Cic. de off. 3, 80: *Ne noster quidem Gratidianus* (Prätor im J. 84) *officio viri boni functus est tum, cum praetor esset collegiumque praetorum tribuni pl. adhibuissent, ut res nummaria de communi sententia constitueretur.* Oben S. 507 A. 5. Mommsen, röm. Münzw. S. 388.

4) Irrationell ist, aber als Thatsache natürlich sicher das tribunicische Edikt bei Cic. in Verr. 2, 100: *ne liceret Romae quemquam esse, qui rei capitalis condemnatus esset;* vielleicht liegt darin, dafs die Tribunen erklärten, dafs sie solchen den Schutz versagten.

Digitized by Google

Stellung der Tribunen im Senat zu kämpfen. In letzterem war die Opposition leichter zu ertragen, weil sie hier mehr nur hemmend auftrat und für aggressives Vorgehen nicht leicht eine Majorität fand. Dagegen die Gesetzgebung war ein um so gefährlicheres Gebiet, weil die direkte Kontrolle derselben im J. 287 aufgegeben worden war und nur noch die kollegiale Intercession und die religiöse Hemmung helfen konnte, Mittel, von denen man das letztere sich für den äufsersten Fall vorbehielt. So verlegte sich der Kampf der Parteien in das Tribunenkollegium. Die Opposition, sowohl die wirklich demokratische als diejenige, welche im Dienste der persönlichen Zwecke Einzelner war, wollte der Schranke der Kollegialität sich nicht fügen und wurde revolutionär durch die von Ti. Gracchus aufgestellte Theorie von der absoluten Volkssouveränetät und einer Abhängigkeit des Tribunats von den Volkswünschen, welche man mit der modernen Theorie von dem imperativen Mandat vergleichen kann (oben S. 457 f.). Immerhin darf man die Bedeutung des Volkstribunats hierbei nicht überschätzen. Der Verlauf der Ereignisse zeigt, dafs die Regierung gegen die Demokratie allein fertig geworden, dafs sie das Volkstribunat durch sich selbst und die übrigen Machtmittel niederzuhalten im stande gewesen wäre, dafs sie aber der Macht der aufserordentlichen militärischen Stellungen, der Gehorsamsverweigerung der Prokonsuln nicht mehr gewachsen war. Diesen diente das Volkstribunat allerdings auch als Mittel, aber nur um ihren Prätentionen einen verfassungsmäfsigen und populären Schein zu gewinnen; unentbehrlich war es für sie nicht.

Veränderte Auffassung der Verantwortlichkeit.

10. In einer Beziehung übrigens hatte die Änderung in der Tendenz des Volkstribunats eine nicht unwesentliche Folge für seine Stellung, in der Auffassung seiner Verantwortlichkeit. Ti. Gracchus hatte aus seiner Auffassung von dem Verhältnis des Tribuns als Volksvertreters mit der Absetzung des gegnerischen Tribuns sofort die letzten Konsequenzen gezogen und dies fand Nachahmung im J. 67 durch A. Gabinius.[1]) Daneben zog man aber daraus auch die Konsequenz der gerichtlichen Verantwortung. Im J. 98 wird der Tribun C. Furius durch einen der Nachfolger, Appulejus Decianus[2]), wegen seines Auftretens gegen Saturninus, d. h. überhaupt wegen seines politischen Verhaltens als Tribun

1) Ascon. p. 71 f.; vgl. oben S. 535 f.

2) Cic. pro Rab. perd. r. 24. Val. Max. 8, 1, 2 *(damn.)*. Unrichtig bezeichnet Appian 1, 33 den Kläger und den Gegenstand der Klage.

Digitized by Google

angeklagt[1]), ein Fall, in welchem sodann die Menge, die neue Auffassung ihrerseits aufnehmend, den Angeklagten bei der Verhandlung umbrachte. Im J. 86, als die revolutionäre Partei am Ruder war, wird von einem Tribun berichtet, er habe ein Mitglied des vorhergegangenen sullanisch gesinnten Kollegiums in Anwendung des alten Rechts der persönlichen Selbsthilfe vom tarpejischen Felsen gestürzt und dessen Kollegen zu gerichtlicher Verurteilung gebracht.[2]) Andrerseits zog nun aber auch die konservative Partei die Konsequenz, gewesene Tribunen sowohl wegen ihres allgemeinen Verhaltens auf Grund der Gesetze über die neuen Quästionen oder von Spezialgesetzen sich verantworten zu lassen, so jenen Decianus, der im J. 98 den Furius angeklagt hatte darüber, dafs er bei der Verhandlung den Tod des Saturninus beklagt[3]), im J. 94 den C. Norbanus, Tribun des Jahrs 104, auf Grund der *lex Appuleia* wegen *maiestas (tribunicia) minuta*[4]), im J. 74 den Q. Opimius, Tribun von 75, auf Grund des sullanischen Gesetzes über die tribunicische Gewalt[5]), im J. 66 und dann wieder im darauffolgenden Jahr den C. Cornelius[6]), Tribun 67, unter demselben Titel wie den Norbanus. Es ist zu bedauern, dafs die Rede, welche Cicero zur Verteidigung des Cornelius hielt, nur in Fragmenten erhalten ist; denn Cicero mufste dabei auf das Recht des Volkstribunats und auf dessen Geschichte näher eingehen. Jedenfalls aber sind die beiden Prozesse, der des Norbanus und der des Cornelius, besonders charakteristisch für die damaligen Verhältnisse: es war die konservative Regierung, welche das Recht der Intercession im Tribunat schützen wollte und zu diesem Zweck die Hilfe der Gerichte gegen die der Intercession nicht sich fügenden Tribunen anrief, beide Male freilich ohne Erfolg, teils wegen besonderer Momente der Verteidigung, teils weil die populären Sympathieen nicht auf der Seite derer

1) Dio 95, 3 Bekk.: *γραφέντα ἐφ' οἷς δημαρχήσας ἐπεποιήκει* mit der näheren Erläuterung aus seinem Verhalten gegen Saturnin.

2) Vell. 2, 24.

3) Cic. und Val. Max. a. a. O.

4) Cic. de orat. 2, 107 u. a. St.; dafs der Redner Antonius den Norbanus verteidigte, gab dem Cicero Anlafs zur Erwähnung.

5) Cic. in Verr. 1, 155: *Petita multa est — a Q. Opimio: qui adductus est in iudicium, verbo quod cum esset tribunus pl., intercessisset contra legem Corneliam: revera quod in tribunatu dixisset contra alicuius hominis nobilis voluntatem.*

6) Ascon. in Corn. p. 56 ff.

Digitized by Google

waren, welche in Geltendmachung des formellen Rechts des Tribunats der Regierung dienten, sondern auf Seiten der Opposition, die um ihrer Zwecke willen die rechtlichen Schranken, die dem Tribunat gesetzt waren, wenig achtete. Die Folge dieser Zustände aber, des revolutionären Treibens auf der einen und der Anwendung der magistratischen Verantwortung auf der andern Seite, war, dafs die Tribunen gegen das Ende ihres Jahres ernstlichen Anlafs hatten, für die Zeit nach Niederlegung ihres Amts besorgt zu sein.[1])

§. 71. Die plebejischen Tribusversammlungen.

Einführung.

1. Über die den Tribusversammlungen vorhergehenden Wahlversammlungen der Plebs nach Kurien, welche nur vorübergehenden provisorischen Charakter hatten, s. oben S. 151 f. Die Form der Versammlung nach Tribus — nach unsrer Auffassung zunächst nur für den gleichen Zweck der Tribunenwahlen —, beginnt mit dem Gesetz vom J. 471 (oben S. 158 f.). Anerkannte plebejische Sonderversammlungen gab es demnach schon von 494 an; dieselben erhielten im J. 471 nur diejenige Form, welche fortan die definitive blieb.

Leitung.

2. Zur Charakteristik der plebejischen Tribusversammlungen im Unterschied von der oben (§. 69) besprochenen andern Art ist von vornherein hervorzuheben, dafs sie, wenn nicht etwa Multanträge der plebejischen Ädilen unter Leitung von diesen vor sie kamen (oben S. 1132), ausschliefslich unter der Leitung von Volkstribunen stehen.[2])

a) Die Zusammensetzung.

Ausschlufs der Patricier.

3. Als Grundbestimmung der von Tribunen geleiteten Tribusversammlungen gilt zu allen Zeiten, dafs nur Plebejer daran Teil nehmen dürfen. Auch nachdem die Beschlüsse derselben die Bedeutung von Staatsgesetzen erlangt, bleibt, wie die technischen Ausdrücke[3]), die Lehre der römischen Rechtsverständigen[4]) und

1) Caes. de b. civ. 1, 5: *(tribuni pl.) de sua salute septimo die cogitare coguntur, quod illi turbulentissimi superioribus temporibus tribuni pl. toto denique emenso spatio suarum actionum respicere ac timere consuerant.*

2) Der Ausnahmefall der Wiederherstellung des Volkstribunats unter pontifikalem Vorsitz im J. 449 (oben S. 187 f.) kommt für die allgemeinen Bestimmungen nicht in Betracht.

3) *ad plebem ferre, plebem rogare, cum plebe agere, concilium plebis, plebiscitum.*

4) Fest. p. 233. 293: *Scita plebei appellantur ea, quae plebs suo suffragio sine patribus iussit plebeio magistratu rogante.* p. 330. Gell. 10, 20. 15, 27.

Digitized by Google

der Sprachgebrauch der genaueren Schriftsteller[1]) zeigen, diese Bestimmung unverändert.[2]) Von diesem Standpunkt aus sind die Volksversammlungen dieser Art stets *concilia*[3]); allein durch die Gesetze über ihre Kompetenz können sie als Wahlversammlungen von jeher, als legislative seit 449 auch *comitia* genannt werden, weil ihre Verhandlungen infolge von diesen Gesetzen einen Teil des öffentlichen Rechts bilden. Der Ausschlufs der Patricier wurde aber immer bedeutungsloser, je mehr die Zahl derselben abnahm.

Unterschiede der Berechtigung unter den Plebejern.

Dagegen wurde um so bedeutungsvoller die Frage nach dem Rechte der verschiedenen Abstufungen der Plebejerschaft, d. h. nach dem Stimmrecht der Nichtansässigen oder Proletarier, der Freigelassenen und Ärarier. Nach der oben S. 268 ff. entwickelten und geschichtlich begründeten Auffassung hatten bis zur Censur von 312 Stimmrecht in den tribunicischen Versammlungen nur die ansässigen unbescholtenen und freigeborenen Plebejer einschliefslich der Klienten mit selbständigem Grundbesitz, von 312 bis 304 sämtliche Plebejer mit Ausnahme der Ärarier und zwar ohne Unterschied der Tribus, von 304 ab die Nichtansässigen und Freigelassenen nur in den vier städtischen Tribus und wurden die Ärarier oder zeitweilig Degradierten, die vordem von allen Tribus ausgeschlossen waren, vielleicht ebenfalls jenen vier Tribus zugeteilt. Sonst unterlag nur noch das Stimmrecht der Freigelassenen den oben S. 416 f. erwähnten Schwankungen infolge wechselnden Verfahrens der verschiedenen Censoren. Ein auf eine jeweilig zu erlosende Tribus beschränktes Stimmrecht hatten die in Rom ansässigen Latiner.

Unterschiede unter den Tribus.

Rechtliche Abstufungen unter den Tribus gab es mit Ausnahme der im J. 304 begründeten zwischen ländlichen und städtischen für die Abstimmung nicht; denn die letztere erfolgte von allen Tribus zugleich und die Ordnung der Renuntiation, von der die Feststellung der Mehrheit abhing, wurde, wie unten zu zeigen, unter den ländlichen Tribus erlost (S. 1184). Der

1) Nachweise darüber bei Berns in der oben S. 1128 A. 5 angeführten Abhandlung.

2) Das Gegenteil, d. h. die Teilnahme auch der Patricier an den Tributkomitien wurde angenommen seit dem Decemvirat von Becker 2, 1, 175 ff. (woselbst auch die ältere Litteratur), seit der *l. Publilia* von 471 von Ptaschnik, Zeitschr. für d. österr. Gymn. 1866. S. 161 ff. Es soll damit die Leitung von Tributkom. durch patricische Magistrate motiviert werden, was durch §. 69 in anderer Weise erklärt ist.

3) vgl. über diesen Ausdruck oben S. 1056 f.

Digitized by Google

Gröfse und damit der Zahl der Stimmenden nach waren die älteren ländlichen Tribus einander wohl ziemlich gleich; dagegen werden die infolge der Eroberungen seit 387 v. Chr. hinzugekommenen vierzehn gröfser gewesen sein; neben dem, dafs hierdurch das Stimmrecht des einzelnen Tribulen, je nachdem er einer gröfsern oder kleinern Tribus angehörte, mathematisch gerechnet von geringerer oder gröfserer Bedeutung war, kam aber auch noch in Betracht die gröfsere oder geringere Entfernung von Rom, indem hierdurch die Häufigkeit der Ausübung des Stimmrechts bedingt wurde, und wie auch in dieser Beziehung die jüngeren Tribus hinter den älteren zurückstanden, so auch hinsichtlich des Umstands, dafs die Hinzufügung neuer Tribus so frühe abgeschlossen wurde, dafs die älteren die Majorität bildeten, also wo es sich um die Interessen der Neubürger handelte, diese im Nachteil sich befanden (s. oben S. 324). Nach diesem Abschlufs der Zahl war es Sache der Censoren, einzelnen neu Aufgenommenen unter Berücksichtigung ihres Wohnsitzes oder besonderer Wünsche die Tribus anzuweisen; gröfseren Massen wurde sie gesetzlich angewiesen (oben S. 776 A. 3); aber da bis zum Bundesgenossenkrieg Massenaufnahmen nur selten vorkamen, so war dies von geringem Einfluſs, und konnte weder noch sollte dadurch die Geschlossenheit der ländlichen Tribus, welche eine Stütze der konservativen Regierung war, gesprengt werden. Als dann infolge des Bundesgenossenkriegs Bürgeraufnahmen in vorher nie dagewesener Masse erfolgten und in die Tribus verteilt werden mufsten, war die Abstimmung auf dem römischen Markte durch andere Momente bestimmt als durch die lokalen Interessen der einzelnen Tribus; doch scheint die Verteilung der Neubürger in einer Weise vorgenommen worden zu sein, dafs die geographisch zusammenhängenden Bezirke immer noch den Ausschlag gaben und deshalb die Organisation der Stimmenwerbung auf sie sich gründete.

Die einzelnen Tribus.

Die Zusammensetzung der einzelnen Tribus bei der einzelnen Abstimmung hing bei der völligen Freiwilligkeit des Besuchs von dem Interesse des Gegenstands und der Häufigkeit der Berufung ab. In der besseren Zeit der Republik waren die Umstände in beiden Beziehungen dem Besuch günstig; in der späteren, in welcher die Tribus immer häufiger berufen wurden und oft nur für vorübergehende Zwecke der tribunicischen Agitation dienen mufsten, mochte es vorkommen, dafs einzelne entfernter

Digitized by Google

gelegene Tribus ganz gering vertreten waren und dann eine Ausgleichung aus andern Tribus stattfand.[1]) — Eine Kontrolle der Berechtigung wird durch die Tribusvorsteher geübt worden sein und wird auch durch den eben erwähnten Vorgang der Entlehnung von Tribulen einer andern Tribus für eine nicht oder ungenügend vertretene bestätigt; denn die Konstatierung dieses Umstands setzt eben eine Kontrolle voraus. In älterer Zeit wird schon der lebendige Zusammenhang der Tribulen unter sich für eine Fernhaltung Unberechtigter gesorgt haben.

b) *Die Kompetenz.*

Übersicht. 4. Die Rechtssphäre, innerhalb deren die plebejischen Tributkomitien eintraten, war gegeben durch das Gesetz von 471 über die Tribunenwahlen (oben S. 158 f.), durch das valerisch-horazische Gesetz von 449, das publilische von 339 und das hortensische von 287 (oben S. 190 ff. 254. 284 ff.), sowie durch diejenigen Gesetze, welche vermutungsweise anzunehmen sind als auf die Stellung der Volkstribunen in einer Weise bezüglich, daſs sie als Leiter von Komitien in Betracht kommen, z. B. hinsichtlich der Multprozesse. Der Rahmen, der durch diese Gesetze gegeben war, wurde ausgefüllt teils durch die eigene Initiative der Tribunen, teils durch das unter Leitung des Senats den tribunicischen Versammlungen zugewiesene Gebiet. Nachdem hier vollste Ausdehnung erreicht war, griff die sullanische Reaktion ein bis zum Jahre 70, in welchem das Volkstribunat in seine alte Stellung zu den Tributkomitien zurückgebracht wurde, in der es dann bis zum Untergang der Republik in derselben Weise fortfuhr, wie vor Sulla.

Die Wahlen. 5. Die durch das Gesetz von 471 zugewiesenen Wahlen der Tribunen und plebejischen Ädilen blieben diesen Komitien stets, die der Ädilen, auch nachdem dieses Amt sich sonst vom Tribunat emanzipiert hatte (oben S. 799 A. 2). Wie diese Wahlen vorgenommen wurden, gehört zur Darstellung des Verfahrens. — Mit der gracchischen Zeit werden aber den plebejischen Komitien auch Wahlen zugewiesen, welche vorher die patricisch-plebejischen Tributkomitien gehabt, nämlich die aufserordentlicher Magistrate, welche durch ein Spezialgesetz eingesetzt waren, speziell der

1) Cic. pro Sest. 109: *Leges videmus saepe ferri multas; omitto eas, quae feruntur ita, vix ut quini et ii ex aliena tribu qui suffragium ferant reperiantur.*

Digitized by Google

Kommissäre für Landverteilung und Kolonieen. Während nämlich sonst durch die plebejischen Komitien wohl auf gesetzgebendem Wege solche Ämter eingeführt wurden, die Wahl der Personen aber durch die patricischen Magistrate erfolgte (oben S. 1130), nahm sich Ti. Gracchus[1]) und nach ihm M. Livius, Tribun im J. 91[2]), das Recht, durch die Plebs auch die Kommissäre, darunter eventuell sich selbst wählen zu lassen, und es wurde dies nicht angefochten, nur dafs die Wahl der Urheber des Einführungsgesetzes korrekter Weise blofs unter Dispensation von besonderen darüber bestehenden Gesetzen (*Licinia* und *Aebutia*) stattfinden konnte.[3]) Hiervon zu unterscheiden sind die Fälle, in welchen durch ein Plebiscit gewisse Personen für besondere Zwecke unter aufserordentlichen Verhältnissen mit amtlicher Gewalt ausgestattet werden[4]); denn dies ist als Ausfluſs der Gesetzgebung zu betrachten.

Im J. 64/3 machte der Tribun P. Servilius Rullus teils in Nachahmung des Gracchus und Livius, teils nach Analogie der Priesterwahlen den Versuch, ein Ackergesetz mit der Bestimmung durchzubringen, dafs die Kommissäre dafür von tribunicischen Komitien gewählt werden sollten, jedoch nicht mit den 35 Tribus, sondern mit 17. Allein, von Cicero bekämpft, mufste er auf sein Vorhaben verzichten.[5])

Gesetzgebung.

6. Nach dem Ergebnis unsrer geschichtlichen Darstellung war legislative Befugnis der tribunicischen Komitien durch die darauf bezüglichen Gesetze niemals an materielle Beschränkungen durch besondere Bestimmungen gebunden, sondern nur durch formelle Bedingungen und das auf der Natur der Sache beruhende

1) Plut. Ti. Gr. 13. App. b. c. 2, 13. Dafs die Wahl in tribunicischen Komitien stattfand, ist zwar nicht direkt gesagt, ergiebt sich aber aus den Verhältnissen von selbst.

2) nach dessen Elogium Corp. inscr. lat. 1 p. 279. VII: *tr. pl. Xvir a. d. a. lege sua et eodem anno Vvir a. d. a. lege Saufeia.* Wenn es bei Cic. de leg. agr. 2, 27 heifst: *totiens legibus agrariis curatores constituti sunt —, ecquando nisi per XXXV tribus creati sunt,* so ist damit über die Leitung nichts gesagt.

3) Cic. a. a. O. 2, 21 (oben S. 835 A. 1).

4) Hieher gehören die Fälle Liv. 27, 5, 16 f. (wo bei Weigerung der Magistrate die Tribunen bei der Plebs die Bestimmung eines Diktators einbringen sollen), 26, 2, 5 f. (Bestimmung eines Heerführers in Spanien), sowie die Gesetze des Gabinius und Manilius über Pompejus; vgl. auch oben S. 842—4.

5) Darüber handeln Ciceros Reden *de lege agraria;* vgl. oben S. 541 f.

Digitized by Google

Herkommen beschränkt, welches z. B. die Kriegserklärung den Centurien vorbehielt und auch die Grenze gegenüber der Verwaltung und der gesetzgebenden Initiative der oberen Magistrate bestimmte. Auch hat sich uns ergeben, dafs jene Grundgesetze über die Befugnisse der plebejischen Komitien, die von 471, 449, 339 und 287, nicht von diesen selbst, sondern von den Centurien gegeben waren. Die Abweisung materieller Bedingungen, z. B. dafs die tribunicischen Gesetze wenigstens bis 287 nur standesrechtliche Fragen betreffen sollten, ergab sich uns aus dem Mangel der Bezeugung und der Schwierigkeit, die Kriterien dafür festzustellen.[1]) Es ist also eine geschichtliche Frage, wieweit die Volkstribunen, beziehungsweise die von ihnen geleiteten Versammlungen der Plebs dazu gelangen konnten, aufser den Interessen des eigenen Standes Gesetze über die allgemeine Staatsverfassung, die Verwaltung und internationale Angelegenheiten zu geben. Um diese Entwicklung zu leiten, standen der Regierung jene formellen Bedingungen zu Gebot, d. h. bis 287 die Genehmigung des Senats zur Einbringung, und zu allen Zeiten die Intercession von Tribun gegen Tribun und was an religiösen Hindernissen galt, insbesondere aber die seit Beilegung des Ständekampfs immer vollständiger sich vollziehende Disziplinierung des Volkstribunats durch den Senat, welche jene formelle Genehmigung ersetzte. Es ist oben mehrfach gezeigt worden, wie die Regierung selbst die tribunicische Initiative verwertete, ohne dafs diese daneben die Fähigkeit verlor, Organ selbständigen Fortschritts und unter besonderen Umständen auch der Opposition zu sein. Durchaus dem Charakter des Tribunats folgend hatte so die Gesetzgebung der plebejischen Komitien das Doppelgesicht eines Organs, welches die Vertreter des Volks stets als in Verbindung mit diesem stehend und als Ausdruck von dessen Interessen und Wünschen erscheinen liefs, und eines Mittels der Senatsregierung, um parallel der Magistratur oder unter besondern Umständen auch im Gegensatz gegen diese die Gesetzgebung weiter zu bilden oder augenblicklichen Zwecken der Politik zu dienen, wozu sie bei der leichteren Handhabung des Verfahrens besser geeignet waren als die Centurien. Besonders wichtig war hierfür, dafs die Initiative formell absolut an das Volkstribunat gebunden war und auch hier niemals ein Privatmann einen Gesetzesvorschlag machen

1) vgl. oben S. 198 A. 1. S. 254 A. 1, auch S. 421 A. 1.

Digitized by Google

konnte. — Aus der letzten Periode der Republik ist besonders hervorzuheben die schon mehrfach besprochene Beeidigung der Exekutivorgane und der Senatoren auf die Anerkennung eines Plebiscits.[1])

Unter diesen Umständen läfst sich ein Verständnis der Bedeutung der tribunicischen Gesetze nicht sowohl aus einer Aufzählung derselben nach gewissen Rubriken geben, zumal da die Römer selbst derartige sachliche Unterschiede nicht kannten, sondern eher aus einer chronologischen Aufzählung aller derer, die überliefert sind seit der Zeit, aus welcher diese Überlieferung geschichtliche Sicherheit gewinnt, d. h. nach dem Standpunkt, den wir in der geschichtlichen Darlegung hinsichtlich der Glaubwürdigkeit der älteren Gesetze einnehmen, seit 367; aber auch eine solche würde in ihrem wachsenden Zahlenverhältnis gegenüber den magistratischen Gesetzen nur ein relatives Resultat ergeben, da unsre Überlieferung über die römischen Gesetze nicht vollständig ist.[2])

Wenn nach dem Gesagten die Ausdehnung der gesetzgebenden Stellung der Tributkomitien gebunden ist an die Hebung der Befugnisse der Volkstribunen, so ist damit nicht gesagt, dafs der Zweck solcher Ausdehnung die Höherstellung des Tribunats gewesen sei; im Gegenteil ist ja diese selbst überall nur eine Anerkennung der Volksrechte gewesen. Es sind Interessen der Bürgerschaft, die sonst durch die Regierung nicht berücksichtigt wurden, welche die Tribunen, wo sie aus eigenem Antrieb vorgingen, mit ihren Gesetzen zur Geltung bringen wollten, und eine Konzession an die Bürgerschaft war es, wenn die Regierung für Neuerungen den Weg einschlug, die Tribunen zur Formulierung eines Antrags an das Volk aufzufordern.

---

1) vgl. den Fall des Saturninus oben S. 486 f. — Für konsularische Gesetze war der Fall natürlich auch praktisch, wenn ein Konsul, wie Cäsar (oben S. 551), damit dem Senat Opposition machte.

2) Aufzählungen der Gesetze, der magistratischen wie der tribunicischen, bei Orelli-Baiter, onomast. Tull. pars III (Bd. VIII der grofsen Ciceroausgabe) p. 117—305 (aus Cicero und den Scholiasten, Livius, Vellejus und Gellius). Lange, Altert. 2 §§. 128—133, geordnet nach den Gesichtspunkten, nach welchen Lange die Kompetenz der verschiedenen Arten von gesetzgebenden Komitien betrachtet, wozu dann das Verzeichnis der Gesetze nach den Namen der Urheber im Register des betr. Bandes S. 751—762 (*leges*), 766 f. (*plebiscita*) zu nehmen ist. — Die erhaltenen Gesetze bei Bruns, fontes. S. 41 ff.

Digitized by Google

Das Ergebnis einer gesetzgeberischen Vorlage von Tribunen ist dem technischen Ausdruck nach ein *plebiscitum*, und diese Bezeichnung ist fortwährend üblich; allein seit dem J. 449 hatten die Plebiscite bei Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen die Bedeutung von Gesetzen und konnten als *leges* bezeichnet werden; doch wird in voller technischer Sprache dann der Bezeichnung *lex* beigesetzt *sive id plebiscitum est* (oder *lex plebeivescitum*). In demselben Sinne kann es heifsen: *quod populus plebesve iussit* oder *sanxit.*[1])

Gericht. 7. Die Inanspruchnahme der tribunicischen Komitien für den Strafprozefs, welche wir in der Überlieferung vor dem Zwölftafelgesetz auch für Kapitalfälle finden, haben wir sowohl für diese älteste Zeit, wie für die spätere als rechtlich nicht begründet erklärt. Dafs Kapitalfälle in Nachahmung der durch die Centurien geübten Provokationsgerichtsbarkeit von Tribunen vor die Tribus gebracht wurden und dafs solche Prozesse thatsächliche Folgen für den davon Betroffenen hatten, ist allerdings aus dem Artikel der XII Tafeln, welcher im Gegensatz dazu die Kapitalgerichtsbarkeit den Centurien allein vindiziert, zu entnehmen; aber die in der Geschichte erzählten Fälle des Coriolan und Käso Quinctius haben wir nicht als geschichtlich anerkannt. Auch zeigt eben jene Bestimmung der XII Tafeln, dafs es sich jedenfalls nicht um ein aus dem Sacratgesetz hervorgehendes Recht der Tribunen oder der Plebs handelte. In welchem Sinn die wirklich etwa vorgekommenen Fälle zu fassen wären, ist oben erörtert.[2]) Nach dem Decemvirat ist kein Kapitalfall mehr in Tributkomitien verhandelt worden.[3])

Keine Kapitalfälle.

---

1) l. Rubria I Z. 39 f.: *ex lege Rubria seive id pl(ebei)ve sc(itum) est.* tab. Bant. Z. 7: *ex hace lege plebeive scito.* Z. 14: *h(ance) l(egem) populum plebemve [iousisse],* Cic. ad Att. 3, 23, 3: *per leges plebisve scita* (aus dem Text einer Rogation); pro Balbo 33: *quod populus plebesve sanxit.* Genau genommen stehen einander gegenüber: *populi iussus* und *plebis scitum* oder *scitus;* vgl. ad Att. 4, 2, 3 (aus einem Dekret der Pontifices): *neque populi iussu neque plebis scitu praefectus* und *id facere iussus.*

2) oben S. 157. 185.

3) Polyb. 6, 14, 7 (oben S. 1117 A. 4), ist unter *φυλή* eine Tribuscenturie gemeint, was nach den oben S. 1125 A. 4 angeführten Stellen sehr wohl möglich ist. In dem Fall des Postumius Liv. 25, 4, 8 hatte die *certatio rei capitalis* vor den Centuriatkomitien stattzufinden, der Beschlufs der Plebs aber *(videri eum in exilio esse)* ist nicht ein Kapitalurteil, sondern eine Erklärung über die Konsequenzen des *non prodire.* Dasselbe Verfahren

Digitized by Google

Dagegen entwickelte sich aus dem Multierungsrecht der Tribunen ein Provokationsprozefs vor den tribunicischen Komitien, der durch eine Reihe von Beispielen vertreten ist. Zwar sind auch hier wieder die älteren Fälle, die erzählt werden, ohne Gewähr, und zwar nicht blofs bis zum Decemvirat, sondern noch über dasselbe hinaus (oben S. 196 A. 1); allein in historischer Zeit tritt das *multam inrogare* von seiten der Tribunen als Anbringen eines Antrags auf eine Mult bei den plebejischen Tribus deutlich genug hervor. Das Verfahren dabei ist, wie bei jedem Prozefs vor dem Volke, als auf Provokation beruhend anzusehen, obgleich dies nirgends bestimmt bezeugt ist. Allein es folgt dies teils aus Gründen der Analogie der Multprozesse der Magistrate, teils daraus, dafs bestimmte Zeugnisse den Volkstribunen das Multierungsrecht zuschreiben, dieses aber den allgemeinen Regeln der Multen unterworfen gewesen sein mufs, nach welchen von den Multen, die über das Geldmafs des Gesetzes vom J. 430 (oben S. 208 A. 1) hinausgingen, provoziert werden konnte. Die Fälle aber, in welchen die Tribunen Multen aussprachen, lagen sowohl ihrer Bedeutung nach als wegen der Stellung der Personen, welche sie betrafen, von vornherein aufserhalb des Rahmens der nicht provokablen Multierung. Entsprechend der oben erörterten Beschränkung des tribunicischen Multierungsrechts auf Beamte oder überhaupt in öffentlichem Auftrag handelnde Personen oder auf solche, welche einem Tribunen in einer Weise zu nahe traten, die nicht für einen Kapitalfall sich eignete, hatten diese Prozesse alle einen politischen Charakter und zwar, wie die einzelnen Fälle zeigen, nicht etwa blofs zum Schutze der Plebs und ihrer verbürgten Rechte, sondern zur Wahrung des Staatsinteresses überhaupt.[1]) Dies setzt aber eben notwendig voraus, dafs die Tribunen eine Stellung errungen hatten, die sie über die speziell plebejischen Interessen hinaushob und zu Vertretern der Bürgerschaft überhaupt gegenüber der Regierung machte. Auch hier wieder kann man das Auftreten der Tribunen zusammen

Tribunic. Multprozefs.

---

liegt deutlich vor in dem Fall des Cn. Fulvius Liv. 26, 3, 9: *Sempronia (tr. pl.) diem comitiis ab C. Calpurnio pr. urb. petit. — Cn. Fulvius exulatum Tarquinios abiit; id ei iustum exilium esse scivit plebs.* — Die Verbannung Ciceros bewirkte Clodius auf einem Umweg indirekt durch einen Beschlufs der Tributkomitien (oben S. 554).

1) Vgl. die unten gelegentlich des Verfahrens anzuführenden Fälle. Aufzählungen derselben bei Mommsen St. 2, 304 ff. Lange 2, 587 ff.

Digitized by Google

mit der Rolle, welche das Volk dabei spielt, in Parallele setzen mit moderner Beiziehung parlamentarischer Thätigkeit zum politischen Prozefs, wenn nämlich eine Volksvertretung direkt oder durch einen Ausschufs die Stellung eines Staatsgerichtshofs hat.[1])

Abgrenzung gegen die Ädilen.

Die Grenze gegenüber den Multprozessen, welche von den Ädilen angestrengt wurden, ergiebt sich von unsrem Standpunkt aus von selbst. Beruhte die Multierungsgewalt der Volkstribunen auf einem Spezialgesetz, welches dieselbe zugleich hinsichtlich der Personen und folgeweise auch der Fälle beschränkte, und zwar in der Weise, wie wir es bestimmt, so war eine Konkurrenz von vornherein nicht möglich; denn derartiges Vorgehen konnte nicht wohl niederen gegen höhere Beamte, Ädilen gegen Konsuln, auch nicht gegen gewesene, gestattet sein, sondern nur von einer Stellung ausgehen, welche aufserhalb der Magistratur stand. Dies schliefst auch die Konkurrenz der plebejischen Ädilen aus, welche in der Zeit, in welcher wir überhaupt tribunicische Multprozesse annehmen, bereits vom Tribunat weg in die Magistratur eingeordnet waren. Dafs diese Kategorie der Ädilen ihre Klagen an die plebejischen Komitien brachte, wurde oben (S. 1132) als Kombination aus der Konsequenz der Sache angegeben.

Beseitigung durch die Quästionen.

Die Einrichtung der Quästionen für gewisse Kategorieen von Verbrechen entzog schon vor Sulla auch dem Multprozefs vor der Plebs einen Teil des Stoffs; Sulla hob denselben ganz auf und ersetzte ihn durch seine Quästionen. Jene ausdrückliche Beschränkung wurde nun zwar im J. 70 wieder aufgehoben, aber die Quästionen blieben und so war dem Prozefs vor den plebejischen Komitien in der letzten Zeit der Republik der Boden genommen.

c) Das Verfahren.

I. Die für alle Arten von plebejischen Komitien geltenden Bestimmungen.

Notwendigkeit fester Bestimmungen.

8. Feste gesetzlich geordnete Bestimmungen über das Verfahren bei den plebejischen Komitien mufste es geben, sobald dieselben rechtlich anerkannte Akte zu stande zu bringen hatten, also seit den ersten staatlich anerkannten Tribunenwahlen. Denn

1) Mommsen Str. 2, 303 fafst diese Stellung der Tribunen als 'Staatsanwaltschaft der Gemeinde'.

Digitized by Google

es war, wenn solche Akte den Anspruch auf Gültigkeit machten, unumgänglich notwendig nachzuweisen, dafs sie in bestimmten Formen vor sich gegangenen seien und in geordneter Abstimmung ein Resultat ergeben hätten.[1]) Die fortschreitende Kompetenz bedingte entsprechende Ergänzungen; dafs solche in den Kompetenzgesetzen enthalten gewesen, wird nirgends gesagt, versteht sich aber von selbst. Die Kontrolle dabei mufsten nach allgemeinen Regeln und Analogieen die obersten Magistrate in der Weise haben, dafs sie ihre staatliche Oberaufsicht auch hier geltend machten und Nichtbeobachtung der gesetzlichen Formen dem Senate denunzierten; der letztere hatte dann das Weitere darüber zu verfügen.

Das Recht der Leitung, d. h. der Berufung und des Vorsitzes im allgemeinen bestimmte sich nach dem schon über die Stellung der Volkstribunen und plebejischen Ädilen Erörterten; die Leitung im einzelnen Fall als Recht und Aufgabe eines einzelnen Mitglieds aus dem Kollegium nach dem oben über die Stellung des einzelnen Tribunen zum Kollegium Bemerkten (oben S. 1152 ff.).

Die Initiative des Vorsitzenden war für Wahlen und Gericht nicht an die Einholung einer Vollmacht für den einzelnen Fall gebunden; was in dieser Hinsicht für Rogationen vor dem hortensischen Gesetz gegenüber dem Senat galt, ist oben wiederholt erörtert.

Vorbereitende Handlungen.

9. Die vorbereitenden Akte waren dem Belieben der Tribunen überlassen. Natürlich mufste eine Versammlung vorher angekündigt werden; hierfür ist die Vorstellung, die in Berichten über Zeiten der Erregung auftritt, dafs man eine Versammlung mündlich in einer Kontion auf den andern Tag ansagen konnte[2]), nicht unrichtig, indem Ähnliches in dem Jahr des Ti. Gracchus vorkam[3]); indessen bildete sich gerade bei den Tribunen frühe jenes Herkommen längerer Ankündigungsfrist, das dann auf andere Komitien übertragen und schliefslich zum Gesetz erhoben wurde. Da sie nämlich vorzugsweise auf die ländliche Bevölkerung angewiesen waren und es für sie in ganz anderer Weise als für die Magistrate Wert hatte, möglichst zahlreichen Besuch der

1) In der *praescriptio* wird es von Anfang an geheifsen haben: .... *plebem iure rogavit plebesque iure scivit.* (Vgl. die *l. Quinctia* bei Bruns, fontes p. 105.)

2) Liv. 2, 56, 9: *crastino die adeste.*

3) App. b. c. 1, 12: (Gracchus) *αὖθις ἐνδραμὼν ἐς τὴν ἀγορὰν ἔφη διαψήφισιν προθήσειν εἰς τὴν ἐπιοῦσαν ἀγορὰν περὶ τοῦ νόμου κτλ.*

Digitized by Google

Versammlung zu erzielen, boten ihnen die alle acht Tage wiederkehrenden Markttage, an denen das Volk ohnehin zur Stadt kam, die beste Gelegenheit zu Kontionen wie zur abstimmenden Versammlung, und so wurde es Sitte, die Plebs an einem Markttage auf den dritten folgenden — den Ankündigungstag mit eingerechnet — zu berufen, zugleich den Gegenstand der Abstimmung bekannt zu machen und die Zwischenzeit, insbesondre den ersten und den zwischenliegenden Markttag zu Kontionen zu benützen. Daraus ergab sich die *promulgatio trinundinum*, (oben S. 1092 A. 2), die mit mehr oder weniger Strenge auf die verschiedenen Arten von Gegenständen angewandt wurde. In dem Kalender dagegen, an welchen die Magistrate sich zu halten hatten, waren die Markttage *dies nefasti*, weder für Gerichtsverhandlungen noch für magistratische Komitien brauchbar, so dafs von dieser Seite die Plebs nicht gehemmt war[1]); doch läfst sich nicht bestimmen, welches ursächliche Verhältnis zwischen dieser Festsetzung und dem plebejischen Brauche bestand. Übrigens waren die Tribunen nicht blofs nicht an die Markttage gebunden, sondern in älterer Zeit auch nicht an die für die magistratischen Komitien offen gehaltenen *dies comitiales* (oben S. 1094 A. 3) des offiziellen Kalenders, sondern es war ihnen überlassen, inwieweit sie die Feiertage, welche jener Kalender festsetzte, achten wollten: es lag in ihrem eigenen Interesse, dafs sie dabei nicht gegen die religiösen Anschauungen des Volks verstiefsen. Dagegen machte ein Gesetz des Diktators Hortensius im J. 287 im Zusammenhang mit der Regelung der Kompetenz der plebejischen Komitien diese nunmehr vom Kalender abhängig (oben S. 287), so dafs die *promulgatio trinundinum* jetzt auf einen *dies comitialis* nach dem dritten Markttag erfolgte.[2]) Die spätere gesetzliche Feststellung

1) Plin. n. h. 18, 13: *comitia nundinis habere non licebat, ne plebes rustica vocaretur;* letzteres Motiv ist Vermutung des Plinius.

2) vgl. Cic. ad Att. 4, 3, 4, wo dem Zusammenhang nach die Worte: *ante diem X Kal. nundinae* bedeuten, dafs deshalb keine Komitien stattfinden konnten; dagegen waren Kontionen zulässig, vgl. ibid. 1, 14, 1: *trib. pl. Fufius in contionem produxit Pompeium; res agebatur in circo Flaminio et erat in eo ipso loco illo die nundinarum πανήγυρις.* — In der Anwendung dieses Bindens an die religiöse Ordnung ging man dann so weit, dafs man auch die aufserordentlichen Feste geltend machte, wie z. B. nach App. 1, 55 gegen Saturninus, wo *οἱ ὕπατοι — προύγραψαν ἡμερῶν ἀργίας πολλῶν, ὁποῖον ἐν ταῖς ἑορταῖς εἴωθε γίγνεσθαι, ἵνα τις ἀναβολὴ γένοιτο τῆς χειροτονίας καὶ τοῦ κακοῦ.*

Digitized by Google

des Trinundinum und die sonstigen Anordnungen betreffs der Komitialtage galten für alle Arten von Komitien, waren aber — sowohl das cäcilisch-didische Gesetz (S. 488), als das licinisch-junische (S. 1093 A. 2) und clodische (oben S. 553 f.) — vorzugsweise auf die tribunicische Legislation berechnet, die konsularischen Gesetze zur Beschränkung, das clodische zur Befreiung derselben von dem hortensischen und dem älisch-fufischen Gesetz.

Die Form der Berufung wird wie die Promulgation der Gegenstände der Abstimmung bald schriftlich geworden und der Anschlag nicht blofs in Rom, sondern auch auf dem Land umher erfolgt sein.[1])

Die Kontionen, die in der Zwischenzeit und auch beim Schlufstermin unmittelbar vor der Abstimmung gehalten wurden, waren viel mehr als die der magistratischen (oben S. 1096) eine Stätte lebhafter Diskussion, bei welcher auch das *dissuadere* zum Ausdruck kam. Gewifs hing es auch hier vom Vorsitzenden ab, wem er das Wort erteilen wollte, aber das Wesen dieser Art von Volksversammlungen forderte es, dafs der Diskussion möglichst freier Spielraum gelassen wurde; insbesondere wird das Herkommen erfordert haben, dem *dissuadere* der Magistrate statt zu geben.[2])

In der Bekanntmachung mufste auch der Ort der Versammlung genannt sein.[3]) Die Wahl desselben war, wie bei den Centuriatkomitien, nicht blofs Frage der Zweckmäfsigkeit, sondern gesetzlich beschränkt, nur bei dem rein bürgerlichen Charakter der Tribusversammlungen anders als bei den Centurien, nämlich durch die Gebundenheit der tribunicischen Gewalt an die Bannmeile. Innerhalb derselben war, wie für die Kurien, so auch für die Tribus, der zunächst gegebene Ort der Markt, d. h. der vor dem Rathause gelegene Teil desselben, welcher *comitium* hiefs.[4]) Daneben werden aber auch der freie Platz auf dem Capitol und

1) App. 1, 29, wo der Tribun Saturninus *περιέπεμπε τοὺς ἐξαγγέλλοντας τοῖς οὔσιν ἀνὰ τοὺς ἀγροὺς*, könnte dieses als etwas Besonderes erscheinen lassen; allein in dieser Stelle ist ein nichtoffizielles Beitreiben der Anhänger gemeint.

2) Hier jedenfalls bildete sich in *legum laus* und *vituperatio* (Quint. 2, 4, 33 ff.) die politische Beredsamkeit aus.

3) Vgl. die Formel der *l. Quinctia* (Frontin de aq. 129), welche auch für tribunicische Komitien zu verwerten ist.

4) Liv. 9, 46, 11: *forum et campum* (Tribus- und Centuriatkomitien) *corrupit*. Varro de re rust. 1, 2, 9 (unten S. 1183 A. 1).

Digitized by Google

das Marsfeld, sowie die südlich an dieses anstofsenden flaminischen Wiesen genannt.[1])

Gang der Verhandlungen.

10. Die Schilderungen des Verfahrens am Tage der Verhandlung selbst[2]) zeigen auch in der Zeit der ausgedehntesten Aktion des Tribunats keine Formalitäten, die so typisch gewesen wären wie die bei den Centuriatkomitien; man geht hinsichtlich der Form nicht über das, was das Bedürfnis des Geschäfts mit sich bringt, hinaus. Früh morgens stellt, wenn und soweit die älisch-fufischen Gesetze dies wirklich anordneten (oben S. 1163), der Tribun, der den Vorsitz hat, in seiner Wohnung mit dem Pullarius die Hühnerauspicien an, läfst das Volk durch den *praeco* zusammenrufen, begiebt sich dann, in Fällen, bei welchen längere Diskussion vorauszusetzen ist, so früh wie möglich[3]) mit Schreibern und Dienern[4]) auf den für die Verhandlung bezeichneten Platz und besteigt die Rednerbühne. Der Ort, von dem aus gesprochen wird, ist mehrfach als inauguriert, als *templum* bezeichnet[5]); er war dies aber nicht für die Tribunen, sondern, weil von denselben Stellen aus auch die oberen Magistrate Versammlungen leiten konnten. Man wufste später noch, dafs die Tribunen ursprünglich von der Stelle eines Altars des Vulkan aus (am östlichen Abhang der Burg) zum Volk, das auf dem Markt vor ihnen stand, sprachen[6]); später, nachdem in der südöstlichen Ecke des Komitium die von den Schiffsschnäbeln der im J. 338 bei Antium erbeuteten Schiffe *rostra* genannte Rednerbühne errichtet war[7]), wurde dies die Stelle, von der aus man sprach, wenn das Komitium, beziehungsweise das Forum, an dessen nordwestlichen Teil sich das Komitium anschlofs, der Versammlungsort war. Zuerst versammelte sich nämlich das Volk auf dem Komitium vor dem Rathaus und die Redner sprachen gegen das Komitium zu; im J. 145 aber führte der Tribun

1) Liv. 25, 3, 14 *(area Capitoli)*. Cic. ad Att. 1, 1, 1 *(in campo)*. Liv. 3, 54, 15 *(in pratis Flaminiis)*.

2) vgl. Liv. 38, 51. 45, 36. ad Herenn. 4, 68 ff.

3) Liv. 45, 36, 2 schien die *octava hora* zu genügen, weil keine Diskussion erwartet wurde; als solche eintrat, soll am folgenden Tag *mane* die Versammlung beginnen.

4) Liv. 38, 51, 12: *scribae, viatores, — servilis comitatus et praeco.*

5) Liv. 2, 56, 10. 8, 14, 12.

6) Dionys. 6, 67: τὸ ἱερὸν τοῦ Ἡφαίστου, ἔνθα ἦν ἔθος αὐτοῖς τὰς ἐκκλησίας ἐπιτελεῖν. 2, 50 (Lage und Altertümlichkeit).

7) Liv. 8, 14, 12.

Digitized by Google

C. Licinius Crassus die Neuerung ein, das Volk auf dem Forum sich aufstellen zu lassen, indem er nach dieser Richtung zu sprach.[1]) Aber auch an den andern Stellen, an welchen Versammlungen gehalten wurden, waren stehende Vorrichtungen, weshalb auch immer die Zahl dieser Stellen eine beschränkte war. Die Kontion, die auch hier dem Abstimmungsakt zum Zweck einer letzten Diskussion voranging, wurde mit Gebet eröffnet.[2]) Die Dauer der Diskussion, die vom Vorsitzenden abhing, wurde jedenfalls dadurch bedingt, dafs die Abstimmung vor Nacht stattfinden sollte.[3]) Nach aufgehobener Kontio wurde das Volk ersucht, Platz zu machen zur Herrichtung des Abstimmungsapparats, der darin bestand, dafs durch übergezogene Seile so viele Abteilungen gemacht wurden, als Tribus waren.[4]) War dies gerüstet, so wurden die Bürger eingeladen, sich in die Abteilungen zu begeben, und die Abstimmung vorgenommen.[5]) War die Kontion auf dem Forum und die Abstimmung auf dem Komitium, so konnte das Eintreten in die schon vorbereiteten Abteilungen ohne Zeitverlust nach Schlufs der Kontion stattfinden, und ebenso war jedenfalls auf dem Marsfeld Platz genug, beides auseinander zu halten; hier konnte, nachdem für die Tribuscenturien die Einhegung der Abteilungen *(saepta)* fest gemacht war, diese auch für die Tribuskomitien benützt werden. Die glänzende Herstellung von marmornen *saepta*, welche Cäsar im J. 54 auf dem Marsfeld beginnen

---

1) Varro de re r. 1, 2, 9: *C. Licinius, tribunus pl. cum esset, post reges exactos annis CCCLXV primus populum ad leges accipiundas in septem iugera forensia e comitio eduxit.* Die *septem iugera for.*, die Columella 1, 3, 10 mifsverstand und die man mehrfach als korrupt ansieht (vgl. Mommsen corp. inscr. lat. 1 p. 89 A. Lange 2, 484, der *saepta* st. *septem* lesen will), fafst als den Raum des Forums bezeichnend Jordan, Capitol, Forum und Sacra Via S. 21.

2) ad Herenn. 4, 68: *cum Gracchus deos inciperet precari.*

3) Dionys. 9, 41: *τὰς φυλετικὰς (ψηφοφορίας δεῖ) ἐν ἡμέρᾳ μιᾷ τελεσθείσας ὑπὸ τῶν φυλετῶν τέλος ἔχειν.* — War dies bei gröfserer Ausdehnung der Diskussion nicht möglich, so wurde die Abstimmung auf den folgenden Tag verschoben; vgl. Liv. 45, 36 f.

4) Dionys. 7, 59: *οἱ δήμαρχοι συνεκάλουν τὸ πλῆθος ἐπὶ τὴν φυλέτιν ἐκκλησίαν χωρία τῆς ἀγορᾶς περισχοινίσαντες, ἐν οἷς ἔμελλον αἱ φυλαὶ στήσεσθαι καθ' αὑτάς.*

5) Liv. 2, 56, 12: *non populi, sed plebis (tribunum) magistratum esse; nec illum ipsum submovere pro imperio posse more maiorum, quia ita dicatur: 'si vobis videtur, discedite, Quirites'.*

Digitized by Google

liefs *(saepta Julia)*[1]), kam in der Republik nicht mehr zur Vollendung.

Die Abstimmung wurde eingeleitet durch einen dreifachen Akt der Losung, nämlich der Tribus, welcher die Latiner zugewiesen werden sollten (S. 1008 A. 1), derjenigen Tribus, welche das Vorstimmrecht hatte *(principium)*[2]) und schliefslich einer Reihenfolge der andern Tribus, beziehungsweise, nachdem die vier städtischen ans Ende verwiesen waren, der ländlichen Tribus allein; denn der stehende *ordo tribuum*, welcher für andere Zwecke genannt wird (oben S. 1019 A. 2), konnte für die Abstimmung nicht gelten. War die Stimme des *principium* verkündigt, so folgten die übrigen Tribus alle zumal[3]); dagegen trat bei der Verkündigung des Resultats *(renuntiatio)* jene erloste Reihenfolge ein. Vielleicht konnte aber, wie wenigstens aus einem Bericht zu schliefsen wäre[4]), in älterer Zeit, als es weniger Tribus gab und die einzelnen Tribus weniger volkreich waren, auch successiv gestimmt werden. In der spätern Zeit, von welcher Dionysius seine Anschauung hat, wäre dadurch zu viel Zeit in Anspruch genommen worden, zumal da hier zugleich die Diskussion eine bedeutende Rolle spielte. Auch ist nicht unmöglich, dafs es dem Vorsitzenden überlassen war, bei besonders wichtigen Fällen, wo man sich je nach dem Gang der Abstimmung weitere Beeinflussung vorbehielt, successiv stimmen, eventuell die Abstimmung unterbrechen zu lassen.[5]) Die Form der Stimmenabnahme war, wie

1) Cic. ad Att. 4, 16, 4. Dio 53, 23.

2) vgl. die *praescriptio* der *l. agr.* im Corp. inscr. lat. 1 n. 200, der *l. Cornelia de XX quaest.* und der *l. Quinctia.* — Dafs die Bezeichnung *principium* nicht ein Vorstimmrecht in sich begreife, sondern nur die erste für die Renuntiation erloste Tribus bedeute, schliefst Mommsen in Abh. der sächs. Gesellsch. Bd. III S. 426 A. 107 aus dem Fehlen eines solchen bei den Komitien der latinischen Kolonieen; allein hierin wird, wie Lange, *de magistr. Rom. renuntiatione* S. 16 f. bemerkt, die Analogie der republikanischen Centuriatkomitien zutreffender sein; auch Plut. Aem. 31 (ἡ πρώτη φυλὴ τὸν Θρίαμβον ἀπεψηφίζετο; vgl. App. 1, 12: τῆς πρώτης φυλῆς ἀποψηφισαμένης τὴν ἀρχήν) bildet trotz Liv. 45, 36, 7 *(intro vocatae primae tribus cum antiquarent)* ein Zeugnis.

3) Dionys. 9, 59: μιᾷ κλήσει ausgeführt im Gegensatz gegen die Centurien; vgl. *uno vocatu* in der *l. Malacitana* c. 55.

4) Val. Max. 8, 1, 7, ein Fall aus dem J. 328.

5) vgl. die Berichte über die Absetzung des Octavius und Trebellius, bei denen es sich nicht um eventuelle Erneuerung der Abstimmung, sondern nur um Unterbrechung des Fortgangs handelt, und von denen der erste

Digitized by Google

bei den Centurien ursprünglich mündlich, indem *rogatores* in der Tribus Mann für Mann umfragten; aber auch hier wurde durch die oben (S. 1126) genannten Gesetze schriftliche Abstimmung eingeführt, wobei dieselben Formen in Betracht kamen, wie bei den Centuriatkomitien.[1]) Die förmliche Renuntiation des Schlufsresultats war auch hier unerläfsliche Bedingung für die gültige Feststellung des Resultats.

II. Die speziellen Bestimmungen für die einzelnen Arten.

Für die Wahlen.

11. Für die Tribunen wie die Ädilenwahlen war wie für die der andern Beamten eine *professio* nötig, bei welcher geprüft werden mufste, ob der Kandidat den gesetzlichen Anforderungen entspreche; es läfst sich denken, dafs auch den oberen Magistraten Gelegenheit gegeben sein mufste, diese vom Vorsitzenden ausgehende Prüfung zu kontrollieren, sie mufste also öffentlich stattfinden. Näheres wissen wir aber nicht, da keine Beschreibung des Vorgangs gegeben wird.[2]) Die Meldungen waren bei der Zahl der Stellen im Kollegium und den persönlichen Beschwerden, welche das Amt vielfach mit sich brachte, wohl nicht so zahlreich, dafs für gewöhnlich ein lebhafter Ambitus stattfand; ja es mufste für eventuellen Kandidatenmangel Fürsorge getroffen werden (oben S. 464 A. 1. S. 1140). Dies schliefst nicht aus, dafs um Kandidaten, die als Träger besonderer Pläne sich bewarben, ein lebhafter Wahlkampf sich entspann, zumal nachdem in der letzten Periode das Tribunat wieder der Hebel der Opposition geworden war.[3]) — Für die Wahlen konnte die Regel, dafs die Verhandlung an einem Tage zu Ende gehen, entgegengesetzten Falls von neuem beginnen müsse, nicht gelten; über die ursprünglich für diesen entgegengesetzten Fall vorgesehene Kooptation und das diese aufhebende und einfach die Fortsetzung an späterem Termin anordnende trebonische Plebiscit von 448 s. oben S. 1137 f. — Die Wahl war perfekt, sobald bei der Renuntiation der Vor-

in allen Darstellungen (Plut. Ti. Gr. 12. App. b. c. 1, 12. Dio 36, 30 Bekk.) ein successives Stimmen voraussetzt, während beim zweiten die allgemein gehaltene Notiz des Asconius p. 71 f. auf Renuntiation gedeutet werden kann.

1) vgl. die bei diesen schon verwerteten Berichte über die Tributkom. oben S. 1127 f.

2) Höchstens kann auf Liv. 3, 64, 4 ff. verwiesen werden.

3) vgl. die Prozesse über Wahlumtriebe für das Tribunat Cic. ad Att. 2, 1, 9 (im J. 60). ad fam. 8, 4, 2 (im J. 51).

Digitized by Google

sitzende zehn Namen beisammen hatte, welche die Majorität der Stimmen erreicht.[1])

Für die Gesetzgebung.

12. Die Gesetzgebung verlief einfach nach dem angegebenen Schema, da hier der Zweck durch Erzielung eines Ja oder Nein erreicht war, auch galt hier so gut wie bei den Centuriatkomitien, dafs der Gesetzesentwurf als fertiges Ganze zur Abstimmung kam, nicht Amendements beantragt werden konnten. Da die Plebiscite von dem valerisch-horatischen Gesetz an Staatsgesetze waren, so mufste auch für richtige Abfassung, Bekanntmachung und Aufbewahrung gesorgt werden. Die Praescriptio enthielt wie bei den magistratischen Gesetzen Antragsteller — mit Geltendmachung individueller oder kollegialer Urheberschaft —, Erfüllung des gesetzlichen Erfordernisses der Senatszustimmung, so lange dieses bestand[2]), Konstatierung des gesetzlichen Hergangs, Ort und Tag der Abstimmung, Angabe des Principium und des Namens des ersten Votanten.[3]) Auch der Gesetzesstil und die materielle Fassung einschliefslich der Sanktion bei den Plebisciten war den *leges publicae* analog, ebenso die Art der Bekanntmachung mit Fixierung auf Erztafeln und Anschlag an öffentlichen Plätzen.[4]) Über die archivarische Behandlung der Plebiscite vgl. oben S. 804 A. 4.

Für die Gerichtsverhandlungen.

13. Die Besonderheiten, welche die Gerichtsverhandlungen mit sich brachten, lassen sich zum grofsen Teil aus dem bei den Centuriatkomitien Gesagten entnehmen, da der tribunicische Multprozefs dem Provokationsprozefs vor den Centurien nachgebildet war; deshalb wurden auch oben aus Darstellungen der ersteren Züge zur Vervollständigung der Berichte über den letzteren entnommen. Nur waren auch hier die Formen zum Teil einfacher. Der Angeklagte wurde auf Geheifs des Tribunen von der Rednerbühne aus vor diese vorgeladen.[5]) Die Termine der Kontionen für Verhör, Zeugenvernehmung, überhaupt Feststellung des Thatbestands, erstinstanzliche Verurteilung bei der *quarta accusatio* waren dieselben wie vor den Centurien; an die *quarta accusatio* schliefsen wir die Verhandlung vor dem Volke an (oben S. 1114 f.). Die Garantieen für die Verteidigung waren überall dieselben. Die

1) *tribus explere* Liv. 3, 64, 8; vgl. *l. Malacitana* c. 56.

2) vgl. den Eingang des *plebisc. de Thermess.* oben S. 512 A. 2.

3) vgl. die Präskriptionen der oben S. 1184 A. 2 genannten Gesetze.

4) Dafs Plebiscite internationaler Natur auf dem Capitol aufbewahrt wurden, sagt Suet. Vesp. 8.

5) Liv. 38, 51, 6 ff.

Digitized by Google

Exekution des Urteils fiel nach allgemeinen Regeln dem Tribunen zu, der die Anklage vertreten, und es wird wohl nach dem von Anfang an für die Tribunen geltenden Prinzip des persönlichen Eintretens erforderlich gewesen sein, dafs sie, wenn auch durch Diener, so doch in Gegenwart des den Prozefs führenden Tribunen vollzogen wurde.[1])

Störungen und Hindernisse.

14. Dafs in politisch erregten Zeiten tribunicische Kontionen und Komitien gewaltthätigen Störungen gegnerischer Parteien ausgesetzt waren, liegt in der Natur der Sache, spielt in den Schilderungen der Versammlungen des Ständekampfs eine grofse Rolle[2]), und die Parteikämpfe der letzten Periode boten diesen Schilderungen Bilder aus der Wirklichkeit. Für die Person der Volkstribunen sorgte hiegegen das Sakratgesetz, so weit ein Gesetz überhaupt in aufgeregten Zeiten gegen Gewaltthat schützen kann. Dagegen waren Störungen der Verhandlungen möglich, bei welchen die Person des Vorsitzenden nicht unmittelbar in Frage kam, durch Unterbrechungen des Redenden, Erregung von Unruhe u. dgl. Hiegegen waren die Tribunen durch die Bestimmungen geschützt, welche Dionysius einem besonderen *plebiscitum Icilium* von 492 zuschreibt, die aber besser auf das Gesetz von 449 zurückgeführt werden (oben S. 1149 A. 1).

Gestört konnten tribunicische Verhandlungen auch dadurch werden, dafs die Magistrate Geschäfte vornahmen, durch welche Bürger, die zu jenen Geschäften erscheinen mufsten, von der Teilnahme an Kontionen oder Komitien verhindert wurden (*contionem avocare*). Auch dies galt als unerlaubt und der Ahndung ausgesetzt.[3]) Dagegen war es gegenüber von tribunicischen Kontionen, also von Ladungen, zu denen die Bürger kommen konnten oder nicht, den Magistraten nicht versagt, ihrerseits Komitien zu halten.[4]) Im Fall der Konkurrenz hinsichtlich des Orts aber hätte der Tribun die Vorhand gehabt. Beispiele sind jedoch nicht vorhanden, es lag in beiderseitigem Interesse, Konflikte zu verhüten.

1) Beispiele fehlen; in dem Prozefs der Scipionen ist es Liv. 38, 60, 8 der Prätor, welcher verurteilt und die Exekution anordnet.

2) z. B. Liv. 3, 11, 6 ff.

3) de vir. illustr. 73: *(Saturninus) Glauciae praetori, quod is eo die, quo ipse contionem habebat, ius dicendo partem populi avocasset, sellam concidit, ut magis popularis videretur.*

4) Liv. 4, 25, 1 heifst es zwar: *Tribuni pl. adsiduis contionibus prohibendo consularia comitia, cum res prope ad interregnum perducta esset,*

Digitized by Google

Dagegen gab es auch Hindernisse, welche gesetzlich angeordnet waren, ähnlich wie bei den Centurienversammlungen. Wie es mit den auf das Auspicialwesen gegründeten sich verhielt, ist bereits erörtert. Nach unsrer Auffassung bestanden solche vor dem älischen Gesetz für die tribunicischen Komitien — mit Ausnahme der Ädilenwahlen von einer gewissen Zeit an — durchaus nicht, und gab es überhaupt keine religiösen Hemmnisse, welche die Tribunen nicht selbst anerkennen wollten. Vorkommnisse, wie Epilepsie eines Teilnehmers an der Verhandlung (oben S. 1118 A. 1), werden aus eigenem Aberglauben des Vorsitzenden oder Rücksicht auf die Volksmeinung beachtet worden sein. Mit den älisch-fufischen Gesetzen aber kam nun auch die religiöse Hemmung in der oben S. 1162 f. besprochenen Weise herein. Inwieweit dabei für Wahlkomitien, insbesondre die tribunicischen Wahlen, die besonderer Sicherung bedurften, Vorbehalte gemacht wurden, kann nur Gegenstand der Vermutung sein.[1]) Über die Aufhebung jener Gesetze durch Clodius s. oben S. 553 f. 631 A. 2.

Das wichtigste Hindernis aber blieb natürlich die kollegialische Intercession. Sie trat gegen die Kollegen ganz mit demselben Rechte ein, wie gegen Magistrate, und mit denselben *loca intercessionis*, wie bei den Komitien der oberen Magistrate, mit der oben S. 1155 A. 2 erwähnten Besonderheit, dafs man die Intercession gegen die Verlesung des Gesetzes formell gegen den Diener, nicht gegen den Tribun vorgehen liefs.

---

evicere tandem, ut tribuni militum consulari potestate crearentur; allein Mommsen Str. 2, 279 A. 3 deutet dieses vereinzelt stehende Beispiel mit Recht auf nur thatsächliches, nicht rechtliches Hemmnis; anders Lange 2, 716.

1) Diese Vermutung sucht Lange *de legibus Ael. et Fuf.* p. 40 ff. durch Ausdeutung von ciceronischen Stellen zu begründen. Dafs Fälle von Hemmungen der Wahlen nicht vorkamen, läfst sich auch durch ein Verbot der Intercession erklären; vgl. oben S. 1155 A. 3.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

G.E. SIEC... & C...
NEW Y...

Digitized by Google

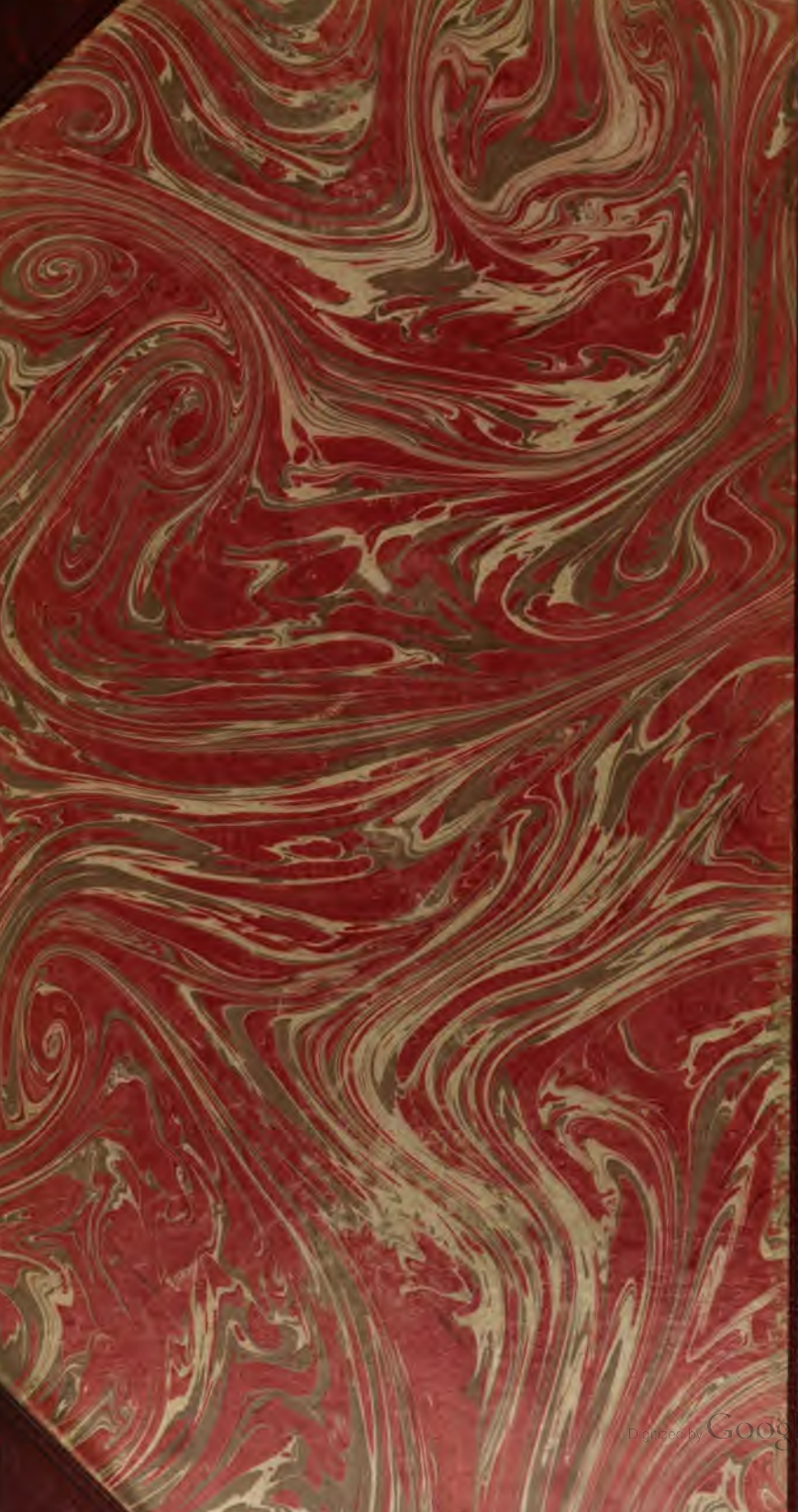
Digitized by Google